Die
Verfassung und Verwaltung
des
Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselben Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

dargestellt

unter Benutzung der Archive der Ministerien des Innern, der Finanzen, der Justiz, der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Königlichen Hauses, und der Hauptverwaltung der Staatsschulden,

von

Ludwig von Rönne,
Kammer-Gerichts-Rathe.

Siebenter Theil.
Die Gewerbe-Polizei.
Dritte Abtheilung.
Die Landes-Kultur-Gesetzgebung.
Zweiter Band, Abtheilung I.

Berlin,
bei Veit & Comp.

1854.

Die

Landes-Kultur-Gesetzgebung

des

Preußischen Staates;

eine

systematisch geordnete Sammlung aller auf dieselbe Bezug habenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der in der Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten, in den von Kamptzschen Annalen für die innere Staatsverwaltung, in den von Kamptzschen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung, und in deren Fortsetzungen durch die Ministerial-Blätter, sowie in anderen Quellen-Sammlungen enthaltenen Verordnungen und Reskripte, in ihrem organischen Zusammenhange mit der früheren Gesetzgebung,

nebst

einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar über die betreffenden Gesetze,

herausgegeben

von

Adolf Lette, Präsidenten des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen.

und

Ludwig von Rönne, Kammer-Gerichts-Rathe.

Zweiter Band,

enthaltend

den Kommentar.

(Erste Abtheilung.)

Berlin,

bei Veit & Comp.

1854.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Inhalts-Uebersicht

der

ersten Abtheilung des zweiten Bandes.

Erster Theil.

Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen.

Zweiter Theil.

Von der Beseitigung der in Betreff der persönlichen Freiheit der Staatsbürger und der freien Verfügung über das Grundeigenthum bestandenen Beschränkungen und Hindernisse der Landes-Kultur.

Dritter Theil.

Von der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und von den Gemeinheits-Theilungen.

Erster Theil.

Von den landwirthschaftlichen Behörden und deren Organen.

Erste Abtheilung.

Die Central-Behörden.

Das Publikandum v. 16. Dec. 1808, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preuß. Monarchie in Beziehung auf die innere Landes- und Finanz-Verwaltung [1]), hat die „Aufhebung aller bis dahin bestandenen Einrichtungen hinsichtlich der obersten Verwaltungs-Behörden" ausgesprochen. Die Absicht desselben war, wie es im Eingange des Gesetzes heißt, dahin gerichtet, „den Behörden eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äußere Verhältnisse geänderten Lage des Staates und den jetzigen Bedürfnissen desselben angemessene Geschäfts-Einrichtung zu geben." Die neue Geschäfts-Einrichtung bezweckte, „der Geschäfts-Verwaltung größtmögliche Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einem obersten Punkte zusammen zu fassen und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmäßigste und einfachste Art für solche in Anspruch zu nehmen." Zu dem Ende sollte, wie das Publik. weiter bemerkt, „die Regierungs-Verwaltung künftig von einem, dem Oberhaupte des Staates unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkte ausgehen." Es wurde eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener an die Spitze einfach organisirter, nach Haupt-Verwaltungszweigen abgegränzter Behörden gestellt. Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staats-Verwaltung sollte sich in dem Staatsrathe unter des Königs unmittelbarer Aufsicht vereinigen. Das Ministerium sollte in fünf Departements, nämlich: des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Krieges und der Justiz zerfallen. Die Wirksamkeit eines jeden Departements sollte sich in Rücksicht

---

1) Vergl. dasselbe im N. C. C. Tom. XII. S. 527 und in Rabe's Samml. Bd. 9. S. 383.

der Gegenstände desselben auf sämmtliche Provinzen erstrecken. Das Ministerium des Innern sollte in sechs Sektionen getheilt werden, deren eine (die zweite) die Sektion für die Gewerbe-Polizei bildete, zu deren Geschäftskreis unter Andern die ganze landwirthschaftliche Polizei, mit Ausschluß des Domainen- und Forstwesens, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheits-Theilungen, Meliorationen durch Austrocknung der Sümpfe ꝛc., das Gestütswesen, jedoch lediglich in polizeilicher Hinsicht (§. 7. Litt. a. und b.), gehören sollten.

Zur Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen wurden Ober-Präsidenten angesetzt; die älteren Kriegs- und Domainen-Kammern aber blieben unter dem Namen „Regierungen" bestehen, und erhielten eine verbesserte Organisation durch die Verord. v. 26. Dec. 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanz-Behörden. [1])

Nachdem unterm 6. Juni 1810 der Freiherr von Hardenberg zum Staats-Kanzler ernannt war, erging, — auf jene Prinzipien fortbauend, — unter Aufhebung des Publik. v. 16. Dec. 1808, die anderweitige V. v. 27. Okt. 1810 über die veränderte Verfassung aller obersten Staats-Behörden in der Preuß. Monarchie [2]), welche noch gegenwärtig die Grundlage des Organismus der Central-Behörden des Staates bildet. Dieselbe ordnete einen Staatsrath an, in welchem der Staats-Kanzler den Vorsitz führen sollte. Eine Theilnahme an der Verwaltung wurde diesem Staatsrathe nicht überwiesen, vielmehr sollte derselbe hauptsächlich eine berathende Behörde für legislative Angelegenheiten bilden. Zugleich wurden die Wirkungskreise der fünf Ministerien ausführlicher festgestellt und die Abtheilungen schärfer und ganz neu bestimmt. Jeder Minister soll danach die ihm anvertraute Verwaltung selbstständig und unter unmittelbarer Verantwortlichkeit führen. Sie sollten an den König berichten und von demselben Befehle erhalten, aber verbunden sein, dem Staats-Kanzler auf Erfordern Auskunft und Rechenschaft über jeden Gegenstand ihrer Verwaltung zu geben, auch seine Verfügungen in außerordentlichen und dringenden Fällen zu befolgen.

Durch die V. v. 3. Juni 1814 [3]) wurde demnächst das Gesammt-Staats-Ministerium, bestehend aus dem Staats-Kanzler, als Vorsitzenden, und den Ministern der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen und des Handels, des Krieges, der Polizei und des Innern, eingerichtet, in welchem alle gemeinschaftliche und in verschiedene Ressorts eingreifende Angelegenheiten berathen werden sollten.

Was nun insbesondere die Central-Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten betrifft, so ist dieselbe bei der neuen Organisation der obersten Staats-Behörden ganz speciell berücksichtiget und dabei, sowie bei den demnächst angeordneten weiteren Reformen dieser Organisation nach und nach weiter ausgebildet worden.

Die nachstehende Darstellung ergiebt das Nähere hierüber:

I. Die V. v. 27. Okt. 1810, welche das Publik. v. 16. Dec. 1808 aufhob, behielt dem Ministerium des Innern, welches danach in vier Abtheilungen zerfallen sollte, die Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe vor, und bestimmte für deren Verwaltung die zweite Abtheilung dieses Ministeriums.

---

1) Vergl. in Rabe's Samml. Bd. 9. S. 467.
2) G. S. 1810. S. 3.
3) G. S. 1814. S. 40.

In Betreff des Ressorts dieser Abtheilung wurde festgesetzt:

Die Abth. für den Handel und die Gewerbe hat zu ihrem Geschäftskreise alles, was auf den Gang der Gewerbe bei der Nation, also der Produktion, Fabrikation und den Handel Bezug hat. Namentlich gehören dahin: die ganze landwirthschaftliche Polizei (wohin das Domainen- und Domainen-Forstwesen selbst nicht gehört), alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, Gemeinheitstheilungen, Meliorationen, das Land-Gestütwesen, letzteres jedoch nur in Hinsicht der Gewerbe-Polizei und gemeinschaftlich mit dem Ober-Stallmeister.
(G. S. 1810. S. 3.)

II. Die demnächst erlassene K. O. v. 3. Jan. 1814, betr. die Anordnung des Staats-Ministerii, ordnete eine Theilung der Angelegenheiten des Handels und der Gewerbe an, indem bestimmt wurde, daß dieselben theils auf das Finanz-Ministerium übergehen, theils dem Ministerium des Innern verbleiben sollten.

Die betr. Vorschriften der K. O. waren folgende:

Da mehrere bisher zu der Abth. für Gewerbe und Handel im Min. des J. gerechnete Gegenstände mit der Abgaben-Verwaltung und dem Staatshaushalte verflochten sind, so will Ich, um den Gang der Geschäfte zum Vortheile Meiner Unterthanen und des Dienstes zu erleichtern, die Fabriken-Angelegenheiten, das Bauwesen, die Sorge für die Land- und Wasser-Kommunikation an alle, den See- und Landhandel in seinem ganzen Umfange betr. Gegenstände dem Finanzmin. mit übertragen, jedoch dergestalt, daß diese zu der bisherigen Abth. für Gewerbe und Handel gehörig gewesene Ang., unter der Leitung des gedachten Min. von einem besonderen Personale bearbeitet werden, welches mit der Abgaben- und Domainen-Verwaltung (die Bauten auf den Domainen-Aemtern jedoch ausgenommen) nichts zu thun hat. Das Berg- und Hüttenwesen ist dem Finanzmin. schon untergeordnet und verbleibet ihm.

Das Ministerium des Innern hat alle die Gegenstände der innern Verwaltung zu seinem Ressort, die den vorher genannten Min. nicht zugetheilt sind. Ferner sind davon ausgenommen, die Ihnen dem Staatskanzler besonders vorbehaltenen Gegenstände und Behörden, namentlich die Ang. des Königl. Hauses, die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie vor die höchste Behörde gehören, die Thronlehne, die höchsten geistlichen Würden, die Erbämter und höhere Hofchargen, Rang und Etikette, das Archiv, die Ober-Rechnungskammer und das statistische Bureau, wie auch diejenigen, die dem Staatsrathe untergeordnet bleiben, nämlich die Gesetz-Kommission und die Ober-Examinations-Kommission. Zu dem Ressort des Min. des J. gehören demnach insbesondere alle zum inneren Staatsrecht gerechnete Gegenstände, insonderheit die ständische Verfassung und die Verhandlungen mit den Ständen, in sofern sie nicht von Ihnen, dem Staatskanzler, besorgt werden, das Provinzial- und Kommunalschulden-, Kassen- und Rechnungswesen, die landschaftlichen Kreditsysteme, soweit der Staat dabei konkurrirt, die Aufsicht auf städtische und ländliche Korporationen und alles, was auf die Lehnsverbindung, die Patrimonial-Gerichtsbarkeit u. s. w. Bezug hat, die Verfassung der Juden und ihr politischer Zustand, ferner die ganze landwirthschaftliche Polizei, alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, die Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse, die Melierationen, das Land-Gestütwesen, alle milde und wohlthätige Stiftungen, das Armenwesen und die Arbeitshäuser, die Wittwenkassen und ähnliche Institute, die Feuerversicherungs-Anstalten und andere Assekuranz-Gesellschaften, welche keine Gegenstände des Handels betreffen; die Medicinal-Polizei und Aufsicht auf alle Krankenhäuser und Sanitäts-Anstalten ohne Unterschied, jedoch in sofern die letzteren Gegenstände zum Medicinalwesen gehören, unter Mitwirkung des Kriegsministers; die Militairsachen, in sofern die Civil-Behörden dabei konkurriren, endlich alle Angelegenheiten des Kultus und öffentlichen Unterrichts, sowie sie von der bisherigen Abth. des Min. des J. für diese Gegenständr verwaltet worden sind, alle Lehr- und Bildungs-Anstalten im Allgemeinen mit dem, was davon abhängig ist, oder damit in unmittelbarer Verbindung steht. (G. S. 1814. S. 40.)

III. Die K. O. v. 11. Sept. 1830 verordnete die Trennung des Ministeriums des Innern in zwei Abtheilungen, deren eine, unter

der Benennung: „Ministerium des Innern und der Polizei", dem zum Staatsminister ernannten Reg.-Präsidenten Freih. v. Brenn übertragen, die andere, unter der Benennung: „Ministerium des Innern für Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten", dem Staatsminister v. Schuckmann belassen wurde.

(A. XIV. 715.—4. 1.)

Nach der gleichzeitig erlassenen Anordnung über das Ressortverhältniß beider Abth. des Min. des I. wurden derjenigen für die Handels- und Gewerbe-Angelegenheiten außer den Handels- und Gewerbe-Sachen auch das Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Wesen und die Regulirung der gutsherrl. bäuerl. Angelegenh. und der Gemeinheits-Theilungen überwiesen.

(A. XIV. 717.—4. 2.)

IV. Durch die K. O. v. 6. Juni 1837 wurde die Auflösung des bisherigen Ministeriums des Innern für die Gewerbe-Angelegenheiten, und mittelst K. O. v. 13. Dec. 1837 über die Vertheilung der diesem Ministerium bisher obgelegenen Geschäfte das Nähere angeordnet[1]):

Das Nähere hierüber bestimmen:

a) die K. O. v. 11. Jan. 1838.

Auf den Ber. v. 2. d. M. beauftrage Ich das Staatsmin., die von mir genehmigte Vertheilung der im Min. des I. für die Gewerbe-Angel. bisher bearbeiteten, nach dessen Auflösung an die anderen Ministerial-Ressorts übergegangenen Geschäfte nebst dem gegenwärtigen Erlaß durch die G. S. öffentlich bekannt zu machen. (G. S. 1838. S. 10.)

b) Staatsministerial-Bekanntmachung des Allerh. Befehls über die Auflösung des Min. des I. für die Gewerbe-Angel. und über die Vertheilung der diesem Min. bisher obgelegenen Geschäfte, v. 17. Jan. 1838.

Nachdem S. Maj. der König die Auflösung des bisherigen Min. des I. für Gewerbe-Angel. beschlossen, und den Uebergang der von demselben bearbeiteten Geschäfte an die anderweitigen Ministerial-Ressorts durch die A. K. O. v. 13. v. M. in nachstehender Weise zu genehmigen geruht haben, wird solches Kraft A. Befehls v. 11. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es gehen demgemäß von den Geschäfts-Gegenständen des aufgelösten Min. des I. für Gewerbe-Angel. über:

I. An das Ministerium des Königl. Hauses:
die Angelegenheiten der Thronlehne und der Erbämter.

II. An das Min. des I. u. d. P.:
1) die Landesgränz-, Homagial- und Huldigungssachen;
2) die Angelegenheiten der Mediatisirten und Standesherren;
3) die Angelegenheiten der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg und Naumburg, des Kapitels zu Zeitz, der Fräuleinstifter und die Verwendung der Ueberschüsse der Revenüen aus denselben;
4) die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere:
a) die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, die Gemeinheitstheilungen, und die Ablösungen gutsherrlicher und anderer Reallasten;
b) die Vorfluths-Angelegenheiten;
c) die Fischerei-Polizei;
d) alle Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft (einschließlich der Konkurrenz bei den unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen), die landwirthschaftlichen Lehr-Anstalten und die Prüfungen der für landwirthschaftliche Angelegenheiten anzustellenden Beamten;
e) die Beaufsichtigung der landwirthschaftlichen Kredit-Anstalten, die Geld-Institute der Korporationen und Gemeinen, der Westphälischen Hülfskasse, der Kreis- und Kommunal-Sparkassen, u. dgl.

---

1) Das C. R. des Königl. Min. des I. u. d. P. u. d. F. v. 21. Dec. 1837 (A. XXI. 869. 4. 1.) bringt dies zur Kenntniß.

III. An das Finanzministerium;

1) die Angelegenheiten der Wittwen-Verpflegungs-Anstalten;

2) die Leitung des gesammten, nicht von speciellen Ressorts, wie z. B. von der Militair- und Domainen-Verwaltung abhängigen Bauwesens, ausschließlich der dem Min. des J. verbleibenden Handhabung der Bau-Polizei im engeren Sinne des Wortes, soweit solche in Ausführung der Sanitäts-, Feuersicherheits- und sonst dahin gehörenden Polizei-Vorschriften besteht;

3) die Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angel., mit Vorbehalt der Konkurrenz des Ministers des J., wenn es dabei auf eigentliche Landes-Meliorationen, oder im Allgemeinen auf die Wahrnehmung ständischer und korporativer Interessen ankommt.

IV. Zum gemeinschaftlichen Ressort der Min. des J. u. der Fin.:

1) die Angel. der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank;

2) die Angel., welche den allgemeinen Marktverkehr, die Jahr-, Wochen-, Woll-, Vieh- und Fruchtmärkte betreffen.

V. Die Gewerbe-Polizei, in soweit dabei der Geschäftskreis des Min. des J. berührt wird, insbesondere aber bei Konzessionen zu solchen gewerblichen Anlagen, welche mit Rücksicht auf Lage und Beschaffenheit der Betriebsstätten einer besonderen Genehmigung bedürfen, wird künftig gemeinschaftlich von dem Min. des J. u. d. P. und dem Finanzmin. verwaltet. Wegen der dabei überwiegenden polizeilichen Rücksichten ressortiren jedoch von dem Min. des J. ausschließlich:

a) die Konzessionen zum Betriebe derjenigen Gewerbe, bei deren Unternehmern eine besondere persönliche Zuverlässigkeit in sittlicher Hinsicht zur Bedingung gemacht ist;

b) die Beaufsichtigung des Abdeckereiwesens;

c) die Beaufsichtigung des Schornsteinfeger-Gewerbes;

wogegen die Aufrechthaltung aller sonstigen gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Leitung der gewerblich-technischen Lehr-Anstalten und Vereine, die Prüfung der Gewerbtreibenden und Handwerker u. s. w. dem Min. der Fin. zuständig ist, und hinsichtlich des Gewerbebetriebes im Umherziehen es bei den Bestimmungen der Regulative v. 28. April 1824 und 4. Dec. 1836 sein Bewenden behält. (G. S. 1838. S. 11.)

V. Die K. O. v. 27. März 1848 [1]) setzte demnächst das Königl. Staats-Ministerium von der Absicht des Königs in Kenntniß, ein eigenes Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu bilden und beauftragte das Staats-Ministerium, die erforderlichen Vorschläge wegen der dadurch bedingten Ressort-Veränderungen bei den bestehenden Central-Behörden zu machen.

Auf den in Folge dessen erstatteten Bericht des K. Staats-Ministeriums erging hierauf der Allerh. Erlaß v. 17. April 1848, betr. die Bildung des Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und die Feststellung des Ressorts desselben und des Ressorts des Finanz-Ministeriums. [2])

Hiernach wurden dem neugebildeten Ministerium von dem bisherigen Ressort des Min. d. J. unter Andern überwiesen:

die gesammte landwirthschaftliche Polizei, insbesondere die obere Leitung der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Gemeinheitstheilungen, der Ablösung gutsherrlicher und anderer Reallasten, der Vorfluths- und Fischerei-Polizei-Sachen, aller Anstalten zur Beförderung der Landwirthschaft, einschließlich der Konkurrenz bei dem unter der Leitung des Ober-Stallmeisters stehenden Gestütwesen und der landwirthschaftlich-technischen Lehranstalten.

---

1) Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 89. Nr. 94.

2) G. S. 1848. S. 109 und Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 89. Nr. 95., s. in Bd. I, S. 1.

Die Leitung des neu gebildeten Ministeriums wurde interimistisch dem Wirkl. Geh. Legations-Rathe Frhr. v. Patow anvertraut.

VI. Durch den Allerh. Erlaß v. 25. Juni 1848 (sub No. 5.) [1]) wurde hiernächst von dem neu gebildeten Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Verwaltung der landwirthschaftlichen Angelegenheiten getrennt, und ein eigenes Ministerium für diese Angelegenheiten gebildet, dessen Leitung dem Stadt-Syndikus Abgeordneten Gierke, unter Ernennung desselben zum Staatsminister, übertragen wurde.

Der Allerh. Erlaß v. 21. Sept. 1848 [2]), durch welchen die Entlassung des bisherigen Staats-Ministeriums (v. Auerswald) und die Bildung eines neuen (des Ministeriums v. Pfuel) erfolgte, bestimmte demnächst (unter No. 5), daß das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorläufig von dem Minister des Innern mit verwaltet werden solle. [3])

VII. In den Ressort-Verhältnissen des hiernach für sich bestehenden Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben noch einige hier zu erwähnende Modifikationen stattgefunden.

1) Es ist durch den Erlaß v. 11. Aug. 1848 [4]) die Leitung des Gestütwesens, bei welcher, nach dem Erl. v. April 1848, dem Min. des J. eine Konkurrenz mit dem Ober-Stallmeister zustand, von dem Ober-Marstall-Amte getrennt, und die Leitung dieser Geschäfte dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen worden. [5])

2) Durch den Erlaß v. 22. Juni 1849 [6]), welcher die Ueberweisung der gesammten Medizinal-Verwaltung, mit Einschluß der Medizinal- und Sanitäts-Polizei, an den Min. der Unterrichts- und Med.-Ang. anordnet, ist zugleich bestimmt worden, daß der Letztere in allen Fällen, in welchen

---

1) G. S. 1848. S. 159 u. Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 190. Nr. 183., s. in Bd. I. S. 2.

2) G. S. 1848. S. 255 u. Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 288. Nr. 336., s. in Bd. I. S. 2.

3) Der Erl. v. 2. Sept. 1848 ernannte den bisherigen Ob. Präsidenten (der Rheinprovinz) Eichmann zum Min. des J., und der über die Bildung des Min. Brandenburg ergangene Erl. v. 8. Nov. 1848. (G. S. 1848. S. 347, Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 335. Nr. 402.) ernannte den bisherigen Direktor im Min. des J. v. Manteuffel zum Min. des J., unter gleichzeitiger Uebertragung der interimistischen Verwaltung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten. Mittelst Erlasses v. 19. Dec. 1850. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 366. Nr. 460.) wurde demnächst der bisherige Min. d. J. v. Manteuffel zum Minister-Präsidenten ernannt und an dessen Stelle der bisherige Reg. Präsident v. Westphalen zum Minister des J. befördert, auch dem Letzteren die interimistische Leitung des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aufgetragen.

Vergl. die C. R. v. 1. Jan. 1851 an die K. Ober-Präsidien (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 1. Nr. 1.) und an die K. Gen. Kommissionen (a. a. O. S. 2. Nr. 2.), durch welche der Minister v. Westphalen seinen Amtsantritt und die Grundsätze, nach welchen er die Verwaltung zu führen beabsichtige, ankündigt.

4) G. S. 1848. S. 228 u. Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 288. Nr. 335., s. in Bd. I. S. 2.

5) Vergl. die K. O. v. 15. Febr. 1816, betr. die obere Verwaltung der Landgestüte (G. S. 1816. S. 101.) in Bezug auf die Theilnahme der übrigen Ministerien bei diesem Verwaltungszweige. Eine Konkurrenz des Min. des J. findet nach Obigem nicht mehr statt.

6) G. S. 1849. S. 335 u. Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 169. Nr. 231., s. in Bd. I. S. 2.

durch Anordnungen in der Med. Verwaltung die Interessen anderer Ressorts betroffen werden, vor der Entscheidung sich mit den betheiligten Min. zu benehmen und nach Lage der Umstände gemeinschaftlich mit ihnen zu handeln hat, insbesondere aber, daß der Lehrplan der Thierarzneischule, vor dessen Genehmigung durch den Min. der Med. Angel., den Min. des Kr. und für landwirthschaftl. Ang. zur Aeußerung mitzutheilen, auch mit denselben jede organische Verfügung über die Ausbildung der Thierärzte vorher zu berathen.

3) Dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ist durch den Erl. v. 26. Nov. 1849 [1]) die Bearbeitung der Eindeichungs- und Deich-Societäts-Angelegenheiten, mit Vorbehalt der Theilnahme des Min. für H., G. u. öffentl. Arb. in Fällen, in denen auch das Interesse der Schifffahrt und der Strom-Polizei betheiligt ist, namentlich auch bei neuen Deich-Anlagen in der Nähe schiffbarer Ströme, übertragen worden. [2])

4) Die Anordnungen zur Ausführung des Gesetzes v. 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken sind (nach §. 65. desselben) den Min. für die Fin. und für landwirthschaftl. Angelegenheiten übertragen worden, unter deren Oberaufsicht (nach §. 5. ebendas.) die Direktionen der Rentenbanken gestellt sind. (G. S. 1850 S. 112 ff.)

5) Dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ist die Ausführung des Jagd-Polizei-Gesetzes v. 7. März 1850 (nach §. 31. desselben) [3]) übertragen worden.

Die Ministerien des J. und für landwirthschaftl. Angelegenheiten haben dessenungeachtet beschlossen, die Jagd-Polizei-Sachen gemeinschaftlich zu bearbeiten und es sind demgemäß die Regierungen mittelst C. R. v. 17. Nov. 1851 [4]) mit Anweisung versehen worden.

VIII. Es ist hier noch der dem Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten (beziehungsweise dem Finanzministerium) unmittelbar untergeordneten Organe zu gedenken.

A. Das Landes-Oekonomie-Kollegium.

Das Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 hat im §. 39. den Wunsch des Gesetzgebers ausgesprochen, „daß erfahrene und praktische Landwirthe in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirthschaftliche Gesellschaften bilden sollten, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel vorbereitet und ausgetauscht werden mögen.“ In der That hat sich denn auch eine erhebliche Anzahl solcher Societäten und Vereine in den verschiedenen Landestheilen gebildet. [5])

Das Land-Kultur-Edikt (a. a. O.) bestimmte zugleich, daß in Berlin ein Central-Büreau errichtet werden solle, welches „diese verschiedenen Associationen in eine gewisse Verbindung zu setzen, Berichte und Anfragen

---

1) G. S. 1850. S. 3 und Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 11. Nr. 16., s. in Bd. I. S. 3.

2) Ueber die Motive dieser Anordnung, vergl. den Immediat-Ber. des Staatsmin. v. 24. Nov. 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 11. Nr. 16., s. in Bd. I. S. 3.). — Zur Ausführung des Erl. v. 26. Nov. 1849 ist das C. R. der Min. für H., G. u. öff. A. und des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 9. Jan. 1850 ergangen. (Min. Bl. a. a. O., S. 12. Nr. 17., s. in Bd. I. S. 4.)

3) G. S. 1850. S. 172, s. in Bd. I. S. 4.

4) Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 302. Nr. 325., s. in Bd. I. S. 5.

5) Vergl. das Nähere hierüber unten im Thl. IV. Abth. VII. Abschn. 5. (von den landwirthschaftlichen Vereinen).

von ihnen zu fordern und zu erhalten, nicht nur Rathschläge zu ertheilen, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehracen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hülfe zu leisten, auch gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vorzutragen und zu empfehlen habe."

Die näheren Bestimmungen hierüber blieben noch vorbehalten.

Der verstorbene Thaer war damals zum Dirigenten bestimmt, und auch die übrigen Mitglieder waren bereits designirt; nichtsdestoweniger gerieth die Ausführung, ohne daß der Plan eigentlich wäre aufgegeben worden, ins Stocken, oder vielmehr er trat vor den wichtigeren und dringenderen Interessen und Ereignissen jener und der kurz nachfolgenden Zeit in den Hintergrund. Auch nach wiederhergestelltem Frieden war er nicht in Vergessenheit gerathen; indessen wurde er eigentlich erst im Jahre 1838 von dem damaligen Minister des Innern v. Rochow mit der ernstlichen Absicht der Ausführung, zugleich aber mit der Rücksicht wieder aufgenommen, daß es nach den erweiterten Bedürfnissen und Forderungen der in so lebendiger Entwickelung begriffenen landwirthschaftlichen Verhältnisse rathsam sei, dem einzusetzenden Kollegium nicht nur eine bestimmtere amtliche Stellung zu der die landwirthschaftlichen Angelegenheiten leitenden obersten Staatsbehörde anzuweisen, sondern auch dasselbe in seinem Innern so zusammenzusetzen, daß darin die Interessen des Landbaues und der Produktion nicht in isolirter Auffassung, sondern in ihrer innigen Beziehung zu den übrigen gewerblichen Interessen und zu den Verhältnissen des Verkehrs, mit denen sie so mannigfaltig durchflochten sind, gründlich erwogen werden können, damit mögliche Kollisionen vermieden und ein näheres Verständniß über die allgemeinen Prinzipien, nach denen die ökonomischen Verhältnisse überhaupt zu ordnen sind, vermittelt werden möge. Durch diese erweiterte Bestimmung unterscheidet sich die Organisation des Landes-Oekonomie-Kollegiums, wie sie demnächst zur Ausführung gekommen ist, von dem früheren Plane, für dessen Wiederaufnahme der gewählte Zeitpunkt besonders geeignet war, indem die Interessen der Produktion sich so entschieden neben denen der übrigen Gewerbsamkeit und des Verkehrs geltend machten und die rüstige Betriebsamkeit, die sich in allen übrigen Zweigen der ökonomischen Thätigkeit offenbarte, auch der Landwirthschaft sich mitgetheilt hatte und die eigenen Wünsche und Bestrebungen der ackerbauenden Klassen den wohlwollenden Absichten der Regierung glücklich entgegenkamen.

Es wurde die Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums angeordnet durch die K. O. v. 16. Jan. 1842. [1]) Das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 2. März 1842 [2]) ertheilte den Ober-Präsidien sämmtlicher Provinzen nähere Instruktionen:

a) über die zwiefache Bestimmung der neuen Behörde, welche erstlich das in dem §. 39. des Land-Kultur-Edikts verheißene Central-Büreau für die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen bilden, zugleich aber auch zum Organ des vorgesetzten Ministeriums, als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten und zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge, dienen sollte;

b) über die Stellung und Wirksamkeit des Kollegiums und über die Art und Weise der Mitwirkung der Ober-Präsidien und der Regierungen in Bezug auf die amtliche Thätigkeit des Landes-Oekonomie-Kollegiums.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 5.
2) Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 21. Nr. 35., s. in Bd. 1. S. 5 ff.

Das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 5. Mai 1842 [1]) veröffentlichte demnächst das Regulativ für das Landes-Oekonomie-Kollegium vom 25. März 1842.

B. Die Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken.

Das G. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken hat (im §. 65) die zu dessen Ausführung erforderlichen Anordnungen, und (im §. 5) die Oberaufsicht über die Direktionen der Rentenbanken den Ministerien der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten übertragen.

In Folge dessen ist durch den Allerh. Erlaß v. 21. Mai 1850 [2]) die Errichtung einer besonderen Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken angeordnet worden, welche ihren Sitz in Berlin hat und aus einem Vorsitzenden und je einem oder zwei vortragenden Räthen des Fin.-Ministeriums und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, welche von den betr. Min. zu diesem Zwecke beauftragt werden, besteht. Dieselbe bildet das Organ der genannten Ministerien zur Errichtung der Provinzial-Rentenbanken und für die Oberaufsicht über dieselben. [3]) Auch ist derselben die obere Leitung und Aufsicht über die für einzelne Landestheile bereits bestehenden Renten-Tilgungs-Anstalten (nämlich die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, und die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis) übertragen worden. [4])

Zweite Abtheilung.

Die Provinzial-Behörden.

Erster Abschnitt.

Die Ober-Präsidien, die Regierungen und die General-Kommissionen.

Das Publikandum v. 16. Dec. 1808, durch welches, wie bereits oben (Abth. I. S. 1 ff.) erwähnt, eine vollkommen neue Organisation aller obersten Staats-Behörden angeordnet worden war, verweist (im §. 36.) auf

---

1) Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 128. Nr. 184., s. in Bd. I. S. 10 ff.

2) G. S. 1850. S. 334, s. in Bd. I. S. 15 ff.

3) Laut Min. Bekanntmachung v. 11. Juni 1850. (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 191. Nr. 243., s. in Bd. I. S. 16) ist diese Central-Kommission mit dem 11. Juni 1850 in Wirksamkeit getreten.

4) Vergl. Nr. 2. des Erlasses v. 21. Mai 1850 und Min. Bekanntmachung v. 17. Sept. 1851. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 206. Nr. 231., s. in Bd. I. S. 16). — In Betreff der Wittgensteinschen Tilgungskasse ist eine Uebertragung der Oberaufsicht an die Central-Kommission für die Ang. der Rentenbanken noch nicht bekannt gemacht worden.

ein besonders zu erlassendes Gesetz wegen Umgestaltung der Organisation der Provinzial-, Finanz- und Polizei-Behörden, und dies letztere ist die unterm 26. Dec. 1808 erlassene Geschäfts-Instruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen.[1]) Nach dieser Geschäfts-Instruktion (§. 2. Litt. l.) sollten die Landes-Kultur-Angelegenheiten, Gemeinheits-Theilungen, Abbaue und Zerschlagungen größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geld-Abgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen von der Polizei-Deputation einer jeden Regierung bearbeitet werden, wogegen die specielle Ausführung dieser Angelegenheiten in den Domainen zum Geschäftsbereiche der Finanz-Deputation gehören sollte.

Durch die Verordn. v. 30. April 1815.[2]) wurden dieser Instruktion nähere Bestimmungen hinzugefügt, und sie wurde demnächst größtentheils aufgehoben durch die (an deren Stelle getretene) Geschäfts-Instruktion für die Regierungen v. 23. Okt. 1817.[3])

Nach dieser letzteren sollten die Angelegenheiten der landwirthschaftlichen Polizei, folglich alle Landes-Kultur-Angelegenheiten, Gemeinheitstheilungen, Abbaue und Zerschlagung größerer Güter, Verwandlung von Diensten in Geldabgaben, Abfindung von Servituten, Vorfluth, Entwässerung und Landes-Meliorationen, insoweit diese Gegenstände nicht der zweiten Abtheilung oder besonderen Behörden beigelegt sind", zum Ressort der ersten Abtheilung jeder Regierung gehören. (§. 2. Nr. 4.).

Die K. O. v. 31. Dec. 1825[4]) (sub D. II. 1.) hob die Bearbeitung der Geschäfte der Regierungen in zwei Abtheilungen auf und ordnete die Vertheilung aller Geschäfte unter die Abtheilung des Innern, die Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen, die Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten, und die Abtheilung für die Verwaltung der indirekten Steuern an. Der Abtheilung des Innern sollten unter Andern die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zufallen.

Das mehrfach erwähnte Publikandum v. 16. Dec. 1808 hatte auch bereits (im §. 34.), zur Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen, die Anstellung von Ober-Präsidenten angeordnet.[5])

Die erste Geschäfts-Instruktion für dieselben erging unterm 23. Dec. 1808[6]), in welcher ihnen eine dreifache Bestimmung beigelegt wird: 1) einen Vereinigungspunkt in Ansehung derjenigen Verwaltungszweige zu bilden, bei denen es von Wichtigkeit ist, daß sie nach größeren Abtheilungen als einzelnen Regierungs-Departements geleitet und ausgeführt werden, welches besonders bei größern allgemeinen Landes-Polizei-Gegenständen der Fall ist; 2) den obersten Staatsbehörden Stellvertreter zu geben, welche mehr in der Nähe und an Ort und Stelle, eine genaue und nicht bloß formelle Kontrolle über die Unterbehörden, und 3) in dem Ober-Präsidenten eine Behörde zu bilden, welche bei vorkommenden Fällen nach erweiterten, ganze Provinzen umfassenden, Gesichtspunkten, ihr Gutachten geben können. Das Amt des Ober-Präsidenten theilt sich daher in die Eigenschaft einer

---

1) Rabe, Bd. 9. S. 415 ff.
2) G. S. 1815. S. 85.
3) G. S. 1817. S. 284.
4) G. S. 1826. S. 1.
5) Es sollten deren drei angesetzt werden, nämlich einer für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, einer für die Kur- und Neumark und Pommern und einer für Schlesien.
6) N. C. C. Tom. XII. S. 545, Rabe, Bd. 9. S. 402.

ausführenden, beaufsichtigenden (kontrollirenden) und berathenden Behörde.

Nach dem ersten Pariser Frieden ward durch die Verordn. v. 30. April 1815 [1]) in jeder Provinz ein Ober-Präsident ernannt, und ihre Bestimmung durch die Instr. v. 23. Okt. 1817 [2]) festgesetzt; dieselbe wurde jedoch in der Folge einer neuen Prüfung unterworfen und an deren Stelle eine erneuerte Instr. v. 31. Dec. 1825 [3]) erlassen, in welcher die früheren Bestimmungen im Wesentlichen beibehalten und nur im Einzelnen zeitgemäßer abgeändert, insbesondere aber ihr Verhältniß zu den Ministerien und den Provinzialbehörden näher bestimmt, und ihre Stellvertretung der obersten Staats-Behörden auf mehrere Verwaltungsgegenstände ausgedehnt wurde.

Durch die §§. 1. und 2. der Instr. v. 31. Dec. 1825 sind auch die General-Kommissionen der Oberaufsicht der Ober-Präsidenten untergeordnet worden.

Die Ausführung des Edikts v. 9. Okt. 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums, so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, der Verordn. v. 27. Juli 1808 wegen Verleihung des Eigenthums der Grundstücke der Immediat-Einsassen in den Domainen der Provinzen Preußen, so wie des Edikts v. 14. Sept. 1811 zur Beförderung der Land-Kultur, wurde den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, soweit sich eine Veranlassung dazu ergab, überlassen. Indeß zeigte sich bald die Unzulänglichkeit dieser Behörden, besonders nach Publikation des Edikts v. 14. Sept. 1811 und dessen Deklaration v. 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den älteren östlichen Provinzen des Staates. Die schleunigere Beförderung der zahlreich beantragten Auseinandersetzungen, deren Bearbeitung technisch gebildete und mit landwirthschaftlichen Erfahrungen ausgerüstete Beamte erforderte, überstieg die Kräfte der bis dahin vorhandenen Behörden.

Das Land-Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811 hatte im §. 41. verheißen,

> in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Kollegium anzuordnen, welches die Landes-Oekonomie- und Kultur-Sachen ausschließlich bearbeiten und mit Räthen besetzt werden sollte, die mit vollkommener Qualifikation für solche, wissenschaftliche Bildung verbinden.

Diese Kollegien sollten Deputationen der Provinzial-Regierungen bilden, dabei aber doch in ihren Beschlüssen von dem übrigen Kollegium unabhängig sein.

Dasselbe Edikt verhieß ferner (im §. 42.) die Verbesserung des Verfahrens in Gemeinheits-Theilungs-Sachen und den Erlaß einer besonderen Verordn. darüber, in welcher von dem Grundsatze ausgegangen werden sollte, daß die Besorgung des Theilungsgeschäftes selbst einem qualifizirten Oekonomie-Kommissar unter Mitwirkung eines Rechtsverständigen zu übertragen, und bei entstehender Annahme des Theilungsplanes über dessen Beibehaltung oder Abänderung von einer Kommission zu entscheiden sei, die aus drei Schiedrichtern aus der Zahl der sachverständigen Kreisverordneten bestehen sollte.

Gegen die Entscheidungen dieser Kommissionen sollte die Berufung an ein Revisions-Kollegium zulässig sein, welches aus zwei Mitgliedern des

---

1) G. S. 1815. S. 85.
2) G. S. 1817. S. 230.
3) G. S. 1826. S. 1 ff.

Landes-Oekonomie-Kollegiums der Provinz (§. 41.), aus zwei Räthen des Oberlandesgerichts und einem der Direktoren des letzteren bestehen sollte.

Gleichzeitig bestimmte das Edikt v. 14. Sept. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, im §. 59.:

daß, um die schnelle und sachverständige Ausführung der durch das Ed. verordneten Maaßregeln zu befördern und zu sichern, für jede Provinz eine besondere General-Kommission aufgestellt werden solle, die sich ausschließlich mit diesen Gegenständen beschäftigen, und vorzüglich dahin wirken solle, daß die Auseinandersetzung durch gütliche Einigung der Interessenten, und in deren Ermangelung durch Kommissionen erfolge und alle Weitläuftigkeiten vermieden werden.

Die durch das Land-Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811 (§. 41.) angeordneten Landes-Oekonomie-Kollegien [1]) wurden indeß, da die Sonderung ihrer Verwaltungszweige von denjenigen der Regierungen mit Schwierigkeiten verknüpft war, und eine Verwickelung des Geschäftsganges herbeiführte, durch die Verordn. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden [2]) (§. 10.) wieder aufgehoben, und es gingen aus ihrem Wirkungskreise zunächst die mit den Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse verbundenen Gemeinheits-Theilungen auf die General-Kommissionen über. [3])

Was nun die Errichtung der hiernächst in Wirksamkeit getretetenen General-Kommissionen und der späterhin in einigen Provinzen an deren Stelle gesetzten Regierungs-Abtheilungen betrifft, so muß bei der betreffenden Darstellung der Gang der darauf bezüglichen Gesetzgebung für die verschiedenen Landestheile abgesondert vorgetragen werden.

I. In den älteren östlichen Provinzen, welche dem Preuß. Staate nach dem Tilsiter Friedensvertrage verblieben, nämlich den Provinzen Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien, wurden bald nach der Publikation des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 folgende General-Kommissionen errichtet:

1) zu Berlin, für den Geschäfts-Bezirk der Kurmärkischen Regierung, einschließlich der Magdeburgischen Landestheile rechts der Elbe;
2) zu Soldin, für die Neumark, mit Ausschluß des zur Provinz Pommern gelegten Kreises Dramburg-Schievelbein;
3) zu Stargard, für Pommern;
4) zu Königsberg, für Ostpreußen und Litthauen;
5) zu Marienwerder, für Westpreußen; und
6) zu Groß-Strehlitz, für Ober-Schlesien.

Die Verordn. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen ꝛc. (G. S. 1817 S. 161.) bestätigte (im §. 1.) diese sechs General-Kommissionen und dehnte den Geschäftskreis derjenigen zu Groß-Strehlitz auf die ganze Provinz Schlesien, sowie den Geschäftskreis derjenigen zu Marienwerder auf die zum Bromberger Reg. Departement der Provinz Posen geschlagenen Ortschaften aus.

Diese Verordnung bildete zugleich die Organisation der Auseinandersetzungs-Behörden weiter aus, ertheilte nähere Vorschriften über deren Verfahren, und gränzte ihr Ressort im Verhältniß zu den ordentlichen und und Verwaltungs-Behörden genauer ab. [4])

---

1) Nur in Ostpreußen war ein solches errichtet worden.
2) G. S. 1815. S. 85.
3) Vergl. Art. 108. der Dekl. v. 29. Mai 1816.
4) Vergl. das Nähere hierüber im Kommentar zur V. v. 20. Juni 1817.

In der Folge sind bezüglich der hier erwähnten ursprünglich nur errichteten sechs General-Kommissionen folgende Aenderungen eingetreten:

a) Der Wirkungskreis der General-Kommission für Ober-Schlesien zu Groß-Strehlitz wurde durch das Gesetz v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheits-Theil.- und Ablös.-Ordn. (§. 2.) [1]) auf den Regier. Bezirk Oppeln beschränkt und für die Regier. Bezirke Breslau und Liegnitz, mit Ausschluß des Preuß. Antheils der Ober-Lausitz, eine besondere General-Kommission zu Breslau errichtet. Diese beiden Schlesischen General-Kommissionen sind demnächst in Folge der K. O. v. 18. April 1825, vom 1. Juli 1825 an, in der General-Kommission zu Breslau vereinigt worden. [2])

b) Durch die Verordn. v. 18. Nov. 1819 [3]), wegen Anwendung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 auf den Kottbusser Kreis (§. 1.) wurde die Ausführung dieser Geschäfte in dem erwähnten Landestheile der General-Kommission für die Neumark zu Soldin übertragen.

Derselben General-Kommission wurden durch das G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. (§. 2.) [4]) die zum Frankfurter Reg. Bezirke der Provinz Brandenburg gelegten ehemals Sächsischen Landestheile [5]) und die Ober-Lausitz, letztere zum Reg. Bezirke Liegnitz gehörig, zugelegt. Auch ward derselben durch das G. v. 21. Juli 1821, wegen Anwendung des Regulirungs-Edikts vom 14. Sept. 1811 auf die Ober- und Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg (§. 8.) [6]) die Ausführung der Regulirungen in den genannten Landestheilen übertragen. [7])

c) Durch die Verordn. v. 27. Juni 1840 [8]) wurde die General-Kommission zu Soldin gänzlich aufgehoben und mit der Regierung zu Frankfurt vereiniget; der §. 2. derselben Verordn. hat indeß hiervon die Ausführung der Landeskulturgesetze in der Ober-Lausitz ausgenommen, welche der General-Kommission zu Breslau übertragen worden ist.

d) Die übrigen Landestheile des Herzogthums Sachsen [9]), ingl. das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, ferner die vormals Großherzoglich Sachsen-Weimarschen und Fürstlich Schwarzburgschen, der Provinz Sachsen einverleibten Ortschaften, wurden durch das G. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. u. Ablös. Ordn. [10]) (§. 2.) der General-Kommission für die Kurmark zu Berlin überwiesen.

---

1) G. S. 1821. S. 84.

2) Vergl. R. des Min. des J. v. 25. April 1825 (in den Akten des Min. des J., betr. die Organisation der Gen. Komm. zu Breslau, Nr. 2. Vol. II.) u. Publik. der Gen. Komm. für Schlesien v. 21. Juli 1825 (im Breslauer Amtsbl. 1825. S. 357.)

3) G. S. 1819. S. 249, s. in Bd. I. S. 17.

4) G. S. 1321. S. 84, s. in Bd. I. S. 17.

5) Dies sind namentlich die Nieder-Lausitz und das Amt Senftenberg.

6) G. S. 1821. S. 110 ff., s. in Bd. I. S. 17.

7) Durch die K. O. v. 1. Dec. 1830 ist späterhin die Bearbeitung der Auseinandersetzungen in der Grafschaft Muskau in der Ober-Lausitz und in den Branitzschen Gütern im Kottbuser Kreise (auf Antrag des Fürsten Pückler-Muskau) der Gen. Komm. zu Breslau delegirt worden. (R. des Min. des J. v. 14. Dec. 1830 u. v. 16. März 1831 in den Min. Akt.: Gemeinheits-Auseinandersetzungen in Schlesien, Nr. 26. Vol. II.)

8) G. S. 1840. S. 132, s. Bd. I. S. 27.

9) Nämlich der nach dem Friedens-Vertrage v. 18. Mai 1815 (G. S., S. 53. Art. 2. u. 4.) an Preußen abgetretene Gebietstheile.

10) G. S. 1821. S. 84.

Späterhin ist indeß auf den Antrag der Stände der Provinz Sachsen, mittelst K. O. v. 22. Sept. 1826 und durch R. des Min. des I. v. 8. Dec. 1826 [1]) die Leitung der Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen der Ablösungen von Diensten, Natural-Leistungen u. s. w., welche bisher der General-Kommission zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachsen [2]) übertragen war, der General-Kommission zu Stendal überwiesen worden.

e) Der General-Kommission zu Stargard ist durch das Gesetz vom 2. März 1850 betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, §. 114., die Ausführung dieses Gesetzes in dem Reg. Bezirke Stralsund, und durch die Gemeinheits-Theil.-Ordn. v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen, §. 26., die Ausführung der darin erwähnten Geschäfte für Neu-Vorpommern und Rügen übertragen worden.

II. Das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen wiedervereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelanschen Kreis und das Gebiet der Stadt Thorn, sowie das Landgebiet der Stadt Danzig betreffend.

1) Die Ausführung des Gesetzes v. 8. April 1823 wegen Anwendung des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 und der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 auf das Landgebiet der Stadt Danzig [3]), desgl. der Gemeinheits-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821, in dem Danziger Gebiete, wurde durch das ersterwähnte Gesetz (§. 15.) der General-Kommission zu Marienwerder übertragen.

2) Hinsichtlich der übrigen oben genannten Landestheile wurde durch das G. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen, und den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten [4]) (§. 111.) eine besondere General-Kommission zu Posen errichtet.

Der hiernach bestimmte Kompetenz-Bezirk der General-Kommission zu Posen hat einige Abänderungen erlitten.

a) Durch die K. O. v. 20. Juli 1823 [5]) wurde für den alten Kulm- und Michelauschen Kreis, welche seit 1815 wieder mit Westpreußen vereiniget waren, und für denjenigen Theil des Thorner Gebietes, welcher zum alten Kulm- und Michelauer Kreise gehörte, die General-Kommission zu Marienwerder derjenigen zu Posen substituirt.

b) Da die durch die V. v. 30. April 1815 angeordneten Bestimmungen über den Umfang und die Begränzung der Provinz Posen nicht vollständig zur Ausführung gelangten, sondern mehrere Distrikte und Ortschaften (in Folge der K. O. v. 31. Jan. 1816) von dem Bromberger

---

1) Vergl. das R. v. 8. Dec. 1826 in den A. X. 1029., s. in Bd. I. S. 22, desgl. das Publik. v. 16. Dec. 1826 im Magdeburger Amtsbl. 1826. S. 417.

2) Die betr. Landestheile sind folgende: das Herzogthum Sachsen, mit Ausschluß der zu anderen Provinzen gelegten Theile (der beiden Lausitzen, der Herrschaft Baruth, der Aemter Jüterbogk, Dahme, Belzig und Senftenberg), das Erfurtische Gebiet, die ehemals Sachsen-Weimarischen und Schwarzburgischen Ortschaften, sowie die beiden Jerichowschen Kreise auf dem rechten Elbufer.

3) Vergl. G. S. 1823 S. 73, s. in Bd. I. S. 18.

4) G. S. 1823. S. 49.

5) Vergl. R. des Min. des I. v. 29. Juli 1823 u. v. 13. Febr. 1825 in den Min. Akt.: Regulirungen. Gen. No. 19. Vol. I. und Publik. der Reg. zu Posen im dortigen Amtsbl. 1823. S. 432.

zum Marienwerderschen Reg. Departement [1]), andere dagegen vom Marienwerderschen zum Bromberger Reg. Departement [2]) geschlagen wurden [3]), so wurden die ersteren dem Bezirke der General-Kommission zu **Marienwerder**, die letzteren dagegen derjenigen zu **Posen** beigelegt. [4])

c) Die Leitung der Auseinandersetzungen in den Ortschaften **Schermeisel** mit den Vorwerken **Brückenhof** und **Niederhof** und dem Gute **Grochow** (welche, in Folge der oben erwähnten Gränzbestimmung, zum **Frankfurter** Reg. Bezirke gelegt worden sind), ist auf die General-Kommission der **Neumark** übertragen worden. [5])

III. Die **Provinzen Sachsen** und **Westphalen** und einen Theil der **Rheinprovinz** betreffend.

1) Durch das G. v. 25. Sept. 1820 wegen der in **Magdeburg** und **Münster** zu errichtenden General-Kommissionen [6]) wurde die Ausführung des gleichzeitig erlassenen Gesetzes v. 25. Sept. 1820 betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den **vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg,** oder zu den **Französisch-Hanseatischen Departements** gehörenden Landestheilen [7]):

a) der zu errichtenden General-Kommission zu **Münster** für die oben gedachten Landestheile, welche zur **Provinz Westphalen** und zur **Rheinprovinz** gehören,

b) der zu errichtenden General-Kommission zu **Magdeburg** für die obgedachten Landestheile, welche zur **Provinz Sachsen** gehören, übertragen.

Durch die K. O. v. 23. Aug. 1821 wurde demnächst der Sitz der letztgenannten General-Kommission von **Magdeburg** nach **Stendal** verlegt. [8])

Das G. v. 25. Sept. 1820 (G. S. 1820 S. 185. Nr. 624.) regelte zugleich das Verfahren und die Kompetenz der beiden genannten General-Kommissionen.

---

1) Dies waren folgende: der Antheil der Herrschaft Bandsburg und Zempelburg, der Antheil der Komierowoschen Güter, der Antheil der Waldauschen Güter, das adliche Gut Waldowke nebst Zubehör und die Dorfschaft Wilkowo nebst Clossek-Mühle.

2) Dies waren:

a) ein Theil des Kroner und Kamminer Kreises, nämlich die Westpreuß. Antheile der Herrschaft Filehne, des Amtes Schönlanke und der Schönlanker Forst, der Herrschaft Behle, des Amtes Zelgniewo und die Zelegniewoer Forst, und der Herrschaft Natai-Lobsens;

b) vom Thorner Kreise der zu dem Kawenzkyschen Gütern gehörige Wygoda-Krug.

3) Vergl. Publik. der Reg. zu Marienwerder v. 20. Dec. 1817 in Beilage zu Nr. 52. des Marienwerderschen Amtsbl. und Beilage zu Nr. 51. des Bromberger Amtsbl. 1817.

4) Durch R. des Min. des J. v. 29. März 1837 und K. O. v. 12. Juni 1838 ist die Leitung **sämmtlicher** Auseinandersetzungen der **Herrschaft Filehne** der Gen. Komm. zu **Posen** übertragen worden. (R. des Min. des J. u. der J. v. 9. Juli 1838 in den Akten des Min. des J.: Regulirungen und Ablösungen, Posen, Nr. 5. Vol. III.)

5) R. der Min. des J. u. der J. v. 30. Juli 1829 in den Akten des Min. des J.: Regulirungen. Gen. No. 19. Vol. I.

6) G. S. 1820. S. 185. Nr. 624., s. in Bd. I. S. 19.

7) G. S. 1820. S. 169. Nr. 623., s. in Bd. I. S. 19.

8) Vergl. Publik. der Gen. Komm. zu Stendal v. 10. Juli 1821 im Magdeburger Amtsbl. 1821. S. 189.

Mit Publikation der Gemeinheits-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821 für alle Landestheile, wo das A. L. R. gilt, wurde auch deren Ausführung den General-Kommissionen zu Magdeburg (später zu Stendal) und zu Münster durch das G. v. 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gem. Theil. Ordn. von demselben Tage, §. 1. (G. S. 1821 S. 83. Nr. 652.) für ihre Bezirke übertragen, der ersteren jedoch nur in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ausführung nicht der Kurmärkischen General-Kommission zu Berlin beigelegt war.

Die K. O. v. 22. Sept. 1826 und das R. des Min. des J. v. 8. Dec. 1826 bestimmten indeß später, daß auch die bisher von der General-Kommission zu Berlin in einem Theile der Provinz Sachsen bearbeiteten Auseinandersetzungs- und Gemeinheitstheilungs-Geschäfte auf die General-Kommission zu Stendal übergehen sollten. (Vergl. oben sub I. ad d., Seite 13—14.

Das G. v. 25. Sept. 1820 wegen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wurde demnächst einer Revision unterworfen und durch die, an dessen Stelle tretenden, drei Gesetze v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den erwähnten Landestheilen [1]) (§§. 95. 98. u. resp. 122.) aufgehoben, die Ausführung aller Gegenstände der drei Gesetze v. 21. April 1825 aber und der vorbehaltenen Ablösungs-Ordn. (welche demnächst unterm 13. Juli 1829 erging) den General-Kommissionen zu Münster und Stendal auf gleiche Weise und mit gleichen Rechten übertragen, wie dies in Beziehung auf Gemeinheits-Theilungen nach dem G. v. 7. Juni 1821 geschehen war. Durch die V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes ꝛc. (G. S. 1834 S. 96.) ist indeß später die Kompetenz und das Verfahren der Auseinandersetzungs-Behörden allgemein und genauer bestimmt worden.

Für die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg (Provinz Westphalen) wurde demnächst das G. v. 22. Dec. 1839, betr. die dortigen Rechtsverhältnisse über den Grundbesitz und die Ablösung der Reallasten [2]) erlassen, welches die Ablösung von Reallasten der Hintersassen der dortigen Standesherrschaften der Wittgensteinschen Tilgungs-Anstalt unter Direktion der Regierung zu Arnsberg übertragen (§. 3.), im Uebrigen aber die General-Kommission zu Münster mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt hat (§. 36.).

Durch das G. v. 18. Juni 1840, über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthum Siegen [3]) (§. 4.) ist die Ausführung dieses Gesetzes gleichfalls der General-Kommission zu Münster übertragen worden.

Eben dieser Behörde ist durch die beiden Gesetze v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthum Westphalen [4]) und über die Ablösung der Reallasten in demselben [5]) die Ausführung dieser Gesetze aufgetragen worden.

Ferner ist der General-Kommission zu Münster durch das G. v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen

---

1) G. S. 1825. Nr. 938., 939. u. 940., S. 74, 94 u. 112.
2) G. S. 1840. S. 6.
3) G. S. 1840. S. 151. Nr. 2105.
4) G. S. 1840. S. 153. Nr. 2106., §. 4.
5) G. S. 1840. S. 156. Nr. 2107. §. 138., (s. in Bd. I. S. 23). Dies G. ist übrigens durch §. 1. Nr. 24. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben worden.

Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet [1]), §. 113., die Ausführung dieses Gesetzes [2]) für die Aemter Burbach und Neuenkirchen übertragen.

Endlich hat die Gem. Theil. Ordn. für die Rheinprovinz und für Neu-Vorpommern und Rügen v. 19. Mai 1851 [3]) (§. 24.) der General-Kommission zu Münster die Ausführung der darin bezeichneten Geschäfte in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes übertragen.

2) Die General-Kommission für die Provinz Sachsen zu Stendal ist hiernächst durch die V. v. 29. 1850 [4]) in zwei Abtheilungen geschieden worden, von denen der ersten Abtheilung die Auseinandersetzungsgeschäfte der Regier. Bezirke Merseburg und Erfurt, der zweiten dagegen die Auseinandersetzungen des Reg. Bezirks Magdeburg übertragen wurden.

3) Durch den Allerh. Erlaß v. 19. Mai 1851 [5]) wurde späterhin die oben (ad 2.) erwähnte erste Abtheilung der General-Kommission zu Stendal von dieser gänzlich getrennt und aus derselben eine besondere, mit der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte in den Reg. Bezirken Merseburg und Erfurt beauftragte General-Kommission gebildet, welche ihren Sitz in Merseburg erhalten hat.

IV. In der Folge sind die General-Kommissionen für einige Provinzen und Landestheile wieder aufgehoben und mit den betreffenden Regierungen vereiniget worden.

A. In Betreff der Provinz Preußen.

Durch die V. v. 30. Juni 1834 [6]) wurden die General-Kommissionen zu Königsberg und Marienwerder aufgehoben und deren Geschäfte den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für Ostpreußen, und den Regierungen zu Marienwerder und Danzig für Westpreußen, jeder Regierung in den Gränzen ihres Departements, übertragen. Bei den Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen und Marienwerder sind für diese Geschäfte besondere (zweite) Abtheilungen (des Innern) eingerichtet; bei der Regierung zu Danzig sind die betreffenden Geschäfte der Abtheilung des Innern zugewiesen worden.

Die V. v. 30. Juni 1834 enthält zugleich die nähern Anordnungen über den Geschäftsgang und das Verfahren. Die danach errichteten besonderen Justiz-Deputationen (als Spruch-Kollegien) sind jedoch durch den §. 3. der V. v. 22. Nov, 1844, betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden [7]), wieder aufgelöst und es ist statt derselben bei jeder der gedachten Regierungen ein Spruch-Kollegium errichtet, welchem in erster Instanz die Entscheidung aller Streitigkeiten in den zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden gehörenden Sachen zusteht.

Diese neu errichteten Spruch-Kollegien sind laut Minist. Bekannt-

---

1) G. S. 1840. S. 195, s. in Bd. I. S. 23.
2) Dasselbe ist übrigens durch §. 1. Nr. 26. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 außer Kraft gesetzt worden.
3) G. S. 1851. S. 371.
4) G. S. 1850. S. 337, s. in Bd. I. S. 23.
5) G. S. 1851. S. 459, s. in Bd. I. S. 24.
6) G. S. 1834. S. 93. Nr. 1541., s. in Bd. I. S. 24.
7) G. S. 1845. S. 19.

machung v. 31. Juli 1845 [1]) mit dem 1. Okt. 1845 in Wirksamkeit getreten.

B. Die General-Kommission zu Soldin ist durch die V. v. 27. Juni 1840 [2]) aufgehoben und es sind deren Geschäfte der Regierung zu Frankfurt, bei welcher dafür eine besondere (landwirthschaftliche) Abtheilung und eine Justiz-Deputation gebildet worden ist, übertragen, jedoch mit Ausnahme der Ausführung der Landes-Kultur-Gesetze in der Ober-Lausitz, welche auf die General-Kommission zu Breslau übergegangen ist.

C. Die Rhein-Provinz betreffend.

1) Die Ausführung des Gesetzes v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar nebst Gebiet [3]), wurde durch den §. 113. desselben der Regierung zu Koblenz übertragen, jedoch mit Ausnahme der Ausführung für die Aemter Burbach und Neuenkirchen, welche der General-Kommission zu Münster beigelegt worden sind. Die §§. 114 — 120. a. a. O. bestimmen über das Verfahren und die Kompetenz der Regierung [4]), welche Vorschriften indeß durch das an Stelle des Gesetzes v. 4. Juli 1840 getretene Ablös. Gesetz v. 2. März 1850 Modifikationen erlitten haben.

2) Die Ausführung der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung v. 19. Mai 1851 für die Rheinprovinz, sowie für Neu-Vorpommern und Rügen [5]), ist, durch den §. 25. derselben, in dem Ostrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz, mit Ausschluß der Herrschaft Wildenburg, Kreis Altenkirchen, der Regierung zu Koblenz und dem dortigen Spruch-Kollegium übertragen worden.

3) In den Landestheilen des linken Rheinufers ist die Ausführung der Gemeinheits-Theil.-Ordn. v. 19. Mai 1851 durch das G. von demselben Tage, betr. das Verfahren in den nach der Gem. Theil. Ordn. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen [6]) den betreff. Regierungen in der Rheinprovinz übertragen und das Verfahren und die Kompetenz durch das zuletzt erwähnte Gesetz näher festgesetzt worden.

V. Uebersicht der zur Zeit bestehenden Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörden.

Die nach vorstehenden Erörterungen gegenwärtig bestehenden General-Kommissionen und (landwirthschaftlichen) Regierungs-Abtheilungen sind folgende:

1) die General-Kommission zu Berlin für die Kurmark Brandenburg;
2) die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Frankfurt für die Neumark, und die Nieder-Lausitz nebst dem Amte Senftenberg;
3) die General-Kommission zu Stargard für Pommern, einschließlich Neu-Vorpommern und Rügen;
4) die General-Kommission zu Breslau für Schlesien und die Ober-Lausitz;

---

1) Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 241. Nr. 245., s. in Bd. I. S. 27.
2) G. S. 1840. S. 132, s. in Bd. I. S. 27.
3) G. S. 1840. S. 195. Nr. 2109. — Dies Ges. ist durch den §. 1. Nr. 26. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 außer Kraft gesetzt.
4) Vergl. in Bd. I. S. 28 ff.
5) G. S. 1851. S. 371. Nr. 3404.
6) G. S. 1851. S. 383. Nr. 3405.

5) die General-Kommission zu Posen für das Großherzogthum Posen;
6) die General-Kommission zu Stendal für den Regierungs-Bezirk Magdeburg;
7) die General-Kommission zu Merseburg für die Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt;
8) die General-Kommission zu Münster für die Provinz Westphalen und einige Theile der Rheinprovinz,
9) die landwirthschaftlichen Abtheilungen der Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen für Ostpreußen, und der Regierungen zu Marienwerder und Danzig für Westpreußen;
10) die Regierungen der Rheinprovinz für die letztere.

Zweiter Abschnitt.

Die Behörden zur Verwaltung der Rentenbanken und provinziellen Tilgungs-Anstalten.

I. Die Direktionen der Rentenbanken.

1) Der §. 1. des Gesetzes v. 2. März 1850 über die Errichtung der Rentenbanken hat bestimmt, daß für jede Provinz eine Rentenbank, zur Beförderung der Ablösung der Reallasten und zur vollständigen Auflösung des Rechtsverhältnisses zwischen den bisherigen Berechtigten und Verpflichteten, errichtet werden solle, wobei jedoch festgesetzt worden ist, daß die für die Rheinprovinz zu errichtende Rentenbank ihre Wirksamkeit nur auf die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Provinz erstrecken solle und mit der Rentenbank in der Provinz Westphalen vereiniget werden könne.

Die Operationen der Rentenbanken, insoweit sie nicht den Auseinandersetzungs-Behörden vorbehalten worden, sind durch den §. 4. des Gesetzes einer für jede Provinz unter dem Namen: „Direktion der Rentenbank" einzusetzenden Verwaltungs-Behörde, sowie, nach den näheren Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, den zur Einziehung der direkten Staats-Steuern bestimmten Behörden, übertragen worden.

Der §. 5. a. a. O. endlich disponirt, daß jede Rentenbank-Direktion aus einem Direktor und dem erforderlichen Hülfs- und Subaltern-Personal bestehen solle, so wie, daß die Direktionen der Rentenbanken unter der Oberaufsicht der Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten stehen, den Regierungen und Auseinandersetzungs-Behörden koordinirt sind, und ihre Geschäfte unter Mitwirkung und Kontrolle der Provinzialvertretung führen.

2) Die hiernach angeordnete Errichtung der Rentenbanken ist demnächst durch den Allerh. Erlaß v. 24. Juni 1850, betreff. die Errichtung der Rentenbanken [1]) zur Ausführung gelangt. Es ist dadurch bestimmt worden:

a) daß die Rentenbanken für jede Provinz an dem Orte zu errichten, an welchem sich das Ober-Präsidium der Provinz befindet, mit Ausnahme

---

1) G. S. 1850. S. 341, s. in Bd. I. S. 30 ff.

der Rentenbank für die Provinz Brandenburg, welche ihren Sitz in Berlin haben soll.

Die Geschäfte der Rentenbank für die am rechten Rheinufer belegenen Theile der Rheinprovinz sind der Rentenbank für die Provinz Westphalen übertragen worden (§. 1.).

b) Die Direktion einer jeden Rentenbank besteht aus einer kollegialischen Behörde, welche von einem Direktor und zwei Mitgliedern gebildet wird, über deren Befugnisse und gegenseitiges Verhältniß das Nähere angeordnet ist (§. 2.).

c) Es werden über die Qualifikation und das Rang-Verhältniß der Mitglieder der Direktion (§. 3.), über ihre Stellvertretung (§. 4.), Ernennung und die Anstellung des Hülfspersonals (§. 5.), endlich die Besoldung und Remuneration (§. 6.) Bestimmungen getroffen.

II. Die Behörden der provinziellen Tilgungs-Anstalten.

Außer den Rentenbanken und neben denselben bestehen für einzelne Landestheile besondere Rententilgungskassen, nämlich:

1) für die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter in der Provinz Westphalen, Reg. Bezirk Minden, beruhend auf dem durch die K. O. v. 20. Sept. 1836 bestätigten Reglement v. 8. Aug. 1836 (G. S. 1836 S. 235.);

2) für die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg die bei der Reg.-Haupt-Kasse zu Arnsberg errichtete Wittgensteinsche Tilgungs-Kasse, beruhend auf dem Ges. v. 22. Dec. 1839, betreff. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den genannten Grafschaften (G. S. 1840 S. 6.);

3) für die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten, beruhend auf dem durch die K. O. v. 18. April 1845 bestätigten Reglement v. 9. April 1845 (G. S. 1845 S. 410.).

Diese Tilgungs-Anstalten sind nach §. 58. des Ges. v. 2. März 1850 über Errichtung von Rentenbanken, unter einigen Modifikationen ihrer Reglements, einstweilen und bis zu ihrer Vereinigung mit den Provinzial-Rentenbanken, beibehalten und bestätiget worden.

Ihre Verwaltung ist besonderen Direktionen, unter Leitung der betreff. Regierungen, übertragen worden.

Der Allerh. Erlaß v. 21. Mai 1850 [1]) (sub No. 2.) hat den Ministerien für die Finanzen und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Befugniß ertheilt, die obere Leitung und Aufsicht über diese Tilgungs-Kassen der Central-Kommission für die Angelegenheiten der Rentenbanken zu übertragen, welches demnächst in Betreff der oben zu 1 und 3 erwähnten Tilgungs-Kassen durch die Minist. Bekanntmachung v. 17. Sept. 1851 [2]) geschehen ist.

---

1) G. S. 1850. S. 334, s. in Bd. I. S. 15—16.
2) Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 206, s. in Bd. I. S. 16.

Dritte Abtheilung.

Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen. [1])

Im Verfolge der Anordnungen des Land-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 und der Deklaration v. 29. Mai 1816 wurden auf Grund der Allerh. Kab. Ordre v. 10. April 1817 [2]) Revisions-Kollegien zur Entscheidung der zur Kompetenz der General-Kommissionen gehörigen Streitigkeiten in der Appellations-Instanz errichtet. Diese Behörden wurden durch den §. 29. der V. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und Revisions-Kollegien rc. (G. S. 1817 S. 161) bestätiget. [3]) Sie bestanden unter dem Vorsitze eines Mitgliedes des Präsidiums des Ober-Landesgerichts, aus zwei Räthen des letzteren und aus zwei der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vorzüglich kundigen Regierungsräthen (§. 30. a. a. O.), und waren dazu bestimmt, in zweiter und letzter Instanz in allen den Fällen, wo gegen die Entscheidungen der General-Kommissionen die Appellation eingelegt und zulässig ist, zu erkennen (§. 32. a. a. O.).

Späterhin gewann man indeß die Ueberzeugung, daß diese Revisions-Kollegien in der denselben ertheilten Verfassung ihrer Aufgabe nicht zu entsprechen vermochten. Der häufige Wechsel der Mitglieder dieser Behörden, in Folge des Umstandes, daß ihre Beschäftigung bei denselben nur ein Nebenamt war, mußte nachtheilig auf die Ausbildung einer festen übereinstimmenden Praxis einwirken, und die bedeutende Ueberladung mit so wichtigen Arbeiten, neben ihren ordentlichen Berufsgeschäften, benahm überdies den Mitgliedern die Möglichkeit, sich eine vollständige Kenntniß der Verhältnisse der Provinz und die wünschenswerthe Fortbildung in der Land-Kultur-Parthie und dem Landwirthschafts-Rechte zu verschaffen. Die nicht selten beträchtliche Verzögerung der Erledigung der Spruchsachen war gleichfalls eine Folge mangelnder Zeit der Mitglieder.

Außerdem hatte es sich als nachtheilig herausgestellt, daß nach der früheren Verfassung die Entscheidungen in der Rekurs-Instanz über Land- und Natural-Abfindungen, überhaupt über Gegenstände, welche eine Kenntniß der eigenthümlichen wirthschaftlichen und landespolizeilichen Verhältnisse der verschiedenen Provinzen erforderten, dem Ministerium des Innern zu-

---

1) Vergl. darüber die Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten, Bd. 1. S. 488 ff.

2) Acta des Min. des J., betr. die Organisation u. den Geschäftsbetrieb der Revis. Kollegien, Landwirthschl. Behörden Nr. 8. Vol. I.

3) Nach §. 29. a. a. O. waren ursprünglich fünf Revisions-Kollegien angeordnet worden, nämlich zu Berlin für die Provinz Brandenburg, zu Breslau für Schlesien, zu Stettin für Pommern, zu Marienwerder für Westpreußen und zu Königsberg für Ostpreußen und Litthauen. — Später traten noch drei Revisions-Kollegien hinzu, nämlich im Gefolge der K. O. v. 20. Sept. 1821 (vergl. Magdeburger Amtsbl. 1821. S. 344.) zu Münster für die Bezirke der General-Kommissionen zu Münster und Stendal, in Gemäßheit des Ges. v. 28. April 1823. §. 111. (G. S. 1823. S. 49.) ein Revisions-Kollegium zu Posen, und demnächst, im Gefolge der K. O. v. 13. Sept. 1827. (A. XI. 657. — 3. 41., vergl. Magdeburger Amtsbl. 1827. S. 292.), ein besonderes Revisions-Kollegium zu Magdeburg für den Bezirk der General-Kommission zu Stendal.

standen, während viele mit der Ausbildung der landwirthschaftlichen Zustände im genauesten Züsammenhange stehende Fragen des Privatrechts wiederum großentheils zum Ressort der Revisions-Kollegien verwiesen waren. Es erschien wünschenswerth, die Entscheidungen in letzter Instanz niemals der vielseitigen Erwägung und Erfahrung eines Richter-Kollegiums zu entziehen.

Aus diesen Gründen wurde durch die V. v. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden [1]) (§. 7), die Auflösung der bisher bestandenen Revisions-Kollegien und die Errichtung eines an deren Stelle zu setzenden „Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen" für die ganze Monarchie angeordnet.

Es wurde dabei berücksichtiget:

a) daß das Revisions-Kollegium, unbeschadet seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit als Spruch-Kollegium zweiter und letzter Instanz, sich vermöge seiner Stellung zu den Auseinandersetzungs-Behörden und zur höchsten Verwaltungs-Behörde mit den sich fortbildenden staatswirthschaftlichen und landespolizeilichen Maximen in einem fortdauernden lebendigen Zusammenhange erhalte;

b) daß dasselbe als Spruchbehörde zweiter oder letzter Instanz sich nicht bloß für die Streitigkeiten der Partheien in den Auseinandersetzungen, sondern bei weiterer Ausbildung auch in allen anderen Landkultur-Angelegenheiten, beispielsweise für die nach dem Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse und nach dem Vorfluths-Ed. v. 15. Nov. 1811 dem Ministerium des Innern noch vorbehaltenen Rekurs-Entscheidungen eigne;

c) daß die vielfache Anschauung praktischer Fälle aus allen Landestheilen in einem Central-Kollegium für die bei den Fortschritten der Landwirthschaft nicht ausbleibende Entwickelung der Landeskultur-Gesetzgebung, besonders aber für die Erhaltung und Fortbildung gleichförmiger allgemeiner Rechtsprinzipien, von großer Wichtigkeit sei;

d) daß dadurch auch für die Verwaltung der Landkultur und Auseinandersetzungs-Angelegenheiten an Einheit, Uebersicht und Kraft, und hierdurch für die Beschleunigung und bessere Bearbeitung der Sachen, damit aber für die Entwickelung der Landkultur überhaupt Gewinn zu erwarten stehe.

Das „Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen" ist demnächst, laut Minist.-Bekanntmachung v. 31. Juli 1845 [2]) mit dem 1. Okt. 1845 in Wirksamkeit getreten. Dasselbe ist den Ministerien des J. und der F. untergeordnet, und besteht aus einem Präsidenten und mindestens acht Mitgliedern, die mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut, und der Mehrzahl nach zum höheren Richteramte qualificirt sein müssen, auch durch Hülfsarbeiter von gleicher Qualifikation verstärkt werden können (§. 8. der V. v. 22. Nov. 1844). Die Mitglieder und Hülfsarbeiter haben entscheidendes Stimmrecht; die Stimme des Vorsitzenden giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag (§. 9. a. a. O.).

Das Revisions-Kollegium ist nur Gerichtshof, und zwar Spruch-Behörde zweiter und beziehungsweise letzter Instanz (in Mühlen-Ablösungs-Sachen aber erster und beziehungsweise letzter Instanz) [3])

---

1) G. S. 1845. S. 19.
2) Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 241. Nr. 244., s. in Bd. I. S. 31—32.
3) Vergl. §. 3. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850. (G. S. 1850. S. 147, s. in Bd. I., Thl. III. Abth. I., Abschn. 1. Kap. 1.)

für alle von den General-Kommissionen und landwirthschaftlichen Spruch-Kollegien erster Instanz entschiedenen oder zum Auseinandersetzungs-Ressort gehörigen, von den Gerichten dahin abgegebenen Streitigkeiten, ohne Ausnahme, es möge sich dabei um Theilnehmungs-Rechte und deren Maaß, um den Abfindungsplan oder um die Art und den Betrag der Entschädigung handeln.

Dagegen sind dem Ministerium des Innern alle bisherigen aus dem Aufsichtsrechte über die Auseinandersetzungs-Behörden herfließenden Befugnisse verblieben [1]) (§. 14. der V. v. 22. Nov. 1844). In den Fällen, wo gegen die Entscheidungen des Revisions-Kollegiums die Revision oder die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen ist [2]), gehen solche an das Ober-Tribunal (§§. 21. u. 22. a. a. O.).

Der Geschäftskreis des Revisions-Kollegiums umfaßt:

a) so weit er die Anwendung der Gesetze über gutsherrliche und bäuerliche Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, resp. Servitut-Ablösungen zum Gegenstande hat, alle Landestheile der Monarchie, mit Ausnahme derjenigen des linken Rheinufers, für welche letztere das Verfahren nach dem G. v. 21. April 1852 [3]) stattfindet;

b) in so weit, als dem Revisions-Kollegium nach dem G. v. 28. Jan. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, §. 47. (G. S. 1843 S. 41), der V. v. 9. Jan. 1845, betr. die Einführung dieses Ges. in den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln (G. S. 1845 S. 35), der Wiesen-Ordn. für den Kreis Siegen v. 28. Okt. 1846 §. 28. (G. S. 1846 S. 493), dem Statut der Meliorations-Societät der Bocker Heide v. 24. Juli 1850 §. 11. (G. S. 1850 S. 376), dem Statut für die Meliorations-Societät des Skottau-Thales, Kreises Neidenburg, v. 2. Juni 1852 §. 6. (G. S. 1852 S. 393), dem Statut des Meliorations-Verbandes im Brückschen Bruche v. 21. Juli 1852 §. 8. (G. S. 1852 S. 520), und den Fischerei-Ordnungen für die Provinz Posen v. 7. März 1845 §. 9. (G. S. 1845 S. 109), so wie für die Binnengewässer der Provinz Preußen v. 7. März 1845 §. 9. (G. S. 1845 S. 115), die Entscheidung zweiter und letzter Instanz übertragen ist, die ganze Monarchie;

c) in so weit, als dem Revisions-Kollegium nach dem G. v. 2. März 1850, betr. die Ablös. der Reallasten rc., §. 67., die endgültige Entscheidung auf den Rekurs der Mitglieder der Kommissionen zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte übertragen worden ist, die ganze Monarchie mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile.

---

1) Zur Erläuterung ist hierbei zu bemerken, daß sehr bald nach Emanation der V. v. 20. Juni 1817 wegen der Organisation rc. zwischen Rekurs-Instanz und Beschwerde-Instanz unterschieden und jene (der Rekurs) zum förmlichen Rechtsmittel ausgebildet wurde. Nach der V. v. 20. Juni 1817 ist unklar, wo Definitiv-Entscheidungen überhaupt stattfinden, und wo nur per decretum, daher auf Beschwerde, vom Ministerium zu entscheiden sei. Es hat sich dies erst allmählig in der Praxis herausgebildet. Jetzt ist, abgesehen von Bagatell-Rekursen, die Appellation das einzige zulässige Rechtsmittel, und auch der frühere Rekurs, wo er förmliches Rechtsmittel war, ist jetzt in das der Appellation an das Revisions-Kollegium übergegangen, welches also immer als Spruch-Kollegium zu entscheiden hat. Die Beschwerde-Instanz in allen übrigen Fällen (die bisherige Befugniß aus dem Aufsichtsrechte) ist dem Minist. des J. verblieben.

2) Vergl. die K. O. v. 15. März 1834. (G. S. 1834. S. 61, s. in Bd. I. Thl. III.)

3) G. S. 1852. S. 118, s. in Bd. I. Thl. III.

Zu erwähnen ist endlich noch,

d) daß dem Revisions-Kollegium, nach Art. 1. des unterm 11. Sept. 1850 ratificirten Staats-Vertrages v. 11. Sept. 1850 (G. S. 1850 S. 413) auch die Entscheidung der bei Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Streitigkeiten (deren Leitung und Entscheidung in erster Instanz der General-Kommission für die Provinz Sachsen kompetirt) beigelegt worden ist.

Vierte Abtheilung.

Die Organe der Auseinandersetzungs-Behörden.

1) Die General-Kommissionen und Regierungen bedienen sich zur Ausführung der ihnen überwiesenen Auseinandersetzungen in der Regel praktisch ausgebildeter von ihnen zu prüfender und anzustellender Oekonomie-Kommissarien, welche für einzelne Distrikte, Kreise oder Geschäfte ernannt werden. Es bleibt den Auseinandersetzungs-Behörden jedoch vorbehalten, auch andere ökonomische Sachverständige, unter allgemeiner Direktion autorisirter Oekonomie-Kommissarien, mit den Auseinandersetzungen zu beschäftigen, welche dann jedenfalls zu verpflichten sind. (Vergl. V. v. 20. Juni 1817 wegen der Organisation der General-Kommissionen ꝛc., §§. 27. ff. 40. ff., 56. ff., Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821, §§. 6. u. 7.).

Die Auseinandersetzungs-Behörden sind aber auch berechtigt, die Leitung der Auseinandersetzungen richterlichen Beamten zu übertragen, welche, sofern ihnen die Qualifikation als ökonomische Sachverständige nicht beiwohnt, bei Instruktion entstehender Streitigkeiten über ökonomische Fragen einen Oekonomie-Kommissarius oder Kreis-Verordneten mit ihrem Gutachten vernehmen müssen. (V. v. 20. Juni 1817 §. 63. ff.).

Es ist den Auseinandersetzungs-Behörden ferner gestattet, denjenigen Landräthen und Kreis-Verordneten, welche geneigt sind, Aufträge zu übernehmen, die Auseinandersetzung mit Genehmigung des Minist. des J. zu übertragen. (V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäfts-Betriebes ꝛc., §. 19.).

Endlich sind sie auch für befugt erklärt, mit der Besorgung einzelner zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte und selbst mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen, jeden Staats- und Gemeinde-Beamten zu beauftragen, welchen sie dazu für geeignet halten. (G. v. 2. März 1850 über die Ablös. der Reallasten ꝛc., §. 108., G. v. 2. März 1850, betr. die Ergänz. der Gemeinheits-Theil.-Ordn. v. 7. Juni 1821, Art. 15.).

2) Zur Instruktion einzelner Rechtsstreitigkeiten, zur Aufnahme und Vollziehung von Auseinandersetzungs-Rezessen, so wie zur Ertheilung rechtlicher Gutachten auf Requisition der Oekonomie-Kommissarien soll, nach §. 61. der V. 20. Juni 1817, für jeden Kreis, oder auch für mehrere Kreise zusammengenommen, von der Auseinandersetzungs-Behörde, im Einverständnisse mit dem Obergerichte des Departements, ein Kreis-Justizkommissarius aus der Zahl der Justizbedienten mit einem beständigen, jedoch widerruflichen, Auftrage versehen werden.

Von der Anstellung der Kreis-Justizkommissarien ist jedoch in neuerer Zeit großentheils Abstand genommen worden, seitdem durch Ausbildung richterlicher Beamten zu Oekonomie-Kommissarien und durch bessere Ausbildungen der Oekonomie-Kommissarien das Bedürfniß richterlicher Hülfe in den Geschäften sich vermindert hat. [1])

3) Zu den Unterbehörden der General-Kommissionen gehören auch die Kreisvermittelungs-Behörden.

a) Dergleichen wurden zuerst für das Großherzogthum Posen und die mit Westpreußen wiedervereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und das Gebiet der Stadt Thorn, so wie der Stadt Danzig durch die für diese Landestheile erlassenen Gesetze v. 8. April 1823, resp. §§. 13. 14. 110. u. §§. 8—11. 13. (G. S. 1823 S. 49 u. 73) zur mehreren Beförderung gütlicher Vereinigungen eingeführt, und aus einem Rittergutsbesitzer und einem Freibauern oder einem anderen sachkundigen Manne zusammengesetzt und resp. von den Rittergutsbesitzern und Gemeinden eines Kreises selbst gewählt. An diese Behörden hatten sich die Interessenten in ihren Anträgen wegen Auseinandersetzung zuvörderst zu wenden, und die General-Kommissionen durften auf einseitige Anträge nur dann zur Auseinandersetzung schreiten, wenn durch Bescheinigung jener die Erfolglosigkeit des Vergleichsversuchs nachgewiesen war. Da indeß der gehoffte Erfolg gütlicher Einigung sich nicht in der erwarteten Weise bewährte, so wurde durch die K. O. v. 27. Aug. 1831 (G. S. 1831 S. 186) die erwähnte Beschränkung der Wirksamkeit der General-Kommissionen, mit Beibehaltung der Vermittelungs-Behörden, aufgehoben. [2])

b) Auch für die vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheile wurden durch die drei für dieselben erlassenen Gesetze v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und die Ablösung der Realberechtigungen, resp. §§. 121. 97. u. 94. (G. S. 1825 S. 74, 94 u. 112) Kreisvermittelungs-Behörden angeordnet, welche aus zwei zuverlässigen und sachkundigen, resp. von den berechtigten und belasteten Grundbesitzern jedes Kreises zu wählenden Personen bestehen und unter der Leitung des Landraths ihre Geschäfte führen sollten. Jeder Provokant konnte sich an diese Behörden wenden, indeß stand dem Gegentheile frei, diese Einwirkung abzulehnen. Die Ablös. Ordn. für die erwähnten Landestheile v. 13. Juli 1829, §§. 136. u. 137. (G. S. 1829. S. 65) änderte demnächst die Einrichtung, Zusammensetzung, den Wirkungskreis und die Geschäftsführung dieser Kreisvermittelungs-Behörden ab.

c) Demnächst wurde das Institut der Kreisvermittelungs-Behörden für alle zum Ressort der General-Kommissionen gehörige Angelegenheiten allgemein angeordnet durch die V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes ꝛc. (G. S. 1834 S. 96.)

---

1) Vergl. das Nähere zu §§. 61. ff. der V. v. 20. Juni 1817.

2) Von diesen Kreis-Vermittelungs-Behörden unterschieden waren die durch die Dekl. v. 10. Juli 1836, (G. S. 1836. S. 204) für die oben erwähnten Landestheile angeordneten Kreis-Kommissionen zur Bestimmung des Normal-Umfanges von Ackernahrungen, welcher zur Erwerbung des Eigenthums derselben durch bäuerliche Wirthe erforderlich war, und zur Bestimmung des ihnen bei der Regulirung zu belassenden Maaßes von Aeckern und Wiesen. Diese Kreis-Kommissionen sind mit der durch den §. 1. Nr. 10. 11. u. 19. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 erfolgten Aufhebung des Ges. v. 8. April 1823 und der Dekl. v. 10. Juli 1836, an deren Stelle das auf anderen Grundsätzen beruhende Ablös. Ges. v. 2. März 1850 getreten ist, beseitiget worden.

Dies bestimmte der §. 2. a. a. O., indem derselbe zugleich festsetzte, daß die über dies Institut ertheilten neuen Vorschriften an die Stelle der bisherigen (s. oben ad a und b) nur für einzelne Landestheile gegebenen treten sollten.

Die Kreisvermittelungs-Behörden werden (nach §§. 2. ff. der V. v. 30. Juni 1834) aus den zuverlässigen und sachkundigen Kreiseingesessenen in der Zahl von zwei bis sechs Mitgliedern von den Kreisständen, unter Bestätigung der Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde, gewählt. Sie führen ihre Geschäfte unter der Direktion des Kreis-Landrathes und der oberen Leitung der General-Kommissionen (§. 3. a. a. O.). Die Vermittelung durch die Kreisvermittelungs-Behörde kann von jedem Theile abgelehnt werden; wenn aber beide Theile über die Zuziehung derselben einig sind, so steht jeder der beiden Partheien die Wahl eines der dazu ernannten Kreis-Verordneten zu (§. 4. a. a. O.). Kommt durch die Kreisvermittelungs-Behörde ein Vergleich zu Stande, so muß der Rezeß der kompetenten Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde zur Prüfung und Bestätigung eingereicht werden (§. 5. a. a. O.).

4) Zu erwähnen ist hier endlich auch noch der Distrikts-Kommissionen zur Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte, über deren Errichtung, Wahl und Geschäftsführung das Nähere in den §§. 67—72. des Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten 2c., angeordnet worden ist, und welche gleichfalls unter der Leitung der Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörden stehen.

Zweiter Theil.

Von der Beseitigung der in Betreff der persönlichen Freiheit der Staatsbürger und der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum bestandenen Beschränkungen und Hindernisse der Landes-Kultur.

I.

Das Edikt vom 9. Okt. 1807, betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grund-Eigenthums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner. [1])

Schmalz, über Erbunterthänigkeit. Ein Kommentar über das K. Preuß. Edikt v. 9. Okt. 1807. Berlin. 1808. 8.

Werdermann, unpartheiische Bemerkungen über das Edikt, den erleichterten Besitz betr. dd. Memel, den 9. Okt. 1807. Breslau. 1808. 8. (Vergl. die Recension in Mathis jur. Mon. Schrift, Bd. 5. S. 465.)

Zur Einleitung.

(Umfang der Gültigkeit des Ed. v. 9. Okt. 1807).

Das Ed. v. 9. Okt. 1807 und die in Folge desselben bis zum Jahre 1814 erlassenen Gesetze zur Beförderung der Landes-Kultur, insbesondere das Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, sind ursprünglich nur für diejenigen Landestheile ergangen, welche nach dem Tilsiter Frieden bei der Preuß. Monarchie verblieben. Die späteren, für einzelne Landestheile erlassenen Gesetze haben bisweilen auf jene Edikte oder einzelne Bestimmungen derselben zurückgewiesen und deren Gültigkeit für die betreffenden Landestheile vorausgesetzt. [2]) In so weit dies jedoch nicht geschehen ist, grün-

---

1) Vergl. dasselbe in Bd. I. S. 33—35.

2) So die Einleitung der V. v. 18. Jan. 1819, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen (G. S. 1819. S. 21.). Ebenso setzt der §. 181. der Gemeinheitstheil. O. v. 7. Juni 1821, welche für das ganze Rechtsgebiet des A. L. R. gilt, die Gültigkeit des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept.

det sich die Anwendbarkeit derselben in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, in welchen das A. L. R. gilt, auf die gleichlautend in den betreffenden Publikations-Patenten [1]) enthaltene Vorschrift, „daß das A. L. R. nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen (in den betreffenden Landestheilen) Gesetzeskraft haben solle." Dessenungeachtet sind Bedenken darüber entstanden, ob das Ed. v. 9. Okt. 1807 und das Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept 1811 mit dem A. L. R. für eingeführt zu erachten seien, und das Ministerium des Innern hatte sich in dem (an die Königl. Regierungen erlassenen) C. R. v. 3. Jan. 1817 (Annal. Bd. I. H. 1. S. 2. No. 4) dahin ausgesprochen, „daß unter den das A. L. R. und die A. G. O. abändernden, ergänzenden und erläuternden, gesetzlichen Verordnungen, welche (in Gemäßheit der Publ. Patente) mit diesen Gesetzbüchern zugleich in Kraft treten sollten, nur solche Verordnungen zu verstehen seien, die auf das eigentliche Civil- und Criminalrecht oder auf das gerichtliche Verfahren Beziehung haben, wogegen die übrigen, namentlich alle diejenigen Verordnungen und Edikte, welche die Verfassung oder Verwaltung zum Gegenstande haben, nur auf vorgängige besondere Publikation und nach spezieller Anweisung der betreffenden Ministerien in den mit der Monarchie wiedervereinigten Provinzen und Landestheilen zur Anwendung gebracht werden könnten. [2]) Da indeß das A. L. R. nicht bloß Privatrechte bestimmt, sondern auch öffentliches Recht enthält, so entstanden mehrfache Zweifel gegen die Zulänglichkeit dieser Instruktion der Provinzial-Behörden, insbesondere aber bezüglich der Anwendbarkeit des Ed. v. 9. Okt. 1807 und des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, indem diese Edikte größtentheils die Verfassung und Verwaltung zum Gegenstande haben. Dies führte zu einer Berathung des Gegenstandes im Staats-Ministerium, welches unterm 7. Febr. 1818 den Beschluß faßte, „daß die erwähnten Edikte durch die ergangenen Publik. Patente in die wieder- und neuerworbenen Provinzen, in denen das A. L. R. gilt, für

---

1811 für alle diese Landestheile voraus, und der §. 29. der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821. S. 81), welche (nach ihrem Eingange) auch für das Herzogthum Sachsen, das Gebiet Erfurt und Amt Wandersleben, und die vormals Großherzogl. Sachsen-Weimarschen und Fürstl. Schwarzburgischen Ortschaften, emanirt worden, nimmt ebenfalls die Gültigkeit des Landes-Kultur-Ed. für die erwähnten Landestheile an.

1) Vergl.: Pat. v. 9. Sept. 1814 wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. O. in die von den Preuß. Staaten getrennt gewesenen und mit denselben wieder vereinigten Provinzen. §. 1. (G. S. 1814. S. 89); Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung des A. L. R. und der A. G. O. in die mit der Provinz Westpreußen vereinigte Distrikten, den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn mit ihrem Gebiete, §. 1. (G. S. 1816. S. 217); Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in das Großherzogthum Posen, §. 1. (G. S. 1816. S. 225); Pat. v. 15. Nov. 1816 wegen Einführung des A. L. R. in die mit den Preuß. Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte, §. 1. (G. S. 1816. S. 233). V. v. 25. Mai 1818 wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in den mit den mit den Preuß. Staaten vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, §. 2. (G. S. 1818. S. 46); Pat. v. 21. Juni 1825 wegen Einführung des A. L. R. und der A. G. O. in das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freie- und Hücken-Grund) und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, §. 1. (G. S. 1825. S. 153).

2) Hiermit hat sich das Justizministerium in den R. v. 25. Febr. 1817 an das O. L. G. zu Naumburg) und v. 22. März 1817 an das Kammergericht und die O. L. G. zu Frankfurt und Glogau einverstanden erklärt.

eingeführt zu achten, und daß es nur auf die Modifikationen hinsichtlich deren Ausführung ankomme, deren Erörterung den betreffenden Ministerien anheimzugeben sei."

Nachdem durch spätere Verordnungen die erforderlichen Modifikationen nach Maaßgabe der bisherigen Verfassung der verschiedenen Landestheile getroffen worden, haben die Ministerien des Innern und der Finanzen (unterm 16. und 27. Juni 1820) von den bisherigen Bedenken gegen die Anwendbarkeit der erwähnten Edikte in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, für welche das A. L. R. eingeführt ist, Abstand genommen und das Justiz-Ministerium hat sich (nach einem an die Reg. zu Frankfurt erlassenen R. der Min. des J. u. der F. v. 22. Dec. 1829) mit der Praxis der Gerichte einverstanden erklärt, nach welcher von denselben angenommen werde, daß die das A. L. R. abändernden Vorschriften des Land-Kultur-Edikts mit jenem zugleich eingeführt seien. Dies hat auch unter Bezugnahme auf eine K. O. v. 20. Mai 1830, welche erklärte, daß das erwähnte Ed. als im Herzogthum Sachsen eingeführt zu erachten sei, das R. der Min. des J. und der F. v. 29. Febr. 1832 (an die Reg. zu Potsdam) [1]) nochmals ausgesprochen, und in gleichem Sinne hat das Justiz-Ministerium unterm 27. Jan. und 13. April 1832 [2]) bezüglich der vormals zum Königreiche Westphalen gehörigen und der übrigen Landestheile jenseits der Elbe, wo das A. L. R. eingeführt ist, an die O. L. Gerichte zu Magdeburg, Halberstadt, Paderborn, Münster und Arnsberg reskribirt.

Es sind hiernach das Ed. v. 9. Okt. 1807 und das Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, nebst deren Ergänzungen und Deklarationen, in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, für welche das A. L. R. gilt, als geltend zu erachten, in sofern deren Bestimmungen nicht durch spätere Verordnungen aufgehoben oder abgeändert sind, oder deren Anwendbarkeit gesetzlich besonders ausgeschlossen worden ist.

Zum §. 1. (Freiheit des Güterverkehrs.)

I. Zum Alinea 1.

1) Durch die Bestimmungen des Alinea 1. dieses Paragraphen sind alle diejenigen Beschränkungen für aufgehoben zu erachten, welche das A. L. R. in Thl. II. Tit. 7. §§. 14—16. bezüglich der Erwerbung bäuerlicher Grundstücke Seitens der Gutsherrschaften [3]), in Thl. II. Tit. 8. §§. 78—85. bezüglich der Erwerbung und Zusammenziehung städtischer Grundstücke, und in Thl. II. Tit. 9. §§. 37—75. bezüglich des Besitzes und Erwerbes adlicher Güter angeordnet hatte.

2) Das A. L. R. enthält in Thl. II. Tit. 9. §. 39. die Bestimmung, daß es in Betreff der Frage, in wiefern zum Besitze adlicher Güter außer dem Adel auch noch das Indigenat erfordert werde, bei den Provinzial-Verfassungen bewenden solle.

Daß dies in einigen Provinzen bestandene Indigenat oder Inkolat in Betreff der Inländer für aufgehoben zu erachten sei, folgt daraus, daß der §. 1. des Ed. allen Staatsbürgern bürgerlichen Standes eben dieselben Rechte auf den Besitz von Rittergütern giebt, welche bis dahin nur der Adel hatte. In dem R. der Min. des J. und der F. v. 15. März

---

1) Vergl. dies R. beim Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, s. in Bd. I. S. 98.

2) Vergl. ebendas. S. 98.

3) Vergl. hierüber die §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, s. in Bd. I. S. 35 ff.

1809 (No. 1.)[1]), so wie in der K. O. v. 28. März 1809 und dem C. R. der Min. des F. und der I. v. 4. April 1809[2]), ist dies auch ausdrücklich und mit dem Bemerken anerkannt, daß demnach in Zukunft die Entrichtung von Inkolatsgebühren und Chargengeldern fortfalle.

3) Daß auch in den mit der Monarchie vereinigten vormals Königl. Sächsischen Landestheilen durch die mit dem A. L. R. erfolgte Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807 alle daselbst früher auf Grund Sächsischer Gesetze bestandenen Beschränkungen der Bauern bei Erwerbung von Allodial-Rittergütern, und der Rittergutsbesitzer, so wie der Personen von Adel, so wie der Bewohner der Städte bei dem Erwerbe von Bauergütern, weggefallen seien, folgt schon daraus, daß jene älteren beschränkenden Vorschriften, als allgemeine Sächsische Gesetze, durch die §§. 1. und 3. des Publik. Pat. v. 15. Nov. 1816 (G. S. 1816 S. 233) für außer Kraft gesetzt zu erachten sind. Es ist indeß in dem §. 4. des erwähnten Publik. Pat. die ausdrückliche Vorschrift enthalten, daß es in Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen bis auf Weiteres verbleiben solle, und daher war anzunehmen, daß in Betreff des Erwerbs von Lehn-Rittergütern, die in den Lehnsgesetzen und der Lehnsverfassung der genannten Landestheile gegründete Anordnung, daß Personen bäuerlichen Standes weder Lehn-Rittergüter erwerben, noch Mitbelehnschaft daran erlangen können, noch fortbestehe.

Auch diese Beschränkung ist indeß, unter Anerkennung des Grundsatzes, daß durch die mit dem A. L. R. erfolgte Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807 die früheren Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung von Allodialgütern ohne allen Unterschied beseitigt worden, durch die K. O. v. 7. Febr. 1845[3]) aufgehoben.

4) Mit der im §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807 ausgesprochenen Aufhebung aller bisherigen Beschränkungen der Freiheit des Güterverkehrs steht die Bestimmung des §. 1. des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 im Einklange, wonach alle aus der bisherigen Verfassung entspringenden Beschränkungen des Grundeigenthums aufgehoben sein sollen und jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme für befugt erklärt ist, über seine Grundstücke frei zu verfügen, in sofern nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden.

Dessenungeachtet bestehen auch nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung noch verschiedene Einschränkungen in Bezug auf die Befugniß zum Gütererwerb. Es sind dies folgende:

a) In Hinsicht der Ausländer.

α) Daß den Ausländern in keiner Provinz der Erwerb eines Ritterguts oder Domainen-Vorwerks ohne Spezial-Konzession des Min. des I. zu gestatten, bestimmt die K. O. v. 28. März 1809.[4]) In dieser und in den C. R. v. 4. April 1809[5]) und v. 15. März 1809 (No. 2.)[6]) sind zugleich die näheren Instruktionen in Betreff der Nachsuchung und Ertheilung dieser Konzessionen, insbesondere über das Erforderniß der Ableistung des Unterthaneneides und der Verhältnisse fürstlicher Personen, die sich außer Landes aufhalten, in dieser Beziehung, ertheilt worden.

---

1) Vergl. zum Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 35 ff.
2) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 46.
3) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 50.
4) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 46—47.
5) a. a. O., S. 46.
6) a. a. O., S. 35.

Da indeß die Deutsche Bundes-Akte im Art. 18. No. 1 [1]) die Bestimmung enthält, „daß den Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten das Recht zugesichert sein solle, Grundeigenthum außerhalb des Staats, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen", so entstand der Zweifel, ob hierdurch die K. O. v. 28. März 1809 außer Kraft getreten sei? Das R. des Just. Min. v. 12. Sept. 1816 [2]) erklärte indeß, im Einverständniß mit dem Min. des J. und der ausw. Ang., daß diese Frage zu verneinen sei und daß auch jetzt noch Ausländer zur Erwerbung eines adlichen Gutes der Einwilligung des Min. des J. bedürfen. [3])

β) Ausnahmen von der hiernach geltenden Regel der Nothwendigkeit einer Konzession finden statt:

αα) wenn ein Ausländer ein Rittergut ererbt, solches aber sofort wieder verkauft, (R. des Min. des J. v. 30. Juli 1840) [4]);

ββ) in Betreff solcher Ausländer, die durch Heirath die Administration, nicht aber zugleich das Eigenthum von Grundstücken erworben haben. (R. des Min. des J. v. 28. Nov. 1817) [5]).

γ) Ueber die Nothwendigkeit der Ableistung des Huldigungseides Seitens der Ausländer vor der Ertheilung der Konzession zum Erwerb eines Rittergutes disponirt das R. des Min. des J. v. 14. März 1837. [6])

b) In Betreff gewisser Korporationen und juristischer Personen.

α) Das A. L. R. ertheilt in Th. II. Tit. 6. §§. 83. und 84. die Bestimmung, daß Korporationen und Gemeinden ohne besondere Einwilligung der ihnen vorgesetzten Behörde [7]) unbewegliche Sachen weder an sich bringen, noch veräußern oder verpfänden können, und daß dergleichen von einem Dritten ohne diese Einwilligung mit ihnen vollzogene Handlungen nichtig sind.

β) Was insbesondere die Stadtgemeinden betrifft, so enthielt die St. O. v. 19. Nov. 1808 keine Vorschriften darüber, ob dieselben ohne Genehmigung der Aufsichts-Behörde Grundstücke erwerben dürften. Das Min. des J. hat sich indeß in den R. v. 13. Jan. 1827 (A. XI. 136), 29. März 1832 (A. XVI. 129) und 8. Okt. 1832 (A. XVI. 951) [8]) dahin ausgesprochen, daß es aus landespolizeilichen Rücksichten dieser Genehmigung bedürfe. [9])

---

1) G. S. 1818. Anh. S. 153.

2) Vergl zum §. 1. das Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 47.

3) Auch das Just Min. R. v. 13. Juni 1834. (Jahrb. Bd. 43. S. 583, Gräff, Bd. 9. S. 56) spricht (ohne nähere Begründung) aus, daß Ausländern ohne eine Special-Konzession des Min. des J. nicht gestattet sei, ein adliches Gut in Preuß. Landen zu erwerben.

4) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 49—50.

5) a. a. O., S. 47.

6) a. a. O., S. 49.

7) Das R. des Min. des J. v. 4. Okt. 1826. (A. X. 1070.) nimmt an, daß unter der: „vorgesetzten Behörde" im Sinne des §. 83. a. a. O. nicht die Ministerien, sondern die zunächst vorgesetzte Behörde, folglich die Regierungen, gemeint seien, vorbehaltlich des Rechtes der Ministerien, einzelne Fälle unmittelbar zu ihrer Kognition zu ziehen.

8) Vergl. diese R. in v. Rönne's Städte-Ordn. Breslau, 1843. S. 551 bis 553.

9) In Betreff der Veräußerung von städtischen Gemeinde-Grundstücken, vergl. §. 189. der Städte-Ordn. v. 19. Nov. 1808 nebst Dekl. dazu v. 4. Juli

Die revid. Städte-Ordn. v. 17. März 1831 erforderte dagegen (im §. 120.) ausdrücklich, außer dem Einverständniß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, die Genehmigung der Regierung.

Die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 endlich enthält keine Beschränkung in Betreff des Erwerbs von Grundstücken.

Die Rheinische Gemeinde-Ordnung v. 23. Juli 1845 schreibt im §. 94. (G. S. 1845 S. 314) die Nothwendigkeit der Genehmigung der Regierung vor.

Hiernach muß die Frage der Nothwendigkeit höherer Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken Seitens der Stadtgemeinden verschieden beantwortet werden, je nachdem für die betr. Stadtgemeinde die ältere oder die neuere Städte-Ordnung, oder die Rheinische Gemeinde-Ordnung von 1845 oder die Gemeinde-Ordnung von 1850 als gültig zu erachten. [1])

γ) Hinsichts der Dorfgemeinden enthält das A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 33. die Vorschrift, daß dieselben ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer Gerichtsobrigkeit keine unbewegliche Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen dürfen, und das Min. des I. u. d. P. hat in dem R. v. 29. März 1832 (A. XVI. 129) ausgesprochen, daß diese Bestimmung noch fernerhin als gültig zu erachten sei, wobei dasselbe zugleich bemerkt hat, daß kein Grund vorhanden sei, statt der Gutsobrigkeiten, welchen das A. L. R., des landesherrlichen Oberaufsichts-Rechts unbeschadet, die Genehmigung solcher Geschäfte beilege, und die auch nach Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nicht aufgehört hätten, die Polizei in den zu ihren Gütern gehörigen Ortschaften auszuüben, und die Aufsicht über das Kommunalwesen zu führen, jedesmal durch die Landes-Polizei-Behörde ertheilen zu lassen. [2]) — Da die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 keine Einschränkungen bezüglich des Erwerbs von Grundstücken festsetzt, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß da, wo solche in Kraft getreten ist, die erwähnte landrechtliche Bestimmung nicht mehr für praktisch gültig anzusehen ist. Was aber diejenigen Landgemeinden be-

---

1832 (G. S. 1832. S. 190) und den erläuternden Min. Reskr. in v. Rönne's Städte-Ordn., S. 548—551, desgl. revid. St. O. v. 17. März 1831. §. 117., s. v. Rönne's St. O., S. 677, und Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850. §§. 45. u. 108. (s. v. Rönne's Gem. Ordn. v. 1850. Brandenburg a. d. H., 1850. S. 160 ff. u. S. 216 ff.); desgl. Gem. Ordn. für die Landgemeinden in Westphalen v. 31. Okt. 1841. §§. 91—93. (G. S. 1841. S. 313 ff.) und Rheinische Gem. Ordn. v. 23. Juli 1845. §. 95. (G. S. 1845. S 546.)

1) Ueber den Erwerb von Grund-Eigenthum Seitens inländischer Gemeinden im Auslande vergl. das R. des Min. des I. u. der P. v. 31. Jan. 1842. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 59. Nr. 82., s. in v. Rönne's Städte-Ordn., S. 553.)

2) Das R. des Min. des I. u. d. P. v. 30. Nov. 1836 an die Reg. zu Potsdam nimmt an, daß in Fällen, wo die Gutsherrschaft selbst mit der Gemeinde über Akquisitionen oder Veräußerungen von Grundstücken kontrahirt, die Genehmigung ex §§. 33. u. 35. A. L. R. II. 7. von der betr. Regierung zu ertheilen sei. (A. XX. 940.

Das R. der Min. d. I. u. d. P. und der Abth. II. des K. Haus-Min. v. 22. Juli 1840 führte aus, daß in Gemeinden, wo das Dominium die Patrimonial-Gerichtsbarkeit habe, der Gutsherrschaft; in Staats-Domainen demjenigen Beamten, welchen der Fiskus als Gutsherr mit Ausübung seiner diesfälligen Rechte und Pflichten beauftragt habe; wo aber dem Gutsherrn keine Gerichtsbarkeit zustehe, dem Landrathe die Prüfung und Genehmigung in Fällen des A. L. R. II. 7. §§. 34. u. 35. (Pachtungen, Veräußerungen und Verschuldungen) zustehe. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 285.) Dieser Grundsatz trifft aber auch in den Fällen des §. 33. a. a. O. (Erwerb von Grundstücken) zu.

trifft, wo die Gemeinde-Ordnung von 1850 noch nicht zur Einführung gelangt ist, so ist für diejenigen Gemeinden, wo die Westphälische Gemeinde-Ordn. v. 31. Okt. 1841 gilt, im §. 94. der letzteren (G. S. 1841 S. 314), und für die Gemeinden in der Rheinprovinz durch den §. 97. der Rheinischen Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845 S. 547) die Nothwendigkeit der Genehmigung der Regierung zum Ankauf von Grundstücken unbedingt vorgeschrieben, und diese Vorschriften müssen, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 156. der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850, für diejenigen Landgemeinden der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz als vorläufig fortbestehend angesehen werden, wo die Gemeinde-Ordnung von 1850 noch nicht in Kraft getreten ist. Für die Landgemeinden der östlichen Provinzen dagegen, welche unter der Herrschaft des des A. L. R. stehen, muß bis zur Einführung der neuen GemeindeOrdn. die Vorschrift des A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 33. als in Kraft stehend erachtet werden. [1])

Insbesondere den Erwerb von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder deren Mitglieder betreffend, so ist darüber die K. O. v. 25. Jan. 1831 (G. S. S. 5) ergangen [2]), welche festgesetzt hat, daß es dabei jedesmal der vorgängigen Prüfung und Genehmigung der betr. Provinzial-Regierung bedürfen und daß bis dahin das Geschäft keine Rechtsgültigkeit haben soll. Die nähere Instruktion für die Regierungen hierüber ist in dem R. v. 18. Dec. 1832 [3]) ertheilt worden.

d) Hinsichts der Erwerbung von Grundeigenthum Seitens der Innungen und Zünfte, welche nach §. 191. des A. L. R. Th. II. Tit. 8. und §. 101. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 die Rechte der privilegirten Korporationen haben, disponirt das A. L. R. a. a. O. §§. 83. und 211., daß es dazu der Genehmigung des Magistrats bedarf. Das R. des Justizmin. vom 23. Okt. 1841 (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 272 und Just. Min. Bl. 1841 S. 343) hat ausdrücklich erläutert, daß unter der im §. 83. des A. L. R. a. a. O. erwähnten: „vorgesetzten Behörde" die zunächst vorgesetzte Behörde der Korporation zu verstehen sei, weshalb für Zünfte die Genehmigung der Regierung nicht erforderlich sei. [4])

e) Ueber den Erwerb von Grundeigenthum für Korporationen oder juristische Personen des Auslandes disponirt das G. v. 4. Mai 1846 (G. S., S. 235), welches dazu die landesherrliche Genehmigung bei Strafe der Nichtigkeit erfordert. [5])

f) Die landschaftlichen Kredit-Direktionen bedürfen zur Erwerbung von Grundstücken der Einwilligung des Ministers des Innern. (R. v. 21. Jan. 1817, Jahrb. Bd. 9. S. 8, Gräff Bd. 1. S. 184).

---

1) Ob indeß die früheren Guts-Obrigkeiten noch jetzt die kompetente Aufsichtsbehörde sind, ist mindestens in Zweifel zu ziehen, da der Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850, (G. S. 1850. S. 22), die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt für aufgehoben erklärt, und der Art. 114. a. a. O. bestimmt hat, daß es bei den bisherigen Bestimmungen hinsichtlich der Polizei-Verwaltung nur bis zur Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung verbleiben sollen, wodurch also mit der Publikation der Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 jede Kompetenz der Gutsherrschaften zur Beaufsichtigung der Gemeinden aufgehört hat. Die Prüfung und Ertheilung der Genehmigung wird daher als auf die Königl. Regierungen übergegangen zu erachten sein.

2) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, in Bd. I. S. 50.

3) Vergl. ebendas. S. 50.

4) Vergl. v. Rönne's Gewerbe-Polizei des Preuß. Staates, Bd. 2. S. 647.

5) Vergl. ebendas. S. 52.

η) In Betreff der Berechtigung des Fiskus zum Ankaufe von Grundstücken sind ergangen:

αα) R. v. 4. April 1838, daß der Fin. Minister für den Fiskus Grundstücke ohne Allerhöchste Ermächtigung ankaufen darf. (Jahrb. Bd. 51. S. 371, Gräff Bd. 12. S. 81).

ββ) K. O. v. 21. Febr. 1845 (mitgetheilt durch C. R. v. 17. März 1845), daß bei Ankäufen von Grundstücken Seitens des Fiskus ein von dem betreff. Verwaltungs-Chef in beweisender Form genehmigter Kaufvertrag zur Berichtigung des Besitztitels genügt, ohne daß es der Vorlegung einer den Ankauf genehmigenden besonderen Ordre bedarf. (Just. Min. Bl. 1845 S. 70).

ϑ) Hinsichts der Kirchen-Gesellschaften, geistlichen Gesellschaften, öffentlichen Schulanstalten und Gymnasien, Universitäten und Armenanstalten vergl. die Vorschriften des A. L. R. II. 11. §§. 193., 194., 219. ff., 948—952., II. 12. §§. 19., 20., 54., 57., 58. u. 67., II. 19. §§. 42. u. 43., desgl. G. v. 13. Mai 1833, betr. die Schenkungen an Kirchen und geistl. Gesellschaften, sowie an andere Anstalten und Korporationen. [1]) (G. S. 1833 S. 49).

c) In Hinsicht gewisser Kathegorien von Beamten.

α) Die Mitglieder der Provinzial-Domainen-Verwaltung sollen ohne Konsens der oberen Domainen-Verwaltung keine Domainen-Grundstücke in ihrer Provinz erwerben dürfen. (Königl. Befehl v. 29. Febr. 1812, G. S. 1812 S. 16). [2])

β) Die Offizianten der Domainen-Aemter sollen in der Regel von den Erbpachten der Domainen-Grundstücke ihrer Aemter ausgeschlossen sein; ebenso Forstbediente nicht solche mit Holz- oder Hütungs-Gerechtsamen oder anderen Servituten verbundene Grundstücke in der Gegend ihres Wohnorts erwerben, welche an den Forst gränzen, bei der sie angestellt sind. (R. v. 10. Juli 1810, Mathis Bd. 9. S. 234, u. Rabe Bd. 10. S. 377, C. R. v. 15. Mai 1798, N. C. C. Tom. X. S. 1627 u. Rabe Bd. 5. S. 112, und K. O. v. 5. Sept. 1821, G. S. 1821 S. 158). [3])

γ) Dasselbe gilt von Berg-Offizianten in Betreff der Erwerbung von Bergwerks-Antheilen (K. O. v. 20. Jan. 1806 u. v. 2. Nov. 1808, s. Erfurter Amtsbl. 1817 S. 237 u. 238). [4])

d) In Betreff der Einschränkungen der in wirklichen Kriegsdiensten stehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten bei der Erwerbung von Grundstücken, vergl. die Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 10. §§. 27—34. und V. v. 18. März 1811. (G. S. 1812 S. 5).

e) Zu erwähnen ist hier auch noch der Beschränkung, daß ein Arzt in der Regel keine Apotheke akquiriren darf (A. L. R. II. 8. §. 468), und daß der Erwerb und Besitz der Apotheken im Allgemeinen mehrfachen

---

1) Vergl. dies G. nebst dessen Deklarationen in Gräff's rc. Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 3. Ausg. Bd. 4. S. 541—543, zum A. L. R. II. 11. §§. 197—216.

2) Vergl. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807, s. Bd. I. S. 52.

3) Vergl. ebendas. S. 52—53. Ueber die Nothwendigkeit der Ertheilung der Genehmigung der betr. Regierung zu Grundstücks-Erwerbungen Seitens der Domainen-Rentbeamten von Einsassen ihres Administrations-Bezirkes, und bei Erstehung von Grundstücken aus Subhastationen, in ihrem Amts-Bezirke, vergl. die R. des Min. des K. Hauses v. 18. Jan. 1837. (Art. XXI. 28.) u. v. 4. Dec. 1837. (Art. XXI. 891.)

4) Vergl. in Gräff's rc. Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb. 3. Ausg. Bd. 5. S. 289 zum A. L. R. II. 16. §§. 138—140.

gesetzlichen Beschränkungen unterliegt. (Vergl. das Nähere hierüber in v. Rönne u. Simon Medizinal-Wesen des Preuß. Staates, Breslau 1844, Bd. 1. S. 617—650).

f) In Betreff der Erwerbsunfähigkeit der Mönche und Nonnen, welche das Klostergelübde abgelegt haben, vergl. das A. L. R. II. 11. §§. 1199. 1200.

II. Zum Alinea 2.

Das Ed. verweist in Ansehung der Fähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen durch Religionsbegriffe verhindert werden, zur Erwerbung von Grundstücken auf die ergangenen besonderen Gesetze.

Die betreff. gesetzlichen Vorschriften, welche Beschränkungen in dieser Richtung enthalten, beziehen sich auf die Juden, Mennoniten und Quäcker.

1) Die Juden betreffend, so war deren Erwerbsfähigkeit unbeweglichen Eigenthums früher nach der Verschiedenheit ihrer sonstigen bürgerlichen Stellung und ihres Wohnsitzes verschieden bestimmt.

a) Nach dem Ed. v. 11. März 1812 über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, welches indeß nur in den zur Zeit der Emanation desselben zum Preuß. Staate gehörigen Territorien Gesetzeskraft erlangt hat, sind die Juden, welche demzufolge das Staatsbürgerrecht erworben haben, gleich den christlichen Einwohnern zum Erwerbe von Grundstücken jeder Art, welche in jenen Landestheilen belegen sind, für befugt erklärt; wogegen sich diese Berechtigung auf Grundstücke in den später hinzugekommenen Territorien nicht erstrecken sollte. [1])

b) Im Großherzogthum Posen sollten nach der V. v. 11. Juni 1833 §§. 20. und 25. [2]) nur diejenigen Juden die unbedingte Befähigung zum Erwerb von unbeweglichem Eigenthum haben, welche von der Staatsregierung mit einem Naturalisations-Patente versehen sind.

c) In der Rheinprovinz und in denjenigen Landestheilen, welche früher zum Königreiche Westphalen gehört haben, hatte die Französische Gesetzgebung jede Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Juden aufgehoben, wobei es nach der Okkupation belassen worden ist.

d) Im Uebrigen ist durch die K. O. v. 8. Aug. 1830 [3]) angeordnet worden, daß es in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen bei den bisherigen über den Gegenstand dort geltenden Gesetzen bewenden solle.

Demzufolge aber waren die Juden

α) im Kulmer und Michelauer Kreise und in der Stadt Thorn nebst deren Gebiete, welche vormals zum Herzogthum Warschau gehörten, zum Erwerbe von Landgütern gänzlich unfähig, zum Erwerbe städtischer Grundstücke aber nur dann berechtiget, wenn sie den Besitz eines Vermögens von 40000 Poln. Gulden nachwiesen, der Deutschen, Polnischen oder Französischen Sprache mächtig sind, ihre Kinder vom siebenten Jahre ab zur Schule halten, sich keiner äußeren unterscheidenden Abzeichen bedienen, und zu dem Grundstücke sich ein christlicher Käufer nicht findet. [4])

---

1) Vergl. §§. 7. u. 11. des Ed. v. 11. 1812. (G. S. 1812. S. 17), R. v. 31. Juli 1821. (A. V. 590.), R. v. 24. Aug., 3. u. 10. Nov. 1826. (A. X. 781. 1083.), K. O. v. 8. Aug. 1830. (G. S. 1830. S. 116.)

2) G. S. 1833. S. 66.

3) G. S. 1830. S. 116.

4) Dekrete v. 19. Nov. 1808 u. 23. Febr. 1810 (in Laube's Ges. Samml.) u. R. des Min. des J. dd. Warschau, d. 13. April 1813.

β) Diejenigen Juden, welche vor Emanation des Gesetzes v. 8. Aug. 1830 sich in der Stadt Danzig niedergelassen haben oder ansässig gewesen, und für sich und ihre Familien als mit dem Staatsbürgerrechte versehen behandelt worden, sollten zum Grunderwerb in Danzig befugt und berechtiget sein, sich auch in die anderen Provinzen, in welchen das Ed. v. 11. März 1812 gilt, überzusiedeln; dagegen sollten die städtischen Behörden daselbst befugt sein, anderen Juden, sie mögen das Staatsbürgerrecht besitzen oder nicht, die Aufnahme zu verweigern; Juden, die dasselbe nicht besaßen, durften sie nur mit Einwilligung der Staatsbehörde aufnehmen. [1])

γ) In den vormals Sächsischen Provinzen, sowie in der Lausitz waren die Juden zum Erwerb von Grundeigenthum unfähig. [2])

δ) In den von Hessen-Darmstadt und Nassau erworbenen Landestheilen, sowie in Neu-Vorpommern und Rügen durften sie Grundeigenthum mit Genehmigung der Regierung; städtische Grundstücke in den gedachten Ländern schon mit Genehmigung der städtischen Verwaltungs-Behörden erwerben. [3])

e) In Betreff der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter hatte die K. O. v. 20. Sept. 1836 [4]) bestimmt, daß Juden zum Erwerbe bäuerlicher Grundstücke nur unter der Bedingung zuzulassen, daß sie dieselben selbst und mit jüdischem Gesinde bewirthschaften. [5])

Die vorstehend erwähnten, bis dahin noch bestandenen Beschränkungen der Juden im Erwerbe unbeweglichen Eigenthums sind indeß aufgehoben worden durch den §. 1. des Ges. v. 23. Juli 1847 über die Verhältnisse der Juden [6]), indem hierdurch bestimmt wurde, daß die Juden im ganzen Staate den christlichen Unterthanen gleichgestellt sein sollten, insoweit nicht das G. v. 23. Juli 1847 ausdrückliche Ausnahmen macht, welches bezüglich des Erwerbs von Grundeigenthum nicht geschehen ist, mit Ausnahme der nicht naturalisirten Juden im Großherzogthum Posen, welche nach §. 33. Nr. 2. a. a. O. das städtische Bürgerrecht nicht erwerben durften, woraus auf deren fortgesetzte Unfähigkeit zum Erwerbe städtischer Grundstücke zu folgern.

Da die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 im Art. 4. die Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetze, und im Art. 12. bestimmt hat, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sein soll, so muß auch die letzterwähnte Beschränkung als beseitiget erachtet werden. [7])

2) Die Mennoniten betreffend, so sind hinsichts derselben zunächst nur für diejenigen in der Provinz Preußen gesetzliche Bestimmungen über deren Grunderwerb ergangen.

---

1) K. O. v. 25. April 1832. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 44. S. 65.)

2) Vergl. v. Rönne u. Simon, die Verhältnisse der Juden im Preuß. Staate, S. 344, 351.

3) Vergl. v. Rönne u. Simon a. a. O., S. 359, 362 u. 358, s. auch Koch, die Juden im Preuß. Staate, 1833. S. 222 ff.

4) G. S. 1836. S. 248.

5) Vergl. die diesen Grundsatz modificirende K. O. v. 5. Jan. 1839 (G. S. 1839. S. 73.). Vergl. v. Rönne u. Simon a. a. O., S. 388—389.

6) G. S. 1847. S. 263.

7) Das C. R. des Min. des J v. 8. Mai 1848. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 149) hat auch ausdrücklich anerkannt, daß die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nicht naturalisirte Juden als bereits durch den §. 5. des G. v. 6. April 1848, (G. S. 1848. S. 88), beseitiget zu erachten und demnach die hierauf bezülichen Vorschriften des Ges. v. 23. Juli 1847. §§. 24—33. als gültig nicht mehr anzusehen seien.

Das Ed. v. 30. Juli 1789 [1]) und die Deklar. v. 17. Dec. 1801 §§. 1 — 7. [2]) setzen fest, daß diejenigen Mennoniten, welche es mit ihren Religionsgrundsätzen nicht vereinigen können, Kriegsdienste zu leisten, kein anderes Grundeigenthum erwerben dürfen, als solches, welches sich bisher im rechtmäßigen Besitze eines Mennoniten befunden hat, wogegen diejenigen Mennoniten, welche sich der Militairpflicht unterwerfen, von jeder desfallsigen Einschränkung befreit sein sollen.

Durch die K. O. v. 24. Nov 1803 [3]) wurde festgesetzt, daß sorgfältig darauf zu halten, daß keine mehreren Grundstücke, als gegenwärtig (am 24. Nov. 1803) in den Händen der Mennoniten sich befänden, von Mennoniten ohne Uebernahme der Kantonpflicht erworben würden. [4])

Zu bemerken ist hierbei noch:

a) daß, nach dem R. des Min. des J. v. 28. April 1824 [5]), die oben erwähnten Gesetze wegen der Mennoniten, als mit dem A. L. R. für eingeführt in den neuen Distrikten Westpreußens anerkannt worden sind;

b) daß, nach den, durch das R. des Justizmin. v. 11. Dec. 1843 mitgetheilten, K. Ordres v. 9. Juli 1840 und v. 9. Nov. 1843 [6]), die Rechtsverhältnisse der Mennoniten in dem Gebiete des ehemaligen Freistaates Danzig und im Kulm- und Michelauschen Kreise nach denselben Bestimmungen, jedoch unter der Maaßgabe zu beurtheilen sind, daß diejenigen Grundstücke, welche die betreff. Mennoniten unter der Herrschaft des Freistaates Danzig oder des Herzogthums Warschau nach den Gesetzen derselben eigenthümlich, emphyteutisch, erbzinslich &c. erworben und bei ihrem Uebergange in den Preuß. Staatsverband noch besessen haben, mit den Beschränkungen der diesseitigen Gesetze in ihrem Besitze verbleiben. Zugleich ist durch die allegirte K. O. v. 9. Nov. 1843 verordnet, daß solche Grundstücke, welche während des Bestehens des Freistaates Danzig oder der Vereinigung des genannten Kreises mit dem Herzogthume Warschau aus dem Besitze der Mennoniten herausgegangen sind, von Mennoniten nicht wieder erworben werden dürfen.

Demnächst erging für die Rheinprovinz und die Provinzen Westphalen und Brandenburg die K. O. v. 16. Mai 1830 [7]), welche bestimmte, daß die den Kriegsdienst verweigernden Mennoniten von der Befugniß auszuschließen, andere Grundstücke, als solche, „die sich schon bei Publikation dieses Gesetzes im Besitze einer mennonitischen Familie befanden, welche sich der Militairpflicht nicht unterworfen hat, und auch künftig nicht unterwirft", zu erwerben. Das Grundstück eines Mennoniten, welcher sich entschlossen, die Militairpflicht zu erfüllen, kann daher von einem Mennoniten, welcher dieselbe verweigert, nicht erworben werden; nur ausnahmsweise ist es den einzelnen Mitgliedern solcher Familien, deren Häupter als Grundbesitzer die Militairpflicht übernommen haben, gestattet,

---

1) N. C. C. Tom. VIII. S. 2541. Rabe, Bd. I. Abth. 7. S. 780, s. in Bd. I. S. 53.

2) N. C. C. Tom XI. S. 1277, Rabe, Bd. 6. S. 686), s. in Bd. I. S. 54.

3) Rabe, Bd. 7. S. 529, s. in Bd. I. S. 55. — Die K. O. v. 25. Febr. 1824. (A. VIII. 189.) gestattet die Parzellirung des mennonistischen Grundbesitzes gleich der jedes andern freien Eigenthums, (s. in Bd. I. S. 55.).

4) In Betreff der mennonistischen Emphyteuten, vergl. die K. O. v. 13. Febr. 1825. (A. IX. S. 154 u. Bergius Ges. Samml., S. 134.)

5) A. VIII. 475.

6) Just. Min. Bl. 1843. S. 302, Centralbl. für Pr. Jurist. 1840. S. 962, s. in Bd. I. S. 57.

7) G. S. 1830. S. 82, s. in Bd. I. S. 55—56.

bei Erreichung des militairpflichtigen Alters die Befreiung vom Kriegsdienste zu erlangen und den vermöge Erbrechtes ihnen zugefallenen mennonitischen Grundbesitz zu erwerben; sie sind aber verpflichtet, sich desjenigen Grundbesitzes zu entäußern, welchen sie oder ihre Vorfahren nur in Folge der Militairpflichtigkeit zu erwerben befugt gewesen sind. [1])

In Beziehung auf die übrigen Landestheile sind hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit der Mennoniten für Grund und Boden keine besondere Bestimmungen ergangen; dergleichen waren auch in Ermangelung von Mitgliedern dieser Sekte nicht erforderlich.

3) Hinsichts der Quäcker und Separatisten, welche die Leistung der Militairpflicht verweigern, gelten, nach der allegirten K. O. v. 16. Mai 1830 §. 6., dieselben Bestimmungen, wie in Betreff der Mennoniten.

Zu erwähnen ist hierbei noch, daß nach §. 4. Litt. b. der K. O. v. 16. Mai 1830 die zum Grunderwerb nicht berechtigten Mennoniten verpflichtet sind, sich desjenigen Grundbesitzes wieder zu entäußern, welchen sie oder ihre Vorfahren nur in Folge der Uebernahme der Militairpflicht zu erwerben befugt gewesen sind, und daß sie hierzu durch die Verwaltungs-Behörde erforderlichen Falls gerichtlich angehalten werden sollen.

In Betreff der oben erwähnten Beschränkungen der Mennoniten (und Quäcker) bezüglich des Erwerbs von Grund-Eigenthum ist es für zweifelhaft erachtet worden, ob dieselben als durch die Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 beseitiget anzusehen seien, da die letztere im Art. 4. den Grundsatz der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze, und im Art. 12. das Prinzip ausspricht, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse sein soll.

Das Ministerium des J. hat sich in dem R. v. 11. Juni 1852 [2]) dahin ausgesprochen, daß die Frage zu verneinen sei. Dasselbe geht davon aus, daß die Verfassungs-Urkunde hinsichtlich der Wehrpflicht nichts Neues festsetze, sondern nur die betreff. Bestimmungen des Ges. v. 3. Sept. 1814 wiederhole. [3]) Die Befreiung der Mennoniten von der Wehrpflicht beruhe auf einen Spezial-Privilegium, welches durch das erwähnte Gesetz nicht berührt und durch die Verfass. Urkunde (Art. 34.) eher noch bestätiget werde. Ebenso seien die Verhältnisse der Mennoniten hinsichtlich des Erwerbs von Grund-Eigenthum durch Spezial-Gesetze und Spezial-Privilegien regulirt, auf welche der allgemeine Satz des Art. 12. der Verfass. Urkunde um so weniger Anwendung finden könne, als dieser Art. zugleich voraussetze, daß auch die Pflichten der Staatsbürger gleiche seien. Mennoniten, die diesen Pflichten nicht nachkommen, müßten auch den mit Rücksicht hierauf festgesetzten Beschränkungen unterworfen bleiben, während umgekehrt Mennoniten, welche die Wehrpflicht leisten, nach jenen älteren Gesetzen auch den Beschränkungen in Ansehung des Erwerbes der sogen. nicht mennonitischen Grundstücke unterworfen bleiben müßten.

Das Richtige ist offenbar, daß nach Art. 12. der Verfass. Urkunde auch Mennoniten ohne Unterschied Grund-Eigenthum erwerben können; dagegen aber auch (nach dem dritten Satze dieses Art., welcher lautet: „Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen"), verbunden sind, Kriegs-

---

1) Vergl. §§. 2. u. 4. der K. O. v. 16. Mai 1830.

2) Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 164, s. in Bd. I. S. 57—58.

3) Hiermit ist die Bestimmung im Art. 34. der Verfass. Urk. gemeint, welche lautet: „Alle Preußen sind wehrpflichtig. Den Umfang und die Art dieser Pflicht bestimmt das Gesetz."

dienste zu leisten. Diejenigen Mennoniten, welche sich der allgemeinen Wehrpflicht nicht unterwerfen wollen, bleiben dagegen den Beschränkungen der Gesetze, bezüglich des Erwerbes an Grund-Eigenthum auch fernerhin unterworfen. [1])

Zum §. 2. (Freie Wahl des Gewerbes.)

Das A. L. R. bestimmt in den §§. 6. und 7. Tit. 1. Thl. I., daß durch Geburt und Berufs-Bestimmung die Stände des Staates unterschieden werden, und daß die Mitglieder eines jeden Standes als solche, einzeln betrachtet, gewisse Rechte und Pflichten haben. Nach der Geburt unterscheidet das A. L. R. den Adels-, den Bürger- und den Bauernstand. In Betreff der bürgerlichen Nahrung und Gewerbe war der Adel durch die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 9. §§. 76—79. und der Bauernstand durch die Vorschriften des A. L. R. Thl. II. Tit. 7. §§. 2—7. beschränkt. Diese Einschränkungen hat der §. 2. des Ed. für aufgehoben erklärt. [2])

Zum §. 3. (In wiefern das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht annoch stattfindet.)

1) Das Vorkaufs-Recht (Näher-Recht, jus protemiseos) ist das Recht, an die Stelle eines Käufers in dessen, noch nicht durch Uebergabe vollzogenen, Kontrakt einzutreten, oder den Kontrakt unter den für solchen Fall vorausbestimmten Bedingungen für sich mit dem Verkäufer abzuschließen. [3]) Dasselbe unterscheidet sich von dem Retrakte besonders darin, daß es dem Berechtigten die Befugniß gewährt, den Eigenthümer zum Abschluß eines Kaufs mit ihm vor Andern zu zwingen, wogegen der Retrakt

---

1) Dieser Ansicht scheint auch Dr. Koch zu sein, welcher in seinem Allgem. Land-Rechte, Bd. 1. S. 377. Note 6. zum Art. 12. des Staatsgrundgesetzes bemerkt:

„Hiernach können auch Mennonisten und Juden ohne Unterschied Grundeigen„thum erwerben, aber sie können auch gezwungen werden, Kriegsdienste zu „thun".

Die Annahme indeß, daß sie „gezwungen werden können, Kriegsdienste zu thun", scheint eine irrthümliche zu sein, da dies einen Gewissenszwang involviren, folglich nicht blos dem Prinzip des Art. 12. der Verf. Urk., sondern auch den Grundsätzen des A. L. R. II. 11. §§. 1. u. 2. direkt widersprechen würde. Wahrscheinlich hat der erwähnte Satz auch nur ausdrücken sollen, daß die Mennoniten und Juden nur dann von den bisherigen Einschränkungen beim Erwerbe von Grundeigenthum für befreiet zu erachten sind, wenn sie gleich den übrigen Staatsbürgern der allgemeinen Wehrpflicht zu genügen bereit sind.

2) Vergl. auch den Art. 4. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, welcher allgemein den Grundsatz der Gleichheit der Staatsbürger vor dem Gesetze aufstellt.

In Betreff des Herzogthums Westphalen, des Fürstenthums Siegen, der Aemter Burbach und Neuenkirchen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg ist darauf hinzuweisen, daß daselbst nach §. 4. des Publ. Pat. v. 21. Juni 1825 (G. S. 1825. S. 153), die Vorschriften des A. L. R. II. 7. u. II. 8. Abschn. 1—6. (mit Ausn. der §§. 444—445.) suspendirt wurden und bestimmt worden ist, daß es daselbst bei den betreffenden bisherigen Rechten bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen das Bewenden behalten solle.

3) Vergl. A. L. R. I. 20. §§. 568. 605.

ein schon vorhandenes Recht des Berechtigten an der Sache voraussetzt, vermöge dessen er die Sache von dem Besitzer vindiciren darf.

Das Vorkaufs-Recht kann durch Gesetz, durch Vertrag und durch letztwillige Verordnung entstehen. [1])

Der §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807 bezieht sich nur auf das gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Recht, und zwar nur auf dasjenige an Immobilien. Das Ed. läßt mithin die auf Vertrag und auf letztwilliger Verordnung beruhenden Vorkaufs- und Näher-Rechte völlig unberührt, und ebenso die gesetzlichen Vorkaufs-Rechte an beweglichen Sachen. [2]) Dagegen hebt es alle gesetzliche Vorkaufs- und Näher-Rechte auf, mit Ausnahme folgender:

a) des Vorkaufs-Rechts der Lehns-Ober-Eigenthümer [3]),
b) desjenigen der Erbzinsherren [4]),
c) desjenigen der Erbverpächter [5]),
d) desjenigen der Mit-Eigenthümer [6]),
e) des Vorkaufs-Rechtes in denjenigen Fällen, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihnen umschlossene Besitzung veräußert wird. [7])

Zu diesen nach dem Ed. v. 9. Okt. 1807 noch für fortbestehend erklärten Vorkaufs-Rechten an Immobilien [8]) ist durch die neuere Gesetzgebung, nämlich durch das G. v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen, §§. 16 — 19. (G. S. 1838 S. 508.) noch ein anderweitiges getreten, indem dadurch vorgeschrieben ist, daß wenn eine Eisenbahn-Gesellschaft ein der Expropriation unterworfenes Grundstück, sei es durch Expropriation oder durch freien Vertrag, erworben hat, für dasselbe ein Anspruch sowohl auf Wiederkauf, als auf Vorkauf eintreten soll, wenn in der Folge entweder die Anlage dieser Eisenbahn aufgegeben, oder das Grundstück zu ihren Zwecken entbehrlich wird.

Diese Lage der Gesetzgebung hat indeß sich in neuester Zeit durch die

---

1) a. a. O., §§. 569. 573.

2) Auf bewegliche Sachen kann ein Vorkaufsrecht mit dinglicher Wirkung durch Vertrag oder letztwillige Verordnung gar nicht bestellt werden (A. L. R. I. 20. §. 572). Zu den gesetzlichen Vorkaufsrechten auf bewegliche Sachen gehören das Vorkaufsrecht des Fiskus auf das in Privat-Bergwerken gewonnene Gold und Silber (A. L. R. II. 16. §. 95., Ed. v. 21. Juni 1815. §. 4., G. S., S. 106, Ed. v. 30. Mai 1820, G. S., S. 88), das der Gewerke gegen den Grundherrn auf Bau- und Kohlenholz (A. L. R. II. 16. §. 111), und das der Mitrheder beim Verkauf von Schiffsparten (A. L. R. II. 8. §. 1437. ff.).

3) Dem Lehns-Obereigenthümer ist nach dem gemeinen Preuß. Rechte ein Vorkaufsrecht nicht beigelegt.

4) Das Vorkaufsrecht des Erbzinsherrn ist durch die §§. 710—713. A. L. R. I. 18. festgesetzt.

5) Dem Erbverpächter steht nach gemeinem Preuß. Rechte ein Vorkaufsrecht nicht zu.

6) Dasselbe gründet sich auf die Vorschriften der §§. 61. 62. 65—68. A. L. R. I. 17. — Vergl. A. L. R. II. 8. §. 1437., II. 16. §. 282., II. 11. §. 914.

7) Dies ist ein Fall des Nachbarrechtes. Vergl. das Nähere darüber in §§. 650—656. A. L. R. I. 20.

8) Nachrichtlich ist hier noch zu erwähnen, daß die K. O. v. 13. Nov. 1844, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807. das in dem Lehnspaktum v. 7. Juni 1619 sich gründende Einstands- und Vorkaufsrecht des in dem Markgrafthume Ober-Lausitz ansässigen alten Adels auf die an Kommunen oder an Personen bürgerlichen Standes verkauften Lehn- und Rittergüter mit allen seinen Folgen und Wirkungen für aufgehoben erklärt hat. (G. S. 1844. S. 676.)

Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 geändert, welches im §. 2. Nr. 6. die sämmtlichen Vorkaufs-Rechte an Immobilien aufhebt, die nicht im §. 4. a. a. O. ausgenommen sind.

Der §. 4. a. a. O. erhält zuvörderst, ebenso wie das Ed. v. 9. Okt. 1807, alle durch Vertrag oder letztwillige Verfügung begründete Vorkaufs-Rechte an Immobilien aufrecht, außerdem aber von den gesetzlichen Vorkaufs-Rechten nur folgende:

a) das Vorkaufs-Recht derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, an deren Antheilen [1]), sowie das Retrakt-Recht der Miterben nach dem Rheinischen Civil-Gesetzbuch [2]);

b) das durch die §§. 16—19. des G. v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen begründete, und zwar unter Ausdehnung desselben auf alle Expropriationsfälle, auch zu andern Zwecken, als denen der Eisenbahn-Anlagen.

Dagegen sind die Vorkaufs-Rechte der Lehns-Ober-Eigenthümer, Erbzinsherrn und Erbverpächter gänzlich weggefallen, welches die konsequente Folge der durch den §. 2. Nr. 1. und 2. des G. v. 2. März 1850 angeordneten Aufhebung dieser genannten Rechtsverhältnisse überhaupt ist.

Vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 6. und §. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

2) Was insbesondere das Näher-Recht auf Familien-Güter betrifft, so hat der §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807, indem er desselben als fortbestehend nicht erwähnt, jedes auf Provinzial-Gesetzen beruhende Recht dieser Art aufgehoben. Dies ist unzweifelhaft, da schon das A. L. R. II. 4. §. 228. ein allgemein gesetzliches Näherrecht nicht anerkennt und danach die Stammesgenossen ohne einen besonderen Titel oder ohne das Vorhandensein provinzieller oder statutarischer Normen, zu denen die Eintragung in das Hypothekenbuch hinzutreten mußte (§. 229. a. a. O.) nicht befähiget waren, auf Grund allein der Familienverbindung oder Stammesgenossenschaft den Retrakt auszuüben. In gleicher Weise hatte in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen großentheils die Fremd-Gesetzgebung gewirkt und die Retrakte meistentheils aufgehoben. Wo das Französische Recht eingeführt worden war, war dies unbedingt der Fall gewesen; in dem Ostrheinischen Bezirke des Reg. Bezirks Koblenz ist dies großentheils ebenso der Fall; in dem Herzogthume Westphalen war die Erblosung bereits durch die Kurkölnische V. v. 5. Aug. 1789 und was damals noch aufrecht erhalten war, durch die Großherzogl. Hessische V. v. 5. Mai 1812 (Scotti's Samml., Abth. II. Nr. 486.) aufgehoben worden, welches auch für die Grafschaften Wittgenstein gilt. Das Institut der Erblosung blieb somit allein noch in Neu-Vorpommern und einigen Aemtern der rechten Rheinseite provinzialrechtlich bestehen, für welche das Ed. v. 9. Okt. 1807 nicht in Kraft getreten ist. Soweit indeß das A. L. R. Gültigkeit hat, blieb die Konstituirung eines konventionellen Retrakts zum Besten gewisser oder aller Familiengenossen gestattet, da der §. 3. des Ed. nur die gesetzlichen Näher-Rechte aufhebt. Die Großherzogl. Hessische V. v. 15. Mai 1812, welche für das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein gilt, hat jedoch auch die durch Testamente oder Verträge bestimmten Näher-Rechte und Retrakte aufgehoben und bei Strafe der Nullität verboten.

Das für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, ergangene Ablösungs-Gesetz

1) Mithin in den Fällen des A. L. R. I. 17. §§. 61. 62. 65—68.
2) Vergl. Rhein. Civ. Gesetzb., Art. 841.

v. 2. März 1850 ist in Betreff der Näher-Rechte und Retrakt-Rechte an Immobilien weiter gegangen, als der §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807, indem dasselbe im §. 2. Nr. 6. solche sämmtlich für aufgehoben erklärt, mit Ausnahme der im §. 4. ebendas. aufgeführten; der §. 4. a. a. O. erhält aber von den Näher- und Retrakts-Rechten nur noch das Retrakt-Recht der Miterben nach dem Rheinischen Civil-Gesetzbuch (Art. 841.) aufrecht und hebt somit alle übrigen Rechte dieser Gattung einfürallemal auf, woraus folgt, daß auch deren neue Konstituirung durch Willenserklärungen nicht mehr statthaft ist.

Vergl. die Erläut. zu §. 2. Nr. 6. und §. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Zum §. 4. (Theilung der Grundstücke.)

Der §. 4. des Ed., welcher den Grundsatz der unbedingten Zulässigkeit der Zertheilung der Grundstücke, lediglich unter Vorbehalt der Rechte der Real-Gläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten, aufstellt, ist zunächst ergänzt und erläutert durch die Vorschriften des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 §§. 1 — 3., sodann aber das bei Dismembrationen und Parzellirungen zu beobachtende Verfahren bestimmter normirt und durch allgemeine gesetzliche Vorschriften geordnet worden durch das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (G. S. 1845 S. 25.).

Der Darstellung dieser Dismenbrations-Gesetzgebung ist ein besonderer Abschnitt des Werkes gewidmet, (s. unten sub V.), worauf hiermit verwiesen wird.

Zum §. 5. (Erbverpachtung der Privat-Güter.)

Der §. 5. des Ed., welcher jedem Lehns- und Fideikommiß-Besitzer die Befugniß ertheilt, nicht blos einzelne Pertinenzien, sondern auch das Vorwerksland des Lehn- oder Fideikommiß-Gutes ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen, zu vererbpachten, ohne daß dem Lehns-Ober-Eigenthümer, den Lehns- oder Fideikommiß-Folgern ein Widerspruch gestattet wird, insofern nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung der zuerst ingrossirten Schulden, oder in deren Ermangelung zu Lehn oder Fideikommiß verwendet wird, wurde durch die K. O. v. 28. Juli 1842 (G. S. 1842 S 242.) bis auf weitere Verordnung suspendirt, soweit durch dessen Bestimmungen den Lehns- oder Fideikommiß-Besitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommiß-Gütern ohne die Zustimmung des Lehns-Ober-Eigenthümers, der Lehns- oder Fideikommißfolger gestattet worden.

Die K. O. motivirt dies dadurch, daß, in Folge der Vorschriften des Land-Kultur-Ed v. 14. Sept. 1811 §. 2. und der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 §. 29. über die Ablösung des Erbpacht-Kanons, die Bestimmungen des §. 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807 dahin führen könnten, daß ein Lehn- oder Fideikommiß-Gut zum Nachtheil der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten und gegen deren Willen in ein Geld-Lehn oder Geld-Fideikommiß verwandelt werde; diese Folge aber gehe selbst über die Absichten des Ed. v. 9. Okt. 1807 hinaus, welches die damals noch bestandene Unablösbarkeit des Erbpachts-Kanons voraussetze.

Der §. 5. des Ed. hat indeß nach jetziger Lage der Gesetzgebung über-

haupt keine praktische Bedeutung mehr [1]) denn durch den §. 2. Nr. 2. ist das Eigenthums-Recht des Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben, und nach §. 91. a. a. O. die Vererbpachtung von Grundstücken gänzlich verboten.

Dagegen hat das G. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (G. S. 1850 S. 145.) jedem Grundbesitzer, sowie jedem Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, gestattet, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, ablösbarer Geld-Abgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten, Hypotheken- und Real-Gläubiger zu veräußern, sobald von der im §. 1. a. a. O. bezeichneten Behörde ein Unschädlichkeits-Attest ertheilt wird.

Vergl. das Nähere hierüber unten in dem Abschn. von Dismembrationen.

Zu §§. 6. und 7. (Einziehung und Zusammenschlagung der Bauergüter.)

Kuh (Reg. Rath), über Einziehung bäuerlicher Höfe zu Vorwerksland, über Zusammenziehung mehrerer solcher Höfe und über Exmission bäuerlicher Grundbesitzer. (In der Jur. Wochenschr. 1842. S. 1 ff.)

Ueber die Wiederbesetzung erledigter Bauerhöfe im Großherzogthum Posen. (Centralbl. für Preuß. Juristen 1842. S. 612 u. 716.)

1) Die Tendenz der Gesetzgebung war im Preuß. Staate schon vor Emanation des A. L. R. auf die Verbesserung des Zustandes des Bauernstandes gerichtet. Diese Sorgfalt äußerte sich unter andern darin, daß man dem Einziehen der Bauerhöfe und deren Vereinigung mit den Hauptgütern ein Ziel zu setzen suchte.

Schon eine V. v. 14. März 1739 bestimmt:

daß die Kammern und Regierungen bei der schwersten Verantwortung dahin sehen sollten, daß kein Landes-Vasall sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauer ohne gegründete Raison, und ohne den Hof wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen.

Hieran schloß sich die V. Friedrichs des Großen v. 12. Aug. 1749 (C. C. M. Cont. IV. No. 76. S. 182.), wodurch

das Zusammenziehen der Bauerhöfe in Vorwerks-Wirthschaften und die Vereinigung mit den Hauptgütern bei 100 Dukaten Strafe untersagt, und die jedesmalige Wiederbesetzung eines erledigten Hofes befohlen, auch den Beamten und Landräthen, welche dieses duldeten oder nicht anzeigten, 100 Thlr. fiskalische Strafe angedroht wurde.

---

1) Deshalb ist auch das in Simon's und v. Strampff's Rechtssprüchen, Bd. 3. S. 362. Nr. 32. mitgetheilte Präjudikat zur Erläut. des §. 5. des Ed. nicht mehr von praktischem Interesse. Eben so sind auch die nachstehenden auf das Verfahren der Hypotheken-Behörden bei Ausführung des §. 5. des Ediktes bezüglichen Reskripte:

a) R. v. 10. Sept. 1830. (Jahrb. Bd. 36. S. 189),
b) R. v. 14. Mai 1833. (Jahrb. Bd. 41, S. 550),
c) R. v. 3. Aug. 1837. (Jahrb. Bd. 50. S. 215),
d) R. v. 12. Dec. 1838. (Just. Min. Bl. 1839. S. 6),
e) R. v. 26. Juli 1840. (Just. Min. Bl. 1840. S. 237),
f) R. v. 26. Juli 1840. (a. a. O., S. 262),

nicht mehr von praktischem Interesse. Vergl. indeß die Erläut. zum §. 1. des Ges. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, s. unten sub V.

Das Ed. v. 12. Juli 1764 (N. C. C. Tom. III. S. 449. No. 42. de 1764) wiederholte diese Bestimmungen und ordnete zugleich an:
daß die unverzügliche Wiederherstellung der seit 1740 und besonders seit dem Kriege von 1756 wüste gewordenen Bauerhöfe binnen Jahresfrist bei 1000 Thlr. Strafe für jede nicht retablirte Bauerstelle, von 500 Thlr. für jede Kossäthen- und 300 Thlr. für jede Büdnerstelle erfolgen solle.

Zur Ausführung dieser V. bestimmte das R. des General-Direktorii v. 8. Jan. 1750 (Königsberger Samml. S. 204.) für Ostpreußen, daß die Landräthe sämmtliche wüste Stellen verzeichnen und über die Fortschritte der Wiederherstellung vierteljährlich Tabellen einreichen, auch die Räthe der Kammer das Land bereisen und sich von Ausführung der Anordnung überzeugen sollten.

Für einzelne Provinzen ergingen zu gleichem Zwecke besondere Verordnungen. So wurde:

a) für Schlesien durch die Konstitution v. 14. Juli 1749 verordnet, daß die Dominien die eingezogenen Rustikalländereien, die im Jahre 1723 existirten, wieder herstellen sollten.
(Korn's Ed. Samml. v. 1749. S. 517.)

b) Für das Herzogthum Kleve und die Grafschaft Mark erging das Ed. v. 5. März 1767 gegen die Konsolidation der Bauerhöfe.
(N. C. C. Tom. IV. S. 787. Nr. 19. de 1767, Rabe Bd. 13. Seite 132.).

c) Für die Provinz Preußen waren die Verzeichnisse der vorhandenen Höfe nicht genau aufgenommen, weshalb es an einer Kontrolle über diejenigen bäuerlichen Stellen, auf welche sich die E. v. 12. Aug. 1749 und 12. Juli 1764 bezogen, fehlte. Daher wurde durch die R. v. 14. Febr. und 31. Mai 1806 (Königberger Samml. S. 205 u. 206.) bestimmt, daß dort ein neuer Zeitabschnitt gebildet und der 1. Juni 1772 als Normaljahr angesehen, hinsichts aller bis dahin mit den bäuerlichen Höfen vorgenommenen Veränderungen aber eine völlige Amnestie ertheilt werden solle.

Das A. L. R. hat die hiernach in mehreren Provinzen und Landestheilen der Monarchie verfassungsmäßig bestandene Verpflichtung der Gutsherren, die einzelnen bäuerlichen Stellen und Nahrungen mit Wirthen besetzt zu erhalten, das Verbot der Einziehung derselben zu Vorwerksländereien, sowie des Zusammenschlagens und der Veränderung der bäuerlichen Stellen, als Landes-Gesetz aufgenommen. (A. L. R. II. 7. §§. 14—16). Die neuere Gesetzgebung folgte entschieden entgegengesetzten Grundsätzen. Das Ed. v. 9. Okt. 1807 geht von der Annahme aus, daß die Staatswohlfahrt durch Vermehrung nnd freie Verwendung der Kräfte des Einzelnen nach allen beliebigen Richtungen mehr gefördert werde, als durch gesteigerte Bevölkerung. Hiermit waren jene älteren Verbotsgesetze unvereinbar und deshalb bestimmte das Ed. in den §§. 6 u. 7.:
daß, wenn ein Gutsbesitzer vermeine, die einzelnen Bauerhöfe der ländlichen Besitzungen nicht wieder herstellen oder erhalten zu können, ihm die Zusammenziehung mehrerer Höfe in eine Besitzung und die Verbindung mit Vorwerks-Grundstücken gestattet sein solle; bei erblichen, erbzins- und erbpachtweise besessenen Grundstücken solle jedoch zuvor das Recht des jetzigen Inhabers beseitigt werden, alles dieses aber nicht ohne Konsens der Kammer (Regierung) geschehen.

Zur Ausführung dieser Bestimmnngen verwies das Ed. auf besondere Instruktionen, welche demnächst erlassen worden sind [1]), nämlich:

a) V. für die Provinzen Ostpreußen, Litthauen und Westpreu-

1) Vergl. dieselben zu §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, in Bd. I. S. 58 bis 65.

ßen, v. 14. Febr. 1808 (N. C. C. Tom. XII. S. 279., Rabe Bd. 9. S. 105.);

b) V. für Schlesien und die Grafschaft Glatz, v. 27. März 1809 (N. C. C. Tom XII. b. S. 809., Rabe Bd. 13. S. 818.);

c) V. für die Kur- und Neumark und für Pommern, v. 9. Jan. 1810 (Hoffmann's Repert. Thl. II. S. 165., Rabe Bd. 10. Seite 246.).

Diese Instruktionen schrieben die Modalitäten vor, unter welchen der Konsens der Regierungen zu ertheilen sei. Sie setzten, wie die §§. 6. u. 7. des Ed., die gesetzliche Erledigung des Besitz-Rechtes der bäuerlichen Wirthe voraus, und beschränkten nur die Einziehung des in gewissen Normaljahren der Provinzen besetzt gebliebenen Bauerlandes, auf welches Niemand ein Erbrecht, Erbpacht oder Erbzinsrecht hatte, zum Vorwerkslande, durch die Bedingung der Verleihung der Hälfte solchen Bauerlandes in Besitzungen bis zu einer bestimmten Größe, zu Eigenthum oder Erbpachts-Rechte. Die Zusammenziehung solcher Bauernhöfe wurde nur in Etablissements bis zu einer bestimmten Größe gestattet.

Auch diese Beschränkungen der freien Verfügung über das Grund-Eigenthum sind indeß größtentheils aufgehoben.

Für Eigenthümer, Erbzins- und Erbpacht-Besitzer bäuerlicher Grundstücke bestimmte das Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 im §. 1. im Allgemeinen „die Aufhebung aller Beschränkungen des Grund-Eigenthums, die aus der bisherigen Verfassung entsprungen sind", und gestattete „jedem Grundbesitzer, ohne Ausnahme, freie Verfügung über seine Grundstücke, ohne zu irgend einer Veränderung, sei es Vergrößerung oder Verkleinerung des Gutes durch Kauf oder Verkauf, Vertauschung, Verschenkung der Zubehörungen u. s. w. einer besonderen Genehmigung zu bedürfen. Nachdem durch das Ed. v. 14. Sept. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die Verleihung des Eigenthums aller bäuerlichen Besitzungen, welche nicht eigenthümlich verliehen waren, an ihre Inhaber und resp. deren Erben ausgesprochen, und dadurch, sowie durch die allgemeine Aufhebung der Erbunterthänigkeit mit dem Martinitage 1810 (§. 12. des Ed. v. 9. Okt. 1807), die Besorgniß einer übermäßigen Verminderung der bäuerlichen Stellen beseitiget, auch der weitere Zweck der zur Ausführung der §§. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 erlassenen Verordnungen, die Beförderung der Verleihung des Eigenthums bäuerlicher Grundstücke, gesichert war, bestimmte das Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 in den §§. 32. und 33.:

daß der Gutsherr nach vollzogener Auseinandersetzung die Bauerhöfe ganz oder theilweise durch Vertrag oder auf andere gesetzliche Weise erwerben und mit seinem Gute vereinigen dürfe, wozu er auch hinsichts solcher Bauerhöfe berechtigt sein solle, die während des Krieges oder bis zu Trinitatis 1809 wüste geworden und bei Publ. des E. ohne Wirth seien, wenn Niemand daran rechtliche Ansprüche habe, oder sich bei der in einem einzigen Termine abzuhaltenden Subhastation kein Annehmer finde, der, neben den laufenden öffentlichen und gutsherrlichen Abgaben, deren Rückstände übernehmen wolle und sein Vermögen dazu nachweise.

Die Dekl. v. 29. Mai 1816 Art. 76 und 77 erweiterte diese Vorschriften dahin:

daß die Gutsherren erledigte Höfe, auf welche Niemanden ein rechtlicher Anspruch zustehe, als besondere Stellen eingehen lassen, einziehen, oder sonst darüber verfügen dürfe, ohne daß es der Ausbietung bedarf, welches auch stattfinden soll, wenn der Gutsherr sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche vereiniget.

Nach Art. 86. l. c. finden diese Bestimmungen auch statt, wenn ein

nicht erblicher Hof durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch Verzichtleistung auf die Eigenthums-Erwerbung erledigt wird und Art. 101. l. c. verordnet in Beziehung auf nicht erbliche Dienst-Etablissements, die keine Ackernahrungen (nach Art. 5. a.) sind, daß dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers freisteht, darüber nach Gutdünken zu verfügen. [1])

Die Regulirungs-Gesetze betreffen solche bäuerliche Stellen, die in den Normal-Jahren der Provinzen mit bäuerlichen Höfen besetzt und bisher nicht zu Eigenthum verliehen waren (§. 1. des Ed. v. 14. Sept. 1811 u. Art. 2. u. 4. der Dekl. v. 29. Mai 1816), auf welche allein die Beschränkung der Verordn. v. 14. Febr. 1808, 27. März 1809 und 9. Jan. 1810 wegen Einziehung des Bauerlandes gerichtet war. Der Art. 4. der Dekl. stellt zwar noch andere Erfordernisse zur Erwerbung des Eigenthums der Bauerhöfe durch deren Inhaber auf, und beschränkt die Bestimmungen des Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 auf bäuerliche Stellen solcher Beschaffenheit; allein der §. 33. des Regulirungs-Ed. und die dazu ergangenen Art. der Dekl. handeln von der Befugniß der Gutsherrschaft zur Einziehung der Bauerhöfe, und insbesondere solcher, bei denen eine Verpflichtung zur Ueberlassung des Eigenthums nicht vorhanden ist. Deshalb muß angenommen werden, daß diese letztern Bestimmungen sich auf bäuerliche Stellen überhaupt beziehen, welche bisher zu Eigenthum nicht ausgethan waren, ohne sich auf die zur Erwerbung des Eigenthums geeigneten (regulirungsfähigen) Stellen zu beschränken.

Ueberdies sind, wie schon bemerkt, durch den §. 1. des Land-Kultur-Ed. allgemein alle verfassungsmäßigen Einschränkungen des Grund-Eigenthums, welches in Beziehung auf bäuerliche Stellen entweder dem Wirthe oder dem Gutsherrn zusteht, also auch hinsichtlich der durch das Regulirungs-Ed. und dessen Dekl. nicht betroffenen bäuerlichen Grundstücke, aufgehoben.

Es fallen somit alle bis dahin noch bestandenen Einschränkungen der Einziehung und Zusammenlegung bäuerlicher Stellen, — welche juris publici waren, — fort, ohne daß jedoch dadurch dem Privat-Rechte auf den Besitz der Höfe, und insbesondere den durch die Regulirungs-Gesetze verliehenen Ansprüchen auf Erwerbung des Eigenthums Eintrag geschieht. Es kann daher jetzt jeder Gutsherr sowohl über eigenthümliche, als über nicht eigenthümliche regulirungsfähige Höfe, vor und während der Auseinandersetzung, in beiden Fällen,

a) wenn ihre Besitzer erblos sterben und das Gut vermöge der bestehenden Gesetze an den Gutsherrn zurückfällt;

b) wenn die Güter in Verfall gerathen und auf gesetzlich vorgeschriebenem Wege an den Gutsherrn fallen (A. L. R. I. 8. §§. 60. ff.);

c) wenn gesetzliche Gründe zur Exmission der bisherigen Besitzer vorhanden sind;

d) wenn die Besitzer wegen der Aufhebung ihrer Rechte an dem Gute mit dem Gutsherrn sich vereinigen; ganz willkührlich und ohne an die Einschränkungen der §§. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 gebunden zu sein, disponiren.

Im Wesentlichen sind von diesen Grundsätzen auch die Ministerien in ihren über den Gegenstand erlassenen Bescheidungen ausgegangen, indem sie angenommen haben, daß zwar die Art. 76. 77. und 86. der Dekl. v.

---

1) Vergl. die all. §§. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai 1816 in Bd. I. S. 65—66.

29. Mai 1816 die Gutsherrschaften von der bisherigen Verpflichtung zur Konservation und Wiederbesetzung der bäuerlichen Nahrungen entbinden, daß indeß die Entbindung von dieser Verpflichtung allemal als Bedingung voraussetze, daß die betr. Rustikal-Stelle rechtmäßig erlediget sei, und daß insoweit auch fernerhin der Landespolizei-Behörde eine Kontrolle über die Wiederbesetzung zustehe [1]).

Das Ober-Tribunal hat, (in einer Erk. v. 26. Jan. 1833) ebenfalls den Grundsatz aufgestellt, daß die durch das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 ausgesprochene Aufhebung der Verpflichtung der Gutsbesitzer, die bäuerlichen Stellen als solche besetzt zu erhalten, zwar nicht mehr bestehe, daß aber die mit dieser Aufhebung korrespondirende Befugniß, diese Stellen zum Vorwerk einzuziehen, überall nur unter Anerkennung der Rechte der zeitigen Inhaber ertheilt sei, so daß dieselbe erst mit der Erledigung dieser Rechte in Wirksamkeit treten könne.

Das Ed. v. 9. Okt. 1807 §§. 6 — 7 scheine zwar das Recht der Gutsbesitzer nur durch entgegenstehende erbliche, erbpachtliche und erbzinsliche Rechte beschränken zu wollen, diese Anordnung sei aber durch die §§. 4 — 6. der vorbehaltenen, später erschienenen Instr. erläutert, wornach die Regierungen den Konsens zur Einziehung bäuerlicher Stellen stets nur unter dem Vorbehalte zu ertheilen autorisirt seien, daß das etwa stattfindende zeitliche Besitz-Recht des bisherigen Besitzers auch beendiget sei.
(Entsch. des Trib. Bd. 1. S. 140 ff.)

2) Das G. v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse hat demnächst im §. 77. ausdrücklich verordnet, daß wenn zur Zeit der Besitzerledigung einer (nach jenem G.) noch zu regulirenden Stelle Niemand mehr vorhanden ist, dem ein Anspruch auf Eigenthums-Verleihung zustände, die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle aufhören, und die Gutsherrschaft berechtigt sein soll, über die Stelle unbeschadet der Rechte dritter Personen frei zu verfügen.

Der §. 78. a. a. O. ertheilt zugleich die Bestimmungen wegen der Anmeldung und Präklusion der Ansprüche auf regulirungsfähige Stellen.

Vergl. die Erläut. zu §§. 77. u. 78. des Ablös. Gesetzes.

3) Wenn gleich nach jetziger Lage der Gesetzgebung, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergiebt, die Ertheilung förmlicher Konsense zur Einziehung und Zusammenlegung der Rustikal-Stellen wegfällt, so behält es doch bei der in polizeilicher Hinsicht durch den §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807 vorgeschriebenen Anzeige von jeder Veränderung im Besitzthum sein Bewenden. Die Landespolizei-Behörden (die Regierungen und deren Unterbehörden) aber haben die Verpflichtung (nach den Vorschriften der zur Ausführung der §§. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 erlassenen V. v. 14. Febr. 1808 §§. 13. u. 14., v. 27. März 1809 §§. 12. u. 13. u. v. 9. Jan. 1810, §§. 12. u. 13.) dafür zu sorgen, daß durch die vorgenommenen Veränderungen keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen, Societätslasten, sowie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehe. [2])

(Vergl. auch §. 78. der Dekl. v. 29. Mai 1816).

---

1) Vergl. die hierüber erlassenen R. des Min. des J. v. 20. Mai u. 3. Sept. 1817, 26. Mai 1819 u. 16. April 1840, und des Just. Min. v. 5. Febr. 1819 u. 8. Okt. 1830 zu §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, in Bd. I. S. 66—71.

2) In Bezug auf die fortbestehende Verpflichtung der Gutsherrschaften zur Vertretung der Rustikal-Onera eingezogener Bauerhöfe hat das Ober-Trib. folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Die Pflicht der Schlesischen Gutsbesitzer, die auf eingezogenen wüsten Bauer-

Zum §. 8. (Verschuldung der Lehns- und Fideikommiß-Güter wegen der Kriegs-Schäden.)

Das A. L. R. gestattet die Verschuldung und Belastung der Lehne und Fideikommisse in der Regel nicht ohne Einwilligung der Agnaten, und macht hiervon nur einzelne Ausnahmen. [1])

Bei Erlaß des Ed. v. 9. Okt. 1807 befand sich das Land im Nothstande wegen der vorangegangenen Kriege, und deshalb setzte der §. 8. des Ed., abweichend von den landrechtlichen Grundsätzen, fest, daß jeder Lehns- oder Fideikommiß-Besitzer berechtiget sein solle, die zum Retablissement der Kriegsschäden erforderlichen Summen auf die Substanz der Güter selbst, und nicht bloß auf die Revenüen derselben, hypothekarisch aufzunehmen, wenn nur die Verwendung des Geldes von dem Landrathe des Kreises oder der Departements-Landschafts-Direktion attestirt werde, wobei indeß die Bedingung hinzugefügt wurde, daß nach Ablauf von drei Jahren seit der kontrahirten Schuld jährlich wenigstens der 15. Theil derselben abgetragen werden müsse.

Es haben diese Vorschriften des Ed. lediglich Bezug auf die Kriegsschäden aus dem Kriege von 1806 bis 1807; sie wurden jedoch durch die V. v. 1. Aug. 1817 (G. S. 1817 S. 206.) ausgedehnt auf die Kriegsjahre 1812, 1813 und 1814.

Die Bestimmungen des §. 8. des Ed. und der V. v. 1. Aug. 1817 sind hiernach rein transitorischer Natur. [2])

Ueber ihre Anwendung und zur Erläuterung derselben sind mehrfache Vorschriften erlassen worden.

a) Der Rückzahlungs-Termin wurde zunächst durch das R. v. 16. Okt. 1812 (Jahrb. Bd. 1. S. 259.) und die V. v. 1. Aug. 1817 §. 6. (G. S. 1817 S. 206.), demnächst aber durch die Dekl. v. 21. April 1818 (G. S. 1818 S. 29.), schließlich aber durch das G. v. 27. Juni 1824 (G. S. 1824 S. 123.) regulirt.

Ueber die Art der Rückzahlung dieser Darlehen sind außerdem noch ergangen:

---

gütern haftenden Rustikal-Onera zu vertreten, sofern nicht bei den Kriegs- und Domainen-Kammern (den Provinzial-Verwaltungs-Behörden) nachgewiesen ist, daß die bei einem herrschaftlichen Vorwerke befindlichen Bauerhöfe schon im Jahre 1633 eingezogen gewesen, bezieht sich auch auf die der Herrschaft zu leistenden Dienste. Eine Verjährung hiergegen findet nicht statt. Dies ergiebt sich aus der Konstitution v. 14. Juli 1749, Eingang und Nr. 6. (Korn'sche Samml. Bd. 3. S. 517 ff.) und aus den §§. 15. u. 394. A. L. R. II. 7.

(Plen. Beschl. des Geh. Ob. Trib. v. 24. Febr. 1840. — Entsch. Bd. 5. S. 199.)

Dazu:

α) die Kritik von Kuh (Reg. R.) — (Koch's Schles. Archiv Bd. 6. S. 123.)

β) Koch's Beurtheil. d. Entsch. S. 359.

b) Die Verpflichtung der Gutsherrschaften in Schlesien zur Fortentrichtung der auf den von ihnen eingezogenen bäuerlichen Stellen haftenden öffentlichen Kommunallasten und Abgaben ist nicht auf wüste und erbliche Stellen beschränkt. (Erk. des Ob. Trib. v. 8. Juni 1849, Entsch. Bd. 18. S. 430.)

1) Vergl. A. L. R. I. 18. §§. 228. ff., II. 4. §§. 80. ff.

2) Aus diesem Grunde erschien der Abdruck der betr. ergänzenden und erläuternden Bestimmungen überflüssig.

α) K. O. v. 3. Mai 1808 nebst R. v. 9. ej. m.
(Mathis Bd. 6. S. 165, Rabe Bd. 9. S. 197.)

β) R. v. 20. Sept. 1809 (ad 4.).
(Mathis Bd. 12. S. 550, Rabe Bd. 10. S. 150.)

γ) R. v. 2. März 1810.
(Rabe Bd. 10. S. 292.)

Insbesondere über das Verhältniß zwischen Gläubiger und Schuldner, wenn andere als die gesetzlichen Rückzahlungs-Termine stipulirt worden, disponiren die R. v. 20. Nov. 1820, (Jahrb. Bd. 16. S. 228.) und v. 20. Sept. 1809 (ad 3.). (Mathis Bd. 12. S. 550, Rabe Bd. 10. S. 150.)

b) Ueber die Frage, welchen Interessenten von dergleichen Darlehnen Kenntniß zu geben sei, disponiren die R. v. 20. Sept. 1809. (Mathis Bd. 12. S. 550, Rabe Bd. 10. S. 150.) und v. 6. Dec. 1809. (Mathis Bd. 9. S. 147, Rabe Bd. 10. S. 215.)

c) Ueber die im §. 8. des Ed. vorgeschriebene Bescheinigung rücksichtlich der Verwendung des Geldes sind ergangen:

α) C. R. v. 5. März 1809, betr. mehrere Gegenstände des Ed. v. 9. Okt. 1807 (sub Nr. 10.). [1])
(Mathis Bd. 10. S. 65, Rabe Bd. 10. S. 66.)

β) C. R. v. 12. Aug. 1809, betr. die Darlehne auf Lehn- und Fideikommiß-Güter wegen der Kriegsschäden.
(Mathis Bd. 8. S. 319, Rabe Bd. 10. S. 133.)

γ) R. v. 12. Aug. 1809, betr. die Eintragung des Ausfalles bei zur Bestreitung der Kriegslasten aufgenommenen Pfandbriefen auf die Lehn- und Fideikommiß-Güter.
(Mathis Bd. 8. S. 549, Rabe Bd. 10. S. 129.)

δ) C. R. v. 2. März 1810, betr. die in Folge des §. 8. des Ed. v. 9. Okt. 1807 auf Lehn- und Fideikommiß-Güter aufgenommenen Darlehne.
(Hoffmann's Repert. Bd. 2. S. 175, Rabe Bd. 10. S. 292.)

d) Rücksichtlich des häufig vorkommenden Falles, wo statt der baaren Zahlung dergleichen Darlehne in öffentlichen Papieren gegeben, welche unter pari standen, die Rückzahlung aber nach deren Nominalwerth stipulirt worden, disponiren:

α) R. v. 20. Sept. 1809 sub No. 2.
(Mathis Bd. 12. S 550, Rabe Bd. 10. S. 150.)

β) K. O. v. 30. Okt. 1810.
(G. S. 1810. S. 133.)

e) Daß die Bestimmungen des §. 8. des Ed. auch denjenigen Lehns- und Fideikommiß-Besitzern zu Statten kommen, welche jene Lasten aus eigenen Mitteln bestritten haben, ist durch die K. O. v. 20. Jan. 1808, welche in der Bekanntmachung der Ostpreuß. Regierung v. 29. ej. m. wiederholt ist, erläutert worden
(N. C. C. Tom. XII. S. 277, Mathis Bd. 6. S. 8, Rabe Bd. 13. S. 764.)

f) Es ist die Frage entstanden: ob Allodialerben befugt sind, Vergütung für die Kriegslasten aus dem Fideikommisse durch dessen Verschul-

---

1) Vergl. zum Ed. v. 9. Okt. 1807, Bd. I. S. 39.

dung zu fordern, wenn sie der Erblasser und Fideikommißbesitzer, ohne von der gesetzlichen Befugniß zur Aufnahme eines Darlehns Gebrauch zu machen, aus den Einkünften oder aus seinem übrigen Vermögen bestritten hat?

α) Ein Appellationserk. (Gerichtshof und Datum sind nicht angegeben) verneint, wegen der ausdrücklichen Vorschrift im A. L. R. II. 4. §. 218., die zunächst nur von Verschuldung der Revenüen spreche, demnach auch auf die, die Substanz tangirenden Kriegslasten anzuwenden, weil dem A. L. R. überhaupt Substanzschulden der Fideikommiß-Nachfolger unbekannt gewesen. Auch werde in den die allgemeinen Grundsätze enthaltenden §§. 592—595 A. L. R. I. 18. bestimmt, daß der Besitzer des Fideikommisses oder Lehns, welcher Substanzschulden bezahle, den Ersatz seinen Erben vorbehalten müsse. Die durch die neuere Gesetzgebung dem Besitzer gegebene Befugniß zur Verschuldung der Substanz wegen Kriegslasten sei ein jus personalissimum des Besitzers und erlange der desfallsige Anspruch des Allodii die dingliche Qualität, vermöge dessen die Schuld auf den Besitznachfolger transmittirt werde, erst durch die wirkliche Ausübung jener Befugniß von Seiten des Besitzers.

β) Das Ob. Trib. führt in dem jenes Judikat reformirenden Revisions-Urtel aus, daß die den Fideikommißbesitzern gegebene Befugniß, für die zum Besten der Familiengüter geleisteten Vorschüsse, sich eine Hypothek auf die Substanz dieser Güter bestellen zu lassen, ihnen als Besitzern ihres Allodialvermögens gegeben sei, und als solche gleich anderen Rechten auf deren Erben übergehe, weil rücksichtlich derselben keine Ausnahme gemacht, und keine Zeit zu ihrer Ausübung bestimmt sei Der §. 218. A. L. R. II. 4. müsse auf die Revenüenschulden beschränkt bleiben, weil ihm die Annahme zu Grunde liege, daß der Besitzer die Ausgabe, wegen welcher er Schulden auf die Einkünfte des Fideikommisses hätte kontrahiren können, aus den laufenden Revenüen bestritten habe, und könne daher nicht auf Kriegskosten angewendet werden, welche so bedeutend sind, daß die Substanz deshalb verpfändet werden müsse. Von den §§. 592 ff. A. L. R. I. 18. passe nur der im §. 593 bestimmte Ausnahmsfall auf die vorliegende Frage, weil in Betreff der Kriegskosten die Zahlungstermine durch das Gesetz bestimmt werden, und in dem vorausgesetzten Falle die Allodialerben nur dasjenige, was nach diesen Bestimmungen von dem Nachfolger des Erblassers zu bezahlen sein würde, fordern.

(Centralblatt 1840. S. 102 ff. 130 ff.

g) Das R. v. 19. Aug. 1809 hat erläutert, daß der §. 8. des Ed. v. 9. Okt. 1807 nicht blos auf ländliche, sondern auch auf städtische, zu einem Fideikommiß konstituirte Grundstücke Anwendung finde.

(Mathis Bd. 9. S. 48, Rabe Bd. 10. S. 182.

Zum §. 9. (Aufhebung der Lehne, Familien-Stiftungen und Fideikommisse durch Familienschlüsse.

1) Das Ed. v. 9. Okt. 1807 bezweckte die Beseitigung aller Hindernisse der Wiederherstellung und Beförderung der Wohlfahrt der Grundbesitzer, wohin namentlich die Beschränkungen der freien Verfügung über Lehns- und Fideikommiß-Grundstücke gerechnet wurden. Hierauf gründen sich die Bestimmungen des §. 9. des Ed. v. 9, Okt. 1807.

Was zuvörderst die Lehne betrifft, so ist zu bemerken, daß der §. 9

des Ed. nur von solchen Lehnsverbindungen handelt, welche keinem Ober-Eigenthümer unterworfen sind. [1])

Durch die Art. 40. und 41. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Jan. 1850 wurde angeordnet, daß die Errichtung von Lehnen verboten sein und die bestehenden Lehne in freies Eigenthum verwandelt werden sollten, mit Ausnahme der Thronlehne und der außerhalb des Staates belegenen Lehne. [2])

In Gemäßheit dieser Bestimmungen der Verfassung erklärte demnächst auch das Ablös. Gesetz v. 2. März 1850 in §. 2. No. 1. das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn bei allen innerhalb des Staats belegenen Lehnen mit alleiniger Ausnahme der Thronlehne, ohne Entschädigung für aufgehoben, so daß also gegenwärtig sämmtliche noch bestehende Lehne mit Ausnahme der Thronlehne und der außerhalb des Staates belegenen, den Bestimmungen des §. 9. des Ed. v. 9. Okt. 1807 unterliegen.

Die Fideikommisse betreffend, so hatte der Art. 40. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 die Stiftung von Familien-Fideikommissen untersagt und angeordnet, daß die bestehenden Familien-Fideikommisse durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum umgewandelt werden sollten. Diese Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde sind indeß durch das G. v. 5. Juni 1852 G. S. 1852 S. 329) wieder außer Kraft gesetzt worden, und es ist somit bis jetzt in Betreff der Fideikommisse bei der vor der Publikation der Verfassungs-Urkunde bestandenen Gesetzgebung verblieben.

Während das A. L. R. die Aufhebung der Lehns-Verbindung der Familienglieder und von Familien-Fideikommissen überhaupt nicht gestattete, und in Betreff der Familien-Stiftungen anordnete (§§. 39. u. 40. Tit. 4. Th. II.), daß selbst durch einen einstimmigen Schluß der Familie der wesentliche Inhalt der Stiftungs-Urkunde nicht aufgehoben oder abgeändert

---

1) In Folge des Ed. v. 5. Jan. 1717 (C. C. M. Tom. II. Abth. 5. S. 81. Nr. 59.) ist die Verwandlung der Lehne in Erbgüter, soweit sich dies auf den Lehnsherrn bezieht, nach und nach in der Mark Brandenburg und der Neumark, in Ostpreußen, Hinterpommern, Magdeburg, Mannsfeld, Halberstadt nebst Hohenstein, Minden und Ravensberg bei den landesherrlichen Lehnen, mit Ausnahme a) der Thron- und Erbämter-Lehne, b) der feuda extra curtem, c) der auf zwei Augen stehenden oder beanwartschafteten Lehne, zur Ausführung gekommen. Die feuda extra curtem sind demnächst (durch Art. 10. des Tilsiter Friedens v. 9/7. Juli 1807) ganz ausgeschieden, und in mehreren der im J. 1807 abgetrennten Landestheile hat die Französische Gesetzgebung das Lehnsverhältniß ganz aufgehoben. Es blieben daher nur als Gegenstände des Lehnrechts übrig:

a) in denjenigen von jenen Landestheilen, welche nicht von der Monarchie getrennt worden sind, α) die allodificirten Lehne hinsichtlich der Verhältnisse zwischen den Gliedern der Familie, β) die wenigen Thron- und Erbämter-Lehne, γ) die Privatlehne;
b) in den anderen Landestheilen, wo das A. L. R. gilt, α) diejenigen Lehne, bei welchen in den abgetrennt gewesenen Ländern eine Wiederherstellung der früheren Verhältnisse hinsichtlich der Lehns-Besitzer und Agnaten stattgefunden hat, β) die in ihrer Verfassung gebliebenen Lehne in denjenigen Landestheilen, wo das Allodifikations-Ed. v. 5. Jan. 1717 nicht zur Ausführung gekommen ist.

2) Das G. v. 5. Juni 1852 (G. S. 1852 S. 319), welches die Art. 40. u. 41. der Verfassung aufgehoben hat, bestimmt gleichfalls, daß die Errichtung von Lehnen verboten sein und daß in Bezug auf die noch bestehenden Lehne, mit Ausnahme der Thronlehne und der außerhalb des Staates liegenden Lehne, der bestehende Lehnsverband durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden solle.

werden dürfe [1]), sondern nur zulässig sein solle, durch einen einstimmigen Familienschluß undeutliche oder mangelhafte Vorschriften der Stiftungs-Urkunde zu erläutern oder zu ergänzen, hatte schon das Ostpreuß. Provinzial-Recht (v. 4 August 1801 — 6. März 1802) in Betreff der Lehne Erleichterungen festgesetzt, indem dasselbe im Zusatz 56 [2]) bestimmte, „daß die Interessenten befugt sein sollten, durch einen, nach §§. 42—46. A. L. R. II. 4. abzufassenden Familienschluß die Lehnseigenschaft von einer Sache auf die andere zu übertragen, sie einzuschränken und mit oder ohne Festsetzung eines Lehnstammes gänzlich aufzuheben."

Diese Vorschriften des Ostpreuß. Provinzial-Rechts hat der §. 9. des Ed. für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie generalisirt [3]) und dieselben auf Familien- und Fideikommiß-Stiftungen ausgedehnt.

2) Der §. 9. des Ed. ist in mehrfacher Beziehung deklarirt und erläutert worden.

a) Daß die Vorschriften des §. 9. des Ed. auf fideikommissarische Substitutionen (A. L. R. I. 12. §§. 21 ff. u. 77 ff.) nicht anwendbar seien, hatte das (auf Königl. Spezialbefehl erlassene) R. des Justizmin. v. 16. April 1808 (Mathis Bd. 6. S. 99, Rabe Bd. 9. S. 186) ganz allgemein vorgeschrieben. Die Dekl. v. 19. Febr. 1812 [4]) (G. S. 1812 S. 13) setzt dagegen fest, daß der §. 9. des Ed. nur auf solche fideikommissarische Substitutionen, die bei der ersten Generation stehen bleiben, nicht anwendbar sei; wogegen jede andere fideikommissarische Substitution, die über die erste Geschlechtsfolge hinaus geht, der Aufhebung durch Familienschlüsse unbedingt unterworfen sei. [5])

b) Daß der §. 9. des Ed. auch auf Geld-Fideikommisse Anwendung finde, ist durch das (auf Königl. Spezialbefehl ergangene) R. des Justizmin. v. 23. Febr. 1808 [6]) (Mathis Bd. 6. S. 100, Rabe Bd. 9. S. 143) erläutert worden.

c) Ueber die Frage, unter welchen Bedingungen die vormundschaftlichen Gerichte ermächtigt sind, die Aufhebung von Familien- und Fideikommiß-Stiftungen zu bewilligen, disponirt das (auf Königl. Spezialbefehl erlassene) R. des Justizmin. v. 29. Aug. 1809. [7])

(Mathis Bd. 8. S. 339, Rabe Bd. 10. S. 139.)

---

1) Der §. 39. A. L. R. II. 4. war bereits durch die K. O. v. 26. Sept. 1805. [publicirt durch das R. v. 5. Okt. ej. a.] (N. C. C. Tom. XI. No. 53, Mathis Bd. 2. S. 4, Rabe Bd. 8. S. 354) dahin beschränkt worden, daß der Descendenz oder Seitenverwandtschaft des dritten Grades die Aufhebung des Familien-Fideikommisses durch einen Familienschluß nachzulassen sei. Der §. 9. des Ed. v. 9. Okt. 1807 änderte ihn gänzlich ab.

2) Vergl. zum §. 9. des Ed., in Bd. I. S. 71.

3) Hinsichtlich der Anwendbarkeit auf die Lehnsverbindungen in mehreren neu erworbenen Landestheilen, vergl. das Pat. v. 15. Nov. 1816. §. 4. (G. S. S. 233), die V. v. 25. Mai 1818. §. 3. (G. S. S. 45) und das Pat. v. 21. Juni 1825. §. 5. (G. S. S. 153) wegen Einführung des A. L. R. in die darin genannten Landestheile.

4) Vergl. zum §. 9. des Ed., in Bd. I. S. 71. Das R. v. 16. Jan. 1813. (Jahrb. Bd. 2. S. 23, Gräff, Bd. 1. S. 51) enthält lediglich eine Bezugnahme auf die Dekl. v. 19. Febr. 1812.

5) Das O. L. G. zu Glogau hat (in dem Erk. v. 6. Juni 1834) ausgeführt, daß in der Dekl. v. 19. Febr. 1812 ein unbedingtes Verbot liege, fideikommissarische Substitutionen, die bei dem ersten Grade stehen bleiben, aufzuheben. (Jurist. Wochenschr. 1841. S. 635.)

6) Vergl. zum §. 9. des Ed., in Bd. I. S. 72.

7) Vergl. ebendas., S. 72—73.

3) Die Fälle der Errichtung von Familienschlüssen bei Familien-Fideikommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen, sowie das Verfahren, welches dabei zu beobachten, sind demnächst speziell geordnet worden durch das G. v. 15. Febr. 1840 über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen [1]) (G. S. 1840 S. 20), durch das G. v. 15. Februar 1840, betr. die Familien-Fideikommisse, fideikommissarischen Substitutionen und Familien-Stiftungen im Herzogthum Schlesien und in der Grafschaft Glatz [2]) (G. S. 1840 S. 25), durch die Dekl. v. 11. Juni 1845, betr. die Errichtung von Familienschlüssen für Alt-Vorpommersche und Hinterpommersche Lehne [3]) (G. S. 1845 S. 482), und durch das G. v. 15. Mai 1852, betr. die Erleichterung gewisser Dispositionen über Kurmärkische Lehne [4]) (G. S. 1852 S. 290).

Zu §§. 10. bis 12. (Auflösung der Guts-Unterthänigkeit.)

I. Die §§. 10. bis 12. des Ed. handeln von der Auflösung der Gutsunterthänigkeit. [5])

Der §. 10. erklärt jede neue Begründung des Unterthänigkeits-Verhältnisses durch Geburt, Heirath, Uebernahme einer unterthänigen Stelle, oder Vertrag für unstatthaft.

Der §. 11. hebt sofort das Unterthänigkeits-Verhältniß derjenigen Unterthanen und ihrer Weiber und Kinder auf, welche die betr. Bauergüter erblich oder eigenthümlich, erbzinsweise oder erbpächtlich besitzen.

Der §. 12. erklärt jede sonstige Gattung der Gutsunterthänigkeit mit dem Martini-Tage 1810 für erloschen.

Es ist bereits oben S. 27—29 nachgewiesen worden, daß diese Vorschriften des Ed. nicht blos für diejenigen Landestheile gültig sind, welche zur Zeit der Publikation desselben den Preuß. Staat bildeten, sondern daß die rechtliche Wirksamkeit jener Vorschriften sich auch auf die mit der Monarchie neu- oder wiedervereinigten Landestheile, in welchen das A. L. R. gilt, erstreckt.

Dagegen finden in den einzelnen betr. Landestheilen Unterschiede in Hinsicht des Zeitpunktes und der Folgen der Aufhebung der Erbunterthänigkeit Statt.

a) Die mit der Provinz Westpreußen wiedervereinigten Theile des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich den Kulm- und Michelauschen Kreis und die Stadt Thorn nebst ihrem alten und neuen Gebiete, desgleichen das Großherzogthum Posen betreffend, so bestimmen die für

---

1) Vergl. zum §. 9. des Ed. v. 9. Okt. 1807, in Bd. I. S. 73—76. Die Motive dieses G. werden mitgetheilt in Dr. Löwenberg's Beiträgen zur Kenntniß der Motive der Preuß. Gesetzb., Bd. I. S. 462 ff. No. XIII.

2) Vergl. zum §. 9. des Ed., in Bd. I. S. 76—77.

3) Vergl. ebendas., S. 77.

4) Vergl. ebendas, S. 77—78.

5) Die frühere Leibeigenschaft, sowohl die persönliche, als die mit dem Besitze eines Grundstückes verbundene, kommt in den Gesetzen unter verschiedenen Namen, als: Eigenbehörigkeit, Gutspflichtigkeit, glebae adscriptio, meistentheils aber unter dem ein milderes Verhältniß bezeichnenden Ausdrucke: „Erbunterthänigkeit oder Unterthänigkeit", vor. Es sind indeß unzweifelhaft alle Gattungen und Modifikationen derselben für aufgehoben zu erachten. (Vergl. die K. O. v. 28. Okt. 1807, in Bd. I. S. 90.)

diese Landestheile ergangenen Patente v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung des A. L. R. (in §. 15.), daß es bei der daselbst bereits erfolgten Aufhebung der Unterthänigkeit **verbleiben** solle. (G. S. 1816 S. 221 und 228). Es war aber daselbst durch die Konstitution des Herzogthums Warschau v. 22. Juli 1807 Art. 4. und durch die Einführung des Code Napoléon, welcher die Leibeigenschaft nicht anerkennt, nach den Königl. Sächsischen V. v. 27. Jan. 1808 und v. 10. Okt. 1809, die Aufhebung der Leibeigenschaft erfolgt. [1])

Für das Gebiet der Stadt **Danzig**, in welches das A. L. R. schon durch das Pat. v. 9. Sept. 1814 (G. S. 1814 S. 89) wieder eingeführt worden, ist durch das Publik. des Raths zu Danzig v. 17. Juni 1808 der Code Napoléon für eingeführt erklärt und damit die Leibeigenschaft erloschen. [2])

Bei der Wiederbesitznahme der mit der Provinz Westpreußen vereinigten vormals Herzoglich Warschauschen Distrikte und des Großherzogthums Posen im Jahre 1815 hatte der größte Theil der bäuerlichen Wirthe die Höfe nicht erblich inne, sondern konnte von der Gutsherrschaft nach den Bestimmungen etwaniger Verträge oder nach einjähriger Kündigung von den Höfen entlassen werden. Zur Verbesserung dieses Verhältnisses bestimmte nun die auf Grund der K. O. v. 3. Mai 1815 erlassene Bekanntmachung der Justiz-Organisations-Kommission im Großherzogthum Posen v. 12. Juli 1815 im §. 1.:

α) daß das bisherige Verhältniß zwischen den Gutsbesitzern und den auf ihren Gütern befindlichen nicht erblichen Bauern und Landleuten, nach welchem sie als persönlich frei und als Nutznießer der ihnen vom Grundeigenthümer überlassenen Grundstücke gegen bestimmte Leistungen (gleichviel, ob sie solche in baarem Gelde oder in Naturalien oder in Diensten abführen), angesehen werden, aufrecht erhalten werde;

β) daß diesen Leuten sowohl als den Gutsbesitzern nach wie vor freistehen solle, ihr gegenseitiges Verhältniß nach vorgängiger kontraktmäßiger, oder, in Ermangelung eines Vertrages, nach einjähriger Kündigung aufzuheben und sich von einander zu trennen.

Diese Bestimmungen wurden in dem Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetze in jene Landestheile (§. 15.), jedoch mit Weglassung des zweiten Satzes (ad β), in Verbindung mit der Aufhebung der Unterthänigkeit, wiederholt. Indeß übte die kurze Besitzzeit der Bauern und die Zulässigkeit der Kündigung ihrer Stellen die nachtheiligsten Einflüsse auf die Landes-Kultur und das Gedeihen des Bauernstandes aus und insbesondere hatte die Besorgniß der Gutsherren, daß durch das in den erwähnten Publ. Patenten verheißene Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse den Inhabern der Bauerhöfe das Eigenthum derselben werde verliehen werden, viele Kündigungen Seitens der Gutsherren zur Folge. Deshalb erging die K. O. v. 6. Mai 1819 (G. S. 1819 S. 153), welche die vorläufigen Bestimmungen der K. O. v. 3. Mai 1815 und der Bekanntmachung der Organisations-Kommission v. 12. Juli 1815 als durch das Pat. v. 9. Nov. 1816 aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt erklärte und vorschrieb,

daß die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe an den ihnen zur

---

1) Vergl. **Lemann's** Einleit. in die Provinzialrechte Westpreußens, S. 41, 219, 229.

2) Vergl. ebendas. S. 221 und **Leman's** Provinzialrecht von Westpreußen, Bd. 3. S. XXXIX.

Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugnisse der Gutsherrn zu ihrer Entsetzung, so weit darüber in besonderen Verträgen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich nach dem §. 15. des Pat. v. 9. Nov. 1816 und den §§. 629. ff. A. L. R. I. 21. zu beurtheilen und Entsetzungen der bäuerlichen Wirthe, außer den hierin bestimmten Fällen, blos auf den Grund gutsherrlicher Kündigung nicht zulässig sein sollten.

b) Was den Kottbusser Kreis, die beiden Lausitzen und die übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheile betrifft, so ist für diese Landestheile die V. v. 18. Jan. 1819 [1]) (G. S. 1819 S. 21) ergangen, welche (in ihrem Eingange) die Aufhebung der Unterthänigkeit als mit Einführung der Preuß. Gesetze, insbesondere des Ed. v. 9. Okt. 1807, erfolgt, voraussetzt [2]), und im §. 2. bestimmt, daß mit dem Tage ihrer Publikation alle aus der Erbunterthänigkeit bisher geflossenen Befugnisse der Gutsherren aufhören sollen.

c) Die Provinz Westphalen betr., so war in einer an den Ober-Präsidenten der Provinz erlassenen K. O. v. 19. Aug. 1815 ausgesprochen worden, daß das Ed. v. 9. Okt. 1807 auf die Verhältnisse der prästationspflichtigen eigenbehörigen Einsassen zu ihren Gutsherrschaften keine Anwendung finde, sondern eine diesem G. analoge Verordnung erlassen werden solle. Es ist demnächst:

α) für die vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörigen Landestheile das G. v. 25. Sept. 1820 die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse (G. S. 1820 S. 169) ergangen, und später, mit dessen Aufhebung, in den drei Gesetzen v. 21. April 1825 für die genannten resp. Landestheile (G. S. 1825 S. 73—128) das Verhältniß regulirt. Im §. 3. des Gesetzes für die ehemals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheile, und im §. 4. der beiden Gesetze für die vormals zum Großherzogthum Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörigen Landestheile ist festgesetzt worden, daß die Leibeigenschaft, Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit, insofern sie irgendwo noch bestanden hätte, mit ihren Folgen aufgehoben bleiben solle, wie es in der ganzen Monarchie theils früher, theils durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 schon geschehen sei.

β) Für das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, die Aemter Burbach und Neuenkirchen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg ist nach dem Pat. v. 21. Juni 1825 (G. S. 1825 S. 153) das A. L. R. zwar eingeführt, jedoch nach §. 4. desselben unter andern mit Ausschluß des Tit. 7. Th. II. des A. L. R., welcher die Bestimmungen über die Unterthänigkeit enthält, in Betreff deren bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen die bis dahin bestandenen gemeinen Rechte und die sich darauf beziehenden Landes-Ordnungen gültig bleiben sollten. Es findet daher in jenen Landestheilen das Ed. v. 9. Okt. 1807 in Betreff der Aufhebung der Unterthänigkeit keine Anwendung.

Anlangend nun:

$\alpha\alpha$) das Herzogthum Westphalen, welches durch die Traktate vom 23. Nov. 1813, 10. Juni 1815 und 30. Juni 1816 (G. S. 1818, Anh. S. 47. 100) vom Großherzogthum Hessen an Preußen abgetreten worden,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 88—89.

2) Die Einführung der Preuß. Gesetze in jene Landestheile ist durch das Pat. v. 15. Nov. 1816 (G. S. 1816. S. 233) vom 1. März 1817 an erfolgt.

so ist daselbst die Leibeigenschaft durch die Großherzoglich Hessische V. v. 5. Nov. 1809 wegen der Kolonat- und Leibeigenschafts-Verhältnisse [1]) aufgehoben worden. Fernere Bestimmungen und Modifikationen jener V. sind ertheilt in der V. v. 8. Sept. 1810 wegen der Kolonat-Waldungen [2]), v. 9. Febr. 1811 wegen Vertheilung einzelner Grundstücke [3]), v. 9. Febr. 1811 wegen Theilung geschlossener Güter [4]), und v. 18. Aug. 1813 wegen Erläut. der V. v. 5. Nov. 1809. [5])

Auf diese Großherzoglich Hessischen Gesetze bezieht sich demnächst das für das Herzogthum Westphalen erlassene G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse (G. S. 1840 S. 153) und die Ablösungs-Ordn. v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840 S. 156.).

ββ) Das Fürstenthum Siegen hat eine Zeitlang zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehört und ist durch die Verträge v. 31. Mai (G. S. 1818, Anh. No. 3. Art. 5. und No. 4. Art. 2.), nach dem Separat-Art. zum Traktat v. 31. Mai 1815 (G. S. 1819. Anh. No. 2. S. 97) und v. $\frac{1}{1}\frac{2}{2}$. Dec. 1816 (ebendas. No. 4. S. 99) von Nassau an Preußen abgetreten.

Während der Zeit, wo dasselbe zum Großherzogthum Berg gehörte, ist die Leibeigenschaft durch die Dekrete v. 12. Dec. 1808, 11. Jan. 1809 und 13. Sept. 1811 [6]) aufgehoben und, nach dem Wiederanfall des genannten Fürstenthums an den König der Niederlande, durch die Nassau-Oranische V. v. 20. Dec. 1813 nicht wieder hergestellt worden. Das G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse rc. im Fürstenthum Siegen (G. S. 1840 S. 151) (in der Einl. und §§. 1. und 3.) hat es hierbei belassen (§. 4. des G. v. 21. April 1825, G. S. S. 94).

γγ) Die Aemter Burbach und Neuenkirchen (freie und Hückengrund) waren vormals Nassauische Landestheile (vergl. die zu ββ) erwähnten Verträge). Die V. des Herzogs und Fürsten von Nassau v. 1. Jan. 1808, v. $\frac{1}{1}\frac{1}{2}$. Febr. 1809 und v. $\frac{1}{4}$. Sept. 1812 hatten daselbst die Leibeigenschaft, die Manumissionsgelder, die Abgabe des Besthaupts und die unentgeldlichen Frohnden und Arbeiten aufgehoben, die in Eigenthums-Verhältnissen beruhenden Abgaben aber aufrecht erhalten und ablöslich gemacht.

δδ) Die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg wurden durch den Vertrag v. 30. Juli 1816 (G. S. 1818 Anh. No. 17. Art. 2.) vom Großherzogthum Hessen an Preußen abgetreten. Die oben (zu αα) erwähnten Großherzogl. Hessischen Gesetze wegen Aufhebung der Leibeigenschaft sind dort nicht zur Ausführung gebracht; es ist daselbst die Leibeigenschaft nicht ausdrücklich aufgehoben, jedoch im Laufe der Zeit erloschen und die Preuß. Regierung hat es nicht für angemessen erachtet, darüber noch besondere gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, weil dadurch die Meinung hervorgerufen werden könnte, als ob sie ein Verhältniß jener Art bisher noch geduldet hätte.

d) Die Rheinprovinz betr., so ist in denjenigen Theilen derselben, auf welche sich die drei Gesetze v. 21. April 1825 nicht beziehen und wo der Code Napoléon gilt, die Leibeigenschaft mit mehreren Ausflüssen der-

1) Vergl. in Scotti's Samml., Abth. 2. Nr. 360.
2) a. a. O., Nr. 388.
3) a. a. O., Nr. 416.
4) a. a. O., Nr. 417.
5) a. a. O., Nr. 548.
6) Vergl. Temme's Samml. der Königl. Westphäl. rc., Dekrete rc., S. 57, 64, 66.

selben aus dem Gesichtspunkte der Abschaffung der lehns- und gutsherrlichen Rechte und Gefälle mit Aufrechterhaltung der auf Verleihung von Grundstücken beruhenden Zinsen und Abgaben aufgehoben durch das Französische Gesetz v. 4. Aug. 1789 und mehrere spätere Verordnungen, welche durch die Bekanntmachungen des Französischen Regierungs-Kommissärs Rudler dd. Mainz den 6. Germinal VI. und 9. Brumaire VII. auf die zwischen der Maas, Mosel und dem Rhein gelegenen Länder ausgedehnt und später durch Französische auf das linke Rheinufer anwendbare Gesetze und Verordnungen ergänzt worden sind. [1])

Den Ostrheinischen Theil des Reg.-Bezirks Koblenz betreffend, in welchem die Französische Gesetzgebung nicht gilt, auch das A. L. R. nicht eingeführt ist, und auf welchen sich die Gesetze v. 21. April 1825 nicht erstrecken, namentlich:

α) den Theil des Koblenzer Kreises auf der rechten Rheinseite,

β) den Kreis Altenkirchen, mit Ausnahme der Herrschaft Wildenburg, welche früher zum Großherzogthum Berg gehörte,

γ) den Kreis Wetzlar, welche Stadt zum vormaligen Großherzogthum Frankfurt gehörte,

δ) den Kreis Neuwied, dessen größerer Theil durch den Vertrag v. 31. Mai 1815 (G. S. 1818, Anh. No. 4. Art. 1.) von Nassau an Preußen gelangt ist,

so ist bezüglich der darunter begriffenen vormals Nassauischen Landestheile auf das oben zu c. γγ. Bemerkte Bezug zu nehmen. Im Uebrigen gelten daselbst noch die Bestimmungen des gemeinen Deutschen Rechts neben den besonderen Landesgesetzen.

e) In Neuvorpommern nebst Rügen, wo das A. L. R. nicht eingeführt ist, ist die Leibeigenschaft durch das Pat. v. 4. Juli 1806 [2]) aufgehoben worden.

II. Die Aufhebung der Leibeigenschaft mit deren Folgen ist durch die Preuß. Gesetzgebung überall ohne Entschädigung erfolgt. Die drei Gesetze v. 21. April 1825 (§. 4.) haben dies ausdrücklich bestimmt; in den übrigen Gesetzen, namentlich in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 ist eine Entschädigung nicht verheißen und das C. R. v. 5. März 1809 sub No. 11. [3]) hat näher entwickelt, daß und aus welchen Gründen es für unstatthaft erachtet worden, den Gutsherrschaften deshalb eine Entschädigung zu gewähren.

Vergl. Art. 42 der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850.

III. Durch die Bestimmung des §. 10. des Ed., wonach fernerhin ein Unterthänigkeits-Verhältniß weder durch Geburt, noch durch Heirath, noch durch Uebernehmung einer unterthänigen Stelle, noch durch Vertrag entstehen kann, sind die entgegenstehenden Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 7. §§. 93—112. außer Kraft gesetzt.

Der §. 1. der V. v. 18. Jan. 1819 [4]) enthält dieselbe Bestimmung für den Kottbusser Kreis, die beiden Lausitzen und die übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheile (G. S. 1819 S. 21). [5])

---

1) Vergl. diese Gesetze und Verordnungen in v. Daniels Handbuch der für die Rheinprovinz verkündigten Gesetze ꝛc. aus der Zeit der Fremdherrschaft, insbes. Bd. 4. S. 571 ff.

2) Vergl. in v. K. Jahrb., Bd. 35. S. 305.

3) Vergl. in Bd. I. S. 41.

4) Vergl. in Bd. I. S. 88.

5) Daß dieser Grundsatz auch für die übrigen betr. Landestheile gilt, folgt aus §. 15. des Publ. Pat. v. 9. Nov. 1816 u. §. 4. der Gesetze v. 21. April 1825.

IV. Die erheblichsten Zweifel sind darüber entstanden, welche Rechte und Pflichten mit der Aufhebung der Unterthänigkeit weggefallen sind?

Das Ed. v. 9. Okt. 1807 bestimmt darüber im §. 12. nur,

daß alle Verbindlichkeiten, welche den früheren Gutsunterthanen vermöge des Besitzes eines Grundstückes, oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben. [1])

Die in mehreren Provinzen erhobenen Bedenken über die Bedeutung dieser Bestimmung veranlaßten zunächst für die Provinz Schlesien den Erlaß des Publik. v. 8. April 1809 [2]) (N. C. C. Tom. XII. S. 817. No. 77, Rabe Bd. 10. S. 79), welches demnächst durch das Publik. v. 24. Okt. 1810 [3]) (N. C. C. Tom. XII. S. 1077, Rabe Bd. 10. S. 437) als auch für die übrigen Provinzen anwendbar bezeichnet wurde. Indeß beschränkt sich diese Ausdehnung des Publik. v. 8. April 1809 auf diejenigen Verpflichtungen, welche in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 als zur Gutsunterthänigkeit gehörig bezeichnet, in dem Publik. v. 8. April 1809 bestimmt genannt und aufgehoben sind, mithin auf die Bestimmungen der §§. 7. 8. und 9. des Publik. Die §§. 1—5. und 10—12. desselben, welche zum Theil auf der Schlesischen Verfassung beruhen, können auf andere Provinzen nur in soweit Anwendung finden, als sie Rechte und Pflichten betreffen, welche aus dem gutsherrlichen Verhältnisse entspringen und auch in anderen Provinzen bestanden haben.

Das Publik. v. 8. April 1809 erklärt nun (im §. 6.) alle und jede aus der persönlichen Erbunterthänigkeit (welche jedoch auch durch die Uebernahme bäuerlicher Stellen entstand) fließende Gerechtsame der Gutsbesitzer für aufgehoben, welche demnächst in den folgenden §§. näher spezificirt werden. Das Publik. v. 24. Okt. 1810 aber erläutert, daß alle nicht aus der Gutsunterthänigkeit fließende Verbindlichkeiten, also diejenigen Lasten und Abgaben, welche aus dem gutsherrlichen (grundherrlichen) Verhältnisse entspringen, insbesondere die Naturaldienste, welche unter dem Namen Spann- und Handdienste, Frohnen, Schaarwerksdienste und Robothen bekannt sind, fortdauern und unweigerlich zu leisten seien, bis eine Vereinigung wegen deren Aufhebung gegen Entschädigung getroffen worden.

Diese Bestimmungen, welche ursprünglich nur für die nach dem Tilsiter Frieden bei dem Preuß. Staate verbliebenen Landestheile erlassen worden sind, finden zwar, wie bereits oben (S. 27—29) in den Erläuterungen zur Einleit. des Ed. bemerkt ist, auch auf diejenigen wieder- und neuerworbenen Landestheile Anwendung, für welche das A. L. R. gilt; allein obgleich die Preuß. Gesetzgebung auch für letztere im Allgemeinen diejenigen Rechte, Pflichten und Leistungen aufrecht erhalten hat, welche auf Verleihung von Grund und Boden oder im gutsherrlichen Verhältnisse beruhen, oder doch deren Aufhebung nur gegen Entschädigung gestattet, so finden hiervon doch, in Folge früherer fremder Gesetze, nach den späteren Preuß. Gesetzen für mehrere der gedachten Landestheile einige Abweichungen Statt. [4])

Was insbesondere den Kottbusser Kreis, die Lausitzen und die

Dieselbe Bestimmung enthält die K. O. v. 28. Okt. 1807, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf sämmtl. Preuß. Domainen (G. S. S. 174, s. in Bd. I. S. 90).

2) Vergl. in Bd. I. S. 79—81.

3) a. a. O., S. 83.

4) Dies ist namentlich der Fall in Betreff derjenigen Landestheile, für welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 gelten, und in Betreff des Herzogthums Westphalen (Publ. Pat. v. 21. Juni 1825. §. 3.)

übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheile betrifft, so ist, wie schon oben erwähnt, für diese die V. v. 18. Jan. 1819, betr. die Aufhebung der Erbunterthänigkeit[1]) (G. S. 1819 S. 21) ergangen. Die meisten Bestimmungen dieser V. sind gleichlautend mit denjenigen des Publik. v. 8. April 1809; da indeß die Verhältnisse der erwähnten Landestheile in Beziehung auf die Erbunterthänigkeit in mehreren Punkten von der Verfassung anderer Preuß. Provinzen, namentlich Schlesiens, abweichen, so enthält die V. einige von den Bestimmungen des Publik. v. 8. April 1809 verschiedene Vorschriften; andere sind hinzugekommen, andere endlich, die sich nur auf die Schlesische Verfassung beziehen, weggelassen worden.

Das (ursprünglich für Schlesien erlassene) Publik. v. 8. April 1809 enthält über die Frage, welche Verbindlichkeiten nach Aufhebung der Erbunterthänigkeit fortgeleistet werden müssen, oder aufhören, folgende Bestimmungen:

1) Die Verpflichtung zur Leistung und Entrichtung aller und jeder auf Rustikal-Besitzthum haftenden gutsherrlichen Dienste, Lasten und Abgaben, namentlich aller Spann- und Handdienste, desgleichen auch aller Geld-, Getreide- und sonstigen Natural-Zinsen und Leistungen, dauert in der nämlichen Art fort, wie der Rustikal-Besitzer solche dem Gutsherrn nach Inhalt seines Kaufbriefes, oder nach Ausweis des Urbarii, oder Kraft rechtsgültiger Verträge und Observanzen zeither zu leisten und zu entrichten verpflichtet war (§. 1. des Publ. v. 8. April 1809).

Hieran knüpfen sich folgende Bemerkungen:

α) Das A. L. R. Th. II. Tit. 7. §§. 484—487. bestimmt, daß die Gutsherrschaft durch die Dorfgerichte des Orts unstreitige Zinsen unmittelbar beitreiben lassen darf, wobei jedoch die Vorschriften der Exekutions-Ordn. zu beobachten sind, und wenn es auf einen öffentlichen gerichtlichen Verkauf ankommt, die Direktion desselben dem ordentlichen Richter überlassen werden muß. Zugleich wird vorgeschrieben, daß dem Unterthan, welcher die Verbindlichkeit zu den geforderten Zinsen oder Abgaben bestreitet, darüber rechtliches Gehör und Erkenntniß nicht versagt werden darf, derselbe indeß, wenn die Herrschaft sich bisher im Besitze der streitigen Zinsen befunden hat, dieselben während des Prozesses, mit Vorbehalt seines Rechtes, entrichten oder Sicherheit dafür bestellen muß.

Es ist das Bedenken entstanden, ob und in weit diese Vorschriften als fortbestehend anzusehen seien?

Hierüber sind folgende Entscheidungen der Ministerien ergangen:

$\alpha\alpha$) Das R. des K. Justizmin. v. 24. Juli 1830 führt aus, daß der §. 484. a. a. O. durch das Ed. v. 9. Okt. 1807. nicht aufgehoben, sondern vielmehr das dadurch begründete Recht der Gutsherrschaften durch den §. 42. der V. v. 26. Dec. 1808 (G. S., S. 464) und die Instrukt. v. 23. Okt. 1817 (G. S., S. 285) bestätiget worden sei. Die Dorfgerichte müßten daher der Anweisung des Gutsherrn zur Beitreibung unstreitiger Zinsen, auch wenn derselbe die Gerichtsbarkeit nicht hat, ohne daß es erst einer Aufforderung des Patrimonialgerichts bedarf, nachkommen, und etwanige Einreden den Schuldnern, sowie der Beurtheilung und Vertretung des Gutsherrn überlassen.

(Jahrb. Bd. 36. S. 141, Gräff, Bd. 6. S. 102.

Derselben Ansicht ist das R. desselben Min. v. 5. März 1836, welches noch bemerkt, daß den Herrschaften in Mediat-Städten, wie der §. 175. A. L. R. II. 8. ergebe, ebenfalls das Recht des §. 484. II. 7. zustehe.

(Jahrb. Bd. 47. S. 292, Gräff Bd. 10. S. 49.)

---

1) Vergl. die V. v. 18. Jan. 1819, in Bd. I. S. 88—89.

ββ) Das R. des K. Justizmin. v. 20. Juni 1831 hatte die §§. 484. bis 487. a. a. O. auch auf Schutzgelder für anwendbar erklärt.
(Jahrb. Bd. 37. S. 329, Gräff, Bd. 6. S. 102.)

Da indeß nach §. 3. No. 3. und 10. des Ablös. Gesetzes v. 2. März 1850 jeder Anspruch auf Schutzgelder für völlig beseitiget zu betrachten ist, so ist dies R. als antiquirt anzusehen.

γγ) Das R. des K. Justizmin. v. 17. Nov. 1837 hat ausgeführt, daß den Gutsherrschaften die Befugniß des §. 484. a. a. O., wie die Vergleichung der §§. 472. und 493. a. a. O. mit den §§. 357. und 358. A. G. O. I. 50. ergebe, nicht wegen blos persönlicher, sondern nur wegen der Grundzinsen und solcher Abgaben beigelegt sei, welche die Einsassen von ihren Stellen zu entrichten haben. Das Exekutionsrecht könne nach §. 487. a. a. O. und §. 80. A. L. R. II. 14, nur gegen diejenigen Individuen geltend gemacht werden, welche dergl. Grundabgaben bisher der Herrschaft gezahlt haben, und nicht etwa durch dagegen erhobenen Widerspruch bereits zwei Jahre lang sich im Besitze der Freiheit von dieser Entrichtung befinden, sowie denn auch die Exek. nach Maaßgabe der desfalls geltenden Gesetze zu verfügen sei. Die Einziehung von Nutzungen der Gerichtsbarkeit, die wie Schutzgelder, nicht zu den Grundabgaben gehören, könne der Gerichtsherr zwar durch seine Gerichte bewirken, welche, wenn sie die Berechtigung des Gerichtsherrn nach vorgenommener Prüfung für unzweifelhaft halten, ein Zahlungsmandat erlassen, bei eintretender Weigerung oder erhobenem Widerspruch aber den Gerichtsherrn zum Rechtswege verweisen müßten.
(Jahrb. Bd. 51. S. 145, Gräff, Bd. 12. S. 76.)

δδ) Das R. des K. Min. des I. v. 13. Juli 1844 (an den Mag. zu Frankfurt) führt in dieser Beziehung aus, daß die Gutsherrschaft, wenn sie einen Grundzins mit dem berechtigten gutsherrlichen Vorwerke vererbpachtet haben (mit Rücksicht auf die Vorschriften des A. L. R. I. 21. §§. 187. 199. 201. und I. 7. §. 5.) nicht im Besitze dieses Zinses verblieben sei, und daher (mit Rücksicht auf §. 484. A. L. R. II. 7.) auch nicht zur exekutivischen Einziehung desselben berechtiget sei; daß aber dem Erbpächter eine solche Befugniß nicht zustehe, weil er keine Gutsherrlichkeit besitze, weshalb für ihn das Vorrecht des §. 484. cessire und ihm nur der Rechtsweg gestattet sei.
(Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 235. Nr. 275.)

εε) Das R. desselben Min. v. 19. Aug. 1844 bemerkt, daß nach §. 487. a. a. O. die Verpflichtung der Zinspflichtigen, welche die Abgaben bestreiten, solche dessenungeachtet, mit Vorbehalt ihres Rechtes, zu entrichten, oder dafür Sicherheit zu bestellen, davon abhängig sei, daß die Herrschaft sich bisher im Besitze der streitig gewordenen Zinsen befunden habe, indem sonst der Herrschaft nur zustehe, ihren Anspruch geltend zu machen. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 234. Nr. 275.)

ηη) In Bezug auf den §. 487. a. a. O. hat das Ob. Tribunal (in dem Erk. v. 10. Juni 1848) angenommen, daß dessen Bestimmung auf die von Mühlengrundstücken zu entrichtenden Getreideabgaben keine Anwendung finde. (Präj. Nr. 2031. in den Entsch. des Ob. Trib. Bd. 16. S. 510 und in Striethorst's Rechtsf. Bd. 4. S. 154. Nr. 75.)

Diese Entscheidung beruht auf der Ansicht, daß der §. 487. a. a. O. einerseits eine Rustikal-Stelle als verpflichtetes Grundstück, andererseits die Gutsherrschaft als Berechtigte, sowie den Entstehungsgrund der Abgaben in dem gutsherrlichen Verhältnisse voraussetze, ein Mühlengrundstück aber nicht zu den bäuerlichen Stellen gehöre und der Müh-

lenbesitzer in keinem solchen Unterthänigkeits-Verhältnisse stehe, wie der Besitzer einer bäuerlichen Stelle.

Hiergegen wird indeß in der Zeitschrift für die Landes-Kultur-Gesetzgeb. der Preuß. Staaten (Bd. 3. S. 55 Note *) eingewandt, daß die letztere Annahme in der Allgemeinheit, wie sie hingestellt worden, sich nicht rechtfertige, da die meisten Mühlen (z. B. in Schlesien) von den mit der Mühlengerechtigkeit beliehen gewesenen Besitzern adlicher Güter erbaut, und mit einigen Ländereien, sowie mit dem Versprechen von Bauholz, gegen theils baares Geld, theils Geld- und Natural-Abgaben, unter dem Vorbehalte des Laudemiums, veräußert worden. Die Besitzer seien zwar in der Regel dienstfrei gewesen, hätten aber zur Veräußerung ihrer Grundstücke der gutsherrlichen Genehmigung bedurft und ganz in dem Verhältnisse zu den Gutsherrschaften gestanden, wie die Besitzer der Scholtiseien, Freihuben und Kretschmerstellen. Dies sei aber ein aus dem gutsherrlichen Obereigenthume entsprungenes Abhängigkeitsverhältniß, und die Stellen seien bäuerliche gewesen, wenn auch die Besitzer persönlich dem Gutsherrn nicht unterthänig waren. Auch fänden sich in den Schlesischen Urbarien, deren Zweck die Feststellung der Verhältnisse zwischen Herrschaften und Unterthanen sei, die Verhältnisse zwischen jener und den Mühlenbesitzern aufgenommen, und mit Rücksicht hierauf, sowie auf die §§. 471. und 492. A. L. R. II. 7., sei anzunehmen, daß der §. 487. a. a. O. sich auch auf die Mühlenbesitzer beziehe. Wenn aber das Ob. Trib. die Anwendbarkeit des letzteren Paragraphen nur bei Getreide-Abgaben ausschließen und ihn also, wie es scheine, bei den Geld-Abgaben der Mühlenbesitzer zulassen wolle, so sei für diese Unterscheidung gar kein Grund aufzufinden, da das Mühlengrundstück ein Ganzes sei und nicht theilweise ein bäuerliches, theilweise kein solches sein könne.

Die Streitfrage erledigt sich übrigens im Wesentlichen dadurch, daß nach §. 2. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850 jeder Streit über die Eigenschaft der Mühlenabgabe die Auseinandersetzung zur Folge haben muß, und nach §. 9. a. a. O. die Auseinandersetzungs-Behörden ermächtiget sind, über die gegenseitigen Leistungen interimistische Festsetzungen zu treffen.

ϑϑ) Das Ober-Tribunal hat (in dem Präj. v. 11. Aug. 1837) angenommen, daß der Prästantiar nicht nöthig habe, sich bei der Zahlung die Rückforderung noch ausdrücklich vorzubehalten (A. L. R. I. 16. §§. 160. 165.), wenn er künftig davon Gebrauch machen will; denn es genüge, daß das Gesetz (A. L. R. II. 7. §. 487.) ihm dies Recht vorbehalte, sobald er die Verpflichtung im Allgemeinen bestritten habe, so daß es darüber zum Prozeß gediehen ist. (Präj. No. 315 in der Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 184).

ζζ) In Betreff der Kurmark Brandenburg hat das R. v. 1. Juni 1798 angenommen, daß ein Pacht- oder Zinsberechtigter, wenn ihm auch weder Gerichtsbarkeit, noch Erbherrschaft über den Verpflichteten zustehe, zur exekutivischen Beitreibung seiner zu fordern habenden Pacht- oder Zinsabgaben auch ohne Prozeß befugt sei und solche, ohne sich an den Gerichtsherrn zu wenden, durch einen Dritten exekutivisch beitreiben lassen dürfe.

(Stengel Bd. 15. S. 223, Rabe Bd. 5. S. 119—124.)

ιι) Das R. des K. Min. des J. v. 8. Dec. 1818 führt aus, daß im Großherzogthum Posen ein Gericht die Polizeibehörde generaliter requiriren könne, die unstreitigen Dominialgefälle auf Anrufen der Gutsherrschaft exekutivisch beizutreiben, daß aber der Gutsherr nicht befugt sei, dem Bürgermeister diesen Auftrag zu machen, welcher vielmehr in einer solchen

Justizangelegenheit nur auf Requisition des kompetenten Gerichts verfahren dürfe. [1])

(K. II. 1174—1175.)

β) Der §. 1. des G. R. v. 8. April 1809 verweist auf den Inhalt der Kaufbriefe und Urbarien, der rechtgültigen Verträge und auf die Observanzen.

Das A. L. R. Th. II. Tit. 7. bemerkt in den §. 137., 140 — 143.:

αα) daß die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft hauptsächlich nach den Kauf- oder Annahmebriefen, hiernächst nach den gesetzmäßigen Erb- und Dienst-Registern oder Urbarien, und endlich nach den Provinzial-Gesetzen zu beurtheilen seien (§. 137.);

ββ) daß Annehmungs- oder Kaufbriefe, durch welche die Lasten der Unterthanen erhöhet oder abgeändert werden sollen, sowie überhaupt alle Verträge, durch welche die bisherigen Obliegenheiten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft Abänderung erleiden sollen, mit aller Vorsicht und gerichtlich abgeschlossen werden müssen (§. 140.);

γγ) daß neue Dienst-Register und Urbarien zwischen Herrschaften und Unterthanen von dem Landes-Kollegium untersucht und, nach Befinden der Umstände, bestätiget werden müssen (§. 141.);

δδ) daß gegen den deutlichen Inhalt solcher bestätigten Urbarien weder für den einen, noch für den andern Theil eine Verjährung stattfinde (§. 143.).

Mit Bezug auf diese Vorschriften ist zu bemerken:

αα) Das Ob. Tribunal hat (in dem Erk. v. 30. Sept. 1835) angenommen, daß der §. 137. a. a. O. keine Ausnahme von dem allgemeinen Grundsatze des §. 75. Tit. 5. Thl. I. des A. L. R. ausspreche, welches vielmehr ausdrücklich darin hätte gesagt werden müssen; es könne daher eine Gutsherrschaft aus einem Kauf-Kontrakte, welchem sie nicht ausdrücklich beigetreten ist, keine Rechte herleiten. Insbesondere liege in der gutsherrlichen Konfirmation [2]), welcher früher nach Schlesischer Verfassung zur Gültigkeit aller über Immobilien der Unterthanen geschlossenen Veräußerungs-Verträge erforderlich war, nicht der Beitritt der Gutsherrschaft zum Vertrage.

(Koch's Schl. Archiv, Bd. 2. S. 494.)

ββ) Denselben Grundsatz hat der höchste Gerichtshof in dem Erk. v. 5. April 1845 angenommen, indem er ausführt, daß nur nach solchen Kauf- und Annahmebriefen, die gerichtlich vom Gutsherrn und dem Besitzer einer Rustikalstelle geschlossen sind, nicht aber nach Kauf-Verträgen der Stellen-Besitzer unter einander, die Pflichten der letztern gegen den Gutsherrn zu beurtheilen seien.

Die Gründe der Entscheidung führen aus:

Der §. 139. des A. L. R. II. 7. läßt hierüber keinen Zweifel. Es verordnet nämlich der §. 138.:

> „Den neu angehenden Besitzern unterthäniger Stellen sollen die vorhin darauf gehafteten Lasten und Abgaben willkührlich nicht erhöht werden."

Es ist also der Fall vorausgesetzt, wo Rustikalstellen an den Gutsherrn erledigt sind, und von ihm gemäß §. 14. daselbst wiederum besetzt werden müssen. Wenn es nun im §. 139. daselbst heißt:

> „Wenn aber dergl. Abänderung erforderlich ist, so muß der Grund davon, und worin die der Stelle gegen die Uebernehmung neuer oder größerer Lasten zugewendeten neuen Vortheile bestehen, in dem Kauf- und Annahmebriefe ausdrücklich angezeigt sein,"

---

1) Dieser Ansicht widerspricht indeß das (oben mitgetheilte) neuere R. v. 5. März 1836.

2) Vergl. hierüber auch die damit übereinstimmende Ansicht von Baumeister (Geh. Ob. Justizr.) in Koch's Schl. Arch., Bd. 2. S. 492. Note 1.

so folgt hieraus einmal: daß der im §. 137. daselbst erwähnte Vertrag der erste sein muß, in welchem das Rechtsverhältniß in Beziehung auf die Leistungen von einer Rustikalstelle festgestellt ist, weil die späteren, Abänderungen enthaltenden, Verträge unter die Bestimmung des §. 138. ff. fallen; — und dann: daß nur von Verträgen der Gutsherrschaft mit dem Stellenbesitzer im §. 139. und mithin auch im §. 137. daselbst die Rede ist. In Beziehung auf die mit dem neu angehenden Besitzer verabredeten Abänderungen ist überdies der im §. 139. daselbst gedachte Vertrag der erste.

(Entsch. des Ob. Trib, Bd. 13. S. 335.)

γγ) Daß der in einem Urkaufe bedungene Grundzins ohne Eintragung in das Hypothekenbuch nicht die Natur eines dinglichen, auch gegen jeden dritten Besitzer verfolgbaren, Rechtes habe, ist von dem Ob. Tribunal ausgeführt in den Erk. in Striethorst's Archiv, Bd. 3. S. 99 und Bd. 4. S. 11.

δδ) Ueber das Schlesische Urbarienwesen vergl. Vater's Repertorium der Schlesischen Verfassung Bd. 2. S. 511, Merkel's Kommentar zum A. L. R. II. 7. §. 141., und die Aufsätze im Justizmin. Bl. 1844 S. 52 u. 84, desgl. in der Zeitschrift des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Gesetzgebung, Bd. 4. S. 127 ff.

Was die Beweiskraft der Urbarien und Urbarial-Verhandlungen betrifft, so hat das Ober-Tribunal in Bezug darauf folgende Grundsätze angenommen:

A. Der Plenarbeschluß v. 26. Febr. 1844 geht dahin,

daß um die Existenz eines der Gutsherrschaft zustehenden Rechts, von Rustikal-Grundstücken bei Besitz-Veränderungen Laudemien zu fordern, anzunehmen, der in einem konfirmirten Schlesischen Urbarium enthaltene Vermerk über das gedachte Recht durch sich selbst genüge, ohne daß aus dem Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieses Rechts erhellt.

(Entsch. Bd. 9. S. 117, Just. Min. Bl. 1844. S. 52.)

Vergl. über diesen Plenarbeschl. die Abhandlungen von Koch (Koch's Schl. Arch. Bd. 6. S. 129), Burchardi (Jur. W. 1846 S. 221 ff. 236), Dr. Kahle (ebendas. S. 441 ff.), Roloff (Jur. W. 1847 S. 185), und v. d. Hagen (ebendas. S. 297 ff. u. S. 309 ff.).

B. Das Erk. des Ob. Trib. v. 3. Mai 1845 führt aus, daß das Anerkenntniß einer Verpflichtung, ohne Angabe des Entstehungsgrundes der Verpflichtung, diese selbst noch nicht begründe, und daß dies insbesondere von Anerkennntnissen in vorbereitenden Urbarial-Verhandlungen, welche die Errichtung eines förmlichen Urbariums nicht zur Folge gehabt haben, gelte. (Entsch. Bd. 11. S. 345).

C. Derselbe Gerichtshof hat (in dem Erk. v. 5. Mai 1847) angenommen, daß die Vermerke über unstreitige Punkte in interimistischen, von den Haupt-Urbarien-Kommissionen zu Breslau und Glogau bestätigten Urbarien zum Beweise der Existenz der dadurch festgestellten Rechte und Verpflichtungen genügen, wenn auch der Entstehungsgrund derselben nicht angegeben ist.

(Entsch. Bd. 14. S. 461, Präj. Nr. 1864 u. Bd. 17. S. 396.)

D. Derselbe Gerichtshof hat (in dem Erk. v. 1. Dec. 1843) ausgeführt, daß Urbarien durch spätere, damit in Widerspruch stehende, einseitig vom Hypotheken-Richter vorgenommene oder eines besonderen gültigen Rechtsgrundes entbehrende Eintragungen im Hypothekenbuche nicht abgeändert werden, sondern daß dergl. Vermerke wirkungslos sind und gelöscht werden müssen.

(Koch's Schl. Arch. Bd. 5. S. 277—296.)

Vergl. übrigens §. 40. des Abl. Ges. v. 2. März 1850 in Betreff der Laudemien.

εε) In Betreff der von den Regierungen, nach §. 20. der Geschäfts-Instrukt. v. 23. Okt. 1817, geführten Prästations-Tabellen hat das Ober-Tribunal (in dem Erk. v. 17. April 1847) angenommen, daß solche keinen Beweis der Pflichten der Rustikal-Besitzer gegen die Gutsherrschaften liefere.

(Striethorst Rechtsf. des Ob. Trib., Bd. 1. S. 99. Nr. 47.)

2) Die zeitherige Verpflichtung der Käufer von Rustikal-Stellen zur Entrichtung der Laudemien, Marktgroschen oder ähnlicher Abgaben vom Kaufwerthe der Grundstücke an den Gutsherrn, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, soll fortbestehen (§. 2. der Publik. v. 8. April 1809).

Diese Bestimmung ist indeß wesentlich modifizirt worden durch die Vorschriften der §§. 36 — 49. des Ablös. G. v. 2. März 1850. (Vergl. die Erläut. dazu).

3) Der §. 3. des Publik. v. 8. April 1809 erhält das Recht der mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherren, in so lange als wegen Verwaltung derselben nicht etwas Anderes verordnet worden, auf Abzugs- oder Abfahrts-Gelder von auswandernden Dorfbewohnern, wenn dieselben außer Landes ziehen, und den Abschoß von allen aus ihrer Gerichtsbarkeit ins Ausland fallenden Erbschaften, unter der im §. 152. des Anh. zum A. L. R. vorgeschriebenen Einschränkung, aufrecht.

Der §. 152. des Anh. zum A. L. R. setzt fest, daß die Privat-Abschoß-Berechtigten durch die Verträge des Staates mit auswärtigen Mächten über Abschoß- und Abfahrts-Gelder verpflichtet werden, insofern nicht vom Staate ausdrückliche Ausnahmen gemacht sind oder werden.

Diese Bestimmungen hatten ihre praktische Bedeutung größtentheils schon dadurch verloren, daß durch Verträge mit fast allen Staaten das Abzugsrecht aufgehoben worden war [1]); gegenwärtig aber sind dieselbeu dadurch völlig beseitiget, daß durch die V. v. 2. Jan. 1849 die Privat-Gerichtsbarkeit gänzlich aufgehoben worden ist.

Vergl. auch §. 3. Nr. 1. des Ablös. G. v. 2. März 1850 und Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850.

4) Der §. 4. des Publik. v. 8. April 1809 erhält die Befugniß der Gutsherrschaft aufrecht, von den auf ihren Gütern wohnenden Handwerkern den herkömmlichen Handwerkszins, also auch Weberzins, zu fordern, insoweit die Befugniß dazu durch rechtsgültige Privilegien oder durch ungestörten Besitz seit dem Jahre 1740 begründet ist.

Vergl. hierüber auch die Bestimmungen unter Nr. 12. des E. R. v. 5. März 1809. [2])

Diese Bestimmungen sind durch die neuere Gewerbe-Gesetzgebung vollständig beseitiget worden.

A. Für die nach dem Jahre 1807 bei dem Staate verbliebenen Landestheile wurde durch das Ed. v. 2. Nov. 1810 über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer (G. S. 1810 S. 86) die allgemeine Freiheit der Gewerbe dergestalt eingeführt, daß die Befugniß zum Gewerbebetriebe lediglich von der Verleihung des Gewerbescheines durch die hierzu bestellten Staatsbehörden abhängig gemacht wurde, wodurch mithin die bisherigen Konzessions-Ertheilungen Seitens der Gutsherrschaften und Orts-Obrigkeiten überflüssig gemacht und beseitiget wurden. In Folge dessen verordnete der §. 30. a. a. O., daß alle bisherigen Abgaben von den Ge-

---

1) Vergl. das Nähere hierüber in den Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff rc., (3. Ausg.) zum A. L. R. II. 17. Abschn. II., S. 344—351.

2) Vergl. in Bd. I. S. 42.

werden, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als: Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal an Staats-Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollten. [1])

Die abweichenden Entscheidungen der Gerichtshöfe über die Frage, welche Abgaben unter die hiernach für aufgehoben erklärten gewerblichen Abgaben zu zählen, gaben Veranlassung zu der Deklaration (des §. 30. a. a. O.) v. 19. Februar 1832 [2]) (G. S. 1832 S. 64), welche gewisse Merkmale und Rechtsvermuthungen aufstellte, die bei den Entscheidungen darüber, ob dergleichen mit Grundbesitz verbundene Abgaben für gewerbliche zu erachten seien oder nicht, maaßgebend sein sollten.

B. In den nach dem Jahre 1813 neu- und wiedererworbenen Landestheilen erlangte das Ed. v. 2. Nov. 1810 keine Gültigkeit; es blieb daher hier die Berechtigung zur Ertheilung von Gewerbe-Konzessionen und zur Erhebung von Gewerbe-Abgaben, insoweit nicht bereits deren Aufhebung durch die fremdherrlichen Gesetzgebungen erfolgt war, noch fortbestehend.

Dagegen verordnete für den ganzen Umfang der Monarchie das G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens (G. S. 1820 S. 137) im §. 9.,

daß sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungs-Steuern, die in den seit dem 1. Jan. 1813 wieder- oder neuerworbenen Landestheilen (zu Stats-Kassen) bisher erhoben worden, aufhören sollten.

C. Für das Großherzogthum Posen erging in dieser Beziehung ferner das G. v. 13. Mai 1833 wegen Aufhebung der gewerblichen und persönlichen Abgaben und Leistungen in den dortigen Mediat-Städten [3]) (G. S. 1833 S. 55), wodurch die gewerblichen Abgaben in diesen Städten in gleichem Umfange, wie durch den §. 30. des Gewerbe-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 und durch die Deklar. v. 19. Febr. 1832, für aufgehoben erklärt wurden. [4])

D. Endlich bestimmte (für den ganzen Umfang der Monarchie) die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (in den §§. 2 u. 3.) [5]):

daß alle Berechtigungen zur Ertheilung von Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben, und alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden (vorbehaltlich der durch das G. v. 30. Mai 1820 eingeführten Gewerbe-Steuer), sowie die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzuerlegen, aufgehoben sein sollten, und daß die Frage, ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen, nach der Dekl. v. 19. Febr. 1832 zu beurtheilen sei. [6])

(G. S. 1845. S. 41.)

Vergl. auch Art. 42. Nr. 2. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850.

E. Die Dekl. v. 19. Febr. 1832, auf welche der §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, als für die ganze Monarchie gültig, ver-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 83.

2) Vergl. die Dekl. v. 19. Febr. 1832, nebst dem zu deren Erläut. ergangenen R. des K. Just. Min. v. 7. April 1834, in Bd. I. S. 84.

3) Vergl. in Bd. I. S. 85—87.

4) Vergl. die hierzu ergangenen Ergänz. u. Erläut. in v. Rönne's Gewerbe-Polizei, Bd. I. S. 189—192.

5) Vergl. in Bd. I. S. 87—88.

6) In Betreff der Abgaben von Mühlen-Grundstücken vergl. jedoch §. 1. des Mühlen-Ablös. G. v. 11. März 1850. (G. S. 1850. S. 146.)

weist, hat die Zweifel darüber, welche auf Grundstücken haftende Abgaben als Grund- oder Gewerbe-Abgaben zu erachten seien, keinesweges vollständig beseitiget.

Die wichtigsten Entscheidungen der Gerichtshöfe über diese und andere damit in Verbindung stehende Fragen [1]) sind folgende:

α) Das Ober-Tribunal hatte früher (in Betreff des §. 1. der Dekl.) den Satz angenommen:

Der Umstand allein, daß von einem Grundstücke, mit welchem der Betrieb eines Gewerbes verbunden ist, ein jährlicher Zins zu entrichten ist, beweist für sich allein noch nicht, daß dieser Zins eine Grund-Abgabe sei; es muß vielmehr, um dieses annehmen zu können, noch besonders dargethan sein, oder aus den Umständen hervorgehen, daß der Zins entrichtet werden muß, das Gewerbe, wozu das Grundstück bestimmt ist, möge betrieben werden oder nicht.

Später wurde dagegen von demselben Gerichtshofe angenommen:
daß der Abgabenpflichtige den Beweis anzutreten habe, daß die Abgabe nur dann entrichtet werden dürfe, wenn das Gewerbe betrieben werde, weil die Vermuthung dafür streite, daß der Ruhestand keinen Grund zur Ermäßigung des Zinses habe abgeben sollen; er wolle einen Vortheil erreichen, sei daher auch der Beweispflichtige.

Der Plenarbeschluß v. 15. Febr. 1847 [2]) hat indeß die ältere Meinung für die richtige erklärt, indem derselbe folgenden Rechtssatz annimmt:

Der §. 1. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 stellt keine Rechtsvermuthung dafür auf: daß Abgaben, welche auf einem zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke haften, von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe betrieben werden oder nicht; vielmehr beruht das richterliche Urtheil hierüber auf Thatsachen, welche von derjenigen Parthei, die sich auf die Vorschrift des §. 1. beruft, angegeben und erwiesen werden müssen.

β) Hinsichtlich des §. 2. der Deklar. war es zweifelhaft befunden worden:

ob die in diesem §. erwähnte gesetzliche Vermuthung für die grundzinsliche Natur der Abgabe von vornherein dem Abgabepflichtigen entgegenstehe, so daß er sie jedesmal durch den Beweis, daß die Abgabe die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, widerlegen müsse?

oder

ob diese Vermuthung erst Platz greife, wenn die obwaltenden Umstände und das Resultat der Beweises-Aufnahme keinen näheren Aufschluß über die Natur der streitigen Abgabe entnehmen lassen?

Die zuletzt erwähnte Ansicht wurde in früheren Entscheidungen des Ober-Tribunals für die richtige erachtet, und dabei angenommen, daß, wenngleich über den Grund und die Entstehung der Abgabe keine direkte Beweismittel, namentlich keine ausdrückliche Vertrags-Bestimmungen, vorhanden sind, doch dem richterlichen Ermessen überlassen sei, nach der ganzen Lage der Sache und demjenigen, was aus einzelnen Bestimmungen der vorhandenen Kaufbriefe und den ermittelten Umständen und Verhältnissen hervorgehe, zu urtheilen.

Später wurde dagegen die zuerst erwähnte Ansicht für die richtige erachtet, und zugleich angenommen, daß der Abgabenpflichtige, welcher die Befreiung von der bisher von ihm entrichteten Abgabe verlangt, den Beweis für die gewerbliche Natur vollständig führen, also nachweisen müsse,

---

1) In Betreff der Natur der Mühlen-Abgaben insbesondere vergl. die Erläut. zum §. 1. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850 (s. unten).
2) Entsch. Bd. 14. S. 123–134.

„daß die auf dem Grundstücke haftende Abgabe nicht diesen Grundbesitz betreffe, vielmehr für die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes, zu welchem das Grundstück bestimmt sei, entrichtet werde."

Der Plenarbeschluß v. 15. Febr. 1847 erklärte indeß die ältere Meinung für die richtige, indem derselbe folgenden Rechtssatz aufstellte:

Die richterliche Vermuthung für eine Grund-Abgabe greift erst dann Platz, wenn die in jedem einzelnen Falle obwaltenden faktischen Verhältnisse oder sonst von den Partheien dargethanen Thatumstände dem richterlichen Ermessen keine hinreichenden Gründe darbieten, entweder:

a) eine gewerbzinsliche,

oder

b) eine gemischte Abgabe

als vorhanden anzunehmen.

γ) Um den aus §. 3. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 folgenden Anspruch auf theilweisen Erlaß der Abgaben zu begründen, liegt dem Verpflichteten der Beweis ob, daß sich die Abgabe wenigstens theilweise auf den Gewerbebetrieb bezieht.

Es sind indeß die Worte des Gesetzes:

„ob die Abgabe sich auf den Gewerbebetrieb bezieht,"

oder, wie der §. 2. der Deklaration sich ausdrückt,

„ob die Abgabe die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe"

von den Gerichtshöfen verschiedenartig aufgefaßt und ausgelegt worden.

Das Ob. Trib. hatte bei früheren Entscheidungen angenommen: es sei nicht der Beweis erforderlich, daß der Zins für die Konzession zum Gewerbebetriebe stipulirt worden, sondern es genüge zum Nachweise der gewerbzinslichen Natur der Abgabe, daß dieselbe auf dem Gewerbebetrieb laste, sich ganz oder theilweise auf denselben beziehe. Der Umstand, daß die Abgabe neben einem Kaufgelde stipulirt, und die daraus gezogene Folgerung, daß sie dann als ein Theil des Kaufgeldes anzusehen sei, ferner, daß die Abgabe auf einem Grundstücke gehaftet und mit diesem zugleich verkauft worden, sei nicht genügend, um die Abgabe für eine Grundabgabe zu achten, und die Prüfung, ob dieselbe für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe auferlegt worden sei? auszuschließen.

Bei späteren Entscheidungen ist dagegen davon ausgegangen worden, daß der Verpflichtete nachweisen müsse, die Abgabe werde für die Konzession und Berechtigung zum Gewerbebetriebe entrichtet, so wie daß und inwieweit die Gewerbe-Konzession mit veranschlagt, deren Werth in den Zins aufgenommen, und die Konzession mit verkauft worden sei. Es ist ferner in Beziehung auf Mühlengrundstücke der Umstand, daß die Rittergutsbesitzer in Schlesien im Besitze des Rechtes gewesen, die Konzession zum Betriebe des Mühlengewerbes zu ertheilen, für ganz unerheblich erklärt, weil bei Veräußerung einer fertigen Mühle die Berechtigung zum Betriebe des Mühlengewerbes damit dergestalt unzertrennlich verbunden sei, daß sie nicht als besonderer Gegenstand der Veräußerung angesehen werden könne.

Diese Verschiedenheit der Entscheidungen gab Veranlassung, die beiden zweifelhaft gewordenen Fragen:

1) ist bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe die gewerbliche Natur des Zinses schon dann anzunehmen, wenn der Zins sich auf den Gewerbebetrieb bezieht? oder muß der Abgabenpflichtige nachweisen, daß der Zins für die ihm ertheilte Konzession zum Gewerbebetrieb entrichtet wird?

2) ist die Ausmittelung, ob die Abgabe sich theils auf den Gewerbebetrieb bezieht, auch in dem Falle zulässig, wenn der Zins bei Veräußerung eines fertigen vollständig ausgerüsteten Mühlenwerks der mit der Mühlen-Gerechtigkeiten beliehenen Gutsherrschaft vorbehalten worden; oder ist in diesem Falle

die Konzession dergestalt ein Akcessorium der Veräußerung und darin mit enthalten, daß die vorbehaltene Abgabe nicht theilweise auf die Konzession bezogen werden darf?

zur Entscheidung des Plenums des Ob. Trib. zu bringen, und nunmehr wurden durch den Plenarbeschluß v. 15. Febr. 1847 folgende Rechtssätze festgestellt:

a) Bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe braucht der Abgabenpflichtige zur Begründung des Anspruches auf ganzen oder theilweisen Erlaß nicht nachzuweisen, daß der Zins für die ihm ertheilte Konzession zum Gewerbebetrieb entrichtet worden; es genügt vielmehr, um die gewerbliche Natur des Zinses anzunehmen, daß der Zins den Gewerbebetrieb trifft, — besteuert.[1])

b) Die Ausmittelung: ob die Abgabe sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht? wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Abgabe bei Veräußerung eines fertigen, vollständig ausgerüsteten Mühlenwerks von Seiten der mit der Mühlen-Gerechtigkeit beliehenen Gutsherrschaft vorbehalten worden.

Diese Gründe dieses wichtigen Plenarbeschlusses lassen sich im Wesentlichen dahin zusammenfassen:

Die Besitzer der mit Gewerbe-Berechtigungen versehenen ländlichen Grundstücke haben nicht, wie die Besitzer von Gewerbe-Gerechtigkeiten in den Städten, eine Entschädigung für die ihnen aus der Einführung der Gewerbefreiheit entstandenen Nachtheile erhalten; sondern es ist ihnen nur (durch den §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810) die Aufhebung der bisherigen Gewerbe-Abgaben verheißen worden. Ihre Lage war um so nachtheiliger, als sie sich diese Befreiung stets erst durch kostspielige Prozesse erkämpfen mußten.

In den über die Natur dieser Abgaben entstehenden Prozessen war die Behauptung: „die Abgabe sei eine Grund-Abgabe", das alleinige Vertheidigungsmittel, wobei dann auf die Behauptung, „der Zins-Berechtigte sei in seinem Besitze zu schützen, und eine bei Veräußerung eines Grundstückes vorbehaltene Abgabe sei unter allen Umständen für eine Grund-Abgabe zu achten," besonderes Gewicht gelegt wurde. Es ist jedoch Behufs einer genügenden Würdigung der abweichenden Ansichten vornehmlich die Bedrängtheit beider Partheien, der Berechtigten, so wie der Verpflichteten, ins Auge zu fassen, welche durch die Aufhebung der vererblichen und veräußerlichen Gewerbe-Berechtigungen auf dem Lande ohne Entschädigung hervorgebracht worden ist. Es wird dann auch der wohlthätige Einfluß und Zweck des §. 3. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 klar werden, welcher kein anderer ist, als: billige Vertheilung des entstandenen Schadens und Verlustes zu erzielen.

Das Wesen einer Grund-Abgabe kann nur darin bestehen, daß sie von der Nutzung eines Grundstückes aufgebracht wird, sei es, daß dieses zu einem anderen

---

1) Hiernach sind also überhaupt diejenigen Abgaben aufgehoben, welche in Rücksicht auf den Gewerbebetrieb und seine Einträglichkeit auferlegt waren, oder, mit anderen Worten, nicht blos diejenigen Abgaben, welche für die rechtliche Möglichkeit des Gewerbebetriebes ausbedungen worden (eigentliches Konzessionsgeld), sondern auch die auf faktische Möglichkeit des Gewerbebetriebes berechneten Abgaben und Abgabentheile. Dieser Grundsatz findet auch auf diejenigen Landestheile Anwendung, in welchen die Gewerbe-Gesetzgebung von 1810 nicht gilt, indem die Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, welche die betr. Prinzipien des G. v. 2. Nov. 1810 auch für die Landestheile einführte, im §. 3. alle die Abgaben aufhebt, welche für den Betrieb eines Gewerbes (also nicht blos für die Berechtigung zum Betriebe), entrichtet werden. Dies ist von dem Ob. Trib. in dem Plenarbeschl. v. 15. Febr. 1847 richtig aufgefaßt und es ist eine vollkommen unbegründete Ansicht, wenn von anderen Gerichtshöfen angenommen worden ist, daß in den Landestheilen, wo das Ed. v. 2. Nov. 1810 gilt, bloß die für die rechtliche, nicht auch für die faktische Möglichkeit des Gewerbebetriebes ausbedungenen Abgaben für aufgehoben zu erachten seien.

Grundstücke in einem Abhängigkeits-Verhältnisse steht, oder daß dem Besitzer nur das Gebrauchsrecht, einem Andern das Eigenthumsrecht gebührt. Ist das verpflichtete Grundstück zu einem Gewerbebetriebe eingerichtet, so wird diese Einrichtung besondere, Unkosten veranlassende Baulichkeiten erfordern, die einen Werth haben, folglich auch bei Bestimmung der Höhe der Abgabe von Einfluß gewesen sein können. Beim Gewerbebetriebe auf dem Lande vor Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit kam aber ein Werths-Objekt in Betracht, welches dem Grundbesitz ganz fremd ist. Der Rittergutsbesitzer war der alleinige Inhaber von Gewerbe-Berechtigungen, nur von ihm konnte die Befugniß, ein Gewerbe zu betreiben empfangen werden; ihm mußte sie abgekauft werden. Eigenthümliche Ueberlassungen gegen ein den Werth erschöpfendes Kaufgeld waren aber theils wegen Mangels des dazu erforderlichen Vermögens nicht ausführbar, theils stand dem auch die Guts-Unterthänigkeit der Hintersassen entgegen, welche die Uebertragung eines völlig freien Eigenthums nicht, am allerwenigsten dann gestattete, wann die Berechtigung als Zubehör eines Grundstückes ertheilt werden sollte. Die Ueberlassung einer Gewerbe-Berechtigung lieferte auch eine sichere und ergiebige dauernde Einnahme-Quelle, da die Ausschließlichkeit des verliehenen Gewerbebetriebes dem damit Privelegirten eine gesicherte Existenz verschaffte. Die solchergestalt auferlegte Abgabe hat lediglich die Natur einer auf dem Gewerbe lastenden Steuer, und kann unmöglich deshalb eine Grundsteuer geworden sein, weil der Belastete ein Grundstück besitzt, welches an und für sich einen geringen Werth hat, und aus dessen Ertrag er die Abgabe in keiner Art aufzubringen vermag. Nur der Bewegungsgrund zur Bewilligung einer solchen unverhältnißmäßigen Abgabe Seitens des ersten Erwerbers ist denkbar, daß ihm mit dem Grundstücke die werthvolle Gewerbe-Berechtigung übertragen worden. Hiernach kann kein Unterschied zwischen demjenigen Gewerbetreibenden stattfinden, welcher schon ein Grundstück besitzt und dazu eine Gewerbe-Berechtigung erwirbt, und demjenigen, welcher dem zur Konzession allein Berechtigten ein Grundstück zugleich mit der Gewerbe-Berechtigung abkauft. Der Unterschied könnte nur darin bestehen, daß es im zuerst gedachten Falle ganz klar ist, daß lediglich über die Gewerbe-Berechtigung kontrahirt und der Zins für deren Ueberlassung ausbedungen sei. In dem anderen Falle erhält das Grundstück dadurch, daß es mit der Gewerbe-Berechtigung schon versehen ist, gerade den erhöhten Werth, und es ist nicht abzusehen, wie dem Erwerber noch erst ein Beweis darüber abgefordert werden könnte, daß die Gewerbe-Konzession zu den Verkaufs-Objekten gezählt worden sei, und wie es möglich ist, daran zu zweifeln und einen Beweis zu fordern, daß und inwieweit die Gewerbe-Konzession mit verkauft werden.

Da das Mühlen-Gewerbe ohne die Mühlen-Gerechtigkeit gar nicht betrieben werden durfte, so ist letztere beim Verkaufe der Mühle ganz von selbst mit das Verkaufs-Objekt. Unzutreffend ist die Behauptung: weil bei der Veräußerung einer fertigen Mühle die Berechtigung zum Betriebe des Mühlen-Gewerbes damit unzertrennbar sei, kann sie nicht als besonderer Gegenstand angesehen werden. Vor dem Jahre 1810 war eine Mühle ohne Gewerbe-Berechtigung kein möglicher Verkaufs-Gegenstand. Die Gewerbe-Berechtigung ist davon genommen, der Werth der Mühle also auf den des Mühlenwerks und des Grund und Bodens reducirt. Die Frage ist also die, wer den Schaden tragen soll? Das verpflichtete Grundstück vermag die Steuer nur, soweit es nutzbar ist, aufzubringen; muß der Besitzer dessen ungeachtet die Abgabe fortentrichten, so lastet die Steuer allein auf seinem Gewerbe, und in keiner Art auf dem Grundstücke. Für sein Gewerbe muß er aber dem Staate die Steuer zahlen und für den Verlust der Berechtigung soll er der Steuer an den Grundherrn ledig werden. Für sein Beweisthema ist es allerdings eine schlagende Thatsache, wenn er nachweist, der ganze Ertrag des Grundstücks, welchem die Gewerbe-Berechtigung genommen ist, erreicht nun nicht mehr den Betrag der Abgabe, und es ist ein billiger Maaßstab der Theilung, wenn der Ueberschuß als den Gewerbebetrieb belastend angesehen wird.

Die Ansicht, daß dem Gewerbetreibenden die Steuer nur dann erlassen werden könne, wenn er nachweist, daß sie ausdrücklich und allein für die Konzession bedungen worden, ist verwerflich, weil die Abgabe nicht die Konzession allein betrifft, vielmehr eine den Gewerbebetrieb belastende Steuer ist. Es ergiebt sich dies aus der Veranlassung und dem ausgesprochenen Zweck des Gesetzes v. 2. Nov. 1810 über die Einführung der Gewerbesteuer, in dessen Eingange Beides ausgesprochen ist.

Unter den im §. 30. a. a. O. gegen die eingeführte allgemeine Gewerbesteuer aufgehobenen Abgaben von den Gewerben, sind daher nur solche zu verstehen, die selbst die Natur einer Steuer haben, namentlich aus Verhältnissen hervorgegangen sind, vermöge welcher bis dahin dem Berechtigten ein Besteuerungs-Recht zustand.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch die Dekl. v. 19. Febr. 1832 ausgegangen; denn nicht nur hat sie, wie ihr Eingang ergiebt, die in Beziehung auf den Gewerbebetrieb aus dem grundherrlichen Verhältnisse entsprungenen Abgaben zum Gegenstande, sondern es werden auch im §. 1. alle solche Abgaben, die mit dem Gewerbebetriebe in keiner Verbindung stehen, als nicht zu den im §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 als aufgehoben bezeichneten gehörig, dargestellt.

Hiernach muß es daher als ein charakteristisches Merkmal einer gewerbzinslichen, für aufgehoben zu erachtenden Abgabe an einen Grundherrn angesehen werden, daß sich ihre Konstituirung wirklich aus dem mit dem grundherrlichen Verhältnisse verknüpft gewesenen Rechte zur Ausübung eines Regals in Beziehung auf gewisse Gewerbe nur herleiten läßt, also aus einem gewissen Besteuerungsrechte des Grundherrn entsprungen ist, und in sofern ihr die Natur einer Steuer beigelegt werden kann.

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes findet (wie näher gezeigt wird) ihre Bestätigung auch in der Dekl. v. 19. Febr. 1832.

d) Aus der Dekl. v. 19. Febr. 1832 und deren mitgetheilten Auslegungen Seitens des Ob. Trib. ergiebt sich, daß nach Lage der bestehenden Gesetzgebung nur diejenigen gewerblichen Lasten und Abgaben, welche den Gewerbebetrieb betreffen (besteuern), für aufgehoben zu erachten sind. Die wichtigsten Grundsätze, welche in dieser Beziehung von den Gerichtshöfen aufgestellt worden, sind folgende:

aa) Es ist im Allgemeinen angenommen worden, daß zwar allein aus der Bezeichnung einer Abgabe in den betr. Verträgen und Urkunden kein bestimmter Schluß auf deren Eigenschaft als Gewerbezins gezogen werden dürfe, daß aber die Benennung keinesweges ohne Einfluß auf die Beurtheilung der rechtlichen Natur einer Abgabe bleiben könne.

In dieser Beziehung führt:

A. das Ob. Trib. (in einem Erk. v. 24. Nov. 1843) aus, daß nach §. 65. Tit. 4. Thl. I. des A. L. R., der Sinn jeder Willenserklärung, mithin auch die in einem Vertrage gebrauchte Bezeichnung einer Abgabe, nach der gewöhnlichen Bedeutung der Worte verstanden werden müsse; die Art der Benennung könne deshalb nur da für einflußlos erachtet werden, wo sich nachweisen lasse, daß die Interessenten mit einem Namen oder einer Bezeichnung einen unrichtigen Begriff verbunden haben, da dann allerdings das wahre Rechtsgeschäft aus den sich ergebenden Merkmalen abgeleitet werden möge. Wo dergl. Merkmale nicht vorhanden, sondern die Richtigkeit der Bezeichnung, als einer gewerblichen Abgabe, auch in den übrigen faktischen Verhältnissen eine hinreichende Bestätigung finde, da sei die Abgabe für einen Gewerbezins zu erachten. (Entsch. des Ob. Trib. Bd. 9. S. 377 ff.)

B. Die Bezeichnung: „beständiger erblicher Zins" steht der Behauptung, daß der Zins vom Gewerbe entrichtet werde, entgegen.

So erkannt von beiden Senaten des Ob. L. Ger. zu Breslau unterm 30. Sept. 1834 und 2. März 1837. Denn während der Gewerbezins, indem er die Gewerbthätigkeit belastet, nur die Persönlichkeit des Zahlers angehe und vom Gewerbe und dessen Betriebe entrichtet werde, sei ein beständiger, erblicher Zins als eine das Eigenthum des Grundstücks einschränkende Last anzusehen, welche jährlich für dessen Besitz und Genuß der Herrschaft d. h. dem jedesmaligen Guts- oder Grundherrn, zu entrichten sei; und während der Gewerbezins nur für die Dauer des Gewerbebetriebes gezahlt werde, deute die Bezeichnung:

„beständiger und erblicher Zins“ auf einen solchen hin, der auch dann zu entrichten, wenn das Gewerbe nicht betrieben wird.
(Koch's Schles Arch. Bd. 2. S. 507 u. 512.)

bb) Wenn es nachgewiesen ist, daß in einem bestimmten Falle eine Abgabe als eine Abgabe vom Gewerbe zu erachten sei, so ist dieselbe nicht allein in dem Falle für aufgehoben anzusehen, wenn die Gewerbeberechtigung allein und selbstständig Gegenstand einer Verleihung gewesen ist; sondern auch dann, wenn ein Grundstück, welches mit einer Gewerbeberechtigung versehen ist, überlassen worden.

Diesen Grundsatz hat das Ob. Trib. in zahlreichen Entscheidungen festgehalten.

Es erhelle dessen Richtigkeit schon daraus, daß der §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 beispielsweise das Nahrungsgeld von katastrirten Stellen als aufgehoben aufführe. Unzweifelhaft aber werde der behauptete Satz durch die Vorschrift des §. 3. der Dekl. v. 19. Febr. 1832. Danach sei ausdrücklich die Absonderung vorgeschrieben, wenn die Abgabe gemischter Natur ist, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf den Gewerbbetrieb bezieht. Es komme also lediglich darauf an, von welchem Objekt der Zins entrichtet wird; und wenn sogar in dem Falle, wenn eine ungetheilt stipulirte Abgabe der Art vorhanden ist, die Theilung bewirkt werden solle, so sei es unzweifelhaft, daß die besonders, aber zugleich mit einer Grundabgabe versprochene Gewerbeabgabe, nicht deshalb, weil das Gewerberecht als Zubehör des Grundstückes betrachtet worden, habe fortbestehen sollen. Dazu sei auch kein gesetzlicher Grund vorhanden. Denn war das Gut vor der Stipulation der Gewerbeabgabe schon Eigenthum des Gewerbeberechtigten gewesen, so liege keine Grundverleihung vor. War aber das Eigenthum des Gutes ursprünglich, unter Vorbehalt des Zinses, verliehen worden, so habe, nach §. 815. Tit. 18. Thl. I. des A. L. R., solcher Zins mit dem Erbzinse in der Regel gleiche Rechte. So wie nun aber durch den unverschuldeten Verlust und Untergang desjenigen Theils oder Stückes des verliehenen Grundstücks, für welchen ein besonderer Zins vorbehalten worden, die Verpflichtung zur Fortentrichtung desselben ihre Endschaft erreiche (§. 770. a. a. O.); eben so müsse auch, nach allgemeinen Grundsätzen, schon durch den Verlust der Gewerbeberechtigung, wenn sie auch mit dem Grundstücke verbunden war, der dafür stipulirte besondere Zins wegfallen. Diese Vorschrift sei also durch den §. 3. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 auch auf den Fall ausgedehnt, wenn der Zins von dem ganzen Grundstücke in Pausch und Bogen ungetrennt stipulirt worden, aber von gemischter Natur ist.

Diese Ansicht ist unter Andern in dem Erk. des Ob. Trib. v. 18. Febr. 1842 (Koch's Schlesisch. Archiv Bd. 5. S. 450) und ganz besonders in dem Erk. desselben Gerichtshofes v. 24. Nov. 1843 (Entscheid. des Ob. Trib. Bd. 9. S. 377) ausgeführt worden, und deren Richtigkeit unbedenklich anzuerkennen. Es kommt also in allen Fällen, die Gewerbeberechtigung mag allein und selbstständig, oder in Verbindung mit einem Grundstücke verliehen worden sein, lediglich auf die Feststellung der Natur der Abgabe an. Ist der Zins ein rein gewerblicher, so fällt er ganz weg, auch wenn dem Verpflichteten ein Grundstück mit verliehen worden ist; wird festgestellt, daß er wenigstens theilweise gewerblicher Natur ist, so ist es ein gemischter Zins und dann muß, nach §. 3. der Dekl. die dort angeordnete Theilung eintreten.

cc) Von solchen Abgaben, welche ohne gleichzeitige Ueberlassung eines Grundstückes auferlegt worden sind, ist anzunehmen, daß sie für die Konzession zum Gewerbebetriebe stipulirt (mithin für aufgehoben zu erachten) sind.

So erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kultursachen unterm 23. April 1851.

(Zeitschrift für die Landes-Kult. Ges., Bd. 4. S. 236.)

dd) Welchen Einfluß auf die Beurtheilung der Natur der Gewerbe-Abgaben hat deren erfolgte Eintragung in das Hypothekenbuch?

Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 8. Febr. 1842) angenommen, daß der Umstand, daß ein Gewerbe-Zins als Grund-Zins in das Hypothekenbuch eingetragen worden, die ursprüngliche Natur dieses Zinses nicht verändern könne, und daß dieser Umstand dem Erwerber des berechtigten Rittergutes, auch wenn dieser sich im redlichen Glauben befunden, kein Recht gebe. Sei dargethan, daß der Zins ein Gewerbe-Zins sei, so behalte er diese Eigenschaft ungeachtet er bei der Eintragung als Grund-Zins bezeichnet worden; denn diese Eintragung bewirke keine Novation. Unerheblich sei es auch, ob der Eigenthümer des Rittergutes bona fide den Zins als Grund-Zins erworben habe, weil derselbe als solcher auf dem Grundstücke eingetragen stehe; denn der Verkäufer des Ritterguts habe nicht mehr Rechte übertragen können, als er selbst besessen, und die Vorschrift des A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §. 423., wonach die Verität der im Hypothekenbuche ingrossirten Forderung, wenn diese durch Cession an einen Dritten gediehen ist, nicht bestritten werden dürfe, könne auf Reallasten, welche mit der eigenthümlichen Erwerbung eines Grundstückes als Zubehör desselben akquirirt werden, nicht angewandt werden.

(Koch's Schles. Arch. Bd. 5. S. 455.)

Denselben Grundsatz hat der höchste Gerichtshof in den Erk. v. 30. Juni und 6. Okt. 1847 zur Anwendung gebracht, welche die erfolgte hypothekarische Eintragung eines Zinses für einflußlos erklären, weil sie keinen Rechtstitel gebe.

(Rechtsfälle des Ob. Trib., Bd. 2. S. 30. Nr. 14. u. S. 283. Nr. 142.)

Die Ansicht des Ob. Trib. muß unbedenklich für richtig erachtet werden; denn der vom Hypothekenrichter einseitig vorgenommene Akt der Einschreibung eines Vermerks in das seiner Führung anvertraute Hypothekenbuch kann niemals der Rechtsgrund oder das Rechtsgeschäft sein, durch welche das im Hypothekenbuche vermerkte Realrecht oder die eingetragene Realverbindlichkeit zur rechtlichen Existenz gelangt; eine jede hypothekarische Eintragung setzt vielmehr unerläßlich einen rechtsgültigen, durch Gesetz oder Willenserklärung begründeten Titel zur Eintragung voraus. (A. L. R. Thl. I. Tit. 20. §§. 2. ff., 6., 11. u. 12., 399. 402. und 403.).

Es ergiebt sich hieraus, daß die bloße Eintragung einer Abgabe in das Hypothekenbuch des Verpflichteten völlig einflußlos ist und gar keinen rechtlichen Werth hat, wenn nicht außerdem nachgewiesen wird, daß ihr ein gültiger Rechtstitel zum Grunde liegt. Ist dieser Rechtstitel nicht in dem Eintragungsvermerke angegeben, so muß er von dem Berechtigten anderweitig dargethan werden und sein Inhalt ist alsdann bei Beurtheilung der Natur der Abgabe allein entscheidend.

ee) Bei den Rechtsstreitigkeiten über Gewerbeabgaben ist häufig auch auf die Behufs der Regulirung der öffentlichen Steuern aufgenommenen Verhandlungen, und die daraus gezogenen sogenannten Fassions-Tabellen (Grundsteuer-Kataster) Bezug genommen worden.

Die Gerichtshöfe haben indeß übereinstimmend angenommen, daß diese Urkunden keinen Beweis hinsichtlich der Qualität (der Natur) des Zinses liefern, welcher an die Gutsherrschaft entrichtet wird, und daß, wenn aus dergl. Verhandlungen gegen die Gutsherrschaft ein Anerkenntniß rücksichtlich der Beschaffenheit des Zinses entnommen werden solle,

jedenfalls die Zuziehung der Gutsherrschaft zu den Verhandlungen, oder deren Genehmigung Seitens der Gutsherrschaft dargethan werden müsse.

So haben die beiden Senate des Ob. L. Ger. zu Breslau unterm 30. Sept. 1834 und 2. März 1837 und unterm 8. Okt. 1834, desgl. das Ob. Trib. unterm 12. Mai 1837, 4. März und 26. Juli 1848 entschieden.

(Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 501 ff., Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. 3. S. 411, Nr. 200. u. Bd. 4. S. 221, Nr. 107.)

Denn das Grundsteuer-Kataster sei nur zum Zwecke der zu entrichtenden Steuern angelegt und berühre die Verhältnisse der Berechtigten und Verpflichteten nicht; es könne daher dessen Inhalt auch nicht die Natur, sondern nur die Größe eines Zinses darthun, und die darin getroffene Vertheilung müsse nothwendig als willkührlich und auf die Entscheidung über die Qualität des Zinses einflußlos erscheinen; die Vorschriften der A. Ger. O. Thl. I. Tit. 10. §§. 158a. und 158c. paßten aber gar nicht hierher.

Die Richtigkeit dieser Entscheidungen kann nicht bedenklich gefunden werden, da unzweifelhaft die erwähnten Verhandlungen und Urkunden gar nicht beabsichtiget haben, eine Feststellung der rechtlichen Eigenschaft der betr. Abgaben unter den Partheien zu begründen, vielmehr nur zu finanziellen Staatszwecken aufgenommen worden sind; jedenfalls aber nur alsdann von juridischem Werthe in Bezug auf das Rechtsverhältniß der Partheien unter sich sein können, wenn sie mit deren Zuziehung aufgenommen, von ihnen genehmigt worden und etwanige rechtsverbindliche Anerkenntnisse enthalten möchten, welches jedesmal nach den obwaltenden Umständen zu prüfen sein wird. In diesem Sinne bestimmt denn auch die A. Ger. O. in Thl. I. Tit. 10. §. 159., daß die Zins- und Steuer-Register nur insofern Beweiskraft haben sollen, als dieselben mit Zuziehung sämmtlicher Interessenten aufgenommen worden sind und um deswillen einen vollen Beweis ausmachen.

5) Nach §. 5. des Publik. v. 8. April 1809 soll den Gutsbesitzer, insolange nicht wegen Verwaltung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit etwas Anderes verordnet worden, die Befugniß zustehen, von den auf das Gut anziehenden Schutzverwandten, namentlich von den Hausleuten und Inliegern, desgl. von den Ausgedingern, als Beihülfe zu den Lasten der Gerichtsbarkeit ein jährliches Schutzgeld zu fordern.

Vergl. auch das C. R. v. 5. u. 15. März 1809 unter Nr. 14. ad c.[1])

Diese Bestimmungen sind antiquirt und es ist die Erhebung sogenannter Schutzgelder Seitens der Guts- und Domainen-Herrschaften nicht mehr zulässig. Denn auf Grund des Art. 42. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat der § 3. Nr. 3. und 4. des Ablös. Gesetzes v. 2. März 1850, nachdem bereits durch die V. v. 2. Jan. 1849 die Patrimonial-Gerichtsbarkeit aufgehoben worden war, alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft, soweit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweitigen Verträgen beruhen, desgl. die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei-Verwaltung, unentgeldlich aufgehoben.[2])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 43.

2) Das G. v. 9. Okt. 1848 hatte bereits (im §. 2. Litt. h.) die vorläufige Sistirung aller Prozesse über die aus dem guts- und grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen und die ihnen dafür zu

Zu bemerken ist hierbei indeß:

a) Nach dem Schlußsatze des §. 3. a. a. O. bleibt die unentgeldliche Aufhebung ausgeschlossen, wenn die Abgabe für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstückes ausdrücklich übernommen worden ist.

Hiernach sind also solche Schutzgelder, Jurisdiktionszinsen und dergl., welche bei der ersten Verleihung eines bis dahin nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstückes ausdrücklich als Grundabgabe oder Gegenleistung für die Verleihung [1]) übernommen worden, oder (auf Domainen-Gütern) die Stelle der Grundsteuer vertreten, nicht unentgeldlich aufgehoben.

b) Daß nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung Schutzgelder oder Jurisdiktionszinsen nicht vertragsmäßig neu konstituirt werden können, folgt aus der Natur dieser (aufgehobenen) Abgaben-Gattung und daraus, daß die Privat-Gerichtsbarkeit und die Polizei-Gerichtsbarkeit der Gutsherrschaften aufgehoben worden ist. [2]) Auch gestattet der §. 91.

---

gewährenden Gegenleistungen, desgl. (im §. 2. Litt. i.) die Sistirung der Prozesse über die gewöhnlich unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdiktionszins vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Polizei-Verwaltung und Gerichtsbarkeit, in sofern nicht eine oder die andere dieser Abgaben bei der ersten Verleihung eines vorher nicht mit bäuerlichen Wirthen besetzt gewesenen Grundstücks ausdrücklich als Grund-Abgabe oder Gegenleistung für die Verleihung übernommen worden, oder die Stelle der Grundsteuer vertritt, angeordnet. (G. S. 1848. S. 277.)

Auch hatte schon die K. O. v. 31. Mai 1848 den Fin. Min. ermächtigt, in sämmtlichen Domainen-Ortschaften das sogen. Schutzgeld, in soweit dasselbe bisher noch von Miethern, Einliegern und anderen Schutzverwandten auf Grund des Publik. v. 8. April 1809 und der V. v. 18. Jan. 1819, zur Staatskasse erhoben wurde, in Zukunft zu erlassen und alle Reste dieser Abgabe niederzuschlagen. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 180.)

Durch die Vorschriften des §. 3. Nr. 3. u. 4. des Ablös. G. v. 2. März 1850 sind übrigens die R. der allgem. Pol. Deput. v. 30. Jan. 1812 (A. VIII. 1110.) und des Min. des J. v. 22. Nov. 1824 (A. VIII. 1109.) und d. v. 2. April 1825 (A. IX. 410.), das C. R. der Reg. zu Frankfurt v. 14. März 1835 (A. XIX. 44.) und die K. O. v. 18. Dec. 1834 (über die Erhebung des Realschutzgeldes in Westpreußen) (A. XVIII. 965.) gegenstandslos geworden.

In historischer Beziehung sind über diesen Gegenstand zu vergleichen:

a) in Betreff Schlesiens der Bericht der Reg. zu Oppeln v. 30. April 1834 in v. K. Jahrb., Bd. 24. S. 3 ff., und Wentzel's Schles. Prov. Recht, S. 172—174;

b) in Betreff der Kur- und Neumark der Aufsatz in v. K. Jahrb., Bd. 19. S. 148 ff., und die Erk. des Kammergerichts u. Ob. Trib. im Centralbl. für Preuß. Jur. 1840. S. 539 u. 1135.

1) Schutzgelder und Jurisdiktions-Zinsen, welche nicht in dieser Qualität vertragsmäßig stipulirt worden, sind dagegen auch dann für unentgeldlich aufgehoben zu erachten, wenn sie auf Vertrag beruhen. Es kommt jedesmal auf diese vertragsmäßige Eigenschaft dabei an.

2) Das R. v. 16. März 1837 hatte die Zulässigkeit von Verträgen über Schutzgeld zwischen der Gutsherrschaft und neu anziehenden Einliegern ausgesprochen, (Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 507), und die beiden Sen. des O. L. Ger. zu Breslau hatten denselben Grundsatz angenommen. (Vergl. die Erk. a. a. O. S. 12—29 u. S. 510—522.)

Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 16. März 1842 an die Reg. zu Breslau führte aus, daß die Stipulation eines Jurisdiktions-Zinses (Beitrages zu den Kosten der Gerichtsbarkeit) bei neuen Wohnungs-Etablissements für zulässig zu erachten sei. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 83.)

des Ablös. Gesetzes v. 2. März 1850 in Zukunft bei der Veräußerung von Grundstücken nur noch die Auferlegung fester ablösbarer Geldrenten.

6) Der §. 6. des C. R. v. 8. April 1809 spricht den Grundsatz aus, daß mit der durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 erfolgten Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit auch alle und jede aus derselben herfließende Gerechtsame der Gutsbesitzer zugleich mit für aufgehoben zu erachten sind. [1])

Die §§. 7. bis 11. aber führen eine Anzahl derjenigen Rechte der Gutsherrschaften speciell auf, deren Aufhebung aus dem aufgestellten Prinzip folgt.

Vergl. auch das C. R. v. 5. u. 15. März 1809 sub Nr. 13., 14., 16. bis 19. [2]) und Publik. der Ob. Amts-Regier. in Breslau v. 8. Nov. 1808. [3])

Mit Bezug hierauf sind folgende Entscheidungen der Gerichtshöfe ergangen:

a) Die an verschiedenen Orten in Schlesien bei Verheirathung der Kinder bäuerlicher Einsassen hergebrachte Abgabe an die Gutsherrschaft ist, als ein Ausfluß der Unterthänigkeit, mit der letztern zugleich aufgehoben.

(Erk. des Gen. Komm. und des Rev. Kolleg. von Schlesien, v. 23. Dec. 1828 u. 26. Febr. 1831 und des Ob. Trib. de publ. 9. Juli 1830, Koch's Arch., Bd. 2. S. 198.)

b) Durch Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit und der aus dieser herfließenden Gerechtsame der Gutsbesitzer, sind auch solche Abgaben für weggefallen zu erachten, welche für eine frühere Aufhebung durch Vertrag konstituirt worden sind.

(Erk. des O. L. G. zu Glogau [Datum konstirt nicht], Centralbl. 1837. S. 347—351.)

c) Das Recht, welches einer Gutsherrschaft durch Verträge mit den Gutsunterthanen (vor 1807) konstituirt worden, „daß die Guts-Unterthanen ihr für das nach der Gesinde-Ordnung festgesetzte resp. ortsübliche Tagelohn mit den Ihrigen jedesmal vorzugsweise arbeiten sollen," ist mit der Erbunterthänigkeit, als eine lediglich aus ihr hervorgegangene Verpflichtung, durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 für aufgehoben zu erachten. Denn dies Ed. hat die Guts-Unterthänigkeit und deren Ausflüsse überall, und namentlich auch da aufgehoben, wo sie durch Partikular-Recht, und selbst da, wo sie durch spezielle Uebereinkunft begründet war.

(Erk. des Ob. Trib. v. 8. Febr. 1840. — Centralbl. 1840. S. 587.)

d) Wenn auch mittelst gerichtlichen Vertrages vor Publik. des Ed. v. 9. Okt. 1807 der damalige Gutsbesitzer den Besitzer einer Papiermühle aus dem Unterthänigkeitsverbande, unter Begebung der ihm daraus zustehenden Rechte, und gegen Zahlung eines Pauschquantums von 500 Rthlr., sowie gegen Erhöhung des zu entrichtenden Grundzinses um jährlich 5 Rthlr. — welche späterhin eingetragen worden, — entlassen hat, so kann doch der gegenwärtige Gutsbesitzer gedachten Mehrbetrag des Zinses von dem jetzigen Eigenthümer der Mühle fordern. Denn das Ed. v. 9. Okt. 1807 und das Publikandum v. 8. April 1809 konnten nur eine Aufhebung der

---

1) Die Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 erklärt im Art. 42. Nr. 2. ebenfalls alle aus der früheren Erbunterthänigkeit herstammenden Verpflichtungen ohne Entschädigung für aufgehoben und bestimmt zugleich, daß damit auch die dafür bisher den Berechtigten obliegenden Gegenleistungen wegfallen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 42—45.

3) a. a. O., S. 78—79.

bei ihrer Publikation noch bestehenden Ausflüsse der Erbunterthänigkeit, nicht aber der bereits durch Loskauf beseitigten Unterthänigkeit beabsichtigen. Nach §. 12. des Ed. sollen Vertragsverhältnisse aufrecht erhalten werden. Jede anderweitige Ausdehnung würde überdies in Rücksicht auf die K. O. v. 24. Okt. 1810 und v. 8. April 1809 eine unstatthafte Rückanwendung sein.

Endlich spricht dafür auch die Analogie des §. 44. des G. v. 21. April 1825.

(Erk. des Ob. Trib. v. 19. Mai 1838, Entsch. Bd. 4. S. 201.)

Koch ist derselben Ansicht.

(Beurtheil. der Entscheid. S. 247.)

e) Die unter dem Namen: „Erbe- oder Sterbe-Kreuzer", auch „Erbe- oder Sterbegeld" vorkommende Abgabe an Guts- oder Gerichtsherrschaften ist ein Ausfluß der Leibeigenschaft und daher für aufgehoben zu erachten.

(Erk. des O. L. G. zu Breslau v. 7. Febr. 1839, Koch's Schl. Arch. Bd. 3. S. 106.)

f) Das Recht der Gutsherrschaft, bei lassitischen Bauerhöfen unter mehreren Kindern des verstorbenen Besitzers den Hofannehmer zu wählen, ist durch das Publik. v. 8. April 1809 und die K. O. v. 24. Okt. 1810 allgemein aufgehoben.

(Erk. des Rev. Kolleg. für die Kurmark v. 11. März 1843, Centralbl. 1843. S. 675 u. 691.)

g) Die in Erbverschreibungen festgesetzten Dispositionsbeschränkungen des bisherigen Erbpächters (insbes. das Recht des Erbverpächters, in Veräußerungsfällen die Tüchtigkeit des Akquirenten zur Führung einer Bauerwirthschaft vorher nachgewiesen zu verlangen), sind durch das Ed. v. 9. Okt. 1807, das Publik. v. 8. April 1809 und das Land-Kult.-Ed. v. 14. Sept. 1811 für aufgehoben zu erachten.

So erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen unterm 12. Dec. 1845.

(Zeitschrift des Rev. Kolleg. Bd. 1. S. 163—173.)

Zu bemerken ist hier endlich noch:

h) daß die R. des Justizmin. v. 31. Aug. 1820 und des J. v. 23. Nov. 1821 [1]) (A. V. 842) ausgeführt haben, daß durch den §. 8. des Publik. v. 8. April 1809 und den §. 1. des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 das Erforderniß einer Konsens-Ertheilung der Grundherrschaften zur Erwerbung (und Veräußerung) ländlicher Grundstücke für beseitiget zu erachten sei.

7) Der §. 12. des Publik. v. 8. April 1809 bestimmt:

a) daß die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und des Landgesindes künftig nach den Vorschriften des A. L. R. II. 5., insoweit solche auf das Landgesinde Anwendung finden, zu beurtheilen.

An die Stelle des allg. Theils des A. L. R. tritt jetzt die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 [2]) (G. S. 1810 S. 102).

b) Rücksichtlich des Züchtigungsrechtes der Gutsbesitzer gegen das (Frohndienst-) Gesinde soll es vorläufig bei den Bestimmungen der §§. 227

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 81—83.

2) Vergl. dieselbe mit sämmtlichen Ergänz. u. Erläut. in v. Rönne u. Simon Polizeiwesen des Preuß. Staates, Bd. 2. S. 407—457 u. 812—814, desgl. Suppl. Bd. 1. S. 170—172 u. Suppl. Bd. 2. S. 179—197.

— 230. A. L. R. II. 7. und des §. 123. des Anh. zum A. L. R. das Bewenden behalten.

Vergl. auch das C. R. v. 5. März 1809 sub Nr. 16. [1])

Diese Vorschriften sind indeß für beseitiget zu erachten.

α) Schon die K. O. v. 7. Nov. 1809 hatte bestimmt, daß zwar die Einschränkung dieses Züchtigungsrechtes beabsichtiget werde, aber bis zur Einführung einer besseren Polizei auf dem Lande ausgesetzt bleiben solle. Diese K. O. theilte das Justizmin. mittelst R. v. 5. Dec. 1812 dem O. L. G. zu Glogau mit dem Bemerken mit, daß sich dadurch dessen Zweifel über die Fortdauer des bisherigen Züchtigungsrechtes erledigten, da die vorbehaltene Beschränkung dieses Rechtes noch nicht erfolgt, und die Ges. Ordn. v. 8. Nov. 1810 in Beziehung auf das A. L. R. nur an die Stelle der §§. 1—176. A. L. R. II. 5. getreten sei [2]).

(Jahrb. Bd. 1. S. 281. Gräff Bd. 1. S. 188—189. Rabe Bd. 10. S. 185.)

β) Das R. des Justizmin. v. 9. Nov. 1832 nimmt dagegen an, daß das Züchtigungsrecht ex §§. 227—230. A. L. R. II. 5. durch die Gesinde-Ordn. v. 8. Nov. 1810 aufgehoben sei, welche in ihrem Eingange auf das Bestimmteste ausspreche, daß durch sie alle bis dahin bestandenen allgemeinen, provinziellen oder bloß örtlichen Gesinde-Ordnungen aufgehoben seien; hiernach stehe jetzt den Gutsherren über ihr Gesinde kein Züchtigungsrecht im Sinne des §. 227. l. c. mehr zu, sondern es seien Rügen, zu welchen dieselben durch ein ungebührliches Betragen des Gesindes etwa veranlaßt würden, nur nach §. 77. der Ges. O. v. 8. Nov. 1810 zu beurtheilen. [3])

(Jahrb. Bd. 40. S. 418. Gräff, Bd. 6. S. 96.)

γ) Das R. des Min. des J. u. d. P. v. 26. Nov. 1832 spricht sich in gleicher Art aus. (A. XVI. 973.)

Vergl. auch das R. desselben Min. v. 7. Nov. 1833. (A. XVII. 1000.)

Die Ansicht des Justizmin.-R. v. 5. Dec. 1812 ist dagegen von dem II. Sen. des O. L. G. in Glogau noch in neuerer Zeit (in dem Erk. v. 12. Juni 1838) vertheidigt worden, da durch die Gesinde-O. v. 8. Nov. 1810 nur die §§. 1—176. A. L. R. II. 5., nicht aber die §§. 227. ff. A. L. R. II. 7 aufgehoben seien.

(Koch's Schl. Arch. Bd. 2. S. 584—586.)

Dagegen ist die neuere Ansicht des R. v. 9. Nov. 1832 als die richtige anerkannt von dem I. Sen. des O. L. G. zu Glogau in dem Erk. v. 13. Dec. 1837 (a. a. O., S. 581—584); desgl. von Temme in dessen Lehrb. des Preuß. Civilr., Bd. 2. S. 319 Note 2.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 44.

2) Koch bemerkt hierbei: es sei irrig, anzunehmen, daß die K. O. v. 7. Nov. 1809 sich nur auf das allgemeine polizeiliche Züchtigungsrecht beziehe. In den §§. 227. ff. A. L. R. II. 5. sei von keinem polizeilichen Züchtigungsrechte, sondern vom Dienstzwange die Rede, dessen Einschränkung so lange ausgesetzt bleiben solle, bis die Polizei auf dem Lande besser sein werde. Der Dienstzwang werde gemeinrechtlich den Frohnherren nicht zugestanden, und weder für einen Ausfluß der Gerichtsbarkeit, noch für eine Folge der Unterthänigkeit angesehen, indem demselben auch freie Bauern unterworfen gefunden wurden. (Arch. Bd. 3. S. 573.)

3) Hiergegen bemerkt Koch (Arch. Bd. 2. S. 572), daß dieser Grund irrig sei, denn die Einl. zur Ges. Ordn. hebe nur die Partikular-Ges. Ordn. auf, sei nur eine neue Redaktion der §§. 1—176. A. L. R II. 5. und habe mit Tit. 7. nichts zu thun. Der §. 77. A. L. R. II. 5. bestimme wörtlich dasselbe, wie §. 77. der Ges. Ordn., wodurch doch den §§. 227. ff. A. L. R. II. die Bedeutung niemals genommen gewesen.

Koch stellt folgende Ansicht auf:

α) die Bestimmungen des A. L. R. im 7. Tit. des II. Thl. §§. 226. ff. haben sich niemals auf freies, nur in Folge freiwillig eingegangener Dienst-Kontrakte dienendes Gesinde, sondern nur auf Unterthanenkinder, und auf die in Folge von Real-Verbindlichkeiten Dienste leistenden Personen bezogen.

β) Der den Gutsherren durch die Bestimmungen gegen Dienende der letzteren Kathegorie beigelegte Dienstzwang besteht noch jetzt.

Hieraus folgt,

daß das freiwillig dienende Gesinde der Gutsherren nur nach den Bestimmungen der allgem. Ges. O. behandelt werden kann, daß aber die dienstpflichtigen Guts-Eingesessenen und deren zum Hofedienste abgeschicktes Gesinde dem Dienstzwange unterworfen sind. (a. a. O. S. 578.)

II.

Die Verordn. v. 18. Jan. 1819, betr. die Aufhebung der Unterthänigkeit in dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen vormals Königl. Sächsischen Landestheilen. [1]

Es ist bereits oben (S. 55.) bemerkt worden, daß diese V., nach ihrem Eingange, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in den darin bezeichneten Landestheilen als schon durch die Einführung der Preuß. Gesetze, insbesondere des Ed. v. 9. Okt. 1807, erfolgt voraussetzt. Der ausgesprochene Zweck der V. ist nur dahin gerichtet, auch in den darin erwähnten Landestheilen die volle Ausführung der über die Aufhebung der Erbunterthänigkeit ergangenen Preuß. Gesetze zu sichern.

Die meisten Bestimmungen der V. sind gleichlautend mit denjenigen des Publik. v. 8. April 1809. Abweichend sind dagegen einige Vorschriften, welche das Publik. v. 8. April 1809 mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse Schlesiens geordnet hat, und einige lediglich auf die Provinz Schlesien bezügliche Bestimmungen sind darin weggelassen.

Im Einzelnen ist Folgendes zu bemerken:

1) Der §. 1. der V. v. 18. Jan. 1819 ist in dem Publik. v. 8. April 1809 nicht enthalten und bildet nur eine Wiederholung der Bestimmungen des §. 10. des Ed. v. 9. Okt. 1807.

2) Der §. 2. der V. v. 18. Jan. 1819 enthält im Wesentlichen diejenigen Bestimmungen, welche den Inhalt der §§. 6. und 7. des Publik. v. 8. April 1809 bilden.

Die Bestimmung sub d. des §. 7. des Publik. v. 8. April 1809 findet sich mit einer Modifikation im §. 3. der V. v. 18. Jan. 1819 wiedergegeben.

3) Der §. 4. der V. v. 18. Jan. 1819 ist dem ersten Satze des §. 12. des Publik. v. 8. April 1809 entsprechend, dessen zweiter Satz (von dem Züchtigungsrechte der Gutsherrschaften) in der V. v. 18. Jan. 1819 keine Aufnahme gefunden hat.

4) Der §. 5. der V. korrespondirt dem §. 9. des Publik. v. 8. April 1809 fast wörtlich.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 88—89.

5) Ebenso die §§. 6. und 7. der V. den §§. 10. u. 11. des Publik. v. 8. April 1809.

6) Der §. 8. der V. giebt den §. 5. des Publik. v. 8. April 1809 wörtlich wieder.

7) Der §. 9. der V. entspricht dem §. 2. des Publik. v. 8. April 1809.

8) Der §. 10. der V. ist fast wörtlich gleichlautend mit dem §. 1. des Publik. v. 8. April 1809.

9) Der §. 11. der V. v. 18. Jan. 1819 findet sich nicht in dem Publik. v. 8. April 1809. Derselbe setzt fest, daß die Vorschriften der V. sowohl auf diejenigen Fälle angewandt werden sollen, wo die Erbunterthänigkeit bisher noch bestanden hat, als auch auf alle dem Inhalte der V. zuwiderlaufende Einschränkungen der persönlichen Freiheit der Landbewohner, und zwar ohne Unterschied, ob diese oder jene Verhältnisse aus allgemeinen Verordnungen, Provinzialgesetzen und Gewohnheiten, oder speziellen Verträgen, oder irgend einem andern Rechtsgrunde abgeleitet werden.

10) Zu erwähnen bleibt endlich noch, daß die Bestimmungen der §§. 3, 4. und 8. des Publik. v. 8. April 1809 in der V. v. 18. Jan. 1819 nicht enthalten sind.

Die zu den betreffenden, in die V. v. 18. Jan. 1819 übergegangenen, §§. des Publik. v. 8. April 1809 gegebenen Erläuterungen [1]) dienen gleichmäßig zur Erläuterung der V. v. 18. Jan. 1819, weshalb darauf verwiesen werden kann.

III.

Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf den Königl. Domainen.

Der §. 12. des Ed. v. 9. Okt. 1807 [2]) erwähnt, daß die Erbunterthänigkeit auf allen Königl. Domainen bereits früher aufgehoben worden sei. Dies beruht indeß auf einem Irrthume, indem die Unterthänigkeit nur in den Domainen Ostpreußens und Litthauens (V. v. 29. Dec. 1804, betr. die persönliche Freiheit der Königl. Unterthanen in den Ostpreuß. und Litthauischen Domainen [3]) abgeschafft worden war. In anderen Provinzen war sie auf den Domainen nur theilweise durch Vertrag aufgehoben. Deshalb erging die K. O. v. 28. Okt. 1807 [4]) (N. C. C. Tom. XII. S. 257), welche die allgemeine Aufhebung der Eigenbehörigkeit, Leibeigenschaft, Erb-Unterthänigkeit (gabellae adscriptio) oder Gutspflicht, und der daraus unmittelbar entspringenden Verbindlichkeiten, für sämmtliche Domainen-Einsassen (vom 1. Juni 1808 ab) anordnete, zugleich aber bemerkte, daß hierdurch keineswegs die aus dem Besitze eines Grundstücks oder aus einem Vertrage entstandenen Verpflichtungen, sie bestehen in Geld- oder Natural-Dienstleistungen, erlassen oder aufgehoben worden.

---

1) Vergl. oben S. 59 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 35.
3) Vergl. in Bd. I. S. 90.
4) a. a. O. S. 90–91.

IV.

Das Edikt zur Beförderung der Landes-Kultur v. 14. September 1811.[1])

Zur Einleitung.

Umfang der Gültigkeit des Land-Kultur-Edikts.

In Betreff des Umfanges der Gültigkeit des Land-Kultur-Edikts wird auf die betr. Bemerkungen zur Einleitung des Ed. v. 9. Okt. 1807 (s. oben S. 27—28 ff.) verwiesen. Die K. Min. der Justiz, des Innern und der Fin. haben in den R. v. 27. Jan., 29. Febr. und 13. April 1832 [2]), gestützt auf das Gutachten des Staatsrathes und auf eine K. O. v. 20. Mai 1830, anerkannt, daß das Land-Kultur-Ed. zu den mit der Publikation des A. L. R. eingeführten Gesetze gehöre, und es muß daher angenommen werden, daß dasselbe, nebst den dazu ergangenen Ergänzungen und Deklarationen, auch in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, für welche das A. L. R. als geltend zu erachten, Gesetzeskraft erlangt hat, insofern nicht die Bestimmungen des Edikts durch spätere Verordnungen aufgehoben oder abgeändert sind, oder deren Anwendbarkeit gesetzlich besonders ausgeschlossen worden ist.

Zum §. 1.

I. Erläuterungen des Alinea 1.

1) Der erste Satz des §. 1. des Edikts hebt im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums gänzlich auf, die aus der bisherigen Verfassung entspringen.

Unter dem Ausdrucke: „Verfassung“ in dem hier gemeinten Sinne des Wortes ist nicht allein das Rechtsverhältniß der Unterthanen zur Staatsgewalt (Staats-, Landes-Verfassung), sondern auch das Rechtsverhältniß mehrerer in einem gesellschaftlichen Verbande stehenden Personen zur Gesellschaft (Provinzial-, Kreis-, Gemeinde-, Städte-, Korporations-, ländliche, Orts- und Hofes-Verfassung) (so wie die Normen dafür) zu verstehen.

Es sind daher durch den §. 1. des Ed. alle Beschränkungen des Grundeigenthums, welche dem inneren Staatsrechte angehören (welche juris publici sind), für aufgehoben zu erachten.

Daß es keinen Unterschied macht, ob die bisherigen Beschränkungen sich auf Allgemeine Landesgesetze oder auf Provinzial-Gesetze, Statuten oder Gewohnheiten gründen, ist für diejenigen Landestheile, für welche das Land-Kultur-Ed. ursprünglich publicirt wurde, ohne Bedenken, da das Edikt in dieser Beziehung nicht distinguirt hat. Dagegen ist in Zweifel gezogen worden:

ob dies auch für die neu- und wiedererworbenen Landestheile gilt, für welche das Ed. mit dem A. L. R. eingeführt ist?

Für die Verneinung der Frage hat man angeführt, daß bei der Einführung des A. L. R. in mehreren neu- oder wiedererworbenen Landestheilen die Provinzial- und Lokal-Gesetze und Gewohnheiten ausdrücklich auf-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 91 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 98—100.

recht erhalten oder wieder in Wirksamkeit gesetzt worden, woraus zu folgern sei, daß auch die (als Abänderung, Ergänzung und Erläuterung des A. L. R. mit eingeführten) Edikte v. 9. Okt. 1807 und 14. Sept. 1811 in jenen Landestheilen nur mit gleicher Wirkung, wie das subsidiarisch zur Anwendung kommende A. L. R. für eingeführt zu erachten.

Allein diese, lediglich in der Art der Publikation der beiden Edikte beruhende, Ansicht ist nicht für begründet anzuerkennen. Denn es ist bereits oben gezeigt worden, daß beide Edikte in den neu- und wiedererworbenen Landestheilen, wo das A. L. R. eingeführt worden, insoweit Gesetzeskraft erhalten haben, als sie nicht durch spätere Verordnungen modificirt sind, oder ihre Anwendbarkeit durch besondere Gesetze ausgeschlossen ist. Da nun aber der §. 1. des Land-Kultur-Edikts alle Einschränkungen des Grundeigenthums, welche aus der Verfassung entspringen, im Allgemeinen aufhebt, so folgt hieraus, daß diese Vorschrift des Edikts sich auch mit auf diejenigen Landestheile erstreckt, für welche dasselbe als Ergänzung des eingeführten Landrechts mit diesem letzteren Gesetzeskraft erlangt hat. Nach dem Grundsatze des §. 61. der Einl. zum A. L. R. sind daher auch in den erwähnten Landestheilen alle mit der Bestimmung des §. 1. des Edikts nicht vereinbare Vorschriften der Provinzial- und Orts-Verfassung für beseitiget zu erachten.

Zu bemerken ist jedoch hierbei noch, daß in dem Herzogthum Westphalen und dem Fürstenthume Siegen mit den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (Freien und Hücken-Grunde) und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg bei Einführung des A. L. R. vor der Hand die Vorschriften des A. L. R. I. 21. Abschn. 4., I. 23., II. 1—3., II. 7. und II. 8. Abschn. 1—6. (mit Ausnahme der §§. 444—445.), nebst allen sich darauf beziehenden späteren Vorschriften, von der Anwendung ausgeschlossen worden sind, und daß in Betreff der in jenen Vorschriften benannten Gegenstände die gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landes-Ordnungen vorläufig gültig bleiben sollen, in soweit nicht neue gesetzliche Bestimmungen ergangen sind. (§. 4. des Publ. Pat. v. 21. Juni 1825, G. S. S. 153). Es sind mithin in diesen Landestheilen auch die das A. L. R. abändernden Vorschriften hinsichtlich der von der Anwendung ausgeschlossenen landrechtlichen Abschnitte, also namentlich diejenigen des §. 1. des Land-Kultur-Edikts wegen Aufhebung der verfassungsmäßigen Beschränkungen des Grundeigenthums des Bürger- und Bauernstandes für eingeführt nicht zu achten. [1])

---

1) Für das Herzogthum Westphalen sind ergangen:
a) das G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse (G. S. 1840. S. 153),
b) die Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 (a. a. O. S. 156).

Die letztere ist durch §. 1. (Nr. 24.) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben, wogegen das erstere (nebst den darin aufrecht erhaltenen älteren Gesetzen) noch in Kraft steht.

Das Fürstenthum Siegen betr., so sind für dasselbe das G. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehört haben, mit Einschluß des Fürstenthums Siegen (G. S. 1825. S. 94. Nr. 939.), und das G. v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthume Siegen (G. S. 1840. S. 151) maaßgebend, wobei jedoch zu bemerken, daß der §. 1. (Nr. 25.) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die Bestimmungen unter Nr. 3. u. 5. des §. 1. des zuletzt erwähnten Gesetzes für aufgehoben erklärt hat.

Für die Grafschaften Wittgenstein ist das G. v. 22. Dec. 1839. betr.

2) Durch die Vorschrift des ersten Satzes des §. 1. des Land-Kultur-Edikts sind insbesondere folgende auf der bisherigen Verfassung beruhende Beschränkungen des Grund-Eigenthums für aufgehoben zu erachten:

a) Das Erforderniß der Ertheilung eines gutsherrlichen Konsenses zur Veräußerung und Erwerbung ländlicher Grundstücke (vergl. A. L. R. II. 7. §§. 259 ff.)

Dies ist in den R. des Justizmin. v. 31. Aug. 1820 und des Min. des J. v. 23. Nov. 1821 [1]) (A. V. 842.) näher entwickelt.

b) Das A. L. R. Th. II. Tit. 7. §§. 280—285. enthält die Vorschrift, daß in allen Fällen, wo der neue Besitzer eines Rustikal-Grundstückes Miterben abzufinden hat, der Werth des Gutes und des Wirthschafts-Inventariums nach einer gemäßigten Taxe angeschlagen werden solle, wobei nicht nur auf sämmtliche Lasten und Abgaben, sondern auch auf den nothdürftigen Unterhalt des neuen Besitzers und seiner Frau Rücksicht zu nehmen, sowie daß sämmtliche Theilnehmer sich den nach einer solchen Taxe bestimmten Werth ohne Widerrede gefallen lassen müssen, und daß zur Herauszahlung der den übrigen Theilnehmern zukommenden Abfindungen billige, den Vermögens-Umständen des Uebernehmers angemessene Termine bestimmt werden müssen, auch dergleichen Kaufgelderreste, wo es nicht verabredet ist, außer dem Falle einer Verzögerung, nicht verzinst werden sollen.

Der §. 282. a. a. O. behält die näheren Bestimmungen der Abschätzungs-Grundsätze den Provinzial-Gesetzen vor.

Mit Rücksicht auf diese Vorschriften hat der Art. 72. der Dekl. v. 29. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 171) demnächst bestimmt, daß die Vererbung der Eigenthum gewordenen bäuerlichen Nahrungen nach den in jeder Provinz geltenden allgemeinen Sukcessionsgesetzen erfolgen solle, daß dieselben Theilungs halber subhastirt werden können und bei Erbtheilungen nicht nach gemäßigten Taxen (A. L. R. II. 7. §. 280.), sondern nach dem wirklichen Ertrage abgeschätzt werden sollen.

Das Justizmin. hat nun in dem an das O. L. G. zu Stettin erlassenen R. v. 7. Okt. 1833 (Jahrb. Bd. 42. S. 290, Gräff Bd. 6. S. 761) ausgeführt, daß der §. 280. a. a. O. zum Zwecke der Auseinandersetzung der Erben bei allen denjenigen Rustikalstellen fortwährend zur Anwendung kommen müsse, deren Regulirung nicht in Gemäßheit des Ed. v. 14. Sept. 1811 erfolgt ist. [2]) Denn die Bestimmung der §§. 280 ff. a. a. O. habe

---

die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten (G. S. 1840. S. 6) ergangen, welches, mit Ausnahme der durch §. 1. (Nr. 23.) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen §§. 33. u. 35., noch jetzt maaßgebend ist.

Für die Aemter Burbach und Neuenkirchen endlich ist das dieselben mitumfassende G. v 4. Juli 1840, über die Ablösung von Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen rc. (G. S. 1840. S 195) ergangen, welches indeß durch §. 1. (Nr. 26.) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 für aufgehoben erklärt ist.

Ein besonderes neueres Preuß. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer ist für die genannten beiden Aemter nicht ergangen.

Die erwähnten Gesetze, welche die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer, die Verleihung, Erwerbung, Veräußerung, Vererbung und Belastung des Eigenthums betreffen, verbreiten sich übrigens keinesweges über alle im §. 1. des Land-Kultur-Edikts gedachten Rechtsverhältnisse.

1) Vergl. in Bd. I. S. 81—83.

2) Das (nicht publizirte) R. des Just. Min. u. des Depart. für die allgem. Polizei im Min. des J. v. 21. Juli 1812 an die Neumärkische Reg. u. das dortige O. L. Ger. nimmt gleichfalls an, daß der §. 280. a. a. O. auf nicht regulirte Rustikalstellen fortwährend anwendbar sei.

nach §. 89. a. a. O. auch auf diejenigen bäuerlichen Besitzer Anwendung gefunden, welche von jeher persönlich frei (d. h. nicht unterthänig) waren, und deshalb seien auch freie Eigenthümer nicht unterthäniger Stellen unter der Vorschrift des §. 280. begriffen, zumal dieselbe ein Ausfluß des dem Staate nach §§. 8. und 9. a. a. O. zustehenden Ober-Aufsichts-Rechtes sei.

Allein diese Ansicht kann für richtig nicht erachtet werden. Die Abschnitte 3. ff. des A. L. R. II. 7. handeln nur von Unterthanen; die §§. 87. ff. a. a. O. unterscheiden zwischen Unterthanen, die es vermöge ihres Standes, und solchen, die es wegen des Besitzes unterthäniger Stellen waren, und die §§. 89. und 90. a. a. O. bestimmen sodann,

> daß dasjenige, was von den persönlichen Verhältnissen solcher Unterthanen, die für ihre Personen und vermöge ihres Standes einer Gutsherrschaft unterworfen sind, weiter verordnet wird, auf persönlich freie Dorfeinwohner (§. 88.) nicht angewendet werden könne,

und

> daß die Vorschriften des A. L. R., welche die der Gutsherrschaft von den unterthänigen Stellen zu leistenden Dienste und Abgaben betreffen, auf die Unterthanen aller Provinzen in soweit Anwendung finden, als besondere Gesetze und Verfassungen keine Ausnahme begründen.

Der §. 89. a. a. O. schließt also die Anwendung der Vorschriften des A. L. R. von persönlichen Verhältnissen der Unterthanen auf freie Personen aus, und es werden die Vorschriften von unterthänigen Stellen nicht auf freies Grundeigenthum ausgedehnt. Es haben mithin die Vorschriften der §§. 280. ff. a. a. O., welche von den Rechten angesessener unterthäniger Eigenthümer handeln (§§. 246—297. a. a. O.), niemals auf freie Eigenthümer nicht unterthäniger Stellen Anwendung gefunden. Hiermit steht auch der Art. 72. der Dekl. v. 29. Mai 1816 im Einklange, und die Bestimmung des Art. 73. a. a. O., wonach es bis zur Ausführung der Auseinandersetzung bei der verfassungsmäßigen Sukcession in die Höfe bewenden soll, welche Bestimmung ebenso, wie das ganze Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816, von nicht eigenthümlichen Höfen handelt, und daher die Ausdehnung des §. 280. A. L. R. II. 7. auf Stellen, welche bereits Eigenthum waren, nicht rechtfertigen kann. Ebenso wenig folgt aber auch die fortdauernde Gültigkeit des §. 280. a. a. O. aus dem nach §§. 8. u. 9. a. a. O. dem Staate zustehenden Ober-Aufsichtsrechte; denn der §. 1. des Land-Kultur-Edikts hat alle aus der bisherigen Verfassung entspringenden Einschränkungen des Grundeigenthums allgemein aufgehoben; endlich aber fehlt es auch gänzlich an Grundsätzen zur Ermäßigung einer Ertrags-Taxe [1]), welche lediglich aus dem früheren Verhältnisse der Unterthanen zur Gutsherrschaft hergeleitet werden konnten.

Schließlich ist hier noch darauf hinzuweisen, daß die V. v. 22. März 1844 (G. S. 1844 S. 70) für diejenigen Theile der Provinz Preußen, in welchen das Ostpreuß. Provinzial-Recht keine Gesetzeskraft hat, vorschreibt, daß fortan bei Aufnahme aller Erbtheilungs-Taxen bäuerlicher und solcher Grundstücke, deren Besitzer im Stande der Landgemeinden vertreten werden, der Reinertrag mit sechs vom Hundert verrechnet werden soll, und daß durch die K. O. vom 23. Febr. 1848 (G. S. 1848 S. 86) deklarirt worden ist, daß die V. v. 22. März 1844 durch die Bestimmung des §. 3. des Publ. Pat. zum Westpreuß. Prov. Recht v. 19.

---

1) Nur der Zus. 117. des Ostpreuß. Prov. Rechts (zum §. 282. A. L. R. II 7.) verweist auf die dem Provinzial-Recht beigedruckten Abschätzungs-Grundsätze.

April 1844 (G. S. 1844 S. 103) nicht hat aufgehoben werden sollen, sondern als rechtsgültig fortbesteht.

c) Auch die besonderen Provinzial- und Orts-Observanzen, nach welchen die Bauergüter früher nach einer den wahren Werth nicht erreichenden sogenannten Erb- oder Grund-Taxe vererbt wurden, sind durch die Vorschriften des Ed. v. 9. Okt. 1807 und des Land-Kultur-Edikts für aufgehoben zu erachten, da hierdurch alle aus der bisherigen Verfassung abgeleiteten Beschränkungen des Grundeigenthums beseitigt werden.

Dies ist von dem Justizm. in dem R. v. 3. Juli 1813 (Jahrb. Bd. 2. S. 25, Gräff Bd. 1. S. 2) ausdrücklich anerkannt worden.

Zweifelhaft ist es dagegen gefunden worden: ob kontraktliche Bestimmungen, durch welche festgesetzt ist, daß den Eigenthümern der in eigenthümliche Rustikal-Stellen verwandelten Bauer-Nahrungen verstattet sein solle, zur künftigen Auseinandersetzung der Erben eine besondere Erbtaxe anzuordnen, welche aber die im Hypothekenbuche vermerkte Grundtaxe niemals übersteigen solle [1]), als fortbestehend zu erachten sein.

Das Justizmin. hat in dem (nicht publicirten) R. v. 22. Juli 1838 an das O. L. G. zu Stettin bejahet, wogegen das R. des Justizmin. und des Depart. der allgem. Polizei im Min. des J. v. 21. Juli 1812 an die Regier. und das O. L. G. der Neumark [2]) die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen hat.

Es kann keinem erheblichen Bedenken unterliegen, der verneinenden Meinung den Vorzug zu geben. Kontraktliche Vorbehalte der hier in Rede stehenden Art stehen ganz in derselben Kathegorie mit kontraktlichen Dispositions-Beschränkungen der Art, wonach z. B. in Veräußerungsfällen die Tüchtigkeit des Akquirenten einer Bauerwirthschaft vorher dem Gutsherrn nachgewiesen und dessen Einwilligung ertheilt werden soll. Dergleichen Vorbehalte widersprechen dem Geiste der Ablösungsgesetze und dürfen von den Regulirungs-Behörden (nach der V. v. 20. Juni 1817 und den Ausführungs-Gesetzen) nicht gestattet werden. [3]) Ueberdieß sind sie in den Fällen, wo das Verhältniß auf Erbzins oder Erbpacht beruhete, nach Lage der neuesten Agrar-Gesetzgebung auch aus dem Grunde für völlig beseitiget zu erachten, weil das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im §. 2. No. 2. alle Rechte des Erbzinsherrn und des Erbverpächters, mit Ausnahme der im §. 5. vorbehaltenen Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen und ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen, aufgehoben und dem Erbzinsmanne und Erbpächter das volle Eigenthum beigelegt, dadurch aber jede Art von Dispositions-Beschränkungen derselben beseitiget hat, mithin auch die aus vertragsmäßigen Festsetzungen herrührenden.

d) Die Bestimmung des §. 604. A. L. R. I. 11., wodurch dem Richter die Verpflichtung auferlegt wird, darauf zu achten, daß bei der Regulirung eines Altentheils oder Auszuges der neue Besitzer dem Abgehenden nicht solche übermäßige Vortheile einräume, wodurch er selbst der Stelle gehörig vorzustehen und die Lasten derselben zu übertragen unvermögend

---

1) Dergleichen Bestimmungen finden sich häufig in Erbpachts-Verträgen, Erb-Verschreibungen und Verhandlungen aus den Jahren 180? über Rustikal-Höfe in Domainen, wobei der Domainen-Fiskus als Kontrahent interessirt ist.

2) Vergl. dasselbe in Grävell's Kom. zu den Kreditges. Bd. 1. S. 343. Nr. 22. und in Richter's Repert. Bd. 7. S. 214.

3) Von diesen Grundsätzen ist auch das Revis. Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in dem Erk. v. 12. Dec. 1845 (Zeitschr. desselb. Bd. 1. S. 163 bis 173) ausgegangen.

wird, desgleichen die hierauf bezüglichen Bestimmungen der Provinzial-Verfassungen, widerstreiten dem Grundsatze des §. 1. des Land-Kultur-Ed. und sind mit der Aufhebung der Erbunterthänigkeit nicht vereinbar, mithin für aufgehoben zu erachten. Ueberdies hat der §. 1. Litt. a. des G. v. 11. Juli 1845 (G. S. 1845 S. 495) den §. 604. a. a. O. ausdrücklich außer Kraft gesetzt. [1])

e) In vielen älteren Verordnungen [2]) sind theils Anleitungen zur Beförderung der Viehzucht, theils Bestimmungen wegen Beaufsichtigung der Ausführung der ersteren, und sogar Gebote wegen Haltung und Verkauf von Vieh gegeben worden, welche sich selbst bis auf die Bienenzucht erstrecken, und theils vorübergehende Zwecke verfolgen, in den früheren Verhältnissen der einzelnen Provinzen beruhen und mit deren Veränderung außer Kraft getreten sind, theils aber auch aus den damaligen staatswirthschaftlichen Ansichten hervorgegangen und für die Dauer berechnet.

Diese Verordnungen sind, insofern sie die Haltung von Viehständen vorschreiben, beschränken und beaufsichtigen, durch den §. 1. des Land-Kultur-Edikts für aufgehoben zu erachten, weil sie mit der darin ausgesprochenen Aufhebung aller verfassungsmäßigen Beschränkungen des Grundeigenthums nicht vereinbar sind.

In Betreff des Zugviehes ist dies schon in dem §. 4. des Edikts v. 28. Okt. 1810 wegen der Aufhebung des Vorspanns (G. S. 1810 S. 77) vorgeschrieben, indem der allegirte Paragraph festsetzt, daß alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes hinweg fallen sollen.

f) Zu erwähnen ist hier auch noch, daß, im Einklange mit dem allgemeinen Grundsatze des §. 1. des Land-Kultur-Edikts, durch das G. v. 22. Juni 1830 (G. S. 1830 S. 109) das im §. 21. Kap. 35. der Magdeburger Polizei-Ordn. v. 3. Jan. 1688 enthaltene Verbot, wonach die Bauern an den Orten, wo es nicht hergebracht ist, auf ihren eigenen Aeckern keinen Hordenschlag halten und mit ihrer Schaafheerde nicht lagern dürfen, aufgehoben, zugleich jedoch bestimmt worden ist, daß die aus jener V. erworbenen Untersagungsrechte vorbehalten bleiben, welche indeß nach den Vorschriften der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 abgelöst und eingeschränkt werden können.

3) Es ist die Frage entstanden: ob der §. 1. des Land-Kultur-Edikts auch diejenigen Einschränkungen des Grundeigenthums aufgehoben habe, welche ein Ausfluß der gesetzlichen Vorschriften über die Regalien sind?

---

1) Die Kontroverse: ob die §§. 603. u. 604. A. L. R. I. 11. nur auf Grundstücke Bezug haben, welche in einer gutsherrlichen Verbindung stehen und beziehungsweise im Unterthänigkeits-Verbande standen? ist hiernach nicht mehr von praktischer Bedeutung. Vergl. darüber die Erkenntnisse im Centralbl. für Preuß. Juristen, 1838. S. 681, 1841. S. 723, 1842. S. 592, Ulrich's u. Sommer's Archiv, Bd. 2. S. 40, Bd. 8. S. 150 u. 375 und in der Jur. Wochenschr. 1843. S. 385 u. 403.

2) Vergl. das Cirk. v. 15. März 1756 für Schlesien, wonach die Grundherrschaften, Schulzen und Gerichte darauf halten sollen, daß die Bauern mehr Vieh zuziehen und von dem nöthigen Besatze nichts verkaufen; — die Cirk. v. 23. Febr., 4. u. 5. Mai 1764 und 11. Nov 1788 für Schlesien, wegen Vermehrung und Veredlung der Pferdezucht; — die V. v. 24. Mai 1751. für das Breslauer Depart., daß bei Strafe Niemand seine Schäferei mit polnischen und in anderen Kreisen Schlesiens gezogenen grobhärigen Stähren vermengen solle; — und die Cirk. v. 22. Febr. 1765, 10. März 1773 u. 14. März 1776 wegen Vergrößerung der Bienenzucht in Schlesien.

Allein da die Regalien im Allgemeinen nicht Gegenstände des Privateigenthums sind, sondern zum Staatseigenthume gehören, und das Land-Kultur-Edikt sich, wie dessen Einleitung ergiebt, nur auf jenes, nicht auf dieses bezieht, so muß die Frage verneint werden; denn auch bei anderen Regalien, welche von Privatpersonen erworben und besessen werden, (A. L. R. II. 14. §. 26.), beruht dieser Besitz auf einem speziellen Titel (§§. 28. ff. a. a. O.) und ist kein Ausfluß des Privateigenthums.

4) Auch diejenigen gesetzlichen Einschränkungen, die zum Besten des gemeinen Wesens angeordnet sind, und welche besonders Gegenstände der Bau-, landwirthschaftlichen und Gewässer-Polizei betreffen, sind durch den §. 1. des Land-Kultur-Edikts nicht unbedingt für beseitiget zu erachten.

Diese Vorschriften beziehen sich auf das Rechtsverhältniß der einzelnen Staatsbürger zur Gesellschaft (zum Publikum) und sind daher aus der Verfassung entspringende staatsrechtliche Beschränkungen des Eigenthums; allein obgleich der §. 1. des Land-Kultur-Edikts im Allgemeinen die aus der bisherigen Verfassung entspringenden Einschränkungen des Grundeigenthums aufhebt, und obgleich die §§. 4. und 5. a. a. O. Beschränkungen der freien Benutzung von Waldungen nnd ländlichen Grundstücken, welche zum Besten des gemeinen Wesens angeordnet waren (A. L. R. I. 8. §§. 33. 34. 83. ff.) ausdrücklich aufgehoben haben, so folgt doch aus der Einleitung und den §§. 1. und 10. des Land-Kultur-Edikts, daß unter den aufgehobenen Beschränkungen nur diejenigen begriffen werden, welche als der Landes-Kultur hinderlich zu erachten sind. Dahin aber können namentlich die Bestimmungen über die Erhaltung der Gebäude in den Städten (A. L. R. I. 8. §§. 36. ff.), die baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem Lande (§§. 66. ff. a. a. O.), die Vorschriften hinsichtlich der Benutzung der Gewässer (§§. 96. ff. a. a. O.), desgl. die Einschränkungen der Eigenthümer wegen Benutzung der Ufer öffentlicher Flüsse (A. L. R. II. 15. §§. 57. ff.), nicht gerechnet werden.

II. Erläuterungen des Alinea 2.

Das Alinea 2. des §. 1. bestimmt, daß jeder Grundbesitzer berechtiget sein soll, über seine Grundstücke insoweit frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen und aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergl. herrühren, dadurch verletzt werden.

a) Der gebrauchte Ausdruck: „und dergleichen" ergiebt, daß außer den speziell genannten dinglichen Rechten dritter Personen auf das Grundstück auch noch andere beschränkende Rechte Dritter bei der Verfügung über Grundstücke zu berücksichtigen bleiben.

b) Vergl. die Erläut. zum §. 9. des Edikts v. 9. Okt. 1807 (s. oben S. 50 ff.).

III. Zum Alinea 3.

Der im Alinea 3. ausgesprochene Grundsatz, daß jeder Eigenthümer, mit Vorbehalt der Rechte dritter Personen, berechtiget sein soll, sein Grundstück durch Ankauf oder Verkauf, oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich zu vergrößern oder zu verkleinern, findet sich bereits ausgedrückt in den §§. 4. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 (vergl. die Erläut. dazu).

Das bei der Ausführung von Dismembrationen und Parzellirungen zu beobachtende Verfahren hat demnächst feste gesetzliche Grundlagen erhalten durch das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen (G. S. 1845 S. 25).

Die gesammte Dismembrations-Gesetzgebung aber ist in einem besonderen Abschnitte (s. unten sub V.) dargestellt, worauf hiermit verwiesen wird.

Zum §. 2.

I. Der §. 2. des Edikts ist durch den §. 93. (Alinea 4) des Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben worden.

Derselbe ertheilte vor dem Erscheinen der Ablösungs-Gesetze vorläufige Anordnungen zur Erleichterung der Dismembration von Erbpachts-Grundstücken und zur Erleichterung ihrer Verwandlung in freies Eigenthum und verband damit Bestimmungen über die Parzellirung. Die demnächst erlassene Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821, welche sich nicht allein auf volle Eigenthümer und Erbzinsleute, sondern auch auf Erbpächter bezieht [1]), ertheilte Bestimmungen über die Ablösungs-Befugnisse der zu Leistungen verschiedener Art Berechtigten und Verpflichteten, und modifizirte die Bestimmungen des §. 2. des Land-Kultur-Edikts über die Ablösungsmittel und deren Wahl, sowie in Betreff der Parzellirungs-Maaßregeln. Der §. 29. des Ablös. Ges. dehnte nämlich, wie bereits bemerkt, den §. 2. des Land-Kultur-Edikts wegen Ablösung jährlicher fixirter Geldleistungen der Erbpächter auf andere Leistungspflichtige (Eigenthümer und Erbzinsleute) aus und bestimmte,

a) daß der Verpflichtete wenigstens so viel von seinem jährlichen Zins ablösen müsse, als der anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theils beträgt, und

b) daß eine Vertheilung der jährlichen Abgaben nur bis zum Betrage von vier Thalern auf jeden einzelnen Theil stattfinden solle, und bei einer Vertheilung unter dieser Summe die Ablösung durch Kapital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen müsse.

Uebrigens stimmte die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 mit dem §. 2. des Land-Kultur-Edikts in dem Grundsatze der Befugniß des Verpflichteten zur Ablösung von Natural-Renten und Geldleistungen durch Kapital in Theilbeträgen überein (§. 16.) und ergänzte die in dem Land-Kultur-Ed. nicht näher ertheilten Vorschriften über die Verwandlung von Laudemien und anderen unbestimmten Abgaben in eine jährliche feste Geldrente (§§. 26. ff.).

Die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 hatte indeß nur Gültigkeit für die in dem Eingange derselben bezeichneten Landestheile, wogegen dieselbe für vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements (nach §. 2. der Gesetze v. 21. April 1825) nicht in Kraft trat. Für diese Landestheile wurden abweichende Grundsätze durch die Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 festgestellt, welche demnächst auch (durch das G. v. 18. Juni 1840) für das ehemalige Fürstenthum Siegen, und (durch das G. v. 22. Dec. 1839) für die Grafschaften Wittgenstein eingeführt wurde. Für das Herzogthum Westphalen wurden ebenfalls abweichende Bestimmungen über Theilbarkeit des Grundeigenthums und Ablösbarkeit und Vertheilung der Reallasten durch die beiden Gesetze v. 18. Juni 1840 erlassen.

Die vorstehend erwähnten gesetzlichen Bestimmungen haben nun zuvörderst schon dadurch eine wesentliche Abänderung erlitten, daß der §. 2. No. 2. des Ablösungs-Gesetzes v. 2. März 1850 das Eigenthumsrecht des Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben und bestimmt hat, daß der Erbpächter mit dem Tage der Rechtskraft jenes Gesetzes und lediglich auf Grund desselben das volle Eigenthum erlangen solle, wobei indeß im §. 5. a. a. O. hinzugefügt ist, daß dies keine Aufhebung der aus dem Erbpachts-

---

1) Vergl. den Eingang derselben.

Verhältnisse entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge haben solle, welche Berechtigungen vielmehr, soweit sie nicht in dem Ablös. Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden, fortbestehend bleiben.

Das Ablös. Gesetz v. 2. März 1850 hat aber ferner im §. 1. die Ablös. Ordnungen v. 7. Juni 1821 und v. 13. Juli 1820, desgl. die Ablös. Ordn. v. 16 März 1811 über die Ablösung der Domanial-Abgaben, die K. O. v. 19. Juni 1837 wegen Ablösung der Domanial-Renten, desgl. die im §. 1. unter Nr. 23 bis 26 erwähnten auf die darin bezeichneten Landestheile bezüglichen provinziellen Vorschriften über die Ablösung von Reallasten, für aufgehoben erklärt und dagegen im §. 93., unter vollständiger Aufhebung des §. 2. des Land-Kultur-Edikts und der dem §. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 entgegenstehenden Vorschriften des §. 2. des Ges. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen, neue Bestimmungen aufgestellt, durch welche die Ablösung der Reallasten bei Dismembrationen und die Parzellirungs-Maaßregeln geordnet werden. Diese Bestimmungen aber gründen sich im Wesentlichen auf die aufgehobenen Vorschriften des §. 29. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 und des §. 2. des Land-Kultur-Edikts.

Vergl. die Erläut. zum §. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

In Betreff der Ablösung von Domainen-Renten und Abgaben an Domainen bei Zerstückelungen, vergl. §. 64. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu, insbes. §. 16. des Reglem. dazu v. 1. Aug. 1850.

II. Die Vorschrift des §. 2. des Land-Kultur-Edikts, daß der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von vier Prozent gefallen lassen, auch Stückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse, ist durch die V. v. 31. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 181) dahin eingeschränkt worden,

> daß der Erbpachtszins, welcher von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden solle.

Diese V. ist demnächst durch den §. 1. Nr. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ausdrücklich für aufgehoben erklärt worden.

Indeß bestimmt der §. 65. (Alinea 4) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, daß die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, vorläufig von der Ablösung völlig ausgeschlossen bleiben sollen, und es sind die Bestimmungen über deren künftige definitive Ablösung einem besonderen Gesetze vorbehalten worden, bis zu dessen Erlaß die nach dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet werden sollen.

Vergl. die Erläuterungen zum §. 65. (Alinea 4) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

III. Die Bestimmung im §. 2. Litt. b. sub β des Edikts, wonach dem Erbpächter die Befugniß zustehen sollte, einzelne Theile des Erbpachtsgutes dergestalt zu veräußern, daß die Abgabe an den Akquirenten mit einer Erhöhung von vier Prozent der jährlichen Abgabe übertragen wird, ist durch die K. O. v. 22. Mai 1833 [1]) (G. S. 1833 S. 65) abgeändert worden, indem dadurch festgesetzt worden ist, daß diese Vorschrift bei Dominial-Erbpachts-Grundstücken nicht ferner angewendet werden solle.

---

1) Vergl. zum §. 3. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 100.

Der in Rede stehende Grundsatz ist demnächst durch den §. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 vollständig beseitiget, indem darin von der in dem aufgehobenen §. 2. des Land-Kultur-Edikts erwähnten Erhöhung von vier Prozent der jährlichen Abgabe überhaupt nicht die Rede ist.

Zum §. 3.

I. Das Alinea 1. des §. 3. des Edikts erklärt diejenigen Hindernisse, welche der Parzellirung in Bezug auf Staatsabgaben und Lasten entgegenstanden, für beseitiget, und bemerkt in dieser Hinsicht, daß vorzüglich aus diesem Grunde diejenigen jener Abgaben und Lasten aufgehoben worden, welche auf dem Ganzen der Güter ruhten und nicht vertheilbar auf die einzelnen Theile waren.

Zu den Lasten dieser einzelnen Kathegorien gehörten besonders der Vorspann und die Fouragelieferung.

Ueber die Aufhebung des Vorspanns ist das Ed. v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810 S. 77) nebst Regulativ v. 29. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 201) ergangen [1]), wodurch bestimmt wurde, daß nur der Militair-Vorspann fortbestehen [2]), dieser aber von allen Besitzern von Zugvieh ohne Ausnahme und zwar nach Verhältniß ihres Zugviehstandes getragen werden solle. [3])

In Betreff der Natural-Fourage-Lieferung und der Getraide-Lieferung zur Verpflegung des Militairs mit Brodt hat das Ed. v. 30. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 78) deren Aufhebung angeordnet und bestimmt, daß der Bedarf durch freiwillige Lieferung der Unterthanen auf Grund abzuschließender Kontrakte oder durch Entrepreneurs beschafft werden, und die Bezahlung aus den Staatskassen erfolgen solle. [4])

Der §. 3. des Edikts bemerkt ferner, daß die neuen Abgaben des platten Landes kein Hinderniß der Parzellirungen seien, da dieselben direkt oder indirekt bloß persönlich sind. Dieselben gehören daher nicht zu den nach dem Ertrage der Trennstücke im Verhältnisse zu demjenigen des gan-

---

1) Vergl. diese Gesetze nebst deren Erg. u. Erl. in Gräff ꝛc. Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher, zum A. L. R. II. 7. §. 13.

2) Das R. der Min. des J. u. d. F. v. 28. Nov. 1819 an die Reg. zu Köslin (A. III. 936. — 4. 25.) bemerkt, daß es eine unrichtige Ansicht sei, anzunehmen, daß mit allem und jedem Vorspanne, ausschließlich der Militairfuhren in Kriegszeiten, auch die den Unterthanen nicht in landespolizeilicher Rücksicht, sondern in Beziehung auf die grundherrlichen Rechte des Fiskus bis dahin obgelegene Verpflichtung aufgehoben sei. Es müsse vielmehr angenommen werden, daß die unter dem Namen der „kleinen Amtsfuhren" in manchen Domainen-Aemtern übliche Vorspann-Gestellung für die Domainen-Beamten noch fortbestehe. Denn die Domainen-Beamten seien nur in polizeilicher Beziehung Staatsbeamte, im Uebrigen aber Vertreter des Fiskus als Grundherrn, und es sei nicht anzunehmen, daß die neuere Gesetzgebung diesen Theil der grundherrlichen Rechte, wo sie in dieser Ausdehnung stattgefunden, aufgehoben habe. Indeß sei auf der ferneren Leistung solcher Fuhren nur alsdann zu bestehen, wenn die Observanz feststehe und die bis dahin bestandene Verbindlichkeit der Unterthanen zu diesen aus den grundherrlichen Rechten hervorgegangenen kleinen Amtsfuhren unbedenklich und unstreitig gewesen sei.

3) Vergl. das Ed. v. 27. Okt. 1810 über die Finanzen des Staats ꝛc. (G. S. 1810. S. 27.).

4) Vergl. ebendas. — Neuerdings ist hierüber das G. v. 11. Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütigung (G. S. 1851. S. 362.) ergangen.

zen zerstückelten Gutes zu vertheilenden Reallasten, sondern unterliegen den wegen ihrer Leistung ertheilten gesetzlichen Vorschriften.

Der §. 3. des Edikts beschränkt sich deshalb darauf, in Betreff der allein noch Schwierigkeiten hinsichts der Dismembration der Grundstücke darbietenden Grundsteuer das Prinzip festzusetzen,

daß solche bei Vereinzelungen verhältnißmäßig auf die einzelnen Theile repartirt werden solle.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß das G. v. 3. Jan. 1845, betreff. die Zertheilung von Grundstücken ꝛc. (G. S. 1845 S. 25) im §. 11. bestimmt,

daß die Vertheilung der Grundsteuer (bei Dismembrationen) nach den darüber bestehenden Grundsätzen erfolgen solle und daß darin durch Verabredungen der Partheien nichts geändert werden könne.

II. Das Alinea 2. des §. 3. des Edikts bestimmt:

1) daß die Repartition der Grundsteuer nach der Entscheidung des (nach §. 41. des Edikts für jede Provinz anzuordnenden) Landes-Oekonomie-Kollegiums, welches darüber das Gutachten des Kreissteuer-Amtes oder eines Kreisverordneten zu erfordern habe, geschehen solle.

Die Landes-Oekonomie-Kollegien der Provinzial-Regierungen sind indeß durch den §. 10. der V. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden (G. S. 1815 S. 85) wieder aufgehoben worden, und das G. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken ꝛc. (G. S. 1845 S. 25) hat bestimmt, daß die in Rede stehenden Regulirungen beziehungsweise dem Kreis-Landrathe oder dem betr. Magistrate obliegen, hinsichts der bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommenden Steuervertheilungen aber die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden, nach Maaßgabe der darüber bestehenden Vorschriften, aufrecht erhalten bleibe (§. 8. a. a. O.), daß die das Regulirungsgeschäft leitenden Behörden das hinsichtlich der Steuervertheilung obwaltende Staats-Interesse von Amtswegen wahrzunehmen haben (§. 9. a. a. O.), und daß der Regulirungsplan der Bestätigung der betr. Provinzial-Regierung bedürfen solle (§ 19 a. a. O.), gegen deren Festsetzung der Rekurs an das Minist. des I. stattfinde (§. 23. a. a. O.).

Vergl. das Nähere in allen diesen Beziehungen in den Erläut. zum G. v. 3. Jan. 1845, betreff. die Zertheilung der Grundstücke ꝛc. (s. unten sub V.).

2) Der letzte Satz des Alinea 2 des §. 3. des Edikts enthält die Bestimmung, daß die Vertheilung der Grundsteuer (bei Zerstückelung von Grundstücken) mit einer Erhöhung von vier Prozent zur Bestreitung der mehreren Rendantur-Kosten verbunden sein solle.

Diese Bestimmung ist indeß außer Kraft gesetzt durch die K. O. v. 22. Mai 1833 [1]) (G. S. 1833 S. 65).

Zu §§. 4. und 5.

Der §. 4. des Edikts hebt sämmtliche Einschränkungen auf, welche theils nach den Vorschriften des A. L. R., theils nach den Provinzial-Forst-Ordnungen, in Ansehung der Benutzung der Privatwaldungen bis dahin

---

1) Vergl. zum §. 3. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 100. Hierdurch sind auch die betr. Bestimmungen der R. des Min. des F. v. 10. Juli 1818 (Koch's Agrar-Gesetze, 4. Ausg. S. 20. Note 1.) und der Min. des I. u. d. F. v. 10. Febr. 1825 (a. a. O. S. 21. Note 2.) beseitigt.

bestanden hatten, und bestimmt, daß die Eigenthümer befugt sein sollen, dieselben beliebig zu benutzen, auch sie zu parzelliren und urbar zu machen, wenn ihnen nicht Verträge mit einem Dritten oder Berechtigungen Anderer entgegenstehen.

An diese Bestimmungen schließt sich der §. 5. des Edikts an, welcher vorschreibt, daß mit der im §. 4. gedachten Einschränkung auch landwirthschaftlich benutzte Grundstücke in Forst verwandelt und jeder anderen beliebigen Veränderung unterworfen werden dürfen, weshalb auch die in mehreren Provinzen bestehende Verordnung, daß bäuerliche Grundstücke nicht unbestellt bleiben dürfen [1]), für aufgehoben erklärt wird.

Die Vorschriften der §§. 4 und 5. des Edikts geben zu folgenden Erläuterungen Veranlassung:

1) Durch die §§. 4. und 5. des Edikts sind die Bestimmungen des A. L. R. Th. I. Tit. 8. §§. 33. und 34., 83—89. beziehungsweise für aufgehoben und modificirt zu erachten.

2) In Betreff der Natural-Theilung der Gemeinde-Forsten und der gemeinschaftlichen Waldungen ist indeß hierbei auf die Vorschriften der Gemeinheitstheil. Ordn. v. 7. Juni 1821 §§. 17. und 109 bis 113. und deren Ergänzungen und Erläuterungen zu verweisen.

3) Ueber die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz ist die V. v. 24. Dec. 1816 [2]) (G. S. 1816 S. 57) ergangen, welche für die erwähnten Landestheile in Beziehung auf dergleichen Forsten theils bis dahin bestandene Beschränkungen aufhebt, theils andere, aus dem Gesichtspunkte der Erhaltung des Gemeinde-Vermögens zu öffentlichen Zwecken, einführt, und mithin für die genannten Provinzen die Vorschriften der §§. 4. und 5. des Land-Kultur-Edikts in Betreff der Gemeinde-Forsten und Waldungen der öffentlichen Anstalten beziehungsweise modifizirt.

Die mit Bezug darauf erlassene K. O. v. 12. Aug. 1839 [3]) (G. S. 1839 S. 266) erklärt, daß die V. v. 24. Dec. 1816 auch in denjenigen Städten der genannten Provinzen in Kraft bleibe, wo die revidirte Städte-Ordnung eingeführt ist oder noch eingeführt werden wird; auch die Landgemeinde-Ordn. v. 31. Okt. 1841 für die Provinz Westphalen §. 96. (G. S. 1841 S. 315), die Rheinische Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845 §. 99. (G. S. 1845 S. 548) und endlich die Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 §. 50. (G. S. 1850 S. 226) [4]) setzen die fortdauernde Gültigkeit jener V. fest. [5])

4) Ueber die Zulässigkeit der Parzellirung der Waldungen in den Lan-

---

1) Auch das A. L. R. enthält in Th. II. Tit. 7. §§. 8. u. 9. die Vorschrift, daß jeder Landmann schuldig sei, die Kultur seines Grundstücks, auch zur Unterstützung der gemeinen Nothdurft, wirthschaftlich zu betreiben, und dazu vom Staate durch Zwangsmittel genöthiget und bei beharrlicher Vernachlässigung angehalten werden könne, sein Grundstück einem Andern zu überlassen.

2) Vergl. zu §§. 4. u. 5. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 100 ff.

3) Vergl. a. a. O. S. 102.

4) Vergl. hierüber die Motive zum §. 50. der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 in v. Rönne's Gemeinde-Ordnung (Brandenburg a. H. 1850.), S. 180.

5) Zur Ausführung der V. v. 24. Dec. 1816 sind die Instrukt. der Reg. zu Arnsberg v. 9. Sept. 1817 (Amtsbl. 1817. S. 485.) und der Regierung zu Koblenz v. 29. Juli 1819 (A. III. 670.) ergangen.

Das R. der Min. des J. u. d. F. v. 17. Aug. 1821 (A. V. 582.) hat erläutert, daß die gedachte V. auf die Hauberge in der Grafschaft Sayn Altenkirchen, als Privat-Eigenthum, keine Anwendung finde.

destheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg (einschließlich des Fürstenthums Siegen) und den Französisch-Hanseatischen Departements gehört haben, vergl. die §§. 53. und resp. 32. und 31. der drei Gesetze v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den genannten Landestheilen (G. S. 1825 S. 74, 94 u. 112) und das G. v 18. Juni 1840 (G. S. 1840 S. 151).

5) In Betreff der Beschränkung der Zerstückelung der Waldungen im Herzogthume Westphalen vergl. das G. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen (G. S. 1840 S. 153).

Zum §. 6.

Der §. 6. des Edikts spricht zunächst den Grundsatz aus, daß die Realgläubiger und die etwa vorhandenen Lehns-, Fideikommiß- und Majoratsberechtigten der von dem Eigenthümer eines Grundstückes beliebten veränderten Benutzung [1]) niemals widersprechen dürfen.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, daß, wie der §. 8. des G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen rc. (G. S. 1835 S. 139) ergiebt, unter den „Realgläubigern“ nicht allein diejenigen zu verstehen sind, welche Kapital zu fordern haben, sondern auch diejenigen, welche mit Renten, Abgaben oder ähnlichen fortdauernden Leistungen im Hypothekenbuche eingetragen stehen.

Sodann aber bestimmt der §. 6. ferner, daß die darin erwähnten Berechtigten sich auch jede Vereinzelung und außerordentliche Holzverkäufe gefallen lassen müssen, wenn nach Vorschrift des Ed. wegen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Gemeinheitstheilungs-Ordn. diese Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind, und wenn die Verwendung der Kaufgelder entweder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der darauf haftenden, den übrigen Hypothekarien vorstehenden oder die Mitberechtigten auch verpflichtenden Realschulden geschieht.

Diese letzteren Bestimmungen setzen also zugleich Maaßregeln zur Sicherstellung der Realberechtigten fest.

Was nun:

1) die im §. 6. erwähnten Vereinzelungen betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß schon der §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 jedem Besitzer an sich veräußerlicher Grundstücke, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und Vorkaufs-Berechtigten, die Befugniß zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur theilweisen Veräußerung, ertheilt hatte, und daß das Land-Kultur-Ed. im §. 1. jedem Eigenthümer, insofern nicht Rechte Dritter, und die aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten und dergleichen herrühren, dadurch verletzt werden, das Recht ertheilt, sein Gut oder seinen Hof willkührlich zu verkleinern ohne hierzu einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Hieraus ergiebt sich, daß die Bestimmungen des §. 6. des Land-Kultur-

---

1) Das A. L. R. Thl. I. Tit. 8. §. 26. stellt als Grundsatz auf, daß jeder Gebrauch des Eigenthums erlaubt und rechtmäßig sei, durch welchen weder wohlerworbene Rechte eines Andern gekränkt, noch die in den Gesetzen des Staates vorgeschriebenen Schranken überschritten werden.

Edikts über Vereinzelungen sich nur auf diejenigen Vereinzelungen beziehen, welche durch gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen herbeigeführt werden, keinesweges aber auf alle Arten freiwilliger Parzellirungen, welche nicht mit solchen Auseinandersetzungen in Verbindung stehen, über welche vielmehr der §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und der §. 1. des Land-Kultur-Ed. disponiren.

Die Vorschriften des §. 6. des Land-Kultur-Edikts und der Bestimmungen im §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und im §. 1. des Land-Kultur-Edikts bestehen folglich neben einander, und der §. 6. des Land-Kultur-Edikts hebt jene für freiwillige Parzellirungen ertheilten Vorschriften keinesweges auf.

Bei Erlaß des Land-Kultur-Edikts hatte man übrigens die Absicht, in die Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht bloß die Grundsätze über Aufhebung von Gemeinheiten und Servituten, sondern auch über Ablösung der Reallasten aufzunehmen. Später wurde indeß beschlossen, über letztere besondere Ablösungs-Ordnungen zu erlassen. Dies ist der Grund, weshalb der §. 6. des Edikts nur der Vereinzelungen und außerordentlichen Holzverkäufe aus Veranlassung gutsherrlich-bäuerlicher Regulirungen und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gedenkt. Die Vorschriften des §. 6. beschränken sich daher keinesweges auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen nach Maaßgabe des Ed. v. 14. Sept. 1811 und Auseinandersetzungen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, sondern finden auch Anwendung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt und auf Ablösungen von Reallasten, außer den Gemeinheiten und Servituten, worüber die besonderen Ablösungs-Ordnungen im Wesentlichen gleiche, wenn auch nach Maaßgabe der Verhältnisse modificirte, Bestimmungen festgesetzt haben, wie in den Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Gesetzen enthalten sind. [1])

Das Nähere über die Rechtsverhältnisse dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen der Reallasten und Gemeinheits-Theilungen ist insbesondere in den V. v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834, in dem G v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten 2c., in der Gemeinheits-Theilungs-O. v. 7. Juni 1821 und in dem G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen 2c. vorgeschrieben, deren betr. Bestimmungen unten speziell erörtert werden. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß die wesentlichsten Unterschiede zwischen freiwilligen Parzellirungen und den aus Veranlassung von gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen von Reallasten bewirkten Vertheilungen von Grundstücken darin bestehen, daß bei den in Folge der agrarischen Gesetze eintretenden Theilungen von Grundstücken:

a) die abgetretenen Theilstücke nicht, wie bei freiwilligen Parzellirungen, mit den Rechten der Realgläubiger des Grundstückes, von welchem sie ab-

---

1) Vergl. hierüber §§. 24. 55. 56. des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811, Art. 51—55. III. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 1. des G. v. 21. Juli 1821, §§. 87. ff., 94. 107. des Regulir. G. v. 8. April 1823, §§. 1. u. 14. des G. v. 8. April 1823 (G. S., S. 73), §§. 23. 29. 40. der Abl. O. v. 7. Juni 1821, §§. 94. ff. 104. ff. 110. ff. der Abl. O. v. 13. Juli 1829, §§. 91. 102. 108. der Abl. O. v. 18. Juni 1840, §§. 65. 76. 82. des G. v. 4. Juli 1840, §§. 10. ff. 112. ff. 127. ff. 150. ff. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 u. das G. v. 29. Juni 1835 (G. S., S. 135).

getreten sind, behaftet bleiben, sondern in die Verhältnisse derjenigen Grundstücke treten, zu welchen sie als Entschädigung hingegeben werden;

b) daß die Vorschriften wegen Vertheilung der Abgaben an den Staat dabei zwar analoge, aber doch wesentlich modificirte Anwendung finden;

c) daß auf die zur Deckung der neuen Einrichtungskosten verkauften Theilstücke der Landabfindungen die Privat-Reallasten des Gutes, zu welchem solche gelegt worden, zwar nicht übergehen, die öffentlichen Lasten aber verhältnißmäßig darauf zu vertheilen sind; endlich

d) daß das Verfahren hinsichtlich der Sicherstellung der Realgläubiger in den zum Ressort der General-Kommissionen gewiesenen Angelegenheiten anders bedingt ist, als bei den zum Ressort der ordentlichen Behörden gehörigen freiwilligen Parzellirungen.

2) Was die außerordentlichen Holzverkäufe betrifft, so ergiebt sich aus dem bereits zu 1. Bemerkten, daß der §. 6. des Edikts auch in dieser Beziehung nur von solchen Holzverkäufen spricht, welche durch Regulirung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse, Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen veranlaßt werden.

Bei anderen außerordentlichen Holzverkäufen sind mithin die Realberechtigten allerdings befugt zu widersprechen, wenn ihre Rechte dadurch verletzt werden.

(Vergl. A. L. R. I. 10. §§. 441. u. 442., I. 18. §§. 577—579., I. 21. §§. 136—142., II. 4. §. 74.)

3) Die Bestimmung des §. 6., daß die Nothwendigkeit der erwähnten Operationen durch das Gutachten zweier Kreisverordneten festzustellen, ist außer Kraft getreten, indem durch die neueren Gesetze über die Ausführung der Agrar-Gesetze die Beurtheilung der Nothwendigkeit von Aufwendungen zu neuen Einrichtungen den Auseinandersetzungs-Behörden übertragen ist und zu deren Kompetenz gehört.

4) Man hat in der Bestimmung des §. 6. des Edikts eine Abänderung der Lehns- rc. Gesetze in der Art sehen wollen, daß nicht mehr bloß dem nächsten Folger, sondern nun auch den sämmtlichen Agnaten das Recht beigelegt sei, die Sicherstellung durch Verwendung des Erlöses für außerordentliche Holzschläge in das Lehn zu verlangen.

Das Ober-Tribunal hat indeß (in dem Erk. v 5. Sept. 1845) ausgeführt, daß unter den im §. 6. des Land-Kultur-Edikts erwähnten Lehnsberechtigten, welchen das Recht zusteht, dem Lehnsbesitzer wegen unwirthschaftlicher Verwaltung Schranken zu setzen (A. L. R. I. 18. §§. 577., 578.), nur der jedesmalige nächste Lehnsfolger, sofern er nicht noch unter der väterlichen Gewalt steht, sonst der nächste nach ihm, zu verstehen sei. Denn der §. 6. des Edikts habe nichts in den Vorschriften darüber ändern können und wollen, (weil es nicht der Ort zu einer solchen Bestimmung sei), welchen Personen nach den Landesgesetzen die Befugniß beigelegt ist, den Lehnsbesitzer in seiner Benutzung des Lehngutes zu überwachen, welches Recht nach §. 577. A. L. R. I. 18. nur dem jedesmaligen nächsten Lehnsfolger gebühre.[1]) (Entsch. des Ob. Trib. Bd. 11. S. 428 ff.)

---

1) Das allegirte Erkenntniß führt ferner aus, daß die §§. 577. u. 578. A. L. R. I. 18. auch für das Herzogthum Magdeburg gelten.

Der höchste Gerichtshof scheint übrigens in dem in Rede stehenden Rechtsfalle nicht berücksichtiget zu haben, daß es sich dabei keinesweges von einem außerordentlichen Holzverkaufe aus Veranlassung einer Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, sondern von einer Holzdevastation handelte. Da, wie oben gezeigt, der §. 6. des Edikts sich gar nicht auf Fälle der letzteren Art

Edikts über Vereinzelungen sich nur auf diejenigen Vereinzelungen beziehen, welche durch gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen herbeigeführt werden, keinesweges aber auf alle Arten freiwilliger Parzellirungen, welche nicht mit solchen Auseinandersetzungen in Verbindung stehen, über welche vielmehr der §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und der §. 1. des Land-Kultur-Ed. disponiren.

Die Vorschriften des §. 6. des Land-Kultur-Edikts und der Bestimmungen im §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und im §. 1. des Land-Kultur-Edikts bestehen folglich neben einander, und der §. 6. des Land-Kultur-Edikts hebt jene für freiwillige Parzellirungen ertheilten Vorschriften keinesweges auf.

Bei Erlaß des Land-Kultur-Edikts hatte man übrigens die Absicht, in die Gemeinheitstheilungs-Ordnung nicht bloß die Grundsätze über Aufhebung von Gemeinheiten und Servituten, sondern auch über Ablösung der Reallasten aufzunehmen. Später wurde indeß beschlossen, über letztere besondere Ablösungs-Ordnungen zu erlassen. Dies ist der Grund, weshalb der §. 6. des Edikts nur der Vereinzelungen und außerordentlichen Holzverkäufe aus Veranlassung gutsherrlich-bäuerlicher Regulirungen und nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung gedenkt. Die Vorschriften des §. 6. beschränken sich daher keinesweges auf gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen nach Maaßgabe des Ed. v. 14. Sept. 1811 und Auseinandersetzungen nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, sondern finden auch Anwendung auf die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt und auf Ablösungen von Reallasten, außer den Gemeinheiten und Servituten, worüber die besonderen Ablösungs-Ordnungen im Wesentlichen gleiche, wenn auch nach Maaßgabe der Verhältnisse modificirte, Bestimmungen festgesetzt haben, wie in den Regulirungs- und Gemeinheits-Theilungs-Gesetzen enthalten sind.[1])

Das Nähere über die Rechtsverhältnisse dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen der Reallasten und Gemeinheits-Theilungen ist insbesondere in den V. v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834, in dem G v. 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten rc., in der Gemeinheits-Theilungs-O. v. 7. Juni 1821 und in dem G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen rc. vorgeschrieben, deren betr. Bestimmungen unten speziell erörtert werden. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, daß die wesentlichsten Unterschiede zwischen freiwilligen Parzellirungen und den aus Veranlassung von gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen und Ablösungen von Reallasten bewirkten Vertheilungen von Grundstücken darin bestehen, daß bei den in Folge der agrarischen Gesetze eintretenden Theilungen von Grundstücken:

a) die abgetretenen Theilstücke nicht, wie bei freiwilligen Parzellirungen, mit den Rechten der Realgläubiger des Grundstückes, von welchem sie ab-

---

1) Vergl. hierüber §§. 24. 55. 56. des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811, Art. 51—55. III. der Dekl. v. 29. Mai 1816, §. 1. des G. v. 21. Juli 1821, §§. 87. ff., 94. 107. des Regulir. G. v. 8. April 1823, §§. 1. u. 14. des G. v. 8. April 1823 (G. S., S. 73), §§. 23. 29. 40. der Abl. O. v. 7. Juni 1821, §§. 94. ff. 104. ff. 110. ff. der Abl. O. v. 13. Juli 1829, §§. 91. 102. 108. der Abl. O. v. 18. Juni 1840, §§. 65. 76. 82. des G. v. 4. Juli 1840, §§. 10. ff. 112. ff. 127. ff. 150. ff. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 u. das G. v. 29. Juni 1835 (G. S., S. 135).

Abgaben dieser Art, als auf solche Anwendung finden solle, die künftig bedungen werden.

Die neueste Legislation hat jedoch diesen, mit dem Zwecke und Geiste der agrarischen Gesetzgebung in Widerspruch stehenden, Weg wiederum verlassen. Das Ablös. G. v. 2. März 1850 hebt im §. 1. Nr. 28. das G. v. 31. Jan. 1845 auf und disponirt im §. 97., daß die Ablösbarkeit der Reallasten, ohne Rücksicht auf früher darüber abgegebene Willenserklärungen, auf Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate, lediglich nach den Vorschriften des Ges. v. 2. März 1850 zu beurtheilen seien; auch bestimmt der §. 91. a. a. O., daß bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein solle, daß mit Ausnahme fester Geldrenten Lasten, welche nach diesem Gesetze ablöslich sind, einem Grundstücke fortan nicht auferlegt werden dürfen, daß der Verpflichtete berechtigt sein soll, neu auferlegte feste Geldrenten, nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung, mit dem zwanzigfachen Betrage abzulösen, sofern nicht vertragsmäßig etwas Anderes bestimmt werde, daß auch vertragsmäßig die Kündigung nur während eines bestimmten Zeitraumes, welcher dreißig Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen, und ein höherer Ablösungsbetrag, als der fünfundzwanzigfache der Rente, nicht festgesetzt werden dürfe, und endlich, daß vertragsmäßige, diesen Vorschriften zuwiderlaufende Bestimmungen wirkungslos sein sollen, unbeschadet der Rechtsverbindlichkeit des sonstigen Inhalts eines solchen Vertrages.

2) Zu denjenigen Verträgen, welche nach den Bestimmungen der Landes-Kultur-Gesetzgebung für unzulässig zu erachten, gehören auch diejenigen, durch welche einem Grundstücke unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben auferlegt werden.

Dies war früher nicht unbestritten [1]; das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat indeß im §. 37. ausdrücklich verordnet, daß alle unfixirten Besitz-Veränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Land-Kultur-Edikts neu entstanden sind, unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung, ohne Entschädigung des Berechtigten fortfallen, wogegen Abgaben, die bei Besitz-Veränderungen in einer ein- für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben nicht zu erachten.

---

1) Die Frage: ob Verträge, in welchen ein bei jeder Besitz-Veränderung zu zahlendes Laudemium ausbedungen wird, zulässig seien? ist verneint worden:
a) von den Min. des J. und der J. in dem R. v. 10. April 1837 (Jahrb. Bd. 49. S. 508) und von dem Min. des J. in den R. v. 9. Jan. 1843 u. v. 11. Mai 1844 (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 172);
b) von dem Ob. Tribunal in den Erk. v. 5. April 1845 (Entsch. Bd. 13. S. 333), v. 6. Aug. 1846 (Jur. Wochenschr. 1847. S. 70), v. 29. April 1847 (Entsch. Bd. 15. S. 242) und v. 4. April 1848 (Striethorst's Rechtsf. Bd. 4. S. 20);
c) von Koch, in dessen Lehrbuch des Preuß. Privat-Rechts, Bd. 1. S. 505. §. 316.;
d) in der ausführlichen Abhandlung in der Jur. Wochenschr. 1847. S. 50 bis 52, 65—74, 81—87, 145—148, jedoch nur hinsichts der sogen. bäuerlichen, nicht aber in Betreff der bereits eigenthümlich besessenen Grundstücke.

Die entgegengesetzte Ansicht war angenommen worden in den Motiven zum bürgerlichen Gesetzbuche (S. 149) und von dem Revisions-Kollegium in Magdeburg in dem Erk. v. 26. März 1843 (Jur. Wochenschr. 1847. S. 66.)

Zum §. 8.

Dergleichen Verordnungen, welche der §. 8. des Edikts beseitiget, waren namentlich für Schlesien ergangen, wo durch den Befehl v. 2. Aug. 1748 und durch die Cirkulare v. 3. Sept. 1768, 8. Febr. und 11. Aug. 1778, v. 10. Juni 1779 und v. 16. März 1797 alle Verpachtungen von Grundstücken und Revenüen derselben an Ausländer, desgleichen die Anstellung von Ausländern als Beamte und Administratoren auf Gütern, verboten worden waren.

Auch die Feld-Ordnung für das Fürstenthum Halberstadt v. 27. Juli 1759 (N. C. C. Tom. II. S. 377, Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 514) enthielt das Verbot, daß Ausländer keine zur Stadt-Feldmark gehörige Aecker pachtweise an sich bringen dürften.

Zum §. 9.

Der §. 452. des A. L. R. Thl. I. Tit. 21. bestimmt:

Den übernommenen Viehstand darf der Pächter, während seines Besitzes, zum Nachtheile des Düngers nicht weiter vermindern, als letzterer von ihm auf andere Art wieder ersetzt wird.

Diesen Grundsatz hat der §. 9. des Edikts dahin modificirt,

daß in dieser Hinsicht nicht auf die Anzahl des Viehes gesehen werden soll, sondern darauf, daß nach dem Gutachten der Sachverständigen eine wenigstens eben so starke Quantität selbstgewonnenen Futters, als vorher, durch das vorhandene Vieh wirthschaftlich konsumirt wird.

Denn es ist, wie Thaer bemerkt (vergl. dessen Englische Landwirthschaft, S. 161), ein ökonomisch richtiger Grundsatz, daß der Zustand der Freiheit, worin sich die Thiere befinden, sehr viel zur Güte des Düngers beiträgt, und daß gut gefüttertes Vieh reichlicheren und kräftigeren Dünger giebt, als mageres und kraftloses.

Zum §. 10.

Nachdem in den vorhergehenden Paragraphen des Edikts von der Aufhebung derjenigen Kultur-Hindernisse gehandelt worden, welche in der bisherigen Verfassung gegründet worden, spricht der §. 10. den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Gesetzgebung außerdem auch die Aufgabe habe, allmählig diejenigen Kulturhindernisse zu beseitigen, welche aus besonderen Verhältnissen und Servituten entspringen.

Zu diesem Zwecke ertheilt das Edikt demnächst in den nun folgenden Paragraphen eine Reihe von Vorschriften; die Gemeinheits-Theil Ordn. v. 7. Juni 1821 und die späteren Gemeinheits-Theilungs- und Ablösungs-Gesetze haben aber nunmehr auch diejenigen erweiterten Mittel gewährt, welche noch fehlten, um den landwirthschaftlichen Betrieb von allen schädlichen Fesseln zu befreien.

Zu §§. 11. bis 17.

I. Als erstes Mittel zur Erreichung des im §. 10. des Edikts bezeichneten Zweckes der Beseitigung solcher Kulturhindernisse, die aus besonderen Verhältnissen und Servituten entspringen, stellt der §. 11. des Edikts den Grundsatz fest,

daß die Ackerbesitzer berechtiget sein sollen, den dritten Theil ihrer Ackerländereien einer jeden in Weidekommunion befindlichen Feldmark (unter den in den folgenden §§. 12. bis 17. vorgeschriebenen Bedingungen) der gemeinen Hütung zu entziehen und solchen ausschließlich zu benutzen.

Die hierdurch zuerst angeordnete Ausweisung des hutfreien Drittels ist demnächst durch die Vorschriften der Gemeinheits-Theilungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 §§. 181—191. bestätiget, jedoch anderweitig näher bestimmt worden. [1])

Diese Lehre ist indeß gegenwärtig fast nur noch von historischem Interesse; denn die Interessenten haben bereits allgemein die Ueberzeugung gewonnen, daß die vollständige Gemeinheits-Theilung von größerem Nutzen ist, als die bloße Hutfreilegung eines Theiles, weshalb fast immer die gänzliche Separation vorgezogen wird. Die §§. 11. bis 19. des Edikts und die §§. 181. bis 191. der Gem. Theil. Ordn. finden daher keine praktische Anwendung mehr.

II. Im Einzelnen findet sich zu den §§. 12. bis 17. Nachstehendes zu bemerken:

1) Zum §. 12. Die hier erwähnte schiedsrichterliche Einwirkung findet nicht mehr statt; das Verfahren ist durch den §. 191. der der Gemeinheits-Thl. Ordn. v. 7. Juni 1821 anderweitig regulirt.

Die V. v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834 aber haben das Verfahren in Auseinandersetzungssachen näher bestimmt und die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde vorbehalten, welcher freisteht, das schiedsrichterliche Verfahren eintreten zu lassen, in welchem Falle ein weiteres Rechtsmittel gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch nicht Statt findet.

2) Zum §. 13. a) Der §. 13. gestattet die Entschädigung der Hütungs-Berechtigten, welche durch die Ausweisung des freien Drittels leiden, durch eine Rente; der §. 189. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bestimmt dagegen, daß die Entschädigung auch auf die in den §§. 175. u. 176. ebendas. vorgeschriebene Weise geschehen könne, und hiernach ist die Abfindung durch Geld nur dann erlaubt, wenn der Gegenstand sehr unbedeutend ist; im Allgemeinen aber soll eine Abfindung durch Rente nach §§. 77. ebendas. nur da Statt finden, wo der Berechtigte nicht durch Grundstücke abgefunden werden kann, oder der Berechtigte sich die abzulösende Nutzung durch die Rente verschaffen kann.

Es muß daher angenommen werden, daß der §. 13. des Land-Kultur-Edikts durch die Gem. Th. O. abgeändert sei, welches auch schon daraus folgt, daß nach dem Hauptgrundsatze der Gem. Th. O. §. 66. in der Regel die Abfindung der Weideberechtigten durch Land geschehen soll.

Die Entschädigung der besonderen und fremden Hütungsberechtigten muß daher in der Regel in Land erfolgen und kann nur in besonderen Fällen (nach §. 77. der Gem. Th. O.) durch Rente erfolgen.

Vergl. indeß Art. 10. des G. v. 2. März 1850, betr. die Ergänz. u. Abänd. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

b) Die im §. 13. gebrauchten Worte: „worunter der Gutsherr nicht zu zählen ist", beruhen auf einer ungenauen Fassung. Unzweifelhaft ist jeder Hütungsberechtigte, welcher sich nicht mit seinen Grundstücken im Gemenge und in Hütungsgemeinschaft befindet, als ein besonderer und fremder Hütungsberechtigter anzusehen und muß daher bei Ausweisung des hutfreien Drittels für die Gemeinheitsmitglieder für sein Hütungsrecht abgefunden werden.

Wenn nun der Gutsherr, wie der §. 13. des Edikts offenbar voraus-

---

1) Vergl. die Erläut. zu §§. 181—191. der Gemeinheits-Th. v. 7. Juni 1821.

setzt, sich mit seinen Grundstücken im Gemenge und in Hütungsgemeinschaft mit den übrigen Mitgliedern der Gemeinheit befindet, so erhält er ebenfalls ein Drittel seines Ackers hutfrei und wird dadurch auf seinen Hütungsantheil befriediget. Ist er dagegen schon vollständig mit seinen Grundstücken separirt und hat er nur Hütungsrechte auf die Grundstücke der Gemeinheit, so ist er nicht Mitglied derselben, sondern ein besonderer Hütungsberechtigter und muß folglich auch für dies Recht bei Ausweisung des hutfreien Drittels für die Gemeinheitsglieder entschädiget werden. Dies folgt auch aus dem §. 83. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

3) Zum §. 14. Die Vorschriften des §. 14. sind durch den §. 186. der Gemeinh. Theil. O. v. 7. Juni 1821 bestätiget und näher erläutert worden.

4) Zum §. 15. Der §. 15. ist durch den §. 182. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bestätiget und näher erläutert worden.

5) Zum §. 16. Vergl. Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 §§. 20. und 177.

Zum §. 18.

Vergl. den §. 187. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

Zum §. 19.

Den Bestimmungen des §. 19. des Edikts schließen sich diejenigen der §§. 166—180. der Gemeinheits-Theil. O. v. 7. Juni 1821 an. (Vergl. die Erläut. dazu).

Zum §. 20.

1) Die Vorschrift des §. 20. sub a. des Edikts hebt den Rasenhieb, welcher auch unter der provinziellen Benennung des Bültenhiebes, Heidehiebes, der Hackstreu ꝛc. vorkommt, auf Gemeinweiden nur insofern auf, als er in einem Mißbrauche beruht, und gestattet das Fortbestehen dieses Gebrauches nur ausnahmsweise, wenn drei Viertel der Gemeindemitglieder damit einverstanden sind. Insoweit ordnet also der §. 20. sub a. unmittelbar diese Art der Benutzung der Gemeindeweide, ohne dadurch die Befugniß der Theilnehmer auf Einführung einer zweckmäßigeren Einrichtung zu beschränken. (Vergl. §§. 170. und 171. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821).

2) Die im §. 20. sub b. ertheilte Vorschrift über das Maaß der Theilnahme beim Rasenhieb (Plaggen-, Heiden- und Bültenhieb) ist durch die Vorschriften der §§. 52. und 53. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 näher bestimmt und hierdurch der §. 20. sub b. des Land-Kultur-Edikts ergänzt worden. (Vergl. die Erläut. zu §§. 52. und 53. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821).

3) Die Bestimmung sub c. des §. 20. des Edikts bezieht sich auf die Regulirung der Benutzungsart der Gemeinweiden. Es ist verordnet, daß darüber durch Sachverständige, nämlich durch eine Kommission der Kreisverordneten entschieden werden solle, worüber der §. 42. des Edikts das Nähere bestimmt hat. Das Verfahren und die Kompetenz in dergleichen Angelegenheiten, sowie in Gemeinheits-Theilungs-Sachen, reguliren sich indeß jetzt nach den Vorschriften der V. v. 20. Juni 1817 und v. 30. Juni 1834, worauf hiermit verwiesen wird.

Zu §§. 21. bis 23.

1) Der §. 21. des Edikts allegirt den §. 4. des A. L. R. Th. I. Tit. 22., was indeß offenbar auf einem Irrthume beruht, indem der §. 112. a. a. O. gemeint ist.

2) Wenn übrigens der §. 21. des Edikts allgemein auf den Tit. 22. Th. I. des A. L. R. verweist, so ist zu bemerken, daß hier nur die Vorschriften der §§. 107—114. a. a. O. in Betracht kommen.

3) Durch die Fassung des §. 112. A. L. R. I. 22. in Verbindung mit dem §. 21. des Kultur-Ed. ist die zweifelhafte Frage veranlaßt worden: ob dafür, daß nasse durchbrüchige Wiesen im Frühjahre wie im Herbste mit der Hütung verschont werden sollen, von dem Eigenthümer eine Entschädigung geleistet werden müsse; oder ob der Eigenthümer, ohne zu einer Entschädigung verpflichtet zu sein, darauf bestehen könne, daß seine Wiesen im Frühjahr und Herbst geschont werden?

Diese Frage ist in Sachen der Gemeinde Schäpe wider den Königl. Fiskus, vertreten und durch das Forstamt Kunersdorf, in den verschiedenen Instanzen verschieden beantwortet worden. Die General-Kom. zu Berlin erkannte unterm 19. Febr. 1825, daß der Eigenthümer nur gegen Entschädigung auf die Schonung seiner nassen durchbrüchigen Wiesen bestehen könne, weil zufolge §§. 46. u. 47. A. L. R. I. 22. der Berechtigte nur gegen Entschädigung eine Beschränkung der Servitut sich brauche gefallen zu lassen.

Das Revisions-Kollegium für die Provinz Brandenburg erkannte in dem Urtel. v. 7. Jan. 1826 das Gegentheil, hauptsächlich aus dem Grunde, weil sonst der §. 112. bedeutungslos sein würde, und der §. 118. denselben als ein Verbotsgesetz bezeichne.

Das Ob. Trib. stellte jedoch in der Revisions-Instanz das erste Erkenntniß wieder her. (Motive zur Gesetzrevis. zum A. L. R. I. 22. S. 193).

Vergl. auch die Erk. der Gen. Kom. zu Berlin v. 28. Dec. 1843 u. des Rev. Koll. der Provinz Brandenburg v. 27. Sept. 1845 in der Kameral. Zeit. 1847 S. 33.

Der Sinn der Bestimmung des §. 112. A. L. R. I. 22. soweit er nicht an und für sich und durch den §. 118. deutlich genug sein sollte, ergiebt sich aus der geschichtlichen Entstehung der Stelle vollkommen klar dahin: daß die Frühjahrsbehütung der Wiesen unbedingt ohne Entschädigung des Berechtigten verboten sein sollte. In dem Entwurfe zu dem vorliegenden Theil heißt es:

§. 54. Die Wiesen sollen im Frühlinge gar nicht, im späten Herbste aber nur bei trockenem Boden behütet werden.

Dazu bemerkte Suarez:

Das jus pascendi erstreckt sich in der Regel gar nicht auf geschlossene Wiesen; nur an Orten, wo solches durch Verträge oder Observanz besonders hergebracht ist, kann dieser §. Anwendung finden.

Hierunter findet sich die weitere Bemerkung: „Nasse und durchbrüchige Wiesen gar nicht".

Darauf sind folgende (auch im gedruckten Entwurf stehende) Bestimmungen entworfen worden:

§. 76. Die Hütungs-Gerechtigkeit auf geschlossene Wiesen darf im Frühjahre gar nicht ausgeübt werden.

§. 77. Zu welcher Zeit ein- oder zweischürige Wiesen, nach der Heu- oder Grummet-Ernte, betrieben werden mögen, bestimmen die Provinzialgesetze.

§. 78. Nasse durchbrüchige Wiesen müssen auch im Herbste mit der Hütung verschont werden.

Hiergegen war erinnert worden: der §. 76. müsse auf den Fall beschänkt werden, wenn nicht etwas Anderes rechtlich bestimmt worden. Dieses Monitum ist durch die Bemerkung beseitiget:

„eine solche Bestimmung wäre unvernünftig und gemeinschädlich, und kann nie gelten;"

ferner hatte man gegen diesen §. erinnert, der Ausdruck „im Frühjahre gar nicht," sei zweideutig, weil die geschlossene Zeit nicht überall mit dem Frühjahre nach dem Kalender übereinstimme. Darauf schlug man vor, statt dessen zu sagen:

„Die Hütungs-Gerechtigkeit auf Wiesen findet zu geschlossenen Zeiten niemals statt".

Auf die weitere Erinnerung gegen den §. 77., daß die Provinzial-Gesetze darüber meistentheils keine Bestimmung enthielten, schlug man vor, die Bestimmung dahin zu fassen:

„ist nach Beschaffenheit der Umstände durch vereidete Sachverständige festzusetzen".

Die Bestimmungen haben hierauf diejenige Fassung erhalten, wie sie sich in den §§. 109—112. des A. L. R. finden. Daß man dieselben als gesetzliche Einschränkungen der Servitut, und nicht als ein durch Auseinandersetzung zu erreichendes Resultat angesehen habe, ergiebt deutlich die Verwerfung des ersten Moniti gegen den §. 76. des Entwurfs, und erhellet auch ganz unzweideutig aus dem §. 118., welcher bei Umarbeitung des gedruckten Entwurfs, vielleicht mit Rücksicht auf jenes verworfene Monitum, eingeschoben ist. Nur durch das Kultur-Edikt sind die an und für sich klaren Bestimmungen des A. L. R. einigermaaßen verdunkelt worden.

(Gesetzrevis. a. a. O. 195).

Die Motive zum neuen bürgerl. G. B. bemerken, wie bereits aus den Motiven der Gesetz-Revisoren erhelle, daß man die von der Wiesenhutung handelnden §§. 109—111. A. L. R. I. 22. bei Abfassung des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811, namentlich in dessen §§. 21. 22, völlig mißverstanden habe, indem man die durch das A. L. R. untersagte Frühjahrsbehütung, welche als eine gesetzliche Einschränkung der Servitut längst feststand, für ein durch Entschädigung des Berechtigten erst künftig zu lösendes Verhältniß ansah.

(a. a. O. Thl. II. Abschn. 1. S. 259).

4) Vergl. in Betreff der Frühjahrsbehütung der Wiesen und hinsichts der Hütungs-Termine überhaupt:

a) Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 173. Nr. 4.

b) R. v. 19. Mai 1770, betr. die Abstellung der Frühjahrsbehütung der Wiesen. [1]) (Mylii C. C. Tom. IV. S. 6787, Rabe Bd. I. Abth. 4. S. 22).

c) R. v. 31. Aug. 1800, wodurch die durch Verträge oder Gewohnheiten nach dem Julianischen Kalender angeordneten Hütungs- und Hebungs-Termine auf die Jahrestage des verbesserten und Gregorianischen Kalenders verlegt werden. [2]) (N. C. C. Tom. X. S. 3094, Rabe Bd. 6. S. 235).

d) Publik. der K. Reg. zu Erfurt v. 6. Juni 1817, wegen der Hütungs- und Hebungs-Termine. [3]) (A. I. 72—2. 43.)

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 103.

2) Vergl. in Bd. I. S. 103—104. Der §. 60. des A. L. R. I. 22. verweist hierauf.

3) Vergl. in Bd. I. S. 104.

e) Feld-Polizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847, §§. 35 — 38. (G. S. 1847 S. 876).

Zum §. 24.

Es ist hier auf folgende Gesetze zu verweisen:

1) G. v. 15. Nov. 1811 wegen des Wasserstaues bei Mühlen und Verschaffung von Vorfluth. (G. S. 1811 S. 352);
2) G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse. (G. S. 1843 S. 41).

Vergl. diese Gesetze nebst deren Ergänz. und Erläuter. unten in Th. IV.

Zum §. 25.

Der §. 25. des Edikts bezeichnet als schädliche Forst-Servituten:

a) das Sammeln des Raff- und Leseholzes,
b) die Waldweide, und
c) die Waldstreu.

Das Edikt ertheilt indeß nur Vorschriften in Betreff der beiden ersten Gattungen, nicht aber in Hinsicht der Waldstreu. Ueber letztere ist indeß demnächst die vorläufige V. v. 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung (G. S. 1843 S. 105) ergangen. [1])

Zum §. 26.

1) Der §. 26. des Edikts hat nur den Zweck, die Mißbräuche in Ausübung der Raff- und Leseholz-Gerechtigkeit zu beseitigen; dagegen wird durch denselben keineswegs die Beschränkung eines über das Bedürfniß hinausgehenden Rechtes zum Sammeln von Raff- und Leseholz auf den Bedarf begründet. Es folgt hieraus, daß durch die im §. 26. Nr. 2. des Edikts dem Wald-Eigenthümer gestattete Einführung einer bessern Ordnung und Beaufsichtigung des Holzsammelns die Rechte der Betheiligten nicht vereitelt oder gefährdet werden dürfen.

2) Vergl. die Vorschriften der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 §. 168. und des A. L. R. I. 22. §§. 215—236.

Zu §§. 27. bis 33.

Die §. 27—33. des Edikts handeln von der Beseitigung der Mißbräuche in Ausübung der Waldweide-Servituten.

1) Der allgemeine Grundsatz, welchen der §. 27. des Edikts an die Spitze dieser Lehre stellt, findet sich ausgedrückt im §. 17. Tit. 19. und in den §§. 29. 80—82. Tit. 22. Thl. I. des A. L. R. [2])

Vergl. Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 §. 166.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 105 ff., und die Ergänz. u. Erläut. zu dieser Verordnung in den Erg. der Preuß. Rechtsbücher von Gräff rc., 3. Ausg. Bd. 2. S. 696 ff. zum A. L. R. I. 22. §§. 215—225. u. Suppl. Bände dazu.

2) Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Land-Kultur-Edikts §. 27. hat das Ob. Tribunal (in dem Erk. v. 10. Febr. 1847) auch ausgeführt, daß wenn einem Holzberechtigten sein Bedarf an Holz nicht ohne Nachtheil für die Forst-Kultur gewährt werden kann, er sich die Einschränkung seines Rechts in soweit gefallen lassen muß, als dessen Ausübung mit der Forst-Kultur unvereinbar ist. (Entscheid. des Ob. Trib. Bd. 15. S. 283, Präj. 1836.)

2) Die landrechtlichen Bestimmungen über die Schonungen bei Wald-hütungen sind in den §§. 170—186. A. L. R. I. 22. enthalten. Die §§. 27—33. des Land-Kultur-Edikts sind als Modifikationen und Erläuterungen jener Bestimmungen zu betrachten.

3) Der §. 28. des Edikts ändert den in den §§. 88. 170. ff. A. L. R. I. 22. aufgestellten Grundsatz, wonach der Wald-Eigenthümer befugt ist, einen gewissen Theil des Waldes in Schonung zu legen, dahin ab:

daß dem Wald-Eigenthümer des Waldes das Recht zustehen soll, soviel in Schonung zu legen, als das Bedürfniß der Wiederkultur fordert.

Der §. 29. des Edikts bestimmt sodann zur Beschränkung der nach §. 28. dem Wald-Eigenthümer beigelegten Befugniß und zum Schutze der Servitut-Berechtigten,

daß wenn ein wirkliches und unentbehrliches Weiderecht hierdurch zu sehr beschränkt werden sollte, die Weideberechtigten sich nur eine billige Einschränkung ihres Rechtes nach dem Urtheile der Schiedsrichter gefallen zu lassen brauchen.

Vergl. die §§. 131—134. u. 174. der Gem. Th. Ordn. v. 7. Juni 1821 und die Erläut. dazu.

4) In Betreff des Maaßstabes für die Einschränkung der Schonungsfläche hat das Min. des J. und d. P. in dem R. v. 18. Sept. 1838 [1]) (A. XXII. 615) als Grundsatz ausgesprochen, daß nicht das volle Weidebedürfniß der Hütungsberechtigten dabei zur Norm dienen dürfe, sondern darauf nur billige Rücksicht zu nehmen sei, und daß auch das Weidebedürfniß der Berechtigten mit billiger Berücksichtigung der Zeit und der Umstände zu beurtheilen sei, zu welcher und unter denen das Hütungsrecht zuerst entstanden ist.

5) In Betreff der Verhältnisse der Domainen-Einsassen in dieser Beziehung hat das Min. des Königl. Hauses in dem R. v. 17. Mai 1837 (A. XXI. 335) den Grundsatz ausgesprochen, daß Fiskus Beschwerden der Weideberechtigten im Voraus, und ohne es auf das, im §. 29. des Kultur-Edikts beregte schiedsrichterliche Urtheil ankommen zu lassen, durch einen angemessenen, sowohl den Bedarf der Forstverwaltung, als auch das Weidebedürfniß der Servitutsberechtigten in gleichem Maaße berücksichtigenden Kulturplan um so mehr vorbeugen müsse, als gegen die Befugniß des Waldbesitzers, früher mit Laubholz bestanden gewesene Flächen in Nadelholzbestände umzuwandeln, erhebliche Zweifel erhoben worden seien.

6) Hinsichts des im §. 29. des Edikts angeordneten schiedsrichterlichen Verfahrens ist auf die neueren Bestimmungen der V. v. 30. Juni 1834. §§. 32. u. 33. (G. S. 1834 S. 96) zu verweisen.

7) Der §. 33. des Edikts verordnet die genaue Befolgung der zur Respektirung der Schonungen ergangenen polizeilichen Vorschriften, deren wesentlicher Inhalt in diesem §. wiederholt wird.

Dazu ist zu bemerken:

a) Das R. der Min. des J. u. d. F. v. 29. Febr. 1832 [2]) an die Reg. in Potsdam (A. XVI. 383) spricht aus, daß die Bestimmungen des §. 33. als allgemein in Ausübung zu bringende Vorschriften für alle Landestheile, wo das A. L. R. gilt, anzusehen seien, und autorisirt die Regierung, die darnach erforderlichen Strafbestimmungen bekannt zu machen.

Demgemäß hat die Regierung zu Potsdam für ihren Bezirk, einschließ-

---

1) Vergl. zu §§. 27. ff. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 108.
2) Vergl. zur Einl. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 98—99.

lich der vormals Königl. Sächsischen Landestheile, unterm 13. Mai 1832 [1]) (a. a. O.) ein Publikandum hierüber erlassen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß dessen Bestimmungen, insoweit sie sich nicht auf die Schonung der Forsten beziehen, als durch die Feld-Polizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 [2]) (G. S. 1847 S. 376) außer Kraft gesetzt zu erachten sind.

b) Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmung sub b. des §. 33. des Edikts auf die in Folge der Separation abgebauten Hofwirthe hat das C. R. des Min. des K. Hauses v. 5. Jan. 1838 [3]) (A. XXII. 50) nähere Instruktionen ertheilt.

c) Die Feld-Polizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 (G. S. 1847 S. 376) bezieht sich, wie dies die Ueberschrift und der im Eingange derselben angegebene Zweck des Gesetzes, sowie deren Inhalt, insbesondere die §§. 8. und 43. ergeben, nicht auf die Forsten, beziehungsweise das unerlaubte Hüten in denselben und dadurch veranlaßte Pfändungen. Somit bestehen die früheren Bestimmungen über diesen Gegenstand fort.

Insoweit sind daher noch gegenwärtig die verschiedenen Ansichten über die Gültigkeit der provinziellen Gesetze über Pfändungen im Allgemeinen von praktischem Interesse.

Ueber Pfändungen hat fast jede Provinz ihre provinziellen Bestimmungen. In dieser Beziehung ist es von Wichtigkeit, daß das Ob. Trib. unterm 11. April 1840 in einer Nichtigkeitssache, gegen den Inhalt der beiden ersten übereinstimmenden Erkenntnisse, entschieden hat, wie die bei Publikation des A. L. R. bestandenen Provinzial-Gesetze über Pfändungen, so weit sie den ausdrücklich einschränkenden oder verbietenden Vorschriften der §§. 413. ff. I. 14. und 179. ff. I. 22. A. L. R. zuwiderlaufen, außer Kraft gesetzt und nur noch in Betreff der Höhe des Pfandgeldes von Gültigkeit sind. Die Frage, in welchen Fällen, in welchem Umfange und auf welche Gegenstände das Pfändungsrecht ausgeübt werden könne, sei daher lediglich nach dem A. L. R. zu beurtheilen, (dem gegenwärtig die Feldpolizei-Ordnung v. 1. Nov. 1847 zu substituiren sein würde).

Von der entgegengesetzten Ansicht gehen aus: das R. v. 26. Nov. 1800 (Rabe Bd. 6. S. 363); die Gesetzrevisoren in den Motiven zu Tit. 14. 16. (Pens. XIV. S. 63); Bornemann, System I. S. 437; Scholz, Prov. R. der Kurmark, Abth. II. Thl. I. S. 154 ff.; Götze, Prov. R. der Altmark, Thl. I. Abthl. I. S. 104; v. Klewitz, Prov. R. des Herzogthums Magdeburg, Thl. II. S. 42; ein Ungenannter im Central-Bl. 1842 S. 324, welcher darauf hinweist, daß lange nach Publik. des A. L. R. in der V. v. 8. April 1806 über das Austreiben des Viehes das Pfändungsrecht ganz in dem Umfange aufrecht erhalten wird, in welchem es vor Einführung des A. L. R. bestand. Jene V. besagt im §. 2., daß auch solches Vieh, welches unter Aufsicht eines Hirten (mit einer bekannten Person) steht, gepfändet werden kann, und daß Niemand, bei nachdrücklicher Geld- oder Gefängnißstrafe sich der Pfändung widersetzen soll. Der §. 11. erklärt sich noch deutlicher, indem er sagt, daß wenn das Vieh in ungeschlossenen Feldern unter Aufsicht des Hirten „blos übertritt, ohne Schaden zu verursachen", unter Nachbarn keine Pfändung stattfinden soll. Ist ein Schade wirklich geschehen, so finde mithin auch unter Nachbarn, d. h. unter ganz bekannten Personen, die Pfändung statt.

Das Ob. Trib. rechtfertiget seine Entscheidung in folgender Art:

Nach dem Art. des Publik. Pat. zum A. L. R. vom 5. Febr. 1794 sollen zwar

---

5) Vergl. a. a. O.

2) Vergl. §. 75. der Feld-Pol. Ord. v. 1. Nov. 1847.

3) Vergl. zum §. 33. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 109.

die Provinzialgesetze und Statuten vor der Hand noch ihre gesetzliche Kraft behalten. Die in Rede stehende V. v. 11. Jan. 1790 betrifft aber nicht blos Privat- und Vermögensrechte, oder, wie sich der angeführte Art. III. ausdrückt, „Rechts-Angelegenheiten", auf welche sich die im Allgemeinen angeordnete Beibehaltung der Provinzialrechte und Statuten allein bezieht; sie berührt vielmehr auch das öffentliche Recht, und so weit dies der Fall ist, so weit der Staat und die öffentliche Ordnung allein interessirt, trat das A. L. R. bei seiner Publikation sogleich und in allen Provinzen in Wirksamkeit. In der That waren in dieser Beziehung auch keine Privat-Interessen oder wohlerworbene Rechte Einzelner zu berücksichtigen.

Sofern daher die älteren partikularen Pfändungs-Ordnungen Vorschriften enthalten, welche die Natur polizeilicher oder strafrechtlicher Bestimmungen haben, gelten dieselben nicht weiter, als das A. L. R. sie ausdrücklich gebilligt hat, wie dies zum Theil wirklich geschehen ist.

Selbst aus der Fassung der im Abschn. 4. Tit. 14. Thl. I. des A. L. R. enthaltenen Vorschriften läßt sich die Absicht des Gesetzgebers nachweisen, an die Stelle der älteren Bestimmungen über Pfändungen andere Normen zu setzen. Wie nach Suarez in der Revisio monitorum das Pfändungsrecht von den Monenten unter seiner Zustimmung überhaupt als „eine Reliquie des Faustrechts" bezeichnet wurde, so erklären auch die §§. 413. u. 414. a. a. O. des A. L. R. die Pfändung für eine „eigenmächtige Besitznehmung einer fremden Sache", für „eine Art der Privatgewalt." Diese ist im Allgemeinen auf das Entschiedenste verboten; Einl. zum A. L. R. §. 77.; A. L. R. Thl. II. Tit. 13. §. 2.; ebend. Thl. II. Tit. 20. §. 157. Gestattet sie auch die Staatsgewalt ausnahmsweise in einzelnen Fällen, z. B. A. L. R. Thl. I. Tit. 14. §§. 413. u. ff., ebend. Thl. II. Tit. 16. §. 67., ebend. Thl. II. Tit. 20. §§. 319. u. 320., so sind dabei doch die Gränzen genau zu beachten, innerhalb deren sie nur nachgelassen ist. In dieser Beziehung enthält hinsichts der Pfändungen der bereits allegirte Abschn. 4. Tit. 14. Thl. I. des A. L. R. folgende Vorschriften: Der §. 414. bestimmt zunächst die Fälle, in denen die Pfändung, als eine Art Privatgewalt, „nur zulässig" sein soll. Der §. 423. untersagt den Gebrauch von „gefährlichen Waffen" und „reißenden Hunden". Der §. 424. erklärt, daß in der Regel „nur Vieh und andere bewegliche Sachen" — nicht Personen — ein erlaubter Gegenstand der Pfändung seien, und auch von diesem soll nach §. 425. „nicht mehr gepfändet werden", als im Interesse des Beeinträchtigten „nothwendig ist." Der §. 418. „verbietet" die Pfändung der Posten, Stafetten und Kouriere, und der §. 427. das Pfänden geladener Güter von Fracht- und Reisewagen. Der §. 429. endlich verordnet:

> „Ganze Heerden zu pfänden, ist nur alsdann erlaubt, wenn einzelne Stücke davon nicht gepfändet werden können, oder wenn durch Pfändung solcher einzelnen Stücke der gesetzmäßige Zweck der Pfändung gar nicht zu erreichen stünde;"

aber auch in diesen Fällen soll nach §. 442. sofort von der Behörde bestimmt werden, wie viel Stücke der Heerde zur Deckung des erlittenen Schadenersatzes oder zur Sicherung des Beweises der unternommenen Beeinträchtigung zurückzubehalten sind.

Das Privatinteresse des in seinem Rechte Verletzten hat, wie man anerkennen muß, in den angezogenen Bestimmungen volle Anerkennung und Sicherstellung gefunden, auf etwas Mehreres hat der Beeinträchtigte keinen Anspruch, namentlich nicht auf die Bestrafung des Kontravenienten; in dieser Beziehung bleibt der Letztere lediglich dem Staate verantwortlich, da dem Rechte des Beeinträchtigten vollständig Genüge geschieht, wenn er hinsichtlich seines Schadens befriedigt oder doch gesichert ist. Es war, wie schon angedeutet worden, überhaupt nur Sache des Staats, dem Beeinträchtigten Schutz und Sicherstellung zu gewähren, und wenn zu diesem Zwecke der Gesetzgeber die Privatgewalt zugelassen hat, so kann diese doch nur in dem Umfange ausgeübt werden, in welchen sie ausdrücklich gestattet ist. In sofern fallen daher die vorher angeführten, das Pfändungsrecht nachlassenden und dessen Gränzen bestimmenden Vorschriften des A. L. R., wobei es auf Verhütung von Ruhestörungen und Erpressungen, also auf strafrechtliche und polizeiliche Rücksichten ankam, wesentlich in das Gebiet des öffentlichen Rechts und schließen wegen dieser ihrer Natur die älteren partikularen Bestimmungen über die Pfändung, so weit letztere ihnen zuwiderlaufen, aus. Wo daher die Provinzialgesetze das Pfänden unbeschränkt gestatten, da kann es z. B. an Perso-

nen, Posten, Frachtgütern rc. gar nicht mehr, und an ganzen Heerden nur nach Maaßgabe des §. 429. a. a. O. ausgeübt werden; nicht minder hat der Pfändende sich des Gebrauchs gefährlicher Waffen und reißender Hunde zu enthalten. Anderenfalls überschreitet der Pfändende das Maaß der ihm erlaubten Privatgewalt und greift in das Straf- oder polizeiliche Recht des Staats ein. Eben so muß sich derselbe nach geschehener Pfändung den in den §§. 431. u. ff. enthaltenen Vorschriften über die sofortige Anzeige an die Obrigkeit und über das weitere Verfahren unterwerfen, möchte ihm nach den älteren Provinzialgesetzen in allen diesen Beziehungen auch freiere Hand gelassen sein.

Sehr bedeutsam ist überdies die Art und Weise, wie das A. L. R. bei der in Rede stehenden Lehre auf das Provinzialrecht verweiset. Nachdem im §. 438. angeordnet ist, wie es mit dem eventuellen Verkaufe der gepfändeten Sachen gehalten werden soll, heißt es im §. 439.:

„Von dem gelöseten Kaufgelde kann der Pfänder den Ersatz des Schadens, alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten und das in den Provinzialgesetzen näher bestimte Pfandgeld fordern;" vergl. A. L. R. Thl. I. Tit. 22. §. 183.

Nur hier, in Betreff der Höhe des Pfandgeldes, wird ausdrücklich auf die Provinzialgesetze verwiesen; in allen übrigen Beziehungen treten dagegen die die Vorschriften des A. L. R. als allein maaßgebend hervor, nicht nur wegen ihrer prohibitorischen Fassung und wegen der Natur ihres Gegenstandes, sondern auch, weil in dem § 438. den Provinzialgesetzen nur noch eine eingeschränkte Wirksamkeit zugeschrieben wird.

Hiernach sind die älteren Pfändungs-Ordnungen, welche vor dem A. L. R. bestanden haben, ausschließlich nur noch in der Beziehung gültig, daß nach ihnen der Satz des Pfandgeldes zu bestimmen ist, welches der Gepfändete da, wo nach dem A. L. R. rechtsmäßig gepfändet worden, und von den Stücken, deren Pfändung das A. L. R. gestattet, zu erlegen verbunden ist.

Ein ähnliches Beispiel von Beseitigung der Provinzialrechte durch das A. L. R. ergeben übrigens die §§. 419. u. 420. Tit. 7. Thl. II. (Entsch. Bd. 6. S. 86 ff.)

Wegen des Pfandgeldes ist sowohl im §. 439. A. L. R. I. 14., als im §. 181—184. A. L. R. I. 22 auf das Provinzial-Recht verwiesen, welches indeß nach der obigen Ausführung nur noch bei Forsten zur Anwendung kommt. [1])

---

1) Die wichtigsten hier in Betracht kommenden provinzialrechtlichen Bestimmungen sind folgende:

a) Für Ost- und Westpreußen, die Kur- u. Neumark und Pommern: V. v. 1. Mai 1803 u. 8. April 1806 (N. C. C. Tom. XI. S. 2855 u. Tom. XII. S. 121, Rabe Bd. 7. S. 448 u. Bd. 8. S. 505). (Vergl. jedoch Ostpreuß. Prov. R. Zus. §§. 26. u. 27., Westpreuß. Prov. R. v. 1844. §. 8.); Forst-Ordn. für Ostpreußen u. Litthauen v. 3. Dec. 1775 (N. C. C. Tom. V. e. S. 273. Nr. 55. de 1775, Rabe Bd. I. Abth. 6, S. 81).

b) Für das Großherzogthum Posen bestimmt die Strafen das (ungedruckte) Publik. v. 1. März 1794 §. 10., welches die Dekl. der Kammer zu Posen v. 9. Nov. 1799 näher erläutert.
(Stengel Bd. XIV. S. 156. Rabe Bd. V. S. 608.)

c) V. v. 22. Juni 1800, betreffend die Pflichten und Verbindlichkeiten der Hütungs-Berechtigten in den Pommerschen Forsten.
(Hoffmann's Rep. Dritte Forts. S. 566, Rabe Bd. VI. S. 141.)

d) Forst- und Jagd-Ordnung für Westpreußen und den Netz-Distrikt, v. 8. Okt. 1805. Tit. II. Von den Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten, desgleichen von den Forstverbesserungs-Diensten.
(N. C. C. Tom. XI. S. 3152 des zweiten Nachtrages de 1805, und Tom. XII. S. 783. Nr. 6. des Nachtrags de 1806, Rabe Bd. VIII. S. 354.)

Zum §. 34.

Der §. 34. des Edikts erneuert die zur Bewahrung der Felder und Wiesen vor Beschädigungen ergangenen Verordnungen. Es ist hierbei auf die Feld-Polizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 (G. S. 1847 S. 376) zu verweisen, deren §. 75. die früheren und insbesondere die provinzialrechtlichen Bestimmungen über diesen Gegenstand außer Kraft gesetzt hat.

Vergl. dieselbe nebst ihren Ergänz. und Erläut. in Thl. IV.

Zum §. 35.

1) Ueber die Bestrafung der Baumfrevel vergl. §. 282. des Straf-Gesetzbuches v. 14. April 1851, Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes v. 29. Febr. 1840, Zus. Bestimmungen 18. u. 19., und die R. v. 8. April 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 125), v. 7. Juli 1846 (a. a. O., S. 150) und v. 25. Okt. 1820 (A. IV. 888). [1])

Vergl. auch das G. v. 2. Juni 1852, betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten. (G. S. 1852 S. 305).

2) Ueber die Bestrafung der Feld-Diebstähle vergl. Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 §. 217. Nr. 1. u. 2. und Feldpolizei-Ordn. v. 1. Nov. 1847 §§. 41. ff.

Zum §. 36.

Vergl. das C. R. des Fin. Min. v. 29. Febr. 1840 wegen Beförderung der Obstbaumzucht an den Landstraßen. (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 191). [2])

Zum §. 37.

1) Die einzige dispositive Bestimmung des §. 37. des Edikts ist diejenige, welche festsetzt, daß es lediglich von der Willkühr des Besitzers eines Gewässers abhängen solle, ob er das Flachs- und Hanf-Röthen fernerhin gestatten will.

---

e) Im Magdeburgischen muß der Eigenthümer der Heerde, welche von dem Hirten in die Schonungen getrieben ist, nicht bloß das Pfandgeld bezahlen, sondern auch den Schaden erstatten, gegen das A. L. R., wonach der Eigenthümer bloß das Pfandgeld zu bezahlen hat.

(Erkannt vom Ober-Revisions-Kollegium im Jahre 1798, Stengel Bd. VI. S. 81.)

f) Rücksichtlich einzelner Gegenstände sind besondere Bestimmungen ergangen:

α) Bei Hütungen des Viehes in Königlichen Forsten; das Publik. v. 18. Sept. 1784. (N. C. C. Tom VII. S. 2961.)

β) Für Privatforsten das R. v. 11. Jan. 1790. (N. C. C. Tom VIII. S. 2853, Rabe Bd. 2. S. 1.)

γ) Für Schonungen, Nebenwege, Gräben, das Publik. v. 21. Sept. 1796. (N. C. C. Tom. X. S. 1497, Rabe Bd. 3. S. 557.)

δ) Das Hüten der Ziegen in Wäldern und Brüchen ist besonders verpönt durch das Ed. v. 27. Nov. 1719. (C. C. M. Tom. IV. S. 679, Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 527.)

1) Vergl. in v. Rönne's Wege-Polizei, S. 460—463.

2) Vergl. ebendas. S. 427.

Es ergiebt sich aus dem ersten Satze des §. 37., in Verbindung mit der Modifikation des Verbotes, wonach solches von dem Ermessen des Besitzers abhängig sein soll, daß die Bestimmung des §. nur auf stehende Gewässer (abgeschlossene Seen, Teiche, Pfühle) Anwendung findet und auf fließende Gewässer nicht ausgedehnt werden kann.

In Hinsicht der Privatflüsse aber ist im §. 6. des G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse (G. S. 1843 S. 42) in dieser Beziehung vorgeschrieben, daß die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen von der Polizeibehörde untersagt werden kann, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt, oder daraus ein Hinderniß für den freien Abfluß des Wassers entsteht, oder dadurch der Bedarf der Umgegend an reinem Wasser beeinträchtigt, oder eine erhebliche Belästigung des Publikums verursacht wird.

Die allgemeinen und besonderen für einzelne Landestheile ergangenen Gesetze und Verordnungen [1]), wonach das Flachs- und Hanfröthen in den Strömen, Seen, Teichen, Bächen und frischen Gewässern, wegen des daraus entstehenden Nachtheils durch Verunreinigung und Verderben der Gewässer und der Luft für Menschen und Vieh, insbesondere für die Fischerei, verboten, und Anordnungen zu dem etwa unvermeidlichen Flachs- und Hanfröthen in abgesonderten Gruben und Gräben, ertheilt worden, sind durch den §. 37. des Land-Kultur-Edikts und den §. 6. des G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse nicht aufgehoben, sondern nur dahin abgeändert worden, daß in Betreff stehender Gewässer die Zulässigkeit des Flachs- und Hanfröthens von der Einwilligung des Besitzers des Gewässers abhängig gemacht, in Betreff der Privatflüsse aber der Polizeibehörde das Recht ertheilt worden ist, das Flachs- und Hanfröthen in den im §. 6. des G. v. 28. Febr. 1843 bezeichneten Fällen zu verbieten.

2) Die zum Schutze der Fischerei erlassenen Polizei-Gesetze werden unten in Thl. IV. zusammengestellt.

3) Ueber die Ablösbarkeit der Fischerei-Berechtigung vergl. Art. 6. des G. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

Zum §. 38.

I. Die A. G. O. I. 9. §. 38. bestimmt, daß die Gerichte in solchen Fällen, wo sich ergiebt, daß bei Untersuchung und Erörterung eines Rechtsstreites solche Thatsachen vorkommen, deren zuverlässige Beurtheilung nähere Kenntniß und Uebung in einer gewissen Kunst oder Wissenschaft voraussetzt, von Amtswegen einen Sachverständigen zuziehen und nach dessen Rath und Gutachten sowohl bei der Instruktion, als bei der Aufnahme der Beweismittel verfahren sollen.

---

1) Dergleichen Verordnungen sind:

a) Mandat v. 16. April 1707, wegen Röthung des Flachses und Erbauung von Hanf- oder Flachs-Mühlen. (C. C. M. Tom. V. Abth. 3. Kap. 2. S. 355, Rabe Bd. I. Abth. S. 281);

b) Ed. v. 23. Febr. 1733, daß kein Flachs noch Hanf in Flüssen oder anderen frischen Wassern, sondern derselbe auf vorgeschriebene Art geröthet werden soll. (C. C. M. Tom. V. Abth. 3. Kap. 2. S. 387, Rabe Bd. I. Abth. 2. S. 76);

c) Ostpreuß. Prov. Recht, Zus. 227., u. R. des Min. des J. v. 13. Jan. 1840. (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 20.)

Hierzu haben die §§. 64. und 65. des Anh. zur A. G. O. bestimmt:

a) daß zuvörderst die ein- für allemal als Sachverständige bei den Gerichten angestellten und vereidigten Personen zugezogen werden sollen, daß aber in deren Ermangelung und insofern sich die Partheien über die Sachverständigen nicht vereinigen können, mit demjenigen Kollegium, welchem Personen dieser Art in Amtssachen untergeordnet sind, Rücksprache zu nehmen, worauf dann die von der Amtsbehörde bezeichneten Personen verpflichtet sein sollen, das Geschäft des Sachverständigen bei dem Gerichte zu übernehmen. Wenn dagegen die Partheien sich über solche Sachverständige vereinigen, die nicht in dieser Eigenschaft beim Gerichte angestellt und ein- für allemal vereidigt sind, auch nicht von den ihnen vorgesetzten Behörden, sondern von den Partheien selbst vorgeschlagen sind, so soll der Vorgeschlagene, falls seine Kunst und Wissenschaft ihn ernährt, verpflichtet sein, sich als Sachverständiger der unmittelbaren Aufforderung seiner Obrigkeit gemäß, zu gestellen und eidlich vernehmen zu lassen. Wenn er dagegen in einem öffentlichen Amtsverhältnisse steht, so soll das Gericht vorläufig mit der ihm vorgesetzten Amtsbehörde Rücksprache halten, und nur nach deren Bewilligung mit seiner Vorladung verfahren (Anh. §. 64.).

b) Die Auswahl der Sachverständigen unter mehreren entweder dem Gerichte bekannten, oder von der Amtsbehörde genannten, soll, in Ermangelung einer Vereinigung der Partheien, zur Kompetenz des Prozeß-Richters gehören (§. 65. a. a. O.).

Diese Bestimmungen hat nun der §. 38. des Edikts in Betreff der Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände näher bestimmt, indem derselbe verordnet,

daß in dergleichen Fällen nur solche Gutachten gültig sein sollen, welche von approbirten Oekonomie-Kommissionen oder Kreis-Verordneten abgegeben werden. [1])

Hierbei ist indeß darauf hinzuweisen, daß die Vorschriften wegen Zuziehung besonderer Sachverständigen keine Anwendung finden auf die Instruktionen, welche den Oekonomie-Kommissarien in landwirthschaftlichen Angelegenheiten übertragen werden; denn der §. 107. der V. v. 20. Juni 1817 bestimmt ausdrücklich, daß es dabei des Gutachtens eines anderen Sachverständigen nicht bedarf. [2])

Was aber die Zuziehung der Oekonomie-Kommissarien in Prozeß-Angelegenheiten bei den Gerichten betrifft, so hat das C. R. des Min. des J. für Gewerbe-Angelegenheiten v. 15 März 1835 [3]) (A. XIX. 70) die General-Kommissionen noch besonders angewiesen, den betr. Requisitionen der Gerichte möglichst Folge zu geben.

II. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 38. des Edikts sind besondere Anordnungen für das Verfahren bei Abschätzungen der Inventarienstücke verpachteter Landgüter getroffen.

Vergl. die V. der Min. des J. für H. u. G. und der F. v. 16. Juni 1832 (A. XVI. 91., Jahrb. Bd. 40. S. 186) und Publik. der Reg. zu Merseburg und des O. L. G. zu Naumburg v. 15. Febr. u. 1. März 1833 (A. XVII. 75). [4])

III. Die Taxation der Rittergüter im Großherzogthum Posen, welche mit Pfandbriefen der Posenschen Landschaft belastet sind, oder zum

---

1) Die Nichtbeobachtung dieser Vorschrift muß nach §. 5. Nr. 10. Litt. c. der V. v. 14. Dec. 1833 als Nichtigkeitsgrund zugelassen werden.

2) Vergl. übrigens den § 127. der V. v. 20. Juni 1817 nebst den Erläut. dazu.

3) Vergl. zum §. 38. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 110.

4) Vergl. zum §. 38. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 110—114.

Westpreuß. landschaftlichen Verbande gehören, erfolgt durch die landschaftlichen Behörden nach den für sie geltenden Taxgrundsätzen (V. v. 8. Jan. 1831, G. S. S. 1., K. O. v. 1. Juli 1834, G. S. S. 88).

Die gerichtliche Taxation adlicher Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreuß. Kredit-Systems gehören, erfolgt nach den Taxations-Prinzipien für den landschaftlichen Kreditverein des Großherzogthums Posen und den in der V. v. 8. Jan. 1831 (G. S. S. 1) vorgeschriebenen näheren Bestimmungen. In die Stelle der in dieser V. in Bezug genommenen Taxgrundsätze v. 15. Dec. 1821 tritt die revidirte Tax-Ordn. v. 6. Juli 1840, genehmiget durch die K. O. v. 31. Juli 1840 (G. S. 1840 S. 263). Die Modifikationen und Abänderungen der V. v. 8. Jan. 1831 sind nicht aufgehoben.

In Betreff des Verfahrens bei den gerichtlich aufzunehmenden Taxen adlicher Güter im Großherzogthume Posen, welche nicht bepfandbrieft sind, hatte die K. O. v. 29. Sept. 1835 (G. S. 1835 S. 223) vorgeschrieben, daß solche Taxen durch Kommissarien, von denen Einer durch das O. L. Gericht, der Andere durch die Posenschen Gen. Kommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu ernennen, aufgenommen und durch die General-Kommission revidirt und festgestellt werden sollten. Diese K. O. ist indeß aufgehoben worden durch die K. O. v. 23. Sept. 1847 (G. S. 1848 S. 17), welche festgesetzt hat, daß die in Rede stehenden Taxen künftig durch einen von der General-Kommission zu ernennenden Spezial-Kommissarius, ohne Mitwirkung eines gerichtlichen Kommissarius, nach den Taxations-Grundsätzen des Posenschen Kredit-Systems aufgenommen und durch die General-Kommission revidirt, festgestellt und ausgefertiget werden sollen.

Die K. O. v. 29. Sept. 1835 hat übrigens die Minister des J. und der F. angewiesen, die General-Kommission und die Gerichte mit besonderer Instruktion über das zu beobachtende Verfahren zu versehen, und es ist diese Instruktion unterm 21. Dec. 1835 (A. XIX. 988, Jahrb. Bd. 46. S. 522) [1]) erlassen worden. Dieselbe findet noch gegenwärtig für das Verfahren der General-Kommission mit denjenigen Modifikationen Anwendung, welche sich aus der nunmehrigen ausschließlichen Kompetenz der General-Kommission von selbst ergeben.

Zum §. 39.

Der §. 39. des Edikts, welcher den Wunsch des Gesetzgebers ausspricht, daß durch Errichtung landwirthschaftlicher Vereine das Interesse für die verschiedenen Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes belebt und die Industrie gehoben werden möge, zugleich aber auch die Errichtung eines Central-Büreaus zur zweckmäßigeren Verbindung und Benutzung dieser Assoziationen in Aussicht stellt, ist seitdem realisirt worden.

Es haben sich in den verschiedenen Landestheilen eine große Anzahl landwirthschaftlicher Vereine zu dem im §. 39. des Edikts erwähnten und ähnlichen Zwecke gebildet [2]), und das verheißene Central-Büreau ist gleichfalls ins Leben getreten durch die mittelst K. O. v. 16. Jan. 1842

1) Vergl. dieselbe zum §. 38. des Land-Kultur-Ed., in Bd. I. S. 114—115.
2) Vergl. das Nähere hierüber unten in Thl. IV. Abth. VII. Abschn. 5. (von den landwirthschaftlichen Vereinen).

angeordnete Errichtung des Landes-Oekonomie-Kollegiums, welches zugleich ein Central-Organ des Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten und zur Ausführung ertheilter Aufträge bildet. [1])

Zum §. 40.

Ueber die durch den §. 40. des Edikts angeordneten Versuchs- und Musterwirthschaften, vergl. das Nähere unten in Thl. IV. Abschn. 5. Kapitel 3.

Zum §. 41.

Der §. 41. des Edikts hat angeordnet, daß in jedem Regierungs-Departement ein besonderes Kollegium zur ausschließlichen Leitung und Bearbeitung der Landes-Oekonomie- und Kultur-Sachen errichtet werden solle, welchem auch die Ausübung der Polizeigewalt bei Gegenständen seines Ressorts anzuvertrauen, und welches eine Deputation der Provinzial-Regierung bilden, dabei jedoch in seinen Beschlüssen von der Regierung unabhängig sein solle. Diesen Landes-Oekonomie-Kollegien sollten die General-Kommissarien präsidiren, welche zugleich die Cheffs der nach §. 59. des gleichzeitig erlassenen Edikts v. 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu errichtenden General-Kommissionen sein sollten. Den General-Kommissarien wurde durch die Instruktion v. 17. Okt. 1811 (§§. 3. ff.) die Ausführung der Gesetze über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, über die Beförderung der Landes-Kultur und die Gemeinheits-Theilungen, desgleichen die Verwaltung und Veräußerung der Domainen und Forsten anvertraut und die land- und forstwirthschaftliche Polizei übertragen.

Allein die V. v. 30. April 1815, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden (§. 10.) [2]) hob die Landes-Oekonomie-Kollegien wieder auf und übertrug (im §. 5. ff.) den Regierungen die Landespolizei- und Finanz-Angelegenheiten.

Die Organisation und das Ressort der verschiedenen Abtheilungen der Regierungen, sowie das Ressort und das Verhältniß der den Regierungen und den General-Kommissionen vorgesetzten Ober-Präsidenten, sind demnächst regulirt worden durch die Instruktion v. 23. Okt. 1817 und durch die K. O. nebst Geschäfts-Anweisungen für die Regierungen und Ober-Präsidenten v. 31. Dec. 1825. [3])

Zum §. 42.

Die im §. 42. des Edikts vorbehaltene Verbesserung des Verfahrens ist demnächst eingetreten, auch das darin angekündigte Revisions-Kollegium [4]) errichtet worden.

---

1) Vergl. das Nähere darüber in Thl. I. Abth. I. sub VIII., s. oben S. 7 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 17.
3) Vergl. das Nähere hierüber in Thl. I. Abth. 2. Abschn. 1. oben S. 9 ff.
4) Vergl. über das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen das Näherre in Thl. I. Abth. 3. oben S. 21 ff.

Vergl. die betreff. Verordnungen v. 20. Juni 1817, 7. Juni 1821, 30. Juni 1834, 29. Juni 1835 und 22. Nov. 1844 unten in Thl. III. Abth. III. Abschn. 1.

Zum §. 43.

Vergl. in Betreff der Qualifikation und Anstellung der Oekonomie-Kommissarien das Nähere zum §. 57. der V. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen rc., und zum §. 7. des Ges. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 (s. unten in Thl. III. Abth. III. Abschn. 1.).[1]

Zum §. 44.

Ueber die Dotation der Schullehrer-Stellen mit Land bei Gemeinheits-Theilungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, vergl. die §§. 101. und 102. der Gem. Thl. Ordn. v. 7. Juni 1821 und die Erläut. dazu (s. unten in Thl. III. Abthl. II. sub I.)

V.

Die Gesetzgebung, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen.

Erster Abschnitt.

Geschichtliche Einleitung, nebst Erörterung der allgemeinen und leitenden Grundsätze der betreffenden Gesetzgebung.

Erstes Kapitel.

Die ältere Verfassung und Gesetzgebung vor dem Edikt v. 9. Okt. 1807.

In der allgemeinen Einleitung (in Bd. I.) ist bereits dargestellt, wie die Grundbesitzungen der verschiedenen Volksklassen, — die Ritter- und Vasallen-, die Bürger- und vorzugsweise die Bauergüter, — als selbstständige Subjekte eigenthümlicher Rechte und Pflichten mit Rücksicht einerseits auf ihre politischen Prärogativen und Verbindlichkeiten, andererseits auf Staatssteuern und andere öffentliche Lasten, sowie auf Leistungen an Kirche, Gemeinde, Gerichts- und Gutsherrschaft, betrachtet wurden; ferner, wie man deshalb bestrebt war, jene Grundbesitzungen der verschiedenen Volksklassen durch gesetzliche Anordnungen in ihrer Selbstständigkeit einestheils als getrennte, für sich bestehende, anderntheils als geschlossene und untheilbare Ganze zu erhalten; endlich, wie eben deswegen einerseits die Parzellirung, andererseits aber auch die Zusammenschlagung mehrerer, ganz besonders

---

1) Vergl. auch Thl. I. Abth. 4., oben S. 24 ff.

verschiedenartiger Güter zu einem Besitzthume und in einer Hand untersagt, die Ausscheidung vorzugsweise des eingezogenen Bauerlandes aus dem Areal der Rittergüter und die Wiederherstellung der bäuerlichen Nahrungen immer wiederholt und von Neuem angeordnet, auch sogar die Rekonsolida- und Wiedereinlösung früher abverkaufter Trennstücke gestattet wurde. [1]) Es ist jedoch gleichfalls bereits bemerkt worden, daß am Rhein, sowie in verschiedenen Gegenden Westphalens und Sachsens, theils das hergebrachte Eigenthumsrecht, theils das spätere Bedürfniß der Bevölkerung, theils die Wirkung von Krieg und Verheerung, dort bereits von Altersher die Theilbarkeit und Parzellirung der Grundbesitzungen überwiegend zur Folge gehabt, hier im Laufe der Zeiten die Geschlossenheit der Höfe großentheils gesprengt und aufgelöst hatten. [2])

Im Wesentlichen gingen die als landesverfassungsmäßig geltenden, die Regel bildenden Grundsätze wegen Erhaltung der Selbstständigkeit, sowie der Geschlossenheit aller Kathegorien von Gütern, in das Allgemeine Land-Recht über; sie wurden auch in der demselben folgenden Periode bis zum Jahre 1807, z. B. bei der Erbverpachtung oder Eigenthumsübertragung bäuerlicher Güter auf den Domainen, festgehalten. So bestimmte der §. 14. Tit. 7. Th. II. A. L. R., daß die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande weder durch Einziehung der Stellen und der dazu gehörigen Realitäten, noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden solle, und der §. 16. a. a. O., daß auch Verwandlungen solcher Bauernahrungen, auf welchen Gespann gehalten werden muß, in andere, wo dergleichen nicht gehalten wird, ohne besondere Genehmigung des Staats nicht vorgenommen werden dürften. Damit übereinstimmend schrieb der § 78. Tit. 8. Th. II. des A. L. R. vor: „Die Zahl der Bürgerhäuser soll erhalten und mehrere derselben sollen ohne besondere Erlaubniß des Magistrats nicht in Eins zusammengezogen werden"; und der §. 80. a. a. O.: „daß wer in einer Stadt Burglehne oder andere von den gemeinen bürgerlichen Lasten befreite Häuser besitzt, kein damit gränzendes Bürgerhaus an sich bringen dürfe." [3])

Auf das Verbot der Einziehung von einzelnen Rustikal-Grundstücken zu adlichen Gütern, wies der §. 74. A. L. R. II. 9. „vom Adel" zurück und der Erwerb solcher Grundstücke Seitens des Adels, als eigener für sich bestehender Güter, war nach §. 73. a. a. O. an die ausdrückliche Genehmigung der Landes-Polizeibehörde gebunden, bei deren Ertheilung alle auf den Rustikal-Grundstücken haftenden dinglichen Lasten und persönlichen Leistungen auch vom adlichen Besitzer derselben vertreten werden sollten (§. 75. a. a. O.), und wenn durch Erbgangsrecht gemeine Bürger- und befreite Häuser oder Landgüter mit städtischen Aeckern oder Wiesen in einer Person zusammenkommen, so sollte der Magistrat die erforderlichen Maaßregeln festsetzen zur Verhütung aller Vermischung der Gränzen und Gerechtsame (§§. 81. 85. A. L. R. II. 8.).

Auf gleichen Voraussetzungen beruhten die Vorschriften der allgem. Hypoth. O. v. 20. Dec. 1783 und das landrechtliche Hypotheken-System. Die Hyp. Ordn. verlangt nur: „daß Nummer, Benennung, Qualität und Bezirk, überhaupt solche Kennzeichen, wodurch das Grundstück von anderen gleicher Art oder gleichen Namens unterschieden wird, im Hyp. Buch vermerkt werden; nicht, daß dies auch bezüglich der Pertinenzstücke und

---

1) Vergl. die allgem. Einleitung, in Bd. I. S. XXIV, XXVI, LVII, LXI, LXXI—LXXXIII.

2) a. a. O., S. XXXIII u. LXXI.

3) Vergl. auch §§. 82. u. 84. A. L. R. II. 8.

Gerechtigkeiten, welche zu einem Gute gehören, geschehe, sofern diese nicht etwa unter einer anderen Gerichtsbarkeit liegen“ (§§. 33. 34. T. I. Hyp. O.); — das A. L. R. aber erstreckt das dingliche Recht des Hypotheken-Gläubigers auf das ganze, unter einer besonderen Nummer eingetragene Grundstück und alle durch die Natur damit verbundenen unbeweglichen Sachen (§. 43. T. 2. T. I. §. 444. A. L. R. I. 20.), ingleichen auf die zur Zeit der Exekutionsvollstreckung dabei befindlichen beweglichen Pertinenzstücke; nur andere, besonders vermerkte Güter desselben Schuldners, auf denen die Eintragung der Forderung nicht geschehen, ingleichen später, aus fremdem Eigenthume beigefügte unbewegliche Pertinenzstücke bleiben vom Hypothekenrechte ausgenommen (A. L. R. I. 20. §§. 441—449.; 454—474; 492 bis 495).

Dies ebengedachte Recht umfaßt im Allgemeinen aber alle Theile des verpfändeten Ganzen, An- und Zuwächse, sowie neu errichtete Gebäude und ist gegen jeden dritten Besitzer verfolgbar, — ohne daß es eines Vermerks der bei dem verpfändeten (als ein selbstständiges und in sich abgeschlossenes Ganze betrachteten) Gute oder Grundstück befindlich gewesenen oder demselben hinzugetretenen Theile und Zubehörungen bedürfte. (Vergl. a. a. O.)

Indeß waren Total- oder Partial-Dismembrationen der Preuß. Gesetzgebung schon vor dem Ed. v. 9. Okt. 1807 nicht durchaus fremd.

Die Hyp. Ordn. bestimmte bereits, wie bei Erwerbung und Zuschlagung neuer, bisher beim Gute nicht befindlicher Pertinenzstücke und Gerechtigkeiten, ingleichen, wie bei Veräußerung oder Abtrennung derselben, beziehungsweise einzelner Güter, welche zu einer sogenannten, ein Ganzes konstituirenden Herrschaft gehörig, zu verfahren sei (§§. 35—40. I. der Hyp. O.) und der §. 91. T. II. der Hyp. O. schrieb vor:

„daß die Gerichte in solchen Fällen, um künftigen Verwirrungen vorzubeugen, schuldig seien, von Amts wegen darauf zu halten, daß wegen der auf dem (Haupt-) Gute bereits haftenden und also auch das abzutrennende Pertinenzstück oder einzelne Gut mit angehenden Schulden, ein gewisses Regulativ festgesetzt, folglich darüber nicht nur zwischen den Kontrahenten, sondern auch mit den eingetragenen Realgläubigern sichere und bestimmte Verabredungen getroffen werden. Ehe und bevor solches geschehen, solle die Einschreibung des Besitztitels auf ein solches Pertinenzstück oder einzelnes Gut für den neuen Erwerber nicht stattfinden“.

Die damalige Gesetzgebung konnte sich hierauf beschränken, weil bei den eine Veränderung der Substanz enthaltenden Abtrennungen von Theilen eines Lehn- oder Fideikommißgutes jedenfalls die Genehmigung der Agnaten und des Lehnsherrn, resp. ein Familienschluß hinzukommen mußte, ferner zur Parzellirung der bäuerlichen, also derjenigen Grundbesitzungen, auf welchen (abgesehen von etwanigen Hypothekenschulden) in der Regel mannigfache Staats-, Societäts- und Gemeinde-, ingleichen ortsobrigkeitliche und gutsherrliche Abgaben und Leistungen hafteten, unbedingt der Konsens der Guts- und Gerichtsherrschaft erforderlich war und dieser versagt werden durfte, „wenn dadurch das Gut an seinem Ertrage im Ganzen genommen einen dauernden Abfall erleiden würde“ (§§. 247. 261. A. L. R. II. 7.); außerdem aber auch noch die Genehmigung des Staates, resp. der Landes-Polizeibehörde (der Krieges- und Domainen-Kammer) vorauszugehen hatte (§. 16. und 262. a. a. O., Ostpreuß. Prov. Recht Zus. 106 ff.).

Zweites Kapitel.

Die neuere Gesetzgebung des Edikts v. 9. Okt. 1807 und der sich daran reihenden Verordnungen.

I. Das Edikt v. 9. Okt. 1807 und dessen Erläuterungen v. 5/15. März 1809.

Jener früheren Landes-Verfassung gegenüber gewann indeß das Dismembrationswesen in seinen Prinzipien und Wirkungen eine ganz andere Gestalt, als das Ed. v. 9. Okt. 1807 die Dismembrations-Befugniß zur allgemeinen Regel erhob und nach §. 4. desselben:

„jeder Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke aller Art, blos **nach erfolgter Anzeige** bei der Landes-Polizeibehörde „(allein unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufs-Berechtigten), zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, so wie überhaupt zur „theilweisen Veräußerung befugt erklärt wurde, ohne daß diese Befugniß fortan „von einer Genehmigung der Landes-Polizeibehörde oder der zu Leistungen berechtigten Gutsherrschaft abhing";

andererseits (nach §. 6. a. a. O.) auch den Gutsbesitzern gestattet wurde:

„ebensowohl die auf ihren Gütern vorhandenen einzelnen Bauerhöfe oder ländlichen „Besitzungen, mit Zustimmung der Provinzial-Regierung, in eine bäuerliche Be„sitzung, als mit Vorwerks-Grundstücken zusammenzuziehen, — sobald die Höfe „nicht erblich, erbpacht- oder erbzinsweise ausgethan sind, auch auf dem Gute keine „Erbunterthänigkeit mehr stattfindet."

Bei erblichem Besitze solcher bäuerlichen Höfe, welche der Gutsbesitzer — (seiner bisherigen landesverfassungsmäßigen Pflicht gemäß), — nicht wieder herstellen oder erhalten zu können meinte, sollte nur (nach §. 7. a. a. O.) „das Recht des bisherigen bäuerlichen Besitzers, durch Veräußerung an die Gutsherrschaft oder auf einem anderen gesetzlichen Wege zuvor erloschen sein, ehe von Einziehung oder einer Veränderung in Betreff der zu den Bauerhöfen gehörigen Grundstücke die Rede sein könne."

Dazu ertheilte der §. 5. des Edikts jedem Grundeigenthümer, selbst dem Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, die Befugniß:

„ohne alle Einschränkung, nur mit Vorwissen der Landes-Polizeibehörde, nicht blos „einzelne Bauerhöfe, Krüge, Mühlen und andere Pertinenzien, sondern auch das „Vorwerksland ganz oder zum Theil und in beliebigen Theilen zu vererbpachten, „ohne daß dem Lehns-Obereigenthümer, den Fideikommiß- und Lehnsfolgern, wie „den ingrossirten Gläubigern aus irgend einem Grunde ein Widerspruchsrecht ge„stattet werde, wenn nur das Erbstands- oder Einkaufsgeld zur Tilgung des zuerst „ingrossirten Gläubigers oder bei Lehnen und Fideikommissen in dee Gutssubstanz „verwendet und rücksichtlich der nicht abgelösten Realrechte oder Hypotheken-Gläu„biger von der landschaftlichen Kredit-Direktion der Provinz oder von der Landes„Polizeibehörde attestirt wird, daß die Erbverpachtung derselben unschädlich sei."

Den Regierungen (Kammern) wurden hierauf in Rücksicht auf den §. 6 des Ed. die wegen Zusammenziehung städtischer Ländereien, sowie mehrerer bäuerlichen Höfe oder Einziehung derselben zum Gutsvorwerk vorbehaltenen Instruktionen ertheilt, wonach nur in Beziehung auf bäuerliche Höfe einige beschränkende Bedingungen vorkommen, im Allgemeinen aber vorgeschrieben ist, „dafür zu sorgen, daß keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Societätslasten, sowie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehe." [1])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 58—65.

Die Anwendbarkeit des §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 aus dem Gesichtspunkte der Vertheilung von Reallasten privatrechtlicher Natur, namentlich auf (an sich veräußerliche, also zu Eigenthumsrecht besessene) bäuerliche Güter, welche noch mit herrschaftlichen Diensten und Abgaben belastet, setzte die Erläuterung des Reskripts v. 5. und 15. März 1809 sub No. 7 [1]) außer Zweifel.

Der Vorbehalt der Rechte von Realgläubigern und derjenigen Vorkaufsberechtigten, welche nach §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807 noch fortbestanden, verstand sich, vermöge der Wirkungen des Pfand- und Realrechts, von selbst, und damit auch die fortdauernde Amtspflicht des Hypothekenrichters zur versuchsweisen Vermittelung eines Regulativs zwischen den Kontrahenten und mit den eingetragenen Gläubigern nach Maaßgabe des §. 91. T. II. Hyp. O., und zu den letzteren gehörten, nach dem allegirten R. v. 5. und 15. März 1809, auch die Gutsherren wegen ihrer Forderungen an Diensten, Zinsen und anderen, auf den dismembrirten Bauergütern haftenden Abgaben, — sofern sie sub Rub. II. oder III. des Hyp. Buches eingetragen. Denn erst mit Emanation der Ordnung wegen Ablösung jener Dienste und Abgaben v. 7. Juni 1821 wurde die Lücke in den Gesetzen sowohl wegen Vertheilung resp. Ablösung jener Reallasten privatrechtlicher Natur, insbesondere der nicht eingetragenen, als auch wegen der (Auseinandersetzungs-) Behörde, die jene Vertheilung oder Ablösung hinsichtlich der eingetragenen, wie der nicht eingetragenen nicht blos zu vermitteln, sondern auf Antrag eines Theils zwangsweise zu bewirken hat, ausgefüllt.

In Betreff der Vertheilung von Reallasten öffentlicher Natur überließ das allegirte R. v. $\frac{5}{15}$. März 1809 sub 6. f. den Regierungen, „wie sie auf die einfachste Weise das ihnen obliegende polizeiliche Interesse in jedem besonderen Falle wahrnehmen zu können meinten."

Die Anzeige bei der Landes-Polizeibehörde nach dem Ed. v. 9. Okt. 1807 war keinesweges Bedingung zur Gültigkeit oder Wirksamkeit einer Abtrennung von Grundstückstheilen und Pertinenzien, sondern bezweckte nur, der Behörde Kenntniß und dadurch Veranlassung zur Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen, also auch in Betreff der Sicherstellung und Vertheilung der Grundsteuern, zu geben.

Die Theilbarkeit der Domainen, insbesondere die Zulässigkeit einer entgeldlichen eigenthümlichen oder erblichen Verleihung von Pertinenzstücken, als Mühlen, Krügen rc., ferner der Eigenthumsverleihung bäuerlicher Güter auch ohne Kaufgeld, und einer Erbverpachtung von Domainen-Grundstücken, war inzwischen durch das Hausgesetz v. 17. und 26. Dec. 1808 und das Ed. v. 6. Nov. 1809 §. 3. b. und c. begründet. [2])

---

1) Vergl. dies R. in Bd. I. S. 35—46.

2) Vergl. Rabe's Samml. Bd. 10. S. 177. Der §. 3. a. a. O. sub b. und c. bestimmt:

b) daß der jedesmalige Souverain befugt sei, die zu den Domainen gehörenden Bauergüter, Mühlen, Krüge und andere einzelne Pertinenzien gegen Entgelt, es sei mittelst Uebertragung des vollen Eigenthums oder Erbverpachtung oder zinspflichtiger Verleihung zum erblichen Besitz, oder mittelst eines anderen nicht unentgeltlichen Titels, zu veräußern, sobald er solches den Grundsätzen einer staatswirthschaftlichen Verwaltung gemäß findet; auch erstreckt sich diese Befugniß auf die Uebertragung des vollen Eigenthums an bäuerlichen Besitzungen ohne Bezahlung eines Kaufgeldes, wie solche in Ostpreußen, Lithauen und Westpreußen durch die V. v. 27. Juli 1808 geschehen ist, und in den übrigen Provinzen noch geschehen soll;

c) daß dem Souverain auch in Absicht der übrigen Domanialgrundstücke, Gefälle und Rechte die Veräußerung gegen Entgelt, jedoch nur mittelst Erbver-

II. Das Land-Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811.

Eine weitere, noch durchgreifendere und entscheidendere Bestimmung über die Theilbarkeit des Grundbesitzes, als die in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 ausgesprochene, ertheilte das Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811. — Der §. 1. desselben erklärte: „daß zuvörderst im Allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigenthums, welche aus der bisherigen Verfassung entspringen, gänzlich aufgehoben sein sollten", — und setzte außerdem fest:

„daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein solle, über seine Grundstücke „insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und „aus Fideikommissen, Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten „u. dergl. herrühren, dadurch verletzt werden. Demgemäß könne, mit Ausnahme „dieser Fälle, jeder Eigenthümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Ver„kauf oder sonst auf rechtliche Weise willkührlich vergrößern oder verkleinern, die „Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen, dieselben vertauschen, „verschenken oder sonst nach Willkühr im rechtlichen Wege damit schalten, ohne „zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu „bedürfen."

Die hierbei leitend gewesenen Motive bilden den weiteren Inhalt des allegirten §. 1. (Vergl. in Bd. I. S. 91).

Was das Ed. v. 9. Okt. 1807 im §. 4. unter den „an sich veräußerlichen" Grundstücken und Gütern, deren Theilbarkeit es gestattete, verstand, wurde im §. 1. des Land-Kultur-Edikts nur durch Hinweisung auf die, die Theilbarkeit beschränkenden, nicht zu verletzenden Rechte Dritter aus Fideikommissen und Lehnsverband erläutert, deren Inhaber bei einer Dismembration, durch welche Eigenthum definitiv übertragen werden sollte, nach Vorschrift der bestehenden Gesetze zugezogen werden und einwilligen mußten, während es dagegen für den Fall einer Dismembration im Wege bloßer Erbverpachtung von Lehns- und Fideikommiß-Grundstücken bei der Bestimmung des §. 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807 verblieb.

Ebenso bezweckte auch das Land-Kultur-Ed. eine Aenderung des bezüglich der Dienstbarkeitsrechte und Hypothekenforderungen geltenden Rechts-Systems nicht. Dienstbarkeitsrechte stehen an sich, wenigstens in der Regel, einer Dismembration nicht entgegen, bleiben aber auf den Trennstücken haften.

In Betreff der Vertheilung, resp. Ablösung von Realverbindlichkeiten gab dagegen der §. 2. des Kultur-Edikts, — der später erlassenen Ablösungs-Ordnung vorgreifend —, jedoch allein für Erbpachts- (nicht zugleich für Eigenthums-) Verhältnisse [1]) zur Beseitigung der aus jenen entspringenden Hindernisse der Vereinzelung, specielle Vorschriften über die Verpflichtung des Erbverpächters, sich die Ablösung des Kanons nach einen Zinsfuß von 4 Prozent und die sukcessive Zahlung des Ablösungs-Kapitals in zertheilten Summen, jedoch nicht unter 100 Thlr., gefallen zu lassen, und bestimmte zugleich, daß Laudemien und andere be-

---

pachtung; die Veräußerung des vollständigen Eigenthums aber, so wie die Verpfändung und Belastung der Domainen aller Art mit hypothekarischen und anderen dinglichen Verbindlichkeiten, nur in dem Falle gestattet sein soll, wenn das Bedürfniß des Staats es erfordert und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; als solche würden zugleich alle jetzt schon vorhandene Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegs-Kontribution verwendet werden, erklärt.

1) Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 31. Mai 1846, in dessen Entsch. Bd. 17. S. 256—260.

stimmte Abgaben auf eine Jährlichkeit gebracht und ablöslich gemacht werden könnten. Nachdem jenes und dieses geschehen, sollte sodann auch der Erbpächter die Befugniß haben, wider Willen des Erbverpächters einzelne Theile des Erbpachtsgutes unter den im §. 2. c. α. β. γ. näher angegebenen Bedingungen zu veräußern und sollten Abweichungen von diesen letzteren, so weit sie nöthig und ohne Nachtheil des Erbverpächters zulässig, auf die Entscheidung von Schiedsrichtern eintreten können. Der Betrag der auf das Trennstück übernommenen Abgaben an den Erbverpächter, sollte, zur Entschädigung desselben für die Mühe der einzelnen Einhebung, um 4 Prozent erhöht werden [1]).

Ferner bestimmte der §. 6. des Kultur-Edikts:

„daß Realgläubiger oder etwanige Lehns-, Fideikommiß- und Majorats-Berechtigte „einer veränderten Benutzung der Grundstücke niemals widersprechen dürfen, sich „auch jede Vereinzelung derselben gefallen lassen müssen, wenn nach Vorschrift des „Edikts über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der erfolgenden Gemeinheitstheilungs-Ordnung diese „Operationen nach dem Gutachten zweier Kreisverordneten nöthig sind und die „Verwendung der Kaufgelder in die Substanz der Güter oder zur Tilgung der „Realschulden geschieht."

Diese Bestimmung griff indeß in die allgemeinen Grundsätze des A. L. R. I. 18. §§. 8. ff. nur insoweit ein, als eine Auseinandersetzung vorlag, welche jedoch ihre praktische Bedeutung nur für den Fall einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung (§§. 24. 55. des Ed. v. 14. Sept. 1811) hatte, dabei im Wesentlichen auf den Verkauf der Entschädigungsländereien Seitens des Berechtigten mit Verwendung der Kaufgelder zu neuen Einrichtungen und in die Gutssubstanz, beschränkt blieb, demnächst aber, auch bei Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, (nach den Ordnungen vom Jahre 1821), ihre Anwendbarkeit und Wirksamkeit erst durch die genaueren Vorschriften späterer Gesetze erhielt. (Vergl. Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 70., desgl. G. v. 27. Juli 1835 und dessen Allegate. G. S. 1835. S. 135.)

Wegen Vertheilung der Staatsabgaben und öffentlichen Lasten enthält zuerst das Land-Kultur-Edikt im §. 3. die nähere Bestimmung, daß dieselben niemals ein Hinderniß der Vereinzelung sein sollen, und verordnet sodann:

a) (in Betreff der Vertheilungsprinzipien):

1) daß die Grundsteuer bei Vereinzelungen auf die abzutrennenden Theile verhältnißmäßig repartirt werden solle, und zwar

1) a) Damit war indeß die Erbpachts-Gerechtigkeit nicht in freies Eigenthum verwandelt; diese sollte nur, so weit es rechtlich angeht, erleichtert werden. (Vergl. §. 2. Land-K. Ed. Absatz 1.)

b) Durch die V. v. 16. März 1811 (G. S., S. 157) über die Ablösung der Domanial-Abgaben war bloß denjenigen Besitzern von Grundstücken, auf welchen Beschränkungen oder Reallasten verschiedener Art zu Gunsten einer — berechtigten — Domaine hafteten, oder welche zu dergleichen gegen eine dazu verpflichtete — Domaine berechtigt, die Befugniß gegeben, auf die Ablösung nach den Grundsätzen der V. v. 16. März 1811 anzutragen. Auch sollten nach §. 10. derselben solidarische Verpflichtungen von Erbpächtern aufhören, jedem sein Antheil am Rechte und an der Verpflichtung ausgemittelt, dadurch freies Eigenthum begründet und die Möglichkeit der Ablösung herbeigeführt werden.

c) Nach dem R. d. Finanzmin. v. 14. Aug. 1818 (v. K. Ann. Bd. 2. S. 650) sollten Domainen-Erbpächter für Erwerbung des dem Staate zustehenden Obereigenthums ein Prozent vom Kapitalswerth der Erbpachts-Gerechtigkeit entrichten. Vergl. auch §. 3. c. des Hausgesetzes v. 17. Dec. 1808, s. oben S. 116.

2) mit einer Erhöhung von 4 Prozent zur Bestreitung der mehreren Rendanturkosten;

b) (in Betreff des Verfahrens): daß die Repartition nach der Entscheidung des (nach §. 31 in jedem Regierungs-Departement zu errichtenden und für die Gegenstände seines Ressorts mit Polizeigewalt zu versehenden) Landes-Oekonomie-Kollegiums geschieht, welches vom Kreis-Steuer-Amt und nach Befinden von einem Kreisverordneten Gutachten darüber erfordert.

Ueber die Repartition von Realleistungen und Abgaben an die Gemeinde, ferner an die Kirche, Pfarre und Schule oder andere Societäten, wie an die Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, enthielt auch das Land-Kultur-Edikt keine Bestimmungen, indem dasselbe insonderheit wegen der Gemeindelasten von der Voraussetzung ausging:

„daß nach Aufhebung der auf dem Ganzen der Güter ruhenden und nicht vertheilbaren öffentlichen Lasten, namentlich des Vorspanns und der Fourage-Lieferung, wie bei künftiger Uebertragung des nicht aufgehobenen Militair-Vorspanns nach dem Verhältniß des Zugviehstandes [1]), die neuen Abgaben des platten Landes entweder direkt oder indirekt bloß persönliche wären, daher nur noch die Schwierigkeit wegen Vertheilung der Grundsteuer zu beseitigen bleibe".

Nun traten indeß die in den §§. 3. und 41. des Kultur-Edikts erwähnten provinziellen Landes-Oekonomie-Kollegien (abgesehen von der kurzen Dauer einer solchen Einrichtung in Königsberg in Preußen) nicht ins Leben; die denselben zugedachten Geschäfte wurden in Gemäßheit der V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden v. 30. April 1815 §. 10. (G. S. S. 85) größtentheils den Regierungen, theilweise, in Folge der V. v. 20. Juni 1817, wegen Organisation der General-Kommissionen &c., diesen übertragen.

III. Verordnungen und Gesetze im Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden.

1) Die Verordnung v. 30. Juni 1817.

Bezüglich

a) der Vertheilung von Reallasten und Abgaben an Kirchen und Schulen (welche aus dem öffentlichen, d. i. dem Kirchen- und Schul-Verhältniß entspringen), sowie an andere öffentliche Anstalten, desgl. der Kommunal-Lasten, enthielt zuerst die V. v. 20. Juni 1817 (§. 43.) eine Ergänzung des §. 3. des Kultur-Edikts, — jedoch lediglich für den Wirkungskreis der Auseinandersetzungs-Behörden, mithin nur für die Fälle einer vor diesen Behörden schwebenden Regulirung, wobei den General-Kommissionen die Vertheilung jener Lasten, in Wahrnehmung der landespolizeilichen Interessen, oblag (§§. 7. 15. a. a. O.). Der §. 43. No. 4. gestattete, daß ein Interessent für den anderen die Realabgaben an Pfarren, Kirchen, Schulen u. s. w. gegen anderweite angemessene Sicherheit übernehme, bestimmte hingegen, „daß solches in Rücksicht der Staatslasten unzulässig sei."

In Rücksicht

b) der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rente, welche die Natur einer bei vorkommenden Vereinzelungen theilbaren Realabgabe habe, schrieb der §. 43. unter No. 2. noch vor: „daß keine deren Theilbarkeit beschränkende Abrede getroffen werden dürfe, und

c) wegen anderer Abgaben privatrechtlicher Natur, unter No. 3:

---

1) Vergl. Edikt v. 28. Okt. 1810, G. S. 1810. S. 77.

„daß es nicht gestattet sei, mehrere als die gesetzlich zulässigen Dienste oder unfixirte Laudemien und Zehnten festzusetzen."

2) Das Regulirungs-Edikt v. 14. Sept. 1811.

In Uebereinstimmung mit dem in dem Ed. v. 9. Okt. 1807 und hierauf noch durchgreifender in dem Land-Kultur-Edikt ausgesprochenen allgemeinen Prinzip der Theilbarkeit des Grundeigenthums und dessen Beförderung, standen mehrere spezielle Bestimmungen in dem gleichzeitig mit dem Kultur-Edikt erlassenen Ed. über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse v. 14. Sept. 1811.

a) Nach §. 28. des letzteren mußte die gutsherrliche Entschädigungs-Rente (Körnerabgabe) bei einer Vereinzelung des Hofes auf die einzelnen Stücke gleich der Grundsteuer repartirt werden, bei welcher Repartition blos auf Grundstücke und nicht auf Gebäude und Berechtigungen Rücksicht genommen werden solle. Dabei griff, — wie das R. des Min. des I. und der J. v. 6. Juli 1834 noch besonders anerkannte [1]), — bei Dismembrationen der nach dem Regulirungs-Edikt v. 14. Sept. 1811 zu Eigenthum verliehenen Bauerhöfe die analoge Vorschrift des §. 2. b. β. des Kultur-Edikts wegen des Zuschlages von 4 Prozent zu dem auf das Trennstück abzuzweigenden Rente-Antheil nicht Platz.

b) Ferner war, lediglich zur Begegnung jeden Erschwernisses einer Parzellirung der regulirten Bauergüter, in den §§. 29. und 54. des Regulirungs-Edikts bestimmt:

„daß diese Güter über ein Viertel des Werthes mit hypothekarischen Schulden niemals belastet werden sollten und daß bei einer nicht höheren Verschuldung die „Parzellirung bis auf ein Viertel der vorhandenen oder beim Hofe verbleibenden „Grundstücke geschehen dürfe, wenn bei Licitationen der vierte Theil, bei Verkäufen aus freier Hand die Hälfte des Kaufgeldes an die erste Hypothek abgezahlt „wird".

Zur Feststellung des Werths-Viertheils für obigen Zweck sollte eine Taxe der Höfe distriktsweise normirt werden, worüber der Art. 65. der Dekl. v. 29. Mai 1816 eine weitere Erläuterung gab. Diese Beschränkung der hypothekarischen Verschuldung wurde indeß durch die K. O. v. 23. Febr. 1823 (G. S. 1823 S. 33) für solche Bauergüter, auf denen erhebliche, gewöhnlich von Besitzern bäuerlichen Standes nicht unternommene Gewerbe und Anlagen oder dergl. zur Verschönerung sich befinden oder errichtet werden sollen, und späterhin unbedingt und allgemein durch die V. v. 29. Dec. 1843 (G. S. 1844 S. 17) aufgehoben.

3) Die Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821.

Erst durch die Ordnung v. 7. Juni 1821 wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geld-Leistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden, wurde die Vertheilung, resp. Ablösung der Reallasten privatrechtlicher Natur bei den Dismembrationen, besonders bäuerlicher Besitzungen, vollständig ausführbar, jedenfalls erst wesentlich erleichtert. Eines Theils gestattete die Ablös. Ordn. die Verwandlung der Natural-Leistungen in Rente oder deren gänzliche Ablösung durch Kapital auf einseitige Provokation des Verpflichteten (des Dismembranten). Andern Theils wurde auch für den Fall einer bloßen Verwandlung der Reallasten in Rente, nach §. 29., die Vorschrift des §. 2. des Land-Kultur-Edikts wegen Vertheilung der fixirten Geldleistungen der Erbpächter auf alle Leistungspflichtige ausgedehnt, sie möchten Eigenthümer oder Erbzinsleute sein; mit den näheren Bestimmungen:

---

1) v. Kamptz Jahrb. Bd. 44. S. 131 u. Annal. Bd. 18. S. 989.

a) daß der Verpflichtete wenigstens soviel von seinem jährlichen Zinse ablösen müsse, als der anschlagsmäßige Ertrag des verkauften Theiles betrage, und
b) daß eine Vertheilung der jährlichen Abgabe nur bis zum Betrage von 4 Thlr. auf jeden einzelnen Theil stattfindet, bei einer Vertheilung unter dieser Summe aber die Ablösung durch Kapital auf Verlangen des Berechtigten erfolgen müsse.

Dadurch wurde nun die Vertheilung der eingetragenen, sowie besonders auch der nicht eingetragenen Privat-Reallasten der verpflichteten Grundstücke jeder Art allgemein und bestimmt geordnet, auch in Betreff der eingetragenen der blos versuchsweisen Vermittelung der Hypotheken-Behörde, nach §. 91. T. II. der Hyp. O., in dem Falle entzogen, wenn, der eine oder andere der Betheiligten ausdrücklich provocirte, welchemnächst sie den Auseinandersetzungs-Behörden zufiel [1]), welche nach §§. 7. 15. 43. der V. v. 20. Juni 1817, sowie nach näherer Bestimmung der §§. 1. und 8. der ergänzenden V. v. 30. Juni 1834, auch die damit in Verbindung tretende Regulirung der öffentlichen Abgaben-, sowie der Hypotheken-Verhältnisse, bewirken konnten.

Mittelst K. O. v. 22. Mai 1833 (G. S. S. 65) [2]) ist sodann die Vorschrift des §. 3. des Kultur-Edikts, wegen Erhöhung der Grundsteuer bei Repartition derselben auf die Trennstücke um 4 Prozent, außer Kraft gesetzt und gleichzeitig dieselbe Bestimmung in dem §. 2. Litt. b. wegen Erhöhung des Kanons u. s. w. bei Dismembrationen von Domanial-Erbpachtsgrundstücken aufgehoben.

IV. Anderweitige Gesetze zur Beförderung der Parzellirungen.

1) Das Gesetz v. 13. April 1841 (G. S. 1841 S. 79).

Dasselbe erleichterte den Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken, welche im Verhältniß zum ganzen Gute, von dem sie abgetrennt werden sollen, von geringem Umfange sind und deren Austausch vermöge eines besseren Arrondissements dem erwerbenden Gute Vortheil bringt. Dabei vertritt die Genehmigung resp. der Kredit-Direktion oder, bei nicht bepfandbriefsten Gütern, der Provinzial-Auseinandersetzungs-Behörde, den Konsens der Hypotheken-Gläubiger und anderen Real-Berechtigten und es erlöschen die Rechte der letzteren auf der vertauschten Parzelle, indem sie von selbst auf die eingetauschte übergehen. Nur bei Gütern, welche im Lehn- oder Fideikommiß-Verbande stehen, findet auf einen solchen Austausch das G. über Familienschlüsse v. 15. Febr. 1840 §. 15. (G. S. S. 20) Anwendung.

2) Das Gesetz v. 3. März 1850 (G. S. 1850 S. 145).

Dagegen wurde der §. 5. des Edikts v. 9. Okt. 1807, in soweit danach den Lehns- oder Fideikommiß-Besitzern die Vererbpachtung des Vorwerkslandes oder einzelner Pertinenzien, ohne Zustimmung des Ober-Eigenthümers, der Lehns- oder Fideikommißfolger gestattet war, auf Antrag des Provinzial-Landtages von Brandenburg und der Niederlausitz durch die K. O. v. 28. Juli 1842 (G. S. S. 242) suspendirt; hiernächst aber die schon damals eingeleitete legislative Berathung, sowie die Bestimmung des §. 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807 selbst, durch den Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 und durch den §. 2. No. 2. des G. über Ablösung der Reallasten rc. v. 2. März 1850 erlediget. [3])

---

1) Vergl. §. 1. des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821.
2) Vergl. in Bd. I. S. 100.
3) Nach Art. 42. der Verf. Urk. ist bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; — und nach §. 2.

Dagegen bietet das Gesetz v. 3. März 1850 für den in obiger Weise beseitigten §. 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807 insofern einen Ersatz, als dasselbe jedem Grundeigenthümer, sowie jedem Lehns- und Fideikommiß-Besitzer die Befugniß beilegt, einzelne Gutsparzellen, welche im Verhältniß zum Hauptgut von geringem Werthe und Umfange sind, gegen Auflegung fester, ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes, auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten, Hypotheken- und Real-Gläubiger, zu veräußern, wenn bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kredit-Direktion, bei anderen die Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei, namentlich die Geldabgabe oder das Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstückes erreicht, die Kaufgelder auch in das Hauptgut nach Maaßgabe der wegen der Verwendung der Ablösungs-Kapitalien bestehenden Vorschriften, verwandt werden.

Die beiden Gesetze v. 13. April 1841 und 3. März 1850 betreffen hauptsächlich das Ressort der Hypotheken-Behörde. Das G. v. 3. März 1850 bedingt aber auch stets eine Repartition der öffentlichen Abgaben.

Drittes Kapitel.

Uebersicht der seit Publikation des Edikts v. 9. Okt. 1807 in Betreff des Dismembrationswesens geltenden materiellen und formellen Bestimmungen; deren weitere praktische Entwickelung und Abänderung durch die Gesetzgebung vom Jahre 1850.

Vorbemerkung.

I. a) Das Gesetz betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen v. 3. Jan. 1845, welches zu einem wesentlichen Abschluß auf diesem Gebiete der Gesetzgebung führte, hat es (nebst den abändernden Bestimmungen in dem G. v. 24. Febr. 1850) lediglich mit der Vertheilung der öffentlichen Reallasten (an Staat, Societäten und Kommunen) zu thun, beschränkt sich übrigens — mit Ausschluß der Rheinprovinz, der Provinz Westphalen und Neu-Vorpommerns, — auf die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen.

b) In demselben sind weder neue oder abweichende Prinzipien über die Parzellirungs-Befugniß, noch Bestimmungen über die, sei es reale oder personale Natur der verschiedenen

---

Nr. 2 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ist das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn, so wie des Erbzinsherrn, desgl. das Eigenthumsrecht des Erbverpächters ohne Entschädigung aufgehoben und kraft des Gesetzes das nutzbare Eigenthum beziehungsweise die Erbpacht-Gerechtigkeit in volles Eigenthum verwandelt worden.

Auch begegnet jetzt dem Motiv der Suspension in der K. O. v. 28. Juli 1842: „daß seit Gestattung der Ablösbarkeit des Erbpachtskanons durch die Ordn. v. 7. Juni 1821, die Voraussetzung des §. 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807 nicht mehr bestehe:", der Art. 42. der Verfass. Urk., „wonach stets nur ein fester und dabei ablösbarer Zins vorbehalten werden darf", desgl. §. 91. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, „wonach eine Kündigung der bei Uebertragung des vollen Eigenthums von Grundstücken auferlegten festen Geldrenten nur während eines bestimmten Zeitraums, welcher 30 Jahre nicht übersteigen darf, ausgeschlossen werden kann und alle diesen Vorschriften zuwiderlaufende Bestimmungen wirkungslos sind."

Arten von öffentlichen Abgaben und Lasten gegeben. Dasselbe setzt vielmehr die unveränderten Prinzipien des Ed. v. 9. Okt. 1807 und des Land-Kultur-Ed. über die Theilbarkeit des Eigenthums als seine Grundlagen voraus, und es kann auch nur nach der Verfassung der Provinzen, Landestheile oder Orte, niemals aus dem Gesetze v. 3. Jan. 1845, ermessen und entschieden werden, ob die zur Repartition gestellten öffentlichen Abgaben und Leistungen solche sind, welche auf dem dismembrirten Grundstücke haften oder doch in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichten seien, daher einer Vertheilung nach dem G. v. 3. Jan. 1845 (§. 7. ad 1) wirklich unterliegen.

c) Auch sind die Bestimmungen über die Gültigkeit des Dismembrations-Vertrages, seitdem die §§. 2—4. des Ges. v. 3. Jan. 1845, wegen Aufnahme eines solchen Vertrages vor dem Richter, der das Hypothekenbuch zu führen hat, durch den §. 31. der V. über Organisation der Gerichte v. 2. Jan. 1849 (G. S. S. 10) modificirt und durch das G. v. 24. Febr. 1850 gänzlich aufgehoben worden [1]), lediglich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über die Abschließung von Verträgen zu beurtheilen. Bei Lehn- und Fideikommiß-Gütern gelten wegen der Zulässigkeit eines Umtausches oder einer Veräußerung einzelner Gutsparzellen oder Pertinenzien gegen Erwerbung anderer Grundstücke, — somit über die Gültigkeit des Parzellirungs-Vertrages, — die besonderen Bestimmungen der §§. 15—18. des G. über Familienschlüsse bei Familien-Fideikommissen, Familien-Stiftungen und Lehnen, v. 15. Febr. 1840. [2])

II. Die Grundsätze über Veräußerung und Abtrennung von Domainen-Grundstücken nach dem Hausgesetze v. 17. und 26. Dec. 1808, und dem Edikt v. 6. Nov. 1809, nebst deren späteren Erläuterungen und nebst den wegen ihrer Anwendung ergangenen Instruktionen, gehören in das Gebiet des Staatsrechts [3]), während die Bestimmungen über die Repartition oder Ablösung von Domainen-Abgaben bei Dismembration eines mit Abgaben und Leistungen an Domainen oder fiskalische Güter belasteten Grundstücks nach den Gesetzen und principienmäßig dieselben sind, welche für Privatgüter gelten, und insofern mit diesen zusammenfallen, die Abweichungen daher nur administrative Anordnungen zum Gegenstande haben konnten, deren unten gedacht werden wird.

III. a. Die Abtrennung von Grundstückstheilen im Wege der Expropriation Behufs Anlegung von Kunst- und Landstraßen, Eisenbahnen, Kanälen und anderer durch das Recht zur Expropriation bedingter öffentlicher Bauten und Unternehmungen, ist hier ebenfalls nicht zu erörtern; der verschiedene, auf besonderen Gesetzen beruhende Titel der Erwerbung von Trennstücken, welcher in einer anderen Sphäre des öffentlichen Rechts wurzelt, ist für die Wirkungen einer Abtrennung von Grundstückstheilen in Bezug auf die vorzunehmende Vertheilung, resp. Ablösung der auf das Trennstück übergehenden Realverbindlichkeit, an sich ohne Einfluß. [4])

b) Dasselbe gilt bezüglich der Abtretung von Trennstücken Behufs der Anlage von Ent- oder Bewässerungsanstalten nach dem Vorfluths-Gesetze

---

1) Vergl. die G. v. 3. Jan. 1845 u. v. 24. Febr. 1840 in Bd. I. S. 121 u. 155.

2) Vergl. das Ges. v. 15. Febr. 1840 in Bd. I. S. 73—76.

3) Vergl. das Nähere hierüber in dem (binnen Kurzem erscheinenden) Theile des Werkes über die Verfass. u. Verwalt. des Preuß. Staates, welcher das „Domainen-Wesen" betrifft.

4) Vergl. darüber: v. Rönne's Wege-Polizei und Wege-Recht des Preuß. Staates, S. 44 ff. u. S. 221 ff.

v. 15. Nov. 1811 (G. S. S. 352) und dem G. über die Benutzung der Privatflüsse v. 28. Febr. 1843 (G. S. S. 41—54).

c) Wird eine, zu dem einen oder andern Zwecke expropriirte, bisher der Besteuerung unterworfene Parzelle, in Folge der Abtrennung und Eigenthumsübertragung, z. B. an den Staat, als öffentliche Straße, an eine Eisenbahngesellschaft, als Schienenweg u. s. w., in der Hand eines solchen Besitzers, — zufolge des G. v. 24. Febr. 1850 (G. S. S. 62), — grundsteuerfrei, oder wird die abgezweigte Parzelle (vermöge der, durch ihre Abtrennung bezweckten veränderten, besseren oder geringeren Kultur- und Benutzungsart), nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze über die Besteuerung (z. B. des Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839 §§. 6—12. 28. 29.), in der Grundsteuer erhöht oder herabgesetzt, so ist eine solche Veränderung der Steuern und Lasten des Trennstücks nicht eine Folge der Dismembration, sondern sie hat in der Steuer-Verfassung ihren Grund, deren Erörterung nicht hierher gehört.

IV. Außer den geltenden Grundsätzen über die Parzellirungs-Befugniß selbst müssen dagegen hier die bei Ausführung der Grundstücks-theilungen und resp. neuen Ansiedelungen vorkommenden Operationen:

a) in Betreff der Privat-Reallasten, und

b) in Betreff der Hypotheken-Forderungen;

vorzugsweise aber auch die Grundsätze und das Verfahren bei Repartition solcher privatrechtlicher Realabgaben und Leistungen verschiedener Art erörtert werden, weil hiervon das G. v. 3. Jan. 1845 nebst Ergänzungen nicht handelt und deshalb bei Erläuterung der einzelnen Paragraphen desselben nur die öffentlichen Abgaben-Verhältnisse und das Verfahren bezüglich derselben zur Sprache kommen. Jene Bestimmungen gehören aber zur Uebersicht der ganzen Rechtsmaterie von dem Dismembrationswesen, indem die privatrechtlichen und die öffentlichen Reallasten häufig zusammenhängen oder doch beim Vertheilungs-Verfahren vermischt werden und nur dadurch die Gränze und Aufgabe des G. v. 3. Jan. 1845 genauer erkannt wird. Auch erwähnt dies Gesetz jener allerdings zum Dismembrations-Geschäfte im Ganzen gehörigen Regulirung der Privat-Reallasten, sowie der eingetragenen Forderungen, allein nur, um dieselbe als eine solche zu bezeichnen, worüber es keinerlei Dispositionen trifft [1]) und worüber die Ertheilung besonderer Vorschriften außerhalb seiner Aufgabe liegt.

Nach obigen Vorbemerkungen, eines Theils über die aus den nachfolgenden Erläuterungen ganz ausscheidenden, und anderen Theils über diejenigen Gegenstände, welche dabei mitberücksichtigt werden müssen, hat die nachfolgende weitere Erörterung sich mit folgenden Gegenständen zu beschäftigen:

I. mit den **über die Theilbarkeit des Grundeigenthums selbst geltenden Rechts-Prinzipien;**

II. mit den **bei der Ausführung** des Dismembrations-Geschäftes **vorkommenden Geschäftsakten,** insbesondere **der Regulirung und Vertheilung der auf dem zertrennten Grundstücke haftenden Lasten und Verbindlichkeiten nach deren verschiedenen Kathegorien,** insbesondere:

A. den materiellen Bestimmungen über die Vertheilung;

B. den formellen Vorschriften und zwar:

---

1) Vergl. das Al. 3. des §. 8. des G. v. 3. Jan. 1845. — Der §. 7, Nr. 2. rekapitulirt nur die Vorschrift des §. 91. Tit. II. Hyp. O. und es ist jetzt die Verbindung, in welcher das Regulativ des Hypothekenrichters mit den Operationen der Regierung stand, durch das G. v. 24. Febr. 1850 aufgehoben.

1) über die Kompetenz der verschiedenen (Verwaltungs- oder Landes-polizei-, Auseinandersetzungs- und Hypotheken-) Behörden, so wie

2) über das von ihnen zu beobachtende Verfahren.

In Betreff der verschiedenen Kathegorien von Realverbindlichkeiten, welche auf einem zertheilten Grundstücke haften, sind aber zu unterscheiden:

A. Abgaben und Lasten öffentlicher Natur:

1) an den Staat,

2) an die Kirche, Pfarre, Schule, die Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, die Gemeinde, sowie an andere, unter Aufsicht des Staates stehende Institute oder Gesellschaften;

B. Reallasten privatrechtlicher Natur:

1) (eingetragene oder nicht eingetragene) Realabgaben und Leistungen

a) an Privatpersonen,

b) an die Domainen-Verwaltung und den Fiskus.

C. Hypotheken-Forderungen, wie auch eingetragene Realrechte.

Dabei ist ferner wegen der Kompetenz und des Verfahrens zu unterscheiden: ob die gedachte Regulirung und Repartition

1) im unmittelbaren Zusammenhange mit einer Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, resp. mit einer Ablösung von Natural- oder Geldleistungen und einer Gemeinheitstheilung steht, oder aber, ob sie erfolgte als besonderer und selbstständiger Gegenstand des Verfahrens, in Folge einer auf Vertheilung resp. Ablösung nach den betreffenden Bestimmungen, — §. 29. Ablös. O. v. 7. Juni 1821, §. 28. Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 u. s. w. — gerichteten Provokation, — in welchen Fällen dazu im Allgemeinen die Auseinandersetzungs-Behörden berufen sind;

2) ob sie außerhalb eines solchen Zusammenhanges mit einer Auseinandersetzung oder ohne Provokation auf Vertheilung von Reallasten privatrechtlicher Art geschieht, in welchem Falle die öffentlichen Verhältnisse durch die Bezirks-Regierungen, die Hypothekenverhältnisse durch den Hypothekenrichter geordnet werden.

Erster Titel.

Von der Theilbarkeit und deren Beschränkungen.

Abgesehen von den Gütern, welche sich im Fideikommiß- oder Lehnsverbande befinden (vergl. das G. v. 15. Febr. 1840, §§. 15—18)[1]), war die Dismembrations-Befugniß beschränkt:

1) In Betreff der Erbpächter laut §. 2. des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811[2]), nach späterer Annahme auch in Betreff der Erbzinsbesitzer,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 73—76.

2) Vergl.: a) die Reskripte des Justiz-Min. v. 30. Dec. 1841 u. 8. Dec. 1842 mit den darin alleg. K. Ordres (Just. Min. Bl. S. 10 u. 387. 1842), wonach Erbzinsleute in Beziehung auf den §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807, §. 2. des Kultur-Ed. u. §. 29. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 den Erbpächtern gleich zu stellen und daher auch die Abschreibung von Trennstücken nebst der Berichtigung des Besitztit. für den Parzellen-Erwerber nicht ohne Genehmigung des Erbzinsherrn resp. Erbverpächters oder Erfüllung der Bedingungen des §. 2. des Kult. Ed. zulässig ist. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 426 u. S. 29.) Vergl. auch die R. des Min. d. Königl. Hauses v. 29. Juni 1841 u. v. 7. März 1842 wegen der beschränkten Parzellirungs-Befugniß der Erbpächter. (Min. Bl. d. i. V. 1841. S. 247 u. 1842. S. 81.)

welche Beschränkung jedoch gegenwärtig, in Folge der Verwandlung jeder Erbpachtsgerechtigkeit in volles Eigenthum und Aufhebung des Obereigenthums, nach §. 2. Nr. 2. Ablös. G. v. 2. März 1850, fortgefallen ist.

---

b) C. R. des K. Min. des J. v. 13. März 1846:

„Die Zweifel und verschiedenen Auslegungen, welche bei einzelnen Behörden „der §. 2. des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 und der §. 29. der Ablös. Ord. „v. 7. Juni 1821 erfahren, haben Veranlassung gegeben, die zur Kenntniß des „Min. des J. gekommenen Kontroversen einer Prüfung zu unterwerfen und Be„hufs übereinstimmender und richtiger Auslegung der gedachten gesetzlichen Bestim„mungen, die nöthig befundenen Erläuterungen, wie folgt, zusammenzustellen, ohne „jedoch dadurch dem Ermessen der General-Kommissionen und landwirthschaftlichen „Spruchkollegien in den zu ihrer richterlichen Entscheidung gelangenden streiti„gen Fällen vorgreifen zu wollen.

„§. 1. Verträge über Zertheilung von Erbpachts- und Erbzins-Grundstücken „(§. 2. des G. v. 3. Jan. 1845) erlangen ohne die ausdrückliche Einwilligung „des Erbverpächters und Erbzinsherrn, gegen dieselben erst dann rechtliche Wir„kung, wenn der Erbpächter und Erbzinsmann in Betreff aller auf den Grundstücken „aus dem Erbpachts-, resp. Erbzins-Verhältniß haftenden Dienste, Zehenten, Lau„demien oder anderen unbestimmten Natural- und Geldleistungen zuvor, entweder

„a) die gänzliche Ablösung, oder

„b) die Verwandlung in eine ablösliche jährliche Rente,

„nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung bewirkt hat.

„§. 2. Außer diesen Bedingungen (§. 1.) ist zur Gültigkeit einer Abzwei„gung von Wiesen die Ablösung der Hälfte und von Gebäuden die des ganzen Be„trages aller aus dem Erbpachts-, beziehungsweise Erbzins-Verhältniß auf dem „zertheilten Grundstück haftenden Leistungen und Abgaben erforderlich, in sofern „der Erbverpächter, resp. Erbzinsherr auf diese Ablösung nicht ausdrücklich verzich„tet. Findet eine solche Verzichtleistung nicht statt, so kann die Abzweigung ohne „die vorgedachte Ablösung nur dann mit rechtlicher Wirkung geschehen, wenn die„selbe nothwendig und ohne Nachtheil für den Erbverpächter, resp. Erbzinsherrn „ausführbar ist.

„In streitigen Fällen tritt das schiedsrichterliche Verfahren nach Maaßgabe „der Vorschriften der V. v. 30. Juni 1834. §§. 31—34, wie der Instrukt. v. „12. Okt. 1835 und die Entscheidung der Auseinandersetzungs-Behörde ein.

„§. 3. Die Vorschrift des §. 2. findet nicht Anwendung, wenn die Ablösung „des Kanons oder der festen Geld- und Getreide-Abgaben dem Verpflichteten, ohne „Einwilligung des Berechtigten, nicht freisteht (vergl. V. wegen Ablösung des Erb„pachtszinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören, „v. 11. Mai 1816. G. S., S. 181 und G., betr. die Zulässigkeit von Verträgen „über unablösliche Geld- und Getreide-Abgaben v. 31. Jan. 1845. G. S., S. 93) „und der Berechtigte diese Einwilligung versagt; vielmehr hat letzterer alsdann auch „in den Fällen des §. 2. nur die ihm bei jeder Zerstückelung des belasteten Grund„stücks zustehende Befugniß, die Vertheilung des Kanons und der sonstigen Real„abgaben auf Kosten des Verpflichteten nach Maaßgabe der Bestimmungen des „§. 5. zu verlangen.

„§. 4. Dieselbe Befugniß (§. 3.) steht auch allen sonstigen Leistungs-Berech„tigten bei einer jeden Zerstückelung des belasteten Grundstücks zu.

„§. 5. So weit keine Zwangsverbindlichkeit des Verpflichteten zur Kapitals„Ablösung stattfindet (§. 2.), oder nicht andererseits dessen einseitige Befugniß „hierzu ausgeschlossen ist (vergl. Allegate im §. 3.), steht dem Verpflichteten die „Wahl zu, entweder

„a) soviel von dem Betrage des Kanons und sonstiger, sei es ursprünglicher, oder aus Verwandlung von Naturallasten entstandener Renten und festen „Geldabgaben durch Kapital abzulösen, als der anschlagsmäßige Ertrag des „veräußerten Theils seines Grundstücks beträgt,

oder

„b) einen nach Verhältniß des Ertragswerthe der veräußerten Theile und des „Ueberrestes des Grundstücks zu bestimmenden Antheil von denjenigen Ren-

2) In Betreff der eigenthümlichen Besitzer bäuerlicher Güter.

a) Im Großherzogthum Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiet von Thorn war die Dismembrations-Befugniß beschränkt nach §. 79. des Regulirungs-G. v. 8. April 1823, wegen der nach diesem Gesetze in Eigenthum verwandelten Bauerhöfe, so lange dieselben noch mit größeren, als den bestimmten Hülfsdiensten belastet sind, in welchem Falle die Gutsherrschaft der Zerstückelung in soweit widersprechen konnte, als der Besitzer dadurch außer Stande kommen würde, die ihm noch obliegenden Dienste gehörig zu leisten.

b) In der Provinz Westphalen.

α) In den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen, zufolge der drei Gesetze v. 21. April 1825, resp. Nr. 938. §. 40. und Nr. 939 und 940. §. 20., wonach zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf denen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, ohne Unterschied, ob der Besitzer das volle oder nur das nutzbare Eigenthum hat, die Einwilligung des Berechtigten nöthig ist, welche derselbe in jedem Falle versagen und bei Vererbung des Guts an mehrere Miterben auch verlangen kann, daß sie einen aus ihrer Mitte bestimmen, welcher das Gut ungetheilt zu übernehmen hat, welche Beschränkung jedoch insoweit nicht galt, als die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen, oder als Zerstückelungen ohne Einwilligung des Berechtigten schon vor Einführung der fremden Gesetze zulässig waren.

β) Im Fürstenthume (Kreis) Siegen, laut G. v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840, S. 151), in gleicher Weise wie zu α., vermöge der Anwendung des Gesetzes v. 21. April 1825 Nr. 939.

γ) Im Herzogthume Westphalen, nach den in Kraft gebliebenen Großherzoglich Hessischen Verordnungen v. 5. Nov. 1809 und 9. Februar 1811, jedoch mit einigen, in dem späteren Preuß. Gesetze v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840 S. 153) näher bestimmten erleichternden Modifikationen.

δ) In der ganzen Provinz Westphalen, laut Gesetz über die bäuerliche Erbfolge v. 13. Juli 1836 (§. 20.), und in den vier Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, laut Reglement für die Tilgungskasse daselbst v. 8. Aug. 1836 (§. 14. No. 1.), in soweit, als die

---

„ten und festen Geldabgaben, welche nach Erfüllung einer etwanigen „Zwangs-Verbindlichkeit zur theilweisen Ablösung (§. 2.) verblieben sind, „mit Erhöhung dieses Antheils um 4 pCt. auf die Trennstücke zu über„tragen.

„§. 6. Zu §. 5. b. bewendet es jedoch auch fernerhin bei der K. O. v. „22. Mai 1833 (G. S., S. 65), wonach die Erhöhung um 4 pCt. zu Lasten des „Erwerbers der abgezweigten Parzelle bei Domanial-Grundstücken keine Anwen„dung findet.

„§. 7. Ergeben sich bei der Vertheilung (§. 5. b.) Renten- und Abgaben„Antheile von weniger als Vier Thaler, so müssen solche, auf Verlangen des Be„rechtigten, vom Verpflichteten durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

„Sollten in den einzelnen, der richterlichen Entscheidung der General-Kom„missionen und landwirthschaftlichen Spruchkollegien unterliegenden Fällen von den „vorstehenden Bestimmungen abweichende Grundsätze angenommen werden, so ist „Abschrift solcher Erkenntnisse einzureichen, demnächst seiner Zeit zu erwägen, ob „und wie weit es einer Deklaration des §. 2. des Land-Kultur-Ed. und des §. 29. „der Ablös. Ord. im Wege der Gesetzgebung bedürfe und dieserhalb eine weitere „legislative Berathung einzuleiten sein möchte".

(Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 42. Nr. 57.)

bäuerlichen Wirthe jenem Erbfolgegesetze v. 13. Juli 1836 unterworfen waren. Dessen Aufhebung ist indeß schon im Jahre 1848 erfolgt.

c) In den vormals Sächsischen Landestheilen[1]), wo vermöge der Steuerverfassung besondere Vorschriften über Form und Maaß der Dismembrationen, sowie über das Verfahren der Obrigkeit dabei galten, und eine Dismembration unzulässig war, nämlich:

α) in den vormals erbländischen Kreisen des Herzogthums Sachsen;

aa) bei geschlossenen Gütern, wenn bei Hufen und starken Gütern nicht mindestens ½ Hufe, bei Halb-Hufen-Gütern nicht ¼ Hufe, bei schwachen Gütern nicht 1 Dresdner Scheffel des besseren Heimfeldes (des in der Ortsflur belegenen Feldes) mit dem Wohnhause verbunden blieb;

bb) bei Wandeläckern (walzenden Grundstücken) eine Trennung vom Hauptgute, mit welchem sie seit 25 Jahren verbunden sind, nicht stattfinden sollte, wenn nicht mindestens 3 Acker Feld guten Landes bei dem Hause verblieben, ingleichen ein einzelner größerer Wandelacker von 300 Quadratruthen nicht unter der Hälfte und ein kleinerer von 133 Quadratruthen gar nicht dismembrirt werden sollte.

β) Im Stift Merseburgschrn Gebietstheile, wo eine Dismembration nicht stattfinden sollte, wenn

aa) bei einer Belastung eines Hauses, welches Nachbarrecht hat, mit 1 bis 3 Steuerschocken nicht 3 Acker Feld, oder wenn im Orte nur kleinere Hufen sind (unter und bis 12 Acker auf eine Hufe gerechnet) mindestens ¼ Landes oder 2 Acker Wiesen oder 2 Acker Holz verblieben;

bb) wenn bei einer Belastung und bei kleinerer Hufen ⅜ Land oder 4 Acker Wiesen oder Holz verblieben;

cc) wenn bei einer Belastung mit 9—10 Schocken nicht wenigstens 9 Acker oder bei kleineren Hufen ¾ Landes oder 8 Acker Wiese oder Holz verblieben;

dd) wenn bei der Belastung mit 11—12 Schocken nicht wenigstens 1 Hufe (unter oder bis 12 Aecker haltend) oder 8 Acker Wiese oder Holz verblieben;

ee) wenn bei der Belastung eines Hauses mit 13—18 Steuerschocken nicht mindestens 18 Acker oder 1½ Hufe, oder 12 Acker Wiesen oder Holz verblieben;

ff) wenn bei 19—24 Schocken Belastung nicht mindestens 24 Acker oder 2 Hufen oder 16 Acker Holz oder Wiese bei dem Hause verblieben.[2])

Jedoch war bereits durch die K. O. v. 20. Mai 1830 und die Reskripte des Min. des J. v. 6. Juli 1830, des J. u. der F. v. 29. Febr. 1832, und der J. v. 13. April 1832 die Anwendbarkeit der §§. 4. und 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und der §§. 1. und 3. des Kultur-Edikts anerkannt.[3])

Alle jene Beschränkungen der vollen oder nutzbaren Eigenthümer bäuerlicher Grundstücke und des Rechts freier Verfügung über ihr Grundeigenthum und hinsichtlich der Theilbarkeit desselben, sind gegenwärtig beseitiget durch den Art. 42. der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850[4]), und durch

---

1) Vergl. allgem. Einl. S. LVII.

2) Vergl. Pinder's Sächs. Provinz. Recht Bd. I. §. 59., §. 2128 ff., Gen. v. 15. Aug. 1766 (Cod. Aug. II. 345), Gen. v. 4. Mai 1784 (Cod. Aug. II. 979), Gen. v. 12. Okt. 1792 (ibid. 1037).

3) Vergl. in Bd. I. S. 98—100 u. oben in Bd. II. S. 29. u. 80.

4) Vergl. in Bd. I. S. 121.

den §. 2. No. 2. und §. 3. No. 2. des Ges. v. 2. März 1850 betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Dagegen haben die Besitzer erblicher oder nicht erblicher bäuerlicher Laß-Güter und der im Abschn. 4. Tit. 21. Th. I. des A. L. R. §§. 626 ff. gedachten zur Kultur ausgesetzten Güter, wie die der Domainen-Insassen in Preußen (abgesehen von einer ausdrücklichen und freiwilligen Genehmigung des Gutsherrn), die Befugniß zur Parzellirung ihrer noch nicht im Wege der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung in Eigenthum verwandelten Höfe weder früher gehabt, noch gegenwärtig erhalten [1]; das Eigenthumsrecht an solchen Gütern gehört dem Gutsherrn und geht erst mit dem Ausführungs-Termine der Regulirung auf die bäuerlichen Besitzer über (§. 87. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850); alle Verpflichtungen beider Theile — mit Ausnahme der gutsherrlichen Pflicht zum Ersatze der Hofwehr — dauern bis zum Ausführungs-Termin fort (§. 90.) und nur der Anspruch auf Regulirung, resp. Eigenthums-Verleihung wird mit dem Zeitpunkte der Gesetzeskraft des Ablösungs-Gesetzes vererbt (§. 79). Der §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 gestattet die Parzellirung auch nur den Besitzern an sich veräußerlicher Grundstücke, desgl. der §. 1. des Kultur-Ed. ausdrücklich nur jedem Eigenthümer.

Zweiter Titel.

Von den Repartitions-Grundsätzen, den Wirkungen der Dismembration und dem Verfahren.

Erstes Stück.

Von den Repartitions-Grundsätzen und den Wirkungen der Dismembration bezüglich der Real-Abgaben und Lasten.

I. Die Lasten **öffentlicher Natur** betreffend.

1) Frühere gesetzliche Bestimmungen.

a) In Rücksicht auf Staats-Abgaben galten:

α) hinsichtlich der Theilungs-Grundsätze (§. 3. des Land-Kultur-Ed. in Verbindung mit der K. O. v. 22. Mai 1833) [2] die verhältnißmäßige Vertheilung der Grundsteuer auf die Trennstücke, ohne Zuschlag von 4 Prozent;

β) hinsichtlich des Verfahrens und der Kompetenz (§§. 3. u. 31. des Kultur-Ed. in Verbindung mit §. 10. der V. v. 30. April 1815 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Behörden, G. S., S. 85) [3], die Vorschrift, daß über die Repartition von der Regierung entschieden werden solle.

---

1) Vergl. unter Andern das Publik. der Reg. zu Königsberg v. 26. März 1818 (v. K. Annal. Bd. 2. S. 26), C. R. der Reg. zu Danzig v. 2. Juni 1823 sub Nr. 3. d. c. (Annal. Bd. 7. S. 272.). Das R. v. 23. April 1824 (Jahrb. Bd. 22. S. 223) handelt nur von Dismembration ehemaliger, jedoch regulirter Laßgüter u. das R. des Justiz-Min. v. 8. Okt. 1830 (Annal. Bd. 14. S. 755) handelt nur von Einziehung der lassitischen Höfe oder einzelner Theile zum Rittergute und daß dazu eine Genehmigung der G. Kommission nicht erforderlich. Beide sind durch die spätere Gesetzgebung erledigt.

2) Vergl. in Bd. I. S. 92 u. S. 100.

3) Vergl. in Bd. I. S. 92, 96 u. 17.

b) In Rücksicht auf die Real-Abgaben und Leistungen an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten, ingl. die Kommunal-Lasten, bestand nur die Vorschrift des §. 43. Nr. 4. der V. wegen Organisation der General-Kommissionen ꝛc. v. 20. Juni 1817, welche indeß auf das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden und deren Wirksamkeit beschränkt war.

Die in Veranlassung der §§. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 erlassenen Instruktionen für Ost- und Westpreußen v. 14. Febr. 1808, für Schlesien v. 27. März 1809 und für die Kur- und Neumark und Pommern v. 9. Jan. 1810 [1]), bezogen sich im Wesentlichen und Allgemeinen nur auf die Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder deren Verwandlung in Vorwerksland und gewährten keinen näheren Anhalt.

2) Das Gesetz v. 3. Jan. 1845 u. dessen Gegenstand.

Vorzugsweise in dem Mangel von Theilungsgrundsätzen in Betreff der Abgaben der oben zu 1. b. gedachten Art, außerdem aber auch in dem Mangel von Vorschriften über das Verfahren für die Verwaltungs-Behörden lag das Bedürfniß und die Veranlassung zu dem G. v. 3. Jan. 1845, dessen Inhalts-Bestimmungen, wie schon oben (in Kap. III.) S. 122 ff. bemerkt ist, sich ausschließlich auf die Gegenstände zu 1. a. und b. (die Vertheilung der Lasten öffentlicher Natur) beschränken.

Vorbereitet war dasselbe durch die analoge Anwendung und Ausdehnung jener wenigen gesetzlichen Bestimmungen vermittelst verschiedener Ministerial-Erlasse und der Praxis, theils der Regierungen, theils der General-Kommissionen. [2])

3) Ressort-Verhältnisse.

Die **Regulirung dieser öffentlichen Verhältnisse** zu I. ad 1. a. b. resp. die ihnen entsprechende Abgaben-Repartition, gehört vor wie nach Publikation des Gesetzes v. 3. Jan. 1845, im Allgemeinen und in der Regel zum Wirkungskreise der Bezirks-Regierungen (der Abtheilungen des Innern), als Landespolizei- und Kommunal-Aufsichts-Behörden, — ausnahmsweise jedoch, unter bestimmten Voraussetzungen, in Verbindung mit einer Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung, zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden. Bezüglich des Letzteren ist durch das G. v. 3. Jan. 1845 nichts in den bisherigen Vorschriften geändert, sondern es ist dasselbe von diesem Gesetze ganz unberührt geblieben. In dem Wirkungskreise der Auseinandersetzungs-Behörden trat schon früher eine Erhöhung der öffentlichen Lasten um 4 Prozent bei deren Vertheilung nicht ein. Ueber die Kompetenz vergl. die R. des Min. des I. v. 5. Juli 1845 (M. Bl. d. i. V. 1845 S. 178 Nr. 203.), v. 30. Nov. 1845 (M. Bl. d. i. V. 1846 S. 14 Nr. 23) und v. 12. Jan. 1848 (a. a. O. 1848 S. 23. Nr. 16.) [3]) und in Betreff nicht stattfindender Erhöhung der öffentlichen Lasten bei deren Ver-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 58—65.

2) Vergl unten die besondere geschichtliche Darstellung und Charakteristik des Ges. v. 3. Jan. 1845.

3) Vergl. diese Reskripte in Bd. I. (zum §. 8. des Ges. v. 3. Jan. 1845), S. 128—132. Vergl. auch die älteren hierauf bezüglichen Minist. Erlasse: a) des Min. des I. für Gew. Ang. u. der I. v. 6. Juli 1834 (v. K. Annal. Bd. 18. S. 989), des Just. Min. v. 17. Juli 1834 (a. a. O., S. 991), der Min. des I. für Gew. Ang. u. der I. v. 9. Juni 1837 (a. a. O., Bd. 21. S. 389 u. Jahrb. Bd. 49. S. 518), der I. v. 13. Febr. 1835 (v. K. Annal. Bd. 19. S. 83) u. v. 20. Juli 1839 ad 1. (v. K. Annal. Bd. 23. S. 136).

theilung das R. des Min. des J. v. 10. Juli 1818 (s. in Koch's Agrar-Gesetzgebung [4. Ausg.] S. 20).

Unter gleichen Voraussetzungen ist für den Fall, daß nur Hintersassen des Fiskus oder von den Regierungen ressortirende geistliche und milde Stiftungen, sowie andere öffentliche Anstalten interessiren, in deren Gütern, wie in den Domainen, das Ressort resp. der Finanz- oder der geistlichen Regierungs-Abtheilungen als Auseinandersetzungs-Behörden begründet, sofern sie sich der Verhandlung unterziehen wollen. [1])

Die Regulirung jener öffentlichen Abgaben-Verhältnisse zu I. ad 1. a. b. durch die Auseinandersetzungs-Behörden, ist jedoch immer nur als Theilstück einer Haupt-Auseinandersetzung oder als Nebengeschäft bei einer Regulirung, Ablösung oder Gemeinheits-Theilung zulässig.

Dabei mußte dennoch die Grundsteuer-Repartition in allen Fällen der betr. Departements-Regierung zur Genehmigung (vor Bestätigung des Rezesses) mitgetheilt und im Rezesse ausdrücklich bemerkt werden, daß die Steuervertheilung nach den bestehenden Steuergrundsätzen und mit Genehmigung der Regierung, wie geschehen, regulirt sei. (§. 11. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäfts-Betriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirungen, G. S. 1834 S. 96). [2])

---

1) Vergl. §§. 65. 66. der V. v. 20. Juni 1817, §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 u. §. XI. der K. O. v. 31. Dec. 1825 Nr. 982. betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (G. S. 1826. S. 5); Geschäfts-Anweisung für die Regierungen de eod. (v. K. Jahrb. Bd. 28. H. 55. S. 256), R. des Min. d. Königl. Hauses v. 7. März 1842. (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 81.)

2) a) In Betreff des Ordnens der Kommunal-Verhältnisse bei Auseinandersetzungen und außerhalb derselben, bestimmt das C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 20. Juli 1839 (v. K. Annal. Bd. 23. S. 142. Nr. 116.):

α) daß es nach §§ 7. u. 43. der V. v. 20. Juni 1817 u. §. 11. der V. v. 30. Juni 1834 (vergl. auch deren §. 7.) zu den Obliegenheiten und zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden gehöre, die Festsetzungen zu treffen wegen eines bei Theilung gemeinschaftlicher Grundstücke und Nutzungen in Dorfgemeinden, vergleichsweise oder durch richterliche Entscheidung anderweit zu ordnenden Maaßstabes und Beitrags-Verhältnisses zu den Gemeindelasten, und darüber zu entscheiden, sofern das Verhältniß durch die Auseinandersetzung alterirt und verändert ist, auch das Erforderliche in den Rezeß aufnehmen zu lassen;

β) daß übrigens diese Angelegenheit zum Verwaltungswege gehöre und von den Regierungen zu ordnen sei. (Vergl. auch Zeitschrift des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 194, 195.)

b) Wegen Berücksichtigung der Grundsteuer bei Land-Abfindungen resp. Theilungen ist zu bemerken:

Der §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 bestimmt: „daß wenn Grundstücke gegen Rente oder Kapital abgetreten sind, die öffentlichen Lasten auf den Grundstücken verbleiben und also bei deren Bestimmung hierauf Rücksicht zu nehmen ist."

Für den Fall, daß Servitut-Berechtigte zu ihrer Abfindung nur ein dem Werth ihrer Gerechtigkeit entsprechendes Landstück erhalten, soll ihnen eine Konkurrenz zu den auf dem servitutpflichtigen Gute haftenden Steuern nicht zugemuthet werden, (vergl. R. des Min. des J. v. 8. Aug. 1822, s. in Koch's Agrar-Gesetzgebung [4. Ausg.], S. 184). Uebernehmen sie die Steuern, so mußte bei der Bestimmung des Grundstücks, d. h. bei Anrechnung des Werthes desselben, darauf gerücksichtigt, mithin das Maaß der Land-Abfindung um den Betrag der vom Berechtigten darauf mitübernommenen Steuern erhöht werden. Dasselbe Rechtsprincip galt für den Fall, daß, wie z. B. nach der Schlesischen Grundsteuer-Verfassung, auch die den

Das C. R. des Min. des J. v. 5. Juli 1845 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 178 Nr. 203.) hatte nun (unter Litt. b.) angeordnet, daß die

---

Gutsherren zuständigen Gerechtsame, Gefälle und Dienste, ingleichen der Viehstand, zur Grundsteuer veranschlagt waren (vergl. R. des Min. des J. v. 11. Dec. 1823, s. in Koch's Agrar-Gesetzgebung [4. Ausg.], S. 185—187), namentlich bei Ablösung von Diensten durch Rente, indem diese als das Aequivalent der bisher besteuerten Dienste auch hinsichtlich der Steuerbelastung (nach §. 148. der Gem Th. O.) von selbst an die Stelle der Dienste trat. Hingegen soll im Falle der Kapitals-Entschädigung die Grundsteuer, deren Jährlichkeit bei Ermittelung der Abfindungs-Summe des Gutsherrn vorweg abgezogen werden muß, auf die mit den Diensten belastet gewesenen Grundstücke der Verpflichteten übergehen, während bei den gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811. §. 13. 4 d., §. 20. c. und nach Art. 15. der Dekl. v. 29. Mai 1816 die Repartition der Grundsteuer lediglich der Landtheilung folgte. (Vergl. R. des Min. des J. v. 10. Sept. 1824, s. in Koch's Agrar-Gesetzgebung [4. Ausg.], S. 166). Die Behörden wurden indeß auch im Allgemeinen angewiesen, möglichst darauf hinzuwirken, daß auch bei Ablösung von Diensten und gutsherrlichen Abgaben gegen Landentschädigung nach der Abl. O. v. 7. Juni 1821, die verhältnißmäßige Grundsteuer von dem berechtigten Gutsherrn auf die Landabfindung übernommen werde. (Vergl. R. des Min des J. v. 6. April 1825, s. in Koch's Agrar-Gesetzgebung [4. Ausg.], S. 187). Sodann war in dem R. der Min. des J., des Königl. Hauses u. d. F. v. 27. Dec. 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 985. Nr. 85.) bestimmt: „daß bei allen gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen wo möglich stets eine gütliche Einigung dahin zu vermitteln sei, daß diejenigen Interessenten, welche steuerpflichtige Grundstücke gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten erwarben, die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer mit übernehmen und dafür durch Vermehrung des Abfindungslandes oder auf andere Weise entschädigt werden. Domainen- und Forst-Grundstücke sollten in dieser Beziehung anderen steuerpflichtigen Grundstücken gleich geachtet und sollte die von den Erwerbern derselben zu übernehmende Steuer so berechnet werden, wie es nach §. 5. des Abgaben-Ges. v. 30. Mai 1850 geschehen würde."

Gegenwärtig verordnet nun aber der §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850: daß bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder künftig aufzulegenden Grundsteuern, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke stattfindet."

Die Entschädigung für die Beibehaltung der vollen Grundsteuer auf den Grundstücken der Pflichtigen, welche nach den Abfindungs-Grundsätzen des Ges. v. 2. März 1850 nur Rente und nicht mehr Landabfindung zu gewähren haben, ist bereits bei den Abfindungs-Normen und Entschädigungs-Principien, wonach die gesetzliche Berechnung der Rente-Entschädigung erfolgt, berücksichtigt und ausgeglichen.

Uebereinstimmend damit verordnet ferner der §. 96. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850: „daß in Beziehung auf die Grundsteuer, durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Veränderungen eintreten, vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuer vorbehalten bleibt."

Das obengedachte R. v. 27. Dec. 1836 behält daher nur seine Bedeutung für Gemeinheitstheilungen, wogegen bei Regulirungen und Ablösungen, — sobald an Stelle der allgemein gesetzlichen Abfindungsart durch Rente, im Wege des besonderen Vergleichs eine Abfindung des Berechtigten durch Land tritt, — die Ausgleichung des Landempfängers und Berechtigten wegen der auf die Landabfindung zu repartirenden Grundsteuer und resp. wegen des Minderwerths der Landabfindung, im Verhältniß zur Entschädigungs-Forderung für seine abzulösenden Dienste, Abgaben u. s. w., besonders zu erfolgen hat.

Vergl. übrigens in Betreff dieses Gegenstandes den Kommentar zum §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und zu den §§. 66. u. 96. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

1) Vergl. in Bd. I. S. 128—130.

Auseinandersetzungs-Behörde auch in solchen Fällen die Regulirung der öffentlichen Abgaben auf Antrag eines oder beider Theile vor sich ziehen könne, wenn sie nach §. 2. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 und §. 29. der Abl. O. v. 7. Juni 1821 zur Vertheilung oder Ablösung von Renten und andern Privat-Leistungen bei Gelegenheit von Parzellirungen berufen ist.

Das C. R. des Min. des J. v. 12. Jan. 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 23 Nr. 16.) [1]) hat indeß diese Bestimmung des C. R. v. 5. Juli 1845 wieder aufgehoben, und angeordnet: „daß wenn die Auseinander-Behörde bei Gelegenheit von Parzellirungen, zur Vertheilung oder Ablösung von Renten und anderen Privatleistungen, nach §. 2. des Kultur-Ed. und §. 29. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821, berufen ist, sie in solchen Fällen, in welchen die Grundstücks-Theilung nicht unmittelbar aus einem vor ihr schwebenden Geschäfte hervorgeht, die Regulirung der öffentlichen Abgaben abzulehnen hat, diese Regulirung vielmehr lediglich durch die Landräthe oder Magisträte zu bewirken und von der Regierungs-Abtheilung des Innern für die allgemeine Verwaltung zu bestätigen ist, weil das Gesetz dieselbe den Regierungen als forum speciale überweist, einer Parthei aber nicht verstattet werden kann, durch ihre Anträge diese allgemein verordnete Kompetenz zu ändern. [2])

II. Die Repartition (resp. Ablösung) der gutsherrlichen und anderen Real-Abgaben und auf den Grundstücken haftenden Leistungen **privatrechtlicher Natur** [3]).

Diese gehört zunächst zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden, und zwar:

1) in dem Falle, wenn die Dismembration unmittelbar mit einer Regulirung, Ablösung oder Separation zusammenfällt, so daß die Abtretung von Grundstücks-Parzellen ein Abfindungs- und Tauschmittel für die Aufhebung von Diensten, Natural- und Geldleistungen oder für andere in die Separations-Masse eingeworfene Grundstücke bildet; ingleichen

2) auch in dem Falle, wenn diese Repartition erst im Gefolge eines vor Richter oder Notar abgeschlossenen Dismembrations-Vertrages, sei es sofort bei der Verhandlung über das, nach §. 91. T. II. der Hyp. O., vom Hypothekenrichter zu versuchende Regulativ, von einem Verpflichteten oder Berechtigten beantragt wird.

In beiden Fällen geht dann auch die sonst dem Hypothekenrichter (nach §. 91. T. II. der Hyp. O.) obliegende Regulirung wegen der dadurch alterirten Rechte der eingetragenen Gläubiger auf die Auseinandersetzungs-Behörde über.

Was:

1) die Fälle ad 1. betrifft, so gelten:

a) als Theilungsgrundsätze die Vorschriften des §. 43. Nr. 4. der V. v. 20. Juni 1817 und dessen spätere Ergänzungen [4]);

b) in Betreff des Verfahrens die allgemeinen prozessualischen Vor-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 130.

2) Vergl. auch über die Gränzen der richterlichen Kompetenz zur Entscheidung von Streitigkeiten über die in Folge von Parzellirungen geschehene Vertheilung der öffentlichen Abgaben, das Erk. des Rev. Kolleg. in der Zeitschr. f. Landes-Kultur-Gesetzgeb., Bd. 2. S. 395.

3) Vergl. R. des Min. des J. v. 30. Nov. 1845. (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 14, s. in Bd. I. S. 131.).

4) Vergl. den Kommentar zum §. 43. der V. v. 20. Juni 1817.

schriften im Auseinandersetzungs-Ressort (§§. 1. u. 8. Abschn. 4. der V. v. 30. Juni 1834 [1]);

c) in Betreff der Wahrnehmung der Rechte der eingetragenen Gläubiger insbesondere, die Vorschriften der §§. 45. u. 90. der V. v. 20. Juni 1817, und zwar:

α) für den Fall eines bloßen Landumtausches die Bestimmungen der §§. 147—149 der Gem. Thl. O. v. 7. Juni 1821, wonach die jedem Theilhaber durch die Auseinandersetzungs-Behörde gewährte Entschädigung als ein Surrogat der dadurch abgetretenen Grundstücke oder dadurch abgelösten Berechtigungen von selbst in alle Rechts- und Verpflichtungsverhältnisse der letzteren eintritt [2]);

β) für den Fall einer Kapitals-Entschädigung gegen Abtretung von Grundstücken oder anderen Pertinenzien und Berechtigungen, nach §. 150. der Gem. Theil. O. u. §. 39. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821, und nach den daselbst allegirten Bestimmungen der §§. 460—465. Tit. 20. Th. I. des A. L. R., sowie deren Ergänzungen, und den Abänderungen der ergangenen früheren Verordnungen, zusammengestellt und modifizirt in dem G. v. 29. Juni 1835, betr. die Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (G. S. 1835 S. 135).

Alle diese Bestimmungen zu 1. gelten noch jetzt unverändert fort.

2) Die Fälle ad 2. betreffend.

Außerhalb eines solchen unmittelbaren Zusammenhanges mit einem Regulirungs-, Ablösungs- oder Separations-Geschäfte, für den Fall, daß die Abgaben-Repartition von einem Betheiligten in Folge einer Dismembration verlangt wird, galten:

a) bis zur Gesetzgebung des Jahres 1850, folgende materielle Bestimmungen und Theilungs-Grundsätze:

α) für die Dismembration von Erbpachts-Gütern, bei welchen die Befugniß zur Dismembration von der vorausgegangenen Erfüllung der besonderen Bestimmungen im §. 2. des Kultur-Ed. abhängig blieb, diese besonderen Bestimmungen mit den Modifikationen des §. 29. der Abl. O. v. 7. Juni 1821 und der K. O. v. 22. Mai 1838 [3]) wegen Aufhebung des Zuschlags von vier Prozent bei Theilung von Domainen-Erbpachts-Grundstücken;

β) für alle anderen leistungspflichtigen Eigenthümer oder Erbzinsleute [4]), deren Befugniß zur Dismembration nicht bedingt ist, die Bestimmungen des §. 29. der Abl. O. v. 7. Juni 1821 mit einem Zuschlage von vier Prozent auf die Beiträge der Trennstücke;

γ) für die nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 regulirten Bauerhöfe

---

1) Vergl. den Kommentar zu §§. 1. u. 8. der V. v. 30. Juni 1834.

2) Vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 188, wonach: „Kommunal- und Societäts-Lasten durch die Gemeinheitstheilung in der Regel keine Abänderung erleiden", was jedoch die Verwaltungs-Behörde nicht hindert, eine anderweite Regulirung jener Lasten auf dem geordneten Wege vorzunehmen, im Falle sich in Folge einer Gemeinheitstheilung ein Mißverhältniß der bisherigen Beiträge herausstellen sollte.

3) Vergl. in Bd. I. S. 100.

4) In Betreff der Erbzinsleute schwankte die Ansicht später. Vergl. das C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 7. März 1842, nebst dem R. des Min. des J. u. d. P. v. 23. März 1842 und das C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 17. Okt. 1841, (s. unten die Note zu b. δ. S. 136).

wegen Theilung der Renten, die Bestimmung des §. 28. dieses Edikts, ohne den Zuschlag der vier Prozent.

Dabei konnte die Lösung der Solidarität in den Abgaben-Verhältnissen von Domainen-Erbpächtern auch noch nach Publikation der Abl. O. v. 7. Juni 1821 im Wege der V. v. 11. März 1811 (laut §. 10. derselben) geschehen.

Ueber die Auslegung und Anwendung dieser sub II. 2. a., α. β. γ. gedachten Bestimmungen betr. die Vertheilung dieser Reallasten privatrechtlicher Natur walteten jedoch zahlreiche Kontroversen ob. Einige der wichtigsten entschied später das C. R. des Min. J. v. 13. März 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 42. Nr. 57.) [1]) Sie sind indeß gegenwärtig ohne alle praktische Bedeutung für das Verständniß und die Anwendung der jetzt geltenden Gesetze; denn das Abl. G. v. 2 März 1850 hebt die Abl. O. v. 7. Juni 1821 und dessen §. 29., sowie den §. 2. des Kultur-Ed. auf. Laut §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. März 1850 ist das nutzbare Eigenthum, sowie die Erbpacht-Gerechtigkeit, in volles Eigenthum verwandelt; überdieß hat der §. 3. Nr. 2. a. a. O. das in einigen Landestheilen noch bestehende Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen, ebenfalls ohne Entschädigung aufgehoben. Insbesondere aber hat dessen §. 93. über die Vertheilung der bei Zerstückelung von Grundstücken zu berücksichtigenden Reallasten jeder Art allgemein durchgreifende Vorschriften ertheilt.

b) Nach dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und dem Rentenbank-Gesetze von demselben Tage gelten jetzt folgende Bestimmungen:

α) Die nach §. 64. des Ablös. Ges. v März 1850 ablöslichen Reallasten müssen durch Kapital abgelöst oder auf die Rentenbank übernommen werden, bis wohin sie dem Hauptgute und den Trennstücken in solidum zur Last bleiben.

β) Die nach §. 64. a. a. O. nicht ablösbaren Reallasten (vergl. §§. 53. 55. 65. 66. 91. a. a. O.), deren Verwandlung in Rente und damit ihre erleichterte Theilbarkeit, gegenwärtig nach dem G. v. 2. März 1850 allgemein zulässig ist, zu denen nach dessen §. 65. Alinea 4. auch die den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden Renten gehören, welche die Rentenbank nicht übernimmt, — werden auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werthes derselben, auch wider den Willen des Berechtigten, vertheilt, welcher letztere nur befugt ist, für Rentenbeträge unter 4 Thaler die Ablösung durch Kapital zu fordern.

Hiermit ist auch die frühere gesetzliche Erhöhung der Renten um vier Prozent von selbst überall beseitiget.

γ) Sofern bereits die Rentenbank selbst Inhaberin der Ren-

---

4) a) Vergl. dies C. R. oben S. 126. Note ad b.

b) Vergl. auch über die Auslegung und Anwendung des §. 2. des Kultur-Ed. u. des §. 29. der Abl. O., mit besonderer Berücksichtigung der Dienst- und Realberechtigten bei Dismembrationen von eigenthümlichen, zu Erbzins- u. Erbpachtrechten besessenen Grundstücken, die Zeitschr. f. Landes-Kult. Gesetzg. Bd. 2. S. 404. Desgl. Entsch. des Ob. Trib. Bd. 17. S. 253 über die Pflicht des Erbzinsmannes bei Guts-Parzellirungen einen dem Ertrage der Trennstücke entsprechenden Theil des Zinses durch Kapital abzulösen, auch wenn er dem Erbzinsherrn nicht persönlich verhaftet war.

c) Wegen der Erbzinsleute und deren Gleichstellung mit den Erbpächtern, vergl. R. des Justiz-Min. v. 30. Dec. 1841 u. 8. Dec. 1842 nebst K. O. v. 21. Okt. 1842 (Just. Min. Bl. 1842, S. 10 u. 387).

ten ist, finden (nach §. 20. des Rentenbank-Gesetzes) bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen dergleichen Renten für die Bank haften, die gesetzlichen Vorschriften wegen der Staats-Steuern Anwendung, und nur Rentenbeträge, welche nach Vertheilung der Rente jährlich weniger als 5 Sgr. betragen, müssen auf Verlangen der Rentenbank-Direktion sofort durch Kapitalszahlung (nach den Vorschriften des §. 23. des Ges.) abgelöst werden.

δ) In Betreff der Domainen-Abgaben resp. Renten insbesondere, gelten

aa) hinsichtlich der zu β. gedachten, die daselbst erwähnten Bestimmungen;

bb) hinsichtlich derjenigen Domainen-Renten aber, welche nach den Grundsätzen des Rentenbank-Gesetzes zu amortisiren sind, die Bestimmungen zu γ. Mit Aufhebung der V. v. 16. März 1811 durch das G. v. 2. März 1850 (§. 1.) ist auch der §. 10. jener V. erledigt und durch die obigen neue Bestimmungen überflüssig geworden.

Da jede Ablösung von Reallasten nur auf den Antrag des einen oder andern Betheiligten (des Berechtigten oder Verpflichteten) eintritt, so findet auch die Vertheilung oder die Uebernahme auf die Rentenbank nur in Folge einer solchen Provokation statt, während in Ermangelung derselben, gleichwie beim Einverständniß beider Theile, die solidarische Uebertragung der Reallasten auf die Trennstücke Platz greift. [1])

---

1) a) Durch das Reglement resp. die Instruktion wegen Ablösung und Amortisation der dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehenden Reallasten v. 1. Aug. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 303) §. 1. sind die Verwaltungs-Behörden angewiesen,

α) die noch rückständigen gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen sofort vollständig zur Ausführung zu bringen;

β) alle an sich ablöslichen Reallasten, welche dem Domainen-Fiskus als Berechtigten zustehen, oder ihm als Gegenleistung obliegen, sofort in feste Geldrenten umzuwandeln;

γ) die hiernach für den Fiskus ermittelten Regulirungs- und Umwandlungs-Renten, sowie die ihm schon jetzt zustehenden festen Geldrenten, durch baare Kapitalszahlung, event. auf dem Wege der Amortisation zur Ablösung zu bringen.

Danach kommen in Zukunft unfixirte Domainen-Abgaben und Prästationen nicht mehr vor. Wäre dies dennoch der Fall, so hat die Domainen-Verwaltung bei Zerstückelung sofort und zuerst nach obigen Vorschriften die Fixation, resp. Ablösung zu bewirken. (Vergl. auch C. R. des Fin. Min. v. 3. Mai 1850, s. in Sprengel's Ablös. Gesetze des Preuß. Staates, S. 110.)

b) Zur Vertheilung resp. Ablösung ist, wie oben bemerkt, nach §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 die Domainen-Verwaltung durch ihre Organe ermächtigt, so lange kein Streit obwaltet und in Folge dessen keine Entscheidung nöthig ist. Entgegengesetztenfalls stehen jene Operationen den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden (General-Kommissionen oder landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen) zu. — Mit Vertheilung dieser Domainen-Abgaben, welche nicht die Natur öffentlicher Lasten haben, hat die im §. 7. Nr. 1. des G. v. 3. Jan. 1845 gedachte Regulirung der öffentlichen Lasten nichts zu thun. Jene Vertheilung resp. Ablösung der fiskalischen Abgaben, gleich wie die anderer Realabgaben privatrechtlicher Natur an Privatpersonen oder an Kirchen, Pfarren und Schulen, geht ihren besonderen Gang. Dasselbe ist gegenwärtig nach §. 2. des G. v. 24. Febr. 1850, wodurch Nr. 2. §. 7. des Ges. v. 3. Jan. 1845 aufgehoben ist, der Fall hinsichtlich der Abschreibung der Trennstücke und der sonstigen Regulirung des Hypothekenwesens. Eingetragene Realrechte unterliegen zwar dem nach §. 91. Tit. II. der Hyp. O. vom Hypothekenrichter zu vermittelnden Regulativ, (welches als solches eine Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde nicht bedarf). (R. v. 9. Juni 1837, v. Kamptz Jahrb. Bd. 49. S. 518) —, aber nur so lange, als

Zweites Stück.

Von den Wirkungen der Dismembration in Betreff der mit dem zertheilten Grundstücke verbundenen Rechte.

Den öffentlichen Reallasten der Grundstücke (an den Staat, Societäten und Kommunen), sowie den Reallasten privatrechtlicher Natur, insbesondere den grund- und gutsherrlichen Leistungen und Abgaben (s. oben

---

deren Ablösung oder Vertheilung nicht von einem Betheiligten in Antrag gebracht ist; wogegen sie bei erhobener Provokation und in diesem Falle bei der Verhandlung über das Regulativ des Hypothekenrichters auch alsdann ausscheiden, wenn sich die Domainen-Verwaltung der Verhandlung wegen deren Vertheilung oder Ablösung, infolge der ihr nach §. 65. der V. v. 20. Juni 1817 dieserhalb zustehenden Kompetenz, unterzieht.

c) Die älteren vor dem Gesetze v 2. März 1850 leitenden Grundsätze der Domainen-Verwaltung über die Vertheilung der Abgaben und Leistungen an den Fiskus und über die Sicherstellung der fiskalischen Rechte auf jene Abgaben und Leistungen bei Dismembrationen, welche früheren Grundsätze gegenwärtig nur noch ein historisches Interesse haben, ergeben sich aus verschiedenen Verfügungen der Regierungen und des betr. Ministeriums, (durch welche jedoch an den gesetzlich bestehenden Rechten nichts geändert werden konnte und in der That nichts geändert werden sollte). Sie gingen im Wesentlichen dahin:

α) daß die Natural-Leistungen und Abgaben zuvor in Rente verwandelt und auf eine Jährlichkeit fixirt, sodann vertheilt resp. abgelöst, im Uebrigen

β) aber die Dismembrationen erleichtert oder jedenfalls doch nicht erschwert werden sollten.

Es ist in dieser Beziehung auf nachstehende Erlasse hinzuweisen:

1. Das C. R. der Reg. zu Königsberg v. 14. Sept. 1832 (v. K. Ann. Bd. 17. H. 2. S. 353) ordnete an: „daß die unbestimmte Leistung der Neubau-Remission vor der Parzellirung nach einer funfzigjährigen Durchschnitts-Berechnung der vorgekommenen Remissionsbeträge auf eine Jährlichkeit festgestellt und auf den remissiblen Zins zuvörderst abgerechnet werde." — In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß zu einem vollständigen Auseinandersetzungs-Plane über die Ablösung von Natural- und Geldleistungen durch Kapital oder Rente an und für sich die Berücksichtigung der dem Berechtigten obliegenden Gegenleistungen (§. 59. des Ablös. G. v. 2. März 1850), und hierunter auch der Anspruch des Verpflichteten auf periodischen und temporairen, sei es gesetzlich oder vertragsweise begründeten Erlaß seiner Real-Verbindlichkeit gehört. Betrag und Werth der fortlaufenden jährlichen Rente, in welche die Leistungen des Verpflichteten verwandelt werden sollen, stellt sich erst nach Abrechnung desjenigen periodischen Ausstellers an denselben heraus, welchen der Berechtigte sich gefallen lassen mußte. (Vergl. über die gesetzlichen Remissionsfälle von Diensten und Zinsen §§. 435—443. §§. 488 bis 491. Tit. 7. Thl. II. §. 211. Tit. 21. §§. 762. 767. Tit. 18. Thl. I.). Erledigt ist das erwähnte C. R. durch das Regul. v. 1. Aug. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 303), nach dessen §. 1. Nr. 2. die Domainen-Verwaltung verpflichtet ist, auf Fixation resp. Ablösung zugleich auch der fiskalischen Gegenleistungen hinzuwirken. Vergl. auch R. v. 14. Dec. 1850 (ibid. S. 407. Nr. 504.), wonach bei vormaligen Erbpachtsgütern eine Remission wegen Neubaues nicht mehr anerkannt wird.

2. Das C. R. der Reg. zu Frankfurt v. 28. Jan. 1835 (v. K. Ann. Bd. 19. S. 45. Nr. 39.) bestimmte in Ansehung der grundherrlichen Leistungen mit Bezug auf §. 2. des Kultur-Ed. und §. 29. der Abl. O. v. 7. Juni 1821), daß

α) vor Einleitung des Dismembrations-Verfahrens der Verkäufer der Trennstücke verpflichtet sein solle, zuvörderst alle unbestimmten und Natural-Lei-

Stück I. sub I. u. II., S. 129 und 133), stehen gegenüber die Theilnahme-Verhältnisse und Anrechte der Grundstücks-Besitzer:

I. bezüglich der politischen, Korporations-, und Gemeinde-Rechte;

---

stungen und Abgaben auf eine Jährlichkeit zu bringen und solchergestalt ablöslich zu machen,

β) zur Vermeidung weitläuftiger und kostspieliger Ertrags-Anschläge, aber nur auf die Ablösung eines nach Maaßgabe des auf eine Bodenklasse reducirten Flächeninhalts berechneten verhältnißmäßigen Theils vom ganzen Zinse mit der Maaßgabe zu halten sei, daß der auf dem nicht verkauften Theile des Grundstückes bleibende Zins durch den Reinertrag desselben wenigstens im gleichen Maaße, als bisher gesichert bleibt, —

γ) ingl. daß die Vertheilung der Rente auf die Trennstücke ohne Kapitals-Ablösung, nicht unter dem Betrage von 1 Thlr. stattfinde und wenigstens die volle Thaler überschießende Groschen und Pfennige zur Ablösung kommen (vergl. auch C. R. derselben Reg. v. 30. Juni 1832);

δ) die ganze oder theilweise Ablösung der auf dem Hauptgut bleibenden Rente, möge dieselbe den Betrag von 1 Thlr. erreichen oder nicht, künftig nicht mehr als nothwendig verlangt, möglichst aber gütlich vermittelt werden solle;

ε) auf Ablösung des Obereigenthums bei Vereinzelungen von Erbpachts- und Erbzins-Grundstücken nach den Bestimmungen der K. O. v. 8. Aug. 1818 mit resp. 1 oder 2 pCt. des Ablösungs-Kapitals, wenigstens in Beziehung auf die abgezweigten Theile stets zu halten sei, im Weigerungsfalle aber auf den gesetzlichen Ablösungssatz der Rente zu 4 pCt. mit dem 25fachen, statt sonst zu 5 pCt. mit dem 20fachen Betrage, bestanden werden solle.

3. Das Publik. der Reg. zu Danzig v. 7. Juni 1825 (v. K. Ann. Bd. 9. S. 298), wonach zufolge Bestimmung des Fin. Min. v. 20. Mai 1825, bei Dismembrationen ländlicher Grundstücke, bei welchen gesetzlich die Ablösung der in Groschen und Pfennigen bestehenden Dominialgefälle-Raten durch Kapitalzahlung stattfindet, der Satz von 5 pC. Anwendung finden, und der Satz von 6¼ pCt. nur bei dergl. freiwilligen Ablösungen eintreten soll.

4. Das C. R. des Min. des Königl. Hauses v. 16. Mai 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 283), wonach zur Erleichterung des Gelingens von Separationen beim Verkauf der alten Hofestelle in der Dorflage nebst Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, von der Forderung der Kapitals-Ablösung des ganzen oder eines Theiles des Zinses Abstand genommen werden soll. Von Fixation der unbestimmten und der Natural-Leistungen in Geldrente und deren Vertheilung dürfe hingegen nicht abgestanden werden.

5. Nach dem C. R. der Reg. zu Potsdam v. 29. Juni 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 284), welches auf das R. des Min. des K. Hauses v. 30. Mai 1836 Bezug nimmt, sollte bei Theilung von Wohngebäuden, besonders von Büdnerhäusern, der Antrag auf Abgaben-Vertheilung zurückgewiesen und auf der gesetzlichen Ablösung der ganzen Abgabe bestanden werden. — Vergl. auch C. R. derselben Reg. v. 14. Sept. 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 843).

6. Nach dem C. R. des Min. des K. Hauses v. 13. Febr. 1837 (v. Annal. sollte bei laudemialpflichtigen Grundstücken die Fixation auf eine Jährlichkeit bewirkt werden.

7. Das C. R. desselben Min. v. 15. April 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 196. Nr. 326.) bestimmte, daß um der Zersplitterung der Bauerhöfe, so weit es gesetzlich zulässig, entgegenzuwirken, die Kapitals-Ablösung des Zinses für die verkaufte Hofestelle im Dorfe bei Abbauten auf der neuen Planlage in Folge von Separationen, in dem Falle nicht erlassen werden solle, wenn mit den Gebäuden zugleich Gärten, Aecker, oder gar Wiesen veräußert würden. Das C. R. desselben Min. v. 25. Mai 1840 (a. a. O. S. 196. Nr. 327.) beschränkte indeß diese Anweisung dahin, daß der Erlaß der Kapitals-Ablösung zulässig, wenn die mit der Hofestelle verkauften nutzbaren Grundstücke nicht mehr als 2 Morgen betrügen.

II. bezüglich der den Grundstücken anklebenden Grundgerechtigkeiten und privatlichen Realrechte,
und es ist in letzterer Beziehung die Frage:

a) wegen der Theilnahme der Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten des ganzen dismembrirten Guts, zum Theil abhängig;

b) von der Zulässigkeit einer selbstständigen Abtrennung solcher Dienstbarkeits-Rechte, sowie auch von Diensten und anderen Realberechtigungen, — von allen solchen Pertinenzien, welche nicht in Grundstückstheilen bestehen.

I. In Betreff des Ueberganges der politischen und Korporations-Rechte auf die Trennstücks-Erwerber enthält:

1) das Gesetz v. 3. Jan. 1845 (im §. 24.) die nähere Bestimmung, daß dieser Uebergang erst nach definitiver oder interimistischer Feststellung des Regulirungsplans der Regierung wegen der öffentlichen Leistungsverhältnisse erfolgt. [1])

Zu jenen politischen und Korporations-Rechten gehört einerseits die Theilnahme an der Gemeinde-Versammlung und deren Beschlüssen, anderntheils die Theilnahme an den aus der Mitgliedschaft zu der Kommune entspringenden Nutzungen z. B. an Kommunal-Hütungen und Holzungen, also insoweit dergleichen Nutzungsbefugnisse ein Ausfluß und Attinenz des Korporationsrechts sind und von dessen Eigenschaft abhängen. Hingegen kann die Mitbenutzung der zum gemeinen Gebrauche aller Orts-Einwohner dienenden Societäts- und Kommunal-Anstalten (von Kirche, Schule, von Gemeinde-

---

8. Das C. R. desselb. Min. v. 28. Febr. 1843 (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 49. Nr. 83.) ertheilte Vorschriften über die Sicherstellung von Domainen-Abgaben bei Dismembrationen, deren Kapitals-Ablösung zum 25fachen Betrage im Allgemeinen nicht im Interesse der Domainen-Verwaltung liege, ferner Anweisungen in landespolizeilicher Hinsicht, unzweckmäßige oder schädliche Dismembrationen möglichst zu verhindern.

9. Das C. R. desselb. Min. v. 7. März 1842, in Verbindung mit dem R. des Min. des J. u. der P. v. 23. März 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 81. Nr. 121.) und das C. R. des Min. des K. Hauses v. 17. Okt. 1841, in Verbindung mit dem C. R. des Justizmin. v. 30. Dec. 1841 (Just. Min. Bl. 1842. S. 10—11 u. Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 39. Nr. 57.) ertheilen Anweisung an die Gerichts-Behörden für das Verfahren bei Aufnahme von Parzellirungs-Verträgen über Bauergüter und andere ländliche Grundstücke, und bestimmen, daß die Interessenten auf die Vorschriften im §. 2. des Kultur-Ed. und §. 29. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, sowie darauf aufmerksam zu machen, daß es zur Vermeidung künftiger Weiterungen räthlich sei, die Vertheilung der Abgaben und der sonstigen Leistungen zwischen dem Hauptgute und den Parzellen und beziehungsweise die Ablösung derselben vor der Ausführung der Parzellirung auszuwirken, wobei die Regierungen angewiesen werden, sorgfältig zu prüfen, ob es nicht zur Verhütung von Verdunkelungen gerathen sein möchte, bei Gelegenheit von Parzellirungen ausnahmsweise die Eintragung auch solcher Domainen-Abgaben und Lasten zu beantragen, welche sonst nach §. 48. Tit. I. der Hyp. Ordn., der Eintragung nicht bedürfen. Wiederholt macht das R. des Min. des K. Hauses auch darauf aufmerksam, daß nach einer K. O. v. 11. Aug. 1841 und gemäß §. 2. des Kultur-Ed. zu Parzellirungen von Erbpachts-Grundstücken der Konsens des Erbverpächters resp. Berechtigten nöthig sei, dessen es bei Parzellirungen von Eigenthums- und Erbzins-Grundstücken nicht bedarf.

1) Ueber die Rechte der neuen Anbauer auf die Nutzung der Gemeindegründe, vergl. die Plenarbeschlüsse des Ob. Trib. v. 22. März 1841 (Entsch. Bd. 7. S. 24) u. v. 17. Okt. 1845 (Entsch. Bd. 11. S. 77—91).

Wegen, Gemeinde-Brunnen u. s. w.) keinem Trennstücks-Erwerber oder neuen Ansiedler auch noch vor erfolgter Regulirung seines individuellen Anrechts an den korporativen Genossenschafts-Verhältnissen, versagt werden.[1])

2) Mit der Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, sowie der gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien, durch den Art. 42. der Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850, ferner des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (G. v. 31. Okt. 1848), erledigt sich ein großer Theil der so eben erwähnten Wirkungen der Parzellirungen[2]); und es ist im Anschluß hieran zu bemerken:

a) Mit Rücksicht auf den Art. 42. Nr. 1. und 2. der Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850, und den §. 3. Nr. 4. des Ablös. Gesetzes v. 2. März 1850 und die V. über Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit v. 2. Jan. 1849,

---

1) Vergl. auch §. 3. Alinea 1. der Gemeinde-O. v. 11. März 1850. (G. S. 1850. S. 213).

2) Deshalb ist hier nur noch historisch anzuführen:

a) Das R. der Min. der J. u. des J. v. 5. u. 15. März 1809 entschied unter Nr. 6. (s. in Bd. I. S. 36—37.) die Frage, wie es bei Dismembrationen mit der Gerichtsbarkeit, dem Patronatrechte, der Jagd und den Ehrenrechten zu halten sei, dahin: „daß im Gefolge des Ed. v. 9. Okt. 1807 lediglich der freien Disposition überlassen bleibe, zu welcher Parzelle jene Rechte geschlagen oder wie die ihrer Natur nach theilbaren unter mehrere Parzellen vertheilt werden sollen. Insbesondere könne die Vertheilung der Jagd dergestalt, daß jeder Parzellenbesitzer dieselbe auf seinem Grundstücke erhält, um so weniger verhindert werden, als dadurch eine sehr gewöhnliche Beschränkung des freien Grundeigenthums aufgehoben wird. Dagegen sei jedoch schon mit der Natur der Gerichtsbarkeit und des Patronatrechts unverträglich, daß solche so oft zertheilt, als Theile des Ackers veräußert werden; im Falle s. g. Total-Dismembrationen könnten diese beiden Ehrenrechte zwar den Akquirenten der dismembrirten Dominial-Ländereien, mithin auch selbst einer ganzen Dorfgemeinde, indeß nicht anders, als in Gemeinschaft und zwar nur dergestalt überlassen werden, daß die Justiz durch einen gemeinschaftlich erwählten, gehörig konfirmirten Justitiarius und eben so auch das Patronatrecht von der ganzen Gemeinde oder von allen Erwerbern der dismembrirten Domanial-Ländereien zusammen, als von einer moralischen Person, gemeinschaftlich und unzertheilt ausgeübt werden." Dasselbe spricht das R. des Justiz-Min. v. 23. Febr. 1815 aus, unter Verweisung auf die K. O. v. 20. Febr. 1812, wonach bei der Dismembration der Domainen die Gerichtsbarkeit nicht mitverkauft, sondern dem Staate vorbehalten werden soll.

b) Die Gerichtsbarkeit über kleine, von Rittergütern und Domainen abverkaufte Parzellen fiel in die Real-Jurisdiktion des nächsten — Patrimonial- resp. Königlichen — Untergerichts. (R. des Just. Min. v. 30. Nov. 1827, v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 381; desgl. G. v. 25. April 1835 betr. die Real-Jurisdiktion über veräußerte Theile eines eximirten Landgutes; woselbst auch die Ausnahmen von obiger Regel bestimmt werden. (G. S. 1835. S. 51.)

c) Die Standschaft der Rittergüter oder mit dieser Qualität veräußerten Domainen-Vorwerke, sowie deren gerichts- und polizeiobrigkeitlichen Befugnisse gingen, zufolge der Gesetze wegen Anordnung der Provinzialstände, verloren, sobald das Guts-Areal durch Zerstückelung unter dem dort bestimmten Werth oder Umfang vermindert wurde. (Gesetze v. 1. Juli 1823, 17. Aug. 1825, betr. Kur-, Neumark u. Nieder-Lausitz, Art. VII. (G. S., S. 198), betr. Pommern und Rügen, Art. V. (G. S., S. 213), 17. Mai 1827, betr. Sachsen, Art. VII. (G. S., S. 52) desgl. v. 2. Jan. 1827, betr. Schlesien u. die Ober-Lausitz, Art. XIII. (G. S., S. 69), 13. Juli 1827, betr. die Rheinprovinz, Art. XVI. (G. S., S. 108), desgl. Westphalen, Art. XI. (G. S., S. 115) u. v. 17. März 1828, betr. Preußen, Art. V. (G. S., S. 33).

d) In denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, welche der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesen, fand ein gutsobrigkeitlicher Konsens in

scheidet demnächst aber auch bei dem Verfahren über den Abgaben-Regulirungsplan (§ 7. Nr. 1. §. 9. des G. v. 3. Jan. 1845) die Gutsherrschaft als Gerichts- und Polizei-Obrigkeit aus, wogegen sie wegen der im §. 3. unter Nr. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 gedachten Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizei-Verwaltung, zufolge des Schlußsatzes im §. 3., nur noch insofern als Privatberechtigter betheiligt bleiben kann, als etwa desgl. Leistungen ausdrücklich für die gutsherrlicherseits erfolgte Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks von dem bisherigen Verpflichteten übernommen worden waren; wogegen

b) der frühere Gutsherr in seiner etwanigen Eigenschaft als Kirchen-Patron, zufolge §. 9. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845, nach wie vor zuzuziehen ist, da die Aufhebung des Patronatrechts, laut Art. 17. der Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850, einem späteren besonderen Gesetze vorbehalten blieb.

3) So lange das Gesetz wegen Aufhebung der Exemtionen von der Grundsteuerfreiheit v. 24. Febr. 1850 nicht ausgeführt ist, gehen die Trennstücke kontributionsfreier Rittergüter an den Trennstücks-Erwerber grundsteuerfrei über. [1]) Eine Gewährsleistung oder Entschädigung für späterhin auferlegte Grundsteuer wird vom Veräußerer nur gefordert werden können, wenn eine solche im Vertrage ausdrücklich stipulirt worden war.

Uebrigens war früher, wie jetzt, jede von dem Grundsatze verhältnißmäßiger Vertheilung, abweichende Verabredung in Bezug auf die Grundsteuer unzulässig, (§. 43. Nr. 4. der V. v. 20. Juni 1817, §. 3. des Kult. Ed., §. 11. des G. v. 3. Jan. 1845), obwohl es bei Feststellung der aliquoten Theile der Staatssteuern nicht auf eine arithmetisch genaue, sondern nur auf eine Ermittelung ex bono et aequo ankam.

(Vergl. R. v. 10. Febr. 1825.)

4) In Betreff der Wirkung der Dismembrationen auf die Gemeinde-Angehörigkeit ist zu bemerken:

a) In Bezug auf den Gemeindeverband der Parzellen und neuen Ansiedelungen ändert die Dismembration an sich und im Allgemeinen nichts. Veränderungen in dieser Beziehung, resp. des Gemeindebezirks, können nur auf dem im §. 1. der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 bezeichneten Wege bewirkt werden. [2])

b) Bis zur Ausführung der Gemeinde-Ordn. (§. 151. a. a. O.) können (zufolge des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege v. 31. Dec. 1842 §. 8. G. S. 1843 S. 8) nur einzelne Besitzungen, als Mühlen, Krüge, Schmieden, welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, nach Anordnung der Landespolizei-Behörde in Beziehung, wie auf alle Kommunal-Verhältnisse, so auch auf die Armenpflege, mit einer Gemeinde vereinigt

---

Parzellirungsfällen von Gemein-Gründen und Gerechtigkeiten (§. 35. A. L. R. II. 7.) schon früher nicht mehr statt, da dergleichen Aufsichtsrechte über die Gemeinden, nach der V. v. 31. März 1833 (G. S. 1833. S. 61) dem Landrath vorbehalten waren. Wieweit und von wem in Zukunft dergleichen Aufsichts- u. Konsens-Rechte auszuüben, hängt von der Gemeinde-Ordnung ab.

1) Vergl. Zeitschrift für Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 2. S. 397.

2) Damit stimmen auch die Städte-Ordnungen von 1808 u. 1831 im Wesentlichen überein. Nur die bei Gelegenheit von Gemeinheitstheilungen vorkommende Veränderungen von Gemeinde-Bezirken in Folge Land-Abtretung und Land-Umtausches, bedürfen der im §. 1. a. a. O. vorgeschriebenen Genehmigung und Beschlußnahme nicht, unterliegen vielmehr dem Princip des §. 147. der G. Th. O. v. 7. Juni 1821.

werden, wogegen Trennstücke von Rittergütern, wenn sich letztere nicht im Gemeineverbande befinden, dem Gutsbezirke ferner angehören, sofern nicht die Gemeinde wegen Vereinigung der Trennstücke mit ihr ausdrücklich zustimmt und die Landes-Behörde ein solches Abkommen genehmigt, oder sofern nicht aus den Trennstücken eine eigene Gemeinde gebildet wird (§. 5. 6. a. a. O.). [1])

c) Für die vormals Westphälischen Theile der Provinz Sachsen bestimmte hingegen die V. v. 31. März 1833 (G. S 1833 S. 62) im

---

1) a) Frühere Reskripte des Min. des J. hatten zum Theil und Anfangs abweichende Ansichten aufgestellt: α) v. 5. Aug. 1825 (Annal. Bd. 9. S. 682. Nr. 94.): „die auf Dominial-Fundus errichteten Etablissements und deren Bewohner sollen zur Gemeinde gezählt werden, da sich der Gemeinde-Verband nicht auf die Besitzer der kontribuablen Grundstücke und die von solchen abgezweigten Stellen beschränke und die Ausnahme wegen der Gutsherrschaft nicht über den in ihren besonderen Verhältnissen, der Jurisdiktion, des Patronats u. s. w. gegebenen Grund und Anlaß auszudehnen sei", β) v. 3. März 1837 (Annal. Bd. 21. S. 117. Nr. 114.): „Anbauer auf Grundstücken, welche zur Feldmark einer Gemeinde gehört haben, dem Dominium aber bei der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung überwiesen worden sind, gehören ebenfalls zu Dorfgemeinden.

Dagegen b) R. des Min. des J. v. 27. März 1739 über die Unzulässigkeit der Trennung bäuerlicher Grundstücke von den Gemeinden, welchen sie angehören, selbst wenn dergleichen Grundstücke mit Rittergütern vereinigt werden oder seit langer Zeit vereinigt gewesen sind. Das R. führt aus, daß sie deshalb nicht aufhören, bäuerliche zu sein und der Gemeinde einverleibt zu bleiben; die Feldmarken der Gemeinden, auf deren Umfang die ihnen obliegenden Leistungen berechnet seien, dürften durch dergleichen Lostrennungen nicht vermindert werden. (v. K. Annal. Bd. 23. S. 151).

c) In Uebereinstimmung mit den Grundsätzen dieser Min. Reskripte ist durch den Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 24. Febr. 1840 (Entsch. Bd. 5. S. 199, vergl. auch Koch's Schles. Arch. Bd. 6. S. 128 u. S. 359, desgl. das Erk. d. Ob. Trib. v. 8. Juni 1849 in den Entsch. Bd. 18. S. 430) festgestellt, daß in Schlesien, (laut Konstitution v. 14. Juni 1749), die Gutsbesitzer zur Uebertragung der sämmtlichen Staats-, Gemeinde- u. Societäts- wie herrschaftlichen Onera und Leistungen von den zu einem herrschaftlichen Vorwerke eingezogenen oder sonst erworbenen bäuerlichen Höfen und Grundstücken verpflichtet seien, und daß sich die desfallsige Vertretungs-Verbindlichkeit der Rittergutsbesitzer wegen der Staatslasten und der Anwendung des ungünstigeren bäuerlichen Repartitions-Divisors bis auf das Jahr 1723, hingegen wegen der übrigen Societäts- und Gemeinde-, sowie auch der Präjtanda an die Rittergutsbesitzer selbst auf Rustikal-Grundstücken, bis zum Jahre 1633 zurückerstreckt.

Die Verordnungen wegen Ausführung der §§. 6. u. 7. Ed. v. 9. Okt. 1807, für Ost- u. Westpreußen, Schlesien, Kur- u. Neumark, wie Pommern resp. v. 14. Febr. 1808 (§. 13.) v. 27. März 1809 (§. 12.) u. v. 9. Nov. 1810 (§. 12.) vergl. in Bd. I. S. 58—65), wiesen die Regierungen an, dafür zu sorgen: „daß bei Erwerbung u. Einziehung von Bauer-Grundstücken zu den Rittergütern, keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Societäts-Lasten, sowie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehen; bezweckten sonach dasselbe. Auch für die Mark enthielten schon die Landtags-Recesse z. B. von 1540, 1572, 1602 und mehrere ältere Verordnungen ähnliche Weisungen. (Vergl. allgem. Einl., S. XXVI, LXXII u. LXXIII, d. Edikte v. 8. Sept. 1713 wegen richtiger Abtragung des Grund- u. Fundschosses [Corp. Const. Marchicar. Thl. 4. Abth. 3. Kap. I. S. 58. Nr. 37.], desgl. v. 29. Juni 1714 wegen Revision der Catastrorum, Landes-Matrikul- und Schoßbücher, auch wegen Wiederanbauung der wüsten Höfe, Hufen und Feldmarken v. 29. Juni 1714 [das. S. 60. Nr. 39.], sodann die Renovation dieses Edikts v. 31. März 1717 [das. S. 62. Nr. 40.], insbes. die Deklaration dieses Ed. v. 30. Aug. 1717 [ibid. S. 66. Nr. 41.], wonach auf das Jahr 1624 zurückzugehen ist.)

§. 9. ausdrücklich: „daß wenn von solchen Gütern, die zufolge dieser V. aus dem Gemeindeverbande treten, (Rittergütern und Domainen), Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem andern, außer dem Gemeindeverbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, solche der Flur (Feldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt werden, und künftig auch dann in diesem Gemeindeverbande verbleiben, wenn sie wieder mit einem, von demselben freien Gute vereinigt werden. Eine gleiche Bestimmung enthält die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen v. 31. Okt. 1844 (G. S. 1841 S. 297), mithin auch bezüglich neuer Ansiedelung laut Gesetz v. 11. Juli 1845 (G. S. 1845 S. 496).

5) In Bezug auf Deich-Sozietäten gilt bei Zerstückelungen, wegen der Deichpflichtigkeit der Trennstücke, der Grundsatz des Deutschen Rechtes: „kein Land ohne Deich" (Runde, D. Privatrecht §§. 115. bis 118.), mithin keine Exemtion. (Vergl. §. 16. des Gesetzes über das Deichwesen v. 28. Jan. 1848, G. S. 1848 S. 54.). Auch die auf Grund specieller Rechtstitel beruhende ganze oder theilweise Befreiung von der Deichpflicht soll gegen Entschädigung aufhören.

II. In Betreff der dem Grundstücke anklebenden aktiven Realrechte privatrechtlicher Natur, — worüber das G. v. 3. Jan. 1845 keine Bestimmungen enthält, — ist zu unterscheiden zwischen:

1) Real-Rechten im eigentlichen Sinne, und
2) Grund-Gerechtigkeiten.[1])

Hauptsächlich hinsichtlich der letzteren ist die Frage der Theilbarkeit, wie der Ablösbarkeit vom berechtigten Gute kontrovers. Es lag außerhalb der Aufgabe des Gesetzes v. 3. Jan. 1845, über diese, dem Civilrechte angehörige Frage zu entscheiden.

Auch fehlt es in den allgemeinen Gesetzen an einer ausdrücklichen Entscheidung darüber.

Der §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 gestattet die Abtrennung von Radikalien und Pertinenzien, der §. 1. des Kultur-Edikts die Veräußerung von Zubehörungen der Güter oder Höfe; jedoch ohne zu bestimmen, ob hierunter Grundgerechtigkeiten zu verstehen.

Nur ein specielles Gesetz, — der Art. 96. der Dekl. v. 29. Mai 1816, — bestimmte in Bezug auf die Theilbarkeit von Holz- und Weide-Gerechtsamen der nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 in Eigenthum verwandelten Bauerhöfe: „daß bei Vereinzelung der Höfe die Holzgerechtsame in der gutsherrlichen Forst beim alten Hofe verbleibt und die neue abgezweigte Stelle daran keinen Theil hat, hingegen die Waldweide Beiden zusammen, aber nur mit soviel Vieh, als die Benutzung vor der Theilung zulässig war, zu Statten kommen solle."

Abgesehen von diesem Specialgesetze hat sich das Ober-Tribunal in Betreff der Brenn- und Bauholz-, sowie der Streulings- und der Schäferei-Gerechtsame theils gegen die Zulässigkeit einer Abtrennung der Grundgerechtigkeiten als selbstständiger Verkehrsgegenstände von berechtigten Gute und deren einseitige Uebertragung ohne Einwilligung des Belasteten auf ein anderes Gut, theils gegen deren Theilbarkeit bei Dismembrationen, ausgesprochen, wogegen das Revisions-Kollegium, zur Zeit wenigstens in Bezug auf die Theilbarkeit von Hütungsrechten und deren antheiligen Uebergang auf die Trennstücke, die entgegengesetzte Ansicht adoptirt

---

1) Vergl. Zeitschr. für Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 3. S. 141, 243, 250, 261 über den Begriff von Realrechten, deren Unterschied von Servituten und die Trennbarkeit jener und dieser vom berechtigten Gute.

hat, wie solche im Wiesentlichen in dem Aufsatze in Bd. 1. S. 132 ff. der Zeitschr. für Landes-Kult. Gesetzgeb. ausgeführt ist. [1])

Drittes Stück.

Von der Regulirung der Verhältnisse der im Hypothekenbuche eingetragenen Realgläubiger bei Dismembrationen, und von der Kompetenz der Gerichtsbehörden in Bezug darauf.

Während die Regulirung und Repartition der öffentlichen Leistungen den Regierungen, die Vertheilung oder Ablösung der privatrechtlichen Lasten den Auseinandersetzungs-Behörden anheimfiel, blieb den Hypothekengerichten im Allgemeinen (mit Ausnahme einer provocirten Ablösung, schwebenden Regulirung oder Gemeinheitstheilung) —

---

1) a) Vergl. Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. I. Nr. 99. u. 125., Bd. III. S. 198, Bd. IV. Nr. 32.; desgl. Entsch. des Ob. Trib. Bd. 9. S. 246 u. Bd. 16. S. 213 u. 218; ferner Abhandlung in der Zeitschr. für Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 3. S. 141, 147, Bd. 4. S. 273—293 und Entsch. das. Bd. 3. S. 243, 250, 261, desgl. Entsch. des Ob. Trib. ebendas. Bd. 5. S. 22, wo ausgeführt wird, daß die einem Gute zustehende Brenn- und Bauholz-Gerechtsame, wenn die Aecker oder Wiesen von demselben getrennt werden, auf letztere auch nicht verhältnißmäßig übergeht, vielmehr an der Hofstelle und den Gebäuden des berechtigten Gutes gebunden bleibt. — Vergl. ferner das Erk. in Striethorst's Archiv Bd. 4. S. 257, wonach das Ob. Trib. angenommen hat, daß bei Parzellirungen eines Guts eine demselben zustehende Gerechtigkeit auf Streuling weder der Hofestelle, noch den übrigen Parzellanten ipso jure zugetheilt wird, vielmehr nur von den Betheiligten insgesammt im früheren Umfange ausgeübt werden kann.

b) Ueber die Theilung der dismembrirten Bauergütern in Königl. Forsten zustehenden Hütung vergl.:

α) Publik. der Reg. zu Reichenbach v. 1. Okt. 1817 (v. K. Annal. Bd. 1. H. 4. S. 68), worin angeordnet wird, daß die Theilung der Waldweide-Befugniß, sofern solche nicht ganz bei dem Hauptgute verbleiben sollte, jedesmal nur nach Verhältniß der Quantität und Qualität der Ländereien zwischen dem abgezweigten Stücke und dem bleibenden Hauptgute erfolgen dürfe und daß die Landraths-Aemter in ihrem Gutachten über die Dismembrationen, jedesmal ausdrücklich zu bemerken haben, ob dem zu theilenden Gute Holzungs-Gerechtigkeiten und Hütungs-Befugnisse auf Königl. Forsten zustehen, und wiefern die Art der Dismembration in Beziehung auf das Forst-Interesse zulässig sei.

β) Publik. der Reg. zu Gumbinnen v. 24. Juli 1818 (v. K. Annal. Bd. 2. S. 678), wo bestimmt ist, daß die Anzahl des Weideviehes, womit das alte Grundstück die Forst zu behüten berechtigt war, wie die Anzahl desjenigen Viehes, auf welches das Weiderecht des abgezweigten Grundstücks nach Verhältniß des Flächeninhalts übergehen soll, genau zu bestimmen, oder wo eine Theilung, der Unbeträchtlichkeit des abgezweigten Grundstücks wegen, nicht ausführbar sei, ausdrücklich in der Cessions-Urkunde zu bemerken sei, daß das Weiderecht des alten Grundstücks nicht mitvertheilt, sondern demselben unverkürzt für die volle berechtigte Anzahl Vieh vorbehalten ist. Deshalb solle auch noch der betr. Inspektions-Oberförster bei der Zertheilung von dergl. berechtigten Grundstücken zugezogen und in jedem wegen Genehmigung von Dismembrationen erstatteten Berichte ausdrücklich bemerkt werden, ob das zertheilte Grundstück zur Weide in der Forst berechtigt sei oder nicht.

γ) Eben so das Publik. der Reg. zu Frankfurt v. 18. Aug. 1817 (v. K. Annal. Bd. 1. H. 4. S. 42. Nr. 21.) u. v. 8. Juli 1818 §. 6. d. (v. K. Annal. Bd. 2. S. 662. Nr. 24.)

δ) Desgl. der Reg. zu Königsberg v. 20. März 1820 (v. K. Annal. Bd. 4 S. 22. Nr. 19.)

Sorge für Sicherstellung der eingetragenen Forderungen nach §. 91. Tit. II. der Hyp. Ordn. vorbehalten.

I. Periode vom 9. Okt. 1807 bis zum Erlaß des Gesetzes v. 3. Jan. 1845.

Auf nicht eingetragene Realberechtigungen dehnt sich, auch zufolge Nr. 2. §. 7. des Ges. v. 3. Jan. 1845, die Verhandlung des Hypothekenrichters nicht aus. Deren Regulirung resp. Vertheilung oder Ablösung, soweit sie der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 unterworfen waren, (§. 28. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811, §. 2. des Kult. Ed., §. 29. der Abl. O. v. 7. Juni 1821), fällt der Auseinandersetzungs-Behörde anheim, gleichwie auch die der eingetragenen Realrechte, sobald auf Vertheilung resp. Ablösung jener und dieser provocirt wird, oder die gütliche Vermittelung zwischen dem Real- und Renteberechtigten und dem Besitzer des reallasten- und rentepflichtigen Gutes resp. den Trennstücks-Erwerbern, vor dem Hypothekengerichte nicht zu Stande kommt.

Inzwischen sind die ganzen Lasten resp. Renten des dismembrirten Gutes bei Abschreibung der Trennstücke auf diese zu übertragen. [1])

Dieselben Bestimmungen finden auch auf fiskalische Abgaben Anwendung [2]), wobei der Ansicht, daß es bei Dismembrationen von Rustikalstellen der Einwilligung des Fiskus als Grundherrn bedürfe, entgegengetretengetreten wird. [3]) Uebrigens bedarf es der Bestätigung der von den Hypotheken-Behörden vermittelten Regulative durch die Auseinandersetzungs-Behörde an sich nicht. [4]).

So verhält sich das Ressortverhältniß des Hypothekenrichters, gegenüber der Auseinandersetzungs-Behörde, noch gegenwärtig.

Das Verfahren der Hypotheken-Behörde, gegenüber der durch die Regierungen zu bewirkenden Regulirung der öffentlichen Abgaben- und Leistungs-Verhältnisse bei Dismembrationen und in Bezug auf die Abschreibung der Trennstücke, sowie deren

---

1) Vergl. R. des Min. des J. für Gewerbe-Ang. u. der J. v. 6. Juli 1834 (v. K. Annal. Bd. 18. S. 989. Nr. 46. u. Jahrb. Bd. 44. S. 129), desgl. v. 17. Juli ej. a. (v. K. Annal. Bd. 18. S. 991. Nr. 47. u. Jahrb. Bd. 44. S. 131). Vergl. über die Bedenken gegen ein officielles Einschreiten der Gerichte bei den Dismembrationen und die fernere Anwendung des §. 91. Tit. II. der Hyp. O., den Aufsatz des Dr. v. d. Hagen in der jur. Wochenschr. von Hinschius u. Temme, Jahrg. 1842. S. 634 ff.

2) Vergl. R. des Just. Min. v. 13. Febr. 1835 (v. K. Ann. Bd. 19. S. 83. Nr. 68. u. Jahrb. Bd. 45. S. 277).

3) Auch in dem R. v. 12. Aug. 1838 ist ausgeführt, daß die dienstberechtigte Gutsherrschaft der Dismembration nicht widersprechen dürfe, sondern nur das Recht habe, die solidarische Uebertragung und Eintragung aller auf dem Bauergute haftenden Lasten und Abgaben auf das Trennstück zu verlangen. (Zeitschr. von Forni, Kuh u. Masuch, Bd. 1. S. 658. Nr. 34.)

Dies galt indeß nur von Eigenthums-, nicht von Erbpachts-, späterhin auch nicht von Erbzins-Grundstücken, (vergl. die Note 2 zu Kap. 3. Tit. 1., oben S. 125 bis 126), bei welchen die Dismembrations-Befugniß ihrer Besitzer an die Erfüllung der Bedingungen des §. 2. des Kultur-Ed. geknüpft war. (Vergl. K. O. v. 11. Aug. 1841 und R. des Just. Min. v. 30. Nov. 1841, Just. Min. Bl. 1842 S. 10 u. S. 387). Obige Bestimmungen sind jetzt aufgegangen in dem §. 2. Nr. 2. und in dem §. 3. Nr. 2. des Abl. G. v. 2. März 1850.

4) Vergl. R. des Min. des J. Gewerbe-Ang. und der J. v. 9. Juni 1837 (v. K. Ann. Bd. 21. S. 389. Nr. 86. u. Jahrb. Bd. 49. S. 518, Gräff's Samml. Bd. 11. S. 48).

Uebertragung auf ein anderes Folium des Hypothekenbuches, regelte sich vor dem Ges. v. 3. Jan. 1845 nach folgenden Anweisungen.

Obschon durch die K. O. v. 31. Okt. 1831 (G. S. 1831 S. 251) der §. 12. Tit. 10. Thl. I. des A. L. R. und der §. 149. Tit. II. der Hyp. O. wegen Zwangsberichtigung des Besitztitels von Amtswegen suspendirt worden war, so bestimmte doch das R. des Justiz-Min. v. 24. Dec. 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 40. S. 471), „daß nach wie vor die Vermittelung eines Regulativs nach §. 91. Tit. II. der Hyp. O., in Dismembrationsfällen beim Abverkauf, sowohl von Pertinenzien, als von sogen. Wandeläckern, durch die Hypothekengerichte versucht werden solle.“ Dabei erkannte das erwähnte Reskript indeß an, „daß die Bestimmung des §. 91. Tit. II. der Hyp. O. durch die Vorschriften des §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 u. des §. 1. des Kultur-Ed. über Theilbarkeit und Vereinzelung der Grundstücke, — lediglich mit Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und Vorkaufs-Berechtigten, im Uebrigen unter Aufhebung aller aus der bisherigen Verfassung entspringenden Beschränkungen der Dismembration, — eine wesentliche Modifikation erlitten habe“, und wies in Folge dessen die Hypotheken-Behörden an, in Ermangelung der Einwilligung der Realgläubiger in die schuldenfreie Abschreibung der Trennstücke, letztere mit allen auf dem Ganzen eingetragenen Lasten zu bewirken, indem die ganzen Schulden vor wie nach auf den veräußerten Theilen haften bleiben.

Dazu ergingen unterm 8. Febr., 26. März und 2. Juni 1834 [1]) weitere Anweisungen an die Gerichte über ihr Verfahren bei den überhandnehmenden Dismembrationen von Gütern und einzelnen Grundstücken. Die Gerichte wurden dadurch angewiesen, nach erlangter Kenntniß von der Dismembration den Vertrag ex officio einzufordern und nach §. 57. Tit. II. der Hyp. O. eine Protestation für den Parzellenkäufer einzutragen, demnächst eine Vereinigung der Realberechtigten und Hypothekengläubiger nach §. 91. a. a. O zu versuchen, event. aber die Posten derjenigen, welche ihren Rechten auf die abgeschriebene Parzelle nicht ausdrücklich entsagt haben, von Amtswegen auf diese zu übertragen.

Die hin und wieder noch hervortretende Ansicht, daß es eines Dismembrations-Konsenses Seitens der Polizei-Behörde zur Abtrennung bedürfe, wurde übrigens vom Justiz-Ministerium wiederholt für unrichtig erklärt und es wurde nur daran festgehalten, daß das Gericht der Polizei-Behörde von der Dismembration Kenntniß geben, insbesondere dem Kreis-Landrathe auch von den, keiner Eintragung bedürfenden, öffentlichen Abgaben Mittheilung machen solle, bevor es die Abschreibung und neue Eintragung der Trennstücke vornehme. [2])

Dies Verfahren blieb maaßgebend bis zum Erlaß des Gesetzes v. 3. Jan. 1845.

Dasselbe ging zwar auf Sicherung der eingetragenen Realforderungs-Berechtigten bei Dismembrationen aus, sorgte auch für Benachrichtigung des Landraths, indem es mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 die Hypothekenbuchs-Berichtigung von der vorausgegangenen Anzeige der Parzellirung bei der Polizei-Behörde abhängig machte; es verwies auch die Partheien im Falle

---

1) Vergl. v. Kamptz Jahrb. Bd. 43. S. 108, 205 u. 595. — Vergl. auch die Reskripte v. 1. Febr. 1836 und v. 12. Aug. 1838.

2) Vergl. R. v. 20. Jan. 1838 (v. K. Jahrb. Bd. 51. S. 173, 174), R. v. 1. Febr 1836 (Bd. 47. S. 362), R. v 22. Sept. 1839 (Just. Min. Bl. 1839. S. 327), Instrukt. des O. L. Ger. zu Insterburg v. 3. Nov. 1839 (ibid. S. 365).

von Differenzen und Streitigkeiten über die Vertheilung der gutsherrlichen und anderen Real-Abgaben an die Auseinandersetzungs-Behörden; im Uebrigen blieb es aber lediglich auf die Regulirung der Hypotheken-Verhältnisse nach Lage des Hypothekenbuchs beschränkt. Die Gerichte schrieben die Trennstücke ab und übertrugen sie auf andere Folien, ohne sich weiter darum zu bekümmern, ob und wie die öffentlichen Abgaben und Leistungen regulirt, oder die privatrechtlichen nicht eingetragenen Reallasten, zu welchen die überwiegende Mehrzahl gehörte, abgelöst oder repartirt waren; obgleich andererseits das Objekt für die eingetragenen Hypotheken-Forderungen in seinem Umfange und Werthe — (das Restgut, wie die Trennstücke) — nicht minder durch die Existenz der anderen öffentlichen und privatrechtlichen Realbelastungen wesentlich mitbedingt wurde und über deren Vertheilung und Uebertragung auf die Trennstücke öfter noch spätere Verwickelungen und Streitigkeiten hervortraten. Hierdurch fand sich besonders die Domainen-Verwaltung beschwert.

II. Periode seit dem Erlaß des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 bis zur Publikation des Gesetzes v. 24. Febr. 1850.

Deshalb verlangte das G. v. 3. Jan. 1845, — zum Zwecke der Regelung der verschiedenen, sowohl öffentlichen, als privatrechtlichen Realrechts- und Leistungs-Verhältnisse, welche von der Dismembration betroffen und durch diese alterirt werden, — ein organisches Zusammenwirken zwischen den Gerichts- und Hypotheken-Behörden einerseits, und den Regierungen andererseits, damit den mancherlei Nachtheilen übereilter Parzellirungen begegnet und insbesondere, (z. B. bei den sogen. Hofschlächtereien, welche meist im Wege der öffentlichen Ausbietung und Versteigerung, ohne Klarstellung der Realrechts- und Leistungs-Verhältnisse, erfolgten), die Interessen der Trennstücks-Erwerber, wie der Hypotheken-Gläubiger und Real-Berechtigten, vollständiger gesichert würden.

Dies organische Zusammenwirken der richterlichen und der administrativen Behörden und der eben gedachte Zweck sollten nach dem G. v. 3. Jan. 1845 durch folgende Bestimmungen gewährleistet werden:

1) dadurch, daß alle Dismembrations-Verträge stets vor dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch über das zertheilte Grundstück zu führen hat, oder vor einem Kommissarius desselben, abgeschlossen werden mußten, wenn sie überhaupt eine rechtliche Wirkung haben sollten, (§§. 2. u. 3.);

2) dadurch, daß (nach §. 4.) die Aufnahme des Vertrages erst dann erfolgen durfte, wenn der Veräußernde entweder

a) seinen Besitztitel bereits in das Hypothekenbuch hat eintragen lassen, oder

b) sich wenigstens schon ein Jahr lang im Besitze des zu dismembrirenden Grundstückes befindet und gleichzeitig bei Aufnahme des Vertrages die Berichtigung seines Besitztitels beantragt, worauf dann diese letztere nach Vorschrift der Ordre v. 6. Okt. 1833 (G. S. 1833 S. 124) von Amtswegen betrieben werden soll;

3) dadurch, daß die Zwangsverbindlichkeit zur Berichtigung des Besitztitels für die Trennstücks-Erwerber wiederhergestellt wurde, (§. 6.); endlich

4) dadurch, daß — mit Aufhebung des in den oben erwähnten Justiz-Ministerial-Reskripten festgehaltenen Grundsatzes, wonach die Abschreibung von Trennstücken und deren anderweite Uebertragung in den Hypothekenbüchern völlig unabhängig von der Regulirung der öffentlichen Abgaben geschehen solle, — im Gegentheil verordnet wurde, daß die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche, sowie deren Uebertragung auf ein anderes Folium und die Berichtigung des Besitztitels für die Trennstücks-Erwerber in allen Fällen erst dann geschehen dürfe, wenn zuvor

a) die auf dem dismembrirten Grundstücke haftenden, oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtenden Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Verbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Societäts-Lasten, definitiv oder interimistisch vertheilt und die das Grundstück betreffenden und auf dessen Besitz sich gründenden Kommunal- und Societäts-Verhältnisse definitiv oder interimistisch regulirt sind; überdies aber

b) der Vorschrift des §. 91. Tit. II. der Hyp. O. genügt ist, wonach vom Hypotheken-Richter wegen eines mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypothekengläubigern zu vermittelnden Regulativs verhandelt werden muß.

Die Bestimmung zu 1. beruhte auf der Voraussetzung, daß der Hypothekenrichter am Besten im Stande sei, bei Aufnahme des Dismembrations-Vertrages sofort die Lage des Hypothekenbuchs zu berücksichtigen und danach für alle Interessenten sichernde Festsetzungen herbeizuführen, und ging einestheils von der früheren Verfassung, wonach die Mehrzahl der Hypotheken-Behörden aus Einzelnrichtern bestand, anderntheils von der dafür sprechenden günstigen Erfahrung aus, daß das Geschäft in den Händen tüchtiger Hypothekenrichter am sichersten und zugleich raschesten geordnet werde.

Die Bestimmungen zu 2. a. und b. sollten, abgesehen von einer Erschwerung der oben gedachten sogen. Hofschlächtereien, außerdem die Trennstücks-Erwerber vor der öfter zu Verwickelungen führenden Unbekanntschaft mit den Realverhältnissen des Guts sichern.

Die Bestimmung zu 3. schloß sich an die Motive der K. O. v. 6. Okt. 1833, nach welcher, unter Umständen die Berichtigung des Besitztitels gefordert werden kann und dann ex officio zu betreiben ist, — namentlich von den General-Kommissionen, wenn es bei einer Auseinandersetzung darauf ankommt, ingl. von Gutsherrschaften, wenn sie unter andern auch nur die Entrichtung eines Laudemiums oder einer anderen Abgabe bei Berichtigung des Besitztitels zu verlangen haben.

Besonders aber durch die Bestimmung zu 4. sollte der innere Zusammenhang zwischen den verschiedenen Seiten und Aufgaben der Regulirung der Verhältnisse bei Parzellirungen gewahrt werden.

Von der Bestimmung zu 1. und 2. a. b. hatte das G. v. 3. Jan. 1845 (§§. 2. 3. und 4.) im §. 5. nur solche Fälle ausgenommen, welche besonderer Berücksichtigung bedurften, namentlich:

a) die Grundstücke im landesherrlichen oder fiskalischen Besitze. Die Hypothekenbücher über Domainen und Forsten waren größtentheils geschlossen und konnte der Besitztitel für einen Parzellen-Erwerber auf Grund des Vertrages oder eines Attestes der Regierung über den 44 jährigen Besitzstand oder des letzten Rekognitions-Scheins des Fiskus, berichtigt werden [1]).

b) die Grundstücke im Besitze einer Kirche, Pfarre oder anderen geistlichen Stiftung. Schon nach älteren Verfügungen war deren Eintragung in die Hypothekenbücher großentheils unterblieben.

c) die auf städtischen Feldmarken belegenen Grundstücke; mit Rücksicht auf den bewegteren Verkehr mit denselben. da deren Veräußerung mit Grundstücken innerhalb der Stadt und Vorstadt, worauf nach §. 1. das Gesetz nicht gerichtet war, häufig in Verbindung steht;

d) die Grundstücks-Theilungen zwischen Miterben und Miteigenthümern

---

1) Vergl. R. v. 21. April 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 461), desgl. Instrukt. v. 16. Juni 1834 (v. K. Jahrb. Bd. 45. S. 512) und Instrukt. v. 1. Juli 1835 (v. K. Jahrb. Bd. 45. S. 529).

außerhalb eines Vertrages, wie die Parzellirungen von Grundstücken Seitens der Eltern; desgl.

e) die Grundstücks-Theilungen im Wege des Expropriations-Verfahrens Behufs öffentlicher Anlagen;

f) die Grundstücks-Theilungen bei Auseinandersetzungen, welche dem Ressort der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungs-Behörden überhaupt nicht anheimfallen.

III. Periode seit dem Erlaß des Gesetzes v. 24. Febr. 1850.

Bereits durch den §. 31. der V. v. 2. Jan. 1849, über Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, sowie über die anderweitige Organisation der Gerichte (G. S. 1849. S. 1), wurden auch die Notarien zur rechtsgültigen Aufnahme von Dismembrations-Verträgen, nur mit der Verpflichtung ermächtigt, solche Verträge dem Gerichte, welches das Hypothekenbuch des betreffenden Grundstücks zu führen hat, sofort nach der Aufnahme einzusenden.

Hauptsächlich waren aber auch die oben zu 1. 2. und 4. gedachten Bestimmungen des G. v. 3. Jan. 1845 auf manche Schwierigkeiten in der praktischen Ausführung gestoßen. Diese letzteren hatte den oben erwähnten Voraussetzungen und Erwartungen, von welchen das G. v. 3. Jan. 1845 bei Aufnahme jener Bestimmungen ausging, nicht entsprochen. Im Gegentheil war dadurch der freie Verkehr mit dem Grund-Eigenthum gehemmt und ein äußerst nachtheiliger Einfluß auf den Real-Kredit ausgeübt worden. [1]) Die Kontrahenten waren zu kostspieligen Reisen an den Sitz des Hypotheken-Richters genöthigt, die Dispositions-Befugniß des Eigenthümers über sein Grundstück für die Zeit eines Jahres gehindert, da die frühere Besitztitel-Berichtigung nicht lediglich von seinem Willen abhing. Bei dem Mangel einer entsprechenden gesetzlichen Regelung der durch die Agrar-Gesetzgebung im Laufe der Zeit völlig veränderten Gemeinde-Verhältnisse, besonders des Gemeinde-Abgaben-Wesens in den östlichen Provinzen, bei der Unvollkommenheit und Mannigfaltigkeit der ländlichen Grundsteuer-Verfassung in den verschiedenen Landestheilen, vor Allem aber auch beim Mangel geeigneter Organe zur Vorbereitung der Abgaben-Vertheilungspläne, war eine prompte, der Lebendigkeit des Güter-Verkehrs folgende Anfertigung der Regulative, ungeachtet aller Ueberwachungen der Aufsichts-Behörden, unausführbar gewesen. Zwischen dem Abschluß der Dismembrations-Verträge und der Bestätigung der dadurch bedingten Abgaben-Vertheilungs-Pläne lag nicht selten ein Zeitraum mehrerer Jahre, während dessen sich der Parzellenkäufer außer Stande befand, ein Darlehn auf sein Grundstück aufzunehmen, oder anderweitig über sein Eigenthum zu verfügen, weil das Hypothekenbuch noch nicht geordnet werden konnte.

Deshalb schien ein schleuniges Einschreiten der Gesetzgebung um so mehr dringendes Bedürfniß, weil die Theilbarkeit des Grund-Eigenthums durch die Verfassungs-Urkunde von Neuem garantirt worden und der Staat ein wesentliches Interesse hatte, dem minder begüterten Theile der Bevölkerung den Erwerb von Grundstücken möglichst zu erleichtern. [2])

Diese Motiven riefen das Gesetz v. 24. Febr. 1850 hervor, welches:

1) die oben zu 1. und 2. gedachten Bestimmungen der §§. 2. 3. u. 4. des G. v. 3. Jan. 1845, einschließlich des von selbst wegfallenden §. 5., aufhob, wobei jedoch der §. 6. wegen Zwangsberichtigung des Besitztitels der Trennstücks-Erwerber fortbestehen bleibt;

---

1) Vergl. die Motive der Staats-Regierung zum G. v. 24. Febr. 1850, in den Verhandl. der II. Kammer pro 1849—1850. S. 206 ff.

2) Vergl. die allegirten Motive zu dem G. v. 24. Febr. 1850.

2) im §. 2. — mit Aufhebung des §. 7. (ingl. §§. 25. und 26.) des G. v. 3. Jan. 1845 — bestimmte, „daß die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche und deren Uebertragung auf ein anderes Folium, desgl. die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstücks-Erwerber, von der definitiven oder interimistischen Regulirung der öffentlichen, Societäts- und Gemeinde-Verhältnisse **nicht ferner abhängig sei.**"

Damit wurde die frühere, auf den oben erwähnten Ministerial-Anweisungen beruhende Praxis der Justiz-Behörden wiederum hergestellt und es ging wiederum deren Regulativ (nach §. 91. Tit. II. der Hyp. O.) seinen besonderen Weg. [1])

Die Bestimmung am Schlusse des §. 31. der V. v. 2. Jan. 1849 wurde allgemein gemacht, indem der §. 1 des G. v. 24. Febr. 1850 bestimmt, „daß alle Dismembrations-Verträge der im §. 52. des G. v. 3. Jan. 1845 gedachten Art von jedem Gericht oder Notar, vor welchem sie abgeschlossen oder ihrem Inhalte oder ihrer Unterschrift nach anerkannt werden [2]), unmittelbar nach ihrer Aufnahme demjenigen Gerichte zugesendet werden müssen, welches das Hypothekenbuch der betreffenden Grundstücke zu führen hat, sofern das Gericht vom ersteren verschieden ist"; und der §. 3. a. a. O. festsetzt, „daß dergl. Verträge sodann wiederum von diesem Hypotheken-Gerichte sofort, nachdem sie zu seiner Kenntniß gelangt sind, in beglaubter Abschrift demjenigen Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8. des G. v. 3. Jan. 1845 die im §. 7. und in den §§. 25. und 26. desselben vorgeschriebene Regulirung obliegt.

Diese Vorschrift trat an die Stelle der Aufnahme des Dismembrations-Vertrages vor dem Hypothekenrichter.

Schon früher war auch durch die Instrukt. v. 12. Juni 1835 (v. K. Jahrb. Bd. 45. S. 510—512) und durch das R. des Justiz-Min. v. 23. Juni 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 112. Nr. 172. und Just. Min. Bl. 1846 S. 123 Nr. 38.) bestimmt, daß resp. der Hypotheken-Behörde und dem betreffenden Landrathe oder Magistrate eine beglaubigte stempelfreie Abschrift des Dismembrations-Vertrages sofort mitgetheilt werden soll, wogegen andererseits das R. des Min. des J. v. 13. März 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 41. Nr. 56.) unter Nr. 5. die Uebersendung des definitiv bestätigten oder interimistisch festgesetzten Regulirungs-Planes in besonderer Ausfertigung an die Hypotheken-Behörde angeordnet hatte.

Viertes Kapitel.

Entstehungs-Geschichte, Kritik und Vorbereitung des Gesetzes v. 3. Jan. 1845.

I. Zur Geschichte des Gesetzes v. 3. Jan. 1845.

Die Dismembrationen verursachten den Behörden von jeher Schwierigkeiten, insbesondere deshalb, weil es sogar noch an dem Ablösungs-Gesetze vom 7. Juni 1821 fehlte, und weil die Praxis der Behörden sich noch

1) Die Anweisungen in Betreff der Verhandlungen über ein solches Regulativ bleiben in Kraft; dieselben beschränken sich auf eingetragene Real-Berechtigungen und auf Hyp.-Forderungen, umfassen aber auch solche, welche nach dem Rekognitions-Systeme der V. v. 16. Jan. 1820 (G. S. 1820. S. 106) und deren Deklaration v. 28. Juli 1838 (G. S. 1838. S. 428) mit denselben gleiche Rechte haben.

2) Vergl. das G. v. 23. April 1821 (G. S. 1821. S. 43).

nicht ausgebildet hatte. Der Grund davon lag theils in dem Mangel ausreichender Vorschriften über die Vertheilungs-Grundsätze, insbesondere wegen der Leistungen an geistliche Institute, Gemeinden und andere Korporationen, sowie über das Verfahren, über die dabei mitwirkenden Organe und zuzuziehenden Vertreter jener moralischen Personen, theils aber in dem Mangel einer Gemeinde-Ordnung, wie in den Mängeln der Grundsteuer-Verfassung der östlichen Provinzen, desgleichen in der Zweifelhaftigkeit einerseits der realen oder personalen Natur mancher Lasten an Gemeinden und geistliche Institute, andererseits der öffentlichen oder rein privatrechtlichen Natur mancher Leistungen an Kirchen, Pfarren, Schulen, und mithin ihrer Ablösbarkeit, endlich in den ineinandergreifenden Kompetenz-Verhältnissen der bei der Sache mitwirkenden administrativen, richterlichen und Auseinandersetzungs-Behörden; überdies waren manche Lasten derselben Art und aus demselben Rechts- und Leistungs-Verhältniß eingetragen, andere nicht.

Hierauf beruhte die große Zahl der weiter unten zu erwähnenden Ministerial-Erlasse, welche dem Gesetze v. 3. Jan. 1845 vorausgingen und dasselbe vorbereiteten.

Zunächst ist hier auf die in der allgemeinen Einleitung S. CXI. ff. bereits gedachten legislativen Verhandlungen hinzuweisen, welche zuerst eine andere, auf Beschränkung der Parzellirungs-Befugniß insbesondere bäuerlicher Güter hinzielende Richtung verfolgten, später jedoch einen anderen Ausgang nahmen, indem die Staats-Regierung den Provinzial-Landtagen der sechs östlichen Provinzen und der Provinz Westphalen (also mit Ausschluß der Rheinprovinz) im Jahre 1841 den Entwurf zu einem Gesetze wegen theilweiser Veräußerung von Grundstücken und Anlegung neuer Ansiedelungen, und gleichzeitig eine Instruktion dazu nebst den aus den Gutachten und Nachrichten der Provinzial-Verwaltungsbehörden zusammengestellten Materialien vorlegte [1]), deren Tendenz dahin ging: „kein neues Prinzip in die Gesetzgebung einzuführen, die gegebene Dispositions-Befugniß über das Grundeigenthum weder zurückzunehmen, noch auch nur für gewisse Klassen von Grundstücken zu beschränken, sondern nur die Ausübung der Parzellirungs-Befugniß in einer Weise zu ordnen und zu regeln, daß dadurch der Privatwillkühr, soweit sie dem gemeinsamen Landes-Interesse oder den Rechten Dritter zu nahe tritt, Schranken gesetzt, das Verfahren der verschiedenen Behörden in Einklang gebracht, die öffentliche Ordnung gesichert und über einzelne Zweifel Entscheidung getroffen werde, weshalb der Gesetz-Entwurf wesentlich formeller Natur sei."

Dennoch enthielt jener Entwurf verschiedene Bestimmungen, welche bei dem durch die Erfahrung inzwischen veränderten Stande der öffentlichen Meinung auf mehreren Provinzial-Landtagen Widerspruch fanden, namentlich:

a) die Bestimmung, daß vor jeder Abtrennung und bevor der Dismembrations-Vertrag abgeschlossen und die Natural-Uebergabe bewirkt wird, eine landespolizeiliche Genehmigung, beziehungsweise ein Attest, daß der Abtrennung in landespolizeilicher Beziehung nichts entgegenstehe, vorausgehen müsse;

b) die Bestimmung, daß jede unveränderte Uebernahme der Reallasten oder Hypothekenschulden auf das Trennstück mit solidarischer Verpflichtung verboten, ferner jeder Veräußerungs-Vertrag der Art ohne rechtliche Wirkung erklärt wurde, so lange nicht in Folge des nach §. 91. Tit. II. der Hyp. O. von der Hy-

---

1) Vergl. die Verhandlungen der verschiedenen Landtage aus dem Jahre 1841.

potheken-Behörde zu vermittelnden Regulativs die Einwilligung sämmtlicher eingetragenen Realberechtigten zur Exneration des Trennstückes oder zur Theilung ihrer Forderungen beschafft worden war.

Durch diese Bestimmungen würde in die Befugniß zur Disposition und Parzellirung des Grundeigenthums, sogar an sich erlaubter Verträge, tief eingegriffen, jene Befugniß fast illusorisch gemacht, deren Ausübung in das Arbitrium der Administrativ-Behörden gestellt, die Parzellirung selbst aber häufig unmöglich und unausführbar geworden sein.

Ueberdies waren die wichtigen materiellen Bestimmungen über Repartitions-Grundsätze, wie über die Wirkungen der Zerstückelung z. B. eines Lehnrichter- oder Erbschulzenguts, ferner über neue Ansiedelungen, nur in der dem Gesetzentwurfe beigefügten Instruktion enthalten.

Durch Vergleichung dieser (in dem späteren Gesetze verlassenen) Grundzüge des den Provinzialständen im Jahre 1841 vorgelegten Gesetzentwurfs mit dem hierauf ergangenen G. v. 3. Jan. 1845, ergiebt sich, daß letzteres auf wesentlich anderer Basis und zwar unbedingt auf den als maaßgebend beibehaltenen Prinzipien des §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und der §§. 1. und 3. des Land-Kultur-Ed. beruht.

Dabei wirkten indeß auf einzelne Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 die vielfach vorgekommenen Beschwerden der Behörden, Gutsbesitzer, auch Gemeinden:

a) über die Mißstände bei neuen Ansiedelungen und
b) über die sog. Hofschlächtereien,

ein.

Die Beschwerden über das Parzelliren betrafen viel weniger die Dismembrationen an sich, als vielmehr die in Folge der Erwerbung kleiner Trennstücke entstehenden Etablissements von unbedeutendem Umfange, welche, sobald damit nicht ein Gewerbe, z. B. Müllerei, oder bei Städten Gärtnerei u. s. w. verbunden wurde, ihren Inhaber in die Lage versetzten, zu seiner und seiner Familie Erhaltung, Tagelöhnerei oder anderen Nebenerwerb zu treiben, und welche mitunter auf unkultivirten Hinterfeldern so angelegt waren, daß sie eine Aufsicht und polizeiliche Kontrolle, sowie die Verbindung mit der Gemeinde, Kirche und Schule, im hohen Grade erschwerten, daher zu Vergehen, z. B. Forst- und Felddiebstahl, leichter Gelegenheit boten.

Hierauf beziehen sich (abgesehen von den §§. 25. und 26.), die §§. 27. und 28. des G. v. 3. Jan. 1845, wonach neue Ansiedelungen unter den dort gedachten Verhältnissen nach Befinden untersagt werden können.

Gegen die sog. Hofschlächtereien hatte wiederum der Landtag der Mark Brandenburg und Niederlausitz von 1843, gesetzliche Maaßregeln dringend verlangt.

Mit diesem auch in neuester Zeit wieder zur Sprache gebrachten Gegenstande verhält es sich aber folgendergestalt.

Einzelne Spekulanten, welche sich mitunter zu Handelskompagnien vereinigt haben, senden Agenten aus, um die zur Zerstückelung geeignetsten Güter und die zum billigsten Verkaufe derselben am leichtesten zu bewegenden Besitzer aufzusuchen. Deren finden sich vorzugsweise unter den bäuerlichen Wirthen, die theils keine deutliche Vorstellung von der Werthssteigerung des Grund und Bodens haben, theils ohne Fleiß und Industrie oder genügende Mittel, in ihrer Wirthschaft zurückgekommen und in Schulden gerathen sind. Es werden dann Kauflustige durch Kommissionaire herbeigezogen und in öffentlicher Versteigerung Vieh und Wirthschafts-Inventarium, Korn und Futtervorräthe, die Erndte auf dem Halme oder in der Scheuer, die Gebäude und Hofstellen, ganz oder getheilt, ingleichen Parzellen der Grundstücke in beliebiger Größe und Lage, je nachdem der größte

Gewinn zu erwarten ist, vereinzelt zum Kauf ausgeboten und solchergestalt, wie es in der Volkssprache heißt, die Höfe ausgeschlachtet; die Kauflustigen aber werden durch Branntwein, Tanzlustbarkeit und simulirtes Mitbieten von Helfershelfern, auch wohl durch die Vorspiegelung, daß Gespannpflichten im Gemeindedienst und ähnliche Leistungen für die Parzellen-Erwerber, welche in Zukunft keine gespannfähigen Besitzungen haben, ohne weiteres Aequivalent von selbst fortfielen, zu unverhältnißmäßig hohen Geboten angeregt, dabei über die öffentlichen und privatrechtlichen Abgaben- und Leistungs-, wie über die Hypotheken-Verhältnisse des Guts und der Trennstücke im Dunkeln gelassen, öfter absichtlich getäuscht und später in Prozesse und Weiterungen verwickelt, die sie wieder um das Erworbene bringen, während die Veräußerer (Ausschlächter), die das Gut meist nur sehr kurze Zeit besessen haben, die von den Parzellenkäufern gezahlten Kaufgelder in die Tasche stecken, ihren Verkäufer auch wohl auf die, bei einzelnen Parzellen-Erwerbern ausstehenden Kaufgelder-Rückstände verweisen, davon gehen und es demnächst den Parzellen-Erwerbern, den Hypotheken-Gläubigern und Realberechtigten, der Gemeinde und anderen zu öffentlichen Abgaben und Leistungen berechtigten Societäten und Instituten überlassen, untereinander die Kommunal-Abgaben und Hypotheken-Verhältnisse zu ordnen.

Zur Begegnung dieser besonderen Mißbräuche, wie zur Sicherung der Trennstücksbesitzer, der Realberechtigten und der Hypothekengläubiger im Allgemeinen, hatte das G. v. 3. Jan. 1845 zwei Bestimmungen aufgenommen, welche späterhin zur Erschwerung, jedenfalls zur Verzögerung der Parzellirungen gereichten:

α) (§§. 2. und 3.) daß jeder Dismembrations-Vertrag bei Strafe der Unverbindlichkeit vor dem forum rei sitae (dem Hypothekenrichter) abgeschlossen werden müsse;

β) (§. 4) daß dem Abschluß die Berichtigung des Besitztitels oder doch ein einjähriger Besitz vorausgehen müsse.

II. Zur Kritik des Gesetzes v. 3. Jan. 1845.

1) Bei der Mannichfaltigkeit und Unvollkommenheit der Grundsteuer-Verfassung in den verschiedenen östlichen Provinzen, wonach z. B. in Schlesien auch Dienste, Gewerbsberechtigungen, Viehhaltung und Hütung zur Grundsteuer mit veranschlagt waren, ferner in der Mark und in Pommern im Areal der grundsteuerfreien Rittergüter seit älterer oder neuerer Zeit kontribuable Baueräcker mit kontributionsfreien, nur mit dem Lehns-Kanon belasteten Ritterguts-Grundstücken vielfach vermischt waren, — bot selbst die Vertheilung der Staatslasten große Schwierigkeiten dar und fand hin und wieder erhebliche Verzögerung. [1])

Erst mit Ausführung des auf die älteren Finanz-Edikte v. 27. Okt. 1810 (G. S. 1810 S. 26), und v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811 S. 254 ff.) zurückgehenden Gesetzes, betr. die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen, v. 24. Febr. 1850 (G. S. 1850 S. 62) wird dies Hinderniß beseitiget werden. [2])

---

1) Vergl. wegen Zusammenrechnung der kontribuablen und nicht kontribuablen Flächen eines Gutes Behufs Vertheilung der Grundsteuer auf die von solchem Gute veräußerten Trennstücke, das R. der Min. des J. u. d. F. v. 10. Febr. 1825 (in Koch's Agrar-Gesetzgeb., S. 21) und das R. der Min. d. G. u. des J. v. 8. April 1828 (v. K. Annal. Bd. 12. S. 437. Nr. 81.).

2) Bei den Ablösungen in Schlesien bietet die Besteuerung von unablösbaren Berechtigungen der Rittergüter gegenwärtig insbesondere dann Schwierigkeiten dar, wenn der Hauptwerth der Rittergüter, welche statt der besteuerten, durch

Darin, daß diese Schwierigkeiten nach dem Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839 (G. S. 1839 S. 30) nicht stattfinden, lag ein Hauptgrund, weshalb der Gesetz-Entwurf von den Westphälischen Provinzial-Ständen abgelehnt und auf die Provinz Westphalen nicht ausgedehnt wurde. [1])

Erst durch die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 war die Ablösbarkeit von Diensten, Natural- und Geldleistungen allgemein gemacht und im §. 5. a. a. O. nur bestimmt, daß Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeinde- oder Kirchenverhältnisse entspringen, keiner Aufhebung unterworfen sein sollten", während die Ablös. Ordnungen für die Landestheile der Provinz Westphalen resp. Sachsen und Rheinland von 1829 und 1840 (§. 3.) bestimmten:

„Ausgenommen von dem Anspruche auf Ablösung sind folgende Rechte:
„1) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Abgaben und Ge„meinde-Dienste;
„2) die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden „Abgaben und Leistungen;
„3) alle sonstigen Korporations- und Societätslasten, z. B. diejenigen, welche „sich auf eine Deich-Societät beziehen.".

Die Reskripte der Min. des J. und d. F. v. 8. Jan. 1822 (v. K. Ann. Bd. 9. S. 99). v. 3. März 1825 (a. a. O.), v. 22. Sept. 1826 (a. a. O., Bd. 10 S. 807), v. 12. Mai 1837 (a. a. O., Bd. 22 S. 88—89) und v. 28. Febr. 1838 (a. a. O., S. 86—88), dehnten jedoch mit Rücksicht auf die Dekl. v. 31. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 181) den §. 5. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 auf alle Natural-Abgaben und Leistungen an geistl. Institute, sofern jene Abgaben und Leistungen auf dem Parochial-Verbande beruhten, mit der Bestimmung aus, daß zwar nach §. 26. der Ablös. Ordn. deren Verwandlung in Rente, nicht aber deren gänzliche Ablösung durch Kapital zulässig sei; indeß wurde diese Auslegung in den einzelnen Fällen bei den Definitiv-Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörden, wie auch des Ministeriums selbst, nicht überall anerkannt; sie rief überdieß häufige Kontroversen darüber hervor: ob die Abgaben und Leistungen aus dem Parochial-Verbande, oder ob sie aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, entstanden, ob sie deshalb zu den nicht ablöslichen oder zu den ablöslichen gehörten?

Rentenbriefe abgelösten Real-Berechtigungen Kapitals-Entschädigung erhalten, sich soweit vermindert, daß der Staat für seine Grundsteuer keine Sicherheit mehr hat. Nach §. 66. des Abl. G. v. 2. März 1850 soll aber eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke nicht stattfinden, und übereinstimmend damit bestimmt der §. 96. a. a. O., „in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse und die Grundsteuern treten (nach Ausführung der Ablösung und abgesehen von den Landestheilen, in welchen die Ablös. Ordnungen v. 13. Juli 1829, 18. Juni 1840 und 4. Juli 1840 galten) durch die Ausführung des Ablös. Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuer vorbehalten."

1) Nach §. 33. des G. v. 21. Jan. 1839 sind die Grundeigenthümer oder die statt ihrer zur Entrichtung der Grundsteuer verbundenen Personen nur verpflichtet, Veränderungen in den Eigenthums-Verhältnissen der Grundstücke dem mit der Fortschreibung des Güterwechsels beauftragten Beamten mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die zur Berichtigung der Kataster-Bücher und Karten erforderlichen Materialien beizubringen. Es muß entweder nur der Titel, kraft dessen die Besitzveränderung eingetreten, angegeben, und die darüber aufgenommene Urkunde vorgelegt, oder es kann deren Mangel durch eine vor dem Fortschreibungs-Beamten von beiden Theilen zu Protokoll zu gebende Erklärung ersetzt werden.

Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 verordnet zwar im §. 6.:

„Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses „Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde= „Abgaben und Gemeinde=Dienste, sowie die auf eine Deich= und ähnliche Societät „sich bezeichnenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung „oder Unterhaltung der Kirchen=, Pfarr= und Schulgebäude, wenn „Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle „solche zugleich mit dieser abgelöst werden. Abgaben und Leistungen, welche „den Gemeinden und den gedachten Societäten aus allgemeinen Rechtsver= „hältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrecht zustehen, „sind von der Ablösung nicht ausgeschlossen."

Dagegen disponirt aber wiederum der §. 65. a. a. O.:

„daß von den Bestimmungen der §§. 64. u. 65., (der definitiven Ablösung durch „die Rentenbank resp. durch Kapital), die Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, „Küstereien und Schulen zustehen, ausgeschlossen bleiben, [1]) und daß die Bestim= „mung über deren künftige Ablösung einem besonderen Gesetze vorbehalten bleibt."

Nun sind allerdings mit dem neuen Ablösungs=Gesetze die Kontroversen über die parochiale oder privatrechtliche Natur der verschiedenen Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen gehoben, diese Institute zur Verwandlung ihrer Abgaben und Leistungen in Rente, demnächst aber, nach §. 93. a. a. O. auch verpflichtet, sich deren Vertheilung auf die Trennstücke nach Verhältniß des Werthes dieser letzteren gefallen zu lassen; dessenungeachtet findet aber die Dismembration in der Nichtablösbarkeit von dergl. Abgaben und Leistungen immer noch ein Hinderniß. [2])

3) Ein größeres Hinderniß der Dismembration beruht in dem Mangel einer Gemeinde=Ordnung, beziehungsweise in der Suspension der Gemeinde=Ordn. v. 11. März 1850, oder doch in einer mit deren §. 3., §. 47. und §. 107 (G. S. 1850 S. 213. 226. 239) übereinstimmenden Vorschrift, wonach zur Deckung des Bedürfnisses oder der Verpflichtungen der Gemeinde zur Beschaffung der erforderten Geldmittel Umlagen nach dem Fuße der direkten Staats=Abgaben beschlossen werden können, ferner alle persönlichen Befreiungen aufgehoben und die dinglichen ablösbar sind, überhaupt allgemein gültige Prinzipien über die Leistung von Kommunalbeiträgen nach Maaßgabe der Steuer= und Leistungsfähigkeit aller Gemeindemitglieder eingeführt werden.

Erst durch eine Bestimmung dieser Art wird den Kommunal=Beiträgen der Charakter und die Form öffentlicher Lasten, welche sie an sich haben, auch gesetzlich beigelegt und die privatrechtliche Form genommen, welche ihnen der in den östlichen Provinzen gegenwärtig maaßgebende Kontributionsfuß nach Ortsverfassung, Herkommen und Observanz und die festgehaltene Verbindung mit den Grundbesitzungen, wie mit deren früheren Klassifikation und Größe ausdrückt.

Weil in Westphalen nach der Landgemeinde=Ordn. v. 31. Okt. 1841 (namentlich §. 109.) bereits ein der Gemeinde=Ordn. v. 11. März 1850 analoges Beitragsverhältniß nach Grund= und Klassensteuer, für gewisse Kommunallasten galt und nach und nach allgemeine Anwendbarkeit erhalten hat, war dort das Dismembrations=Gesetz v. 3. Jan. 1845 mit seinen

---

1) Vergl. das Erk. in der Zeitschr. f. Land=Kult. Gesetzgeb. Bd. 4. S. 264.

2) Der Unablösbarkeit der auf dem Grundstücke haftenden Dienste und der Naturalleistungen öffentlicher Natur an Gemeinden ungeachtet, müssen übrigens aber doch auch diese Leistungen in Leistungen anderer Art oder in Geldabgaben verwandelt werden, sobald eine Dismembration es nöthig macht. (§. 14. des G. v. 3. Jan. 1845.)

Repartitions-Bestimmungen auch für die Vertheilung von Kommunallasten kein Bedürfniß. [1])

Die Schwierigkeit der Vertheilung von Societäts- und Kommunal-Abgaben in den östlichen Provinzen lag hauptsächlich in den Zweifeln über ihre reale oder personale Natur, sowie in den, theils durch die Ausführung von gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Separationen und Ablösungen gänzlich veränderten Grundlagen und Entscheidungsquellen über jene Natur; ferner in der schwankenden oder in ihren Fundamenten alterirten Orts-Verfassung oder durch Herkommen begründeten Observanz, welche bei den Auseinandersetzungen mühsam ermittelt und deren Ergebnisse dann, zum Theil unter Berücksichtigung der Konsequenzen des Auseinandersetzungs-Verfahrens, in den Rezessen festgestellt wurden.

Deshalb behielt das R. des Min. des J. v. 3. Juni 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 172 No. 201) [2]) schon früher die Entscheidung über das Bedürfniß spezieller Bestimmungen wegen Ueberweisung der neuen Ansiedler und ihrer Kinder an einen anderen und näheren Kirchen- und Schulverband der weiteren Erwägung bei Bearbeitung einer ländlichen Kommunal-

---

1) Indem das Land-Kult. Ed. im §. 3. bemerkt, „daß die neuen Abgaben des platten Landes der Theilbarkeit der Grundstücke nicht im Wege stehen, da sie entweder direkt oder indirekt bloß persönlicher Natur seien, daher nur noch die Schwierigkeit wegen der Grundsteuer zu beseitigen bleibe", — ging es von der Voraussetzung aus, daß, wie es wegen der Staatssteuern beabsichtigt wurde, so auch wegen der Kommunal-Steuern inskünftige die Prästations-Fähigkeit den Maaßstab des Beitrages-Verhältnisses bilden, daß somit die Gemeinde-Verfassung des platten Landes mit den neuen Principien der Staats-Verwaltung in Einklang gebracht werden solle, was als eine nothwendige Folge erschien, sowohl der Agrar-Gesetzgebung im Allgemeinen, als der Aufhebung der bis zum Ed. v. 9. Okt. 1807 verfassungsmäßig bestehenden Geschlossenheit und Untheilbarkeit, wie der besonderen Klassifikation der bäuerlichen Grundbesitzungen, wonach sich ihr Leistungs-Verhältniß ebensowohl zum Staate und zur Gemeinde, wie zur dienst- und abgabenberechtigten Gutsherrschaft richtete, z. B. als Ganz- und Halb-, Vier-, Drei-, Zwei-, Ein-Hüfner oder Anspänner, Ganz- und Halb-Kossäthen, Groß- und Klein-Gärtner, Häusler, Büdner u. s. w. Nach den thatsächlich bestehenden Verhältnissen war jedoch damals diese Voraussetzung im §. 3. des Kult. Ed. allerdings nicht zutreffend. Denn in den östlichen Provinzen richteten sich bisher die Kommunal-Beitragsverhältnisse in der Regel nach dem Grundbesitze und den verschiedenen Klassen der bäuerlichen Höfe, und hatten im Laufe der Zeit den Charakter und die Form von Reallasten angenommen. Sie waren zum Theil den Beitragsverhältnissen aus dem Parochial-Verbande nachgebildet. (Vergl. z. B. R. v. 17. Juni 1712, Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 1. S. 304, Stengel's Beitr. Bd. I. S. 84, Decisum der Gesetz-Kommission v. 13. Sept. 1782, Stengel Bd. 12. S. 16; ferner die Bestimmungen wegen der Beiträge zu den Parochiallasten in den §§. 736. u. 737. u. 737. A. L. R. II. 11.)

In den östlichen Provinzen fand man daher bei den Dismembrationen Reallasten öffentlicher Natur vor, für deren Repartition nur der §. 43. Nr. 4. der V. v. 20. Juni 1817 im Wirkungskreise der Auseinandersetzungs-Behörden Vorschriften enthielt, auf deren und des §. 3. im Land-Kult. Ed. analoge Anwendung und Ausdehnung, die Verwaltungs-Behörden lediglich angewiesen waren, indem sie zugleich für ihr Verfahren, namentlich für administrative Definitiv-Entscheidungen in den §§. 162—165. der V. v. 20. Juni 1817 und §. 38. der V. v. 30. Juni 1834, ferner in der den Auseinandersetzungs-Behörden zur Pflicht gemachten Offizial-Maxime bei Wahrnehmung der landespolizeilichen und staatswirthschaftlichen Interessen, ein Vorbild fanden. (Vergl. §. 17. der V. v. 30. Juni 1834 und die dort allegirten Bestimmungen der früheren Gesetze im Auseinandersetzungs-Ressort.

2) Vergl. in Bd. I. S. 149—151.

Ordnung vor, und es erklärte das R. desselben Min. v. 5. Juli 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 173 (Nr. 202) [1]):

„daß die Entscheidung vieler Zweifel der Behörden in Betreff der Grundsätze bei „Dismembrationen den wegen der Ordnung des ländlichen Kommunalwesens in „der Vorbereitung begriffenen Maaßregeln anheimfalle und ganz außerhalb der „Aufgabe des Ges. v. 3. Jan. 1845 gelegen habe, indem letzteres nur den Zweck „gehabt habe, die von der Zertheilung der Grundstücke betroffenen Kommunal-„Rechtsverhältnisse zu ordnen und die dafür fehlenden allgemeinen Grundsätze über „die in Folge einer Grundstückstheilung jedesmal nothwendige Repartition solcher „Lasten zu ergänzen, welche auf Grund und Boden ruhen, oder doch in Rücksicht „auf den Besitz des dismembrirten Grundstücks zu entrichten waren; daß die §§. 12. „bis 17. nur Subrepartitions-Principien für solche Abgaben und Leistungen ent-„hielten, welche die Natur von Reallasten wirklich haben, die Principien der §§. 12. „bis 17. also gar nicht anwendbar seien, wenn es sich nicht um Kommunal-Lasten „realer Natur handelte, mithin nicht das G. v. 3. Jan. 1845 als Entschei-„dungsquelle über die Frage betrachtet werden dürfe: ob die zu vertheilenden Kom-„munal-Lasten realer oder personaler Natur seien und welcher Kontributionsfuß die-„serhalb in den verschiedenen Landgemeinden und wiederum hinsichtlich der ver-„schiedenen Arten von Kommunal-Lasten besteht, ferner ob und wiefern die Foren-„sen beitragspflichtig seien oder nicht. Die Entscheidungsquelle über die Natur der „Kommunal-Lasten und den Kontributionsfuß müsse in den Ortsverfassungen, in „Herkommen, Vertrag u. s. w., könnte hingegen nicht in dem G. v. 3. Jan. 1845 „gesucht werden."

Diese Schwierigkeiten sollten, zufolge des §. 96. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, ihre Erledigung in der künftigen Gemeinde-Ordnung, wie in der künftigen Grundsteuer-Verfassung finden, und es lag deshalb auch der Bestimmung des §. 4. des G. v. 24. Febr. 1850, wonach:

„die Befugniß der Regierungen wegen Festsetzung eines sofort vollstreckbaren In-„terimistikums über Vertheilung der öffentlichen Lasten auf alle Fälle ausgedehnt „wurde, in denen es die Regierung für angemessen erachtete, die definitive Regu-„lirung aufzuschieben,"

nach Ausweis der Motive der Staats-Regierung, ausdrücklich die Erwä-gung zum Grunde:

„daß denjenigen Verhältnissen, mit denen sich das zu treffende Regulativ beschäf-„tigt, in naher Zukunft eine totale Veränderung bevorstehe, weshalb es auf eine „gründliche Erörterung der bestehenden Verhältnisse und auf eine genaue Abwä-„gung der auf die einzelnen Theile der dismembrirten Grundstücke zu legenden „Lasten nicht ankomme, sondern genüge, wenn die Vertheilung der Lasten nach „einer mehr oberflächlichen Anschauung der Behörde interimistisch bewirkt und die „definitive Feststellung vorbehalten werde." [2])

Wie weit und wie bald die in Aussicht genommenen Gesetze zur Aus-führung gelangen, davon wird es auch abhängen, wie der auf der Grund-lage des §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und des §. 1. des Kult. Ed. be-ruhende Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 wegen der Ge-währleistung des Rechts der freien Verfügung über das Grundeigenthum und dessen Theilbarkeit seine vollständige Erfüllung erhält. [3])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 134—139.

2) Vergl. auch die weiteren Motive der Staats-Reg. zu dem G. v. 24. Febr. 1850 und den Bericht der Agrar-Komm. d. II. Kammer unten im Kommentar zu jenem Ges.

3) Ueber die Natur der Abgaben nach Maaßgabe der Landes-Verfassung, deren Feststellung außerhalb der Bestimmungen des Ges. v. 3. Jan. 1845 lag, und deren Erörterung daher zu dem besonderen Kommentar über die einzelnen Paragraphen jenes Gesetzes nicht gehört, verbreiten sich folgende Erlasse:

a) Publik. der Reg. zu Königsberg v. 26. März 1818 wegen des seit dem

III. Vorbereitung des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 durch die Verordnungen der Behörden in Betreff der Theilungs-Grundsätze, des Verfahrens, der Zuziehung der Interessenten und der mitwirkenden Organe bei Dismembrationen.

A. Publikanda der Regierungen.

Dieselben betrafen in der Regel gleichzeitig die Theilungs-Grundsätze und das Theilungs-Verfahren und dabei die Grundsteuer, die Societäts- und Kommunallasten und die fiskalischen und Domainen-Gefälle, und

---

Jahre 1784 durch die Domainen-Aemter verrechneten Kopf- und Hornschosses in Ostpreußen, welcher bei Einführung der Kontribution, im Jahre 1717, bei größeren Besitzungen fixirt und mit zur Kontribution des Grundes und Bodens geschlagen worden. Wo Eigenkäthner kontribuable Grundstücke erwerben, solle jener Schoß nach einer sechsjährigen Fraktion fixirt und der Kontribution von den Besitzungen zugesetzt werden. (R. d. Fin. Min. v. 10. Juli 1811). Der 4 Prozent Erhöhung bedürfe es nicht, wenn von einem Güter-Komplex oder von verbundenen Bauerhöfen einzelne wieder getrennt werden. (v. K. Annal. Bd. 2. S. 26. Nr. 28.).

b) Publik. der Reg. zu Frankfurt v. 8. Juli 1818 in Betreff der landesherrlichen oder Kreis-Abgaben (welche dazu gehören, sei nach der Verfassung eines jeden Kreises zu beurtheilen;), der Brandhülfsfuhren, Deichverbands-Beiträge, — wobei die Zuziehung der Landräthe und Deichverband-Vorsteher nöthig, — ingl. der unbeständigen Gefälle als Schutzgeld, Walpurgisschoß oder extraordinaire Steuer, Malzkorngeld u. s. w., welche letzteren kein Gegenstand der Theilung seien; eben so nicht Militair-Vorspannleistungen, welche auf dem Zugviehstande ruhten, Wolfsjagddienste, welche nach dem Viehstande repartirt würden, Landarmengeld, welches keine reine Reallast sei, sondern nur mit Rücksicht auf den Grundbesitz nach der jedesmaligen Anlage erhoben wird, Schoß, sofern er nicht nach den Hufen, sondern nach dem Nahrungsstande, oder von den Personen oder von Vieh erhoben wird Feuerkassen-Beiträge, welche nur von den Gebäuden nach Maaßgabe ihrer Versicherung, getragen werden; — dergleichen Abgaben vertheilten sich nach Maaßgabe des künftigen Viehstandes, Nahrungsstandes, Gebäudebesitzes u. s. w. von selbst. Bei neuen Etablissements solle ein Jurisdiktionszins, wie die Verpflichtung übernommen werden, sich der Regulirung eines angemessenen Beitrages zur Erhöhung der Schulzendienst-Remuneration zu unterziehen. (v. K. Annal. Bd. 2. S. 662. Nr. 24.).

c) Publik. der Reg. zu Königsberg v. 20. März 1820. Nr. 6. Unbeständige Gefälle und Leistungen seien in der Regel kein Gegenstand der Vertheilung, sondern müßten als persönliche Abgaben immer von demjenigen übernommen werden, den sie verfassungsmäßig treffen. Die Fixirung des Kopf- und Hornschosses, wenn Eigenkäthner kontribuables Land an sich bringen, müsse zum eignen Besten der Einsassen geschehen, wo kleine Leute bis 14 Morgen Preußisch inkl., kontribuables Land an sich bringen und nun als Eigenthümer zu betrachten seien, müsse, da hier eine Fixation nach sechsjährigem Durchschnitt nicht stattfinden könne, die Fixation mit dem geringsten Betrage, welcher von dergleichen Leuten gewöhnlich an unbeständigen Gefällen entrichtet werden muß, d. h. für drei Personen eine Kuh und zwei Schweine, nach der für das Amt üblichen Sätzen geschehen. Eben so müßten im Ermelande diejenigen, welche kontribuables Land bis 14 Morgen Preußisch inkl., akquiriren und abgesondert bewirthschaften wollen, außer den davon fälligen Kontributions- und Domainen-Zinsgefällen noch als Eigenkäthner mit dem niedrigsten Satze von 1 Thlr. 10 gGr. Preuß. an Spann- und Scharwerksgeld zu der Abgaben-Vertheilungs-Nachweisung gebracht werden. Bei allen Abgaben und Leistungen, welche nicht nach dem Besitze von kontribuablen Acker vertheilt werden, müßten diese kleinen Wirthe überall als wirkliche Eigenkäthner betrachtet werden und dürften z. B. die Kalenden-Abgaben nur als solche und nicht als bäuerliche Wirthe entrichten. Die Vertheilung der auf dem dismembrirten Grundstücke ruhenden Abgaben an die Kirchen- und Schul-Societäten könne sich nur auf diejenigen erstrecken, welche nach dem Ostpreuß. Prov. Rechte Zus. 213. §. 13. nach dem Hufenmaaße vertheilt werden, wogegen diejenigen Prästationen, welche nach Wirthschaften oder Feuerstellen entrichtet werden müssen, wie z. B. die kleine Kalende,

überwiesen, abgesehen von der angeordneten Mitwirkung der Domainen-Aemter und Domainen-Intendanturen, wie der Kontributions-Steuerämter, die Vertheilung und die Einreichung der Vertheilungspläne nebst Gutachten den Landrathsämtern, an welche auch die Anzeige wegen der stattgefundenen Dismembrationen vor den Kontrahenten gemacht werden sollte.

1) Das Publik. der Neumärkischen Reg. v. 29. April 1810 verwarf zunächst jede staatswirthschaftliche Kontrolle über die Dismembration selbst als überflüssig und nachtheilig, auch dem Geiste der Gesetzgebung zuwider, und bemerkte sodann:

„Der Zweck der Anzeige von der Theilung durch den Kreis-Landrath bei der „Landespolizei-Instanz bestehe nur darin, letztere in der Uebersicht vom statistischen „und topographischen Zustande der Provinz zu erhalten und zur Aufsicht über Re-„gulirung der Abgaben, wie zur Berichtigung der Steuer-Register und Prästations-„Tabellen zu veranlassen; sei gegen die Einigung der Interessenten über Verthei-„lung der Abgaben vom Landrath etwas Wesentliches zu erinnern, so werde eine „andere Repartition festgesetzt, und wenn die Kontrahenten derselben nicht beitreten „wollen, Fiskus von dem Rechte Gebrauch machen, die landesherrlichen Abgaben „und Lasten von allen Parzellen des zu trennenden Fundus korrealisch zu for-

---

ungetheilt dem Hauptgute verbleiben, und auch noch besonders von dem Theilstücke gefordert werden müßten, sofern dieß besonders bebaut wird. (v. K. Annal. Bd. 4. S. 22. Nr. 19.). Vergl. übrigens in Betreff der Verfassung des Zehnten, der großen Kalende oder Partition, des Sackzehnten, der kleinen und Geld-Kalende, wie des Personal- und Real-Zehnten, ingl. des Knechts-Hafers, die Zusätze zum Abschn. 11. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. im Ostpreuß. Prov. Rechte, S. 139.

d) C. R. der Reg. zu Danzig v. 2. Juni 1823. Wenn ganze Vorwerke oder in einer Hand verbunden gewesene Bauerhöfe, welche im Kontributions-Kataster mit ihren Kontributionen besonders aufgeführt sind, wieder vereinzelt werden, finde kein Prozent-Zuschlag statt; ferner wenn Grundstücke, auf welchen keine Grundsteuer haftet, dismembrirt werden und das abgetheilte Grundstück der Größe nach nur eine Eigenkäthner-Besitzung bildet, erfolge ebenfalls keine Erhöhung von 4 Prozent, dagegen sei vom neu gebildeten Grundstück das übliche Schutzgeld von resp. 20 Sgr. oder 1 Thlr., je nachdem zu diesem weniger als ein M. Morgen Land oder ein Morgen und mehr gezogen ist, zu entrichten. (v. K. Annal. Bd. 7. S. 272. Nr. 24.)

e) Publik. der Reg. zu Danzig v. 22. Nov. 1824. Nr. 5. Wenn das Grundstück, welches zur Errichtung eines Eigenkäthner-Etablissements dismembrirt wird, mit Grundsteuer (Kontribution) belegt ist und der Antheil des letzteren 20 Sgr. und mehr jährlich beträgt, so solle der Zuschlag von 4 Prozent, aber kein Schutzgeld, anderenfalls ohne Rücksicht auf den Flächeninhalt der geringste Satz des fixirten Schutzgeldes, nämlich 20 Sgr. erhoben, der auf das Käthner-Grundstück übergehende Theil der Kontribution von demselben eingezogen, die Berechnung der 4 Prozent von der Kontribution aber nicht stattfinden. (R. des Fin. Min. v. 25. Mai und v. 15. Dec. 1821). (v. K. Annal. Bd. 8. S. 1041. Nr. 42.)

f) C. R. der Reg. zu Posen v. 19. Mai 1833. Bei denjenigen Realabgaben und Lasten, die nicht aus ein für allemal feststehenden Geldbeiträgen und Leistungs-Quantitäten bestehen, sondern von Veranlagungen nach Maaßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses abhängen, sei nur das Verhältniß, in welchem die Vertheilung stattfinden soll, festzustellen. (v. K. Annal. Bd. 17. S. 350. Nr. 67.).

g) R. der Reg. zu Köslin v. 22. Febr. 1843. Die Gemeindelasten, z. B. die Unterhaltung der Brücken und Wege, Nachtwächterlohn, Schulzengeld, seien fast alle persönlicher Natur und wenn deren Vertheilung auch oft nach dem Grundbesitze erfolge, sei es doch genügend, dem Inhaber des Trennstücks seine Nichtbefreiung in Erinnerung zu bringen und zu eröffnen, daß er in einem bestimmten Verhältnisse gegen die übrigen Dorfbewohner beizutragen habe; Befreiungen von Kommunal-Lasten seien nie anzuerkennen. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 82. Nr. 111.)

„dern. [1]) Wie sich die Kontrahenten hinsichtlich der Kommunal- und Societäts-„Lasten und Abgaben oder der einer Kommune oder einem Privatmann zu leisten-„den Prästanda, oder der auf dem Fundus haftenden Schulden geeinigt haben, in-„teressire den landesherrlichen Fiskus und die Polizei-Instanz zunächst nicht. [2]). „Wollten die Kontrahenten aus einem solchen solidarischen Verpflichtungs-Nexus „gegen eine Kommune, eine moralische Person oder einen Dritten treten, so bleibe „es lediglich ihnen überlassen, sich mit dem Berechtigten besonders zu einigen. „(Rabe's Samml. Bd. 10. S. 330.)

2) Publik. der Reg. zu Magdeburg v. 18. Juni 1817. Dasselbe bestimmt unter Andern:

„daß untheilbare Lasten, so weit es ohne Nachtheil geschehen könne, auf einzelne „Theile der dismembrirten Grundstücke übertragen und da, wo die übrigen mitver-„pflichteten Pertinenzien davon nicht entbunden werden können, doch solche Modi-„fikationen getroffen werden müssen, welche der Auseinandersetzung der Mitverpflich-„teten möglichst förderlich sind, daß inzwischen die dismembrirten Grundstücke der „gemeinschaftlichen Verbindlichkeit unterworfen bleiben, bis wegen deren Ablösung „ein bestimmtes Abkommen getroffen sei. — Uebrigens hätten die Landräthe auf „erhaltene Anzeige für die Aufklärung der auf den parzellirten Grundstücken haf-„tenden Steuern, Kommunal- und sonstigen öffentlichen Lasten, auch der dem Staate „oder anderen öffentlichen Anstalten und Korporationen zustehenden grundherrlichen „Gefälle und Leistungen von Amtswegen zu sorgen, die angemessene Verthei-„lung und Regulirung derselben durch Einziehung der Nachrichten von den Par-„theien oder sonst und durch Verhandlung mit den Interessenten zu vermitteln, „dabei auch die Hebungs-Behörden und unmittelbaren Vorsteher der mitinteressi-„renden Anstalten zu hören. (v. K. Annal. Bd. 1. S. 64. H. 1. Nr. 41.)

3) Publik. der Reg. zu Königsberg v. 26. März 1818, welches bestimmte:

„Bei fixirten (keiner periodischen oder gelegentlichen Umlegung unterworfenen) „Grundabgaben oder Dominial-Gefällen oder anderen dinglichen Prästationen an „den Staat, Kirchen und Schulen, oder Kommunen und Gemeinde-Verbände, be-„dürfe es eines eigentlichen Dismembrations-Konsenses, widrigenfalls die Abschrei-„bung und Berichtigung des Besitztitels in den Hypothekenbüchern verweigert wer-„den müsse und alle Theile der zerstückelten Grundstücks für diese Abgaben haften „(R. des Min. des I. u. der F. v. 24. April 1812, u. des Just. Min. v. 16. Febr. „1813); doch müßten dergleichen auf einem Grundstücke ruhende fixirte Grund-„abgaben oder sonstige dingliche Prästationen, so viel als möglich verhältnißmäßig „auf die einzelnen Theilstücke, und zwar nach Flächeninhalt und Beschaffenheit, „vertheilt und darauf gesehen werden, daß durch die vorzunehmenden Veränderun-„gen keine Verkümmerung, Vermischung oder Verdunkelung dieser Prästationen, so „wie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke entstehe. — Bei Zerstückelung städti-„scher Grundstücke genüge der Konsens des Magistrats in Beziehung auf die be-„stehenden Kommunal-Verhältnisse, wenn außer einigen Grundabgaben an die „Stadtgemeinden keine dinglichen Prästationen auf den Grundstücken haften. Die „Vertheilung fixirter Abgaben und Prästationen an Kirchen und Schulen, ländliche „Kommunen, Kreis- und andere Gemeinde-Verbände, sei zunächst dem zwischen dem „Besitzer des Hauptgutes und den Vorständen jener Institute und Korporationen „zu vermittelnden Abkommen zu überlassen; dieselben müßten zugezogen werden. „(v. K. Annal. Bd. 2. S. 26. Nr. 28.)“

4) Publik. der Reg. zu Frankfurt v. 8. Juli 1818. Dasselbe überläßt die Wahrnehmung des Interesses der Kommunen, der Küster-, Pfarr- und Schulstellen im Allgemeinen den nächsten Vertretern und enthält aus-

---

1) Ein Grundsatz, der späterhin von den Ministerien auf das Entschiedenste verworfen wurde, s. unten.

2) Desgl. s. weiter unten. ad 1. u. 2. R. v. 17. Sept. 1843. Min. Bl. d. i. V. 1843. Nr. 382. v. 21. März 1844. das. Nr. 104. v. 26. Okt. 1839; v. 7. Okt. 1840. S. 395.).

führliche Anweisungen wegen der Privatlasten (Burg-, Bau-, Spann-Dienste, Holzfuhren, Abgaben an Getreide, Gänsen, Hühnern), welche event. nach Veranschlagung der Naturalien und Dienste nach Durchschnitts- und billigen Lokalpreisen, in Gelde festgestellt und theilbar gemacht werden sollen. (v. K. Annal. Bd. 2. S. 661. Nr. 24.)

5) Publik. der Reg. zu Königsberg v. 20. März 1820. Dasselbe bemerkt:

„daß die Ausfertigung des Dismembrations-Konsenses immer die rechtliche Wirkung habe, daß dadurch die solidarische Verpflichtung für sämmtliche auf dem „Grundstücke haftende Realabgaben an den Staat, die Kirche und Schule oder „Korporationen aufhört."

Auch disponirt dasselbe wegen Zuziehung des Patrons und der bestellten Administratoren geistlicher oder weltlicher Institute, welche der mittelbaren oder unmittelbaren Kuratel der Regierung unterworfen sind; sodann wegen der Bestätigung des Vertheilungsplans Seitens der Regierung, und bei Gütern katholischer Kirchen des Ermelandes, von denen Fiskus nicht Patron ist, Seitens des Fürstbischofs. (v. K. Annal. Bd. 4. S. 22. Nr. 19.)

6) Das C. R. der Reg. zu Danzig v. 2. Juni 1823 ist im Wesentlichen übereinstimmend mit dem vorstehend erwähnten Publik. (v. K. Annal. Bd. 7. S. 272. Nr. 24.)

7) Das Publik. der Reg. zu Königsberg v. 4. März 1824 bestimmt, daß bis zur Ertheilung des Dismembrations-Konsenses die öffentlichen Abgaben auf dem zerstückelten Grundstücke solidarisch haften. (v. K. Annal. Bd. 8. S. 122. Nr. 62.)

8) Das C. R. der Reg. zu Posen v. 19. Mai 1833 verordnet die Regulirung durch die Landräthe und Feststellung eines Kontributions-Verhältnisses bei Veranlagungen, die vom jedesmaligen Bedürfniß abhängen. (v. K. Annal. Bd. 17. S. 350. Nr. 67.)

9) Das R. der Reg. zu Köslin v. 22. Febr. 1843 verfügte hinsichtlich der Abgaben aus dem Pfarr- und Schulgemeinde-Verbande einerseits die Zuziehung des Kirchen-Kollegiums und Patrons, andererseits, daß die Inhaber der Trennstücke von persönlichen Leistungen an Kirche und Schule z. B. bei Bauten, nie befreit werden könnten, daß sich vielmehr die Art, wie sie zu diesen Lasten beizutragen haben, nach den Ortsgewohnheiten, nach den Gesetzen oder den Beschlüssen der Kirchen- und Schulgemeinde richten müsse. Was dagegen die auf Grund und Boden ruhenden Abgaben und Leistungen an Pfarre, Küsterei und Schule betrifft, so disponirt das erwähnte R.:

a) Es sei Regel, daß selbige bei der Zerstückelnng eines Grundstücks auf dessen einzelne Theile nach Verhältniß des Werths der letzteren vertheilt werden, bei vorhandenen mehreren Abgaben jedoch nicht erforderlich, daß jede einzelne Abgabe getheilt und von jeder ein Theil auf das Trennstück gelegt werde; unter Umständen könne die eine Abgabe ungetheilt bei dem Hauptgrundstücke verbleiben, die andere ungetheilt auf das Grundstück gelegt werden.

b) Unbestimmte Abgaben und Leistungen, (welche nicht jährlich wiederkehren), mit Ausnahme der Dienste, seien auf eine Jährlichkeit zu bringen und sei von der Vertheilung, wenn sie zu sehr ins Kleine falle und die Erhebung zu beschwerlich würde, abzustehen, in sofern als

α) das übrig bleibende Hauptstück oder ein größeres Trennstück von solchem Werthe sei, daß die Abgabe nach dem Gutachten des Patrons, der Kirchenvorsteher, beziehungsweise des Pfarrers auf demselben sicher ist,

β) dieselbe auf Kosten des Veräußerers hypothekarisch eingetragen wird; entgegengesetztenfalls müße die Ablösung der Abgaben nach §. 29. der Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 vermittelt, und wenn Streit entsteht, bei der General-Kommission darauf provocirt werden. (Min. Bl. d. i. V. 1843, S. 82. Nr. 111.)

B. Ministerial-Erlasse.

Indem die erwähnten Erlasse der Provinzial-Regierungen über die praktische Entwickelung der Theilungs-Grundsätze und des Verfahrens bei Dismembrationen Auskunft geben, haben

AA. folgende Ministerial-Erlasse die Prinzipien in beiderlei Beziehungen berichtigt, und weiter festgestellt und verallgemeinert, namentlich als Grundsätze zur Geltung gebracht:

a) daß die Vertheilung von Amtswegen, — durch den Landrath und

b) unter Zuziehung der Vertreter der betreffenden Institute und Korporationen,

c) mit Berücksichtigung der Fläche und Bonität auf alle Trennstücke zu bewirken und

d) durch die Regierung zu bestätigen sei.

1) Das R. der Min. des I. und der F. v. 10. Febr. 1825 bestimmte:

a) daß auf jede Parzelle eine verhältnißmäßige Quote der Staatssteuer übertragen werden müsse;

b) dabei Erleichterungen in dem Maaße zulässig seien, daß es dabei überall nicht auf eine ganz genaue arithmetisch richtige Feststellung des auf das Trennstück übergehenden aliquoten Theils der Steuer nach Flächeninhalt und Bonität des ganzen und des abgetrennten Theils, sondern nur auf eine ex aequo et bono anzulegende ungefähre Ermittelung ankomme;

c) ferner daß es, wenn der Haupt-Fundus mehreren an sich gleichartigen Grundabgaben, z. B. Kontribution und Kavalleriegeld, Schocken und Quatembern unterliegt, genüge, wenn alsdann nur ein nach der ganzen Steuerbelastung abzumessender Theil von einer dieser Abgaben auf das Trennstück gelegt werde.

Nur im Allgemeinen müsse bei Abzweigung einzelner Etablissements oder Grundstücke der Grundsatz wegen angemessener Vertheilung der Lasten festgehalten, daher selbst bei Lehnpferdegeldern der Rittergüter durchweg in Anwendung gebracht werden. (Koch's Agrar-Gesetzgeb. [4. Ausg.] S. 21.)

2) Das C. R. der Min. des G. u. des I. v. 21. Mai 1833 verweist wegen Vertheilung der Kirchen- und Schul-Abgaben bei Dismembrationen auf den §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 und den §. 3. des Kultur-Ed., und ordnet die verhältnißmäßige Vertheilung an, gestattet auch, wenn die Vertheilung zu sehr ins Kleinliche falle, daß die Abgabe ganz bei der Hauptstelle bleibe, ohne Vorbehalt der Mitverhaftung des Trennstückes. (v. K. Annal. Bd. 17. S. 351. Nr. 68.)

3) Das R. des Min. des C. u. des I. v. 8. April 1828 verfügt zunächst:

„daß eine Einrichtung, wonach eine Gemeinde in so viel Partial-Verbände auseinandergehen könne, als zerstückelte Bauerhöfe in einem Dorfe bestehen, der Idee „und der Verfassung des Gemeinde-Verbandes entgegen und daher unzulässig sei; „die neuen Ansiedler würden ipso facto Mitglieder der Gemeinde und hätten als „solche ihre Beiträge zu den Gemeindelasten zu entrichten, gegenseitig aber auch „an den Gemeinde-Anstalten Theil zu nehmen."

Sodann bemerkt dasselbe in Betreff der Lasten selbst:

„daß der bei weitem größere Theil der Abgaben aus dem Parochial- und Ge„meinde-Verbande seiner Natur nach persönlich sei, dem Verpflichteten als Mit„glied der Societät obliege und es oft nur Sache der Repartition sei, ob die Bei„träge nach dem Grundbesitze, oder nach welchem anderen Vertheilungs-Maaßstabe „aufgebracht werden sollen. Im Allgemeinen werde der aktuelle Bestand jeder „Wirthschaft und Stelle (auch bezüglich der von Gutsherrschaften vereinigten und „wieder dismembrirten Höfe), im Verhältniß zu allen gleichartigen Wirthschaften „und Stellen, in jedem einzelnen Zeitpunkte, ohne weiteres Zurückgehen auf die „vormaligen Zusammensetzungen, den Maaßstab der Vertheilung darbieten. Die „Bespannung einer abgezweigten Wirthschaft werde die Theilungspflicht an den

„Spanndiensten der Gemeinde entscheiden und es könne sich treffen, daß statt der „Theilnahme von ursprünglich zwei Zweispännern für den nämlichen Ländereibe„stand die Konkurrenz von drei, vier u. s. w Zweispännern eintrete. Die hand„dienstpflichtigen Quoten würden ebenso mit der Zahl der neu angesiedelten Fa„milien wachsen, die baaren Geldabgaben aber auch in diesem Falle nach Maaß„gabe der Vertheilung des kontribuablen Landes repartirt werden müssen und nur „in sofern der Gemeinde selbst neue Beiträge von den neu angesiedelten Familien „zuwachsen, als die sog. kleinen Leute dergleichen herkömmlich in einem anderen „Beitrags-Verhältnisse, als nach dem Maaßstabe der Grundsteuer, aufzubringen „haben. Selbst wenn eine gänzliche Umkehrung der vormaligen Besitz-Verhältnisse „sich darbiete, so daß z. B. der größere Theil der Bauergüter durch Dismembra„tion in Büdnerstellen umgeschaffen und solchergestalt die auf den spannfähigen „Stellen lastenden Spanndienste für dieselben unerschwinglich würden, dürfe in „solchem Falle kein Anstand genommen werden, eine anderweite und nunmehr „passende Vertheilungsart an die Stelle der hergebrachten eintreten zu lassen. Das „Recht der Gemeinde, hierüber Beschlüsse zu fassen, sei nicht zu bezweifeln. (v. K. „Annal. Bd. 12. S. 437. Nr. 81.)

4) Die R. des Min. des J. und der P. v. 29. Juni 1835 und v. 29. Mai 1833 ermächtigen die Regierungen zur Einführung eines (mitgetheilten) Regulativs über das Verhältniß der Kühe haltenden zu den Pferde haltenden Wirthen bei dem Kommunal-Vorspann. (v. K. Annal. Bd. 19. S. 443—448. Nr. 90.)

5) Das R. des Min. des J. v. 17. Sept. 1843 verwirft, übereinstimmend mit dem Prinzip des ad 3. erwähnten Reskripts, das Verlangen einer Gemeinde, „ein Trennstück von einem, die Uebertragung der Kommunallasten im bisherigen Verhältniß sichernden Umfange auszuscheiden“, und weist die Behörden an, nach Anleitung des R. v. 20. Juli 1839 (v. K. Annal. S. 128), das Beitragsverhältniß dahin zu reguliren, daß die Besitzer der Trennstücke eine Geldabgabe für die Spanndienste übernehmen und diese dazu verwendet werde, diejenigen zu entschädigen, welche den Spanndienst für das zerstückelte Bauergut leisten. (Min. Bl. d. i. V. 1843. S. 290. Nr. 382.)

6) Damit stimmt das R. desselben Min. v. 21. März 1844 überein, welches als rechtlich nicht begründet den Antrag verwirft, die sämmtlichen Parzellen eines zerschlagenen Grundstückes für die auf dasselbe fallende Quote von Kommunallasten als solidarisch verhaftet anzusehen, und darauf hinweist, daß der Geldwerth derjenigen Leistungen, namentlich der Spanndienste, welche auf dem Hofe vor seiner Zerstückelung observanzmäßig hafteten, ermittelt, nach Maaßgabe der Grundsteuer auf sämmtliche Parzellen repartirt und der hiernach auf jedes Theilstück fallende Betrag von dem Besitzer desselben event. exekutivisch eingezogen, diese Geldabgabe aber zur Entschädigung desjenigen benutzt werde, der den Spanndienst für das zerstückelte Grundstück leistet. (Min. Bl. d. i. V. 1844. S. 82. Nr. 104.)

7) Das R. desselben Min. v. 26. Okt. 1839 verwirft, von gleichem Standpunkte ausgehend, den Antrag einer Gemeinde, wonach der eine Hofbesitzer als für alle Leistungen verpflichtet anzuerkennen, oder den gesammten Akquirenten nachträglich eine solidarische Verpflichtung aufzuerlegen und ihnen die Bestellung eines gemeinschaftlichen Stellvertreters aufzugeben sei; wogegen vielmehr jeder nach seinem Antheile die auf dem Grundstücke haftenden Leistungen zu prästiren habe, auch alle dem Besitzer des ganzen Gutes obgelegenen persönlichen Verpflichtungen geleistet werden müßten, was z. B. dadurch bewirkt werden könne, wenn jeder einzelne Akquirent nach einer gewissen, nach dem Umfange der erworbenen Grundstücke zu bestimmenden Reihefolge, sobald die Reihe an ihn kommt, das Ganze der persönlichen Leistungen übernehme. (v. K. Annal. Bd. 23. S. 862. Nr. 89.)

8) Verschiedene Ministerial-Erlasse stellten als Grundsatz auf, daß

Landes-Polizeibehörde, und zunächst der Kreis-Landrath, sobald sie von einer Dismembration Kenntniß erhalten, zum Einschreiten von Amtswegen gehalten, und verpflichtet seien, nicht bloß die Staats-Abgaben ordnungsmäßig zu vertheilen, sondern auch alle sonstigen öffentlichen Verhältnisse, welche durch die Parzellirung alterirt werden, namentlich also auch die Verhältnisse der Parzellen-Erwerber zur Kommune, sowie zur Parochie und zum Schulverbande, dergestalt zu reguliren, daß daraus keine Verwickelungen oder Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten entstehen. [1]) Insbesondere verordnet das R. des Min. des J., landwirthschaftl. Abth., v. 7. Okt. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 394 No. 691), daß die Regierung nicht nur von Amtswegen den Parzellen-Erwerbern die Ungültigkeit der unzulässigen Stipulationen bekannt zu machen, sondern auch dafür zu sorgen habe, daß jene Verhältnisse sobald wie möglich auf eine vollkommen befriedigende und dem öffentlichen Interesse entsprechende Weise geordnet werden. Zweckmäßig sei die Vernehmung der einzelnen Parzellen-Erwerber und der Gemeinde zur Herbeiführung eines gütlichen Abkommens durch den Landrath; die definitive Feststellung aber müsse jedenfalls von der Regierung selbst bewirkt werden. Das erwähnte R. fügte hinzu:

„Wenn die Landespolizei-Behörden auf die Anzeige von Dismembrationen immer „mit der gehörigen Energie für die Ordnung und Feststellung aller dadurch „alterirten öffentlichen Verhältnisse sorgten, so würden die Klagen über „die Nachtheile der Parzellirungen abnehmen, da dieselben hauptsächlich von der „unangemessenen Behandlung Seitens der Behörden herrührten. Die Wahr-„nehmung und Regulirung der Kommunal- und anderen öffentli-„chen Verhältnisse, der allgemeinen Interessen des Staats und „der Korporationen als solcher, liege vorzugsweise den Regierun-„gen als Landespolizei-Behörde ob, könne daher nicht den Priva-„ten und ihren Anträgen überlassen werden; die Sicherstellung jenes „öffentlichen Interesse erfordere ein officielles Einschreiten der Behörde.“ [2])

9) Durch dieselben Verfügungen wurde gleichzeitig der §. 3. des Kult. Ed., nach Analogie des §. 43. No. 4. der V. v. 20. Juni 1817, auf alle anderen öffentlichen Lasten an Kirchen und Gemeinden, Gerichts- und Polizei-Obrigkeiten ausgedehnt.

In jenem Sinne des Einschreitens und der Regulirung der öffentlichen Leistungs- und Abgaben-Verhältnisse von Amtswegen ist dann auch das Ges. v. 3. Jan. 1845 erlassen, wie dies die R. des Min. des J. v. 30. Nov. 1847 (Min. d. i. V. 1847 S. 329 No. 401) [3]) und v. 12. Jan. 1848 (a. a O. 1848 S. 23 Nr. 16) [4]) ausdrücklich bestätigen.

Die Anweisungen der unter AA. 1—9 angeführten Ministerial-Erlasse sind daher noch jetzt als Anleitung für das Verfahren bei Vertheilung der öffentlichen Leistungen, resp. bei Ausführung der Vorschriften des Ges. v. 1845 beachtenswerth.

BB. Diesen Anordnungen gegenüber und zur Seite bestimmten unter Andern die R. des Just. Min. v. 16. Nov. 1830 (v. K. Annal. Bd. 14. S. 756 No. 32, Jahrb. Bd. 36 S. 292) und v. 20. Jan. 1838 (v. K.

---

1) Vergl. R. des Fin. Min. v. 10. Juli 1817 (v. K. Annal. Bd. 2. S. 35), C. R. des Min. d. G. u. des J. für H. u. G. v. 21. Mai 1833. (v. K. Annal. Bd. 17. S. 351), R. des Min. des J. u. d. F. v. 10. Febr. 1825. (Koch's Agrar-Ges. 4. Aufl. S. 21.)

2) Vergl. auch das R. v. 11. Aug. 1832. (v. K. Annal. Bd. 21. S. 651.)

3) Vergl. in Bd. I. S. 128.

4) Vergl. in Bd. I. S. 130—131.

Annal. Bd. 22. S. 83 No. 72, Jahrb. Bd. 51, S. 173—174)[1]), daß das Gericht nur eine Bescheinigung des Landraths darüber verlangen könne, daß die Anzeige von der beabsichtigten Vereinzelung bei ihm eingegangen sei und er dieselbe der Regierung eingereicht habe, wogegen es eines sog. Dismembrations-Konsenses niemals bedürfe, der Hypothekenrichter aber seiner Pflicht genüge, wenn er die Partheien, welche bei Gelegenheit von Dismembrationen Verabredungen über Vertheilung jener öffentlichen Lasten treffen wollen, darauf aufmerksam mache, daß diese Vertheilung Sache der betreffenden Verwaltungs-Behörde sei, und er nur dahin zu sehen habe, daß die Polizei-Behörde Kenntniß von der Dismembration erlange. — Damit stimmte auch das R. der Min. der F. und des J. v. 15. Jan. 1832 (v. K. Annal. Bd. 16. S 87 No. 35) überein.

Gegenwärtig sind nun aber diese Verfügungen (zu BB.) durch die Bestimmungen des Ges. v. 24. Febr. 1850 erledigt, indem die das Hypothekenbuch über das zertheilte Grundstück führenden Gerichte, welchen von anderen Gerichten oder den Notaren die Dismembrations-Verträge unmittelbar nach ihrer Aufnahme zugesendet werden müssen, nach §. 3. jenes Gesetzes verpflichtet sind, diese Verträge in beglaubigter Abschrift sofort, nachdem solche zu ihrer Kenntniß gelangt, wiederum demjenigen Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8. des Ges. v. 3. Jan. 1845, die im §. 7. No. 1. und in den §§ 25. und 26. desselben, vorgeschriebene Regulirung obliegt, worauf sich sodann der Landrath oder Magistrat dieser Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen haben.

CC. Ueber das Verhältniß des §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 zu den G. v. 3. Jan. 1845 ist hier noch Folgendes zu bemerken.

Der §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 schien die Berechtigung zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, resp. zur theilweisen Veräußerung, an eine zuvor erfolgte Anzeige bei der Landes-Polizeibehörde zu knüpfen. Daß jedoch von einer solchen Anzeige die Gültigkeit des Parzellirungs-Vertrages nicht abhänge, erläuterte bereits das R. der Min. des J. und der J. v. 5. u. 15. März 1809 (Rabe's Samml. Bd. 10 S. 47)[2]) und es drohte daher das R. v. 21. März 1810 (Mathis Bd. 9 S. 41)[3]), sowie später das R. des Justiz-Min. v. 16. Nov. 1830 (v. K. Jahrb. Bd. 36. S. 292) nur eine Strafe von 20 Thlr. demjenigen Eigenthümer von Grundstücken an, welcher die Anzeige unterlasse. Dagegen wurde aber später das Verfahren der Behörden immer mehr aus dem Gesichtspunkte eines Einschreitens von Amtswegen aufgefaßt und selbst die Ansicht verlassen, daß es dabei auf besondere Anträge oder auf die Thätigkeit der Privatparthei mit Ueberreichung der Verträge und sonstigen Besitzurkunden über die Rechtsverhältnisse des Grundstücks, ankomme.

Zwar wollte auch noch der den Provinzial-Ständen im Jahre 1841 vorgelegte Gesetz-Entwurf den Kontrahenten für den Fall, daß die landespolizeiliche Genehmigung nicht zuvor eingeholt sei, eine fiskalische Strafe von 5 — 50 Thlrn. auflegen. Bei der Entwerfung des Ges. v. 3. Jan. 1845 ist dagegen aber jede derartige Strafandrohung zurückgewiesen, weil die Ordnung der öffentlichen Rechtsverhältnisse bei den Dismembrationen lediglich zum Beruf der Behörden gehöre. In diesem Sinne ergingen auch gleich darauf instruktive Anweisungen der Min. des J. und der J. Einerseits wurde dafür gesorgt, daß der Landrath und durch ihn die Landes-Po-

---

1) Ueber das Verfahren der Hypotheken- und Geirchts-Behörden überhaupt. vergl. Kap. III. Tit. 2. Stück 3. (oben S. 144 ff.).
2) Vergl. in Bd. I. S. 35—46.
3) Vergl. in Bd I. S. 115—117.

lizeibehörde von der Dismembration Seitens des Hypothekenrichters benachrichtigt wurde und Kenntniß erhielt [1]); andererseits bestimmte das R. des Min. des J. v. 13. März 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 41 No. 56, [2]) unter No. 1, daß die Behörden, sobald sie durch die Gerichte und Notare von dem aufgenommenen oder rekognoscirten Dismembrations-Vertrage Nachricht erhalten, das Verfahren sofort vorzunehmen haben, und unter No. 5, daß auch später der Regulirungsplan der Hypotheken-Behörde übersandt werden solle.

IV. Zur Geschichte der Vorschriften des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 in Betreff der neuen Ansiedelungen insbesondere.

Ein Bedürfniß ordnender Maaßregeln für das Dismembrationswesen wurde bei den legislativen Vorverhandlungen hauptsächlich in Bezug auf neue Ansiedelungen anerkannt, hingegen in der Provinz Westphalen die Nothwendigkeit des Erlasses von Vorschriften über bloße Grundstückstheilungen verneint. [3])

Da der Gesetz-Entwurf vom Jahre 1841 jedoch auch den Westphälischen Provinzial-Ständen vorgelegt worden und da vorzugsweise von diesen die Anträge auf gesetzliche Maaßregeln wegen der neuen Ansiedelungen ausgingen, so ist hier auch der Entstehungsgeschichte des für die Provinz Westphalen erlassenen besonderen Gesetzes v. 11. Juli 1845, betr. die neuen Ansiedelungen in dieser Provinz (G. S. 1845 S. 496) [4]) zu gedenken.

Schon seit dem Jahre 1828 (seit dem zweiten Landtage der Provinz Westphalen) waren von dort aus fortdauernd Besorgnisse wegen des Ueberhandnehmens mittelloser, lediglich auf Handerwerb angewiesener Heuerlings-Familien und kleiner Ansiedler auf geringen, zum Theil unkultivirten und zur Ernährung der Familien nicht ausreichenden, überdies von anderen Wohnungen entfernten Flächen (besonders auf getheilten Marken und Gemeingründen) oder an den Gränzen von Forsten, laut geworden; „dergl. Ansiedler nähmen oft wiederum Heuerlings-Familien auf, wodurch Bettelei und Dieberei befördert und die Sicherheit von Eigenthum und Personen gefährdet werde“. Die gleichen Vorstellungen und daran geknüpfte Petitionen um Erlaß gesetzlicher Maaßregeln wiederholten sich um so dringender, als die Spinnerei und Weberei mehr und mehr sank und in den Gegenden, wo sonst diese Industrie blühte, ein großer Theil der Bevölkerung Mangel an Arbeitsverdienst hatte und einem drückenden Nothstande, wie der Armenpflege der Gemeinden verfiel. Hierauf hatte der Landtagsabschied v. 30. Dec. 1834 verordnet:

„daß in Folge der Petition der Stände darüber, daß öfters unsichere und unver-„mögende Personen an ganz unpassenden Stellen neue Ansiedelungen zu begrün-„den versuchen, künftig keine Ansiedelungen gestattet werden dürfen, ohne die be-„treffende Gemeinde vorher darüber zu hören, daß deren Widerspruch auch stets „berücksichtigt werden solle, wenn der neue Ansiedeler entweder bescholtenen Rufes „ist, oder nicht hinlängliches Vermögen zur Ausführung des Neubaues und zur „Einrichtung seiner Wirthschaft nachzuweisen vermag, wie denn auch die Polizei-

---

1) Vergl. das C. R. des Just. Min. an die Gerichte u. Notare in den sechs östlichen Provinzen v. 23. Juni 1846. (Min. Bl. d. i. V. S. 112. Nr. 172.), wonach, in Folge des Ges. v. 3. Jan. 1845, die Instruktion v. 12. Juni 1835, (Jahrb. Bd. 45. S. 510) dahin erweitert wird, daß von jedem Dismembrations-Vertrage eine stempelfreie beglaubte Abschrift dem Landrath, resp. Magistrat mitgetheilt werden muß, und zwar gleichzeitig mit der Ausfertigung des Vertrages.

2) Vergl. in Bd. I. S. 127—128.

3) Vergl. oben sub II. ad 3., S. 155.

4) Vergl. in Bd. I. S. 162—164.

Annal. Bd. 22. S. 83 No. 72, Jahrb. Bd. 51, S. 173—174) [1]), daß das Gericht nur eine Bescheinigung des Landraths darüber verlangen könne, daß die Anzeige von der beabsichtigten Vereinzelung bei ihm eingegangen sei und er dieselbe der Regierung eingereicht habe, wogegen es eines sog. Dismembrations-Konsenses niemals bedürfe, der Hypothekenrichter aber seiner Pflicht genüge, wenn er die Partheien, welche bei Gelegenheit von Dismembrationen Verabredungen über Vertheilung jener öffentlichen Lasten treffen wollen, darauf aufmerksam mache, daß diese Vertheilung Sache der betreffenden Verwaltungs-Behörde sei, und er nur dahin zu sehen habe, daß die Polizei-Behörde Kenntniß von der Dismembration erlange. — Damit stimmte auch das R. der Min. der F. und des J. v. 15. Jan. 1832 (v. K. Annal. Bd. 16. S 87 No. 35) überein.

Gegenwärtig sind nun aber diese Verfügungen (zu BB.) durch die Bestimmungen des Ges. v. 24. Febr. 1850 erledigt, indem die das Hypothekenbuch über das zertheilte Grundstück führenden Gerichte, welchen von anderen Gerichten oder den Notaren die Dismembrations-Verträge unmittelbar nach ihrer Aufnahme zugesendet werden müssen, nach §. 8. jenes Gesetzes verpflichtet sind, diese Verträge in beglaubigter Abschrift sofort, nachdem solche zu ihrer Kenntniß gelangt, wiederum demjenigen Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem nach §. 8. des Ges. v. 3. Jan. 1845, die im §. 7. No. 1. und in den §§ 25. und 26. desselben, vorgeschriebene Regulirung obliegt, worauf sich sodann der Landrath oder Magistrat dieser Regulirung sogleich von Amtswegen zu unterziehen haben.

CC. Ueber das Verhältniß des §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 zu den G. v. 3. Jan. 1845 ist hier noch Folgendes zu bemerken.

Der §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 schien die Berechtigung zur Trennung der Radikalien und Pertinenzien, resp. zur theilweisen Veräußerung, an eine zuvor erfolgte Anzeige bei der Landes-Polizeibehörde zu knüpfen. Daß jedoch von einer solchen Anzeige die Gültigkeit des Parzellirungs-Vertrages nicht abhänge, erläuterte bereits das R. der Min. des I. und der J. v. 5. u. 15. März 1809 (Rabe's Samml. Bd. 10 S. 47) [2]) und es drohte daher das R. v. 21. März 1810 (Mathis Bd. 9 S. 41) [3]), sowie später das R. des Justiz-Min. v. 16. Nov. 1830 (v. K. Jahrb. Bd. 36. S. 292) nur eine Strafe von 20 Thlr. demjenigen Eigenthümer von Grundstücken an, welcher die Anzeige unterlasse. Dagegen wurde aber später das Verfahren der Behörden immer mehr aus dem Gesichtspunkte eines Einschreitens von Amtswegen aufgefaßt und selbst die Ansicht verlassen, daß es dabei auf besondere Anträge oder auf die Thätigkeit der Privatparthei mit Ueberreichung der Verträge und sonstigen Besitzurkunden über die Rechtsverhältnisse des Grundstücks, ankomme.

Zwar wollte auch noch der den Provinzial-Ständen im Jahre 1841 vorgelegte Gesetz-Entwurf den Kontrahenten für den Fall, daß die landespolizeiliche Genehmigung nicht zuvor eingeholt sei, eine fiskalische Strafe von 5—50 Thlrn. auflegen. Bei der Entwerfung des Ges. v. 3. Jan. 1845 ist dagegen aber jede derartige Strafandrohung zurückgewiesen, weil die Ordnung der öffentlichen Rechtsverhältnisse bei den Dismembrationen lediglich zum Beruf der Behörden gehöre. In diesem Sinne ergingen auch gleich darauf instruktive Anweisungen der Min. des I. und der J. Einerseits wurde dafür gesorgt, daß der Landrath und durch ihn die Landes-Po-

---

1) Ueber das Verfahren der Hypotheken- und Geirchts-Behörden überhaupt. vergl. Kap. III. Tit. 2. Stück 3. (oben S. 144 ff.).

2) Vergl. in Bd. I. S. 35—46.

3) Vergl. in Bd I. S. 115—117.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Erläuterungen zu den einzelnen die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen betreffenden Gesetzen.

I.

Erläuterungen zu den §§ 4 bis 7. des Edikts v. 9. Okt. 1807 u. zu den §§. 1 bis 3 u. §. 6. des Land-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811.

1) Vergl. Abschn. I. Kap. 2. sub I. (oben S. 115 ff.) u. sub IV. (oben S. 121 ff.); desgl. in Betreff der Beschränkungen der Theilbarkeit von Erbpacht- und einigen anderen Grundstücken, sowie in Betreff der Aufhebung dieser Beschränkungen Kap. 3. Tit. 1. (oben S. 125 ff.); ferner über die Anwendbarkeit des Ed. v. 9. Okt. 1807 auf die westlich der Elbe belegenen Landestheile, soweit das A. L. R. Gesetzeskraft hat, den Kommentar zur Einleit. zum Ed. v. 9. Okt. 1807. (Oben S. 27—29).

2) Der §. 4. des Edikts hat nur die an sich veräußerlichen Grundstücke zum Gegenstande, mithin nicht Laß-Güter und die nach §. 626. ff. Tit. 21. Th. I. A. L. R. zur Kultur ausgesetzten Güter und Grundstücke.

(Vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 1. S. 125—129).

3) Erläutert ist §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807 durch das R. v. 5. und 15. März 1809. [1]) (Vergl. Abschn. I. Kap. 2. sub I., oben S. 115 ff.).

4) Es ist ferner durch das R. und Publkt. v. 21. März 1810 [2]):

a) ausgesprochen worden, daß die ausdrückliche Genehmigung der Landespolizei-Behörde erforderlich sei, wenn einem neuen Etablissement oder Abbau ein besonderer Name beigelegt oder der alte Name bei irgend einem Grundstücke verändert werden soll;

b) für die Kontravention wegen unterlassener Anzeige einer Dismembration oder Namensbeilegung eine Strafe von 20 Thlr. angedroht, — welche jedoch nach dem C. R. des Min. des J. v. 9. Febr. 1839. [3]) bei Veräußerung nur unbedeutender Parzellen oder bei obwaltenden Milderungsgründen bis zu einem Minimum von 5 Thlr. arbitrirt werden kann.

In Bezug hierauf ist noch zu bemerken:

a) Das R. des Min. des J. v. 19. Juni 1822 [4]) schreibt vor, daß wenn neue Etablissements mit einem Namen belegt werden, die Genehmigung des Ministeriums erforderlich sei, welche Genehmigung nebst Anzeige an das statistische Bureau, indeß laut R. des Min. des J. v. 28. Sept. 1823 [5]) den Regierungen überlassen worden ist. Diese letzteren sollen (nach dem C. R. des Min. des J. u. d. P. v. 18. März 1833) [6]) die Nachrichten über das Entstehen und Aufhören von Etablissements, Namens- und andere dergl auf die Aufnahme und Karten Bezug habende Veränderungen den General-Kommissionen durch die Ober-Präsidenten mittheilen. Dabei genügt (nach dem R. des Min. des J. v. 14. Nov. 1837) [7]) hin-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 35—46.
2) Vergl. in Bd. I. S. 115—117.
3) Vergl. in Bd. I. S. 118—119.
4) Vergl. in Bd. I. S. 117.
5) Vergl. in Bd. I. S. 117—118.
6) Vergl. ebendas. S. 118.
7) Vergl. ebendas. S. 118.

sichtlich der Ortsbeschreibung neuer Etablissements die amtliche Angabe des Landraths über die Entfernung von anderen Orten nebst Beschreibung der Lage, welche allenfalls durch eine Handzeichnung zu verdeutlichen ist, ohne daß es eines förmlichen korrekten Situationsplanes bedarf.

Vergl. hierüber auch die Publik. der Reg. zu Marienwerder v. 24. Nov. 1820 und der Reg. zu Gumbinnen v. 2. Juli 1833. [1])

5) Ueber die Verpflichtung zur Anzeige von der Dismembration bei der Polizei-Behörde (dem Landrath) Seitens des Veräußerers, bestimmte das R. des Min. für Gew. Ang. und des I. u. d. P. v. 11. Aug. 1837 [2]), daß außer den resp. Erwerbungs-Dokumenten, Hypothekenscheinen und Konsensen der Realberechtigten und Gläubiger nicht noch eine Nachweisung über die Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben vom Dismembranten einzureichen; es vielmehr Sache der Behörden sei, die Vertheilung zu bewirken, dieselbe allen Betheiligten vorzulegen und nach Maaßgabe deren Erklärung das Weitere zu veranlassen.

Ein Konsens der Realberechtigten und Gläubiger konnte übrigens von der Regierung überhaupt nicht gefordert und die gedachte Bestimmung daher nur auf den Konsens des Erbverpächters bei Parzellirungen von Erbpachtsgrundstücken bezogen werden.

Die Resolution derselben Ministerien v. 16. April 1837 (v. K. Annal. Bd. 21. S. 399. Nr. 96.) beschränkt jene Obliegenheit des Parzellanten auf eine vollständige Anzeige, welche Alles enthalten müsse, was die Behörde Behufs der Vertheilung der öffentlichen Lasten und Abgaben zu wissen nöthig hat. [3])

Die Bestimmungen des §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807, nebst deren Erläuterungen, wegen der Anzeige der Dismembration durch den Veräußerer, sind zwar nicht ausdrücklich aufgehoben; vielmehr weist noch das R. des Min. des I. v. 12. Juli 1845 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 172. Nr. 200.) auf die Fortdauer dieser Verpflichtung des Dismembranten hin; auch wird dieser, insofern die Landespolizei-Behörde seine Besitzurkunden zur Anlegung des Abgaben-Vertheilungs-Plans bei der Dismembration nöthig findet, dieselben auch jetzt noch einzureichen haben. Es haben jene Verfügungen auch noch gegenwärtig ihre volle praktische Bedeutung:

a) in Bezug auf Namens-Beilegung oder Veränderung von Etablissements, und

b) in Bezug auf die Dismembration von Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt, weil auf diese das G. v. 3. Jan. 1845 keine Anwendung findet.

Im Uebrigen aber haben obige Verfügungen ihre praktische Bedeutung und Anwendbarkeit bei Dismembrationen dadurch verloren, daß gegenwärtig nach §. 3. des G. v. 24. Febr. 1850 der das Hypothekenbuch des zertheilten Grundstückes führende Richter verpflichtet ist, die ihm nach §. 1. dieses Ges. von jedem andern Gerichte oder Notar einzureichenden Kontrakte wiederum seinerseits sofort, in beglaubigter Abschrift dem betr. Landrathe oder Magistrate zuzufertigen, welchem alsdann die Regulirung von Amtswegen obliegt. Mithin kann in den Fällen, für welche das G. v. 3. Jan. 1845 gilt, eine Kontravention der Partheien selbst und eine Straf-Androhung und Festsetzung nur eintreten, wenn der Dismembrations-Vertrag nicht vor

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 117 u. 118.
2) Vergl. in Bd. I. S. 119.
3) Vergl. auch das (übrigens antiquirte) Publik. der Reg. zu Stettin v. 22. Juni 1819. (v. K. Annal. Bd. 3. S. 342. Nr. 49.).
4) Vergl. in Bd. I. S. 126.

einem inländischen Richter oder Notar, oder wenn derselbe als bloßer Privat-Vertrag abgeschlossen ist. Für die Fälle, auf welche sich das G. v. 3. Jan. 1845 und die lediglich auf dies Gesetz bezügliche Abänderung v. 24. Febr. 1850 nicht bezieht, behält also die Bestimmung wegen der Anzeige und Straf-Androhung noch ihre praktische Bedeutung.

6) Wegen Anzeige der Dismembration solcher städtischer Grundstücken, auf welche das G. v. 3. Jan. 1845 (laut §. 1.) sich nicht bezieht, (s. R. des Min. des J. v. 12. Juli 1845 [1]), (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 172 Nr. 200.), ist zu unterscheiden, ob mit den städtischen Gebäuden rc. auch Grundstücke auf der Feldmark veräußert werden. Für letztere gilt das G. v. 3. Jan. 1845, während in Betreff jener (der Gebäude) noch zu beachten sind:

a) das R. des Min. des J. u. d. P. (an den Magistrat zu Berlin) v. 6. Aug. 1838 (v. K. Annal. Bd. 22. S. 616—618) [2]), worin zwar die Ansicht, daß es bei Parzellirungen einer vorläufigen Anzeige bei der Ortspolizei-Behörde und der Einholung ihrer zustimmenden Erklärung bedürfe, ebenfalls verworfen, aber bemerkt ist, daß die dem öffentlichen Interesse aus der Parzellirung drohenden Nachtheile durch gehörige Anwendung der baupolizeilichen Vorschriften verhütet werden könnten und es Sache des Parzellen-Erwerbers sei, sich über die Zulässigkeit der Bebauung rechtzeitig Gewißheit zu verschaffen.

b) Das R. des Justiz-Min. v. 14. Okt. 1839, mitgetheilt durch das R. des Min. des J. u. d. P. v. 28. ej. m. (v. K. Annal. Bd. 22. S. 618) [3]), wonach die Notare und Richter angewiesen sind, die Kontrahenten darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich bei der Polizei-Behörde zuvor davon unterrichten mögen, was etwa der mit der Parzelle beabsichtigten Disposition, insbesondere ihrer Bebauung, entgegenstehe.

c) Das R. des Min. des J. v. 24. Okt. 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 316 Nr. 352.) [4]), welches bestimmt, daß auch in Betreff der Abtrennung der Höfe die Beschränkungen gelten, welche die §§. 66—69. Tit. 8. Th. I. des A. L. R. vorschreiben.

7) Zu den §§. 1—3. und §. 6. des Landkult. Ed. v. 14. Sept. 1811.

a) Vergl. Abschn. I. Kap. 2. sub II. (oben S. 117 ff.) und Kap. 3. Tit. 1. (oben S. 125 ff.).

b) An die Stelle des §. 2. des Kult. Ed. ist der §. 93. des Abl. G. v. 2. März 1850 getreten, nachdem die Erbpachtsgerechtigkeit durch den §. 2. Nr. 2. dieses Ges. in Eigenthum verwandelt und der §. 29. mit der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 selbst aufgehoben ist; welches auch der Fall ist mit der V. v. 31. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 181), wonach Erbpacht-Zinsen an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten nur mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden dürfen. (Vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück I. sub II. S. 133 ff.).

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 126.
2) Vergl. in Bd. I. S. 119.
3) Vergl. in Bd. I. S. 120—121.
4) Vergl. ebendas. S. 121.

II.

Erläuterungen zu dem Gesetze v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen [1]), sowie zu dem Gesetze vom 24. Febr. 1850 wegen Abänderung einiger Bestimmungen desselben. [2])

A. Zum Gesetze v. 3. Jan. 1845.

Zur Einleitung.

Weshalb das Gesetz auf die sechs östlichen Provinzen (übrigens mit Ausschluß von Neu-Vorpommern, wo das A. L. R. nicht gilt) beschränkt blieb, ist bereits oben bei dessen Entstehungsgeschichte entwickelt worden. (s. oben S. 150 ff.)

Zum §. 1.

1) Auf welche Veräußerungs-Verträge der Begriff einer Dismembration überhaupt anzuwenden, ist im Gesetze nicht näher angegeben. Es bestimmt sich dies theils durch das rechtliche Besitz- und Steuer-, theils durch das Hypotheken-Verhältniß. Das R. des Justiz-Min. v. 24. Dec. 1832 (v. K. Jahrb. Bd. 40. S. 471) begreift unter einer Dismembration auch die Abveräußerung einzelner auf demselben Hypotheken-Folium eingetragener Wandeläcker, ingl. zu Rittergütern geschlagener Bauerhöfe; während eine Abgaben-Vertheilung durch die Administrativ-Behörden nur einzutreten hat, wenn eine Vermischung der Grundstücke, der Rechts- und Leistungs-Verhältnisse derselben vorher stattgefunden hatte; im entgegengesetzten Falle würde ein Attest der Regierung an die Stelle des Abgaben-Theilungs-Planes treten. (C. R. d. Min. des J. v. 13. März 1846 sub Nr. 2. — Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 41 Nr. 56.) [3]).

2) Auf Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt findet das G. v. 3. Jan. 1845 keine Anwendung. (Vergl. R. des Min. des J. v. 12. Juli 1845. Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 172). [4])

Eine solche Ausnahme hatten im Allgemeinen mehrere provinzialständische Versammlungen beantragt; sie beruht auf der Rücksicht für den viel lebhafteren Verkehr mit dergl. Grundstücken und der Begünstigung dieses städtischen Verkehrs und des städtischen Gewerbes; in manchen Städten ist auch durch specielle Verordnungen für die Vertheilung der öffentlichen Reallasten, der Grundsteuer und städtischen Kommunal-Leistungen, dergl. hin und wieder auch auf Häusern u. s. w. ruhen, gesorgt.

Was zur Stadt und Vorstadt, (deren Häusern, Gehöften, Bauplätzen und damit unmittelbar verbundenen Gärten), gehört, ist in jedem Falle nach der Oertlichkeit, von den Kommunal-Behörden, unter Aufsicht und Entscheidung der Regierung, event. durch besondere Orts-Statuten zu bestimmen.

3) Auf die mit städtischen Häusern 2c. zugleich dismembrirten Feld-

1) Vergl. in Bd. I. S. 121 ff.
2) Vergl. ebendas. S. 155 ff.
3) Vergl. in Bd. I. S. 127.
4) Vergl. ebendas. S. 126.

Aecker und Wiesen findet das G. v. 3. Jan. 1845 Anwendung, auch wenn diese mit jenen auch pertinentialiter verbunden sein sollten. [1])

Dagegen bestehen wegen Dismembration der im §. 1. gedachten städtischen Grundstücke, (der Häuser, Gehöfte, Baustellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt), die früheren Anordnungen fort, mithin auch die Verbindlichkeit des Dismembranten zur Anzeige von der Parzellirung an die Behörde (Stadt-Magistrat). [2]) Indeß sind die Magistrate von dieser Anzeige der vorzunehmenden Parzellirung städtischer Grundstücke bei der Landespolizei-Behörde entbunden, ausgenommen, wenn darauf Grundsteuer für den Staat haftet.

Im letzteren Falle soll die Regulirung durch die Regierung eintreten, welche indeß den Magistrat damit beauftragen kann. (R. v. 12. Juli 1845 [3]).

Zu §§. 2. und 3.

Nach §. 2. des Ges. v. 3. Jan. 1845 konnten Dismembrations-Verträge bei Strafe der Nichtigkeit (§. 3. a. a. O.) nur vor dem Richter der belegenen Sache geschlossen werden, also auch nicht vor Notaren.

Durch die V. v. 2. Jan. 1849 wegen Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit rc., §. 31. (G. S. 1849 S. 10) wurde indeß gestattet, dergl. Verträge rechtsgültig auch vor Notarien aufnehmen zu lassen, welche alsdann nur verpflichtet sein sollten, dergleichen Verträge demjenigen Gerichte, von welchem das Hypothekenbuch des zertheilten Grundstückes geführt wird, sofort nach der Aufnahme einzusenden.

Der §. 1. des G. v. 24. Febr. 1850 hat jedoch die §§. 2—5. des G. v. 3. Jan. 1845 aufgehoben und damit den vor dem Erlasse dieses letzteren Gesetzes bestandenen Rechtszustand wieder hergestellt, wonach nicht blos alle Gerichte und Notare Dismembrations-Verträge aufnehmen dürfen, sondern auch die an sich gültigen Privat-Verträge rechtsverbindlich und klagbar sind. Nur die in der Zwischenzeit seit dem Erlasse der V. v. 2. Jan. 1849 bis zur Publikation des G. v. 24. Febr. 1850 geschlossenen Privat-Parzellirungs-Verträge unterliegen der Nichtigkeit. (Vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 8. Febr. 1849 und v. 27. Okt. 1851 in Striethorst's Archiv Bd. 1. S. 21 Nr. 7. und Bd. 3. S. 162 Nr. 32).

Die zum §. 2. des Ges. v. 3. Jan. 1845, unterm 7. Aug. 1846 (G. S. 1846 S. 395) erlassene Deklaration, wonach in allen Fällen, in welchen nach §. 2. die Wirksamkeit mehrerer Gerichte als Hypothekenbuchführender Behörden eintritt, jedes dieser Gerichte zur Aufnahme des Dismembrations-Vertrages befugt sein, dasjenige Gericht aber, vor welchem oder vor dessen Kommissarius die Aufnahme des Vertrages erfolgt, alsdann den übrigen betheiligten Gerichten von dem abgeschlossenen Dismembrations-Vertrage Mittheilung machen sollte", ist gleichzeitig mit den §§. 2—5. G. v. 3. Jan. 1845 durch das G. v. 24. Febr. 1850 beseitiget. [4]) (Vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 3. sub III. S. 149 ff.).

---

1) Vergl. Jur. Wochenschr. 1846. S. 187—188 über die Frage, ob das G. v. 3. Jan. 1845 auf städtische Grundstücke in dem Falle Anwendung findet, wenn solche mit einem Grundstücke außerhalb der städtischen Feldmark verbunden sind.

2) Vergl. die Erläut. und Bemerk. zum §. 4. des Ed. v. 9. Okt 1807, oben S. 168, u. das R. v. 12. Juli 1845, s. in Bd. I. S. 126.

3) Vergl. in Bd. I. S. 126.

4) a) Ebenso erledigt sich das R. des Just. Min. v. 1. Juli 1846 (Just. Min. Bl. S. 114), betr. die Befugniß der Kreis-Justiz-Räthe zur Aufnahme von

Zum §. 6.

Der §. 6. ist durch das G. v. 24. Febr. 1850 nicht aufgehoben. Der Hypothekenrichter kann, nach §. 2. dieses letzteren G., sofort nach gültig aufgenommenem Dismembrations-Vertrage, die Abschreibung und Berichtigung des Besitztitels für die Trennstücks-Erwerber im Hypothekenbuche vornehmen, indem diese Operationen fortan von der vorausgegangenen Regulirung der öffentlichen Abgaben-Verhältnisse unabhängig sind. Der Anweisung des §. 6. muß — gemäß Ordre v. 6. Okt. 1833 — noch jetzt genügt werden, es wäre denn, daß alle Betheiligte bei dem nach §. 91. Tit. II. der Hyp. O. zu veranlassenden Regulativ darauf verzichten und sonach die Voraussetzung und Tendenz der Bestimmung des §. 6., die Sicherstellung der Realberechtigten, einer übereinstimmenden Erklärung aller Interessenten zufolge, fortfiele.

In Ermangelung eines Abkommens erfolgt einstweilen bis zur Festsetzung des Planes, resp. bis zur Vertheilung nach §. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die solidarische Uebertragung aller Ingrossate. (§. 24. des G. v. 3. Jan. 1845 u. §. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850).

Zu §§. 7. und 8.

1) Die Bestimmung, wonach „die Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche und deren Uebertragung auf ein anderes Folium, sowie die Berichtigung des Besitztitels für den Trennstücks-Erwerber erst alsdann geschehen darf, wenn die Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, definitiv oder interimistisch durch die Regierung regulirt sind", ist nach §. 2. des G. v. 24. Febr. 1850 aufgehoben. Die Abschreibung und Besitztitelberechtigung kann mithin jetzt sofort erfolgen. Doch bleiben die Anweisungen wegen Vermittelung eines Regulativs nach §. 91. Tit. II. der Hyp. O. für die Hypotheken-Gerichte in Kraft. (Vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 3. sub III. S. 149—150).

2) Gegenstand des Ges. v. 3. Jan. 1845 ist lediglich die Regulirung und Vertheilung solcher auf dem dismembrirten Grundstücke haftender oder in Rücksicht auf dessen Besitz zu entrichtender Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, einschließlich

---

Dismembrations-Verträgen, durch die Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes der Rittergüter und ihrer Besitzer zufolge V. v. 2. Jan. 1849.

b) Bereits in den R. des Just. Min. v. 12. Juni 1835 (Jahrb. Bd. 45. S 510), und v. 23. Juni 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 112. Nr. 172. u. Just. Min. Bl. 1846. S. 123. Nr. 38.) war die Zusendung des Dismembrations-Vertrages resp. von den Gerichten und Notarien an den Landrath, beziehungsweise den Magistrat (br. m. unter Kouvert und mit Bemerkung dieser Uebersendung auf den für die Partheien bestimmten Ausfertigungen) angeordnet; vice versa auch die Zusendung des Regulirungsplans an die Hypotheken-Behörden durch das C. R. des Min. des J. v. 13. März 1846. (Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 40. Nr. 56., s. in Bd. I. S. 127—128.). Diese letztgedachte Anordnung des Min. des J. ist nicht zurückgenommen und die Mittheilung des Regulirungsplans an den Hypothenrichter insbesondere alsdann zweckmäßig, wenn, wie nicht selten der Fall, öffentliche Abgaben, z. B. an Kirchen, Pfarren, Schulen, im Hypothekenbuche eingetragen sind. Die Auseinandersetzungs-Behörden sind übrigens stets verpflichtet, die von ihnen bestätigten Recesse den Hypotheken-Behörden zu übersenden. (§§. 196. 197. der V. v. 20. Juni 1817 u. §§. 57. 61. 62. der V. v. 30. Juni 1834.)

der aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- oder Schul-Verbande entspringenden oder sonstigen Korporations- oder Societäts-Lasten. (§. 7. Nr. 1. §. 9. a — f.). Zu der im §. 7. Nr. 1. gedachten Regulirung und in den von dem Landrathe, resp. der von ihm beauftragten Orts-Obrigkeit anzulegenden, von der Regierung, als Landespolizei-Behörde, zu bestätigenden Plan, gehört daher die Repartition von Realberechtigungen privatrechtlicher Natur — von Diensten, Zehnten, Laudemien, Renten, wie anderen Leistungen an Gutsherrschaften — an sich nicht; die Vertheilung, beziehungsweise Ablösung derselben, fällt den Auseinandersetzungs-Behörden anheim, hinsichtlich deren Kompetenz- und Ressort-Verhältnisse das Ges. v. 3. Jan. 1845 nichts geändert hat. (§. 8. Abs. 3. des G. v. 3. Jan. 1845). (Vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 1. sub I. ad 3. S. 130—133 u. sub II. S. 133—136.).

3) Das C. R. des Min. des I. v. 13. März 1846 ad 1. (Min. Bl. d. i. V. S. 40 Nr. 56.) [1]) verfügt, daß auf erhaltene Kenntniß von einem Dismembrations-Geschäfte die Regulirung der im §. 7. Nr. 1. und §. 25. des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse von Amts wegen erfolgen müsse, ohne daß dieserhalb erst Anträge der Kontrahenten oder Berechtigten abzuwarten sind.

Uebereinstimmend damit wiederholt das R. des Min. des I. v. 30. Nov. 1847, (M. Bl. d. i. V. 1847 S. 329 Nr. 401.) [2]), „daß die Regulirung der im §. 7. Nr. 1. des Gesetzes bezeichneten Verhältnisse von Amtswegen zu bewirken sei, sobald die erfolgte Dismembration auf irgend eine Weise zur Kenntniß der Landräthe oder Magistrate gelangt", welches auch der §. 3. (in fine) des G. v. 24. Febr. 1850 bestätigt. [3])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 127—128.

2) Vergl. in Bd. I. S. 128.

3) (Zu den Zusätzen ad 2. u. 3.) a) Bereits das R. der Min. d. F. und des I. v. 8. Aug. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842. S. 347. Nr. 476.) sprach aus:

α) daß die der Landespolizei-Behörde von jeder Dismembration zu machende Anzeige hauptsächlich den Zweck habe, die Behörde in den Stand zu setzen, nicht nur die Staats- und sonstigen öffentlichen Abgaben ordnungsmäßig zu vertheilen, sondern auch alle sonstigen durch die Dismembration alterirten Verhältnisse, insbesondere die Verhältnisse der Parzellen-Erwerber zur Kommune, zum Parochial- und Schulverbande, unter Zuziehung der Vertreter derselben, dergestalt zu reguliren, daß aus der Dismembration weder Nachtheile für die gedachten Korporationen, noch Störungen oder Verwickelungen hervorgehen;

β) daß zwar die Befugniß zur Entscheidung über die Vertheilung der für die gedachten Korporationen und Institute auf den dismembrirten Grundstücken haftenden Abgaben sich auf diejenigen beschränke, welche nicht auf speciellen (Privat-) Rechtstiteln beruhen und im Hypothekenbuch nicht eingetragen stehen; die Landespolizei-Behörde jedoch, vermöge ihres Aufsichtsrechts, so befugt, als verpflichtet sei, dafür zu sorgen, daß die Interessen der berechtigten Institute und die denselben zustehenden Gerechtsame auch bezüglich der eingetragenen Abgaben gehörig wahrgenommen werden, weshalb die Vereinbarung von der Polizei-Behörde auch auf dergleichen eingetragenen Abgaben auszudehnen sei.

b) Allerdings unterscheidet das G. v. 3. Jan. 1845 in Betreff der den Polizei-Behörden obliegenden Verpflichtung zur Feststellung der Regulative über die Vertheilung der Abgaben, nicht zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen, sondern nur zwischen Abgaben und Leistungen, welche die Natur öffentlicher Lasten haben, mithin solchen, welche — abgesehen von den Grundsteuern an den Staat — aus einem Gemeinde- oder Korporations-Verbande entspringen, und solchen, welche auf einem

4) Nach dem C. R. des Justiz-Min. v. 5. Okt. 1848 (J. M. Bl. 1848 S. 337 Nr. 77. u. Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 98), mitgetheilt durch das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 15. Mai 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 98 Nr. 43.), welches hauptsächlich den Austausch verschiedener Parzellen gegen einander nach dem Ges. v. 13. April 1841 (G. S. 1841 S. 79) behandelt, ist die Parzellirung sowohl des einen wie des andern Grundstücks als eine unter das G. v. 3. Jan. 1845 §. 7. fallende Zertheilung anzusehen und danach das Abgaben-Verhältniß

Privatrechtstitel, — z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse, — beruhen. Besonders aber bei den Abgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen ist die Natur und der Entstehungsgrund der Abgaben und Leistungen häufig zweifelhaft und es sind neuerlich bei Regulirung der Hypothekenbücher auch wohl manche Abgaben öffentlicher Natur, jedenfalls aber solche in die Hypothekenbücher eingetragen, welche nach §. 48. Tit. I. der Hyp. O. einer Eintragung nicht bedurften. Ueberdieß ist die Regierung — Domainen- resp. geistliche Abtheilung — (nach §§. 65. u. 66. der V. v. 20. Juni 1817; §. 39. der V. v. 30 Juni 1834, §. XI. der K. O. v. 31. Dec. 1825, s. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück I. sub I. ad 3. S. 130 ff. und sub II., S. 133 ff.), zur Vertheilung resp. Ablösung auch von Abgaben aus Privatrechtstiteln an Stelle der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde kompetent, in sofern die Abgaben den unter ihrer Oberaufsicht und unmittelbaren Verwaltung stehenden Kirchen, Pfarren und Schulen oder anderen Korporationen und Societäten, wie den Domainen, zustehen; aus beiderlei Gründen daher ihre Kompetenz, die Regulirung auf die eingetragenen Parochial- und Schul-Abgaben auszudehnen, auch fernerhin unbedenklich.

Sofern jedoch über die Vertheilung von dergleichen Abgaben und Privatrechtstiteln Streit entsteht und eine Entscheidung nothwendig wird, tritt die Kompetenz der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörde ein. (Vergl. die obigen Allegate.)

Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen, welche nicht die Verpflichtung zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- u. Schulgebäude zum Gegenstande haben und nicht deshalb von der Anwendung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ausgeschlossen sind (§. 6. dess.), fallen nach §. 65. — abgesehen nur von ihrer definitiven Ablösung durch Kapital, die für jetzt nicht zulässig ist, — unter das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und haben danach die Natur von privatrechtlichen angenommen.

c) Uebrigens sanktionirte der §. 7. Nr. 1. des Gesetzes nur die bisherige praktische Behandlung, welche sich bereits in früheren Reskripten mehrfach ausgesprochen fand. (Vergl. u. a. R. des Fin. Min. v. 10. Juli 1817, v. K. Annal. Bd. 2. S. 35, C. R. des Min. d. K. u. des J. für H. u. G. v. 21. Mai 1833, v. K. Annal. Bd. 17. S. 351, R. des Min. des J. u. der F. v. 10. Febr. 1825, v. K. Annal. Bd. 9. S. 46, und R. d. Min. des J., landwirthschaftl. Abth. v. 7. Okt. 1840, Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 394.) Diese Erlasse gingen davon aus, daß die im Interesse des Gemeinwesens nothwendig erachtete Regulirung der öffentlichen Rechtsverhältnisse, welche durch die Grundstücks-Theilung alterirt werden, den Behörden als Organen der öffentlichen Ordnung von Amtswegen obliege und daß es den Partheien weder überlassen, noch zugemuthet werden könne, eine Nachweisung aller auf dem zertheilten Gute haftenden öffentlichen Lasten und Abgaben, sowie einen Entwurf zum Vertheilungsplane selbst anzufertigen und zu überreichen. (Vergl. auch das frühere R. v. 11. Aug. 1832, v. K. Annal. Bd. 21. S. 651.)

Bei der Verfassung in Betreff der Kommunal- und Societäts-Lasten, nach ihrer historischen Entstehung und den desfalls geltenden Observanzen auf dem platten Lande der östlichen Provinzen, beim Mangel allgemeiner Principien über die Beitragspflicht nach dem Maaße der Prästations-Fähigkeit und der direkten Staatssteuern, ist die Vertheilung überdieß schwierig, insbesondere die Entscheidung darüber zweifelhaft, ob die Lasten persönlicher oder dinglicher Natur und wie weit eine Umgestaltung des Kontributionsfußes in der Gemeinde, in Folge von Dismembrationen oder Konsolidationen der Güter nothwendig wird, worüber die Mehrzahl der Privatpartheien schwerlich ein sicheres Urtheil hat.

zu reguliren (vergl. auch das C. R. des Justiz-Min. v. 28. Juni 1846; Justiz-Min. Bl. 1846 S. 124 Nr. 38. und Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 112 Nr. 172.); wenngleich es, worüber die betreffenden Verwaltungs-Ressorts einig waren, bei dergl. Tausch-Verträgen in der Regel einer Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen nicht bedürfen werde und ein Attest der Regierung dieserhalb ausreicht.

Die Bestimmungen des erwähnten C. R. des Just. Min. v. 5. Okt. 1848 wegen der Ab- und Zuschreibung sind inzwischen durch das G. v. 24. Febr. 1850 beseitiget.

Die Frage, ob unter den im §. 1. des Ges. v. 13. April 1841 erwähnten: „anderen Realberechtigten", auch die wegen öffentlicher Abgaben und Leistungen zu verstehen, wird verneint.

5) Das R. des Min. des J. v. 24. Febr. 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 59 Nr. 84.) [1]) spricht aus, daß die zur Zeit der Publikation des G. v. 3. Jan. 1845 noch nicht vollzogene und genehmigte Abgaben-Vertheilung nach den Vorschriften und Formen jenes Gesetzes zu erfolgen habe.

Es kommt hierbei in Betracht, daß dies Gesetz wesentlich nur reglementarische resp. prozessualische Vorschriften für das Verfahren der Verwaltungs-Behörden enthält und dergleichen nach allgemeinen Rechtsprinzipien rückwirkend anzuwenden sind.

Zum §. 8.

1) Den Magistraten steht die Regulirung der beregten Verhältnisse nur für die Feldmarken derjenigen Städte zu, welche keinem Kreise angehören.

2) Wo die Stände, wie die Kommunalstände der Ober- und Nieder-Lausitz, bei Erhebung und Abführung der Staatssteuern mitwirken, steht den betreffenden ständischen Behörden auch die Steuer-Repartition, jedoch unter Genehmigung der Regierung, zu.

3) Der Landrath kann die Regulirungs-Verhandlung der Orts-Obrigkeit übertragen. Nach der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 würde darunter der Kreis-Amtmann (§. 126. und 135.), resp. der Bürgermeister (§. 58. Nr. 5) zu verstehen sein. Wer fortan darunter zu verstehen ist, wird erst durch die noch in der Umänderung und Berathung begriffene Gemeinde-Gesetzgebung bestimmt werden.

4) Nach §. 3. des G. v. 24. Febr. 1850 erhält der betr. Landrath resp. Magistrat vom Hypotheken-Gerichte des zertheilten Grundstückes sofort beglaubigte Abschrift des Dismembrations-Vertrages und hat sich alsdann **sogleich nach dem Empfange** der Regulirung **von Amtswegen** zu unterziehen. [2])

5) Die Regulirung der Steuern und Kommunal-Lasten, welche auf den nach §. 1. des G. v. 3. Jan. 1845 diesem Gesetze nicht unterworfenen Gebäuden, Bauplätzen, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt haften, ressortirt auch in den Städten, welche einem Kreise angehören, von deren Magisträten, nachdem diese im Allgemeinen von der

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 132.

2) Vergl. auch die oben S. 174 sub 3. allegirten R. v. 13. März 1846. Nr. 1. und v. 30. Nov. 1847, desgl. v. 11. Aug. 1837 zum §. 4. des Ed. v. 9. Okt. 1807, (s. in Bd. I. S. 119), wonach der Landrath resp. Magistrat nöthigenfalls auch die Erwerbungs-Dokumente und Besitz-Urkunden einfordern kann, wenn er es zur Abgaben-Repartition für nöthig hält.

vorgeschriebenen Anzeige der Parzellirung solcher städtischen Grundstücke bei der Landespolizei-Behörde (mithin auch bei dem Landrathe, als perpetuirlichem Kommissar derselben) entbunden sind, sofern nicht das Staatsinteresse bei Vertheilung der Grundsteuer betheiligt ist. Entgegengesetztenfalls muß der Vertheilungs-Plan von der Regierung bestätigt werden; auch bleibt die Entscheidung streitiger Fälle der Regierung vorbehalten.

Die Delegation kann zurückgenommen werden. (Vergl. R. des Min. des J. v. 12. Juli 1845, Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 172 Nr. 200. in Bd. I. S. 126). Sind aber Grundstücke außerhalb der Stadt und Vorstadt, auf der Stadt-Feldmark betheiligt, so verbleibt es bei der Regulirung durch den Landrath; letzterer kann dieselbe dem Magistrate nur kommittiren, hat aber dessen Verhandlungen zu prüfen und mit seinem Gutachten der Regierung einzureichen.

Zum §. 9.

1) In Betreff der Zuziehung der Gutsherrschaft als Gerichts- und Polizei-Obrigkeit, vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 2. sub I. ad 2. S. 140 ff.

2) Wegen Vertretung der geistl. und Schul-Institute bei Dismembrationen, vergl. das R. des Min. des C. u. des J. v. 8. Aug. 1842 [1]), desgl. das C. R. des Min. des C. v. 5. Juni 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 195 Nr. 189. sub Nr. 2.) [2]), wonach die gewöhnliche Vertretung resp. durch den Patron, die Kirchen- und Schul-Vorsteher und den Nutznießer mit vollkommen rechtlicher Wirkung ausreicht, da es sich nicht um Konstituirung neuer Beitrags-Verhältnisse, sondern lediglich um Vertheilung nach den im G. gegebenen Vorschriften handle, der Fall des §. 159. A. L. R. II. 11., wo besondere Repräsentanten zu wählen und mit Instruktion zu versehen seien, also nicht vorliege, auch die Zuziehung der ganzen Gemeinde oder deren Repräsentanten dem Zwecke des Ges., die Verhältnisse möglichst schnell und einfach zu ordnen, gradezu entgegenwirke.

3) Das R. des Min. des J. v. 5. Juli 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 173. Nr. 202.) unter Nr. 5. [3]), bestimmt, daß in den gewöhnlichen Dismembrations- und Ansiedelungs-Sachen wegen Wahrnehmung der Kommunal-Interessen in den Stadt-Gemeinden die Zuziehung des Magistrats, in Vertretung der Land-Gemeinden die Zuziehung der Dorf-Gerichte und sonstigen Gemeinde-Vorstände, ebenso bezüglich der übrigen Korporationen und Institute die Wahrnehmung ihrer unmittelbaren gesetzlichen Vertreter um so mehr genüge, als die Regierung den Regulirungs-Plan von Oberaufsichtswegen zu prüfen und demnächst festzustellen habe. [4])

4) Das Interesse des Staates und ständischer Kassen wegen der Grund-

---

1) Vergl. dessen Inhalt in der Note 3 zu Zus. 2. ad §§. 7. u. 8., oben S. 174.

2) Vergl. in Bd. I. S. 132—134.

3) Vergl. in Bd. I. S. 134—139.

4) Die Realberechtigten aus öffentlichen Rechtsverhältnissen, deren Abgaben-Verhältnisse durch die Dismembration eine Veränderung erleiden, sind als unmittelbare Interessenten dieser Abgaben-Regulirung nach Analogie des §. 90. der V. v. 20. Juni 1817 zu betrachten. Sofern übrigens ein Grundstück notorisch von allen dergleichen Grundlasten frei und deren Besitzer nach Orts- oder Landes-Verfassung nur persönlich als Mitglied einer Kirchen- oder politischen Gemeinde 2c. verpflichtet sein sollte, bedarf es der Zuziehung der Vertreter jener Institute nicht, und es vertritt das Attest der Landespolizei-Behörde (Regierung, Abtheilung des Innern) die Stelle des Regulirungsplans. (C. R. des Min. des J. v 13. März 1846. Nr. 2. Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 40. Nr. 56., s. in Bd. I. S. 127—128.)

steuer-Vertheilung ist von Amtswegen wahrzunehmen; dabei ist eine Abgaben-Konsignation von der betreffenden Steuerkasse einzufordern und zum Grunde zu legen.

Zum §. 10.

Die Bestimmung des §. 10., wonach die aufgenommenen Regulirungs-Protokolle die Beweiskraft öffentlicher außergerichtlicher Urkunden haben, wenn die Formen der dort näher bezeichneten §§. der A. G. O. beobachtet sind, ist besonders wichtig in Bezug auf die häufig konkurrirenden Analphabeten. (Vergl. §. 55. der V. v. 20. Juni 1817).

Zum §. 11.

Das Prinzip des §. 11. ist zuerst im §. 3. des Landkult. Ed., sodann im §. 43. Nr. 4. (am Schlusse) der V. v. 20. Juni 1817 ausgesprochen.

Zu §§. 12. bis 18.

1) Die §§. 12. bis 18. enthalten die Grundsätze wegen Vertheilung der öffentlichen Abgaben und Leistungen, mit Ausschluß der Grundsteuern, insofern also sämmtlicher Staatslasten, weil alle übrigen persönlicher Natur sind.

Die §§. 13. 14. 15. 16. 17. insbesondere, enthalten legislative Entscheidungen für spezielle Voraussetzungen und Fälle. Während für die Vertheilung der Staatslasten nach §. 11. unbedingt das Prinzip gilt, daß durch die Verabredungen der Partheien an den bestehenden Grundsätzen der Steuer-Verfassung niemals etwas geändert werden kann, sind dergl. Verabredungen der Betheiligten über die Regulirung und Vertheilung von Societäts- und Kommunal-Lasten an Gemeinden, Kirchen, Schulen ꝛc., nach §. 18., zulässig und zu berücksichtigen, wenn sie nur nicht der Landes-Verfassung entgegen und nicht von der Art sind, daß die Sicherheit für die nachhaltige Entrichtung jener Leistungen gefährdet wird. (Vergl. §. 43. Nr. 4. der V. v. 20. Juni 1817, wo bereits Aehnliches für den Wirkungskreis der Auseinandersetzungs-Behörden und wo namentlich bestimmt war, daß bezüglich der öffentlichen Lasten und Real-Abgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und andere öffentliche Anstalten ein Interessent für den andern die Real-Abgaben gegen anderweite angemessene Sicherheit übernehmen könne).

Indeß ist die Zulässigkeit besonderer Verabredungen nach den im §. 18. angegebenen Voraussetzungen stets von der Behörde zu prüfen, zumal auch die Leistungsfähigkeit der Gemeinde-Korporation, resp. Societät, dabei in Frage kommt. (Vergl. §. 15.)

In Ermangelung solcher Verabredungen (§. 18.) tritt der im §. 12. bestimmte allgemeine Repartitions-Grundsatz als maaßgebend ein, „daß sowohl Geld- und Natural-Abgaben, als andere Leistungen, auf die einzelnen Theile des Grundstücks nach deren Ertragswerth oder Flächeninhalt zu vertheilen sind."

Das noch jetzt dem Sinne obiger Bestimmungen in den §§. 12. ff. des G. v. 3. Jan. 1845 entsprechende R. der Min. des J. und der F. v. 10. Febr. 1825 (v. K. Annal. Bd. 9. S. 46. Nr. 28) an die Reg. in Potsdam, verlangte keine ganz genaue arithmetische Feststellung der auf die Trennstücke zu übernehmenden Abgabenquoten, erachtete vielmehr eine ungefähre Ermittelung ex bono et aequo für genügend.

2) Mit dem §. 12. des G. v. 3. Jan. 1845 stimmt im Prinzip auch

der §. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 betr. die Vertheilung der Privat-Lasten überein. Danach soll die Vertheilung nach Verhältniß des Werths der Trennstücke erfolgen. Besonders für solche Vertheilungen, wobei es auf ökonomische Abschätzungen ankommt, erscheint alsdann das nach §. 21. des Ges. gestattete schiedsrichterliche Verfahren zweckmäßig.

Eine Vertheilung der öffentlichen, Kommunal- und Societäts-Lasten lediglich nach dem Flächen-Inhalte, ist zulässig, wenn in der Bonität und Ertragsfähigkeit der Grundstücke keine erhebliche Verschiedenheit obwaltet. In dem Falle aber, daß bei einer solchen Vertheilung nach dem Flächenraume die nachhaltige Leistung der Theilabgaben nicht genügend gesichert wäre, muß nach §. 12. unbedingt die Vertheilung nach dem Ertragswerthe, mithin ökonomische Abschätzung und Werths-Ermittelung der Grundstücke, eintreten.

3) Zu bemerken ist wiederholt, daß eine Entscheidung über die reale oder personale Natur der Abgaben aus dem G. v. 3. Jan. 1845 nicht entnommen werden kann. (Vergl. in Betreff der Natur der verschiedenen öffentlichen Lasten, oben Abschn. I. Kap. 4. sub II. ad 1. und ad 3. (S. 153 ff. u. S. 155 ff.).

Das R. des Min. des J. v. 5. Juli 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 173 Nr. 202.) [1]) bestätigt bezüglich der Aufgabe und des Gegenstandes des G. v. 3. Jan. 1845, daß die Frage, von welcher, ob realer oder personaler Natur, die zu vertheilenden Kommunal-Lasten sind und welcher Kontributionsfuß dieserhalb in den verschiedenen Landgemeinden, und wiederum hinsichtlich der verschiedenen Arten von Kommunal-Lasten, besteht, nicht aus dem G. v. 3. Januar 1845, sondern aus Orts-Verfassung, Herkommen, Vertrag u. s. w. entschieden werden müsse, indem ein neues Kontributions-Prinzip durch das Gesetz nicht habe eingeführt werden sollen. — Zugleich bemerkt dies R.:

a) daß selbst aus dem analogen Verhältnisse von Gemeindenutzungen und Gemeindelasten nicht gerade ein maaßgebender Entscheidungsgrund hergenommen werden könne;
b) daß ohne erwiesenes Bedürfniß zu einer Abänderung der hergebrachten Besteuerungs-Verhältnisse nicht zu schreiten sei;
c) daß, weil im Wesentlichen auch bei dem nach Besitzthumsklassen der bäuerlichen Wirthe eingeführten Beitrags-Maaßstabe zu Kommunalleistungen, das Princip der Prästations-Fähigkeit der verschiedenen Gemeindeglieder zum Grunde liege, diesem Princip auch bei Dismembrationen oder Konsolidationen verschiedener Güter nachzugehen und das Beitrags-Verhältniß der durch Dismembration veränderten Besitzthümer daher einem als Repartitions-Modus für die Gemeindelasten hergebrachten Klassen-Verhältnisse der Grundbesitzungen möglichst einzureihen sei;
d) daß deshalb auch das Edikt wegen Aufhebung des Militair-Vorspanns v. 28. Okt. 1810 auf die Gespannleistungen im Gemeindedienst nicht unbedingt Anwendung finden könne;
e) daß bei vorkommenden Dismembrationen genau zu erwägen sei, ob der Fall des §. 14. des G. vorliege, und nicht in einzelnen Gemeinden eine anderweitige Aufbringung der Kommunaldienste in Folge der vorgekommenen Besitzstands-Veränderungen an der Zeit sei;
f) daß auch die Beitragspflicht der Forensen, namentlich auch der Rittergüter wegen der erworbenen, angekauften und konsolidirten Bauerländereien festzuhalten sei, weil sonst das Bestehen und die Leistungsfähigkeit der Landgemeinden erheblich gefährdet werden könne.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 134—139.

Dazu ertheilte das C. R. des Min. des J. v. 11. April 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 236. Nr. 261) [1]) eine Erläuterung dahin:

„daß vor Allem als Hauptgesichtspunkt bei Entwerfung des Regulirungsplans „maaßgebend bleiben müsse, daß die Gesammtmasse der zu vertheilenden Abgaben „nach der Vertheilung von den Trennstücken wieder aufgebracht werde. Abgesehen „von zulässigen Einigungen nach §. 18. des G. sei die Repartition auf rechnungs-„mäßig leicht anzuwendende Quoten, in Zehntheilen, Zwölftheilen u. s. w. zu rich-„ten; auch seien einzelne Parzellen in bereits observanzmäßig bestehende Klassen „einzureihen; endlich könnten einzelne Abgaben und Leistungen auch nach einem „für die Leistungen bequemen Maaßstabe ungleichmäßig auf die Parzellen vertheilt „werden, in sofern nur die Ausgleichung mit Rücksicht auf den Werth der einzel-„nen Trennstücke angemessen erfolge."

Instruktionen über einen zweckmäßigen Vertheilungs-Maaßstab, welcher die praktische Ausführung sichert, insbesondere für Getreide-Abgaben, deren Repartition in zu kleinen Quantitäten gemißbilligt wird, ertheilten ferner die R. des Min. des J. v. 30. Dec. 1847 (Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 24. Nr. 17.) [2]) und des Min. f. landwirthschaftl. Ang. v. 23. Mai 1849 (Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 99. Nr. 144.) [3])

Das Publik. der Reg. zu Magdeburg v. 30. Nov. 1851 (Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 28 Nr. 37) [4]) stellt den (in eine zweckmäßige Gemeinde-Ordnung passenderen) an sich völlig richtigen Hauptgesichtspunkt bei den Abgaben-Regulirungs-Plänen an die Spitze, „daß ein jedes Gemeinde-Mitglied den ortsüblichen Steuer-Grundsätzen gemäß nach seinen Kräften zu den Lasten herangezogen werden müsse", hält dagegen eine specielle Enumeration der Lasten meist für überflüssig, ordnet jedoch in jedem Falle eine specielle Darlegung an, wie die Abgaben und Leistungen in einer Gemeinde aufgebracht werden, welche alsdann für jeden Ort aufzubewahren und bei späteren Dismembrationen wieder zum Grunde zu legen sei. Das Publik. erkennt ferner an, daß durch die Dismenbrationen die Grundlagen des herkömmlichen Steuer-Systems oft ganz umgestaltet werden, besonders wegen Leistung der Spanndienste, und gelangt zu dem Schluß, daß da, wo die Grundlagen des Gewohnheits-Rechts einmal untergraben sind und die Betheiligten, namentlich die Kommunen, das Gewohnheitsrecht nicht durch neue Vereinbarungen ergänzen wollen, am zweckmäßigsten ein ganz neues Steuer-System adoptirt werde, bei welchem der höchste Grundsatz der Steuer-Anlage Geltung erlangen müsse, „daß alle Verpflichtete nach ihren Kräften herangezogen werden, daß indeß zu einem solchen Besteuerungs-Modus die Kommunen zwangsweise nicht angehalten werden können, so lange nicht eine wirkliche Gefährdung der Prästationsfähigkeit der einzelnen Gemeinde-Mitglieder klar vorliege". Auch diese Verfügung ergiebt mit Evidenz, wie der Mangel einer Gemeinde-Ordnung mit einem den Ansichten der Regierung entsprechenden allgemeinen Prinzip über das Beitrags-Verhältniß zu den Kommunal-Lasten, überall, — bewußt oder unbewußt, — empfunden wird, wo man an die Vertheilung der Kommunal-Lasten in Dismembrations-Sachen herangeht, und vorzugsweise in denjenigen Landestheilen, wo, wie in der Provinz Sachsen, die Verkehrs- und Güter-Verhältnisse sich bereits weiter ausgebildet und von altersher freier entwickelt haben.

4) Für Real-Lasten aus Privatrechtstiteln bleiben nach §. 93. des

1) Vergl. in Bd. I. S. 140.
2) Vergl. ebendas. S. 140—141.
3) Vergl. in Bd. I. S. 141—142.
4) Vergl. in Bd. I. S. 142—143.

Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das Haupt-Grundstück und die Trennstücke nur dann in solidum verhaftet, wenn die Lasten weder durch Kapital, noch durch Rente abgelöst werden, dagegen aber zu denjenigen gehören, welche nach den Vorschriften des Rentenbank-Gesetzes auf die Rentenbank übernommen werden können.

Die Solidarität der Theile des dismembrirten Grundstückes für öffentliche Lasten auch an Kommunen, Kirchen rc., ist durch das R. des Min. des J. v. 31. Dec. 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 16 Nr. 23.) [1]) ausdrücklich verworfen, indem „in künftigen Fällen eine solidarische Verpflichtung bei keiner öffenlichen Abgabe irgend einer Art festzustellen sei."

5) Es ist ferner zu bemerken:

a) daß nach dem Ablös. Gesetz v. 2. März 1850 — abgesehen von Staats-Lasten — künftig nur Gemeinde-, Deich- oder ähnliche Societäts-Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden (sofern letztere nicht die Gegenleistungen einer ablösbaren Reallast, z. B. des Zehnten, bilden), von der Ablösung ausgeschlossen; dagegen

b) alle anderen Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, für jetzt zwar noch nicht definitiv ablösbar, aber, weil in Rente zu verwandeln, doch theilbar sind (vergl. §. 65. Alin. 4. und §. 93. Alin. 2. a. a. O.), und insofern die Natur von Privat-Lasten annehmen; (wie dies übrigens rücksichtlich anderer geistlicher Abgaben, mit Ausnahme der aus dem Kirchen-Verhältnisse entspringenden Dienste, schon nach dem — obwohl sehr bestrittenen — §. 5. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 der Fall war);

c) daß jedoch, ungeachtet der Unablösbarkeit der oben zu a. erwähnten, im §. 6. des neuen Ablös. Ges. v. 2. März 1850 gedachten Gemeinde-, Deich-, Societäts-, sowie der Kirchen-, Pfarr-, nnd Schulbau-Lasten (öffentlicher Natur), bei vorkommenden Dismembrationen auch diese Lasten und Dienste nicht bloß der Vertheilung, sondern nach Befinden auch der Umwandlung unterliegen, z. B. Natural-Leistungen, besonders Spann-Dienste, in Leistungen anderer Art und in Geld-Abgaben (§. 14.); ferner auch die Auferlegung der Natural-Dienste auf ein Theilstück, nach §§. 13. und 14. des Ges. v. 3. Jan. 1845, gegen anderweite Entschädigung zulässig ist.

Hiernach kann dasjenige, was der §. 65. des Abl. G. v. 2. März 1850 für Real-Abgaben aus dem Kirchen- und Schul-Verhältniß gestattet, in Folge von Dismembrationen auch hinsichtlich der sonst unablösbaren Gemeinde- und Societäts-Lasten und Dienste, nur mit dem Unterschiede eintreten, daß deren Verwandlung in Geld-Abgaben, ihre Erhöhung, je nach den Bedürfnissen, nicht ausschließt, daher nur als eine Quotisation und nähere Bestimmung des Beitrags-Verhältnisses erscheint.

In gewissen Fällen (wenn z. B. die Mehrzahl der gespannfähigen Wirthe sich in Häuslerstellen auflöste), muß nach §. 15. im Gefolge von Dismembrationen sogar das ganze Kommunal-Abgabenwesen einer Gemeinde anderweit und in der Art (nach Prästationsfähigkeit und Steuerkraft) geordnet werden, wie dies allgemein durch eine zweckmäßige Gemeinde-Ordnung und einen entsprechenden prinzipmäßigen Maaßstab zu den Kommunal-Beiträgen im Voraus geschehen sein würde.

6) Tritt die Nothwendigkeit einer Verwandlung von Gespann-Diensten in Leistungen anderer Art oder in Geld-Beiträge ein, so ist doch immer

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 140.

die Gemeinde-Korporation die den einzelnen Trennstücks-Erwerbern, als besonderen Gemeinde-Mitgliedern, gegenüberstehende berechtigte Person, welche das Aequivalent für den wegfallenden Naturaldienst oder die Leistung ähnlicher Art einzieht, resp. vertheilt, und dafür diese Leistung anderweit beschafft.

Denn Verhältnisse, wie sie beispielsweise in Pommern obwalten, wo einzelne Grundstücks-Besitzer unter der Benennung eines sog. Nebenmodus öffentliche Steuern von anderen Grundstücks-Besitzern erhoben, oder wo sich innerhalb der Gemeinde für Uebertragung der öffentlichen Kommunal-Lasten Partial-Verbände gebildet haben, stehen schon mit den früheren Verwaltungs-Grundsätzen und den Prinzipien des Ges. v. 3. Jan. 1845 im Widerspruch. (Vergl. die oben Abschn. I. Kap. 4. sub III. ad B. unter Nr. 3. 5. 6. u. 7. (S. 162 ff.) allegirten Reskripte).

Zum §. 16. insbesondere.

So lange die Erb- und Lehnschulzen-Aemter durch die Gemeinde-Ordnung nicht aufgehoben sind, wird die Bestimmung im zweiten Absatz des §. 16. des Gesetzes als Regel gelten können, daß ein auskömmliches Schulzen-Gehalt in Grundstücken oder in Gelde vom Veräußerer festgesetzt und in letzterem Falle der Beitrag hypothekarisch sicher gestellt werden muß, da die Uebertragung auf eine Parzelle in der Regel dem Verwaltungs-Prinzip widerspricht, daß das Gemeinde-Vorsteher-Amt einem größeren und einflußreichen Gutsbesitzer anzuvertrauen ist.

Das R. des Min. des J., landwirthsch. Abth., v. 7. Okt. 1840 (Min. Bl. d. i. V. 1847 S. 394 Nr. 691) verfügte übrigens, daß die auf dem dismembrirten Gute haftende Verwaltung des Schulzen-Amts, resp. die Kosten der Stellvertretung, nicht der Gemeinde zur Last gelegt werden könnten.

Zum §. 17. insbesondere.

Zu den Abgaben und Leistungen, welche von jedem Besitzer eines Grundstückes, ohne Rücksicht auf dessen Art und Größe, mithin auch von jedem Erwerber eines Trennstückes und resp. jedem Ansiedler, nach Orts- oder Provinzial-Verfassung zu tragen, gehörten sonst, vor dem Erlasse des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (§. 2. und §. 3. Nr. 3. u. 4.) und vor der Emanation der Verfassungs-Urkunde, häufig Jurisdiktions-Zins oder Schutzgeld, und noch gegenwärtig muß in Ostpreußen nach §. 13. Zus. 218. des Ostpreuß. Provinz. Rechts vom Jahre 1801 die kleine und die Geld-Kalende, bei Theilungen oder Abbauten, von jeder neuen Besitzung besonders entrichtet werden, ohne daß eine Verminderung der Abgaben zum Vortheile des alten Besitzers stattfindet. (Vergl. die oben Abschn. I. Kap. 4. sub III. ad A. Nr. 3. 4. 5. u. 6. S. 160 bis 161 erwähnten Publikanda der Regierungen zu Königsberg, Frankfurt und Danzig).

Zum §. 19.

Die §§. 19. bis 22. des Gesetzes regeln das Verfahren der Administrativ-Behörden in den Dismembrationssachen, und schreiben dafür bestimmte prozessualische Formen und Fristen vor.

1) Ueber die Art der Aufstellung des Regulirungs-Planes, vergl. das

Publik. der Regierung zu Danzig v. 25. März 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 114 Nr. 100). [1])

2) Der vom Landrath resp. Magistrat angefertigte Entwurf des Regulirungsplanes muß sämmtlichen Betheiligten (§. 9.) zur Erklärung entweder im Termine oder schriftlich mitgetheilt werden. Der 2. Absatz des §. 19. ordnet die Feststellung in contumaciam gegen diejenigen an, welche sich binnen einer ihnen zu stellenden Frist von längstens 4 Wochen nicht erklären, um auf diese Weise einen Abschluß für das Verfahren zu gewinnen. Hier wird mithin (wie gegen diejenigen, welche im Termine zur Vollziehung des Rezeß-Entwurfes in Auseinandersetzungs-Sachen ausbleiben) in contumaciam verfahren und erkannt.

3) Nach Nr. 2. des C. R. d. M. des J. v. 13. März 1846 (M. Bl. d. i. V. 1846 S. 40 Nr. 56.) [2]) vertritt ein Attest der Regierung die Stelle des Regulirungsplanes in dem Falle, wenn keinerlei Abgaben und Leistungen öffentlicher Natur auf dem zertheilten Grundstücke haften. Nur soll bei diesem Attest eine Fassung gewählt werden, durch welche die unrichtige Annahme vermieden wird, als werde den betreffenden Grundstücken für alle Zukunft eine völlige Immunität beigelegt.

4) Bei der Prüfung, Bestätigung und Ausfertigung des Regulirungsplanes wirken alle diejenigen Abtheilungen der Regierung mit, zu deren Ressort oder Beaufsichtigung und Verwaltung, die von der Regulirung betroffenen Verhältnisse gehören.

Wenn es sich also:

a) bei einer Dismembration principaliter um Ablösung und Vertheilung von Lasten privatrechtlicher Natur, in Folge der Provokation eines Betheiligten, handelt, so muß da, wo die Auseinandersetzungs-Behörde, als landwirthschaftliche Abtheilung mit einer Regierung vereinigt ist, außer dieser landwirthschaftlichen Abtheilung, die Abtheilung des Innern wegen Vertheilung der Staats-Lasten, sowie der Societäts- und Kommunal-Verhältnisse zugezogen werden (C. R. des Min. des J. v. 12. Jan. 1848, M. Bl. d. i. V. 1848 S. 23 Nr. 16.).

Ueberdies ist wegen der Repartition der Staatssteuern in der Regel auch mit der Finanz-Abtheilung der Regierung zu kommuniziren (vergl. §. 11. der V. v. 30. Juni 1817), welche mit Rücksicht auf §. 11. des Ges. v. 3. Jan. 1845 über die Vertheilung definitiv zu beschließen hat und gegen deren definitiven Beschuß in dieser Beziehung nur ein Rekurs an das vorgesetzte Finanz-Ministerium zulässig ist, wenngleich der Regulirungsplan in solchem Falle, wo die Finanz-Abth. der Regierung lediglich als Steuer-Behörde konkurrirt, von der Abtheilung des Innern, als Landespolizei-Behörde, ausgefertigt wird (R. der Min. des J. und der F. v. 3. April 1845. Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 132 Nr. 160.). [3])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 143 ff. Dies Publik. theilt ein Schema zur Anfertigung des Abgaben-Vertheilungsplans mit, welches eine vollständige und umfassende Darstellung aller Kommunal- und Societäts-Verhältnisse der betreffenden Ortschaft und in jedem Dismembrationsfalle eine specielle Eruirung der lokalen Gewohnheiten, (ohne eine Vermehrung des Schreibwerks davon zu befürchten!) verlangt und Veranlassung nimmt, von dergleichen gelegentlichen Feststellungen zu einer örtlichen Kodifikation aller ländlichen Gemeinde-Ordnungen im Regierungs-Bezirk zu gelangen, demnächst aber sich über die Unterschiede der juristischen Persönlichkeiten von Rittergut und Dorfgemeinde, resp. von Autorität und Majorität, des weiteren ausspricht!

2) Vergl. in Bd. I. S. 127.

3) Vergl. in Bd. I. S. 148.

Sind Abgaben an geistliche Institute zu vertheilen und besteht bei der Regierung eine besondere Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen (K. O. v. 31. Dec. 1825 Nr. 982., G. S. 1826 S. 5), so wird nach Befinden auch mit dieser Abtheilung zu kommunizіren sein.

b) In dem Falle, wenn Hintersassen der Domainen, resp. geistlichen Institute, oder Abgaben und Leistungen an solche konkurriren und die betreffenden Regierungs-Abtheilungen von dem ihnen, nach §. 65. und §. 66. der V. v. 20. Juni 1817, §. 39. der V. v. 30. Juni 1834, ingl. §. XI. der K. O. v. 31. Dec. 1825, zustehenden Rechte der eigenen Verhandlung Gebrauch gemacht haben, nehmen an der Ausfertigung des Planes auch die Abtheilungen resp. für Domainen und Forst-Verwaltung und für das Kirchen- und Schulwesen, neben der Abtheilung des Innern, Theil. (Vergl. R. der Min. des K., der F. und des J. v. 13. Nov. 1842 im Min. Bl. der i. V. 1842 S. 395 Nr. 542. und §. VIII. der K. O. v. 31. Dec. 1825, G. S. 1826 S. 9).

5) In Betreff der Form der Urkunde ist durch das R. der Min. d. G., d. F. und des J. v. 13. Nov. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 395 Nr. 542) bestimmt worden, daß die Urkunde von dem Präsidenten, und außerdem von dem Abtheilungs-Dirigenten und Justitiarius, unter Beidrückung des Regierungs-Siegels, vollzogen sein müsse und daß wenn dabei mehrere Regierungs-Abtheilungen betheiligt sind, die Unterschriften sämmtlicher Dirigenten der betheiligten Abtheilungen beigesetzt werden müssen.

6) Der definitiv bestätigte oder interimistisch festgestellte Plan ist durch den Landrath allen Betheiligten entweder zum Protokoll oder mittelst Uebersendung einer stempelfrei beglaubten Abschrift, nach Befinden im Auszuge, soweit der Plan das Interesse der einzelnen Betheiligten betrifft, bekannt zu machen. Auch die Hypotheken-Behörde soll eine Ausfertigung erhalten. (Vergl. Nr. 5. des C. R. des Min. des J. v. 13. März 1846 [1]) und R. des Justiz-Min. v. 23. Juni 1846, M. Bl. d. i. V. 1846 S. 112 Nr. 172. u. Just. Min. Bl. 1846 S. 123 Nr. 38.).

Zum §. 20.

1) Die Vorschriften über das Verfahren und die Entscheidung entsprechen mehr oder weniger den betr. Bestimmungen in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten. Auch die Auseinandersetzungs-Behörden haben öffentliche Interessen von Amtswegen zu vertreten und in Fällen, wo diese öffentlichen Interessen mit den Anträgen der betheiligten Privat-Personen in Konflikt treten, darüber in der Form von Definitiv-Entscheidungen die erforderlichen Festsetzungen zu treffen. Nur entscheiden diese Behörden zugleich über eine anderweite Ausgleichung der Privatpartheien für den Fall einer nothwendigen Abänderung vertragsmäßiger Verabredungen, insoweit nämlich, als diese mit der Wahrnehmung jener öffentlichen Interessen nicht vereinbar sind, (§. 162. bis 165. der V. v. 20. Juni 1817, §. 38. der V. v. 30. Juni 1834), — während in den Dismembrationssachen — (bei welchen nicht etwa die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden Platz greift) [2]), die Entscheidung über die anderweitig etwa nothwendig werdende Ausgleichung der Privatinteressen nach Maaßgabe eines die Kontraktbestimmungen beseitigenden Regulirungsplanes der im §. 7. Nr. 1. und §. 19. des Gesetzes gedachten Art, außerhalb der Kompetenz

1) Vergl. in Bd. I. S. 127.

2) Vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 1. sub I. ad 3., S. 130 ff., desgl. sub II. S. 133 ff.

der Regierungen liegt und den ordentlichen Gerichten vorbehalten bleibt. Auch über die Existenz, den Umfang und das Maaß von Abgaben und Leistungen aus öffentlichen Verhältnissen (an Kirchen-, Schulen rc.) entscheiden alsdann in den — nach Maaßgabe des Gesetzes v. 11. Mai 1842 über Zulässigkeit des Rechtsweges in Bezug auf polizeiliche Verfügungen (G. S. 1842 S. 192), sowie der K. O. v. 4. Dec. 1831 nebst Staatsministerial-Bericht v. 16. Nov. ej. a. (G. S. 1831 S. 255) — geeigneten Fällen, die ordentlichen Gerichte. [1])

2) Das von der Regierung festzusetzende Interimistikum ist sofort vollstreckbar, gleich wie nach §. 23. der von der Regierung bestätigte oder durch Rekurs-Entscheidung des Min. des J. festgesetzte Regulierungsplan die Wirkung einer gerichtlich bestätigten und vollstreckbaren Urkunde hat, mithin in dieser Beziehung einem von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigten Rezesse gleichsteht. (Vergl. §. 168. 169. und 170. der V. v. 20. Juni 1817).

3) Nach Nr. 3. des C. R. des Min. des J. v. 13. März 1846 [2]) hat die Regierung ein Interimistikum insbesondere auch dann festzusetzen, wenn sich nach den obwaltenden Umständen die definitive Regulirung der Abgaben-Verhältnisse verzögert und eine solche Verzögerung der Regulirung oder der Abschreibung der Trennstücke im Hypothekenbuche und der Berichtigung des Besitztitels auf den Namen der Trennstücks-Erwerber für diese oder die Berechtigten mit besonderen Nachtheilen verknüpft sein würde. Dies letztere Motiv fällt zwar mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 2. des Ges. v. 24. Febr. 1850 fort, indem hiernach die Regulirung des Hypo-

---

1) a) Vergl. hierüber das R. der Min. des J. und d. F. v. 3. April 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845. S. 132. Nr. 160., s. in Bd. I. S. 148—149), desgl. das C. R. des Min. des J. v. 12. Jan. 1848. (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 23., Nr. 16., s. in Bd. I. S. 130), und in Betreff der Kompetenz der administrativen und gerichtlichen Behörden bei Vertheilung der Abgaben und Leistungen an die geistlichen und Schul-Institute, das C. R. des Min. d. K. v. 5. Juni 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 195. Nr. 189., s. in Bd. I. S. 132—134), wonach der Grundsatz festzuhalten ist: „daß bei bloßen Dismembrationen ein Streit über die Art der Vertheilung von sonst unstreitigen Abgaben lediglich zur Kognition der Regierung gehört, mag derselbe zwischen den Dismembranten allein, oder unter Theilnahme der geistlichen oder Schul-Institute stattfinden“, hingegen ein Streit zwischen den Dismembranten und den geistlichen Instituten über die Existenz der Verpflichtung im Allgemeinen zur richterlichen Kognition gehört, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgabe nur bestritten oder die Befreiung auf einen besonderen Titel begründet wird. Bei einem zur richterlichen Entscheidung gehörigen Streite ist sodann ein Interimistikum festzustellen. Dies Interimistikum hat sich unter Anderen auch über die Verpflichtung zu Bauten an geistliche oder Schul-Institute zu erstrecken. Die besondere Vorschrift im §. 20. des über die Materie von Dismembrationen erlassenen speciellen Ges. v. 3. Jan. 1845, — welches die Regulirung eines Interimistikums den Regierungen (Landes-Polizeibehörden, Abtheilungen des Innern) zuweist, schließt in solchem Falle die Anwendbarkeit des §. 709. Tit. 11. Thl. II. des A. L. R. und des R. des Gen. Direktoriums v. 28. Febr. 1805 (Mathis Bd. 4. S. 303), wegen Anlegung eines provisorisch vollstreckbaren Vertheilungsplans Seitens der geistlichen Oberen aus, da letzterer vorzüglich einen Streit über die Nothwendigkeit oder die Art des Baues oder des dazu zu leistenden Beitrages unter den Interessenten, zum Gegenstande hat.“ — Vergl. über die Kompetenz zwischen der Verwaltungs- und richterlichen Behörde bei Einziehung von Kirchen-, Pfarr- und Schulabgaben auch die K. O. v. 19. Juni 1836. (G. S. 1836. S. 198.)

b) Hingegen ist die Entscheidung in Fällen des §. 26. Nr. 2. stets rein administrativer Art und liegt außerhalb der Wirksamkeit der Gerichte. (Vergl. C. R. des Min. d. K. v. 5. Juni 1848, s. in Bd. I. S. 132—134.

2) Vergl. in Bd. I. S. 127.

thekenbuches von der Abgaben-Regulirung unabhängig sein soll, wogegen der §. 4. des G. v. 24. Febr. 1850 die Befugniß der Regierungen zur Festsetzung eines vollstreckbaren Interimistikums, auf alle Fälle ausdehnt, in welchen die Regierungen es für angemessen erachten, die definitive Regulirung aufzuschieben. Nach Inhalt der Motive zu dem Gesetz-Entwurfe [1]) war dabei die Erwägung maaßgebend, daß denjenigen Verhältnissen, mit welchen sich das zu treffende Regulativ beschäftigt (Gemeinde- und Grundsteuer-Verfassung) in naher Zukunft eine totale Veränderung bevorstehe.

4) Wegen der Form der Urkunde, vergl. die Erläut. zum §. 19. sub 4. u. 5., oben S. 183 bis 184.

Zum §. 21.

1) Vergl. die Erläut. zu §§. 12—18.

2) Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens und die Stellung als Obmann steht dem Landrathe zu, welcher sich auch hier durch einen Oekonomie-Kommissarius oder Kreis-Verordneten vertreten lassen kann (§. 33. der V. v. 30. Juni 1834; R. des Min. des J. v. 23. Jan. 1838, v. K. Ann. Bd. 22. S. 79. u. Instrukt. 12. Okt. 1835, v. K. Ann. Bd. 19. S. 975).

Zum §. 22.

Vergl. die Erläut. zu den §§. 19. und 20.

Zum §. 23.

Vergl. die Erläut. zum §. 20.

Zum §. 24.

1) Ueber die Wirkungen der Dismembrationen und Ansiedelungen in Beziehung auf Grundgerechtigkeiten und Realberechtigungen, Gemeinde-Verband, politische und Korporations-Rechte, vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 2. S. 137 ff.

2) Der §. 24. entscheidet die Kontroverse, ob die Theilung der öffentlichen Abgaben und Lasten und die Theilnahme an den denselben entsprechenden Gemeinde-Rechten unmittelbar und von Rechtswegen mit dem Abschlusse des Dismembrations-Vertrages eintritt oder ob die getrennten Theilstücke für die bisher auf der ganzen Besitzung haftenden Lasten so lange in solidum verpflichtet bleiben, bis die Regulirung der Kommunal- und öffentlichen Abgaben-Verhältnisse ausgewirkt und von der Landespolizei-Behörde bestätigt ist, und zwar zu Gunsten der letzteren Alternative. Die Entscheidung beruht auf der Natur des Realrechts [2]), womit auch die Bestimmung im §. 93. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in Betreff der Privatreallasten im Prinzip übereinstimmt.

Zum §. 25.

Die §§. 25—30. des Gesetzes handeln von der Gründung neuer Ansiedelungen, woran sich die Bestimmungen der §§. 31. und 32. wegen Anlegung neuer Kolonien und Ortschaften anschließen.

---

1) Vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 3. sub III., S. 149 ff. und Kap. 4. sub II. ad 3. S. 155 ff.

2) Vergl. z. B. §§. 393. u. 512. A. G. O. I. 10.

1) Die Bestimmungen der §§. 25. ff. finden, laut §. 1. des Ges. v. 3. Jan. 1845, auf Gebäude, Bauplätze, Hofstellen und Gärten innerhalb einer Stadt oder Vorstadt, ebenfalls nicht Anwendung. (Vergl. Erläut. zum §. 1.).

2) In Betreff der Anzeige neuer Etablissements, deren Benennung oder Namens-Veränderung, vergl. die Erläut. zu den §§. 4—7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, oben S. 168 ff., und in Betreff der Abgaben-Vertheilung und des Verfahrens, die Erläut. zum §. 7. Nr. 1. und zum §. 9. des G. v. 3. Jan. 1845.

3) Während die Parzellirung selbst an den Konsens der Polizei-Behörde nicht geknüpft ist, bedarf es zur Errichtung eines neuen Etablissements mit Wohn- und Hofgebäuden in baupolizeilicher Beziehung eines Konsenses, und es liegt dem Trennstücks-Erwerber, welcher auf der Parzelle aufbauen will, ob, sich über die Zulässigkeit der Bebauung und der Art derselben vor definitiver Abschließung des Erwerbungs-Vertrages über die Parzelle durch Rückfrage bei der betr. Polizei-Behörde die erforderliche Gewißheit zu verschaffen. Vergl. R. der Min. d. K. u. des J. v. 8. April 1828, (v. K. Ann. Bd. 12. S. 437 Nr. 81.), desgl. Resolut. des Min. des J. u. d. P. v. 6. Aug. 1838, (v. K. Ann. Bd. 22. S. 616 Nr. 76. [1]) und das (mittelst R. des Min. des J. v. 28. Okt. 1839 mitgetheilte) R. des Justiz-Min. v. 14. Okt. 1839 [2]) (v. K. Ann. Bd. 22. S. 618 Nr. 77. u. Just. Min. Bl. 1839 S. 335 Nr. 286.).

4) Ueber den Begriff einer neuen Ansiedelung im Sinne des Gesetzes [3]) spricht sich das R. des Min. des J. v. 3. Juni 1845 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 172 Nr. 201.) aus. Eine solche ist nur alsdann vorhanden, wenn sich auf der für sich bestehenden selbstständigen Grundbesitzung bisher noch kein Wohnungs-Etablissement befand.

a) Es fällt nicht unter den Begriff einer neuen Ansiedelung, wenn ein größerer Gutsbesitzer auf seiner Feldmark oder Forst einen Abbau, ein Vorwerk, ein Tagelöhner- oder Försterhaus, eine Ziegelei, Kalkbrennerei ꝛc. innerhalb seiner Gutsgränze anlegt.

So lange das zu einem bebauten Gute gehörige Landstück, wenn schon es unpassend zur Bebauung, entfernt und isolirt, außerhalb alles Zusammenhanges mit anderen zu demselben Gute gehörigen Grundstücken belegen wäre, nicht in die Hand eines anderen dritten Besitzers übergegangen und zuvor von dem Hauptgute durch besonderen Vertrag abgezweigt worden ist, findet der Begriff einer neuen Ansiedelung und mithin der §. 25. des Ges. auf die Bebauung einer solchen Parzelle, selbst dann keine Anwendung, wenn der Eigenthümer in die darauf erbauten Wohngebäude verarmte, nahrungslose und selbst bescholtene Personen als Miether oder Tagelöhner einsetzte. Ein solcher Aufbau kann aus Gründen, welche dem G. v. 3. Jan. 1845 und namentlich dessen §. 27. entnommen werden möchten, niemals untersagt werden. (Vergl. das R. des Königl. Haus-Min. und des J. v. 8. Juli 1845 [5]) (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 269 Nr. 289.) und das bereits erwähnte R. des Min. des J. v. 3. Juni 1845). [6])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 119—120.
2) Vergl. ebendas. S. 120—121.
3) Vergl. die Erläut. zum §. 1. des G. v. 3. Jan. 1845. (Zus. 1.), oben S. 171.
4) Vergl. in Bd. I. S. 149—151.
5) Vergl. in Bd. I. S. 151.
6) Vergl. in Bd. I. S. 149—151. — Dies R. motivirt diese Ansicht besonders dadurch, daß das Gesetz so wenig wie möglich in die Freiheit der Dispositions-Be-

b) Auch Abbauten auf den Plänen nach ausgeführter Separation gelten nicht für neue Ansiedelungen; übrigens wird nach dem R. des Min. des J. u. der P. v. 2. März und des J., Abth. I. v. 30. Juni 1839 (v. K. Ann. Bd. 23. S. 409. Nr. 131.) ein Wirth, welcher auf seinem Plane abbaut, blos deshalb von Kommunal-, namentlich von Beiträgen zum Nachtwächterlohne, selbst dann nicht befreit, wenn der Dorfs-Nachtwächter die nächtliche Bewachung des abgebauten Gehöftes zu besorgen außer Stande sein sollte.

c) Wenn bei oder nach Abbauten auf den Separationsplänen die Wohngebäude im Dorfe veräußert und abgezweigt werden, so fällt eine solche Abzweigung, wenn das Trennstück selbstständig, ohne mit einem anderen Gehöfte vereinigt zu werden, als besonderes Wohnungs-Etablissement besessen wird, allerdings unter Nr. 2. §. 25. des Ges., indem eine neue Ansiedelung im Sinne des Gesetzes auch in dem Falle vorhanden ist, wenn ein Grundstück, auf dem sich bereits Wohngebäude befinden, vom Hauptgute abgetrennt und nicht sofort einem anderen schon mit Wohngebäuden versehenen Grundstücke wieder zugeschlagen wird.

d) Dasselbe ist nach §. 25. Nr. 1. auch der Fall, wenn auf einem für sich bestehenden und besessenen, z. B. einem walzenden oder Wandelgrundstücke, Wohngebäude errichtet werden, nicht aber, wenn darauf nur eine Scheune oder ein Stall erbaut wird; für den letzteren Fall bedarf es eines Konsenses nur in baupolizeilicher Hinsicht.

5) Folgende Bestimmungen:

a) die des §. 25. am Schlusse, wonach, wenn ein mit Wohngebäuden bereits besetztes Grundstück abgetrennt und zu keinem anderen schon bewohnten Grundstücke geschlagen wird, die Regulirung der Abgaben der Abschreibung des Trennstückes und der Berechtigung des Besitztitels vorausgehen soll;

b) daß (im Falle des §. 25. Nr. 1.), wenn auf einem unbewohnten (selbstständigen und für sich bestehenden) Grundstücke neue Wohngebäude errichtet werden, der polizeiliche Bau-Konsens nicht vor definitiv oder interimistisch erfolgter Abgaben-Regulirung ausgehändigt werden dürfe,

sind durch den §. 2. des Ges. v. 24. Febr. 1850 aufgehoben, jedoch mit dem Vorbehalte, daß in beiden Fällen der Vorschrift der §§. 27. u. 28. des G. v. 3. Jan. 1845 genügt sein muß.

Einerseits ergiebt sich hieraus, daß der Baukonsens selbst nicht von anderen, als baupolizeilichen Rücksichten abhängig gemacht werden darf, andererseits aber entsteht die Frage, wie der Hypotheken-Richter von den lokalen und personalen Verhältnissen, welche der §. 27. voraussetzt und von den lediglich die Polizei-Behörde angehenden Untersuchungen der §§. 27. und 28., Kenntniß erlangt, wenn bei ihm unter Produktion des Parzellirungs-Vertrages von den Privatpartheien die Abschreibung und Besitztitel-Berichtigung beantragt wird; ferner, inwieweit er gehalten sei, einer Requisition des Landraths zu entsprechen, in welcher unter Darlegung der obwaltenden Verhältnisse des §. 27., gegen Abschreibung und Besitztitel-

---

fugniß der Grundeigenthümer habe eingreifen, und lieber eine mögliche Umgehung desselben offen lassen wollen, zumal in den östlichen Provinzen des Staates, für welche das G. v. 3. Jan. 1845 nur erlassen, kein Bedürfniß zu Beschränkungen der Dispositions-Befugniß vorliege, da in diesen Provinzen das Dismembrations- und Ansiedelungswesen, im Ganzen betrachtet, keinesweges eine Ausdehnung und Gestalt gewonnen habe, durch welche Besorgnisse aus dem Gesichtspunkte der Interessen des Gemeinwesens und restriktive Maaßregeln gerechtfertigt sein würden.

Berichtigung für den Trennstücks-Erwerber protestirt würde? Der Vorbehalt wegen der §§. 27. 28. des Ges. v. 3. Jan. 1845 scheint hiernach in Betreff einer Hemmung der Operationen des Hypotheken-Richters illusorisch zu sein. Mit der Bestimmung des §. 2. Ges. v. 24. Febr. 1850, daß auch der Baukonsens vor der definitiven oder interimistischen Regulirung der öffentlichen Abgaben und Leistungen ausgehändigt werden solle, wird die zeitige Einwilligung der Polizei-Behörde, auf indirekte Weise eine neue Ansiedelung bis zur vollständigen Untersuchung der obwaltenden Verhältnisse (§. 27.) zu verhindern, beschränkt; doch steht ihr auch ferner der §. 30. zur Seite, wonach für den Fall der Errichtung neuer Wohngebäude auf bisher unbewohnten Grundstücken, die Wegschaffung der ersteren erzwungen werden kann, so lange die Genehmigung zu einer solchen neuen Ansiedelung noch nicht ertheilt war. Uebrigens erhält der Landrath, da er zu jeder neuen Bauanlage seinen Konsens zu ertheilen hat, dabei von der Anlage neuer Etablissements auf Privatländereien stets Kenntniß. (Vergl. R. des Min. des J. u. d. P. v. 8. März 1834, v. K. Ann. Bd. 18. S. 455. Nr. 94). Vergl. auch die Erläut. zum Ges. v. 24. Febr. 1850. §. 2. (s. unten).

Zum §. 26.

1) Vergl. über die Wirkungen neuer Ansiedelungen in Betreff der Uebernahme von Abgaben und Lasten, sowie der Bedingungen, die Erläut. zum §. 17. des Ges., und Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 2., oben S. 137 ff. und Kap. 4. ad IV., oben S. 166 ff., desgl. Zus. 213 zum Ostpreuß. Prov.-Rechte.

2) Bei Repartition der Lasten auf neue Ansiedelungen treten auch Abgaben personaler Natur ein und kommen insbesondere die Bestimmungen des §. 17. des Ges. zur Anwendung. Bei solchen Abgaben läßt sich am seltensten erkennen, in wiefern sie an sich personaler Natur und nur durch Ansässigkeit, sowie durch Grundbesitz bedingt und modificirt seien. In der Regel waltet bei denselben ein aus persönlichen und dinglichen Rechten und Pflichten zusammengesetztes und gemischtes Verhältniß ob.

Einer besonderen Abgaben-Regulirung bedarf es alsdann nicht, wenn z. B. ein vom Rittergutsbesitzer erkaufter, mit dem Ritterguts-Areal aber nicht konsolidirter Bauerhof von dem ersteren wieder separat veräußert wird, sobald nur den zur Ausführung der §§. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807, für Ost- und Westpreußen, Schlesien, die Kur- und Neumark, sowie Pommern erlassenen Instruktionen v. 14. Febr. 1808 §. 13., v. 27. März 1809 §. 12., und v. 9. Jan. 1810 §. 12 [1]) nachgekommen und dafür gesorgt wird, daß beim Auskauf und bei der Einziehung bäuerlicher Höfe zu den Rittergütern, gleich wie bei Zusammenziehung mehrerer bäuerlicher Höfe keine Vermischung oder Verdunkelung in Rücksicht der öffentlichen Gefälle, Prästationen und Societätslasten, sowie in Rücksicht der Qualität der Grundstücke vorgekommen ist.

3) Ueber die Frage: wiefern etwa neue Ansiedler die durch ihren Hinzutritt zum Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entstehenden Unkosten zu tragen haben? (§. 26. Nr. 2) ist stets nur im administrativen Wege zu entscheiden. (Vergl. R. des Min. des E. v. 5. Juni 1848 [2]), Min. Bl. d. i. V. 1848 S. 195 Nr. 189). — Wegen Einreihung der Trennstücks-Erwerber in bereits observanzmäßig bestehende Gemeindeklassen,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 58—65.
2) Vergl. in Bd. I. S. 132—134.

vergl. das R. des Min. des J. v. 5. Juli 1845 (Min. Bl. d. i. V. 1845 S. 173 No. 202) [1]) und das C. R. desselb. Min. v. 11. April 1848 (a. a. O. 1848 S. 236 Nr. 261) [2]).

Zu §§. 27., 28. und 29.

1) Die Mehrzahl der Beschwerden über Parzellirungen beruhte auf einer Verwechselung der Grundstückstheilungen selbst mit der Entstehung solcher kleinen Etablissements (Häusler-, Büdnernahrungen), welche ihren Inhaber weder als Ackerwirth, noch dadurch selbstständig nährten, daß Triebwerke, Fabriken 2c. darauf errichtet, Gärtnerei oder andere Gewerbe darauf getrieben wurden, von denen allerdings manche auf den von bewohnten Ortschaften, mithin also auch von Gemeindegenossenschaft, von Kirche und Schule entferntesten, bisher unkultivirtesten, daher auch leichter von ärmeren Personen zu erwerbenden Feldmarkstheilen, zuweilen in oder an großen Forsten, errichtet wurden, der polizeilichen Aufsicht und Kontrolle entzogen, hin und wieder, je nachdem sie von Personen errichtet, die zu Verbrechen neigten, ganz besonders zu Feld- und Holzdiebstählen und ähnlichen Beraubungen fremden Eigenthums um so eher Gelegenheit boten. Indeß kann nach §. 27. nur die erste und neue Gründung einer solchen Ansiedelung unter den daselbst gedachten Voraussetzungen, nicht aber deren spätere Erwerbung durch einen Dritten untersagt werden. Dabei ergiebt die Erfahrung, daß auch eine große Menge neuer Ansiedelungen auf unkultivirten Hinterfeldern, von Erdhütten und kleinen Etablissements von wenigen Morgen, ihren Anfang genommen und bei dem immer allgemeiner gewordenen, zur sittlichen Hebung des Volkes so wesentlich beitragenden Drange nach Erwerbung eines eigenen Heerdes, mittelst Spatenkultur und sorgfältiger Bestellung der nahen Grundstücke, durch Fleiß und Thätigkeit der Bewohner, im Laufe der Zeit zu blühenden Ortschaften erwachsen sind.

2) Um eine solche neue Ansiedelung nach §. 27. zu untersagen, müssen beide Voraussetzungen:

a) daß davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen, und
b) daß die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist,

kumulativ vorhanden sein.

Ueberdies ist die Zulässigkeit der Untersagung nur fakultativ in das Ermessen der Behörde gestellt, so daß diese, selbst wenn die Voraussetzungen des §. 27. vorhanden, dennoch nach Ermessen der Verhältnisse, die Bewilligung zur Ansiedelung ertheilen kann.

3) Ob nach §. 28. benachbarte Gemeinden, Forst- und Gutsbesitzer gefährdet und daher zu vernehmen sind, hängt von dem Ermessen der Behörde ab.

4) Ueber die Verstattung oder Versagung einer neuen Ansiedelung in den Fällen des §. 27. entscheidet in erster Instanz der Kreis-Landrath, resp. in Betreff der städtischen Feldmarken, welche keinem Kreise angehören, der betreffende Stadt-Magistrat. Gegen diese Entscheidung steht den zu 3 gedachten Personen, gleich den Trennstücks-Erwerbern, jenen im Falle der Gestattung, diesen im Falle der Versagung der Ansiedelung, ein Rekurs an die Regierung zu, der in diesem Falle an eine zehntägige Frist gebunden

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 134—139.
2) Vergl. in Bd. I. S. 140.

ist, weil die Sache der Beschleunigung bedarf. Der Rekurs hat suspensive Wirkung, da der Aufbau vor Beseitigung der Widersprüche nicht erfolgen darf, um den Ansiedler nicht in die Lage zu bringen, die Gebäude wieder abbrechen zu müssen. Die Regierung entscheidet in zweiter und letzter Instanz.

Die Entscheidung ist für die Regulirung der Abgaben-Verhältnisse der neuen Ansiedelung als solche, abgesehen von den Wirkungen der Dismembration, die niemals untersagt werden kann, präjudiciell; deshalb kann mit der Regulirung wegen der Ansiedelung erst vorgegangen werden, wenn die Zulässigkeit des Aufbaues feststeht.

5) Die Wegschaffung der neuen Ansiedelung, sofern sie ohne vorausgegangene Genehmigung der betreffenden Behörde erfolgt war, erfolgt im Wege der Administrativ-Exekution (V. wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanz-Behörden v. 26. Dec. 1808 §. 48. u. G. S. 1817 S. 288, K. O. v. 6. Mai 1836 G. S. 1836 S. 194).

Zu §§. 31. und 32.

1) Bei der Anlegung neuer Kolonien und Ortschaften soll der dem Landrath vorzulegende Plan nachweisen, daß und wie Gemeinde-Kirchen- und Schulbedürfnisse, Gerichts- und Polizei-Verwaltung angemessen zu ordnen und sicher zu stellen seien, und die Sicherstellung der Schulbedürfnisse nach Nr. 7 (vergl. R. des Min. d. J. v. 13. März 1846 ad Nr. 7, Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 40 Nr. 56) [1]) in der Regel durch eine auskömmliche Dotation der neu zu gründenden Schulstelle in Grundstücken geschehen. Die Regierung hat aber nichts desto weniger die Verpflichtung, soweit die öffentlichen Interessen und Verhältnisse vom Staate abhängig sind, also jetzt auch unbedingt in Bezug auf Gerichts- und Polizei-Verwaltung, selbstthätig und von Amtswegen das Erforderliche anzuordnen.

2) In dem R. des Min. des J. und der P. v. 30. Juni 1840 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 286 Nr. 506.) ist näher ausgeführt, wie eine Dorfgemeinde nicht ohne die ihr vom Könige zu verleihenden Korporationsrechte gedacht, auch ein Dorfschulze mit den ihm als solchen zustehenden Attributen nur bestellt werden könne, wenn die neue Ortschaft erst durch Verleihung von Korporationsrechten aus einer thatsächlichen zu einer rechtlichen Gemeinde erhoben worden, und das R. des Min. des J. u. d. P. und der F. v. 27. Okt. 1840 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1840 S. 446 Nr. 769) enthält die Anweisung, daß bei Kommunalisirung jedes neuen Ortes zuvörderst eine Uebersicht der Entstehungsgeschichte, sowie der statistischen Verhältnisse der Kommune hinsichtlich der Bevölkerung, der Häuserzahl, des Nahrungsstandes und Gewerbes, sowie des Grundbesitzthums derselben und der sonst dabei in Betracht kommenden Gegenstände vorgelegt, auch eine die Ortsverhältnisse anschaulich machende Zeichnung mit genauer Bezeichnung des Gemeindebezirks, beigefügt und daß dabei erörtert werden soll, wie die von der künftigen Gemeinde nach allgemeinen Prinzipien zu deckenden Bedürfnisse aus etwanigem gemeinschaftlichem Vermögen oder nach dem Besitzthume und der Steuerkraft der Einzelnen aufgebracht werden können.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 127—128.
2) Vergl. in Bd. I. S. 152—153.
3) Vergl. ebendas. S. 153—154.

Zum §. 32.

Zur Beilegung von Korporationsrechten bedarf es der landesherrlichen Genehmigung (§. 25. Tit. 6. Th. II. A. L. R.). Nur bei deren Nachsuchung tritt neben der Kognition der Regierung auch die des Min. des Innern ein.

Zum §. 33.

1) In Betreff der Diäten und Reisekosten der Sachverständigen und Beamten, insoweit das Geschäft nicht zu ihrem Amtsberufe gehört, kommen die im Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden geltenden Vorschriften des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 zur Anwendung.

2) Dies Regulativ gilt jedoch zufolge R. d. Min. des J. v. 28. Febr. 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 39 Nr. 53) [1]) nicht für die Reise- und Versäumnißkosten der bei den Dismembrationen betheiligten Interessenten (Patronats-Vertreter, Kirchen- und Schulbeamte, Vorsteher von Instituten u. s. w., § 9. des Gesetzes); für diese gelten vielmehr die Vorschriften der V. über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen v. 29. März 1844 (G. S. 1834 S. 73). Die Kosten müssen von den Betheiligten als Extrahenten getragen werden.

3) Zur Vermeidung unverhältnißmäßiger Kosten wird (in dem ad 2. erwähnten R.) empfohlen, die Vernehmung über den Regulirungsplan den Ortsobrigkeiten zu übertragen, oder ihnen den Plan zur Genehmigung und Vollziehung unter Beidrückung des öffentlichen Siegels mittelst Anschreibens zu übersenden.

4) Für Abwartung von Terminen im Wohnorte und die dadurch veranlaßte Zeitversäumniß haben die Dorfgerichte keinen Anspruch auf besondere Entschädigung. (R. d. Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 24. Aug. 1848, Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 303 Nr. 361) [2]).

B. Zum Gesetze v. 24. Febr. 1850 wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes v. 3. Jan. 1845. [3])

1) Der wesentliche und entscheidende Inhalt der Motive dieses Gesetzes ist bereits oben, Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 3. sub III., S. 149 ff., mitgetheilt worden, worauf daher Bezug genommen wird.

Aus den Motiven des Entwurfs der Königl. Staats-Regierung zu dem Gesetze [4]) bleibt dagegen zur Charakterisirung der Tendenz des Gesetzes noch folgende Stelle anzuführen:

Die Aufhebung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt, die veränderte Beziehung der Kirche und deren Diener zum Staate, die Umgestaltung des Unterrichtswesens und der ländlichen Gemeinde-Verfassung, sowie die bevorstehende Veränderung der Gesetzgebung über die Staatssteuern werden voraussichtlich so tief in das jetzt den Regierungen bei Dismembrationen von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen vorgeschriebene Verfahren eingreifen, daß dasselbe einer gänzlichen Umbildung unterliegen wird. Zur Wahrung des öffentlichen Rechtszustandes muß dieses Verfahren aber so lange aufrecht erhalten werden, als die zu erwartenden organischen Gesetze noch nicht ins Leben getreten sind.

Inzwischen hat das G. v. 3. Jan. 1845, in dessen Tendenz es nicht lag, die durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 und das Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 begrün-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 154—155.
2) Vergl. in Bd. I. S. 155.
3) Vergl. in Bd. I. S. 155—156.
4) Vergl. die stenographischen Berichte der II. Kammer pro 18⁴⁹⁄₅₀. S. 206 ff.

dete Befugniß zur Zertheilung des Grundbesitzes zu beschränken, bei seiner praktischen Ausführung Schwierigkeiten hervorgerufen, welche den freien Verkehr mit dem Grundeigenthume hemmen und einen äußerst nachtheiligen Einfluß auf den Realkredit üben.

Ferner bemerkt in dieser Beziehung der Bericht der Agrar-Kommiss. der II. Kammer v. 20. Nov. 1849 [1]):

Nachdem die Gesetzgebung v. 9. Okt. 1807, als Grundpfeiler für alle Agrar-Verhältnisse zu betrachten, die Eigenthums-Verleihung ausgesprochen und das Ed. v. 14. Sept. 1811 alle Beschränkungen des Grundeigenthums, bei Wahrung der Rechte Dritter, aufgehoben hatte, blieb der neueren Gesetzgebung doch vorbehalten, die Dismembration und Gründung neuer Ansiedelungen zu erleichtern, dagegen bestehende Widerspruchsrechte zu lösen und die Abgaben-Verhältnisse zu regeln.

Das G. v. 3. Jan. 1845 entsprach den Forderungen seiner Zeit jedoch nur theilweise; denn, wenn es auch alle Widerspruchsrechte aufhob, die Abgaben-Vertheilung auf zertheilte Grundstücke vollständig zuließ und so Mängel der früheren Gesetzgebung beseitigte, so waren die Formen desselben doch so beengend und der Geschäftsgang so zeitraubend und kostspielig, daß das Ende eines eingeleiteten Dismembrations-Geschäfts nie vorher abzusehen war.

Daß aber der Geschäftsverkehr mit Grundstücken, welcher unter allen Verhältnissen und zu allen Zeiten das sicherste Fundament für Kredit-Verhältnisse gewährt, so lange eine untergeordnete Rolle im Geschäftsleben einnehmen wird, bis alle beengenden Formen von demselben entfernt sind und diese Veräußerungs-Verträge nicht mehr eingeschränkt werden, als es Immobiliar-Veräußerungs-Verträge sein müssen, und alle Kredit-Verhältnisse in freiester Bewegung auch auf zertheilte Grundstücke sich geltend machen können, kann als unbestreitbar hingestellt werden.

Nur erst nach Erreichung der oben bezeichneten freien Bewegung und voller Einwirkung des Kredits wird es erreichbar werden, daß dieser große Theil des nationalen Geschäftslebens den Standpunkt einnimmt, welchen der Verkehr mit Grundstücken aller Art nach Oertlichkeit, Konkurrenz und Kultur-Verhältnissen einzunehmen berechtigt ist.

Die bestehenden Befürchtungen der zu großen Zerstückelung des Grundbesitzes bei völlig freier Bewegung und Einwirkung des Kredits mögen nach einer Seite hin beachtungswerth erscheinen; nach der Erfahrung derjenigen Provinzen des Preußischen Staates, welche längst neben den freien sogenannten walzenden Grundstücken auch geschlossene unzertrennliche hatten, ist diese Befürchtung nicht berechtigt, sich so geltend zu machen, daß sie gegen den Nutzen der freiesten Bewegung einen Vergleich aushalten kann; denn die beweglichen Grundstücke in jenen Provinzen standen zu allen Zeiten gegen die geschlossenen im Preise um ¼, selbst ⅓ höher, und die zertheilten Bauerhöfe wurden von fleißigen Ackerwirthen, durch Ankauf einzelner Grundstücke bei freier Konkurrenz und viel erhöhteren Preisen, zum Nutzen des Ganzen wieder zusammengelegt, das National-Vermögen, also bei der freien Bewegung bedeutend gesteigert.

Der vorliegende Gesetz-Entwurf ist zweckmäßig zu nennen, weil er aus dem G. v. 3. Jan. 1845 die den freien Verkehr mit Grundstücken hemmenden Hindernisse beseitigt, wohl aber die nothwendigen Bestimmungen zur Sicherstellung des öffentlichen Staats- und Gemeindelebens, sowie die zur Sicherheit des Einzelnen erforderlichen Bestimmungen vollständig aufrecht erhält.

Er ist aber auch zweckmäßig, weil durch ihn dem fleißigen und sparsamen besitzlosen Staats-Einwohner es erleichtert, ja ermöglicht wird, seine höchsten Wünsche, „ein kleines Grundeigenthum mit Benutzung seines Kredits erwerben zu können", erfüllt zu sehen. Dieser Gesetz-Entwurf ist aber auch in seinen Konsequenzen eine Nothwendigkeit; denn nur nach Erreichung seiner Zwecke kann die Verfassung Art. 40. — (v. 5. Dec. 1848, jetzt Art. 42. der Verf. v. 31. Jan. 1850) — zur vollen Wahrheit werden.

In der Agrar-Kommission der I. Kammer wurde (laut Bericht Nr. 467 Drucks. 106. Sitzung v. 4. Febr. 1850, Stenograph. Ber. S. 2449 folg.)

---

1) Vergl. die stenograph. Berichte der II. Kammer pro 18⁴⁹⁄₅₀. S. 1585 ff.

der von der II. Kammer herübergekommene Gesetz-Entwurf einstimmig angenommen, „als einem richtig erkannten Bedürfnisse der Zeit völlig entsprechend"; ebenso wurde derselbe von dem Plenum der I. Kammer genehmigt.

B. Zum Gesetz v. 24. Febr. 1850.

Das Ges. v. 24. Febr. 1850 hebt die §§. 2. bis 5. des Ges. v. 3. Jan. 1845, nebst der Dekl. v. 7. Aug. 1846, auf und modificirt die §§. 7. Nr. 1., §§. 20., 25., 26. des Ges. v. 3. Jan. 1845. (Vergl. hierüber die Erläut. zu den allegirten §§. des G. v. 3. Jan. 1845).

Zum §. 1.

1) Schon nach §. 31. der V. v. 2. Jan. 1849 konnten Dismembrations-Verträge auch von Notaren rechtsgültig aufgenommen werden. Diese hatten nur die Verpflichtung, eine beglaubigte Abschrift sofort an den Hypotheken-Richter einzusenden. Auf Antrag der Partheien können zwar auch die Ausfertigungen dem Gerichte eingereicht werden, die Urschrift des Vertrages muß indeß nach §. 16. der V. v. 11. Juli 1845 (G. S. 1845 S. 487) in den Händen des Notars verbleiben. [1])

Durch das C. R. des Just. Min. v. 23. Juni 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 112 Nr. 172 u. Just. Min. Bl. 1846 S. 123 Nr. 38) wurde die frühere Instruktion v. 12. Juni 1835 (v. K. Jahrb. Bd. 45 S. 510) mit Rücksicht auf das G. v. 3. Jan. 1845 dahin erweitert, daß von jedem vor einem Gericht oder Notar aufgenommenen Dismembrations-Vertrage eine beglaubte stempelfreie Abschrift gleichwie an den Hypotheken-Richter, so auch an denjenigen Landrath oder Magistrat mitgetheilt werden muß, welchem nach §. 8 ff. des G. v. 3, Jan. 1845 die Regulirung der öffentlichen Abgaben und Kommunal-Verhältnisse obliegt. Die Mittheilung soll gleichzeitig mit der Ausfertigung des Vertrages resp. der Rekognitions-Verhandlung verfügt und in der Regel br. m. unter Kouvert ohne besonderes Anschreiben übersandt, auch soll, wie dieselbe erfolgt ist, auf der für die Partheien bestimmten Ausfertigung bemerkt werden.

2) Im §. 1. des G. v. 24. Febr. 1850 ist nunmehr unter Modifikation obiger Anweisungen bestimmt, daß resp. von jedem Gerichte oder Notar sofort und unmittelbar nach der Aufnahme die Zusendung des Vertrages an den Hypotheken-Richter, und im §. 3., daß von diesem wiederum die Mittheilung in beglaubigter Abschrift an den Landrath oder Magistrat geschehen solle. In der Bestimmung des §. 16. der Notariats-Ordnung v. 11. Juli 1845 (G. S. 1845 S. 487), wonach der Ur-Vertrag in den Händen des Notars bleibt, ist indeß hierdurch nichts geändert.

Zum §. 2.

Im Regierungs-Entwurfe fehlten die Worte: „die Aushändigung des Bau-Konsenses zu neuen Ansiedelungen, sofern den Vorschriften der §§. 27. 28. des Gesetzes v. 3. Jan. 1845 genügt ist", welche erst die Agrar-Kommission der II. Kammer hinzuzufügen fast einstimmig beschlossen hatte, „weil der Zeitverlust, welcher über Erlangung eines Bau-Konsenses verstreicht, oft ein großes Hinderniß für neue Ansiedelungen abgiebt, und es auch Aufgabe des Gesetzes sein müsse, diese Hemmnisse zu beseitigen und den neuen Ansiedler, hat er ein Grundstück,

---

1) Vergl. das Publik. des Appell. Ger. zu Ratibor v. 12. Dec. 1849. (Min. Bl. d. i. V. 1849. S. 276. Nr. 398.).

auch Baumaterial sich erworben, in die Lage zu setzen, auch eine Wohnung ohne Zeitverlust bauen zu können." [1])

III.

Gesetzliche Bestimmungen, welche ausschließlich die Regulirung der Verhältnisse der Hypotheken-Gläubiger und anderer Real-Berechtigten bei Dismembrationen betreffen.

A. Vergl. Allgem. Land-Recht Th. I. Tit. 20. §§. 441—449., 454—474., 492., 494. und Hypoth. Ordn. Tit. I. §§. 35—40.. Tit. II. §. 9. [2])

B. Zum Gesetz v. 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzelen von Grundstücken. [3])

Dies Gesetz ist durch einen Antrag des Schlesischen Prov.-Landtages vom Jahre 1837 veranlaßt und für diejenigen Landestheile erlassen worden, in welchen das Allg. Land-Recht und die Hyp. Ordn. Gesetzeskraft haben, sonach mit Ausschluß

a) der Landestheile, welche zum Bezirke des Rheinischen Appell. Gerichts zu Köln gehören,
b) von Neu-Vorpommern,
c) der rechts-Rheinischen, vormals Nassauischen Landestheile des Reg.-Bezirks Koblenz, in welchen gemeines Deutsches Recht gilt.

Zum §. 1.

1) Zu den im §. 1. des Gesetzes erwähnten Provinzial-Behörden, welche die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten leiten, gehören im Allgemeinen auch die Regierungs-Abtheilungen resp. für Domainen- und Forst-Verwaltung und für Kirchen- und Schulwesen, so weit sie zur eigenen Leitung und Verhandlung von gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen nach §. 65. u. 66. der V. v. 20. Juni 1817, §. XI. der K. O. v. 31. Dec. 1825 und §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 kompetent sind. Dies erläutert das C. R. des Just. Min. v. 23. Okt. 1841 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1841 S. 290 Nr. 477 u. Just. Min. Bl. 1841 S. 332 Nr. 225). Diese Verfügung ist indeß durch das C. R. des Min. der J. und des Königl. Hauses v. 11. Mai 1844 [5]) (Min. Bl. d. i. V. 1844 S. 209 Nr. 233 u. Just. Min. Bl. 1841 S. 152 Nr. 85) näher dahin bestimmt und modificirt worden, daß jenen Regierungs-Abtheilungen die Prüfung und Genehmigung von Vertauschungen nach dem Ges. v. 13. April 1841 nur in soweit kompetire, als dergleichen Tausch-Geschäfte bei Gelegenheit der von ihnen unmittelbar selbst geleiteten Auseinandersetzungen vorkommen und zur besseren Regulirungen der letzteren dienen, und als unter dieser Voraussetzung an und für sich schon die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden zur Hereinziehung eines solchen Tausch-Geschäfts in das Auseinandersetzungs-

1) Vergl. die stenograph. Berichte der II. Kammer pro 18⁴⁹⁄₅₀ (70. Sitzung v. 7. Dec. 1849), S. 1586.

2) Vergl. zur Ergänz. u. Erläut. dieser Vorschriften die Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsbücher, von Gräff, Simon u. v. Rönne, III. Ausg., zu den allegirten Gesetzen.

3) Vergl. in Bd. I. S. 156.

4) Vergl. in Bd. I. S. 157.

5) Vergl. in Bd. I. S. 158.

Verfahren begründet gewesen wäre. Außer diesen Fällen soll die Prüfung und Genehmigung Sache der ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden der Provinz (der General-Kommissionen resp. landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen) bleiben.

Dies bestätigt das R. des Min. des I. Abthl. I. v. 10. Juli 1847 [1]) (Min Bl. d. i. V. 1847 S. 206 Nr. 263).

2) Bei der Konkurrenz eines bepfandbrieften mit einem nicht bepfandbrieften Gute ist in Betreff des ersteren die Kredit-Direktion, in Betreff des letzteren die Auseinandersetzungs-Behörde und zwar jede wegen des sie betreffenden Gutes zur Genehmigung der Tauschbedingungen kompetent. (Vergl. das R. des Min. des I. v. 11. Febr. 1844 [2]), Min. Bl. d. i. V. 1844 S. 52 Nr. 58).

3) Das Gesetz findet auch auf Vertauschungen von Gebäuden Anwendung. (Vergl. dasselbe Reskript).

4) Das Gutachten und die Genehmigung der Kredit-Direktion oder Auseinandersetzungs-Behörde ist ein Analogon des sonst bei Erbverpachtung von Privat-Grundstücken — nach §. 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807 — von der Kredit-Direktion oder der Landes-Polizeibehörde zu ertheilenden Unschädlichkeits-Attestes; jedoch ist bei Tausch-Geschäften nach dem G. v. 13. April 1841 das Recht der Lehns- und Fideikommiß-Folger vorbehalten und durch die Genehmigung jener Behörden nicht mitvertreten. (Vergl. §. 5. des Gesetzes).

Zum §. 2.

1) Ueber die Zulässigkeit des Tausch-Geschäftes, also darüber, ob die der technisch-ökonomischen Beurtheilung und Schätzung anheimfallenden Bedingungen des des §. 2. No. 1. 2. und 3. vorhanden seien (ob die abzutretende Parzelle im Verhältnisse zu dem Gute, wovon sie abgetrennt werden soll, von geringem Umfange ist, ob der Tausch wegen des besseren Zusammenhanges des einzutauschenden Grundstücks dem Gute, für welches die Genehmigung nachgesucht wird, Vortheil bringt, ob der Werthsüberschuß der abzutretenden Parzelle gegen die einzutauschende den fünften Theil des Werths der ersteren nicht übersteigt), entscheidet lediglich das Ermessen der zur Genehmigung kompetenten Kredit-Direktion resp. Auseinandersetzungs-Behörde.

2) Das (mittelst C. R. des Min. für landwirthschaftl. Angel. v. 15. Mai 1849 mitgetheilte) C. R. des Just. Min. v. 5. Okt. 1848 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1849 S. 98 Nr. 143) hat erläutert, daß die im §§. 1. u. 2. des Ges. v. 13. April 1841 erwähnte Genehmigung das mit den eingetragenen Realberechtigten und Hypotheken-Gläubigern nach §. 91. Tit. II. der Hyp. Ordn. zu vermittelnde Regulativ entbehrlich mache [4]), nicht aber an die Stelle der im §. 7. Nr. 1. des Ges. v. 3. Jan. 1845 vorgeschriebenen Regulirung der öffentlichen Abgaben und Leistungen trete, weshalb von der Hypotheken-Behörde die Anweisung des R. v. 23. Juni 1846 (Just. Min. Bl. 1846 S. 124 und Min. Bl. d. i. V. 1846 S. 112) so lange zu befolgen sei, bis dieser Gegenstand im legislativen Wege anderweitig geordnet sein werde.

---

1) Vergl. ebendas. S. 158.
2) Vergl. ebendas. S. 157.
3) Vergl. in Bd. I. S. 159—160.
4) Vergl. die Erläut. u. Allegate zu §§. 1. u. 2. des G. v. 3. März 1850, (s. unten) und Simon's u. v. Strampff's Rechtssprüche, Bd. 3. S. 371—372.

Dies Reskript ist indeß soweit für modificirt zu erachten, als die Ab- und Zuschreibung der Parzellen in den Hypotheken-Büchern nach §. 2. des Ges. v. 24. Febr. 1850 von der definitiven oder interimistischen Regulirung der öffentlichen oder Kommunal-Verhältnisse fortan unabhängig ist.

Zum §. 3.

1) Wenn die Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, von welchen Parzellen ausgetauscht werden, nicht zutreffen, so muß rücksichtlich dieses Gutes die Exneuation vom Real- und Pfandverbande durch den Konsens der Hypotheken-Gläubiger und Realberechtigten auf dem Wege des §. 91. Tit. 2. der Hyp. Ordn. herbeigeführt werden. Alsdann ist freilich die Perfektion des ganzen Tauschgeschäftes von dem Erfolge dieser im gewöhnlichen Wege zu bewirkenden Exneuation abhängig.

2) Die weitere Verfügung wegen des gerichtlich zu deponirenden Werthsüberschusses (§. 2. Nr. 3) gehört zum Ressort des Hypotheken-Richters, sofern das Tausch-Geschäft nicht bei Gelegenheit einer Auseinandersetzung vorkommt und zufolge §. 7. und §. 8. der V. v. 30. Juni 1834 dem Ressort der Auseinandersetzungs-Behörde anheimfällt. Außer diesem Falle bleibt die Verfügung sowohl wegen der Verwendung der Kapital-Abfindung, als wegen der Zuziehung der Lehn- und Fideikommißfolger nach §. 15 ff. des Ges. v. 15. Febr. 1840 [1]), dem Hypotheken-Richter überlassen und vorbehalten.

Zum §. 4.

1) Die betreffenden Verwaltungs-Ministerien waren darüber einig, daß es bei Tausch-Geschäften der im G. v. 13. April 1841 gedachten Art in der Regel einer Vertheilung von Abgaben und Leistungen nicht bedürfen werde, vielmehr in die Uebertragung der auf der abzutrennenden Parzelle haftenden öffentlichen und aus dem Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande oder aus anderen Korporations- und Societäts-Verhältnissen entspringenden Lasten und Leistungen auf die dagegen eingetauschte Parzelle gewilligt werden könne, wenn beide Parzellen im Werthe einander gleichstehen, oder die Differenz so geringfügig ist, daß ein Nachtheil für die Abgaben- und Leistungs-Berechtigten nicht zu besorgen ist. (Vergl. die zum §. 2. allegirten Reskripte).

2) Die Vorschriften des §. 4., wonach die abgetretene Parzelle aus dem Realverbande des Gutes, zu welchem sie gehört hat, ausscheidet und das eingetauschte Grundstück in Beziehung auf die Hypotheken-Gläubiger und anderer Realberechtigter an die Stelle der abgetretenen Parzelle tritt; finden, abgesehen von Hypotheken-Gläubigern, nur auf Realberechtigte im eigentlichen Sinne (vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Tit. 2. Stück 2. sub II. S. 143 ff.), nicht auf Societäts-Berechtigte Anwendung. Vielmehr bleiben die Societäts-Berechtigungen davon unberührt und dauern auf derjenigen Parzelle fort, auf welcher sie bisher hafteten. (Vergl. R. des Min. des J. Abthl. II. v. 18. Jan. 1844, Min. Bl. d. i. V. 1834 S. 17. Nr. 21). [2])

3) Der Hypotheken-Behörde beider Grundstücke ist von der Genehmigung des Austausches jedesmal Anzeige zu machen und kompetirt der Hy-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 73 ff.
2) Vergl. in Bd. I. S. 160.

potheken-Behörde **nicht** die materielle Prüfung des Tauschwerthes, wie der übrigen im §. 2. gedachten Bedingungen.

Zu §. 5.

Wegen der Tauschverträge über Pertinenzien von Lehn- und Fideikommißgütern vergl. die Bestimmungen des G. v. 15. Febr. 1840. (Vergl. oben Abschn. I. Kap. 3. Vorbemerk. ad I. c. S. 123).

C. Zum Gesetz v. 3. März 1850, betreff. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke.

Der Vorschlag zu diesem Gesetze ging von dem Abgeordneten zur II. Kammer v. Goertz aus und wurde von der Agrar-Kommission der II. Kammer mit wenigen Aenderungen, hierauf aber der Gesetz-Entwurf von der II., wie von der I. Kammer unter Zustimmung der Staats-Regierung genehmigt. Der betreff. Bericht der Agrar-Kommission der II. Kammer lautet:

Bericht der Agrar-Kommission über den Antrag des Abgeordneten v. Görtz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerungen kleiner Parzelen. (Nr. 408. der Drucksachen).

Das Edikt v. 9. Okt. 1807 gestattete die Erbverpachtung von Grundstücken und einzelnen Theilen derselben, wenn Seitens der betreffenden Behörden ein Attest dahin beigebracht wurde, daß die Erbverpachtung den Interessen der Fideikommiß- und Lehnsberechtigten, Hypothekengläubiger ꝛc nicht nachtheilig sei.

Der festgesetzte Kanon trat für diese Interessenten in die Stelle der erbverpachteten Grundstücke.

Durch das Gesetz v 15. Febr. 1840 wurden derartige Vererbpachtungen für Fideikommißgüter ausgeschlossen.

Nach Artikel 42. der Verfassung können in Zukunft keine Grundstücke mehr in Erbpacht ausgethan werden.

Nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung sind daher Veräußerungen von einzelnen Trennstücken nur im Wege des gewöhnlichen Kaufgeschäfts zulässig. Es müssen also bei Lehen und Fideikommissen die Agnaten ihre Zustimmung zu solchen Veräußerungen geben, wenn sie gültig sein sollen, und die sämmtlichen Hypothekenschulden und Reallasten müssen, wenn die Gläubiger in die Veräußerung nicht einwilligen, auf die veräußerten Parzellen mit übertragen werden.

Hierdurch ist die Veräußerung kleiner Parzellen von größeren Gütern sehr erschwert, in vielen Fällen unmöglich gemacht.

Die Erbverpachtung nach Maaßgabe des Edikts v. 9. Okt. 1807 bildete bisher die Form, durch welche den Unbemittelten ermöglicht und erleichtert wurde, einen kleinen Grundbesitz zu erwerben und sich eine gesicherte und befriedigende Existenz in der bürgerlichen Gesellschaft zu verschaffen.

Es ist mithin durch Aufhebung der Erbpachten eine fühlbare Lücke in der Gesetzgebung eingetreten, deren Ausfüllung im Interesse und zur Hebung des Wohles der unbemittelten Klassen ein dringendes Bedürfniß ist.

Diesem Bedürfniß will der Antrag des Abgeordneten v. Görtz Abhülfe verschaffen.

Die Kommission hat sich mit dem Zweck und den wesentlichen Grundsätzen dieses Antrages vollkommen einverstanden erklärt.

Sie hielt jedoch einerseits eine Erweiterung der v. Görtz'schen Vorschläge, andererseits eine Erleichterung in der Ausführung für nothwendig.

Nach den Vorschlägen des Antragstellers soll die Abveräußerung nur gegen Uebernahme eines festen Geldzinses zulässig sein. Die Agrar-Kommission ist der Ansicht, daß die hier in Rede stehenden Veräußerungen auch im Wege des reinen Kaufs, also auch dann, wenn bloß ein bestimmtes Kaufgeld festgestellt ist, nachgegeben werden müssen. Es rechtfertigt sich dieß dadurch, daß, wenn nur ein fester Geldzins ausbedungen wird, dieser nach dem in Aussicht stehenden Ablösungs-Gesetz ablösbar bleiben muß.

Wird derselbe durch Kapital abgelöst, so stellt sich die Sache eben so, als wenn von vorn herein bloß ein Kaufgeld festgestellt ist.

Es steht auch nicht zu besorgen, daß die Interessen der Lehns-, Fideikommiß- und Realberechtigten dadurch, daß auch reine Kaufgeschäfte unter die erleichternden Bestimmungen dieses Gesetzvorschlages fallen, gefährdet werden. Die Gefährdung würde, wie schon angedeutet, bei der Ueberlassung von Parzellen gegen feste Geldabgaben, bei deren Ablösbarkeit durch Kapital, in gleichem Maaße vorhanden sein. Es ist jedoch weder in dem einen noch in dem anderen Falle eine solche Gefährdung vorhanden, weil die Kredit-Direktionen beziehungsweise die Auseinandersetzungs-Behörden die Interessen dieser dritten Personen wahrzunehmen haben und nach §. 2. auch nur solche Abveräußerungen von Trennstücken, die im Verhältnisse zum Hauptgute von geringem Werthe und Umfange sind, unter diesen Gesetzvorschlag fallen. Sodann ist im §. 2. des von Görtzschen Vorschlages bestimmt, daß das neben dem Geldzins ausbedungene Kaufgeld gerichtlich deponirt werden soll.

Die Agrar-Kommission hielt es für wünschenswerth und zweckmäßig, daß dem Verkäufer in den hier in Rede stehenden Fällen auch die Verfügung über das Kaufgeld möglichst, und so weit es ohne Gefährdung der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten, Real-Gläubiger rc. angeht, erleichtert werde.

Sie war der Ansicht, daß dies am einfachsten und vollständigsten dadurch erreicht werde, daß für dergleichen Kaufgelder die gesetzlichen Bestimmungen hinsichts der Ablösungs-Kapitalien und deren Verwendung für maßgebend erklärt werden.

Nach dieser allgemeinen Vorausschickung sind mit Rücksicht auf die in der Kommission geltend gemachten Ansichten und gestellten Anträge zu den einzelnen Paragraphen der von Görtzschen Vorschläge nur noch wenige Bemerkungen zu machen.

1) Anlangend die Ueberschrift, so war die Agrar-Kommission der Ansicht, daß das zu erlassende Gesetz sich auf die ganze Monarchie mit Ausschluß des linken Rheinufers erstrecken müsse, also auf dieselben Landestheile, für welche das neue Ablösungsgesetz in Aussicht steht. Es wurde eine Aenderung der Ueberschrift in diesem Sinne für nothwendig erachtet.

2) Zu §. 1. war die überwiegende Mehrheit der Kommission der Ansicht, daß

a) der §. 4. des v. Görtz'schen Antrages des inneren Zusammenhanges wegen in sofern, als die Befugnisse der Lehn- und Fideikommiß-Besitzer zu den in Rede stehenden Abveräußerungen festzustellen sind, schon hier aufzunehmen sei.

b) Statt der Worte: „unter Auferlegung" hielt man den Ausdruck „gegen Auferlegung fester" mit der Einschaltung „nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer" Geld-Abgaben für bezeichnender und etwanigem Zweifel über die Ablösbarkeit dieser Geld-Abgaben vorbeugend.

c) In Gemäßheit des im Eingange entwickelten allgemeinen Grundsatzes wurde beschlossen, hinter den Worten: „Geld-Abgaben" den Zusatz zu machen „oder Feststellung eines Kaufgeldes."

d) Statt des Wortes „Hypothekengläubiger" in der dritten Zeile muß es in Folge der theilweisen Aufnahme des §. 4. heißen:

„Lehns- und Fideikommiß-Berechtigte, Hypotheken- und Real-Gläubiger."

e) Statt der Worte:

„Diejenige Behörde, welche die ländlichen Auseinandersetzungen leitet,"

in der sechsten Zeile, hielt man den Ausdruck:

„Auseinandersetzungs-Behörde"

für richtiger und bezeichnender.

f) Statt die Ertheilung der Genehmigung als Bedingung hinzustellen, hielt man es für angemessener, auszusprechen, daß die Kredit-Direktionen oder Auseinandersetzungs-Behörden die Unschädlichkeit der Abveräußerung behufs der Gültigkeit derselben zu bescheinigen hätten.

Man ging hierbei davon aus, daß sie diese im Allgemeinen zu prüfen hätten, daß dieselbe aber in keinem Falle anzunehmen, wenn nicht mindestens die Bedingungen des §. 2. vorhanden seien.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde der Antrag gemacht:

Die Prüfung der Unschädlichkeit und die Ertheilung der Genehmigung der in Rede stehenden Abveräußerungen lediglich den Auseinandersetzungs-Behörden mit Ausschluß der Kredit-Direktionen zu übertragen.

Dieser Antrag wurde jedoch mit großer Stimmenmehrheit abgelehnt.

3) Zu §. 2. wurde beschlossen, das Wort „abgeschätzten“ in der vierten Zeile, die Worte „oder übersteigt“ in der fünften Zeile und den zweiten Absatz dieses Paragraphen (Letzteres mit Rücksicht auf die in einem besonderen Paragraphen zu treffende diesfällige Bestimmung)

zu streichen;

in der dritten Zeile aber vor dem Worte „Umfang“ die Worte „Werth und“, sowie in der vierten Zeile hinter dem Worte „Geld-Abgabe“

„oder das verabredete Kaufgeld“

einzuschalten.

4) Zu §. 3. wurde beschlossen, in der vierten Zeile hinter dem Worte „Geld-Abgabe“ einzuschalten

„sowie das verabredete Kaufgeld“,

und statt der Worte „Hypotheken-Gläubiger rc.“ zu sagen:

„Lehns- und Fideikommiß-Berechtigte, Hypotheken- und Real-Gläubiger“.

5) Der §. 4. soll mit Rücksicht auf das schon Gesagte, wie folgt, lauten:

Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungs-Kapitalien zur Anwendung.

6) Zu §. 5. hielt man eine allgemeine Bestimmung für nothwendig und wurde derselbe wie folgt in Vorschlag gebracht:

Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Nach den Beschlüssen der Agrar-Kommission würde ein Gesetz, wie es nachstehend gefaßt ist, für zweckmäßig und nothwendig zu erachten sein, und sie erlaubt sich, dessen Annahme der hohen Kammer zu empfehlen.

Berlin, den 29. Januar 1850.

Die Agrar-Kommission.

Aldenhoven (Vorsitzender). Elwanger (Berichterstatter). Berndt (Nimpsch). Schwiedler. von Wedell. von Hellermann. Kögel. Gellern. von Richthofen. Schwarz. Hering. von Gilgenheimb. Bauer (Stargard). Welzer. Tegetmeyer. Reuter (Deutsch-Krone). Hoffmann. Mahrenholz. Ambronn.

(Vergl. die stenogr. Ber. d. II. Kamm. 99. Sitzg. v. 8. Febr. 1850 S. 2437—2441, desgl. 120. und 122. Sitzg. der I. Kamm. v. 16. und 20. Febr. 1850 S. 2804 und 2830 der stenograph. Berichte der I. Kamm.).

1) Dies Gesetz umfaßt den ganzen Umfang der Monarchie, mit alleiniger Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, mithin auch diejenigen Landestheile auf dem rechten Rheinufer der Rheinprovinz, welche zum Bezirke des Appell. Ger.-Hofes zu Köln gehören, und in welchen der Code Napoléon Gesetzeskraft hat. Der territoriale Umfang der Gültigkeit des Gesetzes fällt also mit dem des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zusammen.

2) Dasselbe bezieht sich ferner auch auf Lehns- und Fideikommiß-Güter und ändert insoweit das Gesetz v. 15. Febr. 1840 ab, (vergl. §. 5. des Ges. v. 3. März 1850), als der §. 1. jeden Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, gleich jedem anderen Grund-Eigenthümer zur Abveräußerung einzelner Gutsparzellen gegen ein Kaufgeld oder gegen eine ablösbare Geldabgabe ohne Zuziehung und Einwilligung der Lehns- und Fideikommiß-Berechtigten, Hypotheken- und Real-Gläubiger, ermächtiget.

3) Die Einwilligung der so eben bezeichneten Berechtigten wird durch die Bescheinigung der Unschädlichkeit, bei bepfandbrieften Gütern Seitens der Kredit-Direktion, bei anderen Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde ersetzt und entbehrlich.

Bezüglich eines solchen Unschädlichkeits-Zeugnisses ist das Gesetz dem (bereits im Jahre 1842 suspendirten und gegenwärtig durch die Aufhebung der Erbpachts-Verhältnisse von selbst beseitigten) §. 5. des Ed. v. 9. Okt.

1807 nachgebildet; es tritt nur in dem Ges. v. 3. März 1850 die Auseinandersetzungs-Behörde an die Stelle der im Ed. v. 9. Okt. 1807 erwähnten Landespolizei-Behörde. [1])

Zum §. 2.

1) Während nach §. 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807 auch größere Areale und ganze Vorwerke ohne Einwilligung der Fideikommiß-, Lehn-, Real-Berechtigten, wie der Hypothekengläubiger vererbpachtet werden durften, beschränkt der §. 2. des Ges. v. 3. März 1850 die Erlaubniß zum Abverkauf ohne dergl. Einwilligung, auf Trennstücke, welche in dem Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werthe und Umfange sind.

2) Außer diesem Thatumstande muß indeß durch die technisch-ökonomische Untersuchung, resp. Seitens der Kredit-Direktion oder Auseinandersetzungs-Behörde, auch noch ausgemittelt werden: „ob das Kaufgeld oder die Geldabgabe den Werth oder Ertrag des Trennstückes erreicht.“ Nur dann, wenn beide Voraussetzungen zutreffen, darf das Unschädlichkeits-Attest überhaupt ertheilt, es kann aber dennoch versagt werden, wenn an sich, nach den obwaltenden Verhältnissen, (nach der Wirthschafts-Einrichtung, Lage des Stückes 2c.) die Abveräußerung mit Nachtheilen für die Realberechtigten verknüpft wäre.

Zum §. 3.

1) Die Bestimmung, „daß das abveräußerte Trennstück aus dem bisherigen Realverbande des Hauptguts ganz ausscheidet und die Geld-Abgabe oder das Kaufgeld in Beziehung auf Lehns- und Fideikommiß-Berechtigte, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes, an die Stelle des Trennstückes (in den Realverband des Hauptgutes) eintrete“, ist den §§. 147. 149. 150. der Gem. Theil. Ord. v. 7. Juni 1821, und den §§. 38. u. 39. der Ablös. Ord. v. 7. Juni 1821 nachgebildet. (Vergl. auch §§. 1. und 3. des Ges. v. 29. Juni 1835 G. S. 1835 S. 135).

2) Die Solidarität des Realverbandes hört demnächst hinsichtlich des abveräußerten Trennstückes völlig auf und es ist dasselbe von allen Real-Verbindlichkeiten des Hauptgutes befreit; letztere bleiben fortan nur noch auf dem Kaufgelde resp. der Geldabgabe haften. Gegen etwanige auf der abveräußerten Parzele haftende Servitutberechtigungen, greift eine solche Exneruation aber hier ebensowenig Platz, wie nach dem G. v. 13. April 1841 bezüglich der vertauschten Parzelen.

Die auf dem Trennstücke haftenden Grundgerechtigkeiten müssen vielmehr besonders abgelöst werden, widrigenfalls sie mitübergehen.

Zum §. 4.

1) Die stipulirte (jährliche) Geldabgabe, (Rente), — deren Ablösbarkeit auch hier nicht ausgeschlossen und weiter als es allgemein zulässig ist,

---

1) Vergl. R. der Min. der J. u. des J. v. 5. u. 15. März 1809. Nr. 8 d. (v. Rabe, Samml. Bd. 10. S. 52. Mathis, Bd. 10. S. 65. u. 74, s. in Bd. I. S. 35 ff.), ferner Entscheidung in Simon's u. v. Strampff's Rechtssprüchen, Bd. 3. Nr. 32. S. 362 ff. u. 372. „Eine Beweisführung gegen die in Gemäßheit des Ed. v. 9. Okt. 1807 u. des R. v. 5. März 1809 von den Landes-Polizeibehörden bei Vererbpachtung von Pertinenzstücken ausgestellten Atteste ist unzulässig.“ „Diesen Behörden ist in Angelegenheiten solcher Art eine souveraine Kompetenz beigelegt.“

beschränkt werden darf, unterliegt den Bestimmungen der §§. 91. 93. des Abl. Ges. v. 2. März 1850. Bis zu ihrer Ablösung durch Kapital, ist sie zur Sicherstellung der Realberechtigten und Gläubiger des Hauptguts, in das Hypothekenbuch des Trennstücks einzutragen und wird dabei zu bemerken sein: „daß diese Geldabgabe ein Zubehör des berechtigten Gutes und die Fähigkeit des Besitzers dieses letzteren, darüber zu verfügen, aus dem Hypothekenbuche dieses berechtigten Gutes zu ersehen ist. (Vergl. §. 149. der Gem. Th. Ord. v. 1821, §. 3. des Ges. v. 29. Jan. 1835).

2) Die Verwendung des Kaufgeldes, resp. eines späteren Ablösungs-Kapitals der Geldabgabe, in das Hauptgut, erfolgt nach den Bestimmungen des Ges. v. 29. Juni 1835 und der §§. 110—112. des Abl. Ges. v. 2. März 1850, gehört übrigens zu den Obliegenheiten des Hyp. Richters. (Vergl. unten die Erläut. zu den eben gedachten Gesetzen).

Zum §. 5.

Nach dem R. d. Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 17. Sept. 1851 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 206 Nr. 230.) findet das Kosten-Regulativ v. 25. April 1836 auf die Parzellirungen nach dem Ges. v. 3. März 1850, insbesondere auf die Geschäftsakte der Gerichte, keine Anwendung, sofern die Parzellirungen nicht etwa als Nebengeschäfte bei schwebenden Auseinandersetzungen vorkommen, wenngleich bei den von den Auseinandersetzungs-Behörden geleiteten Dismembrationsgeschäften nach dem Regulativ zu liquidiren ist.

IV.

Erläuterungen zur Verordnung v. 11. Juli 1845, betr. die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen. [2])

Ueber die Geschichte dieses Gesetzes vergl. oben Abschn. I. Kap. 4. sub IV. S. 166 ff.

1) Das G. v. 3. Jan. 1845 gilt nur für die sechs östlichen Provinzen excl. Neu-Vorpommern, also mit Ausschluß von Rheinland und Westphalen, wogegen für die ganze Provinz Westphalen allein, wo ebenfalls das A. L. R. und die Hyp. Ord. Gesetzeskraft haben, das G. v. 11. Juni 1845 gilt, dessen Bestimmungen sich aber auch auf Grundstücke des platten Landes und der städtischen Feldmarken; außerhalb der Städte oder Vorstädte, deren Begrenzung gleichfalls nicht genauer normirt ist, beschränken.

Auch in Westphalen sind die nach dem G. v. 21. April 1825 noch bestandenen Beschränkungen der Theilbarkeit des Grund-Eigenthums, desgl. das Erbpacht- und Erbzins-Verhältniß nunmehr durch den Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 und den §. 3. Nr. 2. des Abl. Ges. v. 2. März 1850 beseitiget.

2) Gegenstand des Gesetzes v. 11. Juli 1845, ist jede neue Ansiedelung und unter einer solchen wird hier jede neue Einrichtung eines Wohnhauses (Feuerstelle) verstanden, wenn dieselbe auch durch Einrichtung eines vorhandenen Gebäudes, z. B. eines Stalles zum Wohnhause geschieht. Der Begriff der neuen Ansiedelung hat dagegen nicht statt, wenn ein mit einem Wohnhause bereits angesessener Grund-Eigenthümer inner-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 162.
2) Vergl. in Bd. I. S. 162—164.

halb der Grenzen seiner eigenen Grundbesitzung neue Wohngebäude errichtet, tritt aber, abgesehen von einer Vererbung, alsdann ein, wenn der Eigenthümer diese neuerrichteten Wohngebäude innerhalb der nächsten fünf Jahre nach ihrer Erbauung, von seinem sonst bereits mit Wohngebäuden besetzten Grundstücke abtrennt und an Andere zu neuen Ansiedelungen überläßt.

3) Die Genehmigung, resp. die beim Widerspruch der bei den Verhandlungen konkurrirenden Gemeinde- oder Ortspolizei-Behörde (des Amtmannes), eintretende Entscheidung des Landraths (§§. 9. u. 10.) bezieht sich allein auf die in den §§. 2. u. 6. des Ges. vorgeschriebenen, theils persönlichen, theils realen und objektiven Bedingungen und Nachweise, welche der Ansiedler zu erfüllen und denen die Ansiedelung zu genügen hat, wogegen auch hier der polizeiliche Bau-Konsens von weiteren, als den baupolizeilichen Bedingungen nicht abhängig gemacht werden darf.

4) Zu denjenigen, welche Rekurs einlegen können, gehört auch die betheiligte Gemeinde.

5) Den besonderen Beschränkungen der Dispositions-Befugniß in den §§. 8. und 13. liegt die Besorgniß vor einer wachsenden Verpflichtung der Gemeinden zur Armenpflege zum Grunde.

Dritter Theil.

Von der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und von den Gemeinheits-Theilungen.

Erste Abtheilung.

Von der Ablösung der Reallasten und der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Erster Abschnitt.

Die Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, welche für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur Anwendung kommen.

I.

Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse [1]).

Vorbemerkungen.

I. Zur Entstehungs-Geschichte des Gesetzes im Allgemeinen.

A. Im Verfolge des, der zur Vereinbarung der Preuß. Verfassung berufenen National-Versammlung in der 19. Sitzung v. 20. Juni 1848 [2]) mitgetheilten Promemoria des Freih. v. Patow v. 10. Juni 1848, betr. die Maaßregeln der Gesetzgebung, durch welche die zeitgemäße Reform der guts- und grundherrlichen Verhältnisse und die Beseitigung der noch vor-

---

1) Vergl. Bd. I. S. 165 ff.

2) Vergl. die stenograph. Ber. der National-Versamml., Bd. I. S. 263.

handenen Hemmungen der Land-Kultur bezweckt wird [1]), wurde der Preuß. National-Versammlung demnächst von dem Königl. Staatsministerium in der Sitzung v. 11. Juli 1848 die Allerhöchste Botschaft v. 10. ej. m., nebst dem darin bezogenen Entwurfe eines Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben [2]), zur Erklärung übergeben.

In dem §. 5. dieses Gesetz-Entwurfs sind die Erleichterungen, welche hinsichtlich der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Ablösungen der nicht aufgehobenen Dienste und Abgaben, desgl. hinsichtlich der gewerblichen Leistungen und Abgaben eintreten sollen, besonderen Gesetzen vorbehalten.

Die Verhandlungen darüber sind indeß nicht zum Abschluß gediehen, sondern durch die Auflösung der Preuß. National-Versammlung unterbrochen worden. [3]).

B. Den hiernächst im Jahre 1849 einberufenen Kammern, und zwar der II. Kammer, wurde hierauf auf Grund der Allerhöchsten Ermächtigung v. 20. April 1849, in der 33. Sitzung v. 23. April 1849 [4]) der Entwurf eines Gesetzes, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sowie der Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken, zur Berathung vorgelegt.

Allein auch von dieser Kammer konnten die erwähnten Entwürfe nicht erlediget werden, indem die II. Kammer bereits in der 37. Sitzung (v. 27. April 1849) aufgelöst wurde. [5])

C. Der Entwurf, welcher dem Gesetze v. 2. März 1850 zum Grunde liegt, wurde hiernächst Seitens des Königl. Staatsministeriums, auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 9. Aug. 1849 [6]), gleichzeitig mit dem Entwurfe des Gesetzes betr. die Errichtung von Rentenbanken, zunächst in der II. Kammer (in der 5. Sitzung v. 13. Aug. 1849) [7]) zur Berathung eingebracht. Die zur Prüfung dieser Entwürfe erwählte Agrar-Kommission [8]) der II. Kammer erstattete ihren Bericht über den Entwurf des Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzes unterm 18. Okt. 1849 [9]) und einen

---

1) Vergl. darüber die allgem. Einleit. des Werkes, Bd. I. S. CXIX. ff.

2) Vergl. die stenograph. Ber. der National-Versamml., S. 441 u. 488 ff., desgl. S. 517 ff.

3) Die Central-Abthl. hat darüber in der 71. Sitz. v. 10. Okt. 1848 (s. stenograph. Ber. der National-Versamml. S. 1469 ff.) Bericht erstattet, und es ist die Fortsetzung der Verhandlungen in mehreren folgenden Sitzungen erfolgt. (s. a. a. O., S. 1504 ff., 1551 ff., 1565 insbesond. über die Besitzveränderungs-Abgaben, S. 1634 ff., 1650 ff., 1702 ff., 1722 ff., 1771 ff., 1795 ff., 1829 ff., insbesond. über die Zehnten, u. S. 2021 ff.

4) Vergl. die stenograph. Ber. der aufgelösten II. K. S. 617, 708 ff., S. 716 ff.

5) a. a. O., S. 708.

6) Drucksachen der II. K. pro 1849—1850 Nr. 30, 31 u. 32. Stenograph. Ber. der II. K. 1849—1850 Bd. I. S. 72 ff.

7) Stenograph. Ber. der II. K. a. a. O. S. 27 ff.

8) Die Agrar-Kommission der II. Kammer bestand aus folgenden Abgeordneten: Aldenhoven (Vorsitzender), Ambronn (Berichterstatter), Pieschel, Elwanger, Bauer (Stargard), Welzer, Tegetmeyer, Hesse (Brilon), Dittrich, Mahrenholz, Schwarz, Gellern, v. Richthofen, Hoffmann, Graf Poninski, v. Gilgenheimb, v. Bismark (Briest), Zoltowski, Brämer, Kögel, Wolff (Gleißen), v. Wedell, v. Hellermann, Schwiedler, Berndt (Gallenau), Paul.

9) Drucksachen der II. K. pro 1849—1850 Nr. 260, Stenograph. Ber. der II. K. pro 1849—1850, Bd. 3. S. 1286 ff.

Nachtrags-Bericht dazu unterm 20. Nov. 1849 [1]). Die Berathungen im Plenum der II. Kammer über das Gesetz haben demnächst in der 59. Sitzung v. 23. Nov. 1849 begonnen und sind in der 69. Sitz. v. 5. Dec. 1849 beendiget worden [2]). Der nach den gefaßten Beschlüssen der II. Kammer umgearbeitete Gesetz-Entwurf [3]) wurde in der 71. Sitz. v. 10. Dec. 1849 [4]) definitiv genehmiget. Hierauf gelangte derselbe (mittelst Schreibens des Präsidenten der II. Kammer v. 10. Dec. 1849 [5]) zur weiteren Veranlassung an die I. Kammer, welche zur Vorberathung eine besondere Agrar-Kommission erwählte [6]). Diese erstattete ihren Bericht darüber unterm 20. Jan. 1850 [7]) und einen Nachtrags-Bericht v. 30. ej. m. [8]). Die Berathungen darüber im Plenum der I. Kammer haben in der 106. Sitz. derselben v. 4. Feb. 1850 begonnen und sind in der 114. Sitz. v. 9. Febr. ej. a. beendiget worden [9]).

Nachdem die Agrar-Kommission den Entwurf anderweitig nach den Beschlüssen der I. Kammer redigirt hatte [10]), wurde derselbe in dieser Gestalt definitiv von dem Plenum der I. Kammer (in der 115. Sitz. v. 11. Febr. 1850 [11]) genehmiget und gelangte sodann an die II. Kammer, Behufs Ausgleichung der abweichenden Beschlüsse beider Kammern, zurück. Die Agrar-Kommission erstattete darüber unterm 11. u. 16. Feb. 1850 anderweitige Berichte [12]), in Folge deren die II. Kammer sich mit geringen Abweichungen den Beschlüssen der I. Kammer anschloß [13]).

Die hiernach noch bestehend gebliebenen Abweichungen wurden schließlich dadurch erlediget, daß die I. Kammer, auf den Antrag ihrer Agrar-Kommission [14]), in der 122. Sitz. v. 20. Febr. 1850 [15]), den Beschlüssen der II. Kammer ihre Zustimmung ertheilte.

Nachdem solchergestalt die Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern erreicht worden, gelangte der Gesetz-Entwurf an die Königl. Staats-Regierung zurück und erhielt unterm 2. März 1850 die Allerhöchste Sank-

---

1) Drucksachen der II. K. Nr. 314. Stenograph. Ber. derselb., a. a. O., S. 1313—1314.

2) Stenograph. Ber. der II. K. pro 1849—1850, Bd. 3. S. 1314—1581.

3) a. a. O., S. 1612—1623 u. Drucks. der II. K. Nr. 356.

4) a. a. O., S. 1623.

5) Drucksachen der I. K. pro 1849—1850 Nr. 432.

6) Stenograph. Ber. der I. K. pro 1849—1850, Bd. 4 S. 1957—1958.— Die Agrar-Kommission der I. Kammer bestand aus folgenden Abgeordneten: v. Brünneck (Vorsitzender), Kuh (Berichterstatter), Jordan, v. Münchhausen, di Dio, Grasso, v. Gaffron, v. Gordon, v. Bernuth, v. Kries, Kösler, Thym, v. Waldow, v. Reibnitz, Mentzel, Graf zu Limburg-Stirum, v. Vincke, vom Rath, v. Frantzius, Graf v. Helldorf.

7) Drucksachen der I. K. pro 1849—1850 Nr. 510 u. 911. Stenograph. Ber. der I. K. pro 1849—1850, Bd. 5. S. 2453 ff.

8) Drucksachen der I. K. pro 1849—1850 Nr. 532. Stenograph. Ber. a. a. O., S. 2634 ff.

9) Vergl. die stenograph. Ber. a. a. O., S. 2464—2643.

10) Drucksachen der I. K. pro 1849—1850 Nr. 562. Stenograph. Ber. a. a. O., S. 2668 ff.

11) Stenograph. Ber., a. a. O., S. 2669.

12) Drucksachen der II. K. pro 1849—1850 Nr. 526 u. 558. Stenograph. Ber. der II. K. pro 1849—1850, Bd 5. S. 2755 ff. u. S. 2895 ff.

13) Vergl. die stenograph. Ber. der II. K. a. a. O. (109. Sitz. v. 15. Febr. u. 113. Sitz. v. 19. ej. M.), S. 2757 ff. u. S. 2896 ff.

14) Drucksachen der I. K. pro 1849—1850 Nr. 600. Stenograph. Ber. der I. K. pro 1849—1850, Bd. 5. S. 2836.

15) Stenograph. Ber. der I. K., a. a. O., S. 2837.

tion, worauf die Publikation durch die Gesetz-Sammlung (Jahrg. 1850. Nr. 10. S. 77—111, sub Nr. 3233., ausgegeben zu Berlin d. 13. März 1850) bewirkt worden ist.

II. Die Motive des Gesetzes im Allgemeinen betreffend und die Hauptgrundsätze desselben.

Hierüber sprechen sich sowohl die dem Gesetz-Entwurf beigefügten Motive der Königl. Staats-Regierung als auch die Komissions-Berichte beider Kammern aus.

1) Die allgemeinen Motive des Entwurfs lauten dahin:

Schon seit langer Zeit ist die Preuß. Staats-Regierung mit Eifer darauf bedacht gewesen, zur Kräftigung des Landes und seiner Bewohner den Grundbesitz von allen dessen erspriеßlichere Benutzung hemmenden Beschränkungen zu befreien, und insbesondere diejenigen Verhältnisse zu lösen, welche als Reste einer vergangenen Zeit den dem sogenannten Bauernstande angehörigen Personen und Grundstücken den Gutsherren und ihrem Grundbesitze gegenüber eine Abhängigkeit und Gebundenheit auferlegten.

Das Edikt v. 9. Okt. 1807 hob die Erbunterthänigkeit, den Unterschied zwischen den Freien und Unfreien gänzlich auf; es gestattete den Erwerb von adelichen, bürgerlichen und bäuerlichen Grundstücken allen Ständen. Das Edikt v. 14. Sept. 1811 gewährte den lassitischen bäuerlichen Wirthen einen Rechtsanspruch auf Verleihung des Eigenthums der in ihrem Besitz befindlichen Grundstücke gegen eine Entschädigung an den Gutsherrn, die so bemessen wurde, daß der regulirende Wirth im Stande blieb, seine Abgaben an den Staat und den Gutsherrn ferner zu entrichten und sich nebst seiner Familie zu ernähren. Später folgende Gesetze gestatteten die Ablösung der Dienste, grundherrlichen Abgaben und anderer Prästationen, auch von den bereits zu Eigenthum, Erbpacht oder Erbzins besessenen Grundstücken, und eröffneten den Weg zur Aufhebung der landeskulturschädlichen Servituten und Gemeinheiten.

Die gesicherte Lage und der Wohlstand, dessen sich ein großer Theil des bäuerlichen Standes bereits erfreut, sind unverkennbar die wohlthätigen Folgen jener Gesetze. Allein die spätere Legislation verließ mehrfach diese Bahn konsequenten Fortschritts. Das Edikt v. 14. Sept. 1811 wurde durch die Deklaration v. 29. Mai 1816 und durch spätere Verordnungen mehrfach modifizirt und namentlich der Anspruch auf Verleihung des Eigenthums zu lassitischen Grundstücken auf größere bäuerliche Stellen beschränkt. Auch die Ablösung der Dienste von kleinen eigenthümlich besessenen Stellen blieb in den meisten Landestheilen ausgeschlossen und ward erst in neuerer Zeit in einigen Provinzen (Sachsen, Schlesien) zugelassen. Ebenso blieben noch manche Abgaben und Leistungen, welche den freien Verkehr mit dem Grundeigenthum beschränken, unablöslich.

Im Laufe der letzten Jahre ist das Bedürfniß gefühlt und vielfach in Anregung gebracht, diese noch übrig gebliebenen, der freien Entwickelung aller Kräfte der ländlichen Industrie schädlichen Ueberreste des gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisses zu beseitigen. Gegenwärtig aber ist diese Beseitigung unerläßlich geworden, nachdem durch den Art. 40. der neuen Verfassungs-Urkunde des Preuß. Staats [1]) das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum festgestellt, die Theilbarkeit dieses Eigenthums und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet, zugleich aber auch die unentgeltliche Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der obrigkeitlichen Gewalt und der aus diesen Befugnissen, so wie aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen ausdrücklich ausgesprochen worden ist.

Außerdem setzt der Art. 104. der Verfassungs-Urkunde, [2]) indem er allen, mithin auch den ländlichen Gemeinden die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zusichert, die Einführung einer dem entsprechenden Gemeinde-Ordnung auch für diejenigen Provinzen voraus, in welchen es auf dem

---

1) Jetzt Art. 42 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.
2) Art. 105 der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.

Lande an einer solchen zur Zeit noch fehlt. Das Patent v. 5. Dec. v. J. hat die baldige Vorlegung des Entwurfs einer solchen Gemeinde-Ordnung an die Kammern auch bereits in Aussicht gestellt. Es leuchtet aber ein, daß ein gedeihliches Zusammenwirken der bisherigen gutsherrlichen und der bäuerlichen Grundbesitzer zu einem freien, gesunden Gemeindewesen nur dann erst zu erwarten ist, wenn außer der durch die Verfassung schon ausgesprochenen Aufhebung der politischen Vorrechte der früheren Gutsherrn auch dasjenige Abhängigkeits-Verhältniß sobald als möglich gelöst wird, in welchem die bäuerlichen Besitzer zu ihren ehemaligen Grundherren vermöge der ihnen obliegenden Verpflichtung zu mannigfachen Abgaben, Diensten und anderen Leistungen noch gegenwärtig stehen.

Endlich ist nicht ohne Grund oft darüber geklagt worden, daß es den über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die seit dem Jahre 1811, je nach dem Bedürfniß und der zunehmenden Erweiterung des Staatsgebiets abgefaßt, und in einer langen Reihe einzelner, einander bald ergänzender, bald abändernder Verordnungen für die verschiedenen Landestheile zerstreut sind, durchaus an der nöthigen Uebereinstimmung und Uebersichtlichkeit fehle, und die Staats-Regierung hat sich daher längst die Aufgabe gestellt, jene Vorschriften zu einem einfacheren, der praktischen Brauchbarkeit mehr entsprechenden Ganzen zu verbinden.

In Anerkennung dieser mehrfachen Bedürfnisse, unter denen allerdings die Nothwendigkeit einer weiteren Ausführung des obenerwähnten Art. 40. der Verfassungs-Urkunde den ersten Platz einnimmt, sind die von der Staats-Verwaltung vorgelegten beiden mit einander eng zusammenhängenden Gesetze

über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen Verhältnisse,

und

über die Errichtung von Rentenbanken,

entworfen worden.

Die Hauptgrundsätze, von welchen in diesen Entwürfen ausgegangen ist und die, um zuvörderst einen allgemeinen Ueberblick über beide zu gewähren, hier zusammengestellt werden, sind folgende:

1) Ohne Entschädigung des Berechtigten sollen, außer den im Art. 40. der Verfassungs-Urkunde erwähnten, aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der obrigkeitlichen Gewalt, der Schutzherrlichkeit, der Erbunterthänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung ꝛc. herstammenden, auch solche, die freie Verfügung über das Grundeigenthum beschränkende Berechtigungen fortfallen, welche dem Berechtigten entweder gar keinen materiellen, oder einen doch nur selten zu realisirenden, von ganz zufälligen Umständen abhängigen Vortheil gewähren.
2) Alle auf den ursprünglich zu Eigenthum besessenen oder auf Grund der bisherigen Gesetze oder der gegenwärtigen Gesetz-Entwürfe in Eigenthum verwandelten Grundstücken haftenden Reallasten, mit alleiniger Ausnahme der Steuern und ähnlicher öffentlicher Abgaben und Lasten sollen abgelöst werden.
3) Zu diesem Zweck sollen alle dergleichen Reallasten in feste Geldrente verwandelt werden.
4) Es soll hierbei das Prinzip festgehalten werden, daß die pflichtigen Stellen in prästationsfähigem Zustand bleiben müssen.
5) Der Verpflichtete soll befugt sein, die hiernach festgestellte jährliche Geldrente durch Baarzahlung ihres achtzehnfachen Betrages abzulösen.
6) Will der Verpflichtete von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen, so soll die Rente auf die zu errichtenden Rentenbanken übergehen, der Berechtigte von diesem, mit dem zwanzigfachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, welche mit 4 Prozent verzinst werden, abgefunden, dem Verpflichteten aber $\frac{1}{10}$ der an die Rentenbank übergehenden Rente sofort erlassen werden.
7) Der hierdurch bei den Rentenbanken gewonnene Ueberschuß von $\frac{1}{2}$ Prozent soll zur allmäligen Tilgung der Rentenbriefe verwendet werden, so daß spätestens nach Ablauf von 56 Jahren diese Tilgung vollendet ist und der Verpflichtete von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit wird.

8) Aber auch während dieser 56jährigen Periode soll der Verpflichtete befugt sein, seine Ersparnisse selbst in den kleinsten Summen zur gänzlichen oder theilweisen Ablösung seiner Rente zu verwenden, wobei ihm das aufgesammelte Amortisations-Quantum dergestalt zu Gute gerechnet wird, daß sich die Ablösungssumme von Jahr zu Jahr vermindert.
9) Die Kosten der Rentenbanken, sowie die Garantie für die denselben auferlegten Verpflichtungen sollen vom Staate übernommen werden.
10) Alle lassitisch besessenen Stellen sollen gegen Entschädigung des Gutsherrn durch eine Geldrente in freies Eigenthum verwandelt werden.
11) Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks soll fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein.
12) Belastet werden kann ein Grundstück in Zukunft nur mit ablösbaren festen Geldrenten oder mit kündbaren Kapitalien. Die Kündbarkeit eines solchen Kapitals darf nur auf 30 Jahre ausgeschlossen werden.

Durch Ausführung dieser Grundsätze wird jede noch vorhandene Beschränkung der freien und möglichst ersprießlichen Benutzung des Grundeigenthums, jedes Abhängigkeitsverhältniß der bäuerlichen Stellenbesitzer von den Gutsherren beseitigt und der bäuerliche Stand zu einem dem gutsherrlichen gleichberechtigten erhoben, mithin derjenige Zustand herbeigeführt werden, welchen die veränderte Staats-Verfassung, insbesondere die beabsichtigte Gründung einer gedeihlichen ländlichen Kommunal-Ordnung erheischen und der eben deshalb gegenwärtig zum Wohle nicht blos der bäuerlichen Stellenbesitzer, sondern auch der Gutsherren unerläßlich ist.

Diese aus den Bewegungen der neuesten Zeit jedem Unbefangenen sich aufdringende Ueberzeugung berechtigt zugleich zu der Erwartung, daß die Gutsherren diejenigen Opfer und Einschränkungen an ihren bisherigen Rechten willig tragen werden, welche die vorliegend entworfenen Gesetze in manchen Beziehungen ihnen auferlegen. Ohne diese Opfer, deren Umfang übrigens, wie sich bei näherer Betrachtung der einzelnen Vorschriften zeigen wird, geringer ist, als es auf den ersten Blick erscheint, würde die Erreichung des hochwichtigen Zwecks dieser Gesetze unmöglich sein. Eine richtige Einsicht in die Zeitverhältnisse wird die Gutsherren davon überzeugen, daß sie durch eine solche Hingebung nicht blos das allgemeine, sondern vorzugsweise auch ihr eigenes Interesse sichern und fördern. Anderntheils erscheinen aber auch die Erleichterungen, welche die Gesetz-Entwürfe den Verpflichteten durch diese den Berechtigten auferlegten Opfer, so wie durch die vom Staate zu übernehmende Garantie und Kosten für die Rentenbanken gewähren, durchaus genügend. Wenn andere Staaten, in welchen die ländliche Bevölkerung bisher noch unter schwererem Drucke schmachtet, neuerlich zu deren schnelleren Entlastung auch noch anderweitige direkte Beihülfen und Entschädigungen aus Staatsmitteln gewährt oder wenigstens in Aussicht gestellt haben, so kann eine solche Maaßregel im Preuß. Staate nicht bevorwortet werden; sie würde ungerechterweise eine höhere Steuerbelastung aller Staatsbürger und unter ihnen auch solcher Klassen derselben zur nothwendigen Folge haben, die sich in einer minder günstigen Lage als die bäuerlichen Grundbesitzer befinden.

Was zunächst den Entwurf des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten &c. anbetrifft, so beginnt derselbe in seinem §. 1. mit Aufhebung derjenigen 29 früheren Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, an deren Stelle die neuen Vorschriften treten sollen; es bleiben von diesen Gesetzen nur diejenigen Bestimmungen in Kraft, welche in das gegenwärtige Gesetz aufgenommen, oder in demselben bestätigt worden sind. Die bisherigen Gesetze über die Gemeinheitstheilungen und über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen werden durch diesen Paragraphen nicht betroffen; ihre minder dringende Revision bleibt für jetzt vorbehalten.

Der übrige Inhalt des Entwurfs zerfällt in 4 Abschnitte.

In dem ersten sind Bestimmungen über diejenigen Berechtigungen enthalten, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden sollen. Im Wesentlichen stimmen diese Vorschriften mit denen überein, welche in einem besonderen Gesetz-Entwurf unterm 10. Juli 1848 der damaligen Versammlung zur Vereinbarung der Staats-Verfassung vorgelegt, von derselben aber nur theilweise berathen, und deshalb bisher (mit Ausnahme der interimistischen Anwendung, welche ihnen für die Provinz Schlesien durch das provisorische Gesetz v. 20. Dec. v. J., G.-S.

1848 S. 427, gegeben wurde) noch nicht zur Ausführung gekommen sind. Wenn der vorliegende Gesetz-Entwurf von der unentgeltlichen Aufhebung einzelner in jenem früheren Entwurf dazu vorgeschlagener Berechtigungen Abstand genommen hat, so ist dies in Erwägung der vielfachen, insbesondere auch von Seiten der Provinzialbehörden gegen das frühere Projekt aufgestellten Erinnerungen geschehen, welche weiter unten dargelegt werden sollen.

Der zweite Abschnitt des Entwurfs enthält die neuen Bestimmungen über die Ablösung der Reallasten von solchen Grundstücken, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken haften.

Diese Vorschriften treten an die Stelle der bisherigen, für die verschiedenen Provinzen ergangenen Ablösungs-Ordnungen; sie sollen ihre Wirksamkeit aber nicht blos auf diese Provinzen, sondern auf die ganze Monarchie, mit Ausnahme allein der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, mithin auch auf Neuvorpommern erstrecken, welches bisher keine Ablösungs-Ordnung hatte, derselben jedoch ebenfalls bedarf.

In dem dritten Abschnitt sind die neuen Bestimmungen enthalten über die Regulirung und Eigenthums-Verleihung der bisher noch nicht eigenthümlich oder zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessenen ländlichen Grundstücke. Diese Bestimmungen sollen an die Stelle der desfallsigen Vorschriften des Edikts v. 14. Sept. 1811 und des Gesetzes v. 8. April 1823 treten und nur für diejenigen Landestheile Gesetzeskraft erhalten, in denen die obengedachten Gesetze bisher galten. Weshalb es für die übrigen Landestheile ähnlicher Bestimmungen nicht bedarf, wird weiter unten bei Durchgehung der einzelnen Paragraphen gezeigt werden.

Der vierte Abschnitt endlich enthält eine Reihe einzelner allgemeiner Bestimmungen, die sich sowohl auf die Ablösungen, als die Regulirungen beziehen, zum Theil aber auch nur transitorischer Art sind und deshalb den früheren Abschnitten nicht füglich einverleibt werden konnten.

2) Die Agrar-Kommissionen beider Kammern haben sich in ihren Berichten folgendergestalt ausgelassen:

a) Die Kommission der II. Kammer (Drucks. Nr. 260.):

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf: betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, findet seine innere Begründung in dem allgemein gefühlten Bedürfnisse, die Schranken der freien Entwickelung der Landes-Kultur, so weit solche noch bestehen, zu beseitigen, und in der dringenden Nothwendigkeit, den Art. 40. der Verfassungs-Urkunde des Preuß. Staats v. 5. Dec. 1848 zur Ausführung zu bringen. Es soll danach das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum festgestellt und die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet sein, gleichzeitig aber auch die unentgeltliche Aufhebung der aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt aus der Schutzherrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der frühern Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen erfolgen.

Die seitherigen Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze haben jenem Bedürfnisse nur eine theilweise Befriedigung verschafft. Dieselben gewähren die Ablösbarkeit der Grundlasten noch nicht in derjenigen Ausdehnung, welche die Verfassungs-Urkunde gesichert wissen will. Es bedürfen aber auch die in jenen Gesetzen aufgestellten Ablösungs-Normen einer Umgestaltung, wenn eine rasche und sichere Lösung des zwischen den Berechtigten und den Dienst- und Abgabe-Pflichtigen bestehenden Verhältnisses erreicht und den Letzteren die erhoffte wesentliche Verbesserung ihrer materiellen Zustände gewährt werden soll.

Eine kurze Darstellung der gegenwärtigen Lage der agrarischen Gesetzgebung wird darthun, in welcher Richtung dieselbe einer Vervollständigung und Abänderung bedarf.

Nachdem der König Friedrich Wilhelm III. durch das Edikt v. 9. Okt. 1807 den Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums erleichtert, jedes Standesvorrecht zum Besitz des Letzteren, sowie die Erbunterthänigkeit aufgehoben hatte, wurden für die Domainen und zwar zum Behufe der Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen in Eigenthum durch die V. v. 27. Juli 1808 und zum Behufe der Ablösung der Dominial-Abgaben aller Art durch die V. v. 16. März 1811 die Ausgleichungs-Grundsätze fest-

gestellt. Für die Privatberechtigten und die ihnen Verpflichteten wurden dagegen die Normen zur Verwandlung der bäuerlichen Besitzungen in Eigenthum in dem Edikte v. 14. Sept. 1811 gegeben. Nach diesem ward die Regulirungsfähigkeit sämmtlichen bäuerlichen Besitzungen, welche sich noch im lassitischen Verhältnisse befanden, zugestanden, ohne Rücksicht auf den Umfang und die Qualität derselben und die Erhaltung der Prästationsfähigkeit der bäuerlichen Wirthe an die Spitze gestellt. Es sollte die Fähigkeit des bäuerlichen Wirths, selbst zu bestehen und den Anforderungen des Staats zu genügen, maaßgebend sein und die gutsherrliche Entschädigung nach diesem Grundsatze eventuell beschränkt werden (§. 8. ff. l. c.). Es wurde deshalb bestimmt, daß für die Erwerbung des Eigenthums seiner Stelle und den Erlaß seiner Dienste und Abgaben der erbliche lassitische Wirth den dritten Theil und der nicht erbliche die Hälfte seiner Besitzung mit Ausnahme der Hofstelle und in der Regel auch des Gartens als Entschädigung abtreten (§. 12. ff. 35. ff); auch dem erblichen Wirthe die Provokation auf eine niedere, als die oben gedachte Normal-Entschädigung vorbehalten bleiben solle (§. 30.).

Auf die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von solchen Stellen, die eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessen werden, wurde die damalige Gesetzgebung nicht ausgedehnt: nur die Ablösung des Kanons, der Laudemien und anderer unbestimmten Abgaben der Erbpächter ward den Letztern im §. 2. des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 gestattet.

Die hierauf folgende Gesetzgebung hat auf der vorbezeichneten Grundlage nicht konsequent fortgebaut, vielmehr wesentliche Beschränkungen eingeführt.

Zunächst wurde die im Ed. v. 14. Sept. 1811 aufgestellte allgemeine Regulirungsfähigkeit der bäuerlichen Stellen modificirt. Die Dekl. v. 29. Mai 1816 schloß von derselben alle Stellen aus, welche nicht selbstständige Ackernahrungen und als solche katastrirt, und in bestimmten, weit zurückliegenden Normaljahren mit bäuerlichen Wirthen besetzt waren, ferner die Pfarrbauerhöfe (Art. 4—7.). Auch sprach das Gesetz v. 13. Juli 1827 für den Bezirk der Oberschlesischen Landschaft mit Einschluß des Ujester Halts und des Kreuzburger Kreises die Regulirungsfähigkeit denjenigen Stellen ab, welche in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragen, nicht zu Spanndiensten verpflichtet waren und einen Ackerbestand von weniger als 25 Morgen mittlerer Bodenklasse hatten. Das Gesetz v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Culm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn und dessen Dekl. v. 10. Juli 1836 nahm ähnliche beschränkende Bestimmungen auf, indem dasselbe nur Ackernahrungen für regulirungsfähig erklärte und den Begriff einer solchen Ackernahrung feststellte.

Hiernach wurden also überall die kleinen Grundbesitzer von dem Anspruche auf Erwerb des Eigenthums an ihren Stellen ausgeschlossen.

Es wurde ferner auch das Prinzip der Erhaltung der bäuerlichen Wirthe in prästationsfähigem Zustande, welches das Regulirungs-Edikt v. 14. Sept. 1811 an die Spitze stellte, aufgegeben. Die Dekl. v. 29. Mai 1816 that dies dadurch, daß sie dem Gutsherrn die Befugniß beilegte, auf eine höhere als die normale Entschädigung seinerseits anzutragen. Das Gesetz v. 8. April 1823 folgte diesem Grundsatze, indem dasselbe die gegenseitigen Leistungen zur Grundlage bei der gutsherrlichen Entschädigung annahm, jedoch wegen der Sicherung der Prästationsfähigkeit des bäuerlichen Wirths keine Anordnungen traf.

Die vorstehend entwickelten, noch jetzt gültigen Grundprincipien der Gesetze über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse der zu lassitischen Rechten besitzenden bäuerlichen Wirthe sind auch in die Gesetze über die Ablösung der Dienst-, Geld- und Natural-Leistungen der Eigenthümer, Erbzinsbesitzer und Erbpächter übergegangen. Es wurde in den Ablösungs-Ordnungen

1) v. 7. Juni 1821 für die Landestheile, in welchen das Regulirungs-Edikt v. 14. Sept. 1811 Gültigkeit hat,
2) v. 13. Juli 1829 für die vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheile,
3) v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen, und

4) v. 4. Juni 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet,

das Prinzip der Erhaltung der bäuerlichen Wirthe im prästationsfähigen Stande nicht in Betracht gezogen, vielmehr das Prinzip angenommen, daß bei Ablösungen lediglich der volle Werth der bäuerlichen Verpflichtungen maaßgebend sei. Der Grundsatz, daß die kleinen Grundbesitzer in ihren Verhältnissen zu belassen, und daher von der Ablösung der Dienste auszuschließen seien, wurde dagegen in der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 gleichfalls zum Gesetze erhoben.

Die oben erwähnten Gesetze v. 13. Juli 1829, 18. Juni und 4. Juli 1840 machten jedoch hinsichtlich der Befugniß zur Ablösung der Reallasten keinen Unterschied zwischen den größern und kleinern Grundbesitzern und durch die Gesetze v. 18. Juli und 31. Okt. 1845 erlitt auch die Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821 eine Abänderung dahin, daß in den Provinzen Sachsen und Schlesien die Dienstablösungsfähigkeit auf alle bäuerliche Wirthe ohne Unterschied des Umfangs ihrer Stellen ausgedehnt wurde. In den Provinzen Pommern, Preußen, Posen und der Mark sind daher auch jetzt noch die kleinen Grundbesitzer von dem Anspruche auf Ablösung der Dienste ausgeschlossen.

Was die Ablösungsmittel anlangt, so bestehen diese nach den Gesetzen für die westlichen Landestheile vorzugsweise in Geld, in Renten oder Kapital; nach dem Regulirungs-Edikte v. 14. Sept. 1811 ist aber als Regel die Landentschädigung und nach der Ablösungs-Ordnung v. 7. Juni 1821 hat bei Ablösung von Diensten und Zehnten der Provokat die Wahl zwischen Land und Rente. Für die Ablösung der Renten sind jedoch mit Ausschluß der Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Hörter, der Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, der Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis, in welchen Renten-Tilgungs-Kassen errichtet worden sind, — keine erleichternden Bestimmungen getroffen worden.

In den oben bezeichneten Ablösungs-Ordnungen wird von der Ansicht ausgegangen, daß alle Arten gutsherrlicher Leistungen ein Hinderniß der Landes-Kultur und der freien Verfügung über die Grundstücke sind, und deßhalb unbedingt ablöslich sein sollen. Es ist jedoch in neuerer Zeit in Widerspruch mit jenem Prinzip durch das Gesetz v. 31. Jan. 1845 wiederum die Abschließung von Verträgen über u n a b l ö s l i c h e Geld- und Getreide-Abgaben gestattet worden.

Aus der vorstehenden Darstellung ergiebt sich, welchen Standpunkt die jetzt geltenden Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze einnehmen. Vergleicht man denselben mit den Bestimmungen des Art. 40. der Verfassungs-Urkunde v. 5. Dec. v. J., so tritt die Nothwendigkeit einer Vervollständigung und theilweisen Abänderung jener Gesetzgebung klar hervor. Die erfolgte Gewährleistung der Ablösbarkeit der Grundlasten verlangt zunächst von der jetzigen Gesetzgebung die Aufhebung der noch in einzelnen Landestheilen bestehenden Beschränkung der Regulirungs- und resp. Ablösungs-Fähigkeit der kleinern Grundbesitzer. Es bedarf aber auch das seitherige Prinzip der Ablösung einer Modifikation; Lasten und Verbindlichkeiten aus Rechts-Verhältnissen, welche durch die veränderte Staats-Verfassung ihre Bedeutung verloren haben, oder wie die Erbunterthänigkeit längst beseitigt sind, hat die Verfassungs-Urkunde bereits ohne Entschädigung aufgehoben.

Solchen Lasten müssen diejenigen Beschränkungen des Grundeigenthums gleichgestellt werden, welche den Berechtigten keinen nutzbaren Werth gewähren, den verpflichteten Grundbesitzer aber in einem belästigenden Abhängigkeits-Verhältnisse erhalten. Die Ablösung der übrigen Reallasten kann nur gegen Entschädigung erfolgen. Diese muß einestheils dem seitherigen Nutzungs-Ertrage der erstern entsprechen, anderntheils aber unter Anwendung möglichst einfacher Ablösungsmittel in einer Weise festgestellt werden, daß auch die Erfüllung des Zwecks, die baldige vollständige Lösung des Abhängigkeits-Verhältnisses, in welchen der Dienst- und Abgaben-Verpflichtete zum Berechtigten steht, erreichbar bleibt.

Der vorgelegte Gesetz-Entwurf entspricht den hier entwickelten leitenden Grundsätzen und die Agrar-Kommission hat sich daher mit dem Prinzip und der Tendenz desselben auch nur einverstanden erklären können.

Ob und in wie weit der Entwurf in seinen Details jene Grundsätze zur Aus-

führung bringt, das wird aber die Prüfung und Erörterung der einzelnen Bestimmungen desselben ergeben.

Vor der Prüfung der einzelnen Festsetzungen des Gesetz-Entwurfs hat die Agrar-Kommission zunächst die von mehreren Seiten angeregte Frage in Erwägung gezogen, ob es angemessen sei, unter Aufhebung der bisherigen betreffenden Gesetze die Bestimmungen über die Regulirungen und Ablösungen in ein neues Gesetz zusammenzufassen, oder ob es zweckdienlicher wäre, die nothwendige Abänderung und Erweiterung der gegenwärtigen Gesetze in Form von ergänzenden Verordnungen zu geben, und dadurch die seitherige Gesetzgebung einzelner Landestheile zu wahren. Nur von einem Mitgliede ist die zweite Alternative behauptet und die Besorgniß geltend gemacht worden, daß bei einem allgemeinen Gesetze die in den verschiedenen Provinzen von einander abweichenden Verhältnisse nicht die genügende Berücksichtigung finden möchten. Die übrigen Mitglieder der Kommission haben dagegen sich für die erste Alternative, für den Erlaß eines allgemeinen Gesetzes aussprechen zu müssen geglaubt.

Die verschiedenen Gesetze wegen der Regulirungen und Ablösungen sind während eines beinahe vierzigjährigen Zeitraums entstanden. Wenngleich dieselben im Allgemeinen gleichartige Gegenstände behandeln, so haben doch in den bedeutenden Zeiträumen, welche zwischen den einzelnen Gesetzen liegen, die Ansichten der bei der Gesetzgebung betheiligt gewesenen Personen nicht gleich bleiben können, und diese, so wie die inzwischen gesammelten Erfahrungen einen wesentlichen Einfluß auf die Fortbildung jener Gesetze ausüben müssen.

Die Gesetze haben dadurch in ihren Details, namentlich in den Bestimmungen über die Mittel der Ausgleichung eine große Verschiedenartigkeit erhalten müssen, was wiederum eine Ergänzung oder Deklaration früherer Gesetze zur Folge gehabt hat. Diese vielfachen Abweichungen und die große Anzahl der einzelnen ergänzenden und resp. abändernden Verordnungen machen die genaue Bekanntschaft mit den sämmtlichen Bestimmungen über die Regulirungen und Ablösungen im Preußischen Staate zu einer nicht ganz leichten Aufgabe. Es erscheint daher schon in formeller Hinsicht die Aufstellung einer allgemeinen Ablösungs-Ordnung um so mehr ein dringendes Bedürfniß, als es dadurch den Betheiligten wesentlich erleichtern wird, sich mit den desfallsigen Bestimmungen bekannt zu machen.

Aber auch in materieller Hinsicht erscheint nach der Ansicht der Majorität der Kommission eine solche einheitliche Gesetzgebung nicht allein nothwendig, sondern auch ohne Gefahren für lokale Verhältnisse in einzelnen Provinzen. Nothwendig deshalb, weil gleichmäßig die unentgeltliche Aufhebung der im Art. 40. der Verfassungs-Urkunde bezeichneten Lasten durchgeführt und die Regulirungs- und Ablösungsfähigkeit auf alle dazu geeigneten Grundstücke und Leistungen ausgedehnt werden muß, auch das Hauptprinzip der Ablösungen, vollständige Entschädigung des Berechtigten unter Modalitäten, welche die Prästationsfähigkeit der Verpflichteten und die vollständige Ablösung der Renten erreichbar macht und erleichtert, in allen Landestheilen zur Geltung zu bringen ist. Es ist jenes Verfahren aber auch ohne Verletzung der Interessen in den verschiedenen Provinzen ausführbar, weil in der Aufstellung der Normalpreise ein ausreichendes Mittel gegeben ist, den besonderen Verhältnissen einzelner Landestheile gerecht zu werden.

b) Die Kommission der I. Kammer (Drucks. Nr. 510.):

Vorzüglich seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts waren Preußens Herrscher darauf bedacht, durch eine Reihe von Verordnungen die Kraft des jungen, seiner hervorragenden Stellung unter den europäischen Staaten rüstig entgegenstrebenden Königreichs durch eine steigende ländliche Bevölkerung zu fördern, und diese durch erlangte Wohlhabenheit in den Stand zu setzen, die Kosten aufzubringen, deren der Staat bedurfte, um sich seine Macht nach Außen durch ein wohlgerüstetes Kriegsheer zu sichern und seine Verwaltung im Innern zu vervollkommnen.

Die Regierung legte ein entschiedenes, vorwaltendes Gewicht auf diese Vermehrung, namentlich der ländlichen Bevölkerung. Darum suchten auch mehrere Gesetze durch große Strafen die Einziehung des nichtadeligen Besitzes zum Rittergute zu verhindern, denn von dem Erwerbe des letzteren waren Bürger und

tern ausgeschlossen. Die Summe des ihrem Erwerbe unterliegenden Landes
daher beschränkt, sie durfte nicht noch mehr vermindert werden, wenn jener
eck erreicht werden sollte. Die Sorge für Steigerung der Bevölkerung wurde
in verschiedenen Edikten und Verordnungen ausdrücklich hervorgehoben.
ichzeitig ging die für die Erhaltung aller der in den Steueranschlägen der
elnen Provinzen eingetragenen kontribuabeln Besitzungen nebenher, zur Ver-
ung der Verwirrung der Kataster und der Verminderung steuerbarer Realitäten.
h der damaligen Verfassung wäre die letztere durch Vereinigung des bäuerlichen
itzes mit dem Rittergut eingetreten und auch aus diesem Grunde suchten die
etze dieselbe zu verhindern.

Die Entfesselung des Bodens und der Person von den Hemmnissen freier
ehinderter Entwickelung der Kräfte war als das wirksamste Mittel innerer
iftigung, wenigstens nur sehr vereinzelt in der damaligen Gesetzgebung zur
tung gebracht.

Erst als der Staat, trotz der großen auf ihn verwandten administrativen
rgfalt, äußeren Feinden unterlegen war, erhob sich die preußische Gesetzgebung
einem höheren Standpunkte. — Neben den Gesetzen, welche die Industrie und
Gewerbe von Schranken befreieten, neben den Gesetzen, welche in den Städten
Gemeinsinn erweckten, nimmt das Edikt v. 9. Okt. 1807 eine hervorragende
elle ein, indem es die Freiheit und Unabhängigkeit der Person von jedem ande-
, als dem Staatsverbande als unerläßliche Forderungen der Gerechtigkeit ver-
dete und gewährte.

Die nachfolgende Landes-Kultur-Gesetzgebung bauete, von dem Regulirungs-
t v. 14. Sept. 1811 ausgehend, auf diesem Prinzip weiter fort und über-
hend schnell erhob sich das Land. Leider verfolgte sie nicht konsequent ihr Ziel.
stimmungen in der Dekl. v. 29. Mai 1816, in der V. v. 13. Juli 1827 und
dem G. v. 8. April 1828, ja auch in der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821
derten die volle Lösung des Bandes zwischen den Gutsherren und ihren Guts-
sassen. Sie beschränkten wiederum Eigenthums-Verleihungen und die Dienst-
ösungen von kleinen Stellen. Das Gesetz vom 31. Jan. 1845 aber gestattete
ie Begründung unablöslicher Lasten.

Der Gesichtspunkt, von dem es ausging, ist aus den Motiven ersichtlich.
ch diesen war es dazu bestimmt, das natürliche Schutz-, Aufsichts- und Ab-
ngigkeits-Verhältniß, welches zwischen größeren und gebildeteren Gutshe-
rn und den um das größere Besitzthum her belegenen kleineren Besitzungen
tehe, ein Verhältniß, welches für den kleinern Grundeigenthümer ebenso nach-
ilig wie im höheren Staatsinteresse besonders wichtig sei, zu festigen und
kräftigen.

Die Wirkung dieses Ganges der Gesetzgebung wurde um so fühlbarer, je
hr ein großer Theil der gegenseitigen Rechtsverhältnisse, namentlich in dem
ten Jahrzehnt, durch widersprechende Entscheidungen der Gerichtshöfe in bedenk-
ie Frage gestellt war. Es war ein Zustand der Rechtsunsicherheit eingetreten,
, wenigstens in einem Theil des Landes, jenes Verhältniß, das der Staat
ßerlich noch unlösbarer machen wollte, innerlich auf das Tiefste erschütterte, und
f eine vollständige Lösung des Bandes hindrängte, in dessen Festhaltung man
n manchen Seiten eine der wesentlichen Grundlagen der Verfassung des Preuß.
aats zu erkennen glaubte, dessen Trennung daher nicht Aufgabe einer Preuß.
setzgebung sein dürfte.

Solche und manche andere Gründe, insbesondere die Heimfallsrechts-, Lau-
mial- und die Mühlenabgaben-Gesetzgebung machen es um so erklärlicher, daß
Jahre 1848 die ländliche Bevölkerung, wenn auch nicht in allen Theilen des
aats, den Ideen der Zeit von vollkommener Freiheit der Person und des Eigen-
ıms ihr Ohr willig lieh, und daß sich theilweise das Verlangen danach mehr
r weniger gewaltsam geltend machte.

Das Promemoria v. 10. Juni 1848 erkannte es daher mit Recht als eine
bringendsten Anforderungen der Gegenwart,

„das in manchen Beziehungen unvollkommen gebliebene Werk der Befreiung
zu vollenden, die mit dem Zeitgeiste nicht mehr zu vereinbarenden Bande des
gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zu lösen und mit Auffassung eines allge-
meinen Gesichtspunktes die, zum Theil in längst bedeutungslos gewordenen
Staatsinstitutionen wurzelnden Vorrechte und Befugnisse unschädlich zu

machen, welche der freien Entwickelung der Landeskultur hemmend entgegentreten."

Die Staats-Regierung mußte sich jedoch im §. 5. des in Folge dessen vorgelegten Gesetzes über unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben v. 10. Juli 1848 auf die Zusage beschränken;

„daß die Erleichterungen, welche hinsichtlich der Regulirung jener Verhältnisse und der Ablösung eintreten müßten, durch ein besonderes Gesetz festgestellt werden sollten."

Inzwischen gestatteten es die inneren politischen Zustände nicht, dies ohne besondere gesetzliche interimistische Verordnungen abzuwarten. Die National-Versammlung proponirte das, später am 9. Okt. 1848 publizirte Sistirungsgesetz, darauf berechnet:

„den Betheiligten ein gesetzliches Mittel zu bieten, um ohne Nachtheil die angekündigte Gesetzesreform erwarten zu können."

Unleugbar hat dies Gesetz, im Verein mit der Verordnung über die interimistischen Ablösungen in Schlesien v. 31. Dec. 1848 wesentlich zur Beruhigung und Beseitigung neuer Aufregungsgründe beigetragen.

Die National-Versammlung hat den Gesetz-Entwurf v. 10. Juli 1848 nicht vollständig berathen. Der Art. 40. der Verf. v. 5. Dec. 1848 hat aber seine, und die Grundzüge jenes Promemoria anerkannt.

Er verordnet:

1) das Recht der freien Verfügung über das Grundeigenthum soll keinen anderen Beschränkungen als denen der allgemeinen Gesetzgebung unterliegen;
2) die Theilbarkeit desselben und die Ablösbarkeit der Grundlasten ist gewährleistet;
3) die aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und der obrigkeitlichen Gewalt, und der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen sollen ohne Entschädigung aufgehoben werden;
4) Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes soll nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein, jedoch auch hier ein fester ablöslicher Zins vorbehalten werden können.

Der jetzt der Kammer vorliegende Gesetz-Entwurf findet daher, wie die Agrar-Kommission der Zweiten Kammer in ihrem Berichte mit Recht sagt:

„seine innere Begründung in dem allgemein gefühlten Bedürfnisse, die noch vorhandenen Schranken der Entwickelung der Landeskultur zu beseitigen, und in der dringenden Nothwendigkeit, den Art. 40. der Verfassung zur Ausführung und mit den Bestimmungen des Art. 8. in Einklang zu bringen."

Eine solche innere Begründung hat in allen Zeiten eine, auch selbst in das Privatrecht eingreifende Gesetzgebung gerechtfertigt.

Mit Recht behauptet auch jetzt die Staats-Regierung in den Motiven zum Gesetz:

„daß durch Ausführung seiner Grundsätze der Zustand herbeigeführt werden wird, welchen die veränderte Staats-Verfassung, insbesondere die beabsichtigte Gründung einer gedeihlichen Kommunal-Ordnung erheischen, und der eben deshalb gegenwärtig zum Wohle nicht blos der bäuerlichen Stellenbesitzer, sondern auch der Gutsherren unerläßlich ist."

Der Gesetz-Entwurf geht von folgenden Grundsätzen aus:

1) ohne Entschädigung werden aufgehoben:
   a) die aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Berechtigungen (§. 3.) auf Grund des Art. 40. der Verfassung;
   b) die Berechtigungen resp. Gegenleistungen, welche die freie Verfügung über das Grundeigenthum beschränken, dem Berechtigten aber keinen materiellen, oder einen, doch nur selten zu realisirenden, von ganz zufälligen Umständen abhängigen Vortheil gewähren, §. 2.;
2) Alle auf den, ursprünglich zu Eigenthum besessenen, oder auf den in Eigenthum verwandelten Grundstücken haftenden Reallasten, mit alleiniger Ausnahme der Steuern und ihnen ähnlicher öffentlicher Abgaben und Lasten,

sollen abgelöst und in feste Geldrente verwandelt werden. Tit. 1.—5. und §. 64.;

3) die hiernach festgestellte Rente muß der Verpflichtete entweder:
   a) durch Zahlung des 18fachen Betrags in Kapital ablösen, welches der Berechtigte, gegen Empfang vierprozentiger Rentenbriefe zum 20fachen Betrage, der Staatskasse überweisen kann, §. 64., oder
   b) mit $\frac{1}{10}$ an die Rentenbank zahlen, die ihm das letzte $\frac{1}{10}$ erläßt und den Berechtigten mit dem 20fachen Betrage der vollen Rente in 4 prozentigen Rentenbriefen befindet, §. 64.;
4) die Rente wird erforderlichenfalls einer Reduktion unterworfen, wenn der Verpflichtete sonst nicht prästationsfähig bliebe; zu welchem Behufe ihm $\frac{1}{3}$ des des Reinertrags frei bleibt, §. 63., 85.;
5) dem Verfahren nach diesem Gesetz unterliegen die aus früheren Ablösungen stipulirten Renten, insoweit nicht vertragsmäßig ein, die Anwendung des Gesetzes ausschließendes Verhältniß eingegangen ist, §§. 52.—55.;
6) alle lassitisch besessenen Stellen sollen gegen feste Rente unter Ermittelung des Werths der gegenseitigen Rechte und Pflichten, einschließlich der Forstservituten, unter Vorbehalt der Prästationsfähigkeit, in freies Eigenthum verwandelt werden, Abschnitt 3., §§. 73.—90.;
7) bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks soll fortan nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein, §. 91.;
8) künftig können nur ablösbare feste Geldrenten, oder nicht über 30 Jahr unkündbare Kapitalien einem Grundstücke auferlegt werden, §. 91.;
9) die Werthsfeststellung erfolgt:
   a) nach den faktisch gezahlten Vergütungen, §§. 9., 29. und 32.;
   b) in Ermangelung dessen, durch Normalpreise nach dem bereits verkündeten Gesetze, §§. 10., 12., 18.—28., 30., 56., 67., 72.;
   c) in den andern dazu angethanen Fällen durch Schiedsrichter, §§. 14., 44., 64., 83.;
10) die Provokation stehet mit gleichem Recht jedem Theile zu. Die bis zum 1. Januar 1855 unterlassene Provokation hat den Verlust aller ablösbaren Reallasten zur Folge §§. 94., 95.

Wenn der Gesetzentwurf diese hier in den allgemeinen Umrissen angegebenen Grundsätze in einem einzigen Gesetze für den ganzen Staat, mit Ausnahme des linken Rheinufers, unter Aufhebung der zahlreichen, zum Theil nur für einzelne Provinzen bestehenden Ablösungs- und Regulirungsgesetze zur Geltung bringt, so hat sich die Kommission aus politischen Gründen damit einverstanden erklärt.

Die Mangelhaftigkeit und Unzureichendheit der bestehenden Agrargesetzgebung im Allgemeinen wurde allseitig anerkannt. Die in einzelnen Landestheilen nicht mehr haltbaren gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse, die veränderte politische Stellung des Rustikallandes, die veränderte Stellung der Rustikalgemeinde zu dem bisherigen Berechtigten und der Art. 40. der Verfassung, sind in einem größern Umfange schon ein unabweisliches Motiv für eine allgemeine Landes-Agrargesetzgebung. Ihre Verschiedenheit in den einzelnen Provinzen ist aber mit seltenen Ausnahmen keinesweges in der Ungleichheit lokaler Bedürfnisse und Rechtsverhältnisse, sondern ganz vorzüglich, wenn nicht ausschließlich, in der verschiedenen Zeit der Entstehung der Gesetze begründet. Bei den späteren hat lediglich die inzwischen gesammelte Erfahrung das Moment für die abweichenden Bestimmungen gegeben.

Mögen auch in einzelnen Landestheilen die Zustände der letzten Jahre nicht so dringend zu einer Abänderung der bisherigen Gesetzgebung gemahnt haben, wie in andern Provinzen, so würde es doch für einen politischen Mißgriff erklärt werden müssen und von bedenklichen Folgen sein, grade jene ruhig gebliebenen Theile von den Wirkungen des neuen Gesetzes auszuschließen. Auch dort haben das Promemoria, die Gesetzes-Vorlage v. 10. Juli 1848, das Sistirungsgesetz v. 9. Okt. 1848 Hoffnungen erregt, welche nunmehr durch den Beschluß der Zweiten Kammer eine gewichtvolle Verstärkung erhalten haben.

Endlich würde für die scharfe Abgrenzung der neuen Gesetzgebung nach Provinzen, in deren Grenzkreisen und Dörfern namentlich eine innere Rechtfertigung verschiedener Behandlung sehr häufig ganz fehlen und sehr bedenklich und schwierig sein; auch erfahrungsmäßig dauernd Unzufriedenheit erregen, während die Mo-

tive mit Recht darauf hinweisen, daß bei einer einseitigen Gesetzgebung die Bestimmungen über die Normalpreise ein sehr geeignetes Mittel bieten, individuelle Verschiedenheiten vollkommen genügend zu berücksichtigen.

Zu diesen inneren Gründen tritt als, wenn auch untergeordneter, doch wichtiger, mehr äußerer Grund hinzu, daß die Bewältigung des Stoffes, welcher in den 33 verschiedenen Gesetzen, nebst ihren unzähligen, dazu ergangenen Deklarationen und Reskripten sich vorfindet, selbst dem Fachgenossen kaum, dem Laien aber ganz unmöglich ist. Wenige sind vermögend, in der Agrargesetzgebung des eignen Landes sich zurecht zu finden. Daß die Regierung die gegenwärtige Gelegenheit zur Ausführung längst gehegter Absicht nicht versäumt, um jene zerstreute Gesetzgebung zu einem einfacheren, auch der praktischen Brauchbarkeit mehr entsprechenden Ganzen umzuarbeiten, ist daher vollkommen gerechtfertigt und auch geeignet, die einzelnen Provinzen noch mehr zu verschmelzen.

Die Kommission, wiewohl sich in ihrer Mitte die Ansicht geltend machte, daß eine solche Nothwendigkeit einer zumal allgemeinen Gesetzgebung, besonders mit Bezug auf die festen Geldabgaben, national-ökonomisch nicht anerkannt werden könne, war dennoch einstimmig der Ansicht:

daß jene vom politischen Standpunkte unabweislich vorhanden sei.

Von dem ersteren Standpunkte aus wurde die Frage darum nicht unbedingt bejahet, weil die Belastung des Grundbesitzes ihm ein Betriebs-Kapital bereitstelle, welches er durch Intensivität seiner Wirthschaft und Industrie höher zu nutzen vermöge als die davon zu entrichtenden Zinsen. Ohne gleichzeitiges Eintreten von Kreditanstalten sei ein Vortheil von der Abbürdung der Renten im Wege der Amortisation nicht zu erwarten. Dem wurde entgegnet, daß gerade in der Abbürdung der Renten, nicht durch Kapitalisirung, sondern durch allmälige Tilgung, das Mittel gefunden sei, fortdauernde Leistungen ohne Kapitalaufwendung zu tilgen und so dem aufzuleihenden Betriebs-Kapital einen immer sicherer werdenden Lokus zu verschaffen. Daß Kredit-Anstalten dabei höchst wirksam eintreten könnten, sei nicht zu leugnen, aber durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Die Rentenbanken würden aber namentlich durch die gegebene Möglichkeit, sich ihrer als Sparkassen zu bedienen, höchst segensreich wirken.

Zum Eingange des Gesetzes.

I. Das Gesetz kommt, wie sein Eingang besagt, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile zur Anwendung; indeß ist darauf hinzuweisen, daß der III. Abschn. desselben, welcher von Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthums-Verleihung handelt, nach §. 73. desselben, nur an die Stelle des Ed. v. 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, so wie des Gesetzes v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthume Posen ꝛc. getreten ist, nur in denjenigen Landestheilen Anwendung findet, in welchen das erwähnte Edikt oder das gedachte Gesetz gegolten haben.

Vergl. hierüber die Erläut. zum §. 73. des Gesetzes.

II. Die Frage, ob das Gesetz auch auf die auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile auszudehnen, ist bei der Berathung desselben ausführlich erörtert, aber von beiden Kammern, im Einverständniß mit der Königl. Staats-Regierung, verneint worden.[1])

---

1) In der II. K. hatte der Abgeordn. v. Wedell ausdrücklich den Antrag gestellt, aus dem Titel des Gesetzes die Worte: „mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile" zu streichen (Drucks. der II. K. Nr. 322. ad 1.), was indeß von der II. K. abgelehnt wurde. (Stenograph. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1368). Dagegen hat die I. K. den bezüglichen Antrag ihrer Kommission angenommen, „die Regierung aufzufordern, baldigst einen

Die Kommissions-Berichte, welche dies näher motiviren, enthalten zugleich eine allgemeine Darstellung der betreffenden, in den erwähnten Landestheilen zur Anwendung kommenden Gesetze über die Aufhebung und beziehungsweise Ablösung der Reallasten, nämlich:

1) der Bericht der Kommission der II. Kammer:

Die Mitglieder der Agrar-Kommission sind getheilter Meinung darüber gewesen, ob auch auf die auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile das gegenwärtige Gesetz auszudehnen ist oder nicht.

Bekanntlich kommen noch jetzt in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer hauptsächlich folgende französische Gesetze zur Anwendung, welche über die unentgeldliche Aufhebung der Reallasten und über die Ablösung der bestehen gebliebenen handeln, nämlich:

Gesetz von 4/11. August 1789.
" " 15/28. März 1790.
" " 18/29. December 1790.
" " 19/20. April 1791.
" " 28. September / 6. Oktober 1791.
" " 24/28. August 1792.
" " 17. Juli 1793.
Dekret vom 1. Oktober 1804 (9. Vendemiaire XIII.)

Da die verschiedenen Theile des jetzt Preuß. linken Rheinufers zu verschiedenen Zeiten an Frankreich gekommen, so gelten zwar nicht alle vorerwähnten Gesetze in allen Theilen des Preuß. linken Rheinufers, auch walten darüber, ob die einzelnen angeführten Gesetze in einzelnen Distriften gehörig publizirt worden, erhebliche Zweifel ob; dennoch kann als gewiß angenommen werden, daß auf dem ganzen linken Rheinufer folgende Grundsätze zur Anwendung kommen:

1) Die Lehns-, Guts- und Gerichtsherrlichkeit mit allen daraus entspringenden oder an ihre Stelle getretenen Abgaben und Lasten, namentlich auch alle Zehnten und Lasten, welche an die Stelle der Todten Hand (Hörigkeit) getreten, alle Arten von Zehnten, welche von geistlichen und weltlichen Körperschaften, geistlichen Pfründen und Stiftern bezogen wurden, die Lehnszehnten, wenn sie die Beschaffenheit der Lehns- oder Herrschaftlichen Zinsgebühren haben, sind ohne Entschädigung aufgehoben.
2) Dagegen sind bestehen geblieben, alle für die Uebertragung von Grundeigenthum übernommenen reinen Geldrenten, Zehnten und sonstigen Lasten.
3) Es galt aber der Grundsatz, daß jedes Grund-Eigenthum als frei von allen Lehn- und Zinsrechten angesehen werden solle, wenn nicht das Gegentheil in der vorgeschriebenen Form erwiesen worden.
4) Das Dekret v. 1. Okt. 1804 (9. Vend. XIII.) giebt nähere Vorschriften über diese Präsumtion, indem es verordnet,

   daß Abgaben, bekannt unter dem Namen: Erblichen, Erblehn, Erbverleihung, Erbbestand, Erbpacht, Erbzins, Laudemium, Handlehn, Heerschatz, medum, Theiltrauben, Theilwein, Grundpacht, Grundzins oder Bodenzins, insofern diese nicht auf der Gesammtheit von Grundstücken einer Gemeinde haften, welche von derselben Herrschaft abhängig sind, desgleichen die Zinsen und Gülten auf Grundstücken haftend, die nicht einer Herrschaft zustehenden Grundpächte, Grundzinsen oder Bodenzinsen, endlich die für ein Etablissement an einen schiff- oder flößbaren Fluß zu entrichtenden Wasserlaufgebühren, als reine Grundabgaben präsumirt werden sollen (Art. 1.),

---

Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Grundzüge des Ges. (v. 2. März 1850) auf die gesetzlich noch bestehenden Lasten in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer zur Anwendung gebracht werden." (Stenograph. Ber. der I. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2741).

daß alle übrigen älteren Abgaben, Leistungen und Rechte, den Statuten und Landesgewohnheiten gemäß, als Feudalrechte präsumirt und aufgehoben werden sollen (Art. 2.).

Endlich ist

5) durch die Kabinets-Ordre v. 29. Okt. 1835 (G. S. S. 231) bestimmt worden,

daß bei denjenigen Grundrenten, welche bis zum 1. April 1834, oder in einem spätern Termin entrichtet worden, eine Vermuthung für den feudalen Ursprung derselben nicht mehr Statt finden soll, vielmehr diejenigen Schuldner, welche eine solche Entstehung behaupten, den Beweis zu führen schuldig sind.

6) Alle hiernach bestehen gebliebenen Renten und Lasten haben ihre Immobiliar-Natur verloren und werden den beweglichen Sachen gleichgeachtet. Sie können von einer Hypothek nicht mehr betroffen werden.

Art. 1. Tit. 4. des Gesetzes v. 15/28. März 1790. Art. 529., 526., 535. des bürgerlichen Gesetzbuchs. Art. 7. des Gesetzes v. 1. Nov. 1798. Art. 2114, 2118., 2119. code civil.

7) Alle Renten sind ablöslich, aber nur auf Antrag des Verpflichteten.

8) Die Ablösung erfolgt durch Kapital.

9) Werths-Ermittelung.

Getreide-Renten werden nach dem 14jährigen Durchschnitt berechnet.

Vikualien ebenfalls nach dem Marktpreis event. nach dem Abschätzungs-Tarif (Normal-Preise).

Dienste ebenso.

Bei Theilfrüchten wird veranschlagt, was das Grundstück in einem gemeinen Jahr, d. h. nach einem zehnjährigen Durchschnitt tragen kann.

Bei Laudemien werden unterschieden:

a) Veränderungsfälle durch Verkauf,

b) Veränderungsfälle anderer Art.

Beide Arten der Verpflichtung werden besonders entschädigt. Für die erstere Verpflichtung beträgt die Entschädigung nach Verhältniß der Höhe der Abgabe zwischen $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{2}$ eines einmaligen Laudemium und einem vollen solchen Laudemium.

Ist der Betrag des Laudemiums in beiden Arten der Veränderungsfälle nicht verschieden, so beträgt die Entschädigung $\frac{3}{4}$ eines einmaligen Laudemiums.

(Ist der Betrag der Abgabe verschieden, so kann hiernach die Entschädigung höchstens den $1\frac{1}{2}$fachen Betrag eines einmaligen Laudemiums erreichen. $\frac{1}{16}$ eines solchen ist die geringste Entschädigung.

Das einmalige Laudemium wird nach dem letzten Erwerbpreis in den letzten 10 Jahren event. nach Abschätzung des Grundstücks bestimmt.

Bei bisher unkündbaren Kapitalien erfolgt die Ablösung nach dem ursprünglich festgestellten Kapitals-Betrag.

Bei andern festen Geldrenten bildet der zwanzigfache Betrag die Kapitals-Entschädigung.

Alle übrigen Prästationen werden mit dem 25fachen Betrag ihres Geldwerths abgelöst.

Ein Abzug wegen der Steuer (Fünftel-Abzug) wird nicht gemacht.

Steht dem Verpflichteten vertragsmäßig kein Steuer-Abzug auf die Rente zu, so wird dem Ablösungs-Kapital $\frac{1}{16}$ hinzugesetzt.

Renten an den Domainen-Fiskus konnten nach dem Gesetze v. 11. Jan. 1800 mit dem fünfzehnfachen Betrag abgelöst worden. Durch die K. O. v. 5. Sept. 1821 wurde diese Begünstigung aufgehoben, später aber bei den kleinern Beträgen wieder zugelassen.

Die Ablösungs-Verhandlungen und Verträge werden von den Gerichten aufgenommen.

Von Seiten des Kommissarius der Königl. Regierung ist mitgetheilt worden, daß fast alle dort noch vorkommenden Abgaben rc. nicht an Gutsherren, sondern an Städte, Kirchen, Geistliche rc. entrichtet werden, daß überdieß Dienste, Laudemien fast gar nicht mehr, sondern nur noch vereinzelte Geld- und Getreide-Ab-

gaben, sowie Theiltrauben vorkommen und für solche die dort bestehenden Ablösungs-Gesetze ausreichend seien. Derselbe hat sich deshalb durchaus gegen die Ausdehnung der Bestimmungen der gegenwärtigen Ablösungs-Ordnung auf die Landestheile an beiden Rheinufern erklärt und dieser Ansicht beitretend hat auch die Agrar-Kommission sich entschieden.

Die Majorität findet mit dem Kommissarius der Königl. Regierung die Begründung ihrer Ansicht darin, daß die Zwecke des gegenwärtigen Gesetzes auf dem linken Rheinufer längst erreicht sind, indem alle mit dem gutsherrlichen Verhältniß nur irgend in Verbindung stehenden Lasten, Abgaben und Rechte ohne Weiteres aufgehoben worden sind, die übrigen Grundlasten aber ihre dingliche Natur verloren haben. Was die Ablösung selbst anlangt, so werden die Abgaben, welche im baaren Gelde bestehen, dort schon jetzt zum zwanzigfachen Betrage abgelöst.

Es wird daher nur die Verschiedenheit obwalten, daß die übrigen Leistungen nur gegen Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrages ihres Jahreswerths ablösbar sind.

Es könne für jetzt dahin gestellt bleiben, ob es zweckmäßig sein möchte, diese letztere Bestimmung auf dem linken Rheinufer abzuändern, jedenfalls werde es unzweckmäßig sein, ein Gesetz von 109 Paragraphen in einem Landestheile einzuführen, wenn nur ein einziger Paragraph desselben dort zur Geltung kommen sollte, während alle übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes dort durchaus nicht passen, vielmehr leicht Verwirrung und unnöthige Aufregung hervorrufen könnten. Es könne hier beispielsweise nur auf den §. 4. des Gesetzentwurfes aufmerksam gemacht werden, wonach die aus der Lehnsherrlichkeit, Guts- und Grundherrlichlichkeit herrührenden Abgaben rc. bestehen bleiben, während sie auf dem linken Rheinufer längst weggefallen sind.

Wollte man daher in den Ablösungs-Grundsätzen auf dem linken Rheinufer etwas ändern, so werde es besser durch ein besonderes Gesetz, als durch Ausdehnung der Ablösungs-Ordnung erfolgen können, um so mehr, als selbst hierdurch eine gleichmäßige Gesetzgebung links und rechts des Rheines nicht herbeigeführt werden würde, indem die Gesetzgebung auf dem linken Rheinufer in Beziehung auf Aufhebung der Reallasten viel weiter gegangen sei, als man gegenwärtig gehen wolle, eine Gleichmäßigkeit mithin nur dadurch erlangt werden könne, daß man entweder hier alles aufheben müßte, was dort aufgehoben sei, oder dort wieder einführen müßte, was hier bestehen bleibe.

Die Minorität der Kommission hat dagegen für ihre Ansicht angeführt, daß das gegenwärtige Gesetz selbstredend für Verhältnisse außer Anwendung bleibe, welche am linken Ufer nicht mehr vorhanden seien, und daß die Besorgniß einer Verwirrung oder Aufregung in Folge der Einführung des Gesetzes deshalb unbegründet erscheine, weil die Französische Gesetzgebung dort die Verhältnisse bereits in einer Weise geregelt habe, daß über deren Bedeutung die Rheinländer nicht in Zweifel seien.

Eine Gleichmäßigkeit in den Ablösungs-Normen könnten und würden aber die Staatsangehörigen in jenen Landestheilen um so mehr verlangen, als in ihnen das Streben zur Herstellung einer Einheit in der Gesetzgebung tief begründet sei, und sie daher die Bestimmungen der gegenwärtigen Gesetzgebung gerne gegen die früheren Französischen Ordres vertauschen würden.

2) Der Bericht der Kommission der I. Kammer:

Von der Kommission wurde die, von der Regierung beabsichtigte, von der II. K. beschlossene Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile in ihren Gründen näher geprüft.

Das Lehns-, Gerichts- und gutsherrliche Verhältniß ist dort längst durch die grundherrliche Gesetzgebung gelöset; alle Prästationen, welche in irgend einer Beziehung damit standen, alle Reallasten, welche den Beweis oder die gesetzliche Vermuthung der Feudalität gegen sich haben, sind ohne Entschädigung abgeschafft. Nur diejenigen reinen Grundrenten, Zehnten und sonstigen Lasten sind beibehalten, welche als Gegenleistung für die Uebertragung von Grundeigenthum betrachtet wurden. Aber auch die rechtliche Natur dieser Grundrenten ist verändert. Sie begründen nur eine persönliche Schuld dessen, der zur Zeit des Eintritts des Gesetzeswechsels Eigenthümer des belasteten Grundstücks war. Der Rentengläu-

biger kann das Privilegium des Verkäufers nur dann gegen dritte Besitzer geltend machen, wenn er es durch Eintragung bewahrt hat. Eine wesentliche Verschiedenheit zwischen den andern Landestheilen und den ausgeschlossenen findet nur insofern Statt, als hier die Naturalabgaben zum 25fachen Betrage, alle Abgaben aber nur auf Antrag des Verpflichteten ablösbar sind.

Trotz dieser thatsächlichen Verschiedenheit wurde in der Kommission die Ausdehnung der materiellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs auf das linke Rheinufer dennoch für sehr wünschenswerth gehalten; die von der Regierung für die Ausschließung geltend gemachten Gründe wurden nicht erheblich und zutreffend genug gefunden, um erstere zu rechtfertigen. Möchte das Gesetz auch zum größten Theil seinen Gegenstand in der Rheinprovinz verloren haben, möchten viele der dort erst aufgehobenen Rechte am linken Rheinufer schon längst aufgehört haben, möchten die Artikel 529., 530. des Civilgesetzbuchs auch viele Bestimmungen des Gesetzentwurfs entbehrlich machen, so könne doch der Zweifel, den die Regierung dadurch hervorzurufen fürchte, nicht entstehen. Was einmal gesetzlich nicht mehr existire, lebe nicht wieder auf, wenn gleiche Rechte in einem allgemeinen Gesetze, welches auch für andere Provinzen gelte, aufgehoben würden. Daß Ungleichheiten noch vorhanden seien, sei auch nicht bestritten und diese, es seien ihrer viele oder wenige, müßten ausgeglichen werden.

Dem entsprechend, wurde aus der Mitte der Kommission ein Antrag gestellt:

die Staats-Regierung zu ersuchen, baldigst in Erwägung zu nehmen, welche Maaßregeln zu treffen seien, um die möglichste Gleichstellung des linken Rheinufers mit den übrigen Provinzen, in Bezug auf die, in den Kreis dieses Gesetzes fallenden Gegenstände herbeizuführen.

Dieser Antrag wurde verworfen; angenommen dagegen ein Antrag:

Die Kammer wolle die Regierung auffordern, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Grundsätze des vorliegenden Gesetzes auf die gesetzlich noch bestehenden Lasten in den Landestheilen auf dem linken Rhein- zur Anwendung gebracht würden.

Einstimmig wurde erklärt:

daß jene Gleichstellung dringend wünschenswerth sei.

Zum §. 1.

I. Der §. 1. des Gesetzes hat durch die Beschlüsse der Kammern zwei Abänderungen erlitten, deren hier zu gedenken ist.

a) Der Regierungs-Entwurf führte unter denjenigen Gesetzen, welche „mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes außer Kraft treten sollten", diejenigen nicht auf, welche der §. 1. in seiner jetzigen Fassung unter Nr. 1., 20., 32. und 33. bezeichnet, sondern er erklärte nur die übrigen 29 Gesetze für aufgehoben.

b) Der Schlußsatz des §. 1. lautete, abweichend von seiner jetzigen Fassung, dahin:

Von der Aufhebung bleiben nur diejenigen Bestimmungen der vorstehend bezeichneten Gesetze ausgeschlossen, welche in das gegenwärtige Gesetz mit aufgenommen oder in demselben bestätigt sind.

Die Kommission der II. Kammer erachtete hierin zwei Modifikationen für erforderlich, indem sie:

a) den für aufgehoben zu erklärenden Gesetzen die jetzt unter Nr. 1., 20. und 32. aufgeführten hinzufügte, und
b) dem Schlußsatze seine jetzige, von der Regierungs-Vorlage abweichende, Fassung gab.

Die Motive giebt der Kommissions-Bericht und der Nachtrag zu demselben dahin an:

α) Der Kommissions-Bericht:

Außer den in dem Regier.-Entw. bezeichneten Gesetzen ist auch die Aufhebung der V. v. 16. April 1811 über die Ablösung der Dominial-Abgaben jeder Art,

und der K. O. v. 19. Juni 1837 für erforderlich erachtet worden. Erstere enthält die Bestimmungen für die Ablösungen in den Domainen, welche in mehrfacher Beziehung von den allgemeinen Ablösungsordnungen abweichen, und kann, da dieselbe in der Form eines Gesetzes erschienen ist, nur im verfassungsmäßigen Wege aufgehoben werden. Die K. O. v. 19. Juni 1837 will die Ablösungen nur gegen Zahlung des fünfundzwanzigfachen Betrages der Renten gestatten. Dieselbe hat Gesetzeskraft und deren ausdrückliche Aufhebung erscheint daher nothwendig.

Der Schlußsatz des §. 1., nach welchem von den aufgehobenen Gesetzen nur diejenigen Bestimmungen in Kraft bleiben, welche in das gegenwärtige Gesetz mit aufgenommen, oder in demselben bestätigt worden sind, versteht sich ganz von selbst. Die Agrar-Kommission erachtet es deshalb für angemessen, und beantragt, denselben wegzulassen. Dagegen enthalten noch andere Gesetze, namentlich die drei Gesetze v. 21. April 1825, für die westlichen Landestheile Bestimmungen, welche mit dem Gesetzentwurfe in Widerspruch stehen und daher ausdrücklich aufgehoben werden müssen. Dies erkennt auch der Schlußsatz des §. 108. des Gesetzentwurfs an, indem er solche anderweitige widersprechende Bestimmungen außer Kraft gesetzt wissen will. Die Kommission ist deshalb der Ansicht gewesen, daß eine hierauf bezügliche Bestimmung am Schlusse des §. 1. ihren Platz finden müsse, und beantragt deshalb in Stelle des oben als überflüssig bezeichneten Satzes die Annahme folgender Bestimmung:

„Auch werden die Bestimmungen der vorstehend nicht aufgehobenen Gesetze außer Kraft gesetzt, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegen stehen oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen."

β) Der Nachtrag zu dem Kommissions-Berichte (Drucks. Nr. 314.):

Zur Beseitigung der bei der ländlichen Bevölkerung der Provinz Schlesien im vorigen Jahre hervorgetretenen Aufregung ist unterm 29. Dec. 1848 eine vorläufige Verordnung wegen interimistischer Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der gedachten Provinz erlassen worden. Der Min. des J. und Vertreter des Min. für landwirthschaftl. Ang. hat jene Verordnung der II. K. in der 5. Sitzung derselben zur Genehmigung vorgelegt und nachdem solche der Agrar-Kommission zur Berichterstattung überwiesen worden, hat die Letztere in ihrem Berichte vom heutigen Tage bei der II. K. beantragt, nicht allein anzuerkennen, daß für die Erlassung der gedachten provisorischen V. v. 20. Dec. pr. im Sinne des Art. 105. der Verf. Urk. v. 5 Dec. pr. eine dringende Nothwendigkeit vorgelegen habe, sondern auch dem vorbezeichneten Gesetze ihre Genehmigung zu ertheilen.

Bei der Berathung dieses Gesetzes hat die Agrar-Kommission in besondere Erwägung genommen, welche Stellung dasselbe zur neuen Ablösungs-Ordnung einzunehmen habe und ist hierbei zu der Absicht gelangt, daß in Anlaß des Ersteren der Gesetz-Entwurf, betr. die Ablösung der Reallasten rc., noch zwei zusätzliche Bestimmungen [1]) erhalten müsse.

Die erste zusätzliche Bestimmung betrifft die Dauer der Gültigkeit der provisorischen V. v. 20. Dec. v. J. Es liegt in der Natur der Sache und in dem Zwecke der vorbezeichneten V., daß dieselbe mit der Verkündung der neuen Ablösungs-Ordnung ihre Bedeutung verlieren muß. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber ist in der V. nicht enthalten; es erscheint jedoch eine solche wünschenswerth, weil der Mangel derselben zu Bedenken darüber Anlaß geben kann, ob die bereits eingeleiteten interimistischen Regulirungen zunächst nach jener Verordnung, auch nach Publikation der neuen Ablösungs-Ordnung, fortzusetzen und durchzuführen seien. Es wird deshalb beantragt, im §. 1. des Gesetz-Entwurfs, betr. die Ablösung der Reallasten rc., auch

die provisorische V. v. 20. Dec. 1848, die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien betr.,

---

1) Die zweite hier erwähnte zusätzliche Bestimmung ist diejenige des letzten Alin. des §. 95. des Gesetzes.

als eine solche zu bezeichnen, welche mit dem Zeitpunkte der Verkündung des Gesetzes wegen Ablösung der Reallasten außer Kraft tritt.

Diesen Anträgen der Kommission ist das Plenum der II. Kammer beigetreten [1]); die I. Kammer aber hat den §. 1. ohne Erinnerungen in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung angenommen.

II. Zu Nr. 4. des §. 1.

Der (jetzt durch den §. 93. Al. 4. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 aufgehobene) §. 2. des Land-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 bestimmte, daß der Erbverpächter sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuß von vier Prozent gefallen lassen, auch Stückzahlungen nach der Konvenienz des Erbpächters annehmen müsse. Diese Vorschrift war durch die V. v. 31. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 181) dahin eingeschränkt worden,

> daß der Erbpachtszins, welcher von dem Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten bezahlt werden muß, nicht anders, als mit Einwilligung der Obern und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden solle.

Diese V. hat der §. 1. Nr. 4. des Ablös. Ges. für aufgehoben erklärt.

Bei der Berathung in der II. Kammer hatte der Abgeordnete Graf v. Arnim-Boytzenburg den Antrag gestellt, die V. v. 31. Mai 1816 beizubehalten [2]); allein die Kammer lehnte diesen Antrag ab. [3]) Zu bemerken ist indeß schon hier, daß der §. 65. des Ablös. Ges. (Alin. 4.) bestimmt, daß diejenigen Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, vorläufig von der Ablösung (durch Kapital) nach den Bestimmungen der §§. 64. u. 65. des Gesetzes völlig ausgeschlossen bleiben sollen und die Bestimmungen über deren definitive Ablösung einem besonderen Gesetze vorzubehalten seien, bis zu dessen Erlaß die nach dem G. v. 2. März 1850 ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet werden sollen.

Vergl. die Erläuterungen zum §. 65. Alin. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

III. Zu Nr. 33. des §. 1.

Um die Auseinandersetzungs-Behörden in den Stand zu setzen, schon während der Berathung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 mit der Bildung der zu dessen Ausführung erforderlichen Normalpreise und Nor-

---

1) Ein Antrag des Abgeordn. Schaffraneck (Drucks. der II. K. Nr. 326. ad 1.), welcher dahin ging, unter den als aufgehoben zu bezeichnenden Gesetzen auch die K. O. v. 1758 u. 1831 (d. d. Güntersblum), betr. das Quiesciren der Dezimen bei protestantischen und katholischen Pfarreien, aufzuführen, wurde von der II. K. abgelehnt. (Stenograph. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 3. S. 1379, 1380).

2) Stenograph. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1374.

3) a. a. O., S. 1380. — Der Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) erklärte die Beibehaltung der V. v. 31. Mai 1816 mit der (im Art. 42. der Verf.) gewährleisteten Ablösbarkeit sämmtlicher Grundlasten für unvereinbar, (a. a. O., S. 1379,) und der Min. des J. v. Manteuffel bemerkte, daß die Regierung sich dem Antrage, die erwähnte V. von dieser Stelle nicht für aufgehoben zu erklären, nicht anschließen könne, weil das Festhalten an deren Bestimmung zu nachtheiligen Konsequenzen führen könne, indem Fälle vorgekommen seien, wo Kirchen und Pfarreien Rittergüter erworben hätten, wo dann die Verpflichteten dadurch schlechter gestellt würden, daß der ihnen gegenüberstehende Berechtigte eine pia causa sei. (a. a. O., S. 1380).

mal-Marktorte so zeitig vorzuschreiten, daß dadurch die Ausführung des Gesetzes möglichst wenig verzögert werde, sind die hierauf sich beziehenden Vorschriften durch das mit den Kammern vereinbarte Gesetz v. 19. Nov. 1849, betr. die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte v. 19. Nov. 1849 (G. S. 1849 S. 413), besonders publizirt worden. Dieselben sind demnächst in dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (§§. 67—72., §§. 10., 12., 21., 23—25., 30. u. 57.) wiederholt worden, wodurch das G. v. 19. Nov. 1849 entbehrlich, weshalb dasselbe für außer Kraft gesetzt erklärt worden ist.

IV. Zum Schluß-Satze des §. 1.

Diese Bestimmung erleidet eine Modifikation durch den §. 112. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, welcher disponirt, daß die in den aufgehobenen Gesetzen enthaltenen Vorschriften, welche das Kostenwesen, das Verfahren und die Rechte dritter Personen betreffen, nur insoweit außer Kraft treten sollen, als sie durch das Ablös. Ges. und durch das G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 2. März 1850 ausdrücklich abgeändert worden sind.

Vergl. die Erläuter. zum §. 112. des Ablös. G. v. 2. März 1850.

Zum §. 2.

I. Zur Rechtfertigung der unentgeltlichen Aufhebung der im §. 2. des Ges. erwähnten Berechtigungen [1]) bemerken die Motive des Entwurfs der Königl. Staats-Regierung im Allgemeinen Folgendes:

Die in dem §. 2. aufgeführten Berechtigungen lassen sich zwar im Allgemeinen nicht unter die nach Art. 40. der Verf. Urkunde [2]) wegfallenden subsumiren, und es könnte daher der Zweifel entstehen, ob ihre hier dennoch ausgesprochene unentgeltliche Aufhebung nicht mit der im Art. 8. a. a. O. [3]) festgesetzten Unverletzlichkeit des Eigenthums in Widerspruch trete.

Man ist indessen bei Abfassung des Entwurfs über diesen Zweifel um deshalb hinweggegangen, weil die meisten dieser Berechtigungen, wie sich bei ihrer näheren Betrachtung ergiebt, ihrem Inhaber entweder gar keinen wirklichen, in Gelde schätzbaren und zu einer Entschädigung bei der Ablösung sich eignenden, oder nur einen solchen Vortheil, der von rein zufälligen Umständen abhängig ist, gewähren, gleichwohl aber der im Art. 40. der Verf. Urkunde zugesicherten freien Verfügung über das Grundeigenthum hindernd in den Weg treten und deshalb dem öffentlichen Wohle schädlich sind. Aus diesen Gründen war ihre unentgeltliche Aufhebung bereits in dem unterm 10. Juli 1848 der damaligen Versammlung der Volksvertreter vorgelegten Gesetz-Entwurf vorgeschlagen, und es erschien um so mehr angemessen, diesen Vorschlag jetzt erneuert der Erwägung der Volksvertreter zu unterwerfen, als in dem gleichzeitig mit der Publikation der Verf. Urkunde erlassenen Patente v. 5. Dec. 1848 (G. S. 1848 S. 393) die Wiedervorlegung eines Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung verschiedener Lasten und Abgaben verheißen, hierbei aber vornehmlich auch an solche Lasten gedacht worden ist, deren Aufhebung nicht schon aus den Bestimmungen des Art. 40. der Verf. Urkunde nothwendig folgt.

---

1) Der Reg. Entw. hatte die unter Nr. 8. und 9. des jetzigen §. 2. aufgeführten Berechtigungen nicht mit aufgenommen.

2) Es ist hier der Art. 40. der oktroyirten Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 gemeint, an dessen Stelle der Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 getreten ist.

3) Jetzt Art. 9. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.

Die Kommissionen beider Kammern haben sich mit diesen Prinzipien im Allgemeinen, ohne auf eine nähere Beleuchtung derselben einzugehen, einverstanden erklärt. [1])

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des §. 2.

1) Zu Nr. 1. (Aufhebung des lehnsherrlichen Obereigenthums).

a) Diese Bestimmung ist von den Kammern unverändert nach dem Regier. Entw. aufgenommen worden. [2])

α) Die Motive des Regier. Entw. lauten dahin:

Das Obereigenthum des Lehnsherrn, welches mit dem auf Leistung der Heeresfolge abzweckenden Lehnverhältniß überhaupt seit der Ausbildung der Landeshoheit und der stehenden Heere seine eigentliche Bedeutung längst verloren hat, ist bereits in vielen Provinzen, namentlich bei den Staatslehnen, ganz aufgehoben. Wo dasselbe noch fortbesteht, gewährt es dem Berechtigten selten noch und meist nur bei dem Eintritt sehr zufälliger Umstände (Apertur-, Heim-Fälle) einen wirklichen Vortheil; wohl aber wirkt es durch die Befugnisse, welche es meist dem Lehnsherrn giebt, der Veräußerung, Verschuldung, Zerstückelung des Lehngutes zu widersprechen oder wenigstens seine Einwilligung dazu an lästige und kostspielige Formalitäten zu knüpfen, noch eben so hemmend als früher auf die freie Benutzung des Grund und Bodens Seitens des besitzenden Vasallen und es äußert diese schädliche Wirkung minder auf kleinere bäuerliche Besitzungen, als auf die größeren Rittergüter, da gerade bei solchen das Lehnsverhältniß häufiger noch sich findet. Behält man, wie es in dem vorliegenden Entwurf §. 4. [1]) geschehen ist, dem Lehns-Ober-Eigenthümer diejenigen Rechte auf Abgaben und Leistungen vor, welche ihm als solchen bisher zustanden, so kann im Uebrigen die unentgeltliche Aufhebung dieses Obereigenthums wohl keinem Bedenken unterliegen.

β) Der Kommissions-Bericht der II. Kammer bemerkt:

---

1) In der II. Kammer hatte der Abgeordn. v. Kleist-Retzow ein Amendement eingebracht, welches verlangte, „daß die für die im §. 2. des Ges. erwähnten Berechtigungen zu gewährende Entschädigung durch ein besonderes Gesetz festgesetzt werden solle." — Dieser Antrag wurde indeß von der II. K. verworfen. (Stenograph. Ber. der II. K. pro 18$\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1389).

In der I. Kammer hatte der Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg ebenfalls beantragt, die im §. 2. erwähnten Berechtigungen nur gegen Entschädigung aufzuheben. (Drucks. Nr. 535. ad 2. I.) Dieser Antrag wurde indeß auch dort abgelehnt. (Stenograph. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2483).

Ein Antrag des Abgeordn. Rohe, welcher dahin ging:

„dem §. 2. nach den Einleitungsworten und vor den darauf folgenden „Spezial-Nummern der aufzuhebenden Berechtigungen einzuschalten:

„1) Jede einem Anderen, als dem Oberhaupte des Staates zustehende „Territorial-Hoheit, sammt den daraus fließenden Rechten, insbesondere dem Rechte einen Huldigungseid zu fordern;"

wurde von der I. K. gleichfalls abgelehnt. (a. a. O.)

2) In der II. K. hatte der Abgeordnete v. Kleist-Retzow beantragt,

„der Nr. 1. des §. 2. am Schluß hinzuzufügen:

„und unter Vorbehalt der Rechte des Lehnsherrn bei denjenigen Lehen, „die bei Verkündigung dieses Gesetzes auf dem Fall stehen."

Dieser Antrag wurde indeß von der Kammer verworfen. (Stenograph. Ber. der II. K., S. 1389).

In der I. K. hatte der Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg denselben Antrag gestellt (Drucks. der I. K. Nr. 535 ad 2. I.), welcher indeß auch dort verworfen wurde. (Stenograph. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2483).

Die (im Texte mitgetheilten) Kommissions-Berichte beider Kammern zu der hier in Rede stehenden Bestimmung des Gesetzes ergeben übrigens, daß derselbe Antrag auch in den Kommissionen, sowohl der I., als II. Kammer, gestellt, aber dort bereits abgelehnt worden ist.

3) Jetzt §. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Das Obereigenthum des Lehnsherren kommt noch vor bei einigen Rittergütern in Pommern, im Herzogthum Sachsen und der Ober- und Nieder-Lausitz und vereinzelt in mehren Provinzen bei einigen Bauergütern. Bei diesen Lehnen ist seltener eine Eröffnung des Lehns an den Lehnsherrn in Aussicht, vielmehr äußert sich das Verhältniß dadurch, daß bei Verschuldungen, Veräußerungen und Besitzveränderungen noch lästige und kostspielige Förmlichkeiten beachtet werden müssen. Die Lehnsherrlichkeit ist hiernach in ihrer eigentlichen Bedeutung (der Lehnstreue und der Heeresfolge) nicht mehr vorhanden; sie hat mit der Ausbildung der Landeshoheit und der stehenden Heere ihre Grundlage verloren. Es sind daher die Mitglieder der Agrar-Kommission übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß dieses Verhältniß gelöst werden müsse.

In Betreff der Begründung der unentgeltlichen Aufhebung desselben sind jedoch dieselben verschiedener Meinung gewesen. Die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission fand dieselbe in der Erwägung, daß mit der Veränderung der Grundlage jenes Verhältnisses in richtiger Konsequenz auch dieses und gleichzeitig dasjenige hätte beseitigt werden sollen, was als ein unmittelbarer Ausfluß des veralteten Verhältnisses zu betrachten war; daß die erwähnten Beschränkungen aber nur Ausflüsse der ursprünglichen Beziehungen zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, letztere aber nirgends mehr existirten und daher nicht Gegenstand einer Ablösung sein könnten. Von der Minorität wurde dagegen eine unentgeltliche Lösung dieses Verhältnisses dadurch für gerechtfertigt erachtet, daß mit Rücksicht auf §. 4. der Regierungs-Vorlage [1]) nur noch das Heimfallsrecht als ein nutzbares Recht aus jenem Verhältnisse anzusehen sei, die Realisirung desselben aber in der Regel in so entfernter Aussicht stehe, daß auch nicht einmal annäherungsweise ein Werth desselben angegeben werden könne. Auf diese Ansicht gestützt, wurde daher der Antrag gestellt:

> die Lehne, welche auf dem Falle stehen, von der unentgeltlichen Aufhebung auszuschließen,

indem bei diesen eine sichere Aussicht auf eine Wiedervereinigung des nutzbaren Eigenthums mit dem direkten bereits vorhanden und begründet sei und in einem solchen Falle die Schätzung des Werths der Lehnsherrlichkeit keinen Schwierigkeiten unterliege. Es erhielt jedoch dieser Antrag nicht die Zustimmung der Kommission und wurde verworfen.

Daß die **Thronlehne** von dieser Maßregel ausgeschlossen worden sind, rechtfertigt die Bestimmung des Art. 39 der Verf. Urkunde, [2]) welche die Regelung der Verhältnisse der Erstern einem besondern Gesetze vorbehält.

γ) **Der Bericht der Kommission der I. Kammer spricht sich dahin aus:**

Zu Nr. 1 wurde der Antrag gestellt:

> die auf dem Falle stehenden Lehen von der unentgeltlichen Aufhebung auszuschließen,

weil bei der sicheren Aussicht auf den Rückfall des nutzbaren Eigenthums die Schätzung des Rechts nicht bedenklich sein könne.

Er wurde verworfen, weil die unentgeltliche Aufhebung des Obereigenthums bei Lehen, die mit dem Fortfallen der Grundlage jenes Verhältnisses, durch Ausbildung der Landeshoheit und der stehenden Heere ihre, namentlich auch in der Lehnstreue und Heeresfolge liegende Bedeutung verloren hätten, eine natürliche Konsequenz davon sei. Jenes auf diese Weise geschichtlich bereits gelösete Band könne daher nicht Gegenstand einer Ablösung sein, und es sei von diesem Gesichtspunkte aus gleichgültig, ob ein Ausfluß desselben ausnahmsweise und zufällig einen in Gelde zu schätzenden Werth habe. Dazu komme die, in der Regel dem Lehnbesitzer gesetzlich gegebene Gelegenheit, durch Verfügungen der verschiedensten Art das Recht des Obereigenthums auf den Rückfall des Lehns zu verhindern.

---

1) Jetzt §. 5. des Abl. Ges. v. 2. März 1850.

2) Jetzt Art. 41. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, an dessen Stelle indeß späterhin der Art. 3. des Ges. v. 5. Juni 1852 (G. S. 1852 S. 319) getreten ist.

b) Ueber die schon vor Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in den meisten Landestheilen des Preuß. Staates erfolgte Aufhebung insbesondere des landesherrlichen Lehns-Obereigenthums und über die noch fortbestehend bleibenden Gegenstände des Lehnrechts, vergl. Zus. 1. zum §. 9. des Ed. v. 9. Okt. 1807. (Oben S. 50 u. 51).

Der §. 2. Nr. 1. des Ges. erklärt nun das Ober-Eigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus demselben entspringenden, im §. 5. nicht als fortbestehend bezeichneten Rechte bei allen innerhalb des Staates belegenen Lehnen, mit alleiniger Ausnahme der Thron-Lehne, für aufgehoben.

Was:

α) die gemachte Ausnahme hinsichts der außerhalb des Staates belegenen und der Thron-Lehne betrifft, so gründet sich dieselbe auf die betreff. Bestimmungen des Art. 41. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, welche auch in den Art. 3. des die Art. 40. u. 41. der Verf. Urkunde aufhebenden Gesetzes v. 5. Juni 1852 (G. S. 1852 S. 319) übergegangen sind.

Zu den Thron-Lehnen gehören:

αα) die früher von der Böhmischen Krone ressortirenden drei Schlesischen Fürstenthümer Sagan, Oels, Troppau und Jägerndorf (die Hälfte von letzterem gehört zu Oesterreich);

ββ) das Fürstenthum Krotoschin im Großherzogthume Posen, mit welchem im Jahre 1815 der Fürst von Thurn und Taxis wegen des an Preußen abgetretenen Postregals beliehen worden;

γγ) die Lehne der mediatisirten Fürsten und Grafen a) Stolberg, b) Wittgenstein, c) Hohen-Solms, d) Solms-Braunfels, e) Wied.

Die Vortheile der Krone bestehen lediglich in dem eventuellen Heimfalls-Rechte und in den von dem Lehnsträger bei Lehnserneuerungen zu entrichtenden Rekognitionsgefällen.

β) Die Bestimmung des §. 2. Nr. 1. wird ferner eingeschränkt durch die Vorschrift des §. 5. des Gesetzes, wonach die Aufhebung des Obereigenthums des Lehnsherrn nicht auch zugleich die Aufhebung der aus diesem Verhältnisse entspringen den Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen zur Folge hat, welche Berechtigungen vielmehr, sofern sie nicht durch das Ablös. Gesetz besonders für aufgehoben erklärt worden, fortbestehend bleiben.

Vergl. die Erläut. zum §. 5. des Ablös. Ges.

c) Der §. 2. Nr. 1. des Ges. hebt übrigens nur das Obereigenthum des Lehnsherrn und die lediglich aus diesem entspringenden Rechte am Lehn auf, wogegen das Rechtsverhältniß der Mitbelehnten und Agnaten dadurch gar nicht berührt wird. [1]) Es folgt hieraus, daß bei

---

1) Das Bedenken, welches Wulsten (die neuen Agrargesetze rc., S. 19, Anm. 1.) hierüber aufstellt, ist nicht begründet. Auch das an die Stelle der Art. 40. u. 41. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 getretene G. v. 5. Juni 1852 (G. S. 1852 S. 319) bestimmt (im Art. 2.) nur, daß die Errichtung von Lehen untersagt sei, und daß der in Bezug auf die vorhandenen Lehen noch bestehende Lehnsverband durch gesetzliche Anordnungen aufgelöst werden soll. — Der noch bestehende Lehnsverband aber ist eben, nachdem durch den §. 2. Nr. 1. des Abl. G. v. 2. März 1850 das lehnsherrliche Obereigenthum, so weit es noch bestand, völlig beseitiget werden, das Rechtsverhältniß der Mitbelehnten und der Agnaten resp. Anwarter.

den Geschäften der Auseinandersetzungs-Behörden fortan zwar das bisherige lehnsherrliche Verhältniß des Obereigenthümers, als solchen, nicht mehr zu berücksichtigen ist, wogegen in Betreff derjenigen Vorschriften keine Aenderung (abgesehen von den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 selbst) eingetreten ist, welche die Berücksichtigung der Rechte der Mitbelehnten und der Agnaten, resp. Anwarter vorschreiben. Ebenso bleiben auch die bisherigen Rechte des Lehns-Obereigenthümers in Bezug auf Abgaben, Leistungen und ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen (nach §. 5.) fernerhin zu berücksichtigen. — Der Anspruch auf Entrichtung eines Allodifikationszinses ist dagegen für vollständig beseitiget zu erachten. [1])

2) Zu Nr. 2. (Aufhebung des Ober-Eigenthums des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, desgl. des Eigenthums-Rechtes des Erbverpächters). [2])

a) Diese Bestimmung des Gesetzes ist von den Kammern unverändert nach dem Vorschlage des Regierungs-Entwurfs angenommen worden. [3])

α) Die betreff. Motive des Regier. Entw. lauten dahin:

Mit einem gleichen Vorbehalt (cf. §. 4.) [4]) erscheint aus gleicher Rücksicht auf die nothwendige Entfesselung des Grundbesitzes auch die unentgeltliche Aufhebung des Obereigenthums des Guts- oder Grundherren und des Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters gerechtfertigt. Wo ein lassitischer Besitzer dem Guts- oder Grundherrn gegenübersteht, kommt das Recht des Letzteren, welches alsdann ein wirkliches Eigenthum ist, hier nicht in Betracht, da für die Auflösung dieses Verhältnisses besondere Normen in dem dritten Abschnitt des Entwurfs aufgestellt sind. Es handelt sich also hier nur noch um die jedenfalls viel kleinere Zahl von Fällen, in welchen sonst noch etwa ein solches guts- oder grundherrliches Obereigenthum vorkommen könnte.

Das der Lehnsherrlichkeit nahe verwandte Obereigenthum des Erbzinsherrn, sowie das Eigenthum des Erbverpächters verlieren nach Ablösung des Erbzinses und des Erbpachts-Kanons, für welche in dem folgenden Abschnitt des Entwurfs die nöthigen Normen vorgeschrieben worden, für den Berechtigten alle Bedeutsamkeit. So lange diese Ablösung noch nicht geschehen ist, äußert sich im Wesentlichen ihre Wirksamkeit für den Erbzinsherrn nur in der Aussicht auf den Rückfall

---

1) Dies ist in Betreff der vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg und zu den Französ. Hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheile im §. 2. Nr. 3. des Gesetzes ausdrücklich ausgesprochen. Auch hat der §. 1. Nr. 20 des Gesetzes die V. v. 28. Nov. 1839, betr. die Allodifikation der nicht nicht zur Klasse der Bauerlehnen gehörigen landesherrlichen Lehen im Herzogthum Westphalen (G. S. 1840 S. 5) für aufgehoben erklärt, welche die Bedingungen der Allodifikation jener Lehne festsetzte.

2) Die K. O. v. 8. Aug. 1818 und 3. Jan. 1839 hatten bestimmt, daß Erbpächter, die den Kanon von Domainen-Grundstücken ablösen, für die Erwerbung des dominii directi Ein Prozent, Erbzinsleute aber bei Ablösung des Erbzins-Kanons für das Obereigenthumsrecht des Erbzinsherrn Zwei Prozent des Ablösungs-Kapitals zu entrichten haben sollten. (J. M. Bl. 1839 S. 187). Diese K. O. und die darauf bezüglichen R. des Fin. M. v. 14. Aug. 1818 (v. K. Ann. II. 650) und des Just. Min. v. 16. Mai 1839 (J. M. Bl. 1839 S. 187) sind durch den §. 2. des Abl. Ges. antiquirt.

3) Der in der I. K. von dem Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg gestellte Antrag (Drucks. Nr. 541. ad 1.), die Worte: „und des Erbzinsherrn — das volle Eigenthum" zu streichen (also die Aufhebung nicht mit auf das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn und auf das Eigenthum des Erbverpächters zu erstrecken) wurde abgelehnt. (Sten. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2483).

4) Jetzt §. 5 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

des Erbzins-Grundstücks bei versäumter Zinszahlung, für den Erbverpächter aber in dem ihm im Konkurse zustehenden Vorzugsrecht für die Kanonrückstände. Diese Vorrechte bleiben nach §. 4. des Entw. [1]) vorbehalten; unter dieser Voraussetzung aber erscheint im Uebrigen die unbedingte unentgeltliche Aufhebung der oberherrlichen Rechte des Erbzinsherrn und Erbverpächters unbedenklich und es ist nicht nothwendig, diese Aufhebung, wie es in dem früheren Entwurf v. 10. Juli 1848 vorgeschlagen war, von der vorgängigen Ablösung des Erbzinses oder Kanons abhängig zu machen.

β) Der Bericht der Kommission der II. Kammer bemerkt hierüber:

ad 2. Das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn an lassitischen Höfen wird nach dem 3. Abschn. des vorgelegten Entw. zur Ablösung gebracht. An andern Grundstücken beschränkt dasselbe den Besitzer in der Veräußerung und Verschuldung der Ersteren.

Das Obereigenthum des Erbzinsherrn begründet den Rückfall des Erbzinsgutes wenn die Bezahlung des Erbzinses drei Jahre lang im Rückstande bleibt (§. 772. Titel 18, Theil I. des A. L. R.) und das Eigenthum des Erbverpächters giebt im Falle des Konkurses ein Vorzugsrecht wegen der Rückstände des Erbpachts-Kanons. Außerdem machen auch diese Verhältnisse nach den landrechtlichen Bestimmungen (§. 698. seq. Titel 18. und §. 202. Titel 21. Theil I.) bei Veräußerungen unter Lebendigen die Einholung des Konsenses des Obereigenthümers erforderlich.

Diese Rechte der Obereigenthümer verlieren ihre Bedeutung nach Ablösung der Lasten und Abgaben; sie sind aber auch jetzt schon ohne Werth und nur unnütz belästigende Rechte der Inhaber, so daß nach der übereimstimmenden Ansicht sämmtlicher Mitglieder der Kommission auch deren sofortige unentgeltliche Aufhebung als eine gerechtfertigte Maßregel erscheint.

Denn die Befugniß, der Veräußerung und Verschuldung der Grundstücke zu widersprechen, hat keine Wirksamkeit für die nutzbaren Rechte der Obereigenthümer. Die Letztern bestehen nur in dem Rechte auf Prästationen. Diese werden nach §. 4. des Entw. [2]) in ihrer dinglichen Natur mit den ihnen gebührenden Vorzugsrechten in dem Vermögen des Verpflichteten beibehalten und müssen von jedem Besitzer und resp. den Hypotheken-Gläubigern anerkannt werden. Das Widerspruchsrecht gegen Zerstückelungen bezweckt zwar die Sicherstellung der Lasten; es ist dies aber nur scheinbar. Denn wenn auch eine Vertheilung der Letzteren auf die einzelnen Trennstücke erfolgt, so wird dieselbe doch nach dem Verhältnisse des Werths der einzelnen Parzellen bewirkt und die Abgabe behält auch gegen diese das ihr ursprunglich zuständig gewesene Vorzugsrecht.

Nur bei den Erbzinsgütern haben die Rechte des Obereigenthümers eine größere Ausdehnung in der Möglichkeit des Rückfalls bei versäumter Zahlung des Erbzinses. Es ist aber in der That nicht abzusehen, welche Veranlassung die Gesetzgebung haben sollte, dem Erbzinsherrn einen größeren Rechtsschutz bei Beitreibung seiner Abgaben zu gewähren, als derjenige ist, den die übrigen Abgabenberechtigten und andere Realberechtigte haben. Der materielle Vortheil des Erbzinsherrn aus jenem Vorrechte wird überdieß dadurch entschädigt, daß der Letztere in Folge der Aufhebung des Obereigenthums, ebenso wie der Erbverpächter von der Verpflichtung zu Remissionen an den Zinsen in den im Gesetze (§. 763. Titel. 18. und §. 207. Titel 21. Theil I. des A. L. R.) bezeichneten Fällen befreit und hierfür gleichfalls keine Entschädigung von ihm verlangt wird.

b) Ueber die Begriffe und allgemeinen Rechtsgrundsätze von „Erbzinsgut“ und „Erbpacht“.

---

1) §. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.
2) §. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

α) Erbzinsgut.[1]) (A. L. R. I. 18., Abschn. III.).

Die Römische Emphyteuse ist das der Regel nach auf die Erben übergehende Recht an einer fremden unbeweglichen Sache (ager vectigalis s. emphyteuticarius), über dieselbe wie ein Eigenthümer zu verfügen und sie zu benutzen, unter der Bedingung der Kultivirung, der Verbesserung und der zu bestimmten Terminen stattfindenden Entrichtung einer unveränderlichen Abgabe (canon, pensio, reditus) davon an den Eigenthümer (dominus emphyteuseos). Ob der Emphyteute Eigenthum, oder nur ein jus in re habe, ist nach gemeinem Recht streitig — v. Savigny, Recht des Besitzes §. 9. —; doch legte man zur Zeit der Redaktion des A. L. R. dem Emphyteute allgemein ein dominium utile bei. Höpfners Komm. §. 896. — In Deutschland haben sich bekanntlich die bäuerlichen Rechtsverhältnisse an Grundbesitz in den verschiedenen Ländern und Landestheilen sehr verschiedenartig gestaltet. In der Klasse des Eigenthumsbesitzes findet sich unter Andern eine Gattung, welche man reine (schlechte) Zinsgüter[2]) nennt, deren Eigenschaft indeß nicht überall dieselbe ist; und in der Klasse der erblichen Nutzungsrechte kommen bereits vor der Reception des Römischen Rechtes Verleihungsarten vor, durch welche der Grund und Boden zur erblichen Benutzung, gegen einen ewigen, unabänderlichen Zins übertragen wurde. Dafür wird der Name Erbzins gebraucht, und später, nach der Aufnahme des Röm. Rechtes, auch die Benennung Emphyteuse, ohne daß damit immer die Formen der Römischen Emphyteuse verbunden waren, welche indeß gleichfalls häufig vorkommt. Die Benennung „Erbzinsgut" bedeutet daher bald ein reines (schlechtes) Zinsgut, bald ein mit Grundzins belastetes Gut, bald ein getheiltes Eigenthum, bald die Römische Emphyteuse. Gewöhnlich werden darunter Güter der beiden letzteren Arten verstanden.

Das A. L. R. handelt von den Erbzinsgütern im Th. I. Tit. 18. (vom getheilten Eigenthume) Abschn. 2. (§§. 689—819.). Nach der klar ausgesprochenen Absicht der Redaktoren des Land-Rechts handelt dieser Abschnitt nur von der Römischen Emphyteuse. Suarez äußert sich nämlich in der revisio monitorum in dieser Beziehung dahin:

Die Monenten wollen den Unterschied zwischen den verschiedenen juristischen entibus: emphyteusis in sensu juris romani et canonici, emphyteusis in sensu juris germanici, die auch Erbzinsgut heißt, gemeines Zinsgut, Erbpacht und colonia perpetua näher auseinandergesetzt haben. — — Es hat seine Richtigkeit, daß die emphyteusis romana, von welcher allein der gegenwärtige Titel handelt, noch nicht deutlich und bestimmt genug von der emphyteusi germanica, die in vielen Provinzen vorkommt, unterschieden werde und daß man noch sorgfältiger, als im Text schon geschehen ist, allen Mißdeutungen darunter vorzubeugen suchen müsse. Dagegen ist es hier noch nicht der Ort, sich auf die Unterschiede zwischen Deutschen Erbzins-, Erbpacht- und gemeinen Zinsgütern einzulassen. Dazu gehören Prämissen, die im folgenden Titel vom eingeschränkten und belasteten Eigenthume vorkommen können. Hier wird es genug sein, den Begriff der

---

1) Vergl.: Claproth, de praediis rusticorum, imprimis illis, quae Zins- et Erbzinsgüter voc., in der Samml. der Abhandl., S. 126. — Glasmacher, de potior. different. inter emphyt. Rom. et Germ. Marb. 1769. — Spengel; de natura et indole emphyt. Germ. Gött. 1771.

2) Vergl. Weidler, de orig. et natura bonor. censitic. Vit. 1730. — de Post, de orig. et natura jur. censit. haeredit. Gött. 1789. — Indeß ist der Name nicht überall entscheidend. (s. Koch's Lehrb. des Preuß. Priv.-Rechts, Bd. 1. S. 496). So heißen im Eichsfelde Güter „Erbzinsgüter," welche reine Zinsgüter sind. (Vergl. revid. Entwurf des Prov. Rechts von Eichsfeld, §. 46. und die Motive dazu S. 68.).

Römischen Emphyteusis, von welcher hier nur die Rede ist, genau zu bestimmen. [1])

In Folge dessen sind die §§. 680—687. und 689—693. a. a. O. hinzugefügt worden; indeß findet man dennoch in diesem Abschnitte ein Gemisch von Grundsätzen der Römischen Emphyteuse, des Lehnrechts und Deutscher partikularrechtlicher Institute. Es sind die historischen Rechtsverhältnisse abstrakt und allgemein dargestellt und dadurch ist die ursprünglich provinzielle Natur des Erbzinsrechtes (wie auch der Erbpacht) gänzlich verwischt worden.

Erbzinsgut heißt ein solches, woran dem Besitzer das nutzbare Eigenthum, gegen eine die Anerkennung des Obereigenthums ausdrückende Abgabe, erblich verliehen worden ist. Der Obereigenthümer heißt Erbzinsmann. [2]) Ist die Uebertragungs-Urkunde über das Verhältniß undeutlich, so treten folgende Auslegungsregeln ein:

αα) Ist ausgedrückt, daß die Abgabe zum Anerkenntnisse des Obereigenthums gegeben werden solle, so wird ein Erbzinsverhältniß angenommen.

ββ) Ist das Gut ursprünglich als unkultivirtes Land zum Bau gegen eine gewisse unveränderliche Abgabe verliehen worden, so wird gleichfalls ein Erbzinsrecht angenommen.

γγ) Ebenso, wenn die erste Verleihung von einer Kirche, Kommune, oder einer anderen juristischen Person geschehen ist.

δδ) Ist das Recht nicht auf gewisse Grade der Verwandtschaft oder

---

1) Vergl. das Nähere hierüber in Bornemann's System des Preuß. Civilrechts, Bd. 4. S. 138—141.

2) a) Das Ob. Trib. hat in Bezug auf die Feststellung des Begriffs von Erbzinsverhältniß folgende Grundsätze ausgesprochen:

α) Das charakteristische Merkmal des Erbzinsverhältnisses nach dem A. L. R. ist getheiltes Eigenthum. Ist dieses nicht dargethan, so kann ein Erbzinsverhältniß nicht angenommen werden, wenn auch die erste Verleihung des Grundstückes von einer Kirche, Kommune oder anderen moralischen Person geschehen, und das Grundstück dem ersten Erwerber als ein noch nicht in Kultur gesetztes Land unter der Bedingung, dasselbe in Kultur zu setzen und dafür eine gewisse ein für allemal bestimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden ist. (Erk. des Ob. Trib. v. 5. Jan. 1846, Entsch. Bd. 13, S. 215).

β) Die in Magdeburg und Mansfeld unter dem Namen „Laßgüter" vorkommenden Grundstücke sind, wenn nicht durch Pachtkontrakte das Gegentheil feststeht, als Erbzinsgrundstücke anzusehen. (Erk. v. 10. März 1847, Entsch. Bd. 14, S. 387).

b) In Betreff der Meliorations-Kolonistenhöfe in Pommern hat das Ob. Trib. folgende Präjud. erlassen:

α) Die laut K. O. v. 13. Jan. 1772 in Pommern gegründeten Kolonistenstellen sind für Zinsgüter zu erachten, und es ist solche Eigenschaft durch die von den Besitzern etwa angenommenen Zeitpachtbriefe nicht verändert. (Erk. v. 15. Mai 1847, Entsch. Bd. 15, S. 393).

β) Die Inhaber der laut K. O. v. 13. Jan. 1772 in Pommern gegründeten Kolonistenstellen können auf das Zinseigenthum keinen Anspruch machen, wenn ein früherer Inhaber sie durch Verkauf dem Gutsherrn übertragen hat. (Erk. v. 29. April 1848, Entsch. Bd. 16, S. 337).

γ) Gutachten des Ob. Trib. v. 19. Dec. 1845 über das Rechtsverhältniß der in Pommern auf Staatskosten angelegten sogen. Meliorationshöfe. (Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 5, S. 115 ff.)

c) Ueber die rechtliche Natur der Erbzinsgüter in der Grafschaft Hohenstein vergl. die ausgezeichnete Abhandlung des Appell. Ger. Chef-Präs. Scheller in v. K. Jahrb. Bd. 21, S. 175 ff., Bd. 44, S. 3 ff.

auf gewisse Generationen eingeschränkt, so versteht sich die Erblichkeit von selbst.

Vergl. A. L. R. I. 18. §§. 683—687., 694. 695.

Die Rechte, welche das A. L. R. dem Erbzinsherrn, als Ober-Eigenthümer, beilegt, sind folgende:

αα) Das Recht auf erneuerte Anerkennung des Verhältnisses Seitens jeden neuen Erwerbers, welcher schuldig ist, einen neuen Erbzinsbrief zu lösen (§. 732.);

ββ) das Vorkaufs-Recht, nach näherer Bestimmung der §§. 710—712.;

γγ) das Recht auf ein Laudemium nach näherer Vorschrift der §. 714. ff.;

δδ) das Recht auf den Erbzins (Kanon) nach Vorschrift der §§. 747—770.;

εε) das Recht der Einziehung des Erbzinsgutes in den Fällen der §§. 771—805., insbesondere im Falle der Erbzinsmann mit der Bezahlung des Kanons drei Jahre lang im Rückstande bleibt (§. 772.).

Dagegen hat der Erbzinsmann das nutzbare Eigenthum (§. 696.) und ist zur Veräußerung befugt, wozu zwar der Konsens des Erbzinsherrn erforderlich, welcher indeß nicht versagt werden darf, wenn der neue Besitzer nicht unfähig ist (§§. 697—706.). Zur Verpfändung ist er nach näherer Vorschrift der §§. 707—709. berechtiget. Remission am Erbzinse darf er nicht fordern, wohl aber Nachsicht bei Unglücksfällen (§§. 758—762. 769.).

β) Erbpacht. (A. L. R. I. 21. Abschn. II.).

Darunter wird dasjenige Rechtsverhältniß verstanden, vermöge dessen Jemanden das erbliche, vollständige Nutzungsrecht an einem Grundstücke oder einer nutzbaren Gerechtigkeit, gegen einen mit dem Ertrage in Verhältniß stehenden jährlichen Zins, verliehen ist.

Von diesem Rechtsverhältnisse handelt das A. L. R. in Thl. I. Tit. 21. Abschn. II.

Es ist das übertragene Erbpachtsrecht (die Erbpachtsgerechtigkeit) das volle Eigenthum des Berechtigten (Erbpächters) (§. 201.) und in der Regel immerwährend und auf alle Erben des Besitzers übergehend (§. 188.); indeß ändert es das Wesen des Rechtsverhältnisses nicht, wenn auch der Vertrag nur auf gewisse Grade oder Generationen geschlossen worden. (§. 189.).

Bei diesem Rechtsverhältnisse hat nach den Grundsätzen des A. L. R.:

αα) der Erbverpächter die Verpflichtung zur Wiederherstellung der mit dem Erbpachtsgute verbundenen Gebäude (§. 55. des Anh.), desgl. die Verpflichtung zur Gewährung der fortdauernden Benutzung oder zur Heruntersetzung, beziehungsweise zum Erlaß des Zinses (Kanon) nach näherer Vorschrift der §§. 207—211. a. a. O.

ββ) Der Erbpächter hat die Rechte und Pflichten eines Nießbrauchers, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Rückgabe an den Eigenthümer beziehen (§. 200.); die Erbpachtsgerechtigkeit ist sein volles Eigenthum, worüber er frei verfügen kann, sofern nicht der Kontrakt Einschränkungen enthält (§. 201.), und bei Veräußerungen gelten die Grundsätze von Erbzinsgütern (§. 202.).

c) Der §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat dem Erbzinsmanne und dem Erbpächter das volle Eigenthum [1]) an dem

---

1) Der Entw. v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 2.) enthielt die Bestimmung §. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in folgender Fassung:

Erbzins- und Erbpachtsgrundstücke ohne weitere Beschränkung übertragen, als welche der §. 5. des Gesetzes festsetzt, nämlich mit Vorbehalt der Berechtigung des Erbzinsherrn und des Erbverpächters auf die aus diesen Verhältnissen entspringenden Abgaben und Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen, sofern solche nicht durch das Ablös. Gesetz selbst für aufgehoben erklärt worden sind.

Hieran reihen sich folgende Bemerkungen und Erläuterungen:

α) Daß das Recht des Erbzinsherrn und des Erbverpächters auf den Zins (Kanon), sowie des Erbzinsherrn auf Laudemien (insoweit nicht die §§. 36—49. des Ablös. Ges. diese letzteren aufgehoben haben) für fortbestehend zu erachten, ist nach §. 5. des Ges. unzweifelhaft.

β) Ebenso unzweifelhaft ist es, daß das aus den §§. 710—712. A. L. R. I. 18. hergeleitete gesetzliche Vorkaufs-Recht des Erbzinsherrn nach §. 2. Nr. 6. und §. 4. des Ablös. Ges. weggefallen ist.

γ) Dasselbe gilt von der Verpflichtung des Erbzinsmannes und des Erbpächters zur Einholung des Konsenses des Erbzinsherrn und des Erbverpächters bei Veräußerungen des Erbzins- oder Erbpachtsgutes.

δ) Dagegen ist kontrovers, ob das Recht des Erbszinsherrn auf den Rückfall des Erbzinsgutes für fortbestehend zu erachten ist?

Das A. L. R. Th. I. Tit. 18. §§. 771—808. giebt nämlich dem Erbzinsherrn in den daselbst bestimmten Fällen und unter den angeordneten

---

„Ohne Entschädigung Seitens der Verpflichteten werden aufgehoben:
„2) das Eigenthumsrecht des Erbverpächters und das Ober-Eigenthum „des Erbzinsherrn, sobald der Erbpachts-Kanon, Erbzins und die „sonstigen Leistungen des Erbpächters oder Erbzinsbesitzers vollständig gegen Entschädigung in Land oder Kapital abgelöst sind." (Sten. Ber. der Nat. Versamml. Bd. 1. S. 488).

Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 dagegen hat den Uebergang des vollen Eigenthums auf den Erbzinsmann und Erbpächter nicht von der Ablösung des Kanons und der sonstigen Leistungen abhängig gemacht, sondern bestimmt, daß dieser Uebergang sofort mit der Publikation des Gesetzes in Wirksamkeit treten solle. — Die Motive des Regier. Entw. (s. oben S. 228) erklären dies dadurch für gerechtfertiget, daß der §. 5. des Ablös. Ges. dem Erbzinsherrn und Erbverpächter die Vorzugsrechte ausdrücklich reservirt.

Hiernach ist auch die Frage, ob der Erbzinsmann und Erbpächter durch die Ablösung der Geld- und Natural-Leistungen und Dienste zugleich das freie Eigenthum erlangen? nicht mehr von praktischem Interesse und nur historisch darauf hinzuweisen, daß dieselbe streitig war. Die Abhandl. in der Jur. Wochenschr. 1845 S. 113 ff. hatte die Frage bejahet, wogegen die Abhandl. a. a. O., S. 261 ff. die entgegengesetzte Ansicht vertheidigte, welche auch von dem Justizmin. in dem R. v. 21. Okt. 1817 (v. K. Jahrb. Bd. 10. S. 263, Gräff's Samml. Bd, 4. S. 207) für die richtige erklärt worden war. Für diese verneinende Ansicht hatten sich auch die Gen. Komm. für die Kurmark Brandenburg (in dem Erk. v. 28. Aug. 1828) und die Gen. Komm. zu Stendal (in dem Erk. v. 29. Okt. 1831), das Revis. Koll. zu Magdeburg (in dem Erk. v. 29. Dec. 1832) und das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 9. Juni 1834) entschieden. (Jur. W. 1845 S. 287 ff.). — Zu erwähnen ist hier noch, daß das Erk. des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen v. 12. Dec. 1845 angenommen hat, daß mit der Ablösung der auf einem Erbpachts-Gute für den Erbverpächter haftenden Prästationen und Umwandlung des Erbpachtsgutes in freies Eigenthum die in der Erbverschreibung festgesetzten Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des bisherigen Erbpächters von selbst hinwegfallen. (Zeitschr. des Rev. Kollg., Bd. 1. S. 163 ff.).

Bedingungen die Befugniß, das Erbzinsgut wieder einzuziehen, welches Recht ihm insbesondere für den Fall zusteht, wenn der Erbzinsmann drei Jahre lang mit dem Kanon im Rückstande bleibt.

Die Frage ist also von besonderer praktischer Bedeutung für diejenigen Fälle, wo der Kanon noch nicht zur Ablösung gebracht worden ist.

Sie ist bei der Berathung des jetzigen §. 5. des Gesetzes in der II. Kammer ausdrücklich zur Sprache gekommen.

Schon die Motive des Regier. Entw. (zum §. 2. Nr. 2.) stehen in dieser Beziehung nicht im Einklange mit den Ansichten, welche der betreffende Theil des Berichtes der Kommission der II. Kammer darüber entwickelt. [1])

Die Motive sprechen nämlich aus:

> daß so lange die Ablösung des Kanons nicht erfolgt sei, die Aussicht auf den Rückfall des Erbzins-Grundstücks bei versäumter Zinszahlung von besonderer Wichtigkeit für den Erbzinsherrn sei, und daß dies Vorrecht ihm nach §. 5. des Ges. (§. 4. des Entw.) vorbehalten bleibe.

Dagegen besagt der Bericht der Kommission der II. Kammer in dieser Beziehung geradezu das Gegentheil, indem er ausführt, daß die Gesetzgebung keine Veranlassung habe, dem Erbzinsherrn wegen der Rückstände des Kanons einen größeren Rechtsschutz zu gewähren, als denjenigen, welchen die übrigen Abgabenberechtigten und andere Realberechtigte haben.

Auf diese Verschiedenheit der Auffassung des Gegenstandes wurde nun bei der Plenarberathung [2]) (von dem Abgeordneten Hartmann) aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen,

> daß das im A. L. R. a. a O. dem Erbzinsherrn beigelegte Recht der Einziehung des Erbzinsgutes nicht unter den im §. 5. des Ges. aufgestellten Begriff der vorbehaltenen Berechtigungen auf Abgaben und Leistungen mit deren Vorzugsrechten, subsumirt werden könne;

denn jenes landrechtliche Recht sei kein Vorzugsrecht, welches Jemand in dem Vermögen eines Andern wegen einer Forderung hat, sondern das Recht auf Aufhebung des ganzen Rechtsverhältnisses.

Der Minister des Innern (v. Manteuffel) erwiederte hierauf:

> Die Regierung hat bei der Proposition dieses §. nicht die Absicht gehabt, an dem Erbzinsverhältniß, welches überhaupt bestehen bleibt, etwas zu ändern, und deshalb ist man der Ansicht gewesen, daß auch die Bestimmung Geltung behält, wonach unter gewissen Umständen der Rückfall des Erbzinsgutes an den Erbzinsherrn stattfindet.

Allein der Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) sprach sich hierauf Namens der Kommission dahin aus:

> Die Agrar-Kommission ist allerdings der Meinung gewesen, daß bei der ausgesprochenen Verleihung des Eigenthums an den Erbzinsmann das Recht des Erbzinsherrn wegfalle, bei versäumter Zinszahlung das Gut einzuziehen. Sie hat einen ausdrücklichen Abänderungs-Antrag nicht gestellt, weil die Fassung des §. 4. (jetzt §. 5.) keine Veranlassung dazu giebt. Die Regier. Vorlage schlägt vor, in dem §. 4. (jetzt §. 5.) nur festzusetzen, daß jene Eigenthums-Verleihung nicht zugleich eine Aufhebung der aus dem Eigenthums-Verhältnisse entspringenden Berechtigung auf Abgaben und Leistungen zur Folge habe. Dem Wortlaute nach kann das seitherige Recht des Erbzinsherrn in Betreff der Einziehung des Erbzinsgutes bei versäumter Zinszahlung nicht hierunter fallen, und deshalb hat die

---

1) Vergl. beide oben S. 228 u. 229.

2) Vergl. die sten. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1414—1415.

Agrar-Kommission, wie erwähnt, keine Veranlassung gehabt, einen Abänderungs-Vorschlag zu machen. Sie hat sich aber, wie der Bericht ergiebt, der Interpretation, welche wir so eben vom Ministertische aus vernommen haben, nicht anschließen können. Ein anderer Antrag liegt nicht vor. Es ist auch von mir keine Aenderung einzubringen; es würde dies außer dem Kreise meiner Befugniß als Referent liegen.

Hierauf ist der §. 5. des Gesetzes in seiner jetzigen Fassung von der II. Kammer angenommen worden. [1]) Der Aeußerung des Berichterstatters wurde kein weiterer Widerspruch, weder von Seiten des Vertreters der Staats-Regierung, noch von anderer Seite her, entgegengestellt, und in der I. Kammer ist die Frage weder in der Kommission, noch im Plenum zur Sprache gekommen.

Schon hieraus würde sich der Schluß ziehen lassen, daß die II. Kammer, in welcher die Frage nur erörtert worden ist, mit derjenigen Auffassung einverstanden sei, welche der Berichterstatter, ohne daß derselben ein weiterer Widerspruch entgegengestellt wurde, als die Ansicht der Kommission aussprach; allein daß diese Auffassung, auch abgesehen hiervon, die richtige, mithin anzunehmen ist, daß alle Vorschriften des A. L. R. I. 18. §§. 771. ff. über das Recht des Erbzinsherrn auf Einziehung des Erbzinsgutes für wegfallend zu erachten sind, ergiebt sich auch aus der Wortfassung sowohl, als aus dem Geiste des Gesetzes. Denn, daß unter der im §. 5. dem Erbzinsherrn lediglich vorbehaltenen „Berechtigung auf Abgaben und Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen" den Worten nach nicht das Recht einbegriffen ist, bei eintretender Säumniß in Entrichtung dieser Abgaben und Leistungen das ganze Rechtsverhältniß aufzuheben und das für diese Reallasten verhaftete Erbzinsgut für sich einzuziehen, ist ebenso klar, als daß (wie der Abgeordn. Hartmann mit Recht bemerkte) das nach §. 5. dem Erbzinsherrn vorbehaltene Vorzugsrecht wegen jener vorbehaltenen Berechtigungen keinesweges das Recht auf Einziehung des Erbzinsgutes in sich begreift. Dies Vorzugsrecht ist vielmehr dasjenige, welches dem Erbzinsherrn nach §. 431. A. G. O. I. 50., wenn der Kanon im Hypothekenbuche eingetragen ist, wegen eines zweijährigen Rückstandes in der zweiten Klasse, und wegen der älteren Rückstände, sowie im Falle die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht erfolgt ist, in der fünften Klasse, gebührt. Das Recht auf Einziehung des Erbzinsgutes (die Privation) ist aber kein Vorzugsrecht, sondern ein Ausfluß des Ober-Eigenthums-Rechtes, welches deshalb weggefallen ist, weil der §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. das Fundament dieses Rechtes — das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn — aufgehoben und den Erbzinsmann zum vollen Eigenthümer gemacht hat.

ε) Streitig ist ferner die Frage geworden:
ob die zeitherigen Remissionsberechtigungen des Erbpächters für wegfallend zu erachten sind?

---

1) Vergl. das Nähere über die Entstehung des §. 5 des Ges. in den Erläut. zum §. 5. sub I. (s. unten). Die Annahme dieses §., welcher im Regier. Entw. den §. 4. bildete, erfolgte mit Einschaltung der Worte: „oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen" hinter den Worten: „Abgaben und Leistungen." Daß indeß diese Einschaltung für die hier vorliegende Frage nicht von Einfluß ist, ergeben die Motive des Verbess. Antrags des Abgeordn. Taubner, auf Grund dessen die Aufnahme dieses Zusatzes beschlossen wurde. (s. dieselben unten in der Note zu der Erläut. sub I. zum §. 5.).

In dieser Beziehung sind bei der Berathung des Gesetzes in der II. Kammer zu der Bestimmung des §. 2. Nr. 2. zwei Abänderungs-Anträge gestellt worden, nämlich:

αα) von dem Abgeordn. Reuter (Tilsit-Ragnit) (Drucks. Nr. 326. ad II. 1.):

statt des Satzes Nr. 2. §. des Gesetz-Entwurfs folgenden anzunehmen:
das Obereigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn desgleichen das Eigenthumsrecht des Erbverpächters; der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangen, insofern sie nicht schon vor der Verkündigung des Ges. v. 9. Okt. 1848 ihres Rechts sich verlustig gemacht haben, kraft des gegenwärtigen Gesetzes sofort das volle Eigenthum mit Fortfall der zeitherigen Remissions-Berechtigung.

Motive.

Wie einerseits da, wo der Erbzinsmann und Erbpächter de facto, wenn er es nicht mehr de jure ist, ohne Rechtsverletzung das Eigenthum nicht übertragen erhalten kann, so wird andererseits die Gesetzgebung in Konsequenz ihres Erlasses v. 9. Okt. 1848 später eingetretene Thatsachen nicht nach der Herrschaft eines Gesetzes beurtheilen können, dessen Kraft sie selbst suspendirt hat und gegenwärtig ganz beseitigt. Der Fortfall der Remissionsberechtigung ist die Konsequenz der Veränderung des Rechtsverhältnisses, muß indeß ausdrücklich hervorgehoben werden, damit diese Berechtigung nicht etwa bei der Kanons-Ablösung als Gegenleistung geltend gemacht werde.

ββ) von dem Abgeordn. v. Wedell (Drucks. Nr. 322. ad 2.):

„im §. 2. zu Nr. 2. folgenden Zusatz zu machen:
„wogegen die Verpflichtung zu Remissionen in den im Gesetze (§. 763. „Tit. 18. u. §. 207. Tit. 21. Th. I. A. L. R.) bezeichneten Fällen „wegfällt."

Es wurde zuvörderst der Antrag ad *αα* mit Ausschluß der Worte: „mit Fortfall der zeitherigen Remissions-Berechtigungen" zur Abstimmung gebracht, indeß abgelehnt, worauf der fernere Antrag zurückgezogen wurde und nicht weiter zur Abstimmung gelangte.

Der Antrag ad *ββ* wurde demnächst ebenfalls abgelehnt. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1389—1391).[1])

Die beiden erwähnten Anträge unterscheiden sich, insofern sie die Remissionspflicht des Erbzinsherrn und Erbverpächters betreffen, dadurch von einander,

daß der Antrag ad *αα* den früheren Erbzinsherrn und Erbverpächter ganz allgemein, der Antrag ad *ββ* dagegen ihn nur im Falle eines gänzlichen oder theilweisen Ueberganges des verpflichteten Grundstückes von seiner Remissions-Verbindlichkeit befreien will.

Obgleich der letztere Antrag abgelehnt worden ist, so gewähren die Kammerverhandlungen dennoch keinen bestimmten Aufschluß über die Frage:

ob die Remissionspflicht des Erbzinsherrn und des Erbverpächters gänzlich, oder in welchem Umfange fortgefallen ist?

---

1) Es ist hierbei noch darauf hinzuweisen, daß in der II. Kammer auch zum §. 5. des Ges. ein ähnlicher Verbess. Antrag, und zwar von dem Abgeordn. Hoffmann, eingebracht wurde (Drucks. Nr. 329 ad IX.), welcher dort (hinter dem Worte: „Leistungen") folgenden Zusatz einschalten wollte:
„und ebenso wenig den Fortfall der Verpflichtung zu Gegenleistungen und „insbesondere zu Remissionen am Erbpachts-Kanon."
Dieser Antrag wurde indeß zurückgezogen und gelangte deshalb nicht zur Abstimmung. (Vergl. die Erläut. zum §. 5. sub I. a. in der Note).

Der (oben mitgetheilte) Bericht der Kommission der II. Kammer nimmt (unter Bezugnahme auf die Vorschrift des A. L. R. I. 18. §. 763. u. I. 21. §. 207.) an, daß die unentgeltliche Aufhebung der Remissionsverbindlichkeit eine stillschweigende Folge der Aufhebung des Erbpachts- und Erbzins-Verhältnisses sei.

Dagegen hat der Berichterstatter in der II. Kammer (Abgeordn. Ambronn) im Wesentlichen Folgendes bemerkt:

Die Kommission ist allerdings der Meinung gewesen, daß mit Verleihung des Eigenthums an den Erbzinsmann oder Erbpächter auch die Gefahr auf den künftigen Eigenthümer übergehen müsse. Sie hat deshalb den §. 763. A. L. R. I. 18. u. den §. 207. A. L. R. I. 21. allegirt, welche beide den Fall betreffen, wenn ein theilweiser oder gänzlicher Untergang des verliehenen oder vererbpachteten Grundstücks eintritt. In diesen Fällen würde der Anspruch auf Erlaß des Kanons fernerhin nicht begründet sein. Es würde dasselbe sein, wenn Jemand ein Grundstück gekauft und das Kaufgeld bezahlt hat, das Grundstück nachher untergeht und er nun die Rückgabe des Kaufgeldes verlangen wollte. Anders ist es mit den Remissionsansprüchen aus dem Verhältnisse der Erbpächters. Diese sind Gegenforderungen des Erbpächters; es werden sich viele Fälle nachweisen lassen, in welchen mit Rücksicht darauf, daß die Remission gewährt werden muß, ein solcher Kanon stipulirt worden ist. Eine solche Gegenleistung muß ebenso gut aufrecht erhalten werden. als der Kanon selbst. Wollte man deduciren, daß die Remission wegfallen müsse, weil sie auf dem Erbpachtsverhältnisse beruhe, so könnte man auch weiter deduciren, daß der Kanon wegfallen müsse; denn auch dieser beruht auf demselben Verhältnisse. (Stenograph. Ber. der II. K. S. 1358).

Aus der Verwerfung des Amendements v. Wedell läßt sich die Ansicht der Kammer nicht entnehmen; denn es kann die Ablehnung ebensowohl in der von der Kommission gehegten Voraussetzung, daß der Zusatz sich von selbst verstehe, als auch um deshalb erfolgt sein, weil man die Remissionspflicht in den Fällen des §. 763. A. L. R. I. 18. und §. 207. A. L. R. I. 21. fortbestehen lassen wollte. Darüber aber, ob die Remissions-Verbindlichkeit in anderen, als den beregten Fällen fortbestehen solle oder nicht, hat die Kammer einen Beschluß gar nicht gefaßt.

In der Praxis ist die Frage bereits abweichend entschieden worden.

αα) Das Fin. Min. hat in dem C. R. v. 14. Dec. 1850 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 407. Nr. 504.) ausgeführt, daß mit dem im §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. ausgesprochenen Uebergange des vollen Eigenthums an die zeitherigen Erbpächter gleichzeitig alle in dem Ablös. Ges. nicht ausdrücklich als fortbestehend bezeichneten, aus dem Abschn. 2. A. L. R. I. 21. abgeleiteten, gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der früheren Erbverpächter und Erbpächter als erloschen zu erachten seien, und daß, da der den Erbverpächtern in gewissen Fällen zustehende Remissionsanspruch gegen den Erbverpächter nicht unter den im §. 5. als fortbestehend bezeichneten Befugnissen aufgeführt sei, ein derartiger Anspruch fortan nicht mehr stattfinde.

ββ) Entgegengesetzter Ansicht ist das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen, welches in einem Erk. vom J. 1852 ausführt,

A. daß der Erpächter durch das Ablös. G. v. 2. März 1850, und insbesondere durch den §. 2. Nr. 2. desselben, das gesetzliche oder vertragsmäßige Recht auf Remission nicht verloren habe;

B. daß aber die in einem Erbpachtsvertrage von dem Erbpächter allgemein erklärte Verzichtleistung auf Remission auch auf das Jagdrecht auszudehnen sei, insoweit solches durch das G. v. 31. Okt. 1848 aufgehoben und dem Erbpächter entzogen ist.

Die Gründe des Erk. bemerken:

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 190.

Nach §. 201. A. L. R. I. 21. ist die Erbpachtsgerechtigkeit das volle Eigenthum des Pächters. Hieraus folgt: 1) daß der Kanon das Aequivalent für das Nutzungsrecht ist; 2) daß derselbe nur in soweit aufgebracht werden darf, als die Nutzung des vererbpachteten Grundstücks reicht; 3) daß der Erbverpächter nicht sowohl als Eigenthümer (Proprietar) des Grundstücks als wegen seines Rechtes auf den Kanon zu der Remission verpflichtet ist.

Jedes dieser beiden letzten Rechte ist als ein besonderes, von einander unabhängiges Recht anzusehen, und in beiden zusammen besteht das, vor der Vererbpachtung bei dem Erbverpächter vereinigte, die Proprietät und das Nutzungsrecht umfassende volle Eigenthum.

Dem vom Erbverpächter veräußerten Nutzungsrechte korrespondirt die Verpflichtung zur Remission der dafür vorbedungenen Abgabe, im Fall sie aus der Nutzung nicht erzielt werden kann, und dieser Theil des Verhältnisses zwischen Erbpächter und Erbverpächter ist durch durch das Ablösungsgesetz v. 2. März 1850 unberührt geblieben. Nur das Eigenthumsrecht des Verpächters ist durch §. 2. Nr. 2. a. a. O., und zwar unentgeltlich, aufgehoben worden. Eine solche unentgeldliche Aufhebung würde aber nicht stattfinden, wenn der Erbpächter dadurch das Recht auf Remission des unverändert gebliebenen Kanons verlieren sollte; der Erbverpächter würde im Gegentheil einen offenbaren Gewinn haben, da das Proprietätsrecht, welches er verliert, werthlos war.

Das A. L. R. I. 18. §§. 815—817 kennt schon ein, dem gegenwärtigen ganz analoges Rechtsverhältniß. — §§. 759 ff. a. a. O.

Ist das aus dem Erbpachtsverhältnisse entspringende gesetzliche Recht auf Remissionen nicht aufgehoben, so ist dies von dem kontraktlich festgesetzten noch weniger anzunehmen.

Dagegen ist der Verzicht auf jede Remission auch auf das Jagdrecht zu beziehen, wenn dies einen Gegenstand der Vererbpachtung mit ausgemacht hat, und es kommt dabei nicht in Betracht, daß zur Zeit der Kontraktserrichtung an eine gesetzliche Aufhebung dieses Rechts auf fremden Grundstücken nicht gedacht werden konnte. Dasselbe gilt von jedem unvermeidlichen Zufall. Der §. 1. des G. v. 31. Okt. 1848, daß die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten wegfallen, bezieht sich nur auf das Verhätniß des Jagdberechtigten zu dem Eigenthümer des mit dem Jagdrecht belastet gewesenen Grundstücks. (Zeitschr. des Revis. Koll. Bd. 5. S. 410 ff.).

Die Ansicht des Revisions-Kollegiums dürfte den Vorzug verdienen. Der §. 2. Nr. 2. disponirt in der That nur,

> daß das Ober-Eigenthum des Guts- oder Grundherrn und des Erbzinsherrn, sowie das Eigenthumsrecht des Erbverpächters ohne Entschädigung wegfallen, und der Erbzinsmann und Erbpächter volle Eigenthümer sein sollen;

und der §. 5. des Ges. fügt dem hinzu,

> daß hieraus nicht zugleich auch die Aufhebung der aus jenen Verhältnissen entspringenden Berechtigungen auf Abgaben, Leistungen oder Nutzungen folge.

Es ist eine diesen Bestimmungen nicht entsprechende Folgerung, wenn das Finanzministerium deducirt, mit dem vollen Eigenthume des Erbpächters hätten sämmtliche im Ablös. Gesetze nicht ausdrücklich als fortbestehend bezeichneten Rechte und Verbindlichkeiten der früheren Erbverpächter und Erbpächter aufgehört, und es ist ferner eine nicht gerechtfertigte Annahme, daß hiernach die Remissions-Verpflichtung des Erbverpächters erloschen, weil sie nicht im §. 5. ausdrücklich vorbehalten sei. Der §. 5. handelt vielmehr lediglich von den fortbestehenden Rechten des Guts- oder Grundherrn, des Erbzinsherrn und des Erbverpächters, keinesweges aber von den Rechten des Erbzinsmannes und des Erbpächters. Daraus, daß hier der Fortdauer der Remissions-Berechtigung nicht erwähnt worden, kann daher gar nichts in Bezug auf die Frage gefolgert werden. Der Umstand, daß der Kanon das Aequivalent für das Nutzungsrecht ist, muß für entscheidend angesehen und angenom-

men werden, daß dieser Theil des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 unberührt geblieben sei.

d) Unterliegen Grundstücke und Gerechtigkeiten in den ehemals Französisch-Hanseatischen Landestheilen, welche auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren, verliehen oder verpachtet sind, den Bestimmungen des §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.?

Es haben die Gen. Komm. zu Münster per sent. v. 17. Jan. 1851 und das Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen per sent. v. 16. Sept. 1851 bejahet und deshalb angenommen, daß die Besitzer solcher Grundstücke durch das Ablös. Gesetz volle Eigenthümer derselben geworden und als solche berechtiget seien, die Ablösung der auf den Grundstücken haftenden Abgaben und Leistungen (nach §. 6. des Ablös. Ges.) zu verlangen. (Zeitschr. des Rev. Koll. Bd. 4. S. 357—375, und Arnsberger Arch. Bd. 15. S. 440—458).

Diese Erkenntnisse hat indeß der II. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 22. April 1852 vernichtet und ausgeführt, daß solche Besitzer für volle Eigenthümer der von ihnen besessenen Grundstücke nicht zu erachten, mithin auch nicht befugt seien, auf Ablösung der Abgaben und Prästationen zu provociren. (Zeitschr. des Rev. Koll. Bd. 5. S. 270—281, Entscheid. des Ob. Trib. Bd. 22. S. 478 Nr. 2374. u. Bd. 23. S. 126—148).

Vergl. die Erläut. zu §§. 15. ff. u. 21. des G. v. 21. April 1825, betr. die Verhältnisse des Grundbesitzes rc. in den vormals Französ. Hanseat. Depart. (s. unten).

e) Der III. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 9. April 1851) angenommen,

> daß während des noch bestehenden Erbpachts-Verhältnisses Grundgerechtigkeiten, unbeschadet der Rechte des Erbverpächters, gegen den Erbpächter durch Verjährung erworben werden könnten, insofern damit nur keine Veränderung der Substanz oder einzelner Theile derselben in einer von der vorigen ganz verschiedenen Form verbunden war. (Entscheid. des Ob. Trib. Bd. 21. S. 371).

Diese Entscheidung, welche sich auf die Bestimmungen des A. L. R. I. 21. §§. 25. 91. 199. 201. stützt, ist zwar, nachdem den Erbpächtern durch §. 2. Nr. 2. (cf. §. 91.) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das volle Eigenthum verliehen worden, nicht mehr von unmittelbarer praktischer Bedeutung; sie ist aber fortgesetzt bei Beurtheilung der Frage von Interesse, ob bei der behaupteten Verjährung einer Servitut gegen ein vormaliges Erbpachtsgrundstück die Verjährung erst seit dem Tage der Publikation des Ges. v. 2. März 1850 oder schon während des Erbpachtsverhältnisses beginnen konnte.

f) Die Bestimmung des §. 2. Nr. 2. findet keine Anwendung:

α) in den Fällen, wo ein lassitischer Besitzer dem Guts- oder Grundherrn gegenüber steht; in solchen Fällen ist das Recht des Letzteren ein wirkliches Eigenthum, und für die Auflösung dieses Verhältnisses sind die Vorschriften des Abschn. III. des Ablös. Ges. maaßgebend. (Vergl. die Motive des Regier. Entw. und der Kommiss. der II. Kammer, oben S. 228 u. 229).

β) Ebensowenig findet die Bestimmung Anwendung, wenn der Verpflichtete sich schon vor Verkündung des Ges. v. 9. Okt. 1848 (die Sistirung betreff.) seines Erbzins- oder Erbpachtsrechtes verlustig gemacht hatte.

Obgleich das Amendement des Abgeordn. Reuter (s. oben S. 236), welches dies speziell ausdrücken wollte, nicht angenommen worden ist, so folgt doch die Richtigkeit des obigen Satzes aus der Vorschrift des ersten

Satzes des §. 99. des Ablös. Ges. und aus dem allgemeinen Rechtsprinzip des §. 14. der Einl. zum A. L. R.

γ) Das Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen hat (in dem Erk. v. 6. Jan. 1853) folgende Rechtssätze angenommen:

αα) In Neu-Vorpommern und Rügen streitet bei Grundstücken, welche ehemaligen Leibeigenen gegen bestimmte Abgaben und Leistungen zur Kultur und Benutzung überlassen worden, ohne Rücksicht auf die Dauer des Besitzrechtes, die Vermuthung für die Zeitpacht.

ββ) Sind jedoch derartige Grundstücke oder Stellen zu erblichen, wenn auch lassitischen oder ähnlichen Rechten einem solchen Besitzer übereignet worden, so hat dieser in Folge des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das volle Eigenthum erlangt und sind demnächst die darauf haftenden Reallasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes ablösbar. (Präj. Nr. 23. in der Präj. Samml. des Rev. Kolleg. S. 38).

g) Vergl. auch die Erläut. zum §. 5. des Ablös. Ges.

3) Zu Nr. 3. (Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in den vormals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Französ.-Hanseat. Landestheilen).

a) Auch diese Bestimmung ist von beiden Kammern unverändert nach dem Regier.-Entw. angenommen worden.

α) Die Motive des letzteren lauten dahin:

Mit der unter Nr. 1. ausgesprochenen Aufhebung der Lehnsherrlichkeit erscheint es angemessen, auch den Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für fortfallend zu erklären, welcher den ehemaligen Lehnsherrn in den westlichen Landestheilen durch die §§. 71. u. f. und §. 51. und folg. der 3 Gesetze v. 21. April 1825 zugestanden ist; der Verlust, den einzelne derselben dadurch erleiden können, ist jedenfalls ein sehr geringfügiger, da jener Zins gesetzlich nur auf 1 Prozent von dem Reinertrag der ehemals lehnspflichtigen Grundstücke zu berechnen ist.

β) Der Kommissions-Bericht der II. Kammer spricht sich darüber folgendermaßen aus:

ad 3. Die Aufhebung des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg, zu den Französisch-Hanseatischen Departements oder dem Lippe-Departement gehört haben, ist eine nothwendige Folge der Aufhebung der Lehnsherrlichkeit. Die Französische Gesetzgebung, insbesondere das Westphälische Dekret v. 28. März 1809, das Bergische Dekret v. 11. Jan. 1809 und das Hanseatische Dekret v. 9. Dec. 1811 hatten die Lehnsherrlichkeit mit allen ihren unmittelbaren Ausflüssen und zwar die beiden zuletzt gedachten Dekrete ohne Vorbehalt und ohne Entschädigung, das Westphälische Dekret aber unter Ausschluß der Lehne, welche auf den Fall stehen, und mit der Beschränkung, daß für die Verwandlung der Lehne in Allodium der Besitzer an den seitherigen Lehnsherrn eine jährliche Abgabe 1 Prozent des Reinertrages des Lehnes zu entrichten habe. In den drei Gesetzen v. 21. April 1825 wurde der Vorbehalt des Allodifikationszinses für Westphalen bestätigt, gleichzeitig aber derselbe auf die vormals Bergischen und Französischen Landestheile ausgedehnt. — Es sollte danach bei den Lehen, in welchen das Recht des Lehnsherrn nicht schon durch frühere Gesetze oder Verträge (wie z. B. durch Einführung der Lehnpferdegelder) aufgehoben war, dem vormaligen Lehnsherrn eine Entschädigung von jährlich 1 Prozent des Reinertrages des Lehns gewährt und diese Entschädigung von dem Tage der Publikation der oben bezeichneten Dekrete ab nachgezahlt werden.

Der Anspruch auf die Regulirung eines Allodifikationszinses in den gedachten Landestheilen fällt daher mit einer Entschädigung für das Obereigenthum des Lehnsherrn zusammen. Das Letztere ist zur unentgeltlichen Aufhebung in Vorschlag gebracht worden und die Agrar-Kommission ist daher einstimmig der Ansicht

gewesen, daß ein Gleiches in Betreff des Anspruchs auf Regulirung eines Allodifikationszinses erfolgen muß.

Das Recht zur ferneren Erhebung eines bereits festgestellten Allodifikationszinses wird durch diese Bestimmung der Gesetzes-Vorlage nicht alterirt. Es beziehen sich hierauf die §§. 99. sq. des Entwurfs.

γ) Die Kommission der I. Kammer ist dem lediglich beigetreten.

b) Es ist, wie schon der Kommissions-Bericht der II. Kammer bemerkt, darauf hinzuweisen, daß nach §§. 99. ff. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das Recht zur ferneren Erhebung eines bereits festgestellten Allodifikations-Zinses durch die Bestimmung des §. 2. Nr. 3. nicht alterirt wird.

Vergl. übrigens die Erläut. zum §. 5. des Ablös. Ges. sub II. ad 1. Litt. b.

4) Zu Nr. 4. (Aufhebung des Heimfalls-Rechtes).

a) Auch diese Bestimmung des Gesetzes ist unverändert nach dem Regier. Entw. von beiden Kammern angenommen worden.

α) Die Motive des Regier. Entw. lauten dahin:

Das Heimfallsrecht kommt fast nur noch in den westlichen Landestheilen vor. Es ist dort in der Regel gegen eine Rente von 2 Prozent des Reinertrags des verpflichteteten Grundstücks ablöslich; nur wenn letzteres auf 4 oder 2 Augen steht, erhöht sich diese Rente auf resp. 5 oder 10 Prozent. Gegenwärtig, nachdem durch §. 2. der V. v: 18. Dec. 1848 (G. S. 1848, S. 424), die bis dahin geltenden Bestimmungen der Gesetze v. 21. April 1825,

> nach welchen ein dem Heimfallsrecht unterworfenes Grundstück nach denjenigen Grundsätzen vererbt werden soll, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden haben,

aufgehoben worden sind, und also die Vererbung nach denselben Regeln wie bei allen übrigen dortigen Bauerngütern erfolgt, kann der Heimfall an den Guts- oder Grundherren nur noch sehr selten eintreten. Um so unbedenklicher erscheint es, dieses oft zu vielen Zweifeln und prozessualischen Streitigkeiten Anlaß gebende Recht jetzt ohne Weiteres ganz zu beseitigen.

β) Der Kommissions-Bericht der II. Kammer bemerkt hierzu:

ad 4. Das grundherrliche oder gutsherrliche Heimfallsrecht, welches nach der Regierungs-Vorlage sub Nr. 4. unentgeltlich aufgehoben werden soll, kommt vor als eine Art von Lehnsherrlichkeit oder auch als Ausfluß der Erbunterthänigkeit. In der letztern Bedeutung ist es längst unentgeltlich aufgehoben, in der ersteren kommt es nur noch in den westlichen Landestheilen vor und die Kommission ist einstimmig der Ansicht gewesen, daß es auch dort konsequenter Weise mit der Lehnsherrlichkeit aufzuheben sei.

Das Heimfallsrecht hat nur noch eine Bedeutung, wenn die beschränkten Sukcessions-Ordnungen, wie sie in den westlichen Landestheilen bestanden haben, für die Folge beibehalten würden. Es sind jene aber bereits durch das provisorische Gesetz v. 18. Dec. 1848 aufgehoben worden.

Danach kann das Heimfallsrecht nur noch eintreten, wenn der Besitzer gar keine Erben hinterlassen und daher Fiskus einzutreten haben würde; dies begründet aber eine so entfernte Aussicht auf den Rückfall eines Guts, daß dieselbe in Gelde nicht schätzbar ist.

γ) Die Kommission der I. Kammer ist dem lediglich beigetreten.

b) Das Heimfalls-Recht, — das Recht des ehemaligen Guts- oder Grundherrn auf den Rückfall des bäuerlichen Grundstücks an ihn, wenn der bäuerliche Grundbesitzer (Kolon) keine zur Erbfolge auf das Kolonat Berechtigte hinterläßt, — hatte, wie die oben mitgetheilten Motive des Näheren ergeben, hauptsächlich nur noch in den westlichen Landesthei-

len eine Bedeutung. Nach den drei Gesetzen v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen, resp. in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen (§§. 37., 24. u. 23. der erwähnten Gesetze) [1]) sollte ein dem Heimfalle unterworfenes Grundstück, so lange der Heimfall unabgelöset war, nach denjenigen Grundsätzen vererbt werden, welche vor Einführung der fremden Gesetze bestanden hatten, und durch die Dekl. v. 24. Nov. 1833 (G. S. 1833 S. 292) war erläutert worden, daß dies dahin zu verstehen sei, daß die früheren Vererbungsgrundsätze nicht auf das Verhältniß des Gutsbesitzers zu dem Heimfallberechtigten zu beschränken, sondern daß diese Grundsätze auch bei der Auseinandersetzung der Erben unter einander beobachtet werden sollten.

Die oktroyirte V. v. 18. Dec. 1848, betr. die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen (G. S. 1848 S. 425), welche demnächst, laut Bekanntmachung des Staatsmin. v. 13. Nov. 1849 (G. S. 1849 S. 406) die Genehmigung der Kammern erhalten hat, hat indeß im §. 2. jene Bestimmungen der drei Gesetze v. 21. April 1825 und der Dekl. v. 24. Nov. 1833 aufgehoben.

Dadurch, daß nunmehr der §. 2. Nr. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das Heimfallsrecht ganz allgemein aufgehoben hat, hat diese Lehre ihre praktische Bedeutung vollständig verloren.

c) Es ist übrigens noch darauf hinzuweisen, daß der §. 99. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im Al. 2. die Bestimmung enthält, daß in den oben (ad b) erwähnten Landestheilen, für welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 erlassen sind, auch die vor Verkündigung des (Sistirungs-) Gesetzes v. 9. Okt. 1848 entstandenen Ansprüche aus dem nach §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehobenen Heimfallsrechte nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie schon vorher durch Vertrag oder rechtskräftiges Erkenntniß festgestellt waren.

5) Zu Nr. 5. (Aufhebung des Rechts des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten zur Erhöhung des Kanons oder Zinses).

a) Auch diese Bestimmung ist von den Kammern unverändert nach dem Regier. Entw. angenommen worden.

α) Die Motive des letzteren lauten dahin:

Die bisweilen vorkommende Berechtigung des Erbpächters oder Zinsberechtigten, den Kanon oder Zins nach Ablauf gewisser Perioden willkührlich zu erhöhen, muß unentgeltlich fortfallen, da sie der Ablösung dieser Abgaben hinderlich und zu einer Abschätzung in Gelde nicht geeignet ist. Hierunter ist indessen, wie auch eine Vergleichung mit §. 28. des Entwurfs [2]) ergiebt, nicht dasjenige Verhältniß zu verstehen, bei welchem ebenso im Interesse des Berechtigten als des Verpflichteten, bestimmt ist, daß der Werth eines in Körnern festgesetzten, allein in Gelde abzuführenden Kanons periodisch nach den wechselnden Getreidepreisen neu abgeschätzt wird.

β) Die Kommission der II. Kammer bemerkt darüber:

ad 5. Eine Berechtigung des Erbverpächters oder Zinsberechtigten, den ihm zustehenden Kanon oder Zins willkührlich zu erhöhen, ist mit den Merkmalen jener Rechtsverhältnisse nach den Bestimmungen des A. L. R. (§. 747 und 757. Titel 18. und §. 187. und 199. Titel 21. Th. I.) nicht vereinbar. Die Kommission hat aber dessenungeachtet aus den von der Regierung angegebenen Motiven sich für die Beibehaltung der Nr. 5. entschieden, weil nach der Mit-

1) Vergl. in Bd. I.
2) Jetzt §. 28. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

theilung eines Mitgliedes der Kommission Berechtigungen der gedachten Art bei Erbzins- und Erbpachts-Verhältnissen beispielsweise im Culmschen Kreise vorkommen.

Von einem Mitgliede der Kommission war der Antrag gestellt, hinter dem Worte „willkührlich" einzuschalten „oder nach erneuerteen Anschlägen oder andern Voraussetzungen" und dies dadurch zu begründen versucht worden, daß auch eine künftige Festsetzung des Kanons nach erneuerten Nutzungsanschlägen (§. 194. Titel 21. Thl. I. A. L. R.) der Ablösung hinderlich, im Gelde aber nicht schätzbar sei.[1]) Es wurde jedoch dieser Antrag verworfen, weil die Majorität der Kommission von der Ansicht ausging, daß die Ablösbarkeit des Kanons an sich nicht zweifelhaft sei, die Normen hierfür aber im Titel III. und VII. in ausreichender Weise ihre Stelle finden würden.

Die Kommission der I. Kammer ist ohne weitere Bemerkungen beigetreten.

b) Ist unter der Bestimmung des §. 2. Nr. 5. auch der Fall einbegriffen, wenn vertragsmäßig eine periodische Erhöhung des Kanons, auf Grund revidirter Anschläge, von dem Berechtigten verlangt werden durfte?

α) Wulsten bejahet, weil hier unter „willkührlich" nur der Entschluß des Berechtigten, von seinem Rechte Gebrauch machen zu wollen, verstanden werden könne. Fälle, in denen Jemand berechtiget sein sollte, ganz nach Belieben, ohne allen Anschlag oder sonstigen in den Verhältnissen begründeten Anhalt, den Zins oder Kanon zu erhöhen, seien für ein kontraktliches Verhältniß nicht wohl denkbar, auch wohl schwerlich in der Praxis bisher vorgekommen. (Wulsten, Agrar-Gesetze, S. 19. Anm. 2).

β) Die oben mitgetheilte Entstehungsgeschichte der in Rede stehenden Bestimmung ergiebt, daß das erwähnte Bedenken zur Sprache gekommen, eine bestimmte Entscheidung darüber aber nicht getroffen worden ist. Wenn die Kommission der II. Kammer auf die Decision der Frage nicht einging, weil sie annahm, daß die Ablösbarkeit eines solchen Kanons nicht zweifelhaft sein könne, und daß die Tit. III. und VII. des Gesetzes die Normen hierfür enthielten, so ist dies allerdings richtig; allein damit ist die Entscheidung der in Rede stehenden Frage keinesweges gegeben.

Die Vorschrift des §. 2. Nr. 5. findet sich übrigens bereits im §. 1. Nr. 16. des Entwurfs eines Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung ver-

---

1) Bei der Berathung im Plenum der II. K. hatte der Abgeordn. Reuter (Tilsit-Ragnit) diesen Verbess. Antrag dahin wiederholt (Drucks. Nr. 326. ad II. 2.):

„Zu §. 2. Nr. 5. des Gesetz-Entwurfs folgende Worte hinzuzufügen zwischen „den Worten „willkührlich" und zu „erhöhen":

„oder nach erneuerten Anschlägen oder ähnlichen Voraussetzungen."

Motive.

„Wenn zur Erreichung der Absicht des Gesetzes das unzweifelhaft stärkere „Recht willkührlicher Erhöhung der Verpflichtung beseitigt wird, so kann „das schwächere nicht bestehen bleiben, weil es ebenfalls dieser Absicht, Beförderung der Landes-Kultur und freierer Verfügung über den Grundbesitz, „widerstreitet. Die Fälle einer durch Vertrag festgestellten, dem Betrage nach „bestimmten Steigerung des Zinses oder Kanons sind selbstredend hierunter „nicht begriffen."

Der Antrag wurde indeß auch vom Plenum abgelehnt, obgleich der Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) sich mit dem Bemerken dafür erklärte, daß, nach seiner Ansicht, derselbe an einer anderen Stelle des Gesetzes keine Erledigung finde. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1388 u. 1391).

schiedener Lasten und Abgaben, v. 10. Juli 1848, welcher der National-Versammlung vorgelegt wurde [1]), und lautet hier folgendermaaßen:

Ohne Entschädigung Seitens des Verpflichteten werden aufgehoben:

16) die Berechtigung des Erbverpächters, Erbzins- oder Zinsherrn, den zu entrichtenden Kanon zu erhöhen; auf die periodische Berechnung eines in Körnern bestimmten und in Geld abzuführenden Kanons nach den wechselnden Getreidepreisen findet diese Bestimmung nicht Anwendung.

Die Motive hierzu bemerken [2]):

Die bisweilen vorkommende Berechtigung des Erbverpächters oder Erbzinsherrn, den Kanon von Zeit zu Zeit nach erneuerten Anschlägen oder anderen Voraussetzungen zu erhöhen, muß wegfallen, da das Verhältniß der Erbpacht und des Erbzinses überhaupt durch Errichtung des Renten-Amtes aufgelöst wird, und zwar muß die genannte Berechtigung unentgeltlich wegfallen, indem von dem Rechte fernerhin kein Gebrauch gemacht werden kann, und dessen Werth mithin erlischt.

Darunter kann jedoch das Verhältniß nicht verstanden werden, welches sich ebensowohl zu Gunsten des Verpflichteten, als des Berechtigten gestaltet, wenn der Kanon in Körnern festgesetzt ist und dessen Abführung in Geld mit Rücksicht auf den Wechsel der Getreidepreise erfolgt, so daß jährlich oder vielleicht auch nach anderen Perioden eine verschiedene Preisbestimmung eintritt.

Hieraus ergiebt sich, daß die Absicht der Königl. Staats-Regierung dahin gegangen ist,

jede Erhöhung des Kanons oder Zinses fortan für unzulässig zu erklären, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn der Zins in Körnern bestimmt und festgesetzt ist, daß derselbe in Gelde abgeführt werden, hierbei aber die Berechnung des Geldwerthes nach den wechselnden Getreidepreisen stattfinden solle.

Es bezieht sich die in Rede stehende Bestimmung des Ablös. Gesetzes auf den in den östlichen Provinzen, namentlich in den Domainen, insbesondere bei Erbpachtsmühlen, öfters vorkommenden Fall, wenn in den Verträgen Seitens des Erbverpächters die periodische Revision des dem Vertrage zum Grunde liegenden Anschlages und eine Erhöhung nach dem Ergebniß der Revision vorbehalten ist. [3])

Die praktische Bedeutung der Vorschrift ist die, daß bei der nach dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 eintretenden Ablösung des Kanons der gegenwärtige Kanon, die Abgabe, wie sie zur Zeit der Ablösung besteht, zum Grunde gelegt werden muß, und daß dabei für die frühere Berechtigung zur Erhöhung eine besondere Entschädigung nicht gewährt wird.

6) Zu Nr. 6. (Aufhebung des Vorkaufs-, Näher- und Retrakts-Rechtes an Immobilien).

a) Diese Bestimmung hat durch die Kammern eine Veränderung erlitten. In dem Regierungs-Entw. fehlte nämlich der jetzige §. 4. des Gesetzes ganz, und der §. 2. Nr. 6. lautete dahin:

6) Alle Vorkaufs-, Näher und Retraktrechte an Immobilien, mit Ausnahme des Vorkaufsrechts der Mit-Eigenthümer, sowie des nach dem rheinischen Civilgesetzbuch den Miterben zustehenden Retraktrechts.

---

1) Stenograph. Ber. der National-Versamml. Bd. 1. S. 489.

2) a. a. O., S. 522.

3) Dies bestätiget Dönniges, die neueste Landes-Kultur-Gesetzgebung, Abth. II. S. 239 (zum §. 2. Nr. 5.). — Vergl. auch die Motive des Regier. Entw. zum §. 2. Nr. 5., oben S. 242.

Die Kammern haben dieser Bestimmung ihre jetzige Fassung gegeben und den §. 4. als neuen §. hinzugefügt.

b) Die betreff. Motive und Kammer-Verhandlungen enthalten hierüber Folgendes:

α) Die Motive des Regier. Entwurfs:

Das Vorkaufs-, Näher- oder Retrakt-Recht, möge es auf Gesetzen oder Willenserklärung beruhen, ist eine sehr lästige Beschränkung des Grundeigenthums, indem es Kauflustige zurückschreckt, da dieselben niemals sicher sein können, durch einen, von ihnen oft mit Mühe und Kosten eingeleiteten Handel über ein Gut zum Ziele zu gelangen. Für den Berechtigten kann dasselbe allerdings unter Umständen von Interesse sein; im Allgemeinen aber läßt sich ein Werth dieses Rechts in Gelde nicht angeben und deshalb auch kein Ablösungssatz dafür aufstellen; vielmehr bleibt nur die unentgeltliche Aufhebung das einzige Auskunftsmittel. Die früher geltenden gesetzlichen Vorkaufsrechte sind durch §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807 schon auf die der Lehns-Ober-Eigenthümer, Erbzinsherrn, Erbverpächter, Miteigenthümer und auf diejenigen Fälle beschränkt, wo eine mit anderen Grundstücken vermischte oder von diesen umschlossene Besitzung veräußert wird. Auch hat im letztern Sinne neuerlich der §. 15. des Ges. v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen noch ein solches Vorkaufsrecht dem Expropriirten an den zu den Zwecken der Eisenbahn-Gesellschaft ihm früher entzogenen und später dazu nicht mehr nöthigen Grundstücken zugestanden.

Der vorliegende Entwurf hat von allen diesen gesetzlichen Vorkaufsrechten nur noch das der Miteigenthümer an den ideellen Theilen einer gemeinschaftlichen Sache, sowie das ihm ähnliche, im Art. 841. des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs den Miterben gewährte Retraktrecht beibehalten und zwar aus der beachtenswerthen Rücksicht, daß sowohl das gesellschaftliche als das Familienverhältniß vor dem willkührlichen Sich-Eindrängen dritter Personen geschützt bleiben muß. Die Aufhebung dagegen der Vorkaufsrechte des Lehn- und Erbzinsherrn, so wie des Erbverpächters ist eine konsequente Folge der Aufhebung dieser genannten Rechtsverhältnisse überhaupt, und auch das Vorkaufsrecht an den vermischten oder umschlossenen Besitzungen kann füglich aufgehoben werden, weil seine praktische Bedeutsamkeit an sich nicht erheblich und überdies durch die Zulässigkeit der Gemeinheitstheilungen schon sehr verringert worden ist.

β) Der Bericht der Kommission der II. Kammer:

ad 6. Die unentgeltliche Aufhebung der gesetzlichen Vorkaufsrechte bei Lehns-Obereigenthümern, Erbzinsherren und Erbpächtern hat in der Kommission keine Bedenken erregt, da dieselben als ein Ausfluß des Obereigenthums an den Lehn-, Erbzins- und Erbpachtsgrundstücken erscheinen, die Aufhebung der letztern ohne Entschädigung aber bereits oben beantwortet ist. Ebenso ist auch die Kommission übereinstimmend der Ansicht gewesen, daß das gesetzliche Vorkaufsrecht in dem Falle, wo eine mit andern Grundstücken vermischte, oder von diesen umschlossene Besitzung veräußert wird, unentgeltlich aufzuheben sei, weil ein Geldwerth desselben überhaupt nicht vorhanden, derselbe auch durch die Zulässigkeit der Gemeinheitstheilungen fast überall seine Bedeutung verloren hat. Es hat auch ferner die Kommission die von der Regierung vorgeschlagene Ausnahme als nothwendig erachtet. Das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den ideellen Antheilen einer gemeinschaftlichen Sache und das nach Art. 841. des Rheinischen Civilgesetzbuchs bestehende Retraktrecht der Miterben soll einen Schutz gewähren gegen das Eindringen dritter Personen in Verhältnisse, welche durch gegenseitiges Vertrauen, oder durch engere Familien-Beziehungen ihre Entstehung erhalten haben. Die Aufhebung dieser Vorkaufsrechte würde oft die Störung der innigsten Verhältnisse zur Folge haben und dadurch so wesentliche Nachtheile herbeiführen, daß solche gegen die Vortheile der Miteigenthümer und resp. Miterben aus ihrer freien Verfügung als überwiegend angesehen werden müssen.

Es hat aber die Agrar-Kommission gegen den Vorschlag der Regierung sich nicht auf die vorstehenden beiden Ausnahmen beschränkt, vielmehr auch für die Beibehaltung

a) der durch Verträge begründeten Vorkaufsrechte, und

b) das durch §. 16. ff. des Ges. v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unter-

nehmungen (G. S. 1838 S. 508) eingeführten Vorkaufsrechtes an den zu den Zwecken der Eisenbahn-Unternehmungen nicht weiter nöthigen Grundstücken zwar unter Ausdehnung desselben auf alle Expropriationsfälle, auch zu andern Zwecken als denen der Eisenbahn-Anlagen, sich entscheiden zu müssen geglaubt.

Was die vertragsmäßigen Vorkaufsrechte anlangt, so ist zwar nicht zu verkennen, daß auch diese die freie Benutzung über ein Grundstück beschränken und deshalb Nützlichkeitsgründe eine Aufhebung derselben wünschenswerth machen können. Es ist aber auf der andern Seite auch nicht außer Betracht zu lassen, daß die Stipulation solcher Vorkaufsrechte, wenn jene bei der Veräußerung von Grundstücken erfolgte, auf die Höhe des Kaufgeldes ihren Einfluß geäußert und auch hier in der Regel durch lokale und wirthschaftliche Verhältnisse geboten ward. Bei Abwägung der für und gegen die Aufhebung der vertragsmäßigen Vorkaufsrechte sprechenden Gründe hat die Agrar-Kommission sich hiernach umsomehr gegen die letztere aussprechen zu müssen geglaubt, als die Verfassungs-Urkunde vertragsmäßige Vorkaufsrechte nicht aufhebt, auch nicht ablösbar macht, und im Wege der Gesetzgebung ohne dringende Nothwendigkeit abgeschlossene Verträge nicht aufgehoben werden dürfen, auch die Freiheit der Verfügung über ein Grundstück nicht beschränkt werden kann.

Durch die Ausdehnung des gesetzlichen Vorkaufsrechts an den zu den Zwecken der Eisenbahn-Unternehmungen nicht weiter nöthigen Grundstücke, auf alle übrigen Expropriationsfälle wird ein noch nicht bestandenes Vorkaufsrecht neu eingeführt. Die Agrar-Kommission hat jedoch dies durch die Erwägung für gerechtfertigt erachtet, daß auch bei Chaussee- und andern Anlagen, für welche Expropriationsrechte gewährt werden, dieselben Rücksichten obwalten, welche das Vorkaufsrecht an Eisenbahn-Grundstücken begründen und daher keine Veranlassung vorliegt, jene anders zu behandeln als die zu Eisenbahnen verwandten Grundstücke. Den Grund zur Beibehaltung resp. Ausdehnung dieses Vorkaufsrechts fand man übrigens darin, daß mit dem Wegfall des Zwecks der Expropriation, des angewandten Zwanges, zunächst der freie Wille des zeitigen Eigenthümers des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks darüber zu entscheiden habe, ob jener Zwang mit Nachtheilen für die wirthschaftlichen Verhältnisse verbunden gewesen und diese Nachtheile durch den Rückerwerb der Parzellen zu beseitigen seien.

Hiernach hat die Agrar-Kommission sich für folgende Abänderungen entschieden:

1) die Nr. 6. des §. 2. dahin zu fassen:

„die Vorkaufsrechte, Näher- und Retraktrechte an Immobilien mit Ausnahme der im §. 3 a. aufgeführten,"

und

2) zwischen §§. 3. und 4. einen neuen §. 3 a. in folgender Fassung einzuschalten:

„Das durch Verträge begründete Vorkaufsrecht, das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache, so wie das Retraktrecht der Miterben nach dem Rheinischen Civil-Gesetzbuch bleiben auch fernerhin in Kraft.

„Ein gesetzliches Vorkaufsrecht findet ferner wegen aller Grundstücke statt, welche in Folge des vom Staate ausgeübten oder verliehenen Expropriations-Rechts zu gemeinnützigen Zwecken haben veräußert werden müssen, wenn in der Folge das expropriirte Grundstück ganz oder theilweise zu dem bestimmten Zweck nicht weiter nothwendig ist, und veräußert werden soll.

„Das Vorkaufsrecht steht dem zeitigen Eigenthümer des durch den ursprünglichen Erwerb verkleinerten Grundstücks zu. Die Behörde oder die Gesellschaft, welche das Expropriations-Recht ausgeübt hat, hat die Absicht der Veräußerung und den angebotenen Kaufpreis dem berechtigten Eigenthümer anzuzeigen, welcher sein Vorkaufsrecht verliert, wenn er sich nicht binnen zwei Monaten darüber erklärt. Wird die Anzeige unterlassen, so kann der Berechtigte seinen Anspruch gegen jeden Besitzer geltend machen.

Bei der Berathung im Plenum der II. Kammer wurden diese Anträge der Kommission, jedoch das Alin. 1. des neuen §. mit Einschaltung der Worte: „oder letztwillige Verfügungen" hinter dem Worte: „Verträge", angenommen.[1])

γ) Die Kommission der I. Kammer schloß sich im Wesentlichen den Beschlüssen der II. Kammer an und beantragte lediglich einige Fassungs-Aenderungen. Der Bericht derselben bemerkt hierüber Folgendes:

αα) Zum §. 2. Nr. 6. beschloß die Kommission, zur Beseitigung des Zweifels, welcher durch die jetzige Wortfassung begünstigt werde: ob die dort erwähnte Ausnahme sich auf die Verkaufsrechte beziehe, die Nr. 6 dahin zu fassen:

„Die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte u. s. w."

ββ) Zum §. 4. wurde die Aufhebung der vertragsmäßigen und der auf letztwillige Verfügungen gegründeten Vorkaufsrechte, und zu dem Ende die Streichung der Worte am Eingang des ersten Satzes vor: „als" — bis „so wie" beantragt. Das Vorkaufsrecht, namentlich das unter im Voraus gestellten Bedingungen gegründete, wirke beschränkend auf die freie Disposition des Besitzers über das Grundstück und hindere ihn vorzüglich an Verbesserungen. Die Bestimmung des §. vereitele ferner auch indirekt die Bestimmung der Verfassung über die Aufhebung und Unzulässigkeit der Fideikommisse, indem insbesondere in letztwilligen Verfügungen derartige fideikommißähnliche Anordnungen getroffen worden seien, bei denen es schwer sei, zu entscheiden, ob sie nur ein Vorkaufsrecht, oder wirklich ein Fideikommiß gegründet hätten. Der nützliche Zweck eines Vorkaufs könne durch persönliche Vorkaufsrechte, oder durch den Vorbehalt eines Wiederkaufs erreicht werden; eventuell möge man die Wirkung dinglicher Vorkaufsrechte wenigstens auf den nächsten eintretenden Fall, oder auf eine Reihe von nur 30 Jahren beschränken.

Von der andern Seite wurde angeführt, daß ein Eingriff in die Freiheit der Disposition nicht nur von materiellen Nachtheilen, sondern auch von einer sehr begreiflichen Verstimmung im Lande begleitet sein würde. Es solle nicht bestritten werden, daß solche Eingriffe aus Rücksichten des gemeinen Wohls zuweilen gerechtfertigt sein könnten, aber immer nur dann, wenn sich solche Institutionen als nachtheilig für den Staat erwiesen hätten. Dazu genüge, dem großen Ganzen gegenüber, nicht die Berufung auf vereinzelte Fälle: nicht hier sei der Ort zu bestimmen, in wie weit in Verträgen und letztwilligen Verfügungen Vorkaufsrechte begründet werden könnten, das müsse der allgemeinen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Seitens des Reg. Kommissarius wurde hierzu bemerkt, daß sich die Regierung durch die Verhandlungen in der II. K. von dem Gewicht der Gründe überzeugt habe, welche für die Aufrechthaltung der freien Dispositionsbefugniß in dieser Beziehung sprächen. Wo mittelst des Vorkaufsrechts die Umgehung der Anordnungen wegen der Fideikommisse versucht werde, läge ein Gegengewicht in der Bestimmung des §. 55. Titel 12. Theil I. A. L. R.

---

1) Diese Einschaltung erfolgte auf den Verbess. Antrag des Abgeordn. v. Werdeck (Drucks. der II. K. Nr. 323.). — Dagegen wurde nachstehender Verbess.-Antrag des Abgeordn. Reuter (Tilsit-Ragnit) (Drucks. Nr. 326. ad II. 3.):

„am Schlusse des Satzes Nr. 6. §. 2. des Gesetz-Entw. noch folgende Worte „hinzuzufügen:

„und der durch Verträge ausdrücklich eingeräumten, so wie der aus dem „G. v. 3. Nov. 1838 über die Eisenbahn-Unternehmungen begründeten „Vorkaufsrechte.

Motive.

„Die Aufhebung dieser Vorkaufsrechte ist durch das Prinzip dieses Ge„setzes nicht bedingt; eben so wenig aber auch die Einführung eines neuen „Vorkaufsrechts und Bestimmungen über dessen Ausübung hier am Orte",

abgelehnt. (Stenograph. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1391—1392).

Der Antrag auf Streichung der oben bezeichneten Worte wurde demnächst verworfen.

Ein zweiter Antrag: in der ersten Zeile hinter „Vorkaufsrecht" zu setzen: „insofern es nicht über eine Generation hinausgeht" hat dasselbe Schicksal.

Dagegen wurde ein Antrag: in der ersten Zeile hinter: „Vorkaufsrecht" das Wort: „an Immobilien" einzuschalten, angenommen.

Ein fernerer Antrag: im ersten Alinea zu sagen:

das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen bei Verkündigung dieses Gesetzes begründete Vorkaufsrecht an Immobilien u. s. w.

wurde verworfen, sowie endlich ein anderer Antrag:

am Schlusse des ersten Alinea die Worte: „auch fernerhin" zu streichen"

als Sache der Fassung ohne Widerspruch gelassen.

Zu Alinea 2. des §. 4. ist man einstimmig der Ansicht, daß die Beibehaltung des Vorkaufsrechts für expropriirte Grundstücke und die theilweise neue Einführung desselben auf solche expropriirte Grundstücke, bei denen es bisher gesetzlich nicht gegolten habe, nothwendig und eigentlich nur eine Wiederherstellung der durch den zwangsweisen Vorkauf gehinderten freien Disposition sei.

Ein Bedenken darüber, ob der jetzigen Fassung des Gesetzes die Ansicht entspreche, dies Vorkaufsrecht nur dann eintreten zu lassen, wenn das expropriirte Grundstück nicht das ganze Besitzthum des Expropriirten, sondern nur ein Theil desselben sei, während im §. 15. des Eisenbahngesetzes v. 3. Nov. 1848 das Recht auch im ersteren Falle eintrete, wurde von dem Kommissarius der Staatsregierung dahin beantwortet, daß es allerdings der Absicht der Letzteren entspreche, jenes Recht nur im ersteren Falle eintreten zu lassen, wie dies auch der erste Satz in Alinea 3. ergebe. Nur in solchen Fällen sei das Bedürfniß vorhanden.

Die Kommission erklärte sich damit, und im Sinne dessen auch mit der beantragten Abänderung einverstanden: statt „aller" Grundstücke, in Zeile 1. Alinea 2. zu setzen: „aller Theile von Grundstücken."

Mit Rücksicht darauf ferner, daß nicht bloß Behörden und Gesellschaften das Expropriationsrecht üben, beschloß die Kommission im zweiten Satz des Alinea 3. die Worte: „die Behörde oder die Gesellschaft," zu streichen und statt dessen zu setzen: „Wer."

Das Plenum der I. Kammer ist den Anträgen der Kommission mit einer einzigen Modifikation beigetreten. Auf den Verbess.-Antrag der Abgeordn. v. zur Mühlen und Kisker (Drucks. der I. K. Nr. 544. ad I.) wurde nämlich beschlossen, im §. 4. (Alin. 1.) statt der Worte:

„Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache"

zu setzen:

„Derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthum besitzen, „an deren Antheilen."

(Stenograph. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2503).

d) Die II. Kammer ist demnächst den von der I. Kammer nach Obigem beschlossenen Aenderungen ohne weitere Erinnerungen beigetreten. (Stenograph. Ber. der II. K. 109. Sitz. v. 15. Febr. 1850, Bd. 5. S. 2755—2765).

b) Zur Erläuterung der Bestimmungen des §. 2. Nr. 6. und der damit in engster Verbindung stehenden Bestimmungen des §. 4. des Gesetzes kann im Allgemeinen auf die zum §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807 bereits gegebenen Erläuterungen [1]) verwiesen werden.

Nachstehender Fragen ist hier noch zu gedenken:

---

1) Vergl. oben S. 39—42.

α) Ist es zulässig, Vorkaufsrechte durch Vertrag oder letztwillige Verfügung neu zu begründen?

αα) Das Min. des J. hat mittelst R. v. 11. Mai 1844 in Bezug auf Vorkaufsrechte, die bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen für die Gutsherrschaft auf bäuerliche Höfe begründet werden sollen, verneint; denn wenn auch durch den Vorbehalt eines Vorkaufsrechtes nicht gerade die Kultur- und Nutzbarkeit oder der Ertrag des Eigenthums unmittelbar geschmälert werde, so lege derselbe doch der freien Veräußerlichkeit und Dispositionsbefugniß sehr wesentliche Fesseln an. Wenn nun gleich die V. v. 20. Juni 1817 die Unzulässigkeit nicht ausdrücklich ausspreche, so müsse sie doch aus §. 43. a. a. O. gefolgert werden, weshalb dergleichen Abkommen nicht zu bestätigen. (Min. Bl. d. i. V. 1844 S. 171 Nr. 192.).

Vergl. zum §. 43. der V. v. 20. Juni 1817.

ββ) Das Fin. Min. hat dagegen in dem C. R. v. 12. Mai 1850 [1]) (Sprengel, die Ablös. Ges. v. 1850 S. 112. 113) die Ansicht ausgesprochen, daß das Vorkaufsrecht, soweit es nach §. 4. des Ablös. Ges. in Kraft bleibt, durch Vertrag neu begründet werden könne, indem der §. 91. des Ablös. Ges. und der Art. 42. der Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850 dem nicht entgegenstehe. Zugleich führt dies C. R. aus, daß eine Zwangs-Ablösung bestehender Vorkaufs-Rechte nicht stattfinde, daß aber das Vorkaufs-Recht nicht die Befugniß in sich schließe, der Zerstückelung oder theilweisen Veräußerung des damit belasteten Grundstückes zu widersprechen. Endlich ertheilt das C. R. den Regierungen Instruktionen darüber, in welchen Fällen und unter welchen Modalitäten auf eine gütliche Vereinbarung der Ablösung bestehender Vorkaufs-Rechte des Fiskus auf Grundstücke der Domainen-Einsassen bei Gelegenheit von Dismembrationen oder Regulirungen hinzuwirken oder einzugehen sei.

γγ) Frey verneint die Frage und zwar ganz allgemein. Seine Ausführung stimmt mit der Annahme des Fin. Min. überein, daß die nach dem Ablös. Ges. in Kraft bleibenden Vorkaufs-Rechte der Zwangs-Ablösung nicht unterliegen, da sie nicht zu den nach §. 6., welcher die Ablösbarkeit feststellt, für ablösbar erklärten Abgaben und Leistungen gehören, und auch die Motive des Regier. Entw. (zum §. 2. Nr. 6.) [2]) bemerken, „daß sich ein Werth dieses Rechtes in Gelde nicht angeben und deshalb eine Ablösungsnorm nicht aufstellen lasse, weshalb nur die unentgeltliche Aufhebung als einziges Auskunftsmittel bleibe.“ Daher enthalte zwar der §. 91. des Ablös. Ges. kein Verbot der Errichtung neuer Vorkaufs-Rechte; denn derselbe verbiete nur die Auferlegung neuer Lasten (mit Ausnahme der Geldrenten), welche nach dem Gesetze ablösbar sind. Wenn aber auch hieraus nach den Worten des Gesetzes die Zulässigkeit der Errichtung neuer Vorkaufs-Rechte zu folgen scheine, so stehe dem doch der Geist desselben entgegen, wonach angenommen werden müsse, daß da, wo es sich um Lasten und Einschränkungen der Freiheit handelt, die Auferlegung von Lasten, welche nicht (ausdrücklich) erlaubt ist, verboten sei. Diese ratio legis erhelle aus den erwähnten Motiven des Regier. Entw., insbesondere dem (darin gebrauchten) Ausdrucke: „Auskunftsmittel“, welcher die Absicht bekunde, daß man das Vorkaufs-Recht aufheben wollte, daß aber die Ablösung nicht passend schien, und deshalb nur die unentgeltliche Aufhebung übrig blieb. Wenn aber

---

1) Vergl. zu §§. 4. u. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in Bd. I. S. 191—192.

2) Vergl. oben S. 245.

das Gesetz die Vorkaufs-Rechte zum einen Theile unentgeltlich aufgehoben und hierdurch gezeigt habe, daß es dieselben als nachtheilig ansehe, zum anderen Theile aber nur deshalb von der Ablösung ausgeschlossen habe, weil es an einer passenden Ablösungsnorm fehlte, so scheine es auch in seinem Sinne zu liegen, daß sie von Neuem nicht begründet werden sollen. Jedenfalls aber ergebe sich dies klar aus der Bestimmung des Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, daß „bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig sein solle", welche Vorschrift nicht erst, wie der Schlußsatz des allegirten Artikels im Uebrigen vorbehalte, einer weiteren Bestimmung zu ihrer Ausführung bedürfe. Da aber das Vorkaufs-Recht eine wesentliche Eigenschaft des vollen Eigenthums beschränke, nämlich die Befugniß des Eigenthümers, sein Grundstück zu jedem Preise zu veräußern, an wen er will, so müsse durch den Art. 42. die neue Begründung von Vorkaufs-Rechten für ausgeschlossen erachtet werden. (Frey, Erläut. des Ablös. Ges., S. 30—32).

δδ) Es muß den oben mitgetheilten Ansichten des Min. des Inn. und Frey's beigetreten werden. Der Art. 42. der Verf. Urk. ist in dieser Beziehung entscheidend, indem er fortan die erbliche Ueberlassung von Grundstücken nur durch Uebertragung des vollen Eigenthums gestattet; nach §. 9. A. L. R. I. 8. aber gehört zum vollen Eigenthume das Recht, die Sache zu besitzen, zu gebrauchen und sich derselben zu begeben. Jedenfalls aber bildet die Begründung eines neuen Vorkaufs-Rechtes eine wesentliche Beschränkung des zum vollen Eigenthume gehörigen jus distrahendi. Sie ist unzulässig, weil der Art. 42. der Verf.-Urkunde nur noch den Vorbehalt fester ablösbarer Zinsen für zulässig erklärt, und weil das Vorkaufs-Recht ein nicht ablösbares Recht ist. Ueberdies bilden die Vorkaufs- und Näher-Rechte Hemmnisse der freien Verfügung über das Grundeigenthum, welche der Regier. Entw., mit geringen Ausnahmen, ohne Unterscheidung zwischen den gesetzlichen und vertragsmäßigen, beseitigen wollte, indem er dieselben für „sehr lästige Beschränkungen des Grundeigenthums" erklärte.[1]) Wenn die Kammern hiervon eine Ausnahme in Hinsicht der auf Willenserklärungen beruhenden Vorkaufs-Rechte zu machen für angemessen erachteten, so muß nach dem Geiste des Gesetzes angenommen werden, daß diese Ausnahme sich lediglich auf die zur Zeit der Publikation des Gesetzes bereits bestandenen Rechte dieser Gattung bezieht.

β) Ist das gesetzliche Vorkaufs-Recht der Lehns-Agnaten für aufgehoben zu erachten?

Das Ob. Trib. hat in dem Erk. v. 22. Mai 1848 (Entsch. Bd. 16 S. 316), nach damaliger Lage der Gesetzgebung, verneint, indem es ausführt, daß aus dem §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807 die Aufhebung nicht gefolgert werden könne, da unter den darin erwähnten „Miteigenthümern" auch die Agnaten und Mitbelehnten begriffen seien.

Diese Ansicht hat der I. Sen. des gedachten Gerichtshofes demnächst in dem Erk. v. 10. Nov. 1851 (Striethorst's Arch. Bd. 3 S. 315 Nr. 67.), auch nach Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 festgehalten und angenommen, daß auch durch letzteres das gesetzliche Vorkaufs-Recht der Lehns-Agnaten nicht beseitiget sei. Unter Bezugnahme auf die frühere Entscheidung v. 22. Mai 1848 wird zuvörderst bemerkt,

---

1) Vergl. die Motive des Regier. Entw., oben S. 245.

daß das Ed. v. 9. Okt. 1807 sich auf Mitbelehnte als Miteigenthümer nicht erstreckt habe; es sei das mit der Geburt des Mitbelehnten eingetretene Miteigenthum desselben durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 nicht betroffen. Sodann heißt es in den Urtelsgründen:

Gleich wenig ist dies aber durch das G. v. 2. März 1850 geschehen. Die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 will zwar im Art. 40., daß die noch bestehenden Lehne durch gesetzliche Anordnungen in freies Eigenthum verwandelt werden sollen; eine solche Verwandlung ist aber zur Zeit noch nicht erfolgt, und sind daher auch alle aus der Lehnseigenschaft eines Gutes resultirende Rechte noch fortbestehend. Wenn das G. v. 2. März 1850 im §. 2. Nr. 6. die Vorkaufs- und Näherrechte an Immobilien aufhebt, so ist damit nicht zugleich das Lehnsvorkaufsrecht der Agnaten beseitigt; denn dieses beruht in der Mitbelehnschaft oder im Miteigenthum der Agnaten, und im §. 4. ist das Vorkaufsrecht derer, welche eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthume besitzen, zur Zeit noch aufrecht erhalten, und in diese Klasse gehört das Vorkaufsrecht der Agnaten vermöge des Rechtes der Gesammthand.

Diese Ansicht des höchsten Gerichtshofes dürfte indeß für unrichtig zu erachten und anzunehmen sein, daß das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das gesetzliche Vorkaufs-Recht der Agnaten und Mitbelehnten vollständig beseitiget habe.

Wie bereits oben (sub b. γ. S 247—248) mitgetheilt worden, enthielt der Entwurf des Ges., wie er aus der II. Kammer hervorgegangen, allerdings (im Alin. 1. des §. 4.) die Bestimmung,

daß das Vorkaufsrecht der Miteigenthümer an den Antheilen der gemeinschaftlichen Sache aufrecht erhalten werden solle.

Allein von der I. Kammer wurde, auf den Antrag der Abgeordn. v. zur Mühlen und Kisker, beschlossen, statt dessen zu setzen:

derjenigen, die eine Sache gemeinschaftlich zu vollem Eigenthume besitzen, an deren Antheilen.

Da nun die Lehns-Agnaten und Mitbelehnten nicht zu denjenigen gehören, welche das Lehn gemeinschaftlich mit Andern zu vollem Eigenthume besitzen, so folgt schon aus der jetzigen Fassung des Gesetzes ganz klar, daß ihr auf §. 304. A. L. R. I. 18. gegründetes Vorkaufs-Recht nicht für fortbestehend zu erachten. Die Kammer-Verhandlungen ergeben aber auch ausdrücklich, daß die veränderte Fassung der in Rede stehenden Bestimmung gerade um deshalb gewählt worden ist, um das Mißverständniß zu beseitigen, als habe das Vorkaufs-Recht der Lehns-Agnaten von der Aufhebung ausgeschlossen bleiben sollen. Die Abgeordneten v. zur Mühlen und Kisker erklärten nämlich, unter Zustimmung des Regier.-Kommissarius (Geh. Reg. Rath Schellwitz), daß der Zweck ihres Verbesserungsantrages dahin gerichtet sei, die unrichtige Auslegung der Praxis zu beseitigen, als seien unter den im §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807 bezeichneten „Miteigenthümern" die Lehns-Agnaten begriffen.

Die Antragsteller theilten mit, daß, nach Inhalt der Motive des §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807, die Absicht der Redaktoren desselben entschieden dahin gegangen sei, das Vorkaufs-Recht der Lehnsfolger zu beseitigen, und bemerkten sodann, daß die jetzige Fassung eben deshalb in Vorschlag gebracht werde, um der Interpretation entgegenzutreten, welche irrigerweise angenommen habe, daß unter den „Miteigenthümern" auch die Agnaten und indirekt bei Lehnen betheiligten Familienglieder zu verstehen seien.[1]) Dieser Ansicht hat sich demnächst auch der Berichterstatter

1) Vergl. die stenograph. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2501.

(Abgeordn. Kuh) angeschlossen [1]), und es kann somit, sowohl nach den Motiven, als nach der Fassung des Gesetzes nicht bezweifelt werden, daß die Ansicht des höchsten Gerichtshofes auf einer unrichtigen Auffassung beruht.

7) Zu Nr. 7. (Aufhebung der Verpflichtung, gegen das in der Gegend übliche Tagelohn zu arbeiten).

Diese Bestimmung ist von den Kammern unverändert nach dem Regier. Entw. aufgenommen worden.

Die Motive des letzteren bemerken darüber:

Die in einigen Gegenden auf bäuerlichen Grundstücken haftende Verpflichtung der Besitzer, den Gutsherren gegen das dort übliche Tagelohn zu arbeiten, ist eine verwerfliche Beschränkung der persönlichen Freiheit und hat für den Gutsherrn selten noch einen irgend namhaften Werth, da für das am Orte übliche Tagelohn wohl überall auch freiwillig sich darbietende Arbeiter zu erlangen sein werden.

Die Kommissionen beider Kammern haben dem lediglich beigestimmt.

8) Zu Nr. 8. (Aufhebung der Verpflichtung zur Anpflanzung oder Unterhaltung von Maulbeerbäumen).

a) Diese Bestimmung war in dem Regier. Entw. nicht enthalten, sondern ist von den Kammern hinzugefügt worden.

Die Kommission der II. Kammer motivirt dies in folgender Art:

Eine solche Verpflichtung zum Pflanzen und Unterhalten von Maulbeerbäumen ist häufig im vorigen Jahrhundert bei Veräußerung der Grundstücke des Staates an Privaten den Besitzern auferlegt worden, um den inländischen Seidenbau zu heben.

Zur Begründung des Antrages auf Aufhebung dieser Verpflichtung wurde angeführt, daß eine solche Beschränkung in der Benutzung der Grundstücke mit den Bestimmungen des Art. 40. der Verf. Urk. [2]) nicht vereinbar und daher zu beseitigen sei. Es könne aber auch die unentgeltliche Aufhebung jener Beschränkung nicht bedenklich sein, weil die Staats-Regierung es längst aufgegeben habe, in jener Beschränkung ein Mittel zur Hebung der Industrie zu finden, dieselbe auf die Erfüllung jener Verbindlichkeit nicht dringe und die Fortdauer der Beschränkung für dieselbe keinen nutzbaren Werth habe.

Gegen jenen Antrag erklärte sich der Kommissarius der Regierung und von diesem und mehreren Mitgliedern der Kommission wurde geltend gemacht, daß jene Befugniß auf Verträgen beruhe, und dem Domainen-Fiskus seither bei den Ablösungen Vortheile gebracht habe, welche aufzugeben um so weniger Veranlassung vorhanden sei, als mit Rücksicht auf jene Beschränkung die Höhe des Kaufpreises bei der Veräußerung der betreffenden Grundstücke abgemessen worden sei.

Die Agrar-Kommission hat sich jedoch für die Annahme des Antrages entschieden.

Beide Kammern sind dem ohne weitere Erinnerungen beigetreten.

b) Es ist hierbei darauf hinzuweisen, daß nach §. 4. der V. v. 16. März 1811 über die Ablösung der Domanial-Abgaben (G. S. 1811 S. 157) die Verpflichtung, Maulbeerbäume zu unterhalten, mit 8 gGr. Kapital für das Stück ablösbar war, sofern nicht außerordentliche Begünstigungen für jene Last bewilligt worden, in welchem Falle sich die Ablösungs-Summe nach der Größe der Begünstigung richten sollte.

---

1) a. a. O. S. 2502.
2) Jetzt Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.

Diese Bestimmungen sind nunmehr für wegfallend zu erachten.[1])

9) Zu Nr. 9. (Aufhebung der Verpflichtung des sogenannten flämingschen Kirchganges).

Auch diese Bestimmung war in dem Regier. Entw. nicht enthalten; auch ist sie von der Kommission der II. Kammer nicht beantragt, sondern im Plenum der letzteren von dem Abgeordn. Hesse (Sangerhausen) (Drucks. der II. K. Nr. 326. ad III.). Die Motive des Antrages[2]) lauten dahin:

Ein Theil des Kreises Sangerhausen ist durch niederländische Kolonisten angebaut, welche eine noch unverwischte Rechtsgewohnheit, das sogenannte flämingsche Kirchgangsrecht, in Uebung gebracht haben. Die in den Flurbezirken der Städte Heringen und Wallhausen, sowie der Dörfer Görsbach und Berga belegenen flämingschen Grundstücke und Häuser stehen weder in lehn- noch in erbzinslichem Nexus; dennoch ist das Eigenthum sehr wesentlich beschränkt durch die Observanz des sogenannten flämingschen Kirchgangs und die damit in Verbindung stehende Muthung. Unterlassen nämlich verheirathete Besitzer von flämingschen Grundstücken den Kirchgang und die Muthung, so fällt nach dem Ableben des einen Ehegatten der dritte Theil dieser Grundstücke der Landesherrschaft zu. Derselbe Fall tritt ein, wenn ein Ehegatte seine flämingschen Grundstücke unter Lebendigen veräußert, ohne vorher gekirchganget zu haben.

Die Fortdauer dieser exorbitanten Eigenthumsbeschränkung wird amtlich bezeugt, in dem vom Oberlandesgerichtsrath Pinder im Auftrage des Justizministeriums herausgegebenen Sächsischen Provinzialrechte, Theil I. Seite 428. Der Kirchgang scheint ursprünglich ein Symbol der freien Erblichkeit und des Eigenthumsüberganges der den niederländischen Kolonisten angehörigen Grundstücke gewesen zu sein; er war mit kirchlichen Feierlichkeiten verbunden, die jetzt außer Uebung sind, und sich in eine bloße Geldabgabe verbunden mit der aus der Lehnsform entlehnten Muthung verwandelt haben.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß diese Eigenthumsbeschränkung zu denjenigen Berechtigungen der Landes- oder Gutsherrschaft gehört, welche in folgerechter Anwendung des in §. 2. des Gesetzentwurfs liegenden Prinzips ohne Entschädigung aufzuheben sind.

Die II. Kammer ist dem Antrage beigetreten und die Kommission der I. Kammer hat sich damit einverstanden erklärt, indem sie bemerkt:

Zu Nr. 9. ist zu bemerken, daß das hier unentgeltlich aufgehobene Recht des flämingschen Kirchgangs im Kreise Sangerhausen darin besteht, daß bei jeder Veräußerung eines Grundstücks, welches einem verheiratheten Flamänder gehört, ein sogenannter Kirchgang gehalten wird. Unter Absingung eines geistlichen Liedes in der Kirche ging man um den Altar und legte ein Geldstück darauf, welches bis auf die neueste Zeit in einer festen Abgabe von 2½ Rthlr. sich erhalten hat. Der dann ausgefertigte Kirchgangsbrief galt als Veräußerungs-Urkunde. Die Unterlassung des Kirchganges hat noch jetzt zur Folge, daß nach dem Tode des säumigen Ehegatten der dritte Theil des Grundstücks der Gutsherrschaft zufällt.

An Stelle des Kirchgangs trat später eine, gleich jener Abgabe, noch jetzt bestehende, lehnsähnliche Muthung, deren Unterlassung noch jetzt jene Eigenthumsentziehung zur Folge hat.

---

1) Die Kurmärksche Kammer hat unterm 23. Juli 1810 angeordnet, „daß die Maulbeer-Plantagen schlechterdings nicht absichtlich zerstört und weggehauen werden, sondern soviel als möglich zur Erreichung ihres Zweckes benutzt werden sollen." — Es dürfte indeß diese Bestimmung auf Privatverhältnisse keine Anwendung finden.

2) Vergl. auch die Rede des Antragstellers in den stenograph. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1385 ff.

Nach der von dem Reg. Kommissar ertheilten Auskunft hat der von der betr. Regierung erforderte Bericht dies Sachverhältniß als ein noch bestehendes bestätigt. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß diese, erst von der II. K. beschlossene Bestimmung das sonst im Gesetzentwurf befolgte Prinzip der Nichtspezialisirung verletze, und es auch nicht über allen Zweifel erhaben sei, ob nicht jenes Recht sich auf eine aus dem Gemeinde-Verhältniß entspringende Verpflichtung gründe, deren Aufhebung im Gesetz nicht beabsichtigt sei.

Demohnerachtet beschloß die Kommission die Aufhebung dieses mit der Verfassung unverträglichen Eingriffs in das Eigenthum und die Aufrechthaltung des Satzes.

Die I. Kammer hat hierauf dem Antrage gleichfalls ihre Zustimmung ertheilt.

III. In Betreff des Wegfalls der Gegenleistungen, welche den Berechtigten bei den im §. 2. des Gesetzes aufgehobenen Rechten oblagen, vergl. §. 3. Nr. 15. des Gesetzes.

IV. Ueber die Anwendung der Vorschriften des §. 2. auf vergangene und schwebende Fälle vergl. den §. 99. des Ablös. Gesetzes und die Erläut. dazu, insbesondere auch über die (zu verneinende) Frage, ob rechtskräftige Judikate über die Existenz unentgeldlich aufgehobener Rechte der Anwendung des §. 2. des Ablös. Ges. entgegenstehen.

Zum §. 3.

I. Zum §. 3. im Allgemeinen.

1) Der §. 3. des Gesetzes hebt diejenigen bis dahin noch bestandenen Berechtigungen ohne Entschädigung auf, deren Wegfall eine nothwendige Folge entweder der verfassungsmäßigen Aufhebung des guts- und grundherrlichen Ober-Eigenthums (§. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges.), oder der durch den Art. 40. der Verf. Urkunde v. 5. Dec. 1848 (jetzt Art. 42. der Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850) erfolgten Aufhebung der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, der Schutzherrlichkeit, sowie der bereits früher aufgehobenen Erbunterthänigkeit, endlich theilweise auch der veränderten Gemeindeverfassung ist.

In diesem Sinne sprechen sich sowohl die Motive des Regier. Entw., als auch die Kommissionsberichte beider Kammern über den Gegenstand aus.

Es bemerken nämlich:

a) die Motive des Regier. Entw.:

Im §. 3. sind diejenigen Berechtigungen aufgeführt, deren unentgeltliche Aufhebung theils in Folge des Wegfalls des Ober-Eigenthums des Guts- oder Grundherrn, theils nach der Bestimmung im Art. 40. der Verf. Urkunde [1]) erfolgen muß.

Die von den Auseinandersetzungs- und sonstigen Provinzial-Behörden erforderten Berichte haben übrigens zu der Ueberzeugung geführt, daß in den verschiedenen Landestheilen Abgaben, welche ihrer Natur nach gänzlich verschieden sind, oft mit einem und demselben Namen bezeichnet werden und daß daher die in dem früheren Gesetz-Entwurf v. 10. Juli 1848 befolgte Methode, einzelne der aufzuhebenden Abgaben und Leistungen beispielsweise namhaft zu machen, höchst bedenklich und deshalb nicht ferner rathsam ist. Zwar hat allerdings die bloße Aufstellung von Kategorien zur Bezeichnung dieser aufzuhebenden Rechte auch viel Bedenkliches; sie kann zu einer allzugroßen Ausdehnung des Gesetzes und zu prozessualischen Streitigkeiten führen; die letzteren aber sind jedenfalls auch durch bloße Anführung von Beispielen nicht zu verhindern, denn der Nachweis in

---

1) Jetzt Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.

concreto, daß eine mit einer solchen als Beispiel aufgeführten, gleichnamige Abgabe, ihrer Natur nach nicht zu den unentgeltlich aufzuhebenden gehöre, darf den Berechtigten nicht verschränkt werden. Es steht zu besorgen, daß gerade durch solche beispielsweise Namhaftmachung einzelner Abgaben im Gesetze, Prozesse über die sonst unzweifelhafte Natur anderer gleichnamiger Abgaben hervorgerufen werden würden.

Anlangend die in dem §. 3. unter Nr. 1—15. aufgeführten einzelnen Berechtigungen, so wird es bei einer jeden derselben einer speziellen Angabe der Motive, aus denen ihre unentgeltliche Aufhebung beantragt worden ist, nicht bedürfen, bei den Meisten treten diese Motive schon von selbst hervor, indem die nähere Bezeichnung dieser Berechtigungen ergiebt, daß dieselben aus den aufgehobenen Rechten der Guts-, Grund-, Gerichts-, oder aus der Schutzherrlichkeit rc. entsprungen sind und desfalls ebenfalls aufhören müssen. Nur wo noch besondere Gründe obwalteten, oder eine nähere Erläuterung erforderlich ist, werden die Motive speziell angegeben werden.

b) Der Bericht der Kommission der II. Kammer bemerkt:

Die unentgeltliche Aufhebung der im §. 3. bezeichneten Berechtigungen hat die Agrar-Kommission dadurch für gerechtfertigt erachtet, daß das guts- und grundherrliche Obereigenthum (§. 2. Nr. 2.) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei, die Schutzherrlichkeit, so wie die Erbunterthänigkeit (Art. 40. der Verf. Urk.) unentgeltlich aufgehoben worden sind und mit diesen Institutionen auch die Ausflüsse derselben in Wegfall kommen müssen. Es sind jedoch im Schooße der Kommission noch Bedenken theils gegen die Fassung des Entwurfs, theils gegen die Vollständigkeit desselben erhoben und diese einer näheren Prüfung unterworfen, auch theilweise als begründet erachtet worden.

c) Der Kommissions-Bericht der I. Kammer spricht sich dahin aus:

Die unentgeltliche Aufhebung der hier bezeichneten Berechtigungen hat ihren von der Kommission einstimmig anerkannten Grund in der verfassungsmäßigen Aufhebung des guts- und grundherrlichen Obereigenthums, der Gerichtsherrlichkeit, der Gutsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der Schutzherrlichkeit, der Erbunterthänigkeit, und zum Theil der neuen Gemeindeverfassung.

2) Es ist bei den Verhandlungen über die Abfassung des Gesetzes auch zur Sprache gekommen,

ob nicht auch noch: a) der Fleisch- oder Blutzehnt, b) die ungemessenen Dienste in den an Preußen abgetretenen vormals Hannöverschen Landestheilen und im Herzogthume Westphalen, c) die unter dem Namen Walpurgisschoß, Schoß, Schoßgeld, Bedegeld, Schäfersteuer und Spinndienste vorkommenden Abgaben aufzuheben seien?

Die Motive des Regier. Entw. und die Kommissions-Berichte der Kammern ergeben hierüber Folgendes:

a) Die Motive des Regier. Entw.:

Nach dem früheren Gesetz-Entwurf v. 10. Juli 1848 sollten auch noch der Fleisch- oder Blutzehnt, so wie die ungemessenen Dienste in den durch Vertrag v. 29. Mai 1815 an Preußen abgetretenen vormals Hannöverschen Landestheilen und in dem Herzogthume Westphalen, ohne Entschädigung zur Aufhebung kommen.

Beide Arten von Verpflichtungen sind dagegen in Folge vielfacher Erinnerungen der Provinzialbehörden in den gegenwärtigen Gesetz-Entwurf unter die Zahl der unentgeltlich aufzunehmenden nicht wieder aufgenommen worden, weil, was zuvörderst die ungemessenen Dienste betrifft, sich herausgestellt hat, daß in den erwähnten Landestheilen Dienste dieser Art nur noch sehr vereinzelt vorkommen und daher schon deshalb eine besondere gesetzliche Bestimmung in Ansehung ihrer nicht gerechtfertigt erscheint, anderentheils aber auch gefürchtet wird, daß durch eine solche Bestimmung die in den übrigen westlichen Landestheilen vielfach früher vorgekommenen und jetzt beseitigten Streitigkeiten über den Begriff der ungemessenen Dienste in jenen Distrikten erst hervorgerufen werden möchten. In Ansehung des

Blutzehnten aber, gegen dessen unentgeltliche Aufhebung fast in allen eingegangenen Gutachten Einspruch erhoben worden ist, mußte anerkannt werden, daß derselbe seinem Ursprunge und Wesen nach keine andere Natur als alle übrigen Zehnten hat und daß, wenn man diese letzteren nicht aufhebt, sondern nur für ablöslich erklärt, kein Grund obwalte, jenen überdies nur vereinzelt vorkommenden und nirgends besonders drückenden Zehnt anders zu behandeln.

β) Der Bericht der Kommission der II. Kammer:

Von einigen Mitgliedern der Kommission ist der Antrag gestellt worden:

a) den Fleisch- und Blutzehnt;
b) die unbestimmten Dienste in den zu den Provinzen Westphalen und Sachsen gehörigen, durch den Vertrag v. 29. Mai 1815 an Preußen abgetretenen vormals hannöverschen Landestheilen und im Herzogthum Westphalen, nach Maaßgabe der für die übrigen Theile der Provinz, welcher diese Landestheile zugeschlagen sind, geltenden Bestimmungen; und
c) die unter dem Namen Waldpurgisschoß, Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer und Spinndienste vorkommenden Abgaben

ausdrücklich aufzuheben. Es hat dieser Antrag jedoch nur eine geringe Unterstützung gefunden und ist deshalb abgelehnt worden.

In Betreff des Fleisch- und Blutzehnten machte sich die Ansicht geltend, daß dieser auf keinem andern Rechtsverhältnisse beruhe, als der Fruchtzehnt, und selbst die Antragsteller vermochten nicht den Nachweis zu führen, daß derselbe aus der früheren Leibeigenschaft originire.

Für den Antrag auf unentgeltliche Aufhebung der ungemessenen Dienste in den durch den Vertrag v. 29. Mai 1815 an Preußen abgetretenen vormals hannöverschen Landestheilen (Amt Reckeberg) wurde angeführt, daß dieselbe schon durch das Gesetz v. 21. April 1825 in derselben Weise hätte geschehen sollen, wie auch in den übrigen ehemals Westphälisch gewesenen Landestheilen die durch die Fremdherrschaft dekretirte Aufhebung der ungemessenen Dienste beibehalten worden, und der zufällige Umstand, daß bei der Wiederbesitznahme die gesammte westphälische Gesetzgebung in Hannover aufgehoben und lediglich die frühern Gesetze wieder hergestellt waren, nicht geeignet gewesen sei, eine Gleichstellung des gedachten Amts Reckeberg mit den übrigen vormals westphälischen Landestheilen auszuschließen, wie es im §. 118 des Gesetzes v. 21. April 1825 (Nr. 938.) geschehen sei. Von der Majorität der Kommission wurde jedoch gegen diese Argumentation geltend gemacht, daß die jetzige Gesetzgebung zu einer solchen unentgeltlichen Aufhebung der ungemessenen Dienste an sich keinen innern Grund abgeben könne, wenn man aber einen solchen annehmen wolle, dieser dann konsequent zu einer gleichen Maaßregel in den östlichen Provinzen führen müsse. Abgesehen davon, daß eine solche Ausdehnung in keiner Weise sich rechtfertigen lassen würde, trete aber dem Antrage der Umstand entgegen, daß eine Menge früher ungemessener Dienste bereits in solche verwandelt seien, welche nach ihrer jetzigen Leistungsart als gemessene Dienste zu betrachten wären, und daher durch die unentgeltliche Aufhebung der ungemessenen Dienste in dem bezeichneten Landestheile, wie es in der Altmark geschehen sei, viele Prozesse hervorgerufen würden. Denn dem Dienstpflichtigen würde der Nachweis nicht abgeschnitten werden können, daß die gemessenen Dienste an die Stelle ursprünglich ungemessener Dienste getreten seien, und ebenso würden auch die frühern Streitigkeiten über den Begriff der ungemessenen Dienste wieder auftauchen.

Zur Begründung des Antrages auf unentgeltliche Aufhebung der unter den Benennungen Walpurgisschoß, Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer, Spinndienste vorkommenden Abgaben wurde von dem Antragsteller auf den unterm 10. Juli 1848 der damaligen Volksvertretung vorgelegten Gesetz-Entwurf und die Motive desselben Bezug genommen. Die überwiegende Majorität der Kommission glaubte dessenungeachtet jenem Antrage ihre Zustimmung versagen zu müssen, weil einzig und allein nur die im §. 2. und 3. bezeichneten Kategorien von Leistungen zur unentgeltlichen Aufhebung geeignet sind, und man nicht ohne Weiteres annehmen kann, daß die oben bezeichneten Abgaben überall unter jene fallen.

Die Kommission hat sich überzeugen müssen, daß in den verschiedenen Landestheilen Abgaben, welche ihrer Natur nach gänzlich verschieden sind, oft mit einem und demselben Namen bezeichnet werden und es deshalb für angemessen

erachtet, eine beispielsweise Namhaftmachung der einzelnen unentgeltlich aufzuhebenden Abgaben und Leistungen, soweit als es nur irgend thunlich, zu vermeiden.

γ) Der Bericht der Kommission der I. Kammer:

Von einem Mitgliede der Kommission wurde bei diesem §. darauf aufmerksam gemacht, daß in dem Gesetz-Entwurfe v. 10. Juli 1848:

auch die unentgeltliche Aufhebung der in den ehemals Hannöverschen, früher Königl. Westphälischen Landestheilen der Provinzen Westphalen und Sachsen durch die fremdherrliche Gesetzgebung aufgehobenen, dann aber wieder eingeführten ungemessenen Dienste ausgesprochen worden sei, und die Weglassung dieser Bestimmung in dem jetzigen Entwurfe nicht genügend motivirt scheine. Denn wenn dafür angeführt werde, daß eine Menge solcher ungemessener Dienste inzwischen in gemessene umgewandelt worden seien, und die Wiederaufhebung der ersteren eine Menge Prozesse hervorrufen würde, weil den Verpflichteten nicht würde der Beweis verschränkt werden können, daß ihre Dienste ursprünglich ungemessene gewesen seien, so könne dem einmal nicht beigestimmt, dann aber auch durch die Fassung des Gesetzes vorgebeugt werden.

Es stellte sich jedoch bei näherer Erörterung heraus, daß das praktische Bedürfniß zur Zeit höchstens nur für den Kreis Wiedenbrück und das Amt Klötze vorhanden sein möchte, auch hier aber solche Leistungen entweder gar nicht mehr, oder doch nur in sehr geringem Maaße vorkämen, das gesetzliche Kriterium der Ungemessenheit in dem Sinne jener Gesetzgebung aber als so schwankend sich darstelle, daß die Frage fast nie ohne Prozesse entschieden worden sei, und die Unbedeutendheit des Gegenstandes die Erregung neuer Zweifel nicht lohne. Ueber das Sachverhältniß wird auf die Regierungs-Motive und den Bericht der Agrar-Kommission der II. Kammer Bezug genommen, Seitens der Kommission aber aus den angeführten Gründen kein Antrag auf Aufnahme jener Bestimmung gestellt.

Bei den Plenarberathungen ist der Gegenstand nicht weiter zur Erörterung gekommen.

II. Zu den einzelnen Nummern des §. 3.

1) Zu Nr. 1. (Aufhebung des Rechtes, einen Antheil oder ein Stück aus einer Verlassenschaft, vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern).

a) Die Motive des Regier. Entw. sprechen sich über diese von den Kammern unverändert und ohne Erinnerungen nach dem Regier. Entw. angenommene Bestimmung folgendermaaßen aus:

Das aus der Erbunterthänigkeit entspringende Recht des Gutsherrn, einen Antheil oder ein Stück aus der Verlassenschaft des Verpflichteten zu fordern, gewöhnlich unter dem Namen Mortuarium, Sterbefall, Besthaupt, Kurmede vorkommend, ist in den vormals westphälischen und französischen Landestheilen bereits durch die Gesetze v. 21. April 1825 (§. 10.) aufgehoben. Um so unbedenklicher erscheint es daher, dasselbe auch da aufzuheben, wo es etwa sonst noch besteht.

b) Diese Bestimmung war bereits in den Entwurf des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung gewisser Lasten und Abgaben aufgenommen, welcher der Preuß. National-Versammlung vorgelegt worden ist. Dieselbe lautete dort (§. 1. Nr. 5.) dahin:

Ohne Entschädigung Seitens des Verpflichteten werden aufgehoben:

5) das Recht, einen Antheil oder ein bestimmtes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts- oder grundherrlichen Verhältnisses zu fordern, meist unter den Namen Sterbefall, Besthaupt, Kurmede vorkommend.

Daß das in Rede stehende Recht als ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit (Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit, Hörigkeit) und daher schon mit

dieser für aufgehoben zu erachten, kann nicht zweifelhaft sein.[1]) Dasselbe war besonders in der Provinz Westphalen üblich, wo es indeß, insoweit diese Provinz zum vormaligen Königreiche Westphalen und zu den vormals Französisch-Hanseatischen Departements gehört hat, durch die fremdherrliche Gesetzgebung völlig aufgehoben worden ist. In den vormals Großherzoglich Bergischen Landestheilen dagegen war es durch die V. v. 13. Sept. 1811 nur insoweit aufgehoben, als die Last auf anderen Grundstücken, als Kolonaten haftete. Außerdem war die Berechtigung in den von Hannover an Preußen durch den Vertrag v. 29. Mai 1815 abgetretenen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört hatten, bereits bei der Wiedereinführung der früheren Hannoverschen Gesetzgebung wieder hergestellt worden.[2])

Durch die Gesetze v. 21 April 1825 über die den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen für die vormals zum Königreiche Westphalen und zu den Französisch-Hanseatischen oder Lippe-Departements gehörigen Landestheile, §. 10. (G. S. 1825 S. 74 Nr. 938 u. S. 112 Nr. 940) wurde die allgemeine Aufhebung jener Abgabe bestätiget, dagegen (durch §. 118. des Ges. Nr. 938.) für das von Hannover abgetretene Amt Reckeberg, im Kreise Wiedenbrück, und allgemein für die vormals zum Großherzogthume Berg gehörigen Landestheile (durch §. 10. des Ges. v. 21. April 1825 Nr. 939., G. S. 1825 S. 94) insoweit beibehalten, als das Recht auf ein einzelnes Stück des Nachlasses gerichtet ist und zugleich auf einem Bauergute haftet.

Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 §. 3. Nr. 1. hat die Abgabe, insoweit nicht das vorletzte Alinea des §. 3. dabei zutrifft, allgemein aufgehoben und somit die Gleichmäßigkeit des Rechtes in dieser Beziehung hergestellt.

c) Die Motive des ad b. erwähnten, der Preuß. National-Versammlung vorgelegten Gesetz-Entwurfs bemerken übrigens, daß das hin und wieder in der Provinz Sachsen vorkommende Sterbelohn, welches bei Todesfällen des Besitzers von den Erben meist neben dem gewöhnlichen Laudemium zu entrichten ist und bisweilen in bestimmten Stücken des Nachlasses, z. B. Tischzeug, besteht, ebenfalls unter diese Kathegorie gehöre.[3])

Dasselbe ist hiernach unzweifelhaft für aufgehoben zu erachten.

d) Ueber die Aufhebung des Rechtes der Guts- oder Gerichtsherrschaften auf „Erbe- oder Sterbekreuzer", auch „Erbe- oder Sterbegeld", vergl. das Erk. des O. L. G. zu Breslau v. 7. Febr. 1839. (Koch's Schles. Arch. Bd. 3. S. 106, s. oben S. 76).

2) Zu Nr. 2. (Aufhebung des Rechtes, der Zerstückelung von Grundstücken zu widersprechen).

---

1) Vergl. über die Entstehung und die Natur dieses Rechts Eichhorn's Deutsches Privat-Recht, §§. 50. u. 71. — Dasselbe kommt gewöhnlich unter den Namen: „Sterbefall, mortuarium, Todfallsrecht, Verstarb, Trauerrecht, Geläß, Todtenzoll, Waidmahl, Erbfall, Sterbehandlohn, Fallrechf, Todtfall", vor. Zum Theil haben die Namen eine Beziehung auf die Sache, welche dem Guts- oder Leibherrn vermöge dieses Rechtes zufällt, als Erbgeld, Leibgeld, Leibpfennig, Gewandtheil, Gewandfall, Besthaupt, Besttheil oder Buttheil, (Dursteen, d. i. das theuerste, beste Haupt), Bettgewandt, Kurmede oder Körrecht, Köhrpferd, Heergewedde, heriotum, Beutelrecht.

2) Vergl. auch Dönniges Landes-Kultur-Gesetzgeb. Bd. 2. S. 164 ff.

3) Vergl. die stenograph. Ber. der National-Versamml. Bd. 1. S. 520.

a) Diese Bestimmung ist von den Kammern ohne Erinnerungen unverändert nach dem Regier. Entw. aufgenommen worden. Die Motive des letzteren lauten darüber:

Unter den unentgeltlich aufzuhebenden Berechtigungen war in dem Gesetz-Entwurf v. 10. Juli 1848 auch das Recht des Guts- oder Grundherrn, Ober-Eigenthümers und Erbverpächters zu der Veräußerung, Vererbung, Zerstückelung oder Verschuldung der verpflichteten Grundstücke die Einwilligung zu versagen, mit aufgenommen. Dies ist jetzt nicht mehr erforderlich, da dieses nur sekundäre Recht mit jenem Ober-Eigenthum und mit dem Eigenthum des Erbverpächters von selbst fortfällt. Dagegen konnte bisher noch in denjenigen ehemals fremdherrlichen Landestheilen, in welchen die drei Gesetze v. 21. April 1825 gelten, nach §. 40. derselben auch der blos zu Abgaben und Leistungen Berechtigte, ohne Unterschied, ob das pflichtige Grundstück zum vollen oder zum nutzbaren Eigenthum besessen wird, der Zerstückelung widersprechen, und diese dem Geiste der Verfassung widersprechende Berechtigung mußte daher, wie hier geschehen, besonders aufgehoben werden.

b) Vergl. die Erläut. in Betreff der Beschränkungen der Theilbarkeit der Grundstücke, oben S. 125—129.

3) Zu Nr. 3. (Aufhebung der Abgaben und Leistungen Nichtangesessener).

a) Zur Entstehungs-Geschichte der Bestimmung.

α) Im Regier. Entw., welcher zu dieser Bestimmung keine besonderen Motive enthält, lautete dieselbe nur dahin:

„alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen an die bisherige Guts-, „Grund- oder Gerichts-Herrschaft."

β) Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme dieser Fassung, indem sie dazu Folgendes bemerkte:

Zu Nr. 3. wurde von einem Mitgliede die Besorgniß ausgesprochen, daß der daselbst gebrauchte Ausdruck „Gutsherrschaft" Zweifel erregen und vielleicht das Gesinde und die Tagelöhner zu Ansprüchen auf Befreiung von kontraktlichen Leistungen verleiten könne, und deshalb beantragt, in Stelle der Worte; „an die bisherige Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft" zu setzen:

„welche lediglich aus der frühern Gerichtsbarkeit, Schutzherrlichkeit oder Grundherrlichkeit entspringen."

Es erhielt dieser Antrag jedoch nicht die Zustimmung der Kommission, weil die letztere jene Besorgniß nicht theilte, vielmehr der Ansicht war, daß die Fassung der Regierungs-Vorlage dem Sprachgebrauche entspreche, und auch der Ausdruck an die bisherige Gutsherrschaft es nicht zweifelhaft erscheinen lasse, daß nur solche Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen gemeint seien, welche in der nunmehr aufgehobenen Gutsherrlichkeit ihre Begründung gehabt haben.

Die II. Kammer schloß sich hierauf dem Antrage auf unveränderte Aufnahme der Bestimmung nach dem Vorschlage des Regier. Entw. an.[1])

---

1) Im Plenum der II. K. waren zu dieser Bestimmung des Regier. Entw. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a) von dem Abgeordn. v. Wedell (Drucks. Nr. 322. ad 3.):

„Nr. 3. im §. 3. so zu fassen:

„alle Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen, welche lediglich „aus der frühern Gerichtsbarkeit, Schutzherrlichkeit oder Grundherrlich„keit entspringen."

Dieser Antrag wurde indeß ohne Abstimmung zu Gunsten des nächstfolgenden zurückgezogen;

b) Von dem Abgeordn. v. Fock:

„Nr. 3. dahin zu fassen:

γ) Der Bericht der Kommission der I. Kammer sprach sich ebenfalls für die unveränderte Annahme der Bestimmung aus, indem er bemerkte:

Zu Nr. 3. war man, mit Rücksicht darauf, daß es sich nach dem Titel des Gesetzes um die Aufhebung der „Reallasten und gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse" handele, und daß der Eingang des §. 3 lediglich von „Berechtigungen, so weit sie noch bestehen" spricht, der Ansicht, wie die Fassung der Nr. 3. keinen Zweifel darüber lasse, daß durch sie nicht ein, namentlich in der Provinz Preußen häufig vorkommendes Liedlöhner- oder Miethe-Vertrag ähnliches Verhältniß zwischen Unangesessenen und den bisherigen Gutsherrn getroffen werde, da dasselbe sich nicht in der „Guts-, Grund- oder Gerichtsherrlichkeit" gründet.

Die I. Kammer beschloß indeß, denjenigen Zusatz zu machen, welchen die Nr. 3. jetzt erhalten hat [1]), und dieser Fassung ist demnächst die II. Kammer beigetreten.

b) Der Grund, aus welchem der Zusatz zu dieser Bestimmung des Gesetzes schließlich beliebt worden ist, ergiebt sich nach Vorstehendem und aus den in beiden Kammern über den Gegenstand stattgefundenen Debatten [2]) dahin, daß der Besorgniß vorgebeugt werden sollte, als sei es die

---

„alle Abgaben und Leistungen, die aus dem bisherigen guts-, grund- „oder gerichtsherrlichen Verhältniß herrühren."

„Gründe.

„Nicht die Leistungen der Unangesessenen an die seitherige Grund- und „Gerichtsherrschaft können aufgehoben werden, vielmehr nur die aus dem „guts-, grund- und gerichtsherrlichen Verhältnisse herrührenden Leistungen „der Unangesessenen. Bei der gegenwärtigen Fassung würde z. B. Miethe „der Tagelöhner, Heidemiethe und Weidezins nach dem strengen Wortlaute „aufgehoben sein." (Stenograph. Ber. der II. K, Bd. 3. S. 1399).

c) Von dem Abgeordn. v. Hagen u. Gen. (Drucks. Nr. 329. ad I.):

„im §. 3. Nr. 3. das Wort: „Guts" zu streichen.

Diese Anträge wurden indeß abgelehnt und es wurde die Fassung des Regier. Entw. unverändert beibehalten. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1402).

1) Der Zusatz: „soweit sie aus diesem Verhältnisse herzuleiten sind und nicht auf anderen Verträgen beruhen", wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Gr. v. Rittberg (Drucks. Nr. 534. ad I.) angenommen, dessen Motive dahin lauten:

„Dieser Zusatz empfiehlt sich, weil mißverständlich sonst nicht allein die „Aufhebung des Liedlöhner-Verhältnisses in der Provinz Preußen, dessen „der Bericht erwähnt, sondern auch die der andern auf Vertrag beruhenden „Verhältnisse darunter subsumirt werden könnten. Es wird an Miethe, „Hirtenlohn, Weidegeld erinnert."

Dagegen wurde der Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Bianco (Drucks. Nr. 535. ad I.) dahin lautend:

„die Nr. 3. §. 3. wie folgt zu fassen:

„Nr. 3. Alle aus dem bisherigen guts-, grund- oder gerichtsherrlichen „Nexus fließenden Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen"

abgelehnt. — Ein dritter Verbess.-Antrag endlich, welchen der Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg gestellt hatte (Drucks. Nr. 535. ad 2. sub II. 1.):

„das Wort: „Guts-" zu streichen",

wurde zurückgezogen. (Stenograph. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2497).

2) Vergl. die Aeußerungen der Abgeordn. v. Wedell, v. Fock und Grafen v. Arnim in den stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1400—1401; desgl. der Abgeordn. Gr. v. Rittberg und v. Bianco in den stenograph. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2487 u. 2493.

Absicht, alle Abgaben und Leistungen des Nichtangesessenen ohne Rücksicht auf ihren Entstehungsgrund abzuschaffen, sofern nur der Empfangsberechtigte früher Guts-, Grund- oder Gerichtsherr des Verpflichteten gewesen wäre. Man besorgte den Wegfall solcher Prästationen, die mit der Guts-, Grund- oder Gerichtsherrlichkeit in keiner nothwendigen Verbindung gestanden hatten.

Die Vertreter der Staats-Regierung haben hierbei die Ansicht ausgesprochen [1]), daß der Zusatz ganz unnöthig sei, da auch ohne denselben die Behörden und Richter keinen Zweifel über die Auslegung des Gesetzes haben würden. Es wurde von denselben hervorgehoben, daß die Absicht des Gesetzes sei, „alle Leistungen und Abgaben der Nichtangesessenen an die Guts- und Gerichtsherrschaften" aufzuheben; die Abgaben, welche aus Dienst- und ähnlichen Verträgen herrühren, seien keine Abgaben, welche an die Guts- und Gerichtsherrschaften als solche gegeben werden, und wenn solche vertragsmäßige Abgaben verweigert würden, so könne der Gutsherr dieselben unzweifelhaft einklagen oder auf Aufhebung des Vertrages klagen.

Dabei wurde von den Vertretern der Staats-Regierung noch hervorgehoben, daß in dem früheren Entwurfe eine der jetzt beantragten Fassung entsprechende gewählt [2]), davon aber Abstand genommen worden sei, weil man besorgt, daß wenn man den Ursprung des Rechtes in Frage stelle, der Richter in jedem Falle von dem Verpflichteten den Nachweis fordern werde, daß ein solcher Ursprung des Rechtes bestehe (d. h. daß die Abgabe aus dem guts- oder grundherrlichen Verhältnisse herrühre), und daß wenn dieser Nachweis nicht stringent geführt werden könne, alsdann solche Abgaben fortbestehen und nicht einmal ablösbar sein würden, weil sie keine Reallasten seien.

Durch die, ungeachtet dieses Widerspruchs der Vertreter der Staats-Regierung, von den Kammern beschlossene Aufnahme des Zusatzes:

> „so weit sie aus diesem Verhältniß herzuleiten sind und nicht auf anderweiti-
> „gen Verträgen beruhen",

ist nun zwar jedem Bedenken darüber vorgebeugt, daß nur die aus dem guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisse herrührenden Abgaben und Leistungen der Nichteingesessenen für aufgehoben zu erachten;

1) Vergl. die Bemerkungen des Min. des Inn. v. Manteuffel in den stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1401, desgl. des Geh. Reg. Rath Schellwitz in den stenograph. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2487—2488.

2) Der Entw. v. 10. Juli 1848 enthielt im §. 1. Nr. 8. diese Bestimmung in folgender Fassung:

> „die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte herrührenden Leistungen
> „und Abgaben der Nichtangesessenen, wogegen auch die etwanigen, dafür
> „zu gewährenden Gegenleistungen wegfallen".

Die Motive dazu bemerkten:

> „Die noch bestehenden, aus dem guts- oder grundherrlichen Verhältnisse
> „herrührenden Leistungen und Abgaben von nicht angesessenen Personen,
> „unter welchen namentlich das Schutzgeld hervortritt, müssen, als ein un-
> „zweifelhafter Ausfluß der Erbunterthänigkeit, unentgeltlich fortfallen; daß
> „darin die Befreiung von der Rückzahlung etwaniger Darlehne oder Vor-
> „schüsse nicht zu suchen ist, bedarf kaum der Erwähnung, sowie es sich von
> „selbst versteht, daß auch die in Bezug auf die aufgehobenen Leistungen
> „etwa bestehenden Gegenleistungen des Gutsherrn wegfallen."

(Stenograph. Ber. der Nat. Versamml. Bd. 1. S. 488 u. 521, desgl. Bd. 3. S. 1723 ff.).

es könnte indeß jetzt allerdings das von den Vertretern der Staats-Regierung bereits angedeutete Bedenken entstehen, wem die Beweislast über die Natur solcher Abgaben obliege? Die oben erwähnten Erklärungen der Vertreter der Staats-Regierung zeigen zwar, daß die Absicht der Staats-Regierung dahin gerichtet gewesen ist, diesem Bedenken über die Beweislast vorzubeugen; indeß würde die Frage, auch abgesehen von dem jetzigen Zusatze, sich ganz in derselben Lage befinden. Man wird dabei nur auf die allgemeine Regeln von der Beweislast zurückgehen können, wie solche sich aus den Vorschriften der A. G. O. Einl. §. 16. und Thl. I. Tit. 13. §. 28. ergeben, wonach der Kläger die zur Begründung der Klage und der Beklagte die zur Begründung des Einwandes gehörigen Voraussetzungen behaupten, folglich auch beweisen muß, insoweit ihm nicht Rechtsvermuthungen zu Statten kommen. Wenn daher in Fällen der hier in Rede stehenden Art die Natur der Abgabe oder Leistung streitig wird, so wird derjenige Theil, welcher sich darauf stützt, den Nachweis der Qualität zu führen haben, indem bei Nichtangesessenen nicht vermuthet werden kann, daß sie sich auf Grund spezieller Verträge zu Abgaben und Leistungen an die Guts-, Grund- oder Gerichtsherrschaft verpflichtet haben, die nicht aus dem Verhältnisse der Guts-, Grund- oder Gerichts-Unterthänigkeit herrühren.

Daß aber insbesondere die an manchen Orten auch von Nichtangesessenen bisher geforderten und entrichteten Schutzgelder und Jurisdiktions-Zinsen von diesen niemals mehr gefordert werden können, folgt, — abgesehen von der Bestimmung des §. 3. Nr. 3., — unzweifelhaft aus der Vorschrift des §. 3. Nr. 4.

Vergl. hierüber die Erläut. zu §§. 10—12. des Ed. v. 9. Okt. 1807 sub IV. Nr. 5., oben S. 73—75.

4) Zu Nr. 4. (Aufhebung der Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeiverwaltung.)

a) Im Regier. Entw. hatte diese Bestimmung, zu welcher der Entw. besondere Motive nicht enthält, folgende Fassung:

> 4) die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge der Angesessenen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung.

Die Kommission der II. Kammer hatte ohne Erinnerungen und ohne sich weiter zu äußern, die unveränderte Annahme der Bestimmung beantragt; allein die II. Kammer beschloß derselben ihre jetzige Fassung zu geben.[1])

Die Kommission der I. Kammer beantragte die Genehmigung dieser Fassung, indem sie bemerkte:

---

1) Diese Fassung ist auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Rohe (Drucks. Nr. 329. ad II. 1.) angenommen worden. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1402—1403).

Dagegen wurde der Verbess.-Antrag des Abgeordn. Lancelle, welcher dahin ging:

a) die Worte hinzuzusetzen: „insbesondere die in Westphalen unter dem Namen Drostenhafer oder Drostengeld vorkommende Abgabe";

b) hinter dem Worte: „Polizei" die Worte: „oder Marken" einzurücken, so daß es heißen würde: „Polizei- oder Marken-Verwaltung",

von der Kammer abgelehnt (a. a. O.).

In Betreff des Zusatzes: "Marken-Verwaltung" bemerkte der Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn), daß derselbe überflüssig, weil derselbe unter dem Ausdrucke: „Polizei-Verwaltung" schon mitbegriffen sei (a. a. O. 1402).

Zu Nr. 4. wird allseitig anerkannt, daß unter diese Bestimmung auch die Schutzgelder der Angesessenen und die in der II. K. zur Sprache gebrachten „Musketier-Gelder in Schlesien" fallen, es einer besonderen namentlichen Bezeichnung dieser Abgaben aber nicht bedürfe. Ebenso war man damit einverstanden, daß namentlich bei der veränderten Fassung, die der Satz in der II. K. erhalten hat, das Verhältniß der Städte, in denen bereits früher Königliche Gerichte an Stelle der städtischen getreten sind, und dessen §. 8. der V. v. 2. Jan. 1849 gedenkt, hierdurch mit Recht nicht geändert werde, und zu einer Bestimmung über diese Gerichtskosten hier nicht der Ort sei.

Die I. Kammer ist dem ohne weitere Erörterungen beigetreten.

b) Die Verhandlungen der II. Kammer geben nähere Auskunft darüber, welche Gattungen von Abgaben und Leistungen durch die Bestimmung der Nr. 4. des §. 3. haben betroffen werden sollen.

α) Zuvörderst ist darauf aufmerksam zu machen, daß sich das Gesetz in seiner jetzigen Fassung nicht, wie der Regier. Entw., auf Abgaben beschränkt, sondern auch Leistungen umfaßt, sowie daß die Fassung auch in der Beziehung erweitert worden ist, daß nicht bloß Abgaben und Leistungen der Angesessenen, sondern auch derartige Abgaben und Prästationen der Nichtangesessenen davon betroffen werden.

Der Abgeordn. Robe, auf dessen Vorschlag die gegenwärtige Fassung angenommen wurde, bemerkte in dieser Beziehung, daß nicht bloß Angesessene, sondern auch häufig ganze Gemeinden zu dergleichen Abgaben und Leistungen verpflichtet seien. (Stenograph. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1402).

β) Dagegen hat das Gesetz andererseits eine engere Fassung erhalten, indem nicht, wie die Worte des Regier. Entw. annehmen ließen, alle Lasten, welche aus der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung fließen, sondern nur die Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der (aufgehobenen) Privat-Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeiverwaltung für wegfallend erklärt worden sind. (a. a. O.).

Es haben also die aus der Staats-Gerichtsbarkeit und Polizei fließenden Lasten durch dies Gesetz nicht für aufgehoben erklärt werden sollen.[1])

γ) Man hat, wie die Verhandlungen ergeben, auch hier absichtlich eine spezielle Nomenklatur der unter die Kathegorie der Bestimmung fallenden Gattungen vermieden, um nicht der Gefahr zu verfallen, dennoch die verschiedenen Verhältnisse nicht erschöpfend zu berücksichtigen.

Einzelne Gattungen der durch die Bestimmung betroffenen Lasten sind übrigens bereits theils bei der Berathung des Gesetzes, theils auch schon in judicando zur Sprache gekommen.

$\alpha\alpha$) Ganz unzweifelhaft gehören hierher die unter den Benennungen Schutzgeld, Schutzzins, Jurisdiktionszins vorkommenden Beiträge der Angesessenen und Nichtangesessenen zu den Lasten der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung,[2]) wobei indeß die Beschränkung durch das vorletzte Alinea des §. 3. zu beachten ist.

Vergl. das Nähere hierüber in Zus. IV. Nr. 5. zu §§. 10—12. Das Ed. v. 9. Okt. 1807, oben S. 73—75.

Hinzuzufügen ist hier noch, daß neuerdings das Revis. Kolleg. für

---

1) Vergl. die Bemerkungen in dem Kommiss. Ber. der I. Kammer, oben ad a.

2) Der Entwurf v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 9.) führte nur diese auf, und zwar mit derjenigen Beschränkung, welche jetzt der vorletzte Satz des §. 3. des Ablös. Ges. aufgenommen hat. (Stenograph. Ber. der Nat. Versamml. Bd. 1. S. 488 u. 521).

Landes-Kult. Sachen per sent. v. 25. Febr. 1853 ausgesprochen hat, daß das in der Nieder-Lausitz von Grundbesitzern zu entrichtende Schutzgeld in der Regel[1]) als eine aus dem schutz- und gerichtsherrlichen Verhältnisse entspringende Abgabe und deshalb für unentgeldlich aufgehoben zu erachten ist. (Präj. Nr. 18. S. 36 der Präj. Samml. des Revis. Kolleg., vergl. dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 185).

ββ) Daß die unter den Benennungen: „Gerichtshafer, Drostenhafer, Drostengeld" vorkommenden Abgaben unter diese Kathegorie fallen, ist von dem Min. des Innern (v. Manteuffel) ausdrücklich anerkannt worden und auch wohl nicht in Zweifel zu ziehen.[2])

γγ) Daß die Verpflichtung zu Richterfuhren (d. i. Fuhren um den Richter herbeizuholen) und zum Transporte von Verbrechern (nämlich diejenige, welche nicht auf der allgemeinen Gesetzgebung beruht, sondern in einzelnen Bezirken dergestalt vorkommt, daß entfernte Gemeinden die Verbrecher fortschaffen müssen, welche sich in einem gewissen Central-Gefängnisse befinden, unter der Bestimmung der Nr. 4. des §. 3. begriffen seien, ist bei der Berathung ausdrücklich hervorgehoben und dem nicht widersprochen worden.[3])

δδ) Es ist ferner bei den Berathungen in der II. Kammer und in dem Kommiss. Berichte der I. Kammer anerkannt worden, daß die in Schlesien an einigen Orten üblichen „Musketiergelder" unter die Kathegorie der im §. 3. Nr. 4. aufgehobenen Lasten fallen.[4])

---

1) Ueber die Ausnahme-Fälle, vergl. das vorletzte Alin. des §. 3.

2) Vergl. die betreff. Aeußerungen des Abgeordn. Rode und des Min. v. Manteuffel in den stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1402. — Der Abgeordn. Rode führte namentlich aus, daß „Gerichtshafer" und „Drostenhafer" identisch seien, worauf das Amendement des Abgeordn. Lancelle, welches den „Drostenhafer" und das „Drostengeld" speziell aufnehmen wollte, abgelehnt wurde, um nicht in den Fehler zu spezieller Nomenklatur zu verfallen.

3) Vergl. die betreff. Bemerk. des Abgeordn. Rode in den stenograph. Ber. der II., Bd. 3. S. 1402. — Die sogen. Richterfuhren und der Transport der nach Landes-Polizeigesetzen von einem Orte zum andern zu bringenden Verbrecher und Landstreicher sind im A. L. R. II. 7. §. 37. Nr. 8. u. 10. als Gemeindelasten aufgeführt.

4) Der Abgeordn. Rode hatte nämlich zu Nr. 7. des §. 3. den Antrag gestellt (Drucks. Nr. 329. ad II. 3.), diesem Satze die Worte hinzuzufügen:

„sowie diejenigen Abgaben, welche für den von der Gutsherrschaft über-„nommenen Schutz des Dorfes gegen Ueberfälle von Außen dauernd gezahlt werden."

Der Antragsteller erörterte dabei, daß hiermit die sogen. Musketiergelder getroffen werden sollten, welche nach dem 30jährigen Kriege (in Schlesien) Seitens der Gutsherrschaften dafür eingeführt worden, um Musketiere zum Schutze der Dörfer gegen umherziehende entlaufene und brodlos gewordene Soldaten zu unterhalten. Die Musketiere, bemerkte der Antragsteller, würden jetzt nicht mehr gebraucht, aber die Beiträge würden unter dem Namen „Musketiergelder" noch jetzt forterhoben.

Der Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) bemerkte, daß die qu. Abgabe schon unter die Nr. 4. des §. 3. falle, worauf die II. Kammer den Antrag des Abgeordn. Rode nicht annahm. (Stenograph. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1404—1405).

Die Kommission der I. K. erklärte sich übrigens in ihrem Berichte zum §. 3. Nr. 4. (s. oben S. 263) damit einverstanden, daß die Musketiergelder unter der Bestimmung der Nr. 4. begriffen seien.

Vergl. auch über die Entstehung und Natur der Musketier- und Rekrutengelder den Aufsatz in Rode's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, Jahrg. 1850 Nr. 7. S. 25 ff.

ss) Ist das sogenannte Dreidingsgeld in Schlesien als eine nach §. 3. Nr. 4. das Ablös. Ges. aufgehobene Abgabe zu erachten?[1]

Das Revisions-Koll. für Landes- und Kultur-Sachen hat per sent. v. 11. Juni 1852 bejahet, indem es (unter Bezugnahme auf Tschoppe's und Stenzel's Urkund. Samml. S. 221 und P. II. Art. 16. der Landes-Ordn. des Fürstenthums Oels v. 27. April 1617) ausführt, daß der Hauptzweck des Dreidings in Schlesien die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit gewesen, und daß der Zusammenhang desselben mit der Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung unzweifelhaft, deshalb aber anzunehmen sei, daß die bisher dafür gewährten Abgaben nach §. 3. Nr. 4. des Ablös. Ges. aufgehoben, und es gleichgültig sei, daß der Staat den Gutsherren die Polizeiverwaltung noch nicht abgenommen habe. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 406—410).

ϑϑ) Ueber die Aufhebung der unter dem Namen „Schoß" zu entrichtenden Abgabe, vergl. die Erläut. zum §. 3. Nr. 10. des Ablös. Ges.

4) Zu Nr. 5. (Aufhebung der Abgaben nnd Leistungen, außer den gesetzlichen Kosten, für gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben).

a) Diese Bestimmung ist von den Kammern unverändert aus dem Regier. Entw., welcher besondere Motive dazu nicht giebt, angenommen worden. Auch die Kommissions-Berichte der Kammern haben sich über diese Bestimmung nicht geäußert.[2]

b) Gehört die Lehnwaare zu den nach §. 3. Nr. 5. des Ablös. Ges. aufgehobenen Lasten?

Es verneint das Ob. Trib. per sent. v. 12. Febr. 1852 (unter

---

1) In dem Entw. v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 10.) waren die Dreidinggelder namentlich als wegfallend aufgeführt, und zwar unter den aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben. (Stenograph. Ber. der Nat. Versamml. Bd. 1. S. 488).

2) Der in der II. K. von dem Abgeordn. Robe gestellte Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 329. ad II. 2.):

„vor dem Worte: „Gebührentaxen" einzuschalten: „allgemeine",

wurde abgelehnt und die Fassung des Regier. Entw. unverändert angenommen. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1403). — Zu bemerken ist hierbei, daß der Abgeordn. Robe das erwähnte Amendement dadurch motivirte, daß die in Schlesien von den Privat-Gerichtsherren früher geübte Autonomie in Sportelsachen in dieser Provinz eine Menge verschiedener Gerichts-Gebührentaxen hervorgebracht hatte und seit dem Erlaß der allgemeinen Gebührentaxe v. 3. Aug. 1815 vielfach darüber gestritten worden war, in wieweit die Erhebung höherer Tax-Sätze, als diese Gebühren-Taxe gestattet, noch zuläſſig sei. Diesen Zweifeln sollte die vorgeschlagene Einschiebung des Wortes: „allgemeinen" vorbeugen. Der Min. des Inn. (v. Manteuffel) und der Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) wandten indeß ein, daß sich die Bestimmung sub Nr. 5. nur mit solchen Abgaben und Leistungen beschäftige, die nicht zu den Sporteln gehören, und daß das Ablös. Ges. nicht der Ort sei, auf eine Revision der Sportel-Gesetzgebung einzugehen (a. a. O.).

In dem Entw. v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 10.) lautete diese Bestimmung dahin:

„10) die aus der Gerichtsbarkeit entspringenden Abgaben, welche außer „den Kosten, deren Erhebung sich auf gesetzlich bestehende Gebühren-Taxen „gründet, entweder dauernd an Gerichtspersonen, oder bei einzelnen gerichtlichen Verhandlungen entrichtet werden, z. B. die Abgaben an Gerichtsdiener, die Dreidinggelder, Zählgelder, Siegelgelder."

(Stenograph. Ber. der Nat. Versamml. Bd. 1. S. 488).

Bestätigung der konformen Urtel der Gen. Kom. für Sachsen und des Rev. Koll. für Landes-Kult. Sachen); denn der §. 3. Nr. 5. betreffe diejenigen Abgaben und Leistungen, welche die Natur der Gerichtskosten haben, zu welchen indeß keineswegs schlechthin jede Lehnwaare aus dem Grunde zu rechnen sei, weil sie nach §. 731. A. L. R. I. 18. nicht eher entrichtet zu werden braucht, als bis durch die gerichtliche Zuschreibung die wirklich erfolgte Besitzveränderung unzweifelhaft und authentisch gemacht worden. Von den Besitzveränderungsabgaben, welche als Gerichtssporteln anzusehen und aufgehoben sind, handle vielmehr der §. 39 des Ablös. Ges. im Gegensatze von den übrigen Besitzveränderungsabgaben in dienender Hand, welche nicht aufgehoben, sondern Gegenstand anderweiter Vorschriften im Tit. VI. des Ablös. Ges. seien. (Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 5. S. 379—381).

c) Gehört die große Kanzlei-Taxe, welche in Schlesien von einigen Standesherrn bei Besitzveränderungen adlicher Güter gefordert wurde, zu den durch §. 3. Nr. 4. und 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen Abgaben? [1])

Es bejahet der II. Sen. des Ob. Trib. in den Erk. v. 8. Okt., 21. Nov. u. 10. Dec. 1850. (Entsch. Bd. 20. S. 452, Striethorst's Arch. Bd. 1. S. 81, Robe's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, Jahrg. I. S. 105 u. 173).

Dagegen sucht die (auf amtliche Materialien gegründete) Abhandlung in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen Bd. 4. S. 437—478 auszuführen, daß jene Kanzlei-Taxe nach §. 5. des Ablös. Ges. für fortbestehend zu erachten sei.

d) Vergl. §. 39. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu.

6) Zu Nr. 6. (Aufhebung der Jagd-Dienste und Leistungen.)

a) Diese Bestimmung ist unverändert nach dem Regier. Entw. angenommen worden.

α) Die Motive des letzteren bemerken (gemeinschaftlich zu den Bestimmungen Nr. 6. 7. 8. und 9. des §. 3.):

---

1) a) Der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 19. Juni 1844 nimmt an, daß die Vorschriften der pragmatischen Sanktion v. 10. April 1693 und des Ed. v. 13. Juni 1744, betr. die Befreiung der Descendenten und resp. Wittwen von Erlegung der großen Kanzleitaxe bei Guterwerbungen, für allgemeine Schlesische Provinzialgesetze zu erachten, welche an und für sich, und abgesehen von etwanigen speziellen Rechtstiteln, auch die Mediatfürsten und Standesherren in Schlesien verpflichten. (Entsch. Bd. 10. S. 73, Just. Min. Bl. 1844 S. 192).

b) Der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 6. Juni 1849 nimmt an, daß die in dem Ed. v. 13. Juni 1744 für das Herzogthum Schlesien ausgesprochene Herabsetzung der großen Kanzleitaxe auf drei pro mille für die Mediat-Regierungen in Schlesien nicht verbindlich sei. (Entsch. Bd. 18. S. 104).

c) Der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 17. Juni 1850 nimmt an, daß das durch die Oels-Bernstädtische Landeseinrichtung v. 9. Aug. 1725 bestätigte sogen. Abkommen v. 1. Aug. 1692 über die große Kanzleitaxe nicht als ein bloßer Vertrag der Fürsten von Oels mit den Rittergutsbesitzern für die damals bestehenden Rittergüter gilt, sondern die Kraft eines Gesetzes hat, welches die bei jener Taxe betheiligten Güter und Personen überhaupt bindet. (Entsch. Bd. 20 S. 42).

Vergl. auch über die Natur und die Höhe der großen Kanzlei-Taxe in Schlesien die Erk. des Ob. Trib. v. 29. Dec. 1847 und 9. Sept. 1848 (Striethorst's Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. 3. S. 254 u. Bd. 4. S. 356); desgl. die Erk. des Fürstenth. Ger. zu Neisse v. 4. Juli 1845 u. des O. L. G. zu Ratibor v. 29. März 1847 (Koch's Schles. Arch. Bd. 6. S. 438—460).

Zu Nr. 6., 7., 8., 9.

Die unentgeltliche Aufhebung aller hier näher bezeichneten, nicht zum landwirthschaftlichen, sondern nur zum persönlichen Nutzen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten gereichenden Dienste und Abgaben wird genügend durch die Erwägung gerechtfertigt, daß alle derartigen Dienste und Abgaben lediglich ein mit der persönlichen Freiheit nicht vereinbarer Ausfluß der früheren Erbunterthänigkeit sind.

β) Der Bericht der Kommission der II. Kammer äußert sich dahin:

Bei Nr. 6. wurde von mehreren Mitgliedern geltend gemacht, daß die von der Regierung vorgeschlagene Fassung eine nicht beabsichtigte Ausdehnung zulasse und deshalb einer solchen Abänderung bedürfe, welche die unentgeltliche Aufhebung auf unmittelbare und persönliche Leistungen zur Jagd beschränke. Diese Bedenken mußten als begründet anerkannt werden und die Kommission hat sich deshalb dahin entschieden, die im provisorischen Gesetze für Schlesien v. 20. Dec. 1848 enthaltene Fassung:

> „die Jagddienste, die Verpflichtung Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbare, zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen"

hier beizubehalten und der II. K. zur Genehmigung zu empfehlen.

Das Plenum der II. Kammer lehnte jedoch die von der Kommission vorgeschlagene Fassung ab und nahm die von der Regier. vorgeschlagene an. [1]) (Stenograph. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1404).

γ) Der Kommissions-Bericht der I. Kammer spricht sich folgendermaßen aus:

Zu Nr. 6. wurde von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht, daß häufig mehrere, namentlich bezeichnete, theils nach der Bestimmung des §. künftig wegfallende, theils auch ferner noch bleibende Abgaben, wie z. B. Grund- und Jagdzins, Erb- und Jagdzins, ohne Trennung der Einzelbeträge in einer Gesammtsumme in den Verleihungs-Verträgen ausgedrückt seien, deren Sonderung oft schwierig sei und Prozesse veranlassen werde.

Die Richtigkeit dieses Bedenkens, welches übrigens zu keinem Antrage Anlaß gab, wurde nicht verkannt, aber daraus kein Grund zur Aenderung der einzelnen Bestimmungen entnommen, da es der Gesetzgebung nicht möglich sei, solche Beden-

---

1) Die Motive, aus welchen die II. K. den Antrag der Kommission auf Spezialisirung der aufzuhebenden Jagddienste und Verpflichtungen abgelehnt hat, lassen sich aus den Bemerkungen entnehmen, welche der Abgeordn. v. Ende bei der Debatte machte, indem er die Aufrechterhaltung der Fassung des Regier. Entw. vertheidigte. Derselbe äußerte sich dahin:

> „Es würden nach der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zwar die „Jagddienste im Allgemeinen, dann die Treiberdienste, Hundeleitdienste, Jagdbotendienste und die Verpflichtung zur Fütterung „von Jagdhunden aufgehoben sein; es sind aber im Laufe der Zeit an „Stelle dieser Dienste eine Menge Geldabgaben und Getreideabga„ben getreten, die unter den verschiedensten Namen vorkommen, als Hetz„korn, Jagdgeld, Hundebrodte, Hundehafer, Hundegeld, Forst„hafer, Hundeatzung, Hundezins u. s. w. Alle diese Abgaben fallen „unter die Kathegorie derjenigen, welche nach der Absicht der Kommission „aufgehoben werden sollen. Deshalb empfiehlt sich die Beibehaltung der „allgemeinen Fassung des Regier. Entwurfs. (Stenogr. Ber. der „II. K. Bd. 3. S. 1403—1404).

Es erhellt hieraus, daß die Rücksicht, daß noch mancherlei andere, mit dem früheren Jagdrechte in Verbindung stehende Verpflichtungen vorkommen, die Kammer veranlaßt hat, der (eingeschränkteren) Fassung, welche die Kommission vorgeschlagen hatte, nicht beizutreten, sondern der (allgemeineren) Fassung des Regier. Entw. den Vorzug zu geben.

ken zu beseitigen, deren Lösung dem Richter unter Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über die Beweisführung überlassen werden müsse.

Dagegen wurde der Antrag: in Nr. 6. hinter: „obliegenden" einzuschalten: „Abgaben" angenommen.

Allein das Plenum des I. Kammer lehnte die vorgeschlagene Aenderung ab und nahm die Bestimmung ebenfalls unverändert nach dem Vorschlage der Regierung an. (Stenograph. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2497). [1])

b) Sind durch die Bestimmung sub Nr. 6. auch die Jagd-Abgaben aufgehoben?

α) Das Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen hat per sact. v. 18. Okt. 1850 bejahet.

Die Gründe sind folgende:

Das Wort „Leistungen" hat nach dem gemeinen Sprachgebrauche und insbesondere nach dem Sprachgebrauche der Agrar-Gesetze verschiedene Bedeutungen.

Im engsten Sinne versteht man unter „Leistungen" solche Prästationen, die weder eigentliche Dienste (ein bloßes Handeln), noch eigentliche Abgaben (ein bloßes Geben) zugleich in sich begreifen, oder in der zeitweisen Ueberlassung einer Sache zu einem bestimmten Gebrauche bestehen, z. B. die Verbindlichkeit zur Beköstigung von Menschen oder zur Fütterung von Vieh, zur Gestellung von Saamenthieren, zu Bauten unter Hergabe der Materialien, zur Steuer-Vertretung, zur Remission 2c. In diesem Sinne dürfte dies Wort in den Agrar-Gesetzen kaum vorkommen, denn in §. 4. des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 und in §. 1. des Regulir. Ges. für das Großherzogthum Posen 2c. v. 8. April 1823, wo es offenbar etwas Anderes, als Dienste und Abgaben bedeutet, können damit auch Servituten gemeint sein.

Im weitesten Sinne begreift man unter: „Leistungen", nicht blos diese Leistungen im engsten Sinne, sondern auch eigentliche Dienste und Abgaben, so z. B. in §. 8., §. 30. 1. Satz, §. 35. am Ende des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811, — in §. 31. der Abl. O. v. 7. Juni 1821, — in den §§. 38. und 109. des Posener Regulir. Ges. v. 8. April 1823, — in den §§. 20., 38., 40., 44., 46., coll. 51., §. 58. Nr. 1 b., §§. 67., 69., 72., 88., 89., 94., 114. des Ges. über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse 2c. im vormaligen Königreiche Westphalen v. 21. April 1825, — in den §§. 6. lit. A., 24., 29., 31., 34., 37., 92., 105., 109., 110., 122., 123., 126., 127., 128., 129., 132. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, — in dem Ges. wegen Erleichterung der Ablös. gewerblicher 2c. Leistungen v. 30. Juni 1841. Ja selbst bloße Duldungen (Servituten) werden nicht selten dazu gerechnet, wie dies namentlich in den Ausdrücken: „gegenseitige Leistungen" und „Gegenleistungen" gebräuchlich ist, so z. B. in den §§. 51., 57. Nr. 5. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811, — in den Art. 69., 100., 105. der Dekl. dieses Edikts v. 29. Mai 1816, — im Marginale zu §. 93., desgl. in den §§. 105. und 178. der V. wegen Organisation der Gen. Komm. 2c. v. 20. Juni 1817, — im §. 143. der Gem. Th. Ord. v. 7. Juni 1821, — in den §§. 6., 16., 29., 99. des Posener Regul. Ges. v. 8. April 1823, — in der Dekl. betr. die Appellation gegen Entscheidungen in gutsherrlich bäuerlichen Angelegenheiten vom 26. Aug. 1825, — im §. 75. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, — im §. 1. der K. O. wegen Anwendbarkeit der V. v. 14. Dec. 1833 auf die gutsherrlich bäuerliche Regul. 2c. v. 15. März 1834, — im §. 61. der V. wegen des Geschäfts-Betriebs in Gem. Th. 2c. v. 30. Juni 1834.

---

1) Die Motive dieses Beschlusses erhellen aus den stenograph. Verhandlungen der I. K. nicht, da eine spezielle Diskussion über die Nr. 6. nicht stattgefunden hat; indeß ist zu bemerken, daß auf den Antrag des Abgeordn. Triest über die Beibehaltung des Wortes: „Abgaben" getrennt abgestimmt und hierbei die Hinzufügung jenes Wortes abgelehnt wurde. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 2. S. 2496 u. 2497).

Manchmal werden „Leistungen" den Diensten gegenüber gestellt und umfassen dann Leistungen im engsten Sinne und eigentliche Abgaben, z. B. im §. 7. der V. wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen ꝛc. v. 27. Juni 1808, — im §. 15. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811, — im Titel und im §. 27. der Abl. Ordn. v. 7. Juni 1821, — im §. 25. des Ges. über die Ausführung der Gem., Theil- und Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, — in der Einl. zur Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829.

Noch häufiger stehen die Ausdrücke „Abgaben" und „Leistungen" einander gegenüber, und bezeichnet dann der letztere Ausdruck die Leistungen im engsten Sinne und eigentliche Dienste, so z. B. im §. 6. der obigen V. v. 27. Juli 1808, — im §. 9., §. 30. 2. Satz, §§. 35., 48. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811, — im Art. 16. der Dekl. v. 29. Mai 1816, — im §. 38. der Ablös. Ord. v. 7. Juni 1821, — im §. 38. Nr. 4. des Posener Regulir. Ges. v. 8. April 1823, — in den §§. 26., 58., 65., 115. des Ges. für das vormalige Königreich Westphalen v. 21. April 1825; — im §. 3. Nr. 2. der Ablös. Ord. v. 13. Juli 1829, — im §. 8. des Ges. wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen ꝛc. v. 29. Juni 1835.

Hin und wieder ist der Ausdruck: „Leistungen" gleichbedeutend mit Abgaben, z. B. im §. 30. Nr. 4. u. 5. des Posener Regul. Ges. v. 8. April 1823, — im §. 67. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, — im §. 46. der V. v. 30. Juni 1834.

Frägt man nun, welchen Sinn der §. 3. Nr. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 mit dem Ausdrucke „Leistungen" verbinde, und hält man sich dabei einzig und allein an den Sprachgebrauch, wie er in dem jetzigen ganzen Texte dieses Gesetzes vorliegt, so ist zuvörderst klar, daß jene Stelle unter den „Leistungen" etwas Anderes und Mehreres verstehe, als eigentliche Dienste, denn es heißt darin: „Dienste und Leistungen." Man wird aber auch zu der Annahme gedrängt, daß der Sprachgebrauch dieses Gesetzes Leistungen von Abgaben habe unterscheiden wollen, denn in vielen Stellen des Gesetzes, nämlich im §. 2. Nr. 2., 3., 5., 7., 10., §. 5., §. 6. im 1. und 3. Satze, in der Ueberschrift des Tit. VIII., im §. 58., §. 80. lit. a. Nr. 3. lit. b. Nr. 2., §. 82. lit. b. und §. 107., werden Abgaben und Leistungen neben einander aufgeführt, und nur dreimal (abgesehen von den Stellen, wo das Wort „Gegenleistungen" vorkommt), nämlich im §. 3. Nr. 14., §. 66. 2. Satz, §. 80. lit. b. Nr. 4., wird der Ausdruck „Leistungen„ unzweideutig im weitesten Sinne, worin er auch Abgaben umfaßt, angewendet. Noch mehr scheint sich diese Annahme durch die Vergleichung von §. 3. Nr. 6. und Nr. 7. zu rechtfertigen, da, während es unter Nr. 6 heißt:

„alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen"

unter Nr. 7. gesagt wird:

„alle Dienste, **Abgaben** und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke."

Hiernach könnte es scheinen, als sei der Sprachgebrauch der Ges. v. 2. März 1859 für die Verneinung der Streitfrage anzuführen. Auch könnte man sich dafür auf die allgemeine Regel berufen, daß Gesetze, die bisher bestandene Rechte ohne Entschädigung aufheben, strictissime auszulegen seien.

Dennoch muß man sich aber für die Bejahung der Streitfrage entscheiden, wenn man auf das Motiv, welches die Gesetzgebung in den §§. 2. und 3. dieses Gesetzes zum Grunde liegt, zurückgeht und den Gang dieser Gesetzgebung in seinen einzelnen Stadien verfolgt.

Motiv für die in den §§. 2. und 3. ausgesprochene unentgeltliche Aufhebung verschiedener Berechtigungen war die Absicht, alle diejenigen Berechtigungen unentgeltlich aufzuheben, welche entweder als Ausflüsse der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung zu betrachten seien, oder doch die freie Verfügung über das Grundeigenthum beschränkten, dem Berechtigten aber keinen materiellen oder einen nur selten zu verwirklichenden von ganz zufälligen Umständen abhängigen Vortheil gewährten. Die Absicht, alle Ausflüsse der Gerichtsherrlichkeit ꝛc. zu beseitigen, lag namentlich dem §. 3 zum Grunde. Man wollte damit den Art. 40. der Verf. v. 5. Dec. 1848 (Art. 42. der rev. Verf. v. 31. Jan. 1850) zur Ausführung bringen, wonach ohne Entschädigung aufgehoben sind:

„1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien,

„2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der frühern Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbe-Verfassung herstammenden Verpflichtungen."

Dies ergeben deutlich und sprechen zum Theil in den bestimmtesten Worten aus: das von Patow'sche Promemoria v. 20. Juni 1848, stenogr. Ber. der Nat. Versamml. S. 243, Sp. 1 (Bd. I.), die Motive, mit welchen die Regierung den durch die Botschaft v. 10. Juli 1848 der Versammlung zur Vereinbarung der Preuß. Staats-Verfassung zugefertigten Entwurf des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben begleitete, — ebendaselbst S. 485 Sp. 1. — die Motive, welche von der Regierung mit dem (3.) Entwurfe des jetzigen Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850 den im Sommer 1849 zusammenberufenen beiden Kammern vorgelegt wurden, — Stenogr. Ber der II. K., S. 80 Sp. I., S. 83 Sp. I. u. II. (Bd. I.), — die Berichte, welche die Agrar-Kommissionen dieser beiden Kammern hierüber erstatteten, — ebendas. S. 1291, Sp. I., — Stenogr. Ber. der I. K. S. 2254, Sp. II., S. 2456, Sp. II., S. 2484, Sp. I., — und die Diskussionen, welche bei Berathung dieses Entwurfs in beiden Kammern stattfanden. Sten. Ber. der II. K. S. 1363, Sp. I., S. 1393, Sp. II., S. 1394, Sp. II., S. 1395, Sp. I. (Bd. III.) — Stenogr. Ber. der I. K., S. 2490, Sp. II. (Bd. V.).

Dabei ging man von der Ansicht aus, es sei von allen im §. 3. gedachten Verpflichtungen in der Regel anzunehmen, daß sie ihren Ursprung in den durch Art. 40. der Verf. aufgehobenen Befugnissen, namentlich in der früheren Erbunterthänigkeit, hätten, und dies war auch der Grund, warum man für den Fall, daß dem nicht so wäre, im vorletzten Satze des §. 3 zur Beseitigung jeder Beeinträchtigung des Berechtigten alle jene Verpflichtungen insofern von der unentgeltlichen Aufhebung ausschloß, als sie etwa für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks ausdrücklich übernommen sein möchten.

Obiges unzweifelhaftes Motiv für den §. 3. paßt nun aber nicht blos auf Jagd-Dienste und Jagd-Leistungen im engsten Sinne (worunter z. B. die Verpflichtung Jagdhunde zu füttern, Jäger zu beköstigen ꝛc. zu verstehen wäre), sondern in ganz gleichem Maaße auch auf Jagd-Abgaben, zumal dann, wenn sie an die Stelle von ursprünglichen Jagd-Leistungen im engsten Sinne getreten sind, wie dies bei der hier in Frage stehenden Hafer-Abgabe der Fall ist.

„Bei Entscheidung streitiger Rechtsfälle" verordnet §. 46 der Einl. zum A. L. R. — „darf der Richter den Gesetzen keinen andern Sinn beilegen, als welcher „aus den Worten und dem Zusammenhange derselben in Beziehung auf den streitigen Gegenstand, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde des Gesetzes „deutlich erhellt."

Daß der nächste unzweifelhafte Grund der gesetzlichen Bestimmungen im §. 3. für die Bejahung der Streitfrage spricht, ist eben dargethan. Es läßt sich aber aus legislatorischen Verhandlungen auch nachweisen, daß die in jenen Bestimmungen gebrauchten Worte der Bejahung nicht entgegenstehen.

Mit Zuverlässigkeit geht aus den legislatorischen Verhandlungen hervor, daß nach der Absicht der Regierung durch das Wort „Leistungen" in §. 3. Nr. 6. auch die Jagd-Abgaben getroffen werden sollten. Sie lassen auch kaum einen Zweifel darüber, daß es nicht in der Absicht der beiden Kammern gelegen hat, in dieser Beziehung etwas von dem Regierungs-Entwurfe. Abweichendes zu bestimmen und mit dem Worte „Leistungen" einen andern Sinn zu verbinden, als der Regierungs-Entwurf. Mindestens aber läßt sich das aus ihnen entnehmen, daß man bei Anwendung der Ausdrücke: „Leistungen", „Abgaben", „Abgaben und Leistungen" ꝛc. in dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 sich eines bestimmten Sprachgebrauches nicht bewußt geworden ist, daß mithin die aus dem Sprachgebrauche dieses Gesetzes für die Verneinung der Streitfrage hergenommenen Gründe ihr Gewicht verlieren.

Was zunächst die Absicht der Regierung anlangt, so empfiehlt das v. Patow'sche Promemoria v. 20. Juni 1848 zur unentgeltlichen Aufhebung nicht blos die Jagd-

Dienste und Jagd-Leistungen sondern ausdrücklich auch die Jagd-Abgaben. — Stenogr. Ber. der Nat. Versamml. S. 243. Sp. I. (Bd. I.). —

Ebenso war in dem der Versammlung zur Vereinbarung der Preuß. Staats-Verfassung durch die Botschaft v. 10. Juli 1848 mitgetheilten Gesetz-Entwurfe gesagt (Ebendas. S. 455):

> §. 1. Ohne Entschädigung Seitens der Verpflichteten werden aufgehoben: „13. die Jagddienste, die Verpflichtung Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbar zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen, Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude oder sonstiger Grundstücke .... Botendienste und *Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten.*"

Ganz dieselbe Fassung findet sich in dem Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 und in der Anl. A. zu der V. betr. die interimistische Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien v. 20. Dec. 1848.

In der ersten gedruckten Redaktion des Entwurfs zu dem jetzigen Ablösungsgesetze v. 2. März 1850, welche fast wörtlich aus dem von der Central-Abtheilung der Verfassungs-Vereinbarungs-Versammlung ihrem Berichte v. 22. Sept. 1848 beigelegten neuen Entwurfe des Gesetzes wegen unentgeltlicher Aufhebung mehrerer Lasten und Abgaben (ist in den stenogr. Ber. nicht abgedruckt) entnommen ist, heißt es im §. 3. Nr. 11. lit. a.:

> „die in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen, *wohin auch die unter den Namen: „Hundekorn, Hundehafer, Hundebrot" vorkommenden Abgaben gehören.*"

Erst bei der zweiten Redaktion erhielt dieser Entwurf die Fassung des jetzigen Gesetzes:

> „die in Bezug auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen",

indem man den Satz: „wohin ..... gehören" wegließ. Dieser Weglassung lag aber nicht die Absicht zum Grunde, das Hundekorn und andere Jagd-Abgaben von der unentgeltlichen Aufhebung auszuschließen. Sie hatte vielmehr einen in den Motiven zur dritten Redaktion des Gesetz-Entwurfs [stenogr. Ber. der II. K. S. 83, Sp. I. (Bd. I.)] angegebenen allgemeinen Grund, nämlich die durch die Berichte der Provinzial-Behörden herbeigeführte Ueberzeugung, daß in den einzelnen Landestheilen Abgaben von gänzlich verschiedener Natur oft mit einem und demselben Namen bezeichnet würden und daß daher die beispielsweise Anführung von aufzuhebenden Abgaben und Leistungen höchst bedenklich, mithin nicht ferner rathsam sei. Aus diesem Grunde ließ man bei der zweiten Redaktion auch nicht blos jene einzelnen Beispiele von Jagd-Abgaben weg, sondern auch die in der ersten Redaktion bei anderen Abgaben und Leistungen angeführten Beispiele.

Die Fassung der zweiten Redaktion ging demnächst wörtlich über in die dritte Redaktion des Gesetz-Entwurfs, (ebendas. S. 73, Sp. II.), in welcher derselbe den beiden Kammern übergeben wurde.

Der Inhalt aller dieser Vorarbeiten läßt keinen Zweifel darüber, daß die Regierung die Absicht, auch die *Jagd-Abgaben* der unentgeltlichen Aufhebung zu unterwerfen, ursprünglich gehabt und trotz der mannigfachen Veränderungen in der Fassung der bezüglichen Gesetzstelle fortwährend festgehalten hat. Auch ist in den Auslassungen der Regierungs-Organe bei der Berathung des Gesetz-Entwurfs in den beiden Kammern durchaus nichts enthalten, was diese Absicht zweifelhaft erscheinen lassen könnte.

Die Agrar-Komm. der II. K., bei welcher der Gesetz-Entwurf zuerst zur Berathung kam, fand in ihrem Berichte v. 18. Okt. 1849 — Stenogr. Ber. der II. K. S. 1291, Sp. II. (Bd. I.), — daß die Fassung des Regierungs-Entwurfs eine nicht beabsichtigte Ausdehnung zulasse und deshalb einer solchen Abänderung bedürfe, welche die unentgeltliche Aufhebung auf unmittelbare und persönliche Leistungen zur Jagd beschränke. Sie schlug darum vor, die in der Anl. A. zum provisorischen Gesetze für Schlesien v. 20. Dec. 1848 enthaltene Fassung:

> „die Jagd-Dienste, die Verpflichtung, Jagdhunde zu füttern, Jäger aufzunehmen und sonstige unmittelbar zum Zwecke der Jagd obliegende Leistungen"

beizubehalten. Ihr Vorschlag erstreckte sich nicht auf die Beibehaltung des Schlußsatzes dieser Fassung:

„...... und Abgaben, welche lediglich die Stelle der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten."

Es ist aber dafür kein Grund angegeben. Daher kann man hieraus nicht ohne Weiteres den Schluß ziehen, daß nach ihrer Absicht Jagd-Abgaben nicht mit aufgehoben werden sollten. Man kann dies um so weniger, als ihre ausgesprochene Absicht nur dahin ging, die unmittelbare Beziehung der Jagd-Prästationen zu dem Zwecke der Jagd als Bedingung ihrer unentgeltlichen Aufhebung aufzustellen und auch Abgaben in unmittelbarer Beziehung zu dem Zwecke der Jagd stehen können und stehen. Jener Schluß erscheint aber auch darum mißlich, weil die Komm. bei der folgenden von den Prästationen zur Bewachung gutsherrlicher Grundstücke handelnden Nr. des §. 3., wo der Reg. Entw. nur das Wort: „Dienste" enthielt, den Antrag auf Hinzufügung der Worte: „und Leistungen" stellte, diesen Antrag durch die Bemerkung begründete, daß zur Bewachung gutsherrlicher Grundstücke nicht blos Dienste, sondern häufig auch Geld und Getreide prästirt würden und wegen des gleichartigen Ursprungs das Gesetz auch auf solche Leistungen ausgedehnt werden müsse, — stenogr. Ber. der II. K. S. 1291, Sp. II. (Bd. I.), — und weil man voraussetzen darf, daß sie unter Nr. 6. und Nr. 7. mit dem Ausdrucke: „Leistungen" einen und denselben Sinn verbunden habe.

Was aber auch ihre Ansicht gewesen sein mag, bei der Abstimmung des Plenums der II. K. wurde die von ihrer Komm. vorgeschlagene Fassung der Nr. 6. verworfen — Ebendas. S. 1404, Sp. II. — und die Fassung des Reg. Entw. angenommen, — Ebendas, — beides auf Antrag eines Schlesischen Abgeordneten — Ebendas. S. 1376, Sp. I., S. 1403, Sp. II. und S. 1404, Sp. I., — welcher zu dessen Begründung ausdrücklich ausgeführt hatte, daß auch die im Laufe der Zeit an die Stelle von Jagd-Diensten getretenen Natural- und Geld-Abgaben, z. B. Hetzkorn, Jagdgeld, Hundebrot, Hundehafer, Hundeatzung, Hundezins, unentgeltlich aufgehoben werden müßten.

Hiernach kann man nicht wohl etwas Anderes annehmen, als daß die II. K. die Absicht hatte, im Einverständniße mit der Regierung durch den Ausdruck „Leistungen" auch die Jagd-Abgaben der unentgeltlichen Aufhebung zu unterwerfen. Diese Absicht ist in obiger Abstimmung so deutlich ausgesprochen, daß auch die Art und Weise, wie sie bei der gleich darauf folgenden Abstimmung den Reg. Entw. zu Nr. 7. (Prästationen zur Bewachung gutsherrlicher Grundstücke) amendirte, keinen Zweifel daran zu erregen vermag.

Zu dieser Nummer war, wie schon erwähnt, von der Agrar-Komm. die Hinzufügung der Worte: „und Leistungen" beantragt werden. Noch weiter ging der Verbesserungs-Antrag eines Abgeordneten für die Provinz Sachsen — Stenogr. Ber. der II. K. S. 1397, Sp. I., S. 1404, Sp. II. (Bd. I.). — Er schlug die Einschaltung des Wortes: „Abgaben" vor, weil der Sprachgebrauch des A. L. R. unter dem Ausdrucke: „Leistungen" nicht immer auch Abgaben begreife und weil die Domainen-Verwaltung in einem Bezirke Thüringens bereits zwar die Wachtdienste, nicht aber das Wacht- und Defensions-Geld unentgeltlich erlassen habe. Dieser Verbesserungs-Antrag wurde von der II. K. angenommen — Ebendas. S. 1405, Sp. I., — nachdem der Berichterstatter der Agrar-Komm. ihn unterstützt und dabei namentlich bemerkt hatte, daß diese Kommission unter den „Leistungen" auch die Abgaben verstanden habe. — Ebendas. S. 1404, Sp. II.

Zufolge obiger Abstimmung der II. K. gelangten die Nr. 6. und 7. des §. 3. in nachstehender Fassung:

„6) alle in Beziehung auf die Jagd obliegenden Dienste und Leistungen,"

„7) alle Dienste, Abgaben und Leistungen zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke,"

an die I. Kammer.

Deren Agrar-Kommission stellte ohne nähere Begründung in ihrem Ber. den Antrag, bei Nr. 6. hinter dem Worte: „obliegenden" das Wort: „Abgaben" einzuschalten. — Stenogr. Ber. der I. K. S. 2484, Sp. I. (Bd. V.). — In Uebereinstimmung hiermit verwarf sie die von mehreren ihrer Mitglieder zu Nr. 7. beantragte Streichung der Worte: „Abgaben und Leistungen," mit welcher Streichung diese Mitglieder die durch Umwandlung von Wacht-Diensten entstandenen Wächter-Gelder von der unentgeltlichen Aufhebung auszuschließen beabsichtigten. Zur Begründung dieser Verwerfung führt der Bericht aus, daß die

Verwandelung einer Natural-Leistung in eine Geld-Abgabe die causa der Verpflichtung noch nicht unbedingt ändern, ein Zurückgehen auf die causa auch bei einem vertragsmäßig festgesetzten Wächter-Gelde durch Art. 40. der Verf. geboten sei und eine die causa der Verpflichtung treffende Novation erst darin gefunden werden könne, wenn das Wächter-Geld in Ablösungs-Recessen als ein Theil der zu zahlenden Rente übernommen worden sei. — Stenogr. Ber. der I. K. S. 2484, Sp. II. (Bd. V.). — Dieser Ansicht entspricht auch das Gutachten der Komm. über den vorletzten Schlußsatz des §. 3., wobei von ihr der Antrag eines Mitgliedes, hinter dem Worte: „übernommen" die Worte: „oder durch Vertrag in eine feste Geld-Abgabe umgewandelt" einzuschalten, verworfen wurde, weil §. 100. der Ort zur Beantragung einer desfallsigen Verbesserung sei. — Ebendas. S. 2486, Sp. I. — Zu §. 100. ist indessen ein solcher Antrag nicht gestellt worden.

Bei den Berathungen des Plenums der I. K. brachte man auf den Antrag eines Abgeordneten — Ebendas. S. 2496, Sp. II. — sowohl den Zusatz ihrer Agrar-Kommission: „Abgaben" zu Nr. 6., als die Zusätze der II. K. „Abgaben und Leistungen" zu Nr. 7. getrennt von dem übrigen Inhalte dieser Nummer zur Abstimmung, und dabei wurde zu Nr. 6. der Zusatz: „Abgaben" abgelehnt, — stenogr. Ber I. K. S. 2497, Sp. II. (Bd. V.), — zu Nr. 7. die Beibehaltung der Worte; „Abgaben und Leistungen" beschlossen. — Ebendas. S. 2498, Sp. I. —

Specielle Diskussionen über diese Nummern und insbesondere über den Sinn der Worte „Abgaben" und „Leistungen" sind diesen Abstimmungen nicht vorangegangen. Es ist daher auch nicht bestimmt ersichtlich, welche Motive ihnen zum Grunde lagen. Die Absicht der Agrar-Komm. konnte nicht zweifelhaft sein. Sie ging klar und deutlich dahin, in Bezug auf beide Nummern auch die Abgaben zur unentgeltlichen Aufhebung zu bringen. Die Gründe, welche der Komm. Ber. für die Aufhebung des Wächter-Geldes anführt, passen auch auf die Aufhebung der Jagd-Abgaben. Wenn demungeachtet die I. K. das Wort: „Abgaben" bei den Jagd-Prästationen (zu Nr. 6.) verwarf, bei den Wacht-Prästationen (zu Nr. 7.) hingegen beibehielt, so läßt sich dies nur dadurch erklären, daß bei der ersten Abstimmung die Majorität nicht blos von denjenigen Mitgliedern gebildet wurde, welche die Jagd-Abgaben von der unentgeltlichen Aufhebung ausgeschlossen wissen wollten, sondern auch von denjenigen Mitgliedern, welche mit dem Reg. Entw. der Ansicht waren, daß das Wort: „Leistungen" zur Mitaufhebung der Jagd-Abgaben hinreiche, indem es die Abgaben in sich begreife. Folgerichtiger Weise hätten freilich diese letzteren Mitglieder auch bei der zweiten Abstimmung (zu Nr. 7.) das Wort „Abgaben" verwerfen müssen. Dies konnten sie aber nicht, ohne zugleich auch die Wacht-Leistungen von der unentgeltlichen Aufhebung auszuschließen, denn hier wurde das Wort: „Abgaben" nicht gesondert zur Abstimmung gebracht, sondern auf einmal die drei Worte: „Abgaben und Leistungen." Sicherlich ist übrigens auch bei diesen Abstimmungen ein Motiv mit wirksam gewesen, was bei vielen Beschlüssen der I. K. über das Ablös. Ges. mitgewirkt hat, das Bestreben nämlich, so wenig wie möglich von den Beschlüssen der II. K. abzuweichen, damit durch die in Folge von Abweichungen nothwendig werdende weitere Berathung in dieser Kammer die allseitig als dringendes Bedürfniß anerkannte endliche Feststellung und Verkündigung des Ablösungs-Gesetzes nicht verzögert oder gar vereitelt werde.

Jedenfalls ist in den Verhandlungen der I. K. kein Motiv erkennbar für eine verschiedene Behandlung der Jagd-Prästationen und der Wacht-Prästationen. Die bloße Abstimmung berechtigt daher nicht zu dem Schlusse, daß diese Kammer, abweichend von dem Gutachten ihrer Kommission, die Absicht gehabt habe, zu Nr. 6. die Abgaben von der unentgeltlichen Aufhebung auszuschließen. Vielmehr darf man auch von der I. K. annehmen, daß sie in Uebereinstimmung mit der Regierung die Jagd-Abgaben ebenfalls unentgeltlich aufheben wollte.

Hervorhebung verdient schließlich hierbei noch der Umstand, daß im ganzen Verlaufe der gesammten legislatorischen Verhandlungen über das Ablösungs-Gesetz auch nicht ein einziges Mal auf jene engste Bedeutung des Ausdrucks: „Leistungen," wonach er einer Seits die eigentlichen Dienste, anderer Seits die eigentlichen Abgaben ausschließt, ausdrücklich hingewiesen worden ist. Dieser Umstand macht es sehr unwahrscheinlich, daß die gesetzgebenden Gewalten den Ausdruck

gerade in dieser engsten Bedeutung haben gebrauchen wollen, zumal diese engste Bedeutung bei Weitem die ungewöhnlichste der verschiedenen Bedeutungen desselben und den Agrar-Gesetzen eigentlich ganz fremd ist.

Vorstehende Darstellung beseitigt die Zweifel, die aus den Worten des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 gegen die Bejahung der Streitfrage entnommen werden können. Das Motiv der Gesetzgeber spricht entschieden für die Bejahung. Sie erscheint in der obigen Ausführung auch vollkommen gerechtfertigt.

(Zeitschr. des Rev. Koll. Bd. 4. S. 357—375.)

β) Frey ist derselben Ansicht, indem er bemerkt:

Im §. 3. Nr. 7. werden alle Abgaben, Dienste und Leistungen aufgehoben, in Nr. 6. aber nur Dienste und Leistungen, wogegen das Wort „Abgaben" ausgelassen ist. Diese verschiedene Fassung hat zu dem Zweifel Anlaß gegeben, ob auch die auf die Jagd sich beziehenden Abgaben aufgehoben sind. Es ist aber die Ansicht vorherrschend geblieben, daß diese Verschiedenheit der Fassung als auf einem Redaktionsmangel beruhend, nicht zu berücksichtigen und die Abgaben in Beziehung auf die Jagd ebenso aufgehoben sind, wie die Wächterabgaben und die Jagddienste. (Erläut. des Abl. Ges. S. 29 ad V.).

Man wird sich der erschöpfenden und vollkommen überzeugenden Ausführung des Revis. Kollegiums in dieser Frage nur anschließen können.

c) Die Bezeichnung: „Jagdgeld" bildet eine Präsumtion dafür, daß eine Abgabe sich auf die Jagd bezieht.

So erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen unterm 19. Nov. 1852. (Präj. Nr. 13. in der Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 34).

d) Das Sammeln und Abliefern von Ebreschenbeeren ist nicht ohne Weiteres für eine unentgeldlich aufgehobene Jagdleistung zu erachten.

Erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen unterm 16. April u. 5. Nov. 1852. (Präj. Nr. 12. in der Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 34).

7) Zu Nr. 7. (Aufhebung der gutsherrlichen Wachtdienste).

a) Diese Bestimmung lautete im Regier. Entw. nur dahin:

7) alle Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Grundstücke.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §. 3. Nr. 6—9. oben S. 267.

α) Die Kommission der II. Kammer bemerkte dazu:

Die Bestimmung der Nr. 7. gab mehreren Mitgliedern zu der Bemerkung Anlaß, wie es an einigen Orten in der Provinz Schlesien hergebracht sei, daß zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude nicht allein Dienste, sondern auch Geld und Getreide gewährt werde und wegen des gleichartigen Ursprungs dieser Leistungen auch das Gesetz auf solche Leistungen ausgedehnt werden müsse. Die Kommission hat dies als gerechtfertigt anerkannt und deshalb hinter den Worten „alle Dienste" den Zusatz: „und Leistungen" für erforderlich erachtet.

Das Plenum der II. Kammer entschied sich indeß für diejenige Fassung, welche die Nr. 7. jetzt in dem Gesetze erhalten hat. [1]) (Stenograph. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1405).

---

1) a) Diese Fassung wurde auf den Verbess. Antrag des Abgeordn. Hesse (Sangerhausen) (Drucks. Nr. 329. ad IV.) angenommen, dessen Motive dahin lauten:

„In den Motiven des Gesetz-Entwurfs wird anerkannt, daß nicht blos „die Dienste, sondern auch die Abgaben, welche für Bewachung von „Grundstücken geleistet werden, wegfallen müssen. Die Kommission hat „deshalb die Einschaltung des Wortes „Leistungen" befürwortet. Es

β) Die Kommission der I. Kammer äußerte sich dahin:

Zu Nr. 7. wurde von mehreren Mitgliedern auf Streichung der Worte: „Abgaben und Leistungen" angetragen, weil häufig durch Verträge eine Umwandlung der Wachtdienste in ein Wächtergeld stattgefunden habe, und zu solchen Verträgen auch, nach den neueren Entscheidungen des Obertribunals die Urbarien gehörten, in denen ebenfalls der Pflicht zur Zahlung des Wächtergeldes statt der Wachtdienste erwähnt werde. Ein Eingriff in Privatverträge sei aber nicht gerechtfertigt und auch der Grund für die unentgeltliche Aufhebung eines persönlichen Dienstes hier nicht vorhanden, wo nur eine Natural- oder Geldabgabe gezahlt werde.

Dagegen wurde jedoch erinnert, daß die Verwandlung der Naturalleistung in eine Geldabgabe die causa der Verpflichtung noch nicht unbedingt ändere, und ein Zurückgehen auf dieselbe auch bei einem vertragsmäßig stipulirten Wächtergelde durch Art. Art. 40. der Verf. [1]) geboten sei. Eine, jene causa der Verpflichtung treffende Novation könne erst darin gefunden werden, wenn das Wächtergeld in Ablösungsrezessen als ein Theil der zu zahlenden Rente übernommen sei. Der allerdings nothwendige Grenzpunkt, über welchen hinaus die Gesetzgebung auf eine Untersuchung der causa einer Verpflichtung nicht mehr eingehen dürfe, sei in den Rezessen gegeben. Eine Erörterung der darauf gegründeten Pflichten, um davon ihr ferneres Bestehen oder Fortfallen abhängig zu machen, sei unmöglich, von dem Gesetze aber auch, wie §. 100. darthue, nicht beabsichtigt. Aus diesen Gründen wurde der Antrag verworfen.

Allein die I. Kammer trat dem Beschlusse der II. Kammer unbedingt bei. [2]) (Stenograph. Ber. der I. K, Bd. 5. S. 2497—2948).

b) Nach der jetzigen Fassung der Nr. 7. kann kein Zweifel darüber obwalten, daß nicht bloß die ursprünglichen Dienste zur Bewachung gutsherrlicher Gebäude und Grundstücke unentgeldlich aufgehoben sind, sondern auch alle darauf bezüglichen ursprünglichen oder durch Novation an Stelle ursprünglicher Wachtdienste getretenen Leistungen und Abgaben, und zwar lediglich mit den aus dem vorletzten Alin. des §. 3. und aus dem §. 100. des Ablös. Ges. [3]) sich ergebenden Einschränkungen. [4])

„wird sich aber empfehlen, auch noch der Abgaben ausdrücklich zu erwähnen, weil das Wort „Leistungen" nach dem Sprachgebrauche des A. L. R. nicht immer „die Abgaben" umfaßt."

b) Der zu Nr. 7. von dem Abgeordn. Robe gestellte Verbess. Antrag (Drucks. Nr. 329. ad II. 3.), welcher dahin ging:

„der Nr. 7. hinzuzufügen: „sowie diejenigen Abgaben, welche für den von der Gutsherrschaft übernommenen Schutz des Dorfes gegen Ueberfälle von Außen dauernd gezahlt werden",

wurde abgelehnt. (Vergl. darüber die Note 4. zu §. 3. Nr. 4., oben S. 264). Vergl. stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1405).

1) Jetzt Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850.

2) Dabei wurde über die Aufnahme der Worte: „Abgaben und Leistungen" getrennt abgestimmt.

3) Vergl. die hierauf bezüglichen Bemerk. in dem Kommiss. Ber. der I. K., s. oben.

4) Bereits der Entwurf v. 10. Juli 1848 bemerkte in den Motiven zu dieser Gattung unentgeldlich aufzuhebender Lasten,

„daß dazu die Verpflichtung gehöre, gutsherrliche Höfe und Gebäude zu bewachen oder dafür eine Abgabe zu entrichten."

Auch enthielt der Entwurf selbst (im §. 1. Nr. 13.) die Bestimmung, daß auch Abgaben, die an Stelle jener Dienste und Leistungen getreten, für aufgehoben zu erachten sein sollten. (Stenograph. Ber. der National-Verf. Bd. 1., S. 488 u. 522).

Der Abgeordn. Hesse, auf dessen Antrag die jetzige erweiterte Fassung angenommen wurde, bemerkte bei der Berathung in der II. Kammer, daß der Ausdruck: „Leistungen" zu eng sei; denn nach landrechtlicher Terminologie werde hierunter keinesweges immer ein generischer Begriff von Abgaben verstanden. Leistungen seien ein facere, Abgaben ein dare, und bisweilen würden im A. L. R. Leistungen und Abgaben einander gegenüber gestellt, weshalb es sicherer sei, auch das Wort: „Abgaben aufzunehmen. (Sten. Ber. der II K. Bd. 3. S 1404).

Vergl. übrigens das zum §. 3. Nr. 6 mitgetheilte Erk. des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen v. 18. Okt. 1850. (Oben S. 268 ff.).

8) Zu Nr. 8. (Aufhebung der Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten).

a) Diese Bestimmung ist unverändert nach dem Regier. Entw. angenommen worden.[1])

Vergl. die Motive des letzteren zu Nr. 6., oben S. 267.

α) Die Kommission der II. Kammer hatte zwar dahin angetragen, am Schlusse dieser Nr., zur Vermeidung von Mißverständnissen, den Zusatz: „u. s. w." aufzunehmen; allein das Plenum der II. Kammer lehnte dies ab. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1405).

β) Die Kommiss. der I. Kammer bemerkt in ihrem Berichte:

Zu Nr. 8. wurde von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht, daß in einem Theile Oberschlesiens sogenannte Pcwosenfuhren, d. h. Reisedienste für den Gutsherrn vorkämen, die theils anstatt wirthschaftlicher Dienste, theils als Aequivalent gewisser eingeräumter Vorrechte übernommen seien. Es sei zweifelhaft, ob auch sie von dieser Stimmung getroffen würden. Es wurde jedoch ein Antrag deshalb nicht gestellt, und auch von der Kommission eine Aenderung nicht für nöthig gehalten. Man erwog, daß es Sache des Richters sein werde, zu prüfen, ob diese Dienste „statt" wirthschaftlicher übernommen seien, welchenfalls sie nach der Ansicht der Kommission zweifellos bestehen blieben. Andernfalls werde der vorletzte Satz des § 3., wenn ihn die Kammer beibehalte, Schutz gewähren, sonst aber allerdings der Dienst fortfallen müssen.

Die I. Kammer ist dem Beschlusse der II. Kammer ohne weitere Erinnerungen beigetreten. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2498).

b) Gehören Spinndienste und Spinngeld zu den nach §. 3. Nr. 8. unentgeldlich aufgehobenen Leistungen?

Es verneint das Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen per sent. v. 11. Juni 1852, indem es ausführt:

---

1) In dem der National-Versamml. vorgelegten Entw. v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 13.) war gesagt:

„Dienste zu häuslichen Vorrichtungen der Gutsherrschaft, als zum Rei-„nigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, Bewachen von Leichen, „Dienste zu hauswirthschaftlichen Bedürfnissen der gutsherrlichen „Beamten, Dienste und Leistungen zu Reisen des Gutsherrn selbst oder „seiner Beamten, Botendienste und Abgaben, welche lediglich die Stelle „der vorbenannten Dienste und Leistungen vertreten."

Die Motive bemerkten, daß solche Dienste und Leistungen nicht den Charakter landwirthschaftlicher Nutzung oder einer unmittelbar rentirenden Einnahme tragen, sondern ihren Ursprung in der Erbunterthänigkeit haben, und als Beschränkungen der persönlichen Freiheit, welche im Allgemeinen den Charakter der wahren Reallast verläugnen, unentgeltlich aufzuheben seien. (Sten. Ber. der Nat. Versamml. Bd. 1. S. 488 u. 521—522).

In §. 3. Nr. 8. ist nur von Diensten zu persönlichen Bedürfnissen des Gutsherrn oder seiner Beamten die Rede. Unter diese Kategorie gehört jedoch weder das Spinnen, der Spinndienst und noch weniger das Spinngeld, als eine Geldabgabe. Durch jene Vorschriften haben unter keinen Umständen getroffen werden sollen solche Dienste und Abgaben, welche zum unmittelbaren landwirthschaftlichen Nutzen der Gutsherrschaft Behufs Fortstellung der Wirthschaft bestimmt sind, oder sich als unmittelbar rentirende Einnahmen darstellen, vielmehr nur solche Dienste, welche weder den einen noch den anderen Charakter entschieden tragen, nur zu persönlichen oder häuslichen Bedürfnissen und Bequemlichkeiten der Gutsherrschaft und ihrer Beamten, vielleicht auch nur zur Erweisung einer persönlichen Ehrerbietung dienen und deren eigentlicher Ursprung daher in den vielfachen persönlichen Beziehungen der Erbunterthänigkeit zu suchen ist. Die Richtigkeit dieser Ansicht unterstützen auch die im Gesetze selbst angegebenen Beispiele, wie Dienste zum Reinigen der Häuser und Höfe, zur Krankenpflege, zum Bewachen und Austäuten der Leichen, zu Reisen des Gutsherrn.

Ganz verschieden hiervon ist das Verarbeiten des Flachses zu Garn durch das Handspinnen; dasselbe liegt noch innerhalb der Grenzen des landwirthschaftlichen Gebrauchs, und es läßt sich daher auch nicht behaupten, daß dasselbe den, in der Beziehung des einen Grundstückes zum andern begründeten, Charakter der wahren Reallast verleugne. So wie aber von einem unentgeltlichen Wegfall der Dienste zum Spinnen von Garn nicht die Rede sein kann, so muß dies aus den angeführten Gründen in einem noch höhern Maaße von dem Spinngelde, als einer Geldabgabe, gelten.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 58).

Die Richtigkeit dieser Ausführung ist um so unzweifelhafter anzunehmen, als dieselbe auch durch den oben mitgetheilten[1]) Inhalt der Motive des der National-Versammlung vorgelegten Entwurfs v. 10. Juli 1848 vollständig unterstützt wird.

Es tritt aber noch hinzu, daß bei der Berathung des Gesetzes in der II. Kammer von dem Abgeordn. v. Ende (zum § 3. Nr. 9.) ausdrücklich beantragt worden ist, die Verpflichtung zum Leinwandweben und Garnspinnen für unentgeldlich aufgehoben zu erklären.[2]) (Drucks. Nr. 329. ad III. 2.), welcher Antrag indeß abgelehnt wurde. (Sten. Ber. der II. K, Bd. 3. S. 1405—1407).[3])

c) Das A. L. R. handelt von den durch die Nr. 8. des §. 3. aufgehobenen Reisefuhren in den §§. 400—409. Tit. 7. Thl. II. und rechnet dahin die Fuhren für die Person des Herrn, seiner Ehegattin und die in seinem Hause sich aufhaltenden Kinder; desgleichen zur Abholung und Zurückführung des Arztes, des Wundarztes, des Geburtshelfers und der Hebamme, zur Herbeiholung, nicht aber zur Abfahrung der Wirthschaftsbedienten und der Erzieher und Erzieherinnen für die bei der Herrschaft sich aufhaltenden Kinder derselben.

Daß alle diese Gattungen der Reisefuhren unter die Bestimmung des

---

1) Vergl. Note 1. S. 276.

2) Vergl. die Erläut. zum §. 3. Nr. 9.

3) Ueber die Natur und Entstehung der Spinngelder wurden übrigens bei der Debatte in der II. K. sehr abweichende Ansichten aufgestellt, und es blieb insbesondere streitig, ob dieselben eine auf dem Grund und Boden haftende (Real-) Abgabe oder eine persönliche Verpflichtung derjenigen, welche Spinnerei und Weberei treiben, seien. (Vergl. die Aeußerungen der Abgeordn. v. Ende, Gr. v. Ziethen, Rode u. Gr. Renard in den sten. Ber. a. a. O.).

Vergl. auch den Aufsatz über Spinngeld in Rode's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850 Nr. 38, S. 149 ff.

§. 3. Nr. 8. fallen und mithin die §§. 400—409. A. L. R. II. 7. für völlig beseitiget zu erachten sind[1]), kann nicht zweifelhaft sein.[2])

d) Sind die Reisefuhren, welche die Pfarrbauern den Pfarrern zu leisten haben, durch §. 3. Nr. 8. des Ablös. Ges. für aufgehoben zu erachten?

α) Wulsten bejahet, weil die Pfarre dergleichen Fuhren als Gutsherrschaft beziehe; dagegen sei es zweifelhaft, ob auch diejenigen Reisefuhren, ohne Entschädigung für aufgehoben anzusehen seien, welche mit anderen Diensten und Abgaben mitunter den Pfarrern auf einzelne Bauerhöfe, die deshalb aus ihrem Verhältnisse zur Gutsherrschaft nicht heraustreten, vielmehr an diese, neben jenen Diensten und Abgaben, Leistungen aller Art zu prästiren haben, überwiesen sind? Für die Verneinung spreche, daß nur die Dienste zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft aufgehoben sind, und deshalb bäuerliche Dienste, welche der Pfarrer, nach der Zuweisung, zu Reisen verwendet, nicht als solche zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft angesehen werden könnten. Dagegen spreche für die Bejahung, daß der Gutsherr, welcher Dienste an Pfarren überwies, diesen nur die Dienste so überweisen konnte, wie sie ihm selbst zustanden. (Wulsten, die neuen Agrargesetze, S. 28. Anm. 2.).

β) In Betreff der eigentlichen Pfarrbauern scheint für die Bejahung der Frage die Bestimmung des §. 815. A. L. R. II. 11. zu sprechen, welcher disponirt:

> Wo gewisse Dienst- oder Frohnleute zur Pfarre geschlagen sind, hat der Pfarrer, in Ansehung ihrer Dienste, eben die Rechte, wie der Gutsherr gegen seine Unterthanen.

In den Fällen also, wo hiernach der Pfarrer in Bezug auf die Pfarrbauern als Gutsherrschaft anzusehen ist, dürfte, wenn nicht besondere faktische Verhältnisse ein Anderes bedingen, anzunehmen sein, daß dasjenige, was der §. 3. Nr. 8. des Ablös. Ges. ganz allgemein über die Dienste der früheren Gutsunterthanen zu Reisen des Gutsherrn und seiner Beamten vorschreibt, auch da Anwendung findet, wo der Pfarrer die Rechte der Gutsherrschaft selbst ausübt.

Auch wird in der Regel angenommen werden müssen, daß die einem Pfarrer von der Gutsherrschaft zugewiesene, ursprünglich der letzteren selbst zu ihren Privatzwecken zustehenden Fuhren für aufgehoben zu erachten sind; denn da der Gutsherrschaft selbst für sich und ihre Beamten ein solcher Anspruch an die früheren Gutsunterthanen nicht mehr zusteht, so fällt damit von selbst auch das bisherige Recht derjenigen fort, welche dies Recht lediglich von der Gutsherrschaft ableiten können. Insbesondere dürfte dies in denjenigen Fällen anzunehmen sein, wo die Ueberweisung an den Pfarrer ohne ausdrückliche Zuziehung und Zustimmung der bishe-

---

1) Dies gilt selbstredend auch von der Vorspann-Verpflichtung in den Domainen-Aemtern, und es ist daher auch das R. des Min. des J. und der F. v. 28. Nov. 1819 (A. III. 936., s. oben S. 89 Note 2), welches die sogen. „kleinen Amtsfuhren" als noch fortbestehend bezeichnet, als antiquirt zu erachten.

2) Daß auch die Verpflichtung der Gerichtseingesessenen, beziehungsweise der Gemeinden zur Herbeiholung und Zurückführung des Gerichtshalters und anderer Gerichtspersonen, ingleichen der bei Criminal-Untersuchungen nöthigen Personen (vergl. A. L. R. II. 7. §. 37. Nr. 10. u. II. 17. §§. 111—112.) für aufgehoben zu erachten, folgt aus der durch die V. v. 2. Jan. 1849 §§. 1. ff. (G. S. 1849 S. 1) angeordneten Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und aus Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 von selbst.

rigen Dienstpflichtigen stattgefunden hat; wogegen allerdings möglich ist, daß sich das Rechtsverhältniß auf Grund etwaniger Verträge, welche mit Zuziehung der Verpflichteten geschlossen sind, anderweitig gestaltet haben kann. [1])

e) Sind die Botendienste unter dem §. 3. Nr. 8. begriffen?

Der Entw. v. 10. Juli 1848 [2]) hatte derselben ausdrücklich als wegfallend erwähnt, wogegen das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 derselben nicht speziell gedenkt. Die Motive und Kommiss. Berichte berühren die Frage gleichfalls nicht ausdrücklich. Da indeß der §. 3. Nr. 8. alle zu persönlichen Bedürfnissen der Gutsherrschaft und ihrer Beamten bestimmten Dienste aufgehoben hat, so folgt von selbst, daß auch die unter diese Kathegorie fallenden Botendienste für aufgehoben anzusehen sind; wogegen solche Dienste dieser Art, die von Dienstpflichtigen statt anderer (wirthschaftlicher) Arbeit geleistet worden, als fortbestehend anzusehen sein werden. [3])

Daß Botengelder nicht zu den durch §. 3. Nr. 8. aufgehobenen Leistungen gehören, hat das Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen per sent v. 30. Sept. 1852 ausgesprochen. (Präj. Nr. 11. in der Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 34).

9) Zu Nr. 9. (Aufhebung der Abgaben zur Ausstattung oder bei Taufen von Familiengliedern des Guts- oder Grundherrn).

Diese Bestimmung ist von den Kammern nach dem Regier. Entw., jedoch unter Einschaltung der Worte: „oder bei Taufen“, welche in dem Regier. Entw. fehlten, aufgenommen worden. [4])

---

1) a) Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 23. Febr. 1848) folgende Rechtsgrundsätze ausgesprochen:

α) Wo die ungemessenen Dienste gesetzlich aufgehoben sind, findet solches auch bei Reisefuhren für einen Pfarrer Anwendung, welche dem Uebernehmer des veräußerten Pfarrgutes auferlegt sind.

β) Reisen nach auswärts, wenn deren Zahl, die Ortsentfernung, und der Zweck der Reise, im Vertrage nicht ausgedrückt worden, sind in diesem Falle für ungemessene Dienste zu erachten. (Präj. Nr. 2011., Entscheid. Bd. 16. S. 241 ff.).

b) Die oben (im Texte) ausgesprochenen Ansichten sind übrigens nur von Seitens der eigentlichen Pfarrbauern dem Pfarrer zu leistenden Reisefuhren zu verstehen; auf die Fälle der sogen. Filial-Fuhren, welche von Pfarrbauerhöfen zu kirchlichen Zwecken zu leisten sind, können dieselben keine Anwendung finden.

2) Vergl. oben S. 276 Note 1.

3) So hat auch der Entw. v. 10. Juli 1848 die Frage aufgefaßt, indem es in dessen Motiven heißt:

„Es versteht sich von selbst, daß nur diejenigen Dienste hier verstanden werden können, welche unter den angegebenen Benennungen — (im Entwurfe waren die Botendienste speziell mit aufgeführt) — in bestimmtem Umfange zu den bezeichneten Zwecken geleistet worden, daß demnach die regelmäßigen, nach Tagezahl bestimmten Spann- und Handdienste hier nicht in Betracht kommen, wenn vielleicht auch ein Dienstpflichtiger, statt mit anderer Handarbeit beschäftigt zu werden, z. B. ein oder das andere Mal zur Ausrichtung einer Botschaft verwendet sein sollte.“ (Sten. Ber. der Nat. Vers. Bd. 1. S. 522).

Vergl. übrigens über die Verpflichtung zu Botendiensten die §§. 410—416 A. L. R. II. 7.

4) Der Entw. v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 14.) erklärte gleichfalls die Abgaben zur Ausstattung von Familiengliedern des Berechtigten und das Recht zur Berupfung der Gänse der bäuerlichen Wirthe für aufgehoben. (Sten. Ber. der Nat. Vers., Bd. 1. S. 489).

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu Nr. 6., oben S. 267.

α) Die Kommission der II. Kammer beantragte die Hinzufügung der Worte: „oder bei Taufen“, und zwar mit Rücksicht darauf, daß solche Abgaben in der Provinz Schlesien vorkommen und unverkennbar ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit seien.

Die II. Kammer trat diesem Antrage bei. [1]) (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1407).

β) In der Kommission der I. Kammer wurde, unter Hinweisung auf die gleichen Worte im §. 3. Nr. 15., die Einschaltung der Worte: „Hochzeiten und Begräbnisse“ beantragt, welches indeß die Kommission ablehnte.

Die I. Kammer nahm die Bestimmung unverändert nach dem Beschlusse der II. Kammer an. (Sten. Bericht der I. K., Bd. 5. S. 2484).

10) Zu Nr. 10. (Aufhebung der aus den gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen Rechten abgeleiteten Abgaben und Leistungen, welche die Natur der Steuern haben).

a) Dieser Passus lautete in dem Regier. Entw. [2]), welcher dazu spezielle Motive nicht giebt, nur dahin:

Das in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen vorkommende Recht, für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen eine Steuer zu erheben.

α) Die Kommission der II. Kammer hielt indeß diese Bestimmung nicht für genügend, sondern sprach sich in ihrem Berichte dahin aus:

Neben dem allgemeinen Besteuerungs-System des Staats kann ein eigentliches Besteuerungsrecht der Gutsherren nicht bestehen und es sind daher auch in der Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 die aus einer frühern Steuerverfassung herstammenden Leistungen unentgeltlich aufgehoben worden. Die Fassung der Regierungs-Vorlage kann zu dem Zweifel Anlaß geben, als ob jene Bestimmung der Verf. Urk. in ihrer ganzen Ausdehnung zur Ausführung gebracht, und nicht vielmehr auf den näher bezeichneten Wasserlaufzins beschränkt werden solle. Um solchen Zweifeln zu begegnen, hat die Agrar-Kommission es für erforderlich erachtet, dieser Bestimmung solche Fassung zu geben, welche sich näher an die Verf. Urk. anschließt und insbesondere auch die gleichförmige Disposition der drei Gesetze v. 21. April 1825 in sich aufnimmt, und deshalb für eine Abänderung der Nr. 10. dahin entschieden, daß an Stelle der Letzteren gesetzt werde:

„die aus den frühern gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen „Rechten abgeleiteten und hergebrachten, Abgaben und Leistungen, welche,

---

1) Der Verbess. Antrag des Abgeordn. v. Ende (Drucks. Nr. 329. ad III. 2.), welcher dahin ging:

„der Nr. 9. hinzuzufügen; „und die den Besitzern einzelner Grundstücke „obliegende Verpflichtung für die Gutsherrschaft eine bestimmte Quantität „Leinwand zu weben oder Garn zu spinnen oder dafür eine Geldabgabe zu „entrichten,“

wurde abgelehnt. (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1407).

2) Der Entw. v. 10. Juli 1848 enthielt in §. 1. Nr. 14. die Bestimmung, daß ohne Entschädigung aufgehoben sein sollten

Walpurgisschoß, grundherrlicher Schoß, Bedegeld, Schäfersteuer, die unter dem Namen Wasserlaufszinsen, Wasserfallzinsen vorkommende Besteuerung der Wasserkraft der fließenden Gewässer,

und die Motive dazu bemerkten, daß dies Abgaben seien, welche aus dem oberherrlichen, oder schutzherrlichen Rechte originiren und die Natur der Steuern haben, ohne zu den durch die neuere Steuergesetzgebung beibehaltenen oder an die Stelle der älteren gesetzlichen und öffentlichen Staatsabgaben getretenen Steuern zu gehören. (Sten. Ber. der Nat. Versamml. Bd. 1. S. 489 u. 52[illegible]).

„ohne zum öffentlichen Steuer-Einkommen zu gehören, die Natur der Steuern „haben; insbesondere die in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen vorkommende gutsherrliche Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers."

Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß, diesen Antrag der Kommission nur mit zwei Abweichungen anzunehmen. Es wurden nämlich in dem zweiten Satztheile:

αα) hinter dem Worte: „Westphalen" die Worte: „oder sonst noch" eingeschaltet [1]), und

ββ) das Wort: „gutsherrliche" vor: „Abgabe für die Benutzung des fließenden Wassers" gestrichen. [2]) (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1407—1408). [3])

β) Die Kommission der I. Kammer beantragte:

αα) im ersten Al. die Einschaltung der Worte: „in Privatflüssen", und

ββ) den Zusatz, welcher gegenwärtig das Al. 2. der Nr. 10. bildet. Dies motivirt der Bericht in folgender Weise:

Zu Nr. 10. wurde von Seiten des Regierungs-Kommissarius aufmerksam darauf gemacht, daß am Schlusse dieses Satzes die Worte: „in Privatflüssen" ohne nähere Motivirung weggelassen worden seien, welche im Reg. Entw. stehen. Man könnte daraus die unentgeltliche Aufhebung aller Abgaben für die Benutzung des Wassers in den öffentlichen Flüssen folgern, die jedoch nicht, wie die Wasserlaufzinsen in Privatwässern aus dem im Vordersatze gedachten schutz- und grundherrlichen Rechte herstammen. Ihr Verlust würde einen bedeutenden Ausfall in der Staatskasse verursachen.

---

1) Dies geschah auf die Anträge des Abgeordn. Robe (Drucks. Nr. 329. ad II. 4.) und des Abgeordn. Langer (Drucks. Nr. 329. ad V.), welche geltend machten, daß auch in anderen Landestheilen, als in der Rheinprovinz und Westphalen dergleichen Abgaben existirten, weshalb die allgemeinere Fassung erforderlich sei.

2) a) Dies geschah auf den Verb. Antrag des Abgeordn. v. Beughem (Drucks. Nr. 332 ad I.), dessen Motive dahin lauten:

„In der Grafschaft Sayn-Altenkirchen (Reg. Bez. Koblenz) erhebt der „Bergfiskus von den Eisenhütten für die Benutzung des Bachwassers ein „sogenanntes Wasserlaufsgeld.

„Die Regierung beabsichtigt nicht, wie der Entwurf zu dem vorliegenden „Gesetze ergiebt, diese Abgabe bestehen zu lassen.

„Die Fassung des Kommissions-Vorschlags läßt die Aufhebung desselben „indessen zweifelhaft, da er nur die „gutsherrlichen" Abgaben dieser Art „ausdrücklich aufhebt, die in Rede stehende aber nicht aus einem „gutsherrlichen" Verhältnisse, sondern ohne Zweifel aus der vorpreußischen „Steuer- und Gewerbe-Verfassung herrührt.

„Die Streichung des Worts „gutsherrliche" ist daher zur Vermeidung „von Zweifeln nothwendig.

b) Mit diesem Antrage fiel der denselben Zweck verfolgende Verb. Antrag des Abgeordn. v. Gude (Drucks. Nr. 329. ad III. 3.) zusammen, welcher statt der Worte: „in einigen Theilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen" setzen wollte: „in einigen Provinzen."

Dieser Antrag gelangte daher nicht weiter zur Abstimmung.

3) Abgelehnt wurde der Verb. Antrag des Abgeordn. Robe (Drucks. Nr. 329 ad II. 4.) welcher für den ersten Satztheil folgende Fassung vorschlug:

„die aus den früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen und grundherrlichen „Rechten, aus der früheren gutsherrlichen Polizei und obrigkeitlichen Gewalt, aus den ehemaligen Rittergütern zuständig gewesenen Hoheitsrechten und hoheitsrechtlichen Privilegien abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche."

Die Kommission war damit einverstanden, daß dies nicht in der Absicht gelegen habe und beschloß daher die Wiederaufnahme der Worte: „in Privatflüssen" am Schlusse des Satzes.

Aus ihrer Mitte wurde ferner das Bedenken angeregt:

„ob durch die Fassung des Satzes nicht auch die Mühlenabgaben getroffen würden, die nach vielen Urkunden und nach mannigfacher Auslegung für die von den Gutsherrn eingeräumte Benutzung des Mühlenwassers stipulirt seien."

Die Kommission war einig darüber, daß etwanige Bedenken durch das vorletzte Alinea des §. 3. nicht beseitigt werden würden, wenn auch die Kammer dessen Aufrechthaltung beschließe, denn es werde nicht immer möglich sein, den dort verlangten Beweis zu führen.

Man einigte sich dahin:

den Einfluß dieses Gesetzes auf die Verhältnisse der Mühlenzinsen in einer besonderen Bestimmung auszudrücken,

welche in folgendem Zusatze zu diesem Satze beschlossen wurde:

„Unter diesen Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers sind die Mühlenabgaben nicht begriffen."

Mit dieser Aenderung wird der Satz zur Annahme empfohlen.

Die I. Kammer trat den Anträgen ihrer Kommission bei. (Sten. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2498).

γ) Die II. Kammer hat sich demnächst der von der I. Kammer beschlossenen Fassung angeschlossen. (Sten. Ber. der II., Bd. 5. S. 2755).

b) Die Bestimmung des §. 3. Nr. 10. ist der Vorschrift der drei Gesetze v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen a) in den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben (G. S. 1825 S. 74. Nr. 938.), §. 58., b) in den Landestheilen, welche vormals zum Großherzogthum Berg gehört haben (G. S. 1825 S. 94. Nr. 939), §§. 38. und 39., und c) in den Landestheilen, welche vormals zu den Französ. hanseat. Depart. gehört haben (G. S. 1825 S. 112 Nr. 940), §§. 36. u. 37., nachgebildet worden. Die drei allegirten Gesetze erklären nämlich (a. a. O.) für unentgeldlich aufgehoben:

diejenigen aus ehemaligen oberherrlichen, schutzherrlichen und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche, ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, die Natur der Steuern haben.

Sie bestimmen ferner, daß dahin insbesondere zu rechnen seien:

a) Nahrungs- und Gewerbsabgaben, sei es, daß sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbtreibenden gewisser Klassen oder von Innungen erhoben werden;

b) die wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten oder bei besonderen Monopolen oder Privilegien zu entrichtenden Leistungen.

Die Verf. Urkunden v. 5. Dec. 1848 Art. 40. und v. 31. Jan. 1850 Art. 42. haben nun bestimmt, daß ohne Entschädigung aufgehoben sein sollen:

1) die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, sowie die gewissen Grundstücken zustehenden Hoheitsrechte und Privilegien;

2) die aus diesen Befugnissen, aus der Schutzherrlichkeit, der früheren Erbunterthänigkeit, der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung herstammenden Verpflichtungen.

Die Bestimmung des §. 3. Nr. 10. bedient sich des Ausdruckes: „Abgaben und Leistungen, welche die Natur der Steuern haben", und giebt somit, indem sie sich der Fassung der drei Gesetze v. 21. April 1825

in dieser Beziehung anschließt, einer weiter gehenden Interpretation Raum, als die Verfassungs-Urkunden.

Dies ist namentlich bei der Debatte in der I. Kammer angegriffen und dagegen bemerkt worden, daß der Ausdruck: „welche die Natur der Steuern haben", dunkel sei und zu Rechtsstreitigkeiten Anlaß gebe, da sich gar nicht beweisen lasse, daß etwas „steuerlicher Natur" und doch keine Steuer sei.[1])

α) Dönniges (Landes-Kult. Gesetzgeb., Bd. 2. S. 181 ff.) giebt in dieser Beziehung folgende Erläuterungen:

Die Bestimmung: ohne zum öffentlichen Steuereinkommen zu gehören, bezieht sich nach den Verhandlungen zu den Gesetzen v. 21. April 1825 auf die damalige Steuerverfassung, insbesondere auf das G. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens. G. S. S. 134 ff. Von der Aufhebung sind darnach diejenigen Auflagen ausgeschlossen, welche zu den Staatskassen fließen, desgleichen diejenigen, welche zu den Bezirks- und Gemeinde-Bedürfnissen bestimmt sind, in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen.— §. 13. des alleg. Ges.

Die Natur der Steuern besteht in der Zwangspflicht der Privatpersonen zu Abgaben an die Obrigkeit zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse, mögen solche auf das Grund- oder anderes Vermögen, die Personen, Gewerbe, Produkte oder Konsumtion gelegt sein. — Vergl. §. 15. Titel 13. Th. II. A. L. R.

Durch diese staatsrechtliche Eigenschaft von Abgaben und Leistungen ist deren Aufhebung bedingt, im Gegensatze von Abgaben und Leistungen, welche aus privatrechtlichen Verhältnissen herzuleiten sind, insbesondere aus der Grundverleihung, der wahren Grundherrlichkeit. —

Die Verhältnisse, aus welchen beiderlei Abgaben und Leistungen entsprungen sind, reichen jedoch in das graue Alterthum zurück, haben sich im langen Laufe der Zeiten, insbesondere mit der Ausbildung der Landeshoheit, umgestaltet. Von mehreren Abgaben und Leistungen, die man als gutsherrliche zu bezeichnen pflegt, ist die ursprüngliche steuerartige Natur behauptet oder erwiesen worden. In dieser Hinsicht wird auf den §. 67. des Ges. v. 21. April 1825 für die vormals Königl. Westphäl. Landestheile, die §§. 48. u. 49. des Ges. de eod. für die vormals Bergischen Landestheile, u. den §. 46. des Ges. de eod. für die vormals zu den Französ. hanseat. Depart. gehörigen Landestheile, hingewiesen, wonach bei obwaltendem Zweifel: ob eine auf einem Grundstücke haftende Leistung zu den aufgehobenen gehört, für die Fortdauer so lange vermuthet werden soll, bis der Verpflichtete den Beweis des Gegentheils führt. Es soll aber bei Beurtheilung dieses Beweises nicht blos auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf den Ursprung und die Natur derselben gesehen werden. — Vergl. Special-Akten der Ministerial-Kommission wegen Revision der Gesetze v. 25. Sept. 1820. Regulir. und Ablös. Gen. Nr. 12. Vol. I. Bl. 48 ff.

Weitere Auskunft über die Entstehung und Natur der Steuern und Abgaben geben: Lang, historische Entwickelung der deutschen Steuerverfassungen 1793. — Kleewitz, Steuerverfassung im Herzogthum Magdeburg 1799. — Hüllmann, Untersuchungen über die Naturaldienste 1803 und dessen Finanzgeschichte des Mittelalters 1805. — v. Sensburg, Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Steuern und Abgaben 1823. — Eigenbrodt, über die Natur der Bede-Abgaben 1826. — Weichsel, rechtshistorische Untersuchungen. Th. I. S. 8, 81 II. 34, 125 III. 223 ff.

β) In dem Aufsatze in Rohe's Lehr-Zeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, Jahrg. 1850 Nr. 29. S. 115—116 wird die Ansicht aufgestellt, daß nach §. 3. Nr. 10. des Ablös. Ges. alle Abgaben und Leistungen für aufgehoben zu erachten seien, welche ihren Grund und

---

1) Vergl. die Bemerkungen des Abgeordn. Triest in den stenogr. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2489.

Ursprung nicht in Gegenleistungen der ehemaligen Gutsherrschaften wie z. B. in Verleihung von Grundbesitz haben, sondern lediglich aus denjenigen Rechten hervorgegangen sind, welche den Gutsherrn, Schutzherrn, Grundherren über den Insassen ihres Guts-, Grund- oder Schutzgebiete blos deshalb beigelegt waren, weil der Insasse zu ihnen in einem Abhängigkeitsverhältnisse stand. Es wird sodann folgendes ausgeführt:

Zu diesen gutsherrlichen Rechten gehörte auch dasjenige, neu anziehende Insassen und neu auf dem Gutsgebiet sich bildende Stellen mit Abgaben und Diensten zu belegen. Jeder Insasse, auch wenn er nicht Grundbesitzer war, wie die Hausleute, Kammerleute und Inlieger, hatten Dienste zu übernehmen und Abgaben zu geben. Gewöhnlich wurden ihnen einige Hofedienstage, einiges Garn zu spinnen und Schutzgeld oder Jurisdiktionszins zu zahlen auferlegt. Diese Abgaben und Leistungen der Nichtangesessenen sind in Nr. 3. §. 3. des Gesetzes aufgehoben. Daß bei den Nichtangesessenenen die Abgaben und Leistungen nicht durch Verleihung von Grundeigenthum aufgewogen wurden, sondern aus dem Unterthänigkeits- oder einem sonstigen Abhängigkeitsverhältniß hervorgingen, kann keinem Zweifel unterliegen.

Es wurde aber auch häufig der Grundbesitz mit Abgaben belegt, zu deren Auferlegung nur in dem obrigkeitlichen Recht der Gutsherrschaft der Grund und die Veranlassung lag. Wurde eine Stelle aus einem bäuerlichen Gut abgezweigt, oder aus Gemeinde-Eigenthum, wie z. B. aus der Gemeinde-Viehweide oder dem Gemeinde-Viehweg neu gebildet, — in welchen Fällen die Gutsherrschaft weder von ihrem Eigenthum etwas hergab, noch an den auf dem Hauptgut haftenden Abgaben und Lasten trotz der Verkleinerung desselben etwas erließ — so wurden dennoch von der neuen Stelle eine Anzahl Hofedienste, die Abgabe von Hühnern, Eiern, ein Geldzins, die Pflicht zum Garnspinnen, Botenlaufen u. s. w. verlangt. Sie wurden auch meistentheils auf den Hypothekenfolien der neuen Stelle vermerkt. Diese Eintragung ändert jedoch nichts in ihrer Natur, die Eintragung giebt der Gutsherrschaft nur ein Pfandrecht für ihre Forderung; das Pfandrecht aber dauert nicht länger als die Forderung selbst und ist diese durch das Gesetz aufgehoben, so erlischt das dafür vorhandene Pfandrecht von selbst. Solche Auflagen haben keine andere Gegenleistung seitens der Herrschaft, als die Erlaubniß zur Bildung einer neuen Stelle, die Aufnahme ihres Besitzers in die Unterthänigkeit und in den obrigkeitlichen Schutz. Eben aber weil nur diese Gegenleistungen dafür aufgefunden werden können, so fallen dergleichen Abgaben und Lasten unter die Kathegorie der in §. 3 Nr. 10. unentgeltlich aufgehobenen. Es kommt also bei Beurtheilung des Fortbestehens von Abgaben, welche bisher als Grundabgaben angesehen wurden, darauf an, woher die Stelle ihren Ursprung genommen hat, ob sie aus gutsherrlichem, oder Gemeinde- und sonstigem nicht gutsherrlichen Privateigenthum entstanden ist. In letzterem Fall — wenn nicht etwa die Lasten des Muttergutes zwischen diesem und der Parcelle getheilt werden, also keine neuen Lasten, sondern nur ein Theil der alten des Mutterguts auf die Parcelle übertragen werden sind — sind die blos aus dem gutsherrlichen Recht auferlegten Lasten jedenfalls steuerartiger Natur, nur obrigkeitliche, keine eigentlichen, für Verleihung gutsherrlichen Eigenthums als Gegenleistung übernommene Reallasten. Sind sie aber keine Reallasten in dem angedeuteten Sinn, so sind sie auch nicht der Ablösung unterworfen, und haben zu bestehen aufgehört.

γ) Was insbesondere die sogen. Freizinsen betrifft, so giebt der Aufsatz in Robe's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, Jahrg. 1850 Nr. 12. S. 48 folgende Darstellung über deren Entstehung und rechtliche Natur:

Freizinsen werden meist nur von Gärtner- und Häuslerstellen bezahlt. In der Regel befreien sie den Zahler von allen Hofediensten, oft aber auch nur von ungemessenen, während neben ihnen einige gemessene Dienste fortbestehen.

Fälschlich, wohl weil auch sie von dem Naturaldienst befreien, werden nicht selten auch die Dienstablösungsrenten Freizinsen genannt.

Freizinsen sind auch verschieden von Dienstgeld, obwohl auch das Dienstgeld vom Naturaldienst befreit. Dienstgeld, sofern es an die Stelle ungemessener Dienste trat, konnte nur mit Einwilligung aller demselben Gute Gleichverpflichteten

auferlegt werden, weil bei dem Wegfall der ungemessenen Dienste des Einen, die Zahl der Theilnehmer an einer gemeinsamen Last verringert und somit die dieselbe Last auf wenigere Mitträger vertheilt, für jeden einzelnen größer wird. Wo aber auch die Dienste gemessene waren, und der Wegfall der gemessenen Dienste des Einen die ja auch gemeßenen Dienste der Andern nicht erhöhen konnte, nahm die Verwandlung des Naturaldienstes in Dienstgeld in der Regel dem Berechtigten nicht die Wahl, nach kurzer Kündigung statt des Dienstgeldes wiederum den Naturaldienst zu fordern. Der Freizins dagegen ließ eine solche Wahl niemals zu, niemals konnte der Berechtigte den Freizins nach Belieben ablehnen und Naturaldienste dafür fordern.

Der Freizins ist verhältnißmäßig neueren Ursprungs, aus einer Zeit, da die Austhuung bereits vollendet und nur noch kleine Bodenflecke, nicht mehr zu großen Ackernahrungen, sondern nur noch zu Ansiedelungen für kleine Leute zu vergeben waren. Die Verträge, worin ein Freizins versprochen wird, reichen fast nie weiter als bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zurück.

Als nehmlich die Bearbeitung der herrschaftlichen Ländereien durch die Robothpflichtigkeit der schon **vorhandenen** Ansiedler vollständig gesichert war, konnte die Dienstpflicht **neuer** Ansiedler der **Herrschaft** keinen Vortheil mehr bringen; die Theilnahme der neuen an der durch das gegebene Maaß der herrschaftlichen Ländereien in nicht mehr zu vergrößerndem Umfang feststehenden Pflicht der alten Ansiedler wäre blos eine Erleichterung der letzteren gewesen. Statt der Dienste, welche nun für die Herrschaft nicht mehr nutzbar gemacht werden konnten, wurde deshalb ein Freizins bedungen.

Zur Beurtheilung seiner rechtlichen Natur darf man nicht außer Acht lassen, woher der Boden zu den damit belasteten Stellen genommen worden ist.

Die neuen Ansiedelungen entstanden entweder auf herrschaftlichem Vorwerksland oder auf der Aue, oder endlich nicht selten auf von bereits ausgethanen Bauergütern und größeren Gärtnerstellen abgetrennten Parzellen.

Letzteren Falls behielt das unterthänige Hauptgrundstück, trotz seiner Verkleinerung durch die Abtrennung, alle herrschaftlichen Abgaben und Lasten, welche ihm nach seinem ursprünglichen Umfange obgelegen hatten; sie wurden nicht nach dem Maaße des Trennstücks vom Hauptgut zwischen diesem und jenem vertheilt. Die Trennung aber konnte ohne herrschaftliche Bewilligung nicht erfolgen, und bei dieser Bewilligung wurden, neben dem Fortbestehen der Lasten des Hauptguts in ihrem vorherigen vollen Umfange, dem Trennstück **neue** Dienste und Lasten auferlegt und für die ersteren, die in Natur nicht mehr gebraucht werden konnten, ein Freizins, außerdem aber nicht selten auch Beiträge zur Uebertragung der den herrschaftlichen Ländereien obliegenden Steuern bedungen.

Mit Bezugnahme hierauf wird sodann in dem Aufsatze a. a. O., S. 116 die Ansicht aufgestellt, daß die **zuletzt erwähnten** Arten des Freizinses lediglich in die Stelle der rein obrigkeitlichen, nicht aus Verleihung grundherrlichen Grundeigenthums hervorgegangenen, also nicht als eigentliche Reallasten zu betrachtenden Abgaben und Leistungen getreten, und deshalb nach §. 3. Nr. 10. des Ablös. Ges. für unentgeldlich aufgehoben zu erachten seien.

δ) Ueber die Entstehung und rechtliche Natur der namentlich in **Schlesien** und besonders in solchen Ortschaften, die früher Klöstern und Stiftungen gehörten, unter dem Namen: „**Steuerübertrag**" oder „**Hülfssteuer**" vorkommenden Abgaben spricht sich der Aufsatz in Rode's Lehrzeitung (1850) Nr. 34. ff. S. 136. ff. ausführlich aus. Es wird bemerkt:

Diese Abgabe haftet, wo sie vorkommt, in der Regel nicht auf den einzelnen Stellen als Grundabgabe, sondern wird — obwohl die Aufbringung derselben natürlich eine Repartition auf die einzelnen nöthig macht — von der ganzen Gemeinde als solcher entrichtet. Sie hat keine andere Bestimmung, als daß die Gemeinde damit einen Theil der nach der Steuerverfassung nicht ihr, sondern den betreffenden Dominien obliegenden landesherrlichen Steuern bezahlt.

Dies wird aus mehreren praktischen Fällen und den darauf bezüglichen

Urkunden näher dargethan und demnächst gezeigt, daß eine solche Steuerübertragung gesetzlich unzulässig gewesen sei, wie sie denn namentlich durch ein Kaiserl. Reskript v. 13. Mai 1695, welches gebot,

> daß die Unterthanen ihre Herrschaft weder pro rata, noch in totum an Kaiserlichen Steuern übertragen und dadurch sich selbst in unfähigem Kontributionsstand versetzen sollten,

ausdrücklich verboten worden sei. Das jus collectandi (ein Besteuerungsrecht über die Unterthanen), worauf die Dominien sich zu stützen gesucht, hätten dieselben rechtmäßig niemals besessen. In dieser Beziehung spricht sich der Aufsatz (a. a. O., S. 143) dahin aus:

> Das Jus collectandi, ein Besteuerungsrecht über ihre Unterthanen, haben die Schlesischen Herrschaften niemals gehabt, obwohl Herrschaften und Bauergemeinde, wie die Schlesische Konstitution v. 14. Juli 1749 sagt, sich beikommen ließen, „die Kontribuenten nach einer willkürlichen Art zu kollektiren." Collecta wurde in frühester Zeit, schon im 13. Jahrhundert, der Schoß, die Grundsteuer genannt, welche von jeder Hufe angebauten Landes an den Herzog oder sonstigen Landesherrn gegeben werden mußte. Dieser Schoß ist häufig an die grundbesitzende Ritterschaft abgetreten worden und zeigt sich noch heute im Grund- und Erbzins. Aber diesen Schoß willkührlich zu erhöhen, oder noch außer ihm andere Steuern aufzulegen, hatten die Besitzer der Rittergüter rechtmäßig niemals. Friedrich der Große nennt in der erwähnten Konstitution v. 14. Juli 1749 das Jus collectandi ein seiner „allerhöchsten Person allein" zustehendes und fügt hinzu:
>
> > Wie Wir denn nunmehr hoffen wollen, daß jede Grundobrigkeit sich des so oft und vielmals verbotenen und wider Unsere Allerhöchste Souverainität laufenden juris collectandi weder anmaßen, noch sich beikommen lassen werde, unter einem andern Namen neue und solche Auflagen zu machen, welche ihre Unterthanen vorher zu tragen nicht verbunden gewesen, maßen Wir dergleichen Unternehmen gewiß empfindlich ahnden werden.

Jedenfalls seien aber durch die Bestimmungen des Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 und des §. 3. Nr. 10. des Ablös. Ges. die Steuerübertragungen für ohne Entschädigung aufgehoben anzusehen.

ε) Außer dem „Steuerübertrag" (s. sub δ) kommt häufig auch, besonders in der Lausitz, eine Abgabe unter dem Namen: „Steuerbeitrag" vor. Der Aufsatz a. a. O. Nr. 36. S. 143 ff. erörtert die Entstehung und rechtliche Natur derselben, und spricht sich darüber, sowie über deren unentgeldliche Aufhebung dahin aus:

> Diese Abgabe unterscheidet sich von dem „Steuerübertrag" dadurch, daß sie nicht solidarisch auf allen Possessionen oder ganzen Klassen von Possessionen einer Gemeinde haftet, sondern von jeder einzelnen Possession für sich, und in der Regel nur von einigen wenigen Possessionen der betreffenden Gemeinde entrichtet wird.
>
> Dieser Steuerbeitrag ist von zwiefacher Natur. Entweder dient er dazu, ganz ebenso wie der Steuerübertrag, die landesherrlichen Steuern der Gutsherrschaft zu übertragen, oder er ist eine Abgabe dafür, daß die Gutsherrschaft die landesherrlichen Steuern des bäuerlichen Gutes an Stelle des Besitzers des letzteren zu entrichten auf sich genommen hat.
>
> Im ersteren Falle heißt er sehr häufig, ebenso wie der Steuerübertrag, Hülfssteuer. Erkennbar ist er dadurch, daß neben ihm, der an die Herrschaft bezahlt wird, die volle landesherrliche Grundsteuer katastermäßig an die landesherrlichen Steuerkassen entrichtet werden muß. Es unterliegt keinem Bedenken, daß diese erstere Art des Steuerbeitrages als aufgehoben betrachtet werden muß.
>
> Die zweite Art des Steuerbeitrags beruht dagegen auf in der Regel noch aufweisbaren Verleihungs- und Veräußerungs-Verträgen, nach welchen bei der ersten Austhuung eines bis dahin der Gutsherrschaft gehörigen Grundstücks an einen bäuerlichen Besitzer, die Gutsherrschaft die Steuern der bei dem Hauptgute katastrirten und bei diesem mit veranschlagten und versteuerten Stelle ohne Steuerabschreibung auf dem Hauptgut behalten und sich als Vergeltung dafür eine verhältnißmäßige Abgabe ausbedungen hat. In diesem Fall ist dann aber auch das

bäuerliche Grundstück in der Regel nicht im Steuerkataster der Gemeinde als besondere Stelle, wenn aber ja als besondere Stelle, doch unter den Realitäten des Dominii aufgeführt, und hat eben deshalb auch keine landesherrlichen Grundsteuern zu bezahlen. Abgaben dieser Art müssen, außer in dem sogleich zu erörternden Fall, jedenfalls für jetzt und bis zur neuen Grundsteuerregulirung fortentrichtet werden.

Es fallen aber die mit der Ausbedingung eines Steuerbeitrags versehenen Austhuungsverträge häufig auch vor die Zeit der Anlegung des Katasters; die betreffenden Stellen sind später in das Gemeindekataster mit aufgenommen worden, gaben seitdem ihre landesherrliche Grundsteuer ohne Zuthun der Grundherrschaft und daneben dennoch auch den alten Steuerbeitrag noch an diese fort. Es liegt auf der Hand, daß da der an die Gutsherrschaft zu entrichtende Steuerbeitrag blos dafür gegeben wurde, daß die Gutsherrschaft die landesherrlichen Steuern der bäuerlichen Stelle übertragen sollte, nunmehr da die Gutsherrschaft die bäuerliche Stelle nicht mehr überträgt, die gutsherrliche Leistung also weggefallen ist, in einem solchen Falle auch die Gegenleistung, der Steuerbeitrag, von der Gutsherrschaft nicht mehr gefordert werden kann.

ζ) Ueber die unter dem Namen: „Spesengeld" in Schlesien vorkommende Abgabe an Gutsherrschaften, vergl. den Aufsatz in Rode's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, 1850 Nr. 36. S. 144.

Diese Abgabe ist dadurch entstanden, daß den Ständen, Städten und Gutsherrschaften in Schlesien selbst die Subrepartition und Einziehung der auf sie und ihre Unterthanen repartirten Steuerbeträge oblag und zustand. Sie durften gesetzlich etwas mehr, als das ihnen und ihren Unterthanen auferlegte Quantum erheben, um davon die Erhebungskosten und Ausfälle zu übertragen. Gewöhnlich wurde ihnen 1 vom Tausend mehr zu erheben bewilligt. Dieses Mehr hat sich später zu einer bestimmten Abgabe ausgebildet, welche unter dem Namen Speesengeld erhoben und gefordert wurde. Die Abgabe kommt auch unter anderen Namen vor. Sie ist unzweifelhaft durch den §. 3. Nr. 10. des Ablös. Ges. für aufgehoben zu erachten.

c) In vielen Fällen ist über die Frage, ob gewisse Abgaben und Leistungen unter die in Rede stehenden Kathegorien fallen, bereits in contradictorio erkannt worden.

α) Die Vieh- und Kopfsteuer, welche Gutsbesitzer in Pommern bei Gelegenheit der Veräußerung von Grundstücken ausbedungen und für sich erhoben haben, soweit sie in Folge der Abgaben-Gesetze v. 30. Mai 1820 nicht als Staatssteuer fortgezahlt werden muß, ist in der Regel (d. h. wenn sie nicht unter die Bestimmung des vorletzten Alin. des §. 3. fällt) als eine solche Abgabe zu erachten, die nach §. 3. Nr. 10. des Abl. Ges. ohne Entschädigung aufgehoben ist.

Erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen unterm 2. Juli 1852. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 281).

β) Die von Gemeinden unter dem Namen „Schoß" zu entrichtende Abgabe ist für eine aus dem ober- und schutzherrlichen Rechte entsprungene anzusehen und demnach aufgehoben.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 16. Okt. 1847 (in einem Falle aus dem Magdeburgischen) auf Grund des §. 58. Nr. 1. des Ges. v. 21. April 1825 (Nr. 938.), indem nachgewiesen wird, daß die Wörter „Schoß" und „Geschoß" in ihrer ursprünglichen Bedeutung eine Steuer, und recht eigentlich die für den Gerichts- und Polizeischutz zu entrichtende Steuer, bezeichnen. (Entsch. des Ob. Trib. Bd. 16. S. 264).

Ebenso hat das Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen (gleichfalls in einem Magdeburgischen Falle) unterm 14. Aug. 1846 erkannt,

welche Entscheidung von dem Ob. Trib. unterm 22. Okt. 1847 bestätigt worden ist. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 229—239).

Auch das Erk. des Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen v. 6. April 1852 führt aus, daß die in den vormals zum Königreiche Sachsen gehörig gewesenen Theilen der Provinz Sachsen unter dem Namen „Geschoß" entrichteten Abgaben durch den §. 3. Nr. 10. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben seien, weil anzunehmen sei, daß dieselben eine Steuer seien, welche aus dem gerichts- und schutzherrlichen Verhältnisse herstammt. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 287—293).

γ) Von der in Städten unter dem Namen Ohrbär, Orbär, Orböhde (auch Bede, Bedegeld, Urbete, Ohrbähr) vorkommenden Abgabe gilt die Vermuthung, daß sie die Natur der Steuern habe, wenn sie auch als auf die Grundstücke der Einwohner vertheilte Gemeindelast erhoben wird. Dieselbe ist daher nach Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 und §. 3. Nr. 10. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 für unentgeldlich anzusehen.

Erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 7. Nov. 1850. (Entsch. des Ob. Trib. Bd. 20. S. 214, Striethorst's Arch. Bd. 1. S. 106. Nr. 22.).

δ) Die Rauchsteuer, welche bäuerliche Wirthe in der Nieder-Lausitz an ihre Gutsherrschaften zu entrichten gehabt, originirt aus der früheren Schutz- und Gerichtsherrlichkeit derselben und ist daher durch die Vorschrift des §. 3. Nr. 10. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 unentgeldlich in Wegfall gekommen.

Angenommen von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen per sent v. 17. März 1853. (Präj. Nr. 16. in der Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 35, Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 261).

ε) Die an dem Fiskus unter dem Namen: „Schaafzoll" entrichtete Abgabe ist für eine (aufgehobene) steuerartige nicht zu erachten.

Angenommen von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen per sent v. 10. März 1848. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 240 ff.).

d) Ad verba: „Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen."

α) Bei der Berathung des Gesetzes in der II. Kammer wurde darauf hingewiesen, daß in Schlesien Fälle vorkämen, daß das Wasser in Röhrleitungen nach einer Bleiche geführt und hierfür ein Zins gezahlt wird, und zwar auch dann, wenn die Röhren nicht auf dem Grund und Boden der Grundherrschaft, sondern auf eigenem Grund und Boden geführt werden, so daß also der Zins nur für das fließende Wasser gezahlt wird. (Sten. Ber. der II. K., Bd 3. S. 1407).

Es hat zwar hierüber eine weitere Diskussion nicht stattgefunden; indeß ist für unzweifelhaft zu erachten, daß dergleichen Abgaben, wenn das Wasser aus Privatflüssen zugeführt wird, als unentgeltlich aufgehoben anzusehen sind, falls nicht die Ausnahme des vorletzten Alin. des §. 3. vorliegt, und vorausgesetzt, daß das Wasser aus einem Privatflusse zugeführt wird.

β) In der I. Kammer wurde von dem Abgeordn. Kisker darauf hingewiesen, daß der Zusatz: „in Privatflüssen" das Bedenken gegen sich habe, daß ein Fluß jetzt öffentlich sein könne, der früher Privatfluß gewesen sei, und bei dem die Abgabe sich aus der früheren Zeit herschreibe. Es müsse angenommen werden, daß es nur darauf ankomme, daß die Abgabe die Natur der Steuern habe und dies nachgewiesen werde. (Sten. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2494).

Dieser Ansicht dürfte dahin beizutreten sein, daß es in den Fällen, wo dergl. Abgaben zu Staatskassen gefordert werden, in der Regel darauf ankommen wird, festzustellen, welche Qualität der betreff. Fluß zur Zeit der Konstituirung der Abgabe gehabt hat. Ist derselbe damals ein Privatfluß gewesen, so wird auch der Staat dergleichen Abgaben nicht fernerhin fordern können. Ist eine Gutsherrschaft die bisherige Empfangs-Berechtigte, so dürfte die Abgabe, als eine steuerartige, für aufgehoben zu erachten sein.

γ) Ueber den Begriff von öffentlichen und Privatflüssen vergl. die Abhandl. in Sommer's Arnsberger Arch. Bd. 2. S. 635 ff., die Abhandl. in der Jur. Zeit. 1832 S. 973, das Erk. d. Revis. Kolleg. v. 2. Sept. 1851 in der Zeitschr. Bd. 4. S. 346, desgl. v. 26. Nov. 1852 in der Zeitschr. Bd. 6. S. 178, das Erk. im Arnsberger Arch. Bd. 8. S. 282 ff., Thöne's Preuß. Privatrecht Bd. 2. S. 30 und die Bemerk. der Gesetz-Revisoren ad A. L. R. II. 15. §§. 38—43., Motive S. 201—203 (auch abgedr. in den Ergänz. der Preuß. Rechtsbücher, Ed. III. Bd. 5. S. 205—206.)

e) Zum letzten Alin. der Nr. 10. des §. 3. ad verba: „Mühlenabgaben."

Vergl.:

α) die Motive dieses Zusatzes in dem Berichte der Kommiss. der I. Kammer, oben S. 281;

β) das Alin. 2. des §. 113. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.[1])

11) Zu Nr. 11. (Aufhebung der Abgaben für die Erlaubniß, auf eigenem Grund und Boden gewisse Vieharten oder Bienen zu halten.).

a) Diese Bestimmung, welche in dem Regier. Entw. nicht speziell motivirt ist, wurde von beiden Kammern, deren Kommissionen sich gleichfalls nicht näher darüber ausgesprochen haben, ohne Widerspruch genehmiget.[2])

b) Ist der Bienenzehnt für aufgehoben zu erachten?[3])

---

1) Der Abgeordnete Kisker zeigte (in der I. Kammer), daß die Bestimmung des Alinea 2. der Nr. 10. des §. 3. wegen der Bestimmung des Alin. 2. des §. 113. ganz überflüssig sei. (Sten. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2494).
Vergl. dagegen die Bemerk. des Abgeordn. v. Gaffron, a. a. O. S. 2492.

2) Der Entw. v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 14.) erklärte ebenfalls für unentgeltlich aufgehoben:
„Bienenzins und Wachspacht, insofern Beides für die Erlaubniß entrichtet wird, auf seinem eigenen Grund und Boden Bienen zu halten."
(Sten. Ber. der Nat. Vers. Bd. 1. S. 489 u. 522).

3) Der Entw. v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 11.) erklärte den Bienenzehnt, gleichwie die sämmtlichen Fleisch- und Blutzehnten, für unentgeltlich aufgehoben. (Sten. Ber. der Nat. Vers. Bd. 1. S. 488 u. 521). Der Bericht der Kommiss. der Nat. Vers. (a. a. O., Bd. 3. S. 1824) erklärte sich hiermit einverstanden, indem er bemerkte,
daß das Halten von Bienen eine persönliche Liebhaberei, nicht aber ein integrirender Theil der Landwirthschaft sei, weshalb es sich nicht rechtfertige, den Bienenzehnt als eine dauernde Last anzuerkennen und dem bäuerlichen Wirthe durch Ablösung eine ewig dauernde Rente dafür aufzuerlegen, daß seine

Wulsten nimmt an, daß derselbe, wenn er lediglich für die Erlaubniß, Bienen zu halten, gegeben werde, unter die Bestimmung der Nr. 11. des §. 3. falle, sonst aber in Gemäßheit der Bestimmungen des Tit. V. wie jeder Natural-Fruchtzehnt abzulösen sei. (Wulsten, die neuen Agrargesetze, S. 28. Anmerk. 5.).

12) Zu Nr. 12. (Aufhebung der Verpflichtung zum Verkauf von Wachs und anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen an die Gutsherrschaft.).

Auch diese Bestimmung ist in dem Regier. Entw. nicht speziell motivirt und von beiden Kammern ohne nähere Erörterung unverändert angenommen worden. [1])

13) Zu Nr. 13. (Aufhebung der guts- und grundherrlichen Befugniß zur Benutzung und Aneignung der auf fremden Grundstücken stehenden Bäume und Sträuche.).

a) Diese Bestimmung ist von den Kammern unverändert nach dem Regier. Entw. [2]) angenommen worden.

α) Die Motive des Regier. Entw. bemerken hierzu:

Das in einigen Landestheilen, z. B. in Schlesien, in der Niederlausitz und Neumark noch vorkommende Recht des Gutsherrn, sich die auf den bäuerlichen Hofräumen, Aeckern, Gärten, Wiesen stehenden Bäume zuzueignen, ist offenbar aus dem früheren Ober-Eigenthum am Grund und Boden entsprungen und muß um so mehr mit diesem fortfallen, als es zu nachtheiligen Weiterungen führt. Auf Forstgrundstücke oder gemeinschaftliche Hütungen diese Aufhebung auszudehnen, würde unangemessen sein, da hier ein solches Recht als Ausfluß einer Servitut oder eines Miteigenthumsrechts an diesen Grundstücken erscheint.

β) Die Kommiss. der II. Kammer trat dem ohne Erinnerungen bei und das Plenum genehmigte den Antrag auf unveränderte Aufnahme der Bestimmung. [3]) (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1408).

Vorfahren die, vielleicht von ihm und seinen Nachkommen nicht getheilte, Liebhaberei für das Halten von Bienen gehabt haben.

Die National-Versammlung ist dem beigetreten (a. a. O., S. 2018).

Da indeß das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 diese Bestimmung nicht aufgenommen hat, so wird der Ansicht beizutreten sein, daß der Bienenzehnt als solcher für aufgehoben nicht angesehen werden kann.

1) Der Entw. v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 14.) enthielt hiervon nur die Bestimmung, daß die „Verpflichtung zum Wachsverkauf" unentgeltlich wegfallen solle. (Sten. Ber. der Nat. Vers., a. a. O.).

2) Der Entw. v. 10. Juli 1848 (§. 1. Nr. 17.) enthielt in dieser Beziehung nur die Bestimmung, daß das Eigenthum der Gutsherren an den auf fremden Gärten, Aeckern und Wiesen stehenden Eichen aufgehoben sein solle. — Die betr. Motive bemerkten, daß diese Berechtigung der Gutsherren namentlich in der Nieder-Lausitz und Neumark vorkomme und als völlig haltlos unentgeltlich aufgehoben werden müsse. Dagegen sei es unstatthaft, die Aufhebung auf Forstgrundstücke und gemeinschaftliche Hütungsreviere auszudehnen, indem hier sich das Recht als Ausfluß des Miteigenthums am Walde oder am Hütungsreviere in gemeingewöhnlicher Art gestalte, mithin die Aufhebung ohne Entschädigung zum Eingriff in reine Privatrechte werden würde. (Sten. Ber. der Nat. Vers., Bd. 1. S. 489 u. 522).

3) Der Abgeordn. Rohe hatte folgenden Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 329. ad II. 5.) gestellt:

„dem nicht zu verändernden Satz Nr. 13. folgende Worte voranzusetzen:
„alle Beschränkungen und Benutzungen fremden Eigenthums, welche
„lediglich in den aufgehobenen gewissen Grundstücken zuständig gewese-

γ) Die Kommiss. der I. Kammer sprach sich in ihrem Berichte folgendermaaßen aus:

Zu Nr. 13. wurde von einem Mitgliede auf die, von Schlesischen Gutsbesitzern in der gedruckten Petition erhobenen Bedenken gegen diese Bestimmung als einen Eingriff in ein historisch entwickeltes Privatrecht hingewiesen, welches mindestens als eine aus einem lästigen Vertrage entspringende Servitut zu schützen sei.

Die Kommission war jedoch mit der unentgeltlichen Aufhebung dieses völlig haltlosen Rechts umsomehr einverstanden, als es sich dabei nur um einzelne zerstreut stehende Sträucher und Bäume, nicht um zusammenhängende Pflanzungen und auch nicht um die Aufhebung einer besonders erworbenen servitutarischen Befugniß, sondern nur insoweit darum handelt, als das Recht lediglich auf die Guts- oder Grundherrlichkeit gegründet wird, und als der §. 54. des Ges. v. 21. April 1825 für Westphalen den dortigen Berechtigten schon damals denselben Verlust auferlegt habe. Die angestrebte Gleichheit der Gesetzgebung bei gleichen Gründen ist ein weiteres, nicht zu verwerfendes Moment für die vorliegende Bestimmung.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage auf unveränderte Annahme der Bestimmung bei. [1]) (Sten. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2498).

b) Die Bestimmung des §. 3. Nr. 13. ist, wie auch die Kommiss. der I. Kammer bemerkt hat, in den drei Gesetzen v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Landestheilen, welche vormals gehörten a) zum Königreiche Westphalen, §. 54. (G. S. 1825 S. 82 Nr. 938.), b) zum Großherzogthum Berg, §§. 33. u. 34. (G. S. 1825 S. 101 Nr. 939.) und c) zu den Französisch-Hanseatischen Departements, §. 32 (G. S. 1825 S. 118 Nr. 940.), jedoch in abweichender Fassung, enthalten. [2])

c) Bezieht sich die Bestimmung des §. 3. Nr. 13. auch auf den Fall, wo der Gutsbesitzer sein Recht auf einen speziellen Rechtstitel gründet, und bezieht sich dieselbe nur auf den künftigen Anwuchs oder auch auf die bereits stehenden Hölzer?

Das Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen hat in dem Erk. v. 31. Jan. 1851 ausgeführt, daß die Bestimmung sich gerade auf die zur Zeit der Emanation des Ablös. Ges. schon stehenden Bäume, und sogar auf den Fall der Erwerbung des Rechtes aus einem speziellen Rechtstitel, beziehe. Dies ergebe sich klar daraus, daß der in der I. Kammer gestellte Antrag, „für den letzteren Fall eine Ausnahme zu gestatten und dem Berechtigten die Abholzung innerhalb drei Jahren nach Publikation

---

„nen Hoheitsrechten und hoheitsrechtlichen Privilegien ihre Begründung „finden, insbesondere rc."

Diesen Antrag motivirte derselbe dadurch, daß in dem Gesetze Spezialitäten vermieden und nur Prinzipien ausgesprochen werden müßten. In dem Antrage sei das Prinzip ausgedrückt, daß jeder Uebergriff in fremdes Eigenthum, der sich auf gewisse, jetzt gefallene Rechte gründe, wegfallen solle. — Allein die Kammer lehnte den Antrag (ohne weitere Diskussion) ab. (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1408).

1) Der Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg (Drucks. Nr. 535. ad II. 2.), der Nr. 13. hinzuzufügen:

„insofern eine solche Befugniß sich nicht auf einen speziellen Rechtstitel gründet. In diesem Falle muß das betreffende Holz mindestens innerhalb drei „Jahren nach Publikation dieses Gesetzes abgeräumt sein",

wurde (ohne Diskussion) abgelehnt. (Sten. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2498).

2) Vergl. die betr. Bestimmungen der drei Gesetze v. 21. April 1825 im Abschn. II. (s. unten).

des Gesetzes zu gestatten", verworfen worden.[1]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 72).

d) Ist durch die Bestimmung sub Nr. 13. die Benutzung der auf Hütungs-Revieren zerstreut stehenden Bäume und Sträucher unentgeltlich aufgehoben, und sind dadurch die Vorschriften der Gemeinheits-Theil. O. v. 7. Juni 1821 §§. 128—130. über das Holzungsrecht berührt worden?

α) Wulsten verneint mit Rücksicht auf den Schlußsatz des §. 1. des Ablös. Ges. und nimmt an, daß es in beiden Beziehungen bei den Vorschriften der Gem. Th. O. bewenden solle. (Wulsten, die neuen Agrargesetze, S. 28. Anmerk. 3.).

β) Die Verneinung der erwähnten Frage ergiebt sich unzweifelhaft aus dem (gleichfalls oben S. 291 mitgetheilten) Kommiss. Berichte der I. Kammer.

14) Zu Nr. 14. (Aufhebung der Straßengerechtigkeit und des Auenrechtes.).

a) Diese Bestimmung lautete in dem Regier. Entw., welcher spezielle Motive dafür nicht enthält, dahin[2]):

14) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht vorkommende Befugniß des Gutsherrn, über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu verfügen.

Das Eigenthum dieser Grundstücke fällt, insofern dieselben nicht schon vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 (G.-S. 1848 S. 276) in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden sind, der Ortsgemeinde als solcher zu, welche aber fortan auch die bisher damit etwa verbunden gewesenen Lasten, z. B. die Instandhaltung der Dorfstraße, der Brücken, Stege u. s. w. zu tragen hat.

α) Die Kommission der II. Kammer hat sich hierüber in ihrem Berichte dahin geäußert:

In Betreff der sub 14. der Reg. Vorlage in Vorschlag gebrachten unentgeltlichen Aufhebung des sogenannten Auenrechts der Gutsherrschaft, waren die Mitglieder getheilter Meinung. Darin stimmten sämmtliche Mitglieder überein, daß wenn die Befugniß der Gutsherrn über die nicht zu den Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorfstraße zu verfügen, aus der gutsherrlichen Poli-

---

1) Vergl. oben S. 291 Note 2.

2) Der Entw. v. 10. Juli 1848 enthielt (im §. 1. Nr. 18.) diese Bestimmung in folgender Fassung:

„Ohne Entschädigung Seitens der Verpflichteten werden aufgehoben:

„18) die unter dem Namen Straßengerechtigkeit, Auenrecht vorkommenden „ausschließlichen Befugnisse der Gutsherren, über die nicht zu den „Wegen nöthigen freien Plätze innerhalb der Dorflage zu ver„fügen.

„Diese Grundstücke fallen, insoweit sie nicht vor dem 1. Juli 1848 bereits „in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen „sind, oder vor dem genannten Zeitpunkte eine Naturaltheilung derselben „zwischen der Gutsherrschaft und Gemeinde stattgefunden hat, nach Maaßgabe „der Gemeinde-Ordnungen der Verfügung der Gemeinden anheim.

„In den Rechtsverhältnissen hinsichtlich der etwa innerhalb der Dorflagen „belegenen eigentlichen Hütungs-Reviere wird nichts geändert."

Die Motive dazu bemerken, daß das in Rede stehende Recht auf einer jeder inneren Begründung entbehrenden Ausdehnung der gutsherrlichen Rechte beruhe und mit der Ausübung der Polizeigewalt zusammenhänge. Zugleich werden die gemachten Ausnahmen gerechtfertigt. (Sten. Ber. der Nat. Vers., Bd. 1. S. 489 u. 522).

zeigerichtsbarkeit hergeleitet werde, die unentgeltliche Aufhebung derselben eine nothwendige Folge der aufgehobenen gutsherrlichen Polizei-Verwaltung und daher durchaus gerechtfertigt sei, daß solche andern Falls aber und insbesondere, wenn jene Befugniß sich auf eine privative Erwerbung gründe, einen verwerflichen Eingriff in die Privatrechte enthalte und abzulehnen sei. Einige Mitglieder der Kommission verlangten jedoch die Streichung des Satzes Nr. 14., weil eines Theils hier nicht der Ort sei, Festsetzungen der gedachten Art zu treffen und andern Theils der Uebergang des Auenrechts, soweit dasselbe aus der Polizeigerichtsbarkeit originire, mit der Polizei-Verwaltung auf die politische Gemeinde des Orts nach der Emanirung der neuen Gemeinde-Ordnung sich von selbst verstehen werde. Andere Mitglieder waren dagegen für die Beibehaltung des Satzes, weil in dem §. 3. noch mehre Ausflüsse der polizeilichen Gerichtsbarkeit unentgeltlich aufgehoben würden und die Verwerfung der Reg. Vorlage in diesem Punkte um so mehr zu entschiedenen Zweifeln Anlaß geben könne, als auch das provisorische Regulirungs- und Ablösungs-Gesetz für die Provinz Schlesien v. 20. Dec. 1848 bereits eine gleiche Bestimmung publicirt habe und die unentgeltliche Aufhebung des gutsherrlichen Auenrechts in der oben gedachten Bedeutung vollkommen begründet sei. Dieser Theil der Mitglieder hält es jedoch für erforderlich, dem ersten Alinea der Nr. 14. den Zusatz zu geben:

so weit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird.

Diese zuletzt entwickelte Ansicht erhielt auch die Zustimmung der Kommission, indem der Antrag auf Streichung der Nr. 14. im §. 3. der Vorlage verworfen und der oben bezeichnete Zusatz angenommen wurde.

Hiernächst wurde zum zweiten Alinea der Antrag gestellt, in der vorletzten Zeile das Wort: „etwa" zu streichen und dies durch die Behauptung zu begründen gesucht, wie es ganz unzweifelhaft sei, daß die hier bezeichneten Lasten eine unmittelbare Gegenleistung bei dem Auenrechte seien. Gegen diesen Antrag wurde zwar geltend gemacht, daß die Verpflichtungen zur Instandhaltung von Brücken rc. auch auf besondern Rechtstiteln beruhen können und daher eine hierauf abzielende Beweisführung nicht wohl ausgeschlossen werden könne. Es wurde jedoch auch jener Antrag auf Streichung des gedachten „etwa" und hiernächst der ganze, so emendirte Satz Nr. 14. angenommen.

Der in einer Petition enthaltene Antrag:

das Auenrecht nicht allein innerhalb der Dorflage, sondern auch innerhalb der ganzen Feldmark unentgeltlich aufzuheben,

ist gleichzeitig einer nähern Erwägung unterworfen worden. Die Kommission hat jedoch denselben zur Bevorwortung nicht für geeignet befunden, weil der Umfang desselben außerhalb der Dorflage provinzialrechtlich nicht unstreitig und insbesondere die behauptete Bedeutung, daß dasselbe aus der gutsherrlichen Polizei-Gerichtsbarkeit originire, nicht erweislich ist.

Das Plenum der II. Kammer trat den Anträgen der Kommission bei und nahm mithin die Bestimmung der Nr. 14. in derjenigen Fassung an, welche gegenwärtig die beiden ersten Alinea's derselben bilden. Zugleich wurde aber auch noch folgender Schlußsatz angenommen[1]):

---

1) Dies Letztere geschah auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Kleist-Retzow (Drucks. Nr. 332. ad II.).

Dagegen wurden folgende Verbess.-Anträge abgelehnt:

a) des Abgeordn. v. Kleist-Retzow (Drucks. Nr. 329. ad VI.):

α) statt der Worte: „rechtsverbindlich getheilt worden sind" zu setzen: „rechtsverbindlich getheilt oder ersterer allein verblieben sind."

β) am Schluß hinzuzufügen:
„Der privativen Benutzung wird es gleichgestellt, wenn auf denselben Anlagen oder Pflanzungen zum öffentlichen Gebrauch gemacht worden sind."

b) Des Abgeordn. v. Fock:
„am Schluß hinzuzufügen:

Bis zum Erlaß der neuen Gemeinde-Ordnung steht in den östlichen Provinzen der Monarchie das Eigenthum, so weit es hiernach überhaupt an die Ortsgemeinde übergehen soll, der Gutsherrschaft und der Gemeinde gemeinschaftlich zu. (Sten. Ber. der II. K, Bd. 3. S. 1412—1413).

β) Der Bericht der Kommiss. der I. Kammer lautet dahin:

Zu Nr. 14. Die hier streitige Frage ist hauptsächlich für Schlesien von praktischer Bedeutung. In Westphalen ist, in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung, bereits die Dorfaue an die Gemeinde gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Unterhaltung der Wege u. s. w. übergegangen. In den anderen Provinzen kommen ähnliche Verhältnisse theils selten vor, theils sind sie auch dort, wie namentlich in der Provinz Posen, bei Gelegenheit der Regulirungen und Separationen mit gelöset worden.

In Schlesien hat sich dagegen, zum großen Theil allerdings in Folge ausschließlicher Benutzung der Aue innerhalb der Dorflage durch die bisherige Gutsherrschaft, ein durch die Jurisprudenz ausgebildetes, gleichförmiges Privatrecht festgestellt, welches den Gutsherren das alleinige, sogar die entgegengesetzte Verjährung ausschließende Eigenthum an jener Aue gleichmäßig zuerkennt und den Grund dafür auch da, wo eine faktische Ausübung noch nicht Platz gegriffen hat, in der historischen Bildung der Schlesischen Dörfer findet, deren Austhuung gleichmäßig von den Gutsherrn ausgegangen sei, und daher nicht mehr, als das ausdrücklich angewiesene Land in den Besitz des Hintersassen gebracht habe. Jeder Anspruch der einzelnen Rustikalbesitzer, also auch der, der ganzen Gemeinde auf ein Mehreres, als das in gehörigen Grenzen besessene Land bedürfe daher zu seiner Rechtfertigung eines besonders zu erweisenden Rechtserwerbs. Nach dieser Auffassung des Rechts- und Sachverhältnisses, welche somit darin nicht einen Ausfluß eines Hoheitsrechts, der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit, erkennet, ist die unentgeltliche Aufhebung dieses Rechts ein ungerechtfertigter Eingriff in das Privatrecht. Möchte die veränderte Gemeindeverfassung auch hierin, namentlich wegen der veränderten Pflicht zu öffentlichen Wegebauten und dergl. eine Aenderung nothwendig machen, so könne diese wohl zugegeben werden, nicht aber ohne Entschädigung des bisher allein Berechtigten, für den dieses Recht, durch Verkauf von Bauplätzen, Vermiethung von Buden-Räumen u. s. w., zumal bei der häufig sehr bedeutenden Größe der Auen von einem sehr bedeutenden pekuniären Werthe sei.

Während die Konsequenz dieser Ansicht den Antrag auf Streichung des Satzes 14. zur Folge hatte, ging die entgegengesetzte Ansicht dahin, daß diese Bestimmung des Gesetzes das Recht, soweit es in den strengen Grenzen des beschränkten Privatrechts bleibe und sich als solches geltend gemacht habe, nicht verletze. Denn es nehme ausdrücklich die Theile der Dorfaue aus, in Bezug auf welche ein solches Eigenthum sich thatsächlich und rechtsverbindlich darstelle. Nur in so weit dies nicht der Fall sei, trete die Bestimmung ein. In letzterer Beziehung wurde besonders Seitens des Reg. Kommissarius hervorgehoben, daß die Regierung des obwaltenden durch die Jurisprudenz festgestellten Rechtsverhältnisses sich wohl bewußt gewesen sei, daß sie es aber mit der Entwickelung, welche die Verhältnisse der Dörfer nach Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung nothwendig nehmen müßten, für unvereinbar gehalten habe, ein Recht aufrecht zu erhalten, welches, mit den, mindestens größtentheils demselben korrespondirenden Lasten, der ganzen Gemeinde zustehen müsse, sobald der Gutsherr nicht mehr eine abgesonderte und hervorragende Stellung in ihr behalte. Gestützt auf das jus eminens des Staats sei aus dieser Auffassung der betreff. Gesetzvorschlag in der Absicht hervorgegangen, ein Recht, dem im Allgemeinen kein großer Werth beizulegen sei, in den Fällen,

---

„Auf Grundstücke, die ihrer Beschaffenheit und Benutzung nach nicht „zur Dorfstraße gehören, als Teiche, eingefriedigte Plätze ꝛc. finden die „vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, auch wenn sie innerhalb „der Dorfstraße gelegen sind; vielmehr bewendet es in Betreff derselben „bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.“

(Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1412—1413).

in denen es nicht, der bestimmten Räumlichkeit nach, in speziellen Besitz und Nutzen übergegangen sei, dem gemeinen Wohle zu opfern.

Die Mehrheit der Kommission trat dieser Ansicht in der ferneren Erwägung bei, daß durch die vorliegende Bestimmung auch den Bedürfnissen eines gleichmäßigen Rechtszustandes in den verschiedenenen Provinzen entsprochen werde. Die Uebertragung der Brücken- und Wegeunterhaltungslast auf die neue Gemeinde, biete ein angemessenes Aequivalent und stopfe gleichzeitig eine Quelle von Prozessen, sowohl über das Auenrecht, als über diese Wege- und Brückenpflicht. Neu eröffnet würde diese Quelle aber durch den von der II. K. beschlossenen, und auch nicht historisch gerechtfertigten Zusatz werden, welcher die Bestimmung nur eintreten lassen wolle,

> soweit jene Befugniß aus der gutsherrlichen Polizei-Gerichtsbarkeit hergeleitet werde.

Während daher dieser Theil der Kommission auf Annahme des I. Alinea mit Weglassung dieses Zusatzes antrug, verlangte eventuell der andere Theil, wenn sein Prinzipalantrag verworfen würde: die Beibehaltung des letzteren, eventual. des einzigen Schutzes eines Eigenthums, den man aus Besorgniß vor Prozessen nicht aufgeben möge.

Als eine vermittelnde trat die Ansicht ein, daß die unentgeltliche Aufhebung des Auenrechts innerhalb der Dorflage und Feldflur gerechtfertigt sei, so weit es der öffentliche Zweck erheische, was im Wege einer Regulirung festzustellen sein werde.

Aber auch diesem Antrage wurde von der einen Seite der Vorwurf eines Eingriffs in das Privateigenthum, von der anderen der Einwand der Unausführbarkeit gemacht.

Der Antrag auf Streichung des ganzen Satzes wurde verworfen.

Der Antrag, folgende Bestimmung an die Stelle der Nr. 14. zu setzen:

Aufgehoben wird:

> „die sogenannte Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht der Gutsherrschaft, d. h. das ausschließliche Eigenthumsrecht des Grundherrn über alle innerhalb der Dorflage und der Feldflur belegenen, nicht in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangenen Grundstücke (Aue)."
>
> „Diese Aue, mit Ausschluß der, schon vor Verkündigung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 in die Privatnutzung übergegangenen Theile und der zu Gemeindezwecken nicht benutzten oder nicht erforderlichen freien Plätze, welche dem bisherigen Grundherrn verbleiben, wird Eigenthum der Ortsgemeinde als solcher, welche aber fortan auch die damit verbundenen Lasten übernimmt, z. B. für die Instandhaltung der Dorfstraßen, der Brücken, Wege u. s. w. Sorge zu tragen hat. Entstehet Streit darüber, welche freien Plätze zu Gemeindezwecken nicht erforderlich sind, so hat die Auseinandersetzungs-Behörde darüber zu entscheiden,"

wurde abgelehnt.

Der in der Petition einiger Gemeinden gemachte Antrag:

> „die Bestimmung der Nr. 14. auch auf die Feldmarksgrenzen auszudehnen, weil diese ebenfalls zum Auenrecht gehören sollen,"

fand keine Unterstützung in der Kommission.

Dagegen wurde die Streichung des Zusatzes der II. Kammer:

> „so weit jene aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet wird"

beschlossen.

Die I. Kammer nahm indeß die beiden ersten Alinea's der Bestimmung in ihrer jetzigen (von der II. Kammer beschlossenen) Fassung an und nur in Betreff des Schlußsatzes trat sie dem Vorschlage ihrer

Kommission bei, welche die gegenwärtige Fassung desselben beantragt hatte. [1]) (Sten. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2498—2499).

γ) Da hiernach noch eine Differenz der Beschlüsse beider Kammern bezüglich des Schlußsatzes bestehen blieb, so fand eine anderweitige Berathung hierüber in der II. Kammer statt. Die Kommission des letzteren beantragte, dem Beschlusse der I. Kammer beizutreten, indem sie sich in ihrem Berichte dahin aussprach:

Der §. 3. Nr. 14. hat die sogenannte Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht unentgeltlich aufgehoben und die Dorfauen an die Gemeinden gegen Uebernahme der Verpflichtung zur Unterhaltung der Dorfstraße, der Brücken rc. überwiesen. Diese Bestimmung hat auch die I. K. angenommen. Dagegen ist die Letztere der von der II. K. beschlossenen transitorischen Bestimmung, nach welcher bis zum Erlaß der Gemeinde-Ordnung in den östlichen Provinzen das Eigenthum an der Dorfaue der Gutsherrschaft und Gemeinde gemeinschaftlich zustehen soll, nicht beigetreten, vielmehr hat dieselbe an Stelle derselben die Festsetzung angenommen:

Vorstehende Bestimmungen treten erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung in den einzelnen Gemeinden in Kraft.

Der frühere Beschluß der II. K. giebt allerdings zu mehrfachen Bedenken Anlaß. Mit Recht ist von der Agrar-Komm. der I. K. gegen denselben bemerkt woreen, daß die Bezeichnung: „östlichen Provinzen" unbestimmt sei und einer legalen Feststellung entbehre und daß nicht „der Erlaß" sondern nur die Einführung" der neuen Gemeinde-Ordnung maßgebend sein könne. Es liegt aber auch kein zureichender Grund zur Begründung eines gemeinschaftlichen Eigenthums an der Dorfaue vor, wenn nicht gleichzeitig die Lasten der seitherigen gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit, aus welcher das Auenrecht hergeleitet wird, zwischen der Gemeinde und Gutsherrschaft getheilt werden. Der Beschluß der I. Kammer erscheint daher als eine richtige Konsequenz der Auffassung des vorbezeichneten Verhältnisses und die Agrar-Kommission beantragt daher bei der II. K.:

bei diesem Punkte dem Beschlusse der I. K. beizutreten und dadurch die früher angenommene transitorische Bestimmung als zurückgenommen zu erachten.

Hiermit hat sich denn auch die II. Kammer einverstanden erklärt. (Sten. Ber. der II. K., Bd. 5. S. 2755 ff.).

---

1) Abgelehnt wurden:

a) der Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg (Drucks. Nr. 535. ad II. 3.):

„die in dieser Nummer aufgeführte Straßengerechtigkeit oder Aurecht in „Wegfall zu bringen, eventuell diese Berechtigung nur gegen Entschädigung „aufzuheben."

b) der Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Gaffron (Drucks. Nr. 539. ad 1.): die von der II. Kammer zu §. 3. Nr. 14. angenommene Fassung mit der Modifikation beizubehalten, daß an die Stelle der Worte:

„unter dem Namen Straßengerechtigkeit oder Auenrecht"

die Worte:

„den Namen Straßengerechtigkeit und Auenrecht"

treten.

Motive.

Die Straßengerechtigkeit und das Auenrecht sind sehr verschiedene und deshalb mit einander nicht zu verwechselnde Rechte.

Die Beibehaltung des von der II. K. zu der Fassung des Reg. Entw. wird deshalb beantragt, weil dieser Zusatz die Trageweite einer Bestimmung beschränkt, durch welche Privatrechte empfindlich verletzt werden, und sich nicht im Widerspruche befindet mit dem Geiste eines Gesetzes, welches die Ablösung von Reallasten bezweckt.

b) Da das letzte Alin. der Nr. 14. festsetzt, daß die Bestimmungen dieser Nr. erst mit Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung (v. 11. März 1850) in den einzelnen Gemeinden in Kraft treten sollen, so ergiebt sich zuvörderst, daß es da, wo diese Einführung noch nicht erfolgt ist, bis zu dem erwähnten Zeitpunkte bei den bisherigen Rechtsverhältnissen bezüglich der Straßengerechtigkeit und des Auenrechtes sein Bewenden behält. Nur in solchen Gemeinden, wo die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 wirklich eingeführt worden ist, sind also die betreffenden Rechtsverhältnisse nach den Bestimmungen der Nr. 14. zu beurtheilen.

c) Das Auenrecht [1]) kommt besonders in der Provinz Schlesien vor und beruht lediglich auf Gewohnheitsrecht. [2])

Vermöge desselben sind Eigenthum der Gutsherrschaft:

α) die eigentliche Aue, nämlich alle Plätze im Dorfe, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfinsassen gehören;

β) die Gränzen und Raine, welche die Feldmark von einer andern Feldmark scheiden;

γ) alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen, unangebauten, nicht zu den Stellen der Dorfinsassen gehörenden, freien Plätze und die darauf befindlichen Bäume:

δ) alle in der Feldmark des Dorfes befindlichen Privatflüsse, Bäche, Dorf-, Land-, Vieh- und die Wege, die von dem Dorfe nach einem andern Orte führen. [3])

---

1) Dasselbe kommt auch unter dem Namen Angerrecht vor. Schieferdecker ad Ant. Fabr. L. III. T. 29. erwähnt qu. 7. eines alten Lehnbriefes worin das Auenrecht unter dem Ausdruck: „Gea“ aufgeführt ist.

2) Die Landes-Ordn. des Fürstenthums Oels v. 1617 (Brachvogel, Bd. 4. S. 1096) nimmt das Auenrecht als ein bekanntes Recht an. Ebenso setzt die Const. Rudolph. Liegn. dasselbe als ein unzweifelhaftes Recht voraus. (Vergl. Vater's Repert. der Schlesisch. Verfass. Bd. 1. S. 282 und Stylo's Schlesisch. Prov. Recht, S. 230).

3) Vergl. Wentzel's Schlesisch. Provinzialrecht, §. 45. S. 14 u. 178. — In judicando sind darüber folgende Grundsätze angenommen worden:

a) Der Grundsatz, daß die Aue präsumtiv der Grund- oder Gutsherrschaft gehöre, ist auch in den konformen Erkenntnissen der Gen. Komm. und des Revis. Kolleg. in Breslau v. 18. Dec. 1832 und 25. Jan. 1834 (Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 530—542) anerkannt.

b) Die Erk. des Ob. Trib. v. 9. Mai 1829 und 21. Mai 1841 (a. a. O. Bd. 5. S. 64—73) haben angenommen, daß die auf Rainen, Wegen und Uferrändern wachsenden Bäume und Gesträuche vermöge Auenrechtes ausschließlich der Gutsherrschaft gehören.

c) Das Ob. Trib. hat per sent. v. 9. Okt. 1851 angenommen, daß vermöge Schlesischen Auenrechtes die öffentlichen Kommunikationswege sammt deren Böschungen und Abdachungen, falls sie nicht in chausseemäßig erbauten und vom Staate unterhaltenen Kunststraßen bestehen, der Gutsherrschaft gehören. (Strietkorst's Arch., Bd. 4. S. 54 Nr. 12.).

d) Daß in Mediat-Städten das Auenrecht nicht stattfindet, hat das Ob. Trib. in den Erk. v. 1770 u. 1776 (in Stengel's Beiträgen Bd. 5. S. 87) angenommen.

e) Ueber die Unzulässigkeit der Verjährung in Betreff des Auenrechtes, vergl. Wentzel's Schlesisches Provinzialr., S. 178 ff.

In judicando sind hierüber folgende Grundsätze angenommen worden:

α) Das Auenrecht in Schlesien kann von den Unterthanen per longissimi temporis praescriptionem erlangt werden; jedoch gilt dies nur von den Auengründen, nicht von der Jurisdiktion. (Erk. des Ob. Trib. v. 1770 u. 1776 in Stengel's Beiträgen Bd. 5. S. 87).

d) Das Auenrecht und die Straßengerechtigkeit[1]) der Gutsherrschaft sind, — auch da, wo die Gemeinde-Ordnung v. 11. März 1850 eingeführt worden, — nicht unbedingt aufgehoben, sondern es ist diese Aufhebung zunächst beschränkt auf die freien Plätze innerhalb der Dorflage, mithin auf die eigentliche Aue (die Auen im engeren Sinne.) (Vergl. oben sub c. ad *α*.). Aber auch bezüglich dieser ist die Aufhebung des Rechtes an Beschränkungen geknüpft, indem sie nämlich nur unter folgenden Voraussetzungen eintreten soll:

α) es muß die Befugniß aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet werden;

β) die betreff. Grundstücke müssen nicht bereits vor Publikation des Sistirungsgesetzes v. 9. Okt. 1848 in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder nicht bereits vor diesem Zeitpunkte rechtsverbindlich zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde getheilt worden sein.

Was:

α) die Bedingung betrifft, daß die Befugniß aus der gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit hergeleitet werden muß, so knüpfen sich hieran folgende Bemerkungen:

αα) Die Motive, aus welchen diese Bedingung der Aufhebung des Rechtes hinzugefügt worden, ergeben sich aus dem Berichte der Kommission der II. Kammer. (S. oben S. 292).

ββ) Wie bereits die oben mitgetheilten Berichte der Kommissionen beider Kammern ergeben, sind die Ansichten über den Ursprung des Auenrechtes, welche auch bei der Berathung in den Kammern zur Sprache gekommen sind, nicht ganz übereinstimmend. Die gewöhnliche Ansicht (insbesondere für Schlesien) geht dahin, daß dies Recht sich historisch daraus entwickelt habe, daß ursprünglich die ganze Feldmark dem Gutsherrn gehört habe, die Rustikalstellen nur von ihm ausgethan seien, mithin alles, was nicht im Eigenthume eines Einzelnen oder erweislich der Gemeinde, als solcher, sich befinde, präsumtiv dem Dominium gehöre.[2]) Diese

---

β) Nach Schlesischem Provinzialrechte kann die Gemeinde oder ein Einwohner das Eigenthum an Auen durch Ersitzung nicht erwerben; dies gilt jedoch nur von der Aue im Dorfe, nicht aber auch von den außerhalb des Dorfes belegenen, im Allgemeinen unter Aue mitverstandenen Grundstücken. (Erk. des Revis. Kolleg. von Schlesien v. 25. Jan. 1834 in Koch's Schlesisch. Arch. Bd. 1. S. 530).

1) Bei der Diskussion des Gesetzes, insbesond. der I. Kammer, wurde mehrfach hervorgehoben, daß das Auenrecht und die Straßengerechtigkeit, wenigstens in der Provinz Schlesien, nicht identisch seien. Vergl. hierüber die Bemerkungen der Abgeordn. v. Gaffron und Koppe in den sten. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2492 u. 2495.

2) So wird die Entstehung des Auenrechtes auch dargestellt in Wentzel's Schlesischem Provinz. Recht S. 177 ff., welches sich dabei auf die Schriftsteller über Schlesisches Recht gründet. Vergl. insbesondere Schieferdecker ad Anton. Fabrum, Lib. III. T. 29. qu. 7., Fibiger ad Henel. Silesiogr. P. II. c. 10. T. 29. p. 964, Schickfuß in Chron. L. III. c. 34. p. 576, v. Friedeberg de Siles. jurib. L. II. c. 31. §. 1. p. 160, und von den neueren Schriftstellern: Stylo's Schlesisch. Prov. Recht, S. 230 ff. und Vater's Repertor. der Schlesisch. Verfass. Bd. 1. S. 281 ff. — Von dieser Ansicht gehen auch die in Koch's Schlesisch. Arch. Bd. 1. S. 530 ff. mitgetheilten Judikate der Gen. Komm. und des Revis. Kolleg. in Breslau v. 18. Dec. 1832 u. 25. Juni 1834 aus.

Ansicht geht von der (jedenfalls bedenklichen)[1]) Behauptung aus, daß in älteren Zeiten alle Unterthanen-Nahrungen in Schlesien Laßgüter (Loosgüter) gewesen, die von der Guts- oder eigentlich Grundherrschaft (noch jetzt Dominium genannt) herrühren und von dieser durch Verleihung, Austhuung oder sonstigen Rechtserwerb auf die Rustikalbesitzer übergegangen seien.[2]) Aus dieser Voraussetzung wird dann gefolgert, daß derjenige Grund und Boden, welcher nicht den Guts-Unterthanen speziell überwiesen worden, im Eigenthume der Gutsherrschaft verblieben sei.

Was nun aber die Aue im eigentlichen (engeren) Sinne betrifft, nämlich die freien Plätze im Dorfe selbst, die nicht zu den Gebäuden, Höfen oder Gärten der Dorfeinsassen gehören[3]), so muß angenommen werden, daß das Recht der Guts- oder Grundherrschaft darauf ein Ausfluß der Jurisdiktion, und zwar der niederen Gerichtsbarkeit, sei.[4])

Rode äußert sich hierüber treffend folgendermaaßen:

Die Aue im Dorf ist bestimmt zum allgemeinen Gebrauch zu dienen, zu Wegen, Straßen und öffentlichen Plätzen; soweit sie nicht wirklich schon dazu verwendet ist, ist sie reservirt um nach Bedürfniß dazu verwendet werden zu können, z. B. zu Bauplätzen für öffentliche oder gemeinnützige Gebäude, wie namentlich die Kirchen, die Schulen, die Schmieden, die Mühlen, die Schank-, Spritzen- und Gemeindehäuser, und in manchem Dorf die gemeinsamen Backöfen meist alle auf der Aue stehen, und wie wo Jahrmärkte gehalten werden, die Krämer ihre Buden darauf stellen. Selbst die Auenhäuser sind ursprünglich zum allgemeinen Besten verwendet worden, weil die Ackerbesitzer des Dorfs außer ihrem gewöhnlichen Gesinde zur Zeit der Erndte Hülfstagelöhner und jederzeit Weber, Schuster, Schneider, Maurer nahe zur Hand haben mußten. War die Aue auf diese Weise ein Gemeineigenthum der Gemeinde, so hatte letztere ein Interesse dabei, daß ihr Gemeingut, an welchem Jedem ein Recht zustand, nicht in den Privatnutzen Einzelner übergehe, wonach nur diesen ein Recht daran zugestanden hätte. Dieß Interesse erforderte eine Beaufsichtigung der Aue, welche ganz naturgemäß der Obrigkeit jedes Orts, der Gutsherrschaft anheim fiel. Diese hatte darüber zu wachen, daß sich an der Aue niemand mehr Rechte anmaße, als ihm ohne Gefährdung des gleichen Rechts aller anderen Gemeindemitglieder zugebilligt werden konnten, daß eine dauernde Verwendung der Aue nur zum Gemeindebesten erfolge, und daß, wo sie zulässig erschien, eine Privatbenutzung der Aue nicht weiter und nur zeitweise so lange gestattet würde, als das öffentliche Interesse ihr nicht widersprach. Die Herrschaft als Obrigkeit hatte in Folge dessen auf der in ihrem obrigkeitlichem Schutz befindlichen Aue natürlich auch die Steuerung jedes darauf vorkommenden Unfugs. Bei diesen obrigkeitlichen Pflichten standen der Gutsherrschaft aber zugleich auch Rechte zu; auch in früherer Zeit wurden die Pflichten der Obrigkeit nie ohne Belohnung geübt, nur daß diese Belohnung selten in baarem Gelde als Gehalt, sondern fast immer nur in nutzbaren Rechten bestand. Von daher kam es, daß der Herrschaft die Benutzung der Gräserei, der Sträucher, der Bäume anheim fiel, welche auf den unbenutzten, reservirten Auenstücken wuchsen, und wenn sie dieses ihr zustehende Recht einem Privaten überließ, ihr die Pachtzinsen dafür zukamen. Von daher kam es, daß sie die Zinsen von den gestatteten Auenhäusern bezog. Wer aber den Nutzen zog hatte dagegen auch, wie jeder andere Nießbraucher, die Pflicht der Instandhaltung der benutzten Sache, weshalb die Erhal-

---

1) Vergl. die allgem. Einleit. in Bd. I. S. XXXI. ff.

2) Dies wird namentlich behauptet von Stylo in dessen Schles. Prov. Recht, S. 231.

3) Vergl. oben sub c. S. 297.

4) Dies wird insbesondere anerkannt von Schieferdecker ad Ant. Fabrum a. a. O. qu. 7. n. 8., Fuldner Anmerk. ad Compend. Lauterbach. p. 258, v. Friedeberg a. a. O., c. 31. p. 160, Stylo, Schlesisch. Provinz. Recht, S. 239, Vater, Repertor. Bd. 1. S. 282. Auch stimmt damit die Oelsche Landes-Ordn. überein.

tuns der Wege, Stege, Ufer und Brücken mit wenigen Ausnahmen und nur mit Beihülfe von Gemeindearbeit den Gutsherrschaften zur Last fiel. Aus diesen ursprünglichen Zuständen hat sich im Laufe der Jahrhunderte eine Art von Eigenthumsrecht der Herrschaften an der Aue entwickelt, das wie oft auch für wirkliches Eigenthum gehalten, dennoch immer nur ein beschränktes war. Wege, Plätze, Einfahrten und Umkehren vor den Bauerhöfen mußte die Herrschaft jederzeit geschont lassen, und das ganz ungewöhnliche Recht, daß eine Besitzergreifung von Theilen der Aue niemals eine Verjährung begründen konnte, wies bis auf diesen Tag noch darauf hin, daß jede Privat-Benutzung der Aue, wenn sie auch noch so lange gedauert hatte, dem öffentlichen Interesse, welchem die Aue vorbehalten war, jederzeit weichen mußte. Daß somit das Recht der Herrschaft an der Aue aus ihrer obrigkeitlichen Gewalt entspringt, ist hienach außer Zweifel; jede obrigkeitliche Gewalt aber hieß in den früheren Jahrhunderten Jurisdiktion, Gerichtsbarkeit, und aus der Pflicht der Herrschaft, jedem Unfug auf der Aue zu steuern, entstand das Recht, ihn auch zu bestrafen; daher die Polizeigerichtsbarkeit auf der Aue.

(Robe's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, 1850 Nr. 5. S. 17 ff.).

Von dieser Auffassung der Natur des eigentlichen Auenrechtes ist auch die Königl. Staats-Regierung ausgegangen, wie sich dies aus den Seitens derselben der (fast gleichlautenden) Bestimmung des §. 1. Nr. 18. des ersten Entwurfs v. 10. Juli 1848 beigefügten Motiven klar ergiebt, in welchen es in dieser Beziehung heißt:

In vielen Landestheilen ist das Recht der Gutsherrschaften hergebracht, über die zu den Wegen nicht erforderlichen freien Plätze innerhalb der Dorflagen mit Ausschluß der Gemeinden Verfügungen zu treffen. Dies Herkommen, gleichviel ob es urkundlich anerkannt ist oder nicht, beruht auf einer der innern Begründung entbehrenden Ausdehnung der gutsherrlichen Rechte und hängt mit der Ausübung der Polizeigewalt zusammen, indem es allerdings wegen der Wegsamkeit innerhalb der Dorflage, der Fürsorge gegen Feuersgefahr und selbst gegen Entstellung des Ansehens der Dörfer nothwendig und angemessen ist, die Verfügungen über die freien Plätze innerhalb der Dorflagen gewissen Beschränkungen zu unterwerfen. (Sten. Ber. der Nat. Vers. Bd. 1. S. 522).

Wenn man von diesen Ansichten ausgeht, so folgt daraus von selbst,

daß die Vermuthung dafür streitet, daß das Auenrecht der Gutsherrschaften seinen Ursprung in der vormaligen gutsherrlichen Polizeigerichtsbarkeit habe.[1])

Wenn mithin die Gutsherrschaft das Gegentheil (und deshalb das Fortbestehen ihres Rechtes) behauptet, so liegt ihr der Beweis darüber ob, daß sie das Auenrecht auf Grund besonderen Titels erworben habe.

β) Die zweite Bedingung, an welche das Gesetz die Aufhebung der Straßengerechtigkeit oder des Auenrechtes geknüpft hat, ist die, daß die betreff. Grundstücke nicht bereits vor Publikation des Sistirungs-Gesetzes v. 9. Okt. 1848 in die privative Benutzung des Gutsherrn oder eines Dritten übergegangen, oder zwischen der Gutsherrschaft und der Dorfgemeinde rechtsverbindlich getheilt worden seien.

Zur Erläuterung des Ausdrucks: „privative Benutzung" wird in dem Aufsatze in Robe's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes (pro 1850) Nr. 5. S. 18—19 Folgendes bemerkt:

Statt des Ausdrucks „ausschließliche Benutzung" sagt das Gesetz „privative Benutzung," d. h. eine Benutzung, die der, welcher sie in Besitz hat, so ausübt,

---

1) Dieser Ansicht ist auch Wulsten, die neuen Agrargesetze, S. 28. Anmerk. 4.

daß er jeden andern von einer gleichen Benutzung rechtlich ausschließen kann. Sind mehrere, welche ein gleiches Benutzungsrecht erworben haben, so besteht das Recht für diese mehreren gemeinsam gegen alle andere, welche es nicht haben. Es ist dann unter den mehreren eine Gemeinschaft vorhanden, welche je nach Umständen nach der Gemeinheitstheilungsordnung oder nach den Regeln von der Ablösung der Servituten aufgelöst werden kann. Durch einige Einzelnheiten wird die Sache klar werden. Sehr häufig gehören zur Aue Bodenstreifen, Zipfel und Ränder, welche mit Strauchwerk und Holz bestanden sind oder auch zur Gräserei benutzt werden. Es fragt sich nun, wer die Sträucher bisher geschnitten, das Holz abgeräumt, die Gräserei an sich genommen hat. Der welcher es mit Ausschließung jedes anderen gethan hat, ist in privativer Benutzung und bleibt auch darin; es ist dabei gleichgültig, ob er selbst, ob durch seine Leute oder durch Pächter die Nutzung an sich genommen, denn an die Stelle der Nutzung tritt das Pachtgeld. Dasselbe wird gelten, wenn für irgend eine Benutzungsart der Aue an die ehemalige Gutsherrschaft ein Zins bezahlt wird, Auenzins, Gräsereizins, wie denn der Genuß der Abgaben von den Auenhäusern für die Erlaubniß zur Benutzung der Aue als Baustelle, zum Hausbau nicht minder auch eine Benutzungsart ist, welche Seitens der ehemaligen Gutsherrschaft ausgeübt worden. Es werden alle solche Zinsen demjenigen verbleiben, der sie bisher bezogen hat. Eben so werden Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche, Rasenstiche demjenigen verbleiben, welcher vor dem 9. Okt. 1848 ein privatives, ausschließliches Benutzungsrecht daran gehabt hat.

Wenn nun das Gesetz sagt, daß das Eigenthum desjenigen Theils der Aue, welcher nicht schon in privativer Benutzung eines Anderen sei, auf die Gemeinde übergehe, so ließe sich fragen, wo das Eigenthum der anderen Theile bleibe, da ein Benutzungsrecht noch kein Eigenthumsrecht ist. Die Frage ist aus dem ganzen Geiste der neuen Gesetzgebung zu beantworten. Dieselbe Gesetzgebung, welche den Erbpächter, den Zinsmann, den Diensthäusler, der keine Art von Eigenthum an seiner Stelle hat, blos auf Grund des Besitzstandes zum vollen Eigenthümer erhebt, kann auch die Benutzer der Aue zum vollen Eigenthümer machen, wenn sie nicht von Neuem ein getheiltes Eigenthum Platz greifen lassen will. Wer also — Herrschaft oder Gemeindemitglied — bisher eine bloße, aber ausschließliche Benutzung der Aue hatte ohne Eigenthumsrecht am Grund und Boden, wird jetzt zu dem bisherigen bloßen Benutzungsrecht von nun ab auch das Eigenthumsrecht in Anspruch zu nehmen haben.

15) Zu Nr. 15. (Aufhebung der Gegenleistungen.)

a) Diese Bestimmung, zu welcher der Regier. Entw. spezielle Motive nicht enthält, ist von beiden Kammern ohne Erinnerungen unverändert nach dem Vorschlage des Entwurfs angenommen worden.

b) In Betreff der Remissionspflicht der Gutsherrschaften hat das Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen folgende Grundsätze angenommen:

α) Die Remissionspflicht der Gutsherrn bäuerlicher nicht lassitischer Wirthe ist weder durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850, noch durch die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 unentgeltlich aufgehoben, muß also als Gegenleistung mit zur Ablösung kommen. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 25. Juni u. v. 17. Dec. 1852, Präj. Nr. 10. in der Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 33).

β) Die bäuerlichen Wirthe haben das ihnen gesetzlich oder vertragsmäßig zugestandene Recht, in Unglücksfällen und bei Brandschäden Remissionen an den Diensten und Abgaben zu fordern, durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht verloren. (Erk. v. 6. Jan. u. 3. Sept. 1852, Präj. Nr. 21. S. 37 der Präj. Samml. des Revis. Kolleg., und Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 216—219).

Die Gründe dieser Entscheidungen führen aus, daß die in Rede stehenden Remissionsansprüche nicht unter die im §. 3. Nr. 15. des Ablös. Ges. erwähnten Kathegorien der unentgeltlich aufgehobenen Gegenleistungen fallen. Auch enthielten das Gesetz und dessen Motive mehrfache Andeutungen für die Aufrechterhaltung der Remissionspflicht; denn der Antrag,

die Remissionspflicht des Erbzinsherrn und Erbverpächters aus §. 763. A. L. R. I. 18. u. §. 207. A. L. R. I. 21. für wegfallend zu erachten, sei bei der Berathung in der II. Kammer abgelehnt worden.[1]) Ferner wolle der §. 59. des Ablös. Ges. alle Gegenleistungen in Folge der Ablösung der Reallasten in Anrechnung gebracht wissen, ohne hiervon bezüglich der Remissionspflicht eine Ausnahme zu machen, und endlich habe auch der §. 82. a. a. O. die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Unterstützung von Lassiten, wie der Komm. Bericht der II. Kammer ergebe, nicht unentgeltlich aufgehoben, sondern nur mit dem Eigenthumsrechte der Gutsherren an den Stellen und an der Hofwehr kompensirt. Die Absicht der gesetzgebenden Gewalten für die Aufrechthaltung solcher Remissionsansprüche sei hiernach nicht zweifelhaft, sowie überhaupt die Letztere in der Erwägung ihre Begründung finde, daß die Berechtigten, wenn sie nur mit Rücksicht auf eine solche Beschränkung ein Recht auf Abgaben haben, auch nicht benachtheiligt würden, wenn eine solche Gegenleistung in Abzug gebracht werde. —

Vergl. auch das Erk. v. 10. Mai 1851 in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 17 ff.

Vergl. die Erläut. zum §. 80. ad 2. Nr. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

III. Zum vorletzten Alinea des §. 3.

1) Der vorletzte Satz des §. 3. lautete in dem Regier. Entw.[2]), welcher spezielle Motive dazu nicht enthält, dahin:

Insofern jedoch eine der vorstehend unter 1—15. gedachten Abgaben und Leistungen bei der Verleihung, oder Veräußerung eines Grundstücks als Gegenleistung für die Verleihung oder Veräußerung ausdrücklich übernommen worden ist, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen.

a) Die Kommission der II. Kammer beantragte die Streichung dieses Satzes und motivirte dies in folgender Art:

Ueber die Beibehaltung oder Streichung des Schlußsatzes des §. 3. ist in der Agrar-Kommission eine nicht unbedeutende Meinungsverschiedenheit gewesen.

Für die Beibehaltung jenes Satzes wurde angeführt, daß die bei dem Erwerbe eines Grundstückes ausdrücklich übernommenen Abgaben und Leistungen einen Theil der Kaufsumme bildeten und daher jene mit dem sonst aus dem Vertrage ersichtlichen Kaufpreise zusammen den wahren, von den Kontrahenten beabsichtigten Verkaufswerth ausmachten; daß ferner eine solche unentgeltliche Aufhebung eines Theils jenes Kaufpreises mit der im Art. 8. der Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 festgestellten Unverletzlichkeit des Eigenthums in direktem Widerspruche stehe und daher unter keinen Umständen gestattet werden könne, und daß auch nur mit Rücksicht auf die demnächstige Beibehaltung des in Rede stehenden Schlußsatzes von den für die Letzten stimmenden Mitgliedern der Kommission die unentgeltliche Aufhebung der sub Nr. 1. bis 15. bezeichneten Berechtigungen angenommen worden sei.

Von der andern Seite wurde gegen die fragliche Bestimmung in der Reg. Vorlage geltend gemacht, daß der Art. 40. der Verf. Urk. die bezeichneten Abgaben und Leistungen bereits ohne Entschädigung aufgehoben habe, ohne eine Unterscheidung zu machen, zwischen Abgaben, welche in Form von Gegenleistungen übernommen worden und solchen, die eine solche Gestalt nicht haben. Abgaben aus der Gerichtsverfassung, der gutsherrlichen Polizeiverwaltung und Schutzherrlichkeit seien vielfach in Erwerbungs-Dokumenten übernommen worden und könnten deshalb als Gegenleistung bezeichnet werden. Wenn aber dasjenige Verhält-

1) Vergl. hierüber die Erläut. zum §. 2. Nr. 2., oben S. 229. u. 236.
2) Der Entw. v. 10. Juli 1848 enthielt diese Bestimmung nicht.

niß geändert werde, welches den Grundherrn veranlaßte eine solche Abgabe vorzubehalten: wenn derselbe, wie z. B. ad 3. und 4. des §. 3. der Gutsherr, den Schutz, zu welchem er verpflichtet gewesen, nicht mehr leiste, auch in Folge der veränderten Staatsverfassung nicht mehr zu leisten im Stande sei, so müßten auch die entsprechenden Abgaben, selbst wenn sie in Form von Gegenleistungen stipulirt werden, ohne Weiteres wegfallen. Uebrigens könne nicht anerkannt werden, daß Abgaben und Leistungen der in Rede stehenden Art als Gegenleistung für die Veräußerung eines Grundstückes auferlegt worden seien; sei es dennoch in dieser Form geschehen, so müsse angenommen werden, daß die Abgaben von dem Grundherrn nur deshalb vorbehalten worden seien, weil er sich bei der Verleihung eines Grundstückes bewußt gewesen, daß er in Folge der Letzteren auch die Schutzherrlichkeit, Gerichtsbarkeit rc. mit den daraus entspringenden Rechten und Verbindlichkeiten überkomme.

Nach ausführlicher Erörterung der vorstehend entwickelten Gründe entschied sich jedoch die Agrar-Kommission für die Streichung des oben bezeichneten Schlußsatzes des §. 3. und beschloß, solche bei der II. Kammer in Antrag zu bringen.

Die II. Kammer beschloß indeß die Beibehaltung des Satzes, und zwar in der Fassung der Regier. Vorlage. (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1396).

b) Die Kommission der I. Kammer brachte eine veränderte Fassung des Satzes in Antrag, indem sie sich dahin äußerte:

Zu dem ersten Alinea des Schlußsatzes des §. 3. wurde von einem Mitgliede dessen Streichung beantragt, weil er theils der, durch Artikel 40. der Verf. ganz unbedingt erfolgten Aufhebung der vorgenannten Rechte widerspreche, theis zu neuen Zerwürfnissen und Prozessen Anlaß gebe, da es selten zweifellos sein werde, ob die Voraussetzung, von der er ausgehe, zutreffe, und wurde dabei auf die dem entsprechende Ansicht der Komm. der II. K., und deren Begründung in ihrem Berichte hingewiesen. Auch finde der Satz in seiner Fassung auf mehrere der in den vorstehenden Punkten aufgehobenen Befugnisse Anwendung, in Bezug auf welche eine Stipulation der hier vorausgesetzten Art gar nicht denkbar sei.

Es wurde dies Letztere von der Mehrheit zwar anerkannt, aber für ungefährlich, der Satz selbst im Interesse der Aufrechthaltung der Verträge, welche man der Sorge um Vermeidung von Prozessen nicht opfern dürfe, für nothwendig gehalten, seine bessere Fassung aber dahin beschlossen:

„Insofern jedoch die in diesem Paragraphen gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstücks unzweideutig übernommen werden, bleibt deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen."

Ein Antrag, hinter dem Worte: „übernommen" in der dritten Zeile einzuschalten: „oder durch Vertrag in eine feste Geldabgabe umgewandelt" wurde abgelehnt, weil §. 100. der Ort sein werde, eine desfallsige, beantragte Vervollständigung vorzuschlagen.

Die I. Kammer beschloß diesen Antrag der Kommission anzunehmen, jedoch statt des von derselben vorgeschlagenen Wortes: „unzweideutig" aus dem Regier. Entw. das Wort: „ausdrücklich" beizubehalten, mithin dem Satze diejenige Fassung zu geben, welche derselbe gegenwärtig in dem Gesetze hat. (Sten. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2499).

c) Die II. Kammer hat sich demnächst ohne weitere Erinnerungen hiermit einverstanden erklärt. (Sten. Ber. der II. K., Bd. 5. S 2755 ff.).

2) Das vorletzte Alin. des §. 3. ist, wie bereits in den Berichten der Kommissionen beider Kammern hervorgehoben worden, mit den Bestimmungen des Art. 40. der Verf. Urkunde v. 5. Dec. 1848, insofern nicht vereinbar, als bereits dieser Art. die im §. 3. des Ablös. Ges. bezeichneten Lasten und Abgaben ohne Entschädigung aufgehoben hat, ohne eine Unterscheidung zu machen zwischen Abgaben, welche in der Form von Gegen-

leistungen übernommen worden und solchen, die eine solche Natur nicht haben. [1])

Mit Bezugnahme hierauf ist die Ansicht aufgestellt worden, daß der in Rede stehende Satz des §. 3. bei dem Richterspruche gegen die Bestimmungen der Verfassung zurücktreten müsse, da der Art. 108. der Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 (jetzt Art. 109. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850) die mit der Verfassung nicht vereinbaren Bestimmungen der Gesetze außer Kraft gesetzt habe. Es sei dies um so mehr anzunehmen, als der ganze §. 3. nach seinen Anfangsworten nur von solchen Abgaben spreche, welche bei Verkündigung des Ablös. Ges. und soweit sie damals noch bestanden; was aber bereits durch die Verfassung v. 5. Dec. 1848 aufgehoben worden, habe schon am 2. März 1850 nicht mehr bestanden. (Vergl. den Aufsatz in Robe's Zeitung für Entlast. des bäuerl. Grundbesitzes, 1850 Nr. 6. S. 34.)

Die Richtigkeit dieser Ansicht kann dahingestellt bleiben, da an die Stelle der Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 die Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 getreten ist, deren (an die Stelle des Art. 40. getretener) Art. 42. ausdrücklich angeordnet hat,

> daß die weitere Ausführung der Bestimmungen dieses Artikels besonderen Gesetzen vorbehalten bleibe,

welche Bestimmungen demnächst für die vorliegende Frage eben das Ablös. Gesetz ertheilt hat, und da ferner nach Art. 106. a. a. O. die Gesetze durch die vorschriftsmäßige Publikation verbindlich werden und nur den Kammern die Prüfung der Rechtsgültigkeit zusteht. Es kann daher nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Gerichte verpflichtet sind, den Grundsatz des vorletzten Alin. des §. 3. zur Richtschnur zu nehmen.

Für die Auslegung desselben sind indeß folgende Bemerkungen hinzuzufügen:

a) Zunächst ergiebt sich als unzweifelhaft, daß der Einwand gegen die unentgeltliche Aufhebung, da der in Rede stehende Satz nur eine Ausnahme von der Regel begründen soll, stets von demjenigen, welcher sich darauf stützt, also von dem die Ausnahme behauptenden Berechtigten,

---

1) Dies wurde auch bei der Diskussion in der II. K. (in der 61. Sitz. v. 26. Nov. 1849, s. stenogr. Ber. Bd. 3. S. 1395) von dem Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) gegen den Antrag auf Annahme des in Rede stehenden vorletzten Alin. des §. 3. eingewandt, indem derselbe insbesond. bemerkte, daß dieser Satz den Art. 40. der Verf. v. 5. Dec. 1848 wieder vernichte und auch den ganzen §. 3. selbst vollständig wieder aufhebe.

Der Min. des J. v. Manteuffel suchte dagegen (a. a. O. S. 1394) den Satz durch die Bemerkung zu rechtfertigen, daß die Ablösung solcher Leistungen, deren das vorletzte Alinea erwähne, nicht ausgeschlossen sei und daß wenn das Recht auf solche Leistungen eben nicht ein reiner Ausfluß der Gerichts- oder Grundherrlichkeit sei, dann ein anderes Moment mit in die Beurtheilung trete und daß dieses Moment gerade dem entgegenstehe, daß man das Recht ohne Weiteres vernichte. Die Staatsregierung habe daher geglaubt, in den Fällen, wo die Leistung nicht aus der Natur des Rechtes folgt, sondern nur auf besonderem Vertrage beruhet, dieselbe als Gegenleistung berücksichtigen zu müssen, und das Mittel, sie zu berücksichtigen, liege eben darin, daß man sie zur Ablösung stelle.

nicht aber von dem Verpflichteten, für den die rechtliche Vermuthung der Regel spricht, bewiesen werden muß. [1])

Es muß ferner angenommen werden, daß der in Rede stehende Einwand nur durch Urkunden begründet werden kann, und zwar durch solche Urkunden, welche zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten, nicht aber zwischen dem letzteren und einem Dritten aufgenommen worden sind, also nur durch Verleihungs-Urkunden oder Urkäufe. [2]) (Vergl. Robe's Zeitung für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, 1850 Nr. 6. S. 24, und Frey prakt. Erläut. des Ablös. Ges., S. 27 ad III.).

b) Muß in dem Urkaufe oder der Verleihungsurkunde ausdrücklich gesagt sein, daß die betreffende Leistung für die Veräußerung oder Verleihung übernommen worden sei?

α) In dem Aufsatze in Robe's Lehrzeitung Nr. 6. S. 24 wird bejahet, indem es daselbst heißt:

---

1) Dies folgt aus den in der A. G. O. §. 16. der Einl. u. Thl. I. Tit. 13. §. 28. aufgestellten Grundsätzen über die Beweislast, wonach derjenige, welcher sich auf einen Einwand (hier den Einwand, daß der Ausnahmefall vorliege) stützt, die Thatsachen beweisen muß, worauf sich der Einwand gründet. — Dies nimmt auch Frey (prakt. Erläut. S. 28 ad IV.) an.

2) Diesen Grundsatz hat das Ob. Trib. mehrfach anerkannt, indem es angenommen hat,

> daß die Pflichten der Rustikal-Besitzer gegen die Gutsherrschaft nur nach solchen Kauf- und Annahmebriefen, die vom Gutsherrn und dem Rustikal-Besitzer geschlossen sind, nicht aber nach Kaufverträgen der Stellenbesitzer unter einander zu beurtheilen seien;

indem dies aus §§. 137—139. A. L. R. II. 7. folge, die keine Ausnahme von dem Grundsatze des §. 75. A. L. R. I. 5. aufstellten. (Vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 5. April 1845 in den Entscheid. Bd. 13. S. 335 und v. 30. Sept. 1835 in Koch's Schlesisch. Arch. Bd. 2. S. 496). Das letzterwähnte Urtel führt auch aus, daß in der gutsherrlichen Konfirmation kein Beitritt der Gutsherrschaft zu dem Vertrage liege.

Zu bemerken ist indeß, daß das Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen per sent. v. 8. Okt. 1852 die Ansicht ausgesprochen hat, daß ein über ein bäuerliches Grundstück zwischen zwei bäuerlichen Wirthen abgeschlossener, von der Gutsherrschaft konfirmirter Ueberlassungsvertrag, in welchem die Abgaben rc. des Grundstückes an die Gutsherrschaft aufgeführt sind, die rechtliche Existenz dieser Abgaben erweise. (Acta Schlesien T. 19., Präj. Nr. 8. in der Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 14.)

Diese Ansicht hat indeß, was die Konfirmation betrifft, die Rechtsregel gegen sich: „confirmatio non dat jura, sed ea, quae sunt, confirmat", nach welcher in der gutsherrlichen (oder gerichtsherrlichen) Konfirmation die Einräumung neuer Rechte nicht gefunden werden kann; ebensowenig aber kann dieselbe den Beitritt der Gutsherrschaft zu einem unter Dritten geschlossenen Vertrage einschließen, welcher nach §. 75. A. L. R. I. 5. und §. 137. A. L. R. II. 7. ein wesentliches Erforderniß des Rechtserwerbs für die Gutsherrschaft bildet. Wenn es für zulässig erachtet werden sollte, daß der Gutsherr aus Verträgen, durch welche ein bäuerlicher Besitzer dem anderen sein eigenthümliches, nur mit Abgaben an den Grundherrn belastetes Gut verkauft, Rechte erwerben könnte, so müßte man, — wie das allegirte Trib. Urtel v. 30. Sept. 1835 treffend bemerkt, — auch den bäuerlichen Besitzern das Recht zugestehen, in ihren Kontrakten ihre Verpflichtungen gegen den Gutsherrn mit rechtlicher Wirkung für diesen festzustellen, wodurch aber offenbar den bäuerlichen Wirthen wider alle Rechtsgrundsätze die Mittel in die Hände gegeben werden würden, sich nach Belieben von allen ihren Verpflichtungen loszusagen.

Läßt sich auch ein Urkauf beibringen, so ist es nicht genug, daß Abgaben, Dienste und Leistungen der aufgehobenen Art darin überhaupt übernommen sind, sondern sie müssen, wenn ihr ausnahmsweises Bestehenbleiben begründet werden soll, für Verleihung oder Veräußerung des Grundstücks übernommen sein, des Grundstücks, mithin nicht aus anderen Rücksichten, wie z. B. aus Rücksicht auf die obrigkeitliche Gewalt, die Polizei, die Gerichtsbarkeit des Veräußerers. Und daß die Uebernahme nicht aus anderen Rücksichten z. B. für Befreiung vom Kinderdienen, vom Loslassungsgelde, von der Steuer, sondern für Veräußerung des Grundstücks erfolgt sei, muß ausdrücklich, aus unzweideutigen Worten des Vertrages hervor gehen.

β) Frey bemerkt dagegen, daß eine solche Fassung sich selten vorfinden und daher (bei strikter Auslegung) die Bestimmung meistens illusorisch sein würde. In der Praxis sei daher wohl angenommen worden, daß das Wort: „ausdrücklich" sich nicht auf die Worte: „für die Verleihung", sondern auf „übernommen" beziehe und daß es daher zur Ausschließung der unentgeltlichen Aufhebung genüge, wenn die fragliche Last in derselben Urkunde ausdrücklich übernommen, in welcher die Verleihung erfolgt ist, und daß dann präsumirt werden müsse, daß sie für die Verleihung übernommen worden sei. (Frey, prakt. Erläut. des Ablös. Ges., S. 28).

γ) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kult. Sachen ist der nach Obigem von Frey bezeugten Auslegung der Praxis nicht beigetreten. Das Erkenntniß desselben v. 25. Febr. 1853 stellt vielmehr folgenden Rechtssatz auf:

> Aus der Festsetzung einer Abgabe in einem Kontrakte, welcher die Verleihung einer Stelle enthält, folgt noch nicht, daß die Abgabe ausdrücklich für die Verleihung übernommen und deshalb nach dem vorletzten Alinea des §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht aufgehoben worden ist; ob diese Vorschrift Anwendung findet, ist nach dem ganzen Inhalte des Vertrages zu beurtheilen.

Die Gründe führen aus, daß es wesentlich darauf ankomme, ob aus dem betreffenden Vertrage ein wirklicher Zusammenhang der stipulirten Abgabe mit der Veräußerung des Grundstückes erkannt werden könne, und daß es keineswegs genüge, wenn daraus nur erhelle, daß die Abgabe bei Gelegenheit der Veräußerung vereinbart worden, z. B. wenn bei der Veräußerung das Unterthänigkeitsverhältniß des Erwerbers regulirt und für die Befreiung und Erleichterung von anderen Unterthanen-Lasten ein festes Schutzgeld ausbedungen worden. Wenn also der Vertrag die Festsetzung des Kaufgeldes für das verkaufte Immobile von den Festsetzungen über Regulirung der Unterthänigkeits-Verhältnisse und des stipulirten Schutzgeldes getrennt hält, so liege nicht der Fall des vorletzten Al. des §. 3. vor. (Präj. Nr. 18. in der Präj. Samml. des Rev. Kolleg. S. 36 und Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 183 ff.).

δ) Man wird sich für diese letzterwähnte Ansicht entscheiden müssen, deren Richtigkeit sich auch aus folgenden Erwägungen ergiebt.

Zunächst steht derselben die Wortfassung des Gesetzes zur Seite. Wäre die entgegengesetzte Auslegung die richtige, so müßte es in dem Gesetze heißen: „in der Urkunde über die Verleihung oder Veräußerung ausdrücklich übernommen worden sind." Statt dessen hat aber das Gesetz ausdrücklich bestimmt,

> daß die Dienste rc. für die Verleihung oder Veräußerung des Grundstücks übernommen sein müssen.

Daß aber dieser streng wörtlichen Auslegung der Vorzug gebührt, folgt schon aus der Vorschrift des §. 46. der Einl. zum A. L. R., wonach der Richter dem Gesetze keinen anderen Sinn beilegen darf, als wel-

cher aus den Worten und dem Zusammenhange desselben, oder aus dem nächsten unzweifelhaften Grunde, deutlich erhellet. Der hier in Rede stehende Satz des Gesetzes enthält, wie bereits erwähnt, eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des §. 3. und unterliegt schon als solche der strengeren (wörtlichen) Interpretation. Sodann aber steht auch die ratio legis dieser Interpretation zur Seite. Die oben mitgetheilte Entstehungs-Geschichte der in Rede stehenden Bestimmung ergiebt, daß dieselbe die Wiederherstellung eines durch den Art. 40. der Verf. Urkunde v. 5. Dec. 1848 schon beseitigt gewesenen Rechtes ausspricht, und die Absicht des Gesetzes ist eben, wie die Entstehungsgeschichte des vorletzten Alinea ergiebt, dahin gerichtet, die im §. 3. unter Nr. 1. bis 14. gedachten Dienste, Abgaben und Leistungen nur ausnahmsweise in denjenigen Fällen von der unentgeltlichen Aufhebung auszuschließen, wenn sie nicht aus der durch die Verfassung bereits erfolgten Aufhebung der Guts-, Grund-, Gerichts- oder Schutzherrlichkeit entsprungen sind, sondern bei dem Erwerbe des Grundstückes einen Theil der Kaufsumme bildeten und daher mit dem sonst aus dem Vertrage ersichtlichen Kaufpreise zusammen den wahren, von den Kontrahenten beabsichtigten Verkaufswerth ausmachten. [1]) Die in Rede stehenden Lasten sind nun aber eben in der Regel, welche die Basis des ganzen §. 3. bildet, aus dem früheren guts-, grund-, gerichts- oder schutzherrlichen Rechte der bisherigen Berechtigten entsprungen, und deshalb aufgehoben worden. Im gutsherrlichen Verbande hatte jedes Mitglied desselben als solches Lasten zu tragen. Eben deshalb aber, weil diese Lasten aus dem politischen Verbande entsprangen, waren sie Lasten des öffentlichen und nicht des Privat-Rechtes. Der §. 3. des Gesetzes hebt nun überall nur solche Dienste, Abgaben und Leistungen unentgeltlich auf, welche nicht aus dem Privat-Rechte und den Verträgen darüber, sondern aus dem öffentlichen Rechte des gutsherrlichen Verbandes hervorgegangen sind, und er stellt gewisse Kathegorien von Lasten auf, welche präsumtiv Lasten des öffentlichen Rechtes sind. Das vorletzte Alinea des §. 3. gestattet indeß die Widerlegung dieser Vermuthung. Es soll der Beweis zugelassen sein, daß trotz des Namens, trotz der anscheinenden Natur der Last diese Natur dennoch eine andere, daß die Last privatrechtlicher Natur sei, daß sie in Verträgen über Verleihung des Eigenthums als Gegenleistung für Verleihung des Eigenthums ausdrücklich übernommen sei. Die Ausdrücklichkeit, daß die Uebernahme für die Verleihung und aus keinem anderen Grunde erfolgt sei, wird eben deshalb gefordert, weil mit und durch die Erwerbung eines Eigenthums immer auch der Eintritt in den gutsherrlichen Verband erfolgte, und in den Verträgen nicht blos die Lasten, welche in dem privatrechtlichen Vertrage der Eigenthumserwerbung, sondern auch die Lasten aufgeführt sind, welche das Gut gegen den Gutsherrn als das Oberhaupt des Gemeindeverbandes übernehmen mußte.

Hieraus folgt aber, daß es, um die Ausnahme des §. 3. zu begründen, keinesweges genügt, wenn die in Rede stehenden Lasten in der Verleihungs- oder Veräußerungs-Urkunde überhaupt aufgeführt und darin übernommen worden sind, sondern daß vielmehr, wie

---

1) Dies ist, nach Inhalt des Berichtes der Kommiss. der II. K., ausdrücklich von der die Aufnahme der qu. Bestimmung verlangenden Minorität als der Hauptgrund der Beibehaltung derselben hervorgehoben worden. (Vergl. den Komm. Ber. der I. K., oben S. 302—303).

die Worte des Gesetzes eben mit Rücksicht auf die oben entwickelte verschiedenartige Natur und Entstehung jener Lasten ausdrücklich bestimmen, noch hinzukommen muß, daß sie für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundstückes ausdrücklich[1]) übernommen worden sind. Es muß also klar aus der Urkunde erhellen, daß sie als ein Theil des Ueberlassungs-Werthes und nicht bloß als gewöhnliche guts-, grund-, gericht- oder schutzherrliche Lasten ausdrücklich überlassen worden sind.

Wenn endlich gegen diese Ansicht eingewandt worden ist, daß bei deren Annahme die in Rede stehende Bestimmung des §. 3. meistens illusorisch sein würde, so ist darauf zu entgegnen, daß bei der von der anderen Seite angenommenen laxeren Interpretation die sämmtlichen vorhergehenden Bestimmungen des §. 3. meistens illusorisch sein würden. Uebrigens ist aber daran festzuhalten, daß es Sache des Richters ist, aus dem ganzen Inhalte der betreff. Urkunde zu prüfen und die Ueberzeugung zu schöpfen, ob die streitige Last als eine lediglich aus dem guts-, grund-, gerichts- oder schutzherrlichen Verhältnisse entstandene, oder als eine solche zu erachten sei, welche außerdem für die Verleihung oder Veräußerung des Grundstücks als ein Theil des vereinbarten Ueberlassungs-Werthes übernommen worden.

c) Findet die Bestimmung des vorletzten Alinea des §. 3. auf alle im §. 3. aufgeführte Lasten und Abgaben Anwendung?

Schon die Kommiss. der II. Kammer wies in ihrem Berichte (zu dem in Rede stehenden Alin.) darauf hin, daß der erwähnte Satz in seiner Fassung auf mehrere der in den vorstehenden Punkten aufgehobenen Befugnisse gar nicht passe, da in Bezug auf einige derselben eine Stipulation der hier vorausgesetzten Art gar nicht denkbar sei. (S. oben S. 302).

Diese Bemerkung ist insbesondere in Bezug auf die unter Nr. 2. und 3. erwähnten Berechtigungen unzweifelhaft für vollkommen begründet zu erachten.

IV. Zum letzten Alin. des §. 3.

Dieser Satz ist ohne Erinnerungen, nach dem Vorschlage des Regier. Entw. angenommen worden. Vergl. die Erläuter. zu §§. 37. ff. des Ablös. Ges.

V. Dürfen die durch das Ablös. Ges. unentgeltlich aufgehobenen Rechte und Lasten allein auf Grund des Gesetzes im Hypothekenbuche gelöscht werden?

In Betreff der im §. 2. des Gesetzes erwähnten ist die Frage zu bejahen, da diese Rechte und Lasten unbedingt aufgehoben sind; in Betreff der im §. 3. erwähnten dagegen zu verneinen, weil dem Berechtigten nach dem vorletzten Alin. des §. 3. der dort bezeichnete Einwand gegen die unentgeltliche Aufhebung zusteht.

Vergl. Frey Erläut. des Ablös. Ges., S. 27.

---

1) Die Kommission der I. K. hatte (s. oben S. 303) statt des in dem Regier. Entw. enthaltenen Ausdruckes: „ausdrücklich“ den Ausdruck: „unzweideutig“ gewählt, wodurch wahrscheinlich noch klarer bezeichnet werden sollte, daß der Kausal-Zusammenhang der Last mit deren Uebernahme für die Verleihung oder Veräußerung auf das Unzweifelhafteste aus der betreff. Urkunde hervorgehen müsse, um die Ausnahme zu rechtfertigen.

VI. Ueber die Anwendbarkeit der Bestimmung des §. 3. des Ablös. Ges. auf vergangene und schwebende Fälle, und insbesondere über die (zu verneinende) Frage, ob rechtskräftige Judikate über die Existenz unentgeltlich aufgehobener Rechte der Anwendung des §. 3. entgegenstehen, vergl. die Erläut. zum §. 99. des Ablös. Ges.

Zum §. 4.

Vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 6. (Oben S. 244—252).

Zum §. 5.

I. Der jetzige §. 5. bildete im Regier. Entw. den §. 3., indem der jetzige §. 4. von den Kammern neu hinzugefügt worden ist. [1]) Derselbe lautete im Regier. Entw., welcher besondere Motive dazu nicht enthält, dahin:

Die in dem §. 2. Nr. 1. u. 2. bestimmte Aufhebung des Ober-Eigenthums des Lehnsherrn, Guts- oder Grundherrn und Erbzinsherrn, sowie des Eigenthums des Erbverpächters, hat nicht zugleich die Aufhebung der aus diesem Verhältnisse entspringenden Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen zur Folge; vielmehr bleiben diese Berechtigungen, sofern sie nicht etwa in dem gegenwärtigen Gesetze besonders für aufgehoben erklärt worden sind, fortbestehend, und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten.

a) Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme dieses §., indem sie bemerkte:

Mit der Bestimmung dieses §. hat die Kommission sich einverstanden erklärt und auch dem Antrage eines ihrer Mitglieder an Stelle des Wortes: „besonders" zu setzen: „oder anderweitig" nicht ihre Zustimmung ertheilt, weil die bereits anderweitig aufgehobenen Berechtigungen nirgends wieder in Kraft gesetzt worden seien.

Die II. Kammer beschloß indeß, den §. in seiner gegenwärtigen Fassung, also mit zwei Aenderungen, anzunehmen, indem sie:

α) statt der Worte: „aus diesem Verhältnisse" die Worte: „aus diesen Verhältnissen" setzte, und

β) nach den Worten: „Abgaben oder Leistungen" hinzufügte: „oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen." [2]) (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1415).

---

1) Vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 6. (Oben S. 244 ff.).

2) a) Diese Aenderungen wurden auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Taubner (Drucks. Nr. 329. ad VIII. angenommen, dessen Motive dahin lauten:

ad 1. Herstellung des richtigen Sinnes.

ad 2. Es kommt vor, daß namentlich beim Abschluß von Erbpachtskontrakten über einen größern Komplexus von Grundstücken der Erbverpächter sich die Nutzung der vorhandenen Torflager, der zur Ziegel-Fabrikation verwendbaren Thonerde, der an den Wiesen-Hütungs- und Ackerrändern wild wachsenden Bäume und ähnliche werthvolle Nutzungen vorbehalten hat. Wenn nun dergleichen Rechte des Erbverpächters weder eine Abgabe noch eine Leistung des Erbverpächters, sondern nur ein Dulden der Ausübung enthalten, so ist die zur Anwendung gebrachte Fassung zu eng

b) Die Kommission der I. Kammer beantragte die Annahme des §. nach den Beschlüssen der II. Kammer, indem sie bemerkte:

Zu §. 5. wurde ein angeregtes Bedenken:
ob die Leistung des Huldigungseides an einen bisherigen Gutsherrn von von Seiten seiner Hintersassen
aufgehoben sei, allseitig durch die Bemerkung beseitigt, daß ein solcher Eid einzig in der Lehnsherrlichkeit sich gründe und nicht zu den im §. 5. genannten, nicht aufgehobenen Leistungen gehöre.

Ein weiterer Zweifel, ob die, bei Huldigungen im Fürstenthume Oels und in der Herrschaft Freyhahn und anderen Herrschaften zu zahlende große Kanzeleitaxe unter die hier beibehaltenen Leistungen gehöre, gab zu keinem besonderen Antrage, sondern nur zu der Bemerkung Anlaß, daß dergleichen spezielle Bedenken nicht durch die Gesetzgebung beseitigt werden könnten.

Die Kommission empfiehlt den §. 5. zur Annahme.

Die I. Kammer ist diesem Antrage ohne Diskussion beigetreten. (Sten. Ber. der I. K., Bd. 5. S. 2503).

II. Zur Erläuterung des §. 5. ist Folgendes zu bemerken:

1) Ad verba: „Ober-Eigenthum des Lehnsherrn."

a) Vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 1. u. 3. (Oben S. 225 ff. u. 240 ff.).

b) Das C. R. des Just. Min. v. 17. Aug. 1850 [1]) (J. M. Bl. 1850 S. 306. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 180) hat, im Einverständniß mit dem Fin. Min., erklärt, daß Seitens des Fiskus ein Anspruch auf Zahlung des berechneten Allodifikations-Quantums selbst dann nicht erhoben werden soll, wenn gleich solches zur Zeit der Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bereits berechnet und genehmigt war.

Dasselbe C. R. weist übrigens die Gerichte an, den von den Regierungen zu bezeichnenden fiskalischen Beamten die Hypothekenbücher, Grund- und Lehnsakten derjenigen Lehngüter, welche bis zur Emanation des Ablös. Ges. vom Landesherrn relevirten, vorlegen zu lassen, um aus denselben

---

und bedarf der vorgeschlagenen Amendirung. Die letztere steht übrigens mit dem Berichte der Kommission durchaus nicht in Widerspruch.

b) Zu diesem §. waren in der II. K. noch zwei anderweitige Verbess.-Anträge eingebracht worden, nämlich:

α) des Abgeordn. Robe (Drucks. Nr. 329. ad VII.):
„die Worte: „etwa in dem gegenwärtigen Gesetz besonders" zu streichen, und an deren Stelle das Wort: „sonst" einzufügen;"

β) des Abgeordn. Hoffmann (Drucks. Nr. 329. ad IX.):
„hinter dem Worte „Leistungen" folgenden Zusatz einzuschalten:
„und eben so wenig den Fortfall der Verpflichtung zu „Gegenleistungen und insbesondere zu Remissionen an „Erbpachtskanon rc."

Motive.

So lange die Fortzahlung des Erbpachtskanons an den früheren Ober-Eigenthümer erfolgt, kann auch dieser als Erbverpächter von der ihm nach dem A. L. R. obliegenden Verpflichtung zur Gewähr von Remissionen in den vom Gesetz bestimmten Fällen nicht entbunden werden.

Zur Beseitigung jedes Zweifels erscheint die Aufnahme dieses Zusatzes wünschenswerth.

Beide Anträge wurden indeß zurückgezogen und gelangten deshalb nicht zur Abstimmung. (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1414—1415).

Vergl. auch die Erläut. zum §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. (s. oben S. 228 ff.)

1) Vergl. in Bd. 1. S. 192.

die Materialien zu einer Zusammenstellung der nach §. 5. des Ablös. Ges. als fortdauernd zu erachtenden Lehnsgefälle entnehmen zu können.

c) Ist die Verpflichtung der bisherigen Vasallen zur Leistung des Huldigungseides für aufgehoben zu erachten?

Die Frage ist, wie auch die Kommission der I. Kammer in ihrem Berichte (s. oben S. 310) in Bezug auf den Huldigungseid der bisherigen gutsherrlichen Hintersassen anerkannt hat, unbedingt zu bejahen, da der Huldigungseid lediglich ein Ausfluß des durch §. 2. Nr. 1. des Ablös. Ges. aufgehobenen lehnsherrlichen Nexus, und im §. 5. diese Befugniß nicht vorbehalten worden ist.[1])

Vergl. auch Koch's Land-Recht, Bd. 1. S. 379.

2) Ad verba: „Berechtigungen auf Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen — fortbestehend."

a) Die Worte: „oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen", welche, wie oben (sub I. ad a.) mitgetheilt, von der II. Kammer hinzugefügt worden sind, finden ihre vollständige Erläuterung in den (gleichfalls in der Note 2. S. 309) mitgetheilten) Motiven des Antrages des Abgeordn. Taubner[2]), auf Grund dessen die Aufnahme dieses Zusatzes erfolgte. Es sind darunter insbesondere die durch den Ueberlassungsvertrag selbst, namentlich bei Erbpachtsverhältnissen, dem Veräußerer ausdrücklich reservirten Rechte verstanden, wie denn auch das A. L. R. Th. I. Tit. 21. §. 201. in Betreff des Erbpachtsverhältnisses den Grundsatz ausspricht, daß der Erbpächter nur insoweit über die Erbpachtsgerechtigkeit verfügen könne, als er nicht durch den Inhalt des Kontrakts eingeschränkt ist.

b) Ueber die Frage, welche Rechte des Erbzinsherrn und des Erbverpächters nach §. 5. fortbestehend bleiben, vergl. im Allgemeinen die Erläut. zum §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. sub b. und c. (oben S. 229—239), und insbesondere über die Frage, ob das Recht des Erbzinsherrn auf den Rückfall des Erbzinsgutes für aufgehoben zu erachten, die Erläut. a. a. O. sub c. ad δ. (oben S. 233 ff.).

c) Ueber die Kontroverse, ob die Remissionsberechtigung des Erbpächters für aufgehoben zu erachten, vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 2 des Ablös. Ges. sub c. ad ε. (oben S. 235 ff.).

d) Ueber die (in dem Berichte der Kommission der I. Kammer zum §. 5., s. oben S. 310, erwähnte) Frage: ob die große Kanzlei-Taxe in Schlesien für aufgehoben zu erachten, vergl. die Erläut. zum §. 3. Nr. 5. des Ablös. Ges. sub c., oben S. 266.

e) In Bezug auf das Jagdrecht bei Erbpachts-Verhältnissen ist hier noch folgender Entscheidungen des Ob. Trib. zu gedenken.

α) Das in einem Erbpachtvertrage dem Erbverpächter vorbehaltene Jagdrecht ist mit dem nach §. 2. Nr. 2. des G. v. 2. März 1850 von dem Erbpächter erlangten vollen Eigenthum auf denselben übergegangen, und

---

1) Daß die Berechtigung der Gutsherren, von ihren früheren Unterthanen ein eidliches Angelöbniß der Treue zu fordern, als Ausfluß der Erbunterthänigkeit weggefallen sei, hat das R. v. 5/15. März 1809 sub Nr. 17. ad d. (Rabe Bd. 10. S. 46, s. in Bd. I. S. 45) ausdrücklich anerkannt.

2) Vergl. auch die dies noch näher ausführende Rede des genannten Abgeordn. in den sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1414.

keine solche vorbehaltene Nutzung, welche nach §. 5. des gedachten Gesetzes als fortbestehende Berechtigung von dem bisherigen Erbverpächter noch ferner ausgeübt werden darf.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 23. Dec. 1851. Die Gründe bemerken:

Daß im §. 5. des G. v. 2. März 1850 an ein ganz singulaires Verhältniß eines Vorbehalts des Jagdrechts für den Erbverpächter habe gedacht werden können, und in dieser Beziehung die Aufhebung des über die Unzulässigkeit der Trennung des Jagdrechts von Grund und Boden ergangenen G. v. 31. Okt. 1848 habe verordnet werden sollen, würde schon deshalb nicht anzunehmen sein, weil in einem Gesetze, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, keine Veranlassung liegen konnte, über das Jagdrecht Bestimmungen zu treffen, das als ein das Eigenthum belastendes Recht gar nicht mehr bestand. Die vorbehaltene Nutzung des Jagdregals schließt für den Erbverpächter überdies gar kein Recht auf fremdes Eigenthum in sich, da der Erbverpächter Eigenthümer des Grund und Bodens blieb. (A. L. R. I. 21. §§. 187. 199.). Durch §. 2. des G. v. 2. März 1850 ist unbedingt ausgesprochen, daß alle Rechte des Eigenthums auf den Erbpächter übergehen, dieser nun alleiniger Eigenthümer ist. Wollte der Erbverpächter nun bei diesem Uebergang des Eigenthums das Jagdrecht vom Grund und Boden trennen, so würde jetzt erst aus dieser Prätension eine Servitut, eine Befugniß, den Eigenthümer in der freien Ausübung seiner Eigenthumsrechte zu beschränken, konstituirt werden. Dies ist nach §§. 2. und 3. des G. v. 31. Okt. 1848 unmöglich. Daß diese Bestimmungen durch §. 5. des G. v. 2. März 1850 nicht im Mindesten haben beschränkt werden sollen, ergiebt das später ergangene und publicirte Jagdpolizei-G. v. 7. März 1850 §. 1.

(Entsch. Bd. 22. S. 1. u. Bd. 21. S. 476 Nr. 2336.)

β) Der Fiskus, welchem bis zum Erlaß des Jagdgesetzes v. 31. Okt. 1848 das Jagdrecht auf einem Gute zustand, hatte dies Recht bereits vor Publikation des Ges. v. 31. Okt. 1848 dem Eigenthümer des damit belasteten Gutes gegen einen jährlichen Kanon in Erbpacht gegeben. Der Erbpächter behauptete nach Erlaß des Jagdgesetzes v. 31. Okt. 1848 die Befreiung von dem Erbpachts-Kanon und klagte auf dessen Aufhebung.

Diesen Antrag hat der II. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 13. Febr. 1851 (unter Aufhebung der beiden ersten Erkenntnisse) für gerechtfertigt erachtet, indem er sich dabei auf die Vorschriften des Jagdges. §§. 1—3. und §. 6. und des A. L. R. Einl. §. 108., Th. I. Tit. 19. §. 31. u. Tit. 21. §. 211. bezieht, und schließlich die Berufung des Fiskus auf den §. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 für unpassend erklärt, indem er bemerkt:

Das G. v. 2. März 1850 hebt im §. 2. Nr. 2. das Eigenthumsrecht des Erbverpächters auf, konservirt aber im §. 5. die Berechtigungen des letzteren auf Abgaben und Leistungen. Zur Anwendung dieses Gesetzes ist jedoch erforderlich, daß ein solches Rechtsverhältniß bei Publikation desselben noch bestanden hat, daß erst durch dasselbe die Erbpacht in Eigenthum übergegangen ist. Hier aber war das Jagdrecht, das dingliche Recht des Erbverpächters und Erbpächters, bereits durch das G. v. 31. Okt. 1848 gänzlich, und zwar hinsichtlich des Erbverpächters ohne Entschädigung erloschen.

(Striethorst's Arch., Bd. 1. S. 229. Nr. 49).

3) Ad verba: „und zwar mit denselben Vorzugsrechten in dem Vermögen der Verpflichteten, welche sie bisher darin hatten."

Die Vorzugsrechte, von welchen hier die Rede ist, sind nur diejenigen, welche das A. L. R. und die A. G. O. dem Erbzinsherrn und dem

Erbverpächter in dem Vermögen des Erbzinsmanns und des Erbpächters beilegen. [1])

Diese Vorrechte werden bestimmt:

a) bezüglich des Erbzinsherrn im §. 431. A. G. O. I. 50., wonach der rückständige Kanon des Erbzinsherrn in der fünften Klasse zu lociren, und im Falle derselbe im Hypothekenbuche eingetragen ist, der zweijährige Rückstand das Recht der dritten Klasse hat, wogegen auch in diesem Falle ältere Rückstände nur in der fünften Klasse in Ansatz kommen.

b) In Betreff des Erbverpächters disponiren:

α) das A. L. R. Thl. I. Tit. 21. §§. 212—215. und 222.:

§. 212. Wird der Pächter unvermögend, die Pacht fortzusetzen, so ist der Verpächter auf gerichtlichen Verkauf der Erbpachtsgerechtigkeit anzutragen berechtigt.

§. 213. Ein Gleiches findet statt, wenn der Erbpächter das Gut Schuldenhalber verläßt, und zur fortgesetzten Bewirthschaftung desselben keine Anstalten vorkehrt.

§. 214. Aus dem gelöseten Kaufgelde ist der Erbverpächter seine Befriedigung wegen des etwa rückständigen Zinses, oder sonst durch die Schuld des gewesenen Erbpächters ihm entstandener Schäden und Kosten zu nehmen befugt.

§. 215. Der Ueberrest verbleibt dem gewesenen Erbpächter, dessen Erben oder Gläubigern.

§. 222. Wegen des rückständigen Zinses bleibt dem Erbverpächter das in der Konkursordnung näher bestimmte Vorrecht.

β) Die A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 382 b.:

Bei Erbverpachtungen hat der Verpächter auf seine Befriedigung aus dem für die Erbpachtsgerechtigkeit gelöseten Kaufgelde ein in den Gesetzen näher bestimmtes vorzügliches Recht, und ist, soweit dieses Kaufgeld zu seiner Befriedigung hinreicht, sich in den Konkurs einzulassen nicht schuldig. (A. L. R. Th. I. Tit. 21. §§. 212. ff.) Wenn er aber, wegen Unzulänglichkeit des Kaufgeldes, bei dem Konkurse des Erbpächters sich meldet; so kann er, gleich einem anderen Verpächter, an die in dem verpachteten Grundstücke befindlichen Effekten des Gemeinschuldners, nach Vorschrift §. 382. a. [2]) sich halten. Reichen auch diese zu seiner Befriedigung nicht hin, so hat er übrigens wegen des Ausfalls kein besonderes Vorrecht, sondern gehört damit in die letzte Klasse.

Da dem Erbpächter durch den §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. das volle Eigenthum an dem Erbpachtsgrundstücke beigelegt worden ist, so versteht es sich von selbst, daß er für Deteriorationen des Erbpachtsgutes (§. 220. A. L. R. I. 21.) dem Erbverpächter nicht mehr verhaftet ist. Das dem letzteren vorbehaltene Vorzugsrecht bezieht sich jetzt vielmehr lediglich auf die im §. 5. des Ablös. Ges. dem Erbverpächter vorbehaltenen Berechtigungen auf „Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltene Nutzungen."

Zu erwähnen ist hier nur noch, daß das Ob. Trib. neuerdings per sent. v. 8. Juli 1852 (Präj. Nr. 2394.) den Grundsatz ausgesprochen hat, daß das dem Erbverpächter wegen des rückständigen Kanons im Konkurs-

---

1) Daß darunter nicht das Recht des Erbzinsherrn auf Einziehung des Erbzinsgutes begriffen ist, darüber vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. sub c. ad δ., oben S. 233 ff.

2) Der §. 382 a. a. a. O. giebt dem Verpächter die Rechte des Pfandgläubigers (incl. 2.) für die aus dem Pachtvertrage fließenden Verbindlichkeiten auf die invecta et illata des Pächters, sofern er sein Zurückbehaltungsrecht nicht durch das von ihm zugelassene Ausziehen verloren hat.

oder im Kaufgeldervertheilungs-Verfahren zustehende Vorrecht, den Hypothekengläubigern gegenüber, sobald nur die Eigenschaft des ihnen verpfändeten Grundstücks als Erbpachtsgut aus dem Hypothekenbuche erhellet, durch die erfolgte Eintragung des Kanons nicht bedingt ist, und sich, wenn der Kanon nach dessen, im minderen Betrage wirklich erfolgter Eintragung erhöht worden ist, auch auf den nicht eingetragenen Betrag, um den erhöht worden, erstreckt, sobald die gedachte Erhöhung auf einer bereits in dem ursprünglichen Erbpachtsvertrage getroffenen Vereinbarung beruht.

Die Gründe dieser Entscheid. sind folgende:

Aus dem A. L. R. I. 21. §§. 212. 244. 215. u. der A. G. O. I. 50. §. 382. b. folgt unzweifelhaft, daß der Erbverpächter wegen seines Kanons, sowie wegen seiner sonstigen, aus dem Erbpachtsverhältnisse herzuleitenden Forderungen an den Erbverpächter, auch wenn dieselben nicht eingetragen sind, vor allen selbst den eingetragenen Gläubigern des Letzteren, aus den Kaufgeldern des Erbpachtsgrundstücks befriedigt werden muß. Denn hätte seine Priorität überhaupt durch die Eintragung des Kanons oder der sonstigen von ihm geltend zu machenden Forderungen bedingt sein sollen, so würde er bei erfolgter Eintragung in Gemäßheit des §. 387. Tit. 50. nur die Ansetzung in der dritten Klasse haben verlangen und er hätte von der Einlassung auf den Konkurs, die den Realgläubigern erst durch das G. v. 28. Dec. 1840 erlassen worden ist, nicht schon durch den §. 382 b. der konk. O. entbunden werden können. Auch wäre bei seiner Locirung in jener Klasse die Bestimmung seiner Priorität im Verhältnisse zu den übrigen Hypotheken-Gläubigern von der Zeit der geschehenen Eintragung abhängig geblieben, und es hätte mithin von einem ihm unbedingt vor allen Kreditoren zustehenden Vorrecht, wie es ihm durch die obigen Vorschriften beigelegt worden ist, nicht die Rede sein können. — Das A. L. R. I. 20. §. 411. kann bei dem klaren Inhalte obiger Vorschriften nicht entscheiden, und eben so wenig steht §. 431. Tit. 50. I. A. G. O. entgegen, vielmehr geht gerade aus dieser in Bezug auf den Erbzinsherrn getroffenen Bestimmung im Gegensatze mit den erwähnten auf den Erbverpächter sich beziehenden Vorschriften noch gewisser hervor, daß das Vorrecht des Letzteren von der Eintragung keinesweges abhängig ist. — Das A. L. R. I. 21. §. 193. erklärt den Erbpachts-Kanon der Regel nach für unabänderlich; die Zulässigkeit einer Erhöhung unterliegt jedoch nach §. 194. keinem Bedenken, und wenn der ursprüngliche Erbpachtkontrakt selbst ergiebt, daß und unter welchen Bedingungen die Kontrahenten sich von Anfang an schon über eine solche Veränderung geeinigt haben, so können sich die Hypotheken-Gläubiger der Wirksamkeit einer derartigen Vertragsbestimmung nicht entziehen und es kann dem Erbverpächter die unterlassene, nachträgliche Eintragung der Summe, um welche der ursprüngliche Kanon jener Abrede gemäß wirklich erhöht worden, ebensowenig zum Nachtheile gereichen, als ihm der unterbliebene Vermerk der Abgabe, wie sie zuerst verabredet worden, im Hypothekenbuche bei der Ausübung seines Vorrechts vor den Hypotheken-Gläubigern hinderlich gewesen wäre. - Uebrigens ist zwar durch den §. 2. des Abl. G. v. 2. März 1960 den Erbpächtern das volle Eigenthum ihrer Grundstücke verliehen; doch ist dadurch nach §. 5. das Recht des Erbverpächters zur Erhebung des bedungenen Kanons, sowie die ihm nach der früheren Gesetzgebung zustehende Priorität nicht aufgehoben.

(Entsch. Bd. 23. S. 445, Striethorst's Arch. Bd. 6. S. 239 Nr. 57.).

Zum §. 6.

I. Der §. 6. bildete in dem Regier. Entw. die §§. 5. und 6., welche, in Folge der Beschlüsse der Kammern, zu einem §. zusammengezogen worden sind. Die §§. 5. und 6. des Entw. waren gleichlautend mit dem jetzigen §. 6., bis auf zwei Abweichungen, indem nämlich im Alinea 2.:

a) hinter den Worten: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit“ die Worte: „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes“, und

b) hinter den Worten: „Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude" die Worte: „wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden", eingeschaltet worden sind.

A. Die Motive des Regier. Entw. (zu §§. 5. u. 6. desselben) lauten dahin:

Die vorliegenden §§. beschäftigen sich mit der wichtigen Frage, welche Reallasten ablösbar sein sollen? Sie gehen, wie dies im Wesentlichen auch die Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen und namentlich die v. 13. Juli 1829 §. 1. bereits gethan haben, von dem der jetzigen Staats-Verfassung Art. 40. entsprechenden Grundsatz aus, daß in der Regel alle Reallasten, ohne Rücksicht auf die Qualität des verpflichteten Gutes, auf dem sie haften, ablösbar sind. Durch diesen im §. 5. des Entw. ausgesprochenen Satz wird die beschränkende Vorschrift der §§. 1. und 2. der Abl. O. v. 7. Juni 1821 aufgehoben, daß Dienste nur dann ablösbar sind, wenn die verpflichtete Stelle einer Ackernahrung und nicht eine sogenannte Dienstfamilienstelle ist. Für die Provinzen Sachsen und Schlesien war dieser Unterschied zwar schon durch die Gesetze v. 18. Juli und 31. Okt. 1845 beseitigt, indessen ist eine gleiche Beseitigung auch für die übrigen älteren Provinzen erforderlich.

Was die zur Wahrung des öffentlichen Interesses erforderlichen Ausnahmen von jener Regel betrifft, so schließt sich der Entwurf in den dieserhalb im §. 6. aufgestellten Vorschriften ebenfalls fast durchweg den Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen an, indem er namentlich unbedingt alle öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeinde-Lasten, Gemeinde-Abgaben, Gemeinde-Dienste, so wie die auf Deich- oder ähnliche Societäten sich beziehenden Lasten für nicht ablösbar erklärt. Dagegen weicht er darin von diesen Ablösungs-Ordnungen ab, daß er nicht, wie sie es thun, auch „alle aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Lasten" vielmehr nur die „Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude" von der Ablösbarkeit ausschließt. Die Gründe dieser Abweichung sind folgende:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nicht nur häufig sehr schwer ist, zu ermitteln, ob eine Abgabe oder Leistung aus dem Kirchen- oder Schulverbande und nicht vielmehr aus einem anderen Rechtsverhältnisse entspringt, sondern daß auch gerade bei Ablieferung solcher Natural-Abgaben oder bei der Leistung der Naturaldienste vielfacher Streit zwischen den Verpflichteten und den geistlichen Instituten entsteht. Es liegt daher ein gleiches praktisches Bedürfniß zur Lösung dieses Rechtsverhältnisses vor, als bei dem zwischen anderen Privat-Interessenten; auch würde die Befreiung des Grundeigenthums nur sehr unvollständig erreicht worden sein, wenn man alle aus dem Schul- oder Kirchverband herrührenden Abgaben und Leistungen ferner ausschließen wollte. Wohl aber erscheint es gerechtfertigt, alle Abgaben, Dienste und Leistungen zur Erbauung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude einstweilen, und bis zu einer anderweitigen Ordnung der Verhältnisse der Kirchengemeinden von der Ablösbarkeit noch auszuschließen, weil sonst, bevor nicht auf diesem Wege die Aufbringung der Kosten für diese Zwecke neu geregelt und sicher gestellt worden ist, die Erhaltung jener den Gemeinden unentbehrlichen Gebäude gefährdet werden könnte.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme der §§. 5. und 6. des Regier. Entw., lediglich mit Einschaltung der Worte:

„wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in „welchem Falle solche mit dieser abgelöst werden",

in §. 6. (dem Alin. 2. des jetzigen §. 6.).

Der Bericht der Kommiss. der II. Kammer äußert sich über die §§. 5., 6. und 7. des Regier. Entw. (die jetzigen §§. 6. und 7.) in folgender Art:

(Zu den §§. 5. 6. und 7.)

Diese §§. stellen fest, welche Gegenstände nach den Vorschriften dieses Gesetzes überhaupt ablösbar sind.

Der §. 5. bezeichnet als solche sämmtliche Reallasten im Gegensatz zu den Servituten, welche nach §. 7. nicht nach diesem Gesetz, sondern nach der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 aufgehoben werden können.

Es kann in einzelnen Fällen zweifelhaft sein, ob etwas eine Reallast oder eine Servitut, und somit, ob es diesem Gesetze, oder der Gem. Theil. O. unterliege. Bisher sind jedoch diese Zweifel von keiner großen praktischen Bedeutung gewesen. Die Agrar-Kommission hat deshalb auch kein Bedürfniß anerkennen können, in dieser Hinsicht im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.

Der §. 6. enthält Bestimmungen, die bei einer scharfen Auffassung des zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisses sich eigentlich von selbst verstehen, deren Aufnahme im Gesetze aber zur Vermeidung vielfach vorgekommener Zweifel als zweckmäßig anerkannt wergen muß. Denn daß die Mitglieder einer Korporation oder eines Gemeindewesens, also die Mitglieder des Staates, der Gemeinde-, Kreis-, und Societäts-Verbände die Lasten, welche sie in ihrer gedachten Mitgliedschaft zu tragen haben, nicht ablösen können, hat darin seine Begründung, daß sie diese Ablösung eigentlich gegen sich selbst vornehmen, da der Inbegriff sämmtlicher Mitglieder den Gemeindeverband bildet, und ohnehin zu jeder Zeit durch einen Beschluß der Gemeinde oder Societät die Aufhebung oder Umwandelung solcher Lasten erfolgen kann. Lasten dieser Art sind daher mehr persönlicher Natur und nur mit Rücksicht auf den Grundbesitz vertheilt.

Gegen die Fassung und resp. den Inhalt des ersten Alinea dieses §. ist zwar das Bedenken angeregt worden, daß in Hinblick auf die Bestimmung des Art. 40. der Verf. Urkunde es anscheinend nicht gerechtfertigt sei, Ausnahmen von der Ablösbarkeit der Grundlasten zu machen und insbesondere Abgaben und Leistungen zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude von der Ablösung allgemein, mithin auch in dem Falle auszuschließen, wenn solche auf einem Grundstücke ohne Rücksicht auf die Mitgliedschaft an dem Kirchen- und Schulverbande haften.

Die überwiegende Majorität der Kommission hat jedoch jenes Bedenken nicht als begründet, dagegen aber als nothwendig anerkannt, daß Leistungen zum Bau und der Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude bis zur anderweiten Regelung der Verhältnisse der Kirchengemeinden von der Ablösbarkeit ausgeschlossen werden. Nur in dem Falle hat dieselbe eine Ablösung von Leistungen der zuletzt gedachten Art für zulässig erachtet, wenn Letztere die Gegenleistung einer zur Ablösung kommenden Reallast sind, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung des Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche oder eines Theils derselben der Fall ist. Es ist daher für erforderlich erachtet worden, und die Agrar-Kommission stellt den Antrag, am Schlusse des ersten Satzes des §. 6. noch die Worte hinzuzufügen:

„wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche mit dieser abgelöst werden."

Schließlich wird zum §. 7. noch bemerkt, daß der III. Abschnitt Bestimmungen wegen Ablösung von Grundgerechtigkeiten in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung enthält. Es ist daher für erforderlich erachtet worden, diesem §. 7. einen Zusatz dahin zu geben:

soweit der 3. Abschnitt keine Ausnahmen enthält.

Das Plenum der II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei, indem es zugleich sämmtliche dazu gestellte Verbesserungs-Anträge ablehnte. [1]) (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1417 u. S. 1426—1427).

---

1) Die zu diesem §. gestellten (abgelehnten) Verbess.-Anträge waren folgende:

a) des Abgeordn. v. Werbeck (nicht gedruckt), dahin gerichtet: den allgemeinen Bestimmungen des §. 6. einen Zusatz dahin beizufügen:

„Die Ablösung der Realabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen, Hospi„täler und andere milde Stiftungen wird durch ein besonderes Gesetz „geregelt."

C. Die Kommission der I. Kammer schloß sich dem Beschlusse der II. Kammer lediglich mit der Modifikation an, daß sie beantragte,

---

„Die Entschädigung der geistlichen Anstalten und milden Stiftungen „für die in Folge der Ablösung an deren Einkommen stattfindenden „Verluste ist Gegenstand einer besonderen gesetzlichen Bestimmung."

Die Motive dieses Antrages lauten:

Die vorbezeichneten Anstalten, deren Einkommen nicht selten ausschließlich aus dergleichen Realabgaben (Erbpachten u. dergl. m.) besteht, verlieren ⅕, und bei den Fällen, wo die Ablösung mit dem 18fachen Betrage eintreten soll, zwischen ⅕ und ¼ ihres bisherigen Einkommens, da sie nicht in der Lage sind, hohen Zins gewährende Geldgeschäfte zu machen.

Kirchen, die bisher sich selbst unterhalten, werden den Säckeln der Parochianen, und zwar auch der ärmeren, vielleicht gerade zu Gunsten der Wohlhabenden, zur Last fallen. Geistliche, die nach langen mühevollen Studien mit einer Familie eine angemessene Stellung bei 3 bis 400 Thlr. Einkommen allenfalls genießen, werden nicht selten in entschiedene Bedrängtheit versetzt; es kann eine Diöcese nachgewiesen werden, in der durchschnittlich ¼ der Pfarreinkünfte bei der Ablösung mit dem 18fachen Betrage verloren gehen; dies steigert sich, wenn auf dem Einkommen noch andere Verpflichtungen ruhen, so daß ein Fall namhaft gemacht werden kann, wo ein verheiratheter Pfarrer jährlich 175 Thlr. übrig behält. — Aehnliches gilt bei den Schulen und Küstereien. — Die Verhältnisse der Spitäler, wie schon erwähnt, meist in ähnlicher Weise fundirt, scheinen gar nicht gewürdigt; alte Bürger und Andere haben sich eingekauft, um freie Wohnung, Holz, Licht, Naturalien, baar Geld, vielleicht 20 bis 30 Thlr. an Jahreswerth, oft etwas mehr oder weniger, zu erhalten, immer aber eben nur hinreichend, des Lebens äußerste Nothdurft zu befriedigen. Ein Dritter hat keine Verpflichtungen; will man diesen Leuten ⅕—¼ ihres kärglichen Einkommens nehmen? — Solche Anstalten finden sich eine oder mehrere fast in jeder Stadt von Brandenburg und Pommern, oft auch auf dem Lande, im Stendaler Kreise allein drei.

Die Sache bedarf daher äußerst vorsichtige Behandlung und gründliche Vorbereitung, wenn man nicht dadurch, daß man Alles rücksichtslos gleichförmig behandelt, zur Rechtsverletzung einen Keim zu begründeter allgemeiner Unzufriedenheit hinzufügen will. Deshalb sind diese Gegenstände einer besonderen Gesetzgebung zuzuweisen, welche sogleich auf anderweite Deckung der Ausfälle bedacht wäre.

(Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1424).

b) Des Abgeordn. Wehmer (Drucks. Nr. 330. ad §. 6. sub II.):

„dem §. 6. folgende Fassung zu geben:

„§. 6. Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die öffentlichen „Lasten, mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Ge„meindedienste, so wie die auf eine Deich- oder ähnliche Societät sich „beziehenden Lasten; desgleichen Abgaben und Leistungen, welche den „Gemeinden und jenen Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, „z. B. dem gutsherrlichen Verhältniß oder dem Zehntrecht zustehen.

„Ueber die etwaige Ablösung der Abgaben und Leistungen zur Er„bauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, „wie auch aller aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande und aus „der Unterhaltung von Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten ent„springenden Lasten, wird, nach Organisation der Kirche, im Einver„ständniß mit dieser ein besonderes Gesetz erlassen werden. Die Ab„gaben und Leistungen an gedachte Institute bleiben daher von diesem „vorliegenden Ablösungs-Gesetze ausgeschlossen."

Motive.

Der Art. 12. der Verf. sichert der Kirche den Genuß und Besitz aller ihrer Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und Fonds, unter welchen die Dotationen der Pfarrer und Schulen, wie die verschiedenen Leistungen an die Kirchen ein bedeutendes Objekt bilden. Das vorliegende Rentenablösungsgesetz würde daher in dieses Recht der Kirche tief eingreifen; und würde das Deficit, sei es vom Staat,

dem Alin. 2. (des jetzigen §. 6.) hinter den Worten: „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit" die Worte: „nach den Bestimmungen des Ge-

---

sei es von den einzelnen Gemeinden, zu decken sein. Die weitläuftigsten Ermittelungen würden vorausgehen müssen, ob die Abgaben als Rente oder als persönliche Lasten zu betrachten sind. Vielmehr haben sie eher die Natur der letztern als der ersten und würde ihre Ablösung, abgesehen von dem Widerspruche mit Art. 12. der Verf., eben so unausführbar wie die von Kommunal- und Staatsabgaben sein. Es erscheint daher im Interesse der kirchlichen Gemeinden, wie der Kirche selbst, eben so gerecht wie nothwendig: beide Interessenten zuvor darüber zu hören, und, ohne den Gedanken der Ablösung gedachter Abgaben, wenn es sich als möglich und zweckdienlich ergeben sollte, ganz zu beseitigen, diese Maaßregel einem besonderen Gesetze vorzubehalten.

c) Des Abgeordn. Gr. v. Kanitz u. Gen. (Drucks. Nr. 332. ad IV.):
„dem Artikel 6. im 1. Alin. nach den Worten:
„Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude"
„hinzuzufügen:
„desgleichen Abgaben und Leistungen an milde Stiftungen, an Kirchen, „Pfarren und Küstereien, sobald sie in Körnern, Heu, Stroh und Brenn- „material bestehen und aus dem Kirchen- und Pfarrverbande hervorge- „hen, sowie die an die genannten Institute zu entrichtenden Erbpächte, „wenn sie in Naturallieferungen festgestellt sind."

Motive.

Der Art. 12. der Verf. wird nicht zur Wahrheit werden, wenn die Ablösbarkeit sich auch auf die in dem Amendement bezeichneten Naturalien erstrecken soll; denn hierdurch würde der Kirche und den andern benannten Instituten in ihren Besitzthümern ein unberechenbarer Schade zugefügt, der schon jetzt empfindlich, in der Folge aber noch weit bedeutender wäre, da der Werth des Geldes sinkt, der Werth der Naturalien aber steigt.

Viele Kirchen und milde Stiftungen würden späterhin ihre Verbindlichkeiten nicht erfüllen, viele Pfarreien ihren Inhabern ein auch nur einigermaaßen auskömmliches Gehalt nicht mehr gewähren können, wenn die Ablösbarkeit jener Naturalien eintreten sollte und es müßten in solchem Falle den betreffenden Gemeinden neue Lasten erwachsen.

Erwägt man noch, daß durch die Ablösbarkeit auch der bezeichneten Abgaben und Leistungen in den meisten Fällen nur dem größeren Grundbesitzer ein Vortheil erwachsen würde, auf welchen derselbe, der vielen Opfer, die er jetzt zum Wohle des Ganzen bringen soll, ungeachtet, gewiß gern verzichte; so wird die Hohe Kammer das eingebrachte Amendement gewiß der Berücksichtigung werth erachten und eine Entscheidung treffen, wie sie die Gerechtigkeit und Billigkeit gegen die Kirche und die mit ihr verbundenen Institute erfordert.

d) Der Abgeordn. v. Kleist-Retzow und Bieck (Drucks. Nr. 330. sub I., vergl. stenogr. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1419):
„den §. 6. dahin zu fassen:
„Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen die- „ses Gesetzes sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde- „lasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine „Deich- oder ähnliche Societät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben „und Leistungen an Kirchen, Pfarren, Schulen und andere milde „Stiftungen."

e) Des Abgeordn. Elwanger (Drucks. Nr. 332. sub III.):
„Hinter „öffentlichen Lasten" einzuschalten:
„so wie die aus den Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Deich- und „andern Verbänden entspringenden und mit Rücksicht auf den Grund- „besitz vertheilten Abgaben und Leistungen."

f) Des Abgeordn. Evelt (nicht gedruckt):
„in dem Al. 1. des §. 6. die Bestimmung am Schlusse desselben, von dem „Worte: „ferner" an, dahin zu fassen:

setzes", und sodann im letzten Satztheile dieses Alin. das Wort: „zugleich" hinzuzufügen.

Der Kommissions-Bericht motivirt dies in folgender Art:

Zu dem §. 6. wurde gegen das erste Alinea kein Bedenken erhoben.

Dagegen machten sich solche mehrfach gegen das zweite Alinea geltend. Es wurde von einer Seite bemerkt, daß kein Grund dazu vorhanden zu sein scheine, diejenigen Lasten, welche wirklich den Charakter von Reallasten haben, darum, weil sie entweder der Gemeinde, oder Societät, oder den Kirchlichen oder Schul-Instituten zu leisten seien, von der Ablöslichkeit auszunehmen und dadurch gegen das klare Prinzip des Art. 40. der Verf. zu verstoßen, welcher

„die Ablösbarkeit der Grundlasten unbedingt, also ohne allen Unterschied der Person des Berechtigten gewährleiste."

Abgesehen davon, sei es eine Härte, die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, welche größtentheils den bisherigen Gutsherren oblägen, unverändert bestehen zu lassen, während Letztere nach der neuen Gemeinde-Ordnung Mitglieder der Gemeinde würden und als solche, jedenfalls auch in Folge der Reorganisation der Kirchengemeinde, sehr wahrscheinlich in dieser Eigenschaft noch einmal zu dergleichen Abgaben und Leistungen herangezogen werden würden. Mindestens hätte hier ausgedrückt werden mögen, daß dasjenige, was sie auf Grund des bisherigen Rechtsverhältnisses zu leisten gehabt hätten, ihnen verhältnißmäßig auf die Beiträge angerechnet werden solle, die ihnen in Folge ihrer neuen Gemeindemitgliedschaft auferlegt werden würden. Auch sei nicht abzusehen, aus welchem Grunde es nicht beiden Theilen gestattet sein solle, auch die aus dem Societäts- und Gemeinde-Verhältnisse entspringenden wirklichen Reallasten nach diesem Gesetze abzulösen.

Von Seiten der Reg. Kommissarien wurde hiergegen darauf hingewiesen, daß das Alinea 2. wesentlich dem §. 3. des Ges. v. 13. Juli 1829 für Westphalen entnommen sei. Die Staatsregierung sei sich, insbesondere was die Abgaben zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten anlange, wohl bewußt, daß in der hier in Rede stehenden Bestimmung eine Ausnahme von der erwähnten Verfassungsbestimmung liege. Sie sei aber nur transitorischer Natur und bis zur neuen Regelung des kirchlichen und des politischen Gemeinde-Verhältnisses nothwendig gewesen, um bis dahin den Bestand der Kirchen, Pfarr- und Schulanstalten und Gebäude zu sichern. Die II. Kammer habe das ebenfalls erwogen und nur in diesem Sinne den Satz genehmigt.

Dieser Ansicht schloß sich die Mehrheit der Kommission an, indem sie namentlich erkannte, daß bei dem gesetzlich nicht über allen Zweifel festgestellten Begriff von Reallasten die Aufnahme dieses Satzes schon darum nothwendig sei, um etwanige Bedenken zu beseitigen, ob Abgaben, wie die Grundsteuern, unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fielen. Es wurde von ihr ferner darauf hingewiesen, daß eine Ablösung der aus öffentlichen und den hier gedachten Societäts-Verhältnissen entspringenden Lasten der einzelnen Mitglieder jederzeit durch einen Beschluß der Societät, gegen welche selbst sie gerichtet wäre, ohnehin zu erreichen sei, in einzelnen Fällen aber, wie beim Deichverbande, oft sehr bedenklich sein könne. Keinesfalls sei hier der Sitz der Materie, um über die Ablösbarkeit solcher Lasten zu bestimmen.

Der Antrag auf Streichung des Alin. 2. des §. 6. wurde verworfen. — Ein weiterer Antrag: hinter das Wort „ferner" im 2. Alinea den Satz einzuschieben:

„fernere Abgaben und Leistungen, welche ausschließlich zur Erbauung „oder Unterhaltung der Kirchengebäude oder der Pfarr- oder Schulhäu„ser dienen."

Gründe.

Es muß der irrigen Deutung begegnet werden, als wenn die im vorliegenden §. ausgesprochene Ausnahme sich auf alle Leistungen an die sogenannte Kirchenfabrik erstrecken solle.

(Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1419).

„bis zur Regulirung der Kirchen- und Schulenverhältnisse durch die Gesetzgebung"

wurde verworfen. — Dagegen wurde ein Antrag, welcher sich darauf gründete, den Vorbehalt für die künftige Gesetzgebung anzudeuten, und zugleich die volle Ausführung des §. 40. der Verf. zu wahren, und welcher dahin ging, im Eingange des Art. 2. nach dem Worte „Ablösbarkeit" einzuschalten: „nach den Bestimmungen dieses Gesetzes" angenommen.

Ebenso wurde der auf Beseitigung eines möglichen Zweifels gegründete Antrag: zwischen die Worte „solche" und „mit" in der letzten Zeile dieses Alinea das Wort „zugleich" aufzunehmen, angenommen.

Ein weiteres Bedenken:

ob der Real-Zehent, namentlich wo er, wie in der Provinz Preußen, nicht an den Pfarrer selbst, sondern an die Kirchenkasse gezahlt werde, durch das Alinea 2. von der Ablöslichkeit ausgeschlossen sei?

wurde von der Mehrheit, zumal mit Hinweisung auf das dritte Alin., nicht getheilt, da die Ablöslichkeit einer wirklichen Reallast keinem Zweifel unterliege und gab zu keinem besonderen Antrage Anlaß.

Eben dies war der Fall in Bezug auf ein aus der Schlesischen Zehentverfassung erhobenes Bedenken. Mehrfach wechselnden Anordnungen folgte dort endlich am 16. Juni 1831 eine Kabinetsordre, worin die frühere Verfassung wieder eingeführt wurde, daß nämlich bei der Konfessions-Verschiedenheit des zehentpflichtigen Gutsbesitzers und des zehentberechtigten Pfarrers der Dezem ruhe. Es wurde der Zweifel angeregt, ob ein solcher ruhender Dezem, und nach welchen Grundsätzen er ablöslich sei, und darauf der Wunsch nach Aufhebung jener Kabinetsordre gestützt.

Die Mehrheit war jedoch der Ansicht, daß die letztere Frage nicht Gegenstand dieser Gesetzgebung sei, über die Natur dieses Dezems, als eine Real- oder Personallast, aus der bloßen Quiescenz kein Zweifel entstehe, ein solcher aber auch nicht durch die Gesetzgebung, sondern lediglich durch Richterspruch gelöst und auch ein Zweifel über die Ablöslichkeit der Abgabe im ersteren Falle um so weniger aufkommen könne, als sie in jener Kabinetsordre ausdrücklich vorausgesetzt sei.

Ein Antrag:

im 3. Alinea des §. hinter dem Worte: „Societäten" hinzuzufügen: „so wie den Kirchen, Pfarren und Schulen" wurde verworfen.

Die Kommission beantragt daher:

1) unveränderte Annahme des Alinea 1.;
2) Annahme des Alinea 2. in folgender veränderter Fassung:
   „Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen dieses Gesetzes sind" — u. s. w. bis „solche";
   dann:
   „zugleich mit dieser abgelöst werden;"
3) unveränderte Annahme des 3. Alinea.

Das Plenum der I. Kammer, in welchem die Berathung des §. 6. mit derjenigen des jetzigen §. 65. verbunden wurde, nahm zwar den Antrag der Kommission an [1]), beschloß aber zugleich, dem §. 65. folgenden Zusatz beizufügen [2]):

---

1) Im Plenum der I. Kammer waren zum §. 6. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a) von dem Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg (Druckf. Nr. 535. ad III.):

„Zum Al. 2. des §. 6. hinzuzufügen:

„Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind ferner Abgaben und Leistun-
„gen an Pfarren, Kirchen, Schulen und milden Stiftungen,"

„eventuell, d. h. falls dieser Antrag nicht die Genehmigung der Hohen
„Kammer erhalten sollte, folgenden Zusatz zu beschließen:

„die Ablösung der Abgaben und Leistungen an Pfarren, Kirchen,

2) Vergl. das Nähere hierüber zum §. 65. des Gesetzes.

Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen bleiben die Reallasten, welche Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besondern Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet.

(Sten. Ber. der I. K. 18⅘⅘. Bd. 5. S. 2545 ff.)

D. Die Differenzen der Beschlüsse beider Kammern in Betreff des §. 6. betrafen nach Vorstehendem lediglich zwei Fassungs-Aenderungen im Alin. 2. desselben. Die II. Kammer hat sich in dieser Beziehung, auf den Antrag ihrer Kommission, bei der anderweitig darüber stattgefundenen Berathung, dem Beschlusse der I. Kammer angeschlossen. (Sten. Ber. der II. K., Bd. 5. S. 2755 ff.)

Ebenso ist die II. Kammer auch dem von der I. Kammer angenom-

---

„Schulen und milden Stiftungen wird durch ein besonderes Gesetz ge-„regelt."

b) Dazu (zu dem ad a. erwähnten Antrage) hatte der Abgeordn. Triest nachstehendes Unter-Amendement gestellt (Drucks. Nr. 544. ad 2.):

„Die Kammer wolle beschließen: daß zu III. der Verbesserungs-Vorschläge „des Abgeordneten v. Bethmann-Hollweg unter Nr. 535.: und zwar „zu dem Prinzipal-Antrage hinter die Worte: „Ausgeschlossen von der Ab-„lösbarkeit" eingeschaltet werde: „nach den Bestimmungen dieses Ge-„setzes."

Gründe.

„Wenn der Prinzipal-Antrag angenommen würde, würde die Ablös-„barkeit der Abgaben und Leistungen an Pfarren, Kirchen, Schulen und „milde Stiftungen gänzlich ausgeschlossen sein, was sogar mit der bestehen-„den Gesetzgebung in Widerspruch stände.

„Bei Annahme des eventuellen Antrages könnte die Meinung entstehen, „es solle die Ablösung aller Abgaben an pia corpora durch ein künftiges „Gesetz stattfinden.

„Obiger Vorschlag läßt die Frage offen."

c) Von dem Abgeordn. v. Ritz-Lichtenow (Drucks. Nr. 542. ad I.)

„in den §. 6. zwischen den Worten ferner und Leistungen, einzu-„schalten:

„„die Abgaben an Pfarren, Küstereien und Schulen, so wie die.""

„Motive.

„Es läßt sich kein triftiger Grund auffinden, aus welchem die Verrin-„gerung des Einkommens der Pfarr-, Küster- und Lehrerstellen zu rechtfer-„tigen wäre, welche denselben durch die Ablösung der ihnen zustehenden „Real-Berechtigungen nach den Bestimmungen dieses Gesetz-Entwurfes ent-„stehen müßte. Es streitet gegen das Rechts- und Billigkeits-Gefühl, das „ohnehin im Allgemeinen schlechte Einkommen der Geistlichen, denen die Ver-„fassung keinen Anspruch auf ein auskömmliches Gehalt zusichert, für jetzt „und immerdar zum Vortheile meistentheils mehr Begüterter als sie selbst, „zu schmälern und dies auch dadurch noch in einem größeren Maaße zu „thun, daß man sie zwingt, obschon in der Mehrzahl auf dem Lande lebend, „ihre nothwendigsten und täglichen Lebensbedürfnisse für baares Geld ein-„zukaufen, dieselben wohl gar mit Mühen und großen Umständen aus den „Städten beziehen zu müssen."

d) Dazu (zu dem ad c. erwähnten Amendement) hatte der Abgeordn. v. Vincke folgendes Unter-Amendement (nicht gedruckt) gestellt:

„in dem Verbess. Antrage des Abgeordn. v. Ritz-Lichtenow (Nr. 542. I.) „hinter dem Worte: „Schulen" einzuschalten: „sofern sie aus dem Kirchen-„und Schulenverbande herrühren".

Alle diese Verbesserungs-Anträge wurden abgelehnt. (Sten. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2545 ff.)

menen Zusatze zum §. 65. (mit einer Fassungs-Abänderung) und unter Hinzufügung des Wortes: „Kirchen, beigetreten.[1]) (a. a. O. S. 2763.)

II. Der §. 6. des Gesetzes beruhet auf dem Grundsatze, welchen die Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 im Art. 42. (übereinstimmend in dieser Beziehung mit dem Art. 40. der Verfass. Urkunde v. 5. Dec. 1848) ausspricht,

daß die Ablösbarkeit der Grundlasten gewährleistet werde.

Das Gesetz geht davon aus, daß in der Regel alle auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Reallasten, ohne Rücksicht auf die Qualität des verpflichteten Grundstückes oder der Gerechtigkeit, auf denen sie haften, ablösbar sind, und schließt sich mithin in dieser Beziehung demjenigen Prinzip an, welches bereits die früheren Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen[2]) angenommen hatten. Dadurch ist mithin diejenige Beschränkung beseitiget, welche die Ablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821[3]) (§§. 1. u. 2.) ausgesprochen hatte, daß nämlich Dienste nur dann ablösbar sein sollten, wenn die verpflichtete Stelle eine Ackernahrung im Sinne der Art. 4. a. und 5. a. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und nicht eine sogenannte Dienstfamilienstelle ist.[4])

Die Ausnahmen, welche das, an die Stelle sämmtlicher bisherigen Ablösungs-Ordnungen getretene, Gesetz v. 2. März 1850 von der Regel der Ablösbarkeit der auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Reallasten macht, sind nur folgende:

1) Es sind von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen des Ges. v. 2. März 1850[5]) die in den Alin. 2. und 3. des §. 6. desselben näher bezeichneten öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeinde-Lasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeide-Dienste, desgl. die Deich- und ähnlichen Sozietäts-Lasten, sowie in der Regel die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude[6]), ausgeschlossen.

2) Nach §. 7. des Gesetzes findet dasselbe in der Regel keine Anwendung auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gem.-Theil.-Ordn. abzulösende Verhältnisse.

---

1) Vergl. das Nähere hierüber zum §. 65. des Gesetzes.

2) Nämlich die Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 für die vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französ. Departements gehörigen Landestheile (G. S. 1829. S. 65.), das Ges. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (G. S. 1840. S. 6.), desgl. für das Fürstenthum Siegen v. 18. Juni 1840 (a. a. O., S. 151), die Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840. S. 156) und das Ges. v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet. (G. S. 1840. S. 195.)

3) G. S. 1821. S. 77. — Ueber den Umfang der früheren Gültigkeit dieser Ablös. Ordn. vergl. Dönniges Landeskultur-Gesetzgebung Preußens, Bd. 2. S. 298 ff.

4) Vergl. hierüber und über die spätere theilweise Aufhebung dieser Beschränkung die allgem. Einleit. in Bd. I. S. CVI. ff.

5) Die auf Mühlen-Grundstücken haftenden Reallasten sind nach dem Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850 und die in der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, §§. 1—5. genannten Rechte nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordn. ablösbar. (§§. 58. u. 113. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.)

6) In Betreff der Ablösung der Kirchen-, Pfarr- und Schullasten vgl. das Nähere unten zum Alin. 4. des §. 65.

Die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 hatte den allgemeinen Grundsatz der Ablösbarkeit der Reallasten nicht ausgesprochen, sondern führte speciell die einzelnen Arten der Reallasten (Hand- und Spanndienste, Hülfsdienste, Natural-Abgaben, Zehnten, Laudemien) auf, indem sie für jede derselben die Ablösungs-Berechtigung, die Art der Abfindung und das Verfahren festsetzte.

Da nun das G. v. 2. März 1850 die allgemeine Ablöslichkeit als Regel aufstellt, von der nur einzelne Ausnahmen stattfinden, so ergiebt sich, daß die Ablösbarkeit zu vermuthen ist und im Zweifel für deren Zulässigkeit entschieden werden muß.[1])

III. Das Alin. 1. des §. 6. giebt die Definition von Reallasten dahin, daß als solche

> alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften,

zu erachten, und da der §. 7. des Gesetzes den Reallasten die Grundgerechtigkeiten (Servituten), als nicht nach dessen Bestimmungen ablösbar, gegenüberstellt, so kommt es auf die Feststellung der Begriffe von „Reallasten" und „Grundgerechtigkeiten" an.[2])

Was zuvörderst:

A. den Begriff von „Grundgerechtigkeiten" betrifft, so definirt das A. L. R. solchen in den §§. 11. u. 12. Tit. 22. Thl. I., welche dahin lauten:

§. 11. Außer den in vorstehenden §§. 1., 3., 9.[3]) bestimmten Fällen kann der Eigenthümer eines Grundstücks in der freien Ausübung seiner Eigenthumsrechte nur von demjenigen, welcher dazu ein besonderes Recht erworben hat, eingeschränkt werden.

§. 12. Kommt dergleichen Befugniß einem Grundstücke gegen das andere zu, so wird solches eine Grundgerechtigkeit genannt.

---

1) In Betreff der Grundgerechtigkeiten (Servituten) verbleibt es dagegen bei der bisherigen Regel, daß nur diejenigen ablösbar, welche als solche vom Gesetze (den Gemeinheits-Theil.-Ordnungen) ausdrücklich bezeichnet sind.

Die Gemeinheits-Theil.-O. v. 7. Juni 1821 (§. 2.) läßt die Gemeinheits-Theilung nur bezüglich folgender fünf Berechtigungen zu: a) zur Huthung, b) zur Mast in Forsten, c) zum Mitgenuß des Holzes, d) zum Streurechen, e) zum Plaggen-, Heide- und Bülten-Hieb. Der Art. 1. des Ergänzungs-Ges. v. 2. März 1850 fügt dem noch acht fernere Berechtigungen hinzu, nämlich: a) zur Gräserei und zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art, b) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts in den bestellten Feldern (zum Krauten), c) zum Nachrechen auf abgeerndteten Feldern, so wie zum Stoppelharken, d) zur Nutzung fremder Felder gegen Hergebung des Düngers, e) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker (zu Deputat-Beeten), f) zum Holzscharren, g) zur Fischerei in stehenden oder fließenden Privatgewässern, h) zur Torfnutzung. Bei den fünf ersterwähnten macht es keinen Unterschied, ob sie auf einem gemeinschaftlichen, oder Gesammt-Eigenthume, oder auf einer Dienstbarkeit beruhen. Servituten und Grundgerechtigkeiten, welche zu den 13 genannten nicht gehören, sind auch nicht selbstständig ablösbar. (Vergl. §. 142. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. u. die Erläut. dazu.)

2) Der Bericht der Kommiss. der II. K. (s. oben S. 315—316) bemerkt zwar, daß es in einzelnen Fällen zweifelhaft sein könne, ob etwas eine Reallast oder eine Servitut sei, fügt indeß hinzu, daß diese Zweifel bisher von keiner großen praktischen Bedeutung gewesen seien, und daß daher kein Bedürfniß vorhanden sei, in dieser Hinsicht im Wege der Gesetzgebung einzuschreiten.

3) Die §§. 1., 3., 9. a. a. O. handeln von den gesetzlichen und nothwendigen Einschränkungen des Eigenthums.

Dagegen ist

B. der Begriff und die Natur der „Reallasten“ und „Realberechtigungen“ im Preuß. Rechte nirgend klar ausgesprochen.

Dies Institut ist Deutschen Ursprunges und bereits in den ältesten Zeiten kommen Lasten vor, welche sich auf Grundstücke beziehen, von dem Besitzer als solchem zu leisten sind und auf eine positive Leistung gehen. Sie werden als Reallasten, dingliche Lasten, dingliche Forderungs-Rechte, onera perpetua, bezeichnet. Die wichtigste Anwendung ist bei Rustikal-Gütern, und es hängt ihre Entstehung mit den Besitzverhältnissen an Grundeigenthum zusammen. Sie sind größtentheils Leistungen, welche der Grundherr zu fordern hat, hervorgegangen aus vorbehaltenen Eigenthumsrechten, und haben als Reallasten fortgedauert, nachdem das ehemals abhängige Besitzverhältniß sich in vollständiges Eigenthum verwandelt hatte. Sie konnten aber auch an ganz unabhängigem Grundeigenthume neu entstehen. Die Berechtigung kann zu einem Grundstücke gehören, aber auch einer Person zustehen. Die wichtigsten Reallasten sind die bäuerlichen Frohnden und Zinsen (Dienste und Abgaben), die Grundzinsen und Zehnten; auch hatten die Landes-Abgaben (z. B. Grundsteuern und Vorspann) die Natur der Reallasten. [1])

Das Wesen und die rechtliche Natur der Deutschen Reallast und die Stelle, welche ihr im Rechts-Systeme anzuweisen, ist eine alte Kontroverse, welche noch immer nicht zum Abschluß gebracht worden. [2])

Die verschiedenen Ansichten der gemeinrechtlichen Schriftsteller sind, daß die Reallasten Hypotheken-Forderungen [3]), daß sie Römische Obligationen, welche gesetzlich auf jeden Dritten gehen und durch eine actio in rem scripta geschützt [4]), daß sie ein lediglich aus dem Besitze von selbst entstehendes Deutsch-rechtliches Obligations-Verhältniß [5]), endlich daß sie eine Verbindlichkeit des personifizirten Grundstückes selbst, nicht des Besitzers, der nur als Repräsentant des Grundstückes anzusehen [6]), seien.

Das Preuß. Recht hat das Institut der Reallasten aufgenommen, ohne ihm indeß eine selbstständige und zusammenhängende Entwickelung zu Theil werden zu lassen. Dasselbe erkennt als wahre Reallasten an:

a) gemeine Lasten und Pflichten, welche nach dem Rechtsstande des Ortes, des Kreises oder der Provinz von allen Grundstücken derselben Art an den Landesherrn, die Gutsherrschaft, die Kirche oder Geistlichkeit zu entrichten sind, als: Kontribution, Lehns-Kanon, Steuern, Dienste, Servis, Feuer-Sozietätsgelder, Hufen- und Giebelschoß, Dezem, Kirchen-, Pfarr- und Küster-Gebühren und nachbarliche Leistungen [7]);

b) solche beständige Lasten, welche vermöge besonderer Eigenschaft des

---

1) Vergl. Koch's Preuß. Privatrecht, Bd. 1. S. 560 ff.

2) Die abweichenden Ansichten darüber sind zusammengestellt und kritisch erörtert in: L. Dunker's Lehre von den Reallasten, in ihren Grundzügen dargestellt. 8. Marburg. 1838. — Vergl. auch: J. Chr. Schwarz, das Institut der Reallasten auf Deutschen Bauergütern, nach seinen Hauptmomenten dargestellt. 8. Erlangen. 1827, C. W. Seidensticker, de oneribus realibus quae vocantur. Götting. 1830.

3) Vergl. Unterholzner, Verjährung, Bd. 2. §. 254.

4) Dieser Ansicht sind Runde, Eichhorn, Seuffert.

5) Maurenbrecher, Deutsches Privatrecht, §. 320., Mittermaier, Deutsches Privatrecht, 5. Ausg., §. 173., Reyscher, §. 254.

6) Dunker, a. a. O., S. 61 ff.

7) Vergl. Hyp. O. Tit. I. §. 48., A. L. R. II. 11. §§. 229—232., A. G. O. I. 50. §§. 270. u. 271., verb. mit §§. 358. u. 430, A. L. R. II. 7. §. 493.

Grundstückes nach der Natur des mittelst Vertrages errichteten Besitzverhältnisses von derartigem Besitzthume gewöhnlich entrichtet werden, z. B. Erbzins und Erbpachtgelder, vorbehaltene Renten oder Geld- und Kornzinsen, wenn die Eigenschaft des Besitzthums aus dem Hypothekenbuche zu erkennen ist.[1]) Dazu ist auch die Laudemiallast zu rechnen.

Dagegen haben fortdauernde Lasten und Leistungen, welche einem Grundstücke durch Verträge oder sonstige auf Willenserklärungen beruhende Titel aufgelegt sind, nicht die Natur der Reallast, sondern die bloßer Forderungsreste, und die Eintragung in das Hypothekenbuch verändert nicht deren Natur, sondern verstärkt nur die Wirkung des Rechtes, verschafft also nur eine Hypothek.[2]) (Vergl. Koch's Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. 1. §. 351. S. 561.)

Es findet sich indeß keine der verschiedenen Ansichten der gemeinrechtlichen Schriftsteller über die rechtliche Natur der Reallasten im Preuß. Rechte klar ausgesprochen, sondern es sind nur Folgerungen aus mehreren derselben mit einander vermischt.[3]) In den Gesetzbüchern werden die Reallasten meist als beständige, auf einem Grundstücke haftende Lasten und Abgaben bezeichnet; der Berechtigte wird auch wohl einem Realgläubiger gleich geachtet. Indeß folgt aus diesem Sprachgebrauche nur, daß das Rechtsverhältniß als ein dingliches angesehen wird; einen sicheren Schluß auf dessen sonstige Natur läßt er nicht zu.

Nach den Grundsätzen des A. L. R. kann das Eigenthum einer Sache oder eines Rechtes durch Befugnisse, welche einem Anderen in Beziehung auf dieselben zukommen, eingeschränkt und belastet werden. (A. L. R. I. 19. §. 1.). Dies geschieht namentlich durch dingliche Rechte; die aus solchen entstehenden Verpflichtungen muß jeder Besitzer anerkennen (§. 7. a. a. O.). Ist das Dasein einer solchen Einschränkung des Eigenthums klar, dagegen zweifelhaft, ob der Verpflichtete in seiner Sache etwas zu thun oder nur etwas

---

1) Vergl. A. G. O. I. 50. 51. 358.: „Sobald hingegen eine Abgabe aus der Natur und Eigenschaft nicht von selbst zu vermuthen", woraus folgt, daß, wenn sie zu vermuthen, sie zu den Reallasten gehören. — Vergl. §. 431. a. a. O., wo der Erbzinsherr nur wegen des rückständigen Kanons, nicht wegen seines etwa zu liquidirenden Erbzinsrechtes, gedacht ist, wie es hinsichtlich der im §. 430. erwähnten Rentenrechte vorgeschrieben ist. — Vergl. ferner A. L. R. I. 18. §§. 747. ff. und wegen des vorbehaltenen Zinses, §. 815. ebendas.

2) Vergl. A. G. O. I. 50. §. 430., Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 22. April 1844 (Entsch. Bd. 10. S. 13., J. M. Bl. 1844. S. 234 u. 240), A. L. R. I. 11. §§. 329., 330., 611.

3) Auch die bekannt gewordenen Ansichten des höchsten Gerichtshofes über die Natur des Rechtsverhältnisses sind sehr abweichend. Die Reallast wird von demselben aufgefaßt:

a) als ein die Dispositionsbefugnisse und das Nutzungsrecht des Eigenthümers beschränkendes dingliches Recht (vgl. Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 9. Sept. 1842 im Arnsberger Arch. Bd. 9. S. 425–431);

b) als dingliche, in Beziehung zum Eigenthum stehende obligatio mit einer causa perpetua oder perennis (vergl. Erk. des Ob. Trib. v. 29. Jan. 1848 in den Entsch. Bd. 16. S. 196 ff.);

c) als fortdauernde dingliche Last, für welche das Grundstück selbst als verpflichtet angesehen wird (vergl. den Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 22. April 1844 in den Entsch. Bd. 10. S. 14 ff. u. J. Min. Bl. 1844 S. 234 ff.);

d) als mit einer Hypothek verbundene und deshalb seit Erlaß der V. v. 28. Dec. 1840 von der Einlassung in den Konkurs befreite Realforderung (vergl. ebendas.); endlich

e) als ein mit der Hypothek ganz identisches, in Gemäßheit der §§. 411., 412. A. L. R. I. 20. zu erwerbendes dingliches Recht (vgl. Erk. des III. Sen. des Ob. Trib. v. 23. Mai 1850 in den Entsch. Bd. 20. S. 196 ff.).

zu dulden verpflichtet sei, so wird Letzteres angenommen, (§§. 15. u. 16. a. a. O.). Die dingliche Verpflichtung zu einem Thun wird zur Reallast, oder nach dem Sprachgebrauche der Quellen zu einer auf der Sache haftenden Last oder Abgabe, wenn das dare oder facere den Hauptgegenstand der dinglichen Verbindlichkeit ausmacht. Die Reallast unterscheidet sich von anderen dinglichen Rechten dadurch, daß letztere den Eigenthümer der belasteten Sache nur zu einem Dulden oder Unterlassen verpflichten, während die dingliche Verpflichtung zu einem Thun bei ihnen etwas Unwesentliches und Zufälliges ist; wogegen bei der Reallast die Verbindlichkeit zu einem Thun zum Wesen des Rechtsverhältnisses gehört. [1]) Umgekehrt wird bei der Reallast das dingliche Recht schon durch bloßes Nichtthun des Verpflichteten verletzt, während die Verletzung anderer dinglicher Rechte der Regel nach ein positives Entgegenhandeln des Verpflichteten — ein Thun oder Verhindern — voraussetzt.

Von diesen Grundsätzen ist auch das Revisions-Kolleg. für Landes-Kult. Sachen bei Entscheidung der in vielen Fällen streitig gewordenen, für die Ablösbarkeit oder Nichtablösbarkeit nach den Bestimmungen des Ges. v. 2. März 1850 entscheidenden Frage, ob eine Last für eine Reallast oder für eine Grundgerechtigkeit (Servitut) zu erachten sei, ausgegangen, indem dasselbe folgenden Rechtsgrundsatz aufgestellt hat:

> „Das charakteristische Merkmal einer nach §. 6. des Ges. v. 2. März 1850 ablösbaren Reallast besteht darin, daß der Besitzer des verpflichteten Grundstückes zu einem positiven Handeln oder Geben verpflichtet ist."

(Präj. Nr. 13., in der Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 44., Zeitschrift desselben, Bd. 6. S. 71 ff.) [2])

Die Gründe dieses Präjudizes führen aus:

Es ist unhaltbar, die Natur einer Reallast aus dem Umstande herzuleiten, daß die Berechtigung nicht einem Grundstücke, sondern einer Person zustehe. Denn eines Theils folgt aus dem Mangel eines berechtigten Grundstückes noch nicht, daß die Berechtigung die Natur einer Reallast im Sinne der Ablös. Ordn. v. 2. März 1850 habe, da außer dem Servituten- und Reallasten-Verhältnisse auch noch persönliche Rechte in der Gesetzgebung anerkannt sind, unter welche die in Rede stehende Berechtigung fallen kann, und andern Theils kennt auch das A. L. R. selbst wirkliche Grundgerechtigkeiten, welche selbstständig und ohne Verbindung mit einem Grundstücke bestehen können und Gegenstand der freien Veräußerung sind, wie z. B. die Schäfereigerechtigkeit (§. 146. A. L. R. I. 22.) und das Hütungsrecht der Schlächter und anderer Gewerbetreibenden (§. 96. a. a. O.), sowie es denn

---

1) Koch (Lehrbuch des Preuß. Privat-Rechts, Bd. I. S. S. 562. ff.) spricht sich über die Natur der Reallasten dahin aus:

> „Die Reallasten erscheinen im Preuß. Rechte als ein obligatorisches Rechts-„verhältniß, welches durch die Erwerbung des Grundstückes einerseits und „durch die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung andererseits ent-„steht, und vermöge welches der jedesmalige Besitzer für die in seiner Besitz-„zeit fällig werdenden Leistungen persönlich verpflichtet, und mit welchem zu-„gleich eine Hypothek für die einzelnen Leistungen, durch die Eintragung der-„selben, verbunden ist. Ist das Letztere nicht der Fall, so begründen die „fälligen einzelnen Leistungen nur eine persönliche Forderung an den Be-„sitzer, theils mit einem Vorzugsrechte (A. G. O. I. 50. §§. 431., 357., „358.), theils ohne ein solches (z. B. die Laudemien). Die Reallasten ha-„ben mithin einen dinglichen Charakter, wie die jura in re, in der Bedeu-„tung, daß jeder dritte Erwerber des belasteten Grundstückes das obligato-„rische Rechtsverhältniß nothwendig eingehen muß, welches den jedesmaligen „Besitzer zu einem positiven Thun persönlich verpflichtet."

2) Vergl. auch die in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 243. mitgetheilten Präjudikate und die Abhandlung S. 141 ff. ibid.

überhaupt noch eine sehr bestrittene Frage ist, ob und wie weit das A. L. R. in der angenommenen Erweiterung des Begriffs eines dinglichen Rechts nicht auch die Trennbarkeit und Uebertragbarkeit der Prädial-Servituten anerkannt habe [1]), wobei freilich nicht wird in Abrede gestellt werden können, daß durch die Aufhebung der Verbindung der Berechtigung mit einem Grundstücke der eigentliche Charakter einer Grundgerechtigkeit zerstört und aus einem subjektiv-dinglichen ein subjektiv-persönliches Recht wird. — Unter allen Umständen folgt aber aus einer solchen Veränderung niemals die Begründung einer Reallast im Sinne des Ges. v. 2. März 1850. Dem verpflichteten Grundstücke gegenüber muß man vielmehr den Unterschied zwischen einer Servitut und einer Reallast darin suchen, daß jene in einem „Dulden“ oder „Leiden“, diese aber in einem positiven Handeln oder Geben besteht. Das gemeine Deutsche Recht stellt den Begriff der Reallasten in bestimmten Leistungen dar (vgl. Eichhorn's Deutsch. Privat-R., §§ 161. ff.) und das Ablös. Ges. v. 2 März 1850 bezeichnet im §. 6. auch nur Abgaben und Leistungen des Grundbesitzers als solche Reallasten, auf welche die neue Ablös. Ordn. Anwendung finden soll. Daß unter „Leistungen“ wirklich positive Handlungen verstanden worden sind, ergeben die einzelnen Titel des Abschn. II.

Von diesen Prinzipien ausgehend hat das Revisions-Kollegium für Landes-Kulturf. namentlich in folgenden zur Kontestation gelangten Streitfällen entschieden.

a) Das bereits erwähnte Präjudikat (Zeitschr. Bd. 6. S. 71. ff.) führt aus, daß die auf einem Grundstücke haftende (im Hypothekenbuche eingetragene) Verpflichtung des Besitzers, auf diesem Grundstücke auf ewige Zeiten ein bestimmtes Quantum Brennholz (zu fiskalischem Bedarfe) gegen Entrichtung eines bestimmten Stättegeldes aufnehmen und aufstellen zu lassen, keine ablösbare Reallast, sondern eine nicht ablösliche Servitut sei.

b) Das Präjudikat in der Zeitschr. Bd. 3 S. 243 — 249 führt aus, daß das einem Grundstücke zustehende Recht, aus einem Walde Bau- und Reparatur-Holz zu beziehen, kein ablösbares Realrecht, sondern eine Servitut sei. [2])

In einem ähnlichen Falle hat das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 22. Okt. 1847) ausgeführt, daß zwar die Holzberechtigung als Grundgerechtigkeit nur in dem Rechte bestehe, das benöthigte Holz aus dem Walde eines Andern zu nehmen, Brenn- oder Bauholz aus demselben zu holen (A. L. R. I. 22, §§. 201., 209.) und daß die dabei vorkommende Anweisung des zu entnehmenden Holzes für ein facere auf Seiten des Besitzers der dienenden Sache nicht angesehen werden könne, sondern nur die Gewährung der Sache, eine Aeußerung der patientia, welche die Handlung des Berechtigten vermittelt, enthalte; wenn aber dem Berechtigten nicht blos das Recht eingeräumt sei, aus dem Forste einen bestimmten Holzbedarf zu nehmen und zu holen, sondern der belastete Waldeigenthümer sich verpflichtet habe, jenem das erforderliche Holz zu verabfolgen, so liege darin ein versprochenes dare oder praestare, eine Obligation zur Gewährung eines bestimmten Holzbedarfs. Sowie aber schon dem Römischen Rechte, auch abgesehen von öffentlichen Lasten, eine Leistungs-Verbindlichkeit des Besitzers einer Sache als solcher nicht unbekannt sei (L. 7. pr. D. 39. 4., L. 14. §. 2. D. 50. 4, Mühlenbruch Pandekten, §. 275.), so habe auch das Deutsche Recht Verbindlichkeiten, Etwas zu

---

1) Vergl. hierüber oben S. 143—144.

2) Die Gründe dieses Präjud. bemerken übrigens, daß, wenn in einem solchen Falle der Belastete zugleich die Verpflichtung habe, dem Berechtigten das Holz zu fällen und ihm solches zuzubringen, hierin allerdings die Verpflichtung zu einem Thun gefunden werden könne, welches der Verbindlichkeit den Charakter einer Realabgabe verleihe.

geben und zu leisten, auch als fortwährende, gegen jeden Besitzer einer bestimmten Sache geltend zu machende Reallasten stets anerkannt, und nach Preuß. Rechte gehörten die sogen. affirmativen Rechte, von Jemandem die Wiederholung einer Handlung als eine fortwährende Schuldigkeit zu fordern, hierher. (A. L. R. I. 7, §. 80.). Ihrem Wesen nach aber seien sie Obligationen, Prästationen, entsprächen dem Rechte, Leistungen und Abgaben von dem Grundstücke eines Andern zu fordern, und nicht Servituten. (A. L. R. I. 9. §. 509.) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 252—256.)

c) Daß das Recht des Besitzers eines (ehemaligen) Rittergutes, von den Ackerbesitzern in einer Mark Getraide-Abgaben zu verlangen, eine ablösbare Realberechtigung sei, hat das Revisions-Kolleg. für Landes-Kult. Sachen in dem in der Zeitschr. Bd. 3. S. 261 ff. mitgetheilten Rechtsfalle anerkannt, und das Ob. Trib. ist dem per sent. v. 11. Aug. 1847 beigetreten, indem es das in Rede stehende Recht für ein sogen. affirmatives (die Befugniß, von den Besitzern der Marken-Grundstücke ein dare, facere, praestare, — im vorliegenden Falle Getraide-Abgaben als eine fortgesetzte Schuldigkeit zu fordern) erachtet (A. L. R. I. 7, §. 80. u. I. 9, §. 509., Hypoth. O. I. §§. 47—49.), welches eine Reallast, eine Obligation mit einer causa perennis oder perpetua, ein Forderungsrecht, welches in dem belasteten Grundstücke wurzelnd gegen jeden Besitzer desselben geltend gemacht werden kann, dergestalt, daß die demselben entsprechende Leistung von dem Grundstücke selbst verlangt und gewährt werden soll, sei.

d) Es ist in Zweifel gezogen worden: ob solche Leistungen, welche die Gutsherrschaft bei Aussetzung dienstpflichtiger Rustikal-Stellen den Stellenbesitzern gegenüber übernommen hat, wenn diese Leistungen an sich die Natur der Servituten haben, der Ablösung resp. Kompensation nach den Grundsätzen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 unterliegen, oder nur nach den Vorschriften der Gem.-Theil.-Ordn. ablöslich sind?

In einem Neuvorpommerschen Falle war nämlich streitig geworden, ob die Verpflichtung der Gutsherrschaft, den Besitzern der von ihr ausgesetzten dienstpflichtigen Häuslerstellen die bei Etablirung der Stellen vertragsmäßig als Gegenleistung zugesicherten Weideberechtigungen und Berechtigung zum Stechen einer jährlich bestimmten Quantität Torf, sowie auf eine jährliche Quantität Knickholz für nach den Vorschriften des Ablös. Ges. v. 2. März ablösliche Reallasten oder für (nur nach den Grundsätzen der Gem.-Th.-O. ablösliche) Servituten zu erachten seien? Die Gutsherrschaft behauptete Ersteres hauptsächlich aus dem Grunde, weil jene Berechtigungen lediglich als Gegenleistungen der Gutsherrschaft für die Dienste anzusehen seien und auf dem Dienstverhältnisse beruheten, auch in der Ausübung nur durch eine Handlung von Seiten der verpflichteten Gutsherrschaft zu ermöglichen seien (nämlich durch Anweisung einer Stelle zum Torfstechen). Deshalb hatte die Gutsherrschaft beantragt, diese Berechtigungen für solche zu erklären, welche nach §. 7. u. §. 59. des Ablös. Ges. als Gegenleistungen zur Ablösung und auf die Reallasten der Stellenbesitzer zur Kompensation zu bringen, wogegen die Stellenbesitzer die erwähnten Berechtigungen für solche erachtet wissen wollten, welche als Servituten nur nach den Vorschriften der Gem.-Th.-O. (v. 19. Mai 1851) ablösbar.

Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen hat per sent. v. 15. Juli 1853 (unter Bestätigung des Urtels der Gen. Kom. zu Stargard v. 8. Jan. 1853) die Ansicht der Stellenbesitzer für die richtige erklärt und den Antrag der Gutsherrschaft zurückgewiesen, indem es ausführt:

Die Verträge enthalten allerdings keine genaue Bezeichnung der mit den in Rede stehenden Rechten belasteten Grundstücke, allein die Partheien sind darüber einverstanden, daß das Weiderecht der Häuslerstellen in der Heerde der Herrschaft auf der ganzen Feldmark ausgeübt wird, daß die Berechtigten den Torf in dem herrschaftlichen Moor stechen, formen, trocknen und von da selbst abfahren, und daß der Knick auf geschehene Anweisung von Seiten der Gutsherrschaft in deren Forsten gehauen ist. Diese Art der Ausübung charakterisirt die den Stellenbesitzern eingeräumten Weid-, Holz- und Torfrechte als Servituten. Dieselben belasten den gutsherrlichen Grundbesitz und bestehen darin, daß die Gutsherrschaft dulde, daß die Stellenbesitzer die gutsherrlichen Grundstücke mitbenutzen und dadurch das gutsherrliche Eigenthumsrecht einschränken. Die Einwendungen der Gutsherrschaft, daß jene Rechte den Servituten deshalb nicht beizuzählen, weil sie auf einem Dienstverhältniß beruheten und sich als Theil des Lohnes darstellten und theilweise in der Ausübung nur durch eine Handlung von Seiten der Gutsherrschaft zu ermöglichen seien, sind unhaltbar. Die Veranlassung zur Begründung eines Rechtes bestimmt nicht dessen Natur, vielmehr muß letztere nach den positiven Bestimmungen beurtheilt werden, und die Ausübung einer Servitut nach Anweisung des Besitzers des belasteten Grundstückes legt dem letztern keine Verpflichtung zum Handeln auf, giebt vielmehr diesem nur die Befugniß, die Ausübung der Servitut zu regeln, ohne daß dadurch in dem Wesen einer solchen Servitut etwas geändert wird. Sind aber Servituten in medio, so bleiben dieselben auch von der Ablösung nach den Vorschriften der Ablös. Ordn. v. 2. März 1850 ausgeschlossen, dieselben mögen eine Gegenleistung für ablösbare Reallasten sein oder nicht. Die §§. 7. u. 59. a. a. O. lassen hierüber keinen Zweifel.

(Acta des Rev. Koll. Pommern Litt. S. Nr. 57.)

IV. In Betreff der Frage: welche Verpflichtungen für Reallasten, und als solche für ablösbar zu erachten, ist hier noch folgender Kontroversen zu gedenken:

1) Ist die Verpflichtung der Gutsherrschaft, dem ihr abgabenpflichtigen Müller das Wehr in baulichem Stande zu erhalten, eine Reallast und deshalb ablösbar?

a) Das Revis. Kolleg. für Landes-Kulturs. hat unterm 4. u. 11. Juni 1852 bejahet. (Präj. Samml. des Revis. Kolleg, S. 47. No. 22.)

b) Das Erk. desselben Gerichtshofes v. 26. Nov. 1852 nimmt (gegen die Ansicht der General-Kom. für die Provinz Sachsen) an, daß die Benutzung einer Wasserleitung (eines Mühlgrabens) durch Mehrere der Ablösung der einem Dritten obliegenden Verpflichtung, die dazu erforderlichen Anlagen und Anstalten zu bauen und zu unterhalten, nicht entgegenstehe.

Die Gründe führen zunächst aus, daß die Wehrbaulast nicht zu den nach §. 6. des Ablös. Ges. unablöslichen öffentlichen Lasten gehöre, worunter nur Abgaben zu verstehen, welche an den Staat entrichtet werden. (Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 20. März 1846, Entsch. Bd. 13. S. 42). Die Wehrbaulast beruhe vielmehr auf einem privativen Titel, und die Ausführung, daß bei gemeinschaftlichen Flüssen keiner der Adjacenten den Flußlauf ändern dürfe, und eine solche Aenderung durch Abbrechung des Wehres eintreten würde, die Fortdauer der Anstalt mithin im Interesse einer größeren Gemeinschaft erforderlich sei, und dies der Ablösung nach §. 6. des Ablös. Ges. entgegenstehe, beruhe auf der Verwechslung des Flusses mit dem Mühlgraben, und übersehe außerdem, daß aus dem gemeinschaftlichen Interesse Mehrerer nicht von selbst eine Sozietät entstehe, und nach §. 6. a. O. nächst den öffentlichen und Gemeinde-Lasten nur die auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten der Ablösung nach dem erwähnten Gesetze nicht unterliegen. Aus dem Rechte der Benutzung des Wassers aus einem Mühlgraben folge noch nicht das Recht, von dem Wehrbaupflichtigen die Beschaffung des Wassers in den Mühlgraben, resp. die Erhaltung des dazu erforderlichen

Wehrs zu verlangen, ſondern dies letztere müſſe beſonders nachgewieſen werden, widrigenfalls die zur Mitbenutzung des Waſſers Berechtigten nicht befugt ſeien, der Ablöſung der Wehrbaulaſt zu widerſprechen. Wenn ſie aber auch ein Recht auf die Unterhaltung des Wehrs erworben hätten, ſo ſei dennoch der Antrag auf Ablöſung auch gegen ſie gerechtfertiget, da die Verpflichtung jedenfalls eine Reallaſt ſei. (Zeitſchr. des Reviſ. Kolleg. Bd. 6. S. 178 ff.)

c) Frey ſtellt in Betreff der Frage, ob die Verpflichtung zur Unterhaltung von Wehren, Schleuſen, Dämmen und dergl., desgleichen zum Aufräumen von Privatflüſſen und Mühlgraben, welche in der Regel dem Gutsherrn gegenüber den Müllern auf Grund ſpecieller Rechtstitel obliegt, und wobei der Gutsherr ſich häufig der ihm dienſtpflichtigen Bauern zur Ableiſtung der ihm obliegenden Verpflichtung bedient, für eine ablösbare Reallaſt zu erachten, folgende Anſichten auf.

Zuvörderſt ſei dabei ein Servituts-Verhältniß zwiſchen den Partheien niemals anzunehmen; denn eine Leiſtung könne keine ſelbſtſtändige Servitut ſein, und es könne ſich daher nur fragen, welches denn die eigentliche Servitut ſei, die mit jener Leiſtung in Verbindung ſtehen ſolle.

In dem Rechte des Müllers, das Waſſer zu benutzen, könne ſie nicht beſtehen, weil ein Eigenthum an dem fließenden Waſſer, in der Regel auch an dem Bette von Privatflüſſen, gar nicht exiſtire und daher auch keine Servitut daran konſtituirt werden könne. Das G. v. 28. Febr. 1843 wegen Benutzung der Privatflüſſe, welches überhaupt nur von Uferbeſitzern an Privatflüſſen, aber nicht von Flußbeſitzern oder Flußeigenthümern ſpreche, gebe den Uferbeſitzern das Recht, das fließende Waſſer nach Vorſchrift des §. 13. zu benutzen. Die weſentlichſte Vorſchrift des §. 13. beſtehe darin, daß Jeder gehalten iſt, das abgeleitete Waſſer, noch bevor es die fremde Grenze berührt, in ſein urſprüngliches Bette zurückzuleiten und ungehindert auf das Grundſtück des Nachbars fließen zu laſſen, welcher dann an demſelben Waſſer auch ebendaſſelbe Recht habe. Das A. L. R. ſpreche ebenfalls nur von den Nutzungen des Waſſers und der Begriff des Eigenthums an fließendem Waſſer ſei der ganzen Geſetzgebung durchaus fremd. — Die Servitut könne auch nicht in der Verpflichtung des Grundeigenthümers beſtehen, das Waſſer über ſein Grundſtück fließen zu laſſen, weil dieſelbe, wenn ſie nicht ſchon in der phyſiſchen Nothwendigkeit liege, jedenfalls zu den geſetzlichen Einſchränkungen des Grundeigenthümers gehöre, für welche keine Entſchädigung gefordert werden darf. (A. L. R. I. 22, §. 2.) Bei der Frage über die Ablösbarkeit der in Rede ſtehenden Verpflichtungen komme es vorzugsweiſe auf die Ermittelung an, ob eine geſetzliche Verbindlichkeit zur Leiſtung vorhanden oder nicht. Wenn Jemand aus einem ſpeciellen Rechtsgeſchäfte eine Verbindlichkeit übernehme, die ihm geſetzlich ohnehin ſchon obliege, ſo werde er dadurch zwar ſeinem Paciscenten noch beſonders verpflichtet, aber die Natur der geſetzlichen Verpflichtung werde dadurch nicht verändert. Die leitenden Grundſätze, von welchen in Fällen der gedachten Art auszugehen, ſeien folgende:

1) Geſetzliche Verbindlichkeiten, d. h. ſolche, welche aus der Geſetzgebung unmittelbar fließen, ohne daß es eines beſonderen Rechtsgeſchäftes dazu bedarf, haben die Natur der öffentlichen Laſten und ſind nicht ablösbar. Ob ſie auf allgemeinen Landes- oder provinziellen Geſetzen, oder auf Lokalſtatuten und Obſervanzen beruhen, macht dabei keinen Unterſchied, weil die letzteren, wenn ſie überhaupt verbindliche Kraft haben, wirkliche Geſetze ſind.

2) Wenn es ſich nachweiſen läßt, daß der, aus einem ſpeziellen Rechtstitel Verpflichtete, auch ohne denſelben, zu derſelben Leiſtung geſetzlich verpflichtet ſein würde, ſo behält die Verpflichtung, des ſpeziellen Titels ungeachtet, die Natur der öffentlichen Laſten.

3) Wenn Jemand aus einem speziellen Titel verpflichtet ist, innerhalb seiner eigenen Grenzen Flüsse zu räumen, Dämme zu unterhalten zc., so gilt die Vermuthung, daß er auch gesetzlich dazu verpflichtet sein würde.
4) Wenn es sich nachweisen läßt, daß der Verpflichtete nur aus einem speziellen Titel verpflichtet ist und ohne denselben nicht verpflichtet sein würde, so gehört seine Verpflichtung nicht zu den öffentlichen Lasten.
5) Wenn Jemand aus einem speziellen Titel verpflichtet ist, innerhalb fremder Grenzen Flüsse zu räumen, Dämme zu unterhalten zc., so gilt die Vermuthung, daß er nur aus diesem speziellen Titel verpflichtet ist und ohne denselben nicht verpflichtet sein würde.
6) In den zu 4 und 5 erwähnten Fällen steht der Verpflichtung nicht bloß das Recht desjenigen entgegen, welcher dasselbe aus dem speziellen Titel herleitet, sondern das Recht aller derjenigen, welche gesetzlich verpflichtet sein würden, wenn der spezielle Titel nicht vorhanden wäre. Hierbei gilt die Vermuthung, daß gesetzlich Jeder innerhalb seiner Grenzen zu räumen zc. verpflichtet ist.
7) Alle nach Nr. 6. Betheiligten müssen bei der Ablösung mit ihren Einwendungen gehört werden. Wenn auch die unmittelbar Betheiligten darüber einverstanden sind, so ist doch in allen Fällen die Ablösung nur insofern zulässig, als das öffentliche Interesse durch dieselbe nicht gefährdet erscheint. Die Prüfung der Zulässigkeit liegt der Behörde von Amtswegen ob.
8) Wenn der Werth der Leistung zu der Prästationsfähigkeit desjenigen Grundstückes, welchem die Leistung durch die Ablösung auferlegt werden soll, dergestalt im Mißverhältnisse steht, daß das Grundstück für die dauernde Erfüllung der Verbindlichkeit keine genügende Sicherheit gewährt, so wird vermuthet, daß die Ablösung dem öffentlichen Interesse zuwider ist.

Dieselben Grundsätze finden auch dann Anwendung, wenn hinsichts des einen Theils der Verpflichtung der zu 2 und 3 erwähnte, hinsichts eines anderen Theiles der zu 4. und 5. erwähnte Fall eintritt, und zwar für jeden Theil der Verpflichtung besonders.

Die zu 7. und 8. erwähnten Bestimmungen erscheinen durch die Natur der Sache und nach §. 6. dieses Gesetzes gerechtfertigt, wenn man erwägt, daß es sich bei der in Rede stehenden Verpflichtung niemals um eine bloße Ablösung, also um die Befreiung von einer Last handelt, sondern zugleich auch darum, daß dieselbe, resp. eine ihr ähnliche Last einem anderen Grundstücke im öffentlichen Interesse neu auferlegt werden muß.

In allen Fällen scheint die Vermuthnng dafür zu sprechen, daß die Verpflichtung, dem fließenden Wasser in der bisherigen Art und Weise ungehinderten Abfluß zu schaffen, Dämme, Brücken, Wehre zc. zu unterhalten, die Natur der öffentlichen Lasten hat und daß es dem Provokanten der Ablösung obliegt, diese Vermuthung durch den Nachweis zu entkräften, daß kein Anderer, als der Provokat, ein Interesse dabei hat.

(Frey, prakt. Erläut. des Ablös. Ges. S. 34—40.)

2) Gehört ein (im Hypothekenbuche eingetragenes) Wohnungsrecht und die auf einem Hause eingetragene Verpflichtung, ein anderes Haus in baulichem Stande zu erhalten zu den nach dem Ablös. Ges. v. 2. März ablösbaren Reallasten?

Verneint von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen per sent v. 3. Febr. 1852. (Präj. Nr. 11. S. 43 der Präj. Samml. des Rev. Kolleg.)

Dergleichen Verpflichtungen seien weder Grundgerechtigkeiten, noch Reallasten. Das A. L. R. habe die Personal-Servituten des Röm. Rechts nicht aufgenommen und kenne daher das Wohnungsrecht (habitatio) als ein besonderes Recht nicht; es sei hier unter dem „Recht zum Gebrauche nach Nothdurft" begriffen (A. L. R. I. 21, §. 185., Koch's Lehrb. des Preuß. Priv. R., Bd. 1. S. 520). Daß die persönliche Verpflichtung durch Eintragung in das Hypothekenbuch eine dingliche geworden, mache sie nicht zu einer Reallast. Reallasten seien ihrer Natur nach dingliche Verpflichtungen, welche nur der Publicität

wegen der Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfen und mithin (nach §. 48. Tit. I. der Hyp. O.) nicht einzutragen seien, wenn sie nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können. Persönliche Verpflichtungen, welche erst durch die Eintragung dinglich werden, gehörten sonach nicht zu den Reallasten, und daß insbes. die Verpflichtung, Jemanden den Gebrauch, die Nutznießung, die Wohnung oder andere dergleichen, das Eigenthum des Besitzers und dessen Wirkungen beschränkende Befugnisse einzuräumen, auch wenn sie eingetragen worden, nicht zu den Reallasten zu zählen seien, folge aus §. 50. Tit. I. der Hyp. O., in welchem — im Gegensatze zu den in den §§. 48. u. 49. ebendas. gedachten beständigen Lasten und Abgaben — die Real-Verbindlichkeiten aufgeführt seien, welche sub Rubr. II. des Hypothekenbuches eingetragen werden sollen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 415—419.)

Die Richtigkeit dieser Ansichten des Revisions-Kolleg. folgt übrigens schon daraus, daß der §. 6. des Gesetzes nur „Abgaben und Leistungen“ für ablösbar erklärt, und daß Verbindlichkeiten der in Rede stehenden Art dazu nicht gehören, sondern Dispositionsbeschränkungen sind.

3) Reallasten, die auf, einer besonderen Erbfolge-Ordnung unterworfenen, Bauerhöfen haften und deren Betrag nach Ablauf bestimmter Zeitabschnitte von Neuem festgestellt wird, sind ebenfalls nach den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. 1850 ablösbar.

Erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen unterm 6. Jan. 1852. (Präj. Nr. 7. S. 42. der Präj. Samml. desselben u. Zeitschr. Bd. 5. S. 66 ff.)

4) Unterliegt das Vorkaufs-Recht an Immobilien, — soweit es noch fortbesteht [1]), — der Zwangs-Ablösung?

Es verneinen:

a) das Fin. Min. in dem C. R. v. 12. Mai 1850. (s. in Bd. I. S. 191—192 u. Bd. II. S. 249.)

b) Frey. (s. oben S. 249 ff.)

5) Ist die Schäferei-Gerechtigkeit im Sinne des A. L. R. I. 22, §. 146., d. h. das Vorrecht der Gutsherrschaften zur Schafhutung auf der ganzen Feldmark [2]), für ein ablösbares Realrecht zu erachten?

Es bejahet die Abhandlung in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen, Bd. 3. S. 142 ff., weil die Schäferei-Gerechtigkeit zu den rein Deutschen Grundrechten gehöre, welche aus dem vorbehaltenen Eigenthum bei Aussetzung der Dörfer hervorgegangen und auf einem Herrschaftsverhältnisse zu den belasteten Grundstücken, dem Obereigenthume, beruhen, weshalb dieselbe nicht als eine Grundgerechtigkeit (Servitut) anzusehen sei.

Dagegen hat das (a. a. O. S. 125—130 mitgetheilte) Erk. des Ob. Tribunals [3]) diese Auffassung der Natur der Schäferei-Gerechtigkeit

---

1) Vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 6. und zum §. 4. (s. oben S. 244 ff. u. S. 309), desgl. die Erläut. zum §. 3. des Ed. v. 9. Okt. 1807 (s. oben S. 39—42).

2) Die Schäferei-Gerechtigkeit, von welcher das A. L. R. Th. I. Tit. 22. §§. 146 ff. handelt, ist von dem Schafhutungsrechte (als bloßer Servitut) wohl zu unterscheiden. (Vergl. Koch's Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. I. S. 548, 552, Abhandl. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. I. S. 111 ff. u. Bd. 3. S. 142.)

3) Das Datum dieses Erk. ist nicht angegeben. Wahrscheinlich ist es das Präj. v. 26. Nov. 1846, welches dahin lautet:

reprobirt und ausgeführt, daß diese Gerechtigkeit zu den Grundgerechtigkeiten gehöre und lediglich eine besondere Art der Weide-Servituten sei. [1])

6) Die unter dem Namen „Schaafzoll“ von den zur Schaafhutung auf der Feldflur Berechtigten an den Fiskus bisher entrichtete Abgabe hat nicht die Natur einer Steuer, sondern ist eine noch fortbestehende ablösliche Real-Abgabe.

Angenommen von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen per sent v. 10. März 1848. (Zeitschr. des Revis. Koll. Bd. 2. S. 240 ff.)

7) Es ist die Frage streitig geworden: ob die Verpflichtung der an eine Wasserleitung angränzenden Ortschaften, zur Instandehaltung dieser Anstalt Hand- und Spanndienste zu leisten und Materialien zu liefern, in dem Falle, wenn die Wasserleitung nicht auf einem Societätsverhältnisse der verpflichteten Ortschaften beruht, auch nicht zu Staatszwecken bestimmt ist, sondern nur zur Versorgung einer Stadt mit Wasser dient, für eine nach den Grundsätzen des Ges. v. 2. März 1850 ablösbare Reallast zu erachten sei oder nicht?

Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen ist davon ausgegangen, daß die Entscheidung der Frage hauptsächlich davon abhängig sei, ob die in Rede stehende Verpflichtung, ihrer ursprünglichen Entstehung und Natur nach, eine Reallast der Grundbesitzer der betreffenden Ortschaften oder eine Verbindlichkeit der politischen Gemeinden derselben, als solcher, sei, und daß dabei auch in Betracht gezogen werden müsse, ob die Verpflichtung aus dem gutsherrlichen Verhältnisse der berechtigten Stadt zu den verpflichteten Ortschaften originire. Uebrigens finde auf keine derartige Verbindlichkeit weder das Deichgesetz v. 28. Jan. 1848, noch das G. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, Anwendung, und es komme in Betracht, daß unter den nach §. 6. des Ablös. Ges. von der Ablösbarkeit ausgeschlossenen „öffentlichen Lasten“ nur solche gemeint seien, die dem Staate als solchem zu leisten sind, die also der Pflichtige nur in seiner Eigenschaft als Mitglied des Staates oder eines Gemeindewesens zu prästiren hat, weshalb nicht unerwogen bleiben dürfe, ob etwa jene Bestimmung alsdann keine Anwendung leide, wenn bei einer Anlage nicht der Staat als solcher betheiliget, sondern nur eine Stadtgemeinde als die einzig und allein Berechtigte anzusehen sei. (Acta des Revis.-Kolleg., Preußen, Litt. K. Nr. 62.)

8) Ist ein Zehntrecht, welches (in Schlesien) aus dem Grunde ruhet, weil der Besitzer des belasteten Gutes der evangelischen Konfession angehört, für eine ablösbare Reallast zu erachten?

Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen hat bejahet, indem es zugleich die in solchen Fällen zur Anwendung kommenden Grundsätze bezüglich der Ermittelung des Jahreswerthes in Erwägung gezogen hat.

Es wird angenommen, daß das Zehntrecht, seiner Natur nach, subjectiv- und zugleich objektiv-dinglich sei, da dabei stets ein verpflichtetes Grundstück vorausgesetzt werden müsse. Obwohl das A. L. R. (II. 11. §. 857.) dies Recht als aus dem Parochial-Verhältnisse entspringend auffasse, so bleibe

---

„Die Schäferei-Gerechtigkeit ist eine Grundgerechtigkeit und kann als solche „durch bloßen Nichtgebrauch verloren gehen. Auch in Schlesien findet hiervon „keine Ausnahme statt.“ (Präj. Nr. 1810. in der Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 132.) — Vergl. auch das Präj. v. 22. Okt. 1841 Nr. 1059. in der Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 40.

1) Als solche würde sie nach §. 2. der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 ablösbar sein, nicht aber nach den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

der Zehnt doch immer eine auf dem Grundstücke haftende Abgabe, im Gegensatze zu einer Servitut, wofür auch die Vorschriften der §§. 865., 869. u. 890. ff. a. a. O. sprächen. Die Bestimmung des §. 857. a. a. O. habe daher nur die Bedeutung, daß das Zehntrecht nicht als ein aus speziellem Titel gegen ein besonderes Grundstück erworbenes Recht behandelt werden solle, sondern lediglich als eine allgemeine, aus dem Parochialnexus originirende Abgabe von den Grundstücken im Zehntbezirke anzusehen sei. Dieser dingliche, den Begriff der Reallast bezeichnende Charakter werde gleichzeitig im §. 872. a. a. O. dadurch außer Zweifel gestellt, daß, wenn der Besitzer eines an sich zehntbaren Grundstückes für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von der Entrichtung des Zehnten frei ist, das Zehntrecht inzwischen ruhet, nicht aber etwa aufgehoben sein soll. Hiermit stimme auch die Schlesische Zehnt-Verfassung überein [1]), und die K. O. v. 16. Juni 1831 insbeson-

---

1) In Betreff der Schlesischen Zehnt-Verfassung ist hier Folgendes zu bemerken:

Das A. L. R. bestimmt im §. 872. Tit. 11. Th. II., daß, wenn der Besitzer eines an sich gesetzpflichtigen Grundstückes für seine Person, wegen Verschiedenheit seines Religionsbekenntnisses, von Entrichtung des Zehnten frei ist, inzwischen das Zehntrecht ruhet.

Hiermit steht die Schlesische Provinzial-Verfassung im Einklange. Der Kollowratsche Vertrag v. 19. Febr. 1504 (vergl. in Suarez Samml. Schles. Prov. Ges. Bd. 1. S. 6), welcher durch den Kanzler Albrecht v. Kolowrat im Auftrage des Königs Wladislaus, und unter Zuziehung der Herzöge Kasimir v. Teschen und Sigismund v. Glogau zur Beilegung der zwischen den Schlesischen Fürsten und Ständen und dem Bischofe von Breslau entstandenen Differenzien zu Stande gebracht worden ist, bestimmte sub IV.:

„Was anbetrifft das Stück des Zehendes, so von den Einwohnern der Für-„stenthümer und Landen den Geistlichen zu geben gebühren, soll ohne alle „Widerrede und Fürhaltung der Fruchtbarkeit als der Zehnde ausweiset den „Geistlichen gereichet werden."

Nach der Vereinigung Schlesiens mit der Krone Preußen verordnete indeß die K. O. v. 3. März 1758 (Suarez a. a. O. Bd. 3. S. 828):

„daß diejenigen Abgaben von Zehnden, Garben, Brodten und dergl., so die „evangelischen Eingepfarrten den katholischen Pfarrern zeither entrichten „müssen, zum Nutzen und Besten der Unterthanen gänzlich cessiren und weg-„fallen sollen."

Nach dieser Vorschrift ist das Zehntrecht der katholischen Geistlichen nicht beseitiget, sondern nur hinsichtlich der evangelischen Glaubensverwandten aufgehoben. Es hat daher auch die Zehntverpflichtung nur während der Besitzzeit der evangelischen Glaubensverwandten ruhen, mithin keine weitere Aenderung der Schlesischen Zehntverfassung eintreten sollen. Von demselben Gesichtspunkte ist auch die K. O. v. 6. Febr. 1812 (G. S. 1813. S. 42) ausgegangen, welche, unter Abänderung der K. O. v. 3. März 1758, bestimmte,

„daß die von den damaligen Besitzern der den Pfarren pflichtigen Grund-„stücke zu entrichtenden Zehnten und andern Parochialabgaben, auch bei den „Veräußerungen dieser Grundstücke an Personen eines anderen Glaubens-„bekenntnisses, der Pfarre unveränderlich verbleiben, und daß die gegenwär-„tig (also am 6. Febr. 1812), wegen der Verschiedenheit des Glaubensbe-„kenntnisses des Grundstücksbesitzers, ruhenden Zehntabgabenverpflichtungen „wieder in volle Wirksamkeit treten, auch in derselben unabänderlich bleiben „sollen, sobald ein Besitzer von dem Glaubensbekenntnisse des Pfarrers, „dessen Pfarre der Zehnte ursprünglich gebührte, wieder eintritt." *)

---

*) Diese K. O. ist durch die K. O. v. 11. März 1812 (G. S. 1812. S. 28) auch auf alle durch das Ed. v. 28. Okt. 1810 säkularisirten, vormals geistlichen Besitzungen, und die darauf haftenden Zehnten und Pfarrgefälle, für anwendbar erklärt worden.

dere ändere in der rechtlichen Natur der Zehnten nichts, sondern gewähre nur dem evangelischen Besitzer des verpflichteten Gutes für seine Person eine Befreiung von Entrichtung dieser Abgabe, nicht deshalb, weil er Besitzer des pflichtigen Gutes, sondern deshalb, weil er der evangelischen Konfession zugethan ist. Es sei also der Grund der Befreiung ein persönlicher, welcher nicht eine Aufhebung des Zehntrechtes, sondern nur eine Sistirung der Ausübung desselben zur Folge habe. — Daß aber eine solche, die Grundstücke belastende Abgabe im Sinne des §. 6. des Ablös. Ges. ablösbar sein solle, ergebe sich schon daraus, daß dieselbe das Grundstück selbst dauernd belaste und eine einstweilige Sistirung der Ausübung diese Rechtes diese Belastung nicht aufhebe, werde aber auch durch den Schlußsatz des §. 6. a. a. O. noch besonders unterstützt, wonach zwischen Zehnten, die von allen Besitzern und solchen die nur von Konfessions-Verwandten zu entrichten, nicht unterschieden werde. Auch die Agrar-Kom. der I. K. habe bei Berathung des Ablös. Ges. diese Ablösbarkeit der Schlesischen Zehnten als unzweifelhaft angesehen. [1]) — Dieser Ansicht stehe auch der Umstand nicht entgegen, daß das Ablös. Ges. keine speziellen Vorschriften für die Ermittelung des Jahreswerthes der Schlesischen Zehnten ertheile, indem vielmehr für solche Fälle die Bestimmung des §. 58. (Alin. 1.) a. a. O Platz greife, wonach die Feststellung durch sachverständiges Ermessen erfolgen müsse, event. aber müsse nach §§. 29. u. 30. A. G. O. I. 13. die Theilung eintreten. [2]) (Acta des Revis. Kolleg., Schlesien, Litt. S. Nr. 132.)

Hiernächst bestimmte jedoch die K. O. v. 18. Juni 1831 (G. S. 1831. S. 169),

„daß die Schlesische Zehntverfassung ganz so, wie sie nach der K. O. v. „3. März 1758 bis zum 6. Febr. 1812 bestanden hatte, allgemein wiederhergestellt werden solle, daß jedoch diejenigen Kirchenbeamten, die in „Verfolg der O. v. 6. Febr. 1812 bereits in den Besitz solcher Zehntabgaben gelangt sind, die ein zur Konfession der berechtigten Kirchenanstalt „nicht gehöriger Grundbesitzer entrichten muß, während der Dauer ihres „Amtes dieses Besitzes nicht verlustig gehen, vielmehr die Verpflichtung des „nicht zur Konfession der berechtigten Kirchenanstalt gehörigen Grundbesitzers „zur Entrichtung der Zehnten erst mit dem Wechsel der empfangenden Beamten aufhört, indem nur auf die Nachfolger das Recht zum Genusse nicht „übergehen solle. Dergleichen Kirchenbeamte sollen indeß, wenn es rathsam „gefunden werden sollte, sich gefallen lassen, daß ihnen dafür eine nach den „Grundsätzen der Abl. O. v. 7. Juni 1821 zu ermittelnde Entschädigung „angewiesen werde."

Zu bemerken ist noch:

a) Grundbesitzer jüdischen Glaubens sind nach Schlesischen Prov. R. von der Entrichtung des Zehnten an die kathol. Geistlichkeit nicht befreiet. (Erk. des Ob. Trib. v. 1. Juli 1847 in den Entsch. Bd. 15. S. 410 u. in den Rechtsf. des Ob. Trib. Bd. 2. S. 14. Nr. 7.)

b) In Schlesien ist ein Dezem, welcher seit Emanation der K. O. v. 3. März 1758 um deswillen nicht erhoben worden, weil die Grundstücksbesitzer anderer Konfession waren, als der berechtigte Pfarrer, durch Verjährung nicht verloren. (Erk. des II. Sen. des O. L. G. zu Breslau v. 15. März 1838, in Koch's Schles. Arch. Bd. 3. S. 466 ff.)

1) Es wird hierüber Bezug genommen auf den Kommiss. Ber. der I. K. zum §. 6. (am Schluß). (s. oben S. 320.)

2) In dieser Beziehung wurde Folgendes in Erwägung gezogen. Die in Folge der Ablösung an die Stelle der Abgabe tretende Rente vertrete den Werth derselben nur in so weit, als sie mit Rücksicht auf Perzeption derselben von einem nicht der evangelischen Konfession angehörenden Besitzer des verpflichteten Gutes einen Werth für den Berechtigten hat. Nur in so weit sei auch der evangelische

9) Findet ein Unterschied bezüglich der Ablösbarkeit statt, je nachdem die Prästationen im Hypothekenbuche eingetragen sind oder nicht?

Das Min. des I. u. d. P. hat diese Frage vor Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 mittelst R. v. 4. Juni 1840 (an die Gen. Kom. zu Stendal) verneint, und die Auseinandersetzungs-Behörden für berechtigt und resp. verpflichtet erklärt, Anträge auf Ablösung solcher Leistungen anzunehmen und zu verfolgen, welche im Hypothekenbuche nicht eingetragen sind, nichts destoweniger aber von den Interessenten als Reallasten anerkannt werden. (Min. Bl. d. i V. 1840. S. 402. Nr. 698.)

Diese Ansicht dürfte auch gegenwärtig für vollkommen begründet zu erachten sein, da auch der §. 6. des Ablös. Ges. nicht zwischen eingetragenen und nicht eingetragenen Reallasten unterscheidet, und die Eintragung in Bezug auf die rechtliche Natur der Reallasten überhaupt ohne Einfluß ist, indem nach §. 48. Tit. I. der Hyp. Ordn. Reallasten, welche nach der Verfassung des Orts, des Kreises oder der Provinz als allgemein bekannt vorausgesetzt werden können, der Eintragung in das Hypothekenbuch gar nicht bedürfen.

Besitzer des verpflichteten Gutes für den Ablösungsbetrag der Abgabe aufzukommen schuldig, weil er in so weit die Reallast seines Grundstücks anzuerkennen habe und durch die fortgesetzte Zahlung der Ablösungsrente ein Grundstück für alle Zeiten von derselben befreie. Der Fall stehe demjenigen gleich, welcher bei anderen Realverbindlichkeiten vorliege, die für den zeitweiligen Besitzer des verpflichteten Grundstücks nicht fühlbar sind, theils weil der Berechtigte keinen Gebrauch davon macht, theils weil der Anspruch auf deren Erfüllung von ungewissen Ereignissen, welche selbst mit Gewißheit während der Besitzzeit des zeitweiligen Besitzers nicht eintreten werden, abhängig ist, z. B. Remissionsforderungen bei Unglücksfällen, Laudemien und dergl., deren Ablösung sich dennoch aber der Besitzer auf Antrag des Berechtigten unterwerfen müsse. — Das nach §. 58. des Ablös. Ges. im vorliegenden Falle maaßgebende sachverständige Ermessen könne übrigens bei der eigenthümlichen Natur des in Rede stehenden Verhältnisses immer nur von mehr oder weniger willkürlichen Voraussetzungen geleitet und auf solche gestützt werden, da es unmöglich sei, im Voraus mit Sicherheit zu bestimmen, wie oft sich das verpflichtete Gut in der Hand eines evangelischen Besitzers oder eines anderen Konfessionsverwandten befinden werde, und ein Schluß aus der Vergangenheit oder aus der Gegenwart auf die Zukunft eben so sehr der Bürgschaft für seine Richtigkeit entbehre. Jedes Gutachten müsse daher bei weiterer Verfolgung seiner Grundlagen zu unhaltbaren Konsequenzen führen, woraus folge, daß der Richter bei Anfechtung dieses Gutachtens an dasselbe nicht weiter gebunden sein könne, als er solches aus inneren, lediglich seiner freien Beurtheilung unterliegenden, Gründen für gerechtfertigt erachtet, wie denn insbes. der §. 10. der V. v. 22. Nov. 1844 (G. S. 1845. S. 21) in dieser Hinsicht dem Revisions-Kollegium ein selbstständiges Urtheil beilege. — In der hier in Rede stehenden Beziehung könne namentlich das Verhältniß der Seelenzahl der den verschiedenen Konfessionen angehörenden Einwohner einer Provinz nicht maaßgebend sein für das Verhältniß des Grundbesitzes unter den verschiedenen Konfessionen, und es sei kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Besitz eines bestimmten Grundstückes sich häufiger in der Hand der evangelischen oder anderer Konfessionsverwandten befinden werde; eben so wenig könne die Vergangenheit in Bezug auf die Besitzverhältnisse eines bestimmten Grundstücks hierfür einen passenden Maaßstab darbieten. Das geeignete Auskunftsmittel sei vielmehr, bei der Unmöglichkeit eines jeden einen sicheren Anhalt gewährenden Gutachtens, sowie in Ermangelung anderer gesetzlicher Vorschriften für den Richter in den analogen Vorschriften der A. G. O. I. 13. §§. 29. u. 30. zu finden, wonach, wenn für keinen Theil überwiegende Gründe sprechen, der Streitgegenstand unter den Partheien getheilt werden soll. Hiernach sei daher im Streitfalle die Hälfte des Vollwerthes der Zehntberechtigung für den einzig entsprechenden Ablösungswerth der abzulösenden Reallast zu erachten.

11) Unterliegen auch die auf städtischen Grundstücken und Gerechtigkeiten haftenden Reallasten der Ablösung nach den Vorschriften des Ablösungs-Gesetzes?

Das Min. des J., landwirthschaftl. Abth., hat, nach damaliger Lage der Gesetzgebung, bejahet in dem (nachstehenden) Rekursbescheide v. 28. Juli 1841:

In Provokationssachen des N. zu Neustadt, als Vormundes der N. N.schen Minorennen, wider den ꝛc. N., als Kurators der N. N.schen Kinder, ertheilt das Min. des J., landwirthschaftl. Abth., zur Resolution, daß, da die Ablös. O. v. 7. Juni 1821 sich ganz im Allgemeinen auf diejenigen Stellen (Grundbesitzungen) erstreckt, welche „eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrenten besessen" werden; sie in dieser Beziehung also den Gegensatz zu dem, wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erlassenen, vorerst die nicht eigenthümlichen ꝛc. Besitzer betr. Ed. v. 14. Sept. 1811 bildet, und solchergestalt eine Erweiterung der Landeskultur-Gesetzgebung überhaupt abgiebt; — letztere aber weder in der Ablös. O. selbst, noch in irgend einem früheren oder späteren Gesetze der Art, auch nur entfernt darauf hindeutet, daß städtische Grundbesitzungen, bei denen noch Hindernisse des freien Verkehrs hervortreten, von ihren Wohlthaten ausgeschlossen sein sollen; — wie solches im Bescheide erster Instanz angenommen war; — das Gegentheil dessen vielmehr schon aus dem, die Grundprinzipien dieser ganzen Gesetzgebung feststellenden Ed. v. 9. Okt. 1807 folgt, und speziell noch im §. 26. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 selbst ausgesprochen ist, nach welchem „jährliche Naturalabgaben, Zehnten und Laudemien in Rente verwandelt werden können, und zwar ohne Ausnahme, ob der verpflichtete Eigenthümer, Erbzinsmann oder Erbpächter zur Klasse der bäuerlichen Wirthe, ob er dienstpflichtig oder keines der Fall ist", unter diesen Umständen also die, im Bescheide erster Instanz für besonders maßgebend erachteten Eingangsworte der Ablös. Ordnung:

> um auch in ihnen die Hindernisse zu beseitigen, welcher von dieser Seite nach der Landkultur und der freien Verfügung über ländliche Grundstücke entgegenstehen,

mit den Bestimmungen des §. 29. derselben, §. 2. des Landeskultur-Edikts und ähnlichen, wo das Wort „Landeskultur" in weiterem, einen allgemeinen Zweck andeutenden Sinne aufgefaßt worden, zusammengestellt, und demgemäß auch auf städtische Grundbesitzungen angewendet werden müssen, — die, dem entgegenstehende engere Auslegung mithin nicht gerechtfertigt ist, und deshalb eine Aenderung des früheren Bescheides eintreten muß, welche die Kompensation der Kosten nach §. 3. Tit. 23. Thl. I. der A. G. O, verbunden mit §. 213. der V. v. 20. Juni 1817, zur Folge hat; — der, unterm 13. Febr. 1841 gehörig insinuirte Bescheid der K. Reg., Abth. des J., zu Danzig, v. 26. Jan. ej., dahin abzuändern, daß die Ablösung der auf dem N.schen Grundstücke in Neustadt haftenden Laudemialpflicht nicht, wie geschehen, für unzulässig zu erachten, der Provokation des Vormundes der Verpflichteten vielmehr Fortgang zu verschaffen, Provokat demgemäß schuldig, sich bei Vermeidung des Kontumazialverfahrens darauf einzulassen, und die Kosten sämmtlicher bisherigen Verhandlungen zu kompensiren. (Min. Bl. d. i. V. 1841, S. 238. Nr. 381.)

Da auch das neue Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in dieser Beziehung zwischen städtischen und ländlichen Grundstücken und Gerechtigkeiten nicht unterscheidet, so muß als ganz unbedenklich angenommen werden, daß die obige auf vollkommen richtigen Prinzipien beruhende Ansicht auch nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung anwendbar ist.

V. Insbesondere ist noch der als Reallasten auf Grundstücken ruhenden gewerblichen und handwerksmäßigen Abgaben und Leistungen zu gedenken.

1) Die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthält über deren Ablösung keine ausdrücklichen Bestimmungen, und nur der Grundsatz war danach als feststehend anzunehmen, daß nach §§. 26. und 29. a. a. O. sowohl die Natural-, als Geldleistungen, welche auf den nicht sowohl auf den Landbau, als auf andere Nahrung abzweckenden Etablissements, als Mühlen, Schmieden ꝛc., lasten, und ebenso auch die den Müllern und Schmieden

zustehenden Natural-Abgaben, nach den Grundsätzen der Ablös. Ordn. ablösbar seien. [1]) — Dagegen wurde angenommen, daß hiervon die Frage unabhängig sei, ob gegenseitig die von Müllern, Schmieden ꝛc. dafür zu gewährenden Arbeiten wider den Willen des Andern abgelöst und mit jenen Leistungen kompensirt werden könnten, und das Min. des I. entschied sich in dieser Beziehung dahin, daß, da das Gesetz dies nicht verordne, dergleichen Leistungen ungeachtet der Ablösung der Natural- und Geldleistungen unverändert bleiben müßten. [2])

Auf den Antrag der Schlesischen Stände wurde eine nähere Erörterung darüber veranlaßt, ob und in welcher Art auch solche auf dem Grundbesitze haftende, gewerbliche, handwerksmäßige und andere Leistungen, welche in der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 weder als ablösbar bezeichnet, noch ausdrücklich von der Ablösuug ausgeschlossen worden, der Ablösung auf einseitigen Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten zu unterwerfen sein möchten. Diese Erörterungen führten indeß nur zum Erlaß des Ges. v. 30. Juni 1841 wegen Erleichterung der Ablösung gewerblicher u. s. w. auf dem Grundbesitze haftender Leistungen [3]) (G. S. 1841 S. 136.), welches für diejenigen Landestheile, in welchen die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 Gesetzeskraft hatte, die Auseinandersetzungs-Behörden verpflichtete, sich auf den Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten der Vermittelung einer gütlichen Vereinbarung über die Ablösung der genannten Leistungen zu unterziehen, wobei alsdann die Vorschriften der Ausführungs-Gesetze zur Anwendung kommen sollten. Dagegen sprach dies Gesetz die Ablösbarkeit solcher Leistungen auf einseitigen Antrag nicht aus.

Da jetzt nach §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 alle Reallasten, mit alleiniger Ausnahme der im Alin. 2. des alleg. §. erwähnten, für ablösbar erklärt worden sind, so kann es nicht weiter zweifelhaft sein, daß auch sämmtliche Gattungen der gewerblichen und handwerksmäßigen Abgaben und Leistungen den Grundsätzen dieses Gesetzes unterliegen. Der §. 58. a. a. O. schreibt aber vor, nach welchen Grundsätzen der Jahreswerth solcher Abgaben und Leistungen festgestellt werden soll,

---

1) Die R. des Min. des I. v. 12. Okt. 1822 an die Gen. Kom. zu Marienwerder und v. 28. Dec. 1827 an die Gen. Kom. zu Stargard (Koch's Agrargesetzgeb. 3. Ausg. S. 147.) erkannten dies ausdrücklich an, indem angenommen wurde, daß die alleg. Vorschriften der Ablös. Ordn. ganz allgemein seien, und daß nirgends angeordnet sei, daß dieselben auf „Ackernahrungen" beschränkt sein sollten.

2) Vergl. das in der vorigen Note alleg. R. v. 28. Dec. 1827. — Denselben Grundsatz führte der Rekursbescheid des Min. des I. für Gewerbe-Ang. v. 1. Mai 1835 (Centralbl. für Pr. Jur. 1837 S. 234. u. 1838 S. 156.) aus, welcher annahm, daß auf Ablösung der Schmiedearbeiten nicht angetragen werden könne, die Umwandlung des Schmiedekorns in Rente aber zulässig sei. Auch die Rekursbescheide desselb. Min. v. 3. März 1835 u. v. 13. April 1836, sowie das R. desselb. Min. v. 29. Juni 1834 erklärten Mühlendienste und Schmiedearbeiten nur dann für ablöslich, wenn beide Theile über die Vertragsbedingungen einig seien. (Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 2. S. 304.). — Vergl. auch d. 5. Schlesisch. Landtags-Abschied v. 20. Nov. 1838 sub II. 3. (Centralbl. für Pr. Jur. 1839. S. 387.) und §. 21. des G. v. 8. April 1823 wegen Regulir. der gutsherrl. bäuerl. Verh. im Großherzogthum Posen ꝛc. (G. S. 1823 S. 55.), desgl. Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 355—357. — Auch das Ob. Trib. hatte in dem Nichtigkeits-Urtel v. 20. Dec. 1839 (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 542.) die Schmiedearbeiten für unablöslich erklärt.

3) Dies Ges. ist demnächst durch den §. 1. Nr. 27. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wieder aufgehoben worden.

und was die dabei vorkommenden Gegenleistungen betrifft, so sind solche nach §. 59. a. a. O. zu behandeln, auch ergiebt der §. 94. a. a. O., daß das Recht der Provokation sowohl dem Verpflichteten, wie dem Berechtigten zusteht. [1])

2) Insbesondere ist hier noch des Verhältnisses der Landschmiede, gegenüber den Gutsherrschaften und den Mitgliedern der Dorfgemeinde, zu erwähnen.

Dasselbe hat sich in mehreren Landestheilen, besonders in den älteren Provinzen des Staates [2]), seit Jahrhunderten ausgebildet. Die Landschmieden zerfallen nach der Art ihrer Entstehung in zwei Klassen, nämlich erstlich solche, welche von Schmiedehandwerkern, denen die Betreibung ihres Handwerkes auf dem Lande nachgegeben worden, auf dazu erworbenem Grund und Boden angelegt sind, und zweitens solche, welche von den der Schmiedearbeit Bedürftigen auf ihrem Grundbesitze errichtet worden sind. Die Besitzer der Schmieden der ersteren Art sind freie, unabhängige Handwerker, welche zu Niemand in einem Verhältnisse stehen. Anders verhält es sich mit den Inhabern der Schmiedewerkstätten der zweiten Gattung. Die Schwierigkeit sofortiger Beschaffung der nöthigen Ackergeräthschaften und ihrer Ausbesserung gab den Gutsherren, wie den Gemeinden Veranlassung, sich dessen für den Fall des Bedürfnisses zu versichern. Da sich in kleinen Landgemeinden selbstständige Schmiede aus Mangel an Aussicht zur Erwerbung eines auskömmlichen Unterhalts nicht ansiedeln mochten, so überzeugte man sich, daß, namentlich in den Zeiten des Zunft- und Gewerbezwanges, die Ansiedelung eines Schmidts im Dorfe häufig nur gegen Einräumung von Vortheilen möglich war, die ihm, durch eine gesicherte jährliche Einnahme und durch die Gewißheit ausschließlicher Hinweisung der Ackerbesitzer auf ihn, auskömmlichen Unterhalt und Ersatz für die Beschränkung seiner Gewerbsthätigkeit auf ein Dorf gewähren könnten. Man legte daher eigene Schmiedewerkstätten an, und nahm einen Werkverständigen in Lohn. Dies geschah entweder so, daß man ihm die Werkstätte vermiethete und die geleisteten Arbeiten nach einer entweder ein für alle Mal im Voraus oder auch bei jeder Bestellung getroffenen Uebereinkunft bezahlte (Pachtschmidt), oder so, daß ihm ein bestimmtes Einkommen für sämmtliche von ihm zu leistenden Arbeiten zugesichert und die Werkstätte zum Gebrauche überlassen wurde (Lohnschmidt). In den meisten Dörfern haben aber die Schmiede im Verlaufe der Zeit einen erblichen Besitz an der Werkstätte erworben, wodurch das Dienstverhältniß auch da, wo es sich früher nur auf eine gewisse Zeit beschränkte, in ein bleibendes verwandelt worden ist. Die Dörfer mit solchen Schmieden sind entweder adelige, mit ehemals unterthänigen Einsassen, oder freie Gemeinden. In den Ersteren findet sich in der Regel, daß der Gutsherr für sich und seine dienstpflichtigen Bauern eine Schmiedewerkstätte einrichtete und einen Schmidt annahm, der dann zu den Dienstleuten des

---

1) In Betreff der Mühlen-Grundstücke vergl. auch die 2. u. 6. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850.

2) Dies Verhältniß besteht namentlich in der Mark Brandenburg, wo es in Landtags-Rezessen, Bauer- und Gesinde-Ordnungen erwähnt und näher bestimmt worden ist, wie unter Anderen in dem die ganze Mark dies- und jenseits der Oder und Elbe umfassenden Rezeß v. 29. Juli 1653 sub Nr. 42. (Mylius C. C. M. Tom. VI. Abth. 1. S. 425. Nr. 118, Rabe Bd. I. Abth 1. S. 37. ff.), und in der Neumärkischen Bauer-Ordn. v. 29. Juni 1687 (Mylius a. a. O. Tom. V. Abth. 3. Kap. 1. S. 213. Nr. 26., Rabe Bd. I. Abth. 1. S. 162.); desgl. in Schlesien. — Vergl. Forni's Zeitschr. für gutsherrl. bäuerl. Verh. Bd. 1. S. 335—357., desgl. Dönniges Landes-Kultur-Gesetzgeb. Bd. 1. S. 155—156. u. Bd. 2. S. 324.

Gutes gehörte, gleich den dienstpflichtigen Bauern. Wo die Schmiede diese Entstehung hat, da ist der Dienstvertrag mit dem Schmidt in der Regel für die unterthänigen Bauern, falls die Gemeinde keinen eigenen Schmidt hat, von dem Gutsherrn mit abgeschlossen worden und die Verbindlichkeit des Kontrakts auf die später frei gewordenen Bauern als eine Reallast mit übergegangen. In freien, keiner Gutsherrschaft unterworfenen Gemeinden gehörte die Schmiede in der Regel ursprünglich zu den Gemeinde-Grundstücken, und der Schmidt zu den Gemeinde-Dienern. Später aber haben auch hier die Schmiede erbliche Rechte an der Schmiedewerkstätte erworben, und das Dienstverhältniß ist dadurch ein erbliches und auf Seiten des Schmidts veräußerliches Recht geworden (Erbschmiede).

So entstand das Verhältniß entweder durch ein von der Gutsherrschaft ertheiltes Privilegium bei Aussetzung der Schmiede, oder durch freien Vertrag des Gutsherrn, beziehungsweise der Gemeinden, mit den Schmieden. In vielen Fällen liegt die Entstehung solcher Stellen im Dunkeln; häufig sind aber die früher ertheilten Privilegien oder errichteten Verträge vorhanden. [1])

Das Rechtsverhältniß besteht gewöhnlich darin, daß der Schmidt gegen den Genuß des sogen. *Schärfgetraides* [2]), einer nach dem Hufenbesitze sich richtenden *jährlichen* bestimmten Abgabe, die Ackergeräthschaften zu schärfen, überhaupt im tauglichen Stande zu erhalten, und für die in dem sogen. *Dingezettel* festbestimmten Preise, wohl auch außerdem noch, gegen die den Ackerbesitzern obliegende Zahlung eines *jährlichen* bestimmten sogen. *Eisengeldes* [3]) und gegen den in der Regel von der Gutsherrschaft zu gewährenden Genuß einiger Ackerbeete, die sogen. *schwarze Arbeit*, d. h. die Verfertigung und Ausbesserung aller übrigen für die Ackerarbeit erforderlichen Eisengeräthschaften, den Hufbeschlag der Pferde u. s. w. zu besorgen verpflichtet ist. [4])

---

1) Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 6. Juli 1834) ausgeführt, daß ein Dorfschmidt das Recht, für gewisse Dienstleistungen ein gewisses Einkommen von der Gemeinde zu verlangen, *nicht durch Verjährung* erwerben kann, sondern daß der Grund des gegenseitig bestandenen Rechtsverhältnisses angegeben werden muß; denn es seien in dem obwaltenden Rechtsverhältnisse gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten vorhanden, die Verjährung aber eine einseitige Erwerbart, die auf der einen Seite nur Rechte, auf der anderen nur Verbindlichkeiten erzeugt, mithin einen Vertrag nicht begründen könne. (*Koch's* Schles. Arch. Bd. 3. S. 277 ff.) Vgl. hiergegen *Koch* a. a. O. S. 381—282.

2) *Schärfgetreide* heißt der Lohn in Körnern, welcher als Pauschquantum für das Schärfen und Ausbessern der Pflugschaaren gegeben wird. (Vgl. die Erk. des O. L. G. zu *Breslau* v. 18. März 1834 u. v. 11. Juli 1837 in *Koch's* Schles. Arch. Bd. 3. S. 246 u. 252.)

3) Das O. L. G. zu *Breslau* hat (in dem Erk. v. 9. Nov. 1832) angenommen, daß das *Eisengeld* als eine Entschädigung für das Material anzusehen sei und nicht gefordert werden könne, wenn das Material nicht verarbeitet worden ist. (*Koch's* Schles. Arch. Bd. 3. S. 235).

4) Die Erk. des *Fürstenth. Ger.* zu *Neisse* und des O. L. G. zu *Ratibor* v. 14. Dec. 1821 und vom 7. April 1837 haben folgende Rechtssätze aufgestellt:

a) Wenn ein erblicher Lohnschmidt für die ihm obliegende herrschaftliche Schmiedearbeit ein Pauschquantum erhält, so darf das Ackergeräth nicht ohne besondere Vergütigung zur Bestellung des nach der Zeit des Kontrakts urbar gemachten Neulandes gebraucht werden, selbst wenn andere urbar gewesene Strecken wüste geworden.

b) Solches Ackergeräth darf auch nicht zur Bestellung des Ackers eines anderen Gutes gebraucht werden, selbst wenn der Gutsherr das Geräthe nach jedes-

A. In Bezug auf die rechtliche Natur und die Fortdauer dieser Rechtsverhältnisse sind mehrfache Zweifel entstanden.

1) Ob das Recht der Dorfschmiede, gegen Besorgung des Ackerwerkzeuges für Dominium und Dorfseinsassen eine gewisse ein für allemal bestimmte Vergütigung — Schmiede- oder Schärfkorn genannt — zu beziehen, ein dingliches oder persönliches Recht ist?

Ersteres ist bis in die neuere Zeit stets angenommen worden. So spricht das Ob. Trib. in dem Erk. v. 27. Juni 1834 den Satz aus:

Ein Kontrakt, durch welchen der Erbschmidt dem Dominium zu gewissen Schmiedearbeiten gegen gewisse Prästationen in Gelde, Körnern ic. verpflichtet wird, hat gegenseitige Handlungen zum Gegenstande. Aber es werden durch dieses Kontraktsverhältniß bleibende und fortwährende Rechte und Verbindlichkeiten begründet, bei denen auf die Schmiede und das Rittergut als Subjekte und Objekte der Rechte gesehen wird, so daß dadurch für den jedesmaligen Besitzer der Schmiede und des Rittergutes gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten erwachsen. Diese sind daher nach §§ 125., 126. A. L. R. I. 2. dinglicher Natur. (Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 358 u. Koch's Schles. Arch. Bd. 3. S. 237 ff.)

Von gleicher Ansicht geht auch noch das Erk. des Ob. Trib. v. 20. Dec. 1839 (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 542.) aus.

In neuerer Zeit wich indeß der II. Sen. des Ob. Trib. von dieser Ansicht ab, und der hierdurch herbeigeführte Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 27. April 1840 stellte nunmehr folgenden Satz auf:

Das dem Besitzer einer Schmiede von der Gutsherrschaft vertragsmäßig eingeräumte und im Hypothekenbuche der Schmiede, nicht aber in dem des herrschaftlichen Gutes eingetragene Recht, gegen die von ihm zu leistende Schmiedearbeit von dem Gutsherrn das Schärfgetreide zu fordern, nimmt dadurch allein, daß die Kontrahenten gegenseitig die Erfüllung des Vertrages angefangen und hierdurch ihre Befugnisse in Ausübung gebracht haben, die Natur eines dinglichen Rechts nicht an.

Diese Ansicht wird im Wesentlichen dahin motivirt:

Zur Begründung eines dinglichen Rechts sei außer dem Titel desselben noch die Erwerbungsart erforderlich, — L. R. I. 2. §§. 131—134, — also außer dem persönlichen Recht, aus welchem durch die hinzukommende Erwerbungsart ein Recht auf die Sache entsteht (§. 134.), eine Handlung oder Begebenheit, wodurch Jemand ein Recht auf eine Sache erlangt (§. 131.). Damit ein solches persönliches Recht zu einer Sache ein dingliches auf dieselbe werde, sei nach §. 135. l. c. und Tit. 21. §§. 2. 3., in der Regel die Einräumung des Besitzes der Sache an denjenigen nothwendig, der bisher ein persönliches Recht zu der Sache hatte. Rechte dagegen, welche mit dem Besitze der Sache, die ihren Gegenstand ausmachen, nicht verbunden sind, haben die Eigenschaft eines dinglichen Rechts, nach L. R. I. 2. §. 136. Tit. 20. §. 8., nur dann, wenn ihnen dieselbe durch ein besonderes Gesetz beigelegt ist, hinsichtlich des in Rede stehenden des Schmidts sei dies nicht der Fall; nirgend sei vorgeschrieben, daß die bloße Ausübung dieses Rechts dasselbe zu einem dinglichen erhebe; es falle weder unter die Vorschrift Hyp. O. I. 48., noch Anh. zum L. R. §. 58. Vielmehr sei der Regel nach — L. R. I. 2. §. 136., 20. §. 20., 21. §. 4. — zur Erwerbung eines derartigen Rechts — die Eintragung in das Hyp. Buch erforderlich, welchemgemäß auch L. R. I. 20. §§. 9., 10. u. 21. §. 5. disponire. (Entsch. Bd. 5. S. 291—299.)

---

maligem Gebrauche auf seine Kosten von einem anderen Schmidt wieder in Stand setzen lassen wollte.

c) Auch ein Schmiedelohnkontrakt, wonach ein bestimmter Preis für jedes Stück bezahlt wird, kann nicht auf spätere Vergrößerung der Ackerfläche des Gutsherrn ausgedehnt werden, und der Schmidt kann die Mehrarbeit verweigern oder nach den üblichen Preisen bezahlt verlangen. (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 92—98.) Ueber die Art der Ausmittelung dieser Mehrarbeit vergl. Koch a. a. O. S. 98 bis 99.

Gegen diesen Plenarbeschl. vergl. indeß Koch in den kritisch. Jahrb. von Richter und Schneider, Jahrg. 1841 und in dessen Beurtheil. der Entsch. des Ob. Trib. S. 376., desgl. in dessen Landrecht Bd. 1. S. 125. Note 111. [1])

2) Hat der Dorfschmidt, welcher die Verpflichtung hat, für das Dominium die Schmiede-Arbeiten gegen ein bestimmtes Entgeld zu fertigen, ein Bannrecht, d. h., kann er verlangen, daß das Dominium diese Arbeiten nur bei ihm, nicht bei einem fremden Schmidt anfertigen läßt?

a) Es verneint das Erk. des Instr. Sen. des Kammerg. v. 6. März 1806, und des Ob. Ap. Sen. v. 25. Aug. 1806, annehmend, daß ein Dorfschmidt kein Bannrecht habe und nicht verlangen könne, daß die Dorfgemeinde ihre Schmiedearbeit bei ihm verfertigen lasse. (Mathis jur. Mon. Schr. Bd. 3. S. 482.)

b) Es bejahet dagegen:

α) Ein Erk. des Ob. Trib. (Datum konstirt nicht).

Man kann nicht behaupten, daß die Gesetze dem Schmied ein Zwangsrecht beilegen, vermöge dessen er fordern könnte, daß das Dominium seines Dorfes ausschließlich bei ihm arbeiten lassen müsse. Allein wenn ein Vertrag zwischen dem Dominio und dem Schmied besteht, der ihm für immer und ohne besondere Bestellung die Verbindlichkeit zur Anfertigung der Dominial-Schmiedearbeiten auflegt, so muß man auch annehmen, daß dem Schmied die Mittel zugesichert worden sind, durch welche er in den Stand gesetzt wird, dem jedesmaligen Verlangen des Dominii zu entsprechen. Dies kann nur durch die beständige und ausschließliche Zuwendung der Dominial-Schmiedearbeit geschehen, denn sonst würde bei der geringen Belohnung, welche der Dorfschmied in der Regel erhält, der Vortheil allein auf Seiten des Dominii sein; dies widerspricht aber der Natur eines zweiseitigen Vertrages und insbesondere dem Zwecke eines, auf gegenseitigen und fortwährenden Nutzen beider Theile gerichteten, Schmiede-Kontrakts. — Für einen solchen muß aber der vorliegende geachtet werden. Die Schmiedegerechtigkeit ist von dem Dominio abgetreten und der Abtretungs-Vertrag ist, so lange die qu. Gerechtigkeit mit einem dem Dominio nicht gehörenden, Grundstücke verbunden ist, wider den Willen des andern Theils nicht auflöslich; der Vortheil des Dominii besteht darin, daß ihm die Arbeit auf jedesmaliges Verlangen für einen geringen Lohn geliefert werden muß, die Gegenleistung aber darin, daß es dem Kläger gestatten muß, jene Arbeit anzufertigen und jenen Lohn zu verdienen. (Centralblatt für Pr. Jur. 1839. S. 11.)

β) Das O. L. G. zu Glogau durch Erk. vom April 1812, in Sachen der Gemeinde Klopschen ca. Stephan. (Merkel's Komment. zum A. L. R. II. 8. §. 139. Th. II. S. 967.)

γ) Das O. L. G. zu Ratibor in dem Erk. v. 11. Jan. 1839, welches ausspricht, daß die in einem Urbarium getroffene Uebereinkunft, wonach

---

1) a) Die Kurmark Brandenburg betreff. hat der II. Sen. des Ob. Trib. (in dem Erk. v. 23. Aug. 1849) angenommen, daß die Entrichtung des Schärfkorns, welches in einem früherhin von der Gutsherrschaft für die Gemeinde mit dem Dorfschmidt errichteten Vertrage von den bäuerlichen Hufen stipulirt worden, nach der in der Kurmark Brandenburg bestehenden Provinzial-Verfassung für eine Gemeindelast zu achten sei, welche auch ohne Eintragung in das Hypothekenbuch der bäuerlichen Hufengrundstücke von allen Besitzern derselben zu entrichten sei. (Entsch. Bd. 18. S. 405 ff.).

Vergl. auch das Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 2. Okt. 1847. (Rechtsfälle Bd. 2. S. 274. Nr. 138).

b) Auch in Betreff der Neumark, insbes. des Sternberger Kreises, hat der II. Sen. des Ob. Trib. (in dem Erk. v. 6. April 1848) angenommen, daß das Recht des Dorfschmidts auf das ihm Seitens der Gutsherrschaft zugesicherte Schärfkorn, der unterbliebenen Eintragung bei dem Rittergute ungeachtet, auf jeden Besitznachfolger des Rittergutes übergeht. (Entsch. Bd. 16. S. 502. Pr. 2003. u. Rechtsf. Bd. 4. S. 24. Nr. 12.).

der Schmidt der Herrschaft die Schmiedearbeiten für einen gewissen Preis leisten soll, für die Herrschaft eine Zwangsverbindlichkeit begründet, bei dem Schmidt arbeiten zu lassen, und daß dies Verhältniß nicht sofort durch schlechte Arbeit für die Herrschaft unverbindlich wird. (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 90.)

3) Ist ein Vertrag, wonach eine Gutsherrschaft ihre Schmiedearbeiten nur bei dem Schmidt im Dorfe, und nicht bei einem fremden arbeiten lassen darf, durch das Gewerbe-Steuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 aufgehoben?

Das Ob. Trib. hatte bereits in einem Präj. im Centralbl. für Preuß. Jur. 1833 S. 10 und in dem Erk. v. 27. Juni 1834 (Koch's Schles. Arch. Bd. 3. S 228) verneint. Als hiernächst der II. Sen. desselben diese Ansicht verließ, gelangte die Frage zur Plenarberathung und der Plenarbeschl. v. 14. März 1842 entschied dahin, daß

das mit den Ritterguts- und Dorfschmieden in den älteren Provinzen als eine beständige Gerechtigkeit verbunden gewesene Recht auf das sogen. Schärfgetreide auch in den Fällen, wo kein älteres vertragsmäßiges Recht vorliegt, durch Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit nicht aufgehoben sei. (Entsch. Bd. 7. S. 341 ff.)

Auch das Präj. v. 28. Mai 1842 (Pr. 1136 in der Präj. Samml. S. 317) nimmt an, daß durch die §§. 16. und 17. des Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 das durch einen vor Publikation dieses Ed. errichteten Vertrag zwischen dem Besitzer einer Landschmiede und der Dorfgemeinde begründete Rechtsverhältniß, wonach die letztere ihre sämmtliche Schmiedearbeit bei dem ersteren machen lassen muß, dieser aber solche um den bisherigen Preis, ohne denselben steigern zu dürfen, tüchtig und gut, allemal auch zur rechten Zeit anzufertigen schuldig ist, nicht für aufgehoben zu achten. Daß endlich auch durch die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 der Schmiedezwang nicht aufgehoben, sondern (nach § 5. a. a. O. und §. 34. des Entschädigungs-Ges. dazu) nur für ablösbar erklärt worden, hat das Ob. Trib. in dem Urtel v. 23. Febr. 1849 (Entsch. Bd. 17. S. 289 bis 293) anerkannt.

B. Die Frage der Ablösbarkeit der in Rede stehenden Verhältnisse nach den Grundsätzen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 anlangend, so hat das Revisions-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen per sent. v. 9. Sept. 1853 (unter Abänderung des Erk. der Gen. Kom. zu Berlin v. 4. Dec. 1852) angenommen,

daß die Leistungen einer Dorfgemeinde resp. der zu derselben gehörigen bäuerlichen Wirthe an den Dorfschmidt (Schärfkorn, Kohlenfuhren und dergl.) für die dem letzteren, als Eigenthümer des Schmiedegrundstückes, obliegende Anfertigung oder Ausbesserung des Ackerwerkzeuges der ersteren (das Schärfen der Hakeisen), gleich dieser Verpflichtung, nach Maaßgabe des Ges. v. 2. März 1850 ablösbar sind.

Die Gründe dieser Entscheidung sind im Wesentlichen folgende:

Der §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, in welchem alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlich besessenen Grundstücken haften (Reallasten), für ablösbar erklärt sind, schließt, so weit es hier interessirt, im folgenden Absatz von der Ablösbarkeit nur aus: die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste. Sonach ist das Kriterium für die Nichtablösbarkeit die öffentliche Natur der Last, worunter die Gemeindepflichten als eine Art der öffentlichen einbegriffen sind, daher denn das Wesen der Last als einer öffentlichen und nicht der Name als Gemeindedienst entscheidend ist. Es ist zuzugeben, daß das Rechts- und Leistungsverhältniß der Dorfschmiede in älterer Zeit und selbst noch im A. L. R. (vergl. §. 37. Nr. 4. u. 5. Tit. 7. Thl. II.) als zum Gemeindeverbande gehörig betrachtet wurde. Diese Auffassung früherer Jahrhunderte ist darum aber nicht für alle

Zeiten richtig und maßgebend. Der Begriff und Unterschied von solchen Abgaben und Diensten, die dem Gebiete des öffentlichen Rechts angehören und publizistischer Natur sind, und wiederum von solchen, die von diesem-Gebiete ausscheiden und in den Bereich des Privatrechts fallen, — ist kein für alle Zeiten feststehender. Derselbe hängt mit der politischen und nationalökonomischen Entwickelung des Staates enge zusammen und schließt sich stets dieser Entwickelung an. Nachdem zwischen jener älteren und selbst noch der landrechtlichen Verfassung der Gemeinde- wie der Reallasten-Verhältnisse einerseits, und der heutigen Gestalt und Behandlung der dahin einschlagenden Gegenstände andererseits, die Ablösungs-, Regulirungs-, Gemeinheitstheilungs- und Dismembrations-Gesetzgebung getreten ist, hat eine große Anzahl derselben ihre frühere publizistische Natur verändert und eine wesentlich andere Stellung im Gesellschaftsverbande, namentlich einen rein privatrechtlichen Charakter angenommen. Es liegt aber in der Aufgabe des Richters, besonders im Bereiche der Landes-Kultur-Gesetzgebung, jener Entwickelung durch die Gesetze zu folgen und diese im Zusammenhange mit ihrer Quelle und Umgebung, mit der fortgeschrittenen Verfassung des Landes, wie den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen und Bedürfnissen desselben, aufzufassen, weil sonst die Anwendung der Gesetze zu den größten Anomalien und einer sowohl sich selbst, wie den wirklichen, jetzt bestehenden Zuständen widersprechenden führt, wie dies im vorliegenden Falle weiter unten gezeigt werden wird. Die Jurisprudenz hat zu allen Zeiten und auf allen Rechtsgebieten die oben bezeichnete Aufgabe als ihren Beruf erkannt. So bestätigt jede Feldmark-Separation die oben ausgesprochene Ansicht über die Umänderung bisheriger öffentlicher Verhältnisse, insbesondere von früheren Gemeindepflichten, in privatrechtliche, unter anderem wegen Unterhaltung von Hirten und Hirtenhäusern, Feldgräben und Feldwegen, Nachtkoppeln und Viehtriften, Dorfbullen und Zuchtebern, welche der §. 37. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. sämmtlich noch zu den auf der Mitgliedschaft in der Gemeinde beruhenden Gemeindeverbandspflichten rechnet, welche dagegen mit Aufhebung der Gemeinheitswirthschaft durch die Separationen von selbst in das Gebiet des Privatrechts hineingefallen und in Zukunft, nach ausgeführter Separation, in der Regel als Gegenstände des Privat- oder Interessenten-Vermögens zu behandeln sind, wenn schon in einzelnen Fällen noch mehrere Grundbesitzer bezüglich des einen oder andern Gegenstandes zu einer Gemeinschaft sich verbinden mögen. Früher fand der Gemeindeverband seinen Mittelpunkt größtentheils im Unterthänigkeits- oder doch im gutsherrlichen Verhältniß, im Subjektions-Verhältniß — wie es in den ältern Rezessen und Verordnungen heißt — zur Orts- und Gerichtsobrigkeit. Daraus wurde z. B. in der Mark sogar die Zehntpflicht der angesessenen wie der nicht angesessenen Unterthanen und Dorfsbewohner abgeleitet (Neumärkische Bauerordn. v. 14. Sept. 1685 §§. 6., 7. Tit. III., Verordnungen v. 9. Sept. und v. 25. Okt. 1699, Mylius C. C. M. Thl. V. Abthl. 3. Kap. 2. S. 343 XI., XII., und Rabe Samml. a. a. O. S. 129, 194 u. 195), während Niemand jetzt daran denkt, auch keine Spur davon in den Ablösungsgesetzen zu finden ist, daß dergleichen Zehntpflichten anders als reine Privatlasten beurtheilt werden.

Dagegen erscheint es vielmehr gleichgültig, wenn auch nicht für die objektive Voraussetzung der Ablösbarkeit, so doch für die öffentliche Natur der Leistung, ob letztere die Form einer Reallast hat. Denn so werden z. B. in der Neumark die Geldbeiträge zu Pfarrbauten von den bäuerlichen Wirthen als Besitzer kontribuabler Hufen aufgebracht (R. v. 17. Juni und 14. Juli 1712, Rabe a. a. O. S. 304 und Mylius C. C. M. Thl. VI. Abthl. 2. S. 127 Nr. LXIX. und LXX.); und doch ist diese Last wegen ihrer öffentlichen Natur keine ablösbare, während andererseits Burgfrohnen und Baudienste zu den Rittersitzen, welche vor Alters einen öffentlichen Charakter hatten und in mehreren Landestheilen (z. B. Sachsen), lediglich um des öffentlichen Interesses willen, allen bäuerlichen Grundbesitzern aufgelegt wurden, gegenwärtig durchaus ablösbare Privatlasten sind.

Zwischen den obengedachten, auch noch unter den Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 11 des §. 37. Tit. 7. Thl. II. A. L. R. als Gemeindepflichten genannten Lasten und den wegen der Leistung von Kohlenfuhren und Schärfkorn an den Dorfschmidt, findet einleuchtend eine unabweisbare Analogie statt. Wie jenen Gegenständen — zumal in den östlichen Provinzen diesseits der Elbe, wo sich, im Gegensatz zu Westphalen und Rheinland, auch zum Theil Sachsen, seltener Korporations-Vermögen bei den Dorfgemeinden vorfindet, und wo das gemeinschaftliche — das Interessen-

ten-Vermögen — mit der Aufhebung von Nutzungsgemeinheiten, bezüglich der Hütung auf Feldern und Wiesen u. s. w., zur Theilung kommt, — so fehlt jetzt auch diesen Pflichten der Gemeinde gegen den Schmidt der korporative Charakter, ein fortdauernder gemeinnütziger Zweck in der Erhaltung des Korporations-Verbandes (§. 25. A. L. R. II. 6.).

Aus vorstehender Erörterung ergiebt sich bereits zur Evidenz, daß die auf die Schmiede bezüglichen Pflichten der bäuerlichen Gemeindemitglieder gegenwärtig keinem öffentlichen Verhältnisse im Sinne des §. 6. des Ges. v. 2. März 1850 mehr angehören, vielmehr nur noch die Natur privatrechtlicher Leistungen haben.

Als solche betrachtet und behandelt sie denn aber auch wirklich nur noch die Ablösungs-Gesetzgebung von 1850.

Der Hauptgegenstand des in Rede stehenden Verhältnisses beruht nämlich nicht sowohl auf den Leistungen der bäuerlichen Wirthe gegen den Schmidt, als vielmehr auf denen des Schmidts gegen die Wirthe.

Das Bedürfniß der Landwirthschaft, nicht das des Gewerbes gab zur Einsetzung von Dorfschmieden mit den mehrgedachten Verbindlichkeiten wegen Anfertigung und Reparatur der Ackerwerkzeuge der Grundbesitzer zunächst Veranlassung; nur in jenem lag der Entstehungsgrund solcher Verhältnisse auf den Dörfern. Deshalb sind auch Kohlenfuhren und Schärfkorn vielmehr nur die Gegenleistungen für die Pflicht des Schmidts, deren Ablösung allerdings für sich nicht zulässig scheint ohne den eigentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses, die Pflichten des Schmidts, zu berühren und diese gleichzeitig aufzulösen. Der Antrag auf Ablösung der Gegenleistungen involvirt aber den auf Ablösung der Hauptleistung von selbst, welche event. von der Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen zu bewirken ist. Nun wird man die der Schmiede obliegende Reallast zur Schärfung der Hakeisen, vom Standpunkt des Verpflichteten aus, wohl schwerlich als eine unablösbare Kommunalpflicht auffassen können. Der Schmidt ist nicht der Gemeinde-Korporation, sondern den einzelnen bäuerlichen Hüfnern gegenüber leistungspflichtig. Andere Gemeindemitglieder, als bäuerliche Hufenbesitzer und für Bauerhufen, haben kein Recht, die Schärfung von Pflugeisen von dem jedesmaligen Besitzer des Schmiede-Grundstücks zu verlangen.

Beruht aber Gegenstand und Wesen des Verhältnisses hauptsächlich in der dem Schmiede-Grundstück obliegenden Reallast zur Besorgung handwerksmäßiger Leistungen — und nach §. 6. des Ablös. Ges. von 1850 sind alle Reallasten, mithin auch die gewerblichen, ablöslich, — so fällt die Beurtheilung der Zulässigkeit und Behandlung der Provokation vielmehr im Allgemeinen unter den §. 58. a. a. O. und wegen der Kohlenfuhren und des Schärfkorns im Speziellen unter den §. 59 l. c., wobei das Recht zur Provokation nach §. 94. l. c. ebensowohl dem Verpflichteten, wie dem Berechtigten zusteht.

Bei dieser den Ablösungsgesetzen entsprechenden Auffassung der Sache muß jeder Zweifel gegen die Zulässigkeit der Provokation verschwinden, und es ist nur noch darauf hinzuweisen, daß doch jedenfalls der Gutsbesitzer wegen der dem Rittergute vorbehaltenen und der Schmidt wegen der ihm resp. seiner Schmiede obliegenden handwerksmäßigen Leistungen zum Antrage auf Ablösung befugt erachtet werden müssen; demnächst aber, in dem erstern Falle, die juristisch und historisch aus demselben Rechtsverhältniß hervorgegangenen Befugnisse und Pflichten bezüglich des einen Theilhabers am Vertrage, nämlich der Gemeinde, im letzteren Falle, bei Ablösung der handwerksmäßigen Leistungen des Schmidts, die Gegenleistungen unabgelöst stehen bleiben werden, was offenbar der Intention, wie den Bestimmungen der Gesetze widersprechen würde. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen Bd. 6. S. 430—439.)

VI. Das Alinea 2. des §. 6.[1]) disponirt, wie bereits oben ad II.

---

1) Diese Bestimmungen sind im Wesentlichen dem §. 3. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 für die vormals Königl. Westphälischen, Großherzogl. Bergischen und zu den Lippe-Depart. gehörigen Landestheile (G. S. 1829 S. 65.) entnommen, und finden sich ebenfalls in §. 3. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840 S. 156.) und in §. 2. des Abl. Ges. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar mit Gebiet. (G. S. 1840, S. 195.)

(s. S. 322) bemerkt worden, über diejenigen Reallasten, welche nicht nach den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ablösbar sind.

Es sind dies:

A. Alle öffentliche Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste, so wie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten.

Indeß beschränkt das Alinea 3. des §. 6. diese Bestimmung wiederum, indem es solche Abgaben und Leistungen an die Gemeinden und die gedachten Sozietäten für ablösbar erklärt, welche denselben aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehnrechte, zustehen.

Hieran knüpfen sich folgende Bemerkungen:

a) Begriff „von öffentlichen Lasten."

Nach dem gemeinen Sprachgebrauche werden darunter alle Leistungen an Gemeinden und Korporationen, einschließlich des Staates, welche aus einem solchen Verbande zu gemeinnützigen Endzwecken entspringen, begriffen, im Gegensatze zu den aus Privatrechts-Verhältnissen herrührenden Leistungen. In diesem weiteren Sinne ist der Ausdruck in dem G. v. 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben, §. 14. (G. S. 1840 S. 140) und in dem §. 7. No. 1. des Ges. v. 3. Jan. 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken (G. S. 1845 S. 25., s. in B. I. S. 122) gebraucht worden. Im engeren Sinne werden dagegen unter öffentlichen Lasten nur diejenigen verstanden, welche an den Staat in Folge seines Besteuerungsrechtes zu leisten sind.[1])

Das Ablös. Ges. v. 7. Juni 1821 hatte (im §. 5.) diejenigen Dienste für ablösbar erklärt, welche „die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeinde- oder Kirchenverhältnisse entspringen", und mit Rücksicht auf diese Bestimmung konnte die Frage entstehen, ob hier der Ausdruck: „öffentliche Lasten" im engeren oder weiteren Sinne gebraucht sei, und ebenso war es zweifelhaft gefunden worden, ob, weil neben den Diensten, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, besondere Korporationen, die Gemeinden und Kirchen, aufgeführt waren, deren Rechte auf Dienstleistung keiner Aufhebung unterworfen sein sollen, die Dienste, welche anderen Korporationen zu gemeinnützigen Zwecken, privilegirten Sozietäten und Anstalten, z. B. Deichverbänden und Schulen, zu leisten sind, der Ablösung unterliegen? Diesen Zweifeln hatten bereits die Ablös. Ordnungen für die Westl. Provinzen (vergl. oben S. 345 Note 1.) vorgebeugt, indem danach (wie es wörtlich heißt) von der Ablösung ausgeschlossen sein sollten:

1) die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste;
2) die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;
3) alle sonstigen Korporations- und Sozietätslasten, z. B. diejenigen, welche sich auf eine Deich-Sozietät beziehen.

Indem das Ges. v. 2. März 1850 sich dieser Fassung angeschlossen hat, ist klar ausgedrückt, daß alle und jede öffentliche Lasten, also sowohl

---

1) Dies hat das Ob. Trib., insbesond. in Bezug auf die Befreiung von öffentlichen Lasten durch Verjährung, in dem Plenarbeschl. v. 20. März 1846 (Min. Bl. d. i. V. 1846, S. 104, Entscheid. des O. Trib. Bd. 13, S. 42. ff.) angenommen, und aus den §§. 655. 658. A. L. R. I. 9. in Verbindung mit §§. 1. u. 5. A. L. R. II. 14. hergeleitet.

in der engeren, als weiteren Bedeutung, und alle aus Sozietäts-Verbänden entspringende Lasten, der Ablösung nicht unterliegen sollen.

b) Ad verba: „Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeindedienste."

Welche Lasten als Kommunallasten zu erachten, ist zuvörderst nach dem Begriffe derselben, — nämlich: Abgaben und Leistungen, die einer Gemeinde und deren Mitgliedern, als solchen, obliegen und zur Unterhaltung der Gemeinde-Institute erforderlich sind, — zu beurtheilen. Das A. L. R. giebt im §. 37. Tit. 7. Th. II nur Gemeinde-Arbeiten und andere nachbarliche Pflichten an, welche in der Regel zu den Lasten zu rechnen sind, zu welchen jedes Mitglied der Gemeinde Dienste und Beiträge leisten muß, ohne den Begriff der Kommunallasten zu erschöpfen und ohne Ausnahmen von dieser Bestimmung auszuschließen. Es läßt somit die Frage, welche Lasten zu den Kommunallasten zu rechnen, unentschieden. Der §. VII. des Publik. Pat. v. 5. Febr. 1794 und der §. 4. der Einl. zum A. L. R. weisen für solche Fälle auf Gewohnheiten und Observanzen hin, und der erstere hält selbst solche Observanzen, die von den Vorschriften des A. L. R. abweichen, bis zur Publikation der Provinzial-Gesetze aufrecht. Auch der §. 2. des Pat. v. 9. Sept. 1814 wegen Einführung des A. L. in die von dem Preuß. Staate getrennt gewesenen und mit demselben wieder vereinigten Provinzen hat die in den einzelnen Provinzen bestandenen Rechte und Gewohnheiten insoweit in Kraft erhalten, als sie bis dahin beibehalten worden, und in allen Fällen, in welchen das A. L. R. keine Vorschriften über deren Gegenstand enthält. Der §. 3. des Pat. v. 15. Nov. 1816 wegen Einführung des A. L. R. in die ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte hält die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten, und der §. III. des Publik. Pat v. 5. Febr. 1794 für die älteren Landestheile die Provinzialrechte dergestalt aufrecht, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen beurtheilt und entschieden werden sollen. Nach §§. 26, 27., 33. A. L. R. II. 6., in Verbindung mit §§. 19., 31., 39. und 72. A. L. R. II. 7., sollen die Verhältnisse, Rechte und Pflichten der Gemeinden, insbesondere aber der Dorfgemeinden, hauptsächlich nach Verträgen, Stiftungsbriefen, Privilegien und Konzessionen, welche die Verfassung der Korporation ausmachen, mit Rücksicht auf die Gewohnheiten, beurtheilt werden. Diese besonderen Orts- und Provinzial-Verfassungen werden daher in den Landestheilen, für welche das A. L. R. gilt, bei Beurtheilung der oben erwähnten Frage nicht unberücksichtigt gelassen und die Bestimmungen des A. L. R. dabei nur subsidiarisch zur Anwendung gelangen dürfen; indeß ist dabei ebenfalls nicht außer Betracht zu lassen, daß der Begriff und Unterschied von solchen Abgaben und Diensten, welche dem öffentlichen Rechte angehören und publizistischer Natur sind, und wiederum solcher, die von diesem Gebiete ausscheiden und in den Bereich des Privatrechtes fallen, kein für alle Zeiten feststehender ist, sondern mit der politischen und national-ökonomischen Entwickelung des Staates eng zusammenhängt und sich dieser anschließt, weshalb es die Aufgabe des Richters, besonders im Bereiche der Landes-Kultur-Gesetzgebung, ist, jener Entwickelung durch die Gesetzgebung zu folgen und diese im Zusammenhange mit ihrer Quelle und Umgebung, mit der fortgeschrittenen Verfassung des Landes, wie den wirthschaftlichen und socialen Verhältnissen und Bedürfnissen desselben aufzufassen. [1])

---

1) Vergl. hierüber das Erk. des Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen v. 9. Sept. 1853, betr. die Verhältnisse der Landschmiede. (s. oben S. 343 ff.)

c) Von den Gemeindelasten sind andere Gesellschaftslasten — Sozietätslasten — zu unterscheiden, welche den Gemeinden, als solchen, obliegen und zu jenen nicht gerechnet werden können (A. L. R. II. 6. u. II. 7. Abschn. 2.). Es gehören dahin die Lasten der Kirchengesellschaften (Kirchengemeinden), die Deichverbandslasten, die Feuersozietäts-Beiträge von den Gebäuden der einzelnen bäuerlichen Wirthe u. a. dergl. — Auch diese Lasten sind nach den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 unablösbar, wobei darauf hinzuweisen ist, daß diese letzteren (auf den Antrag der Kommission der I. K. hinzugefügten)[1]) Worte den Zweck haben, auszudrücken, daß dergl. Lasten nicht schlechthin unablöslich sein sollen, sondern nur, daß das Ablös. Gesetz nicht der Sitz der Materie sei, um über die Ablöslichkeit solcher Lasten zu bestimmen, wie denn namentlich die Ablösung der aus den gedachten Verhältnissen entspringenden Lasten der einzelnen Mitglieder jederzeit durch einen Beschluß der Sozietät zu erreichen ist.

d) Das letzte Alinea des §. 6 bestimmt, wie schon erwähnt, eine Ausnahme von der Vorschrift des Alinea 2., indem darnach solche Abgaben und Leistungen, welche den Gemeinden und den gedachten Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen zustehen, von der Ablösung nicht ausgeschlossen sein sollen.

Die (nicht ablöslichen) öffentlichen Lasten sind solche, welche aus dem Staats- oder Gemeinde-Verbande unmittelbar entspringen, ohne daß es eines besonderen Rechtsgeschäftes zu ihrer Begründung bedarf; die (ablöslichen) Abgaben nnd Leistungen dagegen, welche das letzte Alinea des §. 6. im Auge hat, solche, welche die Gemeinde oder Sozietät, gleich jeder Privatperson, aus einem privatrechtlichen Titel erworben hat, wohin z. B. die aus dem gutsherrlichen Verbande und aus dem Zehntrechte entspringenden gehören.

B. Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit (nach den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850) sind ferner die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, ausgenommen wenn solche die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle sie zugleich mit dieser abgelöst werden.

a) Die Frage der Ablösbarkeit der auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haftenden Reallasten, welche an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zu entrichten sind, hat bei der Berathung des Ablös. Gesetzes zu sehr weitläuftigen Debatten Veranlassung gegeben, [2]), deren Resultat gewesen ist, daß:

1) durch die Bestimmung des §. 6. die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude vorläufig unbedingt von der Ablösbarkeit ausgeschlosen worden sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn sie Gegenleistungen ablösbarer Reallasten sind und mit diesen zugleich abgelöst werden;

2) durch die Bestimmung des Alinea 4. des §. 65. angeordnet worden ist, daß alle anderen Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, von der Ablösung nach §§. 64. und 65. des Ablös. Ges. (also von der Ablösung durch Kapital oder durch Vermittelung der Renten-

1) Vergl. den Bericht der Komm. der I. K. zum §. 6., oben S. 318 ff.

2) Vergl. die oben S. 314 ff. mitgetheilte Entstehungs-Geschichte des §. 6, und die stenograph. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1419 ff. u. der I. K., Bd. 5, S. 2533 ff.

bank) vorläufig ausgeschlossen bleiben sollen, indem sie vielmehr, — bis zum Erlaß des darüber vorbehaltenen definitiven Gesetzes, — nur in Geldrenten verwandelt werden dürfen, welche direkt an die gedachten Institute zu entrichten sind.

In dieser Lage ist indeß die betreff. Gesetzgebung nicht verblieben, sondern die oktroyirte V. v. 13. Juni 1853 [1]) (G. S. 1853 S. 324) hat bestimmt,

> daß alle noch nicht durch Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, in Geldrenten, so wie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitiver Ablösung im §. 65. des Ablös. Ges. ein besonderes Gesetz vorbehalten worden ist, bis zum Erlasse dieses vorbehaltenen Gesetzes sistirt werden sollen. [2])

Vergl. das Nähere hierüber in den Erläut. zum §. 65. Alinea 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

b) Die Bestimmung des §. 6., daß die Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude in dem Falle, wenn sie die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, nicht unablösbar sein, sondern mit dieser zugleich abgelöst werden sollen, ist nicht suspendirt. Das Motiv dieser Bestimmung erhellt aus dem Berichte der Kommission der II. Kammer zum §. 6. [3]) dahin, daß es in einigen Landestheilen vorkommt, daß die Zehntberechtigten als Gegenleistung gewisse Verpflichtungen zum Aufbau der Kirchen- und Schulgebäude haben, also häufig auch der zum Kirchen- oder Schulbau Verpflichtete gar nicht zu dem betreff. Kirchen- oder Schulverbande gehört. [4]) Hieraus ergiebt sich klar, daß die in Rede stehende Vorschrift des §. 6. nicht hätte suspendirt werden können, ohne zugleich die Ablösungen selbst zu suspendiren, bei welchen Gegenleistungen der fraglichen Art zur Sprache kommen, und ebendeshalb hat denn auch, wie erwähnt, die oktroyirte Sistirungs-Verordn. v. 13. Juni 1853 ihre Wirksamkeit nicht mit auf Fälle dieser Art ausgedehnt.

VII. Nachdem vorstehend erörtert worden, daß die Bestimmungen des Ges. v. 2. März 1850 über die Ablösbarkeit nur anwendbar sind auf wirkliche Reallasten, nicht aber auf Grundgerechtigkeiten (Servituten), ist hier auch noch des Verhältnisses derjenigen Berechtigungen zu gedenken, welche unter der Benennung: „Gerechtigkeiten" begriffen werden. Es sind dies selbstständige Vermögensrechte, vermöge welcher dem Berechtigten ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache und ohne Beziehung auf einen bestimmten Verpflichteten gewisse Handlungen oder Befreiungen zustehen. Sie unterscheiden sich von den Grundgerechtigkeiten dadurch, daß sie nicht nothwendig mit einem berechtigten Grundstücke verknüpft sein

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 205.

2) Für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat in gleichem Sinne die oktroyirte V. v. 6. Juni 1853 (G. S. 1853, S. 260.) die Bestimmungen der landesherrlichen Resolution v. 4. Mai 1848 insoweit suspendirt, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen, milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allemand- und Kleinzehnten angeordnet worden ist.

3) Vergl. oben S. 316, desgl. den Bericht der Kommission der II. Kammer zum §. 60. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. unten) und den dritten Satz des §. 60. a. a. O.

4) Es ist dies auch einer der Fälle, wo die Verpflichtung, einen Theil der Erndte abzutreten, nicht die Gegenleistung für Dienste, sondern der Dienst eine Gegenleistung für die erstere ist. Vergl. die Erläut. zum §. 62. des Ablös. Ges.

müssen, obwohl diese Vereinigung sich bei manchen Gerechtigkeiten zufällig findet, und daß sie nicht nach Art der Reallasten auf liegenden Gründen ruhen, sondern, wie das Eigenthum, absolut gegen Jedermann gelten. Sie zerfallen in Real- und Personal-Gerechtigkeiten, jenachdem sie als Pertinenz mit einem Grundstücke verbunden sind oder nicht [1]), und entstehen entweder aus dem öffentlichen (Staats- oder Kirchen-) Rechte, oder aus dem Privat-Rechte, haben aber sämmtlich das Gemeinsame, daß sie in der Autorität des Staates wurzeln, da auch die privatrechtlichen Gerechtigkeiten, nämlich die Gewerbsberechtigungen, als eine Beschränkung aller Nichtberechtigten, nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Verleihung oder Bewilligung des Staates, vermöge der Polizeigewalt, rechtliches Dasein erhalten.

Von den Gerechtigkeiten des öffentlichen Rechtes handelt es sich hier nicht weiter. [2]) Dagegen ist der Gewerbe-Gerechtigkeiten und ihres Verhältnisses in Bezug auf die Ablösungs-Gesetzgebung näher zu gedenken.

Durch die neuere Gewerbe-Gesetzgebung, und namentlich durch die allgemeine Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 [3]), sind theils ohne Entschädigung, theils gegen eine solche aufgehoben worden:

a) die ausschließlichen (monopolisirten) Gewerbeberechtigungen, ohne Unterschied, ob die Berechtigung an einem Grundstücke haftet oder nicht [4]) (Gewerbe-O. §. 1.);

b) die Berechtigung, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen und Abgaben für den Betrieb eines Gewerbes aufzulegen und zu erheben (§§. 2. u. 3. a. a. O.) [5]);

c) die im §. 4. der Gewerbe-Ordn. aufgeführten Gattungen der Zwangs- und Bannrechte;

d) die in einzelnen Landestheilen den Gutsbesitzern, deren Besitzungen nach landwirthschaftlicher Taxe einen Werth von 15,000 Thlr. hatten, zugestandene ausschließliche Berechtigung zum Absatze an Andere Bier zu brauen und Branntwein zu brennen (§. 39. a. a. O.).

Dagegen sind für ablösbar erklärt:

---

1) Vergl. A. L. R. Einl. §§. 63—65.

2) Noch bestehende Gerechtigkeiten des öffentlichen Rechtes, nach Aufhebung der Berechtigung zur Auflegung und Erhebung von Gewerbeabgaben, des Rechtes auf Abschoß, der Freiheit von öffentlichen Lasten und Abgaben, der Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sind das Patronatrecht, Bergwerksberechtignngen, die Mühlengerechtigkeit auf einem öffentlichen Strome, die Berechtigung zur Haltung einer Privatpost (Ed. v. 10. Nov. 1810, §. 20, G. S. S. 79.), die Marktberechtigung (Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §. 76.), die Zollgerechtigkeit, nebst der theils daraus, theils aus dem Postregal in neuester Zeit hervorgegangenen Berechtigung zur Unterhaltung und Benutzung einer Eisenbahn.

3) Vergl. die §§. 1—5. der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. (s. in Bd. I. S. 196).

4) Ausgenommen sind die Staatsmonopole (Gewerbe-O. §. 6.) und die Abdeckerei- oder Kavillerei-Gerechtigkeiten (§. 3. a. a. O.). In Betreff der Erfindungs- und Einführungs-Patente, der Schornsteinfeger-Zwangsbezirke, der Apotheker-Gerechtigkeiten, vergl. v. Rönne's Gewerbe-Polizei, Bd. I., S. 171—179, und in Betreff der Aufhebung des Intelligenzzwanges ebendas. S. 213—214.

5) Vergl. die ausführliche Darstellung der durch die neuere Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der Berechtignng zur Ertheilung von gewerblichen Konzessionen und über die Aufhebung gewerblicher Abgaben, in den Erläut. zum Ed. v. 9. Okt. 1807, oben S. 64—73.

a) die durch den §. 4. der Gewerbe-Ordn. noch nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte (also insbesondere auch die durch Vertrag konstituirten), wenn die Verpflichtung auf Grundbesitz haftet (Reallast), oder die Mitglieder einer Korporation als solche trifft, oder Bewohnern eines Ortes oder Distrikts vermöge ihres Wohnsitzes obliegt. Der Antrag auf Ablösung steht indeß nur dem Verpflichteten, nicht dem Berechtigten zu. (§. 5. a. a. O.)

b) Dasselbe gilt vom Krugverlagsrechte zum Vortheil des Inhabers der Schankstätte (§. 5. a. a. O.) und von ausschließlichen Fährgerechtigkeiten, welche von Seiten des Staates abgelöst werden können. (§. 7. a. a. O.)

Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bezieht sich nun gar nicht auf diese (in den §§. 1—5. der allgem. Gewerbe-Ordn. genannten) Rechte, sondern der §. 58. (Abs. 2.) desselben bestimmt ausdrücklich, daß die Aufhebung (und Ablösung) dieser Rechte, insoweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des Ablös. Ges., sondern nach denen der Gewerbe-Ordn. erfolgen soll. (Vergl. die Erläut. zum Abs. 2. des §. 58. des Ablös. Ges.).

Dergleichen Ablösungen gehören deshalb auch gar nicht zum Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden, sondern sind durch die darüber erlassenen besonderen Gesetze beziehungsweise den Kommunal- und Kreis-Behörden und den Regierungen, unter Leitung des Ministeriums, übertragen worden.

Vergl. das Nähere in v. Rönne's Gewerbe-Polizei, Bd. 1. S. 144—242.

Zum §. 7.

I. Der §. 7. ist von den Kammern unverändert nach dem Regier. Entw., jedoch mit dem Zusatze angenommen worden:

„soweit der dritte Abschnitt keine Ausnahmen enthält."

A. Der Regier. Entw. giebt zu diesem §. keine speziellen Motive.

B. Der erwähnte Zusatz ist von der Kommission der II. Kammer beantragt, und zwar ist derselbe, wie der Kommiss. Bericht ergiebt [1]), aus dem Grunde vorgeschlagen worden, weil der Abschn. III. des Gesetzes Bestimmungen wegen Ablösung von Grundgerechtigkeiten in Folge der gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen enthält.

Das Plenum der II. Kammer hat sich mit diesem Zusatze einverstanden erklärt und den §. 7. in der vorgeschlagenen Fassung ohne Diskussion angenommen. (Sten. Ber. der II. K. $18\frac{49}{50}$., Bd. 3. S. 1427.)

C. Die I. Kammer ist dem ohne weitere Erinnerungen beigetreten.

II. Vergl. die Erläut. zum §. 6. ad II. u. III. (oben S. 322 u. S. 323 ff.)

Zum §. 8.

I. Der §. 8. ist von beiden Kammern ohne Veränderung nach der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden.

A. Die Motive des Regier. Entw. zum §. 8. lauten dahin:

Diese Vorschrift, welche den Uebergang zu den nachfolgenden Regeln über die Bewirkung der Ablösung der verschiedenen Reallasten bildet, deutet zugleich durch ihre Bestimmung, daß zur Feststellung der den Berechtigten gebührenden Abfindung der jährliche Geldwerth der abzulösenden Reallast ermittelt werden soll, das Hauptprinzip an, durch welches dieses neue Ablösungs-Gesetz sich von den bisher geltend gewesenen unterscheidet. Während nämlich die Letzteren wegen einiger, und

1) Vergl. den Komm. Bericht zum §. 6. (in fine), oben S. 316.

zwar der erheblichsten Reallasten dem Provokaten in der Regel die Wahl gestatten, ob die Abfindung des Berechtigten durch Land oder Geld geschehen solle, bestimmt der vorliegende Entwurf, daß in Ermangelung einer gütlichen Einigung unter den Interessenten (cf. §. 98.) die Ablösung stets durch Verwandlung der Reallasten in feste Geldrente und demnächst durch Ablösung dieser vermittelst baarer Kapitalzahlung oder Abfindung des Berechtigten durch Rentenbriefe bewirkt werden soll. Die Erfahrung hat ergeben, daß die Abfindung in Land bald dem einen, bald dem anderen Theile nicht zusagt. Viele vereinzelte Landparzellen kann der Berechtigte nicht wirthschaftlich benutzen; sollen sie aber zusammengelegt werden, so werden die Interessenten zu einer Landvertauschung hingedrängt, die lediglich für diesen Zweck sich nicht wohl rechtfertigen läßt. Aus diesen und manchen anderen Gründen wünschten bald die Berechtigten, zur Annahme von Land nicht gezwungen zu werden, bald die Verpflichteten, der Abtretung von Land überhoben zu sein, die auch besonders den kleineren, gegenwärtig auch zur Ablösung zu verstattenden Wirthes meistens sehr hart fallen würde. Jene bisher dem Provokaten allein gestattete Wahl zwischen Land oder Rente, welche der Lösung des Abhängigkeits-Verhältnisses der Verpflichteten zu den Berechtigten so hinderlich geworden ist, durfte daher nicht ferner beibehalten werden, vielmehr erschien es rathsam und bei weitem naturgemäßer, es, wie der Entwurf dies im §. 98. thut, lediglich dem Ermessen und der Uebereinkunft beider Interessenten zu überlassen, ob sie dennoch vielleicht die Land-Entschädigung zum Ausgleichungsmittel unter sich wählen wollen.

B. Die Kommissionen der beiden Kammern sind dem Vorschlage der Regierung ohne weitere Aeußerung darüber beigetreten, und bei der Plenar-Berathung haben sich beide Kammern hiermit einverstanden erklärt.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1427, u. der I. K. Bd. 5. S. 2528.)

---

1) a) In der II. Kammer waren zum §. 8. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

α) von den Abgeordn. v. Bülow-Rieth und Ebert (Drucks. der II. Kammer Nr. 332. ad V.):

„zum §. 8. folgenden Zusatz zu beschließen:

„insofern derselbe nicht schon durch Vertrag, Rezeß oder richterliches „Erkenntniß unter den Interessenten rechtsgültig festgesetzt ist."

„Motive.

„Es ist anzunehmen, daß auch dies Gesetz Eingriffe in rechtsgültig bestimmte Privatverhältnisse ohne dringende Veranlassung nicht „beabsichtige oder gestatte; daß nun solche in den vorbemerkten Fällen „nicht vorliege, dürfte hier besonders auszusprechen zweckmäßig sein, „um unbegründeten Ansprüchen und Streitigkeiten vorzubeugen."

Dieser Verbess.-Antrag wurde abgelehnt.

β) Von dem Abgeordn. v. Kleist-Retzow (Drucks. der II. K. Nr. 330. ad III):

„den §. 8. dahin zu fassen:

„Zur Feststellung der dem Berechtigten gebührenden Abfindung „wird der jährliche Werth der abzulösenden Reallasten nach den Bestimmungen der folgenden Titel der Regel nach in Geld und nur „in den nach diesem Gesetze selbst zulässigen Ausnahmen in Land „ermittelt."

Dieser Antrag wurde zurückgezogen und gelangte deshalb nicht zur Abstimmung. (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1427.)

b) In der I. K. hatte der Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg beantragt (Drucks. der I. K. Nr. 535. ad V.):

„zu §§. 8. u. 52. folgenden Zusatz zu machen:

„insofern dieselben nicht schon durch Vertrag, Rezeß oder richterliche Entscheidung unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zugrundelegung der „damaligen Gesetzgebung unter den Interessenten rechtsgültig festgesetzt ist."

Dieser Antrag wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der I. K, Bd. 5. S. 2528.)

II. Der §. 8. bildet lediglich den Uebergang zu den folgenden Titeln des Abschn. II. über die Bewirkung der Ablösung der verschiedenen Reallasten, und ergiebt zugleich, daß die Verwandlung der Reallasten in Geld-Renten nur einen Theil des Ablösungs-Verfahrens bilden, keinesweges aber, wie nach den früheren Ablösungs-Gesetzen, ein Modus der Ablösung sein soll. Es schließen sich diesem §. die Bestimmungen des §. 64. des Ablös. Gesetzes und des §. 9. des Rentenbank-Gesetzes an, nach deren Vorschriften die Ablösung des festgestellten Geld-Renten-Betrages beziehungsweise durch Kapital oder vermittelst der Rentenbank zu erfolgen hat. Durch die solchergestalt bewirkte Ablösung wird jeder Nexus zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten aufgelöst und nicht bloß eine andere Verpflichtung an die Stelle der ursprünglichen gesetzt. [1])

Zum §. 9.

I. Der §. 9. des Gesetzes, welcher auch in dem Regier. Entw. den §. 9. bildete, ist von den Kammern mit einigen Modifikationen angenommen worden.

A. In dem Regier. Entw. lautete der §. dahin:

Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 oder vor Anbringung der Provokation Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grunde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfang der Arbeit bemessenen Diensten.

Die Motive des Entw. begründeten den §. in folgender Art:

---

1) Nach der früheren Gesetzgebung gab es vier verschiedene Arten der Ablösung: a) durch feste Geldrente, b) durch eine in Gelde abzuführende Getreiderente, c) durch Land, und d) durch Kapital. In den Fällen ad c. und d. erfolgte die Ablösung durch eine vollständige Auseinandersetzung, welche den bisherigen Nexus zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten vollständig auflöste; in den Fällen ad a. u. b. dagegen durch eine bloße Umwandlung der bisherigen Last in eine andere, welche zwar den Nexus veränderte und auf einfache Verhältnisse zurückführte, ihn aber doch fortbestehen ließ. Diese Umwandlung der ursprünglichen Last in eine Rente bildete einen Modus der Abfindung und es wurden daher im Wege des gesetzlichen Verfahrens Renten neu auferlegt, die der Berechtigte nicht kündigen durfte. Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 kennt die Umwandlung der Reallasten in Geld-, resp. Getreide-Renten als einen Modus der Abfindung nicht, sondern der §. 8. und die Motive dazu ergeben, daß die Umwandlung in Geld-Rente (die Ermittelung des Geldwerthes) nur das Mittel zum Zwecke der Ablösung sein soll, mithin nur einen Theil des Ablösungs-Verfahrens bildet. Dagegen ist die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank ein neuer Modus der Ablösung, welcher bis dahin nur für einige Landestheile (die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter im Reg. Bez. Minden, die Kreise Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis im Reg. Bez. Erfurt, und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, s. oben S. 20) bestanden hatte, und es giebt somit jetzt drei Ablösungs-Arten: a) durch Kapital, b) durch Vermittelung der Rentenbank und c) durch Land (in dem Falle des §. 62.), welche sämmtlich die ursprünglichen Reallasten nicht bloß in andere umwandeln, sondern den bisherigen Nexus zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten vollständig auflösen. (Vergl. Frey, prakt. Erläut. S. 6—7.)

Die Abfindung soll soviel als möglich demjenigen Werth entsprechen, welchen die abzulösende Leistung bisher für den Berechtigten sowohl, als für den Verpflichteten gehabt hat. Sind aber die Leistungen bisher schon längere Zeit hindurch (10 oder resp. 20 Jahre lang) in Geld vergütet worden, so ist augenscheinlich anzunehmen, daß beide Theile übereinstimmend diese Geldvergütigung als den wahren Werth der Leistungen anerkannt haben und es kann daher keinem Bedenken unterliegen, in Fällen solcher Art die Geldvergütung auch gesetzlich als jenen Werth zu bezeichnen und der Berechnung der Abfindung zum Grunde zu legen.

Dieser Grundsatz ist nicht nur in dem vorliegenden §. 9. in Bezug auf die Ablösung von Diensten, sondern auch in den später folgenden §§. 29. und 32. bei der Ablösung der nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaaen, so wie der Natural-Fruchtzehnten in Anwendung gebracht. Die 10- oder 20jährige Frist, welche hierbei entscheidend sein soll, wird in der Regel von dem Zeitpunkte der Anbringung der Provokation zurück zu rechnen sein. Da aber das Bekanntwerden dieser jetzt nun erst entworfenen gesetzlichen Vorschrift einen oder den anderen derjenigen Interessenten, zwischen welchen bisher eine solche Geldvergütung üblich gewesen ist, leicht veranlassen könnte, noch vor Publikation des gegenwärtigen Gesetzes einseitig dieses bisher stattgefundene Verhältniß aufzuheben, und in Hoffnung auf eine künftig ihm günstigere Berechnung der Abfindung statt der Geldvergütung die Wiederherstellung der Naturalleistung zu fordern, so erschien es, um dem neuen Gesetze möglichst gegen solche Spekulationen den Erfolg zu sichern, angemessen, alle diejenigen Fälle unbedingt der neuen gesetzlichen Vorschrift zu unterwerfen, in welchen schon 10 oder 20 Jahre **vor** Publikation des unterm 9. Okt. 1848 wegen einstweiliger Sistirung der Ablösungen ergangenen Gesetzes dergleichen Vergütungen der Dienste rc. durch Geld unter den Betheiligten üblich gewesen sind.

B. Die **Kommission** der II. **Kammer** beantragte die **unveränderte Annahme** dieser Fassung, indem sie sich in ihrem Berichte dahin äußerte:

Bei Beurtheilung der Vorschriften dieses §. ist festzuhalten, daß es hier nicht auf das Rechtsverhältniß, sondern auf die Feststellung des Werths der Dienste ankommt. Die Werthschätzung bleibt bis zu einem gewissen Grade immer etwas Unsicheres, in welcher Form und von wem sie auch vorgenommen werden mag. Hat für zu leistende Dienste in Folge des Einverständnisses der Betheiligten während 10 resp. 20 Jahren eine Geldvergütigung stattgefunden, so kann angenommen werden, daß diese Geldvergütigung dem wahren Werthe, d. h. dem Werthe, den beide Theile diesen Diensten beilegen, am meisten entspricht.

Die Agrar-Kommission hat deshalb das hier aufgestellte Princip als vollkommen gerechtfertigt anerkannt.

Von einem Mitgliede ist der Antrag gestellt worden, in den §. 9. einen Zusatz dahin aufzunehmen:

„In Fällen, wo für nicht geforderte und nicht geleistete Dienste eine Geld-Entschädigung urkundlich oder durch Provinzial-Gesetze festgesetzt ist, wird „der Betrag dieser Entschädigung zum Grunde gelegt."

eventuell folgende Bestimmung anzunehmen:

„Sind alljährlich vorkommende Dienste während der letzten 10 Jahre, die nicht alljährlich vorkommenden während der letzten 20 Jahre nicht wirklich geleistet, so ist im Fall für die nicht geleisteten Dienste urkundlich, oder nach Inhalt von Provinzial-Gesetzen der Betrag der Geldentschädigung feststeht, dieser Betrag der Ablösung zum Grunde zu legen."

Dieser Antrag wurde dadurch motivirt, daß in einzelnen Landestheilen, namentlich in der Provinz Westphalen, solche Geldbeträge für nicht geforderte und nicht geleistete Dienste unter Zustimmung der Betheiligten festgesetzt worden (Register-Sätze) und auch jetzt noch angewendet würden, hienach aber um so mehr anzunehmen sei, daß sie den wahren Werth der Leistung festsetzten, als dieselben ursprünglich auf einer Vereinbarung der Betheiligten beruhten. Die Majorität der Agrar-Kommission hat jedoch jenen Antrag zur Bevorwortung nicht für geeignet befunden und verworfen, weil den sogenannten Registersätzen die Voraussetzung zum Grunde liege, daß die Dienste von dem Berechtigten zur Bewirthschaftung eines Grundstücks nicht gebraucht werden, oder doch nicht verwerthet werden können, auf eine solche Voraussetzung aber das allgemeine Ablösungsprinzip nicht basirt werden dürfe.

Allein das Plenum der II. Kammer trat diesem Antrage nicht bei. Der Abgeordn. v. Görtz hatte nämlich bei der Plenarberathung den Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 333. ad I.) gestellt, zu beschließen:

daß in der Fassung des §. 9. ersichtlich gemacht werde, es solle in dem hier vorausgesetzten Falle zunächst der zehn- resp. zwanzigjährige Zeitraum vom Tage der Provokation an ins Auge gefaßt und nur in so weit, als dieser Zeitraum den gesuchten Maßstab nicht darbietet, auf den gleichen Zeitraum vor dem 9. Okt. 1848 zurückgegangen werden.

Dieser Antrag fand die Zustimmung des Plenums [1]), und in Folge dessen wurde die Agrar-Kommission beauftragt, eine anderweitige Fassung des §. 9., und demzufolge auch der damit in Verbindung stehenden §§. 29. u. 32. in Vorschlag zu bringen. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1428—1430.)

Die Kommission beantragte hierauf, die §§. 9., 29. und 32. dahin zu fassen (Drucks. Nr. 342.):

§. 9. Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zehn Jahre, für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündigung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, während der letzten zehn, resp. zwanzig Jahre vor Verkündigung dieses Gesetzes, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen, und wenn sie während dieser Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beträge der Feststellung des Geldwerths zum Grnnde zu legen.

In Ermangelung solcher Preise ist zu unterscheiden zwischen den nach Tagen und den nach dem Umfange der Arbeit bemessenen Diensten.

§. 29. Sind für feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten 10 Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündigung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 eine Umschaffung der Geldleistung eingetreten ist, Geldvergütigungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind rc.

§. 32. Hat der Berechtigte während der letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation, oder wenn zwischen diesem Zeitpunkte und der Verkündigung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 der Nationalfruchtzehnt wieder erhoben worden ist, während der letzten zehn Jahre vor Verkündigung dieses Gesetzes, für den Natural-Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen oder eine Abgabe in Geld oder Getreide statt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerspruch angenommen, so rc.

---

1) Die nachstehenden zum §. 9. gestellten Amendements:
a) des Abgeordn. v Patow:
den §. 9. dahin zu fassen:
„Sind für alljährlich vorkommende Dienste während der letzten 10 Jahre, „für nicht alljährlich vorkommende Dienste während der letzten 20 Jahre „vor Anbringung der Provokation, oder, wenn zwischen diesem Zeitpunkte „und der Verkündigung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848 eine Veränderung in „den Leistungen eingetreten ist, während der letzten 10, resp. 20 Jahre vor „Verkündigung dieses Gesetzes, Geldvergütungen u. s. w."
b) des Abgeordn. v. Richthofen:
„die Abänderung vorzunehmen: vor Verkündigung des Gesetzes v. 9. Okt. „1848 oder, sofern die Provokation später erfolgt ist, vor Anbringung der„selben",
erledigten sich dadurch, daß das ad b. erwähnte Amendement ohne die erforderliche Unterstützung blieb, und das ad a. erwähnte nach Annahme des Antrages des Abgeordn. v. Görtz nicht zur Abstimmung gelangte. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3, S. 1429—1430).

In dieser Fassung wurden die §§. demnächst von der II. Kammer angenommen. (Stenogr. Ber., a. a. O., S. 1532.)

C. Die Kommission der I. Kammer schloß sich dem Beschlusse der II. Kammer lediglich mit der Modifikation an, daß sie beantragte, im ersten Satze des §. 9. statt der Worte: „vor Verkündigung dieses Gesetzes" zu setzen: „vor Verkündigung des gedachten Gesetzes."

Der Kommissions-Bericht motivirt dies in folgender Weise:

Zu §. 9. ist die Kommission mit dem hierin und in den §§. 29. und 32. gleichmäßig zur Geltung gebrachten Prinzipe einstimmig einverstanden. Ein Antrag:

im Alinea 1. statt der Worte: „Umschaffung der Geldleistungen" zu sagen: „eine Veränderung in den Leistungen"

fand keine Unterstützung, weil nach der Ansicht der Majorität durch die von der II. K. angenommene Fassung dieser Bestimmung der Zweck vollkommen erreicht werde:

durch eine zwischen dem Tage der Provokation und dem Tage der Verkündigung des Ges. v. 9. Okt. 1848 erfolgte Wiederherstellung der Natural-Dienstpflicht, die Werthschätzung nach den Grundsätzen dieses §. nicht auszuschließen.

Der Antrag wurde verworfen.

Auch der eventuelle Antrag:

statt: „Umschaffung" zu sagen: „Erhöhung oder Verminderung der Geldleistungen"

fand keinen Anklang, weil für den Fall des Wechsels der Geldleistungen schon die jetzige Fassung des §. vorsehe, nicht aber diesem Wechsel in der gedachten Zwischenzeit, sondern nur der Wiederherstellung der Naturalpflicht, ihre dem Prinzip widersprechende Folge habe genommen werden sollen. Der Antrag wurde abgelehnt.

Ein fernerer Antrag:

der früheren Fassung des Reg.-Entwurfs im §. 32. gemäß, sowohl dort, als im §. 9. und 29. statt: „während der letzten 10 Jahre" zur Beseitigung der aus ähnlicher Fassung anderweit entstandenen Zweifel zu sagen: „in jedem der letzten 10 Jahre"

was offenbar der Ansicht des Gesetz-Entwurfes entspreche, wurde verworfen, obwohl in Uebereinstimmung mit dem Reg. Kommissarius die Mehrheit der Kommission dem Sinne des Amendements beitrat, und nur die jetzige Frage für zweifelhaft fand. Angenommen wurde die Fassungsänderung: in der sechsten Zeile des Alinea 1. statt: "dieses" „des gedachten" zu sagen, und mit dieser Veränderung beantragt die Kommission Annahme des §. 9.

Die I. Kammer genehmigte diesen Antrag ohne Diskussion. (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18 49/50. Bd. 5. S. 2571—2572.)

D. Die II. Kammer ist schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, der von der I. Kammer angenommenen Fassungs-Aenderung beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K., Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Die §§. 9., 29. und 32., welche mit einander im Zusammenhange stehen, stellen den Fundamental-Grundsatz auf, daß wenn in den letzten 10 resp. 20 Jahren (d. h. in jedem der letzten 10 resp. 20 Jahre [1]) vor Anbringung der Provokation eine Geldvergütigung anstatt der ursprünglichen Leistung ohne Widerspruch gezahlt und angenommen worden ist, principaliter diese Geldvergütigung maaßgebend für die Feststellung des Jahreswerthes der Leistung sein soll. [2]) Die 10 resp. 20 jährige Frist soll

---

1) Vergl. den Bericht der Kommiss. der I. K. zum §. 9. (s. oben.)

2) Das Gesetz erwähnt dieses Grundsatzes nicht: a) für Körner, welche Marktpreis haben (§§. 18. ff.), b) für Besitzveränderungs-Abgaben (§§. 36. ff.), c) für die Verpflichtung zur Haltung von Saamenvieh (§. 57.), sondern schreibt für diese Fälle andere Prinzipien vor, woraus hervorgeht, daß der erwähnte Grundsatz dabei keine Anwendung finden soll. Bei allen übrigen Reallasten dagegen muß derselbe stets zunächst angewendet werden und es darf erst even-

in der Regel vom Tage der Anbringung der Provokation an zurückgerechnet werden, und hiervon nur in denjenigen Fällen eine Ausnahme stattfinden, wo die Provokation erst nach der Verkündigung des Sistirungsgesetzes v. 9. Okt. 1848 angebracht worden ist. Ist nämlich 10 resp. 20 Jahre vor der Publikation des erwähnten Gesetzes anstatt der ursprünglichen Last eine Geldvergütigung gezahlt, hinterher aber, in Erwartung der Vortheile des neuen Ablösungs-Gesetzes, diese Geldvergütigung wieder in die ursprüngliche Last umgewandelt worden, so soll auf diese Umwandlung keine Rücksicht genommen werden, sondern die bis zur Publikation des Sistirungs-Gesetzes v. 9. Okt. 1848 angenommene und gezahlte Geldvergütigung den Maaßstab für die Feststellung des Jahreswerthes bilden. Wenn dagegen die Provokation schon vor Verkündigung jenes Gesetzes angebracht worden ist, so kommt es auf den Zeitpunkt des Sistirungs-Gesetzes nicht weiter an.

Uebrigens gilt die Vorschrift des §. 9. als Regel für alle Arten der Dienste ohne Unterschied, ob solche nach Tagen oder nach der Art der Arbeit, oder nach dem Umfange der Arbeit bestimmt, oder auch walzende, oder endlich handwerksmäßige sind, so daß mithin die speziellen Bestimmungen der §§. 10—15. und 58. erst alsdann zur Anwendung gelangen, wenn nicht schon früher eine Geldvergütigung statt der Dienste gezahlt worden ist.

Wenn hierbei die thatsächliche Frage streitig wird, ob während des im Gesetze vorgesehenen Zeitraumes eine Geldvergütigung gezahlt worden, so liegt der Beweis hierüber nach den allgemeinen Beweis-Grundsätzen demjenigen ob, welcher die in Rede stehende Thatsache behauptet; es genügt aber der Nachweis der bloßen Thatsache, daß die Geldvergütigung angenommen worden ist, und es bedarf nicht des Nachweises, daß hierüber ein rechtsverbindlicher Vertrag unter den Interessenten zu Stande gekommen sei. (Frey a. a. O. S. 17 u. 41.)

Zum §. 10.

I. Der §. 10. ist von den Kammern ohne Abänderungen nach der von der Regierung vorgeschlagenenen Fassung angenommen worden.

A. Die Motive des Regier. Entw., welche zu den §§. 10—17. zusammengefaßt sind, lauten dahin:

Zu §§. 10—17.

Die Anwendung von Normalpreisen für die zur Ablösung kommenden Gegenstände, hat sich in den westlichen Provinzen, für welche dieses Verfahren in den dort eingeführten Ablösungs-Ordnungen vorgeschrieben ist, als sehr zweckmäßig bewährt. Sie beugt den Streitigkeiten vor, welche über die Höhe der Entschädigung erfahrungsmäßig so oft da eintraten, wo nach den Grundsätzen der für die östlichen Provinzen ergangenen Ablös.-Ordn. v. 7. Juni 1821 die Abschätzung der zu leistenden Dienste und zu liefernden Gegenstände in jedem einzelnen Falle erfolgen mußte, und gewährt den Vortheil, daß die Interessenten sich schon im Voraus den Betrag der Entschädigung überschlagen und hiernach eine gütliche Einigung unter einander treffen können. Es ist daher in dem vorliegenden Gesetz-Entwurf die Anwendung von Normalpreisen für die Abschätzung aller derjenigen Leistungen und Gegenstände angeordnet, in Ansehung deren die Feststellung solcher Preise überhaupt möglich erscheint. Leistungen und Gegenstände, deren Natur dies nicht gestattet, werden auch ferner in jedem einzelnen Fall besonders abgeschätzt werden müssen. Der Entwurf hat aber zugleich für solche Fälle, in denen voraussichtlich die Ak-

---

tuell eine andere Art der Preisfeststellung eintreten; insbesondere gilt der Grundsatz für Dienste aller Art ohne allen Unterschied und für solche Körner, die keinen Marktpreis haben. (Vergl. Frey, prakt. Erläut. S. 16—17.)

schätzung durch Sachverständige besonders weitläufige, zeitraubende und kostspielige Berechnungen erfordern würde, wie z. B. bei den Baudiensten (§. 14.) die Feststellung des Werths durch Schiedsrichter angeordnet.

In welcher Weise die Normalpreise unter Zuziehung der Betheiligten zu ermitteln und festzustellen sind, ist weiter unten in dem Titel IX. des vorliegenden Abschnitts des Entwurfs vorgeschrieben.

B. Der Bericht der Kommission der II. Kammer spricht sich (zum §. 10.) in folgender Art aus:

Die Anwendung von Normalpreisen für die zur Ablösung kommenden Gegenstände ist von der II. K. durch die Annahme des Gesetz-Entwurfes, betr. die Feststellung von Normal-Preisen und Normal-Marktorten bereits gebilligt und deshalb auch in der Agrar-Kommission außer allem Zweifel gewesen. Auch hat die Bestimmung des §. 10. in dem zuletzt gedachten Gesetz-Entwurfe bereits der Prüfung der II. K. unterlegen und deren Bewilligung erhalten.

In Anlaß einiger eingegangenen Petitionen ist das Bedenken angeregt worden, ob die Entschädigung der Prediger für die häufig bei den Vererbpachtungen ihrer Grundstücke vorbehaltenen Fuhren nach den Filialkirchen unter Anwendung der Normalsätze eine ausreichende sein werde, und ob es daher nicht zweckmäßiger sein würde, solche Dienste in jedem Falle nach den örtlichen Verhältnissen abschätzen zu lassen. Die Kommission hat jedoch jene Bedenken nicht getheilt, war vielmehr der Ansicht, daß es Sache der Distrikts-Kommissionen sei, bei Feststellung der Normalsätze jene Verhältnisse zu berücksichtigen und eventuell für diese besondere Ablösungssätze zu normiren. Eine Abänderung des §. 10. vorzuschlagen, hat hiernach die Kommission nicht für nöthig erachtet.

C. Die Kommission des I. Kammer hat zum §. 10. nichts zu erinnern gefunden.

D. Beide Kammern haben dem §. 10. ohne Diskussion ihre Zustimmung ertheilt. (Stenogr. Ber. der II. K. pro $18\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1430. und der I. K. Bd. 5. S. 2572—2573.)

II. Die Bestimmungen der §§. 10—14. und 58. kommen erst alsdann zur Anwendung, wenn der Fall des §. 9. nicht vorliegt.

Bereits das (vorläufige) G. v. 19. Nov. 1849 [1]) (G. S. 1849, S. 413 ff.) hatte (im §. 1.) angeordnet, daß zur schnelleren Ausführung des wegen Ablösung der Reallasten und Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu erlassenden Gesetzes sofort Normalpreise [2])

---

1) Vergl. die Kommissions-Berichte und Kammer-Verhandlungen über das G. v. 19. Nov. 1849 in den stenogr. Ber. der II. K. pro $18\frac{49}{50}$, Bd. I., S. 248—271, u. der I. K. Bd. III., S. 1287—1295.

2) Normalpreise dürfen nur da zur Anwendung kommen, wo das Gesetz ihre Anwendung ausdrücklich vorschreibt, oder ausdrücklich gestattet.

Frey (praktische Erläut. S. 15) giebt hierüber folgende Uebersicht:

I. Ausdrücklich vorgeschrieben ist sie:
1) bei den nach Tagen gemessenen Diensten (§. 10.),
2) bei den Kosten der Ersatzarbeit (§. 12.),
3) bei Naturalabgaben, welche nicht in Körnern bestehen (§. 30.),
4) bei Körnern, welche keinen Marktpreis haben (§. 27.),
5) bei der Verpflichtung, Saamenvieh zu halten (§. 57.).

Daß die Preise für die ad 1., 2. u. 5. erwähnten Leistungen in den Normalpreis-Tabellen fehlen sollten, läßt sich nicht annehmen, wogegen dies bei den ad 3. u. 4. erwähnten Leistungen sehr leicht vorkommen kann. In solchem Falle wird der Preis nach Analogie des §. 72. durch Schiedsrichter zu bestimmen sein.

II. Ausdrücklich verboten ist sie:
1) bei Abgaben in Wein (§. 31.),
2) bei Abgaben in Körnern, welche Marktpreis haben, weil nämlich nach Tit. III. prinzipaliter die Feststellung nach Marktpreisen und eventuell durch Schiedsrichter eintreten muß,

und Normal-Marktorte ermittelt werden sollten, und es hatte das erwähnte Gesetz (in den §§. 2—6) die näheren Vorschriften sowohl über die Bildung der Distrikte und der Kommissionen zur Feststellung dieser Normalpreise und Normal-Marktorte, als auch über die Gesichtspunkte, nach welchen die Kommissionen zu verfahren haben, ertheilt. Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind hiernächst im Wesentlichen in das neue Ablösungs-Gesetz v. 2. März 1850 (§§. 10., 11., 18—31., 57., 59., 67., 68., 70. u. 72.) übergegangen [1]), wogegen der §. 1. Nr. 33. des letzteren das (vorläufige) G. v. 19. Nov. 1849 wieder außer Kraft gesetzt hat.

III. Die Aufstellung der Normalpreis-Tabellen hat, in Gemäßheit des (vorläufigen) G. v. 19. Nov. 1849, überall stattgefunden. Die dadurch festgestellten Normalpreise müssen nun für alle nach Tagen bestimmte Dienste, mit Ausschluß der handwerksmäßigen Leistungen (§. 58.) zur Anwendung kommen.

Ueber die Einrichtung der Normalpreis-Tabellen und deren praktische Anwendung spricht Frey sich folgendermaßen aus:

In den Normalpreis-Tabellen aller Bezirke werden unterschieden:

a) Dienste, welche nur nach Anzahl der Tage bestimmt sind,

b) Dienste, bei welchen außer der Tageszahl auch noch die Art der Arbeit bestimmt ist.

Bei den zu a. genannten Diensten sind allenthalben Unterabtheilungen für die Jahreszeiten gemacht, in welchen die Dienste zu leisten waren, wie für die Stunden-Anzahl, welche als Arbeitsdauer bei Feststellung der Normalpreise vorausgesetzt worden ist.

Die ausgeworfenen Normalpreise gelten daher auch nur für den Fall, daß diese Voraussetzung richtig ist.

Wenn es dagegen auch feststeht, daß die Dienste, um welche es sich handelt, in den Sommermonaten zu leisten, die wirkliche Arbeitsdauer aber geringer war, als die in der Normalpreis-Tabelle angegebene, so muß der Normalpreis nach Maßgabe der kürzeren Arbeitsdauer ermäßigt werden. In den Preistabellen ist der Reduktionsmaaßstab angegeben.

Bei den zu b. genannten Diensten sind die Unterabtheilungen nach Jahresfrist und Arbeitsdauer nicht gemacht, sondern die Normalpreise schon mit Rücksicht darauf festgestellt, daß durch die Art der Arbeit auch die Jahreszeit und die Arbeitsdauer bestimmt ist. Hier tritt also der Normalpreis ein, ohne weitere Prüfung der Arbeitsdauer.

Wenn für einzelne, nach der Art der Arbeit und nach Tagen bestimmte Dienste — z. B. für Jagddienste, deren unentgeltliche Aufhebung ausgeschlossen bleibt — keine Normalpreise ausgeworfen sind, so treten die Normalpreise ad a. mit der Maaßgabe ein, daß die wirklich üblich gewesene Arbeitsdauer und im Mangel einer diesfälligen Bestimmung diejenige Jahreszeit maaßgebend ist, in welcher der Dienst seiner Natur nach zu leisten ist. In den meisten Fällen wird auch kein Zweifel darüber obwalten. Wenn aber die Arbeit von der Art ist, daß sie ihrer Natur nach zu allen Jahreszeiten vorgenommen werden kann, z. B. Dienste zur Jagd, zum Stöcke rohden ꝛc., so muß ausgemittelt werden, in welchen Jahreszeiten der Dienst faktisch geleistet worden ist, und wenn auch dies nicht geschehen kann, so ist die Tagezahl gleichmäßig auf diejenigen Jahreszeiten zu vertheilen, in welchen die Arbeit ihrer Natur nach geleistet werden kann.

Die zu b. erwähnten Preise treten immer nur für einzelne, nach der Art der Arbeit bestimmte Dienste ein. Wenn es aber auch feststeht, daß die nach Tagen

---

3) bei Naturalabgaben, in Betreff deren urkundlich bestimmt ist, daß sie in einer besonderen Qualität geliefert werden müssen (§. 30.).

III. Ausdrücklich zugelassen, aber nicht geboten ist sie bei den, nicht nach Tagen gemessenen Baudiensten (§. 14.) und bei den, nach dem 3. Abschnitte ablösbaren Gegenständen der Gemeinheitstheilung.

1) Der §. 10. des G. v. 2. März 1850 ist (fast wörtlich) den Bestimmungen des §. 4. Litt. A. ad 1. des (vorläufigen) G. v. 19. Nov. 1849 entnommen.

bestimmten Robot- und Hofedienste theilweise zu solchen Arbeiten verwendet worden sind, für welche ad b. ein besonderer Normalpreis ausgeworfen ist, wenn es z. B. feststeht, daß ein Theil der Robotdienste auch zu Ernte-, Fischerei-, Schaafscheer-Arbeiten rc. verwendet worden ist, so treten doch niemals die zu b. ausgeworfenen, sondern immer die Normalpreise für gewöhnliche, bloß nach Tagen bestimmte Hofedienste ein.

Diese äußerst wichtige Bestimmung ist in viele Normalpreis-Tabellen auch ausdrücklich aufgenommen worden. Wo sie aber auch vergessen sein sollte, kann es keinem Bedenken unterliegen, daß sie sich von selbst versteht.

Die Frage, wie lange die betreffenden Dienste wirklich gedauert, oder in welcher Jahreszeit sie wirklich abgeleistet worden sind, ist selbstredend eine quaestio facti, welche nach der gewöhnlichen Beweistheorie zu entscheiden ist. Zum schiedsrichterlichen Verfahren gehört sie niemals.

(Frey, prakt. Erläut. S. 42—44.)

Zu §§. 11 — 13.

I. Die §§. 11—13. [1]) sind von der II. Kammer, deren Kommission sich zu Bemerkungen darüber nicht veranlaßt gefunden hat, unverändert nach dem Vorschlage der Regierung angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18$\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1430.)

In dem Entw. standen im §. 11. statt der Worte: „schiedsrichterlichen Ausspruch“ die Worte: „sachverständiges Ermessen“. Die Kommission der I. Kammer beantragte in dieser Beziehung eine Aenderung, indem sie sich in ihrem Berichte hierüber dahin äußerte:

Zum §. 11. wurde mit Rücksicht darauf, daß hier und an vielen anderen Stellen des Gesetz-Entwurfes: „sachverständiges Ermessen“ angeordnet, darin aber, möge es in die Hand des Kommissarius gegeben, oder die Vernehmung besonderer Sachverständigen beabsichtigt sein, die Quelle einer durch den offen bleibenden Instanzenzug begünstigten Verzögerung zu besorgen, und im Allgemeinen die Entscheidung durch Schiedsrichter im Gesetze beliebt sei, der Antrag gestellt: statt jener Worte: „durch schiedsrichterlichen Ausspruch“ zu sagen. Seitens des Reg.-Kommissarius wurde zwar bemerkt, daß die Fakultät der Parteien, auf Schiedsrichter zu provociren, auch bei der gegenwärtigen Fassung nicht ausgeschlossen, und von der Staats-Regierung beabsichtigt sei, durch ein bald vorzulegendes Gesetz über das schiedsrichterliche Verfahren, den bisherigen formellen Mängeln desselben abzuhelfen und die Parteien ihm dadurch geneigter zu machen. So wünschens- und anerkennenswerth die Kommission dies aber auch fand, so entschied sie sich doch dafür, durch „Annahme des Antrags“ dies Verfahren dispositiv vorzuschreiben.

Mit dieser Abänderung wird die Annahme des §. 11. beantragt.

Zu den §§. 12. und 13. fand auch die Kommission der I. Kammer nicht zu erinnern.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18$\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2572—2573.)

Die II. Kammer hat sich demnächst, auf den Antrag ihrer Kommission, hiermit einverstanden erklärt. [2]) (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Zum §. 12.

Der §. 12. ergänzt den §. 11. dahin, daß die Schiedsrichter nicht direkt

---

1) Vergl. die betr. Motive des Regier. Entw. zu §§. 10—17. oben S. 357—358.

2) Das (vorläufige) G. v. 19. Nov. 1849 (G. S. 1849, S. 414) enthält statt der jetzigen §§. 11—13. im §. 4. Litt. A. sub 2. nur folgende Bestimmung:
„Für Dienste, die nicht nach Tagen bestimmt sind, werden in Ansehung der „Kosten für Haltung eines Gespannes, des Gesindes und der Tagelöhner „ebenfalls Normalsätze festgestellt.“

die Kosten zu bestimmen haben, welche der Berechtigte aufzuwenden hat, sondern nur die Tagezahl, welche erforderlich ist, um die Arbeit in ihrer minder vollkommenen Weise durch freie Arbeiter herzustellen, wogegen der Preis der letzteren wieder nach Normalpreisen festzustellen ist.

Frey bemerkt mit Bezug hierauf Folgendes zur Erläuterung des §. 12:

Gesetzt also, die abzulösende Verpflichtung besteht darin, jährlich 80 Beete mit der Brachfurche zu pflügen, so fragt sich's zunächst, wie groß ein Beet ist.

Diese Frage ist nicht durch Schiedsrichter, sondern als Sach- oder Rechtsfrage vom Richter zu entscheiden und die Beweismittel sind: Urkunden, Zeugen, Sachverständige; denn sie betrifft nicht den Werth eines nach dem Umfange bestimmten Dienstes, sondern den Umfang selbst.

Demnächst entsteht die Frage, ob die Ersatzarbeit, durch welche der Berechtigte sich künftig den abzulösenden Dienst zu ersetzen hat, durch eigenes Gesinde resp. Gespann, oder aber durch Tagelöhner resp. gemiethetes Gespann zu bewirken ist.

Diese Frage gehört ebenfalls nicht zum schiedsrichterlichen Verfahren, sondern soll schon durch die Arbeiten der Normalpreis-Distrikts-Kommissionen entschieden sein. Diese Kommissionen hatten für jeden Kreisbezirk zu beurtheilen, ob die Ersatzarbeit billiger durch eigene oder durch gemiethete Arbeiten resp. Gespann zu beschaffen ist und dann den Normalpreis für die billigere Gattung festzusetzen.

Diese Fragen müssen also vorweg entschieden worden sein, bevor es zum schiedsrichterlichen Verfahren nach §. 11. und 12. kommt, und gesetzt, es sei festgestellt, daß 80 Beete 8 Morgen enthalten und daß die Ersatzarbeit durch eigenes Gespann zu bewirken ist, so muß die, den Schiedsrichtern vorzulegende Frage so lauten:

> Welche Arbeitskraft, mit eigenem, resp. welcher Art des Gespannes, ist erforderlich, um 8 Morgen mit der Brachfurche in derjenigen Vollkommenheit zu pflügen, in welcher diese Arbeit von dem Dienstpflichtigen in der Regel errichtet zu werden pflegt?

Die Antwort der Schiedsrichter muß dann in der Weise abgegeben werden:

> Dazu sind $3\frac{1}{2}$ Tage Arbeit mit einem dreispännigen Ochsengespann erforderlich.

Hiernächst ist der Jahreswerth der Leistung nach dem Normalpreise des dreispännigen Ochsengespannes zu berechnen.

(Frey, prakt. Erläut. S. 44—46.)

III. Zum §. 13.

Im §. 13. ist nicht von dem Falle die Rede, daß ein Theil der Dienste nach Tagen und ein Theil derselben nach dem Umfange der Arbeit bestimmt ist, sondern nur davon, daß derselbe Dienst pleonastisch, sowohl nach Tagen, als nach dem Umfange der Arbeit bestimmt ist.

Frey nimmt an, daß im ersten Falle die Preisermittelung theils nach §. 10., theils nach §§. 11. und 12. geschehen müsse, wogegen sie im zweiten Falle nur nach §§. 11. und 12. geschehen dürfe. (a. a. O., S. 46.)

Zum §. 14.

I. Das Alin. 1. des §. 14. lautete bereits in dem Regier. Entw. [1]) wörtlich ebenso, wie in dem jetzigen Gesetze und ist von den Kammern ohne Erinnerungen angenommen worden; dagegen hatte das Alin. 2. im Regier. Entw. folgende Fassung:

Wenn die Partheien sich nicht über den Werth einigen, so muß das in den §§. 6. und 31. ff. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes in den

1) Vergl. die betr. Motive der §§. 10—17. des Regier. Entw. oben S. 357—358.

Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. (G. S. 1834. S. 96) vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren eintreten.

Das Alin. 3. endlich war in dem Regier. Entw. gar nicht enthalten.

A. Die Kommisson der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme des §. 14. nach der Fassung des Regier. Entw., jedoch unter Hinzufügung des jetzigen Alin. 3. Der Bericht der Kommiss. motivirt dies in folgender Art:

Die Ermittelung des Werths der Baudienste ist mit einem nicht geringen Kosten- und Zeitaufwande verbunden und die Agrar-Kommission hat es deshalb als zweckdienlich anerkannt, daß zur Vermeidung von prozessualischen Weitläuftigkeiten auch hier das im §. 31. der V. v. 30. Juni 1834 vorgeschriebene schiedsrichterliche Verfahren eintreten soll.

Dieses Verfahren wird im Mangel einer gütlichen Einigung der Betheiligten in jedem speziellen Falle eintreten und dadurch ein zeitraubendes und kostspieliges werden.

In Gegenden, wo die Baudienste allgemein und in vielleicht nicht geringer Ausdehnung vorkommen, wird aber die Beachtung jener Vorschrift bei dem häufigen Mangel an Bausachverständigen eine große Verzögerung des Auseinandersetzungs-Verfahrens herbeiführen, und daher das Bedürfniß hervortreten, in einer noch einfacheren Weise jene Ermittelung des Werths der Baudienste bewirken zu lassen. Die hierüber in der Kommission gepflogenen Berathungen haben zu dem Resultat geführt, daß eine solche größere Vereinfachung des Verfahrens nur in dem Falle möglich, wenn die Beschaffenheit der Gebäude in bestimmten Distrikten von der Art ist, daß solche in leicht zu erkennende Klassen eingetheilt werden können und in diesem Falle erreicht werden kann, daß für die Ablösung der Baudienste durch die Distrikts-Kommission gewisse Normen dergestalt festgesetzt werden, daß der Auseinandersetzungs-Kommissarius die Entschädigungs-Berechnung auf eine einfache Weise und ohne Zuziehung eines Bausachverständigen ermitteln kann.

Bei der Ermittelung der Entschädigung für Baudienste ist der Grundsatz festzuhalten:

daß dem Berechtigten eine Rente gewährt werden muß, welche unter Hinzurechnung einfacher Zinsen ihm Folgendes giebt:

a) die Kosten der zu jedem Neubau zu leistenden Baudienste,
b) die Kosten der bis zum nächsten Neubau und der von einem Neubau zum andern zu leistenden Dienste.

Unter Festhaltung dieses Grundsatzes sind, um eine Baudienstwerths-Berechnung aufzustellen, folgende Faktoren zu ermitteln:

1) die Zeit bis zum nächsten Neubau,
2) die Zeit von einem Neubau zum andern,
3) die Dienste, welche bei jedem Neubau geleistet werden müssen,
4) die Dienste, welche zu den Reparaturen bis zum nächsten Neubau und von einem Neubau zum andern erforderlich sind.

ad 1. Die Ermittelung, wie lange die vorhandenen Gebäude noch stehen können, oder mit andern Worten, nach Ablauf welchen Zeitraums der nächste Neubau erforderlich ist, kann von einem geschäftskundigen Kommissarius auch ohne Zuziehung eines Bausachverständigen auf informatorischem Wege ohne Weiterungen festgestellt werden, wenn er weiß, welcher Zeitraum von einem Neubau zum andern anzunehmen ist.

ad 2. Anlangend die Zeit von einem Neubau bis zum anderen, so kommt dabei vorzugsweise der Zweck und die Bauart des Gebäudes in Betracht. Es werden sich für eine gewisse Gegend bestimmte Gebäudeklassen dergestalt annehmen lassen, daß für jede Klasse eine bestimmte Bauperiode festgestellt werden kann. Sowohl diese Gebäudeklassen als die anzunehmende Bauperiode können von den Distrikts-Kommissionen unter Zuziehung eines Bausachverständigen festgestellt werden.

ad 3. Hinsichtlich der bei jedem Neubau zu leistenden Dienste ist zu unterscheiden, zwischen

a) den Handdiensten,
b) den Spanndiensten.

Zu a. Für jede mit Rücksicht auf die Bauart festgestellte Gebäudeklasse lassen

sich die erforderlichen Handdienste pro Quadratruthe der Grundfläche des Gebäudes ein für allemal feststellen.

Zu b. Zum Behufe der Ermittelung der Spanndienste kann durch die Distrikts-Kommission festgestellt werden, welches und wie viel Baumaterial in jeder Gebäudeklasse pro Quadratruthe der Grundfläche heranzuschaffen ist, und welches Gewicht das erforderliche Quantum in jeder Art des Baumaterials, in Centnern ausgedrückt, hat.

Welche Ladung ein Zweigespann unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Wege, und in welcher Entfernung an einem Tage heranschaffen kann, wird dann der Auseinandersetzungs-Kommissarius zu bemessen haben.

Die Distrikts-Kommissionen werden hiernach in dem oben bezeichneten Falle festzustellen haben:

I. die in dem Distrikte anzunehmenden Gebäudeklassen,
II. für jede Gebäudeklasse die Zeit von einem Neubau bis zum andern,
III. die in jeder Gebäudeklasse pro Quadratruthe der Grundfläche erforderlichen Handdienste,
IV. das in jeder Gebäudeklasse pro Quadratruthe der Grundfläche heranzuschaffende Baumaterial in Centnern ausgedrückt.

Sind diese Sätze gegeben, so hat der Auseinandersetzungs-Kommissarius zur Anlegung der Entschädigungs-Berechnung seinerseits nur noch zu ermitteln die Zeit bis zum nächsten Neubau, die Gespannkräfte, welche zur Heranschaffung des erforderlichen Baumaterials nothwendig sind, so wie endlich den Quadratinhalt der Grundfläche der zu befrohnbenden Gebäude, um den Kapitalwerth der zu jedem Neubau erforderlichen Baudienste feststellen zu können. Nach dem Letztern wird dann unter Anwendung der von dem Königl. Finanz-Ministerium unterm 4. Mai 1834 resp. 28. Januar 1838 [1]) bekannt gemachten Prozent-Tabellen, deren Einleitung die nähere Aufklärung über die Berechnungsart ergiebt, die Entschädigungsrente leicht ermittelt werden können.

In den hier bezeichneten Tabellen ist auf die zu den Reparaturen erforderlichen Dienste keine Rücksicht genommen, die Praxis hat in neuerer Zeit keinen Unterschied zwischen den Reparaturen bis zum nächsten Neubau und zwischen denen, welche von einem Neubau bis zum andern vorkommen, gemacht, weil dieser Unterschied mehr in der Theorie zu denken, als in der Wirklichkeit zu fassen ist. Man hat ganz allgemein die Reparaturen in Prozenten der zum Neubau erforderlichen Dienste ausgedrückt und es ist daher ausreichend, wenn von den Distrikts-Kommissionen

V. der Prozentsatz für die Dienste zu den Reparaturen aller Art im Verhältniß zu den zum Neubau erforderlichen Diensten

festgesetzt wird.

Die Agrar-Kommission stellt hiernach den Antrag, zum §. 14. folgenden Zusatz anzunehmen:

---

1) Das hier in Bezug genommene R. des K. Fin. Min. v. 4. Mai 1834 an die Reg. zu Potsdam findet sich abgedruckt in Dönniges Landes-Kultur-Gesetzgebung Preußens Bd. 2. S. 448. und das R. des Min. des K. Hauses v. 28. Jan. 1838 an sämmtl. Reg. diesseits der Elbe, nebst der Prozent-Tabelle zur Bestimmung der von jetzt ab zu zahlenden jährlichen Rente für eine in gewissen Zeiten wiederkehrende Bau-Ausgabe, nach dem Zinsfuße von 4 Prozent berechnet, a. a. O. S. 449. und in Forni, Masuch u. Kuh's Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse 2c., Bd. 1. S. 172—176. — Vergl. auch in v. Kamptz Ann. Bd. XXII. S. 53. Nr. 41. — Ueber diesen Gegenstand sind ferner zu vergl.: a) C. R. des Min. des K. Hauses, Abth. II. v. 24. März 1837 an die K. Reg. der Provinzen Preußen, Schlesien und Posen, sowie zu Köslin u. Stralsund, betr. die Ablösungen der Bauholzberechtigungen oder deren Kompensation gegen Domainen-Prästationen. (v. K. Annal. Bd. XXI. S. 36. Nr. 40.). b) R. der K. Gen. Kommission zu Soldin v. 8. Aug. 1837, betr. die Ablösung von Bauholz-Gerechtsamen, bei Dönniges a. a. O., S. 449—450. c) Eytelwein Anleitung zur Ermittelung der Dauer und Unterhaltungskosten der Gebäude. Berlin bei Reimer. 1832. d) Bauer, Abhandlung über die Entschädigungs-Ermittelung für Ablösung der Bauholzberechtigungen und Baudienste, in Forni's Zeitschrift für gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse 2c., Bd. I. S. 133 ff.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen (§§. 67. ff.) hiezu ein Bedürfniß vorhanden ist und die Beschaffenheit und Bauart der Gebäude es gestatten, können von jenen unter Zuziehung eines Bausachverständigen Normalsätze in Betreff der, der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

Die II. Kammer ist den erwähnten Anträgen der Kommiss. ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1430.)

B. Die Kommission der I. Kammer schloß sich dem Beschlusse der II. Kammer in Betreff der Alin. 1. und 3. an, brachte jedoch für das Alin. 2. dessen gegenwärtige Fassung in Vorschlag, indem sie dies in ihrem Berichte folgendermaßen motivirte:

Zu §. 14. ist die Kommission damit einverstanden, daß auch hier durch schiedsrichterliches Verfahren die Ermittelnng abgekürzt werde. In der hier ausnahmsweisen Hinweisung auf bestimmte formelle, in dieser Beziehung geltende Vorschriften sieht sie aber einen Zweifel begründet, ob auch in den andern Fällen, in denen das Gesetz den schiedsrichterlichen Ausspruch eintreten läßt, dieses, oder das Verfahren nach der A. G. O. eintreten solle, was offenbar nicht beabsichtigt sei. Darum schlägt sie die Fassung des Al. 2. dahin vor:

„Wenn die Parteien sich über den Werth nicht einigen, so muß er durch schiedsrichterlichen Ausspruch festgestellt werden"

und behält sich vor:

am Schlusse des Gesetzes einen allgemeinen §. vorzuschlagen,

welcher auf das formelle Verfahren hinweiset, nach welchem in allen den einzelnen Fällen der schiedsrichterliche Ausspruch herbeigeführt werden soll.

Mit dieser Abänderung des Alinea 2. beantragt sie die Annahme des §. 14.

Das Plenum der I. Kammer trat diesem Antrage ohne Diskussion bei. (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2572—2573.)

C. Die II. Kammer hat sich hiernächst, auf den Antrag ihrer Kommission, hiermit einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K., Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Der §. 14. handelt nur von der Ermittelung des Werthes solcher Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind; wogegen diejenigen Baudienste, welche nach Tagen bestimmt sind, stets zu den im §. 10. Litt. b. bezeichneten Diensten gehören, da der Ausdruck: „Baudienst", auch ohne sonstige Bestimmung, schon an sich eine Bezeichnung der Art der Arbeit enthält. Sind also für Baudienste keine besondere Normalpreise festgestellt, so treten auch für die nach Tagen bestimmten Baudienste die gewöhnlichen Normalpreise ein, welche für die nur nach der Anzahl der Tage bestimmten Dienste in den Normalpreis-Tabellen ausgeworfen sind. Dagegen sollen (nach §. 14. des Gesetzes) solche Baudienste, welche nicht nach Tagen bestimmt sind, in jedem einzelnen Falle nach ihrem jährlichen Durchschnittsbetrage durch Schiedsrichter abgeschätzt werden.

Ueber das Verfahren und die Grundsätze hierbei giebt der Bericht der Kommission der II. Kammer (s. oben S. 362 ff.) Auskunft.

Frey äußert sich darüber folgendermaßen:

Hier findet der §. 12. keine Anwendung und die Schiedsrichter haben daher nicht die Dauer der Ersatzarbeit, sondern direkt den Jahreswerth selbst anzugeben.

Ob aber dieser Jahreswerth nach demjenigen Werthe zu schätzen ist, welchen der Berechtigte aufzuwenden hat, um sich die abzulösende Leistung anderweitig zu beschaffen, oder aber nach dem Vortheile, welchen der Verpflichtete durch die Befreiung von dem Dienste erlangt, hat das Gesetz unentschieden gelassen. Es muß daher lediglich dem Arbitrium der Schiedrichter überlassen bleiben.

Wenn der Umfang des Baudienstes ganz bestimmt feststeht, wenn beispielsweise feststeht, daß der Verpflichtete jährlich 100 Tonnen Kalk, oder 30 Schachtruthen Sand anzufahren, oder einen bestimmten Damm zu unterhalten hat, so ergiebt sich die, den Schiedrichtern vorzulegende Frage von selbst.

In der Regel ist dies aber nicht der Fall und der §. 14. setzt eigentlich den

Fall voraus, daß der Umfang des Dienstes an sich nicht bestimmt, sondern das Maaß desselben durch das Bedürfniß des Berechtigten geregelt wird. In diesem Falle muß der status causae, welcher den Schiedsrichtern vorgelegt wird, folgende Punkte enthalten:

1) zu welchen Gebäuden resp. Bauten der Dienst geleistet werden muß,
2) den Umfang der Gebäude, welcher, wenn er nicht der gegenwärtige ist, nach Maaßen anzugeben ist,
3) die Bauart derselben,
4) die spezielle Art der Dienstleistung, auf welche sich die Verpflichtung erstreckt, z. B. alle Handlangerarbeit, oder alle Baufuhren zu verrichten, oder das nöthige Holz anzufahren rc.,
5) die Entfernung, aus welcher die Materialien angefahren werden müssen,
6) das Theilnahmemaaß, nach welchem der in Rede stehende Verpflichtete zugleich mit anderen, zu demselben Dienste Verpflichteten, dabei zu konkurriren hat.

Diese Punkte müssen vorweg festgestellt sein, bevor es zum schiedsrichterlichen Verfahren kommt. Wenn Streit über dieselben obwaltet, ist derselbe von der erkennden Behörde zu entscheiden, welcher es allerdings überlassen bleibt, die Entscheidung nach §. 31. c. der V. v. 30. Juni 1834 in geeigneten Fällen zum besonderen schiedsrichterlichen Verfahren zu verweisen. Dies muß aber ausdrücklich geschehen und auf Grund des §. 14. dieses Gesetzes darf die Entscheidung durch Schiedsrichter nicht herbeigeführt werden.

Dagegen haben die Schiedsrichter nach ihrem eigenen Arbitrium in Anschlag zu bringen:

a) die Beschaffenheit der Wege,
b) den baulichen Zustand der Gebäude zur Zeit der Abschätzung [1]),

und die ihnen vorzulegende Frage wird so lauten:

Welchen Werth hat der, von dem N. N. zu leistende Baudienst, nach seinem jährlichen Durchschnittsbetrage, unter der Voraussetzung:

a) daß der N. N. verpflichtet ist, zugleich mit den 10 Bauern aus A. sämmtliche, beim Neubau und den Reparaturen des herrschaftlichen Schlosses zu B. erforderlichen Baufuhren zu Anschaffung aller Baumaterialien zu leisten,
b) daß der N. N. halbsoviel zu leisten hat, als jeder der 10 Bauern,
c) daß die gegenwärtige massive Bauart allen künftigen Bauten zum Grunde gelegt wird,
d) daß das Bauholz aus dem herrschaftlichen Walde, Sand und Lehm von dem Territorio des Vorwerks B. entnommen werden muß, daß aber dem Berechtigten die Wahl zusteht, Ziegeln und Kalk in einer Entfernung von 3 Meilen im Umkreise zu entnehmen, wo es ihm beliebt,

und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen baulichen Zustandes des Schlosses und der Beschaffenheit der Wege? [2])

Die Antwort der Schiedsrichter aber wird so lauten:

der jährliche Durchschnittswerth dieses Dienstes ist 4 Thaler.

Bei ihrem Gutachten über den Werth der Baudienste haben die Schiedsrichter den Gesichtspunkt festzuhalten, daß der Berechtigte eine Rente erhalten muß, welche, unter Hinzurechnung einfacher Zinsen, die zu jedem Neu-

---

1) Es versteht sich von selbst, daß der Jahreswerth des Baudienstes um so mehr beträgt, je schlechter der Bauzustand und je näher also der Zeitpunkt eines Neubaues, oder einer Hauptreparatur ist.

2) Daß die ad a — d. erwähnten faktischen Voraussetzungen in der Frage selbst aufgeführt werden, ist nicht gerade nöthig. Wenn es aber nicht geschieht, so müssen sie entweder in derselben Verhandlung vorausgeschickt werden, oder in der Frage der status causae allegirt sein, in welchem die Feststellung erfolgt ist.

Ueberhaupt muß aus jedem schiedsrichterlichen Verfahren genau ersichtlich sein, von welchen faktischen Voraussetzungen die Schiedsrichter ausgegangen sind.

bau zu leistenden Baudienste, ferner die bis zum nächsten Neubau, und endlich die, von einem Neubau bis zum andern zu leistenden Dienste ersetzt.

(Frey, prakt. Erläut. S. 47—50.)

Zu §§. 15. u. 16.

I. Die §§. 15. und 16. sind von den Kammern wörtlich nach der Fassung des Regier. Entwurfs [1]) angenommen worden.

Die Kommission der II. Kammer bemerkt in ihrem Berichte darüber Folgendes:

Diese §§. sind aus dem Ges. v. 18. Juli 1845 [2]) unter gleichzeitiger Anwendung des im §. 10. festgestellten Prinzips entnommen, und den eigenthümlichen Verhältnissen desjenigen Theils der Provinz Sachsen, in welchem die sogenannten walzenden Dienste vorzugsweise vorkommen, entsprechend.

Die Agrar-Kommission hat dieselbe für angemessen, und deren Generalisirung als nothwendig erachtet, da auch in anderen Provinzen walzende Dienste vorkommen. Abänderungsvorschläge hat dieselbe nicht zu machen gehabt.

Die Kommission der I. Kammer hat sich über diese §§. gar nicht geäußert.

Eine Diskussion darüber bei den Plenarberathungen hat nicht stattgefunden.

II. Zum §. 15.

Nach Lage der früheren Ablösungsgesetzgebung konnte es zweifelhaft gefunden werden, ob auch solche Spanndienste, welche nur dann geleistet werden müssen, wenn überhaupt Spannvieh gehalten wird und welche von verschiedenem Umfange sind, jenachdem die betreff. Wirthe sich der Pferde, Ochsen oder Kühe zum Betriebe ihrer wirthschaftlichen Arbeiten bedienen, für ablösbar zu erachten?

Das Min. des I. hatte dies in einem Rekursbescheide v. 23. Dec. 1842 (Min. Bl. d. i. V. 1842, S. 428, Nr. 602.) verneint, da in diesem Falle die fraglichen Dienste nicht auf bestimmten Grundstücken hafteten, sondern von rein zufälligen, selbst der Willkühr jedes Pflichtigen anheimgestellten Umständen abhingen, die Bestimmungen der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 auch auf Verhältnisse dieser Art nicht paßten, dieselbe namentlich nichts enthielten, was für die Schätzung solcher schwankenden, veränderlichen, und in beliebigen freien Handlungen des Verpflichteten bedingten Leistungen zum Anhalt dienen könnte.

Nachdem indeß der §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 alle Reallasten für ablösbar erklärt und der §. 15. a. a. O. auch die Normen für die Werthsermittelung solcher Dienste aufgestellt hat, kann die Ablösbarkeit derselben nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

III. Die General-Kommission zu Stendal hat (in ihrer Instr. v. 12. März 1851) den §. 16. dahin erläutert:

Dieser §. setzt voraus, daß feststehe, es werde der Dienst von sämmtlichen Gemeinde-Gliedern, Acker- und Hausbesitzern einer Ortschaft geleistet. Wenn dagegen aber feststeht, daß nur bestimmte Besitzer in einer, oder verschiedenen Ortschaften zu walzenden Diensten verpflichtet sind, dann bilden diese dem berechtig-

---

1) Vergl. die betr. Motive der §§. 10—17. des Regier. Entw. oben S. 357—358.

2) Vergl. das G. v. 18. Juli 1845, betr. die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 gilt (G. S. 1845 S. 502), welches durch §. 1. Nr. 29. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 außer Kraft gesetzt worden ist.

ten Gute gegenüber einen Verband, und auf ihre sämmtlichen Aecker und Häuser ist der Dienst allein zu vertheilen, ohne Rücksicht, wo sie liegen.

Ist die ganze Ortschaft dienstpflichtig, so müssen im Falle des §. 16. auch die Forensen mit herangezogen werden, wenn sie nicht etwa eine Befreiung von der Dienstpflicht überhaupt nachweisen. (s. Sprengel's Ablösungs-Gesetze, S. 7.)

Zum §. 17.

I. Der §. 17. lautete in dem Regier. Entw. [1]), abweichend von seiner jetzigen Fassung, dahin:

Wenn die einem Gute zustehenden Dienste nach der stattfindenden Wirthschaftsart nicht sämmtlich gebraucht werden, so erfolgt die Abfindung nur für diejenigen Dienste, deren das Gut wirthschaftlich bedarf.

Dieses Bedürfniß wird durch sachverständiges Ermessen nach der stattfindenden Wirthschaftsart festgestellt.

Es finden jedoch diese Bestimmungen in denjenigen Fällen keine Anwendung, in denen der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, die er selbst nicht benutzen kann, einem Andern zu überlassen, oder solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

A. Die Kommission der II. Kammer, welche die unveränderte Annahme beantragte, spricht sich in ihrem Berichte dahin aus:

Das erste Alinea entspricht der Vorschrift des §. 10. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821. Es ist jedoch auch die Bestimmung in dem dritten Alinea dieses §. von der Agrar-Komm. als ein Bedürfniß anerkannt worden, weil die hier angedeutete Befugniß des Berechtigten, Dienste, die er selbst nicht gebraucht, einem Andern zu überlassen, oder sich von dem Verpflichteten bezahlen zu lassen, namentlich in der Eigenthums-Ordn. des Fürstenthums Münster v. 10. Mai 1770 (Th. II. Tit. VII. §. 5.), in der Münsterschen Erbpachts-Ordn. v. 21. Sept. 1783 (§. 91.), in der Eigenthums-Ordn. v. 3. April 1781 für die Grafschaft Recklinghausen und der Eigenthums-Ordn. v. 26. Nov. 1741 für das Fürstenthum Minden, und die Grafschaft Ravensberg (Cap. V. §. 2.), eine rechtliche Begründung und auch in der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 ihre Anerkennung gefunden hat. Es ist daher auch diese Bestimmung als gerechtfertigt erachtet worden.

Das Plenum der II. Kammer ist dem Antrage der Kommission ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1431.)

B. Die Kommission der I. Kammer erklärte sich zwar grundsätzlich mit §. 17. einverstanden, beantragte indeß folgende Fassungs-Aenderungen:

a) im Al. 1. an Stelle der Worte: „stattfindenden" zu setzen: „in der Gegend üblichen";

b) im Al. 2. statt: „sachverständiges Ermessen" zu setzen: „durch schiedsrichterlichen Ausspruch".

Der Kommissionsbericht motivirt diese Anträge in folgender Art:

Die Mehrheit der Kom. erkannte den im Alin. 1. ausgedrückten Grundsatz, welcher sich im ganzen Gesetz-Entw. mehrfach wiederfindet:

„daß der Berechtigte durch die Ablösung keinen Vortheil haben, sondern nur eine Entschädigung für diejenigen Rechte erhalten solle, die er wirklich nutzen könne,"

als richtig und der schon bisher geltenden Bestimmung des im §. 10. der Ablös. Ordn. v. 7. 1821 entsprechend an, nach welcher die Dienste nach dem Kostenbetrage abgeschätzt werden mußten, welcher aufzuwenden war, um die nachbisherigen Feldeintheilung und Wirthschaftsart damit bestrittenen Arbeiten zu beschaffen.

---

1) Vergl. die betr. Motive der §§. 10—17. des Regier. Entw. oben S. 357—358.

Sie erklärte sich mit diesem Grundsatze namentlich einverstanden, wo, wie hier, das Provokationsrecht auch dem Berechtigten eingeräumt ist.

Es wurde dagegen von einer Seite zwar geltend gemacht, daß der Nichtgebrauch eines Theils der Dienste in einer veränderten Wirthschaftsart seine momentane Rechtfertigung finden könne, von welcher wieder abzugehen und dadurch der zur Zeit überflüssig gewordenen Dienste wieder zu bedürfen und sie zu benutzen, dem Berechtigten frei stehen müsse. Die Bestimmung des §. stelle sich in solchen Fällen als ein ungerechtfertigter Eingriff in das wohlerworbene Privatrecht dar.

Dem wurde jedoch von der andern Seite entgegnet, daß das Gesetz nur die Regel im Auge behalte, und daß bei solcher Auffassung nicht zugegeben werden könne, es werde bei veränderter Wirthschaftsart von einem Theile der zu den bisherigen Arbeiten verwendeten, und dazu überflüssig gewordenen Dienste, auch in anderer, dem berechtigten Gute ersprießlicher Weise kein Gebrauch gemacht werden können.

Aus diesen Gründen wurde ein Antrag auf Streichung des ganzen §. verworfen; dagegen ein zweiter Antrag:

> in Alin. 1. und 2. an Stelle des Wortes: „stattfindenden" die Worte: „in der Gegend üblichen" zu setzen, trotz des Einwandes, daß es nicht darauf, sondern nur auf das specielle Verhältniß des berechtigten Gutes ankomme,

angenommen.

Einstimmig wurde der Antrag angenommen, in Alin. 2. statt: „sachverständiges Ermessen" zu setzen: „durch schiedsrichterlichen Ausspruch." [1])

Zu Alin. 3. war nichts zu erinnern.

Mit diesen Abänderungen wird die Annahme des §. 17. beantragt.

Das Plenum der I. Kammer ist diesen Anträgen ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18⅘⁄₅₀. Bd. 5. S. 2572—2573.)

C. Die II. Kammer hat sich hiernächst, auf den Antrag ihrer Kommission, hiermit einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K., Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Der im Alin. 1. des §. 17. ausgesprochene Grundsatz, welcher auf dem dem ganzen Gesetze zum Grunde liegenden Prinzip beruhet,

> daß der Berechtigte durch die Ablösung keinen Vortheil haben, sondern nur eine Entschädigung für diejenigen Rechte erhalten solle, die er wirklich nutzen kann,

findet sich schon im §. 10. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 ausgedrückt, welcher vorschrieb,

> daß die Dienste nach dem Kostenbetrage abzuschätzen seien, welchen der Berechtigte anwenden mußte, um die nach bisheriger Feldeintheilung und Wirthschaftsart damit bestrittenen Arbeiten zu beschaffen.

Es soll danach der Berechtigte, wenn er auch mehr Dienste zu fordern hat, dennoch bei der Ablösung nur für diejenigen Dienste eine Entschädigung empfangen, deren das Gut in der That wirthschaftlich bedarf, und dies Bedürfniß soll (nach Alin. 2.) durch Schiedsrichter festgestellt werden. [2])

Der §. 17. findet aber, nach Alin. 3. desselben, keine Anwendung

---

1) Vergl. die Motive dieser Abänderung in dem Berichte der Kommission der I. K. zum §. 11. (s. oben S. 360).

2) Die Schiedsrichter haben mithin nur die Bedürfnißfrage zu entscheiden, wogegen der Jahreswerth derjenigen Dienste, für welche eine Abfindung zu gewähren, nicht durch schiedsrichterlichen Ausspruch, sondern nach den Vorschriften der §§. 9—14. festgestellt werden muß.

in den Fällen, wenn der Berechtigte die Befugniß hat, diejenigen Dienste, welche er nicht selbst benutzen kann:

a) entweder Anderen zu überlassen, oder
b) solche von dem Verpflichteten sich bezahlen zu lassen.

Aus dieser letzteren Bestimmung (ad b.) ergiebt sich mithin, daß der §. 17. keine Anwendung findet, wenn dem Berechtigten statt der Dienste seit 10 resp. 20 Jahren vor Verkündigung des Gesetzes v. 2. März 1850 eine Geldleistung gezahlt worden ist, indem alsdann angenommen werden muß, daß der Berechtigte, wie der Schlußsatz des §. 17. bemerkt, die Befugniß hatte, sich die Dienste bezahlen zu lassen, so daß mithin (nach §. 9.) die gezahlte Geldvergütigung der Entschädigungsberechnung zum Grunde zu legen ist. [1])

Dies hat auch das Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen in dem (nicht veröffentlichten) Erk. v. 13. Sept. 1851 (Acta Schlesien Litt. G. Nr. 87.) angenommen, welches ausführt:

Der §. 17. des Ablös. Ges. enthält nur Vorschriften über die Berechnung des Jahreswerthes der Dienste, bei welcher die nach der in der Gegend üblichen Wirthschaftsart für das berechtigte Gut nicht erforderlichen Dienste außer Ansatz gelassen werden sollen. Für die Berechnung des Jahreswerthes der Dienste enthält aber schon der §. 9. ibid. die zunächst zur Anwendung kommende Vorschrift, daß der dafür in den letzten 10 Jahren gezahlte Geldbetrag entscheidend ist, und da diese Vorschrift in dem Falle Anwendung findet, wo in den letzten 10 Jahren für Spinndienste Geld gegeben ist, so wird dadurch die Anwendung des §. 17. ausgeschlossen.

Dieselben Grundsätze hat das Revis. Kolleg. in dem (nicht veröffentlichten) Erk. v. 24. Juni 1853 (Acta Sachsen Litt. W. Nr. 50.) angenommen.

III. Ueber die Grundsätze, nach welchen die Schiedsrichter in in den Fällen, wo der §. 17. Anwendung findet, zu verfahren haben, spricht Frey sich in folgender Art aus:

Wenn die Dienste, um welche es sich handelt, nach Tagen bestimmt sind, so haben die Schiedsrichter nicht die Höhe der zu gewährenden Abfindung festzustellen, sondern nur die Frage zu beantworten, wie viele von diesen Diensten das Gut wirthschaftlich bedarf, wegegen der Jahreswerth der letzteren nach §. 10. zu ermitteln ist.

Wenn die Dienste nach Tagen und nach der Art der Arbeit bestimmt sind, so gilt dasselbe.

Wenn sie nach dem Umfange der Arbeit bestimmt sind, so ist zu unterscheiden:

a) wenn der Umfang selbst schon feststeht; wenn z. B. bestimmt ist, daß jeder Dienstpflichtige 10 Morgen Acker zur Saat zu bestellen, oder 20 Schock Garben einzufahren hat,
b) wenn der Umfang durch das Bedürfniß an sich bedingt; wenn also z. B. bestimmt ist, daß der Verpflichtete alle Getreidefuhren zu leisten hat.

Im letzteren Falle liegt das Verfahren schon in der Vorschrift der §§. 11. und 12., ohne daß es der Bestimmung des §. 17. bedarf, wogegen im ersteren Falle noch die Ermittelung nöthig ist, ob die Summe der, nach dem Umfange bestimmten Dienste dem Bedürfniß des Gutes entsprechend ist, ob z. B., wenn 30 Verpflichtete jeder 20 Schock Garben einzufahren haben, die Ernte des Gutes auch 600 Schock liefert, oder nicht.

Wenn endlich die Dienste theils blos nach Tagen, theils nach Tagen und nach der Art der Arbeit, theils nach dem absoluten, theils nach dem relativen Umfange der Arbeit bestimmt sind, so folgt schon aus dem Vorstehenden von selbst,

---

1) Abweichenden Ansichten scheint theilweise der Aufsatz in Rode's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes, S. 45—48. zu folgen.

daß eine gegenseitige Verrechnung der einen Gattung von Diensten gegen die andere nicht stattfinden darf, vielmehr das Bedürfniß des Gutes für jede Gattung besonders ermittelt und darnach auch der unentgeltliche Wegfall der überflüssigen Dienste für jede Gattung bestimmt werden muß.

Eine Vorschrift darüber enthält das Gesetz zwar nicht, jedoch scheint nach allgemeinen Rechtsregeln angenommen werden zu müssen, daß diejenigen Dienste, welche am speciellsten bestimmt sind, vorweg zu leisten und hinsichts der Einschränkung auf das Bedürfniß den weniger speciell bestimmten nachzusetzen sind.

Gesetzt also, einem berechtigten Gute sind verpflichtet:

a) 10 Bauern, welche das Heu von der sogenannten Bullenwiese zu mähen, zu trocknen und einzufahren haben,

b) dieselben 10 Bauern, jeder 5 Klaftern, Scheitholz aus dem gutsherrlichen Walde anzufahren,

c) 12 Häusler, jeder 10 Erntetage mit der Sense abzuleisten, in Summa 120 Tage,

d) 18 Gärtner, jeder 5 Tage wöchentlich, mit einer Person zu arbeiten, in Summa 4680 Tage,

dann scheiden zuvörderst die Dienste zu a. ganz aus, da ihr Jahreswerth nach §. 11., 12. vorweg zu ermitteln ist und eine Konkurrenz mit den übrigen Verpflichteten nicht stattfindet, überhaupt der §. 17. keinen Einfluß darauf hat. — Hinsichts der Dienste zu b. wäre festzustellen, ob das Gut der Anfuhr von 50 Klaftern Scheitholz wirthschaftlich bedarf, und wenn dies nicht der Fall ist, der Wegfall der überflüssigen Dienste der 10 Bauern gleichmäßig zu Gute rechnen.

Hinsichts der Dienste zu c. und d. wäre zu ermitteln, wie viele Handdienste, nach Abzug der in a. inbegriffenen, das Gut noch bedarf und wie viele auf Erntedienste mit der Sache zu rechnen sind. Fände es sich nun, daß das Gut nur 3000 Handdienste gebraucht und daß 108 Tage auf Arbeiten mit der Sense zu rechnen sind, so können den 12 Häuslern auch nur die überflüssigen 12 Sensentage zu Gute kommen, wogegen die 18 Gärtner nur 2892 Handdienste zu entschädigen hätten. Wären aber die Häusler und Gärtner nicht jeder zu einer gleichen Anzahl von Diensten verpflichtet, sondern der eine zu 8, der andere zu zu 12 Tagen ꝛc., so würden die überflüssigen 12 Sensentage auf die 12 Gärtner nach Verhältniß ihrer Verpflichtung und ebenso die 1788 überflüssigen Handdienste auf die 18 Gärtner zu repartiren sein. (Frey, prakt. Erläut. S. 51—53.)

IV. Zweifelhaft ist geworden, wie es in den Fällen des §. 17. zu halten, wenn das Bedürfniß des Gutes sich in neuerer Zeit wesentlich geändert, oder wenn der Berechtigte einen Theil seines Bedarfes durch eigenes Angespannn und eigene Leute bestritten hat. Es entstehen alsdann die Fragen:

a) ob der wirthschaftliche Zustand zur Zeit der Auseinandersetzung über die Bedürfnißfrage entscheidet? und

b) ob der Gutsherr verpflichtet ist, sich die eigenen Arbeitskräfte, welche er zur Zeit der Auseinandersetzung hält, vorweg von dem wirthschaftlichen Bedarfe in Abzug bringen zu lassen?

α) Wulsten (Reg. Rath) bejahet, weil der faktische Zustand bei allen Auseinandersetzungen festgehalten werden müsse, und durch denselben auch die Wirthschaftsart zum Theil bestimmt sei. (Wulsten, die neuen Agrar-Gesetze, S. 41—42.)

β) Diese Ansicht sucht indeß Frey zu widerlegen. Es sei weder in den Agrargesetzen, noch in einem anderen Gesetze der Grundsatz ausgesprochen, daß der faktische Zustand festgehalten werden solle, wenn ihm ein besseres Recht, als das Recht des Besitzes, gegenübersteht. Der faktische Zustand sei vielmehr nur da entscheidend, wo es an dem Beweise eines besseren Rechtes mangelt.[1]) Nach §. 500. A. L. R. I. 9.

---

1) Als Beläge hierfür werden auch die Vorschriften der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 §§. 32. 131. 132. und des §. 81. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in Bezug genommen.

könne die Veränderung eines bestehenden Rechtes nur dann erfolgen, wenn der demselben entgegenstehende faktische Zustand eine gewisse Zeit lang gedauert hat. Auf diesem Grundsatze beruhe die ganze Lehre von der Verjährung, welche hier allein maaßgebend sein könne. In Anwendung dieser Principien ergebe sich nun, daß wenn das Recht des Berechtigten, von den Verpflichteten die Leistung einer bestimmten Anzahl von Diensten zu fordern, durch Judikate oder sonst unbestrittene Urkunden feststehe, den Verpflichteten stets der Gegenbeweis obliege, daß sie von der Verpflichtung befreiet sind. Hierbei komme ihnen zwar der §. 17. zu Hülfe, indem er die Befreiung von allen Diensten vorschreibt, deren der Berechtigte wirthschaftlich nicht bedarf; allein auf die Entscheidung der Frage, wie groß sein Bedürfniß ist, und ob er, wiewohl er berechtiget ist, mehr Dienste zu fordern, als er gebrauchen kann, dennoch einen Theil seines Bedarfs aus eigenen Mitteln bestreiten muß? sei weder §. 17., noch der faktische Zustand von Einfluß. Habe der Berechtigte es vorgezogen, sich selbst Gespann zu halten und sich von den Verpflichteten weniger als die schuldigen Dienste leisten zu lassen, oder habe er seinen ganzen Bedarf durch eigenes Gespann bestritten und von den Verpflichteten gar keine Dienste gefordert, so ändere dies in seinem Rechte nichts; es laufe sogar die Verjährung gegen ihn im ersten Falle niemals, und im zweiten Falle nur dann, wenn sein Recht nicht eingetragen ist. (A. L. R. I. 9. §§. 511. u. 570.). Diese allgemeinen Grundsätze von der Verjährung seien hier allein maaßgebend. (Frey, prakt. Erläut. S. 53—56.)

γ) Die K. General-Kommission zu Stendal hatte sich in ihrer Instruktion v. 12. März 1851 über die Anwendung der neueren Ablösungs-Gesetze (zum §. 17.) dahin ausgesprochen:

Wenn der Berechtigte selbst Gespann gehalten hat, und mit solchem an der Bewirthschaftung seiner Grundstücke Theil nahm, so kann ihm dies nicht, wie in der vom Reg. Rath Wulsten herausgegebenen Sammlung der neuen Agrargesetze gemeint wird, angerechnet werden, wenn nicht eine Verpflichtung zu der Mitleistung feststeht, denn es steht zu jeder Zeit in seinem Belieben, sein Gespann nicht mitarbeiten zu lassen. Dasselbe muß bei allen anderen Arten von Diensten gelten. (s. in Sprengel's Ablös. Gesetzen, S. 7).

Die genannte General-Kommission bemerkt indeß in ihrem späteren C. R. v. 31. Juli 1851 (sub 1.):

Die in unserer C. Verf. v. 12. März c. zu §. 17. des Ablös. Ges. von uns ausgesprochene Ansicht ist von dem K. Min. für landwirthschaftl. Angel., mit Rücksicht auf §. 316. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. [1]), nicht gebilliget worden, weshalb dieser Theil unserer oben erwähnten Anweisung auf sich beruht und im Falle entstandenen Streites zum Erkenntniß zu instruiren ist. (s. Sprengel a. a. O., S. 72).

Zu §§. 18—25.

I. Die §§. 18—25. haben durch die Kammern keine Abänderungen erlitten, sondern sind von denselben ohne Diskussion nach der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1431 u. der I. K., Bd. 5. S. 2573.)

---

1) Der §. 316. a. a. O. bestimmt nämlich:
„In Fällen, wo die Herrschaft, durch eigene Züge oder Handarbeiter, zur „Kultur ihres Gutes mit geholfen hat, muß, bei Berechnung der Nothdurft „dieses Gutes, dergleichen Beihülfe zu Gunsten der Unterthanen allerdings „mit angeschlagen werden.“

A. Die Motive des Regier. Entw. enthalten zur Begründung dieser §§. folgendes:

a) Zu §§. 19—23.

Die Bestimmung der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 §. 27., wonach die Entschädigung für Körnerabgaben zwar in Gelde, jedoch nach den wechselnden Marktpreisen des Roggens zu einem steigenden oder fallenden Betrage abgeführt werden soll, konnte nicht ferner beibehalten werden, weil die jetzt durch die Errichtung von Rentenbanken beabsichtigte definitive Ablösung der Reallasten eine Verwandlung derselben in feste Geldrenten unumgänglich nothwendig macht. Auch für diesen Zweck kommt es auf die Regel an, nach welcher in jedem einzelnen Falle der angemessene Durchschnittspreis zu bestimmen ist.

Nach den Ablös. Ordnungen für die westlichen Provinzen wird bei Feststellung des 14jährigen Preisdurchschnitts der Körner in der Art verfahren, daß sowohl der Durchschnitt derjenigen Marktpreise, welche in den 14 Jahren vor Publikation jener Ordnungen stattfanden, als der Durchschnitt derjenigen, welche in den 14 Jahren vor Anbringung der Provokation galten, (jedoch in beiden Fällen mit Weglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre) ermittelt und die Fraktion aus beiden Durchschnittspreisen als Norm für die Abfindung angenommen wird.

Die fernere Beibehaltung dieser Bestimmung und deren Ausdehnung auch auf die östlichen Landestheile würde schon um deshalb nicht zweckmäßig sein, weil zu hoffen ist, daß die Provokationen auf neue Ablösungen der Publikation des gegenwärtigen Ges. bald nachfolgen werden, unter dieser Voraussetzung aber jene beiden Perioden, welche bei der Berechnung des Durchschnittspreises berücksichtigt werden sollen, meistens zusammenfallen würden. Der Entw. ist daher im Allgemeinen bei der einfachen Berechnungs-Methode der Ablös. Ordn. von 1821 verblieben. Da indessen der gegen diese Methode von mehreren Auseinandersetzungs-Behörden geltend gemachte Einwand begründet erscheint, daß die Berücksichtigung einer nur 14jährigen der jedesmaligen Provokation vorhergegangenen Preisperiode in den einzelnen Ablösungsfällen allzu verschiedene Resultate liefern werde, so ist in dem Entwurfe die Dauer dieser Periode auf 24 Jahre erweitert, dabei aber bestimmt worden, daß die beiden theuersten und die beiden wohlfeilsten Jahre dieser Periode außer Ansatz bleiben sollen.

Die Vorschriften der §§. 20—23. schließen sich im Wesentlichen an die bisherigen Ablösungs-Gesetze an.

b) Zu §§. 24. und 25.

In manchen Gegenden, namentlich der Provinz Westphalen, fehlt es an Märkten, auf denen ein bedeutender und regelmäßiger Verkehr mit Getreide Statt fände; die eigentlichen Kornmärkte liegen vielmehr außerhalb dieser Gegenden an den größeren Flüssen, und so entfernt, daß die Produzenten solche nicht füglich selbst beziehen können. Der Getreidehandel wird deshalb in diesen Gegenden meist in den Häusern der Fruchthändler geschlossen. Auf Verhältnisse dieser Art sind die Bestimmungen der §§. 43. und 44. in der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 berechnet. Ihre in den beiden vorliegenden §§. des Entwurfs erfolgte Uebertragung war daher nothwendig für die Landestheile, in denen die gedachte Ablös. Ordn. bisher gegolten hat; sie entspricht aber auch dem Bedürfniß in anderen Landestheilen, in denen zum Theil ähnliche Verhältnisse obwalten.

B. Der Bericht der Kommission der II. Kammer bemerkt nur:

Die §§. 18—25. haben bei Berathung des Gesetzentwurfs, betr. die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte bereits die Genehmigung der II. Kammer erlangt. Die Agrar-Kommission hat deshalb hier keine Abänderungs-Vorschläge zu machen, auch bereits in ihrem früheren Berichte über jenen Gesetzentwurf die Annahme jener Bestimmungen beantragt.

C. Die Kommission der I. Kammer spricht sich in gleicher Art dahin aus:

Die §§. 18—25. sind bereits durch das Gesetz, betr. die Feststellung der Normalpreise, in gesetzliche Gültigkeit getreten, und es ist daher von der Kommission um so weniger gegen sie etwas zu erinnern gewesen.

II. Die §§. 18—25. sind den Bestimmungen des (vorläufigen) Gesetzes v. 19. Nov. 1849, betr. die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte (G. S. 1849 S. 413 ff.) entnommen, und zwar entsprechen die §§. 18—21. wörtlich den Bestimmungen des §. 4. Litt. B. No. 1—7. des erwähnten Gesetzes, und die §§. 23—25. wörtlich den Bestimmungen des §. 4. Litt. B. No. 6. und 7. desselben. [1])

Der §. 22. ist in dem Gesetze v. 19. Nov. 1849 nicht enthalten, sondern dem G. v. 2. März 1850 neu hinzugefügt worden.

III. Es ist streitig geworden: ob zu den nach §§. 18—28. des Gesetzes festgestellten Marktpreisen ein Zuschlag wegen Aufwendung größerer Kosten Seitens des Berechtigten bei Beschaffung des Ersatzes für die bisherigen Natural-Getreide-Lieferungen gemacht werden dürfe?

Das Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen hat (in dem Erk. v. 4. Okt. 1850) verneint und angenommen, daß der Berechtigte sich stets mit den Marktpreisen begnügen müsse. Die Gründe dieser Entscheidung bemerken:

Das Gesetz bestimmt in §§. 18—28. ausdrücklich, daß feste Abgaben in Körnern lediglich nach den Marktpreisen abgelöset werden sollen, und gestattet nicht einmal Abzüge für die Marktfuhrkosten, durch welche der Marktpreis thatsächlich zum Theil bedingt wird zu Gunsten des Verpflichteten, viel weniger also umgekehrt eine Vergütung für die Anfuhr des zum Ersatz der bisherigen Lieferung angekauften Getreides zu Gunsten des Berechtigten. Die in der ersten Entscheidung gestellte Bedingung: „bis auf Höhe der Konsumtion" würde bei jeder Ablösung mancherlei Weiterungen und jedenfalls stets besondere thatsächliche und technische Ermittelungen und Abschätzungen erfordern, daher häufig in den einzelnen Fällen Streitigkeiten über das Quantum der Konsumtion veranlassen; es würde daher niemals mit Sicherheit im voraus zu bestimmen sein, welchen Normalpreis das abzulösende Natural-Getreide an einem gewissen Orte habe, da Niemand vorher genau wissen kann, ob und in wie weit die Abgabe von dem Zuschlage betroffen werden würde oder nicht? Gerade solche Weiterungen und Unsicherheit will das Gesetz durch Feststellung der Normalpreise vermieden wissen, und so verstößt die Festsetzung des ersten Richters, wie gegen die klare, ausdrückliche Bestimmung, so auch gegen den Geist und Zweck des Gesetzes. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 267—269, und Präj. Samml. desselb. S. 39. Nr. I.)

IV. Zum §. 19.

Welcher Zeitpunkt ist bei denjenigen Ablösungs-Sachen, die bereits vor der Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 schwebten, als derjenige anzunehmen, von welchem ab die 24 Jahre (§. 19.) zurückzurechnen sind?

Die Gen. Kommission zu Stendal spricht (in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851) aus, daß auch in diesen Sachen der Tag der Provokation, nämlich derjenige, an welchem dieselbe bei der Gen. Kommission präsentirt ist, als der entscheidende anzunehmen sei. (Sprengel's Ablös. Gesetze, S. 7.)

V. Zum §. 22.

Welcher Behörde liegt die Ermittelung und Bekanntmachung der jährlichen Durchschnitts-Martini-Marktpreise (§. 22.) ob?

Die Min. des I. und für landwirthschaftl. Ang. haben in dem C. R. v. 16. Aug. 1851 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 205 Nr. 229.) festgesetzt, daß dies zur Kompetenz der General-Kommissionen gehöre.

---

1) Vergl. die Kommissions-Berichte und Kammerverhandlungen über das G. v. 19. Nov. 1849, welches durch §. 1. Nr. 33. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wieder außer Kraft gesetzt ist, in den stenogr. Ber. der II. K. pro $18\frac{49}{50}$ Bd. I. S. 248—271. und der I. K. Bd. III. S. 1287—1295.

2) Vergl. in Bd. I. S. 193. (zum §. 22. des Ablös. Ges.).

Zu §§. 26. u. 27.

I. Die §§. 26. und 27. sind von den Kammern nach dem Vorschlage des Regier. Entw.,[1]) bis auf eine (unten zu erwähnende) Modifikation in der Fassung des §. 27., angenommen worden.

A. Die Motive des Regier. Entw. sind zu den §§. 26—28. zusammengefaßt und lauten dahin:

Zu §§. 26—28.

Das A. L. R. (Thl. II. Tit. 7. 3. 475.) bestimmt zwar, daß Abgaben, die in einem gewissen bestimmten Maaße von Früchten rc. bestehen, dergestalt, wie sie auf dem zinsbaren Gute gewonnen werden, rein und unvermengt entrichtet und angenommen werden müssen. Diese Vorschrift verhindert es indessen der Erfahrung nach, nicht, daß das Zinsgetreide, welches der Landmann abliefert, in der Regel von geringerer Qualität ist, als dasjenige, welches er zum Markte führt. Wollte man daher den Marktpreis dieses besseren Getreides bei der Abschätzung des schlechteren Zinsgetreides ohne Weiteres zum Grunde legen, so würde die Entschädigung zu hoch ausfallen. Eine Reduktion jenes Preises in Rücksicht auf die geringere Qualität des Zinsgetreides erscheint daher nothwendig und der Entwurf hat solche auf fünf Prozent bestimmen zu müssen geglaubt.

Einen fernern Abzug von dem Marktpreise in Rücksicht auf die Marktfuhrkosten zu machen, erscheint im Allgemeinen nicht zulässig. Zwar können diese Kosten den Preis des zu Markt geführten Getreides, im Vergleich zu demjenigen Werth, welchen dasselbe an dem Produktionsorte hatte, erhöhen; die Marktstadt ist aber nicht die einzige Verkaufsstätte; der Zug des Fruchthandels wechselt oft; nicht selten bestimmt auch der lokale Bedarf den Preis, und treibt ihn selbst über den Preis der Marktstadt hinaus. Deshalb zeigt die Erfahrung, daß der Kaufpreis des Getreides an den Produktionsorten sich in der Regel mit den Preisen des Marktorts der Gegend gleichstellt, und daß also die Marktfuhrkosten, welche überdies nach der Entfernung, der Beschaffenheit der Wege und der Jahreszeit wechseln, und deshalb im Allgemeinen nicht sicher zu schätzen sind, auf den Kaufpreis wenig oder gar keinen Einfluß ausüben. Es muß daher von deren Beachtung bei der Ablösung in der Regel abgesehen werden.

Eine Ausnahme hiervon erscheint nur für die im §. 25. des Entw. gedachten größeren Marktbezirke nothwendig, in deren entlegeneren Theilen diese Preise regelmäßig höher oder geringer als am Marktort sind. Hier wird meistentheils ein Grund dieser Preisdifferenz auch mit in den Marktfuhrkosten liegen und es versteht sich dann von selbst, daß bei der Eintheilung des Preisbezirks in kleinere Bezirke dieser Umstand Berücksichtigung verdient.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme des §. 26. und im §. 27. hinter den Worten: „Wenn auf einem Marktplatze (§. 23.) für gewisse Körnerarten" einzuschalten: „z. B. Saamengetreide, Metzgetreide der Müller."

Der Bericht der Kommission spricht sich dahin aus:

Der §. 26. enthält die Bestimmung, daß von den ermittelten Preisen der festen Abgaben in Körnern fünf Prozente wegen der geringern Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in Abzug gebracht werden sollen. Gegen dieselbe wurde von einem Mitgliede geltend gemacht, daß die Schätzung des Prozentsatzes wegen der geringern Qualität in dem Falle, wenn schon in örtlichen Verhältnissen die Letztere begründet sei, zweckmäßig der Entscheidung der Distrikts-Kommissionen unterzustellen sein werde, und daher folgender Zusatz beantragt:

„In Gegenden, wo durch das Herkommen oder durch Provinzial-Gesetze feststeht, daß nur markgiebige Frucht, das heißt solche, wie sie der Ver-

---

1) Der §. 27. ist der Bestimmung des §. 4. Litt. B. Nr. 8. des (vorläufigen) Ges. v. 19. Nov. 1849, betr. die Feststellung der bei Ablösungen der Reallasten zu beachtenden Normalpreise rc. (G. S. 1849, S. 413.) entnommen, wogegen die Bestimmungen des §. 26. in diesem Ges. nicht enthalten waren.

pflichtete geerndtet hat, geliefert zu werden braucht, soll näher ermittelt werden, in welchem Minderprozent-Verhältniß diese marktgiebige gegen marktgängige sich herausstellt. Dieses Minderprozent-Verhältniß ist maaßgebend."

Die Agrar-Komm. hat diesem Antrage jedoch nicht ihre Zustimmung ertheilen zu können geglaubt, weil es an sich unbestritten und auch im §. 475. Tit. 7. Th. II. des A. L. R. anerkannt ist, daß die Getreide-Abgaben, so wie sie auf dem zinsbaren Gute gewonnen werden, rein und unvermengt entrichtet und angenommen werden müssen. Zur Vermeidung weitläufiger, oft unsicherer Ermittelungen, erscheine es daher durchaus zweckdienlich, der Erfahrung entsprechend, daß das abgelieferte Zinsgetreide in der Regel von geringerer Qualität, als dasjenige, welches zum Markt gebracht wird, im Gesetze das Verhältniß festzusetzen, in welchem jenes zum marktgängigen Getreide sich herausstellt.

In Betreff der Höhe dieses Prozentsatzes ward von einem Mitgliede der Antrag gestellt, solche nicht, wie in der Regierungsvorlage geschehen, auf fünf Prozent, sondern auf 10 Prozent anzunehmen.

Die Mehrheit der Mitglieder der Agrar-Komm. hat sich jedoch dem Vorschlage der Reg. in Betreff dieses Punktes angeschlossen, weil auch schon seither fast allgemein von den Auseinandersetzungs-Behörden angenommen worden ist, daß durch einen Abzug von fünf Prozent wegen der geringern Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen eine gerechte Ausgleichung begründet werde und keine Fälle bekannt geworden sind, in welchen durch Anwendung jenes Satzes eine Benachtheiligung der Verpflichteten herbeigeführt worden sei.

Um übrigens außer Zweifel zu stellen, daß in den Fällen, wo entweder eine ganz vorzügliche oder weit schlechtere, als die auf eigenem Felde gewonnene Getreidesorte an den Berechtigten abzuliefern ist, die Bestimmung des §. 26. ausgeschlossen bleibt, hat es die Agrar-Komm. für erforderlich erachtet, durch Anführung von Beispielen im §. 27. die hiernach nöthige Andeutung zu geben. Demzufolge stellt die Agrar-Komm. zu §. 27. den Antrag hinter den Worten: „Wenn auf einem Marktplatze (§. 23.) für gewisse Körnerarten" einzuschalten: „z. B. Saamengetreide, Metzgetreide der Müller" und glaubt, daß durch Annahme dieses Zusatzes fernern Zweifeln über die wahre Bedeutung der im §. 26. enthaltenen Bestimmung mit Sicherheit vorgebeugt werden wird.

Das Plenum der II. Kammer trat dem Antrage der Kommission auf unveränderte Annahme des §. 26. bei, [1]) beschloß jedoch im §. 27. hinter den

---

1) Zum §. 26. waren in der II. K. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a) Von dem Abgeordn. Schulenburg u. Gen. (nicht gedruckt):
„in dem §. 26. zwischen dem ersten und zweiten Satze nachstehenden Zwischensatz aufzunehmen:
„Dieser Abzug findet in denjenigen Fällen, in welchen die Lieferung „von marktgängigem Getreide nach Vertrag oder Gesetz erfolgen „muß, nicht statt."

Motive.

„Die Annahme, daß das Zinsgetreide in einer geringeren Beschaffenheit, „als marktgängiges, geliefert zu werden pflege, kann höchstens als Regel „gelten, welche nicht in Anwendung kommen kann und darf, wo urkundlich „oder gesetzlich die Lieferung von marktgängigem Getreide bestimmt ist."
(Vergl. stenogr. Ber. der II. K., Bd. 3, S. 1431).

b) Von dem Abgeordn. Dohm u. Gen. (Drucks. Nr. 330. ad IV.):
„dem ersten Satze des §. 26. die Worte hinzuzufügen:
„insofern die Verpflichtung zur Lieferung marktgängigen Getreides nicht „urkundlich feststeht."

c) Von dem Abgeordn. v. Wedell:
„dem §. 26. folgende Fassung zu geben:
„Von den nach §§. 19—25. zu ermittelnden Preisen kommen fünf pro „Cent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Ver„hältnisse zum marktgängigen in Abzug (mit Ausnahme derjenigen Fälle, „wo entweder eine vorzügliche oder weit schlechtere, als die auf eignem

Worten: „für gewiſſe Körnerarten" einzuſchalten: „oder Körnerarten in einer beſonderen Qualität, z. B.", [1]) mithin den §. 27.) in ſeiner jetzigen Faſſung anzunehmen. [1]) (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⅘. Bd. 3. S. 1431—1433.)

C. Die Kommiſſion der I. Kammer beantragte die unveränderte Annahme der §§. 26. und 27. in der von der II. Kammer beſchloſſenen Faſſung und äußerte ſich darüber folgendermaaßen:

Gegen den im §. 26. angeordneten Abzug von 5 pCt. wegen der geringeren Beſchaffenheit des Zinsgetreides, im Verhältniſſe zum marktgängigen, wurde von einigen Mitgliedern eingewandt, daß im großen Durchſchnitt das Zinsgetreide an Güte hinter dem marktgängigen nicht zurückſtehe. Sei das aber der Fall, dann läge es in mangelhafter Pflichterfüllung, und dieſe ſei nicht zu bevorzugen. Jener Abzug ſei bereits durch einen Beſchluß des Reviſions-Kollegii vom Jahre 1846 als ungerechtfertigt verworfen, und er ſei an ſich unbegründet, weil ſchon im Marktdurchſchnitts-Preiſe das Mittel verſchiedener Getreidequalitäten liege, namentlich aber, da gar nicht motivirt, wo ausdrücklich und kontraktlich gutes, oder Saamengetreide ſtipulirt ſei. Ein Antrag auf Streichung des erſten Satzes wurde aber ebenſo, wie ein Antrag:

auf einen Zuſatz zu dem §. 26., des Inhalts:

„Im Falle vertragsmäßig Zinsgetreide in guter Qualität geliefert werden muß, findet ein Abzug nicht ſtatt,"

verworfen.

Die Majorität war der Anſicht, daß ſowohl Erfahrung insbeſondere in Bezug auf die den fiskaliſchen Cenſiten bewilligten Rückſchläge von bis 25 pCt., als die Geſetzgebung anderer Länder, wie die Hannovers, Sachſens, Sachſen-Weimars und Braunſchweigs, die Beſtimmung des §. 26. nicht nur vollkommen rechtfertigen, ſondern einen viel größeren Abzug für zuläſſig erachten ließen.

Durch die getroffene Beſtimmung ſolle dem Berechtigten nicht der Werth von ſchlechterem, als marktgängigen Getreide überhaupt, ſondern nur der Werth von ſchlechterem, als mittlerem marktgängigen, vergütigt werden.

Das Getreide, welches zu Markte gebracht werde, unterſcheidet ſich im großen Durchſchnitte von dem Zinsgetreide durch die ſorgfältigere Reinigung, welche durch die Beſtimmung des §. 475. Tit. 7. Thl. II. des A. L. R. den Zinspflichtigen noch keinesweges geboten ſei; durch das größere Gewicht und häufig durch gehäuftes Maaß. Auch die kontraktliche Pflicht „gute Qualität" zu liefern, oder „marktgängiges Getreide," ſichern vor jenem Unterſchiede bei der Relativität dieſes Begriffes nicht, da auch das marktgängige Getreide vorzügliches, mittleres und ſchlechtes ſei, und auch die gute Qualität theils eben in dem Grade der Reinigung und im Aufmeſſen differiren könne, theils an ſich ſchon eine nur mittlere andeute.

Die Entſcheidung des Reviſions-Kollegii ſei durch die Auslegung der damals vorhandenen Geſetzgebung gerechtfertigt geweſen und nicht maaßgebend für eine neue, welche eben dem, gegen das bisherige Geſetz ſich überall geltend gemachten praktiſchen, ſachverſtändig erkannten Bedürfniſſe abhelfen ſolle.

Sei kontraktlich ſo beſondere Körnerart, oder ſo beſondere Qualität vorgeſchrieben, wie ſie auf auf dem Markte nicht vorkomme, wie z. B. Saamengetreide, oder Vordergetreide, dann falle ſchon die Möglichkeit der Aufſtellung eines Verhältniſſes zum marktgängigen Getreide fort, und nicht der §. 26., ſondern §. 27. komme in Anwendung.

„Felde gewonnene Getreide-Sorte abzuliefern iſt, welche nach Tit. IV. „abgeſchätzt werden). Für Marktfuhrkoſten findet ein beſonderer Abzug „nicht Statt; dieſelben ſind jedoch bei Feſtſtellung der Normal-Verhält„niſſe nach §. 25. mit zu berückſichtigen."

Dieſe Verbeſſ.-Anträge wurden ſämmtlich abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K., Bd. 3, S. 1432—1433).

1) Dies geſchah auf den Verbeſſ.-Antrag des Abgeordn. v. Selchow. (Druckſ. der II. K. Nr. 333. ad II.).

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. [1]) (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18 49/50. Bd. 5. S. 2573—2574.)

II. Die unbeschränkte Fassung des §. 26. ergiebt, daß der Abzug von fünf Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen in allen Fällen, mithin auch alsdann stattfinden soll, wenn durch Urkunden oder gesetzlich die Verpflichtung zur Lieferung marktgängigen Getreides feststeht. Daß dies die Absicht des Gesetzes ist, geht auch aus der oben mitgetheilten Entstehungsgeschichte der §§. 26. und 27. hervor, indem sowohl in den Kommissionen, als bei der Plenarberathung diejenigen Anträge abgelehnt wurden, welche eine Ausnahme von der Festsetzung des §. 26. für den Fall begehrten, wenn die Verpflichtung zur Lieferung marktgängigen Getreides durch Vertrag oder andere Urkunden oder durch spezielle gesetzliche Vorschriften begründet ist. [2])

Für die Fälle dagegen, wo kontraktlich oder durch andere Urkunden die Lieferung besonderer Körnerarten oder von so besonderer Qualität, wie sie auf dem Markte nicht vorkommen, z. B. Saamengetreide oder Vordergetreide, vorgeschrieben ist, wo also Marktpreise nicht aufgezeichnet worden, findet, wie auch der Bericht der I. Kammer speziell hervorhebt, nicht der §. 26., sondern der §. 27. Anwendung, und um dies sowohl, als auch den Fall, wo an den Berechtigten eine weit schlechtere, als die auf eigenem Felde gewonnene Getreidesorte, abzuliefern ist, klarzustellen,

---

1) In der I. K. waren zum §. 26. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a) Von dem Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg u. Gen. (Drucks. Nr. 535. ad IV.):

„hinter den Worten: „in Abzug“ einzuschalten:
„insofern die Verpflichtung zur Lieferung marktgängigen Getreides nicht urkundlich feststeht.“

b) Von dem Abgeordn. Triest (Drucks. Nr. 544. ad 3.):

„im §. 26. hinter: „in Abzug“ einzuschalten:
„insofern das Recht zur Lieferung geringeren als marktgängigen Getreides „urkundlich feststeht, oder die Lieferung geringeren Getreides in jedem der „letzten zehn Jahre vor Anbringung der Provokation stattgefunden hat.“

Beide Amendements wurden abgelehnt. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2574.).

2) Die Richtigkeit dieser Ansicht ergiebt sich übrigens nicht allein aus dem Inhalte der (oben mitgetheilten) Kommissions-Berichte, sondern auch aus den Verhandlungen bei der Plenarberathung. Der Berichtserstatter in der II. K. (Abgeordn. Ambronn) erklärte sich speziell gegen die Verbess. Anträge, welche die Annahme der in Rede stehenden Ausnahme bezweckten, indem er insbesondere bemerkte:

„Die (in Rede stehenden) Amendements stimmen darin überein, daß sie „einen Abzug von 5 Prozent in dem Falle nicht gestatten wollen, wenn „die Lieferung von „marktgängigem“ Getreide feststeht. Der Ausdruck „marktgängig“ bezeichnet keine bestimmte Qualität. Marktgängig ist schlechtes „Getreide, marktgängig ist gutes Getreide, und marktgängig ist die beste „Getreidesorte. Es kann daher unter marktgängig auch die allerschlechteste „Qualität verstanden werden; denn auch diese wird zu Markte gebracht. „In den Begründungen der Amendementssteller habe ich nichts gefunden, „was die Annahme beseitigen könnte, daß auch schlechtes Getreide zu „Markte gebracht werden könne.“

(Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3, S. 1432).

Vergl. auch die Erörterungen des Abgeordn. Bauer (Stargardt) a. a. O. über den Begriff von „marktgängigem“ Getreide und die Gründe, aus welchen in allen Fällen der Abzug von 5 Prozent gerechtfertigt sei.

hat die Kommission der II. Kammer, wie deren Bericht ergiebt, die Hinzufügung von Beispielen im §. 27. vorgeschlagen, welchem Antrage die Kammer denn auch entsprochen hat.

III. Ueber die Ermittelung des Werthes von Körnerarten, wofür keine Marktpreise aufgezeichnet sind (§. 27.), sprechen sich aus:

a) Die General-Kommission zu Stendal in der Instrukt. v. 12. März 1851:

Wenn auch für Körnerarten, für welche keine Marktpreise verzeichnet sind, als: Saamen-, Metzgetreide, Normalpreise festgestellt sind, so kommen doch letztere nicht sofort zur Anwendung, sondern zunächst — nach §. 29. — die etwa seit zehn, resp. zwanzig Jahren gezahlten Geldvergütungen.

Ist über die Qualität im gegebenen Falle urkundlich etwas Anderes bestimmt, als bei Feststellung der Normalpreise vorausgesetzt wurde, so findet auch hier das im §. 30. gedachte schiedsrichterliche Verfahren statt. (Sprengel's Ablös. Gesetze, S. 8.)

b) Wulsten:

Ad §§. 27., 29., 30. wird festzuhalten sein, daß, wenn keine Marktpreise aufgezeichnet worden, zunächst ad §. 29. nach dem Durchschnitte der etwa bezahlten Beträge die Festsetzung geschehen muß. Sind diese nicht zu ermitteln, so kommen die Normalpreise zur Anwendung. Ist aber urkundlich über die zu entrichtende Qualität etwas Anderes bestimmt, so tritt schiedsrichterlicher Ausspruch ein. Sollte übrigens anzunehmen sein, wofür allerdings die Motive sprechen, daß namentlich unter Saamengetreide stets eine bessere Qualität, als das marktgängige Getreide zu verstehen sei, so wird, falls keine Marktpreise aufgezeichnet und keine Durchschnittsbeträge des Bezahlten zu ermitteln sind, sofort schiedsrichterliche Entscheidung eintreten müssen. (Wulsten, die neuen Agrar-Gesetze, S. 47 Anm. 2.)

Zu §. 28.

I. Der §. 28. ist von den Kammern nach dem Vorschlage des Regier. Entw. [1]) mit der Modifikation angenommen worden, daß im Alin. 1. desselben die Worte: „zehn- oder mehrjährigen" statt des Wortes: „mehrjährigen" gesetzt und im Alin. 2. die Worte: „nach einem niederern als zehnjährigen Durchschnitt der Getreidepreise" eingeschaltet worden sind.

A. Die Kommission der II. Kammer, welche nur diese, auch von der II. Kammer beschlossenen, Abänderungen beantragte, motivirt ihren Antrag folgendermaaßen:

Nach Inhalt des §. 28. soll, wenn nach einem mehrjährigen Durchschnitt der Getreidepreise alljährlich eine Geldrente abzuführen ist, die Feststellung des jährlichen Geldwerths nach demjenigen Geldbetrag erfolgen, welcher an dem, der Anbringung der Provokation zunächst vorhergegangenen Fälligkeitstermin zu entrichten gewesen ist.

Dies gründet sich auf die, auch dem §. 24. zum Grunde liegende Erwägung, daß es zur Feststellung einer gerechten Entschädigung nothwendig erscheint, den Durchschnittspreis einer langen Reihe von Jahren zu berücksichtigen. Diese Rücksicht ist jedoch in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung des §. 28. nicht gewahrt, denn nach dem Ausdrucke „mehrjährigen" würde auch der Durchschnittspreis der letzten zwei oder drei Jahre vor Anbringung der Provokation, wenn darnach die Geldrente abgeführt werden mußte, den Geldwerth bestimmen.

Eine solche Festsetzung steht mit den seither angenommenen Prinzipien nicht im Einklange und ist nach der vom Reg. Kommissarius ertheilten Auskunft von der Regierung auch nicht beabsichtigt worden, vielmehr hat diese in dem Alin. 1. des §. 28. vorzugsweise die nach §. 73. der Gemeinh. Th. O. v. 7. Juni 1821

---

1) Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 26—28., oben S. 374.

und Art. 67. der Dekl. v. 19. Mai 1816 mit den Getreidepreisen steigende und fallende Geldrenten berücksichtigen wollen.

Die Agrar-Komm. hält es hiernach für erforderlich und stellt den Antrag, im Alin. 1. des §. 28. statt des Wortes: „mehrjährigen" zu setzen „zehn- oder mehrjährigen" und im Alin. 2. hinter den Worten: „muß dagegen eine solche Getreiderente" einzuschalten:

„nach einem niedern als zehnjährigen Durchschnitt der Ge-
„treidepreise oder."

B. Die Kommission der I. Kammer hat zum §. 28. nichts zu erinnern gefunden.

II. Ueber den Begriff von: „rechtsverbindlich stipulirt" im Alin. 1. des §. 8., vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen v. 4. Nov. 1851 (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 379 ff.) und das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 26. Febr. 1852 (a. a. O. Bd. 5. S. 110).

Vergl. in den Erläut. zum §. 63. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 Zus. V. Nr. 2. (s. unten.)

III. Es entsteht die Frage: ob der §. 28. auch auf solche Getreide-Renten Anwendung findet, welche bei Gemeinheitts-Theilungen (§. 73. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1851) zur Ausgleichung gegeben werden?

Es verneinen:

a) Die General-Komiss. zu Stendal in der Instrukt. v. 12. März, welche bemerkt:

Es erwähnt der §. 28. nur der Getreiderenten, welche auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt sind; es gehören deshalb hierher nicht die Getreiderenten, welche bei Gemeinheits-Theilungen als Ausgleichung gegeben werden, wenn nicht die Bestimmung des §. 54. Platz greift. (Sprengel's Ablös. Gesetze, S. 8)

b) Wulsten, welcher ausführt, daß bei der bestimmten Hinweisung des §. 28. auf die durch die Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze festgestellten steigenden und fallenden Getreide-Renten, trotz der Aeußerung des Regier. Kommissarius in der Agrar-Kommission der II. K., daß die Regierung die nach §. 73. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 festzustellenden Getreide-Renten habe berücksichtigen wollen, [1]) dennoch angenommen werden müsse, daß diejenigen Getreide-Renten, welche bei Gemeinheits-Theilungen zur Ausgleichung gegeben werden (cf. §. 60. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821), den Bestimmungen des Ablös. Gesetzes in der Regel nicht unterliegen, mit Ausnahme des Falles des §. 54. (Wulsten, die neuen Agrar-Gesetze, S. 48.)

Dagegen spricht sich Schuhmann (Reg. Rath) zur Erläuterung des §. 28. in folgender Art aus:

Der erste Absatz des §. 28. bezieht sich vorzugsweise auf solche mit den Getreidepreisen steigende und fallende Geldrenten, welche nach den Bestimmungen des Art. 67. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und des §. 73. der Gem. Th. O. v 7. Juni 1821 berechnet worden sind.

Der zweite Absatz des §. 28. hat dagegen solche Renten im Auge, welche auf einem besonderen Abkommen der Partheien beruhen. Bei diesen kann der im letzten Fälligkeitstermine vor der Provokation zu zahlende Betrag nicht zum Anhalte für die Fixation der Rente dienen, weil derselbe in dem Durchschnitte einer zu geringen Anzahl verschiedener Preise besteht. (Erläut. zu dem Ablös. Gesetze, S. 45).

Vergl. auch den folgenden Zus. IV.

---

1) Vergl. den Bericht der Kommiss. der II. K. zum §. 28., oben S. 378.

IV. Der letzte Absatz des §. 28. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 findet auch auf Getreide-Renten Anwendung, welche zwar nicht in Folge eines Regulirungs- oder Ablösungs-Rezesses, aber doch in Folge anderweitiger rechtsgültiger Festsetzung nach dem jedesmaligen jährlichen Marktpreise eines bestimmten Ortes in Gelde abgeführt werden müssen, und es ist bei der Ablösung solcher Renten der Abzug von 5 Prozent wegen der geringeren Beschaffenheit des Zinsgetreides im Verhältniß zum marktgängigen (§. 26.) nicht zulässig.

So erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen per sent. v. 3. Dec. 1852.

In dem dieser Entscheidung zum Grunde liegenden Falle war das Zinsgetreide schon länger, als 100 Jahre, in Folge einer außeramtlichen Einigung nicht in Natur, sondern nach dem jedesmaligen Marktpreise entrichtet resp. vergütet worden. Das Revis. Kolleg. führt nun aus, daß die Vorschrift des §. 28. zwar nur für rezeßmäßig festgestellte, in Gelde nach den Getreidepreisen zu vergütende Getreide-Renten gegeben sei und mithin auf die vorliegenden Getreide-Abgaben direkt keine Anwendung finde; allein der §. 58. des Ablös. Ges. ergebe dennoch, daß hier der zweite Absatz des §. 28. allerdings zur Anwendung gebracht werden müsse. Darauf, ob das in Rede stehende Abkommen der Partheien schriftlich errichtet worden, könne es nicht ankommen, da es nach dem damals gültigen gemeinen Rechte der schriftlichen Form dazu nicht bedurft habe und jedenfalls der Mangel der Form durch die langjährige Präskription ergänzt werde (A. L. R. I. 9. §. 628). Es sei daher sowohl der Berechtigte befugt, statt der Naturalleistung fortdauernd die Geldvergütung nach den Martini-Marktpreisen zu fordern, als auch die Verpflichteten berechtiget, die Naturalleistung zu verweigern. Bei der Ablösung liege mithin nicht der in den §§. 19—26. des Ablös. Ges. vorausgesetzte Fall vor, indem keine festen Abgaben in Körnern zur Berechnung kommen; die hier fraglichen Abgaben gehörten nicht zu den in den Titeln II. bis VI. angeführten; es müßten daher nach §. 58. Vorschriften aus dem Gesetze gesucht werden, welche anwendbar erscheinen, und diese fänden sich im zweiten Absatze des § 28., dessen Anwendbarkeit somit unzweifelhaft sei. Demgemäß sei aber auch der §. 26. ausgeschlossen, welcher sich nur auf die nach den §§. 19—25. zu ermittelnden Preise beziehe. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 93. und Präj. Samml. desselb., S. 44. Nr. 14.)

V. Das Alin. 1. des §. 28. bestimmt, daß der Werth nach demjenigen Geldbetrage festgestellt werden soll, welcher an dem der Anbringung der Provokation zunächst vorhergegangenen Fälligkeits-Termine zu entrichten war.

Es fragt sich, welcher Tag in den Fällen maaßgebend ist, wenn in einem schwebenden Verfahren Getreide-Renten rechtsverbindlich festgesetzt und seit längerer Zeit in Gelde abgeführt worden sind, ohne daß bisher der Rezeß abgeschlossen ist.

a) Die General-Kommiss. zu Stendal nimmt (in der Instrukt. v. 12. März 1851) an, daß alsdann nicht der Tag der Provokation für die nunmehr nach den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 eintretende Ablösung, sondern nur der Tag der Erklärung, daß diese eintreten solle, welche als Provokation anzusehen sei, maaßgebend sein könne. (Sprengel's Ablös. Gesetze, S. 9.)

b) Wulsten führt aus, es sei in solchen Fällen auf den letzten Fälligkeitstermin vor Publikation des Ges. v. 2. März 1850 zurückzugehen, weil nach §. 95. desselben eine neue Provokation nicht nothwendig erscheine und nach §. 91. von jetzt an keine anderen, als feste Geld-Renten bestätiget werden dürfen. (Wulsten, die neuen Agrar-Gesetze, S. 47 Anm. 3.)

Zu §§. 29—31.

I. Die §§. 29—31. lauteten in dem Regier. Entw. [1]) abweichend von ihrer jetzigen Fassung dahin:

§. 29. Sind für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich wiederkehren, während der letzten zehn Jahre, für die in längeren Perioden wiederkehrenden aber während der letzten zwanzig Jahre vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848, oder vor Anbringung der Provokation, Geldvergütungen ohne Widerspruch bezahlt und angenommen worden, so sind diese Vergütungen und, wenn sie innerhalb der gedachten Zeiträume gewechselt haben, der Durchschnitt der gezahlten Beiträge der Feststellung des Geldwerths dieser Abgaben zum Grunde zu legen.

§. 30. Kann der jährliche Geldwerth solcher Natural-Abgaben nach den Bestimmungen des §. 29. nicht ermittelt werden, so kommen Normalpreise (§§. 67. u. ff.) in Anwendung, bei deren Feststellung auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen, und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene sein kann, von der Voraussetzung auszugehen ist, daß die Abgabe in der geringeren Qualität zu entrichten sei.

Ist aber in einem gegebenen Falle über die zu entrichtende Qualität urkundlich etwas Anderes bestimmt, so sind die festgestellten Normalpreise dabei nicht zum Grunde zu legen, vielmehr muß alsdann die Abgabe besonders abgeschätzt werden.

§. 31. Auf Abgaben in Wein finden die Bestimmungen des §. 30. keine Anwendung. Der jährliche Geldwerth solcher Abgaben muß vielmehr, wenn die Vorschrift des §. 29. nicht Platz greift, durch sachverständiges Gutachten bestimmt, und hierbei auf den Ort des Erzeugnisses, sowie auf den Preis in den letzten zwanzig Jahren vor Anbringung der Provokation Rücksicht genommen werden.

Die Motive (zu §§. 30. u. 31.)[2]) sprechen sich dahin aus:

a) Zum §. 30.

Die Bestimmung des §. 30., daß bei Feststellung von Normalpreisen für Natural-Abgaben solcher Gegenstände, die eine verschiedene Qualität haben können, von der Voraussetzung auszugehen sei, daß die Abgaben in der geringeren Qualität zu entrichten, entspricht zwar nicht den bisherigen gesetzlichen Vorschriften, wohl aber der Wirklichkeit. Sie ist daher durch den allgemeinen, im gegenwärtigen Gesetz-Entwurf überall durchgeführten Grundsatz, daß bei der Entschädigung, soweit es irgend möglich, der faktische Zustand zur Zeit der Ablösung maßgebend sein soll, gerechtfertigt.

b) Zum §. 31.

Dieser §. ist aus der Ablös. Ordn. v. 4. Juli 1840 §. 39. für die ehemals Nassauischen Landestheile übernommen. Die darin enthaltene Bestimmung erscheint für die dortigen Landestheile entbehrlich.

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme der §§. 29—31. in der Fassung des Regier. Entw., nur mit Einschaltung der Worte: „in der Regel“ im §. 30.

---

1) Das (vorläufige) G. v. 19. Nov. 1849, betr. die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte (G. S. 1849, S. 413), enthielt an Stelle der §§. 29—31. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nur folgende Bestimmung (im §. 4. Litt. C.):

„Für feste nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben, welche jährlich „wiederkehren, jedoch mit Ausschluß der Abgaben an Wein, werden gleich„falls Normalpreise in Anwendung gebracht. Bei Feststellung derselben ist „in der Regel auf die Preise in den letzten zwanzig Jahren zu rücksichtigen, „und in Ansehung solcher Gegenstände, deren Qualität eine verschiedene „sein kann, von der Voraussetzung auszugehen, daß die Abgabe in der „geringeren Qualität zu entrichten sei.“

2) Zum §. 29. enthält der Entw. keine Motive.

Der Bericht der Kommission motivirt dies in folgender Art:

Die Bestimmung des §. 29. entspricht dem im §. 9. des Gesetz-Entwurfs angenommenen Prinzipe und hat in der Agrar-Kommission keine Bedenken gefunden.

Der §. 30. enthält in seinem ersten Alinea von dem bereits angenommenen Gesetz-Entwurfe über die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte (§. 4. sub C.) insofern eine Abweichung, als in dem Letztern vor den Worten: „in den letzten Zwanzig Jahren" der Zusatz: „in der Regel" für nöthig befunden worden ist. Die Agrar-Kommission hat deshalb auch hier die Einschaltung dieses so eben gedachten Zusatzes für erforderlich erachtet, gegen das zweite Alinea des §. 30. und die Bestimmung des §. 31. aber nichts zu erinnern gefunden.

Das Plenum der II. Kammer hatte bereits bei der Berathung des §. 9. des Gesetzes [1]) (auf den Verbesser.-Antrag des Abgeordn. v. Görtz [Drucks. No. 333. ad I.]) beschlossen, den §. 29., wegen seines Zusammenhanges mit dem §. 9., an die Agrar-Kommission zur anderweitigen Fassung zurückzuweisen, worauf diese die gegenwärtige Fassung des §. 29. in Antrag brachte (Drucks. No. 312.), in welcher derselbe die Zustimmung der II. Kammer erhielt. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1433 u. 1532.)

Die §§. 30. und 31. wurden von der II. Kammer ohne Diskussion nach den Anträgen der Agrar-Kommission angenommen. (a. a. O., S. 1434.)

B. Die Kommission der I. Kammer fand zum §. 29. nichts zu erinnern, sondern beantragte dessen Annahme in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung.

Dagegen beantragte dieselbe ohne nähere Motivirung:

a) im §. 30. im Alin. 2. hinter dem Worte: „alsdann" statt der dahinter folgenden Worte zu setzen: „der Werth der Abgaben durch schiedsrichterlichen Ausspruch besonders festgestellt werden;"

b) im §. 31. im zweiten Satze statt: „sachverständiges Gutachten" zu setzen: „schiedsrichterlichen Ausspruch." [2])

Diesen Anträgen ist das Plenum der I. Kammer ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2574.)

C. Die II. Kammer hat sich (auf den Antrag ihrer Kommission) mit den hiernach von der I. Kammer beschlossenen Abänderungen der §§. 30. und 31. ohne weitere Diskussion einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Zum §. 30.

1) Bei der Feststellung von Normal-Ablösungspreisen für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben sind nicht die Preise der Gegenwart, sondern die der Vergangenheit und zwar in der Regel die in den letzten zwanzig Jahren stattgehabten Preise zu berücksichtigen.

So erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen unterm 24. Sept. 1852.

Die Entscheidung geht von folgenden Motiven aus:

Die §. 30. ordnet zwar nicht schlechterdings die Berücksichtigung der Preise in den letzten zwanzig Jahren an, sondern gestattet Ausnahmen von dieser Regel; dagegen ist nicht anzunehmen, daß in den zur Ausnahme von der Regel geeigneten Fällen die Bestimmung der Normal-Ablösungs-Preise nach dem Preise der Gegenwart erfolgen müsse. Die Worte des Gesetzes unterstützen diese Annahme nicht, denn eine Ausnahme von den Preisen der letzten 20 Jahre findet auch dann statt, wenn die Preise der letzten 19, 18, 17 rc. Jahre der Ermittelung der Normalpreise zum Grunde gelegt werden. In der Absicht des Gesetzgebers hat es viel-

---

1) Vergl. die Erläut. sub I. B. zum §. 9. des Ablös. Ges. (s. oben S. 354).
2) Vergl. die Motive der Kommiss. der I. K. zum §. 11. (s. oben S. 360).

mehr offenbar gelegen, im §. 30. zu bestimmen, daß die Normalpreise zwar im Allgemeinen nach den Preisen der Vergangenheit festgesetzt werden und dabei der Zeitraum der letzten 20 Jahre die Regel bilden soll, daß indessen von dieser Regel abgewichen und mithin entweder ein längerer oder auch ein kürzerer Zeitraum berücksichtigt werden darf, wenn besondere und außergewöhnliche Umstände die Anwendung gerade eines 20jährigen Zeitraumes nicht für angemessen erscheinen lassen. Die Ablösung von Reallasten nach ein für allemal bestimmten, von 10 zu 10 Jahren zu revidirenden Normalpreisen ist zuerst in der Ablös. O. für die ehemals Westphälischen ꝛc. Landestheile v. 13. Juni 1829 vorgeschrieben worden. Diese Vorschrift hatte sich in den erwähnten Landestheilen als sehr zweckmäßig bewährt, und ist dieselbe daher nicht nur in die Ablös. Ordn. für das Herzogthum Westphalen und für die vormals Nassauischen Landestheile ꝛc. v. 18. Juni und resp. 4. Juli 1840, sondern auch in das Reallasten-Ablösungsges. v. 2. März 1850 übernommen worden. Die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 und v. 18. Juni und 4. Juli 1840 bestimmten schlechthin, daß die Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Natural-Abgaben nach deren 14jährigen Durchschnittspreisen, unter Hinweglassung der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre ermittelt und für die nächsten 10 Jahre als gültig festgestellt werden sollten. (Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 §. 54., v. 18. Juni 1840 §. 55., v. 4. Juli 1840 §. 36.).

Auch in dem Reg. Entw. des Ges. v. 2. März 1850 waren die Worte „in der Regel" im §. 30. nicht enthalten, vielmehr wurden dieselben erst von der Agrar-Komm. der II. K. bei der Umarbeitung des Gesetzes, betr. die Feststellung der bei Ablös. der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte, eingeschaltet. Daß aber auch bei dieser Abänderung nicht die Absicht obgewaltet hat, bei den Ausnahmefällen, statt der 20jährigen Durchschnittspreise die Preise der Gegenwart eintreten zu lassen, ergiebt sich daraus, daß die II. K. das von einem Abgeordneten eingebrachte Amendement verworfen hat, welches vorschlug, daß die Normalpreise für feste, nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben nach dem gemeinen Werthe derselben festgestellt werden sollten (stenogr. Ber. der II. K. 1849, Bd. I. S. 45 und 248 — 271), — sowie aus dem Umstande, daß eine Revision der festgestellten Normalpreise von 10 zu 10 Jahren erfolgen soll. (§. 69. des Ges. v. 2. März 1850). (Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 6. S. 240. ff., u. Präj. Samml. desselb. S. 52, Nr. 36.).

2) Der Normalpreis für Salz (in concr. 12 Thlr.) bestimmt auch da den Werth einer Salzabgabe, wo der Verpflichtete selber Salz fabrizirt und alles von ihm gewonnene Salz für einen geringeren Preis (in concr. 4 Thlr.) an den berechtigten Fiskus abliefern muß.

Erkannt von dem Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen unterm 8. Okt. 1852. (Präj. Samml. desselb. S. 45. Nr. 15.)

3) Der §. 30. ergiebt, daß die Vorschriften des A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 275. und Th. I. Tit 18. §. 751. bei Ablösungen nicht mehr zur Anwendung kommen. [1])

Zu §§. 32—35.

I. Der §. 32. lautete im Regier. Entw., abweichend von seiner gegenwärtigen Fassung, dahin:

Hat der Berechtigte in jedem der letzten zehn Jahre vor Verkündung des Gesetzes v. 9. Okt. 1848, oder vor Anbringung der Provokation, für den Natural-

---

1) Diese §§. lauten dahin:

§. 275. Th. I. Tit. 5.: Ist eine bloß nach ihrer allgemeinen Gattung bezeichnete Sache (genus) versprochen worden, so muß eine Sache von mittlerer Art und Güte gewährt werden.

§. 751. Th. I. Tit. 18.: Der auf Naturalien festgesetzte Zins muß jederzeit in der besten Sorte von Früchten, welche auf dem Gute gewonnen werden, entrichtet werden.

Fruchtzehnten einen Pachtzins bezogen, oder eine Abgabe in Geld oder Getreide ſtatt des Natural-Fruchtzehnten ohne Widerſpruch angenommen, ſo bildet der jährliche Betrag des Pachtzinſes oder der Abgabe, und wenn dieſe Beträge gewechſelt haben, der Durchſchnitt der gezahlten Beträge den Jahreswerth des Zehntrechts. Sind ſolche Pächte oder Abgaben in Körnern entrichtet worden, ſo werden ſie nach Tit. III. §§. 19—27. in Gelde veranſchlagt.

Dagegen ſind die §§. 33—35. bis auf folgende Abänderungen wörtlich aus dem Regier. Entw. übernommen worden:

a) im §. 33. iſt im letzten Alin. das Wort: „Grundſteuer-Kataſter" und

b) im §. 35. im zweiten Satze das Wort: „daher" eingeſchaltet worden.

A. Dem Regier. Entw. ſind zu den §§. 32—35. keine Motive beigefügt, ſondern es wird nur bemerkt, daß die §§. 34. und 35. aus den Ablöſ. Ordnungen v. 18. Juni 1840 und 4. Juli 1840 übernommen worden.

B. Die Kommiſſion der II. Kammer beantragte nur:

a) im §. 32. an Stelle der Worte: „in jedem" zu ſetzen: „während;"

b) im §. 33. das Wort: „Grundſteuer-Kataſter" einzuſchalten.

Der Bericht der Kommiſſion motivirt dieſe Anträge dahin:

Die in den §§. 32—35. vorgeſchlagenen Beſtimmungen enthalten die Normen für die Ablöſung des Naturalfruchtzehnten und ſind unter gleichzeitiger Ausdehnung des in den §§. 9. und 29. enthaltenen Prinzips aus den ſeither gültigen Ablöſungsgeſetzen übernommen werden.

Ein Bedürfniß zur Abänderung iſt hier nicht vorhanden und die Agrar-Kom. hat daher den vorgeſchlagenen Beſtimmungen auch nur ihre Zuſtimmung geben können.

Von einem Mitgliede iſt der Antrag gemacht worden, dieſe Beſtimmungen nicht auf den Naturalfruchtzehnten zu beſchränken, ſondern gleichzeitig auf den Fleiſch- und Blutzehnten auszudehnen und zu dieſem Behufe in der Ueberſchrift und im §. 32. ſtatt des Wortes: „Naturalfruchtzehnten" zu ſetzen: „Naturalzehnten", da auch in den ſeither gültigen Ablöſungsgeſetzen beide Arten des Naturalzehnten, nach gleichen Grundſätzen zur Aufhebung gekommen ſeien und die §§. 32. und 33. auch für den Fleiſch- und Blutzehnten ausreichende Ablöſungsnormen enthielten. Die Majorität der Agrar-Kom. hat es jedoch für angemeſſener gehalten, die im Tit. VIII. enthaltenen Feſtſetzungen für die Ablöſung des Fleiſch- und Blutzehnten zur Anwendung bringen zu laſſen, und deshalb jenen Antrag verworfen.

Die Faſſung des §. 32., wonach der in jedem der letzten zehn Jahre bezogene Pachtzins die nächſte Norm für die Ablöſung ſein ſoll, weicht von der Faſſung der auf gleichen Prinzipien beruhenden §§. 9. und 29. in ſofern ab, als in den letztern ſtatt der Worte: „in jedem" das Wort: „während" gebraucht worden iſt.

Da etwas Abweichendes hier nicht hat beſtimmt werden ſollen, ſo hat es die Agrar-Kom. zur Vermeidung von ferneren Zweifeln für zweckmäßig erachtet und ſtellt deshalb den Antrag, an Stelle der Worte: „in jedem" in der erſten Zeile des §. 32. zu ſetzen: „während".

Endlich hat das letzte Alin. des §. 33. bei einem Mitgliede das Bedenken erregt, daß nach der Faſſung deſſelben den Sachverſtändigen eine etwa nöthig befundene Berückſichtigung der Grundſteuer-Kataſter, in denjenigen Landestheilen, in welchen ſolche Kataſter vorhanden ſind, abgeſchnitten ſein könne.

Wenngleich dieſes Bedenken nicht allſeitig als begründet erachtet wurde, ſo hat es dennoch die Agrar-Kom. zur vollſtändigen Erledigung deſſelben für angemeſſen erachtet, bei der II. K. den Antrag zu ſtellen, hinter dem Worte: „Zehntregiſter" die Einſchaltung des Wortes: „Grundſteuer-Kataſter" zu genehmigen.

Das Plenum der II. Kammer hatte bereits bei der Berathung des

§. 9. des Gesetzes [1]) (auf den Verbesser.-Antrag des Abgeordn. v. Görtz [Drucks. No. 333. ad I.]) beschlossen, den §. 32., wegen seines Zusammenhanges mit dem 9., an die Agrar-Kommission zur anderweitigen Fassung zurückzuweisen, worauf diese die gegenwärtige Fassung des §. 32. in Antrag brachte (Drucks. No. 342.), in welcher derselbe die Zustimmung der II. Kammer erhielt. [2]) (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1430, 1434 u. 1532.)

Die §§. 33—35. wurden ohne Diskussion nach den Vorschlägen der Kommission angenommen. (a. a. O., S. 1434.)

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte die Annahme der §§. 32., 33. und 34. nach den Beschlüssen der II. Kammer; in Betreff des §. 35. dagegen trug sie dahin an, demselben seine gegenwärtige Fassung zu geben.

Der Bericht der Kommission motivirt dies in folgender Art:

a) Zu §. 32. wurde von einem Mitgliede, mit Hinweisung auf die korrespondirenden §§. 9. und 29., darauf aufmerksam gemacht, daß im §. 32. nicht, wie dort, von einer, in der Zwischenzeit vom Tage der Provokation und dem der Verkündung des Ges. v. 9. Okt. 1848 an stattgefundenen Umschaffung, sondern nur von einer Veränderung der Leistung die Rede sei, konsequent aber die in §. 9. und §. 29. beliebte Fassung auch hier eintreten müsse.

Die Kom. war aber in ihrer Mehrheit der Ansicht, daß sich die verschiedene Fassung vollkommen durch die Verschiedenheit des Verhältnisses rechtfertige. Bei Diensten sei nur ein Wechsel zwischen der Natural- und Geldleistung, bei den Naturalzehnten aber, wie auch §. 32. besage, eine mehrfache Veränderung im Bezuge, Seitens des unmittelbar Berechtigten, entweder durch Verpachtung oder durch Abgeltung mittelst baaren Geldes oder eines bestimmten Getreidebetrages möglich, und das Gesetz habe daher nur dafür zu sorgen gehabt, daß ein in jener Zwischenzeit wieder eingeführter Naturalbezug dem Verpflichteten nicht nachtheilig sein könne.

Ein besonderer Verbesserungs-Antrag ist nicht gestellt, und die Kom. beantragt unveränderte Annahme des §. 32.

---

1) Vergl. die Erläut. sub I. B. zum §. 9. des Ablös. Ges. (s. oben S. 354—356).

2) Von dem Abgeordn. Lancelle und Gen. war zum §. 32. folgender Verbess. Antrag eingebracht worden:

„hinter den Worten des §. 32. „vor Anbringung der Provokation„ „einzuschalten: „unmittelbar von dem Zehntpflichtigen."

Motive.

„Nur wenn unmittelbar zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten „das anstatt des Naturalzehnts zu prästirende Geld- oder Getreidequantum „festgestellt worden, kann solches als den Jahreswerth des Zehnts wirklich „darstellend betrachtet werden. auch wird diesenfalls durch dessen Adoption „zum Maaßstab für die Ablösung das Verfahren erheblich vereinfacht und „abgekürzt, indem alsdann alle Zehntwerth-Ermittelungen cessiren."

„Wo aber das Prästandum nicht direkt zwischen dem Berechtigten und „dem Verpflichteten festgestellt worden, oder wo eine ganze Zehntflur in „Pausch und Bogen an Dritte verpachtet war, welche dann wieder den „Zehnt theils in Natura einziehen, theils sich mit den Verpflichteten be„sonders abfinden, kann der Pachtertrag nicht als Zehntjahreswerth erkannt „werden, auch würde die Repartition des Pachtzinses auf jedes einzelne „zehntpflichtige Grundstück, besonders dort, wo nicht jede Fruchtart den „Zehnten abgiebt, zu unabsehbaren Schwierigkeiten führen, das Ablösege„schäft auch, statt vereinfacht, sehr erschwert werden, indem dann der Er„mittelung der einzelnen zehntpflichtigen Aecker und deren Bonitirung noch „die hinzukommen würden: „wie viel zehntpflichtiges Korn der einzelne „Zehntpflichtige in den letzten 10 Jahren wirklich gezogen."

Dieser Antrag gelangte indeß nicht zur Diskussion und Abstimmung, indem er nicht genügend unterstützt wurde. (Stenogr. Ber. der II. K., Bd. 3, S. 1531 bis 1532).

b) Zu §. 33. war wiederum ein Antrag: im Alinea 1. statt „sachverständig“ zu sagen: „durch schiedsrichterlichen Ausspruch“, durch die früheren Motive, namentlich aber dadurch begründet worden, daß es sowohl nach der jetzigen Fassung, als nach der der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 zweifelhaft sei, ob unter dem sachverständigen Ermessen das des Kommissarius, oder das zugezogener Sachverständiger gemeint sei. Letzterenfalls, und dafür spräche der Ausdruck im Alin. 4., fehle auch hier der Grund gegen das schiedsrichterliche Verfahren.

Gegen dasselbe wurde aber die Komplizität des Sachverhältnisses geltend gemacht, welche im Falle des §. dieses Verfahren nicht unbedingt nöthig, sondern es wünschenswerth erscheinen lasse, den Antrag darauf in die Fakultät der Partheien zu stellen. Der Verbesserungs-Antrag wurde verworfen, und der §. 33. wird daher unverändert zur Annahme empfohlen.

c) Zu §. 34. fand sich nichts zu erinnern.

d) Zu §. 35. Mit dem Prinzipe ist die Kom. einverstanden. Nach dem allgemeinen Grundsatze des Gesetzes, daß der Berechtigte nur nach dem wirklichen Vortheile entschädigt werden soll, den er bisher von seinem Rechte bezogen hat, ist der zweite Satz dieses §. bereits in den Ablösungsgesetzen v. 18. Juni 1840 und 4. Juli 1840 enthalten. Es ist lediglich eine Konsequenz des neu hinzugekommenen ersten Satzes, welcher zugleich auf die Beseitigung mannigfacher Streitigkeiten und neu beginnender Ansprüche Bedacht nimmt.

Um diese Absicht aber noch klarer zu stellen, hat die Kom. beschlossen, in der zweiten Zeile des ersten Satzes statt: „der Zehent“ zu sagen: „ein Zehent“, und im zweiten Satze zwischen die Worte: „schließt“ und „auch“ das Wort: „daher“ einzuschieben.

Mit diesen Abänderungen beantragt sie die Annahme des §. 35. in folgender Fassung:

> Von dem Tage ab, an welchem das gegenwärtige Gesetz in Kraft tritt, kann von Ländereien, von welchen ein Zehent noch nicht bezogen werden, derselbe nicht gefordert werden. Die Ablösung des Zehenten nach Maaßgabe der Bestimmungen dieses Titels schließt daher auch die Aufhebung des Zehenten vom Neuland (Neubruchzehent, Rottzehent) mit ein und kann dafür nicht noch eine besondere Abfindung verlangt werden.

Diesem Antrage trat das Plenum der I. Kammer ohne Diskussion bei. (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2575.)

D. Die II. Kammer hat sich schließlich (auf den Antrag ihrer Kommission) ohne weitere Diskussion mit der hiernach von der I. Kammer beschlossenen Abänderung des §. 35. einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Auf die Fleisch- und Blutzehnten finden die Vorschriften der §§. 32—35. keine Anwendung, sondern die Festsetzungen für deren Ablösung sind im Tit. VIII. des Gesetzes enthalten.

III. Ist der Zehnt-Berechtigte nach §. 32. verpflichtet, sich in dem Falle, wenn die Zehnt-Berechtigung seit länger als 10 Jahren ununterbrochen an dritte Personen, nicht an die zehntpflichtigen Grundbesitzer, verpachtet gewesen ist, bei der Berechnung des Zehntwerthes mit den von diesen dritten Personen für den Natural-Zehnt während der letzten 10 Jahre vor Anbringung der Provokation gleichmäßig gezahlten Pachtgeldern zu begnügen?

Das Revis. Kollg. für Landes-Kult. Sachen hat (in dem Erk. v. 2. Sept. 1853) verneint und angenommen, daß der Zehnt-Berechtigte befugt sei, in diesem Falle die Ermittelung des Jahres-Werthes der Zehnt-Berechtigung nach den Bestimmungen der §§. 33. ff. zu verlangen,[1]) indem es ausführt:

---

1) Vergl. das zum §. 32. in der II. K. von dem Abgeordn. Lomeelle gestellte Amendement (s. oben S. 385 Note 2), welches bezweckte, die hiernach von dem Revis. Kolleg. angenommene Ansicht klar im Gesetze auszudrücken, indeß keine Unterstützung fand.

Faßt man das Wort: „Pachtzins", wie es in §. 32. hingestellt ist, isolirt auf, so kann darunter ein jeder Pachtzins verstanden werden, gleichgültig, ob derselbe von dem zehntpflichtigen Grundbesitzer oder von einem Dritten bezogen worden ist. Im Zusammenhange mit den übrigen Worten des Gesetzes gelangt man jedoch zu einer anderen Auffassung jenes Ausdruckes. Das Gesetz sagt ausdrücklich, daß wenn zwischen der Verkündigung des Ges. v. 9. Okt. 1848 und der Anbringung der Provokation der **Natural**-Fruchtzehnt wieder erhoben worden ist, nicht der Pachtzins der letzten 10 Jahre vor der Provokation, sondern der Pachtzins der letzten 10 Jahre vor Verkündigung des Ges. v. 9. Okt. 1848 den Jahreswerth des Zehntrechts bilden soll. — Demnach geht das Ges. im §. 32. offenbar von der Voraussetzung aus, daß der Natural-Fruchtzehnt während des 10jährigen Zeitraumes überhaupt nicht erhoben, sondern für denselben im Pachtzins bezogen sein soll. Diese Voraussetzung trifft nicht zu, wenn der Natural-Zehnt an einen Dritten verpachtet und von diesem in Natur bezogen worden ist. Schon hieraus ergiebt sich, daß der Gesetzgeber unter: „Pachtzins" nicht einen solchen Pachtzins verstanden haben kann, welchen der Zehntberechtigte von einem Dritten für die Zehntberechtigung bezogen hat, sondern daß derselbe nur einen Pachtzins im Auge gehabt hat, welcher von dem Zehntpflichtigen selbst gezahlt worden ist. Denn nur in diesem Falle wurde der Natural-Zehnt nicht bezogen, da der zehntpflichtige Grundbesitzer als Eigenthümer nicht nöthig hatte, die Auszehntung vorzunehmen. — Wenn hiergegen erinnert wird, daß die Verpachtung eines Natural-Zehnten an den zehntpflichtigen Grundbesitzer selbst rechtlich undenkbar sei, weil der Eigenthümer nicht Pächter seiner eigenen Sache sein könne, vielmehr wenn er das von seinem Eigenthume losgetrennte Nutzungsrecht, wenn auch nur zeitweise, wiedererlange, eine Konfusion von selbst eintrete, und dadurch das Zehntrecht auf so lange erlösche, so übersieht man, daß eine Vereinigung der Rechte des Gläubigers und Schuldners nur eine Folge des Pachtvertrages, nicht aber der Gegenstand des Vertrages selbst ist. Diese Vereinigung kann durch jeden Rechtsgrund, also auch durch Pachtung des an der eigenen Sache einem Dritten zustehenden Nutzungsrechtes, herbeigeführt werden. Das Zehntrecht ist keine Servitut, weil dasselbe nicht nothwendig einem Grundstücke zuzustehen braucht. Es ist ein Nutzungsrecht an einer fremden Sache und sowie der Pächter eines Grundstückes mit Einwilligung des Eigenthümers sein Pachtrecht verafterpachten kann, und der Afterpächter dem Afterverpächter gegenüber als Pächter anzusehen ist, ebenso kann auch der Zehnt-Berechtigte sein Zehntrecht einem Dritten pachtweise übertragen, und dieser Dritte kann auch der Eigenthümer der belasteten Sache sein.

Aber auch der nächste unzweifelhafte Grund des Ges. macht es deutlich, daß der Gesetzgeber dem Ausdrucke: „Pachtzins" keinen anderen Sinn beigelegt hat. Dies ergiebt sich aus den Motiven der Staats-Regierung zum §. 9. des Ges.[1]), mit deren Grundsätzen beide Kammern sich sowohl in ihren Kommiss.-Berichten, als bei der Plenar-Berathung einverstanden erklärt haben. Danach gingen die gesetzgebenden Faktoren offenbar von der Voraussetzung aus, daß derjenige Werth einer Leistung der gerechteste sein müsse, welchen der Berechtigte und der Verpflichtete selbst übereinstimmend, sei es ausdrücklich oder stillschweigend durch Handlungen der Leistung beigelegt hatten, und daß wenn in dieser Weise innerhalb der letzten 10 Jahre Seitens der unmittelbar Betheiligten die selbstbestimmte Verwerthung der resp. Leistung erfolgt war, einem solchen thatsächlich bestandenen Verhältnisse für das Ablösungs-Verfahren die Wirkung zuerkannt werden müsse, daß hierdurch der wahre Werth der Leistung übereinstimmend von den Betheiligten anerkannt worden sei, und dieser mithin auch gesetzlich bei der Berechnung der Abfindung zum Grunde gelegt werden könne. Ein solches übereinstimmendes, ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß der unmittelbar bei der Ablösung Betheiligten über den Werth einer Zehnt-Berechtigung kann aber nicht gedacht werden, wenn die Verpachtung des Zehnten an einen Dritten stattgefunden und der Zehntpflichtige nach wie vor die Hebung des Naturalzehnten geduldet hat. Die entgegengesetzte Ansicht würde aber auch gegen den allgemeinen

---

1) Das Urtel führt hier den Absatz 1. und den ersten Satz des Absatz 2. der Motive des Regier. Entw. zum §. 9. des Ablös. Ges. (s. oben S. 353) wörtlich an.

Rechtsgrundsatz verstoßen, daß aus Rechtsgeschäften zwischen dritten Personen für den nicht zugezogenen Theil in der Regel weder Rechte, noch Pflichten erwachsen. — Auf der andern Seite wird zwar behauptet, daß nur der Fassung des §. 32. gegenüber der abweichenden Fassung der §§. 9. u. 29. und aus Zweckmäßigkeitsgründen gefolgert werden müsse, daß der Gesetzgeber dennoch im vorliegenden Falle eine Ausnahme von dieser Regel habe machen wollen. Allein die §§. 9. u. 29. bestimmen ebensowenig, daß die Zahlung der Geldvergütigung für Dienste oder feste nicht in Körnern bestehende Naturalabgaben von dem unmittelbar Verpflichteten erfolgt sein müsse. Es ließe sich daher für jene Fälle mit demselben Rechte die Behauptung aufstellen, daß auch dort die von dritten Personen gezahlten und ohne Widerspruch von dem Berechtigten angenommenen Geldbeträge für die Ablösung maaßgebend sein müßten. Dasselbe werde man auch in dem Falle des §. 32. annehmen müssen, wenn die in Geld oder Körnern statt des Natural-Fruchtzehnten von dem Berechtigten ohne Widerspruch angenommene Abgabe (welche kein Pachtzins war) von einem Dritten gezahlt worden ist. Allein so weit gehen die Konsequenzen des Gegentheils selbst nicht, und gerade daraus ergiebt sich deutlich, daß die aus dem Worte: „Pachtzins" gezogene Folgerung rein willkürlich und deshalb unrichtig ist. — Auch können bloße Zweckmäßigkeitsgründe, welche lediglich auf die Beseitigung der Unsicherheit der Abschätzungen resp. Abkürzung des Verfahrens abzielen konnten, den Gesetzgeber zu einer solchen nicht zu rechtfertigenden Ausnahme-Bestimmung nicht bewogen haben, welche nach Umständen ebenso für den Berechtigten, als für den Verpflichteten die größte Verletzung herbeiführen könnte. Denn es lassen sich verschiedene Gründe denken, aus denen der Berechtigte sich mit einem besonders niedrigen Pachtzinse, welcher von einem Dritten gezahlt worden, begnügt hat; ebenso ist aber auch der Fall nicht undenkbar, daß ein Dritter aus besonderen Gründen sich zur Zahlung eines abnorm hohen Preises verstanden hat. — Deshalb ist der Zehnt-Berechtigte in dem in Rede stehenden Falle befugt, die Ermittelung des Jahreswerthes der Zehntberechtigung nach den Bestimmungen der §§. 33. ff. zu verlangen. (Acta des Revis. Kolleg. Sachsen Litt. Q. Nr. 7.).

IV. Die abweichende Bestimmung im §. 33., daß hier, sowie nach §. 58., bei eventueller Ermittelung des Werthes gewerblicher rc. Abgaben rc. **Sachverständige** statt Schiedsrichter zugezogen werden sollen, hat, wie **Wulsten** bemerkt und wie auch der Bericht der **Kommission** der I. **Kammer** zum §. 33. [1]) bestätiget, ihren Grund nur darin, daß oft weitläuftige Berechnungen zuvor angelegt werden müssen, und eine wiederholte sorgfältige Prüfung durch andere Sachverständige in zweiter Instanz hat möglich erhalten werden sollen. (**Wulsten**, die neuen Agrar-Gesetze, S. 51. Anm.)

Zu §§. 36—49.

(**Von Besitzveränderungs-Abgaben.**)

Vorbemerkung.

I. Der Tit VI. Abschn. II. des Gesetzes (§§. 36—49.) handelt von den **Besitzveränderungs-Abgaben.**

Diese kommen bekanntlich unter den verschiedenartigsten Benennungen, als **Laudemien, Lehnwaare, Antrittsgelder, Gewinngelder, Handgeld, Weinkauf, Leibgewinn, Mahlpfennig.** u. s. w. vor.

Das Allgem. Land-Recht enthält darüber keine weiteren Bestimmungen, als diejenigen, welche sich auf das **Laudemium** (Lehnwaare) bei **Erbzinsgütern** [2]) (A. L. R. I. 18. §§. 714—746) und **Zins-**

---

1) Vergl. oben S. 386.

2) In Betreff der Lehnwaare bei **Erbpachtgütern** bestimmt nur der §. 203. A. L. R. I. 21.:

„Dagegen ist der neue Erbpächter zur Erlegung einer in dem ursprüng-„lichen Kontrakte nicht vorbedungenen Lehnwaare nicht verpflichtet."

gütern (§§. 816. a. a. O.) beziehen, und die Bestimmung im §. 116. Th. II. Tit. 17. (bei der Lehre von der Gerichtsbarkeit), daß Laudemien gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören. Die Haupt-Quelle für diese Rechtsmaterie bilden somit die provinzialrechtlichen Grundsätze.

Die Vorschriften, welche das A. L. R. über die Laudemien enthält, beziehen sich, wie bemerkt, zunächst auf die „Erbzinsgüter"; dagegen hat dasselbe anerkannt, daß nach Deutschem Rechte anders, als nach dem Römischen, auch ohne getheiltes Eigenthum, eine Laudemialpflicht begründet sein kann. [1]) Denn nachdem dasselbe in Thl. I. Tit. 18. §§. 813. u. 814. von solchen Zinsgütern gesprochen, welche zu vollem Eigenthume besessen werden, auf denen aber ein auferlegter Zins (census constitutivus) haftet, bestimmt es in den §§. 815. und 816. ebendas.,

> daß ein Zins, den sich der zinsberechtigte Gutsherr ursprünglich, bei Verleihung des vollen Eigenthums am Bauergute, vorbehalten habe (census reservativus) mit dem Erbzinse von einem Erbzinsgute in der Regel gleiche Rechte habe,

und

> daß von einem solchen Zinsgute das Laudemium ebenso wie von einem Erbzinsgute entrichtet werden müsse.

Die Grundsätze, welche das A. L. R. in Th. I. Tit. 18. §§. 714—746. von Laudemien aufstellt, sind folgende:

1) Jeder neue Erwerber, sei er ein Käufer oder nur Erbpächter des nutzbaren Eigenthums, ist verpflichtet, solches dem Obereigenthümer zu entrichten (§§. 714., 715.). [2]) In welchen Fällen diese Abgabe zu entrichten ist, bestimmt

---

1) Weder der Name: „emphyteusis", noch der Name: „Erbzinsgut", oder: „schlechtes Zinsgut", noch die Pflicht zur Investitur und deren Erneuerung beweisen ein getheiltes Eigenthum, und es kommt die Laudemialpflicht bei sehr vielen Bauergütern vor, die zu vollem Eigenthum besessen werden; selbst die nach allgemeiner Ansicht der Römischen emphyteusis inwohnende lex meliorationis kommt bei Deutschen Zinsgütern vor, ohne daß sie Emphyteusen sind. (Vergl. Kind quaest. for. Tom. II. cap. 1. p. 1. ff.).

2) a) Das Ob. Trib. hat angenommen: α) Gemeinrechtlich findet die Laudemialpflicht als gesetzliche Regel nur bei Römischen Emphyteusen statt; in allen sonstigen Rechtsverhältnissen muß sie besonders nachgewiesen werden. β) Das charakteristische Merkmal eines Erbzinsverhältnisses nach dem A. L. R. ist getheiltes Eigenthum. Ist dieses nicht dargethan, so kann ein Erbzinsverhältniß nicht angenommen werden, wenn auch die erste Verleihung des Grundstücks von einer Kirche, Kommune oder andern moralischen Person geschehen, und das Grundstück dem ersten Erwerber als ein noch nicht in Kultur gesetztes Land, unter der Bedingung, dasselbe in Kultur zu setzen und dafür eine gewisse ein für allemal bestimmte Abgabe zu entrichten, eingeräumt worden ist. γ) Bei bloßen Zinsgütern, die vor dem Erscheinen des A. L. R. mit Vorbehalt eines Zinses verliehen worden, läßt sich die Laudemialpflicht aus §. 816. A. L. R. I. 18. nicht herleiten, wenn klare Kontraktsbestimmungen vorliegen, welche nach den zur Zeit der Verleihung gültig gewesenen Gesetzen die Laudemialpflicht nicht begründen.

(Erk. des Ob. Trib. v. 5. Jan. 1846, Entsch. Bd. 13., S. 215 ff.).

b) In Schlesien sind nach den Grundsätzen der sanctio pragmatica v. 10. April 1693 und des Ed. v. 13. Juni 1744 Ehegatten, wenn sie in Erbfällen unter sich zum Besitze von Bauergütern gelangen, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Gütergemeinschaft gelebt haben, von der Entrichtung der Lehnwaare befreiet. (Erk. des Ob. Trib. v. 20. Okt. 1847, Präj. Nr. 1937., Entsch. Bd. 16. S. 351).

Die Vorschriften der sanctio pragmatica v. 10. April 1693 und des Ed. v. 13. Juni 1744, betr. die Befreiung der Descendenten und resp. der Wittwen von Erlegung der großen Kanzleitaxe bei Guterwerbungen, sind für allgemeine Schlesische Provinzialgesetze zu achten, welche an und für sich, und abgesehen von etwa

zunächst der Erbzinsbrief oder die sogen. Fundal-Observanz, d. h. die bei einem gewissen Gute wohlhergebrachte Gewohnheit (§. 719.) [1]; fehlen solche Bestimmungen, so sind frei davon nur Erben in absteigender Linie, (§. 716.) [2]),

---

nigen speziellen Rechtstiteln, auch die Mediatfürsten und Standesherrn in Schlesien verpflichten. (Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 19. Juni 1844, Entsch. Bd. 10., S. 73. ff.).

c) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kult. Sachen hat in dem (nicht veröffentlichten) Erk. v. 19. Aug. 1853 angenommen, daß wenn (im Großherzogthum Posen) in einem bei Etablirung von Rustikal-Erbzinsgütern den Erwerbern von der Gutsherrschaft ertheilten Privilegium bestimmt worden,

„daß dieselben und ihre Nachkommen nicht unterthänig oder leibeigen sein, „sondern Jedem freistehen solle, dem es nicht mehr auf den (zu Erbzins „überlassenen) Hauländereien zu wohnen gefallen möchte, mit Vorwissen und „vorher entrichtetem Konsens, nämlich dem 10ten Thaler, der Schloßherrschaft wegzuziehen rc."

hierdurch eine Laudemialpflichtigkeit der Hauländereien nicht begründet worden, sondern die stipulirte Abgabe für ein Abzugsgeld, nicht aber für eine Besitzveränderungs-Abgabe, zu erachten, als Abzugsgeld aber durch §. 1. der V. v. 21. Juli 1816 (G. S. 1816, S. 199) für aufgehoben zu erachten sei.

1) Diese Bestimmung des §. 719. A. L. R. I. 18. ist abgeändert durch §. 40. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, wonach auch nicht mehr die Fälle, in denen von einem an sich laudemialpflichtigen Grundstücke das Laudemium zu entrichten ist, durch Observanz nachgewiesen werden können. Das für Schlesien erlassene G. v. 19. Juli 1832 ist durch §. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben.

2) a) Auch wenn bei der Theilung eines mehreren Descendenten angefallenen laudemialpflichtigen Grundstückes der Eine von ihnen dasselbe zum Allein-Eigenthum annimmt, ist er nicht schuldig, das Laudemium zu bezahlen, weil er nur durch Erbgangsrecht das Grundstück erworben hat. Theilung ist kein Kauf. (Vgl. Koch's A. L. R. zu §. 90. Th. I. Tit. 17., Note 54. Bd. 2. S. 520 u. zu §. 716. Th. I. Tit. 18., Note 4. Bd. 2. S. 720). — Derselben Ansicht ist auch v. Möller (s. Abhandl. in der Jur. Wochenschr. 1842 S. 617 ff., 640 ff., 649 ff.); desgl. das O. L. G. zu Glogau und das Ob. Trib. (s. die Erk. in Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 102—114). Dagegen vergl. das Erk. des II. Sen. des O. L. G. zu Breslau a. a. O. Bd. 1. S. 97—101.

Die in Beziehung auf laudemialpflichtige Erben in den §§. 742—746. A. L. R. I. 18. gemachte Ausnahme kann auf andere Fälle nicht angewendet werden. Dem entsprechen folgende Präj. des Ob. Trib.:

α) Die Laudemialfreiheit der Descendenten erstreckt sich nicht bloß auf denjenigen Antheil am Grundstücke, welcher dem Uebernehmer desselben auf seine eigene Erbquote zufällt, sondern auch auf diejenigen Antheile des Grundstücks, welche ihm von den Kodescendenten und der Wittwe für eine Geldabfindung überlassen werden. (Erk. des Ob. Trib. v. 15. Dec. 1837, Präj. Nr. 394., Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 24).

β) Wenn im Urbarium die Lehnwaare für die jedesmalige Besitzveränderung festgesetzt ist, so ist hierunter die Uebernahme von einem Descendenten nicht mitzubegreifen. (Erk. des Ob. Trib. v. 10. Nov. 1843, Präj. Nr. 1360.).

b) Die Vorschriften der §§. 717. u. 719. A. L. R. I. 18. machen sich auch in Schlesien dahin geltend,

daß Descendenten auch bei reinen Käufen von Entrichtung der Lehnwaare frei sind,

und eine Ausnahme von dieser Regel nur

durch den ursprünglichen Erbzins- oder Kaufbrief, oder durch eine bei dem Erbzins- oder anderen Rustikalgute wohlhergebrachte Gewohnheit*)

---

*) Auf die Observanz kommt es nach §. 40. des Abl. Ges. nicht mehr an.

auch wenn ihnen das Gut schon unter Lebendigen abgetreten wird (Gutsüberlassung) (§. 717.) [1]). Diejenigen, welche vermöge eines Gesetzes, eines Vertrages oder einer letzwilligen Verordnung das Gut mit einem Anderen gemeinschaftlich besessen haben, entrichten, wenn ihnen nach dessen Tode der alleinige Besitz zufällt, das Laudemium vollständig, insofern sie dasselbe nicht schon bei Erlangung des Mitbesitzes für ihren Antheil bezahlt haben. (§. 718.) [2])

---

begründet werden kann. Ein Vertrag oder Vergleich, welcher nur die Laudemialpflichtigkeit im Allgemeinen, oder in Beziehung auf die zu zahlenden Beträge regulirt, ist nicht geeignet, die Anwendung jener Regel auszuschließen. (Erk. des Ob. Trib. v. 10. März 1845, Entsch. Bd. 10. S. 425 ff.).

c) Wenn in Urbarien, die vor Einführung des A. L. R. unter der Herrschaft des gemeinen Rechtes errichtet worden, bei Kaufverträgen die Freiheit der Descendenten von der Laudemialpflicht ausgeschlossen ist, so sind Erwerbungen des Grundstücks Seitens eines miterbenden Descendenten im Wege der Erbtheilung der Laudemialpflicht nicht unterworfen. (Erk. des Ob. Trib. v. 11. Mai 1852, Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 256).

1) Der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 10. Jan. 1842 stellt den Grundsatz auf,

daß Descendenten, welchen das Erbzinsgut unter Lebendigen abgetreten wird, von der Entrichtung der Lehnwaare befreit sind, die Abtretung mag mit oder ohne Bezugnahme auf das künftige Erbrecht erfolgt sein. (J. M. Bl. 1842, S. 155, Entsch. Bd. 7. S. 332).

Vergl. auch das hierauf gegründete Erk. des Ob. Trib. v. 14. Jan. 1842 (Jur. Wochenschr. 1842, S. 221, Koch's Schles. Arch. Bd. 5. S. 27).

Ueber die hierdurch entschiedene Kontroverse vergl. das Schreiben des Fin. Min. v. 16. Dec. 1823 und das R. desselb. v. 25. Dec. 1823 (Jahrb. Bd. 22. S. 201, Gräff Bd. 5. S. 118), das Erk. des O. L. G. zu Breslau v. 5. Juli 1836 (Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 53—59), das Erk. des Ob. Trib. v. 6. Nov. 1840 (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 259), und Koch a. a. O. Bd. 5. S. 39—43, desgl. Möller in der Jur. Wochenschr. 1842, S. 655, und Bornemann's System (2. Ausg.) Bd. 4. S. 144; ferner das Erk. des Ob. Trib. v. 10. März 1845 (Entscheid. Bd. 10. S. 431 ff.).

2) Nach Schlesischem Provinzial-Rechte ist der überlebende Ehegatte, der mit dem Verstorbenen in Gütergemeinschaft gelebt hat, zur Zahlung der Lehnwaare nicht verpflichtet, wenn er ein zur G. G. gehöriges Grundstück zum alleinigen Eigenthum übernimmt.

Angenommen von dem Ob. Trib. durch das Präj. v. 19. Dec. 1840 (Nr. 968.), verbunden mit dem Präj. v. 22. Okt. 1850 (Nr. 2257., Entsch. Bd. 20. S. 539). Vergl. auch den Bericht des Ob. Trib. v. 24. Aug. 1840 (Jahrb. Bd. 56. S. 435 u. J. M. Bl. 1840, S. 370), desgl. die Abhandl. von Möller in der Jur. Wochenschr. 1842, S. 657—662, u. Bornemann's System (2. Ausg.) Bd. 4. S. 146.

Dieselbe Ansicht wird ausgeführt in den Erk. des II. Sen. des O. L. G. zu Breslau v. 8. Nov. 1836 (Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 93—96), v. 8. Febr. 1838 u. 16. Febr. 1836 (a. a. O. Bd. 2. S. 28—31), desgl. (gegen die Ansicht des O. L. G. zu Ratibor in dessen Erk. v. 21. Sept. 1842) von dem Ob. Trib. in dem Erk. v. 24. Febr. 1843 (a. a. O. Bd. 5. S. 43—58).

Die Frage: ob auch bei der sogen. uneigentlichen Gütergemeinschaft, die erst mit dem Tode des einen Ehegatten wirksam wird, der überlebende Ehegatte, welcher vermöge dieser Wirkungen ein dem Verstorbenen gehörig gewesenes Grundstück erwirbt, von der Entrichtung des Laudemiums befreit sei? ist verneint in den Erk. des O. L. G. zu Breslau v. 5. Okt. 1843 u. v. 2. Febr. 1844 (Jur. Wochenschr. 1844, S. 350). Vergl. dazu die Bemerkungen von Kuhne, a. a. O. — Diese letztere Frage ist indeß, mit Rücksicht auf das G. v. 11. Juli 1845 wegen Aufhebung der im Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz geltenden besonderen Rechte über die ehelichen Güterverhältnisse und die gesetzliche Erbfolge (G. S. 1845, S. 471) nur noch von bedingtem Interesse.

2) Das Laudemium beträgt, wo nicht andere Bestimmungen vorhanden sind, zwei vom Hundert des Kaufgeldes (§. 720.).[1])

Dabei gelten folgende Regeln:

a) Der Werth des mitverkauften Inventariums[2]) ist vom Kaufschillinge insoweit abzurechnen, als der Erbzinsmann dergleichen bei der ersten Ueber-

---

1) a) Der Betrag der Lehnwaare ist nach den verschiedenen Provinzial-Gesetzen sehr verschieden. In einigen Landestheilen, z. B. in Preußen, sind 10 Prozent gesetzlich (Ostpreuß. Prov. Recht, Zus. 70.); in anderen hängt die Festsetzung sogar von dem Berechtigten oder auch vom Richter ab. Hierauf bezieht sich das Präj. des Ob. Trib. v. 20. Okt. 1837 (Nr. 364.):

„Der Grundsatz der Eigenthums-Ordn. des Fürstenthums Minden und der „Grafschaft Ravensberg v. 26. Nov. 1741: „daß, wenn ein Fremder auf „anderem Wege, als durch Heirath zum Besitze des eigenbehörigen Gutes „gelangt, das Quantum des zu entrichtenden Weinkaufs lediglich von der „Bestimmung des Gutsherrn oder vielmehr der freien Uebereinkunft dessel„ben mit dem neuen Erwerber abhange“, — ist nach dem G. v. 21. April „1825 und nach der durch dieses dem bäuerlichen Besitzer ertheilten Be„fugniß zur freiwilligen Veräußerung des Gutes an einen Dritten, auf „diesen Fall nicht mehr anwendbar. Vielmehr muß im Mangel einer gül„tigen Uebereinkunft der Interessenten auch in diesem Falle das Quantum „des Weinkaufs nach der Analogie der Vorschrift der Eigenth. Ordn. cap. „XI. §. 4. richterlich festgesetzt werden.“

Dazu das Präj. des Ob. Trib. v. 23. März 1838 (Nr. 452.):

„Unter den „doppelten Zinsen“, welche nach dieser Bestimmung in Ver„änderungsfällen statt der Lehnwaare zu entrichten, ist der doppelte Betrag „des einjährigen auf dem verpflichteten Gute haftenden Zinses zu verstehen.“

Vergl. übrigens §. 43. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

b) Es ist zweifelhaft gefunden, ob der Berechtigte sich, da wo das Laudemium in einer Quote besteht, die Verabredung zwischen Käufer und Verkäufer gefallen lassen muß, daß die Laudemien außerhalb des Kaufpreises vom Käufer übernommen, und von diesem bloß nach der Summe, die der Verkäufer erhält, abgeführt werden?

Robe hat verneint, weil das Laudemium seiner Natur nach eine Quote des Kaufgeldes sei, mithin von diesem in Abzug komme; es müsse das richtige Laudemium in einem solchen Falle als $\frac{1}{10}$ nach derjenigen Summe berechnet werden, die der Verkäufer, dessen Antheil immer als $\frac{9}{10}$ des Kaufpreises anzunehmen, überhaupt erhalte. (Centralbl. für Preuß. Jur. 1839, S. 920).

Koch ist entgegengesetzter Ansicht; denn das Laudemium sei keinesweges seinem Begriffe nach eine Quote des Kaufpreises oder Werthes; aber auch da, wo es in einer Quote bestehe, müsse sich der Berechtigte nach §. 731. A. L. R. I. 18. gefallen lassen, daß der Käufer dasselbe außerhalb des Kaufpreises übernehme, und könne nicht fordern, daß der Betrag des Laudemiums der Kaufsumme noch hinzugerechnet und von der Gesammtsumme das Laudemium entrichtet werde, wenn es nicht ein Abfahrts-Laudemium sei. (Koch's Landrecht, Bd. 2. S. 725, Note 13.).

c) Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 9. März 1852) angenommen, daß wenn eine Urkunde nur die Laudemialpflicht an sich, nicht aber die Höhe der Laudemien feststellt, in Ermangelung eines anderweitigen Beweises, mit Rücksicht auf §. 720. A. L. R. I. 18., der Satz von 2 Prozent des Erwerbspreises zu entrichten sei. (Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 67).

2) a) Die auf einem Erbzinsgrundstücke vom Erbzinsmanne neu angelegten Gebäude sind dem nach Prozenten des Kaufgeldes zu zahlenden Laudemium weder ohne Unterschied unterworfen, noch ohne Unterschied davon frei. Wohl aber sind von dem Laudemium diejenigen neu errichteten Gebäude befreit, die zu einem anderen Zwecke dienen sollen, als dem, welcher aus der ursprünglichen Bestimmung des Grundstückes folgt. Der Werth derartiger Gebäude muß also bei Berechnung des Laudemiums vom Kaufgelde in Abzug kommen. (Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 22. Nov. 1847, Entsch. Bd. 15. S. 23).

nehmung des Gutes von dem Erbzinsherrn nicht erhalten hat [1]), oder nicht aus irgend einem anderen besonderen Rechtsgrunde zu dessen Zurücklassung bei dem Gute besonders verpflichtet ist. (§. 721.).

b) Dagegen muß, wenn der Erbzinsmann ohne Einwilligung des Obereigenthümers das Gut mit einer jährlichen Abgabe oder Grundgerechtigkeit belastet, und also den Kaufwerth desselben vermindert hat, der Kapitalswerth einer solchen Last dem Kaufpreise bei Bestimmung des Laudemii zum Besten des Erbzinsherrn, beigerechnet werden. (§. 722.).

c) Uebernimmt der neue Erbzinsmann die auf dem Gute haftenden

---

Vergl. auch über diese bis dahin streitig gewesene Frage: die Erk. in Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 423—427, in v. Kamptz Jahrb. Bd. 1. S. 115—128, im Centralbl. für Preuß. Jur. 1838, S. 439 ff., 489 ff., 512 ff., und in den Rechtsfällen des Ob. Trib. Bd. 3. S. 239 Nr. 119., desgl. die Abhandl. von Ulrich in der Jur. Wochenschr. 1844, S. 41 ff.).

b) Nach Westpreuß. Prov. Rechte ist nicht bloß vom Grund und Boden, sondern auch von den darauf befindlichen Gebäuden das Laudeminm zu entrichten. (Erk. der Justiz-Deput. zu Marienwerder v. 5. Okt. 1838, im Centralbl. für Pr. Jur. 1839, S. 893). — Vergl. Westpreuß. Prov. R. §§. 9—11. (G. S. 1844, S. 105).

c) Vergl. §. 44. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

1) a) Der Erbzinsherr, welcher auch vom Werthe des Inventariums die Lehnwaare fordert, muß beweisen, daß dasselbe bei der ersten Uebernehmung des Gutes dem Erbzinsmanne vom Erbzinsherrn gewährt worden. (Präj. des Ob. Trib. v. 20. Sept. 1839, Präj. Nr. 736. in der Präj. Samml. S. 106). — Auch ist der Erbzinsherr nicht durch den §. 810. A. L. R. I. 18. in Betreff des zum Gute erforderlichen Inventarii von jenem Beweise befreit. (Präj. des Ob. Trib. v. 15. Okt. 1841, Präj. Nr. 1052. in der Präj. Samml. S. 106).

b) Steht fest, daß in der ursprünglichen Verleihung ein Inventar mit einbegriffen gewesen, so streitet für den Erbzinsherrn auch die Vermuthung, daß es in den zur Bewirthschaftung des Gutes nothwendigen Beilaßstücken bestanden habe, gemäß §§. 516. 517. A. L. R. I. 18. (Erk. des Ob. Trib. v. 1. Mai 1847, Rechtsfälle Bd. 1. S. 80).

c) Verreichsgebühren (Laudemien) sind von Zinkhütten und deren Vorräthen nicht zu entrichten. (Erk. des Ob. Trib. v. 17. Juni 1848, Rechtsfälle Bd. 4. S. 180).

d) Nach dem Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 4. Dec. 1848 ist auf die große Kanzleitaxe, die in Schlesien von Mediatfürsten und Standesherrn bei der Veräußerung von Rittergütern von deren Erwerbern gefordert wird, und bei Berechnung des Betrages derselben, die Vorschrift, daß der Werth des mitverkauften Inventarii von dem Kaufschillinge abzurechnen sei, nicht anwendbar. (Entsch. Bd. 17. S. 58).

Vergl. übrigens oben S. 266.

e) Die Dekl. v. 25. April 1845 (G. S. 1845, S. 243) hat ausgesprochen, „daß wenn Dienste, Abgaben, Grundgerechtigkeiten oder andere Lasten, welche auf einem Grundstücke ruhen, von dem bei Besitzveränderungen ein in einem aliquoten Theile des Erwerbpreises oder Taxwerthes bestehendes Laudemium (Lehnwaare, Weinkauf, Gewinngeld u. s. w) entrichtet werden muß, durch Kapital abgelöst worden sind, bei Berechnung des Laudemiums in allen späteren Entrichtungsfällen das Ablösungs-Kapital von dem Erwerbspreise oder Taxwerthe des Grundstückes (A. L. R. I. 18. §§. 720. 727—729) in Abzug zu bringen sei; daß indeß dieser Abzug nicht stattfinde, wenn das Grundstück von dem Besitzer einseitig ohne Einwilligung des Laudemial-Berechtigten mit den abgelösten Diensten, Abgaben u. s. w. belastet worden ist. (§. 722. a. a. O.)."

Das Ob. Trib. hatte übrigens bereits durch das Präj. v. 5. Aug. 1842 (Präj. Nr. 1172. in der Präj. Samml. S. 106) den Grundsatz ausgesprochen, daß ein ad rationem pretii übernommenes Dienst-Reluitions-Kapital bei Berechnung der Lehnwaare von dem Kaufgelde in Abzug zu bringen sei.

Vergl. §. 43. Satz 3. Litt. a. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Schulden noch außer dem versprochenen Kaufgelde, so sind auch diese, ohne Unterschied, ob sie von dem Erbzinsherrn bewilligt worden oder nicht, dem Kaufpreise bei Berechnung des Laudemii zuzuschlagen. (§. 723.).

d) Wenn der Käufer, außer dem Kaufpreise, dem Verkäufer noch andere einer Schätzung nach Gelde fähige Vortheile bewilligt hat, so findet auch deren Zurechnung zu dem bedungenen Kaufgelde, bei Bestimmung des Laudemii, statt. (§. 724.). [1])

e) Ist der Kaufpreis, zur Verkürzung des Laudemii, durch eine Simulation in dem Kaufinstrumente zu niedrig angegeben worden, so muß selbiges von der verschwiegenen Summe doppelt entrichtet werden (§. 725.). [2])

f) Haben die Partheien die Kaufsumme in dem Instrumente, zur Ausschließung des dem Erbzinsherrn zukommenden Vorkaufsrechtes, zu hoch bestimmt, so kann letzterer von diesem Rechte noch binnen zwei Monaten, nachdem die Simulation zu seiner Wissenschaft gelangt ist, Gebrauch machen (§. 726.).

g) Geht das Gut ohne Bestimmung eines Kaufschillings, vermöge irgend eines anderen Rechtsgrundes, auf den neuen Erbzinsmann über, so wird die Lehnwaare nach dem neuesten Kaufpreise bestimmt (§. 727.).

Ist aber das Gut vorher niemals oder innerhalb der letzten dreißig Jahre nicht verkauft, noch sonst dessen Werth bestimmt worden, so muß dasselbe, bei ermangelndem Uebereinkommen der Partheien, nach den in der Provinz angenommenen Abschätzungs-Grundsätzen gewürdigt werden (§. 728.).

Doch ist bei einer solchen Taxe, so wie bei Lehnen, nur auf die niedrigsten Sätze und Preise Rücksicht zu nehmen (§. 729.)

3) Bei einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet die Entrichtung einer Lehnwaare in der Regel nicht statt (§. 730.). [3])

4) Die Lehnwaare ist der neue Besitzer erst nach erfolgter gerichtlicher Zuschreibung des Gutes zu entrichten verbunden (§. 731.). [4])

---

1) a) Ueber die Frage, nach welchen Grundsätzen die Zurechnung bei lebenslänglichen Vortheilen geschehen soll, disponirt das R. des Min. des J. v. 7. April 1823 (v. K. Annal. Bd. 17. S. 306). Koch will den Grundsatz des §. 348. A. L. R. I. 12. analogisch anwenden. (Vergl. dessen Land-Recht, Bd. 2. S. 727, Note 17. und Schlesisch. Arch. Bd. 5. S. 60 ff.).

b) Nach Schlesischem Prov. Rechte wird von dem Werthe eines Ausgedinges (Altentheils), welches vom Verkäufer vorbehalten oder demselben bewilliget worden, kein Laudemium entrichtet. (Präj. des Ob. Trib. v. 13. Dec. 1839, Pr. Nr. 779., u. v. 11. Nov. 1843 (Koch's Schles. Arch. Bd. 5. S. 244).

Vergl. über diese (übrigens nicht unstreitige) Frage auch Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 115, Bd. 2. S. 46 u. 476 u. Möller in der Jur. Wochenschr. 1843, S. 443 ff.

2) Diese Vorschrift findet auf laudemialpflichtige Grundstücke, welche nicht zu den Erbzinsgütern und den im §. 815. A. L. R. I. 18. bezeichneten, — unter Vorbehalt eines Zinses ursprünglich verliehenen — Zinsgütern gehören, keine analoge Anwendung. (Präj. des Ob. Trib. v. 13. Sept. 1848 Nr. 2051 in den Rechtsfällen des Ob. Trib. Bd. 4. S. 372).

3) Diese Bestimmung ist durch den §. 36. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 obsolet geworden.

4) a) Der Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 4. Sept. 1843 nimmt an, daß unter der „gerichtlichen Zuschreibung" die Berichtigung des Besitztitels zu verstehen sei, und daß der §. 731. noch jetzt Anwendung finde. (Entsch. Bd. 9. S. 14).

Dagegen Koch in der Beurtheilung der Entsch. des Ob. Trib. S. 660, im Schles. Arch. Bd. 5. S. 368 ff. u. Lehrb. des Preuß. Priv. R. Bd. 1. S. 499 Note.

b) Die „gerichtliche Zuschreibung" ist der Fälligkeitstermin, nicht aber eine Bedingung für die Entstehung der Forderung. (Erk. des Ob. Trib. v. 29. Sept. 1845, Entsch., Bd. 13. S. 227—231, u. v. 24. März 1847, Präj. Nr. 1854, Entsch. Bd. 17. S. 457).

Wird die Erwerbung, auch nach erfolgter Zuschreibung, als nichtig und unkräftig wiedr aufgehoben, so kann das bezahlte Laudemium wieder zurückgefordert werden (§. 736.).

Wird hingegen der Streit, welcher zwischen dem jetzigen Besitzer und dem vorigen, oder auch einem Dritten, über die Gültigkeit der Erwerbung entstanden ist, dahin abgemacht, daß der gegenwärtige Besitzer das Gut dem Ansprechenden gegen eine Abfindung überläßt, so kann ersterer das gezahlte Laudemium nicht zurückfordern (§. 737.).

Auch ein nach geschehener Zuschreibung freiwillig erfolgender Rücktritt der Kontrahenten wird als ein neues Kaufgeschäft angesehen (§. 738.).

Wird hingegen ein vom Anfange an nur bedingungsweise geschlossener Kauf durch den Eintritt der auflösenden Bedingung wieder rückgängig, so muß die Lehnwaare wieder zurückgegeben werden (§. 739.).

5) Wer vermöge eines vorbehaltenen Wiederkaufsrechtes ein ehemals besessenes Erbzinsgut wieder an sich bringt, muß dennoch das Laudemium entrichten (§. 740.).

Auch kann der Wiederverkäufer, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, den Ersatz desjenigen Laudemii, welches er bei seiner Erwerbung bezahlen müssen, von dem Wiederkäufer nicht fordern (§. 741.).

6) Haben die Erben des letzten Besitzers die Lehnwaare gemeinschaftlich entrichtet, so kann dieselbe bei einer nachher erfolgenden Theilung von demjenigen, welchem das Gut zugeschrieben wird, nicht noch einmal gefordert werden (§. 742.).

Mehreren Erben eines Erbzinsmannes muß ein Jahr Zeit gelassen werden, sich zu entschließen, ob sie das Gut ferner gemeinschaftlich besitzen oder dasselbe einem von ihnen gegen Abfindung der übrigen zuschlagen wollen (§. 743.). Wenn sie aber auch innerhalb dieser Frist mit der Auseinandersetzung nicht zu Stande kommen können, so kann ihnen dazu eine Nachfrist von gleicher Dauer nicht versagt werden (§. 744.). Vor Ablauf dieser Frist kann der Obereigenthümer die Erben zur gemeinschaftlichen Berichtigung der Lehnwaare nicht anhalten (§. 745.). Ist hingegen die doppelte Frist verstrichen, so sind nicht nur die gemeinschaftlich besitzenden Erben zur gemeinschaftlichen Entrichtung der Lehnwaare verbunden, sondern diese muß auch, wenn demnächst einer unter ihnen das Gut allein übernimmt, von diesem besonders berichtigt werden (§. 746.).[1])

II. Die Gesetzgebung ist seit längerer Zeit bedacht gewesen, Ablösungs-Grundsätze für die Aufhebung der Besitzveränderungs-Abgaben, insbesondere der Laudemien, aufzustellen.

A. Die früheste gesetzliche Bestimmung hierüber enthält die V. v. 16. März 1811 über die Ablösung der Dominial-Abgaben (G. S. 1811 S. 15 ff.). Nach §. 8. dieser V. sollte nach Ermittelung der Fälle, in denen, und des Prinzips, nach welchem die Zahlung geschehen müsse, der wahrscheinliche Zeitraum, binnen welchem die Abgabe eintritt, und deren Betrag ermittelt und auf sämmtliche Jahre des Zeitraumes vertheilt werden. Der

---

c) Ueber die Frage, ob für das Laudemium beide Kontrahenten haften oder nur der neue Besitzer und ob dasselbe eine Realforderung sei, vergl. die bejahende Entscheid. des Ob. Trib. v. 8. April 1837. (Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 396). — Dagegen Koch. (a. a. O. S. 399—400). Vergl. Bornemann's System (2. Ausg.) Bd. 4. S. 145.

1) Aus den §§. 742—746. A. L. R. I. 18. ist nicht zu folgern, daß wenn einer von mehreren Descendenten, welche nach §. 716. keine Lehnwaare zu entrichten haben, nach Ablauf von zwei Jahren das Gut allein übernimmt, derselbe diese Abgabe zahlen müsse. (Erk. des II. Sen. der Ob. Trib. v. 10. Okt. 1840, Präj. Nr. 933. in der Präj. Samml. S. 107).

Werth des Dominii utilis, oder der Erbpachtgerechtigkeit, sollte nach den Kaufpreisen von 1776 bis 1806, in deren Ermangelung nach den letzteren, im Mangel beider nach einer neuen gerichtlichen Abschätzung bestimmt, als wahrscheinlicher Zeitraum des Eintretens, wenn die Abgabe bei jeder Besitzveränderung fällig war, jedes funfzehnte Jahr, wenn Veräußerungen und Vererbungen in auf- und absteigender Linie ausgeschlossen waren, jedes fünfundzwanzigste Jahr angenommen werden.

B. Ausführlicher sind die Bestimmungen, welche das G. v. 25. Sept. 1820 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im Königreiche Westphalen rc. (G. S. 1820 S. 169) in den §§. 46—51. und die Dienstablösungs-Ordn. v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821 S. 535) in den bis auf unwesentliche Aenderungen in den Worten damit übereinstimmenden §§. 33. bis 37., sowie die spätere Ordn. v. 13. Juli 1829 wegen Ablösung der Reallasten für die vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französ. Hanseat. Departements gehörig gewesenen Landestheile (G. S. 1829 S. 65) in den §§. 69—73., desgl. die Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840 S. 156) §§. 71—76. und die Ablös. Ord. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und das Gebiet der Stadt Wetzlar (G. S. 1840 S. 195) §§. 51—55. enthalten.

Nach diesen Gesetzen steht der Antrag auf Ablösung beiden Theilen zu. Es wird unterschieden:

1) Das Laudemium wird entrichtet in der dienenden Hand:

a) in allen Vererbungsfällen, deren drei auf ein Jahrhundert zu rechnen sind;

b) nur in Vererbungsfällen auf andere Erben, als auf Descendenten, wo dann Ein Fall auf ein Jahrhundert gerechnet wird;

c) bei Veräußerungen, deren zwei in demselben Zeitraume angenommen werden.

2) Es wird auch in herrschender Hand entrichtet:

a) bei Sterbefällen; dann werden drei auf ein Jahrhundert gerechnet, außer wenn das Obereigenthum einem Amte, einer Dignität oder einem Seniorate zusteht, welchen Falls sechs solche Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerecht werden sollen;

b) bei Veräußerungen, deren zwei in einem Jahrhundert angenommen werden.

Nach §. 34. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 soll nun

> „derjenige Betrag der Lehnwaare zum Grunde gelegt werden, welcher durch Verträge oder Register, oder Landesgesetze oder Herkommen bestimmt ist. Sind nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage, welcher in den letzten 6 Veränderungsfällen wirklich gezahlt ist, und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden."

Nach diesen Grundsätzen werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und der hundertste Theil dieser Summe macht die jährliche Rente aus, welche ablöslich ist.

C. An die Stelle der erwähnten bisherigen Bestimmungen über die Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben sind nunmehr die Vorschriften der §§. 36—49. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 getreten. [1])

---

1) Das C. R. des Fin. Min. (Hansemann) v. 13. Juni 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 206, Nr. 210. und nochmals abgedruckt ebendas. S. 322

Die Grundprinzipien, von welchen diese neueste Gesetzgebung über den Gegenstand ausgeht, ergeben sich aus den zum Tit. VI. des Ablös. Ges. sowohl sowohl dem Regier. Entw. beigefügten, als auch in den Kommissions-Berichten beider Kammern darüber enthaltenen allgemeinen Motiven. Diese lauten dahin:

1) Die Motive des Regier. Entwurfs:

Die Besitzveränderungs-Abgaben weichen darin von den meisten Real-Abgaben ben ab, daß ihr Betrag in der Regel sehr veränderlich ist. Derselbe wird gewöhnlich nach Prozenten des Werths des verpflichteten Grundstücks, mithin nach einem im Laufe der Zeit veränderlichen Maaßstab bestimmt, er ist aber außerdem stets von dem rein zufälligen Umstande abhängig, ob und wie oft durch Vererbung oder Veräußerung eine Besitzveränderung bei dem betheiligten Grundstück eintritt. Vermöge dieser ihrer Veränderlichkeit sind die Laudemien im Laufe der Jahrhunderte, besonders aber in der neueren Zeit, in welcher der Grundbesitz überhaupt seinen ruhenden Charakter verloren, und mit dem steigenden Verkehr zugleich der Werth der Grundstücke sich auf das Erheblichste gesteigert hat, eine bei weitem drückendere Last geworden, als sie früher waren. Hieraus erklären sich die heftigen Anfeindungen, welche gegenwärtig wider diese Abgaben allgemein erhoben worden, und die Zerwürfnisse, die vornämlich in dieser Beziehung zwischen den

---

Nr. 379.) hatte sich in Betreff der Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben in folgender Art ausgesprochen:

„Die Laudemien und sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben sind in vielen „Landestheilen eine Quelle zahlreicher Prozesse geworden. Die Spruchbehörden „haben die verschiedensten Ansichten über diesen Gegenstand; in keiner Rechts-„materie herrscht eine so große Unsicherheit und Ungleichheit in dem Erfolge „der Prozesse und Ablösungen, wie bei den Laudemien.

„Das Gouvernement richtet bei der jetzigen Revision der Agrikultur- und „Ablösungsgesetze seine Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin, diesem Zustande ein „Ende zu machen, die zweifelhaften Prozesse zu beseitigen und durch billige Ab-„lösung den Grundbesitz von diesen lästigen Abgaben zu befreien. Ein Gesetz-„Entwurf darüber wird vorbereitet.

„Bis dahin, daß dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangen kann, muß die Do-„mainen-Verwaltung in Rücksicht auf die dem Fiskus zustehenden Besitzverän-„derungs-Abgaben Bedacht nehmen, den Streitigkeiten vorzubeugen, welche aus „der fortwährenden Anwendung der bisherigen Grundsätze auf die vorkommenden „Besitzveränderungsfälle sich ergeben. Da nun die Provokation auf Ablösung, „nach richtiger Auslegung der Gesetze, die Wirkung hat, daß von den Besitz-„veränderungen, welche nach Mittheilung des Ablösungs-Antrages an den Pflich-„tigen eintreten, keine Laudemien mehr erhoben werden, so wird die Königl. „Regierung hiermit angewiesen,

„sofort gegen alle Grundbesitzer Ihres Bezirks, welche dem Fiskus zu Be-„sitzveränderungs-Abgaben verpflichtet sind, auf Ablösung der Laudemien, „Markgroschen, Verreichsgebühren, Annahmegelder, Auffahrtsgelder, Wein-„käufe, Gewinngelder und aller sonstigen Besitzveränderungs-Abgaben bei „der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörde zu provoziren.

„Dabei ist zu erklären, daß Fiskus die Provokation nur anbringt, um bei „Wahrung seines Rechts den mit Einziehung der Laudemien verbundenen fort-„währenden Verwickelungen schon jetzt ein Ende zu machen, und daß Fiskus „darin willigt, daß die Grundsätze des zu erwartenden milderen Gesetzes auf die „anhängigen Ablösungen künftig angewendet werden.

„Dagegen entspricht es aber auch dem Rechte und der Billigkeit, daß bis „zum Erscheinen des neuen Gesetzes, welches alle bisherigen Mißverhältnisse „angemessen reguliren soll, dem in einzelnen Landestheilen bis zum Mißbrauche „ausgedehnten, häufig von Spekulanten betriebenen Zurückfordern der im guten „Glauben gezahlten Laudemien fortan ernstlich entgegengetreten wird. Die K. „Reg. hat daher die Erstattung solcher vermeintlich ohne Rechtsgrund zur Staats-„kasse gezahlten Besitzveränderungs-Abgaben gänzlich abzulehnen und die Rekla-„manten in jedem Falle zum Rechtswege zu verweisen."

A. Die Ansichten der Gerichtshöfe.

a) In einem in den Jahren 1847 und 1848 entschiedenen Rechtsfalle haben beide genannte Gerichtshöfe (unter Bestätigung des Urtels der General-Kommission zu Breslau v. 4. Dec. 1846) durch die konformen Erkenntnisse v. 16. Nov. 1847 und 20. Sept. 1848 anerkannt,

daß die Laudemien auch in Schlesien zu den Früchten der Gerichtsbarkeit gehören. [1])

(Entsch. des Ob. Trib. Bd. 17. S. 402 ff. und Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 2. S. 215 ff. und S. 318 ff.)

Diese Erkenntnisse führen aus, daß die Verfassung Schlesiens in dieser Beziehung im völligen Einklange stehe mit der Bestimmung des A. L. R. II. 17. §. 116., wonach Laudemien gewöhnlich zu den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit gehören. Insbesondere stehe die Fürstlich Oels'sche Landes-Ordn. v. 27. April 1617. Pars II. Art. VI., auf welche man sich für die entgegengesetzte Meinung berufe, nicht entgegen, sondern entscheide nur, daß das Auf- und Abzugsgeld zu den Früchten nicht der oberen, sondern der niederen Gerichtsbarkeit gehöre. Die älteren Schlesischen Provinzial-Rechtslehrer, namentlich Pachaly (S. 218), Friedenberg (Tract. Lib. II. cap. 24. §. V.), Stylo (S. 282 ad 22.) stimmten darin überein, daß das Schlesische Laudemium [2]) eine Abgabe für den Verreich und die Konfirmation an den Gutsherrn, als gleichzeitigen Trägers der Gerichtsbarkeit, sei, womit auch ältere Schlesische Gesetze (Kommissions-Dekret v. 25. Juni 1612 bei Friedenberg Tract. Tom. II. S. 167, die Kaiserl. Pragmatica v. 10. April 1693 bei Brachvogel Cont. Bd. 3. S. 775 und das Ed. v. 13. Jan. 1744 in Korn's Ed. Samml. Th. 11. S. 118) im Einklange ständen, desgl. das Gutachten der Gesetz-Kommiss. v. 6. Jan. 1804 (Rabe Bd. 8. S. 216) und §. 2. des Publ. v. 8. April 1809 (a. a. O. Bd. 10. S. 80).

b) Dagegen hat der II. Sen. des Ob. Trib. neuerdings (in dem Erk. v. 21. Okt. 1852) angenommen,

---

1) Es ist hierbei zu bemerken, daß der Fall, in welchem diese Entscheidungen ergangen sind, nicht einen Rechtsstreit zwischen dem Laudemial-Berechtigten und Verpflichteten über die Laudemialverbindlichkeit selbst, sondern zwischen dem Fiskus und dem Käufer eines Domainengutes über die Frage betraf, ob die Laudemien dem Fiskus, welcher sich die Gerichtsbarkeit reservirt hatte, oder dem Käufer der Domaine, als Gutsherrn, gebührten.

2) Das Ob. Trib. bemerkt, daß diese in Schlesien häufig vorkommende Besitzveränderungs-Abgabe, früher gewöhnlich Auf- und Abzugsgeld genannt, später auch mit den Namen „Laudemium" belegt worden sei, aber nicht mit dem eigentlichen Laudemium verwechselt werden dürfe, welches bei Erbzins- und emphyteutischen Gütern dem Erbzinsherrn und dem dominus emphyteuseos bei Veräußerungen in recognitionem dominii oder doch des Obereigenthums wegen gegeben werden muß (L. 3. Cod. IV. 66., Thibaut, §. 632., A. L. R. I. 18. §. 747.), wogegen die hier in Frage stehende Abgabe bei eigenthümlich besessenen Grundstücken vorkomme und daher anderer Natur sein müsse. Sie verdanke ihren Ursprung der früher in Schlesien bestandenen Verfassung, nach welcher, wie dies auch das Sächsische Recht vorschrieb (investitura Saxonica et allodialis. Decisio 61. de 1661. Decisio 1. de 1741. Curtius, Bd. 2. §. 540.), das Eigenthum eines Grundstücks nicht schon durch die Naturalübergabe erlangt werden konnte, sondern dazu die gerichtl. Auflassung und Verreichung von dem Richter erforderlich war, denen bei bäuerlichen Grundstücken die Konfirmation der Grundherrschaft als Gerichtsobrigkeit hinzutrat. Die hierfür zu entrichtende Abgabe sei das Auf- und Abzugsgeld, welches im Gegensatze zu dem eigentlichen Laudemium auch laudemium minus plenum, auch Mannsthaler, genannt werde. (Vater, Th. I. S. 241., Eichhorn, §. 216., Runde, §. 531., Curtius, II. S. 184, §. 623.).

daß die Schlesischen Laudemien [1]) nicht zu den aufgehobenen Früchten der Gerichtsbarkeit gehören.

Diese Entscheidung stützt sich auf folgende Gründe:

Abgesehen davon, daß der Art. 42. der Verf. Urkunde v. 31. Jan. 1850 sich nicht darüber ausspricht, ob und in wie weit die Besitzveränderungs-Abgaben mit Aufhebung der bisherigen Gerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeigewalt wegfallen oder beibehalten werden sollen, die weitere Ausführung seiner allgemeinen Anordnungen vielmehr besonderen Gesetzen vorbehält, — konstirt nicht, daß das Laudemium vorkommenden Falls eine Leistung oder ein Beitrag zur Uebertragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit oder gutsherrlichen Polizeiverwaltung sei und eben so wenig ist dessen Sporteleigenschaft festgestellt. Die Bestimmungen der Nr. 4. und 5. des §. 3. des G. v. 2. März 1850 kommen daher nicht zur Anwendung. — In der Eigenschaft des Laudemii, als einer Frucht der Gerichtsbarkeit, liegt aber auch kein Grund, um dessen Aufhebung anzunehmen, wenigstens hat das G. v. 2. März 1850 dies nicht ausgesprochen, im Gegentheil dadurch, daß es im Absch. VI. von der Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben handelt, deren Beibehaltung anerkannt, sofern sie auf Grundstücken haften, also Reallasten sind, was (im vorliegenden Falle) durch Anerkenntniß in Gemäßheit des §. 40. des Ges. v. 2. März 1850 festgestellt worden ist. (Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 285. Nr. 59.)

In einem anderen (nicht veröffentlichten) Falle ist derselbe Senat des Ob. Trib. (in dem Erk. v. 21. April 1853) zu der Ansicht gelangt, daß das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die durch dasselbe nicht aufgehobenen Laudemien präsumtiv für fortbestehende Grundabgaben erkläre.

Diese Entscheidung geht auf die Bestimmungen des Art. 42. der Verfassungs-Urkunde gar nicht ein, sondern deducirt folgendermaaßen:

Die Berufung auf das ältere Präjudikat v. 20. Sept. 1848 erscheint schon deshalb unzulänglich, weil es vor Emanation des Ges. v. 2. März 1850 erging [2]). Dies Gesetz aber hat zuerst für die Präsumtion, welcher Natur eine Besitzveränderungs-Abgabe sei, deklaratorisch, also maaßgebend für alle noch unentschiedenen Rechtsfälle (§. 15. Einl. zum A. L. R.) eine feste Gränze gezogen, während bis dahin die Gesetzgebung diese Streitfrage nicht gelöst hatte, weshalb die Frage, auf welchen Fundamenten eine derartige Abgabe beruhe, in jedem einzelnen Falle nach den faktischen Verhältnissen zu beurtheilen war. (Revid. Entw. des Schles. Prov. Rechts, §. 94.). Nachdem das G. v. 2. März 1850 nämlich in den §§. 36. bis 38. die Aufhebung der Besitzveränderungs-Abgaben bei Veränderungsfällen in herrschender Hand, aller unfixirten, erst nach Einführung des Ed. v. 14. Sept. 1811 neu entstandenen Besitzveränderungs-Abgaben, und des Rechtes, von einem und demselben Grundstücke mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben zu erheben, ausgesprochen hat, reiht es hieran in den §§. 38. und 39. die Bestimmungen, daß wenn bisher mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben neben einander entrichtet worden, zu vermuthen sei, daß die höhere dieser Abgaben eine Grundabgabe sei, und daher fortbestehe, die geringere dagegen zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehöre; daß dagegen von den unter einer auf eine Gerichtshandlung hindeutenden Benennung vorkommenden Besitzveränderungs-Abgaben auch in solchen Fällen, in welchen neben ihnen keine anderen Besitzveränderungs-Abgaben entrichtet werden, die Vermuthung gelte, daß sie Gerichtssporteln sind und zu den nach §. 3. Nr. 5. aufgehobene Abgaben gehören.

---

1) Daß die „Lehnwaare" nicht zu den nach §. 3. Nr. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen Lasten gehöre, hat das Ob. Trib. auch in Erk. v. 12. Febr. 1852 (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 5. S. 379—381) angenommen. Vergl. Zus. zum §. 3. Nr. 5. des Ablös. Ges. (s. oben S. 265—266).

2) Dieser Grund erscheint deshalb nicht zutreffend, weil das Präj. v. 20. Sept. 1848 materiell ausführte, daß Laudemien nach den Grundsätzen des A. L. R. und des Schlesischen Prov.-Rechtes stets, bis zum Nachweis des Gegentheils, für fructus jurisdictionis zu erachten seien.

Es wird schließlich noch ausgeführt, daß die Benennungen: „Laudemien" und „Abfahrt von Kaufgeldern" nicht auf eine Gerichtshandlung deuteten (§. 39.) und daß daher dergleichen Abgaben für Sporteln präsumtiv nicht zu erachten seien (Acta des Revis. Kolleg. Schlesien Litt. A. No. 11.).

c) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen hat (ebenfalls in einem Schlesischen Falle) in neuerer Zeit (per sent. v. 11. Juni 1852) den Grundsatz ausgesprochen,

> daß in der Vorschrift des §. 116. A. L. R. II. 17. keine gesetzliche Präsumtion dafür erkannt werden könne, daß die Laudemien aus der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit originiren oder die Natur der Gerichtskosten haben. [1])

In dem dieser Entscheidung zum Grunde liegenden Rechtsstreite war Seitens der Verpflichteten die Laudemialpflichtigkeit ihrer Stellen bestritten, weil nach §. 116. a. a. O. die Präsumtion dafür streite, daß die Laudemialabgaben an die Gerichtsherrschaft zu zahlen und als Früchte der Civil-Gerichtsbarkeit nach §. 3. No. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und in Folge der Aufhebung der Privat-Gerichtsbarkeit aufgehoben worden seien. Die Gutsherrschaft hatte dieser Ansicht widersprochen, weil bei der Frage, ob Laudemien ohne Entschädigung wegfallen sollten, nicht der §. 116. A. L. R. II. 17., sondern der Schlußsatz des §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, wonach Laudemien nur in soweit ohne Entschädigung wegfielen, als dies in den §§. 33. ff. a. a. O. vorgeschrieben sei, zur Anwendung komme.

Der Richter erster Instanz (die General-Kommission zu Breslau) hatte sich der Ausführung der Gutsherrschaft angeschlossen und angenommen, daß es ebenso nach dem A. L. R., als nach dem Schlesischen Provinzial-Rechte zweifelhaft sei, ob die Laudemien aus der Gerichtsbarkeit originirten, und daß gerade diese Zweifel durch den Schlußsatz des §. 3. und den Tit. VI. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 dahin hätten entschieden werden sollen, daß in Betreff der Entscheidung der Frage über den unentgeltlichen Wegfall der Laudemien nunmehr die Bestimmungen des Tit. VI. a. a. O. maaßgebend seien.

Das Revisions-Kollegium führt nun aus:

> Die Ansicht, daß Laudemien, ohne Rücksicht auf ihre Entstehung, nur insoweit aufgehoben seien, als dies im Tit. VI. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, in Verbindung mit §. 3. Nr. 4. a. a. O. ausgesprochen worden, kann nicht als begründet erachtet werden. Der Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850, in Verbindung mit §. 3. Nr. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hebt alle aus der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit originirenden Abgaben auf, und hat hiervon auch Laudemien, wenn sie sich auf die aufgehobene Privat-Gerichtsbarkeit gründen, nicht ausgeschlossen. Daß aber auch Laudemien dieser Art in der That zur Kathegorie der unentgeldlich aufgehobenen Abgaben gehören sollen, geht unzweifelhaft aus den Motiven der Staatsregierung zum Ablös. Ges. hervor.

Die Urtels-Gründe nehmen hierüber Bezug auf die oben S. 402 bereits mitgetheilte Stelle aus den allgemeinen Motiven des Regier-Entw. zu §§. 36—49. und bemerken sodann ferner:

> Hiernach kann es nicht zweifelhaft sein, daß Laudemien unbedingt aufgehoben sind,

---

1) Das Revisions-Kollegium hat auch in mehreren Fällen bereits angenommen,

> daß der Einwand, daß in Schlesien die Laudemien Gerichtssporteln und darum unentgeldlich aufgehoben seien, nicht begründet sei.

Vergl. Präj. Samml. desselb. S. 35. Nr. 15.

wenn sie zu den im §. 3. a. a. O. bezeichneten Kathegorien gehören; dieselben fallen aber auch als Grundabgaben in den Fällen weg, wenn sie bei Besitzveränderungen in herrschender Hand zu entrichten (§. 36.) oder erst nach Einführung des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 stipulirt worden sind.

Es gelangen daher stets diejenigen Laudemien zur unentgeldlichen Aufhebung, von welchen erweislich gemacht werden kann, daß solche in der aufgehobenen Gerichtsherrlichkeit ihren Grund haben. Dies muß aber durch bestimmte Thatsachen nachgewiesen werden; die bloße Berufung auf die Vorschrift des §. 116. A. L. R. II. 17., wonach „Laudemien gewöhnlich zu den Nutzungen der Civil-Gerichtsbarkeit gehören", ist nicht genügend. In dieser Vorschrift ist nicht eine rechtliche Präsumtion für die gerichtsherrliche Natur der Laudemien, sondern nur das thatsächliche Ergebniß der nach der Ansicht der Redaktoren des A. L. R. in den meisten Landestheilen („gewöhnlich") bestehenden Verhältnisse historisch erwähnt. Dies geht schon aus der Stellung der Vorschrift im A. L. R. hervor. Jene Bestimmung ist in dem Titel über die Gerichtsbarkeit enthalten, und bezweckt zunächst nur eine Unterscheidung zwischen den Früchten der Civil- und denen der Criminal-Gerichtsbarkeit, während dieselbe, wenn sie die Natur der Laudemien für alle Landestheile hätte entscheiden sollen, wohl eher ihren Platz unter den Vorschriften über Laudemien im Tit. 18. Th. I. A. L. R. gefunden haben würde. Noch mehr aber wird die obige Ansicht, daß das A. L. R. keine rechtliche Präsumtion für die gerichtsherrliche Natur der Laudemien aufgestellt hat, durch die Erwägung begründet, daß das A. L. R. die Laudemial-Verpflichtung vorzugsweise als eine Last des Erbpächters oder Zinsmannes bestimmt und dieses Verhältniß mit der Gerichtsbarkeit nichts zu thun hat und ein Gleiches auch von den auf Lehngütern haftenden Besitzveränderungs-Abgaben behauptet werden muß. Endlich findet auch diese Ansicht eine Unterstützung in den Motiven zum Ablös. Ges. v. 2. März 1850, indem auch nach diesen der spezielle Nachweis der Natur der Laudemien gefordert wird, wenn solche als fructus jurisdictionis angesehen werden sollen, sowie in dem Umstande, daß das gedachte Gesetz keineswegs alle Laudemien aufgehoben hat, was doch geschehen sein würde, wenn die gesetzgebenden Gewalten in dem §. 116. A. L. R. II. 17. eine praesumtio juris et de jure anerkannt hätten. (Zeitschrift des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 57 ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 49, Nr. 29.).

Es ergiebt sich aus den mitgetheilten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes und des Revisions-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen, daß beide Gerichtshöfe früher als feststehend angenommen haben, daß die Laudemien, insbesondere in Schlesien, präsumtiv eine aus der Civil-Gerichtsbarkeit stammende Abgabe seien.[1]) Das Ob. Trib. hat auch in der (oben mitgetheilten) neueren Entscheidung v. 21. Okt. 1852 dies nicht geradezu und allgemein in Abrede gestellt; allein dasselbe nimmt an, daß weder die Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850, noch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das Laudemium als Frucht der Gerichtsbarkeit für aufgehoben erklärt haben. Die Ausführung des Ob. Trib. geht nämlich anscheinend von der in neuerer Zeit vielfach gehörten Annahme aus, daß die Verfass. Urkunde für sich allein noch kein bindendes Gesetz sei, sondern daß es erst noch besonderer Gesetze bedürfe, um deren Prinzipien ins Leben zu führen. Für die vorliegende Frage wird spezielles Gewicht darauf gelegt, daß der Art. 42. der Verfass. Urkunde selbst die weitere Ausführung seiner allgemeinen Anordnungen besonderen

---

1) Es betraf zwar, wie bereits oben S. 404, Note 1. erwähnt, der durch jene früheren Urtel entschiedene Rechtsstreit keinen Streit zwischen dem Laudemial-Berechtigten und Verpflichteten unter sich, sondern die Frage, ob die Laudemien dem Fiskus, als Inhaber der Gerichtsbarkeit, oder dem Domainen-Käufer, als Gutsherrn, gebührten; allein die erwähnten Urtel entscheiden dennoch direkt die Frage über die Natur der Laudemien, und zwar dahin, daß sie sowohl nach den Grundsätzen des A. L. R., als auch des Schlesischen Prov.-Rechtes für fructus jurisdictionis zu erachten, so lange nicht in concreto eine andere Qualität nachgewiesen worden.

Gesetzen vorbehalte.[1]) Da nun das in Ausführung des Art. 42. a. a. O. ergangene Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht ausgesprochen habe, daß das Laudemium — in der Eigenschaft als Frucht der Gerichtsbarkeit — wegfallen solle, so sei, wie das Ob. Trib. weiter ausführt, nicht anzunehmen, daß es als solche habe aufgehoben werden sollen; im Gegentheil ergebe sich aus den Bestimmungen des Tit. VI. des Ablös. Ges., daß die Beibehaltung der Laudemien, insoweit sie auf Grundstücken haften, vom Gesetzgeber anerkannt sei. —

Gegen diese Rechtsausführung des höchsten Gerichtshofes ist zunächst einzuwenden, daß die Verfass. Urkunde mindestens dieselbe Kraft hat, wie jedes Spezial-Gesetz, und daher nicht entfernt der Grundsatz gerechtfertigt werden kann, daß deren dispositive Bestimmungen nicht sofort mit ihrer Publikation gesetzliche Kraft erlangt hätten. Im Gegentheil ist gerade die Verfass. Urkunde eine die Spezial-Gesetzgebung bindende Norm und jedes damit nicht im Einklange stehende Spezial-Gesetz trifft entschieden der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit, wenngleich solche (nach Art. 106.) allerdings nicht von den Behörden, sondern nur von den Kammern gerügt werden darf. Es besagt übrigens der Schlußsatz des Art. 42. keinesweges, daß dessen Ausführung durch den Erlaß besonderer Gesetze bedingt werde, sondern nur, daß die weitere Ausführung der im Art. 42. niedergelegten Grundsätze besonderen Gesetzen vorbehalten bleibe. Der Art. 42. hat aber in Betreff der Früchte der Gerichtsbarkeit nur dasjenige wiederholt, was der Art. 40. der oktroyirten Verfass. Urkunde v. 5. Dec. 1848 bereits gesetzlich festgestellt hatte, nämlich,

> daß ohne Entschädigung aufgehoben sei: die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt, desgleichen die aus diesen Befugnissen herstammenden Verpflichtungen.

Dies hatte der Art. 40. der Verfass. Urk. v. 5. Dec. 1848 ohne Hinweisung auf ein erst zu erlassendes Spezial-Gesetz ausgesprochen, und dadurch ist der erwähnte Rechtssatz unzweifelhaft sofort durch die Publikation jener Verfass. Urk. in volle Kraft getreten. Es ist aber auch darin durch den Art. 42. der revid. Verfass. Urkunde nichts geändert worden; denn dieser wiederholt denselben Satz, und wenn der Schlußsatz desselben noch hinzufügt,

> daß die weitere Ausführung besonderen Gesetzen vorbehalten bleibe,

so kann nur eine gezwungene Auslegung behaupten, daß es nun erst eines besonderen Gesetzes bedurft habe, um überhaupt den Grundsätzen des Artikels zu ihrer praktischen Bedeutung und Anwendung zu verhelfen. — Hiernach ist klar, daß die Verfassungs-Urkunden alle und jede Berechtigungen auf diejenigen Abgaben definitiv aufgehoben haben, welche aus der beseitigten Civil-Gerichtsbarkeit originiren, und daß diese

---

1) Es heißt nämlich im letzten Alin. des Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850:
„Die weitere Ausführung dieser Bestimmungen bleibt besonderen Gesetzen „vorbehalten."

Eine solche Bestimmung enthielt der Art. 40. der oktroyirten Verfass. Urkunde v. 5. Dec. 1848, welcher dem Art. 42. der revid. Verfass. Urkunde zum Grunde liegt, nicht; dieselbe ist auf den Antrag der Central-Kommission der I. Kammer hinzugefügt worden, welche diesen Zusatz empfahl,

„weil der Artikel selbst nur die Grundzüge enthalte, die erst in besonderen „Gesetzen ihre nähere Gestaltung finden könnten."

(Vergl. die stenogr. Verhandl. der I. K. pro 18$\frac{49}{50}$. S. 836. u. v. Rönne's Bearbeitung der Verfass. Urkunde (Berlin, 1852) S. 90 u. 92).

Aufhebung mit voller rechtlicher Wirkung von dem Tage der Publikation der Verfassung an eingetreten ist, ohne daß es hierzu noch erst eines ferneren Aktes der Gesetzgebung bedurfte, — wie dies denn auch ausdrücklich in den allgemeinen Motiven des Regier. Entw. zu §§. 36—49. des Ablös. Ges. (s. oben S. 404) ausgesprochen ist. Es kann aber auch keineswegs für richtig erachtet werden, wenn das Ob. Trib. in dem in Rede stehenden Urtel v. 21. Okt. 1852 annimmt, daß die Beibehaltung der Laudemien in der Eigenschaft als Früchte der Gerichtsbarkeit daraus folge, daß das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im Absch. VI. von deren Ablösung handelt. Es wird kaum der näheren Ausführung bedürfen, daß dieser Grund des höchsten Gerichtshofes in keiner Weise zutrifft, indem aus der Aufnahme von Bestimmungen über die Besitzveränderungs-Abgaben und deren Ablösung in das Ablös. Gesetz doch offenbar nicht der Schluß gezogen werden kann, daß diese Bestimmungen auch für solche Besitzveränderungs-Abgaben gelten sollen, die zur Zeit der Publikation des Ablös. Ges. überhaupt nicht mehr zu Recht bestanden, sondern bereits durch die Verfassungs-Urkunde oder andere Gesetze für aufgehoben erklärt worden waren. Als das Objekt, auf welches jene Bestimmungen des Ablös. Ges. ihre Anwendung finden, sind vielmehr unzweifelhaft nur diejenigen Besitzveränderungs-Abgaben anzusehen, welche nicht bereits durch frühere gesetzliche Bestimmungen (beziehungsweise durch das Ablös. Ges. selbst) für aufgehoben erklärt worden. [1]) —

Die Entscheidung der Frage, in wiefern Laudemien nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung für aufgehoben zu erachten, wird daher jedenfalls von der Ermittelung ihrer Qualität abhängig sein.

Dies hat auch das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in dem (oben mitgetheilten) Erk. v. 11. Juni 1852 aus völlig zutreffenden Gründen anerkannt; indeß nimmt dies Judikat an, daß die Eigenschaft der Laudemien als Früchte der Civil-Gerichtsbarkeit keineswegs auf Grund der Vorschrift des §. 116. A. L. R. II. 17. vermuthet werden könne, sondern (von dem diese Qualität Behauptenden) durch bestimmte Thatsachen erweislich gemacht werden müsse. Diese Entscheidung geht somit von einer anderen Grundlage aus, als die frühere Ausführung desselben Gerichtshofes in dem (gleichfalls oben mitgetheilten) Präjudikate v. 16. Nov. 1847, welches angenommen hatte, daß sowohl nach §. 116. A. L. R. II. 17., als nach der Schlesischen Verfassung die Laudemial-Abgaben präsumtiv Abgaben an den Gutsherrn, als gleichzeitigen Trägers der Gerichtsbarkeit, für den Verreich und die Konfirmation, mithin ein Ausfluß der Civil-Gerichtsbarkeit seien.

Das Revisions-Kollegium ist bei seiner neueren Entscheidung v. 11. Juni 1852 auf die besondere und eigenthümliche Natur der Schlesischen Laudemien nicht näher eingegangen, und es läßt sich daher nicht mit Bestimmtheit entnehmen, ob der Gerichtshof in dieser Beziehung seine frühere Ansicht, mit welcher die des Ob. Trib. übereinstimmte, ge-

---

1) Dies hat auch der Berichterstatter der II. K. (Abgeordn. Ambronn) anerkannt, indem er (in der 63. Sitz. der II. K. v. 28. Nov. 1849) bemerkte:

„In den Fällen, wo das Laudemium als Ausfluß der Gerichtsbarkeit anzu„sehen ist, fällt es nach §. 3. des Ges. unentgeldlich weg. Es versteht „sich daher von selbst, daß wenn auch die Existenz eines Laudemiums „nachgewiesen werden kann, dasselbe dennoch als bereits aufgehoben „angesehen werden muß, wenn nachgewiesen wird, daß dasselbe ein Aus„fluß der Gerichtsbarkeit ist."

(Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1435).

ändert habe. Indeß wird dies allerdings angenommen werden müssen, wenngleich die Motive davon aus der in Rede stehenden Entscheidung nicht konstiren, [1]) weil offenbar das Festhalten an jener älteren Meinung

---

1) In späteren (nicht veröffentlichten) Entscheidungen hat sich das Revisions-Kollegium dahin ausgesprochen, daß die Entstehungsgeschichte der Laudemien in Deutschland und insbes. in Schlesien so zweifelhaft und bestritten sei, daß die allgemeine Annahme, daß sie stets als Früchte der Gerichtsbarkeit zu erachten, sich nicht rechtfertigen lasse.

So bemerkt dasselbe:

a) in einem Erk. v. 3. Dec. 1852 (Acta Schlesien, Litt. G. Nr. 87.):

„Der §. 116. A. L. R. II. 17. enthält keinesweges eine allgemeine Vermuthung, daß Laudemien Nutzungen der Gerichtsbarkeit seien, sondern setzt schon solche Laudemien voraus, welche aus der Gerichtsbarkeit herstammen, und bestimmt hinsichtlich dieser, daß sie zu den Nutzungen der Civil- oder niederen Gerichtsbarkeit, im Gegensatze zu der Criminal- oder höheren Gerichtsbarkeit, gerechnet werden. Auch ist die Entstehungsgeschichte der Laudemien bei den Bauergütern in Schlesien so dunkel, daß eine allgemeine Annahme, daß dieselben stets als Gerichtsgebühren für die Konfirmation der Kontrakte anzusehen seien, nicht gerechtfertigt erscheint (s. Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 43, 244), vielmehr das Laudemium auch vielfach in Schlesien als eine Abgabe bei Gelegenheit der Besitzveränderung zum Zeichen der Anerkennung des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses von der Gutsherrschaft anerkannt. Der Name Laudemien kann daher nicht die Vermuthung rechtfertigen, daß diese Besitzveränderungs-Abgabe zu den Gerichtssporteln gehöre und als solche aufgehoben sei; vielmehr ist gerade im §. 39. des Ablös. Ges. festgesetzt, daß diese Vermuthung nur dann eintritt, wenn der Name der Abgabe ganz bestimmt darauf hinweise, daß dieselbe für Gerichtshandlungen entrichtet wird."

b) In einer (gleichfalls nicht veröffentlichten) Entscheidung v. 2. Juli 1852 (Acta Schlesien, Litt. A. Nr. 11.) äußert sich das Revis. Kollegium in folgender Art:

„Die Existenz der Laudemien in Deutschland läßt sich über das 12te Jahrhundert hinaus verfolgen; es war daher dies Rechtsinstitut schon vorhanden, bevor das gemeine Römische Recht eingeführt wurde. Zur Zeit ist über die eigentliche rechtliche Natur desselben unter den Rechtsgelehrten eine Aufklärung noch nicht ermöglicht worden, und ebensowenig bietet das A. L. R. hierfür irgend einen Anhaltspunkt dar; denn wenn es auch die Laudemien selbst als existent anerkennt, so giebt es doch keine Bestimmung über den Begriff derselben, am wenigsten in der Disposition des §. 116. A. L. R. II. 17., welcher nicht verordnet, daß Laudemien überhaupt als annexa der Gerichtsbarkeit zu erachten seien, sondern nur bestimmt, daß sie da, wo sie als Gerichtsgefälle existiren, den Nutzungen der Civilgerichtsbarkeit, also der niederen Gerichtsbarkeit, im Gegensatze zu der höheren, anheimfallen. Dies ergeben ganz klar die vorauffolgenden und nachfolgenden Vorschriften, sowie der Umstand, daß die Bestimmung in der Lehre von der Gerichtsbarkeit, resp. deren Nutzungen, ihre Stelle gefunden hat. — Auch für Schlesien existiren keine provinziellen Vorschriften über die Natur der Laudemien; denn die Publikanda und Reskripte (v. 8. April 1809, 5. März 1809), auf welche deshalb Bezug genommen wird, die zu einem ganz anderen Zwecke ergangen sind, enthalten nichts, als Ansichten, die auf älteren Schriftstellern beruhen, und sie können um so weniger maaßgebend sein, als diese Schriftsteller selbst ihre Meinungen nicht auf haltbare Gründe gestützt haben. Die Ansichten der Juristen sind eben nichts weniger, als konform hierüber, wie denn z. B. Robe in seiner Schrift über die Schles. Laudemien ausgeführt hat, daß die Laudemien keinesweges aus der Gerichtsbarkeit originirten. Die Frage ist daher zur Zeit immer noch eine nicht aufgeklärte geblieben, und derjenige, welcher die Aufhebung einer existenten Abgabe dieser Art verlangt, muß den Be-

zu dem entgegengesetzten Resultate der Entscheidung, nämlich dahin geführt haben würde, anzunehmen, daß (in Schlesien) alle Laudemial-Abgaben bis zum Nachweise des Gegentheils für Früchte der Civil-Gerichtsbarkeit, und als solche für aufgehoben zu erachten seien. [1])

Das (gleichfalls oben mitgetheilte) Erk. des Ob. Trib. v. 21. April 1853 endlich ist auf die Frage, ob und in wiefern die Laudemien durch die Bestimmungen der Verfass. Urkunde berührt werden, gar nicht eingegangen, sondern geht von einer ganz anderen Grundlage aus, als das Urtel desselben Gerichtshofes v. 21. Okt. 1852. Es behauptet nämlich, daß bis zum Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 allerdings die Frage, welcher Natur eine Besitzveränderungs-Abgabe sei, kontrovers gewesen sei, daß aber diese Streitfrage ihre deklaratorische Entscheidung in den §§. 38. u. 39. des erwähnten Ges. gefunden habe. Allein aus den allegirten §§. ergiebt sich keinesweges, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, dadurch für alle Arten der Besitzveränderungs-Abgaben eine rechtliche Vermuthung bezüglich ihrer Qualität aufzustellen. Sie handeln vielmehr, wie ihr Inhalt klar zeigt, nur von zwei Fällen, nämlich a. von dem Falle, wo mehrere Arten von Besitzveränderungs-Abgaben von einem und demselben Grundstücke bisher neben einander entrichtet worden sind, in welchem Falle vermuthet werden soll, daß die höhere derselben eine Grundabgabe, die geringere dagegen eine Sportel sei (§. 38.), und b. von dem Falle, wo die Benennung der Abgabe auf eine Gerichtshandlung hindeutet, wo die Vermuthung für die Sportel-Qualität eintreten soll (§. 39.). Der letztere §. hat offenbar auf die Frage der Qualität der Laudemien gar keinen Einfluß, da diese Benennung auf eine Gerichtshandlung selbstredend nicht hindeutet, und der §. 38. entscheidet lediglich den Fall, wenn mehr als eine Besitzveränderungs-Abgabe bei einem und demselben Grundstücke vorkommt. Dagegen lassen beide §§. die Frage über die Qualität solcher Laudemien, die nicht in Verbindung mit anderen Besitzveränderungs-Abgaben bei einem Grundstücke vorkommen, völlig unentschieden, und es ist eine mindestens bedenkliche Folgerung, aus jenen §§. herleiten zu wollen, daß dadurch ganz allgemein habe deklarirt werden sollen, es seien alle Laudemien präsumtiv für Grundabgaben zu erachten. Wäre dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen, so ist nicht erfindlich, weshalb er dies nicht bestimmt ausgesprochen haben sollte. Gerade daraus, daß nur für zwei spezielle Fälle eine Rechtsvermuthung aufgestellt worden ist, dürfte zu folgern sein, daß es nicht beabsichtiget worden ist, eine allgemeine Präsumtion bezüglich der rechtlichen Natur aller und jeder Besitzveränderungs-Abgaben, und insbes. der Laudemien, aufzustellen.

„weis dafür führen, daß sie gerade in dem vorliegenden Falle als „ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit anzusehen sei."

1) Es ergiebt sich aus der Vergleichung der (oben mitgetheilten) Entscheidungen des Ob. Trib. v. 21. Okt. 1852 und des Revis. Kolleg. v. 11. Juni 1852, daß beide Gerichtshöfe einen völlig abweichenden Standpunkt zu der Frage des Fortbestandes der Laudemial-Abgaben einnehmen. Während das Revis. Kolleg. diejenigen Laudemien, welche erweislich Früchte der Civil-Gerichtsbarkeit sind, durch die Verfass. Urkunde und das Ablös. Ges. für aufgehoben ansieht, und nur den speziellen Nachweis der Qualität als fructus jurisdictionis erfordert, findet das Ob. Trib. auch nicht, daß diejenigen Laudemien, von welchen dargethan werden kann, daß sie Früchte der Civil-Gerichtsbarkeit seien, durch die Verfassung und das Ablös. Ges. für aufgehoben zu erachten seien, sondern nimmt an, daß auch solche Laudemien fortbestehen, sobald nur der Nachweis der Verpflichtung nach Maaßgabe des §. 40. des Ablös. Ges. geführt sei.

B. Die Anſichten der Doktrin.

a) Vergl. im Allgemeinen die oben S. 403 in der Note 2. angeführte Literatur und insbeſondere die dort allegirte Abhandl. in Forni's Zeitſchrift für gutsherrl. bäuerliche Verhältniſſe ꝛc., Bd. I. S. 43 ff., 244 ff. u. 535 ff., welche namentlich auch eine ſehr ausführliche und ſchätzenswerthe Darſtellung der verſchiedenen Anſichten der Rechtslehrer über die Entſtehung und rechtliche Natur der Laudemien (mit beſonderer Berückſichtigung der Verhältniſſe Schleſiens)[1]) giebt.

b) In neuerer Zeit hat ſich, insbeſondere über die Schleſiſchen Laudemien und über die Stellung, welche das Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 zu der in Rede ſtehenden Frage einnimmt, am ausführlichſten Robe mit dem Gegenſtande beſchäftiget. Dieſer hatte in ſeiner Schrift: „Die Schleſiſchen Laudemien und die Beſchlüſſe der Abgeordneten. Breslau bei Aderholz. 1849" darzuthun geſucht,

> daß das Schleſiſche Laudemium in der Regel eine aus dem Obereigenthume entſpringende oder mit Hülfe des Herrenrechtes eingeführte Abgabe (häufig eine Hülfsſteuer) ſei, und daß die Anſicht, in Schleſien ſei das Laudemium ein Gerichtsgefälle, wenigſtens in ihrer Allgemeinheit falſch ſei.

Die allegirte Schrift ſuchte indeß nachzuweiſen,

> daß ſchon die Geſetzgebung vor 1850 alle Laudemien aufgehoben habe, welche nicht Gerichtsgefälle ſind,

und ſodann weiter,

> daß, weil das in Schleſien übliche Laudemium niemals ein Gerichtsgefälle war, jedes Laudemium in Schleſien aufgehoben ſei.

Die neueren Abhandlungen Robe's (in der Lehrzeitung für Entlaſtung des bäuerl. Grundbeſitzes, Jahrg. 1850 S. 11, 14, 19, 29, 145 u. 151) ſtellen nun wiederholt die Anſicht auf,

> das nur ſolche Beſitzveränderungs-Abgaben für fortbeſtehend (und deshalb für ablösbar) zu erachten, welche Grundabgaben ſind.[2])

Die Deduktion ſucht zu zeigen, daß ſchon das in Folge des Edikts v. 9. Okt. 1807 zu deſſen Deklaration erlaſſene R. v. $\frac{5}{18}$. März 1809 (unter Nr. 17.)[3]) und das Publik. P. v. 8. April 1809[4]) alle diejenigen Laudemien aufgehoben haben, welche der Gutsherr nicht als Gerichtsherr zu fordern hat[5]) (ſ. insbeſ. Lehrzeitung a. a. O. S. 145 ff.) und folgert ſodann weiter:

> Wenn dieſe Ausführung richtig iſt, ſo ergiebt ſich eine Alternative, nach welcher die Laudemien ein Gerichtsgefäll ſind, oder keins. Soweit ſie kein Gerichts-

---

1) Ueber die Schleſiſchen Laudemien und deren Natur enthält insbeſondere auch der Aufſatz unter der Ueberſchrift: „Lehnwaare" in der Schrift: „Schleſiſche Laudemial- und Urbarien-Angelegenheiten, Breslau 1844, bei L. Freund", ſchätzenswerthe Materialien.

2) In dieſer Beziehung wird beſonders auf die oben S. 404 mitgetheilte Stelle aus den allgemeinen Motiven zu §§. 36—49. des Regier. Entw. zum Ablöſ. Geſ. Bezug genommen.

3) Vergl. deſſelben in Bd. I. S. 35 ff.

4) Vergl. a. a. O., S. 79 ff.

5) Dies wird beſonders durch die Behauptung zu motiviren geſucht: der §. 1. der Publ. v. 8. April 1809 laſſe dem ehemaligen Ober-Eigenthümer nur die Rechte auf das ehemals unterthänige Gut, ſoweit ſie „auf dem Beſitzthum haften", d. i. ſoweit er dafür auch ohne Eintragung ein ſpezielles Pfandrecht am Gute hat. Für obereigenthümliche Laudemien beſtehe kein Pfandrecht am Gute und habe nie eins beſtanden; ſie müßten demnach zu den aufgehobenen gehören. Es ſeien daher nur ſolche Laudemien ſtehen geblieben, welche der Gutsherr als Gerichtsherr zu fordern habe. (ſ. Lehrzeitung a. a. O., S. 146).

gefäll sind, wurden sie laut der im Publ. v. 8. April 1809 enthaltenen Deklaration für Schlesien schon 1807 aufgehoben. Nach 1807 bestanden nur solche Laudemien fort, welche der Gutsherr als Gerichtsherr, aus dem Grunde der Gerichtsbarkeit, zu fordern hatte. Dieser Grund ist ihm mit Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit genommen, und der Schlesische Gutsbesitzer ist also zu gar keiner Laudemien-Forderung mehr berechtiget.

Es wird, hieran anknüpfend, ausgeführt, daß das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die einmal aufgehobenen Besitzveränderungs-Abgaben nicht habe wieder herstellen wollen, sondern, — wie sich von selbst verstehe und überdies aus Art. 40., beziehungsweise Art. 42., der Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 u. 31. Jan. 1850 folge, — nur von solchen spreche, welche zur Zeit seiner Publikation noch zu Recht bestanden. Dies ergebe sich auch aus dem Umstande, daß der §. 2. Nr. 3. des Ges. v. 9. Okt. 1848 alle Prozesse über Besitzveränderungs-Abgaben sistirt habe, worin zugleich auch ein Hinderniß der Einleitung neuer liege. Der §. 113. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 habe aber jenes Sistirungs-Gesetz nicht gänzlich, sondern nur in Ansehung derjenigen Prozesse aufgehoben, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstande haben, die nach dem gegenwärtigen (nach dem G. v. 2. März 1850) geordnet werden sollen. Geordnet nach diesem Ges. werde aber, außer der Eigenthumsverleihung regulirungsfähiger Stellen, nur die Ablösung der Reallasten. Der vorletzte Satz des §. 3. des Ablös. Ges. zeige aber, daß unter Reallasten (Grundabgaben) nur diejenigen Lasten und Abgaben verstanden werden, welche von dem Erwerber eines Grundstückes oder einer grundstückgleichen Gerechtigkeit als Gegenleistung, Kaufpreis, Entgeltung übernommen worden sind. Wenn also ein Laudemium keine Grundabgabe, d. h. wenn es nicht eine Gegenleistung für Verleihung eines Grundbesitzes sei, so unterliege es der Regulirung durch das Ges. v. 2. März 1850 nicht, und die Sistirung, welche durch das Ges. v. 9. Okt. 1848 angeordnet worden, bestehe hinsichtlich seiner noch fort. — Für die übrigen Besitzveränderungs-Abgaben gebe das Gesetz blos Kennzeichen an die Hand, aus welchen Vermuthungen entstehen sollen, ob sie Grundabgaben und ablösbar, oder keine Grundabgaben und also noch der Sistirung unterliegend sind. — Daraus gehe unzweifelhaft hervor, daß die Natur derjenigen Arten des Laudemii, welche vor dem Ges. v. 2. März 1850 noch nicht aufgehoben waren, über ihr Fortbestehen entscheidend sei.

In Betreff der Natur der Laudemien und der Beweislast in dieser Beziehung wird sodann Folgendes ausgeführt:

Die Nichtgrundabgaben-Qualität des Laudemii soll nach §. 39. aus gewissen der Abgabe beigelegten Bezeichnungen vermuthet werden. Ein Kennzeichen zur Begründung der Vermuthung für die Grundabgaben-Qualität und daß sie „daher" nur daher, weil sie Grundabgabe sei, fortbestehe, nimmt §. 38. aus dem gleichzeitigen Vorkommen mehrerer Besitzveränderungsabgaben für die größere. — Es entsteht nun die Frage, wie dann über die Abgabe zu urtheilen sei, wenn weder der Name der Abgabe — §. 39. — noch das gleichzeitige Vorkommen mehrerer Besitzveränderungsabgaben auf eine Vermuthung führen. Das Gesetz giebt auch darüber vollständigen Aufschluß, wenn gleich nicht an dieser, sondern an einer andern Stelle. Es hebt unentgeltlich auf Nr. 4. §. 3.

die unter verschiedenen Benennungen vorkommenden Beiträge und Leistungen zur Uebertragung der Lasten der Privatgerichtsbarkeit und gutsherrlichen Polizeiverwaltung.

Es ist nun bekannt, daß man die Laudemien jederzeit als eine Vergeltung für die Lasten der Gerichtsbarkeit gerechnet hat. Daß aber die Laudemien, wenn sie nicht als Grundabgabe erwiesen werden können oder der gesetzlichen Vermuthung nach bis zum Gegenbeweis dafür gelten sollen, wirklich aufgehoben sind, lehrt Nr. 5. des §. 3., wonach unentgeltlich aufgehoben sind:

alle Abgaben und Leistungen, welche außer den Kosten, deren Erhebung

sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet, für einzelne gerichtliche Akte oder bei Gelegenheit derselben entrichtet werden.

Bei Gelegenheit eines die Besitzveränderung begründenden Kaufes, oder genauer bei Gelegenheit der öffentlichen Gewährleistung des rechtlich erworbenen Grundbesitzes durch Eintragung in die Grund-, Flur- und Hypothekenbücher wird das Laudemium entrichtet. Es wird entrichtet außer den Kosten, deren Erhebung sich auf die gesetzlich bestehenden Gebührentaxen gründet. Solche Abgaben sind — eben weil sie präsumtiv Gerichtsgefälle sind — unbedingt aufgehoben, wenn sie nicht

ausdrücklich als Gegenleistung für Verleihung eines Grundbesitzes übernommen worden sind.

Hiernach ist es ganz unzweifelhaft, daß, wer Laudemien fordern will, die Bedingungen darthun muß, unter welchen sie allein noch fortbestehen, und dieser Beweis — das ist alles, was die §§. 38. bis 40. besagen, — wird dem Beweispflichtigen dadurch erleichtert, daß §. 40. den Beweis

für den irgend einmal vorhanden gewesenen rechtlichen Bestand der Abgabe

durch bloßes Anerkenntniß für geführt annimmt, bei der Frage aber:

ob nun diese vorher rechtlich bestehend gewesene Abgabe nun ihrer Natur nach auch noch fortbestehe,

für den Forderer eine günstige Präsumtion dann,

wenn mehrere Besitzveränderungs-Abgaben (bei Gelegenheit der Besitztitelberichtigung außer den taxmäßigen Kosten vorkommenden Abgaben) neben einander vorkommen,

für die größere dahin eintreten läßt, daß sie eine Grundabgabe sei.

Nur in diesem einzigen Fall hat der Verpflichtete den Gegenbeweis, in allen übrigen Fällen hat der Fordernde den Beweis der Grundabgaben-, Gegenleistungseigenschaft des Laudemii zu führen. In dem einzigen Fall, in welchem dem Verpflichteten der Beweis obliegt, ist er in Schlesien unschwer zu führen. Die alten Käufe und Schöppenbücher beweisen, daß in älterer Zeit die Abgabe darin gar nicht vorkommt. Weil sie aber nicht vorkommt, so kann ihre Entrichtung keine Kaufbedingung sein; ihre Entrichtung beruht nicht auf dem speziellen Titel der Gegenleistung für Verleihung eines Grundbesitzes. Die Abgabe ist eine lange nach Verleihung des Grundbesitzes erst eingeführte. Die alten Käufe und Schöppenbücher beweisen, daß die Abgabe, welche jetzt bei der Besitztitelberichtigung bezahlt wird, sobald sie vorkommt, früherhin nur bei dem Ausscheiden eines Besitzers aus der durch den Besitz begründeten Unterthänigkeit als Abzug, oder bei der Aufnahme in die Unterthänigkeit durch Zulassung der Erwerbung eines unterthänigen Besitzthums als Aufzug vorkommt. Dasselbe besagen die noch vorhandenen Landesordnungen. Die Käufe und Schöppenbücher beweisen, daß die Abgabe nicht auf Grund des zur Forterhebung erforderlichen speziellen Titels, sondern auf Grund der Gewohnheit, der Landüblichkeit, der Observanz gefordert worden ist. Die alten Käufe und Schöppenbücher beweisen, daß später die Abgabe immer in Verbindung mit der Kauf-Bestätigung, Konfirmation, Verreichung des Guts und mit den Kosten derselben zusammen genannt, die vorhandenen alten Kanzleitaxen, daß sie mit den gerichtlichen Kosten gleichzeitig und als gleichartig gefordert werden. Alles weist darauf hin, daß in Schlesien die Laudemien niemals eine Grundabgabe, eine Gegenleistung für Verleihung des Grundeigenthums gewesen sind. — Laudemium, Lehnwaare, ist bekanntlich die Abgabe nur abusive und nur analogice genannt worden, und konnte im eigentlichen Sinn in Schlesien gar nicht vorhanden sein, weil in Schlesien das Verhältniß der eigentlichen Erbzins- und emphyteutischen Güter überall nicht existirte. Dafür, daß es keine Grundabgabe, keine aus speziellen Verträgen und Titeln für Ueberlassung eines Grundeigenthums auferlegte Gegenleistung ist, sprechen die Steuerkataster der Rittergüter, worin es niemals veranschlagt, also nicht als Einkommen vom Grundbesitz betrachtet worden. Bei den Laudemial-Ablösungen wurde deshalb auch nie eine Steuerabschreibung bewirkt. Außerdem wurden nach dem Publikandum der Breslauer Haupt-Urbarienkommission vom 4. März 1785 Caput V die Laudemien mitten unter den persönlichen Prästationen der Unterthanen, zwischen Loslassungsgeldern und Gerichtssporteln aufgeführt, und haben in den gehörig aufgenommenen Urbarien dort auch wirklich ihre Stelle gefunden. Aus ihrer Anerkennung im Urbarium — zu einer Zeit, als die grundobrigkeitliche Gewalt mit der Patrimonialgerichtsbarkeit noch bestand — kann ihre Grundabgabenqualität nicht gefolgert werden. Endlich haben die Laudemien im

Konkurse nicht das Vorzugsrecht der Grundabgaben, sondern nur gleiche Vorrechte mit allen übrigen persönlichen Forderungen gehabt.

Die Schlesischen Laudemien, soweit sie nicht außerhalb des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes auf nicht eigenthümlichen Stellen in Folge der Vorbedingung und emphyteutischer Verträge beruhen — sind von jeher als Gerichtsgefälle erachtet worden.

Robe sucht schließlich zu zeigen, daß die gesetzliche Präsumtion, welche aus §. 116. A. L. R. II. 17. hervorgehe, für die Gerichtsgefälle-Natur aller Laudemien überhaupt spreche, und bemerkt, daß diese Qualität derselben in Betreff Schlesiens von allen Schlesischen Rechts-Schriftstellern (vergl. namentlich Henel §. 23. Hauptstück XII. der Silesiographie, Friedenberg Tract. de Siles. jurib. Lib. II. cap. 24. p. 167—168, Pachaly S. 218, Vater Th. I. S. 241, Gutachten der Ges. Kommiss. v. 6. Jan. 1804 bei Rabe Bd. 8. S. 216) und von dem Ob. Trib. in dessen Erk. v. 20. Sept. 1848 (Entsch. Bd. 17. S. 402, s. oben S. 404 ff.) anerkannt worden sei. [1]) Wenn man alle diese Momente zusammenfasse, so ergebe sich, daß der erforderliche Gegenbeweis, — wo er gegen die durch §. 39. begründete Präsumtion geführt werden müsse, — als vorhanden anzunehmen sei, wo es sich innerhalb des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses um landübliche, nicht durch vorzulegende emphyteutische Verträge als Gegenleistung für Verleihung des Grundbesitzes darzustellende Laudemien handle. Ein solcher Gegenbeweis sei aber in Schlesien gar nicht erforderlich; die im §. 38. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgestellte Präsumtion sei vielmehr in Schlesien durch die vorherige Gesetzgebung ausgeschlossen. Das Publ. v. 8. April 1819 habe innerhalb des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses nur solche Laudemien bestehen lassen, welche Gerichtsgefälle sind; andere habe es seitdem in Schlesien gar nicht mehr geben können, und daher könne über die Natur eines Nonens auch nicht mehr gestritten werden, weder mit noch ohne Präsumtionen. [2])

c) Fischer sucht in ausführlicher Erörterung zu zeigen, daß die im §. 116. A. L. R. II. 17. aufgestellte Vermuthung für die Gerichtsgefälle-Eigenschaft der Laudemien auch für Schlesien maaßgebend und daß selbst ohne diese Vermuthung anzunehmen sei, daß in Schlesien die Laudemien, so lange nicht der Beweis des Gegentheils geführt ist, als fructus jurisdictionis zu erachten seien. [3]) Als solche aber gehörten sie

---

1) In dieser Beziehung ist indeß darauf hinzuweisen, daß Robe selbst in seinem (oben allegirten) Werke über die Schlesischen Laudemien die Natur der Schlesischen Laudemien als fructus jurisdictionis in Abrede gestellt und, — wie bereits oben S. 412 erwähnt, — dieselben für eine in der Regel aus dem Ober-Eigenthume entspringende oder mit Hülfe des Herrenrechtes eingeführte Abgabe erklärt hatte.

2) Dieselben Grundsätze, welche nach Obigem von Robe vertheidiget werden, hat die in dessen Lehrzeit. S. 102—103. mitgetheilte Entscheidung einer (nicht näher bezeichneten) Gerichts-Kommission angenommen und auf Grund derselben eine Schlesische Gutsherrschaft mit der Klage auf Zahlung eines Laudemiums abgewiesen.

3) Außer den bereits in Obigem erörterten Gründen stützt Fischer seine Ausführung auch auf folgende Materialien:

a. Der Regierungs-Kommissarius (Geh. Reg.-Rath Schellwitz, welcher Mitglied der Gen.-Kommission zu Breslau war und gegenwärtig Dirigent derselben ist) hat in der 79. Sitz. der National-Versamml. (s. stenogr. Ber. der Nat.-Vers. Bd. 3. S. 1650. ff.) erklärt:

„Unzweifelhaft ist zwischen Gerichtssporteln und Nutzungen der Gerichts-„barkeit im weiteren Sinne ein wesentlicher Unterschied. Die Gerichts-„sporteln gehören zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit, aber nicht alle

zu den nach §. 3. Nr. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen Abgaben; indeß sei natürlich dem Berechtigten der Gegenbeweis gestattet. (Hilfsbuch für bäuerl. Besitzer, Gutsherrn 2c. oder das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 2c. S. 31—36.)

„Nutzungen der Gerichtsbarkeit sind Gerichtssporteln. Die Frage nun, ob „die Besitzveränderungs-Abgaben in Schlesien zu den Nutzungen der Ge-„richtsbarkeit gehören, ist bisher in judicando selten vorgekommen. Es war „dies gleichgültig, indem der Gutsherr zugleich der Gerichtsherr war und „ihm daher die Besitzveränderungs-Abgaben auch dann zugehörten, wenn sie „Nutzungen der Gerichtsbarkeit gewesen wären. — Die Absicht der Regie-„rung geht dahin, die unter dem Namen Laudemien vorkommenden Besitz-„veränderungs-Abgaben und diejenigen Besitzveränderungs-Abgaben, die „nachweislich keine Gerichtssporteln sind, bestehen zu lassen, in den Fällen „nämlich, wo es sich nicht um Uebergang ihres Grundstücks auf Descen-„denten, Ascendenten, Ehegatten 2c. handelt. — Das Amendement des „Abgeordn. Moritz geht dahin:

a) daß die Besitzveränderungs-Abgaben, die ein Ausfluß der Gerichtsbar-keit sind, aufgehoben werden sollen, und
b) daß dafür in Schlesien die Vermuthung streite.

„Der letztere Punkt enhält eigentlich nichts Neues. Es sind zwar, wie „gedacht, manche Besitzveränderungs-Abgaben keine Gerichtssporteln, aber „sie gehören, wie das A. L. R. sich ausdrückt (cf. §. 116. A. L. R. II. 17.) „zu den Nutzungen der Gerichtsbarkeit. In Schlesien spricht „gegen diesen Grundsatz des A. L. R. kein Provinzialgesetz; es wird „also schon jetzt dieser Grundsatz in Schlesien zur Anwendung kommen „müssen. Es wird daher einer besonderen Aufstellung dieser Präsumtion „für Schlesien nicht erst bedürfen, sofern man nicht etwa für andere Pro-„vinzen diese Präsumtion aufstellen will. — Es wird hiernach nur auf den „ersten Theil des Amendements Moritz ankommen, welcher nämlich nicht „bloß die Besitzveränderungs-Abgaben, die als Gerichtssporteln zu betrach-„ten, sondern alle Besitzveränderungs-Abgaben, die als Ausfluß der Gerichts-„herrlichkeit anzusehen sind, aufgehoben wissen will. Wird dieser Grundsatz „für Schlesien angenommen, oder mit anderen Worten, wird angenommen, „daß alle Besitzveränderungs-Abgaben, die vielleicht ursprünglich ein Aus-„fluß der Gerichtsherrlichkeit gewesen oder zur Nutzung der Gerichtsbar-„keit gehört haben, — ohne Rücksicht darauf, ob sie hierzu in neuerer Zeit „verwendet worden oder in irgend einer Beziehung zur Gerichtsbarkeit ge-„standen haben, — aufgehoben sein sollen, so fallen hiermit alle Lande-„mien in Schlesien. Der Berechtigte wird nämlich bei der Präsumtion, „welche das A. L. R. aufstellt, niemals nachzuweisen im Stande sein, daß „ein Laudemium nicht eine Nutzung der Gerichtsbarkeit sei."

b. Der Abgeordnete Ulrich (Ob. Trib.-Rath) bemerkte in derselben Sitzung (stenogr. Ber. a. a. O., S. 1652.):

„Ich verkenne nicht, daß in Schlesien ein besonderes Verhältniß obwal-„tet. Es ist dort ein Verhältniß eingetreten, welches die Laudemien als „ein Produkt der Gerichtsherrlichkeit erscheinen läßt, ein Gesichts-„punkt, der, meines Wissens, in anderen Provinzen, wo Besitzveränderungs-„Abgaben gezahlt werden, nicht existirt."

c. Der (damalige) Justizmin. Kisker erklärte in der 78. Sitz. der Nat.-Vers. (s. stenogr. Ber. a. a. O. S. 1640):

„In Schlesien sind die Verhältnisse anders, als in den übrigen Provinzen. „In anderen Landestheilen hat das Laudemium mit der Gerichtsbarkeit „in der Regel nichts gemein. Was aber Schlesien anbetrifft, so muß ich „anerkennen, daß die Vermuthung dafür spricht, daß wenn „nichts Anderes festgestellt werden kann, das Laudemium „dort eine Nutzung der Gerichtsbarkeit ist. Es befinden sich in „den Akten des Justizmin. zwei Gutachten, von denen das eine deducirt, „daß die Abgabe für Besitzveränderungen als eine Grundabgabe in recogn. „dominii bezahlt würde, und das andere damit schließt, daß sie eine Juris-

Erläuterungen zu den §§. 36. bis 49.

Zum §. 36.

I. Der §. 36. ist von den Kammern wörtlich in der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden.

A. Die Motive des Regier. Entw. sprechen sich zur Begründung des §. 36. dahin aus:

Die Verpflichtung, Laudemien bei Besitzveränderungen in herrschender Hand zu entrichten, ist nicht gemeinrechtlich (§. 730. Tit. 18. Th. I. A. L. R.) und kommt auch nur in wenigen Gegenden vor. Wo sie aus dem Lehnsverhältniß entspringt, erscheint ihre unentgeltliche Aufhebung schon durch die der Lehnsherrlichkeit, welche der §. 2. Nr. 1. des Entwurfs ausgesprochen hat, gleichzeitig gerechtfertigt. Aber auch in andern Fällen verdient diese Abgabe keinen ferneren gesetzlichen Schutz, weil die Herbeiführung des Falles, in welchem sie, wenigstens bei Veräußerungen, entrichtet werden muß, ganz in die Willführ des Berechtigten gestellt ist. Aus diesen Gründen ist in dem vorliegenden §. die unentgeltliche Aufhebung dieser Art von Besitzveränderungs-Abgaben allgemein ausgesprochen.

B. Die Kommission der II. Kammer äußert sich in ihrem Berichte darüber folgendermaaßen:

Die Aufhebung der Laudemien bei Besitzveränderungen in herrschender Hand ohne Entschädigung hat die Agrar-Kommission als gerechtfertigt erachtet. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher Laudemien ist nicht gemeinrechtlich und kommt regelmäßig nur beim eigentlichen Lehnsverhältnisse vor. Ist dieselbe in einem solchen Verhältnisse begründet, so ist die unentgeltliche Aufhebung derselben eine nothwendige Folge der erfolgten unentgeltlichen Aufhebung der Lehnsherrlichkeit (§. 2). In andern Fällen ist jene Verpflichtung bei dem gesteigerten Güterverkehr der neuern Zeit, zu welchem die Aussicht auf die Laudemien sogar einen besondern Reiz geben kann, eine um so drückendere Belästigung geworden, als dieselbe lediglich in die Willführ des Berechtigten gestellt ist.

Von einem Mitgliede der Kommission ist der Antrag gestellt worden, die unentgeltliche Aufhebung der Laudemien auf Besitzveränderungen in der dienenden Hand auszudehnen, sofern das verpflichtete Grundstück sei es durch Vererbung, Erbschaftstheilung oder durch Ueberlassung unter Lebenden an Verwandte des Besitzers in der auf und absteigenden Linie oder an Ehegatten oder Verlobten desselben übergehe. Dieser Antrag wurde durch die Behauptung zu motiviren gesucht, daß Descendenten Laudemien gleichfalls nicht gemeinrechtlich seien (§. 716. ff. Tit. 18. Thl. I. A. L. R.) und ein Gleiches wegen der analogen Verhältnisse auch von den Laudemien der Ascendenten, Ehegatten und Verlobten gelte, auch eine solche Bestimmung, vorzugsweise in Berücksichtigung der Verhältnisse der Provinz Schlesien, in dem der National-Versammlung vorgelegten Gesetz-Entwurfe bereits enthalten sei. Gegen diesen Antrag wurde angeführt, daß die in Schlesien obwaltenden Verhältnisse nicht allein maaßgebend sein könnten, weil hier ein allgemeines Landesgesetz gegeben werden solle, im Uebrigen aber für Schlesien durch die im §. 42. angenommene Bestimmung, nach welcher bei Ermittelung der Entschädigung niemals mehr als drei Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen, indirekt die Vortheile für die Pflichtigen erreicht würden, welche durch den gestellten Antrag erzielt werden sollten. Es wurde ferner gegen jenen Antrag geltend gemacht, daß die Annahme desselben für die Berechtigten in andern Provinzen eine nicht

---

„diktions-Abgabe wäre. Das letztere hat die Gesetzgebung indeß eigentlich „schon anerkannt. Es ist dies geschehen in dem Gutachten der Ges.-Kom-„mis. v. 6. Jan. 1804. und in der V. v. 8. April 1809., und dafür wird „man sie auch halten müssen. Darauf gebe ich zwar wenig, daß die Ge-„richte sie als Sporteln eingefordert hatten; dies erklärt sich aus der „schlechten Gerichtseinrichtung jener Zeit. Aber sowohl die Schlesischen „Schriftsteller haben sich dafür ausgesprochen, als auch das A. L. R. hat „den Satz angenommen, daß die Laudemien Nutzungen der Gerichtsbarkeit „sind, und dies rührt aus Schlesien her, weil die Redaktoren des A. L. R. „aus Schlesien stammten.

zu rechtfertigende Härte involviren werde und eine solche um so mehr vermieden werden müsse, als die Ablösungssätze so mäßig gestellt seien, daß allen billigen Rücksichten gegen die Verpflichteten vollkommen Genüge geschehe. Die Agrar-Kommission hat hiernach jenen Antrag ablehnen zu müssen geglaubt.

C. Die Kommission der I. Kammer bemerkt in ihrem Berichte zum §. 36.:

Die bloße, von jedem Zutritt einer Handlung des Verpflichteten unabhängige Willkühr des Berechtigten, in Verbindung mit der Spekulation, die in den letzten zehn Jahren den Güterverkauf zu einem Handelsgeschäft gemacht hat, machten gerade diese Art des Laudemii, die nicht gemeinrechtlicher Natur ist, gehässig. Läßt sich auch im Hinblick auf die Bestimmung des §. 5. des Gesetz-Entwurfes nicht unbedingt mit den Motiven der Regierung und der Agrar-Kommission der II. Kammer die unentgeltliche Aufhebung der Abgabe schon aus ihrer lehnsartigen Natur rechtfertigen, die sie namentlich auch in den Theilen der Provinz Sachsen hat, wie ihr dortiger Name „Hauptlehn" andeutet, für welche dieser Ursprung von einem Kommissions-Mitgliede in Zweifel gestellt wird, so ist doch der erstgenannte Grund für die Kommission überwiegend gewesen und sie hat den §. 36. unverändert angenommen, auf welche Annahme sie auch ihren Antrag an die Kammer richtet.

(Vergl. die stenogr. Ber. der II. K. pro 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1435 und der I. K. Bd. 5. S. 2505 ff.)

II. Schon das A. L. R. bestimmt in Th. I. Tit. 18. §. 730.:

Bei einer Veränderung in der Person des Obereigenthümers findet die Entrichtung einer Lehnwaare, in der Regel, nicht statt.

Auch nach gemeinem Rechte findet in der Regel die Entrichtung des Laudemiums bei Veränderungen in der Person des Gutsherrn nicht statt.[1]) Der §. 36. des Ablös. Gesetzes hat diese Gattung der Besitzveränderungs-Abgaben ganz unbedingt und ohne Ausnahme aufgehoben. Unter „Veränderungsfällen in herrschender Hand" sind solche Veränderungsfälle zu verstehen, welche eintreten, wenn die Besitzer des berechtigten Gutes wechseln.

Zum §. 37.

I. Der §. 37. lautete bereits in dem Regier. Entw. ebenso wie gegenwärtig, jedoch fehlten darin die Worte: „unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung."

A. Die betr. Motive des Regier. Entw. sprechen sich dahin aus:

Die Bestimmung dieses §., daß alle nach Einführung des Landeskultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 neu stipulirten unfixirten Laudemien ohne Entschädigung fortfallen müssen, gründet sich auf die auch von dem Ober-Tribunal gebilligte Ansicht, daß die Stipulation solcher Laudemien den Vorschriften der §§. 2. und 7. jenes Edikts zuwiderlaufe (cf. darüber auch das Justiz-Min. R. v. 10. April 1837, Jahrb. Bd. 49. S. 508.). Da diese Ansicht aber bisher nicht von allen Gerichts- und Auseinandersetzungs-Behörden getheilt worden ist, und es zu einer Rechtsungleichheit führen würde, wenn in Prozessen über diesen Gegenstand, die nicht an das Ober-Tribunal gelangen, anders entschieden würde, so erschien es angemessen, diese deklaratorische Vorschrift hier aufzunehmen. Durch die Art ihrer Fassung hat zugleich dem möglichen Einwande entgegengetreten werden sollen, daß mit dem Fortfallen eines solchen ungültigerweise stipulirten Laudemiums auch der übrige Inhalt des geschlossenen Vertrages ungültig werde.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme des §. 37. in der von der Staats-Regierung vorgeschlagenen Fassung. Der Bericht der Kommission äußert sich folgendermaaßen:

Nach Verkündigung des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 sind zu-

---

1) Vergl. Runde's Grundsätze des allgem. Deutschen Privatrechts, §. 532. — Eichhorn's Einleit. in das deutsche Privatrecht, §§. 214. 260.

weilen bei Veräußerungen und selbst bei Eigenthumsverleihungen von lassitischen Grundstücken unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben neu begründet worden. Die desfallsigen Stipulationen der letzteren Art sind nach §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 unbedingt unzulässig und Verabredungen über Begründung solcher Laudemien bei reinen Verkäufen haben die meisten Spruchbehörden und mit diesen auch das Ober-Tribunal, gestützt auf den §. 7. des gedachten Landes-Kultur-Edikts, in welchem die Errichtung von Dienstfamilienstellen nur gegen Ausbedingung von Abgaben in Geld oder Getreide gestattet ist, für ungültig erklärt.

Es entspricht daher die hier aufgestellte Bestimmung den seither gültigen Gesetzen; die Aufnahme derselben in die Ablösungs-Ordnung hat aber die Agrar-Kommission zur Beseitigung der noch obwaltenden Bedenken über die Bedeutung solcher neu begründeten Laudemien für zweckmäßig erachtet und ebenso hat dieselbe auch dem Vorschlage der Regierung, nach welchem jene Laudemien ohne weitere Entschädigung, jedoch unter Aufrechthaltung des übrigen Inhalts der geschlossenen Verträge, wegfallen sollen, ihre Zustimmung ertheilen zu müssen geglaubt, weil nur durch eine solche Bestimmung es möglich wird, eine nicht unbedeutende Zahl von Regulirungs-Rezessen, in welchen neue Laudemien stipulirt worden sind, vor den Gefahren der Anfechtung im Wege des Prozesses zu schützen.

Das Plenum der II. Kammer trat dem Antrage auf unveränderte Annahme des §. 37. ohne Diskussion bei. (Stenogr. Ber. der II. Kammer pro 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 3. S. 1435.)

C. Die Kommission der I. Kammer trug darauf an, im §. 37. die oben bereits erwähnte Einschaltung der Worte: „unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung“ zu genehmigen. Der Bericht der Kommission spricht sich folgendermaaßen aus:

Langjährige Verkennung der Bestimmungen des §. 7. des Landes-Kultur-Ed. und des §. 43. der V. v. 20. Juni 1817 über den Umfang des Verbotes der Einführung neuer, unfixirter Laudemien und über die Merkmale des Unfixirten, hatten sowohl bei Regulirungen, als auch bei reinen Kaufverträgen und Eigenthums-Verleihungen, Stipulationen von Laudemien zur Folge, deren Gültigkeit später angefochten wurde. In den Entscheidungen der verschiedenen Gerichtshöfe machten sich namentlich auch darüber verschiedene Grundsätze geltend, ob mit der Gültigkeit jener Stipulationen auch die des ganzen Vertrages fiele. Indem der §. jene Ungültigkeit zwar anerkennt, die Gültigkeit des Vertrages aber nach den Motiven schützen will, und im zweiten Satze des §. auch diejenigen Laudemien nicht zu den unfixirten rechnet, welche zwar zu einem, ein für allemal bestimmten Betrage, aber nicht zu bestimmt wiederkehrenden Perioden stipulirt sind, bezweckt er, theils Aufhebung der Rechts-Ungleichheit, welche bei der Verschiedenheit der Ansichten der höchsten Gerichtshöfe und mehrerer Provinzial-Gerichtshöfe zwischen den Sachen entstehen würden, die an das Ober-Trib. gelangen und denen, welche nur wenige Instanzen zu durchlaufen haben; theils enthält aber auch der §. in seinen einzelnen Bestimmungen einen Vergleich der im Eingang genannten Art, indem er die zweifelhafte Frage über den Einfluß auf die Gültigkeit des Vertrages und über die Natur der im letzten Satze gedachten Laudemien durch Aufrechthaltung beider beseitigt. Von einem Mitgliede der Kommission wurde jedoch der Antrag gestellt:

> das Prinzip des §. zu verwerfen und folgende Bestimmungen an seine Stelle zu setzen:
>
> > Auch für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Kultur-Ediktes v. 14. Sept. 1811 neu entstanden sind, findet die nachstehend normirte Entschädigung statt.

Der Antrag wurde durch die Ansicht begründet, daß erst lange nach dem Edikt der oben erwähnte Zweifel, ob ein unfixirtes Laudemium statthaft, entstanden und verneinend entschieden worden sei. Bei der keinesfalls unzweideutigen Fassung des §. 7. des Ed. sei der §. 37. eine große Härte für die, welche in der Zwischenzeit mit unfixirten Laudemien belastete Besitzungen ausgethan hätten, namentlich wenn, wie mehrfach, dies ohne Kaufgeld und nur gegen Auflegung der Abgabe geschehen sei.

Eben dieser Ansicht folgend ging ein weiterer Antrag auf Streichung des ganzen §., während ein Dritter, sich darin gründend, daß das Edikt nicht alle unfixirten Laudemien aufgehoben habe, im I. Alin. an der Stelle des Satzes: „nach Einführung“ bis zu „neu entstanden sind,“ gesagt wissen will:

„im Widerspruch mit den Bestimmungen des Ed. v. 14. Sept. 1811 wegen Beförderung der Landeskultur entstanden sind."

Die Majorität der Kommission hielt jedoch den §. materiell durch den Sinn der genannten Gesetze für vollkommen gerechtfertigt und dafür, daß ein ferneres Offenlassen der Streitfrage für die richterliche Entscheidung mit großen Gefahren für die Betheiligten, besonders hinsichtlich des Bestehens der Verträge selbst, verbunden sei, von denen übrigens nur in den wenigsten und zwar nur in den Fällen gar kein Kaufgeld, sondern nur ein Laudemium stipulirt worden sei, in denen es dem Gutsbesitzer erwünscht gewesen sei, auf einer verfallenen Stelle, deren Haus er sonst hätte ausbauen müssen, oder auf einem unfruchtbaren oder unkultivirten kleinen Flecke einen ihm unentbehrlichen Arbeiter anzusiedeln, welchem ersten Falls die Pflicht zum eignen Hausaufbau, letzteren Falls die zur Kultivirung des Grundstückes auferlegt worden sei.

Die beiden Amendements wurden verworfen, dagegen wurde ein Antrag angenommen, hinter das Wort: „fallen" im Alin. I. einzuschalten:

„unbeschadet der Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung."

Einstimmig war die Kommission gegen den Antrag einer eingebrachten Petition damit einverstanden, daß im Satz I. der Ausdruck „Einführung" gebraucht ist, welcher sich auf die verschiedenen Zeitpunkte bezieht, in denen das Edikt in den verschiedenen Provinzen publizirt wurde. Es wurde demnächst der ganze §. angenommen, und er wird in der veränderten Fassung auch der Kammer zur Annahme vorgeschlagen.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. 1) (Stenogr. Ber. I. K. pro 18½⅟, Bd. 5. S. 2517—2518.)

D. Die II. Kammer hat sich schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, mit der hiernach von der I. Kammer beschlossenen Modifikation des §. 37. einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18½⅟, Bd. 5. S. 2755 ff.)

---

1) In der I. K. wurde von dem Abgeordn. Rösler u. Gen. folgender Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 545.) gestellt:

„Das Prinzip des §. 37. zu verwerfen und folgende Bestimmung an seine „Stelle zu setzen:

„Auch für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 neu entstanden sind, findet „die nachstehend normirte Entschädigung statt.

Motive.

„Das Ed. v. 14. Sept. 1811 resp. dessen §. 7. enthält kein Verbots-Gesetz, sondern nur eine Instruktion — die Stipulation von unfixirten Laudemien zu vermeiden. Demgemäß sind auch hunderte von Rezessen mit „Stipulationen von dergleichen Laudemien — welche theils den Haupt-, „theils sogar den alleinigen Theil des Erwerbspreises bildeten — von den „General-Kommissionen bestätigt, und auf Grund derselben die Verpflichtung zu deren Zahlung in den Hypothekenbüchern eingetragen worden. „Die große Mehrzahl der Gerichte und das Revisions-Kollegium hat die „Rechtsbeständigkeit dieser Laudemien niemals in Zweifel gezogen. Das „Ober-Trib. war allein kurze Zeit entgegengesetzter Ansicht, hat jedoch später „ebenfalls alle Anträge auf unentgeltlichen Wegfall solcher unfixirter Laudemien verworfen, sofern nicht gleichzeitig auf Aufhebung des ganzen „Erwerbungs-Vertrages geklagt wird. Der §. 37. dagegen entzieht den „unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben im Widerspruch mit §. 3. dieses „Gesetzes den Berechtigten ohne jede Entschädigung und enthält eine offenbare durchaus ungerechtfertigte Verletzung der Vertrags- und Eigenthums-„Rechte.

Dies Amendement wurde auch vom Plenum der I. Kammer angenommen. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2513.). Bei der zweiten (namentlichen) Abstimmung wurde dasselbe indeß (mit 72 gegen 61 Stimmen) abgelehnt und der §. 37. in der von der Kommission der I. K. vorgeschlagenen Fassung angenommen. (a. a. O. S. 2516—2517.).

II. Die Frage: ob die Verabredung und vertragsmäßige Konstituirung unfixirter Besitzveränderungs-Abgaben zulässig sei, war bis zum Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 kontrovers.[1]) Das Ob. Trib. hatte die Frage mehrfach verneint.[2]) Diese Kontroverse hat der §. 37. im Sinne des höchsten Gerichtshofes entschieden, indem er bestimmt,

daß alle unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach Einführung des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 neu entstanden sind, unentgeldlich fortfallen.

Von einigen Gerichten war indeß angenommen worden, daß nicht blos die Festsetzung unfixirter Besitzveränderungs-Abgaben gesetzlich verboten sei und deshalb die darauf bezüglichen Stipulationen in Verträgen ungültig seien, sondern daß alsdann auch der übrige Inhalt solcher Verträge hinfällig sei.[3]) Dieser Ansicht nun ist das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 dadurch entgegengetreten, daß es im §. 37. ausdrücklich die Bestimmung aufgenommen hat,

daß der angeordnete unentgeltliche Fortfall der unfixirten Besitzveränderungsabgaben die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Veräußerung oder Verleihung nicht beeinträchtigen solle.[4])

III. Begriff der unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben.

a) Der §. 37. stellt den Begriff von unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben nicht positiv, sondern nur negativ fest, indem er im Schlußsatze disponirt,

daß Abgaben, die bei Besitzveränderungen in einer ein für allemal bestimmten Summe entrichtet werden müssen, nicht für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben zu erachten seien.

b) Der Bericht der Kommission der I. Kammer (s. oben S. 419—420) erläutert diese Vorschrift dahin,

daß danach diejenigen Laudemien nicht zu den unfixirten zu rechnen seien, welche zwar zu einem ein für allemal bestimmten Betrage, aber nicht zu bestimmt wiederkehrenden Perioden stipulirt sind.

c) Rohe spricht sich in in gleichem Sinne aus, indem er bemerkt:

Unfixirte Laudemien werden im allgemeinen solche sein, die sich auf keinen bestimmten unveränderlichen Jahreswerth berechnen lassen. Auf einen bestimmten immer gleichen Jahreswerth lassen sie sich aber dann nicht berechnen, einestheils

---

1) Vergl. darüber die Erläut. zum §. 7. des Landes-Kult. Ed. v. 14. Sept. 1811. (s. oben S. 95—96. und insbes. die Note 1. S. 96.)

2) Das Erk. des Ob.-Trib. v. 5 April 1845. spricht den Grundsatz aus:
„Seit Emanation des Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 hat durch Vertrag „die Laudemialpflichtigkeit einer Rustikalstelle nicht weiter bestellt werden „können." (Entsch. Bd. 13. S. 332. ff.).

Das Erk. desselben Gerichtshofes v. 29. April 1847. stellt folgenden Rechtsgrundsatz auf:

„Seit Emanation des Land.-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811. ist die Auferlegung unfixirter Laudemien als gesetzlich untersagt zu erachten, und hat „seit jener Zeit ein Recht, dergleichen zu fordern, auch durch Verjährung „nicht erworben, und die vorher angefangene Verjährung nicht vollendet „werden können." (Präj. Nr. 1863, Entsch. Bd. 15. S. 242.).

Vergl. die hiermit übereinstimmenden Präj. des Ob.-Trib. v. 6. Aug. 1846. (Jur. Wochensch. 1847. S. 70.) u. v. 4. April 1848. (Striethorst's Rechtsfälle des Ob.-Trib. Bd. 4. S. 20. Nr. 10.).

3) Vergl. hierüber die stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2509—2510. u. S. 2515—2516. und den Bericht der Kommiss. der I. K. zum §. 37., oben S. 419 ff.

4) Vergl. die Motive des Regier.-Entw. zum §. 37. am Schlusse, oben S. 418, und den Bericht der Kommiss. der I. K. zum §. 37., oben S. 419 ff.

wenn der Betrag, den sie zur Verfallzeit haben, nicht im voraus bestimmt ist, anderntheils wenn der Verfalltag ungewiß ist. Der Betrag ist im voraus nicht bestimmt, wenn er sich nach der Höhe des Kaufpreises richtet und in einem Procentsatz desselben besteht, weil die Höhe der künftigen Kaufpreise nicht vorausgesehen werden kann. Die Verfallzeit ist im voraus nicht bestimmt, wenn sie nicht zu bestimmten Zeiten, z. B. von 5 zu 5, von 10 zu 10 Jahren wiederkehrt, sondern von der Willkür des Besitzers, dem Verkauf seines Grundstücks, oder von unberechenbaren Begebenheiten, dem Tode des Besitzers, dem Zwangsverkauf, der nothwendigen Subhastation abhängt.

So oft nun über die Schuldigkeit zur Fortentrichtung nach dem 14. Sept. 1811 ausbedungener unfixirter Laudemien gestritten wurde, haben die Gerichtshöfe diejenigen Laudemien für nicht weiter zu entrichten erklärt, welche in einem Procentsatz des Kaufpreises ausbedungen waren, also nicht in einer bei jeder Besitzveränderung ohne Rücksicht auf die Höhe des Kaufpreises immer gleichen Summe bestanden. Im Fall aber eine bestimmte unveränderliche Summe ausbedungen war, dagegen die Zahlungszeit dieser Summe nicht in bestimmten Zeiträumen wiederkehrte, sondern von der Besitzveränderung abhing, haben manche Gerichtshöfe für den Wegfall, andere für das Bestehen der Abgabe entschieden.

Allen diesen Zweifeln macht §. 37. des Ablösungsgesetzes ein Ende. Er erklärt nur solche Laudemien für unfixirte, welche in einem Procentsatz vom Kaufgelde bedungen sind oder deren Höhe sonst nach Umständen veränderlich ist. Ist dagegen eine immer gleiche feste Summe für jede Besitzveränderung bedungen, so gelten solche Laudemien nicht für unfixirte, wenngleich ihre Verfallzeit von Zufall und Umständen abhängig ist. Nur die erstere Art ist ohne Entschädigung aufgehoben, die andere wird für rechtsgültig bedungen angesehen und unterliegt der Ablösung.

(Rohe's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, S. 16.)

d) Der II. Sen. des Ob. Trib. hat gleichfalls (in dem Erk. v. 30. Sept. 1851) ausgeführt,

> daß Laudemien, welche nach einem bestimmten Prozentsatze der jedesmaligen Kaufgelder entrichtet werden sollen, für unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben im Sinne des §. 37. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zu erachten seien.

Die durch dies Trib. Urtel zurückgewiesene Nichtigkeitsbeschwerde hatte auszuführen gesucht, daß der §. 43. des Ablös. Ges. ergebe, daß der Gesetzgeber solche Besitzveränderungs-Abgaben, welche entweder ein für allemal, oder nach Prozenten des Werthes, oder des Erwerbspreises des verpflichteten Grundstückes, rechtsgültig bestimmt sind, nicht zu den unfixirten, durch §. 37. aufgehobenen Besitzveränderungs-Abgaben gerechnet wissen wolle.

Das Ob. Trib. spricht sich indeß dahin aus, daß ein Laudemium, welches nach einem Prozentsatze des jedesmaligen Kaufgeldes entrichtet werden soll, allerdings zu den unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben im Sinne des §. 37. des Ablös. Ges. gehöre, welchem auch die im §. 43. ebendas. enthaltene Bestimmung über die Ablösung derartiger Abgaben keineswegs entgegenstehe, indem der §. 37. diejenigen, welche vor Einführung des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 schon bestanden haben, nicht aufgehoben habe, welche vielmehr der Ablösung nach den im §. 43. enthaltenen Grundsätzen unterliegen. (Striethorst's Archiv, Bd. 3. S. 123 ff.)

e) Ein Laudemium, welches in einem Vertrage nach Einführung des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 vorbedungen ist, und in einem bestimmten Prozentsatze des ersten Kaufpreises oder des Erbstandsgeldes bestehen soll, ist nicht für ein unfixirtes zu erachten und kommt daher nicht ohne Entschädigung in Wegfall.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 2. Juli 1852. (Acta des Revis. Kolleg., Pommern B. Nr. 31., Zeitschr. desselb. Bd. 7.)

IV. Seit Einführung des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 haben unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben weder durch Vertrag, noch

durch Verjährung[1]) erworben werden können, und es erleidet daher der §. 37. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, seinem wörtlichen Inhalte und seiner deklaratorischen Natur gemäß, auf die vor diesem Gesetze und seit Einführung des Landes-Kultur-Edikts eingetretenen Veränderungsfälle Rückanwendung. Dagegen unterliegen unfixirte Besitzveränderungs-Abgaben, die schon vor Einführung des Landes-Kultur-Edikts bestanden haben, der Ablösung nach §. 43. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 30. Sept. 1851. (Striethorst's Archiv, Bd. 3 S. 123 ff.)

V. Wem liegt der Beweis darüber ob, daß eine unfixirte Besitzveränderungs-Abgabe erst nach Einführung des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 entstanden sei?

Der II. Sen. des Ob. Trib. führt (in dem Erk. v. 9. Sept. 1852) aus, daß der Nachweis über die Entstehungszeit einer solchen Abgabe, wenn solche im Uebrigen anerkannt sei, nicht die Qualifikation des Anerkenntnisses, sondern lediglich die Frage berühre, ob die Abgabe, unbeschadet ihres einstigen rechtlichen Bestehens, in die Kathegorie der aufgehobenen gehöre oder fortdauere. Es falle daher jener Nachweis lediglich in das Gebiet der Einrede, und folglich die Beweislast der beregten Thatsache demjenigen, welcher die Behauptung aufstellt, also dem Verpflichteten, zu. (Striethorst's Archiv Bd. 7. S. 76 ff.)

Die Richtigkeit dieser Entscheidung wird von der Redaktion des Striethorst'schen Archivs in Zweifel gezogen. Dieselbe spricht sich dahin aus:

Um eine Einrede und die Beweislast in Betreff der Thatsachen, auf welche eine solche sich stützt, handelt es sich hier nicht, und insbesondere fragt es sich nicht, ob eine Besitzveränderungs-Abgabe unbeschadet ihres einstigen rechtlichen Bestehens in die Kathegorie der aufgehobenen gehöre, sondern es ist streitig, ob eine solche Abgabe jemals rechtlichen Bestand erhalten habe, und ob dieser Nachweis nach §. 40. des Ges. v. 2. März 1850 durch ein seit dem Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811 abgegebenes Anerkenntniß, aus dem über die Zeit der Entstehung Nichts erhellet, geführt werden könne.

Für die Verneinung dieser Frage läßt sich anführen, daß ein Anerkenntniß einer Abgabe nicht größere Wirksamkeit ausüben könne, als ein Vertrag, daß ferner aus einem bloßen, seit dem Kultur-Edikte abgegebenen Anerkenntnisse nicht folge, daß die anerkannte Abgabe vor jenem Ed. entstanden sei, und daß demzufolge, wenn durch einen seit dem fraglichen Ed. geschlossenen Vertrag das unfixirte Laudemium nicht begründet werden könne, eine solche Kraft auch nicht dem bloßen, seit jener Zeit abgegebenen Anerkenntnisse beigelegt werden dürfe. Auch spricht für diese Ansicht, daß, so viel ersichtlich, der §. 40. a. a. O. nur die Annahme der Gerichtshöfe, daß ein Anerkenntniß ohne Angabe des Erwerbungsgrundes die Existenz einer Besitzveränderungs-Abgabe nicht beweisen könne, hat beseitigen, im Uebrigen aber an den bestehenden Rechtsgrundsätzen Nichts hat ändern wollen. Zwar redet der §. 37. a. a. O. von einem Fortfallen der seit Einführung des Edikts vom 14. Sept. 1811 neu entstandenen Laudemien, und der Schluß des §. 40. daselbst von Abgaben, welche nach den §§. 36—38. aufgehoben seien. Allein abgesehen davon, daß der letztere Ausdruck durch die §§. 36. und 38. erklärlich wird, hat das Gesetz keinesweges die Praxis des höchsten Gerichtshofes, nach welcher seit 1811 unfixirte Laudemien nicht mehr konstituirt werden konnten, mißbilligen, den bisherigen Gesetzen entgegen die Konstituirung für gültig erklären, und die gültig versprochenen Laudemien wieder aufheben, sondern jene Praxis nur mit einer Beschränkung in Betreff des übrigen Inhaltes des Vertrages, bestätigen wollen. Wenn auch die §§. 37. und 40. etwas ungenau gefaßt sind, so lassen doch die Motive hieran keinen Zweifel aufkommen. Es ist gerade mit Rücksicht darauf, daß die bis-

---

1) Das Ob.-Trib. hat auch bereits in dem Erk. v. 29. April 1847 (Entsch. Bd. 15. S. 242) ausgeführt, daß seit Emanation des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811. ein Recht, unfixirte Laudemien zu fordern, auch durch Verjährung nicht habe erworben, und die vorher angefangene Verjährung nicht habe vollendet werden können. — Vergl. die Abhandl. in der Jur. Wochenschr. 1847. S. 50. ff.

herige Praxis hat gebilligt werden sollen, einem Antrage in der I. Kammer, die seit 1811 begründeten unfixirten Laudemien für rechtsbeständig zu erklären, nicht Statt gegeben. (a. a. O., S. 81—82.)

VI. Zur Erläuterung des im ersten Satze des §. 37. gebrauchten Ausdruckes: „Einführung" ist darauf hinzuweisen, daß nach der für unzweifelhaft richtig zu erachtenden Annahme der Kommission der I. Kammer [1]) damit die verschiedenen Zeitpunkte haben bezeichet werden sollen, in denen das Landes-Kultur-Edikt v. 14. Sept. 1811 in den verschiedenen Provinzen, in welchen dasselbe Gesetzeskraft erhalten hat, publicirt worden ist.

Vergl. die Erläut. zur Einleit. des Ed. v. 9. Okt. 1807 und des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811. (s. oben S. 27—29 u. S. 80.)

Zu §§. 38. und 39.

I. Die §§. 38. und 39. lauteten bereits in dem Regier. Entw. wörtlich ebenso wie in dem Gesetze und sind von beiden Kammern unverändert angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹/₅₀, Bd. 3. S. 1435 und der I. K. Bd. 5. S. 2511 u. 2513.)

A. Die Motive des Regier. Entw. zu den §§. 38. und 39. lauten dahin:

Die §§. 38. u. 39. verfolgen den Zweck, einige in der Praxis bisher vorgekommene und in den Erkenntnissen der richterlichen Behörden höchst verschieden beurtheilte Zweifel, und zwar zu Gunsten der Verpflichteten, abzuschneiden. Es entspricht der Natur der Sache, daß von einem Grundstück nur eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben zu entrichten ist. Da, wo bisher mehrere erhoben worden sind, ist gewiß nicht ohne Grund anzunehmen, daß die übrigen keine eigentlichen Laudemien, sondern lediglich aus dem gerichtsherrlichen Verhältniß entsprungen, und daher nach §. 3. des Entwurfs aufgehoben sind. Da der Name dieser verschiedenen Abgaben selten einen sichern Anhalt für die Entscheidung darüber bietet, welche von ihnen als eigentliches Laudemium zu betrachten sei, so erschien es angemessen, in dem Gesetz mit einer aus der Höhe des Betrags zu entnehmenden Präsumtion der richterlichen Entscheidung zu Hülfe zu kommen.

Die im §. 39. zu gleichem Zweck aufgestellte Vermuthung, daß gewisse, bei Besitzveränderungen vorkommende Abgaben, deren Benennungen auf Gerichtshandlungen hindeuten, keine Laudemien sind, sondern zu den im §. 3. unentgeltlich aufgehobenen Gerichtssporteln gehören, ist besonders für die Provinz Schlesien von Wichtigkeit und darauf berechnet, die vielfachen hierüber entstandenen Streitigkeiten möglichst abzuschneiden. Uebrigens soll diese Vermuthung nicht etwa eine praesumtio juris et de jure, vielmehr dem Berechtigten der Beweis des Gegentheils stets freigelassen sein.

B. Der Bericht der Kommission der II. Kammer spricht sich in folgender Art aus:

Die Bestimmung, daß von einem und demselben Grundstücke niemals mehr als eine Art von Besitzveränderungs-Abgaben gefordert werden kann, ist eben so billig, als durch die Natur des Rechtsverhältnisses gerechtfertigt und deshalb von der Kommission einstimmig angenommen worden. Auch hat die im §. 38. aufgestellte Vermuthung, nach welcher die höhere der zu entrichtenden Abgaben als die Grundabgabe angenommen wird, kein Bedenken erregt. Zur Erlangung einer deutlichen Fassung ist zum §. 38. von einem Mitgliede der Antrag gestellt worden, vor dem Worte „vermuthet" einzuschalten:

„bis zum Nachweise des Gegentheils."

Die Majorität hat jedoch diesen Antrag abgelehnt, weil jene Vermuthung den Beweis des Gegentheils nicht ausschließt, und daher es sich von selbst versteht, daß der Letztere freigelassen ist.

Die Bestimmung des §. 39. ist durch die Verhältnisse der Provinz Schlesien gerechtfertigt, und wird vielfachen über die Bedeutung einzelner Benennungen von Abgaben entstandenen Streitigkeiten vorbeugen. Noch andere Namen von Abgaben, namentlich die sogenannten Markgroschen, wie von einem Mitgliede beantragt wor-

---

1) Vergl. den Kommiss. Bericht der I. K. zum §. 37. (am Schluß). (s. oben S. 420).

den, als aus der aufgehobenen gutsherrlichen Gerichtsbarkeit entsprungen zu bezeichnen, hat jedoch die Kommission nicht empfehlen zu können geglaubt, weil deren Bedeutung nicht überall unstreitig ist, und daher die Bestimmung hierüber im Falle eines Streites der richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben muß.

C. **Der Bericht der Kommission der I. Kammer** äußert sich dahin:

a) Zum §. 38. erklärte sich die Kommission aus den in den Motiven enthaltenen Gründen für die unveränderte Annahme des §., insbesondere im Hinblicke darauf, daß die hier aufgestellte Vermuthung keine Rechtsvermuthung, sondern nur eine faktische, durch Gegenbeweis zu widerlegende sein solle. Eben so war man einig darüber, daß die in der Kommission erhobenen Bedenken, ob auch bei einem Nebeneinandervorkommen der Kaufs- und der Sterbelehnwaare, oder wenn die Abgabe unter demselben Namen an verschiedene Berechtigte zu zahlen sei, oder endlich, wenn von einem Theile der zu einer Stelle gehörigen Grundstücke die eine, von einem andern Theile die andere Abgabe zu zahlen sei, wie z. B. in Schlesien der Markgroschen von den robbothsamen und das Laudemium von den Freihufen einer Stelle, keinen Anlaß zu einer Abänderung des §. gäben. Dem letzten Zweifel ist dadurch vorgebeugt, daß im Eingange von ein und demselben **Grundstücke**, also nicht bloß von der ganzen **Stelle** die Rede ist. In den ersteren Fällen kann es nicht darauf ankommen, bei welchen Arten der Besitzveränderung die Angabe, und ob sie an einen oder mehrere Berechtigte, sondern nur darauf, ob das, was zu zahlen ist, verschiedenartige Begründung habe und daher auch verschiedener Art, oder ob es ein und dieselbe Art und Spezies der Abgabe sei, welche nur in verschiedenen Fällen auftrete, wie z. B. ein Laudemium mit 10 pCt. an Fremde, mit 5 pCt. an Descendenten zahlbar, immer ein Laudeminm bleibe, wie der Markgroschen, wenn er häufig mit ½ an das Dominium, mit ½ an die Dorfgerichte zu zahlen ist, nicht in die Kathegorie dieses §. fallen würde.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme des §. 38.

b) Zum §. 39. wurden die erhobenen Bedenken dagegen durch die Erwägung beseitigt, daß der §. nur fixire, was bisher bei dem Obertribunal schon stehenden Rechtes gewesen sei, daß er auch die bisherige Theorie von der Beweislast nicht verändere, insoweit eine richtige Doktrin auch bisher angenommen habe, daß nicht die bloße Existenz einer Last, deren Namen zumal andeute, daß sie zu einer, in neuerer Zeit aufgehobenen gehöre, für den Beweis des gesetzlichen Fortbestehens genüge, sondern ihr Fundament nachzuweisen sei. Auch eine, zumal unmöglich erschöpfende weitere Spezialisirung sei durch die Worte:

„oder unter anderen auf eine Gerichtshandlung deutenden Benennungen"

erübrigt.

Von einigen Mitgliedern ist zwar mit spezieller Bezugnahme auf die Grafschaft Glatz, wo namentlich mehrere Abgaben bei der hier genannten Art ausschließlich, und nicht neben Laudemien vorkommen, sondern deren Stelle vertreten, wie auch in judicando fortdauernd entschieden sei, gewünscht, daß für solche Fälle die nachtheilige Vermuthung ausgeschlossen werde. Es ist aber ein bestimmter Verbesserungs-Antrag nicht gestellt und von der Mehrheit der Kommission auch für solche Fälle eine Aenderung des Gesetzes nicht für nothwendig gehalten worden, weil eben, wenn gleichmäßige richterliche Urtel die Laudemialität der Abgabe festgestellt haben, die Entkräftung jener Vermuthung nicht schwierig sein werde und auch hier die Behauptung gelte, daß der §. in der bisherigen Beweislast nichts ändere.

Die Kommission empfiehlt den §. 39. zur unveränderten Annahme.

II. Die §§. 38. und 39. des Gesetzes sprechen eine **theilweise Aufhebung** der Besitzveränderungs-Abgaben aus, und zwar ist diese Aufhebung theils eine **unbedingte**, theils nur eine **bedingte**. Es ist nämlich zu distinguiren, ob auf **demselben** Grundstücke nur **eine** oder **mehrere** Besitzveränderungs-Abgaben haften.

Frey stellt in dieser Beziehung folgende Grundsätze auf:

A. Wenn auf dem Grundstücke nur **eine** Abgabe haftet, welche zu den in den §§. 36. und 37. aufgeführten [1]) nicht gehört, so ist sie nur nach Maaßgabe des §. 3. des Gesetzes, also nur **bedingungsweise** aufgehoben; es liegt dem

---

1) Nämlich den Besitzveränderungs-Abgaben bei Veränderungen in der herrschenden Hand und den unfixirten Besitzveränderungs-Abgaben.

Verpflichteten¹) der Beweis ob, daß ſie eine Jurisdiktions-Abgabe iſt, welche dann von ſelbſt unter die Beſtimmung des §. 3. Nr. 5. fällt.

Wenn aber die Abgabe unter den Namen: „Schreibegebühren, Siegelgelder, Konfirmations-, Verreichs-, Ausfertigungs-Gebühren, Zählgelder" oder unter anderen, auf Gerichtshandlungen deutenden Benennungen vorkommt, ſo gilt die Vermuthung, daß ſie eine Jurisdiktions-Abgabe und nach §. 3. aufgehoben iſt. In dieſem Falle liegt alſo dem Berechtigten der Beweis ob, daß ſie, jenes Namens ungeachtet, keine Jurisdiktions-, ſondern eine Grundabgabe iſt.

In beiden Fällen aber, — es mag die Qualität als Jurisdiktions-Abgabe bewieſen, oder nach §. 39. zu vermuthen ſein, — ſteht dem Berechtigten der Einwand zu, daß ſie für die Verleihung ausdrücklich übernommen und dadurch die unentgeltliche Aufhebung ausgeſchloſſen ſei²), weil die unentgeltliche Aufhebung immer nur nach Maaßgabe des §. 3. erfolgt und daher den erwähnten Einwand zuläßt.

B. Wenn auf einem Grundſtücke mehrere Beſitzveränderungs-Abgaben haften, ſo tritt die Vorſchrift des §. 38. ein, welche indeß eigentlich einen Widerſpruch enthält. Der erſte Satz ſagt nämlich:

> Von einem Grundſtücke darf fortan niemals mehr als eine Art der Abgaben erhoben werden,

und der zweite Satz ſpricht eine zwiefache Präſumtion aus, nämlich:

> a. daß die größere Abgabe eine Grundabgabe iſt und daher fortbeſteht,
> b. daß die übrigen zu den im §. 3. aufgehobenen Abgaben gehören.

Wenn nun beide Rechtsvermuthungen Platz greifen ſollten, und der Berechtigte führte den Nachweis, daß die zu b. erwähnten für die Verleihung ausdrücklich übernommen ſind³), ſo würde daraus folgen, daß ſie ſämmtlich fortbeſtehen müßten.

Bei der deutlichen Faſſung des erſten Satzes kann es aber keinem Bedenken unterliegen, daß hier der gegen die unentgeltliche Aufhebung nach §. 3. im Allgemeinen zuläſſige Gegenbeweis nicht ſtatthaft ſein kann, woraus ſich dann folgende Regeln ergeben:

1) Wenn ſeither auf einem Grundſtücke mehrere Beſitzveränderungs-Abgaben hafteten, ſo müſſen bis auf eine alle übrigen unbedingt wegfallen.
2) Wenn über die Natur der Abgaben Nichts erwieſen iſt, ſo gilt die Vermuthung, daß die größere von ihnen eine fortbeſtehende Grundabgabe iſt. Dieſe Vermuthung gilt auch dann, wenn alle Abgaben unter einem, auf Gerichtshandlungen deutenden Namen erhoben wurden, weil eben der §. 39. nur auf den Fall Bezug hat, daß auf dem Grundſtücke nur eine Abgabe haftet.⁴)

---

1) Der Satz: daß dieſer Beweis dem Verpflichteten obliege, iſt wenigſtens nicht im Geſetze ausgeſprochen. In Betreff der Laudemien wird es dabei auf die Beantwortung der Vorfrage ankommen, ob man von der Annahme ausgeht, daß die geſetzliche Vermuthung für ihre Gerichtsgefälle-Eigenſchaft ſtreitet oder nicht. (ſ. oben S. 404 ff.) Ueberhaupt wird aber in Betracht zu ziehen ſein, daß das Verfahren vor den Auseinanderſetzungs-Behörden noch auf der Offizial-Maxime der A. G. O. beruhet und daß daher bei demſelben weniger von einer ſtrengen Anwendung der Grundſätze über die Beweislaſt die Rede iſt, ſondern der Richter die beſonderen Umſtände des konkreten Falles in Betracht zu ziehen hat.

2) Der §. 3., auf welchen der §. 38 ausdrücklich Bezug nimmt, beſtimmt nämlich in ſeinem vorletzten Satze, welcher auch im Falle des §. 38. Anwendung finden muß,

> daß inſofern Abgaben ꝛc. für die Verleihung oder Veräußerung eines Grundſtückes ausdrücklich übernommen worden ſind, deren unentgeltliche Aufhebung ausgeſchloſſen ſein ſolle.

3) Vergl. den vorletzten Satz des §. 3. des Ablöſ. Geſ.

4) Dieſer letztere Satz kann nicht zugegeben werden. Der §. 39 beſtimmt im Gegentheil ganz unbedingt, daß in Betreff ſolcher Abgaben, die unter Benennungen, welche auf Gerichtshandlungen deuten, vorkommen, die Vermuthung gelten ſoll, daß ſie Gerichtsſporteln ſeien, und zwar auch in ſolchen Fällen, wo neben ihnen keine anderen Beſitzveränderungs-Abgaben entrichtet

3) Wenn es von einer Abgabe erwiesen ist, daß sie eine Grundabgabe ist, von den übrigen aber nicht, so bleibt diese fortbestehen, auch wenn sie nicht die größere ist.

4) Wenn es von mehreren erwiesen ist, daß sie Grundabgaben sind, so bleibt die größere bestehen.

5) Wenn es erwiesen werden kann, daß alle nur Gerichtssporteln sind, also keine eine Grundabgabe sei, so fallen auch alle nach §. 3. fort, wogegen dann wieder in Betreff einer der Einwand zulässig sein würde, daß sie für die Verleihung ausdrücklich übernommen ist.[1])

(Frey, prakt. Erläut. S. 61—63.)

III. Daß weder der §. 38., noch der §. 39. eine praesumtio juris et de jure, sondern nur eine solche Vermuthung aufstelle, welche durch Gegenbeweis widerlegt werden kann, ist sowohl in den Motiven des Regier. Entw., als auch in den Kommiss. Berichten der Kammern ausdrücklich anerkannt worden. (s. oben sub I.)

IV. Zum §. 38. a) Gilt die im §. 38. aufgestellte Vermuthung auch alsdann, wenn von einem Theile der zu einer Stelle gehörigen Grundstücke die eine, von einem anderen Theile die andere Abgabe zu zahlen ist?

Die Kommission der I. Kammer, in welcher dies Bedenken (namentlich in Rücksicht darauf, daß in Schlesien der Markgroschen von den robothsamen und das Laudemium von den Freihufen einer Stelle zu zahlen sei) aufgeworfen worden ist, hat dasselbe mit Recht dadurch für erledigt erachtet, daß im Eingange des §. 38. von ein und demselben Grundstücke, also nicht bloß von der ganzen Stelle die Rede ist. (s. oben S. 425.)

b) Tritt die im §. 38. aufgestellte Präsumtion auch bei einem Nebeneinandervorkommen der Kaufs- und Sterbe-Lehnwaare und in solchen Fällen ein, wo die Abgabe unter demselben Namen an verschiedene Berechtigte zu zahlen ist?

Die Kommission der I. Kammer führt aus, daß es nicht darauf ankomme, bei welchen Arten der Besitzveränderung die Abgabe, und ob sie an einen oder mehrere Berechtigte zahlbar sei, sondern nur darauf, ob das, was zu zahlen ist, verschiedenartige Begründung habe und daher auch verschiedener Art, oder ob es eine und dieselbe Art und Spezies der Abgabe sei, welche nur in verschiedenen Fällen auftrete. (s. oben S. 425.)

V. Zum §. 39. Da der §. 39. in Betreff derjenigen Besitzveränderungs-Abgaben, deren Name auf Gerichtshandlungen deutet, nur die Vermuthung aufstellt, daß sie Gerichtssporteln seien, und mithin dem Berechtigten gestattet, diese Präsumtion durch den Gegenbeweis zu entkräften, so sind die in Betreff solcher Abgaben bisher angenommenen Grundsätze auch fernerhin nicht ohne praktisches Interesse.

1) Konfirmations-Gebühren.

a) Die Aufnahmegelder der Konfirmations- und Verreichs-Gebühren, welche (in Schlesien) auf Grund der magistratualischen Sportel-Taxe v. 9. März 1747 zur Kämmerei-Kasse der Immediat-Städte noch neben den Gerichts-Sporteln bei manchen gerichtlichen Handlungen gezahlt worden sind, haben nicht die Natur einer grundherrlichen Abgabe.

Erkannt von dem Ob. Trib. per sent. v. 2. Febr. 1838, unter Be-

---

werden. Es beruht hiernach auf einem Irrthume, wenn Frey annimmt, daß der §. 39. nur auf den Fall Bezug habe, wenn nur eine Abgabe auf dem Grundstücke haftet. Das Richtige ist: Alle Abgaben, die unter auf Gerichtshandlungen deutenden Namen vorkommen, sind präsumtiv aufgehobene Gerichtssporteln, ohne Unterschied, ob bei einem Grundstücke nur derartige Abgaben oder außer ihnen auch noch andere vorkommen.

1) Ueber die Erfordernisse der Begründung dieses Einwandes vergl. die Zus. III. ad 2. Litt. b. zum §. 3. das Ablös. Ges. (s. oben S. 305—308.)

stätigung des Erk. des II. Sen. des O. L. G. zu Glogau v. 6. Juli 1837. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 382 ff.)

b) Konfirmations-Gebühren oder Zählgelder (in Schlesien) sind für keine Grundabgabe, sondern für eine Gerichtssportel zu halten, wenn sie neben Laudemien vorkommen. [1])

So erkannt von dem Ob. Trib. per sent. v. 17. Nov. 1837 unter Bestätigung des Erk. des I. Sen. des O. L. G. zu Breslau v. 24. Febr. 1837. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 40 ff.)

c) In Betreff der in der Grafschaft Glatz vorkommenden Konfirmations-Gebühren sind folgende Entscheidungen ergangen:

α) Erk. des II. Sen. des O. L. G. zu Breslau v. 20. Dec. 1836. In der Grafschaft Glatz versteht man unter Konfirmations-Gebühren gewöhnlich eine Grundabgabe (Gerichtsgefälle). (Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 87 ff.)

β) Konfirmations-Gebühren haben in der Grafschaft Glatz in der Regel die Natur der Laudemien.

Angenommen von dem II. Sen. des O. L. G. zu Breslau per sent. v. 16. März 1837 u. 4. Mai 1837. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 31—40).

d) Vergl. auch den Aufsatz über Konfirmations-Gebühren, mit besonderen Beziehungen auf die Grafschaft Glatz, in der Schrift: „Schlesische Laudemial- und Urbarien-Angelegenheiten. Breslau 1844, bei L. Freund."

2) Verreichs-Gebühren.

a) Die Abhandlung in Koch's Schles. Arch. Bd. 6. S. 406 ff. und die daselbst mitgetheilten Präjudikate des II. Sen. des O. L. G. zu Breslau v. 26. Nov. 1842 und des Ob. Trib. v. 20. Okt. 1843 haben, (nach damaliger Lage der Gesetzgebung) [2]) angenommen, daß (in Schlesien) der Name: „Reichegeld" für sich allein kein absolut genügendes Beweismittel zur Erbringung eines vollständigen Beweises der Sportel-Qualität einer Abgabe sei.

b) Dagegen hat das Ob. Trib. in dem Erk. v. 4. Dec. 1840 ausgeführt, daß die Bezeichnung einer Abgabe, als „Verreichsgelder", sofern nicht deren Laudemial-Eigenschaft nachgewiesen werden könne, gegen den rechtlichen Begriff ihres Nochbestehens streite, da der Verreich als eine bei Eigenthumsübertragungen unnöthige Formalität abgeschafft und dadurch das Recht zur Erhebung einer Abgabe dafür erloschen sei. [3]) (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 312—313).

---

1) Nach §. 39. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. ist der Unterschied, ob neben dergl. Abgaben noch andere Besitzveränderungs-Abgaben vorkommen, unerheblich.

2) Nach §. 39. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 spricht dagegen die Vermuthung für die Sportel-Qualität einer solchen Abgabe.

3) Die Urtel der beiden früheren Instanzen (des I. u. II. Sent. des O. L. G. zu Glogau) hatten dagegen angenommen, daß zwar die Verreichsgelder mit der alten Gerichtsverfassung, mit der feierlichen Uebertragung des Grundeigenthums, in Verbindung ständen, daß indeß hieraus noch nicht folge, daß die Abgabe für die gerichtlichen Akte entrichtet werde; denn aus dem bloßen Namen könne noch nicht geschlossen werden, ob die Abgabe für oder in Bezug auf den gerichtl. Akt entrichtet wurde. Es sei anzunehmen (wie von den Schlesischen Prov. Rechtslehrern Stielow S. 204—205. und Vater Rep. Bd. 1. S. 387 ff. bezeugt werde), daß in Schlesien Verreichs-, Zähl-, Hut- und Verzichtsgelder observanzmäßig in der Regel die Stelle der Laudemien vertreten, und als eine von den Gerichtssporteln verschiedene Dominial-Abgabe zu betrachten seien, sofern nicht nachgewiesen werde:

a. daß sie bisher ortsüblich außer den Laudemien und ausdrücklich als Gerichtsgebühren gefordert und bezahlt wurden, und

c) Vergl. das oben unter Zusatz 1. a. allegirte Präjud. des Ob. Trib. v. 2. Febr. 1838.

3) Zählgelder.

a) Ueber die Natur derselben sprechen sich in ausführlicher Erörterung die Erk. des II. Sen. des O. L. G. zu Breslau v. 23. Juni 1836 (Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 60 ff.) und des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen (Datum konstirt nicht) in der Zeitschr. desselb. Bd. 1. S. 339 ff. aus, welche zu dem Resultate gelangen, daß Abgaben, welche unter diesem Namen vorkommen, präsumtiv stets für Gerichts-Sporteln zu erachten sind.

b) Der I. und II. Sen. des O. L. G. zu Glogau haben dagegen (in den Erk. v. 12. Febr. u. 20. Juni 1840) angenommen, daß der Name „Zählgelder" noch nichts für die Sportelqualität der Abgabe beweise, sondern daß sie so lange für Laudemien zu erachten seien, als ihre Sportelqualität nicht stringent nachgewiesen sei, [1]) indem sie in Schlesien observanzmäßig in der Regel die Stelle der Laudemien verträten und als eine von den Gerichtssporteln verschiedene Dominialabgabe zu betrachten seien, sofern nicht nachgewiesen werde, daß sie bisher ortsüblich außer den Laudemien und ausdrücklich als Gerichtsgebühren gefordert und bezahlt worden und den landesüblichen Laudemialbetrag von 10 Prozent übersteigen. (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 301 u. 302 ff.)

Das Ob. Trib. erklärte indeß (unter Abänderung der beiden oben erwähnten Urtel) per sent. v. 4. Dec. 1840 die Zählgelder für Gerichtssporteln. (a. a. O. S. 312).

c) Vergl. das oben unter Zusatz 1. b. allegirte Präjud. des Ob. Trib. v. 17. Nov. 1837.

d) Robe, die dorfgerichtlichen Zählgelder in Schlesien und die Unzulässigkeit ihrer Erhebung. Breslau. 1848.

4) Markgroschen.

a) Die Frage, ob die (insbes. in Schlesien) unter dem Namen: „Markgroschen" bei Besitzveränderungen vorkommende Abgabe unter die Bestimmungen des §. 39. zu subsumiren sei, ist in der Kommission der II. Kammer ausdrücklich angeregt, indeß der Antrag, auch diese Art der Abgaben unter die in §. 39. namentlich aufgeführten aufzunehmen, deshalb abgelehnt worden, weil deren Bedeutung nicht überall unstreitig sei und daher die Bestimmung hierüber im Falle eines Streites der richterlichen Entscheidung vorbehalten bleiben müsse. (s. den Bericht der Kommission der II. K. zu §§. 38. u. 39., oben S. 424—425).

b) Eine sehr ausführliche und motivirte Erörterung der rechtlichen Natur der Markgroschen (in Schlesien) enthält das Erk. des II. Sen. des O. L. G. zu Breslau v. 23. Juni 1836. (Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 60 ff.)

Das Resultat dieser Erörterung ist im Wesentlichen folgendes:

Der Name giebt keinen Aufschluß, indem er nur andeutet, daß von jeder Mark des Kaufpreises ein Groschen oder eine Quote erlegt werden mußte. Unter demselben sind zweierlei Abgaben begriffen, wovon die eine dem Laudemium analog, die

---

b. daß sie den landesüblichen Laudemialbetrag von 10 Prozent übersteigen. (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 300 u. 302).

Diese Prinzipien können gegenwärtig keinenfalls mehr zur Anwendung gebracht werden, da ihnen die im §. 39. des Ablös. Ges. aufgestellte Präsumtion entgegensteht und mithin der bisherige Berechtigte den Gegenbeweis zu suchen haben würde, daß die in Rede stehenden Abgaben keine Sporteln, sondern fortbestehende Besitzveränderungs-Abgaben seien.

1) Nach §. 39. des Ablös. Ges. streitet jetzt die Vermuthung für die Sportel-Qualität der Zählgelder und der bisherige Berechtigte muß also jetzt den Gegenbeweis dieser Vermuthung führen.

andere eine Sportel ist; denn es lassen sich bei den mit ihm bezeichneten Leistungen zwei Klassen unterscheiden, die jede für sich viel Gemeinsames, und gegen die andere gehalten vieles einander Widersprechendes haben.

Es kommt der Ausdruck: „Markgroschen," in welcher Bedeutung ihn auch die Provinzial-Rechtslehrer gebrauchen, vor, bei einer Abgabe, die bei Besitzveränderungen bäuerlicher Güter vom Erwerber an die Grundherrschaft gezahlt wird. Er wird in der Regel mit dem Laudemium zusammengestellt, und es werden beide auch Auf- und Abzugs- oder Auffahrts-Geld genannt. Meist ist ihr Verhältniß so, daß Laudemium von robothfreien, Markgroschen von robothsamen Grundstücken genommen werden, erstere 10 Prozent, letztere 2 bis 3 Prozent betragen. (Stylo, S. 279. — Pachaly, S. 218. — Vater, Repert. Bd. 1. S. 357.) Gewöhnlich leitet man den Ursprung Beider aus der Verleihung der Bauergüter als Laßgüter oder Emphyteusen her. (Stylo, S. 279. 231.) Dies ist aber nicht ohne Weiteres für wahr zu halten. Denn es erhielten die Deutschen Bauern ihre Güter zu vollkommenem Eigenthum, und es findet sich in den älteren Urkunden (Stenzel, Schl. Urk. Samml. S. 168 Note 3.) nirgends eine Spur von Laudemien oder ähnlichen Abgaben. Man muß also annehmen, daß Laudemien und Markgroschen erst später, theils durch Vertrag, theils durch ungerechten Druck der Gutsherrn, theils dadurch entstanden sind, daß man fälschlicher Weise allgemeine Grundsätze, die sich unter den Juristen gebildet hatten, auch da anwandte, wo es gar nicht geschichtlich begründet war. (Mittermaier, Deutsch. Priv. R., §§. 443. 444.) In Uebereinstimmung hiermit stellen auch die bekannten Quellen die Markgroschen mit den Laudemien zusammen, geben aber über den Grund der Entstehung beider kein Licht. — Die neueste Gesetzgebung in §. 2. des Publik. v. 8. April 1809 [1]) und §. 9. des G. v. 18. Jan. 1819 [2]) stellt sie als eine dem Laudemium ähnliche Abgabe an den Gutsherrn dar, und namentlich die letztere Stelle erweiset, daß sie keine Gerichtsgebühren, da solche ja damals schon aufgehoben gewesen wären.

Da nun auch die Provinzial-Rechtslehrer sie den Laudemien gleichstellen, so muß man dieser Meinung wohl umsomehr beitreten, als, wenn es dessenungeachtet doch möglich, daß sie ursprünglich immer Sporteln wären, sich dies nicht erweisen läßt, und so lange, bis dies erwiesen, von keiner Abgabe an den Gutsherrn angenommen werden kann, sie sei eine Gerichtsgebühr.

Außer diesen eben beschriebenen Markgroschen findet sich nun aber unter demselben Namen ein bei Käufen vorkommendes Gefälle an den Gutsherrn oder des Gerichts, welches mehreres Abweichende hat, und das unbedenklich für eine Sportel zu halten ist. Es kommt nämlich unter diesem Namen eine Abgabe vor, die nicht vom Käufer, sondern vom Verkäufer entrichtet wurde. Schon dies beweist, daß ein solcher Markgroschen nicht für den erworbenen Besitz des Gutes, oder in recogn. dominii, oder für den Gerichtsschutz, wofür man annimmt, daß Laudemien und die eben beschriebenen Markgroschen erlegt werden, gegeben sei. Dies läßt sich aber damit, daß er diesem gleichartig sei, nicht vereinigen; denn wenn auch von einzelnen Stellen eine gleichartige Abgabe doppelt gefordert worden, so ist dies doch für größere Kreise ohne näheren Nachweis nicht anzunehmen. Auch würde dies nicht erklären, wie der Verkäufer zu dessen Entrichtung gekommen. Da nun außer einer für das gutsherrliche Schutzverhältniß, einer für die Konfirmation des Kaufs zu entrichtenden, und einer als Sportel zu zahlenden, keine vierte Art der bei Gutsveränderungen an den Gutsherrn zu erlegenden Abgaben bekannt ist, die erste aber nach dem eben Gesagten, die zweite aber, welche überdieß jetzt ebenfalls unstatthaft (§. 8. des Publ. v. 8. April 1809) auch deshalb nicht anzunehmen ist, weil sich neben diesen Markgroschen auch noch die Konfirmations-Gebühren finden; so bleibt nichts übrig, als die hier beschriebenen Markgroschen für eine Sportel anzusehen. Wenn nun überdieß die sonst üblichen Sporteln nicht vorkommen, so wird dies noch unbedenklicher. [3]) Uebrigens wird hierdurch nicht ausgeschlossen, daß Markgroschen diese ihre Natur im Laufe der Zeiten, wenigstens an einzelnen Orten, ver-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 79.

2) Vergl. eben das. S. 89.

3) Das Ob.-Trib. hat in einem Erk. v. 21. Juni 1833 ebenfalls angenommen, daß Markgroschen, die neben Laudemien vorkommen, Sporteln seien. (Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 83 Note 1.)

ändert haben können. Dies könnte durch Gesetz, Gewohnheitsrecht, oder privatrechtlichen Titel geschehen sein. Durch Gesetz ist jedoch eine solche Umwandlung nirgends vor sich gegangen; denn wenn namentlich das Publ. v. 8. April 1809 im §. 2. und das G. v. 18. Jan. 1819 im §. 3. den Markgroschen als gutsherrliche Abgabe betrachten, so ist eben nur derjenige Markgroschen verstanden, welcher schon von jeher nicht Sportel, sondern dem Laudemium analog war. Durch Gewohnheitsrecht könnte eine solche Umänderung allerdings bewirkt worden sein.[1]) Oefter aber mag es vorkommen, daß durch Vertrag, Erkenntniß oder Verjährung Gerichtsgebühren in gutsherrliche Abgaben schlechthin verwandelt worden sind. Es ist dies aber ein Rechtsgrund, welchen derjenige, welcher ihn behauptet, beweisen muß. Zur Verjährung gehört hingegen nothwendig der Besitz des Rechts auf die fragliche Abgabe als einer Nichtsportel. Dieser Besitz wird nur dadurch erworben, daß der Gutsherr die Abgabe aus einem anderen Grunde als vermöge seines Sportelrechtes ausdrücklich oder stillschweigend gefordert, und der Verpflichtete sie in der verlangten Eigenschaft gegeben habe. (A. L. R. I. 7. §. 83.) Eine solche stillschweigende Erklärung liegt jedoch in der Einziehung zur Gutskasse nicht, sobald der Gutsherr nicht vom Gerichtsherrn verschieden ist.

c) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen hat (in dem nicht veröffentlichten, in einem Schlesischen Falle ergangenen, Erk. v. 27. Aug. 1853) ausgeführt, daß Markgroschen die Eigenschaft des Laudemiums auch alsdann beizulegen sei, wenn es in dem Urbarium, worauf dieselben beruhen, heiße, daß die Güter der Unterthanen nicht laudemial seien. Weder aus dem §. 39., noch aus dem §. 3. Nr. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 sei die unentgeldliche Aufhebung der Markgroschen-Verpflichtung herzuleiten. Denn unter den im §. 39. speziell aufgeführten Abgaben, deren Benennung die Vermuthung für die Sportel-Qualität begründen soll, fänden sich die Markgroschen nicht aufgeführt und es könne auch in dem Namen „Markgroschen“ keine auf eine Gerichtsverhandlung deutende Benennung gefunden werden. Ebensowenig fielen dieselben unter den Begriff der Jurisdiktionsgefälle oder Nutzungen der Gerichtsbarkeit (§. 3. Nr. 5. a. a. O.); denn die Bestimmungen des §. 3. Nr. 5. habe ebenfalls nur solche Abgaben und Leistungen gemeint, welche die Natur der Gerichtskosten haben, und gerade mit Rücksicht auf die Besitzveränderungs-Abgaben seien im §. 39. diejenigen Abgaben bezeichnet worden, für deren Sportel-Qualität die Vermuthung streiten solle und welche in diesem Falle der Bestimmung des §. 3. Nr. 5. unterfallen sollen. Gerade hierdurch seien die Besitzveränderungs-Abgaben, insofern sie nicht unter den §. 39. fallen, von der Anwendung des §. 3. Nr. 5. ausgeschlossen.[2]) (Acta Schlesien, Litt. F. Nr. 18.)

d) Vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen (Datum konstirt nicht) in dessen Zeitschr. Bd. 1. S. 399 ff., vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 13. u. 16. Okt. 1847 u. v. 11. Dec. 1847 in Striethorst's Rechtsfällen, Bd. 3. S. 11 Nr. 6. u. S. 216 Nr. 108.

e) In Schlesien und besonders in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer kann der Kommissionsvertrag v. 25. Juni 1612 (Friedenberg Tract. de Siles. jurib. Lib. II. c. 24. §. 5.) für einen rechtsgültigen Titel der Gutsherrschaften zur Erhebung des das Laudemium vertretenden Markgroschen und als ein hinreichender Belag für eine diesfällige Observanz nicht erachtet werden.

So erkannt von dem II. Sen. des Ob. Trib. unterm 20. Dec. 1838. (Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 287, Pr. Nr. 599.)

---

1) Es wird hierbei näher entwickelt, in welcher Art und Weise sich ein derartiges Gewohnheitsrecht nur gebildet haben könne. (a. a. O. S. 83—84.)

2) In dieser Beziehung nimmt das Urtel auch Bezug auf das Präj. des Ob. Trib. v. 12. Febr. 1852 (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 380 ff.). Vergl. dasselbe zum §. 3. Nr. 5. des Ablös. Ges. (s. oben S. 265—266).

5) Große Kanzlei-Taxe in Schlesien.

Vergl. Zusatz zu §. 3. Nr. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, sub Litt. c. (s. oben S. 266.) [1])

Zum §. 40.

I. Der §. 40. lautete in dem Regier. Entw. ebenso, wie jetzt, nur mit dem Unterschiede, daß im letzten Satze desselben die Worte: „Selbst ein“ fehlten.

A. Die Motive des Regier. Entw. bemerken dazu:

Diese Vorschrift hat sich vornämlich in Schlesien als dringendes Bedürfniß herausgestellt. Wenn auch die Observanz an sich ein zulässiges Beweismittel für das Dasein der Laudemialpflicht und selbst in mehreren Gesetzen ausdrücklich auf sie verwiesen worden ist, so haben doch bekanntlich von jeher die Meinungen, sowohl der Rechtslehrer als der Richter über den Begriff und die Erfordernisse einer Observanz sowohl in abstracto als in concreto dergestalt geschwankt, daß in den desfallsigen Prozessen bei völliger Gleichartigkeit der Verhältnisse die allerverschiedensten Entscheidungen hervortraten, während andrerseits urkundliche Beweismittel, z. B. Aufzeichnungen der Berechtigungen und Verpflichtungen in den Erwerbs-Dokumenten, Anerkenntnisse darüber vor der Hypothekenbehörde, bei den erkennenden Richtern häufig nicht diejenige Beachtung fanden, welche ihnen das natürliche Rechtsgefühl der Interessenten, der Verpflichteten sowohl als der Berechtigten, entschieden beimißt.

Vom praktischen Standpunkt erscheint es daher gerechtfertigt, den Nachweis der Laudemialpflichtigkeit, welcher durch Berufung auf Observanz geführt werden soll, nicht ferner zu gestatten. Dies bestimmt der Entwurf; zugleich aber fügt er, um auf der andern Seite die Beweismittel der Berechtigten wiederum zu ergänzen, die Vorschrift hinzu, daß es zu dem Nachweise der Laudemialpflichtigkeit genüge, wenn dieselbe von einem Besitzer des verpflichteten Grundstücks in einer öffentlichen Urkunde, wenn auch ohne Angabe des Rechtsgrundes, anerkannt worden sei. Dieses Mittel empfiehlt sich offenbar als das natürlichste und zugleich um deshalb als das zweckentsprechendste, da solche Anerkenntnisse in der Regel gleichmäßig von den Gleichverpflichteten abgegeben worden sind und auf diese Weise ein Hauptzweck, — gleiche Entscheidungen bei gleichen Verpflichtungen herbeizuführen — erreicht wird.

Die Bestimmungen des §. 40. sollten in dem Entwurf ursprünglich nur für Schlesien ertheilt werden. Die meisten Auseinandersetzungs-Behörden der übrigen Provinzen, in denen Besitzveränderungs-Abgaben vorkommen, haben aber darauf angetragen, diesen §. zu generalisiren, und es ist hierauf um so mehr eingegangen worden, als dadurch die Gleichförmigkeit der Gesetzgebung für alle Provinzen erhalten und der Entstehung solcher Mißverhältnisse, wie sie in Schlesien schon hervorgetreten sind, in den übrigen Provinzen von vornherein entgegengetreten wird.

B. Die Kommisson der II. Kammer sprach sich für die unveränderte Annahme aus und motivirte dies in ihrem Berichte folgendermaaßen:

Ueber die Beibehaltung oder Weglassung des §. 40., wonach der Beweis der Laudemial-Verpflichtung eines Grundstücks fernerhin nicht mehr durch Berufung auf die Observanz, wohl aber durch ein Anerkenntniß des Besitzers in einer öffentlichen Urkunde, wenn auch kein Rechtsgrund darin angegeben ist, geführt werden kann, sind die Mitglieder der Kommission verschiedener Meinung gewesen.

Für die Weglassung dieses §. wurde angeführt, daß es höchst bedenklich erscheine, die Beweistheorie für ein einzelnes Rechtsverhältniß zu ändern, daß die Tragweite einer solchen Bestimmung sich gar nicht übersehen lasse, und daß eine solche die Ausschließung der Observanz auch für andere Verhältniße anbahne, hierdurch aber die vielfachen, sehr bedeutenden Rechte gefährden würden, welche jetzt noch nach den Vorschriften des A. L. R. durch die Berufung auf die Observanz

---

1) Koch (Landrecht, Bd. 2. S. 726, Note 15.) bemerkt, daß nach §. 39. des Ablös. Ges. die Vermuthung dafür spreche, daß die „große Kanzlei-Taxe in Schlesien“ zu den Gerichtssporteln gehöre.

begründet werden könnten. Auch werde nach dem Vorschlage der Königl. Regierung die Existenz der Laudemial-Verpflichtung häufig von dem Zufalle abhängig gemacht, ob der eine oder andere Verpflichtete oder dessen Vorbesitzer bei dem Abschlusse des Kaufvertrages über sein Grundstück jener Verpflichtung Erwähnung gethan habe oder nicht, das Abhängigmachen jener Verpflichtung von solchen zufälligen Umständen aber nicht geeignet sein, bei den Verpflichteten das natürliche Rechtsgefühl zu befestigen.

Von einem der Mitglieder, welche die vorstehend entwickelte Ansicht vertheidigten, wurde daher für den Fall, daß nicht die Weglassung des ganzen §. beliebt werden sollte, beantragt, die Worte: „wenn ein Besitzer des Grundstücks die Verpflichtung u. s. w. in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat," zu streichen, und dagegen zu setzen:

„wenn von dem Berechtigten der Nachweis geführt wird, daß die Besitzveränderungs-Abgabe eine Grund-Abgabe ist,

und wenn auch dies nicht angenommen werden sollte, wenigstens statt der Worte: „wenn ein Besitzer des Grundstücks," zu setzen:

„wenn der Besitzer des Grundstücks, von welchem das Laudemium verlangt wird."

Für die Beibehaltung dieses §. wurde dagegen geltend gemacht, daß die Ansichten der Gerichte über die Existenz einer sogenannten Lokal- und Fundal-Observanz, über die Bedeutung und die Art der Begründung derselben sehr verschieden seien, daß diese Meinungsverschiedenheit gerade in Betreff der Laudemial-Verpflichtungen wegen der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses sehr groß sei und eben dieser Umstand es der Gesetzgebung zur dringenden Pflicht mache, jene Zweifel zu beseitigen und dadurch zahlreichen Prozessen vorzubeugen. Solchen Rücksichten gegenüber könnten aber die Bedenken nicht erheblich erscheinen, welche aus der Abänderung der Beweistheorie für die Laudemial-Verhältnisse hergeleitet würden. Wenn aber hiernach zu Gunsten der Verpflichteten für die Folge die Berufung auf die Observanz ausgeschlossen werden solle, würden die Berechtigten bei dem Umstande, daß nur in sehr wenigen Fällen die ursprünglichen Verleihungs-Urkunden noch beschafft werden könnten, den größten Nachtheilen ausgesetzt werden, wenn nicht in anderer Weise die Beweisführung in Betreff der Laudemial-Verpflichtung ihnen erleichtert werden solle. Ein solcher Ausweg sei von der Königl. Regierung in der Bestimmung gefunden, daß künftig das Anerkenntniß eines Besitzers in einer öffentlichen Urkunde, selbst wenn in dieser der Rechtsgrund nicht angegeben sei, zu jenem Nachweis ausreichend sein solle, dieser Ausweg sei eben so gerecht, als in der Billigkeit begründet, und wenn hierbei etwa die Berechtigten im Vergleich zu den Verpflichteten noch im Vortheil stehen sollten, so würde dies wiederum vollständig durch die Beschränkung der Laudemialfälle §. 42. aufgewogen. Von einem Mitgliede der Kommission wurde mit Rücksicht auf die vorstehend entwickelten Gründe beantragt, in dem §. 40. das Wort „öffentlichen" vor „Urkunden" wegzulassen, oder doch hinter den Worten „öffentlichen Urkunden" einzuschalten:

„oder Privat-Urkunden, deren Aechtheit feststeht."

Nach Erwägung der vorstehend angegebenen Gründe für die beiderseitige Ansicht hat jedoch die Agrar-Kommission unter Verwerfung sämmtlicher Abänderungs-Anträge sich für die unveränderte Beibehaltung des §. 40. der Regierungsvorlage entschieden.

Das Plenum der II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. [1]) (Sten. Ber. der II. K. pro 18 49/50, Bd. 3. S. 1435.)

---

1) Der Abgeordn. Robe hatte zum §. 40. folgenden Verbess. Antrag gestellt:

„Statt der Worte: „diesem Nachweis" zu setzen: „dem Nachweis „der früheren rechtlichen Existenz einer solchen Abgabe", und „am Schluß nach den Worten: „welche nach §§. 36. bis 38." einzu- „fügen: „oder sonst."

Der Antragsteller begründete sein Amendement dahin, daß dasselbe den Beweis offen halten solle, daß in der Zwischenzeit seit dem Anerkenntniß eine Veränderung der Art vorgegangen sei, nach welcher das Laudemium zu existiren aufgehört habe, sei es durch Verträge, sei es durch ein Gesetz. Das Anerkenntniß

C. **Die Kommission der I. Kammer, welche beantragte, den §. 40. mit Einschaltung der Worte: „Selbst ein" (im dritten Satze) anzunehmen, spricht sich in ihrem Berichte dahin aus:**

Mit Bezugnahme auf die in den Motiven des Entw. geltend gemachten Gründe für diesen Satz wurde in der Kommission die Majorität auch dadurch zur Annahme des §. bestimmt, daß einerseits zwar die bedenkliche und von zweifelhaftem Erfolge begleitete Beweisführung durch Observanz ausgeschlossen sei, anderseits aber auch das Anerkenntniß irgend eines der Besitzer, selbst ohne Angabe des Rechtsgrundes ein, zumal nicht ausschließlicher, zulässiger Beweis sein solle, wodurch mannigfache Zweifel der Gerichtshöfe beseitigt würden.

Es wurde jedoch darin, daß nur dem in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Anerkenntnisse ein solcher Werth beigelegt worden sei, eine zu große Beschränkung gefunden. In manchen Gegenden, in denen das Hypothekenbuch noch nicht regulirt sei, seien auch die zu dem Ende vorgeschriebenen gerichtlichen Anerkennungs-Verhandlungen noch nicht aufgenommen worden; in Ermangelung öffentlicher Urkunden werde daher der Beweis nur aus Privat-Urkunden zu entnehmen sein, und nicht genügen, weil in ihnen die Causa debendi häufig fehle.

Auf diese Gründe stützten sich zum Theil die in der Kommission gestellten Anträge:

1) im zweiten Satze des §. das Wort: „öffentlichen" vor „Urkunde" zu streichen;
2) statt des zweiten Satzes zu setzen:
   „dagegen genügt zu diesem Nachweise ein nochmaliges von einem öffentlichen Beamten abgegebenes Anerkenntniß der Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, z. B. die Erwähnung der Besitzveränderungs-Abgaben in den Erwerbs-Urkunden;"
3) eventuell bei Beibehaltung des zweiten Satzes, hinter die Worte: „öffentliche Urkunde" zu setzen: „jede in der Erwerbs-Urkunde."

Die Anträge fanden nicht genügende Unterstützung. Man übersieht bei ihnen, daß der Grund solcher Privilegirung der öffentlichen Urkunde gerade in der durch die Form ihrer Aufnahme und die Qualität des Verfassers gegebenen größeren Garantie für die Wohlüberlegtheit und Ernstlichkeit der in ihr enthaltenen Willenserklärung liegt, daß der §. über die Wirkung und Beweisfähigkeit von Verträgen gar nichts bestimmt, daß es sich eben so wenig darum handelt, welche andere Urkunde, und weshalb sie für das Recht beweisend seien oder nicht, sondern einfach um die Lösung eines bisherigen Zweifels in Bezug auf die Wirkung bestimmter Willenserklärungen in bestimmten Urkunden. Das Verlangen der Anträge, welche auf Beifügung der Worte: „in der Erwerbs-Urkunde" gingen, sei in diesem Zusammenhange nicht motivirt. Denn solche Urkunden könnten eben so wohl den

---

dürfe nur soweit gelten, daß es bloß den Nachweis der früheren rechtlichen Existenz gebe und es müsse dem Besitzer des Grundstücks jeder rechtlich zulässige Einwand wegen späterer Alteration des Verhältnisses auch ferner, wie bisher, offen gehalten werden. Um aber der Auslegung entgegen zu treten, als solle der §. nur solche Einwendungen offen lassen, welche aus den §§. 36., 37. oder 38. des Ges. hergenommen sind, müßten am Schluß die Worte: „oder sonst" hinzugefügt werden.

Der Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) erachtete jedoch das Amendement für überflüssig, da das Gesetz nicht bezwecke, solche Laudemien wieder einzuführen, die in früheren Zeiten bereits aufgehoben worden, sondern nur Normen in Betreff der noch zu Recht bestehenden zu geben. Wenn auch die Existenz eines Laudemiums nachgewiesen werden könne, so verstehe es sich doch von selbst, daß es (nach §. 3. Nr. 5.) für aufgehoben zu erachten sei, wenn dargethan wird, daß es ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit sei. Deshalb sei auch die Hinzufügung der Worte: „oder sonst" unnöthig, indem es sich von selbst verstehe, daß wenn ein Laudemium überhaupt aufgehoben ist, es nicht besonders zur Entschädigung gebracht werden kann.

Nach diesen Erörterungen wurde das Amendement abgelehnt. (Sten. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀., Bd. 3. S. 1435—1436.)

Beweis begründen, als ungenügend sein. Nicht auf den übrigen Zweck und Inhalt der Urkunde, in der jenes Anerkenntniß stehet an sich, sondern lediglich auf die äußere Form der Urkunde kommt es an, in der es sich findet.

Die genannten Anträge wurden verworfen.

Angenommen wurde aber der Antrag: den zweiten Satz mit den Worten: „Selbst ein" zu beginnen, um so das Bedenken zu beseitigen, als ob ein in anderer Weise geführter Beweis jene Wirkung allerdings haben könne.

Mit dieser Aenderung wurde der §. angenommen und die Kommission beantragt daher:

die Annahme des §. in unverändertem ersten und zweiten Satze

und den dritten Satz in der Fassung:

„Selbst ein solches Anerkenntniß kann u. s. w." bis zum Schluß.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. [1]) (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18 49/50, Bd. 5. S. 2513.)

D. Die II. Kammer hat sich demnächst, auf den Antrag ihrer Kommission, mit der von der I. Kammer beschlossenen Fassung einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18 49/50, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Der §. 40. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 stellt zwar keine vollständig neue Theorie über die Beweisführung hinsichts der Besitzveränderungs-Abgaben auf; allein er ändert die allgemeinen Vorschriften über die Beweisführung in Bezug auf jene Abgaben in zwiefacher Art ab, indem er erstlich die Berufung auf Observanz ausschließt, und zweitens dem Anerkenntnisse in einer öffentlichen Urkunde die Kraft eines vollen Beweises beilegt, auch wenn der Rechtsgrund darin nicht angegeben ist.

Das A. L. R. stellt in den §§. 181.—183. Tit. 7. Th. I. folgende Grundsätze auf:

§. 181. Die Vermuthung, daß Personen und Eigenthum frei sind, überwiegt die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes.

§. 182. Wenn also auch Jemand in dem Besitze, die Freiheit oder das Eigenthum eines Andern einzuschränken, sich befindet, so muß er dennoch sein Recht zu diesem Besitze angeben und nachweisen.

§. 183. Von dieser Regel findet aber eine Ausnahme Statt, in sofern besondere Gesetze dergleichen Einschränkungen gegen Personen eines gewissen Standes ausdrücklich begründen.

Die im § 181. a. a. O. aufgestellte Vermuthung entbindet den Eigenthümer von der Beweislast, wenn ein Anderer ihm gegenüber das Recht geltend macht, das Eigenthum einzuschränken, selbst dann, wenn der Prätendent der Einschränkung sich im Besitze des einschränkenden Rechtes befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Besitzer (Eigenthümer) der Sache Beklagter oder Kläger ist, also auch bei der in Form einer uneigentlichen Rekonvention angestellten Negatorienklage, mittelst welcher Befreiung von Einschränkungen des Eigenthums, insbesondere von Reallasten und Abgaben in Anspruch genommen wird, mit der alleinigen Ausnahme im letztgedachten Falle, welche der §. 183. aufstellt. [2])

---

1) Auf den Antrag des Abgeord. Gr. Helldorf wurde darüber, ob das Wort: „öffentlichen" (im zweiten Satze) beizubehalten sei, besonders abgestimmt, die Streichung dieses Wortes aber abgelehnt. (Stenogr. Ber. a. a. O.)

2) Diese Ansicht hat mit Recht der II. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 6. Okt. 1847 (Entsch. Bd 15. S. 450 ff.) ausgeführt, und auf gleichem Standpunkte steht Koch, welcher zu den §§. 181. u. 182. A. L. R. I. 7. bemerkt:

„Nach einer naturgemäßen Auffassung des Eigenthums bedarf es hierzu „der Hülfe einer Präsumtion nicht; denn das Eigenthum beherrscht die „Sache in ihrer ganzen Totalität; wer also das Eigenthum eines qualitativen Absplisses davon (eines einschränkenden Rechtes) behauptet und be-

C. Die Kommission der I. Kammer, welche beantragte, den §. 40. mit Einschaltung der Worte: „Selbst ein“ (im dritten Satze) anzunehmen, spricht sich in ihrem Berichte dahin aus:

Mit Bezugnahme auf die in den Motiven des Entw. geltend gemachten Gründe für diesen Satz wurde in der Kommission die Majorität auch dadurch zur Annahme des §. bestimmt, daß einerseits zwar die bedenkliche und von zweifelhaftem Erfolge begleitete Beweisführung durch Observanz ausgeschlossen sei, anderseits aber auch das Anerkenntniß irgend eines der Besitzer, selbst ohne Angabe des Rechtsgrundes ein, zumal nicht ausschließlicher, zulässiger Beweis sein solle, wodurch mannigfache Zweifel der Gerichtshöfe beseitigt würden.

Es wurde jedoch darin, daß nur dem in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen Anerkenntnisse ein solcher Werth beigelegt worden sei, eine zu große Beschränkung gefunden. In manchen Gegenden, in denen das Hypothekenbuch noch nicht regulirt sei, seien auch die zu dem Ende vorgeschriebenen gerichtlichen Anerkennungs-Verhandlungen noch nicht aufgenommen worden; in Ermangelung öffentlicher Urkunden werde daher der Beweis nur aus Privat-Urkunden zu entnehmen sein, und nicht genügen, weil in ihnen die Causa debendi häufig fehle.

Auf diese Gründe stützten sich zum Theil die in der Kommission gestellten Anträge:

1) im zweiten Satze des §. das Wort: „öffentlichen“ vor „Urkunde“ zu streichen;
2) statt des zweiten Satzes zu setzen:
   „dagegen genügt zu diesem Nachweise ein nochmaliges von einem öffentlichen Beamten abgegebenes Anerkenntniß der Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes derselben, z. B. die Erwähnung der Besitzveränderungs-Abgaben in den Erwerbs-Urkunden;“
3) eventuell bei Beibehaltung des zweiten Satzes, hinter die Worte: „öffentliche Urkunde“ zu setzen: „jede in der Erwerbs-Urkunde.“

Die Anträge fanden nicht genügende Unterstützung. Man übersieht bei ihnen, daß der Grund solcher Privilegirung der öffentlichen Urkunde gerade in der durch die Form ihrer Aufnahme und die Qualität des Verfassers gegebenen größeren Garantie für die Wohlüberlegtheit und Ernstlichkeit der in ihr enthaltenen Willenserklärung liegt, daß der §. über die Wirkung und Beweisfähigkeit von Verträgen gar nichts bestimmt, daß es sich eben so wenig darum handelt, welche andere Urkunde, und weshalb sie für das Recht beweisend seien oder nicht, sondern einfach um die Lösung eines bisherigen Zweifels in Bezug auf die Wirkung bestimmter Willenserklärungen in bestimmten Urkunden. Das Verlangen der Anträge, welche auf Beifügung der Worte: „in der Erwerbs-Urkunde“ gingen, sei in diesem Zusammenhange nicht motivirt. Denn solche Urkunden könnten eben so wohl den

---

dürfe nur soweit gelten, daß es bloß den Nachweis der früheren rechtlichen Existenz gebe und es müsse dem Besitzer des Grundstücks jeder rechtlich zulässige Einwand wegen späterer Alteration des Verhältnisses auch ferner, wie bisher, offen gehalten werden. Um aber der Auslegung entgegen zu treten, als solle der §. nur solche Einwendungen offen lassen, welche aus den §§. 36., 37. oder 38. des Ges. hergenommen sind, müßten am Schluß die Worte: „oder sonst“ hinzugefügt werden.

Der Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) erachtete jedoch das Amendement für überflüssig, da das Gesetz nicht bezwecke, solche Laudemien wieder einzuführen, die in früheren Zeiten bereits aufgehoben worden, sondern nur Normen in Betreff der noch zu Recht bestehenden zu geben. Wenn auch die Existenz eines Laudemiums nachgewiesen werden könne, so verstehe es sich doch von selbst, daß es (nach §. 3. Nr. 5.) für aufgehoben zu erachten sei, wenn dargethan wird, daß es ein Ausfluß der Gerichtsbarkeit sei. Deshalb sei auch die Hinzufügung der Worte: „oder sonst“ unnöthig, indem es sich von selbst verstehe, daß wenn ein Laudemium überhaupt aufgehoben ist, es nicht besonders zur Entschädigung gebracht werden kann.

Nach diesen Erörterungen wurde das Amendement abgelehnt. (Sten. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀., Bd. 3. S. 1435—1436.)

Beweis begründen, als ungenügend sein. Nicht auf den übrigen Zweck und Inhalt der Urkunde, in der jenes Anerkenntniß stehet an sich, sondern lediglich auf die äußere Form der Urkunde kommt es an, in der es sich findet.

Die genannten Anträge wurden verworfen.

Angenommen wurde aber der Antrag: den zweiten Satz mit den Worten: „Selbst ein" zu beginnen, um so das Bedenken zu beseitigen, als ob ein in anderer Weise geführter Beweis jene Wirkung allerdings haben könne.

Mit dieser Aenderung wurde der §. angenommen und die Kommission beantragt daher:

die Annahme des §. in unverändertem ersten und zweiten Satze und den dritten Satz in der Fassung:

„Selbst ein solches Anerkenntniß kann u. s. w." bis zum Schluß.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei.[1]) (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18 49/50, Bd. 5. S. 2513.)

D. Die II. Kammer hat sich demnächst, auf den Antrag ihrer Kommission, mit der von der I. Kammer beschlossenen Fassung einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18 49/50, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Der §. 40. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 stellt zwar keine vollständig neue Theorie über die Beweisführung hinsichts der Besitzveränderungs-Abgaben auf; allein er ändert die allgemeinen Vorschriften über die Beweisführung in Bezug auf jene Abgaben in zwiefacher Art ab, indem er erstlich die Berufung auf Observanz ausschließt, und zweitens dem Anerkenntnisse in einer öffentlichen Urkunde die Kraft eines vollen Beweises beilegt, auch wenn der Rechtsgrund darin nicht angegeben ist.

Das A. L. R. stellt in den §§. 181.—183. Tit. 7. Th. I. folgende Grundsätze auf:

§. 181. Die Vermuthung, daß Personen und Eigenthum frei sind, überwiegt die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes.

§. 182. Wenn also auch Jemand in dem Besitze, die Freiheit oder das Eigenthum eines Andern einzuschränken, sich befindet, so muß er dennoch sein Recht zu diesem Besitze angeben und nachweisen.

§. 183. Von dieser Regel findet aber eine Ausnahme Statt, in sofern besondere Gesetze dergleichen Einschränkungen gegen Personen eines gewissen Standes ausdrücklich begründen.

Die im § 181. a. a. O. aufgestellte Vermuthung entbindet den Eigenthümer von der Beweislast, wenn ein Anderer ihm gegenüber das Recht geltend macht, das Eigenthum einzuschränken, selbst dann, wenn der Prätendent der Einschränkung sich im Besitze des einschränkenden Rechtes befindet, und zwar ohne Unterschied, ob der Besitzer (Eigenthümer) der Sache Beklagter oder Kläger ist, also auch bei der in Form einer uneigentlichen Rekonvention angestellten Negatorienklage, mittelst welcher Befreiung von Einschränkungen des Eigenthums, insbesondere von Reallasten und Abgaben in Anspruch genommen wird, mit der alleinigen Ausnahme im letztgedachten Falle, welche der §. 183. aufstellt.[2])

---

1) Auf den Antrag des Abgeord. Gr. Helldorf wurde darüber, ob das Wort: „öffentlichen" (im zweiten Satze) beizubehalten sei, besonders abgestimmt, die Streichung dieses Wortes aber abgelehnt. (Stenogr. Ber. a. a. O.)

2) Diese Ansicht hat mit Recht der II. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 6. Okt. 1847 (Entsch. Bd 15. S. 450 ff.) ausgeführt, und auf gleichem Standpunkte steht Koch, welcher zu den §§. 181. u. 182. A. L. R. I. 7. bemerkt:

„Nach einer naturgemäßen Auffassung des Eigenthums bedarf es hierzu „der Hülfe einer Präsumtion nicht; denn das Eigenthum beherrscht die „Sache in ihrer ganzen Totalität; wer also das Eigenthum eines qualita„tiven Absplisses davon (eines einschränkenden Rechtes) behauptet und dem

Was nun die im §. 183. a. a. O. ausgesprochene Ausnahme betrifft, so ist streitig, ob und in wiefern diese Vorschrift noch gegenwärtig in Kraft steht. Wenn man annimmt, daß der §. 183. nur von Rechten, welche die persönliche Freiheit einschränken (Unterthänigkeit) handle, so ist die Ausnahme des §. cit. unzweifelhaft durch die §§. 11. u. 12. des Ed. v. 9. Okt. 1807 aufgehoben. [1]) Allein auch wenn man sie auf den bäuerlichen Grundbesitz und auf die grundherrlichen Rechte der Gutsherren gegen (frühere) Unterthanen bezieht, muß ein Gutsherr, der ein solches unvollkommenes Eigenthum des Hintersassen und ein daraus fließendes einschränkendes Recht behauptet, doch den Besitz des behaupteten Rechtes, der ausnahmsweise dem Besitzer des Grundstückes den Beweis des vollkommenen (freien) Eigenthums aufbürden würde, beweisen. [2]) — Es muß indeß der Ansicht beigetreten werden, welche der II. Sen. des Ob. Trib. in dem Erk. v. 4. März 1851 ausgesprochen hat,

daß auch bei einem gutsherrlichen Verbande die im §. 181. A. L. R. I. 7. aufgestellte Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums die Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes des Rechtes zu Beschränkungen und Belastungen des Grundstückes überwiege, in soweit nicht feststeht, daß derartige Beschränkungen und Belastungen für diesen Distrikt und alle in demselben belegenen Grundstücke, oder doch für diese Klasse derselben nach gesetzlicher Vorschrift (Urbarien, Zinsregister, Ortsverfassung rc.) an die Gutsherrschaften zu entrichten sind.

Die Gründe dieser Entscheidung des höchsten Gerichtshofes sind folgende:

Selbst angenommen, der im §. 183. A. L. R. I. 7. gedachte Ausnahmefall beziehe sich auch auf das Eigenthum und sei nicht blos auf die Person zu beschränken, so kann doch nicht auf Grund desselben angenommen werden, daß, weil ein gutsherrlicher Verband besteht und eine Abgabe in den letzten Jahren geleistet worden, die rechtliche Existenz der Verpflichtung so lange vermuthet werden müsse, bis der angeblich Verpflichtete die Nichtexistenz der Verpflichtung nachgewiesen habe. Denn hiergegen sprechen die Vorschriften des A. L. R. II. 7. §§. 137. 143. 472.

„Besitzer der Sache abfordert, muß nach den Grundsätzen über die Vindi„kation (actio confessoria) den Beweis ebenso führen, als wenn Jemand „die ganze Sache vindicirt. Eine Ausnahme macht der §. 183. in Bezie„hung auf solches Eigenthum, welches ursprünglich nur unvollkommen er„worben worden ist. (Koch's Landrecht, Bd. 1. S. 362 Nr. 6.)

1) Dieser Ansicht ist Bornemann (System, Ed. II. Bd. 1. S. 264, Note 2.). Dagegen nimmt v. d. Hagen an, daß durch die §§. 11. u. 12. des Ed. v. 9. Okt. 1807, welche die Unterthänigkeit aufgehoben, die Bestimmung des §. 183. zwar insoweit sie die Freiheit der Person berührt, ihre Gültigkeit verloren habe, keinesweges aber in Betreff der Freiheit des Eigenthums in Bezug auf die einem Gutsherrn unterworfenen Stellen, in deren Verhältniß nach §. 12. des Ed. nichts geändert sei. Die Nichtfreiheit des Eigenthums liege im Begriffe der Unterordnung einer Stelle unter einen Gutsherrn, der eben darin bestehe, und die Verbindlichkeit zu Diensten und Abgaben sei nach §. 134. A. L. R. II. 7. ein naturale dieses Verhältnisses. (Jur. Wochenschr. 1846, S. 313). — Dieser Ansicht v. d. Hagen's tritt indeß — in ihrer Allgemeinheit wenigstens — Arndts entgegen. Dieser führt nämlich aus, daß die Ausnahme, welche der §. 183. von der Regel des §. 182. aufstellt, sich nach den, nicht auszudehnenden, Worten des §. 183. auf solche Einschränkungen gegen die Personen gewissen Standes beschränke, welche, wenigstens im Allgemeinen, in besonderen Gesetzen ausdrücklich begründet sind. Bei unterthänigen Landbewohnern gehörten dahin z. B. die Dienste, nicht aber die Laudemien. (cf. A. L. R. II. 7. §§. 472. 473.). (Jur. Wochenschr. 1846, S. 313., Note 7.).

2) Dies wird ebenfalls in dem bereits alleg. Urtel des II. Sen. des Ob.-Trib. v. 6. Okt. 1847 (Entsch. Bd. 15. S. 453—454.) und von Koch (Landrecht Bd. 1. S. 362. Note 7.) ausgeführt.

u. 473., aus deren Beschränkungen sich ergiebt, daß so wenig jene aus dem gutsherrlichen Verhältnisse zu entnehmende Vermuthung, als der neueste unstreitige Besitz so weit reichen kann, für jedwede von der Gutsherrschaft in Anspruch genommene Abgabe die Präsumtion der rechtlichen Existenz der Verpflichtung derselben zu begründen; vielmehr steht einer solchen die allgemeine Vorschrift des A. L. R. I. 19. §. 14. direkt entgegen, und diese verliert erst dann ihre Kraft und giebt jener schwächeren Vermuthung Raum, wenn bereits feststeht, daß derartige Beschränkungen, eine derartige Belastung für gewisse Distrikte und alle in denselben belegene Grundstücke, oder doch für gewisse Klassen derselben durch gesetzliche Vorschriften, also durch Urbarien, Zinsregister, Ortsverfassung u. s. w. festgestellt sind, indem dann allerdings die Vermuthung Platz greift, daß auch das einzelne in einem solchen Distrikte belegene zu jener Gattung gehörige Grundstück dieser orts-üblichen verfassungsmäßigen Verpflichtung gleichfalls unterworfen sei, und die Ausnahme der Befreiung erwiesen werden muß. Dem steht auch der §. 487. A. L. R. II. 7. nicht entgegen, da diese mit §. 484. a. a. O. in Verbindung stehende Bestimmung rein exceptioneller Art ist, nur die interimistische Fortleistung der Dienste anordnet und den neuesten Besitz schützt, keinesweges aber den angeblich Berechtigten von der Verpflichtung des Nachweises seines Rechtes auf die Belastung des Eigenthums in petitorio befreien kann.
(Striethorst's Arch. Bd. 2. S. 295, Nr. 61.).

Von diesen Grundsätzen ausgehend, kann es nicht zweifelhaft sein, daß, was die Besitzveränderungs-Abgaben und insbesondere die Laudemien betrifft, der Beweis ihrer rechtlichen Existenz allemal demjenigen obliegt, welcher das Recht zu deren Erhebung für sich in Anspruch nimmt, und daß eine rechtliche Vermuthung für die Verbindlichkeit zu deren Entrichtung niemals stattfindet. [1])

---

1) Dies hat auch das Ob. Trib. mehrfach anerkannt. So führt dasselbe in dem Erk. v. 5. Jan. 1846 (Entsch. Bd. 13. S. 218) aus,

daß gemeinrechtlich die Laudemialpflicht als gesetzliche Regel nur bei Römischen Emphyteusen stattfinde, in allen sonstigen Rechtsverhältnissen dagegen besonders nachgewiesen werden müsse.

Dies wird unter Bezugnahme auf die übereinstimmende Ansicht Eichhorn's (Einl. zum Deutsch. Priv. R., §. 260.) und Mittermaier's (Grundsätze des Deutsch. Priv. R, §. 444.) gezeigt.

Ebenso führt das Erk. des Ob. Trib. v. 4. Dec. 1840 aus, daß so wenig in Schlesien, als anderswo eine rechtliche Vermuthung für die Belastung des Eigenthums mit Laudemien gelte, sondern daß in Schlesien, sowie überall, die rechtliche Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums streite und jede Beschränkung desselben erwiesen werden müsse. (Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 305, Jur. Wochenschr. 1841, S. 374 ff.).

Insbesondere ist hier noch folgender Entscheidungen der Gerichtshöfe zu gedenken:

a) Die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor betreff.

α) In den genannten Fürstenthümern ist die Laudemialpflichtigkeit der bäuerlichen Grundstücke durch die Landes-Ordnung vom Jahre 1562, Art. 46. keinesweges begründet. (Erk. des Ob. Trib. v. 17. Febr. 1841, Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 276 ff., u. Präj. Nr. 984.).

β) In den genannten Fürstenthümern kann die Laudemialpflichtigkeit der Schulzen, freien Kretschmer und Müller als provinzialrechtlich nicht angesehen werden. (Erk. des O. L. G. zu Ratibor und des Ob. Trib. v. 25. Nov. 1843, 22. April u. 1. Dec. 1845, Entsch. Bd. 12. S. 448—454).

b) In den vormals Sächsischen Landestheilen kann bei Erbzinsgütern eine bloß auf frühere allgemeine gesetzliche Vorschriften gegründete Laudemialpflichtigkeit bei Besitzveränderungsfällen, welche erst nach Einführung des A. L. R. eingetreten sind, nur nach dessen Vorschriften beurtheilt werden. (Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 23. Dec. 1842, Präj. Samml. S. 104, Pr. Nr. 1242.).

c) In Westpreußen kann Laudemium (Konzessionsgeld, Approbationsgeld, Auflangungsgeld) nur dann gefordert werden, wenn es in den Erbverschreibungen

III. Der erste Satz des §. 40. führt eine wesentliche Veränderung der allgemeinen Beweistheorie in Bezug auf Besitzveränderungs-Abgaben jeder Art dadurch ein,

daß er in Bezug auf die Verpflichtung zu deren Entrichtung die Berufung auf Observanz fortan für völlig unzulässig erklärt. [1])

---

ausdrücklich vorbedungen, oder die Pflicht zu dessen Entrichtung von dem Erbzinsmanne in rechtsgültiger Form ausdrücklich anerkannt ist, oder wenn in vorhergegangenen Fällen von demselben Grundstücke, oder von anderen an demselben Orte und unter derselben Herrschaft belegenen Grundstücken gleicher Art Laudemium bei Veräußerungen entrichtet ist. (Erk. d. Trib. zu Königsberg v. 17. Dec. 1840 u. des Ob. Trib. v. 26. Nov. 1841, Ulrici's Arch. der ost- u. westpreuß. Prov. Rechte, Bd. 1. H. 1. S. 73 ff.).

Die beiden zuletzt erwähnten Fälle dieses Präj. modificiren sich nach der Bestimmung des §. 40. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, wonach der Beweis durch Observanz vollständig aufgehoben ist.

1) Durch diese Bestimmung des §. 40. ist eine große Anzahl bisher stattgefundener Kontroversen beseitiget worden; es ist derselben daher hier nur im historischen Interesse zu gedenken.

a) Früher wurde, insbesondere in den Schlesischen Gerichtshöfen und von dem Ob. Trib. angenommen, daß die Verbindlichkeit, Besitzveränderungs-Abgaben, insbes. Laudemien, zu entrichten, durch die Orts- (Lokal-) Observanz begründet und bewiesen werde, weil die Orts-Observanz als eine allgemeine Rechtsnorm Alle verbinde, wenn keine Ausnahme nachzuweisen sei. (Vergl. die Abhandl. in v. Kampß Jahrb. Bd. 33. S. 1 ff. und die das. S. 90 ff. mitgetheilten Präjud., desgl. die Erk. des O. L. G. zu Breslau v. 20. Dec. 1836, in Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 88 ff., v. 30. Juli 1834, a. a. O. Bd. 2. S. 8, v. 16. März 1837, ebendas. S. 35, v. 4. Mai 1837, ebendas. S. 39 u. des O. L. G. zu Glogau v. 27. Okt. 1837, a. a. O. Bd. 4. S. 285 und v. 20. Juni 1840, ebendas. S. 303). Diese Annahme gründete sich auf Stielow's Zeugniß (s. Beiträge zur Kenntniß des Schles. Prov. Rechts, Breslau 1830, S. 281), daß bei Streitigkeiten über die Berechtigung zur Erhebung von Laudemien lediglich die Observanz jeden Orts entscheide.*) Indeß war auch (namentlich von dem höchsten Gerichtshofe), auf Grund des §. VII. des Publ. Pat. zum A. L. R., angenommen worden, daß Ansprüche der in Rede stehenden Art nur alsdann auf Orts-Observanz gestützt werden könnten, wenn diese Observanz schon vor Publikation

---

*) Auch in Betreff der in der Grafschaft Glatz vorkommenden Konfirmations-Gebühren wurde angenommen, daß das Recht darauf durch Lokal-Observanz begründet und erwiesen werden könne, und daß eine solche Lokal-Observanz alle Einwohner, wie ein Gesetz verbinde, bis eine Exemtion nachgewiesen werde. (Vergl. die Erk. des II. Sen. des O. L. G. zu Breslau v. 16. März u. 4. Mai 1837, in Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 33 u. 39, desgl. v. 20. Dec. 1836, a. a. O. Bd. 1. S. 88).

Daß die sog. Sporteltaxe des Fürstbischof Kardinal Prinz von Hessen v. 13. Febr. 1680 (welche eine Zusammenstellung der im ehemaligen Mediat-Fürstenthume zu Neisse stattfindenden Observanzen sein soll) keine Gesetzeskraft habe und auch kein Beweismittel für Observanzen über Besitzveränderungs-Abgaben sei, ist von der Gen. Komm. zu Breslau in dem Erk. v. 11. Dec. 1846 und von dem Ob. Trib. in dem Erk. v. 5. Nov. 1846 ausgeführt worden. (Koch's Schles. Arch. Bd. 6. S. 387 ff.).

Das Großherzogthum Posen betr., so hat das Erk. des Ob. Trib. v. 15. Mai 1847 angenommen, daß dort die Berufung auf Ortsobservanzen zur Begründung der Laudemialpflichtigkeit unstatthaft sei, weil dort nach dem Art. 4. des G. v. 10. Okt. 1809 derartige Lokalgewohnheiten ihre Kraft und Autorität verloren haben. (Striethorst's Rechtsf. Bd. 1. S. 140).

Hieran knüpfen sich folgende Erläuterungen:

1) Der §. 40. verbietet die Berufung auf Observanz nur **insofern**, als dadurch der Nachweis der **Verpflichtung** selbst geführt werden will.

---

des A. L. R. bestand. (Vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 6. Jan. 1843, in Koch's Schles. Arch. Bd. 5. S. 417 u. in der Jur. Wochenschr. 1843, S. 534, u. v. 17. April 1847, in Striethorst's Rechtsf. Bd. 1. S. 46).

Gegen die obenerwähnte Ansicht der Gerichtshöfe über den Beweis der Verpflichtung zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben durch bloße **Orts**-Observanz wurden indeß in neuerer Zeit Bedenken erhoben. Das Ob. Trib. nahm nämlich an, daß zur Rechtsverbindlichkeit einer Observanz der spezielle Nachweis gehöre, daß auch der, gegen welchen die Observanz in Bezug genommen wird, deren Rechtsverbindlichkeit gegen sich anerkannt habe, weil Niemand durch die Handlung eines Dritten, unter dessen Gewalt er nicht steht, verpflichtet werden könne. (Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 4. Dec. 1840, in Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 305 ff.) Diese Ansicht hat demnächst ihren ganz entschiedenen Ausdruck erhalten durch die Behauptung, daß die Laudemial-Eigenschaft eines bestimmten Grundstückes überhaupt nur durch **Fundal-Observanz***) begründet werden könne. (Vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 21. Mai 1841, in Koch's Schles. Arch. Bd. 5. S. 6 ff.).

Bei dem Ob. Trib. hatten sich inzwischen in dieser Beziehung wieder verschiedene Ansichten geltend gemacht. Eine Entscheidung v. 4. Nov. 1844 nahm nämlich den Grundsatz an:

> „Durch die sogen. Fundal-Observanz können nicht nur die Fälle, in denen „von einem laudemialpflichtigen Grundstücke Laudemium zu entrichten ist, „abweichend von den Vorschriften der §§. 714. ff. A. L. R. I. 18. näher „**bestimmt**, sondern es kann auch dadurch die Laudemialpflichtigkeit des „Grundstückes selbst begründet werden."

Dagegen nahm eine neuere Entscheidung v. 2. Juni 1845 an,

> daß die Laudemialpflichtigkeit eines Grundstückes durch sogen. Fundal-Observanz **nicht** zu begründen sei.

---

*) Im §. 719. A. L. R. I. 18. wird durch die Worte: „eine **bei einem gewissen Erbzinsgute** wohlhergebrachte **Gewohnheit**" auf die sogen. Fundal-Observanz (observ. in fundo speciali) hingedeutet. Der Begriff ist wahrscheinlich von **Leyser** (Medit. spec. 104. med. 6.) ausgegangen und von dem A. L. R. a. a. O. und der Gesetz-Komm. in dem Gutachten v. 6. Jan. 1804 (Rabe, Bd. 8. S. 214 ff.) recipirt worden. Die Abhandl. in v. **Kamptz** Jahrb. Bd. 33. S. 3 ff. (s. §. 5. ders. S. 27—40) und die **Revisoren** des A. L. R. (Ges. Rev. Pens. XV. S. 96) erkennen an, daß der §. 719. A. L. R. I. 18. von einer Fundal-Observanz spreche, sind aber der Ansicht, daß diese Theorie (welche in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. in einigen Gerichtshöfen entstanden ist) auf einem Mißverständnisse, sowie auf einer Verwechselung des Gewohnheitsrechtes mit der erwerbenden Verjährung beruhe. Derselben Ansicht ist Koch (s. dessen Schles. Arch. Bd. 1. S. 89, Note 1.), welcher die sogen. Fundal-Observanz für ein Unding erklärt. Er ist der Ansicht, daß die Observanz niemals ein Entstehungsgrund für die Laudemialpflichtigkeit sein, sondern dadurch nur der Umfang der unstreitig vorhandenen Verbindlichkeit bestimmt werden könne, und zwar nur durch eine solche Observanz, welche gerade zwischen den nun im Streite befindlichen Personen (oder deren Vorfahren) besteht, d. i. die sogen. **Fundal-Observanz**. Der Ausdruck sei unpassend, denn jede Observanz in diesem Verhältnisse beziehe sich auf einen bestimmten Fundum und sei insofern eine Fundal-Observanz; die **Lokal-Observanz** beziehe sich nur auf die Gemeinde und deren Mitglieder als solche. (Schles. Arch. Bd. 5. S. 23).

Dagegen wird der Begriff der **Fundal-Observanz** in Schutz genommen in den v. Kamptz'schen Mot. zum neuen bürgerl. Gesetzbuche, S. 152.

Vergl. die Ergänz. der Preuß. Jahrb. Ed. III. Bd. 2. S. 406 ff.

Es ist mithin nicht unzulässig, in dem Falle, wenn das Recht selbst bereits feststeht, den Umfang desselben durch Observanz festzustellen.

So legt die General-Kommission zu Stendal (in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851) den §. 40. aus. (Sprengel's Ablös. Ges., S. 10.)

Wenn man aber auch dieser Ansicht, welche allerdings den Wortlaut des Gesetzes für sich hat, beitritt, so kann doch kein Zweifel darüber bestehen, daß der Umfang der unstreitig vorhandenen Verbindlichkeit, nur durch eine solche Observanz bestimmt werden könnte, welche gerade zwischen den im Streite befindlichen Personen (oder deren Vorfahren) besteht, d. i. durch eine sogen. Fundal-Observanz. [1])

2) Unter Observanz im Sinne des §. 40. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 sind auch ungeschriebene Provinzial-Rechte zu verstehen. Daher kann in der Altmark Annahmegeld nicht mehr auf Grund der provinzial-gesetzlichen Bestimmungen gefordert werden.

So erkannt von dem Revisions-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen unterm 13. Sept. 1850. (Präj. Nr. 16. in der Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 45.)

3) Es fragt sich: ob der Nachweis der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben, nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung, auch durch Verjährung geführt werden kann?

Diese Differenz ist durch den Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 20. Febr. 1846 dahin entschieden worden,

> daß durch eine sogen. Fundal-Observanz die Laudemialpflichtigkeit eines Grundstückes an sich nicht begründet werden könne, und daß namentlich der §. 719. A. L. R. I. 18. die Laudemialpflichtigkeit des Grundstückes als bereits bestehend voraussetze und nur verordne, daß durch Observanz die Fälle, in denen von einem an sich laudemialpflichtigen Grundstücke das Laudemium zu entrichten ist, abweichend von den gesetzlichen Vorschriften bestimmt werden können. (Entscheid. Bd. 12. S. 73, Min. Bl. d. i. V. 1846. S. 112).

b) Für Schlesien war das G. v. 19. Juli 1832, betr. die Laudemien von Rustikalstellen in Schlesien (G. S. 1832, S. 194) ergangen, welches bestimmte, daß zur Begründung des gutsherrlichen Rechtes, Laudemien oder andere bei der Vererbung von Rustikalstellen übliche Abgaben von Erben in absteigender Linie zu fordern, der Beweis genügen solle, daß bei der Besitzung, von welcher die Abgabe gefordert wird, diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden, welche dem streitigen Falle zunächst vorangegangen sind.*)

Dies Ges. ist indeß durch den §. 1. Nr. 16. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ausdrücklich für aufgehoben erklärt**), und es gelten mithin jetzt auch in der Provinz Schlesien bezüglich des Beweises der Verbindlichkeit zur Entrichtung von Besitzveränderungs-Abgaben nur die allgemeinen, durch die §§. 38—40. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 modificirten Beweis-Grundsätze.

1) Dies nimmt auch Koch in der Abhandl. im Schlesisch. Arch. Bd. 5. S. 23. an.

---

*) Daß durch dies Ges. nicht die Einführung der sogen. Fundal-Observanz beabsichtiget worden, wird ausgeführt in den Gründen des Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 20. Febr. 1846 (Entsch. Bd. 12. S. 92—94), desgl. in der Abhandlung in Forni's Zeitschr. für gutsherrl. bäuerl. Verh. etc., Bd. 1. S. 276 ff. — Vergl. auch Dr. Löwenberg's Beiträge zur Kenntniß der Motive der Preuß. Gesetzgebung, Bd. 1. S. 302.

**) Hierdurch beseitigen sich auch die zahlreichen, über verschiedenartige Zweifel, zu welchen das G. v. 19. Juli 1832 Veranlassung gegeben hatte, ergangenen Präjudikate. Vergl. deren Zusammenstellung in den Ergänz. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., 3. Ausg., zum A. L. R. I. 18. §. 716. u. §. 719.

Es bejahen:

a) die General-Kommission zu Stendal in der Instrukt. v. 12. März 1851, ohne nähere Begründung. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 10.)

b) Frey, weil der §. 40. dies Beweismittel nicht ausschließe. Praktische Erläut. S. 64.)

Uebrigens ist hierbei darauf hinzuweisen, daß der Erwerb des Rechtes auf Besitzveränderungs-Abgaben durch Verjährung stets den Beweis erfordert, daß das Recht, von dem in Rede stehenden Grundstücke die Abgabe zu fordern, während des im A. L. R. I. 9. §. 649. vorgeschriebenen Zeitraums von 40 Jahren wenigstens zu dreien verschiedenen Malen ausgeübt worden.[1]) Wo dieser spezielle Nachweis nicht geführt werden kann, da kann überhaupt von einer Verjährung des Rechtes auf Besitzveränderungs-Abgaben (als eines unter die Vorschrift des §. 649. cit. fallenden Rechtes) nicht die Rede sein, sondern wenn die Fälle der Entrichtung nicht innerhalb des Zeitraumes von 40 Jahren liegen, so würde dadurch nur eine sogen. Fundal-Observanz für erwiesen anzunehmen sein, auf welche sich indeß der Berechtigte nach §. 40. des Ablös. Ges. zur Begründung seines Anspruches nicht berufen darf.

IV. Der zweite Satz des §. 40 erklärt es zum Nachweise der Verpflichtung eines Grundstückes zu Besitzveränderungs-Abgaben für genügend,

> wenn ein Besitzer des Grundstückes die Verpflichtung, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

1) Zuvörderst ist darauf hinzuweisen, daß dieser Satz seine Beschränkung im Allgemeinen in dem hinzugefügten dritten Satze des §. 40. findet, nämlich dahin,

> daß ein solches Anerkenntniß völlig unerheblich ist in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§. 36. bis 38. die Besitzveränderungs-Abgaben für aufgehoben zu erachten sind.

Es muß daher auch in solchen Fällen, wo ein Anerkenntniß der im §. 40. gedachten Gattung vorliegt, allemal zunächst untersucht werden, ob die anerkannte Abgabe unter die in den §§. 36. bis 38. erwähnten Kathegorien fällt, und nur dann, wenn diese Frage zu verneinen ist, kann von der Anwendung des im zweiten Satze des §. 40. aufgestellten Grundsatzes die Rede sein.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Anerkenntniß auch alsdann die rechtliche Existenz und Fortdauer einer Besitzveränderungs-Abgabe nicht begründen kann, wenn es sich auf eine solche Abgabe bezieht, die zwar nicht unter eine der nach §§. 36. bis 38. aufgehobenen Kathegorien fällt, aber zu denjenigen gehört, welche bereits durch frühere gesetzliche Bestimmungen für aufgehoben zu erachten, also namentlich wenn sie erweislich zu denjenigen Gattungen gehört, welche als Ausfluß der Gerichtsbarkeit anzusehen und deshalb für beseitigt zu erachten sind. Das Anerkenntniß ist nur alsdann ein rechtlich wirksames, wenn es sich auf eine überhaupt gesetzlich noch zu Recht bestehende Abgabe bezieht; keineswegs aber kann es die Kraft haben, eine vor oder nach Abgabe des Anerkenntnisses gesetzlich aufgehobene Abgabe wieder zu einer noch fortbestehenden zu machen.[2])

---

1) Dies hat auch das Ob. Trib. in dem Erk. v. 26. Juni 1847. (Striethorst's Rechtsf. Bd. 1. S. 295.) angenommen; desgl. Kuh in der Abhandl. in Forni's Zeitschr. Bd. 1. S. 277—278.

2) Daß das Gesetz in dieser Weise zu interpretiren, ergiebt sich klar aus den oben S. 433 Note 1. gemachten Mittheilungen über die Ablehnung des zum §. 40. von dem Abgeordn. Robe gestellten Verbess. Antrages und insbesond. aus

In Bezug auf solche Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach §§. 36. bis 38. des Ablös. Ges. unbedingt aufgehoben sind (insbesond. in Bezug auf Besitzveränderungs-Abgaben bei Veränderungen in der herrschenden Hand) hat auch bereits der II. Sen. des Ob. Trib. (in dem Erk. v. 13. Jan. 1853) diese Grundsätze ausdrücklich anerkannt, indem derselbe ausführt,

daß die Vorschrift des §. 40. keine rückwirkende Kraft habe, sondern sich nur auf Besitzveränderungs-Abgaben beziehe, deren Fortbestehen das Gesetz gestattet, und daß daher ein Anerkenntniß von der in dem §. 40. angegebenen Beschaffenheit nicht für den Nachweis der früheren Rechtsbeständigkeit von Besitzveränderungs-Abgaben, welche nach den §§. 36—38. unbedingt aufgehoben sind, genüge.

Die Gründe bemerken:

Selbst als bloße Beweisregel aufgefaßt, erscheine die Vorschrift des zweiten Satzes des §. 40. so exceptioneller Art, daß jede ausgedehnte Anwendung derselben ausgeschlossen bleiben müsse. Der letzte Satz des §. 40. zeige überdieß deutlich, daß sie nur für Besitzveränderungs-Abgaben gegeben sei, deren Fortbestehen das Gesetz gestattet. In den §§. 36—38 sei die Aufhebung gewisser Besitzveränderungs-Abgaben bereits erfolgt; der Gebrauch des Zeitwortes im Präsens: „verpflichtet ist", schließe daher der grammatischen Auslegung nach die Beziehung des Verbotes wider die Beweisführung durch Observanz auf aufgehobene Besitzveränderungs-Abgaben, und folgerichtig auch die Anwendung des neuen Beweismittels, aus. Ein Gesetz, welches einerseits mit dem Zeitpunkte der Verkündung sofort in Kraft trat, dagegen laut seines §. 99. auf vergangene Fälle keine Anwendung finden solle, insoweit darin nicht Ausnahmen ausdrücklich angeordnet sind, habe überhaupt nicht den Zweck haben können, in Betreff unbedingt aufgehobener Abgaben bloß wegen der in der Zeit vor der Gesetzeskraft fällig gewordenen Rückstände erst noch eine neue Beweisregel aufzustellen. Auch würde der dritte Satz des §. 40. eine völlig überflüssige Bestimmung enthalten, wenn er nicht gerade der Anwendung der beiden vorausgeschickten Vorschriften auf unbedingt aufgehobene Abgaben vorbeugen sollte, und zwar in Betracht der Rückstände aus der Zeit vor der Gesetzeskraft des G. v. 2. März 1850.; denn nach diesem Zeitpunkte habe selbstverständlich das unbedingte Aufhebungsverbot durch ein Anerkenntniß der bezeichneten Art nicht außer Wirksamkeit gesetzt werden, also von Fortdauer aufgehobener Abgaben nur in Betreff der vor der Verkündung des Gesetzes fällig gewordenen Beträge überhaupt noch die Rede sein können. (Striethorst's Arch. Bd. 8. S. 196. ff.).

2) Die erste Bedingung, welche vorhanden sein muß, um dem Anerkenntnisse überhaupt diejenige rechtliche Wirkung beimessen zu können, welche der §. 40. ihm beilegt, — nämlich, daß es den Nachweis der Verpflichtung eines Grundstückes zu einer Besitzveränderungs-Abgabe liefert, — ist die,

daß es in einer öffentlichen Urkunde abgegeben worden.

Es hat mithin ein in einer Privat-Urkunde abgegebenes Anerkenntniß der Verpflichtung gar keine rechtliche Wirksamkeit in Bezug auf den Nachweis der Verbindlichkeit.[1])

Oeffentliche Urkunden (documenta publica), im Gegensatze der Privat-Urkunden (documenta privata),[2]) sind Dokumente, welche von solchen Personen in den ihnen zuständigen Angelegenheiten verfaßt, ausgestellt

---

den in dieser Beziehung gegebenen Erläut. des Berichterstatters der II. K., Abgeordn. Ambronn.

1) Dies ergeben auch die oben mitgetheilten Kammer-Verhandlungen, insbes. die Berichte der Kommissionen beider Kammern zum §. 40. (s. oben S. 432 ff.) und die ausdrückliche Ablehnung der Anträge auf Streichung des Wortes: „öffentlichen" vor: „Urkunden".

2) Vergl. A. G.-O. I. 10. §. 133.

oder bekräftiget worden, welche dazu mit öffentlichem Glauben im Staate bestellt sind. [1])

Die öffentlichen Urkunden zerfallen in zwei Klassen, nämlich:

a) gerichtliche (doc. publica judicialia), wenn die instrumentirende Person gerichtlichen Glauben hat und:

α) die Urkunde vor ihr unter Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten vollzogen worden, mag die Schrift selbst von ihr verfaßt oder schon als Entwurf mitgebracht und nur, nach Genehmigung des Inhaltes, von ihr vollzogen worden sein;

β) die bereits außergerichtlich vollzogene Urkunde von der Gerichtsperson den Interessenten vorgelesen worden ist, sie den Inhalt genehmiget und die darunter befindlichen Unterschriften anerkannt haben, dies Alles auch unter der Urkunde von den gegenwärtigen Gerichtspersonen attestirt worden ist; [2])

γ) den gerichtlichen völlig gleichgestellt sind die notariellen Urkunden, die Urschriften, wie die Ausfertigungen; [3])

b) öffentliche außergerichtliche Urkunden (doc. publica extrajudicialia).

Welche Urkunde hierher zu zählen sind, bestimmt die A. G. O. I. 10. §§. 127—129. [4]) Von den a. a. O. aufgeführten Gattungen kommen indeß hier nur diejenigen in Betracht, bei welchen die Interessenten selbst an der Abfassung betheiliget gewesen sind, da der §. 40. des Ablös. Ges. nur von solchen Anerkenntnissen spricht, die ein Besitzer des in Rede stehenden Grundstückes selbst abgegeben hat. [5]) Dies sind die im §. 129. der A. G. O. I. 10. erwähnten Protokolle, welche zwar nicht von Gerichts-

---

1) Die A. G. O. I. 10. §. 123. giebt nur folgende Begriffsbestimmung: „Oeffentliche Urkunden heißen diejenigen, welchen eine vorzügliche Glaubwürdigkeit um deßwillen beigelegt ist, weil die Aussteller derselben im „Staate dazu bestellt worden sind, dergleichen Urkunden aufzunehmen oder „zu bekräftigen."

2) Vergl. A. G. O. I. 10. §§. 123—125., Anh. §. 78.

3) Vergl. G. v. 11. Juli 1845. §. 40. (G. S. 1845. S. 493.). — In Betreff solcher Notariats-Urkunden, welche vor dem 1. Juni 1846 ausgestellt worden sind, versteht es sich von selbst, und ist im §. 46. a. a. O. auch ausdrücklich ausgesprochen, daß sie lediglich nach den bisherigen Gesetzen (s. A. G. O. III. 7. §§. 45. ff.) zu beurtheilen sind.

4) Die §§. 130—132 a. a. O. zählen auch noch die von Justizkommissarien, als Notarien, ausgefertigten Urkunden zu dem doc. publ. extrajud., und der §. 130. bestimmt, daß die von diesen Personen vorläufig aufgenommenen Protokolle vor der Vollziehung der Urkunden nur als Privat-Dokumente anzusehen sind. Der §. 40. der Notariats-Ordn. v. 11. Juli 1845. (G. S. 1845. S. 487.) legt nun zwar den Urschriften dieselbe Kraft bei, wie den Ausfertigungen, mithin die Kraft und Glaubwürdigkeit gerichtlicher Urkunden; allein da nach §. 46. a. a. O. die Vorschriften der Notariats-Ordn. nur für die nach dem 1. Jan. 1846. aufgenommenen Notariats-Urkunden Geltung haben, so ergiebt sich, daß die vor diesem Zeitpunkte von Notarien aufgenommenen, aber nicht ausgefertigten Urkunden lediglich für Privat-Urkunden zu erachten sind, mithin als Beweisdokumente nach §. 40. des Ablös. Ges. nicht in Betracht kommen können. — Auch ist darauf hinzuweisen, daß die von einem Notar bloß in Betreff der Unterschriften recognoscirten Urkunden keinesweges die Kraft öffentlicher haben, sondern lediglich als Privat-Urkunden anzusehen sind. (s. A. G. O. II. 7. §§. 75-77.). Auch der §. 40. der Notariats-Ordn. v. 11. Juli 1845. legt nur den von Notarien aufgenommenen Urkunden die Kraft gerichtlicher Dokumente bei.

5) Es kommen somit hier die in den §§. 127 u. 128. A. G. O. I. 10. erwähnten Atteste nicht weiter in Betracht.

personen, aber von anderen in Eid und Pflicht stehenden Offizianten,[1]) vermöge eines von einem Landes-Kollegium erhaltenen Auftrages,[2]) in An-

---

1) a) Dahin gehören also unmittelbare und mittelbare Staatsbeamte, insbes. aber die vereidigten Beamten der Verwaltungs- und Kommunal-Behörden, namentlich aber auch diejenigen der Auseinandersetzungs-Behörden.

b) Auch die Protokolle der Schiedsmänner über wirkliche Vergleiche, welche durch ihre Vermittelung zu Stande gekommen sind, gehören zur Klasse der öffentlichen Urkunden; nicht aber die Schriften, welche sie über andere Rechtsgeschäfte häufig abfassen und ausfertigen. Diese sind bloße Privatschriften. (Vergl. Koch's Preuß. Civilprozeß, Bd. I. S. 410. §. 213. Note 1. u. S. 5. §. 3. ad III. Nro. 3., u. §§. 27. 28. u. 19. der Verordnung über das Schiedmanns-Institut.).

c) Nicht unzweifelhaft ist es, ob die von Dorfgerichten aufgenommenen Verhandlungen, insbes. also auch die in sogen. Schöppenbüchern enthaltenen Kauf- und sonstigen Verträge, für öffentliche Urkunden im Sinne des §. 40. des Ablös. Ges. zu erachten sind? Daß die das Dorfgericht konstituirenden Personen (Schulzen und Schöppen, s. A. L. R. II. 7. §. 79.), wenn sie gehörig vereidiget worden (§. 73. a. a. O.), als Organe der höheren Behörden anzusehen und als solche zu den im §. 129. A. G. O. I. 10. erwähnten Offizianten zu rechnen sind, wird sich nicht bestreiten lassen, und es ergiebt sich hieraus, daß den von ihnen aufgenommenen, mit den Erfordernissen des §. 129. cit. versehenen, Verhandlungen die Kraft eines doc. publ. extrajud. insoweit beizulegen ist, als sie zu deren Aufnahme überhaupt vermöge der gesetzlichen Vorschriften kompetent sind. In dieser Beziehung bestimmt nun das A. L. R. II. 7. §. 82.,

> daß Dorfgerichte, mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers, gerichtliche Handlungen, bei welchen es auf keine Rechtskenntnisse, sondern auf bloße Beglaubigung ankommt, gültig vornehmen können.

Nach §§. 83. u. 84. a. a. O. ist ihnen zwar zur Pflicht gemacht, solche Verhandlungen zur Beurtheilung der Gesetzmäßigkeit, oder näherer Berichtigung, dem ordentlichen Gerichtshalter ohne Zeitverlust vorzulegen; allein es ist die Unterlassung dieser Vorschrift nicht mit der Ungültigkeit der Verhandlung, sondern nur mit Verpflichtung zum Schadensersatz und Disciplinar-Strafen bedroht. — Der §. 173. A. L. R. I. 5. gestattet außerdem den Dorfgerichten, Verträge der Analphabeten aufzunehmen. — Hiernach wird es in jedem einzelnen Falle auf die Prüfung ankommen, ob die Dorfgerichte (welchen übrigens in allen dergl. Fällen) die Zuziehung eines vereidigten Gerichtsschreibers vorgeschrieben ist) zur Aufnahme der betreff. Verhandlung kompetent gewesen sind oder nicht. Denn um überhaupt einem doc. publ. extrajud. die rechtliche Wirksamkeit einer öffentlichen Urkunde beilegen zu können, ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 129. A. G. O. I. 10. erforderlich, daß der Verfasser derselben vermöge (allgemeinen oder besonderen) Auftrages berechtiget gewesen sei, die Verhandlung aufzunehmen. In dieser Beziehung wird es namentlich auch auf den Inhalt der den Dorfgerichten ertheilten Instruktionen ankommen, welche denselben die Aufnahme gewisser Gattungen der Verhandlungen theils verbieten, theils gestatten. (Vergl. insbes. die Instr. für die Schulzen in der Provinz Posen v. 18. Okt. 1833., v. K. Annal. Bd. 17. S. 983., für die Dorfgerichte in den O. L. G. Dep. Naumburg und Halberstadt, Centralbl. für Preuß. Jur. 1841. S. 147. u. J. M. Bl. 1842. S. 115. ff., welche durch das R. des Just. Min. v. 9. März 1852, J. M. Bl. 1842. S. 136., auch auf den Reg. Bez. Potsdam ausgedehnt worden ist.

In dem in Rode's Lehrzeitung (Jahrg. 1850.) S. 206. mitgetheilten Rechtsfalle hat das Erk. eines nicht näher bezeichneten Kreisgerichtes v. 7. Jan. 1850 einen in den Schöppenbüchern des betr. Dorfgerichts enthaltenen Kaufvertrag (aus dem Jahre 1778) für eine öffentliche Urkunde erachtet.

Das Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen stellt sogar (in dem Erk. v. 24. April 1852) das Präj. auf, daß Urkunden-Abschriften in Schlesischen Schöppenbüchern für vollständig beweisend zu erachten sind. (Präj. Samml. des Rev. Kollg. S. 14. Nr. 7.).

2) Es versteht sich von selbst, daß die den Auftrag ertheilende Behörde die

gelegenheiten, welche ihr Amt unmittelbar betreffen, aufgenommen worden, vorausgesetzt, daß sie mit den vorgeschriebenen Erfordernissen [1]) versehen sind.

Daß nur ein, in einer nach den so eben mitgetheilten gesetzlichen Bestimmugen für ein documentum publicum judiciale oder extrajudiciale zu erachtenden Urkunde, abgegebenes Anerkenntniß die im §. 40. des Ablös. Ges. gedachte Wirkung des Nachweises der Verpflichtung eines Grundstückes zu Besitzveränderungs-Abgaben haben kann, muß für ganz unzweifelhaft angenommen werden; es würde durchaus unstatthaft sein, die im § 40. a. a. O. gebrauchten Worte: „öffentliche Urkunde" in einem weiteren Sinne zu interpretiren und sie auf Urkunden anderer Kathegorien, als diejenigen zu beziehen, welchen die Gesetze ausdrücklich diese Eigenschaft beigelegt haben.

Frey (prakt. Erläut. S. 65) meint zwar, daß es nur dem Ermessen der erkennenden Behörde überlassen werden müsse, ob ein als Beweismittel beigebrachtes Dokument als „öffentliche Urkunde" anzusehen sei; allein diese Ansicht ist offenbar irrig, da es dem Richter nicht zustehen kann, den Worten des Gesetzes eine beliebige Auslegung — nach seinem Ermessen — zu geben. [2])

3) Der §. 40. bestimmt ferner, daß es zum Nachweise der Verpflichtung eines Grundstückes zu Besitzveränderungs-Abgaben genügen soll,

> wenn ein Besitzer des Grundstückes die Verpflichtung in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

Hieraus ergiebt sich:

a) daß das Anerkenntniß keinesweges von dem letzten (dem gegenwärtigen) Besitzer abgegeben zu sein braucht, sondern daß auch ein von einem der Vorbesitzer abgegebenes Anerkenntniß der gedachten Qualität die erwähnte Wirkung haben soll, [3]) und

b) daß es nicht darauf ankommt, ob das Anerkenntniß in einer Urkunde abgegeben ist, bei deren Aufnahme der Berechtigte als Mitkontrahent oder Theilnehmer aufgetreten ist, sondern daß es genügt, wenn sich dasselbe nur überhaupt in einer öffentlichen Urkunde, — sei es eine einseitige oder eine zweiseitige, — vorfindet. [4])

---

zuständige gewesen sein muß; der Auftrag kann indeß sowohl ein allgemeiner, als ein besonderer sein. (s. Koch's Preuß. Civilprozeß, Bd. I. S. 412. §. 214. sub 2. d.). — Vergl. übrigens auch §. 38. der V. v. 2. Jan. 1849. über die Organisation der Gerichte. (G. S. 1849. S. 1.), und §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

1) Ueber diese Erfordernisse vergl. die näheren Bestimmungen im §. 129. A. G. O. I. 10., welcher am Schlusse bemerkt, daß dergleichen Protokolle in Ermangelung der daselbst vorgeschriebenen Erfordernisse nur als Privat-Urkunden zu betrachten seien.

Daß übrigens die von Verwaltungs-Beamten mit Analphabeten aufgenommenen Protokolle keine verbindliche Kraft haben, darüber vergl. das R. des Justizm. v. 9. Dec. 1837. (Centralbl. für Preuß. Jur. 1837. S. 759. und die Ergänz. u. Erläut. der Pr. Rechtsb. zum A. L. R. I. 5. §. 172. S. 232.

2) Dies würde vielmehr geradezu gegen die Vorschriften verstoßen, welche der §. 46. der Einleit. zum A. L. R. dem erkennenden Richter ertheilt, da der Begriff von: „öffentlichen Urkunden" in den Gesetzen genau festgestellt, keinesweges aber dem Ermessen des Richters überlassen ist, auch andere, als die speziell aufgeführten Urkunden für documenta publica zu erachten.

3) Vergl. auch unten den Zus. 5.

4) Nach den oben angenommenen Grundsätzen erledigt sich in Bezug auf Anerkenntnisse über die Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben auch die Streitfrage, ob der Berechtigte sich auf ein in einem zwischen dritten

4) Daß es in dem Anerkenntnisse, um demselben die im §. 40. erwähnte Wirksamkeit beizulegen, der Angabe des Rechtsgrundes nicht

---

Personen abgeschlossenen Vertrage enthaltenes Anerkenntniß stützen kann? Das Ob. Trib. hat nämlich (in dem Erk. v. 30. Sept. 1835) ausgeführt, daß eine Gutsherrschaft keine Rechte aus einem Kaufvertrage herleiten könne, welcher nur zwischen den Stellenbesitzern abgeschlossen und welchem sie nicht beigetreten ist, sowie daß auch in der gutsherrlichen Konfirmation ein Beitritt der Gutsherrschaft zu solchen Verträgen nicht enthalten sei. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 494). Derselbe Gerichtshof hat nämlich (in dem Erk. v. 5. April 1845) angenommen, daß die Pflichten der Stellenbesitzer gegen die Gutsherrschaft nur nach solchen Kaufverträgen beurtheilt werden können, welche zwischen der Gutsherrschaft und dem Besitzer der Rustikalstelle abgeschlossen worden (sogen. Primordial-Verträge), nicht aber nach Verträgen der Stellenbesitzer unter einander, denen die Gutsherrschaft nicht mit deren Genehmigung beigetreten ist. (Entsch. Bd. 13. S. 335).

(Vergl. das Nähere in Betreff dieser Entscheidungen und deren Gründe oben S. 62—63).

Im Widerspruche mit diesen Grundsätzen hat das Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen per sent. v. 8. Okt. 1852 (Präj. Samml. desselben S. 14. Nr. 8.) angenommen, daß ein über ein bäuerliches Grundstück zwischen zwei bäuerlichen Wirthen abgeschlossener, von der Gutsherrschaft konfirmirter Ueberlassungs-Vertrag, in welchem die Abgaben 2c. des Grundstückes an die Gutsherrschaft aufgeführt sind, die rechtliche Existenz dieser Abgaben beweist.

In Bezug auf die Frage der rechtlichen Wirksamkeit eines Anerkenntnisses*) der Verpflichtung eines Grundstückes zu Besitzveränderungs-Abgaben ist indeß diese Kontroverse durch den §. 40. des Ablös. Ges. für beseitiget zu erachten, indem es, wie oben im Texte bemerkt, in dieser Beziehung gar nicht darauf ankommt, ob das Anerkenntniß in einer Urkunde abgegeben worden ist, bei der der Berechtigte zugezogen worden, sondern genügt, wenn nur überhaupt bei irgend einer Veranlassung von einem Besitzer des Grundstückes die Verpflichtung anerkannt ist. Nur muß die Urkunde, in welcher das Anerkenntniß enthalten ist, eine öffentliche sein; denn es entscheidet, wie der Bericht der Kommission der I. K. (s. oben S. 434) bemerkt, lediglich die äußere Form der Urkunde, und es kommt auf deren übrigen Inhalt und Zweck gar nicht weiter an. Ganz mit Recht hat daher die Praxis, wie Frey (praktische Erläut. S. 65) mittheilt, in Bezug auf Besitzveränderungs-Abgaben angenommen, „daß das Anerkenntniß auch in einer Urkunde genüge, welche nicht zwischen den Partheien, — dem Berechtigten und Verpflichteten, — sondern auch zwischen dem Verpflichteten und einem Dritten aufgenommen ist, beispielsweise in Kaufkontrakten, durch welche der Besitz des Grundstückes von einem Verpflichteten auf den anderen übergegangen ist." — Auch das Ob. Trib. ist neuerdings (in Bezug auf den §. 40. des Ablös. Ges.) der Ansicht beigetreten, daß es zur Wirksamkeit des Anerkenntnisses einer Besitzveränderungs-Abgabe nicht erforderlich sei, daß die Erklärung dem Berechtigten gegenüber abgegeben, oder derselbe bei dem Vertrage, in welchem sie vorkommt, zugezogen sei. (Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 9. März 1852, in Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 69).

---

*) In Bezug auf die rechtliche Wirksamkeit eines „Anerkenntnisses" hat übrigens das Ob. Trib. in dem Präj. v. 12. Mai 1837 (Pr. Nr. 269. in der Präj. Samml. S. 10) folgenden Grundsatz aufgestellt:

„Das schriftliche Anerkenntniß eines mündlich geschlossenen Vertrages kann „auch in dem mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrage abgegeben „sein, dem der andere Kontrahent des Ersteren nicht förmlich beigetreten „ist, wenn jenes Anerkenntniß nur in der nicht zu verkennenden Ansicht ab„gegeben worden, die durch den mündlichen Vertrag begründete Verbind„lichkeit auch zum Besten des andern mündlichen Kontrahenten auszu„sprechen."

bedürfe, ist ausdrücklich vorgeschrieben. [1]) Dagegen entsteht die Frage, von welcher Beschaffenheit das Anerkenntniß sein und unter welchen Voraussetzungen es abgegeben sein muß, um überhaupt eine rechtliche Wirksamkeit in Anspruch nehmen zu können.

a) Zuvörderst ist der Zweifel entstanden, ob die Erklärung, welche das Anerkenntniß enthält, von solcher Beschaffenheit sein muß, daß daraus erhellet, daß der Erklärende animo confitendi, d. h. in der Absicht, die Belastung seines Grundstückes als eine gültige einzuräumen, die Laudemialpflicht anerkennt?

α) Koch, welcher dies Erforderniß aufstellt, nimmt an, daß auch erforderlich sei, daß das Anerkenntniß dem Berechtigten gegenüber [2]) abgegeben worden, und folgert, daß die bloße Einräumung der Thatsache, daß von dem Grundstücke Laudemium gezahlt worden, oder die Uebernahme

1) Die Streitfrage: ob es zur Gültigkeit eines Anerkenntnisses erforderlich, daß darin eine gültige causa debendi angegeben sei? ist hierdurch in Bezug auf Anerkenntnisse über Besitzveränderungs-Abgaben erlediget.

Das Ob.-Trib. hat (in den Erk. v 15. Dez. 1837., 14. Aug. 1840., 21. Mai 1841., 1. Dec. 1843, 3. März 1845. u. 1. Nov. 1847.) die Frage bejahet. (Vergl. Koch's Schlesisch. Arch. Bd. 2. S. 23., Bd. 4. S. 145., Bd. 5. S. 9 u. 294., Entsch. des O. Trib. Bd. II. S. 345. ff. Striethorst's Rechtsf. Bd. 3. S. 30.). Das Erk. desselb. v. 3. März 1845. insbesond. nimmt auch an:

a) daß dies auch von Anerkenntnissen in vorbereitenden Urbarial-Verhandlungen, welche die Errichtung eines Urbariums nicht zur Folge gehabt haben, gelte; wogegen

b) die Gültigkeit eines Zugeständnisses im Prozeß, wodurch der Beklagte die Forderung des Klägers einräumt, nicht davon abhängig sei, daß aus der Erklärung des Zugestehenden der Entstehungsgrund der Forderung hervorgeht.

In Beziehung auf Urbarien hat das Ob. Trib. mittelst Plenarbeschl. v. 26. Febr. 1844. folgenden Rechtssatz angenommen:

„Um die Existenz eines der Gutsherrschaft zustehenden Rechtes, von Rustikal-„Grundstücken bei Besitzveränderungen Laudemium zu fordern, anzunehmen, „genügt der in einem konfirmirten Schlesischen Urbarium enthaltene Ver-„merk über das gedachte Recht durch sich selbst, und ohne daß aus dem „Urbarium der Rechtsgrund (Titel) dieses Rechtes erhellt."

(Entsch. Bd. 9. S. 117., J. M. Bl. 1844. S. 52.)

Vergl. auch die Abhandl. von Koch (in dessen Schles. Arch. Bd. 4. S. 147. u. Bd. 5. S. 25. u. 296.), Kuh (a. a. O. Bd. 6. S. 129.) und für die Ansicht des Ob. Trib. die Abhandl. von Burchardi (Jur. Wochenschr. 1846. S. 221. ff.); desgl. die hierauf bezüglichen weiteren Aufsätze von Arndts (a. a. O. S. 236.), Dr. Kahle (a. a. O. S. 441.) und die Kritik aller dieser Ansichten von Roloff (Jur. Wochenschr. 1847. S. 185.), ferner die Abhandl. von Kräwel (Jur. Wochenschr. 1848. S. 129.) desgl. Reinhard in Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 9. S. 600. ff.

Vergl. übrigens die Erläut. zu §§. 10—12. des Ed. v. 9. Okt. 1807. sub IV. ad I. β. δδ. (s. oben S. 63.).

2) Da der §. 40. des Ablös. Ges. dies Erforderniß nicht ausdrücklich aufstellt, sondern im Gegentheile bestimmt, daß es genügen solle, wenn nur überhaupt ein Besitzer des Grundstückes die Verpflichtung in einer öffentlichen Urkunde anerkannt habe, so dürfte darauf, ob das Anerkenntniß gerade dem Berechtigten gegenüber abgegeben worden ist, nichts ankommen, sofern es nur in einer öffentlichen Urkunde enthalten ist. Denn, — wie auch der Bericht der Kommiss. der I. K. zum §. 40. ausspricht, — „nur die äußere Form der Urkunde ist das Entscheidende", und es kann deshalb kein Gewicht darauf gelegt werden, ob der Berechtigte dabei als Mitinteressent zugegen oder das Anerkenntniß in direkter Bezugnahme auf ihn abgegeben worden ist, oder nicht.

Vergl. auch die Note 4 oben S. 445 (am Schluß der Note).

der Verpflichtung in einem Kauf-Vertrage, Seitens des Käufers, daß er die schuldigen Laudemien bezahlen wolle, als ein solches Anerkenntniß nicht gelten könne. [1]) (Koch's Landr. Bd. 2. S. 722. Note 9.)

β) Der Civil-Sen. des Apell. Ger. zu Glogau geht von demselben Standpunkte aus, indem derselbe (in einem Erk. v. 10. Mai 1851) ausführt, daß folgende Stellen in Kaufsurkunden über das in Anspruch genommene Grundstück:

„Abfahrt und Gerichtskosten zahlt Käufer ganz allein ohne Schaden des „Kaufgeldes",

und

„herrschaftliche Laudemien zahlt Käufer ganz allein ohne Schaden des „Kaufgeldes",

nicht für ein Anerkenntniß der Laudemialpflichtigkeit im Sinne des §. 40. zu erachten seien.

Das erwähnte Judikat führt dies in folgender Art näher aus:

In beiden Stellen — in der erstern ist sogar von Laudemien gar nicht die Rede — ist offenbar kein derartiges Anerkenntniß vorhanden, wie es der §. 40. l. c. zum Erweise der Laudemialpflicht verlangt. Die Stellen bestimmen weiter nichts, als wer für den vorliegenden Fall von den Kontrahenten die Kosten resp. Laudemien zu tragen habe. Nach §. 40. l. c. soll aber die Verpflichtung eines Grundstückes zu Besitzveränderungs-Abgaben nur alsdann für erwiesen erachtet werden, wenn ein Vorbesitzer dieses Grundstückes dieselbe allgemein — pro futuro — anerkannt hat. Das Grundstück soll in diesem Falle auch für die Zukunft, also in allen nach dem Anerkenntniß vorkommenden Besitzveränderungsfällen als ein laudemialpflichtiges angesehen werden. Hieraus ergiebt sich, daß §. 40. l. c. ein ausdrückliches, allgemeines Anerkenntniß der Laudemialpflicht, also für immer, erfordert. Ein solches ist in den in den beiden Käufen von 1778 und 1800 enthaltenen Erklärungen nicht zu finden. Es läßt sich sogar nicht einmal behaupten, daß darin für die speciellen Besitzveränderungsfälle ein ausdrückliches Anerkenntniß der Laudemialpflicht ausgesprochen worden, geschweige, daß ein solches allgemein und für die zukünftige Zeit darin enthalten sei. Die Erklärung des Verklagten in der Appellations-Rechtfertigung, welche dahin lautet:

„Aus dem Kaufe v. 5. April 1800 mag für die Zukunft Laudemialpflicht hervorgehen",

ist kein bestimmtes Zugeständniß, daß der Inhalt des Vertrages ein dem §. 40. entsprechendes Anerkenntniß sei. Abgesehen davon, daß auch der Verklagte bei der mündlichen Verhandlung bestritten, daß in jener Kaufsurkunde ein Anerkenntniß der Laudemialpflicht enthalten sei, könnte ein solches Zugeständniß, da es nicht das Zugeständniß von Thatsachen in sich schließt, sondern nur eine rechtliche Folgerung, den Verklagten nicht zu verpflichten.

(Rode's Lehrzeitung, Jahrg. 1850. S. 208).

---

1) Vergl. in dieser Beziehung auch die Ausführung Koch's in dessen Schlesisch. Arch. Bd. 5. S. 25—27., wo derselbe insbesondere zu zeigen sucht, daß zur rechtlichen Wirksamkeit eines Anerkenntnisses bezüglich auf Laudemien, außer den formellen Erfordernissen einer gültigen Willenserklärung, insbesondere auch das wohl in vielen Fällen fehlende Bewußtsein des Erklärenden vorhanden sein müsse, daß durch die Erklärung etwas Unbestimmtes oder Zweifelhaftes in dem bestehenden Verhältnisse näher bestimmt werden sollte, und hinzufügt, daß in vielen Fällen freilich das Anerkenntniß einer Sub- und Obreption ähnlicher, als einer bewußten Willenserklärung, erscheine. Dagegen erachtete Koch schon nach damaliger Lage der Gesetzgebung die Angabe einer causa debendi in dem Anerkenntnisse (welche der §. 40 des Ablös. Ges. nunmehr ausdrücklich für unnöthig erklärt hat) nicht für erforderlich. (a. a. O. u. Bd. 4. S. 147. ff., Bd. 5. S. 296.).

Vergl. auch Rode in dessen Lehrzeitung für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850. S. 120.

γ) Dagegen hat das Ob. Trib. [1]) in dieser Beziehung andere Grundsätze angenommen. Der II. Sen. desselben hat folgende Entscheidungen erlassen:

aa) Derselbe führt in dem Erk. v. 9. März 1852 aus, daß der §. 40. des Ablös. Ges. keinesweges erfordere, daß das Anerkenntniß in der Absicht abgegeben worden, dem Berechtigten gegenüber das Vorhandensein eines Rechtes oder einer Verbindlichkeit zu bekennen, noch daß der Berechtigte bei dem Vertrage, in welchem die das Anerkenntniß enthaltende Erklärung vorkommt, zugezogen worden sei. Es sei daher für ein den Bedingungen des §. 40. genügendes Anerkenntniß zu erachten, wenn in einem Kaufvertrage der Stellenbesitzer unter sich der Käufer erklärt habe, „die herrschaftlichen Laudemiengelder übernehmen zu wollen." (Striethorst's Arch. Bd. 5. S. 68 ff.)

ββ) In dem Erk. v. 9. Dec. 1852 wird angenommen, daß wenn bei einem (in einer öffentlichen Urkunde errichteten) Rechtsgeschäfte, durch welches das Eigenthum eines Grundstückes übertragen wird, der Veräußerer oder Erwerber desselben unbedingt die Entrichtung des Laudemii übernimmt, darin ein Anerkenntniß der Laudemialpflichtigkeit des Grundstückes liegt.

Die Gründe dieser Entscheidung, aus welcher sich ergiebt, daß der höchste Gerichtshof eine besondere Qualifikation der das Anerkenntniß enthaltenden Erklärung nicht für erforderlich erachtet, führen nur Folgendes aus:

Wo zwischen Ursache und Wirkung ein unmittelbarer einer vernünftigen Handlungsweise und dem gewöhnlichen Geschäftsgange des bürgerlichen Lebens entsprechender Zusammenhang stattfindet, darf dieser Kausalverband nicht verkannt, und bloßen Möglichkeiten Raum gegeben werden. (A. L. R. I. 6. §. 6.) Wenn daher bei einem Rechtsgeschäfte, durch welches die Besitzveränderung eines Grundstückes bewirkt wird, bei der Feststellung des Kaufpreises, auf dessen Betrag der Umstand, ob davon eine bedeutende Besitzveränderungsabgabe zu entrichten ist oder

---

1) Ueber die Qualität, welche die Erklärung, aus welcher ein „Anerkenntniß hervorgehen soll, besitzen muß, hat das Ob. Trib. aus allgemeinem Standpunkte vor Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Das schriftliche Anerkenntniß eines mündlich geschlossenen Vertrages kann auch in dem mit einem Dritten abgeschlossenen Vertrage abgegeben sein, dem der andere Kontrahent des Ersteren nicht förmlich beigetreten ist, wenn jenes Anerkenntniß nur in der nicht zu verkennenden Absicht abgegeben worden, die durch den mündlichen Vertrag begründete Verbindlichkeit auch zum Besten des anderen mündlichen Kontrahenten auszusprechen. (Präj. v. 12. Mai 1837. Nro. 269. in der Präj. Samml. S. 10.).

b) Damit derjenige, welcher sich schriftlich oder zum Protokoll zu einem mündlich geschlossenen Vertrage bekennt, des Einwandes der mangelnden schriftlichen Abfassung verlustig erachtet werden könne, genügt es nicht, daß er den mündlichen Abschluß des Vertrages bloß als Thatsache einräume; das Anerkenntniß muß auch in der Absicht erfolgen, die verbindende Kraft des Vertrages einzuräumen. (Präj. v. 22. Nov. 1844. in den Entsch. Bd. 10. S. 361.).

c) Das Anerkenntniß eines mündlichen Vertrages setzt den Willensausdruck der Verpflichtung voraus. (Erk. v. 20. Febr. 1849., Entsch. Bd. 18. S. 242.).

d) Es setzt voraus, erstlich: auf Seiten des Erklärenden den animus sese obligandi als noch gegenwärtig vorhanden und gerade jetzt zu beurkunden, — und zweitens: daß ein mündlicher Vertrag über einen bloß der schriftlichen Abfassung bedürfenden Gegenstand, vorliege. (Erk. v. 27. Febr. 1846., Entsch. Bd. 18. S. 188.).

nicht, von dem wesentlichsten Einfluß sein muß, indem um so viel der wahre Preis sich höher oder niedriger stellt, der Käufer oder der Verkäufer unbedingt die Entrichtung des Laudemii übernimmt, so liegt darin unzweifelhaft das Anerkenntniß, daß das den Kaufgegenstand ausmachende Grundstück zur Laudemialabgabe verpflichtet sei, weil ohne die Voraussetzung von der rechtmäßigen Existenz dieser Verpflichtung sie von dem Kontrahenten vernünftigerweise nicht zur wesentlichen Grundlage bei der Festsetzung des Kaufpreises gemacht werden konnte, und mithin die beregte Vertragsbestimmung gleichmäßig das Anerkenntniß der Ursache und Wirkung, des gutsherrlichen Rechts zur Erhebung des Laudemii und des Eintritts eines Ausübungsfalles in sich schloß. (Striethorst's Arch. Bd. 8. S. 87.)

$\gamma\gamma$) Das Erk. v. 9. Sept. 1852 nimmt an, daß schon in der Einwilligung zur hypothekarischen Eintragung eines Laudemiums das Anerkenntniß der Verbindlichkeit selbst enthalten sei, indem vorausgesetzt werden müsse, daß ein Grundbesitzer, welcher, Behufs Regulirung des Hypothekenwesens, die Belastung seines Grundstückes anerkennt, sich der Folgen dieses Anerkenntnisses bewußt sei. (Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 76 ff.)

b) Der §. 65. der A. G. O. I. 25. schreibt vor,

daß rechtsunkundige, mit keinem Beistande versehene Partheien, wenn sie Verbindlichkeiten anerkennen, über die Folgen des Anerkenntnisses belehrt werden sollen.

Es fragt sich, ob und in wiefern diese Vorschrift auf Anerkenntnisse der Verpflichtung eines Grundstückes zu Besitzveränderungs-Abgaben Anwendung findet?

In dieser Beziehung ist zu unterscheiden zwischen Anerkenntnissen, welche in einem Prozesse über das streitige Recht, und Anerkenntnissen, welche außerhalb eines Rechtsstreites (in einer öffentlichen Urkunde) abgegeben worden sind.

α) Was die in Prozessen über streitige Besitzveränderungs-Abgaben abgegebenen Anerkenntnisse betrifft, so hat das Ob. Trib. in einem Falle, wo ein rechtsunerfahrener Landmann im Instruktions-Termine die Laudemialverpflichtung seines Grundstückes eingeräumt hatte, hierauf ex agnitione verurtheilt war, und in II. Instanz unter Vorschützung des Rechtsirrthums widerrufen hatte, per sent. v. 23. März 1838 das abgegebene Zugeständniß wegen mangelnder Belehrung über dessen Rechtsverbindlichkeit (nach §. 65. A. G. O. a. a. O.) für völlig wirkungslos erklärt, so daß es selbst nicht einmal des Widerrufes bedurft haben würde. [1]) (Koch's Schles. Arch. Bd. 3. S. 187.)

β) Dagegen hat das Ob. Trib. in dem Präj. v. 1. März 1839 (Präj. Nr. 636. in der Präj. Samml. S. 250) und neuerdings auch in den Erk. v. 9. Sept. 1852 (Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 76) und v. 9. Dec. 1852 (ebendas. Bd. 8. S. 90—91) angenommen, daß der §. 65. der A. G. O. I. 25. auf Anerkenntnisse, die in Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit abgegeben worden, keine Anwendung finde. [2])

---

1) Auch die Erk. des Ob. Trib. v. 3. März 1845. (Entscheid. Bd. 11. S. 348. u. Koch's Schlesisch. Arch. Bd. 6. S. 553 ff.) und v. 7. Mai 1847. (Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. 1. S. 135.) nehmen an, daß es bei Partheien der unteren Volksklassen, wenn sie mit einem Rechtsbeistande nicht versehen sind, nach §. 65. A. G. O. I. 25. der Belehrung Seitens des Richters über die rechtlichen Folgen eines von ihnen im Prozesse abgegebenen Zugeständnisses bedürfe. Die ersterwähnte Entscheidung führt aber zugleich aus, daß wenn diese Belehrung erfolgt sei, das im Prozesse abgegebene Anerkenntniß rechtliche Kraft habe, wenn gleich daraus der Entstehungsgrund der fraglichen Verpflichtung nicht besonders hervorgeht.

2) In einer älteren Entscheidung v. 15. Dec. 1837. (Koch's Schles. Arch.

γ) Was insbesondere die im Auseinandersetzungs-Verfahren von Personen der niederen Volksklassen (aus dem Bauern- und geringen Bürgerstande) abgegebenen Anerkenntnisse anbetrifft, so hat das Ob. Trib. in einem Falle, wo die streitige Abgabe in einem interimistischen Urbarium aufgeführt war (in dem Erk. v. 1. Dec. 1848), angenommen, daß der Verpflichtete sich gegen sein Anerkenntniß mit dem Mangel der im §. 65. A. G. O. I. 25. vorgeschriebenen Belehrung nicht schützen könne. Denn wenngleich das Auseinandersetzungs-Verfahren als ein prozessualisches anzusehen sei, so gestatte doch der §. 65. a. a. O. keine ganz allgemeine Anwendung; die darin vorgeschriebene Belehrung könne vielmehr niemals nothwendig sein, wenn sich ergebe, daß Verbindlichkeiten anerkannt worden, welche nach ihren Wirkungen und Folgen von dem Anerkennenden vollständig übersehen werden können, und dies lasse sich da nicht bezweifeln, wo die anerkannte Verbindlichkeit in dem unzweideutigen Inhalte des Urbariums beruhe. (Zeitsch. des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen Bd. 3. S. 83 und Robe's Lehrzeitung für Entlast. des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850 S. 152.)

5) Es ist in Zweifel gezogen worden: ob das von einem Besitzer des Grundstückes in einer öffentlichen Urkunde abgegebene Anerkenntniß der Laudemialpflichtigkeit des Grundstückes zum Beweise und zur Erhaltung derselben auch gegen jeden dritten Besitzer des Grundstückes, ohne Eintragung in das Hypothekenbuch, genügt?

Der II. Sen. des Ob. Trib. hat die Frage abweichend entschieden.

a) In dem Erk. v. 17. Dec. 1850 wird die bloße Festsetzung der Laudemialpflicht eines Grundstückes im Urkaufe ohne Eintragung für nicht ausreichend erklärt, ein gegen jeden Besitzer des Grundstückes verfolgbares Recht zu erzeugen. [1])

Die Gründe sind folgende:

Im §. 137. A. L. R. II. 7., welcher bestimmt, daß die Pflichten der Unterthanen gegen ihre Herrschaft hauptsächlich nach den Kauf- oder Annahme-Briefen beurtheilt werden, ist keinesweges eine Bestimmung enthalten, wonach Rechte, die in Urkäufen stipulirt worden, die Eigenschaft dinglicher Rechte auch ohne Eintragung haben sollen. Eben so wenig kann aus dem §. 48. Tit. I. der Hyp. Ord. gefolgert werden, daß es der Eintragung nicht bedurft habe, vielmehr das durch den Urkauf begründete Recht auf Laudemien auch ohne Eintragung ein dingliches sei, denn es ist nicht festgestellt, daß die Laudemialpflichtigkeit zu den gemeinen Lasten und Pflichten in dem Orte, wo das Grundstück belegen, gehöre.

Es greift daher der Einwand durch, daß wegen mangelnder Eintragung das auf den Grund des Urkaufs beanspruchte Recht gegen dritte Besitzer nicht geltend gemacht werden könne. Der Verklagte hält die Eintragung für unnöthig, weil die streitige Verpflichtung unter die Kathegorie der gemeinen und resp. ortsherkömmlichen Verpflichtungen gehöre, hat aber nicht einmal den Beweis hierüber angetreten. Es soll die Laudemialpflichtigkeit auf dem Urkaufe, also auf einem speciellen Titel, beruhen; nach §. 49. Tit. I. der Hyp. O. bedurfte sie daher jedenfalls der Eintragung, um dinglich zu werden. Daß die Kläger sich mit dem Mangel der Eintragung in Folge des §. 5. I. 19. des A. L. R. nicht schützen könnten, hat der Verklagte weder in erster, noch in zweiter Instanz behauptet.

(Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 360. ff.)

b) In den Erk. v, 21. Sept. u. 9. Dec. 1852 dagegen wird angenommen, daß das in einer öffentlichen Urkunde abgegebene Anerkenntniß

Bd. 2. S. 23.) hatte das Ob. Trib. die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt, welche auch der II. Sen. des Ob. L. G. zu Breslau per sent. v. 9. Mai 1837. (a. a. O. S. 20.) angenommen hatte.

1) Dies hat der II. Sen. des Ob. Trib. in den Erk. v. 9. u. 25. Sept. 1851. (Striethorst's Arch. Bd. 4. S. 11. u. Bd. 3. S. 99.) auch in Bezug auf Grundzinsen und andere Rustikal-Lasten angenommen.

der Laudemialpflichtigkeit eines Grundstückes zum Beweise und zur Erhaltung derselben auch gegen jeden dritten Besitzer genügt, ohne daß es der hypothekarischen Eintragung derselben bedarf.

Diese Urtel stützen sich auf folgende Gründe:

α) In der Entscheidung v. 21. Sept. 1852 wird nur bemerkt, das hier der §. 40. des Ablös. Ges. als Spezial-Gesetz maaßgebend sei, welcher das Fortbestehen der Laudemial-Abgabe lediglich von dem bezeichneten Anerkenntnisse abhängig mache, und daß dergleichen Abgaben überhaupt auch ohne Intabulation, nach §. 48. Tit I. Hyp. O., den Charakter der Realverbindlichkeiten hätten. (Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 365.)

β) In der Entscheidung v. 9. Dec. 1852 heißt es:

Daß die Wirkung des im §. 40. des Ablös. Ges. gedachten Anerkenntnisses auch dem dritten Besitzer des Grundstückes gegenüber nicht von der Eintragung der Besitzveränderungs Abgaben in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstückes abhängt, dies ergiebt der deutliche Wortsinn des Gesetzes, und stellt dessen logische Auslegung über jeden Zweifel. Ein Gesetz, welches mehrere Rechte der Grundherrn ohne Entschädigung aufhob, das ihnen das üblichste legale Mittel für die Geltendmachung des Rechts auf die Besitzveränderungs-Abgaben, den Nachweis der Observanz, entzog, und dafür eine neue Beweisführung, das bloße Anerkenntniß eines Besitzers des Grundstücks, in öffentlicher Urkunde abgelegt, und auch ohne Angabe des Rechtsgrundes von ganzer Wirkung, anordnete, konnte nicht den Zweck haben, als neues Beweismittel ein in zahlreichen Fällen illusorisches zu geben; ein illusorisches, wenn die hypothekarische Eintragung als Bedingung für das Fortbestehen der Besitzveränderungs-Abgabe erachtet werden könnte, der gerichtskundigen Thatsache gegenüber, daß derartige Abgaben in Schlesien und andern Provinzen der Monarchie schon vor geordnetem Hypothekenwesen häufig vorkommen, und ihre Eintragung oft nicht erfolgt ist. Und eine so beschränkte Wirkung des neuen Beweismittels mußte schon deshalb allein, weil es als ein Surrogat der Observanz gegeben wurde, der Absicht des Gesetzgebers fern liegen. In seine deutliche und bestimmte Vorschrift, was fortan zum Nachweise, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet sei, genügen soll, erscheint es aber um so unstatthafter, andere Requisite einzumischen, als seiner ausdrücklichen Anordnung nach auch ein Anerkenntniß ohne Angabe des Rechtsgrundes beweiskräftig sein soll. Ein Gesetz von so exceptioneller Art schließt daher seiner Natur nach jedes Zurückgehen auf allgemeine Rechtstheorien aus.[1]) (Striethorst's Arch. Bd. 8. S. 89. ff.)

Die Redaktion des Striethorstschen Archivs sucht zu zeigen, daß die in den neueren Entscheidungen des Ob. Trib. angenommene Ansicht, daß Besitzveränderungs-Abgaben überhaupt, auch ohne Intabulation, den Charakter der Realverbindlichkeiten haben, nicht begründet sei. Dergleichen Abgaben gehörten gar nicht zu den im §. 48. Tit. I. der Hyp. O., sondern zu den im §. 49. ebend. aufgeführten. Auch folge aus dem §. 40. des Ablös. Ges. keinesweges, daß das bloße Anerkenntniß der dort bezeichneten Qualität, ohne hinzutretende Eintragung in das Hypothekenbuch, unbedingt jeden Nachfolger im Besitze des Grundstückes verpflichte. Dies wird folgendermaaßen deducirt:

Das dingliche Recht, welches mit dem Besitze der Sache, die den Gegenstand

---

1) Die Redaktion des Striethorst'schen Archivs bemerkt hierzu:
„Der §. 49. hat nicht das Anerkenntniß der Laudemialpflicht der Observanz „surrogirt, auch früher schon konnte die Laudemialpflicht durch das An„erkenntniß des Besitzers bewiesen werden; — nur der Mangel der Angabe „des Rechtsgrundes soll dem Anerkenntnisse seine Kraft nicht benehmen, „wenn es nur in einer öffentlichen Urkunde abgegeben ist. Dies ist das „einzige im §. 40. zu Gunsten des Gutsherrn eingeführte Exceptionelle und „Neue, weshalb es im Uebrigen bei den allgemeinen Rechtstheorien ver„blieben ist (a. a. O. S. 90. Note)“.

des Rechts bildet, verbunden ist, wird nicht durch den bloßen Vertrag erworben; es muß vielmehr zum Titel die Besitzergreifung hinzutreten, wie dies das Eigenthum, das Faustpfand, der Nießbrauch, das Zurückbehaltungsrecht, die Erbpacht, die Pacht und Miethe und der Kontrakt über zur Kultur ausgesetzte Grundstücke zeigen. Anders aber ist es mit denjenigen dinglichen Rechten, deren Gegenstand sich nicht im Besitze des Berechtigten befindet; sie werden, abgesehen von der Hypothek, die erst durch die Eintragung entsteht und bis zur Löschung besteht und überhaupt ihren eigenen Regeln folgt, durch den bloßen Vertrag hervorgebracht. Dies gilt nicht bloß von den Prädial-Servituten (§. 13. I. 22. d. A. L. R.), sondern auch von den objektiv-persönlichen (obligatorischen) Rechten, deren Verpflichteter eine bestimmte Sache, vertreten durch den jedesmaligen Besitzer dieser Sache, ist, — Reallasten. (Eichhorn §. 162.; Gerber §. 167.; A. L. R. I. 18. §§. 813—816.; Entsch. Bd. 18. S. 319 und 320.) Die Eintragung erzeugt nicht die Reallast, sondern die „durch einen Vertrag auf ein Grundstück gelegten, auf demselben haftenden Lasten und Realverbindlichkeiten (§§. 47. und 49. I. Hyp. O.) werden in die zweite Rubrik eingetragen;" — „alle vermöge besonderer Kontrakte auf dem zur Masse gehörigen Grundstücke haftenden jährlichen Abgaben gehören zur fünften Klasse, in sofern ihnen nicht durch die Eintragung ein vorzüglicheres Recht verschafft ist." (§. 430. I. 50. A. G. O.) Der bei Verleihung eines Guts blos „vorbehaltene" Zins hat nach §. 815. I. 18. A. L. R. mit dem Erbzinse in der Regel gleiche Rechte. Vergl. auch die §§. 137 ff. II. 7. A. L. R. Sehr richtig ist deshalb an der angeführten Stelle der Entscheidungen bemerkt:

> Die Eintragung in das Hypothekenbuch erfolgt, nicht weil das Recht dadurch dinglich werden soll, sondern weil es bereits ein dingliches ist.

Allein auch aus der bloßen Dinglichkeit eines Rechts folgt nach unserer Gesetzgebung noch nicht, daß das Recht gegen jeden Besitzer der Sache Geltung habe. Das Gebäude unserer dinglichen Rechte beruht zum Theil auf zwei Fundamentalsätzen, nämlich:

der Vermuthung für die Rechtmäßigkeit des Besitzes,
und der noch stärkern Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums (§§. 179—181. des A. L. R. I. 7.).

Diese beiden Grundprinzipien, welche durch die ganze Lehre von den dinglichen Rechten sich ziehen, haben den Begriff der unbeschränkten Geltendmachung eines dinglichen Rechts wesentlich modifizirt, weshalb denn auch der §. 7. A. L. R. I. 19. die Verfolgbarkeit der dinglichen Rechte gegen jeden Besitzer der Sache nur als Regel hinstellt und durch seine Verweisung auf §. 137. I. 2. A. L. R. die unbeschränkte Bestimmung dieses Gesetzes bestimmt.

Die absolute Dinglichkeit gilt als Regel:

a) beim Eigenthum, jedoch mit mehreren Ausnahmen, — §§. 42 ff. I. 15. a. a. O.,
b) beim Faustpfande (§§. 118 ff. I. 20. das.), und
c) seit dem §. 58. des Anh. zu §. 18. I. 22. a. a. O. bei den Grundgerechtigkeiten.

Die übrigen Realrechte sind nur relativ dingliche. Vermöge der gesetzlichen Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums braucht nur derjenige Singularsukcessor die Reallast als solche anzuerkennen, der ihre Existenz wirklich kannte oder gesetzlich kennen mußte, und bei dem deshalb die Wissenschaft fingirt wird. Letzteres ist der Fall mit Rücksicht auf §. 19. I. 4. a. a. O., wenn

1) das dingliche Recht im Hypothekenbuche eingetragen, und dadurch das relativ dingliche Recht in ein absolut dingliches Recht im eigentlichen Sinne des Wortes (§. 570. I. 20. a. a. O., §. 99. I. 51. A. G. O.) verwandelt ist, §§. 4. und 5. I. 21. d. A. L. R.;
2) wenn der dinglich Berechtigte sich im Besitze der belasteten Sache befindet, §. 2. I. 21. A. L. R., in welchem das bekannte „soweit" die Grenze der Verfolgbarkeit nicht weniger als des Erwerbes bezeichnet, und
3) wenn das Recht unmittelbar aus dem Gesetze, dessen thatsächliche Bedingungen der Anwendbarkeit dem Besitzer bekannt sind oder bekannt sein mußten, oder aus der Verfassung eines gewissen örtlichen Distrikts entspringt, §§. 6. I. 21. §§. 573. und 574. I. 20. A. L. R. und §. 48. I. Hyp. O.

Und selbst bei den absolut dinglichen Rechten des Eigenthümers und Pfandgläubigers ist dem Grundsatze des dem redlichen Erwerb gebührenden Schutzes ge-

hörige Rechnung getragen (§. 26. I. 15. und §. 119. I. 20. A. L. R.). Ob hiernach ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Titel zu einem dinglichen Rechte und letzterem selbst nicht existirt, ist in Betreff der Frage, worin die Wirksamkeit der letzteren besteht, nicht erheblich.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so folgt daraus, daß nach §. 40. des Ges. v. 2. März 1850 das Anerkenntniß in einer öffentlichen Urkunde zum Nachweise der Laudemialpflicht eines Grundstückes genügt, noch keinesweges, daß das Anerkenntniß ohne Eintragung eine absolute Dinglichkeit erzeuge.

Die Annahme, das bloße Anerkenntniß ohne Eintragung binde den reblichen dritten Erwerber, würde zu Konsequenzen führen, welche das Gesetz wohl nicht beabsichtigt hat. Das Anerkenntniß des Vorbesitzers würde eine größere Wirksamkeit ausüben, als der Vertrag, und selbst als der Urkauf, obgleich doch der, welcher vertragsmäßig eine Abgabe übernimmt, auch die Existenz der Abgabe als Resultat des Vertrages, durch welchen eine Besitzveränderungs-Abgabe auf sein Grundstück gelegt worden, anerkannt, soll denn dieses Anerkenntniß, dieses documentum referens, stärker sein, als der vorgelegte Vertrag, als das documentum relatum selbst?

Der §. 40. hat unseres Dafürhaltens in seinem zweiten Satze nur die Annahme, daß das Anerkenntniß einer Besitzveränderungs-Abgabe ohne Angabe des Entstehungsgrundes den Anspruch auf die Abgabe nicht rechtfertigen könne, im Uebrigen aber Nichts an den bisherigen Grundsätzen der Gerichtshöfe ändern wollen. (Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 365—371.)

Obgleich die in Rede stehende Frage für zweifelhaft zu erachten und das Gewicht der gegen die neuere Ansicht des höchsten Gerichtshofes aufgestellten Gründe nicht zu verkennen ist, so dürfte dennoch die letztere für die richtige zu erachten sein. Man darf nämlich nicht übersehen, daß der §. 40. des Ablös. Ges. allerdings eine sehr erhebliche Abänderung der bisherigen Beweistheorie in Bezug auf den Nachweis der Verbindlichkeit eines Grundstückes zu Besitzveränderungs-Abgaben beabsichtiget und angeordnet hat. Indem derselbe einerseits die bisher bei Abgaben dieser Gattung und in Betreff anderer Lasten auch fernerhin zulässige Berufung auf Observanz gänzlich abschneidet, erleichtert er gerade aus diesem Grunde andererseits die Beweisführung dadurch, daß das in einer öffentlichen Urkunde abgegebene Anerkenntniß

auch nur eines Besitzers des Grundstückes

zum Nachweise der Verpflichtung,

daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet sei,

genügen soll.[1]) Hieraus folgt aber nach dem ganz klaren Wortsinne, daß es ganz gleichgültig ist, ob das Anerkenntniß von dem gegenwärtigen Besitzer oder von einem Vorbesitzer abgegeben worden; das Anerkenntniß irgend eines Besitzers des Grundstückes soll genügen, um die Verpflichtung des Grundstückes, als solche, gegen jeden Besitzer desselben festzustellen. Durch diese spezielle Gesetzesvorschrift wird allerdings in die allgemeine Rechtstheorie eingegriffen; allein es ist nicht zu bezweifeln, daß dies auch die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei. So haben auch die Kommissionen beider Kammern diese Bestimmung aufgefaßt. Die Kommission der II. Kammer[2]) spricht dies ausdrücklich aus, indem sie bemerkt, daß auf Weglassung des §. 40. angetragen worden sei,

weil danach die Existenz der Verbindlichkeit häufig von dem Zufalle abhängig gemacht werde, ob der eine oder andere Verpflichtete oder dessen Vorbesitzer bei dem Abschlusse des Kaufvertrages über sein Grundstück jener Verpflichtung Erwähnung gethan habe oder nicht.

---

1) Vergl. auch oben S. 445 Zus. 3 sub a.
2) Vergl. deren Bericht, zum §. 40., oben S. 432—433.

Die Kommission der I. Kammer [1]) sagt noch deutlicher, sie werde zur Annahme des §. 40. dadurch bestimmt,

daß einerseits zwar die Beweisführung durch Observanz ausgeschlossen sei, andererseits aber auch das Anerkenntniß irgend eines Besitzers, selbst ohne Angabe des Rechtsgrundes, ein, zumal nicht ausschließlicher, zulässiger Beweis sein solle, wodurch mannigfache Zweifel der Gerichtshöfe beseitiget würden.

6) Genügt ein Anerkenntniß der im §. 40. gedachten Art nur zum Nachweise der Laudemialpflichtigkeit eines Grundstückes überhaupt, oder — im Falle es einen Descendentenfall betraf — auch zum Nachweise, daß Descendenten dieser Abgabe unterliegen?

Der II. Sen. des Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 12. Okt. 1852) die letztere Ansicht ausgeführt, [2]) und dies in folgender Art begründet:

Der §. 40. umfaßt auch den Fall, wo die Frage entsteht, ob Descendenten laudemialpflichtig sind; denn derselbe gedenkt ausdrücklich der früher zulässig gewesenen Observanz und schließt diese aus, tritt also auch an die Stelle der, eine Fundal-Observanz in Descendentenfällen zulassenden V. v. 19. Febr. 1832, betr. die Laudemien von Rustikalstellen in Schlesien, deren Aufhebung im §. 1. des G. v. 2. März 1850 ausdrücklich ausgesprochen ist. Die Vorschrift des §. 40. des letzteren sollte also auch für Fälle eine Bestimmung enthalten, welche in der V. v. 19. Juli 1832 gedacht waren. Bei einer entgegengesetzten Annahme würde das G. v. 2. März 1850 an einer erheblichen Lücke leiden, was sich nicht voraussetzen läßt. Die Anwendung des §. 40. a. a. O. auf Descendentenfälle wird allerdings immer nur damit gerechtfertigt sein, wenn das Anerkenntniß eines früheren Besitzers einen Descendentenfall betraf. Dies ist aber gerade hier der Fall, wo der anerkennende Besitzer das Gut aus dem väterlichen Nachlasse erwarb, so wie der Verklagte das fragliche Gut von seinem Vater erkauft hat. Es genügt auch, daß das Anerkenntniß des Vorbesitzers nicht ausdrücklich das Gut als laudemialpflichtig in Descendentenfällen bezeichnete, vielmehr der Käufer als solcher nur die Entrichtung der obrigkeitlichen Markgroschen von der Kaufsumme im Allgemeinen übernahm. Denn da eine Schenkung nicht präsumirt werden kann, so lag in jenem Versprechen zugleich das Anerkenntniß der Verpflichtung des Guts in Fällen gleicher Art.

(Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 118 ff.)

Die Redaktion des Striethorstschen Archivs findet diese Entscheidung nicht gerechtfertiget. In einem früheren (Schlesischen) Falle hatte der II. Sen. des Ob. Trib. (in dem Erk. v. 12. Febr. 1852) angenommen, daß Descendenten nur dann verpflichtet seien, auf den Grund des Urkaufs Laudemium zu zahlen, wenn diese Verpflichtung darin ausdrücklich ausgesprochen worden (Striethorst's Arch. Bd. 4. S. 350 ff.). Die Redaktion des Archivs bemerkt nun:

Unmöglich kann dem Anerkenntnisse des §. 40. eine größere Wirksamkeit beigelegt werden, als dem Inhalte des Urvertrages. Wenn nun aber dieser nach dem citirten Präj. (v. 12. Februar 1852) nur insofern die Laudemialpflicht der Descendenten erzeugt, als sie ausdrücklich darin versprochen ist, so kann gewiß nicht ein indirektes, stillschweigendes Anerkenntniß irgend eines Vorbesitzers die

---

1) Vergl. deren Bericht zum §. 40. oben S. 434—435.

2) Das Sachverhältniß, welches dem entschiedenen Falle zum Grunde liegt, ist folgendes: Ein Vorbesitzer des Grundstückes, der dasselbe von seiner Mutter und seinen Geschwistern als väterliches Erbe gekauft hatte, hat in dem betreff. Vertrage vom J. 1789. erklärt: „die obrigkeitlichen Markgroschen entrichtet Käufer allein.“ Auf Grund dessen forderte die Gutsherrschaft Markgroschen von einem späteren Erwerber des Grundstückes, welcher dasselbe von seinem Vater gekauft hatte. — Das Appell. Gericht zu Breslau verurtheilte den Verklagten indem es in den erwähnten Worten des Vertrages von 1789. ein nach §. 40. des Ablös. Ges. genügendes Anerkenntniß, um auch die Markgroschenpflichtigkeit in Descendentenfällen festzustellen, da es in einem Descendentenfalle abgegeben sei, fand, und das Ob. Trib. hat die hiergegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen.

Descendenten laudemialpflichtig machen. Die Präsumtion gegen die Schenkung dürfte hier, wo das Gesetz ein wirkliches — nicht zu präsumirendes — Anerkenntniß verlangt, nicht entscheidend sein. (Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 120. Note.).

Es muß der Ansicht des Ob. Trib. in soweit beigetreten werden, als dasselbe annimmt, daß der §. 40. sich auch auf solche Anerkenntnisse bezieht, welche die Descendenten-Laudemial-Verpflichtung betreffen. Denn indem das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im §. 1. Nr. 16. das Ges. v. 19. Juli 1832, betr. die Laudemien von Rustikalstellen in Schlesien, [1]) (welches vorgeschrieben hatte, daß zur Begründung des gutsherrlichen Rechtes, Laudemien oder andere bei Vererbungen von Rustikalstellen in Schlesien übliche Abgaben, von Erben in absteigender Linie fordern zu können, in Ermangelung eines besonderen Rechtstitels, der Beweis genügen solle, daß bei der betr. Besitzung diese Abgabe von Descendenten in den beiden Fällen entrichtet worden, welche dem streitigen Falle zunächst vorangegangen sind), aufhob, ertheilte es zugleich im §. 40. neue Vorschriften über die Grundsätze, welche fortan bezüglich des Nachweises der Verpflichtung eines Grundstückes zu Besitzveränderungs-Abgaben gelten sollen, und da der §. 40. ganz allgemein von dem Nachweise der in Rede stehenden Verbindlichkeit spricht, so kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß derselbe sich ebensowohl auf die von Descendenten, als bei anderen Fällen der Besitzveränderung, zu entrichtenden Besitzveränderungs-Abgaben bezieht. Daraus folgt allerdings, daß wenn das Anerkenntniß, auf welches sich der Berechtigte stützt, ein solches ist, wodurch ein Descendent seine Verbindlichkeit zur Errichtung von Besitzveränderungs-Abgaben anerkannt hat, dadurch ein- für allemal die Verpflichtung des Grundstückes für dargethan zu erachten ist, diese Abgabe bei jeder Veräußerung an Descendenten zu entrichten. [2])

---

1) G. S. 1832. S. 194.

2) Es ist zwar klar, daß hierdurch in Bezug auf Descendenten-Laudemien in sofern eine Erleichterung des Beweises zu Gunsten der Gutsherrschaft eingetreten ist, als das G. v. 19. Juli 1832. den Nachweis der wirklichen Entrichtung in den beiden nächst vorhergegangenen Fällen erforderte; allein andererseits ist der Nachweis doch auch erschwert, indem es jetzt nicht mehr auf die bloße thatsächliche Entrichtung ankommt, sondern ein wirkliches Anerkenntniß (in einer öffentlichen Urkunde) gefordert wird. Wenn ein Descendent in einer solchen Urkunde seine Verbindlichkeit anerkannt hat, so soll dies die Verpflichtung des Grundstückes zu Descendenten-Laudemien ein für allemal auch pro futuro begründen. Dies ist es, was das Erk. des Ob. Trib. v. 12. Okt. 1852. mit Recht annimmt, indem es nicht für erforderlich erachtet, daß das Anerkenntniß des Descendenten ausdrücklich dahin gerichtet sei, daß die Verbindlichkeit anerkannt werde, in Descendenz-Fällen Laudemien zu entrichten, sondern ein genügendes Anerkenntniß darin findet, wenn der Käufer, welcher ein Descendent des Vorbesitzers ist, nur im Allgemeinen die Entrichtung der Laudemial-Abgabe von der Kaufsumme übernimmt. Uebrigens liegt in dieser Annahme des Erk. v. 12. Okt. 1852. auch keinesweges ein Widerspruch mit dem Präj. v. 12. Febr. 1852. (Striethorst's Arch. Bd. 4. S. 350.), welchen die Redaktion des Archiv's dem Ob. Trib. zum Vorwurfe macht; denn in dem durch dies letztere Urtel entschiedenen Rechtsfalle lag gar kein Anerkenntniß eines Descendenten vor, sondern nur ein Primordial-Vertrag, in welchem der erste Erwerber des Grundstückes der veräußernden Gutsherrschaft gegenüber die Verpflichtung übernommen hatte, „bei jeder Besitzveränderung, sie mag durch Kauf, Tausch, Erbgangsrecht oder wie sonst erfolgen, das Laudemium zu entrichten." Das Ob. Trib. sagt nun, daß nach §. 716. A. L. R. I. 18. Erben in absteigender Linie in der Regel von Entrichtung der Lehnwaare frei sind, und daß es daher zur Begründung der Ausnahmen von dieser Regel, also der Verpflichtung der Descendenten, eines speziellen Titels bedürfe, mithin in dem Ver-

Allemal aber wird es auch auf den materiellen Inhalt des Anerkenntnisses ankommen, nämlich darauf, ob der Descendent bloß anerkannt hat, daß das Laudemium in allen Verkaufsfällen, oder auch, daß dasselbe gleichfalls in den Fällen des bloßen Erbgangsrechtes in absteigender Linie zu entrichten sei. Denn die Stipulation des Laudemiums „in allen Verkaufsfällen" berechtiget noch keinesweges, die Besitzveränderungs-Abgabe auch bei Vererbungsfällen an Descendenten von letzteren zu fordern; vielmehr ist auf Grund einer solchen Stipulation nur Ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert zu rechnen. [1])

V. Es ist in Zweifel gezogen worden, ob der §. 40. auch auf solche Besitzveränderungs-Abgaben anzuwenden sei, welche bereits vor der Publikation des Ablös. Gef. v. 2. März 1850 fällig geworden?

Das Apell. Gericht zu Glogau hat per sent. v. 10. Mai 1851, aus überzeugenden Gründen, bejahet, indem es Folgendes ausführt:

Die Beweisführung über die Laudemialpflichtigkeit eines Grundstücks war bisher verschiedenen und veränderlichen Theorien über die Fundal- und Lokal-Observanz unterworfen. Die auf Grund derselben geführten Prozesse haben zu verschiedenen Zeiten auch die verschiedensten Entscheidungen herbeigeführt. Daher war schon das Sistirungsgesetz v. 9. Okt. 1848 darauf bedacht, diesem unsichern Rechtszustande wenigstens zeitweise Einhalt zu thun. Mit Eintritt des G. v. 2. März 1850, wodurch jenes Sistirungsgesetz wiederum aufgehoben worden (§. 99 l. c.), sollte nun ein für allemal der bisher unsichere und komplizirte Beweis durch Observanz aufgehoben werden, indem jenes Gesetz in seinem §. 40. verordnete: „Der Nachweis, daß ein Grundstück zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichtet ist, kann fortan durch Berufung auf Observanz nicht geführt werden." Nach dieser Verordnung beabsichtigte der Gesetzgeber durch die Abschaffung des bisherigen Observanz-Beweises und durch Substituirung einer andern Beweisart, diese auch sicherer und bestimmter festzustellen, indem er zum Nachweise der Laudemialpflicht für genügend erklärte, wenn nur ein Besitzer des Grundstücks dieselbe, auch ohne Angabe des Rechtsgrundes, in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat. Indem er nun gleichzeitig die Wiederaufnahme der sistirten desfallsigen Prozesse veranlaßte, gab er damit auch zu erkennen, daß in ihnen, soweit noch nicht materiell entschieden war, formell nach dem gegenwärtigen Gesetze verfahren werde. Entgegengesetzten Falls würde er, wenn die damaligen Prozesse noch jetzt auf Grund des Observanz-Beweises abgeurtelt werden sollten, mit dem Sistirungsgesetze in Widerspruch gerathen sein, indem er durch dieses Gesetz die Prozesse gerade auch um deshalb sistirte, weil er schon damals den bisherigen Observanz-Beweis nicht für angemessen erachtete und auch schon damals daran denken mußte, an Stelle des Observanz-Beweises eine einfachere Beweisart eintreten zu lassen. Dies war durch das G. v. 2. März 1850 erfolgt, und damit führte der Gesetzgeber auch eine ganz neue Beweistheorie über die Laudemialpflicht ein, womit er gleichzeitig wesentlich prozessualische Formen gab. Als solche treten sie sofort in Wirksamkeit. Der §. 14. Einl. zum A. L. R. und der §. 99. des Ablös. Gef. stehen dem nicht entgegen. Sie haben keinen anderen Sinn, als daß der Rechtszustand — „wohlerworbene Gerechtsame", — wie der

---

trage die Laudemialpflichtigkeit der Descendenten ausdrücklich ausgesprochen sein müsse, und nicht genüge, wenn darin nur stipulirt worden, daß die Laudemien bei Besitzveränderungen durch „Erbgangsrecht" entrichtet werden sollen, da nach §. 716. a. a. O. nur Descendenten, nicht aber andere Erben von Laudemien befreit sind. — Diese Ausführung ist offenbar ganz richtig; in dem neueren, durch das Erk. v. 12. Okt. 1852 (Striethorst's Arch. Bd. 7. S. 117) entschiedenen Falle, lag aber eben ein spezieller Titel zur Begründung des Rechtes auf Descendenten-Laudemien vor, — nämlich das (nach §, 40. des Ablös. Gef. genügende) Anerkenntniß eines Descendenten.

1) Dies nimmt auch das Revisions-Kolleg. für Landes-Kult. Sachen (in dem Erk. v. 27. Mai 1853.) an, indem alsdann nur die Nr. 3. des §. 42. des Ablös. Gef. zur Anwendung komme. (Acta Pommern, D. Nr. 2., Zeitschr. desselb. Bd. 7.).

§. 8. des Publ. Pat. v. 1794 ſagt, — welcher aus einer Handlung oder Begebenheit entſpringt, nicht nach den ſpäteren, ſondern nach den zur Zeit der Handlung oder Begebenheit geltenden Geſetzen beurtheilt werden ſoll. Der §. 40. des Ablöſ. Geſ. will gar nicht dergleichen wohlerworbene materielle Gerechtſame aufheben; er beſtimmt nur die Beweisart der Laudemialpflichtigkeit und giebt damit weſentlich eine prozeßleitende Vorſchrift, die eben als ſolche ſofortige Wirkſamkeit erhält. — Uebrigens hat ſich auch der Geſetzgeber ſelbſt ganz deutlich ausgedrückt, von wenn ab er die von ihm im §. 40. aufgeſtellte Beſtimmung in Kraft getreten wiſſen wolle, indem er geradezu erklärt, daß „fortan" der Obſervanz-Beweis nicht zuläſſig ſei. Würde er hier an den §. 99. gedacht haben, ſo würde er auch, da jedes Geſetz immer als ein Ganzes, in ſich abgeſchloſſenes, zu denken iſt, dem vorhergehenden §. 40. mit Rückſicht auf dem nachfolgenden §. 99. die ſonſt nach dem letzteren erforderlichen Modifikationen gegeben haben. Dies hat er nicht gethan, vielmehr gerade durch den Ausdruck: „fortan" dem Geſetze an dieſer Stelle ſofortige Gültigkeit gegeben. (Robe's Lehrzeitung für Entlaſtung des bäuerl. Grundbeſitzes, Jahrg. 1850 S. 207.)

Zum §. 41.

I. Der §. 41. hat in den Kammern keinen Widerſpruch gefunden, ſondern iſt ſowohl von den Kommiſſionen, als auch von den Kammern ſelbſt ohne alle Erinnerungen angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1436 und der I. K. Bd. 5. S. 2513.)

II. Der §. 41. bildet die Grundlage für die in den folgenden §§. 42—46. aufgeſtellten Grundſätze, welche bei Anlegung der Entſchädigungs-Berechnung für Ablöſung des Rechtes zur Erhebung von Beſitzveränderungs-Abgaben anzuwenden ſind. [1]) Der §. 41. ſtellt nämlich feſt, daß als die beiden Faktoren, welche für die Ermittelung des Werthes der abzulöſenden Beſitzveränderungs-Abgaben maaßgebend ſind, ermittelt werden müſſen:

a) die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Beſitzveränderungsfälle, und

b) der Betrag der Beſitzveränderungs-Abgabe.

Hiervon gingen auch die früheren Ablöſ. Geſ. aus.

Die näheren Vorſchriften über die Art und Weiſe dieſer Ermittelung enthalten die §§. 42—46., und zwar beſtimmt der §. 42. über die Prinzipien, nach welchen die Zahl der auf ein Jahrhundert anzunehmenden Beſitzveränderungsfälle feſtgeſtellt werden ſoll, und es disponiren die §§. 43—46. über die Grundſätze, welche der Ermittelung des Betrages der Abgabe zur Baſis dienen ſollen.

Dieſe letzteren Grundſätze ergeben ſich aus den §§. 43—46. dahin:

α) Wenn der Betrag der Abgabe ein- für allemal rechtsgültig feſtgeſetzt iſt, ſo bedarf es einer weiteren Ermittelung nicht, ſondern es bildet eben dieſer in einer ein- für allemal fixirten Summe feſtſtehende Betrag der Abgabe den einen (nämlich den zweiten) Faktor der Werthsermittelung (§. 43.).

β) Im Falle der Betrag der Abgabe weder ein- für allemal, noch auch nach Prozenten des Werthes oder des Erwerbspreiſes rechtsgültig feſtſteht, ſoll es auf den Durchſchnitt derjenigen Beträge ankommen, welche in den letzten ſechs Fällen, oder wenn ſo viele Fälle nicht zu er-

---

1) Ueber die nach den §§. 33—37. der (früheren) Ablöſ. Ordn. v. 7. Juni 1821. bei dieſer Entſchädigungs-Berechnung anzuwendenden Grundſätze, vergl. den Aufſatz in der Zeitſchr. des Reviſ. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen Bd. I. S. 217—256., desgl. die Abhandl. in Forni's Zeitſchr. für gutsherrl. bäuerl. Verhältniſſe ꝛc., Bd. I. S. 535. ff. und Dönniges Landes-Kultur-Geſetzgebung, Bd. 2. S. 335. ff.

mitteln, in den bekannten Fällen wirklich gezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind (§. 43. Alin. 1.).

γ) In denjenigen Fällen, wo die Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstückes besteht, soll allemal die Abschätzung des gemeinen Kaufwerthes des letzteren erfolgen und diese für die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises maaßgebend sein (§. 44.).

δ) Ueber die Grundsätze für solche Fälle, wo der Betrag oder Prozentsatz der Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden ist, disponirt der §. 45.

ε) Der §. 46. endlich schließt die Reihe dieser Vorschriften mit der Bestimmung, daß der hundertste Theil der Summe derjenigen einzelnen Beträge, welche nach den Bestimmungen der §§. 43—45. in den auf ein Jahrhundert treffenden Besitzveränderungsfällen zu entrichten sein würde, den Jahreswerth der abzulösenden Berechtigung bilden soll.

Zum §. 42.

I. Der §. 42. hat durch die Beschlüsse der Kammern wesentliche Abänderungen erlitten.

A. In dem Regier. Ent., welcher diesem §. besondere Motive nicht beigefügt hat, [1]) lautete derselbe dahin:

In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe nur bei Veräußerungen an Andere als Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden nur zwei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert gerechnet.

Dasselbe findet statt, wenn die Abgabe nur bei Veräußerungen oder Vererbungen an Descendenten des Besitzers zu entrichten ist.

Sind die Descendenten des Besitzers von der Abgabe befreit, und wird dieselbe auch nicht bei Veräußerungen an Andere entrichtet, so ist für alle außerdem noch vorkommenden abgabepflichtigen Veränderungsfälle nur Ein solcher auf Ein Jahrhundert zu rechnen.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen niemals auf Ein Jahrhundert gerechnet werden.

B. Die Kommission der II. Kammer brachte dagegen folgende Fassung in Antrag:

In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen. Ist die Besitzveränderungs-Abgabe bei allen Veräußerungen an Andere, als Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet.

Dasselbe findet statt, wenn die Abgabe bei jeder Art der Erwerbung Seitens eines Descendenten entrichtet werden muß.

Sind Descendenten nur bei gewissen Arten der Erwerbung des pflichtigen Grundstücks die Besitzveränderungs-Abgabe zu entrichten schuldig, bei anderen Arten der Erwerbung aber von der Abgabe befreit, so wird nur ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert gerechnet. Dasselbe geschieht, wenn die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere, als Descendenten entrichtet werden muß, andere Arten solcher Veräußerungen dagegen von der Abgabe befreit sind.

Muß die Besitzveränderungs-Abgabe in einem oder mehreren außer den vorstehend erwähnten Veränderungsfällen entrichtet werden, so wird immer nur ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert gerechnet.

Mehr als drei Veränderungsfälle dürfen niemals auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

---

1) Vergl. die allgemeinen Motive zu den §§. 36—49. oben S. 397 ff.

Der Bericht der Kommission motivirt diesen Antrag dahin:

Gegen die Bestimmung im §. 42., daß niemals mehr, als drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen, sind in der Kommission mit Rücksicht auf den in der Einleitung dieses Berichts zum Titel VI.[1]) bezeichneten Zwecke dieser Festsetzungen keine Erinnerungen gemacht worden. Ein Mitglied hat zwar den Antrag gestellt, die vorgeschlagenen drei Fälle auf zwei Fälle für ein Jahrhundert zu beschränken: es ist jedoch dieser Antrag nicht näher begründet und verworfen worden.

Dagegen haben mehrere Mitglieder in der Bestimmung eine Härte erkennen zu müssen geglaubt, daß in der Vorlage der Königl. Regierung bei Veräußerungen an Andere, als Descendenten, zwei Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen, und eben so viel Fälle auch wieder, wenn das Laudemium bei Veräußerungen an Descendenten entrichtet wird. Danach werden in dem Falle, wenn in allen Veräußerungsfällen (mithin an Descendenten und an Andere) ein Laudemium gezahlt wird, auf ein Jahrhundert vier, oder vielmehr nach der im Gesetzentwurfe angenommenen Reduktion drei Fälle gerechnet

Nach der seitherigen Gesetzgebung,
- §. 33. der Ablösungsordnung v. 7. Juni 1821;
- §. 69. der Ablösungsordnung v. 13. Juli 1829;
- §. 71. der Ablösungsordnung für das Herzogthum Westphalen v. 18. Juni 1840;
- §. 51. der Ablösungsordnung für die vormals Nassauischen Landestheile und das Gebiet der Stadt Wetzlar v. 4. Juli 1840;

sind aber nur zwei Fälle auf ein Jahrhundert angenommen worden, wenn das Laudemium in den Veräußerungsfällen zu entrichten war.

Es wurde daher und da nach der Ansicht jener Mitglieder der Kommission die gemachten Erfahrungen zu einer Erhöhung jenes Satzes keinen Anlaß geben, beantragt, in diesem Punkte die seitherige Gesetzgebung beizubehalten.

Gegen diesen Antrag wurde von dem Kommissarius der Königl. Regierung geltend gemacht, daß zwar in der vorstehend entwickelten Weise die sämmmtlichen Ablösungs-Gesetze in einigen Provinzen, namentlich in der Provinz Sachsen zur Anwendung gekommen, die Auseinandersetzungs-Behörde für Schlesien aber seither auch judicando vier Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet habe, wenn das Laudemium bei Veräußerungen an Fremde und an Descendenten zu entrichten gewesen sei. Der Gesetzentwurf beabsichtige eine Ausgleichung wegen dieser Verschiedenheit und habe diese in dem Vorschlage wegen Annahme von drei Fällen auf ein Jahrhundert für das vorbezeichnete Rechtsverhältniß finden zu müssen geglaubt. Dieser Ausführung des Königl. Reg. Kommissarii hat sich hiernächst auch die Majorität der Agrar-Kommission angeschlossen und den obigen Antrag verworfen.

Gegen die Fassung des §. 42. ist in der Kommission angeführt worden, daß dieselbe nicht erschöpfend und ausreichend sei. Es wurde dies auch von dem Kommissarius der Königl. Regirrung als richtig anerkannt und unter Zustimmung des Letzteren haben die Kommissions-Mitglieder sich dahin vereinigt, der II. K. die Annahme der von der Kommission beantragten Fassung vorzuschlagen.

Das Plenum der II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei.[2]) (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18$\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1442.)

---

1) Vergl. oben S. 400 ff.

2) Der Abgeordnete v. Rohrscheid u. Gen. hatte zum §. 42. folgenden Verbess. Antrag (Drucks. Nr. 333. ad III.) gestellt:

„dem §. 42. folgende Fassung zu geben:

„Die Besitzveränderungsgefälle werden in folgender Weise berechnet:

„1) drei auf ein Jahrhundert kommen in Berechnung, wenn die Be-„sitzveränderungs-Abgabe (a.) bei jedem Besitzwechsel, oder (b.) bei jedem „Uebergange des Eigenthums an Fremde und bei bestimmten Erwerbs-„Arten seitens der Descendenten, oder aber (c.) bei jedem Uebergange an „Descendenten und bei bestimmten Erwerbsarten seitens Fremder entrichtet „werden muß.

2) „zwei werden angenommen, wenn die Besitzveränderungs-Abgabe (a.) nur

C. Die Kommission der I. Kammer trat dem Beschlusse der II. Kammer nicht bei, sondern trug dahin an, dem §. 42. seine gegenwärtige Fassung zu geben.

Die Gründe motivirt der Bericht der Kommission dahin:

Zu §. 42. wurde das darin zu Grunde liegende Princip anerkannt, nach welchem höchstens nur drei Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen; so wie die Ausführung, welche es im §. gefunden hat, wonach in Schlesien nur in dem einzigen Falle faktisch ein Descendenten-Laudemium zur Berechnung käme, in welchem die Laudemialpflicht der Descendenten allein oder neben der Laudemialpflicht fremder Erben in Erbfällen vorkäme, wie das in den westlichen Provinzen der Fall ist. Es mußte jedoch auch von den Mitgliedern, welche, bei dem großen Widerspruch, den die Descendenten-Laudemien in Schlesien finden, und bei der im Allgemeinen nicht zu läugnenden Zweifelhaftigkeit ihres rechtlichen Bestehens in einem großen Theil der Fälle, durch das Gesetz praktisch den Erfolg für Schlesien wünschten, den eine unbedingte im v. Patow'schen Promemoria und auch später versprochene Aufhebung der dortigen Laudemien der Descendenten haben würde, anerkannt werden, daß jene dort gedachten Fälle einer bloßen Sterbe-Lehnwaare der Descendenten, sei es in Verbindung mit oder ohne gleiche Pflicht fremder Erben, äußerst selten oder nie vorkomme, der gewünschte Effekt daher im Allgemeinen erreicht werde.

Es wurde somit der Grundsatz des §. genehmigt, seine nicht wohl verständliche Fassung aber bemängelt, die es nicht recht deutlich mache, wann 3 Fälle zu rechnen seien, und daß mit Absicht, in Bezug auf fremde Erben nur von Veräußerungen und in Bezug auf Descendenten von Erwerbsarten die Rede sei. Diese Unterscheidung bewirkt nämlich, daß einerseits bei fremden Erben, wenn sie in allen Erwerbsfällen laudemialpflichtig sind, in einem Jahrhundert drei Fälle zu rechnen sind, während bei Descendenten nur in den seltensten Fällen, und in Schlesien nie oder höchst selten dies eintreten wird.

Auch der letzte Satz des vorletzten Alinea deutet die gewollte Absicht nicht umfassend genug an, und hat, wie vorliegende Berichte ergeben, schon jetzt mancherlei Zweifel erregt.

Deshalb wurde die Streichung des §., und dessen anderweitige (jetzt beantragte) Fassung einstimmig beschlossen.

„von Fremden oder (b.) nur von Descendenten oder (c.) von Fremden „und von Descendenten nur bei bestimmten Arten des Erwerbes erhoben „wird;

3) „ein Fall kommt in Ansatz, wenn die Abgabe nur bei bestimmten Er„werbs-Arten (a.) seitens der Descendenten oder (b.) seitens Fremder eintritt.

Gründe.

„Es ist nöthig, daß diese für das Ablösungsverfahren wichtigen Sätze in „voller Bestimmtheit und Erkennbarkeit ausgesprochen werden, was dadurch „erreicht wird, daß man über sämmtliche hierbei mögliche Fälle die Ent„Entscheidung trifft.

„Die in Vorschlag gebrachte Abänderung stellt diese zusammen und ent„scheidet sie nach den in der Gesetzesvorlage enthaltenen Grundsätzen. Um „die Prüfung der Richtigkeit vorzunehmen kann man in folgender Weise „verfahren: Es sind für die Satzbildung vier Objekte gegeben: Fremde a, „Descendenten b, Besitzveränderungs-Abgabe in allen Fällen c, in beson„deren Fällen d; daraus lassen sich folgende Kombinationen bilden: I. ac, „II. ad, III. bc, IV. bd, V. acbc, VI. acbd, VII. adbc, VIII. adbd, und „zwar würden bei ad und bd, ein, bei ac und bc zwei Besitzverände„rungsfälle auf Grund der Gesetzes-Vorlage anzunehmen sein. Hieraus „folgt: V. ac + bc = 4 auf Grund des angedeuteten Prinzips aber auf „drei zu ermäßigen. VI. ac + bc = 3, VII. ad + bc = 3, VIII ad + „bd = 2.

Dieser Antrag wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1441.).

Die I. Kammer ist dem Antrage ihrer Kommission ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2514.)

D. Die II. Kammer hat sich schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, mit der von der I. Kammer beschlossenen anderweitigen Fassung des §. 42. einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Ueber die Art und Weise der Anlegung der Berechnung nach den Grundsätzen der §§. 42. und 45. des Ablös. Ges. sprechen sich ausführlich aus:

1) das Schreiben des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 22. Sept. 1850 an das Fin. Min. [1]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen, Bd. 3. S. 399 ff.),

2) die Instrukt. der Gen. Kom. zu Stendal v. 12. März 1851 (zu §§. 42. u. 45.):

Als Hauptregel ist aufgestellt, daß niemals mehr als drei Fälle angenommen werden sollen, wenn auch mehr nachgewiesen sind. Dagegen können, wenn nur eine geringere Anzahl von Fällen nachgewiesen ist, auch diese allein in Anrechnung kommen. Wie viele Fälle bei den verschiedenen Arten der Entrichtung anzunehmen sind, ist unter den Nr. 1 bis 5. des §. 42. deutlich angegeben. Der sub Nr. 2. gedachte Fall ergiebt, daß sub Nr. 1. die Erbfälle an Andere, als an Descendenten nicht begriffen sind, vielmehr ist für diese die Vorschrift Nr. 5. anzuwenden, so daß also dann 3 Fälle zu berechnen sind, wenn bei allen Besitzveränderungs-Arten der Nicht-Descendenten Lehnwaare gegeben wird.

Einige Beispiele werden die Berechnungsart anschaulich machen.

„a) Das Einfachere ist Folgendes:

„Von einem Grundstücke sind an Laudemien zu entrichten:

bei allen Veräußerungen an Andere als Descendenten 20 Prozent des Kaufpreises, also auf 1 Jahrhundert nach Nr. 1.	2 Fälle,
bei allen Veräußerungen und Vererbungen an Descendenten 10 Prozent, also auf 1 Jahrhundert nach Nr. 2.	2 „
bei Verheirathungen des Besitzers 5 Prozent, also auf 1 Jahrhundert nach Nr. 5.	1 Fall.
	5 Fälle.

Der gemeine Kaufpreis des Grundstücks beträgt 1000 Thlr.; sind hiervon 200 Thlr. auf die Gebäude und das Inventarium zu rechnen, so würden in Abzug kommen:

von dem Werth der Gebäude und des Inventarii 50 Prozent	= 100 Thlr.,
von dem der Ländereien mit 800 Thlrn. 20 Prozent . .	= 160 „
Summa	260 Thlr.
und es blieben also . . .	740 Thlr.

zu verlehnen.

Hiervon sind in einem Jahrhundert zu entrichten, wenn alle Fälle in Ansatz kommen:

20 Prozent	= 148 Thlr.	2 Mal	296 Thlr.,	
10 „	= 74 „	2 „	148 „	
5 „	= 37 „	1 „	37 „	
			481 Thlr.	

Da aber nicht mehr als drei Fälle auf 1 Jahrhundert gerechnet werden und von den mehreren Fällen der Durchschnitt der drei höchsten Beträge zu rechnen ist, so kommen nur zur Berechnung . . . . 2 Fälle à 148 Thlr. = 296 Thlr.,
1 Fall à 74 „ = 74 „
370 Thlr.,

wovon der Durchschnitt 123 Thlr. 10 Sgr., und, da 3 Fälle vergütigt werden, das Laudemium auf 100 Jahre = 270 Thlr. und die Rente jährlich 3 Thlr. 21 Sgr. beträgt.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 193.

b) Ein im Eichsfelde häufig vorkommender Fall ist folgender:
Es werden entrichtet:

1) bei allen Kauffällen	10	Prozent,
2) = = Subhastationsfällen	10	=
3) = = Erbfällen	6⅔	=
	26⅔	Prozent.

Ad 1. und 2. ist zusammen für Andere als Descendenten nach Nr. 3. 1 Fall,
ad 3. nach Nr. 5. ebenfalls . . . . 1 =
für Descendenten zusammen für alle 3 Arten nach Nr. 4. . . . . . 1 =
zu rechnen 3 Fälle.

Sind nach obigem Beispiel 740 Rthlr. zu verlehnen, so muß in einem Jahrhundert entrichtet werden:

1) für die Nichtdescendenten . . . 1 Fall zu	10	Prozent	= 74	Thlr.
und 1 = =	6⅔	=	= 49⅓	=
2) für die Descendenten 1 Fall, jedoch mit dem höchsten Satz . . . . =	10	=	= 74	=
			197⅓	Thlr.,

und die jährliche Rente beträgt 1 Thlr. 29⅕ Sgr. oder, ist nicht nachgewiesen, daß auch bei Erbfällen Laudemium gezahlt wird, so kommen für Nichtdescendenten 1 Fall mit 10 Prozent . . . . = 74 Thlr.
und für Descendenten 1 Fall mit 10 Prozent . . . . = 74 =
148 Thlr.
in Ansatz und die Abfindungs-Rente beträgt 1 Thlr. 14⅖ Sgr.

c) Es kommt in anderen Gegenden der Provinz folgende Entrichtung vor:
1) bei Verkäufen 5 Prozent,
2) bei Vertauschungen 2½ Prozent,
3) bei Verschenkungen pro Morgen 1 Thlr.,
4) bei Vererbungen pro Morgen 15 Sgr.

Nimmt man an, daß diese Lehnwaare von Descendenten und Nichtdescendenten entrichtet wird, so sind für Erstere 2 Fälle pro Jahrhundert zu rechnen, da alle Arten der Besitz-Uebertragungen verlehnt werden, für Letztere deshalb auch 3 Fälle, also überhaupt 5 Fälle und zwar hiervon wieder 3 Veräußerungsfälle und 2 Vererbungsfälle. Ist nun ermittelt, daß der höchste Prozentsatz bei Veräußerungen gegeben wird, indem das Fixum auf Prozente reduzirt wird, so muß dieser für 3 Fälle in Ansatz kommen, also 5 Prozent dreimal; ist der höchste Satz der in Erbfällen gezahlte, so kommt dieser 2 Mal und jener 1 Mal zur Rechnung.

Wird obige Lehnwaare nur von Descendenten gezahlt, so sind 2 Fälle anzunehmen und zwar der Satz für Erbfälle 1 Mal und dann der höchste für Veräußerungsfälle; dagegen bei Nichtdescendenten 3 Fälle, 2 Mal mit dem höchsten Satz der Veräußerungslehne und 1 Mal mit dem Vererbungslehn.

Die Ausführung nach dem Beispiel ad a. ist hiernach leicht zu finden, wenn der Werth des Grundstücks ermittelt und die Zahl der belasteten Morgen festgestellt ist.

Wird in einem der oben gedachten Erwerbungsfälle keine Lehnwaare gezahlt, so daß nicht alle Veräußerungsfälle darunter begriffen sind, so stellt sich die Sache dahin:

für Nichtdescendenten sind 1 Veräußerungs- und 1 Erbfall nach Nr. 3. und resp. Nr. 5. des §. 42. und für Descendenten 1 Fall nach Nr. 4. zu rechnen, und zwar bei Ersterem der höchste Satz des Veräußerungs- und der des Erbfalles und bei Letzterem der höchste Satz der von ihnen in einem oder dem anderen Falle zu zahlenden Besitzveränderungs-Abgaben.

(Sprengel's Ablös. Ges. S. 11—13).

III. Sind unter dem Ausdrucke: „Veräußerungen“ nur Verkäufe, oder auch Tausche, Schenkungen, Vererbungen ꝛc. zu verstehen?

a) Das Min. für landwirthschaftl. Ang. bemerkt in dem (ad II. erwähnten) Schreiben v. 22. Sept. 1850, daß „Schenkungen“ mit unter „Veräußerungen“ begriffen sind, und daß für jede der verschiedenen Arten der Laudemial-Verpflichtungen, welche unter Nr. 5. des §. 42. zu subsumiren, Ein Veränderungsfall auf das Jahrhundert zu rechnen, nicht

aber Ein Fall für diese sämmtlichen Verpflichtungen. Uebrigens kämen die sämmtlichen unter Nr. 1.—5. enthaltenen Bestimmungen über die auf Ein Jahrhundert zu rechnenden Veränderungsfälle überhaupt nur dann in Betracht, wenn es zweifelhaft ist, ob weniger als drei Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert anzunehmen, oder, wenn der Betrag der Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungen verschieden ist.

b) Frey führt aus, daß, da in den Nummern 1.—4. konsequent der Unterschied gemacht sei, daß der Ausdruck: „Veräußerungen" immer gebraucht wird, wo von Nichtdescendenten, der Ausdruck: „Besitzerwerbung" aber immer, wo von Descendenten die Rede ist, angenommen werden müsse, daß unter dem letzteren jede Besitzveränderung inbegriffen sein, von dem ersteren aber nur die Vererbung ausgeschlossen sein solle.

Uebrigens dürften niemals mehr, als drei Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden, und die Annahme von drei Fällen bilde die Regel. (Frey, prakt. Erläut. S. 66.)

c) Vergl. auch den folgenden Zus. IV.

IV. Bei Ablösung von Besitzveränderungs-Abgaben, welche nur bei Verkäufen zu entrichten sind, wird auch nur ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert gerechnet.

So erkannt von dem Revisions-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen unterm 24. Sept. 1852. Die Gründe sind folgende:

Der §. 42. verordnet:

In der Regel sind drei Besitzveränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen.

Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe

1) nur bei **allen** Veräußerungen an Andere, als an Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden zwei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet.
2) Dasselbe 2c.
3) Ist die Abgabe nur bei gewissen Arten der Veräußerung an Andere als an Descendenten zu entrichten, bei andern aber nicht, so wird nur ein Veränderungsfall auf ein Jahrhundert gerechnet 2c.

In dem von der Staats-Reg. vorgelegten Gesetzentw. lautete dagegen die betr. Stelle des §. 42.:

„Ist jedoch die Besitzveränderungs-Abgabe nur bei Veräußerungen an Andere als Descendenten des Besitzers zu entrichten, so werden nur zwei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet."

Die Abänderung der ursprünglichen Gesetzvorlage in dem demnächst mit Zustimmung beider Kammern publizirten Ges. v. 2. März 1850 besteht mithin darin, daß nach der erstern zwei Veränderungsfälle in einem Jahrhundert überhaupt bei Veräußerungen an Nichtdescendenten des Besitzers angenommen werden sollten, in dem letzteren aber zwischen der Verpflichtung zur Entrichtung der Besitzveränderungs-Abgabe

a) bei allen Veräußerungen und
b) bei gewissen Arten der Veräußerung

an andere als Descendenten des Besitzers unterschieden und bestimmt wird, daß in den Fällen ad a. zwei, in denen ad b. aber nur ein Veränderungsfall in einem Jahrhundert gerechnet werden soll.

Der Grund dieser Abänderung des ursprünglichen Gesetzentwurfs ist aus den Kammer-Verhandlungen nicht zu entnehmen. In dem Berichte der Agrar-Kom. der II. K. wird nur bemerkt, daß die Kom. die Fassung des §. 42. der Regierungsvorlage weder für erschöpfend, noch für ausreichend erachtet, der Kommissarius der Reg. dies auch als richtig anerkannt habe, und daher, unter Zustimmung des Letztern eine andere Fassung vorgeschlagen werde. In dieser anderweitigen Fassung ist der §. 42. sodann von der II. K. angenommen worden; dieselbe wurde aber von der Agrar-Kom. der I. K., wiewohl sich dieselbe mit dem, dem §. 42. zu Grunde liegenden Prinzipe und mit der Ausführung, welche dasselbe in dem Paragraphen gefunden habe, einverstanden erklärte, als nicht wohl verständlich bemängelt, und deshalb die Fassung des §. 42. von ihr so angeschlagen, wie solche sodann von

allen drei gesetzgebenden Faktoren genehmigt und in dem Gesetz v. 2. März 1850 enthalten ist.

Zu den Veräußerungen gehören indessen nicht bloß Verkäufe, sondern auch Vertauschungen und unentgeltliche Ueberlassungen mittelst Schenkung, oder durch Verordnungen von Todeswegen, und da im vorliegenden Falle nicht bei allen diesen verschiedenen Arten der Veräußerung, sondern nur bei Verkäufen an Fremde die Verpflichtung zur Entrichtung des Laudemii festgestellt ist, so findet auch nicht Nr. 1., sondern Nr. 3. des §. 42. des Ges v. 2. März 1850 Anwendung.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 437. ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 44. Nr. 12.).

V. Zu Nr. 3.

Koch bemerkt, daß die im §. 42. Nr. 3. gebrauchten Worte: „bei anderen aber nicht" nicht etwa andeuten sollen, daß dieser Gegensatz in der Begründungs-Urkunde ausgedrückt sein müsse. Es genüge die Bezeichnung der Veräußerungsart, bei welcher Laudemien gezahlt werden sollen, ganz allein, um alle anderen auszuschließen; denn für alle anderen fehle ja eben die Begründung der Verpflichtung zur Leistung. (Koch's Landrecht, Bd. 2. S. 723, Note 10.)

VI. Zu Nr. 5.

Wenn ein Weinkauf bei Aufheirathungen gegeben wird, so ist nur ein Veränderungsfall auf das Jahrhundert zu rechnen, nicht zwei, für das Aufheirathen eines Mannes und für das einer Frau.

Angenommen von dem Revisions-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen unterm 28. März 1851. (Präj. Nr. 27. in dessen Präj. Samml. S. 49.)

VII. In Betreff des Beweises nimmt Frey an, daß, da nach §. 42. die Annahme von drei Fällen die Regel bilde, in dem Falle, wenn die Urkunde, aus welcher das Recht konstirt, nichts Näheres bestimmt, dem Verpflichteten der Beweis obliege, daß weniger als drei Fälle anzunehmen seien. Zur Führung dieses Beweises seien alle bisherigen Beweismittel zulässig, also auch die Berufung auf Observanz, provinzielles und statutarisches Recht. (Frey, prakt. Erläut. S. 66.)

Zum §. 43.

I. Der §. 43. lautete bereits in dem Regier. Entw. ebenso wie jetzt, nur mit dem Unterschiede, daß im Alin. 1. desselben die Worte: „oder zu zahlen gewesen" fehlten.

A. Die Motive des Regier. Entw. bemerken zu diesem §. nur:

Dieser §. ist aus den Ablösungs-Ordnungen für die westlichen Provinzen übernommen worden, indem namentlich in Westphalen Besitzveränderungs-Abgaben vorkommen, deren Betrag nach den besonderen Verhältnissen des Verpflichteten und anderen zufälligen Umständen in jedem einzelnen Fall besonders bestimmt werden muß.

B. Die Kommission der II. Kammer hat zu Erinnerungen gegen den §. keine Veranlassung gefunden, und die II. Kammer ist demselben ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1442.)

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte dagegen, im Alin. 1. die Worte: „oder zu zahlen gewesen" einzuschalten, um dadurch mehrfachen Zweifeln vorzubeugen, welche aus der mit dem Regier. Entw. übereinstimmenden Fassung der älteren Gesetze entstanden seien.

Die I. Kammer ist dem ohne Diskussion beigetreten. (Sten. Ber. der I. K. pro 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2514.)

D. Die II. Kammer hat sich, auf den Antrag ihrer Kommission hiermit einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Der §. 43. ist fast wörtlich aus dem §. 70. der Ablös. Ordn. v.

13. Juli 1829 für die vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und der Französ.-hanseat. Depart. gehörig gewesenen Landestheile (G. S. 1829, S. 65), sowie aus den damit übereinstimmenden Vorschriften des §. 71. Nr. 5. und §. 72. der Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840 S. 156) und des §. 51. Nr. 5. und §. 52. des Ges. v. 6. Juli 1840 wegen Ablös. der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet (G. S. 1840 S. 195), entnommen.

Statt des im Alin. 1. des §. 43. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 gebrauchten Ausdruckes: „rechtsgültig bestimmt“ findet sich in den drei diesem §. zum Grunde liegenden früheren Ablös. Gesetzen der Ausdruck: „welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze, oder Herkommen bestimmt worden ist“, und es muß angenommen werden, daß der §. 43. ebenfalls durch den gewählten Ausdruck: „rechtsgültig“ nur hat bestimmen wollen, daß es bei Ermittelung des Betrages der Besitzveränderungs-Abgabe allemal zunächst darauf ankommen solle, ob solcher durch Urkunden (also durch speziellen Rechtstitel) oder durch provinzielle Gesetze, oder durch Observanz ein- für allemal in rechtsgültiger Weise festgestellt ist, wobei indeß in Betreff der Observanz davon auszugehen ist, daß nur eine solche Observanz zu berücksichtigen, welche sich auf das spezielle Grundstück bezieht. (Fundal-Observanz).

III. Ad verba: „in den letzten sechs Veränderungsfällen“ bis: „bekannt sind.“

Der §. 43. handelt, wie schon oben zum §. 41. (S. 458) bemerkt worden, nur von solchen Fällen, wo der Betrag der Besitzveränderungs-Abgabe weder ein- für allemal rechtsgültig festgestellt ist, noch auch in einer Prozent-Abgabe besteht.[1]) Da also, wo einer dieser beiden Fälle nicht vorliegt, soll der Durchschnitt derjenigen Beträge als Einheit zum Grunde gelegt werden, welche in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt worden oder zu zahlen gewesen sind, und wenn dies nicht zu ermitteln ist, der Durchschnitt der wenigeren Fälle, welche bekannt sind.

Dieselben Bestimmungen in Betreff der Ermittelung der Durchschnittssumme enthielten auch die früheren Ablös. Ges. in fast wörtlich gleichlautender Fassung.[2])

Bereits vor Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 sind mehrere in Betreff dieser Bestimmungen entstandene Bedenken zur Sprache gekommen,

---

1) Die Vorschriften für Prozent-Laudemien ertheilt der §. 44.

2) Der §. 34. der Ablös. Ord. v. 7. Juni 1821., und wörtlich damit gleichlautend der §. 70. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829. für die vormals Westphäl. rc. Landestheile, sowie der §. 72. der Ablös. O. v. 18. Juni 1840. für das Herzogthum Westphalen, und der §. 52. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840. für die vormals Nassauischen Landestheile rc. setzten fest, daß zunächst der durch Verträge, oder Register, oder Landesgesetze, oder Herkommen, bestimmte Betrag der Lehnwaare zum Grunde zu legen, und sodann heißt es:

„Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht „die Berechnung nach demjenigen Betrage der Laudemien, welcher in den „letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist, und kann auch dieser „nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen „Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.“

Diese Vorschrift wurde bis dahin auch auf Prozent-Laudemien angewendet (s. Zeitschrift des Revis. Koll. Bd. 1. S. 220), was indeß jetzt durch §. 44. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. abgeändert ist.

welche bei der jetzigen — fast wörtlich gleichlautenden — Fassung der in Rede stehenden Bestimmung auch fernerhin entstehen können. Es sind deshalb die betreff. Ansichten und Entscheidungen auch gegenwärtig noch von praktischem Interesse.

a) Für die Ermittelung der Durchschnittssumme der in den letzten sechs oder weniger bekannten Veränderungsfällen wirklich gezahlten Lehnwaarebeträge, welche der Berechnung des Jahreswerthes als Einheit zum Grunde gelegt wird, ist es gleichgültig, wie viele Entrichtungsfälle in dem letzten Jahrhunderte vor der Ablösung eingetreten sind.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen.

Denn es ist nicht vorgeschrieben, daß die sechs oder wenigeren Veränderungsfälle aus einem Jahrhundert vor der Ablösung entnommen werden müssen; auch würde dies häufig unaüsführbar sein, da so viele Veränderungsfälle in einem Jahrhunderte oft nicht vorkommen. Nur der Durchschnittsbetrag der in den letzten sechs Veränderungsfällen bezahlten Laudemien, — mögen sie nahe oder weit zurückliegen, — oder, wenn solche nicht zu ermitteln sind, die Durchschnittssumme der bekannten Fälle, ohne Beschränkung des Zeitraumes, in welchem sie, von der Ablösung zurückgegangen, vorgekommen sind, solle als Einheit berechnet werden.[1]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 1. S. 222 ff.)

b) Bei Berechnung der Durchschnittssumme der gezahlten Besitzveränderungs-Abgabenbeträge wird auf diejenigen Besitzveränderungen, welche sich erst im Laufe des Ablösungsverfahrens ereignen, keine Rücksicht genommen.

Diesem von dem Revisions-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen angenommenen Grundsatze ist auch das Ob. Trib. (in den Erk. v. 1. April 1842 und v. 12. Febr. 1846) beigetreten, weil durch die Einleitung des Ablös. Verfahrens die Verhältnisse beider Theile fixirt worden und später eintretende Veränderungen hierauf störend nicht mehr einwirken können. (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 1. S. 224 u. Jur. Wochenschr. 1847, S. 256.)

Vergl. auch die dem Grundsatze beitretende Abhandl. in der Jur. Wochenschr. a. a. O.

Mit Rücksicht auf den §. 47. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 dürfte die Richtigkeit dieses Grundsatzes gegenwärtig völlig unzweifelhaft sein.

c) Auch indebite gezahlte Laudemial-Beträge, sofern dieselben nicht zurückgezahlt sind oder nicht im Ablös. Verfahren die Verbindlichkeit zu ihrer Erstattung festgestellt wird,[2]) werden bei Ermittelung der Durch-

---

1) Hiermit sind die Bestimmungen der §§. 42. u. 46. nicht zu vermengen. Der §. 42. ordnet an: wie viel Veränderungsfälle, nach Verschiedenheit der Berechtigung zu Besitzveränderungs-Gefällen, auf ein Jahrhundert gerechnet werden sollen; durch Theilung von 100 Jahren mit der Zahl der supponirten Fälle ergiebt sich die sogen. Durchschnittsperiode, nach welcher die Wiederkehr eines Veränderungsfalles, wenn solche nicht feststeht, vermuthet, angenommen wird, und es dürfen niemals mehr als höchstens drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden. Der §. 46. aber schreibt nach Berechnung der Laudemial-Einheit zufolge §. 43. vor, daß deren Betrag so vielmal genommen werden soll, als nach §. 42. (beziehungsweise §. 45.) Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert fallen. Das Produkt der Multiplikation durch 100 getheilt, ergiebt dann den Jahreswerth der Berechtigung. Die §§. 42. und 46. sprechen von der Berechnung der Laudemialfälle und des Jahreswerthes auf ein Jahrhundert, nicht wie der §. 43. von der Berechnung des Betrages der Lehnwaare nach dem Durchschnitte der bekannten vergangenen Fälle; die Zeitbestimmung der §§. 42 und 46 kann daher nicht auf den §. 43. bezogen werden.

2) Vergl. §. 49. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

schnittssumme (der Laudemial-Einheit) aus den bekannten letzten Veränderungsfällen zur Berechnung gezogen.

Das Revisions-Kollegium hat dies aus dem Grunde angenommen, weil das Gesetz (die früheren Ablös. Ordnungen) nur von dem wirklich gezahlten Betrage spreche und nicht verlange, daß die Zahlung zufolge einer wirklichen Verbindlichkeit geleistet worden sei. Wenn man die indebite geleisteten Zahlungen zu Gunsten des Berechtigten, welcher sie empfangen hat, ignoriren wolle, so würde der Berechtigte sich außerdem über den Betrag der Zahlung hinaus mit dem Schaden des Verpflichteten bereichern. Dagegen verstehe sich von selbst, daß eine indebite geleistete Zahlung, deren Erstattung bereits vor Einleitung der Ablösung erfolgt sei oder im Laufe derselben erkannt werde, nicht zur Berechnung gezogen werden dürfe, da die Zahlung durch die Rückzahlung als aufgehoben und gar nicht geschehen zu betrachten sei. (Zeitschrift des Revis. Kolleg., Bd. 1. S. 225).

Dieser Grundsatz wird auch gegenwärtig zur Anwendung zu bringen sein; denn dadurch, daß in dem §. 43. (Alin. 1.) jetzt die Worte hinzugefügt worden sind: „oder zu zahlen gewesen sind", wird in dem Prinzip nichts geändert, sondern nur ausgedrückt, daß es nicht auf die wirkliche Zahlung ankomme, die jederzeit, — auch wenn sie indebite geleistet worden, — entscheidend sein soll, daß aber außerdem auch solche Fälle bei der Berechnung berücksichtigt werden sollen, in welchen der Besitzer des Grundstücks zur Zahlung verpflichtet gewesen wäre, solche aber aus irgend einem Grunde (z. B. wegen Erlasses, Schenkung, Irrthum ꝛc.) unterblieben ist.

d) Behufs der Ermittelung der Laudemial-Einheit (in den Fällen des §. 43.) [1]) ist die Untersuchung der Berechtigung zur Erhebung der Lehnwaare vom Werthe des Auszuges, Inventariums, oder der Gebäude nicht erforderlich, sofern die Höhe der wirklich gezahlten Laudemialbeträge bekannt ist und keine Rückzahlung für diese Gegenstände stattgefunden hat, auch die Verpflichtung zur Rück- oder Nachzahlung [2]) für dieselben nicht im Auseinandersetzungsverfahren festgestellt wird.

Diese Grundsätze hat das Revisions-Kollegium angenommen, weil (nach dem oben ad c. erörterten Grundsatze) indebite geleistete Laudemialzahlungen in die Durchschnittsberechnung der Laudemial-Einheit mit aufgenommen werden müssen, sofern ihre Rückzahlung nicht vor Beginn des Ablös. Verfahrens erfolgt ist, oder die Verpflichtung dazu in diesem Verfahren festgestellt wird, und indem es annimmt, daß dieser Grundsatz auch für diejenigen Lehnwaarenbeträge entscheidend sei, die vom Werthe des Ausgedinges, Inventarii und der Gebäude entrichtet, oder zu entrichten sind. [3])

---

1) In den Fällen des §. 44. (bei Prozent-Laudemien) ist dagegen die Untersuchung der Berechtigung zur Erhebung der Besitzveränderungs-Abgaben vom Werthe der Gebäude und Inventarienstücke allerdings erforderlich, weil Gebäude und Inventarienstücke bei der Abschätzung durch die Schiedsrichter nicht zu berücksichtigen sind, wenn nicht feststeht, daß sich die Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben auf dieselben mit erstreckt.

2) Im Falle der Berechtigte sich auf die (in den früheren Ablös. Ordnungen fehlende) Bestimmung des §. 43.: „oder zu zahlen gewesen sind" stützen, und die Berechtigung behaupten sollte, auch vom Werthe des Auszuges, des Inventariums oder der Gebäude die Lehnwaare zu fordern, wird nach jetziger Lage der Gesetzgebung die Ermittelung darüber um so weniger abgeschnitten werden können.

3) Vergl. über die Verpflichtung zur Entrichtung der Laudemien von dem Werthe der Gebäude, der Inventarienstücke und des Auszuges die allgemeinen Erläut. zu §§. 36—49. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. Vorbemerk. Zus. I., oben S. 392 ff. und insbes. die Noten 1. u. 2. z. S. 392 u. 393 und Note 1. S. 394.

Wenn die Höhe des für das pflichtige Grundstück bezahlten Laudemiums feststeht, so sei es für die Entschädigungsberechnung gleichgültig, für welchen Theil oder Zubehör des Grundstückes derselbe erlegt worden ist. Weder der Berechtigte dürfe unter dem Vorwande, daß er in einem speziellen Falle für derartige Theile oder Pertinenzien des Gutes einen größeren Betrag, als er empfangen, hätte fordern können, verlangen, daß eine den wirklich gezahlten Betrag übersteigende Summe in die Durchschnittsberechnung gesetzt werde, noch könne der Verpflichtete den Ansatz einer geringeren Summe unter dem Vorwande beanspruchen, daß er nicht schuldig gewesen sei, einen Theil des Laudemiums, der vom Werthe des Auszugs, Inventarii oder der Gebäude berechnet worden ist, zu erlegen. Nur dann, wenn ein solcher bezahlter Theil der Lehnwaare vor Beginn des Ablös. Verfahrens dem Verpflichteten zurückerstattet worden, oder wenn in dem Verfahren selbst die Verbindlichkeit des Berechtigten zur Rückzahlung eines bestimmten Betrages festgestellt wird, scheide dieser Betrag auch aus der Berechnung der Laudemialeinheit aus; und nur dann, wenn im Auseinandersetzungsverfahren die Verbindlichkeit des Verpflichteten, für einen Veränderungsfall, der sich vor dem Laufe des Ablös. Geschäftes ereignet hat, einen bestimmten Lehnwaarebetrag für den Werth des Auszugs, Inventariums oder der Gebäude nachzuzahlen, festgestellt wird, trete dieser Betrag der Durchschnittsberechnung hinzu. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 1. S. 235—237.)

e) Sind in denjenigen Fällen, wo ein laudemialpflichtiges Grundstück durch Parzellirungen oder Zuschlagungen in seinem Umfange verändert worden ist, auch diejenigen Lehnwaarenbeträge, welche von den Erwerbspreisen des Grundstückes oder der Theile desselben vor der Veränderung wirklich bezahlt worden sind und zu den sechs letzten Entrichtungsfällen gehören, in die Durchschnittsberechnung der Laudemial-Einheit aufzunehmen?

α) Das Min. des J. hat in dem R. v. 9. Juli 1836 (Koch's Agrargesetzgebung, 3. Aufl. S. 156 und Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb., Bd. 2. S. 339) erklärt, daß eine jede laudemialpflichtige Besitzung, von welcher einzelne Parzellen abgezweigt sind, ebenso wie jedes Trennstück in Beziehung auf die Laudemien-Ablösung als neu konstituirt zu betrachten sei, und demnach bei Ermittelung des Jahreswerthes nur diejenigen Veränderungsfälle und dabei bezahlten Laudemien zum Grunde gelegt werden könnten, welche nach oder bei der Abtrennung der Parzellen vorgekommen sind; daß der Werth des laudemialpflichtigen Grundstückes aber durch eine gerichtliche Abschätzung festzustellen sei, wenn sich in oder nach diesem Zeitpunkte bei dem neuen Grundstücke noch keine Besitzveränderung ereignet hat, für welche das Laudemium erlegt werden muß.

Die Anordnung dieses R. wird dadurch motivirt, daß das Gesetz für den Fall der Veränderung des Umfanges eines laudemialpflichtigen Grundstückes eine Lücke enthalte, welche nur nach allgemeinen Prinzipien ergänzt werden könne, und daß die Abschätzung im Allgemeinen das gesetzliche Mittel sei, den Werth einer Sache festzustellen. Den etwanigen Schaden, welchen der Belastete in diesem Falle dadurch erleidet, daß ihm der niedrigere Erwerbungspreis der weit zurückgehenden Käufe, insbesondere aber der Vererbungsfälle, bei Ermittelung des Ablösungsbetrages nicht zu Gute komme, habe derselbe durch die Parzellirung selbst herbeigeführt und deshalb könne auf diesen Nachtheil nicht gerücksichtiget werden.

β) Die meisten General-Kommissionen haben die in diesem R. aufgestellten Grundsätze befolgt und dieselben auch auf Zuschlagungen angewendet, durch welche die belasteten Grundstücke vergrößert worden sind, der zugeschlagene Theil mag früher als selbstständige Besitzung bestanden

haben, oder von einem anderen Grundstücke getrennt worden sein. (Vergl. Zeitschr. des Rev. Kolleg., Bd. 1. S. 238, Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb., Bd. 2. S. 339, Forni's Zeitschr., Bd. 1. S. 542—556.)

γ) Dagegen haben andere General-Kommissionen und das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen die Grundsätze des erwähnten R. nicht adoptirt, sondern die oben aufgeworfene Streitfrage unbedingt bejahet.

Die Lücke in der Gesetzgebung sei allerdings vorhanden; allein das zu deren Ausfüllung durch das R. v. 9. Juli 1836 angeordnete Auskunftsmittel entspreche keinesweges der Analogie des Gesetzes. Zunächst sei die Annahme unhaltbar, daß ein durch Parzellirungen verkleinertes Grundstück in Beziehung auf die Laudemial-Ablösung als neu konstituirt zu betrachten sei. Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Lehnwaare von dem Grundstücke in seinem ursprünglichen Umfange werde durch die Theilung des Grundstückes nicht alterirt, die Last bleibe vielmehr ungeschmälert auf den einzelnen Theilen haften und wenn die Natur des Laudemialrechtes sich durch die Parzellirung nicht ändere, so könnten dadurch auch die Grundsätze für die Ablösung des Rechtes, welche vor der Theilung zur Anwendung kommen mußten, nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sodann sei es zwar richtig, daß die Abschätzung das allgemeine gesetzliche Mittel für die Feststellung des Werthes einer Sache sei; indeß sei es nicht das einzige und ausschließliche Mittel. Nach §. 727. A. L. R. I. 18. solle das Gut, welches ohne Bestimmung eines Kaufschillings an einen Anderen übergeht (mit Ausnahme des speziellen, im §. 728. erwähnten Falles), Behufs Feststellung des Laudemialbetrages nicht abgeschätzt, sondern die Lehnwaare solle nach dem neuesten Kaufpreise bestimmt werden. Nach §. 34. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 [1]) solle ebenfalls keine Taxe des Grundstückes vorgenommen werden, um die der Entschädigungsberechnung zum Grunde zu legende Laudemial-Einheit zu finden, sondern diese Einheit solle aus dem Durchschnitte der in den letzten sechs Fällen gezahlten Lehnwaarenbeträge gesucht werden. Beide Gesetze seien für Fälle gegeben, welche mit dem vorliegenden Falle der Ablösung der Lehnwaarenpflicht von Grundstücken, deren Umfang durch Parzellirung oder Zuschlagung verändert worden, die größte Aehnlichkeit haben, und müßten daher vorzugsweise für den letzten zum Maaßstabe dienen. (§. 49. Einl. zum A. L. R.). Da nun bei Parzellirungen vor der Theilung häufig Laudemialzahlungen sowohl für das Trennstück, als auch für das Restgut, wenngleich in einer gemeinschaftlichen Summe, und bei vereinigten Grundstücken vor der Zusammenschlagung für die einzelnen Bestandtheile stattgefunden hätten und da diese Zahlungen auch durch die Parzellirung oder Zusammenschlagung nicht ungeschehen gemacht würden, so sei kein innerer Grund vorhanden, in diesen Fällen die früheren Zahlungen zu ignoriren. Man müsse vielmehr, analog dem §. 34. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 [2]), auch dabei die Laudemial-Einheit nach dem Durchschnitte der für das Restgut, oder die Parzelle, oder die einzelnen Theile des kombinirten Grundstückes wirklich gezahlten Lehnwaarenbeträge berechnen. Das von diesem Prinzip abweichende Verfahren führe überdieß (wie näher gezeigt wird) erhebliche Verletzungen beider Partheien herbei. Um nun bei parzellirten oder kombinirten Grundstücken nach Vorschrift des §. 34. cit. verfahren zu können, seien zunächst diejenigen

---

1) Daß die betreff. Bestimmung des §. 34. cit. mit der des §. 43. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. übereinstimmt, ist bereits oben hervorgehoben worden.

2) Jetzt analog dem §. 43. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Laudemialbeträge festzustellen, welche in jedem einzelnen Veränderungsfalle gerade von dem Theile des parzellirten Gutes, um welchen es sich handelt, oder von allen einzelnen Theilen, welche zu einem neuen Grundstücke vereiniget wurden, bezahlt worden. Denn bei parzellirten Grundstücken hätten die vor der Theilung erfolgten Besitzveränderungen alle Theile derselben zugleich betroffen und das Laudemium sei für das ganze Grundstück in einer Summe entrichtet worden; bei zusammengeschlagenen Grundstücken sei dies aber mit denjenigen Lehnwaarenbeträgen der Fall, welche für Besitzveränderungen erlegt worden, die sich nach der Zusammenschlagung ereigneten. Es komme demnach darauf an, von den vor der Parzellirung bezahlten Laudemialbeträgen denjenigen Theil zu ermitteln, welcher auf das Trennstück, von dem die Ablösung erfolgen solle, zu rechnen sei; sowie diejenigen Laudemialbeträge, welche nach der Zusammenschlagung zu erlegen waren, auf die das zusammengeschlagene Grundstück bildenden einzelnen Stücke richtig zu vertheilen. Dies könne aber nur dadurch geschehen, daß das Werthverhältniß der getrennten oder vereinigten Grundstücke zu einander durch die Uebereinkunft der Partheien oder durch Sachverständige fixirt und der in jedem Falle für die nachher getrennten oder vorher vereinigten Grundstücke zusammen bezahlte Lehnwaarenbetrag nach diesem Verhältnisse getheilt werde. Betreffe die Ablösung ein parzellirtes Grundstück, so bilde der Durchschnitt der so gefundenen Laudemialbeträge des Trennstückes oder Restgutes die Einheit, welche der Entschädigungsberechnung zum Grunde zu legen sei. Solle die Ablösung aber bei einem zusammengeschlagenen Grundstücke bewirkt werden, so sei für jeden einzelnen dazu gehörigen Theil aus den auf denselben fallenden Laudemialbeträgen der Durchschnitt zu suchen und nach den verschiedenen Durchschnittsbeträgen für jeden Theil des Grundstückes die Entschädigungsberechnung besonders anzulegen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 1., S. 238—240.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei sogen. Prozent-Laudemien die oben erörterten Grundsätze nicht zur Anwendung gebracht werden können, sondern nach Vorschrift des §. 44. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 allemal auch bei stattgefundenen Parzellirungen oder Zusammenschlagungen die schiedsrichterliche Abschätzung einzutreten hat.

f) Wenn vor der Ablösung noch gar kein Laudemialfall vorgekommen ist, und mithin die (mit den Vorschriften des §. 34. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 übereinstimmenden) Vorschriften des §. 43. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 über die Ermittelung der Durchschnittssumme (der Laudemial-Einheit) nicht zur Anwendung gebracht werden können, so finden die Vorschriften des A. L. R. I. 18. §§. 727—729. subsidiarische Anwendung, und insofern nicht sonst der Werth des laudemialpflichtigen Grundstückes erhellt, muß die Abschätzung desselben erfolgen.

Dies hat die Gen. Kom. zu Berlin (in dem Erk. v. 26. Mai 1832), mit Hinblick auf § 49. der Einl. zum A. L. R., angenommen. (Centralbl. für Preuß. Jur. 1839. S. 230—233.)

Nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung dürfte in dergleichen Fällen der §. 44. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, also die Abschätzung durch Schiedsrichter nach dem gemeinen Kaufwerthe analogisch zur Anwendung zu bringen sein.

IV. Der Ausdruck: „mahljährige Besitzer“ im Alin. 2. des §. 43. bezeichnet solche, welche nicht aus eigenem Rechte besitzen, — Interims-Wirthe. (Vergl. Runde's Deutsch. Priv. Recht, §. 522 b.)

V. Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen hat (in dem Erk. v. 12. Aug. 1853) folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Im Minden-Ravensbergischen ist von früher eigenbehörigen Kolonaten, nicht bloß von aufheirathenden Ehegatten der Besitzer und von mahl-

jährigen Besitzern, sondern von einem jeden neu antretenden Besitzer, mit Ausschluß des Anerben, also auch in Veräußerungsfällen, Gewinngeld (Weinkauf) an den früheren Eigenthumsherrn zu entrichten, so lange diese Verpflichtung nicht abgelöst ist.

b) Der Betrag des Gewinngeldes ist in der Regel unbestimmt und nach §. 43. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zu ermitteln; nur bei mahljährigen Besitzern ist im Mangel einer besonderen Bestimmung die Hälfte des von dem eigentlichen Besitzer zu zahlenden vollen Gewinngeldes als Einheit anzunehmen.

c) Der Betrag des Gewinngeldes ist daher in der Regel nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle ein verschiedener und dessen Einheit nach §. 45. a. a. O. zu ermitteln.

Diese Entscheidung stützt sich auf die Bestimmungen der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordn. v. 26. Nov 1741, Kap. VII. §§. 1. u. 2. und Kap. XI. §. 4. und auf die §§. 42., 43. u. 45. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 6 S. 360—393.)

VI. Unfixirte Laudemien,[1]) die schon vor Einführung des Landes-Kultur-Edikts v. 14. Sept. 1811 bestanden haben, unterliegen der Ablösung nach §. 43. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.[2])

Angenommen von dem II. Sen. des Ob. Trib. per sent. v. 30. Sept. 1851. (Striethorst's Arch., Bd. 3. S. 123 ff.)

Zum §. 44.

I. Der §. 44. war in dem Regier. Entw. nicht in ganz gleicher Fassung enthalten, sondern hat durch die Berathung in den Kammern zwei Abänderungen erlitten.

Es sind nämlich:

a) im Alin. 1. die (im Regier. Entw. fehlenden) Worte: „durch Schiedsrichter„ eingeschaltet worden, und

b) im Alin. 3. Litt. a. (am Schluß) die Worte gesetzt worden: „entgegengesetzten Falls ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft“, statt welcher es im Regier. Entw. hieß: „in welchem Falle der Abzug jener Kapitalien unstatthaft ist“.

A. Die Motive des Regier. Entw. zu diesem §. lauten dahin:

Die Vorschrift, daß bei den sogenannten Prozent-Laudemien die Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werths des Grundstücks nach dem im Pausch und Bogen abzuschätzenden gemeinen Kaufwerth desselben erfolgen solle, wird keiner besondern Rechtfertigung bedürfen.

Was die in dem dritten Alinea des §. unter a. bis c. verordneten Abzüge von diesem Werthe betrifft, so beruht die Bestimmung

unter a. wegen der früher gezahlten Ablösungs-Kapitalien

auf der Deklaration v. 25. April 1845 (G. S. 1845 S. 243),

unter b. c. wegen der Abzüge von resp 20 und 50 Prozent des Werths der Ländereien, so wie der Gebäude und Inventarienstücke,

theils auf der Besorgniß, daß sonst der, der Ablösung zum Grunde zu legende Werth leicht zu hoch zu stehen kommen würde, theils aber auch auf der Ansicht, daß eine solche Ermäßigung dieses Werthes zu Gunsten der Verpflichteten in Hinsicht auf die Vortheile, welche der §. 49. des Entw. den Berechtigten in Aussicht stellt, der Billigkeit entspreche.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme des §, indem sie sich in ihrem Berichte folgendermaaßen äußert:

Die Bestimmung dieses §. enthält eine Abweichung von den seitherigen Vor-

1) Ueber deren Begriff vergl. Zus. III. zum §. 39. (s. oben S. 421).
2) Vergl. Zus. IV. zum §. 39. (s. oben S. 422 ff.)

men für die Ermittelung der Höhe des in Rechnung zu stellenden Laudemial-Betrages. Dessenungeachtet sind in der Kommission gegen dieselben keine Bedenken erhoben worden, vielmehr hat jene die hier angegebene Art der Ermittelung als eine gerechtfertigte erachtet.

Von einem Mitgliede wurde beantragt, in dem ersten Alinea hinter den Worten: „in Pausch und Bogen" einzuschalten:

„durch die Kreistaxatoren als Schiedsrichter."

Dieser Antrag erhielt jedoch nicht die Zustimmung der Kommission, weil das Institut der Kreistaxatoren nicht in allen Landestheilen besteht.

Ebenso wurden die Amendements verworfen:

1) die Gebäude und Inventarienstücke von der Laudemial-Last auszuschließen,

2) im zweiten Alinea zu setzen:

wenn die Verpflichtung rc. durch eine Urkunde nachgewiesen ist,

und zwar das letztere nach der Fassung dieses Alinea als sich von selbst verstehend, und das erstere aus dem Grunde, weil die Laudemialpflicht der Gebäude und Inventarienstücke speziell nachgewiesen werden soll, in den Fällen, wo dieser Nachweis geführt werde, die Annahme jenes Antrags aber eine nicht zu rechtfertigende Verletzung der abgeschlossenen Verträge involviren würde.

Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß, dem §. 44. seine jetzige Fassung zu geben. [1] (Sten. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹/₅₀, Bd. 3. S. 1445—1446.)

---

1) a) Die hiernach von der II. K. vorgenommenen Abänderungen des §. 44. bestanden mithin, wie bereits oben erwähnt, darin, daß:

α) im Alin. I. hinter die Worte: „in Pausch und Bogen" eingeschaltet wurde: „durch Schiedsrichter".

Dies geschah auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Pieschel (Drucks. Nr. 336. ad II.), dessen Motive dahin lauten:

„Zur Vermeidung der Weitläufigkeiten und der höheren Kosten, welche mit „dem gewöhnlichen Ablösungsverfahren verbunden sind."

β) Im Alin. 3. Litt. a. (am Schluß) wurden die Worte des Regier. Entw.: in welchem Falle der Abzug jener Kapitalien unstatthaft ist" dahin abgeändert: „entgegengesetzten Falles ist der Abzug jener Kapitalien unstatthaft."

Dies geschah auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Beughem (Drucks. Nr. 336. ad I.) dessen Motive dahin lauten:

„Der §. 44. sub Litt. a., daß die Kapitalien, welche zur Ablösung von „Diensten rc. gezahlt sind, in Abzug gebracht werden sollen,

„vorausgesetzt, daß die abgelöseten Lasten nicht ohne (also mit) Ein„willigung des Berechtigten auferlegt werden,

„und will sodann den Gegensatz jener Voraussetzung mit den Worten „ausdrücken:

„in welchem Falle der Abzug jener Kapitalien unstatthaft ist. Hierin „ist aber kein Gegensatz enthalten, weil nur von dem Falle des Eintretens „jener Voraussetzung in den vorhergehenden Zeilen die Rede ist.

„Es muß daher nicht „in welchem Falle" sondern „entgegengesetzten „Falles" heißen."

b) Abgelehnt wurden folgende nicht gedruckte Verbess.-Anträge:

α) des Abgeordn. v. Bülow und Gen.:

„am Schluß des §. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„die sub b. und c. bestimmten Abzüge à 20 resp. 50 Proz. des Kauf„werthes treten dann nicht ein, wenn in rechtsgültigen Erbpacht- und „Erbzinsverträgen Laudemien à 2 Prozent und für Veräußerungen an „Fremde (also mit Ausnahme der Erbfälle) ausdrücklich stipulirt wor„den sind."

Motive.

„Es kann durchaus kein Grund sein, das bisher gültige Recht der Ver„träge in den vorstehend normirten Fällen aufzuheben oder zu beschränken, „besonders nachdem auch §. 8. der Ges. Urkunde die Eigenthumsrechte ge-

C. Die Kommission der I. Kammer erklärte sich mit den Beschlüssen der II. Kammer einverstanden und hat sich dahin geäußert:

Zu §. 44. erkannte man einstimmig die hier beliebte Art der Werthsermittelung an, durch welche alle die Mißstände beseitigt werden, welche nach den oft genannten Motiven und dem Berichte aus dem bisherigen Verfahren erwuchsen. Man erkannte eben so einstimmig an, daß im Wege der Gesetzgebung, namentlich aber in einem Spezialgesetz die streitige Laudemialität der Gebäude und Inventarienstücke nicht entschieden werden könne. Erfahrungsmäßig rufe aber gerade diese Frage fast in allen einzelnen Fällen einen Prozeß hervor, in denen, und das sei im Allgemeinen die Regel, Inventarium und Gebäude seit der Austhuung vielfache Verbesserungen und Vermehrungen erfahren hätten. Der Besitzer halte es für eine ungerechtfertigte Härte, diese Früchte seiner Intelligenz und Industrie verlaudemiiren zu sollen. Die Steigerung der Güter im Preise hat die Skala der Laudemien von 10 pCt. in ein Mißverhältniß zu dem Gewinne gebracht, der nach den bei der Etablirung üblichen Preisen vorausgesetzt und erwartet worden war. Der im Laufe der Zeit noch dazu steigende schnellere Besitzwechsel hat jenes Mißverhältniß erhöht. Der Abzug für Haus und Inventar stellt einerseits das richtige Verhältniß wieder her, andrerseits bietet er ein gewichtiges Moment für einen Vergleich der Partheien über diese oft bestrittene Laudemialität. Auch den Abzug vom Taxwerth hält die Majorität aus den Gründen der Motive für gerechtfertigt, indem sie im Allgemeinen für diese Abzüge noch auf die ähnliche hier nicht zur Anwendung gebrachte Bestimmung des §. 729. Tit. 18. Thl. I. des A. L. R. hinwies, wonach im Falle der Schätzung die niedrigsten Preise zu Grunde gelegt werden sollen.

Die Bestimmung unter Lit. a. ist durch die Dekl. v. 25. April 1845 gerechtfertigt.

Ein Antrag auf Herabsetzung des Satzes Lit. b. von 20 auf 10 pCt. wurde zurückgewiesen und der ganze §. zur Annahme empfohlen.

Das Plenum der I. Kammer ist dem Antrage der Kommission ohne weitere Diskussion beigetreten. (Sten. Ber. der I. K. pro 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2514).

II. Der §. 44. handelt von der Feststellung des bei der Ablösung zum Grunde zu legenden Werthes oder Preises des verpflichteten Grundstückes in denjenigen Fällen, wo die Besitzveränderungs-Abgabe in Prozenten von dem Werthe oder Erwerbspreise des verpflichteten Grundstückes besteht, also von den Fällen der sogen. Prozent-Laudemien.

Es wird ganz unbedingt für diese Fälle vorgeschrieben, daß die Werthsermittelung durch Schiedsrichter erfolgen soll, welche den gemeinen Kaufwerth des Grundstückes in Pausch und Bogen abzuschätzen haben. Dabei versteht es sich von selbst, daß die Schiedsrichter hier die Abschätzung ebenso, wie es in den §§. 63. und 85. angeordnet ist, unter Be-

---

„währleistet hat. Der in den Motiven zu dem Gesetz-Entwurf angezogene „§. 49. dieses Gesetzes gewährt aber dem Berechtigten gar keine Entschädigung, am wenigsten denen außerhalb. Schließlich der Satz von 2 Proz. „ist aber der bisher gesetzliche."

β) Des Abgeordn. v. Kleist-Retzow:
„das Alin. 2. und die Nummern b. u. c. zu streichen, ev. der Nummer „c. hinzuzufügen:
„insofern dieselben mit zur Abschätzung kommen."

γ) Des Abgeordn. Dürre u. Gen.:
„die Litt. c. dahin zu fassen:
„c) fünfzig Prozent des Werthes von Inventarienstücken und Gebäuden, „wenn sie mit ländlichen Grundstücken in Verbindung stehen und zur „Bewirthschaffung derselben dienen; zwanzig Prozent aber nur bei Gebäuden ohne Acker."

(Stenogr. Ber. der II. K. pro 18$\frac{49}{50}$ Bd. 3. S. 1442—1446.).

rücksichtigung der auf dem Grundstücke haftenden Lasten und der ihm zustehenden Berechtigungen vorzunehmen haben.

(Vergl. die Erläut. zu §§. 62. und 85.)

Nach Alin. 3. Litt. b. und c. sollen nun aber von dem durch die Schiedsrichter solchergestalt ermittelten Kaufwerthe des Grundstückes 20 Prozent des Werthes der Ländereien und 50 Prozent des Werthes der Gebäude und Inventarienstücke in Abzug gebracht werden.

Frey führt mit Rücksicht hierauf aus, daß wenn man hier auf die Verschiedenheit der Ausdrücke: „Kaufwerth" und „Werth" ein besonderes Gewicht legen wollte, nur gefolgert werden könne, daß unter dem letzteren der absolute Werth, d. h. ohne Rücksicht auf die Verpflichtungen und Berechtigungen zu verstehen sei; bei einigermaaßen belasteten Stellen betrügen aber die 20 Proz. von dem Ländereien-Werthe und die 50 Proz. von dem Gebäude-Werthe in der Regel mehr, als der Kaufwerth des ganzen Grundstückes, und es würde dann nach Abzug der 20 und 50 Prozent des Ländereien- und des Gebäude-Werthes Null übrig bleiben. Dies liege indeß nicht in der Absicht des Gesetzes; vielmehr müsse der, unter Berücksichtigung der Lasten und Berechtigungen ermittelte Kaufwerth auf die Ländereien und Gebäude nach Verhältniß ihres absoluten Werthes vertheilt werden, weil es sich niemals angeben lasse, welcher Theil der Lasten an den Ländereien, welcher an den Gebäuden, und, welcher endlich an den Berechtigungen haftet. Von dem Werthe der Berechtigungen sei aber im §. 44. nicht die Rede und es dürfe daher in Betreff ihrer kein Abzug vom Kaufwerthe des ganzen Grundstückes gemacht werden.

Hieraus wird sodann gefolgert, daß die an die Schiedsrichter zu richtende Frage dahin zu formuliren sei:

> welchen gemeinen Kaufwerth die Stelle unter Berücksichtigung der darauf haftenden Lasten und der ihr zustehenden Berechtigungen habe, und welcher Theil dieses Kaufwerthes auf die Ländereien und welcher Theil desselben auf die Gebäude und Inventarienstücke zu rechnen sei?

Die Schiedsrichter hätten alsdann den Kaufwerth der ganzen Stelle nach obigen Grundsätzen zu ermitteln, den Werth der einzelnen Realitäten ad a., b. und c. zu schätzen, nach Verhältniß des letzteren den ersteren zu repartiren und ihren Ausspruch dahin abzugeben,

> wie viel der Kaufwerth der Stelle betrage und wie viel hiervon auf Ländereien, auf Gebäude und auf Inventarienstücke zu rechnen.

Hiernach ergebe sich denn, welcher Betrag des Kaufwerthes auf die Berechtigungen falle, von deren Betrage kein Abzug stattfindet. (Frey, prakt. Erläut. S. 68—69.)

III. Zum Alin. 2.

1) Durch die Bestimmung des Alin. 2. hat eine rechtliche Präsumtion dafür aufgestellt werden sollen, daß Gebäude und Inventarienstücke nicht laudemialpflichtig seien.

Dies hat der Berichterstatter der II. Kammer (Abgeordn. Ambronn) bei der Berathung (gegen den auf Streichung des Alin. 2. gerichteten Antrag des Abgeordn. v. Kleist-Retzow) ausdrücklich hervorgehoben und sich in dieser Hinsicht darauf bezogen, daß die bisherige Gesetzgebung darüber Zweifel gelassen habe, ob die Laudemialpflicht auf den Grund und Boden beschränkt sei, oder in dubio sich auch auf die Gebäude (und Inventariengegenstände) erstreckt. Diese Zweifel seien in verschiedenen Prozessen verschieden entschieden worden und denselben solle durch die Bestimmung des Alin. 2. des §. 44. begegnet worden. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 1445.)

2) Vergl. in Betreff der Frage, in wiefern eine Verbindlichkeit zur Ent-

richtung der Lehnwaare von dem Werthe der Gebäude und Inventarienstücke anzunehmen ist, die allgemeinen Erläut. zu §§. 36—49. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (Vorbemerk. Zus. I., oben S. 392 ff. und insbes. die Noten 1. u. 2. S. 392 u. 393.)

IV. Zum Alin. 3.

a) Die Bestimmung Litt. a. ist der Dekl. v. 25. April 1845, betr. die Berechnung der Laudemien von Grundstücken, bei welchen Reallasten abgelöst worden (G. S. 1845 S. 243) entnommen. [1])

b) Zu der Bestimmung Litt. c. war, wie oben S. 473—474 Note 1. ad b. β. erwähnt, das Amendement gestellt worden, derselben die Worte hinzuzufügen: „in sofern dieselben mit zur Abschätzung kommen."

Der Berichtserstatter der II. Kammer (Abgeordn. Ambronn) bemerkte jedoch mit Recht, daß von dem nicht abgeschätzten Werthe der Gebäude und Inventarienstücke selbstredend ein Abzug nicht stattfinden könne. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1445). Die II. Kammer hat in Folge dessen den beantragten Zusatz als überflüssig abgelehnt. (a. a. O., S. 1446.)

V. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche der §. 44. in Betreff des formellen Verfahrens, namentlich der Kontumaz, und in Rücksicht des Kostenpunktes verursachen kann, äußert Frey sich in folgender Art:

Es kommt häufig vor, daß die Besitzer laudemialpflichtiger Stellen aus Unkunde und weil sie mit irgend welchen Punkten des Verfahrens nicht zufrieden sind, ihre Auslassung über alle Punkte desselben verweigern, oder aber, daß sie gar nicht zum Termine erscheinen. In solchen Fällen haben die Kommissarien, wie es auch ganz zweckmäßig war, den Kaufwerth der Stellen geschätzt, danach die Laudemialrente berechnet und die Akten zum Spruch eingeschickt. Es konnte aber, wiewohl es voraus zu sehen war, daß das Ganze auf eine rein unnütze Prozedur hinausläuft, nicht erkannt werden, weil die Kontumaz nicht begründet war. Dieselbe besteht nämlich ihrer Wirkung nach darin, daß die gegenseitigen Gerechtsame, wie sie von einer Parthei angegeben worden, als von der anderen zugestanden angenommen werden, im Uebrigen aber bezüglich der Auseinandersetzung das gesetzliche Verfahren eintritt. Cfr. §. 146. d. V. v. 20. Juni 1817. Das gesetzliche Verfahren besteht aber nach §. 44. des gegenwärtigen Gesetzes nicht darin, daß der Kommissar den Kaufwerth abschätzt, sondern darin, daß er schiedsrichterlich festgestellt wird.

Diese Weiterungen können aber vermieden werden, wenn die Vorschriften des §. 149. d. V. v. 20. Juni 1817 und §. 17. d. V. v. 30. Juni 1834 gehörig angewendet werden, inhalts deren

1) beide Partheien gehalten sind, bei Vermeidung des Kontumazialverfahrens, sich über jeden, vom Kommissar zur Verhandlung gestellten Punkt auszulassen, ohne daß es eines förmlichen Klageantrages bedarf; [2])
2) jeder von einer Parthei ausgegangene und von dem Kommissar der andern Parthei als zweckmäßig empfohlene Vergleichungvorschlag, als von der letzteren genehmigt angesehen werden soll.

Hiernach ist es ganz zulässig, das schiedsrichterliche Verfahren nach §. 44., sobald es nicht ausdrücklich verlangt wird, dadurch zu vermeiden, daß eine Parthei ihre Vorschläge über den anzunehmenden Kaufwerth macht, der Kommissar aber, wenn er diese Vorschläge für angemessen erachtet, sie der anderen Parthei anempfiehlt. Ist die Gegenparthei anwesend, so kann dies natürlich gleich im ersten Termine geschehen. Ist sie nicht anwesend, so ist eine Vorladung zu einem kurz anzuberaumenden Termine im Büreau des Spezial-Kommissars zu erlassen, dahin:

In Sachen ꝛc. hat der Berechtigte vorgeschlagen, den der Berechnung der

1) Vergl. auch die Note 1. ad e. S. 393.

2) Die Gen. Komm. zu Breslau hat überhaupt den Grundsatz angenommen, daß in allen Fällen, in welchen nach der Proz. Ordn. das Diffamationsverfahren eintreten müßte, im Auseinandersetzungsverfahren ohne dasselbe erkannt werden kann.

Laudemialrente zum Grunde zu legenden Kaufwerth der Stelle Hyp. Nr. 43. des N. N.[1]) auf 530 Thlr. anzunehmen und 400 Thlr. auf die Ländereien und 130 Thlr. auf die Gebäude und Inventarienstücke zu rechnen. Ich erachte diesen Vorschlag für angemessen und fordere den N. N. auf, sich binnen 8 Tagen und spätestens im Termin am ..... in meinem Büreau darüber zu erklären, widrigenfalls angenommen werden wird, daß er mit dem vorgeschlagenen Kaufwerthe einverstanden ist und auf die Feststellung desselben durch Schiedsrichter verzichtet.

Wenn in dieser Weise verfahren und die Vorladung gehörig insinuirt ist, so wird die Behörde in contum. erkennen und die kostspielige Prozedur vermieden werden können.

Wenn aber eine Parthei die Feststellung des Kaufwerths durch Schiedsrichter ausdrücklich verlangt, so muß dieselbe erfolgen. In der Regel werden dann auch die Kosten des Verfahrens von beiden Theilen getragen werden müssen, weil es keiner Parthei verschränkt werden kann, das im Gesetze ausdrücklich vorgeschriebene Verfahren zu verlangen. Inwiefern jedoch der Antrag sich in der Folge als frivol erweist und mit Rücksicht auf §. 5. Tit. 23. der Proz. O. die Kosten dem Extrahenten allein aufzulegen sind, bleibt dem Ermessen der erkennenden Behörde vorbehalten. Der Umstand aber, daß der von den Schiedsrichtern festgestellte Kaufwerth nur gerade so groß, als der von der Gegenparthei vorgeschlagene ist, oder unbedeutend von demselben abweicht, wenn auch die Abweichung zum Nachtheile des Extrahenten stattfindet, kann die alleinige Kostenpflicht noch nicht nach sich ziehen; die Abweichung müßte so bedeutend sein, daß der Antrag eben als frivol erscheint.

(Frey prakt. Erläut. S. 69—72).

Zum §. 45.

I. Der §. 45. lautete in dem Regier. Entw. nur dahin:

Ist der Betrag oder der Prozentsatz der Besitzveränderungs-Abgabe nach Verschiedenheit der Besitzveränderungsfälle verschieden, so ist der Durchschnitt aller vorkommenden verschiedenen Beträge oder Prozentsätze als Einheit des Betrags oder Prozentsatzes der Besitzveränderungs-Abgabe anzusehen.

Die Motive des Entw. zu diesem §. bemerken:

Wenn bei verschiedenen Arten von Besitzveränderungs-Fällen (z. B. bei Subhastationen, bei anderen Veräußerungen, bei Vererbungen rc.) ein verschiedener Betrag oder Prozentsatz entrichtet werden muß, so ist bisher bei Berechnung der Abfindung von Behörden, in Ermangelung gesetzlicher Vorschriften, ein sehr verschiedenes Verfahren beobachtet worden. Nur das Reglement v. 9. April 1845 für die Tilgungs-Kasse in den Kreisen Mühlhausen rc. enthält hierüber besondere Bestimmungen, welche jedoch, da sie gesetzliche Vorschriften über die von jeder besondern Art der Besitzveränderungen auf Ein Jahrhundert zu rechnende Zahl von Veränderungsfällen voraussetzen, nach Inhalt des §. 42. des vorliegenden Gesetz-Entwurfs nicht mehr ausführbar sind. Der vorliegende §. bestimmt daher, daß ohne Rücksicht darauf, wie viel Veränderungsfälle sich in Einem Jahrhundert ereignen möchten, lediglich der Durchschnitt aller vorkommenden verschiedenen Prozentsätze, und bei Laudemien, welche nicht nach Prozenten, sondern nach bestimmten Beträgen entrichtet werden, der Durchschnitt aller vorkommenden verschiedenen Beträge, — nicht der Durchschnitt der zu ermittelnden in Einem Jahrhundert zu entrichten gewesenen Laudemial-Beträge — als Einheit der Berechnung zu Grunde gelegt werden soll. Diese Regel empfiehlt sich durch ihre Einfachheit.

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte indeß, dem §. diejenige Fassung zu geben, in welcher sich derselbe gegenwärtig in dem Gesetze vorfindet, und motivirte dies in folgender Art:

Die hier vorgeschlagene Bestimmung kann unter Umständen dahin führen,

---

1) Bei vielen Interessenten ist eine besondere Nachweisung der Grundstücke mit Angabe des Kaufwerths und des, auf die Ländereien rc. treffenden Theiles beizufügen.

daß für das größere Recht eine geringere Entschädigung bewilligt wird, als für das kleinere Recht. Das in den Motiven der Regierung angegebene Beispiel wird dies verdeutlichen. Wenn z. B. von dem Besitzer des Grundstücks bei allen Veräußerungen, also auch bei Veräußerungen an Descendenten zehn Prozent des Kaufwerths gezahlt werden, so sind drei Fälle auf ein Jahrhundert zu rechnen, mithin 30 Prozent des Kaufwerths. Beträgt der letztere 100 Thaler, so wird danach die jährliche Entschädigungsrente 9 Sgr. betragen. Muß außerdem noch bei Vererbungen an Descendenten 5 Prozent des Kaufwerths als Laudemium entrichtet werden, so soll nach §. 45. der Regierungsvorlage der Durchschnitt dieser beiden Prozent-Sätze (10 + 5 = 15) genommen werden und dieser ist 7½ Prozent. Da nach §. 42. unter allen Umständen nicht mehr als drei Fälle auf ein Jahrhundert gerechnet werden, so kommen in diesem Falle 22½ pCt. auf ein Jahrhundert. Wird der obige Kaufwerth von 100 Thaler beibehalten, so erhält der Berechtigte in diesem Falle eine jährliche Entschädigungsrente von 6 Sgr. 9 Pf. Müssen auch bei andern Vererbungen noch 8 Prozent gezahlt werden, so beträgt der Durchschnitt 7⅔ Prozent und es kommen daher auf ein Jahrhundert 23 Prozent, mithin nach dem obigen Beispiele als jährliche Entschädigungs-Rente 6 Sgr. 10⅘ Pf.

Nach den hier aufgestellten Beispielen hat daher der Berechtigte, welcher nur bei Veräußerungen Laudemien erhält, eine höhere Entschädigung zu empfangen, als derjenige, welcher außer den Veräußerungs-Laudemien noch das ausgedehntere Recht auf Laudemien in allen Vererbungsfällen hat. Diese Nachtheile werden vermieden, wenn nicht der Durchschnitt der verschiedenen Prozentsätze, sondern der Durchschnitt der nach §. 42. in einem Jahrhundert zu entrichtenden Beträge als Einheit angesehen, in dem Falle aber, wenn mehr als drei Fälle auf ein Jahrhundert fallen, und daher nach §. 42. eine Reduktion derselben eintreten muß, der Durchschnitt der drei höchsten Beträge der Besitzveränderungs-Abgabe als maaßgebend erachtet wird.

Von der Nothwendigkeit einer solchen Abänderung des §. 45. des Entwurfs hat auch der Kommissarius der Regierung sich überzeugt, und die Agrar-Kommission beantragt deshalb, dem §. 45. die von ihr vorgeschlagene anderweitige Fassung zu geben.

Das Plenum der II. Kammer ist dem Antrage der Kommission ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1447.)

B. Die Kommission der I. Kammer hat sich hiernächst zu Erinnerungen gegen den §. nicht veranlaßt gefunden und ebenso ist das Plenum derselben damit einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2514.)

II. Ueber die Art und Weise der Anlegung der Berechnung nach den Grundsätzen der §§. 42. und 45. vergl. Zus. II. zum §. 42. (s. oben S. 462 ff.) [1])

III. Vergl. Zus. V. zum §. 43. (s. oben S. 417 ff.)

Zum §. 46.

I. Der §. 46., zu welchem der Regier. Entw. besondere Motive nicht mittheilt, hat von keiner Seite zu Erinnerungen oder Bemerkungen Veranlassung gegeben, sondern ist wörtlich in der von der Regier. vorgeschlagenen Fassung angenommen worden.

II. Die Motive des Regier. Entw. geben folgendes Beispiel über die Ergebnisse des Entwurfs über die Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben:

Wenn auf einem Grundstück die Verpflichtung haftet, bei Veräußerungen an

---

1) Ueber die vor Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. in den Fällen des jetzigen §. 45. beobachteten Berechnungsgrundsätze, vergl. den Aufsatz in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen Bd. I. S. 226. ad 5. und das C. R. des Min. des J. v. 18. Juli 1839. in v. Kamptz's Ann. Bd. 23. S. 607.

Fremde 10 Prozent des Erwerbspreises, bei Vererbungen und Veräußerungen an Deszendenten 5 Prozent und bei Vererbungen an Seitenverwandte und Aszendenten 8 Prozent an Laudemien zu entrichten, außerdem aber auch noch bei jeder, oder bei einer oder der anderen jener Besitzveränderungen den Markgroschen mit 2 Prozent des Erwerbspreises zu entrichten, so würde bei der Ablösung zunächst die Verpflichtung zur Entrichtung des Markgroschens ganz wegfallen. (§. 38.) Angenommen nun ferner, der gemeine Kaufwerth des ganzen Grundstücks betrüge 1000 Rthlr., und es wären hiervon 200 Rthlr. auf die Gebäude und Inventarienstücke und 800 Rthlr. auf die übrigen Grundstücke zu rechnen, so würde

a) vom Werth der Gebäude und Inventarienstücke 50 Prozent mit	100 Rthlr.
b) vom Werth der Ländereien 20 Prozent mit .	160 „
Summa . .	260 Rthlr.

in Abzug zu bringen sein und mithin der laudemialpflichtige Werth des Grundstücks 740 Rthlr. (§. 44.) betragen. Der Durchschnitt von 10 Prozent, 5 Prozent und 8 Prozent beträgt 7⅔ Prozent (§. 45.), nach diesem Satze würden also in jedem Veränderungsfalle von dem 740 Rthlr. betragenden Werthe 56 Rthlr. 22 Sgr. an Laudemien zu zahlen sein; und da nach §. 42. hier 3 Veränderungsfälle auf Ein Jahrhundert zu rechnen sein würden, so betrüge die jährliche Ablösungsrente nach §. 46. den einhundertsten Theil von 3 × 56 Rthlr. 22 Sgr. oder von 170 Rthlr. 6 Sgr., mithin 1 Rthlr. 21 Sgr. 1 Pf.

Zum §. 47.

I. Der §. 47. lautete bereits in dem Regier. Entw., welcher besondere Motive dazu nicht giebt, ebenso wie jetzt.

Die Kommission der II. Kammer bemerkt dazu:

Die seitherigen Ablösungsgesetze sind von den Spruchbehörden schon dahin ausgelegt worden, daß nach erfolgtem Antrage auf Ablösung der Besitzveränderungs-Abgaben deren Entrichtung nicht weiter Statt finde, wenn im Laufe der Auseinandersetzung ein Veränderungsfall eintritt. Dies gründet sich zwar zunächst auf die seitherige Berechnungsart der Rente und die Verpflichtung des Besitzers zur Zahlung der Nachschußrente (§. 48.); die Agrar-Kommission hat aber auch bei der Lage der gegenwärtigen Gesetzgebung sich dem vorgelegten Gesetz-Entwurfe angeschlossen, weil hierdurch eine Gleichmäßigkeit in der Höhe der Entschädigung, welche von den in gleicher Art Verpflichteten zu gewähren ist, herbeigeführt wird.

Der §. 47. ist von beiden Kammern ohne Diskussion angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1449 u. der I. K., Bd. 5. S. 2514.)

II. Der §. 102. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 verordnet, daß die Bestimmungen des §. 47. auf alle bereits anhängigen Ablösungen von Besitzveränderungs-Abgaben zur Anwendung kommen soll, in welchen die Abfindung noch nicht rechtsverbindlich (§. 100.) festgestellt ist.

III. Ueber den im §. 47. ausgesprochenen Grundsatz, daß von den nach angebrachter Provokation auf Ablösung sich ereignenden Besitzveränderungen eines zu Besitzveränderungs-Abgaben verpflichteten Grundstückes die Abgabe nicht mehr zu entrichten, mithin auf eine solche Besitzveränderung auch bei der Berechnung der Durchschnittssumme (§. 43.) keine Rücksicht zu nehmen sei, ist in den früheren Ablös. Ordnungen v. 7. Juni 1821 §§. 84. sqq., v. 13. Juli 1829 §§. 70. sqq. und v. 18. Juni 1840 §§. 72. sqq. und v. 4. Juli 1840 §§. 52. sqq. keine ausdrückliche Bestimmung enthalten. Indeß hatten schon früher sowohl das Ob. Trib. in dem Erk. v. 12. Febr. 1846 (Jur. Wochenschr. 1847 S. 256 ff.), als auch das Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen (Zeitschr. desselb. Bd. 1. S. 224) diesen Grundsatz angenommen, weil durch die Einleitung des Ablösungsgeschäftes die Verhält-

nisse beider Theile fixirt werden und später eintretende Veränderungen hierauf störend nicht mehr einwirken können. [1])

IV. Nur der Eigenthümer eines Grundstückes ist zur Provokation auf Ablösung der Reallasten desselben, resp. der Lehnwaarenpflicht, befugt, und die von dem Verkäufer nach der Uebergabe angebrachte Provokation auf Ablösung der Lehnwaare hat mithin nicht die im §. 47. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ausgesprochene Wirkung.

So erkannt von dem Ob. Trib. per sent. v. 12. Febr. 1852, unter Bestätigung der konformen Urtel der Gen. Kom. für die Provinz Sachsen und des Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 379.)

V. In den Rezessen wird bei Festsetzung des Ausführungs-Termins oft unterlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die Laudemialrente gezahlt werden soll. Ob aber der Berechtigte, wenn im Rezesse nichts Näheres über die Ausführung bestimmt worden, auch die Laudemialrente nur vom Ausführungstermine ab fordern darf, erscheint zweifelhaft, jenachdem man die Rente für den Zeitraum von der Provokation bis zum Ausführungstermine bereits für eine laufende Ablösungsrente ansieht, deren Anfang erst durch den Rezeß bestimmt werden muß, oder aber für eine rückständige Leistung, wegen deren nach §. 50. des Rentenbank-Ges. der Anspruch vorbehalten bleibt.

Frey bemerkt, daß, da es nach der jetzigen Gesetzgebung eigentlich keine Ablösungsrenten mehr gebe, daraus allerdings die Natur der Rückstände zu folgen scheine; da aber in den Rezessen die ganze abzulösende Rente meistens in ungetrennter Summe aufgeführt sei und daher auf den Auseinandersetzungsplan zurückgegangen werden müßte, welcher oft nicht besonders vollzogen worden, so werde der Anspruch jedenfalls erheblichen Zweifeln unterliegen, welche nur dadurch vermieden werden könnten, daß im Rezesse ausdrückliche Bestimmungen getroffen werden. (Frey, prakt. Erläut. S. 72—73.)

VI. Die Streitfrage, ob der gegenwärtige Besitzer eines Grundstückes noch zur Zahlung von Besitzveränderungsfällen verpflichtet sei, gehört bei angetragener Ablösung der Abgaben zur Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörden. (R. des Justizmin. v. 20. Nov. 1841 in Koch's Agrargesetzgeb. 3. Aufl. S. 155.)

Dagegen tritt das Ressort der Auseinandersetzungsbehörden nicht ein in Bezug auf solche Klagen, durch welche ein bereits gezahltes Laudemium Seitens eines früheren Besitzers des verpflichteten Grundstückes von dem zeitigen Inhaber des berechtigten Grundstückes zurückgefordert wird (condictio indebiti) [2]), oder aber ein früherer Eigenthümer dieses letzteren Grundstückes ein solches Laudemialrecht gegen den zeitigen Besitzer des verpflichteten Grundstückes noch nachträglich geltend machen will; diejenigen Sachen aber, in welchen die gedachten Fragen zwischen den gegenwärtigen Besitzern des berechtigten Gutes und der verpflichteten Stelle zur Kontestation gekommen sind, verbleiben der Auseinandersetzungbehörde. (R. des Justizmin. u. des Min. des J. v. 20. Febr. 1844 in Koch's Agrargesetzgeb., Suppl. Heft v. 1846 S. 22.)

---

1) Aus Veranlassung dieser Entscheidungen hatte das Min. des Königl. Hauses bereits mittelst C. R. v. 23. Febr. 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848. S. 321. Nr. 378.) die sämmtl. Regierungen angewiesen, sich diesen Grundsätzen zu fügen und demgemäß in allen anhängigen und zur Einleitung kommenden Laudemial-Ablösungssachen, wobei der Domainen-Fiskus betheiligt ist, sowie auch bei denjenigen Ablösungen zu verfahren, welche die Regierungen ohne Dazwischenkunft der ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden mit Domainen-Einsassen wegen ihres dem Domainen-Fiskus schuldigen Laudemiums vergleichsweise verhandeln.

2) Vergl. §. 49. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Vergl. die Zus. zum §. 6. des Ges. v. 7. Juli 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. und Ablös. Ordn.

In neuester Zeit haben sich indeß einige Gerichte geweigert, auch Prozesse der letzterwähnten Art an die Auseinandersetzungsbehörden abzugeben, und auf erhobenen Kompetenz-Konflikt ist das Min. des I. der neueren Ansicht des Justizmin. beigetreten, wonach jede condictio indebiti bei Laudemialabgaben, also auch zwischen den Ablösungsinteressenten, zur Kompetenz des ordentlichen Gerichtes gehören soll. Durch R. v. 20. Mai 1847 sind demzufolge die Auseinandersetzungsbehörden angewiesen worden, sich in Zukunft der Entscheidung über solche Kondiktionen zu enthalten. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 1. S. 469 ff.)

Gegen diese Ansicht vergl. den Aufsatz von Schellwitz a. a. O. S. 471—478.

Zum §. 48.

I. Der §. 48. lautete bereits in dem Regier. Entw., welcher besondere Motive dazu nicht giebt, wörtlich ebenso, wie jetzt.

Die Kommission der II. Kammer hat sich in ihrem Berichte folgendermaaßen darüber geäußert:

Nach den bisherigen Ablösungs-Gesetzen mußte der Laudemialpflichtige zur vollständigen Entschädigung des Berechtigten die ermittelte Ablösungsrente seit dem letzten Veränderungsfalle nachzahlen. Diese Vorschrift hat hauptsächlich Mißstimmung gegen die Laudemial-Ablösungen hervorgerufen und zwar, wie sich nicht läugnen läßt, nicht ganz mit Unrecht. Denn dieselbe hat zur Folge gehabt, daß bei Stellen von gleichem Werthe und mit gleicher Laudemial-Belastung die Höhe der Entschädigungsrenten verschieden festgestellt werden mußten und in einzelnen Fällen, wenn, wie es vorgekommen, die Nachzahlungen für 40 bis 60 Jahre geleistet werden mußten, fast dem Werthe der Stellen gleichkam. Jene Vorschrift hat in der Annahme ihre Begründung gehabt, daß nach der Ansicht Einiger die Laudemien postnumerando zu zahlen gewesen sind, oder daß nach der Ansicht Anderer durch dieselben und unter Hinzurechnung der laufenden Rente der Berechtigte in den Stand gesetzt werde, bei dem nächsten Veränderungsfalle das volle Laudemium zu heben, dessen Erhebung durch die Ablösung unmöglich geworden.

Daß aber die Richtigkeit jener Voraussetzung nicht erweislich und dieser Art der Berechnung nicht ein mathematisch richtiges Prinzip zum Grunde liegt, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Abschaffung der Nachschußrenten für alle künftigen Ablösungen hat hiernach die Agrar-Kommission für durchaus gerechtfertigt erachtet; dieselbe hat aber auch nicht beantragen zu können geglaubt, daß in deren Stelle etwas Anderes gesetzt werde, vielmehr die Ausgleichung in dieser Hinsicht in den Bestimmungen der §§. 44. und 49. gefunden.

Die Kommission der I. Kammer fand gegen den §. nichts zu erinnern.

Beide Kammern haben den §. unverändert angenommen.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1449 und der I. K. Bd. 5. S. 2514.).

---

1) In der II. K. war zum §. 48. von dem Abgeordn. Schöpplenberg folgender Verbess.-Antrag gestellt worden:

„dem §. 48. hinzuzufügen:

„Ist bei bereits erfolgter Ablösung von Besitzveränderungs-Abgaben die „Nachschuß-Rente noch nicht bezahlt, oder ist diese in eine jährlich zu „zahlende Rente verwandelt, so hört die Verpflichtung zur Zahlung der„selben mit Verkündigung des Gesetzes auf."

Auf die Bemerkung des Berichterstatters der II. K. (Abgeordn. Ambronn) indeß, daß durch Annahme dieses Amendements dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde, welches mit sonstigen Bestimmungen desselben nicht vereinbar sei, wurde der Antrag abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1449.).

II. Die früheren Ablös. Ges. (Ablös. Ges. v. 7. Juni 1821, §. 37., Ablös. Ges. v. 13. Juli 1829 §. 73., Ablös. Ges. v. 18. Juni 1840 §. 75. und Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 §. 55.) legten dem Verpflichteten die Verbindlichkeit auf, außer der laufenden, nach den Bestimmungen jener Gesetze ermittelten Rente oder deren Ablösungspreise, dem Berechtigten zu seiner vollständigen Entschädigung auch noch den Betrag der ermittelten Rente für so viele Jahre, als seit dem letzten Besitzveränderungsfalle bis zur Ablösung abgelaufen sind, nachzuzahlen.

Vergl. über die in Betreff dieser Nachschuß- oder Retardat-Renten bis dahin angenommenen Grundsätze den Aufsatz in der Zeitschrift des Revisions-Kollegiums für Landes-Kultur-Sachen Bd. 1. S. 242—256 und Dönniges Landes-Kult. Gesetzgebung Bd. 2. S. 340—349.

Der §. 48. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 verbietet nun für alle bei der Publikation dieses Gesetzes noch nicht rechtsverbindlich festgestellte Ablösungen (vergl. §. 100. des Ablös. Ges.) die fernere Feststellung solcher Nachschußrenten. Wo aber dergleichen bereits vor der Verkündigung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 rechtsverbindlich festgestellt worden sind, müssen sie nach wie vor entrichtet werden und sind durch die Vorschrift des §. 48. nicht für wegfallend zu erachten.

Zum §. 49.

I. Der §. 49. ist gleichfalls wörtlich aus dem Regier. Entw. übernommen und von den Kommissionen beider Kammern zur unveränderten Annahme empfohlen worden, welche auch ohne Diskussion erfolgt ist. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18$\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1449 u. der I. K. Bd. 5. S. 2514.).

Zur Motivirung dieses §. bemerken:

A. Die Motive des Regier. Entw.:

Die Bestimmung dieses §. ist hauptsächlich nur für Schlesien von Bedeutung, dort aber auch für Herstellung eines friedlichen Zustandes dringendes Bedürfniß. Die früherhin bona fide gezahlten und angenommenen Besitzveränderungs-Abgaben werden in neuerer Zeit dort in unzähligen Prozessen zurückgefordert. Es genügt zur Klage die Behauptung, daß keine Verpflichtung zur Zahlung vorhanden gewesen. Der Beweis der Verpflichtung liegt dann dem Berechtigten oder vielmehr dem Empfänger des Laudemiums ob, der oft, weil er den Besitz des Gutes inzwischen aufgegeben hat, nicht einmal mehr in der Lage ist, den Beweis mit Leichtigkeit führen zu können. Gerade diese Rückforderungsklagen üben den verderblichsten moralischen Einfluß aus. Sie sind ein Gegenstand der Spekulation böswilliger Wucherer geworden, welche sich für ein geringes Geld dergleichen Klage-Ansprüche von den laudemialpflichtigen bäuerlichen Besitzern cediren lassen und dieselben alsdann mit aller rabulistischen Energie gegen die früheren Empfänger der Laudemien oder deren Erben verfolgen, dergestalt, daß keiner dieser Berechtigten jetzt mehr sicher davor ist, durch dergleichen Prozesse wegen längst empfangener Zahlungen noch jetzt beunruhigt zu werden. Gegen dieses arge Treiben ist das neue Gesetz, die Laudemialberechtigten in Schutz zu nehmen, um so mehr verbunden, als dasselbe andererseits diesen Personen mancherlei Opfer zur Erleichterung der Laudemialverpflichteten zumuthet.

B. Der Bericht der Kommission der II. Kammer:

Diese Bestimmung ist nur für die Provinz Schlesien von Bedeutung, dort aber zur Herstellung eines friedlichen Zustandes dringend nothwendig. In Berücksichtigung der von der Königl. Reg. in den Motiven gegebenen Erläuterungen hat daher die Agrar-Kommission dem Gesetzentwurfe um so mehr sich angeschlossen, als die in den vorangegangenen §§. zu Gunsten der Verpflichteten vorgeschlagenen Erleichterungen in Laudemial-Ablösungen die genügende Ausgleichung, wegen der hier zum Vortheil der Berechtigten gegebenen Vorschrift enthalten.

II. Nach den im §. 49. aufgestellten Grundsätzen findet die Rückforderung einer vor der Verkündigung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aus Irrthum gezahlten Besitzveränderungsabgabe (A. L. R. I. 16. §§. 166 bis 198) nicht mehr statt, und ebensowenig darf eine dem Zahlenden widerrechtlicher Weise abgenöthigte (§. 207. a. a. O.) Besitzverände-

rungs-Abgabe zurückgefordert werden. Die Rückforderung ist vielmehr nur gestattet:

a) wenn die Zahlung durch administrative Exekution erzwungen worden, obgleich der Verpflichtete vor Vollstreckung dieser Exekution seine Verbindlichkeit bestritten hatte, oder

b) wenn die Zahlung unter schriftlichem Vorbehalte der Rückforderung geleistet worden ist.

In letzterer Beziehung (ad b.) bestimmt das A. L. R. in Thl. I. Tit. 16. §§. 160 und 161.:

§. 160. Wird eine Zahlung mit Vorbehalt geleistet, so bleibt dem Zahlenden das Recht, seine Einwendungen gegen die Zahlungsverbindlichkeit auch nachher noch geltend zu machen.

§. 161. Ein solcher Vorbehalt muß aber schriftlich erklärt, oder in der von dem Zahlungsnehmer ausgestellten Quittung anerkannt sein.

Da der §. 49. des Ablös. Ges. unbedingt einen schriftlichen Vorbehalt fordert, so wird anzunehmen sein, daß es eines solchen auch bei Zahlungen unter 50 Thlr. bedürfe; dagegen dürfte die Bestimmung des §. 161. A. L. R. I. 16., wonach das Anerkenntniß des Vorbehaltes in der Quittung mit dem schriftlichen Vorbehalte des Zahlenden gleiche Wirkung hat, auch für die Befugniß zur Rückforderung von Besitzveränderungs-Abgaben maaßgebend sein.

Vergl. übrigens die Erläut. zum §. 99. des Ablös. Ges. vom 2. März 1850.

III. Ueber die Kompetenz-Verhältnisse bezüglich der Rückforderungs-Klagen, vergl. Zus. VI. zum §. 47. (s. oben S. 480-481.)

Zu §§. 50. und 51.

I. Die §§. 50. und 51. sind wörtlich aus dem Regier. Entw. übernommen worden, dessen Motive dazu nur Folgendes bemerken:

Diese Bestimmungen verstehen sich eigentlich von selbst, sie haben jedoch des besseren Zusammenhanges wegen und um jeden Zweifel darüber, daß auch Geld-Abgaben bei der Zusammenrechnung sämmtlicher Leistungen und Gegenleistungen nicht haben ausgeschlossen werden sollen, aufgenommen werden müssen.

Die Kommissionen der Kammern haben sich zu Bemerkungen über diese §§. nicht veranlaßt gefunden und es sind dieselben von beiden Kammern ohne Diskussion angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18½ Bd. 3. S. 1451 und der I. K. Bd. 5. S. 2528).

II. Das Einkaufsgeld bei zeitemphyteutischer Austhuung von Grundstücken an Mennoniten ist eine Leistung, welche der Gutsherrschaft bei der Regulirung zu Gute gerechnet werden muß, und zwar nicht als Besitzveränderungs-Abgabe, sondern nach §. 51. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 19. Nov. 1852. (Präj. Samml. desselb. S. 47 Nr. 21.).

Vergl. die Erläut. zum §. 80. Litt. a. Nr. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

III. Ueber die Natur der „Freizinsen", vergl. den Aufsatz in Robe's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850 S. 48.

Zu §. 52. bis 56.

I. Die Entstehungsgeschichte der §§. 52. bis 56. des Gesetzes erfordert wegen des inneren Zusammenhanges, in welchem die darin enthaltenen Bestimmungen mit einander stehen, eine ungetrennte Darstellung.

Die nachstehende Zusammenstellung ergiebt die Abweichungen in der Fassung, welche die in Rede stehenden §§. in den verschiedenen Stadien der Berathung erfahren haben, wobei hier vorauszuschicken ist, daß dieselben schließlich in der von der Kommission der I. Kammer beantragten Fassung in das Gesetz übernommen worden sind und daß der jetzige §. 56. in dem Regier. Entw. nicht enthalten war, sondern von den Kammern neu hinzugefügt worden ist.

Regierungs-Entwurf.	Anträge d. Komm. der II. Kammer.	Beschlüsse der II. Kammer.
§. 52.	§. 52.	§. 52.
Auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im voraus festgestellt ist, kommen als feste Geldabgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung.	Unverändert.	Unverändert.
Dasselbe gilt von vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz festgestellten Ablösungs-Kapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht.	Unverändert.	Unverändert.
§. 53.	§. 53.	§. 53.
Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungs-Kapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente auch dem Berechtigten vorbehalten, so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden, und es finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.	Unverändert.	Unverändert.
§. 54.	§. 54.	§. 54.
Nach eben diesen Grundsätzen (§. 53.) unterliegen auch die aus Gemeinheitstheilungen entsprungenen Renten der Ablösung nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes nur dann, wenn der Berechtigte sich des in Ansehung solcher Renten gesetzlich ihm zustehenden Kündigungsrechts begeben hat.	Unverändert.	Unverändert.
§. 55.	§. 55.	§. 55.
Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, sowie auf Zinsen solcher Ablösungs-Kapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.	Unverändert.	Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, sowie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, *endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche selbstständig ohne ausdrückliche Zugrundelegung einer Entschädigungsrente und ohne Bezugnahme auf den damaligen gesetzlichen Ablösungssatz vertragsweise festgestellt worden sind*, findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung. In diesem Falle soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen nach Maaßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrags vorzieht.

Anträge der Kommission der I. Kammer.	Beschlüsse der I. Kammer
§. 52.	§. 52.
Unverändert.	Unverändert.
Dasselbe gilt von vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz **und nach Maaßgabe speziell ermittelter Entschädigungsrente** festgestellten Ablösungskapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zustehet.	Nach dem Antrage der Kommission.
§. 53.	§. 53.
Ist dagegen in den Fällen des §. 52. eine Frist zur Zahlung des Ablösungskapitals rechtsverbindlich festgesetzt, oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder der Ablösungsrente dem Berechtigten, **wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt,** so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden und finden auf Fälle dieser Art die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, **mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93.,** keine Anwendung.	Nach dem Antrage der Kommission.
§. 54.	§. 54.
Unverändert.	Unverändert.
§. 55.	§. 55.
Auf Renten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu vier Prozent im voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, sowie auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, bei deren Feststellung ein anderer als dieser bisherige gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen ist, endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche **im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundelegung des damaligen gesetzlichen Ablösungssatzes** vertragsmäßig festgestellt worden sind, findet das gegenwärtige Gesetz, **mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93.,** keine Anwendung.	Nach dem Antrage der Kommission.
§. 56.	§. 56.
In den Fällen der §§. 53., 54., 55. soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf Abfindung in Rentenbriefen, nach Maaßgabe des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken, anzutragen, wenn der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Vertrags vorzieht. **Die Ueberweisung an die Rentenbank kann jedoch von der Behörde insoweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen zwei Drittheile des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigen.**	Nach dem Antrage der Kommission.

A. Dem Regier. Entw. ſind zu den §§. 52., 53. und 54.[1]) folgende Motive beigefügt:

Zu §. 52.

Nach den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen mußte, wenn eine durch einen Ablöſungs-Rezeß feſtgeſtellte Rente in der Folge durch Kapitalzahlung abgelöſt werden ſollte, ein neuer Rezeß aufgenommen und beſtätigt werden. Um dieſe doppelte Operation und die dadurch entſtehenden Weigerungen und Koſten im Voraus zu vermeiden, ſuchten die Auseinanderſetzungs-Behörden allmählig dahin zu wirken, daß die Ablöſungen von vorn herein, ſtatt auf die beantragte bloße Feſtſetzung einer Rente, ſogleich auf die Feſtſetzung eines, nach dem geſetzlichen Ablöſungsſatz des 25fachen der Rente berechneten und zu 4 Prozent verzinslichen Kapitals gerichtet, und hierbei nur der, ebenfalls den Geſetzen entſprechende Vorbehalt gemacht ward, daß dieſes Kapital von dem Berechtigten nicht gekündigt werden dürfe. Auf dieſe Weiſe vertraten die Zinſen eines ſolchen Kapitals ganz die Stelle einer Ablöſungsrente. Wo aber die Partheien auf ein Uebereinkommen dieſer Art nicht eingehen wollten, waren mehrere Auseinanderſetzungs-Behörden wenigſtens darauf bedacht, in die auf Feſtſetzung einer Ablöſungsrente ſich beſchränkenden Rezeſſe zugleich die geſetzliche Beſtimmung aufzunehmen, daß bei einer künftigen definitiven Ablöſung der 25fache Betrag der Rente als Ablöſungskapital zu erlegen und hierüber ein beſonderer Rezeß aufzunehmen ſei.

Es läßt ſich nicht, wie es wohl bereits geſchehen iſt, behaupten, daß durch dergleichen in die Rezeſſe, lediglich aus formellen Gründen, aufgenommene geſetzliche Beſtimmungen, den Berechtigten ein vertragsmäßiger Anſpruch erwachſen ſei, bei der künftigen definitiven Ablöſung durch Kapital jedenfalls das 25fache der Rente zu fordern, und daß daher das vorliegende neue Ablöſungsgeſetz, welches dieſen Ablöſungsſatz abändernd auf das 18- und reſp. 20fache beſtimmt, auf Fälle der fraglichen Art nicht angewandt werden dürfe. Denn jene Receßbeſtimmungen gewähren dem Berechtigten durchaus kein mehreres Recht, als ihm auch ohne dieſelben geſetzlich zuſtand; er ſeinerſeits iſt nicht befugt, durch Kündigung den Verpflichteten zur Kapital-Abzahlung zu nöthigen; er hat alſo durch den Rezeß nur allein einen Anſpruch auf die Fortzahlung der Rente, oder der ihr gleichkommenden Zinſen des in Voraus berechneten Ablöſungskapitals erlangt, und ſteht mithin, dem Geſetz gegenüber, denjenigen andern Berechtigten völlig gleich, welche bisher ohne einen ſolchen Rezeß eine Geldrente bezogen haben, und nach Erſcheinung des neuen Ablöſungsgeſetzes die früher geſetzlich ihnen gewährte Ausſicht verlieren, bei künftig von dem Verpflichteten beantragter Kapital-Ablöſung noch ferner das 25fache der Rente zu halten. Aus dieſen Gründen ſind daher in dem vorliegenden §. alle dieſe Fälle ausdrücklich der Regel des §. 50. unterworfen worden.

Zu §§. 53. 54.

Anders geſtaltet ſich aber die Sache, wenn in einem bereits abgefaßten Ablöſungsrezeſſe auch dem Berechtigten die Befugniß zur Kündigung eines ſolchen im Voraus zu dem bisherigen geſetzlichen Ablöſungsſatz von 4 Prozent beſtimmten Ablöſungskapitals vorbehalten worden iſt. In einem ſolchen Falle hatte der Berechtigte bisher nicht blos einen Anſpruch auf die Rente, ſondern es hing auch von ſeiner freien Entſchließung ab, den Verpflichteten zur Zahlung des Kapitals in jenem beſtimmten Betrage des 25fachen der Rente zu nöthigen, und dieſes ſein wohlerworbenes Recht darf ihm allerdings durch das neue Ablöſungsgeſetz nicht entzogen werden. Fälle dieſer Art mußten daher, wie es in dem §. 53. geſchehen iſt, von der Einwirkung dieſes Geſetzes ausgeſchloſſen werden.

Aus gleichem Grunde aber iſt im §. 54. des Entwurfs eine ſolche Ausſchließung auch in Anſehung derjenigen Renten angeordnet, welche aus Gemeinheitstheilungen entſprungen ſind, da bei Renten dieſer Art dem Berechtigten geſetzlich (§. 75. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821) das Recht zuſteht, im Wege der Kündigung von dem Verpflichteten zu fordern, daß er die Rente durch Erlegung des 25fachen derſelben ablöſe. [Ob übrigens dieſer höhere Ablöſungsſatz für die aus Gemeinheitstheilungen entſpringenden Renten in Zukunft beizubehalten oder nicht, vielmehr ebenfalls, dem jetzt landüblichen Zinsfuß entſprechend zu ermäßigen ſei,

---

1) Zum §. 55. giebt der Entw. keine beſonderen Motive, und der §. 56. war darin, wie bereits erwähnt, gar nicht enthalten.

wird bei der bereits eingeleiteten Revision der Gemeinheitstheilungs-Ordnung näher erwogen werden.]

Endlich erschien es auch nothwendig, von der Einwirkung des vorliegenden neuen Gesetzes diejenigen Fälle auszuschließen, in welchen unter den Partheien bereits früher ein anderer, als der bisher gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 Prozent und zwar entweder ein höherer oder geringerer, rechtsverbindlich festgestellt worden ist. Dergleichen von dem bisherigen Gesetz abweichende Stipulationen können nur auf besonderen faktischen Gründen beruhen, deren Einfluß auf die Auseinandersetzung lediglich der Beurtheilung und dem Uebereinkommen der Paziszenten überlassen bleiben muß. Ist ein solches Uebereinkommen aber einmal rechtsverbindlich getroffen, so kann dasselbe einer Abänderung durch ein späteres neues Gesetz ohne Ungerechtigkeit nicht unterworfen werden.

B. Die Kommission der II. Kammer trug auf völlig unveränderte Annahme der §§. 52. bis 55. des Entw. an, indem sie sich in ihrem Berichte folgendermaaßen ausspricht:

Zu §§. 52. bis 54.

Die Bestimmungen der §§. 53. und 54. sind von der Kommission ohne Erinnerung angenommen worden.

Dagegen hat der §. 52. des Gesetz-Entw. bei einigen Mitgliedern Bedenken erregt. Nach demselben sollen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatze der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist, dem gegenwärtigen Ablösungsgesetze unterliegen und nach ihrem Jahresbetrage als feste Geldabgaben in Rechnung kommen. Gegen diese Bestimmung wurde angeführt, daß in den bezeichneten Fällen die seitherigen gesetzlichen Ablösungssätze zu vertragsmäßigen erhoben worden, daß jene daher das Eigenthum und die Heiligkeit rechtsgültig geschlossener Verträge verletze und damit das Rechtsbewußtsein im Volke immer mehr und mehr untergrabe. Unter keinen Umständen könne man die Verpflichteten für befugt erachten, die Ablösung der rezeßmäßig übernommenen Renten nach anderen, als den seither gültigen Gesetzen, zu verlangen. Von diesen Mitgliedern wurde deshalb der Antrag gestellt, am Schlusse des ersten Alinea dieses §. folgenden Zusatz anzunehmen:

„Wenn jedoch der Verpflichtete auf Ablösung anträgt, so behält es bei den durch die bisherigen Gesetze festgestellten Bestimmungen sein Bewenden."

Für die unveränderte Beibehaltung der Bestimmung des Gesetz-Entw. wurde dagegen angeführt, daß in den hier vorausgesetzten Fällen die Bestimmungen über die Ablösung der Renten nur formell zu einem Theile der Verträge gemacht worden, die Absicht der Partheien aber nicht dahin gegangen sei, für den Fall der künftigen Ablösung Bestimmungen zu treffen, welche den zur Zeit der künftigen Abschließung der Renten-Ablösungs-Verträge geltenden Gesetzen präjudiziren sollten. Dies trete als ganz unzweifelhaft hervor, wenn man den seitherigen Gang der agrarischen Auseinandersetzungen sich vergegenwärtige. Nach demselben wurden die Auseinandersetzungs-Rezesse nach den von den Partheien abgegebenen Anerkenntnissen über die zugelegten Entschädigungs-Berechnungen und resp. nach den Judikaten über die letztern entworfen und vor der Vollziehung der Auseinandersetzungs-Behörde vorgelegt. Von dieser sei in der Regel zur Belehrung der Betheiligten und um die Verpflichteten gegen die Nachtheile zu schützen, welche ihnen aus der Zahlung von Ablösungs-Kapitalien ohne vorherige Freigebung der letztern Seitens der Auseinandersetzungs-Behörde erwachsen können, die Aufnahme der gesetzlichen Ablösungs-Prinzipien in dem Rezesse angeordnet worden. Wenn aber die in Rede stehenden Stipulationen solchen Umständen ihre Entstehung verdankten, so könnten dieselben auch nur als die gesetzlichen Bestimmungen angesehen und das Recht der Gesetzgebung diese zu ändern nicht in Zweifel gezogen werden.

Hiernach und ganz abgesehen davon, daß durch Ausschließung der rezeßmäßig festgestellten Renten von den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes an der als ein dringendes Bedürfniß anerkannten Erleichterung der Ablösung der Grundlasten der größte Theil der Verpflichteten nicht theilnehmen könne, erscheine daher der vorgelegte Gesetz-Entwurf durchaus gerechtfertigt.

Diesen zuletzt entwickelten Gründen ist denn auch die Majorität der Agrar-Komm. beigetreten, indem sie unter Verwerfung des obigen beantragten Zusatzes den §. 52. unverändert angenommen hat.

Zum §. 55.

Die Vorschrift des §. 55. ist wesentlich darauf berechnet, diejenigen Rezeßfestsetzungen aufrecht zu erhalten, welche unzweifelhaft eigentliche vertragsmäßige Bestimmungen enthalten. Mit diesem Prinzipe hat sich auch die Agrar-Kommission durchaus einverstanden erklärt. Der von einem Mitgliede gestellte Antrag, in der ersten Zeile, statt des Wortes „anderer“ zu setzen „höherer“, ist abgelehnt. Auch ist der Antrag eines Mitgliedes, den Eingang dieses §. dahin zu fassen:

Auf Renten, bei welchen ein Ablösungssatz der Kapitalisirung im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt, sowie auf Zinsen rc.

verworfen und dagegen dieser §. 55. unverändert angenommen worden, weil durch die Annahme einer solchen Bestimmung der im §. 52. angenommene Grundsatz wieder in Frage gestellt worden wäre.

Das Plenum der II. Kammer beschloß:

a) die unveränderte Annahme der §§. 52., 53. und 54. des Entwurfs, [1])

---

1) Zu den §§. 52. 53. und 54. des Regier. Entw., beziehungsweise des Kommiss. Antrages, waren in der II. K. folgende Verbesserungs-Anträge gestellt worden:

a) Zum §. 52. (und beziehungsweise zu den folgenden §§.):

α) Von dem Abgeordn. Denzin (Drucks. Nr. 333. ad V.):

„den §§. 52. und 65. des Gesetz-Entw. folgende Fassung zu geben:

§. 52.

„Diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig „abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz „der Kapitalisirung zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist, kommen „nach den Bestimmungen des §. 65. als feste Geldabgaben nach ihrem „Jahresbetrage in Rechnung.

Dasselbe gilt von rc. rc.

§. 65.

„Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 64. bleiben: derjenige „Kanon oder Zins, welcher für die Ueberlassung eines Grundstücks zu „Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum in einem vor Verkündigung des „gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrage stipulirt wor„den; ferner die im §. 52. allegirten Renten und Zinsen.

„Ein solcher Kanon oder Zins und die im §. 52. genannten Renten „und Zinsen können nur zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den „Antrag des Berechtigten durch Vermittelung der Renten-Banken, auf „den Antrag des Verpflichteten aber nur durch Baarzahlung desselben, „nach vorhergegangener sechsmonatlichen Kündigung abgelöset werden.

„Der Verpflichtete ist in diesem Falle befugt rc. Event. für den Fall, „daß für §. 65. der Antrag der Kommission beliebt werden sollte, denselben „wie folgt zu fassen:

§. 65.

„Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich bäuerlichen Reguli„rung, oder Ablösung, oder ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuer„lichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündigung des gegenwärtigen „Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages, gegen Entrichtung eines „Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins „oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen des „§. 64. keine Anwendung. Ein Gleiches gilt von den im §. 52. er„wähnten Renten und Zinsen.

„Es kann in allen diesen Fällen der Kanon, Zins oder die Rente, „sowie der Geldwerth der übrigen Leistungen um rc.

Gründe.

„Der §. 52. kann in seiner ursprünglichen Fassung nicht beibehalten „werden, wenn auf die Heilighaltung der Verträge, Erkenntnisse rc. ein „Werth gelegt werden soll. Diesem gegenüber ist der 25 fache Ablösungs„satz nicht ein, den gegenwärtigen Zeitumständen entsprechender, da nicht

b) dem §. 55. diejenige veränderte Fassung zu geben, welche sich aus der vorstehenden Uebersicht (s. in der Kolonne: Beschlüsse der II. K.)

„in Abrede gestellt werden kann, daß der Geldwerth in letzterer Zeit bedeu„tend gestiegen ist.

„Es ist daher in dem vorstehenden Vorschlage eine Vermittelung ge„sucht, welche sowohl Berechtigte als Verpflichtete befriedigen dürfte."

Dazu hatte der Abgeordn. Meyer folgendes Unter-Amendement gestellt:

„den §. 52. in der von dem Abgeordn. Denzin vorgeschlagenen Fassung „mit der Maaßgabe anzunehmen, daß statt der Worte:

„Im voraus festgestellt ist,

„gesetzt werde:

„Auf Grund von Rezessen, Erkenntnissen oder rechtsverbindlichen Erklä„rungen feststeht."

Beide Anträge wurden abgelehnt (und zwar der Antrag des Abgeordn. Denzin insoweit derselbe sich auf den §. 65. bezieht auch bei der Berathung über diesen letzteren). (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1457. u. 1503.),

β) Von dem Abgeordn. Eding (Drucks. Nr. 333. ad IV.):

„das zweite Alinea des §. 52. und die §§. 53., 54. und 55. zu streichen „und statt derselben folgende Bestimmungen aufzunehmen:

„Auf Renten, bei welchen ein anderer, als der bisherige gesetzliche Ab„lösungssatz der Kapitalisirung mit 4 Prozent im voraus rechtsverbind„lich festgestellt ist, auf Renten, welche aus Gemeinheitstheilungen ent„sprungen sind, und auf Zinsen von Ablösungs-Kapitalien findet das „gegenwärtige Gesetz keine Anwendung."

Dieser Antrag wurde bei dem §. 52 abgelehnt und hiernächst (zu §§. 53—55.) zurückgezogen. (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 1458 u. 1460.).

γ) Von dem Abgeordn. Bleibtren (nicht gedruckt):

„im §. 52. die letzten Worte: „deren Kündigung nur dem Verpflichteten „zusteht", zu streichen."

δ) Von dem Abgeordn. Langer (nicht gedruckt):

„zu §. 52. folgenden Zusatz anzunehmen:

„Ist eine durch das gegenwärtige Gesetz unentgeldlich aufgehobene Be„rechtigung allein oder nach einer speciellen Berechnung in Rente ver„wandelt, so hört die Verpflichtung zur Zahlung der letzteren mit Ver„kündigung dieses Gesetzes auf."

Motive.

„Wenn die Verpflichtung unentgeldlich aufgehoben ist, so muß auch die an „deren Stelle getretene Geldabgabe fortfallen."

Auch diese beiden Amendements (ad γ u. δ) wurden abgelehnt und hierauf der §. 52. unverändert nach dem Antrage der Kommission angenommen. (Stenogr. Ber. a. a. O., S. 1458.).

b) Zum §. 53.

α) Von dem Abgeordn. Bleibtren (Drucks. Nr. 336. ad III.):

„den §. 53. gänzlich zu streichen; eventuell in seinem Eingange dahin „zu fassen:

„Ist dagegen in den Fällen des §. 52. durch einen von der „General-Kommission bestätigten Rezeß eine Frist zur „Zahlung des Ablösungs-Kapitals (rc. wie im Entwurf).

Gründe.

„Zwischen dem Falle, wo nur dem Verpflichteten ein Kündigungsrecht „eingeräumt worden, und demjenigen, wo dasselbe auch den Berechtigten „gegeben, oder wo eine Zahlungsfrist stipulirt ist, besteht kein rechtlicher „Unterschied von so durchgreifender Bedeutung, daß dadurch eine verschie„dene Behandlung dieser Fälle geboten wäre. Die Beseitigung einer sol„chen Unterscheidung ist um so wünschenswerther, weil in manchen Gegenden „in den meisten Fällen, wo der Zehnte in eine Geldrente verwandelt oder „an seine Stelle ein Abfindungs-Kapital getreten ist, die Verträge die „Klausel enthalten, daß das Kapital in einer gewissen Frist, oder nach vor-

ergiebt [1]), und demselben den eben daselbst erwähnten Zusatz (als Alin. 2) beizufügen. [2]) (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1457—1458 u. S. 1460—1462).

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte (wie die vorstehende Uebersicht ergiebt) nur in Betreff des Alin. 1. des §. 52. und in Betreff des §. 54. deren unveränderte Annahme, dagegen bezüglich des Alin. 2. des §. 52., des §. 53. und des §. 55., die gleichfalls aus jener Uebersicht erhellenden Abänderungen, und endlich die Bildung eines neuen §. 56. aus dem von der II. Kammer zum §. 55. beschlossenen Zusatze, jedoch in veränderter, beziehungsweise ergänzter Fassung.

Der hierauf bezügliche Theil des Berichtes der Kommission motivirt diese Anträge folgendermaaßen:

„heriger, beiden Theilen freistehenden Kündigung zu zahlen sei. In allen „diesen zahlreichen Fällen würde also nach §. 53. die Anwendbarkeit des „neuen Gesetzes mit seinem ermäßigten Ablösesatze ausgeschlossen sein, ob „wohl den Parteien, und namentlich den rechtsunkundigen Zehntpflichtigen, die Bedeutung schwerlich gegenwärtig gewesen ist, welche man „nunmehr nachträglich jener stehenden Klausel beilegen will, die vielfach „nur in Folge einer herkömmlichen Praxis des betreffenden Spezialbeamten „in die Verträge hineingekommen ist.

„Eventuell würde die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes nur da auszu„schließen sein, wo die fragliche Vereinbarung in einem förmlichen, von der „General-Kommission bestätigten Rezeß und nicht etwa nur in irgend einer „summarischen Protokollar-Verhandlung eines untergeordneten Beamten sich „niedergelegt findet.

„Nach den Motiven scheint dies auch die Intention des Gesetz-Entwurfs „zu sein; eine ausdrückliche Bemerkung im §. 53. dürfte aber wünschens„werth sein, zur Verhütung sonst unausbleiblicher Prozesse."

Dieser Antrag wurde vor der Abstimmung zurückgezogen. (Stenogr. Ber. a. a. O., S. 1460.)

β) Von dem Abgeordn. Reuter (Tilsit-Ragnit) (Drucks. Nr. 336. ad IV.); „den §. 53. wie folgt anzunehmen:

„Ist dagegen eine Frist zur Zahlung dieses Ablösungs-Kapitals rechts„verbindlich festgesetzt, oder die Befugniß zur Kündigung desselben oder „der Ablösungsrente auch dem Berechtigten vorbehalten, oder dieser „sonstwie ausdrücklich als zur Kapitalsforderung berechtigt anerkannt, „so hat es bei diesen Festsetzungen lediglich sein Bewenden."

Dieser Antrag wurde abgelehnt und hierauf der §. 53. unverändert angenommen. (Stenogr. Ber. a. a. O., S. 1460.).

1) Die von der II. K. beschlossene Einschaltung der Worte:

„endlich auf Zinsen solcher Ablösungskapitalien, welche selbstständig, ohne „ausdrückliche Zugrundelegung einer Entschädigungsrente und ohne Bezug„nahme auf den damaligen gesetzlichen Ablösungssatz vertragsweise festge„stellt worden sind,"

erfolgte auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Görtz (Drucks. Nr. 336. ad VI.). Die Motive dieses Antrages lauten dahin:

„Da das Gesetz nur den Zweck hat, bestehende Reallasten in Geldrenten „umzuwandeln, und die Renten zur Ablösung durch Kapitalzahlung zu „bringen, so kann dasselbe in allen denjenigen Fällen nicht zur Anwendung „kommen, wo eine Reallast schon früher unmittelbar in ein Schuldka„pital umgewandelt, eine Entschädigungsrente aber gar nicht vereinbart „worden ist. Denn hier werden eben die Voraussetzungen des Gesetzes — „nämlich die Reallast oder die Rente — gar nicht angetroffen."

2) Dieser Zusatz wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeord. Elwanger (Drucks. Nr. 336. ad V.) angenommen. — Es ist daraus späterhin (wie die oben S. 484—485 gegebene Uebersicht zeigt) durch die Beschlüsse der I. K. der jetzige §. 56. des Gesetzes (welcher in dem Regier. Entw. gänzlich fehlte) hervorgegangen.

Zu §. 52.

Die Grundsätze des §. 64. sollen nach §. 52. auch:

auf diejenigen Renten Anwendung finden, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöset werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 Prozent im Voraus festgestellt ist, und bei den vorbedungenen Zinsen solcher Ablösungs-Kapitalien, die nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz festgestellt und nur durch den Verpflichteten kündbar sind.

Die Kommission ist mit der Staats-Regierung einverstanden darüber, daß in wirkliche Vertragsrechte nicht eingegriffen werden dürfe. Solche unantastbare Rechte erkennt der Entwurf in allen den Fällen an, in denen:

1) eine Frist zur Zahlung des Kapitals rechtsverbindlich festgesetzt oder
2) eine Befugniß zur Kündigung der Rente oder des Kapitals dem Berechtigten vorbehalten, oder
3) bei Rentenstipulationen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalien zu 4 pCt. im Voraus rechtsverbindlich festgesetzt ist, oder
4) bei Zinsen von stipulirten Ablösungskapitalien, ein anderer als dieser gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen, oder
5) endlich ein Ablösungs-Kapital durch einen Vergleich in Pausch und Bogen festgestellt worden ist. (§. 52. und 55.).

In der Kommission war man aber getheilter Meinung darüber, ob der §. 52. die Aufrechthaltung der Verträge hinlänglich wahre.

Man hielt von der einen Seite auch seine Bestimmung für einen entschiedenen Eingriff in diese, unter gesetzlicher Sanktion erworbenen Vertragsrechte, durch welchen das Rechtsbewußtsein und sittliche Prinzip im Volke immer mehr untergraben werden möchte. Die Unkündbarkeit der Rente oder der eingetragenen Kapitalien kann nach dieser Ansicht jenen Eingriff nicht rechtfertigen, denn ihr stand die Pflicht gegenüber, die Rente nur zu dem hohen Multiplikator abzulösen und grade dies erhielt dem Berechtigten die, großen Theils höhere Rente, welche er dem Kapital bei weitem vorzog. Es sei nicht abzusehen, weshalb man ihn wider Willen zur Annahme des Kapitals zwingen will.

Die Gründe, welche dagegen von der Mehrheit geltend gemacht wurden, ohne daß jedoch die einzelnen Mitglieder, welche dieselbe bildeten, in allen diesen einzelnen Gründen übereinstimmten, sind folgende:

Die Erfahrung, nicht blos einzelner Provinzen hat gezeigt, daß ein so ungestörtes Verhältniß zwischen Berechtigten und Verpflichteten als Regel nicht bestehet; daß wenigstens auf seine Dauer nicht mit Gewißheit zu rechnen ist. Die verschiedenen Zufälligkeiten, denen die Rente ausgesetzt ist, und welche, abgesehn von allen anderen Gründen, eine Herabsetzung rechtfertigen, die Kosten vereinzelter Kündigungen, der Vorzug gleichzeitiger Abfindung für alle Rechte, sind in den genannten Berichten und Motiven vielseitig hervorgehoben.

Die politische Nothwendigkeit der Auflösung des Verhältnisses ist ein anerkannter Fundamentalsatz des Gesetzentwurfs. Sie kann nur durch baare Kapitalszahlung oder sukcessive Tilgung geschehen. Zu jener kann der Verpflichtete im vorausgesetzten Falle nicht gezwungen werden, auch vielleicht außer Stande sein. Um sie zu begünstigen, bedarf es erleichternder Bestimmungen. Die Amortisation kann nur eintreten durch Verwendung eines Theils der Rente, wenn nicht der Staat eintritt, oder dem Verpflichteten die Fortzahlung einer noch höhern Rente angemuthet werden soll. Beides kann nicht geschehen. Darum bleibt nur die Kürzung der Rente zum Zwecke der Amortisation übrig. Sonach bestehet das Kriterium in der Unkündbarkeit der Rente Seitens des Berechtigten.

Man kann der Erfahrung das Auge nicht verschließen. Sie spricht dafür, daß, wenn man jetzt nicht auch die Renten und Zinsen des §. 52. mit den aus noch unabgelöseten Rechten zu ermittelnden gleich behandelt, kein Verpflichteter kündigen wird. Der Erfolg ist unschwer vorauszusehen; das eigne Interesse der Berechtigten verlangt diese gleiche Behandlung. Der Gedanke, daß die Rente in allen Fällen feudalen Ursprungs sei, ist einmal theilweis tief eingewurzelt, mit ihm verträgt sich nicht die Fortentrichtung an den bisherigen Empfänger, wenn das gemeinschaftliche Wirken beider, als Glieder der neuen Gemeinde, heilsam sein soll. Das starre Festhalten an dem Buchstaben des Rezesses ist praktisch nicht möglich. Der Zufall der Fassung würde zwischen zwei Nachbarn entscheiden. Die Absicht der Partheien

in jedem Falle zu ermitteln, ist unmöglich. Die Klausel über die Zulässigkeit der Kündigung zum 25fachen Betrage Seitens der Verpflichteten ist, wo sie sich findet, größtentheils von Amtswegen und häufig, ohne ersichtliche Abrede und Absicht der Partheien in die Rezesse gekommen. Im Großherzogthum Posen sind in der Regel die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen wohl früher, seit 10 Jahren aber nicht mehr, in die Rezesse aufgenommen; in Westphalen sehr selten von den Kommissarien, häufig von den Gerichten.

So oft eine Rente durch spezielle Rechnung ermittelt, und entweder das Kapital derselben unkündbar eingetragen, oder nur bestimmt ist, daß dem Verpflichteten den gesetzlichen Bestimmungen gemäß frei stehe, sie zu dem 25fachen Betrage abzulösen, ist die Vermuthung auch moralisch nicht begründet, daß in Aussicht auf den 25fachen Betrag die Rente eben auf so hoch festgestellt worden sei, denn einmal giebt solche Fassung eben keine Aussicht auf den Kapitalsempfang, und dann ist die Rente durch amtliche Rechnung gefunden. Das Kapital ist in beiden Fällen nur ein Resultat aus gesetzlich feststehenden Faktoren. Es erscheint nicht, zumal nicht mit evidenter Zweifellosigkeit, als das Resultat einer gerade auf seine Höhe gerichteten Verabredung der Partheien, das Rechtsverhältniß ist noch nicht durch eine Novation verwandelt, denn der eine von beiden Theilen hat es in seiner Willkühr, das bisherige fortbestehen zu lassen. Das sittliche Bewußtsein widerspricht hier dem Festhalten an dem vielleicht formellen Rechte der Berechtigten.

Wo der Wille auf mehr als auf bloße historische Erwähnung des ohnehin gesetzlichen Rechts zweifellos gerichtet war, (in den Fällen der §§. 53—55.), da bleibt das klare Vertragsrecht unangetastet.

In allen übrigen wird das Gegentheil oft ganz zweifellos, oft zweifelhaft sein. Soll man in jedem einzelnen Falle prüfen? das hieße die Aufregung verewigen. Soll man um der, nach Ausschluß der klaren, doch gewiß verhältnißmäßig wenigen zweifelhaften Fälle willen alle Rezesse von den Bestimmungen des Paragraphen ausnehmen? das hieße gegen das klare formelle Recht derer, bei denen die Klausel offenbar nur historisch gefaßt ist, die schützen, deren Absicht bei einer zweifelhaften Fassung zwar nicht klar zu erkennen ist, dem Gange der Sache nach aber nicht auf den Erwerb eines besondern Rechts, auf den 25fachen Betrag, gegangen sein kann.

Vermittelnd trat ein Antrag auf:

das Alin. 2. des §. 52. zu streichen, und statt dessen im §. 55. hinter „rechtsverbindlich festgesetzt ist“

zu setzen:

„sowie auf Ablösungs-Kapitalien, welche in die Hypothekenbücher eingetragen sind und deren Zinsen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.“

Dagegen im §. 55. die Worte vor: „sowie auf Zinsen“ bis zum Schlusse des Alinea sollen fortfallen.

Er gründete sich auf die Erwägung, daß, wenn einmal das Kapital eingetragen, dadurch ein neues Schuldverhältniß begründet, also ein neuer Receß nicht zu errichten sei, die Lösung des Verhältnisses vollständig bewirkt, und durch Eintragung in das Hypothekenbuch gesichert sei, dessen Glauben man nicht erschüttern dürfe. In solchen Fällen würde nach dem Gesetze lediglich der Zufall darüber entscheiden, ob der Schuldner bisher Mittel gefunden habe, die Schuld zu tilgen, oder nicht, und die Belasteten der letzteren Kathegorie ohne allen inneren Grund bevorzugen.

Da auch für den Fall der Billigung des Antrages dem Berechtigten die Befugniß der Provokation auf die Rentenbank zustehen würde, so würde der praktische Erfolg des Antrages in einer wesentlichen Erschwerung des Verhältnisses des Belasteten nicht bestehen.

Dem wurde jedoch entgegnet, daß eben nicht in der, das rechtliche Verhältniß nicht ändernden Eintragung in das Hypothekenbuch, sondern lediglich in der Kündbarkeit und in den übrigen, §. 53. und 55. angegebenen Momenten des Vertrages die Merkmale für die Entscheidung der Frage lägen, ob eine Verabredung auf die wirkliche Einräumung von bestimmten Vertragsrechten, oder nur die Anerkennung eines ohnehin bestehenden gesetzlichen Rechts vorliege.

Der Antrag wurde verworfen.

Ein fernerer Antrag dagegen:

in Alin. 2. des §. 52. hinter dem Worte: „Ablösungssatz“ einzuschalten: „und nach Maaßgabe speziell ermittelter Entschädigungs-Rente“

wurde angenommen.

Dieselbe Majorität entschied sich für die Annahme des so verbesserten §. 52. und empfiehlt ihn der Kammer zur Annahme.

Zu §. 53.

wurde zum bessern Ausdruck der Absicht des §. beschlossen, die Worte „auch“ und „Vorbehalt“ zu streichen und hinter: „Berechtigter“ einzuschalten: „wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen eingeräumt.“

Eben so wurde einstimmig beschlossen, hinter das Wort: „Gesetzes“ einzuschalten: „mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93.“ weil, wie auch der Reg.-Kommissarius bestätigt, es nicht Absicht der Regierung sein konnte, diese Bestimmungen hier außer Anwendung zu lassen.

Mit diesen Aenderungen wird der §. zur Annahme empfohlen.

Zu §. 54.

ist nichts zu erinnern.

Zu §. 55.

wird zu deutlicherem Ausdrucke der Absicht des §. beschlossen, hinter „welche“ die Worte „selbstständig“ bis „Entschädigungsrente“ zu streichen und zu sagen:

„im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Rentenermittelung, geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundlegung des damaligen gesetzlichen Ablösungsatzes,“

sodann in der letzten Zeile des ersten Alineas hinter „Gesetz“ einzuschalten: „mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93.“

Das letzte Alinea soll nach dem von der Kommission gefaßten Beschlusse einen neuen §. 56. bilden und folgende Aenderung erhalten:

Statt der Worte: „diesem Falle“ zu sagen: den Fällen der §§. 53., 54., 55.“

und als Alinea 2., im Sinne der gleichen, im §. 65., aber nicht präcis, ausgedrückten Absicht der II. Kammer dem §. 56. zuzufügen:

„die Ueberweisung an die Rentenbank kann jedoch von der Behörde insoweit verweigert werden, als die zu übernehmenden Renten oder Zinsen $\frac{2}{3}$ des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrags des Grundstücks übersteigen.“

In dieser Fassung wird der §. zur Annahme empfohlen.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission überall bei.[1] (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18$\frac{49}{50}$ Bd. 5. S. 2528—2530).

---

1) a) Abgelehnt wurden folgende (zu den §§. 50—55. gestellte) Verbess.-Anträge:

α) Des Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg u. Gen. (Drucks. Nr. 535. ad V.:

„Zu §§. 8. und 52. folgenden Zusatz zu machen:

„insofern dieselben nicht schon durch Vertrag, Rezeß oder richterliche Ent-„scheidung unter ausdrücklicher oder stillschweigender Zugrundelegung der da-„maligen Gesetzgebung unter den Interessenten rechtsgültig festgesetzt ist.

β) Des Abgeordn. Bornemann (Drucks. Nr. 540.):

„statt der §§. 52—55. des Gesetz-Entwurfs die nachstehenden Bestimmungen an-„zunehmen:

„§. a. Ist bei Geldrenten das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst „werden können, oder der Ablösungssatz der Kapitalisirung durch Ver-„trag oder Erkenntniß im Voraus festgesetzt worden, so hat es bei diesen „Festsetzungen lediglich sein Bewenden, und finden auf solche Fälle die „Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, mit Ausnahme der §§. 91. „bis 93., keine Anwendung.

„Dasselbe gilt von den vorbedungenen Zinsen der durch Vertrag „oder Erkenntniß festgesetzten Ablösungs-Kapitalien, ohne Unterschied,

D. Die II. Kammer ist schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, den sämmtlichen von der I. Kammer in Betreff der §§. 52—56. gefaßten Beschlüssen beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 2755. ff.).

„ob die Kündigung nur dem Verpflichteten oder auch dem Berechtigten „eingeräumt ist.

„§. b. In den Fällen des §. a. soll jedoch dem Berechtigten freistehen, auf „Abfindung zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente oder der Zinsen, „nach Maaßgabe des Gesetzes über die Rentenbanken, anzutragen, wenn „der Verpflichtete nicht die Abfindung nach den Bestimmungen des Ver„trages vorzieht.

„Die Ueberweisung an die Rentenbank kann von der Behörde nur „in so weit verweigert werden, als die zu überweisenden Renten oder „Zinsen den nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrag des Grundstückes „übersteigen.

Motive.

„Zweck des Gesetzes ist: die möglichst rasche Umwandlung aller Reallasten „in feste Geldrenten, und die möglichst rasche Abfindung des Berechtigten wegen „dieser Renten durch Baarzahlung zum achtzehnfachen Betrage oder Renten„briefe, welche zum zwanzigfachen Betrage ausgestellt und mit 4 Prozent ver„zinst werden; damit jedes hierauf bezügliche Verhältniß zwischen „den Berechtigten und Verpflichteten aufhört, und nur noch der „Staat beiden Theilen gegenüber steht. Dieser Zweck soll als ein un„abweisbarer Akt der politischen Nothwendigkeit nicht nur bei den noch festzustel„lenden, sondern auch bei den bereits festgestellten Geldrenten, selbst wider den „Willen des Berechtigten, realisirt werden, wenn und so weit dadurch in „wirkliche Vertragsrechte nicht eingegriffen wird.

„Wenn man auch mit diesen Prämissen einverstanden ist, so kann und muß „doch die in den §§. 52—55. des Gesetz-Entwurfs gemachte Anwendung Be„denken erregen. Die Regierung, die II. Kammer und die Kom. sind überein„stimmend davon ausgegangen, daß nur dann

„wenn die Stipulationen des Vertrages in Bezug auf die Ablösung der „Renten irgend eine Abweichung von den bisherigen gesetzlichen Bestim„mungen enthalten,

„ein wirkliches Vertragsrecht vorliegt, daß dies dagegen nicht der Fall ist,

„wenn die Stipulationen des Vertrages in Bezug auf die Rentenablösung „nur feststellen, was den bisherigen gesetzlichen Vorschriften entspricht.

„Auf dem ersten Satze beruhen die §§. 53—55., auf dem zweiten Satze der „§. 52., wonach

„die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in 4prozentigen Renten„briefen auch dann stattfinden soll, wenn das Ablösungs-Kapital nach „den bisherigen Ablösungssätzen im Voraus bestimmt, desgleichen wenn „statt der Rente ein verzinsliches Ablösungs-Kapital nach dem bisherigen „gesetzlichen Ablösungssatze festgestellt worden, und die Kündigung nur „dem Berechtigten vorbehalten ist.

„Diese Vorschrift erscheint eben so wenig haltbar als der Satz, auf welchem „sie beruht. Nach der Einl. zum A. L. R. §. 14. können neue Gesetze auf „schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet wer„den. Auch ist es ein unbestrittener Rechtsgrundsatz, daß alle Stipulationen der „Verträge, auch wenn sie mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften überein„stimmen, und diese später geändert werden, aufrecht erhalten werden müssen, es „sei denn, daß die neuen Gesetze zugleich Verbotsgesetze sind. Von der Kom„mission wird dies auch eigentlich nicht bestritten, jedoch behauptet, daß die Klausel „wegen der Ablösung oder Kapitalisirung zum 25fachen Betrage größtentheils „von Amtswegen und häufig ohne ersichtliche Abrede der Partheien in die Re„zesse gekommen sei, und daher nicht als eine wirkliche vertragsmäßige „Verabredung, sondern nur als eine historische Erwähnung dessen, was „bei einer künftigen Ablösung nach den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen sei, „angesehen werden könne. Diese Voraussetzung mag immerhin begründet sein,

II. Die §§. 52. bis 56. haben, wie Frey mit Recht bemerkt (s. dessen prakt. Erläut. S. 75. ff.), deshalb zu Zweifeln Veranlassung gegeben, weil ihre Fassung nicht für eine gelungene zu erachten ist. Sie gehören eigentlich nicht in den Titel VII. des Gesetzes, welcher nur die §§. 50. und

---

„äußerst gewagt und den Rechtsgrundsätzen widersprechend ist es aber, wenn daraus die Bedeutungslosigkeit einzelner Verträge deduzirt wird. Zufolge §. 74. „Tit. 4. Th. I. A. L. R. soll jede Willenserklärung so gedeutet werden, daß sie „nicht ohne alle Wirkung bleibt. Hier wird grade umgekehrt aus einer allgemeinen Präsumtion die klare Willenserklärung in den einzelnen Verträgen so „gedeutet, daß sie alle Kraft und Wirkung verliert. Dies widerspricht der angezogenen gesetzlichen Bestimmung und den sonstigen Auslegungsregeln. Dennoch „muß jede Willenserklärung, in welcher der Ablösungssatz oder das Ablösungs-„Kapital — in Uebereinstimmung mit den bisherigen gesetzlichen Vorschriften oder „abweichend von denselben, auf Veranlassung der Behörde oder auf Antrag der „Partheien — festgestellt werden, als die wahre und ernste Willensmeinung der „letzteren aufgefaßt und geschützt werden, und zwar um so mehr, weil zwischen „solchen Willenserklärungen und denjenigen, in welchen der Ablösung gar nicht „gedacht wird, noch ein wesentlicher Unterschied stattfindet. Durch eine Willenserklärung erster Art wird nämlich, wenn sie auch keine Novation enthält, das „Ablösungsgeschäft, so weit es die Gesetzgebung interessirt, dergestalt vollendet, „daß es zu diesem Behuf keines neuen Vertrages bedarf. Die stattgefundene „Vollendung des Geschäfts kann daher durch ein späteres Gesetz nicht wieder rückgängig „gemacht werden. Für diejenigen Landestheile, in denen die Ablösungs-Ordn. v. „13. Juli 1829 und 18. Juni und 4. Juli 1840 gelten, ist noch ein anderer „Umstand zu berücksichtigen, welcher die Anwendung der allgemeinen Präsumtion „auf die einzelnen Verträge unzulässig erscheinen läßt. Nach diesen Verordnungen kann nämlich der Berechtigte für gewisse Ablösungsgegenstände Landabfindung oder Kapital verlangen und braucht sich eine Rente nicht aufdringen zu „lassen. Wenn sich der Berechtigte nun dennoch, in Berücksichtigung der Verhältnisse des Verpflichteten, mit einer nach dem Zinsfuß von 4 pCt. berechneten „Rente begnügt und danach auch den Ablösungssatz oder das Ablösungs-Kapital „bestimmt hat, so läßt sich sicherlich nicht vermuthen, daß er lediglich auf die gesetzlichen Vorschriften, von denen er bereits abgewichen ist, habe Bezug nehmen, „und nicht vielmehr das Kapital habe sichern wollen. Aehnliche Umstände kommen auch bei Gemeinheitstheilungen, so wie in den Landestheilen in Betracht, „in welchen die Ablös. O. v. 7. Juni 1821 gilt. Rechtsgrundsätzlich „müssen daher die Fälle des §. 52. den Fällen der §§. 53—55. „durchaus gleichgestellt werden.

„Die Kom. hat noch adminikulirende Gründe Bezug genommen, daß „nämlich die Auflösung des Verhältnisses zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten ein Akt der politischen Nothwendigkeit sei, daraus aber die Ermäßigung des Ablösungssatzes oder Kapitals mit Nothwendigkeit folge; daß das „eigene Interesse des Berechtigten dies verlange; daß wenn man an den Buchstaben der Rezesse starr festhalte, der Zufall der Fassung zwischen zwei Nachbarn entscheiden würde. Alle diese Argumente beweisen indessen zu viel und „daher nichts. Denn sie können — abgesehen davon, daß das Recht aus Verträgen durch dergl. Argumente nicht alterirt werden darf — mit demselben „Rechte den Fällen der §§. 53—55. namentlich des §. 55, in welchem von „einer Kündigungsbefugniß des Berechtigten nicht die Rede ist, entgegengestellt „werden (cf. ein Beispiel in den stenogr. Ber. der II. K. S. 1451). Was aber „insbesondere das eigene Interesse des Berechtigten betrifft, so ist dasselbe durch „den §. 6. des Abänderungsvorschlags gewahrt.

„Zum Schluß. Entweder muß man, der politischen Nothwendigkeit nachgebend, alle Verträge ignoriren, oder auch die unter den §. 52. fallenden Verträge achten."

γ) Der Abgeordn. v. u. z. Mühlen und v. Zander (Drucks. Nr. 546.): „im §. 52. hinter den Worten:

„zu vier Prozent im Voraus festgestellt ist", —

51. hätte enthalten müssen; wogegen die §§. 52. bis 56. in den Tit. I. oder X. aufzunehmen gewesen wären, da sie nicht die Feststellung des Jahreswerthes betreffen, sondern die Ablösbarkeit, beziehungsweise die Abfindung des Berechtigten. Aus dieser fehlerhaften Stellung erklärt sich die (bisweilen sogar unrichtige) vielfache Bezugnahme der §§. 53., 54., 55., 56., 65., 91., 92. und 93. auf einander, welche den Sinn verdunkelt.

Zur richtigen Auffassung des letzteren stellt Frey (a. m. O.) folgende leitende Sätze auf:

„den Satz einzuschalten:

„und die nicht bereits getrennt vom gutsherrlichen Rechte einem dritten Er-„werber im Hypothekenbuche zugeschrieben sind."

Gründe.

„Die Renten, von denen im §. 52. die Rede ist, sind besonders in denjeni-„gen Gegenden, wo das Eigenthum der früheren Hintersassen aus Besitzungen „besteht, die nicht als Dorf, Flecken u. s. w. in einer gewissen Gemeinschaft, „sondern vereinzelt im gutsherrlichen Verbande standen, sehr häufig ein Gegen-„stand des Verkehrs geworden, in derselben Weise wie Hypotheken-Forderungen „durch Cession von einer Hand in die andere gehen.

„Es ist aber ein in unserer ganzen Gesetzgebung durchgreifender Grundsatz, „daß der Glauben des Hypothekenbuchs aufrecht erhalten werden müsse. Ist da-„her eine derartige Rente, wie sie im §. 52. beschrieben worden, nach erfolgter „Regulirung, an einen Dritten cedirt worden und auf seinen Namen im Hypo-„thekenbuche umgeschrieben worden, so muß nothwendig der Glauben des „Hypothekenbuchs aufrecht erhalten werden, und kann der §. 52. nicht Platz „greifen."

b) Zurückgezogen wurde der (nachstehende) Antrag des Abgeordn. Gr. v. Dönhof (Drucks. Nr. 539. ad 2.):

„zu beschließen:

„daß die in §§. 50—52. erwähnten Renten und festen Geld-Abgaben zwangs-„weise keiner andern Ablösung unterworfen werden, als derjenigen, welche „für sie durch die betreffenden Rezesse oder sonstigen bisherigen gemeinrecht-„lichen Bestimmungen festgestellt ist."

Gründe.

„Es ist wahrscheinlich, daß die Betheiligten, namentlich in Schlesien, Sachsen, „Westphalen meistens freiwillig sich einigen werden, durch Vermittelung der „Rentenbanken ihre bisherigen Verhältnisse zu lösen. Jedenfalls wird aber auf „diese Weise kein Zwang geübt und das Recht gewährt.

„Die Agrar-Gesetzgebung von 1811 hatte ihre Berechtigung darin, daß es sich „darum handelte, Verhältnisse zu regeln, die aus der Zeit der Unfreiheit des größten „Theils der ländlichen Bevölkerung herrührten. Diese Berechtigung würde aber „heute zu einer zwangsweisen Aenderung solcher Geld-Abgaben und Renten „gänzlich fehlen, welche eben in Gemäßheit der Agrar-Gesetzgebung vom Jahre „1811 durch die Organe der Regierung — und sicher nicht zum Vortheil der „Rentenberechtigten — bereits normirt worden sind

„Diese Renten wurden durch die gesetzlichen Ablösungs- und Regulirungs-„Behörden ausdrücklich als unveränderliche und zum 25fachen Betrage ab-„lösbaren festgestellt und demnächst in dieser Qualität als Aequivalent für das „in den Hypothekenbüchern abgeschriebene Grundeigenthum eingetragen und den „Gläubigern verpfändet.

„Nunmehr aus Nützlichkeitsgründen diese durch die neuere Gesetzgebung „selbst getroffenen Anordnung wiederum zwangsweise lösen und ändern wollen, „würde die Rechtsbegriffe im Volke doch zu sehr schwächen und verwirren und „der zahlreichsten Klasse der Landbewohner — der Besitzlosen — eine erwünschte „Aufforderung sein, den Versuch zu machen — gleich wie die Rentenpflichtigen „in Schlesien und einigen andern Landestheilen durch gesetzwidrige Verweigerung „der Rentenzahlung — sich durch Gesetzwidrigkeiten Vortheile auf Kosten An-„derer zu verschaffen."

(Vergl. die stenogr. Ber. der I. K. pro 1849/50 Bd. 5. S. 2528—2529).

1) Die §§. 52. bis 55. handeln ausschließlich von Ablösungsrenten, resp. Zinsen von Ablösungs-Kapitalien also von solchen Geldprästationen, über deren Ablösung bereits vertragsmäßige Bestimmungen vorhanden sind.

(Wo im Rezesse ausdrückliche Bestimmungen fehlen, da liegt es eben im Vertrage, daß die gesetzlichen gelten sollen.)

2) Sie unterscheiden die eigentlichen Ablösungsrenten, deren Kündigung dem Berechtigten gesetzlich nicht zustand, von den Gemeinheitstheilungs-Renten, welche der Berechtigte nach §. 75. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821. kündigen kann.

3) Für jede Art dieser Renten oder Zinsen wird speciell entweder die volle oder die bedingte Ablösbarkeit vorgeschrieben.

Die Wirkung der vollen Ablösbarkeit bestimmen die §§. 64., 94. und 95. des Ablöf.- und der § 9. des Rentenbank-Gef.

Die bedingte Ablösbarkeit aber besteht darin:

a) daß die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank nur von dem Berechtigten erlangt werden darf;

b) daß, wenn der Berechtigte sie verlangt, der Verpflichtete sich darauf einlassen, oder die Abfindung nach dem Vertrage sofort bewirken muß;

(Nach der Fassung des §. 56. kann indeß für zweifelhaft angesehen werden, ob der Verpflichtete bloß zwischen dem Ablös. Modus zu wählen hat, oder ob er auch die im Kontrakte bestimmte Frist aufrecht zu erhalten verlangen kann;

c) daß die Rentenbank die Rente nur in soweit zu übernehmen verpflichtet ist, als sie ⅔ des nach §. 63. zu ermittelnden Reinertrages nicht übersteigt.

4) Ablösungsrenten, welche unter den §. 52. fallen, haben die volle, welche unter den §. 53. und 55. fallen, haben nur die bedingte Ablösbarkeit.

5) Gemeinheitstheilungsrenten, auf deren Kündigung der Berechtigte unbedingt verzichtet hat, haben die volle Ablösbarkeit; wenn aber auf das gesetzliche Kündigungsrecht nicht verzichtet, oder nur unter gewissen Bedingungen verzichtet ist, so steht ihnen nur die bedingte Ablösbarkeit zu.

III. Zu §§. 52., 53. und 55.

1) Zur Anwendbarkeit des Ablöf. Gef. v. 2. März 1850 auf die Zinsen eines früher durch Vergleich festgesetzten Ablösungs-Kapitals ist erforderlich, daß nicht nur die Werthsermittelung der abgelösten Leistungen speziell erfolgt ist, sondern es muß auch das Ablösungs-Kapital dieser Werthsermittelung ganz entsprechen.

Ist das Ablösungs-Kapital dagegen zwar mit Bezug auf eine vorangegangene Berechnung, aber doch in Pausch und Bogen, vergleichsweise festgestellt worden, so findet auf die Zinsen desselben der §. 52. a. a. O. keine Anwendung.[1])

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 16. Dec. 1852, indem in solchen Fällen, wo der Vergleich zwar mit Rücksicht auf die Abfindungsberechnung und ein kommissarisches Gutachten, jedoch in Pausch und Bogen, abgeschlossen und das Abfindungs-Kapital, ohne vorangegangene Ermittelung der

---

1) Die im §. 52. des Ablöf. Gef. befindlichen Worte: „und nach Maaßgabe speziell ermittelter Entschädigungsrente" stehen dieser Ansicht durchaus zur Seite. Sie sind in dem §. erst auf den Vorschlag der Kommission der I. K. aufgenommen worden (s. oben sub I. die Entstehungsgeschichte der §§. 52.—55.). Ein besonderer Grund dafür ist weder in dem Berichte dieser Kommission angegeben, noch in den Kammern zur Sprache gebracht worden. Unzweifelhaft soll dieser Zusatz aber dazu dienen, den Gegensatz zu den im §. 55. erwähnten Zinsen solcher Ablösungs-Kapitalien scharf hervorzuheben, welche im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleiches vertragsmäßig festgestellt worden sind. (Vergl. auch Schuhmann's Erläut. S. 62.)

Rente, sofort festgestellt, nicht aus der Rente, nach dem früheren gesetzlichen Ablösungssatze berechnet worden, die Bedingungen des §. 55. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 vorhanden seien. Wenn dagegen behauptet werde, daß die im §. 52. a. a. O. gebrauchten Worte: „demnach festgestellte Ablösungs-Kapitalien", nicht bloß auf die kalkulatorisch berechneten beschränkt werden könnten, sondern auch von kalkulatorisch verglichenen verstanden werden müßten, so sei der Sinn dieser Behauptung unklar. Werde damit der Fall gemeint, wo der Jahreswerth der einzelnen Ablösungs-Gegenstände vergleichsweise festgestellt und daraus das Abfindungs-Kapital (mit dem 25fachen Betrage) berechnet worden, so passe derselbe allerdings unter die Regel des §. 52.; allein dieser Fall liege da nicht vor, wo ein Vergleich in Pausch und Bogen, ohne vorangegangene vergleichsweise Feststellung des Werthes der einzelnen Leistungen geschlossen worden. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 374 u. Präj. Samml. desselben, S. 43 Nr. 10.).

2) Auch vergleichsweise festgesetzte Ablösungs-Renten, für welche der bisher gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung im Voraus bestimmt ist, unterliegen der Vorschrift des §. 52. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und nicht den Bestimmungen des §. 55. desselben.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 6. Jan. 1853, aus folgenden Gründen:

Eine Zusammenstellung der §§. 52., 53. u. 55. des Ablös. Ges. mit dessen bekannten Motiven ergiebt, daß dieselben aus folgenden Erwägungen hervorgegangen sind:

Die festen Ablösungsrenten sind in der Regel anderen festen Geldabgaben gleich. Die Vorausbestimmung der künftigen Kapitalisirung oder die Festsetzung des Ablös.-Kapitals selbst nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatze von 4 pCt. in den Rezessen, ist nicht sowohl als Gegenstand des Vertrags, sondern als historischer Vermerk resp. als eine amtliche Procedur zu betrachten. Die Heiligkeit der Verträge soll gewahrt werden; als wirklich vertragsmäßige Bestimmungen der Rezesse gelten aber nur diejenigen, welche von den gesetzlichen Regeln abweichen, und dahin gehören die Fälle, in denen eine Frist zur Zahlung des Kapitals festgesetzt, oder eine Befugniß zur Kündigung der nach dem Ablösungsges. bestimmten Rente oder des Kapitals dem Berechtigten vorbehalten oder bei Rentestipulationen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalien zu 4 pCt. im Voraus festgesetzt ist, oder, bei Zinsen von stipulirten Ablösungs-Kapitalien ein anderer als dieser gesetzliche Ablösungssatz zur Anwendung gekommen, oder endlich ein Ablösungs-Kapital durch einen Vergleich in Pausch und Bogen festgestellt worden ist. cf. Berichte der Agrar-Kom. aus beiden Kammern (Nr. 260. der II. K. S. 46—48., Nr. 510. der I. K. S. 11—13.) Schuhmann Erläut. ꝛc. S. 60, 61, 62 — Wulften S. 67—70. — Nirgend ist Gewicht darauf gelegt, ob die Festsetzung der Rente auf specieller Ermittelung oder Vergleich beruht, und es konnte dies nicht wohl geschehen, da es sich nur um die Ablösung der einmal feststehenden Renten durch Kapital handelte, und es nur darauf ankam, ob in Bezug auf diese Ablösung von den gesetzlichen abweichende resp. vertragsmäßige Bestimmungen vorhanden seien. — Die Voraussetzung, daß die Rente nur mit Rücksicht auf den damals gesetzlichen Ablösungssatz festgestellt worden sei, fand dabei keine Geltung (cf. Schuhmann S. 60, 61. a. a. O.); und es kann deshalb auch nicht darauf ankommen, daß dieser Fall hier vorliegt.

Nur auf Zinsen solcher Ablösungs-Kapitalien, welche im Wege eines nicht auf Grund einer speciellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs und ohne Zugrundlegung des damals gesetzlichen Ablösungssatzes vertragsweise festgestellt worden sind, findet nach §. 55. des Ges. v. 2. März 1850, dieses Ges. nicht Anwendung, und die Motive des Ges. geben keine Veranlassung, diese Ausnahme auch auf die Kapitalisirung von vergleichsweise festgestellten Renten auszudehnen, für welche der bisher gesetzliche Ablösungssatz der Kapitalisirung im

Voraus bestimmt ist. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 84. ff. und Präj. Buch desselben S. 50. Nr. 31.)

3) Ablösungsrenten hinsichtlich welcher dem Berechtigten eine Kündigungsbefugniß eingeräumt worden ist, sind nur in dem Falle von der Anwendung des Ablösungssatzes der §§. 64. und 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ausgeschlossen, wenn gleichzeitig der Ablösungssatz (oder das Ablösungs-Kapital) im Rezesse im Voraus bestimmt ist. Ist gar kein Ablösungssatz im Voraus bestimmt, so sind solche Ablösungsrenten den festen Geldabgaben (§. 50.) gleichgestellt.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 6. Jan. 1853.

Die Gründe der Entscheidung bemerken:

Es beruht auf einer unrichtigen Ansicht, wenn angenommen wird, daß durch den bloßen Vorbehalt eines Kündigungsrechtes zu Gunsten des Berechtigten bei einer an Stelle früherer Geld- oder Natural-Abgaben rezeßmäßig getretenen Geldrente die Anwendbarkeit des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. ausgeschlossen sei. Der §. 52. bestimmt allgemein, daß auch diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatze im Voraus festgestellt ist, als feste Abgaben nach ihrem Jahresbetrage in Rechnung kommen sollen. Hiervon macht der §. 53. eine Ausnahme, dessen Vorschrift in unmittelbarer Verbindung mit dem vorangehenden §. 52. steht und dies durch die Bezugnahme auf den Letztern: „in den Fällen des §. 52." deutlich ausdrückt, mithin voraussetzt, daß das Ablösungs-Kapital oder der künftige Ablösungssatz nach dem bisherigen gesetzlichen Satze im Voraus bestimmt worden.

Nur unter dieser Voraussetzung soll der §. 52. keine Anwendung finden, wenn die Kündigungsbefugniß dem Berechtigten, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, eingeräumt ist, Kündbarkeit der Rente von Seiten des Berechtigten bei einem im Voraus bestimmten Ablösungssatze, sind danach die Requisite des §. 53. Jeder etwanige Zweifel hierüber wird dadurch beseitigt, daß das Gesetz hinzufügt, daß es in diesem Falle bei dem vertragsmäßig festgesetzten Ablösungssatze (— bei diesen Festsetzungen —) lediglich das Bewenden behalten solle. — Wenn aber der Rezeß gar keinen Ablösungssatz feststellt, welcher aufrecht erhalten werden könnte, so fehlt es auch an jedem zureichenden Grunde zu der Annahme, daß die Partheien den früher gesetzlichen Ablösungssatz zu einem vertragsmäßigen haben machen wollen.

Die Richtigkeit dieser Ansicht erhält noch ihre besondere Bestätigung in der Erwägung, daß, wie die bekannten Motive der Regierung und der Agrar-Kommissionen beider Kammern ergeben, die gesetzgebenden Gewalten darüber kein Bedenken gehabt haben, daß in den Fällen, in welchen über die Höhe der Ablösungssätze in den Rezessen gar keine Bestimmung enthalten, die Ablösung der Rezeßrenten durch Kapital als ein neues Rechtsgeschäft den zur Zeit seines Abschlusses in Kraft befindlichen Gesetzen unterworfen werden müssen. Nur für solche Fälle, in welchen ausdrückliche Bestimmungen über die Höhe der Ablösungs-Kapitalien oder der Ablösungssätze der Kapitalisirung der Renten in den Rezessen im Voraus gegeben worden, hat man eine nähere Festsetzung über die Anwendbarkeit jenes Grundsatzes für nothwendig erachtet und diese in den §. 53. 55. präcisirt. Die Letztern müssen daher in allen Fällen ausgeschlossen bleiben, in welchen derartige Ablösungs-Normen nicht im Voraus festgesetzt sind.

Die Einräumung einer Kündigungsbefugniß für den Berechtigten in den bezeichneten Fällen berechtigt diesen, einen Anspruch auf den Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 pCt. nur während der Gültigkeit der früheren Ablösungsgesetze eintretenden Falls geltend zu machen; nachdem aber an Stelle der Letztern das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 getreten, kommen dessen Bestimmungen zur Anwendung und nach diesen, insbesondere nach §§. 50. und 64. l. c. ist der Verpflichtete befugt, den in Rede stehenden Geldbetrag durch Bezahlung des achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten abzulösen. (Zeitschrift des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 84. ff. und Präj. Samml. desselb. S. 50. Nr. 32.)

Dieselben Grundsätze hat das Revisions-Kollegium in dem

(nicht veröffentlichten) Urtel v. 11. Febr. 1853 angenommen, indem es zur Begründung Folgendes bemerkt:

Der Zweck der Ausnahme des §. 53. von den Regeln des §. 52. ist die Aufrechterhaltung ausdrücklicher Verträge über den Ablösungssatz — das Ablösungs-Kapital, welche zugleich dem Berechtigten die Befugniß zur Einforderung des Kapitals verliehen haben. Die Anwendbarkeit des §. 53. setzt demnach das Zusammentreffen zweier Bedingungen voraus:

1) eines förmlichen Vertrages über den Ablösungssatz oder das Ablösungs-Kapital,

2) eine Festsetzung der Zahlungsfrist oder Einräumung des Kündigungsrechtes an den Berechtigten.

Das Erforderniß eines ausdrücklichen Vertrages:

entweder über den Ablösungssatz, wenn das jährlich zu Zahlende als „Ablösungsrente" bezeichnet und vorangestellt wurde, — erster Absatz des §. 52. —,

oder über das Ablösungs-Kapital, wenn dieses vorangestellt und die jährlichen Zahlungen „Zinsen" desselben genannt wurden, — zweiter Absatz des §. 52. —,

ist sowohl in den Motiven der Regierung, als in den Kammer-Verhandlungen hervorgehoben. (Vergl. die stenogr. Ber. der II. K., S. 1452. ff.).

Der §. 53. kündigt sich als Ausnahme von den Regeln des §. 52. an; er bezieht und beschränkt sich ausdrücklich auf die Fälle des §. 52. Seine Anwendung auf Fälle, wo zwar dem Berechtigten ein Kündigungsrecht zugestanden, aber der Ablösungssatz oder das Ablösungs-Kapital nicht vertragsweise festgestellt ist, würde nicht allein dieser ausdrücklichen Bestimmung des §. 53 und seinem Beweggrunde — der Aufrechthaltung eines solchen Vertrages —, sondern auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und der Regel des §. 100. widersprechen.

Ablösung einer Ablösungsrente durch Kapital ist Gegenstand eines neuen Ablösungsgeschäftes. Für dieses gelten, wie für jedes andere Rechtsgeschäft die zur Zeit seiner Schließung bestehenden Gesetze, mithin jetzt die Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (cf. §. 100. a. a. O.) (Acta Westphalen Litt. W. No. 37.)

Die Richtigkeit dieser Ansicht des Revisions-Kollegiums dürfte nicht in Zweifel zu ziehen sein; auch ergeben die Verhandlungen in den Kammern, daß die Sache in dieser Weise sowohl von Seiten der Staats-Regierung, als von den Kammern aufgefaßt worden ist.

Vergl. insbesond. die Aeußerungen des Regier. Kommissarius (Geh. Reg. Rath Schellwitz) und des Berichterstatters (Abgeordn. Ambronn)[1]) in der 64. Sitz. der II. K. v. 29. Nov. 1849. (s. stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3, S. 1452—1453 u. S. 1456—1457).

---

1) Der Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) bemerkte wörtlich:
„Es muß unterschieden werden zwischen den Rezessen, in denen gar kein „Ablösungssatz festgestellt ist, und denjenigen, in welchen ein solcher enthalten ist. Ist ein Ablösungssatz nicht bestimmt, so kann kein Zweifel darüber obwalten, daß solche Renten bei ihrer Ablösung lediglich nach den „Bestimmungen der neuen Ablös. Ordn. beurtheilt werden müssen. Die „Bestimmungen der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829. ergeben, daß solche „Ablösungen als neue Geschäfte angesehen werden müssen. Eine alte „Rechtsregel ist es, daß Verträge jederzeit nach denjenigen Bestimmungen „beurtheilt werden müssen, die zur Zeit des Abschlusses gültig waren. Ist „ein Ablösungssatz nicht bestimmt worden, so wird daher die neue Ablös. „Ordn. zur Anwendung kommen müssen. Ist ein Ablösungssatz in dem „Rezesse bestimmt, so wird unterschieden werden müssen zwischen denjenigen „Fällen, wo nach der Ansicht der Kontrahenten die seitherigen gesetzlichen „Bestimmungen geändert werden sollten, und denjenigen, in welchen die „Absicht war, nur auf das Gesetz Bezug zu nehmen. Haben die Betheiligten nicht beabsichtigt, das Gesetz zu ändern, so liegt kein Grund vor,

4) Der §. 53., wonach es bei den Festsetzungen früherer Rezesse bewendet und die Bestimmungen des Ablös. Ges. ausgeschlossen bleiben, sobald auch dem Berechtigten unter gewissen Voraussetzungen die Aufkündigungsbefugniß zusteht,[1]) findet nur Anwendung bei festen Geldrenten (Tit. VII.), bei welchen die Bedingungen des §. 52. zutreffen, während die in Gelde abzulösenden Kornrenten (Tit. III.) den allgemeinen Abfindungsgrundsätzen des Tit. X. und namentlich §. 64. unterworfen sind.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 4. Nov. 1851, indem dasselbe ausführt:

Der §. 52. setzt das Vorhandensein fester jährlicher Geldabgaben voraus. Feste Getreide-Abgaben, die nach den steigenden und fallenden Marktpreisen des Getreides jährlich in Gelde abgeführt wurden und für deren Verwandlung in Geldrente der §. 27. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821, S. 80) und §. 51. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 (G. S. 1829, S. 75) die gesetzlichen Vorschriften enthielten, fallen gar nicht unter den Titel VII. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, der die Ueberschrift führt: „Feste Geldabgaben", sondern unter den Tit. III. des Ges. §§. 18. bis 28.: Feste Abgaben in Körnern, der §. 28. enthält sonach jetzt die Ablös. Normen für diejenigen Getreiderenten, welche, auf Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungs- und Ablösungs-Gesetze als Entschädigung für aufgehobene Reallasten rechtsverbindlich stipulirt worden sind, und nach einem gewissen Durchschnitte der Getreidepreise in Gelde abgeführt werden. In den Motiven zum Reg. Entw. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 heißt es deshalb zu §§. 18. bis 25.:

> Die Bestimmung der Ablös. Ord. v. 7. Juni 1821, §. 27., wonach die Entschädigung für Körner-Abgaben zwar in Gelde, jedoch nach den wechselnden Marktpreisen des Roggens zu einem steigenden oder fallenden Betrage abgeführt werden soll, konnte nicht ferner beibehalten werden, weil die jetzt durch die Errichtung der Rentenbanken beabsichtigte definitive Ablösung der Reallasten eine Verwandlung derselben in feste Geldrenten unumgänglich nothwendig macht. Auch für diesen Zweck kommt es auf die Regel an, nach welcher in jedem einzelnen Falle der angemessene Durchschnittspreis zu bestimmen ist.

Die Vorschriften des Tit. VII. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, zu denen auch die §§. 52. 53. gehören, können also nicht auf den Fall, wo eine feste, nach den steigenden und fallenden Getreidepreisen in Gelde abzuführende Korn-Abgabe zur Ablösung kommen soll, zur Anwendung gebracht werden. Die unmittelbare Folge davon ist, daß auch kein einziger der im §. 52. aufgestellten Fälle hier zutreffen kann. Der §. 52. bezieht sich im ersten Absatze auf diejenigen Renten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatz der Kapitalisirung zu 4 Prozent im Voraus festgestellt ist. Wenn aber das Kapital, durch welches die veränderliche Geldrente künftig abgelöst werden kann, nicht im Voraus festgestellt ist, sondern erst nach der Bestimmung des Rezesses in Folge einer dem Berechtigten freistehenden Wahl durch

---

„solche Rezesse anders zu behandeln, als diejenigen, in denen der Ablösungs-„satz nicht bestimmt ist. Haben aber die Partheien die Absicht gehabt, die „seitherigen Gesetze zu ändern, so ist Grund genug vorhanden, diese Ver-„hältnisse zu berücksichtigen. Es wird diesen Verhältnissen auch vollständig „Rechnung getragen in den §§. 53. und 55. der Regier. Vorlagen. Nach „diesen Bestimmungen werden nicht von dem gegenwärtigen Gesetze be-„troffen diejenigen rezeßmäßigen Renten, welche bedingt oder unbedingt „dem Kündigungsrechte der Berechtigten unterliegen oder einen anderen, „als den seither gesetzlichen Ablösungssatz enthalten." (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1456.)

1) Nach dem oben ad 3. erörterten Grundsatze muß indeß nicht blos die Kündigungsbefugniß des Berechtigten, sondern auch der Ablösungssatz (oder das Ablösungs-Kapital) im Voraus im Rezesse festgestellt worden sein, um die Anwendbarkeit des §. 53. annehmen zu können.

eine künstliche Berechnung gefunden werden soll, auch im Rezesse nicht ausdrücklich und im Voraus bestimmt ist, daß die veränderliche Geldrente, wenn sie künftig abgelöst werden soll, mit dem Satze von 4 Prozent kapitalisirt werden muß, so liegt die Voraussetzung, die ebenfalls der §. 52 enthält, nicht vor. Endlich spricht der §. 52. im zweiten Absatze von vorbedungenen Zinsen der nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungssatze und nach Maaßgabe speciell ermittelter Entschädigungsrente festgestellten Ablösungs-Kapitalien, deren Kündigung nur dem Verpflichteten zusteht. Dies paßt noch weniger auf den Fall, in welchem weder ein Ablösungs-Kapital in dem Rezesse festgestellt ist, noch Zinsen von demselben vorbedungen sind.

Hiernach finden also die §§. 52. 53. auf den in Rede stehenden Fall gar keine Anwendung. Deshalb ist, da eine Ausnahmefall nicht vorliegt, der Richter auf die die Regel bildenden Bestimmungen des Ges. v. 2. März 1850 gewiesen und an diese gebunden.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 4. S. 419 und Präj. Samml. desselb., S. 41 Nr. 5.).

Derselben Ansicht ist Wulsten (die neuen Agrargesetze, S. 70, Anmerk.), indem er bemerkt, daß auch die Verabredungen wegen Feststellung des Ablösungssatzes der Kapitalisirung zu 4 Prozent bei steigenden und fallenden Getreide-Renten bei der Ablösung resp. Ueberweisung an die Rentenbanken zu ignoriren sein dürften.

5) Aus der (von der Kommission der I. Kammer beantragten und von den Kammern beschlossenen) im §. 53. erfolgten Einschaltung der Worte: „mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93." ergiebt sich, daß auch in den Fällen des §. 53. (wo also der übrige Inhalt des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 außer Anwendung bleibt) dennoch die Bestimmungen der §§. 91., 92. und 93. zur Anwendung gebracht werden sollen. Dasselbe ist für die Fälle des §. 55. angeordnet. Diese Bestimmung ist indeß bezüglich der §§. 91. und 92. ungenau gefaßt, da es sich von selbst versteht, daß nur die eine Vorschrift dieser beider §§., welche bestimmt,

> daß die Kündigung niemals länger als 30 Jahre ausgeschlossen sein darf,

auf die §§. 53. und 55. bezogen werden kann.

6) Der zweite Satztheil des §. 55. — von den Worten: „endlich auf Zinsen rc." an — war, wie sich aus der (oben mitgetheilten) Entstehungsgeschichte desselben ergiebt, in der Regier. Vorlage gar nicht enthalten, sondern ist erst von der II. Kammer (auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Görtz) und demnächst auch (in präziserer Fassung) von der I. Kammer beschlossen worden. Die Gründe dieses Zusatzes ergeben sich aus den Kammerverhandlungen.

a) Der Antragsteller, Abgeordn. v. Görtz, bemerkte nämlich (in der 65. Sitz. der II. K. v. 30. Nov. 1849):

> Die fünfprozentigen Kapitalien dieser Art werden zwar durch §. 55. (in seiner ursprünglichen Fassung) ausgeschlossen sein, aber hinsichtlich der vierprozentigen bleibt dies zweifelhaft. Diese müssen aber ebenfalls ausgeschlossen werden; denn bei ihnen werden weder eine Rente, noch ein Ablösungssatz, also gerade die eigentlichen Handhaben des Gesetzes, angetroffen; vielmehr handelt es sich hier ganz einfach um durch eine Novation entstandene Schuld-Kapitalien und deren Zinsen, nicht um Renten und deren Ablösungs-Kapitalien. (Sten. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1461).

Daß aber von der I. Kammer demnächst die Worte: „im Wege eines, nicht auf Grund einer speziellen Werthsermittelung geschlossenen Vergleichs rc." hinzugefügt worden sind, hat, wie angenommen werden muß, [1]) seinen Grund darin, um den Gegensatz zwi-

---

1) Vergl. auch oben S. 497 die Note 1. zum Zus. III. 1.

schen den auf Grund spezieller Werthsermittelung und den ohne eine solche — in Pausch und Bogen — festgestellten Zinsen von Ablösungs-Kapitalien scharf hervorzuheben.

b) Die Anwendbarkeit der Bestimmungen der §§. 91., 92. und 93. auch auf die Fälle des §. 55., welcher Zusatz erst von der I. Kammer auf den Antrag der Kommission derselben beschlossen worden ist, hat ausgesprochen werden müssen, um jede Gelegenheit zur Umgehung des Gesetzes zu beseitigen.

IV. Zum §. 54.

Vergl. §. 75. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 und Art. 8. des G. v. 2. März 1850, betr. deren Ergänz.

V. Zum §. 56.

1) Der §. 56. war, wie die (oben mitgetheilte) Entstehungsgeschichte der §§. 52—56. ergiebt, in dem Regier. Entw. nicht enthalten; er ist auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Ellwanger in das Gesetz aufgenommen worden. Die Gründe hiervon ergeben sich aus den betr. Erörterungen (in der 65. Sitz. der II. K. v. 30. Nov. 1849) des Antragstellers und des Berichtserstatters (Abgeordn. Ambronn) im Wesentlichen dahin:

Der Zusatz beabsichtiget, eine Vermittelung durch die Rentenbanken auch in den in den §§. 53—55. bezeichneten Ausnahmefällen eintreten zu lassen, und zwar nur nach Wahl des Berechtigten, indem er gleichzeitig die Befugniß des Verpflichteten feststellt, die Ablösung nach dem Vertrage bewirken zu lassen.[1] Dies kann aber nur dadurch geschehen, daß beide Theile sich darüber einigen, also einen neuen Vertrag errichten; deshalb war kein Grund vorhanden, diese an sich zweckmäßige und den Bestimmungen des §. 65. entsprechende Vervollständigung des Gesetzes abzulehnen. (Stenogr. Ber. der II. K., Bd. 3. S. 1461—1462).

2) Die Bezugnahme des §. 56. auf den §. 54. ist ungenau. Der Fall des §. 54. ist nämlich der, daß der Berechtigte auf sein Kündigungsrecht verzichtet hat, wogegen der §. 56. den Fall im Auge hat, daß er nicht verzichtet hat. (Frey's prakt. Erläut. S. 75.)

3) Ueber den Umfang und die Art und Weise der Ausübung der Rechte, welche der §. 56. dem Berechtigten und beziehungsweise dem Verpflichteten gewährt, spricht sich das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 23. Dec. 1850 ad III.[2] (Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. S., Bd. 4. S. 9) des Näheren aus.

4) Der zweite Absatz des §. 56. verfolgt den Zweck, die Rentenbanken vor der Gefahr zu schützen, nicht genügend gesicherte Renten übernehmen zu müssen.

a) Es fragt sich, wem die Prüfung in Betreff des Reinertrages in den Fällen des §. 56. obliegt?

α) Die Instrukt. der Gen. Kom. zu Stendal v. 12. März 1851 bemerkt:

Die Prüfung, ob die Renten oder Zinsen zwei Drittheile des Ertrags-Werthes des Grundstückes übersteigen, liegt den Auseinandersetzungs-Behörden ob.

Bis auf Höhe dieser zwei Drittel kann die Rente übernommen werden, nur wegen des Mehrbetrages ist das Ablös. Ges. nicht anzuwenden. (Sprengel, die Ablös. Ges., S. 14).

β) Wulsten ist gleicher Ansicht. (Die neuen Agrargesetze, S. 71, Anmerk.)

γ) Frey nimmt ebenfalls an, daß wenn Zweifel darüber obwalten, ob

---

1) Vergl. auch Zus. II. oben, S. 497 (ad 3. b.).
2) Vergl. in Bd. I. S. 195.

die abzulösende Rente ¾ des Reinertrages übersteigt, oder ob die Rentenbank zur Uebernahme der ganzen Rente verpflichtet ist, die Entscheidung nicht von der Rentenbank resp. der die Rechte derselben wahrnehmenden Behörde abhängt, sondern daß die Partheien schiedsrichterliche Feststellung des Kaufwerthes und Ermittelung des Reinertrages nach §. 63. verlangen können. Da indeß in diesem Falle der Berechtigte und Verpflichtete das gemeinsame Interesse haben, einen so großen Reinertrag als Resultat des Verfahrens zu wünschen, daß die ganze Rente von der Rentenbank übernommen werden muß, und da mithin die Rentenbank hier als Parthei auftritt, so sei (wie die Gen. Kom. zu Breslau angenommen habe) von den Interessenten der Ablösung nur ein Schiedsrichter und der zweite von der Rentenbank zu wählen. Wenn nämlich auch die letztere im Laufe des Verfahrens ihre Rechte niemals selbst zu vertreten habe, so sei es doch angemessen, ihr die Wahl selbst zu überlassen, weil die Auseinandersetzungsbehörde ohnehin schon den Obmann zu ernennen und überhaupt die ganze Wahl zu bestätigen habe. (Frey, prakt. Erläut. S. 77.)

Zu §§. 57. u. 58.

I. Die §§. 57. und 58. bildeten in dem Regier. Entw. drei §§., nämlich die §§. 56., 57. und 58., von welchen der §. 56. wörtlich mit dem jetzigen §. 57., und der §. 57. wörtlich mit dem Alin. 1. des jetzigen §. 58. übereinstimmte, wogegen der §. 58. des Entw., welcher dem Alin. 2. des jetzigen §. 58. zum Grunde liegt, dahin lautete:

Die Aufhebung der in Bezug auf gewerbliche oder handwerksmäßige Leistungen noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte erfolgt nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbe-Ordnung v. 17. Jan. 1845. (G. S. 1845, S. 41).

A. Die Motive des Regier. Entw. zu den §§. 57. und 58. (§§. 56., 57. und 58. des Entw.) lauten dahin:

Die Motive dieser §§. werden größtentheils von selbst einleuchten. Daß in dem §. 57. hinsichtlich der Abschätzung des Werths solcher Abgaben und Leistungen, für welche in den vorhergehenden Titeln keine besondere Taxations-Grundsätze aufgestellt worden sind, die analoge Anwendung dieser Grundsätze, soweit sie darauf anwendbar erscheinen, und nur erst eventuell die besondere Abschätzung durch sachverständiges Ermessen vorgeschrieben worden, dürfte ebenfalls ohne Weiteres gerechtfertigt erscheinen.

B. Die Kommission der II. Kammer fand zu Erinnerungen gegen diese §§. keine Veranlassung, sondern beantragte, ohne nähere Motivirung, deren unveränderte Annahme, welche auch von dem Plenum der II. Kammer ohne Diskussion beschlossen wurde.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1462 u. 1464.)

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte die unveränderte Annahme der §§. 56. und 57. des Entw. (jetzt §. 57. und Alin. 1. des §. 58.), dagegen statt des §. 58. des Entw. die Annahme desselben als Alin. 2. des §. 58. in der jetzigen Fassung des letzteren.

---

1) Der Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Röder und Gen. (Drucks. Nr. 330. ad V.):

„am Schluß des §. 58. die Worte hinzuzufügen:

„Jedoch sind denjenigen Mediatstädten, welche noch Ablösungsgelder „für Abgaben der vorerwähnten Art an den Fiskus zu zahlen haben, „dieselben vom Tage der Publikation der Verfassung zu erlassen."

wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1464.).

Sie bemerkt in ihrem Berichte:

Zu §§. 56., 57. und 58. ist materiell nichts zu erinnern gewesen, der vermißten Erschöpfung des Gegenstandes im §. 58. wegen wird aber beschlossen, denselben dahin zu fassen:

die Aufhebung der in den §§. 1—5. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 genannten Rechte erfolgt, insoweit dieselben verfassungsmäßig noch bestehen, nicht nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sondern nach denen der Gewerbe-Ordnung. (G. S. 1845 pag. 41.)

Dabei weiset aber die Kommission in einstimmigem Beschlusse auf die dringende Nothwendigkeit hin, auch diese, die Ablösung der verschiedenen Gewerbe-Berechtigungen regelnde Gesetzgebung einer baldigen Revision zu unterwerfen.

Die Kommission empfiehlt den §. 58. mit dieser Aenderung zur Annahme.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission ohne Diskussion bei. (Stenogr. Br. der I. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2531.)

D. Die II. Kammer ist schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, der von der I. Kammer beschlossenen Aenderung in der Fassung des §. 58. ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Zum §. 57.

1) Der §. 57. war bereits (in wörtlich gleichlautender Fassung) in dem §. 4. Litt. D. des (durch §. 1. Nr. 33. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen) Ges. v. 19. Nov. 1849, betr. die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte (G. S. 1849. S. 413) enthalten.

2) Frey bemerkt, daß die im §. 57. erwähnte Verpflichtung unter allen Reallasten die einzige sei, für welche das Gesetz die Anwendung von Normalpreisen prinzipaliter und als einzigen Modus der Preisfeststellung vorschreibe, wogegen in allen übrigen Fällen Normalpreise immer erst dann einträten, wenn seit 10 resp. 20 Jahren keine Geldentschädigung in Stelle der Leistung gezahlt worden. — Es sei nicht zu behaupten, daß dies auf einen Redaktionsfehler beruhe; allein es sei auffallend, wenn hier die wirklich gezahlten und angenommenen Geldvergütungen nicht maaßgebend sein sollten. (Frey, prakt. Erläut. S. 78.)

III. Zum §. 58.

1) Zum Alin. 1.

a) Das Alin. 1. des §. 58. bestimmt darüber, in welcher Art der Jahreswerth gewerblicher, handwerksmäßiger und aller übrigen Abgaben und Leistungen, die nicht zu den in den Tit. II. bis VI. [1]) des Abschn. II. aufgeführten gehören, ermittelt werden soll.

Es sollen dabei zunächst diejenigen Vorschriften des Abschn. II. zur Anwendung kommen, welche darauf anwendbar erscheinen; wenn aber diese Vorschriften keinen Anhalt bieten, so soll der Jahreswerth nach sachverständigem Ermessen bestimmt werden.

Hiernach ist also zunächst die Analogie der Vorschriften des Abschn. II. für die Werthsermittelung solcher Abgaben und Leistungen maaßgebend, mithin vor Allem der Grundsatz zur Anwendung zu bringen, daß die Feststellung des Preises zunächst nach den in den letzten 10 resp 20 Jahren etwa wirklich gezahlten Geldbeträgen erfolgen muß. (Vergl. §§. 9., 29. u. 32. des Ablös. Ges.). Wo diese Bestimmung nicht anwendbar ist,

---

1) Die Tit. II. bis VI. handeln von der Ermittelung des Jahreswerthes: a. der gewöhnlichen Dienste aller Art, b. der festen Abgaben in Körnern, c. der festen, nicht in Körnern bestehenden Natural-Abgaben, d. der Natural-Fruchtzehnten und e. der Besitzveränderungs-Abgaben.

muß ermessen werden, welche von den in den Titeln II. bis VI. aufgeführten Abgaben und Leistungen mit der in Rede stehenden die meiste Aehnlichkeit hat.

Renten, welche für Aufhebung der in den §§. 1—5. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgeführten Rechte vor Emanation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bereits festgestellt worden, sind, wenn sie auf Grundstücken als Reallasten haften, nichts Anderes, als Ablösungs-Renten, deren Kündigung dem Berechtigten bisher gesetzlich nicht zustand. Es kann daher nicht zweifelhaft sein, daß ihre Ablösung nach den Bestimmungen des Tit. VII. (feste Geldabgaben) erfolgen muß, wogegen dergleichen erst nach Emanation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 festgestellte Entschädigung-Renten den Bestimmungen des letzteren überhaupt nicht unterliegen, sondern (nach Alin. 2. des §. 58.) lediglich nach den Vorschriften der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 ablöslich sind.

Dies hat auch das Min. für landwirthschaftl. Angelegenheiten (in spezieller Beziehung auf solche Geldrenten, die für aufgehobene Krugverlags-Rechte rechtsverbindlich festgestellt sind) in dem R. v. 17. Nov. 1852 [1]) (Min. Bl. 1822. S. 141. Nr. 134.) anerkannt.

b) Vergl. den Zus. V. zum §. 6. des Ablös. Ges., betr. die Ablösung der als Reallasten auf Grundstücken ruhenden gewerblichen und handwerksmäßigen Leistungen (s. oben S. 337 ff.) und insbesondere über die Ablösbarkeit der Schmiedearbeit (ebendas. S. 339 ff.).

2) Zum Alin. 2.

Vergl. den Zus. VII. zum §. 6. des Ablös. Ges. (s. oben S. 349 ff.) und die im Alin. 2. des §. 58. allegirten §§. 1—5. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 in Bd. I. S. 196—197.

Zum §. 59.

I. Der §. 59. welcher sich bereits gleichlautend im §. 4. Litt. E. des (durch den §. 1. Nr. 33. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wieder aufgehobenen) Ges. v. 19. Nov. 1849, betr. die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte (G. S. 1849. S. 413 ff.) findet, ist unverändert nach der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden.

A. Die Motive des Regier. Entw. bemerken dazu:

Von der hier zunächst aufgestellten Regel, daß der Jahreswerth der Gegenleistungen des Berechtigten ebenfalls nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Abschnitts zu ermitteln sei, mußten — wie es in dem zweiten Satze des §. geschehen ist — diejenigen Gegenleistungen und Verpflichtungen ausgenommen werden, deren Aufhebung den Vorschriften der Gem.-Theil.-O. v. 7. Juni 1821. unterliegt, weil in diesem Gesetze ganz andere Ablösungsgrundsätze für dergleichen Leistungen (z. B. für Servituten) und wenn deren Verwandlung in Geldrente geschehen ist, zugleich ein höherer Satz für die Kapitalisirung einer solchen Rente, als derjenige, welchen der vorliegende Gesetz-Entwurf bestimmt, festgestellt, mithin eine Kompensation des Jahreswerths dieser Gegenleistungen mit dem der Leistungen des Verpflichteten unzulässig ist, und zu einer Beeinträchtigung dessen führen würde, dem diese Gegenleistungen gebühren.

B. Die Komission der II. Kammer beantragte, ohne weitere Motivirung, die unveränderte Annahme des §. 59., womit sich das Plenum, ohne Diskussion, einverstanden erklärte. [2]) (Stenogr. Ber. der II K. pro 18⅘⁄₅₀. Bd. 3. S. 1464.)

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 197.

2) Der Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Kleist-Retzow (Druckf. Nr. 336. ad VII.):

C. Die Kommission der I. Kammer trug gleichfalls auf unveränderte Annahme des §. an, indem sie sich in ihrem Berichte dahin aussprach:

Zu §. 59. wurde auf Streichung des zweiten Satzes angetragen, weil eine Ungerechtigkeit darin liege, daß die Gegenleistungen, welche nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abgefunden würden, einer andern Kapitalisirung unterworfen seien, als die unter die Ablösungs-Ordnung fallenden Leistungen der Verpflichteten, wodurch diesen, welche sehr häufig zu solchen Gegenleistungen verbunden seien, ein neues Opfer auferlegt würde.

Es wurde dagegen darauf hingewiesen, daß schon nach der bisherigen Gesetzgebung eine solche Kompensation ungleichartiger, in einem ganz verschiedenen Verfahren zu behandelnder Forderungen unzulässig gewesen sei. Dort sei häufig Landgewehr oder eine kündbare Getreiderente die Entschädigung, während hier Kapital und eine bisher nur einseitig kündbare Rente mindestens die Regel seien. Die Frage, ob den Renten aus Gemeinheitstheilungen dieselben Vortheile wie den Ablösungsrenten einzuräumen seien, gehöre einmal nicht hierher, sondern in das Gesetz für die Gemeinheitstheilungs-Ordnung; ihre Erörterung führe aber auch vorwaltend in das national-ökonomische Gebiet, da politische Gründe dort nicht in dem Maaße, wie hier, eine Aenderung der Gesetzgebung erforderten.

Der Antrag wurde verworfen und der §. unverändert zur Annahme empfohlen.

Die I. Kammer ist dem Antrage der Kommission ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2531.)

II. Auch der Jahreswerth solcher Gegenleistungen des Berechtigten, welche zeitweise ruhen und zur Zeit der Ablösung der Reallasten nicht verlangt werden können, muß bei der Auseinandersetzung ermittelt, und der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerthes der Gegenleistungen hinzugesetzt, hiernächst aber mit dieser von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerthes der sämmtlichen ablösbaren Reallasten in Abzug gebracht werden.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 23. Sept. 1853, da sowohl der §. 95. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, als auch der §. 2. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. ej. m. die sofortige Ablösung aller nicht als aufgehoben zu erachtenden ablösbaren Reallasten nach den Grundsätzen des Ges. v. 2. März 1850 fordern, und daher auch die zur Zeit der Ablösung ruhenden Gegenleistungen nach §§. 59. u. 60. a. a. O. hierbei berücksichtigt werden müssen, weil sie existent sind. (Acta des Revis. Kolleg. und Zeitschr. desselb. Bd. 7.)

III. Vergl. den Zus. V. sub 2. Litt. B. zum §. 6. (in Betreff der Ablösbarkeit der Gegenleistungen für Schmiedearbeit (s. oben S. 339 ff.) und den Zus. VII. zum §. 6. (s. oben S. 349 ff.); desgl. die Zus. II. und III. zum §. 6.

Zu §§. 60. u. 61.

I. Die §§. 60. u. 61. sind zwar bereits wörtlich gleichlautend in dem Regier. Entw. enthalten; indeß fehlte in letzterem der dritte (letzte) Satz des §. 60., welcher erst von den Kammern hinzugefügt worden ist.

A. Die Motive des Regier. Entw. zu den §§. 60. u. 61. lauten dahin:

---

a) den 2. Satz des §. 59. zu streichen,
b) demselben hinzuzufügen:
„Ist aber die Gegenleistung durch Vertrag ausdrücklich als Aequivalent der Leistung stipulirt, so werden Leistung und Gegenleistung mit einander kompensirt."
wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1464.)

Nachdem in den vorhergehenden Titeln die Grundsätze für die Abschätzung der abzulösenden Reallasten festgestellt sind, bestimmt der gegenwärtige Titel die Regeln, nach welchen die Abfindung berechnet und entrichtet werden soll.

Zu dem Ende schreiben die §§. 60. und 61. zunächst vor, daß da, wo Leistungen und Gegenleistungen einander gegenüber stehen, die Jahreswerthe beider gegeneinander kompensirt, und nur der etwa überschießende Theil der einen oder der anderen abgelöst werden soll. Durch diese Bestimmungen und namentlich durch den in dem ersten Absatz des §. 61. ausgesprochenen Theil derselben wird die abweichende Vorschrift des §. 12. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821. beseitigt, nach welcher bei Dienstablösungen der Dienstpflichtige, der von dem Berechtigten eine Gegenleistung von höherem Werthe zu fordern hatte, dennoch für dieselbe keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes fordern konnte. Die Ungerechtigkeit dieser Vorschrift leuchtet von selbst ein und hat sich auch in der Praxis stets fühlbar gemacht, weshalb man denn auch schon früher darauf bedacht gewesen ist, diese Vorschrift für die Provinzen Sachsen und Schlesien, in denen Dienstverhältnisse solcher Art am häufigsten vorkommen, durch die Spezialgesetze v. 18. Juli und 31. Okt. 1845. (G. S. 1845. S. 502. und 682.) aufzuheben; es ist aber jetzt vollkommen an der Zeit, diese Aufhebung allgemein eintreten zu lassen.

Die Ausnahme, welche in dem zweiten Satze des §. 61. für diejenigen Fälle vorgeschrieben ist, in denen dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Leistungen zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien, war auch bereits in dem §. 2. der eben angeführten Spezialgesetze für Sachsen und Schlesien gemacht und mußte auch hier vorbehalten bleiben.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte, dem §. 60. denjenigen Zusatz hinzuzufügen, welcher gegenwärtig den dritten (letzten) Satz desselben bildet, indem sie dies folgendermaaßen motivirte:

Der §. 60. behandelt den Fall, wenn die Gegenleistung den Personen zusteht, welche die entsprechende Leistung zu fordern haben. Es ist aber in der Agrar-Kommission bemerkt worden, daß auf dem rechten Rheinufer in der Regel der Zehntberechtigte als Gegenleistung für den Zehnten die Verbindlichkeit zur Erbauung der Kirche, oder eines Theils derselben, des Pfarr- und Schulhauses habe. Die Lösung dieses Verhältnisses bei Gelegenheit der Zehntablösung erscheint um so dringlicher, als die Zehntberechtigung nicht nothwendig mit einem Grundstücke verbunden ist und daher nach Ablösung des Zehnten durch Kapitalzahlung oder Rentebriefe die betheiligte Gemeinde Gefahr läuft, ihr Recht zu verlieren.

Diese Rücksicht hat den Zusatz zum §. 6 des Gesetzentwurfes nothwendig gemacht, welcher dort beantragt worden ist. [1]) Für Fälle dieser Art kann selbstredend keine Kompensation des Werths der Leistung mit dem der Gegenleistung eintreten und wird daher hier die Ausnahme einer besonderen Bestimmung entweder als Zusatz zu §. 60. oder in einem neuen §. erforderlich. Die Agrar-Kommission beantragt daher eine solche in nachstehender Fassung anzunehmen:

„Wenn die Leistung und Gegenleistung nicht zwischen denselben Personen Statt findet, sondern Letztere einer dritten Person zusteht, wie dies z. B. in einigen Landestheilen bei der Verpflichtung des Zehntberechtigten zur Erbauung der Kirche, oder eines Theils derselben der Fall ist, so tritt keine Kompensation ein, vielmehr wird der Werth der Gegenleistung dem zu Letzterem unmittelbar Berechtigten gewähret."

Im Uebrigen fand die Kommission gegen die §§. 60. u. 61. nichts zu erinnern.

Das Plenum trat dem Antrage der Kommission, ohne Diskussion, bei. (Stenogr. Ber. der II. K. pro 1849/50. Bd. 3. S. 1464—1465.)

C. Die Kommission der I. Kammer fand gegen beide §§. nichts

---

1) Dieser Zusatz zum §. 6. besteht in der Einschaltung der Worte:
„wenn Letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in „welchem Falle solche mit dieser abgelöst werden."
Vergl. die Erläut. sub I. ad B. zu §. 6., s. oben S. 315—316.

zu erinnern und es erfolgte deren Annahme Seitens des Plenums ohne Debatte. (Stenogr. Ber. der I. K. pro 18 49/50, Bd. 5. S. 2551).

II. Zum §. 60.

1) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen hat (in dem nicht veröffentlichten Erk. v. 2. Sept. 1853) angenommen, daß, wenn in einem Primordial-Vertrage zwischen der Gutsherrschaft und einem Stellenbesitzer dem letzteren beim ersten Erwerbe der Stelle gegen Auflegung herrschaftlicher Abgaben von der Gutsherrschaft die „Befreiung von allen Königlichen, auch sonstigen herrschaftlichen Abgaben und Diensten, jetzigen und künftigen Auflagen, nicht minder Durchmärschen und Einquartirung" zugesichert worden, diese Vortheile durch die Ablösung der auf der Stelle zu Gunsten der Gutsherrschaft haftenden Reallasten gar nicht berührt werden, sondern daß dieselben auch nach der Ablösung nach wie vor fortbestehen bleiben, und daß ihr Jahreswerth nicht von dem Jahreswerthe der abzulösenden Reallasten in Abzug gebracht werden könne. Die Gründe der Entscheidung bemerken:

Letzteres bestimmen zwar die §§. 59 und 60. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. in Betreff der dem Berechtigten obliegenden Gegenleistungen; indeß als Gegenleistungen im Sinne des gedachten Gesetzes können jene Vortheile nicht erachtet werden. So wie nach §. 6. a. a. O. die öffentlichen Lasten, mit Einschluß der Gemeindelasten von der Ablösbarkeit nach den Bestimmungen des Ges. v. 2. März 1850. ausgeschlossen sind, so kann auch die Verpflichtung des Berechtigten zur Gewährleistung für die zugesicherte Befreiung von öffentlichen und Gemeindelasten nicht als eine nach den Grundsätzen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. aufzuhebende Gegenleistung angesehen werden. Hiermit stimmt auch die Vorschrift des Alin. 1. des §. 66. a. a. O. überein. Es können daher die Bestimmungen des Primordial-Vertrages über die zu Befreiungen bei der Ablösung der auf dieser Stelle haftenden Reallasten überhaupt nicht berücksichtiget werden, vielmehr muß dem Stellenbesitzer überlassen bleiben, die ihm in dieser Beziehung vertragsmäßig zustehenden, und auch nach der Ablösung unverändert fortdauernden Rechte besonders wider die Gutsherrschaft geltend zu machen. (Acta Brandenburg Litt. W. Nr. 34.).

2) Zum dritten (letzten) Satze des §. 60.

a) Der Grund, aus welchem dieser Satz von den Kammern dem §. 60. hinzugefügt worden ist, ergiebt sich aus dem Berichte der Kommission der II. Kammer (s. oben S. 508.) und es bedarf daher einer anderweitigen Erläuterung in dieser Beziehung nicht.

Vergl. den Schlußtheil des Alin. 2. des §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. zum §. 6. des Ablös. Ges. sub VI. B. (s. oben S. 348 ff.)

b) Auf Grund des dritten Satzes des §. 60. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 102—104. der (aufgehobenen) Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1840, S. 156) hat das Ob. Trib. mittelst Plenarbeschlusses v. 1. Juli 1850 angenommen, daß die Kirche im Herzogthum Westphalen berechtiget ist, rücksichtlich des ihr nach der Clementinischen Verordnung vom Jahre 1715 zustehenden Anspruches an den Zehntherrn auf Theilnahme an der Kirchenbaulast, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungs-Kapitals zu fordern. (Entscheid. Bd. 19., S. 486, Präj. Nr. 2219 und Entscheid., Bd. 20. S. 59).

III. Zum §. 61.

1) Die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 bestimmte im §. 12.:

Bei Bestimmung des Werthes der Dienste ist die Vergütung, welche der Berechtigte dem Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde zu geben verbunden war, in Abzug zu bringen. Sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger, als der

Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letzteren keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes fordern.

Diese Bestimmung zeigte sich in der Praxis als eine vollkommen ungerechtfertigte und wurde deshalb für die Provinzen Sachsen und Schlesien, wo dergleichen Verhältnisse am häufigsten vorkommen, bereits durch die Gesetze v. 18. Juli 1845, betr. die Ablösung der Dienste in denjenigen Theilen der Provinz Sachsen, in welchen die Ablös. O. v. 7. Juni 1821 gilt (G. S. 1845 S. 502), und v. 31. Okt. 1845, betr. die Ablös. der Dienste in der Provinz Schlesien (G. S. 1845 S. 682) aufgehoben.[1]) Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat diese Aufhebung allgemein eintreten lassen.[2])

2) Das Alin. 2. des §. 61. ist ebenfalls dem §. 2. der oben allegirten Gesetze v. 18. Juli und 31. Okt. 1845[3]) entnommen.

Der Fall des Alin. 2. tritt namentlich alsdann ein, wenn der Gutsherr das Recht hat, von den Gärtnern Schnitterdienste gegen die zehnte Mandel (Zehntschnitt-Verhältniß) oder das Dreschen gegen eine gewisse Quote der zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchte (Dreschgärtner-Verhältniß) zu fordern. (Vergl. §. 62. des Ablös. Ges.).[4]) Ergiebt sich hierbei,

---

1) Die beiden erwähnten Gesetze bestimmen im §. 2. gleichlautend:

Ist der Berechtigte dem Dienstpflichtigen zu Gegenleistungen in Gelde oder in Naturalien verpflichtet, so wird der Werth der Gegenleistungen von dem Werthe der Dienste in Abzug gebracht.

Uebersteigt der Werth der Gegenleistungen den Werth der Dienste, so hat der Berechtigte ohne Unterschied, ob der Antrag auf Ablösung von dem Berechtigten oder dem Verpflichteten ausgeht, diesen Mehrwerth zu vergüten. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt, wenn dem Berechtigten aus einem besonderen Rechtsgrunde die Befugniß zusteht, wider den Willen des Verpflichteten auf die Dienste zu verzichten und sich dadurch von den Gegenleistungen zu befreien.

Die Vergütung des Mehrwerths der Gegenleistungen erfolgt, wenn beide Theile sich nicht anders einigen, in einer festen Geldrente. Diese Rente kann nach den bestehenden Grundsätzen abgelöst werden.

Insoweit die Vorschrift des §. 12. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 diesen Bestimmungen entgegenläuft, wird dieselbe hiermit aufgehoben.

2) Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 60 u. 61. (s. oben S. 508).

3) Vergl. den zweiten Satz des Alin. 2. des §. 2. der allg. Gesetze (s. oben in der Note 1).

4) Dergleichen Verhältnisse kommen namentlich in den Provinzen Sachsen und Schlesien zahlreich vor. Der unter dem Ausdrucke: „Erbdrusch“ verstandene Dienst ist zum Ausdreschen sämmtlichen Getreides oder gewisser Getreidearten, welche auf dem dienstberechtigten Gute gewonnen werden, gewidmet, und die Gegenleistung besteht fast immer in einem aliquoten Theile des Ausdrusches an Körnern: „der Scheffel“ genannt. — Der Dienst des Zehntschnitts ist die Verpflichtung, entweder alles bei dem dienstberechtigten Gute vorkommende Getreide, oder gewisse Arten, oder gewisse Schläge und Felder zu schneiden, zu binden und aufzumandeln. Die Gegenleistung besteht in einem aliquoten Theile der aufgemandelten Früchte, gewöhnlich des Waizens und Roggens: „die Schnittermandel“ genannt. — Der Zehntschnitt und Erbdrusch kommen häufig zusammen vor und sind fast immer noch mit anderen Handdiensten, z. B. dem Hacken des Heues, dem Mistladen, Mistbreiten und dergl. verbunden, welche größtentheils, wie der Hauptdienst selbst, auch nach dem Umfange der Arbeit gemessen sind. Die Gegenleistungen für jene Dienste bestehen gewöhnlich nur in dem Drescherscheffel und der Schnittermandel, zuweilen aber wird dem Pflichtigen außerdem auch die Benutzung kleiner herrschaftlichen Feldstücke, z. B. Mohrrüben-Kaveln überlassen oder gestattet, Raff- und Leseholz in dem herrschaftlichen Forst zu sammeln. Die Häu-

daß der jährliche Geldwerth der von dem Gutsherrn dem Verpflichteten zu gewährenden Gegenleistungen (also des Antheils an den eingeerndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten) den jährlichen Geldwerth der Leistung übersteigt, so soll, nach §. 61., als Regel gelten, daß der Gutsherr verbunden ist, den Dienstpflichtigen den Mehrwerth der Gegenleistungen zu vergüten, welcher dann nach den Bestimmungen des §. 64. abgelöst werden muß. Es kann sich also der Gutsherr keinesweges durch die bloße Verzichtleistung auf die Leistungen, für welche er zur Gewährung einer Quote an den Feldfrüchten verbunden ist, von dieser Gegenleistung befreien.[1]) Nur in dem einzigen Falle soll ihm, nach

---

ser und Stellen, auf welchen die mit dem Erbdrusche und Zehntschnitte verbundenen Dienste ruhen, werden von den Dienstpflichtigen eigenthümlich besessen, und es unterscheidet sich dieses Verhältniß von einem ähnlichen, welches zwischen den Tagelöhner-Familien in den herrschaftlichen Miethe-Wohnungen und den Gutsherrschaften sonst häufiger Statt fand, auch jetzt noch vorkommt, wesentlich dadurch, daß das Letztere auf gegenseitigen, von Zeit zu Zeit veränderten oder erneuerten Verträgen beruht, und nach Ablauf der Jahre, wofür es bedungen werden, von der einen oder anderen Seite aufgegeben werden kann. Daher werden diese für eine bestimmte Zeit angenommenen Arbeiter, selbst wenn sie in eigenen Häusern wohnen, doch nicht Erbdrescher und Zehntschnitter, sondern Drescher und Tagelöhner, auch Akordmäher genannt.

Ueber den Ursprung des dem Erbdrusch- und Zehntschnitte zum Grunde liegenden Dienstverhältnisses fehlt es an sicheren Quellen. In den Fällen, wo die Gegenleistung den Werth des Dienstes nicht erreicht, kann man diese Dienste wohl wie andere Dienste; welche von bäuerlichen Stellen zum Besten des berechtigten Gutes geleistet werden, als eine Bedingung bei der ursprünglichen Verleihung des Grundstückes ansehen. Sehr häufig erreicht aber der Werth der Gegenleistung den des Dienstes, oder übersteigt Letzteren um ein Beträchtliches, und wiewohl hierzu mehrere Umstände, namentlich auf der einen Seite die Vermehrung des Ertrages des berechtigten Gutes, und auf der anderen das Sinken des Werthes der Handarbeiten beigetragen haben mögen, so wird man doch in solchen Fällen als Regel annehmen können, daß dabei ein kontraktliches Verhältniß zum Grunde liegt, welches durch das in früheren Zeiten dringende Bedürfniß, sich bleibende Arbeiter zu sichern, herbeigeführt war und zugleich den Zweck hatte, den Dienstpflichtigen durch diese Dienstvergütigung ihren ganzen Unterhalt zu gewähren. — In den zuletzt gedachten Fällen werden der Erbdrusch und der Zehntschnitt nicht als eine Last für den Verpflichteten angesehen, sondern als ein vortheilhaftes Recht der Häuser, so daß es beim Verkaufe derselben stets mit in Anschlag kommt. Das Haus, auf welchem nach dem in Sachsen provinziellen Ausdrucke: „die Sichel ruhet", wird erheblich theurer bezahlt, als eins auf dem dies nicht der Fall ist.

In Schlesien sind die Dreschgärtnernahrungen die wichtigste Klasse der dienstpflichtigen Rustikalbesitzungen. Das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811. §. 57. B. bezeichnet diese im eigenthümlichen, erbzins- oder erbpachtweisen Besitze der Inhaber befindlichen Dreschgärtnerbesitzungen in Schlesien als „früher abgebaute Etablissements der Dominien, deren Besitzer für ihre — in Drescher- und Erndte-Arbeit bestehenden — Handdienste durch Aequivalente in Gelde, Körnern rc. (die s. g. Hebe, eine Quote des ausgedroschenen Getreides) und besonders durch die s. g. Mandel (eine Quote der eingeärndteten Garben) so abgelohnt werden, daß ihr Interesse mit dem das Dominii innig verbunden ist, ihre Dotirung in Land aber nur in wenigen Morgen besteht, die sowie das Haus ihr vollkommnes Eigenthum sind."

Vergl. über das Verhältniß der Dreschgärtner in Schlesien auch Wentzel's Schles. Prov. R. S. 186—188., Forni's Zeitschr. Bd. I. S. 9. ff., Koch's Schles. Arch. Bd. I. S. 123. und die Präj. ebendas. Bd. I. S. 121—141. u. Bd. II. S. 412—428.

1) Das Regulir.-Ed. v. 14. Sept. 1811. (§. 57. B.) erklärte diejenigen Dreschgärtner in Schlesien, welche ihre Stellen eigenthümlich (also zu Eigenthums- oder Erbzins- resp. Erbpachts-Rechten) besitzen, ausdrücklich für „Vor-

Alin. 2. des §. 61., diese Befugniß zustehen, wenn solche (die Befugniß zur Verzichtleistung) auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhet. — Ein besonderer Rechtsgrund aber ist ein solcher, der nicht auf dem Gesetze, sondern auf einem titulo speciali beruhet. Ob eine solche Befugniß vorhanden, ist eine das Theilnehmungsrecht betreffende Frage, welche die Spruchbehörden in jedem einzelnen Falle nach den vorhandenen Urkunden und sonstigen Umständen zu prüfen haben. Insbesondere wird es darauf ankommen, ob bei der Begründung des in Rede stehenden Verhältnisses, oder während der Dauer desselben durch ein anderweitiges Abkommen oder sonstigen Rechtsgrund dasselbe sich ausdrücklich dahin gestaltet hat, daß es nur von dem Belieben des Gutsherrn abgehangen hat, sich den Dienst leisten zu lassen, oder auf denselben gegen Wegfall der Gegenleistung zu verzichten. Wo dieser Nachweis nicht geführt werden kann, muß angenommen werden, daß beiden Theilen auf die gegenseitigen Leistungen ein gleiches Recht zusteht, daß also der Berechtigte das vertragsmäßig oder sonst rechtsgültig konstituirte Verhältniß nicht einseitig (willkührlich) durch bloße Verzichtleistung auf den Dienst, unter Wegfall der Gegenleistung, auflösen kann [1])

Daß es übrigens Sache des Berechtigten ist, den Beweis seiner etwanigen Kompensations-Befugniß zu führen, kann deshalb nicht zweifelhaft sein, weil nach allgemeiner Beweistheorie demjenigen, der sich auf einen besonderen Rechtsgrund stützt, der Nachweis dieses letzteren obliegt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß den Auseinandersetzungs-Behörden nicht verschränkt ist, auf die Beweisfrage von Amtswegen einzugehen, da ihnen, im Sinne der A. G. O., obliegt, inquisitorisch zu verfahren. Fehlt es aber an genügenden Anhaltspunkten für die betreffende richterliche Entscheidung, so wird, bei der gegen die Existenz eines besonderen Rechtsgrundes sprechenden Vermuthung, anzunehmen sein, daß der Ausnahmefall des Alin. 2. des §. 61. nicht vorliege.

3) Aus dem Standpunkte der früheren Ablösungs-Gesetzgebung ist in Betreff der in Rede stehenden Frage auf folgende Entscheidungen hinzuweisen:

a) Das Ob. Trib. hat folgende Grundsätze aufgestellt:

α) Der dienstberechtigte Gutsherr ist (in den vormals Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Französ. hanseatischen Landestheilen) nicht befugt, sich durch Erlaß, oder, was dem ganz gleich, durch Nichtforderung der Dienste der von ihm dafür zu leistenden Vergütung zu entziehen, wenn das Dienstverhältniß auf einem Vertrage beruhet, was in dem Falle anzunehmen ist, wenn ausgemittelt worden, daß die Dienstleute im Interesse des berechtigten Gutes und zur Bewirthschaftung desselben

---

werksgesinde der Dominien", und bestimmte eben deshalb, daß dem Gutsherrn die Ablösung seiner für die Dienste der Dreschgärtner zu gewährenden Gegenleistungen nur für ein vollkommenes Aequivalent in Brod, Körnern oder Geld, also ohne die Befugniß zur Kompensation des Mehrwerthes, freistehen solle.

1) Die Gerichtshöfe haben in der Regel in den Prozessen der Dreschgärtner und der sonstigen Familienstellen-Besitzer mit ihrem Gutsherrn entschieden, daß Letztere nicht befugt sind, die Hofedienste durch Tagelöhner zu ersetzen, oder selbst nur neue Wirthschaftssysteme zum Nachtheile der Erbdrescher und Zehntschaltter einzuführen. Dabei ist angenommen worden, daß die fraglichen Dienstverhältnisse auf freien Verträgen beruhen.

Vergl. die in der Note 4. S. 511. allegirten Präjudikate und das Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 6. Febr. 1849. in den Entsch. Bd. 18. S. 449—456.

den dergestalt angesetzt worden, daß sie ihren Unterhalt von dem Gute durch die Dienstvergütigung erhalten. (Präj. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 13. Nov. 1840, in dessen Präj. Samml. S. 361 Nr. 943.)

β) Die vormaligen Unterthanen und Besitzer dienstpflichtiger Nahrungen (in den ad α genannten Landestheilen) können in der Regel den Besitzer des dienstberechtigten Gutes nicht zwingen, sich die Dienste gegen Verabreichung des üblichen Lohnes, der Kost und Futtergebühren wirklich leisten und dieselben ansagen zu lassen; sondern es hängt, falls nicht besondere Rechtstitel — Verträge und Urbarien — oder Provinzialgesetze entgegenstehen, von der Wahl des Berechtigten ab, die Dienste zu erlassen. (Präj. des II. Sen. des O. Trib. v. 20. Juli 1838, in dessen Präj. Samml. S. 362 Nr. 507.)

γ) Das Verhältniß der Zehntschnitter und Erbdrescher (im Herzogthume Sachsen) berechtigt und verpflichtet gegenseitig. Der Dienstherr kann durch Nichtforderung der Dienste der Vergütung sich nicht entziehen.

Die Fröhner haben aber gegen die Veränderung der Wirthschaftsart kein Widerspruchsrecht; auch tritt durch eine solche nicht eine Aenderung der bisherigen Vergütung von selbst ein, sondern, im Falle durch die Veränderung der Wirthschaftsart ihre Verpflichtungen erschwert werden, nur ein Recht auf Entschädigung für diesen Nachtheil. (Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 6. Febr. 1849, in dessen Entsch. Bd. 18. S. 449 ff.)

b) Das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen führt (in dem Erk. v. 3. April 1846) aus, daß, nach den Grundsätzen der früheren Ablösungs-Gesetze Leistungen und Verpflichtungen des Dienst- oder Zehntherrn, welche in keinem unmittelbaren Zusammenhange mit dem Dienst- oder Zehntrechte stehen, durch Aufgabe des letzteren nicht von selbst beseitiget werden. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 1. S, 7—44.) [1])

Zum §. 62.

I. Der §. 62. ist von den Kammern nach dem Vorschlage des Regier. Entw., lediglich mit der aus dem Berichte der Kommission der I. Kammer erhellenden Umstellung der Worte: „und zwar in der Regel in Land", genehmiget worden.

---

1) Diese Entscheidung stützt sich auf die Vorschriften der §§. 12. und 31. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821., des §. 128. der Ablös. Ordn. v. 13. Juni 1829, des §. 132. der Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840, des §. 108. der Ablös. Ordn. v. 4. Juli 1840. und der §§. 2 u. 3. des Ges. v. 18. Juli u. 31. Okt. 1845., und führt in sehr gründlicher Erörterung aus, daß sich die angenommene Interpretationsweise aus den Materialien (namentlich aus den Akten des Königl. Staatsrathes) bestätige. Zugleich wird (in einer Nachschrift S. 43—44 a. a. O.) mitgetheilt, daß mit den entwickelten Grundsätzen die Immediatberichte des Staatsministeriums v. 4. Nov. 1845. und des Min. des J. u. der J. v. 4. Sept. 1846. sich überall einverstanden erklärt haben, und daß in Folge dessen mittelst Allerh. K. O. v. 11. Okt. 1846. der Antrag mehrerer (Posenschen) Gutsbesitzer auf Erlaß einer Deklaration der §§. 12. und 31. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821. zurückgewiesen worden.

Dönniges (Landes-Kultur Gesetzgeb. Bd. 2. S. 225 u. 313.) hatte in dem (von ihm redigirten) Entw. einer neuen Ablös. Ordn. auf Grund dieser Erörterungen einen Zusatz zum §. 12. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821. dahin beantragt:

„Eine solche Kompensation findet jedoch nur bei Leistungen und Gegen-„leistungen statt, welche in unmittelbarem Zusammenhange stehen und, be-„sonders genommen, sich gegenseitig bedingen."

Vergl. auch das R. des Min. des J. v. 7. April 1823. bei Dönniges a. a. O. S. 332—333. und in Koch's Agrargesetzb. 3. Aufl. S. 153—154.

A. Die Motive des Regier. Entw. bemerken dazu:

Abweichend von den Grundsätzen der beiden Spezial-Dienstablösungs-Gesetze, für Sachsen v. 18. Juli 1845 und für Schlesien v. 31. Okt. 1845 (G. S. 1845 S. 502 u. 682), welche ausdrücklich bestimmen, daß die Vergütung des Mehrwerths der Gegenleistung eines Dienstberechtigten, wenn beide Theile sich nicht anders einigen, in einer festen Geldrente erfolgen soll, verordnet der vorliegende §. des Entwurfs, daß ein solcher Mehrwerth in gewissen Fällen nach den Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. und zwar in der Regel in Land zu vergüten sei. Diese Abänderung ist dringend von den Behörden der beiden gedachten Provinzen Sachsen und Schlesien bevorwortet worden und es spricht dafür allerdings die Billigkeit, indem dergleichen dienstpflichtige Stellen in der Regel zu klein sind, um die Wirthe durch die Bearbeitung der eigenen Grundstücke allein zu ernähren, so daß dieselben nur durch eine Landentschädigung für den in Körpern und Stroh bestehenden Mehrwerth ihrer Dienstbelohnung in ihrem bisherigen wirthschaftlichen Zustande erhalten werden können. Wenn jedoch in einzelnen solchen Fällen keine Gelegenheit zur Entschädigung in Land vorhanden ist, so versteht es sich von selbst, daß der Abzufindende, ebenso wie bei Gemeinheitstheilungen, eine Entschädigung in Rente annehmen muß.

B. Die Kommission der II. Kammer fand gegen den §. 62. nichts zu erinnern und auf ihren Antrag genehmigte die II. Kammer dessen unveränderte Annahme.[1] (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1466.)

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte nur die bereits oben erwähnte Fassungs-Aenderung, indem sie sich in ihrem Berichte dahin aussprach:

Zu §. 62. erhoben sich Bedenken über die Richtigkeit des Grundsatzes von der Pflicht des Gutsherrn zur Bezahlung des den Dienstwerth übersteigenden Werths der Gegenleistungen, welche jedoch durch Hinweisung auf die mit Zuziehung der Provinzialstände erlassenen Gesetze v. 18. Juli 1845 und 31. Oktober 1845, worin dieser Grundsatz bereits für die Provinzen Schlesien und Sachsen ausgesprochen ist, beseitigt wurden.

Neu ist nur die Anordnung, daß in der Regel Landabfindung gegeben werden soll. Sie ist in der Ansicht gegründet, den Gärtnern, die ihren Lohn in Naturalien zu fordern hatten, welche sie gegen die Ungunst des Preiswechsels sicherten, durch eine Landgewehr, denselben Natural-Bezug dauernd zu erhalten.

Ein Antrag, am Ende des ersten Satzes hinzuzufügen:

„wenn nicht das berechtigte Dominium es vorziehen sollte, die Entschädigung in Gelde zu leisten",

fand darum keinen Anklang, weil die Mehrheit mit jener Absicht des Entwurfs einverstanden war. Er wurde verworfen. Um jedoch keinen Zweifel darüber zu lassen, daß auch für die Frage: ob in einem gegebenen Falle die Landentschädigung auszuschließen und Rente zu gewähren resp. anzunehmen sei, die Bestimmungen der Gem. Th. O. entscheiden, wird dem §. die Fassung zu geben beschlossen:

Die Worte: „und zwar in der Regel in Land" an ihrer jetzigen Stelle zu streichen und in die vierte Zeile zwischen „Gegenleistungen" und „nach den Vorschriften" u. s. w. zu setzen.

Die Kommission beantragt:

die Annahme des so geänderten §.

---

1) Der Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Kleist-Retzow (Drucks. Nr. 336. ad VIII.):

„dem §. 62. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„Auch dann kann eine Vergütung nach den Regeln der Gemeinheits-„theilungs-Ordnung in Land beansprucht werden, wenn es mit Schwie-„rigkeiten für den Berechtigten verbunden sein würde, sich die abgelöste „Leistung für die gewährte Rente und Kapital-Abfindung zu beschaffen. „Kirchen, Pfarren, Küstereien, Schulen und andere milde Stiftungen „können überhaupt eine Abfindung in Land nach den Regeln der Ge-„meinheitstheilungsordnung verlangen,"

wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1465—1466.)

Die I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18 49/50. Bd. 5. S. 2551.)

D. Die II. Kammer hat sich schließlich mit der von der I. Kammer angenommenen Fassungs-Aenderung einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Der §. 62. setzt eine Ausnahme von der Regel des §. 61. fest, und zwar bestimmt derselbe, daß für die im §. 62. vorausgesetzten Fälle, nämlich wenn die Verpflichteten, als Gegenleistung des Dienstberechtigten, die Befugniß haben, von dem letzteren:

a) entweder einen gewissen Antheil an den eingeerndteten Feldfrüchten (Zehntschnitter-Verhältniß),

b) oder einen Antheil an den zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten (Dreschgärtner-Verhältniß)

zu fordern, [1]) ein Ueberschuß dieser Gegenleistungen den Dienstpflichtigen von den Dienstberechtigten in der Regel in Land zu gewähren ist, und (abgesehen von dem Falle anderweitiger gütlicher Vereinbarung) die in allen anderen Fällen gesetzlich eintretende Entschädigung in Rente ausgeschlossen bleiben soll. [2])

Die Ermittelung des Werthes, des Umfanges und der Lage der Landentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theil. O. v. 7. Juni 1821.

III. Die Bedingung der Anwendbarkeit des §. 62. ist, daß die Ueberlassung eines Antheils an der Erndte oder den zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten die Gegenleistung für die Dienste und nicht die Dienste eine Gegenleistung für den qu. Antheil sind. Es kommt mithin der §. 62. nicht zur Anwendung, wenn ein Zehntberechtigter dem Zehntpflichtigen auch Dienste zu leisten hat. Daher muß in jedem einzelnen Falle genau unterschieden werden, welche Gegenleistungen gerade für die Dienste stipulirt worden sind. Ist es zweifelhaft, was Leistung und Gegenleistung ist, so ist zu präsumiren, daß die größere von ihnen die Leistung und die kleinere die Gegenleistung sei, und es kann die Landabfindung nur dann eintreten, wenn entweder durch deutliche Urkunden dargethan ist, daß die größere Verpflichtung eine Gegenleistung für die kleinere ist, oder wenn diese Annahme durch so notorische Verhältnisse, wie z. B. das Zehntschnitt- oder Dreschgärtner-Verhältniß, gerechtfertiget wird. (Vergl. Frey, prakt. Erläut. S. 82—83, und Wulsten, die neuen Agrar-Gesetze S. 75 Note.)

IV. Es ist für die Fälle des §. 62. in Zweifel gezogen worden, welche Grundsätze bezüglich der Kompensation in dem Falle eintreten, wenn neben den Diensten noch andere Leistungen stattfinden, indem nämlich dann die Frage entsteht: welcher Theil der Gegenleistungen des Berechtigten durch Land und welcher Theil durch Rente entschädiget werden muß?

In dieser Beziehung stehen folgende Ansichten einander gegenüber:

a) Es müsse die Summe aller Leistungen von der Summe aller Gegenleistungen abgezogen und dann die Differenz durch Land entschädiget werden.

b) Es könnten immer nur die Dienste auf der einen, und der Antheil an der Erndte oder dem Ausdrusch auf der anderen Seite bei

---

1) Vergl. über das Dreschgärtner- und Zehntschnitter-Verhältniß die Note 4. zum §. 61., oben S. 510 ff.)

2) Vergl. auch den §. 84. Alin 4. des Ablös. Ges. v. 2 März 1850. und die Erläuterung dazu, wonach bei lassitischen Besitzern die Vergütigung des Mehrwerthes der Gegenleistungen nur für den Fall erfolgt, wenn diese in einem Antheile an der Erndte (Mandel, Garben) bestehen, und eine gleiche Vorschrift wegen der Vergütigung des Mehrwerthes in Land sich nicht vorfindet.

der Landabfindung in Betracht kommen, weil der §. 62. überhaupt nur von dieſen beiden ſpeziellen Arten der Leiſtungen und Gegenleiſtungen ſpreche, woraus folge, daß, wenn noch andere Leiſtungen und Gegenleiſtungen vorhanden ſind, die Ablöſung derſelben nach der allgemeinen Regel der §§. 60. u. 61. erfolgen müſſe.

Frey tritt der letzteren Anſicht bei, weil der §. 62. nur eine Ausnahme feſtſetze, die nur inſoweit Platz greifen könne, als ſie ausdrücklich gemacht worden. (Frey, prakt. Erläut. S. 81.)

Dieſe Anſicht dürfte auch für die richtige zu erachten ſein.

Zum §. 63.

I. Der §. 63. lautete in dem Regier. Entw. etwas abweichend von ſeiner jetzigen Faſſung. Die Differenzen ſind folgende:

a) im Alin. 2. hieß es: „Feſte Geldabgaben, ſowie ſolche Geld- und Getraide-Renten ꝛc.";

b) im Alin. 3. fehlten die Worte: „durch Schiedsrichter", desgl. die Worte: „nach Abzug der nach §§. 59. und 60. zu berückſichtigenden Gegenleiſtungen"; endlich

c) enthielt der Regier. Entw. noch den (jetzt geſtrichenen) Schlußſatz:

Auf Mühlengrundſtücke finden die Beſtimmungen dieſes §. keine Anwendung.

A. Die Motive zum Regier. Entw. lauten dahin:

Der hier ausgeſprochene Grundſatz, daß dem Beſitzer einer jeden Stelle bei Ablöſung der Reallaſten derſelben auf ſein Verlangen ein Drittel des Reinertrags der Stelle freigelaſſen und zu dem Ende nöthigenfalls die Abfindung des Berechtigten vermindert werden müſſe, bezweckt lediglich die Erhaltung der verpflichteten Stellen im präſtationsfähigen Zuſtande. Dieſer Zweck muß bei jeder Auseinanderſetzung im Auge behalten werden, er verfolgt nur ſcheinbar eine Begünſtigung des Verpflichteten und eine Einſchränkung der Anſprüche des Berechtigten, welche Letzterer ſich gefallen zu laſſen nicht nöthig hätte. Offenbar kann der Berechtigte nur fordern, für den Nutzen, den ihm die abzulöſende Berechtigung bisher gewährt hat, vollſtändig entſchädigt zu werden. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieſer bisher ihm wirklich zugefloſſene Nutzen nicht mehr betragen haben kann, als der Beſitzer der verpflichteten Stelle, nach deren Beſchaffenheit, davon zu leiſten im Stande war. Iſt daher auch vielleicht der rechtliche Umfang der Anſprüche des Berechtigten ein größerer, ſo kann doch bei der Ablöſung dieſe Differenz gegen den in der Wirklichkeit nur zuläſſigen und möglichen Umfang nicht berückſichtigt werden. Es kommt z. B. nicht ſelten vor, daß auf einer bäuerlichen Stelle mehr Dienſte haften, als in der Wirklichkeit davon geleiſtet werden können und deshalb auch ſtets nur geleiſtet worden ſind. In ſolchen Fällen und bei einer lediglich nach dem rechtlichen Umfang der Dienſt-Berechtigung ohne Rückſicht auf die Kräfte und Präſtationsfähigkeit der Stelle erfolgten Abmeſſung würde die Rente den wirklichen Werth der Leiſtung offenbar überſteigen; auf den überbürdeten Stellen würde kein Wirth beſtehen können, und die Rentenbank würde für eine ſo hohe Rente keine Sicherheit haben.

Nur für den wirklichen und geſicherten Ertrag der Leiſtung kann der Berechtigte Entſchädigung fordern. Das Prinzip des Entwurfs, daß der Berechtigte ſich unter ſolchen Umſtänden eine Reduktion ſeines Rechts nach Maaßgabe der Präſtationsfähigkeit der verpflichteten Stelle gefallen laſſen müſſe, liegt im Weſentlichen auch den in den §§. 444. und folg. Tit. 7. Th. II. A. L. R. geſtatteten ſogenannten Unmöglichkeitsklagen zum Grunde.

So wenig Bedenken aber auch dieſem Prinzipe an ſich entgegenſtehen, ſo iſt doch deſſen geſetzliche Durchführung ſehr ſchwierig.

Die Erfahrung lehrt, daß die Feſtſtellung des Reinertrages eines ländlichen Grundſtücks überhaupt eine höchſt unſichere Operation iſt; dieſe Unſicherheit ſteigert ſich bei kleineren bäuerlichen Stellen, auf welche es hier hauptſächlich ankommt, und bei bloßen Häuslerſtellen iſt nach dem bisherigen Verfahren eine Abſchätzung

des Reinertrags fast unausführbar. Jedenfalls würden die auf diese Weise erzielten Resultate mit der Wirklichkeit fast niemals übereinstimmen.

Den besten und einzig sichern Anhalt zur Beurtheilung des Reinertrages bietet der Preis dar, mit welchem eine solche Stelle, wie sie steht und liegt, d. h. mit Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie der ihr zustehenden Berechtigungen, bei einem etwanigen Verkauf im gewöhnlichen Verkehr bezahlt werden würde. Erwägt man, daß ein solcher Käufer zu dem Kaufgelde, welches er für die Realitäten und die Berechtigungen der Stelle zahlt, auch noch die fernere Tragung der darauf ruhenden Lasten übernimmt, so folgt von selbst, daß der eigentliche Kaufwerth der Stelle in derjenigen Summe besteht, welche bei Zusammenrechnung des wirklich gezahlten Kaufpreises und des Kapitalwerths jener Lasten herauskommt. Es bilden also nicht die Zinsen des Kaufpreises allein, sondern diese erst mit Hinzurechnung des Jahreswerths der Lasten, den eigentlichen Jahresertrag der Stelle. Wenn z. B. für eine Stelle, auf welcher Abgaben, Dienste rc. zum jährlichen Werth von 20 Thlrn. haften, der Käufer unter Uebernahme dieser Lasten noch einen Preis von 200 Thlrn. zahlt, so ist der eigentliche Kaufwerth bei Annahme eines Zinsfußes von 4 Prozent um 500 Thlr. höher, als der gezahlte Kaufpreis, mithin auf 700 Thlr. zu veranschlagen, denn so viel würde dieser Preis betragen haben, wenn jene Lasten nicht darauf hafteten.

Dies sind die Ansichten, von denen der Entwurf in dem vorletzten Alinea des §. 63. bei Aufstellung der Regel über die Ermittelung des Reinertrages ausgegangen ist. Wenn hierbei ausdrücklich nur die Beachtung der ablösbaren Reallasten der Stelle vorgeschrieben ist, so ist dies um deshalb geschehen, weil die nicht ablösbaren an den Staat oder die Gemeinde zu entrichtenden Reallasten in der Regel gleichmäßig auf allen ähnlichen Stellen des Ortes ruhen, mithin nicht als etwas Eigenthümliches einer einzelnen Stelle zu betrachten sind, und deshalb auch bei Bestimmung des individuellen Werths, den eine solche Stelle im Verkehr hat, nicht veranschlagt zu werden pflegen. Ferner ist bei Berechnung des Reinertrages, so weit derselbe aus den Zinsen des Kaufwerths hergeleitet werden soll, nicht der jetzt übliche Zinsfuß von 5 Prozent, sondern der von 4 Prozent um deshalb zu Grunde gelegt, weil auch jetzt noch die in bäuerlichen Stellen angelegten Kapitalien in der Regel nicht mehr als 4 Prozent Zinsen zu tragen pflegen.

Dies vorausgeschickt, beruht nun der in dem ersten Aliena aufgestellte Hauptsatz des §. 63., daß dem Verpflichteten, damit er prästationsfähig erhalten werde, ein Drittel des nach dem Vorstehenden zu ermittelnden Reinertrags seiner Stelle freibleiben müsse, lediglich auf der praktischen Erfahrung, daß unter solcher Voraussetzung eine Ueberlassung nicht eintritt, vielmehr das Fortbestehen des Verpflichteten auf der Stelle möglich ist. Die demnächst in dem zweiten Aliena von jenem Hauptsatz gemachte Ausnahme, daß die auf der Stelle bereits ruhenden festen Geldabgaben und rezeßmäßig festgestellten Abfindungsrenten keiner Verminderung unterliegen sollen, hat theils darin ihren Grund, daß bei Leistungen solcher Art die Last, welche durch sie der verpflichteten Stelle bereits auferlegt ist, dergestalt übersichtlich feststeht, daß der Besitzer bei Uebernahme der Stelle klar ermessen konnte, ob deren Kräfte diese Last auch zu tragen im Stande seien — theils beruht diese Ausnahme-Vorschrift auf der auch von dem Gesetzgeber wohl zu beachtenden Unantastbarkeit rechtsgültig geschlossener Verträge. Die Mühlengrundstücke endlich haben von den Bestimmungen dieses §. deshalb ausgeschlossen werden müssen, weil in Bezug auf die den Mühlenbesitzern zu gewährenden Erleichterungen ein besonderes Gesetz in Aussicht steht.

Einige Beispiele werden übrigens die Regeln dieses §. in ihrer Anwendung noch deutlicher machen.

Angenommen es haften auf einer Stelle

a) ein Grundzins von	10 Thlrn.,
b) eine rezeßmäßig festgestellte Dienstrente von	10 =
c) die Verpflichtung zur Entrichtung von Laudemien, deren jährlicher Werth ermittelt wird, auf	2 =
d) die Verpflichtung, eine gewisse Quantität Getreide zu entrichten, deren jährlicher Werth ermittelt wird, auf	4 =
Summa	26 Thlr.,

und der gemeine Kaufwerth der Stelle würde auf 100 Thlr. abgeschätzt, so würde der Reinertrag der Stelle auf 4 Prozent hiervon, mithin auf 4 Thlr. + 26 Thlr.,

also überhaupt auf 30 Thlr. anzunehmen sein. Dem Verpflichteten müssen hiervon ⅓ oder 10 Thlr frei bleiben, er hat also nur noch 20 Thlr. jährlich an den Berechtigten zu entrichten und der Letztere erhält daher außer den bereits feststehenden Geldabgaben sub a. und b. keine weitere Entschädigung.

Wäre dagegen außer den Abgaben sub a. und b auch die Laudemial-Verpflichtung sub c. bereits rechtsverbindlich in eine feste jährliche Geldrente von 2 Thlrn. verwandelt, so müßte der Verpflichtete, wenn gleich seine Stelle nur einen Reinertrag von 30 Thlrn. hat, dennoch die bereits festgestellten Geldabgaben von 22 Thlrn. fortentrichten.

Sollte eine Stelle dergestalt belastet sein, daß sie gar keinen Kaufwerth hätte und betrüge der Jahreswerth der ablöslichen Reallasten 12 Thlr., so würde die Ablösungsrente auf 8 herabzusetzen sein. Wäre aber unter den 12 Thlrn. eine feste Geldrente von 10 Thlrn. enthalten, so müßte es bei dieser bewenden und es könnte also nur eine Verminderung der Rente um 2 Thlr eintreten.

Schließlich ist noch darauf aufmerksam zu machen, daß die ganze Vorschrift des §. 63., wie auch die Fassung der Eingangs-Worte darthut, nur allein auf eigentliche **Stellen** (Ackernahrungen, Kossäthen-, Gärtner-, Häuslerstellen ꝛc.) Anwendung finden soll, nicht aber auch auf die sogenannten Wandeläcker. Diese sind um deshalb ausgeschlossen worden, weil bei ihnen der Grundsatz des §. 63. zu erheblichen Schwierigkeiten führen, überdies aber meist ohne praktische Wirkung bleiben würde, da auf Besitzungen dieser Art in der Regel nur Geldabgaben haften, nicht aber Naturaldienste, auf die es im §. 63. hauptsächlich ankommt.

Die Zersplitterung des Besitzes ist in denjenigen Gegenden, in welchen die Wandeläcker vorherrschend sind, außerordentlich und es ist nichts Ungewöhnliches, daß Flächen von 1 Morgen aus 10 und mehreren einzelnen selbstständigen Grundstücken bestehen. Es gehen solche Grundstücke einzeln, oder auch mehrere oder weniger zusammen, fortwährend aus einer Hand in die andere, so daß ein bäuerlicher Wirth, welcher heute eine Hofstelle und 20 Morgen einzelner Grundstücke besitzt, ohne alle Bedrückung die darauf haftenden Lasten aufzubringen im Stande ist, während morgen, nachdem er die Aecker ganz oder theilweise veräußert hat, seine Wirthschafts-Einrichtung sich vollständig umgestaltet hat. Dazu kommt, daß, wenn Naturaldienste vorkommen, der Umfang und die Art derselben häufig lediglich von der Wirthschafts-Einrichtung bedingt sind, indem z. B. jeder, der Spannvieh hält, zu Spanndiensten; jeder andere Grundbesitzer aber nur zu Handdiensten verpflichtet ist, der Besitzer ein und derselben Haus- oder Hofstelle mithin, je nachdem er nebenbei mehr oder weniger Wandelgrundstücke besitzt, bald Spanndienste, bald nur Handdienste zu leisten braucht, die Dienste mithin gar nicht auf einzelnen bestimmten, sondern auf dem ganzen zu einer bestimmten Feldmark gehörigen Komplexus von Grundstücken haften. (Vergl. §. 15. seq.)

B. Die **Kommission** der II. **Kammer** beantragte **nur eine** Abänderung des §. 63. des Regier. Entw., indem sie nämlich vorschlug, im zweiten Satze des jetzigen Alin. 4. (dem vorletzten des Regier. Entw.) an Stelle der Worte: „**vier Prozent**“ zu setzen: „**fünf Prozent**“. Der Bericht der Kommission spricht sich folgendermaaßen aus:

Die Vorschrift des §. 63. des Gesetz-Entw. bezweckt das wichtige Prinzip zur Geltung zu bringen, daß dem Stellenbesitzer nur eine solche Entschädigung auferlegt werden soll, welche mit der Leistungsfähigkeit seines Grundstücks nicht außer allem Verhältnisse steht und demselben gestattet, auch unter Erfüllung seiner Pflichten gegen den Staat und die Gemeinde im Genusse seiner Stelle zu verbleiben. Bei den Ackernahrungen, auf welche im Wesentlichen die Befugniß zur Regulirung und Ablösung seither beschränkt war, hat das Bedürfniß zur Anwendung jenes Prinzips im Allgemeinen sich weniger fühlbar gemacht, weil bei jenen nur in seltenen Fällen die auferlegte Rente die Kräfte des Besitzers wirklich übersteigen mag. Anders gestaltet sich das Verhältniß bei den kleinen Stellen, welche nach der gegenwärtigen Gesetzgebung zur Ablösung verstattet werden sollen. Der Umfang und der Ertrag solcher Stellen ist in vielen Fällen so gering, daß derselbe in einem Mißverhältnisse zu dem Werthe der Dienste und Abgaben steht. Wollte man in solchen Fällen nicht jenes Prinzip zur Anwendung bringen, so würde die Ablösung die kleinen Stellenbesitzer zwar in den Genuß der persönlichen Freiheit, gleichzeitig aber auch in die Gefahr versetzen, das Grundstück selbst zu verlieren.

Wenn auch nicht sämmtliche Mitglieder der Agrar-Komm. in den Gründen für die im Alin. 1. des §. 63. enthaltene Bestimmung übereinstimmten, so waren dieselben doch mit dem ausgesprochenen Prinzipe der Erhaltung der Stellenbesitzer im prästationsfähigen Zustande völlig einverstanden.

Dagegen wurde von einem Mitgliede der Antrag gestellt, dem Alin. 1. den Zusatz zu geben:

die Entschädigung für den bei Berechnung des freien Drittels dem seither Berechtigten entgehenden Nutzungsertrag trägt der Staat,

und dies dadurch zu motiviren gesucht, daß zur Zeit keine positive Vorschrift besteht, welche den Berechtigten die Verbindlichkeit auferlege, den Dienst- und Abgabenpflichtigen, welche ihre Stellen eigenthümlich besitzen, einen solchen Erlaß der Entschädigungsrente zu gewähren. Dieser Antrag wurde jedoch verworfen, indem die Majorität von der Ansicht ausging, daß bei solchen überlasteten Stellen, bei welchen eine Ermäßigung eintreten soll, auch seither Ausfälle an Diensten und Abgaben gewesen, und daß durch die Uebernahme der regulirten Renten von solchen Stellen auf die zu errichtenden Rentenbanken unter Garantie des Staats auch den Berechtigten Vortheile gewährt würden, welche sie seither nicht gehabt hätten.

Von einem andern Mitgliede ist beantragt worden, nicht ein Drittel des Reinertrags überall frei zu lassen, sondern die Prästationsfähigkeit an sich aufrecht zu erhalten und in jedem speziellen Falle veranschlagen zu lassen, wie viel auf jene zurückzurechnen sei. Es ist jedoch auch dieser Antrag verworfen und dagegen die Regierungs-Vorlage unverändert angenommen worden. Die Majorität hielt den angenommenen Satz durch die Erfahrung für gerechtfertigt und glaubte einer solchen definitiven Festsetzung den Vorzug vor einer mehr oder minder unsichern Abschätzung geben zu müssen.

In dem Alin. 2. des §. 63. ist bestimmt, daß in Folge der Freilassung des dritten Theils des Reinertrags für den Stellenbesitzer eine Verminderung der festen Geldabgaben, so wie der bereits festgestellten Regulirungs- und Ablösungsrenten nicht eintreten dürfe. Gegen diese Bestimmung wurde erinnert, daß namentlich im Schlesischen Gebirge eine so überaus große Belastung der kleinen Stellen mit Geldabgaben Statt finde, daß die Besitzer der letzteren nur in den Fällen, wenn ihnen besonders günstige Gelegenheiten zu lohnender Arbeit gewährt worden, im Stande gewesen seien, ihren Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft nachzukommen, in der Regel aber dieselben in kümmerlicher Lage nur den nothdürftigsten Lebensunterhalt gehabt und die Gutsherrschaft nicht unbedeutende Ausfälle an solchen Geldabgaben erlitten hätten. Es erfordere daher nicht allein die Billigkeit gegen die Besitzer solcher kleinen Stellen, sondern mit Rücksicht auf die seitherigen Ausfälle auch die Gerechtigkeit, in dem hier vorausgesetzten Falle eine Ermäßigung der festen Geldabgaben zu gestatten.

Hierauf wurde von einem Mitgliede der Antrag gegründet, in der ersten Zeile des Alin. 2. die Worte: „feste Geldabgaben, so wie" wegzulassen.

Die Agrar-Komm. hat jedoch diesen Antrag ablehnen zu müssen geglaubt.

Die Majorität der Komm. ging hierbei von der Ansicht aus, daß bei den auf einer Stelle bereits ruhenden festen Geldabgaben andere Rücksichten obwalteten, als bei den Diensten, deren Werth in Rente nach dem ersten Alinea eventuell einer Ermäßigung unterliegen soll. Bei den Diensten sei maaßgebend, daß die in baarem Gelde zu entrichtende Rente in der ersparten Zeit nicht immer verdient werden könne; dazu gehöre sichere Gelegenheit zur lohnenden Arbeit, so wie daß keine sonstigen erheblichen Störungen in der Fähigkeit zum Erwerbe eintreten. In den Fällen, wo ursprünglich feste Geldabgaben stipulirt worden, habe der Besitzer der Stelle anerkannt, daß seine Kräfte auch diese Last zu tragen im Stande seien, wenigstens habe er klar übersehen können, ob und in wie weit ihm dies möglich sein werde.

Aus gleichen Gründen wurde auch der von einem andern Mitgliede gestellte und noch weiter gehende Antrag:

das Alin. 2. dieses §. ganz zu streichen,

verworfen, indem die Majorität unter keinen Umständen eine Revision und eventuelle Abänderung der hier bezeichneten Regulirungs- und Ablösungsgesetze bevorworten zu können glaubte.

Die im vorletzten Alin. aufgestellte Art der Ermittelung des Reinertrags hat mit der unten zu erwähnenden Modifikation die Zustimmung der Agrar-Komm. erlangt. Es ist zwar von einem Mitgliede darauf aufmerksam gemacht worden, daß oft ganz andere Resultate erlangt würden, wenn einer Stelle mit Rücksicht auf die

ihr beigelegten Berechtigungen auch höhere Prästationen auferlegt worden, diese beiden Faktoren nun im Verkehr als ganz gleich in ihrem Werthe angenommen würden, und alsdann eine spezielle Taxe aufgenommen werden sollte. Es ist jedoch, nachdem man sich dahin verständigt hatte, daß ein Drittel nicht allein des Reinertrages der Grundstücke, sondern auch der Berechtigungen dem Stellenbesitzer freigelassen werden solle, von jenem Bedenken Abstand, und daher aus jenem kein Anlaß zur Einbringung eines Abänderungsvorschlages genommen worden. Dagegen wurde beantragt, in dem zweiten Satze dieses Alin., an Stelle der Worte „vier Prozent" zu setzen: „fünf Prozent" und dieser Antrag auch angenommen, indem die Majorität diese Abänderung als eine nothwendige Konsequenz des in den folgenden §. angenommenen Prinzips in Betreff der Höhe des Zinssatzes erachtete.

Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß:

a) im Alin. 2. die Worte: „feste Geldabgaben, sowie„ zu streichen, und im §. 65. Alin. 1. zu setzen:[1] „Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 63. und 64.";[2])

b) im zweiten Satze des Alin. 4. die Worte: „durch Schiedsrichter" einzuschalten;[3]) dagegen den Antrag der Kommission, welcher dahin ging, im dritten Satze des Alin. 4. statt der Worte: „vier Prozent" zu setzen: „fünf Prozent", abzulehnen.[4])

Im Uebrigen wurde der §. 63. unverändert nach der Fassung des Regier. Entw. angenommen.[5]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1471—1472.)

---

1) Vergl. in dieser Beziehung die Entstehungsgeschichte des §. 65.

2) Dies wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Geppert (Druckſ. Nr. 341. ad II.) beschlossen. —

Das Amendement des Abgeordn. v. Ende und Gen. (Druckſ. Nr. 336. ad IX.), welches beantragte:

„in der ersten Zeile des Alin. 2. des §. 63. die Worte: „feste Geldab-„gaben" zu streichen und an deren Stelle zu setzen: „Erbpacht- und „Erbzins-Kanon",

erledigte sich durch die Annahme des Geppertschen Verbess.-Antrages und gelangte daher nicht zur Abstimmung.

Ein gleichfalls hierauf bezüglicher Verbess.-Antrag des Abgeordn. Rohe:

„dem Alin. 2. hinzuzusetzen:

„Aequivalente für Leistungen, die ursprünglich in Naturalien oder Ar-„beit zu gewähren waren, gelten nicht für feste Geldabgaben",

wurde von dem Antragsteller zurückgezogen. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1470—1471.)

3) Dies wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Schmid (Oppeln) und Gen. (Druckſ. Nr. 341. ad I.) beschlossen, dessen Motive dahin lauten:

„Zur Vereinfachung des Tax-Verfahrens und zur Verminderung der Kosten „wird auch hier, wie bereits beim §. 44. beschlossen worden ist, der ge-„meine Kaufwerth durch Schiedsrichter festzusetzen sein."

(Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1471.).

4) Der Abgeordnete Langer hatte folgenden Verbess.-Antrag (Druckſ. Nr. 335. ad X.) gestellt:

„im Alin. 4. statt: „vier Prozent" zu setzen: „drei und ein halb „Prozent".

Motive.

„Schon die frühere Gesetzgebung hat anerkannt, daß die Prästationsfähig-„keit der pflichtigen Stellen erhalten werden muß. Soll dieser Zweck durch „§. 63. in Wahrheit erfüllt werden, so erscheint die vorgeschlagene Abän-„derung nothwendig."

Dieser Antrag wurde gleichfalls abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1471.)

5) Der zum §. 63. von dem Abgeordn. v. Kleist-Retzow gestellte Verbess.-Antrag (Druckſ. Nr. 330. ad VI.):

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte die Annahme des §. 63. mit folgenden Aenderungen:

a) im zweiten Satze des Alin. 4. die Worte einzuschalten: „nach Abzug der nach §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen", und

b) das letzte Alin. des Regier. Entw. zum §. 63. zu streichen.

Der Bericht der Kommission motivirt dies in folgender Art:

Wie bereits in der Einleitung [1]) hervorgehoben worden, hat der Gesetzentw. bei Abmessung der Rente den Grundsatz wieder zur Anerkennung gebracht, welcher theils im A. L. R. in Ansehung der sogenannten Unmöglichkeitsklagen Geltung gefunden hat, theils im §. 8. des Ed. v. 14. Sept. 1811 ausdrücklich dahin ausgesprochen ist:

daß die Abgaben und Lasten gemindert werden sollen, wenn der Pflichtige dabei nicht bestehen kann, und daß die Höfe im kontributionsfähigem Stande erhalten werden sollen.

Das Ed. v. 8. April 1823 für das Großherzogthum Posen führte praktisch zu demselben Resultate, indem es bestimmte, daß auf Remissionen und Unglücksfälle Abzüge von der ermittelten Entschädigung zulässig seien. Es hat sich dies für den glücklichen Erfolg dortiger Ablösungen sehr bewährt.

Der vorliegende Gesetzentw. nimmt im §. 63. und §. 85. an, daß die Prästationsfähigkeit als erhalten angesehen werden soll, wenn dem Besitzer nach Abzug der auf der Stelle haftenden Lasten ⅓ des Reinertrags frei bleibt. Um den dazu nöthigen Betrag sollen daher die auf die Stelle zu legenden Ablösungsrenten gekürzt werden.

Man erkennt einstimmig an, daß es so im Rechte wie in der Pflicht des Staates, nicht minder aber auch im Interesse der Berechtigten, auch nach Ueberweisung ihrer Renten auf die Rentenbank liege, derselben nur solche Renten zu überweisen, welche der Verpflichtete bei Bestreitung des nothwendigen Lebensunterhalts aus dem Grundstücke mit Sicherheit aufzubringen vermöge. Man verkannte dabei nicht, daß bei der Ausführung des Grundsatzes der wenig und der Hochbelastete auf nicht konsequente Weise ziemlich gleich behandelt würden. Man überzeugte sich jedoch davon, daß hier nicht ohne bedeutende Schwierigkeiten eine spezielle Sonderung eintreten könne. Namentlich fand darum auch der Antrag keine Unterstützung, das Alin. 2. des §. 63. zu streichen.

Er stützte sich auf den Mangel jeden innern Grundes, die auf den Stellen bereits haftenden Getraide- und Geldrenten anders zu behandeln, als die Renten, welche jetzt erst durch Ablösung solcher Lasten entstanden, die zufällig früher abgelöset worden sind. Es wurde dagegen bemerkt, daß der Antrag in seinen Folgen unabweislich zu einer Revision aller bereits geschlossenen Rezesse führen würde. Denn wenn man den Grundsatz einmal annehme, würde ein Unterschied zwischen den Besitzern, welche alle Naturallasten bereits abgelöset haben, und denen, welche zum Theil noch unabgelöset sind, nicht gerechtfertigt sein. Ein solches Zurückgehen in bereits völlig geordnete Rechtsverhältnisse würde aber die bedenklichsten Folgen haben. Ein fernerer Verbesserungs-Antrag gründete sich auf die Behauptung, daß ⅓ des Reinertrags, nach dem gemeinen Kaufwerth ermittelt, die Prästationsfähigkeit nicht sichere.

Er geht dahin:

an die Stelle des Alin. 5. [2]) zu setzen:

Es wird der mittlere Ackerpachtzins des Bodens (Acker und Wiese) in der betreffenden Gemeinde, so wie die Anzahl, der zur Ablösung gelangenden Morgen ermittelt, beides mit einander multiplizirt und zu der

---

„im Alin. 2. zwischen die Worte: „als Abfindung" und „rechts„verbindlich" einzufügen: „oder in einem der im §. 65. ge„dachten Verträge",

wurde von dem Antragsteller zurückgezogen. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1458.).

1) Vergl. oben S. 213—217.

2) Nämlich des jetzigen Alin. 4. des §. 63.

gefundenen Summe 10 pCt. ihres Betrages und 5 pCt. des Grundwerthes geschlagen.

Die gefundene Summe stellt den Rein-Ertrag der Stelle dar.

Der Antrag wurde aber verworfen. Dagegen wird ein Antrag: im §. 63. Alin. 5. Satz 2. hinter dem Worte: „Real-Lasten" die Worte einzuschalten:

„nach Abzug der nach §. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen" angenommen, weil, wie auch Seitens der Reg. Kommissarien in Bezug auf die Absicht der Regierung bestätigt wird, es nach dem Zusammenhange der §§. und nach der Natur der Sache nicht zweifelhaft sein kann, daß die Lasten nur in dem Werthe in Rechnung gestellt werden können und sollen, den sie nach Abzug der, nach §. 59. und 60. in Abzug zu bringenden Gegenleistungen haben, da erst daraus sich ihr Nettowerth darstellt, während die, nach der Gem. Theil. O. abzulösenden Aktivservituten der Stelle schon bei den Zinsen des baar zu zahlenden Kaufwerths in Anschlag gekommen sind.

Auf Streichung des Alin. 6.[1]) wird einstimmig angetragen, weil am Schlusse des Gesetzes eine allgemeine Bestimmung dasselbe erübrigen soll.[2])

Die Bedenken gegen den Prozentsatz von 4 pCt., und dagegen, daß nur die ablösbaren Real-Lasten in Zusammenrechnung mit jenen 4 pCt. des Kaufwerths den Rein-Ertrag der Stelle bilden sollten, führten zu keinem Verbesserungsantrage, weil man erwog, daß in diesen Bestimmungen ein Prinzip der Billigkeit liege, welches mit der Unmöglichkeit, die alten Renten einer Reduktion zu unterwerfen, in etwas aussöhne.

Die I. Kammer trat den Anträgen der Kommission bei.[3]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2552.)

D. Die II. Kammer ist hiernächst, auf den Antrag ihrer Kommission, den von der I. Kammer beschlossenen Aenderungen des §. 63. beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Die Instrukt. der Gen. Komm. zu Stendal v. 12. März 1851 giebt zum §. 63. folgende Erläuterungen:

a) Die Bestimmung dieses §. ist nur auf geschlossene Grundstücke (Haus- oder Hofstelle nebst Zubehör) nicht auf Wandeläcker, oder walzende Grundstücke zu beziehen, auch jedesmal der Antrag des Verpflichteten abzuwarten und nicht von Amtswegen darüber zu verhandeln, ob das Drittel für ihn frei bleibt.

Ruhen Geld- oder Getraiderenten, die nach diesem oder nach §. 65. nicht einer Verminderung unterliegen, auf einem Grundstücke in solcher Höhe, daß dadurch der Reinertrag desselben ganz, oder doch zu drei Drittel absorbirt wird, so fallen alle übrigen Reallasten ganz aus, selbst wenn sie früher ein Vorzugsrecht vor jenem hatten; erreichen dieselben aber nicht eine solche Höhe, so wird der Rest von den zwei Dritteln des Reinertrages verhältnißmäßig auf die übrigen Reallasten vertheilt.

b) Zu den der Verminderung unterworfenen Reallasten gehören auch die an die geistlichen Institute zu entrichtenden.

c) Wenn zwischen den Leistungen und Gegenleistungen gar keine, oder zwischen allen eine Konnexität besteht, und es kommt zu einer Reduktion der Leistungen nach diesem Paragraph, ohne daß dieser alle Leistungen unterworfen sind, so ist der Berechtigte befugt, seine Gegenleistungen verhältnißmäßig in Abzug zu bringen. Andernfalls kann die Gegenleistung nur von der mit ihr, dem Rechtsgrunde nach, konnexen Leistung in Abzug kommen; z. B. A hat an B zu entrichten:

---

1) Nämlich des auf die Mühlen-Grundstücke bezüglichen Satzes.

2) Vergl. den §. 113. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

3) Der Verbess.-Antrag des Abgeordn. Triest (Drucks. Nr. 550. ad 1.): „den §. 63. zu streichen, event.

a) das Alin. 2. dahin zu fassen:

„Geld- und Getraiderenten unterliegen jedoch einer solchen Verminde-„rung nicht;"

b) „im Alin. 4. statt: „vier Prozent" zu setzen: „fünf Prozent," wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2551.).

1) eine früher festgestellte Rente für bereits aufgehobene Reallasten von . . . . 28 Thlr.
2) für jetzt abzulösende Reallasten . . . . 4 „
und fordert dagegen von B eine früher festgestellte Gemeinheitstheilungs-Rente von 6 Thlrn., auf welche §. 54. dieses Gesetz Anwendung findet.

Zwei Drittel des Reinertrages des verpflichteten Grundstücks betragen nur 20 Thlr., so werden die 6 Thlr. Gegenleistungen von den 28 Thlrn. mit 5¼ Thlr. und von den 4 Thlrn. mit ¾ Thlr. in Abzug gebracht, so daß der Berechtigte nur den Rest von 4 Thlrn. mit 3¼ Thlr. schwinden lassen darf, dagegen der Verpflichtete eine Rente von 22¾ Thlrn. behält. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 16.)

III. Die in den Motiven zum §. 63. des Regier. Entw. [1]) erwähnten Beispiele zur Erläuterung des §. 63. können nicht mehr zur Anwendung gebracht werden, weil dieselben sich auf die Prinzipien des Entwurfs stützen, welche indeß Abänderungen dadurch erlitten haben, daß a) feste Geldabgaben, wenn sie nicht rechtsverbindlich feststehen, der Verminderung unterliegen, und daß b.) die Gegenleistungen von dem Jahreswerthe der ablösbaren Reallasten abgerechnet werden.

Beispiele nach den Grundsätzen des §. 63. in seiner jetzigen Fassung geben Frey, prakt. Erläut. S. 84, Fischer, Hilfsbuch ꝛc. S. 59—61, u. Rode in der Zeitung für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850, S. 61—64, worauf hiermit verwiesen wird.

IV. Die Vorschriften des §. 63. beziehen sich nur auf eigentliche Stellen (Ackernahrungen, Kossäthen-, Gärtner-, Häusler-Stellen ꝛc.). Sie finden also keine Anwendung auf unbebaute Grundstücke, insbesondere nicht auf die sogen. Wandeläcker.

Dies bemerken die Motive des Regier. Entw. zum §. 63. (s. das vorletzte Alin. derselben) [2]) ausdrücklich, auch wurde dies von dem Reg. Kommissarius (Geh. Reg. Rath Schellwitz) in der 65. Sitz. der II. K. v. 30. Nov. 1849 nochmals speziell hervorgehoben, indem derselbe sich dahin aussprach:

> Es sind im §. 65. unter den „zu Erbpacht, Erbzins oder zu Eigenthum ausgethanen Grundstücken“ auch bebaute Stellen verstanden worden. Der §. 63. spricht dagegen nur von „Stellen“. Auf unbebaute Grundstücke soll dieser §. sich nicht beziehen. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1470).

V. Zum Alin. 2. des §. 63.

1) Die oben mitgetheilte Entstehungsgeschichte des §. 63. ergiebt, daß nach der ursprünglichen Fassung desselben alle festen Geldabgaben, mithin nicht blos die rechtsverbindlich festgestellten Renten, von der Verminderung ausgeschlossen sein sollten. Durch die Beschlüsse der Kammern ist indeß der §. dahin abgeändert worden, daß die Ausnahme nur auf die auf Grund der bisherigen Landes-Kultur-Gesetze rechtsverbindlich stipulirten Renten beschränkt ist. Die nicht rechtsverbindlich bereits festgestellten Geldabgaben unterliegen mithin der Verminderung ebenso, wie alle übrigen Prästationen. Bei Mühlengrundstücken unterliegen (nach §. 6. des Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850) auch die rezeßmäßigen Renten der Verminderung auf zwei Drittel des Reinertrages. [3])

2) Ad verba: „rechtsverbindlich stipulirt werden.“ [4])

---

1) Vergl. oben S. 517.
2) Vergl. oben S. 518.
3) Vergl. die Zus. zum §. 6. des Mühlen Ablös. Ges. ad II. D. (s. unten).
4) Vergl. das Alin. 1. des §. 28. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, und die Erläut. zum §. 28. (s. oben S. 378. ff.).

a) Fiſcher führt aus, daß für die Befugniß, die Gegenleiſtung von der nicht ablösbaren Rente abzurechnen, keine Gründe ſprechen. Minder ungerechtfertigt erſcheine es, wenn man gar keinen Abzug geſtatte und die Verpflichtung zur Zahlung der ganzen rechtsverbindlich feſtſtehenden Rente annehme, da der Abzug der Gegenleiſtungen ſchon einmal zu Gunſten des Verpflichteten erfolgt ſei. Dagegen ſei indeß einzuwenden, daß kein Grund vorhanden ſei, weshalb man die Gegenleiſtung, welche nach den §§. 59. u. 60. von dem Werthe aller Reallaſten abgezogen werden ſolle, nur von den nicht rechtsverbindlich feſtſtehenden Renten in Abzug bringen wolle, und daß von einem doppelten Abzuge nicht die Rede ſei, wenn man im Voraus verhältnißmäßig die Gegenleiſtungen abziehe. (Hülfsbuch zum Ablöſ. Geſ., S. 60—61.)

b) Rode führt dagegen aus, daß das Geſetz den in Rede ſtehenden Zweifel gar nicht zulaſſe. Er bemerkt:

Wenn einmal ermittelt iſt, was der Verpflichtete zu leiſten hat und was es werth iſt, wenn andererſeits ermittelt iſt, was der Berechtigte dagegen zu leiſten hat und was es werth iſt, ſo werden vor allen andern Schritten zuerſt der Werth der Leiſtungen und der Werth der Gegenleiſtungen gegeneinander abgewogen und nachgeſehen, auf welcher Seite der Ueberſchuß iſt. Dieſer Ueberſchuß ganz allein iſt der Gegenſtand der Ablöſung, denn die Berechnung der Gegenleiſtung erfolgt nicht Behufs der Ablöſung, ſondern blos Behufs der Kompenſation. Der erſte Satz des §. 60. ſagt dieß ganz deutlich. Die Ermäßigung aus §. 63. kann hiernach nur in Betreff des Ueberſchuſſes eintreten, alſo erſt dann, wenn die Gegenleiſtungen gegen die Leiſtungen bereits aufgerechnet ſind. Bei dieſer Aufrechnung kommt es lediglich auf Summen an, auf Zahlen, nicht auf die Gegenſtände, deren Werth die Summen hervorgebracht haben. Erſt dann wenn die Summe der Leiſtungen nach Abzug der Gegenleiſtungen feſtſteht, wird gefragt, ob die Summe des Ueberſchuſſes dem Verpflichteten oder dem Berechtigten obliegt, und im erſteren Fall, ob dieſe Summe zwei Drittel des Reinertrages ſeiner Stelle überſteigt. Bei der Präſtationsfähigkeitsfrage ſind daher Gegenleiſtungen ſchon gar nicht mehr vorhanden, ſie ſind durch Gegenrechnung ja vorher ſchon aufgehoben. Liegt nun der Fall vor, daß eine Verminderung des Ueberſchuſſes auf Grund ſonſt mangelnder Präſtationsfähigkeit beanſprucht werden kann, ſo wird wiederum nur die Summe feſtgeſtellt, welche als zwei Drittel des Reinertrages angeſehen wird. Ob dann aber der Berechtigte ſich an ſeinem Ueberſchuß eine Verminderung auf die Summe der zwei Drittel gefallen laſſen muß oder wie weit er einer ſolchen Verminderung widerſprechen kann, hängt davon ab, wie viel er urſprünglich an rezeßmäßig feſtgeſtellten Abfindungsrenten zu fordern gehabt hat. Es kommt hiernach bei der Frage, ob Ueberſchüſſe wegen der Präſtationsfähigkeit herabgeſetzt werden können, lediglich auf eine Vergleichung mit derjenigen Summe an, welche urſprünglich als rezeßmäßige Renten zu zahlen waren. Iſt dieſe größer als die Summe des Ueberſchuſſes, ſo wird die Abfindung bis auf dieſen herabgeſetzt; iſt ſie größer als die Summe von zwei Drittel des Reinertrages, ſo bleibt ſie ſo weit abzufinden, als ſie innerhalb der Summe des Ueberſchuſſes, als des Maximums, und der Zwei-Drittelſumme, als des Minimums fällt. (Rode's Lehrzeit. für Entlaſt. des bäuerl. Grundbeſitzes, Jahrg. 1850, S. 63—64).

VII. Iſt in dem Falle, wo rechtsverbindlich feſtgeſtellte Renten der Verminderung auf zwei Drittel des Reinertrages nicht unterliegen und zwei Drittel deſſelben überſteigen, die Rentenbank eventuell verpflichtet, die ganze Rente zu übernehmen, oder iſt dieſelbe befugt, denjenigen Theil der Rente, welcher zwei Drittel des Reinertrages überſteigt, von der Uebernahme auszuſchließen und dem Berechtigten zu überlaſſen, ſich in Betreff dieſes Theiles an den Verpflichteten perſönlich zu halten?

a) Frey nimmt Erſteres an und entwickelt dies ausführlich aus dem ganzen Zuſammenhange der neuen Agrargeſetzgebung und der Beſtimmung der Rentenbanken. Für die Gemeinheits-Theilungs-Rente ſei übrigens die Frage durch den §. 54. entſchieden und es handle ſich daher nur um die

Regulirungs- und Ablösungs-Renten, welche nicht in den §§. 53., 55., 65. ausdrücklich ausgeschlossen sind. (Prakt. Erläut., Anhang, S. XXIX—XXXV.)

2) Derselben Ansicht ist das Min. für landwirthschaftl. Ang., welches in dem R. v. 26. Febr. 1852 [1]) der von einer (nicht genannten) Regierung aufgestellten Meinung beigetreten ist, daß dies aus §. 64. des Ablöf. Ges. und §. 9. des Rentenbank-Ges. folge, da nach §. 56. des Ablöf. Ges. nur in den Fällen der §§. 53., 54., 55. und 65. des letzteren die Ueberweisung von Renten nur in soweit verweigert werden könne, als diese zwei Drittheile des Reinertrages des belasteten Grundstückes übersteigen, auf andere Fälle aber diese Verringerung nicht ausgedehnt werden könne, sowie daß, wenn in den Fällen der §§. 53., 54., 55. und 65. der Reinertrag der belasteten Grundstücke nach §. 56. durch Schiedsrichter festgestellt sei, die Auseinandersetzungsbehörde selbst dann die unverkürzte Ueberweisung der Renten an die Rentenbank zu verweigern nicht befugt sei, wenn eine Ueberschätzung des Reinertrages der belasteten Grundstücke durch die Schiedsrichter nach dem Gutachten des Spezial-Kommissarius und ihrer eigenen Ueberzeugung erfolgt sei.

Das allg. Reskr. ertheilt zugleich Anweisungen über das zur Sicherung der Rentenbank von den Auseinandersetzungs-Behörden in dergl. Fällen einzuschlagende Verfahren. (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 5. S. 109—111.)

Zum §. 64.

I. Der §. 64. findet sich bereits in dem Regier. Entw. wörtlich gleichlautend; jedoch fehlten in dem Entw. die beiden letzten Alin., welche erst von den Kammern hinzugefügt worden sind.

A. Die Motive des Regier. Entw. zum §. 64 sprechen sich dahin aus:

Die hier gegebene Vorschrift, daß die Rente von dem Verpflichteten durch Baarzahlung des 18fachen Betrages abgelöst werden könne, ist bereits von manchen Seiten angefochten und sogar als eine ungerechte bezeichnet worden. Die Monenten gehen fast sämmtlich davon aus, daß den Berechtigten bei der Ablösung durch Kapital der 25fache Betrag der Rente rechtlich gebühre, und daß jede Kapitalisirung unter diesem Betrage einen Verlust für sie herbeiführe. Diese Ansicht ist offenbar eine irrthümliche.

Die Kapitals-Entschädigung soll ein Aequivalent der Rente sein. Wenn aber der gewöhnliche Zinsfuß im Handel und Wandel 5 Prozent beträgt, wie es gegenwärtig der Fall ist, so erhielte der Berechtigte durch Entschädigung mit einem Kapital, welches dem 25fachen Betrag der Rente gleichkommt, einen Vortheil, auf den er kein Recht hat. Denn wenn er beispielsweise bisher eine Rente von 10 Rthlr. alljährlich zu beziehen hatte, und dafür eine Entschädigung von 250 Rthlr. bekäme, so könnte er sich dafür unter den jetzigen Umständen 12½ Rthlr. an Zinsen verschaffen, mithin 2½ Rthlr. mehr, als er bisher zu fordern berechtigt war.

Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß der 25fache Betrag der Rente der bisherige gesetzliche Ablösungs-Maaßstab gewesen sei. Denn nicht dem Berechtigten, sondern nur dem Verpflichteten stand die Befugniß zu, auf Ablösung der Rente durch Kapital zu provoziren; der Berechtigte hatte mithin nur ein Recht auf die Fortbeziehung der Rente, und wenn gegenwärtig die Ablösung solcher Renten durch das Gesetz neu geordnet, und auch dem Berechtigten die Provokationsbefugniß beigelegt wird, so darf ihm hierbei nicht mehr an Kapital zugestanden werden, als für ihn erforderlich ist, um sich durch dasselbe nach den jetzigen Geldverhältnissen die Rente wieder zu verschaffen. Hierzu genügt aber, bei dem Zinsfuß von 5 Prozent, die Gewährung eines Kapitals, welches dem 20fachen Betrage der Rente gleichkommt. Wenn gleichwohl der Entwurf den Berechtigten bei Ablösungen durch Baarzahlung eines Kapitals nur das Achtzehnfache der Rente zugesteht, so ist hier-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 197—198.

bei erwogen worden, daß der Berechtigte durch die Ablösung überhaupt insofern günstiger zu stehen kommt, als er fortan die Kosten für Erhebung der Rente erspart und gegen alle Ausfälle an der Rente, die an manchen Orten nicht selten vorgekommen sind, gesichert und jeder weiteren Verpflichtung zu etwanigen Remissionen überhoben wird. Schlägt man diese Kosten und dieses Risiko auf 3 Prozent an, wie dies z. B. in dem G. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer in den Grafschaften Wittgenstein u. s. w., geschehen ist, so würde sich bei der Kapital-Abfindung des Berechtigten mit dem 18fachen Betrage der Rente der materielle Verlust desselben im Verhältniß zu der bisherigen Einnahme auf 7 Prozent alljährlich belaufen, ein Verlust, der durch die freilich nicht im Gelde schätzbaren Vortheile aufgewogen werden dürfte, welche für den Berechtigten aus der Mobilisirung der Rente überhaupt, und aus der Lösung des Verhältnisses erwachsen, das bisher zwischen ihm und dem Verpflichteten bestand.

Will oder kann dagegen der Verpflichtete die Ablösung nicht durch baare Kapitalzahlung bewirken, so erfolgt dieselbe von Amtswegen durch die Rentenbank, welche alsdann — wie der dieserhalb abgefaßte besondere Gesetzentwurf näher festsetzt — dem Berechtigten ein Ablösungskapital in Rentenbriefen zum 20fachen Betrage der Rente überweist.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme des §. 64. nach dem Vorschlage des Regier. Entw., indem sie dies folgendermaaßen begründete:

Nach dem Vorschlage der K. Regierung in diesem §. soll der Verpflichtete die festgestellten Ablösungs-Beträge durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages, wenn solche im Ausführungstermine erfolgt, ablösen können und eventuell die Ablösung durch Vermittelung der zu errichtenden Land-Rentenbanken bewirkt werden. Darüber sind sämmtliche Mitglieder der Agrar-Komm. einverstanden, daß die Errichtung von Rentenbanken oder eines Surrogats derselben, vielleicht in Ueberweisung der Renten an die landwirthschaftlichen Kredit-Institute, das geeignetste Mittel ist, die Ablösung der Reallasten zu erleichtern. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben zwar der Berathung über den von der Regierung eingebrachten Gesetzentwurf über die Errichtung der Rentenbanken vorbehalten; die Agrar-Kommission hat jedoch geglaubt, schon hier die obige Erklärung abgeben zu müssen, weil der §. 64. auf diese Art der gänzlichen Lösung des Verhältnisses zwischen den Berechtigten und Verpflichteten hinweist. Ueber die Höhe des Ablösungssatzes für die Rentenbanken ist die definitive Beschlußnahme gleichfalls bis zur Berathung des Rentenbankgesetzes ausgesetzt worden. Es sind jedoch mit Ausschluß von drei Mitgliedern, welche für Baarzahlungen den 16fachen und für die Rentenbanken den 18fachen Betrag der Rente als Kapital-Ablösungssatz angenommen wissen wollten, sämmtliche übrigen Komm. Mitglieder darin einverstanden gewesen und bei der Diskussion dieses §. davon ausgegangen, daß für die hier bezeichneten Fälle der 20fache Betrag der Renten als Kapital in Rentenbriefen zu gewähren sei.

Dagegen sind die Komm. Mitglieder über die Beibehaltung des 18fachen Betrags der Rente als Kapitals-Ablösungssatz für Baarzahlungen verschiedener Ansicht gewesen. Ein Theil verlangte dieselbe. Dagegen wurde auf der einen Seite von drei Mitgliedern die Annahme des sechszehnfachen Betrages der Rente, auf der andern Seite von 12 Mitgliedern die Feststellung des zwanzigfachen Betrages begehrt. Es hat jedoch schließlich nach Verwerfung der entgegenstehenden Abänderungs-Anträge die Komm. mit 17 gegen 10 Stimmen sich für die unveränderte Beibehaltung des Alin. 1. des §. 64. entschieden.

Für die Feststellung des 18fachen Betrages der Rente als Kapitals-Ablösungssatz wurde angeführt, daß dieser Satz sogar für Ablösungen gegen Rentenbriefe im Paderbornschen festgestellt sei. Wenn dort die Entschädigung in dieser Art auch nur auf den Antrag des Berechtigten Statt finde, so sei sie doch fast durchgängig beantragt, weil die Berechtigten sehr wohl erkannten, daß in der baldigen und definitiven Lösung ihres Verhältnisses zu den Verpflichteten den Anforderungen der Zeit Rechnung getragen werde. Es wurde ferner behauptet, daß die Rechtsbeständigkeit der Abgaben doch immer eine schwankende sei. In den bereits festgestellten Renten könne die Entschädigung für Lasten enthalten sein, welche jetzt unentgeltlich aufgehoben würden, mitunter auch für solche, welche die Pflichtigen nach ihrem natürlichen Rechtsgefühle nicht als gehörig begründete anerkannten, wie dies z. B. bei den Entschädigungen für einen Theil von ungemessenen Diensten, oder für Dienste,

welche seit Jahrhunderten nicht mehr in natura geleistet, aber nach ihrem Naturalwerthe in Rechnung gestellt worden, der Fall sei. Diese Rücksicht erfordere gebieterisch die schleunige Lösung dieses Verhältnisses und dies werde dadurch erreicht, daß man durch Feststellung eines geringen Ablösungssatzes für Baarzahlungen die letztere begünstige. Es könne endlich aber auch nicht zugestanden werden, daß der von der Regierung vorgeschlagene Ablösungs-Betrag mit Nachtheilen für die Berechtigten verbunden sei. Denn einmal würden diese in der Regel im Stande sein, die Kapitalien zur Ausführung von Meliorationen zu benutzen und dadurch noch höhere als die landesüblichen Zinsen zu erlangen und andern Theils würden dadurch die Berechtigten der ferneren Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche in einzelnen Landestheilen sehr bedeutend seien, überhoben, auch von Remissions-Ansprüchen, welche bei Unglücksfällen der Verpflichteten erhoben würden, befreit. Diesen Gründen schlossen sich auch diejenigen Mitglieder der Komm. an, welche den 16fachen Betrag der Rente als Kapitals-Ablösungssatz festgestellt wissen wollten.

Dagegen wurde zur Begründung der Annahme des zwanzigfachen Betrages der Rente als Kapitals-Ablösungssatzes behauptet, daß, nachdem durch die angenommenen billigen Ablösungssätze dafür gesorgt sei, daß der Jahreswerth der abzulösenden Prästationen dem wirklichen Nutzungswerth der Berechtigungen entsprechend ermittelt werde, es nur als ein gewaltsamer Eingriff in ein unbezweifeltes Eigenthum des Berechtigten angesehen werden könne, wenn sich der letztere mit einem Kapitale begnügen solle, welches ihm nicht mehr eine diesem Jahreswerthe entsprechende Rente mit Sicherheit gewähre. Bei der Ablösung zum 18fachen Betrage würden den Hypothekengläubigern die Sicherheiten geschmälert, durch die Kapitalskündigungen der letztern die Berechtigten großen Gefahren ausgesetzt, und auf Kosten der letztern die Besitzer größerer bäuerlichen Stellen begünstigt, deren individuelle Bedürfnisse dies nicht dringend erforderten; denn die durchschnittliche Wohlhabenheit der größern Bauergutsbesitzer sei notorisch. Das, was man für diesen geringen Ablösungssatz anführe, sei nicht zutreffend, denn einmal könne man den Zinsfuß nirgends höher, als 5 Prozent veranschlagen, wenn man sich nicht auf gewagte Geschäfte einlassen wolle, und andern Theils würde in der Regel der Berechtigte die Abfindungs-Kapitalien zur Abstoßung von Schulden verwenden müssen. Außerdem sei aber auch in den meisten Landestheilen die Erhebung der Renten mit Kosten nicht verbunden gewesen und ein Erlaß von Renten nicht gefordert, am wenigsten ein solcher Anspruch rechtlich begründet worden.

Das Plenum der II. Kammer beschloß zwar, den §. 64. nach der Fassung des Regier. Entw. anzunehmen, zugleich aber demselben denjenigen Zusatz hinzuzufügen, welcher gegenwärtig die beiden Alin. 4. u. 5. bildet. [1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1492—1495 u. 1505.)

---

1) a. Der in den beiden Alin. 4. und 5. enthaltene Zusatz wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. v. Patow (Drucks. Nr. 343.) angenommen. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1495. u. 1505.)

b. Nachstehende Verbess.-Anträge, welche in der II. K. zum §. 64. gestellt worden waren, wurden abgelehnt:

α. Des Abgeordn. v. Kleist-Retzow (Drucks. No. 330. ad VII.:) den §. 64. dahin zu fassen:
„Wenn über die Ablösung des nach §. 60. und 61. oder 63. festgestell-„ten Geldbetrages nicht eine anderweite Einigung zwischen den Berech-„tigten und Verpflichteten stattfindet, so erfolgt dieselbe nach den Be-„stimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung der „Rentenbanken. In denjenigen Fällen aber, in welchen durch bereits „bestätigte Rezesse anderweitige schriftliche Verträge oder richterliche „rechtsgültige Entscheidungen der bisher gesetzliche Ablösungssatz der „Kapitalisirung zu 4 Prozent ausdrücklich oder durch Hinweisung auf „das Gesetz, für den Fall der Kündigung Seitens der Verpflichteten „festgesetzt worden ist, behält es bei dieser Festsetzung sein Bewenden. „Auch in diesen Fällen kann der Berechtigte die Ablösung jedoch nur „nach den Bestimmungen des Gesetzes vom heutigen Tage über die „Errichtungen der Rentenbanken verlangen.“

C. Die Kommiſſion der I. Kammer beantragte die An-

β) Des Abgeordn. Bauer (Stargardt) Druckſ. Nr. 336. ad XII.): den §. 64. in folgender Art zu faſſen:
„Der nach §§. 60. und 61. oder §. 63. feſtgeſtellte Geldbetrag, wird „nach den Beſtimmungen des Geſetzes vom heutigen Tage über die „Errichtung der Rentenbanken zur Ablöſung gebracht.
„Hierdurch wird aber die freie Vereinigung der Betheiligten wegen „ſofortiger Tilgung der feſtgeſtellten Geldbeträge mittelſt baarer Kapi- „talzahlungen nicht ausgeſchloſſen".

γ) Des Abgeordn. Gr. Kanitz und Gen. (Druckſ. Nr. 336. ad XVI.): hinter Alinea 3. des §. 64. folgenden Zuſatz zu genehmigen:
„In beiden Fällen ſoll der Berechtigte für Verluſte, die er durch die „Kapitaliſirung der ihm zuſtehenden Geldrenten nach den Vorſchriften „dieſes Paragraphen erleidet, aus Staatsfonds vollſtändig entſchädigt „werden, ſofern er auf Grund rechtsgültig abgeſchloſſener Verträge „oder Rezeſſe einen höheren als den 18- oder 20fachen Ablöſungsbetrag „ſeiner Geldrente beanſpruchen kann.

Gründe.

„§. 8. der Verfaſſungs-Urkunde."

δ) Des Abgeordn. v. Bismark-Schönhauſen und Gen. (Druckſ. Nr. 341. ad III.) im §. 64. nach dem Alin. 2. einzuſchalten:
„Macht der Verpflichtete von dieſem Rechte Gebrauch, ſo hat der Staat „überall, wo der Betrag der Geldrente durch richterliches Urtheil, Ver- „trag oder Rezeß feſtſteht, außer der von dem Verpflichteten geleiſteten „Zahlung des 18fachen, dem Berechtigten noch den zweifachen Betrag „der Rente zu gewähren, ſo daß der Berechtigte im Ganzen den 20- „fachen Betrag erhält. Wie und aus welchen Mitteln der Staat dieſe „Zahlung zu leiſten habe, bleibt der geſetzlichen Beſtimmung vorbe- „halten." (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1492—1493.)

c. Nachſtehende Amendements wurden zurückgezogen und gelangten da- her nicht zur Abſtimmung:

α) Des Abgeordn. v. Wedell (Druckſ. Nr. 322. ad 5.):
„im §. 64. ſtatt: „achtzehnfachen" zu ſetzen: „zwanzigfachen".

β) Des Abgeordn. Ellwanger (Druckſ. Nr. 336. ad XI.): dem §. 64. hinzuzuſetzen:
„Will der Verpflichtete die Ablöſung durch Baarzahlung des achtzehn- „fachen Betrages bewirken, ſo ſteht dem Berechtigten dennoch frei, die „Abfindung zum zwanzigfachen Betrag der Jahresrente in Rentenbriefen „zu verlangen. Wählt der Berechtigte dieſe Abfindung, ſo leiſtet der „Verpflichtete die Baarzahlung des 18fachen Betrages an die Renten- „bank.
„Das Nähere beſtimmt das Rentenbankgeſetz."

γ) Des Abgeordn. Schulenburg u. Gen. (Druckſ. Nr. 326. ad XV.) dem §. 64. hinzuzufügen:
„Auch in den Fällen, wo der Verpflichtete die Ablöſung durch Baar- „zahlung des 18fachen Betrages wählt, iſt der Berechtigte den 20- „fachen Betrag in Rentenbriefen zu verlangen befugt. Geſchieht dieſes, „ſo erfolgt die Baarzahlung des 18fachen Betrages Seitens des Ver- „pflichteten an die Rentenbank."

Die ad β und γ erwähnten Amendements wurden zu Gunſten des (ange- nommenen) Amendements des Abgeordn. v. Patow (Druckſ. Nr. 343.) zu- rückgezogen.

δ) Des Abgeordn. v. Keller u. Gen. (Druckſ. Nr. 336. ad XIV.):
„Zum §. 64. folgenden Zuſatz zu beſchließen:
„Den Kirchen-, Pfarr-, Schul-, Armen- und andern milden Stiftungs- „Fonds wird bei allen Ablöſungen die Baarzahlung des zwanzigfachen „Betrags in der Art gewährleiſtet, daß der durch die Beſtimmungen „dieſes Geſetzes entſtehende Ausfall auf die Staatskaſſe übernommen „wird".

nahme des §. 64. in der von der II. Kammer beschlossenen Fas-

---

Motive.

„Ein namhafter Theil des Vermögens der milden Stiftungen besteht in „Renten, deren Ablösung unter dieses Gesetz fällt. Auf der einen Seite „ist es höchst wünschenswerth, dieses Vermögen vor Schmälerung zu be- „wahren, auf der anderen Seite erscheint es unbillig, die Verpflichteten „von der Wohlthat dieses Gesetzes auszuschließen, weil sie die Schuldner „milder Stiftungen sind. — Nach beiden Seiten würde das wünschens- „werthe Ziel erreicht, wenn den betheiligten Fonds ein 20facher Betrag „gesichert, der Ausfall aber auf die Staatskasse übernommen, also von Allen „getragen würde, während der Vortheil Allen zu gut kommt. Eine solche „Bestimmung wäre nicht ohne Analogie in unserer Legislation, da das „Ges. v. 10. Jan. 1837 für die westlichen Provinzen eine ähnliche Schad- „loshaltung festsetzt."

Dies Amendement wurde nur unter dem Vorbehalte zurückgezogen, das- selbe zum §. 65. wieder einzubringen.

ε) Des Abgeordn. v. Peguilhen (Wirsitz) und Gen. (Drucks. Nr. 336. ad XIII.) dem §. 64. hinzuzufügen:

„Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Pfandbriefs-Instituten die „Renten-Ablösungsgeschäfte zu übertragen, wobei sie jedoch unabänder- „lich darauf zu halten verpflichtet ist, daß weder eine Erhöhung der „Leistungen, noch eine längere als $56\frac{1}{12}$jährige Ablösungsfrist zum Nach- „theil der Verpflichteten eintreten darf."

Motive.

„Die Vermittelung des Ablös. Geschäfts durch die Pfandbriefs-Institute „hat für die Verpflichteten den wesentlichen Vortheil, daß denselben dann „der Eintritt in diese Kredit-Anstalten nicht verschränkt ist und sie dadurch „Gelegenheit erhalten, die Betriebsmittel zu wirthschaftlichen Verbesserungen „zu erlangen und sich von dem Wucher zu befreien. Es legt der Stand „der Landgemeinen auf den Eintritt in die Pfandbriefs-Institute einen so „großen Werth, daß die Vertreter desselben auf dem Ersten Vereinigten „Landtage sich einstimmig gegen das Renten-Ablösungsgesetz erhoben, „weil sie der Ueberzeugung waren, daß die Rentenbriefe den Kours der „Pfandbriefe herabdrücken werden, und daß die Pfandbriefs-Institute durch „die Kollision mit den Rentenbanken außer Stand gesetzt werden müßten, „den Rustikalbesitzern Darlehen zu bewilligen. Auch hat die Ritterschaft „mehrerer Provinzen sich bereits für die Aufnahme des Bauernstandes in „den Kreditverband entschieden.

„In der Provinz Preußen ist diese thatsächlich und mit Genehmigung der „Staatsregierung bereits erfolgt, sie wird aber nach dem Gutachten der „ostpreußischen General-Landschafts-Direktion eine leere Hoffnung bleiben, „sobald das Ablösungsgeschäft auch in dieser Provinz besonderen Renten- „banken überlassen bleibt.

„Die Berechtigten aber werden in der Gattung von Geldpapieren abge- „funden, mit welchen deren Güter in ganz überwiegender Mehrzahl belastet „sind; sie werden daher auch vor den Verlusten bewahrt, die mit dem Um- „satz der Rentenbriefe in Pfandbriefe nothwendig verbunden sind.

„Endlich wird jede erhebliche Störung des Geldmarktes, welche die Folge „der Emission großer Summen von Rentenbriefen sein könnte, vermieden, „und es kann das Ablösungsgeschäft bestehenden Behörden übertragen wer- „den, welche dasselbe ohne erhebliche Mehrkosten durchzuführen im Stande „sind."

Die Zurückziehung dieses Amendements erfolgte unter dem Vorbehalte, dasselbe bei dem Rentenbank-Gesetze wieder einzubringen.*)

---

*) Die Zurückziehung dieses Amendements ergiebt sich zwar nicht aus den stenogr. Ber. der II. K., wohl aber aus dem Sitzungs-Protokolle der II. K. über die 62. Sitz. v. 1. Dec. 1849. (Sitz. Protokolle der II. K. S. 702).

sung.[1])

Der Bericht der Kommission spricht sich folgendermaaßen aus:

Das Mittel zur Lösung der gegenseitigen Verpflichtungen enthält der §. 64. in Verbindung mit den betreff. Bestimmungen des Renten-Bankgesetzes. Es muß hier nur ausdrücklich hervorgehoben werden, daß es danach dem Verpflichteten gestattet ist, die Ablösungsbeträge durch Baarzahlung des 18fachen Betrages, wenn solche im Ausführungstermine erfolgt, abzulösen oder durch eine Provokation auf die Rentenbank seine Pflichten gegen den Berechtigten zu lösen. In letzterem Falle zahlt er $\frac{9}{10}$ seiner vollen Rente jährlich an dieselbe ein, wogegen ihm $\frac{1}{10}$, also der jährliche Betrag an Zinsen, erlassen wird, welchen der zum 18fachen Betrage in Kapital Ablösende ebenfalls jährlich erspart. Während so beide Verpflichtete gleich gestellt werden, besteht auch zwischen dem Berechtigten, gegen den auf Kapitalsablösung provocirt wird, und demjenigen, gegen welchen auf Ueberweisung an die Rentenbank angetragen wird, kein Unterschied; denn auch Ersterer kann, wenn er es vorziehet, das Kapital der Staatskasse überweisen und seine Abfindung in Rentenbriefen, zum 20fachen Betrage der vollen Rente verlangen. Das Prinzip, welches diesen Bestimmungen zum Grunde liegt, ist in der Kom. nicht ohne Widerspruch geblieben. Wird auch allseitig anerkannt, daß der Multiplikator, zu welchem der jährliche Geldwerth der Leistung zu kapitalisiren sei, sich nach dem landesüblichen Zinsfuß richten müsse, so wurde doch von einem Theil der Mitglieder behauptet, daß er jetzt eben allgemein nicht 5 pCt. betrage. Der Kours, welchen die Papiere an der Börse hätten, sowie der Stand des Diskontos bewiesen das Gegentheil.

Die große Mehrheit entschied sich jedoch für den 20fachen Multiplikator. Den Gründen, welche in den Motiven geltend gemacht sind, tritt für sie noch hinzu, daß der bisherige Ablösungssatz zum 25fachen Betrage in den Materialien für die ältere Gesetzgebung kein Motiv hat. Bereits seit Jahren ist darauf hingewiesen worden, daß gerade dieser zu hohe Multiplikator es sei, welcher die Kapital-Ablösung im Großen gehindert habe. Unrichtig ist es, daß diese Kapitalisirung sich im allgemeinen Verkehr eingelebt habe. Den landschaftlichen und gerichtlichen Taxen wird sehr häufig der Zinsfuß von 5 pCt. zu Grunde gelegt. Im Großherzogthum Posen hat die Landschaft in neuerer Zeit in ihrer Taxordnung ihn und einen Abzug von 5 pCt. auf Kosten u. s. w. mit allseitiger Zufriedenheit eingeführt. Das allgemeine Landesgesetz bezeichnet ihn noch als den landesüblichen. Daran muß festgehalten werden, denn der augenblickliche Kours an der Börse ist nicht maaßgebend, sondern es kommt darauf an, ob im Allgemeinen, ohne gewagte Geschäfte zu machen, das Kapital zu 5 pCt. benutzt werden kann. Dieß ist erfahrungsmäßig, zumal bei kleinen Kapitalien, die selten unter 5 pCt. zu haben sind, zu bejahen. Wünschenswerth wäre es gewesen, provinziell sondern zu können, allein dies ist, wie allseitig anerkannt wurde, zumal unter den jetzigen Umständen nicht möglich. Es ist eine

---

[*]) Des Abgeordn. v. Kleist-Moholz (nicht gedruckt):
dem §. 64. hinzuzufügen:

„Alle an die Kirche, Pfarre und Schule zu zahlenden Leistungen werden nur nach dem fünf und zwanzigfachen Betrag, gleich oder auf „Antrag des Verpflichteten oder Berechtigten, abgelöst."

Gründe.

„Die Abgabe an die Obengenannten ist nicht der Abgabe an die Gutsherrschaft gleichzustellen, sondern dient zur Erhaltung einer durchaus nöthigen Gemeinde-Anstalt, trifft außerdem die Wohlhabenderen der Gemeinde, „welche theilweise diese Erleichterung nicht wollen oder nicht bedürfen. Der „obige Anstalten treffende Ausfall würde aber durch die Gemeinde gedeckt „werden müssen, wodurch den Aermeren nur Lasten auferlegt werden."
(Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1473. u. 1475, desgl. S. 1491.)

1) Dabei wurde zwar der Vorbehalt gemacht, nach Berathung des Rentenbank-Gesetzes definitiven Beschluß darüber zu fassen, ob im Alin. 4. statt: „Rentenbriefen" zu setzen: „Staatspapieren"; indeß erledigte sich dieser Vorbehalt durch die in dieser Beziehung hiernächst unverändert erfolgte Annahme des Rentenbank-Gesetzes.

große Einigung auf den 20fachen Betrag schon gelungen. Daran zu rütteln, ist nicht räthlich. Daß hin und wieder den Berechtigten Opfer angemuthet werden, ist nicht zu verkennen. Sie werden aber schon durch die Erfahrung bedeutend vermindert, daß höchst selten, weder bei Privat-, noch bei öffentlichen Käufen der Werth der Gutsberechtigungen zum 25fachen Betrage angeschlagen worden ist. Die Verluste, welche an den Rentenbriefen besorgt würden, widersprechen den Erfahrungen in andern Ländern sowie in Westphalen. Während der bewegtesten Zeit des Jahres 1848 standen sie hier 98—99 pCt. und jetzt 102—103 pCt.

Wird die Dazwischenkunft der Rentenbank als ein nothwendiges Mittel anerkannt, ohne welches die Konsequenz des Verhältnisses nicht vollkommen, und der innere Frieden nicht gesichert ist, dann muß auch erwogen werden, daß die Verpflichteten künftig durch die nothwendig strengere Kontrolle pünktlicher Zahlung, durch die Unmöglichkeit einer Nachsicht, einer Abgeltung von Resten durch einige Dienste u. dgl. nachtheiliger gestellt sein werden, während der Berechtigte eine völlig gesicherte Einnahme gewinnt.

Daß die Rentenbriefe 4 pCt. tragen, ist einstimmig für unabweislich nothwendig erkannt worden, weil dieses den Umtausch gegen Papiere der Kredit-Institute wesentlich erleichtert und also im Interesse der Berechtigten selbst liegt. Ist dem aber so, dann ergiebt sich, wenn ein Amortisation-Fonds geschaffen und eine Erhöhung der bäuerlichen Leistungen nicht eintreten soll, auch wiederum die Ermäßigung des Multiplikators unter den 25fachen Betrag von selbst.

In Folge dieser Erwägungen stellte sich die Ansicht der Kommission einstimmig für Aufrechthaltung dieser Bestimmung des Gesetzentwurfs fest. Nur in Bezug auf die Herabsetzung des 20fachen auf den 18fachen Betrag bei Baarzahlungen machte sich ein Widerspruch in dem Antrage geltend:

im §. 64. Alin. 1. hinter dem Worte: „kann" einzuschalten:

„insofern derselbe nicht aus den Renten und Zinsen hervorgegangen ist, welche in früheren Verträgen und Regulirungsrezessen begründet sind. §. 52.

Dieser Antrag gründet sich darauf, daß besonders den Bauern, welche das Eigenthum ihrer, früher uneigenthümlichen Stellen erhalten haben, bereits bei der Eigenthums-Verleihung alle zulässigen Erleichterungen geworden seien, und daher den Berechtigten zu Gunsten ihrer, ein neues Opfer nicht zugemuthet werden könne. Dagegen wurde aber auf den geringen Unterschied hingewiesen, welcher bei Annahme des Beschlusses der II. K. zwischen den Fällen bestehe, in welchen die Berechtigten durch Rentenbriefe, und in welchen sie bei achtzehnfacher Baarzahlung Seitens der Verpflichteten — allerdings wahrscheinlich nicht in Rentenbriefen, da eine solche Operation vielleicht nicht ausführbar sein möchte — doch aber in 4 prozentigen Staatspapieren abgefunden werden würden.

Der Antrag wurde verworfen, und der §. 64. unter einem Vorbehalte angenommen, welcher erst erledigt werden kann, wenn von der II. K. über das Rentenbank-Gesetz beschlossen sein wird. Es ist schon darauf hingedeutet, daß es wahrscheinlich unausführbar sein wird, den Berechtigten im Falle eintretender, von ihm zurückgewiesener, Kapitals-Abfindung durch den Verpflichteten, in Rentenbriefen abzufinden und es werden Staatspapiere wahrscheinlich an deren Stelle treten müssen.

Die Kommission wird, sobald die Frage in dem andern Hause erledigt ist, nachträglich darüber berichten.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei.[1]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2562.)

---

1) Abgelehnt wurden folgende Verbess.-Anträge:

a. Des Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg und Gen. (Drucks. Nr. 535. ad VI.):

„im §. 64. und allen übrigen §§. statt des 18fachen Betrages in Baarzahlung den 20fachen, und statt des 20fachen Betrages in Rentenbriefen den „22½fachen zu setzen."

b. Des Abgeordn. Triest (Drucks. Nr. 550. ad 2.) im §. 64.:

II. Das im §. 64. des Ablös. Ges. in Bezug genommene Rentenbank-Gesetz v. 2. März 1850 enthält die Vorschriften:

a) über die Feststellung der Renten, Behufs deren Ueberweisung an die Rentenbank in den §§. 9—17.;

b) über die Abfindung des Berechtigten in den §§. 28—31., und §§. 59—60.

Das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 11. Nov. 1851 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 257) macht übrigens noch darauf aufmerksam, daß den Rezessen über Ablösung von Reallasten die Bestätigung insoweit zu versagen sei, als nach denselben eine den 18fachen Betrag der eigentlichen Ablösungsrente übersteigende Summe der Staatskasse überwiesen werden soll.

III. In Betreff der Anwendbarkeit des §. 64. auf einzelne Fälle sind Zweifel entstanden.

1) Sind Reallasten von Mühlen, welche in keinem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse stehen, nach §. 64. oder nach §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 abzulösen?

Ersteres nehmen an:

a) Das Min. für landwirthschaftl. Ang. in dem R. v. 10. Okt. 1850. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 344.)

b) Das Fin. Min. in dem C. R. v. 16. Jan. 1851. [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 62 und Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 163.)

c) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in den Erk. v. 12. und 26. Nov. 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 51 u. 111 und Präj. Samml. desselb. S. 48 Präj. 26. u. S. 79 Präj. 28.)

Vergl. die Erläut. ad II. Nr. 3. Litt. f. zum §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (s. unten.)

2) Die Abgaben der Werdenschen Hobs- und Behandigungsgüter an den Hobsherrn sind nicht nach §. 65., sondern nach §. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 abzulösen.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 2. Dec. 1852. (Präj. Samml. desselb. S. 50 Nr. 30. und Zeitschr. Bd. 6. S. 80.)

Vergl. die Erläut. zum §. 35. des Ges. v. 21. April 1825 (Nr. 939.). (s. unten.)

3) Auf Münstersche Erbpachtgüter im vormaligen Großherzogthum Berg findet der §. 64. und nicht der §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 Anwendung.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen per sent. v. 18. Nov. 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 44—57.)

4) Ueber die Nichtanwendbarkeit des §. 64. auf solche Geldrenten, welche erst nach Publikation des Ablös. Ges. für die Aufhebung der im Alin. 2. des §. 58. a. a. O. erwähnten gewerblichen Rechte festgestellt worden, vergl. das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 17. Mai

---

α) in Alinea 1. statt: „achtzehnfachen" zu setzen: „fünfundzwanzigfachen."

β) in Alinea 3. hinter: „so erfolgt die Ablösung" einzuschalten: „auf den Antrag des Berechtigten."

γ) für den Fall der Annahme der Vorschläge zu α. und β. den von der II. K. vorgeschlagenen Zusatz (jetzt Alinea 4.) zu streichen. (Stenogr. Ber. der I K. Bd. 5. S. 2561.)

1) Vergl. in Bd. I. S. 198.

2) Vergl. in Bd. I. S. 199—200.

3) Vergl. ebendas. S. 200—201.

1852 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1852 S. 141 Nr. 134.) und die Zus. zum §. 58. des Ablös. Ges. (s. oben S. 505 ff.).

IV. Der §. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ist nicht sedes materiae über die Höhe der Abfindung des Berechtigten durch die Rentenbanken resp. Tilgungskassen, vielmehr sind dafür das Rentenbank-Ges. vom nämlichen Tage (§. 28) resp. die durch den §. 58. desselben modifizirten Tilgungs-Kassen-Reglements zu erachten.

Wenn die Verpflichteten in den vier Kreisen Paderborn, Büren, Höxter und Warburg die Ablösung ihrer Reallasten durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages der Rente in Gemäßheit des §. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und §. 9. des Rentenbank-Ges. de eod. ablehnen und die Ablösung durch Vermittelung der Tilgungs-Kasse beantragen, so können die Berechtigten doch nur das Achtzehnfache der Rente in Schuldverschreibungen der Paderborner Tilgungs-Kasse als Abfindung fordern; ein Anspruch auf Abfindung in Rentenbriefen zum zwanzigfachen Betrage der Jahresrente steht ihnen in diesem Falle nicht zu.

Die Berechtigten in den genannten Kreisen sind verpflichtet, sich auf die von den Belasteten nach den Vorschriften des Tilgungs-Kassen-Reglements v. 8. Aug. 1836, und den durch den §. 58. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 festgesetzten Modifikationen beantragte Ablösung einzulassen.

Diese Grundsätze hat das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in dem Erk. v. 24. Juni 1853 angenommen.

Die Gründe der Entscheidung bemerken:

Der Regier. Entw. zum §. 64. des Ablös. Ges. enthielt die beiden letzten Alin. desselben noch nicht, welche vielmehr erst von den Kammern hinzugefügt worden sind. Dieser Zusatz spricht aber nur von der Befugniß des Berechtigten in dem Falle, in welchem der Verpflichtete durch Baarzahlung des achtzehnfachen Betrages ablösen will, das Zwanzigfache in Rentenbriefen zu verlangen, hat aber keineswegs den Fall vor Augen, wo der Verpflichtete die Ablösung nicht durch Baarzahlung bewirken will. Für diesen Fall setzt vielmehr der zweite Satz des Zusatzes fest, daß die Ablösung nach den Bestimmungen des Rentenbank-Ges. erfolgen soll.

Darüber, zu welchem Betrage der Berechtigte in diesem Falle von der Rentenbank seine Abfindung erhalten solle, enthält das Ablösungs-Gesetz noch gar keine Bestimmung.

Aber auch jener Zusatz, worin für einen andern Fall dem Berechtigten die Abfindung in Rentenbriefen zum zwanzigfachen Betrage in Aussicht gestellt wird, ist im Betreff der Höhe des Abfindungssatzes nur als ein dem Rentenbank-Gesetze vorgreifender historischer Vermerk anzusehen, wie daraus hervorgeht, daß im letzten Absatze ausdrücklich gesagt wird:

„Das Nähere bestimmt das Rentenbank-Gesetz."

Demnach ist das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im Betreff der Höhe der Abfindung des Berechtigten durch die Rentenbanken nicht sedes materiae, sondern hierüber werden erst in dem Rentenbank-Gesetze vom selbigen Tage die definitiven Bestimmungen getroffen. — Hat nun der provocirende Belastete die Ablösung durch Baarzahlung abgelehnt, so muß die Abfindung des Berechtigten nach dem dritten Alinea des §. 64. l. c. nach den Bestimmungen des Rentenbank-Gesetzes erfolgen.

Das Ablösungs-Gesetz hat für diesen Fall keine Bestimmung über die Höhe der Abfindung des Berechtigten getroffen und es kann daher nicht angenommen werden, daß schon durch den §. 64. l. c. dem Berechtigten für alle Fälle die Abfindung zum zwanzigfachen Betrage in Rentenbriefen unbedingt zugesichert worden sei.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 197.

Ist dies aber richtig und ist überhaupt der §. 64. l. c. nicht sedes materiae über die Abfindung des Berechtigten durch die Rentenbank, so können auch durch das letzte Alin. des §. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht diejenigen Gesetze derogirt sein, in welchen Bestimmungen über die Abfindung der Berechtigten bei Ablösungen getroffen worden sind, wenngleich sie mit den in dem Rentenbank-Gesetz in dieser Beziehung enthaltenen Festsetzungen sich nicht vereinigen lassen.

Demnach kann nur das Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 den Ausschlag darüber geben, welche Abfindung der Appellant im vorliegenden Falle zu fordern hat.

In dieser Beziehung ist es nun zwar richtig, daß für diejenigen Landestheile, in welchen Rententilgungs-Kassen noch nicht bestanden, die Abfindung des Berechtigten allgemein auf das Zwanzigfache in Rentenbriefen festgesetzt worden ist (§. 28. l. c.). Dieses Gesetz enthält jedoch im §. 58. unter dem Marginale:

„Besondere Bestimmungen für diejenigen Landestheile, in welchen bereits Rententilgungs-Kassen bestehen"

die Festsetzung, daß die für diese Landestheile bereits ergangenen gesetzlichen Vorschriften auch nach Verkündung des Rentenbank-Gesetzes in den Landestheilen, für welche sie gegeben sind, jedoch nur insoweit in Kraft bleiben sollen, als sie den nachstehend sub 1—10 angeführten Bestimmungen nicht zuwiderlaufen.

Daraus folgt, daß für diese Landestheile das Rentenbank-Ges. selbst nicht weiter maaßgebend sein kann, als dies im §. 58. l. c. ausdrücklich angeordnet ist, im Uebrigen aber es bei den Bestimmungen der früheren Gesetze sein Bewenden behalten muß.

Zu diesen ausgenommenen Landestheilen gehörten auch die Kreise Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, für welche das Regl. v. 8. Aug. 1836 (Ges. S. S. 235) maaßgebend ist, in soweit es nicht durch §. 58. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 eine Modifikation erlitten hat. — Es wird nun behauptet, daß der im §. 3. jenes Reglements festgesetzte Abfindungs-Maaßstab des Berechtigten zum 18fachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen der Paderborner Tilgungs-Kasse auf den vorliegenden Fall deshalb keine Anwendung finden könne, weil diese Bestimmung nur dann maaßgebend sei, wenn der Berechtigte auf Ablösung durch die Tilgungskasse provocirt habe. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Die Provokation sei von dem Verpflichteten ausgegangen. Ein Recht hierzu habe derselbe erst durch §. 58. Nr. 2. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 erhalten. Eine Verpflichtung, daß auch der Berechtigte sich in diesem Falle eine Abfindung zum achtzehnfachen Betrage in Rentenbriefen gefallen lassen müsse, sei weder in diesem Gesetze, noch in dem obgedachten Reglement ausgesprochen. Es fehle somit an einer gesetzlichen ausdrücklichen Bestimmung darüber, welche Abfindung in dem Falle der Berechtigte erhalten solle, wenn der Verpflichtete die Ablösung nach dem Tilgungs-Kassen-Reglement verlange. Diese Lücke müßte nach allgemeinen Interpretations-Regeln dem Zwecke des Gesetzes gemäß ergänzt werden.

Es ist jedoch in der That eine solche Lücke in dem Gesetze nicht vorhanden. Daß auch in dem vorliegenden Falle der Berechtigte sich auf die von dem Verpflichteten nach den Vorschriften des modificirten Regl. v. 8. Aug. 1836 beantragte Ablösung einlassen muß, darüber bedurfte es gar keiner ausdrücklichen Vorschrift, wenngleich eine solche in Ansehung des Verpflichteten in jenes Regl. aufgenommen worden ist. (cf. §. 92. Einl. zum A. L. R.)

Der Verpflichtete würde aber das ihm durch §. 58. Nr. 2. des Rentenbank-Ges. eingeräumte Recht, die Ablösung ebenfalls nach den Bestimmungen des Regl. v. 8. Aug. 1836 verlangen zu können, nicht ausüben können, wenn diesem Rechte nicht die korrespondirende Pflicht des Berechtigten, sich auf eine solche Ablösung einzulassen, zur Seite stände.

Nun ist es zwar richtig, daß der Berechtigte durch die Anwendung des §. 3. jenes Regl., wonach er nur das Achtzehnfache der Jahresrente in Rentenbriefen als Abfindung erhält, gegenüber den Berechtigten in den übrigen Theilen des preuß. Staates, für welche das Rentenbank-Ges. Anwendung findet, in Betreff seiner Abfindung nachtheiliger gestellt wird, indem diese überall den zwanzigfachen Betrag der Jahresrente in Rentenbriefen im Mangel einer Baarablösung erhalten; es ist aber eben so richtig, daß man bei der Berathung des §. 58. des Rentenbank-Ges. von dem Grundsatze ausgegangen ist, daß den Verpflichteten die bisherigen Erleichterungen bei Ablösungen, welche denselben durch die für einzelne Landestheile erlassenen Tilgungs-Kassen-Reglements zu Theil geworden waren, durch die neuen

Ablösungs-Gesetze nicht verkümmert werden sollten, wie dies die Materialien dieses Gesetzes auf das Vollständigste ergeben.

Insbesondere wurde zur Motivirung des §. 58. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 von dem Berichterstatter in der Sitzung der II. K. v. 11. Dec. 1849 (vergl. Stenogr. Ber. der II. K. S. 1675) Folgendes angeführt:

„Im Allgemeinen ist es der Zweck dieses Paragraphen, daß die Betheiligten in denjenigen Landestheilen, wo bereits Tilgungskassen bestehen, namentlich im Paderbornschen und in dem Eichsfelde, in keiner Beziehung schlechter gestellt werden sollen, als die übrigen Betheiligten, welche durch das Ablösungs-Ges. jetzt betroffen werden. Es sind dabei die in jenen Landestheilen bestehenden Bestimmungen für die Tilgungs-Kassen mit Zustimmung des Herrn Finanz-Ministers so umgeformt worden, daß, ohne die Lasten der Pflichtigen zu erhöhen, sie dennoch der Wohlthaten, welche das neue Ablösegesetz bietet, theilhaftig werden, und umgekehrt die Berechtigten da, wo ihnen die Rente nach dem neuen Ablösungs-Ges. festgestellt wird, ebenfalls nicht schlechter gestellt werden, als die Berechtigten in den übrigen Provinzen des Staates."

Diese Grundsätze sind auch im Allgemeinen durchgeführt, namentlich im Betreff der Berechtigten in dem Eichsfelde, denen 4 Procent Zinsen tragende Rentenbriefe durch §. 58. Nr. 4. l. c. als Abfindung zugesichert worden sind, während sie nach dem Regl. v. 9. April 1845 nur 3½ pCt. Zinsen tragende Schuldverschreibungen erhielten.

Im Betreff der Berechtigten in den vier Paderborner Kreisen ist nun allerdings eine solche Gleichstellung bezüglich der Höhe der in Rentenbriefen ihnen zu gewährenden Abfindung durch das Rentenbank-Gesetz nicht erfolgt; und dies ist, wie nicht zu leugnen, eine Rechtsungleichheit.

Es kann jedoch nicht angenommen werden, daß dieser Umstand bei der klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzes den Faktoren der Gesetzgebung unbekannt geblieben ist; es muß vielmehr vorausgesetzt werden, daß eine Ausgleichung derselben nicht möglich gewesen ist, ohne auf der andern Seite die Verpflichteten in ihren bisherigen Erleichterungen zu verkümmern.

Eine solche Verkümmerung wäre aber nothwendig eingetreten, wenn die Verpflichteten jener Kreise, während sie bisher nur entweder ⅘ der Jahresrente oder 4 pCt. von dem achtzehnfachen Betrage der Jahresrente entrichteten, nach dem Rentenbank-Gesetze 4 pCt. Zinsen von dem zwanzigfachen Betrage der Jahresrente hätten entrichten sollen.

Die Gründe, welche jene erleichternden Bestimmungen des Regl. v. 8. Aug. 1836 gerechtfertigt hatten (unverhältnißmäßige Belastung und Armuth der Verpflichteten) dauerten zum Theil auch bei Emanation des Rentenbank-Gesetzes fort. Eine Erhöhung der Lasten konnte daher den Pflichtigen nicht zugemuthet werden.

Es hätte deshalb eine Ausgleichung der Berechtigten jener Kreise nur durch Staatsmittel herbeigeführt werden können. Eine solche zu befürworten, haben sich aber weder die Kammern veranlaßt gesehen, noch hat die Staatsregierung eine solche in Vorschlag gebracht.

Es müssen demnach überwiegende Gründe vorgelegen haben, aus denen dies nicht geschehen ist.

Jedenfalls geht aus dem Vorangeführten mit Bestimmtheit hervor, daß die sämmtlichen Faktoren der Gesetzgebung jene Ungleichheit der Berechtigten, bezüglich der Abfindung im Verhältniß der Berechtigten in den übrigen Provinzen des Staates, wohl gekannt, aber dennoch absichtlich haben bestehen lassen, weil höhere Interessen ihnen eine Ausgleichung derselben unmöglich machten.

Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat im Vergleich mit dem bis dahin anerkannten Rechtszustande Opfer von dem Berechtigten gefordert, um den endlichen Abschluß der den Grundbesitz belastenden Verhältnisse im Interesse des Staates und beider Theile herbeizuführen; es ist deshalb seinem Zwecke und seinem Geiste nicht widersprechend, wenn man annimmt, daß aus gleichen Gründen den Berechtigten der vier Paderborner Kreise die Zumuthung gemacht worden ist, sich mit dem achtzehnfachen Betrage der Jahresrente in Rentenbriefen für abgefunden zu erachten.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 350 ff.)

Zum §. 65.

I. Der §. 65. ist von den Kammern völlig umgestaltet worden.

A. In dem Regier. Entw. lautete derselbe dahin:

Ausgenommen von den Bestimmungen des §. 64. bleibt derjenige Kanon oder Zins, welcher für die Ueberlassung eines Grundstücks zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum in einem vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrage stipulirt worden ist.

Ein solcher Kanon oder Zins kann nur auf Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Die Motive hierzu bemerken:

Früher war eine Bestimmung beabsichtigt, daß auch Erbpächter, Erbzins- und Zinsbesitzer an der Erleichterung durch Ablösung mit dem 18fachen Betrage oder durch Ablösung vermittelst der Rentenbank dann Theil nehmen sollten, wenn der von ihnen zu entrichtende Kanon oder Zins weniger als 100 Rthlr. beträgt. Die Besitzer größerer, zur Erbpacht oder Erbzins ausgethaner Güter und Vorwerke glaubte man um deshalb ausschließen zu müssen, weil sich diese in der Regel in einer gesicherten Lage befinden, und bei ihnen überhaupt von einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß, dessen Lösung das Gesetz hauptsächlich bezweckt, nicht die Rede ist. Allein eben dieser Grund liegt auch vor, wenn Grundstücke gegen einen weniger als 100 Rthlr. betragenden Zins zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum ausgethan sind, wie dies namentlich in der neuern Zeit häufig vorgekommen ist. In solchen Fällen ist zu einer Lösung des vertragsmäßig eingegangenen Verhältnisses, wider den Willen des Verpflichteten kein Grund vorhanden, und zwar um so weniger, als nach Artikel 40. der Verfassungs-Urkunde auch künftighin Verträge, durch welche das Eigenthum an Grundstücken gegen einen festen ablöslichen Zins verliehen wird, gestattet bleiben sollen. Es kam daher nur darauf an, bei einem solchen Kanon oder Zins überhaupt den Ablösungssatz mit dem gegenwärtig üblichen Zinsfuß und mit dem künftig zur Anwendung kommenden Ablösungsgesetz in Einklang zu bringen. Dies ist in dem vorliegenden §. 65. geschehen.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte folgende Fassung:

Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlichen-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung oder ohne Begründung eines gutsherrlichen-bäuerlichen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen worden, so finden die Bestimmungen des §. 64. keine Anwendung.

Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen nach Abrechnung des Geldwerths der Gegenleistungen zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Landrentenbanken und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden. Der Verpflichtete ist befugt, das Kapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen. Doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, die mindestens Einhundert Thaler betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen.

Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 52. und 55. Anwendung.

Der Bericht der Kommission motivirt dies in folgender Art:

Das Alin. 1. des §. 65. hat in der Agrar-Kommission zu mehrfachen Bedenken Anlaß gegeben. Darin sind sämmtliche Mitglieder einverstanden gewesen, daß für Grundstücke, welche ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses gegen Vorbehalt eines Kanons oder Zinses überlassen worden, die zum §. 64.

angeführten Momente für die Ablösung zum 18fachen Betrage nicht obwalten, und daher für solche die Feststellung einer Ausnahme von der Regel des §. 64. gerechtfertigt ist.

Ebenso ist darüber kein Zweifel gewesen, daß für solche Fälle, die Ausnahme nicht, wie es in der Regierungsvorlage geschehen ist, auf den Kanon oder Zins beschränkt, sondern auch auf die etwaigen übrigen Leistungen aus demselben Vertrage ausgedehnt werden muß.

Denn es würde in dem Falle, wenn in einem Erbpachts- oder Erbzinsvertrage neben dem Kanon oder Zins auch noch andere Leistungen stipulirt worden und mit diesen nach §. 60. Gegenleistungen kompensirt werden sollen, zweifelhaft sein, ob zunächst mit den Letztern, nach der Regierungsvorlage (§. 64.) zum 18fachen Betrage ablösbaren Leistungen oder mit dem zum 20fachen Betrage (§. 65.) ablösbaren Kanon oder Zins kompensirt werden muß, in beiden Fällen aber ein ganz verschiedenes Resultat erlangt werden. Auch erscheint es nicht angemessen, am wenigsten aber gerechtfertigt, Leistungen aus einem und demselben Vertrage nach verschiedenen Sätzen zur Ablösung zu bringen.

Hiernach hat daher die Kommission eine Abänderung des Alin. 1. des §. 65. um so mehr für erforderlich erachtet, als die jetzige Fassung desselben auch die gegen Rente regulirten Stellen treffen könnte, für diese aber unter allen Umständen die Anwendung des §. 64. des Entwurfs gewahrt werden soll. Diese Absicht hat die Kommission noch besonders dadurch außer Zweifel gestellt, daß sie das von einem Mitgliede gestellte Amendement, im Alin. 1. hinter dem Worte Vertrage einzuschalten: „oder Regulirungs-Rezesse bis zum Jahre 1830", verworfen hat.

Um jene Gesichtspunkte aufrecht zu erhalten und gleichzeitig die nachtheiligen Folgen zu beseitigen, welche aus der Unsicherheit des Rechtsbegriffes der Zinsgüter entstehen können, ist von einem Mitgliede vorgeschlagen worden, von der Anwendung des §. 64. auszuschließen:

1) unbedingt die Erbpachts-, Erbzins- und Eigenthumsgüter, welche nach Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807 durch einen schriftlichen Vertrag gegründet worden sind, und
2) von den vor Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807 durch einen schriftlichen Vertrag gegründeten Erbpachts-, Erbzins- und Eigenthumsgütern, nur diejenigen, welche an Kanon oder Zins und andern Leistungen jährlich mehr als 50 Thlr. zu entrichten haben.

Dieser Antrag, zu welchem die Unter-Amendements gestellt waren, statt 50 Thlr. zu setzen 25 Thlr., event. 10 Thlr., wurde durch die Behauptung zu rechtfertigen gesucht, daß im 17. und 18. Jahrhunderts unter den Einflüssen des damals ausgedehnten lassitischen und noch nicht vollständig beseitigten Lehnsverhältnisses sogenannte Erbpachts- und Erbzinsverträge abgeschlossen worden seien, welche Ausflüsse des früheren Feudal-Verhältnisses in sich aufgenommen hätten. Mit Sicherheit lasse sich annehmen, daß seit Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807, welches gleichzeitig den Lehns- und Fideikommißbesitzern die Vererbpachtung von Grundstücken erleichtert habe, dergleichen feudalistische Verhältnisse nicht begründet worden seien. Die seit dieser Zeit geschlossenen Verträge würden daher unter allen Umständen von der Anwendung des im §. 64. festgestellten Prinzips auszuschließen sein. Von den vor dieser Zeit abgeschlossenen Erbpachts- und Erbzinsverträgen könnten dagegen mit einiger Sicherheit nur diejenigen als reine Erbpachts- oder Erbzinsverträge bezeichnet werden, in welchen ein verhältnißmäßig hoher Kanon oder Zins stipulirt worden, wie dies namentlich bei den im vorigen Jahrhundert erfolgten vielen Vererbpachtungen von Domainen, von Kirchen- und Pfarr-, sowie Kämmereigütern der Fall sei.

Die Majorität der Kommission hat jedoch den obigen Antrag und mit diesem auch die gestellten Unter-Amendements abgelehnt, indem dieselbe von der Ansicht ausging, daß eine Unterscheidung zwischen den vor und resp. nach Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807 errichteten Erbschafts- und Zinsverträgen in diesem Ed. noch nicht eine genügende Rechtfertigung finde und daher dieselbe immer eine willkührliche sei.

Nach dem zweiten Alinea dieses §. 65. soll ein solcher Kanon oder Zins nur auf den Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des zwanzigfachen Betrages abgelöst werden können. Ein Mitglied wollte statt des zwanzigfachen Betrages überall den fünf und zwanzigfachen Betrag und ein anderes den letzten als

Regel und ausnahmsweise den zwanzigfachen Betrag für die Fälle festgesetzt wissen, wenn der Kanon oder Zins jährlich fünf Thaler oder weniger betrage. Es sind diese Anträge jedoch fast einstimmig verworfen worden, weil die landüblichen Zinsen fünf Prozent betragen und danach der Ablösungssatz normirt werden muß.

Ferner ist von einem Mitgliede unter der Begründung, daß auch hier rechtsgültig abgeschlossene Verträge über die Höhe des Kapitals-Ablösungssatzes aufrecht erhalten werden müßten, der Antrag gestellt worden, in der Zeile 1 dieses Alinea hinter den Worten „des Verpflichteten" einzuschalten: „wenn die Verträge ein Anderes nicht bestimmen."

Dagegen machte ein anderes Mitglied unter Bezugnahme auf die Vorschriften der §§. 52. und 55. und die zu denselben angegebenen Motive den Vorschlag, am Schlusse dieses Alinea hinzuzufügen:

„Uebrigens finden auch hier die Vorschriften der §§. 52. und 55. Anwendung."

Die Kommission hat jedoch den zuerst erwähnten Antrag abgelehnt, dagegen den zuletzt erwähnten Zusatz angenommen.

Endlich wurde von einem Mitgliede geltend gemacht, daß die Ausschließung der in Rede stehenden Geldbeträge von der Uebernahme auf die Rentenbanken sich darauf gründe, daß durch die Letztere möglicherweise der Berechtigte benachtheligt werden könne. Dieser Grund falle weg, wenn der Berechtigte selbst es in seinem Interesse finde, die Vermittelung der Landrentenbanken in Anspruch zu nehmen und diesen den Vorzug von dem Fortgenusse der festgestellten Renten zu geben. Dies werde namentlich in Betreff der Erbpächter von den kleinen Stellen der Fall sein und auch diesen die Aussicht begründen, an den Wohlthaten der gegenwärtigen Gesetzgebung Theil zu nehmen. Eine zu große Belastung der Rentenbanken sei hierbei nicht zu besorgen, da eines Theils die Zahl solcher Stellen nicht übermäßig groß sei und andern Theils auch im Gesetze über Errichtung der Rentenbanken einer solchen, durch Feststellung eines Termins, bis zu welchem die Ablösung durch die Rentenbanken stattfinden solle, vorgebeugt werden könne.

Hierauf wurde der Antrag gegründet, statt der Worte „nur auf den Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung des 20fachen Betrages" zu setzen:

„kann zum zwanzigfachen Betrage und zwar auf den Antrag des Berechtigten nur durch Vermittelung der Rentenbanken und auf den Antrag des Verpflichteten nur durch Baarzahlung desselben" u. s. g.

Dieser Antrag ist denn auch von der Kommission angenommen worden.

Nach diesem hat die Kommission sich über die von ihr beantragte Fassung des §. 65. geeiniget.

Das Plenum der II. Kammer trat den Anträgen der Kommission mit folgenden Modifikationen bei:

a) in Betreff des Alin. 1. wurde beschlossen, darin außer dem §. 64. auch den §. 63. zu allegiren, [1]) **und**

b) im Alin. 2. wurde zwischen dem ersten und zweiten Satze des Kommissions-Vorschlages folgender Satz eingeschaltet:

Die Vermittelung der Landrentenbank kann jedoch verweigert werden, wenn die Prästationsfähigkeit (§. 63.) des Grundstücks auf Erfordern nicht nachgewiesen wird. [2])

Im Uebrigen genehmigte die II. Kammer den §. 65. ganz nach den

---

1) Dies wurde auf den Verbess.-Antrag der Abgeordn. v. Kleist-Retzow (Drucks. Nr. 336. ad IX.) beschlossen. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1495.)

2) Diese Einschaltung wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Lieber (Drucks. Nr. 337.) angenommen, dessen Motive dahin lauten:

„Es giebt mehrere Erbpachts-Grundstücke, welche mit einem so hohen „Kanon belastet sind, daß derselbe davon nicht aufgebracht werden kann. „Die Rentenbank würde daher durch die Uebernahme solcher Renten benach„theiligt werden."

Anträgen der Kommission. [1]) (Stenogr. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 3. S. 1502 bis 1504.)

---

1) a) Nachstehende zum §. 65. in der II. K. gestellte Verbess.-Anträge wurden abgelehnt:

α) des Abgeordn. v. Bülow (Drucks. Nr. 336. ad XVII.):

„das Alin. 1. des §. 65. wie folgt abzuändern:

„Ausgenommen von der Bestimmung des §. 64. bleiben:

„1) diejenigen Geldrenten, Kanon oder Zinse,

„2) derjenige Geldwerth für Dienste und Naturabgaben,

„welche entweder für ediktmäßige Ueberlassung von Bauernhöfen zu Ei-„genthum, oder für Uebertragung von Grundeigenthum zu Erbpacht „Erbzins oder vollem Eigenthum in einem vor Verkündigung dieses „Gesetzes errichteten Regulirungs-Rezesse oder schriftlichen Vertrage aus-„drücklich stipulirt worden sind."

Motive.

„Wenn der §. 64. ganz außergewöhnliche Erleichterungen für die Ab-„lösung der auf dem kleinen Grundbesitz lastenden, in ihrem Ursprunge „und rechtlicher Begründung oft gar nicht nachzuweisenden Geld- und Na-„tural-Prästationen und Dienste, wie solche in Verbindung mit unglücklichen „Ereignissen anderer Art eine zahlreiche Bevölkerung in mehreren Theilen „Oberschlesiens und Westphalens fast erdrückt haben, anordnet, so würde „es doch mit den Forderungen der Gerechtigkeit und der Bestimmung der „Verf. v. 5. Dec. 1848. §. 40. nicht vereinbar sein, ebendieselben Vortheile „und Erleichterungen denjenigen bäuerlichen Grundbesitzern in allen übrigen „Theilen der Monarchie zu gewähren, welche bei ediktmäßiger Verleihung „ihrer Höfe zu Eigenthum sehr mäßige Prästationen übernommen und da-„rüber die Rezesse in der vorgeschriebenen Art abgeschlossen haben. Es „würde dies vielmehr um so weniger gerechtfertigt sein, als die Bauerhofs-„besitzer der erwähnten Art sich fast überall in wohlhabenden, oft blühenden „Verhältnissen befinden; diese müssen daher durchaus denjenigen gleich be-„handelt werden, welche Grundbesitz zu Erbzins, Erbpacht oder Eigenthum „in schriftlichen Verträgen vor Verkündigung dieses Gesetzes erworben ha-„ben und für welche die Ablösungsbedingungen im 2. Alin. des §. 64. „festgesetzt sind."

β) Des Abgeordn. Christiani (Drucks. Nr. 336. ad XVIII.):

„den §. 65. also zu fassen:

„Die Bestimmungen des §. 64. finden gleichfalls Anwendung auf den-„jenigen Kanon oder Zins, welcher für die Ueberlassung eines Grund-„stücks zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum in einem vor Verkündi-„gung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrage und „außerhalb eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses stipulirt wor-„den ist."

Gründe.

„Die Last des Erbpachts- und Erbzins-Kanons ist mehrentheils weit grö-„ßer als die, welche aus einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ent-„springt."

γ) Des Abgeordn. Denzin (Drucks. Nr. 333. ad V.):

(Vergl. diesen Verbess.-Antrag zum §. 52. des Ablös. Ges., s. oben S. 488. in der Note 1).

δ) Des Abgeordn. Freih. v. Hiller und Gen. (Drucks. Nr. 333. ad VI.):

„im Alin. 1. der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung des §. 65. „die Worte:

„oder Ablösung, ohne Begründung eines gutsherrlich-„bäuerlichen Verhältnisses

„zu streichen, so daß der Eingang des §. 65. in folgender Art gefaßt „werde:

„Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung „mittelst eines vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten „schriftlichen Vertrages u. s. w."

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte die Annahme des §. 65. in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

Gründe.

„Durch die vorgeschlagene Fassung wird der von der Kommission aufgestellte Zweifel, daß die Fassung des §. 65. auch die gegen Renten regulirten Stellen treffen könnte, beseitigt, und zugleich jedem Mißverständnisse vorgebeugt, welches durch Beibehaltung der oben bezeichneten Worte entstehen könnte.

„Eventuell wird folgende Fassung vorgeschlagen:

„Ist ein Grundstück außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung und ohne Begründung eines lassitischen Verhältnisses mittelst eines vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrages u. s. w."

ε) Des Abgeordn. v. Bülow (Drucks. Nr. 341. ad IV.):

„das Alin. 1. des §. 65. dahin zu fassen:

„Ist ein Grundstück entweder durch Rezeß über gutsherrlich-bäuerliche Regulirung nach dem Ed. v. 14. Sept. 1816 gegen Rente und Dienste, oder zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum gegen Entrichtung eines Kanons oder Zinses und anderer Leistungen mittelst eines vor Verkündigung dieses Gesetzes errichteten schriftlichen Vertrags überlassen worden, so finden die Bestimmungen des §. 64. keine Anwendung. ꝛc. ꝛc."

Motive.

„Die Besitzer der ediktmäßig regulirten Bauernhöfe gehören im großen Durchschnitt zu den wohlhabendsten Klassen der Staats-Einwohner, daher gar kein denkbarer Grund ist, diese günstiger als die Erbpacht- und Erbzinsbesitzer, welche von der Regel des §. 64. ausgenommen werden, zu behandeln, und die Berechtigten eines großen Theils ihres Eigenthums zu berauben.

ζ) Des Abgeordn. v. Eynern (nicht gedruckt):

„dem Alin. 2. des §. 65. hinzuzufügen:

„es sei denn, daß auch die Ablösung vermittelst eines schriftlichen Vertrages rechtsverbindlich zum 25 fachen oder einem geringeren Betrage festgestellt worden ist."

Gründe.

„Es giebt Verträge, in denen der Ablösungssatz zum 25fachen Betrage stipulirt worden ist, nicht, weil dieser der gesetzliche Ablösungssatz war, sondern weil dabei die besonderen faktischen Gründe obgewaltet haben, welche bei Feststellung eines anderen Satzes obgewaltet haben mögen."

η) Des Abgeordn. Kögel (nicht gedruckt):

„im Alin. 2. des §. 65. hinter dem Worte: „Rentenbanken" zu setzen: „zum 22½ fachen Betrage", event., wenn die Kommissions-Fassung nicht angenommen wird, im Alin. 1. des §. 65. hinter dem Worte: „bleibt" zu setzen:

„die Abgaben und Leistungen an Kirchen, und die den Predigern und Schullehrern aus ihrem Diensteinkommen zustehenden Forderungen; diese werden auf Antrag des Verpflichteten durch Baarzahlung zum 20 fachen und auf Antrag des Berechtigten zum 22½ fachen Betrage in Rentenbriefen abgelöst, und derjenige ꝛc.

ϑ) Des Abgeordn. v. Dewitz (nicht gedruckt):

„das Alin. 2. des § 65. dahin zu fassen:

„Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, sowie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach Abrechnung des Geldwerthes der Gegenleistungen, auf Antrag des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung zum 20 fachen Betrage durch Baarzahlung, auf Antrag des Berechtigten zum 22½ fachen Betrage durch Vermittelung der Rentenbanken abge-

a) daß statt des Wortes: „Landrentenbanken" zu setzen: „Rentenbanken" und

---

„löst worden. Die den Geistlichen zustehenden Renten und Leistungen „unterliegen denselben Bestimmungen.

Gründe.

„Möglichste Aufrechthaltung des im Art. 8. der Verf. Urk. enthaltenen „Prinzips der Unverletzlichkeit des Eigenthums und der gerechten Entschä- „digung für aufgehobene Vermögensrechte."

ι) Des Abgeordn. v. Kleist-Rohholz (nicht gedruckt):

„dem §. 65. folgenden Zusatz zu geben:

„Alle Abgaben an Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule werden nur „nach dem 25fachen Betrage, gleich ob auf Antrag des Verpflichteten „oder Berechtigten, abgelöst. Rentenbriefe müssen zu dem Nennwerthe „angenommen werden.

κ) Des Abgeordn. Breithaupt (Wittstock) (Drucks. Nr. 336. ad XX.):

„dem §. 65., mag derselbe nach der Vorlage der Regierung oder dem An- „trage der Kommission angenommen werden, folgenden Zusatz zu geben:

„Die Bestimmungen dieses §. greifen auch für die Ablösung der Abga- „ben und Leistungen an milde Stiftungen, an Kirchen Pfarren, Küste- „reien und Schulen, soweit dieselben nicht überhaupt nach §. 6. von „der Ablösbarkeit ausgeschlossen sind, jedoch mit der Maaßgabe Platz, „daß an die Stelle des zwanzigfachen, der fünf und zwanzigfache Be- „trag des Kanons der Geldrente oder des Geldwerths der Abgaben und „Leistungen tritt."

λ) Des Abgeordn. Keller und Gen. (Drucks. Nr. 336. ad XIV.):

(Vergl. diesen, ursprünglich zum §. 64. gestellten, Verbess. Antrag beim §. 64., s. oben S. 530. in der Note 1.).

b) Nachstehende Verbess.-Anträge zum §. 65. wurden zurückgezogen:

α) des Abgeordn. Freih. v. Schlotheim (nicht gedruckt):

„dem §. 65. folgenden Zusatz zu geben:

„die deutschen Kolonisten, welche sich im 17. und 18. Jahrhundert un- „ter der Benennung Hauländer oder Holländer in den jetzt zu Preußen „gehörenden, früher Polnischen Landestheilen angesiedelt haben und de- „ren Verhältnisse weder rein lassitischer Natur, noch rein Erbpacht- oder „Erbzins-pflichtig, sondern gemischter Art sind, resp. deren Grundstücke „sollen zu den Ausnahmen dieses §. nicht gerechnet, sondern der Vor- „theile, welche die Bestimmungen des §. 64. gewähren, theilhaftig „werden."

Gründe.

„Diese sogen. Hauländer haben fast ohne Ausnahme nur Grundstücke ge- „ringerer Bodenqualität, häufig auch nur einen sehr unbedeutenden Besitz, „und befinden sich wenigstens sehr oft in einer viel schlechteren Lage, als „die zu demselben Gutsverbande gehörenden früheren rein lassitischen Wir- „the. Wenn nun die Hauländer ihre Grundstücke auch von Hause aus „in Erbzins oder als Eigenthum erhalten haben, so war dies Verhältniß „doch kein unzweifelhaftes, indem in der Regel außer den Zinsen noch Lei- „stungen der verschiedensten Art stipulirt waren, so daß immer ein gewisses „gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß vorlag.

„Aus diesen Gründen erscheint es billig, daß diese Kathegorien der „Verpflichteten von den Vortheilen, welche der §. 64. bietet, nicht aus- „geschlossen werden, wobei noch bemerkt werden kann, daß gerade diese „Hauländer zu denjenigen Einwohnern der betreff. Landestheile gehören, „welche dem Preuß. Staate mit treuester Liebe anhängen und sich auch bei „den Ereignissen der verflossenen Jahre vollkommen bewährt haben, so daß „es nun deshalb eine um so größere Härte sein würde, sie gegen ihre in „gleichen und oft besseren Verhältnissen befindlichen Nachbarn, welche das „Eigenthum ihrer Grundstücke erst durch die seit dem Jahre 1811 erfolgte „Gesetzgebung erhalten haben, zurückzusetzen."

b) daß im Alin. 2. der von dem Plenum der II. Kammer eingeschaltete Satz wegzulassen.

β) Des Abgeordn. v. Werbeck (Druckf. Nr. 330. ad VIII.):
„hinter §. 65. einen §. einzuschalten:

§ 65. a.

„Besitzt der Verpflichtete mehr als 50 Morgen an Aeckern und Wie-„sen, so erfolgt die Abfindung des Berechtigten zwar ebenfalls nach „Maaßgabe der §§. 64. und 65.; im Falle der Vermittlung der Ablö-„sung durch die Rentenbanken jedoch tritt zwar auch die Amortisation „nach Vorschrift des Gesetzes über deren Errichtung mit dem gleichen „Betrage von ½ pCt. des Ablösungs-Kapitals ein, der hiezu sowie zur „Verzinsung der dem Berechtigten zu überweisenden Rentenbriefe nicht „erforderliche Theil der jährlichen Rente aber wird zur Gründung einer „für jeden Kreis zu errichtenden Hülfskasse nach den weiter unten, sowie „in dem Gesetze über die Rentenbanken enthaltenen Vorschriften ver-„wendet.“

Erklärung und Begründung.

„Nimmt die Versammlung den Vorschlag an, so bleibt dann:

„1) unter die allgemeinen Bestimmungen etwa als §. 107 a. aufzunehmen:
„die nach §. 65 a. zu bildende Hülfskasse ist bestimmt:
„a) durch Gewährung unverzinslicher allmälig abzubürdender Dar-„lehne nicht angesessene fleißige und würdige Handarbeiter in „den Stand zu setzen, Grundeigenthum zu erwerben;
„b) durch Zuschüsse den milden Stiftungen einen Ersatz für dieseni-„gen Ausfälle an ihren Einnahmen zu gewähren, welche sie in „Folge des gegenwärtigen Gesetzes erleiden;
„c) bei zureichenden Mitteln Verwendungen zur Beförderung der „Amortisation der Schulden kleinerer Grundbesitzer und zu andern „Zwecken verwandter Natur eintreten zu lassen.

„Die Verwaltung dieser Hülfskassen erfolgt durch die „Kreisvertretung; worüber eine besondere Verordnung das Nä-„here festsetzen wird.

„2) In das Gesetz wegen der Rentenbanken ist dann Folgendes einzu-„rücken:

„Hinter §. 10.:

§. 10 a.

„Diejenigen Verpflichteten, welche mehr als 50 Morgen an „Aeckern und Wiesen besitzen, bleiben jedoch verbunden, den vol-„len Betrag der Geldrente an die Rentenbank zu entrichten.

„Hinter §. 22.:

§. 22 a.

„Die §. 10 a. erwähnten Verpflichteten erlangen die Befreiung „erst nach (einer zu berechnenden Zahl von) Jahren.

„Hinter §. 31.:

§. 31 a.

„Die Hülfskasse erhält bei den §. 10 a. gedachten Verpflichte-„ten von der Rentenbank einen ebenfalls vierprozentigen Ren-„tenbrief zum 25fachen Betrage des nach Verzinsung des dem „Berechtigten auszustellenden Rentenbriefs und des zur Amorti-„sation zu verwendenden ½ Prozentes der Ablösungssumme ver-„fügbar bleibenden Theils der Jahresrente.

„Hinter §. 38.:

§. 38 a.

„Für die §. 10 a. bezeichneten Verpflichteten erfolgt die Til-„gung in gleicher Weise mit demjenigen halben Prozent, welches „nach Verzinsung der nach §§. 28. bis 31 a. auszustellenden „Rentenbriefe verbleibt.

§. 58 a.

„Für die unter §. 10 a. fallenden Verpflichteten dauert die

aa) Der Bericht der Kommission motivirt dies in folgender Art:

Mit dem allgemeinen Grundsatze des §. 65. war die Kommission einverstanden. Sie hielt es im Interesse der Berechtigten auch für dringend nöthig, und wurde darin durch die Petiton eines Berechtigten noch bestärkt, auch in dem hier gedachten Falle die Wahl der Provokation auf die Rentenbank zu lassen. Eben so wurde andrerseits anerkannt, daß die Sicherheit der letzteren in keiner Weise gefährdet werden dürfe. Das schließe aber nicht aus, in Fällen, in denen nicht der ganze Betrag des Zinses auf die Rentenbank übernommen werden könne, ihr einen Theil wenigstens zuzuweisen. Zwar erhält der Verpflichtete dadurch zwei Gläubiger, aber entweder kann er den Rest seines Zinses dann durch Kapital abstoßen, oder er nimmt doch wenigstens für den von der Rentenbank übernommenen Betrag an den Vortheilen der Amortisation Theil, die jenen Nachtheil bei weitem aufwiegen. Es wurde bei dem §. nun beschlossen:

1) in Alin. 2. statt: „Landrentenbanken" zu sagen: „Rentenbanken";
2) den Satz 2. Alin. 2. von: „die" bis „wird" zu streichen, da die Bestimmung desselben Inhalts in zweckmäßigerer Fassung bei §. 56. getroffen worden ist und
3) im letzten Alin. statt: „§. 52. und 55." zu sagen: „§. 52. 55. 56."

Mit dieser Aenderung wird der §. zur Annahme empfohlen.

bb) Es ist bereits oben S. 320 u. 321 erwähnt, daß in der I. Kammer die Berathung des §. 65. mit der des §. 6. verbunden wurde und

---

„Forterhebung des vollen Betrags der Renten (wie §. 22a.) „Jahre, wogegen die Staatskasse der Kreishülfskasse den 7fachen „Betrag mit 4% eben so lange verzinst.

„Ueber die Amortisation dieser Renten werden besondere Be„stimmungen ergehen."

„Es erscheint nicht erforderlich, den wohlhabenden Gutsbesitzern mehr „als die allmälige Abbürdung ihrer Verpflichtungen mit ½% des Ablö„sungs-Kapitals zu gewähren; dagegen den Erlaß von $\frac{1}{10}$ der laufenden „Renten (½%), der nach dem Rentenbank-Gesetz allgemein eintreten soll, „nur auf diejenigen Klassen zu beschränken, welche einer Unterstützung „besonders zu bedürfen scheinen, und so weit er den Wohlhabendern zu „gut kommen soll, zu einem ihnen selbst und den Berechtigten indirekt „nützlichen Zweck zu verwenden, indem man den Handarbeitern die Ge„legenheit erleichtert, Grundeigenthum zu erwerben und die Ausfälle „deckt, welche die milden Stiftungen an ihrem Einkommen erleiden.

„Daß eines wie das Andere dringendes Bedürfniß ist, erleidet kei„nen Zweifel; — auch wird Niemand, der die Verhältnisse kennt, be„haupten, daß Besitzer mit 50 Morgen Acker und Wiesen jenes Zehn„tels bedürfen.

„Der Vorschlag gewährt eine ausreichende Hülfe demselben abzu„helfen. — Ist nämlich anzunehmen, daß incl. Domainengefälle (4,000,000) „mindestens 8 Millionen Renten der zur Rentifizirung gelangenden „Abgaben bestehen, und von diesen die Hälfte auf die Höfe über 50 „Morgen Acker und Wiesenfläche fällt, und davon ¾ zur Ablösung durch „die Rentenbanken gelangen, so beträgt das den Hülfskassen zu über„weisende Zehntel jährlich 300,000 Thaler oder für jeden der betheilig„ten circa 290 Kreise durchschnittlich etwas über 1000 Thaler. Ver„wendet man davon ⅔ jährlich zur Ansäßigmachung zweier Leute mit „Abzahlung in 10 Jahren, so hat man im ersten Dezennium in einem „Kreise 20, im zweiten 40, und so weiter im ganzen Staate in 50 Jah„ren 90,000 Familien ansäßig gemacht. Erscheint das auch sanguinisch, „so ist es doch möglich und lohnt des Versuchs.

„Die Ueberweisung der Fonds an die Kreise, aus denen sie aufkom„men, spricht für sich selbst; — und schließen sich die in Aussicht ge„nommenen, näher zu erläuternden Bestimmungen im Uebrigen möglichst „dem Rentenbank-Gesetze an."

(Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1501—1504.)

daß aus dieser Berathung der **Zusatz** (betr. die den **Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen** zustehenden Reallasten) zum §. 65. hervorgegangen ist, welcher jetzt das Alin. 4. desselben bildet.

Die **Kommission der I. Kammer** hat einen solchen Zusatz nicht befürwortet. Sie spricht sich in dieser Beziehung in ihrem Berichte folgendermaaßen aus:

Die Komm. unterstellte die mehrseitig in ihr angeregte Frage reiflicher Erwägung,

> ob Grund vorhanden sei: rücksichtlich aller oder einiger geistlichen Institute in Betreff der gegen sie abzulösenden Reallasten Ausnahmen zu machen und in welchem Umfange?

Einig war die Komm. darüber, daß da — wo geistliche Institute als bisherige Gutsherrn berechtigt seien, ebenso wie in Bezug auf säkularisirte Domkapitel, Abteien, auf Klöster und andere Stiftungen dieser Art, kein Grund zu irgend einer Ausnahme vorwalte. Auch in Bezug auf pia corpora aller Art wurde der Mangel eines Ausnahmebedürfnisses anerkannt, und in Betreff der Kirchen selbst das Bedürfniß verneint, weil allen diesen Instituten die Einziehung und Verwaltung solcher Gefälle bisher schon so mannigfache Kosten und Ausfälle verursacht habe, daß die gesicherte, einfache Art der Revenüen-Erhebung, welche durch das Gesetz erzielt werde, die Reduktion vollkommen ausgleiche.

Sonach sind es nur die Personen der Pfarrer, Schullehrer und Küster, in Betreff welcher sich eine größere Meinungsverschiedenheit herausstellte. Daß auch die Ablösbarkeit der ihnen zu entrichtenden Abgaben und Leistungen erfolgen müßte, wurde als verfassungsmäßige Nothwendigkeit mit erkannt.

Auch die bisherigen Ablösegesetze machten da, wo die Ordn. v. 7. Juni 1821 galt, nur in Ansehung der aus den Kirchenverhältnissen entspringenden Dienste, da wo die Ablösungsordn. von 1829 galt, nur in Ansehung der aus dem Kirchen- und Schulenverbande entspringenden Abgaben und Leistungen eine Ausnahme von der Ablöslichkeit. Nur bei den Erbpächtern geistlicher Institute knüpfte die V. v. 31. Mai 1816 die Ablösung durch Kapital und Land an die Genehmigung der geistlichen Obern. Ihre fernere Gültigkeit war seit der Emanation jener Gesetze, namentlich ihrem Umfange nach, schon bisher nicht unbestritten.

Eben der hiernach bestehende Unterschied nach dem schwer erkennbaren Ursprunge der Leistungen führte zu vielen Streitigkeiten. Die unbedingte Ablöslichkeit ist daher einstimmig anerkannt. **Für** eine günstigere Stellung jener Berechtigten spricht der Zweck der Abgaben. Sie vertreten großentheils das Gehalt. Die Ausfälle, wenn sie zumal den nothwendigen Unterhalt schmälerten, müssen von der Kirchen- und Schulgemeinde, bei Schulen eventuell vom Staate, getragen werden. Sie treffen dann oft das unbemittelte Gemeindemitglied, oft dieselben Belasteten in anderer Form. Alle Gründe, welche bei andern Berechtigten, für die Ausgleichung des Verlustes an Einnahmen durch das neue Gesetz angeführt werden, treffen hier nicht zu. Die Einnahmen der hier genannten Personen sind gesicherter, geringen Einziehungskosten, keinen Remissionen unterworfen. Die künftige höhere Anlegung zu demselben Ertrage ist schwierig, ja unmöglich. Eine Erhöhung des Ablösungssatzes für sie wird dem einzelnen Belasteten wenig drückend, und um der Person des Berechtigten willen, mit dem er in so engem geistigem Verbande stehet, nicht rechtsverletzend erscheinen. Ein anderer Ausweg bleibt nicht übrig. Denn, so wünschenswerth es auch von einer Seite erscheint, daß der Staat hier ergänzend mit seinen Mitteln eintrete, so wird doch auch hier das Gewicht der von dem Reg. Kommissar geltend gemachten Gründe gegen jede solche Uebernahme einer Staatspflicht nicht verkannt. Sie würde Konsequenzen haben, die sich nicht übersehen lassen; sie würde aus vielen Gründen nicht durch eine jährliche Zuschußrente, die den Staat in mannigfachen Beziehungen erhalten würde, die eben gelöst werden sollen, sondern in Kapital erfüllt werden müssen. Die Kräfte des Staates würden aber auf die eine oder andere Art übermäßig in Anspruch genommen werden. Gegen jede ausnahmsweise Behandlung der Geistlichen u. s. w. wird angeführt:

Die hier in Rede stehenden Berechtigten haben so wenig, wie ein anderer, ein erworbenes Recht auf Ablösung ihrer Naturalbezüge zum 25fachen Betrage. Der 20fache ist als ein dem allgemeinen Zinsfuß entsprechender anerkannt, muß also auch hier, wenn man nicht in Widerspruch gerathen will, festgehalten werden, sobald einmal die Ablöslichkeit aller, auch der hier in Rede stehenden Abgaben, eine verfas-

sungsmäßige, politische Nothwendigkeit ist. Auch hier kann es sich daher, wenn von einem Rechte auf einen bestimmten Ablösungssatz die Rede sein soll, nur um die verhältnißmäßig wenigen Fälle handeln, in denen die Naturalbezüge schon in Rente verwandelt worden sind. Auch auf sie findet aber alles das Anwendung, was darüber oben bereits ausgeführt worden ist.

Uebrigens hat in den gleichen Klagen der Geistlichkeit, daß sie auch nicht im Stande sein werde, die mit dem 25fachen Multiplikator abzulösenden Naturalbezüge zu dem früheren Betrage auszunutzen, bereits damals ein Grund gelegen, durch Ministerial-Verfügungen die nur für gewisse Fälle gemachten beschränkenden Ausnahmen auszudehnen.

Zu diesen Gründen treten noch andere:

Der Grund der Berechtigungen läßt sich schwer, und ohne ins Einzelne zu gehen und die bisherigen Streitigkeiten zu verringern, nicht auffinden. Bei vielen ist es klar, bei anderen wahrscheinlich, daß er mit denen der übrigen bäuerlichen Lasten zusammenfalle und nur durch Uebertragung an die jetzigen Berechtigten gediehen sei. Auch hier ist die Maaßregel eine politische Nothwendigkeit. Das Verhältniß beider Theile ist schon lange, vielleicht mit Ausnahmen, eben wegen solcher direkten Bezüge kein ungetrübtes. Das Rechtsgefühl der Verpflichteten verlangt gerade im Gegentheil eine gleiche Behandlung ohne Rücksicht auf die Person des Berechtigten. In dem nothwendigen Eintritt der Gemeinde und in Bezug auf die Schulen, eventuell des Staats, liegt ein Vorzug dieser Berechtigten gegen andere, denen ihren Verlust Niemand ersetzt. Zinspflichtige anderer Konfession als der Berechtigte, oder außerhalb des Kirchspiels Wohnende stehen in keinem andern Verhältnisse zu ihm, wie zu dem Gutsherrn. Sie an der erleichternden Gesetzgebung nicht Theil nehmen zu lassen, fehlt aller Grund. Die Ausnahmen aber wieder durch Ausnahmen zu beschränken, ist mindestens sehr bedenklich. Allerdings wird auch in diesen Verhältnissen der Uebergang in vielen Fällen schwierig sein, aber nicht hier allein, wo jedenfalls überdies der größte Theil der Abgaben in die Kathegorie des §. 65. fallen wird.

Von den in der Kommission gestellten Anträgen ging der eine dahin:

> Abgaben an Geistliche, Kirchen, Schulen und pia corpora werden, wie alle anderen Abgaben, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes abgelöset, mit dem Unterschiede jedoch, daß in vorgenannten Fällen den Berechtigten aus Staatsmitteln ein Zuschuß von 10% der Ablösungssumme gewährt wird.

Der Antrag wurde verworfen.

Ein zweiter Antrag:

> Die von den Eingesessenen eines Kirchspiels zur Unterhaltung der Geistlichen, Schullehrer und Küster zu leistenden Abgaben und Naturallieferungen (namentlich der geistliche Dezem), welche nicht aus einem gutsherrlichen Verhältnisse herrühren, können nur durch den 20fachen Betrag baar, oder durch den 22½fachen Betrag mittelst der Rentenbank abgelöset werden,

fiel ebenfalls.

3) Ein Antrag, dem §. 65. zuzusetzen: die den Pfarrern, Schullehrern und Küstern zustehenden Dienste, Abgaben und Leistungen unterliegen denselben Bestimmungen,

wurde verworfen.

4) Ein vierter Antrag, welcher für die Zwischenzeit bis zur Regelung des neuen Kirchenverhältnisses die genannten Berechtigten vor Verlusten bewahren will, zu deren Ersatz, insoweit er für Herstellung des nothdürftigen Unterhalts nöthig ist, bis dahin Niemand vorhanden sein möchte, gehet dahin, dem §. 64. zuzusetzen:

> Die von den Gemeinden zu gewährende Entschädigung der Kirchen, Pfarrer und Schulen für erweisliche Verluste bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

Auch er wurde verworfen.

5) Ein Antrag:
Ausgeschlossen von den Bestimmungen des §. 64. bleiben die Reallasten, welche Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen

Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet;

hatte die Befürwortung des Reg. Kommissairs für sich, daß es sich am meisten empfehlen würde, die streitige Frage einer besonderen Regelung des ganzen Verhältnisses der kirchlichen und politischen Gemeinden, des Patronats-nexus u. s. w. zu überlassen, wo es genau zu übersehen sein werde, wie sich die Sache in Ansehung der Deckung der Ausfälle werde bewirken lassen.

Auch dieser Antrag ist verworfen, somit durch Zurückweisung aller Anträge das Prinzip des Gesetzes in §. 64. ausnahmslos festgehalten worden.

Das Plenum der I. Kammer genehmigte (ad aa.) die Anträge der Komm.[1]),

---

1) Zum §. 65. waren in der I. K. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a) Von dem Abgeordn. Triest (Drucks. Nr. 550. ad 3.):

„den §. 65. dahin zu ändern, daß im Alin. 1. die Worte:

„außerhalb einer gutsherrlichen-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung
„oder ohne Begründung eines gutsherrlichen-bäuerlichen Verhältnisses"

„wegfallen."

b) Von dem Abgeordn. Gr. v. Itzenplitz (nicht gedruckt):

„das Alin. 2. des §. 65. dahin zu fassen:

„Es kann vielmehr in einem solchen Falle der Kanon oder Zins, so-
„wie der Geldwerth der übrigen etwa noch stipulirten Leistungen, nach
„Abrechnung des Geldwerthes der Gegenleistungen, auf den Antrag des
„Berechtigten nur zum 22½fachen Betrage und durch Vermittelung der
„Rentenbank, und auf den Antrag des Verpflichteten nur zum 25fachen
„Betrage und gegen Baarzahlung desselben (Kanons) nach vorher-
„gegangener sechsmonatlicher Kündigung abgelöst werden."

Diese Anträge wurden abgelehnt. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2565)

Der Abgeordn. Gr. v. Itzenplitz hatte ursprünglich folgenden Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 541. ad II.) gestellt:

„den §. 65. dahin auszudehnen und zu fassen, daß die von der II. K. be-
„liebte und von der Komm. der I. K. empfohlene Fassung dahin zu ändern:

„daß im zweiten Absatz des §. 65. statt der Worte: „zum zwanzig-
„fachen Betrage" zu setzen: „nur zum fünfundzwanzigfachen
„Betrage"

„und daß ferner statt des 2. Satzes desselben Alinea, dessen Streichung
„die Kommission (von „die" bis „wird") beantragt hat, folgender Satz
„einzuschalten:

„In diesem fünfundzwanzigfachen Betrage ist auch die Entschädigung
„für das Eigenthum des Erbverpächters, für das Ober-Eigenthum des
„Erbzinsherrn und die sonstigen bisherigen Rechte des Zins-Berechtigten
„gewährt und enthalten."

Gründe.

ad I.

„Es widerspricht ebenso sehr der Gerechtigkeit als dem Art. 9. der Verf.
„und wird durch den Art. 42. derselben nicht gerechtfertigt, das Eigenthum
„des Erbpächters, und das Ober-Eigenthum des Erbzinsherrn, welche noch
„dazu mit nutzbaren Vorrechten (Vorkaufs- und Näher-Recht, Vorzug im
„Konkurse) verbunden sind, — ohne alle Entschädigung aufzuheben.
„— Jede, auch eine unvollständige Entschädigung ist für den Grundsatz
„der Gerechtigkeit und das Gefühl der Rechtssicherheit im Staate von großem
„Werthe.

ad II.

„Das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten hat den Zweck, das Ver-
„hältniß zwischen Gutsherrn und Hintersassen völlig zu lösen und den
„Art. 42. der Verf. (wegen Ablösbarkeit aller Grundlasten) zur Anwendung
„zu bringen. Für den ersten dieser Zwecke hat die Gesetzvorlage aus poli-
„tischen Gründen dem bisher Berechtigten ungewöhnliche Opfer zugemuthet,
„welche hier nicht bekämpft werden sollen, für welche aber bei Rechtsverhält-

beschloß indeß gleichzeitig (ad bb.), dem §. 65.[1]) folgenden Zusatz beizufügen:

Ausgeschlossen von diesen Bestimmungen bleiben die Reallasten, welche Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen. Die Bestimmungen 2c. (— wie im jetzigen Alin. 4. des §. 65.).[2]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2546 ff. u. S. 2565.)

D. Die II. Kammer ist demnächst, auf den Antrag ihrer Kommission, der von der I. Kammer beschlossenen Fassung des §. 65. ohne weitere Diskussion beigetreten; was aber den von der I. Kammer beschlossenen Zusatz betrifft, so empfahl die Kommission gleichfalls dessen unveränderte Annahme, indem sie in ihrem Berichte hierüber Folgendes bemerkte:

Ueber das Bedürfniß und den zureichenden Grund einer solchen Ausnahme-Bestimmung zu Gunsten der Pfarrer, Küster und Schullehrer sind die Mitglieder der Agrar-Kommission verschiedener Meinung gewesen. Ein Theil derselben hat jenes Bedürfniß anerkannt und die oben erwähnte zusätzliche Bestimmung als gerechtfertigt erachtet, während ein anderer Theil derselben weder ein solches Bedürfniß, noch eine verfassungmäßige, politische Nothwendigkeit für eine ausnahmweise Behandlung der Geistlichen 2c. zugestehen zu können geglaubt hat. Die Gründe, welche beide Theile für ihre Ansichten anzuführen gehabt haben, sind bei der frühern Berathung dieses Gegenstandes in der II. K. und in dem Berichte der Kommission der I. K. weitläuftig erörtert worden, so daß eine Wiederholung derselben hier nicht erforderlich erscheint. Es haben jedoch diejenigen Mitglieder der Kommission, welche gegen die Annahme von Ausnahmen zu Gunsten der Geistlichen sich erklärt haben, in Berücksichtigung der gegenwärtigen Lage der Sache sich gleichfalls für die Annahme des Beschlusses der I. K. entschieden, weil sie in demselben das in der Verfassung festgestellte Prinzip der Ablöslichkeit der Reallasten nicht verletzt finden und bei Berathung des vorbehaltenen Gesetzes über die Ablösung jener Reallasten durch Kapital die Annahme der Normen des gegenwärtigen Gesetz-Entwurfes möglich bleibt. Es wird daher die Annahme des Beschlusses der I. K. beantragt.

„nissen, die mit den gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten in gar keiner „Beziehung stehen, jede Rechtfertigung fehlt. Dies hat auch die Gesetzes-„Vorlage durch den Vorschlag des zwanzigfachen Multiplikators im §. 65. „theilweis, aber nicht genügend anerkannt. Viele Kirchen, Pfarren, Stif-„tungen, Stadtkämmereien haben ihre Güter und Aecker an dritte Personen: „Gutsbesitzer 2c. vererbpachtet oder in Erbzins ausgethan. Es ist kein „Grund vorhanden, diese zu Gunsten ihrer Pächter zu benachtheiligen. Es „ist außerdem ungerecht und verfassungswidrig, Eigenthum und Ober-Eigen-„thum, und nutzbare Vorrechte ohne alle Entschädigung aufzuheben. Der „fünfundzwanzigfache Multiplikator einschließlich der Eigenthums-Entschädi-„digung, wird daher durch Recht und Billigkeit begründet und die vorge-„schlagene Fassung genügt dem Art. 42. der Verf. vollständig. Sie empfiehlt „sich außerdem dadurch, daß durch dieselbe viele Pfarren, Kirchen und Stadt-„kämmereien vor Nachtheil bewahrt werden, für welche, als solche, Aus-„nahmen vom Gesetze festzusetzen, bedenklich bleibt.“

Diesem Antrage substituirte der Antragsteller indeß im Laufe der Diskussion den oben ad b. erwähnten.

1) Ursprünglich sollte der Zusatz dem §. 64. beigefügt werden, später wurde indeß beschlossen ihn dem §. 65. hinzuzufügen.

2) Dieser Zusatz wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Gr. v. Rittberg (Drucks. Nr. 534. ad II.) beschlossen, dessen Motive dahin lauten: „Es empfiehlt sich, die Regelung dieser Verhältnisse in Bezug auf Pfarren, „Küstereien und Schulen bis dahin auszusetzen, wo die Trennung der Kirche „vom Staate und die Bildung der kirchlichen-, Schul- und politischen Ge-„meinden erfolgt sein wird.“

In Betreff der in gleicher Tendenz (bei der Berathung des §. 6.) gestellten Verbess.-Anträge vergl. oben S. 316. Note 1. und S. 320. Note 2.

Das Plenum der II. Kammer beschloß indeß, den Zusatz in der jetzigen Fassung des Alin. 4. anzunehmen. [1]) (Stenogr. Ber. der II K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2763.)

E. Die I. Kammer hat sich schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, mit der von der II. Kammer beschlossenen Fassung des Alin. 4. einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2837.)

II. Zu Alin. 1. bis 3. des §. 65.

1) Der §. 65. stellt (in Alin. 1 bis 3.) eine Ausnahme von der allgemeinen Regel des §. 64. fest. Er fordert zu seiner Anwendung das Zusammentreffen folgender Bedingungen bei dem verpflichteten Grundstücke:

a) daß dasselbe auf Grund eines schriftlichen Vertrages überlassen sei; wenn der schriftliche Vertrag fehlt, so gehört der Fall unter die allgemeine Regel der vollen Ablösbarkeit (§§. 6. u. 64.);

b) daß die Ueberlassung zu Erbzins, Erbpacht oder Eigenthum erfolgt sei;

c) daß der Vertrag vor der Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 geschlossen worden; ist derselbe nach diesem Zeitpunkte errichtet, so findet der §. 91. Anwendung;

d) daß die Grundstücksverleihung:

α) außerhalb einer gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung,

β) außerhalb einer Ablösung gutsherrlich-bäuerlicher Lasten, und

γ) ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses

erfolgt sei; so daß also selbst bei dem ursprünglichen Vorhandensein der drei ersterwähnten Bedingungen, wenn die Verhältnisse des Grundstückes demnächst bei Gelegenheit einer früheren gutsherrlich-bäuerlichen Regulirung oder Ablösung festgestellt worden, dieselben entweder der vollen Ablösbarkeit nach §. 64. oder der bedingten nach §. 56. unterliegen. [2])

Wo die erwähnten Bedingungen zusammentreffen, findet die Ablösbarkeit nur nach §. 65. statt, und zwar ohne Unterschied, ob die Verpflichtungen in Geldabgaben, Diensten oder sonstigen Prästationen bestehen.

---

1) Dies geschah auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Breithaupt (Wittstock) (Drucks. Nr. 548. ad I.).

Der von dem Abgeordn. v. Uechtritz gestellte (nicht gedruckte) Verbess.-Antrag:

„Statt des von der I. K. beschlossenen Zusatzes zu setzen:

„Ausgenommen von den Bestimmungen dieses Gesetzes bleiben die „Reallasten, welche Kirchen, Pfarrereien, Küstereien und Schulen zustehen.

„Die Bestimmung über deren künftige Ablösung bleibt einem besonderen Gesetze vorbehalten."

„Eventuell:

„statt des zum §. 64. von der I. K. angenommenen Zusatzes zum §. 65. „folgenden Zusatz anzunehmen:

„„Ausgeschlossen von den Bestimmungen der §§. 64. u. 65. bleiben „„Reallasten, Erbpacht, Erbzinsen und Zinsen von Kirchen, Pfarren, „„Küstereien und Schulen.

„„Die Bestimmung über deren künftige Ablösung bleibt einem be„„sonderen Gesetze vorbehalten.

„„Bis zu diesem Zeitpunkte werden die bisherigen oder nach dem „„gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten „„Institute entrichtet",

wurde von dem Antragsteller zurückgezogen. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 2759—2763.)

2) Vergl. auch das R. des Fin. Min. v. 5. Okt. 1850 (s. in Bd. I. S. 203 bis 205.)

2) Zu den Bedingungen der Anwendbarkeit des §. 65. gehört nach dem ad 1. Bemerkten, daß die Ueberlassung des Grundstücks zu Erbzins, Erbpacht oder Eigenthum vor der Verkündigung des G. v. 2. März 1850 und durch einen schriftlichen Vertrag erfolgt sei.

In dieser Beziehung bemerkt das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 30. Okt. 1851: [1])

a) daß wenn ein Grundstück zwar nach dem Erscheinen des Regulir.-Ed. v. 14. Sept. 1811, aber doch vor dem 2. März 1850 zu Erbpacht, Erbzins oder Eigenthum überlassen und hierüber ein schriftlicher Vertrag errichtet worden ist, für die Behandlung der Ablösung allerdings der §. 65. maaßgebend, alsdann aber die Bestimmung des §. 56. (Alin. 2.) zur Sicherstellung der Rentenbank sorgsam zu beachten sei;

b) daß wenn in diesem Falle zwar nur ein mündlicher Vertrag errichtet sei, solcher aber bei der Ablösung in genügender Form anerkannt werde, die Auseinandersetzungsbehörde zu erwägen habe, ob sie der Ansicht sei, daß (mit Rücksicht auf §. 185. A. L. R. I. 5.) die Wirkung des Anerkenntnisses sich auf die Zeit des mündlich geschlossenen Vertrages zurückerstrecke, oder daß dies (mit Rücksicht auf §. 44. A. L. R. I. 3.) nicht anzunehmen sei. Werde Ersteres angenommen, so sei die Vorschrift des §. 56. (Alin. 2.) des Ablös. Ges. wegen Sicherstellung der Rentenbank mit erhöhter Sorgfalt zur Anwendung zu bringen. (Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 256. Nr. 278.)

3) Es kommt, wie erwähnt, ferner, um die Anwendbarkeit des §. 65. darzuthun, wesentlich darauf an, festzustellen,

ob das pflichtige Grundstück ohne Begründung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses verliehen sei?

a) Wulsten bemerkt in dieser Beziehung, daß sich oft aus den bestehenden Verhältnissen schwer werde erkennen lassen, ob ein gewisses Abhängigkeits-Verhältniß von dem Gutsherrn beabsichtiget worden. Es sei ein solches in der Regel nur aus dem alten Feudalsysteme abzuleiten und also auch nur als ein Ausfluß desselben anzusehen. Daher werde in den Fällen, in welchen seit dem Verfall dieses Systems Grundstücke ausgethan sind, bis zum Nachweise des Gegentheils anzunehmen sein, daß ein solches Abhängigkeits-Verhältniß nicht habe begründet werden sollen. (Wulsten, die neuen Agrargesetze S. 89. Anmerk. 2.)

b) Das R. des Fin. Min., Abth. für Dom. u. Forsten, v. 5. Okt. 1850 [2]) (s. in Sprengel's Ablös. Ges. S. 61—63) ertheilt eine ausführliche Instruktion für die von den Domainen-Behörden in dieser Beziehung anzuwendenden Grundsätze.

Mit Bezugnahme auf dies R. hat die Gen. Kom. zu Stendal in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851 die Kommissarien zu dessen Beachtung und zugleich angewiesen, in allen Fällen die zum Grunde liegenden Verhältnisse vollständig aufzuklären und alles dazu Dienliche herbeizuschaffen. (Sprengel, a. a. O. S. 17.)

c) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen (in dem Erk. v. 24. Febr. 1852) und das Ob. Trib. (in dem dies Urtel bestätigenden Erk. v. 26. Okt. 1852) haben ausgeführt:

α) Der Begriff des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses kann nur aus den vorliegenden besonderen Thatsachen und wechselseitigen Beziehungen der Interessenten entwickelt und gefolgert werden und müssen hierbei die besonderen Bestimmungen des §. 74. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zur Anwendung kommen.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 201—202.
2) Vergl. in Bd. I. S. 203—205.

β) Zur Annahme eines solchen Verhältnisses verlangt das Gesetz nichts weiter, als das Vorhandensein der im ersten Absatze des §. 74. a. a. O. bestimmten Merkmale. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 167—178 und Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 63 Nr. 24.)

d) Der §. 65., welcher eine Ausnahmebestimmung enthält, findet auch auf größere vererbpachtete Vorwerke Anwendung, bei deren Vererbpachtung ein gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß nicht begründet worden ist.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 3. Juni 1851.

Die beschränkende Bestimmung des §. 65. beruhe auf der Erwägung, daß in Betreff derjenigen Reallasten, welche erwiesenermaaßen mit einem gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse in gar keinem Zusammenhange stehen, kein politischer Grund vorhanden sei, auf die schleunige und vollständige Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten hinzuwirken, daß es vielmehr für solche Prästationen genüge, die Verwirklichung der in der Verf.-Urk. garantirten Ablösbarkeit aller Reallasten durch Feststellung eines angemessenen Ablösungssatzes zu sichern. Die Feststellung der Kriterien eines solchen, unter diesen Gesichtspunkt fallenden Verhältnisses sei schwierig gewesen. Aus den Motiven des Entw. zum §. 65. und den Berichten der Kommissionen beider Kammern darüber [1]) ergebe sich indeß, daß die Anwendung des §. 65. durch das kumulative Vorhandensein der beiden Requisite bedingt sei, daß das Grundstück

α) durch einen schriftlichen Vertrag vor Verkündigung des Ablös. Ges. gegen Abgaben zu Erbpacht-, Erbzins- oder Eigenthumsrechten ausgethan, und

β) ohne Begründung eines gutsherrl. bäuerl. Verhältnisses oder außerhalb einer gutsherrl. bäuerl. Regulirung oder Ablösung verliehen sein muß.

Die Vererbpachtung größerer Vorwerke, wobei ein gutsherrl. bäuerl. Verhältniß nicht begründet worden, falle aber in diesem Sinne unter die Ausnahmebestimmung des §. 65.

Dies wird in folgender Art näher ausgeführt:

Das A. L. R. und die Provinzialgesetze enthalten nirgend eine specielle Definition des Begriffs eines „gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses", ihnen ist sogar diese Terminologie völlig fremd, sie sprechen dagegen von Gutsherrn und Bauern, von der Gutsobrigkeit und Unterthanen (unterthänigen Landbewohnern), von den Rechten jener und den Pflichten dieser, stellen dabei erstere, wie letztere vielfach in Beziehung zum Staate und lassen demselben ein besonderes Aufsichtsrecht offen; so daß sich hieraus ein eigenthümliches Gemisch von persönlichen und dinglichen Gerechtsamen und Verpflichtungen bildet, welches durch lokale, distriktliche und provinzielle allgemeinere Bestimmungen, Observanzen und Herkommen gar sehr verschieden modificirt sein kann. Als durchgreifende Erkennungszeichen einer bäuerlichen Stelle, welcher als solcher nur ein Gutsherr gegenüber steht, wird man in den Landestheilen, in welchen das Regul. Ed. v 14. Sept. 1811 gegolten, in der Regel etwa folgende betrachten können, daß die Stelle:

1) zu Diensten und Abgaben an den Gutsherrn verpflichtet ist, oder doch
2) den allgemeinen Landessteuern — (Kontribution) — unterliegt;
3) Seitens des Gutsherrn mit Personen bäuerlichen Standes besetzt werden mußte, und daher weder eingezogen noch überhaupt in ihrem Bestande verringert werden durfte, auch
4) vom Erwerbe durch Adeliche früher ausgeschlossen war.

Das Eigenthum des Gutsherrn als solchen, mußte sonach durch die besondere Qualität der Stelle, als einer bäuerlichen, und die, deren Besitzern oder Inhabern ertheilten Rechte beschränkt sein; die Beziehung der Stelle zum Gute aber die Merkmale derjenigen Abhängigkeit in sich vereinigen, welche eben einer gewissen Ge-

1) Vergl. oben S. 538 ff.

schlossenheit und Selbstständigkeit derselben dennoch die freie eigene Verfügung des Inhabers über dieselbe mit rechtlicher Wirkung ausschließen.

Auf den Umfang der einzelnen Verpflichtungen, die größere oder geringere Beschränkung der persönlichen Freiheit des Wirthes, die Erblichkeit oder Nichterblichkeit seines Besitzes und andere ähnliche Momente kömmt es dann so wesentlich nicht an; diese dienen vielmehr zur Kolorirung des Spezialfalles, ohne dem entscheidenden Hauptverhältnisse an sich und in seiner Totalität zu präjudiciren.

Wenn nun, heißt es weiter, nicht aus dem betr. Vertrage hervorgehe, daß es die Absicht gewesen, ein gutsherrl. bäuerl. Verhältniß zu begründen, so erhelle aus den Motiven des Gesetzes klar und deutlich, daß der §. 65. recht eigentlich auf vererbpachtete größere Vorwerke berechnet worden. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 178—185 und Präj. Samml. desselb. S. 40 Nr. 2. und S. 46 Nr. 20., Acta des Revis. Kolleg. für Pommern S. 31.)

e) Die Frage: ob der §. 65. auf die Stellen der Deutschen Kolonisten, welche sich im 17. und 18. Jahrhundert unter der Benennung „Hauländer" oder „Holländer" in den jetzt zu Preußen gehörigen, früher Polnischen Landestheilen angesiedelt haben, Anwendung finden solle? ist in der II. Kammer ausdrücklich erörtert worden.

Vergl. das zum §. 65. von dem Abgeordn. Freihrn. v. Schlotheim in dieser Beziehung gestellte Amendement, [1]) welches den §. 65. auf diese Stellen nicht angewendet wissen wollte und die Gründe hierfür speziell entwickelte.

Der Regier.-Kommissarius (Geh. Reg. Rath Schellwitz) gab hierüber folgende Erklärung ab:

Es liegen über diese Verhältnisse überall schriftliche Kontrakte vor. Geht aus diesen hervor, daß ein gutsherrl. bäuerl. Verhältniß wirklich begründet worden ist, so ist es unzweifelhaft, daß die auf diesen Stellen haftenden Abgaben dem §. 65. nicht unterliegen.

Der Berichtserstatter (Abgeordn. Ambronn) fügte hinzu:

Das Amendement ist überflüssig, denn es ist niemals zweifelhaft gewesen, daß in Betreff der Hauländer im Großherzogthum Posen ein wirklich gutsherrl. bäuerl. Verhältniß Statt findet. Es kann in einzelnen Fällen wohl zweifelhaft sein, ob nicht etwa ein wirkliches Erbpachtverhältniß obwaltet. Solche Fälle müssen vom Richter entschieden werden.

(Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1501 u. 1502).

Vergl. auch das R. des Fin. Min. v. 5. Okt. 1850 [2]) in Betreff der im vorigen Jahrhundert vom Fiskus als Eigenthümer, Erbpächter oder Erbzinsleute eingesetzten Kolonisten.

f) Daß auf Mühlen-Abgaben die beiden ersten Sätze des §. 65. selbst dann, wenn die Mühle nicht in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verbande steht, keine Anwendung finden, sondern die Vorschriften des §. 64. maaßgebend sind, ist anerkannt:

α) von dem Min. für landwirthschaftl. Ang. in dem R. v. 10. Okt. 1850 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 344. Nr. 436.);

β) von dem Finz. Min. in dem R. v. 16. Jan. 1851 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 62. Nr. 73.).

Derselben Ansicht ist das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen in den Erk. v. 12. und 26. Nov. 1852.

---

1) Vergl. oben S. 543 in der Note 1. ad b. α.
2) Vergl. in Bd. I. S. 203—205.
3) Vergl. in Bd. I. S. 199—200.
4) Vergl. ebendas. S. 200—201.

Die Ausführung geht dahin:

Das G. v. 11. März 1850 betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten entscheidet zwar nicht ausdrücklich, ob deren Ablösung nach §. 64. oder nach §. 65. des Ges. v. 2. März 1850 geschehen solle. Die §§. 2. und 6. des ersteren weisen aber auf den §. 64. des letzteren hin, und, die auf möglichste Erleichterung der Mühlenbesitzer gerichteten Motive sprechen für die Anwendung dieses §. 64.

Der §. 2. Ges. v. 11. März 1850 verordnet sofortige Ablösung. Der §. 6. berechtigt jeden Besitzer eines mit Reallasten behafteten Mühlengrundstücks zu der Forderung, daß ihm ein Drittel des Reinertrages verbleibe.

Beides ist mit einer Anwendung des §. 65. des Ges. v. 2. März 1850 unvereinbar. Nach diesem §. ist der Verpflichtete befugt, das Ablösungskapital in vier auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablaufe sechsmonatlicher Kündigungsfrist an gerechnet, abzutragen; aber nicht, zu verlangen, daß ihm ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe. Das Ges. v. 11. März 1850 bezieht sich indeß nicht blos auf diejenigen Abgaben, deren Aufhebung durch den §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 oder den §. 3. der allgem. Gewerbeord. v. 17. Jan. 1845 der Verpflichtete ohne Erfolg behauptet hatte; sondern, wie die Ueberschrift und der §. 6. zeigt, auf alle Reallasten der Mühlengrundstücke und in den Motiven, womit der Entw. zum Ges. v. 11. März 1850 den Kammern vorgelegt wurde, wird anerkannt, „daß die Mühlenbesitzer sich in einer eigenthümlichen Lage befinden, welche eine besondere Berücksichtigung rechtfertige", und hinzugesetzt: „Hat der Staat ein wesentliches Interesse, daß die Mühlenbesitzer den Lasten, welche unter, für sie günstigeren Verhältnissen übernommen, und jetzt unerschwinglich geworden sind, nicht erliegen: so müssen diese Prästationen so weit verringert werden, als erforderlich ist, um das Bestehen der Besitzer der belasteten Grundstücke möglich zu machen. Liegt es gleichmäßig im Interesse der Berechtigten selbst, daß die ihnen verpflichteten Mühlen im prästationsfähigen Stande bleiben: so ist eine Herabsetzung der ihnen zustehenden Leistungen ohne Entschädigung aus Staatsmitteln, gerechtfertigt.

Es ist als ein dringendes Bedürfniß anzusehen, daß das Verhältniß zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten vollständig gelöst werde."

Auch der gemeinschaftliche Bericht der Kom. der II. K. für die Agrar-Verhältnisse und für Handel und Gewerbe v. 15. Dec. 1849 über jenen Gesetz-Entwurf „erkannte an, daß ein großer Theil der Besitzer älterer, mit Abgaben hochbelasteter Mühlen sich in Folge der ganz frei gegebenen Konkurrenz des Mühlengewerbes in einer sehr traurigen Lage befinde."

Es wurde bei den Verhandlungen der Kommissionen hervorgehoben, daß die Mühlen, um die es sich hier handle, großentheils in einem ähnlichen gutsherrlichen Verhältnisse stehen, wie die bäuerlichen Stellen."

Man fand die Anforderungen der Müller auf eine anderweite Regulirung ihrer Verhältnisse, den Berechtigten gegenüber, begründet, indem davon ausgegangen wurde, daß unverkennbar ein Theil der Mühlenabgaben mit Rücksicht darauf angelegt worden sei, daß der Müller auf sichere Einnahme aus seinem Gewerbe rechnen konnte; — unter den veränderten Gewerbe-Verhältnissen könnten aber die Berechtigten den verpflichteten Mühlenbesitzern den ihnen früher zu Theil gewordenen Schutz im Gewerbe, worauf die Abgabe zum Theil basirt war, nicht mehr gewähren. — Wenn die zum Nachtheile der Müller in der Dekl. v. 19. Febr. 1832 aufgestellte Vermuthung den Berechtigten Vortheile gebracht habe, so liege ihnen auch die Verpflichtung ob, zur Beseitigung der die Müller betroffenen Nachtheile beizutragen."

Auch Seitens der Berechtigten wurde anerkannt, es sei die Absicht des Gesetzes, den Ansprüchen der Müller gerecht zu werden, und, da ihre Grundstücke durch die frühere Gesetzgebung deterioris conditionis geworden seien, ihre Lage zu verbessern."

Der Bericht der Kom. der I. K. erkannte ebenfalls an, daß die eingetretene freie Konkurrenz, unter Hinzutritt der neuen Erfindungen im Gebiete gerade dieser Industrie, einen großen Theil der Besitzer älterer, mit Abgaben hochbelasteter Mühlen in eine sehr traurige Lage versetzt habe und die Existenz einer großen Zahl derselben durch die in ihrer Nähe entstandenen neuen Mühlenanlagen bedrohe; — insbesondere habe die Gewerbeord. v. 17. Jan. 1845 in dieser Beziehung nachtheilig gewirkt, indem sie den Schutz wieder aufhob, welchen die Müller durch die

K. O. v. 23. Okt. 1826 gegen neue Mühlenanlagen erlangt hatten." „Der vorliegende Entwurf" — fährt der Bericht fort — „schlägt einen neuen Weg zur Lösung des Verhältnisses ein, indem er — — 5. die Ablösung der, nach Ausscheidung der für aufgehobene Gewerbeabgaben erkannten Lasten, auf den Mühlen haftenden Reallasten nach den erleichternden Grundsätzen des Ges. über die Ablösbarkeit der Reallasten im §. 2. anordnet und damit den Müllern auch die Vortheile des mäßigern Ablösungssatzes und die übrigen Vortheile jenes und des Rentenbankgesetzes gewährt." — Die Mehrheit der Kom. entschied sich daher dafür, daß nur auf dem, von dem Gesetz-Entwurfe eingeschlagenen Wege Hülfe zu bringen sei, und war im Allgemeinen mit der Tendenz desselben einverstanden."

„Noch viel gerechter sei die Forderung der altzinspflichtigen Müller als die der Bauern," bemerkte man in der Diskussion der I. K.; —„fast alle Mühlen gehörten ursprünglich entweder dem Fiskus oder den Gutsherrschaften," — früher haben nur die Müller, die Verpflichteten allein, den Schaden aus der Aufhebung des Exclusivrechts getragen; denn die Berechtigten haben den Zins fortbezogen, obwohl sie nicht in der Lage waren, den Müllern das volle Aequivalent dieses Zinses zu gewähren."

Der Gesetz-Entwurf — äußerte der Berichterstatter — gewähre den als reine Grundabgaben erkannten Lasten der Mühlen die Vortheile der Ablösungsgesetzgebung, er etablire auch für sie den Grundsatz der Prästationsfähigkeit, er gestatte die Ueberweisung aller dieser Grundabgaben auf die Rentenbanken. Diese Vortheile seien nicht von der Hand zu weisen." (Sten. Ber. der II. K. S. 1340, 1345, 1346, 1946, 1948, 1959; der I. K. S. 2766, 2768, 2771, 2773.

Alle drei Faktoren der Gesetzgebung haben es sonach als Zweck des Ges. v. 11. März 1850 anerkannt, die Lage der Mühlenbesitzer durch die Ablösung zu erleichtern, und nirgend angedeutet, daß dieses in minderem Maaße geschehen solle, als für die Besitzer bäuerlicher Grundstücke nach §. 64. des Ges. v. 2. März 1850. Ablösung durch Baarzahlung nach landesüblichen Zinsfuße gemäß §. 65. wäre keine Erleichterung.

Es ist gezeigt, daß die Kammern den Gesetz-Entw. so verstanden und angenommen haben, daß alle Ablösungen von Mühlenabgaben durch Vermittelung der Rentenbanken erfolgen können; die Mühlenabgaben wurden den aus gutsherrlichen Verhältnissen entstandenen gleich gestellt.

Die Gesetzgebung wollte aber auch bei den Mühlen die Erleichterungsmittel der §§. 63. und 64. gleichzeitig eintreten lassen, wie es bei den bäuerlichen Abgaben und Leistungen an die Gutsherrschaften geschah. Denn nur durch deren gleichzeitige Anwendung erreicht sie vollständig den oft ausgesprochenen Zweck wesentlicher Erleichterung der Müller, welche sich in Folge der ungünstigen Gewerbe-Verhältnisse in bedrängter Lage befinden.

Diejenigen derselben, welche ihre Mühlen von einer Gutsherrschaft erworben haben, bedürfen der Erleichterung nicht mehr als diejenigen, welche anderen Berechtigten gleich hohe Abgaben entrichten müssen. (Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 6. S. 51 ff. u. S. 111 ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 48, Nr. 26. u. S. 79, Nr. 28.).

g) Vergl. über den Begriff des „gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses" insbesondere auch den Bericht des Revisions-Kollegiums für L. K. Sachen v. 7. März 1851, wegen Deklaration der §§. 74. und 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 [1]) in der Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 53—64.

4) Der §. 95. des Ablös. Ges. verordnet, daß die Provokation auf Ablösung Seitens des Berechtigten sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken muß, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften, und daß die Provokation Seitens des Verpflichteten sich stets auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegende Reallasten erstrecken muß.

Es ist nun zweifelhaft geworden, ob diese Grundsätze auch alsdann Anwendung finden, wenn die betreff. Reallasten theils dem §. 64., theils dem §. 65. unterliegen?

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 220 ff.

Vergl. hierüber die Erläuterungen zum §. 95. des Ablös. Ges. Zus. 7. (s. unten).

III. Zum Alin. 4. des §. 65. (betr. die Ablösung der Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen).

A. Geschichtliche Uebersicht des Ganges der betr. Gesetzgebung.

1) Die Gesetzgebung bis zum Jahre 1850.

Das Ed. zur Beförderung der Landes-Kultur v. 14. Sept. 1811 verordnete im §. 2.[1]):

Damit das erbpachtliche Verhältniß kein Hinderniß der Vereinzelung bleibe, so soll eines Theils die Verwandlung in freies Eigenthum, soweit dies rechtlich angeht, erleichtert, anderen Theils bis dahin eine Einrichtung getroffen werden, die jenen Zweck ohne Nachtheil des Erbverpächters sichert.

Zu dem Ende soll:

a) der Letztere verpflichtet sein, sich die Ablösung des Kanons nach dem Zinsfuße von vier Prozent gefallen zu lassen und solche auch nach vorgängiger halbjähriger Kündigung, sukcessive in getheilten Summen, jedoch nicht unter 100 Thalern, nach der Konvenienz des Erbpächters anzunehmen;

b) das in Veränderungs-Fällen anfällige Laudemium und anderweite unbestimmte Abgaben sollen auf eine Jährlichkeit bestimmt, und ebenfalls ablöslich gemacht werden können.

Die solchergestalt gewährte Kapital-Ablösung ist demnächst durch die V. v. 31. Mai 1816[2]) (G. S. 1816 S. 181) dahin eingeschränkt worden,

daß der Erbpachtzins, der vom Erbpächter an Religions-, Unterrichts-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anstalten, bezahlt wird, nicht anders, als mit Einwilligung der Oberen und Vorsteher solcher Anstalten vertragsmäßig abgelöst werden kann.

Diesen Gesetzen folgte die Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen v. 7. Juni 1821 (G. S. 1821 S. 77),[3]) welche die Ablösbarkeit von Diensten, Natural- und Geldleistungen allgemein machte, indeß im §. 5. bestimmte,

daß Dienste, welche die Natur der öffentlichen Lasten haben, oder aus dem Gemeinde- oder Kirchen-Verhältniß entspringen, keiner Aufhebung unterworfen sein sollen.[4])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 92.

2) Diese V. hat der §. 1. Nr. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. demnächst aufgehoben.

3) Dieselbe galt für diejenigen Landestheile, in welchen das Ed. v. 14. Sept. 1811., betr. die Regulirung der gutsherrl. bäuerl. Verh. Anwendung fand, desgl. für das Großherzogthum Posen, das Herzogthum Sachsen, für das Gebiet Erfurt und das Amt Wandersleben, sowie für die vormals Weimarschen und Schwarzburgischen, der Provinz Sachsen einverleibten Ortschaften.

4) Die R. der Min. d. J. u. d. geistl. rc. Ang. v. 8. Jan. 1822 (v. K. Ann. Bd. 9. S. 99), v. 3. März 1825 (a. a. O.), v. 22. Sept. 1826 (a. a. O., Bd. 10. S. 807), v. 12. Mai 1837 (a. a. O., Bd. 22. S. 88—89) und v. 28. Febr. 1838 (a. a. O., S. 86-88), dehnten jedoch mit Rücksicht auf die Dekl. v. 31. Mai 1816 (G. S. 1816 S. 181) den §. 5. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 auf alle Natural-Abgaben und Leistungen an geistl. Institute, sofern jene Abgaben und Leistungen auf dem Parochial-Verbande beruhten, mit der Bestimmung aus, daß zwar nach §. 26. der Ablös. Ordn. deren Verwandlung in Rente, nicht aber deren gänzliche Ablösung durch Kapital zulässig sei; indeß wurde diese Auslegung in den einzelnen Fällen bei den Definitiv-Entscheidungen der Auseinandersetzungs-Behörden, wie auch des Ministeriums selbst nicht überall anerkannt; sie rief überdies häufige Kontroversen darüber hervor: ob die Abgaben und Leistungen

Für die Landestheile, welche zum vormaligen Königreiche Westphalen, Großherzogthume Berg, oder den Französisch-Hanseatischen Departements gehört haben (in welchen übrigens die Ablösungen bereits durch die fremdherrliche Gesetzgebung eingeführt waren), erging die Ordn. wegen Ablösung der Reallasten v. 13. Juli 1829. (G. S. 1829 S. 65).[1]) Sie bestimmte im §. 3.,

daß von dem Anspruche auf Ablösung folgende Rechte ausgenommen sein sollen:

a) die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste;

---

aus dem Parochial-Verbande, oder ob sie aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, entstanden, ob sie deshalb zu den nicht ablöslichen oder zu den ablöslichen gehörten?

Der Regier. Kommissarius (Geh. Reg. Rath Schellwitz) äußerte sich (in der 63. Sitz. der II. K. vom 28. Nov. 1849) in diesen Beziehungen dahin:

„Die Praxis hat sich dahin gebildet, daß Dienste, die aus dem Kirchen„verhältnisse herrühren, weder in Rente verwandelt, noch auch durch Kapital „abgelöst werden können, daß ferner alle übrigen Leistungen an geistl. In„stitute, mochten es Dienste oder Natural-Abgaben seien, ohne Unterschied, „ob sie auf erbpachtlichen oder eigenthümlichen Stellen hafteten, zwar in „Renten verwandelt, aber diese Renten nicht durch Kapital abgelöst werden „konnten, wenn nicht die Vorsteher dieser Institute und die geistl. Oberen „darin willigen. So stand die Sache in denjenigen Landestheilen, in welchen „die Abl. O. v. 1821 galt, und es war hiernach unzweifelhaft, daß auch „die Dienste an geistl. Institute aus Erbpachtsverträgen abgelöst werden „konnten. Die Abl. O. v. 1829 nimmt von der Ablösung aus: die aus „den Kirchen- und Schul-Verbänden entspringenden Abgaben und Leistungen. „Von dieser Ausnahme macht sie aber wieder eine Ausnahme, indem sie „Geld- und Naturallasten, welche geistlichen und anderen Korporationen aus „allgemeinen Rechtsverhältnissen zustehen, z. B. aus dem gutsherrl. Verh. „und aus dem Zehntrechte, für ablösbar erklärt. Es entstanden hier nun „Zweifel darüber, welche Abgaben und Leistungen nun eigentlich aus dem „Kirchen- und Schul-Verbande herrührten; die Praxis blieb sich nicht gleich „und auch die Ansichten der Min. hierüber haben gewechselt. Vor längerer Zeit „wurde angenommen, daß die Qualität des Empfängers darüber entscheiden „solle, ob eine Abgabe aus dem Kirchen- und Schul-Verbande herrühre. „Man nahm hiernach ohne Weiteres an, daß, wenn nur der Empfänger „der Abgabe ein geistl. Institut war, die Abgabe auch aus dem Kirchen- u. „Schul-Verbande herrühre und mithin nicht ablöslich sei. Bald aber fühlte „man, daß dieser Grundsatz in seiner Anwendung nicht immer richtig sei, „und man kam auf die alten Zweifel zurück, welche auch in den in Rede „stehenden Landestheilen noch bestehen.

„Bei dem Entwurfe des gegenwärtigen Gesetzes ging man natürlich „von den **Vorschriften der Verfassung** aus, wonach alle Grund„abgaben ablöslich sein sollen rc. — Nach der (von der Regierung vorge„schlagenen) gegenwärtigen Fassung ist es unzweifelhaft, daß alle Abgaben an „geistl. Institute, Kirchen rc. ablöslich sein sollen, soweit sie Grundabgaben „sind, wogegen diejenigen, welche dies nicht sind, diesem Gesetze nicht un„terliegen sollen. Nur die Abgaben und Leistungen zur Erbauung und „Unterhaltung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude sollen, „auch wenn sie Grundabgaben sind, eine Ausnahme bilden."

(Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1422—1423.)

Die Kontroversen über die parochiale oder privatrechtliche Natur der verschiedenen Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen sind also durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (§. 65. Alin. 4.) gehoben, da dieses in dieser Beziehung nicht distinguirt.

Vergl. in Bd. I. die allgem. Einl. S. CVIII. ff.

1) Durch das Ges. v. 18. Juni 1840. (G. S. 1840. S. 151) wurde die Ablös. Ord. v. 13. Juni 1829. auch in das Fürstenthum Siegen eingeführt.

b) die aus dem Kirchen- oder Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen;
c) alle sonstigen Korporations- und Societäts-Lasten;
wogegen aber wiederum unter diesen Ausnahmen solche Geld- und Natural-Renten nicht mitbegriffen sein sollen, welche den gedachten Anstalten, Korporationen und Societäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrl. Verhältnisse oder dem Zehntrechten, zustehen.

Wörtlich gleichlautende Bestimmungen ertheilten demnächst:

a) die Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen im §. 3. (G. S. 1840 S. 156); und

b) die Ablös. O. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar nebst Gebiet im §. 2. (G. S. 1840 S. 195).

Das G. v. 22. Dec. 1839, betr. die Ablös. der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg erklärte im §. 37. die Kreis-, Kommunal-, Parochial- und Societäts-Lasten für ausgeschlossen von der Ablösbarkeit. (G. S. 1840 S. 13.).

2) Die Gesetzgebung vom Jahre 1850.

Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat, indem es zugleich (im §. 1.) alle oben erwähnten früheren Ablös. Gesetze aufhebt, folgende Bestimmungen in Betreff des in Rede stehenden Gegenstandes getroffen: [1])

a) nach §. 6. a. a. O. sind nur die Abgaben und Leistungen zur Erbauung der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude vorläufig unbedingt für unablösbar erklärt, ausgenommen, wenn sie Gegenleistungen ablösbarer Reallasten sind, in welchem Falle sie mit diesen zugleich abgelöst werden;

b) nach §. 65. Alin. 4. a. a. O. sollen jedoch einstweilen alle anderen Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, ohne Unterscheidung ihres Entstehungsgrundes und ihres Gegenstandes vorerst nur in eine, an jene Institute direkt zu entrichtende Geldrente verwandelt werden dürfen. [2])

Somit sind nach den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 von der Kapital-Ablösung, beziehungsweise von den Wohlthaten des Rentenbankgesetzes, alle, diesen Instituten pflichtige Grundbesitzer ohne Ausnahme ausgeschlossen, gleichviel ob diese Institute die ihnen zustehenden Realberechtigungen besitzen und ausüben auf Grund des öffentlichen, — des Kirchen- oder Parochial- — Verhältnisses, oder vermöge rein privatrechtlichen Titels, als Käufer, Geschenknehmer oder Cessionarien von Diensten und anderen Privatrechten, resp. als Akquirenten und Besitzer besonderer, in älterer oder in neuerer Zeit, selbst nach dem Jahre 1850, erworbener Rittergüter, denen die Realberechtigungen ankleben.

Die wörtliche, und deshalb auch von den zur Entscheidung über die Auseinandersetzungs-Streitigkeiten berufenen Gerichtshöfen unterschiedslos angewendete Bestimmung des §. 65. des Ablös. G. v. 2. März 1850 greift in dieser Beschränkung der Ablösbarkeit von Reallasten an geistliche Institute weit hinter die früher geltende Ablösungs-Gesetzgebung resp. von 1821 und von 1829 und 1840 zurück. Denn bis 1850 waren

a) nach §. 5. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 im Bereiche dieses Ge-

---

1) Vergl. auch die Erläut. zum §. 6. des Ablös. Ges. sub VI. Litt. B. (s. oben S. 348. ff.).

2) Vergl. hierüber den Aufsatz in Robe's Zeitung für Entlast. des bäuerl. Grundbes., Jahrg. 1850. S. 13—14.

setzes (d. h. in den 6 östlichen Provinzen, mit Ausnahme derjenigen Landestheile der Provinz Sachsen, einschließlich der Altmark, welche eine Zeit lang Königlich Westphälisch gewesen), — wie dies späterhin auch vom Staats-Min. selbst anerkannt wurde, — nur die aus dem Kirchenverhältniß entspringenden Dienste,

b) nach §. 3. Nr. 2. resp. §. 2. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829, v. 18. Juni und 4. Juli 1840 in deren Bereiche (d. h. in einem Theile der Provinzen Sachsen und Rheinland, wie in Westphalen; in den Theilen des Staats, welche vormals zum Großherzogthume Berg, zu dem Königreiche Westphalen, zu den Hanseatischen Departements, sodann zu dem Herzogthume Westphalen und den Nassauischen Landestheilen gehörten), — nur die aus dem **Kirchen- und Schul-Verbande** entspringenden Abgaben und Leistungen

von der Ablösung ausgenommen.

Im Uebrigen war

zu a. im Bereiche der Gesetzgebung v. 7. Juni 1821 lediglich wegen der Erbpachtszinsen an geistliche Institute die spezielle V. v. 31. Mai 1816 ergangen, welche deren Ablösung durch Kapital von der Einwilligung der geistlichen Oberen abhängig machte, wogegen alle anderen Abgaben und Leistungen an geistliche Institute unbedingt durch Kapital ablösbar waren. Die, besonders in den Jahren 1842 bis 1845 gepflogenen legislativen Berathungen wegen Erläuterung resp. Ausdehnung des §. 5. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 gingen in ihren Intentionen und Vorschlägen niemals über das Prinzip und die Beschränkung des §. 3. Nr. 2. resp. §. 2. der Ablös. O. von 1829 und 1840 hinaus.

Ebenso war

zu b. in den betr. §§. der drei Ablösungs-Ordnungen von 1829 und 1840 auch noch ausdrücklich bestimmt: „daß unter den Ausnahmen von dem Anspruche auf Ablösung die Abgaben und Leistungen, welche jenen Instituten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, z. B. dem gutsherrlichen Verhältnisse oder dem Zehntrechte, zustehen, nicht mit begriffen seien;" — und stets wurde bei den erwähnten legislativen Berathungen besonders daran festgehalten, daß die Zehntrechte dem gemeinen Rechte der Ablösung unterworfen blieben.

Bei der Vorberathung des neuen Ablösungs-Gesetzes von 1850 hatte so wenig die Regierung (nach Inhalt der Motive), als die Agrar-Komm. der I. oder der II. K. irgend eine andere und weitere Beschränkung der Ablösbarkeit, als die im §. 6. bestimmte, wegen der jenen geistlichen Instituten zustehenden Realrechte, beabsichtigt und vorgeschlagen. (Vergl. a) Ber. der Komm. der II. K. und b) Ber. der Komm. der I. K.)[1]) In letzterem ist bemerkt, „wie die Komm. darüber einig gewesen, daß da, wo geistliche Institute als bisherige Gutsherren berechtigt seien, eben so wie in Bezug auf säkularisirte Domkapitel, Abteien, Klöster und andere Stiftungen dieser Art, kein Grund zu irgend einer Ausnahme vorwalte"; ingleichen hatte sie auch in Beziehung auf pia corpora aller Art, desgleichen auf Kirchen, das Bedürfniß einer Ausnahme fast einstimmig verneint und selbst bezüglich der Pfarrer, Schullehrer und Küster wurde jeder in diesem Sinne gestellte Antrag mit überwiegender Majorität in den Kommissionen verworfen. Erst bei der Berathung im Plenum der I. K. ist der 4. Absatz des §. 65. in Folge eines Amendements des Abgeordn. Gr. v. Rittberg angenommen; man gab diesem Amendement vor einem anderen Amendement, welches die definitive Ablösbarkeit vorerst nur für die aus dem Kirchen-

1) Vergl. oben S. 538 ff. u. 546 ff.

und Schul-Verbande herrührenden Abgaben und Leistungen ausschließen wollte, bloß deshalb den Vorzug, weil man davon ausging, daß ersteres den zu besorgenden Prozessen über den Erweis dieses Kriteriums begegnen werde. (Vergl. stenogr. Ber. der I. K. über die 110. Sitz. v. 7. Febr. 1850 S. 2531 sq. 2543 ff.) Bei beiden Amendements hatte man aber einen baldigen Erlaß des ad separatum vorbehaltenen besonderen Ablösungs-Gesetzes über Abgaben an Kirchen, Pfarren u. s. w. im Auge, allseitig von dessen Dringlichkeit und davon überzeugt, daß eine solche Anomalie der Preuß. Agrar-Gesetzgebung nicht aufrecht zu halten sei.

3) Die Behandlung der Frage seit dem Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bis zur Sistirung der betr. Vorschriften des Letzteren.

a) Bereits in der Legislatur-Periode von 1850—1851 waren mehrfache Petitionen bei der II. Kammer eingegangen, welche den schleunigen Erlaß des im §. 65. des Ablös. Ges. vorbehaltenen Gesetzes über die Ablösung der Reallasten, welche an Kirchen, Pfarren und Schulen zu entrichten sind, und zwar unter Beibehaltung der in dem G. v. 2. März 1850 festgestellten Ablösungs-Grundsätze beantragten, indem sie auf die Garantie des Art. 42. der Verf.-Urkunde Bezug nahmen.

Die Agrar-Komm. der II. Kammer erkannte in ihrem hierüber erstatteten Berichte (vergl. stenogr. Ber. der II. K. 1851 Bd. 3. S. 275) einstimmig an, daß der Antrag wohlbegründet sei und indem sie die Voraussetzung aussprach, daß die Vorlegung des erwähnten Gesetzes Seitens der Staats-Regierung zu erwarten sei, beantragte sie den Uebergang zur Tagesordnung, womit die Kammer sich einverstanden erklärte.

In derselben Legislatur-Periode ging aus der Kammer selbst ein entgegengesetzter Antrag hervor. Der Abgeordn. v. Uechtritz und Gen. begehrte nämlich (unterm 11. Febr. 1851) die Aufhebung des letzten Satztheils des §. 65., welcher bestimmt:

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet. (Vergl. die stenogr. Ber. der II. K. 1851, Bd. 3. S. 595—596).

Die Agrar-Komm. der II. Kammer trug indeß (in ihrem Berichte v. 10. März 1851, s. stenogr. Ber. a. a. O. S. 597—598) einstimmig auf Ablehnung dieses Antrages an. Sie führte insbesondere aus:

Mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des Schlußsatzes des §. 65. kann es keinem Bedenken unterliegen, daß derselbe keine andere, als die Bedeutung hat, daß auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten diejenigen Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, lediglich nach den Normen des G. v. 2. März 1850 gegen Uebernahme einer Geldrente ablösbar sind, und daß nur die Festsetzung der Höhe des Betrages, zu welchem diese Geldrenten in Rentenbriefen oder in baarem Gelde abgelöst werden sollen, einem künftigen Gesetze vorbehalten wird. Die Worte des Schlußsatzes §. 65. l. c. lassen über die Richtigkeit dieser Auslegung keinen Zweifel, wenn man erwägt, daß zu Gunsten der Abgaben an geistliche Institute eine Ausnahme nur von den Bestimmungen der §§. 64. und 65. gestattet wird, nicht aber vom ganzen Gesetze und in jenen §§. nur von der Höhe des Kapitals-Ablösungssatzes und der Ueberweisung der Renten an die Rentenbanken die Rede ist, sowie daß die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten an die Institute zu entrichten sind und daher ausdrücklich für die Umwandlung der Abgaben und Leistungen in Rente, alle sonstigen Vorschriften des Ablösungsgesetzes maaßgebend bleiben sollen.

Der Antragsteller Abgeordn. v. Uechtritz hat übrigens selbst die Richtigkeit dieser Interpretation in der 109. Sitzung der II. K. am 15. Febr. 1850 (Sten. Bericht 35., S. 2759) dadurch anerkannt, daß derselbe dem in das G. übergegangenen Schlußsatze des §. 65. aus dem Grunde widersprochen hat, weil die Abgaben an die geistlichen Institute nicht vom ganzen Gesetze, sondern nur von einem Theile desselben ausgeschlossen werden. Die Auslegung, die der Antragsteller und dessen

Gen. dem Ablösungsgesetze in dem Antrage v. 11. Febr. 1851 geben, ist daher entschieden unrichtig und es mußte daher derselben widersprochen werden.

Was den gestellten Antrag selbst anbelangt, so erscheint derselbe in der formulirten Weise ohne Bedeutung. Denn wenn auch die Worte des §. 65. l. c.:

> Bis zu diesem Zeitpunkte werden die nach dem gegenwärtigen Gesetze ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet,

aufgehoben werden, so bleibt doch der §. 6. des Ablös. Ges., wonach auch die Abgaben und Leistungen an geistliche Institute nach diesem Gesetze ablöslich sind, und der erste Theil des Schlußsatzes des §. 65., wonach zur Zeit Kapitals-Ablösungen in Betreff dieser Abgaben ausgeschlossen werden, in Kraft und es können daher nach dem Wortlaute und Sinne des Gesetzes selbst bei dem Wegfall jener Worte die Ablösungen jener Lasten gegen Rente gefordert werden. Der Zweck der Gesetz-Bestimmung, deren Aufhebung die Antragsteller begehren, ist nur dahin gegangen, nochmals klar und deutlich hervorzuheben, daß in Betreff der Abgaben an die mehrgedachten geistlichen Institute für jetzt nur eine Verwandlung in Rente, nicht aber eine Ablösung gegen Kapital zulässig sein soll; wenn jene Bestimmung jetzt aufgehoben werden sollte, so würde dadurch in der Hauptsache nichts geändert werden, das Gesetz aber an Klarheit und Deutlichkeit verlieren.

Der gestellte Antrag ist daher schon an sich nicht geeignet, den von den Antragstellern beabsichtigten Zweck dahin gehend:

> von **allen** Bestimmungen des Ablösungsgesetzes die Reallasten auszuschließen, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen

herbeizuführen,

Event. würde aber auch die Agrar-Kom. sich entschieden gegen ein solches allmäliges Beseitigen der Ablös. O. v. 2. März 1850, deren Ausführung bereits die erfreulichsten Erfolge gehabt hat, erklären müssen. Die Verf. gewährleistet im Art. 42. die Ablösbarkeit aller Reallasten und die II. K. hat durch ihren Beschluß über den Antrag mehrerer Petenten, die in Ablösungsgesetzen den Kirchen, Pfarren und Schulen hinsichtlich des Ablösungssatzes gewährte exzeptionelle Stellung sofort aufzuheben, in der Sitz. am 18. v. M. bereits zu erkennen gegeben, daß sie die Vorlage der Regierung, welche den Schlußsatz des §. 65. l. c. in Aussicht stellt, erwartet und die Erledigung jenes Vorbehaltes als ein dringendes Bedürfniß erachtet. Eine Ausdehnung der im Schlußsatze des §. 65. l. c. enthaltenen Ausnahme-Bestimmung zu Gunsten der geistlichen Institute würde daher mit jenem Beschlusse in Widerspruch stehen, und nicht nur die angebahnte Ausführung der Verfassung beeinträchtigen, sondern auch noch einen großen Rückschritt gegen die frühere Gesetzgebung machen.

Außerdem wird es sich aber auch mit Ueberzeugung nicht bestreiten lassen, daß einige Berechtigungen der gedachten Institute, wie z. B. die Zehntberechtigung, ohne Benachtheiligung der Landeskultur, von der Ablösung nicht ausgeschlossen werden können und viele Natural-Abgaben an Geistliche und Schullehrer der Art sind, daß deren baldige Ablösung wenigstens gegen Rente im wohlverstandenen Interesse der Berechtigten ebensowohl, als in dem der Verpflichteten begründet ist.

In diesen Erwägungen, mit denen sich auch der Kommissarius des Min. für die landwirthschaftl. Ang. einverstanden erklärte, hat kein Mitglied der Agrar-Kom. sich in der Lage befunden, dem gestellten Antrage das Wort zu reden.

b) Es sind indeß mehrere Legislatur-Perioden vergangen, ohne daß die Hoffnung auf das verheißene Gesetz erfüllt worden ist.

In der III. Legislatur-Periode (1852—1853) wurde von dem Abgeordn. v. **Röder** und Gen. in der II. Kammer sogar ein Antrag (Drucks. Nr. 185.) eingebracht, welcher selbst die Verwandlung solcher Natural-Abgaben und Natural-Leistungen in Geldrenten nach dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850, ohne Rücksicht auf ihre Natur und Entstehung, aus einem Motiv „der Heiligkeit von Rechten" sistirt wissen wollte.

Aus dem ganz entgegengesetzten Standpunkte wurde dagegen in derselben Legislatur-Periode von dem Abgeordn. Lette und Gen. in der II. Kammer (unterm 8. April 1853) ein Gesetz-Entw. (Drucks. der II. K. Nr. 229.) eingebracht, welcher die Tendenz hatte, „die Mißstände zu

beseitigen, welche sich aus der nach §. 65. Alin. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 beschränkten Ablösbarkeit der in Rede stehenden Reallasten ergeben" und zwar „vorbehaltlich eines weiteren definitiven Gesetzes über diesen Gegenstand." Dieser Gesetz-Entw. beabsichtigte, (nach Inhalt der demselben beigefügten Motive) diesen Gegenstand der Legislation vorerst wenigstens wiederum auf den Rechtsstandpunkt der früheren Gesetzgebung vor 1850 zurückzuführen, ohne den Erwägungen der Staats-Regierung, insbesondere denjenigen, eine abweichende legislative Behandlung des Gegenstandes allein rechtfertigenden Motiven vorzugreifen, welche aus dem öffentlichen Charakter, aus dem Kirchen-, Parochial- und Schul-Verhältniß von Abgaben und Leistungen an geistliche Institute entnommen werden können."

Die Vorschläge des erwähnten Gesetz-Entwurfes gingen dahin:

a) Die Vorschrift des Alin. 4. des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 fortan nur auf vormalige Erbpachtzinsen, außerdem auf solche Reallasten zu beziehen und zu beschränken, welche aus dem Kirchen-, Parochial- oder Schul-Verbande entspringen, worunter jedoch Abgaben und Leistungen aus dem Zehntrechte nicht mit zu begreifen;

b) mit Ausnahme der Erbpachtzinsen, welche vormalige Erbpächter an die in Rede stehenden Institute zu zahlen haben, fortan alle diesen Instituten zustehende, aus andern Verhältnissen, als dem Kirchen-, Parochial- und Schul-Verbande entspringende, an sich ablösbare Reallasten, sowie Zehntrechte ohne Unterschied, nach den Bestimmungen des Ablös.- und Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850, in derselben Art, wie die den Privat-Berechtigten zustehenden Reallasten, der Ablösung für unterworfen zu erklären.

Die Motive bemerkten übrigens noch:

a) So wenig sich auch sonst eine provisorische Gesetzgebung zur Erledigung des Vorbehaltes im Alin. 4. des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 empfehlen würde, so nothwendig erscheint sie doch bei der gegenwärtigen Sachlage mit Rücksicht auf die Verjährung, welche die Emanation des verheißenen Gesetzes erlitten, mit Rücksicht ferner auf die zahlreichen, das Bedürfniß des Gesetzes beurkundenden Petitionen, welche auch schon früher bei den Kammern eingegangen sind, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Ausnahme-Bestimmung in Betreff solcher Realberechtigungen geistlicher Institute, die auf gutsherrlichen und anderen allgemeinen Verhältnissen beruhen und aus Privatrechtstiteln originiren, mit den Prinzipien des Rechts überhaupt, wie mit der Preuß. Agrar-Gesetzgebung insbesondere, im Widerspruch steht, und daß dieses mit Erhaltung und Befestigung des allgemeinen inneren Rechtszustandes des Landes eng zusammenhängende Motiv diejenigen, hin und wieder etwa eintretenden Nachtheile weit überwiegt, welche aus der Zweifelhaftigkeit des Ursprungs und der Natur der Lasten und daraus entstehen könnten, daß resp. über die öffentlich-kirchliche oder die privatrechtlich-allgemeine Natur der qu. Abgaben und Leistungen in dem einen oder andern Falle ein Rechtsstreit zu besorgen sei.

b) Der Gesetz-Entw. läßt in der wesentlichen Beziehung einer etwanigen künftigen abweichenden legislativen Behandlung des Gegenstandes aus dem Gesichtspunkte des öffentlichen Charakters und aus dem Kirchen-, Parochial- und Schul-Verhältniß von Abgaben und Leistungen an die in Rede stehenden Institute der schließlichen Gesetzgebung volle Freiheit. Indem er sogar die Ausnahme bezüglich der definitiven Ablösung der Erbpachtzinsen zur Zeit bestehen läßt, trägt er den Rücksichten auf diejenigen Nachtheile Rechnung, welche dem Vermögen der geistlichen Institute, nicht sowohl oder doch nur hin und wieder und in untergeordnetem Maaße durch Ablösungen, als vielmehr in größter Ausdehnung, in älterer wie noch in neuerer und neuester Zeit, durch unzeitige, leider aber mit Genehmigung der geistlichen Aufsichts-Behörden, und darum rechtsverbindlich ausgeführte Vererbpachtungen ihrer Besitzungen, erwachsen sind, in Folge deren zahlreiche geistliche Institute überall in den östlichen Provinzen des Landes Verluste erlitten haben, deren Umfang und Wirkung selbst die Verluste durch frühere Säkularisationen vielleicht noch übertreffen möchte, und die kaum durch die großen Vor-

theile ersetzt werden, welche wiederum anderen Instituten, die ihre Grundstücke konservirt und nicht vererbpachtet hatten, durch Separationen und Servitut-Ablösungen nach der Gemeinheitsth. O. v. 7. Juni 1821 — bei Anwendung dieses Theils der Agrar-Gesetzgebung — wie dies allgemein anerkannt ist, in der Mehrzahl der Fälle, zugeflossen sind.

Dieser Antrag ist indeß, wegen des Schlusses der Sitzungs-Periode (185$\frac{2}{3}$). gar nicht zur Verhandlung gekommen.

c) Dagegen wurde von Seiten der Königl. Staats-Regierung, ebenfalls in der Legislatur-Periode von 185$\frac{2}{3}$, gleichzeitig in beiden Kammern (unterm 13. April 1853) ein Gesetz-Entwurf, betr. die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie der den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten (Drucks. der I. K. Nr. 312.) eingebracht.

Der Standpunkt, von welchem dieser Gesetz-Entwurf, welcher 10 §§. enthält, ausgeht, und dessen Inhalt erhellt aus nachstehendem Auszuge der demselben beigefügten Motive: [1])

Bei Vergleichung der Bestimmungen der früheren Gesetzgebung mit denen der Ablös. O. v. 2. März 1850 ist zu entnehmen, daß die durch letztere ergangenen Vorschriften für den Berechtigten gegen die früheren Gesetze nachtheilig sind.

Denn es sind dadurch

1) gewisse Rechte und Leistungen ohne Entschädigung aufgehoben; §§. 2., 3., 36., 37. und 39.
2) Die Rente für Abgaben in Körnern wird durch Zugrundelegung 24jähriger statt 14jähriger Martini-Marktpreise zum Vortheil der Verpflichteten wahrscheinlich herabgedrückt werden.
3) Die veränderliche Roggen-Aerndte bei Fruchtabgaben nach der Gesetzgebung von 1821 und ebenso die nur durch freie Vereinbarung zulässige Verwandlung der Körnerabgabe in eine Geldprästation nach dem G. v. 13. Juli 1829 ist aufgehoben.

---

1) Die Kenntniß dieser Motive ist von Interesse, weil dieselben die neueste Phase charakterisiren, in welche die Frage gerathen ist. — Vergl. im Gegensatze zu den darin entwickelten Ansichten die Motive zum §. 6. des Regier. Entw. (s. oben S. 315.), welche auf das Entschiedenste aussprechen, daß „die Befreiung des Grundeigenthums nur sehr unvollständig erreicht werden würde, wenn man alle aus dem Kirchen- und Schulverbande herrührenden Abgaben und Leistungen ferner von der Ablösung ausschließen wollte." — Die zuletzt erwähnten Motive beziehen sich hierbei zugleich ausdrücklich auf die Bestimmung des Art. 40. (jetzt Art. 42.) der Verf.-Urkunde:

„Die Ablösbarkeit der Grundlasten wird gewährleistet."

Die Staats-Regierung stellte sich also damals ganz auf den Boden der Verfassung. Dagegen lassen die dem neuesten Gesetz-Entw. beigefügten Motive diesen Standpunkt völlig unberücksichtiget; es ist darin die Frage der Verfassungsmäßigkeit gar nicht berührt, sondern einfach ein dem früheren Standpunkte der Regierung geradezu entgegengesetzter eingenommen worden, nämlich der, daß es lediglich die Aufgabe der Gesetzgebung sei, „von den berechtigten Instituten die Verluste abzuwenden, welche ihnen aus der Ablös. Ordn. v. 2. März 1850. erwachsen könnten" und „das G. v. 2. März 1850. in der Art abzuändern, daß die betheiligten Institute nicht in eine ungünstigere Lage versetzt werden, als die, in der sie sich vor dem Erlaß jenes Gesetzes befanden." In der That aber geht der Ges.-Entw., — insbes. in der Gestalt, welche die I. Kammer ihm gegeben hat, — noch über die Gränzen der früheren Ablös. Gesetzgebung hinaus. Es steht zu erwarten, ob die demnächst zu berufenden Kammern sich mit diesen Tendenzen einverstanden erklären, und insbesondere, ob sie geneigt sein werden, die hierzu zuvor unerläßlichen Verfassungs-Abänderungen zu bewilligen.

4) Der Abzug von 5 Prozent, §. 26., ermäßigt die Preise in bedeutendem Maaße.
5) Bei andern Natural-Abgaben soll zunächst die bisher gezahlte Vergütung, welche unter Umständen ganz zufällig und sehr mäßig sein kann, somit den wahren Werth der Leistung nicht erreicht, zur Feststellung des Geldwerths dienen.
6) Auch bei Zehnten soll zunächst der bisherige Pachtzins oder die aufgekommene Abgabe in Gelde oder Getraide, wobei das zu 5. Bemerkte gilt, den Jahreswerth des Zehntrechts bestimmen.
7) Die Kapital-Ablösung wird nach §§. 64. und 65. durch Erlegung des 18fachen resp. des 20fachen Betrages bewirkt, während früher der 25fache Betrag in baarem Gelde bezahlt werden mußte.
8) Durch die Vorschriften §§. 95. und 101. nöthigt das Gesetz den Verpflichteten und den Berechtigten zur Ablösung.

Es stellt sich daher für den gegenwärtigen Gesetzes-Entwurf die Aufgabe, von den berechtigten Instituten Verluste abzuwenden, welche ihnen aus der Ablös. Ordn. unverkennbar erwachsen, und welche dahin führen könnten, daß sich das Einkommen der Geistlichen und Lehrer bis zur Unzulänglichkeit vermindert. Davon würde die Folge sein, daß entweder einzelne Stellen eingehen, oder die Ausfälle durch den Staat, oder durch die Gemeinden ergänzt werden müßten. Diesen Nachtheilen tritt noch vornämlich der hinzu, daß das berechtigte Institut in vielen Fällen außer Stande ist, durch das zu gewährende Geldäquivalent die frühere Naturalleistung überhaupt sich zu verschaffen, oder daß es sie nur mit großen Opfern, außer der Verwendung der zu empfangenden Geldentschädigung, würde erlangen können, sowie, daß ihm weniger als den Privatberechtigten Gelegenheit sich darbietet, durch die Kapital-Entschädigung Vortheile sich anzueignen, die jenem in vielfacher Beziehung sich darbieten.

Es handelt sich daher darum, die Ablös. O. v. 2. März 1850 mit der früheren Gesetzgebung so zu verschmelzen, daß die betheiligten Institute der Hauptsache nach in eine nicht ungünstigere Lage versetzt werden, als die, in der sie sich vor dem Erlaß jenes Gesetzes befanden.

Die einzelnen Bestimmungen des vorliegenden Gesetz-Entwurfs anlangend, so ist im §. 1. den Instituten, auf welche die zu erlassenden Vorschriften Anwendung finden sollen, eine größere Ausdehnung gegeben. Der §. 65. der Ablös. O. bezeichnet nur Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen als solche Berechtigte, welche das exceptionelle Verfahren für sich in Anspruch nehmen können. Aber auch für sonstige geistliche Anstalten außer den genannten, namentlich die kirchlichen Beamten, die zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten bestimmten Fonds, sowie für fromme und milde Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten, muß mit vollem Rechte eine gleichmäßige Behandlung gefordert werden, die in Ansehung ihrer nach der Fassung des bestehenden Gesetzes entweder nicht vorgeschrieben war, oder in Zweifel gezogen ist. Wie jetzt der §. lautet, wird jede derartige Ungewißheit beseitigt sein.

Durch den §. 2. ist als Regel die Regulirung der Rente nach den frühern Gesetzen wiederhergestellt. Es wird dadurch von den Berechtigten ein ungünstigeres Verhältniß als das vor dem G. v. 2. März 1850 bestandene unter allen Umständen abgewandt.

Ziehen die Partheien es vor, statt der Kapital-Abfindung die Rente fortdauern zu lassen, so ist der Nachtheil einer fixirten Geldrente dadurch beseitigt, daß die Jährlichkeit, insofern dies früher zulässig war, in einer nach §. 73. der Gemeinheitsth. O. v. 7. Juni 1821 mit den Roggenpreisen wechselnden Rente entrichtet werden kann.

Die Anwendbarkeit des G. v. 2. März unbedingt auszuschließen, ist insofern nicht räthlich, als die Behandlung nach dessen Bestimmungen in manchen Fällen den Vorzug verdient, und auf eine Vereinfachung des Verfahrens abzweckt. Die Regulirung nach diesen Bestimmungen hat aber dem Uebereinkommen der Partheien überlassen werden müssen.

Es war jedoch der Abzug von 5 Prozent von den Marktpreisen der Körner-Abgabe aufzuheben, da dieser Abzug vorzugsweise Gegenstand der Beschwerde, und insofern für nicht gerechtfertigt zu erachten ist, als das den berechtigten Instituten zu liefernde Getraide gesetzlich oder vertragsmäßig in nicht schlechterer Beschaffenheit als das marktgängige erschüttet werden darf.

Für Neu-Vorpommern und Rügen ist in letzterer Beziehung noch keine gesetzliche Vorschrift vorhanden, und daher, als den dortigen Verhältnissen entsprechend, die Ablös. O. v. 7. Juni 1821 für anwendbar erklärt.

Zu §. 3. Das G. v. 2. März 1850 enthält außer den Vorschriften für die Bildung der Geldrente bei den Natural-Abgaben und deren Kapital-Ablösung noch andere Bestimmungen, insonderheit für die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Es werden hiervon die geistlichen und Schul-Institute eines Theils überhaupt wenig betroffen, andern Theils können die gegebenen Vorschriften nicht als in gleichem Maaße ungünstig bezeichnet werden, und empfiehlt es sich daher für dergleichen Regulirungen, die allgemeinen Normen nicht ohne Noth zu erschüttern.

Zu §. 4. Die gütliche Einigung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten macht ein weitläuftiges, und bei geringeren Objekten der Auseinandersetzung unverhältnißmäßig kostbares Verfahren durch die Behörde überflüssig, und verdient daher alle Beachtung, wobei es sich von selbst versteht, daß auch bei dieser Behandlung die Prüfung und Genehmigung der getroffenen Vereinbarungen durch die geistlichen Obern resp. Aufsichts-Behörden erforderlich ist.

Auf eine Land-Abfindung wird schwerlich noch in vielen Fällen zurückgegangen werden können, nachdem die Separationen, bei welchen darauf Bedacht zu nehmen war, größten Theils beendigt sind, und so in der Regel ein ganz neues Verfahren wegen der Landvertheilung würde statthaben müssen. Es empfiehlt sich aber, diesen Weg der Auseinandersetzung nicht geradezu auszuschließen, vielmehr in Uebereinstimmung mit §. 98. der Ablös. O. v. 2. März 1850 darauf im Gesetze besonders aufmerksam zu machen.

Sowohl dem Verpflichteten als dem Berechtigten steht nach §. 94. der Ablös. O. v. 2. März 1850 das Recht zu, auf Kapital-Ablösung anzutragen, und dieser Grundsatz ist im beiderseitigen Interesse ferner aufrecht zu erhalten.

Der §. 5. handelt von der Provokation des Verpflichteten und legt ihm die Entrichtung des 25fachen Betrags in baarem Gelde, statt des resp. 18- und 20fachen Betrages nach §. 64. und 65. gedachter Ordnung auf. Dieser Multiplikator ist, als den früheren Gesetzen und dem gewöhnlichen Zinsfuße von 4 Prozent entsprechend, festgehalten, da jene Entschädigung für die betheiligten Institute offenbar unzureichend ist, und deren Verwirklichung den Ruin der Berechtigten nothwendig hätte zur Folge haben müssen. Diese Ueberzeugung hat den Vorbehalt im 4. Alin. des §. 65. veranlaßt und kann es daher keinem Bedenken unterliegen, den vorgeschlagenen Satz als Norm festzustellen. Ein Druck und eine übergroße Belastung der Verpflichteten ist darin nicht zu finden, da sie schon nach dem Ablösungs-Gesetze eine andere Behandlung als in den Fällen, wo der Staat und Privatpersonen die Berechtigten sind, erwarten mußten, die Lage der Landbewohner, um deren Verpflichtung es sich meistens handelt, durch die neue Gesetzgebung wesentlich verbessert ist, und die Verweisung an die Rentenbank bei der Provokation durch den Berechtigten gleichfalls eine Erleichterung gewährt, auch die Debenten, wenn ihnen in diesem Wege ein günstigerer Ablösungssatz gestattet würde, dann nothwendig zur Aufbringung einer angemessenen Sustentation des Geistlichen und Lehrers und Ergänzung ihrer Dotationen würden angehalten werden müssen.

Wenn von der Befugniß zur Provokation durch den Verpflichteten diejenigen Fälle haben ausgeschlossen werden müssen, in welchen ihm vor Verkündung der neuen Ordnung ein solches Recht nicht zustand, so ist hierbei vornehmlich die Erbpacht ins Auge gefaßt. Die V. v. 31. Mai 1816 läßt nur eine vertragsmäßige Ablösung des Erbpachtzinses für die hier in Rede stehenden Institute zu.

Die hierdurch gegebene Restriktion war durchaus begründet. Man hat von altersher, vornehmlich aber seit der Mitte des vorigen und bis zum Anfange der vierziger Jahre des jetzigen Jahrhunderts, die Vererbpachtung als eine bequeme Maaßregel angesehen, die Kirchen und die Geistlichen von der eigenen Bewirthschaftung ihrer Grundstücke zu befreien, und geglaubt, ihnen durch die Erbpacht, die entweder in baarem Gelde, oder in Naturalien oder in allerlei sonstigen Leistungen stipulirt ist, eine sichere Rente zu verschaffen. Wie nachtheilig jedoch dies Verfahren geworden, zeigt sich deutlich durch Vergleichung der hiervon betroffenen Institute mit denjenigen, welche im Besitz ihrer Ländereien geblieben sind. Während Letztere durch das Steigen der Bodenrente gewonnen, und bei den Separationen für Weide und andere Berechtigungen Entschädigungen empfangen haben, gehen Ersteren alle diese Vortheile verloren, und es zeigt sich häufig der Erbpachtskanon

keinesweges als ein zur Zeit noch angemeſſenes Aequivalent für die dem Erbpächter überlaſſene Nutzung. Obſchon Letzterer zur Rentenverwandlung der Erbpacht befugt war, ſtand ihm hiernach das Recht auf Kapital-Ablöſung nicht zu, und es iſt daher von jener Befugniß wenig Gebrauch gemacht worden.

Jetzt iſt er durch §. 2. der Ablöſ. O. zum vollen Eigenthümer erklärt, und dadurch ein größerer Reiz herbeigeführt, das beſtehende Verhältniß gänzlich aufzulöſen. Alsdann wird ſich der Erbverpächter mit einer Geldabfindung begnügen müſſen, die ſchon jetzt dem wahren Werthe der verliehenen Nutzung nicht gleich kommt, und im Laufe der Zeit beim Sinken des Geldwerths immer unzureichender wird. Bleibt dagegen die frühere Vorſchrift feſtgehalten, ſo kann ſtatt der unabänderlichen Geldrente die nach den Roggenpreiſen wechſelnde eintreten, und dadurch, daß die Kapital-Ablöſung von der Einwilligung der Obern und Vorſteher abhängt, eine für den Erbverpächter günſtige Vereinbarung ſich erzielen laſſen. Selbſtredend tritt dies Verhältniß nur in denjenigen Landestheilen ein, für welche die V. v. 31. Mai 1816 gilt, und iſt auch nur hier, da in den übrigen Provinzen Vererbpachtungen weniger vorkommen, von weſentlicher Bedeutung.

Aber auch dem Berechtigten darf die durch die Ablöſ. O. gewährte Befugniß zur Provokation auf Ablöſung nicht entzogen werden. Er muß jedoch alsdann die Vermittelung durch die Rentenbank ſich gefallen laſſen, nur mit dem Unterſchiede, daß, nachdem der Multiplikator für die Ablöſung geiſtlicher und Schul-Abgaben ꝛc. auf den fünfundzwanzigfachen Betrag angenommen worden, dieſer Satz auch bei der Provokation des Berechtigten Anwendung finden muß.

Demgemäß iſt durch den §. 6. die nöthige Anordnung getroffen, und ſind im §. 7. die hieraus hervorgehenden Modifikationen des Rentenbank-Geſ. v. 2. März 1850 feſtgeſtellt.

Durch den §. 8. werden die in den §§. 95. und 101. des Ablöſ. G. in Betreff der Provokationen aufgeſtellten Regeln innerhalb der Gränzen des vorliegenden Geſetzes außer Wirkſamkeit geſetzt, da ſie mit dem Geiſte und der Tendenz deſſelben im Widerſpruche ſtehen, und nach den dadurch gegebenen Beſtimmungen zwangsweiſe Ablöſungen nicht mehr herbeigeführt werden ſollen.

Zu §. 9. iſt es ein uralter Satz des Kirchenrechts, daß Veränderungen in der Subſtanz des Kirchen-Vermögens nur unter Mitwirkung der geiſtlichen Obern ſtattfinden können. Die beſtehende Geſetzgebung hat die Rechte und Pflichten der geiſtlichen Obern in Ablöſungsſachen den Auseinanderſetzungs-Behörden übertragen. Dieſe haben richterlich entſcheidende Autorität, und es iſt nicht angemeſſen, ſie zugleich zu Vertretern einer Parthei zu beſtellen. Daher wird den geiſtlichen Obern die ihnen gebührende Stellung in dieſer Beziehung wieder einzuräumen ſein, dergeſtalt, daß kein Ablöſungs-Rezeß von den Auseinanderſetzungs-Behörden abgeſchloſſen werden darf, ohne daß die geiſtlichen Obern darüber gehört ſind, und entweder konſentirt haben oder, wenn ſie widerſprechen, von der kompetenten Behörde darüber judicando entſchieden iſt.

Zu §. 10. Die bisher rechtsgültig zu Stande gekommenen Rentifizirungen laſſen ſich ohne eine Rechtsverletzung nicht für ungültig erklären, es muß aber ein Zeitpunkt feſtgeſtellt werden, von wo ab in Anſehung der noch ſchwebenden Verhandlungen ein Abſchnitt gemacht wird, und iſt in dieſer Beziehung der 1. April 1853 als ein nicht zu weit zurückgreifender Termin gewählt worden.

In ähnlicher Weiſe iſt durch §. 2. des Entſchädigungs-Geſ. zur Allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, und durch die §§. 9., 29., 32., 76. und 81. der Ablöſ. O. v. 2. März 1850 das Rechtsverhältniß nach einem zurückliegenden Termine fixirt.

Die zur Berathung dieſes Geſetz-Entwurfes erwählte **Kommiſſion**[1]) der I. **Kammer** hat ihren Bericht darüber bereits unterm 8. Mai 1853 (Druckſ. der I. K. pro 1853 Nr. 430. u. 431.) erſtattet und ſich im **Weſentlichen** mit den Vorſchlägen der Staats-Regierung **einverſtanden**

---

1) Dieſe Kommiſſion beſtand unter dem Vorſitze des Abgeordn. v. **Frankenberg**, aus den Abgeordn. v. **Meding** (Berichterſtatter), v. **Below**, Grf. v. **Dönhof**, **Engels**, v. **Karſtädt**, v. **Maſſow**, Grf. v. **Saurma-Jeltſch**, **Baron** v. **Senfft**, **Baron** v. **Gobeck**, v. **Stammer** und Grf. v. **Stoſch**.

erklärt, indeß noch beantragt, in das Gesetz einen §. aufzunehmen des Inhalts:

Die aus dem Kirchen- und Schul-Verbande entspringenden Abgaben und Leistungen sind überhaupt nur mit gegenseitiger Zustimmung der Verpflichteten und der gesetzlichen Vertreter der berechtigten Institute ablösbar.

Diese Bestimmung ist indeß selbst in der Kommission der I. Kammer nur mit 7 gegen 5 Stimmen angenommen worden.

Die betr. Stelle der Motive des Berichts zu diesem §. lautet dahin:

Es ist zur Begründung dieses §. angeführt, daß in allen Provinzen links der Elbe, in welchen die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 und deren spätere Nachbildungen galten, die aus dem Kirchen- und Schulverbande entspringenden Abgaben und Leistungen von der zwangsweisen Ablösung ausgenommen waren. Es beruhte diese Bestimmung auf der richtigen Erwägung, daß dergl. Abgaben überhaupt nicht sowohl die Natur von Privat-Rechtsverhältnissen, wie die von öffentlichen Abgaben hätten, daher auch ihre Ausnahme von der Ablösbarkeit gleichzeitig mit der der Kommunal- und Sozietätslasten geschah. In den Provinzen rechts der Elbe hat zwar eine solche Ausnahme nach dem Wortlaut des Ges. v. 7. Juni 1821 eigentlich nur für die aus dem Kirchenverbande entspringenden Dienste, nicht für die Abgaben anderer Art bestanden. Notorisch ist aber von dem Recht auf eine zwangsweise Ablösung der letzten Kathegorie auch in diesen Provinzen nur sehr selten Gebrauch gemacht. Dergl. Abgaben bestehen auch hier in den allermeisten Ortschaften zur gegenseitigen Zufriedenheit fort. Der Grund, welcher die zwangsweise Auflösung solcher Rechtsverhältnisse rechtfertigen kann, die Kulturschädlichkeit derselben, traf bei den Diensten viel mehr zu, wie bei den übrigen Abgaben, und es scheint daher in der That nur einer weniger genauen Ausarbeitung des Ges. v. 7. Juni 1821 zugeschrieben werden zu müssen, wenn dasselbe in diesem Punkt nicht dieselbe Ausdehnung erhalten hat, wie das G. v. 13. Juli 1829. Sollte es jetzt bei der im G. v. 2. März 1850 ausgesprochenen Ausdehnung der zwangsweisen Auflösung auf alle Abgaben dieser Art bewenden, so entsteht die große Besorgniß, daß in allen Landestheilen dadurch eine große Unruhe in die inneren Verhältnisse der Kirchen- und Schulgemeinden kommen, daß der Frieden, der zwischen Seelsorgern und Schullehrern und ihren Gemeinden jetzt glücklicherweise besteht, gestört und auch materielle Nachtheile von den geistlichen Instituten nicht immer werden abgewendet werden.

Es ist dagegen von der anderen Seite zwar angeführt, daß über die Qualität solcher Abgaben und Leistungen zwischen Pfarrern und Gemeinden oft Streitigkeiten entständen, und daß daher die Verwandlung dieser Naturalleistungen in baares Geld für beide Theile wünschenswerth und dies Motiv auch bei dem G. v. 2. März 1850 entscheidend gewesen sei. Nach dem jetzigen Vorschlage soll indeß die Möglichkeit einer solchen Verwandlung oder Ablösung auch keinesweges ausgeschlossen sein. Es sollen aber die Modalitäten einer solchen lediglich der freien Vereinbarung beider Theile vorbehalten bleiben und damit das Prinzip der Gerechtigkeit bei einem Rechtsverhältniß gewahrt werden, von dem es mindestens sehr zweifelhaft bleibt, ob dessen zwangsweise Abschaffung durch überwiegende Rücksichten des Staatswohls geboten ist.

Wieder von anderer Seite ist eingewendet, daß der Vorschlag die raschere Beendigung des ganzen Ablösungs-Geschäfts hemmen werde, was keinesweges zu wünschen sei.

Endlich ist angeführt, daß erfahrungsmäßig sehr oft Zweifel darüber entständen, ob die Abgaben aus dem Kirchenverbande entspringen, oder aus einem anderen Rechtstitel. Es ist hiergegen erwidert, daß dergleichen Zweifel bei den zur Kontestation vor dem Richter gekommenen Fällen allerdings nicht selten gewesen, daß aber bei der ganz überwiegend größeren Zahl der zu einer solchen Kontestation nicht gediehenen Fälle unter den Betheiligten über die Natur des Rechtsverhältnisses in der That kein Zweifel obwalte.

Nachdem auch der Minister v. Raumer erklärt hatte, daß das Gouvernement dem Vorschlage seine Zustimmung nicht versagen werde, ist derselbe in der obengedachten Art angenommen.

Die Berathungen über den Gesetz-Entwurf haben in der I. Kammer in

der 60. Sitz. v. 11. Mai 1853 (stenogr. Ber. der I. K. pro 185⅔ Bd. 2. S. 1092 ff.) stattgefunden und zur unveränderten Annahme desselben nach den Anträgen der Kommission geführt.

In der II. Kammer ist der erwähnte Gesetz-Entwurf völlig unerledigt geblieben und nicht einmal ein Kommissions-Bericht darüber erstattet worden.

d) Da hiernach der Gegenstand in der letzten Legislatur-Periode nicht zum Austrag gebracht worden, so fand sich die Königl. Staats-Regierung zum Erlaß der oktroyirten V. v. 13. Juni 1853 [1]) (G. S. 1853 S. 324) veranlaßt, durch welche, unter Vorbehalt der Zustimmung der Kammern, alle noch nicht durch Abschluß des Rezesses rechtsverbindlich erfolgten Verwandlungen von Reallasten, welche Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, in Geldrenten, sowie alle noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse darüber, ob eine Reallast zu denjenigen gehört, wegen deren definitiver Ablösung im §. 65. des Ablös. Ges. ein besonderes Gesetz vorbehalten worden, bis zum Erlasse dieses besonderen Gesetzes sistirt wurden. [2])

B. Obgleich nach Vorstehendem die Bestimmungen des Alin. 4. des §. 65. durch eine oktroyirte Verordn. für jetzt suspendirt worden sind, so haben dennoch die auf diese Bestimmungen bezüglichen Erlasse der Behörden und Präjudize auch bei gegenwärtiger Sachlage insofern wenigstens ein praktisches Interesse, als es sich fragt, welche Kathegorien der Reallasten, unter die Vorschriften des Alin. 4. zu subsumiren sind und auf welche Gattungen derselben sich mithin die angeordnete Suspension der Ablösbarkeit erstreckt. [3])

1) Zuvörderst ist zu bemerken, daß darüber kein Zweifel obwalten kann, daß solche Abgaben und Leistungen an Kirchen, Pfarren und Schulen, welche nicht auf dem Grundstücke haften, sondern von den Mitgliedern der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gemeinden, als solchen, also nicht von jedem Besitzer des Grundstückes, ohne Rücksicht auf diese Mitgliedschaft, entrichtet werden müssen, dem G. v. 2. März 1850 überhaupt nicht unterworfen sind.

Vergl. das C. R. des Min. für geistl. ꝛc. Ang. v. 29. Nov. 1851 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1851 S. 279 Nr. 304.) und die Bem. des Regier. Komm. (Geh. Reg. Rath Schellwitz) in dem stenogr. Ber. der II. K. 1849 Bd. 3. S. 1422—1423 (s. oben S. 557 in der Note 4.).

2) Ad verb.: „Kirchen."

Die Gen. Komm. zu Stendal bemerkte in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851, daß zu den Kirchen nur diejenigen gehören, welche wirklich noch als solche dienen, nicht aber die säkularisirten Klöster, Domstifte u. s. w.; überhaupt sei nur auf die Qualität zur Zeit der Provokation zu sehen. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 18.)

3) Ad verb.: „Schulen."

a) Beschränkt sich der Ausschluß von den Bestimmungen der §§. 64.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 205.

2) Für das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen hat in gleichem Sinne die oktroyirte V. v. 6. Juni 1853. (G. S. 1853. S. 206.) die Bestimmungen der landesherrl. Resolution v. 4. Mai 1848 in soweit suspendirt, als dadurch die Aufhebung der den Kirchen, Pfarren, Schulen sowie den milden Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten zustehenden Allemand- und Kleinzehnten angeordnet worden ist.

3) Die V. v. 13. Juni 1853. bestimmt übrigens zugleich auch, daß alle Prozesse darüber, ob eine Reallast zu den im Alin. 4. des §. 65. erwähnten gehört, sistirt werden sollen.

4) Vergl. in Bd. I. S. 205.

und 65. des Ablöf. Gef. nach dem Alin. 4. des §. 65. auf niedere (Elementar-) Schulen oder bezieht sich solcher auf alle Lehranstalten, insbesondere auf die Gymnasien und Universitäten?

α) Das Min. für landwirthschaft. Ang. hat in einem an die Gen. Komm. zu Stendal ergangenen R. v. 2. Dec. 1850 ausgeführt, daß die im §. 65. aufgestellten Ausnahmen striktissime zu interpretiren und deshalb, sowie nach dem Zwecke und der Absicht der Ausnahmebestimmung, wie sich solche aus den Kammer-Verhandlungen, Motiven und Berichten der Agrar-Kommissionen ergeben, unter Schulen nur niedere und gemeine Schulen, die durch einen Schullehrer verwaltet werden, zu verstehen seien, daß diesen, nicht aber den größeren Instituten, eine Exemtion zugedacht sei. (Sprengel's Ablöf. Gef. S. 17.)

β) Die Gen. Komm. zu Stendal hat dagegen in judicando angenommen, daß zwar nicht die Universitäten, wohl aber die Gymnasien zu den im Gesetze gemeinten Schulen gehören. (Sprengel, a. a. O., S. 17.)

γ) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen nimmt (in dem Erk. v. 4. Nov. 1851) an, daß das Alin. 4. des §. 65. von der Ablösbarkeit der Reallasten an alle Lehranstalten namentlich auch an Gymnasien und Universitäten, zu verstehen sei. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 264 u. Präj. Samml. desselb. S. 40. Nr. 3)

b) Auch auf Schul-Fonds, welche zu Schul-Zwecken gewidmet sind (in concr. die Revenüen der ehemaligen Klosterschule zu Berge im Magdeburgischen) findet der letzte Satz des §. 65. Anwendung.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 7. Okt. 1851 und 4. Mai 1852. (Präj. Samml. desselb. S. 48. Nr. 24.)

c) Abgaben &c. an Rittergüter, die einer Schule gehören, sind der Bestimmung des letzten Satzes des §. 65. unterworfen.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 21. Okt. und 25. Nov. 1851. (Präj. Samml. desselb. S. 48. Nr. 25)

d) Waisenhäuser sind nicht als Schulen angesehen; auf sie findet daher die Ausnahmebestimmung des letzten Satzes des §. 65. keine Anwendung.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen unterm 18. Juni 1852. (Präj. Samml. desselb. S. 47. Nr. 23.)

3) Das letzte Alin. des §. 65. des Ablöf. Gef. v. 2. März 1850 findet auch auf solche Reallasten Anwendung, welche Anstalten zustehen, deren Fonds zum Theil zu kirchlichen und Schul-Zwecken, zum Theil für andere Gegenstände bestimmt sind, sobald die Verwendung nicht nach bestimmten Quoten erfolgen muß.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen per sent. v. 4. März (Mai) 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 294 u. Präj. Samml. S. 42 Nr. 8.)

4) Können im Wege der freien Vereinbarung Abgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen durch Kapitalzahlung definitiv abgelöst werden?

Es bejahen:

a) Die (nicht publizirte) K. O. v. 13. Nov. 1850 [1]) (mitgetheilt durch das R. des Min. der geistl. &c. Ang. v. 20. Nov. 1850) in Bezug auf höhere Schulanstalten, jedoch mit dem Bemerken, daß bis zur Publikation des im §. 65. des Ablöf. Gef. vorbehaltenen weiteren Gesetzes

---

1) Vergl. in Bd. I. S 206.

der fünfundzwanzigfache Betrag der Jährlichkeit zur Anwendung zu bringen sei. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 299.)

b) Die Gen. Kom. zu Stendal in der Instrukt. v. 12. März 1851. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 17.)

In dem C. R. v. 18. Juni 1851 (ad 2.) bemerkt dieselbe indeß, daß die Ablösung durch den 25fachen Betrag auf die höheren Schulanstalten zu beschränken und nach einer Anordnung des Min. der geistl. rc. Ang. v. 3. April 1851 bei allen anderen Schulen, Küstereien, Kirchen und geistlichen Stellen Ablösungsverträge bis zum Erscheinen des vorbehaltenen Gesetzes nur dann zulässig sein sollen, wenn bei ihnen der 33⅓fache Betrag der Kapital-Abfindung zum Grunde gelegt ist. (a. a. O. S. 72.)

c) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen hat (in dem Erk. v. 16. April 1852) allgemein für statthaft erklärt, Abgaben an Kirchen, Pfarren und Schulen unter Zustimmung der geistlichen Oberen im Wege der freien Vereinbarung durch Kapitalzahlung definitiv abzulösen. [1])

Die Gründe bemerken:

Die in dem G. v. 2. März 1850 gegebenen Ablösungsnormen kommen überhaupt nur für den Fall einer mangelnden Einigung der Interessenten zur Anwendung und schließen nirgends eine gütliche Vereinbarung der Letzteren aus. Zu einem solchen Ausschließen von Vergleichen würde ein ausdrückliches Verbotsgesetz erforderlich gewesen sein, ein solches hat jedoch die Gesetzgebung nicht für gerechtfertigt erachtet; die Richtigkeit dieser Ansicht ist auch in der K. O. v. 13. Nov. 1850 [2]) anerkannt, indem in derselben es nachgelassen wird, im Wege der Vereinbarung bis zur Publikation des im §. 65. des Ges. v. 2. März 1850 vorbehaltenen Gesetzes, Kapital-Ablösungen von Grundabgaben an Schulanstalten gegen Zahlung des 25fachen Betrages der Jahresrente zu genehmigen und eine solche Ausführungs-Bestimmung nicht ergangen wäre, wenn der §. 65. l. c. Kapitals-Ablösungen überhaupt hätte verbieten wollen. Als provisorische Verordnung im Sinne des Art. 63. der Verf. Urk. kann diese Allerh. Ordre nicht angesehen werden, da die daselbst vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht beachtet, auch dieselbe den Kammern zur nachträglichen Genehmigung nicht vorgelegt worden ist. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 296. u. Präj. Samml. desselb. S. 42. Nr. 9.)

5) Daß selbst auf den Grund einer Vereinbarung der Interessenten bei Ablösungen der im Alin. 4. des §. 65. erwähnten Reallasten die Ablösung derselben durch Vermittelung der Rentenbanken nicht zulässig sei, hat das Min. für landwirthschaftl. Ang. in dem R. v. 23. Dec. 1850 [3]) ausdrücklich ausgesprochen, jedoch bemerkt, daß die Bestimmung des Alin. 4. des §. 65. sich auf die unter die §§. 53. u. 55. des Ablös. Ges. fallenden Kapital-Ablösungen nicht beziehe, weshalb auf Antrag der betr. Institute und unter Genehmigung der Oberen derselben die Zinsen der in den §§. 52. u. 55. gedachten Ablösungs-Kapitalien allerdings durch die Rentenbanken abgelöst werden könnten. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 11—12.)

6) In der bewirkten Umwandlung der an Kirchen und Schulen zu entrichtenden Natural-Abgaben in Geldrenten ist keine Novation enthalten und daher wegen der Geldrenten ebenso die Administrativ-Exekution zulässig, wie sie wegen der ursprünglichen Natural-Abgaben in

---

1) Dies Erk. führt zugleich aus, daß durch die Genehmigung eines Vergleichs zwischen dem Nutznießer einer Pfarre und einem Abgaben-Verpflichteten über Ablösungs-Gegenstände Seitens der geistl. Oberen der Vergleich selbst, auch ohne Zustimmung oder beim Widerspruche des Patrons rechtsverbindlich abgeschlossen werde. (A. L. R. II. 11. §§. 662 ff.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 206.

3) Vergl. in Bd. I. S. 206.

Anwendung zu bringen war. (R. der K. Regier. zu Posen v. 7. April 1853,[1]) Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 94 Nr. 74.)

7) Vergl. die Erläut. sub Nr 7. u. 8. zum §. 95. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Zum §. 66.

I. Der §. 66. hat durch die Kammern wesentliche Abänderungen erlitten.

A. In dem Regier. Entw. hatte derselbe folgende Fassung:

a) Alin. 1.

Bei Ablösung der Reallasten findet fernerhin eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern nicht statt. Dagegen bewendet es bis zur Ausführung der Ablösung bei den gesetzlichen Bestimmungen über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütung dieser Grundsteuern oder auf einen Abzug von den Leistungen wegen der gedachten Grundsteuern.

b) Der erste Satz des jetzigen Alin 2. fehlte und statt dessen waren nur die demselben beigefügten Allegate in demselben gegeben, unter welchen jedoch wiederum das Allegat:

„§§. 16. u. ff. des Nassauischen Ges. v. 10. u. 14. Febr. 1809"

nicht enthalten war.

Dagegen war der übrige Theil des jetzigen Alin. 2. gleichlautend in dem Regier. Entw. enthalten.

c) Das jetzige Schluß-Alin. lautete dahin:

In Ansehung der Kündigung und der Abschlagszahlungen finden bei einer solchen Kapitals-Ablösung die Vorschriften des §. 65. Anwendung. Die Rückstände müssen mit vier Prozent jährlich verzinst werden.

Die Motive lauten dahin:

Der §. 66. berührt zunächst nur die westlichen Landestheile; seine Rechtfertigung erfordert ein näheres Eingehen auf die dortigen Verhältnisse.

Das G. über die Grundsteuern im vormaligen Königreich Westphalen v. 18. Aug. 1808 verordnete:

Art. 4. „In jedem Jahre wird von der Regierung eine Grundsteuer ausgeschrieben, und der Betrag derselben sowohl an Hauptsteuer als an Zulags-Centimen durch das Finanzgesetz bestimmt u. s. w."

Art. 5. „Die Grundsteuer wird in verhältnißmäßiger Gleichheit auf alles Grundeigenthum nach Maaßgabe des steuerbaren reinen Einkommens und ohne alle weitere Ausnahme, als diejenigen, welche weiter unten u. s. w. gestattet werden, veranlagt."

Art. 59. „Die Schätzung des steuerbaren Einkommens und die Besteuerung der Grundstücke aller Art, sollen ohne Rücksicht auf die Renten, Grundzinsen und andere Prästationen, welche davon in Früchten oder baarem Gelde geleistet werden müssen, geschehen. Den Grundbesitzern, welche Renten und andere beständige Prästationen zu entrichten haben, bleibt indessen vorbehalten, nach Verhältniß der Grundsteuer, davon ihren Gläubigern einen Abzug zu machen, jedoch unbeschadet der Vollziehung der Verträge, wodurch stillschweigend oder ausdrücklich solche Censiten die Entrichtung der öffentlichen Abgaben übernommen haben, oder welche mit Beifügung irgend einer anderen Klausel geschlossen worden sind, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß die öffentlichen Abgaben dem Rentepflichtigen außer der Rente oder der Prästation zur Last bleiben sollen."

Art. 60. „Dieser Abzug soll überhaupt nicht statt finden, bei den sogenannten Meiergütern und andern Gütern dieser Art, deren Besitzer nach

---

1) Vergl. in Bd. 1. S. 206.

den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, die Steuern außer den darauf haftenden Renten noch besonders zu entrichten, es wäre denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meier oder dem Inhaber eine andere Uebereinkunft getroffen worden wäre."

Durch das Dekret v. 31. Mai 1812, die Grundsteuern betr., wurde in dem Königreich Westphalen die Grundsteuer auf 20 Prozent oder den fünften Theil des reinen Ertrags des steuerbaren Grundeigenthums bestimmt und im Art. 40. angeordnet:

„In Gemäßheit des Art. 59. des G. v. 18. Aug. 1808 soll von jetzt an der Unterschied aufhören, welcher bisher in verschiedenen Theilen des Königsreichs in Rücksicht der Erhebung der Grundsteuer zwischen den mit Renten, Grundzinsen und anderen Natural- oder Geld-Prästationen beschwerten und den mit solchen Abgaben nicht belasteten Grundstücken stattgefunden hat.

„Die Pflichtigen sollen die Grundsteuer ganz bezahlen und den Eigenthümern der Prästationen den fünften Theil derselben in Abzug zu bringen ermächtigt sein, jedoch nur in den Fällen, wo, in Gemäßheit der Art. 59. und 60. des Ges. v. 18. Aug. 1808, dieser Abzug gemacht werden darf."

In den Französ. Depart. gründet sich das Abzugsrecht der Rentepflichtigen auf Art. 35. des Dekr. v. 9. Dec. 1811, welches im Wesentlichen aus dem gedachten Westphälischen Gesetze von 1808 entnommen ist.

Im Großherzogthum Berg endlich ist die Französische Grundsteuer durch ein ausdrückliches Gesetz nicht eingeführt; sie bestand jedoch faktisch ebenso wie in dem ehemaligen Königreich Westphalen und den Französischen Depart., und es ist die Gültigkeit der hierauf bezüglichen Gesetze in den letztgedachten Landestheilen auch in dem Großherzogthum Berg niemals bezweifelt worden.

Das G. v. 25. Sept. 1820 über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den sämmtlichen vorgedachten Landestheilen erkannte im Wesentlichen die Bestimmungen der oben gedachten Westphälischen Gesetze an, indem es §. 29. verordnete:

„Ueberall, wo die unter der Französischen, Königlich Westphälischen oder Bergischen Herrschaft eingeführte Grundsteuer-Verfassung bei den bäuerlichen Besitzungen noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst betragen, auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen Reinertrag des Bauerguts nachzuweisen, und wenn sich daraus ergiebt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern."

Zu §. 30. „Der im §. 29. bestimmte Abzug soll ebenso bei allen Zehnten stattfinden, ohne Unterschied, ob dieselben bei einem gutsherrlichen Verhältniß, oder auf einem andern Grunde beruhen."

Der §. 32. enthielt nun die Ausnahmen, in welchen der Fünftel-Abzug nicht stattfinden sollte, nach Maaßgabe des Westphälischen Gesetzes, und fügte nur in Bezug auf Renten, welche an die Stelle zufälliger Rechte getreten und auf Dienste eine Ausnahme bei, welche übrigens sowohl der Praxis als den Worten der gedachten fremdherrlichen Gesetze entsprach.

Das G. v. 25. Sept. 1820 wurde in Folge mehrfacher, namentlich auch Seitens der Berechtigten über den Fünftel-Abzug laut gewordener Klagen einer Revision unterworfen, aus welcher die drei Gesetze v. 21. April 1825 für das ehemalige Königreich Westphalen, das Großherzogthum Berg und die Französisch-hanseatischen Depart. hervorgingen. In dem Tit. IV. dieser Gesetze sind fast völlig gleichlautende, allein sehr komplizirte Bestimmungen über die Grundsteuer und deren Vertheilung zwischen den Berechtigten und Verpflichteten enthalten.

Dieselben gehen hauptsächlich auf die Verhältnisse vor Einführung der fremdherrlichen Steuergesetze zurück, und es wird durch sie die Befugniß der Verpflichteten zum Fünftel-Abzug zur Ausnahme, während sie nach den fremdherrlichen Gesetzen und dem G. v. 25. Sept. 1820 die Regel bildete.

Diese Vorschriften haben niemals sich des Beifalls der betreffenden Landestheile zu erfreuen gehabt, wie zur Genüge aus den mehrfach darüber geführten Beschwerden von Privatpersonen und Gemeinden, sowie aus den Petitionen der Rheinischen

Landtage hervorgeht, die namentlich eine unbedingte Ausdehnung des Fünftel-Abzugs auf alle Zehntpflichtigen forderten.

Auch neuerlich noch sind häufig Anträge auf eine solche allgemeine oder wenigstens erweiterte Ausdehnung der Befugniß zum Fünftel-Abzug gemacht.

Anderer Seits ist aber gegen die in dem vorliegenden Gesetzentwurf in Aussicht gestellte Kapitalisirung der Ablösungsrente mit dem 18fachen statt des bisherigen 25fachen Betrages nirgends größerer Widerspruch erhoben worden, als in den westlichen Landestheilen, und namentlich in der Provinz Westphalen.

Wenn nun auch im Allgemeinen die Behauptung nicht zugegeben werden kann, daß die Berechtigten in diesen Landestheilen genöthigt worden seien, den Verpflichteten erheblich größere Opfer zu bringen, als den Berechtigten in den übrigen Landestheilen zugemuthet worden sind, so kann wenigstens der Einwand nicht in Abrede gestellt werden und unberücksichtigt bleiben, daß bereits durch die Einwirkung der fremdherrlichen Gesetze die gutsherrliche oder feudale Natur der Abgaben und Leistungen der bäuerlichen Stellenbesitzer jener westlichen Provinzen fast völlig beseitigt worden ist, daß ferner dergleichen Abgaben dort schon ein Gegenstand des freien Verkehrs geworden sind, und sich zum großen Theil nicht mehr in den Händen der ursprünglich berechtigten Gutsherrn, sondern in denen von milden Stiftungen, Gemeinden und Privatpersonen befinden, welche deren Akquisition als das sicherste Mittel zu einer günstigen Anlegung ihrer Kapitalien betrachtet haben. Deshalb sind denn auch von dort her gegen die in dem Promemoria v. 10. Juni 1848 projektirte Ablösung mit dem 18fachen Betrage der Rente eine Menge von Klagen eingegangen. Am lebhaftesten haben sich in dieser Beziehung die städtische Verwaltung des Waisenhauses und der Armenanstalten zu Soest geäußert. Sie veranschlagen den durch das projektirte Ablösungsgesetz der Kämmerei und den Armenanstalten drohenden Kapitalsverlust auf 45,000 Rthlr., den Verlust einzelner Bürger der Stadt aber auf mehr als 100,000 Rthlr., und heben dabei hervor, daß die Ausfälle in den städtischen Einnahmen von den Einwohnern wieder aufzubringen seien, obgleich diese zum großen Theil in viel schlechteren Vermögens-Umständen sich befänden, als die Besitzer der ländlichen Grundstücke. Um so weniger sei ein Grund vorhanden, den Letzteren mit dem wohlerworbenen Eigenthume der Stadt und ihrer Bürger ein Geschenk zu machen.

Es darf hier ferner nicht unbemerkt bleiben, daß in den westlichen Landestheilen Seitens der Verpflichteten bisher noch keine Klagen über die Höhe des bisherigen Ablösungssatzes laut geworden sind. Wohl aber wird vielseitig von dort her die Gestattung des Fünftel-Abzugs von den Geld- und Natural-Abgaben, namentlich von dem Natural-Fruchtzehnten, als ein dringendes Bedürfniß dargestellt.

Die Frage, ob dieser Fünftel-Abzug in der Regel rechtlich gefordert werden könne, ist zwar bei den Vorberathungen über die Gesetze v. 21. April 1825 von der damals mit der Revision des G. v. 25. Sept. 1820 beauftragten Kommission mit großer Gründlichkeit untersucht und erwogen worden; eine Uebereinstimmung der Meinungen unter den Mitgliedern der Kommission hat jedoch nicht herbeigeführt werden können. Daß wenigstens die Billigkeit in den meisten Fällen für die Gestattung des Fünftel-Abzuges spricht, kann offenbar nicht verkannt werden. Erwägt man aber, daß die Vorschriften der Gesetze v. 21. April 1825 über diesen Gegenstand nun schon seit 24 Jahren zur Anwendung gekommen, und in diesem Zeitraume der größte Theil der bei der Frage betheiligten Grundstücke ohne Rücksicht auf die Befugniß zu diesem Fünftel-Abzuge in die Hände ihrer jetzigen Besitzer übergegangen ist, so leuchtet ein, daß, wenn man erst gegenwärtig diese Befugniß den Verpflichteten einräumen wollte, die dadurch beabsichtigte Wohlthat nicht mehr denjenigen, welche ursprünglich Anspruch darauf hatten, sondern meistens solchen zu Theil werden würde, denen kein Anspruch darauf zusteht.

Der Versuch einer Ausgleichung unter den gegenwärtigen und den früheren Besitzern der verpflichteten Grundstücke würde aber offenbar zu den größten Weiterungen führen.

Es leuchtet ferner ein, daß, wenn man neben dem Fünftel-Abzuge auch noch eine Kapitalisirung mit dem 18fachen statt des bisherigen 25fachen Betrags gestatten wollte, die Berechtigten auf das Aeußerste gefährdet, ja zum großen Theil zu Grunde gerichtet werden würden.

Endlich ist aber auch klar, daß der Fünftel-Abzug mit der jetzt beabsichtigten Einrichtung von Rentenbanken durchaus nicht zu vereinigen ist, indem durch diese das Verhältniß zwischen dem Verpflichteten und dem Berechtigten sogleich gelöst, die

Rente fortan nicht mehr an den Berechtigten, ſondern an die Bank entrichtet, aber auch allmälig amortiſirt werden und nach einer gewiſſen Reihe von Jahren ganz aufhören ſoll, wo alsdann jeder Grund zu einem Abzug von derſelben wegfällt.

Bei Erwägung aller dieſer Umſtände erſchien es am angemeſſenſten, mit der jetzt beabſichtigten erleichterten Ablöſung der Renten durch Erlegung, entweder ihres 18fachen Betrags in baarem Gelde, oder ihres 20fachen Betrags in Rentenbriefen zugleich alle weiteren Anſprüche der Verpflichteten auf den Fünftel-Abzug für beſeitigt zu erklären. Es wird hierdurch nicht nur für die Berechtigten in den weſtlichen Landestheilen die Härte, welche ſonſt das neue Ablöſungs-Geſetz und der darin beſtimmte geringere Ablöſungsſatz für ſie allerdings haben würde, weſentlich gemildert, ſondern auch den Verpflichteten nicht zu nahe getreten. Denn während dieſe bisher bei einer Kapital-Ablöſung den 25fachen Betrag der Rente erlegen mußten, hiervon aber ein Fünftel wegen der Grundſteuer zurückbehalten zu dürfen verlangten, wird ihnen dies Letztere jetzt ſchon bei der Ablöſung durch die Rentenbank gewährt, indem ſie hier fortan nur den 20fachen Betrag der Rente durch einſtweilige Fortzahlung derſelben zu verzinſen und allmälig zu amortiſiren brauchen. Wählen ſie aber ſtatt der Ablöſung durch die Rentenbank die ſofortige baare Zahlung des Ablöſungs-Kapitals, ſo ſtellt ſich dies für ſie noch günſtiger, indem ſie alsdann nur das 18fache der Rente zu erlegen brauchen, und mithin auf die von ihnen fortzuzahlende Grundſteuer nicht blos 20, ſondern 28 Prozent der Rente erſetzt erhalten.

Ein ähnliches Verfahren, wie das vorliegend in dem Entwurf gewählte, iſt ſchon in dem G. v. 22. Sept. 1839, betreffend die Rechtsverhältniſſe der Grundbeſitzer und die Ablöſung der Reallaſten in den Grafſchaften Wittgenſtein-Wittgenſtein ꝛc. (G. S. 1840, S. 6), angewandt worden, indem auch dort (§§. 11. seq. a. a. O.) den Verpflichteten ohne Unterſchied ein Fünftel der ſtatt ihrer Real-Abgaben ermittelten Rente erlaſſen, hierdurch aber jeder Anſpruch auf einen Abzug oder eine Vergütung wegen der Grundſteuern für beſeitigt erklärt wurde.

Dies ſind die Gründe, auf welchen die im Eingange des §. 66. ausgeſprochene Vorſchrift beruht, daß bei Ablöſung der Reallaſten (nach den Grundſätzen dieſes neuen Ablöſungsgeſetzes) fernerhin eine Ermäßigung der Abfindung wegen der dem verpflichteten Grundſtück auferlegten Grundſteuer nicht Statt finden ſolle. Bis zur Ausführung dieſer Ablöſung mußten aber, — wie es in dem nächſtfolgenden Satze des §. beſtimmt iſt — die in den weſtlichen Landestheilen wegen des Fünftel-Abzugs beſtehenden Vorſchriften aufrecht erhalten bleiben. Endlich aber war es nothwendig, auch Beſtimmungen für diejenigen Fälle in jenen Provinzen zu treffen, in denen nach den bisherigen Ablöſungsgeſetzen eine Regulirung der Ablöſungsrente oder eines verzinslichen Ablöſungskapitals bereits eingetreten, und hierbei den Verpflichteten eine Grundſteuer-Vergütung durch Ermäßigung jener Rente oder jenes Kapitals ſchon gewährt worden iſt. Es leuchtet ein, daß ſolchen Verpflichteten nicht geſtattet werden kann, die ermäßigte Rente oder die Zinſen des ermäßigten Kapitals durch Erlegung ihres nur 18fachen Betrages abzulöſen, weil ihnen ſonſt zum Nachtheil der Berechtigten eine doppelte Ermäßigung für die Grundſteuerpflicht zu Theil werden würde. Rückſichtlich ihrer war daher der Zuſatz in dem Geſetz erforderlich, daß falls ſie eine Ablöſung nach den Beſtimmungen des letzteren vornehmen wollen, zuvor ihrer Rente oder dem von ihnen verzinſten Ablöſungskapital derjenige Betrag wieder hinzugeſetzt werden müſſe, welcher davon bisher wegen der Grundſteuer in Abzug gebracht worden iſt. Will ſich ein ſolcher Verpflichteter dies nicht gefallen laſſen, ſo folgt von ſelbſt, daß er auf die Erleichterungen des vorliegenden neuen Geſetzes nicht Anſpruch machen, ſondern eine definitive Entlaſſung von ſeiner Rente oder von den Zinſen des Ablöſungskapitals nur nach den bisher geltend geweſenen Geſetzen fordern kann.

B. Die Kommiſſion der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme des §. in der von der Regier. vorgeſchlagenen Faſſung, jedoch mit Ausnahme des Schluß-Alin., für welches ſie deſſen gegenwärtige Faſſung vorſchlug.

Sie bemerkte in ihrem Berichte nur:

Die im §. 66. enthaltene Beſtimmung hat die Agrar-Kom. durch die von der Königl. Reg. in den eingereichten Motiven ausführlich dargelegten Gründe für vollſtändig gerechtfertigt erachtet. Dieſelbe hat ſich deshalb derſelben einſtimmig angeſchloſſen.

Nur zum letzten Alinea dieses §. ist zu bemerken, daß dasselbe nunmehr einer andern (nämlich der jetzigen) Fassung bedarf, weil der §. 65. des Gesetz-Entw. eine Abänderung erlitten hat, und daher eine Bezugnahme auf denselben nicht mehr stattfinden kann.

Das Plenum der II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. [1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 3. S. 1538.)

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte, dem §. diejenige Fassung zu geben, welche derselbe gegenwärtig hat, und motivirte dies in folchender Art:

Zu §. 66. wurde die mit Rücksicht auf die Reg. Motive an den Reg. Kommissarius gemachte Anfrage:

„ob der erste Satz des §., wie gegen die Motive in der Debatte der II. K. erklärt worden sei (pag. 1537, stenogr. Ber.), sich nicht blos auf die westlichen Provinzen, sondern auf den ganzen Staat beziehen solle,"

bejahend beantwortet. Unter ausdrücklicher Hinweisung darauf, daß es sich hier nur um die Verhältnisse eigenthümlicher Besitzer handle, hielt die Kommission die Annahme dieses Grundsatzes um so mehr für zweckmäßig, als bei der bevorstehenden Steuerausgleichung das bisherige Steuerumschreibungs-Verfahren eine große und unnöthige Verzögerung in die Ablösungen bringen würde.

Um die Allgemeinheit der Bestimmung klarer herauszustellen, wurde beschlossen:

mit dem ersten Satze des Alinea 1. ein besonderes Alinea zu bilden und dahin zu fassen:

---

1) Zum §. 66. waren in der II. K. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a. Von dem Abgeordn. v. Kleist-Retzow (nicht gedruckt):

„die im §. 66. enthaltene Anführung spezieller Gesetze zu streichen
„1. sowohl nach Alin. 1., als auch
„2. im Alinea 2."

b. Von dem Abgeordn. Diesterweg u. Gen. (nicht gedruckt):

„im §. 6. einzuschalten: „das Nassauische Gesetz v. 10. u. 14. Febr. „1809. §§. 18. u. 19."

Motive.

„Die Vergütung der von den Inhabern der Grundstücke zu bezahlenden „vollen Grundsteuer ist in den zum Herzogthum Nassau früher gehörigen „Gebietstheilen des Reg. Bezirks Koblenz in Bezug auf die Empfänger „der Reallasten durch das Nassauische Ges. v. 10. u. 14. Febr. 1809. be„stimmt, und namentlich auch die Art und Weise der Berechnung, der „Rückvergütung der Steuern dadurch festgesetzt."

c. Von dem Abgeordn. Lohmann u. Gen. (Drucks. Nr. 348. ad I.):

Die Kammer wolle,

„in Erwägung, daß die bisherigen Gesetze eine freie Einigung über „den Ablösungssatz gestatteten und die etwa getroffene Einigung daher „auch in dem Falle aufrecht erhalten werden muß, wenn bei einer Ab„lösung die dem Verpflichteten günstigeren Bestimmungen des jetzt vor„liegenden Gesetz-Entwurfs nicht in Anwendung kommen sollen,

beschließen:

„zu den Schlußworten des vorletzten Absatzes, nämlich zu dem Satze:
„die vorgedachten Ablösungs-Renten aber können in einem solchen „Falle nur mit ihrem 25fachen Betrage durch Kapital-Zahlung auf „Antrag des Verpflichteten abgelöst werden,

hinzuzusetzen:

„Ist jedoch ein anderer Ablösungs-Satz vertragsmäßig festgesetzt, so hat „es bei letzterm sein Bewenden."

Zu diesem Amendement (ad c.) hatten die Abgeordneten Hartmann und Ostermann das Unter-Amendement gestellt:

„statt des Wortes: „anderen" zu setzen: „geringeren".

Alle diese Verbess.-Anträge wurden abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1538.)

„Bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes findet weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der, den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuer, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern, auf die verpflichteten Grundstücke statt.“

Den übrigen Inhalt des §. anlangend, mußte sich die Kom. aus den, in den Motiven entwickelten Gründen in ihrer Majorität damit einverstanden erklären. Allerdings ist die Meinung weit verbreitet, daß die frühere, die verschiedenen westphälischen Landestheile sehr ungleich behandelnde Gesetzgebung manches Unrecht gethan habe. Bei dem seitdem vielfach durch Erbschaft und Kauf eingetretenen Wechsel der Grundstücke ist es aber nicht mehr möglich, denen wieder gerecht zu werden, die einen persönlichen Verlust erlitten haben. Im Gegentheil würden mit Durchführung des $\frac{1}{4}$ Abzugs, der in einem Theile des Staates, in welchem er eingeführt ist, dennoch aber schon seit lange fast gar nicht mehr bestehet, weil die Voraussetzungen seiner Zulässigkeit sehr selten eintreffen, neue Verluste sich zeigen. Wollte man im Herzogthum Westphalen und im Fürstenthum Siegen, wo er wirklich noch erfolgt, dem Berechtigten, der somit nur $\frac{3}{4}$ seiner Rente beziehet, noch $\frac{1}{5}$ durch Reduktion des Multiplikators nehmen, so würde eine große Unbilligkeit gegen ihn hervortreten. Deshalb ist, um das Gleichgewicht wieder herzustellen, nur übrig geblieben, grade durchzuschneiden, und so den $\frac{1}{4}$ Abzug ein für allemal zu beseitigen.

Die dem Verpflichteten gelassene Alternative, entweder nach dem gegenwärtigen Ablösungsgesetze ohne Berücksichtigung des $\frac{1}{4}$ Abzugs, oder mit Berücksichtigung desselben, nach den alten Grundsätzen mit dem 25fachen Betrage abzulösen, war daher unvermeidlich.

Ein Antrag: im letzten Satz des Alin. 2 statt: „25fachen“ zu setzen: „20fachen,“ blieb in der Minorität.

Ein fernerer Antrag aber:

als Alin. beizufügen:

§. 16. des Nassauischen Gesetzes v. 10. und 14. Febr. 1809.

wurde angenommen, weil auch in diesem Gesetze dem Belasteten die Pflicht auferlegt ist, die Steuer von den auf seinem Gute haftenden Lasten zu entrichten, dasselbe ihn aber zum Abzuge des Steuerbetrages von der Abgabe an den Berechtigten für befugt erklärt.

Mit der erwähnten Abänderung wird der §. zur Annahme empfohlen.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. [1]) (Sten. Ber. der I. K. $18\frac{49}{50}$., Bd. 5. S. 2570.)

D. Die II. Kammer ist demnächst, auf den Antrag ihrer Kommission, den von der I. Kammer beschlossenen Modifikationen des §. 66. ohne weitere Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. $18\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Die Vorschriften des §. 66. finden nur Anwendung bei Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, mithin nicht in Bezug auf die durch Gemeinheits-

---

1) Der Abgeordn. Kiefer hat zum §. 66. folgenden Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 537. ad 2. gestellt:

a) „im letzten Satz des vorletzten Alin. statt: „25fachen“ zu setzen: „20fachen;“

b) „im letzten Alin. statt: „vier Prozent“ zu setzen: „fünf Prozent.“

Motive.

„Zu a.: Das Recht auf Ablösung zum 20fachen Betrage, wenn vertrags- und rezeßmäßig kein anderer Ablösungssatz festgestellt ist, folgt aus den in §§. 65. und 91. angenommenen Bestimmungen.

„Zu b.: Fünf Prozent sind die gesetzlichen Zinsen, und auch im §. 65. für gleiche Fälle, wenn Zahlungen in Rückstand bleiben, vorgeschrieben.“

Dieser Antrag wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2570.).

Theilungen vorgehenden Veränderungen der Verhältnisse.[1]) Es bestimmt ferner der §. 96. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850:

---

1) Zur Uebersicht der Bestimmungen der vor dem Jahre 1850. erlassenen agrarischen Gesetze bezüglich der Grundsteuer-Umschreibung ist zu bemerken, daß nach den bisherigen Gesetzen zu unterscheiden war zwischen den Auseinandersetzungen:

a) bei Regulirungen der gutsherrl. bäuerl. Verhältnisse nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811. und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816;
b) nach der Gemeinheits-Th. O. v. 7. Juni 1821., und
c) nach den Ablösungs-Ordnungen.

Was:

a) die Regulirungen nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811. und dessen Dekl. v. 29. Mai 1816. betrifft, so galt (nach §. 13. Nr. 4. Litt. d. u. § 47. des Ed.) der Grundsatz, daß im Falle der Normalentschädigung durch Landabtretung sowohl die Grundsteuer, wie die Dienststeuer, und die Steuer von Natural- und Geldabgaben überall nach dem Verhältnisse der Landtheilung zu repartiren; wenn dagegen die Entschädigung in Rente oder Kapital gegeben wurde, so blieb die Grundsteuer unverändert bei dem Bauerhofe und es ging davon auf die Gutsherrschaft nichts über, die Dienststeuer und die Steuern von Natural- und Geldabgaben dagegen wurden dem Dominium ganz abgeschrieben und dem Bauergute ohne Veränderung des Divisors überwiesen; wurde endlich die Entschädigung theils in Rente oder Kapital, theils in Land gegeben, so sollte die Steuervertheilung ebenfalls nach Verhältniß der Landtheilung regulirt werden, so daß die Gutsherrschaft, jenachdem sie statt der Land-Quote von $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ das übrige in Rente oder Kapital erhielt, auch nur resp. $\frac{1}{6}$ oder $\frac{1}{4}$ jener Steuer überkam und die andern $\frac{5}{6}$ oder $\frac{3}{4}$ der Grundsteuer bei dem Bauerhofe verblieben, auf welchem außerdem noch $\frac{5}{6}$ oder $\frac{3}{4}$ der Steuer von den Diensten und Natural- und Geldabgaben ohne Veränderung des Divisors übergingen.

b) Bei Gemeinheits-Theilungen nach dem G. v. 7. Juni 1821. gelten nach den Bestimmungen der §§. 148. u. 156. der Gem. Th. Ord. folgende Grundsätze:

α) Wird Land gegen Land abgetreten, so bleibt die Grundsteuer unverändert und findet eine Ab- und Zuschreibung nicht statt.
β) Werden Grundstücke gegen Kapital und Rente abgetreten, so geht die Grundsteuer mit dem Lande auf den neuen Erwerber über.
γ) Werden Grundstücke für aufgehobene Gerechtigkeiten gegeben, so darf keine besondere Steuer-Ab- und Zuschreibung weiter statt finden.
δ) Wenn steuerpflichtige Berechtigungen gegen Land abgetreten werden, so bleibt ebenfalls das Steuerverhältniß unverändert, so daß die auf der Berechtigung haftende Steuer nach wie vor von dem Besitzer des Grundstückes, welchem die abgelöste Berechtigung bisher zustand, entrichtet wird, wogegen aber derselbe die auf dem abgetretenen Lande haftende Grundsteuer nicht übernimmt.
ε) Werden steuerpflichtige Berechtigungen durch Kapital oder Rente abgelöst, so geht die Steuer auf das Grundstück über, welches bisher mit der abgelösten Berechtigung belastet war.
ζ) Werden Berechtigungen mit Berechtigungen kompensirt, und gegen einander aufgehoben, so bedarf es keiner Steuer-Umschreibung.
η) Bei Kompensationen einer steuerpflichtigen mit einer steuerfreien Berechtigung findet ebenfalls keine Uebertragung statt.

c) Bei Ablösungen der Dienst-, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken (nach der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821.) gelten folgende Grundsätze:

α) Wird die Entschädigung in Land gegeben, so bleibt das Steuerverhältniß völlig unverändert. Dasselbe gilt
β) im Falle der Entschädigung in Rente, welche an die Stelle der Dienste und Natural-Leistungen tritt, es sei denn, daß die Interessenten sich

In Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse und die Grundsteuern treten außer den Vorschriften des §. 66. durch die Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes keine Veränderungen ein. Es bleibt vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuer vorbehalten.

Außerdem bestimmt in Bezug hierauf der §. 51. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850:

Die Ablösung durch die Rentenbanken begründet nicht die Nothwendigkeit einer neuen Vertheilung der Grundsteuern. (Steuer-Umschreibung.)

Aus der Zusammenhaltung dieser Vorschriften ergiebt sich, daß die bisherigen Vorschriften über die Grundsteuer-Umschreibung nur noch in Bezug auf Gemeinheits-Theilungen maaßgebend sind. Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 geht nämlich davon aus, daß die Entschädigung für die Beibehaltung der vollen Grundsteuer auf den Grundstücken der Pflichtigen, welche nach den Prinzipien desselben nur Rente und nicht mehr Landabfindung zu gewähren haben, bereits bei den Abfindungsnormen und Entschädigungsgrundsätzen, wonach die gesetzliche Berechnung der Rente-Entschädigung erfolgt, berücksichtiget und ausgeglichen sei, und der §. 96. a. a. O. behält nur die weitere Regulirung der betr. Verhältnisse der Gemeinde-Ordnung und dem Grundsteuer-Gesetze vor.

Es findet daher nach gegenwärtiger Lage der Gesetzgebung gar keine Steuerumschreibung bei Ablösungen von Reallasten und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mehr statt, weder bei Ablösungen in Kapital, noch bei Ablösungen in Renten, und selbst ein freiwilliges Abkommen über die Steuervertheilung ist bei Auseinander-

---

darüber einigen, daß der Rentpflichtige die auf den Diensten und Abgaben haftende, dem Berechtigten zur Last geschriebene Steuer, nicht erst bei der Ablösung der Rente durch Kapital, sondern sofort übernehme.

γ) Erfolgt die Ablösung durch Kapital, so geht die auf den Diensten, wie auf den Natural- und Geldabgaben haftende Steuer auf dasjenige Grundstück über, welches mit diesen Leistungen belastet war.

Ebenso wenn die ad β stipulirte Rente durch Kapital abgelöst wird.

Es muß also in diesen Fällen eine Steuerumschreibung erfolgen.

(Vergl. über diesen Gegenstand die R. des Min. des J. u. resp. des J. u. d. F. v. 15. Febr. 1821, 22. Mai 1821, 8. Aug. 1822, 11. Dec. 1823, 10. Sept. 1824, 10. Dec. 1824, 6. April 1825, 18. März 1826, 9. März 1827, 30. Sept. 1837 und 3. Sept. 1838, sowie das Publik. der Regier. zu Oppeln v. 15. Aug. 1826. (welches letztere sämmtliche Grundsätze über die Steuervertheilung zusammenstellt) in Koch's Agrargesetzgeb. zu §. 13. des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811. u. §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.)

Zu erwähnen ist noch, daß das R. des Min. des J., des Königl. Hauses und d. F. v. 27. Dec. 1836. (v. K. Ann. Bd. 20. S. 985. Nr. 85.) bestimmt hatte, „daß bei allen gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen wo möglich stets eine gütliche Einigung dahin zu vermitteln sei, daß diejenigen Interessenten, welche steuerpflichtige Grundstücke gegen Verzichtleistung auf Renten, Prästationen, Servituten und andere Gerechtigkeiten erwerben, die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer mit übernehmen und dafür durch Vermehrung des Abfindungslandes oder auf andere Weise entschädigt werden. Domainen- und Forst-Grundstücke sollten in dieser Beziehung anderen steuerpflichtigen Grundstücken gleich geachtet und sollte die von den Erwerbern derselben zu übernehmende Steuer so berechnet werden, wie es nach §. 5. des Abgaben-Ges. v. 30. Mai 1820. geschehen würde."

Vergl. auch die Erläut. zum §. 156. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821.

setzungen dieser beiden Kathegorien unzulässig. Dasselbe gilt (nach §. 96. des Ablös. G.) von den Kommunal-Abgaben und Leistungen. [1])

III. Nur das Alin. 1. des §. 66. enthält eine für sämmtliche Landestheile der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen, zur Anwendung kommende Vorschrift. Die sämmtlichen übrigen Bestimmungen des §. 66. betreffen nur die westlichen Landestheile, wie dies auch ausdrücklich, sowohl in den Motiven des Regier. Entw. zum §. 66., [2]) als in dem Berichte der Kommission der I. Kammer, [3]) als auch bei der Diskussion in den Kammern [4]) anerkannt worden ist.

Der Zweck und die Bedeutung der auf die westlichen Landestheile beschränkten Vorschriften des §. 66. erhellen klar aus den in den Motiven des Regier. Entw. niedergelegten ausführlichen Erläuterungen, auf welche deshalb verwiesen werden kann. Es knüpfen sich daran nur noch folgende Bemerkungen: [5])

1) Zum ersten Satze des Alin. 2. des §. 66.

Unter dem im ersten Satze des Alin. 2. des §. 66. gebrauchten Ausdrucke: „Ausführung der Ablösung" ist nicht der Zeitpunkt der Uebernahme der Rente durch die Rentenbank zu verstehen, sondern der Zeitpunkt der Verwandlung der bisherigen Leistung, welcher nach §. 104. des Ablös. Ges. von den Partheien, event. von der Auseinandersetzungsbehörde bestimmt wird.

Dies hat das Min. für landwirthschaftl. Ang. in dem R. v. 23. Dec. 1850 [6]) (Zeitschr. des Revis.Kolleg. Bd. 4. S. 108.) ausgeführt.

2) Zum zweiten Satztheile des Alin. 2. des §. 66.

Der hier in Bezug genommene §. 127. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 für die vormals Königl. Westphälischen rc. Landestheile bestimmt:

Wenn der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm zustehende Real-Berechtigung, irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben hat, so

---

1) Vergl. über die betr. Bestimmungen des Ablös. und Rentenbank-Gesetzes den Aufsatz in Nebe's Lehrzeitung für Entlast. des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850. S. 9—11.

2) Vergl. oben S. 571—574 ff.

3) a. a. O. S. 575—576.

4) Vergl. die stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1533—1537. u. der I. K. Bd. 5. S. 2568—2570. — Das von dem Abgeordn. v. Kleist-Retzow zum §. 66. gestellte Amendement (s. oben S. 575 Note 1 ad a.) hatte die Tendenz, die sämmtlichen Bestimmungen dieses §. auf alle Landestheile auszudehnen, was indeß von dem Reg. Kommissarius (Geh. Reg. R. Schellwitz) und dem Berichterstatter (Abgeordn. Ambronn) als völlig unzulässig bekämpft, worauf das Amendement denn auch von der II. Kammer verworfen wurde.

5) Zur Geschichte des sogen. Fünftel-Abzuges vergl. in Betreff der ehemals Königl. Westphälischen Landestheile, Dönniges Landes-Kult. Gesetzgebung Bd. 2. S. 114.; in Betreff der ehemals Großherzoglich Bergischen Landestheile, a. a. O. S. 117.; in Betreff der ehemals Französisch-hanseatischen Departements, a. a. O. S. 122.; in Betreff des Herzogthums Westphalen, a. a. O. S. 125., und in Betreff aller vorgenannten Landestheile, a. a. O. S. 134. — Ueber die betr. Bestimmungen in Tit. IV. der drei Gesetze v. 21. April 1825. vergl. ebendas. S. 204—212. und die Erläut. zum Tit. IV. der genannten Gesetze (s. unten.).

Vergl. ferner: über den Fünftel-Abzug in den Landen des vormaligen Königreiches Westphalen die Abhandl. nebst Rechtsfall in Dr. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 1. S. 337. ff.; in Betreff des Herzogthums Westphalen, die Abhandlungen und Erk. a. a. O. Bd. 3. S. 11. ff., 315. ff. u. 530. ff. u. Bd. 4. S. 91. ff.

6) Vergl. in Bd. I. S. 207.

soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag gebracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer geschätzt werden.

Dieselbe Bestimmung enthalten der §. 131. der Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen und der §. 107. der Ablös. Ordn. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar nebst Gebiet, welchem letzteren noch hinzugefügt ist:

Die Entschädigungsrenten, welche der Berechtigte etwa, vermöge der ihm zustehenden Grundsteuerfreiheit, von Seiten des Staats für jene Beiträge bezieht, sollen ihm dessen ungeachtet unverkürzt fortgezahlt werden; der Staat ist indeß befugt, die Ablösung derselben durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages zu bewirken. [1])

3) Ueber die Anwendung der Grundsätze des §. 66. auf Münstersche Erbpachtgüter im vormaligen Großherzogthume Berg vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen v. 18. Nov. 1851. (Zeitsch. desselb. Bd. 5. S. 44—57.)

IV. Ueber die von den Domainen-Behörden bei Anwendung des §. 66. zu befolgenden Grundsätze ertheilt das C. R. des Fin. Min. v. 22. April 1850 [2]) (Sprengel's Ablös. Ges. S. 109) spezielle Instruktion. [3])

Zu §§. 67—72.

I. Die §§. 67—72., welche von der Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte handeln, sind unverändert aus dem Regier. Entw. übernommen worden.

Der Regier. Entw. giebt dazu keine besonderen Motive.

Die Kommission der II. Kammer bemerkt dazu in ihrem Berichte nur Folgendes:

Die Bestimmungen über die Feststellung der Normalpreise und Normal-Marktorte haben auf Grund eines besonders vorgelegten Gesetz-Entwurfes bereits der Berathung und Beschlußnahme der II. K. unterlegen und sind mit einigen Abänderungen von der letztern angenommen worden. Dies gilt namentlich von den §§. 67, 68. und 70. der Vorlage der Regierung. Eine nochmalige Berathung der Letztern ist daher nicht für statthaft erachtet worden. Dagegen ist die Agrar-Komm. der Ansicht, daß auch jene Bestimmungen der neuen Ablös.-Ordn. wieder einverleibt werden müssen, weil in dem gegenwärtigen Gesetze vielfach auf dieselben Bezug genommen wird, auch dieselben noch derjenigen Ergänzungen bedürfen, welche in den §§. 69., 71. und 72. vorgeschlagen sind und in dem früher eingebrachten Gesetz-Entwurfe nur deshalb keinen Platz gefunden haben, weil dieselben auf die zunächst bevorstehende Feststellung der Normalpreise keinen Einfluß haben.

Was die Bestimmungen der §§. 69., 71., 72. selbst anlangt, so haben dieselben in der Agrar-Komm. zu keinen Erinnerungen Anlaß gegeben und die Letztere beantragt deshalb, denselben die Genehmigung zu ertheilen.

Die Kommission der I. Kammer hat zu Erinnerungen gegen die erwähnten §§. keine Veranlassung gefunden.

---

1) In Betreff der den Geistlichen und Schullehrern in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des durch die Veränderungen in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806. an ihrem Einkommen erlittenen Verlustes zu gewährenden Entschädigung, vergl. die K. O. v. 10. Jan. 1837. (G. S. 1837. S. 3.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 207—208.

3) Das C. R. der Min. des K. Hauses u. d. F. v. 23. Juni 1836., nebst der dadurch mitgetheilten K. O. v. 11. Mai 1836 (v. K. Ann. Bd. 20. S. 281. Nr. 18.) und die darauf bezüglichen Publik. der Regier. zu Marienwerder v. 13. Sept. 1837. (a. a. O. Bd 21. S. 30. Nr. 31. und zu Potsdam v. 28. Sept. 1837. (a. a. O. Bd. 21. S. 607. Nr. 24.), betr. die Ablösung von Domainen-Abgaben in Beziehung auf bestehende Grundsteuer-Immunitäten, sind für antiquirt zu erachten.

Beide Kammern haben dieselben, ohne weitere Diskussion, genehmiget. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⅘, Bd. 3. S. 1538—1539 und der I. K. Bd. 5. S. 2575—2576.)

II. Die §§. 67—72. sind größtentheils wörtlich dem (durch §. 1. Nr. 33. des Ablös. Gef. v. 2. März 1850 wieder außer Kraft gesetzten) G. v. 19. Nov. 1849, betr. die Feststellung der bei Ablösung der Reallasten zu beachtenden Normalpreise und Normal-Marktorte (G. S. 1849 S. 413 ff). entnommen, nämlich:

1) der §. 67. des Ablös. Gef. dem §. 2. des G. v. 19. Nov. 1849,
2) der §. 68. des Ablös. Gef. dem §. 3. des G. v. 19. Nov. 1849,
3) der §. 70. des Ablös. Gef. dem §. 5. des G. v. 19. Nov. 1849, und
4) der §. 72. des Ablös. Gef. dem §. 6. des G. v. 19. Nov. 1849.

Die §§. 69. u. 71. des Ablös. Gef. waren in dem G. v. 19. Nov. 1849 noch nicht enthalten. [1])

III. Zur Ausführung des Gef. v. 19. Nov. 1849 sind von dem Min. für landwirthschaftl. Ang. Instruktionen in dem C. R. v. 4. Juni und 7. Dec. 1849 (Min. Bl d. i. V. 1849. S. 270. Nr. 396.) und v. 12. März 1850 sub II. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 65. Nr. 78.) erlassen, welche indeß wegen ihrer nur transitorischen Bedeutung der Mittheilung nicht bedürfen. [3])

IV. Reallasten, deren Jahreswerth gesetzlich nach Normalpreisen bestimmt werden soll, können Behufs der Ablösung nicht durch Sachverständige oder durch Schiedsrichter abgeschätzt werden; vielmehr müssen für dieselben nachträglich Normalpreise durch die betr. Distrikts-Kommissionen bestimmt werden, sofern dies bei der ersten Feststellung der Normalpreise übergangen sein sollte.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kultur Sachen unterm 9. Juli 1852. (Präj. Samml. desselb. S. 49. Nr. 28.)

In demselben Sinne hat das Min. für landwirthschaftl. Ang. in dem R. v. 20. Juni 1850 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 192. Nr. 246.) ausgesprochen, daß der §. 72. sich nur auf die Fälle bezieht, wenn in einem Distrikte die Festsetzung von Normalpreisen überhaupt unterbleiben kann; wogegen das Min. nicht ermächtigt sei, darüber Bestimmung zu treffen, daß die Feststellung von Normalpreisen für einzelne bestimmte Natural-Abgaben unterbleiben solle.

---

1) Es ist hierbei darauf hinzuweisen, daß die durch frühere Gesetze erlassenen Bestimmungen über Ermittelung von Normalpreisen für Ablösung der den Gutsherrschaften vorbehaltenen Hülfsdienste durch das Ablös. Gef. v. 2. März 1850. §. 1. Nr. 15., 18 und 21. ausdrücklich für aufgehoben erklärt worden sind, nämlich:

a) die K. O. v. 11. Dec. 1831., betr. die Normalsätze bei Ablös. der den Gutsherrn in der Provinz Pommern vorbehaltenen Hülfsdienste (v. K. Annal. Bd. 21. S. 90. Nr. 38);
b) die K. O. v. 26. Okt. 1835. wegen Ablösung der Hülfsdienste (im Umfange des Brandenburgischen Provinzialverbandes). (G. S. 1835. S. 226);
c) die K. O. v. 17. Febr. 1838. wegen Ablös. der Hülfsdienste in der Provinz Preußen (G. S. 1838. S. 237.).

2) Vergl. in Bd. I. S. 189.

3) Ueber die im Hirschberger und Schönauer Kreise festgestellten Normalpreise, vergl. die Mittheilungen in Lobe's Zeitung für Entlast. des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850 S. 36., 37. u. 42.

4) Vergl. in Bd. I. S. 208.

Zu §§. 73—90.

(Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigenthums-Verleihung.)

Vorbemerkung.

I. Charakteristik und Rechtsprinzip der Regulirungs-Gesetzgebung im Allgemeinen.

Zur Charakteristik der in dem Abschn. III. des Ges. behandelten Bestimmungen sind folgende Bemerkungen, vornemlich über die rechtshistorische, landesverfassungsmäßige Grundlage vorauszuschicken, auf welcher diese Bestimmungen, gleich den früheren Regulirungsgesetzen, an deren Stelle sie getreten sind, beruhen.

Nicht bloß zu der Zeit, als das Ed. v. 14. Sept. 1811, betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erging, und die ihm vorausgegangene V. v. 27. Juli 1808, wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen, auf die unter Privatgutsherrn stehenden Bauern anwendete, wurde diese Gesetzgebung von einer Seite her als ein tiefer Eingriff in das privative Eigenthumsrecht der Gutsherrn, als eine vom Staate auf Kosten der letzteren, weil aus ihrem Eigenthum, den Bauern gemachte Schenkung, dargestellt, weshalb die Maaßregel höchstens als eine politische in dem gemeinen Sinne des Wortes zu entschuldigen, hingegen vom Boden des Rechts aus betrachtet, als eine allen wahren Rechtsprinzipien entgegenlaufende zu verurtheilen sei. Es haben diese Ansichten vielmehr sogar noch in neuester Zeit ihre Vertheidiger gefunden.[1])

Aus Unkenntniß der Landesgeschichte ist eine solche willkührliche und einseitige Auffassung der Sache selbst wohl auch in anderen Kreisen nachgesprochen worden.

Eine politische, wie staatswirthschaftliche Nothwendigkeit für die innere und äußere Fortbildung des Preuß. Staates waren die Regulirungsgesetze allerdings, unter Andern schon deshalb, weil sich auf der Grundlage eines erbunterthänigen leib- und gutspflichtigen Bauerstandes mit Frohndiensten, Servituten u. s. w., einerseits kein Wehrsystem aufbauen ließ, wie es Preußen seit dem Freiheitskriege besitzt, andererseits keine Kulturentwickelung und Werthssteigerung der Rittergüter mit Fruchtwechselwirthschaft, Fabrikanstalten u. s. w., wie sie gegenwärtig besteht, möglich gewesen wäre. Wenn die Gedankenlosigkeit nur zu oft die Geschichte des Landes ignorirt, oder aus willkührlichen Phantasiegebilden, oder nach den eigenen Interessen konstruirt, so kann dem nur mit unleugbaren historischen Thatsachen und Urkunden begegnet werden. Freilich war in Polen, seitdem dort die Königliche Macht durch die Aristokratie zerbrochen war, die willkührliche Gewalt und Disposition der Gutsherrn über Bauern und Bauergüter an die Stelle des schützenden Gesetzes für das Eigenthum oder die Rechte Anderer, namentlich der gar nicht oder schlecht repräsentirten Stände und Gesellschaftsklassen getreten [2]); auch in Pommern waren im Laufe der Zeit, zufolge der Bauerordnungen des 16. und 17. Jahrh., sogar die früheren Eigenthums- oder Kaufhöfe einer fast beliebigen Translokation oder Einziehung, lediglich gegen Bezahlung des Werths von Gebäuden und Hofwehr, unter-

---

1) Vergl. unter Andern den Bericht der Agrar-Komm. der I. K. vom 27. April 1853 über den Gesetz-Entwurf der Deklaration der §§. 74. und 97. des Ges. v. 2. März 1850. (Drucks. der I. K. Nr. 373., s. unten zum §. 74. des Ablös. Ges.)

2) Vergl. die allgem. Einleit. im Bd. I. S. LIII. ff.

worfen worden [1]); unter Preußischer Hoheit war indeß dort, wie hier, eine mit dem sonst in Deutschland und in den übrigen Provinzen des Preuß. Staates geltenden Rechte in Einklang stehende Landesverfassung bezüglich der Uneinziehbarkeit und selbstständigen Erhaltung der Bauergüter hergestellt worden. In anderen Provinzen und vorzüglich in der ältesten, der Mark Brandenburg, dies- und jenseits der Oder und Elbe, bestand eine solche Verfassung aber von der ältesten Zeit her. [2])

Es ist hier am Orte, bei näherer Darstellung dieser Rechtsbasis der Regulirungs-Gesetzgebung darüber noch einige spezielle Beläge beizubringen, aus welchen sich die geschichtliche Kontinuität dieser Verfassung bis zum Jahre 1850 ergiebt.

Nach allen Landtags-Rezessen aus der Zeit vor und gleich nach dem 30jährigen Kriege war der Ritterschaft (dem Adel, den Vasallen, den Landständen) als eine besondere Vergünstigung, die sie sich gegen Bewilligung von Steuern jedesmal wiederum speziell zusichern ließ, und zwar in dem einzigen Falle, wenn die Gutsherrn ihre Güter selbst bewohnten und auf denselben keinen Rittersitz und keine Wohnung hatten, nur nachgelassen, hierzu einen Bauerhof auszukaufen, jedoch gegen baare, dem vorher festzustellenden wahren Taxwerthe desselben entsprechende Bezahlung. Selbst der wegen Widerspenstigkeit oder Verbrechen zu entsetzende bäuerliche Wirth konnte einen passenden Gewährsmann selber stellen und sein Gut an einen Andern verkaufen, widrigenfalls ihm dasselbe nach der Taxe zu bezahlen war. Dies bestimmen wörtlich sämmtliche Landtags-Rezesse ohne Ausnahme. [3])

Der 30jährige Krieg, welcher hauptsächlich auf eine drückendere glebae

---

1) Vergl. ebend. S. LI.

2) Vergl. ebendas. S. XIX—XXIII., XXXIV. ff., XLI. ff. u. LXXII. ff.

3) Vergl. unter Andern den Neumärkischen Landtagsabschied d. d. Küstrin Donnerstag nach Visitat. Mariae 1572. (Mylius, C. C. March. Tom. VI. Abth. I. No. XXXII. pag. 99—100.), worin sogar die Urbarmachung ritterschaftlicher Aecker oder Wiesen, soweit sie zum Nachtheil der bäuerlichen Hütung und Gerechtsame gereicht, als unzulässig bezeichnet wird; den Landtagsrezeß d. d. Montag nach Viti 1572. (a. a. O. Nr. XXXVI. pag. 112.); die Kurfürstliche Resolution auf der Ritterschaft Gravamina v. 22. Dec. 1593. (a. a. O. Nr. XLV. pag. 132., 134. u. 135.) wodurch verboten wird, wegen neuer Konstituirung von Leibgedingen für adliche Wittwen Leute auszukaufen, vielmehr solle das zum Rittersitz geschlagene Leibgedinge vorkommendenfalls wiederum zu diesem Zweck gewidmet werden; Joachim Friedrich's Landesrevers v. 11. März 1602. (a. a. O. Nr. LVIII. pag. 151. u. 154.), wo dagegen die freie Veräußerung der adlichen Lehngüter, vorbehaltlich der Konsensgelder, nachgegeben wird; den Landtags-Abschied und Revers der Neumärkischen Landschaft v. 11. Juli 1611. (a. a. O. Nr. LXXI. pag. 218—219.), wodurch nachgegeben wird, um solcher Ursachen willen, weshalb ein Bauer mit Recht religirt werden kann, einen muthwilligen, ungehorsamen Bauer auszukaufen, jedoch bestimmt wird, daß demselben die Güter nach Würdigung Landes- und Dorfsgebrauch, was sie gelten, zu bezahlen, aber auch Staats- und alle anderen Onera selbst dann, wenn die Gutsherren die ausgekauften Güter selbst bewohnen wollen, davon zu entrichten sind; den Spezialrevers der Krossen'schen Landschaft v. 12. Juni 1611. (a. a. O. Nr. LXXII. pag. 237.) und der Kottbus'schen Landschaft de eod. (a. a. O. Nr. LXXIII. pag. 243.), wonach die Bitte abgeschlagen wird, das Auskaufen der Bauern ohne Unterschied zu verstatten; Resolution auf der Kurmärkischen Stände Beschwerdepunkte v. 1. Mai 1652. (a. a. O. Nr. CXV. pag. 411.) und endlich den Landtagsrezeß v. 26. Juli 1653. §. 22. (a. a. O. Nr. CXVIII. pag. 437). Vergl. hiermit auch die nicht publicirten Entwürfe zu Landesordnungen a. a. O. Nr. II. Abth. III. p. 42. u. 43., Nr. III. p. 84. u. 85. Dagegen §§. 291., 296. II. A. L. R. II. 7., woselbst obige Prinzipien nur noch beschränkt angewendet werden.

adscriptio und Erbunterthänigkeit einwirkte, hatte außerdem auch die Einziehung vieler, weil wüste gewordener und verlassener Bauerhöfe herbeigeführt. Sobald aber dessen Folgen einigermaaßen überwunden waren, wurde auch der Rechtsschutz des Staates und seiner Fürsten für Rehabilitirung und Erhaltung der Bauergüter und gegen deren Einziehung wiederum wirksam. Denn zufolge der V. v. 29. Juni 1714 wegen Revision der Kataster, Matrikeln und Schoßbücher und Wiederanbauung der wüsten Höfe, Hufen und Feldmarken, sodann der Renovation dieses Ed. v. 31. März 1717, so wie der Dekl. v. 30. Aug. 1717, sollte die Zahl der Bauern, Kossäthen, Häusler, Gärtner-Stellen u. s. w. wieder in alter Qualität und Realität hergestellt, zu dem Ende aber aller seit dem Jahre 1624 zu den Rittergütern eingezogener Baueracker vom Areal der ersteren wiederum herausgegeben, ausgesondert und zu bäuerlichen Besitzungen wieder eingetheilt werden. [1])

---

1) Vergl. Mylius C. C. M. Tom. IV. Abth. III. Cap I. No. XXXIX. und XL. p. 60. 62. u. ebendas. No. XL. u. XLI. p. 62. 66. Auf das Jahr 1624. wurde wegen der verfassungswidrig aus den Steuerkatastern entfernten und zu den Rittergütern eingezogenen Bauerhufen deshalb zurückgegangen, weil damals vom Kurfürsten Johann Sigismund die Untersuchung wegen dieser Einziehungen niedergeschlagen, ein Abschnitt gemacht und Amnestie wegen der früheren Fälle ertheilt, gleichzeitig indeß der alte Grundsatz der Landesverfassung für die Zukunft erneuert und festgestellt worden war, daß eine Konsolidation von Bauer- und Rittergutsacker nur in Gemäßheit einer ausdrücklichen landesherrlichen Investitur und Genehmigung, überhaupt aber nicht geschehen dürfe, ohne daß von den eingezogenen Bauergütern Staats-, Kirchen-, Gemeinde-Abgaben und selbst, zur Vermeidung einer Erschwerung der Frohndienste der übrigen Bauern, Beiträge zu diesen Diensten Seitens des Gutsherrn übernommen wurden, da diese Dienste so wenig, wie andere Lasten der Bauergüter, erschwert, oder die bäuerlichen Grundstücke und Gerechtigkeiten vermindert werden durften. Vergl. hierüber Müller Pract. civil. March. Resol. C. p. 257, 261. ff. Der Gutsbesitzer mußte, so lange er einen verlassenen oder wüste gewordenen Bauernhof bewirthschaftete, von demselben nach allen Beziehungen hin Bauernrecht und Bauernpflicht leisten. Vergl. auch Müller a. a. O. Resol. XCIX. p. 148. u. 149., nebst den dort angeführten richterlichen Entscheidungen. Für die Mark hat hinsichtlich der Uebertragung der öffentlichen, Societäts- und Gemeinde-Lasten, wie der Mitübertragung der Frohndienste, das Jahr 1624 dieselbe Bedeutung, wie für Schlesien das Jahr 1633. (Vergl. oben S. 142. die Note 1. sub c.) Die Verordnungen wegen Ausführung der §§. 6. und 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807. wiederholten nur diese Grundsätze der alten Landesverfassung.

Im Mittelalter hatte weder die einzelne Persönlichkeit, noch der Privatbesitz, eine solche Bedeutung, wie in neuerer Zeit, besonders seit der Gewerbe-, Agrar- und Kulturgesetzgebung von 1807 und folg. Bei jener früheren, in der That socialistischen Form der Gesellschaftsverfassung theilten sich in das Nationalvermögen gewissermaßen die verschiedenen Volksklassen; die Rittergüter gehörten dem Adel, die Bauergüter dem Bauerstande, als besonderen abgeschiedenen Ständen. Das Einziehen und Ansichbehalten von Bauergütern wurde daher in obigen älteren Gesetzen (auch noch von 1749., 1764) vor 1807, resp. 1850. (s. unten die Erläut. zum §. 77.) geradezu als ein Eingriff in fremdes Eigenthum und als eine Verletzung der Rechte des Staates, wie der Bauern aufgefaßt und gestraft.

Nach der Sprach- und Anschauungsweise derjenigen Personen, welche die Regulirungs-Edikte als eine den Bauern aus dem Eigenthume der Gutsherrn gemachte Schenkung ansehen, würde mit noch mehr Recht die erst in den Regulirungs-Edikten selbst, in neuerer Zeit, wider das seit den ältesten Zeiten bis 1811, 1816 resp. 1850 bestandene landesverfassungsmäßige Recht, ertheilte Dispensation von der Erhaltung resp. Retablirung und Herausgabe der eingezogenen Bauergüter, als eine, in Vertretung des Bauerstandes, vom Staate auf dessen und seine Kosten gemachte Schenkung an die Gutsherrn bezeichnet werden können.

Diese Verordnungen sind hierauf auf alle Provinzen des Staates ausgedehnt resp. erneuert und durch Strafbestimmungen verschärft (1739, 1749, 1764) und auch späterhin für die verschiedenen, dem Preuß. Staate zugewachsenen Provinzen publizirt worden.[1]) Endlich wurden sie als allgemeine Grundsätze der Landesverfassung in das im Jahre 1794 publizirte A. L. R. (Th. II. Tit. 7. §§. 14—16., 136., 138., 141 ff. u. a. a. O.), so wie in spätere Verordnungen[2]) übernommen.

Obige Beläge aus der Landes-Geschichte und Verfassung genügen, um ein Urtheil über solche Ansichten zu gewinnen, wie sie auch heut zu Tage bei der Beurtheilung der Rechtsprinzipien unterlaufen, auf denen das Ed. v. 14. Sept. 1811 und die späteren Regulirungs-Gesetze beruhen. Dasselbe steht mit der Ablösung der Dienste, Servituten u. s. w. auf einem und demselben Rechts- und politischen Boden, woran man damals auch die Prophezeihung des Unterganges des Preuß. Staates anknüpfte.[3]) Es ge-

---

Es ergiebt sich hieraus nur, wie unzutreffend derartige Anschauungen für die wirkliche Geschichte, das eigentliche Recht und die Landesverfassung sind.

1) Vergl. die allgem. Einleit. in Bd. I. S. LXXII—LXXIII.

2) Vergl. ebendas. in Abth. II. Abschn. III. S. LXXI. ff.

3) Die historisch bekannte Petition der Lebuser Kreis-Stände gegen die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung erblickte damals in der beabsichtigten Aufhebung der Hütungs-Gemeinschaften, Servituten, Zehnten, Frohndienste ꝛc. den Untergang der Monarchie Preußens und aller gesellschaftlichen Ordnung. Der seitdem weit vorgeschrittenen Erkenntniß ungeachtet, tönt das Echo verklungener Ansichten und Zustände von Zeit zu Zeit wieder durch die lebendige Gegenwart. Wenn insbesondere in dem (unten zum §. 74. des Ablös Ges. Zus. III. ad C. sub DD. abgedruckten) Ber. der Agrar-Kom. der I. K v. 27. April 1853, betr. die Dekl. der §§. 74 u. 97. des Ablös. Ges. zwar einerseits das fast gänzliche Verschwinden des Bauerstandes in Neu-Pommern und Mecklenburg aus Mangel polizeilicher Beschränkungen der Gutsherrn, „als unzweifelhafter alleiniger Eigenthümer der bäuerlichen Grundstücke", bezüglich der Einziehung der Bauerhöfe, als eine für Preußen nicht erwünschte Erscheinung bezeichnet, dagegen aber andererseits diese Erscheinung „als thatsächlicher Belag für die großen materiellen Opfer" angeführt wird, „welche das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 den Gutsbesitzern von Hause aus angesonnen habe," — so darf diese Auffassung der Preußischen Regulirungsgesetzgebung mit Exemplifikation auf Mecklenburg und Neuvorpommern in einem Werke nicht unbeleuchtet bleiben, welches der großen, den Grundsätzen ebensowohl der Gerechtigkeit, als der politischen Weisheit entsprechenden Preußischen Agrargesetzgebung gewidmet ist.

Auch in Neuvorpommern und selbst in Mecklenburg stand es mit den Rechts- und Besitzverhältnissen des Bauernstandes in früheren Zeiten anders. — Im 12ten und besonders im 13ten Jahrhundert hat vielmehr auch dort das Deutsche Recht die Slavischen Zustände und Formen verdrängt. Villae jure teutonico locatae verbreiteten sich über das ganze platte Land; erbliche Kolonen- und Zinsbauern bildeten die große Mehrzahl in fürstlichen wie anderen Gütern, namentlich erbliche Pächter, gegen Anzahlung und bestimmte feste Rente oder Zins, deren Besitzrechte und zum Theil auf die weiteren Verwandtschaftsgrade ausgedehnte Erblichkeit an den Höfen, durch Kaufverträge mit den Gutsherrn befestigt und deren fixirte Dienstleistungen vertragsweise vereinbart waren. (Vergl. u. a. Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen ꝛc. mit erläuternden Abhandlungen v. C. G. Fabricius Stettin 1853. Bd. 3. Nachtrag S. 35. 152—163. 170—173., nebst den das. alleg. Dokumenten.) Sehr treffend bemerkt Fabricius a. a. O. S. 36: „Es entwickelte sich aus der schaffenden Kraft des Volkslebens im Mittelalter zunächst noch unter dem Fortbestehen alter Formen, das Recht anfangs unscheinbar, bis es erstarkte; oft aber erhielt sich auch mit der Form noch die Erinnerung an längst beseitigte Zustände, bis eine Zeit kam, die das Volksleben erstickte und, nicht minder unscheinbar, die Wiederaufnahme längst nomineller Rechte wagen durfte," — und an einer anderen Stelle S. 173.: „Freie Vereinbarungen wegen Dienste und Abgaben anzuerkennen, darf man sich dadurch nicht abhalten lassen, daß ebenso

hörte den großartigen Reorganisations-Maaßregeln des Preuß. Staates an, welche bereits von dem größten Staatsmanne des Jahrhunderts, dem Mi-

---

unzweifelhaft eine spätere Zeit, in Ausbildung einer neuen Leibeigenschaft, den Ursprung der einmal gangbaren Dienste und Abgaben der Bauern nicht weiter beachtete, sondern alles willkührlich durch einander warf." Das in die Wendischen Länder, namentlich in Neu-Vorpommern (ganz ähnlich wie in die Mark Brandenburg) übertragene Deutsche Bauernrecht mit Erblichkeit und festen Besitz- und Leistungs-Verhältnissen, — sogar, in den von Kolonen urbar gemachten Orten mit freiveräußerlichem Zinseigenthum, — bildete in Neu-Vorpommern und Rügen die Regel bis zur Mitte des 16ten Jahrhunderts. Deshalb war dort der Bauernstand zahlreich und wohlhabend. (s. Homeyer historiae juris Pomeranici cap. 1. §§. 2., 4., 5. u. cap. 3. und dessen Ausgabe des Sachsenspiegels Th. I. Bd. 2. Art. 59. §§. 1., 2. nebst Glosse u. B. 3. Art. 79., Matthäus v. Normann (Landvoigts v. Rügen) Wendisch-Rügianischer Landgebrauch aus den Jahren 1529 bis 1546, herausgegeben v. Gadebusch, Vorbericht §§. 9. ff., ferner Tit. 123. 124, 1. 126., 3. 131., 6. 133., 5. u. a. a. O.), nach dessen Zeugniß die willkührliche Behandlung der Bauernrechte Seitens des Adels damals jedoch schon begann. Es fehlte an einer zum Schirme des Rechts der nicht repräsentirten Stände berufenen starken Fürstenmacht und Staatsgewalt. Erst in der „erweiterten und erklärten Pommerschen Bauer- und Schäfer-Ordnung v. 16. Mai 1616", (Daehnert's Samml. gemeiner und besonderer Pommerscher und Rügenscher Landesurkunden, Gesetze, Privilegien ꝛc. Bd. 3. S. 823. ff.), findet sich, noch neben Verfügungen über Brautschatz und Erbschichtung nach dem Vermögen der Höfe, die mindestens Erbrecht an demselben voraussetzen ließen, (s. Tit. X. S. 832. Alin. 4. und S. 833.), im Tit. XI. unter Nr. 12. S. 835. die Hinweisung auf die Leibeigenschaft nebst der unterschiedslosen Bestimmung: „daß die Bauern in Pommern keine Emphyteutar- und Erbzins- oder Pachtleute, sondern homines proprii und coloni glebae adscripti seien, die ungemessene Frohnden ohne Limitation und Gewißheit leisten müssen, deren Güter einzig und allein der Herrschaft und Obrigkeit jedes Orts gehören, welche den Bauern die Höfe, Aecker und Wiesen wieder nehmen können ꝛc."; worauf alsdann später: „die renovirte Gesinde-, Tagelöhner-, Bauer- und Schäfer-Ordnung v. 7. Jan. 1670," (Daehnert a. a. O. S. 869.) im Tit. IV.: „von Leibeigenschaft der Bauern und deren Abforderung," mit eigenen ausführlichen Vorschriften hierüber hervortrat. (s. a. a. O. S. 876.) Daran reihte sich demnächst in dem vormaligen Schwedisch-Pommern und auch später in Mecklenburg, dort allerdings schon seit Ende des 16ten Jahrhunderts, sodann ausgedehnter nach dem siebenjährigen Kriege, und wiederum zu der Zeit der Französischen Revolution, jedoch am Schlimmsten, nachdem durch die V. v. 4. Juni 1806, mit dem 27. Okt. 1810, die Leibeigenschaft aufgehoben wurde, — das Austreiben der Bauern und das Niederreißen der bäuerlichen Gehöfte, selbst eigenthümlicher Käthner. (Vergl. Arndt Geschichte der Veränderung der bäuerl. und herrschaftl. Verhältnisse im vormaligen Schwedisch-Pommern und Rügen. Berlin 1817. S. 4. 10—14. 41. 47. und die Beilagen; desgl. Sonnenschmidt Samml. der für Neu-Vorpommern und Rügen in den Jahren 1802—1817. ergangenen Gesetze ꝛc. Stralsund 1847. Bd. 1. S. 279. ff. und Bd. 2. S. 39. ff. Reglem. v. 17. Mai 1810. insbes. §. 16.). — Wo es, wie in Mecklenburg, der Staatsgesellschaft an einem Mittelgliede kleinerer — bäuerlicher — Grundbesitzer fast fehlt (im Schwerinschen) zwischen 645 Rittergutsbesitzern und etwa 22,000 Besitzlosen, und sogar, — bei der Geschlossenheit der Rittergüter durch Lehns-, Kredit- oder Wirthschafts-Verhältnisse und bei den sonstigen Parcellirungsbeschränkungen, — thatsächlich jeder Aussicht auf Erwerbung eines eigenen Grundbesitzes beraubten Tagelöhner-Familien, außerdem 28,000 Knechten (s. O. Hübner Jahrb. ꝛc., 2. Jahrg. S. 168. 173), — müssen Auswanderung und Sittenlosigkeit, wie noch andere Uebel die natürliche Folge einer staatsgesellschaftlichen Entwickelung oder einer Gesetzgebung sein, die einst Recht- und Schutzlosigkeit ganzer Volksklassen und die Willkühr der Herrn (wie nach den älteren Bauer-Ordnungen in Neu-Vorpommern), zu ihrem Inhalt gehabt und verfassungsmäßig sanktionirt hat. Für das übrige Pommern trat die weisere und kräftigere Preußische Herrschaft der Hohenzollern noch zur rechten Zeit ein, um durch Herstellung der früheren Deutsch-rechtlichen und Deutscher Landes-Verfassung entsprechenden Grundlagen des

nister Freiherrn vom Stein, eingeleitet, dennoch später durchgeführt wurden, nachdem über Stein im Jahre 1808 durch Französische Gewaltthat und die Intriguen seiner politischen Gegner das Bannurtheil Napoleon's v. 16. Dec. 1808 erging, ihm andererseits aber von seinem Könige bezeugt wurde: „daß ihm das Bewußtsein, den ersten Grund zu einer erneuerten, besseren und kräftigeren Organisation des in Trümmern liegenden Staatsgebäudes gelegt zu haben, die größte und zugleich edelste Genugthuung und Beruhigung gewähren werde.[1])

Die Geschichte des Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811, welches lediglich für die damals nach dem Tilsiter Frieden vom Jahre 1807 dem Preuß. Staate verbliebenen Landestheile galt und dessen sukcessive Anwendung, zunächst auf den Kottbusser Kreis mittelst V. v. 18. Nov. 1819, sodann auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg mittelst G. v. 21. Juli 1821, demnächst auf das Landgebiet der Stadt Danzig durch das G. v. 8. April 1823, endlich, jedoch in veränderter Gestalt, auf das Großherzogthum Posen, wie den Kulm- und Michelauschen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn mittelst G. v. 8. April 1823, ingl. die wesentlichen Einschränkungen des Ed. v. 14. Sept. 1811 durch die Dekl. v. 29. Mai 1816 und für Oberschlesien insbesondere durch die V. v. 13. Juli 1827, sodann des Ges. für Posen ꝛc. v. 8. April 1823 durch die Dekl. v. 10. Juli 1836, sind bereits in der allgem. Einleit. (s. Bd. I. S. C. bis CV.) geschildert.

Abgesehen von einzelnen Ergänzungen und Verbesserungen, hoben be-

---

Besitzthums des Bauernstandes und seiner Verhältnisse zu den Gutsherrn, mittelst gesetzlicher und landespolizeilicher Verordnungen, (vergl. die allgem. Einleit. S. LI. und S. LXXII. ff.) und alsdann mittelst des auf diese Verordnungen sich gründenden allgemeinen Landesrechtes (s. §§. 14—16. §. 137. ff. §. 145. §§. 314. ff. A. L. R. II. 7.), einer ähnlichen Zerstörung des Bauernstandes, wie sie in Neuvorpommern und Mecklenburg eintrat, entgegenzuwirken und dadurch zugleich Rechtszustände herzustellen, welche, — ganz abgesehen von den günstigen Folgen des Ed. v. 14. Sept. 1811. für die Werths- und Kultursteigerung der Güter, — bei angemessener Entschädigung der Gutsbesitzer, — auch der Gerechtigkeit dieses Ed. zur Grundlage dienten, welche demgemäß ferner die in dem erwähnten Berichte der Agrarkom. der I. K. v. 27. April 1853., von Mecklenburg und dem vormaligen Schwedisch-Pommern entlehnten Beläge für die Ansicht vollständig widerlegen, „daß den Gutsbesitzern durch die Preußischen Regulirungsgesetze besondere materielle Opfer, angesonnen seien," — dies durch Reformmaaßregeln, die vom unausweichlichen Fortschritte der Gesellschafts-, wie der Kultur-Verhältnisse geboten waren. Wenn die Regierungen anderer Länder die sukcessive Ausbildung einer völligen Rechtlosigkeit des Bauernstandes gewähren ließen, oder dieselbe gar durch Gesetze sanktionirten, so beruht im Gegentheil eben die Größe, wie die Zukunft Preußens vorzugsweise auf einer anderen Anschauung und Handhabung des allgemeinen Rechts Seitens seiner Fürsten.

1) Vergl. die Autographie Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. in Pertz, Leben des Ministers Freih. vom Stein, Bd. 2. S. 300. und außerdem ebendas. S. 148. 310. 312. u. 490; ferner S. 276—280. 282. 318—321. — Stein, welcher später im Jahre 1810. noch über Hardenberg's Finanzplan um Rath gefragt wurde, empfahl auch damals die damit in Verbindung stehende Verwandlung der Unfreien in Eigenthümer, eine Maaßregel, die in der Kurmark, wo das lassitische bäuerliche Verhältniß bestehe*), wenig Schwierigkeit habe, mehr in Pommern und Preußen, wo der Bauer Zeitpächter sei; doch müsse man auch hier durchgreifen, da der Gutsherr bei dem Verhältniß unleugbar mehr Schaden als Nutzen habe, das Eigenthum der Bauergüter in Preußen für eine Usurpation des Adels zu halten sei, und die Königl. Domainen im J. 1808. bereits das Beispiel gegeben hätten. Vergl. Pertz a. a. O. S. 490. u. 515. ff.

---

*) Vergl. unten die Erläut. I. zum §. 74. des Ablös. Ges. vom 2. März 1850.

sonders die Dekl. v. 29. Mai 1816 für den Bereich des Ed. v. 14. Sept. 1811, so wie die V. v. 13. Juli 1827 speziell für Oberschlesien, das Ed. v. 14. Sept. 1811 in Bezug auf dessen Hauptgegenstand, die Verleihung eines (vollen und unbeschränkten) Eigenthums, großentheils wieder auf, indem diese durch das Ed. (entsprechend der früheren Verfassung und den Ed. v. 1749 und 1764) allen bäuerlichen Wirthen zugesicherten Rechte auf die größeren Bauerwirthe, die Besitzer von Ackernahrungen, und auch auf diese nur unter den in den Deklarationen näher angegebenen Voraussetzungen eingeschränkt, mithin in Beziehung auf alle übrigen bäuerlichen Wirthe zurückgenommen wurden.

Für diese durch die späteren Deklarationen und Gesetze von der Regulirung wiederum ausgeschlossenen bäuerlichen Wirthe und deren Besitzungen, gleichviel ob Kossäthen, Häusler, Gärtner u. s. w., blieben dagegen die oben dargestellten, zuletzt in den Ed. v. 1749 u. 1764 erneuerten Grundbestimmungen wegen Uneinziehbarkeit und Konservation der bäuerlichen Besitzungen bis zum Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im Allgemeinen in Kraft, indem die Regulirungsgesetze selbst nur einige Ausnahme davon und nur in Betreff der regulirungsfähig erklärten Wirthe gestatteten.

Denn der §. 32. des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811, in Verbindung mit dem §. 54. desselben, entband die Gutsherrn von der Verpflichtung, die Bauerhöfe mit besonderen Wirthen besetzt und im kontributionsfähigen Stande zu erhalten, erst nach vollzogener Auseinandersetzung, und der §. 33. (vergl. §. 54.) ermächtigte sie außerdem nur zur Einziehung der während des letzten Krieges (180$\frac{6}{7}$) oder nachher bis Trinitatis 1809 wüste gewordenen und verlassenen Höfe, insofern ein öffentliches Aufgebot und die Subhastation vorausgegangen und sich dabei kein bereiter vermöglicher Annehmer gefunden hatte.

Die Art. 76. u. 77. der Dekl. v. 29. Mai 1816 erweiterten diese Befugniß der Einziehung nur auf die auch vor dem Kriege von 1806 verlassenen und wüsten Höfe, ferner dahin, daß von dem öffentlichen Aufgebot entbunden wurde, überdieß ausdrückliche Verträge mit den zeitigen Inhabern oder sonstigen Berechtigten über Beseitigung ihrer Rechte und Ansprüche gestattet wurden, wozu der Art. 86. noch den Fall der Exmission oder der freiwilligen Verzichtleistung auf die Eigenthumsverleihung bei nicht erblichen Nutznießern und Pächtern hinzufügte. Wegen der nach dem Edikt und der Deklaration nicht für regulirungsfähig erklärten Höfe wurde dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrechte des jetzigen Besitzers eine beliebige Verfügung lediglich in Ansehung der nicht erblichen Dienst-Etablissements freigegeben. 1)

Der §. 12. der Dekl. v. 10. Juli 1836 entband für den Bereich des Ges. v. 8. April 1823 von der Pflicht der Wiederherstellung und Wiederbesetzung nicht hinsichtlich der seit der K. O. v. 6. Mai 1819 eingezogenen, unbesetzten oder zurückfallenden Bauerhöfe im Allgemeinen, sondern nur von der Vorschrift des §. 101. des Ges. v. 8. April 1823, d. h. hinsichtlich solcher bäuerlichen Höfe, welche bereits zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtrechten verliehen gewesen waren.

Nur in diesen speziell gedachten Fällen hatte der Staat auf seine Rechte an der Wiederherstellung und Erhaltung der Bauergüter verzichtet. Die im Interesse der Freiheit des Güterverkehrs und der dadurch bedingten staatswirthschaftlichen Entwickelung des Landes nach §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 gestattete Zusammenziehung mehrerer bäuerlichen Besitzungen in eine oder zum Gutsvorwerk durfte nur in Uebereinstimmung

---

1) Vergl. hierüber die ausführlichen Erläut. zu §§. 6 u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807. (s. oben S. 43—47.), desgl. das Erk. des Ob. Trib. v. 21. April 1853. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 423. ff.

mit den älteren Landesverordnungen, unter ausdrücklicher Genehmigung der Regierung, vor sich gehen und war zufolge der Verordnungen wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, a) v. 14. Febr. 1808 für Ost- und Westpreußen und Litthauen, b) v. 27. März 1809 für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz, c) v. 9. Jan. 1810 für die Kur-, Neumark und Pommern, [1]) — an die Bedingung geknüpft, daß 1) jedes bäuerliche Besitz- und Erbrecht durch gerichtlichen Verzicht oder sonst auf rechtmäßige Weise völlig erledigt und außerdem ad a. ebensoviel, ad b. und c. wenigstens die Hälfte des eingezogenen Bauerlandes in besonderen, ihrem Maaß und Umfang nach näher bestimmten Etablissements eigenthums-, erbzins- oder erbpachtweise, auch frei von Dienst-, Mühlen- und Getränkezwang wieder ausgethan werde, sofern das Bauerland als solches ad a. in Ostpreußen und den Hauptämtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau schon vor 1752, in Westpreußen und dem Ermelande vor 1774, ad b. in Schlesien vor dem 14. Juli 1749 und ad c. in der Mark und Pommern vor dem 15. Febr. 1763 bestanden hatte; wobei denn auch bei der Konsolidation mit dem Vorwerk die Staats-, Sozietäts- und Kommunal-Lasten mit übernommen werden sollten. Daß im Uebrigen, soweit nicht im Wege der oben gedachten gesetzlichen Bestimmungen auf legale Art die Ein- und Zusammenziehung von Bauergütern bewirkt worden, die mehrerwähnten Prinzipien der Landesverfassung wegen Wiederbesetzung der bäuerlichen Güter mit besonderen Wirthen und wegen deren Erhaltung im prästationsfähigen Zustande in Kraft und Gültigkeit verblieben, ist namentlich auch nach Erlaß der Dekl. v. 29. Mai 1816 anerkannt worden in den Reskripten des Min. des J. v. 20. Mai und 3. Sept 1817, [2]) ferner in ausführlicher Anweisung wiederholt in dem R. des Min. des J. v. 26. Mai 1819. [3]) Dieselben sind, und zwar nur soweit sie publizistischer Natur waren, dem Staate gegenüber, nicht bezüglich ihrer anderen privatrechtlichen Seite, also nicht gegenüber den bäuerlichen Wirthen, resp. den Erb- oder sonstigen Anspruchsberechtigten, erst vollständig und allgemein aufgehoben mit der Publikation des neuesten Regulirungs- und Ablös. Ges. v. 2. März 1850 durch dessen Vorschrift im §. 77., wonach die Gutsherrschaft, unbeschadet der Rechte dritter Personen, künftig insoweit frei über die Höfe verfügen darf, als niemand mehr existirt, welchem ein Anspruch auf ein solches Besitzrecht am Hofe zusteht, aus welchem nach Maaßgabe des Ges. v. 2. März 1850 ein Anspruch auf Eigenthumsverleihung desselben abgeleitet werden kann. [4])

In Pommern, vorzüglich in Posen und in den vormals Polnischen Theilen der Provinz Westpreußen, wo im Allgemeinen Nichterblichkeit

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 58—65.

2) Vergl. in der Königsberger Samml. S. 223. u. 247. (s. in Bd. I. dieses Werkes S. 66. u. 67.)

Die Fortdauer dieser Verbots- und Strafgesetze spricht auch das Schreiben des Justizmin. v. 5. Febr. 1819. (Königsberg. Samml. S. 235., s. in Bd. I. S. 71.) aus.

3) Vergl. in der Königsberger Samml. S. 247—250. (s. in Bd. I. S. 67—69.).

4) Diese Freiheit der Verfügung der Gutsherrn mit völliger Beseitigung der früheren Landesverfassung ist eben nur die nothwendige Konsequenz und das Korrelat der erst mit dem Ges. v. 2. März 1850. durchgreifend vollendeten, seit dem Ed. v. 9. Okt. 1807. begonnenen Gesetzgebung wegen allgemeiner und unbedingter Emancipation des Grundeigenthums von allen den Fesseln und Beschränkungen, mit welchen dasselbe und gleichzeitig in mannichfachster Abstufung und Form die Freiheit der Personen, durch die im Deutschen Mittelalter entsprungene Verfassung vinkulirt waren.

der bäuerlichen Stellen bestand, ist jedoch im Gefolge der Deklarationen von 1816 und resp. 1836, in **Westpreußen** auch der K. O. v. 31. Dec. 1826, betr. die in den Kontributionskatastern nur zu Schutzgeld angesetzten Rustikalstellen, die Mehrzahl der nach jenen Deklarationen von der Regulirung wieder ausgeschlossenen bäuerlichen Stellen eingegangen, weshalb der Abschn. III. des Ges. v. 2. März 1850 dort im Ganzen nur noch beschränkte Anwendung finden wird. [1])

II. **Die allgemeinen Motive zum Abschn. III. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.** [2])

1) Vergl. die **allgemeinen** Motive des Regier. Entwurfs und die im **Allgemeinen** darüber erstatteten Berichte der **Kommissionen** beider **Kammern**, oben S. 207—217.

---

1) Vergl. **Kretzschmer's** Konkordanz der Preuß. Agrargesetze. Danzig 1830. S. 80. 88; ferner Bericht der landwirthschaftl. Reg. Abth. zu Marienwerder v. 16. Dec. 1850. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 31—34., (s. in Bd. I. des Werkes S. 210—212.), worin angeführt wird, daß im **Schlochauer** Kreise den Besitzern der damals nicht regulirungsfähigen Stellen infolge der Judikate, welche sie mit ihren Regulirungsansprüchen auf Grund der damaligen Gesetzgebung abwiesen, von den Gutsherrn gekündigt, dieselben auch in Folge solcher Aufkündigungen zur Exmission richterlich verurtheilt und die Bauerländereien alsdann zu den gutsherrlichen Vorwerken eingezogen worden und nur noch selten der Fall vorkomme, daß die damals nicht für regulirungsfähig erachteten Besitzer sich im Besitze ihrer Stellen erhalten haben.

Nur in **Oberschlesien** hat sich vielleicht die Mehrzahl der durch die V. v. 13. Juli 1827. (G. S. 1827. S. 79. und allgem. Einleit. zu diesem Werke in Bd. I. S. CIV.) von der Regulirung ausgeschlossenen Stelleninhaber im Besitze erhalten, wohl deshalb, weil diese V. die überwiegende Mehrzahl der dortigen bäuerlichen Wirthe von der Eigenthumserwerbung ausschloß und die Gutsbesitzer damals die Frohndienste der Lassiten für ihre Wirthschaften noch nicht entbehren zu können meinten.

In **Westpreußen** wurde bei der durch die Instruktion **Friedrich's des Großen** v. 5. Juni 1772 verordneten Einführung einer allgemeinen Grundsteuer und Anlage der Kontributions-Kataster theilweise sehr übereilt und unvollkommen verfahren, so daß viele Bauerstellen nicht besonders katastrirt, sondern nur in den Beilagen des Katasters bemerkt wurden; auch wurden grundsätzlich diejenigen Hintersassen, welche weniger als eine altkulmische Hufe besaßen, nicht zur Kontribution gezogen, sondern nur mit einem Schutzgelde angesetzt, wogegen derjenige Grundbesitzer, dessen Hintersassen sie waren, für ihre Grundstücke zur Kontribution mit gezogen wurde, mit dem Vorbehalt, daß er den Betrag von den Hintersassen wieder einziehen könne. Viele Gutsbesitzer haben von diesem Vorbehalt deshalb nicht einmal Gebrauch gemacht, weil es in **Westpreußen** herkömmlich war, bei der Nichterblichkeit der bäuerlichen Nahrungen deren Wiederbesetzung in Form von Pachtverträgen zu bewirken und sich auf diesem Wege durch erhöhete Geld- und Natural-Abgaben die für die bäuerlichen Höfe auszulegende Kontribution entschädigen zu lassen. Die Gen. Kommission zu **Marienwerder** erkannte früher dergleichen nicht katastrirte Rustikalstellen für regulirungsfähig an, während das **frühere Revisions-Kollegium** daselbst deren Regulirungsansprüche zurückwies. Der Kabinetsbefehl v. 27. Juni 1822. suspendirte die dieserhalb anhängigen Prozesse, welchemnächst die K. O. v. 31. Dec. 1826. (Provinz.-Recht der Provinz Westpreußen Bd. 2. Abth. 2. von **Leman** herausgegeben von v. **Strombeck** S. 771.) es, bei Aufhebung der Suspension, lediglich bei der Dekl. v. 29. Mai 1816. beließ. Damit war denn fortan **gegen** die Regulirungsfähigkeit **aller** dieser nicht im Steuerkataster selbst aufgeführten Rustikalstellen deshalb entschieden, weil Art. 4. der Dekl. v. 29. Mai 1816. die Katastrirung in den Steuerschlägen der Provinz ausdrücklich zur Bedingung der Regulirungsfähigkeit gemacht hatte. Vergl. hierüber das alleg. Provinz. Recht von Westpreußen Bd. 1. S. 177—179. und über die früheren Verhältnisse der Bauern in Preußen ebendas. S. 167. ff.

2) Vergl. auch den Aufsatz in **Robe's** Lehrzeit. 1850. S. 65—68. über Regulirungsfähigkeit.

2) Die Motive des Regier. Entw., welche sich speziell auf die §§. 73—76. beziehen, lauten dahin:

Zu §§. 73—75.

In den nach dem Tilsiter Frieden dem Preuß. Staate verbliebenen Provinzen war früher ein sehr bedeutender Theil des bäuerlichen Grundbesitzes Eigenthum des Gutsherrn, welcher die Grundstücke an bäuerliche Wirthe zur Nutzung verlieh. Gesetzliche Normen über die Bedingungen der Verleihung fehlten, und der bäuerliche Stand hätte daher durch allmälige gutsherrliche Einziehungen seiner Grundstücke verschwinden können, wenn nicht in vielen Gegenden durch Herkommen ein erbliches Nutzungsrecht der bäuerlichen Wirthe sich ausgebildet hätte, und die Staatsgewalt ein Interesse bekommen hätte, für die Erhaltung der bäuerlichen Stellen zu sorgen.

Als sich nämlich die neueren Steuerprinzipien zu entwickeln begannen, und eine an den Staat dauernd zu entrichtende Grundsteuer üblich wurde, waren die bäuerlichen Besitzungen die vorzugsweise steuerpflichtigen Grundstücke. Da die Rittergüter in Ansehung der ihnen obliegenden Abgaben meistens fixirt waren und durch die Einziehung bäuerlicher Grundstücke sich dieser Betrag nicht erhöhete, so wurde der willkürlichen Einziehung der letzteren gesetzlich Einhalt gethan, und zugleich die Verpflichtung der Gutsherrn festgestellt, die bäuerlichen Wirthe in kontributionsfähigem Zustande zu erhalten, und deren Steuern und andere öffentliche Leistungen zu vertreten.

Diese Verhältnisse, worüber die §§. 625—650. Tit. 21. Thl. I. des A.L.R. handeln, und Tit. 7. Thl. II. die nähere Entwicklung hinsichtlich der Reallasten enthalten, wurden durch das Ed. v. 14. Sept. 1811. für die Provinzen, aus denen damals die Monarchie bestand, aufgefaßt, und es war dort durch die §§. 3. und 35. dieses Gesetzes allen erblichen sowohl als nicht erblichen Inhabern derjenigen bäuerlichen Grundstücke, welche der Gutsherr nicht einziehen durfte, sondern mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten mußte, ein Anspruch auf Verleihung des vollen Eigenthums verliehen; im §. 46. a. a. O. wurden nur diejenigen Landleute ausgenommen, welche nur wenige Morgen besaßen und Handdienste leisteten.

Diese sehr umfassenden Bestimmungen des Ed. v. 14. Sept. 1811. wurden indessen durch die Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 4. wesentlich beschränkt, indem darin nur diejenigen Höfe für regulirungsfähig erklärt wurden, bei welchen sich gleichzeitig folgende Merkmale finden:

a. daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbstständigen Ackerwirth zu ernähren (wobei zugleich als entscheidendes Merkmal einer Ackernahrung bezeichnet wurde: die Leistung von Spanndiensten oder das Halten von Spannvieh);
b. daß sie in den Steuerschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sind;
c. daß sie in den Normaljahren der Provinz, nämlich in den Marken und Pommern schon am 15. Febr. 1763, in Schlesien vor dem 14. Juli 1749, in Ostpreußen und den Aemtern Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Deutsch-Eylau vor dem Jahre 1752, in Westpreußen und Ermland vor dem Jahre 1774 mit besonderen bäuerlichen Wirthen besetzt, und
d. bei Publikation des Ed. v. 14. Sept. 1811. noch mit der Verpflichtung für den Gutsbesitzer belastet waren, dieselben mit besonderen Wirthen besetzt zu erhalten.

Ausgeschlossen von der Regulirungsfähigkeit wurden hiernach in den Art. 5. u. 7. der Deklaration ausdrücklich die sogenannten Dienst-Etablissements, die auf Vorwerksland gegründeten, die nicht katastrirten oder erst nach den Normaljahren etablirten Stellen, ferner diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Genehmigung der Regierung ertheilt war, und endlich die in Kultur gegebenen oder verpachteten Pfarr- und Kirchenländereien und Pfarrbauerhöfe.

Mit ähnlichen Modifikationen der Regulirungsfähigkeit wurden nach dem Befreiungskriege das Ed. von 1811. und dessen Dekl. durch die V. v. 18. Nov. 1819. in den Kotbusser Kreis, und durch das G. v. 21. Juli 1819. in die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg eingeführt.

Erheblicher ward durch die V. v. 13. Juli 1827. (G. S. S. 79.) die Regulirungsfähigkeit der kleineren bäuerlichen Stellen für einen großen Theil Ober-

Schlesiens, namentlich für den Bezirk der Oberschlesischen Landschaft mit Einschluß des Ujester Halts und des Kreuzburger Kreises beschränkt. Es wurden davon ausgeschlossen alle in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragenen Stellen, mit Ausnahme derjenigen, zu welchen wenigstens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse gehören, und die gleichzeitig

a. entweder nach dem Kataster, oder nach älteren, vor dem Edikt von 1811 geschlossenen Verträgen u. s. w. zu Spanndiensten verpflichtet sind,

b. oder für welche die Entschädigung des Gutsherrn sofort in ungetheilter Kapitalsumme entrichtet werden kann.

Für die Provinz Posen, die mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikte, den Kulm- und Michelauschen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn, wo die Leibeigenschaft durch die Herzoglich Warschau'sche Regierung aufgehoben war, wurde durch die K. O. v. 6. Mai 1819 (G. S. S. 153.) bestimmt, daß die Rechte und Pflichten der bäuerlichen Wirthe an den ihnen zur Kultur und Nutzung eingeräumten Stellen und die Befugniß der Gutsherren zu ihrer Entsetzung, soweit darüber in besonderen Verträgen nicht anderweitige Bestimmungen getroffen sind, lediglich nach dem §. 15. des Pat. v. 9. Nov. 1816 wegen Wiedereinführung der Preuß. Gesetzgebung und den §§. 629. ff. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. zu beurtheilen und Entsetzungen der bäuerlichen Wirthe außer den hierin bestimmten Fällen blos auf den Grund gutsherrlicher Kündigung nicht zulässig sein sollten.

Der §. 15. der gedachten Patente enthält nur die Bestimmung, daß die nicht erblichen Bauern und Landleute als persönlich völlig frei die ihnen überlassenen Grundstücke in Nutznießung haben und dafür bestimmte Prästationen abführen; die Bezugnahme auf den angeführten Abschnitt des Allgemeinen Landrechts über die zur Kultur ausgesetzten Grundstücke weist unmittelbar auf das sogenannte lassitische Verhältniß hin.

Hiernächst erging für diese Landestheile das Regulirungs-Gesetz v. 8. April 1823., wodurch zur Eigenthums-Verleihung die damaligen Inhaber von bäuerlichen Ackernahrungen verstattet wurden, welche diese Nahrungen als Zeitpächter oder Zeitemphyteuten mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der im Contrakt bestimmten Frist die neue Verleihung zu fordern oder als Laßbesitzer im Sinne des §. 626. ff. Tit. 21. Th. I. A. L. R. zu erblichen oder nicht erblichen Rechten rechtmäßig besaßen. Der Begriff der Ackernahrung wurde auch hier an die Merkmale oder Leistung des Spanndienstes oder des Haltens von Zugvieh geknüpft. Für bäuerlich wurde diejenige Ackernahrung erklärt, welche

a. zu den schon 1772 und 1773 in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, in den während dieses Besitzes aufgenommenen Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer oder doch als Danniker, Natayer u. s. w. zu Schutzgeld veranschlagt sind;

b. oder bei Publikation des Ges. v. 8. April 1823. mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet waren, oder als zur Kultur ausgesetzte Güter im Sinne des Allgemeinen Landrechts (Laßgüter) zu erblichen oder nicht erblichen Rechten besessen wurden;

c. oder bei einer Fläche von 200 Morgen und weniger, zwar frei von Diensten, aber als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Zeit, Geschlechtsfolgen und selbst auf Zeitpacht besessen wurden, in sofern eines der drei nachfolgenden Merkmale stattfand, daß

1) die Besitzer solcher Stellen in amtlichen Verzeichnissen oder in Verträgen als Leute bäuerlichen Standes oder die Besitzungen selbst als solche, die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit provinziell oder örtlich üblichen Benennungen bezeichnet waren, z. B. als Bauern, Hüfner, Meier, Gärtner, Kossäten, Danniker, Natayer und den entsprechenden polnischen Namen,

2) die Stellen sowohl zur Zeit der Bekanntmachung der Herzoglich Warschau'schen Verfassungs-Urkunde v. 22. Juli 1808., als in der Person des vorhergehenden Wirthes von einem erbunterthänigen besessen wurden,

3) die Stellen zur Zeit der Bekanntmachung der Herzoglich Warschau'schen V. v. 21. Dec. 1807. wegen näherer Bestimmung über die Folgen der Aufhebung der Erbunterthänigkeit auf die oben Litt. b. erwähnte Weise besessen wurden.

Ausgenommen von der Regulirung waren diejenigen Bauerhöfe, welche bereits vor Publikation der V. v. 6. Mai 1819. eingezogen oder erst nachher gegründet waren, desgleichen diejenigen, zu deren Einziehung die Landespolizei-Behörde bereits vor der Publikation des Ges. v. 8. April 1823. die Genehmigung ertheilt hatte.

Die Dekl. v. 10. Juli 1836 führte einige Beschränkungen ein, indem sie den Begriff der Ackernahrung von den Merkmalen der Spanndienstpflicht, des bisherigen gewöhnlichen Haltens eines Gespannes von zwei Pferden oder Ochsen, oder eines Landbesitzes von 25 Morgen Gerstland zweiter Klasse abhängig machte. Ferner wurden alle Stellen von der Regulirung ausgeschlossen, welche zu den schon 1772 von Preußen in Besitz genommenen Landestheilen gehörig, erst nach Aufnahme der Steuerrollen auf Vorwerksland errichtet worden sind, desgleichen die nach jener Zeit zu regulirungsfähigen Stellen zugelegten Vorwerksländereien. Auch Haus- und Wirthschaftsbeamte und Dienstboten des Gutsherrn, welche bäuerliche Ackernahrungen als Besoldungen, Dienstemolumente oder Dienstlohn zur Benutzung besitzen, wurden von der Eigenthums-Verleihung ausgeschlossen, desgleichen Müller, Schmiede, Krüger und andere Gewerbetreibende, welchen bäuerliche Ackernahrungen zur Vergütung für gewerbliche Verrichtungen verliehen sind, endlich auch diejenigen Ackernahrungen, welche mit einer gewerblichen Anlage in Verbindung bleiben müssen, um in der bisher üblichen Betriebsart der letztern keine Störung herbeizuführen.

Für das Landgebiet von Danzig wurde durch das Ges. v. 8. April 1823, das Ed. v. 14. Sept. 1811. und die Dekl. v. 29. Mai 1816. mit der näheren Bestimmung über die Regulirungsfähigkeit eingeführt, daß nur bäuerliche Ackernahrungen, d. h. Nahrungen, von welchen Spanndienste zu leisten waren, oder deren Besitzer bisher gewöhnlich zur Bewirthschaftung Zugvieh gehalten hatten und bei denen solches fortdauernd erforderlich war, zur Regulirung verstattet wurden, insofern sie entweder

a. in den aufgenommenen Steuer-Anschlägen und Steuerrollen zur bäuerlichen Hufensteuer oder doch als Danniker und Ratayer u. s. w. zu Schutzgeld veranschlagt, oder
b. bei der Verkündigung des Gesetzes entweder
   1) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet waren, oder
   2) als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlängerung des Kontrakts fordern zu können oder als zur Kultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne des §. 626. ff. Tit. 21. Th. I. A. L. R., sei es zu erblichen oder nicht erblichen Rechten, oder zeitpachtweise von Leuten bäuerlichen Standes besessen wurden.

Diese gesetzlichen Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit neben der Lockerung des alten Bandes zwischen den Inhabern der kleinern ländlichen nicht eigenthümlichen Stellen und ihren Gutsherren öffnete der Umgestaltung des bestehenden Verhältnisses einen willkürlichen Spielraum. Von manchen Gutsherren ist derselbe zweckmäßig benutzt und sie haben das Verhältniß so geordnet, wie es ihrer durch die Aufhebung der Spanndienste nöthig gewordenen neuen Wirthschaftseinrichtung entsprach. Vielfältig aber ist der Erfolg auch ein ganz unerwünschter gewesen. Die Aecker, welche die kleinen bäuerlichen Wirthe, wenn auch mit mangelhafter Einsicht, doch mit der dieser Klasse von Landwirthen eignen Sorgsamkeit bebaut hatten, wurden von den Gutsherren zu ihren Vorwerken eingezogen, zu deren kräftigen Bewirthschaftung es ihnen schon vorher an dem nöthigen Betriebskapital gefehlt hatte. Ihre Wirthschaften hätten der intensiven, nicht der extensiven Hebung bedurft, sie blieben daher mangelhaft, kränkeln oft noch jetzt mehr als zuvor, und bieten den auf Beschäftigung bei ihnen angewiesenen, in den Tagelöhnerstand getretenen kleinen Stellenbesitzern nicht die gesicherte Gelegenheit zum fortlaufenden Verdienst, welcher zum Bestehen dieses Standes nothwendig ist.

Das Gemeinwohl erfordert, dem weitern Umsichgreifen dieser Mißstände ein Ziel zu setzen. Im Allgemeinen ist anzunehmen, daß die Einziehung der bäuerlichen Stellen da, wo sie den neuen Zuständen wirklich entsprach, bereits erfolgt ist, wo aber noch kleine uneigenthümliche Stellen bestehen, erscheint ihre Erhaltung zum Wohl des Ganzen ersprießlich; sollen aber die Inhaber derselben ihr-

Kräfte in der Kultur der Grundstücke frei entwickeln können, so müssen sie Eigenthümer derselben werden und den bisherigen Grundherren muß eine angemessene Entschädigung für die Dienste und andern Leistungen werden, welche sich mehr und mehr als unverträglich mit jedem neuen Aufschwunge in der Landwirthschaft und mit jedem Fortschritte in den Sitten der arbeitenden Volksklasse zeigen würden.

Alle diese Gründe machen sich besonders in den östlichen Theilen der Monarchie fühlbar. Nur durch die Erweiterung der Regulirungsfähigkeit kann in diesen Provinzen die Erhaltung der kleinern ländlichen Stellen gesichert werden, welche den Besitzlosen das Aufsteigen in die Klasse der Besitzenden erleichtern und den Boden eines als Mitglied in der Kette des Ganzen unentbehrlichen Standes bilden.

In einzelnen Landestheilen wird dadurch zugleich der zweifelhafte und störende Streit: ob die Stellen schon Eigenthum der Inhaber und ob sie erblich sind oder nicht? geschlichtet werden.

Was die übrigen, vorstehend nicht namhaft gemachten Landestheile betrifft, so kommt in ihnen, namentlich in dem Herzogthum Sachsen und dem am rechten Elbufer belegenen Theile des Regierungsbezirks Magdeburg das Verhältniß eines nicht eigenthümlichen zur Regulirung sich eignenden bäuerlichen Grundbesitzes gar nicht vor, und in den früher zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements gehörig gewesenen Landestheilen ist dieses Verhältniß, wo es bestand, unter dem Einfluß der fremdherrlichen Gesetzgebung längst beseitigt.

Eben so wenig besteht ein solches Verhältniß noch in Neuvorpommern. Die frühere Erbunterthänigkeit ist dort bereits durch das Schwedische Gesetz v. 4. Juli 1816. aufgehoben. Da sämmtliche erbunterthänige bäuerliche Wirthe keine erblichen Rechte an den von ihnen bewirthschafteten Grundstücken hatten, und wegen der Eigenthumsverleihung an sie jenes Gesetz nichts verordnete, so verblieben die Grundstücke freies Eigenthum der Gutsherren und sind von denselben seitdem beliebig zur eigenen Bewirthschaftung eingezogen, oder nach Gefallen in Zeitpacht ausgethan. Ein mehr als vierzigjähriger Zeitraum hat daher in diesem Landestheile die Verhältnisse dergestalt für das unbeschränkte Eigenthum des Gutsherrn an den Grundstücken, welche nicht in Erbpacht gegeben oder verkauft worden sind, herausgebildet, daß ein Einschreiten der Gesetzgebung hiergegen unzulässig erscheint, und deshalb auch von den darüber befragten Behörden dieses Landestheiles durchaus widerrathen worden ist.

Aus diesen Gründen sind in dem §. 73. des Entw. die weiterhin folgenden Vorschriften dieses Abschnitts nur auf diejenigen Landestheile beschränkt worden, in welchen bisher das Ed. v. 14. Sept. 1811. und das für die Provinz Posen ergangene G. v. 8. April 1823. Anwendung gefunden haben.

Was nun diese weiteren Vorschriften anbetrifft, so gewährt die obige Darstellung der in diesen ebengedachten Landestheilen gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die Regulirungsfähigkeit ein anschauliches Bild der Schwierigkeiten, mit welchen die Gesetzgebung bei Aufstellung dieses Begriffs und derjenigen Merkmale zu kämpfen gehabt hat, nach welchen die der freien Verfügung des Gutsherrn vorzubehaltenden, von der Regulirung auszuschließenden Grundstücke von denjenigen gesondert werden sollen, welche als zur Regulirung und Eigenthumsverleihung geeignet zu erachten sind. Diese Schwierigkeiten entsprangen hauptsächlich aus dem Umstande, daß die frühere Gesetzgebung das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in seinen Details nicht zum Gegenstande ihrer Einwirkung gemacht und dieses Verhältniß sich vielmehr nur gewohnheitsrechtlich in kleineren Distrikten, ja selbst oft ganz lokal, mithin höchst verschiedenartig ausgebildet hatte. Wo auf diesem Wege die Erblichkeit des Besitzes sich festgestellt hatte, war die legislative Aufgabe leichter zu lösen, bei dem nicht erblich gewordenen Besitze war dagegen die Gränze zwischen einer zur freien Disposition des Gutsherrn stehenden und einer stets wiederum an einen bäuerlichen Wirth zu verleihenden Stelle schwerer zu ziehen und die Gesetzgebung mußte hier hauptsächlich mit großer Vorsicht verfahren, um der Gefahr zu entgehen, mit offenbarer Verletzung der Rechte der Gutsherren, selbst die von denselben zu einem bloßen Pacht- oder Miethsverhältniß an bäuerliche Besitzer ausgethane Grundstücke für regulirungsfähig zu erklären.

War es aber schon bei dem Erlaß der früheren Regulirungsgesetze schwierig, die Merkmale der Regulirungsfähigkeit scharf zu bestimmen, so erhöht sich diese

Schwierigkeit jetzt, wo es sich, um den Anforderungen der Zeit und Erfahrung zu genügen, darum handelt, den Unterschied zwischen größeren und kleineren, spanndienstpflichtigen und handdienstpflichtigen Stellen hinsichtlich der Regulirungsfähigkeit aufzuheben. Denn abgesehen davon, daß bei diesen kleineren Stellen der Unterschied zwischen einem reinen Mieths- oder Pachtverhältniß und dem gutsherrlichen lassitischen an und für sich schwerer zu erkennen, so kommt noch hinzu, daß durch die neuere Gesetzgebung selbst größere Verwickelungen entstanden sind, indem durch die V. v. 14. Febr. 1808. für Ost- und Westpreußen, v. 27. März 1809. für Schlesien und v. 9. Jan. 1810. für die Marken und Pommern die Einziehung der nicht erblichen bäuerlichen Grundstücke unter gewissen Bedingungen gestattet wurde, auch durch die Dekl. v. 29. Mai 1816. Art. 76. und 101. die nicht erblichen Nahrungen den Gutsherren zur freien Verfügung gestellt wurden, ferner das Ges. v. 8. April 1823, in §§. 99. und 100. zwar die Einziehung der eigentlichen bäuerlichen Ackernahrungen, im Gegensatze der Dienstfamilien-Stellen untersagte, den kleinen nicht erblichen Stellen aber keinen Schutz gewährte, und zugleich im §. 5. die vor der Publikation der K. O. v. 6. Mai 1819. eingezogenen und die nachher gegründeten Bauernahrungen für nicht regulirungsfähig erachtete.

Wenn es nun auf der einen Seite keinem Bedenken unterliegen konnte, diejenigen Stellen, welche der Gutsherr auf Grund der bisher gültigen Gesetze wirklich eingezogen, von der Regulirungsfähigkeit auszuschließen, so durfte doch, wenn die wohlthätige Absicht des Gesetzes nicht gänzlich verfehlt werden sollte, diese Ausschließung nicht auf diejenigen Stellen ausgedehnt werden, welche von dem Gutsherrn nach den gesetzlichen Bestimmungen zwar eingezogen werden konnten, aber in der Wirklichkeit nicht eingezogen, sondern wie früher anderweit besetzt worden sind.

Es erschien ferner unbedenklich, die nicht zu erblichen Rechten, sondern nur auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeit, aber doch im lassitischen Verhältniß besessenen Stellen der Regulirung zu unterwerfen, wenn man nicht gerade die Mehrzahl derjenigen Stellen, bei welchen sich das Bedürfniß der Regulirung, namentlich in Schlesien und Posen, am dringendsten herausgestellt hat, hätte ausschließen wollen, während auf der andern Seite reine Zeitpachtverhältnisse der Regulirung weder unterworfen werden können noch sollen.

Auf diesen Grundsätzen beruhen die §§. 74. und 75. des Gesetz-Entwurfs. Die Fassung des §. 74., über welche hauptsächlich die betreffenden Provinzialbehörden zu Rathe gezogen worden sind, wird zwar voraussichtlich bei der Anwendung in concreto nicht alle Zweifel über den Begriff und den Umfang der Regulirungsfähigkeit lösen, und es wird namentlich in manchen Fällen, in denen die Eigenthumsverleihung von Stellen gefordert wird, die nur zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, oft schwierig sein, darzuthun und zu entscheiden, ob — wie der Gesetz-Entwurf es bedingt — diese Stellen dergestalt verliehen worden,

„daß im Falle der Besitz-Erledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte."

Abgesehen aber davon, daß diese Schwierigkeiten sehr häufig ihren Grund in der über das faktische Verhältniß obwaltenden Ungewißheit haben werden, die das Gesetz zu beseitigen offenbar ganz außer Stande ist, so dürfte es auch, bei der unendlichen Mannigfaltigkeit, in der sich diese bäuerlichen Besitzverhältnisse in den verschiedenen Gegenden gestaltet haben, für den Gesetzgeber ganz unmöglich sein, durch Aufstellung spezieller Merkmale in abstracto die Gränzen der Regulirungsfähigkeit bestimmter und zutreffender zu bezeichnen, als es in dem vorliegenden Paragraphen geschehen ist. Man muß vielmehr dem Richter vertrauen, daß er, eingehend in den Geist des ganzen Gesetzes, diese allgemeiner gehaltene Vorschrift in dem gegebenen Falle richtig zu deuten und zu unterscheiden wissen wird, ob dem Besitz des fraglichen Grundstücks ein bloßes Zeitpachts- oder Dienstverhältniß, oder ein zur Eigenthumsverleihung berechtigendes lassitisches zum Grunde liegt.

Zu §. 76.

Die Bestimmung dieses §. rechtfertigt sich dadurch, daß bei denjenigen Stellen, welche erst nach Publikation der hier erwähnten Gesetze ausgethan sind, ein lassitisches Verhältniß nicht zum Grunde liegen kann.

3) Die Agrar-Kommiſſion der II. Kammer hat ſich in ihrem Berichte hierüber folgendermaaßen geäußert:

Zu den §§. 73. bis 76.

Die Agrar-Komm. hat ſich mit der Regierung aus den Gründen, welche von derſelben in ihren dem Geſetzentwurfe beigegebenen Motiven entwickelt worden ſind, damit einverſtanden erklärt, daß zur Vermeidung von Zweifeln die im Abſchn. III. enthaltenen Regulirungs-Vorſchriften ausdrücklich auf diejenigen Landestheile beſchränkt werden, in welchen die Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 und 8. April 1823 bisher gegolten haben.

Dagegen hat bei einigen Mitgliedern der im §. 74. aufgeſtellte Begriff der Regulirungsfähigkeit Bedenken erregt. In Betreff der Faſſung des Alin. 1. ſind die Kommiſſionsmitglieder übereinſtimmend der Anſicht geweſen, daß zweckmäßig der Inhalt des §. 76. durch Einſchaltung der Worte hinter den Worten „unterliegen alle"

> vor Einführung des Edikts v. 14. Sept. 1811 oder vor Verkündung der Kabinets-Ordre v. 6. Mai 1819 in den betreffenden Landestheilen beſtehend geweſenen

aufzunehmen, und ſtatt der Beſtimmung, „welche entweder nach Maaßgabe der §§. 626. ff. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. zur Kultur ausgethan" zu ſetzen:

> „welche entweder **zu laſſitiſchen Rechten** nach Maaßgabe der „§§. 626. ff. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. zur Kultur oder „Nutzung ausgethan",

auch den Schlußſatz des Alin. 1. „Ein ſolches Herkommen iſt in der Regel ꝛc." wegzulaſſen iſt. Der zuletzt erwähnte Schlußſatz kann zu erheblichen Verletzungen führen, und iſt zur rechtlichen Begründung der laſſitiſchen Qualität einer Stelle nicht geeignet. Die Einſchaltung der Worte „zu laſſitiſchen Rechten", ſo wie der „oder Nutzung iſt aber deshalb für zweckmäßig erachtet worden, weil jener Ausdruck ein juridiſch-techniſcher geworden und der Zuſatz der letzten Worte den Zweifel beſeitigen wird, als ob die bereits kultivirten Stellen, wenn ſonſt die Requiſite vorhanden ſind, von der Regulirung hätten ausgeſchloſſen werden ſollen.

Die oben erwähnten Bedenken ſind aus den Worten hergeleitet worden, „bei derlei Stellen jedoch nur inſofern als ſie u. ſ. w." Von einem Mitgliede wurde geltend gemacht, daß nachdem die Verpflichtung zur Wiederbeſetzung der noch nicht regulirten Stellen faſt überall aufgehoben ſei, in der gebrauchten Bezeichnung kein charakteriſtiſches Merkmal der Regulirungsfähigkeit einer Stelle erkannt werden könne und daher jene zu Mißdeutungen Anlaß gebe, und hierauf der Antrag geſtützt, ſtatt jener Worte zu ſetzen:

> „letztere jedoch nur in dem Falle, wenn ſie jetzt zu erblichen Rechten beſeſſen „werden."

Die Majorität hat jedoch jene Bedenken nicht getheilt, vielmehr unter Verwerfung dieſes Antrags ſich für die Beibehaltung des Geſetzentwurfs in Betreff dieſes Punktes entſchieden, indem die Regierungs-Vorlage mit der ſeitherigen Geſetzgebung im Einklange ſtehe und hier eine Ausdehnung der letzteren auf die kleinen Stellen beabſichtigt werde.

Gegen das Alin. 3. des §. 74. iſt erinnert worden, daß auch die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen von der Regulirung auszuſchließen ſeien, weil in Betreff dieſer auf Grund der in der Dekl. v. 29. Mai 1816 erfolgten Aufhebung der Wiederbeſetzungspflicht der Gutsbeſitzer eine Vereinigung mit der Beſitzung des Gutsherrn (Konſolidation) erfolgt ſei und die hierdurch begründeten Rechte den letztern nicht entzogen werden könnten. Dieſer Anſicht iſt auch die Majorität der Kommiſſion beigetreten und dieſelbe hat daher und in Berückſichtigung der Bergwerks-Verhältniſſe in Oberſchleſien folgende Faſſung des Alin. 3. in Antrag zu bringen beſchloſſen:

> Ausgeſchloſſen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundſtücke, ſowie die den Haus-, Forſt-, Hütten- und Wirthſchafts-Beamten, Dienſtboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerks-Arbeitern mit Rückſicht auf dieſes Verhältniß zur Benutzung überlaſſenen Stellen und Grundſtücke, gleichgültig, ob dieſelben Ackernahrungen waren oder nicht.

Zum §. 75. sub a. iſt von einigen Mitgliedern der Kommiſſion die Bemerkung gemacht worden, daß nicht ſämmtliche angegebene Namen Kathegorien von

Stellenbesitzern bezeichnen. Namentlich werden in einigen Gegenden unter „Ratayer" die Pferde- oder Ochsenknechte und unter „Komorniks" die eigentlichen herrschaftlichen Tagelöhner verstanden.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel hat die Majorität der Kommission es deshalb für zweckmäßig erachtet und stellt den Antrag, den Satz:

Zu den Bezeichnungen dieser Art gehören u. s. w. bis zu den Worten zagrodick, chalupnik u. s. w.

wegzulassen.

Der §. 76. fällt wegen der oben vorgeschlagenen anderweiten Fassung des §. 74. weg.

Erläuterungen zu den §§. 73—90.

Zum §. 73.

I. Der §. 73. ist von beiden Kammern, ohne Diskussion, in der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden, indem die Kommissionen in Bezug auf denselben nichts zu erinnern fanden. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⅘. Bd. 3. S. 1539. u. der I. K. Bd. 5. S. 2580.)

II. Der territoriale Umkreis der Wirksamkeit des Abschn. III. beschränkt sich auf die Landestheile rechts der Elbe, mit Ausschluß jedoch 1) von Neuvorpommern und Rügen und 2) des vom Königreiche Sachsen erworbenen, gegenwärtig zur Provinz Sachsen gehörigen Landestheils, [1]) während auf die links der Elbe belegenen altpreußischen Landestheile, namentlich die Altmark u. s. w., die in Kraft verbliebenen Gesetze v. 21. April 1825 Anwendung finden. [2])

Auf die neuerworbene Ober- und Niederlausitz nebst dem Amte Senftenberg wurde das Ed. v. 14. Sept. 1811 nebst dessen Dekl. v. 29. Mai 1816 durch das Ges. v. 21. Juli 1821 (G. S. 1821 S. 110) für anwendbar erklärt, wonach nur Dienstfamilienstellen, im Gegensatze von selbstständigen Ackernahrungen, von der Regulirung ausgeschlossen blieben, während die übrigen Beschränkungen der Regulirungsfähigkeit aus den Art. 4. u. 5. der Dekl. v. 29. Mai 1816 auf die Lausitzen und das Amt Senftenberg keine Anwendung fanden.

Für das Landgebiet der Stadt Danzig wurde das Ed. v. 14. Sept. 1811 nebst dessen Deklarationen eingeführt durch das Ges. v. 8. April 1823 (G. S. 1823 S. 73), durch welches indeß Dienstfamilienstellen im Gegensatze zu Ackernahrungen ebenfalls ausgeschlossen, übrigens die Bedingungen der Regulirungsfähigkeit weniger beschränkt wurden, als nach der Dekl. v. 29. Mai 1816, indem unter Andern sogen. Danniker, Ratayer und ähnliche nicht in den Steueranschlägen zur bäuerlichen Hufensteuer, sondern nur zu Schutzgeld veranschlagte Wirthe für regulirungsfähig erklärt waren (§. 4. a. a. O.).

Dem besonderen Regulirungs-Gesetze v. 8. April 1823 (G. S. 1823 S. 49 ff.) unterlag nur das Großherzogthum Posen, der Kulm- und Michelausche Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn.

Für Neuvorpommern und Rügen ist ein Gesetz über die Ver-

---

1) Für letzteren, wie für die anderen von Sachsen erworbenen Landestheile, excl. der beiden Lausitzen und des Amts Senftenberg, galt nur die Ablöf. Ordn. v. 7. Juni 1821., an deren Stelle jetzt die Abschn. I. II. und IV. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850. getreten sind, welche letzteren Abschnitte dieses Gesetzes nunmehr auch für Neuvorpommern und Rügen gelten und hier zuerst eine Ablösungs-Gesetzgebung angeordnet haben.

2) Vergl. unten den Abschn. II. des Werkes über die nur für einzelne Landestheile zur Anwendung kommenden Regulirungs- und Ablöf. Gesetze Einleit. und Unter-Abschn. II.

wandlung der bäuerlichen Laß- und Kulturgüter in Eigenthum nicht erlaſſen worden, weil man von der Anſicht ausging, daß es in jenen Landestheilen dazu an einem Objekte fehle nachdem vollends, in Folge der Schwediſchen Geſetzgebung über Aufhebung der Leibeigenſchaft, die ſelbſtſtändigen Bauergüter in jenen Landestheilen zerſtört und zu den Rittergütern eingezogen waren. (Vergl. die allgem. Einl. in Bd. I. S. XLV.) [1])

Alle dieſe Regulirungs-Geſetze und deren Deklarationen ſind durch den §. 1. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 ausdrücklich außer Kraft geſetzt. Demgemäß galt bis zum Erlaß des deklaratoriſchen Geſetzes v. 24. Mai 1853 über die §§. 74. u. 97. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 (G. S. 1853 S. 240) der Abſchn. III. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 innerhalb des vorbeſchriebenen territorialen Umkreiſes des Regulirungs-Edikts v. 14. Sept. 1811 und des Geſ. v. 8. April 1823 als alleiniges und allgemeines Landesgeſetz, wogegen jetzt die erwähnte Deklaration der §§. 74. u. 97. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 nur die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Danzig betrifft.

Zum §. 74.

Die Bedingungen der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung zerfallen a) in objektiv-dingliche, betr. die Beſitz-, Rechts- und Leiſtungs-Verhältniſſe der bäuerlichen Höfe, und b) in ſubjektiv-perſönliche, betr. die Anſprüche der auf Eigenthumsverleihung antragenden Perſonen. Ueber die Erforderniſſe zu b. handeln die §§. 76., 77. u. 78., wogegen die §§. 79. bis 90. über die Theilnahmerechte, die Entſchädigungsgrundſätze, ſowie über Maaß und Umfang beider, über die Erforderniſſe zu a. aber der §. 74. nebſt §. 75. disponiren. [2])

I. Entſtehungsgeſchichte des §. 74.

Der §. 74. lautete in dem Regier. Entw., abweichend von ſeiner jetzigen Faſſung, dahin:

---

1) a) In Neuvorpommern und Rügen ſtreitet daher bei Grundſtücken, welche ehemaligen Leibeigenen, gegen beſtimmte Abgaben und Leiſtungen zur Kultur und Benutzung überlaſſen worden, ohne Rückſicht auf die Dauer des Beſitzrechtes, die Vermuthung für die Zeitpacht; wogegen aber, wenn derartige Grundſtücke oder Stellen zu erblichen, wenn auch nur laſſitiſchen oder ähnlichen Rechten einem ſolchen Beſitzer übereignet worden, dieſer daran in Folge des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850. (§. 2. Nr. 2.) das volle Eigenthum erlangt hat und demnächſt die auf den Stellen haftenden Reallaſten nach den Vorſchriften des Abſchn. II. des Geſ. ablösbar ſind. (Vergl. das Erk. des Reviſ. Kolleg. für L. K. Sachen in deſſen Zeitſchr. Bd. 6. S. 231—239. und Präj. Samml. deſſelb. S. 38. Nr. 23.).

b) Dagegen iſt neuerlich ein Fall zur richterlichen Entſcheidung gelangt, in welchem gegen einen durch die Erkenntniſſe I. u. II. Inſtanz rechtskräftig für einen Laſſiten erachteten bäuerl. Wirth, im Jahr 1847., auf Grund der Pommerſchen Bauer-Ordn. v. 16. Mai 1616., auf Exmiſſion geklagt, der Exmiſſionsprozeß aber im Wege Erkenntniſſes durch zwei Inſtanzen nach Maaßgabe des Siſtirungs-Geſ. v. 9. Okt. 1848. ſiſtirt worden, hierauf, nach Publikation des Geſ. v. 2. März 1850., wieder aufgenommen, darin der beantragten Exmiſſion der §. 113. dieſes Geſ. entgegengeſetzt und dieſer Einwand vom Ob. Trib. in letzter Inſtanz für begründet angenommen iſt. — Ueber die noch beſtehenden nicht eigenthümlichen Beſitzverhältniſſe des Bauernſtandes, ſowie über den Rechtszuſtand der Schmiede-, Krug- und Mühlenſtellen und der Eigenthums-Kathen daſelbſt, vergl. jedoch das treffliche Werk von D. Gäde: „Die gutsherrlich-bäuerlichen Beſitzverhältniſſe in Neuvorpommern und Rügen. Berlin. 1853. 8."

2) Der §. 74. entſcheidet nur über die objektive, nicht über die ſubjektive Regulirungsbefähigung. (Vergl. das Erk. des Reviſ. Kolleg. für L. K. Sachen v. 20. Jan. 1852. in deſſen Zeitſchr. Bd. 5. S. 153.).

Der Regulirung Behufs der Eigenthumsverleihung unterliegen alle ländliche, ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten zugehörende Stellen, welche entweder nach Maaßgabe der §§. 626. u. flg. Tit. 21. Th. I. A. L. R. zur Kultur ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, beiderlei Stellen jedoch nur in sofern, als sie entweder zu einem erblichen oder dergestalt zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehen sind, daß im Fall der Besitz-Erledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgte. Ein solches Herkommen ist in der Regel bei denjenigen Stellen anzunehmen, welche in den drei letzten Erledigungsfällen in dieser Art wieder besetzt worden sind.

Alle dergleichen Stellen sind regulirungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit (ob sie Ackernahrungen oder Dreschgärtnerstellen u. s. w.. mit Mühlen, Schmieden, Krügen verbunden sind, oder nicht); ferner ohne Rücksicht darauf, wem das Eigenthum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen einzelnen Grundstücke, sowie die den Haus- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke.

Außerdem enthielt der Regier. Entw. (als besonderen §. 76.) folgende Bestimmung:

Die Besitzer derjenigen Stellen, welche nach Einführung des Ed. v. 14. Sept. 1811. oder nach Verkündigung der K. O. v. 6. Mai 1819. (G. S. 1819. S. 153.) in den betreffenden Landestheilen neu gegründet worden sind, haben keinen Anspruch auf Eigenthums-Verleihung nach dem gegenwärtigen Gesetze.

Vergl. die Motive dazu oben S. 591 ff.

A. Die Kommission der II. Kammer stellte folgende Anträge:

a) den §. 76. des Entw. gänzlich zu streichen;

b) dessen Inhalt in das Alin. 1. des §. 74. in der Art aufzunehmen, daß hinter den Worten: „unterliegen alle" einzuschalten:

„vor Einführung des Ed. v. 14. Sept. 1811. oder vor Verkündigung der „K. O. v. 6. Mai 1819. in den betreffenden Landestheilen bestehend ge„wesenen";

c) im Alin. 1. statt der Worte:

„welche entweder nach Maaßgabe der §§. 626. ff. Tit. 21. Thl. I. des A. „L. R. zur Kultur ausgethan"

zu setzen:

„welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. „626. ff. Tit. 21. Thl. I. des A. L. R. zur Kultur oder Nutzung ausge„than";

d) den Schlußsatz des Alin. 1., welcher lautet:

„Ein solches Herkommen ist in der Regel bei denjenigen Stellen anzuneh„men, welche in den drei letzten Erledigungsfällen in dieser Art wieder „besetzt worden sind,"

wegzulassen; endlich

e) das Alin. 3. folgendermaaßen zu fassen:

Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke, sowie die den Haus-, Forst-, Hütten- und Wirthschaftsbeamten, Dienstboten oder Tagelöhnern, Hütten- und Bergwerks-Arbeitern mit Rücksicht auf dieses Verhältniß zur Benutzung überlassenen Stellen und Grundstücke, gleichgültig, ob dieselben Ackernahrungen waren oder nicht.

Vergl. die betr. Motive des Kommiss. Berichtes oben S. 596—597.

Das Plenum der II. Kammer trat diesen Anträgen bei.[1] (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 3. S. 1545.)

---

1) In der II. K. waren zum §. 74. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

B. Die Kommission der I. Kammer trat in Betreff der Alin. 1. u. 2. den Beschlüssen der II. Kammer bei, brachte dagegen für das Alin. 3. dessen gegenwärtige Fassung in Antrag, indem sie sich in ihrem Berichte dahin äußerte:

Zu §. 74. war man einverstanden darüber, daß alle Grundstücke von einer Eigenthumsverleihung ausgeschlossen werden müßten, an welchen einerseits Eigenthum, Erbzins, Erbpacht bereits ein weit höheres und fixirteres Rechtsverhältniß begründen, als das lassitische Verhältniß thut, andererseits aber auch diejenigen Grundstücke, die auf Grund ganz bestimmter Dienstkontrakte, Dienstbücher. bloßer Kündigung unterworfener Stellung ihrer Besitzer, oder auf Grund zweifelloser Zeitpacht-Verträge von dem Eigenthümer der Stelle in Zeit-Besitz gegeben worden sind. Dabei ist die Schwierigkeit nicht verkannt worden, welche die Unterscheidung einer reinen Zeitpacht und eines pachtähnlichen Verhältnisses in Bezug auf ein Grundstück bietet, über welches der bisherige Gutsherr nicht frei verfügen konnte. Es mußte von der Mehrheit daran festgehalten werden, daß auch durch Art. 101. der Dekl. v. 29. Mai 1816. dem Gutsherrn ein freies Dispositionsrecht über die Stellen nicht gegeben worden ist. Denn in Betreff der erblichen Stellen sollte die Auseinandersetzung lediglich von der gütlichen Einigung der Interessenten abhängen, und die mangelnde Einigung sicherte daher dem Besitzer und seinen Erben den fortdauernden Besitz der Stelle. In Betreff der nicht erblichen ist nun zwar, sogar rücksichtlich der katastrirten, dem Gutsherrn nach erledigtem Besitzrecht die freie Disposition gegeben worden. Aber einmal ist es in vielen Fällen nicht zweifellos, ob die Stellen wirklich zu unerblichem, oder nur zu solchem erblichen Rechte besessen werden, nach welchem die hinterlassenen Wittwen und Kinder der Besitzer Anspruch auf die Stelle haben. Solche unerbliche Rechte werden aber nach der V. v. 27. März 1809. ausdrücklich zu den erblichen Rechten gezählt.

Dann aber ist auch bei den unerblichen Stellen das Besitzrecht nicht ohne Weiteres durch die bloße Willkühr der Herren zu erledigen gewesen. Denn in Betreff dieser Erledigungsgründe haben, nach der Ansicht der Mehrheit, selbstredend die Regulirungsgesetze nichts bestimmen können, und auch nicht bestimmt, da sie eben die nicht regulirungsfähigen Stellen ganz von sich ausschlossen. Auch die V. v. 13. Juli 1827. für Oberschlesien hat dies nicht gethan. Sie hat im §. 2. nur die in der siebenten Abtheilung des Katasters eingetragenen Stellen, sie mögen daselbst als Gärtner, Dreschgärtner, oder sonst mit einer andern Benennung aufgeführt stehen, als Dienst-Etablissements, im Gegensatz einer Acker-

---

a) Von dem Abgeordn. v. Kleist-Retzow (nicht gedruckt):

α) „den Satz Alin. 1. (des Kom. Berichts):

„ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten „zugehörenden Stellen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach „Maaßgabe 2c."

„dahin zu fassen:

„ihren Besitzern nicht zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten „zugehörenden lassitischen Stellen, welche entweder nach Maaßgabe 2c."

β) den Schlußsatz des Alin. 1. dahin zu fassen:

„daß, im Falle der Besitzerledigung — ohne Rücksichtnahme auf die in „dem Ed. v. 14. Sept. 1811. und der K. O. v. 6. Mai 1819. und „später eingeführten Beschränkungen — nach Gesetz und Herkommen „ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgen mußte und bisher auch „wirklich erfolgt ist."

b) Von dem Abgeordn. v. Selchow (nicht gedruckt):

„ en Vorschlag der Kommission in Betreff des Alin. 3. mit Auslassung der „Worte: „durch Vertrag" anzunehmen, so daß das letzte Aliz. des §. „74. lauten würde:

„Ausgeschlossen von der Regulirung bleiben die in Zeitpacht gegebenen „Stellen 2c."

Diese Anträge wurden abgelehnt. (Stenogr Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1545.).

nahrung, und daher nicht als unzweckmäßig betrachtet. Absicht war nur, den Gutsbesitzern Arbeiter zu sichern. Man hat den letzteren nicht einmal unbedingt die Regulirungsfähigkeit genommen, sondern sie ihnen gelassen, wenn sie 25 Morgen mittleren Boden besaßen, und spanndienstpflichtig, oder im Stande waren, in Kapital abzulösen.

Auch dadurch ist das Recht am Besitz der Stelle weder festgestellt, noch auch den Inhabern genommen, noch in die Willkühr des Gutsherrn gegeben, wie die Kommission im Einverständniß mit dem Herrn Regierungs-Kommissarius in ihrer Majorität annimmt. Es entscheiden daher, wie dies auch der oberste Gerichtshof bereits in seinen Urteln angenommen hat, über das Recht des Gutsherrn zur Exmission, die allgemeinen landrechtlichen und provinzialrechtlichen Verordnungen, insoweit dieselben nicht die Unterthänigkeit voraussetzen. Danach konnte, worüber jedoch die Ansicht der Kommission getheilt war, auch an diesen Stellen ohne Urtel, ohne freiwilligen förmlichen, ja wohl gar gerichtlichen Verzicht, oder ohne erblosen Tod des Besitzers der Gutsherr über die Stelle nicht verfügen. Es wird daher ein erkennbares Moment dafür aufzusuchen sein, daß der gegenwärtige Besitzer nicht auf Grund eines solchen Titels auf die Stelle gelangt ist, welcher dem Herrn die freie Kündigungs-Befugniß einräumt.

Mit Recht bezeichnet das Alin. 1. des §. 74. deshalb alle die Stellen für regulirungsfähig, deren Besitzer sie zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626. u. folg. Tit. 25., Thl. I. des A. L. R. zur Kultur oder Nutzung ausgethan, oder die mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, insofern ein erbliches, oder zwar ein zeitweises, aber doch ein solches Nutzungsrecht begründet ist, wie es an Stellen verliehen zu werden pflegt, welche im Falle der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen immer wieder mit einem Wirthe besetzt wurden.

Der Gegensatz zu solchen Nutzungsrechten werden nur die Zeitpachtverträge sein, die ihre Begründung nicht in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse haben, wie solche Verträge z. B. bei Stellen geschlossen werden, die in der Nähe von Gruben und Hütten gelegen sind.

In dieser Erwägung, und um durch die Fassung dieses §. in einer unleugbar so schwierig zu präcisirenden Materie möglichst wenig zu Zweifeln Anlaß zu geben, wurde ein Antrag gestellt:

den Eingang des Alin. 3. in den Worten:

„Ausgeschlossen von der Regierung bleiben die"

zu streichen und statt dessen zu sagen:

„Regulirungsfähig sind hiernach nicht, die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses durch schriftlichen Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke u. s. w."

Man war einig darüber, daß überall, wo eine an sich regulirungsfähige Stelle nach dem Abgange ihres Besitzers von dem Gutsherrn so behandelt worden ist, daß sich die Absicht ihrer Einziehung zu Vorwerksland, oder wenigstens die Aenderung der früheren bäuerlichen Eigenschaft der Stelle klar ergiebt, ein Anspruch des neuen Inhabers auf Eigenthums-Verleihung nicht vorhanden sei. Ungelöst blieb aber die Differenz, ob dies auch da der Fall sei, wo der bisherige Gutsherr die besitzlos gewordene Stelle wesentlich in ihrer alten Beschaffenheit, vielleicht ganz gegen die bisherigen Leistungen wieder ausgethan habe.

Von einigen Seiten wurde alles Gewicht darauf gelegt, daß auch die jetzige Eigenthums-Verleihung lediglich ein Akt der politischen Nothwendigkeit sei. Diese bedinge aber nun den Schutz der alten, auf den Stellen vorhandenen, nicht der neuerlich darauf gesetzten Besitzer. Die entgegengesetzte Ansicht legte dagegen alles Gewicht darauf: ob nach den Merkmalen der Stelle diese bisher als eine bäuerliche betrachtet worden ist. In solchem Falle müsse man den zeitigen Besitzer für den Berechtigten halten, aber auch einen kurzen Termin für die Anmeldung der etwanigen Ansprüche vermeintlich besser Berechtigter feststellen, weil sonst dergleichen Ansprüche noch aus vorlängster Vergangenheit hervorgerufen werden könnten und dieses den gegenwärtigen unruhigen Zustand dauernd machen würde. Diesen Zweck will der §. 76. erfüllen, womit man sich auch einverstanden erklärte.

Aus der erstgedachten Auffassung der Sache ging der Antrag hervor:

Im Eingang des Alin. 4. §. 74. zu sagen:

„regulirungsfähig sind hiernach nicht die, ohne Begründung oder Festsetzung eines;

zwischen dem bisherigen Besitzer der Stellen und dem berechtigten Gutsherrn bereits bestehenden gutsherrlichen Nexus."

Der Antrag stützt sich auf die bestrittene Behauptung, daß durch die Gesetze v. 14. Sept. 1811., 29. Mai 1816 und 13. Juli 1827. für Oberschlesien den Gutsherrn bei allen hiernach erledigten Stellen eine Disposition gegeben worden sei.

Man erwog jedoch einerseits, daß durch Annahme dieses Antrags neue Zweifel entstehen würden, daß die Voraussetzung auf die er sich gründe, unrichtig sei und der oben erwähnte Verbesserungs-Antrag sich an den §. 2. des Ges. v. 8. April 1823. für Posen anschließe, wo jener Grundsatz sich praktisch als anwendbar gezeigt habe.

Es wurde demnächst aus dem ersten Antrage das Wort „schriftlich" verworfen, der Antrag ohne dies Wort sodann angenommen; der letzte Verbesserungs-Antrag aber verworfen.

Die Kommission beantragte die Annahme des §. mit dieser Aenderung.

Die I. Kammer trat den Anträgen ihrer Kommission bei.[1]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2582—2583.)

---

1) In der I. Kammer waren zum §. 74. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a) Von dem Abgeordn. Gr. v. Rittberg (Drucks. Nr. 534. ad III.):
„die Worte in der ersten Zeile des letzten Absatzes:
„durch Vertrag"
„zu streichen."

Motiv.

„Schon von der Kommission ist anerkannt, daß nicht bloß die durch „schriftlichen Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen von der Regulirung ausgenommen sein sollen. Es könnten aber eben die Worte „durch „Vertrag" zu der mißverständlichen Auslegung führen, daß darunter ein „schriftlicher Vertrag verstanden sei; sie erscheinen entbehrlich und ihr „Wegfall beseitigt das Mißverständniß."

b) Von dem Abgeordn. Grf. zu Limburg-Stirum (Drucks. Nr. 539. ad 3.):
„Den Zusatz zu der Fassung der II. Kammer zu §. 74. zu streichen, „und diese unverändert anzunehmen.„

Gründe.

„Es ist der Zweck dieses Zusatzes, Pachtverträge welche zwischen den „Gutsherrn als Eigenthümer erledigter Stellen, und dritten Personen über „diese Stellen geschlossen worden sind, dann aufzuheben, und die Pächter „mit dem Eigenthum der Stellen zu beleihen, wenn als Pachtquantum „nicht Geld, sondern Dienste bedungen worden sind.

„Der Entwurf enthielt eine solche Bestimmung nicht und die Agrar-„Kom. der II. K. anerkennend:

„Daß auf Grund der in der Dekl. v. 29. Mai 1816. erfolgten Aufhebung der Wiederbesetzungspflicht der Gutsbesitzer eine Vereinigung (der „erledigten Stellen) mit der Besitzung des Gutsherrn (Konsolidation) „erfolgt sei, und die hierdurch begründeten Rechte den letztern nicht „entzogen werden könnten,"

„hat durch die Hinzufügung des Wortes Stellen, zu der von der Reg. „vorgeschlagenen Fassung, diese ergänzen und die unbestrittenen Rechte der „Gutsherrn wahren wollen. Die II. K. hat sich dieser Ansicht ange-„schlossen.

„Das Recht des Gutsherrn über erledigte Stellen nach Willkühr zu „disponiren, ist niemals angefochten oder in Zweifel gezogen worden. Eben „so wenig hat sie die Gesetzgebung darin beschränkt, anstatt Geld, Dienste „als Pachtbetrag dieser Stellen zu stipuliren. Handlungen dieser Art waren eben so sehr von der Gesetzgebung gerechtfertigt, als sie durch die „wirthschaftlichen Verhältnisse der Betheiligten geboten waren, und können „nicht umgestoßen werden, ohne, fast zwecklos, (solche Pachtungen kommen

C. Die II. Kammer ist schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, der von der I. Kammer beschlossenen Abänderung des Alin. 3. des §. 74. beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Allgemeine Bemerkungen zum §. 74.

1) Der Abschn. III. findet keine Anwendung

a) einerseits auf die zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtrecht bereits ausgethanenen,

b) andererseits auf die zu reinen und bloßen Zeitpachtrechten besessenen Güter (vergl. zu b. die Erläut. weiter unten);

c) im Bereiche des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 auf die nach dessen Publikation neu etablirten Stellen; denn das unter demselben Datum gleichzeitig mit dem Regul. Ed. erschienene Ed. zur Beförderung der Landkultur hat ausdrücklich die neue Einführung solcher (kulturschädlicher) Verhältnisse, insbesondere die erbliche Ueberlassung von Stellen unter Verpflichtung zu fortwährenden Diensten untersagt; vielmehr sind danach nur Miethverträge von längstens zwölfjähriger Dauer, oder käufliche Ueberlassungen gegen bestimmte Geld- oder Körner-Abgaben für zulässig erklärt; [1])

d) im Bereiche des Regulir. Ges. für Posen v. 8. April 1823 auf die nach Publikation der K. O. v. 9. Mai 1819 (G. S. 1819 S. 153) [2]) etablirten Stellen. Denn in der K. O. v. 3. Mai 1815 über die dem Großherzogthum Posen zu gebende Justizeinrichtung war rücksichtlich der bäuerlichen Einsassen verordnet, daß es letzteren, wie den Gutsbesitzern, freistehen solle, nach vorgängiger kontraktmäßiger, oder in Ermangelung eines Kontrakts einjähriger Aufkündigung, ihre Verhältnisse wegen Nutznießung der bäuerlichen Stellen gegen Dienste oder Abgaben, aufzuheben und sich von einander zu trennen; [3]) der §. 15. des Pat. wegen Wiedereinführung des A. L. R. v. 9. Nov. 1816 (G. S. 1816 S. 225) behielt die Art und Weise der Einführung des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 nebst Dekl. v. 29. Mai 1816 einer besonderen Verordnung vor, woraus viele Gutsbesitzer Veranlassung nahmen, ihren nichterblichen Einsassen die Höfe zu kündigen, in Folge dessen sich die Beschwerden der letzteren häuften, die Gegenmaaßregeln der Provinzialbehörden aber durch die auf die K. O. v. 3. Mai 1815 gestützten richterlichen Erkenntnisse vereitelt und zahlreiche Bauerfamilien obdachlos wurden. Zur Begegnung der Mißstände und um dem vorbehaltenen Regulirungsgesetze noch einen Gegenstand seiner Wirksamkeit zu sichern, verfügte die K. O. v. 6. Mai 1819 die Anwendbarkeit der §§. 629. ff. A. L. R. Th. I. Tit. 21. auf die bäuerlichen Wirthe im Großherzogthum Posen. [4]) Demgemäß wurden aber auch schon im §. 5. Nr. 1. des Ges. v. 8. April 1823 diejenigen bäuerlichen Etablissements, welche

---

„verhältnißmäßig selten vor) eine Rechtsverletzung zu begehen, das Ansehen des Richterstandes zu schwächen, und zahlreiche Prozesse herbeizuführen."

Beide Anträge wurden abgelehnt. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2582—2583.).

1) Bei solchen neu etablirten Stellen ist daher mit Sicherheit anzunehmen, daß sie in keinen gutsherrl. Nexus getreten sind. (s. Schuhmann's Erläut. S. 83.). Auch wenn zu dergl. Stellen Landstücke älterer regulirungsfähiger aber eingegangener Stellen gelegt sind, werden dadurch die neu etablirten Stellen nicht regulirungsfähig. Dies ist ausgesprochen in dem die Entscheid. des Revis. Kolleg. v. 23. Juli 1852. bestätigenden Erk. des Ob. Trib. v. 7. Juni 1853. (Akt. d. R. K. Preuß. K. 53. u. Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 463.).

2) Vergl. in Bd. I. S. 209.

3) Vergl. Dönniges Landkult. Gesetzg. Bd. I. S. 318.

4) Vergl. Dönniges a. a. O.

erst nach Publikation der K. O. v. 6. Mai 1819 von den Gutsherren gegründet und errichtet worden waren, von der Anwendung des Ges. v. 8. April 1823 ausgeschlossen. Uebrigens ist der §. 7. des Landeskultur-Ed., als eine Ergänzung des A. L. R., mit diesem (laut Patent v. 9. Nov. 1816 G. S. 1816 S. 225) im Posenschen eingeführt. [1])

2) Der Ausdruck: „ländliche Stelle" ist in dem Regier. Entw., gegenüber dem beschränkenden Begriffe der „Ackernahrung" laut Dekl. v. 29. Mai 1816, sowie der Bezeichnung: „bäuerliche Stelle", laut Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 und v. 8. April 1823, gebraucht. In Folge des Ed. v. 9. Okt. 1807 hatte der Begriff des „Bauerstandes", welcher wesentlich durch den Besitz bäuerlicher Güter mit bestimmt wurde, im Gegensatze zu anderen Volksklassen, seine Bedeutung verloren; [2]) auch sollte der Abschn. III. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die Regulirungsfähigkeit der ländlichen Besitzer wieder auf den Standpunkt des Ed. v. 14. Sept. 1811 zurückführen, welches seinerseits auf den Eingangs gedachten Landesverordnungen, als seiner Rechtsbasis, beruhte, die (gleich dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und namentlich dem Ed. v. 12. Juli 1764), alle länd-

---

1) Vergl. die Erläut. zu Ed. v. 9. Okt. 1807. (oben S. 27—29.) und zum Land. Kult. Ed. (oben S. 80.).

2) Die bäuerliche Eigenschaft der Stellenbesitzer, wie der Grundstücke, ist nach dem Absch. III. des Ges. fortan nicht mehr Bedingung der Regulirungsfähigkeit, wie sie es früher gewesen und, gemäß der speciellen Kriterien über das Vorhandensein dieser Eigenschaft theils in den Art. 4 u. 5. der Dekl. v. 29. Mai 1816. theils in den §§. 3. u. 4. des Regulirungs-Ges. für Posen v. 8. April 1823, den §§. 2—4. des Ges. wegen Anwendung des Ed. v. 14. Sept. 1811. auf das Landgebiet der Stadt Danzig v. 8. April 1823., und §. 1. des Ges. wegen Anwendung desselben Ed. auf die Lausitzen v. 24. Juli 1821., näher präcisirt war.

Bei der den Gutsherrn im Großherzogthume Posen, in dem Kulm- und Michelauer Kreise und dem Landgebiete von Thorn, zufolge der §§. 99—103. des Regulir. Ges. v. 8. April 1823, obgelegenen Verpflichtung zur Wiederbesetzung eingezogener bäuerlicher Grundstücke und erledigter Bauerhöfe, war, in Hinblick auf §. 102., wonach „der Gutsherrschaft freistehe, die bäuerlichen Nahrungen, welche sie nach vorstehenden Bestimmungen „„wiederum in die Hände bäuerlicher Wirthe zu bringen gehalten ist,"" zu zerschlagen" rc., — kontrovers geworden: ob jener Pflicht und dem Gesetze nur dann genügt worden, wenn die Hofesübernehmer Leute des Bauernstandes seien? Das (nicht abgedruckte) R. des Min. d. Inn. v. 2. Juli 1838. an die Gen. Kom. zu Posen, so wie letztgedachte Behörde nahmen dies, abweichend von einem früheren R. v. 23. April 1830. (Dönniges Landkul. Ges. Bd. II. S. 354.) an. Dagegen wurde mit Rücksicht auf die Befreiung von den früheren ständischen Beschränkungen im Besitz und Erwerb der verschiedenen Güterarten, laut §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807., (vergl. Bd. I. S. 33.) jene Ansicht bestritten. (s. darüber den Aufsatz im Centralbl. für Preuß. Jur., Jahrg. 1842. S. 611.). Bei der bekannten, nicht selten vorgekommenen Thatsache, daß, zur Umgehung des Gesetzes, simulirte Besitzübertragungen erledigter Bauerhöfe an Officianten und deren Kinder oder Verwandte des adlichen Gutsherrn geschahen, nach ausgeführter Regulirung aber späterhin dergleichen Bauerhöfe mit dem Rittergut vereinigt wurden, ist die Verfügung des Min. und die Praxis der Gen. Kom., (wonach Wiederbesetzungsverträge nur dann bestätigt wurden, wenn sie mit solchen Personen errichtet worden, die entweder schon bisher zum Bauernstande gehört hatten, oder von denen wenigstens mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, daß sie sich nach Erwerbung einer bäuerlichen Stelle auf derselben persönlich mit dem unmittelbaren Betriebe des Ackerbaues und der Landwirthschaft beschäftigen würden); — vertheidigt in dem Aufsatze im Centralbl. 1842. S. 716. Die Kontroverse ist indeß gegenwärtig ohne praktisches Interesse. Vergl. hierüber auch §. 12. der Dekl. v. 10. Juli 1836., ferner Dönniges Landkult. Ges. Bd. I. S. 354.

lichen Stellen ohne Ausnahme, Häusler-, Gärtner-, Büdner-Nahrungen, umfaßte, dergleichen auf dem Lande häufig auch von Handwerkern besessen wurden. [1])

3) Insbesondere ist das Alin. 2. des §. 74. auf Beseitigung der beschränkenden Bestimmungen der späteren Dekl. v. 29. Mai 1816 (Art. 4a., 5., 7., 8.) des Ges. v. 8. April 1823 (§§. 2. u. 3.), der Dekl. zu letzterem v. 10. Juli 1836 (§§. 1—5.) und der V. v. 13. Juli 1827 für Oberschlesien, gerichtet, welche die Inhaber von Dienstfamilien-Etablissements in Posen und Oberschlesien, insbesondere die kleineren Stellen unter einem gewissen Normalackermaaß, ferner die nach den Normaljahren etablirten, die mit Schmieden, Krügen, Mühlen verbundenen, sodann die auf Vorwerks-, wie auf Pfarr- und Kirchenacker errichteten bäuerlichen Nahrungen u. s. w. von der Regulirung ausgeschlossen. Der Schluß des Alin. 2. entspricht übrigens ebensowohl dem §. 4. des Ed. v. 14. Sept. 1811 und dem Art. 6. der Dekl. v. 29. Mai 1816, als dem Ed. v. 12. Aug. 1749, welches nicht blos dem „Adel und anderen Vasallen", sondern „allen hohen und niederen Stiftern beider Religionen, Balleyen, Domkapiteln, Kommenden, Prälaturen, Klöstern, Städten, Universitäten, Kirchen, Schulen, Waisenhäusern und anderen piis corporibus und Kommunen" die rechts- und verfassungswidrige Einziehung bäuerlicher Stellen verbot und deren Wiederherstellung und Wiederbesetzung anbefahl.

Der §. 74. begreift mithin auch diejenigen, nur zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehenen Stellen in sich, welche in Pommern, der Uckermark, Westpreußen und Posen unter der Form von Pachtverträgen, meist auf 1, 3, 6 Jahre ausgethan wurden, objektiv und an sich aber demselben Rechtsverhältniß unterlagen, wie die erblichen. [2])

---

1) Vergl. die Ausführung in dem Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 9. Dec. 1851. in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 179. Die Regulirungsfähigkeit erstreckt sich daher auch auf sogen. Fischernahrungen. Erkannt von der Gen.-Kommiss. zu Berlin, dem Revis.-Kolleg. und dem Ob.-Tribunal in den ungedruckten Entsch. resp. v. 26. Juli 1851., 10. Sept. 1852. und 29. Sept. 1853. (Akt. Revis. K. Brandenburg S. 90).

2) a) Der §. 35. des Regul.-Ed. v. 14. Sept. 1811. rechnete zu den nicht erblichen regulirungsfähigen Stellen diejenigen Höfe, welche von den Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit oder auf gewisse Jahre, oder auch auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste in Benutzung überlassen wurden, und die sich von den erblichen Höfen durch die willkührliche Wiederbesetzung beim Abgange des Pächters oder Nutznießers und durch die gewöhnliche, aber oft auch mangelnde Befugniß, dabei die Abgaben und Leistungen erhöhen zu dürfen, unterschieden.

b) Sogenannte Pachtbauern, welche für ihre Person schon vor dem Ed. v. 9. Okt. 1807. in der Regel freie Leute waren, sind ebenfalls regulirungsfähig, ohne Rücksicht darauf, daß der Hofinhaber wechselt und nach dem jedesmaligen Pachtkontrakte nur in einem zeitlichen oder aufkündbaren Verhältniß besitzt, sofern dem Besitze des Hofes nicht eine durch Vertrag begründete bloße Zeitpacht, sondern ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß zum Grunde liegt. (Absatz 3. des §. 74. in Verbindung mit Mathis jur. Monatsschr. Bd. 3. S. 33. und 54. und dem Erk. des Ob. Trib. v. 21. April 1853. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 429.).

c) An Orten und in Gegenden, wo lassitische Verhältnisse üblich sind oder waren, kann daher auch aus dem Umstande, daß ein Vertrag über die Austhuung einer bäuerlichen Nahrung nur auf bestimmte Zeit abgeschlossen und Pachtvertrag genannt ist, nicht schon auf das Vorhandensein eines wirklichen Zeitpachtverhältnisses geschlossen werden. Dies hat das Revis. Kolleg. für L. K. Sachen in dem Erk. v. 28. März 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 91. u. 95. ff. u. Präj. Samml. S. 54. Nr. 2.) angenommen. — Vergl. auch das R. des Min. für

4) Da der Abschn. III. eine gleichmäßige Gesetzgebung für alle betreffenden Provinzen bezweckt, auch für die schon früher regulirungsfähigen Wirthe gilt, so hat der §. 74. die nur in den altländischen Provinzen und im Netzdistrikte publizirten V. v. 14. Juli u. 12. Aug. 1749 u. v. 12. Juli 1764,[1]) nicht ausdrücklich zur allgemeinen Voraussetzung der Regulirungsfähigkeit gemacht, wie dies im §. 35. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 geschehen war. Eine auf Gesetz und Verfassung beruhende Verbindlichkeit der Erhaltung und Wiederbesetzung der bäuerlichen Höfe hatte früher und vor Einführung des A. L. R., namentlich in der Ober- und Niederlausitz und dem Amte Senftenberg, sowie — ausgenommen den Netzdistrikt — im Posenschen, nicht bestanden, weshalb auch a) in dem Ges. v. 21. Juli 1821 für die Lausitz, abgesehen von der Eigenschaft einer selbstständigen Ackernahrung und davon, daß die Stelle vom Gutsherrn zur eigenen Bewirthschaftung noch nicht eingezogen war, im §. 2. unter c. zur Regulirung nur erfordert ist, „daß die Stelle laßweise, sei es zu erblichen oder nichterblichen Rechten besessen werde", und b) in dem Ges. für das Großherzogthum Posen 2c. v. 8. April 1823, abgesehen von den Kriterien der Ackernahrung (§§. 2. ff. des Ges. und §§. 1., 5., 6., 9. der Dekl. v. 10. Juli 1836), wie der Katastrirung (§. 3. A. 1. des Ges. und §. 3. der Dekl.), zur Regulirungsfähigkeit nur verlangt wurde, daß die Stellen entweder α) mit Diensten zur Bewirthschaftung eines herrschaftlichen Gutes belastet sind, oder β) als zur Kultur ausgesetzte Güter (Laßgüter) im Sinne der §§. 626. ff. A. L. R. I. 21., sei es zu erblichen oder nichterblichen Rechten, besessen worden.

5) Die gegenwärtige Fassung des Alin. 3., insbesondere der von den Kommissionen der Kammern zu den Worten: „durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Grundstücken" beantragte Zusatz: „ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses", enthält ein wichtiges Moment für das Verständniß des Alin. 1., indem unter Andern auch das Wort „Herkommen" seine Bedeutung hauptsächlich in dem Zusammenhange und in der Verbindung mit dem Alin. 3. erhält, weil danach nur solche herkömmlich wiederbesetzte Stellen regulirungsfähig sind, bezüglich welcher zugleich ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß bei ihrer Errichtung begründet und auch bis zur Zeit der Provokation fortgesetzt worden ist. (Vergl. den Bericht des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 7. März 1851 in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 53 ff. und insbesond. S. 60[2]) und die Erläut. zum Ablös. Ges. v. Schuhmann S. 82—84.)

---

landwirthschaftl. Ang. v. 10. Febr. 1851. sub Nr. 2. a. a. O. S. 43. u. in Bd. I. S. 213 ff. dieses Werkes).

d) Schon die älteren Landtagsrezesse unterschieden bloße Zeitpachtverhältnisse von gutsherrlich-bäuerlichen. Denn in ihnen wurde der Ritterschaft zugesichert, „daß, wenn sie von ihren wüsten Ritterguts-Feldern oder Aeckern den Bauern für Heuer oder Heuerkorn etwas ausgethan oder noch austhun würden, daran den Bauern kein Eigenthumsrecht zuwachsen soll, vielmehr die Landstände bei solchen, vom Ritteracker verheuerten Grundstücken stets der Aufkündigung mächtig bleiben sollten." Vergl.: Artikel, welche der Kurfürst von Brandenburg den Landständen gegen Bewilligung des Roßdienstes und Bügelgeldes 2c. auf dem Landtage verschrieben, dd. Dienstags nach Dionysi 1650. (Mylius C. C. M. Tom. VI. Abth. 1. Nr. XXIX. p. 90. unter Nr. 10.); desgl. Landes-Revers v. 11. März 1602. (a. a. O. Nr. LVIII. p. 164. ff.).

1) Vergl. die allgem. Einleit. in Bd. I. S. LXXII. u. LXXIII.

2) Vergl. diesen Bericht in Bd. I. S. 220. ff.

III. Spezielle Erläuterungen zum §. 74.

A. Zum Alinea 1.

1) Die Worte im Alin. 1.: „zu lassitischen Rechten" und hinter: „zur Kultur" die Worte: „oder Nutzung" sind, wie die (oben S. 598 ff. mitgetheilte) Entstehungsgeschichte ergiebt, auf den Antrag der Kommission der II. Kammer, aus dem Grunde eingeschaltet worden, weil der Ausdruck: „Laßrechte"[1]) ein juridisch-technischer geworden, und der Ausdruck:

---

1) Die Laßbauern in der Mark (besonders in der Mittelmark) beschreibt Müller Pract. civil. March. Resol. XCVII. §§. XXI. ff. S. 236. als eine dritte und mittlere Art bäuerlicher Wirthe (gemeine Bauern oder Kolonen), deren Verhältniß mehr nach der Freiheit, als nach der Leibeigenschaft hinneigt, welche nur rücksichtlich der zu leistenden Frohndienste den Leibeigenen gleich zu achten wären, übrigens das Recht der väterlichen Gewalt, Freiheit Kontrakte zu schließen, Testamente zu machen, überhaupt Eigenthumsrecht an ihrem Vermögen und Erbfolgerecht mittelst Testaments oder ab intestato haben, und nur ihre Höfe ohne Wissen und Willen des Gutsherrn und ohne Gestellung eines tüchtigen Gewährsmannes nicht aufgeben und veräußern dürfen. (ibid. §§. 46—49.) Vergl. auch den Aufsatz über die Verfassung der Bauern in der Kur- und Neumark in Mathis jur. Monatsschr. Bd. 3. S. 32 u. 33. ff. 39. 40., desgl. in Betreff der Alt- und Neumark, Stengel's Beitr. Bd. 11. S. 153—162. und die Auff. in v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 327. ff., Bd. 10. S. 386. ff. u. Bd. 12. S. 309. ff., in Betreff der Neumark insbes. auch das Erk. des Kammerger. in Mathis jur. Monatsschr. Bd. 11. S. 119.; ferner in Betreff der Ukermark den Ber. v. 24. Juli 1736. in Stengel a. a. O. Bd. 2. S. 16—22., in Betreff der Priegnitz die Abhandl. u. Präj. in Mathis a. a. O. Bd. 9. S. 562., Stengel a. a. O. Bd. 2. S. 136—162. u. v. Kamptz Jahrb. Bd. 3. S. 322. u. Bd. 4. S. 182. ff., desgl. den Bericht des Kammerger. v. 12. Jan. 1770. in Stengel a. a. O. Bd. 2. S. 24—41. — Die wegen der Bauern in der Neumark in obigen Aufsätzen ausgeführte Ansicht, „daß sie nicht erbliche seien," ist jedoch später in richterlichen Entscheidungen widerlegt und verworfen. Die Erblichkeit der Höfe war auch bei den von den Laßbauern unterschiedenen erbunterthänigen oder gutspflichtigen Bauern Regel, wogegen die sogen. Pachtbauern für bloße Zeitpächter der Höfe galten, wenngleich diese letzteren denselben Rechtsverhältnissen wegen ihrer Erhaltung, Belastung u. s. w. unterlagen, wie die von Lassiten und unterthänigen Bauern besessenen Höfe, (Mathis a. a. O. S. 54.), doch waren im Gegensatz zu den unterthänigen und gutspflichtigen Bauern persönlich freie Leute die Besitzer. (Vergl. wegen der mit der Gutsunterthänigkeit, insbesondere auch in der Mark, als Regel verbundenen Erblichkeit, Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, und besonders §. 368. und die Anmerkungen). Auch ist die Erblichkeit selbst in der Neumark, entgegen der Bemerkung im §. 36. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811., in allen späteren Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes, angenommen.

Wegen des abweichenden Begriffs von Laßnahrung in den vormals Sächsischen Provinzen, auch der Ober- und Niederlausitz, vergl. allgem. Einleit. in Bd. I. S. LVII.

In Betreff Schlesiens vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 16. Febr. 1848. in den Rechtsf. Bd. 3. S. 354. Nr. 173. und in Betreff der Erblichkeit der Stellen in Oberschlesien das Erk. des Revis. Kolleg. v. 3. Juni 1853. (Zeitschr. Bd. 6. S. 374.)

In Betreff der in Magdeburg und Mansfeld unter dem Namen: „Laßgüter" vorkommenden Grundstücke hat das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 10. März 1847.) angenommen, daß dieselben, wenn nicht durch Pachtkontrakte das Gegentheil feststeht, als Erbzins-Grundstücke anzusehen sind. (Entscheid. Bd. 14. S. 387. ff.); und in Betreff der Laßgüter in der Provinz Sachsen überhaupt das Revis. Kolleg. unt. 9. Dec. 1851.": daß daselbst die Vermuthung gegen die Laßqualität der Grundstücke streitet und die Laßgerechtigkeit an Grundstücken nur in dem Falle als ein aufkündbares Pachtverhältniß anzusehen sei, wenn durch Pachtverträge die erfolgte Konstituirung einer wirklichen Pacht nachgewiesen wird. (Präj.

„oder Nutzung“ den Zweifel beſeitigen werde, als ob die bereits kultivirten Stellen, ſofern ſonſt die Requiſite der Regulirung vorhanden, von dieſer hätten ausgeſchloſſen werden ſollen; wogegen der Antrag, die zweite Alternative: „oder mit Abgaben oder Dienſten an die Gutsherrſchaft belaſtet ſind“ auf den Fall zu beſchränken, wenn die Stellen jetzt zu erblichen Rechten beſeſſen würden, in der Kommiſſion der II. Kammer abgelehnt worden iſt.

2) Wenn nach dem 14. Sept. 1811 Grundſtücke zu laſſitiſchen Rechten durch Vertrag ausgethan worden ſind, ſo ſind deren Rechtsverhältniſſe nicht nach dem Abſchn. III. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 zu reguliren, ſondern es iſt die hierauf gerichtete Provokation zurückzuweiſen.

Dieſen vollkommen richtigen Grundſatz hat das Min. für landwirthſchaftl. Ang. in dem R. v. 30. Okt. 1851 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 256, Nr. 278.) entwickelt.

3) Das Alin. 1. ſtellt folgende objektive Kriterien der Regulirungs-

---

Samml. des Reviſ. Koll. VII. Nr. 1. u. Zeitſchr. deſſelb. Bd. 5. S. 359. ff., auch Entſch. des Ob. Trib. Bd. 15. S. 361. ff. (Cod. August. I. 99. Const. 40.).

In den Gründen iſt ausgeführt, (nachdem die Anſicht verworfen, daß der Gutsherr, weil er nach dem Hypotheken-Patent v. 16. Juli 1820., ſeine Realanſprüche an das Laßgrundſtück nicht rechtzeitig angemeldet, damit präkludirt ſein), daß nach dem Sächſiſchen Recht, welches als Provinzialrecht fortdauert, unter Laßgütern ſolche Güter oder Grundſtücke verſtanden würden, welche den Beſitzer zur Benutzung auf unbeſtimmte Zeit, jedoch widerruflich, gegen Entrichtung eines jährlichen Zinſes überlaſſen worden und die daher ein Eigenthum des Zinsberechtigten blieben; ein ſolches Verhältniß zwiſchen den letzteren und dem Beſitzer werde nach den Grundſätzen vom Pachtvertrage beurtheilt (Pinder Sächſiſches Prov. Recht Th. I. S. 149.). Die Const. 40. Cod. Aug. I. 99. beſtimmt darüber folgendes:

„Oftmals trägt es ſich zu, daß etliche Güter von dem Beſitzer als „Laßgüter, die ſie ex titulo locati et conducti haben, gefordert werden. Be„klagter geſteht ſolches nicht, ſondern wendet für, er und ſeine Vorfahren „hätten die Güter pro uniformi canone und um einen gleichförmigen Zins „über 30 Jahre, Jahr und Tag oder länger gebraucht und inne gehabt. „In dieſem Fall iſt im Zweifel, da der Kläger ſonſt nichts gewiſſeres be„weiſet, vor dem Beklagten zu ſprechen; wenn aber der Kläger ſoviel dar„gethan und bewieſen, daß ſolche Güter, die er vor Laßgüter angiebt, an„fänglich von ihm oder ſeinen Vorfahren um einen gewiſſen Zins auf et„liche Jahre, alleine miethsweiſe und alſo als ein Laßgut einge„than und daß er auf ſolchen Anfang und Kontrakt fort und fort „30 oder mehr Jahre dabei gelaſſen, ſo haben in einem ſolchen Falle un„ſere Verordnete beſchloſſen: daß der Beſitzer das Gut dem Herrn abzu„treten ſchuldig ſei und könne ſich mit der Verjährung nicht behelfen.

„Da aber ſolche Güter einem Dritten zukommen und derſelbe nicht „anders gewußt, denn ſie wären des vorigen Beſitzers eigen geweſen und „er hätte darauf in ſolchen Gütern mit gutem Glauben über rechtsverjährte „Zeit den Zins dem Herrn gegeben, derſelbe hätte ſie, ungeachtet da es „gleich anfänglich Laßgüter geweſen, verjährt, auf welches alles unſere Hof„gerichte ꝛc. die Urtheile richten und ſtellen ſollen.“

Nach dieſer geſetzlichen Vorſchrift beſtehe das Weſen des Laßverhältniſſes darin, daß ein Gut oder Grundſtück in Folge eines Kontrakts miethsweiſe eingethan iſt (Entſch. d. Ob. Trib. Bd. 15. S. 361.) und, wenn dieſes erwieſen, der Beſitzer zur Rückgabe an den Herrn jederzeit verpflichtet bleibe; werde der Beweis der miethsweiſen Austhuung nicht geführt, ſo ſolle zu Gunſten des Beſitzers entſchieden werden. Auch wer bona fide ein ſolches Gut als Eigenthum erwirbt und während der Verjährungszeit beſitzt, ſolle dadurch die Vindikationsklage des Zinsberechtigten ausſchließen.

1) Vergl. in Bd. I. S. 201—202.

fähigkeit auf: 1) Die Existenz einer ländlichen Stelle im Gegensatze a) von einzelnen ländlichen Grundstücken[1]) und b) von Stadtgütern; 2) daß dieselbe resp. vor Verkündung des Regul.-Ed. v. 14. Sept. 1811, und im Großherzogthume Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise nebst Landgebiet Thorn vor Verkündung der K. O. v. 6. Mai 1819 als solche bestanden habe; 3) daß sie a) entweder zu Laßrecht nach §§. 626. ff. Tit. 21. Th. I. A. L. R. zur Kultur oder zur Benutzung ausgethan, oder b) mit Abgaben oder Diensten an eine Gutsherrschaft belastet sei.

Diese Kriterien genügen bei den zu erblichen Rechten besessenen Stellen an und für sich schon zur Begründung des Anspruchs auf Eigenthumsverleihung, während bei den zu nichterblichen Rechten besessenen Stellen noch 4) als ein besonderes Kriterium hinzukommen muß, daß im Falle der Besitzerledigung des zeitweisen Inhabers der Stelle deren Wiederbesetzung mit einem Wirthe, und zwar entweder a) auf Grund des Gesetzes (der oben dargestellten Landesverfassung), oder b) in Folge Herkommens, wirklich erfolgt ist.[2])

---

1) Demgemäß ist in dem die Entscheidung des Revis. Kolleg. v. 23. Juni 1852. bestätigenden Urtel des Ob. Trib. v. 7. Juni 1853. (Acta des Revis. Kolleg. Preußen Litt. K. Nr. 53. und Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 463.) ausgesprochen, daß einzelne Ländereien bei der Eigenthumsverleihung nur in soweit in Betracht kommen, als sie zu einer regulirungsfähigen Stelle gehören und selbstständig der Regulirung auch dann nicht unterliegen, wenn sie früher zu einer regulirungsfähigen Stelle gehört haben sollten.

Denn (heißt es in den Gründen der Entscheidung des Revis. Kolleg.), die rechtmäßige Einziehung einer ländlichen Stelle setzt eine Aufhebung der Existenz derselben durch Verbindung mit dem Hauptgute voraus, während durch eine Verzeitpachtung der Stelle deren Fortbestehen nothwendig bedingt wird. Nur die in Verbindung mit bereits bei Publikation des Ed. v. 14. Sept. 1811. bestandenen Stellen, gebliebenen Grundstücke können zur Eigenthumsverleihung gelangen, während Grundstücke, welche später aus dieser Verbindung herausgetreten und aus deren Zusammensetzung nach dem J. 1811. besondere Stellen etablirt sind, immer nur als neu gebildete Stellen angesehen werden können.

Dazu bemerkt das Ob. Trib. in den Gründen seiner Entscheid.: „Der §. 74. Abs. 1. spreche nur von Stellen, nicht aber von einzelnen Grundstücken (Ländereien). Die das. bezogenen Vorschriften des A. L. R., namentlich §§. 632. 635—650. I. 21. sprächen zwar von Gütern und Grundstücken, verständen aber auch unter Letzteren, wie die Wortfassung ergebe, nur besondere Stellen und selbstständige Güter. Auch die Wiederbesetzung mit einem Wirthe könne nur von einer Stelle verstanden werden. Ebenso ergebe der Abs. 2. des §. 74. daß der 1. Abs. nicht auf einzelne Ländereien auszudehnen, vielmehr auf Höfe zu beschränken sei, von deren Gründung allein die Rede sein könne. Wenn der letzte Absatz des §. 74. als nicht regulirungsfähig die durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen und Grundstücke bezeichnet, so ergebe doch dessen Fassung, daß hier nur solche Besitzungen beispielsweise aufgezählt seien, welche ihrer Natur nach die für die Eigenthumsverleihung erforderlichen Eigenschaften nicht haben. Auch die §§. 75. 77. 78. 79. 81. 86. 87. 89. sprächen nur von der Regulirung lassitischer Stellen; die in den §§. 80. 82. 83. enthaltenen Grundsätze über die Auseinandersetzung paßten nur auf solche, und wenn im §. 76. von den zum Eigenthum zu verleihenden Grundstücken die Rede sei, so ergebe doch der §. selbst, daß hier Grundstück mit Stelle identificirt sei. Einzelne Ländereien kämen hiernach bei der Eigenthumsverleihung nur in so weit in Betracht, als sie zu einer lassitischen Stelle gehören, welche als solche vor dem Jahre 1811. bereits bestanden hat."

2) Vergl. über diese Kriterien der objektiven Regulirungsfähigkeit das Erk. des Ob. Trib. v. 21. April 1853. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen Bd. 6. S. 420., und das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 9. Dec. 1851. in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 165. ff., insbes. S. 177., desgl.

4) Wenn die in dem Alin. 1. des §. 74. angegebenen (affirmativen) Erfordernisse der Regulirungsfähigkeit einer ländlichen Stelle von dem Eigenthums-Prätendenten nachgewiesen sind, so bedarf es nicht noch eines besonderen Beweises für die Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses; vielmehr muß derjenige, welcher das Vorhandensein eines solchen Verhältnisses bestreitet, den Gegenbeweis führen.

Dies hat das Revis. Kollegium für L. K. Sachen in dem Erk. v. 17. Febr. 1852 (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 184, u. Präj. Samml. S. 57, Nr. 10.) ausgeführt.

Vergl. auch dessen Erk. v. 6. Jan. 1852 (a. a. O. S. 221) und die Zusammenstellung der Grundsätze a. a. O. S. 311.

Diesen an und für sich bereits im Alin. 1. des §. 74. enthaltenen Erfordernissen der Regulirungsbefähigung tritt das Alin. 3. des §. 74. nicht als Ausnahme, sondern nur als eine nähere Erläuterung des Begriffs der Regulirungsfähigkeit hinzu [1]), indem durch das Alin. 3. a) einestheils nur die reinen Zeitpachtgüter in dem Falle, wenn rücksichtlich ihrer kein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß begründet war oder fortgedauert hatte, als außerhalb des Gesetzes liegend, und b) anderntheils die den Haus-, Forst- rc. Beamten, Dienstboten, Tagelöhnern und Bergwerksarbeitern mit Rücksicht auf ein solches, den eigentlichen Grund der Ueberlassung bildendes Dienst- oder Gewerbsverhältniß zur Benutzung ausgethanenen Stellen und Grundstücke als solche bezeichnet sind, rücksichtlich deren nicht das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß die Grundlage und das Motiv der Verleihung und Ueberlassung gebildet hat.

5) Vermöge dieser negativ und gegensätzlich gefaßten Bestimmung des Alin. 3. zum Alin. 1. ist ausgedrückt, daß die Austhuung oder Belassung von Stellen in Kultur oder Nutzung zu Laßrecht nach Maaßgabe des §§. 626 ff. A. L. R. I. 21., oder aber gegen Abgaben oder Dienste von einem Gutsherrn, von welchem, resp. einem Besitzvorfahren desselben die Austhuung oder Ueberlassung ausgegangen, oder zwischen welchem und dem Wirthe das vorbezeichnete Rechts- und Verpflichtungs-Verhältniß fortgesetzt ist, als ein Hauptmerkmal des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses gilt. [2])

Denn ein solches Verhältniß wird durch die Voraussetzungen des Alin. 1. nicht erschöpft, indem auch zu Eigenthums-, Erbzins- oder Erbpachtsrechten besessene Stellen in einem derartigen Verhältnisse stehen können [3]); wogegen eine gleichwohl zur Nutzung übergebene, oder mit Abgaben oder Diensten an eine Gutsherrschaft belastete Stelle selbst dann, wenn sie vor dem Jahre resp. 1811 oder 1819 bestand und schon damals mit Abgaben belastet war, dennoch auch nicht regulirungsfähig sein kann, sofern aus dem Stande und Gewerbe, wie aus dem sonstigen Verhältniß des Inhabers zum Gutsherrn hervorgeht, daß dem Besitze der Stelle Seitens ihres Inhabers kein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß zum Grunde gelegen hat. [4])

---

die Zusammenstellung der betreff. Grundsätze des Revis. Kolleg. in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 310—315.

1) Vergl. das alleg. Erk. des Revis. Kolleg. v. 17. Febr. 1852. in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 186—187., desgl. das Urtel des Ob. Trib. in der Zeitschr. Bd. 6. S. 420.

2) Vergl. Runde's Grundsätze des Deutschen Privatrechts, 5te Auflage, §. 482. S. 442., in Verbindung mit §. 491. S. 451. über Begriff und Wesen eines Bauerguts.

3) Vergl. Eichhorn's Einleitung in das Deutsche Privatrecht, §. 245. S. 626.

4) Vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen in dessen Zeit-

6) Es ergiebt sich aus dem Zusammenhange der Worte: „ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses" mit den Worten: „durch Vertrag in Zeitpacht gegebene Stellen", daß Stellen der letzteren Art ebensowohl in einem, als in keinem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß stehen können.[1])

7) Eine Definition des Begriffs des gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses hat das Gesetz nicht aufgestellt, weil sich dies Verhältniß in den verschiedenen Provinzen und Landestheilen sehr verschiedenartig gestaltet hat.[2]) Auf dasselbe kann vielmehr nur aus solchen besonderen Thatsachen und wechselseitigen Beziehungen der Interessenten geschlossen werden, welche dem geschichtlich entwickelten Begriffe jenes Verhältnisses und insbesondere den als Provinzialgesetze geltenden Bauer- und Gesindeordnungen und anderen geschriebenen oder ungeschriebenen Verfassungen des betreffenden Landestheils entsprechen.[3])

---

schr. Bd. 4. S. 382. ff. In dem dadurch entschiedenen Falle war ermittelt, daß die Stelle im Jahre 1811. einem Wirthschafts-Officianten mit Rücksicht auf dieses Verhältniß überlassen, später von einem Kreis-Sekretair und sodann von einem Geometer zur Miethe, endlich vom Gutsbesitzer selbst bewohnt und erst neuerlich an einen Wirth verpachtet worden war. Im Uebrigen ist die Art der Dienstleistung und ebenso gleichgültig, ob bloß Dienste oder bloß Geldabgaben, oder beides kumulativ an die Gutsherrschaft zu entrichten gewesen. Vergl. auch die Zusammenstellung der Grundsätze des Revis. Kolleg. in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 311.

1) Die Form der Verleihung und der Wiederbesetzung vermittelst Zeitpachtkontrakte schließt die Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, wie die Subsumtion solcher bäuerlichen Zeitpachtgüter unter das Alin. 1. des §. 74. keinesweges aus, so wenig wie aus der persönlichen Freiheit der Inhaber im Gegensatze zur Gutsunterthänigkeit und aus der speciellen Stipulation wechselnder Dienste und Abgaben durch die von 3 zu 3, von 6 zu 6 Jahren oder in anderen Zeiträumen, sei es mit denselben Inhabern resp. ihren Descendenten, oder jedesmal mit fremden und verschiedenen Personen erneuerten Pachtverträge eine Präsumtion gegen ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß abzuleiten ist. (Vergl. Mathis jur. Monatsschr. Bd. 2. S. 53. u. 54. über die Pachtbauern in der Mark, das Erk. des Ob. Trib. v. 21. April 1853. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 407. und insbes. S. 429. und das Erk. des Ob. Trib. v. 26. Okt. 1852. a. a. O. Bd. 6. S. 172.) Die Zeitpacht war in Pommern und Westpreußen eine sehr gewöhnliche und landesübliche Form, unter welcher bei lassitischen resp. zur Kultur und Nutzung ausgethanenen Stellen das bei diesen letzteren bestandene gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß begründet oder fortgesetzt wurde, (vergl. das angeführte Erk. des Ob. Trib., desgl. das Erk. des Revis. Kolleg. v. 9. Dec. 1851. in der Zeitschr. Bd. 5. S. 164. ff.) soweit nicht lebenslängliche Verleihung eingetreten war. (§. 1. Tit. 3. der Pommerschen Bauer-Ordnung v. 30. Dec. 1764. in Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 3. S. 83.; vergl. auch §. 35. des Regul Ed. v. 14. Sept. 1811.). Auch in Ostpreußen waren nach Zusatz 118. des Ostpr. Provinzial-R. die nicht erblichen Unterthanen nur zu einem dreijährigen Besitze berechtigt, wobei aber die Stellen stets wiederbesetzt werden mußten. Es erkennt grade das Alin. 3. des §. 74. Zeitpachtgüter für regulirungsfähig an, wenn der gegenwärtige Pachtbesitz als die Fortsetzung eines bis zum Abschluß des Pachtkontraktes bestandenen gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisses anzusehen, und wenn unter dieser Form schon vor 1811. ein solches Verhältniß begründet war. (Vergl. das alleg. Erk. des Revis. Kolleg. v. 9. Dec. 1851. in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 173 und 176.).

2) Vergl. hierüber Schuhmann's Erläut. S. 83. und die allgemeinen Motive des Regier. Entw. zum Abschn. III., s. oben S. 591. ff.

3) Vergl. den Bericht des Revis. Kolleg. für Landes-Kult. Sachen v. 7. März 1851. in der Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 33. (s. in Bd. I. des Werkes S. 220 ff.); desgl. das Erk. des Revis. Kolleg. v. 9. Dec. 1851. (a. a. O. Bd. 5. S. 173. ff.) und die konformen Erk. des Revis. Kolleg. und Ob. Trib. v.

8) Eben deshalb, weil, wie oben bemerkt iſt, der Begriff des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes im Alin. 3. nur der Erläuterung wegen hinzugefügt, auch mit den Erforderniſſen der Regulirungsfähigkeit nach dem Alin. 1. inſofern nicht kongruent iſt, als noch andere bäuerliche Stellen, wie die hier gedachten, in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe ſtehen können, und weil durch die Erläuterung im Weſentlichen nur ausgeſprochen iſt, daß nicht reine Zeitpachtgüter, hingegen die in den §§. 626 ff. A. L. R. I. 21. bezeichneten und außerdem die mit gutsherrlichen Dienſten oder Abgaben belaſteten als regulirungsfähig, mithin auch als in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verbande befindlich, anzuſehen, ſo genügt auch zur Annahme eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes der Nachweis, daß die im Abſ. 1. des §. 74. beſtimmten Merkmale vorhanden ſind.

Dies haben das Reviſions-Kolleg. für L. K. Sachen und das Ob. Trib. in den Erk. v. 24. Febr. und 26. Okt. 1852 ausgeführt. (Zeitſchr. des Reviſ. Kolleg. Bd. 6. S. 167—178, u. Präj. Samml. S. 63, Nr. 24.).

a) Wo daher ein gutsherrliches und bäuerliches Verhältniß bei dem berechtigten Gute, der hergebrachten Landesverfaſſung zufolge, nicht als Regel oder als üblich anzunehmen iſt, wie bei Pfarren und Kirchen, da begründet die bloße Ueberlaſſung von Ländereien zur Kultur oder Nutzung gegen Leiſtung gewiſſer Dienſte und Abgaben an ſich auch noch nicht einen Anſpruch auf Eigenthumsverleihung; es ſtreitet vielmehr bei Pfarren und Kirchen die Vermuthung dagegen, daß ihnen gutsherrliche Rechte zuſtehen, und es muß daher von den Inhabern von Pfarrbauerhöfen, und Pfarr- und Kirchenländereien, welche deren Eigenthumsverleihung im Wege der Regulirung verlangen, außer den Erforderniſſen des Alin. 1. des §. 74. nachgewieſen werden, daß der Pfarre oder Kirche gutsherrliche Rechte zuſtehen.

Angenommen von dem Reviſions-Kollegium für L. K. Sachen per sent. v. 21. Mai 1852 (Zeitſchr. deſſelb. Bd. 5. S. 238—243, u. Präj. Samml. S. 60, Nr. 15.).

Vergl. auch Art. 6. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und §. 6. des Regul. Geſ. für Poſen v. 8. April 1823.

b) Desgleichen iſt der Anſpruch auf Regulirung und Eigenthumserwerbung nicht begründet in Bezug auf ſolche Stellen, welche den Inhabern derſelben von Beſitzern bäuerlicher Hufen und Grundſtücke, die zu einem andern Gutsherrn in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß ſtanden, ausgethan ſind.

Dies iſt unter Beſtätigung der Entſcheid. des Spruch-Kolleg. zu Danzig v. 16. Okt. 1850 angenommen von dem Reviſions-Kolleg. für L. K. Sachen in dem Erk. v. 30. Sept. 1852 und, unter Verweiſung der Nichtigkeitsbeſchwerde, von dem Ob. Trib. per sent. v. 18. Juli 1853.

---

24. Febr. u. 26. Okt. 1852. (Zeitſchr. des Reviſ. Kolleg. Bd. 6. S. 167—178. und Präj. Samml. deſſelb. S. 63. Nr. 24.). — Vergl. auch die Erläut. zum §. 65. des Ablöſ. Geſ. ad II. 3. (ſ. oben S. 551. ff.)

In Pommern werden z. B. als Merkmale eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes ſolche perſönliche und dingliche Beſitzeigenſchaften gelten, wie ſie, abgeſehen von der Kataſtrirung, dem Normaljahre und der Größe des Beſitzthums, bei den zufolge der Dekl. v. 29. Mai 1816. zur Regulirung gelangten bäuerlichen Wirthen nach Maaßgabe der Pommerſchen Bauer-Ordnung v. 30. Dec. 1764. vorgefunden wurden, vorzugsweiſe perſönliches Eigenbehörig- oder Erbunterthänigkeits-Verhältniß der Inhaber, eine Art glebae adscriptio, zu deſſen Löſung ein gutsherrlicher Losſchein erfordert wurde, Theilnahme an Gemeinde-Rechten und Pflichten, Unterſtützung der Gutsherrſchaft in Unglücksfällen, Beitrag zu den öffentlichen Laſten des Wirths, Dienſte an die Gutsherrſchaft, insbeſondere Baudienſte u. ſ. w.

In dem Erk. des Ob. Trib. wird ausgeführt:

Wenn auch im ersten Abs. des §. 74. die Worte: gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß nicht vorkämen, so sei daselbst doch anderweit mit klaren Worten vorgeschrieben, daß der Regulirung behufs der Eigenthumsverleihung nur solche Stellen unterliegen sollen, welche entweder zu lassitischen Rechten nach Maaßgabe der §§. 626. ff. A. L. R. I. 21. zur Kultur und Nutzung ausgethan, oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind und deren Wiederbesetzung (im Falle der Besitzerledigung eines zeitweisen Nutzungsrechtes) nach Gesetz oder Herkommen erfolgt. Bei einem lassitischen Verhältnisse nach Maaßgabe des Abschn. 4. A. L. R. I. 21. ständen sich aber nur Gutsherren oder Grundherren und bäuerliche Wirthe gegenüber; zwischen Bauern oder Bürgern als Verleihern oder Berechtigten und anderen Personen könne sich kein lassitisches Verhältniß im Sinne des ergangenen Gesetzes bilden; sie konnten kein Grundstück zur Kultur oder Nutzung mit solchen Rechten für sich austhun oder an dritte Personen verleihen, wie sie dort für die Guts- oder Grundherrn vorausgesetzt und diesen beigemessen werden. Sonach werde hier ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß, als nothwendige Bedingung der (objektiven) Regulirungsfähigkeit, als eine solche Eigenschaft der Stelle bestimmt gefordert, ohne welche kein Antrag auf Eigenthumsverleihung nach dem Gesetze möglich ist. Bei der zweiten Alternative der Regulirungsfähigkeit, der Verpflichtung zu Diensten oder Abgaben, werde sodann ebenso deutlich ausgesprochen, daß diese an die Gutsherrschaft geleistet werden müßten. Dieser stehe aber hier nur der Bauer als Verpflichteter gegenüber und zwischen beiden bilde sich damit das gutsherrlich-bäuerl. Verhältniß, welches für den Eigenthumsanspruch des Provokanten eine nothwendige Grundlage sei. — Endlich bestehe die Wiederbesetzungspflicht der Stellen für andere Personen, namentlich bäuerlichen Standes gesetzlich gar nicht. Nur den Gutsherrschaften sei in den §§. 14. u. 15. A. L. R. II. 7. auferlegt, für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern bei eigener Vertretung zu sorgen. Demnach finde sich auch hier die Bedingung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses wieder vor. Die Ausdehnung der Bestimmung §. 74 Abs. 2. dahin, „daß es gleichgültig sein solle: wem das Eigenthum zustehe, ob die Stelle auf bäuerlichen oder andern Höfen und Gutsländereien gegründet sei, dergestalt, daß auch Besitzer bäuerlicher Stellen durch Verleihung einzelner Parzellen derselben an dritte Personen unter Vorbehalt von Abgaben oder Diensten in ein gutsherrliches Verhältniß zu letzteren treten könnten, welches eine Regulirung nach dem Gesetze v. 2. März 1850 zuließe", — laufe dem Sinne und Zusammenhange der Landeskulturgesetzgebung geradezu entgegen. — Wo also kein Gutsherr dem bäuerl. Wirthe gegenüber steht, könne kein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß Platz greifen. Dies sei im Abs. 3. des §. 74. ausgesprochen. (Acta des Revis. Kolleg., Preußen, O. Nr. 11.)

9) Es soll aber nicht bloß ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß bei Verleihung der Stelle, resp. bei Konstituirung einerseits des lassitischen oder sonstigen bäuerlichen Besitz- und Nutzungsrechtes und andererseits der gutsherrlichen Abgaben und Dienste, obgewaltet haben, sondern es muß ein solches Verhältniß auch fortgesetzt, und nicht in ein anderes, und zwar in ein solches umgeschaffen worden sein, welches nach Alin. 3. des §. 74. von der Regulirung ausschließt.

a) Zunächst ist in dieser Beziehung ohne Einfluß und gleichgültig, wenn bei Besitzerledigungen der einzelnen Inhaber oder sonst Veränderungen im Umfange der Stellen oder der auf dieselben gelegten Verpflichtungen erfolgt sind.

Dies hat das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen in dem Erk. v. 2. Sept. 1852 angenommen, welches folgende Rechtssätze ausspricht:

1) Zur Begründung der Regulirungsfähigkeit einer Stelle ist es nicht ausreichend, daß dieselbe bereits vor der Einführung des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811. bestanden hat und mit Abgaben an die Gutsherrschaft belastet gewesen ist, vielmehr muß vorzugsweise die Begründung und Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses dargethan werden.
2) Das einmal begründete gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß wird indessen

durch die bei Besitzerledigungen oder sonst erfolgte Veränderung des Umfanges der Stelle oder der auf dieselbe gelegten Verpflichtungen ohne Weiteres nicht aufgehoben. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 382. und Präj. Samml. desselb. S. 55. Nr. 4.)

Ebenso spricht das Erk. desselben Gerichtshofes v. 9. Dec. 1853 aus, daß ländliche Stellen, welche vor dem Jahre 1811 unter Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Zeitpacht ausgethan worden sind, und bei denen die übrigen Erfordernisse der Regulirungsfähigkeit zutreffen, der Eigenthumsverleihung unterliegen, ohne Rücksicht darauf, ob der Umfang dieser Stellen später vergrößert worden ist oder nicht. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 164 ff., insbesond. S. 173 ff.)

Vergl. auch das Erk. des Revisions-Kolleg. v. 6. Jan. 1852 (a. a. O. Bd. 5. S. 216 und insbes. S. 221), worin ausgeführt wird, daß die ursprüngliche Natur der früher bestandenen beiden Käthnerstellen dadurch nicht als verändert anzusehen sei, daß vor einigen zwanzig Jahren daraus drei Stellen gebildet worden.

Desgleichen das Erk. des Ob. Trib. v. 23. März 1852 über den Einfluß des Umstandes, daß ein lassitischer Wirth die bäuerliche Nahrung nicht mehr, oder doch nicht mehr in dem ursprünglichen Umfange besitzt, auf den Regulirungsanspruch. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 243—253.)

b) Es ist ferner in dieser Beziehung ohne Einfluß, daß die Abgaben und Dienste verändert und erhöht worden sind. [1])

Dies nimmt das Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen in dem Erk. v. 26. Aug. 1851 an. (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 394—395.)

c) Dagegen findet der Regulirungsanspruch einer ländlichen Stelle nicht statt, wenn das früher bestandene gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß aufgehoben und in ein Tagelöhnerverhältniß umgewandelt worden, wobei jedoch der bloße Name einer ländlichen Stelle (z. B. als Dreschgärtner-Stelle) weder für, noch gegen deren Regulirungsfähigkeit etwas beweist, wenn nicht außerdem die gesetzlichen Regulirungsbedingungen bei derselben vorhanden sind.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 9. März 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 232 ff. u. Präj. Samml. S. 59 Nr. 14.) [2])

---

1) Vergl. auch den §. 35. des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811.

2) Das Erk. des Revis.-Kolleg. v. 6. Jan. 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 221.) nimmt auch an, daß aus dem Umstande, daß eine sonst regulirungsfähige Stelle zeitweise von einem Waldwärter auf Anrechnung seiner Dienst-Emolumente genutzt worden, noch nicht die Aufhebung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses der Stelle folgt, wenn diese früher und später mit besonderen Wirthen besetzt gewesen ist.

Dagegen nimmt das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 25. Febr. 1853. (Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 251.) an, daß die erfolgte Verpachtung eines Vorwerks theilweise gegen die Verpflichtung zur Beaufsichtigung der gutsherrl. Forst, kein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß begründe und daher nicht zum Anspruch auf Eigenthumsverleihung berechtige. Es wird ausgeführt, daß die einzelnen Bestimmungen des Vertrages solche, wie sie bei gewöhnlichen Zeitpachtsverhältnissen vorkommen und wesentlich verschieden seien von denen, wie sie auch in der Gegend bei lassitischen Besitzrechten vorzukommen pflegen, der pachtweisen Ueberlassung der Holzwärterei nebst Zubehör aber hauptsächlich die Verpflichtung, den Forsttheil zu beaufsichtigen, Holzdefraudationen anzuzeigen u. s. w., und mithin diese Pflicht als wesentlichster Gegenstand bei dem Vertrage zum Grunde gelegen habe.

B. Zum Alin. 3.

Die Ueberlassung der Stelle an einen Wirthschaftsbeamten im Jahre 1811 und der seitdem von Personen anderer Stände gegen Miethe fortgesetzte Besitz schließt die Regulirungsfähigkeit der Stelle aus.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 2. Sept. 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 382—384, vergl. Präj. Samml. S. 55. Nr. 4.)

2) Aus den jedesmal über die Dauer der Miethszeit geschlossenen besonderen Abkommen in Verbindung mit der Nichtbetheiligung der Inhaber bei öffentlichen und Kommunal-Lasten, ist ein Pacht- und Miethsverhältniß als herrschaftlicher Instleute abzuleiten.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 6. Jan. 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 216—224.)

3) Von der Regulirung sind solche Stellen ausgeschlossen, welche den Besitzern derselben mit Rücksicht auf ihre Beschäftigung als Hüttenarbeiter überlassen worden sind (in Oberschlesien), obschon dergleichen Stellen lange vor 1811 bestanden haben und von Eltern, resp. Schwiegereltern auf Kinder und Schwiegerkinder übergegangen sind.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen per sent. v. 17. Febr. 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 123 und Präj. Samml. S. 61. Nr. 17.)

4) Das Besitzverhältniß der herrschaftlichen Hausleute in der Niederlausitz ist in der Regel für ein Tagelöhnerverhältniß zu erachten und gewährt keinen Anspruch auf Eigenthumsverleihung im Wege der Regulirung, wenn schon die Stellen längere Zeit hindurch in den Familien vererbt wurden.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 19. Nov. 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 126 u. Präj. Samml. S. 62. Nr. 21.)

C. Spezielle Erläuterungen zu den Worten: „Herkommen", „Besitzerledigung" und Wiederbesetzung" (im §. 74.).

AA. Ueber die Entstehung und Redaktion des betreffenden Passus des §. 74., sowie über die Veranlassung der Deklaration v. 24. Mai 1853.

1) Der auf nichterbliche Stellen beschränkten Bedingung der Regulirungsfähigkeit, „daß im Falle der Besitzerledigung ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe nach Gesetz oder Herkommen erfolgt ist", wurde bereits bei der Berathung des Ablös. Ges. in der II. Kammer ein Amendement des Inhalts gegenüber gestellt: „nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirthe erfolgen mußte und bisher wirklich erfolgt ist." [1]) Dadurch sollte das Herkommen als ein zwar ungeschriebenes, aber gesetzlich erzwingbares Gewohnheitsrecht charakterisirt werden. [2]) Dieses Amendement wurde indeß von dem Vertreter der Regierung bekämpft [3]) und demnächst von der II. Kammer verworfen, [4]) auch in der I. Kammer nicht wieder aufgenommen. Späterhin nach dem Erlaß des Ablös.-Ges. wurde dasselbe Amendement von derselben Seite her noch einmal und nunmehr sogar mit der Behauptung, daß es in wesentlicher Uebereinstimmung mit dem Prinzip und den Worten des §. 74. stehe, der

---

1) Nämlich das Amendement des Abgeordn. v. Kleist-Retzow (s. oben S. 600. Note 1.).

2) Vergl. die stenograph. Ber. der II. K. über die 68. Sitz. v. 4. Dec. 1849. Bd. 3. S. 1539—1540.

3) Vergl. ebendas. S. 1541.

4) Vergl. oben S. 600. Note 1.

Regierung zur Annahme in einer beantragten Deklaration des Gesetzes empfohlen. [1])

Wenngleich die an obige Worte geknüpften Bedenken und Beschwerden mehrerer Berechtigten über inzwischen ergangene Entscheidungen zu der weiter unten zu erwähnenden Deklaration v. 24. Mai 1853 die nächste Veranlassung gaben, so hat doch der mehrerwähnte Passus des Alin. 1. des §. 74. selbst keine Aenderung erfahren. Da sich diese Deklaration auf die Regierungsbezirke Stettin, Köslin und Danzig beschränkt, so gilt jener Passus noch gegenwärtig für die Regulirungsfähigkeit der nichterblichen Stellen in allen anderen, dem Abschn. III. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 unterworfenen Landestheilen, also im Regierungsbezirke Marienwerder, in ganz Ostpreußen nebst Lithauen, in Nieder- und Oberschlesien, einschließlich der Oberlausitz, im Großherzogthume Posen, in der Kur- und Neumark nebst der Niederlausitz und dem Amte Senftenberg.

2) Der Regier. Entw. enthielt die Bestimmung:

Ein solches Herkommen ist in der Regel bei denjenigen Stellen anzunehmen, welche in den drei letzten Erledigungsfällen in dieser Art wieder besetzt worden sind.

Die Agrar-Kom. der II. K. bemerkte jedoch mit Rücksicht auf die von ihr vorgeschlagene und von der II. K. angenommene Einschaltung im Alin. 1., daß dieser Satz zu erheblichen Verletzungen führen könne und zur rechtlichen Begründung der lassitischen Qualität einer Stelle nicht geeignet sei [2])

BB. Ueber die Wirkung der betr. Stelle des §. 74., insbesondere des Wortes: „Herkommen" auf die Anwendung des Gesetzes im Allgemeinen.

1) Die Mehrzahl der so eben ad AA. 1. gedachten Landestheile interessirt bei der Auslegung insbesondere des Wortes „Herkommen" aus zwei Gründen nicht, oder doch weniger. Erstlich deshalb nicht, weil in den einen die Erblichkeit der bäuerlichen Nahrungen die Regel bildet, daher jener Passus des Gesetzes gar nicht oder doch in sehr beschränktem Umfange Objekte für seine Anwendbarkeit vorfindet, und zweitens deshalb nicht, weil in andern, ungeachtet daselbst Nichterblichkeit vorherrscht, doch die Wiederbesetzungspflicht der bäuerlichen Stellen schon früher auf Gesetz und Verfassung (den Ed. v. 12. Aug. 1749 und v. 12. Juli 1764) beruht und daher wegen der vor dem Jahre 1850 nicht regulirungsfähigen, resp. von der Regulirung wieder ausgeschlossenen Wirthe bis zum Erlaß des Ges. v. 2. März 1850 (§. 77.) fortgedauert hat.

Zu den ersterwähnten gehören folgende Landestheile: a) die Kur- und Neumark, b) die Nieder- und Oberlausitz, c) Nieder- und Ober- [3]) Schlesien, d) Ostpreußen nebst Lithauen; [4]) zu den letzt-

---

1) Vergl. den in Rede stehenden Antrag, welcher dem Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen mittelst R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 10. Febr. 1851. zur Begutachtung mitgetheilt wurde, in Bd. I. S. 215. ff. und den darüber erstatteten Ber. des Revis. Kolleg. v. 7. März 1851. a. a. O. S. 220. ff., desgl. in Bd. I. S. 215 ff. u. S. 220 ff. dieses Werkes.

2) Vergl. den Ber. der Komm. der II. K. zu §§. 73—76., s. oben S. 596.

3) Vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 3. Juni 1853. in dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 374. ff.

4) Vergl. d. allg. Einl. in Bd. I. S. XVII—XXII., XXXV., XLII., XLV. ff. Für die Lausitzen ist nur das Verhältniß wegen der Tagelöhner, und für Oberschlesien das der Hüttenarbeiter, mit Rücksicht auf das Alin. 3. des §. 74., nicht sowohl wegen der Erblichkeit streitig geworden. (Vergl. in dieser Beziehung die Entsch. des Rev. Kolleg. für L. K. S. v. 19. Nov. 1852. u. v. 17. Febr. 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 126. u. S. 123. u. Präj. Samml. S. 62. Nr. 21. u. S. 61. Nr. 17.) und oben S. 615. zu B.

gedachten hingegen gehören a) Pommern, b) ein Theil des Bromberger Regierungsbezirks, namentlich der Netzdistrikt, in welchem das Edikt v. 12. Aug. 1749 im Jahre 1789 publizirt worden ist. [1])

Inzwischen galten aber auch in Betreff des übrigen Theils von Westpreußen und des Großherzogthums Posen, sowie auch für die Ober- und Niederlausitz, seit Einführung des A. L. R. [2]) die in letzteres aufgenommenen und als allgemeines Landesgesetz durch keinerlei Provinzial-Verfassung ausgeschlossenen Bestimmungen der §§. 14., 15., 16. A. L. R. II. 7.

---

1) Vergl. in Bezug auf Pommern das Erk. des Ob. Trib. in d. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 423—427, worin ausgeführt wird, daß nach Maaßgabe der gedachten Ed. v. 12. Aug. 1749. und v. 12. Juli 1764., ingl. des älteren Ed. v. 14. März 1739. (s. allgem. Einl. Bd. I. S. LXXII. LXXIII.) hinsichtlich der Wiederbesetzungspflicht kein Unterschied weder bezüglich der Größe, noch der Qualität des bäuerlichen Besitzthums zu machen, ebensowenig auch darauf Gewicht zu legen sei, ob die resp. Stellen ursprünglich schon Bauerland gewesen, oder etwa aus dem gutsherrlichen Vorwerksareal entnommen worden sind, ob die gewöhnlichen Steuern, Kontribution, Kavalleriegeld u. s. w. von denselben haben entrichtet werden müssen oder nicht, ob sie in den Steuerkatastern der Provinz als bäuerliche verzeichnet waren, oder neben solchen bestanden; auch nach den Instruktionen, für Preußen v. 14. Febr. 1808., für Schlesien v. 27. März 1809., für die Kur- und Neumark, sowie Pommern v. 9. Jan. 1810., sei ohne Konsens der Regierung keine Einziehung bäuerlicher Stellen gestattet, daher die frühere Verfassung bis zum Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (§. 77), allein mit Ausnahme der laut Art. 101. der Dekl. v. 29. Mai 1816. der willkührlichen Verfügung der Gutsherren anheimgegebenen kleinen Schlesisch. Gärtner-Etablissements, im Uebrigen für sämmtliche vor dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850. noch nicht regulirungsfähig gewesene bäuerliche Stellen völlig unverändert aufrechterhalten.

Auch die Berichte der Agrar-Komm beider Kammern bemerkten:

α) der Ber. der Komm. der II. K.:

„daß die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stellen noch im Großherzogthume Posen, ferner in den übrigen Landestheilen in Betreff derjenigen Stellen bestehe, welche weder zu den eigentlichen Ackernahrungen, noch zu den Dienstfamilienstellen gehört hätten" (Art. 76. u. 101. der Dekl. v. 29. Mai 1816);

β) der Ber. der Kom. der I. K. (zum §. 78. jetzt §. 77.):

„daß eine solche Bestimmung, wie sie jetzt der §. 77. enthält, nothwendig sei, weil die Pflicht der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stellen in der Provinz Posen in Betreff der regulirungsfähigen, in den übrigen Provinzen in Betreff der nicht regulirungsfähigen Stellen besteht, welche weder zu den eigentlichen Ackernahrungen, noch zu den Dienstfamilienstellen gehörten und in den Normaljahren der verschiedenen Provinzen als bäuerliches Land benutzt wurden."

Eine Vermischung von Vorwerks- und Bauerland hat häufig stattgefunden, ungeachtet der älteren und der neueren Verordnungen wegen der Uneinziehbarkeit der Höfe und der Konsensertheilung der Regierung, in Rücksicht der wüsten und verlassenen Höfe in und nach dem 30jährigen Kriege (vergl. die Verordnungen v. 1714. 1718. in der allgem. Einl. Bd. I. S. XXVI.) und wiederum nach dem Kriege von 180⅞, besonders in den Landestheilen, wo Nichterblichkeit und eine größere Belastung des Bauernstandes mit gutsherrlichen und öffentlichen Leistungen vorherrschte und letzterer großentheils dieser Belastung erlag, oder wo, wie z. B. in Pommern, die älteren Bauer-Ordnungen den Gutsherrn die Translokation oder auch die gänzliche Vertreibung der Bauern nach wirthschaftlicher Konvenienz der Gutsherrschaft gestatteten. (s. allgem. Einleit. in Bd. I. S. L. und LI. Bauer-Ordnungen v. 1616. u. 1648.)

2) Außer dem Publik.-Pat. v. 5. Febr. 1794. vergl. die Publik.-Patente v. 9. Nov. 1816. (Ges. S. 1816. S. 225.) u. v. 15. Nov. 1816. (a. a. O. S. 233.).

2) Seit Einführung des A. L. R. hing also auch in allen diesen Provinzen die Gültigkeit irgend welcher Disposition der Gutsherrn über bäuerliche Stellen jeder Art und Qualität, abgesehen von den oben erwähnten speziellen Bestimmungen in den Regulirungsgesetzen selbst und den Verordnungen wegen Ein- und Zusammenziehung von Bauerhöfen (s. oben S. 617 die Note 1.) stets schon davon ab, ob dergleichen Stellen bäuerliche oder bloße Zeitpachtgüter seien, so daß in der That der §. 74. des Ablös. Ges. in dieser Beziehung gar keine prinzipiell neue Bestimmungen enthält.[1])

Es hat diese Frage nur mit der Umwandlung der Natural- und Frohndienstwirthschaft, mit der gestiegenen Landkultur und der Erhöhung des Werthes der Grundstücke seit der Emanation der Regulirungs- und anderer Kultur-Gesetze eine größere Bedeutung erhalten und daher diejenigen näheren Bestimmungen nöthig gemacht, welche die Alin. 2. u. 3. des §. 74. enthalten.

3) Der erwähnten Bedingung, und namentlich der auf Gesetz beruhenden Wiederbesetzungspflicht, ist im §. 74. vielmehr die den Gutsherrn günstige Modalität hinzugefügt, „daß eine solche Wiederbesetzung auch wirklich erfolgt sei." Jene Bedingung wegen der gesetzlichen oder herkömmlichen Wiederbesetzung ist somit wesentlich nur als ein Kriterium dafür zu betrachten, daß die betreffende Stelle nicht ein reines Zeitpacht-, sondern ein, unter die bis zum 2. März 1850 gültig verbliebene Landesverfassung fallendes, bäuerliches Gut sei und geblieben ist. In dieser Beziehung behält sie ihre Bedeutung auch für die nicht erblichen Stellen in den Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Danzig, selbst nach der neueren Deklaration des §. 74. Denn es tritt das in derselben neu aufgestellte Merkmal der Regulirungsfähigkeit („daß für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war, wofür im Regierungsbezirke Danzig auch das katastrirte Schutzgeld gilt") nur zu den übrigen Merkmalen des §. 74. noch hinzu, und es muß zu dem daselbst bis zur neuesten Zeit gültigen gesetzlichen Moment wegen der Konservations- und Wiederbesetzungspflicht der bäuerlichen Stellen stets auch noch das thatsächliche Moment der erfolgten Wiederbesetzung mit einem Wirthe in Besitzerledigungsfällen hinzukommen, um eine nichterbliche Stelle zu einer regulirungsfähigen zu machen.

CC. Spezielle Erläuterung der Begriffe 1) des Herkommens, 2) der Wiederbesetzung in Besitzerledigungsfällen.

Beide Begriffe bleiben in allen Fällen für die Anwendung des Gesetzes auf nichterbliche Stellen wichtig.

1) Begriff des „Herkommens."

Das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 10. Febr. 1851[2]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 41—44) hat sich bereits dahin ausgesprochen, daß die Ansicht, als ob der Schluß des Alin. 1. des §. 74. dahin zu verstehen: „daß die Wiedersetzung mit einem Wirthe nach dem Herkommen habe erfolgen müssen", unrichtig sei.

---

1) Schon in den mehrwähnten Landtagsreversen aus dem 16. Jahrh. war der Ritterschaft (den Landständen) nur zugesichert, daß sie die von ihrem Ritteracker den bäuerlichen Wirthen zeitweise gegen Heuer ausgethanenen Grundstücke jederzeit wiederum aufkündigen durften und daran den Bauern kein Eigenthum zuwachsen solle. Auch nach der Märkischen Verfassung blieb von dem allgemeinen Grundsatze nur der Fall ausgenommen, wenn Ritteräcker den Unterthanen auf gewisse Jahre in Pacht überlassen worden. (cf. Mylius C. C. M. Tom. VI. Abth. 1. p. 90. und Mathis jur. Monatsschr. Bd. 3. S. 54. §. 125.).

2) Vergl. in Bd. I. S. 213.

Dies, und wie eine derartige Auslegung mit der Ansicht aller Faktoren der Gesetzgebung im Widerspruche, und vielmehr im Gegensatze stehe zu der Intention des Ablös. Ges. v. 2. März 1850: „die Regulirungsfähigkeit auf den Standpunkt des Ed. v. 14. Sept 1811 zurückzuführen", ist in dem Berichte des Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen v. 7. März 1831 [1]) (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 53 ff.) ausführlich nachgewiesen worden.

Auch hat das Ob. Trib. demgemäß in dem Erk. v. 11. Nov. 1852 ausgeführt, daß der Ausdruck: „Herkommen" im §. 74. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht die Bedeutung von „Gewohnheitsrecht" habe, vielmehr darunter das in Bezug auf einzelne bestimmte Stellen hergebrachte Verfahren zu verstehen sei.

Es wird in den Entscheidungsgründen bemerkt:

Für diese Auslegung spricht zunächst, daß hier nicht, wie beim Gewohnheitsrechte, von einer, wenigstens von einer Klasse von Personen befolgten, sie verbindenden Rechtsregel die Rede ist; denn, wenn der Besitz einer nur zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehenen bäuerlichen Stelle erledigt wird und die Gutsherrschaft dieselbe wieder mit einem Wirthe besetzt, so ist die Gutsherrschaft allein dabei betheiligt, nicht aber eine Klasse von Personen.

Außerdem ist zu beachten, daß, wenn beim Mangel eines Gesetzes, wonach die Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung für verpflichtet zu erachten, das Herkommen für entscheidend erachtet wird, mit Rücksicht darauf, daß gerade die Qualität der jedesmal in Frage stehenden Stelle darzuthun, unter diesem Herkommen nur die bei dieser Stelle hergebrachte Gewohnheit verstanden werden kann. Auch in

---

1) Vergl. den Ber. v. 7. März 1851. in Bd. I. S 220. ff. Vergl. auch: a) das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 26. Aug. 1851. (in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 389. ff. u. Präj. Samml. S. 55. Nr. 5.), worin bemerkt wird, daß die Thatsache der Aufeinanderfolge verschiedener Inhaber mit dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Art des Nutzungsrechtes in Verbindung zu bringen sei, und jene Thatsache selbst durch die üblichen Landesverhältnisse erläutert werden müsse; desgl. (a. a. O. S. 395.), daß die herkömmlich erfolgte Wiederbesetzung der Höfe noch dadurch unterstützt werde, daß seit den 1790ger Jahren nicht einmal neue Hofbriefe ausgefertigt, vielmehr die Kinder der Besitzer nach deren Ableben ohne Weiteres in den Besitz eingetreten sind und die Gutsherrschaft dazu, wenn nicht ausdrücklich, doch stillschweigend, die Genehmigung ertheilt habe;

b) das Erkenntniß desselben Gerichtshofes v. 9. Dec. 1851. (in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 182. ff.), worin bemerkt wird, daß eine dreimalige Wiederholung einer solchen Wiederbesetzung innerhalb eines Zeitraums von mehr als 50 Jahren hinreichend sei, um das in dem Gesetze erforderte Herkommen bei der betreffenden Stelle für konstatirt anzunehmen; daß dieses Herkommen aber nicht den Begriff einer Observanz, eines Gewohnheitsrechtes habe darstellen sollen und können, ergebe der Ausdruck selbst, so wie der Zusammenhang des Gesetzes. Denn nicht der Umstand solle entscheidend sein, daß bei der Mehrzahl der in einem größeren oder kleineren Kreise vorhandenen ländlichen Stellen die Wiederbesetzung der erledigten Stellen der Regel nach erfolgte, sondern, daß gerade bei einer jeden zur Regulirung gelangenden Stelle eine solche Wiederbesetzung Statt gefunden habe. Ein solches Herkommen für ein speciell bestimmtes Grundstück sei auch dem A. L. R. keinesweges fremd. Denn eine ganz ähnliche Bestimmung finde sich in der Lehre von Erbzinsgütern im §. 719. Th. I. Tit. 18., wo auch eine bei einem gewissen Erbzinsgute wohl hergebrachte Gewohnheit als entscheidend über die Entrichtung von Laudemien anerkannt werde. Wäre die entgegengesetzte Ansicht richtig, so würde der Fall vorkommen können, daß die Minderzahl der Stellen eines bestimmten Bezirks dennoch der Eigenthumsverleihung unterläge, obwohl für sie der Beweis der herkömmlichen Wiederbesetzung nicht geführt wäre, was doch nach der Fassung des Gesetzes nicht als richtig angenommen werden könne;

c) Vergl. auch das Erk. des Ob. Trib. v. 26. Okt. 1852. (a. a. O. Bd. 6. S. 172. ff.).

andern Fällen, namentlich in §. 719. A. L. R. I. 18. ist die bei einem gewissen Grundstücke wohl hergebrachte Gewohnheit für maaßgebend erklärt.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 142. ff.).

2) Begriff der Wiederbesetzung in Besitzerledigungsfällen.

Im Sinne des §. 74. liegt auch dann eine Besitzerledigung und Wiederbesetzung in Bezug auf eine zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verliehene Rustikalstelle vor, wenn beim Ablaufe der Ueberlassungs-Periode (also auch der Pacht-Periode) der Vertrag mit dem bisherigen Besitzer erneuert oder verlängert, oder wenn der Pachtbesitz einem andern Besitzer eingegeben wird.

So erkannt von dem Ob. Trib. unterm 11. Nov. 1852., unter Bestätigung des Urtels des Revisions-Kollegiums für L. K. Sachen v. 6. April 1852.

Die Entscheidungsgründe führen aus:

Ist ein Nutzungsrecht zeitweise eingeräumt, so endigt sich das Besitzrecht des Berechtigten mit dem Ablaufe der Periode, für welche es überlassen war. Die Gutsherrschaft kann und muß nun über die Benutzung, resp. den Besitz der Stelle anderweit verfügen. Sie kann entweder die Stelle einziehen oder wieder einem Wirthe zu einem zeitweisen Nutzungsrechte verleihen. Wählt sie das letztere, so kann sie entweder einen andern Wirth einsetzen oder mit dem bisherigen Wirthe einen neuen Vertrag abschließen. In beiden Fällen wird die Stelle mit einem Wirthe wieder besetzt, denn mit dem Aufhören des Besitzrechts des bisherigen Nutzungsberechtigten war die Besitzerledigung eingetreten.

Das Gesetz legt offenbar Gewicht darauf, daß beim Eintritt der Nothwendigkeit, über die Stelle anderweit zu verfügen, die Gutsherrschaft dieselbe nicht eingezogen, sondern wieder einem Wirthe zum Nutzungsrechte verliehen und dadurch zu erkennnen gegeben hat, daß die Stelle dazu bestimmt sei, stets mit einem Wirthe besetzt zu werden. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 144—146.).

DD. Die Deklaration der §§. 74. u. 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 v. 24. Mai 1853 betreffend. [1])

1) Zu dieser Dekl. hat besonders die Besorgniß einzelner Gutsbesitzer in Hinterpommern Veranlassung gegeben, daß den Besitzern der sogen. Buschpächtereien in Folge der von ihnen erhobenen Regulirungsansprüche Eigenthum an diesen sogen. Buschpächtereien werde verliehen werden.

2) Der Gesetz-Entw. zu dieser Dekl. ist in beiden Kammern gleichzeitig, auf Grund der Allerh. Ermächtigung v. 21. Febr. 1853 (Drucks. der I K. pro 1853 Nr. 300. und der II. K. pro 1853 Nr. 142.), eingebracht worden.

a) Die Motive des Entw., welcher von beiden Kammern völlig unverändert angenommen worden ist, lauten dahin:

Der Inhalt des §. 74. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat bereits bei dessen Berathung vielfache Besorgnisse erregt, indem man fürchtete, daß die an die Stelle einer scharfen Definition gesetzte Umschreibung des Begriffs der Regulirungsfähigkeit einer zu weiten Ausdehnung fähig sei, und dahin führen werde, solche Nahrungen dem Eigenthume der Gutsbesitzer zu entziehen, über welche diesen bisher eine völlig freie Disposition zustand.

Es bewendete jedoch bei der gewählten Fassung, weil die gemachten Abänderungs-Vorschläge zur Beseitigung des Uebelstandes nicht geeignet erschienen, weil man die Ueberzeugung gewann, daß sich das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß die wesentlichste Bedingung der Regulirungsfähigkeit wegen der Mannigfaltigkeit seiner Gestaltung in den verschiedenen Gegenden des Staates auf eine erschöpfende Weise nicht allgemein bezeichnen lasse, und weil man die Erwartung hegte, daß die thatsächlichen Verhältnisse in den einzelnen Fällen deutlich die Gränze zeigen würden, über welche hinaus die Regulirungsfähigkeit nicht vorhanden ist.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 209.

Diese Erwartung ist nun auch im Ganzen durch den Erfolg gerechtfertigt worden, da in den meisten Landestheilen, für welche der §. 74. l. c. in Kraft getreten ist, verhältnißmäßig sehr wenige Prozesse über die Regulirungsfähigkeit anhängig geworden und dieselben nicht durch die Zweifelhaftigkeit der Rechtsverhältnisse ganzer Gattungen von bäuerlichen Stellen entstanden sind.

Nur in der Provinz Pommern und in dem angränzenden Regierungs-Bezirke Danzig findet sich eine nicht unbeträchtliche Zahl von Stellen vor, welche, zu zeitweisen Nutzungsrechten ausgethan, zwar stets als ein zur beliebigen Verfügung der Gutsherren stehendes Eigenthum betrachtet worden sind, bei denen es aber nach den ihnen beiwohnenden Eigenschaften äußerst zweifelhaft ist, ob sie nicht dennoch von der Vorschrift des ersten Absatzes des §. 74. l. c. betroffen werden. Es ist auf dieses Verhältniß schon bei der Berathung des Ablöf. Gef. in der II. K. namentlich unter Hinweisung auf die sogenannten Buschpächtereien, jedoch ohne Erfolg aufmerksam gemacht worden. Später sind deshalb viele Beschwerden Pommerscher Gutsbesitzer eingelaufen, welche in Folge des gegenwärtigen Rechtszustandes durch Provokationen auf Regulirung, deren Ausgang ungewiß ist, bedroht werden.

Der Provinzial-Landtag hat daraus Veranlassung genommen, um eine Deklaration der Bestimmung über die Regulirungsfähigkeit nachzusuchen und dieser Wunsch ist von den Provinzial-Behörden getheilt worden.

Es liegt daher ein dringendes Bedürfniß vor, den §. 74. l. c. in Betreff der nicht erblichen Stellen in den gedachten Landestheilen durch Hinzufügung eines untrüglichen und mit Leichtigkeit zu ermittelnden Kennzeichens zu den im Gesetze bereits angegebenen Merkmalen der Regulirungsfähigkeit zu erläutern.

In den Motiven zu dem Ablösungs-Gesetze ist es öfters ausgesprochen worden, daß man in den alten Provinzen die Eigenthums-Verleihung nicht in größerem Umfange durchführen wolle, als das Ed. v. 14. Sept. 1811 verordnet hatte; und da der §. 35. desselben die Regulirungsfähigkeit der nicht erblichen Stellen unter Voraussetzung eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses an die Bedingungen geknüpft hatte, daß der Gutsherr die Stelle stets mit einem bäuerlichen Wirthe wieder besetzen, daß er sie in kontributionsfähigem Stande erhalten und die Steuern und anderen öffentlichen Leistungen davon vertreten mußte, so scheint es nahe zu liegen, diese Kriterien wieder aufzunehmen. Allein bei einer genauen Prüfung der Lage der Gesetzgebung im Jahre 1811 über die Wiederbesetzungspflicht gelangt man zu der Ueberzeugung, daß die Beantwortung der Frage, ob eine Stelle im Jahre 1811 wieder besetzt, ob sie in kontributionsfähigem Stande erhalten und ob ihre Steuern und öffentlichen Leistungen vom Gutsherrn vertreten werden mußten, im engsten Zusammenhange mit der Beantwortung der Frage steht, ob die Stelle sich zu jener Zeit im gutsherrlich-bäuerlichen Verbande befand, und daß die Verneinung der letzten Frage die der ersten nach sich zieht. Die Bestimmung des §. 74. des Ges. v. 2. März 1850 würde also durch eine Ergänzung dieser Art an Klarheit nichts gewinnen; dagegen giebt der §. 35. des Ed. v. 14. Sept. 1811 einen anderen sicheren Leitfaden an die Hand. Das Edikt setzt nämlich unleugbar voraus, daß eine regulirungsfähige Stelle, wie es in der Natur der Sache liegt, obgleich dem Eigenthume des Gutsherrn unterworfen, dennoch ihm gegenüber bereits eine Dauer versprechende Selbstständigkeit gewonnen hat und vom Staate als eine selbstständige Besitzung anerkannt ist. Das Anerkenntniß des Staates macht sich durch die Erhebung von Steuern, die auf der Stelle ruhen, bemerkbar, wie andererseits das Interesse des Staats an der Erhaltung der Stelle sich vorzugsweise auf ihre Steuerpflichtigkeit gründete.

Es ist daher ein dem Sinne des §. 74. des Ges. v. 2. März 1850 durchaus entsprechendes Verlangen, daß eine nicht erbliche Stelle in der Provinz Pommern und im Danziger Regierungs-Bezirke, um für regulirungsfähig zu gelten, neben den übrigen im Gesetze angegebenen Eigenschaften noch das Kennzeichen besitzen muß, daß für sie selbstständig zur Zeit der Verkündung des Ed. v. 14. Sept. 1811 eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war.

Aus diesen Gründen wird der §. 1. des beiliegenden Gesetz-Entwurfs in Vorschlag gebracht, zu welchem nur noch zu bemerken, daß er nicht auf eine Wiederherstellung des Art. 4. Litt. b. der Dekl. v. 29. Mai 1816 abzielt, wonach die zu regulirenden Stellen in den Steuerschlägen der Provinz überhaupt als bäuerliche Besitzungen katastrirt sein müssen, sondern daß zur Erfüllung der im Entw. aufgestellten Bedingung eine jede auf der Stelle ruhende dingliche Staats-Steuer genügt. Im Reg. Bezirk Danzig reicht es daher zu diesem Behufe hin, wenn die Stelle

mit Schutzgeld katastrirt ist, und damit jeder Zweifel darüber beseitigt wird, daß das katastrirte Schutzgeld als eine dingliche und nicht als eine persönliche Steuer zu betrachten, so empfiehlt es sich, dies am Schlusse des §. 1. des Gesetz-Entw. ausdrücklich auszusprechen.

Obwohl der Sinn des §. 97. des Ges. v. 2. März 1850 bei den darüber stattgehabten Kammer-Verhandlungen weitläuftig erörtert und dabei unzweideutig ausgesprochen worden ist, daß früher über die Regulirungsfähigkeit einer Stelle abgegebene Willenserklärungen, Verjährung oder früher darüber ergangene Judikate nur insofern ihre Kraft haben verlieren sollen, als es sich um Beurtheilung der Frage handelt, ob eine Stelle die nach dem G. v. 2. März 1850 zur Regulirungsfähigkeit erforderlichen Eigenschaften hat, so ist der §. 97. l. c. doch von den entscheidenden Behörden und selbst vom Ober-Trib. auf solche Willenserklärungen angewendet worden, durch welche Stellenbesitzer vor dem Erlasse des Ges. v. 2. März 1850 auf Regulirungs-Ansprüche, die ihnen nach den früheren Gesetzen zustanden, verzichtet, oder allen künftigen Regulirungs-Ansprüchen, die durch neue Gesetze entstehen möchten, entsagt haben. Diesem offenbaren Mißverständnisse des §. 97. l. c. soll durch den §. 2. des Gesetz-Entw. entgegengetreten werden.

Der §. 3. des Entw. bedarf keiner besonderen Begründung.

b) Die Agrar-Kommission der I. Kammer hat sich in ihrem über den Gegenstand erstatteten Berichte v. 27. April 1853 (Drucks. Nr. 373.) folgendermaaßen geäußert:

Zur richtigen Würdigung des Gegenstandes einer solchen Dekl. des Ges. v. 2. März 1850 erscheint es unerläßlich, einen Blick auf den Gang zu werfen, welchen die Preuß. Landeskultur-Gesetzgebung seit dem Jahre 1811 genommen hat, und auf das Ziel, zu welchem sie mit dem G. v. 2. März 1850 gelangt ist.

Wenn das G. v. 14. Sept. 1811 und die später, theils zur Erläuterung und Vervollständigung desselben, theils zur Regelung ähnlicher Rechtsverhältnisse ergangenen Gesetze es sich zur Aufgabe gemacht haben, bindende Normen an die Hand zu geben für die Auflösung von Rechtsgemeinschaften, die für alle dabei Betheiligten unvortheilhaft erschienen, und die zugleich in sich so verwickelt waren, daß auf das Zustandekommen einer Auflösung derselben allein durch die gütliche Einigung der Theilnehmer nicht zu rechnen war, so kann eine solche Absicht an sich nur gebilligt werden. Schon das Röm. Recht läßt eine Klage de communi dividundo auch bei dem Widerspruch des Theilnehmers zu, der in der Kommunion zu bleiben wünscht und gestattet damit einen Eingriff in dessen unbedingtes Dispositionsrecht über sein Eigenthum. Auch läßt sich gar nicht in Abrede stellen, daß in jedem Staat im Laufe der Zeit sich Rechtsverhältnisse gebildet haben können, deren Auflösung oder Abänderung aus höheren Rücksichten des Staatswohls als nothwendig erscheint und daß in einem solchen Fall der Staat mit Recht von seinem jus eminens über alles Eigenthum Gebrauch macht, und sich Eingriffe in die Strenge des Privatrechts gestattet. Dergleichen legislative Maaßregeln können aber nur dann wohlthätig wirken, wenn zwei Rücksichten dabei maaßgebend bleiben, einmal, daß man mit solchen Eingriffen nicht über das unzweifelhaft vorliegende Bedürfniß hinausgeht, zweitens, daß man die heilige Scheu vor dem Recht, welche die Gesetzgebung auf allen ihren Schritten begleiten muß, bewahrt, sowohl bei Bestimmung der Gränze selbst, bis zu welcher man ein solches Bedürfniß anerkennt, als bei Abwägung der vollen Entschädignng, die der unter allen Umständen zu erhalten hat, der sein gutes Recht wider seinen Willen abzutreten gezwungen wird.

Daß eine Aenderung an dem Rechtsverhältniß, wie es sich durch die gemeinschaftlichen Rechte der Gutsherren und der Bauern an den bäuerlichen Grundstücken gebildet hatte, dringend geboten war, kann kein Unbefangener leugnen. Ebenso wenig, daß dies mit der Ablösung von offenbar kulturschädlichen Real-Lasten, z. B. der Zehnten und Dienste, und mit der Aufhebung der Gemeinschaften und der wechselseitigen oder einseitigen Servitute der Fall war, die eine bessere Benutzung der Grundstücke in der Regel unmöglich machten.

Es ist ein ungerechter Vorwurf, wenn man in diesen Beziehungen das Bedürfniß zu den ergangenen Gesetzen völlig wegleugnen, oder wenn man den ganz unzweifelhaften Vortheil verkennen will, den sie dem Lande gebracht haben. Eine aufmerksame Beobachtung der Art der Ausführung dieser Gesetze lehrt aber auch, daß die beabsichtigten wohlthätigen Erfolge in demselben Maaße rascher und voll-

ständiger ins Leben traten, in welchen man nach und nach zu den Prinzipien des Rechts zurückkehrte, und die Lücken ausfüllte und die Härten ausglich, welche bei der oft sehr mangelhaften und übereilten ersten Redaktion jener Gesetze geblieben waren. So ist die Ablös. O. v. 29. Juni 1829 von viel raschrerm und allgemeinerem Erfolg gewesen, wie die v. 7. Juni 1821, weil jene auf gerechteren Prinzipien beruhte wie diese. Die Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 konnte so lange, als sie, mit offenbarer Verletzung alles Rechtsprinzips, auch dem kleinsten Theilnehmer das Recht gab, die ganz überwiegende Mehrheit der Interessenten zur Aufhebung ihrer Servituten und zum Umtausch ihrer Grundstücke zu zwingen, in vielen Gegenden keinen rechten Fortgang gewinnen. Als eine spätere K. O. sich dem Rechtsprinzip durch eine mäßige Beschränkung jenes exorbitanten Provokationsrechts wenigstens mehr näherte, wurde von vielen enthusiastischen Verehrern dieser Gesetzgebung eine allgemeine Stockung der Gemeinheitstheilungen besorgt. Ganz im Gegentheil aber nahmen diese nach Erlaß jener beschränkenden Kabinets-Ordre erst recht einen gedeihlichen Fortgang, in demselben Maaße, wie die Interessenten sich mehr und mehr davon überzeugten, daß die Sache ihnen allen nützlich sei.

In ähnlicher Weise ist die Dekl. v. 31. Mai 1816 eine wesentliche Verbesserung des Ges. v. 14. Sept. 1811 gewesen, indem nach einer sorgfältigen Erörterung der thatsächlichen Verhältnisse durch die damaligen Vertreter des Landes und andere sachkundige Männer, die Mängel und Lücken ergänzt und ausgefüllt wurden, die jenes erste Gesetz bei seiner etwas schnellen Redaktion gelassen hatte. Dies ist namentlich auch auf dem Rechtsgebiet der Fall gewesen, welches der spezielle Gegenstand des uns jetzt vorliegenden Gesetz-Entwurfs ist, und auf welchem man die getroffenen legislativen Maaßregeln allerdings von Hause aus weniger von dem rechtlichen Standpunkte, wie von dem einer politischen Maaßregel, zu rechtfertigen im Stande ist. Durch den zweiten Abschnitt des Ges. v. 14. Sept. 1811 war nämlich eine Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und Bauern und eine Eigenthums-Verleihung an Letztere auch in den Landestheilen angeordnet, wo die Bauern, wie z. B. in Pommern, für sich und ihre Familien gar kein erbliches und dingliches Recht an den bäuerlichen Grundstücken hatten, die Gutsherren unzweifelhaft alleinige Eigenthümer der letzteren und in der freien Verfügung über dieselben nur durch die landespolizeiliche Anordnung beschränkt waren, wonach die Bauerhöfe stets mit bäuerlichen Wirthen wieder besetzt und diese im prästationsfähigen Stande erhalten werden mußten.

Der Mangel einer solchen landespolizeilichen Beschränkung hat unter ganz ähnlichen Verhältnissen, z. B. in Neu-Vorpommern und Mecklenburg, bei dem Fortschritt der Landkultur zu einem fast gänzlichen Verschwinden des Bauernstandes geführt, eine Erscheinung, die für die betreff. Preuß. Provinzen keinesweges als erwünscht bezeichnet werden soll, die aber doch zum thatsächlichen Belag für die großen materiellen Opfer dient, welche jene legislative Maaßregel den Gutsbesitzern von Hause aus angesonnen hat. [1])

Indem also die G. v. 14. Sept. 1811 und 31. Mai 1816 den Inhabern der bäuerlichen Nahrungen, an denen sie bis dahin kein eigenes Recht hatten, ein Eigenthum zusprachen, befanden sie sich von Hause aus mehr auf dem Wege einer politischen Maaßregel, wie auf einem wirklichen Rechtsboden. Doch blieb das Rechtsprinzip wenigstens insofern gewahrt, als eine spezielle Berechnung der beiderseitigen Nutzungen an dem Hofe nach ihrem Werth angeordnet, und je nach dem Ausfall dieser Berechnung die nur als eine vorläufige Norm hingestellte Abfindung jedes Theiles mit der Hälfte des Ganzen erhöht und vermindert werden konnte. Gleichwohl ist in jenen Provinzen selbst die Eigenthums-Verleihung an die Bauern stets als ein den Letzteren auf Kosten der Gutsbesitzer gemachtes Geschenk angesehen worden, das namentlich bei den Tagelöhner-Familien, die in völlig ähnlicher Weise, wie die Bauern ihre Wohnungen und ihren Garten und Kartoffelland miethweise inne haben, schon lange vor dem Jahre 1848 zum Neid und zu gleichen Ansprüchen Anlaß gegeben hat.

Im Ganzen und Großen ist indeß jene Maaßregel schon längst vollständig durchgeführt. Ihr Zweck ist insofern vollkommen erreicht, als ein selbstständiger Bauernstand auch in jenen Provinzen erhalten und geschaffen ist. Je mehr dies

---

1) Vergl. hierzu die Note 3. oben S. 585.

in der That bereits geschehen war, und je mehr man die ganze Angelegenheit wesentlich aus dem Standpunkte einer politischen Maaßregel betrachten muß, je weniger schien ein gerechtfertigter Anlaß vorhanden, für die verhältnißmäßig geringe Zahl der noch nicht zur Kontestation gekommenen Fälle, oder für die, welche auf Grund der seitherigen Gesetze zurückgewiesen waren, neue gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, die noch tiefer in die Rechte der Gutsbesitzer eingriffen, und noch mehreren bäuerlichen Familien neue Rechte an den Stellen verliehen, die sie seither bewirthschaftet haben.

Daß dies durch das G. v. 2. März 1850 dennoch geschehen, und daß man sogar zu dem in der Preuß. Landeskultur-Gesetzgebung bis dahin, dem Prinzipe nach wenigstens, unerhörten Schritt gelangt ist, daß der Werth der gegenseitigen Nutzungen an dem (vermeintlich) gemeinschaftlichen Grundstücke nicht allein den Maaßstab der Theilung abgeben, sondern daß ein Theil das Drittheil des ganzen Werths vorweg erhalten, und also durch diesen Raub an dem Eigenthum des Andern beschenkt werden soll, — das erklärt sich nur durch die andere Ansicht, welche in der Preuß. Landeskultur-Gesetzgebung und in deren Ausführung leider fortwährend mit dem Prinzip der Gerechtigkeit gekämpft, und in der Aufregung und Begriffsverwirrung des Jahres 1848 endlich den Sieg davon getragen hat.

Diese Ansicht ist dieselbe, welche die französische National-Versammlung im August des Jahres 1789 bei ihrem Beschluß über die unentgeltliche Aufhebung der sogenannten Feudal-Lasten leitete, und die davon ausgeht, daß in früheren Jahrhunderten die Bauern größere und vollständigere Rechte an ihren Besitzungen gehabt hätten, daß ihnen diese damals durch die größeren Gutsbesitzer unrechtmäßiger Weise beschränkt und genommen, und Lasten und Abgaben aufgebürdet seien, und daß die gegenwärtige Gesetzgebung dieses vermeintliche Unrecht dadurch wieder gut machen müßte, daß sie den größern Gutsbesitzern einen Theil ihres Eigenthums und ihrer Rechte nehme und sie den Bauern schenke.

Wäre nun auch jene vorausgesetzte Thatsache historisch wirklich richtig und erweisbar, wie sie es aber in der That nicht ist, so würde jene Ansicht doch mit jedem gesunden Rechtsprinzip und mit jeder Festigkeit des Rechtszustandes im Lande im schreiendsten Widerspruch stehen, da die wirklichen Rechtsnachfolger jener angeblich Beschädigten und jener vermeintlichen Beschädiger gar nicht mehr zu ermitteln sind, und der Gesetzgeber und der Richter jeden Boden zur Erhaltung des Rechtszustandes verliert, wenn er solchen nicht so annimmt, wie er sich durch die jetzt noch nachweisbaren Rechtsquellen gebildet hat.

Leider läßt sich aber gar nicht in Abrede stellen, daß jene Auffassungsweise von großem Einfluß auf die Gesetzgebung, die Richter und auf die Betheiligten selbst gewesen ist.

Nur aus ihr lassen sich eine Reihe von Bestimmungen des Ges. v. 2. März 1850 erklären, die offen das Eigenthum des Einen zum Eigenthum des Andern machen, und weit über das Ziel hinausgehen, das die frühere Landeskultur-Gesetzgebung sich gesteckt hatte. Ihre Aufzählung würde hier zu weit führen, es wird sich aber anderweit Gelegenheit dazu ergeben.

So tief man es beklagen mag, daß in der Preuß. Gesetzgebung ein solcher Akt vorgekommen ist, so wenig kann man es sich jedoch einfallen lassen, ohne Weiteres eine Rücknahme der eingetretenen Rechtsverletzungen anzurathen. Es sind durch das erlassene Gesetz Rechte erworben, deren Wiederaufhebung das begangene Unrecht nicht sowohl sühnen, als ein neues, wiewohl minderes, Unrecht begehen würde, was nur aus den allerentscheidendsten Gründen gerechtfertigt werden könnte.

In zwei Beziehungen kann aber ohne eine solche neue Rechtsverletzung an dem G. v. 2. März 1850 noch Manches wieder gut gemacht und das verletzte Rechtsgefühl gesühnt werden.

Einmal dadurch, daß die Richter und die Behörden bei Anwendung der zweifelhaften Stellen des Gesetzes die Achtung vor dem wahren, inneren Recht verwalten, und im Zweifel eher eine Beschränkung als eine Erweiterung der Rechtskränkung eintreten lassen, die das Gesetz für den einen Theil zu Gunsten des Andern mit sich geführt hat.

Zweitens, daß der Gesetzgeber die noch zweifelhaften Stellen des Gesetzes in diesem Sinne deklarirt und verbessert.

Dieser letztere Weg ist bei dem vorliegenden Gesetz-Entwurf eingeschlagen und die Kommission kann daher einstimmig nur ihre lebhafte Befriedigung über die Vorlage der Regierung zu erkennen geben.

Die Vorlage betrifft zunächst und hauptsächlich die schon anderweit vielfältig bekannt gewordenen und von dem Pommerschen Provinzial-Landtage lebhaft zur Abhülfe empfohlenen Uebelstände, die in der dortigen Provinz daraus entstanden sind, daß die Inhaber von Zeitpachten auf Grund des §. 74. eine Eigenthums-Verleihung in Anspruch genommen haben.

Das G. v. 2. März 1850 geht nach seinem Wortlaut und nach dem Inhalt seiner Materialien entschieden von der Absicht aus, den Anspruch auf die sogenannte Regulirung weiter auszudehnen, als er durch das G. v. 31. Mai 1816 bestimmt war und will solchen mehr auf das zurückführen, was im G. v. 14. Sept. 1811 ausgesprochen war. Da aber das ganze Rechtsverhältniß, wie oben nachgewiesen, an sich einer rechtlichen Begründung entbehrt, so ist es natürlich sehr schwer gefallen, einen völlig klaren und zutreffenden Ausdruck für die Absicht des Gesetzes zu finden, und es sind auch in andern Provinzen Fälle vorgekommen, wo anscheinlich die Prätensionen der Betheiligten und die Entscheidungen der Behörden über die wirkliche Absicht des §. 74. hinausgegangen sind.

Die Kom. hat sich daher zunächst die Frage vorlegen müssen, ob das vorgeschlagene Gesetz das vorliegende Bedürfniß erschöpfen werde, und ob nicht für die übrigen Provinzen, außer Pommern und dem Danziger Regierungs-Bezirk, dieselben oder ähnliche Bestimmungen vorzuschlagen wären.

Insbesondere ist die Frage angeregt, ob nicht dieselbe Bestimmung für Ober-Schlesien, wo ähnliche Rechts-Verhältnisse stattzufinden scheinen, auszudehnen sein möchte. Es ist jedoch hiergegen eingewendet, daß nach der dortigen Steuer-Verfassung die für Pommern zutreffenden Kriterien den gleichen Zweck für Ober-Schlesien nicht erreichen und daher dessen Ausdehnung auf diesen Landestheil eher schaden wie nützen werde. Der Antrag ist daher zurückgenommen, nachdem der Reg. Kommissarius auf Befragen ausdrücklich erklärt hatte, daß das Gouvernement den Gegenstand keineswegs für völlig abgeschlossen halte, vielmehr gern bereit sein werde, anderweite ähnliche Vorlagen vorzubereiten, insoweit sich ein gleiches Bedürfniß für andere Provinzen und andere Rechtsmaterien ergäbe und sich die Mittel zur Abhülfe zuverlässig ermitteln ließen.

Indem man hiernächst in die spezielle Berathung des Gesetzes einging, ward bei der Ueberschrift zwar bemängelt, daß sich aus solcher nicht ergebe, daß ein Theil des Inhalts des Gesetzes nur für Pommern und den Regierungs-Bezirk Danzig, ein anderer für den ganzen Bereich des Ges. v. 2. März 1850 gelte. Man überzeugte sich jedoch, daß die Ueberschrift nichts desto weniger sprachrichtig sei, auch zu keinen praktischen Zweifeln Anlaß geben könne, und empfiehlt daher deren Annahme.

Was den §. 1. des Gesetz-Entw. betrifft, so wird die vorgeschlagene Bestimmung, so weit die Kommissions-Mitglieder darüber Ermittelungen anzustellen irgend im Stande gewesen sind, dem hervorgetretenen Bedürfniß Abhülfe verschaffen. Derselben Ansicht sind sämmtliche Behörden der dortigen Landestheile. Ueberdies schließt sich die jetzige Fassung in der That dem entsprechenden §. 35. des Ges. v. 14. Sept. 1811 mehr an, wie der §. 74. selbst, und scheint also der eigentlichen Absicht des Gesetzes mehr zu entsprechen, als der letztere. Aus allen diesen Gründen empfiehlt die Kommission einstimmig die unveränderte Annahme des §. 1.

Gegen den §. 2. sind von einer Seite Bedenken erhoben worden. Das Sachverhältniß scheint folgendes zu sein.

Wenn ein Gesetz wie das v. 2. März 1850 ergeht, welches die Inhaber von gewissen Rechten zu deren Abtretung oder Umwandelung nach gewissen vorgeschriebenen Normen, auch wider ihren Willen, verpflichtet, so bringt es die Natur eines solchen, jedenfalls einen Eingriff in die Strenge des Privatrechts enthaltenden Gesetzes allerdings mit sich, daß es bei der Beurtheilung der Frage, ob ein Rechtsverhältniß den Bestimmungen des Gesetzes zu unterwerfen sei, an sich nur auf die Kriterien ankommt, die das Gesetz selbst dafür aufstellt, und daß die Quelle der dadurch betroffenen Rechte gleichgültig ist. Insofern kann man, wie bei den Kammer-Verhandlungen des Ges. v. 2. März 1850 mehrfach geschehen, mit Recht sagen, daß der §. 97. eigentlich gar nichts Neues, sondern nur etwas sich schon von selbst Verstehendes enthalte. Auch würde eine solche Argumentation vollkommen zutreffen, wenn das G. v. 2. März 1850 ein ganz neues, die betreffenden Rechtsverhältnisse ganz neu ordnendes wäre.

Das ist aber nicht der Fall. Die Staatsgewalt hat schon früher ganz auf demselben Rechtsgebiet Gesetze zu einer zwangsweisen Auflösung des sogenannten

gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſes erlaſſen, ohne dabei die Kriterien dieſes Rechtsverhältniſſes ſo genau beſtimmen zu können, daß nicht bei vielen Perſonen und Grundſtücken ein begründeter Zweifel darüber entſtanden wäre, ob die Geſetze die zwangsweiſe Auflöſung deſſelben anordnen oder nicht.

In allen Fällen nun, wo die Betheiligten ſich den früheren Geſetzen unterworfen haben, ſcheint es, daß es unter allen Umſtänden dabei bewenden müßte, was in Folge der Ausführung dieſer früheren Geſetze ſelbſt unter den Partheien Rechtens geworden iſt, und daß das neue Geſetz ſich billiger Weiſe nur auf die Fälle erſtrecken könne, die nach dem älteren Geſetz noch nicht zur Konteſtation gekommen waren.

Dies iſt aber die Abſicht des §. 97. und auch der gegenwärtigen Deklaration keinesweges. Das G. v. 2. März 1850 hat einen weiteren Kreis für die ſogenannte Regulirungs-Fähigkeit gezogen, wie die G. v. 11. Sept. 1811 und 31. Mai 1816 es thaten. Auf Grund dieſer letzteren ſind daher Anſprüche rechtskräftig abgewieſen, die nach den Beſtimmungen des Geſ. v. 2. März 1850 zuläſſig ſein würden, und dabei ſoll es, nach der Abſicht des §. 97., und auch nach der des §. 2. des gegenwärtigen Geſ. im Allgemeinen bewenden.

Der §. 2. des letzteren hat dagegen die Fälle im Auge, wo die Gerichte aus der allgemeinen Faſſung des §. 97. haben herleiten wollen, daß auch der anderweite Inhalt von ſolchen Judikaten, und der Inhalt von ſolchen Willens-Erklärungen nicht mehr rechtsverbindlich ſei, durch welche nicht ſowohl der Mangel der Regulirungs-Fähigkeit nach den damaligen Geſetzen anerkannt, als vielmehr auf den Anſpruch auf Regulirung — allgemein und ſelbſt mit Rückſicht auf künftig zu erlaſſende Geſetze verzichtet iſt.

Dieſen und ähnlichen Mißverſtändniſſen des §. 97. will der §. 2. des jetzigen Geſetzes vorbeugen.

Da jedoch die oben entwickelten Bedenken nur wenigen Anklang in der Kommiſſion fanden, ſo wurde auch der §. 2. mit allen gegen eine Stimme zur Annahme empfohlen.

Der §. 3. hat zu keinen Ausſtellungen Anlaß gegeben, und ward daher ebenfalls zur Annahme empfohlen.

c) Der Bericht der Agrar-Kommiſſion der II. Kammer v. 27. April 1853 (Druckſ. Nr. 322.) ſpricht ſich in folgender Art aus:

Zufolge Allerh. Ermächtigung v. 21. Febr. c. hat die K. Staats-Regierung der Kammer den Entwurf einer Dekl. der §§. 74. und 97. des Geſ., betr. die Ablöſ. der Reallaſten und die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältniſſe v. 2. März 1850 zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußnahme vorgelegt und iſt dieſer Entwurf der unterzeichneten Kom. zur Vorberathung überwieſen worden.

Gleichzeitig liegen der Kom. 3 dieſen Gegenſtand betreffende Petitionen und der mit jenem Entwurf in angeblicher Verbindung ſtehende Antrag der Abgeordn. Braemer und Genoſſen zur Berichterſtattung vor.

Bei dem Eintritte in die allgemeine Debatte glaubte man zunächſt die Bedürfnißfrage einer näheren Erörterung unterwerfen zu müſſen.

Daß die Beſtimmungen der §§. 74. u. 97. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 wegen ihrer wenig präziſen Faſſung dem Interpreten einen großen Spielraum gewähren, läßt ſich ſchon a priori nicht verkennen.

Anlangend nämlich zuvörderſt den §. 74., ſo handelt derſelbe von den Erforderniſſen der Regulirungsfähigkeit ländlicher Stellen, läßt aber ebenſo eine ſcharfe, unzweideutige Bezeichnung der Kriterien der regulirungsfähigen und der nicht regulirungsfähigen Stellen vermiſſen, als die Frage unbeantwortet, was man denn eigentlich unter dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, deſſen Vorhandenſein eine weſentliche Bedingung der Regulirungsfähigkeit bildet, im Sinne des Geſetzes zu verſtehen habe.

Wie die Verhandlungen der II. K. aus dem Jahre 1849 ergeben, hat man ſich auch dieſe Faſſungsmängel bereits bei Emanation des Geſ. v. 2. März 1850 nicht verhehlt, es aber deſſenungeachtet bei den getroffenen Beſtimmungen bewenden laſſen, theils weil die Mannigfaltigkeit der Verhältniſſe in den verſchiedenen Landestheilen des Staates, in welchen das eben gedachte Geſetz Anwendung findet, eine präziſere Faſſung des §. 74. ſcheitern machte, theils weil man ſich der Hoffnung hingeben zu dürfen glaubte, daß die gerügten Uebelſtände in der Praxis und den Entſcheidungen der Gerichte ihr Korrektiv finden würden.

Diese Hoffnung ist denn auch nach den Motiven des Reg. Entw. im Allgemeinen in Erfüllung gegangen, und nur in den Reg. Bezirken Stettin, Köslin und Danzig ist das Bedürfniß einer Deklaration des §. 74. in sofern in dringlicher Weise hervorgetreten, als man hier unter dem Schutze der ungenauen und darum unklaren Fassung des eben erwähnten Paragraphen sowohl im Provokations- als im Prozeß-Wege mit Ansprüchen auf Eigenthums-Verleihung auch bei solchen Stellen hervorgetreten ist, die nur durch Vertrag in Zeitpacht gegeben worden, resp. auf Grund eines widerruflichen, zeitweisen Titels besessen werden.

Im Hinblick auf solche Uebelstände, wie sie in den Motiven der Reg. Vorlage des Näheren dargethan worden und da überdies theils durch die diesen Gegenstand betr. Petitionen, theils durch die von einzelnen Mitgliedern der Kom. beigebrachten Materialien der Beweis geliefert wird, daß hier das Eigenthum wirklich zum Theil bedroht ist und jedenfalls noch vielfach kostspielige Prozesse in Aussicht stehen, war daher die Kommission einstimmig der Ansicht, daß das dringende Bedürfniß einer Deklaration des §. 74. für die Reg. Bezirke Stettin, Köslin und Danzig anzuerkennen sei.

Dagegen fand der aus dem Schooße der Kommission hervorgegangene Antrag: die beabsichtigte Dekl. auf alle Landestheile auszudehnen, in welchen das G. v. 2. März 1850 Gültigkeit hat, keinen Anklang bei der Mehrheit der Kom. Mitglieder, und zwar einmal um deßhalb nicht, weil man sich überzeugte, daß der von der Reg. vorgelegte Entw. nur eben für die Verhältnisse in den Reg. Bezirken Stettin, Köslin und Danzig passe, sodann und vorzugsweise aber um deshalb nicht, weil weder der Beweis erbracht werden konnte, daß wirklich überall solche Uebelstände, wie in den oben gedachten Reg. Bezirken hervorgetreten, noch die nöthigen Materialien vorlagen, um beurtheilen zu können, in welcher Weise der §. 74. zu präzisiren sein möchte, um den möglicherweise auch anderwärts sich fühlbar machenden Inkonvenienzen vorzubeugen.

Ebenso wurde der hierauf formirte anderweite Antrag: die fragliche Deklaration doch wenigstens noch auf die Reg. Bezirke Oppeln und Marienwerder auszudehnen, von der Mehrheit der Kom. Mitglieder abgelehnt, indem man theils auf die eben angeführten Gründe zurückging, theils von dem bei der Berathung des Gegenstandes anwesenden Reg. Kommissarius, ohne daß er Widerspruch erfuhr, darauf hingewiesen wurde, daß einerseits grade in Schlesien die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen mit großer Leichtigkeit von Statten gegangen und erhebliche Zweifel über die Regulirungsfähigkeit der einzelnen Stellen überall nicht hervorgetreten seien, weshalb auch die schlesischen Behörden das Bedürfniß einer Dekl. des §. 74. negirt hätten, andererseits im Reg. Bezirke Marienwerder noch insofern eine besondere Schwierigkeit vorliege, als dort das Ed. v. 14. Sept. 1811 nicht überall Anwendung finde.

Was sodann den §. 97. l. c. betrifft, so mußte man anerkennen, daß derselbe an einer gleich unklaren Fassung leide, als der §. 74.

Wie nämlich aus den bei Emanation des Ges. v. 2. März 1850 gepflogenen Verhandlungen und namentlich aus den Aeußerungen des Reg. Kommissarius in der Plenar-Sitzung der II. K. v. 5. Dec. 1849 (cfr. stenogr. Ber. pro 1849, Bd. III., S. 1572) klar ersichtlich ist, geht die Absicht des §. 97. lediglich dahin, die Rechtstitel der abgegebenen Willenserklärungen, der Verjährung und der Judikate nur insoweit für ungültig zu erklären, als daraus die Unablösbarkeit solcher Reallasten oder die Nicht-Regulirungsfähigkeit solcher ländlicher Stellen hergeleitet werden soll, welche nach den früheren Bestimmungen unablösbar, resp. nicht regulirungsfähig waren, die die Vorschriften des Ges. v. 2. März 1850 aber ablösbar, resp. regulirungsfähig geworden sind. Daraus folgt also, daß die gedachten Rechtstitel hier nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt sind, als sie, wie die Reg. Vorlage lautet, ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, resp. ergangen sind.

Diese Absicht kann nach dem Wortlaut des §. 97. allerdings in Zweifel gezogen werden und es kann daher nicht befremden, daß nicht blos in den ersten Instanzen, sondern auch von dem obersten Gerichtshof (cfr. Zeitschr. für die Landeskultur-Gesetzgebung, Bd. 5., S. 243—53) die Rechtstitel der freien Willenserklärungen, der Verjährung und der Judikate in der vorliegenden Materie überhaupt für wirkungslos erachtet sind.

Eine solche Auffassung muß aber selbstredend die Rechtsbeständigkeit aller Eigenthums-Verhältnisse und das Vertrauen in die Gültigkeit aller privatrechtlichen

Inſtitutionen auf das Tiefſte erſchüttern und wurde daher der Erlaß einer Deklaration des §. 97. von der Kom. einſtimmig als ein dringendes Bedürfniß anerkannt.

Da hiernach die Bedürfnißfrage als erledigt anzuſehen, ſo ſchritt man demnächſt zur Berathung der einzelnen Beſtimmungen der Reg. Vorlage.

Hierbei fand ſich zunächſt gegen die Ueberſchrift des Reg. Entw. nichts zu erinnern, vielmehr wurde die von der Reg. vorgeſchlagene Bezeichnung des zu erlaſſenden Geſetzes als einer Deklaration inſofern allgemein als zutreffend anerkannt, da es überall nur darauf ankomme, die bei Emanation des Geſ. v. 2. März 1850 gehegten Abſichten außer Zweifel zu ſtellen.

Ebenſo wurde die Faſſung des §. 1. für zweckentſprechend erachtet. Denn wenn hiernach die Regulirungsfähigkeit einer Stelle von der bereits bei Verkündigung des Ed. v. 14. Sept. 1811 erfolgten Beſteuerung derſelben als eines ſelbſtſtändigen Objektes abhängig gemacht wird, ſo iſt dadurch ausgeſchloſſen, daß fernerhin der Abſicht des §. 74. zuwider in den Gegenden, für welche die Dekl. zu Geltung erlangen ſoll, auch ſolche Stellen zur Regulirung gezogen werden, welche nur auf Grund eines zeitweiſen widerruflichen Titels beſeſſen werden und ſtets als ein zur beliebigen Verfügung der Gutsherrn ſtehendes Eigenthum betrachtet worden ſind. Uebrigens wird hierdurch weder eine neue, noch eine überflüſſige Beſtimmung getroffen, und zwar eine neue Beſtimmung um deshalb nicht, weil bereits der §. 35. des Ed. v. 14. Sept. 1811 in dieſem Sinne disponirt, und eine überflüſſige Beſtimmung um deshalb nicht, weil die richterlichen Behörden in dieſer Hinſicht verſchieden erkannt haben.

(cfr. Zeitſchrift für die Landes-Kultur-Geſetzgebung, Bd. 4. S. 183 und Bd. 5. S. 313).

Die Beſtimmung des §. 2. wurde aus den ſchon oben angegebenen Gründen für angemeſſen gehalten und endlich auch die Faſſung des §. 3. ſelbſtverſtändlich gebilligt.

Zwar wird in einer Petition der Abgeordneten Scholz und Geras der Vorſchlag gemacht, den letzten §. dahin zu faſſen:

„Bei den vor Erlaß des gegenwärtigen Geſetzes rechtsgültig ausgeführten Regulirungen, welche den Beſtimmungen deſſelben zuwiderlaufen, behält es ſein Bewenden. Dagegen findet dieſes Geſetz auf alle noch nicht rechtskräftig entſchiedenen ſtreitigen Fälle Anwendung, überhaupt auf noch nicht ausgeführte Regulirungen, wenn auch über die Regulirungsbefähigung ein den Beſtimmungen dieſes Geſetzes zuwiderlaufendes, rechtskräftiges Erkenntniß ergangen ſein ſollte, in welchem Falle event. über die Regulirungsbefähigung nach Maaßgabe dieſes Geſetzes anderweit verfahren und erkannt werden muß;“

allein dieſer Vorſchlag wurde als zu weit gehend und mit den Prinzipien der Preuß. Geſetzgebung nicht wohl vereinbar verworfen.

Demnach befindet ſich die Kommiſſion in der Lage:

der Kammer die Annahme der in Rede ſtehenden Geſetz-Vorlage in unveränderter Form zu empfehlen.

Was aber ſchließlich den Antrag der Abgeordn. Braemer und Gen. betrifft (Nr. 174. der Druckſ.)[1]), ſo hat ſich die Kom. zwar für verpflichtet erachtet, deſſelben hier zu gedenken, weil er ſich ausdrücklich als einen eventuellen Antrag zu der vorſtehend berathenen Reg. Vorlage ankündigt, im Uebrigen hält aber die

---

1) Die Abgeordn. Braemer und Gen. hatten nämlich folgenden Antrag (Druckſ. der II. K. Nr. 174.) geſtellt:

„Die Kammer wolle beſchließen:
„für den Fall daß ſie den oben bezeichneten oder irgend einen anderen auf Abänderung des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 gerichteten Geſetzes-Vorſchlag genehmigt, — gleichzeitig auch nachſtehenden Geſetz-Entwurf anzunehmen:
„§. 1. Die Beſtimmung im dritten Abſatz des §. 84. des Ablöſ. Geſ. „v. 2. März 1850,
„wonach der Gutsherr einen Ueberſchuß des ermittelten jährlichen Geldbetrages ſeiner Verpflichtungen über den jährlichen Betrag der Verpflichtungen des Stellenbeſitzers nicht zu vergüten braucht, der Stellen-

Kom. jedes nähere Eingehen auf denselben an dieser Stelle für unzulässig, und eine Separat-Berathung um deshalb für nothwendig, weil dieser Antrag und die Reg. Vorlage in der That durchaus nichts mit einander gemein haben, indem der Antrag von Braemer und Genossen eine Aenderung des Ges. v. 2. März 1850 erstrebt, während die Reg. Vorlage nur darauf ausgeht, die bei Emanation dieses Gesetzes gehegten Absichten außer Zweifel zu stellen, mithin von einer Aenderung des Gesetzes weit entfernt ist.

3) Durch diese Deklaration ist hauptsächlich beabsichtigt, die Regulirungsfähigkeit der auf dem Areal von Rittergütern vor Publikation des Regul.-Ed. v. 14. Sept. 1811 gegründeten und in Zeitpacht gegen Geld und theilweise gegen Dienste ausgethanenen kleinen Vorwerke auszuschließen. Sie geht in sofern auf die Analogie eines Merkmals der Regulirungsfähigkeit nach der Dekl. v. 29. Mai 1816 zurück, als sie als Kriterium derselben den Nachweis erfordert, daß zur Zeit der Verkündung des Ed. v. 14. Sept. 1811 für die Stelle selbstständig eine auf ihr ruhende Steuer an den Staat zu entrichten war, ohne jedoch andererseits die Regulirungsfähigkeit davon abhängig zu machen, daß der bäuerliche Wirth selber die Steuer oder steuerartige Abgabe an die Staatskasse übernommen oder abgeführt habe; es genügt, wenn nur überhaupt eine Steuer für die Stelle gezahlt ist, auch dann, wenn die Entrichtung vom Gutsherrn geschah.

4) Der Zusatz, daß als eine solche Steuer im Regierungsbezirke Danzig auch das katastrirte Schutzgeld zu betrachten sein soll, beruht auf der Instrukt. v. 5. Juni 1772, betr. die neue Kontributionseinrichtung in Erme-

---

„besitzer sich vielmehr mit der Kompensation der gegenseitigen Berechti-
„gungen und Verpflichtungen begnügen muß, —
„wird hiermit aufgehoben;

„§. 2. Vielmehr muß auch vom Gutsherrn für einen solchen Ueberschuß „seiner Verpflichtungen dem Stellenbesitzer Entschädigung nach Vorschrift des „§. 64. gewährt werden.

„§. 3. Diese Bestimmung findet auf alle gutsherrlichen und bäuerlichen „Regulirungen Anwendung, in welchen bei Verkündigung dieses gegenwär-„tigen Gesetzes die Abfindung noch nicht nach Inhalt des §. 100. des Ab-„lösungsges. v. 2. März 1850 rechtsverbindlich festgestellt ist.

Motive.

„Die Staats-Reg. hat jetzt auf das Andringen einiger Gutsbesitzer „aus Pommern eine Dekl. des Ablös. und Regulirungs-Ges. v. 2. März 1850 „zu §§. 74. und 97. eingebracht, welche aber vielmehr eine Abänderung und „wesentliche Beschränkung der den bäuerlichen Wirthen in jenem Gesetze zuge-„sicherten Rechte auf Eigenthums-Erwerbung enthält, obgleich ein Bedürfniß dazu „unerwiesen scheint und obwohl selbst die Regierung wie das Plenum der Zwei-„ten Kammer in Uebereinstimmung mit der Agrar-Kommission der letzteren den „in der vorigen Sitzung auf Petitionen bäuerlicher Wirthe eingebrachten „Gesetz-Vorschlag wegen Abänderung des §. 84. desselben Ges. für gerecht, jedoch „deshalb für bedenklich erachtete, weil das zwischen den gesetzgebenden Gewalten „nach vielfachen Verhandlungen einmal vereinbarte G. v. 2. März 1850 als „ein endlicher Abschluß der Agrargesetzgebung betrachtet werden müsse, und der „dadurch gebildete Rechtszustand wie das Vertrauen und der Glaube zur Gesetz-„gebung nicht von Neuem erschüttert werden dürfe. (Vergl. den Ber. der Agrar-„Kom. v. 17. Jan. 1852, Nr. 50. der Drucks., und die stenogr. Ber. über die „13. Sitz. der II. K. v. 26. Jan. 1852, S. 160—162), wie dies früher durch „die wiederholten, immer nur in dem Interesse einer Klasse erlassenen Deklara-„tionen des Ed. v. 14. Sept. 1811 so häufig geschah.

„Verließe die Regierung und die Kammer den noch im vorigen Jahre aus-„gesprochenen Grundsatz im vermeintlichen Interesse einiger Gutsherrn aus „Pommern und vielleicht aus einem kleinen Theile Westpreußens, so „dürfen doch um der gleichmessenden Gerechtigkeit willen die hingegen als gerecht „sogar schon anerkannten Beschwerden der bäuerlichen Wirthe aus der „Lausitz und aus Schlesien in keinem Falle unberücksichtigt bleiben.“

land, Marienburg, Kulm, Pomerellen und Stücken an der Netze, zufolge deren §. 7. diejenigen Hintersassen (Besitzungen), welche weniger als eine halbe altkulmische Hufe besaßen, nicht zur Hufen-Kontribution herangezogen, sondern nur mit einem Schutzgelde angesetzt wurden. Demnach ist nur zu erweisen, daß ein Vorbesitzer Schutzgeld, oder daß für ihn der Gutsbesitzer dergleichen bezahlt hat; auch ist im Reg.-Bez. Danzig das katastrirte Schutzgeld nicht die einzige Steuer, welche die Regulirungsfähigkeit einer Stelle bekundet.

5) Bei der Anwendung des §. 1. der Dekl. v. 24. Mai 1853 kommen die verschiedenen Grundsteuerverfassungen, die danach, und zwar vor 1806, resp. 1811, bestandenen, Haupt-, Hülfs- und Nebensteuern des platten Landes, so wie die Art ihrer Veranlagung und Erhebung in Betracht, [1]) mithin Folgendes:

AAA. Die Westpreußische Verfassung wegen des Reg. Bez. Danzig, auf welchen die Einrichtung von 1772 im Jahre 1793 ausgedehnt ist, aber auch wegen Theile des Reg. Bez. Köslin, die damals zu Westpreußen gehörten.

BBB. Die Hinterpommersche Verfassung mit der des Fürstenthums Kamin und der sogen. konquetirten Orte, ferner der mit Pommern vereinigten Lande Lauenburg und Bütow.

CCC. Die Alt-Vorpommersche Verfassung.

Zu Hinterpommern gehörten, außer dem Reg. Bez. Köslin, im Reg. Bez. Stettin die Kreise Greiffenhagen, Regenwalde, Naugardt, Kammin, Greiffenberg, Pyritz, Saatzig und ein Theil vom Randower, zu Alt-Vorpommern, im Reg. Bez. Stettin, die Kreise Demmin, Anklam, Ueckermünde, Usedom-Wollin und ein Theil von Randower.

Zu AAA. bestand die Westpreußische Hauptsteuer in der Hufen- und Dominial-Kontribution, welche 1) die Gutsherrschaften a) für die in ihrem unmittelbaren Besitze befindlichen Hufen (wobei auch Zinsen, Pächte, Dienste der Unterthanen und sonstige Nebennutzungen zum Anschlag gebracht), b) für die aus Dominialhufen gebildeten, zu nichterblichen Rechten verliehenen Bauer- und Kossäthenhöfe, 2) die anderen Ackerwirthschaften für die im Gutsbezirke belegenen, im Eigenthum oder erblichen Besitz der Wirthe befindlichen Hufen, — die ad 1. a. mit 25, die ad 1. b. u. 2., gleichviel ob auf Dominialland angesetzten, erblichen oder nichterblichen Wirthe, mit 33⅓ Prozent (die Köllmer hingegen zu einem anderen Satze), entrichteten, wobei die mit Diensten und Zinsen sehr belasteten Wirthe indeß in ihrem Hufenkontributions-Quantum herabgesetzt, auch Frohnden und Abgaben beim Anschlage abgezogen wurden.

Neben der Hufen- und Dominial-Kontribution bestanden:

1) Schutzgeld, worüber der §. 7. der Instrukt. v. 5. Jan. 1772 bestimmte:

„Die Gärtner, Hof- und Miethsleute, oder Einlieger, so bei den Schulzen, Köllmern, Freien und Bauern, wie auf den Kirchengütern wohnen, kontribuiren von ihren Aeckern nicht besonders, sondern weil der ganze Hof bereits angeschla-

---

1) Vergl. hierüber Schimmelpfennig, die Preuß. direkten Steuern Th. 1., wegen Westpreußen S. 161—174., Hinterpommern S. 293 u. 295. ff., Kammin insbes. S. 309. ff. und Lauenburg-Bütow S. 315. ff., ferner Alt-Vorpommern S. 317. ff. — 324.; wegen Westpreußen auch das Provinzialrecht v. Lemann u. v. Strombeck Bd 1. S. 178. u. Bd. 2. Abth. 2. S. 136., ferner die auf Grund Allerh. Ermächtigung vom 29. Nov. 1852. den Kammern gemachte Vorlage betr. die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken S. 49—51. S. 76—82. nebst der Hauptnachweisung A. S. 96.

gen, so kontribuiren sie dem zur Hülfe, auf dessen Hofe sie wohnen, müssen jedoch zu einem ganz leidlichen Schutzgelde angeschlagen werden. Die Müller, Fischer oder sonstigen Leute, die keinen Acker, jedoch eigene Häuser haben, Vieh halten und sich sonst ernähren, kontribuiren auf eben den Fuß, wie in Preußen".[1])

Außerdem sollten (laut §. 17. Instr.) die auf dem Lande wohnenden Handwerker mit einem gewissen Nahrungsgelde angesetzt werden, und wurde im Konferenz-Protokolle der Klassifikations-Kommission v. 21. Okt. 1772 Nr. 8. bestimmt:

„daß von den auf dem Lande wohnenden Handwerkern nach Proportion eines jeden Verdienstes, das Nahrungsgeld auf 1—2 Thlr., wenn aber zugleich Vieh gehalten wird, überdies der gewöhnliche Horn- und Klauenschoß angesetzt, von eigenen Käthnern und Hausleuten, so auf Dorfanger wohnen, der gewöhnliche Kopf- nnd Hornschoß entrichtet werden sollte, wie denn auch die Inst- u. Miethsleute bei den Bauern, welche eigne Feuer und Heerd halten, das gewöhnliche Schutzgeld zahlen, ingl. auch alle in den Dörfern sich aufhaltende Loßgänger und Tagelöhner, die keinen Acker besitzen nach Proportion 60 Groschen bis 1 Thlr. Kontribution entrichten sollen.

Bei der Ausführung wurde aber von der Beihülfe der kleinen Leute zu Gunsten der Hufenbesitzer, desgl. vom Preußischen Horn- und Klauenschoß Abstand genommen, dagegen laut Kataster und dessen Beilagen überall Schutzgeld und zwar nach verschiedenen Sätzen von Einliegern, Eigenkäthnern, Handwerkern oder Krügern mit oder ohne eigene Kathe, von Schäfern mit eigenen Schafen und Arrendatoren, angesetzt und der §. 7. der Instrukt. von 1772 vorzugsweise auf alle Besitzungen unter einer halben Hufe Kulmisch angewendet, welche nicht zur Hufenkontribution herangezogen, sondern nur zu Schutzgeld veranlagt wurden. Nach §. 9. Instrukt. v. 1772 hatten die Gutsbesitzer für die Kontribution ihrer Hintersassen zu haften.

Zuerst wurde das Schutzgeld nach jährlichen Konsignationen für Rechnung der Staatskasse, hierauf in den vormaligen Departements Bromberg und Marienwerder (wozu der Reg. Bez. Danzig und Theile des Reg. Bez. Köslin gehörten), seit 1780 und 1786 von den Gutsbesitzern für ihre Rechnung erhoben, wogegen sie den damaligen Betrag desselben, als eine fixirte Abgabe, an den Staat abführten. In Folge der Abgaben-Gesetzgebung v. 30. Mai 1820 fielen jedoch die unter dem Schutzgelde mitbegriffenen persönlichen und Gewerbs-Abgaben fort, so daß die Gutsherrn nur noch das von den Grundbesitzungen veranlagte Schutzgeld (Realschutzgeld, Hausteuer genannt) unmittelbar einzuziehen und an die Staatskasse abzuführen hatten, was hiernächst aber definitiv geändert wurde, indem zufolge K. O. v. 18. Dec. 1834 und der Reskripte an die Regierungen Danzig und Köslin v. 25. deff. M. u. J., das Realschutzgeld, nach Berichtigung der Heberollen, v. 1. Jan. 1835 ab wieder mit den übrigen Grundsteuern zugleich unmittelbar an die Steuerkasse zu entrichten war. Der Antrag der Preuß. Provinzialstände wegen Aufhebung des Realschutzgeldes wurde durch den Landtagsabschied v. 7. Nov. 1841 abgelehnt, weil das Schutzgeld zugleich Realabgabe gewesen, indem es von den kleineren, zur Kontribution nicht herangezogenen Grundbesitzern und den auf fremdem Grunde angebauten Eigenkäthnern wegen ihres Land- und Hausbesitzes gegeben worden.

2) Die Trankſteuer, welche mit dem Schutzgelde unter der Benennung: „unfixirte oder steigende und fallende Kontribution" zusammengefaßt worden, ist zufolge §. 5. der Instr. v. 1772 auf Schankkrüge und Brennereien, nach dem Umfange resp. des Debits und der Fabrikation, angelegt,

1) D. h. Ostpreußen.

zuerst jährlich konsignirt, seit 1774 und 1780 ff. aber fixirt und mit der ordinairen Hufenkontribution als ein Fixum abgeführt. Die Petitionen der Preuß. Provinzialstände um den Erlaß dieser Steuer wurden durch die Landtagsabschiede v. 17. Aug. 1825 und 3. Mai 1832 abgelehnt, indem die Trankſteuer als eine dem Grund und Boden aufgelegte, einen integrirenden Theil des Hufenschosses bildende Abgabe beibehalten sei.

Zu BBB. Nach Hinterpommerscher Verfassung bestanden a) Hufenkontribution einschließlich der Hofgerichtsgelder, Landreiterhebungen, Salzfuhrgelder, Superintendenten-Gefälle, Stifts-Rendanten-Hebungen und Hebungen ad extraordinaria; b) Kavalleriegelder; c) Vieh- und Zuschub-Steuern. Bei den im Jahre 1653, nach der Brandenburgisch-Preußischen Besitznahme, begonnenen Verhandlungen und der späteren Untersuchung des Hufenstandes, wie der Grundsteuerregulirung, zufolge Instrukt. v. 5. Juni 1711 und Interims-Verfassung v. 23. Mai 1714, diente die alte Hufenmatrikel v. 1628 zum Anhalt, in der, besonders im Fürstenthume Kammin, das ritterschaftliche Kontingent zur Kontribution nur nach Geschlechtern oder Familien aufgeführt, außerdem theils Gutsbezirke und Ortschaften, theils aber auch schon Müller, Krüger, Schmiede, Schäfer und Unangesessene mit sogen. Schattenhufen veranlagt waren. In den Jahren 1711 ff. sollte nun ein richtiges Kataster von allen wirklichen Realhufen, doch unter Berücksichtigung der Viehzucht 2c., in jedem Dorfe angefertigt und sollten dabei nur freie Ritterhufen, im Gegensatze zu den zum Rittergute eingezogenen kontribuablen Hufen, ferner Pfarrhufen in alleiniger Benutzung des Pfarrers durch Selbstbewirthschaftung oder Verzeitpachtung, dagegen nicht Pfarrbauerhufen, unbesteuert gelassen werden. Jedoch wurde laut K. O. v. 25. Juni 1717 und 30. Juli ej. a. von der Profession und Annatation im Kataster hinsichtl. der sogen. kleinen Stücke, Mühlen, Krüge, Schmiede, Fischereien 2c., auch der Kathen, dispensirt.

Die Indvidual-Veranlagung der Steuer auf die einzelnen Bauerhöfe fand in Pommern ihre Schwierigkeit darin, daß daselbst unter Begünstigung der älteren Bauer-Ordnungen von 1616 und revid. 1646 (s. allgem. Einl. Bd. I. S. L. u. LI.), besonders seit dem 30jährigen Kriege, auch noch später, ganze Bauerdörfer und viele Höfe von Prälaten und Rittern niedergelegt, daraus gutsherrliche Schäfereien und Vorwerke gebildet, auch umgekehrt Bauern auf Dominial-Land versetzt worden. [1]) — In den Landen Lauenburg und Bütow fehlte es bis 1756 an einem Kataster oder Hufenregister und wurde bei der Vereinigung mit Pommern zufolge K. O. v. 27. Dec. 1776, laut §. 11. des Kommembrations-Rezesses v. 2. April und konfirm. den 15. Mai 1777, der Hufenstand für die Ritterschaft, wie die Abgaben davon im Ganzen mit der Bestimmung festgesetzt: „daß sie von jeder ferneren Klassifikation oder anderweiten Hufeneinrichtung, sowohl im Ganzen, als für einzelne Theile, befreit bleiben sollten.

Daneben bestanden in Hinterpommern Vieh- und Zuschub-Steuern, theils als persönliche und gewerbliche oder Nahrungs-, theils als auf Grund und Boden haftende Abgaben, seit 1708 zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben jedesmal besonders ausgeschrieben, durch

---

1) Vergl. Schwarz Pommersche Landtagsgesch. S. 770, Landtagsabschied v. 1550. Revers der Stände v. 1563. Dähnert's Urk.-Samml. Bd. 1. S. 444, Landtagsabschied und Matrikel v. 1628. das. und den Aufsatz nebst Auszug aus früheren Entscheid. über die Steuerverhältnisse der ländlichen Grundstücke in der Provinz Pommern, insbes. in den Landen Lauenburg und Bütow in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen Bd. 6. S. 305—320.

Patent v. 28. März 1718 aber dauernd eingeführt und neu regulirt, welche überall den Kontributionspflichtigen jeden Orts zu ihrer Erleichterung bei der Hufen-Kontribution überlassen, seit 1777 aber in mehreren Kreisen theils gar nicht mehr, theils nicht mehr regelmäßig erhoben waren, bei welcher Observanz es verblieb. Unmittelbar zur Staatskasse sind diese Steuern nicht eingefordert, oft hingegen von den Gutsherrn eingezogen, mitunter auch bei Ueberlassung von Grundstücken neu aufgelegt. [1]) In Folge des Abgabengef. v. 30. Mai 1820 ist eine Grundsteuer an die Stelle der Vieh- und Zuschubsteuern, doch nur insoweit getreten, als sich die Zahlungspflichtigen im Besitze von Häusern und Grundstücken befanden, und sind neue Etablissements nur in denjenigen Orten davon betroffen, in welchen noch im Jahre 1820 Vieh- und Zuschubsteuern entrichtet wurden.

Zu CCC. Bei der Alt-Vorpommerschen Verfassung kommen folgende Abgaben in Betracht: a) Kontribution einschließlich Marsch- und Fuhrkosten, Hofgerichtsgeld, Fortifikations-Steuer, Magazinkorngeld und Kreisexpensen, b) Kavalleriegeld, c) Urbede, d) Neben-Modus und Quartalsteuer. Die eingezogenen Bauerhöfe sind nicht steuerfrei.

Zufolge Reglement v. 8. Sept. 1718 wurde die, früher auch schon von Handwerkern, Schäfern, Verwaltern, freien Leuten und Tagelöhnern, zu außerordentlichen Landesbedürfnissen erhobene, kurz vor der Preußischen Erwerbung Altvorpommers aufgehobene Steuer des Nebenmodus und der Quartalsteuer (eines Ersatzes für die 1669 abgeschafte Akzise des platten Landes) neben der Hufenkontribution wieder zu den Königl. Kassen erhoben und daraus ein gewisses Kontingent zur Sublevation der Kontribution gebildet, im Jahre 1752 jedoch diese Hülfssteuer der ritterschaftl. und Stadteigenthumsdörfer, als Einnahme der Königl. Kasse, erlassen, dagegen als Sublevations-Kontingent mit einem Pausch-Quantum der Hufen-Kontribution zugesetzt, auch den Kontribuenten gestattet, diese Steuern in bisheriger Weise zu ihrer Erleichterung in der Kontribution fortzuerheben. Seitdem gestaltete sich in der praktischen Ausführung, außerhalb der Königl. Amtsdörfer, das Verhältniß so, daß theils die Gutsherrschaften jene Abgaben für sich einzogen, ohne den Kontributionspflichtigen deren Ertrag zu ihrer Sublevation bei der Kontribution zu gute kommen zu lassen, theils der Neben-Modus vielfältig die Natur bald einer Grundsteuer, bald eines Weidegeldes oder eines Brennzinses (Heidemiethe) angenommen hat. In Folge des Abgabengef. v. 30. Mai 1820 bestimmte darauf die K. O. v. 21. April 1835, „daß, insoweit als der Neben-Modus und die Quartalsteuer bisher die Stelle der Grundsteuer vertreten haben, statt derselben vom 1. Jan. 1836 ab eine besondere Grund- und Haussteuer zur Staatskasse (gegen Entschädigung der Gemeinden oder Individuen, welche dieselbe bis dahin bezogen) erhoben, die Forterhebung den Gutsherrn und Kommunen aber nur in den Fällen gestattet wird, in welchen diese Abgaben erweislich als eine Gegenleistung für eingeräumte Holz-, Streulings- oder andere Gerechtsame und nur irrthümlich als Steuern bezeichnet worden. Die Aussonderung der Grund- und Haussteuer geschah nach den Instruktionen v. 14. Juli u. 16. Sept. 1835. [2])

---

1) Vergl. hierüber das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen v. 2. Juli 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 281.

2) Vergl. über die Ausmittelung der Besteurungsverhältnisse ländlicher Stellen auch das R. v. 28. Juli 1819. (Königsberger Samml. S. 252.) wegen der Form der Steuer-Konsignationen und der Beweisführung durch amtlich aufgenommene Verzeichnisse; desgl. das R. v. 5. Nov. 1817. (ebendas. S. 384,), worin bemerkt wird, daß die Steuer-Register der landräthlichen Behörden, wonach die Steuer wirklich erhoben, die nächste Quelle zur Ermittelung der Thatsache über

Zum §. 75.

I. Der §. 75. lautete im Regier. Entw. folgendermaaßen:

Außer den im §. 74. bezeichneten Stellen ſind auch regulirungsfähig:

a) im Großherzogthum Poſen, im Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und im Landgebiet der Stadt Thorn diejenigen Stellen, welche entweder als ſogenannte emphyteutiſche Güter auf beſtimmte Jahre oder Geſchlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter beſeſſen werden, beiderlei Arten ohne Rückſicht darauf, ob ſie der Gutsherrſchaft dienſt- oder abgabenpflichtig ſind, jedoch nur dann, wenn deren Beſitzer in Steuer- oder ſonſtigen amtlichen Verzeichniſſen, Urbarien, Präſtationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stan chłopski), oder die Beſitzungen ſelbſt als ſolche, die von Leuten bäuerlichen Standes beſeſſen werden, mit gemein-provinziell- oder orts-üblichen Benennungen bezeichnet ſind.

Zu den Bezeichnungen dieſer Art gehören folgende Benennungen, und zwar in deutſcher Sprache: Bauer, Halbbauer, Hüfner, Halbhüfner, Meier, Halbmeier, Koſſäten, Kothſaſſen, Gärtner, Danniker, Ratayer u. ſ. w.;

in polniſcher Sprache:

chłop, kmieć, okupnik, półroluik, połownik, póllanik, polsiednik, chatnik, komornik, zagrodnik, chałupnik u. ſ. w.

b) in der Provinz Preußen die auf beſtimmte Jahre oder Geſchlechtsfolgen verliehenen emphyteutiſchen Güter.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 73—75., oben S. 591 ff.

A. Die Kommiſſion der II. Kammer beantragte die Weglaſſung des Satzes unter a., welcher mit den Worten beginnt: „Zu den Bezeichnungen dieſer Art gehören ꝛc." bis zu den Worten: „zagrovnik, chalupnik u. ſ. w."

Vergl. den Bericht der Kommiſſion der II. Kammer zu §§. 73—76., oben S. 596—597.

Die II. Kammer trat dieſem Antrage bei. (Stenogr. Ber. der II. K. 18½. Bd. 3. S. 1546.)

B. Die Kommiſſion der I. Kammer erachtete nur noch für erforderlich, zur Vermeidung von Zweifeln, im Alin. 1. des §. 75. zwiſchen: „ſind" und „auch" einzuſchieben:

„inſofern ſie vor den dort genannten Zeitpunkten ſchon be-„ſtanden."

Die I. Kammer erklärte ſich hiermit einverſtanden. (Stenogr. Ber. der I. K. 18½. Bd. 5. S. 2584—2585.)

C. Die II. Kammer hat ſchließlich, auf den Antrag ihrer Kommiſſion, die von der I. Kammer beſchloſſene Faſſungsänderung genehmiget. (Stenogr. Ber. der II. K. 18½, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Der §. 75. betrifft nur einzelne Provinzen, nämlich:

A. Poſen nebſt dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und dem Landgebiete der Stadt Thorn, alſo die Landestheile des Gebietes des Geſ. v. 8. April 1823, daſelbſt aber nur zweierlei beſondere Arten von Gütern, nämlich: a) emphyteutiſche Güter auf beſtimmte Jahre oder Geſchlechtsfolgen, und b) Zeitpachtgüter. Beiden wird die Regulirungsfähigkeit ohne Rückſicht darauf, ob ſie der Gutsherrſchaft dienſt- oder abgabenpflichtig ſind, jedoch nur unter der Vorausſetzung eingeräumt, wenn deren Beſitzer in Steuer- oder ſonſtigen amtlichen Verzeichniſſen, Urbarien, Präſtationstabellen, in Verleihungsbriefen oder Kontrakten als Leute bäuerlichen Standes (Stanchłopski) oder die Beſitzungen ſelbſt als ſolche,

---

Beſteuerung von Stellen darbiete, auch aus mancherlei Konſignationen in den Akten der Regierung erhebliche Data zu entnehmen ſeien.

die von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden, mit gemein-, provinziell- oder ortsüblichen Benennungen bezeichnet sind.

B. Die ganze Provinz Preußen, in dieser aber nur alle auf bestimmte Jahre und Geschlechtsfolgen verliehene emphyteutische Güter, diese aber ohne irgend welche Ausnahme oder weitere Bedingung. [1])

Es knüpfen sich hieran folgende Bemerkungen:

1) Zu A. enthielt der Regier. Entw., wie bereits oben S. 634. bemerkt, noch den Zusatz:

Zu den Bezeichnungen dieser Art gehören folgende Benennungen, und zwar in deutscher Sprache: Bauer, Halbbauer, Höfner, Halbhöfner, Meier, Halbmeier, Kossäthen, Kothsassen, Gärtner, Dannicker, Ratayer u. s. w.; in polnischer Sprache: chlop, kmiec, okupnik, półrolnik, półownik, pollanik, polsiednik, chatnik, komornik, zagrodnik, chałupnik u. s. w."

Dieser Passus war wörtlich, überhaupt aber die ganze Bestimmung sub a. des §. 75. aus dem §. 4. B. ad 1. des Regul.-Ges. für das Großherzogthum Posen ꝛc. v. 8. April 1823 (G. S. 1823, S. 50) übernommen, und bestimmte außerdem das G. v. 8. April 1823 wegen Anwendung des Ed. v. 14. Sept. 1811 auf das Landgebiet der Stadt Danzig (G. S. 1823, S. 74) im §. 4.: „daß für bäuerlich alle Ackernahrungen gehalten werden sollten, welche als s. g. emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen mit oder ohne Befugniß, nach Ablauf der Frist die Verlängerung des Kontrakts fordern zu können, oder als Laßgüter ꝛc., sei es zu erblichen oder nichterblichen Rechten oder zeitpachtweise von Leuten bäuerlichen Standes besessen werden." [2])

Nur beschränkt sich der §. 75. nicht auf Ackernahrungen.

2) Auf den Antrag der Kom. der II. Kammer (vergl. deren Bericht zu §§. 74—76. oben S. 596) wurde indeß der zu 1. gedachte Satz des Regier. Entw. zur Beseitigung etwaniger Zweifel darüber weggelassen, daß nicht sämmtliche angegebene Namen Kathegorien von Stellenbesitzern bezeichnen, indem in einigen Gegenden unter: „Ratayer" die Pferde- oder Ochsen-Knechte, und unter: „Komorniks" die eigentlichen herrschaftlichen Tagelöhner verstanden werden.

Dagegen ist der Zwischensatz im Alin. 1. des §. 75., „insofern sie vor den dort genannten Zeitpunkten schon bestanden," zur Vermeidung von Zweifeln, auf Antrag der Kom. der I. Kammer eingeschaltet worden. (Vergl. deren Bericht, oben S. 600—602).

3) Die zeitemphyteutischen Güter im Großherzogthume Posen, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und dem Landgebiete der Stadt Thorn (wie auch in der Provinz Preußen) bilden eine besondere Klasse regulirungsfähiger Güter, deren Regulirungsfähigkeit deshalb allein nach dem §. 75. zu beurtheilen ist, und welche nicht regulirungsfähig sind, sobald die hier gegebenen Merkmale bei ihnen fehlen. [3])

---

1) Ueber die Zeitemphyteusen in der Provinz Preußen giebt das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen, in dessen Zeitschr. Bd. 1. S. 352—364 specielle Auskunft.

2) Emphyteusen, welche ähnlichen Beschränkungen, wie sie der §. 75. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. voraussetzt, nicht unterliegen, fallen unter den §. 2. Nr. 2. des Ges. v. 2. März 1850. Vergl. die Erläut. zum §. 2. Nr. 2. a. a. O. (s. oben S. 228—240.).

3) Vergl. in Betreff der Berechnung der gutsherrlichen Entschädigung für das von den bäuerlichen Wirthen zu zahlende Einkaufsgeld bei Zeitemphyteusen und Zeitpächtern die Bemerkungen zum §. 80. a. Nr. 3. und das das. angef. Er-

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für Landes-Kult. Sachen unterm 23. März 1852.

Die Gründe führen aus:

Das Privilegium v. 9. Okt. 1746., welches in der betr. Stelle lautet: „literas etc. continentes in se jus emphyteuticum in villam D. — approbamus etc. ad decursum quinquaginta annorum continere debere," — stelle die Besitzrechte unzweifelhaft als emphyteutische dar, welche den ersten Erwerbern auf 50 Jahre verliehen sind. Es träfen jedoch die übrigen Bedingungen des §. 75. a. nicht zu, da die Besitzer dieser Güter in den §. 75. a. gedachten Urkunden, weder als Leute bäuerlichen Standes, noch die Besitzungen selbst als bäuerliche mit ortsüblichen Benennungen bezeichnet worden. Als eine solche Bezeichnung der Besitzer sei die Benennung „Wirth" in der Klassifikationsverhandlung v. 20. April 1773. nicht zu erachten, da hierunter jeder verstanden werde, der sich mit der Landwirthschaft befaßt. Wenn auch das Ges. v. 2. März 1850. die Specialisirung des §. 4. des Regul. Ges. v. 8. April 1823. nicht wieder aufgenommen habe, so ergebe doch immerhin dieser §., welche Bezeichnungen unter jenen gemein-provinziell- oder ortsüblichen Benennungen zu begreifen seien. Dahin gehöre ferner nicht die im Privilegio den ersten Erwerbern beigelegte Titulatur: Uczciwy, „gleichbedeutend mit dem lateinischen Wort: honesti," welche nach Linde's polnischem Wörterbuch Personen höheren Standes, nach Bandke's Wörterbuch der Polnischen Sprache nur Bauern und Handwerkern beigelegt werde. — Auch seien die Besitzungen in keiner Urkunde so, wie §. 75. a. es erfordere, bezeichnet. Der im Privilegium gebrauchte Ausdruck: „wie's oder wieka" entspreche nur dem im Eingange gebrauchten Ausdrucke: „villa" und dieser deute ein herrschaftliches, kein bäuerliches Grundstück an. Diesem Sinne gemäß sei auch im Klassifikationsprotokoll v. 20. April 1773., im Erbpachtsvertrage v. 17. Jan. 1799., im Vermessungsregister von 1794. und in der Generalverhandlung vom 13. Dec. 1832. die in Rede stehende Besitzung: „Vorwerk" und zwar von den Besitzern selbst genannt; sogar in der Vollmachtsverhandlung von 1847. hätten sie sich als Vorwerksbesitzer bezeichnet. Gütern dieser Art sei im Gesetz ein besonderer §. (§. 75.) gewidmet, weshalb sie unter den im §. 74. bezeichneten ländlichen Stellen gar nicht subsumirt, nur nach den Bedingungen des besonderen §. 75. beurtheilt werden könnten und von ihrer Regulirungsfähigkeit nach dem Ges. v. 1850. keine Rede sein könne, wenn die Bedingungen des §. 75. a. bei ihnen nicht zuträfen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 198. ff. und Präj. Samml. desselb. S. 58. Nr. 12.).

4) Die zeitemphyteutische Qualität von bäuerlichen Stellen im Großherzogthume Posen läßt sich aus einer im Verleihungs-Privilegium enthaltenen Zeitbestimmung an sich nicht herleiten, vielmehr ist eine solche, wenn sonst die Merkmale der Eigenthumsrechte nicht ausgeschlossen und namentlich die Stellen mit der Offiara belastet sind, auf die übliche Bestätigung der Privilegien Seitens der Gutsherrschaften und die hiermit häufig verbunden gewesene Aenderung des Abgabenverhältnisses der Wirthe zu beziehen.

So erkannnt von dem Revis. Kolleg. f. L. K. S. unterm 24. März 1853. (Zeitschr. desselben Bd. 6. S. 254).

Zu §§. 76—79.

I. Die §§. 76 bis 79., welche in dem Regier. Entw. die §§. 77 bis 80. bildeten, sind aus letzterem völlig unverändert in das Gesetz übernommen worden.

A. Die Motive des Regier. Entw. zu diesen §§. lauten dahin:

Diese Vorschriften bezwecken lediglich eine Verminderung der Prozesse und die

---

kenntniß des Revis. Kolleg.; hingegen mit Bezug auf die frühere Gesetzgebung den §. 37. des Ges. v. 8. April 1823. für Posen, und die Entscheid. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 1. S. 352. ff.

baldige Herbeiführung eines vollkommen gesicherten Zustandes des Besitzes; sie gründen sich hauptsächlich auf die aus der Erfahrung hervorgegangenen Vorschläge der betreffenden Auseinandersetzungs-Behörden.

B. Die Kommission der II. Kammer hat sich in ihrem Berichte folgendermaaßen geäußert:

a) Zu §§. 77. und 78. des Entw. (jetzt §§. 76. und 77.):

Die Bestimmungen der §§. 77. und 78. sind von der Kom. einstimmig angenommen worden. Zur Vorschrift des §. 78. ist nur bemerkt worden, daß dieselbe als eine wesentliche erscheint, weil die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stelle noch im Großherzogthum Posen und in den übrigen Landestheilen in Betreff derjenigen Stellen besteht, welche weder zu den eigentlichen Ackernahrungen, noch zu den Dienstfamilien-Stellen gehören. (Art. 76. u. 101. der Dekl. v. 29. Mai 1816.).

b) Zum §. 79. des Entw. (jetzt §. 78.):

Der hier vorgeschlagene Präklusiv-Termin ist von einem Mitgliede für zu lang erachtet und deshalb von dem Letzteren beantragt worden, statt der Worte:

„bis zum 1. Januar 1852." zu setzen: „binnen sechs Monaten „nach Publicirung dieses Gesetzes."

Es ist jedoch dieser Antrag abgelehnt worden. Die Majorität ging hiebei von der Ansicht aus, daß einestheils die Festsetzung eines nach Tag und Jahr bestimmten Termines jedenfalls den Vorzug verdiene, weil die Frist für den Eintritt der Rechtskraft des Gesetzes eine verschiedene sei, und dies die Klarheit des Letztern beeinträchtigt (cf. G. v. 3. April 1846. G. S. S. 151.) und anderntheils von der an sich schon exceptionellen Maaßregel vorzugsweise Abwesende und Minorenne betroffen werden würden; solchen Personen gegenüber aber eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Regulirungs- oder Entschädigungs-Ansprüche jedenfalls zu kurz sei.

c) Zum §. 80. des Entw. (jetzt §. 79.):

Auf den Antrag eines Mitgliedes ist in Erwägung genommen worden, ob an Stelle der Worte „gegenwärtige Gesetz" nicht vielleicht zu setzen sein dürfte „Sistirungs-Gesetz v. 9. Okt. 1848."

Die Kommission hat jedoch auch hier dem Gesetz-Entw. der Reg. beitreten zu müssen geglaubt, weil sonst dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde, was, soweit als nur irgend thunlich, vermieden werden soll.

Die II. Kammer ist dem Antrage der Kommission auf unveränderte Annahme dieser §§. ohne Diskussion beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 3. S. 1546.)

C. Die Kommission der I. Kammer fand gegen die in Rede stehenden §§. gleichfalls nichts zu erinnern und bemerkte nur zum §. 78. (§. 77. des Entw.):

Es wird bemerkt, daß diese Bestimmung darum nothwendig ist, weil die Pflicht der Gutsherrschaft zur Wiederbesetzung der Stellen in der Provinz Posen in Betreff der regulirungsfähigen, in den übrigen Provinzen in Betreff der nicht regulirungsfähigen Stellen bestehet, welche weder zu den eigentlichen Ackernahrungen, noch zu den Dienst-Familien-Stellen gehören, und in den Normaljahren der verschiedenen Provinzen als bäuerliches Land benutzt wurden.

Auch das Plenum der I. Kammer ist dem Antrage auf unveränderte Annahme dieser §§. beigetreten. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2585.)

II. Erläuterungen zu den §§. 76. bis 79.

A. Zum §. 76.

Der §. 76. enthält, in Verbindung mit den §§. 77. und 78., die Bedingungen der subjektiven Regulirungsfähigkeit.

1) Besitzer aus eigenem Rechte ist derjenige, welcher den Besitz eines Grundstückes in der Absicht erworben und fortgesetzt hat, über alle aus der Beschaffenheit des Grundstückes (der bäuerlichen Nahrung) fließenden Besitzrechte für sich selbst zu verfügen.

Zur Begründung des Anspruchs auf Eigenthumsverleihung einer regulirungsfähigen Stelle ist seit Verkündung des Regulir. Ges. v. 2. März 1850 auch in dem Großherzogthume Posen kein schriftlicher resp. von der Gen. Kom. bestätigter Wiederbesetzungs-Vertrag erforderlich; es genügt vielmehr schon ein mündlich abgeschlossener Vertrag.[1])

Angenommen von dem Ob. Trib. per sent. v. 14. Dec. 1852 (unter Bestätigung des Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 11. Juni 1851), auf Grund des A. L. R. I. 7. §§. 3. und 5. und der §§. 74. und 76. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 147. u. Präj. Samml. desselb. S. 63. Nr. 23.).

2) Auch in Oberschlesien gilt die Erblichkeit uneigentlicher bäuerlicher Stellen als die Regel. — Wenn demnach (vor dem 9. Okt. 1848) die Eltern mit Hinterlassung minorenner Kinder verstarben, so mußte die einstweilige Bewirthschaftung der Stelle einem Interimswirth übertragen werden und es war die Einziehung der Stelle (nach §§. 634. 637. Tit. 21. Th. I. A. L. R.) nicht zulässig.

So erkannt von dem Revis. Kolleg. für L. K. S. unterm 3. Juni 1853.

Die Gründe führen aus:

Die Besitzer einer Robothstelle in Ob. Schlesien starben im Jahre 1847. am Typhus und es ließ das Vormundschaftsgericht durch den, den minorennen Kindern bestellten Vormund die Mobilien und Viehstücke verkaufen. Inzwischen hatte aber auch der Gutsherr die Stelle eingezogen, die Erndte an sich genommen, einen Theil der Ländereien mit dem Rittergutsacker vereinigt, einen anderen Theil mit den Gebäuden, an einen anderen Einwohner des Orts gegen Uebernahme der Hofesabgaben und Dienste verpachtet. —

Nachdem die Erblichkeit der Stelle festgestellt worden, bemerkt das Urtel weiter:

Wie es beim Tode der Eltern und dem Hinterbleiben minorenner und deshalb zur Bewirthschaftung des Hofes unfähiger Kinder, mit der Bewirthschaftung der Stellen gehalten werden solle, bestimme der §. 637. 21. I. A. L. R. Allerdings liege auch der Vormundschaftsbehörde ob, die zur Erhaltung des Guts für die Minorennen erforderlichen Maaßregeln zu treffen; dieser allgemeinen Obsorge der Behörde stehe aber die specielle, für Fälle der vorliegenden Art gegebene Bestimmung des §. 637. a. a. O. zur Seite, wonach der Gutsherr befugt ist, Besitz und Nutzung der Stelle so lange einem Anderen zu übertragen, bis einer von den Erben das zu dessen Uebernehmung erforderliche Alter erreicht hat. Dieser Befugniß entspreche jedoch auch eine gutsherrliche Pflicht, die unter anderem im §. 639., wonach den Minorennen der nothdürftige Unterhalt aus dem Gute gewährt werden solle, einen Ausdruck erhalten habe. Bei dieser Landesverfassung bewende es so lange, bis dieselbe auf dem Wege des Ablös.- u. Regulir. Ges. v. 2. März 1850. aufgehoben sei. Wegen der Minorennität könne den Kindern ihr Erbrecht und der Anspruch zum Hofe nicht willkührlich entzogen werden. Indem der Gutsherr den Hof verpachtet, habe er thatsächlich von der Befugniß des §. 637. Gebrauch gemacht und sei erwiesen, daß sich ein einstweiliger Uebernehmer gefunden habe[2]). Eine freiwillige Verzichtleistung und Aufgabe der Stelle könne in dem Abziehen minorenner Erben, welche mit rechtlicher Wirkung ihren Willen überhaupt nicht,

---

1) Das Alin. 1. des §. 76., soweit es diejenigen, welche nicht aus eigenem Rechte besitzen, z. B. Interimswirthe, oder welche die Stelle von den eigentlichen Wirthen gepachtet oder geliehen haben, von der Regulirung ausschließt, entspricht dem Art. 85. der Dekl. v. 29. Mai 1816. und den §§. 6. u. 8. des Ges. für Posen v. 8. April 1823.

2) Vergl. hierbei die Ausführung im Centralbl. für Preuß. Jur. 1847. Nr. 22., wonach der Gutsherr nicht verpflichtet sei, im alleinigen Interesse der Minorennen eine Interimswirthschaft einzuleiten, wenn sämmtliche Erben minderjährig, zur Bewirthschaftung des Hofes unfähig und kein Interimswirth präsentirt worden, in welchem Falle der Hof mit einem fremden Wirthe besetzt werden dürfe, dem dann auch der Anspruch auf Eigenthumsverleihung zustehe.

also auch nicht durch konkludente Handlungen äußern konnten, nicht gefunden werden, und eine förmliche, vom Vormundschaftsgericht bestätigte Entsagung in der Form wegen Veräußerung von Mündelgütern, sei nicht vorhanden (Zeitschr des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 374. ff.)

3) Zur Begründung des Anspruches auf Eigenthumsverleihung einer regulirungsfähigen ländlichen Stelle ist jedenfalls ein vollständiger redlicher Besitz erforderlich, weshalb ein solcher Anspruch auf die durch Einpflügen sich angeeigneten oder gegen Bedüngung zeitweise in Nutzung erhaltenen, nach Abnutzung des ersten Düngers aber an die Gutsherrschaft zurückfallenden Flächen nicht erstreckt werden kann.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 20. Jan. 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 153—154 u. Präj. Samml. S. 56. Nr. 7.).

4) Der §. 76. handelt nicht blos von den Ansprüchen mehrerer Prätendenten unter sich, sondern auch von dem Anspruche auf Eigenthumsverleihung eines Prätendenten, gegenüber dem Gutsherrn. (Vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 14. Dec. 1852. [Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 147 ff.], u. v. 13. Mai 1852. [a. a. O. Bd. 5. S. 266], desgl. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 20. Jan. 1852. [a. a. O. Bd. 5. S. 153].).

5) Während durch das Ed. v. 14. Sept. 1811 und die Dekl. v. 29. Mai 1816 in Bezug auf die Befugniß der Mennoniten zu Eigenthumserwerbungen im Wege der Regulirung nichts geändert war [1]), hat der §. 1. Nr. 12. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die K. O. v. 13. Febr. 1825 [2]), durch welche die Mennoniten von den Wirkungen des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 ausgeschlossen wurden, aufgehoben.

Das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen hat demgemäß (in dem Erk. v. 6. Aug. 1851) angenommen, daß Mennoniten die Verleihung des Eigenthums der von ihnen besessenen an sich regulirungsfähigen Grundstücke auf Grund des Abschn. III. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten verlangen können.

Die Entscheidungsgründe bemerken:

In denjenigen Landestheilen, wo bis zum Erscheinen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811. galt, waren die Mennoniten durch die K. O. v. 13. Febr. 1825. von der Regulirung ausdrücklich ausgeschlossen. Auf die Landestheile, für welche bisher das Regulir. Ges. v. 8. April 1823. Gültigkeit hatte und zu welchem auch der Kulm- und Michelausche Kreis gehört, bezog sich diese K. O., wenigstens ihren Worten nach, nicht. Auch enthielt das obengedachte Gesetz keine derartige Beschränkung der Mennoniten. Sofern eine solche auch für diese Landestheile aus den allgemeinen den Eigenthumserwerb der Mennoniten beschränkenden Gesetzen, insbes. dem Ed. v. 30. Juni 1789., dessen Dekl. v. 17. Dec. 1801. und der K. O. v. 24. Nov. 1803. u. 25. Febr. 1824. folgt, muß sie aber für durch Art. 12. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850. aufgehoben erachtet werden. Dies geht auch daraus hervor, daß das jetzt allgemein geltende Ablös. Ges. v. 2. März 1850. nicht nur die Mennoniten von der Regulirungsfähigkeit nicht ausschließt, sondern im §. 1. Nr. 12. die K. O. v. 13. Febr. 1825. ausdrücklich aufhebt. Nun ist zwar ein besonderes Gesetz zur Regulirung der Verhältnisse der Mennoniten von den im Jahre 1850. versammelt gewesenen Kammern beantragt und auch von der Staatsregierung verheißen worden. (cf. stenogr. Ber. über die 37. Sitz. der II. K. v. 7. März 1851. S. 479

---

1) Vergl. die Reskr. des Min. des Inn. v. 25. Mai 1820. u. 24. Aug. 1820. (Königsberger Samml. S. 263. u. 264.).

2) Vergl. diese den Regulirungsanspruch der Mennoniten beschränkende K. O. im Westpreuß. Prov. Recht von Leman und v. Strombeck Bd. II. Abth. 2. S. 741. und in v. Kamptz Annal. Bd. 9. S. 154. — Vergl. hierüber auch Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. I. S. 299. Zus. LVI. u. S. 320—321. ad III.

bis 480.); dies ist aber bei Berathung des Staatshaushalts-Etats, insbes. bei den Verhandlungen über die darin mit vorkommende Mennoniten-Steuer, geschehen. Es läßt sich also nur behaupten, daß das besondere Gesetz diese Steuer und die damit in direkter Verbindung stehende Kriegsdienstbefreiung der Mennoniten zu regeln bestimmt ist. Keineswegs darf man mit Zuverlässigkeit annehmen, daß auch die Regulirungsfähigkeit der Mennoniten und überhaupt ihre Fähigkeit, Grundstücke zu erwerben, den Gegenstand eines neuen besondern Gesetzes bilden sollen. Vielmehr müssen ihnen im Zweifel schon jetzt die Rechte zu Statten kommen, die ihnen durch die Verf. Urkunde im Allgemeinen gewährleistet und durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850., — der eigentlichen sedes materiae — nicht ausdrücklich entzogen oder erst für die Zukunft vorbehalten sind. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 399—401. u. Präj. Samml. S. 56. Nr. 6.).

Vergl. das (von abweichenden Ansichten ausgehende) R. des Min. des J. v. 11. Juni 1852 (Min. Bl. d. i. V. 1852. S. 164. f. in Bd. I. S. 57—58) und die Erläut. zum §. 1. des Ed. v. 9. Okt. 1807 (s. oben S. 36—38.).

6) Die Bestimmung des Alin. 1. des §. 76., daß der Anspruch auf Eigenthumsverleihung demjenigen zusteht, welcher das zum Eigenthum zu verleihende Grundstück aus eigenem Rechte besitzt, schließt, wie sich aus der Zusammenhaltung mit dem Alin. 1. des §. 78. ergiebt, an sich nicht den Anspruch derjenigen aus, welche die Stelle früher besessen und deren Besitz seitdem verloren haben. Es ist vielmehr der faktische Besitz Seitens des Prätendenten kein Erforderniß der Regulirungsfähigkeit und die Verwirklichung des Regulirungsanspruchs von der Fortdauer dieses Besitzes nicht abhängig.

Angenommen von dem Ob. Trib. in dem Erk. v. 23. März 1852 (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 5. S. 244, insbes. S. 250—251), desgl. in dessen Erk. in der Zeitschr. Bd. 6. S. 418. — Vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 28. März 1851 (a. a. O. S. 91 ff.).

Bei der Provokation von Nichtbesitzern auf Eigenthumsverleihung ist — präjudiziell — zu untersuchen, ob sie mit Recht oder widerrechtlich aus dem Besitze der Stellen gesetzt worden sind, und diese Frage nach den zur Zeit der Exmission gültig gewesenen gesetzlichen Bestimmungen [1]) zu beurtheilen.

Dies hat das Min. für landwirthschaftl. Ang. in den R. v. 16. und 18. Jan. 1851 [2]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 29 u. 35) anerkannt. [3])

7) Insbesondere ist anzunehmen:

a) daß frühere, vor dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ergangene Judikate, welche den Anspruch auf Regulirung rechtskräftig zurückgewiesen

---

1) Vergl. §. 99. Alin. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

2) Vergl. in Bd. I. S. 209. u. S. 212.

3) Der §. 74. macht zwar die erfolgte Wiederbesetzung zur Bedingung der objektiven Regulirungsfähigkeit einer Stelle; derselbe entscheidet aber gar nicht über das subjektive Regulirungsrecht. (Vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 20. Juni 1852. in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 153.). Er schließt daher den subjektiven Regulirungsanspruch eines Prätendenten und resp. den Nachweis nicht aus, daß seine persönliche Entsetzung von einer Stelle, bei welcher das objektive Kriterium der Wiederbesetzung mit besonderen Wirthen in Besitzerledigungsfällen sich vorgefunden hat, unrechtmäßig und widergesetzlich geschehen sei. Nur wenn Niemand mehr vorhanden, dem ein Anspruch auf Eigenthumsverleihung zusteht, darf von dem Gutsherrn, zufolge §. 77., über die Stelle frei verfügt werden. Es enthält aber auch der §. 77. den Zusatz: „unbeschadet der Rechte dritter Personen", so daß die im §. 77. dem Gutsherrn vom Staate beigelegte Verfügungsbefugniß, den aus Kontrakten oder sonst erworbenen Rechten früherer Wirthe oder Erbberechtigter auf die Stelle niemals präjudicirt.

haben, weil es dem Prätendenten nach der damaligen Lage der Gesetzgebung (den Deklarationen v. 29. Mai 1816 und 10. Juli 1836 und der V. v. 13. Juli 1827) in der einen oder anderen Beziehung an den Erfordernissen zur Regulirung gefehlt hatte, dem auf das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zu gründenden Regulirungsanspruche nicht entgegenstehen, indem dies Gesetz einen neuen Rechtstitel auf Eigenthumsverleihung begründet, dessen Wirksamkeit lediglich nach den Voraussetzungen dieses neuen Gesetzes zu beurtheilen ist. [1])

b) Dasselbe gilt bezüglich einer früheren bloßen Verzichtleistung des bäuerlichen Wirthes auf die aus dem Ed. v. 14. Sept. 1811 erlangten Eigenthumsansprüche, wenn dieselbe nur in der Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse zur Regulirungsfähigkeit abgegeben ist, [2]) selbst dann, wenn derjenige, welcher diese Verzichtleistung erklärt hatte, sich nicht mehr im Besitze der Stelle befindet. [3])

8) Eine gänzliche Aufgabe des Besitzes des Hofes von Seiten des früheren Wirths hat nur insofern die Wirkung des Verlustes der auf dem neuen Titel des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 beruhenden, aus ihm abzuleitenden Regulirungsansprüche, wenn der Aufgabe und dem Verlassen des Hofes Seitens seines früheren Inhabers ein rechtlicher Akt zum Grunde lag, welcher auf Seiten des Wirthes die gesetzmäßige Erledigung seines Besitzrechtes an der Stelle, und auf Seiten des Gutsherrn die gesetzmäßige Erwerbung eines Dispositionsrechtes über diese Stelle, zufolge der zur Zeit der Auf- und Zurückgabe resp. der Einziehung des Hofes geltenden gesetzlichen Bestimmungen, herbeizuführen geeignet war.

Als ein solcher, mit dieser rechtlichen Wirkung bekleideter Akt und Rechtsgrund ist nur derjenige anzusehen, bei dessen Vorhandensein der Gutsherr, zufolge einzelner spezieller Bestimmungen der Regulirungsgesetze resp. v. 14. Sept. 1811 und 8. April 1823 nebst Deklarationen v. 29. Mai 1816 und 10. Juli 1836 oder der oben gedachten Verordnungen wegen Einziehung und Zusammenschlagung bäuerlicher Besitzungen, von der verfassungsmäßigen Retablirungs-, Konservations- und Wiederbesetzungspflicht der Höfe dispensirt und demselben die anderweite freie Disposition, wie deren Ver-

---

1) Vergl. die R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 10. Febr. u. v. 16. Jan. 1851. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 29. u. 41., in Bd. I. S. 213. u. 209. des Werkes), desgl. das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 23. März 1852. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 244. ff.) worin (S. 247.) bemerkt wird: „es habe durch das neue Gesetz für alle durch die frühere Regulirungsgesetzgebung unerledigten und schwebend gebliebenen gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ein neuer Titel der Eigenthumsverleihung gegründet werden sollen."

2) Vergl. §. 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. und §. 2. der Dekl. v. 24. Mai 1853.

3) Nach der Dekl. v. 24. Mai 1853. ist der §. 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. zwar dahin deklarirt worden, daß Willenserklärungen und Judikate, durch welche vor Verkündigung des Ges. v. 2. März 1850. die Regulirungsfähigkeit einer Stelle ausgeschlossen ist, durch die Vorschrift des §. 97. des gedachten Ges. nur insoweit außer Wirksamkeit gesetzt sind, als sie ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erfordernisse der Regulirungsfähigkeit abgegeben, beziehungsweise ergangen sind. Der im Texte gedachte Grundsatz behält aber seine Gültigkeit auch bei dieser beschränkten Anwendung des §. 97. Vergl. über denselben das Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 23. März 1852. (Entsch. Bd. 23. S. 115. zu II. und Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 244.); wogegen der das. ad I. gedachte Grundsatz durch die neue Dekl. eine wesentliche Modifikation erlitten hat.

einigung mit dem Rittergutsareal, nachgelassen worden war. [1]) Dahin gehören:

A. Im Bereiche des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811:

a) in Bezug auf regulirungsfähige Höfe α) die Art. 76. u. 77. der Dekl. v. 29. Mai 1816 zu §§. 32. u. 33. des Ed. v. 14. Sept. 1811, wonach die Einziehung gestattet ist auch vor bewirkter Auseinandersetzung und ohne öffentliche Ausbietung, wenn $\alpha\alpha$) die Höfe erledigt sind oder keiner bestimmten Person ein rechtlicher Anspruch auf deren Ueberlassung mehr zusteht, [2]) $\beta\beta$) wenn der Gutsherr sich mit den zeitigen Inhabern der Höfe oder den sonstigen Berechtigten wegen Aufhebung ihrer Rechte und Ansprüche verglichen hat; β) der Art. 86. der Dekl. v. 29. Mai 1816, bei Erledigung des Besitzrechts zu einem nichterblichen Hofe [3]) durch Exmission des Nutznießers oder Pächters, oder durch dessen freiwillige Verzichtleistung auf die Erwerbung des Eigenthums; [4]) γ) der Art. 84. der Dekl. v. 29. Mai 1816, wenn einem nichterblichen Wirthe dessen Besitz- oder Nutzungsrecht zur Zeit der Publikation des Ed. v. 14. Sept. 1811 auf eine rechtsbeständige Art bereits gekündigt war; außerdem δ) wenn mit Erlaubniß der Regierung unter den Formen und Bedingungen der Verordn. resp. v. 14. Febr. 1808, 27. März 1809 und 9. Jan. 1810 Bauerländereien eingezogen und mit den Vorwerken vereinigt worden waren;

b) in Bezug auf nicht regulirungsfähige Stellen, nach Art. 101. der Dekl. v. 29. Mai 1816, bei erblichen Dienstetablissements in Folge gütlicher Einigung mit den Inhabern, bei nichterblichen nach erledigtem Besitzrechte des zeitigen Wirthes.

So lange indeß in allen diesen Fällen bis zur Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 resp. des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 die wirkliche Einziehung zum Gutsareal noch nicht geschehen, oder sonst keine Umschaffung des lassitischen Besitzverhältnisses auf gesetzliche Weise vorgenommen und die Stelle noch mit einem Wirthe besetzt war, erwirbt dieser den Regulirungsanspruch auf Grund des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

B. Im Bereiche des Ges. für Posen v. 8. April 1823 war die Einziehung nur nachgelassen

a) zufolge §. 101. des Ges. v. 8. April 1823 und §. 12. der Dekl. v. 10. Juli 1836, wegen der nach vorausgegangener Eigenthumsverleihung an die Gutsherrschaft zurückfallenden oder durch neue Verträge mit dem Besitzer erworbenen, also bereits regulirten Stellen, ohne dabei ferner an eine 12jährige Frist gebunden zu sein; [5])

---

1) Vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 3. Juni 1853. in dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 374.

2) Die Auseinandersetzungsbehörde hatte in diesem Falle an Stelle der Regierung die Voraussetzung der Einziehung des Hofes zu untersuchen und festzustellen. (§. 4. der V. v. 20. Juni 1817.).

3) Mithin nur vor Erlaß der V. v. 9. Juni 1819., durch welche jeder Regulirungsanspruch für erblich erklärt ist.

4) Mittelst Vertrags oder auf andere gesetzliche Weise. (§. 32. des Ed. v. 14. Sept. 1811). Waren hingegen bei nichterblichen Höfen gegen die Befähigung und Aufführung des bisherigen Nutznießers oder Pächters nur noch Einwendungen zu machen, die nach der bisherigen Verfassung (§§. 287—291. A. L. R. II. 7.) zur Exmission aus dem Besitze berechtigten — (also auf Exmission noch nicht rechtskräftig erkannt); — so konnte der Gutsherr (nach §. 38. des Ed. v. 14. Sept. 1811. u. §. 5. des Ges. v. 8. April 1823. wegen Anwendung des Ed. auf das Landgebiet von Danzig) nur ein anderes Subjekt wählen, welchem das Eigenthum übertragen wurde, ohne sich jedoch Kaufgeld stipuliren zu dürfen.

5) Vergl. die Note 2. zum §. 74. ad II. 2. (s. oben S. 604. in Betreff

b) wegen regulirungsfähiger Bauernahrungen, wenn zu deren Einziehung die Landespolizeibehörden vor Verkündigung des Ges. v. 8. April 1823 ihre ausdrückliche Genehmigung bereits ertheilt hatten (§. 5. Nr. 2. des Ges. v. 8. April 1823).

9) In Betreff der Form einer Willenserklärung und Verzichtleistung, an welche sich die Wirkung des Verlustes des Besitzrechts, resp. des aus dem neuen Ablös. Ges. v. 2. März 1850 geltend zu machenden Regulirungsanspruchs knüpfen soll, hat das Ob. Trib. in dem Erk. v. 21. April 1853 (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 6. S. 406 ff.) angenommen, daß es zur Einziehung und Rückgabe eines Laß- und Kultur-Bauerhofes an den Guts- und Grundherrn eines schriftlichen Vertrages bedürfe, und daß daher die bloße gutsherrliche Kündigung und Rückgabe des Hofes zur Aufhebung der Rechte des Hofinhabers selbst dann nicht genügend sei, wenn ein präsumtiv lebenslänglich eingesetzter Wirth auch keine Regulirungsansprüche am Hofe haben sollte. [1])

---

der Frage, ob die nach §§. 99. ff. des Ges. v. 8. April 1823. einzusetzenden Hofwirthe Leute bäuerlichen Standes sein mußten.

1) Wenngleich das Ob. Trib. a. a. O. S. 409. davon ausgeht, daß die V. v. 9. Juni 1819. wegen Erklärung einiger zweifelhafter Bestimmungen der Ed. v. 14. Sept. 1811. u. 29. Mai 1816. (G. S. 1819. S. 151.) die daselbst angeordnete Vererblichkeit der Ansprüche auf Eigenthumsverleihung nur auf die zufolge jener Gesetze für regulirungsfähig erklärten bäuerlichen Stellen beschränkt, mithin keine neue Sukcessionsordnung hinsichtlich der vor dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850. nicht regulirungsfähig gewesenen Stellen einführt, auch die Rechte dieser bäuerlichen Wirthe an den inne habenden Höfen als rein persönliche und deshalb auch der Gütergemeinschaft nicht anheim fallende betrachtet, welche in Pommern nach Maaßgabe der Bauer-Ordnung v. 30. Dec. 1764„ beim Mangel zeitweiser Pachtverträge, in der Regel als lebenslängliche anzusehen; so nimmt das Ob. Trib. doch an, daß auch ein dergleichen persönliches Recht durch den bloßen rein thatsächlichen Abzug vom Hofe selbst dann nicht verloren gegangen sei, wenn auch vor dem 2. März 1850. durch ein kontradiktorisches Erkenntniß die Nichtregulirungsfähigkeit festgestellt worden, da ein solches Judikat den Gutsherrn weder zu einer willkührlichen Kündigung berechtigte, noch von der gesetzlichen und verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Konservation und Wiederbesetzung der Höfe entbunden habe; zur Rechtsbeständigkeit und Gültigkeit einer Verzichtleistung wegen Aufgabe eines Besitzrechtes am Hofe sei vielmehr die nach §§. 131. 134. 172. ff. Tit. 5. und §. 380. Tit. 16. Th. I. A. L. R. vorgeschriebene Form erforderlich gewesen, wobei auf §. 11. der Pommerschen Bauer-Ordnung v. 30. Dec. 1764. verwiesen wird, wonach der Bauer, welcher ohne rechtmäßige Ursache vom Hofe gesetzt worden, sich an die Landesobrigkeit wenden kann, welche ihn wieder einzusetzen hat. Das in rechtmäßiger Weise nicht erledigte persönliche Recht zu den Höfen gewähre nunmehr aus dem neuen Fundamente des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. einen Regulirungsanspruch, welcher nur dann in einen bloßen Entschädigungsanspruch übergehen könne, wenn der Hof inzwischen mit einem andern Wirthe besetzt worden wäre.

Das Revis. Kolleg. für L. K. Sachen hatte dagegen in dem durch das oben erwähnte Erk. des Ob. Trib. abgeänderten Präjudik. v. 24. April 1852 (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 389. u. Präjudiz. Samml. desselb. S. 55. Nr. 5.), nach Analogie des §. 648. A. L. R. I. 21., wonach „der Besitzer, der kein Unterthan des Grundherrn ist, diesem letzteren das Gut zurückgeben kann, wenn er demselben fernerhin vorzustehen sich nicht getraut," — welche Bestimmung wegen Aufgabe des Rechts- und Besitzverhältnisses an Kultur- und Laßgütern den generellen Bestimmungen, die für Verzichtleistungen eine besondere Form vorschrieben, derogire —, eine besondere schriftliche oder gerichtliche Form zur Aufgabe des bäuerlichen Guts nicht erfordert, vielmehr dem freiwilligen Abzuge in Folge vorausgegangener gutsherrlicher Kündigung die Wirkung des Verlustes der Besitz- und Regulirungsrechte beigelegt, diese Ansicht auch um so mehr in den

10) In Betreff des Einflusses eines seit Publikation des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 (G. S. 1848. S. 276) ergangenen, nach diesem Zeitpunkte rechtskräftig gewordenen, auch vollstreckten Exmissions-Urtels auf den Regulirungsanspruch aus dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850, ist durch die konformen Erk. des Spruch-Kolleg. für landwirthschaftl. Ang. zu Königsberg v. 5. Mai 1851, des Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen v. 4. Nov. 1851 und des Ob. Trib. v. 13. Mai 1852 angenommen worden, daß der in Folge des §. 76. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 durch den rechtmäßigen Besitz einer regulirungsfähigen ländlichen Stelle zur Zeit der Verkündung des Ges. v. 9. Okt. 1848 begründete Eigenthumsverleihungsanspruch nicht durch ein in der Zwischenzeit bis zur Emanation des Ges. v. 2. März 1850 ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß, wonach der Besitzer einer solchen Stelle für einen bloßen Zeitpächter erachtet und als solcher zur Räumung der Stelle verurtheilt worden ist, verloren geht. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5., S. 253—270 u. Präj. Samml. desselb. S. 60 Nr. 16.)

Dagegen hebt ein vor dem 9. Okt. 1848 ergangenes Exmissionsurtel den rechtmäßigen Besitz aus eigenem Rechte an den Stellen auf und nimmt an, daß, ungeachtet des bis nach dem 9. Okt. 1848, resp. bis zur Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 fortgesetzten faktischen Besitzes, durch diesen Besitz allein kein Regulirungsanspruch aus diesem Gesetze begründet werde. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 20. Jan. 1852 [1]), in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 147 ff. und Präj. Samml. S. 57 Nr. 9.)

11) Die Bestimmung im Alin. 2. des §. 76. wegen Zurückdatirung des Zeitpunktes, in welchem der stattgefundene Besitz der Stelle aus eigenem Rechte auch als ein rechtmäßiger vermuthet werden soll, auf den Zeitpunkt der Verkündigung des Sistirungs-Ges. v. 9. Oct. 1848, gründet sich auf die Vorschriften dieses letzteren Gesetzes, laut dessen §. 1. auf Antrag auch nur eines Theilnehmers alle Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, in welchen der Rezeß noch nicht bestätiget ist, und laut §. 2. Nr. 3. von Amtswegen die bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Prozesse über Exmission lassitischer Wirthe sistirt werden sollen. [2])

Fällen aufrecht erhalten, in welchen sich der Besitz des Hofes lediglich auf einen zeitweisen und aufkündbaren Pachtvertrag gegründet hatte. — Vergl. auch das Erk. des Revis. Kolleg. v. 30. März 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 225—227.).

1) In dem durch dies Präjudik. entschiedenen Falle waren die Inhaber wegen saumseliger Dienstleistung schon im Jahre 1847. zur Exmission verurtheilt, jedoch im Besitze bis nach dem Jahre 1850. belassen und deshalb mit Regulirungsansprüchen aufgetreten, mit welchen sie indeß abgewiesen wurden.

2) Die Gerichte behandelten die unter der Form von Zeitpachtverträgen ausgethanenen bäuerlichen Stellen, welche nach der früheren Gesetzgebung nicht regulirungsfähig waren, sehr häufig als reine Zeitpachtgüter, und erkannten auf Exmission resp. vollstreckten ihre Erkenntnisse mit Nichtbeachtung der Bestimmung des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848. auch noch späterhin; erst das R. des Justizmin. v. 18. Febr. 1852. (Just. Min. Bl. 1852. S. 66. und Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 105.) begegnete diesen Kompetenz-Ueberschreitungen. Es hatten die zur Zeit der Publikation des Sistir.-Ges. v. 9. Okt. 1848. im Besitze befindlichen Wirthe bereits einen neuen Titel zum Besitze der Stelle und mit ihm einen Anspruch auf Eigenthumsverleihung erhalten, nachdem das Ges. v. 2. März 1850. einen Theil seiner Wirkungen auf den 9. Okt. 1848. zurückverlegt hatte. (Vergl. mit §. 76. den §. 81. und 99. und das Erk. des Ob. Trib. v. 13. Mai 1852. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 268—269.). Durch diese

12) Die Form des Verleihungs- resp. Wiederbesetzungs-Vertrages entscheidet über den rechtmäßigen Besitz einer ländlichen Stelle aus eigenem Rechte nicht, und ist namentlich auch im Großherzogthume Posen kein schriftlicher, resp. von der General-Kommission bestätigter Wiederbesetzungs-Vertrag seit Verkündung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zur Begründung des Anspruchs auf Eigenthumsverleihung einer regulirungsfähigen Stelle erforderlich; vielmehr genügt ein mündlich abgeschlossener Vertrag. [1])

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen per sent. v. 11. Juli 1851 und von dem Ob. Trib. per sent. v. 14. Dec. 1852. (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 6. S. 146 ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 63. Nr. 23.)

13) Zum Schlußsatze des Alin. 2. des §. 76. bleibt nur zu bemerken, daß der frühere Besitzer einer nichterblichen Stelle gegen den Besitzer zur Zeit der Publikation des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 ein besseres Recht zum Besitze und den Eigenthumsverleihungsanspruch nur auf Urkunden gründen kann.

B. Zum §. 77.

Vergl.: a) allgemeine Bemerkungen zum Absch. III. und die Erläut. zu §. 74. u. §. 76;

b) die Erläut. zu §§. 6. u. 7. des Ed. v. 9. Okt. 1807 (s. oben. S. 43—47).

C. Zum §. 78.

1) Die Präklusion der Regulirungs-Ansprüche nach Maaßgabe des Alin. 1. des §. 77. (mit dem 1. Jan. 1852) trifft nur diejenigen Prätendenten, welche früherhin, vor Publikation des Ges. v. 2. März 1850, beziehungsweise des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848, Stellen besaßen, also nicht mehr im Besitz dieser Stellen sich befinden, während für die Regulirungsansprüche derjenigen, welche noch im Besitze der betreffenden Stellen sind, keinerlei Präklusion wegen Geltendmachung dieser Ansprüche vorgeschrieben ist.

Dies spricht auch das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 12. Juni 1850 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 191. Nr. 244.) aus.

2) Diese Präklusion bezieht sich nicht bloß auf Ansprüche aus dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850, sondern auch auf Ansprüche aus dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai 1816.

3) Diese Präklusion trifft sowohl die Ansprüche gegen den Gutsherrn, als gegen einen anderen, gegenwärtig im Besitze der Stelle befindlichen Wirth, schützt mithin die beiderseitigen Interessenten gegen nichtbesitzende Prätendenten.

4) Die Anmeldung der Ansprüche muß resp. bei den General-Kommis-

---

Bestimmungen würde sich auch die Vorschrift im Art. 84. der Dekl. v. 29. Mai 1816., wonach Diejenigen keine Ansprüche auf Ueberlassung des Hofes haben, deren Besitz- oder Nutzungsrecht schon zur Zeit der Publikation des Ed. v. 14. Sept. 1811. auf eine rechtsbeständige Art gekündigt war, und noch mehr die Wirkung späterer Kündigungen auch bei damals nicht regulirungsfähigen unerblichen Höfen beseitigen, wenn der Besitz, der Aufkündigung ungeachtet, bis zur Publikation des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848. fortgedauert hätte. — Vergl. auch das Erk. des Revis. Kolleg. v. 11. Juli 1851. und des Ob. Trib. v. 14. Dec. 1852. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 146—150.

1) Die §§. 74. ff. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850., durch welche das G. v. 8. April 1823. aufgehoben ist, machen den Anspruch auf Eigenthumsverleihung von der Existenz eines schriftlichen Vertrages nicht abhängig. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 20. Jan. 1852. in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 147. ff.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 225.

sionen und den landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilungen des betreffenden Bezirks geschehen; durch Anmeldung bei andern Behörden werden die Ansprüche nicht gewahrt.

5) Diese Präklusion soll nunmehr (zufolge des Schlußsatzes des Alin. 2.) auch im Bereiche des Regul. Gesetzes v. 8. April 1823 denjenigen Gutsherrn resp. ihren Erben zu statten kommen, für welche das Gesetz wegen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthume Posen, im ehemaligen Kulm- und Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn v. 8. Febr. 1846 [1]) (G. S. 1846 S. 219) eine solche Präklusion in dem Falle nicht verfügt hatte, wenn sie selbst resp. ihre Erblasser regulirungsfähige bäuerliche Stellen eingezogen hatten und sich zur Zeit der Provokation noch im Besitze dieser Stellen befanden.

6) Dagegen sind, abgesehen von diesem Falle, die Regulirungsansprüche von Nichtbesitzern bezüglich der nach dem G. v. 8. April 1823 regulirungsfähig erklärten Stellen resp. die Entschädigungsansprüche wegen deren Entziehung, gegen dritte Besitzer des Ritterguts, zu welchem die Stellen eingezogen, oder gegen die besitzenden bäuerlichen Wirthe, schon nach §. 1. des Ges. v. 8. Febr. 1846 mit dem 1. Jan. 1849 präkludirt und erloschen, wogegen aber

7) die Ansprüche von Nichtbesitzern auf Stellen, welche nicht schon nach dem Ges. v. 8. April 1823 regulirungsfähig waren, sondern erst durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 für regulirungsfähig erklärt sind, unter das Alin. 1. des §. 78. fallen und danach, gleich den Ansprüchen auf früher schon regulirungsfähig gewesene Stellen außerhalb des Bereichs des Ges. v. 8. April 1823 in den übrigen Provinzen, oder auf die erst durch das Ges. v. 2. März 1850 regulirungsfähig gewordenen Stellen in allen betreffenden Landestheilen, erst mit dem 1. Jan. 1852 präkludirt, resp. erloschen sind.

D. Zum §. 79.

AA. Historische Vorbemerkung.

Der Art. 73. der Dekl. v. 29. Mai 1816 bestimmte, „daß so lange die Auseinandersetzung noch nicht ausgeführt, es wegen der Nachfolge in die durch den Tod des bisherigen Besitzers erledigten Höfe bei der bestehenden Verfassung sein Bewenden behalte.“ Danach verblieb es in denjenigen Landestheilen und Orten, wo die unter Privatgutsherrn befindlichen bäuerlichen Höfe in den Familien der Besitzer bisher nicht erblich waren, bei dieser Nichterblichkeit auch rücksichtlich der nach dem Abschn. II. des Ed. v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai 1816 für regulirungsfähig erklärten Stellen. [2])

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 224. — Es erging dies Gesetz auf den Antrag der Provinzialstände der Provinz Posen, indem daselbst bei der großen Zahl seit dem Jahre 1815. bis zum Erlaß der K. O. v. 6. Mai 1819 vorgekommenen Aufkündigungen und Entsetzungen eine eben so große Zahl Provokationen von Nichtbesitzern später hervortrat, nachdem durch ausgeführte Regulirungen die Einsassen über den Werth eines eigenen Besitzthums thatsächlich belehrt worden waren.

2) Die Bauerhöfe in Domainen waren bereits zufolge K. O. v. 20. Febr. 1777. und Dekl. v. 25. März 1790. (N. C. C. T. VIII. S. 2907. Nr. 19. de 1790. und Rabe's Samml. Bd. 2. S. 29.) ohne Ausnahme in den Familien der bäuerlichen Wirthe dergestalt vererblich, daß, beim Mangel von Descendenten, die Wittwe, mit Uebertragung des Besitzrechts auf ihren zweiten Ehemann, und wenn auch keine Wittwe hinterblieben, die Brüder und Schwestern des verstorbenen Besitzers erbberechtigt zum Hofe waren. — Wo in den verschiedenen Landestheilen provinzialrechtlich und herkömmlich Erbberechtigung bestand, stand sie auf Privatgütern nur den Descendenten, event. der Wittwe des Bauerwirths zu.

Erst die V. v. 9. Juni 1819 (G. S. 1819 S. 151) verordnete die Vererblichkeit des nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai 1816 zugesicherten Anspruchs auf Verleihung des Eigenthums auch rücksichtlich der unter den Abschn. II. des Ed. v. 14. Sept. 1811 fallenden bäuerlichen Stellen, nach Maaßgabe der Provinzialgesetze, event. nach §§. 634. ff. Tit. 21. Th. I. A. L. R., mit Aufhebung aller die Befugniß auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließenden Provinzialrechte und übertrug dieselbe Erbberechtigung auch auf einen bei Erledigung des früheren Besitzrechts in Folge der Wiederbesetzungspflicht vom Gutsherrn nach 1811 und 1816 eingesetzten neuen Wirth.

Für das Großherzogthum Posen und die mit der Provinz Westpreußen vereinigten Distrikte waren durch die K. O. v. 6. Mai 1819 (G. S. 1819 S. 153) nur Entsetzungen der bäuerlichen Wirthe bloß auf Grund gutsherrlicher Kündigung für unzulässig erklärt, ohne daß damals in diesen Landestheilen auch erbliche Besitzrechte an Bauerhöfen eingeführt wurden. Erst das G. v. 8. April 1823 bestimmte im §. 10., daß bei Unfähigkeit des bisherigen Nießbrauchers zur Fortsetzung des Besitzes und demnächstigen Eigenthumserwerbung, in Folge Alters oder körperlicher Gebrechen, derselbe unter seinen zur Annahme des Hofes tüchtigen Kindern den künftigen Wirth frei solle wählen dürfen, und im §. 83., daß auch nichterbliche Höfe auf die Descendenten des Besitzers und in deren Ermangelung auf den überlebenden Ehegatten, mit Anwendung der §§. 634. ff. Tit. 21. Th. I. A. L. R., übergehen, und diese Bestimmungen auch bei zu erblichen Rechten besessenen Höfen in dem Falle angewandt werden sollten, wenn die bisherige Verfassung wegen der Erbfolge (bei der es im Uebrigen verbleiben soll) nicht so vortheilhaft für die Besitzer wäre; sodann in den §§. 99. u. 100., daß die zu retablirenden, sowie die beim Heimfall an den Gutsherrn wieder zu besetzenden, noch nicht zu Eigenthum verliehenen Nahrungen, stets als erbliche ausgethan werden sollten.

Alle diese Bestimmungen, sowohl im Bereiche des Ed. v. 14. Sept. 1811, als des Ges. v. 8. April 1823, beschränkten sich indeß auf die nach diesen Gesetzen resp. ihren Deklarationen v. 29. Mai 1816 und 10. Juli 1836 für regulirungsfähig erklärten Nahrungen, erstreckten sich mithin nicht auf die große Zahl bäuerlicher Stellen, welche in Gemäßheit dieser Gesetze von der Regulirung ausgeschlossen blieben.

BB. Erläuterungen zum §. 79.

1) Dagegen verordnet nun der §. 79. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 a) einestheils die Vererblichkeit aller nach diesem neuen Gesetze (§§. 74. u. 75.) zu regulirenden Stellen, anderntheils b) die Vererbung des Anspruchs auf Verleihung des Eigenthums an den Stellen in derselben Weise, als wenn dieser Anspruch durch eine ausgeführte Auseinandersetzung bereits realisirt und der Laßbesitz bereits in Eigenthum übergegangen wäre. — Damit hebt der §. 79. die beschränkenden Bestimmungen, sowohl der Provinzialgesetze, als der V. v. 25. März 1790 über Vererbung der Höfe, sowie der §§. 635. u. 636., ingl. 642. ff. A. L. R. I. 21., nebst dem Wahlrechte des Gutsherrn auf und fällt in seiner Wirkung, sofern nur noch irgend ein Intestaterbe des verstorbenen Besitzers existirt, mit der Bestimmung im §. 2. Nr. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, betr. die Aufhebung des grundherrlichen oder gutsherrlichen Heimfallsrechtes, zusammen. Demnach unterliegen seit Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 auch alle Laßhöfe, bezüglich der Sukcessionsordnung und Erbtheilung, dem gemeinen Rechte; es gehört jedoch bloß der Anspruch auf Eigenthumsverleihung zur Erbtheilungsmasse, nicht das Eigenthum der Stelle selbst, welches zuvor im Wege der Regulirung erworben werden muß und, zufolge §. 87. des Ges. v. 2. März

1850, erst mit dem Zeitpunkte ihrer Ausführung wirklich erworben wird.

2) Deshalb muß aber auch die Frage, ob dergl. Laßhöfe vor erfolgter Regulirung Schulden halber, und selbst ob sie Theilungs halber zur Subhastation gestellt werden können, verneint werden,[1]) wenngleich bei Schätzung des Regulirungsanspruchs auf Erb-, Grund- und gemäßigte Taxen keine Rücksicht zu nehmen ist.[2])

Die Dismembration der Höfe kann vor der Regulirung nur mit Zustimmung der Gutsherrschaft für zulässig erachtet werden.[3])

---

1) Vergl. das R. des Justiz-Min. v. 22. Aug. 1823. (Königsberger Samml. S. 412., dessen Motive auch jetzt noch als richtig anerkannt werden müssen; desgl. die Reskripte des Just. Min. v. 26. und 19. Sept. 1831. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 38. S. 105. und 108.).

2) Vergl. das R. v. 3. Juli 1813. (v. Kamptz Jahrb. Bd. 2. S. 25.), dagegen das R. v. 7. Okt. 1833. (a. a. O. Bd. 42. S. 290.) dessen analoger Anwendung jedoch die Bestimmung entgegenstehen würde, daß nach §. 79. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850. der Regulirungsanspruch vererbt werden soll, als wenn die Stellen bereits Eigenthum gewesen wären. — Vergl. auch die Erläut. zum §. 1. des Land.-Kultur-Ed. vom 14. Sept. 1811. (f. oben S. 82—84.).

3) a) Denn nach §. 37. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850 geht das Eigenthumsrecht an der Stelle selbst, erst mit dem Zeitpunkte der Ausführung der Regulirung auf den Stellenbesitzer über, und nach §. 90. a. a. O. dauern, mit Ausschluß der gutsherrlichen Pflicht zum Ersatze der Hofwehr, alle übrigen Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fort. Ein Eigenthumsrecht an der Stelle selbst besitzt der Inhaber vor ausgeführter Regulirung nicht; er kann daher auch über die Substanz der Stelle nicht einem Eigenthümer gleich disponiren; seinem früheren lassitischen Besitz- und Nutzungsrechte ist nur der Anspruch auf künftige Eigenthumsverleihung hinzugetreten und nur dieser Anspruch nach §. 79. für einen nach gemeinem Rechte vererblichen erklärt. (Vergl. oben S. 129.).

b) Da das Eigenthumsrecht an der Stelle auch gegenwärtig erst nach §. 87. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850., mit dem Termine, an welchem die Regulirung ausgeführt wird, auf den Stellenbesitzer übergeht, so ist auch der bäuerliche Hof, jedenfalls so lange als der Stellenbesitzer am Leben und der Zeitpunkt der Ausführung der Regulirung noch nicht eingetreten ist, — überall, wo Gütergemeinschaft stattfindet, wie in Pommern (cf. Bauer-Ordnung v. 30. Dec. 1764. Tit. IV. §. 2., N. C. C. Th. III. S. 531. Nr. 93. d. 1764. u. Rabe's Samml. Bd. I. Abth. 3. S. 87.) und im Großherzogthume Posen, (f. Patent weg. Einf. des A. L. R. v. 9. Nov. 1816. G. S. S. 225. §. 12.), — kein Theil dieser Gütergemeinschaft (§. 363. A. L. R. II. 1.). In diese letztere fällt das Bauergut während Lebzeiten des Wirthes erst mit dem Zeitpunkte der Ausführung der Regulirung (§. 87. des Ges. v. 2. März 1850). Sofern aber der besitzende Wirth auch die Ausführung nicht erlebt, sondern vorher verstirbt, so wird gleichwohl nach §. 79. a. a. O. der Regulirungsanspruch bei der Erbtheilung zwischen Wittwe und Kindern ebenso behandelt und zur Erbtheilungsmasse gezogen, als wenn der Hof bereits vor des Wirths Tode durch Vollziehung der Regulirung Eigenthum des Besitzers gewesen und in die Gütergemeinschaft mit seiner überlebenden Ehefrau hinein gefallen gewesen wäre, — (wenn nicht der Wirth schon vor dem Ges. v. 2. März 1850. verstorben und in diesem Falle nicht etwa vom Gutsherrn, in Folge seines Wahlrechts des Hofannehmers, der Anspruch auf Eigenthumserwerbung schon auf eines der Kinder speciell übertragen war. (cf. unten Nr. 3.). — Obiges folgt aus der Bestimmung des §. 79. des Ges. v. 2. März 1850., wonach: „das Recht auf Regulirung dergestalt vererbt werden soll, als wenn die Stelle selbst bereits Eigenthum des Besitzers gewesen wäre;“ an welche Fiktion sich dann auch (nach §. 372. Tit. I. Th. II. A. L. R.) die weitere Konsequenz anschließt, daß die Stelle schon vor dem Tode zum freien, der gemeinrechtlichen Verfügung und Vererblichkeit unterworfenen, somit zu dem in die Gütergemeinschaft gefallenen Vermögen

3) Ist das bei erblichen lassitischen Stellen dem Gutsherrn nach §. 635. A. L. R. I. 21. zustehende Wahlrecht des Hofesannehmers unter mehreren gleichberechtigten Erben a) schon durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 resp. das Publikand. v. 5. u. 15. März (8. April) 1809 §. 17. ff. [1]) und das Allerh. Publik. v. 24. Okt. 1810 [2]), oder b) erst durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850, und letzteren Falles α) bereits seit Verkündung des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 oder β) erst seit Verkündung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 für aufgehoben zu erachten? [3])

Das Ob. Trib. nimmt (in dem Erk. v. 13. Juli 1852) in Uebereinstimmung mit dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen (in dessen Erk. v. 20. Juni 1851) zu a. zwar an, daß das im §. 635. A. L. R. I. 21. in Betreff der Laß- und Kultur-Höfe bestimmte Wahlrecht des Grundherrn von der Aufhebung der Erbunterthänigkeit unberührt geblieben, vielmehr die vorallegirte Bestimmung des Publikand. v. 8. April 1809 nur auf die §§. 272. ff. A. L. R. II. 7. zu beziehen sei, wo dieses gutsherrliche Wahlrecht als ein Ausfluß der Erbunterthänigkeit vorkommt; dagegen erkennt das Ob. Trib. zu b. — abweichend von der Ansicht des Revisions-Kollegiums, — mit Rücksicht auf §§. 76., 81., 99. u. 113. des Ges. v. 2. März 1850, wo des Sistirungs-Gesetzes v. 9. Okt. 1848 als entscheidender Zeitpunkt gedacht wird, daß auch bei Anwendung des §. 79. des Ges. v. 2. März 1850, mit diesem Zeitpunkte bereits das Wahlrecht des Gutsherrn aufgehört habe und daß durch eine Handlung oder Unterlassung innerhalb der Frist von Verkündung des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 bis zur Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die Wirksamkeit der in dem letzteren und dessen §. 79. den Interessenten gewährten Begünstigungen nicht entzogen werden könne. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 393–400.)

Das Revisions-Kollegium hält dagegen (in dem Erk. v. 27. Juli 1853) an der Ansicht fest, daß bei erblichen lassitischen Stellen das dem Gutsherrn nach §. 635. A. L. R. I. 21. zustehende Wahlrecht durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 und das Publikand. v. 5. u. 15. März (8. April) 1809 nebst Publik. v. 24. Okt. 1810 nicht aufgehoben sei, dieses Wahlrecht dem Gutsherrn vielmehr auch noch in dem Falle zugestanden habe, wenn der Todesfall des Besitzers einer lassitischen noch nicht regulirten Stelle sich erst nach Erlaß des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848, jedoch vor Eintritt der Gesetzeskraft des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ereignet hatte, sofern nur der Gutsherr von diesem Wahlrechte vor der Gesetzeskraft des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wirklich Gebrauch gemacht hat; wogegen nur, wenn dies unterlassen worden, mit der Gesetzeskraft des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das gemeinschaftliche Erbrecht der Erben des verstorbenen

---

des Bauerwirths gehört habe; wogegen vor Publikation des Ges. v. 2. März 1850. an einer noch zu Laß- und Kulturrechten besessenen Stelle, resp. dem Regulirungsansprüche auf dieselbe der überlebenden Wittwe, weder vermöge der Gütergemeinschaft noch vermöge des Dotalsystems irgend ein Erbanspruch zustand. — Vergl. Erk. des Ob. Trib. v. 18. Aug. 1845. (Entsch. Bd. 12. S. 311): „Der Anspruch eines nicht erblichen Besitzers einer Rustikalstelle auf Eigenthumsverleihung nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811. gehört nicht unter diejenigen Vermögensrechte, auf welche sich die eheliche Gütergemeinschaft erstreckt und kann der Ehemann darüber ohne Zuziehung der Ehefrau gültig disponiren. Dies gilt auch für Domainen- und für Pommersche Bauern namentlich." Desgl. Ob. Trib. Entsch. v. 21. April 1853. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 406 ff.

1) Vergl. in Bd. I. S. 33—46. u. S. 78—81.

2) Vergl. in Bd. I. S. 83.

3) Vergl. auch die Erläut. zum Ed. v. 9. Okt. 1807., oben S. 76. ad g. und h.

Besitzers ohne Weiteres eingetreten sei.[1]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 401—406.)

Der Ansicht des Revisions-Kollegiums stehen folgende überwiegende Gründe zur Seite:

a) Bestimmungen wegen rückwirkender Kraft der Gesetze, welche mit dem generellen Prinzip des §. 14. der Einl. zum A. L. R. im Widerspruche stehen, bedürfen deshalb in jedem Falle einer speziellen und ausdrücklichen Anordnung, und sind, als exzeptionelle, in keinem Falle extensiv auszulegen und anzuwenden.

Außerdem

b) bestimmt sogar der §. 99. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, indem er jenen allgemeinen Rechtsgrundsatz des §. 14. der Einl. zum A. L. R. an die Spitze stellt, wörtlich: „Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung; und im §. 79. a. a. O. findet sich eine solche Ausnahmeverfügung (wie z. B. im §. 76., §. 81. und in einem anderweiten besonderen Satze des §. 99.) nicht.

c) Das zum §. 79. von einem Mitgliede der Agrar-Kommission der II. K. sogar ausdrücklich gestellte Amendement: an Stelle der Worte: „gegenwärtige Gesetz“ zu setzen: „Sistirungs-Gesetz v. 9. Okt. 1848“, wurde vielmehr aus dem Grunde verworfen, „weil sonst dem Gesetze eine rückwirkende Kraft beigelegt werden würde, was, soweit irgend thunlich, vermieden werden soll.“ [2])

---

1) Der §. 79. des Ablös. Ges. allein, und nicht der §. 76., ist sedes materiae für die Bestimmung der Rechte der Erben an einem noch nicht zur Regulirung gelangten lassitischen Hofe. (Vergl. Zeitschr. des Revis Kolleg. Bd. 6. S. 405.)

In Betreff der Erbfolge in vererbpachtete Domainen-Bauerhöfe hat das Ob. Trib. (in dem Erk. v. 22. Okt. 1851.) angenommen, daß die in den Erbpachtverschreibungen enthaltenen, vertragsmäßig begründeten Bestimmungen über Sukzessionsordnung und Annahmepreis bis zum Erscheinen des Ges. v. 2. März 1850. in rechtlicher Kraft verblieben sind. (Entsch. Bd. 24. S. 283. 292.).

2) a) Vergl. den Bericht der Agrar-Kom. der II. K. zum §. 79. (s. oben S. 637.).

b) Die Frage über die Fortdauer des gutsherrlichen Wahlrechtes unter mehreren Kindern des verstorbenen Wirths, bis zur Ausführung der Regulirung, resp. bis zum Uebergange des Eigenthums, ist bei Laß- und Kulturbauerhöfen auch vor dem Erscheinen des Ges. v. 2. März 1850. und abgesehen von der neuen Bestimmung im §. 79. desselben schon früher kontrovers gewesen, und von den Gerichten abweichend entschieden worden.

In einem Falle, in welchem der bäuerliche Wirth mit Hinterlassung einer Wittwe und eines majorennen Sohnes verstorben, demnächst aber auch letzterer kinderlos und unverehelicht mit Tode abgegangen war, wurde vom Ob. Trib. unterm 10. Okt. 1834. unter Abänderung der Vorerkenntnisse der General-Kom. zu Berlin v. 2. Juli 1831. und des Revis. Kolleg. der Provinz Brandenburg v. 23. Nov. 1832., erkannt (Simon und v. Strampff Rechtssprüche Bd. 4. S. 380. ff.): „daß nunmehr die Wittwe, resp. Mutter als Erbin zum Hofe berufen und dieser dem Gutsherrn nicht anheimgefallen sei. — Hierauf wurden die Sätze, daß bei den, nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811. und dessen Ergänz. und Deklarationen regulirungsfähigen Höfen, das Wahlrecht des Gutsherrn auch vor Ausführung der Regulirung in Wegfall gekommen, daß der ediktmäßige persönliche Regulirungs- und Eigenthumsverleihungsanspruch in Ermangelung von Descendenten auf die überlebende Wittwe, event. auf Seitenverwandte übergehe und bei Konkurrenz mehrerer Descendenten resp. Erben, diese, ohne Einwirkung des Gutsherrn unter sich auszumachen hätten, wer von ihnen die Stelle übernehmen und die übrigen Erben daraus abfinden solle,“ — theils in einem nicht veröffentlichten Reskr. des Min. des Inn. v. 31. Mai 1841., theils in mehreren Entschei-

Zum §. 80.

I. Der §. 80. bildete in dem Regier. Entw. den §. 81. Derselbe war in dem Entw. insofern abweichend gefaßt, als darin die Bestimmungen sub a. Nr. 4. und sub b. Nr. 5. fehlten. Diese sind von der II. Kammer hinzugefügt worden.

A. Die Motive des Regier. Entw. zu den §§. 80. ff. (§§. 81. ff. des Entw.) sprechen sich dahin aus:

Was die Auseinandersetzung zwischen den Gutsherren und den regulirungs-

---

bungen resp. der General-Kom. für Pommern und des Revis. Kolleg. für die Mark Brandenburg angenommen; (s. Centralblatt für Preuß. Juristen Jahrg. 1843. Nr. 43, Kameralistische Zeitung Jahrg. 1843., Nr. 51. und Zeitschr. des Revis. Kolleg. f. L. K. S. Bd. 2. S. 289. 299.) und diese Ansicht auf §. 10. des Ed. v. 9. Okt. 1807., das Cirk. Reskr. und Publik. v. 5. März und 8. April 1809., resp. 24. Okt. 1810. (Rabe's Samml. Bd. 10. S. 63. 81. 437.), so wie auf die V. v. 18. Jan. 1819. §. 2. g. gegründet. — Späterhin verschaffte sich jedoch die (richtigere) Ansicht wiederum Geltung: „daß das Ed. v. 14. Sept. 1811. den regulirungsfähigen bäuerlichen Wirthen bloß einen persönlichen Anspruch auf den künftigen Erwerb des Eigenthumsrechts am Hofe, keineswegs aber schon das Eigenthum des Hofes unmittelbar selbst ertheile, dieses vielmehr erst mit der wirklichen, (der ausgeführten) Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse beginne. (s. die Entsch. des Ob. Trib. v. 21. Aug. 1843. Entsch. Bd. 4. S. 317. ff.). Doch war diese richtige Ansicht auch viel früher bereits ausgesprochen in dem Reskr. des Justiz-Min. v. 22. Aug. 1823. (v. K. Jahrb. Bd. 22. S. 72.), wo bemerkt wird, daß die noch nicht regulirten Höfe kein Gegenstand einer Schulden halber einzuleitenden Subhastation sein könnten. Daß das gutsherrliche Wahlrecht des Hofesannehmers unter mehreren Kindern des verstorbenen Wirths eines Laßhofes nicht sowol Ausfluß der Erbunterthänigkeit, als des Eigenthumsrechtes des Gutsherrn am Laßgut und des eingeschränkten Nutzungsrechtes des Bauern, ein Theil der früheren Verfassung dieser Güter ist und daß der Art. 73. der Dekl. v. 29. Mai 1816. es bei dieser früheren Verfassung bis zur Ausführung der Regulirung belasse, ist demnächst vom Revis. Kolleg. für L. K. S. unterm 14. Aug. 1846. und auch vom Ob. Trib. mehrfach erkannt. (cf. die voralleg. Entsch. Bd. 9. S. 307. und außerdem die Entsch. v. 17. Nov. resp. 9. Dec. 1847., Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 284. ff. 303.). — Außer der obigen Kontroverse ist eine fernere über die Unterfrage entstanden: ob der Gutsherr das ihm nach §. 635. A. L. R. I. 21. zustehende Recht der Wahl des Hofübernehmers dergestalt unbeschränkt ausüben dürfe, daß er die vorhandenen majorennen zur Bewirthschaftung tauglichen Kinder übergehen, hingegen eins der minorennen wählen und eine Interimswirthschaft für den gewählten Minorennen einrichten lassen dürfe, oder: ob der Gutsherr in diesem Falle den Hofwirth aus den majorennen Kindern allein zu wählen, und wenn lauter minorenne vorhanden, die Wahl bis zur Majorennität, wenigstens doch eines Kindes, zu suspendiren habe? Die Min. des Inn. u. der Just. hatten sich mit Berufung auf Suarez Vorträge (v. K. Jahrb. Bd. 41. S. 72.) und die Analogie des §. 4. Nr. 4. u. 5. der V. v. 25. März 1790., in den Reskr. v. 25. Sept. u. 27. Nov. 1841. für die letztere Alternative entschieden. (s. die Reskr. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. f. L. K. S. Bd. 2. S. 294—296.). Späterhin entschieden das Revis. Kolleg. für L. K. S., sowie das Ob. Trib., (letzteres in den Erk. v. 5. Okt. 1846. u. 17. Nov. 1847.) für die erstere Alternative, mit der Wirkung, daß durch die Wahl eines minorennen Hofwirths sämmtliche majorenne Kinder vom Anspruch auf den Hof und dessen Besitz ausgeschlossen wurden. (Vergl. die Entsch. des Revis.-Kolleg. und des Ob. Trib., durch welche auch das Wahlrecht des Gutsherrn vor ausgeführter Regulirung vom Ob. Trib. anerkannt wurde, in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 2. S. 298. 299. 306. 308.). Der Gutsherr, (wird ausgeführt), sei wegen seiner Wahl an keine Zeit, auch an die Erlangung der Majorennität minorenner Descendenten nicht gebunden; die Beschränkung der zweiten Alternative könne sein gesetzliches Wahlrecht illusorisch machen.

fähigen Stellenbesitzern anlangt, von welcher die vorliegenden §§. handeln, so ist der Entwurf von den komplizirten Grundsätzen, welche hierüber das Ed. v. 14. Sept. 1811 aufgestellt hatte, abgegangen und hat sich vielmehr den einfacheren und natürlicheren Prinzipien des Posenschen Regulirungs-Ges. v. 8. April 1823 angeschlossen, indem er im Wesentlichen bestimmt hat, daß zuvörderst einerseits

der Stellenbesitzer das bis dahin der Gutsherrschaft zustehende Eigenthumsrecht an der ganzen Stelle und deren Pertinenzien, so wie an der Hofwehr,

andererseits aber

die Gutsherrschaft die Befreiung von den Verpflichtungen zur Unterstützung des Stellenbesitzers in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen

ohne Entschädigung dafür leisten zu dürfen, erhalten solle, daß aber demnächst alle übrigen gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen beider Theile eben so wie bei eigenthümlich besessenen Stellen abgelöst und vergütet werden sollen.

Diese einfachere Art der Auseinandersetzung, bei der von einer Theilung der zu der lassitischen Stelle gehörenden Ländereien zwischen dem Gutsherrn und dem Stellenbesitzer, wie sie das Ed. v. 14. Sept. 1811 in der Regel verlangt, nicht die Rede ist, erscheint nicht nur um deshalb nothwendig, weil es sich gegenwärtig hauptsächlich nur noch um die Regulirung kleinerer bäuerlicher Besitzungen handelt, bei denen eine solche Landtheilung meist unpraktisch, ja selbst unausführbar sein würde; sondern sie hat auch, im Vergleich mit den Prinzipien jenes Edikts, noch den Vorzug, daß durch sie eine größere Uebereinstimmung zwischen den Entschädigungen in Ansehung der eigenthümlich und der nicht eigenthümlich besessenen Stellen erreicht, auch bei den Stellen der letzteren Art der Unterschird zwischen den erblich und den nicht erblich besessenen fast gänzlich beseitigt und hierdurch die Auseinandersetzung und die dabei zu gewährende Abfindung dem zur Zeit bestehenden Zustande entsprechender wird. Denn die materiellen Vortheile und Nachtheile sind für den Gutsherrn ganz gleich, er möge die Dienste, Zinsen ꝛc. beziehen von Stellenbesitzern, die zu Eigenthum, oder von solchen, die nicht zu Eigenthum besitzen, oder er möge die Ausübung von Hütungs-, Holzungs- oder anderen Servituten auf seinen Ländereien den Besitzern eigenthümlicher oder nicht eigenthümlicher bäuerlicher Stellen gestatten müssen. Eben so ist für den Verpflichteten zur Aufbringung der Leistungen an den Gutsherrn gleiche Anstrengung erforderlich, und die Ausübung jener Servitut-Berechtigungen gewährt ihm gleichen Genuß, er mag seine Stelle eigenthümlich oder nicht eigenthümlich, erblich oder nicht erblich besitzen.

Die möglicherweise hierbei aufzuwerfende Frage, ob die bisher regulirungsfähigen Stellenbesitzer, welche nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811, wenn sie erblich besaßen, in der Regel ein Drittel, wenn sie aber nicht erblich besaßen, die Hälfte ihrer Stellen an die Gutsherrschaft abtreten mußten, nicht vielleicht nach den Grundsätzen des Gesetz-Entwurfs schlechter zu stehen kommen würden? läßt sich freilich im Allgemeinen mit einiger Zuverlässigkeit weder bejahen noch verneinen, da die einzelnen Fälle zu verschiedenartig gestaltet sind, und oft schon geringe Abweichungen in den faktischen Verhältnissen zu sehr abweichenden Resultaten bei der Auseinandersetzung führen. Erwägt man aber, daß nach dem Edikte bisher der regulirende Wirth sämmtliche auf der ungetheilten Stelle haftenden Kommunal- und Societäts-Lasten und außerdem noch Hülfsdienste übernehmen mußte, daß dem Gutsherrn frei stand, auf Gewährung einer Super-Normal-Entschädigung anzutragen, wobei auf die Prästationsfähigkeit gar keine Rücksicht genommen wurde, so erscheint es wohl fast gewiß, daß die neuen Grundsätze des Gesetz-Entwurfs und namentlich der des §. 85., nach welchem dem regulirenden Stellenbesitzer **unbedingt** ein Drittel des Reinertrages der Stelle frei bleiben soll, eine größere Gewähr gegen Ueberbürdung solcher Besitzer bieten, als es das Edikt thut.

Wünschenswerth wäre es allerdings gewesen, wenn in dem Regulirungsverfahren gleich **alle** gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zur Veranschlagung, Kompensation und Entschädigung hätten gebracht werden können und wenn nicht, wie es in dem Gesetz-Entwurf bestimmt ist, die Servitut-Berechtigungen dabei ausgeschlossen und zur besonderen Entschädigung verwiesen wären.

Allein diese Bestimmung des Entwurfs ist durch das Bedürfniß der zu regulirenden kleineren Stellen in den meisten Provinzen geboten; sie bestehen in der Regel aus wenigen Morgen, und ihre Besitzer können sich auf denselben nicht in Nahrungsstand erhalten, wenn ihnen nicht für die den Stellen zustehenden Hütungs-

und Streuberechtigungen bei deren Aufhebung eine Entschädigung **in Land** gewährt wird. Daß dieses in der Regel geschehen soll, bestimmt deshalb schon die Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Um so weniger war ein Grund vorhanden, von dieser bereits bestehenden Vorschrift in dem Entwurfe abzugehen. Nur in Beziehung auf die Verpflichtung der Gutsherrschaft zur Verabfolguug von Bauholz, welche allerdings in der Regel nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu Aufhebung würde kommen müssen, konnte und mußte eine Ausnahme eintreten; indem einestheils zum Ersatz dieser Berechtigung eine Land-Entschädigung der Natur der Sache nach nicht erforderlich ist, anderntheils aber auch diese Berechtigung mit der Eigenthums-Verleihung in so unmittelbarem Zusammenhange steht, daß eine Trennung beider Auseinandersetzungen nicht zulässig erscheint.

Wenn vielleicht in einzelnen Distrikten, z. B. in Oberschlesien, wo der Umfang der bisher nicht regulirungsfähigen Stellen bis zu 25 Morgen Mittelboden steigen kann, das Bedürfniß einer Land-Entschädigung für die Servitut-Berechtigungen nicht so allgemein hervortritt, vielmehr für einen Theil dieser Stellenbesitzer bei der Regulirung die Kompensation aller Berechtigungen und Verpflichtungen und eine hierdurch herbeigeführte Verminderung der Regulirungsrente vortheilhafter sein möchte, so kann doch die Gesetzgebung auf solche ganz speziellen Verhältnisse keine besondere Rücksicht nehmen, muß es vielmehr den ausführenden Behörden überlassen, in solchen Fällen vergleichsweise, oder durch schiedsrichterlichen Spruch eine den Verhältnissen entsprechende Auseinandersetzung herbeizuführen.

Die speziellen Bestimmungen der §§. 87. bis 90. sind zum größten Theil aus den bisherigen Gesetzen wieder mit aufgenommen worden, da sie sich als zweckmäßig bewährt haben.

B. Die Kommission der II. Kammer trug dahin an, dem §. 80. die beiden oben bereits erwähnten Zusätze hinzuzufügen, indem sie sich in folgender Art äußerte:

Der Gesetz-Entwurf hat in dem §. 81. ff. die im Regulirungs-Ed. v. 14. Sept. 1811 aufgestellten Normen zur Auseinandersetzung zwischen dem Gutsherrn und den Stellenbesitzern verlassen und schließt sich den Regulirungs-Prinzipien im Ges. für das Großherzogthum Posen v. 8. April 1823 dahin an, daß die gegenseitigen Leistungen sofort zur Grundlage bei der gutsherrlichen Entschädigung angenommen werden sollen.

Gegen diese Bestimmung ist der Antrag des Abgeordneten v. Richthofen gerichtet, welcher sub Nr. 196. der Drucksachen der Agrar-Kom. zur Begutachtung überwiesen worden ist, und in dem Antragsteller selbst in der Kommission seinen Vertheidiger gefunden hat. Nach diesem Vorschlage soll die gutsherrliche Entschädigung unter Kompensation aller gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen auf die Hälfte des Reinertrages der zu regulirenden Stelle festgesetzt und diese durch Baarzahlung, Pfand- oder Rentenbriefe gewährt werden. Die Motive zu diesem Antrage sind dem von dem Oberschlesischen Verein zur Förderung der Interessen des Grundbesitzes eingesandten, an sämmtliche Abgeordneten mitgetheilten Entwurfe eines Spezial-Gesetzes für Oberschlesien, betreffend die Eigenthumsverleihung an die Nutznießer bisher nicht eigenthümlicher bäuerlichen Stellen, vorangestellt. Außerdem ist mit Rücksicht darauf, daß die Emanation eines Spezial-Gesetzes für Oberschlesien nicht bevorwortet werden könne, zur Begründung jenes Antrags noch angeführt worden, daß einestheils das Auseinandersetzungs-Verfahren nach jenem Antrage wesentlich vereinfacht werde und Prozesse über Theilnehmungsrechte und deren Umfang schon im Voraus abgeschnitten würden, anderntheils aber auch die vorgeschlagenen Auseinandersetzungs-Normen ebenso gerecht als billig seien. Vergegenwärtige man sich den Ursprung des Verhältnisses, so könne wohl nicht bezweifelt werden, daß die Ansprüche der Stellenbesitzer auf Eigenthums-Erwerbung einer streng rechtlichen Begründung entbehren und die Gesetzgebung, wenn sie solche anerkannte, in das Privat-Eigenthum tief eingeschnitten habe. Außerdem sei es gewiß die Absicht der Kontrahenten bei der ursprünglichen Verleihung gewesen, den Umfang der Lasten nach dem Werthe der Stellen zu bestimmen, in diesem Falle würde daher unter Kompensation der Leistungen und Berechtigungen der gesammte Reinertrag der verbleibenden Stelle als gutsherrliche Entschädigung um so mehr gewährt werden müssen, als die veränderten Rechtsverhältnisse auch dem Gutsherrn zu Gute kommen müßten. Sei dies aber richtig, so beruhe es gewiß in der Billigkeit, wenn

dem Stellenbesitzer die Hälfte des Reinertrages der Stelle belassen und dadurch dessen künftige Prästationsfähigkeit außer allen Zweifel gestellt werden solle.

Die Agrar-Kommission hat jedoch diesen Antrag abgelehnt und sich für die Beibehaltung des in der Regierungs-Vorlage ausgesprochenen Prinzips erklären zu müssen geglaubt.

Die Majorität ist hierbei von der Ansicht geleitet worden, daß wenn auch zugegeben werden müsse, daß in dem obigen Antrage eine wesentliche Erleichterung des Auseinandersetzungs-Verfahrens begründet werde, die Annahme des Antrages doch zu der wohl nicht unbegründeten Besorgniß Anlaß gebe, daß die Anwendung jener Normen mit erheblichen Nachtheilen für den Stellenbesitzer verbunden sei. Der Umfang und die Belastung der Stellen in den verschiedenen Landestheilen, ja sogar in den Kreisen und einzelnen Ortschaften sei so verschieden, daß man nicht im Voraus annehmen könne, daß der Werth der Stellen und deren Berechtigungen in einem gleichen Verhältnisse zu dem Werth der Leistungen stehe; es lasse sich sogar nicht einmal übersehen, ob auch nur bei einer zu regulirenden Stelle die Voraussetzungen jenes Antrages zutreffend seien. Es könne aber auch nicht zugegeben werden, daß die Ansprüche der zu regulirenden Stellen so prekärer Natur seien, als es von dem Antragsteller vermeint werde. Wenigstens den erblichen Stellenbesitzern gegenüber sei das Eigenthumsrecht des Gutsherrn ohne nutzbaren Werth und könne für den Letzten keinen Anspruch auf Entschädigung begründen, wenn die bei §. 2. des Gesetz-Entw. angenommenen Grundsätze konsequent durchgeführt werden sollten. Bei jenen Stellenbesitzern lasse sich daher der rechtliche Anspruch auf eine genaue Berechnung des Werths der gegenseitigen Leistungen nicht wegleugnen und eine solche sei auch nicht mit Nachtheilen für den Gutsherrn verbunden.

Dagegen hat die Agrar-Kommission in einer anderen Beziehung von dem Gesetz-Entwurfe abweichen zu müssen geglaubt. Während nach dem Letztern (§. 86.) die gegenseitigen Grundgerechtigkeiten und zwar einerseits die gutsherrlichen Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken, und andererseits die Servitute der Stellenbesitzer auf den gutsherrlichen Grundstücken, in einem besondern Verfahren zur Ausgleichung gebracht werden sollen, hat die Agrar-Kommission fast einstimmig die gleichzeitige Ausdehnung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirung auf die Auseinandersetzung wegen jener gegenseitigen Berechtigungen für nothwendig erachtet. Denn einestheils beruhen die Letztern auf demselben Rechtsverhältnisse, als wie die nach der Ablösungs-Ordnung ablösbaren Reallasten und anderntheils ist jene Ausdehnung in so fern in dem beiderseitigen Interesse begründet, als dadurch eine erhebliche Ermäßigung der Entschädigungs-Renten herbeigeführt wird. Es wird daher beantragt, im §. 81. sub a. unter einer neuen No. einzuschalten:

4) die gesetzlich ablösbaren Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken.

und sub gleichfalls unter einer neuen No.:

5) alle gesetzlich ablösbaren Berechtigungen auf allen Grundstücken der Gutsherrschaft als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w.

Das Plenum der II. Kammer genehmigte den Antrag der Kommission.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1561—1562.).

---

1) a) Der Abgeordn. Gr. Renard hatte zu den §§. 80. ff. (§§. 81. ff. des Entw.) folgenden Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 350. ad I.) gestellt:

„Die Kammer wolle den Grundsatz anerkennen:

„daß diejenigen Gärtnerstellen, welchen das vorliegende Gesetz Eigenthumsrechte verleihen will, nicht dem formmäßigen Regulirungsverfahren unterzogen werden, sondern daß bloß eine einfache Schätzung des Werthes des „Grundstücks vorangehe und dann der Werth zwischen dem Berechtigten „und dem Verpflichteten zu gleichen Theilen getheilt werde."

„Die Kammer wolle ferner der Kommission auftragen;

„in dieser Richtung die betreffenden Paragraphen zu formuliren und in „möglichst kurzer Frist der Kammer eine neue Vorlage zu machen."

C. Die Kommission der I. Kammer fand gegen den §. 80. nichts zu erinnern und das Plenum erklärte sich hiermit einverstanden. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2585.).

II. Es ist hier der Ort historisch der Verhandlungen zu gedenken, welche bei der Berathung des Gesetzes v. 2. März 1850 bezüglich der besonderen Verhältnisse Ober-Schlesiens stattgefunden haben.

Aus der oben (ad I.) mitgetheilten Entstehungsgeschichte des §. 80.[1]) ergiebt sich bereits, daß der Abgeordn. v. Richthofen und Gen., unter Bezugnahme auf eine den Kammern überreichte Druckschrift des Oberschlesischen Vereins zur Beförderung der Interessen des Grundbesitzes, zu den §§. 81. ff. des Gesetzes einen Antrag gestellt hatten, dessen Tendenz vorzüglich dahin ging, daß die Regulirung der uneigenthümlichen Stellen nach

---

Motive.

„Das Bestreben, diese zahlreiche Klasse unserer Mitbürger in ihrem Besitzstande „zu erhalten."

Dieser Antrag (welcher ursprünglich nicht gedruckt vorlag) wurde in der ersten Abstimmung über denselben angenommen; bei der zweiten (nach dem Drucke des Amendements veranlaßten) namentlichen Abstimmung aber (mit 218 gegen 47 Stimmen) verworfen. — Nachdem hierauf auch:

b) der von dem Abgeordn. v. Richthofen und Gen. gestellte Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 330. ad IX.), welcher dahin lautete:

„Die §§. 81., 82., 83., 84., 85. und den neuen Artikel nach §. 85., sowie „§. 87. zu streichen und an deren Stelle folgende Bestimmungen zu setzen:

„§. 81. Bei der Frage über die zur Stelle gehörigen Ländereien wird „der zur Zeit der Verkündung des Ges. v. 9. Okt. 1848 (G. S. S. 276.) „vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet. Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

„§. 82. Die Regulirung erfolgt ohne Rücksicht auf die gegenseitigen „Berechtigungen und Verpflichtungen durch Beleihung des bisherigen Nutznießers mit dem unbeschränkten Eigenthum der Stelle in nachfolgender Weise.

„§. 83. Der Werth der Grundstücke der Stelle, incl. Gebäulichkeiten, „wird durch eine schiedsrichterliche Kommission festgestellt. Ebenso werden „die auf der Stelle haftenden Königlichen Steuern und die Kommunal-Abgaben nach ihrem Jahresdurchschnitt ermittelt. Diese Steuern und Abgaben „werden 20fach zum Kapital erhoben und von dem Schätzungswerth der „Stelle in Abzug gebracht.

„§. 84. Der hierdurch gefundene Werth der Stelle wird halbirt und „die eine Hälfte dem bisherigen berechtigten Gutsbesitzer in Landrentenbriefen „nach dem Nennwerth überwiesen.

„§. 85. Hierdurch erwirbt der bisherige uneigentliche Nutznießer das „unbeschränkte Eigenthum der Gebäude und Grundstücke der Stelle, und es „cessiren sowohl die früheren Verpflichtungen desselben gegen die Gutsherrschaft, als deren Verbindlichkeiten gegen den Nutznießer.

„Das auf den Grundstücken der Stelle stehende Holz geht ebenfalls in „das Eigenthum des neuen Besitzers über."

Motive.

„Die umgeänderte Fassung der §§. 81. bis 85. und des §. 87. ist umständlich in den Motiven zu dem der Kammer eingereichten Motiven eines Spezialgesetzes für Oberschlesien begründet. Das Resultat einer großen Zahl neuerdings in Oberschlesien nach den Vorschriften des provisorischen Gesetzes v. 20. „Dec. 1848 erfolgten Regulirungen hat die in jenen Motiven ausgesprochenen „Ansichten gerechtfertigt."

abgelehnt worden war, erfolgte die Annahme der §§. 80—87. in der von der Kommiss. der II. K. vorgeschlagenen Fassung. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1551. u. S. 1557—1562).

[1]) Vergl. den Bericht der Agrar-Komm. der II. K. zum §. 80. (oben S. 653.)

einem von dem Gesetz-Entw. abweichenden Prinzip bewirkt werden möge. [1]) Es sollte danach

„die gutsherrliche Entschädigung, unter Kompensation aller gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen, auf die Hälfte des Reinertrags der zu regulirenden Stelle festgesetzt und diese durch Baarzahlung, Pfand- oder Rentenbriefe gewährt werden."

Die Kom. der II. K. hatte diesen Antrag vorzüglich deshalb abgelehnt:

weil seine Annahme zu der wohl nicht ungegründeten Besorgniß Anlaß gebe, daß die Anwendung jener Normen mit erheblichen Nachtheilen für den Stellenbesitzer verbunden sei. Der Umfang und die Belastung der Stellen in den verschiedenen Landestheilen, ja sogar in den Kreisen und einzelnen Ortschaften sei so verschieden, daß man nicht im Voraus annehmen könne, daß der Werth der Stellen und deren Berechtigungen in einem gleichen Verhältnisse zu dem Werth der Leistungen stehe. [2])

In der 68. Sitzung der II. K. wurde der Antrag jedoch wieder aufgenommen. (Stenograph. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1546 ff.).

Nachdem der Minister des Innern erklärt hatte:

daß, wenn es sich lediglich um Oberschlesien handelte, dessen Verhältnisse ziemlich genau übersehen werden könnten, er kein Bedenken tragen würde, sich für das (materiell den obigen Zweck verfolgende) Amendement des Abgeordn. Gr. Renard [3]) zu erklären,

wurde Letzteres angenommen und damit von der II. K. der Grundsatz anerkannt:

daß die Eigenthumsverleihung der Stellen Oberschlesiens, welche der Richthofensche Antrag bezeichnet, nach diesen Grundsätzen erfolgen solle.

Bei der nochmaligen Abstimmung über dieses nur schriftlich eingebrachte Amendement in der 69. Sitzung, wurde es aber von 218 gegen 47 Stimmen verworfen. (Vergl. oben S. 655 in der Note.)

A. Die Agrar-Kom. der I. Kammer fand sich hiernächst veranlaßt, den erwähnten Antrag einer anderweitigen Prüfung zu unterziehen. Die Frage:

ob für Oberschlesien hinsichtlich der Regulirungen überhaupt besondere Bestimmungen und insbesondere solche für zweckmäßig zu erachten, wie sie in den oben gedachten Anträgen vorgeschlagen,

wurde von ihr bejahet, und sie hielt es demzufolge für erforderlich, der I. Kammer die Einschaltung nachstehender §§. in das Gesetz in Vorschlag zu bringen:

§. 90. a. In denjenigen Landestheilen, welche zum Bezirk der Oberschlesischen Landschaft gehören, mit Einschluß des Ujesterhalts und des Kreuzburger Kreises, in welchen bisher die Verordn. v. 13. Juli 1827 (§. 1. Nr. 13.) gegolten hat, finden auf die Eigenthums-Verleihung der uneigenthümlichen Stellen die Bestimmungen der §§. 80—85. des gegenwärtigen Gesetzes keine Anwendung.

Nur in Betreff derjenigen Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Erndte genießen (Mandel, Garbe), verbleibt es auch in den genannten Landestheilen bei den Bestimmungen der §§. 80—85.

§. 90. b. Der Stellenbesitzer, welchem in den im §. 90. a. gedachten Distrikten ein Anrecht auf Verleihung des Eigenthums einer Stelle zustehet (§§. 74. u. 76.), erhält dieselbe, nebst Gebäuden, Hofwehr und Ländereien als unbeschränktes Eigenthum, wogegen alle bisherigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen ihm und der zeitherigen Gutsherrschaft wegfallen.

---

1) Vergl. den erwähnten Verbess.-Antrag in den Drucks. der II. K. Nr. 196., desgl. Drucks. Nr. 330. ad IX. (s. oben S. 654. Note 1.).

2) Vergl. den Ber. der Agrar-Komm. der II. K., oben S. 653.

3) Vergl. dasselbe oben S. 654. Note 1 ad a.

Bei der Frage über die zur Stelle gehörigen Ländereien wird der zur Zeit der Verkündung des Ges. v. 9. Okt. 1848 (G. S. S. 276.) vorhanden gewesene Besitzstand als der rechtmäßige vermuthet.

Diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden.

§. 90. c. Der Stellenbesitzer muß für die Verleihung des Eigenthums eine Rente zahlen, welche 5 pCt. von der Hälfte des Kapitalswerths der Gebäude und der Ländereien der Stelle (§. 90. b.) beträgt.

Diese Rente unterliegt den Bestimmungen des §. 64.

§. 90. d. Die Ermittelung des Kapitalswerths (§. 90. c.) erfolgt durch Schiedsrichter. — Die auf der Stelle haftenden Staats-, Kommunal- und Sozietäts-Abgaben und Lasten werden hierbei nach ihrem Durchschnittswerthe ermittelt, mit 5 pCt. kapitalisirt und vom Kapitalswerth der Stelle in Abzug gebracht.

Ueber das weitere Verfahren bei diesen Abschätzungen wird eine von dem Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu erlassende Instruktion das Erforderliche bestimmen.

§. 90. e. Für die in den beiden letzten Jahren vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes zurückgerechnet, rückständig gebliebenen Dienste, Abgaben und Leistungen kann der Gutsherr, da wo eine interimistische Regulirung auf Grund der V. v. 20. Dec. 1848 nicht Statt gefunden hat, nicht mehr als den doppelten Betrag der nach §. 90. c zu bestimmenden Jahresrente fordern.

Von dem Tage der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an, muß der Stellenbesitzer, bis zur Ausführung der Eigenthums-Verleihung die laufenden Dienste, Abgaben und sonstigen Leistungen unweigerlich erfüllen oder vollständige Entschädigung nach Maaßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gewähren.

Hat eine interimistische Regulirung Statt gefunden, so hat es dabei überall und namentlich auch bei §. 16. der gedachten Verordn. sein Bewenden.

Diese Vorschläge sind ausführlich in dem Berichte der Agrar-Kom. der I. Kammer v. 30. Jan. 1850 (Drucks. Nr. 532. u. 570., vergl. stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 5. S. 2634—2637 u. S. 2680) motivirt und es ist darin zugleich erörtert worden, daß diese Bestimmungen nur auf denjenigen Bezirk Schlesiens zu beschränken seien, für welchen die V. v. 13. Juli 1827 [1]) gegolten hat, nämlich die Kreise Leobschütz, Neustadt, Ratibor, Rybnick, Pleß, Tost-Gleiwitz, Beuthen, Oppeln, Groß-Strehlitz, Kreuzburg, Kosel, Falkenberg, Rosenberg und Lublinitz.

Die I. Kammer nahm die erwähnten Vorschläge der Kommission unverändert an. [2]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 5. S. 2642—2643. u. S. 2680—2681.)

B. Die Agrar-Kommission der II. Kammer war indeß der An-

---

1) Vergl. darüber die allgem. Einleit. in Bd. I. S. CIV.

2) Der von dem Abgeordn. v. Reibnitz dazu gestellte, demnächst zurückgezogene, indeß von den Abgeordn. Kuh, Rösler und v. Vincke wieder aufgenommene Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 558.):

„in §. 90b. zwischen dem ersten und zweiten Alin. Folgendes einzuschalten:

„Die Gebäude sind dem Stellenbesitzer bei Ausführung der Auseinander-„setzung von den Gutsherren in gutem baulichen Stande zu überliefern, „wenn sich nicht beide darüber vereinigen, daß die Kosten der letztmaligen „Instandsetzung auf Rente reduzirt und von der an die Gutsherrschaft zu „zahlenden Rente in Abzug gebracht werden.

„Von dem Zeitpunkte der Ausführung ab muß der Stellenbesitzer dann „die Gebäude auf seine Gefahr und Kosten unterhalten."

Gründe.

„Die Gutsherrschaft hatte die Pflicht, die bäuerlichen Gebäude im baulichen „Stande zu erhalten, und es liegt in der Natur der Sache, daß sie dieser noch „ein für allemal genügen muß, bevor das Eigenthum der Stelle auf den Besitzer „übergeht.

„Das Ed. v. 8. April 1823. hat unter gleichen Verhältnissen die nämliche

sicht, daß die erwähnten von der I. Kammer beschlossenen Zusätze zu dem Ablös. Gesetze weder zweckmäßig, noch politisch zu rechtfertigen seien, indem die beantragten Ausnahme-Bestimmungen für Ober-Schlesien dort mit Mißtrauen aufgenommen werden würden und eine Gleichstellung Ober-Schlesiens mit den übrigen Provinzen des Staates nach allen Seiten gerecht sei und keinem Theile Anlaß zu Beschwerden geben könne.

Die Kommission entwickelte dies ausführlich in ihrem Berichte v. 16. Febr. 1850 (Drucks. Nr. 558., s. stenogr. Ber. der II. K. 18 49/50 Bd. 5. S. 2895—2896) und beantragte die Ablehnung der betr. Beschlüsse der I. Kammer.

Diesem Antrage ist denn auch die II. Kammer (bei namentlicher Abstimmung mit 212 gegen 19 Stimmen) beigetreten.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. B 5. S. 2904.)

III. Erläuterungen zu den §§. 80. ff., in Vergleichung mit den betreffenden früheren Bestimmungen.

1) Der §. 80., welcher die bei der Regulirung in Betracht kommenden Rechte einerseits der Gutsherrschaft, andererseits der Stellenbesitzer aufführt, entspricht in dieser Beziehung dem §. 6. des Ed. v. 14. Sept. 1811 (nebst Art. 10. der Dekl. v. 29. Mai 1816)[2]) und den §§. 80. ff. und §. 38. des Ges. v. 8. April 1823.

2) Der wesentlichste Unterschied des Ed. v. 14. Sept. 1811 einerseits, und des Ges. v. 8. April 1823 andererseits rücksichtlich der Ausgleichungs- und Entschädigungsgrundsätze bestand darin, daß ersteres als prinzipalen Ausgleichungsgrundsatz die s. g. Normal-Entschädigung, und demgemäß bestimmte, daß die Gutsherrn für das Eigenthum der Höfe, für die Dienste und gewöhnlichen Abgaben abgefunden sein sollten, wenn ihnen bei erblichen Höfen der dritte Theil, bei nichterblichen Höfen die Hälfte der bäuerlichen Ländereien oder ihres Werths abgetreten und dabei auf alle außerordentliche Unterstützungen, auf Hofwehr, Bauhülfen und Steuervertretung Verzicht geleistet werde, wobei nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811

„Bestimmung in seinem §. 22. aufgenommen, welche sich praktisch vollkommen „bewährt hat."
wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2637, 2640. u. 2642).

1) Vergl. über diesen Gegenstand, außer den im Texte allegirten Kammer-Verhandlungen und dem bereits erwähnten Entwurfe des Ober-Schlesischen Vereins zur Förderung der Interessen des Grundbesitzes, die von dem Abgeordn. Gr. zu Limburg-Stirum verfaßte (an die Abgeordneten vertheilte) Exemplifikation der Anwendung beider Systeme der Eigenthumsverleihung an die die Regel bildenden Stellen im Rosenberger-, Rybnicker- und Gleiwitzer Kreise; desgl. die (gleichfalls an die Abgeordneten vertheilten) Bemerkungen des v. Muschwitz in Oberschlesien (vom Novemb. 1849.) über das neue Agrar-Gesetz mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse der Oberschlesischen unerblichen Gärtner; — endlich die Bemerkungen von Frey über den v. Richthofenschen Antrag, in dessen Erläut. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. S. 101—102.

2) Der Art. 10. der Dekl. v. 29. Mai 1816. bezeichnet nemlich, als unter der Ausgleichung durch die Normalentschädigung begriffen, speciell den an den Gutsbesitzer zu entrichtenden Fleischzehnt, er mag in natura oder in Gelde entrichtet werden, und die Rauchhühner. — Der Fleischzehnt wurde in der Neumark, dann in der ganzen Mark Brandenburg, dies- und jenseits der Oder und Elbe, zuerst auf Antrag der Stände, als eine allgemeine Abgabe an die Gerichtsobrigkeiten, wegen des von den Dorfseinsassen genossenen Schutzes, durch die Edikte v. 9. Sept. u. 25. Okt. 1699. (Mylius C. C. M. Tom. V. Abth. 3. Cap. 2. Nr. XI. S. 343. und Nr. XII. S. 344.) eingeführt, hierauf aber, auf vielfältige Beschwerden der mit regulirten ordentlichen Oneribus und Praestationen beschwerten Bauern und Kossäthen, auf die unseßhaften Leute beschränkt (a. a. O. Nr. XIII. S. 345).

nur den erblichen bäuerlichen Wirthen (laut §. 30.) die Befugniß, auf eine geringere, als jene Normal-Entschädigung, anzutragen, und nach Art. 66. folg., u. 82. der Dekl. v. 29. Mai 1816 umgekehrt auch den Gutsherrn in Bezug auf erbliche, wie nichterbliche Wirthe, die Befugniß, auf Ausmittelung einer höheren, als die Normal-Entschädigung, zu provoziren, zustand, — wogegen das Regul. Ges. v. 8. April 1823 von vornherein die Ausmittelung der Entschädigung des Gutsherrn nach Maaßgabe aller seiner bisherigen Nutzungen, ebenso aber auch die Berücksichtigung und den Abzug der gutsherrlichen Gegenleistungen anordnete (§§. 28. u. 29., 38. u. 39. Ges. v. 8. April 1823). [1])

2) Dieser Art der Entschädigungs-Ermittelung nach dem Ges. v. 8. April 1823 ist das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 auch hinsichtlich der Laßhöfe gefolgt. [2]) Nur bei der Bestimmung des Alin. 3. des §. 84., „wonach sich der Stellenbesitzer mit der Kompensation der gegenseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen muß, wenn der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Betrag der Verflichtungen des Stellenbesitzers übersteigt," sind jene Prinzipien des Ges. v. 8. April 1823 verlassen worden. [3])

4) Im Uebrigen hat der §. 82. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nur zu Gunsten des Stellenbesitzers das ihm zu überlassende Eigenthumsrecht selbst und die Hofwehr, zu Gunsten des Gutsherrn dessen Befreiung von der Verpflichtung zur Unterstützung in Unglücksfällen und zur Vertretung bei öffentlichen Abgaben und Leistungen, ohne spezielle Berechnung gegeneinander aufgehoben.

Nach §. 29. des Ges. v. 8. April 1823, in Verbindung mit §. 80., blieb nur das Eigenthumsrecht des Gutsherrn, resp. der Vortheil desselben bezüglich eines etwanigen Heimfalls des Hofes, außer Berechnung, wogegen die Art. 69. u. 82. der Dekl. v. 29. Mai 1816, bei Ausmittelung der niederen oder höheren, als der Normal-Entschädigung vielmehr für die Ueberlassung des Eigenthums am bäuerlichen Hofe eine Entschädigung von resp. 5 und 7½ Prozent des Reinertrages desselben festsetzten.

Hofwehr, Remissionen, Bauhülfen, Unterstützung in Unglücksfällen (allgemeine Konservationskosten) kamen nach dem Ges. v. 8. April 1823, wie nach Art. 69. der Dekl. v. 29. Mai 1816, in Rechnung. [4])

5) Der in Regulirungs-Vergleichen enthaltene allgemeine Verzicht der Gutsherrschaft auf die Dienste und sonstigen Prästationen der bäuerlichen Wirthe enthält keine Verzichtleistung auf die den Gutsherrschaften aus §. 70. des Ges. für Posen v. 8. April 1823 zustehenden Baufuhrdienste.

Seit dem Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ist jedoch die Forderung solcher Dienste unzulässig, wenn die Regulirung aller übrigen Verhältnisse auf Grund des Ges. v. 8. April 1823 in rechtsverbindlicher Art und ohne Widerruf erfolgt ist.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen

---

1) Vergl. hierüber das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen v. 7. Febr. 1845. in dessen Zeitschr. Bd. 1. S. 45—50.

2) Vergl. den Bericht der Agrar-Komm. der II. K. und die Motive des Reg. Entw. zum §. 80. (s. oben S. 653. u. S. 651. ff.).

3) Denn nach dem Ges. v. 8. April 1823. (§§. 30. und 38.) mußte die Gutsherrschaft, wenn sich bei Ermittelung der Entschädigung fand, daß der Werth ihrer Gegenleistungen den Werth der bäuerlichen Leistungen überstieg, die Wirthe für diesen überschießenden Werth entschädigen. (Vergl. das in der Note 1 (oben) allegirte Erk. des Revis. Kolleg. in dessen Zeitschr. Bd. 1. S. 45. ff.)

4) In Betreff der früheren Gesetzgebung vergl. Dönniges Landes-Kultur-Gesetzgebung Bd. I. S. 184 ff. 213 ff. 268 ff. 334 ff.

unterm 28. März 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 4. S. 84—91. u. Präj. Samml. desselb. S. 53. Nr. 1.)

6) Die gegenseitigen Grundgerechtigkeiten und Servituten sollten zwar auch nach den Regulirungs-Ges. v. 14. Sept. 1811 und 8. April 1823 zur Ausgleichung bei der Regulirung kommen. Das Ed. v. 14. Sept. 1811 behielt indeß in den §§. 15. u. 51., je nach dem Bedürfniß und gegen Uebernahme einiger Hülfsdienste, das Ges. v. 8. April 1823 §§. 26. u. 67. wenigstens für 12 Jahre, den bäuerlichen Wirthen Waldweide- und Holzberechtigungen auf den gutsherrlichen Forsten vor.

Nach dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 sollen hingegen alle gesetzlich ablösbaren gegenseitigen Servitute und Berechtigungen auf bäuerlichen und gutsherrlichen Grundstücken, soweit nicht nach §. 98. desselben eine anderweitige wechselseitige Vereinbarung Platz greift, unbedingt mit zur Aufhebung kommen.

Der den Kammern vorgelegte Entwurf der Regierung wollte die gegenseitigen Grundgerechtigkeiten, und zwar einerseits die gutsherrlichen Servitute auf den bäuerlichen Grundstücken und andererseits die Servitute der Stellenbesitzer auf den gutsherrlichen, getrennt von der Regulirung in einem besonderen Verfahren nach den Regeln der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zum Austrag bringen und ausgleichen. Es erachtete dagegen die Agrar-Kom. der II. K. (welcher später die Kom. der I. K. und beide Kammern beitraten) fast einstimmig die gleichzeitige Ausdehnung der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirung auf die Auseinandersetzung für jene gegenseitigen Berechtigungen nothwendig, weil einestheils diese Berechtigungen auf demselben Rechtsverhältnisse beruhten, wie die nach dem Abschn. II. ablösbaren Reallasten der Lassiten, und weil anderntheils jene Ausdehnung insofern in dem beiderseitigen Interesse begründet sei, als dadurch eine erhebliche Ermäßigung der Entschädigungsrenten herbeigeführt werden würde. Diese Gründe liegen der hierauf beschlossenen Aufnahme der Nr. 4. a. und Nr. 5. b. im §. 80. zum Grunde.[1])

7) Ueber die Frage, ob bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen nach dem Ges. v. 2. März 1850 die Remissionsberechtigungen der Stellenbesitzer (§. 80. Litt. b. Nr. 1.) als Gegenleistungen (§. 84. Alin. 2.) in Abzug zu bringen, vergl. die Erläut. zum §. 84.

8) Zu §. 80. Litt. a. Nr. 3. (vergl. §. 75.) ist in Betreff der Berechnung des gutsherrlichen Rechts auf die Einkaufsgelder bei zeitemphyteutischer Austhuung von Grundstücken (an Mennoniten, was besonders in Preußen und Posen vorkommt) streitig geworden, a) ob das beim Beginne der Besitzperioden gezahlte Einkaufsgeld als eine der Gutsherrschaft bei der Regulirung zu Gute zu rechnende Leistung zu betrachten und b) ob dasselbe α) als Besitzveränderungsabgabe nach den Grundsätzen des Tit. VI. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, oder β) als eine feste (nur nicht alljährlich, sondern nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren zu entrichtende) Geldabgabe nach §. 51. a. a. O. zu veranschlagen, ob letzterenfalls also deren periodisch zu entrichtender Betrag durch die Zahl der Jahre, welche jede Besitzperiode enthält, zu theilen und der Quotient als Jahreswerth der Abgabe in Anrechnung zu stellen sei?

Das Revis. Kolleg. für L. K. S. hat in dem — rechtskräftig gewordenen — Erk. v. 19. Nov. 1852 (Präj. S. 43.) die Frage zu a. bejaht und zu b. für die letzte Alternative zu β. entschieden. (Präj. Samml. desselb. S. 47. Nr. 21.)

---

1) Vergl. den Bericht der Agrar-Kommiss. der II. K. zum §. 80. (s. oben S. 653 ff.)

Nachdem in den Gründen der gegen die subjektive Regulirungsfähigkeit aus der Konfession der Wirthe als Mennoniten erhobene Einwand verworfen und festgestellt war, daß das seit undenklichen Zeiten zwischen der Stadtgemeinde zu Kulm als Verleiherin der Grundstücke und den Besitzern der von 40 zu 40 Jahren verpachteten und zur Nutzung überlassenen Ländereien als ein emphyteutisches, dem §. 75. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 unterliegendes Besitzverhältniß anzusehen sei, in welchem es hergebracht gewesen, neben dem laufenden Kanon bei Erneuerung der zeitemphyteutischen Besitzperiode für die ihnen zugestandene 40jährige Pachtzeit ein, — in den verschiedenen Besitzperioden abweichend vereinbartes Einkaufsgeld (pränumerirte Pacht, Gottespfennig, zuletzt von 4000 Thlr.) zu zahlen, übrigens die Besitzer alle Neubauten und Reparaturen auf eigene Kosten bewirkten, auch alle Lasten und Abgaben zu tragen hatten, wird in den Gründen des gedachten Urtels des Revis. Kolleg. weiter ausgeführt:

Der §. 37. des Regul. Ges. v. 8. April 1823 [1]) habe die Natur des hergebrachten Einkaufsgeldes bei Erneuerung zeitemphyteutischer Besitzperioden nach Analogie einer Lehnwaarr aufgefaßt und deshalb dem Gutsherrn Entschädigung dafür ohne Rücksicht darauf zugestanden, ob die Emphyteuten berechtigt gewesen, die Erneuerung ihres Kontrakts nach Ablauf der bestimmten Jahre fordern zu können oder nicht. Danach würde die Gutsherrschaft außer dem 40sten Theile des Einkaufsgeldes (mit 100 Thaler Rente), außerdem noch die Nachschußrente für die noch nicht abgesessenen Jahre zu gleichem Betrage zu fordern gehabt haben.

Es frage sich nach Aufhebung des Ges. v. 8. April 1823, welchen abweichenden Grundsatz das Ablös. Ges. v. 2. März 1850. angewendet wissen wolle? Das Recht zur Erhebung eines Einkaufsgeldes finde sich nicht unter den §§. 2. u. 3. a. a. O. aufgehobenen Leistungen und Abgaben, gehöre auch nicht zu den nach §. 82. a. a. O. ohne Entschädigung fortfallenden Befugnissen der Gutsherrschaft, falle daher unter die bei der Regulirung in Betracht kommenden Abgaben des §. 80. a. Nr. 3., für welche die Abfindung nach den Vorschriften des 2. Abschnittes ermittelt werden solle, über dessen Umfang und Maaß der Besitzstand zur Zeit der Verkündigung des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 entscheidet, (§. 81.), indem es einer solchen Fixation gerade für dergleichen Verhältnisse, wie die vorliegenden, bedurft habe.

Ein Laudemium im Sinne der VI. Abth. sei die Abgabe an sich nicht, weil sie nicht wegen der Besitzveränderung, sondern wegen der Besitzerneuerung entrichtet werde; sie passe nicht unter die §§. 37. ff. Ges. v. 1850., weshalb anzunehmen sei, daß dies neue Gesetz, entgegen den Bestimmungen der früheren Gesetze, (§. 37. Ablös. O. v. 7. Juni 1821. und §§. 38. u. 72. Ablös. O. v. 13. Juli 1829) wegen der verschiedenen Natur der Einkaufsgelder, dieselben von der Subsumtion unter die Laudemien ausdrücklich habe ausschließen wollen. Auf dieselben finde §. 51. Anwendung, wenngleich das Einkaufsgeld nicht von Hause aus auf eine ein für allemal feststehende Summe fixirt, vielmehr abweichend und ver-

---

1) Derselbe lautet: Muß bei zeitemphyteutischen Gütern mit oder ohne Befugniß, die Erneuerung des Kontrakts nach Ablauf bestimmter Jahre oder nach dem Aussterben gewisser Geschlechtsfolgen fordern zu können, vertragsmäßig oder herkömmlich ein Einkaufsgeld bezahlt werden, so gebührt der Gutsherrschaft außer den ihr nach §. 30. zu berechnenden Nutzungen, eine nach §§. 33—37. Ablös. O. v. 7. Juni 1821. zu bestimmende Entschädigung. Jedoch hängt es von der Wahl des Verpflichteten ab, statt der im §. 37. a. a. O. bestimmten Kapitalszahlung, die Zinsen davon zu 4 pCt. als jährliche Rente zu entrichten. — Muß z. B. die Erneuerung alle 30 Jahre gesucht werden, und beträgt das Einkaufsgeld 300 Thlr. und hat der gegegwärtige Besitzer 15 Jahre gewohnt, so beträgt die nach §. 36. der Ablös. O. zu übernehmende Rente 10 Thlr., und der nach §. 37. zu entrichtende Kapitalbetrag 150 Thlr., oder, wenn es der Verpflichtete vorzieht, statt dessen eine Rente zu entrichten, diese 6 Thlr., und in solchem Falle die ganze für die hergebrachte Erneuerung des Kontrakts zu entrichtende Entschädigung jährlich 16 Thaler.

schieden bei jeder Kontraktserneuerung vereinbart worden wäre. Denn durch die Bestimmung des §. 81. sei dasselbe behufs der Ablösung eine feste Geldabgabe geworden, und auch schon an sich, mit Rücksicht auf seine historische Entstehung, als eine für die Dauer der Pachtperiode pränumerirte Pacht, in der Thal als eine feste Abgabe anzusehen, weil es sich vom jährlichen Kanon nur dadurch unterscheide, daß es für die ganze Periode im Voraus gegeben sei, während der Kanon in jedem einzelnen Jahre dieser Periode gezahlt würde.

Wenn jedoch durch die Pränumeration der erst später (1870) ablaufenden Besitzperiode diese Rente bereits für die Zukunft und die Zeit nach der Ausführung vorausgegeben sei, so müsse sich die Stadtgemeinde den Betrag der Rente, solchergestalt pränumerirt, auf ihre Entschädigung anrechnen lassen, welche Art der Anrechnung aber dem weiteren Verfahren vorbehalten wurde.

9) Die Berechnung der gutsherrl. Entschädigung für das von den bäuerlichen Wirthen zu zahlende Einkaufsgeld (§. 80. a. Nr. 3. u. §. 75. a. u. b.) geschieht auf gleiche Weise, die Wirthe mögen Zeitemphyteuten oder Zeitpächter sein.

Dieser, schon mit Rücksicht auf §. 37. des Regulir. Ges. v. 8. April 1823 für das Großherzogthum Posen, den Kulm- und Michelauschen Kreis und das Landgebiet der Stadt Thorn, in einer Entscheidung des Revis.-Kolleg. für L. K. S. aus dem Jahre 1847 (Zeitschr. desselben Bd. 1. S. 352) festgestellte Satz behält seine Bedeutung auch nach Erlaß des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, indem der §. 75. a. im Großherzogthum Posen rc. als regulirungsfähig diejenigen Stellen bezeichnet, welche entweder als sogenannte emphyteutische Güter auf bestimmte Jahre oder Geschlechtsfolgen, oder als Zeitpachtgüter besessen werden, beiderlei Arten jedoch nur dann, wenn deren Besitzer oder die Besitzungen die daselbst näher angegebenen Eigenschaften, resp. Benennungen haben.

In dem oben bezeichneten Fall handelte es sich um die Regulirung der von der Stadt Kulm unter die Hausbesitzer daselbst, als Landherrn seit 1602 von 50 zu 50 Jahren vertheilten, wiederum aber von ihnen auf gewisse Besitzperioden an bäuerliche Wirthe ausgethanenen sogenannten Elokationsländereien, und es wurde ausgeführt, nachdem diese Ländereien als Emphyteusen anerkannt worden, daß auch abgesehen von dieser Besitzqualität, kein Grund obwalte, die Entschädigung für Einkaufsgelder bei regulirungsfähigen Zeitpächtern anders als bei Zeitemphyteuten zu berechnen, da von beiderlei Besitzungen dem Gutsherrn, zufolge §. 37. und §. 28. des Regul. Ges. v. 8. April 1823, volle Entschädigung gebühre.

Dabei wurde auch der Antrag der Wirthe, „den Werth der Gebäude als gutsherrl. Gegenleistung von der Rente in Abzug zu bringen", verworfen, weil die Gebäude Eigenthum der bäuerl. Wirthe, von letzteren allein erbaut und unterhalten seien und der Gutsherrschaft daher für eine nicht geleistete Pflicht, ohne den Grundsatz vollständiger Entschädigung zu verletzen, keine Gegenvergütigung angesonnen werden könne.

10) Zu §. 80. Litt. a. 4. u. Litt. b. 5. ist folgender Rechtssätze zu gedenken:

a) Sowohl erbliche, als nicht erbliche Lassiten können gegen ihren Gutsherrn Rechte durch Verjährung erwerben, jedoch nur für ihre Höfe und in derselben Eigenschaft, in welcher sie diese selbst besitzen. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 17. Juli 1846., 13. Nov. 1846 u. 28. Okt. 1851, in der Präj. Samml. S. 5. Nr. 10.)

b) In Folge des durch die K. O. v. 20. Febr. 1777 verliehenen erblichen Besitzrechtes sind die Besitzer von Domainenbauerhöfen fähig, Grundgerechtigkeiten für ihre Höfe gegen den Fiskus durch Verjährung zu erwerben und steht ihnen auch in Pommern die Bauer-Ordn. v. 30. Dec. 1764 nicht entgegen. (Erk. des Ob. Trib. v. 12. Jan. 1846, Entsch. Bd. 12. S. 436 ff.)

c) Auch der Gutsherr kann gegen seine Laßbauern durch Verjährung Rechte erwerben. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 11. Febr. 1848, in dessen Präj. Samml. S. 6. Nr. 13.)

d) Auch gegen Besitzer lassitischer Stellen können Servitute durch Verjährung erworben werden. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 14. Juni 1850 u. des Ob. Trib. v. 12. Febr. 1852 [1]) in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 62. u. Präj. Samml. desselb. S. 11. Nr. 29.)

e) Die vorzugsweise Berechtigung der Gutsherrschaften zur Schaafhütung auf der Ortsfeldmark, auch in der Provinz Schlesien, hat die Natur einer Servitut und kann wie diese, durch bloßen Nichtgebrauch verloren werden, ohne daß die Erwerbung eines Untersagungsrechtes erforderlich ist. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 29. Okt. 1852, Präj. Samml. desselben S. 6. Nr. 12. und Erk. des Ob. Trib. v. 26. Nov. 1846 in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 1. S. 125 u. 483.)

11) Vergl. auch die Erläuter. zum §. 81. ad II. sub 2. und die Note dazu.

Zum §. 81.

I. Der §. 81., welcher in dem Regier. Entw. den §. 82. bildete, ist von den Kammern mit Hinzufügung des Schlußsatzes:

„diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden,"

im Uebrigen aber unverändert angenommen worden.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 80. ff. (s. oben S. 651).

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte den oben erwähnten Zusatz, indem sie bemerkte:

Die Bestimmung des §. 82. (jetzt §. 81.) ist in der Agrar-Kom. einstimmig als eine gerechtfertigte anerkannt worden. Außerdem ist noch ein Zusatz zu diesem §. dahin:

„diese Vermuthung kann nur durch Urkunden entkräftet werden."

beantragt und auch dieser angenommen worden.

Die Minorität hat gegen diesen Zusatz geltend gemacht, daß durch denselben das Recht selbst von dem Zufalle der Existenz eines bestimmten Beweismittels abhängig gemacht werde und dies schon an sich in Betreff der erblichen Stellenbesitzer und der schon jetzt regulirungsfähigen bäuerlichen Wirthe aber auch noch deshalb bedenklich und gefährlich sei, weil denselben dadurch Rechte entzogen würden, welche ihnen nach Lage der Gesetze unbestritten zuständig wären. Die Majorität der Kommission hat diese Bedenken nicht getheilt, vielmehr jenen Zusatz zur Beseitigung von Zweifeln, welche aus der seitherigen Gesetzgebung entlehnt werden können, und zur Verhütung vieler in ihrem Endresultate höchst zweifelhafter Prozesse, für nothwendig erachtet.

Die II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⅘⁄₅₀, Bd. 3. S. 1561—1562.)

B. Die Kommission der I. Kammer trat dem Beschlusse der II. Kammer bei, indem sie sich in ihrem Berichte folgendermaaßen äußerte:

Zu §. 81. ist nur darauf hinzuweisen, daß der Beweis über den Besitzstand zur Zeit des Ges. v. 9. Okt. 1848. selbst in keiner Weise verschränkt, sondern

---

1) Das Ober-Trib. führt aus: Unterthanen, welche ihre Stellen auch zu nicht erblichen Rechten besitzen, z. B. nach Zusatz 118. des Ostpreuß. Provinzial-Rechts nur auf 3 Jahre, seien dessenungeachtet keineswegs als Zeitpächter oder gewöhnliche Nießbraucher, noch weniger als bloße Verwalter zu betrachten, weil ihnen die Grundstücke nicht nach Willkühr entzogen werden dürfen, überdieß auch beim Abgange ihrer Besitzer anderweitig wieder besetzt werden mußten; weshalb dieselben immer als selbstständige Besitzungen, und als solche als Ob- und Subjekte von Rechten zu betrachten seien.

nur die für den nachgewiesenen Besitz sprechende Vermuthung der Redlichkeit lediglich durch eine Urkunde soll entkräftet werden können. Es ist dies zur Beseitigung von Zweifeln, welche aus der seitherigen Gesetzgebung entlehnt werden können, zur Verhütung vieler Prozesse zweckmäßig und nöthig.

Das Plenum der I. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden. (Stenogr. Ber. der I. K. 18 49/50. Bd. 5. S. 2585.)

II. Erläuterungen zum §. 81.

1) Der Zeitpunkt des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 ist hier mit Rücksicht auf dessen §. 1. a. und §. 2. Nr. 3. rückwirkend angenommen, weil bereits damals die Ausdehnung der Regulirungsansprüche bevorstand und ähnlichen Beeinträchtigungen, wie sie in der Zeit zwischen dem Erlaß der K. O. v. 3. Mai 1815 und der K. O. v. 6. Mai 1819 im Großherzogthume Posen vorgekommen (vergl. oben S. 603), begegnet werden sollte.

2) Nach dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bildet demnächst der Besitzstand v. 9. Okt. 1848 die präsumtiv-rechtmäßige Grundlage sowohl:

a) für den Umfang der zur Stelle gehörigen Ländereien, als

b) für die der Stelle zustehenden Dienstbarkeitsrechte und sonstigen Berechtigungen gegen die Gutsherrschaft (gutsherrliche Gegenleistungen), als endlich

c) für die der Stelle gegen die Gutsherrschaft obliegenden Verpflichtungen (Dienste, Geldzinsen, Naturalabgaben). [1])

3) Die Bestimmung des §. 81. hat jedoch die Art der Beweisführung über den Besitzstand zur Zeit des Ges. v. 9. Okt. 1848 in keiner Weise verschränken, sondern nur die Entkräftung der Vermuthung für die Redlichkeit des nachgewiesenen Besitzes erschweren sollen, welches zur Beseitigung von Zweifeln, die aus der seitherigen Gesetzgebung entlehnt werden können, sowie zur Verhütung von Prozessen nöthig erschien. [2])

---

1) Der Art. 11. der Dekl. v. 29. Mai 1816. bestimmte:

„Der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Ed. v. 14. „Sept. 1811. dient zur Norm bei Entscheidung der Frage, welche Ländereien zu einer bäuerlichen Nahrung gehören und von welchen dem Guts„herrn der ediktmäßige Antheil gebührt? Behauptet der Gutsherr, daß „bei derselben gegenwärtig mehr Grundstücke benutzt werden, als dazu ge„hören, so muß er den Beweis führen. Wird dieser geführt, so kann der „Gutsherr den Ueberschuß vorweg nehmen, insofern der bäuerliche Besitzer „darauf in rechtsbeständiger Art kein Eigenthum oder erbliches Nutzungs„recht erworben hat. Als ein solcher Beweis gilt aber nicht der Umstand „allein, daß etwa jetzt die Aussaat stärker ist, als sie in dem Steuerkataster „angegeben worden."

Es finden sich indeß im Bereiche des Ed. v. 14. Sept. 1811. keine speciellen Bestimmungen ähnlicher Art in Bezug auf die Berechtigungen und Verpflichtungen der regulirungsfähigen Stellen.

Das Ges. v. 8. April 1823. hingegen bezeichnet im §. 20. „alle nach dem rechtlichen Besitzstande bei der Verkündung dieses Gesetzes zum Bauerhofe gehörigen Ländereien, Gebäude und Inventarienstücke als den Gegenstand der Auseinandersetzung, ohne daß zwischen den ursprünglich zur Stelle gehörigen und den später aus dem Bestande der Vorwerksländereien dazu gelegten Pertinenzien ein Unterschied gemacht werden solle." Der §. 3. der Dekl. v. 10. Juli 1836. nahm indeß in den bereits seit 1772 von Preußen in Besitz genommenen Landestheilen die Zulagen aus dem Vorwerkslande von der Regulirung wiederum aus; dagegen sollten nach §. 30. des Ges. v. 8. April 1823. Dienste, Natural- und Geld-Abgaben resp. nach dem bisherigen Betrage und nach ihrer wirklichen Leistung innerhalb der 3 letzten Jahre vor Publikation des Gesetzes, die Gegenleistungen, gemäß bestehender Verpflichtungen oder örtlicher Verhältnisse, in Rechnung gestellt werden.

2) Vergl. den Ber. der Agrar Kom. der I. K. zum §. 81. (s. oben S. 663.).

4) Der Umfang der zu einer regulirungsfähigen ländlichen Stelle gehörigen Grundstücke und Rechte ist daher auch von dem faktischen Besitzstande zur Zeit der Verkündung des Ges. v. 9. Okt. 1848 nicht abhängig; auch ist der Beweis eines größeren Besitzstandes der regulirungsfähigen Stelle dadurch in keiner Weise beschränkt worden. Die Rechtmäßigkeit des Besitzes hängt jedoch von der Beschaffenheit und Gültigkeit des Titels ab, auf welchen das Recht, zu besitzen, sich gründet, und wenn der Titel zum Besitze als ein gültiger zu bestehen aufgehört hat, ist auch der Besitz ein unredlicher und mithin kein rechtmäßiger mehr.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 20. Jan. 1852. [1]) (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 147 u. 154 u. Präj. Samml. S. 57. Nr. 9.)

5) In Betreff der den Stellen obliegenden Verpflichtungen kommt in Betracht, daß die Bedingungen, unter welchen Laß- und Kulturgüter wieder verliehen und besetzt werden, nicht erschwert, und daß nicht ohne Zuschlagung neuer nutzbarer Pertinenzstücke oder sonst dauernde Verbesserung des Ertrages der Stellen, neue Dienste und Abgaben auferlegt werden dürfen. [2]) Bei Veränderung, namentlich Erhöhung von Lasten und Abgaben sind die in den §§. 139. ff. A. L. R. II. 7. vorgeschriebenen Formen zu beachten gewesen. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 20. Jan. 1852, in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 160.)

Zum §. 82.

I. Der §. 82., welcher in dem Regier. Entw. den §. 83. bildete, ist unverändert in der Fassung des letzteren angenommen worden.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 80. ff. (s. oben S. 651).

A. Die Kommission der II. Kammer hat zu diesem §. bemerkt:

Der Vorschrift des §. 83. (jetzt §. 82.) liegt die Annahme zum Grunde, daß das Eigenthumsrecht des Gutsherrn an der Stelle und an der Hofwehr im Werthe als gleich anzunehmen sei mit der Verpflichtung desselben zur Unterstützung des Stellenbesitzers und zur Vertretung desselben bei öffentlichen Abgaben und Leistungen. Anfangs hat dieselbe bei mehren Mitgliedern Bedenken erregt. Nachdem jedoch mit derselben die im §. 2. angenommenen Grundsätze zusammen gehalten und näher erläutert worden, in welcher Weise seither jene Unterstützungspflicht der Gutsherrschaft von den Sachverständigen veranschlagt worden ist, sind sämmtliche Abänderungs-Vorschläge wieder zurückgezogen und die Bestimmungen der Regierungsvorlage einstimmig angenommen worden.

B. Die Kommission der I. Kammer äußert sich dahin:

Mit dem Bemerken, „daß das Saamengetraide" da wo es als Hofwehr geliefert wird, unter derselben natürlich begriffen ist, worüber ein Mitglied Bedenken hatte, ist gegen den §. nichts erinnert.

Vergl. auch das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen, v. 20. Jan. 1852. in dess. Zeitschr. Bd. 5. S. 161. u. Präj. Samml. S. 57. Nr. 9.).

1) Dabei kommt auch in Betracht, daß die Gutsherrschaften nicht befugt gewesen sind, lassitische Stellen zu verkleinern, Acker- und Gespann haltende Nahrungen in Dienstfamilienstellen zu verwandeln, Realitäten, Grundstücke oder Dienstbarkeitsrechte davon abzunehmen und die Stellen solchergestalt zu verschlechtern. (§§. 14—16. 302. A. L. R. II. 7. u. Zeitschr. des Revis. Kolleg. a. a. O. S. 159. 163.) Dagegen vergl. wegen der Unrechtmäßigkeit des Besitzes auf Seiten bäuerlicher Wirthe a. a. O. S. 163. u. 164.

2) Vergl. §§. 302. u. 303. mit §§. 298. u. 138. A. L. R. II. 7. — Auch im Art. 74. der Dekl. v. 29. Mai 1816. war bestimmt, „daß, so lange die Auseinandersetzung nicht zur Ausführung kommt, jeder Theil die ihm obgelegenen Verbindlichkeiten erfüllen muß."

Beide Kammern haben hierauf den §. unverändert genehmigBeide Kammern haben hierauf den §. unverändert genehmiget.
(Stenogr. Ber. der II. K. 18⅘. Bd. 3. S. 1561—1562 u. der I. K. Bd. 5. S. 2585.)
II. Vergl. die Erläut. zum §. 80. 1)

Zum §. 83.

I. Der §. 83. bildete in dem Regier. Entw. den §. 84. und enthielt hier nur das jetzige Alin. 1. desselben, wobei noch zu bemerken, daß hinter dem Worte: „Schiedsrichter" das Allegat des §. 14. befindlich war.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 80. ff. (s. oben S. 651).

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte zwar die Annahme des §., jedoch unter Hinzufügung der jetzigen Alin. 2. u. 3., indem sie dies in folgender Art motivirte:

Zur Beschränkung des Entw. ist von einem Mitgliede der Antrag gestellt, an Stelle der Worte: „muß nach dem jährlichen Durchschnittsbetrage dieser Verpflichtungen" zu setzen:

„muß nach dem zur Zeit der Eigenthumsverleihung vorliegenden wirthschaftlichen Bau- und Reparaturbedürfniß einmal für alle Zeiten,"

und dadurch zu begründen gesucht worden, daß der Besitzer einer zu regulirenden Stelle außer der unentgeltlichen Erwerbung des Eigenthums an den Gebäuden höchstens nur noch die einmalige Instandsetzung der Letzteren verlangen könne, eine Verpflichtung des Gutsherrn zur ferneren Unterhaltung der Gebäude aber rechtlich nicht bestehe. Es ist jedoch dieser Antrag verworfen worden, weil nach der Ansicht der Majorität die Voraussetzung, daß dem Gutsherrn eine besondere Entschädigung für das Eigenthum in den Gebäuden gebühre, nach dem im §. 83. angenommenen Grundsatze unrichtig ist und der Anspruch des Stellenbesitzers auf Bau- und Reparaturholz deshalb einer speziellen Werthsermittelung bedarf, weil in gleicher Weise auch der Werth der Leistungen des Stellenbesitzers zur Ausgleichung gebracht wird.

Außerdem hat die Agrar-Komm. mit Rücksicht auf die zum §. 81. beschlossene Erweiterung hier die Aufnahme der Bestimmungen über die Ablösung der Servituten für erforderlich erachtet und für diese, wie für die Abgeltung der Bauholzberechtigung die Ermittelung von Normalsätzen für statthaft gehalten, wenn nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hiezu ein Bedürfniß vorhanden sein sollte. Zur Erreichung dieses Zweckes sind zwei Vorschläge gemacht worden. Der erste geht dahin, an Stelle des §. 84. folgende Bestimmung zu treffen:

„Der Jahreswerth der §. 81. a. 4. und b. 5. angegebenen Berechtigungen wird in der Regel nach Normalpreisen bestimmt (§. 67.).

„Bei Festsetzung dieser Normalpreise ist in Ansehung der sub a. 4. angegebenen Berechtigungen hauptsächlich auf den Umfang und die Beschaffenheit der diesen Berechtigungen unterliegenden bäuerlichen Grundstücke, in Ansehung der sub b. 5. angegebenen Berechtigungen dagegen auf das Bedürfniß der bäuerlichen Stellen Rücksicht zu nehmen.

„Dieses Bedürfniß wird bei den Forst-Servituten nach dem Umfange der Stellen und die Werbungskosten nach der Entfernung der Forsten; bei den Hütungsberechtigungen nach der, nach dem Umfange und der Bodenqualität der Stelle zu haltenden Viehzahl und nach dem ortsüblichen Hütungszinse für ein Stück Vieh zu bemessen sein.

„Sollte in einzelnen Distrikten die Festsetzung von solchen Normalpreisen überhaupt nicht ausführbar erscheinen, so ist der Jahreswerth dieser Berechtigungen durch Schiedsrichter festzustellen."

Der zweite Vorschlag geht dahin, den §. 84. der Regierungs-Vorlage mit folgendem Zusatz anzunehmen:

Ebenso wird auch der Werth der nach §. 81. a. 4. und b. 5.

---

1) Vergl. auch den Aufsatz: über das gutsherrliche Eigenthum an lassitischen Stellen in Robe's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerlichen Grundbesitzes. 1851. S. 196. u. 197. ff.

aufzuhebenden Grundgerechtigkeiten ermittelt und im Mangel einer Einigung durch Schiedsrichter festgestellt.

Für Distrikte, in welchen nach dem Ermessen der Distrikts-Kommissionen hierzu ein Bedürfniß vorhanden ist, können von den Letzteren unter Zuziehung von Sachverständigen, Normalsätze in Betreff der, der Ablösungsberechnung zum Grunde zu legenden Positionen festgestellt werden.

Von diesen beiden Vorschlägen hat die Agrar-Komm. den zuletzt gedachten adoptirt und beschlossen, denselben der II. K. zur Annahme zu empfehlen. Die Majorität ist hierbei von der Ansicht geleitet worden, wie sich nicht im Voraus annehmen lasse, daß an allen Orten der Bedarf der bäuerlichen Wirthe an Holz, Streu, Weide und dergleichen gedeckt worden sei oder gewährt werden könne und daher die Voraussetzung des ersten Vorschlages nicht zutreffend anzuerkennen sei. Durch den zweiten und angenommenen Vorschlag wird bezweckt, den Auseinandersetzungs-Kommissarius in den Stand zu setzen, die Entschädigungs-Berechnung ohne Zuziehung von Sachverständigen zulegen zu können und dadurch die schnelle Durchführung der Geschäfte zu erleichtern. Welche Positionen für die einzelnen Auseinandersetzungen festgestellt werden müssen, um jenen Zweck zu erreichen, dies wird Gegenstand einer Instruktion sein müssen. Hier genügt es zum Nachweise der Ausführbarkeit einer solchen Bestimmung auf die Erläuterungen zum §. 14. in diesem Berichte zu verweisen.

Das Plenum der II. Kammer trat den Anträgen der Kommission bei. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1561—1562.)

B. Die Kommission der I. Kammer fand nur zu bemerken, daß das Allegat des §. 14. (im Alin. 1.), als Folge des dort gefaßten Beschlusses, zu streichen sei, und mit dieser Maaßgabe wurde der §. in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung auch von der I. Kammer genehmiget. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2585.)

C. Die II. Kammer hat sich schließlich mit der von der I. Kammer beschlossenen Streichung des Allegats des §. 14. einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Erläuterungen zum §. 83.

1) Die Gutsherrschaft, welcher die Gebäude einer regulirungsfähigen ländlichen Stelle bisher eigenthümlich gehörten, oder welche sonst dieselben zu unterhalten verpflichtet war, ist verbunden, diese Gebäude bei der Ausführung der Regulirung zum letzten Mal in baulichen Zustand zu setzen, insoweit der Besitzer einer solchen Stelle die alsdann noch erforderlichen Reparaturen nicht selbst verschuldet hat.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 20. Jan. 1852. [1])

Die Gründe führen aus:

Die Gutsherrschaft ist Eigenthümerin der Gebäude und die lassitischen Wirthe haben die Rechte der Zeitpächter (A. L. R. I. 21. §. 630). Nach §§. 443. ff. a. a. O. hat aber der Pächter nur solche Reparaturen zu bestreiten, welche mit den Materialien des Gutes und durch die Arbeit des Gesindes und der Dienstleute bestritten werden können; alle übrigen Reparaturen muß der Verpächter auf seine Kosten ausführen (§. 444. a. a. O.) und hierzu gehört offenbar die bauliche Instandhaltung der Wirthschaftsgebäude. Der §. 632. a. a. O. verpflichtet zwar den

---

1) Vergl. auch die hierauf bezüglichen Erläut. in dem Berichte der Komm. der II. K. zum §. 83. (s. oben S. 666.). Die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Bau und zur Reparatur der bäuerlichen Stellen ist als eine gewöhnliche Gegenleistung zu erachten (§. 80. b. Nr. 3.). Nach §. 32. des Ed. v. 14. Sept. 1811. sollten Neubauten und Hauptreparaturen vom bäuerlichen Wirthe besorgt werden, welches indeß der Art. 74. der Dekl. v. 29. Mai 1816. dahin modificirte, daß der Gutsherr von der Bau- und Reparaturpflicht der bäuerlichen Gebäude erst mit Anmeldung der Provokation auf Regulirung befreit wurde.

Besitzer eines lassitischen Grundstückes, dasselbe im baulichen Zustande zu unterhalten. Allein diese Verpflichtung kann offenbar nicht weiter gehen, als die eines Zeitpächters. — Dies muß um so mehr angenommen werden, als nach §. 6. des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811. und §. 80. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. die Verpflichtung der Gutsherrschaft zum Bau und zur Reparatur der Gebäude als gewöhnliche Gegenleistung bezeichnet wird, was nicht hätte angenommen werden können, wenn jene Gesetzesstelle den Wirth zu allen Reparaturen im zweifelhaften Falle hätte für verpflichtet erachten wollen. War daher die Nothwendigkeit einer solchen Reparatur bis zum Aufhören des Pachtverhältnisses oder mit andern Worten bis zum Eintritte des Ausführungstermins der Regulirung eingetreten, so hat der Pächter in derselben Weise das Recht, die Ausführung der Reparaturen von dem Verpächter zu verlangen, als wie dies ihm zustand, wenn kein Regulirungs-Verfahren eingeleitet worden wäre, indem nach §. 90. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. alle Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermine fortdauern. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 155—157. u. Präj. Samml. desselb. S. 56. No. 8.)

2) Durch die Bestimmung des Art. 74. der Dekl. v. 29. Mai 1816, wonach vom Zeitpunkte der Provokation auf Dienstregulirung ab der Gutsherr den Lassiten fernerhin Bau- und Reparaturholz nicht zu gewähren hat, ist diese Bauholzberechtigung nicht aufgehoben, sondern nur suspendirt worden. Dieselbe tritt daher auch nach Verkündung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wieder in Kraft. Doch sind die lassitischen Wirthe nicht berechtigt, Entschädigung für das bis dahin von ihnen selbst beschaffte Bauholz zu fordern. [1])

So erkannt von dem Revisions-Kollegiums für L. K. Sachen.

3) Die gutsherrliche Verpflichtung zum Aufbau und zur Reparatur der bäuerlichen Gebäude, resp. zur Verabfolgung von Bauholz, soll im Wege des schiedsrichterlichen Verfahrens festgestellt werden. Für letzteres ist die Instr. v. 12. Okt. 1835 maaßgebend.

4) Dasselbe gilt in Betreff der gegenseitigen Grundgerechtigkeiten nach Alin. 2. des §. 83 [2])

5) Zum Alin. 3. des §. 83. ist zu bemerken, daß bei der Verschiedenheit der Art und des Umfanges und demgemäß des Werthes der hier gedachten wechselseitigen Berechtigungen, Normalsätze für die Ablösungsberechnung rücksichtlich derselben, soviel bekannt geworden, nirgends festgestellt sind.

---

1) Der mangelnde Besitz am 9. Okt. 1848 hat das früher bestandene und durch eine (im Jahre 1821) angemeldete Provokation auf Regulirung nur suspendirte Recht nicht aufgehoben, da die Befreiung von der im §. 83. gedachten Verpflichtung einen Theil der gutsherrlichen Entschädigung bildet, indem der §. 90. alle Verpflichtungen beider Theile bis zum Ausführungstermin nach Maaßgabe des Ges. v. 2. März 1850 (lediglich mit Ausnahme wegen der Hofwehr) fortdauern läßt, wogegen während der Dauer der Gültigkeit der Dekl. v. 29. Mai 1816, welche erst durch den §. 1. des Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben ist, ein Anspruch der bäuerlichen Wirthe auf Bauholz und Bauhülfe nicht bestand, daher für den Zeitraum von der Provokation im Jahre 1821 bis zur Publikation des Ges. v. 2. März 1850 auch Entschädigungs-Ansprüche für das in der Zwischenzeit selbst beschaffte Bauholz nicht gerechtfertigt erscheinen.

2) Nachdem zuvor die gegenseitigen Servitute mit Rücksicht auf die im §. 81. vorgeschriebene Beweisführung ausgemittelt sind und deren Art und Umfang festgestellt ist, bleibt also bei der Abschätzung ihres Werths das gewöhnliche kommissarische Verfahren ausgeschlossen; hierbei ist die nur unter gewissen Voraussetzungen im Art. 14. des Ergänzungs-Ges. v. 2. März 1850 zur Gemeinheits-Theilungs-Ordn. (G. S. 1850. S. 143) vorgeschriebene Schätzungsmethode für die Fälle des §. 83. (§. 80. a. 4. und b. 5.) allgemein und unbedingt vorgeschrieben, sofern die Partheien sich nicht anderweit über den Werth vereinigt haben.

Zum §. 84.

I. Der §. 84. bildete in dem Regier. Entw. den §. 85. und lautete dahin:

Der Jahreswerth der §. 81. b. 4.[1]) bezeichneten Verpflichtungen der Gutsherrschaft, sowie der §. 81. a. 3.[2]) angegebenen Verpflichtungen der Stellenbesitzer, wird nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des gegenwärtigen Gesetzes ermittelt, und einschließlich des nach §. 84.[3]) festgestellten Betrags abgelöst.

Die Vorschriften des §. 63., nach welchen der Stellenbesitzer jedenfalls zu fordern berechtigt ist, daß ihm ein Drittel des Reinertrages der Stelle frei bleibe, finden auch auf die nach dem vorliegenden Abschnitt zu regulirenden Stellen, jedoch mit der Modifikation Anwendung, daß hier der Berechtigte sich eine Verminderung seiner Abfindung auch in Ansehung der ihm gebührenden festen Geld-Abgaben gefallen lassen muß.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 80. ff. (s. oben S. 651.).

A. Die Kommission der II. Kammer stellte folgende Anträge:

a) das Alin. 1. anzunehmen, jedoch mit Streichung der Schlußworte: „und einschließlich des nach §. 84. festgestellten Betrags abgelöst;"

b) das jetzige Alin. 2. als einen neuen Zusatz einzuschalten;

c) aus dem Alin. 2. des §. 85. des Regier. Entw. einen besonderen §. (den jetzigen §. 85.), und zwar in veränderter Fassung zu bilden.[4]).

Der Bericht der Kommission, insoweit er den jetzigen §. 84. betrifft, lautet dahin:

Zum 1. Alin. dieses §. ist zu bemerken, daß die Schlußworte desselben: „und einschließlich des nach §. 84. festgestellten Betrages" hier wegfallen müssen, weil vor dieser Ablösungsbestimmung zunächst eine Vorschrift wegen der Kompensation der gegenseitigen Leistungen gegeben werden muß. Eine solche Bestimmung hat die Agrar-Komm. in folgendem Zusatze erkannt, welcher als Alin. 2. einzuschalten ist:

> Von der Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen des Stellenbesitzers wird die Summe des ermittelten jährlichen Geldwerths der sämmtlichen Verpflichtungen der Gutsherrschaft in Abzug gebracht.
>
> Ergiebt sich hiernach ein von dem Stellenbesitzer zu entrichtender Ueberschuß, so erfolgt dessen Ablösung nach Vorschrift des §. 64.

Die Agrar-Komm. beantragt daher die Annahme dieses Zusatzes.

Außerdem ist von einem Mitgliede der Komm. in Antrag gebracht worden, der vorstehenden Bestimmung noch folgenden Zusatz anzureihen:

> „Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft
> „den jährlichen Geldbetrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so
> „braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der
> „Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Kompensation der gegenseitigen
> „Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen."

Zur Motivirung dieses Antrages wurde angeführt, daß das eigenthümliche Verhältniß der zu regulirenden Stellen eine solche Festsetzung rechtfertige. Bei der Gründung und Verleihung der letztern seien die Leistungen des Besitzers nach dem Umfange und Ertrage der Grundstücke und Berechtigungen der Stelle abgemessen worden, und eine richtige Werthsermittelung der gegenseitigen Leistungen könne daher niemals zu dem Resultate führen, daß schon der Werth der gegenseitigen Leistungen als gleich anzunehmen sei, am wenigsten aber zu dem Resultate, daß der

---

1) Jetzt §. 80. b. 4.
2) Jetzt §. 80. a. 3.
3) Jetzt §. 83.
4) Vergl. hierüber das Weitere zum §. 85.

Gutsherr nicht allein alle Ansprüche auf das Eigenthum an der Stelle ohne Entschädigung aufzugeben, sondern auch außerdem noch eine Entschädigung an den Stellenbesitzer zu zahlen habe.

Werde dennoch in einzelnen Fällen ein hiervon abweichendes Resultat durch weitläuftige Abschätzungen und Berechnungen gefunden, so könne ein solches nur auf irrthümlichen Schätzungs- und Rechnungs-Positionen beruhen, und es erfordere daher mindestens die Billigkeit, durch Annahme der vorgeschlagenen Zusatz-Bestimmung den Gutsheren vor solchen Verletzungen zu schützen.

Von der andern Seite wurde gegen den Antrag protestirt und behauptet, daß die Voraussetznng desselben nicht überall zutreffe, die Richtigkeit derselben nicht erweislich sei. Der Werth der gegenseitigen Leistungen zur Zeit der Gründung einer Stelle könne nicht mehr ermittelt werden; es sei aber eine durchaus willführliche Annahme, daß überall die Höhe der Lasten dem Werthe der Berechtigungen und Nutzungen entsprechend festgesetzt worden sei. Es lasse sich sehr wohl denken, daß zuweilen auch nach der Ansicht des Gutsherrn der Stellenbesitzer habe begünstigt werden sollen. In einem Falle habe der Gutsherr auch seither dem Werthe nach mehr geleistet als empfangen, und der Stellenbesitzer werde dann durch jene Zusatz-Bestimmung in Folge der Regulirung schlechter gestellt, als seine Lage ohne Dazwischenkunft der letzteren gewesen sei. Solche Nachtheile habe auch die seitherige Gesetzgebung vermieden; namentlich sei im Regulirungs-Gd. v. 8. April 1823, welches gleichfalls die gegenseitigen Leistungen zur Grundlage der Auseinandersetzung mache, die beantragte Bestimmung nicht enthalten, und man müsse sich daher gegen die letztere um so mehr erklären, als die Besorgnisse vor unrichtigen Abschätzungen durch die Anwendung von Normalpreisen beseitigt würden, auch eine gleiche Verpflichtung des Gutsbesitzers zur Vergütung eines Ueberschusses den Eigenthümern der Stellen gegenüber bereits im §. 61. festgestellt sei.

Unter Erwägung der vorstehend entwickelten Gründe und Gegengründe hat die Agrar-Komm. den obigen Antrag abgelehnt und danach zur Bevorwortung nicht geeignet erachtet.

Das Plenum der II. Kammer trat den Anträgen der Kommission bei. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 3. S. 1562.).

B. Die Kommission der I. Kammer erklärte sich zwar mit den Beschlüssen der II. Kammer einverstanden, trug indeß dahin an, dem §. 84. dessen jetziges Alin. 3. hinzuzufügen, indem sie dies folgendermaaßen begründete:

Zu §. 84. wurde der in der Kommission der II. K. gestellte, von der II. K. aber verworfene Antrag wieder aufgenommen:

als Alin. 3. den Zusatz zu machen:

> Uebersteigt der jährliche Geldbetrag der Verpflichtungen der Gutsherrschaft den jährlichen Geldbetrag der Verpflichtungen des Stellenbesitzers, so braucht der Gutsherr einen solchen Ueberschuß nicht zu vergüten. Der Stellenbesitzer muß sich vielmehr mit der Kompensation der gegenwärtigen Berechtigungen und Verpflichtungen begnügen.

Die Gründe für und gegen den Antrag waren die in dem Berichte der Komm. der II. K. S. 66. und 67. enthaltenen.

Der Reg. Kommissarius bevorwortete den Antrag darum insbesondere, weil es die Vergleiche offenbar sehr beschleunigen werde, wenn der Verpflichtete wisse, daß der Gutsherr niemals etwas herauszuzahlen haben werde.

Der §. wird mit dieser Aenderung zur Annahme empfohlen.

Das Plenum der I. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2585.)

C. Die Kommission der II. Kammer empfahl, ohne weitere Motivirung, den von der I. Kammer beschlossenen Zusatz anzunehmen.

Das Plenum der II. Kammer beschloß zwar, dem beizutreten, zugleich aber, nunmehr dem §. 84. auch dessen jetziges Alin. 4. hinzuzufügen.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2764 u. 2769.).

---

1) Dies geschah auf den Verbess.-Antrag des Abgeord. Ellwanger.

D. Die Kommission der I. Kammer empfahl nunmehr den Beitritt zu dem Beschlusse der II. Kammer, indem sie bemerkte:

Mit der Abänderung zu § 84. erklärte sich die Komm. einverstanden, weil das Prinzip dieser Abänderung bereits in den Ablösungsges. v. 18. Juli und 31. Okt. 1845. festgehalten worden und in den Verhältnissen der Mandelgärtner begründet ist, bei denen jener Ernteantheil, in der Regel wenigstens, einem in Vergleich mit anderen Dienstpflichtigen verhältnißmäßig geringeren Landbesitze entspricht.

Die I. Kammer trat hierauf diesem Antrage bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5 S. 2837.).

Vergl. übrigens die Erläut. zum §. 74. des Ablös. Ges. sub III. C. DD. ad 2. Litt. c., oben S. 628. Nr. 1.

II. Erläuterungen zum §. 84.

1) Ueber die Abfindungsprinzipien vergl. die Erläut. zum §. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

2) Die oben (ad I.) mitgetheilte Entstehungsgeschichte des §. 84. ergiebt, daß derselbe ursprünglich (nach dem Regier. Entw.) nur das jetzige Alin. 1. enthielt[1]), und daß das jetzige Alin. 2. des §. 84. von der II. Kammer, hiernächst aber das jetzige Alin. 3. von der I. Kammer[2]), und schließlich noch das jetzige Alin. 4. von der II. Kammer hinzugefügt worden ist.

(Drucks. Nr. 548. ad 2., vergl. stenogr. Ber. der II. K. Bd. 5. S. 2763. und 2769.)

1) Das Alin. 2. des §. 85. des Regier. Entw., dessen Alin. 1. jetzt das Alin. 1. des §. 84. des Gesetzes bildet, ist als ein besonderer §. ausgeschieden und in den jetzigen §. 85. des Gesetzes übertragen worden.

2) Das Alin. 3. des §. 84., wonach die Gutsherrschaft einen Ueberschuß des Werthes ihrer Verpflichtungen gegen die bäuerlichen Wirthe nicht zu vergüten hat, der Stellenbesitzer sich vielmehr (ausgenommen den Fall des Abs. 4.) in allen andern Fällen mit der Kompensation des Werths seiner Verpflichtungen begnügen muß, hat seit Publikation des Ges. v. 2. März 1850. bereits mehrfache Beschwerden, auch Berathungen in den Kammern, hervorgerufen.

In der Sitzungs-Periode von 18⁵¹⁄₅₂ petitionirten Gärtnergemeinden aus der Nieder-Lausitz um Abänderung oder eine authentische Deklaration jener Bestimmung dahin: „daß eine solche Kompensation nur in Betreff der im §. 80. unter Litt. a. Nr. 3. mit den daselbst unter Litt. b. Nr. 4. genannten Verpflichtungen angeordnet, hingegen bei den Litt. a. Nr. 4. u. Litt. b. Nr. 3. u. 5. gedachten Verpflichtungen der Ueberschuß ihres ermittelten Werths auch dann noch entschädigt würde, wenn die Entschädigung dem Gutsherrn zur Last fiele." — Die Unstatthaftigkeit einer solchen Deklaration, gegenüber der unzweideutigen, sämmtliche Verpflichtungen ohne Ausnahme, auf gleiche Weise treffenden Bestimmung des Gesetzes, ist indeß unbedenklich, auch nachgewiesen in dem Aufsatze in Robe's Lehrzeitung für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 18⁵¹⁄₅₂ S. 186. ff. u. 189. ff. — Die erwähnte Petition gab indeß Veranlassung zu einer Berathung in der Agrar-Kom. der II. K., deren Bericht v. 17. Jan. 1852. (Drucks. Nr. 50.) die Beschwerde für gerecht, es aber für bedenklich hielt, an dem zwischen den gesetzgebenden Gewalten nach vielfachen Verhandlungen vereinbarten Gesetz v. 2. März 1850., als dem endlichen Abschluß der Agrargesetzgebung, wiederum zu ändern und dadurch den eben erst gebildeten Rechtszustand und das Vertrauen zur Gesetzgebung von Neuem zu erschüttern. Diesen Motiven für Ablehnung des Antrages trat die II. Kammer bei (Stenogr. Ber. über die 13. Sitzung v. 26. Jan. 1852. S. 160—162.). — Als indeß die Staatsregierung den Gesetzentwurf wegen Deklaration der §§. 74. u. 97. vorbrachte (s. die Erläut. zu §. 74., oben 620.) wurde vom Abgeordn. Braemer und Gen. der ebendas. (s. oben S. 628 Note 1.) bereits erwähnte eventuelle Antrag (für den Fall irgend einer Aenderung des Ablösungsges. v. 2. März 1850.) gestellt, welcher jedoch keine Berücksichtigung fand, indem die II. K. dem Antrage ihrer Komm. beitrat, darauf nicht näher einzugehen.

Es knüpfen ſich hieran folgende Bemerkungen.

a) Mit Rückſicht darauf, daß nach §§. 80. und 81. des Geſetzes nur die aus dem Verhältniſſe zwiſchen den bäuerlichen Wirthen und der Gutsherrſchaft herrührenden wechſelſeitigen Rechts- und Verpflichtungs-Verhältniſſe den Gegenſtand der Regulirung bilden und im §. 80. unter den Gegenſtänden, welche dabei zur Berechnung kommen, nur die ablösbaren Berechtigungen auf den Grundſtücken der Gutsherrſchaft gedacht ſind, hat das Reviſions-Kollegium für L. K. Sachen (in dem Erk. v. 16. April 1852) angenommen, daß von der Vorſchrift des §. 84., nach welchem die gegenſeitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwiſchen Gutsherrſchaften und laſſitiſchen Wirthen in Folge der Regulirung ohne Vergütigung des Mehrwerthes der Berechtigungen der bäuerlichen Wirthe Seitens der Gutsherrſchaft kompenſirt werden ſollen, ſolche Berechtigungen der Laſſiten ausgeſchloſſen ſind, welche nicht auf urſprünglich gutsherrlichen Grundſtücken, ſondern auf Grundſtücken eines Dritten beſtanden haben. (Zeitſchr. des Reviſ. Kolleg. Bd. 5. S. 202—208. und Präj. Samml. deſſelb. S. 59. Nr. 13.).

b) Zweifelhaft iſt die Frage: ob bei Ermittelung des Umfanges und der Werthſchätzung der Dienſte auch die Anſprüche der Stellenbeſitzer auf Remiſſionen an den bäuerlichen Leiſtungen bei Unglücksfällen (Krieg, Feuer) zu berückſichtigen ſind?[1])

Es ſind hierüber folgende Anſichten ausgeſprochen worden:

a) Das Reviſions-Kollegium für L. K. Sachen hat ausgeführt:

α) Die Remiſſionspflicht der Gutsherrn bäuerlicher nicht laſſitiſcher Wirthe iſt weder durch das Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850., noch durch die Verfaſſ. Urkunde v. 31. Jan. 1850. unentgeldlich aufgehoben, muß alſo als Gegenleiſtung mit zur Ablöſung kommen. (Erk. des Reviſ. Kolleg. v. 25. Juni und 17. Dec. 1852. in deſſen Präj. Samml. S. 33. Nr. 10.).

β) Die bäuerlichen Wirthe haben das ihnen geſetzlich oder vertragsmäßig zugeſtandene Recht, in Unglücksfällen und bei Brandſchäden Remiſſionen an den Dienſten und Abgaben zu fordern, durch das Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850. nicht verloren. (Erk. des Reviſ. Kolleg. v. 6. Jan. u. 3. Sept. 1852., in deſſen Präj. Samml. S. 37. Nr. 21. und Zeitſchr. Bd. 5. S. 410. und Bd. 6. S. 216.).

Vergl. die Gründe dieſer Entſcheidungen zum §. 3. Nr. 15. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850. (ſ. oben S. 301—302.).

b) Der II. Sen. des Ob. Trib. führt (in dem Erk. v. 10. Mai 1851.) aus, daß nach dem Provinzial-Rechte der Nieder-Lauſitz (vergl. die Landes-Ordn. v. 12. Dec. 1651. §§. 12. und 13. und die revid. Landes-Ordn. v. 28. Jan. 1669. Tit. II. §§. 6., 15. und 16.) die bäuerlichen Wirthe bei Unglücksfällen (durch Krieg oder Feuer) auch nach gegenwärtiger Lage der Geſetzgebung einen dreijährigen Dienſterlaß zu fordern haben. (Zeitſchr. des Reviſ. Kolleg. Bd. 5. S. 17—22.).

c) Das Fin. Min. hat in dem R. v. 2. Mai 1851.[2]) ausgeführt, daß da das Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850. die Verpflichtung zur Gewährung von Remiſſionen und Erlaſſen an die bisherigen Cenſiten unter den unentgeldlich aufgehobenen Leiſtungen und Gerechtſamen nicht mit aufgeführt hat, ſich auch im Allgemeinen deren Wegfall nicht behaupten laſſe. Es ſei zu unterſcheiden: a) in den Fällen, wo die Remiſſionspflicht α) lediglich aus dem Art. 42. der Verfaſſ.-Urkunde v. 31. Jan. 1850. aufgehobenen gutsherrlichen und gutsobrigkeitlichen Verhältniß, aus der Schutz-

---

1) Vergl. §. 80. Litt. b. Nr. 1. des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850.

2) Vergl. in Bd. I. S. 225. und ebendaſ. S. 226. das R. der Regier. zu Magdeburg v. 19. Mai 1851.

herrlichkeit und aus der früheren Erbunterthänigkeit entsprang, sei sie nach Art. 42. a. a. O. und β) in den Fällen, wo sie den Berechtigten als Gegenleistung für nach §. 2. und §. 3. Nr. 1 bis 14. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. unentgeldlich aufgehobene Leistungen und Gerechtsamen oblag, sei sie nach §. 3. Nr. 15. ebendas. ohne Entschädigung beseitiget; hingegen b) in anderen Fällen, namentlich da, wo die Verpflichtung zur Gewährung von Remissionen als Gegenleistung für noch fortdauernde unablösbare Gerechtsame erscheint, lasse sich der unentgeldliche Wegfall, und namentlich aus §. 63. a. a. O., deshalb nicht herleiten, weil einmal die in diesem §. angeordnete Reduktion die vorgängige Ermäßigung der betreffenden Abgabe um den Jahreswerth der bisherigen Remissionspflicht nicht ausschließe, und nur zur Anwendung kommen könne, wo die vorgängige Ermäßigung nicht ausreicht, um dem Pflichtigen ein Drittel des Reinertrages seiner Stelle frei zu lassen, sodann aber auch in den Fällen des §. 65., für welche der §. 63. nicht gilt, die Remissionspflicht als Gegenleistung der Berechtigten vorkommen könne. Es sei daher stets auf den Ursprung der Remissionspflicht zurückzugehen und zu prüfen, ob dieselbe lediglich Ausfluß des aufgehobenen gutsherrlichen Verhältnisses, oder Gegenleistung anderer unentgeldlich aufgehobener Gerechtsame war, oder ob sie sich zu noch fortdauernden Gerechtsamen als Gegenleistung verhalte. (Sprengels Ablös. Ges. S. 133—135.)

Andererseits hat man indeß die Ansicht vertheidigt, daß die nach der älteren Gesetzgebung stattfindenden Remissions-Berechtigungen der Stellenbesitzer bei Anwendung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 gar nicht mehr in Betracht gezogen werden dürften.

Diese Ansicht wird folgendermaaßen zu motiviren gesucht:

Die Vorschriften der älteren Gesetzgebung über Erlaß der Dienste und Zinsen, sowohl die landrechtlichen in den §§. 435. seq. resp. §§. 480—490. Tit. 7. Thl. II. A. L. R., als die hierher gehörigen provinzialrechtlichen in den Ed. v. 12. Aug. 1721. (v. Rabe's Samml. Bd I. Abth. 1. S. 596.), v. 25. Okt. 1725. Art. 13. (a. a. O. Bd. 13. S. 66.) und 5. Dec. 1776. (a. a. O., Bd. I. Abth. 6. S. 251.), gehen von zwiefachen Voraussetzungen aus, welche zugleich das gesetzliche Motiv der Remissionen enthalten, nämlich a. ein Unterthanen-Verhältniß, b. die Erhaltung der Pflichtigen im prästationsfähigen Zustande. Die Edikte ergeben dies eben so klar, wie die Bestimmungen des A. L. R. (§. 492. A. L. R. II. 7.) und namentlich spricht für den Grund zu b. der Maaßstab des Erlasses nach den landesherrlichen Steuern.

Das Unterthanen-Verhältniß hörte in seiner praktischen Bedeutung für den Grundbesitz der Eigenthümer (cfr. §§. 246—297. A. L. R. II. 7.) schon durch das Ed. v. 9. Okt. 1807. auf, und die Gutsherrschaft behielt in Rücksicht ihrer Dienste und Zinsen nur die Rechte eines Realgläubigers (R. v. 5. März 1809. Nr. 17. ad c. v. Rabe Bd. 9. S. 63.) und, wenn nach dieser Befreiung der früher unterthänigen, zu Eigenthum besessenen Bauergüter von der beschränkenden Einwirkung der gutsherrlichen Rechte die gesetzliche Remissionspflicht noch bestehen geblieben ist, so läßt sich dies nur aus dem zweiten obigen Gesichtspunkte, der Erhaltung der Stellenbesitzer im prästationsfähigen Zustande herleiten. — Aber auch dieser zweite Grund ist weggefallen, nachdem das Ges. v. 2. März 1850. einen andern Weg eingeschlagen hat, im Staatsinteresse die Prästationsfähigkeit der Stellenbesitzer zu sichern, nämlich durch Sicherung von einem Drittheile des Rein-Ertrages der Stelle bei jeder Ablösung (§. 63). — Nachdem hiernach durch vollständige Lösung des Unterthanen-Verhältnisses und Sicherung der Prästationsfähigkeit der Stellenbesitzer auf einem anderen Wege alle Voraussetzungen der älteren Remissionspflicht geschwunden sind, müssen auch die älteren Gesetze über die Remissionspflicht, als mit dem Ges. v. 2. März 1850. nicht vereinbar, (§. 1. letzter Absatz) für aufgehoben erachtet werden. — Das Ges. v. 2. März 1850. gedenkt der Remissionsforderungen nicht. Sie sind keine eigentlichen Gegenleistungen, sondern treffen nur die Höhe der Werthsberechnung der Leistungen, und würden vom Gesetze dort um so eher erwähnt worden sein, als ihrer da, wo sie nach dem Obigen allein noch in Betracht kommen können, bei der Regulirung der gutsherrlichen und

bäuerlichen Verhältnisse Behufs der Eigenthumsverleihung, ausdrücklich gedacht worden (§. 82. b.) Es läßt sich nicht denken, daß ein Moment, welches beim Fortbestehen der Remissionspflicht in jeder Ablösungssache zur Sprache kommen müßte, wenn nicht nach provinziellen, doch nach den landrechtlichen Vorschriften, und welches grade wegen seines ungewissen Maaßes der normirenden Vorschriften so sehr bedurfte, von dem Gesetze völlig sich selbst überlassen sein sollte, wenn man dessen Beseitigung durch die neuen Grundsätze nicht als sich von selbst verstehend betrachtet hätte. Da, wo es erwähnt worden ist, hätte es als fortbestehend betrachtet werden müssen, weil der gutsherrlich-bäuerliche Nexus noch fortbestand und erst durch Eigenthumsverleihung gelöst werden sollte. Wo es also zur Sprache kommen mußte, hat das Gesetz auch dasselbe nicht unbeachtet gelassen. Daraus ist nicht zu schließen, daß auch da, wo sie nicht erwähnt worden, die Remissionspflicht fortwalten solle; sondern im Gegentheile, daß sie da, wo sie nicht erwähnt wird, als beseitigt betrachtet worden ist. — Die Kammer-Verhandlungen lassen eben so gut darauf schließen, daß die Kammern den Wegfall der Remissionspflicht als sich von selbst verstehend, erachtet haben, als daß sie dieselben haben fortbestehen lassen wollen.

Ueber die frühere Gesetzgebung wegen Berücksichtigung der Remissions- und Vertretungsansprüche der Lassiten, vergl. Dönniges Landkulturgesetzgebung Bd. I. S. 184 ff. 213. 268. 334.

c) Da nach §. 84. der Jahreswerth der wechselseitigen Verpflichtungen nach dem Abschn. II. zu ermitteln ist, so greift auch gegen lassitische Wirthe die Bestimmung des §. 66. Platz, wonach bei der Ablösung der Reallasten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuer, noch auch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke stattfindet. [1]) Das Motiv hierzu enthält der §. 96. (wonach in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse und die Grundsteuern durch die Ausführung dieses Gesetzes keine Veränderungen eintreten sollen) in der Bestimmung des Alin. 2.: „daß vielmehr die Regulirung dieser Verhältnisse der künftigen Gemeinde-Ordnung und den Gesetzen über die Grundsteuer vorbehalten bleibt." [2])

d) Nach dem Alin. 4 des §. 84. findet die Kompensation in Gemäßheit der Vorschrift des Alin. 3. ebendas. nicht statt bei Stellen, deren Besitzer einen Antheil an der Erndte (Mandel, Garben) genießen, sondern es muß diesen auch der Ueberschuß vergütet werden.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmung hat das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen (in dem Erk. v. 24. April 1852) angenommen, daß auch bei den nur zur Hebe berechtigten Dreschgärtnern die Kompensationsbefugniß des Gutsherrn nach Alin. 4. des §. 84. ausgeschlossen sei, da auch die Drescherhebe einen Antheil von der Erndte bilde. (Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 61 Nr. 18.)

---

1) Die letztere Bestimmung, betreff. die Umschreibung der Steuern, hat vorzüglich die in Schlesien bestehende Grundsteuerverfassung im Auge, wonach die bäuerlichen Dienste und Zinsen, gleichwie Gewerbsberechtigungen, von den Gutsherrschaften besonders zu versteuern und ihnen bei der Grundsteuer veranschlagt sind. Vergl. über diesen Gegenstand die früheren Erlasse der Ministerien und der Regierungen, welche zum §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. in der Note 1. zum Zus. II. (s. oben S. 577. ff.) zusammengestellt sind.

2) Ueber die früheren Bestimmungen wegen Vertheilung und Uebertragung der Grundsteuern und Kommunallasten vergl. auch §. 16. a. und §. 48. des Ed. v. 14. Sept. 1811. und Art. 36. u. 95. der Dekl. v. 29. Mai 1816, desgl. §§. 55. u. 57. ff. des Ges. v. 8. April 1823., §. 43. Nr. 4. der V. v. 20. Juni 1817. und §. 11. der V. v. 30. Juni 1834.

Dagegen sieht das Ob. Trib. in seinem, die Entscheid. des Revis. Kolleg. abändernden Erk. v. 30. Juni 1853 die Drescherhebe (die Vergütigung für das Ausdreschen des Getraides gegen einen gewissen Scheffel) nicht als einen solchen Erndte-Antheil an, durch dessen Genuß eine Ausnahme von der im Alin. 3. vorgeschriebenen Kompensation nach Alin. 4. begründet werde.

Das Revisions-Kollegium stützt seine Entscheidung auf folgende Gründe:

Der urbarienmäßigen Verpflichtung „sämmtliche Büdner müssen gegen den 16. Scheffel dreschen" stehe auch ein Recht gegenüber, indem die Stellenbesitzer seither unbestritten den Saatroggen, sowie den größten Theil des übrigen Roggens gegen jene Gegenleistung ausgedroschen haben. Der in der Agrar-Komm. der II. K. vorgeschlagene, nur durch die Verhältnisse der Schlesischen Mandelgärtner begründete Absatz 4., sei in der Agrar-Komm. der I. K. als mit dem Prinzipe der Ges. v. 18. Juli u. 31. Okt. 1845. betr. die Ablösung der Dienste von eigenthümlich, erbzins- oder erbpachtweise besessenen Dienstfamilienstellen resp. in den Provinzen Schlesien und Sachsen (G. S. 1845. S. 502. 682.), übereinstimmend anerkannt und darauf auch in der I. K. angenommen. Es lasse sich aus den Materialien nicht mit Bestimmtheit entnehmen, welche Verhältnisse durch die gedachte Vorschrift haben getroffen werden sollen; daher müsse dieselbe nach ihrem Wortlaute ausgelegt werden. Die alleg. Ges. v. 1845., welche in dem resp. §. 3. einen gleichen Gegenstand behandelten, sprächen hierbei von Ablösung des Dienstverhältnisses, „welches dem Zehntschnitt und Erbdrusch zum Grunde liegt." Hätte man gerade nur dieses Verhältniß in der sich jenen Gesetzen von 1845. anschließenden Bestimmung des Alin. 4. §. 84. auffassen wollen, so hätte es nahe gelegen, auch nur diese praktisch gebräuchlich gewordene Bezeichnung und Ausdrücke beizubehalten. Indem dies nicht geschehen sei, man vielmehr den ganz allgemeinen, viel weiter greifenden Ausdruck: „eines Antheils an der Erndte" gewählt habe, habe man dadurch zu erkennen gegeben, daß der in den Gesetzen von 1845. bezeichnete beschränktere Kreis der Dienstverhältniß-Art habe erweitert werden sollen. Einen Antheil an der Erndte genieße nicht allein Derjenige, welcher einen aliquoten Theil der ganzen Erndte in Garben erhält, sondern auch Derjenige, welcher infolge seiner Dienstleistung sich einen Anspruch auf einen Theil des Erdrusches erwirbt. Unter dem Begriff der Erndte sei der Ausdrusch mitenthalten; auch seien die Worte: „Mandel, Garben" nur als Beispiele aufgeführt, welche als solche die vorangegangene dispositive Vorschrift nicht beschränkten.

Dagegen führt das Ob. Trib. aus:

Das Gesetz setze voraus, daß die Stellenbesitzer einen Antheil an der Erndte genießen. Nach der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes sei darunter, sofern von einem Antheile die Rede ist, der Betrag der eingeerndteten Feldfrüchte zu verstehen; vom Einerndten der Feldfrüchte sei deren Ausdrusch verschieden. Ueberdies spreche die Fassung des Gesetzes durchaus dagegen, daß das Wort „Erndte", in jenem weiteren Sinne zu verstehen, was insbesondere durch den Zusatz: „Mandel, Garbe," genügend zu erkennen gegeben sei. Dagegen, daß diese nur als Beispiele aufgeführt, spreche, daß wenn man auch den Ausdrusch zur Erndte hätte rechnen wollen, neben jenen Worten auch noch der Hebe — des Drescherscheffels — gedacht worden wäre, da gerade diese Gegenleistung für Dienste beim Dreschen üblich ist. Außerdem sei auch zu beachten, daß im §. 62. speciell der eingeerndteten und der zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchte gedacht ist, und man sich daselbst nicht bloß der Worte: „Antheil an der Erndte" bedient hat, endlich in den alleg. Ges. v. 18. Juli u. 31. Okt. 1845. neben der Schnittermandel ausdrücklich auch vom Drescherscheffel die Rede ist.[1]) (Acta des Revis. Kolleg. Brandenburg Litt. T. Nr. 40.)

---

1) Für die Ansicht des Revis.-Kolleg. dürfte jedoch wohl auf die Erwägung Gewicht zu legen sein: daß der Regierungsentwurf die Lassiten für den Fall eines Ueberschusses des Werths der gutsherrlichen Gegenleistungen eben so günstig, wie die eigenthümlichen Stellenbesitzer behandeln wollte, hierauf aber auf

Vergl. auch Zus. 2. zum §. 61. (s. oben S. 510) und Zus. II. und III. zum §. 62. (s. oben S. 515).

Zum §. 85.

I. Der §. 85. des Gesetzes bildete in dem Regier. Entw. keinen selbstständigen §., sondern das Alin. 2. des §. 85. des Entw.[1]) in folgender Fassung:

Die Vorschriften des §. 63., nach welchen der Stellenbesitzer jedenfalls zu fordern berechtigt ist, daß ihm ein Drittel des Reinertrages der Stelle frei bleibe, finden auch auf die nach dem vorliegenden Abschnitte zu regulirenden Stellen, jedoch mit der Maaßgabe Anwendung, daß hier der Berechtigte sich eine Verminderung seiner Abfindung auch in Ansehung der ihm gebührenden festen Geldabgaben gefallen lassen muß.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 80. ff. (s. oben S. 651 ff.)

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte, aus dieser Bestimmung einen selbstständigen §. (den jetzigen §. 85.) zu bilden, dessen Fassung sie dahin in Vorschlag brachte:

Der Stellenbesitzer ist jedenfalls zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der zu leistenden Abfindung ein Drittel des Reinertrags der Stelle verbleibe und daß mithin, so weit es hierzu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde.

Zur Ermittelung dieses Reinertrages der Stelle wird der gemeine Kaufwerth, den die Stelle bei Berücksichtigung aller auf ihr ruhenden Lasten und Abgaben, sowie aller ihr zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Alsdann werden fünf Prozent dieses Kaufwerths mit dem Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten der Stelle zusammengerechnet. Die Summe beider stellt den Reinertrag der Stelle dar, von welchem das Drittel dem Stellenbesitzer verbleibt.

Es wird daher die für Servitute von dem Gutsbesitzer an den Stellenbesitzer zu leistende Vergütigung erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von letzterem noch zu zahlenden Rente mit dieser kompensirt.

Zur Begründung bemerkte die Kommission Folgendes:

Das Alin. 2. dieses §. (§. 85. des Regier. Entw.) bezweckt die Feststellung des höchst wichtigen Grundsatzes, daß die Stellenbesitzer im prästationsfähigen Zustande auch nach der Ablösung verbleiben sollen (cf. die Erläuter. zum §. 63.)

Gegen dies Prinzip, so wie gegen die Bestimmung, daß hier eventuell auch eine Ermäßigung der festen Geld-Abgaben eintreten kann, sind keine Erinnerungen gemacht worden.

Dagegen ist in Betreff der Art der Ermittelung des Reinertrags der Stelle und der Berechnung des frei zu lassenden Drittels, von einem Mitgliede geltend

---

Antrag der Kommission der I. K. von dieser und der II. K. die abweichende, den Lassiten ungünstige Bestimmung des Alin. 3., dagegen indeß wiederum in der II. K. der Absatz 4., als Ausnahme von jenem den Lassiten ungünstigen Princip des Abs. 3., beschlossen wurde, bei dieser Ausnahme nun aber im Wesentlichen dieselben Motive und Verhältnisse als maaßgebend betrachtet worden sind, welche dem von beiden Kammern adoptirten Vorschlage der Regierung im §. 62. zum Grunde lagen, ohne daß die Absicht, so wenig beim Antragsteller, als bei den Kammern, ersichtlich oder anzunehmen ist, dem Alin. 4. des §. 84. eine vom §. 62. wesentlich abweichende, beschränktere Fassung in Bezug auf das an beiden Stellen bezeichnete Dienstverhältniß zu geben, so daß hieraus gefolgert werden kann, man habe hinsichtlich der Dienstleistungsrenten bei Lassiten einerseits und bei eigenthümlichen Wirthen andrerseits im §. 84. nichts vom §. 62. Abweichendes vor Augen gehabt und bestimmen wollen, und nur hinsichtlich der Art der Entschädigung des Mehrwerths der gutsherrlichen Gegenleistungen es im §. 84. bei der daselbst allgemein angenommenen Entschädigungsart in Rente belassen.

1) Vergl. Zus. I. zum §. 84. (oben S. 669.).

gemacht werden, daß das letztere lediglich von dem Reinertrage der Stelle, wie solche nach der Auseinandersetzung sich gestalten werde, zu berechnen sei, da nach erfolgter Aufhebung der Servituten dem Stellenbesitzer nicht noch ein Drittel des Reinertrags der Servitute freigelassen werden könne, weil er diesen Reinertrag überhaupt nicht mehr habe. Es wurde deshalb der Antrag gestellt, hinter den Worten „jedoch mit der Modifikation Anwendung, daß" einzuschalten:

„der gemeine Kaufwerth der Stelle ohne Rücksicht auf die bisherigen Berechtigungen und Verpflichtungen zwischen Gutsherrschaft und Stellenbesitzer festgestellt wird, und rc."

Die Agrar-Komm. hat jedoch diesen Antrag abgelehnt, weil der Stellenbesitzer dadurch, daß jetzt nach der angenommenen Abänderung des §. 81. die Berechtigungen desselben auf den gutsherrlichen Grundstücken zur Aufhebung und deren Werth zur Kompensation mit dem Werthe der Abgaben gebracht werden sollen, nicht schlechter gestellt werden könne, als wenn ihm Letztere für jetzt belassen und in einem besonderen Verfahren abgegolten würden.

Das Letztere wird dann der Fall sein, wenn man nach dem obigen Antrage den Reinertrag der Stelle berechnen wollte. Indem daher die Komm. der Ansicht ist, daß demselben ein Drittel des Reinertrages der Servitute auch nach der Auseinandersetzung unter allen Umständen verbleiben muß, hält es dieselbe für zweckentsprechend, dem Alin. 2. dieses §. eine präcisere Fassung zu geben und dadurch etwanige Zweifel wegen der Art der Berechnung des frei zu lassenden Drittels zu beseitigen.

Die II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1562.)

B. Die Kommission der I. Kammer beantragte folgende Modifikationen:

a) im Alin. 2. einzuschalten: „durch Schiedsrichter";

b) ebendas. Statt: „5 Prozent" zu setzen: „4 Prozent";

c) im zweiten Satze des Alin. 2. hinter: „Reallasten der Stelle" hinzuzufügen: „nach Abzug der nach §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen", und

d) dem Alin. 3. seine gegenwärtige veränderte Fassung zu geben.

In ihrem Berichte bemerkte sie zur Rechtfertigung dieser Vorschläge:

Die Kommission erklärt sich auch hier mit dem Prinzipe der Erhaltung der Prästationsfähigkeit einverstanden. Auch mit dem in der II. K. beschlossenen Zusatz im Alin. 3. ist sie darum einverstanden, weil dadurch eine Gleichstellung des Nichteigenthümers, welchem die für die Servituten zu berechnende Vergütung nicht in Anrechnung gebracht wird, während sie dem Eigenthümer nach §. 63. und ebenfalls ohne Anrechnung verbleiben, bewirkt wird.

Einstimmig ist beschlossen worden:

1. im Alin. 2. hinter: „hat" einzuschalten: „durch Schiedsrichter".
2. ib. „4 pCt." statt „5 pCt." zu setzen, welches Letztere offenbar, mit Bezug auf §. 63. ein Versehen ist.
3. Im Alin. 2., Satz 2. hinter: „Reallasten der Stelle" aus den zu §. 63. angegebenen Gründen zu setzen:
   „nach Abzug der nach §§. 59. und 60. zu berücksichtigenden Gegenleistungen."
4. Alin. 3. zu sagen:
   „Es wird daher der Werth der nach §. 80. b. 5. ablösbaren Berechtigungen erst nach Ermittelung der bei Berücksichtigung der Prästationsfähigkeit von dem Stellenbesitzer noch zu zahlenden Rente in Abzug gebracht."

Mit diesen Abänderungen wird die Annahme des §. beantragt.

Die I. Kammer trat diesen Anträgen bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2585.)

C. Die II. Kammer ist demnächst, auf den Antrag ihrer Kommission, den von der I. Kammer beschlossenen Modifikationen des §. ohne weitere Diskussion beigetreten. (Sten. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Nach der vorstehend mitgetheilten Entstehungsgeschichte des §. 85.

haben sich die Agrar-Kommissionen beider Kammern mit dem Grundsatze der Prästationsfähigkeit der Stellenbesitzer, speziell auch in Bezug auf Laßwirthe, einverstanden erklärt. Nach dem Ed. v. 14. Sept. 1811 §§. 8. und 9., ingleichen §. 35. in fine, bildete dieser Grundsatz eine prinzipielle Basis der Regulirungsgesetzgebung und es bestimmte namentlich der §. 9. des erwähnten Ed.: „daß (bei erblichen Wirthen) der bis jetzt fehlende Begriff für das Bestehen der bäuerlichen Besitzer und die Fähigkeit zur vollen Steuerleistung, außer Zweifel sein solle, wenn die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen ein Drittel der sämmtlichen Gutsnutzungen eines solchen erblichen Besitzers nicht übersteigen." Deshalb hat auch bei Anwendung der höheren als der Normal-Entschädigung nach Art. 66. ff. der Dekl. v. 29. Mai 1816 schon früher die Praxis aller Auseinandersetzungsbehörden auf das Bestehen der bäuerlichen Wirthe stets in der Art gerücksichtigt, daß ihnen in der Regel ein Drittel des Reinertrages ihrer Nahrungen freigelassen wurde. Dieser durch die vorerwähnten Bestimmungen des Ed. v. 14. Sept. 1811 und durch die Landes-Verfassung gerechtfertigten Praxis schloß sich die Gesetzgebung vom Jahre 1850 an.

III. Ueber die Auslegung des §. 85. und in Betreff der Grundsätze bei der Ausführung desselben wird auf die Erläut. zum §. 63. des Ablös. Ges. (Zus. II bis VII.) verwiesen (s. oben, S. 522 ff.).[1])

Besonders hervorzuheben ist hier nur noch:

1) Das Prinzip des §. 85. findet auch auf feste Geldabgaben Anwendung, weshalb eventuell auch eine Ermäßigung derartiger Abgaben eintritt.[2])

Dasselbe gilt namentlich von den bei einer früheren Regulirung als Abfindung stipulirten Laudemien, dergleichen oft in Schlesischen Regulirungsrezessen vorbehalten sind[3]); insbesondere auch von den sog. Silberzinsen, welche aus der früheren Zeit unverändert als fortzuentrichtende Abgaben in Regulirungs- und Ablösungs-Rezesse übernommen sind.[4])

Dagegen unterliegen die auf den Grund der bisher gültig gewesenen Regulirungsgesetze, durch Erkenntniß, Vertrag, Anerkenntniß oder sonst rechtsverbindlich festgestellten Abfindungsrenten der Verminderung bis zu zwei Drittheilen des Reinertrages der Stellen nach §§. 63. und 85. nicht, und ist die Bestimmung im Alin. 2. des §. 63. nicht allein auf die durch einen bestätigten Vertrag oder Rezeß festgestellten Renten zu beschränken.

Vergl. das Nähere hierüber in den Erläut. zum Alin. 2. des §. 63. (s. oben S. 523 ff. Zus. V.).

2) Der Kaufwerth kann niemals unter Null festgestellt werden.

Vergl. die Erläut. zum Alin. 4. des §. 63. (s. oben S. 525 ff. Zus. VI. ad 1.).

3) Die Kompensation der gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Gutsherrschaft und lassitischen Stellenbesitzern nach §. 84. erstreckt sich auch auf

---

1) Ueber die Ausmittelung des Kaufwerthes, des Werthes der Leistungen und die Aufstellung der Berechnung nach den Grundsätzen des §. 85. vergl. die praktischen Beispiele in Frey's Erläuter. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. S. 99—103.

2) Vergl. den Bericht der Agrar-Komm. der II. K. zum §. 85. (s. oben S. 676.)

3) Vergl das Erk. des Revis.-Kolleg. v. 30. Sept. 1852. (Präj. Samml. S. 45. Nr. 17.)

4) Vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. v. 17. Dec. 1852. (Präj. Samml. S. 46. Nr. 18.)

die im §. 80b. Nr. 5. gedachten ablösbaren Berechtigungen auf den Grundstücken der ersteren, als Weide-, Brennholz-, Streu-Berechtigungen u. s. w. Dagegen sind aber auch bei einer solchen Kompensation von Grundgerechtigkeiten der bäuerlichen Stellen auf gutsherrlichem fundus, die lassitischen Wirthe zu verlangen befugt, daß ihnen der dritte Theil des Reinertrages ihrer Stellen, resp. der denselben anklebenden Dienstbarkeitsrechte, freigelassen werde, und es muß die Kompensation dieser letzteren insoweit, als es dazu erforderlich ist, zurücktreten.

Dies hat das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen (in einer nicht veröffentlichten Entscheid.) angenommen. [1])

Denn der §. 85. bestimmt, daß der Stellenbesitzer jedenfalls zu fordern befugt sei, daß ihm bei Feststellung der Abfindung ein Drittel des Reinertrages der Stelle verbleibe, mithin, soweit es hierzu erforderlich, die Abfindung des Berechtigten vermindert werde. Dieser wichtige Grundsatz der Erhaltung der Prästationsfähigkeit der bäuerlichen Wirthe (vergl. §§. 432—434., §. 435 ff., §. 444. A. L. R. II. 7., §§. 8. u. 30. des Ed. v. 14. Sept. 1811) muß in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Art der Auseinandersetzung, — ob diese in einer speziellen Aufrechnung von Leistungen und Gegenleistungen oder in der Kompensation besteht, — zur Anwendung kommen.

Vergl. dagegen die Ausführung von Frey in dessen praktischen Erläut. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im Anhange S. XXI—XXIX. [2])

Zum §. 86.

I. Der §. 86. lautete in dem Regier. Entw. dahin:

In Ansehung der Grundgerechtigkeiten und anderer nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung abzulösenden Verhältnisse, bewendet es zwar (mit Ausnahme der §. 81. b. 3. gedachten Bauholz-Verpflichtung) bei der Bestimmung des §. 7. Es muß aber, wenn eine Regulirung anhängig wird, die Auseinder-

---

1) Das Präj. desselben Gerichtshofes v. 2. Sept. 1851. stellt folgenden Rechtsgrundsatz auf:

„Der regulirte lassitische Wirth ist die Erhaltung der Prästationsfähigkeit „seiner Stelle auch da zu fordern berechtigt, wo der Werth seiner Ver„pflichtungen von dem Werthe der Verpflichtungen des Gutsherrn über„stiegen wird, also eigentlich nach §. 84. Alin. 3. die Kompensation ein„treten müßte.“ (Präj. Samml. dessel. S. 61. Nr. 19.)

2) Die gegentheilige Ansicht beruht auf der mehrfach verbreiteten historischen Anschauung über die Entstehung der lassitischen Bauergüter, daß diese überall aus Verleihungen und Abzweigungen der Gutsherrn aus ihrem Eigenthum und gutsherrlichen Fundus hervorgegangen seien; auf einer Ansicht, welche nur sehr theilweise richtig, im Allgemeinen mit der wirklichen Geschichte im Widerspruch steht, und noch viel unhaltbarer ist, als wenn man behaupten wollte, daß alle Lehne feuda data seien, und es keine feuda oblata gebe. Im Gegentheil datirt überall, wo die Errichtung der bäuerlichen Güter als Ausflüsse gutsherrlicher Verleihung und Abzweigungen vom gutsherrlichen Fundus nicht durch meist erst spätere Verträge und Urkunden darüber nachweisbar ist, die Entstehung der Bauergüter neben den Rittergütern ebenso aus uralter Zeit, und sind jene zum Theil sogar älter als diese; so z. B. großentheils in Schlesien und in der Mark (vergl. die allg. Einleit.), wo sich nachgewiesenermaßen die Ritterguts-verfassung — die territoriale Guts- und Gerichtsherrlichkeit — erst weit später durch sukcessive Erwerbung von einzelnen, ursprünglich zum Theil öffentlichen Abgaben und Diensten, Jurisdiktionsrechten, Lehnschulzenämtern u. dergl., mittelst Belehnung und sonst Seitens der Fürsten, Kirchen 2c., herausgebildet und der gutsherrliche Nexus in seiner heutigen Gestalt erst infolge des 30jährigen Krieges vollends befestiget hat.

setzung wegen jener Grundgerechtigkeiten und Verhältnisse nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und zwar von Amtswegen, erfolgen. Bei einer solchen Gemeinheitstheilung können auch die keiner Gemeinheit unterliegenden Grundstücke einer nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts zu regulirenden Stelle wider den Willen des Besitzers derselben in den Auseinandersetzungsplan gezogen, und der Umlegung unterworfen werden.

Vergl. die Motive zu §§. 80. ff. des Regier. Entw. (s. o. S. 651 ff.).

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte, den beiden ersten Sätzen des §. ihre jetzige Fassung zu geben, da dieselben in den §§. 81. und 84. umgestaltet worden. Im Uebrigen fand sie nichts zu erinnern.

Die II. Kammer genehmigte dies. (Stenogr. Ber. der II. K. $18\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1562.)

B. Die Kommission der I. Kammer fand gegen den §. nichts einzuwenden, welcher dann auch von der I. Kammer genehmiget wurde. (Stenogr. Ber. der I. K. $18\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2585.)

II. Die Bestimmung des §. 86. schließt sich den §§. 65. und 66. des Ges. v. 8. April 1823 an und beruht auf dem Prinzip des §. 9. des Ausführungs-Ges. v. 7. Juni 1821, welches im §. 86. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 noch dahin erweitert wird, daß, abweichend von dem §. 64. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821, auch Grundstücke eines Theilhabers der Regulirung (jedoch nicht eines dabei unbetheiligten Dritten), welche keiner Gemeinheit unterworfen sind, aber zweckmäßig in den Auseinandersetzungsplan gezogen werden können, wider den Willen des Besitzers umgelegt werden dürfen.

III. Frey bemerkt:

Der §. 86. werde denjenigen Gutsherrn in Oberschlesien, deren Vorwerksländereien noch vermengt mit den bäuerl. liegen, wohl die einzige Gelegenheit bieten, eine Zusammenlegung der Grundstücke zu beantragen. Auf dem rechten Oderufer Oberschlesiens finde nämlich, der zerstückelten und vermengten Lage ungeachtet, in der Regel keine gemeinschaftliche Hütung auf den bäuerl. Grundstücken statt, daher eine künftige Spezialseparation fast niemals in Aussicht stehe. Bisher hätten die Gutsherrn nach §. 2. Nr. 2. der V. v. 28. Juli 1838 (G. S. 1838 S. 429) auch dann, wenn ihre Theilnehmungsrechte weniger als den vierten Theil der Gesammttheilnehmungsrechte ausmachten, das Vorrecht gehabt, den Ackerumtausch zu verlangen, also z. B. Behufs Ablösung ihres Schaafhütungsrechtes. Nachdem dies Vorrecht durch den Art. 13 des Ergänzungsges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821 aufgehoben worden, könnten die Gutsherrn eine mit Ackerumtausch verbundene Gemeinheitstheilung auch nur dann verlangen, wenn ihre Theilnehmungsrechte den vierten Theil der gesammten Theilnehmungsrechte ausmachten. (Frey, prakt. Erläut. S. 104—105.)

Dagegen ist indeß zu bemerken:

a) daß in den vorausgesetzten Fällen zu erörtern wäre, ob die gemeinschaftliche Hütung auf den zerstückelten und vermengten bäuerlichen Feldern blos de facto nicht mehr stattfindet, oder ob de jure die Felder hutfrei gewesen oder geworden sind, und

b) daß durch den Art. 13. des Ergänzungsges. v. 2. März 1850 zur Gem. Th. O. nur das erwähnte Vorrecht eines Besitzers von Rittergutsäckern, wie das der Domainen- und Forstverwaltung rücksichtlich ihrer Ackerländereien auf der Ortsfeldmark, und beziehungsweise der diesen Aeckern anklebenden Grundgerechtigkeiten, auf Spezialseparation anzutragen, nicht aber das Vorrecht eines Servitutberechtigten, der nicht zur Gemeinde und deren Forensen gehört, mithin auch nicht das eines außer dem Gemeindeverbande stehenden schäfereiberechtigten Rittergutsbesitzers aufgehoben zu sein scheint.

Zum §. 87.

I. Der §. 87. enthielt in dem Regier. Entw. nur das jetzige Alin. 1. desselben; wogegen das jetzige Alin. 2. von der Kommission der II. Kammer hinzugefügt worden ist.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 80 ff. (s. o. S. 651 ff.).

A. Die Kommission der II. Kammer äußert sich dahin:

Die Bestimmung des §. 87. hat in der Agrar-Kom. zu Bedenken keinen Anlaß gegeben. Es ist zwar von einem Mitgliede beantragt worden, hinter den Worten „zu rechnen ist" einzuschalten:

> der Gutsherr ist von Publikation dieses Gesetzes ab das Holz sich anzueignen, nicht mehr befugt.

Die Kom. hat jedoch diesen Antrag abgelehnt, weil das Nutzungsrecht des Stellenbesitzers schon jetzt auf das Holz auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken sich erstreckt, und jener Zusatz daher die Bedeutung jenes Nutzungsrechts in Zweifel stellen könnte.

Der Schlußsatz dieses §. ist für den Fall nicht für ausführbar erachtet worden, wenn ein bei der Regulirung auszugleichendes gutsherrliches Aufhütungsrecht auf bäuerlichen Grundstücken erst mit der Ausführung des Verfahrens über die Zusammenlegung der Grundstücke aufgehoben werden soll.

Um die Absicht des Gesetzes zu erreichen, wird für einen solchen Fall ein Interimistikum zu reguliren, dies aber hier anzudeuten sein. Die Agrar-Kom. beantragt daher, zum §. 87. folgenden Zusatz anzunehmen:

> Die Ausübung der Hütung auf den in gemischter Lage befindlichen Grundstücken ist bis zur Ausführung dieser Zusammenlegung erforderlichen Falls durch ein Interimistikum zu ordnen.

Die II. Kammer genehmigte den Antrag der Kommission. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 3. S. 1562.)

B. Die Kommission der I. Kammer fand gegen den §. nichts zu erinnern und das Plenum derselben genehmigte denselben gleichfalls. (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 5. S. 2585.)

II. Erläuterungen zum §. 87.

1) Der Ausführungs-Termin bestimmt den Uebergang des Eigenthums der Stelle auf deren Besitzer. Hiermit stimmte der §. 76. des Ges. v. 8. April 1823 überein und es verordnete auch der §. 31. des Ed. v. 14. Sept. 1811, „daß, sobald die Auseinandersetzung vollzogen, das volle Eigenthumsrecht der bäuerlichen Wirthe in Wirksamkeit tritt." Der Uebergang des Eigenthums ist danach von der Vollziehung oder Bestätigung des Rezesses nicht abhängig, und eben so wenig von der Aufhebung der noch stattfindenden Gemeinheit und vermengten Lage der Grundstücke; durch diese Aufhebung soll vielmehr die Ausführung der Regulirung nicht aufgehalten werden. Dies beruht wesentlich darauf, daß die nach §. 84., in Ermangelung besonderer Einigung, eintretende gesetzmäßige Entschädigung des Gutsherrn fortan nur in einer auf die Rentenbank zu übernehmenden Geldrente, resp. in den ihm für seine Ansprüche bei der Regulirung zu gewährenden Rentenbriefen besteht.[1])

---

1) Die früheren Kontroversen über den Ausführungstermin, sowohl nach Maaßgabe des §. 31. des Ed. v. 14. Sept. 1811., als nach Maaßgabe der §§. 75., 76., 77. des Ges. v. 8. April 1823. für Posen rc., im Hinblick namentlich auf §§. 72. 73. der Dekl. v. 29. Mai 1816. einerseits und auf die §§. 81. 83. des Ges. v. 8. April 1823. andrerseits, sind auch gegenwärtig nicht ohne Interesse. (S. die Erläut. zum §. 79. sub BB., oben S. 647. ff.)

Es wurde früher der Zeitpunkt des beginnenden vollen Eigenthums der früheren Laßwirthe im Allgemeinen bestimmt durch die von den Interessenten selbst, unter Genehmigung der Auseinandersetzungsbehörde, vereinbarte, oder im Falle des Streites Seitens der letzteren angeordnete Ausführung (Vollziehung) des Auseinandersetzungsgeschäfts. — Schwierigkeiten bot die Entscheidung im einzelnen Falle besonders alsdann dar, wenn die Ausführung nach und nach in Betreff der einzelnen Gegenstände der Regulirung geschehen war, z. B. wegen der Aufhebung der Spann- oder Handdienste, der gemeinschaftlichen Hütung, der Acker- oder Wiesen-Separation, der Rente oder Uebergabe der Entschädigungsländereien. — Beim

2) Die Bestimmung im Alin. 2. des §. 87. wegen Regulirung eines Interimistikums in Betreff der Ausübung der Hütung auf den in gemisch-

---

Mangel besonderer, mit Genehmigung der Gen. Komm. getroffener Verabredungen unter den Interessenten, trat im Bereich des Regul. Ges. v. 8. April 1823. das Eigenthum der Wirthe an ihren Höfen erst dann in volle Wirksamkeit, wenn das neue Verhältniß in allen Theilen geordnet, ins Leben getreten und dazu die Genehmigung der General-Kommission hinzugekommen, oder von dieser über den Ausführungstermin erkannt war (§§. 76. 77. des Ges. v. 8. April 1823), wobei der §§. 75. a. a. O. die General-Kommission ausdrücklich autorisirt hatte, die Ausführung je nach ihrem Ermessen auch nach und nach, so wie es zum schicklichen Uebergange in die neuen Verhältnisse nöthig und zweckmäßig erschien, eintreten zu lassen. Behielten die bäuerlichen Wirthe größere, als die im Allgemeinen bestimmten Hülfsdienste (§§. 68. 70.), so blieb ihr Eigenthumsrecht an den Höfen einstweilen den in den §§. 78—80. a. a. O. näher bezeichneten Beschränkungen wegen der Veräußerung, Verschuldung und Zerstükkelung noch unterworfen. — Einer ausdrücklichen Genehmigung des Ausführungstermins Seitens der General-Kommission, bedurfte es jedoch nicht, sofern die Behörde bei Einsendung und Prüfung der Akten, resp. der darin enthaltenen Verträge über die Auseinandersetzung und wegen der bestimmten oder etwa bereits geschehenen Ausführung, hiergegen nichts erinnert und solchergestalt ihre Genehmigung dazu stillschweigend ertheilt hatte. (Vergl. die Erk. des Revis. Kolleg. v. 31. Juli 1846. Act. Posen L. 17., v. 14. Aug. 1846. Posen T. 9., v. 20. Febr. 1846. Posen R. 7., v. 3. Sept. 1847. Posen B. 34., v. 23. Jan. 1845 Posen G. 31. u. 20. Okt. 1848. Posen W. 30. allegirt in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 2. S. 278. 282. 285.; desgl. das Erk. des Ob.-Trib. v. 9. Dec. 1847. (a. a. O. S. 285.) und die Abhandlung ebendas. S. 273—311.) Jedenfalls trat das Eigenthum der Wirthe in Wirksamkeit, sobald das letzte Theilstück der Regulirung unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung der General-Kommission ausgeführt (Zeitschr. a. a. O. S. 285.), oder der Rezeß bestätigt und ihm (wie es Regel geworden) die Ausführung vorausgegangen war.

Den oben erwähnten Grundsätzen entsprach im Wesentlichen ein bereits früher erlassenes Reskript des Min. des Inn. für Gewerbe v. 11. Dec. 1835., (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 2. S. 279. u. 280), welches indeß zur Vermeidung von Streitigkeiten dahin Anweisung ertheilte: „daß die Kommissarien darauf zu halten haben und dieserhalb zu instruiren sind, sogleich, wenn sie zur Ausführung der Auseinandersetzung schreiten, die besondere Vereinigung der Interessenten zu vermitteln, von welchem Zeitpunkte ab das Eigenthumsrecht der bäuerlichen Wirthe in Wirksamkeit treten solle," ferner: „daß die General-Kommission in zweifelhaften Fällen hierüber nicht bestimmen dürfe, ohne die Interessenten zu hören und vor der — dieserhalb stets erforderlichen — kontradiktorischen Entscheidung, eine Vereinigung zu versuchen." —

Nachdem die General-Kommission zu Posen zuerst mittelst Cirk.-Reskr. v. 27. Febr. 1836., als Regel angeordnet hatte: daß das Eigenthum erst nach Bestätigung des Rezesses übergehen und dahin unter Einwirkung der Kommissarien eine Vereinbarung vermittelt werden solle," — empfahl sie später, mittelst Cirk.-Reskr. v. 13. Jan. 1843., einen anderen Termin bestimmen zu lassen und dazu sofort ihre Genehmigung zu extrahiren (Zeitschr. a. a. O. S. 281.). Durch diese zweckmäßige Verfügung wurde für die Zukunft den Differenzen über den Uebergangstermin des Eigenthums im Großherzogthum Posen vorgebeugt.

Im Bereiche des Ed. v. 14. Sept. 1811. und der Landestheile, in welchen dasselbe nebst Dekl. v. 29. Mai 1816. durch spätere Gesetze zur Anwendung kam, war im Allgemeinen bloß die Vollziehung — Ausführung — der Regulirung als terminus a quo des Eintritts des vollen Eigenthumsrechts der bäuerlichen Wirthe mit seinen Wirkungen bestimmt (§. 31. 32. des Ed. v. 14. Sept. 1811. Art. 71—74. 76. der Dekl. v. 29. Mai 1816.), und war nur mit Rücksicht auf die, in der Praxis selten zutreffende, Voraussetzung der Verordn. v. 20. Juni 1817. §. 202., kontrovers: ob die Ausführung allein, ohne vorausgegangene oder hinzugetretene Bestätigung des Rezesses, die Eigenthumserwerbung der früheren Laßhöfe zur Folge habe? Denn allerdings konnte die Auseinander-

ter Lage befindlichen Grundstücken bis zur Ausführung der Separation und Zusammenlegung, entspricht dem §. 18. der V. v. 30. Juni 1834, und ist dieselbe auf den Vorschlag der Agrar-Komm. der II. Kammer angenommen, um die betreffende Bestimmung wegen der Trennung der Regulirung von der Gemeinheitstheilung und der Zusammenlegung der Grundstücke, ausführbar zu machen.

3) Bei der Ausgleichung wegen des auf den Grundstücken der Stelle stehenden Holzes greift auch bei Laßhöfen die Bestimmung unter Nr. 13. §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 Platz.

Zum §. 88.

I. Das Alin. 1. des §. 88. ist unverändert nach der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden. Dagegen lautete das Alin. 2. in dem Regier. Entw. folgendermaaßen:

Die von der Gutsherrschaft vor Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes aufgedeckten Kalk- und Steinbrüche, Mergel- und Lehmgruben und Torfstiche verbleiben der Gutsherrschaft; doch ist dieselbe verpflichtet, so lange sie diese Benutzung fortsetzt, den Stellenbesitzer für die ihm entgehende Benutzung der Bodenfläche zu entschädigen.

Die jetzigen Alin. 3. und 4. waren in dem Regier. Entw. gar nicht enthalten.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 80. ff. (s. o. S. 651 ff.).

---

setzungsbehörde, in Vertretung der landespolizeilichen Interessen, nach §. 43. der V. v. 20. Juni 1817. u. §. 9. des Ausführungsges. v. 7. Juni 1821., gegen ein vorzeitig ausgeführtes Regulirungsgeschäft, selbst hinsichtlich der Hauptgegenstände der Auseinandersetzung, z. B. des Landtheilungsplans wegen unzweckmäßiger oder zerstückelter Planlagen, oder wegen der Feststellung der Abfindung, wegen unzulässigen Vorbehalts unfixirter Laudemien, einer größeren Zahl von Diensten, von Vorkaufsrechten oder von andern, mit dem Zwecke der Verleihung eines vollen und reinen Eigenthums im Widerspruche stehenden Einschränkungen des Besitzes und der Disposition, — erhebliche Erinnerungen aufstellen und eine bessere, gesetzmäßigere Regulirung im Wege der Verhandlung und event. der Entscheidung, mit gänzlicher Beseitigung der Verabredungen der Interessenten, anordnen und bewirken (§. 164. der V. v. 20. Juni 1817., §. 38. der V. v. 30. Juni 1834.). Daraus folgt denn, daß auch im Bereiche des Ed. v. 14. Sept. 1811. die lediglich unter den Partheien, ohne Prüfung und ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung der Behörde, verabredete Ausführung an und für sich noch nicht den Uebergang des Eigenthums zur Folge hatte, jedoch die Genehmigung der Behörde auf den früher verabredeten und eingetretenen Termin der wirklich vollzogenen Ausführung zurückzubeziehen war, andererseits, daß der Uebergang des Eigenthums nicht erst von einer (späteren) Bestätigung des Regulirungsrecesses abhängig gemacht werden konnte. — Letzteres ist denn auch in dem Gutachten des Kammergerichts v. 14. Nov. 1844. (Justizministerialbl. Jahrg. 1844. S. 265.), entgegen den abweichenden Ansichten anderer Gerichte (a. a. O. S. 264.), mit Recht angenommen und durch das Reskr. des Justizminist. v. 24. Nov. 1844. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 2. S. 280.) genehmiget worden.

Die Frage stellt sich nach §. 87. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. deshalb viel einfacher, weil gegenwärtig die Ausführung nach einer etwanigen Um- und Zusammenlegung der Grundstücke, welche, namentlich nach §§ 65. ff. des Regulir. Ges. v. 8. April 1823. stets eintrat, nicht mehr aufgehalten werden soll, hat aber, abgesehen hiervon, auch jetzt eine große Bedeutung, weil mit Ausnahme der Erbrechte zum Hofe (§. 79.), und des Ersatzes von Verlusten an der Hofwehr (§. 90.), alle anderen gegenseitigen Verbindlichkeiten, in Ermangelung specieller Verabredungen, erst mit dem Zeitpunkte der Ausführung, resp. des Uebergangs des Eigenthumsrechts auf den Stellenbesitzer, erlöschen.

A. Die Kommission der II. Kammer äußerte sich in ihrem Berichte dahin:

Zum Alin. 1. dieses §. sind Abänderungen nicht vorgeschlagen worden. Dagegen hat die Kommission beschlossen, mit Rücksicht auf die Bergwerksverhältnisse in Schlesien bei der II. Kammer eine Abänderung des Alin. 2. dieses §. in nachstehender Art in Antrag zu bringen:

> Die von der Gutsherrschaft vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes aufgedeckten Erz-Förderungen und Gruben, Kalk- und Steinbrüche, Mergel- und Lehmgruben oder Torfstiche, desgleichen die ihr für schon gemuthete Steinkohlen-, Braunkohlen- und Galmei-Gruben bisher zustehenden Erbkux- und das Mitbaurecht an diesen Gruben verbleiben derselben, doch muß der Stellenbesitzer für die ihm entgehende Benutzung der Bodenfläche von der Gutsherrschaft und resp. Gewerkschaft entschädigt werden.

Auch Seitens des Kommissarius der Regierung ist gegen diese Abänderung nichts erinnert worden.

Das Plenum der II. Kammer genehmigte das Alin. 1. in der Fassung des Regier. Entw., beschloß dagegen, dem Alin. 2. folgende Fassung zu geben:

Die von der Gutsherrschaft vor Verkündigung gegenwärtigen Gesetzes auf bäuerlichen Gründen aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten, Kalk- und Steinbrüche, sowie Thongruben verbleiben der Gutsherrschaft vorbehaltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden Entschädigung für die ihm entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche. [1])

(Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1555).

---

1) a) Diese Fassung wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Erbreich und Gen. (Drucks. Nr. 348. ad III.) angenommen, welches ursprünglich auch noch die Mergel- und Lehmgruben, sowie die Torfstiche mit aufgenommen wissen wollte, später aber von dem Antragsteller nach der obigen Fassung modificirt wurde, und dessen Motive dahin lauten:

> „Die Feststellung des Verhältnisses des Parzellenbesitzers zu der Grundherrschaft in der Benutzung der dem Bergregal nicht unterliegenden mineralischen Lagerstätten fällt der Agrargesetzgebung anheim, während das „Verhältniß des Grundbesitzers zu denjenigen, welche auf Grund des Bergregals die Ausübung der durch den Staat verleihbaren mineralischen Substanzen sich unterziehn, durch die Bergwerks-Gesetzgebung geregelt wird, „daher Bestimmungen über die Erbkuxe und das Mitbaurecht hier nicht Platz greifen. Weil nun in Schlesien die Eisenerze, in dem Herzogthum Sachsen und in „den beiden Lausitzen Stein- und Braunkohlen dem Bergregale nicht unterworfen sind, letzteres in der Provinz Ost- und Westpreußen überhaupt „nur aus Salz und Bernstein besteht, so sind Bestimmungen über die vom „Grundbesitze abhängigen, durch die Gutsherrschaft auf bäuerlichen Grundstücken bereits aufgeschlossenen Lagerstätten erforderlich. Der Werth dieser „Objekte ist in den genannten Landestheilen bei Ermittelung des Werths „der bäuerlichen nicht eigenthümlichen Stellen niemals in Berathung gezogen, also auch der Gutsherrschaft bei der Ablösung nicht vergütigt worden, weil die besagten Objekte stets als ein gesondertes Eigenthum der „Gutsherrschaft angesehen werden; außerdem sind auf die Benutzung solcher „Objekte nicht selten großartige ökonomische Einrichtungen und industrielle „Unternehmungen gegründet, deren Fortbestehen gefährdet, sogar unmöglich „würde, wenn das Recht der Benutzung jener Lagerstätten der Gutsherrschaft entzogen werden sollte. Andererseits muß aber auch dem Stellenbesitzer eine Entschädigung nicht nur für die ihm entzogene Benutzung, „sondern auch für die durch die Ausgewinnung der mineralischen Substanzen veranlaßte Verschlechterung der Bodenfläche zu Theil werden."

b) Außerdem waren zum §. 88. in der II. K. noch folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

α) Von dem Abgeordn. Baur (Aachen) und Gen. (Drucks. Nr. 348. ad II.):

B. Die Kommission der I. Kammer brachte die gegenwärtige Fassung des §. 88. in Vorschlag, indem sie dies in folgender Art motivirte:

---

das Alin. 2. des §. 88. zu streichen, eventuell demselben folgende Fassung zu geben:

„die von der Gutsherrschaft vor Verkündigung des gegenwärtigen „Gesetzes schon begonnenen Gewinnungen dieser Fossilien verbleiben „derselben, jedoch ist sie verpflichtet, den Stellenbesitzer für die ihm „dadurch entgehende Benutzung der Bodenfläche zu entschädigen."

Gründe.

„Das von der Kommission der Gutsherrschaft vorbehaltene Erbkur- und „Mitbaurecht kann dem Stellenbesitzer nicht entzogen werden, denn es ist „entweder ein Gesetz für den verursachten Grundschaden und findet keine „weitere Entschädigung Statt (gemeines Berg-Recht und verschiedene Berg-„Ordnungen) und dann wäre eine solche Entziehung ein Widerspruch „gegen die Bestimmung desselben Alinea, nach welcher dem Stellenbesitzer „die Entschädigung für die ihm entgehende Bodenbenutzung gewährt wer-„den soll; — oder das Erbkurrecht findet neben der Grundentschädigung „Statt (Preußisches Land-Recht), ist in diesem Falle aber nach den gleich-„zeitigen Bestimmungen derselben Gesetze untrennbar von dem Grund-„besitz.

„Aber auch die im Gesetz-Entwurf der Gutsherrschaft vorbehaltene Fort-„setzung der bereits begonnenen Gewinnungen dem Grundbesitzer gehöriger „Fossilien ist eine zu große Beschränkung in der Disposition über den Bo-„den, als daß sie mit den Grundsätzen des Gesetzes und mit der Bestim-„mung desselben, daß der Stellenbesitzer Grundeigenthümer werden soll, „vereinbar wäre.

„Sollte diese Beschränkung aber beschlossen werden, so ist es wenigstens „nothwendig, den Stellenbesitzer vollständig für die ihm entgehende Boden-„benutzung zu entschädigen, welches nach dem Gesetz-Entwurf nicht ge-„schieht, indem dieser nur eine Entschädigung „so lange die Benutzung „dauert" vorschreibt; aber auch nach beendigter Benutzung kann bei an-„dauernder Verschlechterung oder Entwerthung des Grundstücks vom Stellen-„besitzer dasselbe nicht benutzt werden, wie es ohne jene festgesetzte Gewin-„nung möglich gewesen wäre."

β) Von dem Abgeordn. v. Beughem (nicht gedruckt):

An Stelle des Alin. 2. zu setzen:

„Der Gutsherrschaft verbleibt jedoch noch auf 5 Jahre, vom Tage „der Verkündigung dieses Gesetzes an gerechnet, die Benutzung der „von ihr in Betrieb gesetzten und noch darin befindlichen Kalk- und „Steinbrüche, Mergel- und Lehmgruben, Eisenstein- und Braun-„kohlengruben, gegen vollständige Entschädigung des Stellenbesitzers „für die ihm dadurch entgehende Benutzung der Bodenfläche, und „zwar rücksichtlich der nach Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes „in Besitz genommenen auf so lange, bis dieselben wieder im kul-„turfähigen Zustande hergestellt sind."

Motive.

„Die nicht zum Bergwerks-Regal gehörigen Fossilien — von welchen „nur allein im §. 88. die Rede ist — sind Akcessorien des Grund und „Bodens.

„Soll daher der Stellenbesitzer Grundeigenthümer werden, so müssen „auch diese auf ihn übergehen.

„Da jedoch durch den sofortigen Uebergang auf ihn für die Guts-„herrschaft, welche Kosten auf die Anrichtung der Lagerstätten gewandt „und vielleicht Etablissements auf die weitere Verarbeitung desselben ge-„gründet hat, Schaden und Verlegenheiten entstehen können, so ist es bil-„lig, ihr die Benutzung noch auf 5 Jahre zu belassen.

„Der Erbkur und das Mitbaurecht, gegen den der Kommissionsvorschlag „spricht, kann ihr aber in keinem Falle verbleiben, da ersterer nach aus-„drücklichen gesetzlichen Bestimmungen von Grundeigenthum nicht getrennt

Zu §. 88. wurde von einem Mitgliede der Kommission das Verhältniß der oberschlesischen Gutsherrn zur Sprache gebracht, nach welchem ihnen das Recht der Erzförderung auf den bäuerlichen Grundstücken bisher zugestanden habe. Ginge nun das Eigenthum auf die bisherigen Lassiten über, so würde vielen Gutsherren ein großer Verlust erwachsen, in vielen Fällen aber würden industrielle Etablissements, die auf dies Recht basirt seien, in ihrer Existenz gefährdet, wenn in dem Paragraphen nicht Vorsorge getroffen werde. Diesem Zwecke sollte ein dahin gestellter Antrag entsprechen:

in einem Zusatz zum §. zu sagen:

„Auf die den Gutsherren zustehenden Berechtigungen auf unterirdische Nutzungen, z. B. Eisenerze, erstreckt sich die Eigenthums-Verleihung nicht, und bleibt die Feststellung des rechtlichen Verhältnisses der Bergwerksgesetzgebung überlassen."

Ein zweiter Antrag geht dahin, einen Zusatz zu machen:

„In allen anderen, nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthums-Verhältnissen herzuleitenden Beziehungen verbleibt es bei den Bestimmungen der Bergwerksgesetzgebung."

Gegen diese Anträge wurde erinnert, daß schon das Alin. 1. jedes Recht auf regale Bergwerksgegenstände vollständig wahre. Was Ausfluß des landesherrlichen Regals sei, werde durch diese Bestimmung gar nicht alterirt. Der §. spreche nur, zur Beseitigung etwaniger Bedenken, den Satz aus: daß auf den neuen Eigenthümer des Grund und Bodens übergehen solle alles das Recht, was aus dem Eigenthum

---

„und veräußert werden darf (§. 118. A. L. R. II. 16.), auch bei getheil-„tem Eigenthum nur dem nutzbaren Eigenthümer zusteht (§. 119. l. c.), „und letzteres ein Ausfluß des Eigenthums ist, bei dessen Ausübung die „Eingangs gedachten Rücksichten nicht zur Sprache kommen."

Diese beiden Anträge gelangten nach Annahme des Verbess.-Vorschlages des Abgeordn. Erbreich und Gen. nicht zur Abstimmung.

γ) Von dem Abgeordn. Schaffraneck (Drucks. Nr. 336. ad XXI.):

dem Alin. 2. des §. 88. folgende Fassung zu geben:

„Auch die von der Gutsherrschaft vor Verkündigung des gegenwär-„tigen Gesetzes aufgedeckten Kalk- und Steinbrüche, Mergel- und „Lehmgruben und Torfstiche gehen mit allen ihren bergwerklichen „Rechten auf den Eigenthümer des Bodens über, namentlich auch „die Erbkure für schon gemuthete Steinkohlen-, Braunkohlen- und „Galmei-Gruben, sowie das Mitbaurecht an diesen Gruben und der „eventuelle Anspruch auf besondere Entschädigung für die durch den „künftigen Grubenbetrieb verhinderte Benutzung der Bodenfläche „und hauptsächlich für das entstehende Unland. Der Punkt etwaiger „Erstattung aller bei Begründung solcher Bergwerks-Etablissements „entstandenen Kosten wird sofort nach den bestehenden Bergbau-„Prinzipien ausgeglichen."

Motive.

„Wenn der neue Eigenthümer, welcher vermöge des dritten Abschnitts „dieses Gesetzes kreirt wird, an Fossilien oder Mineralien oder überhaupt „an unterirdischen Schätzen keinen größeren Antheil sofort erlangt, als ihm „durch die Fassung des Alin. 2. des Gesetz-Entwurfs und selbst des Kom-„missions-Berichtes zugedacht und zugemessen wird; so bekommt er durch „die ganze Eigenthumsverleihung eben gerade materiell nur so viel, als er „schon hatte und haben würde, qua Nichteigenthümer, und es würde dem-„nach das ihm mittelst des Alinea übertragene Eigenthumsrecht für ihn „noch auf unvordenkliche Zeit hin die bitterste Illusion bleiben, wobei der „vormalige Gutsherr nach wie vor in der Nutzung der Gruben belassen „blieb, gleichsam zum Hohne des homo novus, vielleicht Jahrzehnte hin-„durch bis zum Abbaue der aufgedeckten Gruben, Brüche und Stiche, also „bis zur möglichen Verwüstung des ganzen bäuerlichen Grundstücks zu einem „werthlosen Haldensturze."

Dieser Antrag wurde nicht ausreichend unterstützt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1551—1555.)

an Grund und Boden entspringt. Wie weit dies in Bezug auf die unterirdischen Bergschätze der Fall sei, in wie weit sie ein Pertinenz resp. Substanztheil des Grundeigenthums an sich seien, habe die allgemeine, in wiefern sie Regal seien, die Berggesetzgebung zu bestimmen. Durch das Alin. 2. sei nur analog der Bestimmung im Art. 71. der Dekl. v. 29. Mai 1826 bestimmt worden, daß diejenigen Lagerstätten, welche der bisherige Gutsherr bereits mit seinen Kosten nutzbar gemacht habe, ihm verbleiben sollen. Dies sei um so billiger, als diese, den Werth der Stelle oft um das 100- ja mehrfach übersteigenden werthvollen Objekte ihm in keiner Weise angerechnet würden.

Von den beiden Anträgen wurde der erste verworfen, der zweite angenommen.

Ebenso wurden folgende Anträge angenommen:

1) einen Zusatz zu machen:

In den Rechtsverhältnissen in Bezug auf diejenigen Erbkure und Mitbaurechte, welche zur Zeit der Verkündung dieses Gesetzes bereits erworben sind, wird durch dies Gesetz nichts geändert.

2) in Alin. 2. statt: „ausgeschlossenen" zu setzen: „aufgeschlossenen";
3) in Alin. 2. einzuschalten: „durch Schiedsrichter festzustellenden";
4) in Alin. 2. hinter: „Lagerstätten", zu setzen: „Erzförderungen und Gruben."

Ein Antrag:

statt des Alin. 2. die Fassung anzunehmen, welche im Bericht der Kom. II. Kammer pag. 70. vorgeschlagen ist,

wurde verworfen, dagegen der Antrag, statt: „Thongruben" zu setzen: „Thon-, Lehm-, Mergel-Gruben und Torfstiche" angenommen.

Die I. Kammer trat den Anträgen der Kommission bei. [1]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18⅘. Bd. 5. S. 2587.)

C. Die Kommission der II. Kammer beantragte nunmehr die Zustimmung zu den Beschlüssen der I. Kammer, indem sie bemerkte:

Der §. 88. ist nach den Beschlüssen der I. K. dahin abgeändert worden, daß auch aufgeschlossene Erzförderungen und Gruben, ferner Lehm- und Mergel-Gruben und Torfstiche der Gutsherrschaft verbleiben, auch die Verhältnisse in Bezug auf bereits erworbene Erbkuxen und Mitbaurechte durch die Regulirung nicht geändert werden und in allen übrigen Beziehungen die Bergwerksgesetze in Kraft bleiben sollen. Diese Abänderungen, so weit sie aus den Bergwerks-Verhältnissen hergeleitet sind, erscheinen durch die Natur der Sache und die seitherigen Gesetze gerechtfertigt. Auch die Ausschließung der Thon- und Mergel-Gruben, sowie der Torfstiche, so fern sie vor der Auseinandersetzung bereits aufgedeckt waren, ist in dem Art. 71. der Dekl. v. 29. Mai 1816 sanktionirt gewesen und die Kom. glaubt daher, auch die Abänderungen der I. K. zum §. 88. zur Annahme empfehlen zu dürfen.

Die II. Kammer hat sich schließlich hiermit einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⅘, Bd. 5. S. 2755 ff.)

---

1) Der von dem Abgeordn. v. Reibnitz gestellte Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 554.):

„den §. 88. folgendergestalt zu fassen:

„Diejenigen Anstalten, welche bereits vor Verkündung dieses Gesetzes von „der Gutsherrschaft auf bäuerlichen Grundstücken zur Gewinnung solcher „Fossilien eröffnet waren, die nach den Landes- oder Provinzial-Gesetzen „nicht zum Bergwerks-Regal gehören, verbleiben der Gutsherrschaft vorbe„haltlich der dem Stellenbesitzer zu gewährenden, durch Schiedsrichter fest„zustellenden Entschädigung für die entzogene Benutzung und die Verschlech„terung der Bodenfläche.

„Hinsichtlich der Rechte, welche gegenwärtig der Gutsherrschaft, oder „Dritten auf solche Fossilien zustehen, die nach den Landes- oder Provin„zial-Gesetzen zu den Regalien gehören, wird durch dieses Gesetz nichts ge„ändert, vielmehr bewendet es in dieser Beziehung bei dem, was die Berg„werks-Gesetzgebung festsetzt,"

wurde abgelehnt (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2587.)

ein Gutsherr den Vorzug vor dem Grundeigenthümer hat, ist nach den Provinzialgesetzen zu beurtheilen."

Ueber die oben erwähnten Fragen ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Die Bestimmungen darüber, welche mineralischen Produkte und Nutzungsgegenstände zu aa. nach den Landesgesetzen zum Bergwerksregale gehören, und welche dagegen andererseits von Privatpersonen als Objekte und Zubehörungen des Privateigenthums benutzt werden können, enthalten die §§. 69—74. A. L. R. II. 16., welche jedoch deshalb für die Praxis wenig maaßgebend sind, weil denselben in vielen Landestheilen bezüglich verschiedenartiger Gegenstände ältere Provinzialgesetze derogiren.[1])

---

1) Das Deutsche Bergrecht unterscheidet sich in seinem Ursprunge von den übrigen Theilen des Rechtes wesentlich darin, daß dasselbe seine Grundlage nicht in Röm. oder in anderen für Deutschland gültigen allgemeinen Gesetzen hat, dessen Grundsätze sich vielmehr ursprünglich als Gewohnheitsrecht ausbildeten und dies demnächst bei Verbreitung des Bergbaues auf andere Gegenden mit übertragen und allmählig in einzelnen Bergordnungen gesammelt wurde, so daß ein durchgreifendes Princip, woraus mit Sicherheit gefolgert werden könnte, welche einzelnen Mineralien oder unterirdischen Schätze in Deutschland Gegenstand des Bergregals sind, nicht aufzufinden ist, wobei aber doch die einzelnen Bergordnungen desselben Staats oft in vielen wichtigen Punkten fast wörtlich übereinstimmen, wie dies z. B. mit der neueren Cleve-Märkischen Bergordnung v. 29 April 1766., der Schlesischen v. 5. Juni 1769. und der Magdeburgischen v. 7. Dec. 1772. (den Bergordnungen dieser älteren Preußischen Provinzen) der Fall ist, indem die eine nach der anderen bearbeitet wurde und alle drei die Jülich-Clevische Bergordnung von 1542. zur ältesten Grundlage hatten.

Dem Röm. Recht ist der Begriff des Bergregals fremd. Nach Röm. Recht gehörte dem Eigenthümer auch die Erdschicht unter der Oberfläche seines Grundstücks, wenngleich derselbe bereits damals vom Bergbau Abgaben entrichten mußte. L. 13. §. 1. Dig. VIII. 4. (communia praediorum), pr. Dig. III. 4. (quod cujuscunque universitatis), Cod. 11. 6. de metallariis et metallis.

Das Longobardische Lehnrecht II. feud. 56., woraus die Regalitätsideen sich weiter verbreiteten, erwähnt als Regalien nur der Silbergruben und Salinen. Zuerst räumte die goldene Bulle von 1356. den Kurfürsten ein: universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujusque generis metalli, ac etiam salis, tam inventas, quam inveniendas in posterum etc. Im Anschluß hieran wurden dann, bei der weiteren Entwickelung der Landeshoheit der anderen Reichsstände, auch die mineralischen Produkte des Bergbaues zu denjenigen Regalitätsrechten gerechnet, aus welchen sich die Landeshoheit zunächst als ein Komplex verschiedener Befugnisse herausbildete, in dem einen Lande in größerer Ausdehnung, in dem anderen in geringerem Umfange, je nachdem dagegen die Landstände, als Vertreter des gemeinen Rechts und Eigenthums, wennschon im eigenen Interesse, doch fortwährend, hier mit größerem, dort mit geringerem Erfolge ankämpften, indem sie, im Gegensatz zu den Beschränkungen durch die allmählige Ausdehnung der landesherrlichen Regalitätsrechte, die volle Berechtigung des echten Eigenthums, zu welcher nach ursprünglichen germanischen Rechtsbegriffen die Nutzung der s. g. Regalien mitgehörte, vertraten und, wenigstens unter der Form von Landtags-Abschieden oder von Verträgen mit den Landesherrn, zu behaupten suchten. Diese sich bekämpfenden Prinzipien der landesherrlichen Regalitätsrechte einerseits und der Freiheit und Berechtigung des echten und vollen Eigenthümers andererseits, fanden ihre Vermittelung in der theilweisen Freierklärung des Bergbaues und darin, daß das vorbehaltene Regalitätsrecht des Landesherrn, resp. des Staates, sich hauptsächlich doch nur auf die Befugniß beschränkte, nach bestimmten gesetzlichen Regeln das Schürfen (Aufsuchen der Fossilien) durch gewisse künstliche Vorbereitungen zu erlauben, die Muthung und Beleihung zum bergmännischen Eigenthum zu ertheilen und dafür bestimmte Abgaben zu erheben. (Vergl. hierüber Beseler, System des gemeinen Deutschen Privatrechts Bd. 2. §. 93. S. 117—121; insbesondere aber über jene historische Entwickelung des Bergregals, Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,

es in allen anderen, nicht aus den hier zu regulirenden Eigenthumsverhältnissen herzuleitenden Beziehungen bei den Bestimmungen der Berggesetzgebung verbleibt.

In diese letztere hat der §. 88. nicht übergreifen wollen. Derselbe hat a) weder in den Fällen, in welchen Kommunen oder Gutsherrn und andere Privatpersonen, aus anderen Titeln und Verhältnissen, durch Verträge, Konzessionen, Privilegien und Specialverleihungen, in älterer oder neuerer Zeit niedere Regalien vom Staate erworben haben, (§. 26. A. L. R. II. 14.), deren, nach der Bergwerksgesetzgebung und den Titeln der Specialverleihung zu beurtheilende Eigenthums- und Nutzungsrechte auf solche niedere Regalien, alteriren, b) noch auch darüber eine Entscheidung treffen wollen und getroffen, α) welche Fossilien nach Landes-, insbesondere nach Provinzialgesetzen, als selbstständige, mit den Grundstücken und deren Eigenthum in keiner Verbindung stehende Regalitätsrechte, und welche dagegen bloß als fructus und accessoria fundi eines jeden Grundeigenthümers rechtlich zu betrachten sind; denn die legislative Entscheidung hierüber ist Sache der Berg-, nicht der Agrargesetzgebung; — β) ob und welche, dem Staate nicht vorbehaltenen, frei gegebenen und von Kommunen oder Privatpersonen (Gutsherrn 2c.) ausgeübten Nutzungsrechte auf Mineralien, nach Provinzialgesetzen oder Koncessionen als Zubehörungen des Grundeigenthums, jeder Klasse der Grundeigenthümer oder welche als Vorrechte und niedere Regalien nur einer gewissen Klasse (den Mitgliedern des Herren- und Ritterstandes) zustehen; denn hierbei handelt es sich um ein zur Regulirung mitgebrachtes Theilnehmungsrecht, und die legislative Entscheidung darüber wäre ebenfalls nicht Sache der Agrar- (der Regulirungs- und Ablösungs-), sondern der allgemeinen oder Provinzialgesetzgebung.

3) Bei der Anwendung des §. 88. in den konkreten Fällen treten indeß nichtsdestoweniger die beiden Fragen hervor:

a) Welche mineralischen Produkte und Nutzungsgegenstände:

aa) nach den Landesgesetzen (A. L. R. II. 16. §. 69. ff.),

bb) nach Provinzialgesetzen, die, zufolge §. 69. a. a. O., dem A. L. R. derogiren,

zum Bergwerksregal des Staates gehören und deshalb bei der nach §§. 80. bis 85. des Ablös. Ges. zu bewirkenden Aufstellung der gegenseitigen Rechte des Gutsherrn einer- und des bäuerlichen Wirths andererseits, sowie bei der Entschädigungsberechnung jedenfalls ausscheiden?

b) Ob und welche nicht zur eigenen Benutzung, resp. Beleihung Seitens des Staates vorbehaltenen mineralischen Produkte und Bergwerksgegenstände, α) dessen ungeachtet in dem Besitze von Privatpersonen, sei es vermöge älterer Specialgesetze, Verträge oder Verleihungen und Privilegien der Landesherrn, als präsumtiver Inhaber solcher Regalitätsrechte, die Eigenschaft als s. g. niedere Regalien, (§§. 22., 24. und 26. A. L. R. II. 14.) haben und als solche Gegenstand selbstständiger, vom Fundus getrennter, besonderer Vorrechte der vormaligen Gerichts- und Gutsherrschaften, oder β) vermöge erfolgter Freierklärungen, gleichviel in welcher Form diese geschehen, accessoria und fructus fundi jedweden zu Eigenthumsrechten besessenen Grundstücks (cf. §. 72., §. 119. A. L. R. II. 16. und §§. 94. ff. A. L. R. I. 9.) sind?

Denn es bestimmt auch der §. 72. A. L. R. II. 16. in Betreff der Fossilien, welche in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche bei Künsten, Handwerken, zum Bauen u. s. w. benutzt zu werden pflegen: „daß sie dem Eigenthümer des Grundes und Bodens gehören, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat", und der §. 119. a. a. O. in Betreff des nach §. 117. dem Grundeigenthümer gebührenden Erbkures: „inwiefern

ein **Gutsherr** den **Vorzug** vor dem **Grundeigenthümer** hat, ist nach den **Provinzialgesetzen** zu beurtheilen."

Ueber die oben erwähnten Fragen ist Folgendes zu bemerken:

Zu a. Die Bestimmungen darüber, welche mineralischen Produkte und Nutzungsgegenstände zu aa. nach den **Landesgesetzen** zum Bergwerksregale gehören, und welche dagegen andererseits von Privatpersonen als Objekte und Zubehörungen des Privateigenthums benutzt werden können, enthalten die §§. 69—74. A. L. R. II. 16., welche jedoch deshalb für die Praxis wenig maaßgebend sind, weil denselben in vielen Landestheilen bezüglich verschiedenartiger Gegenstände ältere Provinzialgesetze derogiren.[1])

---

1) Das Deutsche Bergrecht unterscheidet sich in seinem Ursprunge von den übrigen Theilen des Rechtes wesentlich darin, daß dasselbe seine Grundlage nicht in Röm. oder in anderen für Deutschland gültigen allgemeinen Gesetzen hat, dessen Grundsätze sich vielmehr ursprünglich als Gewohnheitsrecht ausbildeten und dies demnächst bei Verbreitung des Bergbaues auf andere Gegenden mit übertragen und allmählig in einzelnen Bergordnungen gesammelt wurde, so daß ein durchgreifendes Princip, woraus mit Sicherheit gefolgert werden könnte, welche einzelnen Mineralien oder unterirdischen Schätze in Deutschland Gegenstand des Bergregals sind, nicht aufzufinden ist, wobei aber doch die einzelnen Bergordnungen desselben Staats oft in vielen wichtigen Punkten fast wörtlich übereinstimmen, wie dies z. B. mit der neueren Cleve-Märkischen Bergordnung v. 29 April 1766., der Schlesischen v. 5. Juni 1769. und der Magdeburgischen v. 7. Dec. 1772. (den Bergordnungen dieser älteren Preußischen Provinzen) der Fall ist, indem die eine nach der anderen bearbeitet wurde und alle drei die Jülich-Clevische Bergordnung von 1542. zur ältesten Grundlage hatten.

Dem Röm. Recht ist der Begriff des Bergregals fremd. Nach Röm. Recht gehörte dem Eigenthümer auch die Erdschicht unter der Oberfläche seines Grundstücks, wenngleich derselbe bereits damals vom Bergbau Abgaben entrichten mußte. L. 13. §. 1. Dig. VIII. 4. (communia praediorum), pr. Dig. III. 4. (quod cujuscunque universitatis), Cod. 11. 6. de metallariis et metallis.

Das Longobardische Lehnrecht II. feud. 56., woraus die Regalitätsideen sich weiter verbreiteten, erwähnt als Regalien nur der Silbergruben und Salinen. Zuerst räumte die goldene Bulle von 1356. den Kurfürsten ein: universas auri et argenti fodinas atque mineras stanni, cupri, ferri, plumbi et alterius cujusque generis metalli, ac etiam salis, tam inventas, quam inveniendas in posterum etc. Im Anschluß hieran wurden dann, bei der weiteren Entwickelung der Landeshoheit der anderen Reichsstände, auch die mineralischen Produkte des Bergbaues zu denjenigen Regalitätsrechten gerechnet, aus welchen sich die Landeshoheit zunächst als ein Komplex verschiedener Befugnisse herausbildete, in dem einen Lande in größerer Ausdehnung, in dem anderen in geringerem Umfange, je nachdem dagegen die Landstände, als Vertreter des gemeinen Rechts und Eigenthums, wennschon im eigenen Interesse, doch fortwährend, hier mit größerem, dort mit geringerem Erfolge ankämpften, indem sie, im Gegensatz zu den Beschränkungen durch die allmählige Ausdehnung der landesherrlichen Regalitätsrechte, die volle Berechtigung des echten Eigenthums, zu welcher nach ursprünglichen germanischen Rechtsbegriffen die Nutzung der s. g. Regalien mitgehörte, vertraten und, wenigstens unter der Form von Landtags-Abschieden oder von Verträgen mit den Landesherrn, zu behaupten suchten. Diese sich bekämpfenden Prinzipien der landesherrlichen Regalitätsrechte einerseits und der Freiheit und Berechtigung des echten und vollen Eigenthümers andererseits, fanden ihre Vermittelung in der theilweisen Freierklärung des Bergbaues und darin, daß das vorbehaltene Regalitätsrecht des Landesherrn, resp. des Staates, sich hauptsächlich doch nur auf die Befugniß beschränkte, nach bestimmten gesetzlichen Regeln das Schürfen (Aufsuchen der Fossilien) durch gewisse künstliche Vorbereitungen zu erlauben, die Muthung und Beleihung zum bergmännischen Eigenthum zu ertheilen und dafür bestimmte Abgaben zu erheben. (Vergl. hierüber **Beseler**, System des gemeinen Deutschen Privatrechts Bd. 2. §. 93. S. 117—121; insbesondere aber über jene historische Entwickelung des Bergregals, **Eichhorn's** Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte,

Die abweichenden Bestimmungen der Provinzialrechte (zu bb.), soweit sie, zufolge der territorialen Ausdehnung der Wirksamkeit des Abschn. III. des Ablöf. Gef. v. 2. März 1850, hier interessiren, sind im Wesentlichen folgende:

α) in Ostpreußen, einschließlich des Kreises Marienwerder, in welchem das Ostpreußische Provinzialrecht gilt (f. §. 2. des Pat. v. 19. April 1844), ist nach Zusatz 228. des Ostpreuß. Provinzialrechts d. publ. den 4. Aug. 1801, der Bernstein ausdrücklich als vorbehaltenes Eigenthum des Staates erklärt, wogegen im Uebrigen besondere, dem A. L. R. derogirende Provinzialverordnungen nicht existiren.

β) In Westpreußen, und zwar in allen im Jahre 1806 dazu gerechneten Landestheilen (mit Ausnahme der Stadt Danzig und deren Gebiets), sind von den in den §§. 69—71. A. L. R. II. 16. benannten Fossilien, laut §. 82. des unterm 19. April 1844 publicirten Westpreußischen Provinzialrechts (G. S. 1844, S. 103) nur Steinsalz und Salzquellen als Regal zu betrachten und vom gemeinen Verkehr ausgenommen.

γ) Im Großherzogthume Posen (einem Theile des ehemaligen Südpreußens) gilt die Schlesische Bergordnung v. 5. Juni 1769, laut des Pat. v. 7. April 1793 betr. die Verwaltung des Münz-Bergwerks- und Salz-Regals (Rabe's Samml. Bd. 2. S. 422 und N. C. C. T. IX. Nr. 25. de 1793. S. 1489), wobei jedoch die Regalität des Eisensteins außer Streit und stets vom Staate ausgeübt worden, der Bernstein daselbst aber nicht Regal ist, zufolge K. O. v. 7. März 1805 und R. v. 17. April ejusd. (Rabe a. a. O. Bd. 8. S. 271).

δ) Auch in Pommern ist laut K. O. v. 25. April 1804 und R. v. 13. Mai ejusd. (Rabe a. a. O. Bd. 8. S. 51), ingleichen R. v. 14. Nov. 1817, der Bernstein nicht Regal.

ε) In der Mark Brandenburg (mit Ausschluß der Niederlausitz) bestehen keine noch gültigen Bergwerksverordnungen von provinziellem Charakter, welche über die Regalität entscheiden.

η) In Schlesien und der Grafschaft Glatz (mit Ausschluß der Oberlausitz) gilt die oben allegirte Bergordnung v. 5. Juni 1769, wonach Eisenerze und verschiedene geringere Mineralien, auch Steinkohlen, keine Regalien sind.[1] Hingegen gehören in Schlesien Braunkohlen zu den Regalien. (Erk. des Ober-Trib. v. 4. Jan. 1848, Entsch. Bd. 15. S. 512 Nr. 1979, desgl. Erk. d. Ob. Trib v. 9. Juni 1852, Entsch. Bd. 23. S. 381).

ζ) In beiden Lausitzen gilt das Sächsische Steinkohlen-Mandat v. 19. Aug. 1743, und sind zufolge Erk. d. Ob. Trib. v. 27. Okt. 1843 (Entsch. Bd. 9. S. 402) in den vormals zu Kursachsen gehörig gewesenen

---

2. Aufl. Bd. 2. §. 297. S. 330. §. 307. S. 378. §. 362. S. 550., Bd. 3. §. 395. S. 35., Bd. 4. §. 534. S. 327. ff. §. 548. S. 412. ff.; Eichhorn's Einleit. in das Deutsche Privatrecht §§. 273—279. S. 689. ff.; Karsten über den Ursprung des Bergregals in Deutschland (1844) S. 21. 43.; Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Regalien in Deutschland S. 64. ff; Haubold Lehrbuch des Königl. Sächs. Privatrechts (1820) §§. 245—247. S. 266. ff.). Der Beliehene erlangt übrigens nicht sowohl ein Eigenthum an der Grube selbst (am Grund und Boden), mag sie nach gestrecktem oder nach gevierten Felde vermessen sein, sondern vielmehr nur an dem in der Grube vorhandenen, zum Abbau verliehenen Mineral, an diesem aber ein vollständiges, frei veräußerliches Recht. (Vergl. Beseler a. a. O. S. 120. Karsten Bergrechtslehre §. 71. Weiske Rechtslexikon, Bergbau und Bergregal. S. 948.)

1) Vergl. in Bezug auf Steinkohlen den Erlaß v. 24. Nov. 1851., Min. Bl. der i. V. 1851. S. 315. wegen Wiederherstellung des Rechtszustandes der Baufreiheit auf Steinkohlen im Bezirk des Schlesischen Ober-Bergamts zu Tarnowitz.

Landestheilen schon vor Publikation des Mandats v. 19. Aug. 1743 Steinkohlen zum Bergwerksregal nicht gehörig gewesen. Auch ist bei Berathung eines allgemeinen Bergrechts beantragt, die Braunkohlen in den Lausitzen vom Regal auszunehmen. [1])

αα) In der Niederlausitz haben, (selbst nach der einstimmigen Behauptung der Kommunalstände bei Gelegenheit der Berathungen über den Entwurf zum Bergwerksrechte), die Böhmischen Bergverträge von 1534 und 1575 keine Anwendung gefunden, indem sie daselbst weder ausdrücklich publicirt, noch recipirt gewesen.

ββ) In der Oberlausitz wird die Ausschließung der Regalitätsrechte des Staats auf Eisenstein und andere Mineralien und Bergbauprodukte (mit Ausnahme des Steinsalzes, der Salzquellen, wie des Goldes und Silbers), insbesondere auf Königs Ferdinand I. Vertrag mit den Ständen der Krone Böhmen und inkorporirter Länder, betr. die Bergwerke und Metalle, von 1584 Montags vor palmarum und auf den diesen Vertrag bestätigenden späteren Vertrag Kaiser Maximilians v. 18. Sept. 1575 gestützt. (s. Kollektion der den statum des Markgrafthums Oberlausitz in Justiz- rc. Sachen betr. Privilegien, Verordn. rc. Th. II. S. 294 und 300.)

Zu b. Eingreifender in das Regulirungsverfahren ist, — (abgesehen von landesherrlichen Special-Privilegien und Special-Verleihungen verschiedener Bergwerksprodukte an einzelne Besitzer von Herrschaften und Rittergütern, vorzüglich in der Oberlausitz, wohl auch in Schlesien, besonders aus der Zeit der Vereinigung mit der Krone Böhmen), — namentlich

aa) im vormaligen Markgrafthum Oberlausitz,

bb) in Nieder- und Ober-Schlesien nebst der Grafschaft Glatz (excl. der Oberlausitz)

die oben zu b. erwähnte Frage: ob diejenigen Bergbauprodukte und mineralischen Nutzungsgegenstände, welche nicht zu den dem Staate vorbehaltenen Regalien gehören, insbesondere auch Eisenerze, als fructus oder accessoria fundi anzusehen, daher jedem Grundeigenthümer zustehen und auf ihn mit der Erwerbung des Eigenthums am Grund und Boden übergehen, oder als Objekte des Bergregals landesherrlicherseits nur den mit Jurisdiktions- und Gutsherrlichkeits-Rechten versehen gewesenen Grundherren aus dem Herrn- und Ritterstande verliehen, daher nur ein Vorrecht dieser Herrschaften und Rittergüter sind?

Wenngleich auf diese Frage bei der Berathung über ein allgemeines Bergrecht eingegangen ist, so wurde doch deren legislative Entscheidung mit Recht in das Provinzialrecht, als in den Bereich der Rechtsverhältnisse zwischen den Gutsherrn einerseits und den bäuerlichen Hintersassen andererseits gehörig, verwiesen und von der Berggesetzgebung, sowohl der allgemeinen, als provinziellen, ausgeschieden, seitdem aber durch kein ausdrückliches Gesetz darüber bestimmt.

Was

aa) die Oberlausitz anbetrifft, so ist von den Mitgliedern des ersten Standes, sowie den Vertretern des zweiten Standes und der Städte Görlitz und Lauban, gestützt auf die s. g. Bergwerks-Verträge Ferdinand's I. von 1534 und Maximilian's II. von 1575, für die Gutsherrschaften und diejenigen Städte, welche zur Zeit der Böhmischen und Sächsischen Landeshoheit eigene Gerichtsbarkeit und Standschaftsrechte ausgeübt haben, ein unbedingtes ausschließliches Recht auf alle Metalle und Mineralien, (excl. Gold, Silber, Steinsalz und Salzquellen), und resp. das ausschließliche

---

1) Vergl. hierüber auch das mittelst K. O. v. 13. Nov. 1843. genehmigte Betriebs-Regulativ in den Ergänz. der Preuß. Rechtsb. 3. Suppl. Bd. S. 289.

Recht auf deren Benutzung innerhalb ihrer gutsherrlichen Bezirke auch auf Rustikalbesitzungen, beansprucht, während dagegen von den Vertretern der Landstädte und des vierten Standes die Gültigkeit und Reception jener böhmischen Bergwerks-Verträge für die Oberlausitz, wie auch deren Eigenschaft als besondere Verleihungen und Verträge, bestritten, gegen die von den Gutsherrschaften beanspruchten Vorrechte protestirt und dagegen das Nutzungsrecht auf alle dem Staate nicht vorbehaltene Mineralien, sofern nicht specielle Verträge eine Ausnahme begründeten, jedem, auch dem bäuerlichen Grundeigenthümer innerhalb seiner Grundstücke, vindicirt wurde.

Das Vor- und Exklusivrecht der Gutsherrn wird hauptsächlich auf §. XII. des Vertrages von 1534 gestützt — (s. das oben angef. Oberlausitzsche Kollektionswerk Th. II. S. 299) —, welcher dahin lautet:

„Ueber dies Alles haben Wir den Ständen der Herrschaft, Ritterschaft und den Prägern der alten und neuen Stadt diese sonderliche Gnade erzeigt und hiermit in Kraft dieses Briefes und Vertrages thun und erzeigen, daß Wir oder Unsere Nachkommen, die böhmischen Könige, ihnen in die anderen übrigen Metalle, als nemlich Messing, Zinn, Eisen, Blei und Quecksilber, (wie sie zuvor von Altersher bei Unseren Vorfahren, Kaisern und Königen zu Boheim vor vielen Jahren, in diesem Königreich sich gebraucht und genossen), keinen Einhalt oder Eingriff thun wollen, sondern ihnen dasselbige einräumen zu lassen."

In einem R. des Fin. Min. an das Schlesische Ober-Bergamt v. 12. April 1840 und ausgedehnt unterm 12. Sept. 1843 auf die Niederlausitz, (Erg. und Erläut. der Preuß. Rechtsb. zum Th. II. Tit. 16., bearbeitet vom Ober-Bergrath Steinbeck, Suppl. Bd. vom Bergwerksrechte S. 5) ist hiernächst auch ausgesprochen:

daß durch die gedachten Verträge den Grundherrn des Herrn- und Ritterstandes in der Lausitz das landesherrliche Regalitäts- und Nutzungsrecht und die s. g. geringeren Mineralien (einschließlich des Eisens) als Objekte des Bergregals, nicht als accessorisches Grundeigenthum, abgetreten und verliehen worden, sie infolge dessen die Gewinnung der betreff. Mineralien für eigene Rechnung unternehmen und innerhalb der Grenzen ihrer Grundherrschaft jeden anderen dabei ausschließen könnten.[1])

Demgemäß hatte auch das Ober-Trib. in seinem, das Urtel des Revis. Kolleg. zu Berlin v. 29. Sept. 1827 bestätigenden Erk. in S. des Dominiums Uhsmannsdorf ⁰/₀ Gerber und Ramin angenommen:

„wie sich aus den Verträgen von 1534 und 1575 die Folgerung nicht rechtfertigen lasse, daß in der Oberlausitz die niederen Metalle niemals zu den Regalien gehört hätten, das Gegentheil vielmehr durch den Umstand bewiesen würde, daß daselbst die Belassung der ferneren Benutzung derselben als eine Gnade erbeten und bewilligt worden."

Auf die Niederlausitz haben aber, wie die Stände ihrerseits selbst behaupteten (s. oben), jene Verträge von 1534 und 1575 niemals Anwendung gefunden, indem sie dort weder publicirt, noch recipirt sind. Aber auch in Betreff der Oberlausitz ist wiederholt deren verfassungsmäßige Publikation, wie deren Reception mit der Behauptung bestritten, daß die Verträge, laut ihres Kontextes, nur für Böhmen errichtet, auch die Worte: „und inkorporirter Länder" in der Ueberschrift, unter welcher jene Verträge im Kollektionswerk stehen, ein willkührlicher Zusatz der Herausgeber seien, überdieß die Staatsgewalt jene Verträge als verbindliche Gesetze für die Lausitz früher schon niemals anerkannt habe, und gegen die Reception in der Oberlausitz außerdem noch der Umstand spreche, daß in den beiden

---

1) Vergl. auch Steinbecks Erläut. des provinziellen Bergrechts in Schlesien und der Oberlausitz. S. 92.

Lausitzen immer eine gleiche Gesetzgebung gegolten habe. Insbesondere erweise der Schluß des Vertrages von 1575, daß die Verträge nur für Böhmen bestimmt gewesen, weshalb es auch zur Ausdehnung des Vertrages von 1575 auf das Herzogthum Schlesien erst der besonderen Bestimmung in der Bergordnung Kaiser Rudolph II. v. 5. Febr. 1577 (Art. 9.) bedurft habe, worin aber das Exklusiv- und Vorrecht der Gutsherrn ausdrücklich reprobirt sei.[1]) (s. unten zu b.).

Der Vertrag von 1575 insbesondere spricht, ähnlich wie die Schlesische Bergordnung v. 1769, von „den Grundherrn" im Gegensatze zu den Gewerkschaften, erwähnt auch der Herrn und Landleute oder resp. der Grundherrn, die sich in Bergwerksbauten einlassen.

Vor dem Erlaß des oben gedachten Reskr. v. 12. April 1840 ist von der Verwaltung im Allgemeinen angenommen, daß der Eisenstein in den Lausitzen nach gleichen Rechtsverhältnissen, wie in Schlesien, benutzt werde und accessorium fundi sei, zumal derselbe dort meist nur als Rasenstein nester- und lagerweise auf Wiesen und Aeckern vorkommt.

bb) Die Schlesischen Gutsherrn nahmen zur Begründung der Nichtregalität der geringeren Mineralien, wie auch der Eisenerze

α) zum Theil dieselben Verträge in Anspruch (s. die Denkschrift des 3ten Schlesischen Provinziallandtages v. 23. Mai 1830 in den betr. Landtags-Verhandlungen). Schon bei Entwerfung der Schlesischen Bergordnung v. 1769 sind indeß die Verträge von 1534 und 1575, ihrer Bezeichnung als Vertrag resp. Vergleichung ungeachtet, nur als unvollständige Bergordnungen betrachtet, welche auf den Landtagen zu Prag mit den Ständen vereinbart worden. Es wurde deren Publikation und Reception in Schlesien bezweifelt und sogar das Gegentheil angenommen, auch der Vergleichung von 1575 nur soweit Gültigkeit beigelegt, als die Bergbegnadigung Kaiser Rudolph II. v. 5. Febr. 1577 darauf verweist, in welcher jedoch Cap. II. gesagt ist:

„daß die vom Adel bisher andere im Schürfen behindert, künftig aber Jedem verstattet sein solle, auf Gold rc. Blei oder Eisen ungehindert einzuschlagen und zu schürfen."

Die Bergordnung von 1769 hat das Eisenerz nicht zum Regal, sondern zu den fructus fundi gerechnet. Man beließ es in der Bergordnung von 1769 deshalb hierbei, weil hierfür eine lange Observanz spreche, diese Nutzung auch bei der Steuerkatastrirung mit veranschlagt sei und in den meisten Ländern das Eisen den dominis fundi kompetire (s. hierüber die Motive zum Entwurf eines allgemeinen Bergrechts de 1833, S. 202).

β) Außerdem wurde aber in der Provinz Schlesien das beanspruchte Vorrecht der Rittergüter hauptsächlich auf Cap. I. §. 2. der Schlesischen Bergordnung v. 5. Juni 1769 gegründet, welche letztere als neueres Gesetz jedenfalls den s. g. älteren Bergverträgen von 1534 und 1575 derogirt haben würde. Der §. 2. der Bergordnung v. 1769 lautet:

„Es verbleiben aber denen Dominiis alle Eisenerze, sie mögen Namen haben wie sie wollen, die Kalk-, Marmor-, Alabaster-, Gips-, Mühl- und Sandstein-Brüche, der Torf, die Thonwasser-, Umbra- und Ocker-Erden, wenn anders aus letzteren kein Metall oder Halb-Metall geschmolzen oder sonst herausgebracht werden kann, dergestalt und also, daß sie selbige Stücke zu ihrem eigenen Nutzen und zum Verkauf zu genießen haben, auch andern zur Betreibung überlassen können, ohne Uns und Unserm Ober-Berg-Amt eine besondere Rekognition dafür abzutragen."

---

1) Vergl. hierüber den Suppl. Bd. zu den Erg. und Erläut. der Preuß. Rechtsb., betr. das Bergwerksrecht rc. S. 3. u. 4., desgl. die Protokolle wegen Revision des Bergrechts infolge der gutachtlichen Bemerkungen der Provinzialstände von 1844 S. 707—709.

Aehnlich lautet §. 2. Cap. I. der Magdeburg-Halberstädter Bergordnung v. 7. Dec. 1772, worin nur die Worte: „alle Eisenerze" fehlen, hingegen angehängt ist:

„Sollte indessen ein tertius ein gleiches Recht auf den fundis privatorum zu exerciren befugt sein, so soll ihm solches unbenommen bleiben."

Streitig war nun: ob unter dem Ausdrucke dominium in diesen Berg-Ordnungen der Inhaber der gutsobrigkeitlichen Gerechtsame (der Gutsherr) oder der Eigenthümer des Grund und Bodens zu verstehen sei?

Die früheren Erkenntnisse besonders der Provinzialgerichtshöfe haben diese Frage verschieden beantwortet. Am ausführlichsten sind die Gründe für die Ansicht, daß in Schlesien und der Grafschaft Glatz die auf bäuerlichen Grundstücken vorkommenden, zu den Bergregalien nicht gehörigen Mineralien, bei Ermangelung eines anderweiten speciellen Rechtstitels, nicht den bäuerlichen Grundeigenthümern, sondern den Gutsherrn zustehen, entwickelt vom Ober-Bergrath Steinbeck in seiner Erläut. des Bergwerksrechts in Schlesien und der Oberlausitz. Später haben die Gerichtshöfe, besonders die höheren und das Ober-Trib., sich für die entgegengesetzte Ansicht entschieden, in Folge dessen anzunehmen ist:

„daß den Rittergutsbesitzern in Schlesien weder nach ausdrücklichen Provinzialgesetzen, noch nach der Provinzial-Verfassung, noch endlich nach Observanz, ein Recht auf die Mineralien und Fossilien gebührt, welche sich auf dem Grunde und Boden der bäuerlichen Einsassen finden und dem Bergregal nicht unterworfen sind";

ferner:

„daß dasselbe auch hinsichtlich der regulirten Wirthe auf ihren, infolge der Regulirungsgesetze zu vollem Eigenthum erworbenen Besitzungen gelte;" — „sofern bei der Ausführung der Regulirung in den desfallsigen Rezessen nicht abweichende Stipulationen ausdrücklich getroffen sind."

Vergl. die Gutachten und Entscheidungen der Gerichtshöfe in der Abhandlung über das Verhältniß zwischen den Rittergutsbesitzern und den Rustikalbesitzern in Schlesien, in Beziehung auf diejenigen Mineralien und Fossilien, welche sich auf den Grundstücken der Dorfeinsassen vorfinden und nicht zum Bergregal gehören, in Koch's Schlesischem Archiv Bd. I. S. 252 bis 315. [1])

---

1) a) Auch in der Bergbau-Ordnung des Herzogthums Magdeburg 2c. v. 7. Dec. 1772. Cap. I. §. 2. (s. bei Rabe Bd. I. Abth. 4. S. 446.) ist den Gutsherrschaften kein Vorrecht eingeräumt, vielmehr unter dem gebrauchten Ausdruck „Dominium" der Eigenthümer des Grund und Bodens zu verstehen, wo das Mineral sich befindet. So erkannt von dem II. Sen. des Ob.-Trib. unterm 27. Jan. 1845. Präj. Samml. Nr. 1527. S. 301.

b) Mit Rücksicht auf die Fassung des Gesetz-Entwurfs, wie sie von der Staatsregierung vorgelegt und hiernächst zuerst von der II. K. amendirt war, überreichte der Erb-Ober-Land-Mundschenk Graf Henkel v. Donnersmark bei der I. K. eine Petition, den §. 88. bestimmter dahin zu fassen: „daß die Eisenerze in Schlesien den Gutsherrschaften gegen Vergütigung der Oberfläche als ihr Eigenthum verblieben und namentlich selbst alsdann auf der ganzen Dorffeldmark, wenn die Eisenlagerstätten auch erst an einer oder der andern Stelle aufgedeckt oder in Angriff genommen worden; indem solches bisher nur in Oberschlesien als reservirtes Eigenthum der Gutsherrschaft gegolten habe."

Der Antragsteller führte an: „daß in Schlesien nach einem besonderen Rechtsverhältniß die Eisenerze, als der Gutsherrschaft angehörend, stets betrachtet worden. Wenn dieselben nach erfolgter Regulirung und Eigenthumsverleihung mit dem Eigenthum der Stellen den Stellenbesitzern zugesprochen werden sollten, so würde dadurch ein sehr großer Theil des Vermögens mehrerer Gutsherrschaften

Diesen Gutachten und Erkenntnissen der Gerichtshöfe, resp. des Ober-Tribunals treten folgende Königl. Erlasse zur Seite:

α) die K. O. v. 23. Jan. 1828 an den Fürsten zu Pleß auf dessen Antrag wegen Deklaration der Schlesischen Bergordnung v. 5. Juni 1769 (vergl. Koch's Archiv a. a. O. S. 255), welche verfügt:

„daß diese Ordnung in den §§. 1. u. 2. Cap. I. nur beabsichtigt hat, diejenigen Fossilien zu bezeichnen, auf welche das landesherrliche Bergwerks-Regal Anwendung findet. Die Bestimmung im §. 2. enthalte also nur: daß das landesherrliche Regal nicht auf solche Fossilien, die im §. 1. nicht namentlich verzeichnet worden, zu erstrecken sei, und daß diese den Dominien, als Eigenthümern des Grund und Bodens, verbleiben. Wer unter den Dominien, im Gegensatze des landesherrlichen Fiskus, zu verstehen sei, habe in der Bergordnung nicht entschieden werden sollen, und würde bei der mannigfachen Verschiedenheit der Rechtstitel, auf welchen sich die Besitz- und Nutzungsrechte der Einzelnen gründen, ganz besonderer Bestimmungen bedurft haben, die in der Bergordnung nicht anzutreffen sind. Wenn daher zwischen einer Gutsherrschaft und ihren Hintersassen ein Streit hierüber entsteht, müsse derselbe im Rechtswege entschieden werden."

β) Der Landtagsabschied auf die schon oben gedachte Petition des 3ten Schlesischen Provinzial-Landtages um eine „authentische Deklaration der gedachten Gesetze zu dem Zwecke, daß den Dominien das Recht zur Förderung von Eisenerzen auf den Rustikalbesitzungen mit Ausschluß der Eigenthümer derselben eingeräumt werde". Der §. 12. des Landtags-Abschiedes v. 30. Dec. 1831 enthielt den Allerh. Bescheid:

„daß Bedenken getragen werde, einem solchen Antrage Statt zu geben, weil die Schlesische Bergordnung von 1769 nur das Rechtsverhältniß in Beziehung auf das Bergregal zwischen dem Fiskus und dem Privateigenthümer des Grundes und Bodens bestimmt, dagegen über das Rechtsverhältniß, welches zwischen den Dominien und den Eigenthümern und Nießbrauchern der Rustikalstellen über die Benutzung der, dem fiskalischen Bergregal nicht überwiesenen Fossilien vorwaltet, keine Vorschriften ertheilt, weshalb denn auch der behauptete Anspruch der Dominien auf diese Fossilien innerhalb der Rustikalfeldmärken nicht auf den §. 2. der Bergordnung von 1769, sondern nur auf privatrechtliche Titel gegründet werden könne."

(Vergl. Erg. u. Erläut. der Preuß. Rechtsb., III. Ausg. Bd. 5. S. 282 und die betr. Landtags-Verhandlungen).

Nach diesen Allerh. Entscheidungen ist, wofür sich auch das Justiz-Min. ausgesprochen hatte, (vergl. Motive zum Entwurf des Bergrechts 1833, S. 201), ein Vorrecht der Gutsherrn, gegenüber den bäuerlichen Eigenthümern, auf die Eisenerze und geringeren Mineralien, auf Provinzialgesetz, Provinzial-

---

Schlesiens entzogen werden, da die Hauptrevenüen mehrerer Güter und Dominien in der Gewinnung und Benutzung der Eisenerze beständen."

Ueber die angeregte Rechtsfrage ist nun allerdings beim §. 88. und in der Agrargesetzgebung keine Entscheidung getroffen.

Wenn übrigens (wie die Petition weiter bemerkt), bei Etablirung neuer Stellen vor 1811. die ausschließliche Benutzung der Eisenerze von der Austhuung der Grundstücke ausdrücklich ausgenommen und der Gutsherrschaft in den Verleihungsurkunden vorbehalten worden ist, so würde wohl in solchem Falle eben so, wie in dem, wenn bei Veräußerung und Umschaffung von Laßbesitzungen in Eigenthum durch besondere, vor Publikation der Regulirungsgesetze geschlossene Verträge, Eisenerze und ähnliche Mineralien vom Verkaufe der bäuerlichen Güter ausgenommen und dem Dominium reservirt worden, einem solchen Reservat des Gutsherrn die richterliche Anerkennung auf Grund solcher specieller Rechtstitel, nicht entstehen.

verfassung und Observanz nicht zu gründen, ein solches vielmehr nur in jedem einzelnen Falle durch einen speciellen Titel nachzuweisen, wohin aber auch Specialkoncessionen und Privilegien an einzelne Rittergüter ꝛc., soweit dergleichen existiren, zu rechnen sein möchten, wenn aus solchen speciellen Titeln ein Vor- und Exklusivrecht und die Verleihung als eines Regale, hervorgeht.

Wo im einzelnen Falle dergleichen specielle Rechtstitel zur Begründung eines gutsherrlichen Vorrechts nicht vorhanden und nachweisbar sind, sind demnächst, da eine entgegengesetzte, vom gemeinen Recht abweichende Entscheidung der Legislation nicht ergangen ist, diejenigen mineralischen Lagerstätten, Erzförderungen u. s. w., welche zum Bergwerksregal des Staats nicht gehören, als fructus und accessoria fundi zu behandeln, welche bei der Eigenthumserwerbung der Stelle auf den Stellenbesitzer mit übergehen. Wenn das Gegentheil in den Regulirungsrezessen stipulirt werden soll, würde nur zu erwägen sein, wiefern eine solche Stipulation in Berücksichtigung der §§. 15. und 43. der V. v. 20. Juni 1817 von der Auseinandersetzungsbehörde in Vertretung der Landeskultur- und Landespolizei-Interessen genehmiget werden könnte oder von Amtswegen zu untersagen wäre.

B. Zum Alin. 2. des §. 88.

1) Die Bestimmung des Alin. 2. sorgt besonders für die Erhaltung der von den Gutsherrschaften vor Verkündigung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 innerhalb der bäuerlichen Grundstücke bereits erworbenen Rechte auf Eisenerze und andere Mineralien. Dieselbe entspricht dem Art. 71. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und dem §. 25. des Regulir. Ges. für Posen ꝛc. v. 8. April 1823, wonach die bereits vor der Auseinandersetzung aufgedeckten Kalkbrüche, Gruben von Mergel oder anderen mineralischen Düngererden und Torfstiche dem Gutsherrn verbleiben, worauf sich der Reg. Entw. beschränkt hatte. Die Veranlassung und Tendenz der nach den Anträgen der Agrar-Kommissionen beider Kammern erweiterten Fassung und Ausdehnung auf mineralische Lagerstätten und Erzförderungen ist in den Komm.-Berichten näher erläutert.

Dieses Alin. 2. besonders, begegnet der Besorgniß, daß viele von den Gutsherrn schon errichtete, auf die von ihnen bereits benutzten oder doch aufgedeckten mineralischen Lagerstätten ꝛc. gegründete industrielle Etablissements infolge der Eigenthumsverleihung von bäuerlichen Stellen, in ihrer Existenz gefährdet werden würden.

2) Ad verb.: „aufgeschlossenen."

Während in Uebereinstimmung mit der Dekl. v. 29. Mai 1816 und dem Regulir. Ges. v. 8. April 1823 für Posen ꝛc., — der Entwurf der Regierung und das Amendement der Agrar-Kom. der II. K. sich des Worts: „aufgedeckten" bedient, ist nach dem Vorschlage der Agrar-Kom. der I. K. das Wort „aufgeschlossenen" in das Gesetz aufgenommen.

Da das G. v. 2. März 1850 im §. 88. Alin. 2. in Bezug auf die Objekte der aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätten ꝛc. einen weiteren Kreis zieht, als der Art. 71. der Dekl. v. 29. Mai 1816 und der §. 25. des Regul. Ges. v. 8. April 1823, so ist bei Erläuterung des Worts: „aufgeschlossenen", nach Maaßgabe der Art und Weise der Gewinnung der Mineralien, und dem entsprechend zu unterscheiden:

a) zwischen solchen Fossilien, beziehungsweise Mineralien, welche Gegenstände des künstlichen und eigentlichen Bergwerkbetriebes sind, wie in der Regel Eisenerze, ferner Stein- und Braunkohlen u. s. w.

b) und solchen, welche wesentlich nur zum ökonomischen Gebrauche dienen,

als Thon, Lehm, Mergel und Torf, und in der Regel keinen künstlichen Bau erfordern.

Bezüglich beiderlei Arten, von denen die §§. 69. bis 74. A. L. R. II. 16. gleicherweise handeln, bedarf es zunächst kaum der Bemerkung, daß das Wort: „aufgedeckt" oder „aufgeschlossen", etwas Anderes und Engeres in sich begreift, als das Wort: „entdeckt." (Vergl. Dönniges Landkulturges. Bd. I. S. 308). Laut §§. 150., 151., 154., 155. A. L. R. II. 16. entspricht das Wort „Entdeckung", auf vorausgegangenes Schürfen, (§. 141.) nur dem „Auffinden" von Mineralien (s. Randbemerkung zu §§. 154 ff. und die §§. 156 ff.).

Zu a α) Nachdem der Entdecker oder Finder gemuthet hat, soll derselbe, laut §. 162. a. a. O., „mit Fleiß und unausgesetzter Arbeit bemüht sein" — (wie §. 162. weiter besagt) — „„den gemutheten Gang das Flötz oder die Bank zu entblößen, das ist (heißt es im §. 162. ferner) selbige mit dem Stollen oder Schurf im vollen frischen Anbruche zu zeigen."" Dazu gehört, wie die §§. 163. ff. ergeben, bereits eine künstliche bergmännische Arbeit, zufolge §. 168. a. a. O., zu dem Zweck und soweit, „daß die entblößten Gänge, Flötze oder Lager vom Bergamte auf ihre Bauwürdigkeit untersucht werden können."

Hiernach bestimmt sich aus den allegirten Vorschriften, was unter einer aufgedeckten oder entblößten mineralischen Lagerstätte, Erzförderung oder Grube in der technisch gesetzlichen Bedeutung des Worts zu verstehen.

Demnächst aber ergeben verschiedene Erlasse in Bergwerkssachen, unter Anderen das Cirk. R. v. 31. März 1852 (v. Carnall, Zeitschr. für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen im Preuß. Staate Bd. I. Lief. 1. S. 45), daß der an den allegirten Stellen des A. L. R. gebrauchte Ausdruck „entblößt" mit dem im §. 88. gebrauchten Worte „aufgeschlossen" identisch ist. [1])

β) Der Vorbehalt, das Verbleiben einer mineralischen Lagerstätte 2c. auf den bäuerlichen Grundstücken im Besitze des Gutsherrn beim Uebergange des Eigenthums dieser Grundstücke auf den Stellenbesitzer im Ausführungstermine der Regulirung (§. 87.), setzt demnächst voraus, daß eine solche Lagerstätte 2c. von dem Gutsherrn bereits vor Verkündigung des Ges. v. 2. März 1850 in einer, den technisch gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Weise gehörig aufgeschlossen (entblößt) gewesen ist.

γ) Wie weit hiernächst an einer solchen vor Verkündigung des Ges. v. 2. März 1850 aufgeschlossenen mineralischen Lagerstätte das dem Gutsherrn verbleibende Nutzungsrecht innerhalb der bäuerlichen Gründe auszu-

---

1) Es lauten auszugsweise:

a. der §. 33. des Cirk. R. v. 31. März 1852.: „Für die Aufschließung des Fundus auf den Augenschein 2c. wird dem Muther eine angemessene Frist bewilligt." Ferner: „Die Dauer des Schürfscheins, beziehungsweise dessen Verlängerung, wird als die Frist zur Entblößung des Fundes und zu dem weiteren Aufschlusse des Feldes angenommen."

b. §. 34. ib.: „Wenn in dieser Frist (§. 33.) die zur vollständigen Beurtheilung des Vorkommens und der Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde erforderlichen Aufschluß- und Versucharbeiten nicht beendigt sind 2c., so ist die Muthung als erloschen anzusehen."

c. §. 35. ib.: „Erfolgt zwar eine rechtzeitige Anzeige und wird auch in dem darauf anberaumten Termine der Fund auf den Augenschein nachgewiesen, es findet sich aber, daß das Feld nicht genügend durch Versuche aufgeschlossen worden ist, so wird das in der Muthung begehrte Feld nach Maaßgabe des Ges. v. 1. Juli 1821. beschränkt."

dehnen ist, — resp. im Gevierten oder in gestrecktem Felde nach Längenmaaß u. s. w., gemäß §§. 169. und 170. A. L. R. II. 16., resp. der betr. Bestimmungen der Provinzial-Berg-Ordnungen, wie nach Maaßgabe des Ges. v. 1. Juli 1821 —, bestimmt sich durch diese gesetzlichen Bestimmungen wegen der Beleihung, nach der sachverständigen Ermittelung und Feststellung der Bergbehörden.

δ) Nur bei dem nester- und lagerweise auf Aeckern und besonders Wiesen, befindlichen Rasenstein, wird die Entscheidung der Frage: wie weit hier ein solches Eisensteinlager als entblößt oder aufgeschlossen anzusehen ist? in den einzelnen Fällen schwieriger, indeß wohl — nach Maaßgabe technischer Ermittelung — davon abhängig sein, wie weit ein solches Rasensteinlager als ein in sich zusammenhängendes Ganze zu betrachten ist? Denn keinenfalls wird das für die Zukunft vorzubehaltende gutsherrliche Nutzungsrecht an den Mineralien auf alle Nester und Lager, welche sich innerhalb einer ganzen Dorfsflur oder auch innerhalb sämmtlicher Grundstücke desselben bäuerlichen Stellenbesitzers befinden, ausgedehnt werden dürfen, gleichviel, ob sie noch nicht aufgeschlossen, vielleicht noch nicht einmal entdeckt wären; indem dadurch die ganze zum Eigenthum verliehene Besitzung einer für alle Zukunft bestehenden Dispositionsbeschränkung und Servitutbelastung Seitens des Gutsherrn unterworfen bliebe, was mit dem Zwecke der Gesetzgebung und der Natur des verliehenen Eigenthums unvereinbar erschiene.

Zu b. In Betreff der aufgeschlossenen Thon-, Lehm-, Mergel-Lager und Gruben, sowie Torfstiche und ähnlicher, vorzüglich zum ökonomischen Gebrauch bestimmter Anlagen, dürften für den Umfang und die Begränzung des innerhalb der bäuerlichen Grundstücke vorzubehaltenden Terrains folgende Bestimmungsgründe maaßgebend sein:

α) die Kontinuität des Lagers bezüglich des daselbst vorgefundenen Materials, so daß die Lehm- rc. Grube oder der Torfstich jedenfalls nicht über das im Zusammenhange mit dem aufgeschlossenen Theile befindliche Lager an Lehm, Mergel, Thon, Torf ausgedehnt werden darf (s. oben zu a. γ.); außerdem aber auch

β) die bisherige ortsübliche Benutzungsart der Grube rc.; ferner

γ) der bisherige Zweck der Benutzung, insbesondere mit Rücksicht auf den wirthschaftlichen Bedarf des Gutsherrn und dessen wahrscheinliche Deckung.

Die obigen Bemerkungen über die Ausdehnung des Vorbehalts der Lager und Gruben entsprechen denjenigen Grundsätzen, welche nach Inhalt der betr. Ministerial-Akten, der Fassung des Art. 71. der Dekl. v. 29. Mai 1816 zum Grunde lagen (vergl. Dönniges a. a. O. Bd. I. S. 308), weshalb um so mehr darauf zurückzugehen ist, als, Inhalts der Berichte der Agrar-Kom. der Kammern, bei dem schließlich angenommenen Amendement zum Alin. 2. §. 88. der Art. 71. der Dekl. v. 29. Mai 1816, wesentlich in Betracht gekommen ist.

Es ist jedoch die Aufgabe der Kommissarien und Auseinandersetzungsbehörden, über die örtliche Ausdehnung von dergleichen dem Gutsherrn reservirten Gruben, Lagerstätten und Torfstichen auf bäuerlichen Grundstücken und deren Abgrenzung genaue Festsetzungen in den Rezessen treffen zu lassen.

3) Ueber die Bestimmung, wonach durch Schiedsrichter die Entschädigung für die dem Stellenbesitzer, vermöge der dem Gutsherrn verbleibenden aufgeschlossenen Lagerstätten, entzogene Benutzung und die Verschlechterung der Bodenfläche festgestellt werden soll, ist zu bemerken:

a) Wenn dergleichen Entschädigungsansprüche während der Regulirung oder im Zusammenhange mit derselben geltend gemacht werden, so kommt

dabei das ſchiedsrichterliche Verfahren nach Maaßgabe der Inſtruktion v. 12. Okt. 1835 (v. K. Annal. Bd. 19. S. 975), zur Anwendung.

b) Es erſcheint aber auch andererſeits ebenſo unbedenklich, daß ſich die oben gedachte Beſtimmung, wegen der Feſtſtellung durch Schiedsrichter, nur auf das Regulirungsverfahren und auf eine dabei eintretende Ausgleichung der beiderſeitigen Rechte und Leiſtungen, des Gutsherrn und des bäuerlichen Wirths, dagegen nicht auf ſpätere, außerhalb und nach Beendigung der Regulirung hervortretende Entſchädigungsanſprüche der Art bezieht. Denn außerhalb einer Auseinanderſetzung enthalten nur die §§ 167. ff. A. G. O. I. 2. Vorſchriften über das ſchiedsrichterliche Verfahren und hängt es lediglich von der Uebereinkunft der ſtreitenden Partheien ab, ob ſie ſich einem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche durch Kompromiß unterwerfen wollen oder nicht; aus dem Bericht der Agrar-Kom. der I. K., in welchem die Worte „durch Schiedsrichter feſtzuſtellenden“ amendirt worden, iſt über das Motiv dazu nichts erſichtlich, um ſo weniger alſo anzunehmen, daß ohne zureichendes Motiv beabſichtigt ſei, auch noch nach Ausführung der Regulirung und nach dem Uebergange des Eigenthums, Streitigkeiten zwiſchen dem vormaligen Gutsherrn und dem vormaligen Laſſiten in Bezug auf einen ſo ſingulären Gegenſtand, in dem ganz exceptionellen Rechtsverfahren der §§. 167. ff. A. G. O. I. 2. erledigen zu laſſen, wobei überdies ein nur vom freien Willen jeder Parthei abhängiges Kompromiß auf beſtimmte Perſonen der Schiedsrichter vorausgeſetzt werden müßte.

Daher werden vielmehr bei Ausmittelung ſolcher Entſchädigungen nach ausgeführter Regulirung die allgemeinen Grundſätze [1]) und das gewöhnliche Prozeßverfahren Anwendung finden.

c) Hiernächſt aber folgt nicht blos aus der vorſtehenden Bemerkung zu b., ſondern ergiebt ſich auch aus dem Zuſammenhange der beiden Vorſchriften im Alin. 2. des §. 88. weiter α) wegen der dem Gutsherrn verbleibenden, vom Laßgrundſtück abzutrennenden mineraliſchen Lagerſtätten ꝛc. einerſeits und β) wegen der Entſchädigung des Laßwirths durch den Gutsherrn für die durch die aufgeſchloſſenen Lager ꝛc. ihm entzogene Benutzung und herbeigeführte Verſchlechterung der Bodenfläche andererſeits: daß in dem §. 88. Alin. 2. vorausgeſetzten Falle bei jedem Regulirungsverfahren ſowohl jener Vorbehalt, als dieſe Entſchädigung eintreten ſoll und zur vollſtändigen Ausgleichung beider Theile gehört, oder mit anderen Worten, daß jene Vorſchriften zu α. u. β. materielle Ausgleichungsbeſtimmungen über wechſelſeitige Rechte und Leiſtungen bei der Regulirung ſelbſt enthalten; inſofern bildet das Alin. 2. des §. 88. für den beſonderen, in ihm behandelten Fall eine Ergänzung des §. 80. a. und b. dergeſtalt, daß im Falle des §. 88., jene zu α. und β. gedachten wechſelſeitigen Rechte beim Regulirungsverfahren ſelbſt ſtets in Betracht kommen, demgemäß einerſeits der Vorbehalt der aufgeſchloſſenen Lagerſtätten als ein Theil der gutsherrlichen Abfindung betrachtet wird, andererſeits aber auch vom Gutsherrn in jedem Falle dafür Entſchädigung zu gewähren iſt und dieſe einen Theil der gutsherrlichen Gegenleiſtung darſtellt, welche dem bäuerlichen Wirthe bei der Aufſtellung der Rente zu Gute zu rechnen und von ſeiner Rentenverpflichtung in Abzug zu bringen iſt.

---

1) Ueber dieſe Grundſätze ſind zu vergleichen: §§. 109. ff. A. L. R. II. 16., Erk. des Ob. Trib. v. 1838. Präjud. Samml. Nr. 538a. S. 216., desgl. v. 11. Juni 1847. ib. Nr. 1890. S. 216., Plen. Beſchl. des Ob. Trib. v. 7. Nov. 1849. Entſch. Bd. 19. S. 72., desgl. Erk. v. 13. Mai 1844. Präj. Samml. Nr. 1462. S. 216. ferner die Aufſätze in der Jur. Wochenſchr. 1841. S. 389. ff. des Reg. Raths Kuh, ebendaſ. 1843. S. 655. des O.-L.-G.-Aſſ. Dieterici.

C. Das Alin. 3. des §. 88. enthält die Bestimmung, daß in den Rechtsverhältnissen bezüglich derjenigen Erbkuxe und Mitbaurechte, welche bei Verkündung des Gesetzes v. 2. März 1850 bereits erworben sind, durch dies Gesetz nichts geändert werde.

1) In Folge dessen verbleibt ein vom bisherigen Gutsherrn als Grundeigenthümer der lassitischen Stelle, nach §. 117. A. L. R. II. 16. und den betr. Provinzial-Berg-Ordnungen, erworbener Erbkux demselben auch nach Verleihung des Eigenthums der Stelle an den früheren Laßwirth. Es ist dies eine Abweichung von dem Princip des §. 118. a. a. O., weil hiernach der Erbkux von dem Grunde und Boden, auf welchem das Bergwerk betrieben wird, nicht getrennt, noch besonders veräußert werden soll.

Es kann aber zufolge des §. 88. der Stellenbesitzer, welcher das Eigenthum des Grund und Bodens erwirbt, auf denjenigen Erbkux, welchen der Gutsherr bezüglich eines auf den bäuerlichen Grundstücken geschehenen Bergbaues bereits vor Verkündigung des Ges. v. 2. März 1850 rechtmäßig erworben hatte, aus dem Grunde keinen Anspruch machen, weil er an diesen, bisher nach Laßrecht besessenen und benutzten Grundstücken fortan Eigenthumsrechte erwirbt, und der Erbkux nach den Grundsätzen des Bergrechts ein untrennbares Pertinenz des Grundstücks sei.

2) In Bezug auf die Mitbaurechte zur Hälfte, welche nach §§. 123. und 124. A. L. R. II. 16. dem Grundeigenthümer nur da zustehen, wo besondere Provinzialgesetze sie ihm ausdrücklich beilegen, ist mit Rücksicht auf §. 3. Cap. I. der Bergordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz v. 5. Juni 1769, durch Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 12. Febr. 1846 (Präj. Samml. Nr. 1703. S. 300), ferner durch Erk. des Ob. Trib. v. 9. Juni 1852 (Entsch. Bd. 21. S. 381) festgestellt, daß solche nach Schlesischem Provinzialrechte nicht der Gutsherrschaft, sondern dem Eigenthümer des Grund und Bodens gehören.[1])

Dieses Princip findet aber auf die vor Publikation des Ges. v. 2. März 1850 Seitens des Gutsherrn bereits rechtmäßig erworbenen Mitbaurechte innerhalb bäuerlicher Laßbesitzungen keine Anwendung, indem §. 88. Alin. 3. demselben derogirt. Dergleichen Mitbaurechte verbleiben vielmehr auch nach ausgeführter Regulirung dem Gutsherrn und gehen mit dem Eigenthum an den bisherigen Laßgrundstücken auf den Stellenbesitzer nicht mit über.

D. Zum Alin. 4. des §. 88. wird auf die Bemerk. zum Alin. 1. unter A. 2. zurückgewiesen (s. o. S. 688).

III. Der Vorbehalt des Ed. v. 14. Sept. 1811 §. 57. C. und Art. 102. der Dekl. v. 29. Mai 1816 wegen der Jagdgerechtigkeit, ingleichen des §. 27. des Regulir. Ges. für Posen rc. v. 8. April 1823, wonach die Jagd nicht Gegenstand der Auseinandersetzung sein sollte, wobei übrigens gesetzliche Bestimmungen wegen des Schadensersatzes durch Beschädigung mittelst Wildfraß und Jagens vorbehalten wurden, aber nicht erschienen, fand in dem Ges. v. 2. März 1850 keine Stelle mehr, nachdem dieser Gegenstand inzwischen durch den Erlaß des G. v. 31. Okt. 1848 wegen Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Boden (G. S. 1848. S. 343) seine Erledigung erhalten hatte.

---

1) Es kann laut Erk. des Ob.-Trib. v. 24. Nov. 1851. (Entsch. Bd. 21. S. 385. und Striethorst's Archiv Bd. 3. S. 179.) der Anspruch zum Mitbau auf die Hälfte, bevor noch eine Muthung eingelegt und die vorgeschriebene Erklärung über Ausübung des Mitbaurechtes von dem Grundherrn abgegeben oder abgefordert worden, als ein cessibeles Recht nicht angesehen werden.

Zum §. 89.

I. Der §. 89. ist wörtlich aus dem Regier. Entw. in das Gesetz übernommen worden.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. zu §§. 80. ff. (§. 81. ff. des Entw.) oben S. 651 ff.

Die Agrar-Kommissionen beider Kammern fanden gegen den §. nichts zu erinnern, worauf beide Kammern denselben, ohne Diskussion, genehmigten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1555 und der I. K. Bd. 5. S. 2587.)

II. Der §. 89. entspricht den besonders im Bereiche des Ges. für Posen rc. v. 8. April 1823 vorkommenden Verhältnissen und dem §. 24. desselben.

Zum §. 90.

I. Der §. 90. ist, da die Agrar-Kommissionen beider Kammern nichts dagegen zu erinnern fanden, ohne Diskussion von beiden Kammern unverändert nach der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden. (Stenogr. Ber. a. a. O.)

II. Vergl. die Erläut. zum §. 80. des Ablös. Ges. (s. oben S. 651 ff.)

III. In Betreff der Berechtigung der lassitischen Wirthe von der Gutsherrschaft auch nach Anbringung der Provokation, die Instandehaltung resp. den Aufbau ihrer Gebäude zu fordern, vergl. die Erläut. zum §. 83. des Ablös. Ges. (s. Zus. II. ad 1. u. 2. oben S 667 ff.).

Allgemeine Bestimmungen.

Zu §§. 91. und 92.

I. Die §§. 91. und 92. wichen in dem Regier. Entw. von ihrer jetzigen Fassung in folgenden Punkten ab:

a) im §. 91. fehlten die Schlußworte des Alin. 3.:

„erstens gilt auch von den in den §§. 53. bis 55. gedachten Renten;"

b) im §. 92. standen im Alin. 2. statt der Worte: „seit der Verkündigung dieses Gesetzes," die Worte: „seit ihrer Anlage," und es fehlte das Alin. 3.

A. Die Motive des Regier. Entw. (zu §§. 91. und 92.) lauten dahin:

Diese Bestimmungen beruhen auf den Vorschriften des Art. 40. der Verf.-Urk. v. 5. Dec. 1848., und dienen zu deren näheren Ausführung. Die Festsetzung des 30jährigen Zeitraums, während dessen die Ablösung von Geldrenten und die Kündigung hypothekarischer Kapitalien ausgeschlossen werden darf, ist aus der in der Rheinprovinz geltenden Französischen Gesetzgebung entnommen.

Die Beschränkung des für neu aufzuerlegende feste Geldrenten vertragsmäßig zu bestimmenden Ablösungssatzes auf das 25fache der Rente war deshalb erforderlich, weil sonst durch die Stipulation höherer Ablösungssätze die Ablösbarkeit, der Verfassung zuwider, indirekt ausgeschlossen werden könnte.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte:

a) die unveränderte Annahme des §. 91. nach der Fassung des Regier. Entw., und

b) dem §. 92. das jetzige Alin. 3. hinzuzufügen, übrigens aber denselben unverändert anzunehmen.

Der Kommissions-Bericht motivirt dies in folgender Art:

α) Zum §. 91.

Nach dem Alin. 3. dieses §. soll ein höherer Ablösungsbetrag, als der fünf und zwanzigfache der Rente nicht stipulirt werden dürfen. Von einem Mitgliede ist der Antrag gestellt worden, statt des „fünf und zwanzigfachen" zu setzen: „zwan-

zigfache", weil dieser Betrag im gegenwärtigen Gesetze als maaßgebend angenommen worden ist. Die Kommission hat jedoch diesen Antrag abgelehnt, weil derselbe die Willensfreiheit der Interessenten zu sehr beschränken würde.

β) Zum §. 92.

Wenn auch die hier aufgestellte Bestimmung gerechtfertigt erscheint, weil dieselbe eine Umgehung der Vorschrift des §. 91. verhindert, so ist doch das Bedenken angeregt worden, daß dieselbe auch die landschaftlichen Pfandbriefe einer Kündigung unterwerfen könne, auch einer gleichen Gefahr die künftigen Rentenbriefe ausgesetzt seien. Dieses Bedenken ist zwar nicht allseitig getheilt worden. Die Agrar-Kom. hat jedoch beschlossen, zur Beseitigung jener Bedenken die Annahme folgenden Zusatzes zum §. 92. in Antrag zu bringen:

„diese Bestimmungen finden auf sämmtliche Kredit-Institute keine Anwen-„dung."

Die II. Kammer trat den Anträgen ihrer Kommission bei.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. pro 18$\frac{4}{5}$$\frac{9}{0}$. Bd. 3. S. 1564).

---

1) a. Der zum §. 91. von dem Abgeordn. v. Hagen gestellte (nicht gedruckte) Verbess.-Antrag:

„dem Alin. 3. hinzuzusetzen:

„Die dereinstige Ablösung nach dem stipulirten Betrage wird aber nicht „gewährleistet,"

wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1563.)

b. Der Abgeordn. v. Görtz hatte zum §. 91. folgenden Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 350. ad II.) gestellt:

„in §. 81. hinter Alin. 2., also hinter den Worten: „auferlegt wer-„den" folgende Worte einzuschalten:

„Wenn in den Landestheilen, in welchen die Hyp.-Ordn. v. 20. Dec. „1783. gilt, einzelne Theilstücke eines mit Hypotheken-Kapitalien be-„lasteten Grundstückes unter Auferlegung fester Geldabgaben abver-„äußert werden, so bedarf es zur Pfandentlastung derselben nicht einer „ausdrücklichen Einwilligung der Gläubiger des Hauptgutes, sofern „nur:

„a) ein etwa vorbedungenes Kaufgeld zur Befriedigung der erstingros-„sirten Hypothekengläubiger des Hauptgutes verwendet, und

„b) hinsichtlich der hierdurch nicht befriedigten Realgläubiger attestirt „wird, daß die Veräußerung ihnen unschädlich sei:

„Die Ausstellung derartiger Atteste gebührt den Auseinander-„setzungs-Behörden — und falls das Grundstück von einem land-„schaftlichen Kredit-Institute beliehen ist, der landschaftlichen Be-„hörde."

Gründe.

„Durch das Ed. v. 9. Okt. 1807. war die vorstehend proponirte Ein-„richtung für das Erbpachtsverhältniß eingeführt; der Zweck derselben ging „dahin: durch Erleichterung der Erbverpachtungen die Möglichkeit neuer, „kleiner Ansiedelungen zu befördern. Jetzt wird die Erbpacht und mit ihr „auch diese Einrichtung der sogenannten Unschädlichkeits-Atteste abgeschafft. „Würde eine ähnliche Einrichtung nicht für die Abveräußerung zu vollem „Eigenthum unter Auferlegung fester Geldabgaben vorbehalten, so würde „den Besitzern verschuldeter Grundstücke die Möglichkeit der Veräußerung „von Theilstücken fast unmöglich gemacht werden; denn zu der Befreiung „derselben von dem Pfandrechte der Hypothek-Gläubiger des Hauptgutes „würde in jedem Falle die Einwilligung aller dieser Gläubiger und die „Vermittelung eines Regulativs mit denselben nach §. 91. Tit. 2. der „Hyp.-O. v. 20. Dec. 1783. erforderlich sein. Hiermit wäre denn aber „auch die gewiß wünschenswerthe Möglichkeit der Erwerbung kleiner „Grundstücke im hohen Grade bedroht. Diesem Uebelstande abzuhelfen und „zugleich die nothwendige Wahrnehmung der Hypothekengläubiger durch „eine sachverständige Behörde sicher zu stellen, ist der Zweck des obigen „Antrages. Die Annahme desselben würde den bereits angedeuteten volks-

C. Die Kommission der I. Kammer fand zu den §§. 91. und 92. nichts zu erinnern.

Das Plenum derselben beschloß:

a) dem Alin. 3. des §. 91. die Schlußworte hinzuzufügen:

„dasselbe gilt auch von den §§. 53. bis 55. gedachten Renten,"

im Uebrigen aber den §. 91. unverändert zu genehmigen,[1]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2591. und 2669);

b) im Alin. 2. des §. 92. statt der Worte: „seit ihrer Anlage," zu setzen: „seit der Verkündigung dieses Gesetzes."[2]) (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2589. u. 2592.)

„wirthschaftlichen Nutzen schaffen, ohne die Rechte der Hypothekengläubiger „irgendwie zu bedrohen; denn niemals würden die technischen Behörden „ein Unschädlichkeits-Attest ertheilen können, wenn nicht die dem Theilstück „auferlegte und nunmehr anstatt desselben in das Pfandrecht der Gläubiger „eintretende Geldabgabe dem Naturalertrage entsprechend, und durch die „Abbürdung der ersteingetragenen Schuldposten die prioritätische Stellung „der nicht befriedigten Gläubiger gewahrt wäre."

Dieser Antrag wurde indeß zurückgezogen und gelangte nicht zur Abstimmung (Stenogr. Ber. a. a. O.).

2) Der Abgeordn. Kisker hatte zum §. 91. folgenden Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 537. ad 3.) gestellt:

„dem §. 91. die Worte beizufügen:

„dasselbe gilt auch von dem in §§. 53. bis 55. gedachten Renten."

Motive.

„Die von der Komm. zu §. 53. und §. 55. gefaßten Beschlüsse. Die „Worte „Neu auferlegte" könnten sonst darüber Zweifel lassen."

Dieser Antrag fand nicht die erforderliche Unterstützung und gelangte daher nicht zur Berathung, wurde indeß auf den erneuerten Antrag des Abgeordn. Kisker der Kommission zur Berücksichtigung bei der Fassung überwiesen, worauf diese in ihrem Berichte über die Redaktion des Gesetzes bemerkte, daß sie den in Rede stehenden Zusatz hinter Alin. 3. mit Bezug auf die beschlossene Fassung der §§. 53. und 55. zur Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich halte. Die Kammer hat dies schließlich genehmiget. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2589., 2591. u. 2668).

1) a. Der Abgeordn. v. Zander, auf dessen Vorschlag die erwähnte Abänderung im §. 92. beschlossen wurde, hatte folgenden Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 542. ad 2.) gestellt:

„principaliter:

„1) im §. 92. das Alin. 2. zu streichen;

„event., wenn die gänzliche Streichung des Alin. 2. nicht beliebt werden „sollte:

„2) statt der Worte: „seit ihrer Anlage" zu setzen: „seit der „Verkündigung dieses Gesetzes."

Gründe.

„Dem Gesetze in Beziehung auf die unkündbar fundirten Kapitalien „rückwirkende Kraft beizulegen — dazu liegt kein Grund vor.

„Jedenfalls aber dürfte kein Grund vorhanden sein, die alten unkündbaren Kapitalien noch nachtheiliger zu behandeln als diejenigen, welche „von jetzt ab nur auf dreißig Jahre unkündbar ausgethan werden „dürfen."

Der Antrag ad 1. wurde abgelehnt, dagegen der Antrag ad 2. angenommen.

b. Ein von dem Abgeordn. Gr. v. Rittberg gestellter Verbess.-Antrag (Drucksachen Nr. 534. ad IV.), welcher dahin lautete:

„dem Alin. 2. des §. 92. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

„In so weit durch Vertrag auf die Lebensdauer des Gläubigers die Unkündbarkeit des Kapitals vereinbart ist, hat es dabei sein Bewenden."

D. Die II. Kammer ist auf Antrag ihrer Kommission der von der I. Kammer beschlossenen Fassungsänderung beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹/₅₀ Bd. 5. S. 2755. ff.).

II. Die Bestimmungen des §. 91. sind eine Konsequenz des im Art. 42. (Alin. 5.) der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850. (und wörtlich gleichlautend in Art. 40. der oktroyirten Verfass.-Urkunde v. 5. Dec. 1848) enthaltenen Grundsatzes.[1])

Bei erblicher Ueberlassuug eines Grundstückes ist nur die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig; jedoch kann auch hier ein fester ablösbarer Zins vorbehalten werden.

Das Ablös. Gesetz ist aus der Ueberzeugung hervorgegangen, daß die Abhängigkeit des bäuerlichen Grundbesitzes von dem gutsherrlichen einer ersprießlichen Benutzung des Besitzes und der Kräftigung des Landes und seiner Bewohner hemmend entgegenstehe. „Deshalb," bemerken die ministeriellen Motive,[2]) „müßten die Reste einer vergangenen Zeit, diese noch übrig gebliebenen, der freien Entwickelung aller Kräfte der ländlichen Industrie schädlichen Ueberreste des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses beseitiget werden."

Um dies Ziel zu erreichen, mußte die Gesetzgebung zugleich auch Vorkehrungen treffen, daß sich eines Theils neue Abhängigkeitsverhältnisse nicht bilden, und andern Theils alte mit Umgehung des Gesetzes nicht fernerhin entstehen können.

Als Vorkehrungen dagegen wählt sie folgende Mittel:

1) Erbpacht-, Erbzins- und andere dergleichen Verträge, welche auf der Annahme eines getheilten Eigenthums beruhen, dürfen ferner nicht geschlossen werden; soll ein Grundstück dergestalt von dem jetzigen an einen andern Besitzer übergehen, daß der neue Besitzer es zu vererben berechtiget wird, so muß die Ueberlassung zu vollem Eigenthume geschehen.

2) Bei der Veräußerung eines Grundstückes dürfen Lasten, welche das Ablös. Ges. für ablösbar erklärt, — und alle Reallasten sind (mit den Beschränkungen des §. 6.) ablösbar, — niemals mehr vorbedungen und dem veräußerten Grundstücke auferlegt werden.

Nur hinsichtlich fester Geldrenten ist eine Ausnahme gemacht, indem diese zwar vorbedungen werden dürfen, ihre Ablösbarkeit aber niemals länger, als 30 Jahre ausgeschlossen werden, und ihre Ablösung nie höher als zum 25fachen Betrage der Renten ausbedungen werden darf. Werden über diese Gränzen hinaus Bedingungen gestellt, so sind sie wirkungslos.

3) Alle bereits auf einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit angelegten und bisher Seitens des Grundbesitzers unkündbaren Kapitalien

---

Motive.

„Häufig wird in Erbregulirungs-Verträgen stipulirt, daß der durch Ueber„nahme des Guts begünstigte Erbnehmer verpflichtet sein soll, das geringe „Erbtheil des Miterben und Gläubigers mit 5 pCt. zu verzinsen und nicht „vor des letzteren Tode zu kündigen. Dadurch werden die Subsistenzmittel „des mit Kapital abgefundenen Erben gesichert und es erscheint nicht ge„rechtfertigt, ihm diese Subsistenz vielleicht in späteren Jahren zu ent„ziehen."

wurde zurückgezogen und gelangte deshalb nicht zur Abstimmung. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2589. u. 2592.)

1) Vergl. den bereits von gleicher Tendenz, wie der §. 91. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. ausgehenden §. 7. des Land.-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811. (s. in Bd. I. S. 93.) und die Erläut. dazu. (s. Bd. II. S. 95—96.)

2) Vergl. oben S. 207. ff.

werden nach 30 Jahren von Verkündung des Ablös. Ges. kündbar, und bei von da ab einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit neu aufzuerlegenden Kapitalien kann niemals eine längere, als höchstens 30jährige Unkündbarkeit vorbedungen werden.

Hieran reihen sich folgende Bemerkungen:

A. Zum §. 91.

1) Das Alin. 1. gestattet fortan bei erblicher Ueberlassung eines Grundstückes nur die Uebertragung desselben zum vollen Eigenthume.[1])

Somit ist:

a) Die Konstituirung eines getheilten Eigenthums, mithin insbesondere die Eingehung von Lehns- und Erbzins-Verhältnissen, unstatthaft,[2]) wie dies denn in Betreff der Lehne auch noch ausdrücklich durch den Art. 40. der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850., und, nachdem solcher durch das G. v. 5. Juni 1852. (G. S. 1852. S. 319.) wieder aufgehoben worden, gleichmäßig durch den Art. 2. dieses letzteren angeordnet worden ist.

Der Art. 40 der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850. bestimmte außerdem noch, daß die Stiftung von Familien-Fideikommissen (als einer Gattung des getheilten Eigenthums[3]) untersagt sein sollte; dies Verbot ist indeß in das G. v. 5. Juni 1852., welches den Art. 40. der Verfass.-Urkunde aufgehoben hat, nicht übernommen worden, folglich die Errichtung neuer Familien-Fideikommisse gegenwärtig wieder statthaft, und insofern also auch der §. 91. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. für abgeändert zu erachten.[4])

b) Unstatthaft ist ebenfalls die Errichtung neuer Erbpachts-Verhältnisse,[5]) indem dabei dem Erbpächter nicht das volle Eigenthum an dem Grundstücke, sondern nur an der Erbpachtsgerechtigkeit zusteht.[6])

---

1) Das A. L. R. unterscheidet bekanntlich, nach der Lehre der Neueren, welche das Eigenthum als aus verschiedenen selbstständigen Rechten zusammengesetzt darstellen, nach der Zuständigkeit dieser Rechte, jenachdem davon das eine oder das andere in verschiedenen Händen ist, verschiedene Arten des Eigenthums. Das volle Eigenthum (dominium plenum) ist dann vorhanden, wenn alle in dem Eigenthume begriffenen Rechte (das Recht die Sache zu besitzen, zu gebrauchen und sich derselben zu begeben) in Einer Hand vereiniget sind (A. L. R. I. 8. §. 9.). Sind die in dem Eigenthume begriffenen verschiedenen Rechte in den Händen verschiedener Personen, so ist dasselbe ein getheiltes; wer nur die Proprietät der Sache ohne das Nutzungsrecht hat, heißt Eigner (Obereigenthümer, dominus directus) und wer das Nutzungsrecht und zugleich einen Theil an der Proprietät hat, dem wird ein nutzbares Eigenthum an der Sache beigelegt. (§§. 16. 19. 20. a. a. O. u. I. 18. §§. 1. ff.). Eingeschränkt heißt das Eigenthum, wenn dem Eigenthümer zwar keines der darunter begriffenen Rechte abgeht, wohl aber gewisse Arten der Ausübung eines oder des anderen derselben versagt sind (§. 21. a. a. O).

2) In Betreff der bestehenden Lehne und Erbzinsgüter hat der §. 2. (sub. Nr. 1. u. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.) das Obereigenthum des Lehnsherrn und des Erbzinsherrn für aufgehoben erklärt, und dem Erbzinsmanne das volle Eigenthum am Erbzinsgute (lediglich mit der Beschränkung, welche sich aus §. 5. a. a. O. ergiebt) beigelegt.

3) Vergl. A. L. R. II. 4. §§. 72 u. 73.

4) Vergl. das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 30. Okt. 1851. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 256. Nr. 278., s. in Bd. I. S. 201—202.)

5) In Betreff der bereits bestehenden Erbpachts-Verhältnisse gilt nach §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850., was oben in der Note 2. bezüglich der Erbzinsgüter bemerkt worden ist.

6) Vergl. hierüber Koch's Lehrb. des Preuß. Privatrechts, Bd. I. S. 436. §. 262. u. S. 520. §. 329.

2) Das Alin. 2. bestimmt, daß, mit Ausnahme fester Geldrenten, Lasten, welche nach dem Ges. v. 2. März 1850. ablösbar sind, einem Grundstücke fortan nicht auferlegt werden dürfen. Da der §. 6. a. a. O. nur beständige Reallasten für ablösbar nach den Vorschriften des Ablös. Ges. erklärt, so ergiebt sich von selbst, welche Lasten im §. 91. gemeint sind. Es dürfen mithin insbesondere keine Dienste, Abgaben in Körnern oder anderen Naturalien, Zehnten und Besitzveränderungs-Abgaben, mehr konstituirt werden.[1])

3) Zum Alin. 3.

Die Ablösung neu (d. h. nach Verkündigung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.) auferlegter fester Geldrenten darf nicht durch die Rentenbanken erfolgen. (Vergl. §. 6. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850.).[2])

4) Können feste Geldrenten, welche bisher unkündbar waren, jetzt nach sechsmonatlicher Kündigung sofort abgelöst werden, wenn auch eine 30jährige Frist seit der Auferlegung, oder seit der Verkündigung des Ablös. Ges. noch nicht abgelaufen sein sollte?

a) Die Gen. Kom. zu Stargard hat in der Instrukt. v. 12. März 1851. bejahet; denn wenn das Ablös. Ges. v. 2. März 1850. etwas Anderes hätte bestimmen wollen, so hätte dies, wie im §. 92. bezüglich der Kapitalien, ausdrücklich geschehen müssen. (Sprengels Ablös. Ges. S. 23.).

b) Das Revisions-Kollegium für Landes-Kultur-Sachen ist derselben Ansicht, indem dasselbe (in dem Erk. v. 20. Febr. 1852.) ausführt,

> daß ein bei seiner Ausbedingung als „nicht ablösbar" bezeichneter Erbpachts-Kanon durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (§. 97.) ablösbar geworden, und auf ihn die Ausnahme-Bestimmungen der §§. 91. und 92. a. a. O. keine Anwendung finden.

Die Gründe der Entscheidung bemerken:

Der fragliche Kanon gehört zu den Abgaben und Leistungen, welche §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 für ablösbar erklärt und bei welchen nach §. 93. l. c. die Ablösbarkeit lediglich nach den Vorschriften dieses Ges. ohne Rücksicht auf die früher darüber abgegebene Willenserklärungen zu beurtheilen ist.

Er fällt nicht unter das Alin. 2. des §. 92. l. c., denn dieses bestimmt nur für bisher unkündbare Kapitalien, nicht aber für bisher unablösliche Abgaben, daß ihre Kündigung erst nach Ablauf einer 30jährigen Frist statthaft sei.

Es findet auf ihn aber auch nicht der § 91. l. c. Anwendung. Nach diesem §. kann zwar „von jetzt ab", d. h. von der Verkündigung des Ges. ab, eine feste Geldrente auf ein Grundstück gelegt und die Kündigung (Ablösung) einer „neu aufgelegten" Geldrente auf einen 30 Jahre nicht übersteigenden Zeit-

---

1) Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob der §. 91. der Aussetzung eines Auszuges oder Altentheils in Naturalleistungen entgegenstehe? Da indeß ein Auszug keine beständige (ablösbare) Reallast, sondern nur eine zeitweise Last auf Lebenszeit des Berechtigten ist, so ist die Verneinung der Frage unbedenklich. (Vergl. Robe's Lehrzeit. Jahrg. 1850. S. 22.). — Ebensowenig ist auch die Konstituirung eines Wohnungsrechtes und der Verbindlichkeit zur Erhaltung eines Gebäudes in baulichem Stande für unstatthaft zu erachten (s. Zus. IV. sub Nr. 2. zum §. 6., oben S. 331.), wohl aber die der Verbindlichkeit der Gutsherrschaft zur Unterhaltung des Wehrs einer abgabenpflichtigen Mühle (s. Zus. IV. sub Nr. 1. ebendas., oben S. 329 ff.).

2) In Betreff der vor Verkündigung des Ablös. Ges. festgestellten Geldrenten, vergl. das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 17. Mai 1852. (Min. Bl. d. i. V. 1852, S. 141. Nr. 134., s. in Bd. I. S. 197.).

raum ausgeschlossen werden. Das was von jetzt ab für eine neu aufgelegte Geldrente angeordnet ist, gilt aber nur ausnahmsweise für Geldabgaben, die zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes schon bestanden, nämlich, wie der Schluß des Alin. 3. des §. 91. bestimmt, nur für diejenigen Renten, deren die §§. 53—55. l. c. gedenken, also nur

1) für solche Geldrenten, bei denen das Kapital, durch welches sie künftig abgelöst werden können, nach dem bisherigen gesetzlichen Ablösungs-Satze der Kapitalisirung zu 4 Prozent im Voraus bestimmt und zugleich entweder eine Frist zur Zahlung dieses Kapitals festgesetzt oder aber die Befugniß zur Kündigung desselben nicht blos dem Verpflichteten, sondern auch dem Berechtigten vertragsmäßig eingeräumt ist, resp. gesetzlich (cf. §. 75. der Gem. Th. O. v. 7. Juni 1821) zusteht (§§. 53. 54. coll. §. 52. des Ablösungsges. v. 2. März 1850) und
2) für solche Geldrenten, bei welchen ein anderer als der bisherige gesetzliche Ablösungs-Satz der Kapitalisirung zu 4 Prozent im Voraus festgesetzt ist (§. 55. ibid.).

Gerade diese Schlußbestimmung des Alin. 3. des §. 91. l. c. giebt auf das Deutlichste zu erkennen, daß jene Anordnung wegen der Ausschließung der Kündigung auf 30 oder weniger Jahre nicht auf alle vor Verkündigung des Ablös. Ges. entstandene Geld-Abgaben Anwendung findet, also auch nicht auf den Kanon, welcher zu den in den §§. 53—55. l. c. gedachten Geldrenten nicht gehört.

Hiernach hat die in einem Vertrage ausbedungene Unablösbarkeit desselben jetzt weder die Wirkung, daß er ohne freie Vereinigung beider Theile überhaupt unablöslich ist, noch die Wirkung, daß er erst nach Verlauf von 30 Jahren, sei es vom Abschlusse dieses Vertrags oder von der Verkündigung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 an gerechnet, abgelöst werden kann.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 5. S. 70—72.).

B. Zum §. 92.

a) Der §. 92. beschränkt die Unkündbarkeit der einem Grundstücke oder einer Gerechtigkeit auferlegten oder darauf angelegten Kapitalien.

Da die betreff. Vorschriften ganz allgemein ertheilt worden, so muß angenommen werden, daß sie sich nicht bloß auf Kapitalien, welche auf bäuerliche Grundstücke ausgethan sind oder ausgethan werden sollen, sondern auf jede Art von Hypothekenbeleihung beziehen. Nur auf Kreditinstitute, also auf die von diesen gegebenen Darlehne beziehen sie sich nicht, mithin weder auf landschaftliche Pfand-, noch auf Rentenbriefe. Die Kündbarkeit der Darlehne solcher Institute richtet sich nach den für sie gegebenen besonderen Gesetzen.

Daß dies die richtige Auffassung der Bestimmungen des §. 92. sei, und daß dieselben nicht, — wie etwa angenommen werden könnte, — nur auf Kapital-Auferlegungen, die bei Auseinandersetzungen (Ablösungen, Regulirungen, Gemeinheits-Theilungen) vorkommen, zu beschränken sind, ergiebt sich schon aus der Absicht des Gesetzes, welches außer dem Zwecke der Entlastung auch noch den verfolgt, einer neuen Belastung der Grundstücke mit immerwährenden, unablöslichen Lasten vorzubeugen, und zu verhüten, daß dergleichen Lasten unter irgend einem Schein, sei es der einer Geldrente oder eines Darlehns versteckt werden können. Denn die Unablöslichkeit der Lasten und die Unkündbarkeit der Darlehne wirken gleich nachtheilig auf die Verhältnisse des Besitzers. Gerade in diesem gemeinsamen Nachtheil aber liegt der Grund wie der Ablösungen, so auch dieser Bestimmungen.[1])

Es erhellet übrigens die Richtigkeit dieser Auffassungsweise auch noch daraus, daß die Motive zum §. 92. des Regier. Entw. ausdrücklich

---

1) Vergl. Rode's Lehrzeit. Jahrg. 1850. S. 22.

bemerken, daß die betreff. Bestimmungen aus der in der Rheinprovinz geltenden Französischen Gesetzgebung entnommen seien,[1]) auf welche daher zurückzugehen ist. Der Code Napoléon stellt aber in dieser Beziehung folgende Grundsätze auf. Nach Art. 530. ist jede als Kaufpreis eines unbeweglichen Gutes oder als Bedingung der lästigen oder unentgeltlichen Abtretung eines Grundstückes auf immer bestellte Rente, ihrer Natur nach, rückkäuflich; es steht aber dem Gläubiger frei, die Klauseln und Bedingungen der Einlösung festzusetzen; auch ist ihm verstattet, sich auszubedingen, daß die Rente nicht eher, als nach Ablauf einer gewissen Zeit, die jedoch niemals über dreißig Jahre hinausgehen darf, ausgelöst werden soll. Jeder dem entgegenlaufende Vertrag ist ungültig. — Ferner bestimmen die Art. 1909—1911 (in der Lehre von Darlehnen auf Zinsen), daß es zulässig sein soll, sich gegen ein Kapital, welches der Darleiher nicht wiederzufordern verspricht, Zinsen vorzubehalten, in welchem Falle das Darlehn ein Rentenvertrag ist. Eine solche Rente darf auf immer oder auf Lebenszeit festgesetzt werden; die fortwährende Rente aber ist, ihrer Natur nach, wiederkäuflich (einlösbar). (Art. 530). Nur so viel dürfen die Partheien ausmachen, daß die Einlösung nicht eher, als nach Ablauf einer gewissen Zeit, die jedoch nicht über zehn Jahre betragen dürfe, erfolgen könne, und daß sie nicht erfolgen solle, ohne daß der Gläubiger eine gewisse bestimmte Zeit zum Voraus davon benachrichtiget sei.[2])

Es leuchtet ein, daß jeder Vertrag, — sei er ausdrücklich als ein Rentenvertrag bezeichnet, oder in die Form eines Kauf-, Darlehns- oder anderen Rechtsgeschäftes gekleidet, — wodurch auf ein Grundstück oder eine Gerechtigkeit eine Geldsumme unkündbar angelegt wird, unter diese Kathegorien fällt und daß es daher, nach den Grundsätzen des §. 92., auch bei gewöhnlichen Hypotheken-Darlehnen unstatthaft ist, eine längere, als dreißigjährige Unkündbarkeit vorzubedingen.

b) Nach den Vorschriften des §. 92. besteht ein Unterschied zwischen von jetzt ab neu auszuleihenden Kapitalien und solchen, die schon ausgeliehen sind. Bei den ersteren — den neu auszuleihenden — werden beide Theile, Darleiher und Schuldner, nach 30 Jahren das Kündigungsrecht wieder erlangen; denn das im Gesetz ausgesprochene Verbot ist ein unbedingtes, trifft also Darlehnsgeber und Darlehnsnehmer zugleich. Bei jetzt schon ausgeliehenen Kapitalien ist aber eine längere Unkündbarkeit bloß zu Gunsten des Grundbesitzers ausgeschlossen; nur ihm ist das

---

1) Vergl. oben S. 702.

2) Die in Bezug genommenen Artikel des Code Napoléon lauten dahin:

Art. 530. Toute rente établie à perpétuité pour le prix de la venité d'un immeuble, ou comme condition de la cession à titre onéreux ou gratuit d'un fonds immobilier est essentiellement rachetable.

Il est neanmoins permis au créancier de régler les clauses et conditions du rachat.

Il lui est aussi permis de stipuler que la rente ne pourra lui être remboursée qu' apres un certain terme, lequel ne peut jamais excéder trente ans; toute stipulation contraire est nulle.

Art. 1909. On peut stipuler un intérêt moyennant un capital que le prêteur s'interdit d'exiger.

Dans ce cas, le prêt prend le nom de constitution de rente.

Art. 1910. Cette rente peut être constituée de deux manières, en perpétuel, ou en viager.

Art. 1911. La rente constituée en perpéteul est essentiellement rachetable.

Les parties peuvent seulement convenir que le rachat ne sera fait avant un délai qui ne pourra excéder dix ans, ou sans avoir averti le créancier au terme d'avance qu' elle auront déterminé.

Recht der Kündigung beigelegt, während der Darleiher vor wie nach seinerseits die Unkündbarkeit bestehen lassen muß.[1])

Zum §. 93.

I. Der §. 93. lautete im Regier. Entw. folgendermaaßen:

Bei Zerstückelungen von Grundstücken müssen solche Reallasten, welche den Bestimmungen des §. 64. unterliegen, entweder durch Kapital oder nach den Vorschriften des Gesetzes vom heutigen Tage über Errichtung von Rentenbanken abgelöst werden.

Geschieht dieses nicht, so bleiben für solche Reallasten das Hauptgrundstück und die Trennstücke in solidum verhaftet.

Dagegen ist der Berechtigte hinsichtlich solcher Renten, welche den Bestimmungen des §. 64. nicht unterliegen (§§. 53. bis 55. 65. 66. und 91.) verpflichtet, sich eine Vertheilung dieser Renten auf die Trennstücke, nach Verhältniß des Werths derselben gefallen zu lassen.

Er ist jedoch zu fordern berechtigt, daß diejenigen Renten-Beträge, welche nach der Vertheilung jährlich unter vier Thaler betragen, durch Kapitals-Zahlung Seitens des Pflichtigen abgelöst werden.

Der §. 2. des Ed. v. 14. Sept. 1811. wegen Beförderung der Landes-Kultur wird aufgehoben.

A. Die Motive bemerken hierzu:

Bei Zerstückelung von Grundstücken ist wegen Vertheilung solcher Reallasten, welche durch die Rentenbank abgelöst werden können, keine besondere Bestimmung erforderlich, indem es sowohl dem Berechtigten als dem Verpflichteten freisteht, die Ablösung durch die Rentenbank herbeizuführen; eine Vertheilung solcher Reallasten vor deren Verwandlung in Geldrente und vor Ueberweisung der letzteren an die Rentenbank würde daher eine überflüssige Weiterung sein. Wie es aber bei Zerstückelung von Grundstücken zu halten, auf welchen Renten für die Rentenbank haften, darüber ist das Erforderliche in dem Gesetzes-Entwurf über die Rentenbanken enthalten.

Dagegen waren rücksichtlich solcher Reallasten, welche nicht durch die Rentenbanken abgelöst werden können, besondere Bestimmungen erforderlich, da der §. 29. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821. durch das gegenwärtige Gesetz mit aufgehoben wird und die Bestimmungen des §. 2. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811. nicht ausreichen.

Es sind daher hier die wesentlichen Bestimmungen der beiden vorerwähnten Gesetzesstellen wieder aufgenommen worden.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte die unveränderte Annahme des §. 93., indem sie bemerkte:

Zu diesem §. waren von mehreren Mitgliedern Anträge wegen Abänderung des Verfahrens in Dismembrationssachen und resp. bei Vertheilung der Abgaben in den letztern gestellt worden. Es sind jedoch dieselben wieder zurückgezogen worden, weil die Kommission es für zweckmäßig erachtete, dergleichen Anträge bei Berathung des Gesetz-Entwurfs über die Abänderungen des Dismembrations-Ges. v. 3. Jan. 1845 der Begutachtung zu unterziehen. Gegen die einzelnen Bestimmungen des §. sind keine Erinnerungen angebracht worden.

Das Plenum der II. Kammer trat dem, ohne Diskussion, bei. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$(Bd. 3. S. 1564.)

C. Die Kommission der I. Kammer brachte dagegen die jetzige Fassung in Vorschlag und motivirte dies in folgender Art:

Zu §. 93. wurde darauf aufmerksam gemacht, daß der §. 93. in Alin. 2. die Bestimmungen des §. 2. des Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 nicht allein, sondern auch die Bestimmung des §. 2. des Ges. für das Herzogthum Westphalen, v. 18.

---

1) Vergl. Robe's Lehrzeit. Jahrg. 1850. S. 22.

Juni 1840 [1]), welche unter anderen auch in gewissen Fällen der Dismembration die Solidarität ausschließt, abändert.

Da jedem Theile die Provokation auf die Rentenbank freisteht, so ist eine vorherige Vertheilung der Abgaben auf die Trennstücke unnöthig.

Es ist daher ein Antrag auf abgeänderte Fassung des Alin. 1. und auf Allegirung des genannten §. im Alin. 4. gestellt und angenommen worden.

Die Kommission beantragt die Annahme des §. in der von ihr vorgeschlagenen (jetzigen) Fassung.

Das Plenum der I. Kammer ist dem, ohne Diskussion, beigetreten. (Sten. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5, S. 2592.)

D. Die II. Kammer hat sich schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, mit den von der I. Kammer beschlossenen Modifikationen des §. 93. einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Das erheblichste Hinderniß der Dismembration bildet die solidarische Verhaftung der einzelnen Theile eines zerstückelten Grundstückes für die auf demselben haftenden Reallasten. Da die Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 (im Art. 42.) die Theilbarkeit des Grundeigenthums ausdrücklich gewährleistet hat, so bedurfte es einer Bestimmung, durch welche die Realberechtigten gezwungen werden, sich eine verhältnißmäßige Vertheilung der Lasten auf die Grundstück-Parzellen gefallen zu lassen. Eine solche Vorschrift bestand bereits früher für einzelne Landestheile, namentlich war sie im §. 29. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 ausgesprochen worden. [2]) Da das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (im §. 1.) diese Bestimmungen für aufgehoben erklärt hat, so mußte es anderweitige an deren Stelle setzen und dies hat der §. 93. desselben gethan, indem er im Wesentlichen die Grundsätze des (durch ihn ebenfalls aufgehobenen) nicht mehr ausreichenden §. 2. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 [3]) und des §. 29. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 wieder aufnimmt und solche verallgemeinert.

Das Alin. 1. des §. 93. bestimmt zwar, daß die Solidarhaft solcher Reallasten, welche nach §. 64. zu beurtheilen sind, auf so lange bestehen bleiben soll, als sie nicht durch Kapital oder durch Vermittelung der Rentenbanken abgelöst worden sind; allein diese Bestimmung bildet nur scheinbar eine Ausnahme von der allgemeinen Regel. Denn der Antrag auf Verwandlung der erwähnten Lasten in Rente und auf Uebernahme der Rente auf die Rentenbank kann zu jeder Zeit sowohl von dem Verpflichteten, als von dem Berechtigten gestellt werden. Der §. 20. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 schreibt aber vor:

Bei Zerstückelung von Grundstücken, auf welchen Renten für die Rentenbanken haften, finden auf diese Renten die gesetzlichen Vorschriften über die Staatssteuern ebenfalls Anwendung.

Die Direktion der Rentenbank kann jedoch verlangen, daß in solchem Falle Rentenbeträge, welche nach der Vertheilung der Rente jährlich weniger als 5 Sgr. betragen, sofort durch Kapitalzahlung abgelöst werden.

Eine Vertheilung derartiger Lasten vor ihrer Ablösung würde daher nur unnöthige Weiterungen und Kosten verursachen. [4])

Auch die Hypothekenschulden und die Ansprüche Nachfolge-Berechtigter stehen der Theilbarkeit des Grundeigenthums hemmend im Wege. Der

---

1) Vergl. dies, im Uebrigen nicht aufgehobene Gesetz in Bd. I. S. 304.

2) Vergl. oben S. 120. sub 3.

3) Vergl. in Bd. I. S. 92. — Vergl. auch die Erläut. zum §. 2. des Landes-Kultur-Ed. v. 14. Sept. 1811. (s. oben S. 87—88.).

4) Vergl. die Motive des Regier. Entw. zum §. 93. (s. oben S. 710).

§. 5. des Ed. v. 9. Oktober 1807[1]) hatte dagegen eine Abhülfe gewährt, indem er die Vererbpachtung von Grundstücks-Parzellen unter gewissen Bedingungen ohne Konsens der Hypotheken-Gläubiger und Agnaten gestattete. Nachdem indeß die Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 (Art. 42. Alin. 5.) und der §. 91. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die Vererbpachtung für ein unzulässiges Veräußerungs-Geschäft erklärt haben, war es nothwendig, ähnliche Erleichterungen für den Verkauf kleiner Theile von Grundstücken einzuführen, wie solche früher für Erbpachts-Verträge bestanden haben. Diesem Bedürfniß ist durch das G. v. 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (G. S. 1850. S. 145) abgeholfen worden.[2])

III. Die Gesetzgebung, betr. die Zertheilung von Grundstücken ist im Thl. II. sub V. (s. oben S. 112—203) im vollständigen Zusammenhange erläutert worden, worauf daher hiermit verwiesen wird.[3])

IV. Die Gen. Kom. zu Stendal ertheilt in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851 in Bezug auf die Ausführung des §. 93. folgende Anweisung:

Wenn bei einer Ablösung Grundstücke interessiren, welche mehr oder weniger parcellirt sind, ohne daß in Folge dessen bereits eine Vertheilung der auf dem Hauptgrundstücke haftenden Reallasten rechtsverbindlich stattgefunden hat, so sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses §. und des §. 20. des Rentenbankges. die ablösbaren und in casu auch abzulösenden, resp. in Rente zu verwandelnden Reallasten nach Maaßgabe der kontraktlichen Stipulationen zwar ex officio zu vertheilen, und hiernach ist die Ablösung vorzunehmen; wenn aber die Vertheilung auf Grund der Parcellirungs-Kontrakte nicht nach Verhältniß des Werths der Trennstücke zu dem Hauptgrundstücke erfolgt und die Verpflichteten nicht durch Baarzahlung ablösen, sondern die Vermittelung der Rentenbank in Anspruch nehmen, hat der Kommissarius zu begutachten, ob die von den einzelnen Grundstücken der Rentenbank zu überweisenden Renten nach Maaßgabe des §. 56. des Ablös. Ges. sicher stehen.

Es ist jedoch nur auf solche Dismembrationen Rücksicht zu nehmen, welche den Eigenthums-Uebergang an die Erwerber der dismembrirten Parcelle schon zur Folge gehabt haben. Dazu gehört, daß ein gerichtlicher Vertrag vorliegt und die Uebergabe erfolgt ist.

Sind bereits vorher die Reallasten mit Einwilligung des Berechtigten vertheilt, so hat es dabei sein Bewenden. Fehlt es aber an dieser Einwilligung, so muß die Prüfung des Kommissarii und event. angemessene Abänderung erfolgen, obgleich es bei der rechtsgültigen Einigung der Interessenten unter sich verbleibt und deshalb der, welcher mehr Renten, als ihm nach der Vereinigung zustehen, übernehmen muß, zu entschädigen ist.

Wie dies geschieht, ist dann zugleich bei der Ablösung festzustellen.

(Sprengel's Ablös. Ges., S. 24.)

V. Vergl. auch die Erläut. zum Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 §§. 20. und 64.

Zu §§. 94 und 95.

I. Die §§. 94. und 95. sind wörtlich nach der Fassung des Regier. Entw. angenommen; indeß war in letzterem das Alin. 5. des §. 95. nicht enthalten, welches vielmehr erst von der Kammer hinzugefügt worden ist.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 34.

2) Vergl. die Erläut. zum §. 5. des Ed. v. 9. Okt. 1807. (s. oben S. 42. bis 43.) und den Abschn. betr. die Zertheilung von Grundstücken, oben S. 121. sub IV. 2.

3) Insbesondere in Betreff der Modifikationen der früheren Dismembrations-Gesetzgebung durch die Verfass.-Urkunde und durch das Ablös. Ges. und des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850. vergl. oben S. 128—129., S. 135—136., S. 140—141., S. 170. sub 7. ad b. u. S. 178—182.

A. Die Motive des Regier. Entwurfs bemerken zu den §§. 94. und 95.:

In den früheren Entwürfen war eine Vorschrift in Aussicht gestellt, daß, wenn in einer Gemeinde von Seiten auch nur Eines Berechtigten oder Verpflichteten auf Ablösung eines Dienstes oder einer Abgabe angetragen worden sei, die Ablösung aller in dieser Gemeinde vorkommenden Abgaben und Leistungen von Amts wegen vorgenommen werden solle.

Dieser Grundsatz, der allerdings eine schnellere und minder kostspielige Durchführung der Ablösungen zu erzielen geeignet wäre, hat von mehreren Seiten Beifall gefunden, und es ist sogar verlangt worden, ihn dahin zu erweitern, daß die Ablösungen überall von Amtswegen vorzunehmen, oder dieselben wenigstens, sobald darauf provozirt wird, stets mit den Gemeinheitstheilungen von Amtswegen zu verbinden seien.

Von anderen Seiten ist dagegen eine derartige Vorschrift entschieden als unzweckmäßig und die Willensfreiheit der Betheiligten verletzend angefochten worden. Namentlich ist dieses von den Auseinandersetzungs-Behörden solcher Provinzen geschehen, in welchen häufig in ein und derselben Gemeinde die zu Reallasten Verpflichteten mehreren Berechtigten gegenüber stehen und sogar in der Regel von einem und demselben Grundstücke an verschiedene Berechtigte Abgaben ꝛc. zu leisten sind.

Es läßt sich in der That auch nicht verkennen, daß zwischen solchen Grund-Abgaben und Leistungen verschiedener Verpflichteter an verschiedene Berechtigte kein innerer Zusammenhang besteht, und daß z. B. kein Grund obwaltet, weshalb, wenn A. eine Abgabe an den B. ablösen will, nunmehr auch C. und D., welche mit dem A. an einem Orte wohnen, ihre Abgaben und Leistungen an den E. und F. ꝛc. ablösen sollen. Abgesehen hiervon hat es auch erhebliche Schwierigkeiten, eine Ablösung gegen den Willen des Berechtigten und des Verpflichteten vorzunehmen; auch würde für solche Verhältnisse ein ganz neues Kontumazial-Verfahren geschaffen werden müssen.

In Erwägung dieser Bedenken hat der vorliegende Entw. im §. 95. den Mittelweg eingeschlagen, daß die Provokation auf Ablösung Seitens eines Berechtigten sich stets auf Ablösung aller Reallasten erstrecken solle, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften, und daß bei einer gemeinschaftlichen Verhaftung dieser Grundstücke mit denen einer anderen Gemeinde auch diese letzteren in das Ablösungsverfahren mit hineingezogen werden sollen. Auf diese Weise wird eine zu weit gehende Beschränkung der Willensfreiheit der Interessenten vermieden und theilweise wenigstens der Zweck erreicht, die Auseinandersetzung rascher und mit minderen Kosten durchzuführen.

B. Die Kommission der II. Kammer fand zu dem §. 94. nichts zu erinnern, beantragte dagegen zum §. 95. zwei Zusatz-Bestimmungen dahin:

1) Für die Anbringung der Provokation wird überhaupt eine Frist bis zum 1. Jan. 1855 gesetzt; wird diese nicht inne gehalten, so werden mit dem Ablaufe derselben alle bei Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden und nach dem §. 64. des Letztern ablösbaren Reallasten als erloschen und aufgehoben erachtet.

2) Die interimistischen Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien, welche auf Grund der mit provisorischer Gültigkeit ergangenen Verordn. v. 20. Dec. 1848 durchgeführt worden, sind von der Auseinandersetzungs-Behörde auf den Antrag der Betheiligten oder von Amtswegen durch Verhandlungen mit den Betheiligten in definitive Auseinandersetzungen umzuschaffen. Es findet daher auf solche die vorstehend angedrohte Präklusion der Ansprüche keine Anwendung.

Zur Motivirung dieser Anträge bemerkte dieselbe:

Ad 1. Von sämmtlichen Mitgliedern ist es als ein dringendes Bedürfniß anerkannt worden, daß im Wege der Gesetzgebung auf die schleunige Lösung des Verhältnisses zwischen den Berechtigten und den Dienst- und Abgabenpflichtigen hingewirkt werde. Es ist daher auch von keiner Seite eine Beschränkung der von der Regierung vorgeschlagenen Bestimmung beantragt worden. Dagegen haben mehrere Mitglieder noch eine Erweiterung derselben verlangt. Von einem Mitgliede ist beantragt worden, auch auf die Provokation eines einzelnen Verpflichteten die

Regulirungen und Ablösungen hinsichtlich aller Grundstücke derselben Gemeinde resp. Gemeindeflur von Amtswegen zu bewirken; von einem andern Mitgliede, nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren überall von Amtswegen mit den Regulirungen und Ablösungen vorgehen zu lassen, und von einem dritten Mitgliede, für die Anbringung der Provokation eine Präklusivfrist bis zum 1. Jan. 1860 unter der Verwarnung des Verlustes der Berechtigungen zu bestimmen, von einem vierten Mitgliede aber, den Präklusiv-Termin nicht auf den 1. Jan. 1860, sondern auf den 1. Januar 1855 festzusetzen.

Unter Verwerfung der übrigen Anträge hat jedoch die Majorität für die Annahme der von ihr beantragten Zusatz-Bestimmung zum §. 95. sich entscheiden zu müssen geglaubt.

Die Majorität ist hierbei von der Ansicht ausgegangen, daß die Einleitung eines Offizial-Verfahrens, wenn beide Theile die Ertheilung der nöthigen Auskunft verweigern, immer ohne Erfolg bleiben würde, wenn man mit denselben nicht für den Fall der Weigerung eine Präklusion der Ansprüche verbinden wollte. Ist Letztere aber nöthig, dann erscheint auch die Anordnung eines vorherigen Verfahrens von Amtswegen entbehrlich.

Ad 2. Einen zweiten Zusatz zum §. 95. macht der §. 16. der provisorischen Verordn. wegen interimistischer Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Schlesien [1]) erforderlich. Der Letztere bestimmt:

> „Jeder Parthei bleibt es vorbehalten, sobald künftig die in Aussicht „stehenden neuen Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und „Ablösungen verkündet sein werden, auf Grund derselben eine definitive „Auseinandersetzung zu beantragen. Bis dahin aber, wo in Folge eines „solchen Antrags ein Anderes rechtsverbindlich festgesetzt sein wird, bleiben „die von den Schiedsgerichten abgefaßten interimistischen Regulative in Kraft.
>
> „Für den Zeitraum bis zur Verkündung der gedachten Gesetze kann keiner „von beiden Theilen einen aus der Höhe der interimistischen Rente entnom„menen Anspruch auf Rückzahlung oder Nachzahlung geltend machen."

Nach dieser Bestimmung ist die Provokation der Betheiligten auf Umschaffung solcher interimistischen Regulirungen in definitive nicht an eine Frist gebunden; eine solche würde daher zu jeder Zeit noch angebracht werden können. Die dadurch eintretende Unsicherheit in den Besitz- und Rechtsverhältnissen ist aber für die Betheiligten um so mehr mit Nachtheilen verbunden, als nach §. 8. der provisorischen V. auf die Ablösung der Laudemien und die Abgeltung der Servituten ohne Einverständniß bei den Partheien solche interimistische Regulirungen nicht ausgedehnt worden sind, während nach dem Gesetz-Entw. wegen Ablösung der Reallasten bei einer definitiven Auseinandersetzung jene Verhältnisse aufgehoben werden, und ferner im §. 11. die Vergütigung für Gegenleistungen, welche ein zu Diensten Verpflichteter in der Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeerndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten zu fordern hat, vorläufig in Rente mit dem ausdrücklichen Vorbehalte der Ausgleichung des Mehrwerths einer solchen Gegenleistung in Land gewährt wird und die Erledigung eines solchen Vorbehalts in späteren Zeiten mit Schwierigkeiten verbunden sein kann. Fernere Nachtheile für die Betheiligten werden bei einer Verzögerung der definitiven Auseinandersetzungen aus der Rücksicht zu besorgen sein, daß die Differenz zwischen den interimistischen und definitiven Renten künftig von der Zeit der Verkündung der neuen Ablösungs-Ordnung an, resp. zurück- oder nachgezahlt werden muß, ganz besonders aber aus dem Umstande, daß die Regulirungs-Renten nur auf Grund einer definitiven Auseinandersetzung auf die Rentenbank übernommen werden können.

Ein völlig geordneter Zustand wird daher durch die Umschaffung der interimistischen Regulirungen in definitive Auseinandersetzungen bedingt und die Agrar-Kommission hält deshalb für nothwendig, daß im Wege der Gesetzgebung auf die Beschleunigung derselben hingewirkt werde. Dies läßt sich dadurch erreichen, daß die deßfallsigen Provokationen nicht an die Präklusiv-Frist gebunden, welche in dem von der Agrar-Kom. zum §. 95. des Gesetz-Entw. wegen Ablösung der Reallasten vorgeschlagenen Zusatze beantragt worden, vielmehr die Auseinandersetzungs-Be-

---

1) Vergl. diese (durch den §. 1. Nr. 33. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wieder außer Kraft gesetzte) Verordn. in der G. S. 1848, S. 427).

hörden verpflichtet werden, von Amtswegen die Verhandlungen mit den Betheiligten zum Behufe der definitiven Auseinandersetzungen einzuleiten.

Hiernach beantragt die Agrar-Kom. auch noch den oben ad 2. gedachten Zusatz zum §. 95. anzunehmen.

Die II. Kammer lehnte den ad 2. beantragten Zusatz zum §. 95. ab, trat dagegen im Uebrigen den Anträgen der Kommission bei.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 3. S. 1572.).

---

1) In der II. Kammer wurden zum §. 95. folgende Verbess.-Anträge gestellt:

a. von dem Abgeordn. v. Görtz (nicht gedruckt):

„dem §. 95., in der Fassung, welche die Kommission beantragt, folgenden „Zusatz beizufügen:

„Auf diejenigen Reallasten, welche zu Gunsten der Kirchen, Pfar„reien, Schulen und milden Stiftungen, als solche, bestehen, findet „die vorstehend angedrohte Präklusion keine Anwendung."

Gründe.

„Bei den vorstehend bezeichneten Reallasten waltet diejenige politische Noth„wendigkeit einer sofortigen Lösung, welche bei den gutsherrlichen Real„lasten stattfindet, nicht ob. Es ist daher auch kein zureichender Grund „vorhanden, eine exceptionelle und exorbitante Präklusion eintreten zu „lassen."

Dieser Antrag wurde abgelehnt (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1565. u. 1569.).

b. Von dem Abgeordn. v. Wedell (Drucks. Nr. 322. ad b.):

„Für den Fall, daß eine Präklusivfrist für Anbringung der Provokation „beliebt werden sollte, statt des Vorschlags der Kommission folgenden Zu„satz zu §. 95. zu machen:

„Für die Anbringung der Provokation wird überhaupt eine Frist „bis zum 1. Jan. 1860. gesetzt; wird diese nicht inne gehalten, so „verliert der Verpflichtete das Recht, die Ablösung durch Vermittelung „der Rentenbank bewirken zu lassen und der Berechtigte den An„spruch auf einen höhern als 16fachen Kapitalsbetrag seiner auf „eine jährliche Rente reduzirten Forderungen."

Dieser Antrag wurde (zu Gunsten des sub. c. erwähnten) zurückgezogen. (a. a. O. S. 1566.)

c. Von dem Abgeordn. Geppert (nicht gedruckt):

„Statt des von der Kommission vorgeschlagenen Zusatzes folgenden Zusatz „anzunehmen:

„Wird nicht spätestens bis zum 1. Jan. 1855. von dem Berechtig„tigten oder Verpflichteten auf Ablösung einer nach §. 64. ablös„baren Rente provocirt, so erlischt für beide Theile das Recht, die „Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zu erwirken. Bei „einer späteren Provokation erfolgt die Ablösung, insofern nicht eine „anderweitige Ablösung stattfindet, nur gegen baare Zahlung des „Ablösungs-Betrages, welcher nach dem 16fachen Betrage der abzu„lösenden Rente berechnet wird, falls der Berechtigte nach dem „20fachen Betrage provocirt."

d. Von dem Abgeordn. Ebing (nicht gedruckt):

„Dem §. 95., statt des von der Komm. vorgeschlagenen, folgenden Zusatz „beizufügen:

„Ist die Provokation bis zum 1. Jan. 1855. weder von dem Be„rechtigten, noch vom Verpflichteten angebracht, so werden die im „§. 64. erwähnten Reallasten nur durch Baarzahlung des 16fachen „Betrages von dem Berechtigten abgelöst; eine Beihülfe Seitens „des Staats oder der Rentenbank findet dabei nicht statt."

Die beiden zuletzt erwähnten Amendements gelangten, nachdem der Antrag der Komm. angenommen werden, nicht zur Abstimmung. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1566—1572.)

C. Die Kommission der I. Kammer fand gegen den §. 94. nichts zu erinnern, beantragte dagegen, im §. 95. folgende Aenderungen vorzunehmen

a) den Präklusiv-Termin auf den 1. Jan. 1860. festzusetzen;

b) dem §. 95. auch noch das jetzige Alin. 5. hinzuzufügen.

Der Bericht der Kommission motivirt diese Anträge in folgender Art:

Zu §. 95. wurde zu den vier ersten Alineas nichts erinnert. Das fünfte erregte mannigfache Bedenken.

Für diese Präklusiv-Frist spricht die anerkannte politische Nothwendigkeit des ganzen Gesetzes. Sie bedingt ein rasches energisches Abwickeln des Geschäfts und die in Anspruchnahme großer Staatskräfte, wenn die gehoffte heilsame Wirkung nicht durch ein langsames Hinschleppen der Ablösungen und Regulirungen vereitelt werden soll. Eine Vorschrift der Einschreitung von Amtswegen kann nichts helfen weil sie durch gemeinsamen Willen der Partheien vereitelt werden kann. Das gestellte Präjudiz treibt dagegen den Berechtigten dazu, Anträge zu machen. Wirkt es auch nicht auf den Verpflichteten, ja könnte man vielleicht zugeben, daß es ihn von der Provokation abhalten werde, weil er gewiß sei, daß der Berechtigte entweder provociren oder seine Rechte verlieren müsse, so ist dies doch gleichgültig, da mit der Provokation für den Berechtigten keine Nachtheile verbunden sind. Die gesetzliche Berechtigung zu dem gestellten Präjudiz, die Androhung des Verlustes der Rechte, wenn sie nicht binnen einer bestimmten Frist angemeldet sind, findet schon im A. L. R. und im §. 78. Abschn. III. dieses Gesetzes z. B. A. L. R. Thl. II. Tit. 4. §. 29. Thl. I. Tit. 22. §. 18. ihren Vorgänger.

Dagegen spricht, daß die Präklusion selbst die über die Fortdauer des Verhältnisses einverstandenen Partheien zu dessen Lösung zwingt. Dem Zwecke des Gesetzes ist genügt, wenn es jedem Theile die Möglichkeit der Lösung giebt. Die Freiwilligkeit derselben wird mit manchen anscheinenden Härten des Gesetzes versöhnen, namentlich in Ansehung des Verhältnisses der Geistlichen u. s. w. Ein genügender Antrieb liegt in der im Rentenbank-Gesetz enthaltenen Befugniß des Staats, die Rentenbank zu schließen. In ruhigen Provinzen genügt dies vollkommen. In den in die Zeitbewegung mehr hinein gezogenen Provinzen wird in dem gestörten Verhältnisse der Grund zu den auch ohne Zwang nicht ausbleibenden Provokationen liegen. Häuft sich die Masse derselben in Folge des Präklusivtermins zu sehr, dann fehlen die Mittel zu ihrer Bewältigung und der dann unverschuldete Vorwurf der Säumniß der Behörden wird neuer Zündstoff der Unzufriedenheit. Mag man im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit künftiger Gesetzgebung überlassen, in geeigneter Weise einzuschreiten; — es durch Mittel solcher Art, wie hier zu thun, fehlt es zur Zeit an allem Grunde. Es ist gehässig, den Berechtigten, deren Verluste durch das Gesetz nicht zu läugnen sind, nun noch mit dem Verluste alles Rechts zu drohen. Endlich aber sichert die Maaßregel nicht einmal nothwendig ihren Zweck, ja, sie kann leicht geeignet sein, ihn zu verfehlen. Es ist nicht zu erwarten, daß, mit Ausnahme einer Provinz vielleicht, die Berechtigten die Ablösung sehr herbei wünschen werden; die Verpflichteten werden nicht provociren, weil sie Hoffnung auf Präklusion der ersteren haben. Diese werden aber, wenn einmal ein Zwangstermin gestellt ist, den letzten Moment abwarten, um ihre Verluste hinauszuschieben, da sie das Gesetz selbst auf dieses Zögerungsmittel hinweiset.

Die Mehrheit der Komm. sprach sich aber für das Prinzip aus. In Erwägung jedoch, daß auch ihr der Zeitraum für die Präklusion zu kurz bemessen schien, wurde ein Antrag

auf Verlängerung bis zum 1. Jan. 1860

gestellt, und mit dieser Aenderung auch das letzte Alin. des §. angenommen.

Einstimmig wurde dagegen der, von der Komm. der II. K., mit Rücksicht auf die interimistischen Regulirungen gestellte, in der II. K. ohne Diskussion verworfene Antrag, aus den in jenem Berichte entwickelten Gründen aufgenommen und ein Zusatz zu §. 95. in folgender Fassung beschlossen:

Die auf Grund der V. v. 20. Dec. 1848 vorläufig durchgeführten Ablösungen und Regulirungen in der Provinz Schlesien, sind von Amtswegen in endgültige umzuleiten.

Mit diesen Abänderungen beantragt die Komm. die Annahme des §. 95.

Das Plenum der I. Kammer lehnte den auf die Feststellung eines

Präklusiv-Termins gerichteten Beschluß der II. Kammer gänzlich ab, trat dagegen in Betreff der Annahme des jetzigen Alin. 5. dem Antrage der Kommission bei.[1]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2644. bis 2625.

D. Die Kommission der II. Kammer beantragte nunmehr, die Beschlüsse der I. Kammer zu genehmigen, indem sie bemerkte:

Den von der II. K. beschlossenen Präklusivtermin zur Anbringung der Provokation hat die I. K. in namentlicher Abstimmung mit 110 gegen 25 Stimmen abgelehnt; auch hat die Staatsregierung bei der Berathung in der I. K. sich gegen denselben erklärt. Unter diesen Umständen fehlt es an der Aussicht, die Zustimmung der andern Faktoren der Gesetzgebung zu der früher beschlossenen Bestimmung zu erhalten und es wird deshalb beantragt, von derselben abzustehen.

Das von der I. K. hinzugefügte neue Alin., wonach die interimistischen Regulirungen in Schlesien von Amtswegen in definitive umgewandelt werden sollen, ist von der Agrar-Kom. bereits im Berichte v. 20. Nov. 1849 beantragt worden. Es wird daher der Antrag auf Annahme desselben wiederholt.

Die II. Kammer ist diesen Anträgen schließlich beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀., Bd. 5. S. 2755. ff.).

II. Erläuterungen zu den §§. 94. und 95.

A. Zum §. 94.

Der §. 94. gestattet beiden Theilen, sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten, auf Ablösung der Reallasten, so wie auf Regulirung zu provociren.

Es ist indeß nur der Eigenthümer eines Grundstückes zur Provokation auf Ablösung der Reallasten desselben befugt, und nur eine von diesem ausgegangene Provokation zieht die in dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850. mit der Provokation verknüpften Folgen nach sich.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen und dem Ob. Trib. durch die Urtel v. 27. Sept. 1850. und 23. April 1851. resp. v. 12. Febr. 1852. (Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 65. Nr. 3. u. Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 379. ff.)

B. Zum §. 95.

1) Zuvörderst ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen des §. 95., nach §. 101. des Ablös. Ges., auch auf alle zur Zeit der Publikation des Ges. bereits anhängigen Regulirungen und Ablösungen Anwendung findet.

Das Gesetz hat mithin in dieser Beziehung rückwirkende Kraft und es ergiebt sich daraus insbesondere, daß auch die Zurücknahme der vor dessen Publikation angebrachten Provokationen unstatthaft ist.

---

1) In der I. K. waren zum §. 95. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a. Von dem Abgeordn. v. Bethmann-Hollweg (Drucks. Nr. 535. ad VII.):
„das Alin. 5. (des Beschlusses der II. K.) zu streichen und statt dessen zu „setzen:
„Ohne Provokation des einen oder andern Theils findet ein Zwang „zur Ablösung im Interesse des Staats nicht statt."

b. Von dem Abgeordn. v. Jordan (Drucks. Nr. 556. ad 1.:
„Für den Fall, daß der im Alin. 5. des §. 95. gemachte Vorschlag der „Kommission wegen der Anbringung der Provokation nicht angenommen „werden sollte, an die Stelle des Alin. 5 im §. 95. Folgendes zu setzen:
„Die Bestimmung der Frist, innerhalb welcher die Provokation an„gebracht werden muß und die Bestimmung der Folgen, welche sich „an die Nichtinnehaltung jener Frist knüpfen, bleibt der künftigen „Gesetzgebung vorbehalten."

Beide Anträge wurden zurückgezogen und gelangten deshalb nicht zur Abstimmung. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2624—2625.)

2) Ueber den Umfang, welchen jede Provokation auf Ablösung haben muß, stellt der §. 95. folgende Grundsätze auf:

a) Jede Provokation des Berechtigten muß sich auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, welche für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften.

b) Jede Provokation des Verpflichteten muß sich auf alle Reallasten erstrecken, welche auf seinem Grundstücke haften,[1]) insofern die Ablösung nach den Vorschriften des §. 64. erfolgt und nicht der §. 65. bei einzelnen Grundstücken zur Anwendung kommen sollte.

In letzterer Beziehung (ad b.) versteht es sich übrigens von selbst, daß der Verpflichtete seine Provokation nicht auf die Ablösung der Reallasten aller Grundstücke, die er überhaupt besitzt, zu richten braucht, sondern nur auf die Ablösung der Reallasten derjenigen Grundstücke, welche in einem und demselben Gemeindeverbande liegen, sowie der sämmtlichen Pertinenzien eines geschlossenen Grundstückes. — Uebrigens kommt es nicht darauf an, ob die Reallasten auf dem Grundstücke für einen oder mehrere Berechtigte haften.

Zugleich bestimmt der §. 95. (im Alin. 4.):

c) daß die Zurücknahme einer angebrachten Provokation (auf Ablösung) nicht zulässig sein soll.[2])

---

1) Das Min. des J. hatte bereits vor Erlaß des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 angenommen, daß eine theilweise Ablösung der Dienste von einem bäuerlichen Hofe gegen den Willen des Provokaten nicht zulässig sei, indem dies gegen den Geist der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 (§. 7. in Verbind. mit §§. 8. u. 10.) verstoße und der §. 8. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 die Unzulässigkeit der theilweisen Ablösung ausdrücklich ausspreche. (Rekurs-Bescheid v. 31. Jan. 1842. Min. Bl. d. i. V. 1842 S. 31—32.)

2) Die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthielt keine Bestimmungen über die Zulässigkeit der Zurücknahme der Provokation, und es mußte daher im Falle des Widerspruches des Provokaten, in jedem einzelnen Falle darüber entschieden werden. Man nahm an, daß es darauf ankomme, ob im Verlaufe der Verhandlungen bereits eine vertragsmäßige Uebereinkunft zwischen den Interessenten über wesentliche Ablösungs-Gegenstände stattgefunden und der Provokat aus solchen vertragsmäßigen Uebereinkünften Rechte erworben habe, die nur im Ablösungs-Verfahren geltend gemacht werden können, oder ob die Behörde darüber entschieden hat. Wo dies nicht der Fall, wurde angenommen, daß, wie im Prozesse, der Provokant zur Fortsetzung der Provokation nicht gezwungen werden könne, aber sämmtliche Kosten tragen, resp. dem Gegentheile erstatten müsse. (A. G. O. I. 20. §. 21. u. I. 23. §. 20.). Vergl. die Entsch. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen in dessen Zeitschr. Bd. 1. S. 365—370. — Diese Bestimmungen hatten auch die neueren Ablös. Ordnungen (Ablös. O. v. 13. Juli 1829 für die vormals Königl. Westphälischen Landestheile, §. 130., G. S. 1829. §. 65., Ablös. O. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen, §. 134., G. S. 1840. S. 156., Ablös. O. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile, §. 110., G. S. 1840. S. 195.) ausdrücklich aufgestellt. (Vergl. auch §. 5. der bei den Ges. v. 18. Juli u. 31. Okt. 1845, betr. die Ablös. der Dienste in den Provinzen Sachsen und Schlesien. G. S. 1845. S. 502 u. 682.) — Dagegen hatte das R. des Min. des J. v. 13. März 1823 (Danz Agr. Ges. Bd. 2. S. 565) die Ansicht ausgesprochen, daß dem Provokaten die von ihm auf erfolgte Renunciation des Provokanten verlangte Fortsetzung niemals versagt werden könne, jedoch die Entscheidung vorbehalten bleiben müsse, ob der Provokant, der Renunciation ungeachtet, der nach §. 14. der Ablös. O. v. 7. Juni 1821 dem Provokaten zustehenden Wahl zwischen der Abfindung in Land oder in Rente unterworfen bleibe.

Das R. des Min. des J. v. 18. Juni 1840 an die Gen. Komm. zu Posen (Min. Bl. d. i. V. 1840. S. 258 Nr. 452.) hatte übrigens ausgesprochen, daß,

3) Es kann zwar eine, gemäß §. 65. Abs. 2. angebrachte Provokation auf Ablösung nicht wieder zurückgenommen werden, vielmehr findet auch bei Ablösung der Reallasten aus den, im §. 65. gedachten Verhältnissen die Bestimmung des Alin. 4. des §. 95. Anwendung, wonach die Zurücknahme einer angebrachten Provokation unzulässig ist. Entsprach jedoch die angebrachte Provokation den Bestimmungen des §. 65. Alin. 2. nicht, fallen vielmehr die Leistungsverhältnisse und Verpflichtungen unter die Vorschriften der §§. 53. 55. 56. und will der Provokant diese Vorschriften und nicht die des Alin. 2. §. 65. bei der Ablösung der Reallasten angewendet wissen, so kann eine solche (gesetzlich unzulässige und daher per decretum zurückzuweisende) Provokation auch noch nach Einleitung des Ablösungsverfahrens wieder zurückgenommen werden so lange der Provokat die Provokation nicht akceptirt, vielmehr seinerseits die Ablösung, in Folge des Ablösungsantrages des Provokanten, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (durch die Rentenbank und zum 20fachen Ablösungssatze), verlangt hat.

Angenommen von dem Revis. Kolleg. für L. K. S. in dem (nicht veröffentlichten) Erk. v. 4. Nov. 1853. Die Gründe waren:

Durch Vertrag war bestimmt, daß ein Erbpachtskanon von dem Erbpächter nie abgelöst werden dürfe und der Erbverpächter davon nur die Ablösung eines Theils des Kanons durch baare Zahlung eines mit 4 pCt. zu berechnenden Ablösungskapitals gegen halbjährliche Kündigung alsdann verlangen könne, wenn der zeitige Erbpächter oder dessen Erben die Erbpachtsgerechtigkeit an einen Fremden verkaufen sollten. Sollte aber der Staat die Ablösung des übrigen Theils verordnen, so könne alsdann diese Summe zu keinem höheren Zinsfuße, als nur mit 3½ Prozent berechnet und abgelöst werden.

Der Erbpächter brachte eine Provokation auf Ablösung des ganzen Erbpachtskanons, jedoch mit ausdrücklicher Bezugnahme auf obige Vertragsbestimmung an, indem er die Zulässigkeit der Ablösung und den Wegfall der durch den Vertrag festgesetzten Beschränkungen des Rechts die Ablösung zu verlangen, theils auf den §. 6. des Ges. v. 2. März 1850, theils auf die aus der gleichzeitig beantragten Ablösung der Reallasten von allen übrigen Grundstücken seines Erbpachtsgutes, mit Rücksicht auf §. 95. folgende Verpflichtung stützte, jedoch für den Ablösungssatz, resp. zu 4 u. 3½ Prozent, die Vertragsbestimmungen für maaßgebend erachtet wissen wollte. Er beantragte hiernach die Einleitung des Ablösungsverfahrens, doch ausdrücklich unter Berücksichtigung der vertragsmäßigen Ablösungssätze. — Der Provokat (der Erbverpächter) erkannte zwar die Ablösbarkeit des Kanons an und war an sich mit der Ablösung einverstanden, trug sogar auch seinerseits darauf an, jedoch durch Vermittelung der Rentenbank, wobei er der Anwendung des vertragsmäßigen Ablösungssatzes widersprach und die Ablösung nach dem 20fachen Betrage verlangte, worauf wiederum aber der Provokant für den Fall, daß die Verpflichtung des Provokaten zur Ablösung nach dem Vertragssatze nicht anerkannt werden sollte, die Provokation zurückzunehmen erklärte. Für die Zulässigkeit dieser Zurücknahme wurde erkannt, da die Provokation schon durch Verfügung zurückzuweisen gewesen wäre, weil sie keine richtige Schlußfolgerung aus den vorgetragenen Thatsachen und den gesetzlichen Vorschriften enthalte. Denn mit Ausnahme der §§. 91., 92., 93. finde das Gesetz auf Renten, welche, wie im vorliegenden Falle, unter die Ausnahmebestimmungen der §§. 52., 53., 55. fielen, keine Anwendung.

Die auf §§. 6. und 95. gegründete Provokation sei daher ganz unstatthaft gewesen. Wenn Provokant nach §. 56. die Ablösung, durch Rentenbriefe, und zufolge §. 28. des Rentenbankges., nur gegen den 20fachen Betrag hätte beantragen können, so habe seine Provokation doch mit dieser ihm vom Gesetz beigelegten Fakultät in Widerspruch gestanden, da er vielmehr den vertragsmäßigen Ablösungs-

---

wenn gleich in der Regel die Frage der Zulässigkeit der Zurücknahme der Provokation nach den Regeln der Zurücknahme einer Klage zu beurtheilen sei, hierbei doch stets diejenigen Unterschiede berücksichtigt werden müßten, welche durch die Natur der Sache und den Stand der agrarischen Gesetzgebung bedingt werden.

satz zu 4 und 3½ Prozent gefordert habe. Nachdem die Provokation einmal zugelassen worden, habe dieselbe zwar erörtert, sie hätte auch vom Berechtigten akceptirt werden können, in welchem Falle §. 95. Alin. 4. zur Anwendung gekommen wäre. Da jedoch bei dem eingeleiteten Verfahren der Provokat der Ablösung nach den Festsetzungen des Vertrages widersprochen und damit die Provokation nicht akceptirt, sondern gegentheils die Zulässigkeit derselben in der angebrachten Art bestritten habe, somit die Ablösung nur bedingungsweise, unter Anwendung des §. 65. Abs. 2., geschehen lassen wolle, dieser Bedingung hingegen seinerseits der Provokant widerspreche, so fehle es überall an einer gesetzlichen Grundlage für das Ablösungsverfahren.

4) Da nach Alin. 4. des §. 95. die Zurücknahme einer Provokation unzulässig, der Umfang derselben aber im Gesetze vorgeschrieben ist, so sind Zweifel entstanden über das Verfahren, welches in dem Falle zu beobachten, wenn die Provokation den Erfordernissen des §. 95. Alin. 1. bis 3. nicht entspricht.

Die Auseinandersetzungs-Behörden sind meistentheils[1]) der Ansicht gewesen, daß jede unvollständig angebrachte Provokation von Amtswegen auf den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang ausgedehnt werden müsse.

Das Min. für landwirthschaftliche Ang. hat sich indeß im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen.

a) In dem R. v. 29. Dec. 1850.[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 15. Nr. 15.) führt dasselbe aus, daß die Auseinandersetzungs-Behörde zwar eine Provokation, welche den Erfordernissen des §. 95. nicht entspricht, wegen Unvollständigkeit zurückweisen könne, so lange die Provokation noch nicht eingeleitet worden, daß ihr indeß diese Befugniß nach erfolgter Einleitung der Sache schon um deshalb nicht mehr zustehe, weil durch die Einleitung der Provokat ein Recht auf Fortsetzung der Auseinandersetzung erlangt haben könne.

b) In den R. v. 20 Juni und 31. Okt. 1851.[3]) (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 254. Nr. 277.) führt derselbe aus, daß, weil eine Provokation, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nicht hat, eigentlich noch keine Provokation sei, der Provokant zuförderst aufgefordert werden müsse, seinen Antrag in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfange anzubringen, daß aber, wenn er sich dessen weigere, nicht die Ausdehnung der Provokation von Amtswegen, sondern die Weglegung der Akten erfolgen müsse.

Gegen diese Ansicht sind folgende Bedenken erhoben worden:

α) Die Unvollständigkeit der Provokation stellt sich bisweilen erst dann heraus, wenn es schon zu spät sein würde, auf die Weigerung des Provokanten die

---

1) Die Gen.-Kom. zu Stendal hat sich (in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851.) in folgender Art über die Frage ausgesprochen:

„Ist eine neue Provokation nicht in dem Umfange angebracht, wie es in „dem §. 95. bestimmt wird, so ist sie als unvollständig zurückzuweisen, wenn „sie auf desfallsige Aufforderung nicht ergänzt wird.

„Schwebt das Verfahren schon, so muß dasselbe ausgedehnt werden; „weigert sich der Provokant dessen, so erfolgt ebenfalls die Zurückweisung „seiner ursprünglichen Provokation als jetzt unzulässig, wenn nicht etwa der „Provokat die Fortsetzung verlangt, in welchem Falle zum Erkenntniß zu „instruiren ist. Steht aber nach §. 100. die Abfindung für alle einzelne „Berechtigungen schon fest, so muß über den Theil des Verfahrens ein „Rezeß abgeschlossen werden, welcher diese Berechtigung betrifft, wenn nicht „der Gegentheil ausdrücklich in den Rücktritt von der Provokation williget.“ (Sprengel's Ablös. Ges., S. 25.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 227.

3) Vergl. ebendas. S. 228—230.

Akten zu reponiren; es wird z. B. öfters erst nach dem Abschlusse des Hauptverfahrens zur Sprache gebracht, daß in der Provokation des Berechtigten einige Grundstücke der betreff. Gemeinde übergangen worden. Weigert sich in solchen Fällen der Provokant, seinen Antrag nachträglich auf diese Grundstücke auszudehnen, so bleibt nur die Alternative, entweder die Ablösung der letzteren von Amtswegen vorzunehmen, oder eine Ablösung zur Ausführung zu bringen, welche den gesetzlich vorgeschriebenen Umfang nicht hat, oder endlich die Ablösung der bereits im Verfahren begriffen gewesenen Grundstücke rückgängig zu machen.

β) Die in Rede stehende Frage berührt in vielen Fällen, das Recht des Provokaten und fällt alsdann jedenfalls in das Gebiet der richterlichen Entscheidung.

5) Die Bestimmungen der §. 95. und 101. des Ablös. Ges. treten auch in Anwendung bezüglich der Provokationen des Domainen-Fiskus hinsichtlich der Domainenpräſtationen. Dies ist von dem Min. für landwirthschaftl. Ang. ausgesprochen in dem R. v. 1. Aug. 1850.[1]) (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 254. Nr. 341.), welches zugleich die näheren Anweisungen über das hierbei Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden zu beobachtende Verfahren für diejenigen Fälle ertheilt, wo die Regierungen selbst Vergleichsversuche machen, nachdem die Angelegenheit bei den ordentlichen Auseinandersetzungs-Behörden bereits anhängig geworden ist.

6) Die Vorschriften des §. 95. finden keine Anwendung für diejenigen Fälle, wenn bei einer Gemeinheitstheilung die Abfindung von Seiten des Fiskus durch Rente gewährt und hierbei die Beseitigung resp. Aufhebung dieser Rente durch Kompensation mit einem entsprechenden Theile der Domanial-Abgabe des Berechtigten verlangt wird.

Dies haben die Min. des J. und für landwirthschaftl. Ang. in dem C. R. v. 7. Mai 1851.[2]) (Min. Bl. d. in. V. 1851. S. 105. Nr. 119.) ausgeführt.

7) Eine jede Provokation auf Regulirung, Ablösung oder Gemeinheitstheilung ist unzulässig, bei welcher die rechtliche Existenz des Gegenstandes der Auseinandersetzung von dem Provokanten selbst in Abrede gestellt wird.

Es muß zuvor hierüber von den ordentlichen Gerichten erkannt werden. Eine Ausnahme hiervon tritt nur dann ein, wenn die bezügliche Provokation mit einem anderen zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde bereits gehörigen Geschäfte in solcher Verbindung steht, daß der streitige Gegenstand zum Austrage gebracht werden muß, um die Partheien zu einem völlig beruhigten Zustande zu führen oder wenn das Gesetz eine Verpflichtung zur Provokation bestimmt hat.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 25. Nov. 1851. u. 10. Sept. u. 5. Nov. 1852. (Präj. Samml. desselb. S. 18. Nr. 6.).

8) Finden die Vorschriften des §. 95. auch auf Reallasten, welche dem 65. unterliegen, und insbesondere auch alsdann Anwendung, wenn die betreff. Reallasten theils dem §. 64.., theils dem §. 65. unterliegen?[3])

Das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen führt aus:

a) in dem Erk. v. 13. Jan. 1852., daß der Antrag auf Ablösung der dem §. 64. unterliegenden Reallasten nur insoweit eine Verpflichtung zur gleichzeitigen Ablösung der dem §. 65. unterliegenden Reallasten nach sich zieht, als es auf eine Verwandlung dieser Abgaben in feste Geldrenten ankommt.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 230—231.
2) Vergl. ebendas. S. 231—232.
3) Vergl. Zus. II. ad 4. zum §. 65. des Ablös. Ges. (s. oben S. 555 ff.)

Die Gründe der Entscheidung stützen sich auf die Entstehungsgeschichte des §. 65.[1]) und bemerken:

Es ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte des §. 65., daß die gesetzgebenden Gewalten von der Ansicht ausgegangen, daß die baldige Ablösung solcher Reallasten, von denen der §. 65. redet, nicht nothwendig sei, und daher wider ihren Willen weder der Verpflichtete zur Erlegung des 20fachen Betrags als Ablösungs-Kapital, noch der Berechtigte zur Annahme einer anderen Abfindung, als dieses in dem 20fachen Betrage bestehenden Ablösungs-Kapitals, gezwungen werden könne.

Dies ergiebt sich auch aus §. 6. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850, welcher unter den von der Ablösung durch die Rentenbanken (also laut §. 64. l. c. auch von der Ablösung durch Amortisation) ausgeschlossenen Reallasten ausdrücklich die Reallasten des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nennt.

Hieraus folgt, daß, wenn einer von beiden Theilen auf Ablösung einer nicht in baarem Gelde bestehenden Reallast der angegebenen Art anträgt, diese Reallast nur in eine Geldrente verwandelt wird, und dann diese Geldrente so lange fortbesteht, bis entweder der Verpflichtete deren 20fachen Betrag als Ablösungs-Kapital zahlen oder der Berechtigte sie der Rentenbank überwiesen haben will. Ferner folgt daraus, daß bis zu demselben Zeitpunkte eine bereits in baarem Gelde bestehende Reallast der angegebenen Art überhaupt nicht abgelöst werden kann, sondern unverändert fortentrichtet werden muß. Hierin liegt der charakteristische Unterschied zwischen diesen Reallasten und denjenigen Reallasten, welche dem §. 64. l. c. unterliegen. Die letzteren, resp. die dafür ermittelten Geldrenten müssen laut §. 64. Alin. 3. l. c. und §. 9. des Rentenbankges. v. 2. März 1850 von Amtswegen den Rentenbanken überwiesen werden, wenn der Verpflichtete nicht vorzieht, den 18fachen Betrag derselben sofort als Ablös. Kapital zu zahlen.

Dieser Unterschied ist festzuhalten, wenn man die Beziehung untersucht, in welcher die Bestimmungen des §. 95. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zu den Reallasten des §. 65. l. c. stehen.

Sieht man dabei lediglich auf die Worte, so würde man allerdings annehmen müssen, daß die Provokation auf Ablösung der dem §. 64. unterliegenden Reallasten die Ablös. der dem §. 65. unterliegenden stets nach sich ziehe; denn beide obige Stellen dieses §. sprechen von „allen“ resp. „sämmtlichen Reallasten“, ohne die Reallasten des §. 65. auszunehmen. Die bloßen Worte können aber da nicht entscheiden, wo sie mit der anderweit ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers im Widerspruche stehen.

Der §. 95. l. c. hatte in den ursprünglichen Entwürfen der Regierung (dem 1. und 2.) eine ausgedehntere Fassung. Bei den Verhandlungen der Agrar-Komm. der Kammern und dieser selbst wurde mehrfach vorgeschlagen, alle Ablösungen von Amtswegen einzuleiten. Die II. K. hatte auf den Vorschlag ihrer Kommission in einem Zusatze zum §. 95. sogar einen Präklusiv-Termin für die Anbringung von Ablösungs-Provokationen festgesetzt, nach dessen Ablauf die Berechtigten, welche nicht provocirt hätten, ihre Ansprüche ohne Weiteres verlieren sollten. Allen diesen Vorschlägen und Festsetzungen lag ein und dasselbe Motiv zum Grunde. Man wollte die Reallasten möglichst schnell und möglichst auf einmal zur Ablösung bringen, theils der Kosten-Ersparniß wegen, theils und hauptsächlich, um der politischen Aufregung, die in dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und dem daraus entsprungenen Dienst- und Abgaben-Wesen reichliche Nahrung gefunden hatte und künftig leicht von Neuem finden konnte, zu begegnen und der Art. 40. der Verf. Urk. v. 5. Dec. 1848 (Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850) zu verwirklichen. Diese letzteren Gründe walteten bei den Reallasten des §. 65. l. c. nicht vor. Ihnen liegt ein gutsherrlich-bäuerliches Verhältniß nicht zum Grunde. Auch bestehen sie meist in Geldzinsen, deren Ausbedingung auch für die Zukunft durch Art. 42. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850 erlaubt ist.

Unter diesen Umständen darf man als gewiß annehmen, daß es nicht die Absicht der gesetzgebenden Gewalten gewesen ist, die Bestimmungen des §. 95. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 auf die Reallasten des §. 65. l. c. anzuwenden.

---

1) Vergl. oben S. 538 ff.

oder daß ihre Absicht sich wenigstens darauf beschränkt hat, diese Reallasten nur in der Weise dem §. 95. zu unterwerfen, daß sie, sofern sie in Diensten oder Natural-Abgaben bestehen, in Geldrenten verwandelt werden müssen.

Recht klar und deutlich spricht sich dies in dem Zusatze zu dem §. 95. aus, welchen die II. K. beschlossen hatte und welchem auch die Agrar-Komm. der I. K. (unter Verlängerung des Präklusiv-Termins bis zum 1. Jan. 1860) beigetreten war.

Nur für die Reallasten des §. 64. nicht aber für die des §. 65. sollte danach der Präklusiv-Termin Geltung haben.

Die unbedingte Anwendung des §. 95. auf die Reallasten des §. 65 würde auch zu Folgen führen, welche die Gesetzgeber nicht haben beabsichtigen können, zumal in Verbindung mit §. 101. l. c., wonach der §. 95. auch auf die zur Zeit der Verkündung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bereits anhängigen Ablösungen angewendet werden soll. Besäße z. B. Jemand zwei Grundstücke, das eine mit einem unbedeutenden nach §. 64. ablösbaren Dienste, das andere mit einem dem §. 65. unterliegenden Erbpachts-Kanon von 1000 Thlrn. behaftet, und hätte er schon früher auf Ablösung des Dienstes angetragen, so müßte er nun zufolge §§. 95., 101. und 65. l. c. nolens volens zur Ablösung des Kanons ein baares Kapital von 20000 Thlrn. in 4 Jahren erlegen. Eben so würde umgekehrt ein Berechtigter, der von einem Grundstücke jenen unbedeutenden Dienst, von einem anderen Grundstücke desselben Gemeinde-Verbandes jenen Erbpachts-Kanon von 1000 Thlrn. zu fordern und schon früher die Ablösung des Dienstes beantragt hätte, nunmehr ohne Weiteres sich gefallen lassen müssen, daß der Kanon vermittelst der Rentenbank abgelöst werde. Wäre dieser Berechtigte der Fiskus, so träte an die Stelle der Ablösung durch die Rentenbank nach §. 64. des Rentenbankges. v. 2. März 1850 die Amortisation, und Fiskus verlöre dann ohne Weiteres den 10. Theil des Kanons. Auf diese Weise würde in sehrvielen Fällen die Bestimmung des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, welche eine durch die Natur der ihr unterliegenden Reallasten gerechtfertigte Begünstigung für den Berechtigten enthalten und demjenigen beider Theile, der die Ablösung derselben seinem Interesse angemessen findet, die freie Wahl des Abfindungsmittels gewähren soll, völlig illusorisch werden.

Nach diesem Allen kann es nicht zweifelhaft sein, daß der §. 95. auf die Reallasten des §. 65. nur in soweit Anwendung findet, als dies mit dem Zwecke dieses letztern §. vereinbar ist, also nur in soweit, daß, wenn auf Ablösung der dem §. 64. unterliegenden Reallasten angetragen ist, auch die nicht in baarem Gelde bestehenden Reallasten des §. 65., welche auf Grundstücken desselben provocirenden Verpflichteten oder auf einem Grundstücke desselben Gemeinde-Verbandes für denselben provicirenden Berechtigten haften, aber auch nur diese, in Geldrenten verwandelt werden müssen. (Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 5. S. 57 ff. und Präj. Samml. desselb. S. 41 Nr. 6.)

b) In einem Erk. v. 27. Mai 1853. führt derselbe Gerichtshof aus, daß eine Ablösung in den Fällen des §. 65. auch auf einzelne Reallasten gerichtet werden kann, während andere auf demselben Grundstücke haftende Lasten bestehen bleiben, und daß daher in den Fällen des §. 65. kein Theil genöthiget sei, die Provokation auf Ablösung aller auf demselben Grundstücke haftenden Reallasten zu richten. Bei einer solchen theilweisen Ablösung derartiger Reallasten sei jedoch nicht eine bloße Verwandlung der zur Ablösung gestellten einzelnen Reallasten in Rente, sondern nur eine definitive Aufhebung der Lasten durch Kapitals-Entschädigung resp. durch Rentenbriefe zulässig, insofern nicht etwa derartige Reallasten Kirchen, Pfarren, Küstereien oder Schulen zustehen.

Die Gründe nehmen Bezug auf die in dem oben ad a. erwähnten Urtel gegebene Ausführung, aus der gleichmäßig auch die Richtigkeit des ersten Theils des obigen Rechtssatzes folge, und bemerken ferner:

Das G. v. 2. März 1850 kennt eine Verwandlung der Reallasten in feste Geldrenten nur:

a) in dem zu Gunsten der geistlichen Institute am Schlusse des §. 65. statuirten Ausnahmefalle, welcher indeß strictissime zu interpretiren ist,

b) auf Grund freier Vereinigung der Partheien gemäß §. 91.

Im Uebrigen hat das G. nach seiner ganzen Intention, welche dahin geht, die Reallasten vollständig aufzuheben und durch Ein Auseinandersetzungsverfahren zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten reine Bahn zu machen, die halbe Maaßregel, welche in der Rentenverwandlung liegt, und welche die früheren Ablös. Gesetze wegen Mangels der Rentenbanken zuließen, gar nicht statuirt, und es fehlt in dem Gesetze an jedem Anhalte für die Anwendung dieser bloßen Rentenverwandlung auf die dem §. 65. unterliegenden Reallasten. Bei diesen finden zwar die §§. 63. u. 64. keine Anwendung, wohl aber bleibt der §. 60. in Kraft, und ein Antrag auf Ablösung, sei es nun, daß er wegen der in Rede stehenden Reallast ausdrücklich gestellt ist, oder daß er gemäß §. 95. angenommen wird, wenn er auch ursprünglich nur auf eine andere Reallast gerichtet war, muß daher, ausgenommen bei geistlichen Instituten, stets die vollständige Ablösung, nicht die bloße Rentenverwandlung, zur Folge haben und ein Antrag auf letztere ist, ausgenommen bei geistlichen Instituten, gar nicht statthaft.

(Acta des Revis. Kolleg., Pommern Q. Nr. 2.)

9) Verhältniß des §. 95. zu der Bestimmung des Alin. 4. des §. 65. (betr. die an Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zu entrichtenden Reallasten).

Der §. 95. bezweckt hauptsächlich die Vermeidung eines doppelten und mehrfachen Auseinandersetzungs-Verfahrens in ein und demselben Gemeindeverbande, oder doch wenigstens zwischen denselben Partheien. Da indeß in den §. 65., in Folge der Beschlüsse der Kammern, dessen jetziges Alin. 4. aufgenommen worden ist,[1]) wonach die Prästationen der Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen nur in Geldrenten verwandelt werden dürfen, und die Bestimmung über deren definitive Ablösung einem besonderen Gesetze vorbehalten worden ist, so wird der Zweck des §. 95. in Bezug auf Reallasten, die an die genannten Institute zu entrichten sind, nicht mehr vollständig erreicht.

Da nun dessenungeachtet der §. 95. seine ursprüngliche Fassung behalten hat, so konnte es, nach dem Ges. v. 2. März 1850., nicht zweifelhaft sein, daß der Verpflichtete, wenn er überhaupt auf Ablösung provociren will, seinen Antrag auch auf die, auf seinem Grundstücke haftenden, dem gedachten Institute zustehenden Prästationen richten mußte, wenngleich hinsichtlich der letzteren nur eine Rentenverwandlung stattfinden durfte.

Bei dieser Sachlage fand das Min. für landwirthschaftl. Ang. sich veranlaßt, mittelst C. R. v. 21. Mai 1851.[2]) (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 104. Nr. 118.) die Auseinandersetzungs-Behörden dahin zu instruiren,

> daß, wenn in solchen Fällen der Provokant selbst beantragt, das weitere Verfahren über die Rentenverwandlung der Prästationen an die gedachten Institute vorläufig zu sistiren, und wenn die Vertreter der gedachten Institute diesem Antrage beitreten oder doch demselben nicht widersprechen, einem solchen Antrage statt zu geben sei.[3])

Zugleich bemerkt das allegirte C. R., daß durch die Aussetzung des Verfahrens zwischen dem Provokanten und dem geistlichen Institute das Verfahren zwischen jenem und den übrigen Berechtigten nicht weiter berührt werde, sondern ohne Verzug beendiget werden müsse.

---

1) Vergl. die Entstehungsgeschichte des §. 65. (oben S. 538 ff.)

2) Vergl. in Bd. I. S. 232.

3) Das Min. der geistl. Angel. hat mittelst C. R. v. 23. Juni 1851. (Min. Bl. d. i. V. 1851. S. 110. Nr. 127.) die Regierungen angewiesen, auch ihrer Seits nach Maaßgabe des C. R. v. 21. Mai 1851. zu verfahren.

Obgleich die Richtigkeit dieser Ansichten aus dem Standpunkte des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. nicht für unzweifelhaft zu erachten,[1]) so kann es doch nach Erlaß der oktroyirten V. v. 13. Juni 1853.[2]) (G. S. 1853. S. 324.) keinem Bedenken unterliegen, daß in allen Fällen, — also auch dann, wenn der Provokant dies nicht selbst beantragt, — jede Rentenverwandlung der an die erwähnten Institute zu entrichtenden Realprästationen einstweilen unterbleiben muß[3]) und daß mithin in Bezug auf dergleichen Prästationen auch die Vorschriften des §. 95. für sistirt zu erachten sind.

10) Vergl. §. 8. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850.

Zum §. 96.

I. Der §. 96., zu welchem der Regier. Entw. Motive nicht enthält, ist von den Kammern, deren Kommissionen nichts gegen denselben zu erinnern fanden, unverändert angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 2. S. 1572. u. der I. K. Bd. 5. S. 2625.)

II. Vergl. die Erläut. zum §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Der in dem zweiten Satze des §. 96. verheißenen Regulirung der Kommunalverhältnisse und der Grundsteuern wird noch entgegengesehen, nachdem die für die ganze Monarchie erlassene Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850. durch das G. v. 24. Mai 1853. (G. S. 1853. S. 238.)

---

1) Es ist in dieser Beziehung darauf hinzuweisen, daß in der Legislatur-Periode von 1850—1851 bei der II. K. von dem Abgeordn. v. Uechtritz eine Deklaration des §. 95. dahin beantragt worden war:

„daß unter den in diesem §. gedachten „sämmtlichen Reallasten, auf welche „die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten sich erstrecken „muß", die den Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehenden nicht „inbegriffen seien."

Als Motiv dieses Antrages wurde die verschiedenartige Auslegung des §. 95. durch die Auseinandersetzungsbehörden angeführt. (Vergl. stenogr. Ber. der II. K. 18⁵⁰⁄₅₁ Bd. 4. S. 1122 Nr. 152. und Drucks. der II. K. 18⁵⁰⁄₅₁ Nr. 169.)

Die Agrar-Kommission der II. K. erklärte sich in ihrem hierüber erstatteten Berichte v. 5. April 1851 (s. stenogr. Ber. a. a. O. S. 1125—1126 u. Drucks. Nr. 242.) gegen den erwähnten Antrag, indem sie es für thatsächlich unrichtig erklärte, daß der §. 95. Seitens der Auseinandersetzungs-Behörden in Bezug auf Prästationen der gedachten Art verschiedenartig ausgelegt worden sei, und ausführte, daß der v. Uechtritzsche Antrag der unzweifelhaften und klaren Fassung des §. 95. widerspreche, nach welcher unbedenklich auch die an geistl. Institute zu entrichtenden Abgaben unter den „sämmtlichen" begriffen seien, auf deren Ablösung sich die Provokation erstrecken müsse. — Zugleich erklärte sich die Komm. auch gegen eine Abänderung des §. 95. in dieser Beziehung.

Bei der Plenar-Berathung zog der Abgeordn. v. Uechtritz hiernächst seinen Antrag auf Deklaration des §. 95. zurück und der statt dessen hierbei eingebrachte Antrag des Abgeordn. Bauer (Drucks. Nr. 300.), welcher die Abänderung des Alin. 3. des §. 95. dahin verlangte, daß an dessen Stelle die Bestimmung treten möge:

„Die Provokation auf Ablösung Seitens des Verpflichteten muß sich stets „auf sämmtliche seinen Grundstücken obliegenden Reallasten, in soweit diese „durch Kapital oder durch Vermittelung der Rentenbanken nach den Bestim„mungen dieses Gesetzes definitiv ablösbar sind, erstrecken",

wurde von der II. K. abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. über die 69. Sitz. v. 1. Mai 1851, Bd. 2. S. 1192—1203.)

Vergl. hierüber auch den Aufsatz in Rode's Lehrzeit. 1850—1851 S. 194 bis 196.

2) Vergl. in Bd. I. S. 204.

3) Vergl. die Erläut. zum Alin. 4. des §. 65., sub A. ad 3., oben S. 560—568.

wieder aufgehoben und eine neue Landgemeinde-Ordnung bis jetzt nicht mit den Kammern vereinbart worden, auch der von der Königl. Staatsregierung in der Legislatur-Periode von 1852. bis 1853. eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Veranlagung und Erhebung der Grundsteuer von den bisher befreiten und bevorzugten Grundstücken [1]) nicht zum Gesetz erhoben, sondern, in Folge der darüber in der II. Kammer stattgehabten Berathungen von der Staats-Regierung wieder zurückgezogen worden ist. [2])

Zum §. 97.

I. Der §. 97., zu welchem der Regier. Entw. specielle Motive nicht enthält, ist aus dem letzteren ohne weitere Abänderung, als die Einschaltung des Wortes: „darüber," in das Gesetz übernommen worden.

A. Die Kommission der II. Kammer fand gegen den §. nichts zu erinnern, welcher hierauf von der II. Kammer unverändert angenommen wurde. [3]) (Stenogr. Ber. der II. K. $18\frac{52}{53}$. Bd. 3. S. 1573.)

B. Die Kommission der I. Kammer fand gegen den §. ebenfalls nichts zu erinnern und beantragte die unveränderte Annahme, welche auch vom Plenum genehmiget wurde.

Bei der Schlußredaktion trug indeß die Kommission dahin an, hinter dem Worte: „früher," das Wort: „darüber" einzuschalten, welchem Antrage die I. Kammer beitrat. [4]) (Stenogr. Ber. der I. K. $18\frac{52}{53}$. Bd. 5. S. 2627. u. S. 2568–2669.)

---

1) Vergl. stenogr. Verhandl. der II. K. $18\frac{52}{53}$ Bd. 1. S. 73. — Der Entwurf nebst Motiven findet sich abgedruckt in den Drucks. der II. K. $18\frac{52}{53}$ Bd. 1. Nr. 8.

2) Die Zurückziehung erfolgte auf dem Grund der Allerh. Ermächtigung v. 7. März 1853. (Drucks. der II. K. $18\frac{52}{53}$ Bd. 3. Nr. 167.) in der Sitz. der II. K. v. 8. März 1853. (s. stenogr. Ber. der II K. $18\frac{52}{53}$ Bd. 2. S. 617.)

3) Der von dem Abgeordn. v. Kleist-Retzow gestellte (nicht gedruckte) Verbess.-Antrag:

„den §. 97. dahin zu fassen:

„Willenserklärungen und Judikate sind insoweit ungültig, und eine „Klag-Verjährung findet insofern nicht statt, als dadurch die Unablösbarkeit von Reallasten, oder die Nicht-Regulirungsfähigkeit eines „Grundstückes festgestellt werden soll, welchem nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein solcher Ausspruch zusteht,"

wurde abgelehnt (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 2. S. 1572—1573.).

4) Der Abgeordn. Gr. v. Rittberg hatte zum §. 97. ursprünglich folgenden Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 534. ad V.) gestellt:

„den §. 97. dahin zu fassen:

„Die Ablösbarkeit der Reallasten, so wie die Regulirungsfähigkeit der „noch nicht zu Eigenthum besessenen Stellen ist lediglich nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen, in soweit nicht „frühere rechtsgültige Willenserklärungen oder Judikate entgegenstehen."

Motiv.

„Die Beseitigung gültiger Verträge und rechtskräftiger Erkenntnisse „widerstrebt der Gerechtigkeit und untergräbt das Rechtsbewußtsein des „Volks. Verträge und Judikate bedingen Rechte, deren Beseitigung unzulässig ist."

Dieser Antrag wurde indeß zurückgezogen und statt desselben von demselben Abgeordn. folgendes Amendement (Drucks. Nr. 547.) eingebracht:

„im §. 97. hinter dem Worte: „Judikate" einzuschalten:

„in soweit diese Willenserklärungen und Judikate nur in Veranlassung „und auf Grund der früheren gesetzlichen Bestimmungen über die „Nichtregulirungsfähigkeit solcher Stellen abgegeben und ergangen sind."

C. Die II. Kammer ist schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, der von der I. Kammer beschlossenen Fassungs-Aenderung beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18½. Bd. 5. S. 2765. ff.)

II. Erläuterungen zum §. 97.

1) Der §. 97. ist durch den §. 2. der Dekl. v. 24. Mai 1853.[1]) (G. S. 1853. S. 240.) in Bezug auf regulirungsfähige Stellen dahin abgeändert worden,

daß Willenserklärungen und Judikate, durch welche vor Verkündung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, die Regulirungsfähigkeit einer Stelle ausgeschlossen worden, durch die Vorschrift des §. 97. nur in soweit außer Wirksamkeit gesetzt sein sollen, als sie ausdrücklich in Anerkennung des Mangels der gesetzlichen Erforderniße zur Regulirungsfähigkeit abgegeben, beziehungsweise ergangen sind.

Vergl. die Motive und die Entstehungsgeschichte dieser Deklaration zum §. 74. (s. oben S. 620. ff.)

2) Im Allgemeinen wird zur Erläut. des §. 97. und des §. 2. der dazu erlassenen Dekl. auf die zum §. 76. des Ablös. Ges. gegebenen Erläut. verwiesen.

Vergl insbes. die dort (s. o. S. 640) bereits erwähnten Reskr. des Min. für landwirthsch. Ang. v. 16. und 18. Jan. 1851. und v. 10. Febr. 1851.[2]) (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 29—53.) und den Bericht des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 7. März 1851.[3]) (a. a. O. S. 53. bis 64.), desgl. die gleichfalls zum §. 76. bereits in Bezug genommenen Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. und des Ob. Trib. v. 28. März 1851. und 23. März 1852. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 91. ff. u. Bd. 5. S. 244. ff. u. Entsch. des Ob. Trib. Bd. 23. S. 115. bis 126.), welche letzterwähnte Entscheidung hauptsächlich zu der Dekl. v. 24. Mai 1853. Veranlassung dargeboten hat, durch diese nunmehr aber auch prinzipiell berührt wird.

3) Ein bei seiner Ausbedingung als „nicht ablösbar“ bezeichneter Erbpachts-Kanon ist durch den §. 97. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. ablösbar geworden, und es finden auf ihn die Ausnahme-Bestimmungen der §§. 91. und 92. a. a. O. keine Anwendung.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen un-

Motive.

„Die aus den Berichten und den Regierungs-Vorlagen nicht zu ent-
„nehmende Absicht geht dahin, die Willenserklärungen und Judikate nur
„so weit zu beseitigen, als der obige Vorschlag es bezeichnet. Damit
„wird man sich einverstanden erklären können; es erscheint indeß eine
„möglichst deutliche Fassung, die durch den obigen Vorschlag erzielt wird,
„nothwendig.“

Auch dieser Antrag wurde indeß zurückgezogen, jedoch der Kommission als Fassungs-Sache überwiesen. Die Komm. bemerkte nun in dieser Beziehung in ihrem Schluß-Berichte v. 9. Febr. 1850 (Drucks. Nr. 562.):

„Zu §. 97. hat die Komm. die wörtliche Aufnahme des Gr. v. Ritt-
„berg'schen Amendements theils für unnöthig, theils in seiner Fassung nicht
„für Zweifel vermeidend gehalten, jedoch, obwohl einstimmig der Ansicht,
„daß die Worte: „Ablösbarkeit“ und „Regulirungsfähigkeit“ alle Be-
„denken über den Sinn des §. erledigen, dennoch durch Zufügung des
„Wortes: „darüber“ hinter dem Worte: „früher“ diesen Sinn noch
„klarer auszudrücken gemeint.“

Dieser Antrag der Komm. wurde schließlich genehmiget. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2626—2627 u. S. 2668—2669.)

1) Vergl. in Bd. I. S. 209.
2) Vergl. in Bd. I. S. 209—220.
3) Ebendas. S. 220—224.

term 10. Febr. 1852. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 70. ff. u. Präj. Samml. S 65. Nr. 2.).

Vergl. das Nähere hierüber in der Erläut. zum §. 91. des Ablös. Ges. (Zus. 4.) (s. oben S. 707. ff.).

Zum §. 98.

I. Der §. 98., zu welchem der Regier. Entw. keine speciellen Motive giebt, ist unverändert angenommen worden.

Die Kommission der II. Kammer bemerkt dazu:

Der §. 98. gab zu der Erinnerung Anlaß, daß eine Bestimmung, nach welcher Vergleiche der Betheiligten über Land-Abfindungen nur in dem Falle berücksichtigt werden sollen, wenn sie nach den Grenzen und dem Umfange bestimmt sind, eine zu große Beschränkung der Willensfreiheit enthalte. Es wurde deshalb beantragt, an Stelle des zweiten Satzes dieses §. zu setzen:

„Insbesondere bleibt ihnen unbenommen, sich über eine Abfindung durch „Land, hinsichtlich deren die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung „Anwendung finden, zu einigen."

Diesen Antrag hat jedoch die Agrar-Kom. abgelehnt, indem die Majorität von der Ansicht ausging, daß der Gesetz-Entw. der Reg., wenn dieser angenommen werde, wesentlich zur schnellern Durchführung der Auseinandersetzungen beitragen werde.

Die Kommission der I. Kammer fand gegen den §. nichts zu erinnern.

Derselbe ist demnächst von beiden Kammern unverändert angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K $18\frac{49}{50}$. Bd. 2. S. 1573. und der I. K. Bd. 5. S. 2627.).

II. Erläuterungen zum §. 98.

1) An Stelle der in den Abschn. II. und III. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. festgesetzten Abfindungsarten kann im Wege des Vergleichs eine Landabfindung, außer im Falle des §. 62., nur in der Art festgestellt werden, daß solche ihrem Umfange und ihren Gränzen nach in dem Vergleiche genau bestimmt ist.

Ein Vergleich, nach welchem eine Landabfindung erst nach den Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. ausgewiesen werden soll, ist unzulässig.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 26. Nov. 1852.

Die Gründe der Entscheidung bemerken:

Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat, wie die Motive der Staatsregierung und die damit übereinstimmenden Verhandlungen beider Kammern ergeben, als Hauptgrundsatz aufgestellt, daß die Reallasten, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, durch Kapital-Zahlung oder durch Vermittelung der Rentenbanken zur Ablösung gebracht und danach die baldige Durchführung dieser Ablösungen durch Anwendung möglichst einfacher Ablösungsmittel erleichtert werden solle. (Stenogr. Ber. der I. K. $18\frac{49}{50}$ S. 2455 ad 3.) Eine Land-Entschädigung in Folge der Regulirungen, wie der Ablösungen, wie solche in den früheren agrarischen Gesetzen vorgeschrieben war, ist deshalb nicht angeordnet, vielmehr möglichst beschränkt worden. Eine solche soll vielmehr nur in dem Falle einseitig beansprucht werden dürfen, wenn nach §. 62. jenes Ges. die Besitzer von eigenthümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Stellen, als Gegenleistung für Dienste, die Ueberlassung eines gewissen Antheils an den eingeerndteten oder zum Ausdrusch gekommenen Feldfrüchten zu fordern haben, und sich für diese Gegenleistung im Vergleiche zu den Diensten ein Mehrwerth herausstellt. Alle Anträge, welche die Gewährung der Landentschädigungen zu erweitern bezweckten, sind in den Kammern abgelehnt (stenogr. Ber. der II. K. $18\frac{49}{50}$ S. 1465), und es ist danach das von der Staatsregierung aufgestellte Prinzip mit der vorbezeichneten Ausnahme aufrecht erhalten worden.

Wenn aber auch die Gesetzgebung selbst grundsätzlich den Anspruch auf eine

Land-Entschädigung ausschließen zu müssen glaubte, so könnte dennoch in Frage kommen, ob nicht noch in Folge eines gegenseitigen Uebereinkommens der Betheiligten die Abgeltung der Reallasten durch Landabfindung nachzulassen sei. Auch diese Frage hat das Gesetz nicht unentschieden gelassen, jedoch nur in einer beschränkten Weise bejaht. Nach §. 98. des Ablös. Ges. ist es nachgelassen, die Art der Auseinandersetzung abweichend von den gegebenen Ablösungs-Normen zu bestimmen, und danach den Werth der gegenseitigen Leistungen und die Modalitäten der Kapitalszahlungen vergleichsweise festzusetzen; in Betreff der Entschädigungen in Land für die zur Ablösung gelangenden Reallasten fügt aber der letzte Satz dieser Vorschrift hinzu:

„daß die desfallsigen Verabredungen der Betheiligten der Beschränkung unterliegen sollen, daß solche auf eine bestimmte Abfindung in Land gerichtet werden müssen."

Unter den Begriff einer solchen bestimmten Landabfindung fällt aber nicht eine solche, welche erst durch Rechnung nach den Vorschriften der Gem. Theil. Ord. gefunden werden soll, sondern nur diejenige, welche nach ihrem Umfange und ihrer Begrenzung sofort in der getroffenen vergleichsweisen Festsetzung erkennbar gemacht worden ist. Dies ergiebt schon die gewöhnliche Bedeutung des Wortes „bestimmt", wird aber auch außer allen Zweifel gesetzt, wenn man den Inhalt der vorangegangenen Verhandlungen berücksichtigt. Die Motive der Staatsregierung zum Gesetz-Entw. enthalten zum §. 98. keine besondere Erläuterung; dagegen ergiebt der Bericht der Agrar-Kom. der II. Kammer, daß schon diese Komm., an deren Berathungen die Staats-Regierung durch ihre Kommissarien Theil genommen, die im §. 98. l. c. bezeichnete „bestimmte Abfindung in Land" als eine solche angenommen, „welche nach den Grenzen und dem Umfange bestimmt sein muß." Dieser Auslegung hat auch die Staats-Regierung nicht widersprochen, die Agrar-Komm. der I. Kammer ist derselben beigetreten und beide Kammern haben hierauf jene Vorschrift in der vorstehend erörterten Bedeutung angenommen, so daß danach die Faktoren der Gesetzgebung über den Inhalt und die Bedeutung der Bestimmung des §. 98. l. c. in der hier erörterten Weise durchweg einverstanden waren. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 212—216 u. Präj. Samml. desselb. S. 66, Nr. 4.)

Derselben Ansicht ist Schuhmann, welcher bemerkt, daß deren Richtigkeit sich gerade daraus ergebe, daß der in der Kom. der II. Kammer gestellte Verbesserungs-Antrag abgelehnt worden. (Erläut. zum Ablös. Ges. S. 101.).

2) Ist die Vereinigung über eine unmittelbar an den Berechtigten zu zahlende Rente zulässig?

a) Die Gen. Kom. zu Stendal verneint in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851., indem sie bemerkt:

Der §. 98. bestimmt zwar, daß sich die Interessenten über eine andere Art der Auseinandersetzung einigen können; das heißt aber nur, daß sie statt Rente ꝛc. auch Landabfindung, Kompensation, Erlaß ꝛc. wählen können, nicht aber, daß wenn sie einmal Rente gewählt haben, die Art der Ausführung verändert, namentlich bestimmt werden kann, daß der Verpflichtete diese unmittelbar an den Berechtigten, in den nach §. 64. beurtheilten Fällen abführt; vielmehr muß dann immer die Rentenbank solche vermitteln.

Nur bei den älteren Sachen, wo die Abfindung bereits rechtsverbindlich feststeht und hierüber rezessirt wird, hat es bei den Bestimmungen über die Entrichtung sein Bewenden. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 25—26.)

b) Dagegen hat das Min. für landwirthschaftl. Ang., wie das C. R. der Gem. Kom. zu Stendal v. 31. Juli 1851. mittheilt, angeordnet, daß auch die Vereinigung über eine unmittelbar an den Berechtigten zu zahlende Ablösungsrente zuzulassen sei, weil nach §. 98. des Ablös. Ges. jede Abfindung statthaft sei, welche die Gesetze nicht ausdrücklich verbieten, also auch eine Rente, wenn sie nur den Regeln des §. 91. entspricht. (Sprengel a. a. O., S. 72.).

Zum §. 99.

I. Der §. 99. lautete in dem Regier. Entw. nur dahin:

Das gegenwärtige Gesetz findet, insoweit nicht in demselben ausdrücklich eine Ausnahme angeordnet wird, auf vergangene Fälle keine Anwendung. Es kann daher aus demselben in Beziehung auf die nach Abschnitt I. ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben und Leistungen weder ein Einwand gegen Ansprüche auf Rückstände, noch ein Anspruch auf Rückforderung oder Entschädigung hergeleitet werden.

Die Motive (zu §§. 99—102.) sprechen sich folgendermaaßen aus:

Der Entwurf hält in diesen Vorschriften im Wesentlichen den allgemeinen Rechtsgrundsatz fest, daß Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, und wendet denselben nur mit geringen, durch die Natur der Sache gebotenen Modifikationen auf die durch das gegenwärtige Gesetz berührten Verhältnisse an.

Allerdings kann es in mancher Beziehung als ein Uebelstand betrachtet werden, daß diejenigen, welche im Vertrauen auf die bisherigen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze sich bereits auseinandergesetzt haben, anders hierbei beurtheilt worden sind, als es in Ansehung derjenigen geschehen wird, welche sich künftighin auseinandersetzen werden, und daß namentlich Verpflichtete, welche bereits abgelöst haben, nicht selten vielleicht eine höhere Entschädigung, als die künftig Ablösenden und sogar Entschädigungen für jetzt unentgeltlich aufgehobene Lasten fortentrichten müssen. Indessen treten ähnliche Mißverhältnisse mehr oder weniger bei jeder Abänderung materieller Gesetze ein, und sie sind daher auch hier nicht zu vermeiden. Ist eine früher geschehene Abfindung in Kapital oder Land erfolgt, so leuchtet von selbst ein, daß sie nicht wieder rückgängig gemacht werden kann. Ist dagegen die Abfindung durch Verwandlung in Rente geschehen, so würde die letztere zwar in solchen Fällen, in denen sie ausschließlich für eine durch das gegenwärtige neue Gesetz unentgeltlich aufgehobene Last stipulirt worden ist, für fortan wegfallend erklärt werden können; in anderen Fällen dagegen, in welchen eine solche Rente in Verbindung und Zusammenrechnung mit der für andere, jetzt nicht unentgeltlich aufgehobene Leistungen festgestellt worden ist, oder in welchen es sich allein um Ablösung von Leistungen der letzteren Art handelte, für welche jedoch das jetzige Gesetz dem Berechtigten eine geringere Abfindung als das frühere zugesteht, wie z. B. bei den Laudemien, würde offenbar eine Ausgleichung große Schwierigkeiten haben, und zu der höchst bedenklichen Folge führen, daß alsdann mehr oder weniger alle vor dem Erscheinen des neuen Gesetzes geschlossenen, längst in rechtskräftiger Wirksamkeit bestehenden Ablösungs-Verträge und Rezesse, auf den Antrag irgend eines der Betheiligten einer Revision und Abänderung unterworfen werden müßten. Eine solche, durch die Gesetzgebung selbst herbeigeführte Vernichtung bestehender Vertragsverhältnisse würde eine so gefahrdrohende und Mißtrauen erweckende allgemeine Erschütterung des bestehenden Rechtszustandes zur Folge haben, daß selbst diejenigen Einzelnen, denen jetzt dadurch geholfen werden soll, mehr oder weniger mit darunter leiden würden. Ihr eigenes Interesse gebietet es daher, von einer solchen Maaßregel Abstand zu nehmen und es ist dies bei Abfassung des Entwurfs um so mehr geschehen, weil darin auch denjenigen, welche rezeßmäßig bereits zur Zahlung einer bestimmten, nach den bisherigen Normen berechneten Ablösungs-Rente verpflichtet sind, und hierzu auch ferner verpflichtet bleiben, die Erleichterungen ebenfalls geboten werden, welche bei einer Kapital-Ablösung durch den im §. 64. bestimmten geringeren Ablösungssatz, oder durch die Mitwirkung der Rentenbank für alle übrigen später Ablösenden eintreten.

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte:

a) im zweiten Satze hinter den Worten: „weder ein Einwand" zu setzen: „gegen Ansprüche auf die bis zur Publikation des Ges. v. 9. Okt. 1848. fällig gewordenen Rückstände, noch" rc. rc.;
b) folgenden Zusatz hinzuzufügen:

In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 Nr. 938., 939. und 940. der G. S. erlassen sind, können jedoch auch die vor dem 9. Okt. 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. und 4. des gegenwärtigen Ges. ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder Erkenntniß bereits festgestellt sind.

Der Bericht der Kommission motivirt diese Anträge dahin:

Zu der Bestimmung des §. 99. hat ein Mitglied der Kom. erinnert, daß das Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 bereits alle Prozesse über die Einforderung der nach Abschn. I. ohne Entschädigung aufgehobenen Abgaben und Leistungen sistirt und dadurch in Aussicht gestellt habe, daß eine Nachforderung solcher Abgaben seit der Publikation jenes Gesetzes ausgeschlossen werden würde. Wenn es auch hier dahin gestellt bleiben könne, ob nicht schon durch die Publikation der Verfassungs-Urkunde jene Lasten unbedingt aufgehoben worden, so müsse doch jene im Gesetze selbst enthaltene Zusicherung gewährt werden. Es ist deshalb beantragt worden, an Stelle der Worte: „gegen Ansprüche auf Rückstände" zu setzen:

„gegen Ansprüche auf die bis zur Publikation des Ges. v. 9. Okt. 1848 fällig gewordenen Rückstände."

Diesem Antrage ist auch die Kom. beigetreten.

Ferner ist beantragt worden, am Schlusse des §. 99. einen Zusatz dahin aufzunehmen:

„Ist jedoch eine durch das gegenwärtige Gesetz unentgeltlich aufgehobene Berechtigung allein oder nach einer speziellen Berechnung in Rente verwandelt, so hört die Verpflichtung zur Zahlung der Letztern mit der Verkündigung dieses Gesetzes auf. In allen übrigen Fällen bewendet es bei der durch Verträge oder rechtskräftige Erkenntnisse festgesetzten Abfindung."

Die Kom. hat jedoch diesen Antrag abgelehnt.

Zur Begründung des obigen Antrages wurde angeführt, daß durch den Rente-Verwandlungs-Vertrag nichts weiter als das Zahlungsmittel geändert worden sei. Der eigentliche Rechtsgrund der Verpflichtung habe keine Umschaffung erlitten, vielmehr sei die ursprüngliche Verpflichtung noch fort und fort der Rechtsgrund für die zu entrichtende Rente. Dies ergebe die Vorschrift des §. 38. der Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, nach welcher die Renten nur das Surrogat der abgelösten Berechtigungen bilden und dasselbe Vorzugsrecht behalten, das den Abgaben und Leistungen selbst zugestanden habe. Wenn jetzt der Rechtsgrund der Verpflichtung wegfalle, so müsse damit auch die Rente selbst wegfallen.

Von der Majorität der Kommission wurde dagegen behauptet, daß durch die Ablösung einer Verbindlichkeit gegen Rente allerdings eine Novation begründet werde. Deshalb habe auch der §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 Einwendungen aller Arten gegen Ablösungs-Rezesse ausgeschlossen. Wollte man den obigen Antrag annehmen, so würde man damit dem Gesetze rückwirkende Kraft beilegen und die Wirkungen einer solchen Maaßregel würden im höchsten Grade verderblich sein und die seit Jahren umgeschaffenen Verhältnisse in ihren Grundlagen erschüttern.

Ein fernerer Zusatz ist von einem Mitgliede dahin beantragt worden:

„Nach dem Großherzoglich Hessischen Gesetze v. 5. Nov. 1809 §. 19. ist „den Verpflichteten $\frac{1}{10}$ Zusatz der jährlichen Leistung dafür auferlegt, daß „der Berechtigte die Hoffnung zum Heimfall aufgeben und sich die Zersplit„terung gefallen lassen mußte. Bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuer„lichen Verhältnisse muß da, wo noch keine Ablösung Statt gefunden, dieses „$\frac{1}{10}$ fortfallen."

Es ist jedoch auch dieser Antrag abgelehnt worden, weil auch in den hier bezeichneten Fällen bereits eine Umgestaltung der Verhältnisse Statt gehabt habe und daher für jene die bei dem vorigen Antrage von der Majorität geltend gemachten Gründe Platz greifen müßten.

Endlich ist nachfolgender Zusatz zum §. 99. in Antrag gebracht worden:

„In den Landestheilen, für welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 „Nr. 938., 939. und 940. der G. S. erlassen sind, können jedoch auch die „vor dem 9. Okt. 1848 entstandenen Ansprüche aus den nach §. 2. Nr. 1. „und 4. des gegenwärtigen Ges. ohne Entschädigung aufgehobenen Rechte „nur dann geltend gemacht werden, wenn sie durch Vertrag oder Erkenntniß „bereits festgestellt sind."

Diesen Antrag hat die Agrar-Kom. für gerechtfertigt erachtet, und angenommen.

Der §. 78. des Ges. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse ꝛc. in den Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen gehört haben, bestimmt nämlich, daß die Bauerlehne d. h. solche Güter, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und lehnsherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind, nicht nach den über die Lehne, sondern nach den über die

bäuerlichen Grundstücke ertheilten Vorschriften zu beurtheilen sind. Dieselbe Bestimmung enthalten der §. 58. des Ges. von demselben Tage für die zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile, und der §. 56. des Ges. von demselben Tage für die zu den vormals Französ. Depart. gehörigen Landestheile.

Die Auslegung der angeführten §§. ist bisher eine sehr streitige gewesen. Die Streitigkeiten sind theils darüber entstanden, ob in den einzelnen Fällen Grundstücke unter den gedachten Begriff eines Bauerlehns, oder unter den Begriff eines anderen Lehns fallen, theils darüber, welche Sukcession hinsichts der Bauerlehne stattfinde und ob und in welcher Art ein Heimfallsrecht dabei vorkomme?

Das Bedürfniß zu einer Deklaration jener Bestimmung ist schon längst erkannt worden.

Durch die Bestimmungen §. 2. Nr. 1. und 4. dieser Gesetzesvorlage ist eine Deklaration für die Zukunft entbehrlich gemacht. Dagegen würden nach §. 99. des vorliegenden Entw. dergleichen Lehne zurückgefordert werden können, wenn ein Heimfallsrecht bei ihnen nachzuweisen ist, und das Ereigniß, wodurch der Heimfall herbeigeführt wurde, vor dem 9. Okt. 1848 eingetreten ist. Es ist schon erwähnt, daß die Beantwortung der hier zur Sprache kommenden Fragen zweifelhaft und bei den verschiedenen Spruchbehörden verschieden ausgefallen ist. In der Wirklichkeit hat sich die Sache so gestaltet, daß die in Rede stehenden Grundstücke mit anderen vermischt und seit einer langen Reihe von Jahren gemeinschaftlich besessen und nach den Vorschriften des gemeinen Rechts vererbt worden sind, daß sie getheilt und verkauft sind, ohne daß Seitens des sogenannten Lehnsherrn Ansprüche erhoben sind. Erst in neuerer Zeit sind dergleichen Ansprüche von diesen oder von solchen Personen, welche dergleichen Forderungen auf Spekulation erworben haben, erhoben worden. Die hierüber entstandenen Prozesse haben bei der großen Unsicherheit ihres Ausganges sehr nachtheilig auf die Besitz-Verhältnisse in den betr. Gegenden eingewirkt.

Mit Rücksicht auf den faktischen Zustand würde es keinem erheblichen Bedenken unterliegen, daß die Deklaration der in Rede stehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Gunsten der Besitzer von Lehnen der gedachten Art erfolgen muß. Eine solche Deklaration würde den Erfolg haben, daß auch aus der Vergangenheit keine Ansprüche mehr erhoben werden können, wenn sie nicht schon rechtsverbindlich feststehen.

Da es hier nur noch darauf ankommt, die Deklaration für die Vergangenheit zu geben, weil der Gegenstand für die Zukunft durch die Bestimmungen §. 2. Nr. 1. und 4. erledigt ist, so erscheint es zweckmäßig von einer besondern Deklaration der in Rede stehenden Gesetzesstellen Abstand zu nehmen, und den praktischen Erfolg einer solchen Deklaration dadurch zu erreichen, daß die in dem vorgeschlagenen Zusatz enthaltenen Bestimmungen in das zu erlassende Gesetz aufgenommen werden.

Im §. 2. sub 1. des Gesetzentwurfs ist zwar von allen Lehnen mit Ausnahme der Thronlehne die Rede, während die Zweifel eigentlich nur hinsichts der Bauerlehne bestehen. Der Begriff des Bauerlehns ist aber, wie erwähnt, ein zweifelhafter und die diesfälligen Zweifel müssen ebenfalls beseitigt werden. Da in den gedachten Landestheilen bei Ritterlehnen Fälle, wie sie hier berücksichtigt werden sollen, kaum vorkommen können und auf alle Lehne, welche nicht zu den Ritterlehnen gehören, die in Rede stehenden Bestimmungen der gedachten drei Gesetze v. 21. April 1825 Anwendung finden dürften, so kann es nicht bedenklich sein, die zu erlassenden Zusatzbestimmungen auf alle Lehne in den gedachten Landestheilen zu erstrecken.

Das **Plenum der II. Kammer** genehmigte die Anträge der Kommission [1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 2. S. 1577.).

---

1) Zum §. 99. waren in der II. K. nachstehende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a) Von dem Abgeordn. Lohmann u. Gen. (Drucks. Nr. 348. ad IV.):
„dem §. 99. die Worte hinzuzufügen:
„Im Herzogthum Westphalen fällt jedoch künftig in den Fällen, in „welchen eine Ablösung noch nicht Statt gefunden, der durch den „§. 19. der Großherzoglich Hessischen Verordn. v. 5. Nov. 1809 „eingeführte Zusatz des zwanzigsten Theils der Realabgaben weg.

B. Die Kommission der I. Kammer beantragte folgende Aenderungen:

a) im Alin. 1. dem zweiten Satze seine gegenwärtige Fassung zu geben;

b) im Alin: 2. statt der Worte: „vor dem 9. Okt. 1848.“ zu setzen: „vor Verkündung des Ges. v. 9. Okt. 1848.“;

c) das jetzige Alin. 3. hinzuzufügen.

Der Bericht der Kommission giebt hierzu folgende Motive:

Zu §. 99. führte eine längere Erörterung zu der einstimmigen Ansicht, daß die von der II. Kammer beschlossene, in den Entw. der Reg. hineingetragene rückwirkende Kraft des Gesetzes, in Bezug auf die unentgeltlich aufgehobenen Rechte, nothwendig sei. Abgesehen davon, daß schon nach den Verhandlungen der

---

Motive.

„In der gedachten Verordn. ist bestimmt, daß für den Verlust des „gutsherrlichen Obereigenthums, der Hoffnung auf den Heimfall und „des Rechts, der Gutszersplitterung zu widersprechen, eine Entschädigung „in der Weise gewährt werden solle, daß der zwanzigste Theil aller „Gutsabgaben diesen noch zugesetzt werde. Gegenwärtig sind jene Rechte „unentgeltlich aufgehoben; es ist konsequent für die Zukunft auch jene „Entschädigung aufzuheben. Rückwirkende Kraft wird hierdurch dem „Gesetze nicht beigelegt, oder doch gewiß nicht in höherem Maaße, als „das Gesetz selbst in der Bestimmung des §. 66., welche den Fünftel-„Abzug der bestehenden Gesetzgebung entgegen annullirt, für den frag-„lichen Landestheil eine Rückwirkung äußert.“

b) Von dem Abgeordn. v. Beughem und Gen. (Drucks. Nr. 350. ad III.): „Zum §. 99. folgenden Zusatz zu machen:

„Die in den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-„Berleburg auf Grund des Ges. v. 22. Dec. 1839 an die Stelle „einer, durch das gegenwärtige Gesetz unentgeltlich aufgehobenen Be-„rechtigung, allein oder nach einer speziellen Berechnung getretenen „Rente fällt mit der Verkündigung dieses Gesetzes weg.“

Motive.

„Die Eingesessenen der früher reichsunmittelbaren Grafschaften Witt-„genstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg sind durch das G. v. „22. Dec. 1839 gezwungen worden, unter Andern auch die auf „Grund eines ehemaligen landesherrlichen Rechts von den beiden „standesherrlichen Häusern erhobenen Abgaben, neben mehren andern, „durch die Verfassung und den gegenwärtigen Gesetzentwurf unentgeltlich „aufgehobenen Lasten und Diensten in eine Geldrente umwandeln zu las-„sen, die seit 1846 mit der Grundsteuer von ihnen erhoben wird.

„Der Betrag der gesammten Rente erreicht in einzelnen Ortschaften „$\frac{2}{5}$ bis $\frac{4}{5}$ des Reinertrages der Grundgüter und ist neben der Grund-„steuer und den sonstigen Staatsabgaben in der dortigen gewerblosen und „ohne Zweifel ärmsten Gegend in ganz Preußen für den gedrückten dop-„pelt besteuerten Landmann völlig unerschwinglich.

„In der Feststellung der Rente liegt dort schon deshalb keine Nova-„tion, weil kein auf den freien Willen der Pflichtigen beruhender Ver-„trag zwischen diesen und den Berechtigten abgeschlossen ist. Dagegen „sprechen dieselben Gründe, welche die Aufhebung der Naturalabgaben „und Dienste rechtfertigen, auch für die Aufhebung der an die Stelle „derselben getretenen Rente, welche dort zur Erhaltung des Landmannes „im prästationsfähigen Zustande zu einer politischen Nothwendigkeit ge-„worden ist.

„Die unveränderte Annahme des §. 99. und 100. des Entwurfs „würde dieser Aufhebung entgegenstehen und findet hierin der beantragte „Zusatz seine Begründung.“

Beide Anträge wurden abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 2. S. 1576—1577.)

der Nationalversammlung dem Erlasse des Sistirungsgesetzes v. 9. Okt. 1848 die Absicht zu Grunde lag, die Rechtsverhältnisse zwischen beiden Theilen in solcher Art festzustellen, als wenn die neuen Bestimmungen schon bei Verkündigung jenes Gesetzes gegolten hätten, ist dieser Grundsatz in Schlesien auch in dem G. v. 20. Dec. 1848 praktisch zur Anwendung gekommen; dabei kommt aber noch zur Erwägung, daß alle die in dem §. 3. des ersten Abschn. des vorliegenden Ges. aufgehobenen Rechte, welche bereits die Verfassung v. 5. Dec. 1848 aufgehoben hat, streng genommen schon mit dem Tage ihrer Verkündung nicht haben ausgeübt werden können.

In Betreff dieser würde es sich daher nur um die kurze Zwischenzeit vom 9. Okt. bis zum 5. Dec. 1848 handeln, und die Beitreibung dieser, offenbar nur unbedeutenden Reste mehr Zeit und Kosten fordern, als Vortheil bringen.

Es kam hierbei der zu §. 2. Nr. 2. von einem Mitgliede gestellte und der Berathung bei §. 22. vorbehaltene Antrag zur Sprache, nach dessem Sinne Unterlassungen des Erbzinsmannes und Erbpächters, welche nach den bestehenden Gesetzen den Verlust dieser Rechte nach sich ziehen, eine solche Folge nicht haben sollen, wenn sie nicht schon vor Verkündigung des Ges. v. 9. Okt. 1848 eingetreten sind. Man war einstimmig mit dem Grundsatze dieses Antrags einverstanden. Denn bei der ausnahmslosen Fassung der Bestimmung in §. 2. Nr. 2 könnte es scheinen, als wenn dem Erbzinsmanne und dem Erbpächter das Eigenthum selbst dann übertragen werden solle, wenn sie durch Handlungen oder Unterlassungen vor jenem Zeitpunkte, sich ihres Rechts verlustig gemacht und dem Obereigenthümer oder Erbpächter dadurch Grund zum Anspruch auf Einziehung oder auf Verkauf gegeben haben. Man hielt es jedoch für zweckmäßig, dem §. 99. eine Fassung zu geben, welche nicht bloß diesen Spezialfall beachte, sondern den Grundsatz allgemein ausspreche.

Es wurde deshalb beschlossen: den zweiten Satz des Alin. 1. §. 99. eine veränderte Fassung zu geben. [Nämlich diejenige, welche derselbe gegenwärtig hat.]

Bei dieser Gelegenheit wurde in fernere Erwägung genommen, daß die seit Jahren aufgelaufenen Rückstände eines gewiß nicht kleinen Theils der Verpflichteten, wenn sie auf einmal und nach der vollen Strenge des Gesetzes beigetrieben werden sollten, fast alle die säumigen Zahler außer Besitz setzen würden, ohne daß den Berechtigten der Rückstand ganz ersetzt werden würde. Das Interesse beider erheischt eine vorsorgende Maaßregel. Eine Uebernahme aller Rückstände, ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Entstehung, auf die Rentenbank, erweist sich theils im Interesse der Sicherheit derselben, theils in dem der Realberechtigten des Verpflichteten als unzulässig. Eben so unzulässig ist die Fiktion, daß die neuen Renten mit dem 9. Okt. 1848 zu laufen beginnen sollen. Denn einmal hilft das nicht dem Bedenken wegen der bis dahin fälligen Rückstände ab. Dann aber würde eine solche Bestimmung die übelsten Zustände herbeiführen, da der Zeitpunkt, wenn die neue Rente festgestellt sein wird, sich im Einzelnen nicht im Voraus bestimmen läßt und eine Sistirung der Leistung bis dahin unmöglich ist.

Man war einig darüber, daß die Ueberweisung auf die Rentenbank keinem von beiden Theilen zwangsweise angemuthet, sondern nur offen gelassen werden könne, so weit sie sich ermöglichen läßt. Man fand, daß die nach den Prinzipien dieses Gesetzes zu berechnende Rente eines zweijährigen Leistungs-Rückstandes nie mehr als $\frac{1}{10}$ der jährlichen Ablösungs-Rente betragen könne. Dieses $\frac{1}{10}$ ist den Realberechtigten des Verpflichteten nicht verhaftet, sondern stehet zu seiner freien Verfügung.

Daran knüpft sich der Antrag:

ad Alin. 3. folgenden Zusatz anzunehmen:

„Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, insofern beide Parteien einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes der Rentenbank überwiesen werden."

Dieser Verbesserungs-Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zum 2. Alin. wurde einstimmig beschlossen, hinter: „vor" zu setzen: „Verkündigung des Gesetzes vom."

Mit diesen Abänderungen den §. anzunehmen, wird beantragt.

Die I. Kammer erklärte sich mit den Anträgen der Kommission einverstanden. (Stenogr. Ber. der I. K. 18 $\frac{4}{5}\frac{9}{0}$. Bd. 5. S. 2627.)

C. Die II. Kammer ist demnächst, auf den Antrag ihrer Kommission, welche hinsichts des jetzigen Alin. 3. noch bemerkte, daß dasselbe dem §. 51. des Rentenbank-Ges. entspreche, den von der I. Kammer beschlossenen Abänderungen beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀. Bd. 5. S. 2755. ff.).

II. Erläuterungen zum §. 99.

A. Zum Alin. 1. des §. 99.

1) In den §§. 99. bis 103. ist der Grundsatz [1]) durchgeführt worden, daß das Ablös. Ges. im Allgemeinen keine rückwirkende Kraft haben soll; indeß ist es für erforderlich erachtet worden, hiervon einige Ausnahmen zu machen.

a) Die Verpflichteten sollen von der nachträglichen Leistung derjenigen Prästationen, welche der Abschn. I. ohne Entschädigung aufgehoben hat, insofern entbunden sein, als deren Fälligkeit erst nach der Verkündung des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848. eingetreten ist.

Das Motiv dieser Bestimmung ist, daß es die Absicht des Sistirungs-Gesetzes war, von seiner Verkündung an den Pflichtigen die Vortheile der zu erwartenden neuen Gesetze zu Theil werden zu lassen, daß auch dieser Grundsatz in Schlesien durch die interimistische V. v. 20. Dec. 1848. bereits theilweise zur Ausführung gelangt ist, und daß die durch den §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. aufgehobenen Rechte strenge genommen, seit Emanation der Verf. Urkunde v. 5. Dec. 1848. nicht mehr hätten ausgeübt werden dürfen.

b) Aus gleichen Gründen ist den Pflichtigen ein Schutz gegen die nachtheiligen Folgen solcher Unterlassungen verliehen, welche erst nach Verkündung des Sistirungs-Gesetzes v. 9. Okt. 1848. geschehen sind, insofern die Unterlassungen nach Maaßgabe des Abschn. I. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. in Zukunft nicht mehr gleich ungünstige Wirkungen äußern können. Hauptsächlich hat hierbei die Absicht zum Grunde gelegen, den Erbzinsmann, welcher nach Publikation des Sistirungs-Gesetzes die Bezahlung des Zinses versäumt hat, gegen die Einziehung seines Gutes wegen des Zahlungs-Verzuges zu sichern. Auf der anderen Seite ist aber auch dem Berechtigten die Geltendmachung solcher Befugnisse vorbehalten worden, welche er durch die vor Verkündung des Sistirungs-Gesetzes eingetretenen Unterlassungen des Verpflichteten bereits erworben hatte.

Vergl. Schuhmann's Erläut. des Ablös. Ges. S. 102. und den Aufsatz in Robe's Lehrzeitung für Entlast. des bäuerlichen Grundbes. S. 5—8.

2) Der §. 99. handelt von solchen Fällen, welche überhaupt und ohne Rücksicht auf das Ablösungsverfahren, mithin auch vor dem ordentlichen Richter, zur Sprache kommen können; wogegen der §. 100. nur von der Rechtsbeständigkeit der im Auseinandersetzungsverfahren vorgenommenen Geschäfte handelt.

Das Gesetz vom 2. März 1850. soll nun, wie der erste Satz des §. 99. vorschreibt, keine Anwendung auf vergangene Fälle finden und deshalb fragt es sich, welche Fälle als vergangene zu erachten sind?

In Bezug auf den §. 99. können in dieser Beziehung folgende Fragen entstehen:

a) ob das Recht, eine beständige Leistung zu fordern, überhaupt vorhanden ist oder nicht?

In dieser Beziehung gehören diejenigen Fälle zu den vergangenen, (auf welche mithin das neue Gesetz keine Anwendung findet), in welchen bereits vor dessen Publikation resp. vor Verkündung des Sistirungs-Ges.

---

1) Vergl. §. 14. der Einl. zum A. L. R.

v. 9. Okt. 1848. rechtskräftig über die Frage entschieden worden ist, ob das Recht auf eine beständige Abgabe existirt oder nicht.

Wenn also z. B. Jemand mit dem Anspruche, Besitzveränderungs-Abgaben zu fordern, vor Publikation des neuen Ablös. Ges. oder des Sistirungs-Gesetzes, rechtskräftig abgewiesen ist, so behält es dabei sein Bewenden, wenn auch der Nachweis nach §. 40. geführt werden könnte.

Ist aber über diese Frage vor Publikation des neuen Gesetzes resp. des Sistirungs-Gesetzes noch nicht rechtskräftig erkannt, so findet das Gesetz v. 2. März 1850 Anwendung.

Es darf also z. B. alsdann der Beweis der Verpflichtung zu Besitzveränderungs-Abgaben nach den Grundsätzen des §. 40. geführt werden.

In dieser Hinsicht ist darauf hinzuweisen, daß eine rechtskräftige Entscheidung unzweifelhaft alsdann vorliegt, wenn durch alle zulässige Instanzen erkannt worden, sowie wenn gegen ein Erkenntniß einer früheren Instanz das gesetzlich zulässige Rechtsmittel nicht rechtzeitig eingelegt worden ist.

Dagegen sind Bedenken entstanden in Betreff solcher Prozesse, wo zur Zeit der Publikation des Sistirungs-Gesetzes v. 9. Okt. 1848. bereits in den beiden ersten Instanzen auf Abweisung des Berechtigten erkannt worden, die hiergegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde aber in Folge des Ges. v. 9. Okt. 1848. sistirt werden mußte und wo demnächst, nach Aufhebung der Sistirung, die Vernichtung des früheren Erkenntnisses von dem Ob. Trib. ausgesprochen worden ist.

Wenn in diesem Falle der Berechtigte in einem neuen Prozesse (wegen Besitzveränderungs-Abgaben) sich auf Anerkenntnisse in öffentlichen Urkunden, worin die Angabe der causa debendi fehlt, beruft, so entsteht die Frage, ob alsdann solche Anerkenntnisse als volle Beweismittel (nach §. 40.) in Betracht kommen können?

Frey sucht zu zeigen, daß die Beantwortung davon abhänge, ob anzunehmen, daß der Fall bereits vor Verkündung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. rechtskräftig entschieden war. Denn sei dies der Fall gewesen, so finde das letztere keine Anwendung, sondern es müßten die Beweismittel nach der früheren Gesetzgebung beurtheilt werden. Es sei nun aber der in Rede stehende Fall für bereits rechtskräftig vor Publikation des Ablös. Ges. entschieden zu erachten; denn die Nichtigkeitsbeschwerde sei kein ordentliches Rechtsmittel und könne die Rechtskraft der früheren Erkenntnisse nicht aufhalten. (§. 4. der V. v. 14. Dec. 1833., in Verbindung mit §. 9. u. 10. ebendas.) (Erläut. des Ablös. Ges. S. 115—116.)

Die Richtigkeit dieser Ausführung dürfte indeß in Zweifel zu ziehen sein. Auf die Frage, ob die Nichtigkeitsbeschwerde für ein ordentliches oder außerordentliches Rechtsmittel zu erachten, scheint es nicht anzukommen. Die V. v. 14. Dec. 1833. bestimmt im §. 10. nur, daß die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in der Regel die vorläufige Vollstreckung des Erkenntnisses nicht aufhalten soll; der §. 17 a. a. O. ergiebt aber, daß dessenungeachtet der für begründet erachteten Nichtigkeitsbeschwerde die Wirkung beigelegt ist, alle Folgen der Vollstreckung des vernichteten Urtels rückgängig zu machen. Der §. 10 a. a. O. bestimmt gerade nur für den Fall der Verwerfung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß der Tag der Insinuation des angefochtenen Urtels für den Tag der Rechtskraft desselben anzusehen ist. Es folgt hieraus, daß, wenn die Vernichtung ausgesprochen wird, alle Folgen des vernichteten Erkenntnisses wegfallen und daß dasselbe mithin nur in Bezug auf Vollstreckbarkeit eine interimistische Kraft besessen hat, aber nicht definitiv rechtskräftig geworden ist. Es wird deshalb angenommen werden müssen, daß im Falle der Vernichtung eines in der Zeit vor der Publikation des

Ablöſ. Gef. v. 2. März 1850. reſp. des Siſtirungs-Gef. v. 9. Okt. 1848. ergangenen Urtels bei der nach §. 17. der V. v. 14. Dec. 1833. alsdann eintretenden Entſcheidung durch das Ob. Trib., beziehungsweiſe des früheren Inſtanz-Richters die Grundſätze des neuen Geſetzes, mithin auch des §. 40. deſſelben, zur vollen Anwendung gelangen. Dagegen dürfte es ſich von ſelbſt verſtehen, daß in ſolchen Fällen bei der Beurtheilung der Nichtigkeitsbeſchwerde ſelbſt, (der Gründe der Nichtigkeit) nicht auf die Beſtimmungen des neuen Geſetzes Rückſicht genommen werden darf.

b) Ob das Recht auf eine beſtändige Leiſtung durch das Ablöſ. Gef. v. 2. März 1850. unentgeldlich aufgehoben iſt oder nicht?

In dieſer Beziehung iſt nur das Ablöſ. Gef. v. 2. März 1850. maaßgebend, und zwar ohne Rückſicht auf etwa bereits vor deſſen Publikation ergangene Judikate.

Iſt alſo z. B. vor Publikation des Ablöſ. Gef. reſp. des Siſtirungs-Geſetzes rechtskräftig entſchieden, daß Jemandem das Recht zuſteht, Jagddienſte zu fordern, ſo ſteht dies dennoch der unentgeldlichen Aufhebung nicht entgegen. Auch die Eintragung im Hypothekenbuche ſteht dem nicht entgegen. Ablöſungs-Rezeſſe ſtehen der unentgeldlichen Aufhebung ſolcher Rechte nur alsdann entgegen, wenn ſie nicht bloß ein Anerkenntniß des Rechtes, ſondern eine Novation deſſelben enthalten. (ſ. Erläut. zum §. 100.).

c) Welchen Einfluß die Entſcheidung der ad a. und b. gedachten Fragen auf die Verbindlichkeit zur Entrichtung rückſtändiger Leiſtungen hat?

In dieſer Beziehung muß zwiſchen Beſitzveränderungs-Abgaben und den übrigen unentgeldlich aufgehobenen Abgaben und Leiſtungen unterſchieden werden.

Frey ſtellt in dieſer Hinſicht folgende Anſichten auf:

I. Die nach §§. 2. und 3. des Ablöſ. Gef. unentgeltlich aufgehobenen Rechte betreff. (alſo mit Ausſchluß der Beſitzveränderungs-Abgaben), ſo können, wenn die beiden Fragen zugleich ſtreitig ſind, ob das Recht überhaupt exiſtirt, und eventuell ob es für unentgeldlich aufgehoben zu erachten, drei Fälle eintreten:

a) Wenn das Recht ſelbſt aberkannt wird, ſo ſind rückſtändige Leiſtungen nicht mehr zu entrichten und bereits geleiſtete zurückzuerſtatten.

Bezüglich der Beſitzveränderungs-Abgaben tritt hier dagegen hinſichts der Rückforderung die Vorſchrift des §. 49. ein.

b) Wenn das Recht ſelbſt zuerkannt und der Anſpruch auf unentgeldlichen Wegfall abgeſprochen wird, ſo müſſen ſämmtliche Rückſtände nachgezahlt werden. [1])

c) Wird das Recht ſelbſt zugeſprochen, der Anſpruch auf unentgeldliche Aufhebung aber für begründet erachtet, ſo muß unterſchieden werden:

aa) die vor Verkündung des Gef. v. 9. Okt. 1848 fällig gewordenen Rückſtände müſſen nachgezahlt werden, woraus folgt, daß die bis zu dieſem Zeitpunkte geleiſteten Zahlungen nicht zurückerſtattet zu werden brauchen;

bb) die nach Verkündung des Gef. v. 9. Okt. 1848 fällig gewordenen Lei-

---

1) Dabei iſt zu bemerken, daß für die Werthsermittelung rückſtändiger Leiſtungen niemals das Ablöſ. Gef. v. 2. März 1850 maaßgebend iſt; denn die Tit. II. bis IX. deſſelben gelten nur im Ablöſungsverfahren.

In dieſer Beziehung hat das Reviſions-Kollegium für L. K. S. unterm 20. Mai 1851 angenommen, daß auch da, wo der Verpflichtete nicht in einem eigentlichen Unterthanen-Verhältniſſe zu dem Berechtigten ſtand, letzterer für rückſtändige Natural-Abgaben den Marktpreis und Verzugszinſen dafür (A. L. R. II. 7. §§. 479., 480., II. 11. §. 929., I. 11. §. 859.) fordern kann. (Präj. Samml. deſſelb. S. 7, Nr. 18.).

ſtungen brauchen nicht mehr präſtirt zu werden und die geleiſteten müſſen zurückerſtattet werden. [1])

II. Hinſichts der Beſitzveränderungs-Abgaben können drei Fälle eintreten:

a) Wenn auch das Recht, die Abgabe zu fordern, aberkannt wird, mithin von der unentgeldlichen Aufhebung deſſelben und von der Zahlung für die Zukunft nicht weiter die Rede iſt, ſo treten dennoch bezüglich der Rückforderung der vor Verkündung des Geſ. v. 2. März 1850 indebite geleiſteten Zahlungen die Beſtimmungen des §. 49. ein.

b) Wird das Recht ſelbſt feſtgeſtellt und der Anſpruch auf deſſen unentgeldlichen Wegfall verworfen, ſo müſſen ſämmtliche Rückſtände nachgezahlt werden. [2])

c) Wenn das Recht an ſich zwar feſtſtand, jedoch deſſen unentgeldliche Aufhebung ausgeſprochen wird, ſo iſt zu unterſcheiden:

aa) für die vor Verkündung des Geſ. v. 9. Okt. 1848 eingetretenen Fälle muß die Abgabe noch nachträglich entrichtet werden;

bb) für die nach Verkündung des Geſ. v. 9. Okt. 1848 eingetretenen Fälle iſt wiederum zu unterſcheiden:

aaa) für die vor Verkündung des Geſ. v. 2. März 1850 eingetretenen Fälle dürfen gezahlte Abgaben nicht zurückgefordert und rückſtändige nicht gezahlt werden;

bbb) für die nach Verkündung des Geſ. v. 2. März 1850 eingetretenen Fälle dürfen keine Abgaben mehr gezahlt und die gezahlten müſſen zurückerſtattet werden. [3])

In allen dieſen Fällen iſt vorausgeſetzt, daß die Klage nach Verkündung des Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850 angebracht iſt. Eine Klage auf unentgeldliche Aufhebung eines Rechtes war früher nicht möglich; wenn aber der Anſpruch auf die Leiſtung vor Verkündung des Geſ. v. 9. Okt. 1848 von dem Berechtigten eingeklagt, oder vor dieſem Zeitpunkte die Negatorienklage Seitens des Verpflichteten angeſtellt war, ſo hat die Anbringung der Klage dieſelbe Wirkung, welche in den oben erwähnten Fällen die Verkündung des Geſ. v. 9. Okt. 1848 hat. (Frey, prakt. Erläut. S. 111—115.)

3) Auch noch jetzt, nach Erlaß des Ablöſ.- und Regulir. Geſ. v. 2. März 1850., kann ein laßbäuerlicher Wirth aus den in den §§. 288. ff. A. L. R. II. 7. angegebenen Gründen ſeiner Stelle entſetzt werden, wenn die Thatſachen, welche dieſe Gründe bilden, ſich vor dem Erlaß des Siſtirungs-Geſ. v. 9. Okt. 1848 ereignet haben.

Angenommen von dem Reviſions-Kollegium für L. K. Sachen per sent. v. 27. Mai 1851, indem daſſelbe bemerkt:

Das G. v. 2. März 1850 enthält über die Befugniß des Gutsherren, liederliche, widerſpenſtige, aufwiegleriſche, diebiſche oder ſonſt verbrecheriſche Wirthe außer Beſitz ſetzen zu laſſen, keinerlei Beſtimmung, und wird deshalb auf dem früher geöffnetem Wege gegen dergleichen Perſonen allerdings nicht mehr vorgeſchritten werden können, ſofern es ſich dabei um Begehungen oder Unterlaſſungen handelt, die in die Zeit ſeit Erlaß des G. v. 9. Okt. 1848 fallen. Für frühere Ereigniſſe dagegen ſind die älteren Geſetze noch anwendbar. — Die allgemeine Regel, daß neue Geſetze auf ſchon vorhin vorgekommene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden können (§. 14. der Einl. zum A. L. R.), erleidet nur hinſichtlich etwaiger milderer Strafbeſtimmungen eine Ausnahme (§. 18. l. c.), wobei inzwiſchen ausdrücklich befürwortet iſt, daß ſofern aus einer verbotenen Handlung Privatrechte entſpringen, immer noch auf die Geſetze Rückſicht genommen werden müſſe, welche zur Zeit der Handlung gültig waren (§. 19. l. c.). — Eine ganz ähnliche Vorſchrift findet ſich im §. 99. des Ablöſ.- u. Regul.-Geſ. v. 2. März 1850, indem dort ebenfalls beſtimmt iſt, daß daſſelbe, ſoweit nicht eine ausdrückliche Ausnahme gemacht worden, auf vergangene Fälle keine Anwendung erleiden ſolle, aus den günſtigern Anwendungen deſſelben namentlich kein Einwand gegen die

1) Vergl. auch Zuſ. 1. sub. b. (ſ. oben S. 735.)
2) Es verſteht ſich von ſelbſt, daß alsdann der §. 47. zu berückſichtigen iſt.
3) Vergl. jedoch §. 49.

Nachtheile entnommen werden könne, welche rechtlich mit gewissen Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, die vor Verkündigung des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 sich ereigneten. — Wenn nun alle einzelne Thatsachen, aus welchen der Besitzer seiner Stelle und des Eigenthums-Verleihungs-Anspruches verlustig gehen soll, aus jener Vorzeit datiren, so können sie als Exmissions-Gründe noch geltend gemacht werden. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 186 ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 54. Nr. 3.)

B. Zum Alin. 2. des §. 99.

1) Die Bestimmung des Alin. 2. bezieht sich nur auf den Bereich derjenigen Landestheile, für welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 ergangen sind, und bezwecken eine Deklaration der §§. 78. resp. 58. u. 56. derselben. Die Motive dieser Bestimmung sind ausführlich in dem Berichte der Kommission der II. Kammer zum §. 99. [1]) entwickelt.

2) Das Alin. 2. des §. 99. ist auf den §. 100. nicht zu beziehen. Ein rechtsverbindliches Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes schließt daher jeden Einwand aus den §§. 2. und 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, wegen der in diesem Gesetze erfolgten unentgeldlichen Aufhebung der dort gedachten Rechte aus.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 25. Okt. 1850.

Die Gründe bemerken [2]):

Während der §. 99. über die rückwirkende Kraft des neuen Gesetzes, insbesondere auch der in den §§. 2. und 3. desselben enthaltenen Bestimmungen wegen unentgeltlicher Aufhebung der daselbst bezeichneten Berechtigungen allgemein und ohne Rücksicht auf ein schwebendes Auseinandersetzungsverfahren disponirt, daher in seinen zweiten Absatz die Ausnahme von der im ersten Absatz dieses §. aufgestellten generellen Regel aufnahm, entscheidet andererseits der §. 100. über die Anwendung des Prinzips des §. 14. der Einl. zum A. L. R. auf bereits schwebende Regulirungsverhandlungen, also aus einem ganz anderen Gesichtspunkte, namentlich über die Frage: unter welchen Voraussetzungen ein bereits eröffnetes Auseinandersetzungsverfahren und Ablösungsgeschäft als rechtsverbindlich und unwiderruflich abgeschlossen betrachtet werden solle. Deshalb betrifft der §. 100. ohne Unterschied sowohl die ablösbaren, wie die ohne Entschädigung aufzuhebenden Berechtigungen; und es könnte im zweiten Absatz des §. 99. nur vom Vertrage oder Judikate, nicht auch — wie im §. 100 — von einem Anerkenntnisse die Rede sein, da ein Anerkenntniß — nicht etwa der Werthsberechnung, resp. des Plans, sondern von Pflichten und Rechten, die von der Legislation vor Publikation des Ges. v. 2. März 1850 gleich allen übrigen behandelt und geschätzt wurden, keine Veränderung und Verstärkung dieser Pflichten und Rechte zur Folge hatte.

Demnächst hat der zweite Abschn. des §. 99. und die im §. 2. Nr. 4. des Ges. v. 2. März 1850 ausgesprochene unentgeltliche Aufhebung des Heimfallsrechts keinen Einfluß auf den Auseinandersetzungsplan, resp. die Abfindung der Berechtigten, sobald der Plan von beiden Theilen anerkannt war.

Es ist daher vielmehr allein aus dem Gesichtspunkte des §. 100 des Gesetzes die Frage zu erörtern: ob nach Anerkennung des Plans der Verpflichtete noch Einwendungen gegen die rechtliche Existenz der dem Plane zum Grunde liegenden Verhältnisse erheben kann? (Zeitschr. des Revis. Koll. Bd. 3. S. 307. ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 64. Nr. 1.)

3) Rechtskräftige Judikate über die Existenz unentgeltlich aufgehobener Rechte stehen an sich der Anwendung des §. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht entgegen.

So erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen (Datum der Entsch. konstirt nicht).

---

1) Vergl. oben S. 730 ff.

2) Ueber die Begründung des zweiten in diesem Präjud. aufgestellten Rechtssatzes vergl. die Erläut. zum §. 100., Zus. II. Nr. 1. Litt. b. sub cc. ad α. (s. unten S. 747.)

Die Gründe führen aus:

Die Bestimmung des Alin. 2. des §. 99. enthält eine Abweichung von dem im Alin. 1. wiederholten allgemeinen Rechtssatze des §. 14. der Einl. zum A. L. R., und zwar zu Gunsten des Verpflichteten, indem sie die aus früheren Handlungen oder Begebenheiten als deren unmittelbare Wirkung erworbenen Rechte, innerhalb des Bereiches der 3 Gesetze v. 21. April 1825, in Bezug auf das lehnsherrliche Obereigenthum und das gutsherrliche Heimfallsrecht nur insoweit anerkennt und gelten läßt, als dergleichen rechtliche Wirkungen, beziehungsweise angefallene Rechte durch Vertrag oder Judikat schon besonders und ausdrücklich festgestellt waren. Diese Beschränkung des allgemeinen Prinzips wegen unzulässiger Rückwirkung neuer Gesetze hat aber darin ihren Grund, daß dadurch (wie der Bericht der Agrar-Kom. der II. Kammer ergiebt), für die Vergangenheit die wegen der Verhältnisse der sogenannten Bauerlehne (§§. 78., 58. und 56. der 3 Gesetze) obgewalteten Zweifel und Streitigkeiten beseitigt werden sollten. Die angeführte Vorschrift des §. 99. war sonach keine neue, sondern eine Deklaration der betr. Bestimmungen der drei Gesetze vom 21. April 1825 (cfr. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 309). Daraus aber folgt um so mehr, daß die entgegengesetzte Auslegung der Bestimmung im Alin. 2. §. 99. eine verfehlte ist. Denn es ist daselbst, entsprechend dem §. 14. der Einl. zum A. L. R. von Handlungen, Unterlassungen oder Ereignissen die Rede, welche von den Interessenten eingegangen, resp. sie unmittelbar betroffen haben, beispielsweise einem Verkauf des verpflichteten Guts, einer Heirath in dasselbe, einem Todesfall. Wenn nun nach Erlaß des Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850, durch welches das Heimfallsrecht ohne Entschädigung aufgehoben worden, für das Recht eine Abfindung — also ein in Stelle des aufgehobenen Rechtes tretendes Surrogat desselben — verlangt wird, so werden der That nach Ansprüche auf Gewährung desselben Rechts, das die Gesetzgebung unentgeltlich aufgehoben hat, erhoben. Ein vor dem 9. Okt. 1848 ergangenes Judikat, welches die damals streitige Frage über die Existenz eines Heimfallsrechts entschied und als eine nach der damaligen Lage der Ablösungsgesetzgebung sich von selbst ergebende Folge der Existenz des Rechtes, die Verbindlichkeit aussprach, dafür gesetzliche Entschädigung zu leisten, hat nur Bedeutung für den damaligen Rechtszustand, auf den es sich bezieht und den es befestigt, nicht für einen Rechtszustand, der durch eine spätere Gesetzgebung erst geschaffen wurde. Endlich ist §. 99. überhaupt nicht der Ort, an welchem das Ges. v. 2. März 1850 über den Einfluß der im Laufe eines Ablösungsverfahrens ergangenen Verträge oder rechtskräftigen Erkenntnisse Festsetzungen getroffen hat. Darüber enthält vielmehr der §. 100. des Gesetzes die speziellen Bestimmungen. Es ist deshalb dieser §., unter welchen der Streit über die Wirkung eines im Auseinandersetzungsgeschäft ergangenen Erkenntnisses fällt. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 375—378.)

4) In den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg oder den Französ. Hanseatischen Departements gehörigen Landestheilen kann ein vor Verkündung des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 apert gewordenes Bauerlehn jetzt nicht mehr eingezogen werden.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 21. Mai 1852. (Präj. Samml. desselb. S. 67, Nr. 7.).

5) Vergl. die Erläut. zu den drei Ges. v. 21. April 1825 resp. §§. 78., 58. und 56. (s. unten).

C. Zum Alin. 3. des §. 99.

1) Die Beachtung der Vorschrift des Alin. 3. des §. 99. wird speziell empfohlen in dem C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 12. März 1850 sub. IV. [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 65).

2) Das R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 11. Nov. 1851 [2]). (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 257, Nr. 279.) erläutert, daß zur Anwendung des Alin. 3. des §. 99. der Fall vorausgesetzt werde, daß der Belastete die Rückstände nicht sofort berichtiget, sondern durch eine sub-

1) Vergl. in Bd. I. S. 189—190.
2) Vergl. in Bd. I. S. 198.

stituirte Rente amortisiren will; denn sonst fehle jede Veranlassung, dem Berechtigten durch Vertauschung des Baarbetrages der Rückstände mit Rentenbriefen zu einem höheren Nominalbetrage noch einen besonderen Vortheil zuzuwenden.

3) Ad verba: „den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen".

Diese Worte sind dahin ausgelegt worden, daß „zweijährige Rückstände" durch Vermittelung der Rentenbank getilgt werden können.

So faßt Robe (Lehrzeitung S. 7.) jene Worte auf, und auch das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 12. März 1850 sub IV. [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 65, Nr. 78.) scheint diese Interpretation anzunehmen.

Frey macht indeß mit Recht darauf aufmerksam, daß das Gesetz nur von Rückständen „im Betrage der doppelten (Jahres-) Rente" spreche.

4) Die Rückstände sind nur alsdann zur Tilgung durch die Rentenbank geeignet, wenn sich die Hauptleistung dazu qualifizirt, in diesem Falle aber selbst dann, wenn auch letztere gar nicht oder ohne Vermittelung der Rentenbank, etwa durch Kapitalzahlung an den Berechtigten oder durch Kompensation, abgelöst wird.

Dies nimmt mit Recht die Gen. Komm. zu Stendal in der Instrukt. v. 12. März 1851 an. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 26.)

Frey bemerkt in gleichem Sinne, daß wenn Ablösungs-Renten gegen Gemeinheitstheilungs-Renten kompensirt werden, der Rentenbank der doppelte Betrag der ersteren überwiesen werden kann, wenngleich im Rezesse, in Folge der geschehenen Kompensation, ein geringerer Betrag als Rente ausgeworfen ist. (Frey prakt. Erläut., S. 116.)

5) Vergl. §. 10. Alin. 3. und §. 22. Alin. 2., desgl. §. 50. Alin. 2. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 und die Erläut. dazu.

D. Zu dem Worte: „Rückstände" (in Alin. 1. und 3. des §. 99.).

In Betreff der Frage: ob und inwiefern Rückstände von Reallasten die Natur eines objektiv-dinglichen, gegen jeden Besitzer verfolgbaren, Rechtes haben? ist hier folgender Entscheidungen zu gedenken:

1) Das Ob. Trib. hat folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Rückständige gutsherrliche Abgaben, welche, den §§. 4. und 9. Tit. I. der Hyp. O. zuwider, in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, beziehungsweise zur Rekognition nicht angemeldet worden sind, haben nicht die Natur eines objektiv-dinglichen, gegen jeden Besitzer verfolgbaren, Rechtes. (Präj. des II. Sen. v. 28. Okt. 1845 in der Präj. Samml. des Ob. Trib. S. 5. Nr. 1634.)

b) Das dingliche Element bei einer Reallast ist kein akzessorisches Recht, kein Hypothekenrecht, kommt vielmehr der Berechtigung an und für sich selbst zu.

Eine Reallast wird in das Hypothekenbuch eingetragen, nicht weil die Berechtigung dadurch dinglich werden soll, sondern weil und insofern sie dinglich ist.

Die Eintragung in das Hypothekenbuch ist eins von den Mitteln, um die Dinglichkeit einer Reallast gegen jeden Besitzer der Sache zu erhalten.

Sie vermittelt nämlich ebenso, wie die ausdrückliche Uebernahme einer solchen Last, oder wie die stillschweigende Uebernahme hinsichtlich der gemeinen oder der dem Erwerber der Sache erweislich bekannten nicht gemeinen Lasten, den Uebergang einer Reallast auf den neuen Besitzer einer Sache.

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 189—190.

Dasselbe ist der Fall, wenn auf den neuen Erwerber des mit einer Reallast behafteten Grundstückes ein Recht mit übergegangen ist, zu welchem sich die Reallast als Ausfluß und korrespondirende Gegenverpflichtung verhält, z. B. ein auf einem Gute haftendes Patronatrecht, welches die Patronatverpflichtungen nach sich zieht, und deren Dinglichkeit erhält. (Erk. des III. Sen. v. 29. Nov. 1849 in den Entsch. Bd. 18. S. 316. ff.).

c) Rückstände von Reallasten, sowohl von verfassungsmäßigen, keiner Eintragung in das Hypothekenbuch bedürfenden, als den auf besonderen Rechtstiteln beruhenden und hypothekarisch eingetragenen, ingleichen von Hypothekenzinsen haben, in soweit sie nicht verjährt sind, die Natur eines objektiv-dinglichen, gegen jeden dritten Besitzer verfolgbaren Rechts. Eine Beschränkung dieser Verfolgbarkeit auf zweijährige Rückstände findet, abgesehen von dem Falle der Unzulänglichkeit der Kaufgelder des belasteten Grundstücks oder des Konkurses, nicht statt. (Erk. des III. Sen. v. 10. April 1851, Präj. Nr. 2288, in den Entsch. Bd. 21. S. 44, Striethorst's Arch. Bd. 2. S. 64. u. Sommer's Arch. Bd. 15. S. 282.)

2) Das Revisions-Kolleg. für L. K. S. nimmt (in den Erk. v. 10. Sept. u. 19. Nov. 1852) gleichfalls an, daß der Besitzer eines Grundstückes für die rückständigen Realabgaben seiner Vorbesitzer verhaftet sei, auch wenn er nicht deren Erbe geworden oder sonst aus einem anderen speziellen Rechtstitel sie zu vertreten verpflichtet ist. (Präj. Samml. desselb. S. 10. Nr. 26.)

Zum §. 100.

I. Der §. 100. war in dem Regier. Entw., bis auf zwei Modifikationen, welche das Alin. 1. erlitten hat, in gleicher Fassung enthalten. Es sind nämlich im Alin. 1. hinter: Auseinandersetzungssache" die Worte: „der Rezeß bestätiget oder" eingeschaltet, und es ist das Allegat: „Abschn. I. bis III." hinzugefügt worden.

Vergl. die Motive des Regier. Entw. (zu §§. 99 — 102.) zum §. 99. (s. oben S. 730.)

A. Die Kommission der II. Kammer fand gegen den §. 100. nichts zu erinnern und die II. Kammer nahm hierauf denselben in der Fassung der Regier. Vorlage an. (Stenogr. Ber. der II. Kammer 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 2. S. 1577.)

B. Die Kommission der I. Kammer beantragte die oben bereits erwähnten Modifikationen im Alin. 1., indem sie dies folgendermaßen motivirte [1]):

Zu §. 100. wurde man, insbesondere nach einer Erklärung des Reg. Kommissarius über die Absicht der Regierung, einig darüber, wie eine strenge Auslegung des §. keinen Zweifel darüber lasse:

> daß Ansprüche auf Erlaß von unentgeltlich aufgehobenen Diensten und Abgaben, welche in früheren Rezessen abgelöset oder umgewandelt worden, und einen Theil der darin festgestellten Abfindung bilden, durch diesen und den vorhergehenden §. ausgeschlossen seien.

Zur Beseitigung möglicher Zweifel wurde einstimmig folgende Abänderung des §. beschlossen:

a) im Alin. 1. hinter „Auseinananderfetzungssache" einzuschalten: „der Rezeß bestätigt oder", und

b) hinter „Berechtigungen" einzuschalten: „(Abschnitt I—III.)".

Das Plenum der I. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 5. S. 2627.)

---

1) Im Eingange (dem allgemeinen Theile) des Komm. Berichts wird in Bezug auf die vorgeschlagenen Aenderungen im §. 100. bemerkt, daß solche lediglich eine den Sinn nicht ändernde Verdeutlichung der Fassung bezwecken.

C. Die II. Kammer ist, auf den Antrag ihrer Kommission, den von der I. Kammer beschlossenen Modifikationen des §. beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Zu Alin. 1. und 2. des §. 100.

1) Der §. 100. handelt, wie bereits zum §. 99. (Zus. II. sub 2. (s. oben S. 735.) bemerkt worden, nur von der Rechtsbeständigkeit der bereits vor Verkündung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. im Auseinandersetzungs-Verfahren vorgenommenen Geschäfte, im Gegensatze zu den im §. 99. gedachten Fällen, welche überhaupt und ohne Rücksicht auf das Auseinandersetzungs-Verfahren, mithin auch vor dem ordentlichen Richter, zur Sprache kommen können.

Der §. 100. bestimmt nun im Alin. 2., daß das Gesetz auf alle zur Zeit seiner Publikation noch nicht rechtsverbindlich festgestellten Verhältnisse anwendbar sein soll; das Alin. 1. aber giebt nähere Erläuterung darüber, was unter einer rechtsverbindlichen Feststellung zu verstehen sei. Es soll eine solche nämlich als erfolgt angenommen werden, wenn vor der Verkündung des neuen Ablös.-Ges.:

a) entweder der Rezeß bestätiget worden ist, [1])

b) oder die Ablösung oder Regulirung in Ansehung aller oder einzelner Berechtigungen so weit gediehen ist, daß die Abfindung bereits durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß, Anerkenntniß des Auseinandersetzungs-Planes oder sonst rechtsverbindlich festgestellt ist.

Daran knüpfen sich folgende Bemerkungen:

a) Ad verba: „der Rezeß bestätigt".

Wenn in einer Auseinandersetzungssache vor Verkündung des Ges. v. 2. März 1850 der Rezeß bestätiget worden ist, so sind die durch den Rezeß festgestellten Verhältnisse, welcher Art sie immer sein mögen, durch aus dem Gesetze hergenommene Einwendungen unangreifbar.

Für die Fälle, wenn die Bestätigung mit dem Willen oder doch ohne Widerspruch der Partheien erfolgt ist, kann kein Bedenken in dieser Beziehung weiter stattfinden. Dagegen sind Zweifel erhoben Betreffs derjenigen Fälle, wo die Bestätigung gegen den Willen und Widerspruch einer Parthei oder beider Partheien erfolgt ist.

Robe führt in letzterer Beziehung im Wesentlichen Folgendes aus:

Nach §. 169. der V. v. 20. Juni 1817 erlange der Rezeß nur durch die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde die Wirkung einer gerichtlich bestätigten Urkunde, oder die Rechtsverbindlichkeit; derselbe sei mithin erst mit der Bestätigung endgültig abgeschlossen, bis dahin aber als ein bloßer Entwurf zum Rezesse anzusehen, und habe noch keine rechtliche Gültigkeit. Nach §. 168. a. a. O. dürfe die Bestätigung des Rezesses nicht früher eintreten, als bis:

α) die Auseinandersetzungs-Behörde sich überzeugt habe, daß ihrerseits nichts dagegen zu erinnern sei;

β) die von den Partheien aufgestellten Erinnerungen erledigt seien, und

γ) die unterschriftliche Vollziehung gehörig Statt gefunden habe, oder, bei deren Verweigerung, rechtskräftig entschieden sei, daß sie richterlich zu ergänzen.

Jede frühere Bestätigung sei eine Abweichung von den Vorschriften des Gesetzes und ungültig. Mit Recht bezeichneten daher die R. des Justizmin. und des Min. des Inn. v. 26. Jan. und 13. März 1824 (Kamptz Jahrb. Bd. 23. S. 88. und Bd. 22. S. 219) es als ein unangemessenes Verfahren, wenn die Auseinandersetzungs-Behörden ihre Entscheidung auf richterliche Ergänzung mit der Bestätigung verbinden; denn die Bestätigung des Rezesses könne erst dann erfolgen, wenn unter den Partheien wegen der Gegenstände desselben alles ausgeglichen und jede Erinnerung dagegen beseitigt sei, und es sei mithin ein Widerspruch mit der Absicht und

---

1) Vergl. hierzu den Bericht der Kom. der I. Kammer zum §. 100. (S. oben S. 742).

Bestimmung der Bestätigung, dieselbe mit einem Bescheide zusammen zu fassen, von welchem noch Rekurs oder Appellation stattfinde, und in Folge dessen noch förmliche Litis-Kontestation und Instanzen-Züge gegen den Inhalt des Rezesses angeordnet werden können." — Hieraus folge, daß von einer mit gesetzlicher Wirksamkeit erfolgten Bestätigung nicht die Rede sein könne, so lange noch der Streit darüber, ob ein Rezeß zu vollziehen sei oder nicht, nicht rechtskräftig entschieden worden. Vor rechtskräftig ergangener Entscheidung eines solchen Streites sei die Bestätigung des Rezesses eine unzeitige, und somit in Ermangelung der vom Gesetz vorausgesetzten Bedingungen, unter welchen die Bestätigung des Rezesses allein gesetzlich gerechtfertigt ist, eine ungültige. — Wo also noch über die Vollziehung des Rezesses ohne rechtskräftigen Austrag gestritten wird, sei, ebenso, wie in dem Falle, in welchem ein Rezeß zwar vollzogen ist, aber seine rechtzeitige Bestätigung noch nicht erhalten hat, kein Abschluß der Ablösung dergestalt vorhanden ist, daß die Anwendbarkeit des Ges. v. 2. März 1850 ausgeschlossen wäre. (Robe's Lehrzeit. für Entlast. des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850, S. 157—159.)

Die obigen Ansichten dürften indeß nicht überall für richtig zu erachten sein. Die Bestätigung des Rezesses durch die betreff. Behörde erfolgt lediglich im Interesse der Beobachtung des Gesetzes und dritter Personen, sowie der durch die bestätigende Behörde vertretenen fiskalischen resp. anderweitigen öffentlichen Stationen. Wenn dieselbe nur überhaupt erfolgt ist, so liegt der Fall des §. 100. vor, und die Bestimmungen des Ges. v. 2. März 1850 können auch dann nicht gegen den Inhalt des bestätigten Rezesses geltend gemacht werden, wenn der Bestätigungs-Klausel ein Vorbehalt bezüglich gewisser Punkte beigefügt worden ist, es sei denn, daß der aus dem Ges. v. 2. März 1850 herzuleitende Einwand sich eben auf die vorbehaltenen (also von der Bestätigung noch ausgeschlossenen) Gegenstände bezieht. — Daß übrigens zulässig ist, die Bestätigung als irrthümlich oder zu Unrecht erfolgt anzugreifen, dürfte sich von selbst verstehen. So wird es z. B. unbedenklich sein, den Angriff in dem Falle zuzulassen, wenn die unbedingte Bestätigung erfolgt ist, obgleich noch ein Rechtsmittel gegen einen oder den anderen Punkt, der nicht von der Bestätigung ausgenommen worden, statthaft war und eingelegt ist.

b) Der zweite im Alin. 1. des §. 100. gedachte Fall ist der, wenn die Abfindung bereits vor Verkündung des Ges. v. 2. März 1850 rechtsverbindlich festgestellt war.

aa) Zuvörderst bestimmt das Gesetz, daß es in dieser Beziehung keinen Unterschied begründen soll, ob die betreff. Feststellung alle zur Ablösung gebrachten Berechtigungen und Lasten, oder nur einen Theil derselben zum Gegenstande hat. [1])

bb) Dagegen ergiebt sich aus den Worten: „so kann hiergegen", daß wenn nur die Abfindung rechtsverbindlich festgestellt war, zwar gegen diese Abfindung kein aus dem Ges. v. 2. März 1850 hergenommener Einwand mehr zulässig ist, daß aber gegen die übrigen (außer der Abfindung) behandelten Verhältnisse, welche, selbst in derselben Auseinandersetzungssache, noch nicht rechtsverbindlich festgestellt worden, die Einwendungen aus dem Gesetze offen bleiben. So läßt z. B. das Gesetz

---

1) Die frühere Gesetzgebung ließ die Ablösung einzelner Lasten zu, wogegen das G. v. 2. März 1850 (§. 95.) fordert, daß der Ablösung einzelner Lasten, so daß die übrigen unverändert bestehen bleiben, nicht mehr stattgegeben, sondern stets die Gesammtheit aller auf demselben Grundstücke ruhenden Lasten gleichzeitig zur Ablösung gebracht werden soll. Da nun aber über einzelne Lasten sehr viele Rezesse und bestätigte Verträge vorhanden sind, so will der §. 100., daß, wenn es jetzt zur Ablösung auch der übrigen Lasten kommt, jene Rezesse und Verträge im Punkte der rechtsverbindlich festgestellten Abfindung nicht alterirt werden sollen.

die Ablösung einer auch schon festgestellten Rente statt zum 25fachen, zum 18fachen Betrage zu und zwingt beide Theile zur Baarbezahlung oder zur Ablösung durch die Rentenbank.

cc) Dagegen ist es zur Ausschließung der Anwendbarkeit des Ges. v. 2. März 1850 wesentlich nothwendig, daß die Feststellung sich auf die Abfindung selbst, und nicht etwa nur auf den Ablösungsmodus, oder irgend eine auf die Abfindung bezügliche Vorfrage beziehe.[1])

Unzweifelhaft ist somit, daß wenn über die Pflicht zur Abfindung und über die Höhe der Abfindung bereits rechtskräftig erkannt oder rechtsverbindlich paciscirt worden, die Anwendung des Gesetzes, insoweit es sich von dem Rechte selbst und von der Abfindung dafür handelt, ausgeschlossen bleiben muß.

Ist dagegen nur die Pflicht zur Abfindung, nicht aber die Höhe derselben durch Vertrag, rechtskräftiges Erkenntniß oder Anerkenntniß festgestellt, so steht die Abfindung noch nicht fest, und es finden alsdann alle Einwendungen aus dem G. v. 2. März 1850 noch statt.[2])

Bisweilen ist es indeß zweifelhaft, ob in der betreffenden Urkunde die Abfindung selbst festgestellt, oder nur das Recht anerkannt ist, weil nach der bisherigen Gesetzgebung die Verwandlung in Rente ein Abfindungsmodus war und daher bei solchen Lasten, welche schon in einer festen Geldabgabe bestanden, nicht erhellet, ob sie nur anerkannt oder in eine neue Verbindlichkeit umgeschaffen sind. In den Dienstablösungs-Rezessen ist insbesondere öfters erwähnt, daß die Verpflichteten außer der festgestellten Dienstrente auch noch Grundzins, Wächtergeld rc. zu entrichten haben.

Die Gen. Komm. zu Breslau hat nun angenommen, daß die bloße Erwähnung einer bisherigen Geldabgabe im Rezesse, wenn auch deren Betrag angegeben ist, die unentgeldliche Aufhebung resp. die Anwendung des §. 63. nicht ausschließe, sondern aus dem ganzen Inhalte der Urkunde in jedem einzelnen Falle beurtheilt werden müsse, ob der betreff. Passus nur als eine historische Anführung, resp. ein Anerkenntniß der ursprünglichen Verpflichtung anzusehen, oder ob die letztere wirklich Gegenstand der Ablösung gewesen und eine Novation derselben eingetreten sei. (Vergl. Frey's prakt. Erläut. S. 118—119.)

dd) Es sind insbesondere Bedenken darüber erhoben worden, wann anzunehmen sei, daß die Abfindung (im Sinne des §. 100.) durch „Vertrag" für festgestellt zu erachten?

---

1) Wenn also z. B. durch Erkenntniß oder Vertrag rechtsverbindlich festgestellt ist, daß bei Berechnung der Laudemialrente fünf Fälle auf ein Jahrhundert zu rechnen, oder wenn festgestellt ist, daß die Abfindung für eine Reallast durch Land gewährt werden soll, oder wenn festgestellt ist, wie viele Dienste die Verpflichteten zu leisten schuldig, so erfolgt die Ablösung resp. die unentgeldliche Aufhebung dennoch, unter Beseitigung jener Festsetzungen, lediglich nach dem G. v. 2. März 1850. (Vergl. Frey's prakt. Erläut. S. 118).

2) Auch im umgekehrten Falle, wenn die Höhe der Abfindung erkenntnißmäßig oder durch Anerkenntniß des Auseinandersetzungs-Planes feststände, aber die Pflicht zur Abfindung streitig geblieben wäre, würde ein Feststehen der Abfindung nicht anzunehmen sein; indeß ist dieser Fall praktisch nicht leicht denkbar, weil immer erst die Ablösungspflicht festgestellt sein muß, ehe die Höhe der Abfindung bestimmt werden kann. Dennoch kommen dergleichen Fälle dann vor, wenn die Abfindung bloß eventuell, bloß für den Fall, wenn die Pflicht zur Ablösung als vorhanden anerkannt werden müßte, berechnet und genehmigt worden. Gewöhnlich aber wird in solchen Fällen in einem und demselben Erkenntniß zuerst über die Pflicht und dann über die Höhe der Abfindung erkannt. (Vergl. Rohe's Lehrzeitg. S. 159).

Rohe führt in dieser Beziehung im Wesentlichen Folgendes aus:

Der Vertrag müsse ein rechtsverbindlicher, also ein solcher sein, dessen Erfüllung jeder Theil von dem andern rechtlich erzwingen könnte; insbesondere müsse also (nach §. 109. A. L. R. I. 5.) auch die gesetzliche Form beobachtet sein, wozu bei Verträgen in Auseinandersetzungssachen auch die Bestätigung entweder durch die Auseinandersetzungs-Behörde oder durch die betreff. Provinzial-Behörde (§. 39. der V. v. 30. Juni 1834) gehöre, vor deren Ertheilung der Vertrag noch nicht rechtsverbindlich sei, weshalb rechtsverbindliche Verträge den bestätigten Rezessen völlig gleich zu stellen seien und von jenen ganz dasselbe, wie von diesen gelte. Man könne hiergegen nicht, wie von einer Seite her geschehe, einwenden, daß das Wort: „rechtsverbindlich" im §. 100. nur in seinem nächsten Zusammenhange mit den Worten: „oder sonst" aufzufassen und auf Verträge um so weniger zu beziehen sei, weil hinter diesen die rechtskräftigen Erkenntnisse genannt würden, die als rechtskräftige immer auch rechtsverbindliche wären. Denn nicht rechtsverbindliche Verträge seien überhaupt noch gar keine Verträge, und deshalb verstehe es sich von selbst, daß im §. 100. nur von rechtsverbindlichen Verträgen die Rede sei, wie auch aus dem Alin. 2. desselben zu entnehmen. — Ebenso unbegründet sei ferner der Einwand, daß der §. 100. offenbar zwischen bestätigten Rezessen und Verträgen unterscheide und deshalb ein die Abfindung feststellender Vertrag im Gegensatze zu den bestätigten Rezessen aufgefaßt werden müsse, welcher Gegensatz sich nur darin äußern könne, daß Verträge zu ihrer Rechtsverbindlichkeit im Sinne des §. 100. einer Bestätigung nicht bedürften. Die Entstehungsgeschichte des §. 100. und die Motive der Kommission der I. Kammer [1]) ergäben nämlich, daß ein solcher Gegensatz ursprünglich im §. 100. gar nicht aufgestellt worden, sondern daß die Worte: „der Rezeß bestätigt oder" erst von der Kommission der I. Kammer zur Verdeutlichung der Fassung hinzugefügt seien. — Es sei auch gar nicht nothwendig gewesen, der Abfindung durch Rezesse zu gedenken, weil letztere als eine bestimmte Art von Verträgen unter dem allgemeinen Ausdrucke mitbegriffen seien und in Ablösungssachen überhaupt nur von Ablösungsverträgen die Rede sein könne. Wenn nun der §. 100. der Rezesse ausdrücklich gedenke, so geschehe dies nicht in Betreff der Abfindung, sondern in Betreff anderer, außer der Abfindung, durch sie regulirten Verhältnisse. Dies Gedenken der Rezesse berühre mithin nicht die Form der die Abfindung feststellenden Verträge, es wolle, wie in der alten, so in der neuen Fassung des §. nicht auch formlose, sondern nur rechtsverbindliche Verträge gelten lassen. Gehöre zu einem solchen Vertrage, der als Ablösungsvertrag an besondere Bedingungen gebunden ist, damit er zum rechtsverbindlichen Vertrag werde, die Bestätigung irgend einer Behörde, so sei er ohne eine schon vor dem Gesetz ertheilte Bestätigung rechtsverbindlich gar nicht vorhanden und alle Einwendungen des Gesetzes seien gegen die nicht durch rechtsverbindlichen Vertrag festgestellte Abfindung zulässig. — Richtig sei es übrigens, daß die Verträge über die Abfindung nicht immer Rezesse sein müssen oder der Bestätigung der General-Kommission oder der in §. 39. der V. v. 30. Juni 1834 erwähnten Behörden bedürfen. Die Formen und Bedingungen, welche Verträge zu ihrer Rechtsverbindlichkeit nöthig haben, richteten sich natürlich nach den zur Zeit ihrer Abschließung geltenden Gesetzen. Ehe die Bestätigung der betreffenden Behörden gesetzlich vorgeschrieben war, ehe Verträge und Rezesse nur durch diese Bestätigung zur Wirkung gerichtlicher Urkunden erhoben werden konnten, habe diejenige Form zu ihrer Rechtsgültigkeit genügt, welche zur Zeit ihrer Abschließung gesetzlich vorgeschrieben war. (Lehrzeitung für Entlast. des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850—1851. S. 158—160 u. S. 169—172.)

Die Richtigkeit der obigen Ausführung wird indeß nicht anerkannt werden können. Daß derselben darin beizutreten, daß der Vertrag über die Abfindung ein rechtsverbindlicher sein müsse, kann zwar nicht zweifelhaft sein; allein hieraus folgt nicht, daß auch die Bestätigung desselben durch die kompetente Behörde hinzukommen müsse. Denn ein Vertrag über die Abfindung ist unzweifelhaft für die Partheien

---

1) Vergl. oben S. 742 ad I.

ebenso rechtsverbindlich vor, als nach der Bestätigung des Rezesses. Die Bestätigung ist (in §. 168. der V. v. 20. Juni 1817 und §§. 39. ff. der V. v. 30. Juni 1834) nur bezüglich der Rezesse vorgeschrieben, nicht aber hinsichtlich der im Laufe des Auseinandersetzungsverfahrens oder sonst vorkommenden Verträge über die Abfindung, welche demnächst einen Theil der Grundlagen des Rezesses zu bilden bestimmt sind. Uebrigens ist es schon nach der Wortfassung des §. 100. ganz klar, daß in Betreff der „bestätigten Rezesse" unter allen Umständen alle Einwendungen abgeschnitten sein sollen, welche aus dem G. v. 2. März 1850 sonst geltend gemacht werden könnten, und daß den „bestätigten Rezessen" die vor Publikation des Gesetzes abgeschlossenen Verträge, ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, abgegebenen Anerkenntnisse des Auseinandersetzungsplanes, und sonst erfolgten rechtsverbindlichen Feststellungen gleichgestellt worden sind, welche sich auf die Abfindung beziehen. Solche Verträge bedürfen nicht der Bestätigung, sondern sind rechtsgültig, wenn dabei die sonst gesetzlich vorgeschriebene Form beobachtet und kein innerer Mangel vorhanden ist.

ee) Ad verba: „Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes."

α) Der §. 99. Abs. 2. des Ges. v. 2. März 1850 ist auf den §. 100. nicht zu beziehen. [1])

Ein rechtsverbindliches Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes schließt jeden Einwand aus den §§. 2. und 3. des gedachten Ges. wegen der in diesem Gesetze erfolgten unentgeldlichen Aufhebung der dort gedachten Rechte aus.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen per sent. v. 25. Okt. 1850.

Zur Begründung des letzteren Rechtssatzes bemerken die Entscheidungsgründe:

Wenn es schon nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen nicht zweifelhaft sein konnte, daß die beiderseitige Anerkennung eines Auseinandersetzungsplans die Natur eines Vertrages hat, so ist doch jeder Zweifel durch den §. 100. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 beseitiget, indem darin ein solches Anerkenntniß als ein Akt der rechtsverbindlichen Feststellung bezeichnet wird.

Daß jede Auseinandersetzung — selbst die Umwandlung der bisherigen Verpflichtung in eine Rente — eine Novation bewirkt, ist unter anderen auch von der Agrar-Komm. der II. K. anerkannt; nur aus diesem Grunde verwarf sie das Amendement, „daß bei erfolgter Verwandlung einer unentgeltlich aufgehobenen Berechtigung in Rente, die Verpflichtung zur Zahlung der letzteren mit der Verkündigung des neuen Gesetzes aufhören solle", mit dem Motiv desselben: „es sei durch den Rentenverwandlungs-Vertrag nur das Zahlungsmittel geändert, nicht auch der eigentliche Rechtsgrund der Verpflichtung umgeschaffen." — Ist hiernach eine Novation anzunehmen und dieselbe durch die Anerkennung des Plans für ersetzt zu achten, so finden auch die allgemeinen Vorschriften über die Wirkungen der Novation Anwendung; es kann deshalb nach §. 467. Tit. 16. Th. 1. A. L. R. die neue Verbindlichkeit unter dem Vorwande, daß die alte nicht rechtsbeständig gewesen, nicht angefochten werden. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 3. S. 311 ff. und Präj. Samml. desselben S. 64. Nr. 1.)

β) Die Gen. Komm. zu Stendal bemerkt in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851, daß das einseitige Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes nicht genüge, sondern auch die Abfindung für den anderen Theil rechtsverbindlich bereits festgestellt sein müsse. (Sprengel's Ablös. Ges. S. 26.)

---

1) Vergl. über die Begründung dieses Rechtssatzes die Erläut. zum Alin. 2. des §. 99. sub 2. (s. oben S. 739.)

γ) Wenn noch über die Existenz einer Abgabe Streit besteht, begründet ein eventuelles Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplanes die Anwendbarkeit des §. 100. nicht.

Erkannt von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 13. Sept. 1850. (Präj. Samml. desselb. S. 66. Nr. 6.)

ff) Ein Schiedsspruch ist kein Akt, durch den eine Abfindung bereits rechtsverbindlich festgestellt ist und der also die Anwendung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ausschließt.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 11. Mai und 24. Sept. 1852. (Präj. Samml. desselb. S. 66. Nr. 5.)

III. Zum Alin. 3. des §. 100.

1) Aus dem Alin. 3. des §. 100. folgt nicht, daß ein vorzeitig realisirter Landabfindungsplan nicht mehr anfechtbar ist, sondern nur, daß dies nicht auf Grund solcher Einwendungen zulässig ist, welche aus dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hergeleitet werden. Steht aber der Landabfindungsplan noch nicht rechtsverbindlich fest, und ist derselbe auch noch nicht ausgeführt, so kann derselbe auch auf Grund der dem Ges. v. 2. März 1850 zu entnehmenden Einwendungen angefochten werden. Es ist mithin insbesondere der Einwand zulässig, daß die Abfindung durch Land nur unter Zustimmung beider Theile statthaft ist (§. 98.). Ist der Landabfindungsplan zwar noch nicht rechtsverbindlich festgestellt, aber bereits ausgeführt, so gelten, wie Frey ausführt, folgende Regeln:

a) Ist dieselbe gegen den Modus der Abfindung, durch Land, gerichtet, so gilt sie nur insoweit, als sie aus der früheren Gesetzgebung hergenommen ist. Der Einwand also, daß nach dem gegenwärtigen Gesetze die Abfindung durch Land nur unter Einwilligung beider Partheien stattfinden darf, gilt nicht mehr [1]). Der Einwand aber, daß der Plan ohne Rücksicht auf das, dem Provokaten zuständige Recht, den Abfindungsmodus zu wählen, angelegt worden ist, gilt allerdings.

b) Gegen die Schicklichkeit der Planlage ist jeder Einwand zulässig.

c) Gegen die Höhe der Landabfindung ist ebenfalls jeder Einwand zulässig, und zwar:

aa) wenn derselbe aus der früheren Gesetzgebung entspringt, so hat der erkennende Richter zugleich auch darüber zu entscheiden, ob die Ausgleichung anderweitig durch Land, oder durch Rente erfolgen soll,

bb) wenn der Einwand aber aus dem gegenwärtigen Gesetze hergenommen wird, z. B. daraus, daß die abzulösenden Lasten nach demselben mit einem geringeren Werthe veranschlagt, resp. unentgeltlich aufgehoben werden müssen, so darf die Ausgleichung beim Mangel anderweitiger Einigung nur durch Rente erfolgen. (Frey prakt. Erläut. S. 119—120.)

2) Das Alin. 3. des §. 100. bestimmt, daß in dem Falle, wenn der Landabfindungsplan auf Grund des Ges. v. 2. März 1850 nicht mehr anfechtbar ist, die Ausgleichung nur durch Rente erfolgen darf, und daß diese nach den Vorschriften der Gemeinheits-Theil. Ordn. zu behandeln, mithin nach diesen ablösbar ist.

Dagegen ist nicht vorgeschrieben, welche Grundsätze in denjenigen Fällen eintreten sollen, wenn ein vorzeitig ausgeführter Landtheilungsplan aus den oben (Zus. 1. ad a., b., c. aa.) angeführten Gründen abgeändert wird.

Frey nimmt an, daß alsdann zu unterscheiden sei, ob die zu erlassende Entscheidung den Plan in wesentlichen oder nur in unwesentlichen Stücken alteriren soll. Ersteren Falls sei zu erwägen, daß durch die Verwerfung des realisirten Planes dasjenige Moment beseitiget werde, welches die An-

1) Dies ist eigentlich auch der einzige Einwand, welcher durch den letzten Satz des §. 100. abgeschnitten wird.

wendung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ausschließt, nämlich das Faktum der Ausführung, — und daß, wenn ohnedieß ein neuer Plan angelegt werden muß, die dem Alin. 3. des §. 100. zum Grunde liegende Rücksicht ganz wegfalle. Deshalb sei in diesem Falle kein neuer Plan festzusetzen, sondern nur der ausgeführte zu verwerfen, so daß im weiteren Verlaufe so zu verfahren, als wäre der Plan niemals ausgeführt gewesen. (Frey prakt. Erläut. S. 120—121.)

IV. Vergl. Zus. V. Nr. 2. zum §. 63. (s. oben S. 523—524.)

Zu §. 101. u. 102.

I. Die §§. 101. und 102., zu welchen der Regier. Entw. spezielle Motive nicht enthält, haben in den Kammern zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben und sind unverändert nach der Fassung des Entw. von beiden Kammern angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{4}{5}\frac{9}{0}$, Bd. 3. S. 1577 u. der I. K. Bd. 5. S. 2628.)

II. Vergl. die Erläut. zu §§. 95. und 47.

Zum §. 103.

I. Der §. 103. ist wörtlich in der Fassung des Regier. Entw. angenommen worden, dessen Motive dazu dahin lauten:

Diese Bestimmung enthält anscheinend eine Beeinträchtigung der Berechtigten. Da jedoch der gegenwärtige Gesetz-Entwurf im Allgemeinen auf den Standpunkt des Regul. Ed. v. 14. Sept. 1811 zurückkommt, namentlich aber die Prästationsfähigkeit der pflichtigen Stellen wieder festhält, so ist hiervon eine nothwendige Folge, daß die erst durch die Dekl. v. 29. Mai 1816 eingeführte Supernormal-Entschädigung, welche jenen Grundsatz beseitigt, überall wegfallen mußte, wo sie nicht bereits rechtsverbindlich festgestellt worden.

A. Die Kommission der II. Kammer fand zu dem §. 103. nichts zu bemerken und das Plenum der II. Kammer trat dem Antrage auf unveränderte Annahme desselben ohne Diskussion bei. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{4}{5}\frac{9}{0}$. Bd. 2. S. 1577.)

B. Die Kommission der I. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden, indem sie bemerkte, daß dieser §. nur eine Konsequenz der Wiederherstellung des Prinzips der Prästationsfähigkeit sei, und die I. Kammer ist dem beigetreten. [1]) (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{4}{5}\frac{9}{0}$. Bd. 5. S. 2628.)

II. Das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 setzte unter dem Namen: „Normal-Entschädigung“ eine Abfindung in Pausch und Bogen fest, welche für die nicht erblichen Bauerhöfe auf ½ und für die erblichen auf ⅓ des Hofes festgesetzt ward. Die Dekl. v. 29. Mai 1816 stellte demnächst fest, daß sowohl den Gutsherrn, als den bäuerlichen Wirthen, wenn sie sich verletzt glaubten, ein Anspruch, sowohl auf die höhere, als niedere Normal-Entschädigung zustehen solle, jenachdem der Werth der Leistungen der bäuerlichen Wirthe nach Abzug der Gegenleistungen der Gutsherren

---

1) Der Verbess.-Antrag des Abgeord. Triest (Drucks. Nr. 556. ad 2.): „an die Stelle des §. 103. Folgendes zu setzen:

„Wenn der nach der Dekl. v. 29. Mai 1816 zu gewährende Anspruch „auf höhere oder geringere als Normalentschädigung noch nicht erledigt „ist, muß, wenn derjenige, der den Anspruch erhoben hat, nicht auf denselben verzichtet, die definitive Regulirung nach den Bestimmungen des „gegenwärtigen Gesetzes erfolgen, so daß die Festsetzungen der Dekl. v. „29. Mai 1816 über die Berechnung der Leistungen und Gegenleistungen, wie über die Entschädigung für die Eigenthumsverleihung außer „Kraft treten“,

wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2628.)

den Betrag der Normal-Entschädigung überstieg oder nicht. Dabei wurde bestimmt, daß die erblichen bäuerlichen Wirthe 5 Prozent, die nicht erblichen aber 7½ Prozent des Reinertrages der Hufe für die Eigenthums-verleihung zahlen sollten.

Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat im §. 103. den Anspruch auf die Super-Normal-Entschädigung gänzlich aufgehoben und nur in dem Falle, wenn solche bereits vor Publikation desselben rechtsverbindlich festgestellt worden, soll es dabei lediglich bewenden. Dagegen soll der Anspruch auf die Minus-Normal-Entschädigung nach den bisherigen Gesetzen erledigt werden, indeß auch hierbei die Vorschrift des Art. 86. der Dekl. v. 29. Mai 1816 außer Anwendung bleiben. [1])

Hiernach ist theilweise noch auf die betreff. Vorschriften des Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 und der Dekl. v. 29. Mai 1816 zurückzugehen. Die in Rede stehenden Bestimmungen sind folgende:

1) Das Regulir. Ed. v. 14. Sept. 1811 disponirt in den §§. 30. u. 37.:

§. 30. Die allgemeine Regel im §. 10., daß die Abfindung und Entschädigung des Gutsherrn durch ⅓ Land, oder die Nutzung davon geschehen soll, setzt das gewöhnliche Verhältniß voraus, nach welchem anzunehmen ist, daß die Leistungen der Bauern bis zu dem Punkt getrieben sind, den ihre Kräfte zuließen, und daß diese sich nach der Güte und Größe ihrer Landbesitzungen richten.

Es giebt aber Fälle, wo die bäuerlichen Abgaben und Leistungen diesen Punkt nicht erreicht haben, und so gering sind, daß eine entschiedene Verletzung entstehen würde, wenn auch ⅓ Land oder Land-Nutzung zur Entschädigung gegeben werden sollte.

Diese Fälle sind vorzüglich da vorhanden, wo seit Regulirung der Dienste und Abgaben durch Urbarmachungen, oder andere Umstände das Land vermehrt und wesentlich verbessert ist, vorzüglich also in den Niederungsgegenden.

Die Gerechtigkeit und Billigkeit erheischt, daß bei Gütern dieser Art eine andere Ausgleichung statt finde.

Bei der großen Verschiedenheit der Fälle lassen sich deshalb keine allgemeine Regeln geben. Wir überlassen in solchem Falle um so mehr die Auseinandersetzung lediglich der gütlichen Einigung der Interessenten, und setzen blos fest:

a) daß solche ebenso, wie in den übrigen Fällen, binnen zwei Jahren erfolgen muß;
b) daß, wenn sie bis dahin nicht statt findet, die Auseinandersetzung nachher durch schiedsrichterliche Kommissionen nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung geschehen soll;
c) daß die Provokation auf die geringere Entschädigung als zu ⅓ der Gutsnutzung, durch das Gutachten zweier Kreisverordneten begründet werden muß, welches die Umstände, so die Ausnahmen begründen, angiebt und bezeugt:

   daß die allgemeine Entschädigung durch ⅓ der Gutsnutzung den Verpflichteten offenbar verletzte;
d) daß die Festsetzung der Entschädigung nach 2½ Jahren durch sachverständige Kommissarien von Amtswegen geschehen soll, wenn bis dahin so wenig die gütliche Einigung, als die unter c. bemerkte Provokation auf schiedsrichterliche Entscheidung erfolgt ist. [2])

---

1) Die Gründe dieser Bestimmungen des Ges. v. 2. März 1850 ergeben sich aus den Motiven des Regier. Entw. zum §. 103. (s. oben). — Das neue Gesetz hat es vorgezogen, mit Rücksicht auf die Umständlichkeit, die vielfachen Prozesse und die Schwierigkeit der Beweisaufnahme, welche durch die älteren Bestimmungen veranlaßt wurden, diesen Weg zu verlassen und die Prästationfähigkeit durch die in den §§. 63. u. 85. ertheilten Vorschriften zu sichern. (Vergl. die Bemerkungen des Min. v. Manteuffel in den stenogr. Ber. der I. K. Bd. S. 2628.)

2) a) Die Bestimmungen des §. 30. des Ed. zu a. bis d. sind theils durch die Art. 9. u. 66. ff. der Dekl. v. 29. Mai 1816 hinsichtlich der Frist zum Antrage auf die außerordentliche Entschädigung und hinsichtlich des Verfahrens, sodann in letzterer Beziehung durch die V. v. 20. Juni 1817, insbes. §. 107. derselben,

§. 37. Die Dispositionen des 1. Abschnitts hinsichtlich der erblichen Bauergüter gelten auch von den nicht erblichen, mit dem Unterschiede,

daß die Gutsherrn, wenn keine gütliche Einigung auf andere Weise erfolgt, berechtigt sein sollen, die Hälfte der Besitzungen an Aeckern, Wörthen, Wiesen, Holzung und Hütung zu ihren Gütern einzuziehen, oder sonst willkührlich darüber zu disponiren.

2) Die Dekl. v. 29. Mai 1816 verordnet in den Art. 66 — 69. (zum §. 30. des Regulir. Ed.) und Art. 81. und 82. (zum §. 37. des Regulir. Ed.):

Art. 66. So wie es dem bäuerlichen Besitzer nachgelassen ist, auf die Ausmittelung einer geringeren, als der Normalentschädigung, anzutragen; ebenso soll es dem Gutsherrn nachgelassen sein, auf die Ausmittelung einer höheren, als der Normalentschädigung, zu provoziren. Wir ertheilen für den Fall solcher Anträge, sie mögen von dem Bauer oder Gutsherrn angebracht werden, folgende Vorschriften:

Art. 67. Ein solcher Antrag auf höhere oder geringere, als die Normalentschädigung, hat auf den Fortgang der Regulirung keinen Einfluß, und soll deren Beendigung und Vollziehung nicht verzögern; vielmehr soll derselbe ganz getrennt von der Regulirung verhandelt werden, und wenn sich aus der Verhandlung ergiebt: daß einer der Interessenten durch die Normalentschädigung verletzt wird; so soll doch der Schadenersatz in Ermangelung einer gütlichen Einigung, jederzeit nur durch Geldrente gegeben werden. Wird ein solcher Antrag angebracht, so muß die Kommission

a) das Rechtsverhältniß, nemlich die gegenseitigen Leistungen, ausmitteln;
b) demnächst müssen unpartheiische Sachverständige ihr Gutachten darüber erstatten: ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden sei? — Von den Sachverständigen wählt jeder Theil einen und der, im Fall sie verschiedener Meinung sind, erforderliche Obmann, wird von der Kommission gewählt;
c) auf diese Gutachten entscheidet, im Mangel einer Einigung der Interessenten, die Generalkommission: ob eine spezielle Ausmittelung zulässig sei, oder nicht. Gegen deren Entscheidung ist binnen 10 Tagen die Berufung auf eine anderweite Entscheidung durch das Revisions-Kollegium zulässig und dessen Beurtheilung bleibt es überlassen, ob vorher andere Sachverständige mit ihren Gutachten zu hören sind. [1])

Art. 68. Die spezielle Ausmittelung geschieht nicht allein zum Vortheil des Provokanten, sondern kommt auch dem Provokaten zu statten. Ergiebt sich daher, daß nicht der Provokant, sondern der Provokat durch die Normalentschädigung verletzt worden; so muß dennoch dieser, wenn er gleich auf spezielle Ausmittelung nicht angetragen hat, auf obige Art entschädigt werden.

---

und endlich durch §. 31. der V. v. 30. Juni 1834 abgeändert resp. aufgehoben worden.

b) Der Antrag auf eine Super- oder Minus-Normal-Entschädigung konnte zu jeder Zeit im Laufe der Auseinandersetzung angebracht werden. Ex officio konnte die außerordentliche Entschädigung zwar nicht veranlaßt werden; wenn jedoch im Laufe der Auseinandersetzung beim Abschlusse des Rezesses oder früher ein Vorbehalt derselben gemacht worden, so schrieb das R. des Min. des J. v. 7. April 1819 (Koch's Agrargesetzgeb. S. 37) vor, daß mit Einleitung desselben, wie wegen aller übrigen Gegenstände der Auseinandersetzung, — dem §. 72. der V. v. 20. Juni 1817 gemäß, — vorzugehen, ohne daß es der Abwartung besonderer Anträge deshalb oder der Einleitung eines nach Art der Diffamationsklagen einzuleitenden Präklusions-Verfahrens bedürfe. Wenn bis zur Vollziehung des Rezesses kein Vorbehalt gemacht worden, so kann, zufolge des §. 170. der V. v. 20. Juni 1817, kein Interessent weiter mit Nachforderungen gehört werden.

1) Das sub b. u. c. vorgeschriebene Verfahren findet nach §. 31. der V. v. 30. Juni 1834 nicht mehr statt; vielmehr soll durch Schiedsrichter die Vorfrage entschieden werden, ob die Normalentschädigung anwendbar, oder mit Nachtheil für den Provokanten verbunden, und gegen den Ausspruch, nach §. 34. ebendas., weder Appellation, noch Rekurs zulässig seien.

Art. 69. Die spezielle Ausmittelung geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) Die Grundlage der Berechnung sind die gegenseitigen Leistungen des bäuerlichen Besitzers und des Gutsherrn.

b) Die Leistungen des Ersteren werden nach dem Betrage der Kosten, die der Letztere, um die Wirthschaft nach der bisherigen Feldeintheilung fortzusetzen, zum Ersatz derselben verwenden muß, abgeschätzt.

c) Unbestimmte bäuerliche Leistungen, als Baudienste ꝛc. und unbestimmte Gegenleistungen des Gutsherrn, als Bauhülfe, Erlaß ꝛc., kurz Konservationskosten, werden nach dem mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu erstattenden Gutachten der Sachverständigen, berechnet.

d) Ist solchemnach der Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, ausgemittelt, so muß der reine Ertrag der Normalentschädigung, mit Einschluß des Werths der unentgeltlich zu leistenden Hülfsdienste, ausgemittelt werden.

Ergiebt sich, daß der reine Ertrag derselben den oben ausgemittelten Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, übersteigt, so konstituirt die übersteigende Summe den Betrag der Rente, welche der Gutsherr dem bäuerlichen Besitzer bezahlen muß.

Ergiebt sich aber, daß der Ertrag der Entschädigung noch nicht den Werth der Leistungen, nach Abzug der Gegenleistungen, beträgt, so macht die fehlende Summe den Betrag der Rente aus, welche der bäuerliche Besitzer, außer der Normalentschädigung, zu geben verpflichtet ist.

e) Da jedoch der Gutsherr durch die Ueberlassung des Eigenthums Vortheile verliert, welche er in den bisherigen Verhältnissen bei einem Heimfalle des Hofes erlangen konnte, und der bäuerliche Besitzer dagegen durch das Eigenthum allein Vortheile erhält, die er in seinem bisherigen Zustande nicht hatte, so muß dem Erstern dafür eine Entschädigung gegeben werden (es versteht sich, daß dieses nur allein in dem Falle der zulässig erachteten Provokation auf höhere, als Normalentschädigung, stattfindet). Diese wird auf Fünf vom Hundert des ganzen reinen Ertrages des Hofes, einschließlich des Gartens, festgesetzt und solche werden dem reinen Ertrage der bäuerlichen Leistungen hinzugerechnet und also von der Rente, die nach Litt. d. der Gutsherr geben muß, ab-, und der Rente, die der Bauer zu leisten hat, hinzugerechnet.

Uebrigens wird festgesetzt, daß Vortheile, die nach bewirkter Auseinandersetzung als Folge derselben durch die dann mögliche bessere Kultur zu erlangen sind, bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden können. [1])

Art. 81. Auch in Absicht der nicht erblichen Bauerhöfe entscheidet der rechtliche Besitzstand zur Zeit der Bekanntmachung des Ed. v. 14. Sept. 1811, und es findet alles Anwendung, was zu dem §. 12. im Art. 11. der Zusätze verfügt worden, mit der Ausnahme, daß Zeitpächter und die ihnen gleich zu achtenden Emphyteuten in Preußen (Art. 80.) an die ihnen außer dem Bauerhofe beigelegten Vorwerks-Ländereien keine Ansprüche machen können, der Gutsherr vielmehr solche nach geendeter Pacht zurücknehmen und bei dem Vorwerke zu benutzen befugt ist.

Art. 82. Das Edikt läßt schon eine gütliche Einigung über einen anderen, als den in diesem §. bestimmten Normalsatz, nach. Findet diese nicht statt, und glaubt der Gutsherr durch dessen Anwendung beeinträchtigt zu werden, so steht es ihm unter eben den Bedingungen, wie solche den Gutsherren erblicher Nahrungen in den Zusätzen zu §. 30. nachgelassen worden, frei, auf spezielle Ausmittelung anzutragen. Es finden sodann aber die Vorschriften der Ausmittelung, mit der alleinigen Ausnahme statt, daß für die Ueberlassung des Eigenthums statt fünf, sieben und ein halb Prozent des reinen Ertrags berechnet werden. [2])

---

1) a) Ueber die Ausführung dieser Grundsätze vergl. Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 1. S. 295. ff. Zus. LIV.

b) Die 5 pCt. resp. 7½ pCt. des reinen Ertrages für das Eigenthum am Hofe werden so berechnet, wie er nach der Regulirung eingerichtet ist. (R. des Min. des J. v. 16. Juni 1821 in Koch's Agrargesetzgeb. S. 61 — 62.)

2) Die in dem R. des Min. des J. v. 6. Mai 1825 (Koch a. a. O. S. 68) ausgesprochene Ansicht, daß nichterbliche Bauern auf eine Minus-Normalentschädi-

Zum §. 104.

Der §. 104., zu welchem der Regier. Entw. spezielle Motive nicht mittheilt, ist von beiden Kammern, deren Kommissionen sich darüber nicht weiter ausgesprochen haben, unverändert angenommen worden. (Stenogr. Ber. der II. K. $18\frac{49}{50}$, Bd. 2. S. 1577. u. der I. K. Bd. 5. S. 2628.)

Zum §. 105.

I. Der §. 105. war in dem Regier. Entw. nicht enthalten, sondern es ist dessen Aufnahme in das Gesetz auf den Antrag der Kommission der I. Kammer erfolgt, welche sich zur Motivirung dieses Antrages auf die zum §. 14. [1]) gefaßten Beschlüsse bezieht. (Stenogr. Ber. der I. K. $18\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2628 u. der II. K., Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Vergl. die Erläut. zu §§. 2. und 32. ff. der V. v. 30. Juni 1834 (s. unten).

Zu §§. 106. u. 107.

I. Die §§. 106. und 107., welche in dem Regier. Entw. die §§. 105. und 106. bildeten, sind aus letzterem unverändert in das Gesetz übernommen worden.

Der Regier. Entw. giebt dazu keine spiezellen Motive; die Kommissionen der Kammern fanden gegen beide §§. nichts zu erinnern, welche demnächst von den Kammern angenommen wurden. [2]) (Stenogr. Ber. der II. K. $18\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1579 u. der I. K., Bd. 5. S. 2629.)

---

gung nicht antragen dürfen, wird (auf Grund der Min. Akten) widerlegt in Dönniges Landes-Kult. Gesetzgeb. Bd. 1. S. 305—306.

1) Vergl. oben S. 361—364.

2) Zum §. 106. (§. 105. des Regier. Entw.) wurden in der II. K. folgende Verbess.-Anträge gestellt:

a) Von dem Abgeordn. Robe und Gen. (Druckſ. Nr. 350. ad IV.):

„dem §. hinzuzufügen:

„Wo zur Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Verpflichteten der „Berechtigte nach §. 63. sich die Herabsetzung seiner Abfindung ge-„fallen lassen muß, sind die Kosten niederzuschlagen."

b) Von dem Abgeordn. Schaffraneck und Gen. (Druckſ. Nr. 350. ad V.):

„dem §. als drittes Alin. hinzuzufügen:

„a) In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 63. die Abfindung des „Berechtigten in Rücksicht auf die Prästationsfähigkeit des Verpflich-„teten herabgesetzt werden muß, sind die Kosten der Regulirung und „Ablösung niederzuschlagen.

„b) Kann der nach §§. 60. und 61. oder 63. festgestellte Geldbetrag „von dem Verpflichteten Armuths halber durch Baarzahlung des „achtzehnfachen Betrages an den Berechtigten nicht abgelöst werden, „sondern nur nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Errich-„tung der Rentenbanken, so zahlt der Berechtigte und ergänzungs-„weise der Staat von den kompensirten Ablösungs- und Regulirungs-„kosten den Theil des Verpflichteten exkl. Prozeßkosten."

Motive.

„Wo nichts ist, hat der Kaiser das Recht verloren. Dieser staats-„ökonomische Grundsatz wird gelten, bis ans Ende der Welt. Arme „giebts überall. Oberschlesiens räthselhaft argverwickelte Verhältnisse, „hinsichtlich der Reallasten und gutsherrlichen Ueberbürdungen, sind aber „anerkannt ein Krebsschaden des Landes, und wohl die trübste Wolke „am Himmel der Preuß. Politik. Dort sind ja schreiende Nothstände „die Regel, wie anderwärts nur die Ausnahme. Der allgemein gute „Wille zur Abhülfe ist als eine dankenswerthe Sympathie durch den

II. Zum §. 106.

1) Zu den allgemeinen Regulirungskosten, welche von beiden Partheien zur Hälfte getragen werden müssen, gehören namentlich auch die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens, in den zu §§. 11., 14., 30., 31., 44., 72., 83. u. 88. erwähnten Fällen, weil es keiner Parthei verschränkt werden darf, in diesen Fällen die Feststellung des Jahreswerths durch Schiedsrichter zu verlangen. — Wenn aber ein Theil der Verpflichteten sich mit dem Berechtigten einigt, und das schiedsrichterliche Verfahren nur in Betreff der Uebrigen erforderlich ist, so sind die Kosten desselben zur Hälfte von dem Berechtigten, zur Hälfte von denjenigen Verpflichteten zu tragen, in Betreff deren das Verfahren stattfinden mußte. Wenn ein Theil der letzteren in dem, zum schiedsrichterlichen Verfahren anberaumten Termine, sich mit dem Berechtigten einigt, so kann er deshalb von den Kosten, welche durch die Zuziehung der Schiedsrichter verursacht worden, nicht befreit werden. — Das schiedsrichterliche Verfahren nach §§. 17., 63. und 85. erfolgt nur auf den Antrag der Verpflichteten. Wenn dasselbe zu einer Ermäßigung der Lasten führt, so sind die Kosten von beiden Partheien zur Hälfte zu tragen. Wenn eine Ermäßigung aber nicht erfolgt, so müssen die Kosten von den Extrahenten allein getragen werden. Ob die Verpflichteten zu den, nach §§. 63. und 85. verursachten Kosten nach Verhältniß des Werths der Leistungen und Gegenleistungen, oder nach Verhältniß der stattgefundenen Er-

---

„Mund der beredtesten Wortführer in unserm Parlamente vielfach ehrenhaft kund geworden. Nur über die Art und Weise dieser dringlichen Abhülfe blieb sogar das Hohe Ministerium momentan rathlos. Partikular-Bestimmungen zu Gunsten der einen leidenden Provinz waren nicht vereinbar mit dem Charakter der Allgemeinheit des Gesetzes. Allgemeine Maaßregeln begünstigender Art stellten sich im Hinblick auf die Wohlhabenderen jeder Gegend so dar, als wolle man Holz in den Wald tragen. Almosen gegen die Einen ward Luxus gegen die Andern in demselben gemeinsamen und speziellen Vaterlande.

„Darum glückten weder, noch paßten vor §. 105. exceptionelle Gesetzes-Bestimmungen zu Gunsten armer Ablösender überhaupt, wie für die Schlesier insbesondere. — Erlaß der 10 Prozente bei Ablösungen mittelst Rente erscheint zwar als Begünstigung für die Armen, aber sie kommt eben so gut dem Bemittelten zu Statten, der es aus Bequemlichkeit vorzieht, von der um zwei Prozent billigeren und sofortigen Ablösung durch Baarzahlung nicht Gebrauch zu machen. Es galt also und gilt ernstlich, eine Maaßregel zu entdecken, durch welche den wahrhaft hülfsbedürftigsten Ablösungspflichtigen in Oberschlesien wie auch anderwärts einige Unterstützung erwüchse.

„Ein Zusatz im Sinne des obigen Amendements wird sich, ins Gesetz aufgenommen, sicher als ein probates Mittel zu dem Zwecke bewähren, den alle legislativen Faktoren gemeinsam erstreben. Eine derartige Befreiung von den Regulirungskosten ist eine ebenso billige Zubuße des Vaterlandes, als landesväterliche Ausstattung oder Mitgift in den neuen Drittel-Hausstand des Emanzipirten (regulirten Bauers), zu welcher alle nicht armen Landsleute ohne Ueberbürdung ihr Schärflein dahin beitragen, daß das Jahr 1850 ein wahrhaft christliches Jubeljahr in mehrfacher Beziehung werden kann. Diese humane Spende berührt die Gegend am freudigsten, wo die meisten Armen sind. Dann wird unfehlbar Schlesien getröstet jubeln: „Bettler werden Fürstenbrüder" und die Geschichte wird Zeugniß geben, daß die Zweite Preuß. Kammer die Schlesier sich nicht wollte nehmen lassen. — Ebenso werden die Schlesier sich auch die Kammer nicht nehmen lassen."

Beide Anträge wurden abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1579.)

mäßigung beizutragen haben, resp. nach welchem Verhältnisse sie sonst heranzuziehen sind, muß der Beurtheilung jedes speziellen Falles, event. der Entscheidung vorbehalten bleiben. (Frey, prakt. Erläut. S. 122.)

2) Der Jahreswerth bildet nur alsdann den Maaßstab für die Kostenvertheilung, wenn keine Kompensation von Gegenleistungen stattgefunden hat. Ist letzteres geschehen, so muß der doppelte Betrag der Gegenleistung der Jahresrente hinzugesetzt werden. (Frey's prakt. Erläut. S. 123.)

III. Zum §. 107.

Das Min. für landwirthschaftl. Ang. hat in dem C. R. v. 12. Dec. 1850 [1]) (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 389, Nr. 486.) zur Erläuterung des §. 107. darauf hingewiesen, daß zu den darnach niederzuschlagenden Kosten nicht allein die noch unbezahlten Kosten in den bei Emanation des Ges. v. 2. März 1850 anhängigen Auseinandersetzungs- und Prozeßsachen über die durch das G. ausdrücklich ohne Entschädigung aufgehobenen Gerechtsame, sondern auch über die in Folge des Gesetzes faktisch und mittelbar hinwegfallenden Berechtigungen, Abgaben und Leistungen gehören.

Ueber die Anwendung auf Ablösungs- und Prozeßsachen betreffend Besitzveränderungs-Abgaben vergl. das R. desselben Min. v. 30. Mai 1850. [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 191, Nr. 245.)

Vergl. auch Frey's prakt. Erläut. S. 123—126.

IV. Vergl. §§. 209—214. der V. v. 20. Juni 1817 und §§. 65. u. 66. der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes ꝛc. (s. unten).

Zu §§. 108. bis 111.

I. Die §§. 108. bis 111. waren in dem Regier. Entw. nicht enthalten, sondern sind auf den Vorschlag der Kommission der I. Kammer neu hinzugefügt worden.

A. Der Bericht der Kommission der I. Kammer spricht sich in Betreff dieser §§. folgendermaaßen aus:

Die Mängel des bisherigen Ablösungsverfahrens, wie es in der V. v. 20. Juni 1817, in dem Ausführungsgesetze v. 7. Juni 1821, in der V. v. 30. Juni 1834, dem Gesetze v. 29. Juni 1835 und der V. v. 22. Nov. 1844 vorgeschrieben ist, sind von allen Behörden und Betheiligten längst tief empfunden worden. In ihnen liegt zum großen Theil der Grund, aus welchem sich die Ablösungen so schwerfällig vorwärts bewegten und bei weitem den Segen zu bringen verfehlten, den eine energische, rasche Abwickelung der Geschäfte durch Hebung des Nationalwohlstandes verbreitet haben würde. Es ist der Kom. zwar bekannt geworden, daß die Staatsregierung eine Abänderung im legislatorischen Wege vorbereitet; aber es ist kaum zu hoffen, daß es im Wege des gewöhnlichen Geschäftsganges gelingen werde, den gegenwärtig nur noch kurze Zeit versammelten Kammern den Gesetz-Entwurf vorzulegen. So wichtig nun auch ein Gesetz ist, welches das schiedsrichterliche Verfahren, sowie das gewöhnliche Prozeßverfahren in Auseinandersetzungssachen ordnet, so ist doch hierin wenigstens nicht so dringend eine Reform der bestehenden Gesetzgebung nöthig, als in Betreff des Verfahrens mit Ablösungskapitalien, Behufs der Wahrung der Rechte dritter Personen auf den Grundstücken der Kapitalempfänger. Es tritt dies jetzt ganz besonders darum ein, weil die Kapitalsablösungen durch Ausreichung von Rentenbriefen auf eine nicht zu berechnende Weise sich vermehren. Nach den bisherigen Bestimmungen würden die Berechtigten sehr spät und nicht ohne erhebliche Kosten in den Besitz der Rentenbriefe kommen, und doch liegt grade darin, daß dies recht schnell geschieht, ein Mittel zur Ausgleichung eines Theiles der Verluste, welche die Berechtigten besorgen. Eben so dringend, wenn jener Zweck bald erreicht werden soll, ist aber auch eine Bestim-

1) Vergl. in Bd. I. S. 233.
2) Vergl. in Bd. I. S. 232—233.

mung, welche der Regulirung des Legitimationspunktes der Interessenten den um so lähmenderen Einflusse auf die rasche Bewegung der Sachen nimmt, als seit Aufhebung der Zwangspflicht zur Berichtigung des Besitztitels die Legitimations-Mängel sich häufen und erst bei Gelegenheit des Auseinandersetzungs-Verfahrens zur Kenntniß, hier aber nur unter langem Zeit- und Kostenaufwande zum Austrag kommen.

Die Kom. hat daher im Einverständniß mit den Reg.-Kommissarien einen in ihren Händen befindlichen

„Entwurf eines Gesetzes, betr. das Verfahren bei den Auseinandersetzungsbehörden"

mit wenig veränderter Fassung benutzt, um die §§. 4—7. desselben in einstimmigem Beschlusse hinter §. 106., künftig §. 107. des Ablösungsgesetzentwurfes einzuschieben.

Zur Motivirung genügen wenige Bemerkungen.

a) Die voraussichtliche Anhäufung der Auseinandersetzungen wird mit den gewöhnlichen Arbeitskräften nicht bewältigt werden können Der §. 108. bezweckt die Vermehrung derselben in Ausdehnung einer Vorschrift, welche der §. 22. des Regl. für die Tilgungskasse im Kreise Heiligenstadt u. s. w. v. 18. April 1845 aus gleichen Gründen schon enthält. Das Ermessen der Behörde bürgt dafür, daß sie die, durch schiedsrichterliches Verfahren und Normalpreise sehr vereinfachten Ablösungssachen nicht ungeeigneten Männern anvertrauen werde. Soll die Maaßregel aber Erfolg haben, dann muß den Verhandlungen dieser Beamten der den Protokollen der ständigen Kommissarien nach §. 55. der V. v. 20. Juni 1817 inwohnende öffentliche Glaube beigelegt werden, und sie müssen dann auch die blos formelle Procedur der Rezeßvollziehung mit gleicher Wirkung, wie der Oekonomie-Kommissarius, vor sich vornehmen lassen können. Ebenso nöthig ist es auch, die Schranken zu beseitigen, welche nach §. 166. der V. v. 20. Juni 1817, §§. 41. und 43. der V. v. 30. Juni 1834, in der für gewisse Fälle angeordneten Zuziehung eines richterlichen Beamten der vollen öffentlich glaubwürdigen Thätigkeit des Oekonomie-Kommissarius ohne genügenden Grund gezogen waren.

b) Der §. 109. hat die schon in den Vorworten zu diesen §§. angegebene Bestimmung. Die Schwierigkeit der Legitimationsführung tritt namentlich bei walzenden Grundstücken hervor.

Für die Präklusion unbekannter Interessenten ist bereits durch das in den §§. 25—27. der V. v. 30. Juni 1834 angeordnete öffentliche Aufgebots-Verfahren gesorgt. Aber auch in Betreff der bekannten Interessenten machen Tod, Verkäufe ohne gleichzeitige Besitztitel-Berichtigung u. s. w. oft große Schwierigkeiten; dem sollen die Bestimmungen des §. abhelfen. Sie sind in der natürlichen Erwägung gegründet, daß ohne Nachlässigkeit des Besitzers eines, noch in irgend einer Beziehung, einer möglichen Auseinandersetzung unterworfenen Grundstückes, eine Vertretung seiner im Falle seiner Abwesenheit nicht fehlen kann. Die Folgen einer solchen Nachlässigkeit muß er tragen. Wenn nun hiernach die Legitimation zu dem bestimmten Zwecke nicht mehr auf dem Hypothekenbuche beruhen soll, dann kann auch dem Hypothekenrichter nicht ferner gestattet sein, wegen seiner, auf das Hypothekenbuch gegründeten Bedenken die Eintragung bestätigter Rezesse zu verweigern.

c) Die §§. 110. u. 111. sollen die Bekanntmachungen an die Realgläubiger bei der zumal voraussichtlich steigenden Anzahl der Fälle, in denen sie eintreten müßten, um der Zeit, der Kosten und der Hemmnisse des Besitzers willen, möglichst einschränken.

Zugleich bestimmt §. 110. zur Beseitigung aller Zweifel, daß die Auseinandersetzungsbehörde es sei, welcher die Prüfung der Verwendung in die Hand gegeben werde.

Uebrigens entspricht die Bestimmung auch zum großen Theil dem, was die Praxis der Behörden, in Folge einer weiteren Auslegung des Gesetzes bisher häufig schon gethan hat.

Die **Kommission** beantragte die Aufnahme der §§. 108. bis 111. des jetzigen Gesetzes, und zwar bis auf zwei geringe Abweichungen in ihrer **gegenwärtigen** Fassung. Diese Abweichungen der Vorschläge der Kommission betreffen:

a) den Satz ad Litt. a. des §. 109., in welchem nach den Vorschlägen der Kommission das Wort: „**eigenthümlich**" und die Schlußworte: „**oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums da-**

von lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist", nicht enthalten waren, und

b) den Satz ad Litt. c. des §. 109., in welchem die Worte: „und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuch etwa ersichtlichen Eigenthumsprätendenten", nicht enthalten waren;

c) den §. 110., in dessen vorletzten Alin. hinter: „der Berechtigte" die Worte: „wenn er zugleich im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist", sich nicht vorfanden.

Die erwähnten Einschaltungen wurden nämlich von dem Plenum der I. Kammer beschlossen,[1]) welches im Uebrigen die Anträge der Kommission genehmigte[2]). (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2630—2631.)

B. Die Kommission der II. Kammer fand gegen die von der I. Kammer angenommenen §§. 108. bis 111. nichts zu erinnern und die II. Kammer trat dem bei. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Erläuterungen zu den §§. 108 — 111.

1) Zum §. 108.

a) Das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 12. Febr. 1851[3]) (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 42, Nr. 51.) nimmt an, daß auch Feldmesser

---

1) Dies geschah auf die Verbess.-Vorschläge des Abgeordn. Kisker (Drucks. Nr. 537. ad 4. u. 5.), deren Motive auf die Bestimmungen der A. G. O. I. 51. §. 102., der K. O. v. 9. Mai 1835 (G. S. 1835 S. 163) und der V. v. 7. März 1845 (G. S. 1845 S. 160) Bezug nahmen.

2) Der zum §. 108. von dem Abgeordn. v. Bassewitz gestellte Verbess.-Antrag (Drucks. Nr. 551.):

„a) im Eingange des §. 108. statt: „General-Kommissionen und landwirthschaftliche Regierungs-Abtheilungen" zu setzen: „Auseinandersetzungs-Behörden."

„b) im zweiten Absatz desselben §. statt: „der General-Kommission oder der landwirthschaftlichen Regierungs-Abtheilung" zu setzen: „der Auseinandersetzungs-Behörde."

„Gründe.

„Der Antrag enthält keine bloße Redaktions-Veränderung. Im §. 39. „der V. v. 30. Juni 1834 heißt es:

„Den Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien steht die eigene Be„stätigung der Rezesse rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güter„verwaltungen zu, insofern die Auseinandersetzungen auf eigene Ver„handlungen jener Behörden im Wege des Vergleichs zu Stande kom„men. Dies findet auch in denjenigen Fällen statt, wenn

„a) die Regierungen wegen der zu ihrem Patronat gehörigen kirchlichen „Güter und Grundstücke,

„b) dieselben und die Provinzial-Schul-Kollegien aus dem Interesse des „Obereigenthums oder des Erbverpächters der zu ihrer Verwaltung „oder resp. ihrem Patronate gehörigen Domainen und Anstalten, „die Auseinandersetzungen unter eigene Leitung zu nehmen, sich ver„anlaßt finden.

„Hiernach gehören auch die Regierungen rc. zu den Auseinandersetzungs„Behörden.

„Die Absicht des Antrages ist: zu bewirken, daß den mit der Besorgung „einfacher Auseinandersetzungen von den Regierungen und Provinzial-Schul„Kollegien beauftragten Staats- und Gemeinde-Beamten, Hinsichts der von „ihnen aufgenommenen Protokolle und Rezesse, derselbe Glaube beigelegt „werde, welchen die Spezial-Kommissarien, nach §. 55. der V. v. 20. Juni „1817 und §. 43. der V. v. 30. Juni 1834 für die von ihnen aufgenom„menen Protokolle und Rezesse haben.

wurde abgelehnt. (Stenog. Ber. der I. K. Bd. 5. S. 2630.)

3) Vergl. in Bd. I. S. 236 ff.

und Protokollführer, und zwar die ersteren ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Pensionsansprüchen versehen sind, oder nicht; die letzteren aber nur insofern, als sie nicht bloße Privatschreiber der Kommissarien, sondern von der Auseinandersetzungs-Behörde selbst, oder doch unter ihrer Kontrolle und Genehmigung bestellt und in Eid und Pflicht genommen sind, zu den im §. 108. gedachten Beamten gehören, welchen Aufträge in der a. a. O. näher bezeichneten Art ertheilt werden dürfen. [1])

b) Das C. R. desselben Min. v. 10. Aug. 1850 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 253, Nr. 340) gestattet den Oekonomie-Kommissionsgehülfen einzelne Aufträge der im §. 108. gedachten Art zu ertheilen, nicht aber dieselben von der Aufsicht der ordentlichen Oekonomie-Kommissarien gänzlich zu entbinden, indem der §. 59. der V. v. 20. Juni 1817 durch den §. 108. des Ablöf. Ges. v. 2. März 1850 keinesweges aufgehoben worden sei.

c) Das R. desselben Min. v. 9. Sept. 1851 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 204, Nr. 228.) bestimmt, daß den Beamten des Justiz-Ressorts Aufträge der im §. 108. gedachten Art nur mit Genehmigung ihrer Amtsvorgesetzten ertheilt werden dürfen.

d) Vergl. §§. 43., 55., 59. und 60. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

2) Zum §. 109.

a) Das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 12. Febr. 1851 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 42, Nr. 51.) erläutert, daß die die Legitimation erleichternden Bestimmungen des §. 109. auch da zur Anwendung gelangen, wo das Hypothekenbuch noch nicht angelegt ist.

b) Nur die Bestimmung sub Litt. a. des §. 109. ist alternativ zu verstehen, so daß das Attest der Ortsbehörde nicht erforderlich ist, wenn eine auf Erwerbung des Eigenthums lautende Urkunde producirt wird. Diese letztere braucht keine gerichtliche zu sein, muß aber, wie sich von selbst versteht, zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen sein. Uebrigens müssen die sub a., b. und c. erwähnten Bedingungen gleichzeitig und nebeneinander vorhanden sein. (Vergl. Frey's prakt. Erläut. S. 128.)

c) Durch das Verfahren nach §. 109. wird der wirkliche Eigenthümer nicht in seinen Rechten präkludirt, sondern nur verpflichtet, die Auseinandersetzung gegen sich gelten zu lassen. (a. a. O.)

d) Vergl. in Betreff der Besitzer uneigenthümlicher Stellen den §. 91. der V. v. 20. Juni 1817.

3) Zum §. 110.

Die Gen. Kom. zu Stendal giebt in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851 folgende Erläut. zum §. 110.:

a) Verwendungspunkt. Höhe der zu verwendenden Ablösungs-Kapitalien.

Die Verwendung muß immer nach der Summe, welche der Berechtigte wirklich entweder in Kapital oder Rentenbriefen, bei letzteren nach deren Nennwerthe, erhält, erfolgen, mit den im vorliegenden §. aufgestellten Ausnahmen.

Nur wird dieselbe vermieden, wenn der Berechtigte die Rentenbriefe bis zur

---

1) Das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 10. Aug. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 253, s. in Bd. I. S. 234—235) gestattete nur den mit Pensionsberechtigung versehenen Feldmessern, niemals aber den Protokollführern Aufträge zu ertheilen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 234—235.

3) Vergl. in Bd. I. S. 235—236.

4) Vergl. in Bd. I. S. 236—239.

Auslöosung bei dem Kredit-Institute, oder im gerichtlichen Depositorio niederlegt. (§. 49. des Rentenbank-Ges.).

Die Rentenbriefe für die Rückstände, so wie die Kapitalspitzen und die Kapitalien für die überschießenden Pfennige erhält der Berechtigte, sobald er im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur eigenen Disposition.

b) Arten der Verwendung.

Sind Hypothekenschulden und Real-Verpflichtungen auf dem berechtigten Gute eingetragen, so erfolgt die Verwendung des Kapitals entweder:

1) zu den Einrichtungskosten,

2) zu anderweiten Verwendungen in die Substanz, oder

3) zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalsposten.

Ad 1. gelten die bisherigen Vorschriften sowohl in Bezug auf die Befugniß des Gutsbesitzers, solche Einrichtungskosten zu verlangen, als auch in Betreff der Art und Weise ihrer Ermittelung.

Ad 2. ist die bisherige Vorschrift des §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835 durch das vorliegende Gesetz dahin geändert, daß die fragliche Disposition durch einen bestimmten Schuldenzustand des berechtigten Gutes nicht mehr bedingt wird.

Um so wichtiger ist aber eine gründliche Prüfung über die Sicherstellung der Gläubiger und Realberechtigten durch uns und unsere Kommissarien. Von welcher Art die Verwendungen sein müssen, um diesem Zweck zu entsprechen, läßt sich nicht in eine für alle Fälle passende Regel zusammenfassen und ist nach jedem speziellen Falle zu beurtheilen.

Ad 3. ist die bisherige Vorschrift im §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835 ebenfalls auf alle berechtigten Güter ohne Berücksichtigung ihres Schulden-Zustandes ausgedehnt. Unter den prioritätisch eingetragenen Kapitalposten können nur solche eingetragene Forderungen verstanden werden, welche für sämmtliche Realberechtigte verpflichtend sind; also auch die sub Rubr. II. eingetragenen.

c) Bekanntmachung an die Berechtigten.

Wenn die Verwendung nicht nachgewiesen wird, so ist die besondere Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten erforderlich, deren Forderung nicht erst nach Eintragung des nach §. 59. der Verordnung v. 30. Juni 1834 vorgeschriebenen vorläufigen Vermerks intabulirt ist.

d) Lehn- und Fideikommiß-Güter.

Wenn das berechtigte Gut ein Lehn-, Fideikommiß- oder wiederkäuflich besessenes Gut ist, so finden im Wesentlichen obige Vorschriften ebenfalls Anwendung; es sind aber in Betreff der Abweichungen, namentlich hinsichts der Nothwendigkeit der Bekanntmachung des Geschäfts, die einschlägigen Bestimmungen des Ausführungsges. v. 7. Juni 1821 — §. 11. bis 15. —, der V. v. 30. Juni 1834 — §. 24. —, und des Ges. v. 29. Juni 1835 — §. 8. —, sowie hinsichts der den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern zustehenden ausgedehnteren Befugnisse in Betreff der Verwendung ins Lehn oder Fideikommiß die Vorschriften im §. 4. u. 6. des letzteren Ges., endlich auch die für diese Fälle geltenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, und hinsichts der Letzteren ist nur darauf aufmerksam zu machen, daß Ablös.-Kapilien solcher Güter immer entweder in das berechtigte Gut verwendet, oder zu Lehn, Fideikommiß ɩc. wieder angelegt werden müssen, die Bekanntmachung also nicht genügt. (Sprengel's Ablös.-Ges. S. 28.)

Zum §. 112.

I. Der §. 112. bildete im Regier. Entw., welcher spezielle Motive dazu nicht giebt, den §. 107. in nachstehender Fassung:

Außerdem behält es in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kosten sowie des Kostenwesens in Auseinandersetzungssachen überhaupt, ferner in Ansehung der Rechte dritter Personen (z. B. der Realberechtigten und der Hypothekengläubiger), der Kompetenz und Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörden und des Verfahrens in Auseinandersetzungssachen vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. bezeichneten bisherigen Gesetze sein Bewenden, insoweit nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken Abänderungen eingetreten sind.

A. Die Kommission der II. Kammer fand zu dem §. nichts zu

bemerken und die II. Kammer genehmigte denselben unverändert. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 3. S. 1580.)

B. Die Kommission der I. Kammer dagegen brachte die jetzige Fassung des §. in Vorschlag, indem diese Aenderung in Folge der neu eingeschalteten §§. 108. bis 111. erforderlich sei, und die I. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2631.)

C. Die II. Kammer hat sich, auf den Antrag ihrer Kommission, dem Beschlusse der I. Kammer angeschlossen. (Stenogr. Ber. der II. K., 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Die Vorschriften der durch den §. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen Gesetze sollen, nach §. 112. desselben, insoweit sie das Kostenwesen, das Verfahren und die Rechte dritter Personen betreffen, insofern auch künftig in Kraft bleiben, als sie nicht durch die abändernden Bestimmungen der §§. 106. bis 111. des Ablös. Ges. und durch das Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 ausdrücklich abgeändert sind.

Vergl. das Nähere hierüber zu den Verordn. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834, dem G. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. Ordn., dem Ges. v. 29. Juni 1835 und dem Kosten-Regul. v. 25. April 1836.

Zum §. 113.

I. Der §. 113. bildete im Regier. Entw., welcher spezielle Motive dazu nicht giebt, den §. 108., und zwar in folgender Fassung:

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Ges. v. 9. Okt. 1848, betr. „die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse" (G. S. 1848. S. 276), in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen. Ebenso kommen die Bestimmungen der durch §. 1. nicht aufgehobenen Gesetze, in soweit sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, von dem gedachten Zeitpunkte an nicht ferner zur Anwendung.

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte:
a) die unveränderte Annahme des ersten Satzes,
b) den Wegfall des zweiten Satzes, und
c) die Hinzufügung des jetzigen Alin. 3.

Der Bericht motivirt dies in folgender Art:

Das Sistirungsgesetz v. 9. Okt. 1848 bezieht sich auch auf die Mühlenabgaben. Da die Letztern durch das gegenwärtige Gesetz noch nicht betroffen werden, vielmehr nach der Mittheilung des Kommissarius der Regierung wegen der Regulirung jener Abgaben ein besonderer Gesetzentwurf eingebracht werden soll, so muß es bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über jene Abgaben einstweilen noch verbleiben. Es wird daher die Annahme folgender zusätzlicher Bestimmung beantragt:

„Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden."

Uebrigens ist der Schlußsatz des §. 108.: „Ebenso kommen die Bestimmungen 2c." bereits in den §. 1. übernommen, und fällt daher hier weg."

Die II. Kammer trat diesen Anträgen bei. [1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 3. S. 1580.)

---

1) Der von dem Abgeordn. Gr. Zieten und Gen. gestellte Verbess.-An-

B. Die Kommission der I. Kammer fand gegen den §. nichts zu erinnern, beantragte aber die Einschaltung des jetzigen Alin. 2. mit Rücksicht darauf, daß die II. Kammer inzwischen das Mühlen-Ablös. Ges. angenommen habe.

Die I. Kammer war hiermit einverstanden. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹/₅₀, Bd. 5. S. 2631.)

C. Die II. Kammer hat sich schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, mit der von der I. Kammer beschlossenen Fassung einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹/₅₀, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Der zweite Satz des §. 113. nach der Fassung des Regier. Entw. ist in den §. 1. (als Schlußsatz) übernommen worden.

III. Das besondere Gesetz über die Ablösung der Mühlen-Abgaben ist unterm 11. März. 1850 ergangen und dadurch auch das Schluß-Alin. des §. 113. erlediget worden.

Vergl. auch die Erläut. zum letzten Alin. der Nr. 10. des §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. oben S. 289.)

Zum §. 114.

Der §. 114. bildete in dem Regier. Entw., welcher spezielle Motive dazu nicht giebt, den §. 109., in wörtlich gleichlautender Fassung.

Die Kommissionen beider Kammern fanden gegen diesen §. nichts zu erinnern und die Kammern sind dem beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹/₅₀, Bd. 3. S. 1580 u. der I. K., Bd. 5. S. 2631.)

II.

Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten,

Vorbemerkungen.

I. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes im Allgemeinen. [1])

Das Mühlengewerbe genoß im Preuß. Staate nach der älteren Gesetzgebung eines besonderen Schutzes. Dieser bestand erstlich in der den Mühlen beigelegten Gewerbe-Exklusiv-Berechtigung, in Folge deren für einen bestimmten Ort oder Distrikt die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Mühlen-Anlagen untersagt war [2]); zweitens in

---

trag (Druckf. Nr. 336. ad XXII.), einen Zusatz-Paragraphen dahin anzunehmen, daß das Gesetz mit dem 1. Jan. 1850 in Kraft treten solle, wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1580.)

1) Bei der nachstehenden Darstellung ist v. Rönne's Bearbeitung des Mühlen-Ablös.-Ges. (Brandenburg a. H. 1850) zum Grunde gelegt und es sind dabei auch die dem Gesetz-Entw. beigefügten allgemeinen Motive und der allgemeine Theil der Berichte der Kommissionen beider Kammern (Druckf. pro 18⁴⁹/₅₀ der II. K. Nr. 318 und 399. und der I. K. Nr. 576.) benutzt worden, welche im Uebrigen nicht mehr von praktischem Interesse sind; wogegen der auf die einzelnen §§. des Gesetzes bezügliche Inhalt jener Motive und Kommissions-Gutachten betreff. Orts berücksichtiget worden ist.

2) Das A. L. R. erklärte zwar im §. 229. Tit. 15. Thl. II. nur das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen anzulegen für ein Vorbehalt (Regale) des Staats; dagegen stellte dasselbe im §. 233. a. a. O. den

der den Mühlen beigelegten Zwangs- und Bannberechtigung, Kraft welcher die Einwohner eines gewissen Bezirkes, oder doch gewisse Klassen derselben, die Verpflichtung hatten, ihren Bedarf an Mühlenfabrikaten auf einer bestimmten Mühle bereiten zu lassen, oder von derselben zu entnehmen. [1])

Grundsatz auf, daß jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden Mühlen in Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, anlegen dürfe, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt worden. Obwohl hiernach prinzipiell der Grundsatz der Mühlen-Freiheit ausgesprochen war, so waren doch die ferneren Bestimmungen des A. L. R. von der Art, daß die hinzugefügten Ausnahmen das Prinzip gänzlich aufhoben. Es sollten nämlich erstlich die Provinzial-Gesetze den landrechtlichen Vorschriften vorgehen; jene enthielten aber meistentheils andere Bestimmungen, wie denn namentlich in Schlesien (nach dem Ed. v. 14. Febr. 1772) die Befugniß, Mühlen anzulegen, für ein Regal erklärt war, mit welchem in der Regel die Gutsherrschaften beliehen waren. Zweitens stand dem Prinzip des §. 233. a. a. O. das Bannrecht entgegen, welches den meisten fiskalischen Domainen- und gutsherrlichen Mühlen beiwohnte. In diesem Sinne sprach der §. 237. a. a. O. aus:

„Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer schon vorhandenen Mühle „soll der Bau einer anderen, oder die Veränderung oder Erweiterung derselben, nicht zugelassen werden."

Dies Bannrecht aber, wenn dasselbe sich auch Anfangs nur auf provinzielle Vorschriften gründete, hat das A. L. R. thatsächlich und zum Nutzen der Gutsherrschaften dadurch zu einer für das ganze Land gültigen Bestimmung erhoben, daß der §. 27. Tit. 23. Th. I. vorschrieb, daß, wenn in einem Dorfe eine gutsherrliche Mühle sich befinde, zunächst in dieser Mühle gemahlen werden müsse. Erst wenn eine solche nicht vorhanden war, mußte in der Dorfmühle gemahlen werden, und erst dann, wenn auch diese nicht existirte und das Dorf auch sonst keine Zwangspflicht zu einer anderen Mühle hatte, stand es den Dorfbewohnern frei, auf jeder beliebigen anderen Mühle mahlen zu lassen. Auf diese Weise war in der That die Wirkung eines Bannrechtes für die Mühlen vollständig erreicht. Dazu kam nun aber noch, daß nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§. 234—242. allen Mühlen ohne Ausnahme das Widerspruchsrecht gegen neue Anlagen (Exklusivrecht) zugestanden worden war, indem neue Mühlen nicht angelegt werden durften, wenn irgendwie der Nahrungsstand der schon bestehenden Müller dadurch benachtheiligt schien.

1) Das A. L. R. stellt den Begriff der Zwangs- und Bannrechte in den §§. 1., 2. und 4. Tit. 23. Th. I. in folgender Art auf:

„§. 1. Die Zwangsgerechtigkeit im allgemeinen Sinne ist die Befugniß, „Andere im Gebrauche ihrer Freiheit zu handeln, zum Vortheile des Berechtigten einzuschränken.

„§. 2. Hier aber wird unter Zwangsgerechtigkeit eine Befugniß verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung „gewisser Bedürfnisse bei jedem Andern, als dem Berechtigten, zu untersagen.

„§. 4. In so fern die Befugniß dem Berechtigten gegen alle Einwohner „eines gewissen Bezirks, oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht, heißt „sie ein Bannrecht."

Als dergleichen Zwangs- und Bannrechte führt nun das A. L. R. in dem erwähnten Titel auf:

a) den Mühlenzwang;
b) die Brau- und Schankgerechtigkeit, den Ausschank und Krugverlag;
c) die Branntweinbrennereigerechtigkeit.

Was insbesondere den Mühlenzwang betrifft, so stellte das A. L. R. darüber a. a. O. in den §§. 24—30. folgende Grundsätze auf:

„§. 24. Aus dem Rechte, eine Mühle zu haben, folgt noch nicht die „Befugniß, Andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen müssen.

Wenn gleich nicht mit allen Mühlen ein Zwangs- oder Bannrecht verbunden war, so äußerte doch das denselben beigelegte Gewerbe-Exklusivrecht durch die Erschwerung, welche dadurch in Bezug auf die Einwohner des Bezirks hinsichtlich der Benutzung einer anderen Mühlen-Anlage entstand, eine den Zwangs- und Bannrechten nahe kommende Wirkung; während ein Zwangs-Bannrecht, auch wenn damit ein Exklusivrecht nicht verbunden war, dennoch thatsächlich die Fernhaltung anderer Gewerbetreibenden zur Folge hatte.

Diese mit den Mühlen verbundenen Berechtigungen sind nun nach und nach im ganzen Umfange der Monarchie aufgehoben worden; es ist aber diese Aufhebung nur theilweise gegen Entschädigung erfolgt.

Der Gang der betreffenden Gesetzgebung war folgender:

A. In den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französisch-Hanseatischen und Lippe-Departements gehört haben [1]), sind die Zwangs-, Bann- und Gewerbe-Exklusivrechte durch die fremdherrliche Gesetzgebung aufgehoben, und von der Aufhebung nur in den vormals Hanseatischen Departements diejenigen Zwangs- und Bannrechte ausgenommen worden:

a) welche ursprünglich einer anderen Person, als dem Gutsherrn der Zwangspflichtigen zustanden;
b) für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Mühlen bewilliget hatte.

Die spätere Preuß. Gesetzgebung hat es hierbei überall belassen, jedoch die so eben erwähnten nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte auf

---

„§. 25. Doch ist in der Regel jede Dorfgemeinde sich zu der Mühle „desselben Dorfes zu halten schuldig.

„§. 26. Sind bei einem Dorfe mehrere Mühlen vorhanden, so haben „die Einwohner desselben die Wahl, zu welcher derselben sie sich halten „wollen.

„§. 27. Doch müssen sie, wenn nur eine davon der Gutsherrschaft ge„hört, in der Regel dieser vor den übrigen den Vorzug geben.

„§. 28. Wenn mehrere Dörfer unter einer Gutsherrschaft stehen, und „diese mehrere Mühlen hat, so sind die Einwohner eines jeden Dorfs an „ihre Dorfmühle nicht gebunden, sondern können auch einer anderen Mühle „derselben Gutsherrschaft sich bedienen.

„§. 29. Dagegen kann eine Gutsherrschaft, welche mehrere Mühlen hat, „der Ordnung wegen eine Eintheilung machen, zu welcher derselben ein je„der Wirth im Dorfe sich halten solle.

„§. 30. Alle diese Vorschriften (§§. 26—29.) finden jedoch nur in so „fern Statt, als einem oder dem anderen Mühlenbesitzer nicht eine wirkliche „Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist."

1) Diese Landestheile sind:

a) die Provinz Sachsen, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und der unbedeutenden von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar abgetretenen Distrikte, ingleichen des Gebietes von Erfurt, und der diesseits Elbischen Theile der Altmark und des Herzogthums Magdeburg;
b) die Provinz Westphalen, mit Ausnahme des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sowie der Aemter Burbach und Nenenkirchen, und
c) der diesseits Rheinische Theil der Provinz Cleve und Berg, soweit dieser zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm gehört.

der den Mühlen beigelegten Zwangs- und Bannberechtigung, Kraft welcher die Einwohner eines gewissen Bezirkes, oder doch gewisse Klassen derselben, die Verpflichtung hatten, ihren Bedarf an Mühlenfabrikaten auf einer bestimmten Mühle bereiten zu lassen, oder von derselben zu entnehmen. [1])

Grundsatz auf, daß jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden Mühlen in Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, anlegen dürfe, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt worden. Obwohl hiernach prinzipiell der Grundsatz der Mühlen-Freiheit ausgesprochen war, so waren doch die ferneren Bestimmungen des A. L. R. von der Art, daß die hinzugefügten Ausnahmen das Prinzip gänzlich aufhoben. Es sollten nämlich erstlich die Provinzial-Gesetze den landrechtlichen Vorschriften vorgehen; jene enthielten aber meistentheils andere Bestimmungen, wie denn namentlich in Schlesien (nach dem Ed. v. 14. Febr. 1772) die Befugniß, Mühlen anzulegen, für ein Regal erklärt war, mit welchem in der Regel die Gutsherrschaften beliehen waren. Zweitens stand dem Prinzip des §. 233. a. a. O. das Bannrecht entgegen, welches den meisten fiskalischen Domainen- und gutsherrlichen Mühlen beiwohnte. In diesem Sinne sprach der §. 237. a. a. O. aus:

„Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer schon vorhandenen Mühle „soll der Bau einer anderen, oder die Veränderung oder Erweiterung derselben, nicht zugelassen werden."

Dies Bannrecht aber, wenn dasselbe sich auch Anfangs nur auf provinzielle Vorschriften gründete, hat das A. L. R. thatsächlich und zum Nutzen der Gutsherrschaften dadurch zu einer für das ganze Land gültigen Bestimmung erhoben, daß der §. 27. Tit. 23. Th. I. vorschrieb, daß, wenn in einem Dorfe eine gutsherrliche Mühle sich befinde, zunächst in dieser Mühle gemahlen werden müsse. Erst wenn eine solche nicht vorhanden war, mußte in der Dorfmühle gemahlen werden, und erst dann, wenn auch diese nicht existirte und das Dorf auch sonst keine Zwangspflicht zu einer anderen Mühle hatte, stand es den Dorfbewohnern frei, auf jeder beliebigen anderen Mühle mahlen zu lassen. Auf diese Weise war in der That die Wirkung eines Bannrechtes für die Mühlen vollständig erreicht. Dazu kam nun aber noch, daß nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§. 234—242. allen Mühlen ohne Ausnahme das Widerspruchsrecht gegen neue Anlagen (Exklusivrecht) zugestanden worden war, indem neue Mühlen nicht angelegt werden durften, wenn irgendwie der Nahrungsstand der schon bestehenden Müller dadurch benachtheiligt schien.

1) Das A. L. R. stellt den Begriff der Zwangs- und Bannrechte in den §§. 1., 2. und 4. Tit. 23. Th. I. in folgender Art auf:

„§. 1. Die Zwangsgerechtigkeit im allgemeinen Sinne ist die Befugniß, „Andere im Gebrauche ihrer Freiheit zu handeln, zum Vortheile des Berechtigten einzuschränken.

„§. 2. Hier aber wird unter Zwangsgerechtigkeit eine Befugniß verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung „gewisser Bedürfnisse bei jedem Andern, als dem Berechtigten, zu untersagen.

„§. 4. In so fern die Befugniß dem Berechtigten gegen alle Einwohner „eines gewissen Bezirks, oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht, heißt „sie ein Bannrecht."

Als dergleichen Zwangs- und Bannrechte führt nun das A. L. R. in dem erwähnten Titel auf:

a) den Mühlenzwang;
b) die Brau- und Schankgerechtigkeit, den Ausschank und Krugverlag;
c) die Branntweinbrennereigerechtigkeit.

Was insbesondere den Mühlenzwang betrifft, so stellte das A. L. R. darüber a. a. O. in den §§. 24—30. folgende Grundsätze auf:

„§. 24. Aus dem Rechte, eine Mühle zu haben, folgt noch nicht die „Befugniß, Andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen müssen.

Wenn gleich nicht mit allen Mühlen ein Zwangs- oder Bannrecht verbunden war, so äußerte doch das denselben beigelegte Gewerbe-Exklusivrecht durch die Erschwerung, welche dadurch in Bezug auf die Einwohner des Bezirks hinsichtlich der Benutzung einer anderen Mühlen-Anlage entstand, eine den Zwangs- und Bannrechten nahe kommende Wirkung; während ein Zwangs-Bannrecht, auch wenn damit ein Exklusivrecht nicht verbunden war, dennoch thatsächlich die Fernhaltung anderer Gewerbetreibenden zur Folge hatte.

Diese mit den Mühlen verbundenen Berechtigungen sind nun nach und nach im ganzen Umfange der Monarchie aufgehoben worden; es ist aber diese Aufhebung nur theilweise gegen Entschädigung erfolgt.

Der Gang der betreffenden Gesetzgebung war folgender:

A. In den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französisch-Hanseatischen und Lippe-Departements gehört haben [1]), sind die Zwangs-, Bann- und Gewerbe-Exklusivrechte durch die fremdherrliche Gesetzgebung aufgehoben, und von der Aufhebung nur in den vormals Hanseatischen Departements diejenigen Zwangs- und Bannrechte ausgenommen worden:

a) welche ursprünglich einer anderen Person, als dem Gutsherrn der Zwangspflichtigen zustanden;
b) für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Mühlen bewilliget hatte.

Die spätere Preuß. Gesetzgebung hat es hierbei überall belassen, jedoch die so eben erwähnten nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte auf

---

„§. 25. Doch ist in der Regel jede Dorfgemeinde sich zu der Mühle „desselben Dorfes zu halten schuldig.

„§. 26. Sind bei einem Dorfe mehrere Mühlen vorhanden, so haben „die Einwohner desselben die Wahl, zu welcher derselben sie sich halten „wollen.

„§. 27. Doch müssen sie, wenn nur eine davon der Gutsherrschaft ge„hört, in der Regel dieser vor den übrigen den Vorzug geben.

„§. 28. Wenn mehrere Dörfer unter einer Gutsherrschaft stehen, und „diese mehrere Mühlen hat, so sind die Einwohner eines jeden Dorfs an „ihre Dorfmühle nicht gebunden, sondern können auch einer anderen Mühle „derselben Gutsherrschaft sich bedienen.

„§. 29. Dagegen kann eine Gutsherrschaft, welche mehrere Mühlen hat, „der Ordnung wegen eine Eintheilung machen, zu welcher derselben ein je„der Wirth im Dorfe sich halten solle.

„§. 30. Alle diese Vorschriften (§§. 26—29.) finden jedoch nur in so „fern Statt, als einem oder dem anderen Mühlenbesitzer nicht eine wirkliche „Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist."

1) Diese Landestheile sind:
a) die Provinz Sachsen, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und der unbedeutenden von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar abgetretenen Distrikte, ingleichen des Gebietes von Erfurt, und der diesseits Elbischen Theile der Altmark und des Herzogthums Magdeburg;
b) die Provinz Westphalen, mit Ausnahme des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sowie der Aemter Burbach und Neuenkirchen, und
c) der diesseits Rheinische Theil der Provinz Cleve und Berg, soweit dieser zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm gehört.

den Antrag, sowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, gegen eine von dem Letzteren zu zahlende feste Geldrente für ablösbar erklärt. [1])

Die Freiheit des Müllergewerbes war in jenen Landestheilen, sowie jene aller übrigen Gewerbe, ebenfalls schon hergestellt. [2]) Die Lösung eines Gewerbescheines war die einzige Bedingung, woran die Betreibung einer Mühle gebunden war, und nur die Anlage von Wassermühlen an öffentlichen Flüssen, wozu indeß nicht bloß die schiffbaren, sondern auch die flößbaren zu rechnen waren, erforderte eine besondere Konzession des Staates, als des Flußeigenthümers. [3])

Es entstand indeß hinsichtlich derjenigen hier gedachten Landestheile, in welchen das A. L. R. eingeführt ward, der Zweifel, ob die Bestimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 242.:

„Wenn in einem Orte oder Distrikte schon hinlängliche Mühlen zur Versorgung des Publikums vorhanden sind, so soll denjenigen, welche neue

---

1) a) Dies geschah durch die drei Ges. v. 21. April 1825, betreff. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und der Realberechtigungen in den gedachten Landestheilen, §. 60. und resp. §. 41. und §. 39. (G. S. 1825, S. 83, 102 u. 119.)

b) Das Ober-Trib. hat unterm 2. Febr. 1849 erkannt, daß die Grundsätze der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 §§. 1, 2, 3 u. 190 keine Anwendung finden auf die in den vormals Königl. Westphälischen Landestheilen aufgehoben gewesenen Abgaben. Das G. v. 21. April 1825 spreche bereits die Aufhebung derjenigen Abgaben aus, welche als Gewerbsabgaben schon durch die Einführung der Königl. Westphälischen Steuergesetze aufgehoben worden, und die §§. 1—3. der Gewerbe-Ordnung hätten es hierbei lediglich belassen, indem sie nur bestimmten, daß alle noch bestehende Berechtigungen zu Beschränkungen, Konzessionen und Abgaben von Gewerben aufgehoben sein sollten. (Entscheid. des Ob. Trib., Bd. 17. S. 445 ff.)

c) Das Revis. Kolleg. für L. K. Sachen hat (in dem Erk. v. 27. Mai 1853) folgende Grundsätze ausgesprochen:

α) In den vormals Königl. Westphälischen Landestheilen sind die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und das Recht Konzessionsabgaben für den Betrieb des Gewerbes zu erheben, nicht durch das Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 und die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, sondern bereits durch die Westphälischen Dekrete v. 5. Aug. 1808 und 12. Febr. 1810, sowie durch das G. v. 21. April 1825 (Nr. 938) aufgehoben worden.

β) Die Bestimmungen wegen Gewährleistung für aufgehobene Rechte im Tit. V. des Ges. v. 21. April 1825 (Nr. 938.) finden keine Anwendung auf Abgaben, welche für ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen oder für den Betrieb eines Gewerbes übernommen worden sind, insoweit sie gegen den Abgabepflichtigen geltend gemacht werden.

γ) Abgaben für ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen fallen in diesen Landestheilen sofort, und nicht erst mit dem eintretenden Falle eines geltend zu machenden Widerspruchs-Rechtes weg.

(Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 341—350.)

2) Dies war geschehen:

α) in dem vormaligen Königreiche Westphalen durch die Dekrete v. 5. Aug. 1808 Art. 19. und v. 12. Febr. 1810 Art. 21. (Bulletin des lois v. J. 1808 No. 50. und v. J. 1810 No. 8.);

β) in dem vormaligen Großherzogthume Berg durch das Dekret v. 31. März 1809 Art. 8. (Bulletin des lois Tom. I. pag. 342), und

γ) in den vormals Hanseatischen und Lippe-Departements zufolge der Französ. Dekrete v. 15. u. 28. März 1790, Art. 22., v. 2. u. 17. März 1791, Art. 2. u. 7. (Code général Français, Tom. VIII. pag. 37 u. 39.)

3) Vergl. Code Napoléon, art. 538. und die V. v. 9. Ventose d. J. VI. (Code génér. Franç. Tom. VIII. pag. 59.)

„Mühlen nicht zum alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche
„der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von
„der Landespolizei-Behörde versagt werden",

da zur Anwendung zu bringen sei, wo der Mühlenzwang bei Einführung des A. L. R. bereits aufgehoben gewesen.

Durch die an die Min. des J. u. der F. erlassene K. O. v. 18. Dec. 1833 wurde die Anwendbarkeit jener Bestimmung ausgesprochen, so daß seitdem bei Anlegung neuer Mühlen in diesen Landestheilen die Bedürfnißfrage zur Erörterung kam.

B. In denjenigen Landestheilen, welche nach dem Tilsiter Friedensschlusse bei der Preuß. Monarchie verblieben, wurde der Mühlenzwang durch die Edikte v. 29. März 1808 und 28. Okt. 1810 aufgehoben. Das Gewerbe-Steuergesetz v. 2. Nov. 1810 gab alle Gewerbe frei, machte deren Betrieb nur von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig, und indem eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt ward, sollten alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, aufhören.

Was den Mühlenzwang insbesondere betrifft, so ward solcher:

a) für Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, durch das Ed. v. 29. März 1808 (G. S. 1808. S. 217) sammt dem Mühlenregal aufgehoben.

b) In den übrigen, zu dem oben gedachten Gebiete gehörigen Landestheilen hob das Ed. v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 95) den Mühlenzwang auf und gab die Errichtung neuer und Erweiterung bestehender, sowie die Wiederherstellung eingegangener Mühlen, frei, indem dasselbe bestimmte, daß in dieser Beziehung nur die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften beobachtet, dagegen die Rechte benachbarter Mühlenbesitzer nur in dem Falle für gekränkt angesehen werden sollten, wenn ihnen in dem Maaße Wasser oder Wind entzogen werde, oder ersteres dergestalt aufgestauet werde, daß sie dadurch nach der Art ihres bisherigen Betriebes einen Schaden erleiden würden.

Durch die K. O. v. 23. Okt. 1826 (G. S. 1826. S. 108) wurde indeß diese Freigebung der Mühlen-Anlagen wieder dahin beschränkt,

„daß die Landespolizei-Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle,
„die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sei ein Guts-
„herr, eine Korporation oder eine Gemeinde, eingeschränkt, sondern gleichzeitig oder
„ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechnet ist, zu versagen befugt und ver-
„pflichtet sein solle, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jedes Zeit zu
„veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend schon vor-
„handenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu be-
„friedigen."

Es sollte durch diese Bestimmung, ohne den bestehenden Mühlen ein Zwangsrecht oder ein Ausschließungsrecht anderer Gewerbetreibenden beizulegen, einer, den Nahrungsstand der Besitzer der vorhandenen Mühlen bedrohenden Konkurrenz bis dahin ein Ziel gesetzt werden, wo die Gewerbe-Gesetzgebung die betreff. Verhältnisse allgemein geordnet haben würde.

Die erwähnte K. O. bemerkt übrigens am Schlusse, daß die darin getroffene Bestimmung sich nur auf diejenigen Provinzen beziehe, in welchen das Ges. v. 28. Okt. 1810 gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Ges. v. 29. März 1808 ergangen, noch auf die seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibe. [1])

---

1) Das Ober-Trib. hat unterm 17. Sept. 1847 erkannt, daß das Ed. v.

C. Im Großherzogthum Posen, welches, nebst dem Kulm- und Michelauschen Kreise und dem Gebiete von Thorn, zum Herzogthume Warschau gehört hat, ist die Französische Gesetzgebung bis zur Vereinigung dieser Landestheile mit dem Preuß. Staate in Kraft gewesen. Durch ein ausdrückliches Gesetz sind daselbst während der fremdherrlichen Regierung die Mühlenzwangs-Gerechtigkeiten nicht aufgehoben worden; [1]) sie haben sich auch faktisch bis dahin erhalten, wo das Ges. v. 13. Mai 1833 (G. S. 1833. S. 59) alle in der Provinz Posen damals noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte für aufgehoben erklärte. [2])

D. Was das Herzogthum Sachsen nebst den Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz betrifft, so ist hier die Frage erhoben worden: ob nicht dadurch, daß das A. L. R. mit allen dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen durch das Patent v. 15. Nov. 1816 (G. S. 1816. S. 233) eingeführt und alle frühere allgemeine Landesgesetze außer Kraft gesetzt worden, der Mühlen- und Gewerbezwang für aufgehoben, und das Ed. v. 28. Okt. 1810 für anwendbar zu erachten sei? Allein da durch das erwähnte Patent alle wohl erworbene Rechte namentlich aufrecht erhalten worden, und der allgemeine Wechsel der Gesetzgebung keinen zureichenden Grund abgeben kann, die Mühlen- und sonstigen Zwangsrechte für aufgehoben anzunehmen; so wurde durch eine (nicht publicirte) K. O. v. 30. Juni 1828 [3]) ausgesprochen, daß in jenen Landestheilen die Sächsischen Generale in Mühlensachen [4]), und als subsidiarisches Recht der

---

28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit in den seit dem Jahre 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften gar keine Anwendung findet. (Entsch. des Ob. Trib., Bd. 15. S. 493. Präj. Nr. 1922.). — Die K. O. v. 23. März 1836 (G. S. 1836, S. 168) hat dies übrigens auch ausdrücklich deklarirt.

1) Das Oberlandesger. zu Marienwerder war der Ansicht, daß die Aufhebung eine nothwendige Folge der Einführung des Code Napoléon (Art. 686.) und der Vorschrift des Warschauschen transitorischen Ges. v. 10. Okt. 1809, Art. 9. (Warschausche Gesetz-Samml. Bd. II. S. 52) gewesen sei. Das Ober-Appellationsger. zu Posen war entgegengesetzter Meinung. Das Justizmin. hatte sich in einem Schreiben an das Finanzmin. v. 1. Juni 1827 der Ansicht des Oberlandesger. zu Marienwerder angeschlossen. (Act. gen. I. Abth. No. 12. Vol. 2.)

2) a) Es ist hier zu erwähnen, daß das Ober-Trib. angenommen hat, daß für die Immediatstädte des Großherzogthums Posen das G. v. 2. Nov. 1810 über die Einführung der Gewerbesteuer schon seit dem 1. März 1817 für eingeführt und in Kraft getreten, der Gewerbezins somit in diesen Städten schon seit jenem Zeitpunkte für wegfallend zu erachten sei. (Entscheid. des Ob. Trib., Bd. 13. S. 454 ff.)

b) Das Revis. Kolleg. für L. K. Sachen hat in Bezug auf das Großherzogthum Posen und die zur vormaligen Provinz Südpreußen gehörigen Landestheile folgende Rechtssätze angenommen:

α) Mühlenabgaben, welche in der vormaligen Provinz Südpreußen nach Verkündigung der Dekl. v. 30. April 1797 stipulirt worden, sind im zweifelhaften Falle nicht als Gewerbe-, sondern als Grundabgaben zu erachten. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 2. Sept. 1851 in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 408—411 u. Präj. Samml. S. 76, Nr. 20.)

β) Es ist nicht zu vermuthen, daß Gutsherren im Großherzogthume Posen (im Netzdistrikte seit 1772, im vormaligen Südpreußen seit 1797) befugt gewesen seien, Berechtigungen zum Betriebe des Mühlengewerbes zu verleihen, und solche, sowie Exklusiv-Recht, zu verleihen beabsichtiget haben. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 18. Nov. 1851, in dessen Zeitschrift Bd. 5. S. 91—95. u. Präj. Samml. S. 78, Nr. 25.)

3) Acta des Min. des Innern s. Rubr. Mühlensachen No. 62.

4) a) Dies sind das Generale v. 8. Mai 1811 (3te Fortsetz. des Codex Augusteus Abth. II. S. 311) und für die Sächsischen Stiftsländer und

Abschn. 5. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. [1]) zur Norm dienen sollten. Die erwähnten Generale enthalten nur eine wesentliche Abweichung von den Bestimmungen des allegirten Abschnitts des A. L. R., nämlich die, daß eine Patrimonial-Gerichtsobrigkeit zur Anlegung einer Mühle auf eigenem Grunde und Boden keiner besonderen Konzession bedürfe. Die Sächsischen Rechtsgelehrten deuteten diese Vorschrift auf eine unbeschränkte Befugniß; allein die erwähnte K. O. v. 30. Juni 1823 sprach aus, daß die Erörterung der Bedürfnißfrage eintreten müsse, insofern die Anlage nicht bloß für das eigene Bedürfniß bestimmt sei, und bei Anlegung von Mühlen Seitens einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sofern darauf noch anderes Gemahl, als das seiner Gerichts-Eingesessenen gefördert werden solle. [2])

E. Ganz unberührt von der neueren Mühlen- und Gewerbe-Gesetzgebung bis zum Erlaß der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 blieben die Zwangs- und Bannrechte in folgenden Landestheilen:

a) in den ehemals Nassauischen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer des Regierungsbezirkes Koblenz; [3])
b) in der Stadt Wetzlar und ihrem Gebiete;
c) in den ehemals zum Großherzogthum Hessen gehörigen Landestheilen, nämlich in dem Herzogthum Westphalen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein u. Wittgenstein-Berleburg; [4])
d) im Fürstenthume Erfurt; [5])
e) in Neu-Vorpommern und Rügen. [6])

---

die Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz die Generale v. 13. Aug. 1812 für das Stift Merseburg, und v. 12. Aug. 1812 für die Lausitz.

b) Zur Erläut. der Frage, wieweit die den Patrimonialgerichtsherrschaften in der Nieder-Lausitz früher zugestandene Mühlengerechtsame für den Beweis der gewerblichen Natur einer Mühlenabgabe von Bedeutung ist? vergl. die sehr gründliche historische Erörterung in dem Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 3. Juni 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 392—406.)

1) Hiernach wurde insbesondere der bereits oben (sub A.) angeführte §. 242 a. a. O. für anwendbar erklärt, welcher in der durch die K. O. v. 23. Okt. 1826 vorgeschriebenen Art die Erörterung der Bedürfnißfrage anordnet.

2) Es ist übrigens auch hier darauf hinzuweisen, daß nach der K. O. v. 23. März 1836 (G. S. 1836, S. 168) das Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit in den oben ad D. genannten Landestheilen nicht in Kraft getreten ist.

3) In diesen Landestheilen wurde die Gewerbefreiheit nicht eingeführt, vielmehr erhielt die Verordn. v. 9. und 11. Dec. 1815, §. 7. (Nassauische Gesetz-Samml., Bd. I. S. 336) die Zwangs- und Bannrechte sogar ausdrücklich aufrecht.

4) Hier wurde die alte Mühlen-Gesetzgebung nicht abgeändert, namentlich blieben die Zwangs- und Bannrechte fortbestehen. Das Ed. v. 28. Okt. 1810 konnte daher hier, obwohl das A. L. R. mit den späteren abändernden und ergänzenden Bestimmungen durch das Patent v. 21. Juni 1825 (G. S. 1825, S. 153) eingeführt wurde, nicht zur Anwendung kommen, sondern nur der Abschn. 5. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R.

5) Das Gebiet von Erfurt gerieth durch den Tilsiter Frieden unter Französische Herrschaft, wurde aber nicht definitiv zu irgend einem Staate geschlagen, sondern bis zur Wiedervereinigung mit Preußen von einem provisorischen Gouvernement verwaltet. Das A. L. R. blieb während dieser Zwischenzeit daselbst in Kraft. Da indeß die Gewerbefreiheit dort nicht angeordnet und die Zwangs-Gerechtigkeiten nicht aufgehoben wurden, so erlangte das Ed. v. 28. Okt. 1810 daselbst keine Gesetzeskraft.

6) In Neu-Vorpommern und Rügen, wo das gemeine Deutsche Recht noch fortbesteht, hat es niemals Zwangs- und Bannrechte gegeben, und die Anlage von Mühlen ist dort stets ein unbeschränktes Recht der natürlichen Freiheit geblieben, so daß landespolizeiliche Konzessionen dazu niemals stattgefunden haben.

Aus der vorstehenden Darstellung ergiebt sich, daß bei der Anlegung von Mahlmühlen die Erörterung der Bedürfnißfrage nach der K. O. v. 23. Okt. 1826, oder der damit im Wesentlichen übereinstimmenden Vorschrift des §. 242. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. im ganzen Umfange der Monarchie erforderlich war, mit Ausschluß:

a) von Ostpreußen und Litthauen nebst Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise;
b) der Landestheile auf dem linken Rheinufer;
c) derjenigen auf dem rechten Rheinufer, wo das A. L. R. nicht Gesetzeskraft hat, und
d) von Neu-Vorpommern.

Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845. S. 48) bestimmte indeß für den ganzen Umfang der Monarchie im §. 38.[1]),

> daß die in den einzelnen Landestheilen noch bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreide-Mahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (insbesondere der §. 242. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. und die Ordre v. 23. Okt. 1826), aufgehoben sein sollten.

Zugleich erklärte dies Gesetz alle ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen, auch die an einem Grundstücke haftenden, ferner alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen; desgleichen alle noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, insbesondere den Mahlzwang, für aufgehoben (§§. 1., 2. und 4. a. a. O.).

Für die unter der Preuß. Regierung stattgefundene Aufhebung der Exklusiv-Berechtigungen und Zwangs- und Bannrechte der Mühlen sind den Mühlenbesitzern nach den hierüber erlassenen Gesetzen Entschädigungen gewährt worden.

Für Ostpreußen und Litthauen nebst Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise sollten nach dem Ed. v. 29. März 1808 als Entschädigung dem Zwangsberechtigten, Mühlenerbpächter oder Pächter, der Kanon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen und dabei vermuthet werden, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sei. Dem Ober-Eigenthümer oder Verpächter der Mühle sowohl, als dem bisherigen Mahlpflichtigen sollte jedoch zu jeder Zeit der Beweis offen stehen, daß der Ausfall an dem Gewinnste des Müllers geringer sei, und wenn dieser Beweis geführt würde, sollte dem Müller nur der wirkliche Ausfall vergütet werden. Für den Verlust des Berechtigten durch den Erlaß der Abgabe sollten die bisherigen Mahlpflichtigen aufkommen.

In den übrigen Landestheilen, in welchen unter der Preußischen

---

(Vergl. Bericht der Reg. zu Stralsund v. 1. Juni 1824 in den Akten des Min. des Innern sub rubro Mühlensachen, No. 60. Vol. 2.)

1) Das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen hat in den Präj. v. 23. April 1851 und 23. März 1852 angenommen, daß in Neu-Vorpommern und Rügen zwar eine allgemeine aus dem Regal oder der Gutsherrlichkeit herzuleitende Konzessionsbefugniß bezüglich des Betriebes des Müllergewerbes nicht begründet, wohl aber der Erwerb einer Exklusiv-Berechtigung zulässig gewesen sei. Es seien daher Mühlen-Abgaben, welche kontraktlich für eine solche stipulirt worden, als unentgeldlich aufgehoben zu erachten. (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 4. S. 218 ff. u. Präj. Samml. desselb., S. 74. Nr. 14.)

Regierung die Zwangs-, Bann- und Exklusivrechte aufgehoben sind, hat der Staat die Entschädigung der Mühlenbesitzer für diese Aufhebung übernommen.

Für die Provinzen, wo das Ed. v. 28. Okt. 1810 galt, wurde durch die V. v. 15. Sept. 1818 (G. S. 1818. S. 178) in Bezug auf die zu gewährende Entschädigung festgestellt,

daß eine Verminderung der Einnahme der früher Berechtigten, durch die Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte nicht zu vermuthen und eine Entschädigung nur dann zu gewähren sei, wenn nachgewiesen werde:

a) der Debit aus den zehn Jahren von 1796 bis 1805;
b) der Debit aus den vier Jahren 1811 und 1816 bis 1818;
c) daß der bei Vergleichung des Durchschnittes dieser beiden Normal-Perioden sich etwa ergebende Ausfall ohne Schuld des Berechtigten und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats herbeigeführt, sondern lediglich als unmittelbare Folge der Aufhebung des Zwangrechtes anzusehen sei.

Der Beweis des Ausfalls am Ertrage sollte durch genau geführte Bücher, in deren Ermangelung aber durch andere Beweismittel, mit Ausnahme der Eidesdelation, geführt werden. Die Entschädigung für solchen Ausfall übernahm der Fiskus allein.

Für das Großherzogthum Posen wurden durch das Ges. v. 13. Mai 1833 (G. S. 1833. S. 59) hinsichtlich der Entschädigung die Bestimmungen der V. v. 15. Sept. 1818, jedoch mit der Maaßgabe für anwendbar erklärt, daß daselbst zur Begründung einer Entschädigungs-Forderung der Debit aus den beiden Perioden von 1816 bis 1825 und von 1834 bis 1837 nachzuweisen, und der Beweis des Nichtvorhandenseins einer Verschuldung auf seiner Seite von dem Berechtigten nicht verlangt werden sollte.

Nach dem mit der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 erlassenen Entschädigungs-Gesetze §. 29. (G. S. 1845. S. 79) wird die Entschädigung für die durch die gedachte Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Mühlen-, Zwangs- und Bannrechte in der Art festgestellt, daß die Einwohneranzahl, welche der zwangs- oder bannpflichtige Bezirk im Jahre 1844 hatte, ermittelt und pro Kopf alljährlich ¼ Metze Roggen nach den Durchschnittspreisen von 1815 bis 1844 als Vergütigung gewährt wird.

Obwohl in Folge dieser Gesetze den Mühlenbesitzern nicht unbedeutende Entschädigungen gewährt worden [1]), so zeigten sich solche doch als unzureichend, und es stellte sich insbesondere heraus, daß der ganze Umfang des Nachtheils, welchen die Müller durch Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte erlitten, erst nach Ablauf der festgesetzten Normaljahre hervorgetreten, und mithin die auf bestimmte Normaljahre gegründete Entschädigung eine ungenügende sei. Hierzu kam nun, daß die durch die Einführung der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 und die Aufhebung der Untersuchung der Bedürfnißfrage eröffnete freie Konkurrenz des Mühlengewerbes mit den nachtheiligsten Folgen für die Besitzer der bis dahin bestandenen Mühlen verbunden war, indem das Entstehen neuer Mühlen den älteren Mühlenbesitzern einen großen Theil ihrer Nahrung entziehen und ihre Einnahme verringern mußte.

Die unbeschränkte Konkurrenz aber war für die Besitzer der älteren Mühlen um so empfindlicher, weil auf ihren Mühlen vielfach aus früherer

---

1) Der Staat hat in Folge des Ges. v. 15. Sept. 1818 im Ganzen 1,800,000 Thlr. und in Folge des Entschädigungs-Ges. v. 17. Jan. 1845 bis jetzt 200,000 Thlr. als Entschädigung für aufgehobene Zwangs-, Bann- und Exklusiv-Rechte gewährt.

und Protokollführer, und zwar die ersteren ohne Rücksicht darauf, ob sie mit Pensionsansprüchen versehen sind, oder nicht; die letzteren aber nur insofern, als sie nicht bloße Privatschreiber der Kommissarien, sondern von der Auseinandersetzungs-Behörde selbst, oder doch unter ihrer Kontrolle und Genehmigung bestellt und in Eid und Pflicht genommen sind, zu den im §. 108. gedachten Beamten gehören, welchen Aufträge in der a. a. O. näher bezeichneten Art ertheilt werden dürfen. [1])

b) Das C. R. desselben Min. v. 10. Aug. 1850 [2]) (Min. Bl. d. i. V. 1850, S. 253, Nr. 340) gestattet den Oekonomie-Kommissions-gehülfen einzelne Aufträge der im §. 108. gedachten Art zu ertheilen, nicht aber dieselben von der Aufsicht der ordentlichen Oekonomie-Kommissarien gänzlich zu entbinden, indem der §. 59. der V. v. 20. Juni 1817 durch den §. 108. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 keinesweges aufgehoben worden sei.

c) Das R. desselben Min. v. 9. Sept. 1851 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 204, Nr. 228.) bestimmt, daß den Beamten des Justiz-Ressorts Aufträge der im §. 108. gedachten Art nur mit Genehmigung ihrer Amtsvorgesetzten ertheilt werden dürfen.

d) Vergl. §§. 43., 55., 59. und 60. der V. v. 20. Juni 1817 und die Erläut. dazu.

2) Zum §. 109.

a) Das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 12. Febr. 1851 [4]) (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 42, Nr. 51.) erläutert, daß die die Legitimation erleichternden Bestimmungen des §. 109. auch da zur Anwendung gelangen, wo das Hypothekenbuch noch nicht angelegt ist.

b) Nur die Bestimmung sub Litt. a. des §. 109. ist alternativ zu verstehen, so daß das Attest der Ortsbehörde nicht erforderlich ist, wenn eine auf Erwerbung des Eigenthums lautende Urkunde producirt wird. Diese letztere braucht keine gerichtliche zu sein, muß aber, wie sich von selbst versteht, zwischen dem sich meldenden und dem zuletzt eingetragenen Besitzer aufgenommen sein. Uebrigens müssen die sub a., b. und c. erwähnten Bedingungen gleichzeitig und nebeneinander vorhanden sein. (Vergl. Frey's prakt. Erläut. S. 128.)

c) Durch das Verfahren nach §. 109. wird der wirkliche Eigenthümer nicht in seinen Rechten präkludirt, sondern nur verpflichtet, die Auseinandersetzung gegen sich gelten zu lassen. (a. a. O.)

d) Vergl. in Betreff der Besitzer uneigenthümlicher Stellen den §. 91. der V. v. 20. Juni 1817.

3) Zum §. 110.

Die Gen. Kom. zu Stendal giebt in ihrer Instrukt. v. 12. März 1851 folgende Erläut. zum §. 110.:

a) Verwendungspunkt. Höhe der zu verwendenden Ablösungs-Kapitalien.

Die Verwendung muß immer nach der Summe, welche der Berechtigte wirklich entweder in Kapital oder Rentenbriefen, bei letzteren nach deren Nennwerthe, erhält, erfolgen, mit den im vorliegenden §. aufgestellten Ausnahmen.

Nur wird dieselbe vermieden, wenn der Berechtigte die Rentenbriefe bis zur

---

1) Das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 10. Aug. 1850 (Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 253, s. in Bd. I. S. 234—235) gestattete nur den mit Pensionsberechtigung versehenen Feldmessern, niemals aber den Protokollführern Aufträge zu ertheilen.

2) Vergl. in Bd. I. S. 234—235.

3) Vergl. in Bd. I. S. 235—236.

4) Vergl. in Bd. I. S. 236—239.

Ausloosung bei dem Kredit-Institute, oder im gerichtlichen Depositorio niederlegt. (§. 49. des Rentenbank-Ges.).

Die Rentenbriefe für die Rückstände, so wie die Kapitalspitzen und die Kapitalien für die überschießenden Pfennige erhält der Berechtigte, sobald er im Hypothekenbuche eingetragener Besitzer ist, zur eigenen Disposition.

b) Arten der Verwendung.

Sind Hypothekenschulden und Real-Verpflichtungen auf dem berechtigten Gute eingetragen, so erfolgt die Verwendung des Kapitals entweder:

1) zu den Einrichtungskosten,
2) zu anderweiten Verwendungen in die Substanz, oder
3) zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalsposten.

Ad 1. gelten die bisherigen Vorschriften sowohl in Bezug auf die Befugniß des Gutsbesitzers, solche Einrichtungskosten zu verlangen, als auch in Betreff der Art und Weise ihrer Ermittelung.

Ad 2. ist die bisherige Vorschrift des §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835 durch das vorliegende Gesetz dahin geändert, daß die fragliche Disposition durch einen bestimmten Schuldenzustand des berechtigten Gutes nicht mehr bedingt wird.

Um so wichtiger ist aber eine gründliche Prüfung über die Sicherstellung der Gläubiger und Realberechtigten durch uns und unsere Kommissarien. Von welcher Art die Verwendungen sein müssen, um diesem Zweck zu entsprechen, läßt sich nicht in eine für alle Fälle passende Regel zusammenfassen und ist nach jedem speziellen Falle zu beurtheilen.

Ad 3. ist die bisherige Vorschrift im §. 9. des Ges. v. 29. Juni 1835 ebenfalls auf alle berechtigten Güter ohne Berücksichtigung ihres Schulden-Zustandes ausgedehnt. Unter den prioritätisch eingetragenen Kapitalposten können nur solche eingetragene Forderungen verstanden werden, welche für sämmtliche Realberechtigte verpflichtend sind; also auch die sub Rubr. II. eingetragenen.

c) Bekanntmachung an die Berechtigten.

Wenn die Verwendung nicht nachgewiesen wird, so ist die besondere Bekanntmachung an die eingetragenen Gläubiger und Realberechtigten erforderlich, deren Forderung nicht erst nach Eintragung des nach §. 59. der Verordnung v. 30. Juni 1834 vorgeschriebenen vorläufigen Vermerks intabulirt ist.

d) Lehn- und Fideikommiß-Güter.

Wenn das berechtigte Gut ein Lehn-, Fideikommiß- oder wiederkäuflich besessenes Gut ist, so finden im Wesentlichen obige Vorschriften ebenfalls Anwendung; es sind aber in Betreff der Abweichungen, namentlich hinsichts der Nothwendigkeit der Bekanntmachung des Geschäfts, die einschlägigen Bestimmungen des Ausführungsges. v. 7. Juni 1821 — §. 11. bis 15. —, der V. v. 30. Juni 1834 — §. 24. —, und des Ges. v. 29. Juni 1835 — §. 8. —, sowie hinsichts der den Lehns- und Fideikommiß-Besitzern zustehenden ausgedehnteren Befugnisse in Betreff der Verwendung ins Lehn oder Fideikommiß die Vorschriften im §. 4. u. 6. des letzteren Ges., endlich auch die für diese Fälle geltenden allgemeinen Grundsätze zur Anwendung zu bringen, und hinsichts der Letzteren ist nur darauf aufmerksam zu machen, daß Ablös.-Kapilien solcher Güter immer entweder in das berechtigte Gut verwendet, oder zu Lehn, Fideikommiß 2c. wieder angelegt werden müssen, die Bekanntmachung also nicht genügt. (Sprengel's Ablös.-Ges. S. 28.)

Zum §. 112.

I. Der §. 112. bildete im Regier. Entw., welcher spezielle Motive dazu nicht giebt, den §. 107. in nachstehender Fassung:

Außerdem behält es in Ansehung der Verbindlichkeit zur Entrichtung der Kosten sowie des Kostenwesens in Auseinandersetzungssachen überhaupt, ferner in Ansehung der Rechte dritter Personen (z. B. der Realberechtigten und der Hypothekengläubiger), der Kompetenz und Wirksamkeit der Auseinandersetzungs-Behörden und des Verfahrens in Auseinandersetzungssachen vorläufig bei den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und den hierauf bezüglichen Vorschriften der oben im §. 1. bezeichneten bisherigen Gesetze sein Bewenden, insoweit nicht durch die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie des Gesetzes vom heutigen Tage über die Errichtung von Rentenbanken Abänderungen eingetreten sind.

A. Die Kommission der II. Kammer fand zu dem §. nichts zu

bemerken und die II. Kammer genehmigte denselben unverändert. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1580.)

B. Die Kommission der I. Kammer dagegen brachte die jetzige Fassung des §. in Vorschlag, indem diese Aenderung in Folge der neu eingeschalteten §§. 108. bis 111. erforderlich sei, und die I. Kammer erklärte sich hiermit einverstanden. (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2631.)

C. Die II. Kammer hat sich, auf den Antrag ihrer Kommission, dem Beschlusse der I. Kammer angeschlossen. (Stenogr. Ber. der II. K., 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Die Vorschriften der durch den §. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen Gesetze sollen, nach §. 112. desselben, insoweit sie das Kostenwesen, das Verfahren und die Rechte dritter Personen betreffen, insofern auch künftig in Kraft bleiben, als sie nicht durch die abändernden Bestimmungen der §§. 106. bis 111. des Ablös. Ges. und durch das Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 ausdrücklich abgeändert sind.

Vergl. das Nähere hierüber zu den Verordn. v. 20. Juni 1817 und 30. Juni 1834, dem G. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gem. Theil. Ordn., dem Ges. v. 29. Juni 1835 und dem Kosten-Regul. v. 25. April 1836.

Zum §. 113.

I. Der §. 113. bildete im Regier. Entw., welcher spezielle Motive dazu nicht giebt, den §. 108., und zwar in folgender Fassung:

Mit dem Zeitpunkte der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes verliert das Ges. v. 9. Okt. 1848, betr. „die Sistirung der Verhandlungen über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und über die Ablösung der Dienste, Natural- und Geldabgaben, sowie der über diese Gegenstände anhängigen Prozesse“ (G. S. 1848. S. 276), in Ansehung aller derjenigen Verhandlungen und Prozesse seine Wirksamkeit, welche Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, die nach dem gegenwärtigen Gesetze geordnet werden sollen. Ebenso kommen die Bestimmungen der durch §. 1. nicht aufgehobenen Gesetze, in soweit sie den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, von dem gedachten Zeitpunkte an nicht ferner zur Anwendung.

A. Die Kommission der II. Kammer beantragte:
a) die unveränderte Annahme des ersten Satzes,
b) den Wegfall des zweiten Satzes, und
c) die Hinzufügung des jetzigen Alin. 3.
Der Bericht motivirt dies in folgender Art:

Das Sistirungsgesetz v. 9. Okt. 1848 bezieht sich auch auf die Mühlenabgaben. Da die Letztern durch das gegenwärtige Gesetz noch nicht betroffen werden, vielmehr nach der Mittheilung des Kommissarius der Regierung wegen der Regulirung jener Abgaben ein besonderer Gesetzentwurf eingebracht werden soll, so muß es bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über jene Abgaben einstweilen noch verbleiben. Es wird daher die Annahme folgender zusätzlicher Bestimmung beantragt:

„Bei der Sistirung der Ablösungs-Verhandlungen und Prozesse über die Mühlenabgaben behält es einstweilen sein Bewenden.“

Uebrigens ist der Schlußsatz des §. 108.: „Ebenso kommen die Bestimmungen 2c.“ bereits in den §. 1. übernommen, und fällt daher hier weg.“

Die II. Kammer trat diesen Anträgen bei. [1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1580.)

---

1) Der von dem Abgeordn. Gr. Zieten und Gen. gestellte Verbess.-An-

B. Die Kommission der I. Kammer fand gegen den §. nichts zu erinnern, beantragte aber die Einschaltung des jetzigen Alin. 2. mit Rücksicht darauf, daß die II. Kammer inzwischen das Mühlen-Ablös. Ges. angenommen habe.

Die I. Kammer war hiermit einverstanden. (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2631.)

C. Die II. Kammer hat sich schließlich, auf den Antrag ihrer Kommission, mit der von der I. Kammer beschlossenen Fassung einverstanden erklärt. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2755 ff.)

II. Der zweite Satz des §. 113. nach der Fassung des Regier. Entw. ist in den §. 1. (als Schlußsatz) übernommen worden.

III. Das besondere Gesetz über die Ablösung der Mühlen-Abgaben ist unterm 11. März. 1850 ergangen und dadurch auch das Schluß-Alin. des §. 113. erlediget worden.

Vergl. auch die Erläut. zum letzten Alin. der Nr. 10. des §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (s. oben S. 289.)

Zum §. 114.

Der §. 114. bildete in dem Regier. Entw., welcher spezielle Motive dazu nicht giebt, den §. 109., in wörtlich gleichlautender Fassung.

Die Kommissionen beider Kammern fanden gegen diesen §. nichts zu erinnern und die Kammern sind dem beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1580 u. der I. K., Bd. 5. S. 2631.)

II.

Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten,

Vorbemerkungen.

I. Zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes im Allgemeinen. [1])

Das Mühlengewerbe genoß im Preuß. Staate nach der älteren Gesetzgebung eines besonderen Schutzes. Dieser bestand erstlich in der den Mühlen beigelegten Gewerbe-Exklusiv-Berechtigung, in Folge deren für einen bestimmten Ort oder Distrikt die Errichtung neuer oder die Erweiterung bestehender Mühlen-Anlagen untersagt war [2]); zweitens in

---

trag (Drucks. Nr. 336. ad XXII.), einen Zusatz-Paragraphen dahin anzunehmen, daß das Gesetz mit dem 1. Jan. 1850 in Kraft treten solle, wurde abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 3. S. 1580.)

1) Bei der nachstehenden Darstellung ist v. Rönne's Bearbeitung des Mühlen-Ablös.-Ges. (Brandenburg a. H. 1850) zum Grunde gelegt und es sind dabei auch die dem Gesetz-Entw. beigefügten allgemeinen Motive und der allgemeine Theil der Berichte der Kommissionen beider Kammern (Drucks. pro 18$\frac{49}{50}$ der II. K. Nr. 318 und 399. und der I. K. Nr. 576.) benutzt worden, welche im Uebrigen nicht mehr von praktischem Interesse sind; wogegen der auf die einzelnen §§. des Gesetzes bezügliche Inhalt jener Motive und Kommissions-Gutachten betreff. Orts berücksichtiget worden ist.

2) Das A. L. R. erklärte zwar im §. 229. Tit. 15. Thl. II. nur das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen anzulegen für ein Vorbehalt (Regale) des Staats; dagegen stellte dasselbe im §. 233. a. a. O. den

der den Mühlen beigelegten Zwangs- und Bannberechtigung, Kraft welcher die Einwohner eines gewissen Bezirkes, oder doch gewisse Klassen derselben, die Verpflichtung hätten, ihren Bedarf an Mühlenfabrikaten auf einer bestimmten Mühle bereiten zu lassen, oder von derselben zu entnehmen. [1])

Grundsatz auf, daß jeder Eigenthümer auf seinem Grunde und Boden Mühlen in Privatflüssen, ingleichen Windmühlen, anlegen dürfe, wo nicht das Gegentheil durch besondere Gesetze und Verfassungen bestimmt worden. Obwohl hiernach prinzipiell der Grundsatz der Mühlen-Freiheit ausgesprochen war, so waren doch die ferneren Bestimmungen des A. L. R. von der Art, daß die hinzugefügten Ausnahmen das Prinzip gänzlich aufhoben. Es sollten nämlich erstlich die Provinzial-Gesetze den landrechtlichen Vorschriften vorgehen; jene enthielten aber meistentheils andere Bestimmungen, wie denn namentlich in Schlesien (nach dem Ed. v. 14. Febr. 1772) die Befugniß, Mühlen anzulegen, für ein Regal erklärt war, mit welchem in der Regel die Gutsherrschaften beliehen waren. Zweitens stand dem Prinzip des §. 233. a. a. O. das Bannrecht entgegen, welches den meisten fiskalischen Domainen- und gutsherrlichen Mühlen beiwohnte. In diesem Sinne sprach der §. 237. a. a. O. aus:

„Zum Nachtheile der Zwangsgerechtigkeit einer schon vorhandenen Mühle „soll der Bau einer anderen, oder die Veränderung oder Erweiterung derselben, nicht zugelassen werden."

Dies Bannrecht aber, wenn dasselbe sich auch Anfangs nur auf provinzielle Vorschriften gründete, hat das A. L. R. thatsächlich und zum Nutzen der Gutsherrschaften dadurch zu einer für das ganze Land gültigen Bestimmung erhoben, daß der §. 27. Tit. 23. Th. I. vorschrieb, daß, wenn in einem Dorfe eine gutsherrliche Mühle sich befinde, zunächst in dieser Mühle gemahlen werden müsse. Erst wenn eine solche nicht vorhanden war, mußte in der Dorfmühle gemahlen werden, und erst dann, wenn auch diese nicht existirte und das Dorf auch sonst keine Zwangspflicht zu einer anderen Mühle hatte, stand es den Dorfbewohnern frei, auf jeder beliebigen anderen Mühle mahlen zu lassen. Auf diese Weise war in der That die Wirkung eines Bannrechtes für die Mühlen vollständig erreicht. Dazu kam nun aber noch, daß nach den Vorschriften des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §§. 234 — 242. allen Mühlen ohne Ausnahme das Widerspruchsrecht gegen neue Anlagen (Exklusivrecht) zugestanden worden war, indem neue Mühlen nicht angelegt werden durften, wenn irgendwie der Nahrungsstand der schon bestehenden Müller dadurch benachtheiligt schien.

1) Das A. L. R. stellt den Begriff der Zwangs- und Bannrechte in den §§. 1., 2. und 4. Tit. 23. Th. I. in folgender Art auf:

„§. 1. Die Zwangsgerechtigkeit im allgemeinen Sinne ist die Befugniß, „Andere im Gebrauche ihrer Freiheit zu handeln, zum Vortheile des Berechtigten einzuschränken.

„§. 2. Hier aber wird unter Zwangsgerechtigkeit eine Befugniß verstanden, den ihr unterworfenen Personen die Anschaffung oder Zubereitung „gewisser Bedürfnisse bei jedem Andern, als dem Berechtigten, zu untersagen.

„§. 4. In so fern die Befugniß dem Berechtigten gegen alle Einwohner „eines gewissen Bezirks, oder gegen gewisse Klassen derselben zusteht, heißt „sie ein Bannrecht."

Als dergleichen Zwangs- und Bannrechte führt nun das A. L. R. in dem erwähnten Titel auf:

a) den Mühlenzwang;
b) die Brau- und Schankgerechtigkeit, den Ausschank und Krugverlag;
c) die Branntweinbrennereigerechtigkeit.

Was insbesondere den Mühlenzwang betrifft, so stellte das A. L. R. darüber a. a. O. in den §§. 24—30. folgende Grundsätze auf:

„§. 24. Aus dem Rechte, eine Mühle zu haben, folgt noch nicht die „Befugniß, Andere zu zwingen, daß sie sich derselben bedienen müssen.

Wenn gleich nicht mit allen Mühlen ein Zwangs- oder Bannrecht verbunden war, so äußerte doch das denselben beigelegte Gewerbe-Exklusivrecht durch die Erschwerung, welche dadurch in Bezug auf die Einwohner des Bezirks hinsichtlich der Benutzung einer anderen Mühlen-Anlage entstand, eine den Zwangs- und Bannrechten nahe kommende Wirkung; während ein Zwangs-Bannrecht, auch wenn damit ein Exklusivrecht nicht verbunden war, dennoch thatsächlich die Fernhaltung anderer Gewerbetreibenden zur Folge hatte.

Diese mit den Mühlen verbundenen Berechtigungen sind nun nach und nach im ganzen Umfange der Monarchie aufgehoben worden; es ist aber diese Aufhebung nur theilweise gegen Entschädigung erfolgt.

Der Gang der betreffenden Gesetzgebung war folgender:

A. In den Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg und zu den Französisch-Hanseatischen und Lippe-Departements gehört haben [1]), sind die Zwangs-, Bann- und Gewerbe-Exklusivrechte durch die fremdherrliche Gesetzgebung aufgehoben, und von der Aufhebung nur in den vormals Hanseatischen Departements diejenigen Zwangs- und Bannrechte ausgenommen worden:

a) welche ursprünglich einer anderen Person, als dem Gutsherrn der Zwangspflichtigen zustanden;
b) für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Mühlen bewilliget hatte.

Die spätere Preuß. Gesetzgebung hat es hierbei überall belassen, jedoch die so eben erwähnten nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte auf

---

„§. 25. Doch ist in der Regel jede Dorfgemeinde sich zu der Mühle „desselben Dorfes zu halten schuldig.

„§. 26. Sind bei einem Dorfe mehrere Mühlen vorhanden, so haben „die Einwohner desselben die Wahl, zu welcher derselben sie sich halten „wollen.

„§. 27. Doch müssen sie, wenn nur eine davon der Gutsherrschaft gehört, in der Regel dieser vor den übrigen den Vorzug geben.

„§. 28. Wenn mehrere Dörfer unter einer Gutsherrschaft stehen, und „diese mehrere Mühlen hat, so sind die Einwohner eines jeden Dorfs an „ihre Dorfmühle nicht gebunden, sondern können auch einer anderen Mühle „derselben Gutsherrschaft sich bedienen.

„§. 29. Dagegen kann eine Gutsherrschaft, welche mehrere Mühlen hat, „der Ordnung wegen eine Eintheilung machen, zu welcher derselben ein je„der Wirth im Dorfe sich halten solle.

„§. 30. Alle diese Vorschriften (§§. 26—29.) finden jedoch nur in so „fern Statt, als einem oder dem anderen Mühlenbesitzer nicht eine wirkliche „Zwangsgerechtigkeit beigelegt ist."

1) Diese Landestheile sind:

a) die Provinz Sachsen, mit Ausnahme des Herzogthums Sachsen und der unbedeutenden von Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und Sachsen-Weimar abgetretenen Distrikte, ingleichen des Gebietes von Erfurt, und der diesseits Elbischen Theile der Altmark und des Herzogthums Magdeburg;
b) die Provinz Westphalen, mit Ausnahme des Herzogthums Westphalen und der Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, sowie der Aemter Burbach und Neuenkirchen, und
c) der diesseits Rheinische Theil der Provinz Cleve und Berg, soweit dieser zum Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm gehört.

den Antrag, ſowohl des Berechtigten, als des Verpflichteten, gegen eine von dem Letzteren zu zahlende feſte Geldrente für ablösbar erklärt. [1])

Die Freiheit des Müllergewerbes war in jenen Landestheilen, ſowie jene aller übrigen Gewerbe, ebenfalls ſchon hergeſtellt. [2]) Die Löſung eines Gewerbeſcheines war die einzige Bedingung, woran die Betreibung einer Mühle gebunden war, und nur die Anlage von Waſſermühlen an öffentlichen Flüſſen, wozu indeß nicht bloß die ſchiffbaren, ſondern auch die flößbaren zu rechnen waren, erforderte eine beſondere Konzeſſion des Staates, als des Flußeigenthümers. [3])

Es entſtand indeß hinſichtlich derjenigen hier gedachten Landestheile, in welchen das A. L. R. eingeführt ward, der Zweifel, ob die Beſtimmung des A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 242.:

„Wenn in einem Orte oder Diſtrikte ſchon hinlängliche Mühlen zur Ver„ſorgung des Publikums vorhanden ſind, ſo ſoll denjenigen, welche neue

---

1) a) Dies geſchah durch die drei Geſ. v. 21. April 1825, betreff. die Rechtsverhältniſſe des Grundbeſitzes und der Realberechtigungen in den gedachten Landestheilen, §. 60. und reſp. §. 41. und §. 39. (G. S. 1825, S. 83, 102 u. 119.)

b) Das Ober-Trib. hat unterm 2. Febr. 1849 erkannt, daß die Grundſätze der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 §§. 1, 2, 3 u. 190 keine Anwendung finden auf die in den vormals Königl. Weſtphäliſchen Landestheilen aufgehoben geweſenen Abgaben. Das G. v. 21. April 1825 ſpreche bereits die Aufhebung derjenigen Abgaben aus, welche als Gewerbsabgaben ſchon durch die Einführung der Königl. Weſtphäliſchen Steuergeſetze aufgehoben worden, und die §§. 1—3. der Gewerbe-Ordnung hätten es hierbei lediglich belaſſen, indem ſie nur beſtimmten, daß alle noch beſtehende Berechtigungen zu Beſchränkungen, Konzeſſionen und Abgaben von Gewerben aufgehoben ſein ſollten. (Entſcheid. des Ob. Trib., Bd. 17. S. 445 ff.)

c) Das Reviſ. Kolleg. für L. K. Sachen hat (in dem Erk. v. 27. Mai 1853) folgende Grundſätze ausgeſprochen:

α) In den vormals Königl. Weſtphäliſchen Landestheilen ſind die ausſchließlichen Gewerbeberechtigungen und das Recht Konzeſſionsabgaben für den Betrieb des Gewerbes zu erheben, nicht durch das Gewerbeſteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 und die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, ſondern bereits durch die Weſtphäliſchen Dekrete v. 5. Aug. 1808 und 12. Febr. 1810, ſowie durch das G. v. 21. April 1825 (Nr. 938) aufgehoben worden.

β) Die Beſtimmungen wegen Gewährleiſtung für aufgehobene Rechte im Tit. V. des Geſ. v. 21. April 1825 (Nr. 938.) finden keine Anwendung auf Abgaben, welche für ausſchließliche Gewerbe-Berechtigungen oder für den Betrieb eines Gewerbes übernommen worden ſind, inſoweit ſie gegen den Abgabepflichtigen geltend gemacht werden.

γ) Abgaben für ausſchließliche Gewerbe-Berechtigungen fallen in dieſen Landestheilen ſofort, und nicht erſt mit dem eintretenden Falle eines geltend zu machenden Widerſpruchs-Rechtes weg.

(Zeitſchr. des Reviſ. Kolleg. Bd. 6. S. 341—350.)

2) Dies war geſchehen:

α) in dem vormaligen Königreiche Weſtphalen durch die Dekrete v. 5. Aug. 1808 Art. 19. und v. 12. Febr. 1810 Art. 21. (Bulletin des lois v. J. 1808 No. 50. und v. J. 1810 No. 8.);

β) in dem vormaligen Großherzogthume Berg durch das Dekret v. 31. März 1809 Art. 8. (Bulletin des lois Tom. I. pag. 342), und

γ) in den vormals Hanſeatiſchen und Lippe-Departements zufolge der Franzöſ. Dekrete v. 15. u. 28. März 1790, Art. 22., v. 2. u. 17. März 1791, Art. 2. u. 7. (Code général Français, Tom. VIII. pag. 37 u. 39.)

3) Vergl. Code Napoléon, art. 538, und die V. v. 9. Ventose d. J. VI. (Code génér. Franç. Tom. VIII. pag. 59.)

„Mühlen nicht zum alleinigen Gebrauche, sondern vielmehr zum Abbruche „der schon vorhandenen Mühlen anlegen wollen, die Erlaubniß dazu von „der Landespolizei-Behörde versagt werden“,

da zur Anwendung zu bringen sei, wo der Mühlenzwang bei Einführung des A. L. R. bereits aufgehoben gewesen.

Durch die an die Min. des J. u. der F. erlassene K. O. v. 18. Dec. 1833 wurde die Anwendbarkeit jener Bestimmung ausgesprochen, so daß seitdem bei Anlegung neuer Mühlen in diesen Landestheilen die Bedürfnißfrage zur Erörterung kam.

B. In denjenigen Landestheilen, welche nach dem Tilsiter Friedensschlusse bei der Preuß. Monarchie verblieben, wurde der Mühlenzwang durch die Edikte v. 29. März 1808 und 28. Okt. 1810 aufgehoben. Das Gewerbe-Steuergesetz v. 2. Nov. 1810 gab alle Gewerbe frei, machte deren Betrieb nur von der Lösung eines Gewerbescheines abhängig, und indem eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt ward, sollten alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, aufhören.

Was den Mühlenzwang insbesondere betrifft, so ward solcher:

a) für Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerderschen landräthlichen Kreises, durch das Ed. v. 29. März 1808 (G. S. 1808. S. 217) sammt dem Mühlenregal aufgehoben.

b) In den übrigen, zu dem oben gedachten Gebiete gehörigen Landestheilen hob das Ed. v. 28. Okt. 1810 (G. S. 1810. S. 95) den Mühlenzwang auf und gab die Errichtung neuer und Erweiterung bestehender, sowie die Wiederherstellung eingegangener Mühlen, frei, indem dasselbe bestimmte, daß in dieser Beziehung nur die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften beobachtet, dagegen die Rechte benachbarter Mühlenbesitzer nur in dem Falle für gekränkt angesehen werden sollten, wenn ihnen in dem Maaße Wasser oder Wind entzogen werde, oder ersteres dergestalt aufgestauet werde, daß sie dadurch nach der Art ihres bisherigen Betriebes einen Schaden erleiden würden.

Durch die K. O. v. 23. Okt. 1826 (G. S. 1826. S. 108) wurde indeß diese Freigebung der Mühlen-Anlagen wieder dahin beschränkt,

„daß die Landespolizei-Behörde den Bau und die Veränderung einer jeden Mühle, „die nicht auf das eigene Bedürfniß des Eigenthümers derselben, es sei ein Guts„herr, eine Korporation oder eine Gemeinde, eingeschränkt, sondern gleichzeitig oder „ausschließlich auf fremde Mahlgäste berechnet ist, zu versagen befugt und ver„pflichtet sein solle, wenn die vor der Ertheilung der Genehmigung jeder Zeit zu „veranlassende polizeiliche Ermittelung ergiebt, daß die in der Gegend schon vor„handenen Mühlen hinreichen, um das Bedürfniß der Anwohner vollständig zu be„friedigen.“

Es sollte durch diese Bestimmung, ohne den bestehenden Mühlen ein Zwangsrecht oder ein Ausschließungsrecht anderer Gewerbetreibenden beizulegen, einer, den Nahrungsstand der Besitzer der vorhandenen Mühlen bedrohenden Konkurrenz bis dahin ein Ziel gesetzt werden, wo die Gewerbe-Gesetzgebung die betreff. Verhältnisse allgemein geordnet haben würde.

Die erwähnte K. O. bemerkt übrigens am Schlusse, daß die darin getroffene Bestimmung sich nur auf diejenigen Provinzen beziehe, in welchen das Ges. v. 28. Okt. 1810 gesetzliche Kraft hat, mithin weder auf die Landestheile der Provinz Preußen, für welche das Ges. v. 29. März 1808 ergangen, noch auf die seit 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortschaften, in welchen es bei den daselbst bestehenden Vorschriften verbleibe. [1])

---

1) Das Ober-Trib. hat unterm 17. Sept. 1847 erkannt, daß das Ed. v.

C. Im Großherzogthum Poſen, welches, nebſt dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und dem Gebiete von Thorn, zum Herzogthume Warſchau gehört hat, iſt die Franzöſiſche Geſetzgebung bis zur Vereinigung dieſer Landestheile mit dem Preuß. Staate in Kraft geweſen. Durch ein ausdrückliches Geſetz ſind daſelbſt während der fremdherrlichen Regierung die Mühlenzwangs-Gerechtigkeiten nicht aufgehoben worden; [1]) ſie haben ſich auch faktiſch bis dahin erhalten, wo das Geſ. v. 13. Mai 1833 (G. S. 1833. S. 59) alle in der Provinz Poſen damals noch beſtehenden Zwangs- und Bannrechte für aufgehoben erklärte. [2])

D. Was das Herzogthum Sachſen nebſt den Markgrafſchaften Ober- und Nieder-Lauſitz betrifft, ſo iſt hier die Frage erhoben worden: ob nicht dadurch, daß das A. L. R. mit allen daſſelbe abändernden und ergänzenden Beſtimmungen durch das Patent v. 15. Nov. 1816 (G. S. 1816. S. 233) eingeführt und alle frühere allgemeine Landesgeſetze außer Kraft geſetzt worden, der Mühlen- und Gewerbezwang für aufgehoben, und das Ed. v. 28. Okt. 1810 für anwendbar zu erachten ſei? Allein da durch das erwähnte Patent alle wohl erworbene Rechte namentlich aufrecht erhalten worden, und der allgemeine Wechſel der Geſetzgebung keinen zureichenden Grund abgeben kann, die Mühlen- und ſonſtigen Zwangsrechte für aufgehoben anzunehmen; ſo wurde durch eine (nicht publicirte) K. O. v. 30. Juni 1823 [3]) ausgeſprochen, daß in jenen Landestheilen die Sächſiſchen Generale in Mühlenſachen [4]), und als ſubſidiariſches Recht der

---

28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit in den ſeit dem Jahre 1814 mit der Monarchie vereinigten Provinzen und Ortſchaften gar keine Anwendung findet. (Entſch. des Ob. Trib., Bd. 15. S. 493. Präj. Nr. 1922.). — Die K. O. v. 23. März 1836 (G. S. 1836, S. 168) hat dies übrigens auch ausdrücklich deklarirt.

1) Das Oberlandesger. zu Marienwerder war der Anſicht, daß die Aufhebung eine nothwendige Folge der Einführung des Code Napoléon (Art. 686.) und der Vorſchrift des Warſchauſchen tranſitoriſchen Geſ. v. 10. Okt. 1809, Art. 9. (Warſchauſche Geſetz-Samml. Bd. II. S. 52) geweſen ſei. Das Ober-Appellationsger. zu Poſen war entgegengeſetzter Meinung. Das Juſtizmin. hatte ſich in einem Schreiben an das Finanzmin. v. 1. Juni 1827 der Anſicht des Oberlandesger. zu Marienwerder angeſchloſſen. (Act. gen. I. Abth. No. 12. Vol. 2.)

2) a) Es iſt hier zu erwähnen, daß das Ober-Trib. angenommen hat, daß für die Immediatſtädte des Großherzogthums Poſen das G. v. 2. Nov. 1810 über die Einführung der Gewerbeſteuer ſchon ſeit dem 1. März 1817 für eingeführt und in Kraft getreten, der Gewerbezins ſomit in dieſen Städten ſchon ſeit jenem Zeitpunkte für wegfallend zu erachten ſei. (Entſcheid. des Ob. Trib., Bd. 13. S. 454 ff.)

b) Das Reviſ. Kolleg. für L. K. Sachen hat in Bezug auf das Großherzogthum Poſen und die zur vormaligen Provinz Südpreußen gehörigen Landestheile folgende Rechtsſätze angenommen:

α) Mühlenabgaben, welche in der vormaligen Provinz Südpreußen nach Verkündigung der Dekl. v. 30. April 1797 ſtipulirt worden, ſind im zweifelhaften Falle nicht als Gewerbe-, ſondern als Grundabgaben zu erachten. (Erk. des Reviſ. Kolleg. v. 2. Sept. 1851 in deſſen Zeitſchr. Bd. 4. S. 408—411 u. Präj. Samml. S. 76, Nr. 20.)

β) Es iſt nicht zu vermuthen, daß Gutsherren im Großherzogthume Poſen (im Netzdiſtrikte ſeit 1772, im vormaligen Südpreußen ſeit 1797) befugt geweſen ſeien, Berechtigungen zum Betriebe des Mühlengewerbes zu verleihen, und ſolche, ſowie Exkluſiv-Recht, zu verleihen beabſichtiget haben. (Erk. des Reviſ. Kolleg. v. 18. Nov. 1851, in deſſen Zeitſchrift Bd. 5. S. 91—95. u. Präj. Samml. S. 78, Nr. 25.)

3) Acta des Min. des Innern s. Rubr. Mühlenſachen No. 62.

4) a) Dies ſind das Generale v. 8. Mai 1811 (3te Fortſetz. des Codex Augusteus Abth. II. S 311) und für die Sächſiſchen Stiftsländer und

Abschn. 5. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. [1]) zur Norm dienen sollten. Die erwähnten Generale enthalten nur eine wesentliche Abweichung von den Bestimmungen des allegirten Abschnitts des A. L. R., nämlich die, daß eine Patrimonial-Gerichtsobrigkeit zur Anlegung einer Mühle auf eigenem Grunde und Boden keiner besonderen Konzession bedürfe. Die Sächsischen Rechtsgelehrten deuteten diese Vorschrift auf eine unbeschränkte Befugniß; allein die erwähnte K. O. v. 30. Juni 1823 sprach aus, daß die Erörterung der Bedürfnißfrage eintreten müsse, insofern die Anlage nicht bloß für das eigene Bedürfniß bestimmt sei, und bei Anlegung von Mühlen Seitens einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit, sofern darauf noch anderes Gemahl, als das seiner Gerichts-Eingesessenen gefördert werden solle. [2])

E. Ganz unberührt von der neueren Mühlen- und Gewerbe-Gesetzgebung bis zum Erlaß der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 blieben die Zwangs- und Bannrechte in folgenden Landestheilen:

a) in den ehemals Nassauischen Landestheilen auf dem rechten Rheinufer des Regierungsbezirkes Koblenz; [3])
b) in der Stadt Wetzlar und ihrem Gebiete;
c) in den ehemals zum Großherzogthum Hessen gehörigen Landestheilen, nämlich in dem Herzogthum Westphalen und den Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein u. Wittgenstein-Berleburg; [4])
d) im Fürstenthume Erfurt; [5])
e) in Neu-Vorpommern und Rügen. [6])

---

die Markgrafschaften Ober- und Nieder-Lausitz die Generale v. 13. Aug. 1812 für das Stift Merseburg, und v. 12. Aug. 1812 für die Lausitz.

b) Zur Erläut. der Frage, wieweit die den Patrimonialgerichtsherrschaften in der Nieder-Lausitz früher zugestandene Mühlengerechtsame für den Beweis der gewerblichen Natur einer Mühlenabgabe von Bedeutung ist? vergl. die sehr gründliche historische Erörterung in dem Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 3. Juni 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 392—406.)

1) Hiernach wurde insbesondere der bereits oben (sub A.) angeführte §. 242 a. a. O. für anwendbar erklärt, welcher in der durch die K. O. v. 23. Okt. 1826 vorgeschriebenen Art die Erörterung der Bedürfnißfrage anordnet.

2) Es ist übrigens auch hier darauf hinzuweisen, daß nach der K. O. v. 23. März 1836 (G. S. 1836, S. 168) das Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen der Mühlengerechtigkeit in den oben ad D. genannten Landestheilen nicht in Kraft getreten ist.

3) In diesen Landestheilen wurde die Gewerbefreiheit nicht eingeführt, vielmehr erhielt die Verordn. v. 9. und 11. Dec. 1815, §. 7. (Nassauische Gesetz-Samml., Bd. I. S. 336) die Zwangs- und Bannrechte sogar ausdrücklich aufrecht.

4) Hier wurde die alte Mühlen-Gesetzgebung nicht abgeändert, namentlich blieben die Zwangs- und Bannrechte fortbestehen. Das Ed. v. 28. Okt. 1810 konnte daher hier, obwohl das A. L. R. mit den späteren abändernden und ergänzenden Bestimmungen durch das Patent v. 21. Juni 1825 (G. S. 1825, S. 153) eingeführt wurde, nicht zur Anwendung kommen, sondern nur der Abschn. 5. Tit. 15. Thl. II. des A. L. R.

5) Das Gebiet von Erfurt gerieth durch den Tilsiter Frieden unter Französische Herrschaft, wurde aber nicht definitiv zu irgend einem Staate geschlagen, sondern bis zur Wiedervereinigung mit Preußen von einem provisorischen Gouvernement verwaltet. Das A. L. R. blieb während dieser Zwischenzeit daselbst in Kraft. Da indeß die Gewerbefreiheit dort nicht angeordnet und die Zwangs-Gerechtigkeiten nicht aufgehoben wurden, so erlangte das Ed. v. 28. Okt. 1810 daselbst keine Gesetzeskraft.

6) In Neu-Vorpommern und Rügen, wo das gemeine Deutsche Recht noch fortbesteht, hat es niemals Zwangs- und Bannrechte gegeben, und die Anlage von Mühlen ist dort stets ein unbeschränktes Recht der natürlichen Freiheit geblieben, so daß landespolizeiliche Konzessionen dazu niemals stattgefunden haben.

Aus der vorstehenden Darstellung ergiebt sich, daß bei der Anlegung von Mahlmühlen die Erörterung der Bedürfnißfrage nach der K. O. v. 23. Okt. 1826, oder der damit im Wesentlichen übereinstimmenden Vorschrift des §. 242. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. im ganzen Umfange der Monarchie erforderlich war, mit Ausschluß:

a) von Ostpreußen und Litthauen nebst Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise;
b) der Landestheile auf dem linken Rheinufer;
c) derjenigen auf dem rechten Rheinufer, wo das A. L. R. nicht Gesetzeskraft hat, und
d) von Neu-Vorpommern.

Die allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845. S. 48) bestimmte indeß für den ganzen Umfang der Monarchie im §. 38. [1]),

> daß die in den einzelnen Landestheilen noch bestehenden Vorschriften, wonach die Anlage neuer und die Erweiterung und Veränderung vorhandener, auf die Konsumtion der Umgegend berechneter Getreide-Mahlmühlen von dem Bedürfniß der Umgegend abhängig ist (insbesondere der §. 242. Tit. 15. Th. II. des A. L. R. und die Ordre v. 23. Okt. 1826), aufgehoben sein sollten.

Zugleich erklärte dies Gesetz alle ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen, auch die an einem Grundstücke haftenden, ferner alle Berechtigungen, Konzessionen zu gewerblichen Anlagen oder zum Betriebe von Gewerben zu ertheilen; desgleichen alle noch bestehenden Zwangs- und Bannrechte, insbesondere den Mahlzwang, für aufgehoben (§§. 1., 2. und 4. a. a. O.).

Für die unter der Preuß. Regierung stattgefundene Aufhebung der Exklusiv-Berechtigungen und Zwangs- und Bannrechte der Mühlen sind den Mühlenbesitzern nach den hierüber erlassenen Gesetzen Entschädigungen gewährt worden.

Für Ostpreußen und Litthauen nebst Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise sollten nach dem Ed. v. 29. März 1808 als Entschädigung dem Zwangsberechtigten, Mühlenerbpächter oder Pächter, der Kanon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen und dabei vermuthet werden, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sei. Dem Ober-Eigenthümer oder Verpächter der Mühle sowohl, als dem bisherigen Mahlpflichtigen sollte jedoch zu jeder Zeit der Beweis offen stehen, daß der Ausfall an dem Gewinnste des Müllers geringer sei, und wenn dieser Beweis geführt würde, sollte dem Müller nur der wirkliche Ausfall vergütet werden. Für den Verlust des Berechtigten durch den Erlaß der Abgabe sollten die bisherigen Mahlpflichtigen aufkommen.

In den übrigen Landestheilen, in welchen unter der Preußischen

---

(Vergl. Bericht der Reg. zu Stralsund v. 1. Juni 1824 in den Akten des Min. des Innern sub rubro Mühlensachen, No. 60. Vol. 2.)

1) Das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen hat in den Präj. v. 23. April 1851 und 23. März 1852 angenommen, daß in Neu-Vorpommern und Rügen zwar eine allgemeine aus dem Regal oder der Gutsherrlichkeit herzuleitende Konzessionsbefugniß bezüglich des Betriebes des Müllergewerbes nicht begründet, wohl aber der Erwerb einer Exklusiv-Berechtigung zulässig gewesen sei. Es seien daher Mühlen-Abgaben, welche kontraktlich für eine solche stipulirt worden, als unentgeldlich aufgehoben zu erachten. (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 4. S. 218 ff. u. Präj. Samml. dessel., S. 74. Nr. 14.)

Regierung die Zwangs-, Bann- und Exklusivrechte aufgehoben sind, hat der Staat die Entschädigung der Mühlenbesitzer für diese Aufhebung übernommen.

Für die Provinzen, wo das Ed. v. 28. Okt. 1810 galt, wurde durch die V. v. 15. Sept. 1818 (G. S. 1818. S. 178) in Bezug auf die zu gewährende Entschädigung festgestellt,

daß eine Verminderung der Einnahme der früher Berechtigten, durch die Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte nicht zu vermuthen und eine Entschädigung nur dann zu gewähren sei, wenn nachgewiesen werde:

a) der Debit aus den zehn Jahren von 1796 bis 1805;
b) der Debit aus den vier Jahren 1811 und 1816 bis 1818;
c) daß der bei Vergleichung des Durchschnittes dieser beiden Normal-Perioden sich etwa ergebende Ausfall ohne Schuld des Berechtigten und nicht durch Mangel an Thätigkeit, Industrie und Güte des Fabrikats herbeigeführt, sondern lediglich als unmittelbare Folge der Aufhebung des Zwangrechtes anzusehen sei.

Der Beweis des Ausfalls am Ertrage sollte durch genau geführte Bücher, in deren Ermangelung aber durch andere Beweismittel, mit Ausnahme der Eidesdelation, geführt werden. Die Entschädigung für solchen Ausfall übernahm der Fiskus allein.

Für das Großherzogthum Posen wurden durch das Ges. v. 13. Mai 1833 (G. S. 1833. S. 59) hinsichtlich der Entschädigung die Bestimmungen der V. v. 15. Sept. 1818, jedoch mit der Maaßgabe für anwendbar erklärt, daß daselbst zur Begründung einer Entschädigungs-Forderung der Debit aus den beiden Perioden von 1816 bis 1825 und von 1834 bis 1837 nachzuweisen, und der Beweis des Nichtvorhandenseins einer Verschuldung auf seiner Seite von dem Berechtigten nicht verlangt werden sollte.

Nach dem mit der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 erlassenen Entschädigungs-Gesetze §. 29. (G. S. 1845. S. 79) wird die Entschädigung für die durch die gedachte Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Mühlen-, Zwangs- und Bannrechte in der Art festgestellt, daß die Einwohneranzahl, welche der zwangs- oder bannpflichtige Bezirk im Jahre 1844 hatte, ermittelt und pro Kopf alljährlich ¼ Metze Roggen nach den Durchschnittspreisen von 1815 bis 1844 als Vergütigung gewährt wird.

Obwohl in Folge dieser Gesetze den Mühlenbesitzern nicht unbedeutende Entschädigungen gewährt worden [1]), so zeigten sich solche doch als unzureichend, und es stellte sich insbesondere heraus, daß der ganze Umfang des Nachtheils, welchen die Müller durch Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte erlitten, erst nach Ablauf der festgesetzten Normaljahre hervorgetreten, und mithin die auf bestimmte Normaljahre gegründete Entschädigung eine ungenügende sei. Hierzu kam nun, daß die durch die Einführung der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 und die Aufhebung der Untersuchung der Bedürfnißfrage eröffnete freie Konkurrenz des Mühlengewerbes mit den nachtheiligsten Folgen für die Besitzer der bis dahin bestandenen Mühlen verbunden war, indem das Entstehen neuer Mühlen den älteren Mühlenbesitzern einen großen Theil ihrer Nahrung entziehen und ihre Einnahme verringern mußte.

Die unbeschränkte Konkurrenz aber war für die Besitzer der älteren Mühlen um so empfindlicher, weil auf ihren Mühlen vielfach aus früherer

---

1) Der Staat hat in Folge des Ges. v. 15. Sept. 1818 im Ganzen 1,800,000 Thlr. und in Folge des Entschädigungs-Ges. v. 17. Jan. 1845 bis jetzt 200,000 Thlr. als Entschädigung für aufgehobene Zwangs-, Bann- und Exklusiv-Rechte gewährt.

Zeit herrührende Abgaben und Leistungen an den Domainen-Fiskus oder an andere Berechtigte ruhen, welche in der Regel von beträchtlicher Höhe sind; wogegen die Besitzer der neu entstandenen Mühlenanlagen nur mit den geringeren Abgaben (der Gewerbesteuer) beschwert sind, welchen die älteren Mühlen überdieß auch noch unterworfen sind, so daß diese mit jenen nicht zu konkurriren vermögen.

Diese Umstände veranlaßten die sogenannten altzinspflichtigen Müller der sechs östlichen Provinzen bald nach Erlaß der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 zu vielfachen Beschwerden. Sie bildeten Vereine, um durch gemeinschaftliches Wirken Abhülfe von der Gesetzgebung zu erlangen. Bereits dem ersten vereinigten Landtage vom Jahre 1847 wurde eine Petition Schlesischer Müller überreicht, welche die Wiedereinführung eines Schutzes durch Erörterung der Bedürfnißfrage oder eine Staats-Entschädigung beanspruchte. Sowohl von Seiten der Staatsregierung, als aus der Mitte der Volksvertretung wurden demnächst mehrfache Versuche gemacht, den erwähnten Uebelständen Abhülfe zu verschaffen.

Von der Staatsregierung wurde bereits der Nationalversammlung ein Entwurf eines Gesetzes über die Regulirung der mit Mühlengrundstücken verbundenen Abgaben und Leistungen vorgelegt [1]), welcher indeß, wegen der bald nachher erfolgten Auflösung dieser Versammlung, nicht zur Berathung gelangte.

Auch von Mitgliedern der aufgelösten zweiten Kammer sind selbstständige, von verschiedenen Grundsätzen ausgehende, Gesetzentwürfe zur Beschlußnahme eingereicht worden [2]), welche indeß gleichfalls nicht Gegenstand der Berathung in den Plenarsitzungen wurden.

In der I. Kammer wurde ebenfalls schon vor Auflösung der II. Kammer, von zwei Abgeordneten ein Antrag auf Berathung über einen von ihnen vorgelegten Gesetzentwurf über die Regulirung der Mühlenabgaben gestellt [3]), und es wurde zur Berathung desselben, zufolge Beschlusses der I. Kammer v. 13. Okt. 1849, eine besondere Kommission erwählt. [4])

Da inzwischen die Königliche Staatsregierung bereits in dem Patente v. 5. Dec. 1848, betr. die Zusammenberufung der Volksvertreter (G. S. 1848. S. 393) das Versprechen ertheilt hatte, der nächsten Volksvertretung unter Andern ein Gesetz über Regulirung der Mühlenabgaben vorlegen zu lassen, und dieser Gesetzentwurf demnächst auch mittelst Königl. Ermächtigung v. 12. Nov. 1849 durch den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der II. Kammer zur Beschlußnahme überreicht wurde; [5]) so blieb der Gegenstand einstweilen in der I Kammer auf sich beruhen, und die von dieser ernannte Kommission beschloß, ihre Berathungen auszusetzen, bis von der II. Kammer über die Reg. Vorlage ein

---

1) Vergl. diesen Entwurf nebst Motiven in den stenogr. Verhandl. der National-Versammlung, Bd. III. S. 1949—1956. Derselbe wurde in der 91. Sitz. v. 31. Okt. 1848 mittelst Königl. Botschaft von demselben Tage eingebracht. (Verhandl. d. Nat. V., Bd. III. S. 1900.)

2) Dies geschah Seitens der Abgeordneten Moritz und Elsner. (Vergl. die stenogr. Verhandl. der aufgelösten II. Kammer, 30. Sitzung, S. 533 u. 534.)

3) Dieser Antrag wurde unterm 28. März 1849 von den Abgeordneten Rohe und Denzin eingereicht.

4) Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$, S. 1090.

5) Vergl. die stenogr. Ber. der II. K., 54. Sitz. v. 15. Nov. 1849, S. 1175. — Der Gesetz-Entw. nebst Motiven findet sich abgedruckt in den stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 3. S. 1340—1346.

Beschluß gefaßt und derselbe der I. Kammer zur gleichmäßigen Beschlußnahme zugegangen sein würde. [1])

In der II. Kammer gelangte demnächst der Gesetzentwurf zuerst zur Berathung. [2])

Derselbe wurde hier nur mit verschiedenen Abänderungen angenommen, und ging nunmehr an die I. Kammer, welche nach Erstattung des Berichtes der von ihr ernannten besonderen Kommission für Berathung des Mühlengesetzes [3]) dem von der II. Kammer beschlossenen Gesetzentwurfe im Wesentlichen beitrat. [4]) Da indeß Seitens der I. Kammer einige Abänderungen für erforderlich erachtet worden waren, so gelangte das Gesetz an die II. Kammer zur anderweitigen Erwägung. Auf den Antrag der Kommission [5]) der letzteren trat das Plenum derselben den von der I. Kammer beschlossenen Modifikationen des Gesetzes, mit Ausnahme eines einzigen Punktes (den §. 3. betreffend), bei. [6]) Als nunmehr der Gesetzentwurf zur endlichen Beschlußnahme wiederum an die I. Kammer zurückging, erklärte diese sich bei dem noch bestehenden Differenzpunkte mit der II. Kammer einverstanden [7]), wodurch die völlige Uebereinstimmung der Beschlüsse beider Kammern herbeigeführt war.

Das solchergestalt berathene Gesetz erlangte die Sanktion der Krone und ist unterm 11. März 1850 von des Königs Majestät vollzogen und demnächst durch die Gesetzsammlung publicirt worden. [8])

---

1) Vergl. den Bericht der Komm. für die Berathung des Mühlenabgaben-Ges., v. 15. Febr. 1850 in den stenogr. Verhandl. der I. K. 18$\frac{49}{50}$, S. 2765.

2) Die Kommissionen der II. K. für Agrar-Verh. und für H. u. G., welchen der Gesetz-Entwurf zur Begutachtung überwiesen worden, erstatteten ihren Komm.-Bericht unterm 15. Dec. 1849 (Verhandl. der II. K. S. 1945—1949), und es gelangte der Gegenstand bereits in der 80. Plenar-Sitzung v. 7. Jan. 1850 zur Berathung; indeß wurde auf den Antrag des Abgeordn. Elwanger beschlossen, die Berathung einstweilen auszusetzen und die inzwischen eingegangenen zahlreichen Proteste der Mühlenbesitzer nebst den eingereichten Verbesserungs-Anträgen zu dem Gesetz-Entwurfe den beiden Kommissionen zu überweisen, und nach erfolgter Diskussion in denselben demnächst, ohne weitere Berichterstattung, die weitere Berathung des Gesetz-Entwurfs im Plenum stattfinden zu lassen. (Verh. der II. K, S. 1830.) — Dagegen wurde ein ähnlicher Antrag des Abgeordneten Walter und Gen., welcher dahin lautete:

„zu beschließen, daß der Bericht der Agrar- und Gewerbe-Kommissionen,
„in Folge der von den Betheiligten gegen den Gesetz-Entwurf eingereichten
„Proteste, Behufs nochmaliger Prüfung und Berathung an die Kommissionen
„zurückgewiesen und einstweilen die Diskussion vertagt werde",

vom Plenum abgelehnt (a. a. O. S. 1828 u. 1830). — Nachdem demnächst von den beiden vereinigten Kommissionen für Agrar-Verh. und für H. u. Gew. eine nochmalige Berathung veranlaßt worden, welche dieselben zu verschiedenen Abänderungs-Anträgen zu dem Gesetz-Entwurfe veranlaßte, gelangte die Sache anderweitig in der 85. Sitzung v. 16. Jan. 1850 zur Plenar-Berathung. (Stenogr. Ber. der II. K., S. 1945—1974.)

3) Dieser Bericht wurde unterm 10. Febr. 1850 erstattet. Vergl. denselben in den stenogr. Ber. der I. K., S. 2765 ff.

4) Die Plenar-Berathung in der I. K. fand in der 115. Sitzung v. 19. Febr. 1850 statt. (Stenogr. Ber. der I. K., S. 2765 ff.)

5) Vergl. den Bericht der Komm. der II. K. v. 18. Febr. 1850. (Stenogr. Ber. der II. K., S. 2961.)

6) Vergl. die Verhandl. der 115. Sitzung der II. K. v. 20. Febr. 1850. (Stenogr. Ber. der II. K., S. 2961—2965.)

7) Vergl. die Verhandl. der I. K. in der 124. Sitzung v. 22. Febr. 1850. (Stenogr. Ber. der I. K., S. 2900—2902.)

8) Das Gesetz befindet sich in der (am 16. März 1850 zu Berlin ausgegebenen) Nr. 11. der G. S. pro 1850, S. 146—148 abgedruckt.

II. Die allgemeinen Prinzipien des Gesetzes.

Das Gesetz geht, wie die Königl. Staatsregierung in den Motiven des von ihr vorgelegten Entwurfs ausdrücklich anerkannt hat, von der thatsächlichen Voraussetzung aus, daß die Mühlenbesitzer sich vielfach in einer sehr bedrängten Lage befinden, und stellt sich daher die Aufgabe, den zahlreichen Beschwerden dieser Gewerbetreibenden, so weit als möglich, Abhülfe zu gewähren. — Die Motive und Kommissions-Berichte sprechen aus,

„daß die eingetretene freie Konkurrenz des Mühlengewerbes, unter Hinzutritt der „neuen Erfindungen im Gebiete dieser Industrie, einen großen Theil der Besitzer älterer, mit Abgaben hoch belasteter Mühlen in eine sehr traurige Lage versetzt hat. „Die Existenz einer großen Zahl derselben wird durch die in ihrer Nähe entstandenen neuen Mühlenanlagen bedrohet. Dahin gehören namentlich die Besitzer der „Wassermühlen mit geringen unregelmäßigen Wasserkräften und von Windmühlen, „wenn dieselben außer dem Grund und Boden des Mühlenetablissements keine weiteren oder sehr geringe Ländereien besitzen, gleichwohl aber ihre Grundstücke mit „bedeutenden Abgaben belastet sind. Während sie seither, in Folge der Beschränkung der Konkurrenz, durch den Betrieb ihres Gewerbes noch ihren Unterhalt „fanden, gerathen sie, sobald der Ertrag ihres bisherigen Gewerbebetriebes durch „neue Konkurrenten geschmälert wird, in die Gefahr, nicht mehr bestehen und ihren „Verpflichtungen nicht mehr genügen zu können."

Aus diesen Ursachen war denn auch das Verhältniß der Verpflichteten und Berechtigten gegen einander großentheils ein nicht mehr zufriedenstellendes. Die Prozesse über die streitige Natur der Mühlenabgaben hatten seit Jahren bedeutend zugenommen, und zahlreiche Beschwerden der Mühlenbesitzer hatten dringend begehrt, daß den obwaltenden Uebelständen abgeholfen werde.

Der Weg, welchen das neue Gesetz zu diesem Behufe einschlägt, ergiebt sich im Wesentlichen aus folgenden dabei zum Grunde liegenden Prinzipien.

1) Indem davon ausgegangen wird, daß jede Entschädigung Seitens des Staats und jeder Gewerbeschutz durch Prüfung der Bedürfnißfrage, sowie jede neue Verpflichtung der Gewerbegenossen zur Aufbringung einer Entschädigung zurückzuweisen, beschränkt das Gesetz sich
2) darauf, die ungerechtfertigten Bestimmungen der Dekl. v. 19. Febr. 1832 aufzuheben,
3) formell das Prozeß-Verfahren behufs Erörterung der streitigen Abgabennatur zu vereinfachen und zu beschleunigen,
4) dem Berechtigten einen Erlaß auch der unstreitigen, nicht aufgehobenen Grundabgaben insoweit anzumuthen, als es nöthig ist, um den Verpflichteten in prästationsfähigem Stande zu erhalten;
5) die Ablösung der, nach Ausscheidung der für aufgehobene Gewerbeabgaben erkannten Lasten, auf den Mühlen haftenden Real-Lasten, nach den erleichternden Grundsätzen des Gesetzes über die Ablösbarkeit der Real-Lasten anzuordnen. und damit den Müllern auch die Vortheile des mäßigeren Ablösungssatzes und die übrigen Vortheile jenes und des Rentenbankgesetzes zu gewähren.

Diese Prinzipien des Gesetzes werden einer ausführlichen Kritik unterworfen in der Schrift: „v. Rönne, das Ges. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, nebst einem praktischen Kommentar zu demselben und einer kritischen Beurtheilung des Gesetzes. Brandenburg. 1850. S. 81—111.", worauf hiermit verwiesen wird.

Zum Eingange des Gesetzes.

Das Mühlenablösungs-Gesetz kommt, wie sein Eingang besagt, ebenso wie das Ablös. Ges. v. 2. März 1850, für den ganzen Umfang der

Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, zur Anwendung.

Zum §. 1.

I. Der §. 1. des Gef. ist von beiden Kammern ohne irgend eine Abänderung wörtlich in derjenigen Fassung angenommen worden, welche der Entw. v. 12. Nov. 1849 in Vorschlag gebracht hatte.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{4}{5}\frac{9}{0}$. S. 1967. u. der I. K. S. 2774.)

---

1) Es waren in vielfachen Petitionen der Mühlenbesitzer Anträge gestellt worden, welche dahin gerichtet waren:

den Begriff der gewerblichen Abgaben anderweit gesetzlich festzustellen, um dadurch eine Ermäßigung der auf den Mühlengrundstücken haftenden Reallasten herbeizuführen;

desgleichen:

den Mühlenbesitzern durch Aufstellung günstiger Rechtsvermuthungen für die gewerbliche Eigenschaft der Lasten, insbesondere in denjenigen Fällen, wo bei der ursprünglichen Verleihung ein Kauf- oder Erbstandsgeld gezahlt worden, zu Hülfe zu kommen.

Derartige Anträge waren bereits bei der National-Versammlung gestellt worden. Die Fach-Kommission derselben für Handel und Gewerbe hob indeß in ihrem Berichte v. 27. Juli 1848 in dieser Beziehung die Schwierigkeit hervor, welche sich der Auffindung eines billigen Prinzips für die Sonderung der Abgabe entgegenstellten, und hielt es deshalb, und weil die Sachlage in jedem einzelnen Falle eine besondere sei, für zweckmäßiger, dabei von der Aufstellung allgemeiner Grundsätze abzustehen.

Der Seitens der Staats-Regierung der National-Versammlung vorgelegte Gesetz-Entwurf schlug in dieser Beziehung gleichfalls nicht den von mehreren Mühlenbesitzern gewünschten Weg ein.

Dagegen wurden bei der (aufgelösten) II. Kammer Seitens der Abgeordneten Moritz u. Gen. und Elsner und Gen. verschiedene Anträge im Sinne der erwähnten Petitionen der Mühlenbesitzer gestellt, welche im Wesentlichen dahin gerichtet waren, die Grundsätze von der Beweislast bei Mühlenabgaben zu Gunsten der Verpflichteten zu modifiziren und rechtliche Vermuthungen für die gewerbliche Eigenschaft der Mühlenzinsen aufzustellen.

Die Motive des demnächst von der Königl. Staats-Regierung vorgelegten, dem jetzigen Gesetze zum Grunde liegenden Entwurfs erklären sich entschieden gegen die Anträge, welche beabsichtigten:

an Stelle der früher eventuell für das Vorhandensein einer Grundabgabe aufgestellten Rechtsvermuthung die Präsumtion einer, die Berechtigung zum Gewerbebetriebe betreff. Abgabe treten zu lassen;

denn einem solchen Verlangen ständen eben die Gründe entgegen, welche für die Aufhebung der §§. 1. und 2. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 sprechen; es würde damit der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze wieder auf andere Weise verletzt werden. Ueberhaupt könne nicht gehofft werden, durch eine Deklaration die Streitigkeiten darüber:

ob Mühlenpräſtationen nach den Vorschriften des §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 und des §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgehoben sind oder nicht,

auf eine gerechte Weise zu beseitigen. Denn die Worte des Gef. und der Rechtsbegriff der Abgaben, welche die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffen, seien vollkommen klar; die Schwierigkeit beruhe nur in der Anwendung des Gef. auf die speziellen Fälle, weil die thatsächliche Grundlage für die Beurtheilung, ob die Angabe die Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes betrifft oder nicht, selten bewiesen werden könne. Die Feststellung von Thatsachen aber könne nur der richterlichen Thätigkeit überlassen bleiben; sie dürfe nicht zum Gegenstande der Gesetzgebung gemacht werden. Sofern aber der Vorschlag den Zweck habe, die so eben allegirten Gesetze dahin zu deklariren, daß durch solche alle diejenigen Mühlenabgaben haben beseitigt werden sollen, welche nicht als Aequivalent für die das

II. Vergl. die im §. 1. des Ges. in Bezug genommenen Bestimmun-

belastete Mühlengrundstück bildenden Realitäten anzusehen, sondern als aus der Rücksicht auf den wahrscheinlichen Ertrag des auf der Mühle zu betreibenden Gewerbes hervorgegangen zu betrachten sind, so sei eine solche Maaßnahme weder gerecht, noch zweckmäßig; denn eine derartige Auslegung des Begriffs: „Abgaben, welche für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe entrichtet werden", halte sich nicht in den Gränzen der bisherigen Gesetzgebung, sondern unterstelle demselben ganz neu eine Reihe von Abgaben, welche nach jenen Gesetzen dahin niemals gehört hätten, vielmehr unzweifelhaft zu Recht beständen. Die Mühlenbesitzer würden also dadurch nicht allein von einer Last befreit werden, welche ihnen die Gesetze von 1810 und 1845 abgenommen haben, sondern es würden dadurch Abgaben, auf welche sich jene Gesetze gar nicht bezogen hätten, nämlich solche, welche der Rücksicht auf den muthmaaßlichen Ertrag des Gewerbes ihre Entstehung verdanken, neuerdimgs aufgehoben werden. Auch würde die hierin liegende Verletzung für die Berechtigten insofern keine gleichmäßige sein, als diese in den Landestheilen, in welchen die Abgaben für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe durch §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgehoben worden, für ihren Verlust einen Ersatz aus Staatskassen erhalten, ein solcher aber den Berechtigten in den übrigen Landestheilen nicht zu Theil werden würde. Andererseits würde eine solche Deklaration des Begriffs der Abgaben nicht allen Mühlenbesitzern von Nutzen sein können, da bei sehr vielen derselben, und vorzugsweise bei den am schwersten belasteten, bereits durch rechtskräftige Entscheidungen oder rechtsbeständige Abkommen festgestellt sei, daß sich unter deren Mühlenprästationen keine derartige Abgaben befinden.

Diese Gründe gaben der Königl. Staats-Regierung Veranlassung, auf die erwähnten Anträge der Mühlenbesitzer nicht einzugehen; vielmehr die Abhülfe des Nothstandes derselben durch die Aufstellung des (im §. 6. des Ges. enthaltenen) Grundsatzes der Erhaltung der Mühlenbesitzer im prästationsfähigen Zustande vorzuschlagen.

Die Komm. der II. K. erklärte sich (in dem Ber. v. 15. Dec. 1849) mit diesen Ansichten der Staats-Regierung vollkommen einverstanden.

In der Komm. der I. K. wurde die Frage ausführlicher zur Erörterung gezogen:

> ob man nicht durch eine minder zweifelhafte Begriffsbestimmung der Abgaben, welche nach §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 aufgehoben worden, den Partheien zu Hülfe kommen und viele Prozesse vermeiden könne?

Der Komm.-Bericht v. 10. Febr. 1850 erwähnt, daß in dieser Beziehung in der Komm. verschiedene Anträge gestellt worden, nämlich:

a) im §. 1. des Ges. die Worte: „und bewendet es u. s. w." zu streichen und folgenden Satz an ihre Stelle zu setzen:

„und soll nur von der Baustelle, von Aeckern, Wiesen und Gärten die „Grundabgabe festgestellt, dagegen der nach Abzug der dafür berechneten „Grundabgaben verbleibende Rest des Mühlenzinses, so weit er nicht „für Gegenleistungen des Berechtigten bestehen bleibt, als Gewerbe„abgabe betrachtet werden."

Dem Antrage sei jedoch entgegengesetzt, „daß er in seiner Allgemeinheit „das Prinzip der Unantastbarkeit früherer Judikate und Verträge verletze, „daß er das Unrecht, welches in der Deklaration durch unzulässige Auf„stellung einer thatsächlichen Vermuthung, die nicht Sache des Gesetzes, son„dern nur der richterlichen Thätigkeit sein könne, gegen den einen Theil der „Interessenten begangen worden sei, nunmehr dem andern zufügen würde. „Dazu komme, daß auch in den obwaltenden Verhältnissen eine solche Ver„muthung ihre Rechtfertigung nicht würde finden können. Man verweise „nur auf den relativen Werth der Wasserkraft, deren Uebertragung auf den „Abgabepflichtigen noch heute von unbedingtem Vortheile sei, um darzuthun, „daß jener Zinsüberschuß nicht nothwendig ein aufgehobener Gewerbezins „sein müsse, ganz abgesehen davon, ob zur vollkommenen Verwerthung jener „Kraft der Abgabenberechtigte noch zu Leistungen in Bezug darauf verpflich„tet sei oder nicht."

Der Antrag wurde abgelehnt.

b) Dem §. 1. zuzusetzen:

gen des §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 [1]), des §. 3. der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 und der Dekl. v. 19. Febr. 1832 in Bd. I. S. 83—84 u. S. 86—87.

„Ist bei der ersten Verleihung einer Mühle für dieselbe ein Kaufs- oder „Erbstandsgeld gezahlt, so wird bis zum Erweise des Gegentheils vermuthet, daß die daneben bedungenen Abgaben für das Recht zum Betriebe des Gewerbes, resp. der verliehenen Exklusiv-Berechtigung stipulirt worden seien."

Dieser Antrag stützte sich auf die Behauptung, daß überall da, wo eine Abgabe neben dem Kauf- oder Erbstandsgelde vorkomme, sie unzweifelhaft eine Gewerbe-Abgabe sein müsse, da ja der Werth des Grundstückes durch ersteres vergütet worden sei.

Die Komm. bemerkt indeß, „daß der Antragsteller selbst zugegeben habe, „daß, wenn fruchttragende Grundstücke mit überlassen worden seien, in Erwägung gezogen werden müsse, ob dieser Werth durch das Erbstands- oder „Kaufgeld ganz gedeckt worden sei. Darum sei dafür in dem Antrage „nur eine Vermuthung aufgestellt, deren Widerlegung dem Berechtigten nachgelassen sei." — Gegen diesen Antrag sei übrigens eingewandt worden, „daß es unzulässig scheine, eine so weit greifende Vermuthung zu Gunsten „eines Theils durch das Gesetz aufzustellen. Sei sie thatsächlich begründet, „so würde sie ihre Würdigung auch ohnedies in den Richtersprüchen finden, sei sie es nicht, dann würde das Gesetz eine Ungerechtigkeit begehen, „wenn es sie in sich aufnähme."

Der Antrag wurde ebenfalls verworfen.

c) Der Vorschlag, durch eine präcisere Definition dessen, was das Gesetz unter aufgehobener Gewerbeabgabe verstehe, Abhülfe zu verschaffen.

Die Komm. überzeugte sich aber auch hier, daß einerseits die Bestimmung des Ges. v. 17. Jan. 1845, welche im §. 3. die Abgaben aufhebt, die für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten sind, die thatsächlichen Erörterungen darüber, ob dem in den einzelnen Fällen so sei, nicht abschneiden würde; andererseits möglicher Weise mehr umfasse, als die Bestimmung des §. 30. des Ges. v. 2. Nov. 1810. Die Bestimmung des letzteren sei an sich klar und die Schwierigkeit nur in der thatsächlichen Komplikation zu suchen, deren Lösung nur durch den Richter zu erwarten sei.

Bei der Berathung im Plenum der II. K. hatte der Abgeordnete Bennecke einen Antrag von gleicher Tendenz (Drucks. der II. K. Nr. 471. ad VI.) gestellt, welcher dahin gerichtet war, hinter den §. 1. folgenden §. hinzuzufügen:

„Kann bei einer mit einer Abgabe belasteten Mühlenbesitzung nicht ermittelt werden, ob die Abgabe eine Grundabgabe ist, oder ganz, oder zum „Theil von der Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes geleistet wird, „so wird angenommen, daß die Abgabe für den Betrieb des Gewerbes und „für die dem Grundherrn gegen den Verpflichteten obliegenden Gegenleistungen stipulirt ist.

„Wenn aber bei der ersten Verleihung ein Kauf- oder Erbstandsgeld gezahlt ist, werden die Abgaben und die korrespondirenden Gegenleistungen „des Grundherrn ohne Entschädigung aufgehoben."

Dieser Antrag wurde indeß von der II. K. (in der 85. Sitz. v. 16. Jan. 1850) abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. S. 1967.)

Außerdem war zu diesem §. auch noch von den Abgeordn. Rohden und Gen. folgender Zusatz beantragt (Drucks. der II. K. Nr. 441 ad II.):

„Dies gilt auch hinsichtlich der den aufgehobenen Abgaben gegenüberstehenden Gegenleistungen und Lasten des Berechtigten, welche mit denselben „wegfallen."

Dieser Antrag wurde indeß gleichfalls von der II. K. abgelehnt (a. a. O.).

1) In Uebereinstimmung mit dieser Vorschrift verordnete das Gesetz über Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 §. 9., daß gegen Entrichtung der darin festgesetzten Steuern alle bisherigen darunter nicht begriffenen Abgaben, namentlich sämmtliche Gewerbe-, Patent- und Nahrungssteuern, welche in den seit

III. Der §. 1. des Gesetzes beabsichtiget, denjenigen Uebelständen Abhülfe zu verschaffen, welche sich nach der bisherigen Gesetzgebung bezüglich der Ungleichheit der Beweislast herausgestellt hatten.

Der §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 hob diejenigen Abgaben von den Gewerben auf, welche die Berechtigung zum Betriebe betreffen, und der §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 alle diejenigen Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten sind.

Bald nach dem Erscheinen des Ed. v. 2. Nov. 1810 entstanden, namentlich in Schlesien, zahlreiche Prozesse über die Bedeutung des §. 30. desselben, indem von vielen Grundstücken Abgaben entrichtet wurden, deren Bezeichnung als Gewerbe-, Schank-, Weber-, Mühlenzins rc. rc., oder deren Beträchtlichkeit, in Verbindung mit dem Werthe der verliehenen Grundstücke, auf die gewerbliche Natur der Abgaben zu deuten schienen. Die Entscheidungen der Gerichtshöfe darüber fielen sehr verschieden aus. Der Begriff einer gewerblichen Abgabe war nicht zweifelhaft; sondern die Zweifel bestanden darin, ob in dem einzelnen Falle eine auf einer Mühle haftende Abgabe unter diesem Begriffe subsumirt werden könne oder nicht? Das Ober-Trib. bemerkte in einem von ihm erforderten Gutachten, daß weder die Worte des Gesetzes, noch die Ungewißheit über die charakteristischen Kennzeichen einer Grundabgabe die Entscheidung zweifelhaft machten, sondern die Ungewißheit über die Natur der Abgabe selbst, ob diese nämlich für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe entrichtet worden oder nicht. Dennoch erachtete die Gesetzgebung es, bei den auffallenden Verschiedenheiten der in den richterlichen Erkenntnissen angenommenen Grundsätze, für ein Bedürfniß, durch eine gesetzliche Deklaration gewisse Merkmale und Rechtsvermuthungen festzusetzen, welche bei den Entscheidungen darüber, ob dergleichen mit Grundbesitz verbundene Abgaben für gewerbliche zu erachten seien oder nicht, maaßgebend sein sollten.

Dies war die Veranlassung der Dekl. v. 19. Febr. 1832.

Der §. 1. derselben giebt den Begriff der Gewerbe-Abgaben negativ, und zwar in derjenigen Auffassung, welche ihm bisher schon das Ober-Trib. [1]) beigelegt hatte, indem dasselbe annahm,

> daß Grundabgaben keine andere seien, als solche, welche auf einem Grundstücke selbst haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, er mag das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betreiben oder nicht.

Für diejenigen Fälle dagegen, wo dies Kriterium nicht ausreiche, stellte die Dekl. im §. 2. eine Rechtsvermuthung zu Gunsten der Berechtigten dahin auf,

> daß alsdann die Vermuthung für die Eigenschaft einer Grundabgabe eintreten solle.

Allein auch diese Deklaration, auf deren Inhalt im §. 3. der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, als für alle Landestheile maaßgebend, verwiesen worden, hat sich nicht als zureichend bewährt; vielmehr sind auch nach deren Erlaß vielfach Prozesse darüber geführt, ob eine auf einer Mühle haftende Abgabe eine Grundabgabe oder eine Gewerbeabgabe sei.

---

dem 1. Jan. 1813 wiederum erworbenen Landestheilen bis dahin erhoben worden, aufhören sollten. (G. S. 1820, S. 136.)

1) Das Ob.-Trib. hatte dies in einem Berichte an das Justizmin. v. 10. Nov. 1824, welcher dem §. 1. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 zum Grunde liegt, entwickelt.

Das Ober-Trib. hat indeß durch den Plenarbeschluß v. 15. Febr. 1847 [1]) folgende Grundsätze ausgesprochen:

a) Der §. 1. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 stellt keine Rechtsvermuthung dafür auf, daß Abgaben, welche auf einem zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke haften, von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe betrieben werden oder nicht; vielmehr beruht das richterliche Urtheil hierüber auf Thatsachen, welche von derjenigen Parthei, die sich auf die Vorschrift des §. 1. beruft, angegeben und erwiesen werdem müssen.

b) Die rechtliche Vermuthung für eine Grundabgabe greift erst dann Platz, wenn die in jedem einzelnen Falle obwaltenden faktischen Verhältnisse oder sonst von den Partheien dargethanen Thatumstände dem richterlichen Ermessen keine hinreichende Gründe darbieten, entweder:

a) eine gewerbzinsliche,

oder

b) eine gemischte Abgabe

als vorhanden anzunehmen.

IV. Indem der §. 1. des Ges. die in den §§. 1. u. 2. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 aufgestellten Regeln von der Beweislast bezüglich der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben aufhebt, ertheilt derselbe zugleich dem Richter die Anweisung,

sich dabei lediglich nach den allgemeinen Grundsätzen von der Beweisführung und Beweislast zu richten.

Hieran knüpfen sich folgende Bemerkungen:

1) Die Preuß. Prozeß-Gesetze sprechen sich ebensowenig, als das gemeine Recht [2]), direkt darüber aus, wen die Beweislast trifft.

Die Hauptstellen, welche davon handeln, sind folgende:

a) der §. 16. der Einl. zur A. G. O.:

Wenn eine erhebliche Thatsache geläugnet wird, so ist vornehmlich derjenige Theil, welcher sich darauf gründet, schuldig, dem Richter die Mittel anzuzeigen, durch welche die Wahrheit an den Tag gebracht werden könne.

b) Der § 28. der A. G. O. Th. I. Tit. 13.:

Sind keine anderen rechtlichen Präsumtionen vorhanden, so giebt der Satz den Ausschlag: daß keine Thatsache und keine Veränderung vermuthet wird; und muß daher, wenn ein Klagepunkt oder Einwand bloß in einem bestrittenen Fakto beruht, weshalb weder Beweismittel beigebracht werden können, noch besonders

---

1) Vergl. denselben in den Entscheid. des Ob.-Trib. Bd. 14. S. 104—141. — Vergl. das Nähere darüber oben S. 65—67.

2) Vergl. über die Regeln des gemeinen Rechts:

a) die Bestimmung in L. 21. D. de probat. (XXII. 3.), §. 4. J. de legat. (II. 20) u. L. 20. C. de probat. (IV. 19.): semper necessitas probandi incumbit illi, qui agit, d. h. der Kläger hat die Klage, nämlich die Voraussetzungen und Erforderniße des speziellen Klagerechtes, womit er seinen Anspruch durchsetzen will, zu beweisen;

b) die Bestimmung in L. 2. D. de probat. u. L. 23. C. cod.: ei imcumbit probatio, qui dicit, non qui negat, welches den nämlichen Grundsatz ausdrückt, da der qui dicit, der Kläger, sowie der, welcher des Klägers Rolle übernimmt, ist, woraus indeß schon die Glossatoren den zu einem anderen Resultate führenden Satz gemacht haben: affirmanti incumbit probatio, non neganti.

Außerdem wird im Röm. Rechte in einigen Fällen die Beweislast von einer Vermuthung, welche der einen Parthei zur Seite gestellt ist, abhängig gemacht, worauf man die Theorie gestützt hat, daß der Parthei, welcher eine Vermuthung entgegenstehe, die Beweislast obliege.

Vergl. hierüber Lene, Theorie des Beweises im Preuß. Civil-Prozeß, S. 118—155, Scheele, systemat. Darstellung der Lehre vom Beweise im Preuß. Civilprozeß, S. 38 ff., Koch, Lehrbuch des Preuß. Civil-Prozesses, S. 390 ff., und Lehrbuch des Preuß. Privatrechts, Bd. I. S. 332 ff.

rechtliche Präsumtionen obwalten, ein solcher Klagepunkt oder Einwand verworfen werden.

Diese letztere Gesetzstelle, indem sie auf die zur Begründung der Klage oder des Einwandes zu behauptenden Thatsachen hinweiset, ergiebt, daß nach dem Preuß. Prozeßrechte der Kläger alle zur Begründung der Klage, und der Beklagte alle zur Begründung des Einwandes gehörigen Voraussetzungen behaupten, und folglich auch beweisen muß, insoweit ihm keine Rechtsvermuthungen zu Statten kommen. Es kann also sowohl den Kläger, als den Verklagten die Beweislast treffen, und es folgt aus der Regel des §. 28. a. a. O., daß derjenige, welcher trotz seiner Beweispflichtigkeit den Beweis nicht liefert, beweislos oder beweisfällig wird, und mit dem Mangel des Beweises auch sein Recht verlieren muß.

Es ist ferner im §. 28. a. a. O. vorgeschrieben, daß Veränderungen nicht vermuthet werden sollen. Dies kann nur den Sinn haben, daß wenn eine Parthei zur Begründung eines Rechtsanspruches behauptet, daß das bis dahin als gewiß feststehende Sachverhältniß in der Folge durch eine in der Zeit oder in dem Raume liegende Umwandlung verändert oder aufgehoben worden, der Richter diese Umwandlung ohne Beweis nicht für wahr annehmen darf, sondern vielmehr im Falle des Nichtnachweises derselben stets auf die Wahrheit des ursprünglich vorhandenen Sachverhältnisses wieder zurückgehen und bei dessen unverrückter Fortdauer stehen bleiben muß.

2) Nachdem der §. 1. des neuen Gesetzes die, zu Gunsten der Berechtigten erlassenen, Vorschriften der §§. 1. u. 2. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 beseitiget hat, ist nunmehr der Richter verpflichtet, bei allen Streitigkeiten über die rechtliche Natur der Mühlenabgaben lediglich die so eben (sub 1.) dargestellten allgemeinen Grundsätze über die Beweislast zur Anwendung zu bringen.

a) Die Motive des Entwurfs des Gesetzes v. 12. Nov. 1849 (zum §. 1.) bemerken in dieser Beziehung:[1])

Wenngleich das Gewicht der gesetzlichen Bestimmung der §§. 1. und 2. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 auf die richterlichen Entscheidungen Seitens der Mühlenbesitzer vielfach überschätzt werden möchte, indem die den Mühlenbesitzern nachtheiligen Entscheidungen wohl häufig nicht sowohl grade durch die Bestimmungen der Dekl. v. 19. Febr. 1832 herbeigeführt, vielmehr auch die besonderen Verhältnisse des einzelnen Falles dabei entscheidend gewesen sind, so mag doch andererseits nicht verkannt werden, daß bei den Mühlengrundstücken, da die Verleihungs-Urkunden die Abgaben und Leistungen im Ganzen festzustellen pflegen, ohne die Rücksicht auf den Betrieb des Gewerbes besonders hervorzuheben, jene Bestimmungen im Allgemeinen den Abgabepflichtigen zum Nachtheile gereichen. Um daher bei dem, keinem Theile zu verschränkenden Nachweise,

> daß eine Abgabe für den Gewerbebetrieb entrichtet werde, oder die Natur einer Grundabgabe habe,

den Erörterungen und der Beurtheilung vollkommene Freiheit zu gewähren, alle diejenigen Thatsachen in Betracht zu ziehen, welche nach der Eigenthümlichkeit des Falles und der örtlichen Umstände geeignet sein können, einen Schluß auf die Natur der Abgabe zu begründen, sind im §. 1. des Entwurfs die betreff. Bestimmungen der V. v. 19. Febr. 1832 außer Kraft gesetzt.

Dies mußte auch für die Fälle geschehen, in denen nach §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 auf jene Verordnung, welche daselbst in Bezug genommen wird, zurückzugehen ist.

b) Um die Grundsätze von der Beweislast auf das Verhältniß

---

1) Dieselben Motive führt die Königl. Staatsregierung zu den §§. 1. u. 2. des der Nationalversammlung vorgelegten Gesetz-Entwurfes an. (Verhandl. der Nat. V., Bd. III. S. 1954.)

der Mühlenbesitzer richtig anzuwenden, ist es erforderlich, die auf Mühlengrundstücken haftenden Lasten und Abgaben einer näheren Prüfung zu unterwerfen. Hierbei ergiebt sich nun sofort, daß dieselben verschiedener Natur und verschiedenen Ursprunges sind.

Es ist in dieser Beziehung auf die Entstehung der erwähnten Abgaben zurückzugehen.[1])

Vor Einführung der Gewerbefreiheit waren in der Regel die Besitzer der Rittergüter die alleinigen Inhaber von Gewerbeberechtigungen; nur von ihnen konnte man die Befugniß zum Betriebe der Gewerbe empfangen; sie mußte ihnen abgekauft werden. Dies war namentlich auch in Betreff der Mühlenberechtigungen der Fall.[2]) Eigenthümliche Ueberlassungen gegen ein, den Werth erschöpfendes Kaufgeld waren aber theils wegen Mangels des dazu erforderlichen Vermögens in der Regel nicht ausführbar; theils stand dem auch die Gutsunterthänigkeit der Hintersassen entgegen, welche die Uebertragung eines völlig freien Eigenthums nicht, am allerwenigsten aber dann gestattete, wenn die Berechtigung als Zubehör eines Grundstückes ertheilt werden sollte. Die Dominial-Besitzer zogen es deshalb, und da besonders ihnen auch die durch die Mühle gewonnenen Naturalien Bedürfniß waren, gewöhnlich vor, sich an die Stelle des höheren Kaufpreises alljährlich einen, auf eine bestimmte Höhe festgesetzten Theil des Gewinnstes abgeben zu lassen.

Der Gegenstand der Ueberlassung war theils der Grundbesitz nebst Zubehör, theils der Nahrungszweig des Mühlengewerbes.

Der letztere bestand nun aber darin, daß dem Erwerber der Mühle die dem Dominial-Besitzer zustehende Mühlengerechtigkeit (die Befugniß zum Betriebe des Mühlengewerbes) übertragen wurde, welche ihren

---

1) Vergl. zur Erläut. der geschichtlichen Entstehung von Mühlenberechtigungen und Gewerbebetriebs-Abgaben für Mühlenanlagen auch des Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen v. 2. Mai 1851. (Zeitschr. desselb., Bd. 4. S. 200 ff.)

2) Was insbesondere die Provinz Schlesien betrifft, so war dort, nach dem Mühlen-Edikt v. 14. Febr. 1772 und der Dekl. v. 8. Febr. 1803, die Mühlengerechtigkeit ein Regal; sie konnte nur durch Verleihung vom Staate erworben werden, welcher sich auch das Recht vorbehalten hatte, die Konzession zur Anlegung neuer Mühlen zu ertheilen, mit einer Mühle oder Mühlenstätte zu belehnen. Es sind nun zwar vielfach die Gutsherrschaften in Schlesien mit dem Mühlen-Regal beliehen worden; häufig aber haben sie auch Mühlengerechtigkeiten veräußert, ohne vom Staate mit dem Regale beliehen worden zu sein, weshalb der §. 9. des Edikts v. 14. Febr. 1772 verordnete, „daß kein Vasall und Unterthan ex capite der fehlenden Konzession angefochten werden solle." — Diese Bestimmung kommt den Besitzern der bis zum 14. Febr. 1772 gegründeten Mühlen zu statten. Ihnen und ihren Nachfolgern hat also der Staat gestattet, zu mahlen.

Das Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen hat (in dem Erk. v. 27. Juni 1851) angenommen, daß in Schlesien nach Erlaß des Ed. v. 14. Febr. 1772 die Vermuthung dagegen spreche, daß den Rittergutsbesitzern die Mühlengerechtigkeit, d. h. das Exklusivrecht zur Anlage von Mühlen und die Befugniß, die Erlaubniß zum Betriebe des Mühlengewerbes zu ertheilen, zugestanden hat. Allein auch dann, wenn von einem mit der Mühlengerechtigkeit Beliehenen ein fertiges Mühlwerk, unter Vorbehalt von Abgaben, veräußert worden, könne nicht ohne Weiteres angenommen werden, daß diese für die Erlaubniß zum Betriebe des Gewerbes stipulirt worden seien. (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 4. S. 246—251, u. Präj. Samml. desselb. S. 75 Nr. 18.)

Vergl. auch über das Schlesische Mühlenrecht insbesondere die sehr eingehenden Erörterungen in Robe's Lehrzeit. für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, 1850—1851, S. 81—84 u. S. 86—102.

Werth eben dadurch hatte, daß das Mühlengewerbe ohne die Mühlengerechtigkeit gar nicht betrieben werden durfte,[1] und daß der Inhaber der Mühlengerechtigkeit ein zwiefaches Recht erlangte, nämlich erstens das mit der Exklusiv-Befugniß verbundene Recht zum Betriebe des Mühlengewerbes, und zweitens das mit der erworbenen Mühlengerechtigkeit verbundene Bannrecht gegen die zu der verkauften Mühle gehörigen Zwangspflichtigen.

Was aber den zugleich mit der Mühlengerechtigkeit übertragenen Grundbesitz betrifft,[2] so besteht dieser nicht allein in dem Grund und Boden (Areal), auf welchem das Mühlengebäude errichtet ist, sondern vielmehr in dem ganzen Komplexus, also dem Areal, dem darauf errichteten Mühlengebäude nebst Zubehör, den etwa mit veräußerten Ländereien, Gärten, Wiesen x., und alle demjenigen, was dazu gehört, um das Mühlengebäude nutzbar zu machen, mithin auch der etwa mitüberlassenen Wasserkraft,[3] insofern nämlich diese letztere sich zur Zeit der Uebertragung im ausschließlichen Eigenthume des Veräußerers befunden haben sollte;[4] desgl. den sonstigen etwa mit übertragenen nutzbaren Gegenlei-

---

1) Vor dem Jahre 1810 war eine Mühle ohne Gewerbeberechtigung kein möglicher Verkaufsgegenstand, sie hätte denn etwa zum Abbruch — also das bloße Baumaterial — verkauft werden müssen.

2) Es kommen übrigens auch Fälle vor, wo Jemand bereits ein Grundstück besaß und dazu nur die Gewerbeberechtigung erwarb.

3) In dieser Beziehung bemerkt auch Koch (s. dessen Land-Recht, Bd. 2. S. 1105, Anm. 51.), daß der Werth einer Mühle, nach Abzug der Gewerbeberechtigung, nicht bloß auf den des Mühlenwerkes und des Grundes und Bodens reducirt sei, sondern daß außerdem die Triebkraft in Betracht komme.

4) a) Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 erhält im §. 3. Nr. 10. die Bestimmung, daß zwar die noch vorkommenden Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen unentgeltlich aufgehoben, hierunter aber die Mühlenabgaben nicht begriffen sein sollen. (S. oben S. 281 — 282 und S. 288—289.)

b) Das Ges. v. 28. Febr. 1843 über die Benutzung der Privatflüsse, enthält im §. 1. die Bestimmung, daß jeder Uferbesitzer an Privatflüssen, Quellen, Bächen, oder Flüssen, sowie Seen, welche einen Abfluß haben, insofern nicht Jemand das ausschließliche Eigenthum des Flusses hat, oder Provinzial-Gesetze, Lokalstatuten oder spezielle Rechtstitel eine Ausnahme begründen, berechtigt ist, das an seinem Grundstücke vorbeifließende Wasser zu seinem besonderen Vortheile zu benutzen; jedoch soll es in Betreff der Benutzung des Wassers zu Mühlen und anderen Triebwerken bei den bestehenden gesetzlichen Vorschriften verbleiben. Da nun nach §. 233. des A. L. R. Th. II. Tit. 15. jeder Eigenthümer berechtigt ist, Mühlen an Privatflüssen anzulegen, sofern nicht Provinzialgesetze das Gegentheil bestimmen, so wird es in allen Fällen, wo eine Mühlenabgabe darauf gestützt wird, daß solche als Aequivalent für eine mit überlassene Wasserkraft zu entrichten sei, immer darauf ankommen, ob die in Rede stehende Wasserkraft sich zur Zeit der Aussetzung der Mühle im ausschließlichen Eigenthume des Veräußerers der Mühle befunden hat, oder das betreffende Gewässer für den öffentlichen Gebrauch bestimmt war. Nach dem A. L. R. Th. I. Tit. 9. §. 176. aber sind in der Regel nur Teiche, Hälter, Seen und andere geschlossene Gewässer, welche sich nicht über die Grenze des Grundstücks erstrecken, in welchem sie liegen, (Privatgewässer im engeren Sinne) als das Eigenthum des betreffenden Grundherrn anzusehen. Dagegen gehören die Nutzungen der von Natur schiffbaren Flüsse (öffentliche Flüsse im engeren Sinne) zu den Regalien des Staates (A. L. R. Th. II. Tit. 15. §. 38.), und die nichteingeschlossenen Privatgewässer (gemeinschaftliche Flüsse) befinden sich im Miteigenthume und Mitbenutzungsrechte sämmtlicher Ufereigenthümer. (Vergl. hierüber Böle in Ulrich's Archiv für Preuß. Recht, Bd. 2. S. 635.) Wenn der Berechtigte nun behauptet, daß eine Mühlenabgabe für die von seiner Seite erfolgte Uebertragung des Gebrauches

stungen, als Bauhülfen, Weide- und Waldgerechtigkeiten u. dergl. Dieser Komplexus bildet den Grundbesitz, wie daraus deutlich hervorgeht, daß der Besitzer einer Mühle nicht, wie ein anderer Handwerker, z. B.

---

der Wasserkraft stipulirt worden, so wird ihm obliegen, den Nachweis zu führen, daß und aus welchem Rechtstitel die in Rede stehende Wasserkraft sich in seinem ausschließlichen Eigenthume befunden habe.

c) In Betreff der einem Mühlenbesitzer mit überlassenen Wasserkraft sind die Fragen entstanden:

α) was hat der Gutsherr, welcher eine Wassermühle gegen fortdauernde Abgaben veräußert hat, bezüglich der Wasserkraft dem Mühlenbesitzer zu gewähren? und

β) liegt in der Natur eines solchen Veräußerungs-Vertrages, bei dem mangelnden Ausdruck des Gegentheils, die selbstverstandene, dauernde Verpflichtung des Gutsherrn, dem Mühlenbesitzer das Wasser auf die Mühle zu beschaffen?

Das Ob. Trib. hat in einem Erk. (Datum konstirt nicht), die Annahme des Richters zweiter Instanz, welcher die Gutsherrschaft verurtheilt hatte, dem Mühlenbesitzer einen Teich, aus welchem jener das Wasser für die Mühle erlangte, im Stande zu erhalten, weil es in der Natur des zwischen beiden bestehenden Kontraktsverhältnisses liege, daß der Gutsherr dem Mühlenbesitzer das Wasser auf die Mühle schaffe, als unrichtig bezeichnet, ohne dies indeß in den Entscheidungsgründen (weil es in dem speziellen Falle hierauf nicht ankam) näher zu motiviren.

Der Aufsatz in der Zeitschr. des Rev. Kolleg. Bd. 5. S. 137 ff. führt nun aus:

> Allerdings müsse nach §. 318. h. t. der Verkäufer einer Wassermühle dem Käufer das Recht zur Benutzung des die Mühle bewegenden Wassers, in soweit ihm das Recht selbst zustand, und eben Wasser vorhanden ist, gewähren, und mithin dürfe der Verkäufer der Mühle, wenn er zugleich Eigenthümer der Wasserkraft ist, diese letztere dem Käufer nicht durch eigene Handlungen entziehen, auch müsse er solche gegen Ansprüche eines Dritten vertreten, damit der Käufer sich derselben nach der Natur des Vertrages bedienen kann. Ganz verschieden hiervon sei aber die Verpflichtung, das Wasser auf die Mühle zu schaffen. Die dazu nöthigen Anlagen und Anstalten seien Pertinenzien der Mühle (§. 46. A. L. R. 1., 2.), gingen also bei dem Verkaufe als solche in das Eigenthum des Käufers mit über, und Gewähr dafür brauche der Verkäufer nur wegen ausdrücklich vorbedungener oder stillschweigend vorausgesetzter nicht verborgener Fehler leisten. (§. 325., 330. h. t.) Für den Zufall und höhere Gewalt brauche nach der Uebergabe keine Gewähr geleistet zu werden (§. 322. h. t.) und Ausnahmen hiervon fänden nur bei Rechtsinstituten statt, wo Proprietät und Nutzungsrecht getrennt sind, wie bei Miethe und Pacht, Erbzinsgütern und Erbpacht. (§§. 207., 299., 420., 478, A. L. R. I. 21, §§. 762., 763. A L. R. I. 18.) Bei anderen fortdauernden gegenseitigen Verhältnissen, wie bei bloßen Zinsgütern (in deren Kathegorie die mit bloßen Abgaben belasteten Mühlen gehören, welche das volle Eigenthum der Besitzer sind), greife jene Ausnahme nicht Platz (§. 817 A. L. R. I. 18). Es seien für das fragliche Rechtsverhältniß außerdem nur die Vorschriften über Servituten maaßgebend; denn das Verhältniß sei ein servitutähnliches. Nach §§. 35. u. 37. A. L. R. I. 22. sei der Belastete nur verpflichet, das dienende Grundstück so weit in der bisherigen Fassung zu erhalten, als nicht Zufall oder höhere Gewalt es verändert. Die entgegengesetzte Annahme verwechsle mithin die Verpflichtung des Gutsherrn, dem Mühlenbesitzer die Benutzung des Wassers zu gestatten, mit der Verpflichtung, ihm das Wasser auf die Mühle zu beschaffen, oder sehe doch zu Unrecht beide Verpflichtungen für identisch an. Die Gewähr könne, ihrer Natur nach, nicht weiter gehen, als bis zur Aufhebung des Geschäftes, Forderung des Minderwerthes oder Nachforderung des Feh-

Fleischer, Schuster, Scheider und dergl., sein Gewerbe in jedem beliebigen Gebäude des Dorfes betreiben kann, sondern unbedingt an das Mühlengebäude und dessen Zubehör gebunden ist.

Aus Vorstehendem ergiebt sich, daß die Abgaben, welche auf Mühlengrundstücken ruhen, von verschiedener Beschaffenheit sein können; nämlich entweder Grundabgaben; oder Abgaben, welche den Betrieb des Mühlengewerbes [1]) betreffen; oder Abgaben für ein überlassenes Mühlen-Zwangs- oder Bannrecht.

Bei weitem in den meisten Fällen ist es nun aber mit den größten Schwierigkeiten verbunden, in der Regel sogar nicht einmal möglich, zu ermitteln, welcher Theil der Mühlenabgaben für den einen oder den anderen der veräußerten Gegenstände ursprünglich bedungen und zeither entrichtet worden, indem die betreffenden Urkunden die Abgaben und Leistungen in der Regel im Ganzen festzustellen und nur selten eine genau bezeichnete Scheidung der verschiedenen darunter begriffenen Gattungen zu enthalten pflegen.

Der §. 30. des Gewerbe-Steuer-Edikts v. 2. Nov. 1810 hat nur

die bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen,

aufgehoben, und auch der §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 er-

---

lenden bei vorbedungener Quantität (§§. 326., 328. h. t., §§. 207., 210. A. L. R. I. 11, §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810), niemals aber dem Gutsherrn eine Leistungspflicht auferlegen, welche in ihrem Umfange den Werth des ganzen Rittergutes übersteigen könne. Die Unhaltbarkeit des fraglichen Grundsatzes zeige sich übrigens klar bei dem Ablösungs-Verfahren (wie näher ausgeführt wird). Nur wenn kontraktlich ausdrücklich etwas Anderes bedungen worden, könnten die Verpflichtungen des Gutsherrn sich weiter erstrecken.

1) Bei der Berathung der Dekl. v. 19. Febr. 1832 im Staatsrathe war die Meinung aufgestellt worden, die mit Grundbesitz verknüpften Abgaben in folgender Art zu klassifiziren:

a) solche, welche mit dem Beisatze des Namens von irgend einem Gewerbe für die Ueberlassung von Grundeigenthum bedungen worden;

b) solche welche als Preis für die Abtretung oder Ueberlassung einer bestimmten Gewerbegerechtigkeit verabredet worden;

c) solche, welche für die ursprüngliche Verleihung der Berechtigung zum Betriebe des Gewerbes nur mit der Auferlegung jener Abgabe erfolgt seien.

In den Fällen zu a. und b. müsse die Abgabe fortdauern.

Bei der Berathung in den Abtheilungen des Staatsraths wurde jedoch das Resultat der hierüber stattgehabten Verständigung gutachtlich dahin festgestellt:

daß, wenn das Gewerbesteuer-Gesetz v. 2. Nov. 1810 in seinem inneren Zusammenhange mit der damaligen Gewerbe- und Steuergesetzgebung, so wie sie im Wesentlichen noch jetzt besteht, aufgefaßt wird, es nicht zu verkennen sei, daß die Disposition des §. 30. beabsichtiget habe, nicht nur diejenigen Gewerbeabgaben aufzuheben, welche unmittelbar und ausdrücklich für die Erlaubniß (Konzessionirung) zu dem Betriebe eines Gewerbes bedungen worden, sondern auch diejenigen, welche das Gewerbe selbst treffen und besteuern, gleichviel, ob sie ausdrücklich für die Erlaubniß zum Betriebe, oder etwa für die Abtretung und Ueberlassung vorhandener, durch das Gesetz aufgehobener Gewerbeberechtigungen, oder für den gutsherrlichen Schutz des Gewerbebetriebes gegen Unbefugte (für ein Exklusivum) bedungen worden sind, und gleichviel: ob der Gewerbebetrieb mit einem Grundbesitz verbunden gewesen ist oder nicht, insofern nur die Abgabe den Gewerbebetrieb trifft — denselben besteuert.

Diese ganz richtigen Grundsätze hat auch das Ober-Trib. bei seinen Entscheidungen befolgt und stützt sich darauf der Plenarbeschluß desselben v. 15. Febr. 1847 (s. oben S. 68—70.)

klärt nur die Abgaben, welche „für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet worden," für erloschen; wogegen alle übrigen Mühlenabgaben, die nicht unter diese Kathegorie fallen, fortbestehen sollen. [1])

Das Gesetz macht aber weder die Abgaben selbst, welche als aufgehobener, reiner Gewerbezins zu betrachten sind, namhaft, noch giebt dasselbe über die Art, dieses zu erweisen, irgend eine Anleitung; sondern überläßt es den Interessenten, den Beweis zu führen, und demnächst dem jedesmaligen richterlichen Ermessen, die Natur des Zinses festzustellen.

Wenn nun ein Mühlenbesitzer bisher eine Abgabe an die Gutsherrschaft entrichtet hat, und auf Grund der neueren Gewerbegesetzgebung davon befreit sein will, so muß er seine Klage durch Angabe des Grundes, aus welchem er Befreiung sucht, substantiiren. Es liegt ihm also ob, diejenigen Thatsachen anzugeben und zu beweisen, welche die Anwendbarkeit des Gesetzes als zulässig erscheinen lassen. Diese Thatsache kann, da dies allein das Fundament der Klage ausmacht, keine andere sein, als daß die in Rede stehende Abgabe für den Gewerbebetrieb gezahlt werde. Dem Berechtigten, welcher sich im Besitze des Rechts auf die Abgabe befindet, [2]) kann, so lange dieser Beweis nicht geführt ist, irgend ein Beweis des Gegentheils nicht obliegen.

Es folgt dies unzweifelhaft aus den oben mitgetheilten Bestimmungen des §. 16. der Einleit. und des §. 28. Tit. 13. Th. I. der A. G. O.

Nachdem indeß die durch die §§. 1. u. 2. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 zu Gunsten der Berechtigten aufgestellten Rechtsmuthungen fortgeschafft worden, ist die Untersuchung und Beurtheilung der Frage: von welcher Natur die Abgabe sei, dem uneingeschränkten Ermessen des Richters anheimgegeben, welcher sein Urtheil auf sämmtliche bei Errichtung des Zinses obwaltenden Umstände zu richten haben wird. Es ist der freien Erörterung und Beurtheilung desselben überlassen, alle diejenigen That-

---

1) Für die Provinzen Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermelandes und des Marienwerderschen Kreises, verhält sich jedoch die Sache anders. Hier hat nämlich das Edikt v. 29. März 1808 (G. S. 1808, S. 217, Rabe's Sammlung, Bd. 9. S. 176) mit dem 1. Dec. 1808 das Mühlenregal und den Mühlenzwang aufgehoben und im §. 8. verordnet, daß die Entschädigung wegen der künftig zu verstattenden Mahlfreiheit dem zwangsberechtigten Mühlenerbpächter oder Pächter in der Art gewährt werden solle, daß ihm der Kanon oder die Pacht, oder überhaupt die Abgabe, welche von der Mühle für das Nutzungsrecht derselben bisher entrichtet worden, ganz oder zum Theil erlassen sein, nach §. 9. a. a. O. aber, bis zum Nachweise des Gegentheils Seitens des Ober-Eigenthümers oder Verpächters, oder der bisherigen Mahlpflichtigen, vermuthet werden solle, daß die Erlassung der ganzen Abgabe zur Entschädigung erforderlich sei. — In den genannten Landestheilen waren somit sämmtliche Mühlenabgaben, die nicht wirkliche Grundabgaben sind, also nicht bloß die für den gewerblichen Betrieb, sondern auch die für den dem Mühlenbesitzer übertragenen Mahlzwang zeither entrichteten, hiernach aufgehoben.

2) Hierfür sprechen auch die §§. 179. u. 180. A. L. R. I. 7, wonach jeder Besitzer die Vermuthung der Rechtmäßigkeit und Redlichkeit seines Besitzes für sich hat, und den Titel seines Besitzes nicht anzugeben und nachzuweisen schuldig ist.

Auch das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen hat (in dem Erk. v. 3. Juni 1851) ausgeführt, daß wenn der rechtmäßige Besitz einer Mühlenabgabe resp. bis zur Emanation des Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 und der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 feststeht, den Wirkungen desselben die Vermuthung für die Freiheit des Eigenthums nicht entgegenstehe, sondern der Verpflichtete, welcher die Befreiung von der Abgabe behauptet, den Beweis führen müsse, daß sie zu den gesetzlich aufgehobenen gehöre. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 261 u. Präj. Samml. desselb., S. 70. Nr. 19.)

sachen in Betracht zu ziehen, welche nach der Eigenthümlichkeit des Falles und der örtlichen Verhältnisse geeignet sein können, einen Schluß auf die Natur der Abgabe zu begründen. Dabei wird insbesondere auf der einen Seite der Werth des Grundstückes, sowie der von dem Berechtigten versprochenen Gegenleistungen, auf der andern Seite die Höhe des gezahlten Kapitals und des Zinses zu prüfen und zu berücksichtigen sein.

c) Für diejenigen Fälle, wo zwar ermittelt werden kann, daß die streitigen Abgaben sich theilweise auf den Grundbesitz, theilweise auf den Gewerbebetrieb beziehen, keinesweges aber mit Gewißheit festzustellen ist, zu welchen Antheilen das eine oder das andere anzunehmen sei, bewendet es bei der, durch das neue Gesetz nicht aufgehobenen, Vorschrift des §. 3. der Dekl. v. 19. Febr. 1832, welcher bestimmt:

> Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung bei mangelnder Einigung der Interessenten dem richtlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabepflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtigt werden. [1])

Sobald es also dem Verpflichteten gelingt, den Nachweis zu liefern,
daß die Abgabe wenigstens theilweise gewerblicher Natur sei,

tritt die Verbindlichkeit des Richters ein, sich der Prüfung und Entscheidung über das Quoten-Verhältniß der Theilung zu unterziehen, und hierbei ist derselbe lediglich an sein billiges Ermessen gewiesen, welches sich nach der jedesmaligen Lage der Sache zu bestimmen haben wird, und zu dessen Grundlage unzweifelhaft auch die technischen Gutachten Sachkundiger dienen können, [2]) weshalb es den Partheien unbedenklich freisteht, dergleichen Gutachten beizubringen, oder auf deren Einholung über diejenigen Punkte anzutragen, welche für das bei der Theilung maaßgebende richterliche Arbitrium von Erheblichkeit sein können.

Zu bemerken ist hier übrigens noch, daß der §. 1. des neuen Gesetzes zwar die Bestimmung des §. 1. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 aufgehoben hat, welche vorschrieb, daß diejenigen Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften oder von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, nicht zu den nach §. 30. des Ges. v. 2. Nov. 1810 aufgehobenen Abgaben von Gewerben gehören sollen, wie indeß, ungeachtet dieser Aufhebung des §. 1. a. a. O., unbedenklich ist, daß gerade der Umstand stets von erheblichem Gewichte sein wird, wenn nachgewiesen werden kann, daß eine von der Mühle geforderte Abgabe alsdann nicht entrichtet worden ist, wenn das Mühlengewerbe auf dem Grundstücke nicht betrieben worden. [3])

d) Vergl. in Betreff des zur Begründung des Anspruches auf theilweisen Erlaß erforderlichen Beweises, daß die Abgabe sich wenigstens

---

1) a) Diese Vorschrift der Dekl. v. 19. Febr. 1832 findet sich, ihrem Grundsatze nach, schon in den Bestimmungen der A. G. O. Th. I. Tit. 13. §§. 29. u. 30. ausgedrückt.

b) Ueber dergl. Mühlenabgaben gemischter Natur vergl. die Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 27. u. 2. Mai 1851 in dessen Zeitschr., Bd. 4. S. 251 — 261, desgl. des Ob. Trib. v. 1. Okt. 1850 in Rode's Lehrzeit., S. 130—136.

2) Dieser Ansicht tritt Wulsten (Agrar-Gesetzgebung S. 340) bei.

3) Vergl. hierüber auch das Erk. des II. Sen. des O. L. Ger. zu Breslau v. 12. Nov. 1833 in Koch's Schlesisch. Archiv, Bd. 3. S. 362—364.

theilweise auf den Gewerbebetrieb bezieht, den Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 15. Febr. 1847, welcher folgende Rechtssätze ausspricht:

a) Bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe braucht der Abgabenpflichtige zur Begründung des Anspruches auf ganzen oder theilweisen Erlaß nicht nachzuweisen, daß der Zins für die ihm ertheilte Konzession zum Gewerbebetriebe entrichtet worden; es genügt vielmehr, um die gewerbliche Natur des Zinses anzunehmen, daß der Zins den Gewerbebetrieb trifft, — besteuert.

b) Die Ausmittelung: ob die Abgabe sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht? wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Abgabe bei Veräußerung eines fertigen, vollständig ausgerüsteten Mühlenwerks von Seiten der mit der Mühlengerechtigkeit beliehenen Gutsherrschaft, vorbehalten worden.

Vergl. das Nähere über die Begründung dieses Plenarbeschl. oben S. 67—70.

V. Aus der vorstehenden Darstellung (sub IV.) ergiebt sich, daß nach Lage der bestehenden Gesetzgebung [1]) nur diejenigen auf Mühlengrundstücken haftenden Lasten und Abgaben, welche den Gewerbebetrieb betreffen (besteuern), für aufgehoben zu erachten sind;.

es sind hier indeß sowohl diejenigen Grundsätze zu erörtern, welche vor Erlaß des Ges. v. 11. März 1850 von den Gerichtshöfen in Beziehung auf Mühlenlasten angenommen worden, insoweit dieselben nach Aufhebung der §§. 1. u. 2. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 noch von praktischem Interesse sind, als auch insbesondere die in Bezug auf die gegenwärtige Lage der Gesetzgebung von dem Revis. Kolleg. für L. K. Sachen in Betreff der Natur der Mühlenabgaben angenommenen Grundsätze mitzutheilen.

A. Aus der Bezeichnung einer Abgabe in den betr. Verträgen und Urkunden darf zwar allein kein bestimmter Schluß auf deren Eigenschaft als Gewerbezins gezogen werden; es kann aber die Benennung keinesweges ohne Einfluß auf die Beurtheilung der rechtlichen Natur einer Abgabe bleiben.

1) Das Ob. Trib. hat in dieser Beziehung folgende Ansichten ausgesprochen:

a) Mit Rücksicht auf §. 65. A. L. R. I. 4. könne die Art der Benennung nur da für einflußlos erachtet werden, wo sich nachweisen lasse, daß die Interessenten mit einem Namen oder einer Bezeichnung einen unrichtigen Begriff verbunden haben, da dann allerdings das wahre Rechtsgeschäft aus den sich ergebenden Merkmalen abgeleitet werden möge. Wo dergl. Merkmale nicht vorhanden, sondern die Richtigkeit der Bezeichnung, als einer gewerblichen Abgabe, auch in den übrigen faktischen Verhältnissen eine hinreichende Bestätigung finde, da sei die Abgabe für einen Gewerbezins zu erachten. (Erk. des Ob. Trib. v. 24. Nov. 1843, Entsch. Bd. 9. S. 376—380).

b) Wenn in einem Mühlen-Kaufvertrage festgesetzt worden, daß ein Geldzins anstatt der Mühlen-Metz-Getreide und Mastungsgelder entrichtet werde, so deutet diese Benennung die Natur einer Gewerbeabgabe an, weil die bezeichneten Leistungen Produkte der Mühlennahrung sind. Denn die Mastungsgelder können nur auf das Staubmehl und die Kleie, welche zum Mästen des Viehes dienen, bezogen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, daß dem Müller eine besondere Mastungsberechtigung übertragen worden ist.

---

1) In Betreff der Provinz Ostpreußen und Litthauen nebst dem Ermelande und Marienwerderschen Kreise, vergl. indeß das oben S. 783 in der Note 1. Bemerkte.

So erkannt von dem Ober Trib. unterm 18. Febr. 1842. (Koch's Schlesisch. Archiv, Bd. 5. S. 450 ff.)

c) Ueber die Bedeutung des auch in älteren Verträgen und Urkunden vorkommenden Ausdrucks: „Mühlenpacht“ hat das Ober Trib. sich ebenfalls ausgesprochen.

α) In einem Erk. v. 29. Mai 1847 wird ausgeführt, daß dieser Ausdruck nicht beweise, daß die Abgabe für ertheilte Gewerbe-Konzession stipulirt worden; sie deute vielmehr auf das Gegentheil, nämlich auf eine Vergütigung für die eingeräumten Nutzungen der Mühle. (Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. I. S. 158. Nr. 74.)

β) Auch in dem Erk. v. 10. April 1847 wird angenommen, daß der erwähnte Ausdruck keine sichere Anzeige eines Gewerbezinses sei, da derselbe keinen strengen Gegensatz zum Begriff „Grundgeld“ bilde. (a. a. O., S. 42. Nr. 21.)

d) Auch die Bezeichnung „Mühlenzins“ (oder Zins für das Mahlen) ist nicht entscheidend für die Natur der Abgabe, da diese Benennung keineswegs gleichbedeutend ist mit einem Zinse, welcher für die Berechtigung zum Betriebe des Mühlenhandwerks gezahlt wird; es kommt vielmehr alsdann auf die Umstände an, unter welchen der Zins gezahlt wird, um aus der Benennung einen Schluß auf dessen Eigenschaft zu ziehen.

So erkannt von dem II. Senat des O. L. Ger. zu Breslau und von dem Ober Trib. unterm 12. Nov. 1833 und 28. Okt. 1834. (Koch's Schlesisch. Archiv, Bd. 3. S. 373 und 380.)

e) Wenn ein Mühlenzins: „für diese Mühlengerechtigkeit“ versprochen worden, so ist anzunehmen, daß derselbe für zweierlei Gegenstände, nämlich für die Berechtigung zum Betriebe des Mühlengewerbes und für das Mühlen-Zwangs- und Bannrecht stipulirt worden. Ein solcher Zins ist daher nur in so weit aufgehoben, als er auf die Gewerbe-Berechtigung fällt, wogegen derjenige Theil, welcher das verliehene Zwangs-Bannrecht betrifft, fortbesteht und dafür nur die im §. 3. des Ed. v. 28. Okt. 1810 bestimmte Entschädigung vom Staate gefordert werden kann. Es muß in solchen Fällen festgestellt werden, welcher Theil des Zinses auf jede der beiden darunter begriffenen Gattungen zu rechnen ist. (Erk. des Ob. Trib. v. 30. Sept. 1852., Striethorst's Rechtsf. Bd. 6. S. 351. Nr. 82.)

2) Das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen hat in dieser Beziehung folgende Grundsätze angenommen:

a) Bei Beurtheilung der Frage, ob eine Mühlen-Abgabe eine gewerbliche und deshalb durch das Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810, resp. die Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 unentgeldlich aufgehobene sei, kommt es nicht auf die Bezeichnung derselben an sich an, und es ist in der Regel ohne Einfluß, ob sie Grundgeld, Erbzins, Kanon oder dergl. genannt ist.

Abgaben, welche vertragsmäßig für die Mühlengerechtigkeit stipulirt sind, unterliegen der Aufhebung resp. des §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 und des §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. (Erk. des Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen v. 15. Nov. 1850, Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 315—319 und Präj. Samml. S. 69. Nr. 2.).

b) Die Natur einer Mühlenabgabe ist nach den ermittelten faktischen Verhältnissen und Thatsachen richterlich zu beurtheilen. Die Benennung derselben giebt so wenig, als der Umstand, daß die Abgabe aus dem Gewinn des Mühlengewerbes zu entrichten ist, ein entschiedenes Merkmal für die gewerbliche Natur derselben. (Erk. des Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen v. 15. Nov. 1850, Zeitsch. desselb. Bd. 3. S. 333—337 u. Präj. Samml. desselb. S. 70. Nr. 4.).

c) Die Benennung der Abgabe als „Mühlenpacht“ gilt an sich eben-

soweniq für ein Kriterium der gewerblichen Natur derselben, als der Name Grundgeld, Erbzins, Kanon und dergleichen an sich als Merkmal der grundzinslichen Natur gelten kann. (Erk. des Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen v. 15. Nov. 1850, Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 361—365 u. S. 380 ff., u. Präj. Samml. S. 70. Nr. 4.).

3) Das O. L. Ger. zu Breslau hat (in den Erk. v. 30. Sept. 1834 und 2. März 1837) angenommen, daß die Bezeichnung als: „beständiger erblicher Zins" der Behauptung, daß der Zins vom Gewerbe entrichtet werde, entgegenstehe. (Koch's Schles. Arch. Bd. 2. S. 507 u. 512, s. oben S. 70—71.).

B. Wenn es nachgewiesen ist, daß in einem bestimmten Falle eine Abgabe als eine Abgabe vom Gewerbe zu erachten sei, so ist dieselbe nicht allein in dem Falle für aufgehoben anzusehen, wenn die Gewerbeberechtigung allein und selbstständig Gegenstand einer Verleihung gewesen ist; sondern auch dann, wenn ein Grundstück, welches mit einer Gewerbeberechtigung versehen ist, überlassen worden.

Diesen Grundsatz hat das Ob. Trib. stets festgehalten und insbes. in den Erk. v. 18. Febr. 1842 (Koch's Schles. Arch. Bd. 5. S. 450) und v. 24. Nov. 1843 (Entscheid. Bd. 9. S. 377) ausgeführt.

Vergl. das Nähere hierüber oben, S. 71 ad bb.

C. Es giebt überhaupt keine besondere spezifische Merkmale für die gewerbliche oder grundzinsliche Natur der Mühlenabgaben.

Die faktische Vermuthung spricht dafür, daß ein Theil der Abgabe den Betrieb des Gewerbes betreffe; einer solchen, lediglich historischen, Vermuthung an und für sich ist aber keine andere Wirkung beizulegen, als die Erhaltung der Prästationsfähigkeit der Mühle.

Im Uebrigen muß der Streit über die Natur der Abgabe, nachdem die §§. 1. und 2. der Dekl. v. 19. Febr 1832 aufgehoben sind, lediglich nach den allgemeinen Rechts- und Prozeß-Regeln behandelt und entschieden werden.

Im zweifelhaften Falle entscheidet die Prozeß-Regel des §. 28. A. G. O. I. 13., daß keine Thatsache und keine Veränderung (eines bestandenen oder bestehenden Zustandes), also auch nicht vermuthet wird, daß eine Abgabe, über deren rechtliche Existenz vor Emanation des Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 resp. der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 kein Zweifel obwaltete, zu den durch diese Gesetze aufgehobenen Abgaben gehöre.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen unterm 15. Nov. 1850 u. 3. Juni 1851. (Zeitschr. desselb. Bd. 3. S. 346—360 u. Bd. 4. S. 261—264 und Präj. Samml. desselb. S. 71 Nr. 7. u. S. 76 Nr. 19.)

D. Maaßgebend ist vor Allem der Primordial-Vertrag.[1]) Ist darin ausgesprochen, daß dem ersten Erwerber entweder ein fertiges Mühlwerk und zugleich die Mühlengerechtigkeit, oder die Erlaubniß zu irgend einer Erweiterung des fertigen Mühlenwerkes, z. B. zur Anlegung eines zweiten Mahlganges, einer Oel- oder Grützstampfe, oder aber nur ein Platz mit der Erlaubniß zur Erbauung einer Mühle, veräußert, oder ihm zugleich die Erlaubniß, Mehl zum Verkauf zu mahlen, verliehen worden ist, so ist die Mühlenabgabe als eine gemischte (d. h. theils gewerbliche, theils grundzinsliche) anzusehen.

Angenommen von dem Revisions-Kollegium für L. K. Sachen in den Entscheid. v. 15. Nov. 1850 (Zeitschr. Bd. 3. S. 315—319 u. Präj. Samml. S. 69., Nr. 2.), v. 20. und 27. Mai 1851 (Zeitschr. Bd. 4. S. 195—200 u. Präj. Samml. S. 74. Nr. 13), v. 27. u. 2. Mai 1851 (Zeitschr. Bd. 4.

---

1) Vergl. auch oben S. 62 ad β.

S. 251—261) u. v. 6. Jan. 1852 (Zeitschr. Bd. 5. S. 86—91 u. Präj. Samml. S. 78. Nr. 24.)

Wulsten spricht ebenfalls die Ansicht aus, daß vor allem der Inhalt der Primordial-Urkunde entscheidend sei, und bemerkt, daß wenn diese keine Auskunft darüber gebe, ob und welcher Theil der Abgabe als Entschädigung für die Verleihung des Rechtes zum Gewerbebetriebe, und welcher für die sonstigen Realitäten, als Hof- und Baustellen, Gärten, Wiesen, Hütungen und sonstige Grundgerechtigkeiten, sowie für die mitüberlassene Wasserkraft, stipulirt worden sei, in dem Falle, wenn diese Realitäten bei Ansetzung des Müllers bereits vorhanden gewesen und als Pertinenzstücke der Mühle zu betrachten sind, in der Regel auf die gemischte Natur der Abgabe zu schließen sein werde. (Wulsten, die neuen Agrargesetze, S. 337. Anm. IV.).

E. In folgenden Fällen hat das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen sich dafür entschieden, daß Mühlen-Abgaben für gewerbliche, und deshalb unentgeldlich aufgehobene, zu erachten:

1) Im Falle die Erlaubniß zur Anlage einer Mühle (nach dem Primordial-Vertrage) ohne gleichzeitige Ueberlassung einer Mühlenstätte, oder nur einer bestimmten Person, oder auf eine bestimmte Zeit, oder widerruflich ertheilt worden ist, ist die dafür stipulirte Abgabe oder Leistung als gewerbliche anzusehen. (Erk. des Revis.-Kolleg. v. 7. Febr. und 28. März 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 76—84 und Präj. Samml. S. 73. Nr. 11. u. 12.)

2) Dasselbe gilt von Abgaben, welche neben besonderen Abgaben für die Ueberlassung von Grundstücken, allein für die Verstattung zum Bau einer Mühle stipulirt worden sind. (Erk. des Revis.-Kolleg. v. 26. Aug. 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 411—419 u. Präj. Samml. S. 77. Nr. 21).

3) Insbesondere ist bei solchen Abgaben, welche ohne gleichzeitige Ueberlassung eines Grundstückes oder anderer Berechtigungen auf Windmühlen gelegt sind, anzunehmen, daß sie für die Konzession zum Gewerbebetriebe stipulirt, mithin unentgeldlich aufgehoben sind. (Erk. des Revis.-Kolleg. v. 23. April 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 236—243 u. Präj. Samml. S. 75. Nr. 16.)

4) Wenn aus den ermittelten Thatsachen sich der Schluß rechtfertiget, daß eine Abgabe für die ertheilte Erlaubniß zur Erbauung der Mühle ausbedungen ist, so muß die Abgabe für eine gewerbliche angesehen werden. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 10. Febr. 1852, in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 197 u. Präj. Samml. S. 79. Nr. 27.).

5) Auch Reallasten, welche für den Betrieb des Mühlengewerbes übernommen worden sind, sind für unentgeldlich aufgehobene Gewerbeabgaben zu erachten. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 26. März 1853, in dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 246—251 u. Präj. Samml. S. 82. Nr. 35.).

6) Abgaben von Mühlengrundstücken, welche für die Einräumung einer Exklusivberechtigung zum Betriebe des Mühlengewerbes entrichtet werden, sind unentgeldlich aufgehoben, müssen jedoch noch bis zu dem Tage fortentrichtet werden, an welchem der Betrieb des Mühlengewerbes von einer Person begonnen wird, gegen die das Exklusivrecht hätte geltend gemacht werden können. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 2. Dec. 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 73—84 u. Präj. Samml. S. 77. Nr. 22.).

7) Abgaben, welche für die Belehnung mit einer Mühlengerechtigkeit auferlegt worden, sind für gewerbliche und daher unentgeldlich wegfallende zu erachten. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 18. Nov. 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 84—86 u. Präj. Samml. S. 77. Nr. 23.).

F. Dagegen ist in folgenden Fällen die gewerbliche Eigenschaft der Mühlen-Abgaben nicht anerkannt worden.

1) Abgaben von Mühlen, deren Anlage sich lediglich auf eine polizeiliche Konzession gründet, sind deshalb noch nicht für gewerbliche zu

erachten. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 4. Juni 1852. in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 232—235 u. Präj. Samml. S. 74. Nr. 15.).

2) Insbesondere sind solche Abgaben von Mühlen, welche für die Uebertragung einer erlangten polizeilichen Erlaubniß zur Mühlenanlage vorbedungen worden, nicht als gewerbliche zu erachten, und daher von der unentgeldlichen Aufhebung ausgeschlossen, wenn auch jene als die Gerechtigkeit zur Erbauung einer Mühle bezeichnet sein sollte. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 11. Juni 1852, in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 347—350 u. Präj. Samml. S. 74. Nr. 15.).

3) Eine Abgabe von der Mühle ist noch nicht als eine solche für den Betrieb des Müllergewerbes anzusehen. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 391—393 und Präj. Samml. S. 73. Nr. 10).

4) Der Umstand, daß der wirthschaftliche Ertrag der mit der Mühle verliehenen Ländereien zur Aufbringung der Abgabe nicht ausreicht, ist allein und an sich für die gewerbliche Natur der Abgabe nicht entscheidend, und ebensowenig der Umstand, daß die Abgabe ihrer Art nach nur aus dem Gewinne des Mühlengewerbes beschafft werden kann. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 380 ff. und Präj. Samml. S. 70. Nr. 4.).

Wulften ist dagegen der Ansicht, daß wenn nachgewiesen werden könne, daß der ganze Ertrag des Grundstückes, abgesehen von dem Betriebe des Gewerbes, nicht einmal den Betrag der Abgabe und der Zinsen des bezahlten Kaufgeldes erreicht, anzunehmen sei, daß der Ueberschuß der Abgabe über den Ertrag des Grundstückes und der Zinsen des Kaufpretiums als den Gewerbebetrieb belastend anzusehen sei.

Derselbe bezieht sich hierüber auf die dem Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 15. Febr. 1847 [1]) zum Grunde liegenden Prinzipien. (Wulften, die neuen Agrargesetze, S. 337—338. Anm. V.).

5) Aus dem G. v. 11. März 1850 kann der Anspruch auf unentgeldlichen Wegfall von Mühlenabgaben wegen behaupteter gewerblicher Natur derselben, in Folge des §. 30. des Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 und des §. 3. der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, nicht hergeleitet werden. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 313—315. u. Präj. Samml. S. 68. Nr. 1.).

6) Abgaben, welche für die Befugniß zur Anlegung und Unterhaltung einer Schiffmühle in einem öffentlichen Flusse errichtet werden, sind nicht für gewerbliche zu erachten, und können daher auch jetzt noch vom Staate stipulirt werden. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 2. März 1852, in dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 189—193 u. Präj. Samml. S. 78. Nr. 26.).

G. Durch die Erbzinseigenschaft einer Mühle wird die Gewerblichkeit der Abgaben von derselben nicht ausgeschlossen.

Erkannt von dem Revisions Kollegium für L. K. Sachen [Datum der Entsch. konstirt nicht]. (Zeitschr. desselb. Bd. 5. S. 95—100).

H. Da in manchen Fällen auch noch nach der Publikation des Ges. v. 28. Okt. 1810 wegen Aufhebung der Zwangs-Bannrechte und des Gewerbesteuer. Ed. v. 2. Nov. 1810 in den Landestheilen, wo diese gelten, sowie nach Publikation der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 neue Mühlenabgaben in den errichteten Verträgen stipulirt worden sind, und die Verpflichteten, insbesondere nach Erlaß der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, die Befreiung von dergleichen Abgaben gefordert haben, so ist es streitig geworden:

> ob die nach dem 28. Okt. resp. 2. Nov. 1810 erst neu stipulirten Mühlenzinsen für unentgeldlich aufgehobene Gewerbeabgaben zu erachten?

---

1) Vergl. oben S. 67—70.

1) Das Ob. Trib. hat in mehreren Entscheidungen verneint; denn mit dem Jahre 1810 hätten die Gewerbe-Konzessions-Abgaben ihr Ende erreicht und Mühlengerechtigkeiten oder Betriebs-Konzessionen nicht mehr verliehen werden können. Es sei daher zu vermuthen, daß dergl. Zinsen, wenn sie dennoch verabredet worden, für etwas Anderes versprochen worden, und es sei unerheblich, wofür dies geschehen sein möge. (Erk. des Ob. Trib. v. 12. April u. 2. Aug. 1848, Rechtsf. des Ob. Trib. Bd. 4. S. 7. Nr. 4. u. S. 242 Nr. 118.).

2) Das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen hat folgende Grundsätze angenommen:

a) Der Umstand, daß eine Mühlenabgabe erst nach dem Erscheinen des Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 stipulirt worden ist, bildet eine thatsächliche Präsumtion gegen deren gewerbliche Natur, welche nur durch den klaren Beweis des Gegentheils entkräftet werden kann. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 365—372 und Präj. Samml. S. 72. Nr. 9.).

b) Mühlenabgaben, welche nach Publikation der Ed. v. 28. Okt. u. 2. Nov. 1810 in den Landestheilen neu konstituirt sind, für welche jene Gesetzeskraft erlangt haben, sind im zweifelhaften Falle nicht als gewerbliche Abgaben zu betrachten. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 372—391.).

c) Sind dagegen Mühlenabgaben nach dem Erscheinen resp. des Ed. v. 2. Nov. 1810 und der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 erweislich noch für eine ausschließliche Gewerbeberechtigung stipulirt worden, so fallen sie ohne Entschädigung weg. [1]) (Erk. des Revis. Kolleg. [Datum konstirt nicht] in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 226—231.).

3) v. Rönne bemerkt (in dem Kommentar zum Mühlenablös. Ges., S. 30), daß, wenn gleich die von dem Ob. Trib. (s. oben ad 1) angenommene Ansicht im Allgemeinen als die richtige erscheine, es dennoch in jedem einzelnen Falle stets auf den Inhalt und die Fassung des betreff. Vertrages ankommen werde, da es unzweifelhaft möglich sei, daß sich daraus Momente ergeben können, welche klar herausstellen, daß, ungeachtet der Unzulässigkeit der Ertheilung neuer Mühlen-Konzessionen Seitens der Gutsherrschaften, dennoch dergleichen verliehen und zum Gegenstande des Vertrages gemacht worden. Die Vermuthung werde freilich in dergleichen Fällen immer zu Gunsten der Berechtigten sprechen. [2])

J. Einfluß der vor Verkündigung des Ges. v. 11. März 1850 und insbesondere der seit der Verkündigung des Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 resp. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 über Mühlen-Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse und unter den Betheiligten errichteten Abkommen auf die rechtliche Natur der Abgaben. [3])

---

1) Das Revisions-Kolleg. führt insbes. auch (in dem Erk. v. 15. Nov. 1850) aus, daß Mühlenabgaben, welche nach Verkündigung des Ed. v. 2. Nov. 1810 resp. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 unzweifelhaft für die Berechtigung zum Mühlenbetriebe festgesetzt worden sind, für gewerbliche, und deshalb unentgeldlich aufgehobene zu erachten seien; denn der §. 5. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 (s. in Bd. I. S. 84) und der Schlußsatz des §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (s. ebendas. S. 88) schlössen nur die Anwendbarkeit der Vorschriften der Deklaration auf die seit Verkündung des Ed. v. 2. Nov. 1810 bis zum 19. Febr. 1832 ergangenen Judikate und getroffenen Abkommen, nicht aber den Einwand der Gewerblichkeit einer Mühlenabgabe aus. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 365—372. und Präj. Samml. S. 72. Nr. 8.)

2) Von diesen Grundsätzen ist auch das Revis.-Kolleg. für L. K. S. in den oben sub 2. ad a. und c. erwähnten Judikaten ausgegangen.

3) Die Fälle, wo der mahlzwangsberechtigte Mühlenbesitzer mit den Mahlzwangspflichtigen des Bannbezirkes vor der durch das Gesetz erfolgten Aufhebung des Malzwanges Verträge geschlossen hat, durch welche an die Stelle

AA. Zuvörderst ist darauf hinzuweisen, daß das Ges. v. 11. März 1850 hierüber keine ausdrücklichen Bestimmung enthält. Es ist indeß die Frage bei der Berathung des Gesetzes keinesweges unerwogen geblieben.

Die Mühlenbesitzer hatten schon bei der Nationalversammlung beantragt, daß die über ihre Mühlenabgaben ergangenen Judikate und geschlossenen Verträge einer Revision und anderweitigen Entscheidung unterworfen werden möchten. Allein bereits die Fach-Kommission der Nat.-Vers. für Handel und Gewerbe erklärte sich (in ihrem Berichte v. 27. Juli 1848) gegen eine solche Maaßregel, weil dadurch das Vertrauen auf die Unverletzlichkeit richterlicher Entscheidungen erschüttert, damit die Grundlage alles Verkehrs untergraben und eine nicht zu berechnende Verwirrung in den auf jene Entscheidungen gegründeten Rechtsverhältnissen herbeigeführt werden würde. Sie beantragte daher die ausdrückliche Aufnahme einer Vorschrift (§. 13. des Entwurfs), daß in den seit Verkündigung der Dekl. v. 19. Febr. 1832 über Mühlenabgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnissen, ingleichen in den darüber unter den Betheiligten getroffenen rechtsgültigen Abkommen durch die zu erlassende Verordnung nichts geändert werden solle.

Eine gleiche Bestimmung enthielt der §. 20. des Seitens der Staats-Regierung der Nat.-Vers. vorgelegten Gesetzentwurfs, [1]) welcher indeß das neue Regulirungsverfahren für zulässig erklärte, so weit nur eine Umwandlung von Natural-Abgaben oder Leistungen in Geldabgaben stattgefunden habe.

Die Motive waren dieselben, welche die Kommission der Nat.-Vers. angeführt hatte: es erscheine nicht zulässig, die Heiligkeit des richterlichen Urtheils und geschlossener Verträge anzutasten; nur seien bloße Umwandlungen, die für eine Novation nicht zu erachten, als ein Hinderniß anderweitiger Regulirung nicht anzusehen.

Die Motive zum Entwurf des jetzigen Gesetzes berühren die Frage nur beiläufig, indem sie bemerken, daß wenn man eine gesetzliche Deklaration des Begriffs gewerblicher Abgaben geben wolle, solche selbstredend nur in denjenigen Fällen von Einfluß sein könne, in welchen nicht bereits durch rechtskräftiges Urtheil oder rechtsbeständige Abkommen unwiderruflich festgestellt sei, daß sich unter den Mühlenprästationen keine derartigen Abgaben befinden.

Bei der Berathung in der II. Kammer ist man über die Frage ganz hinweggegangen; dagegen hat die Kommission der I. Kammer bei Erwägung des §. 1. des Gesetzes sich dahin entschieden, „daß demselben eine „rückwirkende Kraft auf bereits ergangene Judikate und abgeschlossene Ver„träge nicht eingeräumt werden dürfe, weil dies den ersten Grundsätzen des „Rechts widerstreiten, und nur zu unlösbaren Erörterungen durch neue „Prozesse führen würde; indem es offenbar nicht genügen würde, daß jene „Urtel und Verträge bloß unter der Herrschaft der Deklaration zu „Stande gekommen seien, sondern für die Rückwirkung des neuen Gesetzes „jedenfalls gefordert werden müsse, daß eben die Deklaration jenes Resultat „ausschließlich herbeigeführt habe."

---

des ihm von den Zwangsgästen zu entrichtenden Mahl- oder Metzgetreides andere Abgaben (z. B. fixirte Getreidezinsen) gegen die Aufhebung des Zwangsrechts gesetzt worden sind, gehören zwar nicht hierher; es ist indeß zu erwähnen, daß die Gerichtshöfe die Ansicht ausgesprochen haben, daß dergleichen Abgaben durch die durch das Edikt v. 28. Okt. 1810 verordnete Aufhebung des Mahlzwangs nicht weggefallen seien. (Vergl. die Erkenntnisse des O. L. G. zu Breslau in Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 176—186.) — Bornemann ist derselben Ansicht. (System des Preuß. Civilrechts, 2. Ausg. Bd. 4. S. 400.)

1) Vergl. Verhandl. der Nat. Vers. Bd. 3. S. 1951 u. 1956.

Schon hieraus geht überzeugend hervor, daß die Abſicht des Geſetzes nicht dahin gerichtet geweſen iſt, den Beſtimmungen deſſelben einen Einfluß auf die durch rechtskräftige Judikate oder rechtsgültige Abkommen bereits feſtgeſtellte Natur der Mühlen-Laſten zu geſtatten.

Da nicht ausdrücklich das Gegentheil verordnet worden, ſo kann es im Allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, daß in Gemäßheit der allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften der §§. 14. und 21. der Einl. zum A. L. und der §§. 65. und 66. der Einl. zur A. G. O. der Richter verpflichtet iſt, die Natur der Mühlen-Abgaben in jedem einzelnen Falle zunächſt nach denjenigen Beſtimmungen zu beurtheilen, welche darüber durch bereits ergangene rechtskräftige Entſcheidungen oder durch rechtsgültige Abkommen feſtgeſtellt worden ſind,

BB. Die Dekl. v. 19. Febr. 1832 [1]) beſtimmt im §. 5. ausdrücklich, daß in den ſeit Verkündung des Gewerbeſteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 über die in Rede ſtehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntniſſen, ingleichen in den unter den Betheiligten getroffenen rechtsgültigen Abkommen durch die erwähnte Dekl. nichts geändert werde.

Dieſe Beſtimmung, welche eine Konſequenz des im §. 21. der Einl. zum A. L. R. ausgeſprochenen Grundſatzes iſt, war nothwendig, weil die V. v. 19. Febr. 1832 ſich als eine Deklaration des Ed. v. 2. Nov. 1810 ankündiget, und der §. 15. der Einl. zum A. L. R. beſtimmt, daß die von Seiten des Geſetzgebers nöthig befundene Erklärung eines älteren Geſetzes (authentiſche Deklaration) in allen noch zu entſcheidenden Rechtsfällen den Ausſchlag geben ſolle. Durch die Beſtimmung des §. 5. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 wurde ſomit ausgeſprochen, daß auf diejenige Auslegung, welche der Geſetzgeber dem §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 nunmehr gegeben, nicht zurückgegangen werden dürfe bei denjenigen Verträgen, durch welche die Intereſſenten, nach Verkündigung des Ed. v. 2. Nov. 1810, ihre betreffenden Verhältniſſe geordnet hätten, indem es vielmehr bei ſolchen Abkommen ſein Bewenden behalten ſollte.

Das Ob. Trib. hat, in Anwendung dieſer Grundſätze, folgende Anſichten ausgeſprochen:

a) Einem Müller war von der Gutsherrſchaft die Erlaubniß zum Bau einer Windmühle ertheilt, und es waren ihm die Einwohner zweier Dörfer als Zwangsmahlgäſte überwieſen worden. In dem betr. Vertrage waren, außer einem Grundgelde für das Haus, alljährlich 2 Wispel Roggen bedungen. Nach Aufhebung des Mahlzwanges durch das Ed. v. 28. Okt. 1810 erhielt der Müller vom Staate eine Kapitals-Entſchädigung für den Verluſt des Mahlzwanges ausgezahlt und wünſchte nunmehr mit dieſem Gelde die Hälfte der Kornrente abzulöſen. Es kam (im Jahre 1829) zwiſchen ihm und der Gutsherrſchaft ein Vertrag zu Stande, wonach der Scheffel Korn zu 1½ Rthlr. verrechnet, die Gutsherrſchaft hiernach wegen der einen Hälfte der Kornrente aus dem Entſchädigungs-Kapitale abgefunden, und zugleich feſtgeſetzt wurde, „daß der Müller für die Zukunft nur 1 Wispel nach dem jedesmaligen Martini-Preiſe an die Gutsherrſchaft abzuführen habe.“

Als der Müller ſpäterhin (nach dem Jahre 1845) dieſen Zins nicht weiter entrichten wollte, weil ſolcher ein aufgehobener Gewerbezins ſei, ſetzte die Gutsherrſchaft ihm entgegen, daß die Abgabe als Rekognition verſchrieben, Aequivalent der Mühlengerechtigkeit und des Mahlzwanges, und die Verhandlung von 1829 als neues Anerkenntniß entgegenſtehend ſei.

Das Ob. Trib. erkannte (unterm 2. Okt. 1847) auf das Fortbe-

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 84.

stehen der Abgabe, indem ausgeführt wurde, daß dem Müller der §. 5. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 entgegenstehe, daß die Verhandlung von 1829 kein bloßes Anerkenntniß der Abgaben, vielmehr von der einen Seite die Ablösung der halben Abgabe durch Kapital zugestanden, und von Seiten des Müllers dagegen ausdrücklich übernommen worden sei, für die Zukunft einen Wispel Korn abzuführen. Die Verhandlung sei also mehr, als ein bloßes Anerkenntniß, sie drücke zugleich die Natur der Abgabe in der Art aus, daß sie für den Mahlzwang oder für eine Gerechtigkeit entrichtet worden, welche nach dem Ed. v. 28. Okt. 1810 zwar aufgehoben, aber nur vom Staate und nicht von der Gutsherrschaft, zu vertreten war, und außerdem sei sie im Sinne des §. 405. A. L. R. I. 16 als Vergleich, selbst nach §. 454. a. a. O. als Novation zu betrachten, indem einer zweifelhaften Abgabe eine zweifellose substituirt und damit jede Anzeige für die Eigenschaft einer Gewerbeabgabe auf immer beseitiget sei. (Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. 2. S. 270 Nr. 135.)

b) Einem Müller, welcher auf eigene Kosten mit Genehmigung der Gutsherrschaft bei einem Rittergute eine Windmühle erbaut hatte, war von der Gutsherrschaft in dem mit dieser abgeschlossenen Vertrage (vom Jahre 1716) nebst einem Morgen Land in jedem Felde und dem Holze zu den Mühlenruthen, zugleich das Zwangsrecht gegen die Gutsangehörigen beigelegt worden, wogegen derselbe jährlich an „Mühlenpacht und Grundgeld" 24 Rthlr. zu entrichten übernahm. Das Gut gelangte demnächst an den Fiskus, welcher eine Erhöhung der Geldabgabe einführte. In dem hierbei zum Grunde gelegten Anschlage vom Jahre 1804 war der Zins für Land- und Viehzucht vom Zins für den Betrieb der Mühle geschieden, und ersterer auf 10 Rthlr. 12 Sgr. 8 Pf., letzterer auf 60 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. festgestellt. Der damalige Mühlenbesitzer beantragte indeß eine Fixirung der Abgabe, und die Verhandlungen schloßen mit einer Erbverschreibung vom Jahre 1809, nach welcher Fiskus von der Holzverabreichung frei, dem Müller der Mahlzwang über neu anzusetzende Familien entzogen, und ihm dagegen die Versicherung gegeben wurde, daß die im Jahre 1804 festgesetzte „Mühlenpacht" von 72 Rthlr. unter keinem Vorwande erhöht werden solle. Nach Erlaß der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 erbot sich nun der damalige Besitzer der Mühle, den früheren Anschlägen zufolge 11 Rthlr. als Grundzins fortzuzahlen, verlangte dagegen Erlaß der übrigen 61 Rthlr. als eines aufgehobenen Gewerbezinses. Dem wurde entgegengesetzt, daß die Abgabe regulirt sei, ohne Rücksicht darauf, ob das Gewerbe betrieben würde oder nicht, daß sie demnach von Anfang an nicht Gewerbezins gewesen, jedenfalls aber diese Eigenschaft im Wege des Vergleiches oder der Novation untergegangen, und durch die Erbverschreibung von 1809 ein reiner Erbpachts-Kanon eingeführt und an deren Stelle getreten sei.

Das Ob. Trib. erkannte indeß (unterm 10. April 1847) auf das Fortbestehen der ganzen Abgabe, indem angenommen wurde, daß der Zins in diesem Falle als ein Gewerbezins überhaupt nicht festgesetzt worden.[1]) Wenn eine Scheidung im Zinse mittelst der späteren Mühlenanschläge erfolgt sei, so sei unter dem, den größeren Theil bildenden Zins auch der Betrag des Mahlzwanges vorzugsweise zu berücksichtigen. Indeß der neue Vertrag von 1809 beseitige alle Zweifel über die Natur des

---

1) Dieser Grund der Entscheidung erscheint allerdings unter den obwaltenden Umständen des Falles gerechtfertiget, da der Zins hier ursprünglich theils von Grund und Boden, theils für das übertragene Bannrecht versprochen wurde; es steht dieser Grund aber an sich in gar keiner Verbindung mit der hier zur Beurtheilung vorliegenden Frage von der rechtlichen Wirkung der stattgefundenen Novation.

Zinses, indem die beiden Kathegorien des Land- und Mühlenzinses in die Einheit „Mühlenpacht" verschmolzen worden. Sei nun gleich weder das Besitzrecht, noch die Zinspflicht an sich streitig oder zweifelhaft gewesen, so habe doch Fiskus das Recht behauptet, den Zins in sechsjährigen Perioden zu erhöhen; dies Recht habe er aufgegeben, und das Geschäft sei demnach nach §. 405. A. L. R. I. 16 wirklich für einen Vergleich zu erachten. Einer veränderlichen, von dem Willen des Zinsempfängers abhängigen Abgabe sei eine unwiderrufliche und gleichmäßige Abgabe substituirt, Mühlenzins und Grundzins gänzlich aufgegeben, und, wie bei Erpachtsverträgen, eine fixe Mühlenpacht ohne Gewährleistung und ohne etwanige Revision eingeführt; es sei also im Sinne des §. 454. a. a. O. eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der vorigen gesetzt und demzufolge die ältere durch Novation erloschen; die neuere aber nicht anzufechten, da der Müller das Recht des Fiskus, den im Urvertrage bestimmten Zins mittelst periodischer Ertragsanschläge zu erhöhen, nicht in Zweifel gezogen habe. (Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. 1. S. 41. Nr. 21.)

2) v. Rönne bemerkt (in dem Kommentar zum Mühlen-Ablös.-Gesetz S. 32—35), daß die Richtigkeit der oben sub 1. ad a. und b. mitgetheilten Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes keinesweges ohne Bedenken sei. In dieser Beziehung wird folgendes ausgeführt:

Zuvörderst ist darauf hinzuweisen, daß der §. 5. der Dekl. v. 19. Febr. 1832, auf welchen die erstere der beiden Entscheidungen sich vorzüglich stützt, keinesweges die unbedingte Aufrechterhaltung aller seit Verkündigung des G. v. 2. Nov. 1810 über Mühlenabgaben errichteten Abkommen anordnet; sondern ausdrücklich hervorhebt, daß es nur bei den rechtsgültigen Abkommen dieser Art sein Bewenden behalten solle, und auch nur vorschreibt, daß auf dergleichen Abkommen die deklaratorischen Bestimmungen der V. v. 19. Febr. 1832 nicht mit rückwirkender Kraft angewendet werden sollten, womit also eigentlich nur ausgesprochen ist, daß, wenn sich aus dergleichen Verträgen bereits die eigentliche Natur der Abgaben ergebe, für die richterliche Beurtheilung der Eigenschaft der Abgabe nur der Inhalt dieser Verträge, nicht aber die Deklaration mit ihren, zum Nachtheile der Verpflichtenden gereichenden, Rechtsvermuthungen maaßgebend sein solle. — Schon hieraus folgt also unbedenklich, daß dem Richter die Pflicht obliegt, in jedem einzelnen Falle, wo nach der Aufhebung der Zwangs-Bannrechte und der Einführung der Gewerbe-Freiheit Verträge über die bisher entrichteten Mühlenabgaben geschlossen worden, sich der Prüfung zu unterziehen: ob dergleichen Verträge als rechtsgültige Abkommen anzusehen sind? Es leuchtet ein, daß die Rechtsgültigkeit nicht bloß in Bezug auf die persönliche Dispositionsfähigkeit der Kontrahenten und die Form des Geschäfts, sondern auch in der Beziehung geprüft werden muß, ob das Abkommen ein materiell gültiges ist. — Das Ob. Trib. hat nun dergleichen Abkommen unter einem zwiefachen rechtlichen Gesichtspunkte aufgefaßt, nämlich erstlich unter dem der Novation, und zweitens unter dem des Vergleichs, und hat sie aus beiden Standpunkten unbedingt für rechtsverbindlich erachtet. — Es kommt darauf an, nach beiden Seiten hin die Frage näher ins Auge zu fassen. Die Novation (Umschaffung) gehört, nach der landrechtlichen Lehre (A. L. R. I. 16. §. 454.), zu den Mitteln der Aufhebung der Rechte und Verbindlichkeiten, und ist ein Rechtsgeschäft, durch welches eine neue Verbindlichkeit ausdrücklich an die Stelle der vorigen gesetzt, so daß letztere dadurch aufgehoben wird. — Zu den Erfordernissen einer rechtsgültigen Novation gehört aber zunächst, daß die bis dahin bestandene Verbindlichkeit von solcher Beschaffenheit sei, daß eine darauf geleistete Erfüllung nicht zurückgefordert werden kann (obligatio naturalis), (cfr. A. L. R. I. 16. §§. 467. u. 468.). Es steht mithin dem durch die Novation Verpflichteten frei, die neuere Verbindlichkeit zu widerrufen, sobald er die Bedingungen nachweist, unter welchen eine Zahlung zurückgefordert werden kann, mit anderen Worten, die Bedingungen der condictio indebiti. Hierzu gehört, abgesehen von dem Falle betrüglicher Verleitung zum Irrthum (§§. 166. u. 167. a. a. O.), die Ausmittelung: a) daß für die Person des Zahlenden gar keine, auch nicht eine bloß moralische Zahlungsverbind-

lichkeit vorhanden war; b) daß der Empfänger dadurch einen Vortheil erlangt habe, zu welchem er gar kein Recht hatte; c) daß die Zahlung aus einem wirklichen Irrthume geschehen sei (§. 178. a. a. O.). Es folgt hieraus, daß dem durch einen, nach Erlaß des die Gewerbeabgaben aufhebenden Edikts v. 2. Nov. 1810 abgeschlossenen, Novations-Vertrag Verpflichteten nicht verschränkt werden darf, den Nachweis zu führen, daß die Abgaben, welche er bis dahin entrichtet hatte und an deren Stelle die neu stipulirten treten sollen, gewerblicher Natur, mithin durch den §. 30. a. a. O. aufgehoben waren, daß er sich mithin im Irrthum befunden [1]), wenn er sich statt derselben zu einer Zahlung verpflichtete, wozu er gar keine Verbindlichkeit und zu deren Empfangnahme also der andere Kontrahent gar kein Recht hatte. — Die Novation ist also in den Fällen, wo der Verpflichtete überhaupt im Stande ist, den Nachweis der gewerblichen Natur der ursprünglichen Abgabe zu führen, für ihn völlig unverbindlich, und steht ihm alsdann auch nach §. 5. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 keineswegs in der unbedingten Weise, wie der erste Gerichtshof angenommen hat, entgegen; vielmehr kann der Richter sich niemals des Eingehens auf diejenigen Umstände entziehen, welche der Verpflichtete für die Natur der Abgabe als einer gewerblichen beibringt, und deren Nachweis alsdann die Unverbindlichkeit des Novationsgeschäftes nach sich ziehen muß.

Zu den Erfordernissen einer Novation gehört aber ferner auch die Absicht der Kontrahenten, eine wirliche Novation vorzunehmen. Diese Absicht muß entweder durch Worte ausgedrückt werden, oder daraus zu erkennen sein, daß die neue Verbindlichkeit so beschaffen, daß sie mit der alten zugleich nicht bestehen kann (A. L. R. I. 16. §§. 454. 455., Koch's Pr. Privatr. Bd. 2. S. 159, §. 541.). Es ist aber namentlich keine Novation anzunehmen, wenn die Kontrahenten nur dahin übereingekommen sind, daß an die Stelle von Natural-Leistungen ein Geldzins treten solle; vielmehr ist alsdann nichts anders vorhanden, als ein Vergleich über die Aestimation, indem statt der ursprünglich versprochenen Sache ihr Werth geleistet werden soll, der, weil er sich nicht von selbst versteht, sondern ungewiß ist, durch Vergleich bestimmt wird (vergl. Koch's Preuß. Privatr. Bd. 2. S. 159, und dessen Lehre vom Uebergange der Forderungsrechte, §. 50. S. 295); es ist dies also lediglich ein Vergleich über die Modalitäten der Zahlung, welcher in der Natur der Verbindlichkeit nichts ändert (A. L. R. I. 16. §. 453.). — Dieser Fall ist derjenige, welcher besonders bei den Mühlen der Domainen-Aemter vielfach vorgekommen ist. In Folge der Ed. v. 28. Okt. u. 2. Nov. 1810 war durch die (nicht publizirten) Kabinets-Ordres v. 31. Okt. 1820 u. 3. Juli 1826 eine Regulirung der Domanial-Mühlen-Abgaben angeordnet, und es sind über die dabei zu beobachtenden Grundsätze mehrere Instruktionen des Finanz-Ministeriums erlassen worden, welche insbesondere die Absonderung der eigentlichen sogenannten Grundrenten von denjenigen Vortheilen, welche der Betrieb des Mühlengewerbes auf einer gewissen Mühle durch die Lage der letzteren voraussetzen läßt, anordnen, und dabei bestimmten, daß in Absicht des zuletzt gedachten Theils der Abgaben den Mühlenbesitzern die Befugniß vorbehalten werden solle, für die Folge auf deren anderweitige Regulirung anzutragen, wenn sie eine ohne ihre Schuld eingetretene Verminderung im Debits-Verhältniß nachweisen könnten. — Hieraus erhellet klar, daß dergleichen Abkommen in der Regel nichts Anderes sind, als bloße Umwandlungen von Natural-Abgaben in Geld-Abgaben, und daß dadurch, wenn nicht andere Umstände hinzutreten, was freilich in jedem einzelnen Falle geprüft werden muß, eine Novation nicht eingetreten, so daß also dadurch die Natur der Abgabe selbst nicht verändert worden, vielmehr dem Mühlenbesitzer der Nachweis der ursprünglich gewerblichen Eigenschaft der Leistung unbedingt auch in solchen Fällen offen stehen muß. [2])

---

1) Es genügt hierbei der Nachweis eines stattgefundenen Rechtsirrthums (error juris). Vergl. den Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 19. Okt. 1840 (Entscheid. des Trib. Bd. 6. S. 399), desgl. Duesberg in Simon's Zeitschrift, Bd. 1. S. 290 u. Bornemann's Syst. Bd. 3. S. 573. u. 579.

2) Dies ist auch in den Motiven des von Seiten der Staats-Regierung im Jahre 1848 der Nat. Vers. vorgelegten Gesetz-Entwurfs anerkannt, indem zum §. 20. a. a. O. bemerkt wird, daß, wenn lediglich Umwandlungen von Natural-Abgaben in Geld-Abgaben erfolgt sind, was in jedem einzelnen Falle zu prüfen

Wenn hiernächst das Ober-Trib. Verträge der oben erwähnten Gattung unter dem Gesichtspunkte von Vergleichen beurtheilt, so ist zuzugeben, daß deren Rechtsgültigkeit in denjenigen Fällen nicht in Zweifel gezogen werden kann, wo ihr Inhalt ergiebt, daß sie als wirkliche Vergleiche geschlossen worden sind. Dies setzt aber nothwendig voraus, daß die Kontrahenten über ihre wechselseitigen Rechte und Pflichten uneinig oder zweifelhaft gewesen sind, und daß ein gegenseitiges Geben oder Nachlassen stattgefunden habe. (A. L. R. I. 16. §. 405.) Wo nun das Abkommen diesen Erfordernissen nicht entspricht [1]), da ist von einem eigentlichen Vergleiche nicht die Rede, und es kann ein solches Rechtsgeschäft dann nicht nach den Grundsätzen von Vergleichen beurtheilt werden; vielmehr würde dasselbe nur als Verzicht, Anerkenntniß oder Schenkung in Betracht kommen können (a. a. O. §§. 410., 411. und Koch's Recht der Ford. Bd. 3. S. 913. §. 382.). Ein Anerkenntniß aber setzt zu seiner rechtlichen Wirksamkeit voraus, daß aus demselben das Bewußtsein der Erklärenden hervorgehe, daß durch die Erklärung etwas Unbestimmtes oder Zweifelhaftes in den bestehenden Verhältnissen näher bestimmt werden solle. (Vergl. Koch's Schles. Arch. Bd. 4. S. 147 u. Bd. 5. S. 25 u. 296.) Es wird also in Fällen der in Rede stehenden Art nur dann gegen den Verpflichteten sprechen, wenn aus demselben klar erhellt, daß er sich des Sach- und Rechtsverhältnisses bewußt gewesen, und es seine Absicht gewesen sei, die Abgaben, auf welche sich die Erklärung bezieht, wirklich als solche anzuerkennen, welche die Natur nicht durch den §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 aufgehobener gewerblicher Zinsen haben. Nach diesen Grundsätzen muß der Inhalt des Abkommens in jedem einzelnen Falle genau erwogen werden. [2])

Vergl. auch die mit diesen Ausführungen v. Rönne's im Einklange stehende Ansicht Wulsten's in dessen Schrift: die neuen Agrar-Gesetze, S. 338—340. Anm. XII.

3) Das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen hat (in dem Erk. v. 15. Nov. 1850) ausgesprochen,

daß die rezeßmäßige Festsetzung eines Domainenzinses (Geldzinses) an Stelle einer früheren Mühlenpacht (Naturalabgabe) eine Novation enthalte, welche den Anspruch auf den Wegfall der Abgabe wegen ihrer gewerblichen Natur ausschließe.

Die Gründe bemerken:

Das Ges. v. 11. März 1850 habe die Frage nicht entschieden, ob und in wie weit dergl. Verträge unter dem Vorwande, daß die stipulirte Geldrente an Stelle einer gewerblichen Naturalprästation getreten sei, noch angefochten werden können. Auch die Motive des Regier. Entw. und der Bericht der Komm. der II. K. berührten dieselbe nicht, und die Komm. der I. K. habe dieselbe nur bei der Erwägung des §. 1. des Ges. in Betreff der rückwirkenden Kraft dieser Bestimmung

---

sei, dies der anderweitigen Regulirung nicht entgegenstehen könne, da durch eine solche, für eine Novation nicht zu erachtende Umwandlung die Natur der Abgabe selbst nicht verändert worden sei. (Verhandl. der National-Vers. Bd. III. S. 1956.)

1) Dies scheint wenigstens bei dem ersten der beiden oben mitgetheilten, von dem Ob. Trib. entschiedenen Rechtsfälle in Zweifel gezogen werden zu müssen, obwohl ein bestimmtes Urtheil hierüber nur auf die Einsicht des betreffenden Abkommens selbst würde gegründet werden können.

2) Das Ob. Trib. hat (in dem Erk. v. 24. Nov. 1843) in diesem Sinne ebenfalls ausgeführt, daß ein, nach der durch die neuere Gewerbe-Gesetzgebung erfolgten Aufhebung der Gewerbeabgaben, abgegebenes bloßes Anerkenntniß einer Gewerbeabgabe keinen Anspruch auf deren fernere Entrichtung begründen könne; eine neue Verpflichtung, zu welcher es an jedem Titel fehlen würde, habe der Anerkennende durch das bloße Anerkenntniß nicht übernommen, und der ursprüngliche Rechtstitel sei, des Anerkenntnisses ungeachtet, rechtlich wirkungslos geworden. (Entscheid. des Ob. Trib. Bd. 9. S. 376—380.)

Ueber das in einem Urbarium oder in Urbarial-Verhandlungen erhaltene Anerkenntniß solcher Abgaben vergl. oben S. 62—63.

(der erfolgten Aufhebung der §§. 1. und 2. der Dekl. v. 19. Febr. 1832) angeregt. 1) Auch der §. 100. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 könne auf Mühlenabgaben wohl analogisch, aber nicht direkt angewendet werden (vergl. §. 113. Alin. 2. ebendas.), da das Mühlen-Ablös.-Ges. v. 11. März 1850 im §. 2. nur die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten nach dem Ges. v. 2. März 1850 abgelöst wissen wolle, mithin voraussetze, daß die Natur der Lasten als Reallasten unbestritten sei. Daher könne die Frage nur nach den allgemein gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt werden. Nach diesen dauere aber die gewerbliche Natur einer Abgabe so lange fort, bis diese durch Vertrag ausdrücklich aufgehoben werde. Dieselbe werde daher durch einen Vertrag verändert, wenn sie streitig war und in Folge eines Vergleichs als eine Reallast anerkannt ist, oder wenn sie aufgehoben und an Stelle derselben eine Reallast konstituirt wird (Novation). Im ersteren Falle trete die Vorschrift des §. 418. A. L. R. I. 16. ein; im letzteren die Regel des §. 467. ebendas., und eine rezeßmäßige Umwandlung einer Mühlenpacht in einen neuen Domainen- (Geld-) Zins enthalte die charakteristischen Merkmale (§. 464. a. a. O.) der Novation. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 337 bis 342. u. Präj. Samml. S. 70. Nr. 5.)

CC. Was insbesondere in dieser Beziehung die rechtliche Wirksamkeit bestätigter Auseinandersetzungs-Rezesse betrifft, so hat:

1) das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen folgende Grundsätze angenommen:

a) Ein von den Partheien vorschriftsmäßig, insbesondere mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 170 der V. v. 20. Juni 1817 vollzogener, von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigter Rezeß, durch welchen die ursprüngliche Naturalabgabe oder Leistung in eine Geldrente verwandelt worden ist, hat in den Landestheilen, in welchen das Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 gilt, sofern der Rezeß nach dessen Publikation errichtet ist, stets die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs im Prozesse, resp. einer Novation, dergestalt, daß der Einwand der gewerblichen Natur der ursprünglichen Abgabe oder Leistung nicht mehr geltend gemacht werden kann. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 326—332 u. Präj. Samml. S. 69 Nr. 3.)

b) Ein, von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigter Rezeß ist jedesmal als eine Novation anzusehen. Er hat außerdem aber die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches im Prozesse oder eines rechtskräftigen Erkenntnisses, und es ist der Einwand des Irrthums wegen der demselben zum Grunde liegenden Rechtsverhältnisse dagegen nicht zulässig. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 332—337.)

c) Die Umwandlung der ursprünglichen Naturalabgabe in Geldrente durch einen von der Auseinandersetzungs-Behörde, selbst vor Publikation der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, bestätigten Rezeß ist auch in denjenigen Landestheilen, in welchen das Gewerbesteuer-Ed. v. 28. Okt. und 2. Nov. 1810 nicht gilt, als eine Novation zu betrachten und ist gegen eine solche Novation ein weiterer Einwand, und namentlich der, daß die Abgabe gewerblicher Natur sei, nicht mehr zulässig. (Erk. des Revis. Kollegiums v. 20. Dec. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 393—399.)

Diese Entscheidungen stützen sich darauf, daß ein Behufs des Abschlusses des Auseinandersetzungs-Verfahrens errichteter Rezeß (§§. 158. ff. der V. v. 20. Juni 1817) stets als Vergleich (A. L. R. I. 16. §. 405) zu beurtheilen sei, da die Verhandlungen im Auseinandersetzungs-Verfahren zu den prozessualischen im weiteren Sinne gehörten, und daß die Umwandlung einer Naturalabgabe in einen Geldzins, wenn sie im Wege der Auseinandersetzung erfolgt, unzweifelhaft als wirkliche Novation (A.

---

1) Vergl. den betr. Inhalt des Ber. der Komm. der I. K. oben sub AA. S. 791.

L. R. I. 16. §. 454.) anzusehen sei, da der Zweck jedes Auseinandersetzungs-Verfahrens die Aufhebung des bisher unter den Interessenten bestandenen Rechtsverhältnisses sei, und wenn diese nicht sofort gänzlich geschehen könne, an die Stelle der bisherigen Verbindlichkeit vielmehr eine Rente gesetzt werde, die Verpflichtung zur Renten-Zahlung als eine neue Verbindlichkeit erscheine, die alte möge bestanden haben worin sie wolle.[1]) — Uebrigens habe ein von der Auseinandersetzungs-Behörde bestätigter Rezeß die Natur eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder eines Vergleichs im Prozesse, gegen welchen jeder weitere Einwand unzulässig sei (§§. 169, 170 der V. v. 20. Juni 1817), und es bedürfe deshalb keiner näheren Untersuchung, ob das dem Rezesse zum Grunde liegende Rechtsverhältniß existent gewesen oder nicht. Die Partheien hätten es so angesehen und dies genüge, um es in den Rezeß aufzunehmen und zu bestätigen. Dagegen sei auch der Einwand des Irrthums über die Beschaffenheit des Rechtes unstatthaft (A. L. R. I. 16 §. 418).

2) v. Rönne ist gleichfalls der Ansicht, daß wenn bereits vor Publikation des Ges. v. 11. März 1850 auf Grund der früheren Ablös. Gesetze ein Rezeß über Mühlenabgaben errichtet und bestätigt, oder die Abfindung rechtsverbindlich bereits festgestellt worden, mit Rücksicht auf §. 100 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, hiergegen kein weiterer Einwand geltend gemacht werden könne; indeß verstehe es sich von selbst, daß dies sich bei Mühlenabgaben nur auf deren rechtliche Natur beziehe, wogegen dem Mühlenbesitzer auch dann, wenn die früheren Mühlenabgaben durch eine bereits vor Publikation des Mühlengesetzes stattgefundene Regulirung in eine feste Geldrente umgewandelt sind, die Befugniß zustehe, auf den Grund der Vorschrift des §. 6. des Mühlengesetzes, die Herabsetzung seiner Lasten in so weit zu verlangen, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Mühlengrundstückes verbleibt; indem es, um diese letztere Begünstigung des Gesetzes in Anspruch zu nehmen, völlig gleichgültig sei, ob die Abgaben noch streitig oder in irgend welcher Art bereits festgestellt sind. (Kommentar zum Mühlen-Ablös. Ges., S. 41.)

DD. Die Wirksamkeit rechtskräftiger Erkenntnisse über Mühlenabgaben betreff., so hat das Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen angenommen, daß der Einwand der Gewerblichkeit der Abgaben niemals mehr geltend gemacht werden könne, wenn derselbe früher rechtskräftig verworfen worden. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 313—315 u. S. 365 ff. und Präj. Samml. S. 68. Nr. 1. u. S. 72 Nr. 8.)

K. Rechtliche Wirksamkeit des Anerkenntnisses einer Mühlen-Abgabe.

1) Das Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen hat (in dem Erk. v. 15. Nov. 1850) ausgeführt, daß, wenn in einem früheren Prozesse von einem Besitzer des Mühlengrundstückes das Anerkenntniß abgegeben worden, daß von der Mühle ein Grundzins zu entrichten sei, und wenn hierauf die Agnitoria dahin abgefaßt worden, daß der Mühlenbesitzer zur Entrichtung des Grundzinses verbunden, hierdurch die reale Natur der Abgabe und die fortdauernde Verpflichtung zu deren Entrichtung dergestalt für festgestellt zu erachten sei, daß der Einwand der mangelnden causa debendi

---

[1]) Die Ausführung in dem Erk. ad b. (Zeitschr. Bd. 3. S. 334) weist auch darauf hin, daß dies von der Kom. der II. K. angenommen worden, indem dieselbe ein Amendement abgelehnt habe, welches die Verwandlung einer Naturalabgabe in eine Geldrente als Novation nicht angesehen wissen wollte. (Vergl. hierüber den Ber. der Kom. der II. K. zum §. 99. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, s. oben S. 730 ff.)

der Rechtsgültigkeit des Anerkenntnisses nicht mehr entgegengestellt werden könne, weil es bei der Agnitoria, wie der §. 14. A. G. O. I. 8. voraussetze und verlange, auf das Eingeständniß der Forderung, auf die eigene Erklärung über die streitigen Rechte und Verbindlichkeiten, abgesehen sei, da die eigene Agnition der Parthei an Stelle des richterlichen Erkenntnisses treten und die Parthei zum Richter ihrer Sache machen solle. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 319—326.)

2) Betreffs der Wirksamkeit eines bei Gelegenheit einer anderweitigen Dienstablösung oder Auseinandersetzung abgegebenen Anerkenntnisses hat das Ob. Trib. folgende Ansichten ausgesprochen:

a) In dem Erk. v. 30. Juni 1847 wird ausgeführt, daß, wenn auch bei einer solchen Veranlassung das Anerkenntniß des Zinses als Grundschuldigkeit abgelegt worden, dies doch völlig unerheblich sei; denn es gelte ein solches Anerkenntniß nur als eine historische Angabe, liege der Dienstablösung selbst fern und verbreite sich nicht über die Natur des Zinses. — Zugleich wird bemerkt, daß unter solchen Umständen auch der Bestätigung des Ablösungs-Rezesses nicht etwa nach §. 170. der V. v. 20. Juni 1817 die Wirkung beigelegt werden könne, das der Mühlenbesitzer mit seinen Einwendungen aus der gewerblichen Natur der Abgabe nicht weiter zu hören sei. (Rechtsfälle des Geh. Ob. Trib. Bd. 2. S. 30. Nr. 14.

b) Das Erk. desselben Gerichtshofes v. 1. Dec 1848 [1]) führt aus, daß ein im Auseinandersetzungs-Verfahren abgegebenes Anerkenntniß einer Mühlen-Abgabe Seitens des Verpflichteten diesem schon deshalb entgegenstehe, weil das Auseinandersetzungs-Verfahren als ein prozessualisches anzusehen und hierbei die Gültigkeit des Zugeständnisses nicht dadurch bedingt sei, daß aus der Erklärung des Zugestehenden der Entstehungsgrund der Forderung hervorgehe, weshalb der §. 190. A. L. R. I. 5. hier keine Anwendung finde. Auch könne sich der Verpflichtete in solchem Falle nicht mit dem Mangel der im §. 65. A. G. O. I. 25. vorgeschriebenen Belehrung schützen.. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 83 bis 86.

Rohe, welcher diese Entscheidung gleichfalls mittheilt, macht darauf aufmerksam, daß daraus keineswegs gefolgert werden könne, daß das Ob. Trib. der Ansicht des Revis.-Kolleg. darin beigetreten sei, daß jedes Anerkenntniß der in Rede stehenden Art auch auf die Eigenschaft der Abgabe als Grundabgabe zu beziehen sei. Denn die Entscheidungsgründe ergäben, daß das Ob. Trib. nur die eingewandten Nichtigkeitsgründe zur Beurtheilung gezogen habe, nämlich die lediglich aus §. 190. A. L. R. I. 5. und §. 65. A. G. O. I. 25. entnommenen Angriffe. Das Erk. des Ob. Trib. spreche eben deshalb aus, daß der von dem Appellationsrichter aufgestellte Entscheidungsgrund nur insoweit in Erwägung gezogen werden könne, als derselbe in der Nichtigkeitsbeschwerde angegriffen sei. (Robe's Lehrzeit. für Entlast. des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850. S. 152.).

Es ergiebt sich hieraus, daß das Ob. Trib. in der neueren Entscheidung v. 1. Dec. 1848 den in dem früheren Erk. v. 30. Juni 1847 aufgestellten Grundsatz noch keineswegs unbedingt verlassen hat.

---

1) Dies Erk. ist auf die gegen eine Entscheidung des Revis.-Kolleg. für L. K. S. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ergangen. Die angefochtene Entscheidung hatte angenommen, daß das Anerkenntniß des Mühlenbesitzers, daß er das geforderte Metzgetreide liefern müsse, auch das Anerkenntniß der grundzinslichen Natur dieser Abgabe einschließe, indem dasselbe in dem, einem Prozesse gleich zu setzenden, Auseinandersetzungs-Verfahren abgegeben worden und deshalb einer näheren Ermittelung oder Prüfung durch den Richter nicht bedürfe.

L. Es ist kontrovers geworden:
ob der für ein eingeräumtes Mühlenzwangsrecht (Bannrecht) versprochene Zins [1]) durch die erfolgte Aufhebung der Bannrechte ebenfalls aufgehoben sei?

Das Ges. v. 28. Okt. 1810 über die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte bestimmt im §. 2.:

Es soll weder der Verkäufer, noch der Erbpächter, noch der Zwangspflichtige verbunden sein, für die Aufhebung (des Zwangsrechtes) Eviktion zu leisten, oder irgend eine Entschädigung zu übernehmen.

Diese Entschädigung hat (nach §. 3. a. a. O.) der Staat selbst übernommen.

Hiernach ist es zwar klar, daß der bisherige Bannberechtigte das für das Bannrecht bezahlte Kauf- oder Erbstandsgeld nicht zurückfordern darf; was aber den zugleich oder ausschließlich verabredeten, etwa auch noch auf ein Grundstück eingetragenen Zins für das Bannrecht betrifft, so haben die Zinspflichtigen die Ansicht geltend zu machen gesucht, daß sie von dessen Entrichtung befreit sein müßten, weil der Zinsberechtigte seinerseits den zwischen ihnen bestehenden Vertrag nicht mehr erfüllen könne. Sie wollen also das bestehende Rechtsverhältniß für ein fortdauerndes obligatorisches Verhältniß erachtet wissen, welches zu jeder Zeit wechselseitig erfüllt werden müsse. — Dagegen machen die Zinsberechtigten die Natur der Bannrechte als absolut dinglicher Rechte geltend, bei deren Uebertragung nur eine einmalige Einsetzung des Nachfolgers in den Quasi-Besitz (die Ausübung) des Rechts erforderlich sei, um den der Uebertragung zum Grunde liegenden Vertrag von ihrer Seite vollständig zu erfüllen, wogegen auf der anderen Seite der vorbehaltene Zins die Stelle des Kaufpreises vertrete, welcher nicht bloß auf der Gerechtigkeit, sondern zugleich noch auf dem damit in Verbindung gestandenen Immobile versichert sei, und nunmehr als eine Hypothek von dem Besitzer dieses Grundstückes entrichtet werden müsse, nachdem die Gerechtigkeit untergegangen sei, ebenso wie Kapital und Zinsen würden bezahlt werden müssen, wenn das Kaufgeld gestundet und durch Eintragung versichert worden wäre.

1) Der II. Senat des O. L. G. zu Breslau hat über die Frage, welche schon der I. Senat dieses Gerichtshofes verschieden entschieden hatte, abweichend erkannt.

a) In einem Erk. v. 2. Okt. 1835 führte derselbe aus, daß der Zins für ein Mahlzwangsrecht aufgehoben sei, indem er bemerkte:

Wenngleich das G. v. 28. Okt. 1810 dies unentschieden lasse, so folge es doch aus den allgemeinen Grundsätzen des A. L. R. Th. I. Tit. 5. §§. 360.. 364., 365. über die durch Zufall unmöglich gewordene Erfüllung von Verträgen, für deren Anwendbarkeit auch der §. 763. Tit. 18. Th. I. des A. L. R. spreche. Nicht minder folge aus der Natur der zweiseitigen Verträge, daß der eine Kontrahent nur in sofern die Erfüllung von dem andern fordern könne, als er selbst erfüllt habe oder dazu bereit und im Stande sei. Der Einwand, daß nach §. 2. des G. v. 28. Okt. 1810 der Veräußerer der Zwangsberechtigung nicht zur Entschädigung für Aufhebung des Bannrechtes verpflichtet sein solle, daß es aber eine Entschädigung sein würde, wenn mit der Aufhebung des Bannrechtes auch der dafür entrichtete Zins wegfiele, sei nicht zutreffend. Denn der Sinn dieser Gesetzstelle sei nur der, daß Jeder seinerseits denjenigen Verlust tragen müsse, der ihn durch Aufhebung des Bannrechts trifft, ohne von irgend Jemand Entschä-

---

1) Es ist darauf aufmerksam zu machen, daß Bannrechte von Gewerbeberechtigungen zu unterscheiden sind. Der Gewerbeberechtigte hat als solcher niemals ein Bannrecht. Abgaben von Gewerben und Zins für ein eingeräumtes Bannrecht sind also ganz verschiedene Dinge; der §. 30. des Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 aber hebt nur die Gewerbe-Abgaben auf.

digung fordern zu können. Der Bannberechtigte verliere das Zwangsrecht, ohne von den ihm unterworfen gewesenen Personen Entschädigung, oder von dem Verleiher Gewähr fordern zu können; und der Verleiher verliere den dafür stipulirten Zins. (Koch's Schles. Archiv Bd. 1. S. 196—197.)

b) In einem Erk. v. 25. Mai 1837 führte indeß derselbe Gerichtshof das Gegentheil aus.

Da, nach §. 3. des G. v. 28. Okt. 1810, der Staat die Entschädigung übernommen habe, so sei es klar, daß der Mühlenbesitzer nur an diesen einen Anspruch wegen Aufhebung des Mühlenzwanges habe. Der Veräußerer des Mahlzwangsrechts habe seinerseits den Vertrag vollständig erfüllt, indem er bei der Uebertragung den Mühlenbesitzer in den Besitz des ihm gegen einen Zins verkauften Bannrechts gesetzt habe. Es könne also nur die Frage sein, ob der Verkäufer des Bannrechts dafür Gewähr zu leisten schuldig sei, daß dies Bannrecht dem Mühlenbesitzer entzogen worden. Hiervon aber entbinde ihn nicht bloß das Spezialgesetz des §. 2. a. a. O., sondern er sei davon auch nach den allgemeinen Regeln von der Gewährleistung befreit; denn zur Gewährleistung sei der Verkäufer oder Auktor nur dann, wenn dem Verkäufer das Recht oder die Sache durch Urtel und Recht entzogen wird, niemals aber alsdann verbunden, wenn der Verlust durch höhere Macht herbeigeführt wird. (a. a. O. S. 211—212.)

2) Das Ob. Trib. hat sich bereits in dem Erk. v. 7. Okt. 1836 für die zuletzt von dem II. Sen. des O. L. G. zu Breslau angenommene Meinung entschieden und die Zinsen für aufgehobene Mahlzwangsrechte für fortbestehend erklärt. In den Gründen der Entscheidung heißt es:

Die allgemeinen Gesetze über Erfüllung oder Aufhebung der Verträge wegen einer durch Zufall, unabwendbare Gewalt, oder Uebermacht eintretenden Unmöglichkeit (§§. 364. ff. A. L. R. I. 5.) können hier gar nicht Platz greifen, weil das Ed. v. 28. Okt. 1810 als Specialgesetz entscheidet, welches in §§. 2. ff. genügende Festsetzungen für die aufgeworfene Frage enthält, und nach allgemeinsten Rechtsgrundsätzen (§§. 53., 59. Einl. zum A. L. R.) das jüngere Gesetz vor dem älteren, das Spezialgesetz vor dem allgemeinen Gesetze den Vorzug hat. (a. a. O. S. 205.)

Diese Ansicht hat der höchste Gerichtshof auch in späteren über die Frage ergangenen Judikaten (v. 29. Mai und 13. Nov. 1847) aufrecht erhalten. (Rechtsfälle des Ob. Trib. Bd. 1. S. 157. Nr. 74. und Bd. 3. S. 123. Nr. 62.)

3) v. Rönne führt (in dem Kommentar zum Mühlen-Ablös. Ges. S. 37—38) aus, daß der Ansicht des Ob. Trib., wenngleich mit einer Einschränkung, beizutreten sei, indem er sich dahin ausspricht:

Es ist zwar von den Zinspflichtigen auf die Vorschrift des A. L. R. Th. I. Tit. 5. §. 364. Bezug genommen, welche bestimmt:

„Entsteht die Unmöglichkeit, den geschlossenen Vertrag zu erfüllen, durch „einen Zufall oder durch unabwendbare Gewalt oder Uebermacht, so wird „der Vertrag für aufgehoben angesehen;“

und sie haben behauptet, daß diese Vorschrift hier zur Anwendung kommen müsse, weil der Vertrag Seitens der Veräußerer des Zwangsrechtes zwar eine Reihe von Jahren hindurch erfüllt sei, dieselben indeß jetzt hierzu nicht mehr im Stande seien; und es sei hier die Rede von einem Vertrage, der fortwährend in jedem Jahre von jeder Seite erfüllt werden müsse.

Allein dieses Letztere ist nicht zuzugeben. Die Verträge der in Rede stehenden Gattung sind nämlich keine Verträge über Handlungen (facio ut des); es ist dadurch den Müllern nur das Mühlenzwangsrecht über einen Bezirk gegen einen Zins verliehen; daß der Verleiher jährlich dabei Handlungen leisten wolle, ist nicht versprochen. Das Anhalten der Zwangspflichtigen zum Mahlen auf dieser Mühle würde auch nicht Sache des Veräußerers des Bannrechtes, sondern der Justiz gewesen sein. Ein Zwangs-Mühlenrecht ist ein Bannrecht, und Banngerechtigkeiten sind selbstständige dingliche Rechte. Ein fortdauerndes obligatorisches Verhältniß zwischen dem Berechtigten und dem Veräußerer in der

Art, daß der Vertrag jedes Jahr von Jedem von Neuem erfüllt würde, welches eine erbliche Vermiethung oder Verpachtung sein würde, wobei der Verpächter Eigenthümer des Bannrechtes geblieben und der Müller nur Pächter desselben geworden wäre, ist dabei niemals eingegangen worden. Der Veräußerer hat vielmehr den Vertrag vollständig seinerseits erfüllt, wenn er den Müller in die Ausübung des ihm koncedirten Rechtes versetzt, eben so wie der Verkäufer einer körperlichen Sache den Vertrag erfüllt, wenn er den Käufer in deren Besitz setzt.

Dagegen ist aber der Verpflichtete allerdings in einem Falle von dem für das aufgehobene Bannrecht versprochenen Zinse befreit, nämlich dann, wenn das Bannrecht nicht noch mit einer anderen fortdauernden Sache verbunden und der gegenwärtige Zinsschuldner nicht persönlicher Schuldner ist. Der Zinsberechtigte darf sich nämlich wegen des vorbehaltenen Zinses nur an das Objekt, für welches der Zins vorbehalten worden ist, halten; ist dieses ganz untergegangen, so fällt auch der darauf gehaftete Zins fort. Es kommt also darauf an, ob das Mühlen-Zwangsrecht in Verbindung mit anderen Gegenständen verliehen ist, und also auf diesen der Zins mit haftet, oder auch ob zur Sicherheit des Zinses eine andere noch fortbestehende Sache mit verschrieben ist. Nur in diesem Falle kann der Zins noch von dieser Sache gefordert werden.

4) Das Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen hat über die Frage folgende Grundsätze aufgestellt:

a) Mühlenabgaben für eine eingeräumte Mahlzwangsberechtigung sind gesetzlich nicht aufgehoben; der Abgabenberechtigte darf dafür dem Mühlenbesitzer nicht aufkommen, ohne Rücksicht darauf, ob er für den Verlust des Mahlzwanges vom Staate entschädigt worden ist oder nicht. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 243—346. und Präj. Samml. S. 71. Nr. 6.)

b) Mühlenabgaben für ein eingeräumtes Mühlenzwangsrecht, sowie für die Erweiterung desselben oder dessen vollständigere Ausnutzung sind nicht als gewerbliche, gesetzlich aufgehobene zu erachten. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 20. Mai 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 243—246. und Präj. Samml. S. 75. Nr. 17.).

c) Ein Mühlenzwangsrecht ist auch dann für ein wirkliches zu halten, wenn es mehreren Mühlenbesitzern über die Eingesessenen eines bestimmten Ortes oder Bezirks, und den Zwangspflichtigen die Wahl unter den zwangsberechtigten Mühlen zusteht. Auch in diesem Falle sind daher die für dessen Uebertragung stipulirten Abgaben für fortbestehend zu erachten. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 3. Juni 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 261 bis 264. u. Präj. Samml. S. 76. Nr. 19.)

M. Vergl. die zu §§. 10 bis 12 des Ed. v. 9. Okt. 1807 gegebenen, insbes. auch auf Mühlenabgaben Anwendung findenden Erläuterungen:

a) in Betreff des Beweises durch Kauf- und Annahmebriefe, Urbarien und rechtsgültige Verträge, oben S. 62—63;

b) in Betreff des Beweises durch die sogen. Prästations-Tabellen, ebendas. S. 64;

c) desgl. durch die sogen. Fassions-Tabellen und die Grundsteuer-Kataster, ebend. S. 72—73 (sub e e);

d) in Betreff des Einflusses der erfolgten Eintragung in das Hypothekenbuch, ebendas. S. 72 (sub d d).

In letzterer Beziehung ist noch zu bemerken, daß das Revisions-Kollegium für L. K. Sachen auch in spezieller Beziehung auf Mühlenabgaben angenommen hat, daß die Eintragung der Abgabe in das Hypothekenbuch ihr keine reale Natur verleihe. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 359.

VI. Obgleich alle diejenigen Mühlenabgaben für aufgehoben erklärt worden, welche gewerblicher Natur sind, so findet dennoch eine Rückforderung einmal gezahlter Abgaben dieser Gattung in der Regel nicht statt und es soll auf den Ersatz derselben auch alsdann nicht er-

kannt werden, wenn in dem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse auf Entbindung von der ferneren Leistung erkannt wird. **Ausnahmsweise** soll indeß eine solche Rückforderung **zulässig** sein:

a) wenn die Zahlung mit **Vorbehalt** geleistet worden, und

b) wenn die Zahlung in **Folge einer** durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten **Exekution** geleistet worden.

Dies verordnet der §. 4. der Dekl. v. 19. Febr. 1832. (s. Bd. I. S. 84.)

Zu erwähnen ist indeß hierbei, daß das Ob. Trib. unterm 4. Aug. und 3. Nov. 1847 entschieden hat, daß der §. 4. a. a. O. nur auf solche Abgaben anwendbar sei, die schon vor Publikation des G. v. 2. Nov. 1810 bestanden. (Entsch. des Ob. Trib., Bd. 15 S. 496 Präj. Nr. 1933.)

Uebrigens unterliegen, wie die Gen. Kom. zu **Breslau** (in der Instr. v. 29. Okt. 1850) bemerkt, die Ansprüche, welche auf Rückzahlung von bereits berichtigten Mühlenabgaben gemacht werden, indem die Behauptung aufgestellt wird, daß es Gewerbeabgaben sind, **nicht** der Kompetenz der **Auseinandersetzungs-Behörden**, sondern der ordentlichen Gerichte. (**Robe's** Lehrzeit. 1850 S. 128).

Zum §. 2.

I. Der §. 2. ist von **beiden Kammern** unverändert nach dem Vorschlage des **Regier. Entw.** v. 12. Nov. 1849, lediglich mit der **Fassungs-Modifikation** angenommen worden, daß im Alin. 1. statt der Worte: „**nach den Grundsätzen der Ablös. Ordn.**" gesetzt worden ist: „**nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten** rc. v. 2. d. M." (Stenogr. Ber. der II. K. 18⅘⁄₅₀. S. 1968 u. der I. K. S. 2774.)

A. Die **Motive** des **Regier. Entw.** bemerken dazu:

Der §. 2. legt den Streitigkeiten wegen Aufhebung der auf Mühlengrundstücken haftenden Abgaben und Leistungen die Wirkung bei, daß die nach dem Ergebniß der vorzunehmenden Erörterungen fortbestehenden Lasten nach Maaßgabe der bereits der Kammer im Entwurfe vorgelegten Ablösungs-Ordnung abgelöst werden müssen, weil es als ein dringendes Bedürfniß anzusehen ist, daß das Verhältniß zwischen dem Verpflichteten und Berechtigten vollständig gelöst werde.

Den Auseinandersetzungs-Behörden, welche die Ablös. Ordn. auszuführen haben, denen auch die geeigneten Organe zu Gebote stehen, um die Regulirung nach dem gegenwärtigen Gesetze befriedigend durchzuführen, mußten daher auch die Streitigkeiten in Betreff der Mühlenabgaben und Leistungen überwiesen werden.

B. Die Kommission der II. Kammer fand gegen den §. nichts zu erinnern.

C. Die **Kommission der I. Kammer** hat sich in ihrem Berichte dahin ausgesprochen:

Der §. 2. wurde mit Rücksicht auf die Erklärung der Reg. Kommissarien, daß die Staats-Regierung die Nothwendigkeit erkenne, auch bei den Auseinandersetzungs-Behörden das öffentliche und mündliche Prozeßverfahren einzuführen, und ein desfallsiges Gesetz vorzulegen, angenommen. Man erwog dabei besonders, daß mit Aufhebung der Dekl. v. 19. Febr. 1832 in die thatsächlichen Umstände des einzelnen Falles näher werde eingegangen werden müssen, als bisher, daß dazu besonders die technischen Behörden geeignet seien, und daß, wenn die Prozesse über die Natur der Abgaben in der Hand desselben Kommissarius seien, welcher die Ablösung bearbeitete, zweckmäßigere Gelegenheit zu Vergleichen geboten werde, als wenn jene Streitigkeiten in den Händen der Gerichte bleiben. Auch die Erhöhung der Kosten im letzteren Falle doppelten Verfahrens sei zu erwägen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen muß indeß im Alin. 1. statt: „**Ablösungs-Ordnung**" gesetzt werden: „**Gesetz über die Ablösung der Reallasten** rc. **vom** rc."

II. Zur Erläuterung des §. 2.

1) Schon die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821 enthielt im §. 26. die Bestimmung, daß jährliche Naturalabgaben, ohne Rücksicht darauf, ob der Verpflichtete zur Klasse der bäuerlichen Wirthe gehöre, oder nicht, in Rente verwandelt werden konnten, und der §. 26. a. a. O. gestattete allgemein die Ablösung jährlicher Geldzinsen durch Kapitals-Zahlung, wie denn auch nach §. 16. a. a. O. die statt der Naturalleistungen festgestellte Rente durch Kapital abgelöst werden durfte. Es war anerkannt, daß diese Vorschriften auch auf Mühlenabgaben volle Anwendung fänden.[1])

Das neue Gesetz v. 2. März 1850, betr. die Ablösung der Reallasten rc., geht von gleichem Grundsatze aus und erklärt im §. 6. ausdrücklich, daß alle beständigen Abgaben und Leistungen, welche auf eigenthümlichen oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften (Reallasten), nach den Vorschriften dieses Gesetzes ablösbar sein sollen. Die Provokation auf Ablösung steht sowohl dem Berechtigten, als auch dem Verpflichteten zu (§. 94. a. a. O.); die Zurücknahme einer einmal angebrachten Provokation ist unstatthaft (§. 95. a. a. O.).

Hiernach steht also sowohl dem verpflichteten Mühlenbesitzer, als auch dem ihm gegenüberstehenden Berechtigten die unbedingte Befugniß zu, auf Ablösung aller auf einem Mühlengrundstücke haftenden ablösbaren Reallasten anzutragen. Ein solcher Antrag hat alsdann die Wirkung, daß das Ablösungs-Verfahren sich auf sämmtliche Reallasten des betr. Grundstückes erstrecken muß (§. 95. a. a. O.)

Die Befugniß zur Provokation auf Ablösung findet hiernach ganz allgemein, mithin sowohl in dem Falle statt, wenn beide Theile über die zur Ablösung geeigneten Lasten und deren Qualität einig sind, als auch in dem Falle, wenn darüber Streitigkeiten unter ihnen obwalten. Der §. 2. des Mühlen-Ablös. Ges. aber spricht den Grundsatz aus, daß jeder Prozeß, in welchem die Natur von Mühlenabgaben streitig ist oder wird, die Wirkung haben soll, daß die Ablösung aller auf dem Mühlengrundstücke ruhenden, nicht als aufgehoben zu betrachtenden ablösbaren Reallasten eintreten muß. Sobald also ein Prozeß über dergleichen Abgaben entsteht, in welchem die Eigenschaft derselben streitig ist, oder im Laufe des Prozesses streitig wird, hat dies die rechtliche Folge, daß das Gericht, bei welchem der Prozeß schwebt, sich der weiteren Verhandlungen und der Entscheidung enthalten und die Sache, nach Vorschrift des zweiten Satzes des §. 2., an die Auseinandersetzungs-Behörde abgegeben werden muß. Die letztere hat sich alsdann der weiteren Regulirung nach den Vorschriften des Mühlen-Ablös. Ges, und des Ges. v. 2. März 1850 über die Ablös. der Reallasten rc. zu unterziehen.[2])

---

1) Vergl. hierüber die dies aussprechenden Reskripte des Min. des J. v. 12. Okt. 1822 und 28. Dec. 1827 (Erg. und Erläut. der Preuß. Rechtsb. von Gräff rc., 2. Ausg., Bd. 4., S. 147).

2) Das C. R. des Justizmin. v. 13. Juni 1850 (J. Min. Bl. 1850, S. 196. Nr. 70., s. in Bd. I. S. 241 ff.) hat die Gerichtsbehörden angewiesen, die betreff. Akten nicht an das Revis. Kollegium für L. K. Sachen, sondern an die kompetente Auseinandersetzungs-Behörde abzugeben. — Das Revis.-Kolleg. hatte nämlich in einem an das Min. für landwirthschaftl. Ang. erstatteten Berichte v. 26. April 1850 Folgendes ausgeführt:

„Selbst dann, wenn dergl. Akten völlig spruchreif wären, muß, bevor „in der Sache von dem Revis.-Kolleg. endgültig entschieden werden kann, „mit den Partheien vor der Auseinandersetzungsbehörde, namentlich dem „§. 2. des Ges. entsprechend, über die Existenz und Ablösbarkeit sonstiger

Diese Regulirung muß von Amtswegen, ohne daß es eines weiteren Antrages der Interessenten bedarf, bewirkt werden; denn schon der Umstand allein, daß die Partheien über die Qualität der Abgaben uneinig sind oder werden, soll dieselbe Wirkung haben, als wenn von einer derselben eine Provokation auf Ablösung angebracht worden wäre.

Es ergiebt sich hieraus, daß die ordentlichen Gerichtsbehörden für Streitigkeiten über Mühlenabgaben nur noch in dem Falle kompetent sind, wenn es sich um die bloße Einziehung solcher Abgaben handelt, deren Natur unter den Partheien nicht streitig ist. Sobald aber in einem solchen Prozesse ein Streit über die Qualität der Abgabe eintritt, hört die weitere Kompetenz der Gerichte auf [1]) und es geht die Sache

---

„auf dem Grundstücke ruhender Reallasten, sowie etwaniger zur Ablösung „gelangender Gegenleistungen verhandelt werden. Nur durch ein solches „vorangegangenes Regulirungsverfahren, bei welchem die gütliche Beseitigung der verschiedenen Streitigkeiten über alle, das Mühlengrundstück be„lastende Leistungen versucht ist, und durch das Gutachten der Auseinander„setzungsbehörde, mit welchem die spruchreifen Akten über die Frage wegen „der realen oder gewerblichen Natur der Abgaben in jedem einzelnen Falle „dem Revis.-Kolleg. zur Entscheidung überreicht werden, wie die ausgedehnte „Kompetenz dieses letzteren als erkennende Behörde letzter Instanz bedingt „und begründet. Von dieser allgemeinen Bestimmung des § 2. und des „Alin. 1. des §. 3. über den Rechtsgang und das Geschäftsverfahren ent„halten die Alin. 2. u. 3. des §. 3. keine Abweichung und Ausnahme, „sondern nur eine nähere Vorschrift wegen der Kompetenz des Revis.„Kolleg. über die Frage der im §. 3. gedachten Art als letzte und nach „Befinden erste Instanz im Verhältniß und Gegensatze zu den Gerichten. — „Die Anwendung des §. 6. kommt zwar allerdings erst bei der Berechnung „und Auslegung des Auseinandersetzungsplanes in Betracht. Doch steht „es, wie bei Auseinandersetzungsgeschäften anderer Art, so auch bei diesen „Ablösungen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, zunächst „dem Ermessen der leitenden Auseinandersetzungsbehörde zu, darüber zu „bestimmen: ob für den Fall, daß bei Eröffnung des Regulirungsverfahrens „noch andere ablösbare Reallasten oder Gegenleistungen, bei denen die „Frage des §. 3. nicht obwaltet, ihrer Existenz, ihrer Art und ihrem Um„fange nach streitig geworden sind, über dergleichen streitige Verhältnisse „zuvor etwa in erster Instanz zu erkennen sei und sodann erst mit der „zweiten darüber auch gleichzeitig die Entscheidung des Revis.-Kolleg. „über die gewerbliche Natur von Abgaben der im §. 3. gedachten Art ein„geholt werden solle, oder ob diese letztere zweckmäßiger vorweg zu erfolgen „habe, sowie ferner, ob zuvor allenfalls der Plan auf die verschiedenen Fälle „des Austrages anzulegen und demnächst die Entscheidung sofort auf den „Auseinandersetzungsplan selbst zu richten sei." (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 3. S. 177—178.)

Dieser Bericht gab dem Min. für landwirthschaftl. Ang. die Veranlassung, bei dem Justizmin. den Erlaß des oben erwähnten C. R. v. 13. Juni 1850 zu beantragen, wovon das Revis. Kolleg. mittelst R. v. 17. Mai 1850 (a. a. O., S. 176) in Kenntniß gesetzt wurde.

1) a) Auch die bereits anhängig gemachten Prozesse über Mühlenabgaben gehen, wie das Gesetz ausdrücklich bestimmt, an die Auseinandersetzungs-Behörde über, sobald die Natur der Abgabe streitig wird.

Vergl. hierüber auch den Aufsatz in Robe's Lehrzeit. für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes, Jahrg. 1850, S. 53—56, worin ebenfalls gezeigt wird, daß sobald in einem Prozesse die im §. 1. des Mühlen-Ablös. Ges. bezeichnete Frage streitig wird, die Sache von der betr. Gerichtsbehörde an die kompetente Auseinandersetzungs-Behörde, und zwar auch in denjenigen Fällen abzugeben sei, wo die Behauptung der Gewerblichkeit der Abgabe gegen bereits rezeßmäßig festgestellte Renten gerichtet wird, sowie wo bereits in früher rechtskräftig entschiedenen Prozessen über die Frage verhandelt und der Einwand der unentgeltlichen Aufhebung der Abgabe verworfen worden ist.

in ein von der Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen zu regulirendes Ablösungsverfahren über, für welches dann, neben dem vorliegenden Gesetze, die betr. Vorschriften des Ablösungs. Ges. v. 2. März 1850 und der agrarischen Prozedur-Gesetze maaßgebend sind.

2) Das Ablösungs-Verfahren muß sich auf alle diejenigen Reallasten (Abgaben und Leistungen) beziehen, welche zu den ablös-

---

b) Auch Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Entrichtung rückständig gebliebener Mühlenabgaben gehören zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden, beziehungsweise des Revisions-Kollegiums für L. K. Sachen, sobald das Ablösungs-Verfahren selbst eingeleitet worden ist. Dies hat der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte per sent. v. 22. Nov. 1851 angenommen, indem er in den Entscheidungsgründen bemerkt:

„Der Kompetenz-Konflikt wird von der Gen. Komm. theils auf die all-„gemeine Vorschrift, daß die Auseinandersetzungs-Behörde außer dem „Haupt-Gegenstande der Regulirung auch alle damit zusammenhangenden „streitigen Rechtsverhältnisse zu reguliren habe, theils auf eine spezielle „Bestimmung im §. 2. des Ges. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlen-„grundstücken haftenden Real-Lasten, gestützt. In beiden Beziehungen ist „die Ausführung der Gen. Komm. richtig. Die V. v. 30. Juni 1834 ent-„hält im §. 7. folgende Bestimmung:

„In den Angelegenheiten, welche bei den General-Kommissionen anhän-„gig sind, haben dieselben nicht bloß den Hauptgegenstand der Ausein-andersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche „bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bis-„herigen Lage nicht verbleiben können, zu reguliren, die hierbei vorkom-„menden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen „Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung „zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig „geordneten Zustande zurückzuführen.

Aus dieser Vorschrift, insbesondere aus den Schlußworten derselben, ergiebt sich, daß auch streitige Rückstände solcher Real-Abgaben, welche den Gegenstand eines bei einer Gen. Kommission anhängigen Ablösungs-Verfahrens bilden, zu denjenigen, mit dem Hauptverfahren konnexen Gegenständen gehören, über welche die Gen. Komm. mit zu entscheiden hat. Denn vor der Entscheidung der Streitigkeiten über dergleichen Abgaben-Rückstände kann man nicht sagen, daß sich die Interessenten in einem völlig geordneten Zustande befinden. Es kommt dazu, daß nach §. 99. des Ges. v. 2. März 1850 Abgaben-Rückstände unter gewissen Bedingungen der Rentenbank überwiesen werden können, eine Vorschrift, welche unzweideutig auf der Voraussetzung beruht, daß die Rückstände mit zu den, von den Auseinandersetzungs-Behörden zu regulirenden Gegenständen gehören. Da nun der Mühlenbesitzer seine Verbindlichkeit zur Bezahlung der eingeklagten Rückstände, gleichviel aus welchen Gründen bestreitet, so kann der Gen. Komm. die Befugniß nicht versagt werden, über diesen Streit in dem Ablösungsverfahren mit zu entscheiden. — Dasselbe folgt aus der Vorschrift des §. 2. des Ges. v. 11. März 1850, wonach jeder Prozeß, in welchem die Frage streitig ist:

ob die auf einem Mühlengrundstücke haftenden Abgaben durch die Bestimmungen des §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 oder des §. 3. der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgehoben worden seien?

zur Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde gehört. Dieser Fall liegt hier vor, indem der Verklagte in seiner vorläufigen Klagebeantwortungs-Schrift behauptet hat, daß die eingeklagten Abgaben durch die allegirten gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben seien. Das Kreisgericht will dies zwar nicht gelten lassen, weil über jene Frage schon in dem Vorprozesse rechtskräftig entschieden sei. Das Vorhandensein eines solchen Judikats macht indessen einen neuen Streit über die gedachte Frage noch nicht unmöglich. Ob der Streit eine auch nur scheinbare rechtliche Basis hat oder nicht, ist gleichgültig. Es kommt vielmehr lediglich auf die Thatsache an, daß jene Frage streitig ist, und über diese Thatsache kann hier kein Zweifel obwalten. (Min. Bl. d. i. V. 1851, S. 301, Nr. 324., J. M. Bl. 1852, S. 5, Nr. 4., u. Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 5. S. 6.)

baren gehören (§. 95. des Ablös. Gef.); es ist mithin unstatthaft, dasselbe nur auf einzelne Arten dieser Lasten zu beschränken.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind aber nur die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind, in welchem Falle solche zugleich mit dieser abgelöst werden (§. 6. a. a. O.). [1])

Dagegen tritt die Nothwendigkeit der Ablösung nicht ein in Bezug auf Grundgerechtigkeiten (Servituten) und andere nach den Grundsätzen der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung abzulösende Verhältnisse (§. 7. a. a. O.).

Dergleichen Verhältnisse können also, ungeachtet der Regulirung der Reallasten, fortbestehen bleiben, so lange nicht auf deren Ablösung ausdrücklich angetragen wird.

3) Wenn entweder von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten auf Regulirung der Mühlenabgaben bei der Auseinandersetzungs-Behörde angetragen, oder die Verpflichtung der letzteren zu dieser Regulirung, auch ohne Provokation, dadurch bewirkt wird, daß in einem Prozesse die Frage der Qualität der Mühlenabgaben zur Kontestation gelangt, muß zunächst die Feststellung der zur Ablösung geeigneten Reallasten entweder im Wege gütlicher Einigung, oder gerichtlicher Entscheidung (§. 3. des Gef.) erfolgen. [2])

---

1) Die Frage: ob die Verpflichtung der Gutsherrschaft, dem ihr abgabenpflichtigen Müller das Wehr in baulichem Stande zu erhalten, für eine ablösbare Reallast zu erachten? ist von dem Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen per sent. v. 4. u. 11. Juni 1852 (Präj. Samml. S. 47. Nr. 22.) bejahet, und in dem in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 300—304 mitgetheilten Erk. auch ausgeführt worden, daß die Nothwendigkeit des Wasserwehrs für mehrere Mühlen, welches der Gutsherr der einen oder den mehreren Mühlen gegenüber zu bauen und zu unterhalten verpflichtet ist, der Ablösung dieser Verpflichtung nicht entgegenstehe.

Eben so hat das Revis.-Kolleg. (in dem Erk. v. 26. Nov. 1852) angenommen, daß die Benutzung einer Wasserleitung (eines Mühlgrabens) durch Mehrere der Ablösung der einem Dritten obliegenden Verpflichtung, die dazu erforderlichen Anlagen und Anstalten zu bauen und zu unterhalten, nicht entgegenstehe. (Zeitschr. desselb. Bd. 6. S. 178 ff., s. oben S. 329—330.)

Vergl. die zum Theil abweichenden Ansichten Frey's oben S. 330—331.

2) Das Erk. des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte v. 13. Juli 1848 (Min. Bl. d. i. V. 1848, S. 275 Nr. 318. und J. M. Bl. 1848, S. 294) hat angenommen, daß, wenn der Domainen-Fiskus die von dem Mühlenbesitzer behauptete Gewerblichkeit der an die Domainen-Kasse bisher entrichteten Mühlenzinsen und Mühlen-Kontribution bestreitet, hierüber der Rechtsweg nicht zulässig sei, sobald die den Fiskus vertretende Regierung bezeugt, daß die Abgabe weder eine grundherrliche, noch eine gewerbliche, vielmehr eine landesherrliche (nämlich eine unveränderliche Kontribution und als solche in der Prästations-Tabelle des Rentamtes vermerkt) sei. Denn über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Abgaben solcher Art finde nach §. 78. A. L. R. II. 14., in Ermangelung der im §. 79. bezeichneten Ausnahmefälle, der Rechtsweg überhaupt nicht, insbes. aber auch deshalb nicht statt, weil der §. 9. Litt. D. des Abgaben-Gef. v. 30. Mai 1820 die Entscheidung der Frage, welche der bis dahin unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben ihrer Natur nach zu den damals und früher aufgehobenen persönlichen u. gewerblichen Steuern, und welche dagegen nach §. 3. a. a. O. zu den beibehaltenen Grundsteuern gehören, ausschließlich der Entscheidung des Fin.-Min. überlassen, hierdurch aber jede richterliche Erörterung über die Fortdauer der jetzt in dem Etat aufgeführten Steuern abgeschnitten habe. — Diese Entscheidung dürfte indeß jetzt mit Rücksicht auf §. 2. des Mühlen-Ablös. Gef. erheblichen Bedenken unterliegen.

Sobald die Natur der Abgaben und Leistungen festgestellt worden, gelangen demnächst die für fortbestehend zu erachtenden Mühlenlasten, wie die übrigen ablösbaren Reallasten, nach den Grundsätzen des Ges. v. 2. März 1850 zur Ablösung; wobei wiederum, sobald der Verpflichtete darauf anträgt, der Grundsatz der Ermittelung der Prästationsfähigkeit nach Vorschrift des §. 6. des Mühlen-Ablös. Ges. zur Anwendung zu bringen ist. [1])

Es dürfen indeß bei Ablösung der Mühlen-Abgaben die beiden ersten Sätze des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 niemals, und selbst dann nicht zur Anwendung gebracht werden, wenn die Mühle nicht in einem gutsherrlich-bäuerliche Verbande steht, sondern es sind dabei allemal die Grundsätze des §. 64. maaßgebend.

Vergl. das Nähere hierüber in den Erläut. zum §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (Zus. II. Nr. 3. Litt. f., s. oben S. 553.)

4) Anweisungen über das Verfahren der Kommissionen in Mühlen-Ablös. Sachen haben unter Andern ertheilt die Gen. Kom. zu Stendal in der Instr. v. 12. März 1851 (Th. II. ad E.) (s. in Sprengel's Ablös. Ges. S. 58—59.) und die Gen. Kom. zu Breslau in der speziellen Instr. v. 29. Okt. 1850. (s. in Robe's Lehrzeit. für Entlastung des bäuerl. Grundbesitzes S. 127—130.)

Zum §. 3.

I. Der §. 3. des Gesetzes war in dem Regier. Entw. gar nicht enthalten, sondern es wurde derselbe (ohne spezielle Motivirung) von der Kommission der II. Kammer (Drucks. Nr. 433. ad 1.) in Vorschlag gebracht, jedoch mit der Abweichung von seiner jetzigen Fassung, daß das Alin. 3. dahin lauten sollte:

Nur die bei Publikation dieses Gesetzes in der Revisions- oder Richtigkeits-Instanz schwebenden Prozesse werden nach den bisherigen Gesetzen zum Austrage gebracht.

A. Die II. Kammer nahm den §. nach dem Vorschlag der Kommission, jedoch mit der Modifikation an, daß dem Alin. 3. seine gegenwärtige Fassung gegeben wurde. [2]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 4. S. 1968.)

---

1) Ueber die Berücksichtigung früherer Verträge, Rezesse oder rechtskräftiger Erkenntnisse vergl. die Erläut. zum §. 1. (Zus. V. Litt. J., oben S. 790 ff.)

2) a) Diese Aenderung des Komm. Vorschlages wurde von der II. K. auf den Antrag des Abgeordn. Ambronn und Gen. (Drucks. der II. K. Nr. 441. ad V.) beschlossen, weil die Worte des Kommiss.-Vorschlages: „nach den bisherigen Gesetzen" dahin aufgefaßt werden konnten, daß das Ob. Trib. verpflichtet sein solle, in den bereits bei ihm schwebenden Prozessen über Mühlenabgaben noch die Bestimmungen der durch den §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes aufgehobenen §§. 1. und 2. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 zur Anwendung zu bringen, weshalb jene Worte zu streichen und an deren Stelle die Worte: „durch Entscheidung des Ober-Tribunals" zu setzen. — Der Abgeordn. Ambronn führte zur Begründung seines Antrages ausdrücklich aus, daß derselbe beabsichtige, die Auslegung auszuschließen, als müsse das Ob. Trib. in der Revisions-Instanz in den betreff. Fällen auch jetzt noch die Dekl. v. 1832 zur Anwendung bringen; es sei vielmehr angemessen, nur auszusprechen, daß das Ob. Trib. in den bei ihm bereits schwebenden Prozessen die Entscheidung behalten solle. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 4. S. 1965.)

Der Abgeordn. Walter hatte dagegen vorgeschlagen (Drucks. der II. K. Nr. 436. ad b.), statt der letzten Worte: „zum Austrage gebracht" zu setzen:

B. Die Kommission der I. Kammer beantragte die Annahme des

„ohne daß jedoch die Dekl. v. 19. Febr. 1832 zur Anwendung „gebracht werden darf, entschieden."

Dies Amendement wurde jedoch verworfen. (Stenogr. Ber. der II. K. a. a. O., S. 1965 u. 1968.)

In Bezug auf dies Amendement bemerkte der Abgeordn. Ambronn, daß dasselbe für die Fälle, wo es sich um Entscheidung von Revisionsbeschwerden handle, unbedenklich sei, keinesweges aber für die Entscheidung über Richtigkeitsbeschwerden, weil möglicherweise eine Richtigkeitsbeschwerde auf die Dekl. v. 1832 gegründet sein könne. (Stenogr. Ber. a. a. O. S. 1965.)

Vergl. darüber auch den Bericht der Kom. der I. K. zum §. 3.

b) Bei der Berathung im Plenum der II. K. waren auch mehrere Verbess. Anträge gestellt worden, welche die Einschränkung der Zuständigkeit der Auseinandersetzungs-Behörden in Bezug auf Streitigkeiten über Mühlenabgaben bezweckten. Diese Anträge waren folgende:

aa) Der Antrag des Abgeordneten Treplin (Druckſ. der II. K. Nr. 441. ad IV.), einen Zusatz (zu den §§. 1. u. 2.) hinzuzufügen *):

„Es wird in der Art, wie die Kreisvermittelungs-Behörden, in jedem „Kreise eine ähnliche Behörde für die Regulirung der Mühlenabgaben be„stellt, an welche sich die Betheiligten zu wenden haben, ehe sie den im „Gesetze vorgeschriebenen Rechtsweg betreten."

bb) Die Anträge auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Qualität der Abgaben, nämlich:

α) das Amendement des Abgeordn. Walter (Druckſ. der II. K. Nr. 441. ad III.):

im §. 1. am Schlusse des zweiten Alin. statt der Worte: „und bewendet es lediglich" zu setzen:

„und wird die Ermittelung, in wie weit die Abgabe eine gewerbliche „oder eine Grundabgabe sei, durch Schiedsrichter festgestellt." **)

β) Das Amendement der Abgeordn. Dürre und Treplin (nicht gedruckt), statt der Alin. 1. u. 2. des jetzigen §. 3. Folgendes zu substituiren:

„Sind die darüber entstehenden Streitigkeiten, ob und inwieweit eine auf „einem Mühlen-Grundstücke haftende Abgabe eine Gewerbeabgabe sei, oder „für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, bei der Re„gulirung nicht gütlich zu beseitigen, so erfolgt die Entscheidung zunächst „durch Schiedsrichter.

„Diese werden dergestalt zusammengesetzt, daß jeder von beiden Theilen „einen Schiedsrichter wählt, und die Auseinandersetzungs-Behörde den Ob„mann ernennt.

„Wollen sich die Partheien bei diesem schiedsrichterlichen Ausspruch nicht „beruhigen, so steht jedem von ihnen der Rekurs an das Revisions-Kolle„gium für Landeskultursachen zu.

„Das Verfahren, welches die Schiedsrichter zu beobachten haben, wird „durch eine besondere Instruktion des Revisions-Kollegiums geregelt.

„Alle schon anhängige, noch nicht rechtskräftig entschiedene Prozesse ge„hen, wenn gegen das bereits ergangene Erkenntniß ein Rechtsmittel einge„legt wird, ebenfalls an das Revisions-Kollegium zur endgültigen Entschei„dung auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes."

Während der zu aa. erwähnte Vorschlag nur bezweckte, vor der Zulassung des Rechtsweges eine angemessene Vergleichs-Instanz einzuführen, beabsichtigten

---

*) Obwohl dieser Antrag zu den §§. 1. u. 2. des Gef. gestellt worden, so gehört derselbe doch seinem Wesen nach zu der hier in Rede stehenden Kathegorie.

**) Dieses Amendement ist zwar zum §. 1. des Gef. gestellt, gehört aber eigentlich zu den §§. 2. u. 3. des jetzigen Gesetzes und verfolgt denselben Zweck, wie das Amendement der Abgeordn. Dürre und Treplin, welches zum jetzigen §. 3. gestellt worden war (f. oben ad bb. sub β.).

§. 3. in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung, indem sie sich in ihrem Berichte folgendermaaßen äußerte:

Zu §. 3. erhoben sich Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit und Zulässigkeit dieser von der II. K. erst in den Gesetzentwurf hineingetragene Bestimmung.

Dagegen wurde angeführt, daß die Abschneidung des Instanzenzuges und Einsetzung eines einzigen Gerichtshofes zur Entscheidung in erster und letzter Instanz, somit die Bildung eines neuen Ausnahme-Gerichtshofes nicht zu rechtfertigen sei. — So wünschenswerth auch die durch gleichförmige Richtersprüche höchster Instanz zu gewinnende Rechtseinheit sei, so müsse doch auch hier gerade in der Vielfältigkeit der in den unteren Instanzen entscheidenden Behörden ein Schutz gegen die Erstarrung des Rechts gesucht und gefunden werden, die eintreten würde, wenn sich in einem und demselben Gerichtshofe ausschließlich die Entscheidung der Streitigkeiten konzentrire. Die Rechtserkenntniß werde gerade dadurch in lebendiger Fortbildung erhalten, wenn die verschiedensten Aussprüche verschiedener Gerichte jederzeit im Stande wären, auf die Entscheidung des höchsten Gerichtshofes auch ihrerseits Einfluß zu üben. Materielle und formelle Gründe gegen diese Bestimmung überwiegen daher den Vortheil, der durch sie gesucht werde.

Für dieselbe wurde aber angeführt:

Die nothwendige Beschleunigung des Verfahrens und dessen Abkürzung durch das hier gebotene Mittel, welches an sich kein verfassungswidriges sei, da die Verfassung über den Instanzenzug nichts bestimme. — Der Einseitigkeit der Entscheidungen und einer nicht fortschreitenden Praxis werde, abgesehen von anderen Gründen, zweckmäßig durch das abzugebende Gutachten der Auseinandersetzungs-Behörde vorgebeugt. Während der Einfluß der Entscheidungen höchster Instanz in sofern seine Einwirkung auf die entscheidenden unteren Instanzen nicht verfehle, als die Gleichförmigkeit der ersteren, nach und nach die letzteren veranlasse, im Interesse der Partheien selbst ihre entgegengesetzte Ansicht aufzugeben, ständen sie bei der Ertheilung bloßer Gutachten viel freier und unabhängiger da. Gerade diese würden die Entscheidungen des Revisions-Kollegii einer freien Kritik unterwerfen und dadurch, so wie durch die Vielheit der Auseinandersetzungs-Behörden selbst, welche die in den einzelnen Provinzen hervortretenden individuellen Verschiedenheiten zur Sprache bringen würden, auf die Entscheidungen des Gerichtshofes ihren Einfluß üben. Auch sei gerade in diesen Angelegenheiten es nicht zu wünschen, durch die verschiedensten Entscheidungen, welche bei dem nicht in allen Fällen gleichen Instanzenzuge sonst nicht ausbleiben würden, die bestehenden Mißverhältnisse, die in so ungleichen Resultaten der Prozesse sich vorzüglich gründen, noch zu verlängern.

Ein Antrag ging dahin, den §. 3. so zu fassen:

„Darüber, ob und in wie weit eine auf einem Mühlngrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei, oder für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, soll zuvor das Gutachten einer von Sachverständigen und drei Mitgliedern bestehenden Kommission, wovon der Kommissarius ein und jede der Partheien ein Mitglied ernennen, gehört werden, welche

---

die zu bb. erwähnten Anträge eine schiedrichterliche Feststellung eintreten zu lassen, gegen welche indeß wiederum das Amendement Dürre-Treplin den Rekurs an das Revisions-Kollegium gestatten wollte.

Einen ähnlichen Zweck hatte ferner ein von dem Abgeordn. Walter und Gen. (zum §. 3. des jetzigen Gesetzes) gestellter Antrag (Drucks. der II. K. Nr. 436. ad a.), welcher dahin gerichtet war, hinter den Worten: „die spruchreif instruirten Akten" einzuschalten:

„einer sachkundigen Kommission, welche durch drei Mitglieder, von denen „jede Parthei ein Mitglied, der Kommissarius aber das dritte ernennt, ge„bildet wird, zur Ermittelung und Feststellung des Abgabenverhältnisses und demnächst ꝛc." *)

Alle diese Anträge wurden indeß von der II. K. abgelehnt. (Stenogr. Ber. a. a. O.)

---

*) In der I. K. erneuerte später der Abgeordn. Matthie diesen Antrag in etwas veränderter Fassung. Derselbe wurde indeß auch hier abgelehnt.

den Thatbestand an Ort und Stelle zu ermitteln haben. Sind die entstehenden Streitigkeiten nicht gütlich zu beseitigen, so überreicht u. s. w."

Dem Amendement wurde aber entgegengesetzt, daß es nicht zweckmäßig sei, Entscheidungen über Fragen rechtlicher Natur, Schiedsrichtern zu übertragen, und daß das beantragte Verfahren, welches nur eine neue instruirende Zwischen-Instanz hineinschiebe, Zeit und Kostenaufwand ohne allen praktischen Erfolg vermehren würde.

Das Amendement ist abgelehnt worden. Hierauf wurden die beiden ersten Alin. des §. angenommen.

Ein Antrag:

„die Entscheidung in erster und letzter Instanz dem Ob. Trib. zu überweisen"

wurde vornehmlich aus dem Grunde verworfen, weil, wenn man sich einmal für nur eine Instanz entscheide, das aus technischen und juridischen Mitgliedern zusammengesetzte Revisions-Kollegium eine weit angemessenere Behörde sei.

Zu Alin. 3. wurde die Frage:

„ob eine Bestimmung aufgenommen werden solle, daß auch in der Nichtigkeits-Instanz für die in derselben bei Verkündung dieses Gesetzes schwebenden Prozesse die Dekl. v. 1832 nicht mehr maaßgebend sei",

darum verneint, weil bei der eigenthümlichen Natur der Nichtigkeitsbeschwerde durch eine solche Bestimmung dem Gesetze rückwirkende Kraft gegeben werden würde, indem es sich bei diesem Rechtsmittel nur um die Prüfung handle, ob in den früheren Instanzen, der zur Zeit der in ihnen gefällten Entscheidungen geltenden Gesetzgebung gemäß erkannt sei.

Das Alin. 3. und mit ihm der ganze §. 3. wurden angenommen.

Das Plenum der I. Kammer lehnte indeß den §. 3. in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung ab und nahm statt dessen folgende Bestimmung an:

Sind die darüber, ob und in wie weit eine auf einem Mühlengrundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe sei oder für den Betrieb des Mühlengewerbes entrichtet werden müsse, entstehenden Streitigkeiten bei der Regulirung nicht gütlich zu beseitigen, so ist die Entscheidung darüber den gewöhnlichen Gerichten im ordentlichen Wege Rechtens zu überlassen, welchen der die Regulirung leitende Kommissarius die Akten alsdann mit seinem Gutachten überreicht. [1]) (Stenogr. Ber. der I. K., S. 2775, 2777—2778.)

---

1) a) Diese Fassung wurde auf den Verbess.-Antrag des Abgeordn. Kisker (Drucks. der I. K. Nr. 589.) angenommen, dessen Motive dahin lauten:

„Die Unzulässigkeit eines Ausnahme-Gerichtes, die Ueberlastung der Auseinandersetzungs-Behörden und des Revisions-Kollegiums mit anderen Geschäften, und die Nothwendigkeit, wirkliche Prozesse in dem vorgeschriebenen mündlichen und öffentlichen Verfahren zur Entscheidung zu bringen."

b) Der Abgeordn. v. Zander hatte in der I. K. folgendes Amendement (Drucks. Nr. 613.) gestellt:

„den Schlußsatz des Alin. 1. des §. 3. dahin zu fassen:

„Gegen den Ausspruch desselben findet nur die Nichtigkeits-Beschwerde „statt."

Gründe.

„Nichtigkeits- und Nullitäts-Gründe sind z. B.:

„1) wenn nicht die erforderliche Zahl der Richter an der Entscheidung Theil „genommen hat;

„2) wenn die erkennenden Richter den Parteien Rath ertheilt hatten — verwandt mit denselben oder sonst zur Sache interessirt sind;

„3) wenn gegen den klaren Inhalt der Akten ꝛc. erkannt ist u. s. w.

„Solche Nichtigkeits- und Nullitäts-Gründe können aber nicht gerügt „und durch das Ober-Tribunal geheilt werden, wenn es bei §. 3. lediglich „verbleiben sollte.

„Zu einer solchen beispiellosen Ausnahme ist aber um so weniger „Veranlassung vorhanden,

C. Die Kommission der II. Kammer beantragte jedoch (in ihrem anderweitigen Berichte v. 18. Febr. 1850 [Drucks. Nr. 576.]) die Ablehnung des Beschlusses der I. Kammer, indem sie bemerkte:

Derselbe steht mit dem zweiten Absatze des auch von der I. K. angenommenen §. 2. in direktem und unzweifelhaftem Widerspruch. — Er verstößt ferner gegen den gesetzlich feststehenden allgemeinen Grundsatz, daß die Auseinandersetzungs-Behörden die Entscheidung über alle bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten namentlich auch über solche, die sonst zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte gehören, haben. — Gerade dieser Grundsatz hat sich in seinen praktischen Folgen seit einer Reihe von Jahren als außerordentlich heilsam bewährt. Indem die Instruktion der Streitigkeiten mit der Regulirung Hand in Hand geht, ist die Beseitigung der ersteren im Wege des Vergleichs ungemein erleichtert. Nur dadurch ist es möglich geworden, zahlreiche und sehr umfassende Auseinandersetzungen im gütlichen Wege zu Stande zu bringen. — Durch die Annahme des Beschlusses der I. K. würde die endliche und vollständige Lösung des Verhältnisses zwischen den zinspflichtigen Müllern und den Berechtigten in eine unabsehbare Ferne gerückt.

Die II. Kammer trat dem bei. (Sten. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, S. 2963.)

D. Bei anderweitiger Berathung in der I. Kammer beschloß die letztere nunmehr schließlich, dem §. 3. in der von der II. Kammer angenommenen Fassung beizutreten. (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$. S. 2902.)

II. Zur Erläuterung des §. 3.

1) Durch die Bestimmung des §. 3. sind alle Prozesse, in welchen die Natur der Mühlenabgaben streitig ist oder wird, der Kompetenz der ordentlichen Gerichte entzogen, und auch die Auseinandersetzungs-Behörden haben nicht darin zu entscheiden, sondern nur die Instruktion zu bewirken und demnächst, bei Einreichung der spruchreifen Akten, ihre Ansicht über die Entscheidung gutachtlich zu äußern.

Das Revis.-Kolleg. für Landes-Kultur-Sachen ist allein und für alle Landestheile der Monarchie, wo das Mühlenablös.-Gesetz zur Anwendung kommt, diejenige Behörde, welche in erster und einziger Instanz das Erkenntniß in dergleichen Prozessen abzufassen hat.

Das Revis.-Kolleg. hat in Bezug hierauf folgende Grundsätze angenommen:

a) Das Revis.-Kolleg. hat auch da allein über die Frage, ob die für den Betrieb des Mühlengewerbes übernommenen Abgaben für Gewerbe- oder Grund-Abgaben zu erachten sind, zu entscheiden, wo die behauptete Gewerblichkeit der Abgaben auf §. 58. resp. §§. 39. u. 37. der Gesetze v. 21. April 1825 gegründet wird, und kommen hierbei die Bestimmungen der Dekl. v. 19. Febr. 1832 zur Anwendung, insoweit sie nicht durch den §. 1. des Mühlen-Ablös. Ges. außer Kraft gesetzt sind. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 27. Mai 1851 u. v. 27. Mai 1853., in dessen Präj. Samml. S. 80. Nr. 31. u. Zeitschr. Bd. 6. S. 341. ff.)

b) Auch für Pulver-Mühlen ist die alleinige Kompetenz des Revisions-Kollegiums nach der Vorschrift des §. 3. des Ges. v. 11. März 1850 begründet. (Erk. des Revis. Kolleg., in dessen Präj. Samml. S. 81. Nr. 33.)

„als auch gegen alle anderen Entscheidungen des Revisions-Kollegiums „die Nichtigkeits-Beschwerde zulässig ist.

Dies Amendement gelangte indeß, nachdem der Kiskersche Verbess.-Antrag angenommen worden, nicht zur Abstimmung (Stenogr. Ber. der I. K. S. 2275—2278). — Bei der zweiten Berathung in der I. K. erneuerte der Abgeordn. v. Zander zwar diesen Antrag, zog denselben indeß selbst wieder zurück (a. a. O. S. 2901).

Auch bei der zweiten Berathung in der II. K. hatte der Abgeordn. Reuter (Tilsit) denselben Antrag gestellt, welcher indeß abgelehnt wurde (Stenogr. Ber. der II. K. [115. Sitz.] S. 2963).

c) Ueber die Gewerblichkeit einer Mühlen-Abgabe, die nicht mehr auf dem Mühlen-Grundstücke haftet, sondern auf ein Trennstück desselben gelegt oder auf ein Rittergut übernommen ist, hat nicht das Revis.-Kolleg. allein zu entscheiden; vielmehr gehört die Entscheidung zunächst vor die Gen. Kommissionen resp. Spruch-Kollegien, und, so lange nicht auf Ablösung angetragen ist, überhaupt vor die ordentlichen Gerichte, auch in zweiter Instanz. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 14. Okt. 1851 u. v. 13. Jan. 1852, in dessen Präj. Samml. S. 80. Nr. 29.)

2) Es fragt sich: ob auch a) das Rechtsmittel der Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse, ferner b) die Nullitäts-Klage aus §. 2. Nr. 1., 3., 4. u. 5. der A. G. O. I. 16., und c) die Restitutions-Klagen ex capite minorennitatis (A. G. O. I. 16. §§. 13 bis 16.) und wegen neu aufgefundener Urkunden und Zeugen (§§. 17 bis 25. ebendas.) durch den §. 3. für ausgeschlossen zu erachten sind?

a) v. Rönne verneint, indem er bemerkt:

Wenngleich die Restitution gegen Kontumazial-Erkenntnisse (restitutio in integrum) auch zu den außerordentlichen Rechtsmitteln gehört, so läßt sich doch nicht wohl annehmen, daß auch dies Rechtsmittel hat ausgeschlossen werden sollen; vielmehr wird es der in contumaciam verurtheilten Parthei freistehen, nach Vorschrift des §. 31. der V. v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilsachen, ein Restitutionsgesuch zu begründen, worauf alsdann das Revisions-Kolleg. anderweitig definitiv zu erkennen haben wird.

Eben so wenig kann angenommen werden, daß es beabsichtigt worden, die Rechtsmittel zur Anfechtung rechtskräftiger Entscheidungen, nämlich die Nullitätsklage aus §. 2. Nr. 1., 3., 4. u. 5. der A. G. O. I. 16. und die Restitutionsklage ex capite minorennitatis (§§. 13—16. a. a. O.) und wegen neu aufgefundener Urkunden oder Zeugen (§§. 17—25. a. a. O.) auszuschließen, da diese Rechtsmittel nicht zu den während des Prozesses stattfindenden ordentlichen und außerordentlichen gehören. (Kommentar zum Mühlen-Ablös. Ges., S. 48 Note 2.)

b) Wulsten tritt diesen Ansichten bei. (Die Ablös. Gesetze S. 342.)

3) Es sind der Entscheidung des Revis.-Kolleg. nicht allein diejenigen Prozesse der in Rede stehenden Gattung überwiesen worden, welche erst nach Publikation dieses Gesetzes anhängig gemacht worden, sondern auch die zur Zeit der Publikation des Gesetzes bereits schwebenden, noch nicht rechtskräftig entschiedenen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bei einem Gerichte oder bei einer Auseinandersetzungs-Behörde obschweben; dergestalt, daß ohne Rücksicht auf die Lage der Sache das Revis.-Kolleg. auf das etwa eingelegte Rechtsmittel endgültig zu entscheiden hat. [1])

Nur für diejenigen Sachen, welche bereits in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz schweben, mithin für diejenigen, wo gegen ein Erkenntniß zweiter Instanz das Rechtsmittel der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde zur Zeit der Publikation des Gesetzes bereits angemeldet worden, ist eine Ausnahme gemacht, indem diese Sachen in letz-

---

1) Das Gesetz bestimmt nicht ausdrücklich, wie es mit denjenigen Sachen gehalten werden soll, in welchen zwar bereits ein Appellations-Urtel ergangen, die gesetzliche Frist zur Einlegung des bisher dagegen zulässigen weiteren Rechtsmittels der Revision oder der Nichtigkeits-Beschwerde aber zur Zeit der Publikation des Gesetzes noch nicht abgelaufen und das erwähnte Rechtsmittel bisher noch nicht angemeldet war. Es kann indeß nicht bedenklich sein, anzunehmen, daß in solchen Fällen das Rechtsmittel noch zulässig ist und daß, wenn dasselbe rechtzeitig eingelegt wird, nach der Bestimmung des zweiten Satzes des §. 3., das Revisions-Kolleg. alsdann in letzter Instanz zu erkennen hat. (v. Rönne's Komment. zum Mühlen-Ablös. Ges., S. 48—49.)

ter Instanz durch das Ob. Trib. zum Austrage gebracht werden sollen.[1])

4) Ist das Revisions-Kollegium berechtiget, auf Grund des §. 4. des Kosten-Regulativs v. 25. April 1836 für die von ihm nach §. 3. des Mühlen-Ablös. Ges. abzufassenden Erkenntnisse Urtels-Gebühren zum Ansatz zu bringen?

Der Gesetz-Entwurf, welchen die Staats-Regierung der National-Versammlung vorgelegt hatte, enthielt im §. 17. folgende Bestimmung:

Die dem vorstehenden Verfahren zugewiesenen Sachen werden kosten- und stempelfrei bearbeitet. Der Kommissarius erhält nur Fuhrkosten und Diäten an Reisetagen. Die Beisitzer können Ersatz der Reise-, Zehrungs- und Versäumniß-kosten fordern. Den bei den Verhandlungen zugezogenen Sachverständigen und den vernommenen Zeugen werden die in der Verordnung v. 29. März 1844 (G. S., S. 73) bestimmten Gebühren oder die an deren Stelle tretenden Reise- und Versäumnißkosten vom Kommissarius festgesetzt und gezahlt.

Zur Deckung der obigen Kosten hat der Kommissarius einen angemessenen Kostenvorschuß vom Provokanten einzuziehen.

Die Motive dazu bemerken:

Bei dem möglichst vereinfachten Verfahren soll jede zulässige Erleichterung in Bezug auf die Kosten eintreten. (Stenogr. Verhandl. der National-Vers., Bd. 3. S. 1950 u. 1956.)

Der Entwurf des jetzigen Mühlen-Ablös. Ges. enthält hierüber gar keine Bestimmung. Dies veranlaßte den Abgeordn. Rohden und Gen., in der II. Kammer folgendes Amendement (zum §. 2. des Ges.) zu stellen:

Das ganze Verfahren über die Frage, ob die Abgabe gewerblich ist und einer Gegenleistung des Berechtigten der gewerblichen Abgabe korrespondirt, ist kosten- und stempelfrei. Nur Diäten und Fuhr-Kosten der Kommissarien der Behörden, der sachkundigen Beisitzer und die Auslagen an Zeugen und Sachverständige kommen gegen die Partheien zum Ansatze. (Drucks. der II. K., Nr. 441. ad VII. u. stenogr. Verh. der II. K., S. 1942.)

Dies Amendement wurde in seinen zwei Sätzen getheilt zur Abstimmung gebracht, und hierbei der erste Satz abgelehnt, worauf der Antragsteller den zweiten Theil desselben zurückzog. (Stenogr. Verhandl. a. a. O. S. 1967—1968.)

Auf diese Weise ist in das gegenwärtige Gesetz eine Bestimmung über den Kostenpunkt gar nicht aufgenommen worden.

Der Abgeordn. Rohden hatte bei der Diskussion seines Antrages hervorgehoben, daß die Rechtsstreitigkeiten über Mühlenabgaben zu den verwickeltsten und zweifelhaftesten in faktischer, wie in rechtlicher Beziehung gehören, und daß es in der Billigkeit beruhe, daß der Staat dabei zu Hülfe komme, um so viel als möglich das Verfahren zu erleichtern (a. a. O. S. 1964). — Von Seiten des Ministeriums wurde indeß bemerkt, daß der Entwurf eine Bestimmung über die Kostenfreiheit nicht aufgenommen habe, weil die Behandlung der Mühlen-Angelegenheiten den Auseinandersetzungs-Behörden zugewiesen sei und bei diesen bereits die Stempelfreiheit stattfinde, die Kosten aber sich auf die Erstattung der Auslagen

---

1) Ueber die Frage: ob das Ob. Trib. in den noch von demselben zu erledigenden Prozessen über Mühlenabgaben die Dekl. v. 19. Febr. 1832, §§. 1. u. 2. noch zu berücksichtigen habe (welche Frage von rein transitorischer Bedeutung ist), vergl. v. Rönne's Kommentar zum Mühlen-Ablös. Ges., S. 46—47 Note 1. Den daselbst entwickelten Ansichten ist das Ob. Trib. in dem Erk. v. 16. Mai 1850 (Entsch. Bd. 20. S. 208 ff.) beigetreten.

beschränkten, weshalb kein Grund zu dem beantragten Zusatze vorliege (a. a. O.).

Der Abgeordn. Ambronn machte zwar noch darauf aufmerksam, daß nach den bisherigen Gesetzen das Revis.-Kolleg. verpflichtet sei, für die Ausfertigung seiner Entscheidungen besondere Gebühren in Ansatz zu bringen, und daß daher, wenn nicht eine anderweite Bestimmung getroffen werde, dies auch künftig geschehen müsse; wogegen, wenn die General-Kommissionen in erster Instanz zu entscheiden hätten, keine Stempel, Taxen u. s. w. in Ansatz kommen würden (s. a. a. O. S. 1965—1966); allein dessenungeachtet wurde das Rohdensche Amendement verworfen.

a) v. Rönne bemerkt mit Bezug hierauf:

Die (erwähnte) Bemerkung des Abgeordn. Ambronn ist insofern vollkommen richtig, als der §. 4. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 allerdings bestimmt, daß in Auseinandersetzungs- und Regulirungs-Angelegenheiten von den Partheien, außer den Diäten und Reisekosten der Kommissarien, Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderen Sachverständigen, Urtelsgebühren für die Entscheidungen der Revisions-Kollegien (an deren Stelle das Revisions-Kollegium zu Berlin getreten ist) eingezogen werden sollen. — Wenn indeß das Revisions-Kolleg. für L. K. Sachen nach der Bestimmung des gegenwärtigen Gesetzes lediglich an Stelle der Auseinandersetzungs-Behörden in erster und letzter Instanz zu erkennen hat, so kann nicht angenommen werden, daß beabsichtiget worden, durch diese Bestimmung eine Erschwerung für die Partheien hinsichtlich des Kostenpunktes herbeizuführen; vielmehr wird für die Entscheidungen des Revisions-Kollegiums in Mühlenabgaben-Prozessen die Kosten- und Stempelfreiheit, wie solche zeither für die Entscheidungen erster Instanz bei den Auseinandersetzungs-Behörden bestand, in Anspruch genommen werden müssen. Sofern aber hierüber ein Zweifel entstehen sollte, würde es jedenfalls einer entsprechenden Deklaration bedürfen, da es sich in keiner Art rechtfertigen ließe, die Regulirung der Mühlenabgaben bezüglich des Kostenpunktes noch mehr zu erschweren, als dies nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Fall war. (Kommentar zum Mühlen-Ablös. Ges. S. 110—111.)

b) Wulsten tritt dieser Ansicht bei. (Die neuen Agrar-Gesetze S. 342 bis 343.)

c) Das Revis.-Kolleg. selbst ist anderer Ansicht und bringt für seine Urtel in Mühlen-Ablösungssachen Urtelsgebühren auf Grund des §. 4. des Regul. v. 25. April 1836 zum Ansatze, indem es annimmt, daß es nach §. 3. des Mühlen-Ablös. Ges. nicht an Stelle der Auseinandersetzungs-Behörden, sondern als ein Kompromiß-Gericht, in erster und letzter Instanz zu entscheiden habe. Auch spreche hierfür, daß das alleg. Gesetz keine Kostenbefreiung für die demselben unterliegenden Entscheidungen ausspreche, und ein auf Kostenfreiheit des ganzen Verfahrens gerichteter Verbess. Vorschlag von der II. K. verworfen sei, obgleich dabei die Vorschrift des §. 4. des Kosten-Regul. zur Sprache gebracht worden. (Erk. des Revis.-Kolleg. v. 15. Nov. 1850, in dessen Entsch. Bd. 3. S. 336. u. 360.)

5) Daß in den nach §. 3. des Gesetzes von dem Revis.-Kolleg. zu entscheidenden Mühlen-Prozeß-Sachen eine Verpflichtung des unterliegenden Theiles zur Erstattung der Mandatarien-Gebühren nicht obwalte, ist von dem Min. für landwirthschaftl. Ang. in dem R. v. 21. Okt. 1852 [1]) (Min.-Bl. d. i. V. 1852. S. 297. Nr. 289.) angenommen worden.

Zum §. 4.

I. Der §. 4., welcher in dem Regier. Entw. den §. 3. bildete, ist

1) Vergl. in Bd. I. S. 241—242.

unverändert nach dem Vorschlage des Entw., nur mit der Modifikation angenommen, daß der in dem Entw. vorgeschlagene Präklusiv-Termin vom 1. Jan. 1851 bis zum 1. Jan. 1855 verlängert wurde.

A. Die Motive des Entw. bemerken dazu:

Die vorgeschriebene Präklusivfrist für den Antrag auf Regulirung in Betreff der noch nicht zum Prozeß gelangten, wie der darin befangenen Abgaben, ist nothwendig, damit durch eine baldige Regulirung der streitigen Abgaben dieser Quelle ununterbrochener Beschwerden der betreff. Gewerbetreibenden endlich ein Ziel gesetzt werde.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte die Verlängerung des Präklusiv-Termins bis zum 1. Jan. 1855, um diesen Paragraphen mit dem §. 95. des neuen Ablös. Ges. in Einklang zu bringen.[1])

Die II. Kammer trat diesem Antrage bei.[2]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀ Bd. 4. S. 1969.)

C. Die Kommission der I. Kammer bemerkte:

Zu §. 4. wurde erwogen, daß es sich hier nicht um den Verlust eines Rechts, sondern nur um den eines Einwandes handle, und daß die Einführung eines Präklusiv-Termins durch die Bestimmung des §. 6. des Gesetzes nothwendig geboten sei. Denn ein längeres Hinausschieben der Auseinandersetzung würde den gegenwärtigen Zustand der Mühlengrundstücke, namentlich der Gebäude, in vieler Beziehung verdunkeln und immer zu neuen Zweifeln Anlaß geben, auch viele Müller von neuen Verbesserungen abhalten, weil sie besorgen müßten, später dieselben zu ihrem Nachtheil in Anrechnung gebracht zu sehen.

Das Plenum der I. Kammer trat in diesem Falle dem §. gleichfalls in der von der II. Kammer beschlossenen Fassung bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2778).

II. Der §. 4. verpflichtet jeden Mühlenbesitzer, welcher von einer auf dem Mühlengrundstücke haftenden Abgabe ganz oder theilweise aus dem Grunde befreit sein will, weil solche die Natur einer durch den §. 30. des Ed. v. 2. Nov. 1810 oder durch den §. 3. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgehobenen Gewerbe-Abgabe habe, diese Behauptung spätestens bis zum 1. Januar 1855 der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde anzuzeigen.

v. Rönne bemerkt hierzu:

Es ist also nicht bloß nothwendig, daß die vorgeschriebene Anzeige, welche übrigens zu jeder Zeit gemacht werden kann, spätestens bis zu dem vorgeschriebenen Präklusiv-Termin, sondern auch, daß sie der zuständigen Auseinandersetzungs-Behörde, mithin der betreff. General-Kommission oder Regierungs-Abtheilung, erstattet werde. Uebrigens aber bedarf es nur einer einfachen Anzeige darüber, für welche Abgaben, nach der Ansicht des Verpflichteten, die Befreiung gefordert, wird, ohne daß vorläufig eine nähere Begründung

---

1) In den §. 95. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 sollte nämlich nach dem Beschlusse der II. K. die Bestimmung aufgenommen werden,

daß jede Provokation auf Ablösung der Reallasten bis zum 1. Jan. 1855 angebracht werden müsse, und zwar bei Verlust der Berechtigung auf die Reallast.

Dieser Bestimmung versagte indeß die I. K. ihre Zustimmung und in Folge dessen ist dieselbe in das Ablös. Gesetz nicht aufgenommen worden. (Vergl. die Erläut. zu §§. 94. u. 95. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 sub I, s. oben S. 712 ff.)

2) Der Verbess.-Vorschlag des Abgeordn. Ebert (Druckf. der II. K. Nr. 419. ad II.):

„statt der Worte: „vor dem 1. Jan. 1851“ zu setzen: „innerhalb „Jahresfrist nach Publikation des gegenwärtigen Gesetzes“, erledigte sich ohne Abstimmung durch die Annahme des Kommiss.-Vorschlages. (Stenogr. Ber. der II. K., Bd. 4. S. 1969.)

dieser Ansicht erforderlich ist; ebensowenig ist eine besondere Form für die Anmeldung vorgeschrieben; indeß wird es jedenfalls räthlich sein, daß die Anmeldenden sich, zur Sicherung künftigen Nachweises, eine Bescheinigung der erfolgten Anmeldung ertheilen lassen.

Die Folge der Verabsäumung der vorgeschriebenen Anmeldung ist unzweifelhaft die,

daß dem Mühlenbesitzer der Einwand verloren geht, daß die Abgabe eine wegen ihrer gewerblichen Eigenschaft aufgehobene sei.

Er darf daher, im Falle der Verabsäumung, diesen Einwand dem Berechtigten weder in einem späterhin etwa entstehenden Prozesse über die Natur der Abgabe, noch bei der Regulirung durch die Auseinandersetzungs-Behörde entgegen setzen; vielmehr muß ohne Weiteres der Behauptung des Berechtigten, daß die betreffenden Abgaben nicht zu den aufgehobenen Gewerbe-Abgaben gehören, bloß aus dem Grunde Folge gegeben werden, weil der Verpflichtete sich durch die Nichtanmeldung jedes Einwandes in dieser Beziehung verlustig gemacht habe.[1] (Kommentar zum Mühlen-Ablös. Ges., S. 49—50.)

Zum §. 5.

I. Der §. 5., welcher den §. 4. des Regier. Entw. v. 1849 bildete, ist in beiden Kammern, ohne daß Verbesserungs-Anträge dazu gestellt worden und ohne Erinnerungen angenommen worden. (Sten. Ber. der II. K., S. 1969, u. der I. K., S. 2778.)

Die Motive des Regier. Entw. bemerken:

Der §. 4. erwähnt nur die Fälle, in welchen für die Aufhebung gewerblicher Abgaben eine Entschädigung durch das Entschädigungs-Gesetz v. 17. Jan. 1845 zugesichert ist, weil ein anderweiter Anspruch auf Entschädigung aus der Staats-Kasse für den Verlust der, bereits vor Publikation der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgehobenen Abgabe-Berechtigungen nicht mehr geltend gemacht werden kann.

II. Die Zuziehung der betreffenden Regierung zu dem Ablösungsverfahren in Mühlensachen ist nur in denjenigen Fällen angeordnet, wo

---

1) Der Berichterstatter, Abgeordn. Ellwanger äußerte bei der Diskussion in der II. K.:

„Man würde, wenn man die Frist kürzer stellen wollte, wenig gewinnen; denn der verpflichtete Besitzer würde immer berechtigt sein, noch „excipiendo geltend zu machen, was er selbstständig nicht mehr beanspruchen „kann. Die Exceptionen können noch angebracht werden, wenn auch die „Verjährungsfrist für die eigentliche Forderung schon abgelaufen ist.“ (Stenogr. Ber. der II. K., S. 1969.)

Mit Bezug hierauf bemerkt v. Rönne:

„Abgesehen davon, daß die Rechtsansichten über die Frage: ob ein „verjährter Anspruch immer noch als Exception geltend gemacht „werden kann, von einander abweichen (vergl. hierüber die Erg. der „Preuß. Rechtsbücher von Gräff rc., 3. Ausg. Bd. 1. S. 266 ff.), ist die „ausgesprochene Meinung des Abgeordn. Ellwanger schon aus dem „Grunde eine irrthümliche, weil eine gesetzliche Präklusivfrist, wie „der §. 4. eine solche aufstellt, nichts mit einer Verjährungsfrist ge„mein hat. (Vergl. in dieser Beziehung Koch's Lehrb. des Preuß. Pri„vatrechts, Bd. I. S. 273—276 §. 149.) — Das Richtige ist, daß der„jenige Mühlenbesitzer, welcher nicht bis zum 1. Jan. 1855 seinen An„spruch auf Befreiung angemeldet hat, durch diese Versäumniß das „Recht verliert, diese Befreiung geltend zu machen, und zwar ohne Rück„sicht darauf, ob er selbst klagend und auf Regulirung provocirend auftritt, „oder ob der Berechtigte der Kläger oder Provokant ist, welchem die Be„hauptung der Befreiung als Einrede entgegengesetzt wird.“ (Kommentar „zum Mühlen-Ablös. Ges. S. 50 Note 1.)

dem bisherigen Abgaben-Berechtigten ein Anspruch auf Entschädigung aus der Staats-Kasse zusteht; nicht aber in denjenigen Fällen, wo eine Entschädigungs-Verbindlichkeit zu Gunsten der bisherigen Zwangsberechtigten festgesetzt worden. Der Zweck der Zuziehung der fiskalischen Instanz ist aber der, dieselbe in den Stand zu setzen, bei dem Ablösungsverfahren zu prüfen, ob die Abgaben, welche den Gegenstand der Verhandlungen bilden, für gesetzlich aufgehoben zu erachten sind, oder nicht, und ob und in wiefern also eine Entschädigungs-Verpflichtung des Fiskus dabei anzuerkennen. Uebrigens ist die Zuziehung der betreff. Regierung nur für diejenigen Fälle vorgeschrieben, wo die Entschädigung nach dem Gesetze v. 17. Jan 1845 (G. S. 1845, S. 79 ff.) eintritt; denn die Abgaben-Berechtigten sind nur noch in denjenigen Landestheilen befugt, eine Entschädigung aus der Staats-Kasse für die Aufhebung gewerblicher Mühlenabgaben zu fordern, wo eine solche Entschädigung durch das mit der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 gleichzeitig erlassene Entschädigungs-Gesetz zugesichert worden. Ein anderweitiger Anspruch auf Entschädigung aus der Staats-Kasse für den Verlust der bereits vor Publikation der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 aufgehobenen Abgaben-Berechtigungen kann nicht mehr geltend gemacht werden. Auch findet, nach §. 4. des Entschädigungsgesetzes v. 17. Jan. 1845, ein Entschädigungs-Anspruch nur alsdann statt, wenn die bisherigen Abgaben-Berechtigten ihre Ansprüche vor Ablauf des Jahres 1845 bei der betreffenden Regierung schriftlich angemeldet haben, welches mithin in jedem Falle festzustellen sein wird. (Vergl. v. Rönne's Komment. zum Mühlen-Ablös. Ges., S. 50—51.)

III. Die Gen. Komm. zu Stendal bemerkt zum §. 5 in ihrer Instr. v. 12. März 1851:

Es bezieht sich diese Bestimmung auf die §§. 4. und 5. und 25. bis 31. des Entschädigungs-Ges. zur allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845. Da die Frist, welche zur Anmeldung der Ansprüche für die Berechtigten bestimmt worden, jetzt längst abgelaufen ist, so kommt es nur darauf an, festzustellen, ob die Anmeldung von Seiten der zur Erhebung der Abgaben Berechtigten innerhalb derselben erfolgt ist, und wird es genügen, diese zur Erklärung hierüber zu veranlassen, und das über die Anmeldung von der K. Reg. ausgestellte Attest von ihnen zu erfordern. Dann bedarf es nicht mehr der Benachrichtigung der K. Regierung. Die Kommissarien haben jedesmal die desfallsige ausdrückliche Erklärung des Berechtigten, insofern dieser überhaupt zur Entschädigungsforderung befugt war, zu den Akten zu bringen. Sollte es dennoch zweifelhaft sein, ob eine Anmeldung erfolgt ist, so ist darüber an uns zu berichten. Dies muß immer geschehen, wenn die Anmeldung nachgewiesen ist, und dabei angegeben werden, auf wie hoch sich die qu. Abgabe beläuft, damit hiernach die K. Reg. von uns benachrichtigt werden kann.

Zum §. 6.

I. Der §. 6., welcher in dem Regier. Entw. den §. 5. bildete, lautete in letzterem, was die Alin. 1 u. 2 betrifft, wörtlich eben so, wie in dem Gesetze; dagegen lautete der übrige Theil des §. in dem Regier. Entw. dahin:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, den das Mühlengrundstück bei Berücksichtigung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihm zustehenden Berechtigungen hat, in Pausch und Bogen festgestellt. Dazu wird die Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen gewährt worden oder noch zu gewähren ist. Alsdann werden vier Prozent des Kaufwerthes und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks zusammengerechnet. Die Summe davon stellt den Reinertrag des Mühlengrundstücks dar.

A. Die Motive des Regier. Entw. bemerken zur Rechtfertigung dieses §.:

Im §. 63. und 85. des Entw. zu dem Gesetze über Ablösung der Reallasten rc. ist der Grundsatz angenommen, daß die Prästationsfähigkeit einer Stelle für gesichert zu erachten sei, wenn der Werth der auf ihr haftenden Reallasten zwei Drittheil des Reinertrags des Grundstücks, der sich nach dem gemeinen Kaufpreise bestimmt, nicht übersteigt. Derselbe Grundsatz läßt sich auch auf die mit Abgaben belasteten Mühlen anwenden. Der gegenwärtige gemeine Kaufpreis eines Mühlengrundstücks repräsentirt den Werth desselben unter Beachtung des Umstandes, daß wegen der Möglichkeit erhöhter Konkurrenz auf einen bestimmten Umfang des Gewerbebetriebs mit Gewißheit nicht zu rechnen ist. Sofern dem Besitzer der Mühlen nach Abrechnung der Lasten ⅓ des Werths frei bleibt, läßt sich annehmen, daß er sich im prästationsfähigen Zustande erhalten kann; bei einer stärkeren Belastung wird dies aber nicht der Fall sein. Demzufolge müssen die Mühlen-Prästationen, welche den Werth von ⅔ des belasteten Grundstücks übersteigen, auf das angegebene Maaß reduzirt, und dieser Vortheil muß allen Mühlen zu Theil werden, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgaben in irgend welcher Art feststehen oder noch streitig sind.

Nach §. 63. des Entw. zur Ablös. Ordn. sollen feste Geldabgaben und Geld- und Getreide-Reluitionsrenten bei den zu Eigenthum, Erbzins- und Erbpachtsrenten besessenen Grundstücken nicht zu den einer möglichen Reduktion unterliegenden Reallasten gerechnet werden, auf regulirungsfähige Grundstücke ist diese Ausnahme im §. 85. ibid. nicht ausgedehnt. Es scheint auch bei den Mühlen am Orte zu sein, eine solche Ausnahme nicht zu machen, weil die Mühlenbesitzer sich überwiegend in einer hülfsbedürftigen Lage befinden, ein großer Theil ihrer Prästationen gerade in Geldabgaben besteht, viele Natural-Leistungen bereits in Renten verwandelt sind, und weil Geldabgaben und Reluitions-Renten die Prästationsfähigkeit der Mühlen nicht weniger als andere Lasten gefährden. Andererseits müssen dagegen Entschädigungs-Kapitalien, welche für Aufhebung einer Exklusiv-Berechtigung oder des Mahlzwanges etwa dem jetzigen oder einem früheren Besitzer der Mühle gezahlt worden oder zu zahlen sind, dem Kaufwerthe der Mühle hinzugerechnet werden, indem diese Kapitalien einen theilweisen Ersatz für die dem Etablissement durch die Gewerbefreiheit zugefügten Nachtheile bilden und es die Schuld des Besitzers ist, wenn er die erhaltene Abfindung nicht zur Abstoßung von Reallasten verwendet, oder bei der Erwerbung des Mühlengrundstücks unbeachtet gelassen hat, daß für dasselbe zur Ausgleichung jener Nachtheile eine Abfindung bereits gewährt ist. Da die Ermittelung der Prästationsfähigkeit die Schätzung des Werths der Reallasten bedingt, so würde es unzweckmäßig sein, dieselbe nicht gleichzeitig zu einer Ablösung der Lasten, welche ohnehin begünstigt werden muß, zu benutzen. Deshalb soll jeder Prozeß über die Natur der Mühlenabgaben zugleich die Wirkung einer Provokation auf Ablösung der fortdauernden Reallasten der Mühle haben, und die Herabsetzung zu hoher Lasten nur bei Gelegenheit einer Ablösung erfolgen.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte:

a) in ihrem Berichte v. 15. Dec. 1849 (Drucks. Nr. 399) die unveränderte Annahme des §. in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung mit der einzigen Abweichung, daß im ersten Satze des Alin. 3 zwischen den Worten „in Pausch und Bogen" und „festgestellt" einzuschalten: „durch Schiedsrichter".

Der Bericht motivirt diesen Antrag folgendermaaßen:

Zu diesem §. wurden folgende Abänderungen resp. Zusätze beantragt:

1) an Stelle des §. zu setzen:

Die sämmtlichen auf Mühlengrundstücken haftenden Lasten und Abgaben sollen in der Art regulirt werden, daß zuvörderst der Werth der vom Müller zu leistenden Abgaben festgestellt wird.

Hiervon kommen in Abzug:

a) der Werth der Gegenleistungen des Berechtigten,

b) die Zinsen der etwa erhaltenen Entschädigung.

Das verbleibende Residium wird halbirt. Die eine Hälfte fällt fort; die andere Hälfte verbleibt als fortbestehende Abgabe. Der Reinertrag des

ursprünglich mit der Mühle verliehenen Areals, Gebäude rc. bleibt bei Berechnung außer Betracht.

2) dem §. folgende Fassung zu geben:

Die sämmtlichen, gegenwärtig auf Mühlengrundstücken noch außer der Königl. Gewerbesteuer ruhenden Lasten und Abgaben sollen in der Art regulirt werden, daß nach Abrechnung

1) der vom Berechtigten zu gewährenden Gegenleistungen,
2) 4 pCt. Zinsen des etwa erhaltenen Entschädigungs-Kapitals für aufgehobene Zwangs- und Bannrechte,
3) des Reinertrags des bei der **ursprünglichen** Verleihung des Mühlengrundstücks mit überwiesenen nutzbaren Grund und Bodens, als Aecker und Wiesen.

Der noch übrig bleibende Theil kommt zur Hälfte in Wegfall. Hiervon hat der Berechtigte dem Verpflichteten ⅓ ganz zu erlassen, ⅔ dagegen wird dem Berechtigten vom Staate entschädigt.

3) Der Reinertrag der Mühle wird in folgender Art festgestellt:

Es wird der Jahreswerth aller ablösbaren Reallasten mit der Entschädigung zusammen gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte oder ausschließlichen Gewerbeberechtigungen gewährt werden, oder noch zu gewähren ist. Vier Prozent dieser Entschädigung werden mit den Reallasten zusammengerechnet und es kommen hiervon die sämmtlichen Gegenleistungen incl. der sich aus Grund und Boden herausstellenden Rente in Abzug, wodurch der Reinertrag gebildet wird.

4) an Stelle des 2. Alin. zu setzen:

Der Reinertrag des Mühlengrundstücks wird durch Schiedsrichter in Pausch und Bogen festgestellt.

Zu demselben werden vier Prozent der Kapitals-Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengründstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte oder ausschließlicher Gewerbeberechtigungen gewährt worden oder noch zu gewähren ist; der so ermittelte Betrag bildet den zum Grunde zu legenden Gesammt-Reinertrag.

5) am Schlusse des Alin. 1. zuzusetzen:

Insoweit die Berechnung des dem Besitzer eines Mühlengrundstücks hiernach freizulassenden Drittels des Reinertrages seines Grundstücks eine Verminderung der abzulösenden Reallasten nothwendig wird, erfolgt die Entschädigung des oder der Berechtigten zum 20fachen Betrage des durch die Verminderung entfallenen Rententheils Seitens der Staatskasse. Die Liquidirung an die Staatskasse und die Auszahlung des Entschädigungs-Betrages an die Berechtigten hat die Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen zu übernehmen.

Die zu 1. und 2. gedachten Anträge gehen von einem wesentlich anderen Prinzip aus, als der Gesetzentwurf.

Es sollen auf Seiten der Gutsherrschaft blos in Rechnung gestellt werden nach dem Antrage zu 1.:

a) der Werth der Gegenleistungen, welche der Gutsherrschaft obliegen,
b) die Zinsen des Entschädigungs-Kapitals, welches der Müller für Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte erhalten hat.

Gegen diesen Antrag wurde geltend gemacht, daß es rein willkührlich sei, auf Seiten der Gutsherrschaft blos den Jahreswerth der Gegenleistungen und die Zinsen des Entschädigungs-Kapitals in Rechnung zu stellen. Hiernach würde z. B. bei einer Mühle, mit welcher Ländereien verliehen sind, deren Ertrag den Werth der Leistungen des Müllers überstiege, die Abgabe des Müllers dessenungeachtet um die Hälfte ermäßigt werden müssen.

Die Kom. war der Ansicht, daß ein solches Verfahren ebenso ungerecht, als unbillig sein würde.

Der Antrag sub 2. mildert zwar die Unbilligkeit des Antrages sub 1., insofern als er zu Gunsten der Gutsherrschaft auch den Ertrag der mit der Mühle verliehenen Ländereien in Rechnung stellt, im Wesentlichen gilt aber das zu 1. Gesagte auch hier.

Beide Anträge sind mit sehr überwiegender Stimmenmehrheit verworfen worden.

Bei der Berathung über den im §. 5. ausgesprochenen Grundsatz, daß dem Mühlenbesitzer ⅓ des Reinertrages des Mühlengrundstücks verbleiben solle, wurde von einer Seite zuvörderst überhaupt in Abrede gestellt, daß die hiernach eintretende Ermäßigung der Entschädigung des Berechtigten gerechtfertigt sei. Von einer Prästationsfähigkeit bei Mühlen könne überhaupt nicht die Rede sein. Die bisherige Gesetzgebung kenne nur eine Prästationsfähigkeit bei bäuerlichen Stellen; nicht aber bei gewerblichen Anlagen, zu denen die Mühlen gehören.

Die Bestimmung über die Gewährung eines Drittels des Reinertrags sei mithin eben so neu, als willkührlich. Man gebe zu, daß ein großer Theil der Müller sich in einer sehr gedrückten Lage befinde, dies sei aber nicht die Schuld der Berechtigten, sondern es sei die Folge der durch das Gewerbegesetz v. 17. Jan. 1845 freigegebenen Konkurrenz des höheren Aufschwungs, den das Mühlengewerbe durch die großen Fortschritte in der Mechanik genommen, und endlich der Ueberfüllung, die bei jedem anderen Gewerbe in nicht minderem Maaße eingetreten sei.

Die anderen Gewerbsgenossen seien dadurch eben so schwer betroffen, wie die Müller. Es sei gar kein Grund abzusehen, weshalb gerade den Müllern, welche gutsherrliche Abgaben von ihren Mühlen zu geben, eine Erleichterung zu Theil werden solle. Andere Müller befänden sich in Folge der veränderten Gewerbe-Verhältnisse in einer nicht minder drückenden Lage. Auf ihren Mühlen hafteten zwar keine gutsherrlichen Abgaben, wohl aber beträchtliche Schulden. Halte man mit Rücksicht auf die nachtheiligen Folgen der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 eine Erleichterung der Müller einmal für nothwendig, so würde man sie den zuletzt erwähnten Müllern ebenfalls angedeihen lassen müssen. In sehr vielen Fällen bilden die gutsherrlichen Abgaben nur das Aequivalent des Kaufgeldes, seien also gewissermaaßen die Zinsen gestundeten Kaufgeldes. Es sei weder recht noch billig, für diese Stundung die Berechtigten durch einen erzwungenen Erlaß büßen zu lassen.

Mit demselben Rechte könne man auch dem auf einer durch das Gewerbegesetz ruinirten Mühle eingetragenen Hypothek-Gläubiger einen Theil seines Kapitals nehmen, damit der Müller subsistire.

Man müsse demnach in den den Berechtigten durch den vorliegenden Gesetz-Entwurf angesonnenen Opfern eine Verletzung des Art. 8. der Verfassung erblicken. Fühle aber der Staat Mitleid mit der Lage der Müller, glaube er, daß es durchaus nothwendig sei, sie zu unterstützen, so möge er dies aus eigenen Mitteln thun und sie nicht auf die Berechtigten anweisen. Man wolle den Müllern jede Beihülfe Seitens des Staats gern gönnen.

Von diesem Gesichtspunkte aus ist der sub 5. gedachte Antrag gestellt.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde sogar die Frage in Anregung gebracht, ob nicht der Staat verpflichtet sei, den Müllern allen Schaden, den sie erweislich durch die neuere Gewerbe-Gesetzgebung erlitten, zu erstatten hätte?

Es wurde hierbei insbesondere hervorgehoben, daß durch die Einführung der Gewerbefreiheit der Staat sehr erheblich gewonnen habe. Es sei in Folge derselben eine große Anzahl neuer Mühlen entstanden und der Staat beziehe von diesen neuen Mühlen-Anlagen eine sehr bedeutende Summe an Gewerbesteuer, die ihm ohne vollständige Freigebung des Mühlengewerbes nicht zufließen würde.

Die Majorität der Komm. konnte weder die letztgedachte Frage bejahen, noch den gegen das Prinzip des §. geltend gemachten Gründen beitreten.

Sie glaubte zunächst den allgemeinen Grundsatz festhalten zu müssen, daß der Staat keine Verpflichtung zu einer Entschädigung für die Nachtheile habe, welche die nothwendige Folge von staatlichen, sozialen oder gewerblichen Veränderungen sind, sei es, daß sie von selbst eintreten, oder daß sie der Staat in Berücksichtigung des allgemeinen Wohls und einer dringenden Nothwendigkeit herbeizuführen veranlaßt ist. Der Staat habe seinerseits durch die Entschädigungen für die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte den Müllern schon jede mögliche Berücksichtigung zu Theil werden lassen.

Dem Staate gegenüber könne den Müllern keine andere Stellung eingeräumt werden, wie anderen Gewerbs-Genossen. Wolle man den Müllern Entschädigungs-Ansprüche zugestehen, so müßte man andern Gewerbs-Genossen, welche z. B. durch die Gewerbefreiheit, durch Anlegung der Eisenbahnen u. s. w. nicht geringern Schaden erlitten hätten, ein Gleiches bewilligen. Man würde dann sehr bald bei der Grenze des Unmöglichen anlangen.

Eine dem Staate obliegende Entschädigungsverbindlichkeit müsse hiernach in Abrede gestellt und jeder dahin zielende Antrag abgelehnt werden. Demgemäß wurde der Antrag sub 5. mit 30 gegen 10 Stimmen abgelehnt.

Dagegen war die Majorität der Komm. der Ansicht, daß die Bestimmung dieses §., wonach dem Müller ⅓ des Reinertrages verbleiben und soweit es hierzu erforderlich sei, die Berechtigten sich ihre Abfindung kürzen lassen müßten, gerechtfertigt sei.

Es wurde hervorgehoben, daß die Mühlen, um die es sich hier handle, großentheils ebenfalls in einem ähnlichen gutsherrlichen Verhältnisse stehen, wie die bäuerlichen Stellen.

Hierzu komme, daß es im Interesse der Berechtigten selbst liege, daß die Müller bestehen können.

Im entgegengesetzten Falle würden die Berechtigten durch uneinziehbare Reste und Prozesse häufig ebenso große Ausfälle haben, als der Ausfall ist, der möglicher Weise dadurch eintritt, daß dem Mühlenbesitzer ⅓ des Reinertrages verbleiben muß.

Endlich aber sei zu erwägen, daß durch den §. 5. die Möglichkeit gegeben ist, das ganze Abgaben-Verhältniß zwischen den Müllern und den Berechtigten auf eine für beide Theile zufriedenstellende billige Weise zu ordnen.

Es würden so einerseits die Nachtheile der Prozesse, welche durch die im §. 2. der Dekl. v. 19. Febr. 1832 zu Unrecht aufgestellten Präsumtion verloren gegangen sind, vermindert, andererseits die Prozesse, die sonst darüber, ob die Abgaben Gewerbeabgaben oder Mühlenabgaben seien, entstehen dürften und deren Ausgang nach Aufhebung der §§. 1. und 2. des Ges. v. 19. Febr. 1832 ein sehr zweifelhafter sein möchte, beseitigt werden können.

Nachdem beschlossen worden war, den ersten Absatz des §., nach welchem dem Mühlenbesitzer ⅓ des Reinertrages verbleiben soll, anzunehmen, kam noch in Frage, auf welchem Wege der Reinertrag am zweckmäßigsten zu ermitteln sei?

Es waren in dieser Beziehung zwei von dem Entwurfe abweichende Anträge gestellt worden.

Der zu 3. erwähnte Antrag wurde mit sehr überwiegender Stimmenmehrheit verworfen, weil derselbe auf einem kalkulatorischen Irrthum beruhe.

Zu Gunsten des zu 4. erwähnten Antrags, nach welchem der Reinertrag durch Schiedsrichter festgestellt werden soll, wurde geltend gemacht, daß nach §. 5. des Entw. der **gegenwärtige** Kaufwerth festzustellen sei.

Wenn man sich über den gemeinen Kaufwerth aussprechen solle, so müsse er wie bei den zu den Landwirthschaften gehörigen Grundstücken durch die Erfahrung bekannt sein.

Es sei der Kaufwerth, der im gewöhnlichen Verkehr für Grundstücke derselben Art als dasjenige, für welches der gemeine Kaufwerth angegeben werden solle, häufig vorgekommen.

Die bekannten Kaufwerthe der Mühlengrundstücke rührten großentheils aus der Zeit vor 1845, d. h. aus einer Zeit, in welcher das Mühlengewerbe noch einträglicher war und die Mühlen einen höheren Werth hatten, wie jetzt. Dazu komme, daß in jener Zeit oft sehr kostspielige Anlagen und bedeutende Bauten vorgenommen, die keinen Ertrag gewährten, wenngleich ihr Kaufwerth ein bedeutender sei. Wolle man diese zum Maaßstabe nehmen, so erhalte man viel zu hohe Kaufwerthe und die Bestimmung wegen Belassung von ⅓ des Reinertrags sei ganz illusorisch.

Wolle man aber den gegenwärtigen Kaufwerth sich erst durch Ueberschlagung des Reinertrags schaffen, so sei es einfacher, den Reinertrag gleich direkt angeben zu lassen, anstatt durch denselben erst den Kaufwerth zu finden und nun wiederum, um den Reinertrag festzustellen, die Zinsen des so gefundenen Kaufwerths in Rechnung zu setzen.

Hiergegen wurde geltend gemacht, daß der Kaufwerth immer ein bestimmterer Ausdruck sei, als der Reinertrag, wenngleich letzterer bei Arbitrirung des ersteren im Allgemeinen zu berücksichtigen sei, da selbstredend nur der **gegenwärtige** Kaufwerth und nicht der aus einer früheren Zeit berücksichtigt werden könne.

Ferner spreche die Analogie des Ablös. Ges. für diese Methode der Reinertrags-Ermittelung.

Außerdem aber gebe der Kaufwerth eine äußerste Grenze an, über welche nicht hinausgegangen werden könne, da man höchstens annehmen könne, ein Grundstück habe keinen Kaufwerth, nicht aber, daß es einen Minuskaufwerth habe.

Endlich sei auch zu erwarten, daß bei Bemessung des gemeinen Kaufwerths alle zur Mühle gehörenden nutzbaren Realitäten ihre volle Berücksichtigung fänden, was bei Angabe des Reinertrages durch Schiedsrichter nicht mit derselben Sicherheit erwartet werden könne.

Die Kommission lehnte daher den Antrag zu 4. ab und entschied sich, indem 6 Mitglieder sich der Abstimmung enthielten, mit 18 gegen 12 Stimmen für den Entwurf, jedoch mit einer Abänderung dahin, daß der gemeine Kaufwerth durch Schiedsrichter festgestellt werden soll.

In vielen Petitionen ist der Antrag gestellt, bei Ermittelung des Reinertrages nach dem Kaufpreis die nachzuweisenden ältesten Erwerbungspreise zum Grunde zu legen.

Hiergegen wurde erinnert, daß deren Ermittelung oft rein vom Zufall abhängig sei, daß dadurch eine sehr verschiedene Behandlung der einzelnen betheiligten Müller eintrete, daß, wenn man auf diesen Antrag eingehen wolle, man auch die Leistungen des Müllers, nach den zu jener Zeit Statt gefundenen Preisen zu veranschlagen habe, daß hieraus mannigfache Weiterungen hervorgehen würden und man dessenungeachtet keine Gewähr für die Erlangung eines gerechten und billigen Resultats habe.

b) In dem **Nachtrage** zu diesem Berichte (Drucks. Nr. 433) trug die **Kommission**, ohne nähere Motivirung, noch dahin an, den **ersten Satz** des **Alin.** 3 in folgender Fassung anzunehmen:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nach seiner Wasserkraft, Lage und der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Konkurrenz, so wie in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihm zustehenden Berechtigungen **und ohne Rücksicht auf die von dem pflichtigen Mühlenbesitzer seit dem 1. Januar 1830 bewirkten Verbesserungen und Vergrößerungen der Bau-Anlagen hat**, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt.

Das **Plenum der II. Kammer** genehmigte die Anträge der **Kommission**, jedoch mit der **Abweichung**, daß beschlossen wurde, den in dem **ersten Satze** des **Alin.** 3 beantragten Zwischensatz:

„und ohne Rücksicht auf die von dem pflichtigen Mühlenbesitzer seit dem „1. Januar 1850 bewirkten Verbesserungen und Vergrößerungen der Bauanlage"

wegzulassen.[1]) (Sten. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 4, S. 1971—1972.)

---

1) Die sämmtlichen zum §. 6. in der II. K. gestellten **Verbess.-Anträge** wurden **abgelehnt**. Es waren dies folgende:

a) Des Abgeordn. Freih. v. **Hiller** (nicht gedruckt):
„am Schlusse des Alin. 1. folgenden Zusatz zu beschließen:
„Insoweit bei Berechnung des dem Besitzer eines Mühlengrundstückes „hiernach freigelassenen Drittels des Reinertrages seines Grundstückes „eine Verminderung der abzulösenden Reallasten nothwendig wird, erfolgt „die Entschädigung des oder der Berechtigten zum 20fachen Betrage des „durch die Verminderung entfallenen Rententheils Seitens der Staatskasse. Die Liquidirung bei der Staatskasse und die Auszahlung des „Entschädigungs-Betrages an die Berechtigten hat die Auseinandersetzungs-Behörde von Amtswegen zu übernehmen."

b) Des Abgeordn. **Berndt** (Nimptsch) u. Gen. (Drucks. Nr. 441. ad III.):
„den §. zu streichen und demselben folgende Fassung zu geben:
„Die sämmtlichen gegenwärtig auf Mühlengrundstücken noch ruhenden „Lasten werden in nachstehender Art regulirt, daß nach Abrechnung
„1) der vom Berechtigten zu gewährenden Gegenleistungen,
„2) 4 pCt. Zinsen des etwa erhaltenen Entschädigungs-Kapitals für „aufgehobene Zwangs- und Bannrechte,
„3) des Reinertrags, des bei der ursprünglichen Verleihung des Mühlen-„grundstücks mit überwiesenen nutzbaren Grund und Bodens.
„Der noch übrig bleibende Theil kommt als Gewerbezins zur Hälfte

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte (im Einverständnisse mit der II. Kammer), die beiden ersten Alin. unverändert anzunehmen; dagegen dem übrigen Theile des §. (dem Alin. 3) folgende Fassung zu geben:

Es wird der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, d. h. der Werth, welchen das Mühlengrundstück nebst allem Zubehör, nach seiner Wasserkraft, Lage, der zur Zeit der Abschätzung bestehenden Konkurrenz und anderen bestimmenden Umständen, in Erwägung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, und aller ihm zustehenden Berechtigungen, ohne Rücksicht auf die von dem pflichtigen Mühlenbesitzer seit dem 1. Januar 1830 bewirkten Verbesserungen und Vergrößerungen der Bauanlagen hat, in Pausch und Bogen durch Schiedsrichter festgestellt.

Dieselben haben den hiernach außer Berücksichtigung zu lassenden Werth dieser, im Mangel der Einigung durch ihren Ausspruch festzustellenden Verbesserungen und Vergrößerungen in einem bestimmenden Prozentsatze anzugeben, welcher von dem gemeinen Kaufwerthe in Abzug zu bringen ist.

Zu dem hiernach verbleibenden Werthe wird die Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte, oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen gewährt worden oder noch zu gewähren ist.

Alsdann werden vier pCt. des so ermittelten Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstücks, nach Abzug der nach §§. 59. und 60. des Gesetzes über Ab-

---

„ohnentgeltlich in Wegfall. Hiervon hat der Berechtigte ½ zu tragen, „½ wird dem Berechtigten vom Staate vergütigt."

c) Des Abgeordn. Bennecke (Drucks. Nr. 441. ad IX.):

„dem Müller nicht ⅓, sondern ⅔ des Reinertrages seiner Mühle abgabenfrei nach der in demselben Paragraphen vorgeschriebenen Ermittelungsform zu belassen.

Motive.

„Das ausdrückliche Verlangen der Betheiligten meines Wahlkreises."

d) Des Abgeordn. Walter (Drucks. Nr. 441. ad X.):

α) „in der zweiten Zeile des Alin. 1. statt: ein Drittel des Reinertrages ꝛc. zu setzen: die Hälfte des Reinertrages ꝛc.

β) „in der ersten Zeile des Alin. 2. statt der Worte: gemeine Kaufwerth ꝛc. zu setzen: Nutzungsertrag ꝛc.

Motive.

„Die Besitzer altberechtigter hoch belasteter Mühlen können nicht in dieselbe Kathegorie, wie die bäuerlichen Wirthe gestellt werden, welche ⅓ des „Reinertrages vom Grundstück frei erhalten, indem die Abgaben der Letztern „in keinem Verhältniß zu den hohen Mühlenabgaben stehen. Außerdem „sind auch noch die hochbelasteten Mühlen, nicht allein der täglich steigenden „Konkurrenz, sondern auch öftern Unglücksfällen, z. B. durch Wind- und „Wasserschaden ꝛc., ausgesetzt.

„Ebensowenig kann der, bei Ermittelung des Reinertrages gebrauchte „Ausdruck: gemeine Kaufwerth ꝛc. Anwendung finden, da bekanntlich in „neuester Zeit beim Mühlenwesen auf mechanische Verbesserungen bedeutende „Kapitalien verwendet wurden, welche dem betreffenden Grundstücke einen „besondern materiellen Werth beilegen, worauf jedoch der Berechtigte bei „Ermittelung und Feststellung der Reallasten keinen Anspruch machen kann."

e) Des Abgeordn. v. Rohrscheidt u. Gen. (Drucks. Nr. 419. ad I. 2.):

„dem vierten Satze des §. folgende Fassung zu geben:

„Dazu wird die Entschädigung gerechnet, welche dem jetzigen oder einem „frühern Besitzer des Mühlengrundstücks für Aufhebung oder Ablösung damit etwa verbunden gewesener Zwangs-, Bann- oder ausschließlicher Gewerbe- oder andrer Real-Berechtigungen gewährt „worden oder noch zu gewähren ist."

(Stenogr. Ber. der II. K. Bd. 4. S. 1971—1972.)

lösung der Reallasten vom . . . . zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet.

Die Summe davon stellt den Reinertrag des Grundstücks dar.

Der Bericht der Kommission motivirt dies in folgender Art:

Zu §. 6. erklärte sich die Mehrheit aus den von der Regierung angegebenen Motiven für ganz einverstanden mit dem hier zur Geltung gebrachten Grundsatze der Prästationsfähigkeit.

Es wurden folgende Anträge in der Komm. gestellt:

1) anstatt des gemeinen Kaufwerths den Nutzungswerth, und zwar durch Schiedsrichter ermitteln zu lassen;

jedoch mit 6 gegen 3 Stimmen verworfen;

2) dem Belasteten jedenfalls die Hälfte des Reinertrages frei zu lassen.

Er wurde mit 5 gegen 4 Stimmen verworfen, indem insbesondere dagegen angeführt wurde, daß die Gründe, welche bei Berathung des Ablösungsgesetzes für das hier eingeschlagene Verfahren maaßgebend gewesen seien und zur Annahme desselben geführt hätten, hier ebenfalls Platz griffen.

Dagegen wurde mehrseitig beantragt:

1) zur Beseitigung von Zweifeln im Alin. 3. des §. 6. hinter dem Worte: „Mühlengrundstück“ hinzuzufügen: nebst allem Zubehör.

2) nicht bloß der offenbar nur beispielsweise namentlich angeführten Faktoren der Werthsbestimmung zu erwähnen, sondern um anzudeuten, daß dadurch der Kreis der in Erwägung zu ziehenden Werth erhöhenden oder Werth vermindernden Objekte nicht habe erschöpft werden sollen, hinter das Wort: „Konkurrenz“ die Worte: „und anderen bestimmenden Umständen“, zuzufügen.

3) wurde mit Rücksicht auf den Beschluß der I. K. zu den §§. 63. und 85. des Ablös. Ges. beantragt, hinter die Worte: „des Mühlengrundstücks“ einzufügen:

nach Abzug der, nach §§. 59. und 60. des Ges. über die Ablös. der Reallasten u. s. w. vom — zu berücksichtigenden Gegenleistungen.

4) Demnächst wurde der bereits in der II. Kammer gestellte Antrag wieder aufgenommen:

die von dem pflichtigen Mühlenbesitzer seit dem 1. Jan. 1830 bewirkten Verbesserungen und Vergrößerungen der Bauanlagen bei der Werthsermittelung außer Rücksicht zu lassen und die Ermittelung derselben, sowie deren Werthschätzung durch Schiedsrichter geschehen zu lassen.

5) wurde beantragt, die Worte: „nach seiner Wasserkraft“ im Alin. 3. zu streichen.

Die Anträge ad 1., 2., 3. wurden einstimmig angenommen, der Antrag ad 5. mit 6 gegen 4 Stimmen abgelehnt, weil es sich in keiner Weise rechtfertigen würde, gerade ein, für den Werth der Mühle so erhebliches Objekt außer Anschlag zu lassen.

Für den Antrag ad 4. wurde hervorgehoben:

daß namentlich seit 1830 durch die großen Fortschritte in dieser Beziehung, kostspielige Anlagen und Bauten an Mühlengrundstücken ausgeführt worden seien, zu denen die Besitzer nur genöthigt worden, um die Konkurrenz zu bestehen, während ihnen das frühere Zwangsrecht ihre Einnahme ohne kostspielige Mittel gesichert habe. Es sei unbillig, ihnen nunmehr die, in der Regel noch dazu mit aufgeliehenen Kapitalien bewirkten Meliorationen anzurechnen, durch welche sie sich auch im Interesse des Berechtigten erst im Stande erhalten hätten, die schweren Abgaben von ihren Grundstücken aufzubringen.

Dazu komme, daß ein großer Theil dieser Anlagen aus einer Zeit herrühre, in welcher der Gewerbebetrieb noch mehr Vortheil geboten habe. Jetzt hätten sie größtentheils keinen Ertragswerth. Eine Veranschlagung nach ihrem Kostenwerth würde den Werth des Mühlengrundstücks weit über seinen jetzigen Ertragswerth erhöhen, während die Unterhaltung der kostspieligen, nicht mehr Ertrag bringenden Anlagen ohnehin schon erhebliche Kosten verursache. Das zugesicherte freie Drittel würde in allen solchen Fällen scheinbar erhalten, in Wahrheit aber aus dem Ertrage nicht zu beschaffen sein.

Dagegen wurde angeführt:

Alle Verbesserungen haften nach allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes für die Abgaben. Es handelt sich aber eben um Ermittelung des Ertragswerths des Objekts, an welches sich der Berechtigte nöthigenfalls wegen der Abgaben halten kann. Wer im Stande war, dergleichen kostspielige Verbesserungen zu machen, ist offenbar in besserer Lage, als der kreditlose Müller, der nicht einmal mit fremdem Gelde seine Mühle verbessern konnte. Die Wohlthat des Antrags würde gerade denen zu Gute kommen, die ihrer minder bedürfen. Darauf, ob die Grundstücke selbst, oder die Verbesserungen mit eignem oder geliehenem Gelde erworben und ausgeführt worden sind, kann es nicht ankommen. Sonst müßte in allen Fällen die Summe der Hypothekenschulden in Betracht kommen. Das Resultat würde aber für die Werthsermittelung kein anderes sein; denn es würde sich nur um den Betrag jener das baar einzuzahlende Kaufgeld vermindern, die Zinsen der Hypothek würden aber, da sie doch aus dem Ertrage aufgebracht werden müssen, in ihrem jährlichen Betrage zugerechnet werden. Auch nach der jetzigen Fassung des §. 6. endlich werden die Schiedsrichter nicht den bloßen Materialwerth der Verbesserungen veranschlagen können, wenn die Konjunktur sie ganz oder zum Theil für die Erhöhung des Ertrages werthlos gemacht hat, diese Umstände vollkommen zu würdigen haben. Es liegt am Tage, daß mehr oder minder bedeutende Verbesserungsanlagen der gedachten Art, wenn solche Konjunkturen ihre Ausnutzung, nach Verhältniß des darauf verwendeten Anlage-Kapitals nicht gestatten, ja wenn vielleicht die Kosten ihrer Unterhaltung in gutem Stande den durch sie zu erzielenden Ertrag erreichen oder übersteigen, als eine belästigende Zugabe, als ein fressendes Kapital nicht auf die Erhöhung, sondern auf die Verminderung des Kaufpreises wirken werden. Auch darum, abgesehen endlich noch von der Schwierigkeit der Ermittelung des Thatsächlichen bei Annahme des Antrages, empfiehlt er sich nicht.

Das Plenum der I. Kammer genehmigte die beiden ersten Alin. des §. 6 unverändert, den übrigen Theil des §. aber in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung, jedoch mit folgenden Modifikationen:

a) daß in dem von der Kommission vorgeschlagenen ersten Satze des Alin. 3 die Worte: „ohne Rücksicht“ ... bis: „Bauanlagen“ zu streichen;

b) der ganze von der Kommission vorgeschlagene zweite Satz des Alin. 3, beginnend: „dieselben haben“ ... bis: „zu bringen ist“, wegzulassen, und

c) in dem von der Kommission beantragten dritten Satze des Alin. 3 die Worte: „hiernach verbleibenden“ zu streichen.[1] (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$, Bd. 5. S. 2781.)

---

1) Diese Abänderungen des Kommiss.-Vorschlages wurden auf den Antrag des Abgeordn. v. Gaffron beschlossen.

In der I. K. waren zum §. 6. folgende Verbess.-Anträge (nicht gedruckt) gestellt worden:

a) Von dem Abgeordn. v. Rönne:

„An Stelle des §. 6. folgende Bestimmungen anzunehmen:

„Bei jeder nach §. 2. eintretenden Ablösung der auf einem Mühlen„grundstücke haftenden ablösbaren Reallasten ist die Regulirung nach „folgenden Grundsätzen zu bewirken:

„a) So weit der Nachweis für die Eigenschaft einer Grundabgabe ge„führt wird, bleibt die Abgabe bestehen.

„b) So weit der Nachweis geführt wird, daß die Abgabe für den Be„trieb des Mühlengewerbes entrichtet werde, fällt dieselbe fort.

„c) In Betreff derjenigen Abgaben und Leistungen, hinsichtlich deren der „Nachweis zu a. oder b. nicht geführt wird, ist anzunehmen, daß „sie gemischter Natur sind. Bei deren Ablösung sind in Abrech„nung zu stellen:

„1) der Werth der von dem Berechtigten zu gewährenden Gegen„leistungen;

„2) vier Prozent des dem Verpflichteten oder dessen Vorbesitzern

D. Bei der anderweitigen Berathung in der II. Kammer beantragte deren Kommission den Beitritt zu den abweichenden Beschlüssen der I. Kammer, indem sie in ihrem Berichte v. 18. Febr. 1850 (Drucks. der II. K., Nr. 576) in dieser Beziehung folgendes bemerkte:

Den zu §. 6. vorgeschlagenen Abänderungen, die schon in dem Komm.-Bericht der I. K. nachgewiesen sind, jedoch mit der Maaßgabe, daß im Plenum der I. K. die Vorschläge der Komm. zu §. 6. in Bezug auf die seit dem 1. Januar 1830 stattgefundenen Verbesserungen und Vergrößerungen der Mühlengrundstücke abgelehnt sind, trat die Agrar-Komm. bei. Theils hielt sie dieselbe für begründet, theils war sie der Ansicht, daß in dem jetzigen Stadio nur sehr gewichtige Gründe sie bestimmen dürfen, ihre Zustimmung zu versagen.

Hierbei ging die Komm. davon aus, daß der von der I. K. zu §. 6. Absatz 2. angenommene Zusatz „nebst allem Zubehör" der betreffenden Vorschrift keinen andern Sinn geben soll. Man war der Ansicht, daß es sich von selbst verstehe, daß nur solche Zubehörungen gemeint sein können, welche für die Mühlenabgaben mit verhaftet sind, und daß spätere Erwerbungen, die dem Mühlengrundstücke als Pertinenz zugeschlagen sind, unzweifelhaft nicht dahin gehören.

Die II. Kammer trat dem Antrage der Kommission bei.[1]) (Sten. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2965.)

„gezahlten, oder noch zu zahlenden Entschädigungs-Kapitals für „Aufhebung der Zwangs- oder Exklusiv-Berechtigung;

„3) der Reinertrag des bei der ursprünglichen Verleihung des „Mühlengrundstücks mit überwiesenen nutzbaren Grund und „Bodens.

„Die Hälfte des hiernächst noch übrig bleibenden Theils „kommt als Gewerbezins unentgeltlich in Wegfall."

b) Von den Abgeordn. Fischer und Denzin:

„im §. 6. statt der Worte:

„daß ihm ⅓ des Reinertrages des Grundstückes verbleibe."

„zu setzen:

„daß ihm die Hälfte des Reinertrages verbleibe."

c) Von dem Abgeordn. Triest:

„Zum §. 6. folgenden Zusatz zu machen:

„Zur Erledigung der Frage, ob dem Besitzer ⅓ des Reinertrages „verblieben sei, sind die nach obiger Festsetzung zu berechnenden „Zinsen des gemeinen Kaufwerths incl. der Zinsen des gezahlten „Entschädigungs-Kapitals gegen das Drittel des Reinertrages, so „wie er nach Obigem ermittelt wird, zu balanciren. Soviel als er„sterer hinter dem letzteren zurückbleibt, sind die auf dem Grundstück „ruhenden Lasten zu vermindern."

Alle diese Anträge wurden nicht ausreichend unterstützt und gelangten deshalb nicht zur Abstimmung. (Stenogr. Ber. der I. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 5. S. 2779—2780.)

1) Bei der Schlußberathung in der II. K. waren zum §. 6. noch folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

a) Von dem Abgeordn. Walter (Drucks. Nr. 588.):

„In dem Alin. 2. des §. 6. nach dem Beschlusse der I. K. die „Worte: „nebst allem Zubehör" zu streichen.

Motive.

„Wenn es sich schon von selbst versteht, daß bei Ermittelung des Rein„ertrages eines Mühlengrundstücks nur diejenigen Realitäten, für welche „die Abgaben geleistet werden, zur Abschätzung kommen, so würden aber „diese Worte nur zu Mißdeutungen Veranlassung geben, und vielleicht an„dere nicht dazu gehörige Objekte zur Berechnung ziehen."

b) Von dem Abgeordn. Treplin u. Gen. (Drucks., Nr. 593.):

„Zum §. 6. Alinea 2. nach den Worten: „Berechtigungen „hat" hinzuzufügen und einzuschalten:

„jedoch ohne Rücksicht auf Erwerbungen, Verbesserungen „und Ver„größerungen des pflichtigen Mühlengrundstücks, welche durch die „Verpflichteten gemacht sind,"

II. Erläuterung zum §. 6. [1])

A. Der im §. 6. des Mühlen-Ablös. Ges. aufgestellte Grundsatz der Erhaltung des Mühlenbesitzers im prästationsfähigen Zustande ist den §§. 63 und 85 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 entnommen.

Vergl. die Erläut. zu diesen §§. oben S. 516 ff. und S. 676 ff.

B. Der Anspruch des Mühlenbesitzers auf Verminderung der Reallasten und Freilassung eines Drittels des Reinertrages seines Mühlengrundstückes kann nur alsdann geltend gemacht werden, wenn entweder auf Ablösung provocirt wird, oder in einem Prozesse die Natur einer Mühlenabgabe streitig wird, in welchem letzteren Falle die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörde eintritt, welche alsdann die Regulirung und das Ablösungs-Verfahren von Amtswegen zu bewirken hat.

Das Recht der Provokation steht beiden Theilen gleichmäßig zu [2]) und es ist einflußlos, ob die Provokation von dem Berechtigten oder von dem Verpflichteten angebracht wird. [3])

Motive.

„Da bei Stipulation der Mühlenabgaben offenbar die Beschaffenheit der Mühlen, wie diese sich zur Zeit der Vergleichung befanden, „berücksichtigt worden, so kann alles, was später zur Vergrößerung und „Verbesserung der Mühlen geschehen, nicht für die Abgaben haften, „mithin auch bei der Abschätzung nicht in Betracht gezogen werden."

c) Von dem Abgeordn. Ohm (nicht gedruckt):

„In dem Amendement des Abgeordn. Treplin, dem Worte: „„Verbesserungen" das Wort: „erweisliche" voranzustellen, und „nachzusetzen:

„„welche seit dem 1. Jan. 1830 stattgefunden haben.""

Die ad b. u. c. erwähnten Verbess.-Anträge wurden demnächst von den Antragstellern vereiniget.

Diese Verbess.-Anträge wurden indeß sämmtlich abgelehnt. (Stenogr. Ber. der II. K. 18 49/50, Bd. 5. S. 2965.)

1) Bei den nachstehenden Erläut. ist der Kommentar von v. Rönne über das Mühlen-Ablös. Ges., S. 57—75 zum Grunde gelegt worden.

2) Vergl. Zus. II. ad 1. zum §. 2. des Ges. (s. oben S. 648 ff.)

3) Die Gen. Komm. für Schlesien hat, in einer durch die Amtsblätter publicirten Bekanntmachung v. 30. März 1850 Folgendes angeordnet:

Es ist wünschenswerth, daß die Provokationen möglichst bald angebracht werden. Dies ist auch von vielen Seiten schon geschehen.

Man hat sich jedoch in diesen Provokationen auf einen ganz allgemeinen Antrag auf Ablösung oder Regulirung beschränkt; bei dem Andrange einer so großen Masse von Arbeiten muß die General-Kommission mehr wie bisher wünschen und entschieden darauf halten, daß gleich vollständige Provokationen, die sich möglichst auf alle in demselben Ort vorkommende Reallasten erstrecken, eingereicht werden.

Um den Betheiligten dies zu erleichtern, hat dieselbe eine Anweisung über den Inhalt der Provokation ꝛc. aufstellen lassen. Dieselbe, so wie Formulare zu den, den Provokationen beizufügenden Prästations-Tabellen, sind in der Buchdruckerei von Bremer und Minuth, Sandstraße Nr. 14. hierselbst, und in den Bureaus unserer Spezial-Kommissarien vorräthig.

Es soll darauf Bedacht genommen werden, daß sie künftig in allen Kreisstädten zu haben sind. Die Aufstellung der Provokation und der Prästations-Tabelle wird hiernach eine ganz mechanische Arbeit. Da, wo keine Naturalien, für welche Normal-Preise festzustellen sind, vorkommen, z. B. wo bloße Geldabgaben vorkommen, kann sofort mit der definitiven Auseinandersetzung durch Vermittelung der Rentenbank vorgegangen werden.

Auch in denjenigen Auseinandersetzungen, in welchen es auf Ablösung solcher Naturalien ankommt, für welche nach dem Gesetz Normal-Preise

Bei dem Ablösungs-Verfahren aber muß Seitens des Mühlenbesitzers, wenn er sich des ihm gesetzlich zustehenden Anspruches auf Verminderung der Reallasten bedienen will, ein ausdrücklicher Antrag hierauf gerichtet werden, welcher alsdann die Nothwendigkeit der Ermittelung des Reinertrages des Mühlengrundstücks zur Folge hat.

C. Die Art und Weise der Ermittelung des Reinertrages des Mühlengrundstückes ist im zweiten Alinea des §. 6. des Gesetzes angeordnet.

Es findet sich in dieser Beziehung Folgendes zu bemerken:

AA. Es muß zuvörderst der gegenwärtige gemeine Kaufwerth des Mühlengrundstückes festgestellt werden, und zwar soll dies durch Schiedsrichter geschehen.

Es ist der Feststellung des Kaufwerthes durch schiedsrichterlichen Ausspruch aus dem Grunde der Vorzug vor der Feststellung durch den Kommissarius oder durch Vernehmung Sachverständiger hier, wie in mehreren ähnlichen Fällen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850,[1]) gegeben worden, um das Verfahren abzukürzen und die Quelle einer durch den sonst offen bleibenden Instanzenzug begünstigten Verzögerung zu beseitigen.[2])

BB. Das Mühlen Ablös. Gesetz enthält keine ausdrücklichen Vorschriften über das schiedsrichterliche Verfahren, welches in dergleichen Fällen maaßgebend sein soll; indeß bestimmt der §. 105 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850,

> daß für das in dem zuletzt erwähnten Gesetze angeordnete schiedsrichterliche Verfahren die in den §. 32 ff. der V. v. 30. Juni 1834, wegen des Geschäftsbetriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen gegebenen Vorschriften gelten sollen;

und es kann, da das Gesetz über die Regulirung der Mühlenabgaben mit jenem Gesetze in der innigsten Verbindung steht und nur die speciellen Bestimmungen für die Ablösungen der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten enthält, nicht zweifelhaft sein, daß auch für das hier angeordnete schiedsrichterliche Verfahren die Bestimmungen des Gesetzes v. 30. Juni 1834 zur Anwendung zu bringen sind; keineswegs aber beabsichtiget worden ist, das Verfahren nach der Allgemeinen Gerichts-Ordnung[3]) eintreten zu lassen.

1) Die hiernach zur Anwendung kommenden Vorschriften der §§. 32—34 der V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebes rc. bestimmen:[4])

---

festzustellen sind, wird häufig mit der Regulirung schon jetzt vorgegangen werden können, sei es, daß über den Preis der Natural-Leistungen eine Einigung zu Stande kommt, sei es, daß alle übrigen Verhältnisse so weit festgestellt worden, daß, sobald die Normal-Preise feststehen, nur noch ein Rechen-Exempel zu machen ist, um die Sache zu Ende zu bringen.

Breslau, den 23. März 1850.

Königl. General-Kommission für Schlesien.

1) Vergl. die §§. 11., 14., 17., 30., 31., 44., 63., 72., 83., 85. u. 88. a. a. O.

2) Dies Motiv ergiebt sich aus dem Berichte der Agrar-Komm. der I. K. v. 20. Jan. 1850 über das Ges. wegen Ablösung der Reallasten zum §§. 11. u. 14. a. a. O. (s. oben S. 360 u. 364.)

3) Vergl. die betreff. Vorschriften in der A. G. O., Thl. I. Tit. 2. §§. 167—176.

4) Zu erwähnen ist hierbei, daß, wie der Bericht der Agrar-Komm. der I. K. v. 20. Jan. 1850 über das Ablös. Ges. (zum §. 11.) ergiebt, die Staats-Regierung die Absicht ausgesprochen hat, durch ein bald vorzulegendes Gesetz über das schiedsrichterliche Verfahren den bisherigen formellen Mängeln desselben abzuhelfen. Es sind mithin die Vorschriften der §§. 32—34. der V. v. 30. Juni

§. 32. Wenn die Partheien sich über andere Personen nicht vereinigen, so wählt jeder von ihnen einen Schiedsrichter aus den Kreisverordneten. Sind dergleichen bereits bei dem Geschäfte zugezogen, so übernehmen diese die Stelle der Schiedsrichter.

§. 33. Die mit der Leitung der Kreis-Vermittelungsbehörden beauftragten Landräthe treten als Obmänner ein, wenn die zu Schiedsrichtern erwählten Kreisverordneten verschiedener Meinung sind. Doch findet dies nur dann statt, wenn die Partheien sich wegen des Obmannes nicht vereinigen können; auch bleibt es dem Landrathe vorbehalten, sich einen Oekonomie-Kommissarius oder Kreisverordneten zu substituiren.

§. 34. Das Verhältniß der Schiedsrichter zu dem Instruenten der Hauptsache, die Art und Weise, wie die Streitpunkte zu ihrer Entscheidung vorzubereiten sind, das bei ihren Entscheidungen zu beobachtende Verfahren und deren Beziehungen zur Entscheidung der Hauptsache sollen durch eine von den Ministerien des Innern für die Gewerbe, der Justiz und der Finanzen zu erlassende Instruktion näher bestimmt werden. Gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen Aussprüche der schiedsrichterlichen Kommission ist weder Appellation, noch Rekurs zulässig. (G. S 1834, S. 109.)

2) Ueber die Wahl der nach §. 32. der V. v. 30. Juni 1834 als Schiedsrichter zuzuziehenden Kreisverordneten enthält der §. 2 a. a. O. folgende Bestimmungen:

Zu mehrerer Beförderung gütlicher Vereinigungen in den zum Ressort der General-Kommission gehörigen Angelegenheiten sollen besondere Kreis-Vermittelungsbehörden bestellt werden.

An die Stelle derjenigen Bestimmungen, die in den Ges. v. 8. April 1823 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in dem Großherzogthum Posen rc. §§. 13. 14. u. 110., imgleichen in dem Landgebiet der Stadt Danzig §§. 8 — 11. u. 13. in den angezogenen Gesetzen v. 21. April 1825 wegen der den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse rc. §. 97. und §. 94. und in der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 §§. 136, und 137. über die Wahl und Geschäftsführung der Kreis-Vermittelungsbehörden getroffen sich, treten die in diesem Anhange ertheilten Vorschriften, wogegen es in Beziehung auf die Ergänzung der Distrikts-Kommissionen bei den Bestimmungen des §. 135. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 sein Bewenden behält.

In jedem Kreise werden für die Kreis-Vermittelungsbehörden zwei bis sechs zuverlässige und sachkundige Kreis-Eingesessene ernannt. Die Wahl dieser Kreisverordneten und der Beschluß über ihre Anzahl wird den Kreis-Ständen überlassen. Die für die Auseinandersetzungs-Geschäfte bestimmte Provinzialbehörde hat die Wahl zu bestätigen. Sie kann die Bestätigung aus Gründen, worüber sie nur dem vorgesetzten Ministerio Rechenschaft zu geben hat, versagen. Wo die Personen der Kreis-Vermittelungsbehörden bereits ernannt sind, behält es dabei sein Bewenden, vorbehaltlich des Beschlusses der Kreisstände wegen Vermehrung derselben. Können sich die Kreisstände über die Auswahl nicht vereinigen, so treten die Abgeordneten jeden Standes zusammen, um abgesondert ihre Vorschläge wegen Besetzung der Stelle zu machen. Der Provinzialbehörde gebührt in diesem Falle unter den Vorgeschlagenen die Auswahl, jedoch hat dieselbe dahin zu sehen, nicht nur, daß die tüchtigsten Männer für das Geschäft, sondern auch für jeden Stand solche, die sich des Vertrauens desselben zu erfreuen haben, ernannt werden.

3) Zu den §§. 2 und 32 der V. v. 30. Juni 1834 bestimmte hiernächst der Art. 68 (Alin. 2 u. 3) der Kreis-, Bezirks- und Provinz.-Ordn. v. 11. März 1850:

Die nach §§. 1. und 32. d. V. v. 30. Juni 1834 aus den von den Kreisständen ernannten Kreisverordneten zu wählenden Schiedsrichter sind bis auf

---

1834 nur als provisorisch anzuwendende Bestimmungen anzusehen; indeß hat die Staats-Regierung bis jetzt die erwähnte Verheißung unerfüllt gelassen.

Weiteres von den Partheien, wenn sie sich über andere Personen nicht einigen, aus den sachkundigen Kreis-Eingesessenen zu wählen.

Die Wahl unterliegt der Prüfung und Bestätigung der Auseinandersetzungs-Behörde, welche zugleich im Mangel der Vereinigung der Partheien den Obmann zu ernennen hat. (G. S. 1850, S. 264.)

4) Nachdem indeß durch das G. v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853, S. 238—239) die Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 wieder aufgehoben worden, hat das Min. für landwirthschaftliche Ang. mittelst C. R. v. 12. Juli 1853[1]) (Min. Bl. d. i. V. 1853, S. 169, Nr. 149) die Auseinandersetzungs-Behörden dahin instruirt, daß hierdurch auch die Bestimmungen des Art. 68 der Kreis-, Bezirks- und Prov.-Ordn. v. 11. März 1850 beseitiget und dadurch die Vorschriften der §§. 2, 32 u. 33 der V. v. 30. Juni 1834 rücksichtlich der Wahl und Ernennung der Schiedsrichter und Obmänner von selbst wieder in Kraft getreten seien[2]) und fortan nach diesen bei Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens zu verfahren sei.

Vergl. die näheren Erläut. über diesen Gegenstand, insbesond. auch über das Verfahren der Schiedsrichter, zu §§. 2 und 32—34 der V. v. 30. Juni 1834.

CC. Die Wirksamkeit der Schiedsrichter beschränkt sich lediglich auf die Feststellung des gegenwärtigen gemeinen Kaufwerthes des Mühlengrundstückes.

Die Grundsätze, welche hierbei für dieselben maaßgebend sein sollen, stellt der erste Satz des Alin. 2 des §. 6 auf.[3])

Die oben S. 818 ff. mitgetheilte Entstehungs-Geschichte dieses Satzes gewährt zwar für die Schiedsrichter die wesentlichsten Erläuterungen zum richtigen Verständniß desselben; es wird indeß in dieser Beziehung noch speciell Folgendes bemerkt:[4])

1) Die Erfahrung lehrt, daß die Feststellung des Reinertrages eines ländlichen Grundstücks überhaupt eine sehr unsichere Operation ist; noch mehr ist dies bei Mühlengrundstücken der Fall. Den besten und einzig sicheren Anhalt zur Beurtheilung des Reinertrages bietet der Preis dar, mit welchem ein solches Grundstück in Pausch und Bogen d. h. wie es steht und liegt, also mit Berücksichtigung aller auf ihm ruhenden Lasten und Abgaben, so wie aller ihm zustehenden Berechtigungen, im gewöhnlichen Verkehr bezahlt werden würde.

Lediglich die Feststellung dieses Werthes ist die Aufgabe der

---

1) Vergl. in Bd. I. zum §. 2. der V. v. 30. Juni 1834.

2) Die Richtigkeit dieser Ansicht dürfte erheblichen Bedenken unterliegen. Nach §. 59. der Einl. zum A. L. R. ist zwar anzunehmen, daß mit Aufhebung der Kreis-, Bezirks- und Prov. Ordn. v. 11. März 1850 auch der darin enthaltene Art. 68. außer Kraft getreten sei; allein höchst bedenklich ist die Folgerung, daß die Aufhebung eines Gesetzes ohne Weiteres die Folge habe, daß die Bestimmungen der früheren Gesetze über den Gegenstand des aufgehobenen Gesetzes wieder in Kraft treten. Nach bekannten Rechtsgrundsätzen kann dies vielmehr nur durch einen ausdrücklichen Akt der Gesetzgebung herbeigeführt werden.

3) Nach §. 13. der Instruktion v. 12. Okt. 1835 (v. K. Ann., Bd. 19. S. 975 ff., s. in Bd. I. zu §§. 6., 31—34. der V. v. 30. Juni 1834), steht es der Auseinandersetzungs-Behörde zu, eine belehrende Instruktion hierüber für die Schiedsrichter zu erlassen, nicht aber, denselben die anzuwendenden ökonomisch-technischen Grundsätze vorzuschreiben.

4) Vergl. auch die Instr. der Gen. Komm. zu Stendal v. 12. März 1851 Th. II. ad E. Nr. 5. (s. in Sprengel's Ablös. Ges. S. 59) und die Instr. der Gen. Komm. zu Breslau v. 29. Okt. 1850, §§. 6—8. (s. in Rose's Lehrzeit. 1850, S. 129—130.)

Schiedsrichter; diese Feststellung bildet den einen Faktor bei der Ermittelung des Reinertrages, die Feststellung der übrigen dabei in Betracht zu ziehenden Faktoren gehört nicht mehr zu der schiedsrichterlichen Wirksamkeit, sondern fällt in den Bereich der Ermittelungen des Regulirungs-Kommissarius.

2) Es soll der gegenwärtige gemeine Kaufwerth, also derjenige Kaufwerth festgestellt werden, welcher im gewöhnlichen Verkehr für Mühlengrundstücke derselben Art, als dasjenige, für welches der gemeine Kaufwerth ermittelt werden soll, zur Zeit der Abschätzung häufig vorkommt.[1])

Hiernach soll also keinesweges irgend eine Berücksichtigung der etwa bekannten früheren Erwerbspreise des betreffenden Mühlengrundstückes eintreten dürfen.[2])

3) Bei der Feststellung des gegenwärtigen gemeinen Kaufwerthes soll auch „aller Zubehör des Mühlengrundstücks“ in Anschlag gebracht werden.

Die oben mitgetheilte Entstehungs-Geschichte des §. 6. ergiebt, daß die Worte: „nebst allem Zubehör“ in dem Regierungs-Entwurfe nicht enthalten waren, sondern erst auf den Antrag der Komm. der I. Kammer hinzugefügt worden sind. Es ergiebt sich daraus zugleich, daß damit nur solche Zubehörungen haben gemeint sein sollen, welche für die Mühlenabgaben mit verhaftet sind, und daß spätere Erwerbungen, die dem Mühlengrundstücke als Pertinenz zugeschlagen worden, unzweifelhaft nicht dahin gehören.[3])

Hieran knüpfen sich folgende Bemerkungen:

a) Wenn der Mühlenbesitzer nach dem Erwerbe des Mühlengrundstückes noch andere, ursprünglich nicht zu dem Mühlengrundstücke gehörige Grundstücke, sei es von dem Berechtigten, oder von Dritten erworben hat, so ist auf deren Werth bei der Feststellung des gegenwärtigen Kaufwerths des Mühlengrundstückes keine Rücksicht zu nehmen, selbst dann nicht, wenn solche dem Mühlengrundstücke als Pertinenzien zugeschlagen und im Hypothekenbuche zugeschrieben worden sind; vielmehr ist nur derjenige Grund und Boden von den Schiedsrichtern in Anschlag zu bringen, welcher bei Aussetzung der Mühle mit derselben verliehen und bei Feststellung der Mühlenabgaben in Betracht gezogen worden ist. Etwanige auf dergleichen neuerworbenen Grundstücken haftende Grundabgaben müssen ganz abgesondert behandelt werden, wenn gleich deren Ablösung bei Gelegenheit der Regulirung mit zum Gegenstande des Verfahrens zu machen ist.

b) Dagegen ergeben die Verhandlungen, daß es nicht die Absicht des Gesetzes ist, bei der schiedsrichterlichen Feststellung des gegenwärtigen gemeinen Kaufwerthes

die von dem Mühlenbesitzer bewirkten Verbesserungen und Vergrößerungen der Bauanlagen

---

1) Die Gründe, aus welchen der Kaufwerth, und nicht der Nutzungsertrag, zum Grunde zu legen, ergiebt der Bericht der Komm. der II. K. (s. oben S. 819 ff.)

Vergl. das abgelehnte Amendement des Abgeordn. Walter (s. oben S. 824 Note 1 ad d.)

2) Ueber die Motive, weshalb das Gesetz die älteren Erwerbspreise nicht berücksichtiget wissen will, vergl. den Inhalt des Berichts der Komm. der II. K. (Oben S. 819 ff.)

3) Vergl. den Ber. der Komm. der II. K. (s. oben S. 827.)

außer Betracht zu lassen; [1]) vielmehr soll lediglich der zur Zeit der Ermittelung vorhandene Zustand maaßgebend sein.

c) Was die beweglichen Zubehörungen betrifft, so muß unzweifelhaft hierbei von gleichem Grundsatze, wie zu a. in Betreff der unbeweglichen Neuerwerbungen ausgegangen werden; denn da nicht einmal unbewegliche Zubehörungen, welche nach der ersten Verleihung dem Mühlengrundstücke als Pertinenzien zugeschlagen worden, mit berücksichtiget werden dürfen, so darf dies noch viel weniger in Betreff beweglicher Inventarienstücke [2]) geschehen, welche der Mühlenbesitzer zur Verbesserung seines Betriebes angeschafft hat; vielmehr wird nur auf die mit verliehenen Gegenstände und deren damalige Beschaffenheit und wenn diese nicht zu ermitteln sein sollten, auf die gewöhnlich bestehenden Verhältnisse Rücksicht zu nehmen sein.

4) Als diejenigen Umstände, welche bei der Abschätzung in Betracht gezogen werden sollen, werden angegeben:

„die Wasserkraft, die Lage, die zur Zeit der Abschätzung
„bestehende Konkurrenz, und andere bestimmende Um-
„stände.

a) Die Wasserkraft soll in Anschlag gebracht werden, weil dieselbe bei jeder Wassermühle ein für deren Werth sehr erhebliches Objekt ist [3])

---

1) Obwohl unzweifelhaft alle Gründe der Billigkeit und einer rücksichtsvolleren Erwägung der Lage der Mühlenbesitzer dafür sprachen, wenigstens die seit dem Jahre 1830 stattgefundenen Meliorationen dieser Art außer der Berechnung zu lassen, so ist doch das Gegentheil ausdrücklich beschlossen worden. Es liegt hierin jedenfalls eine große Härte des Gesetzes.

Vergl. hierüber insbesondere die abgelehnten Verbesserungs-Anträge der Abgeordn. Walter, Treplin und Ohm (oben S. 827 ff. Note 1.) und den ebenfalls abgelehnten Antrag der Komm. der I. K. (oben S. 824 ff.) — Wulsten nimmt an, daß die Frage, ob die von dem Müller vorgenommenen Bauten und Verbesserungen zu berücksichtigen? lediglich der Beurtheilung der Schiedsrichter in jedem einzelnen Falle habe überlassen werden sollen. (Die neuen Agrargesetze, S. 355 Anm. 3.)

2) Das A. L. R. schreibt im §. 92. Thl. I. Tit. 2. in dieser Beziehung vor:

„Zu einer Mühle gehört, außer den Geräthschaften, welche zum Betriebe
„des Werkes dienen, auch das vorräthige zur Ausbesserung bestimmte Schirr-
„holz und Eisengeräthe."

Da indeß dergleichen bei der ursprünglichen Verleihung in der Regel nicht mitgewährt sein wird, so ist auf etwa vorhandene Bestände dieser Art von den Schiedsrichtern keine Rücksicht zu nehmen.

3) a) Vergl. den Bericht der Komm. der I. K. (s. oben S. 825 ff.)

b) Die Wasserkraft erhält zwar ihren Werth erst durch die Möglichkeit, sie zum Betriebe eines Mühlenwerkes anzuwenden, und erfordert daher nicht minder, als jede andere eine Mühle treibende Kraft, die Gelegenheit, zum Gewerbebetriebe vortheilhaft angewendet werden zu können, und wenn sie gleich durch die geringere Abhängigkeit von den Wirkungen der Natur, so wie bei starker Wasserkraft durch Erzielung eines besseren Fabrikats und geringerer Betriebskosten, unverkennbare Vorzüge vor der Windkraft voraus hat, so ist doch die Benutzung dieser Vorzüge durch die Gelegenheit zum Debit bedingt, und es steht mithin die Beurtheilung beider Gegenstände in innigster Wechselwirkung. In manchen Fällen wird die Vergleichung der Arbeit, welche durch die Anwendung der Wasserkraft geleistet werden kann, und der Kosten, welche ihre Anwendung fordert, mit derjenigen Arbeit, welche in einem gleichen Zeitraume bei einer gewöhnlichen Windmühle die Kraft des Windes unter gewöhnlichen Umständen zu liefern vermag, mit den Kosten, welche die Anwendung dieser Kraft erfordert, zu einigem Anhalte gereichen können. Niemals aber darf bei Feststellung des Werthes der Wasserkraft der Debit unberücksichtiget bleiben, und ebenso sind dabei die Kosten für die erforderlichen Dämme, Gräben, Schleusen, Verschälungen und andere Wasserwerke, es mögen solche dem Müller zeither schon obgelegen haben,

b) Außerdem sind die Lage der Mühle, die bestehende Konkurrenz mit anderen Mühlen der Gegend, und endlich alle sonstigen Umstände, welche auf den Kaufwerth des speziellen Mühlengrundstückes einen Einfluß haben, in Betracht zu ziehen. [1])

Die hauptsächlichsten Punkte, welche zur Grundlage des schiedsrichterlichen Ausspruches dienen können, [2]) werden in dieser Beziehung im Allgemeinen sein: die Beschaffenheit des Mühlenwerkes selbst (insbes. auch seine Konstruktion und die Qualität der Steine rc.) und seine Arbeitsfähigkeit; die Lage der Mühle (insbes. auch ob sie der Wassersgefahr rc. sehr ausgesetzt, auf welchem Baugrunde sie belegen rc.) und ihre Entfernung sowohl von andern in der Nähe befindlichen Mühlen, als auch von den umliegenden Ortschaften; die Seelenzahl derjenigen Ortschaften, welche Veranlassung haben, sich der Mühle zu bedienen, wobei die besondere Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit der Wege, ingleichen die etwanige vortheilhafte Gelegenheit zum Debit in entfernteren Orten durch Wassertransport oder durch sonstige günstige Umstände zu berücksichtigen; desgleichen etwanige außer der neueren Gewerbe-Gesetzgebung vorhandene Ursachen und deren auf das Gewerbe Einfluß habende Wirkungen, als Verminderung der Einwohnerzahl, gesunkener Nahrungszustand und dadurch verringerte Konsumtion in den benachbarten Ortschaften, ferner die größere oder mindere Fruchtbarkeit der

---

oder bei der Regulirung von ihm zu übernehmen sein, in Berücksichtigung zu ziehen. Es ist indeß bei der Abschätzung des Werthes der Wasserkraft immer davon auszugehen, daß die Feststellung durch schiedsrichterliches Verfahren angeordnet worden. Der Zweck dieser Anordnung ist vorzugsweise der, ein einfacheres und minder kostspieliges Verfahren herbeizuführen. Technische Berechnungen darüber sind wegen ihrer in alle Einzelheiten gehenden und von den verschiedensten Umständen abhängigen Arbitrationen überaus mißlich, und würden doch in der Regel kein vollständiges Resultat liefern, da die größere oder geringere Güte des durch die eine oder die andere Triebkraft zu erlangenden Fabrikats nicht genau festgestellt werden kann. Erfahrene und geschäftskundige Männer werden hier den wahren Werth richtiger treffen, wenn sie als frei hingestellte Schiedsrichter zu entscheiden haben, als solcher durch spezielle in allen Einzelheiten überaus arbiträre Annahmen zu ermitteln ist. (v. Rönne, a. a. O., S. 69 Note 2.)

Wulsten nimmt an, daß bei Schätzung der Wasserkraft diese für sich ohne Rücksicht auf die durch dieselbe betriebene Mühle, abzuwägen sei, weil der Grundherr sich derselben zu Gunsten des Müllers begeben habe, und dieser unbedingt berechtiget sei, sie auch noch anderweitig zu gewerblichen Zwecken zu verwenden. Ob und inwiefern die Schiedsrichter es dabei für erforderlich erachten dürften, Behufs ihrer Information zuvor Techniker vernehmen zu lassen, müsse in jedem einzelnen Falle abgewartet werden. (§. 11. der Instr. v. 12. Okt. 1835.) (Wulsten, die neuen Agrargesetze, S. 355 Anm. 4.) — Jedenfalls würde es, wenn diese Meinung getheilt werden sollte, sich immer darum fragen, ob die Wasserkraft dem Müller von dem Gutsherrn verliehen worden. (Vergl. die Note 4. zu §. 1. Zus. IV. ad 2. Litt. b. s. oben S. 780 ff.)

1) Die Motive (nach dem Berichte der Komm. der I. K.) ergeben, daß die im Gesetze aufgeführten Faktoren der Werthsbestimmung nur beispielsweise genannt worden, und daß es mithin dem pflichtmäßigen Ermessen der Schiedsrichter überlassen bleibt, außer den namentlich aufgeführten Punkten auch noch andere, ihnen für die einzelnen Fälle erheblich scheinende, in den Kreis ihrer Ermittelungen zu ziehen und bei ihrem Ausspruche zu berücksichtigen. (s. oben S. 825 ff)

2) Obgleich die Schiedsrichter nur den gegenwärtigen gemeinen Kaufwerth in Pausch und Bogen feststellen sollen, so wird dies doch keinesweges ohne spezielle Anhaltspunkte und stets nur nach rationellen Prinzipien geschehen können; ohne daß indeß eine detaillirte Ermittelung des Nutzungs-Ertrages dabei stattzufinden hat.

Umgegend, die in derselben mehr oder weniger häufig eintretenden Mißerndten durch Dürre, Hagelschlag 2c.; die Getreidepreise der Gegend, sowie, ob nach Lage der Mühle die Fortdauer des jetzigen Zustandes, oder ob eine Veränderung desselben zum Nachtheile der Mühle mehr oder weniger zu erwarten ist.

Der besondere Lokal-Werth der Mühle in Beziehung auf den vortheilhaften Betrieb des Mühlen-Gewerbes wird sich vorzugsweise nach dem von diesem Betriebe zu erwartenden Reinertrage bestimmen. Hierbei werden in Betracht kommen: die Quantität des Getreides, welches, bei vorausgesetzter gehöriger Betriebsamkeit des Müllers, wahrscheinlich zur Verarbeitung nach der Mühle kommt; der Brutto-Ertrag des Debits durch Anwendung der zur Zeit der Regulirung üblichen Mahllohns-Sätze, einschließlich des Stein- und Staubmehls; die davon in Abzug zu bringenden Betriebskosten, nebst einem angemessenen Lohne des Müllers und den Kosten der Unterhaltung der Mühle und der Wasserkraft 2c.

5) Die Schiedsrichter sollen endlich bei Feststellung des Kaufwerthes des Mühlengrundstückes die sämmtlichen auf demselben ruhenden Lasten und Abgaben, sowie die sämmtlichen demselben zustehenden Berechtigungen in Betracht ziehen.

Zu diesem Behufe müssen also festgestellt werden:

a) alle Lasten und Abgaben, welche zur Zeit der Regulirung von dem Mühlengrundstücke zu entrichten sind, mithin sowohl die an den Berechtigten zu entrichtenden, nicht aufgehobenen Mühlen-Abgaben, als auch die an den Staat, die Gemeinde, Kirche, Geistlichkeit und Schulbediente, Feuersozietäts-Beiträge, Unterhaltungskosten u. s. w.;

b) alle Berechtigungen des Mühlengrundstückes, mithin insbesondere: die Holzgerechtsame, es mögen solche in dem ganz oder theilweise freien Empfange von Bau- und Reparatur-, Brenn-, Nutz- und Schirrholz, oder nur in einer oder der anderen Art dieses Holzes bestehen, und sich dieselben bloß auf die eigentliche Mühle und deren Werke und Zubehör, oder auf die ganze Besitzung beziehen, einschließlich der Raff- und Leseholzgerechtigkeit; ferner die Hutungsgerechtsame; die Fuhren und Leistungen des Berechtigten oder anderer Personen an den Mühlenbesitzer; das Recht auf Neubau oder Unterhaltung von Gebäuden, Dämmen, Brükken, Gräben und anderen Wasserwerken, Rohrnutzung, Fischerei, Torfstische, Dienste, welche der Mühle überlassen worden u. s. w.

6) Es kommen auch solche Fälle vor, wo das Resultat der schiedsrichterlichen Ermittelung und Feststellung dahin geht, daß das Mühlengrundstück gar keinen gemeinen Kaufwerth hat. Dies wird insbesondere da der Fall sein, wo auf Wassermühlen, die auf dem Lande ungünstig gelegen, ein hoher Zins haftet, welcher bereits bei einer früheren Ablösung in der Art festgestellt ist, daß dabei der Mühlenbesitzer, im Wege der Kompensation auf einen Theil seiner bisherigen Leistungen, selbst die, bis dahin der Gutsherrschaft obgelegenen, bedeutenden Wehr- und Wasserbauten, Reparatur- und Unterhaltungskosten 2c übernommen hat. In solchen Fällen hat häufig die nach Publikation der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 eingetretene übermäßige Konkurrenz die Folge gehabt, daß nicht einmal die von dem Mühlenbesitzer übernommenen Unterhaltungskosten durch den Ertrag der Mühle gedeckt werden, und es wird alsdann von einem Kaufwerthe des Mühlengrundstückes nicht die Rede sein können, vielmehr solcher sich auf Nichts reduziren.

Niemals ist es aber den Schiedsrichtern gestattet, einen sogenannten Minuskaufwerth festzusetzen, sondern wenn das Mühlengrundstück gar keinen gemeinen Kaufwerth hat, so kann, in Anwendung des §. 6., die Folge hiervon keine weitergehende sein, als daß zur Erhaltung der

Prästationsfähigkeit ein Drittel des Werthes der ablösbaren Reallasten zurückgeschlagen werden muß.

Dies hat das Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen in dem Erk. v. 10. Dec. 1852 ausgeführt, indem es bemerkt:

Zur Feststellung des Reinertrags, von welchem bei der Ablösung dem Mühlenbesitzer ein Drittel verbleiben muß, werden nach §. 6. des Ges. v. 11. März 1850:

a) 4 pCt. des gegenwärtigen gemeinen Kaufwerths des Mühlengrundstücks,

b) mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten desselben,

zusammengerechnet.

Ist ein Mühlengrundstück so sehr mit Reallasten überbürdet, daß es bei der jetzt bestehenden Konkurrenz anderer Mühlen nach der Ueberzeugung der Schiedsrichter keinen Käufer finden würde, hat es also „gegenwärtig keinen gemeinen Kaufwerth": so ist von den beiden Zahlen (a. und b.), welche nach jenem §. 6. zu addiren gewesen wären, nur die zweite — b. —, der Jahreswerth der ablösbaren Reallasten, vorhanden, es kann nur aus diesem das Drittel berechnet werden, welches dem Mühlenbesitzer verbleiben muß, und die Ablösungsrente ist auf zwei Drittel des Jahreswerthes der ablösbaren Reallasten zu vermindern. Sobald kein gemeiner Kaufwerth vorhanden ist, tritt Vorstehendes ein. Es ist also gleichgültig, wie weit die von den Schiedsrichtern befundene Ueberbürdung des Mühlengrundstückes geht, und ob sie 100 Rthlr., 1000 Rthlr., oder noch mehr beträgt. Wenn sie besteht, — gleichviel in welchem Maaße, — so findet das Mühlengrundstück keinen Käufer und hat daher keinen gemeinen Kaufwerth; es können also keine 4 pCt. eines solchen dem Jahreswerthe der Reallasten hinzugerechnet werden, und es bleibt dieser Jahreswerth die einzige Zahl, aus welcher das dem Mühlenbesitzer zu belassende ein Drittel berechnet werden kann. Es reicht demnach für die Anwendung des §. 6. hin, wenn die Schiedsrichter aussprechen, die Mühlen haben gegenwärtig keinen gemeinen Kaufwerth, statt das Ergebniß ihrer Ertragsveranschlagungen detaillirter anzuzeigen, z. B. der Werth des Mühlengrundstücks sei minus 1000 Rthlr. Eine rechtliche Bedeutung und Wirkung in Bezug auf die Anwendung des §. 6. des Ges. v. 11. März 1850, hat ein solcher Ausspruch — die Angabe eines negativen Werthes — nur insofern, als daraus der gegenwärtige Mangel eines gemeinen Kaufwerthes überhaupt hervorgeht. Die in Zahlen ausgesprochenen Resultate der Veranschlagungen der Schiedsrichter können nur als ihre Motive jenes Befundes angesehen und beachtet werden. Den Schiedsrichtern ist es sonach unbenommen, zur Begründung ihres Ausspruchs, daß ein Mühlengrundstück keinen gemeinen Kaufwerth habe, anzugeben, um wieviel ihrer Meinung nach die Lasten den Werth übersteigen. Der Ausspruch selbst kann aber nur den Mangel eines gemeinen Kaufwerths überhaupt feststellen und nur insoweit nach Vorschrift des §. 6. a. a. O. in Betracht kommen. Wie weit auch die Ueberbürdung gehe, so wird sie dennoch im Allgemeinen nur die Folge haben, daß kein Käufer sich findet, also kein gemeiner Kaufwerth vorhanden ist.

Die den Schiedsrichtern zu stellende Frage kann also lediglich die sein, ob das Mühlengrundstück einen gegenwärtigen gemeinen Kaufwerth hat, und im Beziehungsfalle, von welcher Höhe?

Mehr als ein Drittel des Werthes der ablösbaren Rallasten kann nach der klaren Bestimmung des §. 6. a. a. O. zum Zweck der Erhaltung der Prästationsfähigkeit eines Mühlenbesitzers nicht zurückgeschlagen werden.

Aus den Motiven der Regierung und den Kammerverhandlungen ist keine weiter gehende Absicht des Gesetzes zu entnehmen. Die Komm. der II. K. für die Agrar-Verh. und für H. und G. verwarfen den, vom Reg. Entw. abweichenden Antrag, statt des Kaufwerths unmittelbar den Reinertrag der Mühlengrundstücke durch Schiedsrichter feststellen zu lassen, auch deswegen, weil der „Kaufwerth eine äußerste Grenze angebe, über welche nicht hinausgegangen werden könne, da man höchstens annehmen könne, ein Grundstück habe keinen Kaufwerth, nicht aber, daß es einen Minus-Kaufwerth habe." (Stenogr. Ber. über die Verh. der II. K. von 18⁴⁹/₅₀, S. 1949. Vergl v. Rönne's Handbuch über das Ges. v. 11. März 1850, S. 55, 70, 75) (Präj. Samml., S. 82, Nr. 34. u. Zeitschr. Bd. 6. S. 119—123.)

Vergl. auch die Erläut. zum Alin. 4. des §. 63. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (s. oben S. 525 ff.)

DD. Nachdem auf die unter CC. dargestellte Weise der gegenwärtige gemeine Kaufwerth des Mühlengrundstückes durch den Ausspruch der Schiedsrichter festgestellt worden, tritt die im zweiten Satze des Alin. 2. des §. 6. vorgeschriebene weitere Ermittelung des Reinertrages des Mühlengrundstückes ein.

Es wird nämlich:

1) zu dem durch die Schiedsrichter festgestellten gemeinen Kaufwerthe der Werth der Entschädigung hinzugerechnet, welche dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrudstückes für Aufhebung damit etwa verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte, oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen gewährt worden oder noch zu gewähren ist. [1])

Die Feststellung dieses Gegenstandes muß mithin durch den die Regulirung leitenden Kommissarius erfolgen.

In Bezug hierauf hat das Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen per sent. v. 21. Jan. 1853 angenommen, daß bei Ermittelung des Reinertrages eines Mühlengrundstückes, von welchem der Besitzer bei jeder Ablösung der darauf haftenden Reallasten verlangen kann, daß ihm ein Drittel desselben verbleibe, dem gegenwärtigen gemeinen Kaufwerthe des Mühlengrundstückes nur die, auf Grund der Entschädigungsgesetze v. 15. Sept. 1818 und 17. Jan. 1845, dem jetzigen oder einem früheren Besitzer des Mühlengrundstückes für Aufhebung damit verbunden gewesener Zwangs- oder Bannrechte oder ausschließlicher Gewerbe-Berechtigungen wirklich gezahlten Entschädigungs-Kapitalien, und auch diese nur dann zugerechnet werden dürfen, wenn sie zur Abstoßung von Reallasten nicht verwendet worden sind.

Die Gründe bemerken:

Dies geht aus den Worten und dem Sinne des Ges. selbst, sowie aus den Motiven der Staatsregier. zu demselben und aus den Kammerverhandlungen unzweifelhaft hervor.

Nachdem in den Motiven angeführt worden, daß der Staat Entschädigungen für die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte, sowie der Gewerbe-Exklusiv-Berechtigungen, in Folge der Ed. v. 28. Okt. 1810 und 15. Sept 1818 zum Belaufe von 1,800,000 Thlr., und in Gemäßheit des Entschädigungsges. v. 17. Jan. 1845 zum Betrage von 200,000 Thlr. gewährt habe, wird in denselben zu §. 5. des Gesetzentwurfs (jetzt §. 6. des Ges.) wörtlich bemerkt:

„Andererseits müssen dagegen Entschädigungs-Kapitalien, welche für Aufhebung einer Exklusiv-Berechtigung oder des Mahlzwanges etwa dem jetzigen oder einem frühern Besitzer der Mühle gezahlt worden oder zu zahlen sind, dem Kaufwerthe der Mühle hinzugerechnet werden, indem diese Kapitalien einen theilweisen Ersatz für die dem Etablissement durch die Gewerbefreiheit zugefügten Nachtheile bilden, und es die Schuld des Besitzers ist, wenn er die erhaltene Abfindung nicht zur Abstoßung von Reallasten verwendet, oder bei der Erwerbung des Mühlengrundstücks unbeachtet gelassen hat, daß (für) dasselbe zur Ausgleichung jener Nachtheile eine Abfindung bereits gewährt ist." (Stenogr. Ber. der II. K. von 1849 S. 1346.)

Aber auch die Kammerverhandlungen ergeben, daß das Wort „Entschädigung" stets gleichbedeutend mit „Entschädigungs-Kapital" und „Kapitals-Entschädigung" gebraucht worden ist, sowie denn auch die Bestimmung des Gesetzes, daß 4 pCt. des Kaufwerths und der gedachten Entschädigung mit dem Jahreswerthe der ablösbaren Reallasten zusammengerechnet werden sollen, schlechterdings eine Kapitals-Entschädigung voraussetzt.

Auf der andern Seite kann indessen auch der Sinn des Gesetzes nicht anders aufgefaßt werden, als daß nur diejenigen Entschädigungs-Kapitalien bei der Berechnung des Reinertrages eines Mühlengrundstücks berücksichtigt werden sollen, welche

---

1) Vergl. in dieser Beziehung die in der Vorbemerkung zum Mühlen-Ablös. Ges. (oben S. 768 ff.) mitgetheilte Gesetzgebung.

nicht zur Abstoßung von Reallasten verwendet worden sind. Denn da das Gesetz vorschreibt, daß zunächst der gegenwärtige gemeine Kaufwerth des Mühlengrundstücks, also unter Berücksichtigung der etwa gegen Kapitals-Abfindung bereits abgelöseten Reallasten, durch Schiedsrichter festgestellt, und daß sodann diesem Kaufwerthe die dem Mühlenbesitzer für die Aufhebung des Mühlenzwanges etwa gewährte Kapitals-Entschädigung hinzugerechnet werden soll, so würde, wenn dies von allen Entschädigungs-Kapitalien ohne Unterschied verstanden werden sollte, derjenige Theil derselben, welcher zur Abstoßung von Reallasten bereits verwendet worden ist, dem Mühlenbesitzer doppelt angerechnet werden, was indessen ungerecht sein würde, und daher der Gesetzgeber nicht hat wollen können.

Die Richtigkeit dieser Auslegung wird auch durch die oben angeführte Stelle aus den Motiven der Regier. bestätigt, indem es dort ausdrücklich heißt, daß es die eigene Schuld des Mühlenbesitzers sei, wenn er die erhaltenen Entschädigungs-Kapitalien nicht zur Abstoßung von Reallasten verwendet habe, und daß es aus diesem Grunde gerechtfertigt erscheine, daß diese Entschädigungs-Kapitalien dem gegenwärtigen gemeinen Kaufwerthe des Mühlengrundstücks zugerechnet würden. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 96—111 u. Präj. Samml. desselb. S. 81 Nr. 32.)

2) Sodann werden 4 Proz. des schiedsrichterlich festgestellten Kaufwerthes und der ad 2. erwähnten Entschädigung mit dem Jahreswerthe aller ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstückes nach Abzug der nach §§. 59. u. 60. des Ablös Ges. v. 2. März 1850 zu berücksichtigenden Gegenleistungen zusammengerechnet, und die Summe davon stellt den Reinertrag des Grundstückes dar.

Hierbei (zu 2.) ist Folgendes zu bemerken:

a) Es müssen die ablösbaren Reallasten des Mühlengrundstückes festgestellt und es muß deren Jahreswerth (nach den Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 §§. 9. ff.) ermittelt werden.

Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit aber sind nach §. 6. des zuletzt erwähnten Gesetzes nur die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeinde-Abgaben und Gemeinde-Dienste, sowie der auf eine Deich- oder ähnliche Sozietät sich beziehenden Lasten; ferner Abgaben und Leistungen zur Erbauung, oder Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind.

b) Von dem Jahreswerthe der ablösbaren Reallasten muß der gleichfalls festzustellende Jahreswerth der nach §§. 59. u. 60. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zu berücksichtigenden Gegenleistungen in Abzug gebracht werden. [1])

D. Nachdem auf die vorstehend erörterte Art der Reinertrag des Mühlengrundstückes und das dem Mühlenbesitzer zur Erhaltung seiner Prästationsfähigkeit freizulassende Drittel des Reinertrages festgestellt worden, tritt das Ablösungs-Verfahren selbst, nach Maaßgabe der Vorschriften der Gesetze v. 2. März 1850, betr. die Ablös. der Reallasten und über die Rentenbanken, ein.

Es ist dabei noch darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag auf Ermittelung des Reinertrages und Herabsetzung der Reallasten bis auf zwei Drittel derselben jedem Mühlenbesitzer nicht bloß in dem Falle zusteht, wenn die Abgaben noch streitig sind, sondern auch alsdann, wenn die Abgaben in irgend welcher Art bereits feststehen, namentlich also auch in denjenigen Fällen, wo durch eine frühere Ablösung die Mühlenabgaben schon rezeßmäßig festgestellt worden. Dies

---

1) Der Grund dieser Bestimmung wird in dem Berichte der Agrar-Komm. der I. K. (s. oben S. 825 ff.) dahin angegeben, weil sich erst nach Abrechnung dieser Gegenleistungen der Nettowerth der Reallasten darstelle.

ergiebt sich schon daraus, daß der §. 6. des Mühlen-Ablös. Ges. bestimmt, daß „bei jeder Ablösung der auf einem Mühlengrundstücke haftenden Reallasten der Besitzer berechtiget sein soll, zu fordern, daß ihm ein Drittel des Reinertrages des Grundstückes verbleibe." Noch unzweifelhafter aber erhellt die Richtigkeit dieser Ansicht aus den Motiven des Entwurfs zum §. 6.,[1]) welche bemerken, daß die Mühlen-Prästationen, welche den Werth von zwei Drittheil des belasteten Grundstücks übersteigen, auf das angegebene Maaß zu reduziren, und daß dieser Vortheil allen Mühlen zu Theil werden müsse, ohne Rücksicht darauf, ob die Abgaben in irgend welcher Art feststehen oder noch streitig sind; sowie, daß es nothwendig sei, den Grundsatz des §. 63. des Ablös. Ges., wonach feste Geldabgaben und Geld- und Getreide-Reluitions-Renten bei den zu Eigenthum, Erbzins- und Erbpachts-Rechten besessenen Grundstücken nicht zu den einer möglichen Reduktion unterliegenden Reallasten gerechnet werden sollen, bei Mühlen nicht zur Anwendung zu bringen. — Das Drittel des Reinertrages muß dem Besitzer des Mühlengrundstückes selbst in dem Falle frei bleiben, wenn sämmtliche Abgaben unstreitig Grundabgaben sind.

Auch die im §. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 gedachten Abgaben an geistliche Institute unterliegen dem Abzuge.[2])

E. Ueber die praktische Anwendung der Grundsätze des §. 6. des Mühlen-Ablös. Ges. und der nach §. 2. desselben eintretenden Vorschriften des Ablös. und Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 werden Beispiele in v. Rönne's Kommentar zum Mühlen-Ablös. Ges. (S. 73—75.) aufgestellt.

F. Die Kosten der auf Grund des §. 6. des Gesetzes stattfindenden Regulirungen betr., so hat das Min. für landwirthschaftl. Ang. in dem R. v. 1. März 1853 [3]) (Min. Bl. d. i. V. 1853. S. 98. Nr. 80.) entschieden, daß solche zu den Regulirungskosten zu rechnen, nicht aber als Prozeßkosten zu erachten seien.

Es folgt hieraus, mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 106. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, daß dieselben von jedem Theile zur Hälfte zu tragen sind.

Zum §. 7.

I. Der §. 7. war in dem Regier. Entw. nicht enthalten; vielmehr wurde die Bestimmung desselben zuerst in der II. Kammer von dem Abgeordn. v. Rohrscheidt und Gen. in einem Amendement (Drucks. der II. K. Nr. 419. ad I.) beantragt, welches verlangte, dem §. 1. des Ges. folgenden Zusatz hinzuzufügen:

Unter der Benennung „Mühlengrundstücke" sind in dem gegenwärtigen Gesetze auch Schiffsmühlen begriffen.

Bei der nochmaligen Berathung, welche in der Kommission der II. Kammer stattfand, nahm die Kommission das Amendement, jedoch in der Fassung des jetzigen §. 7., an, und beschloß, daß daraus ein besonderer §. zu bilden (Drucks. der II. K. Nr. 433.).

---

1) Vergl. oben S. 819.

2) Die oben entwickelten Grundsätze hat auch die Gen. Komm. zu Stendal in ihrer Instr. v. 12. März 1851 (s. in Sprengel's Ablös. Ges. S. 48—49) angenommen. — Vergl. auch die Erläut. zum Alin. 2. des §. 63. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (ad V. 1). (s. oben S. 523 ff.)

3) Vergl. in Bd. 1. S. 242 ff.

Beide Kammern erklärten sich demnächst damit einverstanden.[1]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹/₅₀, Bd. 4. S. 1973 u. der I. K. Bd. 5. S. 2781.)

II. Wenn die Schiffsmühlen zu denjenigen Mühlenanlagen gerechnet werden sollten, auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes zur Anwendung zu bringen, so war es nothwendig, dies ausdrücklich auszusprechen, da das Gesetz nur von Mühlengrundstücken handelt und es eine Streitfrage ist, ob die Schiffsmühlen zu den beweglichen oder unbeweglichen Sachen zu rechnen.[2])

III. Das Revis.-Kolleg. für L. K. Sachen hat angenommen, daß das Mühlen-Ablös. Ges. auch Anwendung finde:

a) auf Papiermühlen (Erk. v. 29. Dec. 1852, Präj. Samml. S. 80. Nr. 30.) und

b) auf Pulvermühlen (Erk. v. J. 1852, Präj. Samml. S. 81. Nr. 33.)

Zum §. 8.

Der §. 8., welcher in dem Regier. Entw. den §. 6. bildete, ist aus diesem wörtlich in das Gesetz übernommen worden.[3])

A. Die Motive des Entw. bemerken dazu:

Die vorstehenden Bestimmungen (nämlich die des jetzigen §. 6.) können auf Mühlengrundstücke keine Anwendung finden, welche erst zu der Zeit errichtet werden, wo das Gewerbe bereits überall völlig freigegeben war.

B. Die Kommission der II. Kammer beantragte in ihrem Nachtrags-Berichte (Drucks. No. 433.), ohne nähere Motivirung, dem §. 8. folgenden Zusatz beizufügen:

Eben so wenig findet dieselbe Anwendung in folgenden Landestheilen:

a) auf dem rechten Rheinufer, in welchem das Allgemeine Landrecht nicht Gesetzeskraft hat,

b) in Neuvorpommern und

c) in Ostpreußen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise.

Die II. Kammer genehmigte den §. mit diesem Zusatze.[4]) (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹/₅₀ Bd. 4. S. 1973.)

---

1) Besondere Motive sind von den Kommissionen der Kammern nicht entwickelt worden.

2) a) Bornemann (System des Preuß. Civilrechts, Bd. 1. S. 106, 2. Ausg.) und Thöne (Fundamentallehren, Bd. 1. S. 6) nehmen an, daß Schiffsmühlen zu den beweglichen Sachen zu rechnen; wogegen Bielitz (Kommentar, Nachträge H. 1. S. 43) entgegengesetzter Meinung ist. Das Justizmin. hat in dem R. v. 3. Sept. 1842 (J. Min. Bl. 1842, S. 303.), ausgeführt, daß einer im Hypothekenbuche eingetragenen Schiffsmühle nicht eine bloße Gewerbe-Konzession, sondern ein wirkliches Recht zum Grunde liege; es sei dabei eine eigentliche Mühlengerechtigkeit (A. L. R. I. 23, §§. 23., 24. u. II. 15, §§. 229. u. 230.) mit oder ohne Zwangsberechtigung anzunehmen, welche um so mehr als eine unbewegliche Sache anzusehen, wenn die Schiffsmühle im Hypotheken-Buche als Zubehör eines Grundstückes bezeichnet worden (A. L. R. I. 2, §. 8.). Bestände sie aber auch für sich selbst, so würden doch die Vorschriften des A. L. R. I. 20, §. 395. u. der Hyp. O. Tit. I. §. 74. auf dieselbe passen.

b) Ueber die nicht gewerbliche Natur der dem Staate stipulirten Abgaben für die Erlaubniß zur Anlegung oder Unterhaltung von Schiffsmühlen in öffentl. Flüssen, vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 2. März 1852 (s. oben zum §. 1. S. 789)

3) In dem der National-Versammlung vorgelegten Regier. Entw. (§. 2.) war bereits eine ähnliche Bestimmung enthalten. (Verhandl. der Nat. Vers., Bd. III. S. 1949.)

4) Zu diesem §. waren in der II. K. folgende Verbess.-Anträge gestellt worden:

C. Die Kommission der I. Kammer erklärte sich gegen den Zusatz, im Uebrigen aber mit dem §. einverstanden, indem sie ausführte:

Zu §. 8. war die Komm., mit der Bestimmung des Alin. 1., aus den von der Regierung angegebenen Motiven einverstanden.

Ein Antrag auf Streichung des Alin. 2. Litt. a. b. wurde mit 8 gegen 2 Stimmen und auf Streichung der Litt. c. mit 9 gegen 1 Stimme angenommen.

Der Grund zu der Annahme dieses Alin. ist weder aus dem Berichte der Komm. der II. K., noch aus dem von ihr gestellten Amendement, noch auch aus den stenogr. Berichten der II. K. zu ersehen. Er liegt ad a. b. aber offenbar in dem Umstande, daß in dem hier gedachten Theile der Rheinprovinz die Zwangs- und Bannrechte durch die Französische Gesetzgebung ohne Entschädigung aufgehoben worden sind, in Neuvorpommern aber niemals welche bestanden haben und ad c. die Gesetzgebung von 1808 die Verhältnisse in Bezug auf die Gewerbe- und die Abgaben für das Bannrecht bereits vollständig regulirt habe. Aber einmal ist dieser Grund nicht stichhaltig, weil das Prinzip der Prästationsfähigkeit nicht mit der Existenz solcher Abgaben nothwendig zusammenhängt, in dem es ja auch da und noch dazu recht wesentlich zu einer den Abgabepflichtigen vortheilhaften Geltung kommt, wo entweder die Gewerbeabgaben aufgehoben sind und neben ihnen noch andere bestehen oder wo nur Grundabgaben vorhanden sind. In Bezug auf die ad c. gedachten Landestheile ist aber auch die Annahme unrichtig, daß die Gesetzgebung von 1808 die Verhältnisse vollständig zufriedenstellend regulirt habe.

Das Ed. v. 29. März 1808, welches in den ad c. genannten Landestheilen den Mühlenzwang aufgehoben hatte, bestimmte, wie bereits oben erwähnt, daß die Entschädigung für die künftig zu verstattende Mahlfreiheit den Zwangsberechtigten durch Erlaß der für das Nutzungsrecht der Mühle bisher entrichteten Abgabe gewährt werden solle. Den Ausfall des Abgabeberechtigten sollten die Mahlpflichtigen bei Domainenmühlen tragen, bei Privatmühlen soll die Summe der Entschädigung durch Vertrag oder Urtel festgesetzt werden. (§§. 8., 12., 14.)

Nach §. 7. des Ed. hörte aber jener Zwang nur nach der Willkühr der Zwangspflichtigen auf, indem es von ihrer Erklärung abhängen sollte, ihn aufzuheben oder beizubehalten. Solche Erklärungen für und wider sind mehrfach abgegeben und es sind selbst Verträge über den Fortbestand des Mahlzwanges von einem Theile der Zwangspflichtigen geschlossen worden, während ein anderer Theil ihn aufheben wollte. In letzterem Falle war die Regulirung darum bei Privatmühlen nicht so einfach, weil die Entschädigung, welche die Zwangspflichtigen geben sollten, von mannigfachen einwirkenden Umständen abhing. Auch stand der Vertheilungs-Maaßstab, nach welchem die einzelnen Verpflichteten beitragen sollten, nicht fest. Den Zwangspflichtigen bei Domainenmühlen waren zwar durch §. 4. des Ed.

---

a) Von dem Abgeordn. Gr. Poninski u. Gen. (nicht gedruckt):
„dem §. folgende Fassung zu geben:
„Auf Mühlen, welche nach Verkündigung des Ges. v. 2. Nov. „1810 und vor Verkündigung des Ges. v. 23. Okt. 1826 neugegründet oder aus freier Hand oder im Wege der Subhastation erkauft wurden, finden die Bestimmungen wegen Herabsetzung der „Entschädigung für die abzulösenden Reallasten auf den Betrag von „zwei Dritteln des Reinertrages des Mühlengrundstückes eben so „wenig Anwendung, wie auf Mühlen, welche erst nach Verkündigung „der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 neu gegründet oder aus freier „Hand oder im Wege der Subhastation erworben wurden."

b) Von dem Abgeordn. Reuter (Tilsit-Ragnit) (Druckf. Nr. 441. ad XI.):
„zu §. 6. folgenden Zusatz zu machen:
„In denjenigen Landestheilen aber, in welchen das Ed. v. 29. März „1808 Geltung hat, sowie in denjenigen, in welchen schon durch „die fremdherrliche Gesetzgebung die Zwangs-, Bann- und Exklusiv-„Rechte der Mühlen aufgehoben waren und das A. L. R. nicht eingeführt ist, findet diese Herabsetzung auch bei älteren Mühlen „nicht statt."

Der Antrag ad a. wurde abgelehnt, der ad b. zurückgezogen. (Stenogr. Ber. der II. K. 18⁴⁹⁄₅₀, Bd. 4. S. 1973.)

v. 28. Okt. 1810 und §. 3. Nr. 5. des Finanz-Ed. v. 7. Sept. 1811 diese Mühlenzwangs-Befreiungsgelder erlassen worden; aber für die Verhältnisse der Müller blieb dies gleichgültig. Es war nach dem Gesetz nicht zweifellos, ob sie den Erlaß aller auf dem Grundstücke haftenden Abgaben verlangen konnten. Der Erlaß trat überhaupt erst ein, wenn die Pflichtigen den Zwang aufhoben; er mußte theilweis bestehen bleiben, wenn nur ein Theil von ihnen sich dafür erklärte. Das Ed. v. 28. Okt. 1810 fand daher das Verhältniß noch unregulirt vor. Die Gerichte nahmen zum großen Theil an, daß mit ihm das Ed. v. 29. März 1808 außer Geltung gekommen sei. Sie wiesen die Müller darum mit Klagen auf Befreiung aller ihrer Abgaben an den Berechtigten ab, und wenn sich die Letzteren dann mit ihren auf das Gesetz von 1810 gegründeten Entschädigungs-Ansprüchen an die Administrativ-Behörden wendeten, erklärten diese die Ansicht der Gerichtshöfe für eine unrichtige und wiesen auch ihrerseits die Entschädigungs-Ansprüche zurück, wogegen eine Berufung auf richterliches Gehör unzulässig war. Die Dekl. v. 23. Sept. 1826 setzte diesen Zweifeln ein Ziel, indem sie mit dem Ober-Trib. sich für die Ansicht der Administrativ-Behörden entschied. Seitdem ist es den Müllern freigestellt, ihre Befreiungsklagen gegen die Abgabe-Berechtigten geltend zu machen. Auch hat der Staat im Wege der Gnade mehreren von ihnen, welche durch jene Urtel ihr Recht verloren hatten, Entschädigungen gegeben. Aber die Schwierigkeit für die übrigen nicht zurückgewiesenen, in der Rechtsverfolgung gegen den Abgabe-Berechtigten blieb bestehen.

Die Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 hat nun zwar alle Zwangs- und Bannrechte aufgehoben und damit auch diejenigen, welche in den hier in Rede stehenden Landestheilen nach dem Ed. von 1808 bisher noch bestehen konnten. Wenn aber auch dadurch die noch nicht durch Urtel abgewiesenen Müller in eine bessere Lage gebracht worden sind, so ist doch ein öffentliches Aufgebot aller derer, denen jene Urtel entgegenstehen, nicht erfolgt und nach den von den Reg. Kommissarien vorgelegten Ministerial-Akten ihre Zahl nicht bekannt. In Bezug auf sie vornehmlich, würde es aber um so mehr eine Ungerechtigkeit sein, den §. 6. des Gesetz-Entw. für unanwendbar zu erklären, als ihnen gegenüber die Abgaben-Berechtigten nur auf Grund irriger Auslegung früherer Gesetze im Genuß der Abgaben geblieben sind. Die Frage aber, ob und in wie weit jene Urtel durch die neue Gewerbe-Ordnung ihre Wirkung verloren haben, ist, wenn auch an sich sehr zweifelhaft, so doch höchstens in Bezug auf die Fälle zu bejahen, in denen aus den Urtelsgründen hervorgehet, daß jene Ansicht der Gerichte den alleinigen Grund der Abweisung gebildet habe.

Die Komm. beantragt daher die Streichung des letzten Alin. des §. 8.

Die I. Kammer trat diesem Antrage bei. (Stenogr. Ber. der I. K. 18$\frac{49}{50}$. Bd. 5. S. 2783.)

D. Die II. Kammer ist diesem Beschlusse demnächst beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 5. S. 2961. ff.)

Zum §. 9.

I. In dem Regier. Entw., in welchem der §. 9. den §. 7. bildete, enthielt derselbe nur das jetzige Alin. 1.

A. Die Motive dazu bemerken nur:

Die hier getroffene Bestimmung war wegen des inzwischen erfolgten Erlasses des Ges. v. 9. Okt. 1848 erforderlich.

B. Die II. Kammer genehmigte den §. in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung. (Stenogr. Ber. der II. K. 18$\frac{49}{50}$ Bd. 4. S. 1974.)

C. Die Kommission der I. Kammer beantragte die Hinzufügung des jetzigen Alin. 2. und motivirte dies dahin:

In Erwägung, daß die Aufhebung der im Alin. 1. erwähnten Bestimmungen des Ges. v. 9. Okt. 1848 zu dem Zweifel Anlaß geben könne, ob dadurch auch die interimistisch getroffene Festsetzung über die laufenden Abgaben und Leistungen aufgehoben seien und daß die von mehreren Auseinandersetzungs-Behörden bezweifelte Befugniß, bei Aufhebung jenes Gesetzes in dieser Beziehung eine interimistische Regulirung für die ganze Dauer des Auseinandersetzungs-Verfahrens vorzunehmen,

zweckmäßig hier festgestellt werden kann, beantragt die Komm., den vorgeschlagenen Zusatz anzunehmen.

Die I. Kammer trat diesem Antrage bei. (Sten. Ber. der I. K. 18 49/50. Bd. 5. S. 2784.)

D. Die II. Kammer ist diesem Beschlusse demnächst beigetreten. (Stenogr. Ber. der II. K. 18 49/50. Bd. 5. S. 2961. ff.)

II. Erläuterungen zum §. 9.

1) Die im §. 9. in Bezug genommenen Bestimmungen des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 lauten dahin:

§. 1. Es werden auf den Antrag auch nur eines Theilnehmers sistirt:
a) 2c.
b) die bei den Auseinandersetzungs-Behörden oder den ordentlichen Gerichten schwebenden Prozesse über Mühlenabgaben.

§. 2. Von Amtswegen werden sistirt:
1) die bei den im §. 1. gedachten Verhandlungen entstandenen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Prozesse, jedoch mit Vorbehalt interimistischer Festsetzung über die laufenden Leistungen.

2) In Betreff derjenigen Mühlenabgaben, welche während der Dauer der Sistirung der Prozesse über dergleichen Abgaben rückständig geblieben sind, hängt die Frage, ob und inwiefern deren Nachzahlung erfolgen muß, von der Entscheidung der Hauptfrage ab, ob die Abgabe als eine Grundabgabe anerkannt, oder deren gewerbliche Natur festgestellt wird? Im letzteren Falle kann natürlich von einer Nachzahlung nicht die Rede sein; wird dagegen von dem Revis.-Kolleg. (oder in den bereits bei dem Ob. Trib. anhängig gewordenen Sachen von diesem Gerichtshofe) entschieden, daß die Abgabe für eine fortbestehende Grundabgabe zu erachten sei; so tritt damit auch die Verbindlichkeit des Mühlenbesitzers zur nachträglichen Entrichtung der rückständig gebliebenen Beträge ein.

Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 enthält indeß am Schlusse des §. 99. folgende Bestimmung:

Rückstände, welche den doppelten Betrag der jährlichen Rente nicht übersteigen, können, in sofern beide Theile einig sind, nach näherer Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes, der Rentenbank überwiesen werden.

Die weiteren Bestimmungen hierüber sind in den §§. 10., 22., 28. u. 50. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 enthalten.

Nach diesen Bestimmungen, welche das C. R. des Min. für landwirthschaftl. Ang. v. 12. März 1850 sub IV.[1]) (Min. Bl. d. i. V. 1850 S. 65. Nr. 78.) ausdrücklich in Bezug nimmt, ist es zulässig,

daß solche Rückstände, welche den doppelten Betrag der ermittelten Jahresrente nicht übersteigen, durch Vermittelung der Rentenbank abgelöst werden.

Der Berechtigte ist indeß nicht verpflichtet, sich dies gefallen zu lassen; vielmehr ist hierzu die Vereinigung beider Theile nothwendig. Der Verpflichtete ist mithin in zwei Fällen verbunden, die Rückstände sofort baar zu entrichten:

a) wenn der Berechtigte hierauf besteht und der Ueberweisung derselben an die Rentenbank widerspricht, und

b) jedenfalls insoweit, als die Rückstände den doppelten Betrag der ermittelten Jahresrente übersteigen.[2])

---

1) Vergl. in Bd. 1. S. 189.

2) Wenn z. B. die künftig zu entrichtende Jahresrente bei der Regulirung auf 100 Rthlr. festgestellt wird, und im Ganzen 300 Rthlr. Rückstände vorhanden sind, so muß der Verpflichtete jedenfalls 100 Rthlr.

In dem Falle nun, wenn beide Theile sich dahin einigen, daß die den doppelten Betrag der festgestellten Jahresrente nicht übersteigenden Rückstände der Rentenbank zur Ablösung mit überwiesen werden sollen, ist der Verpflichtete verbunden, zu diesem letzteren Zwecke an die Rentenbank noch eine besondere jährliche Rente zu entrichten, welche in dem zwanzigste Theile der Rückstände besteht, und hat in diesem Falle nicht die Befugniß, die Amortisations-Periode durch Entrichtung der vollen Rente abzukürzen. Auf die zur Tilgung der Rückstände der Rentenbank überwiesenen Renten finden jedoch die für volle Renten gegebenen Bestimmungen Anwendung (§§. 10. u. 22. des Rentenbank-Ges.).

3) Ueber das von den Regierungen zu beobachtende Verfahren, bezüglich der Seitens der Domainen-Mühlenbesitzer rückständig verbliebenen Mühlen-Abgaben, vergl. das C. R. des Fin. Min. v. 31. März 1850.[1] (Min. Bl. d. i. V. 1850. S. 152. Nr. 202.)

Zweiter Abschnitt.

Die Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze, welche nur für einzelne Provinzen und Gebietstheile der Monarchie zur Anwendung kommen.[2]

Vorbemerkung.

Neben den neuen im Jahre 1850 erlassenen Gesetzen, nämlich:

a) dem G. v. 2. März 1850, betreff. die Ablös. der Reallasten und die Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse (G. S. 1850, S. 77),

b) dem G. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (G. S. 1850, S. 112),

c) dem G. v. 3. März 1850, betreff. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (G. S. 1850, S. 145), und

d) dem G. v. 11. März 1850, betr. die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten (G. S. 1850, S. 146),

welche für den ganzen Umfang der Monarchie, allein mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile gelten, sind — abgesehen von der bereits vollständig ausgeführten Verordn. v. 27. Juli 1808, wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Einsassen in den Domainen von Ostpreußen, Litthauen und Westpreußen[3] — mehrere provinzielle Gesetze, be-

---

baar an den Berechtigten abführen, und nur die übrigen 200 Rthlr. dürfen, wenn beide Theile einverstanden sind, durch Vermittelung der Rentenbank getilgt werden.

1) Vergl. in Bd. 1. S. 242.

2) Diese Gesetze nebst den dazu ergangenen Deklarationen, — insoweit letztere noch in praktischer Wirksamkeit stehen, sind abgedruckt in Bd. I. S. 243 ff., worauf hiermit ein für allemal hingewiesen wird.

3) Vergl. diese Verordn. in Bd. I. S. 243 ff. Dazu sind ergangen:

a) Instrukt. v. 22. Aug. 1808 über die Ausführung der V. v. 27. Juli 1808 (N. C. C. Tom. XII. b. pag. 407, Nr. 46. de 1808., Rabe's Samml. Bd. 13., S. 783),

ziehungsweise einzelne Bestimmungen der in der Zeit von 1807 bis 1815 erlassenen Gesetze über Ablösungen und über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, für Landestheile zwischen Elbe und Rhein in Gültigkeit verblieben, welche der §. 1 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht aufhebt, wenn gleichwohl (nach dessen Schlußsatze), in soweit außer Kraft setzt und abändert, als ihre Bestimmungen den Vorschriften dieses Ablös. Ges. v. 2. März 1850 entgegenstehen oder mit demselben sich nicht vereinigen lassen.[1]) Es sind dies a) die drei Königl. Preuß. Ges. v. 21. April 1825, Nr. 938, 939 u. 940, die Gesetze v. 18. Juni 1840, Nr. 2105, de eod. Nr. 2106 und v. 22. Dec. 1839, Nr. 2067, ferner b) einige Großherzoglich Hessische und Herzoglich Nassauische Gesetzbestimmungen.

Diese noch in Kraft gebliebenen provinziellen Gesetze umfassen die Provinz Westphalen und Theile der Provinzen Sachsen und Rheinland links der Elbe und rechts des Rheins, namentlich diejenigen Landestheile und Ländergruppen des Preuß. Staates, welche eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Westphalen, dem vormaligen Großherzogthume Berg und den ehemaligen Französ. Departements (der Ober-Ems und Lippe) gehört haben, oder, wie das Herzogthum Westphalen und die Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, vom Großherzogthume Hessen, oder, wie das Fürstenthum Siegen (vorher ebenfalls Großherzoglich Bergisch) nebst den Aemtern Burbach und Neuenkirchen im Kreise Siegen, Provinz Westphalen, und den Ländern im rechtsrheinischen Theile des Reg.-Bez. Koblenz von Nassau-Oranien, in Folge der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 und besonderer Staatsverträge, oder, wie Wetzlar mit Gebiet, in Folge der ersteren neu erworben wurden.

Dagegen sind die zu jenen noch jetzt gültigen provinziellen Ablös.- und Regulir.-Gesetzen Nr. 938, 939, 940, 2105, 2106, resp. unterm 13. Juli 1829 (G. S. 1829, S. 65) und 18. Juni 1840 (G. S. 1840, S. 156) erlassenen besonderen Ablösungs-Ordnungen, ingleichen das für die vormals Nassauischen Landestheile und Wetzlar unterm 4. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 195) ergangene besondere Ablösungsgesetz, wodurch jene unter Preuß. oder Großherzoglich Hessischer und Nassauischer Regierung erlassenen materiellen Gesetze, bezüglich der Ablösbarkeit einzelner Reallasten erweitert oder ergänzt worden, durch den §. 1, Nr. 14, 25 u. 26 des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 außer Kraft gesetzt, wobei indeß nach §. 112 a. a. O. doch noch einige formelle Bestimmungen derselben fortgelten.[2])

---

b) R. des Provinzial-Depart. von Ostpreußen v. 16. Nov. 1808, betr. die Erläut. der V. v. 27. Juli 1808 (Mathis jur. Mon. Schr. Bd. 7. S. 297, Rabe's Samml. Bd. 9. S. 312).

c) Publik. der K. Reg. zu Königsberg v. 9. März 1824 (v. K. Ann. Bd. 8. S. 123—125).

Vergl. über diese (bereits vollständig ausgeführte) Verordn. Dönniges Landes-Kultur-Gesetzgeb. Bd. I. S. 96—108. — Das R. der Min. des J. u. der F. v. 27. Juni 1825 (Acta des Min. des J., betr. die Regulirungen, Ablösungen und Auseinandersetzungen mit den bäuerl. Grundbesitzern in den Domainen, G. Nr. 6.) hat die Gen. Kom. zu Königsberg beschieden, daß die Ausführung der gedachten V. nicht zu ihrem Ressort gehöre. (s. Dönniges a. a. O., S. 97). Vergl. auch Art. 2. der Dekl. v. 29. Mai 1816 (G. S. 1816, S. 116).

1) Vergl. den Komm. zum §. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in Bd. II. S. 221, 222.

2) Der gegenwärtige Abschn. II. umfaßt nur die Erläuterung der mate-

Ein beachtenswerther Unterschied in dem Gange und der inneren Oekonomie der um dieselbe Zeit (1807) begonnenen, einerseits altländischen und andererseits fremdherrlichen und außerpreußischen Agrargesetzgebung, resp. in den Landestheilen rechts der Elbe, welche nach dem Tilsiter Frieden vom 9. Juli 1807 den Bestand der Preuß. Monarchie bildeten, und in den Landestheilen links der Elbe zwischen dieser und dem Rhein, lag darin, daß dort, nachdem die Aufhebung der persönlichen Erbunterthänigkeit (Leibeigenschaft, Eigenbehörigkeit), so wie der persönlichen Standesbeschränkungen im Güterbesitz, laut Ed. v. 9. Okt. 1807, vorausgegangen war, ganz getrennt in besonderen Gesetzen und erheblichen Zwischenräumen, einerseits 1) die Regulirung der gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse (die Verleihung des Eigenthums an die lassitischen bäuerlichen Inhaber der Höfe nebst der Aufhebung der gutsherrl. Rechte an denselben), laut Ed. v. 14. Sept. 1811, andererseits 2) die Ablösung der Reallasten von eigenthümlich, erbzins- oder erbpachtweise besessenen Grundstücken, laut Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, und dazu 3) die formellen und prozessualischen Vorschriften über das Verfahren und über die Einrichtung der Behörden (in den V. v. 20. Juni 1817, und 7. Juni 1821) behandelt wurden, während hingegen besonders die fremdherrliche Gesetzgebung meist gleichzeitig und unter Einem, oder doch bald hintereinander, in der kurzen Zeit ihres Bestehens, sowohl über die Aufhebung der persönlichen Eigenbehörigkeit und Leibeigenschaft, als über die Verleihung des Eigenthums an die früheren bäuerlichen Nießbraucher oder Erbpächter, so wie über die Ablösung von Reallasten und anderen Beschränkungen bereits zu vollem oder nutzbarem Eigenthume besessener Güter, verfügte und dabei auch meist gleichzeitig die Ablösungs- und Prozeßvorschriften ertheilte.[1])

Gegenstand dieser fremdherrlichen, so wie der Preuß. Ablös.- u. Regul. Ges. ist wesentlich nur die unentgeldliche Aufhebung oder die Ablösbarkeit der früheren Rechts-, Besitz- und Lasten-Verhältnisse; Inhalt und Rechtsbegriff dieser Verhältnisse selbst — d. h. Existenz, Umfang und Art der zur Auseinandersetzung mitgebrachten beiderseitigen Theilnehmungsrechte und Verpflichtungen — insoweit sie in jenen neueren Gesetzen nicht ausdrücklich aufgehoben oder anderweit geregelt worden sind, muß dagegen aus der früheren, vor dem Erlaß der fremdherrlichen Gesetze bestandenen, auf Parti-

---

riellen, die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes, sowie die Realberechtigungen betreffenden, theils über deren unentgeldliche Aufhebung, theils über deren Ablösbarkeit entscheidenden provinziellen Gesetze, unter Hinweisung auf diejenigen Abänderungen, welche sie durch die neueste Gesetzgebung des Jahres 1850 erlitten haben. Die Erläuterung der in den Gesetzen des Jahres 1850 enthaltenen Abänderungsbestimmungen selbst ist dagegen in dem Kommentar zu jenen Gesetzen gegeben.

1) Die über Mittel und Art, sowie über die Höhe der Entschädigung erlassenen Ablösungsgrundsätze scheiden aus dem vorliegenden Abschn. des Kommentars aus. Die dieserhalb in den fremdherrl. Gesetzen enthaltenen Bestimmungen waren schon früher überall durch Preuß. Gesetze ersetzt; an die Stelle dieser später ergangenen Preuß. Ablös.-Ordn. sind aber jetzt die beiden Ges. v. 2. März 1850 getreten. Wenn zwar auch die materiellen Bestimmungen der fremdherrl. Gesetze über die Grundbesitz- und Realrechts-Verhältnisse schon früher aufgehoben waren, so behalten doch diese materiellen Bestimmungen für das Verständniß und die Anwendung der noch geltenden Preuß. Gesetzesvorschriften eine größere Bedeutung, weil diese letzteren meist auf den fremdherrlichen Gesetzen, als ihrer Grundlage und Voraussetzung, beruhen, und weil sich auch in der einen oder anderen Beziehung während des Bestehens der letzteren bereits bestimmte Rechtszustände ausgebildet hatten.

kularrechten, Verträgen oder Herkommen beruhenden Verfassung der bäuerlichen und sonstigen Güter in den verschiedenen einzelnen Landestheilen erkannt und beurtheilt werden. Zur Erläuterung der Gesetze sind deshalb auch diese Rechts- und Besitz-Verhältnisse selbst, soweit sie auf Partikularrechten beruhen und soweit es nicht schon in der allgemeinen Einleitung (Bd. I.) geschehen konnte, noch in ihren Umrissen und Abweichungen zu zeichnen.

Ferner aber gehört zur Feststellung der früheren, wie der später entstandenen Rechtszustände, nächst den besonderen fremdherrl., wie Preuß. Agrargesetzen auch die Kenntniß der unter der jedesmaligen Landeshoheit in den verschiedenen Epochen vor, während und nach der Fremdherrschaft, bestandenen allgemeinen Gesetze und Rechte, nächstdem die Geschichte der Aufhebung und Umbildung der fremden und der Einführung der besonderen Preuß. Agrargesetze, denen fast überall eine längere oder kürzere Sistirung der ersteren vorausging. Vorzüglich ist jedoch der territoriale Wirkungskreis der verschiedenen noch gültigen provinziellen Gesetze ins Auge zu fassen, welcher, soweit er sich nach der Territorialeintheilung aus der Zeit von 1806—1815 richtete, selbst während dieser Epoche der Fremdherrschaft, wiederum erhebliche Veränderungen erlitt.[1])

---

1) Der gegenwärtige Abschn. II. zerfällt in zwei Unter-Abschnitte, deren erster die allgemeine rechtsgeschichtliche Darstellung der betreff. provinziellen Gesetzgebung, und deren zweiter den speziellen Kommentar zu den erwähnten Gesetzen enthält. — Der erste Unter-Abschnitt umfaßt drei Kapitel, nämlich:

1) Kapitel I. Allgemeiner Abriß der noch gültigen provinziellen Gesetze, unter Berücksichtigung der durch die Gesetzgebung von 1850 eingetretenen Abänderungen;

2) Kap. II. Uebersicht der verschiedenen Landestheile, (früheren Territorien und Gebietstheile), innerhalb welcher die einzelnen in Kraft verbliebenen provinziellen Agrar-Gesetze gelten;

3) Kap. III. Historischer Rückblick 1) auf die früheren Rechtszustände des Grundbesitzes, 2) auf die in den unterschiedenen Epochen geltenden allgemeinen Rechte und Gesetze, (gemeines Deutsches, Allgemeines Land- oder Französ. Recht), 3) auf die besonderen Agrar-Gesetzgebungen der Zwischenzeit, 4) auf die Sistirung, sowie die Aufhebung der fremdherrl. und die Einführung der Preuß. Agrar-Gesetze, — geordnet nach den verschiedenen, bei den provinziellen Gesetzen in Betracht kommenden Territorien.

Mit der Darstellung der Großherzoglich Hessischen und Nassauischen Agrar-Gesetzgebung, ingl. des Agrarrechts im Wittgensteinschen, mußte jedoch zweckmäßiger sofort die genauere Prüfung der davon noch wirksamen, sowie der davon aufgehobenen Bestimmungen, zu dem Ende aber die specielle Erörterung derjenigen Ergänz. und Abänderungen jener Hessischen und Nassauischen Gesetze verbunden werden, welche dieselben durch die sich ihnen unmittelbar anschließende neue Preuß. Gesetzgebung des J. 1850 erfahren haben.

Erster Unter-Abschnitt.

Rechtsgeschichtliche Darstellung der provinziellen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzgebung.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Abriß der zur Zeit noch gültigen provinziellen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzgebung, unter Berücksichtigung der durch die Gesetzgebung von 1850 eingetretenen Abänderungen.

Erster Titel.

Die materiellen Gesetze über Ablösungen und Regulirungen.

Erstes Stück.

Angabe der noch geltenden provinziellen Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze.

Mit der im Schlußsatze des §. 1. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850[1]) festgesetzten Modifikation, sind folgende provinzielle Gesetze über Ablösungen und gutsherrl.-bäuerl. Regulirungen gültig verblieben:

I. Das Ges. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeit lang zum Königreiche Westphalen gehört haben (G. S. 1825, S. 74 Nr. 938), (dessen §. 1. die daselbst benannten, im vormaligen Königreiche Westphalen erschienenen Gesetze gänzlich außer Kraft setzte), welches nur bezüglich der darunter begriffenen, von Hannover abgetretenen Distrikte, im §. 118, einige, von den übrigen Bestimmungen abweichende besondere Vorschriften enthält.

Von den zu diesem Gesetze (ad I) später ergangenen Gesetzen sind gültig verblieben die Verordnungen wegen Abänderung der §§. 4, 5, 6, 44 und 46 des Ges. v. 21. April 1825 (Nr. 938) hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderer Leistungen, und zwar:

A. Die V. v. 23. Juli 1845 für die Altmark (G. S. 1845, S. 518, Nr. 2609);

B. Die V. v. 23. Juli 1845 für die vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Theile des Herzogthums Magdeburg (G. S. 1845, S. 520, Nr. 2610);

C. Die V. v. 11. Dec. 1845 wegen Ausdehnung dieser letztgedachten Verordn. (zu B.) auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, welche vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben (G. S. 1845, S. 832, Nr. 2663).

II. Das Ges. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthume Berg eine Zeit lang gehört haben (G. S. 1825, S. 94, Nr. 939) (dessen §. 1 die daselbst benannten, im vormaligen Großherzogthume Berg erschienenen Gesetze ebenfalls aufhob);

III. Das Ges. v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen,

---

1) Vergl. in Bd. I. S. 167 und Kommentar dazu, Bd. II. S. 221—224.

welche vormals zu den Französ. Depart. eine Zeit lang gehört haben (G. S. 1825, S. 112, Nr. 940), (dessen §. 1 die daselbst gedachten Königl. Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Französ.-hanseatischen Gesetze gleicherweise außer Kraft setzte).

Diese Gesetze zu I., II. und III. traten auch an die Stelle des, alle diese Landestheile gemeinschaftlich umfassenden, durch sie aufgehobenen Preuß. Ges. v. 25. Sep. 1820 (G. S. 1820, S. 169).

IV. Das Gesetz v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und über die Ablösung der Realberechtigungen in dem Fürstenthume Siegen (G. S. 1840, S. 151, Nr. 2105), durch welches das G. v. 21. April 1825 für die Landestheile des vormaligen Großherzogthums Berg (oben ad II.) mit wenigen Ausnahmen in das Fürstenthum Siegen, welches zum Großherzogthume Berg gehört hatte, eingeführt ist.

Zu diesen Gesetzen (ad I., II., III. u. IV.) ist zu bemerken:

1) Zu allen.

Nachstehende Bestimmungen:

a) die Kab.-Ordres und Deklarationen v. 24. Nov. 1833 (G. S. 1833, S. 292) und 1. Aug. 1835 (G. S. 1835, S. 181) betreff. die Vererbung der dem Heimfall unterworfenen Grundstücke sind bereits durch den §. 2 der V. v. 18. Dec. 1848 (G. S. 1848, S. 425), hiernächst aber auch durch den §. 2, Nr. 1. resp. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850;

b) das Ges. v. 25. April 1835 (G. S. 1835, S. 53), wegen Erleichterung der Ablösung des Heimfallsrechts in der Provinz Westphalen, durch den §. 1 Nr. 17 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 — beseitiget und aufgehoben worden.

2) Zu dem ad I. gedachten Gesetze.

Die zu den §§. 17. und 18. desselben ergangene Dekl. v. 15. Jan. 1832 (G. S. 1832, S. 14), wonach das volle Eigenthum in allen Fällen überging, wenn die bäuerlichen Grundstücke mit keinen anderen als festen Geld- und Getreideabgaben oder Strohlieferungen aus verwandelten Zehnten belastet waren, ist beseitiget — zufolge des §. 2 Nr. 1. resp. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

V. Das Gesetz v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betreff. Rechtsverhältnisse in dem (früher Kurkölnischen, sodann Großherzoglich Hessischen und im J. 1816 an Preußen abgetretenen) Herzogthume Westphalen, (G. S. 1840, S. 153 Nr. 2106), welches das für das Herzogthum Westphalen über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erlassene Preuß. Ges. v. 25. Sept. 1820 (G. S 1820, S. 191) wieder aufhob, jedoch von den Großherzoglich Hessischen Gesetzen nur den 7. Abschn. der Großherzoglich Hessischen Gemeinheitstheil. Ordn. v. 9. Juli 1808 (betreff. die Theilung größerer Güter in kleinere Agrikultur-Etablissements), beseitigte, wogegen es die anderen Großherzoglich Hessischen Agrargesetze in Kraft erhielt und nur theilweise modificirte.[1])

Die V. v. 28. Nov. 1839 (G. S. 1840, S. 5.), betreff. die Allodifikation der nicht zur Klasse der bäuerlichen gehörigen landesherrlichen Lehne im Herzogthume Westphalen, ist durch den §. 1 Nr. 22 und den §. 2 Nr. 1 und 3 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 theils ausdrücklich aufgehoben, theils ihrem Gegenstande nach beseitiget.

---

1) Vergl. diese einzelnen Großherzoglich Hessischen Gesetze unten im Kap. III. Tit. III. Stück 3. Sie sind abgedruckt unter den Beilagen zu „Sommer's Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthume Westphalen;" desgl. in Dönniges Landes-Kultur-Gesetzgebung Preußens Bd. II. Abth. 2. S. 63 ff. u. S. 222 ff. Formell sind dieselben noch gültig, weil nicht ausdrücklich aufgehoben, aber materiell größtentheils, in Folge der weiter unten im Kap. III. Tit. III. specieller zu erörternden, sehr erheblichen Abänderungen durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850, außer Kraft getreten.

VI. Das Gesetz v. 22. Dec. 1839, betreff. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den (bis zum J. 1815 unter Großherzoglich Hessischer Hoheit gewesenen) Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, (G. S. 1840, S. 6, Nr. 2067), nebst einer auf Grund des §. 2 dieses Gesetzes erlassenen besonderen Instruktion Behufs der Ablösung, durch welches (laut §. 38 desselben) alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere der Großherzoglich Hessischen Verordn. v. 9. Febr. 1811, innerhalb der Wittgensteinschen Gebiete aufgehoben wurden.

VII. Dagegen sind — abgesehen von dem im Wesentlichen nur Ablösungsnormen enthaltenden Ges. v. 4. Juli 1840 (s. unten Tit. II. sub C.) — vor dem Jahre 1850 keine Preuß. materiellen Gesetze über Abschaffung der früheren Feudal- und Reallasten-Verhältnisse des Grundbesitzes ergangen:

1) für diejenigen Landestheile, welche vormals unter der Hoheit des Herzoglichen und Fürstlichen Gesammthauses Nassau gestanden haben, darunter die Fürstlich Wiedschen und Solmsschen Gebiete;

2) für die nicht unter Nassauischer Hoheit gewesene Stadt Wetzlar nebst Gebiet; (welche Landestheile zu 1 u. 2 den ganzen rechts des Rheins belegenen Theil des Regierungsbezirks Koblenz und dessen Kreise Altenkirchen, — jedoch mit Ausnahme der nicht Nassauisch, sondern Bergisch gewesenen Herrschaft Wildenburg — ferner die Kreise Neuwied und Wetzlar umfassen); sowie

3) für die in der südlichsten Spitze des zur Provinz Westphalen gehörigen Kreises Siegen, Regierungsbezirks Arnsberg, gelegenen, vormals Nassauischen Aemter Burbach und Neuenkirchen.

In allen vormals Nassauischen Landestheilen (zu 1 und 3) sind die von der Nassauischen Regierung seit dem J. 1808 bis zum Eintritte der Preuß. Herrschaft erlassenen Gesetze über Abschaffung der Feudal- und Reallastenverhältnisse formell noch in Kraft[1]) und nur in so weit ergänzt und abgeändert, als die neueste Preuß. Gesetzgebung von 1850 ihnen entgegenlaufende Bestimmungen enthält, so daß sich demnächst diese neueste Preuß. Gesetzgebung von 1850 unmittelbar an jene Nassauische anschließt, indem das Ges. Nr. 2109. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet, v. 4. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 195) — welches jetzt durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wieder aufgehoben ist — wesentlich nur eine Ablösungs-Ordnung bezüglich derjenigen Reallasten zum Gegenstande hatte, die nach der Nassauischen Gesetzgebung nicht bereits ohne Entschädigung aufgehoben waren.

Zweites Stück.

Abänderungen dieser nicht aufgehobenen provinziellen Gesetze.

Der Einfluß, welchen auf die vorstehend ad I.—VII. gedachten Preuß. und neben denselben fortgeltenden Großherzoglich Hessischen und Nassauischen Gesetzen aus der Zeit von 1806 bis 1815, das neue Ablös. Gesetz v. 2. März 1850 ausübt, obwohl der §. 1. desselben die oben in Stück I. sub I.—VI. angeführten provinziellen Gesetze von 1825, 1839 und resp. v. 18. Juni 1840 für Siegen nicht ausdrücklich aufgehoben hat, beruhet hauptsächlich auf

---

1) Vergl. über diese Gesetze unten Tit. V. Kap. III. — Sie sind enthalten in der Sammlung der landesherrlich Nassauischen Edikte u. Verordnungen, Wiesbaden 1817. Bd. I. u. in Scotti's Samml. der Gesetze und Verordnungen in den vormals Wiedschen, Saynschen, Salmschen, Nassauischen rc. Gebieten (Ostrhein).

dessen Abschn. I. betreffend die Berechtigungen, welche ohne Entschädigung aufgehoben werden. Denn zu diesen ohne Entschädigung nunmehr aufgehobenen Berechtigungen gehören insbesondere 1) laut §. 2, das Obereigenthum des Lehns-, des Guts- oder Grund-, so wie des Erbzins-Herrn und das Eigenthum des Erbverpächters, ferner der Anspruch auf Regulirung eines Allodifikationszinses für die aufgehobene Lehnsherrlichkeit, namentlich in den vormals Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Französ. Landestheilen, sodann das guts- oder grundherrliche Heimfallsrecht, ingleichen die Berechtigung des Erbverpächters oder des Zinsberechtigten zur willkührlichen Erhöhung des Kanons oder Zinses, so wie das Vorkaufs-, Näher- oder Retraktrecht an Immobilien; 2) laut §. 3, das Recht, einen Antheil oder ein einzelnes Stück aus einer Verlassenschaft vermöge guts-, grund- oder gerichtsherrlichen Verhältnisses zu fordern, ferner das Recht des zu Abgaben und Leistungen Berechtigten, der Zerstückelung des pflichtigen Grundstücks zu widersprechen, sodann alle in Beziehung auf die Jagd obliegende Dienste und Leistungen, ingleichen die Abgaben für die Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen, so weit bei diesen im Allgemeinen ohne Entschädigung aufgehobenen Diensten, Abgaben und Leistungen des §. 3. nicht etwa die im vorletzten Satze dieses § begründete Ausnahme zutrifft.[1])

Dagegen waren bisher nach den Nassauischen Gesetzen die Jagdfrohnen größtentheils nicht aufgehoben, auch nach dem Preuß. Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 nur für ablösbar erklärt worden; es hatten die Großherzoglich Hessischen und die Nassauischen Agrar-Gesetze die lehnsherrlichen Rechte unberührt gelassen, welche sogar nach der Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 für das Herzogthum Westphalen (§. 4), und dem Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und Wetzlar (§. 3) von der Ablösung ausgeschlossen blieben. Selbst die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 schloß im §. 4. innerhalb der zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheile, die lehnsherrlichen Rechte in den Fällen, in welchen das Lehn zum Heimfall oder auf 4 Augen stand, von der Ablösung aus, und das Heimfallsrecht war hier, so wie in den vormals Bergischen und Französischen Landestheilen, ebenfalls nur ablösbar (§. 37. des Ges. Nr. 938, §. 24 des Ges. Nr. 939, §. 23 des Ges. Nr. 940 u. Ges. v. 21. April 1825). Insbesondere aber erhielten, nach dem Ges. Nr. 938, im vormaligen Königreiche Westphalen die bäuerlichen Wirthe großentheils nur das nutzbare Eigenthum und sie blieben nach allen drei Gesetzen Nr. 938, 939 u. 940 noch manchen Dispositionsbeschränkungen unterworfen.

Außerdem ändert das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im §. 99 die Bestimmungen der oben in Stück I. ad I., II., III., IV. gedachten Gesetze auch wegen der Rückstände. Es hatten bezüglich der Ablösbarkeit der Zehnten schon die Ablös. Ordn. v. 18. Juni und 4. Juli 1840 die dieserhalb mangelnden Vorschriften der Großherzoglich Hessischen und Nassauischen Gesetzgebung ergänzt, jedoch tritt jetzt das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 auch an deren Stelle. Wegen der in den vormals Nassauischen Ländern, im Herzogthume Westphalen und in den Grafschaften Wittgenstein (vergl. §§. 19 und 35 des Ges. v. 22. Dec. 1839) bis zum J. 1845 noch nicht ablösbar gewesenen Zwangs- und Bannrechte verweist das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im §. 58. Abs. 2 auf die §§. 1—5 der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 zurück, so daß diese Bestimmungen gegenwärtig auch an die Stelle des Tit. 9. (§§. 86, 90) der aufgehobenen Ablös. O. v. 13. Juli 1829 wegen

---

1) Vergl. den Kommentar Bd. II. S. 224 ff.

Ablösung der in den vormals Hannöverschen, zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Distrikten und in einem Theile der vormals Französ. Depart. nicht ohne Entschädigung aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte (vergl. §. 118. des Ges. Nr. 938 und §. 40 des Ges. Nr. 940), getreten sind.

Zweiter Titel.

Die Ablösungs-Ordnungen.

Zur vollständigen Uebersicht der geltenden provinziellen Agrar-Gesetze ist auch ein Blick auf die betreff. Ablösungs-Ordnungen erforderlich.

Erstes Stück.

Außer Kraft gesetzte Ablösungs-Vorschriften.

Es waren unter Preuß. Hoheit ergangen:

A. Zunächst zu den drei Ges. v. 21. April 1825 (ad I., II., III. Tit. I. Stück I., s. oben S. 848) die gemeinschaftliche Ordn. v. 13. Juli 1829 wegen Ablös. der Reallasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg oder zu den Französ. Depart. gehört haben (G. S. 1829, S. 65 Nr. 1204), welche durch das Ges. v. 18. Juni 1840 (s. oben S. 849 Tit. I. ad IV.), laut §. 1, Nr. 3 desselben, auch auf das (früher zum Großherzogthume Berg gehörige) Fürstenthum Siegen für anwendbar erklärt wurde; sodann

B. zu dem Ges. v. 18. Juni 1840, betreff. die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes im Herzogthume Westphalen, unter demselben Datum die Ordn. wegen Ablös. der Reallasten im Herzogthume Westphalen (G. S. 1840, S. 156 Nr. 2107), welche letztere es jedoch hinsichtlich gewisser, durch die Großherzoglich Hessischen Gesetze unter Vorbehalt nachträglicher Entschädigung aufgehobener Realrechte, (namentlich des Rechts der Freilassung und der Freikäufe, des Sterbefalls, des Gewinngeldes, des gutsherrl. Obereigenthums und Heimfalls, soweit noch nicht regulirte Fälle vorkamen), bei den Ablösungsvorschriften der Großherzoglich Hessischen Verordn. v. 5. Nov. 1809 und 18. Aug. 1813 beließ.

C. Das Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und die Stadt Wetzlar nebst Gebiet (G. S. 1840 S. 195, Nr. 2109).

Diese Ablös. Ordn. ad A, B, C sind durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (laut §. 1, Nr. 14, 24 u. 26 desselben) außer Kraft gesetzt und dasselbe gilt, laut Nr. 23 a. a. O., hinsichtlich derjenigen Bestimmungen (§. 33 u. §. 35) des Ges. v. 22. Dec. 1839 betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den beiden Grafschaften Wittgenstein, mittelst welcher die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 in diesen Grafschaften auf die, anderen Personen, als den Standesherrn, zustehenden Realberechtigungen oder pflichtigen Hintersassen, für anwendbar erklärt worden war.

An die Stelle der in den zu A. und B. gedachten Ordnungen und in dem zu C. gedachten Gesetze enthaltenen Vorschriften über die Grundsätze, die Art, Mittel und Normen der Ablösung, resp. der Ausmittelung der Entschädigung für die verschiedenen Reallasten und Eigenthumsbeschränkungen, so wie über die Zulässigkeit und Wirkung des Provokationsrechts, treten jetzt die entsprechenden Bestimmungen des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, mit Ausschluß allein des Abschn. III. desselben über die Regulirung der gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse Behufs der Eigenthumsverleihung, indem dieser Abschn. III. nur an Stelle des Ed. v. 14. Sept. 1811 und des Ges.

v. 8. April 1823 in denjenigen rechts der Elbe belegenen Theilen der Monarchie getreten ist, für welche das Ed. v. 14. Sept. 1811 und das Ges. v. 8. April 1823 erlassen resp. später anwendbar erklärt waren. Solchergestalt gilt nunmehr also für die oben S. 848 ff. genannten Landestheile ad I—VII. zwischen Elbe und Rhein auch der ganze Abschn. II. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, und zwar sowohl Tit. I. über die Ablösbarkeit, als Tit. II. und folg. über die Grundsätze und die Ausmittelung der Entschädigung für Dienste, feste Körner- und Natural-, Geld-, Besitzveränderungs-Abgaben, Natural-Fruchtzehnt, wie über andere — in jenen Landestheilen nicht etwa schon früher aufgehobene — Abgaben und Leistungen, Tit. IX. über Gegenleistungen, Tit. X. über die Abfindung der Berechtigten, Tit. XI. über Feststellung der Normalpreise. Ebenso findet der Abschn. IV., die allgemeinen Bestimmungen enthaltend, mit Beseitigung der zu A., B. und C. gedachten Ablös. Ordnungen, Anwendung, insoweit nicht in einzelnen §§. des neuen Ablös. Ges. v. 2. März 1850 (namentlich §. 66, §. 99) besondere, jene Provinzialgesetze ausdrücklich betreff. Bestimmungen enthalten sind. Dasselbe gilt von dem Mühlen-Ablös.-Ges., v. 11. März 1850 (G. S. 1850, S. 146), so weit nicht die gewerblichen Abgaben (wie dies innerhalb des Bereiches der drei Preuß. Ges. v. 21. April 1825 und des Ges. für Siegen v. 18. Juni 1840 schon geschehen), bereits früher aufgehoben und weggefallen waren. Dabei aber sind doch wiederum von der Aufhebung jener drei zu A., B. und C. gedachten Ablös. Ordn. durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850, laut dessen §. 112, noch einzelne prozessualische und organische Bestimmungen vorbehalten; dies indeß nur soweit, als diese Bestimmungen nicht entweder anderweit, nach §§. 106—111 desselben Ges. v. 2. März 1850 abgeändert sind, oder mit den überall (zufolge §. 1 der Verordn. v. 30. Juni 1834) im Auseinandersetzungsressort geltenden allgemeinen prozessualischen und formellen Vorschriften, oder den später erlassenen organischen Gesetzen ohnehin schon übereinstimmten.[1]) Hier ist wegen des gedachten Vorbehalts im §. 112 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nur darauf hinzuweisen, daß in den vormals Nassauischen Landestheilen nebst Wetzlar noch gemeines Deutsches Recht, nicht das A. L. R., und die Preuß. Hyp.-O. gilt, sowie daß in dem übrigen rechtsrheinischen Theile der Rheinprovinz, — mit Ausschluß der dem A. L. R. unterworfenen Kreise Rees und Duisburg, — der Code civil gilt, daß dessenungeachtet aber doch auch in diesen und jenen Landestheilen die Vorschriften wegen Sicherstellung der Berechtigten, sowie wegen der Rechte und Verbindlichkeiten dritter Personen und wegen des Verfahrens, schon, laut Ablös. O. v. 13. Juli 1829 und Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840, mit den desfallsigen Anordnungen in den übrigen Landestheilen der Monarchie, im Wesentlichen übereinstimmten.

Zweites Stück.

In Gültigkeit verbliebene Rentenbankgesetze.

In dem ganzen oben S. 848 ad I.—VII. gedachten Bereiche gilt jetzt auch das Gesetz v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken. (G. S. 1850, S. 112).

---

1) Vergl. Ges. für Siegen v. 18. Juni 1840., §. 1. Nr. 4., §§. 4. u. 5.; ferner Ges. für das Herzogthum Westphalen v. 18. Juni 1840, §. 4. und Ablös.-O. de eod. §. 138.; Ablös. Ges. für die Nassauischen Landestheile ꝛc. v. 4. Juli 1840, §§. 113. u. 120.; endlich §. 1. der V. v. 30. Juni 1834 u. §. 4. des Ges. v. 29. Juni 1835.

Neben diesem sind indeß noch, und zwar innerhalb des Wirkungskreises des Ges. v. 21. April 1825, Nr. 938, folgende, nur einzelne kleinere Landestheile betreff. Reglements und Rententilgungs-Kassen, jedoch mit den im §. 58 des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 näher bestimmten Modifikationen, bestehen geblieben:

1) das durch die K. O. v. 20. Sept. 1836 bestätigte Regl. v. 8. Aug. 1836 für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hoerter (G. S. 1836, S. 235);

2) das durch die K. O. v. 18. April 1845 bestätigte Regl. v. 9. April 1845 für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen und Worbis (G. S. 1845, S. 410), sowie das durch die K. O. v. 6. Juli 1846 genehmigte Regul. v. 14. Juni 1846 wegen Erleichterung der Domainen-Prästantiarien in den vorerwähnten drei Kreisen bei Abtragung und Ablösung ihrer Domanial-Leistungen (s. im Amts-Blatt der Regierung zu Erfurt, Jahrg. 1846, Beilage zu Stück 30, S. 163);

3) die einschlagenden Bestimmungen des Ges. v. 22. Dec. 1839, betr. die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein (G. S. 1840, S. 6), nebst der Instruktion v. 30. Nov. 1839 (Just. Min. Bl. 1840, S. 50—56) über die Rentificirung und Ablösung und die Tilgungskasse bei der Regierung zu Arnsberg.

Zweites Kapitel.

Uebersicht der verschiedenen Landestheile (frühere Territorien und Gebietstheile), innerhalb welcher die einzelnen in Kraft verbliebenen provinziellen Agrargesetze gelten.

Diese Landestheile zerfallen, mit Rücksicht auf die frühere Landeshoheit, in fünf verschiedene Ländergruppen; da indeß das Fürstenthum Siegen und die Wittgensteinschen Grafschaften hier zweckmäßiger besonders behandelt werden, in sieben verschiedene territoriale Rechtsgebiete. [1])

Vorbemerkungen.

1) Bei der nachstehenden Uebersicht der Landes- und Gebietstheile, welche der territoriale Wirkungskreis jedes einzelnen provinziellen Agrar-Gesetzes umfaßt, war, mit Rücksicht auf die im Kap. III. darzustellenden Rechtszustände, gleichzeitig zu erörtern, ob sie schon vormals Kurbrandenburgisch gewesen resp. der Krone Preußen gehört haben, oder ob sie den von Preußen neu oder wieder erworbenen fremdherrlichen (Westphälischen, Bergischen oder Französ.) Territorien aus einem früheren Länderbestande anderer Deutscher Staaten und, welcher, zugelegt worden, oder ob sie vormals eigene selbstständige souveraine Territorien bildeten.

2) Die wichtigsten Veränderungen im Territorialbestande, sowie die Preuß. Erwerbungen, knüpfen sich an nachstehende Ereignisse: a) den Westphälischen Frieden von 1648, b) den Lüneviller Frieden v. 7. März 1801 und den Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803, c) die Rhein-

---

1) Vergl. die allgem. Einl. in Bd. I. S. LXXXV bis XCIV.

bundsakte v. 12. Juli 1806, d) den Tilsiter Frieden v. 9. Juli 1807, e) die Wiener Kongreßakte v. 9. Juni 1815, nebst den an dieselbe sich anschließenden Staats-Verträgen. [1])

3) Die letzte Wiederbesitznahme der vormals schon Preuß. gewesenen Landestheile hat zwar bereits im Herbst 1813, in Folge der Wiedereroberung, die förmliche Besitzergreifung hingegen, sowohl der wieder vereinigten, als der neu erworbenen Landestheile, mittelst folgender Patente stattgefunden:

a) Besitzergreifungs-Pat., betr. Kleve, Berg, Geldern, Mörs, Essen und Werden v. 5. April 1815 (G. S. 1815. S. 21), b) desgl. betr. das Großherzogthum Niederrhein, bei dem es sich hier nur um die rechtsrheinischen Kantone Mühlheim, Bensberg, Lindlar, Siegburg, Honnef, Königswinter, Waldbröl, Wildenburg, Homburg, Gummersbach handelt, de eod. (a. a. O. S. 23), c) desgl. betr. die Nassau-Oranischen Erbländer oder für dieselben erhaltenen Aequivalente, v. 21. Juni 1815 (a. a. O. S. 126), d) desgl. betr. die mit dem Preuß. Staate wieder vereinigten Provinzen im Nieder- und Ober-Sächsischen Kreise (Altmark, Magdeburg rc.) v. 21. Juni 1815 (a. a. O. S. 193), e) desgl. betr. die mit Preußen wieder vereinigten Westphälischen Länder, mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven, de eod. (a. a. O. S. 195).

4) Innerhalb der drei vormals fremdherrlichen Gebiete, für welche späterhin die drei Ges. v. 21. April 1825 Nr. 938., 939., 940. ergingen, haben während der Fremdherrschaft, in Folge Senatskonsults v. 13. und Kaiserl. Franz. Dekrets v. 14. Dec. 1810, mit dem 1. Jan. 1811 wiederum Veränderungen in der Art stattgefunden, daß von dem Königreiche Westphalen der nordwestliche Theil von Minden-Ravensberg, ferner vom Großherzogthume Berg der bei weitem größte nördliche und nordöstliche Theil des Münsterlandes, und von Kleve der Theil nördlich der Lippe, zu Frankreich, und zwar die Landestheile östlich der Ems zum Ober-Ems-, westlich zum später gebildeten Lippe-Depart. abgezweigt und geschlagen wurden. [2])

---

1) Der Kürze wegen wird in der nachstehenden Darstellung, unter Voraussetzung dieser Ereignisse, in der Regel nur die betr. Zahl zur Bezeichnung der Zeit der jedesmaligen Preuß. Erwerbung beigefügt werden.

2) Deshalb hatten die nach dem 1. Jan. 1811 erlassenen Westphälischen und resp. Großherzoglich Bergischen Gesetze in diesen zu dem Französ. Reiche geschlagenen Landestheilen keine Gültigkeit; auch ergingen daselbst später besondere Französ. Dekrete, welche die früher erlassenen Königl. Westphälischen und Großherzoglich Bergischen Gesetze abänderten und ergänzten.

Ueber diese Territorial-Veränderungen ist hier zu bemerken:

Aus allen den verschiedenen, durch den bestätigten Beschluß des Französ. Senates v. 13. Dec. 1810 zum Französ. Reiche geschlagenen norddeutschen Landestheilen bildete das Kaiserl. Dekr. v. 14. desselb. Mon. zehn neue Departements: 1) der Zuydersee, 2) der Maaß-Mündungen, 3) der Ober-Yssel, 4) der Yssel-Mündungen, 5) von Friesland, 6) der westlichen Ems; — für welche ad 1—6. ein Kaiserlich. Gerichtshof (Appellationshof) im Haag nebst einer Senatorie, auch ein besonderes Gouvernement errichtet wurde; 7) der östlichen Ems, 8) der Ober-Ems, 9) der Weser-Mündungen, 10) der Elb-Mündungen; — für welche ad 7—10. ein Kaiserlicher Gerichtshof zu Hamburg nebst einer Senatorie errichtet, auch am 18. Dec. 1810 ein General-Gouverneur ernannt wurde. — Wegen dieser Verbindungen durch Lage und Jurisdiktion pflegten im gemeinen Leben und in den Zeitungen

a) die ad 1—6. genannten Depart. die Holländischen,

b) die ad 7—10 die Hanseatischen

genannt zu werden; doch waren diese Kollektiv-Namen keine offiziellen. — Hierauf wurde zufolge Kaiserl. Dekr. v. 28. April 1811 (Nr. 6700.) und Senats-Beschlusses v. 27. d. Mts., a) aus zwei Arrondissements (Münster und Rees) des Depart. der Ober-Yssel, ferner b) aus dem Arrondissement Steinfurt des Departements

5) Der Wirkungskreis der provinziellen Gesetze bestimmt sich nach dem Länderbestande, welcher zur Zeit der Auflösung der fremden und beim Eintritt der Preuß. Herrschaft zu den betr. Territorien gehört hat. Die drei Ges. v. 21. April 1825 Nr. 938., 939. u. 940. finden also ohne Rücksicht auf die vor oder während der Zwischenzeit und Fremdherrschaft eingetretenen Territorialveränderungen, ein jedes derselben beziehungsweise auf denjenigen Länderkomplexus Anwendung, welcher entweder zum Königreiche Westphalen, oder dem Großherzogthume Berg, oder zu den Französ. (also entweder dem Ober-Ems- oder dem Lippe-) Depart. bei der Auflösung der Fremdherrschaft gehört haben. Dieser Zeitpunkt des Ueberganges der, in Folge der Wiener Kongreß-Akte v. 9. Juni 1815 und mit anderen Deutschen Staaten errichteten Verträge, erworbenen anderen Deutschen Länder an die Krone Preußen, entscheidet auch über die territoriale Ausdehnung der unter Preuß. Regierung erlassenen provinziellen Agrar-Gesetze, insbesondere für das Herzogthum Westphalen, das Fürstenthum Siegen, die Wittgensteinschen Gebiete (jetzt Kreis Wittgenstein), und die vormals Nassauischen Landestheile.

6) Die (sonst Klevische) Stadt und Festung Wesel nebst Rayon auf beiden Ufern der Lippe,. v. 21. März 1806 bis 24. Febr. 1808 zum Großherzogthume Berg gehörig, unterlag den Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Französ. Dekreten nicht, indem Wesel bereits in Folge Beschlusses des Senats v. 21. Febr. 1808 mit dem 24. Febr. 1808 wieder an Frankreich abgetreten und zu dessen Roer-Depart. gelegt ist. [1]) Es gelten also auch die Preuß. Gesetze v. 21. April 1825 in Wesel und Rayon im Allgemeinen nicht. [2])

---

der Yssel-Mündungen, zu a. u. b. des Appellationsgerichtsbezirks im Haag, und aus einem — 1815 nicht an Preußen gefallenen, aber das später eingetauschte Holländische Kirchspiel Klein-Netterden mitenthaltenden — Arrondissement des Depart. der östlichen Ems (Neuhausen) im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Hamburg, das neue **Lippe-Departement** mit dem **Hauptorte Münster** gebildet und sodann mit dem Bezirke des Kaiserlichen Gerichtshofes in Lüttich vereinigt. — Das **Ober-Ems-Depart.** (ein sogenanntes Hanseatisches) umfaßte hingegen nebst dem kleineren Theile des Münsterlandes auf dem rechten Ufer der Ems, (namentlich den Grafschaften Tecklenburg und Lingen nebst Theilen des Erbfürstenthums Münster), den vom Königreiche Westphalen abgezweigten größeren Theil des Fürstenthums Minden und die Grafschaft Ravensberg, und hatte **Osnabrück zum Hauptorte**. (v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 136 ff., 141, 179, 190, 205, 214 ɪc. Welter, das gutsherrl. bäuerl. Verhältniß, S. 100, §. 38.) Zwischen dem Holländischen einer-, und dem Hanseatischen General-Gouvernement andererseits, daher auch zwischen dem Ober-Ems- einer-, und dem Lippe-Depart. andererseits, bildete die Ems die Grenze. (Vergl. hierüber unten die Anm. zu Tit. I. u. II.) Von den vier s. g. Hanseatischen Depart. ist nur ein Theil des Ober-Ems-Depart., dagegen ist der größte Theil des LippeDepart. an Preußen gekommen.

1) Vergl. das G. v. 25. Sept. 1820, betr. die Gültigkeit der Französ. Gesetze in Wesel nebst Rayon (G. S. 1820, S. 196), s. Skotti's Samml., Kleve und Mark, IV. S. 2713 und das. den Traktat v. 21. Jan. 1808, durch welchen Wesel nebst Rayon vom Großherzogthume Berg an Frankreich abgetreten, und V. Anh. S. 66, wonach es zum Roer-Depart. gelegt ist. Seit dem Tage der Vereinigung sollten daselbst alle im Roer-Depart. gültigen Gesetze ebenfalls gelten. (v. K. Jahrb., Bd. 49. S. 47.)

2) Ueber die Frage, wiefern dessenungeachtet in den vom Rayon umgrenzten und eingeschlossenen Theilen der Bauerschaften Lackhausen, Obringhoven, Emmelsum und Spellen (vergl. v. K. Jahrb., Bd. 19. H. 37. S. 13, 47, 48) das Gesetz Nr. 940. für anwendbar zu halten, was in Dönniges Landkult. Gesetzgeb. Preußens, Bd. 2. S. 84 unbedingt verneint wird, ist Folgendes zu bemerken:

Ein besonderer innerer Grund, diese Theile von Bauerschaften anders zu

Erster Titel.

Das Gesetz v. 21. April 1825 Nr. 938., die vormals Königl. Westphälischen Landestheile betreffend.

Dem Gesetze Nr. 938. unterliegen folgende bei Auflösung der Fremdherrschaft zum Königreiche, Westphalen gehörig gewesenen Landestheile:

A. Altpreußische.

(Durch den Frieden v. 9. Juli 1807 an Frankreich abgetreten und sodann mit anderen nicht Preuß. gewesenen Landestheilen zum Königreiche Westphalen vereinigt. [1])

a) In der jetzigen Provinz Sachsen:

α) Regierungsbezirk Magdeburg. [2])

1) die Altmark links der Elbe,
2) das Herzogthum Magdeburg (seit 1648 u. 1680 Brandenburgisch), jedoch ebenfalls nur auf dem linken Elbufer; später (18. Jan. 1811) wurde auch der Festungs-Rayon auf dem rechten Elbufer mit den Dörfern Krakau, Prester und Etablissement Herrnkrug dem Königreiche Westphalen abgetreten; [3])
3) das Fürstenthum Halberstadt nebst Herrschaft Dehrenburg und Hasserode (seit 1648 Brandenburgisch), [4])
4) das Fürstenthum (vormals unmittelbare Reichsabtei) Quedlinburg

---

behandeln, als die Ueberreste dieser Klevischen Dörfer, die bei Auflösung der fremden Herrschaft zum Lippe-Departement gehörten, war eigentlich nicht anzuerkennen.

Das G. v. 25. Sept. 1820 führte die Ueberschrift: „Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den Französisch-Hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend.“ Bei dessen Revision machte die Gen. Komm. zu Münster darauf aufmerksam, daß die Benennung „Hanseatische Depart.“ keine offizielle sei und daß, **wenn** etwa nur die dem Appellationsgerichtshofe und General-Gouvernement in Hamburg unterworfen gewesenen Landestheile darunter verstanden würden, zu diesen die 1815 an Preußen gefallenen Theile des vormaligen Lippe-Depart., (mithin der weitaus bedeutendste Theil aller wieder vereinigten und neu erworbenen Länder in den Provinzen Westphalen und Rheinland rechts des Rheins), ingleichen Wesel mit seinem Rayon, nie gehört hätten. Die General-Komm. beantragte deshalb, allgemein die Landestheile, welche vormals zu den Französ. Depart. eine Zeitlang gehört haben, als dem revidirten Ges. unterworfen zu bezeichnen. Demgemäß ist denn auch in der Ueberschrift des Ges. v. 21. April 1825, Nr. 940. und der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 das Wort „Hanseatisch“ gestrichen worden. In dem Eingange beider Gesetze ist jedoch die Streichung unterblieben, ohne daß über die besondere Absicht einer solchen Abweichung von den veränderten Ueberschriften etwas erhellt. Dagegen aber heißt es daselbst: „zu den Französisch-Hanseatischen Depart. **oder** dem Lippe-Depart. gehört haben“, so daß durch diese Bezeichnung Wesel nebst Rayon auch von diesen Gesetzen allerdings ausgeschlossen ist. In der Praxis der Ablösungsbehörden wurde übrigens wegen der Anwendung der eben gedachten Gesetze in den zum Rayon der Festung Wesel gehörenden, durch die Rayonlinie durchschnittenen Theilen der oben genannten einzelnen Bauerschaften niemals Streit erhoben. Unbedenklich findet gegenwärtig auf Wesel nebst Rayon das für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme des linken Rheinufers, erlassene Ges. v. 2. März 1850 volle Anwendung.

1) Vergl. den Friedens-Traktat v. 9. Juli 1807 Art. VI. VII. VIII. im N. C. C. 1806—1810, Bd. 12. S. 225 ff., Constitut. d. Königr. Westphalen v. 15. Nov. 1807 u. Dekr. v. 7. u. 24. Nov. 1807 im Westphäl. Ges. Bullet. pro 1807 und 1808.

2) Starke, Beitr. zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung rc. Justizverwaltungsstatistik, Thl. II. Abthl. 2. S. 154 ff.

3) Starke, II. 2. S. 155.

4) Starke. II. 2. S. 209.

(seit 1697 unter Brandenburgischer Schutzherrschaft, 1801 und 1803 in Besitz genommen und definitiv an Preußen überwiesen), [1])

5) die Grafschaft Wernigerode (seit 1714 unter Preuß. Hoheit). [2])

β) Regierungsbezirk Merseburg.

6) der Saalkreis (seit 1680 Brandenburgisch),

7) die Grafschaft Mansfeld, Altbrandenburgischen Antheils (desgl.), [3])

γ) Regierungsbezirk Erfurt.

8) die Grafschaft Hohenstein (seit 1648 Brandenburgisch), [4])

9) das Fürstenthum Eichsfeld und die ehemaligen Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen nebst Gebiet (1803 an Preußen gefallen), [5]) sowie

10) das Amt Treffurt und die Voigtei Dorla, theilweise Brandenburgisch, theilweise aber Kursächsisch und Hessen-Rothenburgisch; [6])

b) In der Provinz Westphalen:

α) Regierungsbezirk Minden.

11) das Fürstenthum (vormals Hochstift) Paderborn (1803 an Preußen gefallen), [7])

12) der südöstliche Theil des Fürstenthums Minden (seit 1648) und der Grafschaft Ravensberg (seit 1609 und 1669 Brandenburgisch) [8]), ingl. des Stifts Herford (seit 1803 Preußisch), während der früher ebenfalls zum Königreiche Westphalen gehörige nordwestliche Theil von Minden-Ravensberg seit 1811 davon abgenommen und zu den Französ. Hanseatischen Depart. (dem Ober-Ems-Depart.) gelegt ist. [9])

B. Erst im Jahre 1815 von Preußen erworbene Landestheile:

a) in der Provinz Sachsen:

α) Regierungsbezirk Magdeburg.

1) das vormals Hannöversche Amt Klötze im Kreise Garbelegen, worin die Französ. Westphälischen Gesetze jedoch erst mit dem 1. Sept. 1810 eingeführt sind. [10])

---

1) a. a. O., S. 211.

2) a. a. O., S. 234.

3) a. a. O., S. 243.

4) a. a. O., S. 209.

5) a. a. O., S. 209. Das Eichsfeld und die beiden früheren Reichsstädte Mühlhausen und Nordhausen wurden 1803 mit Stadt und Gebiet Erfurt, (letztere bis 1664 reichsunmittelbar, sodann von 1664—1802 zum Kurstift Mainz gehörig und 1803 als Fürstenthum an Preußen gediehen) vereinigt. Erfurt nebst Gebiet wurde aber 1807 von Preußen an Frankreich abgetreten. Starke a. a. O., S. 244, 246 und f. wegen der verschiedenen älteren und neu erworbenen Landestheile, welche in der Provinz Sachsen vormals zum Königreiche Westphalen gehört haben, überhaupt die Darstellung der Veränderungen 2c. im Ober-Ger. Bezirk Naumburg von Kratzsch in v. K. Jahrb., Bd. 30. S. 185 ff.

6) v. K., Jahrb., Bd. 22. S. 44 ff. und unten Kap. III. Stück 2. ad I., Starke a. a. O.. S. 210.

7) Starke, II. 2. S. 372.

8) Wigand, Provinzialrechte des Fürstenthums Minden 2c., Buch II. S. 145.

9) Starke, II. 2. S. 369, 370. v. K., Jahrb., Bd. 17. S. 375. Die Theilungslinie begann unterhalb Hesselbieck an der alten Hessel, folgte dieser, mit Ausschließung der Städte Halle und Werther, sodann dem Aabach bis zu dessen Vereinigung mit der Werra bei Herford, mit Einschluß dieser Stadt, dann der Werra und dem linken Ufer der Weser, ausschließlich der Städte Minden und Schlüsselburg; der Theil südöstlich dieser Linie blieb Königlich Westphälisch, der nordöstliche wurde Französisch; auf letzteren findet das Ges. Nr. 940. Anwendung, vergl. das Kaiserl. Dekr. v. 14. Dec. 1810 in Skotti's Samml. Kleve u. Mark, Thl. V. Anh. Nr. 82. S. 71.

10) Anh. zum Westphäl. Ges. Bullet., Bd. I. S. 3 u. 22, und Dekr. v. 19. Juli 1810, Ges. Bullet. Bd. II. S. 367. Starke, II. 2. S. 164.

Nach Auflösung des Königreichs Westphalen wurde das Amt Klötze gleich den beiden andern weiter unten zu 6. und 7. gedachten Hannöverschen Distrikten zunächst wiederum von Hannover in Besitz genommen [1]) und an Preußen durch den Staatsvertrag v. 29. Mai 1815 abgetreten. [2])

2) die früher Kursächsischen, durch Vertrag v. 19. März 1808 an Westphalen abgetretenen, auf Grund des Friedenstraktats zwischen Sachsen und Preußen v. 18. Mai 1815 und Pat. v. 22. Mai ej. a. in Besitz genommenen Grafschaften Gommern und Barby links der Elbe, nebst Elbenau und Ihleburg, ausschließlich jedoch des zu Barby gehörigen Herzoglich Anhaltschen Amts Walter-Nienburg rechts der Elbe. [3])

3) die vormalige Reichsbaronie Schauen, Kreis Halberstadt, 1807 mit Westphalen vereinigt. [4])

β) Regierungsbezirk Merseburg.

4) der Kursächsische Antheil der Grafschaft Mansfeld mit der Stadt Eisleben nebst Ober- und Unteramt, die Stadt Hettstädt, die Aemter Wimmelburg, Arnstein, Walbeck, Quenstädt, Meisberg, Ober-Wiederstädt, Rammelburg, Biesenrode, Neuhaus, Leinungen und Mohrungen (ausschließlich des übrigen Sächsischen Antheils von Mansfeld), durch den Vertrag v. 19. März 1808 von Sachsen an Westphalen, sodann 1815 an Preußen abgetreten (vergl. oben ad 2.). [5])

γ) Regierungsbezirk Erfurt.

5) der Kursächsische resp. Hessen-Rothenburgische Theil von Treffurt nebst Dorla (s. oben) — 1815 mit Preußen vereinigt —,

6) die Hannöverschen Ortschaften Gänseteich und Rüdigershagen (resp. im Kreise Heiligenstadt und Worbis) — s. oben ad 1. —

b) In der Provinz Westphalen:

α) Regierungsbezirk Minden.

7) das Hannöversche (zum Fürstenthume Osnabrück gehörige) Amt Reckeberg — Kreis Wiedenbrück — (s. oben ad 1.), [6])

8) das Fürstenthum (früher reichsunmittelbare Abtei) Korvey, Nassau-Oranisch in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803, seit Ende 1807 Königlich Westphälisch, zufolge der Wiener Kongreßakte an Preußen überwiesen, auf Grund des Staatsvertrages und der Verzichtleistung von Nassau-Oranien v. 31. Mai 1815 und laut Pat. v. 21. Juni 1815 in Besitz genommen, [7])

9) die reichsunmittelbare Grafschaft Rietberg (Kreis Wiedenbrück), seit 1807—1813 Westphälisch, 1815 Preußisch. [8])

Nur auf Landestheile, welche unter dem Gesetz Nr. 938. begriffen waren, a) die Altmark, b) die Westphälisch gewesenen Theile des Herzogthums

---

1) v. K. Jahrb., Bd. 2. S. 133, Bd. 3. S. 213; Starke, Beitr. II. 2. S. 163, 211, 212, 375.

2) Vergl. Anh. zur G. S. 1818, enthaltend die in Verfolg des Wiener Friedens und der Wiener Kongreß-Akte mit mehreren auswärtigen Höfen abgeschlossenen Traktate, S. 14, 36, 58.

3) G. S. 1815, S. 53 u. 77, Westphäl. Ges. Bullet. v. 1808, Bd. I. S. 505; Pinder, Provinz. Recht der vormaligen Sächsischen Landestheile, Thl. II. S. 550; v. K. Jahrb., Bd. 22. S. 65; Starke, II. 2. S. 165.

4) Starke, II. 2. S. 211; v. K. Jahrb., Bd. 22. S. 47.

5) Starke, II. S. 248.

6) Die früher Hannöverisch gewesenen kleinen Distrikte, Nr. 1., 6. u. 7., letzterer, das Amt Reckeberg, zur Provinz Westphalen, erstere, Nr. 1. u. 6., zur Provinz Sachsen geschlagen, — fallen sämmtlich unter das Ges. Nr. 938., dessen §. 118. bezüglich derselben deshalb einige besondere Bestimmungen enthält, weil nach der Reokkupation, zunächst von Hannover, die Hannöversche Regierung mittelst ihrer Verordn. v. 2. Dec. 1813 und 23. Aug. 1814 die älteren Gesetze, mit Beseitigung der fremdherrlichen, wiederhergestellt hatte.

7) G. S. 1815, S. 195, Anh. 1818, S. 22; Starke, II. 2. S. 372.

8) Starke, II. 2. S. 373.

Magdeburg, c) desgl. der übrigen Provinz Sachsen, beziehen sich auch die drei, mehrere §§. des Ges. Nr. 938. abändernden Verordnungen resp. v. 23. Juli u. 11. Dec. 1845 wegen der ungemessenen Dienste rc. (G. S. 1845. S. 518, 520, 832.)

Zweiter Titel.

Das Gesetz v. 21. April 1825 Nr. 939., die vormals Großherzoglich Bergischen Landestheile betreffend.

Zum Großherzogthume Berg gehörten bei dessen Auflösung folgende Landestheile:

A. Altpreußische:

a) in der Provinz Westphalen:

α) Regierungsbezirk Arnsberg:

1) die Grafschaft Mark mit der Stadt Soest und der Soester Börde (seit 1609 und 1666 Brandenburgisch), 1806 von Frankreich okkupirt [1]), durch den Tilsiter Frieden an dasselbe und durch den Traktat v. 21. Jan. 1808 an das Großherzogthum Berg abgetreten [2]), am 8. Mai ej. a. von diesem und 1815 [3]) wieder von Preußen in Besitz genommen;

2) die Stadt Lippstadt nebst Gebiet (bis 1850 unter der Gesammtherrschaft Preußens und des Fürsten von Lippe-Detmold) [4]) — wie ad 1 —

3) die Dorfschaften Huckarde und Dortfeld bei Dortmund mit der Abtei (seit 1815 Grafschaft), Essen (seit 1648 unter der Schutz- und Schirmvoigtei Brandenburg, 1803 an Preußen gefallen, sonst wie ad 1.) [5])

β) Regierungsbezirk Münster:

4) der südliche, bei weitem kleinere, von der Lippe und einer Theilungslinie südöstlich von der Stadt Münster abgegrenzte Theil des (1801 und 1803 säkularisirten und an Preußen überwiesenen) Hochstifts, Fürstenthums Münster. [6])

---

1) Skotti's Samml. Cleve und Mark IV.; Besitznahme durch die Verfüg. v. 27. Okt. u. 14. Nov. 1806, S. 2694, 2702.

2) Durch den Traktat v. 21. Jan. 1808 (Skotti, IV. S. 2713, Nr. 2889.) erhielt der Großherzog von Berg und Kleve die Herrschaften Elten, Essen, Werden, die Grafschaft Mark mit Lippstadt, das Fürstenthum Münster nebst Kappenberg, die Grafschaften Tecklenburg und Lingen und die Grafschaft Dortmund von Frankreich; der eigentliche Cessions-Vertrag erfolgte am 20. April 1808, die Besitznahme am 5. u. 8. Mai 1808. — Vergl. auch Starke, II. 2. S. 398, 414, 451.

3) G. S. 1815, S. 195.

4) Vergl. jetzt den Vertrag v. 17. Mai 1850; G. S. 1850, S. 90, 1851, Starke, II. 2. S. 451.

5) G. S. 1815, S. 21.

6) Preußen erhielt 1803 infolge des Lüneviller Friedens von 1801 und des Reichsdeputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 das Münsterland einschließlich der Hauptstadt Münster und der Aemter Sassenberg, Stromberg, Werne mit der Probstei Kappenberg und einem Theile der Aemter Dülmen, Wolbeck, Horstmar und Rheine-Bevergern. Andere westliche Theile des Münsterlandes fielen 1803 an einige reichsfürstliche Häuser, namentlich Rheine und ein Theil von Wolbeck an den Herzog von Loos-Korswaren, Dülmen an den Herzog von Croy, Horstmar an den Rheingraf von Salm-Grumbach *), und wurde der Croysche Antheil des

---

*) Vergl. die Anlage A., Verzeichniß der durch die in Gefolge des Reichs-Deput. Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 erfolgte Theilung durchschnittenen Kirchspiele und Bauerschaften nach der Eingrenzung v. Dec. 1802 zur Darstellung des Wechsels der Gesetzgebung. v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 136, 145, 214 ff. u. ibid. S. 140, 145, 177 in der Darstellung: das Areal, welches von Frankreich und Berg, zum jetzigen Ob. Land. Ger. Bezirk Münster gehört. S. auch „Beiträge

b) In der Rheinprovinz rechten Ufers des Rheins:

α) Regierungs-Bezirk Düsseldorf:

5) vom Herzogthum Kleve, (seit 1609 u. 1666 Brandenburgisch, durch den Pariser Traktat v. 15. Febr. 1806 an Frankreich, von diesem unterm

---

Amtes Dülmen durch die Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806 der Souverainität des Herzogs von Aremberg unterworfen. In Folge des Tilsiter Friedens fielen die Preußischen Landestheile im Münsterlande an Frankreich und wurden unterm 5. u. 8. Mai 1808 nebst den Grafschaften Horstmar, Rheina-Wolbeck und der Bentheimschen Grafschaft Steinfurt dem Großherzogthume Berg einverleibt. Das ganze Großherzogthum wurde inzwischen wiederum schon unterm 1. Juli 1808 an den Kaiser von Frankreich und hierauf unterm 3. März 1809, unter Beibehaltung der vormundschaftlichen Regierung des Kaisers Napoleon, an den Prinzen Napoleon Ludwig von Holland, als Großherzog von Berg, abgetreten, behielt aber bis 1813 resp. bis zum Pariser Frieden v. 30. Mai 1814, eine selbstständige Großherzoglich Bergische Regierung (v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 11 ff.)

Beim Großherzogthume Berg blieb seit Januar 1811 vom Münsterlande nur der von der Lippe südliche und südwestliche Theil, während der bei weitem größte Theil des Münsterlandes nebst den Grafschaften Lingen, Tecklenburg und Steinfurt, der Hauptstadt Münster, der Stadt Telgte u. s. w., infolge Senatuskonsults v. 13. Dec. 1810, mit dem 1. Jan. 1811 vom Großherzogthume Berg wiederum abgenommen und, einschließlich des vormals rheingräflichen Gebiets Horstmar, des Herzoglich Loosschen Gebietes Rheina-Wolbeck, zu Frankreich geschlagen und unter die neu gebildeten Departements der Ober-Ems und Lippe vertheilt wurde. Dabei, (seit Anfang 1811), verloren auch a) die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg ihre bisher erhaltene Souvernainetät und die 1804 erworbenen gemeinschaftlichen Lande Ahaus, Bocholt, Wehrt nebst Anholt und Gemen, indem diese Gebiete mit den Französ. Depart. vereinigt wurden; b) der Herzog von Aremberg die Souverainität über das Amt Dülmen (dem Herzog von Croy gehörig), welches nunmehr mit dem, seit 1802 von Kurköln an den Herzog von Aremberg übergegangenen Vest Recklinghausen dem Großherzogthume Berg einverleibt wurde. Ein Theil jedoch des Amtes Dülmen wurde Französisch.*)

Auf den seit Anfang 1811 Französisch gewordenen überwiegend größten Theil des Münsterlandes, einschließlich der Hauptstadt, findet demnach nicht das Ges. Nr. 939. S. 94, sondern das Ges. Nr. 940. S. 112 Anwendung, während jedoch die in der Zeit v. 8. Mai 1808 bis Ende 1810 für das Großherzogthum Berg publizirten Großherzoglich Bergischen Dekrete auch auf den bis dahin Bergisch gewesenen, aber seit Anfang 1811 zu Frankreich geschlagenen Theil Anwendung fanden. Hingegen ergingen für diesen zu den Französ. Depart. geschlagenen Theil des Großherzogthums Berg, gleichwie für andere Landestheile der Französ. Depart. und resp. für das später aus ihnen gebildete Lippe-Depart. seit 1811 besondere Agrar-Gesetze.**) Die Salmschen Gebiete aber unterlagen bis 1811 der Fürstlich Salmschen und erst seit 1. Jan. 1811 der Französ., die Arembergischen Gebiete Recklinghausen und das Amt Dülmen vor 1811 der Herzoglich Arembergischen, seitdem (excl. eines Theils des Amts Dülmen, der Französisch wurde) der Großherzoglich Bergischen Gesetzgebung. Bergisch wurde der Theil von Dülmen zwischen Stever und Lippe.***)

---

zur Geschichte, Verfassung und Zerstückelung des Oberstiftes Münster, besonders in Beziehung auf Jurisdikt.-Verh.", vom Appellat. Ger. Präsid. v. Olfers. Münster 1848, mit einer guten Karte über die Gebietsgrenzen in den verschiedenen Zeitabschnitten.

*) v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 137—139.

**) Vergl. unten Kap. III. Tit. I. Stück 3. ad II. u. III. und oben S. 855 u. 856 Vorbemerkungen zu 4. und 6.

***) a) Die Salmsche Gesetzgebung blieb im Wesentlichen einflußlos auf die

15. März 1806 an das Großherzogthum Berg gelangt) der Theil auf der rechten Rheinseite und zwar nur südlich der Lippe (zum jetzigen Kreise Duisburg) [1]);

6) die Grafschaften (vormals Abteien) Essen und Werden (seit 1803 Preußisch) — beide im Kreise Duisburg [2]), schon unterm 4. Nov. 1806 vom Großherzogthume Berg in Besitz genommen.

B. Neu erworbene Landestheile: [3])

a) In der Provinz Westphalen:

α) Regierungsbezirk Minden:

1) die vormals reichsunmittelbaren Herrschaften Rheda und Gütersloh (Kreis Wiedenbrück) dem Fürsten (vormaligen Reichsgrafen) von Bentheim-Tecklenburg-Rheda gehörig [4]),

---

1) Vom Großherzogthume Berg wurde jedoch schon durch den Vertrag v. 21. Jan. 1808 die Festung Wesel nebst Umkreis wieder an Frankreich (zum Roer-Departement) abgetreten, welche seit dem 24. Febr. 1808 den Französischen Gesetzen unterworfen blieb. (Vergl. Anmerk. 1. und 2. oben S 856.) Beim Großherzogthume Berg verblieb von Kleve nur der südlich von der Lippe belegene Theil (der Kreis Duisburg) bis zur Auflösung des Großherzogthums, worauf mithin das Ges. Nr. 939., während auf den nördlich der Lippe gelegenen Theil (Kreis Rees) das Ges. Nr. 940. Anwendung findet. — Vergl. Skotti, Samml. Kleve-Mark IV. S. 2713, Nr. 2848., 2849. V. Anh. S. 66, 71 u. 75, das. das Kaiserl. Dekr. v. 14. Dec. 1810 wegen Bildung der Hanseatischen Depart. und das v. 28. April 1811, wonach unter Ablösung der Bezirke Rees Steinfurt und Münster von dem Depart. der Ober-Yssel, der Yssel-Mündungen und östlichen Ems, ein neues Departement unter dem Namen der Lippe mit dem Hauptorte Münster gebildet wurde; vergl. ferner Skotti, Samml. Kleve, Jülich, Berg II. S. 984, III. S. 1145, 1185; Ges. v. 25. Sept. 1820. G. S. 1820, S. 196, die Gültigkeit der Französ. Gesetze in der Stadt Wesel und deren Rayon betreff.; v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 136, 137 u. Bd. 19. S. 5.

2) Starke II. 2. S. 411 — 413.

3) Auf Grund der Wiener Kongreß-Akte oder in Folge derselben geschlossener besonderer Verträge durch die Patente v. 5. April 1815. G. S. 1815, S. 21 u. 23, und 21. Juni 1815, S. 195.

4) Starke, II. 2. S. 374.

Agrarverhältnisse; die Arembergische von 1808 hob die Leibeigenschaft auf rc., s. unten Kap. III. Tit. I. Stück III. ad II.

b) Die Grenze zwischen den Französ. Hanseatischen Depart. und resp. dem Lippe-Depart. einer- und dem Großherzogthum Berg andererseits, begann westlich am Ausflusse der Lippe in den Rhein, ging längs der Lippe hinauf bis an den Einfluß der Stever, folgte dann dieser bis an den Dummerbach, längs dieses Baches und der Straße von Senden nach Amelsbueren bis zum Einfluß des Linerbach in die Werse und bis zum Einfluß des Moessinger Bachs oberhalb Telgte in die Ems u. s. w. bis Hesselbieck, der neuen Grenze im Minden-Ravensbergischen. Die Ems bildete überall die Grenze zwischen dem Hanseatischen Gouvernement (Hamburg) und dem Holländischen (Haag). Tecklenburg, Lingen und der auf dem rechten Emsufer belegene Theil des Münsterlandes wurde zum Ober-Ems-, alles links der Ems Belegene zum Lippe-Depart. geschlagen. (Welter, S. 100.) Vergl. im Uebrigen über diese Territorial-Veränderung, über die Grenzlinie und die namentlichen Verzeichnisse der Ortschaften, welche fortan resp. zum Großherzogthum Berg und zu Frankreich gehörten und gelegt wurden: Welter, das gutsherrl. bäuerl. Rechtsverhältniß im früheren Hochstifte Münster, — Münster 1836, — §§. 37. bis 40. S. 98 bis 103, sowie über den früheren Territorialbestand und die früheren Antheile Deutscher Reichsfürsten, ebendas. §§. 32 und 33. S. 90 — 92, sodann Skotti a. a. O. IV. S. 1004 und 1007; v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 137, 141, 142, insbesondere Anlage B. S. 217. Extrait du procès verbal de délimitation de la frontière au Nord du Grand-Duché, arrêté le 22. Fevrier 1811 rc.; auch Starke, Beitr. II. 2. S. 343 — 346, 404 — 406.

β) Regierungsbezirk Arnsberg:
2) die reichsunmittelbare Grafschaft Hohen-Limburg (Kreis Iserlohn) des Reichsgrafen, jetzigen Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Rheda, — ad 1. u. 2. 1808 dem Großherzogthume Berg einverleibt [1]);
3) die freie Reichsstadt und Grafschaft Dortmund, zuvor Nassau-Oranisch in Folge des Reichs-Deput.-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803, sodann 1806 von Frankreich in Besitz genommen und durch den Traktat v. 21. Jan. 1808 an das Großherzogthum Berg abgetreten, nach der Preußischen Okkupation im Nov. 1813 durch den Staatsvertrag v. 31. Mai 1815 erworben. [2])

γ) Regierungsbezirk Münster:
4) Das (früher kurkölnische) Vest oder die Grafschaft Recklinghausen, durch den Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 von Kurköln abgetreten und an den souverainen Herzog von Aremberg gefallen [3]);
5) ein Theil des Amtes Dülmen (seit 1811). [4])

b) In der Rheinprovinz:

α) Regierungsbezirk Düsseldorf:
6) die Bergische Unterherrschaft Broich (Kreis Duisburg), durch die Rheinbundsakte v. 12. Juli 1806 zum Großherzogthume Berg geschlagen. [5])

β) Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf rechten Rheinufers:
7) das vormals Kurpfalz-Baiersche Herzogthum Berg, von Baiern unterm 15. März 1806 an Frankreich abgetreten [6]);
8) die vormals Kurkölnischen, von Nassau-Usingen durch den Reichs-Deputat.-Hauptschluß von 1803 erworbenen Aemter Deutz, Wolkenburg, Königswinter nebst Vilich, durch die Rheinbunds-Akte an Berg abgetreten; (jetzt die Bürgermeistereien Vilich im Kreise Bonn, und Deutz im Landkreise Köln) [7]);
9) die vormals reichsunmittelbaren Herrschaften, die Gräflich Wallmodensche Herrschaft Wilborn-Neustadt und die Wittgensteinsche Herrschaft Homburg (Kreis Gummersbach). [8])

γ) Regierungsbezirk Koblenz:
10) die Hatzfeldsche reichsunmittelbare Herrschaft Wildenburg (Kreis Altenkirchen) [9]) — ad 9. u. 10. in Folge Rheinbunds-Akte.

Dritter Titel.

Das Gesetz v. 21. April 1825 Nr. 940., die Französischen Departements betreffend.

Dem Gesetze Nr. 940. unterliegen und gehörten zu den Französisch-

---

1) v. K. Jahrb., Bd. 19. S. 11; Starke, II. 2. S. 417.
2) G. S. 1818, Anh., S. 22; Starke, II. 2. S. 415.
3) Dieser Landestheil wurde erst, zufolge Bekanntmachung v. 28. Jan. 1811, am 2. Febr. ej. a. mit dem Großherzogthume Berg vereinigt, und es waren daselbst schon vorher das Leibeigenthum und die auf der Person haftenden unbestimmten Abgaben und Leistungen durch eine Herzoglich Arembergische V. v. 28. Jan. 1808 aufgehoben worden, s. unten Kap. III. Tit. I. St. 3. ad II.; Starke, Beitr., II. 2. S. 337; Welter a. a. O., §. 47. S. 118, Anmerk. a.
4) Vergl. oben S. 860 Anmerk. 6.
5) v. K. Jahrb., Bd. 19. S. 78; Rive, Bauerngüterwesen, S. 351; Sommer, Handb., S. 265.
6) Scotti, Samml., Jülich-Kleve-Berg, II. S. 983, 1004; Starke, II. 3. S. 60. — Das Herzogthum Kleve und Berg wurde durch die Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806 zum Großherzogthum Berg erhoben.
7) Starke, II. 3. S. 50.
8) Starke, II. 3. S. 51.
9) Vergl. eine namentliche Angabe der Ortschaften der Herrschaft Wilden-

hanseatischen Departements und dem Lippe-Departement bei Auflösung der Fremdherrschaft und Besitznahme durch Preußen:

A. Altpreußische Landestheile.

a) In der Provinz Westphalen:

α) Regierungsbezirk Minden:

1) der nordwestliche Theil des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg. [1])

β) Regierungsbezirk Münster:

2) die Ober-Grafschaft Lingen und die Grafschaft Tecklenburg (Preußisch seit resp. 1702, 1707 und 1729), [2])

3) der überwiegend größte nördliche Theil des Fürstenthums Münster. [3])

b) In der Rheinprovinz:

Im Regierungsbezirk Düsseldorf rechts des Rheins:

4) die Abtei oder Herrschaft Elten — Kreis Rees — (1803 an Preußen, 1807 an Frankreich und 1808 an Berg abgetreten, seit Anfang 1811 aber Theil des Französ. Lippe-Depart.), [4])

5) der seit Anfang 1811 vom Großherzogthume Berg abgezweigte Antheil von Kleve, nördlich der Lippe, — zum jetzigen Kreise Rees. [5])

B. Neu erworbene Landestheile:

a) In der Provinz Westphalen:

α) Regierungsbezirk Münster:

1) die früher reichsunmittelbare Grafschaft Steinfurt (seit 1808 Bergisch, seit 1811 davon abgezweigt),

2) die (erst 1811 mediatisirten und zu den Französischen Departements gelegten a) Salm-Salm- und Salm-Kyrburgschen Herrschaften Anholt und Gemen nebst den Aemtern Ahaus und Bocholt und der Herrschaft Werth, b) ein Theil des 1811 mediatisirten Herzoglich Arembergischen resp. Fürstlich Croyschen Amtes Dülmen. [6])

b) In der Rheinprovinz:

Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

3) die vormals zum Königreiche Holland gehörigen, seit dessen Vereinigung mit dem Französ. Reiche durch Dekr. v. 14. Dec. 1810 zum Ober-Yssel-Depart., am 28. April 1811 aber zum Lippe-Depart. geschlagenen, jetzt zum Kreise Rees gehörigen Orte Lindhorst, Bobberg u. s. w. (Kirchspiel Klein-Netterden) [7]) in der nördlichsten Spitze des Reg. Bezirks Düsseldorf. [8])

---

burg bei Skotti Samml. der Gesetze und Verordnungen in den vormals Wied-, Neuwied-, Sayn-, Salm-, Wetzlarschen rc. Gebieten (Ostrhein) Thl. IV. S. 1647; Starke, II. 3. S. 89.

1) Vergl. oben S. 858 Tit. I. A. b. 12. u. Anmerk.

2) Starke, II. 2. S. 343.

3) In Folge Senatkonsults v. 13. Dec. 1810 und Dekr. v. 14. Dec. 1810 seit Jan. 1811, ad 1. vom Königreiche Westphalen, ad 2. u. 3. vom Großherzogthume Berg abgezweigt, rechts der Ems zum Ober-Ems-, links der Ems später zum Lippe-Depart. gelegt. Vergl. oben S. 858 Tit. I. A. b. 12. u. oben S. 860 Tit. II. A. a. β. 4. u. S. 862 ad b. 6. Anmerk. zu 4. u. 6.; Welter a. a. O., S. 100. §. 38.

4) v. K. Jahrb., Bd. 19. S. 7.

5) Starke, II. 2. S. 402.

6) Starke, II. 2. S. 345—346 u. f. oben S. 860 Tit. II. A. 4. Anmerk.

7) Vergl. v. K. Jahrb., Bd. 19. S. 8 u. 68; Starke, II. 2. S. 408.

8) Vergl. den Grenz- und Austauschungs-Vertrag v. 7. Okt. 1816, G. S. Anh. 1818, S. 113.

Außer diesen ursprünglich zu Holland gehörigen kleinen resp. ausgetauschten Distrikten (zu B. 3.), — worauf wegen ihrer Unbedeutendheit die Preußische Agrar-Gesetzgebung keine besondere Rücksicht nahm, — und außer den erst 1811

Vierter Titel.

Das Gesetz v. 18. Juni 1840 Nr. 2105, das Fürstenthum Siegen betreffend.

Dem Gesetze über die Rechtsverhältnisse ꝛc. im Fürstenthume Siegen v. 18. Juni 1840, resp. dem durch dasselbe auf das Fürstenthum Siegen angewendeten Gesetze Nr. 939. für die vormals Großherzoglich Bergischen Landestheile, unterliegt das bis zum J. 1806 mit den Nassau-Oranischen Erblanden vereinigte, darauf durch die Rheinbunds-Akte dem Großherzogthume Berg einverleibte Fürstenthum Siegen, welches jedoch bei Auflösung des Großherzogthums Berg, zufolge Nassauischen Pat. v. 20. Dec. 1813 zuerst wiederum vom Hause Nassau-Oranien in Besitz genommen, demnächst aber durch die Staatsverträge v. 31. Mai 1815 an Preußen abgetreten und von diesem durch Pat. v. 21. Juni 1815 in Besitz genommen wurde. [1])

Fünfter Titel.

Das Gesetz v. 18. Juni 1840, das Herzogthum Westphalen betreffend.

Dem Ges. v. 18. Juni 1840 über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse im Herzogthume Westphalen, und den durch dasselbe bestätigten Großherzoglich Hessischen Verordnungen [2]) unterliegt das ehemals zum Kurfürstenthume Köln gehörige Herzogthum Westphalen (Westphalen und Engern) mit der ihm einverleibten Grafschaft Arnsberg, in Folge des Lüneviller Friedens an Hessen-Darmstadt abgetreten und unterm 6. Okt. 1802 von demselben in Besitz genommen, sodann durch den Staatsvertrag v. 30. Juni 1816 an Preußen überlassen und von diesem am 15. Juli 1816 in Besitz genommen[3]), gegenwärtig ein Theil des Reg. Bezirks Arnsberg. (Vergl. Kap. III. Tit. III.)

---

mediatisirten Gebieten (zu B. 2.), haben alle anderen, dem Ges. Nr. 940. unterliegenden Landestheile, vor ihrer Vereinigung mit den Französ. Departements, entweder (wie der nordwestliche Theil von Minden-Ravensberg) zum Königreiche Westphalen, oder (wie die übrigen oben genannten Landestheile) zum Großherzogthume Berg gehört; erst um dieselbe Zeit wurde dem letzteren auch das Vest (Grafschaft) Recklinghausen nebst dem Amte Dülmen zwischen Stever und Lippe, welche bis 1811 der Landeshoheit des Herzogs von Aremberg unterworfen waren, bei der Mediatisirung im Januar u. Februar 1811 einverleibt. Von den 1813 resp. 1815 zu Frankreich gehörigen Deutschen Landestheilen hat Preußen nur solche Gebiete erworben, welche vorher entweder zum Ober-Ems- oder zum Lippe-Depart. gehörten. (S. oben S. 855 Note 2.)

1) Nassauisches Verordn. Bl. v. 1814, S. 2; Skotti, Samml. Jülich-Kleve-Berg, II. S. 1004; G. S. 1818, Anh. S. 22, 1819, Anh. S. 97; Starke, II. 2. S. 448 ff.

Die im Kreise Siegen belegenen, ebenfalls von Nassau an Preußen abgetretenen Aemter Burbach und Neuenkirchen haben niemals zum Großherzogthum Berg gehört, daher weder das G. v. 18. Juni 1840, noch das v. 21. April 1825 Nr. 939. auf sie Anwendung findet, vielmehr diese beiden Aemter nur unter das Ablös. G. v. 4. Juli 1840 für die vormals Nassauischen Landestheile und Wetzlar fielen.

2) Vergl. oben S. 849 sub V. und Note 1.

3) Vergl. Skotti's Samml. Kurköln. Gesetze, I. 1. S. 6 ff., Abth. II. Thl. 1. S. 1, II. 2. S. 929; G. S. 1818, Anh. S. 99; Starke, II. 2. S. 445.

Sechster Titel.

Das Gesetz v. 22. December 1839, den Kreis Wittgenstein betreffend.

Das Ges. v. 22. Dec. 1839, in Folge Verhandlung und Verträge mit den Fürsten zu Sayn-Wittgenstein-Berleburg und zu Sayn-Wittgenstein-Wittgenstein oder Hohenstein erlassen, umfaßt lediglich die beiden Grafschaften Wittgenstein, welche früher reichsunmittelbare, dann unter Großherzoglich Hessische Hoheit gelangte Territorien, jetzt den Kreis Wittgenstein im Reg. Bezirk Arnsberg bilden. [1])

Siebenter Titel.

Die vormals Nassauischen Landestheile und Wetzlar betreffend.

Dieser Länderkomplex zerfällt in drei legislativ zu unterscheidende Theile, nämlich:

A. In der Provinz Westphalen die vormals Nassauischen Aemter Burbach und Neuenkirchen, welche durch besondere Staatsverträge gleichzeitig mit den übrigen Nassauischen Gebieten von Nassau an Preußen abgetreten wurden, gegenwärtig zu dem im Regierungsbezirke Arnsberg belegenen Kreise Siegen geschlagen sind, und in welche im J. 1825 das A. L. R. nebst der A. G. O. eingeführt ist, während sie vorher, gleich den Gebieten zu B., an der Nassauischen Gesetzgebung Theil nahmen.

B. In der Rheinprovinz, außer einigen kleineren, schon vorher Nassauisch gewesenen Distrikten, die, nach Mediatisirung der drei Fürstlichen Häuser Solms-Braunfels, Solms-Lich und Wied durch die Rheinbunds-Akte v. 1806 unter Nassauische Hoheit gekommenen Solmsschen und Wiedschen Gebiete, welche seitdem bis zum Ausgleichungsvertrage mit Nassau d. d. Wien den 31. Mai 1815, an der Nassauischen Gesetzgebung, den weiter unten in Kap. III. Tit. V. zu erörternden Nassauischen Verordnungen Theil genommen haben (s. auch oben S. 850 sub VII.). Es sind dies namentlich folgende Landestheile in der Rheinprovinz: [2])

1) die vormals Kurkölnischen Besitzungen, das jetzige Justizamt Linz, die Herrlichkeit Lahr, die Gräflich Hatzfeldsche Herrschaft Schönstein (durch den Reichs-Deput.-Hauptschluß v. 1803 der Nassauischen Landeshoheit überwiesen), ferner die Fürstlich Wiedschen Justizämter Neuenburg und Alten-Wied, 1803 an den Fürsten Wied-Runkel und durch die Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806 an Nassau abgetreten;
2) die vormals Kur-Trierschen Besitzungen, die Justizämter Ehrenbreitenstein, Vallendar und Hammerstein, die Kirchspiele Hor-

---

1) Starke, II. 2. S. 447. — Beide Grafschaften hatten seit ihrer Mediatisirung an der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung zwar Theil genommen; dieselbe war jedoch in ihnen im Wesentlichen nicht zur Anwendung gekommen; überdies war das weitaus eingreifendste Großherzoglich Hessische Gesetz, die Kolonat-Verordnung v. 5. Nov. 1809 nur für das Herzogthum Westphalen — zu dem die Grafschaften Wittgenstein nicht gehörten, — erlassen, und die beiden Verordn. v. 9. Febr. 1811 fanden in ihnen keinen erheblichen Gegenstand. (Vergl. unten in Kap. III. Tit. IV.)

2) Vergl. über diesen Länderbestand die Einl. S. IX. ff. in der „Zusammenstellung der in den Ostrheinischen Theilen des Reg. Bez. Koblenz noch geltenden Provinzial- und Partikular-Rechte, Berlin 1837."

hausen und Peterslahr nebst der Herrschaft Hönningen und dem Dorfe Irrlich, 1803 an Nassau überwiesen;
3) das früher bereits Nassau-Weilburgsche Justizamt Atzbach, seit 1806 unter gemeinschaftlich Nassau-Usingenscher und Nassau-Weilburgscher Regierung;
4) die Fürstlich Solmsschen Besitzungen, namentlich die Grafschaften Solms-Braunfels und Solms-Lich;
5) die Fürstlich Wiedschen Besitzungen, die Grafschaften Wied-Runkel und Neu-Wied, — die Besitzungen ad 4. u. 5. bis 1806 souverain, seitdem unter gemeinschaftlich Nassauischer Landeshoheit, — ad 4. und 5. größtentheils im jetzigen Kreise Wetzlar;
6) die ursprünglich Gräflich Saynschen Besitzungen, a) die Grafschaft Sayn-Altenkirchen, durch den Reichs-Deput.-Hauptschluß v. 1803 an Nassau gefallen, b) ein Theil der Grafschaft Sayn-Hachenburg, schon 1799 an Nassau gelangt, und der Flecken Bendorf mit der Grafschaft Sayn-Altenkirchen 1803 an Nassau überwiesen. [1])

Sämmtliche Nassauische Landestheile ad B. 1—6. gingen durch die Staatsverträge v. 31. Mai 1815, 14. u. 19. Dec. 1816 und 24. Jan. 1817 an Preußen über und bilden gegenwärtig den rechts des Rheins belegenen Theil des Regierungsbezirks Koblenz, namentlich einen Theil des Kreises Koblenz, den Kreis Neuwied und den Kreis Altenkirchen, in welchem letzteren jedoch auch die zum Großherzogthume Berg gehörig gewesene, bis zu dessen Auflösung bei demselben verbliebene Herrschaft Wildenburg belegen ist. [2])

C. Die vormalige Reichsstadt Wetzlar und deren Gebiet, als Grafschaft durch den Reichsdeputationshauptschluß v. 1803 dem Kurfürsten von Mainz (Fürsten von Regensburg und Aschaffenburg, bei Auflösung des Deutschen Reiches durch die Rheinbundsakte 1806, Fürsten Primas) überwiesen, bei der neuen Konstituirung des Großherzogthums Frankfurt durch Vertrag v. 19. Febr. 1810 integrirender Theil desselben, im Nov. 1813 okkupirt und durch die Wiener Schlußakte v. 9. Juni 1815 an Preußen übergeben. Jetzt bildet Wetzlar mit den sein Gebiet umgebenden Enklaven einen eigenen Kreis. [3])

Die zu A., B., C. gedachten Landestheile sind diejenigen, welche das (durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 §. 1. Nr. 26. wiederum aufgehobene) Ges. v. 4. Juli 1840 wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen und in der Stadt Wetzlar mit Gebiet (G. S. 1840 S. 195) umfaßte.

---

1) Vergl. ad 1—6. Starke Beitr. II. 3. S. 89 ff.; Dönniges Land. Kult. Gesetzg. Bd. 2. S. 49.

2) Besitzergreifungspat. v. 21. Juni 1815, G. S. S. 126, Anh. zur G. S. v. 1818, S. 31 u. Anh. für 1819, S. 97 u. 99. — Die vormals Großherzogl. Bergische Herrschaft Wildenburg gehört in legislativer Beziehung zu dem Länderkomplex des Tit. II. vergl. daselbst B. b. γ. 10. (s. oben S. 863). — Vergl. über die zu ihr gehörigen Orte Skotti Samml. der Ges. u. Verordn. in den ad 1—6. gedachten Landestheilen (Ostrhein.) Th. 4. S. 1647, desgl. Starke II. 3. S. 89.

3) Vergl. Starke II. 3. S. 91, v. K. Jahrb. Bd. 49. S. 111 ff., v. Sparre's Darstellung der Grundsteuerverfassung ꝛc. im Kreise Wetzlar, — Skotti a. a. O. Th. 4. (10. Abth.) S. 2015—2017 u. das. S. 2239 u. S. 2275.

I.

Agrarrechts-Verhältnisse im vormaligen Königreiche Westphalen und den seit Januar 1811 davon abgetrennten ehemaligen Französisch-hanseatischen Landestheilen.

In diesen Territorien kommen auch Kursächsische und Hannöversche Landestheile vor und unterschieden sich wesentlich von den Landestheilen der gegenwärtigen Provinz Westphalen die, welche jetzt zur Provinz Sachsen gehören, in letzterer aber wiederum die Altmark, das Herzogthum Magdeburg, sodann die Fürstenthümer Halberstadt, Quedlinburg, der Saalkreis, das Eichsfeld und die Grafschaften Mansfeld und Hohenstein, gleichwie die vormals Kur- resp. Königlich Sächsischen Distrikte.

A. Der Provinz Sachsen.

Hier herrschte im Allgemeinen schon lange beim Bauernstande Freiheit der Person und — neben Erbzins, Lehn oder Erbpacht — großentheils volles Eigenthum, nur beschränkt durch die Landes- und Steuer-Verfassung, durch Dienste, Zinsen, Laudemien oder Zehnten. In vielen Theilen waren die Bauergüter schon früher meist zusammengesetzt aus frei veräußerlichen, theilbaren Erb- und Wandeläckern oder s. g. walzenden Grundstücken.[1])

2c. Th. I. Bauergüterwesen §. 2. S. 3, §. 6. S. 19, 20. Geschlossene Dörfer oder Distrikte im alleinigen Eigenthume eines Guts- und Gerichtsherrn waren z. B. in der Grafschaft Mark völlig unbekannt. — Welter a. a. O. S. 89, S. 297 und §. 100. S. 301, 302. Revid. Entw. des Provinz. Rechts des Fürstenthums Eichsfeld, Berlin 1837, S. 77, 78. — Vergl. ferner die V. über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg v. 10. April 1841, G. S. 1841, S. 76. — Wegen der Zehnten setzt dies auch der §. 63. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 voraus.

Bei Anlegung der Hypothekenbücher machte besonders das Ober-Landes-Ger. zu Münster die von Welter a. a. O. S. 301 behauptete Ansicht geltend, daß die Dienste, wie alle anderen gutsherrlichen Prästationen in Westphalen, bes. der Eigenbehörigen und Erbpächter im Münsterschen, nicht Zubehör von Rittergütern, — (mithin also nicht subjektiv-dingliche, sondern subjektiv-persönliche, nur ihrem Gegenstande nach dingliche (§§. 126. 129. A. L. R. I. 2.), Rechte seien; während die General-Kommission, wie andere Obergerichte der Provinz Westphalen, die erstere auch für Münster, Tecklenburg und Lingen, die letzteren für ihre resp. Gerichts-Bezirke, als Regel das Gegentheil annahmen, und erstere behauptete, daß dergl. Rechte zu ursprünglich dismembrirten Rittergütern gehörten. Die Pertinenzialqualität der ablösbaren Rechte zu einem bestimmten — dem berechtigten — Gute ist daher im einzelnen Falle zu prüfen. — Davon aber ist die Frage: „ob die gutsherrlichen Rechte wegen der Kolonatsgefälle bis zur Verwandlung des erblichen Nutzungsrechts der bäuerlichen Besitzer in Eigenthum, zum unbeweglichen oder beweglichen Vermögen (des Gutsherrn) gehörten?" verschieden. Das Ober-Trib. hat für Ersteres entschieden. (Erk. v. 22. Juni 1852, in Striethorst's Archiv Bd. 6. S. 195).

Das Französ. Recht zählt die Grundrenten und andere, gesetzlich für ablösbar erklärte, Leistungen ausdrücklich und allgemein zu den beweglichen Sachen, welche keiner Hypothek unterliegen. Code civil Art. 530. u. 529., 526., 2114., 2118. Ges. v. 1. Nov. 1798. Art. 7., v. Daniels Handbuch III. 715. Auch Art. 46. des Berg. Dekr. v. 13. Sept. 1811 bestimmt: daß die ablösbar erklärten Renten kein Gegenstand der Hypothek mehr sein können, u. Art. 1. des Berg. D. v. 19. März 1813 zählt auch die Zehnten diesen Grundrenten des Art. 530. des Code bei. (s. unten im Kommentar zu §§. 3. u. a. der 3 Ges. v. 21. April 1825 das Weitere hierüber.)

1) Vergl. die allgem. Einleit. in Bd. I. S. LV bis LVIII, nebst der daselbst alleg. Brandenburgisch-Magdeburgischen Polizei-Ordn. v. 1688 und anderen Verordnungen; insbesondere wegen der rechtlichen Natur der Erbenzinsgüter in der Grafschaft Hohenstein die Abhandlungen des Präsid. Dr. Scheller in v. K. Jahrb. Bd. 21. S. 175 u. Bd. 44. S. 3; ferner wegen der Besitzverhältnisse im Fürsten-

c) dieselbe Mannigfaltigkeit und Ungleichartigkeit der früheren Rechtszustände fast in jeder dieser drei Ländergruppen, wie schon in einer Mehrzahl der ehemaligen Deutschen Gebiete, aus denen sie bestanden, vorkam, zumal ein jeder dieser drei Territorialkomplexe, resp. der Gesetze Nr. 938., 939. u. 940. aus sehr verschiedenartigen, theils Altpreuß., theils neuerworbenen Landestheilen, theils aus kleinen vormals reichsunmittelbaren Deutschen Ländern zusammengesetzt war.

Indeß muß sich in Betreff des Fürstenthums Siegen, weil es nach dem Aufhören der Fremdherrschaft zunächst wiederum von Nassau-Oranien okkupirt wurde, eine besondere Darstellung anschließen, wennschon dasselbe die Großherzoglich Bergische Gesetzgebung theilte.

Die nachfolgende Darstellung, insbesondere der älteren Rechtszustände und Partikulargesetzgebungen, hat indeß nur diejenigen Gegenstände spezieller zu erwähnen, welche in der allgem. Einleit. und dem geschichtlichen Ueberblicke der Landeskulturgesetzgebung im Bd. I. S. VI. ff., mit Rücksicht auf vorzugsweise partikulaire Beziehungen, keine Stelle finden konnten, wogegen im Uebrigen auf jene allgemeine historische Einleitung zurückgewiesen, auch bezüglich des Details und der erschöpfenden Entwickelung der einzelnen verschiedenartigen Grundbesitzverhältnisse selbst meistentheils nur auf die darüber vorhandenen speziellen Werke hingewiesen werden kann.

Erster Titel.

Geschichtliche Darstellung der Agrarrechtsverhältnisse 1) in den vormals zum Königreiche Westphalen, 2) zum Großherzogthume Berg, 3) zu den Französ. Departements gehörig gewesenen Landestheilen und Gebieten.

Erstes Stück.

Die früheren Rechtszustände des Grundbesitzes.

Innerhalb eines jeden dieser vormals fremdherrlichen Territorien, resp. des Königreichs Westphalen, wie des Großherzogthums Berg und der seit Jan. 1811 davon abgezweigten, zu den Französ. (dem Ober-Ems- und dem Lippe-) Departement geschlagenen Landestheile, fanden sich bei der Mannigfaltigkeit der Formen die entschiedensten Gegensätze in Bezug auf die bäuerlichen Grundbesitz- und Reallasten-Verhältnisse und nur insofern eine mehr gemeinsame, von der im Wesentlichen übereinstimmenderen ländlichen Verfassung in den östlichen Provinzen des Staates rechts der Elbe, abweichende Form der Landes-Verfassung — selbst in der Altmark — vor, als das Erbunterthänigkeits- und Eigenbehörigkeits- oder das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß zu bestimmten Guts- und Gerichtsherrschaften (Rittergütern), in der Regel nicht mit ganzen Ortschaften oder Feldfluren abschloß und zusammenfiel, vielmehr die einzelnen bäuerlichen Einsassen und Höfe derselben Gemeinde je einem anderen, öfter sogar ein und derselbe bäuerliche Hof hinsichtlich seiner verschiedenen Leistungen mehreren Gutsherrn pflichtig waren. Ingleichen sind, besonders in Westphalen und Rheinland, abgesehen von der sehr großen Mannigfaltigkeit der Partikularrechte in den kleinen, vormals selbstständigen Territorien, überdieß die Rechts- und Leistungs-Verhältnisse, selbst einzelner bäuerlicher Höfe derselben Ortschaft, durch Vertrag oder Herkommen oft verschieden festgestellt. Dabei sind die Dienste, Abgaben und Leistungen häufig nicht Zubehör bestimmter (Ritter-) Güter, sondern als subjektiv-persönliche Rechte, für sich Gegenstände des Verkehrs und selbstständiger Veräußerung.[1])

---

1) Vergl. Dr. Sommer's Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter im Herzogthume Westphalen S. 4, Rive's Beiträge zur Deutschen Rechtsgeschichte

I.

Agrarrechts-Verhältnisse im vormaligen Königreiche Westphalen und den seit Januar 1811 davon abgetrennten ehemaligen Französisch-hanseatischen Landestheilen.

In diesen Territorien kommen auch Kursächsische und Hannöversche Landestheile vor und unterschieden sich wesentlich von den Landestheilen der gegenwärtigen Provinz Westphalen die, welche jetzt zur Provinz Sachsen gehören, in letzterer aber wiederum die Altmark, das Herzogthum Magdeburg, sodann die Fürstenthümer Halberstadt, Quedlinburg, der Saalkreis, das Eichsfeld und die Grafschaften Mansfeld und Hohenstein, gleichwie die vormals Kur- resp. Königlich Sächsischen Distrikte.

A. Der Provinz Sachsen.

Hier herrschte im Allgemeinen schon lange beim Bauernstande Freiheit der Person und — neben Erbzins, Lehn oder Erbpacht — großentheils volles Eigenthum, nur beschränkt durch die Landes- und Steuer-Verfassung, durch Dienste, Zinsen, Laudemien oder Zehnten. In vielen Theilen waren die Bauergüter schon früher meist zusammengesetzt aus frei veräußerlichen, theilbaren Erb- und Wandeläckern oder s. g. walzenden Grundstücken.[1])

---

rc. Th. I. Bauergüterwesen §. 2. S. 3, §. 6. S. 19, 20. Geschlossene Dörfer oder Distrikte im alleinigen Eigenthume eines Guts- und Gerichtsherrn waren z. B. in der Grafschaft Mark völlig unbekannt. — Welter a. a. O. S. 89, S. 297 und §. 100. S. 301, 302. Revid. Entw. des Provinz. Rechts des Fürstenthums Eichsfeld, Berlin 1837, S. 77, 78. — Vergl. ferner die V. über die Subhastation von Realberechtigungen in der Provinz Westphalen und in den Kreisen Rees und Duisburg v. 10. April 1841, G. S. 1841, S. 76. — Wegen der Zehnten setzt dies auch der §. 63. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 voraus.

Bei Anlegung der Hypothekenbücher machte besonders das Ober-Landes-Ger. zu Münster die von Welter a. a. O. S. 301 behauptete Ansicht geltend, daß die Dienste, wie alle anderen gutsherrlichen Prästationen in Westphalen, bes. der Eigenbehörigen und Erbpächter im Münsterschen, nicht Zubehör von Rittergütern, — (mithin also nicht subjektiv-dingliche, sondern subjektiv-persönliche, nur ihrem Gegenstande nach dingliche (§§. 126. 129. A. L. R. I. 2.), Rechte seien; während die General-Kommission, wie andere Obergerichte der Provinz Westphalen, die erstere auch für Münster, Tecklenburg und Lingen, die letzteren für ihre resp. Gerichts-Bezirke, als Regel das Gegentheil annahmen, und erstere behauptete, daß dergl. Rechte zu ursprünglich dismembrirten Rittergütern gehörten. Die Pertinenzialqualität der ablösbaren Rechte zu einem bestimmten — dem berechtigten — Gute ist daher im einzelnen Falle zu prüfen. — Davon aber ist die Frage: „ob die gutsherrlichen Rechte wegen der Kolonatsgefälle bis zur Verwandlung des erblichen Nutzungsrechts der bäuerlichen Besitzer in Eigenthum, zum unbeweglichen oder beweglichen Vermögen (des Gutsherrn) gehörten?“ verschieden. Das Ober-Trib. hat für Ersteres entschieden. (Erk. v. 22. Juni 1852, in Striethorst's Archiv Bd. 6. S. 195).

Das Französ. Recht zählt die Grundrenten und andere, gesetzlich für ablösbar erklärte, Leistungen ausdrücklich und allgemein zu den beweglichen Sachen, welche keiner Hypothek unterliegen. Code civil Art. 530. u. 529., 526., 2114., 2118. Ges. v. 1. Nov. 1798. Art. 7., v. Daniels Handbuch III. 715. Auch Art. 46. des Berg. Dekr. v. 13. Sept. 1811 bestimmt: daß die ablösbar erklärten Renten kein Gegenstand der Hypothek mehr sein können, u. Art. 1. des Berg. D. v. 19. März 1813 zählt auch die Zehnten diesen Grundrenten des Art. 530. des Code bei. (s. unten im Kommentar zu §§. 3. u. a. der 3 Ges. v. 21. April 1825 das Weitere hierüber.)

1) Vergl. die allgem. Einleit. in Bd. I. S. LV bis LVIII, nebst der daselbst alleg. Brandenburgisch-Magdeburgischen Polizei-Ordn. v. 1688 und anderen Verordnungen; insbesondere wegen der rechtlichen Natur der Erbenzinsgüter in der Grafschaft Hohenstein die Abhandlungen des Präsid. Dr. Scheller in v. K. Jahrb. Bd. 21. S. 175 u. Bd. 44. S. 3; ferner wegen der Besitzverhältnisse im Fürsten-

In der zur Mark Brandenburg gehörig gewesenen Altmark links der Elbe bestand zwar ebenfalls Freiheit der Person und volles — mit Diensten und Abgaben belastetes — Eigenthum, dennoch im Allgemeinen Geschlossenheit der Höfe und beschränkte Erbfolge, dabei aber manche, besonders seit dem 30jährigen Kriege schärfer ausgeprägte Beschränkung, die sonst nur eine Wirkung der Erbunterthänigkeit war [1]).

Demnächst fand sich in der Altmark, so wie in angrenzenden Theilen des Herzogthums Magdeburg, hin und wieder auch im Halberstädtschen, neben geschlossenen Höfen ein eigenthümliches Institut der s. g. Bauerlehne vor, gegenwärtig durch den §. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 beseitigt, doch längere Zeit, von 1838—1845, mit Rücksicht auf §. 78 des Ges. Nr. 938, Gegenstand legislativer Verhandlungen,[2]) worüber Folgendes zu bemerken ist.

Die weit überwiegende Mehrzahl dieser vorzugsweise in der Altmark vorkommenden Bauerlehne bestand keinesweges in ganzen Bauergütern, sondern theilweise in einzelnen, früher oft wüst gewesenen, bald von ursprünglichen Ritter-, bald von anderen, zum Bauerhofe nicht gehörigen Aeckern verliehenen Grundstücken, mehrentheils aber aus einzelnen Diensten, Zehnten, Hebungen und Abgaben, resp. der bloßen Freiheit und Immunität von der-

---

thume Eichsfeld (den Kreisen Heiligenstadt, Mühlhausen, Worbis) den revid. Entw. des Prov. R. des Eichsfelds. Berlin 1837. S. 67 ff. — Im Eichsfelde gab es außer den Lehnen und Erbpachtgütern nur eigene Güter, Erbzins- und Zinsgüter, welche letztere entweder geschlossene Güter oder hufenzählige Ländereien oder einzelne für sich bestehende Grundstücke (Wandeläcker) oder Rhodeländereien sind. Die ursprünglich nach einem Hufenmaaß gegen Zins ausgethanen, dann wiederum zersplitterten, späterhin aber in mehreren Parzellen unter einem Zinsbetrage (Zins item) vereinigten und von Einem besessenen Grundstücke, sind als besondere Zins item in den Lagerbüchern eingetragen. Alle unter den Benennungen Erbzins-, Zins-, Lehn- und zinspflichtige Güter vorkommenden Besitzungen, so wie die in und bei Heiligenstadt belegenen Laßgrundstücke, sind in der Regel bloße Zinsgüter und volles, nur mit Abgaben beschwertes Eigenthum, worüber der Besitzer unter Lebendigen und von Todeswegen frei verfügen, die er auch theilweise veräußern, unter Erben theilen und sonst dismembriren durfte, die Zins item nur mit Zuziehung des Zins- und Lehnherrn. (Revid. Entw. S. 8, 9, 68, 69, 77, 85, 97, 101.)

Auch die in Magdeburg und Mansfeld unter dem Namen „Laßgüter", vorkommenden Grundstücke sind, wenn nicht durch Pachtverträge das Gegentheil feststeht, als Erbzins-Grundstücke anzusehen. (Entsch. des Ob. Trib. Bd. 14. S. 387, Bd. 15. S. 361.)

In den vormals Kur- resp. Königl. Sächsischen Landestheilen streitet die Vermuthung bei Zinsgütern für volles Eigenthum; (Curtius, Handb. des im Königreiche Sachsen geltenden Civilrechts §. 638. S. 345, Th. II. Abth. I.) und bei rechtsverjährtem Besitz von Laßgütern pro uniformi canone, für die Erbzinseigenschaft (Curtius a. a. O. §. 640. S. 347, Const. 40. P. II. Cod. Aug. I. 99., Pinder Sächs. Prov. Recht Th. I. S. 150, Th. II. S. 211); überhaupt aber bei den bäuerlichen Gütern, insbes. bei den walzenden Grundstücken, für volles und freies Eigenthum. (Pinder a. a. O. Th. I. 177, Th. II. S. 261).

Im Herzogthume Magdeburg war der lehnsherrliche Verband der Rittergüter, auch der unadlichen, gegen Lehnpferdegeld, durch die Assekuration v. 4. Aug. 1719, im Mansfeldischen durch die Allodifikat. Urkunde v. 25. Sept. 1780 aufgehoben. (Vgl. revid. Entw. des Provinz. R. des Herzogth. Magdeburg u. der Grafsch. Mansfeld 1841. Art. 14. S. 30, Rabe Samml. Bd. I. Abth. 6. S. 456.)

1) Vergl. allg. Einleit. in Bd. I. S. XV., XVIII., XXI., XXIV., Goetze Provinzial-Recht der Altmark S. 5. Einl., Th. I. Abth. 2. S. 19, 20, 23 u. a. a. O.

2) Vergl. K. O. v. 8. Nov. 1845 nebst Anl. G. S. 1845, S. 721—725, s. in Bd. I. S. 300 ff.

gleichen einzelnen oder auch von sämmtlichen Abgaben und Leistungen des Bauerhofes: „Stücken freies im Hofe.“ Theils hatte man durch eine solche lehnsweise Verleihung von Immunitäten gegen mäßige fixirte Zinsen und Abgaben die überlasteten Bauerhöfe von Naturalprästationen befreit und erleichtert, solchergestalt im leistungsfähigen Stande erhalten; theils hatten auch wohl bei früheren Erbtheilungen in den abgabenberechtigten gutsherrlichen Familien verschiedene Gutsherrn die ihnen bei der Erbtheilung zugefallenen, von ihren Rittersitzen entfernten Grundstücke oder Dienste und andere Realabgaben dadurch für sich nutzbar gemacht, daß sie dieselben den Besitzern der Bauerhöfe gegen Geldzins und Lehnwaare zu Lehn überwiesen. Viele, obschon seit Jahrhunderten bestandene Bauerngüter sind aus dergleichen einzelnen, bei ganz verschiedenen Gutsherrn oder Familien zu Lehn gehenden Grundstücken und Realitäten zusammengesetzt, Guts- und Lehnherrn daher häufig ganz verschiedene Personen, auch der lehns-, resp. der gutsherrliche Verband als verschiedene Besitz- und Rechtsverhältnisse behandelt, bei vielen Höfen sogar mehrere dergleichen und von verschiedenen Lehnsherrn relevirende Lehne vorhanden; auch kamen oft bei ein und demselben Hofe verschiedene Arten solcher Bauerlehne vermischt vor. Die solchergestalt zu Lehn besessenen Ländereien oder Immunitäten waren im Laufe der Zeit mit den Allodial-Bauerhöfen so verschmolzen, daß eine Aussonderung, ohne die völlige Zerstückelung des Hofes, kaum mehr möglich, daher auch in Aperturfällen das Lehn fast niemals eingezogen, sondern stets vom Nachfolger im Hofe gelöst, der Einziehung überdies, nächst dem Herkommen, die Verbots-Gesetze v. 12. Aug. 1749 und v. 12. Juli 1764 wegen Einziehung oder Verminderung der bäuerlichen Besitzungen, entgegengetreten waren.

B. Provinz Westphalen.

1) In den von der jetzigen Provinz Westphalen zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörig gewesenen, sowie auch in den im J. 1811 davon zum Ober-Ems-Depart. abgenommenen Landestheilen herrschte

a) theilweise die strengere Leibeigenschaft mit einem erblichen, dem dominium utile analogen Kolonat-Rechte;

b) theilweise persönliche Freiheit und Eigenbehörigkeit nebeneinander und im Allgemeinen geschlossenes, beschränktes Eigenthum und Erbrecht, und zwar Ersteres (zu a) im Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ravensberg nebst Stift Herford, — wovon der nordwestliche Theil im J. 1811 zum Französ. Ober-Ems-Depart. kam — zufolge Eigenthums-Ordn. v. 26. Nov. 1741 [1]); und Letzteres (zu b) im Bisthume Paderborn — zufolge der Meier-Ordn. v. 23. Dec. 1765, neben welcher für die eigenhörigen Meier als subsidiäre Norm die Minden-Ravensbergische und die Osnabrücksche Eigenthumsordnung galt, [2]) woselbst es aber außer und neben den geschlossenen hubigen Gründen (den Meier- oder meierstättischen Gütern) auch frei theilbare und veräußerliche Zinsgrundstücke — Erb-, Kötter- oder Rottländereien, — (walzende Grundstücke, Wandeläcker) — gab, bald mit Schreibheuer, je nach der Bestellung der Aecker

---

1) Vergl. die Darstellung in der allgem. Einl. Bd. I. S. LXIV—LXVI. u. Provinz. Rechte des Fürstenthums Minden, der Grafschaften Ravensberg u. Rietberg, der Herrschaft Rheda und des Amts Reckenberg von Paul Wigand, nebst geschichtlicher Entwickelung u. Urkunden 1834. — Das Leibeigenthumsverhältniß wurde auch hier durch die erste Ravensbergische Eigenthums-Ordn. v. 8. Nov. 1669 nach dem 30jährigen Kriege auf Antrag der Stände, nur um so drückender und schärfer ausgeprägt (Wigand a. a. O. S. 152, 162, 173, 180 ff.).

2) In Folge Reskr. v. 3. Nov. 1764 (Wigand Prov. R. v. Paderborn II. S. 386).

mit Winter- oder Sommerkorn, bald mit fester Heuer, häufig zugleich mit Zehnten, auch wohl mit Laudemium belastet.[1])

Uebrigens hatte sich besonders im Paderborner Lande das, ohnehin nur für die Jahrhunderte des Faustrechts gültige Sprichwort: „daß unterm Krummstab gut wohnen sei," nicht bewährt. Denn die grade in den jetzigen vier Kreisen, Paderborn, Warburg, Büren und Hoexter bestehende übermäßige Belastung und dadurch herbeigeführte allgemeine Verarmung des Bauernstandes, — die Veranlassung, nicht die Wirkung eines die Bauern vollends aussaugenden Wuchers und der, den Bestimmungen der Meierordnung zum Trotz, verbreiteten Zerstückelung der Kolonate, — bewog die Preuß. Regierung in den Jahren 1834 und 1836, — wie späterhin im Jahre 1845, aus gleichen Gründen in dem (vormals ebenfalls geistlichen, dem Kurmainzischen) Eichsfelde — zur damals noch ausnahmsweisen Maaßregel der Errichtung einer Renten-Tilgungskasse Behufs Abbürdung der bäuerlichen Reallasten.[2])

2) Im Fürstenthume (Abtei) Corvey waren die bäuerlichen Verhältnisse denen im Paderbornschen theilweise ähnlich,[3]) jedoch herrschte hier die allergrößte Zersplitterung des Grundeigenthums und gab es vieles Kötterland im Besitze von Köttern (kleinen Wirthen).

3) Im Dellbrücker Lande bestand neben persönlicher Eigenhörigkeit eine freie Disposition über den Grundbesitz unter Lebenden und von Todes wegen.[4]).

4) Im vormals Hannöverschen Amte Klötze (Enklave der Altmark) galt die Lüneburgische Meier-Ordn. v. 1. Juli 1699, hingegen

5) in dem gleichfalls Hannöverschen Amte Reckeberg — einem Theile des Hochstifts Osnabrück — die Osnabrückische Eigenthums-Ordn. v. 25. April 1722,[5]) und zwar

6) diese letztere auch in der vormals Fürstlich Kaunitzschen reichsunmittelbaren Grafschaft Rietberg stillschweigend recipirt.[6])

Neben diesen oben gedachten vorherrschenden Personen- und Besitzverhältnissen gab es jedoch in den genannten Landestheilen, wie überall in Westphalen, auch freie Bauern, Eigenthümer, Zinsleute und Erbpächter.[7])

---

1) Vergl. Darstellung in der allgem. Einl. Bd. I. S. LX—LXIII. — Wigand Provinzial-Recht v. Paderborn u. Corvey; Dr. Sommer Handbuch über die älteren u. neueren Rechtsverhältnisse in den vormals Großherzoglich Bergischen, Königl. Westphälischen u. Französ.-hanseatischen Preuß. Provinzen Rheinland u. Westphalen Th. I. Bd. 1. S. 193 ff. — Die eigenbehörigen Kolonate herrschten vor in den jetzigen Aemtern Delbrück, Neuhaus u. Boke u. der vormaligen Jesuiten-Herrschaft Büren. Auch besaßen in jenen Distrikten die eigenbehörigen Kolonate meist eigene Hofesholzungen, hingegen die Meier- u. Zinsgüter Holzungsrechte in gutsherrlichen Forsten.

2) Vergl. Regl. v. 8. Aug. u. K. O. v. 20. Sept. 1836, G. S. 1836, S. 235 ff. u. Dr. Sommer a. a. O. S. 202—203.

3) Vergl. die Darstellung in der allgem. Einleit. a. a. O. u. Wigand Provinz. Recht der Fürstenthümer Paderborn u. Corvey, Th. I. 67. II. 333., Dr. Sommer a. a. O. S. 203.

4) Sommer a. a. O. S. 187 ff., S. 185 u. S. 226 u. vergl. die Anm. oben zu 1. u. 2.

5) Revid. Entw. des Provinz. Rechts des Fürstenthums Minden, der Grafschaft Ravensberg und des vormaligen Amts Reckenberg, Berlin 1841, S. 94, Sommer a. a. O. S. 226, Wigand Provinz. Recht von Minden, Ravensberg, Rietberg, Rheda und Reckenberg (s. oben), v. K. Provinz. R. II. S. 640, Nr. 29. u. die Osnabrückische Eigth. O. (das. 534. u. S. 181).

6) v. Kamptz statutarische Rechte II. S. 640 und Sommer a. a. O.; Wigand a. a. O. I. B. S. 405; vergl. auch Rietberger Landrecht und V. v. 1791, wegen Abstellung des Leibeigenthums bei Wigand S. 486, 488.

7) Vergl. z. B. über die verschiedenen Klassen — Herren-, Allodial- freier

II.

Agrarrechts-Verhältnisse im vormaligen Großherzogthume Berg nebst den vom Großherzogthume Berg seit Januar 1811 abgetrennten, den vormals Französ. Departements (namentlich der Lippe und Ober-Ems) einverleibten Landestheilen.

Diese Territorien umfassen Theile sowohl der jetzigen Rheinprovinz, als der Provinz Westphalen und sehr verschiedene, einestheils seit dem siebenzehnten Jahrhundert oder doch seit dem Reichsdeputations-Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 Brandenburgisch-Preußische, anderntheils im Jahre 1815 und 1816 neu erworbene, darunter vormals Kurpfalz-baiersche und Nassau-oranische, auch mehrere kleine früher reichsunmittelbare, 1806 und 1808, theils erst 1811, mediatisirte Länder, und dabei die mannigfaltigsten Formen bäuerlicher Grundbesitz- und Reallasten-Verhältnisse. Auch befinden sich unter dem 1815 resp. 1816 neu erworbenen Länderkomplex vom Lippe-Departement einige früher holländische Ortschaften.[1])

A. Die besseren, vom gutsherrlichen Verbande freieren Personen- und Güterbesitz-Verhältnisse fanden sich in den jetzt zur Rheinprovinz gehörigen Landestheilen, im Herzogthume Kleve (seit 1811 nördlich der Lippe Französisch geworden, südlich Großherzoglich Bergisch geblieben), wie in den Stiftern Essen und Werden, wo die Hobs-, Behandigungs- und hofhörigen Güter und diesen ähnliche, obschon unter anderer Benennung, vorherrschten. Dasselbe gilt zum Theil von der mit Kleve seit Jahrhunderten verbundenen, zur Provinz Westphalen gehörigen Grafschaft Mark.[2])

Bereits im Jahre 1522 hatte Herzog Johann in Kleve und Mark „bei Verlust des Leibes und Gutes verboten, sich hörig zu machen oder eigen zu geben",[3]) wennschon es später dennoch hin und wieder geschah.[4]) Ging aber auch in den einzelnen Territorien die landesherrliche Gesetzge-

---

Bauern, Meier, Erbpacht-, Zins-, Erbzins-Leute, Kröber u. s. w., neben den verschiedenen Klassen Eigenbehöriger, — im Minden-Ravensbergischen, Wigand a. a. O. B. 2. S. 217—230, bes. S. 231, ferner über die Mannigfaltigkeit der Belgstungen u. den exorbitanten Druck der Weinkäufe, vorzugsweise des Sterbefalls, wodurch die bäuerlichen Wirthe zu einem perennirenden Proletariat verurtheilt waren, ebendas. S. 236, 248, die Zehnten u. Zehnt-Ordnung das. 250 ff., 315.

1) Vergl. oben S. 864 Kap. II. Tit. III. B. b. Nr. 3.

2) Vergl. die Bestimmungen resp. im §. 35. und im §. 33. der beiden Ges. Nr. 939. u. 940. v. 21. April 1825 u. die allg. Einl. in Bd. I. S. LX u. LXVIII ff. — In der Grafschaft Mark besitzen viele Bauern neben ihren mit gutsherrlichen Rechten belasteten, oft hinsichtlich des Eigenthums streitigen Höfen, walzende Grundstücke zu vollem unbestrittenen Eigenthumsrechte — „Erbenland", im Gegensatze zum „Hoflande", — wogegen man im Münsterschen vielmehr den Hof als: „Erbe" bezeichnete.

Auch ist zu bemerken, daß soweit Frankenrecht (im Gegensatze zum Sachsenrechte) galt, in Folge der danach von Alters her zulässigen Theilbarkeit unter Lebenden und freien Gleichtheilung der allodialen und Erbgrundstücke unter den Kindern, Zerstückelung des Grundbesitzes und Besitz kleiner Parcellen lange vor der Französischen Revolution sich vorfand; vielmehr rief, wie in H. v. Sybel's Geschichte der Revolutionszeit v. 1789 bis 1795, Düsseldorf 1853, Bd. 1. Einl. S. XXXII ff. aus Arthur Young's und anderen Zeugnissen statistisch nachgewiesen ist, die Revolution resp. die Gesetzgebung zur Befreiung des Grundeigenthums und freien Theilbarkeit, einen Mittel- (Bauern-) Stand von Ackerwirthen hervor. Vergl. auch allg. Einl. Bd. I. S. LIX.

3) Dr. Sommer a. a. O. Th. 2. S. 118, Beil. 34.

4) Rive über das Bauerngüterwesen in der Grafschaft Mark u. s. w. Th. I. S. 54—69, 98, 99.

bung, unterstützt von der romanisirenden Jurisprudenz, darauf aus, die bäuerlichen Rechts- und Besitz-Verhältnisse innerhalb desselben Territoriums, nach Maaßgabe des überwiegenden und vorherrschenden Verhältnisses, gleichförmig zu gestalten, [1]) so widerstand doch dieser Richtung wiederum andererseits, und zwar vorzugsweise zwischen Weser und Rhein, der alte, bis zum 13. und 14. Jahrhundert hinauf nachgewiesene Brauch geschriebener Rechte und Urkunden über Hof- und Dienstrechte, selbst über die Rechts- und Leistungs-Verhältnisse einzelner Höfe, weshalb sich denn neben dem vorherrschenden Rechts- und Besitz-Verhältniß überall mannigfach abweichende Formen dieses Verhältnisses vorfinden. So existirten beispielsweise auch in Kleve und Mark folgende verschiedene Klassen von Bauergütern neben einander:

1) durchschlechtig eigene Güter, 2) Zinsgüter, 3) Erbzinsgüter (Emphyteusen), 4) Freigüter, 5) wachszinsige Güter, 6) Hobs- und Behandigungs- (hofhörige) Güter, 7) Lathengüter, 8) Kurmuthsgüter, 9) Koeßgüter (jedoch selten) nur in Kleve und im Bergischen, 10) Leibeigenthumsgüter (eigenbehörige Höfe), doch nur als Ausnahme und nur in der Mark, 11) Erbpachtgüter, als solche in der Regel speziell bezeichnet, 12) Leib- und Zeitgewinngüter, mit erblichem Recht, theilweise auch wohl ohne ein solches, 13) bloße Zeitpachtgüter, doch selten bei eigentlichen Bauergütern, 14) kleinere Rustikalstellen von Brinksitzern und Beiliegern. [2])

In der Herrschaft Wildenburg (früher reichsunmittelbar, dann Großherzoglich Bergisch, jetzt im Kreise Altenkirchen der Rheinprovinz belegen), sind die bäuerlichen Güter seit 30—40 Jahren mehrentheils in Zeitpachtgüter verwandelt, obschon sie früher mit sehr verschiedenen althergebrachten, unveränderten Abgaben belastet gewesen. [3])

In den Altpreuß. Landestheilen hingegen standen der Erhaltung sogar der auf längere oder kürzere Zeitpacht besessenen Höfe, die Verbote gegen Einziehung, wie gegen Schmälerung und Verschlechterung bäuerlicher Besitzungen jeder Art, v. 12. Aug. 1749 und 12. Juli 1764, den Domainenbauern, insbesondere wegen Vererblichkeit ihrer Güter, die Verordn. v. 20. Febr. 1777 und 25. März 1790 zur Seite. [4]) Im Allgemeinen aber entscheidet so wenig die Bezeichnung als Zeit- oder Leibpacht, wie die periodische Erneuerung des Leibgewinns oder eine Beschränkung der Erbpacht auf Generationen und bestimmte Jahre an und für sich schon über die

---

1) Vergl. die allgem. Einl. in Bd. I. S. XVIII, LIX und LX.

2) Vergl. Sommer a. a. O. S. 174 ff., Seck topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest S. 372, 1825; Rive Beiträge zur Deutschen Rechtsgeschichte u. zum Deutschen Privatrecht Th. I. über das Bauerngüterwesen 1. Hauptabschn. I. Abth. die Grafschaft Mark S. 12—207 u. Abth. 6. das Herzogthum Kleve S. 339 ff., deren Darstellung indeß durch die Instruktionen in den einzelnen Ablösungssachen mehrfach berichtigt u. auf die oben gedachten Güterkathegorien zurückgeführt worden ist. — Wegen der Erbpachten, insbesondere in der Grafschaft Mark, wo dieselben nach gemeinem Rechte zu beurtheilen und im Wesentlichen mit Erbbestand, Erbmeierrecht, Kolonatrecht gleich bedeutend, auch in einem gutsherrlichen bäuerl. Verhältniß stehen, vergl. Rive a. a. O. S. 109 u. Danz Deutsch. Privat. R. Bd. 5. §. 527.

3) Sommer a. a. O. S. 266. Vergl. dagegen den revid. Entw. zum Partikular. Recht des Herzogth. Berg u. der kurkölnischen Enklaven, wie der Herrschaft Wildenburg, Berlin 1837, S. 179, wonach daselbst, zuf. des Wildenburger Landrechts, zwar Erbbeständnisse und Erbbelehnungen liegender Güter, Emphyteusen genannt, vorkommen, diese Verleihungsform aber nicht häufig sei.

4) Vergl. die allgem. Einl. in Bd. I. S. LXXII und LXXIV. Skotti Samml. Kleve und Mark Th. II. S. 1370, Th. III. S. 1594, Rabe Samml. II. S. 29.

rechtliche Natur Deutscher Bauergüter; vielmehr gilt als Regel die Eigenschaft derselben als erblicher Kolonate.[1])

Zu bemerken ist andererseits aber, daß Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium nicht immer als Leibeigenschaftsabgabe des Mobiliar-Nachlasses, sondern später auch bei freien Personen und Eigenthümern, als Reallast eines Bauerguts vorkam, wenn schon dies in Rücksicht des Ursprungs der Abgabe aus persönlicher Unterthänigkeit, als eine Anomalie erscheint.[2])

Eine häufig vorkommende Art der Bodenbelastung besonders in den zum vormaligen Herzogthume Berg, auch den vormals Kurkölnischen Landestheilen der gegenwärtigen Rheinprovinz rechts des Rheins, sind die Naturalzehnten, an deren Stelle mitunter ein Sackzehnt getreten ist, welche später von der Rheinischen Jurisprudenz als eine gemeine kirchliche (daher auch der Eintragung und Inskriptionserneuerung nach dem Code civil nicht bedürfende) Reallast angesehen wurden.[3]) Sie theilten sich in den großen Zehnten, von den Halmfrüchten und den kleinen Zehnten von anderen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, wohin auch der Blutzehnt gehörte. Der große Zehnt bestand nicht immer in der zehnten, sondern auch öfter in der eilften, zwölften, auch wohl dreizehnten Garbe. Wenngleich derselbe als gemeiner Kirchenzehnt vorausgesetzt wurde, so fand er doch nicht immer auf allen Feldfluren und auf allen Grundstücken derselben Feldflur statt, vielmehr entschieden über seine Ausdehnung und die Art der Erhebung, wie beim kleinen Zehnt, Besitz und Urkunden. Auf dem großen Zehnt lastete gemeinhin auch wiederum die Pflicht des Zehntherrn zur Unterhaltung des Kirchenschiffs oder Chors, zur Vorhaltung der Zugthiere u. s. w.[4])

Auf der anderen Seite:

B. herrschte das Leibeigenschafts-Verhältniß vor a) im Bisthume Münster nach der Fürstenthum Münsterschen Eigenthums-Ordn. v. 10. Mai 1770 (doch mit „Erbnießbrauch nach Eigenthumsrecht" an den Höfen,[5]) b) im Vest oder der Grafschaft Recklinghausen (früher Kurkölnisch, 1803 Herzoglich Arembergisch, erst seit 1811 Großherzogl. Bergisch), nach

---

1) Welter das gutsherrl. und bäuerliche Rechtsverhältniß ꝛc. Münster 1836, §§. 3. 4. 14. 36., Rive über das Bauerngüterwesen (Grafschaft Mark) S. 194, 195, 137, 144, Gerber deutsches Privatrecht, Jena 1852, S. 321—327, desgl. Eichhorn's Rechtsgeschichte §§. 368. 545. u. Eichhorn's Einleit. in das Deutsche Privatrecht §. 159. IV. §§. 255, 259 in fine, 261., — in Verbindung mit der allgem. Einl. in Bd. I. S. XVI, XXI, XXXIII, XXXV, XL, LX. u. a. a. O., — ferner Entscheid. des Ober-Trib. a) v. 8. Dec. 1843 in Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 10. S. 128—132, b) v. 15. Jan. 1852 in Striethorst's Archiv Bd. 4. S. 260—273.

Den provinzialrechtlichen Grundsätzen über die Erblichkeit bäuerlicher Besitzungen entsprechen auch und stehen zur Seite die §. 634. Tit. 21. Th. I. u. §. 305. Tit. 7. Th. II. A. L. R. (Erk. des Ob. Trib. v. 14. Jan. 1851, in Striethorst's Archiv, Bd. 1. S. 170.) In einigen Gegenden Westphalens, bes. auch der Mark, gab es vor der fremdherrlichen Gesetzgebung bei wirklichen Bauergütern gar keine Zeitpacht; dergl. Zeitpachten entstanden erst bei einigen Gütern unter der Französ.-bergischen Gesetzgebung. (Vergl. Seck, Beschreibung der Stadt Soest u. der Soester Börde S. 374).

2) Vergl. §. 10. u. §. 35. des Ges. Nr. 939; Sommer a. a. O. Th. I. S. 163, 164 u. S. 389 ff. Runde Grundsätze des Deutschen Privatrechts 5. Aufl. §§. 549, 550, Duncker von Reallasten §. 55. u. Kindlinger von der Hörigkeit §. 32. ff.

3) Vergl. den revid. Entw. des Provinz. Rechts des Herzogth. Berg, der vormals Kurkölnischen Enklaven desselben u. der Herrschaften Wildenburg, Gimborn, Neustadt u. Homburg, Berlin 1837, S. 82 u. Motive S. 111.

4) Vergl. den Entw. z. Provinz. R. des Herzogth. Berg ꝛc. S. 80 ff., Motive S. 110, 142, V. v. 7. Okt. 1751 u. 16. Juni 1772 bei Scotti.

5) Vergl. allgem. Einl. Bd. I. S. LXVI—LXVIII, v. K. Jahrb. Bd. 29. S. 276 ff.

der Kurkölnischen Eigenthumsordn. v. 3. April 1781,[1]) c) in den Bentheimschen Grafschaften α) Steinfurt (Reg.-Bez. Münster), ebenso β) Rheda nebst Gütersloh (Reg.-Bezirk Minden), — woselbst die Münstersche Eigenthums-Ordn. v. 10. Mai 1770 zu α unterm 3. Nov. 1770, zu β unterm 14. Mai 1784 als Landesgesetz eingeführt war,[2]) d in Tecklenburg nebst Lingen, wo die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordn. v. 26. Nov. 1741 galt.[3])

Daneben kommen jedoch im Münsterlande α) besonders seit Erlaß der Münsterschen Erbpachts-Ordn. v. 21. Sept. 1783 auch Erbpachten theils auf die ganze Descendenz, theils auf bestimmte Grade, Generationen oder Zeiträume vor, bei denen die den Eigenbehörigen vermöge dieses persönlichen Verhältnisses obliegenden Leistungen wegfielen und die Erbpächter, den Zeitpächtern ähnlich, als freie und rechtsfähige Leute galten;[4]) dazu β) schon von Alters her Freibanks-, Freistuhls- oder stuhlfreie, hofhörige und andere, in keinem gutsherrlichen Verbande stehende bäuerliche Güter[5]), wie es denn auch in der Grafschaft Recklinghausen Hobs-, Zins-, Erbpachts- und eigenthümliche Erb-, aber auch Zeitgewinn-Güter gab.[6])

Zweites Stück.

Die in den unterschiedenen Epochen (vor, während und nach der Fremdherrschaft) geltenden allgemeinen Rechte und Gesetze.[7])

I.

Vor der Fremdherrschaft.

A. In den vor der Französischen Okkupation und dem Tilsiter Frieden

---

1) Dieselbe ist aus der Münsterschen Eigenthums-O. entlehnt. Vergl. Skotti Samml. kurköln. Ges. Abth. I. Th. II. Nr. 743. S. 1004, Starke Beitr. II. 2. S. 337 u. 343, Schlüter Provinz. Recht der Grafschaft Recklinghausen, S. 224, Evelt Provinz. R. der Grafschaft Recklinghausen, in v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 6, wo das Datum der Einführung der Leibeigenthums-O. auf den 9. März 1784 angegeben ist. Von der Münsterschen Eigenthums-O. v. 1770 wich sie darin ab, daß den Gutsherrn kein Wahlrecht unter den Kindern bei Sukcessionsfällen zustand, sondern immer der älteste Sohn u. in Ermangelung männlicher Erben die älteste Tochter zur Sukcession berufen wurde. (Sommer's Arnsberger Archiv, Bd. 2. S. 286).

2) Vergl. Welter des gutsherrl. bäuerl. Rechtsverh. im früheren Hochstifte Münster u. s. w. §. 8. S. 21 u. 22, Anl. 2. S. 430, Wigand Provinz. R. von Minden rc. Rheda Bd. 2. Anh. S. 492, v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 384, Starke II. 2. 374. Es ist über die Rechtszustände auch zu vergl.: „Schlüter Westphäl. Provinz. R., insbes. Partikularrecht der Grafschaft Tecklenburg und der Obergrafschaft Lingen, desgl. von Recklinghausen, ferner der „revid. Entw. der Partikularrechte der zur Provinz Westphalen gehörigen Standesherrschaften 1837." (Recklinghausen, Anholt, Ahaus und Bocholt, Horstmar, Dülmen, Rheina und Walbeck, Gehmen, Steinfurt, Rheda, Hohen-Limburg, Rietberg, Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg, Lingen u. Tecklenburg.)

3) Revid. Entw. der Partikularrechte der Standesherrschaften u. von Tecklenburg u. Lingen. Berlin 1837, S. 189, 190 u. Schlüter Provinz. R. von Westphalen Bd. 2. S. 10.

4) Ueber die Münsterschen Erbpachtsverh. vergl. Welter a. a. O. §. 12 bis 20. S. 31—51 u. s. unten den II. (Unter-) Abschnitt im Kommentar zum §. 41. des Ges. Nr. 938. u. §. 21. der Ges. Nr. 939. u. Nr. 940.

5) Sommer a. a. O. S. 238, Welter a. a. O. 88. 89.

6) Rive a. a. O. S. 222 ff., 286, Evelt, das in der Grafschaft Recklinghausen vor deren Vereinigung mit dem Großherz. Berg, resp. vor Einführung der Herzogl. Arembergschen Gesetzg. bestandene Provinzial-Recht in v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 1—7.

7) Vergl. zu diesem u. dem folgenden Stücke die Darstellung der Geschichte

v. 9. Juli 1807 bereits Preußisch gewesenen Landestheilen hat das Allgemeine Land-Recht in demjenigen Umfange und mit derjenigen Wirkung gegolten, welche ihm das Publikations-Pat. v. 5. Febr 1794 und spätere Patente beilegen, und zwar:

a) seit 1794 in folgenden:

1) der Altmark, 2) dem Herzogthume Magdeburg, 3) dem Fürstenthume Halberstadt, 4) der Grafschaft Wernigerode, 5) im Saalkreise, 6) in der Grafschaft Mansfeld, Altbrandenburgischen Antheils, 7) der Grafschaft Hohenstein (ad 1—7. Provinz Sachsen), 8) dem Fürstenthume Minden und der Grafschaft Ravensberg, 9) der Grafschaft Mark (ad 8. und 9. Provinz Westphalen), 10) dem Herzogthume Kleve (Rheinprovinz).

b) seit resp. 1802—1804 in folgenden:

1) dem Fürstenthume Eichsfeldt und den vormaligen Reichsstädten Mühlhausen und Nordhausen nebst Gebiet, laut Publ.-Pat. v. 24. März 1803, seit dem 1. Juni 1804 [1]), 2) in der Abtei Herford schon seit dem 21. Okt. 1802 [2]), 3) in den Fürstenthümern Paderborn und Münster und den Abteien Essen, Werden und Elten, laut Publ.-Pat. v. 5. April 1803, seit dem 1. Juni 1804. [3])

Dagegen war in die ehemalige, 1803 unter dem Titel eines Fürstenthums an Preußen gelangte, Reichsabtei Quedlinburg das A. L. R. bis 1808 noch nicht eingeführt; es galt daselbst Sachsen-, in subsidium Römisches Recht, nur bei einigen Rechtsmaterien vermöge Usance das Allg. Preuß. Recht. [4]) In die gemeinschaftlich mit Kursachsen und Hessen-Rothenburg seit 1773 besessene Ganerbschaft Treffurth nebst Voigtei Dorla war das A. L. R. ebenfalls nicht eingeführt worden. [5])

B. In den früher nicht Preuß., namentlich in den vormals reichsunmittelbaren kleinen Territorien, wie auch den Sächsischen und Hannöverschen Landestheilen galt subsidiarisch das gemeine Deutsche Recht neben einzelnen Partikulargesetzen, in den Sächsischen Distrikten neben den Sächsischen Konstitutionen. [6])

II.

Während der Fremdherrschaft.

In dieser Zeitperiode hat in allen A) vormals Königl. Westphälischen B) Großherzoglich Bergischen und C) Französisch-Hanseatischen Landes-

---

des Wechsels der Gesetzgebung in den Provinzen zwischen Elbe u. Rhein u. zwar a) in den jetzt das Depart. des O. L. Ger. zu Münster bildenden Ländertheilen von 1803—1815, in v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 136 ff. — nebst Einreichungsbericht des O. L. Ger. zu Münster v. 18. Juli 1820, v. K. a. a. O. S. 219, b) im Ob. L. Ger. Bez. Paderborn, v. K. Bd. 17. S. 357—387, c) im Ob. L. Ger. Bezirk Hamm, v. K. Bd. 19. S. 1—134, von Jacobi v. 26. Febr. 1821, d) im Ob. L. Ger. Bezirk zu Halberstadt, v. K. Jahrb. Bd. 22. S. 32—49, e) im Ob. L. Ger. Bezirk zu Magdeburg ibid. S. 50—66, f) im Ob. L. Ger. Bezirk Naumburg v. Kratzsch, v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 185 ff.

1) Edikten-Samml. 1803, Th. XI. Nr. 15, Rabe Samml. Bd. 7. S. 328, v. K. Jahrb. Bd. 22. S. 44.

2) Edikten-Samml. 1802, Nr. 54, v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 360.

3) Rabe Samml. Bd. 7. S. 422, Stengel's Beiträge Bd. 17. S. 235, v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 379. Die Hyp. O. ist seit 1806 eingeführt. Bd. 19. S. 67, 89, Mylius N. C. C. Constit. 1803 XX. das. 1804 XXVI.

4) Starke II. 2. S. 211, v. K. Jahrb. Bd. 22. S. 47.

5) v. K. a. a. O. S. 45 u. Starke a. a. O. S. 211 u. 205.

6) v. K. a. a. O. S. 47, Reichsbaronie Schauen S. 47 Hannöversche Dörfer, S. 48—49 u. 63 seq. Amt Budongen — Schwarzburgisch — S. 62, Amt Klötze S. 65, Barby u. Gommern. — Codex Augusteus.

theilen der Code civil als allgemeines bürgerliches Gesetzbuch nebst der Französ. Prozeß-Ordn. und Gerichts-Verfassung gegolten, mit dessen Einführung die Römischen, Kanonischen und vormals Deutschen Reichs-Gesetze, so wie die besonderen Gesetze und Verordnungen, ingleichen die allgemeinen und örtlichen Observanzen und Gewohnheiten, Statuten und Vorschriften in Ansehung aller Gegenstände und Rechtsmaterien, worüber der code civil Verfügungen enthält, außer Kraft gesetzt wurden.[1])

Die Einführung desselben erfolgte

zu A) in die zum Königreiche Westphalen verbundenen Länder im Allgemeinen durch dessen Konstitution v. 15. Nov. 1807 (Art. 45) mit dem 1. Jan. 1808,[2]) jedoch in die vormals Hannöverschen Landestheile erst — gleichzeitig mit den seitdem ergangenen Westphälischen Gesetzen — mit dem 1. Sept. 1810,[3]) und eben so erst später in einige, 1808 von Kursachsen abgetretenen kleinen Landestheilen;[4])

zu B) in das bereits durch die Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806 begründete Großherzogthum Berg erfolgte die Einführung erst durch die Dekrete v. 12. Nov. 1809 mit dem 1. Jan. 1810;[5]) das Hypothekenwesen war im Großherzogthume Berg durch Dekret v. 3. Nov. 1809 neu geordnet; — hingegen erfolgte die Einführung des code civil in die später, 1811, mit dem Großherzogthume vereinigte Grafschaft Recklinghausen nebst Dülmen schon durch die Herzoglich Arembergsche V. v. 28. Jan. 1808, doch noch nicht mit dem 1. Juli 1808 — so wie durch diese Verordnung, welche die Leibeigenschaft daselbst aufhob (vgl. Stück 3, ad II. zu II.). beabsichtigt

---

1) Westph. Dekr. v. 7. Dec. 1807, Art. 3, Westph. Dekr. v. 21. Sept. 1808, Ges. Bullet. des vormal. Königreichs Westphalen Bd. I. Nr. 1. u. Bd. II. Nr. 57. S. 619, v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 361, Bergisches Dekr. v. 12. Nov. 1809, Bergisches Ges. Bulletin Th. II. Nr. 2. S. 8, v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 169 u. 385 ibid. S. 179 ff.

2) Westphäl. Ges. Bullet. 1807, S. 3 u. vergl. die ferneren Dekr. v. 7. Dec. 1807 u. v. 21. Sept. 1808, (Art. I. Nr. III. Westphäl. Ges. Bullet. I. Th. I., Art. 45. und III. S. 93), v. 27. Jan., 17. Febr. u. 6. März 1808. (Ges. Bullet. 1808, Nr. 56. I. 283, 381 u. Nr. 27), v. 7. Aug. 1810 (ibid. 1810 II. S. 459). Starke Beitr. II. 2. S. 157, Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung im Ob. Ger. Bezirk Paderborn, in v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 357, 361, 385.

3) Dekret v. 19. Juli 1810 (Westphäl. Ges. Bullet. Bd. II. S. 367).

4) Vergl. auch die Darstellung der Veränderungen der Gesetzgebung im Ob. Ger. Bez. Naumburg in v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 285.

5) Seit dem Uebergange des Herzogthums Kleve, ferner des Erbfürstenthums Münster nebst Lingen u. Tecklenburg von Preußen an den Prinzen Murat, als Herzog von Kleve u. Berg, resp. an Holland u. Frankreich, im März resp. Oktober 1806 und mit dem Tilsiter Frieden, wurde die Preuß. Gesetzgebung u. Gerichtsverfassung nebst Provinzialrechten daselbst einstweilen noch beibehalten. Erst mittelst Dekr. v. 3. Nov. 1809 erfolgte die Einführung eines Großherzogl. Bergischen Gesetz-Bulletins, (Düsseldorf in der Regierungs-Druckerei 1810), damit, seitdem am 1. Jan. 1810 der Code civil eingeführt war, auch sukcessive die Einführung anderer Französischer Gesetze, jedesmal mit dem Zeitpunkte der Eintragung in die Register der Präfektur des betr. Depart. — Darstellung der Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung im Ob. L. Ger. Departement Münster, v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 137, 164—177; desgl. Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung im Ob. L. Ger. Bezirk Paderborn, v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 357, 385, 386 (wegen Rheda und Gütersloh), Geschichte des Wechsels der Gesetzgebnng im Ob. L. Ger. Bezirk Hamm, v. K. Jahrb. Bd. 19. S. 5, 19 ff., 53 ff., 109, 113 u. a. a. O. Starke II. 2. S. 340, 370, 374, 404. Vergl. auch v. Daniels Handbuch der für die Preuß. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze ꝛc. aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. VII. S. 73, 107, 108 und wegen Einführung der übrigen Französ. Gesetzbücher, Dekrete v. 17. Dec. 1811 ꝛc. S. 174.

war — sondern wirklich erst, laut V. v. 10. Dec. 1808, am 1. Febr. 1809.[1])

Zu C) In die (1810 gebildeten) Französ. Depart., so weit es nicht schon in alle die Landestheile, **welche vorher zu I. und II. gehört hatten**, dort seit 1. Jan. 1808, hier seit 1. Jan. 1810 geschehen war, erfolgte die Einführung zugleich mit mehreren besonderen Französ. Gesetzen und zwar:

1) in die s. g. Hanseatischen Depart. des Gouvernements und Appellhofes zu Hamburg (Ober-Ems-Depart.), zufolge allgemeinen Organisations-Dekrets v. 4. Juli 1811 mit Einsetzung des Gerichtshofes zu Hamburg am 20. Aug. 1811.[2])

2) in das am 28. April 1811 errichtete Lippe-Depart., (so weit dasselbe nicht aus früher Großherzoglich Bergischen oder Herzoglich Arembergischen Landestheilen bestand, in welche das Französ. Recht schon resp. mit 1. Jan. 1810 und 1. Febr. 1809 eingeführt war) mit dem 10. April 1811.[3])

---

1) v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 137, 155, 156, Starke II. 2. S. 344, Schlüter, im Provinz. R. von Recklinghausen, in v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 205. 238) bemerkt, daß in dem mit dem 2. Febr. 1811 an Berg übergegangenen Vest Recklinghausen nebst dem Theil des Amts Dülmen zwischen Lippe und Stever, zugleich alle vorher erlassene Großherzoglich Bergische Dekrete nebst dem Code civil — soweit letzterer noch nicht eingeführt war, — de facto mit der Okkupation Gesetzeskraft erlangen sollten, während Welter (das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß §. 47. S. 118) speciell angiebt, daß das Bergische Dekr. v. 12. Dec. 1808 daselbst nachträglich nicht publicirt sei. — Vergl. auch über die Herzogl. Arembergische Gesetzgebung Evelt, das in der Grafschaft Recklinghausen bestandene Provinz. R. ꝛc., in v. K. Jahrb. Bd. 30. S. 24 ff., Einführung der Französ. Ges. S. 42 ff., über die Verfassung der Hobsgerichte S. 5, 82 ff.

Ueber die an Art. 529. u. 530. des Code civil u. das Französische Hyp. Wesen späterhin angeknüpfte Kontroverse: inwieweit im vormaligen Großherzogth. Berg ablösbare Reallasten geblieben? vergl. unten den Kommentar zu §§. 15. 19. 36. des Ges. Nr. 938.

2) v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 190, 192—196, Starke II. 2. S. 341, 343, Senats-Konsult. v. 13. Dec. 1810. Vergl. Nr. 6193. Französ. Gesetz-Bulletin. Zum Ober-Ems-Depart. (hanseatischen Depart.) gehörten Tecklenburg, Lingen, der abgezweigte Theil von Minden und Ravensberg und ein Theil des Münsterlandes, rechts der Ems, zum hierauf gebildeten Lippe-Depart, der übrige größte Theil des Münsterlandes, soweit es nicht beim Großherzogthume Berg blieb, Steinfurt, Rees und die mediatisirten Salmschen Gebiete. (Starke II. 2. S. 343, v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 375, 376).

3) Zum Lippe-Depart. gehörten außer den früher Großherzoglich Bergischen Gebietstheilen — Steinfurt, Münster, Rees (Kleve) — und den Arembergischen Besitzungen, — namentlich die erst 1811 mediatisirten Fürstenthümer Salm-Salm und Salm-Kyrburg, — (Ahaus, Bocholt nebst Werth und die Herrschaften Anholt und Gemen), in welche das Französ. Recht mithin zuerst mittelst Dekr. v. 10. Febr. 1811 (Nr. 6521. Französ. Ges. Bulletin) eingeführt ist, durch welches alle bis dahin für die Depart. des Gouvernements und Appellhofes im Haag (die Holländischen Depart.) erlassenen u. exekutorisch erklärten Gesetze auf die betr. Theile des Lippe-Depart. anwendbar erklärt wurden, während vorher ein Dekret v. 6. Jan. 1811 (Nr. 6444. Französ. Ges. Bullet.) die Französ. Gesetzgebung in die Holländischen Depart. eingeführt hatte, wo sie aber auch erst mit dem 10. April 1811 ins Leben trat. Gleich darauf wurde übrigens das Lippe-Depart. an den Appell. Gerichtshof in Lüttich überwiesen. (Vergl. v. Daniel's a. a. O. VII. 417 ff., v. K. Jahrb. Bd 17. S. 177, 179—187, u. Bd. 19. S. 53—58). Im eigentlichen Holland hatte die Französ. Gesetzgebung schon früher Anwendung erhalten. (v. K. Jahrb. Bd. 19. S. 69, 73, 75 wegen des 1816 eingetauschten Niederländischen Kirchspiels Klein-Netterden). — Uebrigens galten die früheren Großherzoglich Bergischen u. Westphälischen Gesetze fort bis zu ihrer Aufhebung durch die

III.

Nach dem Aufhören der Fremdherrschaft.

Es ist zu rekapituliren, daß die förmliche Besitzergreifung der schon Ende 1813 wieder eroberten älteren und der neu erworbenen Landestheile Preußischer Seits durch folgende Patente erfolgte:

1) betr. die Herzogthümer Kleve, Berg, Geldern, das Fürstenthum Mörs, die Grafschaften Essen und Werden, v. 5. April 1815; [1])

2) betr. das Großherzogthum Ober- und Niederrhein v. 5. April 1815, in welchem unter Nr. 7. die zum Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Kantone genannt sind; [2])

3) betr. den mit Preußen vereinigten Antheil von Sachsen v. 22. Mai 1815 [3]), bezüglich der darunter begriffenen, vormals zum Königreiche Westphalen gehörigen Grafschaften Barby, Gommern und Mansfeld, Sächsischen Antheils, desgl. Treffurth;

4) betr. die mit Preußen wieder vereinigten vormals Preuß. Provinzen im Nieder- und Ober-Sächsischen Kreise, v. 21. Juni 1815; [4])

5) betr. die mit der Preuß. Monarchie wieder vereinigten Westphälischen Länder mit Einschluß der dazwischen liegenden Enklaven, v. 21. Juni 1815. [5])

Dagegen wurden die von Hannover zum Königreiche Westphalen ge-

---

Französischen. Wo es wegen des Einführungstermins an einer speciellen Zeitbestimmung in den Französ. Gesetzen fehlte, trat dafür der Tag ein, an welchem im Hauptorte des Depart. das betr. Gesetz-Bulletin ausgegeben u. bei der Präfektur einregistrirt wurde. Kaiserl. Dekr. v. 19. April 1810 (Ges. Bullet. 6696. 6897.), 29. Mai 1811 (6885.), 4. Juli 1811 (7113.), v. K. Jahrb. Bd. 17. u. 19. a. a. O.

Wegen der Einführung der Französ. Gesetze in diese Depart. ist zu bemerken: In die sämmtlichen 10 neuen Depart. (s. oben S. 855. Note 2.) wurde das Französ. Recht nicht im Ganzen eingeführt. Nur einzelne, bestimmt bezeichnete Französ. Gesetze sollten in ihnen Gesetzkraft erhalten, theils von ausdrücklich festgesetzten Tagen, theils, der damaligen Französ. Verfassung gemäß, von den Tagen der Publikation der Einführungs-Dekrete, resp. der Einregistrirung der Gesetze bei der Präfektur, an.

Diejenigen Französ. Gesetze, welche in den, dem Appell.-Gerichtshofe im Haag untergeordneten (Holländischen) Depart. Gültigkeit erhalten sollten, wurden durch Kaiserl. Dekrete v. 6. Jan. (6444. des Französ. Ges. Bullet.) u. 19. April 1811 (zwischen Nr. 6696. u. 6697.) bezeichnet u. besonders abgedruckt in Rondonneau's Collection des lois françaises, constitutionelles, administratives, judiciaires, commerciales, militaires et religieuses, actuellement en vigeur dans l'empire, et declarées par les décrets des 22. Juin, 8. Nov. 1810 et 19. Avril 1811 exécutoires dans les départements de la Hollande. v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 183. (Die Dekr. v. 22. Juni u. 8. Nov. 1810 hatten dieselben Gesetze für die Depart. der Rhein- u. Schelde-Mündungen geltend erklärt.) v. K. Jahrb. Bd. 19. S. 20 ff., 28, 56, 57. 111.

Die Bezeichnung derjenigen Französ. Gesetze, welche in den 4 (hanseatischen) Departements des Hamburger Appell.-Gerichtshofes Gesetzeskraft erhalten sollten, erfolgte durch Verweisung auf ein in Hamburg gedrucktes Verzeichniß. Dekr. v. 4. Juli 1811 (Nr. 7113.), (v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 361 ff., 385 u. S. 179—185).

Ein Dekret v. 24. Jan. 1812 erklärte nachträglich noch mehrere einzelne Französ. Gesetze für in sämmtlichen, am 13. Dec. 1810 zu Frankreich geschlagenen Landestheilen geltend. Wegen der Publikation u. Art der Promulgation der Französ. Gesetze u. Dekrete s. insbesondere v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 179 ff.

1) G. S. 1815, S. 21.
2) a. a. O. S. 23.
3) a. a. O. S. 77.
4) a. a. O. S. 193.
5) a. a. O. S. 195.

schlagenen Distrikte (Amt Klötze in der Altmark, Amt Reckeberg, Kreis Wiedenbrück, Gänseteich und Rüdigershausen im Eichsfelde) zunächst wieder von Hannover in Besitz genommen und in Folge dessen daselbst vorerst durch die Hannöv. Verordnungen v. 21. Dec. 1813 und 23. Aug. 1814 die älteren Gesetze v. 4. Nov. 1813 an wieder hergestellt, so daß von da ab die fremdherrlichen Gesetze ihre Gültigkeit verloren. [1])

In dem größeren Theil der durch die oben gedachten Preuß. Patente zu 1—5. in Besitz genommenen Länder wurde A) die Preuß. Gesetzgebung eingeführt, in einem anderen Theile hingegen B) die Französ. Gesetzgebung aufrecht erhalten.

Zu A. 1) Mittelst Patents v. 9. Sept. 1814 [2]) wurde das A. L. R., nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen, mit der A. G. O. in die von dem Preuß. Staate getrennt gewesenen und mit demselben wieder vereinigten Provinzen seit dem 1. Jan. 1815 eingeführt und dabei bestimmt:

„daß die in den einzelnen Provinzen und Orten bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten, insofern sie durch die unter den vorigen Regierungen eingeführten Gesetze aufgehoben und abgeschafft worden, auch fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommen sollen, an deren Stelle vielmehr die Bestimmungen des A. L. R. treten, wohingegen a) es bei denjenigen Provinzialgesetzen und Gewohnheiten auch künftig noch sein Bewenden hat, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschrift findet, als fortbestehend beibehalten worden, wie denn b) auch die aufgehobenen Provinzialrechte wieder volle Wirksamkeit in allen den Fällen erhalten, in welchen das Allg. Landrecht über den Gegenstand derselben keine Bestimmungen enthält."

2) In verschiedenen neu erworbenen Distrikten und Ortschaften, welche von größeren älteren Landestheilen umschlossen (Enklaven), war die Einführung der Preuß. Gesetze einstweilen schon durch vorläufige Anordnungen erfolgt, obgleich die Publik. Pat. v. 9. Sept. 1814, 22. April 1816 (letzteres wegen Einführung der A. G. u. Crim. O. in die mit dem Preuß. Staate vereinigten vormals Sächsischen Provinzen und Distrikte, G. S. S. 124), ingleichen v. 15. Nov. 1816 (wegen Einführung des A. L. R. in die Sächsischen Provinzen und Distrikte, G. S. 1816 S. 233) auf selbige nicht zu beziehen gewesen. Es erging deswegen die V. v. 25. Mai 1818 [3])

---

1) Starke Beiträge II. 2. S. 163, 212, 375, v. K. Jahrb. Bd. 2. S. 133, Bd. 3. S. 213 ff., desgl. Bd. 22. S. 62—65, Bd. 17. S. 387.

2) G. S. 1814, S. 89, §. 2. Vergl. dazu die V. wegen Fortdauer der vor Einführung des Französ. Rechts in den Westphälischen Provinzen und in dem Herzogthume Kleve nach Provinzialgesetzen, Statuten und Gewohnheiten bestandenen ehelichen Gütergemeinschaft v. 8. Jan. 1816 (G. S. 1816, S. 97) u. Deklaration, Werden u. Elten betr., v. 31. März 1826 (G. S. 1826, S. 23).

3) G. S. 1818, S. 45. Die Angabe der einzelnen Distrikte und Ortschaften und des Zeitpunkts der Einführung in Betreff derselben, enthalten die §. 1. und 2. der V. v. 25. Mai 1818, welche lauten:

§. 1. In denjenigen jener Distrikte u. Ortschaften, welche im Jahre 1813 mit den mit Unserm Staate wiedervereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814, in Besitz genommen und darauf in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, mit Unserm Staate vereinigt worden sind, namentlich: dem Fürstenthum Korvey, den Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg und Salm-Horstmar, wie auch des Herzogs von Croy, dem Preuß. Antheile der Besitzungen des Herzogs von Looz-Korswaren, den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen, Barby und Gommern nebst Elbenau, den mit dem aufgelösten Königreiche Westphalen vereinigt gewesenen Theilen des vormals Sächsischen Antheils der Grafschaft Mansfeld, der vormaligen Reichs-Baronie Schauen, den

wegen Einführung des A. L. R. u. der A. G. O. in den mit den Preuß. Staaten vereinigten, zwischen den älteren Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Nach §. 3. dieser V. v. 25. Mai 1818 und den daselbst bezogenen Patenten v. 22. April und namentlich 15. Nov. 1816 §. 3. sollen „die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten noch fernerhin gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten und das A. L. R. nur als subsidiarisches Gesetz eintreten." Wegen der im §. 1. gedachten Gebiete, ingl. (laut §. 3. in fine) wegen der Niederländischen Abtretungen (Kreis Rees) galt jedoch das Patent v. 9. Sept. 1814, so daß, da die im §. 2. gedachten Gebiete mit Ausnahme der Hannöverschen Aemter und Dörfer in den territorialen Umkreis der drei Gesetze Nr. 938., 939., 940. gar nicht hineinfallen, der §. 3. des Pat. von 1818 hier nur für diese Hannöverschen Theile Bedeutung hat. Auch für die **vormals Westphälischen**, von Sachsen abgetrennten Landestheile galt nicht das Patent v. 15. Nov. 1816, sondern das v. 9. Sept. 1814 (vergl. §. 1. des Pat. v. 25. Mai 1818 u. Kap. II. Tit. I. B. 2., 3., 4., 5. f. oben S. 859). Für die Hannöverschen Landestheile konnten aber die besonderen (Provinzial-) Rechte und Gewohnheiten unbedingt hergestellt werden, da dies bereits durch die Hannöverschen Verordnungen v. 21. Dec. 1813 und 23. Aug. 1814 geschehen war (Vergl. oben S. 881—882).

Der Gesetze über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse war in den Patenten nicht besonders erwähnt und es bestimmten erst die resp. §§. 2. der drei Ges. v. 21. April 1825 Nr. 938., 939., 940., daß:

1) die besonderen Gesetze, welche über die bäuerlichen Verhältnisse und über die Ablösungen diesseits der Elbe erlassen worden, nur insofern zur Anwendung kommen sollten, als dieses für einzelne Stellen derselben durch

---

Herrschaften Rheda und Gütersloh, Anholt, Werth und Gehmen, den Aemtern Broich und Styrum, Treffurth und Dorla, Sächsischen Antheils u. s. w. — hat es bei den Bestimmungen des Pat. v. 9. Sept. 1814, mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze, nach Anleitung der K. O. v. 20. Nov. 1814 bereits seit dem 1. Jan. 1815 eingeführt sind, sein Bewenden.

Ein Gleiches findet in Absicht der Stadt Lippstadt, zufolge der Vereinbarung mit der Fürstlich Lippe-Detmoldschen Regierung, Statt. *)

§. 2. In denjenigen später, in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, und besonderer Staats-Verträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und mit dem Fürsten zu Schwarzburg, zu Unserm Staat gekommenen Ländertheilen und Ortschaften, welche nachstehend benannt sind, nämlich: den vormals Hannöverschen Aemtern Reckenberg und Klötze, und den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich, dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainrödden, und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, welche aus Schwarzburg-Sondershausenscher Landeshoheit an Unsern Staat übergegangen sind, den vormals zum Königreich Böhmen gehörigen, in den Preuß. Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Günthersdorf und Nieder-Gerlachsheim, mit deren Zubehör, dem vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Dorfe Wohlkramshausen, den Aemtern Heringen und Kelbra; dem vormals Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben, und den durch den Grenz-Rezeß v. 7. Okt. 1816 auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande zu Unserm Staate gekommenen Ortschaften, sollen das A. L. R. u. die A. G. O. nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen v. 1. Okt. d. J. an, gesetzliche Kraft haben.

---

*) Vergl. jetzt den Vertrag v. 17. Mai 1850 wegen Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt an die Krone Preußen. (G. S. 1851, S. 90.)

die Gesetze v. 21. April 1825 und die künftige Ablös.-Ordn. ausdrücklich vorgeschrieben wird;

2) daß neben den Gesetzen v. 21. April 1825 und der künftigen Ablös.-Ordn. die Gewohnheiten und Provinzial-Gesetze, soweit dieselben durch das Pat. v. 9. Sept. 1814. §. 2. oder durch das Pat. v. 25. Mai 1818 §. 3. aufrecht erhalten sind, und demnächst die allgemeine Gesetzgebung als subsidiaires Recht angewendet werden sollten.

Außerdem bestimmte aber der §. 2. des Ges. Nr. 939. für die zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörigen Landestheile (also auch für die, in denen der Code civil Gesetz blieb):

Wo die allgemeinen fremden Gesetze noch fortbestehen, sollen neben dem gegenwärtigen Gesetze und der Ablös.-O., zunächst die Gewohnheiten und Provinzialgesetze, insoweit solche durch die fremden Gesetze nicht abgeschafft sind, sodann aus dem A. L. R. Tit. 7. Thl. II. Abschnitt 6. (über Dienste) und Thl. II. Tit. 11. §. 857. ff. (über die Zehnten) und endlich die fortbestehenden allgemeinen fremden Gesetze, als subsidiarisches Recht zur Anwendung kommen.

Daneben erging:

3) das Pat. v. 22. Mai 1815 (G. S. 1815. S. 185.) wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in den mit den Preuß. Staaten wieder vereinigten Provinzen jenseits der Elbe und Weser, namentlich in der Altmark, im Herzogthume Magdeburg, in dem Saalkreise, im Fürstenthume Halberstadt, in den Grafschaften Hohenstein, Mansfeld und Wernigerode, im vormaligen Stifte Quedlinburg, im Fürstenthume Eichsfeld und dessen Dependenzen, in der Stadt und dem Gebiete Erfurt, in den Städten Mühlhausen und Nordhausen, in den Fürstenthümern Minden, Münster und Paderborn, den Grafschaften Mark, Ravensberg, Tecklenburg und der älteren Grafschaft Lingen, in den Herzogthümern Kleve und Geldern, dem Fürstenthume Mörs, den Grafschaften Essen und Werden und dem vormaligen Stifte Elten.

Hierauf wurden die im Hypotheken-Pat. v. 22. Mai 1815. bestimmten präklusivischen Fristen a) für die wieder vereinigten Provinzen zur Anmeldung der Realansprüche auf Abgaben und Präftationen theils bis zum letzten Dec. 1817, theils bis zum letzten Juni 1817 oder 1818 durch V. v. 23. Dec. 1816 (G. S. 1817. S. 8.), b) für die neu erworbenen Enklaven innerhalb jener Landestheile jenseits der Elbe und Weser zum Nachweise des Besitztitels und Anmeldung der Realansprüche resp. bis 1. Mai u. 1. Nov. 1819, durch §. 4. der V. v. 25. Mai 1818 (G. S. 1818. S. 47.) erweitert, wozu später die V. wegen Erwerbung und Ausübung der Realrechte bei nicht vollständig eingerichtetem Hypothekenwesen v. 16. Juni 1820 (G. S. 1820. S. 106.) nebst deren Dekl. v. 28. Juli 1838 (G. S. 1838. S. 428.) hinzukam.

Diese das Hypothekenwesen betr. Verordn. haben für das Gebiet der Agrargesetzgebung ihre besondere Bedeutung wegen der Präklusion der Reallasten bei versäumter Anmeldung. [1])

---

1) Vergl. hierüber das Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. Dec. 1851: „Durch das Patent v. 22. Mai 1815 (§§. 4. u. 9.) ist die Verjährung eines Realrechts durch Besitz unterbrochen und kann ein solcher innerhalb der Präklusivfrist vor Veräußerung des Grundstücks an einen dritten Besitzer, zur Eintragung nicht angemeldeter Anspruch, durch Verjährung, die vor der Präklusivfrist angefangen und zur Besitzzeit des dritten Besitzers erst geendet hat, gegen letzteren nicht erworben werden." Vergl. damit auch die das Herzogthum Sachsen betr. Entsch. des Ober-Trib. v. 26. Okt. 1852. (Entscheid., Bd. 24. S. 314): „Die Präklusion eines innerhalb der Frist nicht angemeldeten Realanspruchs wird dem dritten Besitzer gegenüber durch den Umstand nicht entkräftet, daß dieser von dem Anspruch beim Erwerbe des Grundstücks Wissenschaft gehabt". — Aehnliche

Unter denjenigen Landestheilen, in welchen das A. L. R. nebst den dasselbe abändernden und ergänzenden Bestimmungen (mithin auch im Allgemeinen nebst dem Ed. v. 9. Okt. 1807 und dem Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 [1]), so wie die A. G. O. eingeführt worden, sind hiernach auch zwei Kreise der Rheinprovinz — Rees und Duisburg (einschließlich Wesel) begriffen, welche zum Herzogthume Kleve rechts des Rheins und von denen der Kreis Rees, nördlich der Lippe, seit dem J. 1811 zum Französ. Lippe-Depart., Duisburg, südlich der Lippe, auch nach dem J. 1811 noch zum Großherzogthume Berg gehört hatten, während die Festung Wesel nebst Rayon (Kreis Rees) schon im J. 1808 zum Französ. Roer-Depart. geschlagen worden war.

Zu B. Die Französ. Gesetzgebung ist dagegen bestehen geblieben in allen anderen, jetzt zur **Rheinprovinz** gehörigen, **vormals Großherzoglich Bergischen** Landestheilen auf der rechten Rheinseite (dem Herzogthume Berg, der Herrschaft Wildenburg, dem Amte Königswinter rc.,[2]) so daß mithin das Französ. Recht in der ganzen Rheinprovinz gilt, nur mit Ausnahme 1) der zum Herzogthume Kleve rechts des Rheins gehörigen, auch die Abteien Elten rc. und die Niederländischen Abtretungen enthaltenden Kreise Rees und Duisburg, wo Preuß. Recht, und 2) der vormals Nassauischen Landestheile nebst Wetzlar im Regierungsbezirke Koblenz, wo gemeines Deutsches Recht gilt.

Drittes Stück.

Die besondere Agrargesetzgebung der Zwischenzeit.

I.

Allgemeine Bemerkungen.

In der besonderen Gesetzgebung I. des vormaligen Königreichs Westphalen, II. des vormaligen Großherzogthums Berg, zu welchem bis zu dessen Auflösung auch das Fürstenthum Siegen gehörte, III. der ehemaligen Französ. Departements — des Ober-Ems- und des Lippe-Depart. — [3]) treten besonders zwischen der zu I. einer- und der zu II. u. III. andererseits wesentliche Unterschiede hervor. [4]) Die größere Uebereinstimmung in der Gesetzgebung zu II. und III. erklärt sich theils daraus, daß das Großherzogthum Berg seit 1808 resp. unter eigener

---

Bestimmungen wegen der Eintragung mit Präklusiv-Fristen enthalten auch die Berg-Dekrete v. 13. Sept. 1811, Art. 39., 40. und wegen der Zehnten v. 19. März 1813 §. II. Art. 2—3., ferner die Französ. Dekrete v. 9. Dec. 1811, Art. 37. ff., 107. und v. 22. Jan. 1813, Art. 3. ff. (s. unten sub. II).

1) Vergl. oben S. 29, 55, 81.

2) a) In den vormals Nassauischen Landestheilen nebst Wetzlar, welche niemals zum Großherzogthume Berg gehört haben, (in diesem rechtsrheinischen Theile des Regierungsbezirks Koblenz, jedoch excl. Wildenburg) gilt das gemeine Deutsche Recht fort.

b) Vergl. wegen der Bergischen Theile übrigens oben S. 883 §. 2. des Ges. Nr. 939. wegen Anwendung des Tit. 7. Abschn. 6. Thl. II. A. L. R. und Tit. 11. §. 857. ff. ibid. als subsidiäres Recht, wonach in Bezug auf diese Materien der sonst geltende code civil ausgeschlossen ist, welcher diese Materien nicht mehr kennt.

3) Welter a. a. O. S. 100, Anm. a.

4) Vergl. die Aufsätze a) des Oberlandesger.-R. Schepers über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in den ehemals Bergischen und Französ. Theilen, in Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 1. S. 718, b) des Oberlandesger.-R. Schlüter, ebendas. Bd. 3. S. 241.

und vormundschaftlicher Regierung des Kaisers Napoleon stand, von welchem und in dessen Namen daher auch die Großherzoglich Bergischen Gesetze ausgingen. Es dient zur deutlicheren Anschauung der Prinzipien der fremdherrlichen Gesetzgebung die Darstellung der Gesetze zu II. u. III. derjenigen zu I. hier voranzustellen.

In ihren Umrissen und hauptsächlichsten Bestimmungen ist die fremdherrliche Agrargesetzgebung der drei Ländergruppen in der allgemeinen Einleit. Bd. I. S. LXXXV.—LXXXIX. dargestellt. So weit die speziellen Bestimmungen derselben zum Verständniß einzelner §§. der drei Gesetze v. 21. April 1825 Nr. 938., 939., 940., als deren historische Voraussetzungen, dienen, wird ihrer weiter unten im Kommentar zu den einzelnen §§. der betr. Ges. gedacht werden.

Hier erscheint es indeß zweckmäßig, in besonderer Berücksichtigung der verschiedenen Rechts-Materien, welche die drei Gesetze v. 21. April 1825 behandeln, noch die Hauptpunkte und Richtungen der fremdherrlichen Gesetzgebung in vergleichender Uebersicht hervorzuheben.

Der Umkreis der Gültigkeit der fremdherrlichen Gesetze zu I. und II. ist durch die, in Folge des Senatskonsuts v. 13. Dec. 1810 und des Kaiserl. Dekr. v. 14. Dec. 1810 mit dem 1. Jan. 1811 eingetretenen, oben S. 848. ff. in Kap. II. Tit. I. u. II. gedachten Territorialveränderungen mitbedingt, bei welcher Gelegenheit, wie oben erwähnt ist,[1]) auch erst die bis dahin souverainen Gebiete der beiden Fürsten Salm (Ahaus, Bocholt, Wehrt, Gemen nebst Anholt) und des Herzogs von Aremberg mediatisirt und jene, wie ein Theil des Arembergischen Amts Dülmen, dem neu gebildeten Französ. Lippe-Depart., ein anderer Theil der Arembergischen Besitzungen, namentlich ein Theil vom Amte Dülmen und die Grafschaft Recklinghausen, dem Großherzogthume Berg einverleibt sind.

Demnach erhielten die in den Ländergruppen ad I. u. II. nach der Zeit dieser Abzweigung erlassenen Dekrete nicht mehr Gesetzeskraft für die von ihnen abgenommenen und zu den Französ. Depart. (ad III.) geschlagenen Landestheile.[2])

II.

Französische und Großherzoglich Bergische Landestheile.[3])

A. Die Gesetzgebung über Besitz- und Reallasten-Verhältnisse im Allgemeinen.

(Zu II. u. III.) In den Französ. Departements und allein für diese ergingen und zwar:

1) namentlich nur für die Departements a) der Elb- und b) der Weser-Mündungen, desgl. c) für das Ober-Ems-Depart. (welches letztere hier allein interessirt), — das umfassende Kaiserl. Dekr. v. 9. Dec. 1811, betr. die Aufhebung der Feudalität, der Leib-

---

1) Vergl. oben S. 860. Note 6.

2) Vergl. Temme's Samml. der Königl. Westphälischen, Großherzogl. Bergischen und Kaiserlich Französischen Dekrete, Berlin 1841, und die §. 1. der drei Ges. Nr. 938., 939., 940., besonders des letzteren, in welchem die fremdherrlichen Ges. zu I., II., III. getrennt aufgeführt werden. — Zur Kenntniß des Geistes und der Tendenz, in welchen die fremdherrlichen Agrargesetze erlassen wurden, vergl. das Dekr. v. 5. Aug. 1804, mittelst dessen die Tit. 1., 2., 3. des Ges. v. 29. Dec. 1790, betr. den Loskauf (Ablösung) der Grundlasten in die Departements des linken Rheinufers eingeführt wurden; desgl. v. 1. Okt. 1804 über ablösbare Grund- und über Feudal-Lasten; v. 18. Aug. 1807 über Leibgewinn; desgl. v. 24. Juni 1808 bei Skotti, Kleve-Mark, Bd. 5. S. 55, 60, 66.

3) Vergl. oben S. 885. sub. I. ad II. u. III.

eigenschaft und sämmtlicher guts- und lehnsherrlicher Rechte mit allen ihren Wirkungen und Ausflüssen (Tit. I.) *a*) theils unentgeldlich (Kap. II.), — hierunter des Sterbefalls, (als Antheils am Mobiliarnachlaß des Kolonen und seiner Frau), des Retrakt-, Einstands- und Vorkaufsrechtes, — *β*) theils gegen Ablösung und Entschädigung (Kap. III.) — darunter auch der lehns- und gutsherrlichen nutzbaren Rechte, als Zehnten, Renten, überhaupt der Geld- und Natural-Leistungen jeder Art, welche den Preis für Ueberlassung des Grundbesitzes bilden, ingleichen der zufälligen (Besitzveränderungs-) Abgaben, ferner auch der **Frohndienste**, mit spezieller Bezeichnung einerseits der unentgeldlich abgeschafften, andererseits der loskäuflichen Rechte; aber laut Tit. III. mit Verwandlung der Lehne, wie der Kolonate (Meier-, Erbmeier-, Erbleihe-, Erbzins-Güter) **in volles und freies Eigenthum**, — indem das Gesetz allein Allodialgüter anerkenne, — nur vorbehaltlich der Theilung oder Abfindung wegen der zu den Kolonaten gehörigen Holzungen; — sodann laut Art. 35. Kap. II. Tit. I. mit der Bestimmung wegen eines verhältnißmäßigen Abzugs von den ablösbaren Abgaben bei der dem Kolonen obliegenden Entrichtung der Grundsteuer. Außerdem gab das Dekr. ausführliche allgemeine und besondere Vorschriften über die Ausmittelung, Feststellung und Zahlung der Entschädigungbeträge für feste Natural- und Geld-Abgaben, Zehnten oder andere antheilige Fruchtleistungen, Frohndienste, zufällige (Besitzveränderungs-) Abgaben, Heimfallsrechte und speziell für Domainenabgaben (Tit. II. Kap. I., II.); dabei auch wegen der Sicherstellung, Inskription und Erhaltung der Privilegien für die Abgabenberechtigten mit Rücksicht auf die Art. 2148., 2154. u. 2103 des Code civil (Art. 37. fl., 57. fl., 107. ff. Dekr. von 1811). Dem Kolonen und dessen Descendenten in direkter Linie sollte, bei regelmäßiger Rentenzahlung und so lange das Kolonat nicht getheilt wurde, das Ablös. Kapital nicht gekündigt werden dürfen (Art 109—111.). Zugleich schlug das Dekr. v. 9. Dec. 1811 alle über unentgeldlich aufgehobene Rechte schwebende Prozesse nieder, erklärte alle richterlichen Urtheile, durch welche dergl. Rechte erhalten, für nicht ergangen, hingegen Verträge und Judikate über Ausführung der Agrargesetze in den vom Königreiche Westphalen, dem Großherzogthume Berg, dem Herzogthume Aremberg und anderen Staaten den Französ. Depart. einverleibten Landestheilen für gültig.

2) Erst zufolge Dekr. v. 8. Jan. 1813 wurde das Dekr. v. 9. Dec. 1811 auch im Lippe-Departement publicirt und auf dasselbe für anwendbar erklärt. Endlich

3) erging für alle, mit dem Französ. Reiche vereinigte Länder, in denen noch Zehnten unabgelöst existirten, das kaiserliche Dekret v. 22. Jan. 1813, wonach die Zehnten für loskäufliche Realabgaben erklärt und die Ablösungsprincipien bestimmt wurden.

Zu II. Parallel mit dem Gesetze für die genannten drei Französ. Depart. v. 9. Dec. 1811 und sodann das Lippe-Depart., war im Großherzogthume Berg kurz zuvor das Dekret v. 13. Sept. 1811[1]) ergangen, behufs Konformirung der betreff. Verhältnisse mit den Prinzipien des Code civil und zur Erläuterung des Dekrets v. 12. Dec. 1808,[2]) welches letztere demselben bereits vorausgegangen war und zunächst nur die Abschaffung der Leibeigenschaft mit allen darauf gegründeten Rechten und

---

1) Temme a. a. O., S. 66; v. Daniels Handbuch der für die Rheinprovinz verkündeten Gesetze 2c. aus der Zeit der Fremdherrschaft, Bd. 7. S. 164, Nr. 36.

2) Vergl. Bergisches Gesetz-Bülletin I. Nr. 6. S. 182 ff.

Pflichten, so wie vorerst die Verwandlung nur der Kolonate — auch der freien Besitzer und Erbpächter (Art. 21) — in volles und unbeschränktes Eigenthum,[1]) doch vorbehaltlich der Theilung oder Abfindung bezüglich der Kolonats-Holzungen, mit Aufhebung der Leistungen, theils ohne Entschädigung, theils gegen Loskauf, verfügt, übrigens jedoch im Art. 3 Nr. 4 namentlich die Frohnden, Hand- oder Spanndienste und alle andere persönliche Dienstleistungen unentgeldlich aufgehoben, hingegen im Art. 5 die Kolonen verpflichtet hatte, alle bestimmte Abgaben an Geld oder an Naturalien nach Inhalt ihrer Kontrakte fortzuleisten.

Auch war dem Dekrete v. 13. Sept. 1811 noch ein zweites v. 11. Jan. 1809[2]) betreff. die Abschaffung der Lehnsherrschaft vorausgegangen, dessen Art. 5 nur die Zinsen, Abgaben und solche Dienstleistungen, die weder der Person, noch zu Gunsten der Person auferlegt sind, von der Abschaffung der Lehnsherrlichkeit ausgenommen hatte. Diese beiden Dekrete nun ergänzte und erweiterte das Dekret v. 13. Sept. 1811 durch Anwendung derselben auf alle andere Arten von Grundbesitzungen, und zwar: 1) durch die Aufstellung eines namentlichen Verzeichnisses von den durch die Gesetze über die direkten und indirekten Auflagen ohne Entschädigung abgeschafften Abgaben (Tit. I.), 2) durch Ausdehnung des Dekrets v. 12. Jan. 1809, betreff. die Abschaffung des Lehnsverhältnisses, insbesondere die Aufhebung des Obereigenthums nebst Verleihung des vollen Eigenthums an die nutzbaren Eigenthümer, resp. Kolonats-Besitzer — auf die emphyteutischen Rechtsverhältnisse, auf Erbpacht-, Leib- oder Erbleibgewinns-, Hobsgüter u. s. w.[3]) (Tit. II. Kap. I.), und indem es 3) mit namentlicher Bezeichnung der einzelnen Leistungen und Aufstellung von Präsumtionen[4]), einerseits a) über die ohne Entschädigung abgeschafften Rechte[5]) speziellere Bestimmungen erließ, darunter (im Art. 21) alle und jede Frohnden oder Hand- und Spanndienste ohne Ausnahme,[6])

---

1) Temme, a. a. O. S. 57.
2) a. a. O., S. 64.
3) Vergl. die allg. Einl. in Bd. I. S. LXXXVI.
4) Art. 24. des Dekr. rc. und §. 49. des Ges. Nr. 939.
5) Art. 25. u. 27. des Dekr., §. 40. des Ges. Nr. 939.
6) Nach Art. 3. Nr. 4. des Bergischen Dekr. v. 12. Dec. 1808 sind ohne Entschädigung abgeschafft: „die Frohnden, Hand- und Spanndienste und alle anderen **persönlichen** Dienstleistungen". (Temme a. a. O., S. 58.) Deshalb wurde von einer Seite behauptet: daß die unentgeldliche Aufhebung der Frohnen lediglich auf die Personal-, nicht auch auf die einem Kolonate als Reallasten obliegenden Dienste zu beziehen sei (Welter a. a. O., §. 42. Anm. d. S. 107), zumal eine solche Beschränkung auf Personal-Frohnden in den Westphälischen und Französ. Landestheilen zweifellos war. Selbst das spätere Dekr. v. 13. Sept. 1811 beseitigte diese Zweifel nicht völlig. Denn während einerseits der Art. 21. bestimmte: „sont également supprimés, sans indemnité et sans exception les corvées ou redevances de travaux manuels ou de transports quelconques", und der Art. 23. außerdem auch die Aequivalente für Dienste in Geld oder Lebensmitteln (die Dienstentschädigungsgelder) unentgeldlich abschaffte, begreift der Art. 24. unter den daselbst nur präsumtiv, vorbehaltlich des Gegenbeweises genannten Leistungen Nr. 13. „Hand- und Spanndienste", die mithin eventuell fortdauern können und dann nur ablösbar sind. Jedoch hörten die Dienstleistungen seit Publikation des Dekr. v. 12. Dec. 1808 bis zum Erscheinen des Ges. v. 25. Sept. 1820 meist auf und erfolgten auch keine Verurtheilungen dazu. Vergl. übrigens §. 5. Nr. 1., §§. 24., 25., 36., 41., 48., des Ges. Nr. 939., desgl. des Ges. Nr. 940., wonach die Entscheidung der Zweifel durch die Preuß. Gesetze zu Gunsten der berechtigterseits behaupteten, richtigeren und der Gerechtigkeit entsprechenderen Ansicht, getroffen ist.

und im Art. 23 auch deren Aequivalente: „die statt der Frohnden in Geld oder Lebensmitteln ausbedungenen Leistungen," ferner im Art. 26, unter andern Lehnpferde- und Satteldienstgelder, und im Art. 29. den Sterbefall, wie das Besthaupt als Antheil oder Abgabe des Mobiliarnachlasses, begriff (Kap. II.) andererseits b) über die ablösbaren Leistungen speziellere Verfügungen traf (Kap. III.)[1]) und darunter begriff α) (Art. 29) die Abgabe des Besthaupts, (Köhrrechts, Kurmut oder Kurmede) als mortuarium fixum — wenn sie auf einem Kolonat haftet,[2]) β) (Art. 30 u. 31) alle nicht namentlich ausgenommenen, nutzbaren Lehns- oder emphyteutischen Rechte, welche den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen, insbesondere aa) alle Abgaben, die nur von dem Eigenthümer oder Besitzer eines Grundstückes, so lange er Eigenthümer oder Besitzer ist und nach Maaßgabe der Dauer des Besitzes, bb) alle zufälligen Rechte, welche wegen Veränderungen im Eigenthume oder Besitze eines Grundstücks oder wegen Veränderung der Verpächter, verschuldet werden.[3])

4) Ausgenommen von der Eigenthumsverleihung wurden dagegen unter gewissen Voraussetzungen (Tit. II. Kap. 2, Art. 12—14), a) die Leib- und Zeitgewinnsgüter,[4]) ingleichen b) die auf 2 oder 3 Generationen oder nicht über 99 Jahre in Erbpacht oder Erbzins verliehenen Güter; während das Französisch-Hanseatische Dekret v. 9. Dec. 1811 eine gleiche Bestimmung nicht enthielt.[5])

Endlich erging unterm 19. März 1813 noch das Dekret, betreff. „die rechtliche Eigenschaft der Zehnten (als dem Art. 530 des Code civil beigezählter Grundrenten), deren Ablösung und Eintragung in die Hypothekenbücher", welches ausführlichere Ablösungs- und Entschädigungsbestimmungen für die Zehnten, und zugleich über die (besonders im Herzogthume Berg und in vormals Kurkölnischen Theilen) häufig auf dem Zehnten ruhenden, dem Zehntherrn obliegenden Gegenleistungen, als Unterhaltung des Kirchenschiffes und Chores, Vorhaltung der Zuchtthiere u. s. w. gab.

Auch diese Bergischen Dekrete verfügten über die Sicherstellung der Abgabenberechtigten und Gläubiger, durch hypothekarische Eintragung mit Priorität der Natural-Prästationen wie der Renten (Art. 11, ff. des Dekr. v. 12. Dec. 1808, Art. 38—40, 42, 44 des Dekr. v. 13. Sept. 1811 und wegen der Zehnten, Dekr. v. 19. März 1813 Tit. II. Art. 2—5);[6]) gingen andererseits hierin aber so weit, daß sie 1) die Dismembration der Kolonate in Stücke von weniger als 10 Morgen ohne ausdrücklichen Konsens des Gutsherrn ganz untersagten und selbst bei solchen Parzellirungen, neben der persönlichen, die solidarische Verhaftung aller Trennstücke, im Mangel der Vereinbarung, fortdauern ließen (Art. 9, 11, Dekr. v. 12. Dec. 1808, Art. 47 des Dekr. v. 13. Sept. 1811) und 2) (ausgehend von der den fremdherrlichen Gesetzen eigenen, [der wirklichen Geschichte und Rechtsverfassung Deutscher Bauergüter großentheils durchaus nicht entsprechenden] — Hypothese, daß ursprünglich alle belasteten Bauergüter vom Gutsherrn

---

1) Art. 32.

2) Im Königreiche Westphalen und in den Französ. Depart. wurde der Sterbefall unbedingt aufgehoben. Vergl. auch Welter a. a. O., §. 94., S. 269; desgl. Dönniges, Bd. 2. S. 164 ff. und oben S. 258.

3) Temme a. a. O., S. 66—83.

4) Uebernommen in §§. 21., 22. des Ges. Nr. 939.

5) In Frankreich waren indeß ähnliche Bestimmungen ergangen. Vergl. Dönniges, Landkultur-Gesetzgebung Preußens, Bd. 2. S. 13—14.

6) Aehnlich wie die Preuß. Hyp.-Patente (s. oben S. 884. ad 3.)

dem Bauer gegen die Abgaben und Dienſte verliehen worden), nach der Analogie des Art. 1184 des Code civil — (an Stelle der als Folge des Leibeigenthums und der Feudalität weggefallenen alten Kaducitätsklage [1]) — in den Art. 41—43 des Dekr. v. 13. Sept. 1811 dem Abgabenberechtigten (Verpächter) das Recht beilegten, den ganzen Verleihungsvertrag wegen Nichtvollziehung aufzuheben (d. h. den bäuerlichen Wirth zu entſetzen), wenn die Abgaben binnen 2 Jahren nicht bezahlt worden, dergeſtalt, daß alsdann die für die Renten und Leiſtungen verhafteten Bauergüter an den Verleiher (Verpächter) und zwar frei von allen Laſten und Hypotheken, mit denen ſie der Abgabenpflichtige beſchwert hatte, zurückfielen.

B. Die Geſetzgebung in Betreff der Grundſteuer.

Wegen der Grundſteuer-Verhältniſſe und des Fünftelabzuges wurden in den Franzöſiſchen Departements, ſo wie in den Großherzoglich Bergiſchen Landestheilen die allgemeinen in Frankreich geltenden Grundſätze angewendet. [2]) Dies erklärte für die Bergiſchen Landestheile das unterm 19. März 1813 genehmigte Staatsraths-Gutachten über das Geſuch der Kolonen der Municipalität Lohne (Kanton Soeſt), [3]) während im Art. 35 des Franzöſ.-Hanſeatiſchen Dekrets v. 9. Dec. 1811 die Rentepflichtigen beim Mangel entgegenſtehender Vertragsbeſtimmungen zu einem im Verhältniß zur Grundſteuer ſtehenden Abzuge autoriſirt wurden, mit Ausnahme der Meier-, Erbleihe-, Zins- und ähnlichen Güter, auf denen nach früherer Verfaſſung die alleinige Tragung der Grundſteuer gehaftet habe.

C. Die Geſetzgebung in Betreff der gewerblichen Verhältniſſe.

In den Franzöſ. Depart. und in den Bergiſchen Landestheilen wurde über die Bannrechte und Gewerbs-Abgaben gleichzeitig in den die bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältniſſe behandelnden Agrargeſetzen verordnet, und zwar: [4])

---

1) Vergl. hierüber im zweiten Unterabſchnitt den Kommentar zu den §§. 15—20., des Geſ. Nr. 939. insbeſondere zum §. 19. Dies nach einer ſehr gezwungenen Analogie des Art. 1184 des Code beibehaltene und zum Theil neueingeführte, weil auf alle bäuerliche Beſitzungen ausgedehnte, gutsherrliche Recht der Kaducität, beſeitigte ſchon die Preuß. Geſetzgebung v. 21. April 1825, (vergl. Immediat-Bericht und K. O. v. 11. April 1835 in Dönniges Landkultur-Geſ., Bd. 2. S. 171.) und vollends das Ablöſ. Geſ. v. 2. März 1850.

2) Vergl. Dönniges a. a. O. S. 17 u. 18, und Bormann's und v. Daniels reſp. des letzteren Handbuch, I. 395, Nr. 131., 595, Nr. 213., décret concernant la contribution foncière d. 1. Dec. 1790; — 1798 ꝛc. in der Rheinprovinz verkündet, — und décret relatif aux retenues à faire sur les rentes ci-devant seigneuriales, foncières, perpétuelles ou viagères d. 7., 10. Jan. 1791, III. 750. 416. d. 1798, V. 390. No. 211.; avis du conseil d'état sur deux questions relatives à la contribution foncière des héritages possédées à titre d'emphytéose, VI. 888. Nr. 580; Dekr. v. 11. Febr. 1802, Grundſteuer und Grundſteuerabzug der Erbpächter betr., — u. vergl. §. 21. Geſ. Nr. 940.

3) Temme a. a. O., S. 83—86 u. vergl. das Nähere in den Erläut. reſp. zu §§. 79. ff., 59. u. 57. im IV. Titel der 3 Geſetze v. 21. April 1825 (ſ. unten).

4) Im Königreiche Weſtphalen geſchah dies hingegen im Patent- (Gewerbe-) Steuer-Geſetz (ſ. unten). Doch war auch für das Großherzogthum Berg die V. v. 31. März 1809 wegen Einführung einer allg. Patentſteuer, Freiheit der Gewerbe und des Handels im Innern und Aufhebung des Gildenzwanges ergangen (v. K. Jahrb., 17. S. 168 und Samml. der ſog. lois antérieures, erſter Band des Geſ.-Bullet.).

1) in den ehemals Französ. Depart. (Ober-Ems- u. Lippe-Depart.), durch das Französ. Dekret v. 9. Dec. 1811 (welchem in Frankreich das Patentsteuergesetz v. 2. 17. März 1791 und 12. Okt. 1798[1]) vorausgegangen war), durch welches ohne Entschädigung aufgehoben wurden a) die — als Ausflüsse der Leibeigenschaft betrachteten — gutsherrlichen Rechte und Gefälle wegen Errichtung von Werkstätten und Ausübung von Gewerben,[2]) b) Zwangs- und Bannrechte, nebst den für Veräußerung, resp. Verleihung derselben bezogenen Einnahmen, mit Ausschluß jedoch derjenigen Bannrechte α) zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen, berechtigt war, β) für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalten, zugestanden hatte.[3])

Wegen der Gewährleistung für dergleichen unentgeldlich abgeschaffte Rechte bestimmten demnächst Art. 27 u. 29 dieses Franz. Dekrets.[4])

2) In dem vormaligen Großherzogthume Berg, zu welchem auch das Fürstenthum Siegen gehörte, durch das Bergische Dekret v. 13. Sept. 1811, welches hingegen ohne Entschädigung aufhob, a) (Art. 1—3) als Folge der direkten und indirekten Staatsauflagen unter andern Abgaben auch die Gebühren für nicht mehr bestehende Privilegien, b) (Art. 16) alle Banngerechtigkeiten, besonders den Mühlenzwang, namentlich α) das Recht, die Einwohner zu zwingen, zur Mühle zu kommen, β) jedem anderen zu untersagen, in dem Bannbezirke Mühlen zu erbauen, γ) die benachbarten Müller zu verhindern, in dem Bannbezirke ihre Gewerbe zu treiben.

Die Art. 17—20 enthielten Bestimmungen wegen des dem Käufer oder Pächter einer Banngerechtigkeit gegen seinen Verkäufer oder Verpächter zustehenden Rechts auf Gewährleistung.

Zur Agrargesetzgebung der Zwischenzeit in den oben zu 1. und 2. gedach-Landestheilen gehört aber auch die Herzoglich Arembergsche Verordn. v. 28. Jan. 1808 für das Vest Recklinghausen und das Amt Dülmen, indem diese Gebiete erst am 2. Febr. 1811 mediatisirt und theils Bergisch, theils, wie ein Stück von Dülmen, Französisch wurden.[5]) Jene Verordn., v. 28. Jan. 1808, welche gleichzeitig den Code civil einführte, hob die Leibeigenschaft und die auf der Person haftenden Abgaben und Lasten — Zwangsdienste, Sterbefall, Lösegeld für den Freibrief — auf, wogegen alle übrigen Abgaben und Dienste, so wie das Eigenthum des Gutsherrn an den Kolonaten noch stehen blieben, auch die Verfassung der Hobs- und Behandigungsgüter noch aufrecht erhalten wurde. In diesen Herzoglich Arembergischen Gebieten ist zwar das Bergische Dekret v. 12. Dec. 1808 nicht publicirt, hingegen das spätere Bergische Dekret v. 13. Sept. 1811 eingeführt.[6])

In den anderen ebenfalls erst im J. 1811 mediatisirten und zu

---

1) Bormann u. v. Daniels, I. 510. Nr. 180. 1791, décret portant suppression de tous les droits d'aides, de toutes les maitrises et jurandes, et établissements de patentes.

2) Art. 9. des Dekr. v. 9. Dec. 1811 u. §. 37. des Ges. v. 21. April 1825, Nr. 940.

3) Art. 16. des Dekr. v. 9. Dec. 1811 u. vergl. damit §. 40. des Ges. v. 21. April 1825, Nr. 940., wo ersteres wörtlich übernommen ist; desgl. §. 39. ibid.

4) Temme a. a. O., S. 100.

5) Recklinghausen war bis 1802 Kurkölnisch, dann 1802 bis Ende 1810 unter der Souverainetät des Herzogs v. Aremberg. (Scotti, I. 1. S. VI.)

6) Vergl. Welter a. a. O., §. 47. u. Anm. a. S. 118.; v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 155, 156. Eine Arembergische Verordn. v. 3. Aug. 1810 erklärte auch die Verbindlichkeiten der Vasallen bei Lehnsverhältnissen für ablösbar. (v. K. a. O., S. 156.)

dem Bauer gegen die Abgaben und Dienste verliehen worden), nach der Analogie des Art. 1184 des Code civil — (an Stelle der als Folge des Leibeigenthums und der Feudalität weggefallenen alten Kaducitätsklage [1]) — in den Art. 41—43 des Dekr. v. 13. Sept. 1811 dem Abgabenberechtigten (Verpächter) das Recht beilegten, den ganzen Verleihungsvertrag wegen Nichtvollziehung aufzuheben (d. h. den bäuerlichen Wirth zu entsetzen), wenn die Abgaben binnen 2 Jahren nicht bezahlt worden, dergestalt, daß alsdann die für die Renten und Leistungen verhafteten Bauergüter an den Verleiher (Verpächter) und zwar frei von allen Lasten und Hypotheken, mit denen sie der Abgabenpflichtige beschwert hatte, zurückfielen.

B. Die Gesetzgebung in Betreff der Grundsteuer.

Wegen der Grundsteuer-Verhältnisse und des Fünftelabzuges wurden in den Französischen Departements, so wie in den Großherzoglich Bergischen Landestheilen die allgemeinen in Frankreich geltenden Grundsätze angewendet. [2]) Dies erklärte für die Bergischen Landestheile das unterm 19. März 1813 genehmigte Staatsraths-Gutachten über das Gesuch der Kolonen der Municipalität Lohne (Kanton Soest), [3]) während im Art. 35 des Franzöf.-Hanseatischen Dekrets v. 9. Dec. 1811 die Rentepflichtigen beim Mangel entgegenstehender Vertragsbestimmungen zu einem im Verhältniß zur Grundsteuer stehenden Abzuge autorisirt wurden, mit Ausnahme der Meier-, Erbleihe-, Zins- und ähnlichen Güter, auf denen nach früherer Verfassung die alleinige Tragung der Grundsteuer gehaftet habe.

C. Die Gesetzgebung in Betreff der gewerblichen Verhältnisse.

In den Franzöf. Depart. und in den Bergischen Landestheilen wurde über die Bannrechte und Gewerbs-Abgaben gleichzeitig in den die bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse behandelnden Agrargesetzen verordnet, und zwar: [4])

---

1) Vergl. hierüber im zweiten Unterabschnitt den Kommentar zu den §§. 15—20., des Ges. Nr. 939. insbesondere zum §. 19. Dies nach einer sehr gezwungenen Analogie des Art. 1184 des Code beibehaltene und zum Theil neueingeführte, weil auf alle bäuerliche Besitzungen ausgedehnte, gutsherrliche Recht der Kaducität, beseitigte schon die Preuß. Gesetzgebung v. 21. April 1825, (vergl. Immediat-Bericht und K. O. v. 11. April 1835 in Dönniges Landkultur-Ges., Bd. 2. S. 171.) und vollends das Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

2) Vergl. Dönniges a. a. O. S. 17 u. 18, und Bormann's und v. Daniels resp. des letzteren Handbuch, I. 395, Nr. 131., 595, Nr. 213., décret concernant la contribution foncière d. 1. Dec. 1790; — 1798 ꝛc. in der Rheinprovinz verkündet, — und décret relatif aux retenues à faire sur les rentes ci-devant seigneuriales, foncières, perpétuelles ou viagères d. 7., 10. Jan. 1791, III. 750. 416. d. 1798, V. 390. No. 211.; avis du conseil d'état sur deux questions relatives à la contribution foncière des héritages possédées à titre d'emphytéose, VI. 888. Nr. 580; Dekr. v. 11. Febr. 1802, Grundsteuer und Grundsteuerabzug der Erbpächter betr., — u. vergl. §. 21. Ges. Nr. 940.

3) Temme a. a. O., S. 83—86 u. vergl. das Nähere in den Erläut. resp. zu §§. 79. ff., 59. u. 57. im IV. Titel der 3 Gesetze v. 21. April 1825 (s. unten).

4) Im Königreiche Westphalen geschah dies hingegen im Patent- (Gewerbe-) Steuer-Gesetz (s. unten). Doch war auch für das Großherzogthum Berg die V. v. 31. März 1809 wegen Einführung einer allg. Patentsteuer, Freiheit der Gewerbe und des Handels im Innern und Aufhebung des Gildenzwanges ergangen (v. K. Jahrb., 17. S. 168 und Samml. der sog. lois antérieures, erster Band des Ges.-Bullet.).

1) in den ehemals Französ. Depart. (Ober-Ems- u. Lippe-Depart.), durch das Französ. Dekret v. 9. Dec. 1811 (welchem in Frankreich das Patentsteuergesetz v. 2. 17. März 1791 und 12. Okt. 1798[1]) vorausgegangen war), durch welches ohne Entschädigung aufgehoben wurden a) die — als Ausflüsse der Leibeigenschaft betrachteten — gutsherrlichen Rechte und Gefälle wegen Errichtung von Werkstätten und Ausübung von Gewerben,[2]) b) Zwangs- und Bannrechte, nebst den für Veräußerung, resp. Verleihung derselben bezogenen Einnahmen, mit Ausschluß jedoch derjenigen Bannrechte α) zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen, berechtigt war, β) für deren Gründung der Gutsherr den Bannpflichtigen noch andere Vortheile, als die bloße Erhaltung der Fabrikationsanstalten, zugestanden hatte.[3])

Wegen der Gewährleistung für dergleichen unentgeldlich abgeschaffte Rechte bestimmten demnächst Art. 27 u. 29 dieses Franz. Dekrets.[4])

2) In dem vormaligen Großherzogthume Berg, zu welchem auch das Fürstenthum Siegen gehörte, durch das Bergische Dekret v. 13. Sept. 1811, welches hingegen ohne Entschädigung aufhob, a) (Art. 1—3) als Folge der direkten und indirekten Staatsauflagen unter andern Abgaben auch die Gebühren für nicht mehr bestehende Privilegien, b) (Art. 16) alle Banngerechtigkeiten, besonders den Mühlenzwang, namentlich α) das Recht, die Einwohner zu zwingen, zur Mühle zu kommen, β) jedem anderen zu untersagen, in dem Bannbezirke Mühlen zu erbauen, γ) die benachbarten Müller zu verhindern, in dem Bannbezirke ihre Gewerbe zu treiben.

Die Art. 17—20 enthielten Bestimmungen wegen des dem Käufer oder Pächter einer Banngerechtigkeit gegen seinen Verkäufer oder Verpächter zustehenden Rechts auf Gewährleistung.

Zur Agrargesetzgebung der Zwischenzeit in den oben zu 1. und 2. gedachten Landestheilen gehört aber auch die Herzoglich Arembergsche Verordn. v. 28. Jan. 1808 für das Vest Recklinghausen und das Amt Dülmen, indem diese Gebiete erst am 2. Febr. 1811 mediatisirt und theils Bergisch, theils, wie ein Stück von Dülmen, Französisch wurden.[5]) Jene Verordn., v. 28. Jan. 1808, welche gleichzeitig den Code civil einführte, hob die Leibeigenschaft und die auf der Person haftenden Abgaben und Lasten — Zwangsdienste, Sterbefall, Lösegeld für den Freibrief — auf, wogegen alle übrigen Abgaben und Dienste, so wie das Eigenthum des Gutsherrn an den Kolonaten noch stehen blieben, auch die Verfassung der Hobs- und Behandigungsgüter noch aufrecht erhalten wurde. In diesen Herzoglich Arembergischen Gebieten ist zwar das Bergische Dekret v. 12. Dec. 1808 nicht publicirt, hingegen das spätere Bergische Dekret v. 13. Sept. 1811 eingeführt.[6])

In den anderen ebenfalls erst im J. 1811 mediatisirten und zu

---

1) Bormann u. v. Daniels, I. 510. Nr. 180. 1791, décret portant suppression de tous les droits d'aides, de toutes les maitrises et jurandes, et établissements de patentes.

2) Art. 9. des Dekr. v. 9. Dec. 1811 u. §. 37. des Ges. v. 21. April 1825, Nr. 940.

3) Art. 16. des Dekr. v. 9. Dec. 1811 u. vergl. damit §. 40. des Ges. v. 21. April 1825, Nr. 940., wo ersteres wörtlich übernommen ist; desgl. §. 39. ibid.

4) Temme a. a. O., S. 100.

5) Recklinghausen war bis 1802 Kurkölnisch, dann 1802 bis Ende 1810 unter der Souverainetät des Herzogs v. Aremberg. (Skotti, I. 1. S. VI.)

6) Vergl. Welter a. a. O., §. 47. u. Anm. a. S. 118.; v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 155, 156. Eine Arembergische Verordn. v. 3. Aug. 1810 erklärte auch die Verbindlichkeiten der Vasallen bei Lehnsverhältnissen für ablösbar. (v. K. a. O., S. 156.)

den Französischen Departements geschlagenen Deutschen Territorien (den Fürstlich Salmschen Gebieten Ahaus; Bocholt, Werth nebst Anholt und Gemen), sind vorher keine für die Agrarverfassung einflußreiche Verordnungen ergangen [1]), die Französ. Agrargesetze aber erst in Folge des Dekr. v. 8. Jan. 1813 mit dem 21. Jan. 1813 in Kraft getreten. [2])

III.

Zum Königreiche Westphalen gehörig gewesene Landestheile.

A. Die Gesetzgebung über Besitz- und Reallasten-Verhältnisse im Allgemeinen.

Im Königreiche Westphalen war die Leibeigenschaft selbst durch die Konstitution von 1807 abgeschafft, worauf das Dekret v. 23. Jan. 1808 [3]) die aus der Leibeigenschaft entspringenden Verbindlichkeiten und hierunter nur die Personalfrohnden (solche, welche einer Person einzig aus dem Grunde, weil sie Vasall ist oder einen gewissen Ort bewohnt, obliegen), nebst den unbestimmten und von der Willkühr des Berechtigten abhängigen Diensten, [4]) sodann jedes unter dem Namen Mortuarium bekannte Recht (Sterbefall, Besthaupt, Kurmede) — das Recht am Mobiliarnachlasse der Frau oder an der Erbfolge in die Mobilien, das Vieh oder die Baarschaft der Bauern selbst Theil zu nehmen, aufhob. [5])

Dagegen beließ es aber den bisherigen Herrn das Obereigenthum, [6]) nebst dem Weinkauf und allen von der Leibeigenschaft unabhängigen Abgaben und Leistungen, die als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums zu betrachten, welche nur für ablösbar erklärt wurden. Durch das Dekret v. 28. März 1809 sind die Lehne auch nur gegen eine jährliche Abgabe von 1 Procent des Reinertrages allodificirt. [7]) Das Dekr. v. 16. Mai 1809 schaffte noch besonders das Schutzgeld, als eine Personalabgabe der nicht angesessenen Einwohner, ab. [8])

---

1) Welter a. a. O., §. 97. Vergl. über die Ges. auch v. K. Jahrb., Bd. 17. S. 152—160. Eine Verordn. v. 1809 u. 1810 in den Salmschen Gebieten Ahaus, Bocholt u. Werth betraf die Theilung der Markengründe. v. K. a. a. O., S. 160.

2) Welter, §. 48. Anm. a. S. 120.

3) Temme a. a. O., S. 1 ff., Westphäl. Gesetz-Bulletin 1807 u. 1808, Nr. 27. Thl. I. S 224 ff.

4) Vergl. §. 5. Nr. 1. u. §§. 56. 60. 61. u. f. w. Ges. v. 21. April 1825, Nr. 938.

5) Vergl. §. 10. desgl. §. 118. b., des Ges. Nr. 938.; als Parallelstelle §. 10. des Ges. Nr. 940.; dagegen §. 10. des Ges. Nr. 939., desgl. Bd. II. S. 255 dieses Werkes.

6) Vergl. deshalb §§. 15., 18., 19., 24. ꝛc., Ges. Nr. 938.

7) Temme a. a. O., S. 9—15.

8) Temme a. a. O., S. 15 und §. 11. Ges. Nr. 938.

Die Dekrete 1) v. 18. Aug. 1809 (Temme, S. 20) über die Art und Weise der Ablösung der nicht aufgehobenen Dienste und Grundabgaben, 2) v. 7. Sept. 1810 (Temme, S. 29) zur Erleichterung der Ablösung der Zehnten, 3) v. 1. Dec. 1810 (Temme, S. 34) wegen Ablösung der Präftationen an Staats-Domainen, 4) v. 13. April 1811 (Temme, S. 38), betr. die Ablösung der Abgaben von Lehn- oder Fideicommiß-Gütern, 5) v. 9. u. 13. Mai 1811 (Temme, S. 42), betr. die Anwendung des Dekrets v. 1. Dec. 1810 auf Erbpachtsgüter, 6) v. 25. Juli 1811 (Temme, S. 43), über die Ablösung der Besitzveränderungs- und Laudemial-Gebühren und des Heimfallsrechts, 7) v. 3. April 1812, über Allodifikation der Lehne, 8) v. 14. Aug. 1812 (Temme, S. 52),

Durch das Dekr. v. 27. Juli 1809[1]) ist das Dekr. v. 23. Jan. 1808 nur in Bezug auf Gemeindefrohnen und ungemessene Dienste erläutert, wobei jedoch alle Dienste für wegfallend erklärt wurden, welche wegen der Lehnverbindung, der Gerichtsbarkeit, oder des verliehenen Schutzes zu leisten gewesen, ingleichen die Jagdfrohnen, sowohl zu Treibjagden, als zur Fortschaffung des Wildes, oder zu irgend einem anderen, auf die Jagd bezüglichen Zweck, bloß vorbehaltlich derer, welche zur Ausrottung schädlicher Thiere, des öffentlichen Wohls wegen, zu leisten[2]). Es ergingen keine besonderen Bestimmungen wegen der Eviktion, abgesehen von dem Art. 18. des Dekr. v. 18. Aug. 1809, der aber nur wegen der Ablösung von Diensten und Zehnten im Verhältniß zu Gutspächtern verfügte.

B. Die Abzüge wegen der Grundsteuer betreffend.

In dieser Beziehung wurde im Königreiche Westphalen in besonderen Verordnungen bestimmt:

a) in dem Grundsteuer-Ges. v. $\frac{18}{21}$. Aug. 1808 (Art. 59. u. 60.):

α) daß den Gutsbesitzern, welche Renten und andere beständige Präftationen zu entrichten haben, vorbehalten bleibe, davon ihren Gläubigern nach Verhältniß der Grundsteuer einen Abzug zu machen, unbeschadet indeß der Verträge, wodurch stillschweigend oder ausdrücklich solche Censiten die Entrichtung der öffentlichen Abgaben übernommen haben, oder welche mit Beifügung irgend einer andern Klausel geschlossen sind, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß die öffentlichen Abgaben dem Rentepflichtigen, außer der Rente oder der Präftation, zur Last bleiben sollen; β) daß dieser Abzug überhaupt nicht stattfinden solle bei den s. g. Meiergütern, Erbleihe- und Zinsgütern und anderen Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, die Steuern außer den darauf haftenden Renten noch besonders zu entrichten, es wäre denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meier oder Inhaber, eine andere Uebereinkunft getroffen worden.[3])

Dazu bestimmte

b) das Dekret v. 31. Mai 1812[4]).

daß künftig ohne Unterschied die Rente- 2c. Pflichtigen die Grundsteuer ganz bezahlen und den Eigenthümern der Präftation den **fünften Theil** derselben in Abzug zu bringen ermächtigt sein sollen, doch aber nur in den Fällen, wo in Gemäßheit der Art. 59. u. 60. des Ges. v. 18. Aug. 1808 dieser Abzug gemacht werden durfte.

c) Das Dekret v. 18. Jan. 1813[5]) verordnete:

daß die verhältnißmäßige Entschädigung, welche nach Inhalt der Art 59., 60. des Ges. v. 21. Aug. 1808 der Zehntherr dem Zehntpflichtigen zu geben habe, ohne Abzug am Zehnten, in baarem Gelde bezahlt werden und den zehnten Theil der auf den zehntpflichtigen Grund und Boden gelegten Grundsteuer ausmachen, in Fällen aber, wo der Zehnte mehr oder weniger als den zehnten Theil des Ertrages enthält, nach dem Betrage des Zehnten sich richten, jedenfalls indeß nur auf die Hauptgrundsteuer sich beschränken und weder auf Zulage-Centimen, noch auf irgend eine andere Abgabe oder Last, die nach dem Fuße der Grundsteuer repartirt werden könnte, erstrecken solle.

---

wegen Beitreibung der Dienste, Zehnten 2c., 9) v. 26. März 1813, wegen Ablösung der Zehnten, — betrafen im Wesentlichen Ablösungs- und Ausführungs-Bestimmungen, oder, wie das ad 7., Modalitäten der früheren.

1) Temme, S. 17.

2) Vergl. dieserhalb die parallelen Bestimmungen im §. 12. Nr. 1., 2., 3., des Ges. v. 21. April 1825, Nr. 938.

3) Temme, a. a. O., S. 7.

4) Temme a. a. O., S. 51.

5) Temme a. a. O., S. 55.

C. Die Gewerbe-Verhältnisse betreffend.

Hierüber verfügten nicht die Königl. Westphälischen Agrargesetze, sondern das Gesetz v. 12. Febr. 1810, welches die Erhebung der Patentsteuer festsetzte [1]), durch welches das frühere Gesetz v. 5. Aug. 1808 wieder aufgehoben wurde. Dasselbe bestimmte:

> daß jeder, der Handel, Industrie, Gewerbe oder Handwerk treiben will, ein Patent gegen Zahlung einer jährlichen Abgabe lösen müsse, dagegen aber seinen Handel, Profession oder Industrie im ganzen Umfange des Königreichs treiben dürfe;

und in Art. 1.:

> „daß die Abgaben, welche bisher vom Handel, den Gewerben und von den Handwerkern erhoben worden, unter welcher Benennung die Erhebung auch stattgefunden haben möge, aufgehoben und abgeschafft sein und bleiben sollen."

Hiermit und mit Einführung der Konsumtionssteuer durch das Ges. v. 6. März 1810, fiel jede andere, einem Gutsherrn oder einer andern Privatperson zustehende Berechtigung zum ausschließlichen Gewerbebetriebe, wie zur Verleihung von Gewerbskoncessionen oder Erhebung von Gewerbsabgaben oder Steuern fort.

Viertes Stück.

Die Sistirung, sowie die Aufhebung der fremdherrlichen und die Einführung der Preußischen Agrargesetze.

Vorbemerkungen.

Der nachstehenden Darstellung der verschiedenen Sistirungs-Verordnungen, darauf erlassenen neuen, aber unvollständigen und bald nach ihrem Erlaß wieder suspendirten, sodann später ganz aufgehobenen Gesetze, müssen, zur Erklärung dieses schwankenden und unsicheren Ganges der Gesetzgebung, wodurch die Kultur-, wie die Rechtsentwickelung in diesen Landestheilen mehrfach unterbrochen und gehemmt wurde, wodurch sie in mannigfachen Beziehungen wegen der Unsicherheit und Verwirrung des Rechtszustandes der Grundbesitzverhältnisse, zu leiden hatten, einige allgemeine Bemerkungen voraus geschickt werden.

Schon in der allgem. Einleitung (in Bd. I.) ist dargestellt, wie in Preußen durch eine starke, ihrer großen Berufspflicht, wie der geschichtlichen Bestimmung und Aufgabe der monarchischen Staatsform, wenigstens im Allgemeinen und Großen bewußte Regierung, mittelst fortschreitender Verbesserung der ländlichen Rechtszustände, wie der Justiz- und anderer, diesen Fortschritt unterstützender organischer Einrichtungen, bei Beseitigung des überlebten mittelalterlichen Ständewesens nebst dem vorherrschenden politischen und socialen Einfluß nur des einen Standes der berechtigten Gutsherrn — die Reformen der Jahre 1807 und 1811 angebahnt und vorbereitet waren. Dennoch unterlag selbst hier die Gesetzgebung jener Jahre durch Deklarationen und Abänderungen — von 1816, 1827 und andere [2]) — erheblichen Rückschritten; danach wurden z. B. alle kleineren bäuerlichen Wirthe, deren Besitzverhältnisse nach bisheriger Landesverfassung denselben Schutz und dasselbe Recht genossen hatten, wie die größeren, gleichwohl von der Regulirung und Eigenthumsverleihung ausgeschlossen; sogar die Ab-

---

1) Vergl. Ges.-Bullet. des Königreichs Westphalen, Th. II. 1808, Nr. 50, S. 275, und Th. I. 1810, Nr. 8. S. 123.

2) Vergl. allgem. Einl. in Bd. I. S. CI—CV.

lösung der Reallasten war den kleineren bäuerlichen Eigenthümern (den Besitzern s. g. Dienstfamilienstellen), lange versagt und erst im J. 1845 und auch damals nur in einzelnen Provinzen — in Schlesien und dem nicht Westphälisch gewesenen Theile von Sachsen — gestattet worden.

Weit ungünstiger aber hatten sich früher die bäuerlichen Besitzverhältnisse in der Mehrzahl der kleineren Deutschen Territorien gestaltet, wo sich meist Landes- und Gutsherrlichkeit — Fürsten- und Staatspflicht einerseits und kollidirendes gutsherrliches Privatinteresse andererseits — in den Händen eines und desselben Trägers der politischen Macht vereinigten, oder wo diese letztere doch zu kraftlos war, um auf dem Wege einer reformatorischen Gesetzgebung, im Kampf und Konflikt mit dem Privatinteresse der im alten Ständewesen allein vertretenen Gutsherrn, gerechte und zeitgemäße Verbesserungen durchzusetzen.[1])

Wo diese Verhältnisse ausnahmsweise eine günstigere Gestalt in solchen Territorien erhielten, oder wo z. B. ein Landtagsbeschluß vorkam, wie 1716 im Herzogthum Westphalen,[2]) da beruhte das mehr in individuellen, zufälligen, daher vorübergehenden Umständen, nicht auf der höheren politischen Nothwendigkeit einer allgemeinen Staats-Idee, oder auch in der unausweichlichen Noth der Vermittelung des eigenen Interesses mit der Erhaltung des steuernden und lastentragenden Bauernstandes.

Uebrigens theilte die fremdherrliche Gesetzgebung sehr natürlich mehr oder weniger den Charakter der Nation und ihrer geschichtlichen Entwickelung, von welcher sie den nächsten Anstoß erhalten hatte, — die uniformirende und centralisirende Richtung allgemeiner Doktrinen, deren Verwirklichung einem bureaukratischen Polizeiregimente anvertraut war, das jedenfalls nicht auf organische Einrichtungen Bedacht nahm, durch welche eine, dem geordneten Rechte entsprechende, dabei aber auch gewisse und durchgreifende Ausführung der Agrargesetze erst gesichert wird, während dies gleich Anfangs in Preußen, zunächst wenigstens dadurch a n g e s t r e b t wurde, daß sogleich mit und bei Emanation der Agrargesetze für deren Ausführung eigene Behörden mit richterlichem Element und Charakter eingesetzt worden waren. So sehr auch in den ersten Dezennien dieser Einrichtung bei Besetzung dieser Behörden, namentlich bei Bestellung der Kommissarien, als ihrer Organe, gefehlt und daher über deren im höchsten Grade mangelhaften Geschäftsbetrieb mit Recht geklagt ist, so wurde doch s p ä t e r h i n nur dadurch eine solche Ausführung der Agrargesetze möglich, welche dem Geiste und Zwecke derselben, wie dem sukcessiven Fortschritte des Volksbewußtseins und der Landeskultur entsprach, welche ihren segensreichen Erfolg sicherstellte und ihr die gerechte Anerkennung aller einsichtsvollen und denkenden Männer in der Nation gewann, seitdem die Regierung ihrerseits erkannt hatte, daß für eine glückliche A u s f ü h r u n g der in die sozialen und Rechtsverhältnisse der Nation so tief eingreifenden, auf deren Wohlstand so einflußreichen Agrargesetze,

---

1) Es stellt sich dies um so klarer heraus, wenn die, unter fortwährendem und keinesweges wirkungslosem Widerstreben der Stände, resp. Gutsherrn, selbst in den Altpreußischen Landestheilen (z. B. Minden und Ravensberg), nur sehr theilweise erfolgreichen Bemühungen der gleichwohl kräftigen Preußischen Regierung um die Verbesserung der, nach eigener Schilderung der Stände, höchst kläglichen Verhältnisse des Bauernstandes in Betracht gezogen werden. (Vergl. W i g a n d, Provinzialrechte von Minden rc. 2. Buch, S. 145, 170, 232, 235, 241, 249 ff., u. a. a. O.) Nur auf den D o m a i n e n wurde die Leibeigenschaft aufgehoben. (Einl. Bd. I. S. XXVIII und LXV.)

2) Vergl. allg. Einl., Bd. I. S. LXIII; ferner auch die V. v. 27. Aug. 1791 wegen Abstellung des Leibeigenthums in der Fürstlich Kaunitzschen Grafschaft Rietberg. (W i g a n d, Provinz.-R. von Minden rc., II. B. S. 486.)

nicht bloß rechtschaffene, sondern zugleich vorzugsweise befähigte, dabei vielseitiger, juristisch und technisch gebildete Beamte, unentbehrlich seien.

Bei der Unvollständigkeit der fremdherrlichen Gesetze, so wie bei der Art ihrer Einführung, waren mannigfache Rechtsverwirrungen und zahlreiche Prozesse unausbleiblich, welche Mißtrauen und Widerstreben, insbesondere bei den von der fremdherrlichen Gesetzgebung mit Vermögensverlusten bedrohten Berechtigten und Gutsherrn hervorriefen. Damit verband sich eine, auch wohl von Patriotismus erzeugte Antipathie gegen alle fremdherrlichen Institutionen, schon als solche. Mochten indeß manche Einrichtungen der Fremdherrschaft während ihrer kurzen Dauer bis zur Reokkupation nicht in das Bewußtsein des Volkes eingedrungen sein, so verhielt sich dies hingegen doch anders mit den Agrargesetzen; durch sie suchten die fremdherrlichen Regierungen den Bauernstand für die neuen Anforderungen des Staats (Steuerzahlung und Konskription) zu kräftigen, außerdem für sich zu gewinnen; sie stellten ihm Freiheit von einem hundertjährigen, oft exorbitanten Drucke (vergl. oben S. 872. Note 1.) in Aussicht. In Westphalen und besonders im Großherzogthume Berg wurden die Dekrete von 1808 und 1811 in zabllosen Flugschriften besprochen; es belehrte über deren Anwendung fortlaufend „der Westphälische Anzeiger," ein fast auf allen Bauerhöfen gehaltenes Volksblatt, und es war auch die Zusicherung gegeben, daß die Lage der Bauern noch weiterhin verbessert werden solle, weshalb hier und dort noch größere Erleichterungen erwartet und aus allen diesen Motiven die Ablösungen vielfach verzögert wurden.

So traten denn unmittelbar nach der Reokkupation von verschiedenen Seiten, hauptsächlich von Seiten der Berechtigten, zahlreiche Beschwerden in Bezug auf die großentheils noch unausgeführt gebliebene fremdherrliche Agrargesetzgebung hervor, welche sich bis zur neueren Preuß. Gesetzgebung wiederholten, die aber freilich durch die Suspension und den Wechsel der Gesetze, wodurch nur neue Zweifel und Kontroversen, wiederum in anderer Richtung, hervorgerufen wurden, eher zu-, als abnahmen.

Bei alle dem verfolgte indeß die Preuß. Regierung im Ganzen während des weiteren Verlaufs der legislativen Verhandlungen einen, von manchen anderen Deutschen Regierungen wesentlich abweichenden Weg, indem diese letzteren sich vorerst beeilten, die fremdherrliche Gesetzgebung ganz zu beseitigen, wenngleich aus dem formellen Grunde, weil sie die fremden Regierungen nicht anerkannt und mit denselben wegen Abtretung ihrer früheren Länder nicht paziscirt hätten. Die Preuß. Regierung kam, trotz mancher Gegenströmungen, im Allgemeinen doch bei dem Ziele an, welches die K. O. v. 21. April 1825, mit welcher die drei Gesetze v. 21. April 1825 publizirt wurden, als deren Charakter bezeichnete: „Berücksichtigung der Forderungen der Gerechtigkeit, wie solche durch die in den älteren Provinzen der Monarchie über die Verhältnisse des Grundbesitzes seit dem Jahre 1807 erlassenen Vorschriften anerkannt und in Anwendung gebracht worden", — „Aufrechthaltung desjenigen Rechtszustandes, welcher sich während der Dauer der fremden Gesetzgebung, so weit sie zur faktischen Wirklichkeit gelangt war, begründet hatte." Die fremdherrlichen Gesetze wurden in den wesentlichsten Bestimmungen als die Grundlagen jener drei Preuß. Gesetze betrachtet und in diese übernommen, wobei hauptsächlich nur die zwei Gesichtspunkte leitend waren: einmal keine wohlerworbenen, nutzbaren Privat-Rechte ohne angemessene Entschädigung aufzuheben, sodann eine größere Uebereinstimmung zwischen abweichenden Bestimmungen der in den drei Ländergruppen erlassenen fremdherrlichen Gesetze herzustellen.

An jenem Ziel und Charakter auch der Gesetze v. 21. April 1825 gebührt dem von der fortgeschrittenen Erkenntniß des Staatswesens und Deutscher Wissenschaft erfüllten Preuß. Beamtenthume, insbesondere dem seit 1817

begründeten Staatsrathe, ein wesentlicher Antheil, welcher letztere im Allgemeinen, so weit sein verfassungsmäßiger, späterhin weniger selbstthätig schaffender, als kritisch beurtheilender Wirkungskreis reichte, an den Grundsätzen der Preuß. Agrar-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung der Jahre 1807 bis 1821 festhielt und so durch lange Zeit in der politischen Entwickelung Preußens eine sittliche Macht bildete, an der sich die viel weiter gehenden reaktionairen Gegenströmungen brachen.

Erfahrungen und der Fortschritt in der inneren Staatsentwickelung Preußens und seiner Verfassung während desjenigen Vierteljahrhunderts, welches seit Erlaß jener drei Ges. v. 21. April 1825 vergangen, brachen sich demnächst in der neuen Agrargesetzgebung des Jahres 1850 weiterhin Bahn und führten zu denjenigen Modifikationen wiederum auch jener drei Gesetze, welche bereits oben S. 848 ff. im Kap. I. bezeichnet und die unten S. 941 ff. im Kommentar zu denselben (Abschnitt II.) spezieller nachgewiesen sind.

I.

Sistirungen der fremdherrlichen Gesetze.

Noch vor der Publikation des A. L. R. und der A. G. O. mittelst Patents v. 9. Sept. 1814 ergingen:

1) die Verfügung des für die Landestheile zwischen Weser und Rhein zu Münster niedergesetzten Civil-Gouvernements v. 14. Mai 1814[1]), durch dessen Art. 4. die Wirksamkeit der unter Französ., Bergischer und Westphälischer Verfassung ergangenen Bestimmungen über die Art der Ablösung der Zehnten bis zur künftigen allgemeinen Revision der betr. fremdherrlichen Gesetzgebung suspendirt, durch dessen Art. 5. ferner das Bergische Dekr. v. 19. März 1813 in Beziehung auf die Kolonen der Gemeinde Lohne, wegen des Fünftelabzugs von der Grundsteuer (vergl. oben S. 890 sub B.) außer Anwendung gesetzt, auch alle dieserhalb, so wie wegen Ablösung der Zehnten anhängigen Prozesse sistirt wurden;

2) die Verfügung des General-Gouvernements zu Düsseldorff v. 10. Aug. 1814[2]), welche für den Preuß. Antheil am Großherzogthume Berg den Fünftelabzug mit Ausdehnung auf die Grundrenten und alle dieserhalb anhängigen Prozesse suspendirte;

3) die Verfügung des Civil-Gouvernements zu Münster v. 24. Juli 1814[3]), welche in den vormals Französ. Landestheilen des Gouvernements die Prozesse a) über die bei den Ablösungen in Berechnung zu bringenden Kolonatsleistungen, b) über die Theilung der zu den leibeigen gewesenen Kolonaten gehörigen Holzungen, c) über früher geleistete, in neuerer Zeit aber verweigerte Hand- und Spanndienste, unter Vorbehalt der von den Dienstpflichtigen zu leistenden Entschädigung, bis zur Gesetzrevision und mit der Bestimmung sistirte, daß die Kolonen zur Fortleistung der bisher geleisteten Dienste verpflichtet seien;

4) die Gouvernements-Verfügung von demselben Tage[4]), welche Gleiches in Bezug auf die Bergischen Dekrete und Landestheile nebst der Suspension aller Prozesse über Aufhebung oder Beibehaltung von Abgaben, mit der näheren Bestimmung anordnete, daß die

---

1) Scotti's Samml. Kleve-Mark, Bd. V. Nr. 2975. S. 2764. Münstersches Intelligenzblatt, Jahrg. 14. Nr. 22., Welter a. a. O. §. 55. S. 130.
2) Scotti, Samml. Jülich-Kleve-Berg III. Nr. 3612.
3) Scotti's Samml. Kleve-Mark, V. Nr. 3018. S. 2786. Münstersches Intellig.-Bl. 1814, Nr. 30.
4) Scott a. a. O. Nr. 3019. S. 2787.

in dem Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811 nicht ausdrücklich oder namentlich aufgehobenen Abgaben bis auf weitere gesetzliche Bestimmung entrichtet werden sollten, welches ferner daselbst auch die Prozesse über den Fünftelabzug sistirte und dabei nur auf besondere Verträge hinwies; sodann

5) die K. O. d. d. Wien den 5. Mai 1815 [1]) dahin,

> daß in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in dem Zustande, worin sie sich gegenwärtig befanden, bis zur Gesetzrevision provisorisch verbleiben, auch alle Prozesse, welche darüber in den wieder gewonnenen alten und neuen Provinzen, so wie in den neuerworbenen Landestheilen über die Auslegung und Anwendung der vormaligen Französischen Gesetze entstanden sind, mit Beibehaltung des aktuellen Besitzstandes, suspendirt bleiben sollen,

und

6) die, die sub 5. gedachte K. O. erläuternde K. O. v. 23. Febr. 1817 [2]), nebst Verfügung des Staats-Kanzlers und des Justiz-Min. v. 31. Mai u. 3. Juli ej. a. [3]) dahin,

> daß der Besitzstand zufolge Kab.-Ord. v. 5. Mai 1815 nur nach denjenigen Gesetzen beurtheilt werden könne, welche zur Zeit der Publikation der Ordre v. 5. Mai 1815 in Anwendung gewesen. [4])

In den Hannöverschen Distrikten (vergl. Kap. II. Tit. I. B. a. 1., s. oben S. 858, und Kap. III. Tit. I. Stück 2. sub III., s. oben S. 881 ff.) wurden mittelst Hannöverscher Verordnungen v. 2. Dec. 1813 und 23. Aug. 1814 die fremden Gesetze sofort ganz außer Gültigkeit gesetzt und die älteren Gesetze von der Reokkupation ab wieder hergestellt (wie dies auch in Siegen [vergl. unten S. 902 ff. Tit. II.] durch die Nassauische Regierung geschehen).

II.

Die Vorbereitung der Preuß. Gesetzgebung und das Gesetz v. 25. Sept. 1820.

Demnächst wurde (1817), gleichzeitig mit Suspension der Prozesse über die Anwendung und Auslegung der über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erlassenen fremdherrlichen Gesetze, für alle wieder vereinigte und neu erworbene Provinzen, mit Ausnahme der vormals Französ. am linken Rheinufer, in jedem Regierungsbezirke eine Kommission, bestehend aus einem Regierungs- und einem Ober-Landes-Gerichtsrathe, einem berechtigten Gutsbesitzer und einem verpflichteten bäuerlichen Wirthe, mit dem Auftrage niedergesetzt:

> das Rechtsverhältniß der Gutsherrn und Unterthanen in Rücksicht auf die Verhältnisse der Personen und Besitzungen, und zwar in den von Hessen-Darmstadt und Nassau abgetretenen, desgl. in den mediatisirten Distrikten, welche nach der Rheinbundsakte selbst noch ihre Unmittelbarkeit beibehalten und dieselbe erst später verloren, vor der Stiftung des Rheinbundes, in den übrigen Landestheilen dagegen vor dem Tilsiter Frieden, aufzunehmen, alle seitdem darin vorgegangenen Veränderungen genau zu untersuchen, hiernächst hauptsächlich an den Erfahrungen der bei den Gerichten anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten die einzelnen Punkte zu erforschen, worüber Gutsherrn und Unterthanen uneinig seien und zu-

---

1) Münstersches Intelligenz-Blatt. 1815, Nr. 48. S. 548. v. K. Jahrb., H. 10. S. 8.

2) Welter a. a. O., Anl. VIII. S. 435.

3) Ebendas. Anl. IX. S. 436—440.

4) Vergl. über die deshalb obwaltenden Kontroversen Welter, S. 134 und die voralleg. Verfüg. des Staatskanzlers v. 31. Mai 1817.

gleich mit genauer Erörterung der Streitpunkte Vorschläge zu machen, wie nach Gerechtigkeit und Billigkeit Gutsherrn und Unterthanen zu vereinigen seien.

Eine Instruktion des Min. des I. v. 9. Juni 1817 an die Regierungen (und in Uebereinstimmung damit Seitens des Justiz-Min. auch an die Ober-Landesgerichte) bestimmte dazu:

daß die Kommissarien bei den abzugebenden Vorschlägen von dem Grundsatze ausgehen sollten, daß Jeder, welcher sich in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Rechte beständigen Besitze befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt und Niemand in dem Genusse seiner hiernach wohlerworbenen Rechte gestört oder beeinträchtigt werde, indem dieser Grundsatz namentlich auch in der Anwendung auf die fremden Gesetze, wodurch die vormaligen Rechte der Gutsherren mehr oder weniger beschränkt worden, von des Königs Majestät bestimmt dahin ausgesprochen sei, daß Allerhöchstdieselben in dem Rechtszustande des Privateigenthums, worin Dieselben solches auf den Grund der Gesetzgebung einer anerkannten Regierung bei der Besitznahme gefunden haben, keine Veränderung zu sanktioniren geneigt wären, so wenig Sie die durch diese Gesetzgebungen aufgehobenen Zehntrechte oder aus früheren Feudal-Verhältnissen entsprungenen, gleichfalls abgeschafften Leistungen wiederherstellen, resp. die Ablösung der für ablösbar erklärten Abgaben und Leistungen, sofern die Ablösbarkeit ohne wahrhafte Beeinträchtigung des gegenseitigen Interesse gewährt werden könne, zurücknehmen würden."

Ob demnächst die fremden Gesetze zu bestätigen und nur nach gleichem Plane zu vervollständigen oder daraus ganz neue Verordnungen zu bilden sein würden, sollte dem Beschlusse der obersten Staatsbehörden vorbehalten sein. [1])

Obige Prinzipien blieben auch in den weiteren Stadien der Berathung und Legislation maaßgebend.

Die anfänglich für jeden einzelnen Regierungsbezirk niedergesetzten Kommissionen wurden zweckmäßiger in Kommissionen je für die verschiedenen, der einen oder anderen fremdherrlichen Hoheit und gleichartigen Gesetzgebung unterworfen gewesenen Landestheile umgebildet. Ein Hauptpunkt ihrer Untersuchung bestand in den Beschwerden über den Fünftelabzug zur Mitübertragung der Grundsteuern Seitens der Berechtigten.

Demnächst wurde (laut K. O. v. 3. Sept. 1819) zur weiteren Bearbeitung des Gegenstandes nach den von den Provinzial-Kommissionen eingegangenen Berichten eine Ministerial-Kommission aus den Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen und sodann durch die K. O. v. 12. März 1820 eine eigene Immediat-Kommission dazu niedergesetzt, worauf die Berathung der Entwürfe zu den drei Gesetzen v. 25. Sept. 1820 dem Staatsrath übertragen wurde. Erst bei den späteren Berathungen über die Aufhebung und Vervollständigung dieser Gesetze von 1820 konzentrirte sich die legislative Thätigkeit vorerst auf die im Tit. I. behandelten Gesetze (Nr. 938., 939, 940.) und die denselben unterliegenden Landestheile.

In Folge der Berathungen der Immediat-Kommission und des Staatsraths ergingen hierauf:

1) das Gesetz v. 25. Sept. 1820, betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg, oder zu den Französ.-hanseatischen Depart. gehörigen Landestheilen (G. S. 1820. S. 169. Nr. 623.);

2) das Gesetz v. 25. Sept. 1820, wegen der in Magdeburg und Mün-

---

1) Vergl. Dönniges a. a. O. II. 2. S. 131; Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter im Herzogthume Westphalen §. 9. S. 13—15; Welter a. a. O., Anl. X. S. 441—444 und §. 57. S. 136 ff.)

ster zu errichtenden General-Kommissionen (G. S. 1820. S. 185. Nr. 624.) [1])

Durch das erstgedachte Gesetz (Nr. 623.) wurden die fremden Gesetze, so weit sie sich auf die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und auf die Zehnten beziehen,

a) in Betreff derjenigen Landestheile, worin die allgemeine Preuß. Gesetzgebung bereits eingeführt worden, gänzlich abgeschafft und dies Gesetz, außer demselben aber als subsidiarisches Recht wegen der fortdauernden Dienste der Absch. 6. des Tit. 7. Th. II. A. L. R. an deren Stelle gesetzt; dagegen

b) in denjenigen Landestheilen, worin die fremde Gesetzgebung im Ganzen fortbesteht, insoweit auch ferner noch in Kraft erhalten, als sie nicht durch dies Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden.

Das Ges. v. 25. Sept. 1820 war hiernach a) in den vormals Bergischen und Französ. Landestheilen, welche zum Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln gehören, wo der Code civil gilt, mit der zu b. gedachten Maaßgabe, hingeggen b) in der Provinz Westphalen und den beiden zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Rees und Duisburg (beide letztere vormals zu Kleve gehörig, demnächst resp. Französ. und Bergisch), wo das A. L. R. eingeführt war, unbedingt an die Stelle der fremdherrlichen Gesetze getreten, jedoch sowohl hier als dort nur in Betreff der Zehnten und der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Auch umfaßte es die von Hannover abgetretenen Distrikte, desgl. das Lippe-Departement. [2])

In Betreff der Aufhebung der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit mit ihren Folgen, des Mortuariums, der Lehn-, Gerichts- und Jagd-Dienste, der Personal-Abgaben u. s. w., wurden im Wesentlichen die fremden Gesetze bestätigt. In Betreff der Art und Weise der Verleihung des Eigenthums wurde aber der nur in den vormals Westphälischen Gesetzen vorkommende Vorbehalt eines Obereigenthums der Berechtigten bei den noch mit anderen, als Geld-Abgaben, belasteten Gütern, auch auf die vormals Großherzoglich Bergischen und Französ. Landestheile, in welchen die fremdherrlichen Gesetze sofort und ohne Ausnahme volles Eigenthum verliehen hatten, ausgedehnt; dabei wurden Beschränkungen der nutzbaren Eigenthümer hinsichtlich der Veräußerung, Zerstückelung und Verschuldung ihrer Güter überall beibehalten; hingegen wurden wiederum aus den Bergischen Gesetzen die Kriterien wegen der Eigenthums- oder Zeitpacht-Qualität der Leib- und Zeitgewinnsgüter, ferner aus den Bergischen und Französ. Gesetzen die Bestimmungen wegen Gleichstellung der erblichen Besitzer auf höchstens 3 Vererbungsfälle oder weniger als 100 Jahre mit bloßen Zeitpächtern, allgemein, beziehungsweise in die vormals Bergischen Departements und die Landestheile des vormaligen Königreichs Westphalen eingeführt. Außerdem verordnete das

---

1) Außerdem erging gleichzeitig ein besonderes Gesetz für das Herzogthum Westphalen (G. S. 1820. S. 191 Nr. 625.), dessen im Tit. III. zu erwähnen ist.

2) Vergl. hingegen Dönniges, Landkultur-Gesetzgebung Preußens, Bd. 2. S. 143. Unbezweifelt aber muß es doch auch auf das Lippe-Departement, den Hauptheil des Münsterlandes, Anwendung finden, da dasselbe nur durch Ablösung aus den übrigen bereits früher eingerichteten Französ. Departements gebildet wurde. Die General-Kommission zu Münster wandte es nach Einsicht der betr. Ministerialakten ebensowohl im Ober-Ems-, als im Lippe-Depart. an, und auf ihren Antrag blieb später bei Revision des Ges. in der Ueberschrift das Wort „hanseatisch" fort. Vergl. oben S. 856—857 in der Note 2. (Scotti, Kleve-Mark, V. Anh. S. 75.)

Gesetz Nr. 623., daß für die Eigenschaft als Reallast, mithin für die Ablösbarkeit der Dienste, Zehnten, Renten 2c., im Gegensatze zur unentgeldlichen Abschaffung, zu präsumiren sei, und bestimmte sodann über die Art der Ablösung der dauernden und zufälligen Lasten, sowie wegen des Fünftelabzuges und der Entschädigung wegen des in Französ. Landestheilen, vorbehaltlich einer solchen Entschädigung, aufgehobenen Heimfallsrechtes, wegen der Kolonatswaldungen, wegen der Rechte Dritter, wegen der Abgabenrückstände und wegen Aufhebung der Suspension der Prozesse (§. 64.).

III.

Suspensionen in Bezug auf das Gesetz v. 25. Sept. 1820; und Vorbereitung und Erlaß der drei Gesetze v. 21. April 1825, ihre rechtliche Bedeutung nebst ihren nicht mehr geltenden Deklarationen.

Das Ges. v. 25. Sept. 1820 führte um so weniger zu einem befriedigenden Zustande, als es nur die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und die Zehnten zu seinem Gegenstande hatte, dagegen andere Realrechtsverhältnisse (lehns- und schutzherrliche, steuerartige und gewerbliche, sowie die Zwangs- und Bannrechte) ungeregelt ließ. Bereits unterm 8. Nov. 1820 war die Regelung dieser anderweiten Verhältnisse zur besonderen Berathung verwiesen worden.

1) Mit Rücksicht auf erneuerte Reklamationen suspendirte daher wiederum die K. O. v. 18. Sept. 1822 (G. S. 1822. S. 207.) 1) alle in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen anhängigen Prozesse wegen des Fünftelabzuges bei Zehntleistungen, ferner 2) in den drei Ländergruppen — „überall, wo das Gesetz v. 25. Sept. 1820 zur Anwendung kommt“, — die richterlichen Entscheidungen wegen aller Ablösungen von Diensten, Zehnten und anderen Naturalleistungen.

2) Eine Deklaration dieser K. O. v. 27. Dec. 1823 (G. S. 1824. S. 11.), welche sich indeß auf die Altmark und das Magdeburgische beschränkte, gestattete nur auf Provokation des einen oder anderen Theils die Festsetzung eines Interimistikums über den Fünftelabzug.

Hierauf bestimmte

3) die K. O. v. 30. April 1824, [1])

> daß in denjenigen rechtshängigen Sachen, worin das Ges. v. 25. Sept. 1820 zur Anwendung kommt, der Abfassung und Publikation der Erkenntnisse bis nach erfolgter Bekanntmachung der bevorstehenden Deklaration dieses Gesetzes Anstand zu geben sei.

Aus den Arbeiten einer Ministerial-Kommission ging hierauf ein besonderer Gesetz-Entwurf nebst einer Ablös. Ordn. an den Staatsrath zur Berathung über, von dessen Kommission indeß drei besondere Entwürfe für die oben gedachten drei Ländergruppen bearbeitet wurden.

Die hierauf emanirten drei Ges. v. 21. April 1825, hoben ebensowohl das Ges. v. 25. Sept. 1820, so weit nicht einzelne Bestimmungen in ihnen ausdrücklich bestätigt worden, als auch alle darin speziell benannten fremdherrlichen Gesetze auf, ergänzten das Ges. v. 25. Sept. 1820 in Bezug auf die übrigen, durch dasselbe noch nicht geregelten Gegenstände und Rechtsgebiete, und traten nebst der künftigen, damals noch in der Berathung befindlichen Ablösungs-Ordn. an die Stelle des Ges. v. 25. Sept. 1820, sowie aller einschlagenden fremdherrlichen Gesetze. Wenige §§. der drei Ges. v. 21. April 1825 weisen nur auf einzelne fremdherrliche Gesetzesbestimmungen

---

1) Abgedruckt bei Welter a. a. O. zu §. 63. S. 151.

ausdrücklich zurück und machen diese solchergestalt zu ihrem integrirenden Theile.

Ueber den Entwurf der Ablös. Ordn. wurden zuvor noch die betreff. Provinzial-Landtage vernommen.

Späterhin bestimmte die K. O. v. 22. Juni 1829, [1]) daß alle Prozesse über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die drei Ges. v. 21. April 1825 gegeben, und die nach diesen Gesetzen zu entscheiden sind, in dritter Instanz zur Entscheidung des Ob. Trib. gelangen sollten, und besteht diese Anordnung noch gegenwärtig fort.

Die Dekl. der §§. 17. u. 18. des Ges. v. 21. April 1825, Nr. 938. v. 15. Jan. 1832 (G. S. 1832, S. 14, Nr. 1339) dehnte die Verleihung des vollen Eigenthums auch auf diejenigen Besitzungen aus, welche nur noch aus verwandelten Zehnten entstandene Strohlieferungen oder feste Getraide-Abgaben zu entrichten hatten, während ursprünglich nach dem Gesetze Nr. 938. nur die von allen Lasten befreiten oder doch nur mit jährlichen festen Geldabgaben belasteten Grundstücke volles Eigenthum wurden.

Zur Deklaration der Bestimmungen der drei Ges. v. 21. April 1825 über die Wiederherstellung der alten bäuerlichen Sukcessions-Ordnungen bei den dem Heimfalle unterworfenen Grundstücken, erging die K. O. v. 24. Nov. 1833 (G. S. 1833. S. 292, Nr. 1488.) dahin,

> daß die Anwendung der früheren Vererbungsgrundsätze nicht, wie von einigen Gerichten irrthümlich angenommen worden, auf das Verhältniß des Gutsbesitzers zu dem Heimfallsberechtigten zu beschränken sei, sondern diese Grundsätze auch bei der Auseinandersetzung der Erben unter einander beobachtet werden sollten.

Indeß bezog die fernere K. O. v. 1. Aug. 1835 (G. S. 1835. S. 180) diese Dekl. v. 24. Nov. 1833 nur bis auf den Zeitpunkt des dadurch deklarirten Gesetzes zurück. Das Ges. v. 25. April 1835 (G S. 1835. S. 53) hob die in der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 dem Heimfallsberechtigten beigelegte Befugniß, der Ablösung des Heimfallsrechts unter Umständen zu widersprechen, gegen einen höheren Entschädigungssatz auf.

Die Dekl. v. 24. Nov. 1833, so wie die bezüglichen Bestimmungen der drei Ges. v. 21. April 1825 wurden übrigens noch vor dem Erlaß des neueren Ablös. Ges. v. 2. März 1850, mittelst §. 2. der V. betreff. die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen, v. 18. Dec. 1848 (G. S. 1848. S. 425, Nr. 3078) gleichzeitig mit dem über diesen Gegenstand ergangenen Ges. v. 13 Juli 1836 selbst aufgehoben.

Der Allodifikationszins für Aufhebung resp. Ablösung der lehnherrlichen Rechte war aus dem Westphälischen Dekrete v. 28. März 1809 auch in die Ges. v. 21. April 1825 Nr. 939., 940 für die vormals Großherzoglich Bergischen Landestheile und die Franz. Departements übertragen, wo die betreff. Gesetze, resp. die Großherzoglich Bergischen Dekr. v. 11. Jan. 1809 u. v. 13. Sept. 1811 und das Französ. Dekr. v. 9. Dec. 1811 die Lehnsherrlichkeit und das Obereigenthum vielmehr ohne Entschädigung bereits aufgehoben hatten. Auch ließen die Gesetze Nr. 938. für die vormals Westphälischen Landestheile (§. 77) und Nr. 940. für die vormals Französ. Depart. (§. 55.), das Sukcessionsrecht der Agnaten innerhalb der Familie des Vasallen unberührt, indem sie in dieser Beziehung vielmehr auf die inzwischen ergangene V. v. 11. März 1818 und deren Dekl. v. 1. Juli 1820 (G. S. 1818, S. 17 und 1820 S. 131) verwiesen, während hingegen der §. 57. des Ges. Nr. 939. für die vormals Großherzoglich Bergischen

---

1) G. S. 1829, S. 51. Vergl. jedoch auch §. 122. des Ges. Nr. 938, §. 98. des Ges. Nr. 939., §. 95. des Ges. Nr. 940.

Landestheile es bei dem früheren Gesetze beließ und deshalb bestimmte, „daß auch die Erfolgerechte der Agnaten in Lehngüter gänzlich aufhören.[1])

In vielen anderen Bestimmungen haben die drei Gesetze v. 21. April 1825 die fremdherrlichen Gesetze mehr nur formell aufgehoben, materiell hingegen bestätigt und übernommen.

Die abweichenden Bestimmungen für die vormals Hannöverschen Distrikte (vergl. §§. 118. des Ges. Nr. 938. u. §. 90. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829) hatten ihre Veranlassung darin, daß nach der zunächst von Seiten Hannovers erfolgten Reokkupation die fremdherrlichen Gesetze ganz aufgehoben und die älteren wieder hergestellt wurden (Vergl. oben S. 881 ff.)[2])

Demnächst aber ist es nach der Tendenz und Wortfassung dieser drei Preuß. Ges. v. 21. April 1825 unbedenklich, daß sich deren Bestimmungen über die in ihnen geordneten Gegenstände auch auf die Vergangenheit zurückbeziehen, dieselben daher als alleinige Entscheidungsquelle bezüglich aller durch sie und in ihnen geregelten Verhältnisse gelten, soweit nicht bereits unter der Herrschaft der fremden Gesetze, durch besondere, rechtlich wirksame Akte oder Ereignisse, von dritten Personen Rechte erworben, oder auch für die Berechtigten und Verpflichteten, also überhaupt neue Rechtszustände unzweifelhaft begründet, insbesondere auch über Gegenstände dieser neuen Gesetze durch Vergleich, Judikat oder sonst rechtsgültige Festsetzungen getroffen sind [3]), ausschließlich nur solcher Festsetzungen, wodurch eine ohne Entschädigung abgeschaffte Gerechtsame unverwandelt aufrecht erhalten werden soll.

Gegen Judikate aus der Zeit der angeordneten Suspension soll die Nichtigkeitsklage zugelassen werden. [4])

Zweiter Titel.

Geschichtliche Darstellung der Agrarrechts-Verhältnisse des Fürstenthums Siegen.

Erstes Stück.

Veranlassung und Vorbereitung des besonderen Gesetzes für Siegen v. 18. Juni 1840. [5])

Auf das früherhin Nassauische, doch zufolge Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806 dem Großherzogthume Berg einverleibte Fürstenthum Siegen fanden zwar die oben S. 886 ff. sub II. erwähnten

1) Vergl. wegen der Lehne und Fideikommisse in diesen Landestheilen auch die V. v. 9. Juni 1827, 23. März 1828, K. O. v. 28. April 1829, 7. April 1832, 24. Juli 1832, 14. Juli 1833, 23. Aug. 1834, und Dönniges, Landkulturgesetzgeb., Bd. 2. S. 196—202, worauf hiermit verwiesen wird, da dieser Gegenstand außerhalb des Bereichs dieses Kommentars liegt.

2) v. K. Jahrb., Bd. 3. S. 213. Diese abweichenden Bestimmungen bestehen darin, daß ungemessene Dienste, Sterbefall, steuerartige und Gewerbs-Abgaben, Leistungen für Monopole oder Privilegien, lehnsherrliche, sowie Zwangs- u. Bannrechte nur, gleich anderen Reallasten, ablöslich sind. (Vergl. Motive des Regier.-Entw. und Bericht der Agrar-Kommission der II. Kammer zum Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, in Bd. II. S. 255 dieses Werks.)

3) Vergl. hierüber Welter a. a. O., §. 65. S. 156 ff.

4) §. 117. des Ges. Nr. 938., §. 94. des Ges. Nr. 939., §. 91. des Ges. Nr. 940.

5) G. S. 1840, S. 151, Nr. 2105., s. in Bd. I. S. 302—303.

Großherzoglich Bergischen Dekrete aus der Zeit der Fremdherrschaft Anwendung; als indeß bei der Auflösung des Großherzogthums Berg das Fürstenthum Siegen zunächst Seitens des Hauses Nassau-Oranien, mittelst Patents v. 20. Dec. 1813, wieder in Besitz genommen war, wurden sämmtliche Französ.-Bergische Gesetze mit dem 1. Jan. 1814 für erloschen erklärt und die früher gegoltenen Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten wieder hergestellt, jedoch die neuen Bergisch-Französ. Vermögens-, Patent- und Grundsteuern beibehalten. Erst hierauf, durch den Staatsvertrag v. 31. Mai 1815 und 1. Juli 1816, wurde dieser Landestheil (mit anderen Nassauischen Distrikten im Austausch gegen Luxemburg), an Preußen abgetreten und mittelst Pat. v. 21. Juni 1815 [1]) in Besitz genommen. Anfangs war das Revisionswerk der fremdherrlichen, sowie der von andern Deutschen Landesherrn in den einzelnen Theilen der Provinzen Rheinland und Westphalen erlassenen Regulir.- und Ablös.-Gesetzgebung auch auf das Fürstenthum Siegen mit ausgedehnt, in Betreff desselben jedoch, in Betracht auf die Dazwischenkunft der Nassauisch-Oranischen Verordn. v. 20. Dec. 1813 und die dadurch herbeigeführte abweichende Lage der Gesetzgebung, nicht weiter verfolgt worden, weshalb auch in der That die Preuß. Ges. (Nr. 623.) v. 25. Sept. 1820, betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg oder zu den Französ.-Hanseatischen Depart. gehörenden Landestheilen, und (Nr. 939.) v. 21. April 1825, über die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthume Berg eine Zeit lang gehört haben, für Siegen **nicht** erlassen sind. Jenes Revisionswerk wurde darauf für Siegen gleichzeitig und in Gemeinschaft mit dem für das Herzogthum Westphalen, für Wittgenstein und die vormals Nassauischen Landestheile fortgesetzt und im Verfolg desselben erst mittelst Ges. v. 18. Juni 1840 das vorgedachte Ges. v. 21. April 1825 Nr. 939., sowie die Ablös. O. v. 13. Juli 1829, mit nur wenigen Modifikationen, in das Fürstenthum Siegen wirklich eingeführt.

Zweites Stück.

Die früheren Rechtszustände des Grundbesitzes im Fürstenthume Siegen.

Neben einigen Domainen- und einigen Stift Keppelschen Höfen existirte in Siegen nur **ein** Rittergut, überhaupt aber keine Gutsherrschaft in der Weise der östlichen Provinzen.

Schon nach älterer Verfassung waren die Siegenschen Bauern Besitzer von Erblehn- oder Erbzinsgütern; das Obereigenthum der ersteren gehörte dem Staate, dem Grafen von Hatzfeld und anderen Gutsbesitzern, Kirchen, Kapellen, Stiftungen und Hospitälern, in der Mehrzahl jedoch dem Stifte Keppel. Die Erbzinsgüter hingegen betrachtete man als volles Eigenthum ihrer Besitzer, von denen in Veräußerungsfällen auch kein Laudemium zu

1) **Scotti**, Samml., Jülich-Kleve-Berg, II. S. 1004; Nassauisches Verordnungs-Bl. v. 1814, S. 2, u. 1816, S. 238; G. S. 1818, Anh. S. 22 u. 30., und G. S. 1819, Anh. S. 97; G. S. 1815, S. 126; **Schenck**, Statistik des Kreises Siegen, 2. Aufl. 1839, §. 6. S. 7.

Vor der Vereinigung Siegens mit dem Großherzogthume Berg fanden daselbst die Nassauischen Gesetze Anwendung. Vgl. **Rintelen**, Partikular-Recht von Siegen und der Aemter Burbach und Neuenkirchen, Paderborn 1838, 2 Theile, Anlagen u. Anhang.

entrichten war und bei denen wegen mehrjähriger Nichtbezahlung des Erbzinses keine Kaducität eintrat. Im zweifelhaften Falle streitet die Vermuthung für Erbzinsgutseigenschaft; sobald von einem Gute seit 40 Jahren und darüber ein gleichförmiger Zins bezahlt und dessen Austhuung auf Zeitpacht nicht zu erweisen ist. Hofedienste bestanden nur noch ausnahmsweise, sonst aber Reallasten aller Art, darunter auch Dienstgelder und verschiedenartige Zehnten. Der Fruchtzehnt wurde jedoch gewöhnlich an die Pflichtigen verpachtet. Von Mühlen und anderen durch Wasserkraft betriebenen Fabrikanstalten wurde Wasserzins, für Verleihung von Banngerechtigkeiten, Erbpachtskorn, Wachs-, Gänsegeld u. s. w. entrichtet. Die Leibeigenschaft hatte schon früh, in der Zeit von 1416—1559, unter der auf die Landeswohlfahrt bedachten Nassauischen Regierung allmählig aufgehört. Geschlossene Güter gab es außer den Erblehn- und Erbzinsgütern nicht. Abgesehen von diesen, galten für die weitaus größte Masse des Grundbesitzes bereits früher freie Veräußerlichkeit und Theilbarkeit, auch gleiche Erbtheilung; hingegen andererseits einige Nassauische Verordnungen (v. 5. Dec. 1776 u. 2. Mai 1784) gegen übertriebene Dismembration und wegen angemessener Zusammenlegung der Güter.[1]) Eine Bauhülfe Seitens des Lehnsherrn stand nur den Lehnträgern im Stifte Keppel zu. Der Verfassung der Erblehngüter lag die Nassauische (Katzenellenbogensche) Landordnung v. 1. Mai 1616[2]), der der Keppelschen Erblehngüter insbesondere die s. g. Erblehn-Konvention v. 23. Aug. 1759, konfirmirt den 10. Mai 1764 zum Grunde.[3]) Die Nassauischen Verordnungen v. 27. Febr. 1771 u. 2. Sept. 1781[4]) hoben verschiedene Retrakt- und Abtriebsrechte auf. Dieselben Grundbesitz- und Abgaben-Verhältnisse bestanden in den vormals Nassauischen, durch den Staatsvertrag v. 1. Juli 1816 von Nassau an Preußen abgetretenen Aemtern Burbach und Neuenkirchen (dem freien und Hükegrunde).

Drittes Stück.

Allgemeine Rechte und Gesetze im Fürstenthume Siegen.

Früher galt in Siegen, neben den auf besondere Nassauische Verordnungen gegründeten Partikularrechten, gemeines Deutsches (Römisches und Kanonisches)[5]), während der Fremdherrschaft, da Siegen ein Theil des Großherzogthums Berg war, hingegen Französisches Recht. Nachdem dies letztere durch das Nassauische Patent v. 20. Dec. 1813, unter Herstellung des früheren Rechtszustandes, wiederum abgeschafft worden, wurden später das A. L. R. und die A. G. O. erst mit dem 1. Dec. 1825 durch Pa-

---

1) Rintelen, S. 225., 254, Kap. 7., abgedruckt bei Rintelen, Partikular-Recht von Siegen rc., Anh. S. 181.

2) Schenk, Statistik des Kreises Siegen, §. 40. S. 53. §. 43. S. 57 ff., §. 50. S. 77 ff., §. 51. S. 80 ff., §. 52. S. 81, §. 54. S. 83; Weisthum der Nassau-Oranischen Gesetze und Verordnungen für die Länder Ottoischer Linie. Hademar 1803, 3 Theile; Dönniges a. a. O., II. 2. S. 99, 102. — Der Siegenschen Wiesen- und Haubergs-Ordnungen, welche aus älterer Zeit stammen, ist in der allg. Einl. Thl. I. S. XCIV. erwähnt. Vergl. auch Rintelen a. a. O., S. 154—155., 259.

3) Vergl. Schenk's Statistik des Kreises Siegen §§. 50—53. S. 77—83. u. Rintelen a. a. O., S. 142.

4) Rintelen, S. 223, 233. Wegen der älteren Nassauischen Verordnungen, s. auch Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung, II. 2. S. 448 ff., u. Rintelen, Anhang, S. 157, 222 rc.

5) Schenck a. a. O., §. 40. S. 52.

tent v. 21. Juni ej. a) (G. S. 1825, S. 153) eingeführt, was gleichzeitig auch in den Aemtern Burbach und Neuenkirchen (dem freien und Hüken-Grunde), so wie in dem Herzogthume Westphalen und den beiden Grafschaften Wittgenstein geschah. Der §. 3. dieses Pat. bestimmte:

daß die in den einzelnen Landestheilen und Orten bestehenden besonderen Rechte und Gewohnheiten, desgl. diejenigen Landesordnungen oder Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechts-Verhältnisse beziehen, auch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit behalten sollen;

so daß, laut §. 2. des Pat.:

das A. L. R. mit den späteren Bestimmungen — als subsidiarisches Recht — an die Stelle der bisher geltend gewesenen gemeinen Rechte, aber auch derjenigen Landesgesetze oder in ihnen enthaltenen Vorschriften trat, worin gemeines Recht aufgenommen, erläutert, ergänzt oder abgeändert worden war,

was späterhin der §. 3. des Ges. (Nr. 2105.) v. 18. Juni 1840 über die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes und die Ablösung der Realberechtigungen im Fürstenthume Siegen bestätigte.

Das im §. 3. Abs. 2. des Pat. v. 21. Juni 1825 verheißene vollständige Verzeichniß der nach §. 3. — im Gegensatze zum §. 2. — in Kraft bleibenden Landesordnungen und Bestimmungen derselben, welche sich auf Provinzialrechts-Verhältnisse beziehen, ist bis jetzt nicht erschienen.

Das nach §. 6. ff. des Pat. nur vorläufig geordnete Hypothekenwesen wurde später in allen im Pat. v. 21. Juni 1825 gedachten Landestheilen mit Einführung der Preuß. Hypoth.-Ordn. durch die V. v. 31. März 1834 (G. S. 1834, S. 47) und die V. v. 22. März 1844 (G. S. 1844, S. 71) definitiv eingerichtet.

Zufolge §. 4. des Pat. v. 21. Juni 1825 blieben indeß mehrere Theile des A. L. R. von der Anwendung ausgeschlossen, und zwar, so weit sie das Gebiet der Agrargesetzgebung berühren, folgende:

1) der 4. Abschn. Tit. 21. Thl. I. von den zur Kultur ausgesetzten Gütern und Grundstücken,
2) der 23. Tit. des I. Thl. von Zwangs- und Banngerechtigkeiten, desgl. die betr. Abschnitte des Tit. 8. Thl. II. von Handwerkern und Zünften;
3) der 7. Tit. des II. Thls., vom Bauernstande, — nebst allen sich darauf beziehenden späteren Vorschriften,

und wurde weiter bestimmt:

In Absicht dieser Gegenstände bleiben die bestehenden gemeinen Rechte und die darauf sich beziehenden Landesordnungen (§. 2.) bis zum Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen vor der Hand gültig. [1])

Viertes Stück.

Agrargesetzgebung der Zwischenzeit und Aufhebung der fremdherrlichen Gesetze im Fürstenthume Siegen.

In Siegen, einem Theile des Großherzogthums Berg bis zu dessen Auflösung, hatten daher die während dieser Verbindung erlassenen Bergisch-Französischen Dekrete (s. dieselben oben S. 886 ff. ad II.) ebenfalls Gesetzeskraft. [2])

---

1) Vergl. wegen der gleichzeitig mit dem A. L. R. erfolgten Einführung des Ed. v. 9. Okt. 1807 und des Landkult.-Ed. v. 14. Sept. 1811, Bd. II. dieses Werks, S. 28 u. 29, S. 55 u. 56 und S. 81.

2) Vergl. darüber Schenck a. a. O., S. 7. u. 57.

Gleich nach der Nassauischen Reokkupation wurde aber durch das oben S. 905 ff. gedachte Nassauische Pat. v. 20. Dec. 1813 verordnet:

daß die fremde Gesetzgebung, sowohl der Code Napoléon, als alle übrigen seit dem 31. Juli 1806 im vormaligen Großherzogthume Berg gegebenen oder dahin verpflanzten Dekrete, Gesetze, Verordnungen und Gewohnheiten für das Fürstenthum Siegen mit dem 1. Jan. 1814 vollkommen erloschen und an Stelle derselben von neuem mit Gesetzeskraft bekleidet sein sollten alle diejenigen Gesetze, Verordnungen, Regulative und Gewohnheiten, welche vor dem 31. Juli 1806 daselbst gesetzliches Ansehen genossen.

Dabei wurde jedoch wegen der bis dahin nach jenen fremdherrlichen Gesetzen veränderten Rechtsverhältnisse festgesetzt:

„Alle Erkenntnisse und Entscheidungen in Rechtssachen, alle Verträge, Urkunden, letzte Willensordnungen, Hypotheken 2c., die seit dem 31. Juli 1806 auf gesetzliche Weise gegeben, geschlossen, aufgesetzt und eingetragen werden, behalten ihre Kraft. Dieses gilt überhaupt von allen Rechtsgeschäften, die seit dieser Zeit auf rechtsgültige Art vorgenommen worden, und von allen Rechtsverhältnissen, welche in diesem Zeitraume auf rechtsgemäße Weise entstanden sind.

Danach blieben mithin diejenigen Großherzoglich Bergischen Gesetze, durch welche früher bestandene Rechtsverhältnisse wirklich aufgehoben oder verändert waren, in Kraft und es wurde auch von den Gerichten anerkannt und geltend gemacht,

„daß durch Aufhebung der Französisch-Bergischen Gesetzgebung die durch diese begründeten Rechtsverhältnisse keineswegs von selbst aufgelöst, daher auch die durch dieselben abgeschafften Reallasten unbedingt aufgehoben seien, hierunter namentlich auch das Mühlenzwangsrecht und die gewerblichen Erbpachtzinsen der zwangsberechtigten Müller."

Jedoch fügten sich anfänglich die Verpflichteten Erblehn- und Erbpachtsbesitzer selbst zum Theil der Ansicht, daß mit Wiederherstellung der früheren Landesgesetze die vormaligen Erblehnverhältnisse und die lehnsherrlichen Rechte wieder aufgelebt seien. Auch hatten schon vorher viele Kirchen- und Pfarrlehnleute, welche ohne Konkurrenz der Obereigenthümer schätzungspflichtig waren, das Fünftel von ihren Leistungen den Berechtigten nicht in Abzug gebracht.

Fünftes Stück.

Die gegenwärtig im Fürstenthume Siegen geltende Preußische Agrargesetzgebung.

Der Vorbehalt im §. 4. des Pat. v. 21. Juni 1825, wonach der 4. Abschn. Tit. 21. Th. I. A. L. R., ferner Tit. 7. Th. II. vom Bauernstande, Tit. 23. Th. I. von Zwangs- und Bannrechten und einige Abschnitte des Tit. 8. Th. II. von Handwerkern und Zünften, nicht eingeführt waren, fand im Wesentlichen seine Erledigung durch das Gesetz v. 18. Juni 1840, vermöge des durch dasselbe zur Anwendung kommenden Ges. Nr. 939 v. 21. April 1825 nebst Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829, wegen des Tit. 23. Th. I. und Tit. 8. Th. II. A. L. R. betreff. die Zwangs- und Bannrechte wie Gewerbe insbesondere, durch die §§. 41., 42. des Ges. Nr. 939. v. 21. April 1825. Die wenigen Abänderungen dieses Gesetzes und der Ablös. Ordn. v. 1829 betrafen nur folgende Punkte: 1) den Grundsteuer- und Fünftelabzug, bezüglich dessen der §. 2. des besonderen Ges. v. 18. Juni 1840 an die Stelle der §§. 59—76 des Ges. v. 21. April 1825 trat; ferner 2) einige auf Siegen überhaupt nicht anwendbare Bestimmungen;

denn a) auf die in Siegen nicht mit eingeführten Titel des A. L. R. konnte, als auf ein subsidiarisches Gesetz, nicht verwiesen werden; b) über die Wirkung der für dieses Land nicht ergangenen Suspensionen v. 1814 rc. (§§. 91.—93. des Ges. v. 21. April 1825) war deshalb nichts zu bestimmen; c) das Widerspruchsrecht gegen Kapitalabfindung (§. 35. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829) schien bei der großen Zerstückelung der Besitzstände in Siegen, wo auch nur ein Rittergut existirte, nicht anwendbar; endlich d) die ausgenommen §§. 86. und 99. der Ablös. Ordn. v. 1829 bezogen sich allein auf die vormals Hannöverschen Distrikte und auf einen Theil der vormals Französ. Departements.

Darauf, in welcher Art diese Gesetze des Jahres 1840, resp. 1825 und 1829 neuerlichst durch Art. 42. der Verfass.-Urk. v. 31. Jan. 1850 und das in Gemäßheit desselben erlassene neue Ablös. Ges. v. 2. März 1850 modificirt und weiter geändert sind, ist im Allgemeinen schon oben im Kap. I. Tit. I. und II. hingewiesen und es wird dies im zweiten Theile dieses Abschn., dem besonderen Kommentar zu den drei Gesetzen v. 1825, noch specieller erörtert werden. Die Erläut. zum Ges. Nr. 939 gelten demnächst auch für Siegen, soweit hier nicht einzelne §§. dieses Ges. von der Anwendung ausgeschlossen sind. Die allein abweichenden Bestimmungen im §. 2. des Ges. v. 18. Juni 1840 Nr. 2106., betr. den Beitrag der Abgabenberechtigten zur Grundsteuer, halten den Fünftelabzug als Regel aufrecht und schließen sich an die fremdherrlichen Gesetze näher an, als das Ges. Nr. 939. (Vergl. unten die Erläut. zu Tit. IV. dieses Ges.).

Dritter Titel.

Die Rechtsverhältnisse in Betreff des Grundbesitzes und der Reallasten, so wie die zur Zeit geltende Agrargesetzgebung im Herzogthume Westphalen.

Das Herzogthum Westphalen nebst der ihm einverleibten Grafschaft Arnsberg, gelangte in Folge des Lüneviller Friedens unterm 6. Oktober 1802 an das Großherzogthum Hessen aus der früheren Landesherrlichkeit des Erzbischofs und Kurfürsten zu Cöln, welchem das ursprüngliche Herzogthum Westphalen schon gegen Ende des 12. Jahrh. (1180), seit dem Sturze Heinrich des Löwen und dem Falle der Welfischen Macht, verliehen worden war.[1]) Dasselbe umfaßte das ganze Territorium, welches von der Grafschaft Mark, den Fürstenthümern Münster und Paderborn, den Grafschaften Waldeck und Wittgenstein, von Siegen und der gegenwärtig im Kreise Altenkirchen belegenen Herrschaft Wildenburg, ingl. Berg, umgrenzt und eingeschlossen wurde. Von Hessen-Darmstadt kam dasselbe an Preußen in Folge Staatsvertrages v. 30. Juni 1816 und der unterm 15. Juli ej. a. erfolgten Besitznahme.[2])

---

1) Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Th. II. S. 97. u. 101, §. 240. Die Grafschaft Arnsberg war 1368 erkauft, die Aemter Fredeburg und Bielstein 1444 u. 1445 eingetauscht; s. Rintelen, Provinzial-Recht des Herzogth. Westphalen und der Grafschaft Wittgenstein, S. 3. Th. 2.

2) Skotti's Samml. Kurköln. Ges. I. 1. S. VI. ff., II. 1. S. 1, 2. S. 929; G. S. 1818, Anh. S. 99. Der Kurstaat Köln bestand aus 3 Haupttheilen, a) Erzstift Köln, b) Herzogthum Westphalen, und c) dem Vest oder der Grafschaft Recklinghausen; in jedem bestanden besondere Gesetzgebungen und Verfassungen. Skotti, I. 1. S. VI.

Erstes Stück.

Die früheren Rechts- und Grundbesitz-Verhältnisse.

Unter Bezugnahme auf das hierüber in der allgem. Einleit. (Bd. I. S. LXIII. und LXIV.) Bemerkte ist dieserhalb zur Erläut. der Großherzoglich Hessischen Gesetzgebung aus den J. 1806, 1808 ff. noch Nachstehendes zu erwähnen.

Im allgemeinen zerfielen die bäuerlichen Güter im Herzogthume Westphalen in zwei Klassen, in Erbgüter, deren Eigenthum dem Wirth und Inhaber zusteht, und in Kolonatgüter, deren Inhaber und Wirth daran nur ein dem Eigenthume analoges erbliches Nießbrauchsrecht, dabei aber die Pflicht zur Erhaltung des Guts, wie der Hofgebäude und zur Uebertragung aller öffentlichen Lasten hatte. Zur letzten Klasse wurden auch die Erbzinsgüter, außerdem aber alle im gutsherrlichen Verbande befindliche — Leibeigenthums- und hofhörige Güter, gleich den Kolonatgütern im engeren Sinne, gerechnet. Indeß entscheidet diese Klassifikation und Bezeichnung nicht an und für sich schon über die Besitz- und Leistungs-Verhältnisse der verschiedenen Güter, indem diese auch im Herzogthume Westphalen durch Verträge und Gewinnbriefe, wie durch Herkommen und Observanz verschiedenartig gestaltet waren. Neben eigenen Leuten gab es auch freie, altarhörige, Voigt-, und Hofesleute, neben Eigenthümern Erb- und Zeitpächter.[1])

In wenigen Ortschaften des Landes und im Amte Olpe bestand unbedingte Römische Theilbarkeit des Bodens, dagegen im übrigen als Regel Untheilbarkeit der Bauergüter mit dem Anerbenrechte eines Kindes, zunächst meist des ältesten Sohnes; und zufolge der Polizei-Ordnung v. 20. Sept. 1723 und des Landtags-Abschiedes von 1732 auch ein Rekonsolidations-Recht, nämlich die Befugniß des Besitzers der Sohlstätte, die davon seit 1663 veräußerten, im Schatzungskomplexus des Guts begriffenen Grundstücke für den Erwerbungspreis und wenn dieser nicht auszumitteln, für den gegenwärtigen Schatzungspreis und gegen Ersatz der erweislich gemachten Verbesserungen zu jeder Zeit wieder einzulösen; obschon dergleichen Rekonsolidations-Prozesse oft ohne Erfolg blieben. Daneben galten verschiedene Retraktsrechte, wonach bestimmten Personen, welche zu dem veräußernden Besitzer des Guts in einem gewissen Verhältnisse standen, auch allen christlichen Unterthanen gegen Juden, die Befugniß beigelegt war, das an einen Dritten veräußerte Gut für den Erwerbs- oder Schätzungspreis zu vindiciren.[2])

Aus der Ausstellung von Gewinnbriefen, in welchen der Heimfall nach geendigten Leihejahren vorbehalten, dabei aber häufig ein Laudemium stipulirt wurde, ist auf den Mangel des erblichen Besitzes, beziehungsweise des Erbrechts an den bäuerlichen Höfen nicht zu schließen.[3])

---

1) Sommer a. a. O., S. 19 u. 25, 26, 111—113, 123—127, Beil. 1. S. 266, u. Beil. 5a.; V. v. 19. Nov. 1763, S. 276. — Vergl. auch des Oberlandesger.-R. Rintelen Provinz.-R. des Herzogthums Westphalen, Thl. 1., 1837, S. 95 u. a. O.

2) Vergl. Auszug aus der Kurköln. Herzogl. Westphäl. verbesserten Polizei-Ordn. v. 20. Sept. 1723, Beil. 2. und aus dem Landtagsabschiede des Herzogth. Westphalen von 1732, Beil. 3. u. 4. S. 274; ingl. S. 51 — 56 u. S. 75, S. 88 bis 93. bei Sommer a. a. O.; — Kurköln. Ed. Samml. v. 1773, Bd. II. Abschn. 9. Abth. 4. Stück 513. S. 405, Verordn. v. 27. Nov. 1753, desgl. im Anh. bei Rintelen, Provinz.-Recht.

3) Vergl. Sommer a. a. O., S. 105, 109.

Aehnlich, wie in den älteren Preußischen Landestheilen, in Uebereinstimmung mit der althergebrachten, seit den Landtagsabschieden des 16. Jahrhunderts festgehaltenen Verfassung der Bauergüter, durch die Edikte v. 14. März 1739, 12. Aug. 1749 und 12. Juli 1764, die fortwährende Wiederbesetzung aller größeren und kleineren bäuerlichen Güter ohne Ausnahme, angeordnet und deren Einziehung oder Verschlechterung durch Entziehung von Grundstücken und Berechtigungen, wie durch Auflegung neuer Lasten, verboten war,[1]) so wurde auch von den Landständen des Herzogthums Westphalen auf dem Landtage von 1716 bezeugt:

wie in diesem Lande hergebracht sei, daß die jährlichen Pächte und Präftanda in lastbaren Gütern propter commune publicum und damit ein colonus zur Abführung gemeiner Lasten nicht incapable gemacht werde, nicht anders als aus sehr erheblichen Ursachen gesteigert werden könnten;

und verfügte ferner die Kurköln. V. v. 9. Mai 1766:[2])

daß die von den Gutsherrn verspliſſenen Höfe innerhalb Jahresfrist wieder konsolidirt und mit tüchtigen und frommen Kolonen besetzt werden sollten;

worauf die V. v. 3. Mai 1782[3]) bestimmte:

daß kein Gutsherr eines pachtpflichtigen Hofes oder Kottens nach Ablauf der in den Pacht- oder Gewinnbriefen bestimmten gewöhnlichen Pacht- oder Gewinnzeit, oder wenn ein wüst gewordenener Hof mit einem neuen Kolonen besetzt werden will, zum neuen Gewinn oder Weinkauf, wofern nicht bereits durch Gewohnheit oder Geding ein geringeres Laudemium festgesetzt ist, mehr als den Werth einer Jahrespacht von dem Kolonen zu fordern und ihm aufzubringen, viel weniger aber die alte Pacht zu versteigern oder den Hof oder Kotten mit neuen Lasten zu beschweren sich anmaaßen dürfe, sondern der Landesobservanz gemäß mit eines Jahres Pacht als einer Vorheuer sich begnügen und dabei aller Versteigerung der von Alters gewöhnlichen Pacht und neuerlicher Beschwerung sich enthalten sollte.

Endlich erläuterte eine V. v. 4. Mai 1791[4]) die v. 3. Mai 1782 noch dahin:

daß alle voll- oder halbspännige schatzungspflichtige Höfe und Kotten ohne Unterschied, sie seien den Kirchen, Stiftungen oder Klöstern gehörig oder auch nur simplicis conductionis titulo ausgeliehen, von Erhöhung der Pächten und anderweiten beschwerlichen Auflagen durchaus befreit sein sollen, wogegen wegen aller anderen Güter, die nicht aus Höfen oder Kotten, sondern aus einzelnen Grundstücken bestehen, auch zu den gemeinen Landeslasten keinen Beitrag leisten, derlei Befreiung nicht gefordert werden könne.

Im Herzogthume Westphalen (einem vormals Kurkölnischen Landestheil) galt für den Zehntherrn, nach der Klementinischen Verordn. von 1715, auch häufig die Pflicht zu Kirchenbaulasten.[5])

---

1) Vergl. die allgem. Einl. in Bd. I. S. XVI, XXII – XXIII, LXXII u. LXXIII.

2) Skotti's Samml., Kurfürstenthum Köln, Abth. I. Thl. 2. Nr. 615. S. 861.

3) Skotti a. a. O., Nr. 753. S. 1053; Rintelen, Provinz.-R., Anh. S. 264.

4) Skotti a. a. O., Nr. 937. S. 1190 u. Kurköln. Ed.-Samml. v. 1772, Bd. I. Abschn. 2. Abth. 1. Stück 30. S. 85, ingl. Beil. V. b. u. VI. bei Sommer, S. 279 u. 280 u. ebendas. S. 281, Beil. VII., Rintelen, Provinz.-R., Anh. S. 266.

5) Hierauf bezieht sich der Plenarbeschluß des Ob.-Trib. v. 1. Juli 1850 (Entsch., Bd. 20. S. 78.) wegen Sicherstellung des Ablösungskapitals für den Zehnten durch den Zehntherrn, bezüglich seiner Pflicht zur Theilnahme an der Kirchenbaulast.

Zweites Stück.

Allgemeine Rechte und Gesetze im Herzogthume Westphalen.

Ein allgemeines Landesrecht bestand im Herzogthume Westphalen nicht. Wie fast in allen Deutschen Territorien, galt daselbst, neben Partikularverordnungen, das gemeine Recht und dieses machte erst zu Folge Pat. v. 21. Juni 1825 dem, nebst der A. G. O. eingeführten A. L. R. Platz, wobei jedoch die Bestimmungen des A. L. R. 1) über Kulturgüter (Abschn. 4., Tit. 21. Th. I.), 2) über den Bauerstand (Tit. 7. Th. II.), 3) über Zwangs- und Bannrechte (Tit. 23. Th. I.) und 4) die sechs ersten Abschn. des Tit. 8. Th. II. vom Bürgerstande (excl. §§. 444.—455.) insbesondere von Handwerkern und Zünften — nebst allen sich darauf beziehenden späteren Vorschriften nicht mit eingeführt sind, in allen diesen Beziehungen vielmehr die bestehenden gemeinen Rechte und darauf bezüglichen Landesordnungen noch vorläufig gültig verblieben.[1]) (Vergl. hierüber Tit. II. sub III.) Um so einflußreicher blieben die seit dem J. 1806 ff. erlassenen Hessischen Gesetze.

Drittes Stück.

Die Großherzoglich Hessische Agrargesetzgebung.

I.

A. Aufhebung der Leibeigenschaft und des Kolonatverhältnisses; Verordn. v. 5. Nov. 1809.

B. Gesetze über Aufhebung der Retraktrechte ꝛc. und Ersatz des Wildschadens.

A. Aehnlich, wie das Preuß. Ed. v. 14. Sept. 1811 betr. die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, auf der althergebrachten Landesverfassung, der Konservation der selbstständigen Bauergüter, beruhte, so ging auch die Hessische Gesetzgebung bei der, allein das Herzogthum Westphalen betreff. Kolonat-Verordn. v 5. Nov. 1809,[2]) nach Inhalt ihrer Dekl. v. 18. Aug. 1813,[3]) auf die Verordn. v. 3. Mai 1782 und v. 4. Mai 1791 (vergl. oben S. 910.) zurück, indem die Kolonat-V. v. 5. Nov. 1809 in zweifelhaften Fällen auf alle die Güter für anwendbar erklärt wurde, auf welche die V. v. 3. Mai 1782 Anwendung fand, bei denen mithin die im §. 6. Nr. 2 und 3. der V. v. 5. Nov. 1809 angeführten Kennzeichen vorkamen, die Güter mochten sonst in Zeit-, Leib-, Erbgewinn oder in Pacht verliehen sein.

Als dergl. vereinigte Kennzeichen der Kolonatgüter, welche den Gegenstand der V. v. 5. Nov. 1809 ausmachten, waren aber, zufolge §. 6. derselben, folgende aufgestellt:

1) wenn nach der bisherigen Verfassung das Gut dem Kolon, so lange er die gutsherrlichen Abgaben leistete, auch nach abgelaufener Gewinnzeit, oder

---

1) Vergl. über das Einführungs-Pat. und den Begriff, wie die Ausdehnung des Provinzial-Rechts, Rintelen, Provinz.-R. des Herzogthums Westphalen, Thl. 2. S. 7. ff.

2) Beilage XI. S. 289, bei Sommer.

3) Sommer a. a. O., Beil. XVI. S. 310. — Vergl. die Hessischen Verordn. auch abgedruckt im Anh. zu Rintelen's Provinz.-R. des Herzogth. Westphalen und der Grafschaft Wittgenstein.

nach seinem Tode dem Anerben, von dem Gutsherrn nicht entzogen werden konnte;

2) wenn der Gutsherr selbst in dem Falle, wo er einen Kolon aus rechtlichen Ursachen entmeiert hatte, dennoch nicht willkührlich über das Gut verfügen durfte, und insbesondere nicht berechtigt war, bei Verleihung an einen neuen Meier die gutsherrlichen Abgaben zu erhöhen;

3) wenn der Kolon allein die Schatzungen zu entrichten hatte.

Während nach dem Schlußsatze des §. 6. „in den rechtlichen Verhältnissen bloßer Zeitpachtgüter, welche nach Ablauf der Pachtjahre, und gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung der Erbpacht dem Verpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen, durch die Verordn. nichts geändert sein soll“, verfügte diese Verordn.:

AA. in Betreff der oben beschriebenen Güter:

1) die Abschaffung der mit dem Besitze dieser Bauergüter verbundenen Leibeigenschaft und aller darauf gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten — der Kolonats-Rechte und Verhältnisse —, sowohl bei eigenbehörigen, als auch bei frei eigenen Erb-, Leib- und Zeitgewinn-Gütern, nebst dem ganzen Kolonatnexus, indem fortan alle dawider etwa eingegangenen Verbindlichkeiten, Kontrakte und Gewinnbriefe als nicht geschehen und ungültig anzusehen seien (§. 1. der V. v. 5. Nov. 1809);

2) die Aufhebung der bisherigen, im Kolonatnexus begründeten Untheilbarkeit der Güter, wonach dieselben immer nur an einen Anerben unzertrennt vererbt oder übertragen wurden, so wie des darauf sich gründenden Rekonsolidations-Rechts (§ 2. ibid.);

3) die Uebertragung des vollen und unbeschränkten Erbeigenthums solcher mit unveränderlicher Pacht besessener Grundgüter, sammt allen zubehörigen Pertinenzien, an den wirklichen Kolonen, beziehungsweise diejenigen, denen das Kolonie-Erbrecht bereits angefallen ist, gleichviel, ob sie eigenbehörige oder frei eigene Erbnießbraucher, Leib- oder Zeitgewinn-Pächter seien und ob der Leib- oder Gutsherr bisher die Wohngebäude ganz oder zum Theil im Bau oder Reparatur erhalten habe oder nicht, wogegen derselbe von aller ferneren Konkurrenz zum Bau oder Unterhalt der Kolonie-Gebäude gänzlich befreit sein solle (§. 3. ibid.).

Demnächst wurden alle vorbenannten, bisher geschlossenen Güter, Kolonien und Kotten fortan für vererblich nach gemeinem Rechte und unbeschränkt theilbar erklärt und nur in dem zuerst eintretenden Erbfolgefall die zur Zeit bereits abgefundenen und ausgestatteten Kinder und Geschwister von der Erbfolge ausgeschlossen (§§ 4. und 5. ibid.);

4) die Vertheilung der Kolonial-Waldungen zwischen den Kolonen und Gutsherrn nach näherem Inhalte des §. 8. a.—f. der V., worüber eine spätere Erläuterung und Ergänzung in der V. v. 8. Sept. 1810 erging [1]);

5) die Verwandlung aller bisheriger auf geschlossenen Gütern haftenden willkührlichen jährlichen oder auch bestimmten, doch nur in gewissen Perioden und Fällen zu leistenden Abgaben und Lasten in jährlich bestimmte Grundrenten und deren Vertheilbarkeit auf die Parzellen bei Dismembrationen der Höfe (§ 9.);

6) die Abschaffung folgender gutsherrlicher Rechte und Abgaben:

---

1) Vergl. Sommer, Beil. XII. S. 295.

a) des Gesindedienstzwanges ohne Entschädigung (§. 10. Nr. 2. u. §. 11.), dagegen gegen Entschädigung b) des Rechts der Freilassung und Freikäufe, c) des Sterbefalls, d) des Gewinngeldes, e) sämmtlicher gemessener und ungemessener Hand- und Spanndienste ohne Unterschied, f) aller Abgaben an Vieh und anderen Naturalien, worunter jedoch die Fruchtkörnerpacht nicht zu verstehen ist, g) der s. g. Garbenpacht von Kolonien, welche unter dem Namen Garbenhöfe bekannt sind, h) des gutsherrlichen Obereigenthums und des Heimfalls des Gutes an den Gutsherrn zur anderweiten Wiederverleihung (§. 10. ibid.).

Bei der bereits früher erfolgten Verwandlung des Dienstzwanges in eine bestimmte jährliche Abgabe von Dienstgeld sollte es jedoch bewenden. Auch sollte zufolge §. 12. die Ausmittelung jährlicher Grundrenten bis zum 11. Nov. 1810 der gütlichen Uebereinkunft zwischen Gutsherrn und Kolonen überlassen bleiben, späterhin dieselbe aber nach den in den §§. 13—19. bestimmten Grundsätzen erfolgen. Zum Zwecke der Theilbarkeit der Höfe und der Entschädigung des Heimfalls, des letzteren durch Erhöhung der Hofesabgaben um den zwanzigsten Theil (§. 19.), machte die Regierung zu Arnsberg unterm 8. Nov. 1814 [1]) provisorische Normalpreise bekannt.

Außerdem aber verfügte der §. 20. der V. v. 5. Nov. 1809:

BB. in Betreff anderer Reallasten und nicht bereits unter die Kriterien der §§. 1—6. dieser Verordn. fallenden Güter und Grundstücke,

daß alle sowohl auf Kolonien, als anderen Grundgütern haftende Gefälle und Grundrenten in Geld, Frucht oder sonstigen Prästationen (mit einstweiliger Ausnahme des Naturalzehents), für loskäuflich erklärt werden, sie mögen bisher an den Leib- oder Gutsherrn, oder sonst immer wohin entrichtet worden sein.

Insbesondere hierauf bezogen sich die Ablösungsbestimmungen der späteren V. v. 9. Febr. 1811.

Die §§. 21. ff. interessiren hier nicht, indem sie, durch spätere Gesetze beseitigten Bestimmungen über künftige Kapitalabfindung, ferner dergl. Bestimmungen zur Beseitigung von Streitigkeiten, ingleichen über Passivschulden der Kolonate und über Theilnahme an aktiven Gerechtsamen derselben bei Erbtheilungen, enthalten.

Die V. v. 5. Nov. 1809 schloß dagegen von der Aufhebung aus:

1) das rechtliche Besitzverhältniß solcher gewöhnlicher Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung der Erbpacht dem Erbverpächter zur ganz freien Benutzung wieder heimfielen (§. 6. am Schluß), 2) die aus dem Lehnsverbande (auch eines Kolonats) fließenden Rechtsverbindlichkeiten (§. 7.), 3) den Naturalzehent (§§. 9., 20.).

B. Im Anschluß an diese nur das Herzogthum Westphalen betreff. V. v. 5. Nov. 1809 sind noch zwei diesen Landestheil mitbetreffende Hessische Gesetze hier zu erwähnen:

1) die V. v. 15. Mai 1812 [2]), durch welche alle Arten von Re-

---

1) Sommer, Beil. XVII. S. 313 ff., Dönniges, Landkulturges. Bd. 2. S. 222 ff.

2) Skotti's Samml., Nr. 486., Sommer a. a. O., §§. 43 — 47. S. 88 ff., Rintelen, Provinz.-Recht, Thl. II. S. 63, u. Anh. S. 343 f. oben Stück I.

Die Erblosung (das Näherrecht der Erben, retractus gentilitius) war bereits früher durch die Kurkölnische V. v. 5. Aug. 1789 (Skotti, Abth. I. Th. II. S. 1169 und Sommer a. a. O. S. 89) aufgehoben. Mit der Einführung des A. L. R. zufolge Publikat.-Pat. v. 21. Juni 1825 kam im Herzogthume Westphalen und in denjenigen anderen Landestheilen, auf welche jenes Pat. sich ausdehnte, auch der §. III. des Ed. v. 9. Okt. 1807 zur Anwendung; derselbe fand

trakten, Näher- oder Abtriebsrechten, welche durch Ortsgewohnheit eingeführt, oder durch Orts-Statuten, auch Landesverordnungen bestätigt sind, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, im ganzen Umfange des Großherzogthums aufgehoben werden und ein Gleiches pro praeterito et futuro bestimmt wird hinsichtlich der auf Verträgen oder Testamenten beruhenden **Näher- u. Retraktrechte,** so daß dergl. Klauseln pro non scripto betrachtet werden sollen.

2) Die Gesetze v. 6. Aug. 1810 u. 8. Jan. 1813 wegen vollständigen Ersatzes alles an Bodenerzeugnissen angerichteten Wildschadens Seitens des Jagdberechtigten [1]); welche gegenwärtig durch die Aufhebung der Jagdrechte auf fremdem Boden (Ges. v. 31. Okt. 1848) ihren Gegenstand verloren haben.

---

jedoch im Herzogthume Westphalen und im Wittgensteinschen keinen Gegenstand mehr vor, da das Hessische Ges. v. 15. Mai 1812 bereits viel weiter gegangen war. (Vergl. Bd. II. S. 41 dieses Werks und Rintelen, Provinz.-R. Bd. II. S. 65, 66 u. 230). Gegenstand der Abschaffung dieser Hessischen V. war jedoch nicht sowohl das dem Röm. Rechte angehörige, vertragsmäßige oder testamentarische Vorkaufsrecht (jus protimiseos), sondern vielmehr nur die durch Gewohnheit, Orts-Statuten oder Landesverordnungen resp. eingeführten oder bestätigten, oder auch in Verträgen oder Testamenten begründeten, — dem germanischen Rechte angehörigen, und — wie es in der Einleit. der V. v. 15. Mai 1812 heißt — in den Hessischen Staaten bisher üblichen Retrakte, Näher- oder Abtriebsrechte, „wodurch der Unterthan in viele kostbare Streitigkeiten und Prozesse verwickelt wurde" (cfr. Einleit. zur V. v. 1812). — Abgesehen vom Rekonsolidations-Rechte, welches durch V. u. Landtagsabschied resp. von 1723 u. 1732 eingeführt war, (s. oben Stück I.), galten im Herzogthume Westphalen aus älterer Zeit die mannichfaltigsten Retrakte und Näherrechte (s. die in der Anmerk. zum ersten Stück alleg. gesetzlichen Bestimmungen und Sommer a. a. O., S. 46 u. 88 ff.), bei deren Begründung Landesgesetze, Gewohnheit und Privatwillkühr Hand in Hand gegangen waren. Sie entsprachen denjenigen Rechtsinstituten, welche das germanische Recht unter gleicher Bezeichnung kennt, aber auch von dem römischrechtlichen jus protimiseos unterscheidet. (Vergl. Eichhorn's Einl. in das Deutsche Privat-R., §. 99., 100. u. 105.). Die V. v. 1812 war nur eine nothwendige Konsequenz und Ergänzung der die Freiheit der Person und des Grundeigenthums bezweckenden Kolonatsverordnung von 1809 und der Gesetze von 1811 über die Theilbarkeit und Entlastung der Grundbesitzungen. Des jus protimiseos, oder auch des bloßen Wiederkaufsrechtes (Thibaut, Pand. Syst. §§. 956, 957. A. L. R., Thl. I Tit. 20. §. 568. u. Thl. I. Tit. 11. §§. 295., 296.) erwähnt die Hessische V. nicht, und es ist hiernach außer Zweifel, daß durch dieselbe der Konstituirung solcher Rechte in Verträgen oder Testamenten nicht präjudizirt ist. (Vergl. hierüber Rintelen a. a. O., S. 67 u. Sommer a. a. O. S. 93 unten.) Dagegen aber muß jene V. auch als ein die provinziellen Verhältnisse betreff., daher nach §. 3. Pat. v. 21. Juni 1825 durch die Einführung des A. L. R. u. des Ed. v. 9. Okt. 1807 nicht beschränktes oder gar abgeändertes Provinzialgesetz betrachtet werden, welches erst durch §. 2. Nr. 6. u. §. 4. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 seine nähere Bestimmung, resp. Bestätigung erhalten, bis dahin indeß fortgegolten hat. (S. oben Bd. II. S. 244 ff.)

1) Rintelen, Provinz.-Recht, Anh. S. 329, 345 u. Scotti's Samml. Kurkölnischer, Westphäl. u. Recklinghaus. Landesverordn. 2. A. Nr. 385. u. Nr. 516., 521.; hiernach ist die Bemerkung S. XCI zu EE. Anmerk. 2. zu berichtigen, indem nicht bloß im Nassauischen, sondern auch für das Herzogthum Westphalen solche V. wegen Wildschadensersatz erlassen waren. Es war übrigens kontrovers, ob diese Verordnungen wegen Wildschadensersatz als provinzialrechtliche anzusehen und daher bei Einführung des A. L. R. mittelst Pat. v. 21. Juni 1825 aufrecht erhalten seien. Richterliche Entscheidungen erklärten sich für die Affirmative. Vergl. Plenarbeschluß des Ob.-Trib. v. 1. Dec. 1851 (Entscheid. Bd. 21. S. 338), wonach die V. v. 6. Aug. 1810 wegen Ersatz des Wildschadens nicht für aufgehoben zu erachten, u. Rintelen a. a. O., Thl. 2. S. 20 ff.

II.

Die Theilbarkeit der Grundstücke nebst der Vertheilung der Reallasten; die beiden Verordnungen vom 9. Febr. 1811.

Schon der Abschn. 7. der Gem. Theil. O. v. 9. Juli 1808 [1]) hatte die Theilung geschlossener Höfe oder Kotten in mehrere kleinere Agrikultur-Etablissements gestattet. In spezieller Beziehung auf die der V. v. 5. Nov. 1809 unterliegenden Güter (im Herzogthume Westphalen) war darüber durch die V. v. 5. Nov. 1809 verfügt und dabei jener Abschn. 7. der Gem. Thl. O. v. 9. Juli 1808 bereits großentheils aufgehoben. Demnächst dehnte eine V. v. 9. Febr. 1811 [2]) die Vorschriften der Kolonats-V. v. 1809 wegen der Theilbarkeit der Güter und gleichzeitig der Verwandlung und Rentifizirung, so wie Repartition der Reallasten zum Zwecke der Beförderung der Parzellirungen, auf alle geschlossene, frei vererbliche und veräußerliche — Huben-, Stamm-, Meier- und andere bis dahin untheilbare — Güter (mit Ausschluß der Lehn-, erbleih lebenslänglich begebenen, und auf längere oder kürzere Zeit verliehenen Güter), im ganzen Großherzogthume Hessen aus, wozu die oben erwähnte Dekl. v. 18. Aug. 1813 jedoch bemerkte, daß durch diese spätere V. v. 9. Febr. 1811 an der V. v. 5. Nov. 1809 für das Herzogthum Westphalen nichts geändert werde und für diesen Landestheil die V. v. 9. Febr. 1811 nur als eine subsidiaire und ergänzende Vorschrift zu der Kolonat-Verordn. von 1809 betrachtet werden solle. Die V. v. 9. Febr. 1811 ertheilte Ablösungsbestimmungen für ständige und unständige Grundlasten, verordnete auch die Ablösung der der Theilung hinderlichen Dienstbarkeiten und zur Entschädigung des Berechtigten für die durch die Parcellirung schwieriger gewordene Erhebung einen Zuschlag von 2 Prozent zu den ständigen jährlichen Abgaben (gleichwie das Preuß. Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811). Eine zweite Verordn. v. 9. Febr. 1811 [3]) ertheilte weitere Vorschriften wegen Vertheilung der Grundstücke und Gebäude und der darauf ruhenden Abgaben hinsichtlich der Zins- und Pachtberechtigten, wie in polizeilicher Hinsicht.

III.

Grundsteuerverhältnisse und Fünftelabzug; die Verordn. v. 27. Febr. 1811.

Die Großherzoglich Hessische Verordn. v. 1. Okt. 1806 [4]) hatte alle bis dahin bestandene Steuerfreiheiten ohne Ausnahme für immer aufgehoben und die Entrichtung der Steuern von allen bis jetzt schatzungsfrei gewesenen Gütern, Zehnten, Gefällen und anderen Besitzungen angeordnet. Demnach sollte der Besitzer des bäuerlichen Hofes nur den nach Abzug des kapitalisirten Steuerbetrages der Grundlasten verbleibenden Reinertrag, dagegen der zum Bezuge der Reallasten Berechtigte das Steuerkapital der Reallasten versteuern. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten der Katastrirung bei der Mannigfaltigkeit der Reallasten und der vielen Streitigkeiten

---

1) Sommer, Beil. X. S. 285, Skotti's Samml. Kurköln. Ges. II. Abthl. I. Thl. Nr. 276.

2) Beil. XIII. Sommer, S. 298.

3) Beil. XIV. bei Sommer, S. 303.

4) Beil. VIII. bei Sommer, S. 282, Skotti's Samml. Nr. 194. Vergl. auch Verordn. v. 24. Jan. u. 30. Sept. 1809, Skotti, Nr. 307. S. 357, desgl. 16. Jan. u. 19. April 1808 ibid. 254, 261.

zwischen dem Berechtigten und Verpflichteten über den wechselseitigen Steuerbetrag, bestimmte hierauf die V. v. 27. Febr. 1811 [1]):

1) daß der Grundeigenthümer alle Steuern und öffentliche Abgaben, welche nach dem Fuße der Gundsteuern auf das Grundvermögen gelegt werden, allein zu tragen hat (§. 1.); dagegen
2) der Grundeigenthümer, dessen Grundeigenthum mit einer Abgabe an vormalige Gutsherrn oder überhaupt mit einer Grundlast beschwert ist, die Befugniß habe, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil dessen, was er ihm von seinem belasteten Grundvermögen für das Jahr zu leisten hat, in Abzug zu bringen (§. 2.);
3) der Eigenthümer zehntpflichtiger Grundstücke, es mag der Zehnte in natura ausgenommen werden, oder in einem Geld-, Sack- oder Blut-Zehnten bestehen, das Recht hat, an Zehnten jährlich den fünften Theil weniger zu entrichten, als er bisher zu entrichten schuldig war (§. 4.);
4) die Entschädigungen dafür gegeben werden, daß der Grundeigenthümer die Steuern und öffentlichen Abgaben, welche nach dem Grundsteuerfuße auf das Grundvermögen fallen, allein zu tragen hat, dieselben also erst mit dem Jahre anfangen, für welches die Grundsteuer nach dem provisorischen neuen Steuerkataster ausgeschrieben wird, und aufhören, sobald die Grundlasten des Grundvermögens abgelöst sein werden. (§ 5.);
5) auch der Weideberechtigte dem Eigenthümer des mit der Hütungs-Servitut belasteten Grundstücks jährlich den fünften Theil der entsprechenden Steuer entrichten müsse (§. 6.);
6) eben so der Eigenthümer eines Waldes, worauf Holzberechtigungen haften, befugt sei, dem Berechtigten jährlich den fünften Theil des Holzes oder der sonstigen Waldprodukte, die dieser aus dem Walde für das Jahr zu beziehen hat, alsdann in Abzug zu bringen, wenn zuvor die Berechtigung auf eine jährlich gemessene, event. nach Qualität und Quantität zu fixirende Abgabe, gemäß der Verordn. v. 9. Juli 1808, festgesetzt ist (§. 7.). [2])

IV.

Gewerbliche Reallasten. Zwangs- und Bannrechte.

Im Großherzogthume Hessen war früher die Ertheilung der in die Gewerbs- und Handels-Polizei einschlagenden Privilegien und Konzessionen gegen Konzessions- und Rekognitionsgebühren, welche, wie die Gewerbesteuer, als Einnahmequellen betrachtet wurden, ein besonderes Recht des Landesherrn, und für lokale Gewerbe, der Patrimonialgerichtsherren [3]). Durch die V. v. 24. Juni 1808 [4]) wurde hierauf im Herzogthume Westphalen eine allgemeine Gewerbesteuer eingeführt und in Folge deren durch die V. v. 1. April 1811 [5]) zur Beseitigung der noch bestehenden Beschränkungen der Gewerbefreiheit verordnet,

daß aller Zunftzwang und alle Zunft-Monopolien aufgehoben sein sollten und jeder dasjenige Gewerbe, worauf er ein Patent löst, ungehindert ausüben dürfe.

Damit fielen alle ausschließlichen Gewerbeberechtigungen von selbst fort, während die Bannrechte, darunter auch der Mahlzwang, so wie die für

1) Sommer, Beil. XV. S. 3, u. Skotti a. a. O. Nr. 423.

2) Vergl. dagegen zu 5. u. 6. die Erläut. im Unter-Abschn. II. zum Tit. IV. der drei Ges. v. 21. April 1825, resp. zu §§. 79. ff., A., 59. ff. B. u. 57. ff. C.

3) Vergl. dieserhalb die Dekr. v. 1. Dec. 1807 über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Ritterschaft und Hintersassen, §. 32. u. §. 38. (Skotti's Samml., Bd. I. 2. S. 313 ff.) Aehnlich verhielt es sich wegen der Mühlenanlagen z. B. in Kursachsen. (Allg. Einl. Bd. I. S. LVIII.)

4) Skotti's Samml., Bd. I. 2. S. 361.

5) Ebendas. Bd. II. 2. Nr. 432. S. 589.

die verliehenen Berechtigungen zum Gewerbebetriebe und für gewerbliche Exklusivrechte übernommenen Lasten fortdauerten; auch das Publik. Pat. v. 21. Juni 1825, mit welchem die A. G. O. und das A. L. R. eingeführt wurden (s. oben), schloß von der Einführung, nebst den betreff. Titeln über Bannrechte 2c., zugleich die später dazu ergangenen altländischen Gesetze über Gewerbefreiheit von 1810 u. 1811 [1]) aus, indem schon im Jahre 1825 an eine allgemeine Gewerbe-Ordnung für den ganzen Staat gedacht wurde.

Viertes Stück.

Vorbereitung der Preußischen Agrargesetzgebung. (Das Gesetz Nr. 625. v. 25. Sept. 1820.)

Die oben S. 898 ff. erwähnten Maaßregeln der Gesetzrevision dehnten sich in der dort beschriebenen Art auch auf das Herzogthum Westphalen aus. Aus derselben ging das Gesetz Nr. 625., betreff. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen v. 25. Sept. 1820 (G. S. 1820 S. 191) hervor. Dasselbe beließ es bei der Großherzoglich Hessischen Verordn. über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, erklärte nur — im Hinblick auf das erst nach Abtretung des Herzogthums Westphalen ergangene, daher in diesem, inzwischen Preuß. gewordenen Landestheile nicht mehr anwendbare Gesetz der Großherzoglich Hessischen Regierung v. 15. Aug. 1816 — die Zehnten aller Art nach den Ablösungsnormen des gleichzeitig erlassenen Ges. Nr. 624. für die Landestheile des vormaligen Königreichs Westphalen, Großherzogthums Berg und der Französ. Depart. auch im Herzogthume Westphalen für ablöslich, gab wegen des Fünftelabzuges einige, den Berechtigten günstigere Bestimmungen, vorbehaltlich weiterer Festsetzungen bei der Regulirung des Steuerwesens, verordnete die Anwendung der Ablösungs-Grundsätze in jenem gleichzeitigen Gesetze Nr. 624. auf die Verwandlung von Natural-Leistungen in Geldrenten auch für das Herzogthum Westphalen, bestimmte wegen der Kapital-Ablösung und der Vertheilung der Abgaben bei Dismembrationen nebst Verhaftung der Trennstücke, endlich mit Beseitigung der unter der Großherzoglich Hessischen Regierung durch die V. v. 8. Nov. 1814 bekannt gemachten provisorischen Normalpreise:

„daß, wo eine Auseinandersetzung provisorisch, aber noch nicht definitiv erfolgt ist, jedem Theile freisteht, binnen Jahresfrist bei der Gen. Kommission die definitive Regulirung statt der bisherigen provisorischen in Antrag zu bringen", und „daß, wenn binnen Jahresfrist von keinem Theile gegen die provisorische Auseinandersetzung reklamirt worden, es bei derselben für immer sein Bewenden haben solle."

Wiederholte Beschwerden der Berechtigten, von welchen keine Deputirte bei den Vorarbeiten des Ges. für das Herzogthum Westphalen zugezogen waren, veranlaßten indeß eine weitere Revision auch des für das Herzogthum Westphalen ergangenen Ges. v. 25. Sept. 1820. Dabei blieb es jedoch kontrovers: ob die K. O. v. 18. Sept. 1822 über einige einstweilige Bestimmungen, betr. die Ausführung des Ges. v. 25. Sept. 1820 wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg oder zu den Französ.-han-

---

1) Ed. v. 28. Okt. 1810 u. v. 2. Nov. 1810, §. 30. über die Einführung einer allg. Gewerbesteuer (G. S. 1810, S. 79 ff.), Ed. v. 28. Okt. 1810 wegen Aufhebung des Mühlenzwangs (a. a. O. S. 98), G. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe 2c. v. 7. Sept. 1811 (G. S. 1811. S. 263).

seatischen Depart. gehörigen Landestheilen (G. S. 1820 S. 207) und besonders die Nr. 2. derselben, dahin lautend:

daß überall, wo das Ges. v. 25. Sept. 1820 zur Anwendung kommt, wegen der von einem oder dem anderen Theile in Antrag gebrachten Ablösungen von Diensten, Zehnten und anderen Natural-Leistungen mit der Einleitung, namentlich mit der Feststellung der auszugleichenden Rechte und deren Werthschätzung nach Inhalt des Gesetzes zwar verfahren, jedoch der Entscheidung darüber bis zu weiterer Bestimmung Anstand gegeben werden soll, falls Interessenten sich nicht in der Güte vereinigen"; —

auch im Herzogthume Westphalen eine Suspension angeordnet habe, mithin für diesen Landestheil ebenfalls gelte? Die Affirmative war in der Praxis angenommen und es war demgemäß die K. O. v. 18 Sept. 1822 ad 2. mit Zustimmung der Ministerien von der General-Komm. zu Münster auch auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen im Herzogthume Westphalen bezogen worden [1]), obschon das inzwischen erlassene Pat. wegen Einführung des A. L. R. u. der A. G. O. in das Herzogthum Westphalen u. s. w. v. 21. Juni 1825 (G. S. 1825 S. 123) im §. 4. am Schluß bestimmte:

daß es in Bezug auf die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthume Westphalen bei den deshalb ergangenen Anordnungen sein Bewenden habe", —

ohne dabei der Sistirung zu gedenken.

Endlich ging aus den Arbeiten der im J. 1820 bestellten Ministerial-Kommission das im Allgemeinen noch jetzt gültige Ges. v. 18. Juni 1840 [2]) (G. S. 1840 S. 153) nebst der dazu erlassenen — jetzt, wie oben S. 852—853 bemerkt ist, durch den §. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wieder aufgehobenen — Ablös. Ordn. hervor.

Die Regelung der gewerblichen Reallastenverhältnisse, wie der Zwangs- und Bannrechte, wurde von dieser Gesetzrevision ausgeschlossen, weil inzwischen bereits die legislativen Verhandlungen zur Vorbereitung der allgem. Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 anhängig waren. Wohl aber kam es darauf an, die Ablösungsgrundsätze für die auf anderen, als im Kolonatnexus und Leibeigenthume befindlichen Gütern, noch fortdauernden Reallasten — Laudemien, Sterbefall, Gewinngelder, Zehnten, Dienste, Natural- und feste Geldabgaben — zu vervollständigen.

Fünftes Stück.

Das gegenwärtig im Herzogthume Westphalen geltende Agrarrecht. 1) Das Ges. v. 18. Juni 1840. 2) Die Großherzoglich Hessischen Gesetze, nebst ihren Abänderungen durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die fortgeltenden Bestimmungen.

I.

Das Ges. v. 18. Juni 1840 (Nr. 2106).

Dasselbe hob das Ges. v. 25. Sept. 1820 (Nr. 625.) gänzlich wieder auf, verordnete dagegen

1) speciell nur:

a) wegen des Fünftelabzuges der Belasteten von der Grundsteuer (§. 1.),

---

1) Dönniges Land. Kult. Gesetzg. Bd. 2. S. 145 u. 146.

2) Vergl. in Bd. I. S. 304—305. — Zur Geschichte des Fünftelabzuges u. des Erbrechts der Kolonen im Herzogthume Westphalen vergl. die Aufsätze von Dr. Sommer u. von v. Schorlemer, in Sommer's Arnsb. Arch. Bd. 3. S. 315 u. 530 u. Bd. 4. S. 91.

b) wegen Theilbarkeit der Grundstücke und Vertheilung der darauf haftenden Lasten (§. 2.),
in der Art, daß bezüglich beider Gegenstände mit einigen resp. im §. 1. und im §. 2. des Ges. näher bezeichneten Modifikationen, im Uebrigen die Vorschriften

zu a) der Großherzoglich Hessischen V. v. 27. Febr. 1811, und

zu b) der V. v. 5. Nov. 1809 und der beiden Verordn. v. 9. Febr. 1811,
in Kraft verblieben, zu b) unter gänzlicher Beseitigung des Abschn. 7. der Hessischen Gemeinheitstheil.-Ordn. v. 9. Juli 1808 (vergl. oben, S. 913 u. 915), und außerdem

2) allgemein im §. 3. „daß, soweit nicht durch die Bestimmungen der §§. 1. u. 2. des Ges. eine Aenderung getroffen worden, es bei den Großherzoglich Hessischen Verordn. in Betreff der Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes sein Bewenden behalten solle.

In dieser Lage blieb die Agrargesetzgebung im Herzogthume Westphalen 1) bezüglich der gewerblichen Reallasten und der Bannrechte bis zur Publikation der für den ganzen Umfang der Monarchie erlassenen Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, durch deren §§. 1.—5. (worauf auch der §. 58. Abschn. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zurückweist), unter Hinzutritt des neuen Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850 dieser Gegenstand auch im Herzogthume Westphalen geregelt wurde, 2) in allen anderen Beziehungen bis zur Publikation des neuen Ablös.- und des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850, welche für die ganze Monarchie, ausschließlich allein des linken Rheinufers, erlassen wurden. Die oben S. 911 ff. dargestellten Hessischen Verordnungen galten, abgesehen von den Modifikationen des Ges. v. 18. Juni 1840 bis zum Jahre 1850 und sind, so weit sie nicht durch diese neueste Gesetzgebung aufgehoben oder abgeändert worden, noch jetzt als Grundlage des Rechtszustandes wirksam und gültig. Diese Abänderungen sind nun aber allerdings sehr erheblich.

II.

Die Großherzoglich Hessischen Gesetze; deren Abänderungen und deren noch fortgeltende Bestimmungen.

Im Anschluß und mit Rücksicht auf §. 3. des Ges. v. 18. Juni 1840, ist schon hier zu erörtern, welche Bestimmungen der Großherzogl. Hessischen Gesetze von der späteren Preuß. Gesetzgebung unberührt und demgemäß als in Wirksamkeit geblieben, noch jetzt anzusehen, und welche dagegen aufgehoben sind.

A. Bezüglich der Kolonat-Verordn. v. 5. Nov. 1809 nebst Erläut. a) ihrer Ergänzung v. 8. Sept. 1810, betr. die Theilung der Kolonatwaldungen, und b) ihrer allgemeinen Erläut. v. 18. Aug. 1813.[1])

1) Die §§. 12.—19. und §§. 21.—28. der V. v. 5. Nov. 1809, in denen Bestimmungen über die Entschädigungsberechnung und über die Rechte Dritter, ingleichen über das Theilnahmeverhältniß von parcellirenden Erben an den aktiven Rechten des getheilten Gutes enthalten sind, waren:

a) im Allgemeinen schon durch die Ablös. Ordn. v. 18. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 156, Nr. 2107.) beseitiget und nur

b) in so weit durch dieselbe noch aufrechterhalten, als deren §. 2. bestimmte:

---

1) Deren wesentlicher Inhalt ist oben S. 911 ff. angegeben.

„daß diese Ablös. Ordn. sich nicht auf folgende Rechte beziehen solle: α) Freilassung und Freikäufe, β) den Dienstzwang, Sterbefall und das Gewinngeld, γ) das gutsherrliche Obereigenthum und Heimfallsrecht, — zu α bis γ aber doch nur bei denjenigen Gütern, auf welche die Hessischen Verordn. v. 5. Nov. 1809 u. 18. Aug. 1813 überhaupt Anwendung finden, — daß vielmehr die hierbei etwa noch nicht regulirten Fälle nach diesen Verordnungen zu behandeln und erst die hiernach festzustellenden Renten nach Maaßgabe der Ordn. v. 18. Juni 1840 der weiteren Ablösung unterworfen sind.

Mit der Aufhebung der Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 durch §. 1. Nr. 24. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, sind nunmehr jedoch auch die Bestimmungen des §. 2. jener Ablös. Ordn. fortgefallen und an Stelle derselben, so wie der Ablös. Ordn. v. 18. Juni 1840 überhaupt, die Ablös.- und Abfindungsnormen des Ablös.-, nebst Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 getreten. Dies gilt auch wegen Ablösung des Zehnten — (§. 9. und §. 20. der V. v. 5. Nov. 1809; vergl. oben S. 913 sub BB.) — dessen Ablösbarkeit indeß schon der §. 6. des Ges. v. 25. Sept. 1820 bestimmt hatte.

2) Für den Gesindedienstzwang (§. 10. Nr. 2. der V. v. 5. Nov. 1809) sollte ohnehin (nach §. 11. a. a. O.) keine Entschädigung stattfinden, wofern derselbe nicht etwa bereits vorher herkömmlich oder vertragsweise in ein bestimmtes jährliches Dienstgeld verwandelt worden war. Sofern nun nicht bei Substituirung eines solchen Aequivalents eine Novation eingetreten ist (s. §. 100. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850), ist auch dies Aequivalent, zwar nicht zu Folge des eben gedachten Gesetzes (da dessen Nr. 3. und 10. §. 3. darauf nicht passen), dagegen zufolge Art. 42. der Verfass.-Urk. v. 31. Jan. 1850, ohne Entschädigung fortgefallen, weil die Verpflichtung zum Zwangsgesindedienst aus der früheren Erbunterthänigkeit herstammt.

Weiter sind durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 folgende materielle Bestimmungen der Kolonats-Ordn. v. 5. Nov. 1809 nebst dazu gehörigen Erläuterungen aufgehoben resp. geändert:

3) der letzte Absatz des §. 6., indem auch diejenigen Erbpachtgüter, welche nach Erlöschung der Erbpacht dem Verpächter zur freien Benutzung wieder heimfielen, in Eigenthum verwandelt, dabei auch die grundherrlichen oder gutsherrlichen Heimfallsrechte aufgehoben, hingegen deren Abgaben und Lasten nur ablösbar sind.[1])

4) der §. 7.; denn der Lehnsverband ist bezüglich des Obereigenthümers mit allen lediglich aus demselben fließenden Rechtsverbindlichkeiten nach §. 2. Nr. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 unentgeldlich aufgehoben, vorbehaltlich der Ablösung und Entschädigung solcher Rechtsverbindlichkeiten, welche in Abgaben oder Leistungen oder ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen bestehen (§§. 5. und 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850).

5) Die Nr. 1., 3., 8. des §. 10. in Verbindung mit §. 11.; indem zufolge §. 2. Nr. 2. und 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 a) das Obereigenthum, b) das Heimfallsrecht des Guts- oder Grundherrn, ingl. c) nach §. 3. Nr. 1. auch der Sterbefall, insoweit bei diesem nicht der vorletzte Absatz des §. 3. a. a. O. Platz greift, unentgeldlich abgeschafft sind.

6) Die Nr. 4. §. 10. insofern, als auch die Gewinngelder den Bestimmungen der §§. 36. ff. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 unterliegen und danach in gewissen Fällen fortfallen. Endlich sind

---

1) Vergl. den Kommentar zu Nr. 2. u. Nr. 4. des §. 2. Ablös. Ges. v. 2. März 1850, s. oben S. 226, 239, 243 u. §§. 5. u. 6. des Ablös. Ges.

7) die im §. 10. Nr. 1. der V. v. 5. Nov. 1809 gedachten Rechte der Freilassung und Freikäufe, weil deren Ursprung auf einem Leibeigenschaftsverhältniß beruht,[1]) sofern nicht bereits eine Umwandlung im Auseinandersetzungsverfahren stattgehabt hat, durch den Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 aufgehoben.

Von den Bestimmungen der Kolonat-Verordn. v. 5. Nov. 1809 und ihren Erläuterungen sind hiernach nur unberührt geblieben und (soweit sie nicht schon durch die Ausführung selbst erledigt sind), als fortdauernd wirksam zu betrachten a) die §§. 1.—6., jedoch excl. des Schlußsatzes, nebst den §§. 1., 2. und 9. der Erläuterungen v. 18. Aug. 1813; b) der §. 8. wegen der Kolonatwaldungen mit der Erläuterung v. 8. Sept. 1810; c) der §. 10., ausschließlich jedoch der oben als wegfallend erwähnten Bestimmungen.[2])

Auch ist das oben S. 913 gedachte Gesetz v. 15. Mai 1812 wegen Aufhebung der Abtriebs-, Näher- und Retraktrechte, dessen Fortdauer in der allgemeinen Bestimmung des §. 3. des Ges. v. 18. Juni 1840 mit begriffen war, durch den §. 2. Nr. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 im Wesentlichen nur bestätigt.[3])

B. Bezüglich der beiden Verordn. v. 9. Febr. 1811 über Theilbarkeit der Grundstücke und Vertheilung der Reallasten, (vergl. oben S. 915), welche das Ges. v. 18. Juni 1840 mit einigen Modifikationen hauptsächlich nur aus dem Grunde fortbestehen ließ, weil schon damals über die Materie wegen der Dismembrationen berathen und angenommen wurde, daß die Hessischen Verordnungen zweckmäßige Beschränkungen der Zertheilung von Grundstücken enthielten.

Der Art. 42. der Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 hat die freie Verfügung, wie die Theilbarkeit des Grundeigenthums gewährleistet und es enthält der §. 93. des für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme blos der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, erlassenen Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ganz allgemeine Bestimmungen über die Vertheilung der Reallasten, wobei nach dessen letztem Abs. der §. 2. des Ges. v. 18. Juni 1840, so weit er diesen Bestimmungen entgegen ist, aufgehoben wird.

Damit erledigen sich die besonderen Vorschriften der V. v. 9. Febr. 1811 und insbesondere die polizeilichen Beschränkungen der zweiten V. de eod., unter Andern „über den Vertheilungsplan oder die Vertheilung von Hofreiten und Gebäuden, zu welcher letzteren in jedem Falle obrigkeitliche Erlaubniß, und von Waldungen, wozu die Erlaubniß des Oberforst-Kollegs nachgesucht werden sollte;" ferner die Bestimmung des §. 21. der ersten V. v. 9. Febr. 1811, „wonach die zu einem geschlossenen Gute gehörigen Waldungen bei der Gutsvertheilung nur alsdann mitvertheilt werden dürfen, wenn sie verschiedene, von einander gänzlich abgesonderte Waldstücke ausmachen."

An deren Stelle treten lediglich die allgemeinen feuer- und sicherheits-

---

1) Vergl. Sommer's Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herzogthume Westphalen S. 188—191.

2) Im Herzogthume Westphalen sind die ungemessenen Dienste nicht unentgeldlich aufgehoben, sondern nur ablösbar. Vergl. oben S. 255 ff., die Motive und Kammerberichte zum Abl. Ges. v. 2. März 1850.

3) Vergl. oben S. 913 Note 2. u. S. 244 ff.

Der §. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 gilt in Betreff der Vorkaufsrechte gegen Chausseen und Eisenbahnen fortan auch im Herzogthume Westphalen als eine lex specialis.

polizeilichen Bestimmungen und, die der V. v. 11. Juli 1845, betr. die neuen Ansiedelungen in der Provinz Westphalen, so weit sie hierher gehörig. (Vergl deren §. 2. Nr. 2., 6. §. 6., s. in Bd. I. S. 162—164).

C. Bezüglich der Verordn. v. 27. Febr. 1811. (Vergl. oben S. 915 ad III.).

Deren Bestimmungen wurden durch den §. 7. des Ges. v. 25. Sept 1820 nur dahin modificirt, daß

a) der Fünftelabzug niemals mehr, als die ganze vom bäuerlichen Wirthe zu entrichtende Grundsteuer, betragen dürfe; auch

b) dem Gutsherrn freistehe, den ganzen wirklichen reinen Ertrag des Bauerguts nachzuweisen, und wenn die Grundsteuer weniger als ein Fünftel des Reinertrages beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.

In Folge der Reklamationen über diesen Abzug, einen der Hauptgegenstände der legislativen Verhandlungen, stellte das Ges. v. 18. Juni 1840, unter gänzlicher Aufhebung des Ges. v. 25. Sept. 1820, die Großherzoglich Hessische V. v. 27. Febr. 1811 wieder her, jedoch mit folgenden näheren Bestimmungen:

a) Insoweit die Grundsteuer des mit Reallasten beschwerten Grundstücks einen anderen, als den fünften Theil des wirklichen reinen Ertrages ausmacht, ist auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten auch der Fünftelabzug in eine andere, diesem Verhältniß entsprechende Abzugsquote zu verwandeln.

b) Die Realberechtigten können sich, wenn sie es ihrem Interesse gemäß finden, von dem Fünftelabzuge dadurch befreien, daß sie dem Besitzer des pflichtigen Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstatten.

Auch sollten zu dieser Grundsteuer (a und b) nur die im §. 2., nicht die im §. 5. des Grundsteuerges. für die Westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839 erwähnten Beischläge gerechnet werden.

Diese noch jetzt maaßgebenden Bestimmungen galten nun aber, zu Folge §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, blos noch als provisorische, nemlich nur noch bis zur Ablösung derjenigen Reallasten, für welche der Abzug auf die Grundsteuer gemacht wird; indem nach §. 66. a. a. O. „bei der Ablösung selbst im Allgemeinen weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken aufliegenden Grundsteuer, noch eine Umschreibung derselben stattfinden soll; und, sofern eine Ermäßigung der Abfindungsrente oder des Abfindungskapitals wegen der Grundsteuer bereits früher eingetreten war, alsdann Behufs einer Ablösung nach §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, der abgezogene Betrag entweder wieder hinzugerechnet oder die Ablösungsrente mit dem 25fachen Werthe kapitalisirt werden muß.[1])

D. Bezüglich der Realabgaben für Gewerbeberechtigungen, wie der Zwangsrechte, ist jetzt die Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 (G. S. 1845, S. 41) (vergl. §. 58. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850) Sitz der Ablösungsbestimmungen auch für das Herzogthum Westphalen, außerdem wegen der auf Mühlen haftenden Reallasten das Mühlen-Ablös. Ges. v. 11. März 1850[2]) maaßgebend.

---

1) Das Grundsteuer-Ges. für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839, G. S. 1839, S. 30 (§§. 14., 24., 40., 41.) ließ diese Verhältnisse unberührt und besteuerte den Reinertrag resp. den Nutznießer und Erbpächter ohne Rücksicht auf vorhandene Reallasten und Servituten. Vergl. hierzu im 2. Unterabschnitt den Kommentar zu den §§. 79 ff., Ges. Nr. 938., §§. 59 ff., Ges. Nr. 939., §§. 57 ff., Ges. Nr. 940., insbesondere die Schlußbemerkungen.

2) Ein in den Vertrag aufgenommener allgemeiner Verzicht „auf Gewährleistung und jeglichen Entschädigungsanspruch an den Königl. Fiskus, wegen der einer, (vom Domainen-Fiskus erworbenen bannberechtigten) Mühle, zustehen-

Vierter Titel.

Die Rechtsverhältnisse in Betreff des Grundbesitzes und der Reallasten, sowie die zur Zeit geltende Agrargesetzgebung in den beiden Grafschaften Wittgenstein-Wittgenstein und Wittgenstein-Berleburg.

Erstes Stück.

Veranlassung und Gegenstände der besonderen Preußischen Agrargesetzgebung für diesen Landestheil.

Die beiden Grafschaften Wittgenstein, früher reichsunmittelbar, später unter Großherzoglich Hessischer Hoheit, wurden in Folge des Staatsvertrages v. 30. Juni 1816 an Preußen abgetreten, und durch die Pat. v. 8. u. 15. Juli 1816 in Besitz genommen.[1]) Sie wurden unter Großherzoglich Hessischer Landeshoheit nur von denjenigen Hessischen Gesetzen betroffen, welche nicht bloß, wie die Kolonat-Verordn. v. 5. Nov. 1809, für das Herzogthum Westphalen erlassen waren, indem sie zu letzterem nicht gehörten. Von den Hessischen Veordnungen trafen sie hauptsächlich nur zwei, 1) die über Theilbarkeit der Grundstücke nebst Vertheilung der Reallasten (v. 9. Febr. 1811) und 2) die über die Grundsteuerverhältnisse und den Fünftelabzug (v. 27. Febr. 1811). Beide Verordnungen, insbesondere die erstere, hatten jedoch wegen der sehr abweichenden örtlichen Besitz- und Rechtsverhältnisse wenig Anwendung in den Grafschaften gefunden und waren hier meist unausgeführt geblieben. Für die Ablösung der Reallasten aber fehlte es an organischen Einrichtungen und genaueren Vorschriften.

Das A. L. R. nebst der A. G. O. wurde erst durch das Pat. v. 21. Juni 1825 (G. S. 1825. S. 153.), die Hyp. O. noch später durch die V. v. 31. März 1834 eingeführt, das erstere überdies, gleichwie in das Fürstenthum Siegen und in das Herzogthum Westphalen, mit Ausschluß derjenigen Titel und Abschnitte „über bäuerliche Personen- und Besitz-Verhältnisse (Tit. 7. Th. II. u. Absch. 4. Tit. 21. Th. I.), über Handwerker- und Zwangs- und Bannrechte (Tit. 8. Abschn. 1—6. Th. II. u. Tit. 23. Th. I.)“, welche zwar in Preußen durch die seit 1807 stattgefundenen Reformen meist antiquirt, zu denen aber gerade so tief eingreifende Gesetze ergangen waren, die daher im Wittgensteinschen nicht Platz griffen.

Ueberdies verordnete das Publikat. Pat. v. 21. Juni 1825 die Aufrechthaltung nicht bloß der besonderen Rechte und Gewohnheiten, sondern auch der auf Provinzial-Rechtsverhältnisse sich beziehenden Landesordnungen oder einzelner Bestimmungen derselben.

Zwar wurden schon gleichzeitig mit den Verhandlungen wegen Revision der Gesetze v. 25. Sept. 1820 auch die den Grundbesitz betr. Rechtsverhältnisse in den Grafschaften Wittgenstein und späterhin insbesondere die Maaßgaben, unter welchen die Ablös. O. v. 13. Juli 1829 daselbst einzuführen sei, der Erörterung unterworfen, wobei die beiden Fürsten von Wittgenstein mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört wurden. Jedoch verzögerte sich der Abschluß dieser Verhandlungen zum Theil dadurch, daß es der Regierung zur durchgreifenden Hülfe und zur Erhaltung der mit Lasten und Abgaben mannichfacher Art überbürdeten standesherrlichen Hintersassen, wünschenswerth erschien, zuvor mit den Standesherrn über Art und Höhe

---

den, durch ein künftiges Gesetz etwa aufzuhebenden Banngerechtigkeit“, — präjudicirt nicht dem Anspruche auf die durch das Ges. v. 17. Jan. 1845 für Aufhebung des Bannrechts gewährte Entschädigung. (Vergl. das Erk. in Sommer's neuen Arch. Bd. 13. S. 141).

1) G. S. 1818, Anh. S. 99, Skotti Samml. Abth. II. S. 929.

der Ablösung zu paziszireu und demnächst an ihrer Stelle, den Unterthanen gegenüber, ins Mittel zu treten, was um so ausführbarer erschien, als die Gebiete beider Grafschaften einen besonderen Kreis bildeten, in welchem andere eigentliche Gutsherrschaften nicht existirten.

Zweites Stück.

Frühere Besitz- und Realrechts-Verhältnisse. [1])

Die ländlichen Bewohner der beiden Grafschaften zerfielen im Allgemeinen in zwei Klassen, 1) in Bauern und 2) in sogen. Beisitzer. Erstere besitzen neben der Haus- und Hofstelle, Feldgrundstücke, jedoch sehr verschieden an Größe und Bedeutung, und waren die eigentlichen Gemeindeglieder, während die letzteren in der Regel nur Häuser, häufig zu Eigenthumsrechten, besaßen und dabei keine Kommunallasten, sondern nur an die Standesherrschaft verschiedene beständige jährliche Abgaben unter der Bezeichnung „Beisitzergeld," außerdem aber von den Häusern Fruchtabgaben, als Jäger-, Hunde-, Kraut-Hafer u. s. w. zu entrichten hatten. Die Bauern theilten sich wiederum a) in eigentliche, lasten- und abgabenpflichtige Bauern und b) in sogen. Kanonisten. Den Kanonisten ist Grund und Boden gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses nach Erbzinsrecht überlassen. Die Bauern hingegen besaßen die Grundstücke theils zu vollem Eigenthum, theils im Lehnsverbande, jedoch die Wohnhäuser stets zu vollem Eigenthum. Zwar wird jedes Bauergut als zu einem Hause gehörig und als ein Ganzes betrachtet, dasselbe bestand jedoch in der Regel theils aus eigenthümlichen oder Erb-, theils aus Lehn-Grundstücken. Ein bloß aus Erb-, oder bloß aus Lehn-Grundstücken bestehendes Besitzverhältniß und Gut gehört zu den Ausnahmen. Der Mehrzahl nach standen die Grundstücke im Lehnsverbande. Zu den Lehngütern gehörten besonders die sogen. Außenfelder, welche von den Ortschaften entfernt belegen, in einer Periode von 15, 20, 30 und mehreren Jahren nur einmal benutzt werden, nachdem der Boden durch Verbrennung des Rasens ertragsfähig gemacht worden ist.

Wennschon bei den eingeleiteten Verhandlungen über die neuere Agrargesetzgebung standesherrlicherseits die erbliche Besitzqualität der Lehngüter bestritten und deren Zeitpachtverhältniß behauptet wurde, so war doch bis dahin anerkannten Rechtens, daß das Lehnsverhältniß dem Erbzinsverhältniß fast gleich stand. Nur mußte von den Lehngütern alle 7 Jahre eine Vorheuer im Betrage des einjährigen Zinses an die Lehnherrschaft entrichtet, in der Grafschaft Wittgenstein-Wittgenstein auch bei Veräußerungen für den lehnherrlichen Konsens ein Laudemium von 10 Prozent entrichtet werden. Ungeachtet der zweifellosen Erblichkeit der Lehngüter kamen sie doch in Sukcessionsfällen nicht zur Theilung; sie blieben vielmehr beständig bei dem Hause und konnten ohne Konsens der Lehnsherrschaft nicht veräußert werden, wogegen die Bauergüter kein geschlossenes Besitzthum bildeten, auch deren einzelne Pertinenzien separat mit Steuern und Abgaben behaftet waren, wobei aber doch die standesherrlichen Lasten, mit Ausschluß der Lehnsabgaben, auf den Gütern im Ganzen ruhten, wenn gleichwohl die Erbgüter veräußerlich- und theilbar waren und bei der Dismembration auch Abgaben und Lasten verhältnißmäßig repartirt wurden. In Vererbungsfäl-

---

1) Vergl. Dönniges Land. Kult. Gesetzg. Bd. I. S. 118. — Ueber die früheren allg. Rechte und die Gerichtsordnung, das sog. Wittgensteinsche Landrecht, vergl. Starke Beiträge II. 2. S. 447, auch Rintelen Provinz. R. der Grafschaften Wittgenstein.

len der Bauergüter bildete die Vertheilung der Erb- oder Eigenthums-grundstücke unter alle Erben schon früher die Regel.

Der weit überwiegende Theil der Einwohner unterlag als standesherrliche Hintersassen dem gutsherrlichen Rechte der Fürsten. Außerdem gab es jedoch in den beiden Grafschaften auch Kirchenlehn, deren Obereigenthum den Kirchen und Pfarreien des Standesgebiets, ingleichen sogen. Georgenbergsche Lehn, woran das Obereigenthum der Kurfürstlich Hessischen Domaine Georgenberg zustand.

Die Leibeigenschaft der Hintersassen war schon früher bis auf die besonders in der Art der Abgaben und ihrer Bezeichnung erkennbaren Spuren erloschen.

Mühlenzwangs- und Bannrechte existirten seit älterer Zeit.[1])

Drittes Stück.

Einwirkung der betreffenden Großherzoglich Hessischen Verordnungen auf die Besitzrechts-, besonders auch auf die Grundsteuer-Verhältnisse.

Die Großherzoglich Hessischen Verordnungen wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und des Kolonatnexus, wie wegen Untheilbarkeit der Höfe und Fixation der Abgaben, in denen überdies die lehnsrechtlichen Verbindlichkeiten ausdrücklich vorbehalten waren (vergl. oben S. 911 ff.), fanden in den beiden Grafschaften, nach den oben geschilderten Verhältnissen, keinen eigentlichen Gegenstand ihrer Anwendung vor, mit Ausnahme etwa der in der zweiten V. v. 9. Febr. 1811 enthaltenen polizeilichen Vorschriften für Parzellirungen von Häusern, Hofstellen und dergl. Dagegen war auch in diesen früher reichsunmittelbaren Territorien die Natur und Entstehung der Lasten und Abgaben, vorzugsweise der den Standesherrn patrimonialpflichtigen Einsassen, bei der Vermischung landesherrlicher und steuerartiger, wie grund-, lehn-, und gutsherrlicher Gerechtsame, völlig verdunkelt und nach ihrer Mannichfaltigkeit und Ausdehnung so bedeutend, daß die Pflichtigen dem Drucke fast erlagen, obwohl bereits unter der Hessischen Regierung manche Abgaben mit Rücksicht auf ihre steuerartige Natur eingezogen und erlassen, wogegen aber neue Hessische Staatssteuern hinzugetreten waren.[2])

Die V. v. 15. Aug. 1812, wonach die den Standesherren bis dahin noch belassenen Abgaben, zur Erleichterung der belasteten Unterthanen, je nach ihrer, beziehungsweise steuerartigen oder gutsherrlichen Natur, untersucht und ausgesondert werden sollten, blieb unausgeführt.

Zufolge der Großherzoglich Hessischen V. v. 1. Okt. 1806, wegen Aufhebung aller seither bestandenen Steuerfreiheiten und der Besteuerung der Zehnten, Gefälle und Berechtigungen, waren auch die standesherrlichen Domainen zur Grundsteuer herangezogen worden; doch kam in den Grafschaften die nach den Großherzoglich Hessischen V. v. 27. Febr. 1811 u. 18. Aug. 1813 getroffene Einrichtung, wonach der belastete Grundeigenthümer die Steuer zu entrichten und sich durch Abzug an der Rente zu entschädigen hatte, nicht zur Ausführung.

---

1) Vergl. die Wittgensteinsche Polizei-Ordnung v. 28. Febr. 1776 und die Mühlen-Ordnung v. 1. Febr. 1791 bei Rintelen, Provinz. R. Anh. S. 358, 362.

2) Vergl. die allg. Einl. in Bd. I. S. XI, XIII; Hessische V. v. 1. Aug. 1807 wegen der standesherrlichen Gebiete, in Eigenbrodt, Handbuch der Großh. Hessisch. Verordn., Bd. 2. S. 60.

Viertes Stück.

Vorverhandlungen zum Gesetze v. 22. December 1839.

Ein Hauptgegenstand des Revisionswerks der Großherzoglich Hessischen Agrargesetzgebung und der dazu drängenden Beschwerden, lag in dem durch die Großherzoglich Hessische Steuergesetzgebung den Pflichtigen gestatteten Fünftelabzug von den dem Berechtigten gebührenden Reallasten und Servitut-Berechtigungen. Dieser Gegenstand der Beschwerden war indeß in dem aus den beiden Grafschaften Wittgenstein bestehenden Kreise bereits früher durch die Preuß. V. v. 21. Juni 1815, betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in den Preuß. Staaten (G. S. 1815 S. 105) und durch die dazu erlassene Instruction, wegen Ausführung dieses Ed., v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820 S. 81), im Wesentlichen beseitiget, indem dadurch die früher reichsunmittelbaren, unter Preuß. Hoheit gekommenen Häuser von der ordentlichen Grundsteuer, sowohl rücksichtlich ihrer Domainen, als der ihnen zuständigen Gefälle, gänzlich befreit, und die Abzüge, welche ihnen ihre Patrimonialpflichtigen an den Domainengefällen, wovon sie die Steuerfreiheit genießen, wegen der seit dem Eintritt der Mediatisirung neu auferlegten Steuern gesetzlich zu machen berechtigt sind, aus den Staatskassen entschädigt wurden [1]). Wenn es zweifelhaft war, ob eine noch bestehende Abgabe grundherrlich sei oder die Natur einer Steuer habe, so sollte gegen den Staat, für die Standesherren, vermuthet und entschieden werden [2]).

Zur Erleichterung der Lasten der Pflichtigen, worauf die Großherzoglich Hessische Gesetzgebung von keinem sichtbaren Einflusse gewesen, waren bereits zwischen der Preuß. Regierung und den Fürsten wegen Aufhebung und Cession mehrerer, theils steuerartiger, theils grundherrlicher, dabei besonders drückender Abgaben, theils solcher, deren Natur zweifelhaft war, resp. mit Wittgenstein-Berleburg unterm 16. Juli u. 23. Aug. 1821 und mit Wittgenstein-Wittgenstein unterm 6. Mai 1828 und 11. Sept. 1829, besondere Verträge abgeschlossen worden. Außerdem wurden im Verwaltungswege verschiedene Anordnungen zur Aufhülfe der Unterthanen getroffen, während unter anderem standesherrlicherseits sogar eine besondere Entschädigung für den Novalzehnten auf den Außenfeldern nicht nach ihrem jetzigen, sondern nach demjenigen Kulturzustande beansprucht wurde, dessen jene Felder künftig noch etwa fähig sein würden. Ueber alle diese und andere zum Theil streitige Punkte ist das Ges. v. 22. Dec. 1839 nebst den ihm vorausgegangenen Verträgen mit den standesherrlichen Häusern, als ein vergleichsweiser Abschluß zu betrachten.

Fünftes Stück.

Das Gesetz v. 22. December 1839, betreffend die Rechtsverhältnisse der Grundbesitzer und die Ablösung der Reallasten in den Grafschaften Wittgenstein-Berleburg und Wittgenstein-Wittgenstein, und gegenwärtiger Rechtszustand.

In Gemäßheit der mit den Standesherren gepflogenen Verhandlungen sind 97 Prozent des ermittelten Gesammtwerths der Prästationen der Hintersassen mit dem 25fachen Betrage kapitalisirt und ist dieser Betrag den

1) Instrukt. v. 30. Mai 1820, §§. 24. u. 25.
2) Instrukt. v. 30. Mai 1820, §§. 27. u. 28.

standesherrlichen Häusern baar oder in Schuldverschreibungen der bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Arnsberg zu errichtenden Wittgensteinschen Tilgungskasse gewährt, für welche der Staat Garantie leistet; hiernächst aber wird von den Verpflichteten die Ablösung ihrer Prästationen, mittelst Verwandlung derselben in eine feste, an die Tilgungskasse, durch die Kreissteuerkasse, in 6 Terminen jährlich abzuführende Geldrente, unter fortlaufendem Zuschusse des Staats, durch Amortisation in 41 Jahren bewirkt.

Die Ermittelung des Gesammtwerths der Leistungen und der den standesherrlichen Häusern zukommenden Entschädigung, nebst der Vertheilung der Ablösungs-Renten auf die einzelnen Pflichtigen als Hausrenten, wozu jeder einzelne Grund- und Hausbesitzer beizutragen hat, ist seitdem au Grund der nach §. 2. des Ges. v. 22. Dec. 1839 vom Staatsministerium erlassenen Instruktion v. 30. Nov. ej. a.[1]) geschehen.

In Betreff der von standesherrlichen Untersassen an andere Realberechtigte außer den Standesherrschaften, wie der von Eingesessenen der Grafschaften, welche nicht standesherrliche Untersassen sind, zu entrichtenden Abgaben und Lasten, sollte dagegen nicht die Wirksamkeit der Arnsberg'schen Tilgungskasse, sondern die Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 mit einigen Modifikationen eintreten (§§. 33. u. 35. des Ges. v. 22. Dec. 1839).

Der §. 38. dieses Gesetzes hob alle den Anordnungen desselben entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere die Großherzoglich Hessischen Verordn. v. 9. Febr. 1811 auf.

An die Stelle der im §. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829, sind jetzt die Ablösungs-Grundsätze dieses neuen Gesetzes v. 2. März 1850 getreten, welche jedoch gleicherweise nur auf die nicht standesherrlichen Hintersassen und Realabgaben Anwendung finden; wogegen wegen der standesherrlichen Hintersassen und Realabgaben die bei der Regierungs-Hauptkasse zu Arnsberg errichtete Wittgensteinsche Tilgungskasse laut §. 58. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 in fortdauernder Wirksamkeit geblieben ist. Zur Zeit sind demnach die auf Grund des Ges. v. 22. Dec. 1839 und der ebengedachten neueren Gesetzgebung des Jahres 1850 geordneten Rechtsverhältnisse in den beiden Graffschaften Wittgenstein folgende:

1) Sämmtliche standesherrliche Untersassen — ohne Unterschied, ob sie zu den Bauern und Kanonisten oder zu den Beisitzern gehören, oder mit einem andern Namen bezeichnet werden —, denen nur das nutzbare Eigenthum, oder ein Erbpachts- oder sonst vererbliches Besitzrecht an den von ihnen benutzten Grundstücken zustand, haben — und zwar diese schon v. 1. Juli 1840 ab, — das volle Eigenthum jener Grundstücke erworben, dergestalt, daß auch ein Heimfallsrecht von da ab nicht mehr stattfindet und die Verpflichtung zur Einholung des standesherrlichen Konsenses bei Veräußerungen, Dismembrationen und Verpfändungen wegfällt (§. 16. des Ges. v. 22. Dec. 1839).

2) Dasselbe gilt gegenwärtig ohne Ausnahme auch hinsichtlich derjenigen Einsassen mit nutzbarem Eigenthum, Erbpachts- oder sonst vererblichem Besitzrecht und deren Grundstücke, welche nicht dem Obereigenthum oder

---

1) Vergl. die durch das Reskr. des Just. Min. v. 7. Febr. 1840 auch den Gerichtsbehörden zugefertigte Instruktion v. 30. Nov. 1839 (Justiz-Min. Bl. 1840, S. 50—56) und die dabei zum Grunde gelegte Tabelle für die Ablösung der Renten während der 41jährigen Tilgungsperiode mittelst Kapitalbeträge, als Anlage zu dem Reglement für die Tilgungskasse in den 4 Paderborner Kreisen in der G. S. 1836, S. 244; desgl. Dönniges Landkultur-Gesetzgebung Bd. 2. S. 289 ff.

Eigenthum der Fürstlichen Standesherrschaften, sondern dem von Kirchen, Pfarr- und Schulstellen oder anderer moralischer oder physischer Personen unterworfen gewesen sind (§. 34. des Ges. v. 22. Dec. 1839).

Denn die früher, zufolge §. 34. des Ges. v. 22. Dec. 1839, durch die Verwandlung der Lasten in feste Geld- oder Getraide-Abgaben oder in solche Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen, bedingte Verleihung des vollen Eigenthums, ist durch §. 2. Nr. 1. und 2. des Ablösungs-Ges. v. 2. März 1850, und zwar seit dessen Publikation, in eine unbedingte übergegangen; gleichzeitig

3) sind auch die im §. 34. des Ges. v. 22. Dec. 1839 bis zur bedinglichen Erwerbung des vollen Eigenthums vorbehaltenen, auf dem Lehnverbande beruhenden Ehrendienste und solche Leistungen, welche auf Schutz und Beistand abzweckten, die nach §. 34. des Ges. v. 22. Dec. 1839 erst mit dem Eintritte des vollen Eigenthums, dann aber ohne besondere Ablösung von selbst erlöschen sollten, gegenwärtig, zufolge §. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 mit dessen Publikation unentgeltlich fortgefallen, nachdem das nutzbare Eigenthum, an welches jene Dienste geknüpft waren, nunmehr vermöge dieses Gesetzes in ein volles verwandelt und damit die Resolutiv-Bedingung der einstweiligen Fortleistung jener Dienste existent geworden ist.

4) Die Standesherrschaften sind v. 1. Juli 1840 ab (abgesehen von Rückständen) nicht mehr befugt, von neuen Ansiedelungen oder von den vorhandenen Grund- und Hausbesitzern Abgaben oder Leistungen irgend einer Art auf Grund eines landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechtes zu fordern (§. 14. Alin. 3. des Ges. v. 22. Dec. 1839).

5) Alle Geld- und Natural-Abgaben, Zehnten oder sonstige Prästationen an die standesherrlichen Häuser von ihren Untersassen ohne Unterschied, ob die Leistungen auf einem landes-, lehns-, grund- oder gutsherrlichen Rechte beruhen, sind vermittelst der bei der Regierung zu Arnsberg errichteten Wittgensteinschen Tilgungskasse zur Ablösung gestellt; wogegen

6) die Reallasten nicht standesherrlicher Untersassen oder standesherrlicher Hintersassen, an andere Personen als die Standesherren, als Kirchen, Pfarr- und Schulstellen oder andere moralische und physische Personen, nach Maaßgabe der beiden Gesetze vom 2. März 1850, durch Vermittelung der Provinzial-Rentenbank zu Münster ablösbar sind; (hinsichtlich der Kirchen, Pfarr- und Schulstellen für jetzt jedoch nur mit der Beschränkung des, sogar in neuester Zeit suspendirten §. 65. Alin. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850).

7) Die nach §. 18. des Ges. v. 22. Dec. 1839 fortbestandene standesherrliche Jagd- und Fischerei-Gerechtigkeit ist, die erstere durch das Ges. v. 31. Okt. 1848, betr. die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (G. S. 1848 S. 343), ohne Entschädigung aufgehoben, hingegen die Fischerei-Gerechtigkeit, so weit sie auf einer Dienstbarkeit beruht, nach Art. 1. des Ges. v. 2. März 1850, betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheits-Theil.-O. v. 7. Juni 1821, jetzt ablösbar.

8) Die zufolge §. 14. des Ges. v. 22. Dec. 1839 nach Maaßgabe der früheren Verfassung erhaltenen Mühlen-Bannrechte unterliegen der Aufhebung nach §. 4. und 5. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845, und eben dieses Gesetz (§§. 1—3.) findet auch auf Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, ferner auf die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen, wie auf die ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen selbst Anwendung, in Betreff der auf Mühlengrundstücken haf-

tenden Reallasten unter Berücksichtigung des besonderen Mühlen-Ablös.-Ges. v. 11. März 1850 [1]).

9) Ueberall tritt aber bei den Verhandlungen und Streitigkeiten mit standesherrlichen Hintersassen über Gegenstände des Ges. v. 22. Dez. 1839 zufolge des §§. 3. ff. desselben und des Vertrages mit den Standesherren, der Staat resp. Fiskus an Stelle der früher berechtigten standesherrlichen Häuser.

Fünfter Titel.

Die Rechtsverhältnisse in Betreff des Grundbesitzes und der Reallasten, so wie die zur Zeit geltende Agrargesetzgebung 1) in den vormals Nassauischen Landestheilen: a) dem rechtsrheinischen Theile des Regierungs-Bezirks Koblenz und b) den zur Provinz Westphalen und deren Kreis Siegen gehörigen Aemtern Burbach und Neuenkirchen, wie 2) in der jetzt zur Rheinprovinz gehörigen Stadt Wetzlar mit Gebiet.

Die vormals Nassauischen Landestheile nebst der Nassauischen Landeshoheit über die Fürstlich Solms'schen und Wied'schen Besitzungen (s. oben S. 866 ff. Tit. VII.) wurden durch den Staatsvertrag v. 31. Mai 1815 [2]) an Preußen abgetreten; Wetzlar nebst Gebiet, welches seit 1810 mit dem durch Vertrag v. 19. Febr. 1810 neu konstituirten Großherzogthume Frankfurt vereinigt und vorher, schon durch die Rheinbunds-Akte v. 12. Juli 1806, dem Erzbischof von Mainz und Fürsten Primas zugewiesen, hierauf im Nov. 1813 in Besitz genommen war [3]), gelangte an Preußen durch die Wiener Schlußakte v. 9. Juni 1815.

Erstes Stück.

Frühere Rechtszustände des Grundbesitzes.

Die bäuerlichen Besitz- und Abgaben-Verhältnisse hatten vorzugsweise in den einzelnen Theilen, aus welchen diese Ländergruppe besteht, sehr verschiedenartige Formen angenommen. Es gab 1) Zins-, Erbzins-, Erbpachtgüter, 2) daneben auch Zeitpachtgüter; sodann 3) Erbleihen, erbliche Landsiedelei- und Meiergüter (Kolonate), — Theilbauer- und Drittel-Güter, auf halbe oder drittel Frucht (Medumsgüter, bona medietaria, Garbenhöfe [4]).

---

1) Die Ablösung mit den früher bann- und zwangsberechtigten, auch mit gewerblichen Exklusivrechten beliehenen, dagegen den Standesherrschaften zu verschiedenen Abgaben und Gegenleistungen pflichtig gewesenen Müllern, ist durch die Renten-Tilgungskasse, unter Aufhebung jener Rechte und Pflichten, vermittelst besonderer Rezesse mit 21 Müllern bewirkt, in welchen Rezessen das Revis. Kollegium in einem von den Müllern gegen die Regierung angestellten Prozesse eine Novation fand, dergestalt, daß es die 21 Müller mit dem Verlangen abwies: „auch diese Renten wegen der ursprünglich gewerblichen Natur der früheren Abgaben und Leistungen künftig wegfallen zu lassen"; hingegen hat hinsichtlich der übrigen 3 Müller, welche einen solchen Rezeß nicht errichtet, die ihnen zukommende Entschädigung für die aufgehobenen Bannrechte den Betrag der Abgaben absorbirt.

2) G. S. 1818, Anh. S. 30—34.

3) Skotti Ostrhein. Th. 4. S. 2015 u. 2239.

4) Eichhorn Einleit. in das Deutsche Privatr. 4. Ausg. §. 261, Anm. e. u. k., Runde Grundf. des gem. Deutsch. Privatr. 5. Ausg. §. 527. u. die daselbst in der Anm. e. gedachte Solmsche Landesordn. Th. II. Tit. 6. u. 7., und Mainzer

Unter den Abgaben kommen besonders auch Wein- und Holz-Zehnten vor. (Vergl. übrigens unten Stück III. ad I. und III.) Die Zehntabgabe hat bald den zehnten, bald aber auch einen anderen, den siebenten, eilften, funfzehnten, zwei- oder vierundzwanzigsten Theil des Ertrages und der Erzeugnisse zum Gegenstande und entscheiden darüber Observanzen und Verträge. Je nach Observanzen und Verträgen sind die zum großen Zehnt Berechtigten auch zur Herstellung und Unterhaltung der Pfarrkirchen verpflichtet; in Ermangelung besonderer Titel und Observanzen finden auf die Kirchenbaulast der Zehntberechtigten im Allgemeinen 1) innerhalb vormaliger Kurkölnischer Gebiete die Verordn. v. 15. Febr. 1540 und 28. Aug. 1715, 2) innerhalb vormals Kurtrierscher Landestheile, Verfügungen von 1719 und besondere Gewohnheitsrechte Anwendung [1]).

Im Wetzlar'schen wurden die Grundstücke meist zu Eigenthums- oder doch zu erblichen Rechten besessen; ebenfalls mit Abgaben und Lasten verschiedener Art beschwert; daselbst galt eine besondere, unterm 1. Mai 1805 erlassene Zehntordnung [2]).

In den Nassauischen Landestheilen existirten Grundkataster unter der Benennung von Stock-, Grund- oder Lagerbüchern, im Amte Atzbach in jeder Gemeinde ein Orts-Hypothekenbuch [3]). Deren Führung, wie die Eintragungen, nebst den Taxationen, Grenzberichtigungen u. s. w. besorgen die Feldämter; in der Stadt Wetzlar besorgte der Stadtkämmerer die Ab- und Zuschreibungen der Parzellen (Items) im Grundsteuerkataster [4]). Die Ablösung der an die Stadtkasse zahlbaren Erb- und anderen Zinsen mittelst 30fachen Betrages, war im Wetzlar'schen schon durch Rathsbeschluß vom 11. Okt. 1625 gestattet [5]). Zufolge Verfüg. vom 6. Dec. 1805 durfte daselbst keine neue Mühle ohne landesherrliche Konzession errichtet werden [6]).

Landrecht Tit. 8. (s. unten Stück 2.) Die Drittelsgüter, insbes. Drittelsweinberge, werden vom Beständer (Kolonen, Kulturbauern) als Erbpacht (Emphyteuse), nach Maaßgabe der besonderen Weisthümer, gegen die Pflicht zum Bau und zur Besserung besessen, wofür er ein Drittel des Ertrages bezieht. s. die unten allg. Zusammenstellung §§. 302. ff. S. 124. Zufolge des revid. Entwurfs des Ostrheinischen Provinz. R. Berlin 1837 sind die Drittelgüter in vormals Köllnischen und Trierschen Landestheilen als Erbleihen zu betrachten.

1) Vergl. Zusammenstellung der Partikularrechte in den Ostrheinischen Theilen des Reg. Bez. Koblenz, Berlin 1837, „daselbst die Einl. S. XL, insbesondere wegen der in Wetzlar geltenden Special-Verordnungen und wegen der Schriften über das Mainzer Landrecht, desgl. v. Kamptz Provinzial-Rechte, Th. 3. S. 212 Ueber die Zehntverpflichtungen in den verschiedenen Landestheilen." Vergl. Zusammenstellung §§. 951 ff. S. 356 ff. u. §§. 944 ff. S. 349.

2) Vergl. hierüber den revid. Entw. des Ostrheinischen Provinzialrechts (Reg. Bez. Koblenz) Berlin 1837, S. 43 ff., 45 ff., 91 ff., 97 ff.

3) Vergl. obige Zusammenstellung: a) §§. 324 ff., S. 133 ff. über die Pfand- u. Hypotheken-Einrichtung dieser verschiedenen Landestheile.

b) §§. 353. ff. S. 156 über die Vorkauf-, Näher- u. Abtriebsrechte nach der älteren Verfassung.

4) Vergl. Sparre geschichtl. Darstellung der Grundeigenthums- und Grundsteuer-Verfassung im Kreise Wetzlar, in v. K. Jahrb. Bd. 49. S. 111 und die im Stück II. gedachten Partikular-Rechte. Die ländliche Verfassung wegen der Zins-Items existirte gleicherweise auch im kurmainzischen Eichsfelde. (§. 14. Regl. der Tilgungskasse in den Kreisen Heiligenstadt rc. v. 9. April 1845. G. S. S. 410 u. oben S. 870 Note 1.).

5) Skotti a. a. O. Nr. 54. S. 2039.

6) Skotti Nr. 147. S. 2191.

Zweites Stück.

Allgemeine und Partikularrechte.

I. In den vormals Nassauischen Besitzungen, welche gegenwärtig zur Rheinprovinz, Reg. Bezirk Koblenz, rechts des Rheins gehören, galten neben gemeinem Deutschen Rechte und Gerichtsverfassung folgende Partikular-Rechte [1]), und zwar:

1) in den ursprünglich Gräflich Sayn'schen Besitzungen, welche seit 1661 theilweise an Sachsen-Eisenach, seit 1741 an Brandenburg-Anspach und Bayreuth gefallen, seit 1792 unter Preuß. Protektorat, sodann in Folge des Reichsdeputations-Hauptschlusses von 1803 an Nassau gelangt waren [2]), — theils Sächsische, theils Anspachsche, theils Nassauische Verordnungen [3]), theils Gewohnheitsrechte;

2) in den vormals kurkölnischen Besitzungen (dem jetzigen Justiz-Amte Linz, der Herrlichkeit Lahr, der Gräflich Hazfeld'schen Herrschaft Schoenstein), welche durch den Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803 unter Nassauische Landeshoheit kamen, ferner in den Fürstlich Wiedschen Justiz-Aemtern Neuenburg und Altenwied, welche 1803 an den Fürsten Wied-Runkel und 1806 durch die Rheinbundsakte unter Nassauische Hoheit kamen, die Kölnische Rechtsordnung v. 16. März 1663, nebst späteren Erläuterungen und Sammlungen [4]);

3) in den vormals Kurtrierschen Besitzungen (den Justiz-Aemtern Ehrenbreitenstein, Valendar und Hammerstein, den Kirchspielen Horrhausen und Peterslahr und der Herrschaft Hoenningen nebst Dorf Irrlich), 1803 an Nassau gelangt, das Triersche Landrecht von 1668, erweitert 1713 [5]);

4) in dem Justiz-Amt Azbach, seit 1806 unter Nassauischer Regierung, so wie

5) in den Fürstlich Solmsschen Besitzungen, der Grafschaft Solms-Braunfels und Solms-Lich, früher souverain, seit 1806 unter Nassauischer Regierung, — das Solmssche Landrecht und Landesordnung v. 4. April 1571 [6]);

---

1) Vergl. Starke Beiträge zur Kenntniß der Gerichts-Verfassung II. 3. S. 89—92. Gegen Ende des 16. u. in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. wurden in allen diesen Landestheilen, mit Ausnahme von Sayn-Altenkirchen, die Partikular-Rechte revidirt und gesammelt und erschienen Landrechte oder Landesordnungen mit Abschaffung der Gewohnheitsrechte.

2) Samml. der Gesetze im Ostrhein (den Neuwiedschen, Sayn-Altenkirchenschen rc. Gebieten) von Skotti Th. II. S. 597 u. „Zusammenstellung der in den Ostrheinischen Theilen des Reg. Bez. Koblenz noch geltenden Provinzial- u. Partikular-Rechte, Berlin 1837, Einl. S. XIII.

3) Das Verzeichniß dieser Verordnungen vergl. in Hertel's Rechtsverfassung des Ostrheins, Th. I. §. 56. — Benndorf bildete seit 1744 ein Markgräflich Anspachsches Justizamt.

4) Vergl. die Zusammenstellung S. XXIII.

Wegen der Aufhebung des Mahlzwangs, Ermäßigung der Dienste, Zehnten u. s. w. vergl. den Wiedschen Landesvergleich v. 14. Aug. 1804, Scotti I. 254 ff.

5) Ueber die Trierschen Schöffengerichte vergl. v. K. Jahrb. Bd. 37. S. 301 bis 320 u. über die Triersche Gesetzg. u. deren Geschichte die Zusammenstellung S. XXVII—XXXV.

6) Vergl. Skotti a. a. O. (Ostrhein) Th. III. S. 1471, v. d. Nahmer's Handbuch des Rheinischen Partikularrechts III. S. 439, v. Kamptz Prov. R. III. S. 465 u. 469; Zusammenstellung rc. S. LXVIII; ferner: Nassauische Landes-Ordn. bei

6) in den Fürstlich Wiedschen Besitzungen, den Grafschaften Wied-Runkel und Neu-Wied, bis 1806 souverain, seitdem Nassauisch, die Nassau-Katzenellenbogensche Landes- und Gerichts-Ordnung v. 1. Mai 1616 [1]).

II. Desgleichen galt gemeines Deutsches Recht nebst den Nassauischen Partikulargesetzen auch in den vormals Nassauischen Aemtern Burbach und Neuenkirchen.

In diese letztgedachten, jetzt zur Provinz Westphalen und deren Kreis Siegen gehörigen Districte sind mittelst Pat. v. 21. Juni 1825 das A. L. R. nebst der A. G. O. eingeführt, während in allen anderen zu I. 1—6. gedachten Gebieten die gemeinen und dort bemerkten Partikular-Rechte noch gegenwärtig fortgelten und nur mittelst neuerer V. v. 21. Juli 1849 (G. S. 1849 S. 307) das in dieser bestimmte Verfahren in Civilprozessen und mittelst V. v. 28. Jan. 1852 (G. S. 1852 S. 44) die Preuß. Deposital-Ordn. eingeführt ist.

III. In Wetzlar mit Gebiet galten und gelten noch jetzt dieselben allgemeinen Rechte, wie in den zu I. gedachten vorher Nassauischen Gebieten, als besonderes Recht aber, zufolge Einführungs-Verordnung v. 26. Juni 1803 [2]) das Kurfürstlich Mainzische Landrecht nebst Gerichts-Ordnung v. 24. Juli 1755 [3]).

Das Organisations-Patent über die Verfassung des Großherzogthums Frankfurt v. 16. Aug. 1810, zu welchem Wetzlar mit Gebiet gehörte [4]), führte den Code civil vom 1. Januar 1811 ab ein [5]), indem es zugleich die Leibeigenschaft, vorbehaltlich der Entschädigung für die Verluste, welche Privatpersonen haben könnten, aufhob. Auch sollten nach der V. v. 7. Febr. 1811 [6]) im Großherzogthum Kommissionen zur Vorbereitung der Ablösung der Reallasten bestellt werden. Speziell für Wetzlar und Gebiet hob die Verfügung v. 14. Mai 1811 alle Grundsteuerfreiheiten auf [7]), indem die Berechtigten für Zehnten und Grundzinsen besonders steuern mußten. Besondere Ablösungsgesetze sind indeß nicht ergangen [8]). Die Französische Gesetzgebung wurde in allen Landestheilen

---

Skotti S. 1415, desgl. V. v. 24. Mai 1699 über Käufe rc., Skotti S. 1449, u. Solmsche Kulturgesetze bei Skotti S. 1231, 1233, 1301. Das Solmsche Landrecht war gleich vielen Rechten der benachbarten Länder nach den Frankfurter Rechten gearbeitet und stimmt mit der erneuerten Frankfurter Reformation von 1578 überein.

1) Vergl. Zusammenstellung Einl. S. LI, LIV, LXIII, siehe auch die Nassau-Katzenellbogensche Landordn. v. 1. Mai 1616, abgedr. im Auszuge, bei Rintelen Partikular-Recht von Siegen, S. 181 ff. Wegen Aufhebung der Retrakt- u. Abtriebsrechte ergingen übrigens schon 1771 u. 1781 Nassauische Verordnungen. Rintelen a. a. O. S. 223, 233.

2) Skotti a. a. O. (Ostrhein) Nr. 111. S. 2116 u. V. v. 30. Juli 1806, ibid. Nr. 151. S. 2203. Vergl. auch V. Nr. 162. v. 2. Sept. 1807, S. 2203. — Zusammenstellung der in den Ostrhein. Theilen des Reg. Bez. Koblenz noch geltenden Provinzial- u. Partikular-Rechte, Einl. S. XXXVI.

3) Abgedruckt in von der Nahmer's Landrechte des Ober- und Mittelrheins. Frankf. a. M. 1831, Th. II. S. 685 ff. Vergl. auch Starke II. 3. S. 91.

4) Vergl. oben S. 867 sub C.

5) Skotti a. a. O. Nr. 182. S. 2241 und Nr. 181. S. 2239. Desgl. die Zusammenstellung der Partikularrechte a. a. O. S. XXXVII. Daneben sollten Patrimonialgerichtsbarkeit, Patronat-Rechte, Lehne, Fideikommisse u. Retrakte bestehen bleiben; die Einführung wurde mehrfach prorogirt.

6) Skotti Nr. 202. S. 2267.

7) Skotti Nr. 213. S. 2275, Sparre in v. K. Jahrb. Bd. 49. S. 122.

8) Dönniges Land. Kult. Gesetzg. Bd. 2. S. 53 behauptet, daß die französischen Reichsgesetze das. niemals eingeführt worden. Vergl. jedoch oben.

des Großherzogthums Frankfurt durch Gouvernements-Verfügung v. 16. Jan. 1814 [1]) ausdrücklich wieder aufgehoben.

Drittes Stück.

Nassauische Agrargesetzgebung.

I.

In Betreff der Personal-, Grundbesitz- und Reallasten-Verhältnisse im Allgemeinen.

Die Nassauische Agrar-Gesetzgebung verfolgte bei der Umgestaltung des früheren Rechtszustandes einen, in manchen Beziehungen von den anderen gleichzeitigen Gesetzgebungen abweichenden Gang und Plan.

I. Zuvörderst hob zwar auch hier das gemeinschaftliche Gesetz des Herzogs und des Fürsten zu Nassau v. 1. Jan. 1808 [2]) die Leibeigenschaft auf, und gebot: „daß die Abgabe, welche Besthaupt heißt, oder wie sie sonst im deutschen Rechte genannt sein mag, v. 1. Jan. 1808 an, nicht mehr erhoben werden dürfe."

Dabei wurde den Standesherren, Edelleuten und andern, die dadurch in ihren Einkünften geschmälert werden, auf ihr Begehr Ersatz verheißen, und späterer Gesetzgebung vorbehalten, wie es mit den Manumissionsgeldern und andern Entlassungsgebühren gehalten werden solle.

II. Sodann erfolgte durch V. v. 25. u. 29. März 1808 die Aufhebung der Abtriebs- und Retraktrechte [3]).

III. Nachdem hierauf durch das Ed. v. 10. u. 14. Febr. 1809 nebst Erläut. v. 16. u. 20. Mai, ingl. 6. u. 9. Okt. 1809 [4]) ein neues System der direkten Steuern eingeführt und durch dieselben alle bis dahin bestandenen landesherrlichen, standes- und grundherrlichen oder sonstigen Abgaben steuerartiger Natur aufgehoben, insbesondere durch das Ed. v. 6. u. 9. Okt. 1809 (später erläutert durch Reskr. v. 9. Okt. 1813) [5]) die Aufhebung aller Grundsteuer-Privilegien und Exemtionen ohne weitere Gewährsleistung verordnet worden,

---

1) Skotti a. a. O. S. 2370.

2) Samml. der landesherrl. Nassauischen Edikte u. Verordn., Wiesbaden 1817, Bd. I. enthaltend die bis zum Ende des J. 1815 erschienenen Edikte u. Verordn. S. 286, Skotti Samml. der Gesetze u. Verordn. in den vormals Wiedschen, Saynschen, Solmsschen, Nassauischen rc. Gebieten (Ostrhein) Th. 4. Nr. 41. S. 1676.

3) Wiesbad. Samml. S. 177, Skotti a. a. O. 4. Th. S. 1663, Nr. 26. u. Nr. 55. S. 1749. Vergl. hingegen die älteren Gesetze bei Rintelen Partikular-Recht für Siegen, S. 223—233). Schon durch V. v. 26. Mai 1807 waren, in Gemäßheit der Rheinbundsakte, die gegenseitigen Abtriebsrechte der Bürgerlichen gegen Adliche und der reichsritterschaftl. Personen gegen Bürgerliche abgeschafft; welchemnächst 1808 der retract. ex jure consanguinitatis, vicinitatis, incolatus, territoriali aufgehoben und dabei eine V. gegen die zu große Dismembration vorbehalten wurde. Eine solche ist jedoch erst späterhin im Herzogthume Nassau unterm 12. Sept. 1829 u. 2. Febr. 1830 in einer sog. Konsolidations-Instruktion erlassen. Vergl. V. Blatt des Herzogth. Nassau 1829 Nr. 11. u. 1830 Nr. 5., auch Wißmann über das Konsolidationswesen im Herzogthume Nassau 1853. Aeltere Verordnungen hierüber v. 1776 u. 1784 s. bei Rintelen Partik. R. v. Siegen, S. 225 u. 255.

4) Wiesbad. Samml. S. 228—274, Skotti a. a. O. S. 1765 u. 1797, Sparre v. K. Jahrb. 49. S. 124.

5) Wiesbad. Samml. S. 282, Skotti S. 1797.

erging in Beziehung auf diese neue Steuerregulirung und im Anschluß an das Gesetz v. 1. Jan. 1808.

IV. Die sehr ausführliche V. v. 1. u. 3. Sept. 1812 [1]), durch welche v. 1. Jan. 1812 ab Behufs Befreiung des Grundeigenthums von aller drückenden Beschwerung veralteter Leibes- und gutsherrlicher Abgaben und Leistungen, unter Verheißung eines billigen Ersatzes aus allgemeinen Staatsmitteln an diejenigen Standes- und Grundherren, wie sonstige Gutsbesitzer und Vasallen, deren Einkünfte hierdurch Abgang erleiden, — die in der V. theils amtsbezirks-, theils kirchspiels-, theils ortschaftsweise speziell genannten (mehrentheils persönlichen, steuerartigen oder gewerblichen Leistungen, indeß auch Frohngelder, Hühnergeld, Futter-, Frohn- und Hundehafer, Federvieh, Wachtgeld, Kurmuthsabgaben u. s. w.), — außerdem aber im ganzen Umfang des Herzogthums folgende Abgaben und Lasten abgeschafft wurden: 1) die ehemaligen Manumissions-, jetzt s. g. Entlassungsgelder, 2) die Bastardgefälle, 3) die Kollateralgelder, 4) v. 1. Januar 1813 ab die Abgabe des Blutzehntens, ohne Unterschied, von wem sie bezogen werde; nur sollte, wo besondere Lasten mit dem Genuß dieser Abgabe verbunden, z. B. die Unterhaltung des Faselviehes (der Zuchtthiere), eine billig mäßige Entschädigung des hierzu Berechtigten durch den zur Entrichtung des Blutzehntens bisher verpflichteten und zugleich an den Vortheilen einer solchen darauf haftenden Last participirenden Theilhaber, auf Provokation der Betheiligten, durch die Regierung festgesetzt werden; 5) die Geldabgaben für Ziegen, Tauben und für Sperlingsköpfe, 6) alle und jede Verbindlichkeit zu unentgeldlichen Arbeiten und Frohndiensten, mit **Ausnahme allein folgender:**

A. Dienste öffentlicher Art:

a) Der unentgeldlichen Arbeit bei den Kunststraßen, b) der unentgeldlichen Leistung der Militair-Transportdienste, c) der unentgeldlichen Arbeit zu Gemeindezwecken bei Unterhaltung und Ausbesserung von Brücken, Wegen, Gemeinde- und Kirchen-Gebäuden, d) des unentgeldlichen Brieftragens für die landesherrlichen Justiz- und Polizei-Behörden, jedoch mit Beschränkung dieser beizubehaltenden Leistung auf die Amts-Korrespondenz, e) der landesherrlichen Jagdfolge.

B. Dienste privatrechtlicher Natur:

a) Der Jagddienste bei Treibjagen nach bestehenden Verträgen oder Observanz, mit Beschränkung jedoch auf die gewöhnliche Jagdzeit, b) des unentgeldlichen Transports beständiger Frucht-Abgaben an den Ort der Ablieferung, desgl. c) der Leistung der aus besondern Erb- oder Zeitpacht-Verträgen dem Erb- oder Zeitpächter obliegenden unentgeldlichen Arbeiten, nach Maaßgabe des diese Verhältnisse bestimmenden Vertrages oder Observanz.

Sodann aber auch

C. — ohne daß sich dieserwegen in der V. ein spezieller Vorbehalt findet, doch nach ihrem Ergebniß und Inhalt — mit Ausnahme der Laudemien, Zehnten und der direkten Natural- und Geld-Abgaben, welche auf Grundstücken haften, indem vorgeschrieben war, daß die nicht aufgehobenen **direkten Abgaben** der Unterthanen, welche noch nicht in der Form von Zehnten oder beständi-

---

1) Wiesbad. Samml. S. 287—333 u. Scotti a. a. O. Nr. 178. S. 1846 bis 1875. — Vergl. über diese Verordn., und die danach abgeschafften und fortdauernden Rechte und Leistungen auch die: „Zusammenstellung der in den Ostrheinischen Theilen des Reg. Bez. Koblenz geltenden Provinzial- u. Partikular-Rechte 1837", §. 898 ff. S. 318—326; wegen der Zehnten insbes. §§. 951 ff. S. 356.

gen Grundabgaben entrichtet werden, für die Zukunft in die einfachste Gattung von Grundzinsen verwandelt, auf bestimmte Grundstücke radizirt oder zum 25fachen Betrage abgelöst werden sollen. Standes- und Grundherren und sonstige Gutsbesitzer, wie weltliche und geistliche Staatsdiener, sollten wegen der sofort abgeschafften Abgaben für reelle Verluste durch Renten aus der Staatskasse oder Besoldungszulagen auf billige Weise entschädigt werden, dagegen Gemeindekassen, geistliche und milde Stiftungen auf dergleichen Entschädigung keinen Anspruch haben.

Insbesondere endlich sollten auch die aus Gemeinde-Waldungen an den Fiskus, an Standes- oder Grundherren, oder an andere Gemeinden zu entrichtenden Holz**abgaben** (Dienst-, Wacht-, Beamten-Holz, Holzzehnte, Christbrand, so weit dieser nicht speziell in der V. als aufgehoben bezeichnet war), nach Maaßgabe der Berechtigung und des Zustandes der Waldungen mittelst Uebertragung eines verhältnißmäßigen Antheils der letzteren auf den Berechtigten, durch die Regierungs-Kollegien abgelöst werden [1]). Grundgerechtigkeiten sind hierunter nicht begriffen [2]).

Außer der Kultur-Verordn. v. 7. u. 9. Nov. 1812 [3]) war auch die V. v. 17. u. 21. Mai 1811 [4]) wegen Ersatz des Wildschadens erlassen.

II.

Grundsteuerverhältnisse.

Zufolge der oben S. 933 sub I. ad III. gedachten Steuergesetze, insbesondere der V. v. 10. u. 14. Febr. 1809, sollten zur Grundsteuer auch alle auf den Grundstücken haftende, von deren Inhaber an einen Andern zu leistende Geld- oder Naturalabgaben (Zehnten, Zinsen, Erbpächte u. s. w.) nach Verhältniß ihres in Geld zu bestimmenden Steuerkapitals (des steuerbaren Reinertrages) mit herangezogen und die darauf gelegten Steuern vom Gutsbesitzer, mit Vorbehalt des Rückgriffs auf die Berechtigten, in Gemäßheit des dieserhalb in der Verordnung, besonders wegen der Zehnten und sonstiger Natural- und Geldabgaben, näher bestimmten Maaßes, entrichtet werden (§§. 8. 12. 16. 18—26.), doch unter Beachtung vertragsmäßiger Uebereinkünfte, wodurch der zinspflichtige Gutsbesitzer sich zur Zahlung der vollen Grundsteuer verbindlich machte [5]). Das R. v. 9. Okt. 1813 [6]) deklarirte jedoch, daß ein Eviktionsanspruch auch in den Fällen ausgeschlossen sei, wo für das jetzt steuerbare Objekt früherhin von Privatpersonen oder Gemeinden die Grundsteuer vertragsweise für den Besitzer entrichtet worden ist.

---

1) Vergl. §§. 39—43. der oben geb. V. v. 1. u. 3. Sept. 1812, Samml. S. 330—333 u. Skotti a. a. O.

2) Vergl. auch die §§. 4., 36., 49. Nr. 1. u. 2. des Ablöſ. Geſ. v. 4. Juli 1840.

3) Wiesbad. Samml. S. 187, welche sich jedoch nur auf die Einschränkung von Hut- u. Weidegerechtsamen bezieht, aber nicht die Ablösung von Servituten zum Gegenstande hat.

4) a. a. O. S. 182; u. bei Rinteleu, Partikular-Recht für Siegen, S. 286. — (gleichwie im Herzogthume Westphalen.)

5) a. a. O. S. 233, 239.

6) a. a. O. S. 282. — Das Grundsteuerges. für die westlichen Provinzen v. 21. Jan. 1839, G. S. 1839, S. 30, besteuert den Reinertrag, resp. den Nutznießer oder Erbpächter, ohne Rücksicht auf bestehende Lasten und Servituten, und beläßt es bei den oben gedachten Verhältnissen zwischen Verpflichteten und Berechtigten, (§§. 14., 24., 40., 41. Vergl. unten Stück IV. sub II. ad II.).

III.

Gewerbliche Reallasten, Zwangs und Bannrechte.

Dieselbe Verordn. v. 10. u. 14. Febr. 1809 führte eine allgemeine Gewerbesteuer, ohne Rückgriff wegen deren Entrichtung auf einen Dritten, ein (§. 31. §. 41.), und es sollten die mit einem Gewerbe verbundenen Monopole, Banngerechtsame oder ausschließlichen Privilegien nur bei der Abschätzung der Gewerbesteuerfähigkeit in Betracht kommen (§. 39.).[1] Diese Monopole u. s. w. blieben also stehen. Eine Nassauische V. v. 9. u. 11. Dec. 1815 erging erst nach der Abtretung und fand daher auf diese inzwischen Preußisch gewordenen Landestheile keine Anwendung mehr.

Von der Abschaffung ausgeschlossen blieben mithin nach der Nassauischen Gesetzgebung folgende Reallasten privatrechtlicher Natur: 1) (zu III.) die **Zwangs- und Bannrechte**, die gewerblichen Exklusivberechtigungen und die Gewerbsabgaben,[2]) 2) (zu I) die **lehnherrlichen Rechte**,[3]) 3) desgl. die unentgeldlichen **Dienste** zum Transport beständiger Fruchtabgaben an den Ablieferungsort, sowie die **Dienste**, welche den Erbpächtern nach besonderen Erbpacht-Verträgen oder Observanzen oblagen, 4) ingleichen die **Jagddienste** bei Treibjagen in der gewöhnlichen Jagdzeit, wie die Jagdgerechtigkeiten,[4]) 5) die **Zehnten**, mit Ausnahme des Blutzehnts, 6) die Laudemien und andern Grundabgaben (so weit sie nicht etwa in der V. v. 1. u. 3. Sept. 1812 als abgeschafft speziell aufgeführt stehen), hinsichtlich derer die Fixation und Verwandlung in einfache Grundzinsen erfolgen sollte, die Ablösung zum 25fachen Betrage aber nur dann, wenn die Radizirung auf einzelne Grundstücke nicht ausführbar wäre.[5])

Einen Theil der in dem Ges. v. 1. u. 3. Sept. 1812 den berechtigten Standes- und Gutsherrn verheißenen Entschädigungen hat späterhin noch erst die Preuß. Regierung geleistet.

Viertes Stück.

Die Preußische Agrargesetzgebung.

I.

Vorbereitung und Gegenstand des Preußischen Gesetzes v. 4. Juli 1840.

Von der Preußischen Gesetzgebung blieben diese im Stück III. geschil-

---

1) a. a. O. S. 240, 245.

2) Erst die spätere V. v. Dec. 1815, §. 7. (Wiesbad. Samml., S. 234 und 236) hob diese Beschränkungen und Lasten großentheils auf. Vergl. dagegen §. 44. der V. v. 1. u. 3. Sept. 1812.

3) Durch Reskr. der Min. des J. u. der F. an die Reg. zu Koblenz v. 30. Jan. 1820 (v. K. Annal., Bd. 4. S. 32) wurde die Reg. vorläufig angewiesen, jeden Allodifikations-Antrag aus den Nassauischen und anderen angrenzenden Gebietstheilen, wo Allodifikationen überhaupt noch nicht für gesetzlich zulässig erklärt worden, so lange nicht überwiegende Gründe dazu vorhanden, abzulehnen. Einzelne Anträge seien zu prüfen und darüber, wie über die Höhe der Allodifikations-Rente gutachtlich zu berichten.

4) Die Jagdgerechtigkeiten sind erst durch das Ges. v. 31. Okt. 1848, unentgeldlich aufgehoben.

5) §. 42. der V. v. 13. Sept. 1812 (Wiesbad. Samml. S. 332.)

A. Im Allgemeinen.

AA. Zu den Gesetzen Nr. 938. (A.) und Nr. 940. (C.) In denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen und zu den Französ. (dem Ober-Ems- und Lippe-) Depart. gehört haben (A. C.), gilt gegenwärtig ausschließlich als subsidiarisches Recht das A. L. R. nebst dessen späteren Ergänzungen und Erläuterungen. Denn (ad C.) auch in die Holländischen Abtretungen auf der nördlichen Spitze des Kreises Rees, so wie in die Rheinischen Kreise Rees und Duisburg (als ältere Landestheile Kleve, Essen, Werden) ist dasselbe, dort laut §. 3. des Pat. v. 25. Mai 1818, hier durch Pat. v. 9. Sept. 1814 eingeführt.[1])

Im Bereiche der Gesetze A. und C. kommen bei der Entscheidung über die in diesen Gesetzen behandelten Gegenstände nach der Priorität in Betracht:

1) zunächst die Gesetze Nr. 938. (A.), resp. 940. (C.) und jetzt das Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 nebst dem Rentenbankges. de eod., das Mühlen-Ablös.-Ges. v. 11. März 1850, und das Ges. v. 3. März 1850 betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, so weit dadurch die Gesetze Nr. 938. (A.) und 940. (C.) abgeändert sind, (vergl. Kap. I. Tit. I., II.), mit den dazu ergangenen Ablösungsbestimmungen;

2) sodann die zu Folge Publikations-Pat. v. 9. Sept. 1814 und in den Hannöverschen Landestheilen v. 25. Mai 1818 (§. 3.), resp. 15. Nov. 1816, aufrechterhaltenen Gewohnheiten und Provinzialgesetze;

3) endlich das A. L. R. nebst dessen Erläut. und Erg., zu denen auch das Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 und das Ed. v. 9. Okt. 1807 gehören (s. oben Bd. II. S. 27 ff. u. S. 80 ff.)

Namentlich sind Existenz, Art und Umfang der aufgehobenen oder ablösbaren Gerechtsame und Verpflichtungen, so weit darüber in den besonderen zu 1) gedachten Agrargesetzen nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist, nach den Rechten und Gesetzen zu 2) und 3) zu beurtheilen.

BB. Zum Gesetz Nr. 939. (B).

In dem Ges. für die zum Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile ist im §. 2. zusätzlich bestimmt, daß, wo die allgemeinen fremden Gesetze (der Code civil) fortbestehen,

1) zunächst das Gesetz B. nebst Ablös. Ordn.

2) sodann die durch die fremden Gesetze nicht abgeschafften Gewohnheiten und Provinzialgesetze,

---

Lehnsverhältnisses, den drei Französ. Agrar-Gesetzen vorausging. (Vergl. oben S. 886 ff. Kap. III. Tit. I. St. 3. ad II. in fine und oben S. 860 ff. Kap. II. Tit. II. A. 4. Anmerk.)

Die §§. 1. B. und C. haben dieser Herzoglich Arembergischen Verordn. nicht weiter erwähnt; sie waren beziehungsweise in dem weit umfassenderen Großherzoglich Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811 und dem Französ. Dekr. v. 9. Dec. 1811 aufgegangen. Vor der Vereinigung der Herzoglich Arembergischen Gebiete Recklinghausen nebst einem anderen Theil des Amts Dülmen mit dem Großherzogthum Berg, waren in diesem letzteren sonach bereits die Dekrete v. 12. Dec. 1808 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und der Kolonats-Verfassung, und v. 11. Jan. 1809 wegen Aufhebung der Lehne, erlassen. Eine specielle Publikation derselben in den Arembergischen Gebieten hat später nach dem Zeitpunkte dieser Vereinigung, dem 2. Febr. 1811, nicht stattgefunden. (Vergl. Welter, das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß §. 47. Anm. a. S. 118, dagegen v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 205.)

d) Wegen der Suspension der fremdherrlichen Gesetze vergl. oben S. 897 ff. Kap. III. Tit. I. Stück 4. ad I. II. III.

1) Vergl. oben S. 881 ff. Kap. III. Tit. I. Stück 2. ad III. ad A. in Verbindung mit Kap. II. Tit. II. A. 5. 6. Tit. III. A. 4. 5., s. oben S. 860 ff. u. S. 864 ff.

gebung und nach den §§. 2., 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 noch bestehen gebliebenen, jetzt unbedingt ablösbaren Reallasten privatrechtlicher Natur getreten sind.

Damit schließt sich denn gegenwärtig diese neueste Preuß. Gesetzgebung von 1850 1) im vormals Nassauischen als eine Vervollständigung und Erweiterung der oben erörterten Nassauischen Verordnungen unmittelbar an diese Nassauische Agrargesetzgebung der Jahre 1808 bis 1813, hingegen 2) im Wetzlarschen, wo eine ähnliche Gesetzgebung nicht zu Stande kam und nur die Leibeigenschaft, wie die Steuerfreiheit, aufgehoben waren (s. oben S. 932. ad III.), unmittelbar an die früheren Rechtszustände an, so daß sie für Wetzlar und Gebiet als die allein gültige Agrargesetzgebung zu betrachten ist.

In Betreff des Verfahrens und der Kosten galten nach §§. 113., 120. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 schon früher die allgemeinen Bestimmungen für das Ressort der Auseinandersetzungs-Behörden.

Wenn nach §. 112. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 noch einzelne, das Verfahren, sowie die Rechte dritter Personen regelnde Vorschriften der gleichwohl, laut §. 1., im Allgemeinen aufgehobenen Ablösungs-Ordnungen, soweit sie nicht durch dies Gesetz und das Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 ausdrücklich abgeändert sind, in Kraft bleiben, so werden dahin besonders folgende zu rechnen sein:

α) der §. 105. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 wegen Sicherstellung der Berechtigten [1]) und

β) der §. 107. in Betreff des Abzuges wegen der Grundsteuer, — beide aber doch nur für den Fall einer bloßen Verwandlung der Abgaben (vergl. den — neuerlich aber suspendirten — Schlußsatz des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850), nicht für den Fall einer Ablösung, in welchem letzteren Falle vielmehr die Abfindung des Berechtigten durch Rentenbriefe und der §. 18. des Rentenbank-Ges. eintritt, wonach „die an die Rentenbank abgetretenen Renten bei Konkurrenz mit anderen Verpflichtungen des belasteten Grundstücks dasselbe Vorzugsrecht ge-

---

1) Der §. 105. lautet:
„In den vormals Nassauischen Landestheilen ist der Berechtigte die Radicirung „der ihm bei der Ablösung überwiesenen Geld- und Natural-Ab- „gaben nach näherer Bestimmung des §. 42. der Nassauischen V. „v. 1/3. Sept. 1812*) zu fordern befugt. In gleicher Art kann er Sicher- „stellung der ihm gebührenden und nicht sofort bezahlten Kapitalab- „findung verlangen. Bei den Ablösungen in dem Gebiete der Stadt „Wetzlar sollen die festgesetzten Jahresrenten und Kapitalabfindungen auf „sämmtliche für die abgelöseten Leistungen verhaftete Grundstücke ein- „getragen werden, jedoch soll auch hier der Berechtigte sich mit der „Eintragung auf einen Theil der Grundstücke begnügen, wenn „solche bei ländlichen Grundstücken innerhalb zweier Drittheile und bei „Häusern innerhalb der Hälfte des Grundwerths stattfindet."

---

*) Dieser §. 42. bestimmte namentlich, 1) daß Geld- und Frucht-Abgaben aus Gemeindekassen auf bestimmte Gemeindegrundstücke (Allmenden), ferner 2) daß von mehreren Personen zu entrichtende Grundabgaben pro rata der Entrichtung vertheilt und auf einzelne Grundstücke der Zinsschuldner radicirt werden sollten, 3) dasselbe auch von den nach Köpfen oder von Gebäuden zu entrichtenden Abgaben gelte; 4) daß alle an einen und denselben Zinsberechtigten zu entrichtende Abgaben als eine Masse betrachtet und auf so wenige Grundstücke, wie möglich, neu radicirt werden sollten, dergestalt, daß das Steuerkapital des Grundzinses niemals 1/3 des Steuerkapitals vom zinspflichtigen Grundstück übersteigt.

nießen, welches die Gesetze den Staatssteuern beilegen, auch keiner Eintragung bedürfen" (vergl. auch §. 64. des Rentenbank-Ges.).

B. In Betreff des Grundsteuerabzuges.

Mit dem R. v. 9. Okt. 1813 schloß die Nassauische Gesetzgebung aus der Zeit vor der Preuß. Besitznahme über diesen Gegenstand ab. In der Preuß. Gesetzgebung findet sich darüber nur der §. 107. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840,[1]) dessen zweiter Satz sich auf die (schon im Tit. IV., betr. die Grafschaften Wittgenstein, besprochenen) Bestimmungen der V. v. 21. Juni 1815, betr. die Verhältnisse der vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände in den Preuß. Staaten (G. S. 1815. S. 103.), und der dazu erlassenen Instruktion v. 30. Mai 1820 (G. S. 1820. S. 81.) bezieht. Dazu ist hier zu bemerken, daß es in den vormals Nassauischen Ländern und im Kreise Wetzlar vorzüglich nur solche Reallastenberechtigte gab, denen als früheren souverainen Fürsten die Bestimmungen jener Preuß. Verordn. von 1815 und 1820 zu statten kamen, deren Beschwerden über einen verhältnißmäßigen Abzug vom Werthe ihrer Realberechtigungen Seitens der zur Gewährung dieser Berechtigungen und gleichzeitig zur Zahlung der Grundsteuer Verpflichteten, durch jene Preuß. Verordn. von 1815 und 1820 mithin erledigt waren.

Künftig findet nun — zufolge des §. 66 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 — der gedachte Abzug von der Grundsteuer nur noch provisorisch bis zur Ablösung statt, hingegen bei der Ablösung der Reallasten nach Maaßgabe dieses Gesetzes, weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzulegenden Grundsteuern, noch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke, und es hat auch der §. 107. des Ablös. Ges. v. 4. Juli 1840 in dem weiteren Kontext des §. 66. a. a. O. (s. den Kommentar zu demselben) seine, dem obigen Prinzip entsprechende nähere Bestimmung erhalten.

C. In Betreff der Gewerbs-Berechtigungen und Abgaben, wie der Zwangs- und Bannrechte.

Deren Aufhebung und Ablösung ist in den vormals Nassauischen Landestheilen und Wetzlar erst unter Preußischer Hoheit und zwar erst in Gemäßheit der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 erfolgt, resp. zu bewirken; dieser Gewerbe-Ordn. tritt gegenwärtig rücksichtlich der auf Mühlen haftenden Reallasten das Gesetz v. 11. März 1850 hinzu.

---

1) Dieser §. 107. lautet:
„Wenn der Berechtigte, in Beziehung auf die ihm zustehende Realberechtigung „irgend einen Beitrag zur Grundsteuer des verpflichteten Guts zu geben „hat, so soll derselbe Beitrag auch bei jeder Ablösung in Anschlag ge„bracht und daher der Werth der Leistung um so viel geringer ge„schätzt werden.

„Die Entschädigungsrenten, welche der Berechtigte etwa, vermöge der ihm „zustehenden Grundsteuerfreiheit, von Seiten des Staats für jene Beiträge be„zieht, sollen ihm dessen ungeachtet unverkürzt fortgezahlt werden; der Staat „ist indeß befugt, die Ablösung derselben durch Zahlung des fünf und zwanzig„fachen Betrages zu bewirken."

Zweiter Unter-Abschnitt.

Spezieller Kommentar zu den drei Gesetzen v. 21. April 1825 über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Real-Berechtigungen in den Landestheilen, welche vormals eine Zeitlang:

A. zum Königreiche Westphalen (G. S. 1825, S. 74. Nr. 938.)
B. zu dem ehemaligen Großherzogthume Berg (G. S. 1825 S. 94 Nr. 939),
C. zu den Französischen Departements (G. S. 1825 S. 112, Nr. 940.)

gehört haben,[1]) und zu der in Bezug auf dieselben erlassenen Kabinets-Ordre de eod. (G. S. 1825, S. 73. Nr. 937.)

(Gleichzeitig auch mit Rücksicht auf das Gesetz v. 18. Juni 1840, G. S. 1840. 151., für das Fürstenthum Siegen, in welchem mit wenigen Ausnahmen [s. oben S. 907 Stück 5.] das Gesetz Nr. 939. gilt.)

I.

Erläuterungen zur Kab.-Ordre v. 21. April 1825, Nr. 937.

Die K.-O. v. 21. April 1825 (Nr. 937.), welche die drei Gesetzentwürfe genehmiget, bezeichnet lediglich den Standpunkt, von welchem die Legislation bei Revision der fremdherrlichen Gesetzgebung und bei der schließlichen Redaktion der drei Gesetze ausgegangen ist, so wie die dabei leitend gewesenen Beweggründe. Zur Auslegung der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen selbst bietet sie keine entscheidenden Momente dar. Denn:

1) Ueber das Verhältniß, in welchem einerseits a) die vorausgegangenen fremdherrlichen Gesetze und b) das hierauf erlassene, jedoch wieder aufgehobene Preuß. G. v. 25. Sept. 1820, betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreiche Westphalen, zum Großherzogthume Berg oder zu den Französisch-Hanseatischen Depart. gehörenden Landestheilen (G. S. 1820, S. 169) zu den drei Gesetzen v. 21. April 1825 andererseits, stehen, bestimmen die ausdrücklichen Vorschriften dieser letzteren selbst.

α) In der Einleitung dieser letzteren heißt es: „mit Aufhebung des Ges. v. 25. Sept. 1820, insofern nicht einzelne Bestimmungen desselben durch das gegenwärtige Gesetz (beziehungsweise Nr. 938., 939. und 940.) ausdrücklich bestätiget werden;" sodann

β) im §. 1. derselben: „daß die — hier namentlich aufgeführten — (resp. im vormaligen Königreiche Westphalen, im vormaligen Großherzogthume Berg und in den Französ.-Hanseatischen Depart. oder dem Lippe-Depart. erschienenen) fremdherrlichen Gesetze gänzlich außer Kraft gesetzt werden;" ferner

---

1) Es dient wesentlich ebensowohl zur Abkürzung, als zugleich zur besseren Uebersicht, daß die drei erwähnten Gesetze v. 21. April 1825 bei ihrer Kommentirung gegeneinandergestellt und gemeinschaftlich erörtert werden. Deren Bestimmungen sind großentheils dieselben; dadurch werden aber auch die Abweichungen in ihren Motiven nur um so deutlicher. Auch gelten viele Entscheidungen, welche zwar unmittelbar und zunächst nur das eine Gesetz betreffen, dennoch ihrem Princip nach auch für das andere mit. So weit die allegirten §§. der drei Gesetze nicht miteinander übereinstimmen, wird darauf besonders aufmerksam gemacht werden. Der Kürze wegen wird das Gesetz Nr. 938. mit A., Nr. 939. mit B. und Nr. 940. mit C. bezeichnet.

γ) am Schluß des §. 1. derselben: „daß von dieser Aufhebung nur diejenigen Bestimmungen jener fremdherrlichen Gesetze ausgenommen sind, welche in den eigenen Gesetzen ausdrücklich erwähnt und bestätigt werden;" endlich

δ) im §. 2. derselben: „an die Stelle dieser aufgehobenen Gesetze tritt das gegenwärtige Gesetz (resp. A., B., C.) nebst der künftigen Ablöſ.-Ordn.".

2) Ueber die rückwirkende Kraft der aufgehobenen, resp. fremdherrlichen Gesetze und des Ges. v. 25. Sept. 1820 bestimmen die allgemeinen Prinzipien der §§. 14. und 15. der Einl. zum A. L. R., womit auch der Art. 2. des Präliminar-Titels zum Code civil übereinstimmt, wonach neue Gesetze auf die unter der Herrschaft der früheren vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden können. Endlich

3) disponiren hierüber die übereinstimmenden Vorschriften resp. des §. 117. A., 94. B. und 91. C., daß

„soweit Gegenstände dieser Gesetze durch Vergleich, Judikat oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, es dabei insofern fein Bewenden behält, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die nach diesen Gesetzen ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrechterhalten werden sollen";

(wie dies im §. 67. des Ges. v. 25. Sept. 1820 gleichmäßig bestimmt war. (s. das Weitere zu den ad 3. angeführten §§. unten).

Vergl. das Erk. des Ober-Trib. v. 11. Mai 1838, wonach nur nach den in der K.-O. v. 21. April 1825 gedachten Gesetzen selbst zu beurtheilen ist, inwiefern der faktische Rechtszustand beibehalten worden. (Entsch. Bd. 4. S. 53 ff.) Vergl. auch oben S. 897 ff. Kap. III. Tit. I. Stück 4. ad I. und IV.

Welchen einzelnen Bestimmungen der fremdherrlichen Gesetze eine fortdauernde Wirksamkeit verblieben ist, wird weiter unten bei den einzelnen §§. bemerkt werden. Vergl. hierüber unter Andern die §§. 15. und 73. A., §§. 15., 49. u. 54. B. und §§. 15. u. 52. C.

II.

Erläuterungen zu den drei Gesetzen v. 21. April 1825, Nr. 938., 939. u. 940. (A., B. u. C.)

Zur Einleitung.

Vergl.: 1) wegen des Umfanges der territorialen Wirksamkeit der drei Gesetze, Kap. II., die Vorbemerk. und Tit. I., II., III. (oben S. 854 ff., 857 ff., 860 ff. u. 863), desgl. 2) wegen der Bezeichnung „Französisch-Hanseatische oder Lippe-Departement," Kap. II. Vorbemerk. 4. u. 6., Anmerk. (oben S. 868) und Kap. III. Tit. I. Stück 2. ad I., II., III.; (oben S. 877 ff.) 3) wegen des beschränkten inneren Umfanges des Ges. v. 25. Sept. 1820 und dessen Erweiterung durch die drei Ges. v. 21. April 1825, Kap. III. Tit. I. Stück 4. ad III. (oben S. 901 ff.)

Zum Titel I.

(Von den Gesetzen, nach welchen die bezeichneten Gegenstände zu beurtheilen sind)

und zum §. 1. (A. B. C.)

1) Die im §. 1. der drei Gesetze gedachten fremdherrlichen Dekrete und gesetzlichen Bestimmungen sind zusammengestellt in J. D. H. Temme's Sammlung der Königlich Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und

Kaiserl. Französ. Dekrete über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Lehen, Zehnten, Dienste und Abgaben. Berlin 1841.

Es ist zum Ges. A. Nr. 938. zu bemerken, daß a) das bei Temme S. 8 im Auszuge (Art. 59. u. 60) abgedruckte Dekret über die Grundsteuer v. 21. Aug. 1808, wonach „den Grundbesitzern, welche Renten und andere beständige Prästationen zu entrichten haben, ein Abzug von letzteren nach Verhältniß der Grundsteuer — doch unbeschadet besonderer, dieserhalb eingegangener Verträge — gestattet," worin ferner vorgeschrieben ist, daß „dieser Abzug bei den s. g. Meiergütern ꝛc. nicht stattfinden soll;" ingleichen b) das Dekr. v. 31. Mai 1812 (Temme a. a. O., S. 51), wonach „der den Pflichtigen, welche die Grundsteuer künftig jedesmal ganz zu bezahlen haben, doch unter Beachtung der Art. 59. und 60. des Ges. v. 21. Aug. 1808, gestattete Abzug auf den fünften Theil der Prästation bestimmt wird," — im §. 1. A. nicht erwähnt worden, gleichwohl aber wegen dieses Abzuges im Tit. IV. ausführlich verfügt, auch im §. 97. A. bestimmt ist, daß „die betr. §§. 79. ff. an die Stelle jener beiden fernerhin nicht mehr zur Anwendung kommenden Westphälischen Gesetze treten." Hingegen ist das Dekr. v. 18. Jan. 1813 (Temme a. a. O. S. 55), betr. die Vergütigung, welche der Zehntherr dem Zehntpflichtigen wegen der Grundsteuer zu leisten hat, im §. 1. A. unter Nr. 14. speciell erwähnt und außer Kraft gesetzt.

2) Zu C. Im §. 1. C. sind unter c. diejenigen Gesetze gesondert aufgeführt, welche in den Französ.-Hanseatischen Depart.[1]) und in dem Lippe-Depart., nach der Abzweigung des letzteren und eines Theils des Ober-Ems-Depart. vom Königreiche Westphalen und Großherzogthume Berg, erlassen sind, hingegen unter a) und b) diejenigen, welche vorher in diesen beiden Staaten erlassen, daher für die von ihnen abgezweigten Theile jener Französ. Depart. gültig waren.[2])

---

1) Von welchen Depart. indeß nur ein Theil des Ober-Ems-Depart. an Preußen gekommen ist. (s. oben S. 855 Note 2.)

2) a) Vergl. wegen der vom Königreiche Westphalen und Großherzogthume Berg Ende 1810 zu Frankreich abgezweigten Gebietstheile oben S. 855 Note 2. u. S. 856 Note 1. u. 2.; desgl. oben S. 857 Tit. I. A. 12. Anmerk. und S. 860 Tit. II. A. Nr. 4. Anm.; ferner Tit. III. S. 863 A. 1. u. 3. und Kap. III. Stück 3. ad II. A. zu III. S. 886 ff. — Die Bezeichnung als Französ.-Hanseatische Gesetze stellt sich nach diesen Allegaten als eine inkorrecte dar, da einestheils diese Gesetze unter c. auf das Lippe-Depart., welches zum Appell.-Gerichtsbezirk Anfangs im Haag, dann zu Lüttich, gehörte, ausgedehnt wurden, anderntheils das Dekr. v. 22. Jan. 1813 Nr. 13. für alle, sowohl die s. g. Hanseatischen, als die s. g. Holländischen Depart. „dans tous les pays réunis à notre Empire où il existe encore des dîmes" (Temme, a. a. O. S. 110) gegeben ist.

b) Die drei unter c. Nr. 11. 12. 13. aufgeführten Französ. Gesetze enthielten theils Modifikationen und Erweiterungen, selbst einige Beschränkungen, theils nähere Erläut. der unter a. und b. aufgeführten Großherzoglich Bergischen und Königlich Westphälischen Dekrete. (Vergl. die Darstellung im Kap. III. Tit. I. St. 3. ad II. A., oben S. 886 und ad III. A., oben S. 892. —

c) Zu denjenigen Landestheilen, für welche eine fremdherrliche oder Deutsche Agrargesetzgebung im Sinne der Ges. v. 21. April 1825 bis Ende 1810 noch gar nicht erlassen war, mithin die im Gesetze C. §. 1. unter c. Nr. 11. 12. 13. gedachten Französ. Gesetze die ersten der Art waren, gehören nur die Fürstlich Solmschen Gebiete Ahaus, Bocholt nebst Werth, Anholt und Gemen, indem selbst für den Theil des Herzoglich Arembergischen Amtes Dülmen, welcher zu den Französ. Depart. geschlagen wurde, (wie auch für den anderen Theil von Dülmen und das Vest Recklinghausen, welche zum Großherzogthume Berg um dieselbe Zeit zugelegt wurden), bereits die Herzogl. Arembergische V. v. 28. Jan. 1808, durch welche die Leibeigenschaft nebst deren Wirkungen aufgehoben und der Code civil eingeführt wurde, ferner noch eine andere v. 3. Aug. 1810 betr. die Lösung des

A. Im Allgemeinen.

AA. Zu den Gesetzen Nr. 938. (A.) und Nr. 940. (C.) In denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreiche Westphalen und zu den Französ. (dem Ober-Ems- und Lippe-) Depart. gehört haben (A. C.), gilt gegenwärtig ausschließlich als subsidiarisches Recht das A. L. R. nebst dessen späteren Ergänzungen und Erläuterungen. Denn (ad C.) auch in die Holländischen Abtretungen auf der nördlichen Spitze des Kreises Rees, so wie in die Rheinischen Kreise Rees und Duisburg (als ältere Landestheile Kleve, Essen, Werden) ist dasselbe, dort laut §. 3. des Pat. v. 25. Mai 1818, hier durch Pat. v. 9. Sept. 1814 eingeführt.[1])

Im Bereiche der Gesetze A. und C. kommen bei der Entscheidung über die in diesen Gesetzen behandelten Gegenstände nach der Priorität in Betracht:

1) zunächst die Gesetze Nr. 938. (A.), resp. 940. (C.) und jetzt das Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 nebst dem Rentenbankges. de eod., das Mühlen-Ablös.-Ges. v. 11. März 1850, und das Ges. v. 3. März 1850 betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke, so weit dadurch die Gesetze Nr. 938. (A.) und 940. (C.) abgeändert sind, (vergl. Kap. I. Tit. I., II.), mit den dazu ergangenen Ablösungsbestimmungen;

2) sodann die zu Folge Publikations-Pat. v. 9. Sept. 1814 und in den Hannöverschen Landestheilen v. 25. Mai 1818 (§. 3.), resp. 15. Nov. 1816, aufrechterhaltenen Gewohnheiten und Provinzialgesetze;

3) endlich das A. L. R. nebst dessen Erläut. und Erg., zu denen auch das Landeskultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 und das Ed. v. 9. Okt. 1807 gehören (s. oben Bd. II. S. 27 ff. u. S. 80 ff.)

Namentlich sind Existenz, Art und Umfang der aufgehobenen oder ablösbaren Gerechtsame und Verpflichtungen, so weit darüber in den besonderen zu 1) gedachten Agrargesetzen nichts Abweichendes ausdrücklich bestimmt ist, nach den Rechten und Gesetzen zu 2) und 3) zu beurtheilen.

BB. Zum Gesetz Nr. 939. (B).

In dem Ges. für die zum Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile ist im §. 2. zusätzlich bestimmt, daß, wo die allgemeinen fremden Gesetze (der Code civil) fortbestehen,

1) zunächst das Gesetz B. nebst Ablös. Ordn.

2) sodann die durch die fremden Gesetze nicht abgeschafften Gewohnheiten und Provinzialgesetze,

---

Lehnsverhältnisses, den drei Französ. Agrar-Gesetzen vorausging. (Vergl. oben S. 886 ff. Kap. III. Tit. I. St. 3. ad II. in fine und oben S. 860 ff. Kap. II. Tit. II. A. 4. Anmerk.)

Die §§. 1. B. und C. haben dieser Herzoglich Arembergischen Verordn. nicht weiter erwähnt; sie waren beziehungsweise in dem weit umfassenderen Großherzoglich Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811 und dem Französ. Dekr. v. 9. Dec. 1811 aufgegangen. Vor der Vereinigung der Herzoglich Arembergischen Gebiete Recklinghausen nebst einem anderen Theil des Amts Dülmen mit dem Großherzogthum Berg, waren in diesem letzteren sonach bereits die Dekrete v. 12. Dec. 1808 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und der Kolonats-Verfassung, und v. 11. Jan. 1809 wegen Aufhebung der Lehne, erlassen. Eine specielle Publikation derselben in den Arembergischen Gebieten hat später nach dem Zeitpunkte dieser Vereinigung, dem 2. Febr. 1811, nicht stattgefunden. (Vergl. Welter, das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß §. 47. Anm. a. S. 118, dagegen v. K. Jahrb. Bd. 17. S. 205.)

d) Wegen der Suspension der fremdherrlichen Gesetze vergl. oben S. 897 ff. Kap. III. Tit. I. Stück 4. ad I. II. III.

1) Vergl. oben S. 881 ff. Kap. III. Tit. I. Stück 2. ad III. ad A. in Verbindung mit Kap. II. Tit. II. A. 5. 6. Tit. III. A. 4. 5., s. oben S. 860 ff. u. S. 864 ff.

3) demnächst speziell in Betreff a) der Dienste Th. II. Tit. 7. Abschn. 6. A. L. R., b) der Zehnten Th. II. Tit. 11. §. 857. ff. A. L. R.,
4) endlich die allgemeinen fremden Gesetze (der Code civil) — 3) und zu 4) als subsidiarisches Recht, —
zur Anwendung kommen sollen.

Es gehören diese Landestheile (Ges. B.) jetzt theils zur Provinz Westphalen, theils zur Rheinprovinz. In jener und in den beiden zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Rees und Duisburg gilt das A. L. R., daher auch hier als subsidiarisches Recht, hingegen in allen übrigen vom vormaligen Großherzogthume Berg zur Rheinprovinz geschlagenen Gebietstheilen der Code civil, also auch, ausschließlich der Dienste und Zehnten, als subsidiarisches Recht für die Beurtheilung der Auseinandersetzungs-Gegenstände, so weit darüber nicht prinzipaliter die Ablösungsgesetze, demnächst nicht abgeschaffte Gewohnheiten und Provinzialgesetze entscheiden. Für das kommissarische und processualische, resp. richterliche Verfahren aber gelten in allen, dem Gesetz zu B. unterworfenen, gleichwohl zur Rheinprovinz gehörigen Landestheilen, bezüglich der Gegenstände und Verhandlungen der Ablös.- und Regulir.-Gesetze, die im Ressort der Auseinandersetzungsbehörden überhaupt anwendbaren Verordn. v. 20. Juni 1817, 7. Juni 1821, 30. Juni 1834 u. s. w. nebst der A. G. O., und es tritt auch in diesem Theile der Rheinprovinz die Kompetenz des Revisions-Kollegiums für Landes Kultur Sachen und, in der Revisions- oder Nichtigkeits-Instanz, die des Ober Trib., in soweit eine solche Instanz gegen Entscheidungen des Revis.-Kolleg., nach Maaßgabe der K.-O. v. 15. März 1834 (G. S. 1834, S. 61), u. d. V. v. 22. Nov. 1844 (G. S. 1845, S. 19) überhaupt zulässig ist — für alle bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Streitigkeiten unbeschränkt und ohne Ausnahme ein.

CC. Zu den drei Gesetzen (A. B. C.)

1) Von der Einführung sind in den §§. 2. dieser Gesetze ausdrücklich die besonderen Gesetze über Regulirungen und Ablös. diesseits der Elbe (vergl. die Worte der §§. 2.) ausgenommen, also das Regulir. Edikt v. 14. Sept. 1811 nebst den späteren Ed. und Verordn. dieser Art, aber auch die Ablös. Ordn. v. 7. Juni 1821, obschon letztere auch für die nicht Westphälisch gewesenen, von Sachsen ꝛc. abgetretenen Landestheile jenseits der Elbe erlassen ist. Diese Ausnahme hat jetzt, mit Aufhebung jener besonderen Regulir.- und Ablös.-Gesetze durch §. 1. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, ihre innere Bedeutung meist verloren.

2) Wieweit die Provinzialgesetze und Gewohnheiten, einerseits nach dem Pat. v. 9. Sept. 1814 in den wiedererworbenen und den vormals Westphälischen, von Sachsen erworbenen, resp. den enklavirten, andererseits, nach dem §. 3. des Pat. v. 25. Mai 1818 resp. dem Pat. v. 15. Nov. 1816, in den vormals Hannöverschen Landestheilen hergestellt sind, ist oben erwähnt; indeß hier noch zu bemerken, daß:

a) die Römischen, Kanonischen und vormals Deutschen Reichsgesetze resp. das A. L. R., so wie die besonderen Gesetze und Verordn., ingleichen die allgemeinen und örtlichen Observanzen und Gewohnheiten, Statuten und Vorschriften nur in Ansehung aller der Gegenstände und Rechtsmaterien, worüber der Code civil Verfügungen enthält, außer Kraft gesetzt, mithin, soweit dies nicht der Fall ist, in Kraft verblieben sind (s. oben S. 878 ff. Kap. III. Tit. I. Stück 2. ad II.);

b) daß ferner bei Einführung des A. L. R. nach §. 2. des Publ. Pat. v. 9. Sept. 1814 — also innerhalb der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinischen Kreise Rees und Duisburg — auch die durch den

Code civil aufgehobenen Provinzialrechte in allen den Fällen wieder volle Wirksamkeit erhalten haben, in welchen das A. L. R. über den Gegenstand derselben keine Bestimmung enthält. Danach haben denn jedenfalls alle diejenigen Rechts- und Verpflichtungsverhältnisse des Agrarrechts ihre Gültigkeit behalten, welche die fremdherrlichen, resp. die an ihre Stelle getretenen Preuß. Ablös.- und Regulir.-Gesetze zum Gegenstande ihrer Verfügung gemacht, und nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert, insbesondere diejenigen, welche sie für fortdauernd und nur ablösbar erklärt haben, damit aber auch die provinzialrechtlichen oder auf Rechtsgewohnheiten beruhenden Bestimmungen, in denen sich diese Rechts- und Leistungsverhältnisse gründen, und welche der Code civil nicht kennt und nicht mehr in sich aufgenommen hat. (Vergl. Welter das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß §§. 66. 67. S. 163 ff.)

Ungeachtet der gründlichen und sorgfältigen Bearbeitung der Provinzial-Rechte seit dem J. 1815, ist jedoch eine Kodifikation derselben in den Provinzen links der Elbe nicht erfolgt; auch ist die Staatsentwickelung über eine solche Aufgabe gegenwärtig hinausgeschritten.

3) Das Gesetz betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen v. 3. Jan. 1845, (G. S. 1845, S. 25) so wie das zu demselben ergangene Ergänzungsgesetz v. 24. Mai 1853 (G. S. 1853 S. 241) gilt zwar links der Elbe in der ganzen Provinz Sachsen, mithin auch in den vormals Königlich Westphälisch gewesenen Gebietstheilen derselben, jedoch nicht in der Provinz Westphalen, für welche eine besondere V. v. 11. Juli 1845 (G. S. 1845, S. 496) betr. die neuen Ansiedelungen, erlassen ist, und eben so wenig in den Rheinischen Kreisen Rees und Duisburg.

B. Rechtssprüche über einzelne, die Agrargesetzgebung berührende provinzialrechtliche Bestimmungen.

1) Zufolge des Art. III. des Westphälischen Dekrets v. 21. Sept. 1808 (Ges. Bullet. des vormaligen Königreichs Westphalen Bd. 2. Nr. 57. S. 619.) wegen Einführung des Code civil seit dem 1. Jan. 1808, ist die frühere Observanz, daß bei vormals eigenbehörigen Kolonaten gebrechliche Hofeskinder lebenslängliche Verpflegung auf der Stätte zu fordern befugt, aufgehoben, dieselbe auch nach §. 2. des Pat. v. 9. Sept. 1814 nicht wieder hergestellt; auch ist dies nicht geschehen durch die K. O. v. 24. Nov. 1833 (G. S. 1833 S. 292). (Erk. des Ob. Trib. v. 9. Mai 1840, in den Entsch. Bd. 6. S. 119—127.)

2) Die frühere partikularrechtliche Befugniß, von einem vormals eigenbehörigen Kolonate veräußerte Pertinenzstücke zurückzufordern, — das Rekonsolidationsrecht —, ist durch die fremdherrliche Gesetzgebung aufgehoben und kann nicht mehr ausgeübt werden; auch haben die Descendenten des Besitzers, oder die sonstigen Sukcessionsberechtigten — Anerben — kein Widerspruchsrecht, weder gegen Dismembrationen, noch gegen Veräußerungen. (Erk. des Ob. Trib. v. 22. Mai 1840, in den Entsch. Bd. 6. S. 139—145.) Vergl. ebendas. S. 139 die Literatur über die sogen. Revokatorien- oder Reunions-Klage.

Zum Titel II.

(Von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen.)

Zum §. 3. (A., B., C.).

Unter den gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnissen des Tit. II. werden alle Rechte von gutsherrlicher Natur und die denselben entsprechenden Verpflichtungen verstanden. Welchen Rechten eine solche guts-

herrliche Natur zuzuschreiben, ist in jedem Landestheile nach dessen vor der fremden Herrschaft bestandenen Verfassung und Herkommen zu beurtheilen, wobei es auf die sonstige Eigenschaft der Güter oder Personen, zwischen welchen diese Verhältnisse obwalten, nicht ankommt.

1) Ueber die Frage, ob es in Westphalen ein gutsherrliches oder bäuerliches Verhältniß gab, wenn gleichwohl daselbst das Unterthänigkeitsverhältniß im Sinne des A. L. R. unbekannt war, ferner über den Begriff des Ersteren, sowie des Kolonats, — des Rechtes zum vererblichen Besitz und Nießbrauch eines leistungspflichtigen, dem Heimfalle unterworfenen Bauerguts, vergl. Rive, Bauergüterwesen S. 3. ff. u. 11.

Auch volle Eigenthümer konnten im Sinne des §. 3. in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse stehen, wie z. B. die Bauern in der Altmark, welche volles Eigenthum besaßen, freie, nicht schollenpflichtige Leute und deren Bauergüter keinem gutsherrlichen Heimfall unterworfen waren. (Götze, Provinz Recht Abschn. 2. S. 20., 21., 40., 61—64. und s. unt. Erläut. zum §. 75.)

2) Unter die §§. 3. fällt auch eine Papiermühle, welche ein Leibgewinngut war, indem in Leibgewinn nicht nur ganze Bauergüter, sondern selbst einzelne Gärten, Weiden, Büsche, Häuser in Städten, Mühlen und sogar Gerechtigkeiten, wie die Fischerei, ausgethan wurden, und der §. 22 Nr. 939. (B.) Leib- und Zeitgewinngüter ausdrücklich dem Gesetze unterwirft. (Erk. des Ob. Trib. v. 15. Jan. 1852, in Striethorst's Arch. Bd. 4. S. 260.)

Ingleichen ist es unerheblich, ob ein Kolonat in einer Stadt oder in einem Dorfe liegt. (Erk. des Ob. Trib. v. 2. Okt. 1834, in Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 2. S. 474.)

3) Dagegen zählt der §. 35. B. und der §. 33. C. die Hobs-, Behandigungs- und hofhörigen Güter zu denjenigen, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältniß in Verbindung stehen. [1]) Da jedoch der Behandigungsbrief nicht als ein schriftlicher, zwischen dem Hobsherrn und Hobsmann errichteter Vertrag über Verleihung eines Guts Seitens des ersteren an letzteren gegen Entrichtung von Kanon, Zins oder anderen Leistungen betrachtet werden kann, so findet bei Ablösung der Abgaben (namentlich von Werdenschen Hobs- und Behandigungsgütern) nicht der §. 65., sondern der

---

1) Vergl. über die Hobs-, Behandigungs-, Lathen- oder Leibgewinn-Güter Dönniges Landeskult Gesetzgeb. Bd. 2. S. 180, Sommer's Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse S. 261 ff., Rive Bauergüterwesen S. 25—53 und wegen der in Kleve und Mark S. 55 ff., wo diese Güter im Allgemeinen als feuda impropria angesehen wurden, (a. a. O. S. 60, 69), Müller's Güterwesen S. 371, 437. — Das Verhältniß zwischen dem Hobsherrn oder Hobsschulten und dem Hobsmann oder Hofhörigen (Ministerialen, Lithonen) ist eben so, wie das Verhältniß zwischen dem Lehnsherrn und dem Vasallen, wesentlich verschieden von dem zwischen Gutsherrn und Bauern. Die Behandigung (meist auf 2 Hände oder Leiber, Mann und Frau) hat nicht die Bedeutung einer Eigenthumsverleihung, sondern einer Art von Investitur, für welche dem Hobsherrn gegen Ausfertigung eines Behandigungsbriefes, worin gewöhnlich auch die übrigen Abgaben des Guts urkundlich festgestellt wurden, Laudemien und Sporteln zu entrichten waren. Der behandigte neue Besitzer überkam das Gut von dem früher Behandigten durch Erbgang, Kauf oder anderweiten Vertrag, nicht von dem Hobsherrn. Ursprünglich und unbedingt in den vormals Preußischen Landestheilen durfte der Hofesherr die theilweise auch dem Heimfall unterworfenen hofhörigen Güter bei Erledigung des Erbrechts nicht einziehen, mußte sie vielmehr, wenigstens in der Regel, mit einem Hofhörigen wieder besetzen. (Sommer's Handbuch Bd. 1. S. 410 u. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 80), obwohl späterhin die Wiederbesetzungspflicht der Sprengung des alten Hofesverbandes hin und wieder außer Gebrauch gekommen war. (Schlüter, Prov. Recht von Westphalen, Bd. 1. S. 25, 29, 30—33.)

§. 64. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 Anwendung. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 3. Dec. 1852, in dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 80. und Präj. Samml. S. 50. Nr. 30.)

Zum §. 4. (A., B., C.)

(Aufgehobene Rechte der Gutsherrn.)

A. **Die Leibeigenschaft** (Erbunterthänigkeit, Eigenbehörigkeit u. s. w.) **bleibt mit ihren Folgen** ohne Entschädigung aufgehoben. —

1) Welche Rechte und Verbindlichkeiten unbedenklich als Wirkungen der Leibeigenschaft angesehen werden und abgeschafft bleiben, darüber bestimmen die folgenden §§.

2) Die §§. 5. ff. enthalten aber keine erschöpfende Angabe aller solcher, aus der Leibeigenschaft entsprungener und deshalb unentgeldlich wegfallender Folgen derselben, insoweit sie zugleich einen objektiv-dinglichen Charakter — die Natur von Realleistungen — angenommen hatten, d. h. auf einem Grundbesitze hafteten; denn nur bei solchen Reallasten kam es auf die Unterscheidung ihres Ursprungs, ob aus dem persönlichen Subjektions- und Abhängigkeits- oder aus dem Besitz-Verhältnisse zu einem Bauergute (Kolonate), an. Es war der Leibherr und der Gutsherr meist dieselbe Person und ebenso war der Eigenbehörige zugleich Inhaber und Nießbraucher des Kolonats, oder wenigstens Glied der zum Kolonate erbberechtigten Familie, so daß, subjektiv und objektiv, die aus dem persönlichen Abhängigkeits- und Verpflichtungs-Verhältniß hervorgegangenen, mit der Leibeigenschaft zusammenhängenden Leistungen mit denjenigen Verbindlichkeiten, welche auf dem (sei es ursprünglich oder ex nova gratia verliehenen, oder auch nur durch gutsherrliche Investitur bestätigten) Grundbesitze hafteten, miteinander vermischt und verwachsen waren; oft fanden sich dieselben Reallasten bei dem Kolonate des Hörigen, wie des persönlich freien Kolonen vor. Die fremdherrlichen Dekrete fanden Gegensatz und Unterschied zwischen den aufgehobenen Folgen der Leibeingenschaft und den fortdauernden, nur ablösbaren Reallasten darin, daß sich die letzteren wiederum als Folgen und Aequivalent (pars pretii) einer geschehenen Ueberlassung von Grund und Boden oder der Einräumung eines dinglichen Rechts darstellten. [1])

---

1) Vergl.:

a) das Westphälische Dekr. v. 27. Juli 1809, wodurch das die Leibeigenschaft aufhebende Dekr. v. 23. Jan. 1808 erklärt wird, im Art I. wegen der Dienste;

b) das die Bergische V. wegen Abschaffung der Leibeigenschaft v. 12. Dec. 1808 ergänzende Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811, welches, — abgesehen von mehreren §§., in denen einestheils die unbedingt abgeschafften (Art. 1–4., 21., 23., 26., 29.) und die anderseits fortdauernden Rechte und Lasten, (Art. 15, 33., 34., 35.) namentlich und speciell bezeichnet, anderntheils für eine Anzahl speciell benannter Lasten der einen oder andern Kathegorie Vermuthungen bis auf Gegenbeweis, resp. Seitens des Gutsherrn oder Seitens des Bauern aufgestellt worden (Art. 24., 25., 27., 31., 32., 36.), — im Art. 30. bestimmte:

„Es sind nur ablösbar und sollen bis zur geschehenen Ablösung nach wie vor entrichtet werden alle nutzbare Lehns- oder emphyteutische Rechte und Verpflichtungen, welche in den vorstehenden Artikeln nicht ausgenommen sind und den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen;"

sodann im Art. 31.:

„Als solche werden mit Vorbehalt des Gegenbeweises vermuthet a) alle Abgaben, welche nur von dem Eigenthümer oder Besitzer des Grundstücks, so lange er Eigenthümer oder Besitzer ist und nach Maaßgabe der Dauer des Besitz-

Bei der Schwierigkeit, die eine und die andere Kathegorie nach dem Ursprunge und der Natur des Rechts in den streitigen Fällen zu erkennen und zu sondern, soll dagegen nach den Preuß. Gesetzen (§. 46. A., §. 25. B., §. 24. C.) in Betreff aller an und für sich (in den §§. 44. A., 24. B., 23. C.) als ablösbar genannter Leistungen, *sofern dieselben auf einem Grundbesitze haften*, sonach die äußere Form und Gestalt von Reallasten angenommen haben, für deren *rechtliche Fortdauer* präsumirt werden, so lange der Verpflichtete nicht nachgewiesen hat, daß die streitige Leistung lediglich als Folge der Leibeigenschaft zu betrachten sei. (Vergl. unten Erläut. zum §. 46. A. ꝛc.) [1])

---

entrichtet und verschuldet werden, b) alle zufälligen Rechte (Besitzveränderungsabgaben)."

c) Das Französisch-Hanseatische Dekr. v. 9. Dec. 1811; dasselbe, welches in Tit. I. Kap. I. die „droits seigneuriaux et féodaux supprimés" bezeichnet und im Art. 9. das Princip an die Spitze stellt: „tout servage est supprimé sans indemnité", im Art. 9. als „Actes de servage" unter Andern auch den Sterbefall ansieht — schließt sich demnächst im Art. 30. (Kap. II. „des droits seigneuriaux rachetables"): „tous les droits féodaux ou censuels, *qui sont le prix ou la condition d'une concession primitive de fonds*" — dem Bergischen Dekr. an, indem der Art. 31., wesentlich übereinstimmend mit dem Art. 31. jenes Bergischen Dekr., ferner verordnet:

„sont présumées tels, sauf la preuve contraire, toutes redevances et obligations, *qui forment le prix de la concession du domaine utile*, telles que les cens, rentes, emphytéoses, dîmes et en général toutes prestations en argent ou en nature, sous quelque dénomination que ce soit, qui *ne se payent et ne sont dues*, même à un seigneur, *que par le propriétaire ou possesseur des fonds, tant qu'il est propriétaire ou possesseur et à raison de la durée de la possession*."

Der Art. 32. hält sodann namentlich auch die *zufälligen Rechte*, (die *Besitzveränderungsabgaben*, auch in herrschender Hand), bis zur Ablösung aufrecht. (Vergl. das Weitere in den §§. 44., 46., 67. (A.), §§. 24., 25., 48. 49. (B.), §§. 23., 24., 46. (C.) resp. in den Erläut. dazu).

1) *Eine Folge der Leibeigenschaft* war es allerdings auch, daß der *eigenbörige Kolon kein Eigenthum*, sondern nur *Nießbrauch* an *dem Gute* und der Gutsherr das Recht der Abäußerung (der Abmeierung, — Entsetzung des Kolonen in den, resp. durch Provinzialgesetz, Herkommen oder Vertrag vorgesehenen Fällen), doch nur nach richterlicher Entscheidung, hatte, (vergl. *Welter* a. a. O. §. 2. S. 5. §. 10. S. 26.), wogegen aber auch mit dem persönlichen Eigenbehörigkeitsverhältniß, gleichwie die glebae adscriptio, so der Erbnießbrauch, eine Art nutzbaren Eigenthums nebst dem Erb- und Sukcessionsrecht aller Abkömmlinge des Kolonen, welchem das Gut eingethan worden, verbunden war. (*Welter* a. a. O. §. 3. S. 6 u. 8). Das Sukcessions- und Erbrecht ging nur in Bezug auf einzelne Abkömmlinge durch die Lösung der glebae adscriptio (durch Freikauf, Verheirathung auf ein anderes Erbe oder Annahme eines fremden Guts u. s. w.) verloren und das Gut fiel erst nach dem Aussterben der leibeigenen Familie in allen sukcessionsberechtigten Blutsverwandten des ersten Erwerbers (soweit sie nämlich nicht schon durch Lösung der glebae adscriptio ihr Sukcessionsrecht verloren hatten) dem Gutsherrn als freies Eigenthum wiederum heim. — *Erbrecht und Eigenbehörigkeit* (Leibeigenschaft, persönliche Unterthänigkeit, glebae adscriptio) *sind* im Allgemeinen *nach der Landesverfassung aller Deutschen Territorien untrennbare Korrelate*. (Vergl. allgem. Einleit. in Bd. I. S. XVII. und die Allegate das. S. XXI. XXXV., XL. ꝛc., insbesond. *Eichhorn's* Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. 2. §. 368., in Betreff der Westlichen Provinzen *Rive* Bauerngüterwesen. S. 92—94., *Welter* a. a. O. ꝛc.). In *Polen* und zum Theil auch in *Frankreich* bei der dortigen Ausdehnung des Herrenrechts vor der Revolution, („nulle terre sans seigneur") hatte es sich anders gestaltet, sonst nur in *Pommern* unter schwachen Herzögen, wo sogar viele seit dem 12ten Jahrh. eingewanderte freie Kolonisten zur persönlichen Unterthänigkeit herabgedrückt wurden und das Eigen-

B. Außerdem ist in Betreff einzelner Wirkungen der Leibeigenschaft zu bemerken:

1) Ein Mahlzähler, dessen Besitzjahre erst nach Publikation der fremdherrlichen Dekrete wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, resp. im Königreiche Westphalen v. 23. Jan. 1808 und im Großherzogthume Berg v. 12. Dec. 1808, angefangen haben, erwirbt das Pekulium für sich; hingegen muß ein zur Zeit der alten Verfassung eingetretener Mahlzähler das bis zur Publikation der fremdherrlichen Dekrete erworbene Pekulium nach Ablauf der Mahljahre an den Erben mit abtreten, nur verbleibt ihm jedenfalls das anders woher, als aus den Mitteln der Stätte erworbene Pekulium. Haben die Mahljahre aber auch vor Publikation der fremdherrlichen Dekrete angefangen, so ist der mahljährige Wirth doch nicht mehr verpflichtet, das nach diesem Zeitpunkte bis zum Ablauf der Mahljahre aus den Mitteln der Stätte erworbene Pekulium bei Abtretung der Stätte an den Anerben herauszugeben. (Vergl. den, sowohl mit Rücksicht auf die Minden-Ravensbergische, als die Münstersche Eigenthums-Ordn., gefaßten Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 12. Dec 1838 in den Entsch. Bd. 4. S. 367, 381—397, und die das. angeführten Schriftsteller, Vorentscheidungen und Provinzialgesetze. [1])

2) Der einer zweiten Ehefrau eines mahljährigen Kolonatsbesitzers im Fürstenthume Münster zufolge der Eigenthums-Ordn. v. 10. Mai 1770 auch nach dem Tode ihres Ehemannes gebührende Anspruch auf die halbe Leibzucht kann nur noch aus einer vertragsmäßigen Zusicherung und nicht mehr aus der Eigenthums-Ordnung hergeleitet werden, wenn die Ehe nach der Aufhebung der Leibeigenschaft durch die fremdherrliche Gesetzgebung geschlossen ist. (Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Okt. 1839, in den Entscheid. Bd. 5. S. 39—51.)

3) Der mit seiner Ehefrau nicht in Gütergemeinschaft lebende Besitzer einer ehemals eigenbehörigen Stätte im Fürstenthum Paderborn (Ges. A.) ist nicht verpflichtet, für seine Ehefrau die Beweinkaufung der Stätte beim

---

thum an den Kaufhöfen auf ein bloßes Eigenthum an den Gebäuden und Besserungen allmählig eingeschränkt worden war. (Vergl. allgem. Einl. Bd. I. S. LI—LIII., desgl. oben S. 585 Note 3.)

Lassen sich im Allgemeinen auch die wesentlichen Folgen der Leibeigenschaft auf die in den §§. 5. ff. der drei Gesetze gedachten Rechte zurückführen, so waren sie doch nach den verschiedenen Eigenthumsordnungen sehr verschieden modificirt und die Frage, welche Rechte fortdauernd und nur ablösbar sein sollten, nach den fremdherrlichen Gesetzen ebensowenig erschöpfend bestimmt und mit Sicherheit zu entscheiden, daher die fremdherrliche, wie die Preuß. Gesetzgebung, ihre Zuflucht zu Präsumtionen nahm. Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat in dieser Beziehung die Gesetzgebung wesentlich ergänzt, dabei aber auch die Gründe für die unentgeldliche Aufhebung von bäuerlichen Leistungen weiterhin auf die Gerichts- und Schutzherrlichkeit ausgedehnt, nachdem durch die Verfass.-Urkunde v. 31. Jan. 1850 auch diese publicistischen Vorrechte der Gutsherrn gefallen sind (s. das Weitere zum §. 46. A. ꝛc.).

1) Nach der Münsterschen Eigenthums-Ordn. v. 10. Mai 1770 und nach der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordn. v. 26. Nov. 1741, konnte sich nach dem Tode des leibeigenen Besitzers eines eigenbehörigen Gutes, dessen Wittwe mit Zustimmung des Gutsherrn wieder verheirathen und in Gemeinschaft mit dem angeheiratheten Ehegatten, innerhalb einer gewissen Zeit, (beziehungsweise 25 oder 28 s. g. Mahljahre), bis zur Annahme der Stätte Seitens des Anerben, im Gute erhalten; was diese einstweiligen Besitzer der Stätte, (Mahlzähler, mahljährige Wirthe), während der Mahljahre erwarben, (das Pekulium), ging, soweit es bei Ablauf der Mahljahre vorhanden, mit dem Erbe zusammen auf den Anerben über, wogegen der Mahlzähler von dem Anerben, für sich die Leibzucht, für seine während der Mahljahre gebornen Kinder, eine Aussteuer, fordern konnte.

Gutsbesitzer nachzusuchen. (Erk. des Ob. Trib. v. 15. Dec. 1847, in den Entsch. Bd. 16. S. 469.)[1])

Zum §. 5. (A. B. C.)

1) Nach diesem §. 5. bleiben (ohne Entschädigung) aufgehoben: a) die blos persönlichen Dienste, b) der Gesindezwangsdienst, c) Abgaben für den gutsherrlichen Konsens zur Verheirathung, d) alle ungemessenen Dienste[2]).

2) Für unentgeldlich aufgehobene, bloß persönliche Dienste oder Personalfrohnen können Spanndienste um deswillen nicht geachtet werden, weil die Dienstpflichtigen ihr Gespann begleiten und die Fuhre entweder persönlich oder durch ihre Domestiken besorgen müssen. (Vergl. die in Folge Allerh. Befehls erlassene Bekanntmachung der Min. des I. und der J. v. 6. Febr. 1827. v. K. Annal. Bd. 11. S. 98.)[3])

Zu §. 5. Nr. 4. u. §. 6. (A. B. C.), auch §. 44. A., §. 24. B., §. 23. C. (und den drei Verordn. resp. v. 23. Juli u. 11. Dec. 1845).

Als ein Ausfluß des persönlichen Eigenbehörigkeitsverhältnisses sind auch die **ungemessenen Dienste** zu betrachten.

---

1) Vergl. die nähere Angabe der Motive dieser Entsch. beim §. 45. A. 24. B. und 23. C. unten.

2) Es bestimmten:

a) Art. 1. des Königlich Westphälischen Dekr. v. 23. Jan. 1808 zur Erläuterung des Art. 13. der Westphälischen Konstitution v. 15. Nov. 1807, der die Leibeigenschaft aufhebt:

„Als Leibeigenschaftsverbindlichkeiten werden betrachtet und als solche aufgehoben: 1) blos persönliche Dienste oder Personalfrohnen, d. h. solche, die einer Person einzig aus dem Grunde obliegen, weil sie Vasall ist oder einen gewissen Ort bewohnt; 2) alle Dienste, die zwar in Rücksicht des Besitzes eines Grundstücks obliegen, aber unbestimmt, und von der Willkühr dessen, der sie zu fordern hat, abhängig sind."

b) Das Bergische Dekr. v. 12. Dec. 1808, betr. die Abschaffung der Leibeigenschaft, Art. 3. Nr. 1. und 4.:

„Abgeschafft sind ohne Entschädigung 1) der Gesindezwangsdienst, 2) das Recht der Freilassung und der Freikäufe, 3) der Sterbefall, der nicht auf einem Kolonat haftet, 4) die Frohnden, Hand- oder Spanndienste und alle anderen persönlichen Dienstleistungen."

Dazu bestimmte das Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811, Art. 21.:

„Alle und jede Frohnden oder Hand- und Spanndienste sind ohne Ausnahme unentgeldlich abgeschafft (ausschließlich allein der von Pächtern auf bestimmte Zeit kontraktlich übernommenen, Art. 22.); ebenso sind laut Art. 23. „abgeschafft die statt früherer Frohnen in Geld oder Lebensmitteln ausbedungenen Leistungen." Dennoch ließ Art. 24. Nr. 13. hinsichtlich „der Hand- und Spanndienste" den Gegenbeweis zu, „daß sie nicht aus einer Freilassung herrühren."

Der hiernach entstandene Zweifel, ob die unentgeldliche Aufhebung sich auch im Großherzogthume Berg nur auf die Personalfrohnden beschränkt habe, ist nach dieser letzteren Meinung im Ges. B. entschieden, übereinstimmend mit den Bestimmungen in den Gesetzen A. und C. Vergl. Dönniges Landkulturgesetzg. Bd. 2. S. 153 u. oben S. 887—889.

c) Das Französisch-hanseatische Dekr. v. 9. Dec. 1811, Art. 9. rechnet zu den Folgen der Leibeigenschaft auch das Gesindezwangsrecht und den Bedemund (Bräutlauf, Klauenthaler); im Art. 17. hebt es die ungemessenen Dienste, die Personalfrohnden (wie im Westphälischen Dekr.) und alle anderen selbst dinglichen Frohnden auf, welche nicht nachweislich aus einer Verleihung von Grundstücken oder nutzbaren Rechten herrühren.

3) Vergl. in Bd. I. S. 302.

1) In den vormals Hannöverschen Distrikten (vergl. oben S. 858 u. 859, Unter-Abschn. I. Kap. II. Tit. I. B. 1. 6. 7.) dauern indeß nach §. 118. A. die ungemessenen Dienste fort und sollen nur auf Antrag in gemessene verwandelt werden können [1]). Jedoch waren laut §. 68. des Ges. v. 25. Sept. 1820 nur die ungemessenen Dienste zu Gunsten der, Privatpersonen gehörigen Güter aufrecht erhalten, mithin bezüglich der Domainen aufgehoben geblieben.

2) Obwohl der §. 6. (A. B. C.) als ungemessene Dienste nur solche angesehen wissen will, welche von der Willkühr desjenigen abhängen, der sie zu fordern hat, bei welchen also die mehre oder mindere Belastung der Dienstpflichtigen in dem Gutbefinden der Dienstherren steht, und unter Nr. 1. 2. 3. nähere Grundsätze als Anleitung für die Beurtheilung der Gemessenheit der Dienste, im Gegensatze zur Ungemessenheit, gegeben sind, so sind doch über diesen Gegenstand vielfache Streitigkeiten und bei deren Entscheidung Kontroversen hervorgetreten, welche letzteren jedoch a) besonders nur solche Landestheile, welche dem Gesetze A. für das vormalige Königreich Westphalen unterliegen, vorzugsweise die Altmark und das Herzogthum Magdeburg, sodann b) hauptsächlich auch nur die Frage betrafen, wiefern bei Zahlung von Geld- oder Natural-Abgaben oder Entrichtung gemessener Dienste, an Stelle ursprünglich ungemessener, eine unabänderliche Verwandlung dieser letzteren (vergl. §. 44. Alin. 2. A., §. 24. B. und §. 23. C.) anzunehmen und auf die Wiederherstellung der Naturaldienste (der ungemessenen) daher nicht wieder zurückzugehen sei?

Nur diese Kontroverse führte nach längeren legislativen Verhandlungen zu den Verordnungen wegen Abänderung der §§. 4. 5. 6. 44. und 46. des Ges. v. 21. April 1825, hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und anderen Leistungen a) in der Altmark v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845. S. 518 Nr. 2609) [2]) b) in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845 S. 520 Nr. 2610) [3]) und c) wegen Ausdehnung dieser letzteren Verordnung auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen, welche zum vormaligen Königreich Westphalen gehört haben, mit Ausnahme der Altmark, v. 11. Dec. 1845 (G. S. 1845 S. 832 Nr. 2663.) [4])

In Betreff der übrigen Landestheile, welche dem Gesetze Nr. 938. A., und in Betreff aller Landestheile, welche den Gesetzen Nr. 939. u. 940. (B. u. C.) unterworfen sind, mithin der ganzen Provinz Westphalen und derjenigen rechtsrheinischen Theile der Rheinprovinz, welche zum Großherzogthume Berg oder dem Lippe-Depart. gehört haben, sind die oben allegirten Bestimmungen der drei Gesetze unverändert und in fortdauernder Gültigkeit verblieben [5]).

---

1) Vergl. auch die Berichte der Agrar-Kommission der II. K. und die Motive der Staats-Reg. zum Abl. Ges. v. 2. März 1850, S. 255 ff. Gegenwärtig erfolgt die Ablösung auch dieser ungemessenen Dienste nach §. 11. dieses neuesten Ges. und dabei die Werthsausmittelung durch schiedsrichterlichen Ausspruch.

2) Vergl. in Bd. I. S. 298.

3) Vergl. in Bd. I. S. 299.

4) Vergl. in Bd. I. S. 299—300.

5) a) α) Im vormaligen Königreich Westphalen bestimmte darüber zuerst das Dekr. v. 23. Jan. 1808 (s. oben S. 950 Note 2.), dann das Dekr. v. 5. Aug. 1808, betr. die provisorische Leistung der Frohnen während der Erndte, im Art. 3.:

3) Seit der Publikation des Gesetzes v. 21. April 1825 waren die vorher außer Leistung gekommenen Baudienste von den berechtigten Gutsherrschaften wieder gefordert, großentheils auch erstritten werden.

„Diejenigen Dienste sind nicht unbestimmt, in Ansehung derer die Anzahl „der Tage und der Umfang der Arbeit festgesetzt ist, wenngleich in den Urkun„den und Anerkenntnissen die während des bestimmten Zeitraums zu verrichtende „Art der Arbeit nicht ausgedrückt ist";
endlich das deklaratorische Dekr. v. 27. Juli 1809, daß, (wie es in der Einleit. hieß),
„diejenigen Dienste unentgeldlich aufgehoben seien, welche dadurch, daß sie völlig willkührlich waren, das Schicksal der Dienstpflichtigen ohne alle Einschränkung und blos nach Gutbefinden des Dienstherrn hätten härter machen können";
und im Art. 4., daß
„als ungemessene Dienste nicht betrachtet werden sollen 1) diejenigen, welche „durch die Anzahl der Tage oder durch ihre Quantität bestimmt sind, 2) die„jenigen, welche ohne durch die Anzahl der Tage oder ihre Quantität bestimmt „zu sein, es gleichwohl dadurch sind, daß die Größe der Grundstücke bestimmt „ist, welche die Dienstpflichtigen zu pflügen, zu besäen oder abzuerndten ver„pflichtet, oder wovon sie die Früchte einzufahren verbunden sind. Alle übrigen „Dienste, von welcher Art sie immerhin sein und unter welcher Benennung sie „vorkommen mögen, gehören in die Klasse der ungemessenen Dienste, und sind „folglich für abgeschafft erklärt. Dahin gehören auch diejenigen Dienste, welche „zum Behuf der vom Dienstherrn vorzunehmenden Bauten (Baudienste, Bau„frohnen, Burgfeste) bisher geleistet wurden, es sei dann, daß bei denselben die „Anzahl der Tage bestimmt wäre."

β) Die Bergischen Dekrete v. 12. Dec. 1809, Art. 3. Nr. 4. und v. 13. Sept. 1811, Art. 21., 23. hatten alle Frohnden und deren Aequivalente unentgeldlich aufgehoben. (s. oben S. 950 Note 2. sub b.)

γ) Das Französ. Dekr. v. 9. Dec. 1811 verfügte im Art. 19.:
„Sont réputées indéterminées (ungemessene Dienste) les corvées pour lesquelles „l'une des trois choses suivantes n'est pas déterminée par le titre de conces„sion ou par les reconnaissances passées aux terriers, savoir, 1°) la quantité „des travaux; 2°) le nombre de jours; 3°) l'étendue des fonds pour l'exploi„tation desquels la corvée est due, ce qui s'appliquera à toute obligation de „travailler et de charier, même en fait de construction. Si le nombre des „jours est déterminé, mais que le genre du travail ne le soit pas, même par „l'usage, les corvéables ne pourront refuser d'employer ces journées au tra„vail qui leur sera demandé, pourvu qu'il soit relatif à la culture ou à l'ex„ploitation des terres. En cas de contestation sur le genre de travail de„mandé, il y sera statué par le juge de paix, sauf l'appel."

Der §. 4. Nr. 4. des Ges. v. 25. Sept. 1820 (G. S. 1820, S. 170) rechnet zu den Folgen der Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit: „alle ungemessene Dienste, wenn sie auch in Rücksicht des Besitzes eines Grundstücks obliegen, ohne Unterschied zwischen den ehemals Bergischen und den übrigen Landestheilen, jedoch mit der im §. 68. angeordneten Ausnahme." Die Ausnahme bezieht sich auf die Hannöverschen Distrikte.

b) Zu den ungemessenen Diensten im Hochstifte Münster sind insbesondere zu rechnen:

α) die s. g. langen Fuhren unter der Voraussetzung, wenn deren Zahl, oder die Zeit, wie lange, oder der Ort, wohin sie zu leisten, nicht durch Herkommen fest bestimmt ist;

β) die s. g. Amts-Klöppersdienste, die Verpflichtung des Bauern, ein Pferd mit Sattel und Zaum zum Dienste der Gutsherrschaft oder der Dienerschaft bereit zu halten und zu gestellen;

γ) die s. g. Fuhren über Land, und zwar einestheils, wenn deren Zahl in einem Jahre und die Beschaffenheit durch Herkommen nicht feststeht, sondern die Bestimmung, wie oft, was und wohin gefahren werden muß, lediglich in der Anforderung der Gutsherrschaft beruht, oder wenn der Bauer nicht zu einem gewöhn-

Das Ober-Trib. faßte jedoch unterm 12. Okt. 1840 den Plenarbeschluß, „daß die Beschränkung der Baudienste auf das Bedürfniß der Wirthschafts- und unentbehrlichen Wohngebäude des berechtigten Guts für sich allein nicht hinreichend sei, um die Baudienste den gemessenen Diensten beizuzählen." (Entsch. Bd. 6. S. 216. 218—225.)

Durch das Erk. des Ober-Trib. v. 23. Jan. 1848 wurde dasselbe auch in Betreff ungemessener Reisefuhren im Pfarrdienst festgestellt und dergleichen Reisen nach auswärts, wenn deren Zahl, die Ortsentfernung und der Zweck der Reise im Vertrage nicht ausgedrückt worden, für ungemessen erachtet. (Entsch. Bd. 16. S. 241—248.)

Zugleich wurde durch diese Entscheid. ausgesprochen, daß eine unabänderlich geschehene Verwandlung ungemessener Dienste in gemessene oder in Dienstgeld nur dann anzunehmen sei, wenn kein Theil,

---

lichen Wochendienste verpflichtet ist, auf den die Fuhren über Land nach Vorschrift der Erbpachts- und Eigenthums-Ordn. angerechnet werden können. (Vergl. Welter a. a. O. §. 97. S. 286 und die in den Anmerk. angeführten Bestimmungen der Münsterschen Eigenthums- und Erbpachts-Ordn. — z. B. §. 92. der letzteren — nebst Entscheidungen des früheren O. L. Ger. zu Münster und des Ob. Trib. sowohl für die vormals Bergischen, als für die vormals Französ. Landestheile).

c) Der Dienstpflichtige, selbst wenn er viele Jahre hindurch anstatt des Naturaldienstes Dienstgeld gezahlt hat, wird dadurch der Naturalleistung nicht überhoben, ebenso ist aber auch der Pflichtige seinerseits befugt, auf den Naturaldienst zurückzugehen, sofern entweder keine qualificirte Verjährung (der Erwerb eines Untersagungsrechts infolge Forderung und Verweigerung des Naturaldienstes), oder kein ausdrücklicher Vertrag wegen **unwiderruflicher** Umwandlung zwischen Berechtigten und Verpflichteten (eine Novation, durch welche an Stelle der sonst anzunehmenden locatio conductio eine emtio venditio operarum getreten) stattgefunden hat. Vergl. §. 90. und §§. 427—431. A. L. R. II. 7. und in Betreff des Münsterlandes insbesondere Welter a. a. O. §. 101. S. 304; ferner wegen der vormals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheile in der Provinz Westphalen*) §. 2. Kap. V. der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordn. v. 26. Nov. 1741, in v. Rabe's Samml. Bd. I. 2. S. 160; ferner in Betreff des Altmärkischen Provinzial-Rechts, so wie wegen der Bestimmungen des gemeinen Rechtes, Eichhorn's Deutsches Privatrecht, §. 167. S. 449, §. 250. S. 636, Müller, Practica civil. March. Resol. 99. §§. 25—28., Scheplitz, consuetud. March. Lib. I. pars IV. Tit. II. Nr. 7., Hymmen's Beiträge zur jur. Lit. Bd. I. S. 60 und Götze Provinz. Recht der Altmark Th. II. S. 134—137. Nur für die vormals Sächsischen Landestheile war die Sache kontrovers. (Vergl. Curtius Handbuch des Sächs. Civilrechts Th. I. §§. 305—307. S. 408 ff. und dagegen Binder Provinz. Recht der vormals Königlich Sächsischen Landestheile Th. I. §. 1131. S. 197, Th. II. S. 286 nebst Const. 4. P. II. im Codex August.) — Nach §. 428. A. L. R. II. 7. mußte der Dienstverwandlungsvertrag schriftlich, zufolge der als Provinzialgesetz geltenden Magdeburger Polizei-Ordn. v. 3. Jan. 1688 aber sogar in gerichtlicher Form aufgenommen sein, wenn er eine unwandelbare Umschaffung der Naturaldienste in Dienstgeld begründen sollte.

d) Auch die Westphälischen Gerichte hatten während der Fremdherrschaft die schon damals streitig gewordene Frage, ob eine an die Stelle ungemessener Dienste nicht unwiderruflich getretene Abgabe nach Art. 9. des Dekr. v. 23. Jan. 1808 für fortdauernd anzusehen sei? verneint und hiernächst für die unentgeldliche Aufhebung des seiner ursprünglichen Beschaffenheit nach für ungemessen zu erachtenden Naturaldienstes erkannt.

---

*) Hauptsächlich kam es hier, wie an den meisten Orten, auf die Baudienste an; auch wegen der andern Dienste bestimmt aber die Eigenthums-Ordn. nur, daß es bei der Observanz verbleiben solle und sonst nur wegen der wöchentlichen Spanndienste und wegen der Tageszeit der Dienstleistungen.

weder der Berechtigte, noch der Verpflichtete, auf den Naturaldienst zurückzugehen befugt gewesen. Der Beweis wegen der ursprünglich gemessenen Natur des Dienstes liege dem Berechtigten ob, welcher die Fortentrichtung des an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgeldes verlangt. Auch müsse ein in solle für gemessene und ungemessene Dienste bedungenes Dienstgeld auf jene und diese angemessen repartirt und, so weit es das Aequivalent für ungemessene Dienste sei, für erloschen erachtet werden. In der Altmark und im Allgemeinen wegen der Baudienste, streite die Vermuthung für ungemessene Dienste [1]).

4) Obwohl in der Mehrzahl während der Fremdherrschaft und später, noch nach Publikation der drei Gesetze v. 21. April 1825, die für ungemessene Dienste bedungenen Dienstgelder ohne Reklamation fortgezahlt worden, so entstanden nun in Folge der späteren günstigen Entscheidungen wegen des unentgeldlichen Wegfalls von Dienstgeldern und Diensten, selbst Ansprüche auf Erstattung der seit dem J. 1808 entrichteten Dienstgelder, und das Ob. Trib. nahm in solchen Fällen die Voraussetzungen einer condictio indebiti als vorhanden an. (Vergl. Erk. v. 23. März 1836 in Koch's Schles. Arch. Bd. 1. S. 407 u. 420, Entsch. Bd. 6. S. 9. betr. die Erstattung des unterlassenen ⅓ Abzuges von den Abgaben.)

5) Zur Beseitigung der aus diesen Entscheidungen hervorgehenden Beschwerden, insbesondere auch des Minist. für die Domainen, ergingen — nachdem die Prozesse mittelst K. O. v. 21. Febr. 1845 seit Vorlegung der Gesetz-Entwürfe an den Sächsischen und Brandenburgischen Provinziallandtag suspendirt worden —, die oben ad 2. gedachten Verordnungen für die Altmark und das Herzogthum Magdeburg vom 23. Juli 1845, von denen die letztere, auf Antrag des Sächsischen Provinziallandtages, mittelst V. v. 11. Dec. ej. a. auch auf die übrigen vormals Westphälischen Landestheile der Provinz Sachsen angewendet wurde, welche als ein Kompromiß zwischen den Interessen der Berechtigten einer- und denen der Verpflichteten andererseits in Bezug auf die oben dargestellten Kontroversen betrachtet wurden; denn:

a) nur der §. 1. derselben entscheidet über die Fortentrichtung von Geld- oder von Natural-Abgaben oder gemessenen Diensten, an die Stelle ungemessener Naturaldienste, hingegen versagt der §. 2. auch im Interesse der Verpflichteten den Berechtigten den Rückgriff auf einen gemessenen Naturaldienst, an dessen Stelle Geld- oder Natural-Abgaben entrichtet worden.[2])

---

1) Vergl. Götze's Provinz. R. der Altmark Th. I. Abth. 2. S. 67 ff. und wegen der Baudienste, deren historischen Ursprungs, Beschaffenheit und geschichtlichen Entwickelung; ebendas. S. 100 ff.

2) Der Gutsherr ist nach diesen Verordnungen nicht berechtigt, auf die Naturaldienstpflicht, selbst in Betreff der ordinairen Hofedienste, einschließlich der Beitage, zurückzugehen, die Dienstpflichtigen, (welche z. B. in einem streitigen Fall selber das ganze Gut einschließlich aller Realitäten und ihrer eigenen Dienste — von 1803 bis 1827 — erpachtet, nach Ablauf der Pachtzeit, seit 1827, aber wiederum, wie vor 1803, Naturaldienste geleistet hatten), sind vielmehr nur schuldig, an den Gutsherrn die auch in einem solchen Pachtvertrage (von 1803) festgesetzten Dienstgelder ferner zu entrichten, indem die Verordnungen nicht das Recht selbst nach seinem ursprünglichen Inhalt, sondern lediglich den faktischen Besitz des Berechtigten innerhalb der beiden Normaljahre 1808 (zur Zeit der Publikation des Westphälischen Dekrets v. 23. Jan. 1808) und nach Publikation des Ges. v. 21. April 1825 zur entscheidenden Norm bestimmt haben. Es ist in Beziehung auf die Art der Leistung ein Zurückgehen auf den früher bestimmten oder hergebrachten Zustand in allen

b) Der §. 3. der Verordnungen bestimmt, daß es:

α) zwar bei jeder, von den Bestimmungen der §§. 1. und 2. abweichenden definitiven Feststellung dieser Verhältnisse durch rechtskräftige Entscheidung, Vertrag oder andere Rechtstitel, welche nach Publikation des Westphälischen Dekrets v. 23. Jan. 1808 erfolgt ist, sein Bewenden behält, selbst dann, wenn die den Gegenstand der Ablösungen, Verträge u. s. w. ausmachenden Dienste zu den ungemessenen gehört hätten, jedoch mit folgenden Maaßgaben:

aa) aus einer nach Publikation des Ges. v. 21. April 1825 ergangenen rechtskräftigen Entscheidung kann ein Anspruch auf Zurückzahlung oder Erstattung des schon Geleisteten niemals hergeleitet werden, wofern nicht bereits auch der zu restituirende Betrag (die Summe) im Erkenntnisse definitiv (rechtskräftig) zuerkannt wäre

bb) wenn die rechtskräftigen Erkenntnisse, Verträge u. s. w. vor Publikation des Ges. v. 21. April 1825 erfolgt sind, findet darauf die Vorschrift des §. 117. Anwendung, wonach die Judikate, Vergleiche oder rechtsgültigen Festsetzungen nur so weit bestehen, als *αα*) dadurch nicht solche Gerechtsame unverwandelt aufrechterhalten werden sollen, welche nach dem G. v. 21. April 1825 ohne Entschädigung abgeschafft sind, auch *ββ*) die während der Suspension [1]) ergangenen Judikate über Verhältnisse der, §§. 1. und 2. der Verordnungen von 1845 gedachten Art, der Nichtigkeitsklage unterliegen;

für welche Fälle

β) aber wiederum nach Absatz 2. §. 3. nur die Bestimmungen der eben gedachten Verordnung Anwendung finden, gleichviel, ob bereits auf die Naturaldienstpflicht zurückgegangen, oder ob Seitens des Verpflichteten gegen die Fortentrichtung der Dienstgelder Einwand erhoben sei.

c) Die V. für das Herzogthum Magdeburg und resp. die für die übrigen vormals Königlich Westphälisch gewesenen Theile der Provinz Sachsen, ausschließlich der Altmark, enthält noch den zusätzlichen §. 4., welcher für den Fall disponirt, daß das in den §§. 1. und 2. gedachte Verhältniß durch Judikat, Ablösung, Vertrag oder andern Rechtstitel nur erst theilweise definitiv festgestellt worden ist, und zwar folgende besondere Maaßgaben:

α) Der Berechtigte muß sich einen, für gemessene Dienste bereits erhaltenen, höher als nach §. 2., festgesetzten Entschädigungsbetrag mit dem diesen Satz übersteigenden Mehrbetrage auf die noch für ungemessene Dienste oder für die an deren Stelle getretenen gemessenen Dienste verlangte Rente, anrechnen lassen;

β) ebenso muß der Verpflichtete, welcher wegen der noch nicht regulirten Dienstverhältnisse vom §. 2. Gebrauch machen will, demnächst auf eine etwa bereits erlangte rechtskräftige Freiheit von Abgaben oder gemessenen Diensten, die an die Stelle ungemessener getreten sind, wiederum verzichten, mithin sich einer nochmaligen Regulirung jener Abgaben und Dienste, von denen er rechtskräftig befreit ist, unterwerfen, sofern er bei Regulirung des noch nicht festgestellten Theils seiner Dienstverhältnisse vom §. 2. Gebrauch machen will.

6) Da die Verordnungen von 1845 nur für die Voraussetzungen und Bedingungen der §§. 1. und 2. gegeben sind, so finden in Ermangelung derselben, zufolge des Schlußsatzes der Verordnungen, die Bestimmungen des Gesetzes Nr. 938. (A.) unbeschränkte Anwendung.

Fällen, sowohl Seitens des Berechtigten, als des Verpflichteten, unzulässig, vielmehr dieserhalb lediglich die ohne Vorbehalt erfolgte Annahme und die Leistung resp. des Dienstgeldes oder der gemessenen Dienste im J. 1808 und noch einmal nach Erlaß des G. v. 21. April 1825 für die Berechtigung und die Verbindlichkeit maaßgebend. (Vergl. Erk. des Ob. Trib. v. 9. Dec. 1847 in der Entsch. Bd. 16. S. 393—404).

1) Vor Publikation des Ges. v. 21. April 1825, vergl. oben S. 898 ff. Kap. III. Tit. I. Stück 4. ad II. u. III., und §. 64. des Ges. v. 25. Sept. 1820.

Zu §§. 7.—9. (A. B. C.)

Vergl. Welter a. a. O. §. 69. S. 168 ff. und die dortigen Allegate, ferner Art. 9. und 23. des Französ.-Hanseat. Dekr. v. 9. Dec. 1811.

Zum §. 10. (A. B. C.) betr. den Sterbefall.

1) In den vormals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen, ausschließlich der Hannöverschen Distrikte, (§. 118. b. A.) und in denen des vormaligen Ober-Ems- und Lippe-Depart., ist das unter dem Namen Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium u. s. w. bekannte Recht eines Guts- oder Gerichtsherrn, einen Antheil aus dem Mobiliar-Nachlaß eines Verstorbenen, oder ein einzelnes Stück aus diesem Nachlaß zu fordern, allgemein aufgehoben, ohne Rücksicht auf den Stand und die persönlichen Verhältnisse des Verstorbenen, von dessen Nachlaß die Rede ist; dagegen

2) in den vormals zum Großherzogthume Berg gehörigen Landestheilen nur in so fern, als dies guts- oder gerichtsherrliche Recht, einen Antheil aus einer Verlassenschaft zu fordern, auf einen aliquoten Theil der Erbschaft gerichtet gewesen ist, während es in diesen Landestheilen in dem Falle ausnahmsweise fortdauerte und nur ablösbar sein sollte, wenn dasselbe a) auf ein einzelnes Stück der Erbschaft (Besthaupt, Kurmede, Sterbebett u. s. w.) ging und b) zugleich auf einem Bauergute haftete.

3) Da sich die zu 1) und 2) gedachten Vorschriften nur im Titel II., wo von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen gehandelt wird, vorfinden, dagegen nicht im Titel III., welcher wegen der übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnisse (außerhalb eines solchen gutsherrlichen Verhältnisses) bestimmt, und da der §. 10. namentlich nicht im §. 56. A., §. 36. B. und §. 34. C., woselbst die, über die fortdauernden Reallasten im Titel II. bestimmenden Vorschriften mit Angabe der einzelnen §§. auch für dieselben Reallasten außerhalb eines gutsherrlichen Verhältnisses anwendbar erklärt werden, in Bezug genommen ist, so muß hieraus gefolgert werden, daß der Sterbefall selbst als mortuarium fixum und als Reallast in dem Falle weggefallen war, wenn das Besitzrecht zum behafteten Gute mit keinem gutsherrlichen Verhältnisse in Verbindung steht, also z. B. bei den Hobs-, Behandigungs-, hofhörigen- und ähnlichen Gütern. (Vergl. §. 55. A., §. 35. B., §. 33. C.) Nur, indem man bei den Kolonaten von der Hypothese einer ursprünglich gutsherrlichen Grundverleihung ausging, demgemäß das dingliche mortuarium fixum als pars pretii ansah, ließ man es bei Gütern dieser Art fortbestehen.

(Vergl. Dönniges a. a. O. Bd. 2. S. 164 und 165 und die das. angeführten Entscheid. und Gutachten des Ob. Trib. aus den Jahren 1832, 1835, 1836; ferner über die technische Bedeutung des Worts „Kolonat" im Sinne des Bergischen Dekr. v. 12. Dec. 1808, das Erk. des Ob. Trib. v. 2. Okt. 1847, in den Entsch. Bd. 16. S. 460.[1])

---

1) In den vormals Westphälischen und Französ. Landestheilen sah man selbst das mortuarium fixum (Besthaupt, Kurmede, Sterbebette u. s. w.) als einen Ausfluß der persönlichen Erbunterthänigkeit an. (Vergl. das Westphäl. Dekr. v. 23. Jan. 1808. Art. 6. Tit. I. „von der Aufhebung der Leibeigenschaftsrechte u. Verbindlichkeiten.") Das Kaiserlich Franz. Dekr. v. 9. Dec. 1811, betr. die Abschaffung der Feudalität, zählt im Art. 9. Nr. 7. zu den „actes de servage" auch das Recht auf einen Theil der beweglichen Erbschaft des Kolonen oder seiner Frau unter der Benennung des Sterbefallrechtes, — Besthaupt, Kurmede —, während

4) Aber auch im Bereiche des Gesetzes Nr. 939. (B.) hatte das auf einem Bauergute noch haftende mortuarium fixum aufgehört, sobald die in den Art. 4., 6. und 8. des Bergischen Dekr. v. 12. Dec. 1808 gleichzeitig a) für den Sterbefall, b) das Heimfallsrecht und c) die Auflassung (die Erbgewinn-, Auffahrts- oder Weinkaufgelder) bei Zulassung eines neuen Kolonen zum Erbnießbrauch, angeordnete Mehrpacht vom Kolonate durch (einmalige) Zahlung regulirt worden war. (Vergl. §. 76. der Ordn. v. 13. Juli 1829, wegen Ablösung der Reallasten rc., G. S. 1829, S. 80).

5) In den drei kleinen vormals Hannöverschen Gebietstheilen, welche zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörten, sollte der Sterbefall unbedingt und ohne Unterschied bis zur Ablösung fortdauern (vergl. §. 118. b. (A.), selbstverständlich, so weit derselbe Realabgabe und vermöge des Gutsbesitzes zu entrichten war.[1])

6) Nunmehr hat jedoch in Folge der Bestimmungen Nr. 1. §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, sowohl in den vormals Großherzoglich Bergischen Landestheilen (B.), als in den Hannöverschen (§. 118. (A.) resp. das mortuarium fixum, so wie den Antheil an der Verlassenschaft ohne Entschädigung aufgehört, sofern nicht der im vorletzten Alin. des §. 3. a. a. O. gedachte Nachweis geführt werden kann, daß das mortuarium fixum resp. der Sterbefall ausdrücklich für die Verleihung oder Veräußerung des Grundstücks übernommen worden ist (vergl. den

---

das Großherzoglich Bergische Dekret v. 12. Dec. 1808, betr. die Abschaffung der Leibeigenschaft, im Art. 3. ohne Entschädigung nur den Sterbefall, der nicht auf einem Kolonate haftet, hingegen im Art. 4. nur gegen Entschädigung die aus dem Kolonate entspringenden Rechte, darunter den Sterbefall, oder das Recht der Erbfolge, aufhebt, und laut Art. 6. die Entschädigung für Sterbefall, Auflassung und Heimfall zusammenfaßte und in einer, im Art. 7. näher regulirten Mehrpacht bestimmte, worauf das spätere, das Dekr. v. 12. Dec. 1808 erläuternde Dekr. v. 13. Dec. 1811 im Art. 29. folgende nähere Bestimmung traf:

„Der Sterbefall, vermöge welches der Grundherr oder Verpächter einen „mehr oder minder beträchtlichen Antheil aus der Mobiliar-Nachlassenschaft des „verstorbenen Pächters erhielt, ist ohne Entschädigung abgeschafft. Das Nämliche ist der Fall mit dem unter dem Namen Besthaupt, Köhrrecht, Kurmut oder Kurmede bekannten Rechte, das beste Stück zu nehmen. Dieses letzte Recht wird jedoch insofern beibehalten, als es auf einem Kolonate haftet."

In diesem Falle soll es (zufolge Art. 56., 57.) nach Art der Besitzveränderungsabgaben ablösbar sein.

In dieser beschränkten Art als s. g. mortuarium fixum, wo es einen individuellen Gegenstand des Nachlasses, gewöhnlich ein bestimmtes Stück aus dem Viehbestande (Sterbepferd, Sterbekuh), oder ein bestimmtes Stück aus der Mobiliar-Nachlassenschaft (Sterbebett, Sterbekleid) zum Gegenstande hatte und nicht von jedem Hörigen ohne Rücksicht auf den Kolonatsbesitz, sondern nur vom wirklichen Kolonen aus dem Kolonate, wenn mitunter auch beim Todesfalle des Leibzüchters, gewährt wurde, mithin als eine Kolonatsabgabe für den gehabten Erbnießbrauch betrachtet werden konnte, sollte die Abgabe in den vormals Großherzoglich Bergischen Landen fortdauern. (Welter a. a. O. §. 94. S. 269.) Dem entspricht der §. 10. des Ges. 939. (B.), woselbst dem Worte Kolonat nur der Ausdruck „Bauerngut" substituirt, die Fortdauer resp. Ablösbarkeit also ebenfalls zugleich an eine bestimmte Eigenschaft des Guts geknüpft ist, welche die Existenz eines bezüglich desselben obwaltenden gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses voraussetzte.

1) Vergl. oben S. 858—859. Kap. II. Tit. I. B. Nr. 1., 6. u. 7. u. oben S. 898 Kap. III. Tit. I. Stück 4. ad I. und die das. angeführten Hannöverschen V. v. 2. Dec. 1813 und 23. Aug. 1814.

Kommentar zum Ablös. Ges. v. 2. März 1850, oben S. 257 und 258), und es kann fortan dieser, speciell in jedem Falle zu führende Nachweis einer ausdrücklichen Uebernahme des Sterbefalls als pars pretii, auch in den vormals Bergischen Landestheilen durch die Hypothese des Art. 30. des Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811, wonach die fortdauernd und nur ablösbar erklärten Rechte und Verpflichtungen als Preis und Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden zu betrachten sind, nicht mehr ersetzt werden.

Zum §. 11. (A. B. C.)

Die unentgeldliche Aufhebung der Personalabgaben an Schutzgeld, Heuerlingsgeld u. s. w. der Nichtangesessenen, [1]) ist jetzt laut §. 3. Nr. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und Art. 42. Nr. 2. der Verf. Urk. v. 31. Jan. 1850, auf die ganze Monarchie ausgedehnt.

Zum §. 12. (A. B. C.)

Dasselbe gilt wegen der im §. 12. gedachten, aus der Lehnsverbindung entspringenden bloßen Ehren-, oder auf Schutz und Beistand abzweckenden, oder wegen der Gerichtsbarkeit zu leistenden Dienste und der Jagdfrohnden aller Art [2]) nach §. 2. Nr. 1. §. 3. Nr. 4.—6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. (Vergl. den Komm. zum Ablös. Ges. v. 2. März 1850, oben S. 268 und zum §. 5. desselben).

Zu §§. 13. und 14. (A. B. C.)

1) Frohndienste der Gemeinden als solcher dauern nur fort, wenn ihnen dafür Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder sie dafür Geldsummen verschulden [3]). Darüber, welche Rechte und wieweit diese Dienste von der Ablösung ausgenommen, bestimmte früher der §. 3. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 (G. S. 1829, S. 66), gegenwärtig die Abs. 2. und 3. des §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. Unablösbar sind nach diesem Gesetze Burgfesten, Landfrohnden und ähnliche Leistungen, welche auf Grundstücken haften, oder in Rücksicht auf den Besitz derselben zu entrichten sind, jetzt nur dann, wenn sie zu öffentlichen Staats- oder Gemeindebedürfnissen, an eine Deich- oder ähnliche Societät, oder zur Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schulgebäude bestimmt sind. [4]) (Vergl. den Kommentar zum §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850) Wegen der Ablöslichkeit der aus dem Kirchen- und Schulverbande zu leistenden Dienste, vergl. Alin. 4. des §. 65. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und den Komm. dazu.

2) Wie weit die an den Domainen-Fiskus oder an Gutsherrn unter der Bezeichnung von Landfrohnden, Burgfesten rc. zu leistenden Dienste, welche ursprünglich die Natur der s. g. Landfolge hatten und zu öffentlichen Zwecken bestimmt waren, z. B. Beamten-, Richterfuhren resp. die Acqui-

---

1) Vergl. Westphäl. Dekr. v. 16. Mai 1809 bei Temme a. a. O. S. 15.

2) Vergl. Westphäl. Dekr. v. 27. Juli 1809. Art. 3. Nr. 1. u. 2., Temme a. a. O. S. 19, und zu §. 12. Nr. 3. des Franz.-Hanseat. Dekr. v. 9. Dec. 1811. Art. 18.

3) Der §. 13. ist übernommen aus Art. 2. des Westphäl. Dekr. v. 27. Juli 1809.

4) Vergl. Westphäl. Dekr. v. 1809 Art. 1. und Franz. Hanseat. Dekr. v. 9. Dec. 1811. Art. 18.

valente dafür, mit Rücksicht auf ihren Ursprung aus einem gerichts-, voigtei- und schutzherrlichen Verhältniß (vergl. Eichhorn's Deutsches Privatrecht §. 248. S. 630 und §. 54. S. 159) aufgehoben, ist nach den Bestimmungen der Nr. 4. und 10. §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und Art. 42., Nr. 2. der Verfassungs Urkunde v. 31. Jan. 1850 zu beurtheilen.

Zu §§. 15—40. und §. 42. A., §§. 15.—20. und §. 23. B., §§. 15.—20. §. 22. C.

(Rechte des bäuerlichen Grundbesitzes).

A. Historische Uebersicht bezüglich der den obigen Bestimmungen zum Grunde liegenden fremdherrlichen Gesetze.

1) Das Westphälische Dekr. v. 23. Jan. 1808 Art. 9. beließ den bisherigen Herrn das Obereigenthum (dominium directum) und alle nicht von der Leibeigenschaft abhängigen Rechte, die mit der Konstitution verträglich und als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums (dominium utile) zu betrachten seien; wozu noch der Art. 11. bestimmte, daß ohne Einwilligung des bisherigen Herrn das Grundstück nicht veräußert, vertauscht, zerstückelt, noch mit einer Dienstbarkeit oder Hypothek beschwert werden dürfe, sofern nicht die Ueberlassungs-Urkunde oder das Hebe-Register dazu berechtigen.

2) Dagegen bestimmte das Großherzoglich Bergische Dekr. v. 12. Dec. 1808, wegen Abschaffung der Leibeigenschaft,

> Das Kolonat und die unter diesem Titel bestehende Theilung zwischen der Gutsherrschaft und den Kolonen ist aufgehoben. Die Kolonen sollen das Kolonat sammt allen dazu gehörigen Pertinenzien als volles und unbeschränktes Eigenthum besitzen, mit Ausnahme des Bau- und hochstämmigen Holzes.

Dabei disponirte indeß der Art. 9., daß

> die Kolonate zur Sicherung der dem Gutsherrn vorbehaltenen Rechte nicht ohne dessen ausdrückliche Einwilligung getheilt oder in Stücke zersplittert werden dürfen, die weniger als 10 Morgen enthalten.

Zur Sicherung der fortdauernden Leistungen sollte nach Art. 11. der Gutsherr die Rechte und Privilegien des Art. 2103. Nr. 1. des Code civil haben.

Im Anschluß an das Bergische Dekr. v. 11. Jan. 1809, wegen unentgeldlicher Verwandelung der Lehne in freies Eigenthum, Abschaffung der Lehnsherrschaft und aller Lehnsdienstbarkeiten (Temme S. 65), verfügte das hierauf erlassene, die früheren Dekrete ergänzende Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811 Art. 5.—11. die Aufhebung auch des emphyteutischen Verhältnisses, wie des Obereigenthums, sowohl hinsichtlich der emphyteutischen, wie der Erbpacht-, Leib- oder Erbleibgewinns-, Hobs-, und Behandigungs-, Erbzins-, Lathen-, Kurmut-, Herren- wie aller ähnlichen Güter, und bestimmte, daß in Zukunft keine anderen als Allodialgüter anerkannt würden, die nutzbaren Eigenthümer an den Gütern aber das volle Eigenthum erworben haben. Der Art. 15. schaffte das lehn- oder gutsherrliche Einstands-, Vorkaufs- und überhaupt jedes Recht des Eintritts des vormaligen Herrn an die Stelle des Ankäufers ab, wogegen das gutsherrliche Heimfallsrecht („die Erlöschung des Erbnießbrauchs, wenn der Kolon keine zur Auflassung auf das Kolonat geeignete Erben hinterläßt") nach Art. 4. des Dekr. v. 12. Dec. 1808 bei

den Kolonaten gemeinschaftlich mit Weinkauf und Sterbefall[1]) abgelöst werden, nach Art. 49. des späteren Dekr. v. 13. Sept. 1811 bei allen Güterarten, wo es hergebracht, bis zur Ablösung fortdauern sollte, und vermöge der speciellen Bestimmungen im Art. 58. dieses neueren Dekrets mit einem Procent des Gutsertrages für ablösbar erklärt wurde.[2])

3) Das laut Kaiserlich Französ. Dekrets v. 8. Jan. 1813 auf das Lippe-Depart. anwendbare, für das Ober-Ems-Depart. (die 4 Hanseatischen Depart.) ergangene Dekr. v. 9. Dec. 1811 (Temme a. a. O. S. 95.) erklärt bei Verwandlung der Lehne in freie Allodialgüter im Art. 4. ebenfalls, daß das Gesetz inskünftige nur freie Erbgüter anerkenne,[3]) und bestimmt im Art. 99., daß die Kolonen ihre Kolonate (Meierrechts-, Erbmeier-, Erbleihe- und Erbzinsgüter) nebst allen Zubehörungen zum vollen und unbeschränkten Eigenthume genießen sollen, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen bezüglich des Bau- und hohen Holzes und der Entschädigung der Berechtigten (der Verleiher) für solche Reallasten, welche im Dekret nur für ablösbar erklärt sind. Doch wurden laut Art. 11. ohne Entschädigung auch die guts- und lehnherrlichen Retrakts- und Vorkaufsrechte aufgehoben, wogegen der Art. 36. verfügte:

Lorsque la concession en fief ou en roture sera sujette, par le titre ou par la coutume des lieux, à un droit de retour en faveur du seigneur, ce droit sera remplacé par une indemnité réglée de la maniere et aux taux établis par l'article 90 ci-après.

und nach Art. 90. die Werthsermittelung des Heimfalls nach demselben Prinzip, wie oben beim Großherzogthume Berg angegeben, erfolgen sollte.

---

1) Vergl. Bemerk. zum §. 10. B.

2) Vergl. über Auslegung dieses Dekrets, so wie des Franz. Sommers Arnsb. Arch. Bd. 2. S. 92—103. — Im Herzogthume Westphalen wurde durch die Großherzoglich Hessische Kolonat-V. v. 5. Nov. 1809. §. 10 Nr. 8. das gutsherrliche Obereigenthum, nebst dem Heimfallsrecht, unbedingt, mit Vorbehalt der Entschädigung, aufgehoben und nicht wiederhergestellt.

3) Aus dieser Verwandlung des beschränkten erblichen Besitzes in volles Eigenthum und daraus, daß das Gesetz in Zukunft nur volles Eigenthum anerkenne, wurden zwei Folgerungen abgeleitet,

a) daß, wenngleich nach vormaligem Münsterschen Rechte die Kolonen ohne Zustimmung ihrer Gutsherrn von ihren Grundstücken bei Strafe der Nichtigkeit nichts veräußern durften, doch die von ihnen eigenmächtig vorgenommenen Erbverpachtungen durch die neuere Gesetzgebung convalescirt sind. (Erk. des Ob.Trib. v. 15. März 1848 in den Entsch. Bd. 6. S. 443—452, zum Ges. Nr. 940. C.*);

b) daß das Dekr. v. 12. Dec. 1808 über die Aufhebung der Leibeigenschaft und Verwandlung des erblichen Besitzrechts der Eigenbehörigen an ihren Grundstücken in volles Eigenthum, als ein Prohibitivgesetz anzusehen sei, dergestalt, daß auch spätere, unter der Herrschaft dieses Gesetzes geschlossene Erbpachts- oder Erbzins-Verträge für ungültig zu erachten und die Verjährung dadurch von selbst ausgeschlossen würde. (Erk. des Ob.Trib. v. 12. April 1848, in den Entsch. Bd. 18. S. 452—457.)

---

*) Verschieden ist hiervon die Frage, ob die vor Emanation der Bergischen Dekr. erfolgte Verleihung in Erbgewinn Seitens eines Nichteigenthümers, dem Beliehenen mit Publikation dieser Dekrete das Eigenthum übertragen, oder ob er wenigstens durch Ablauf der Usukapionsfrist das Eigenthumsrecht erworben habe, da die fremden Gesetze ein bloßes vererbliches Besitzrecht resp. eine Erbschaftsgerechtigkeit nicht mehr anerkannt hätten, wenigstens insofern, als die Verjährung nicht unter der Herrschaft des seit 1815 wieder eingeführten A. L. R., resp. unter der Herrschaft der Ges. v. 21. April 1825, vollendet worden ist. (Vergl. hierüber Sommer's Arnsb. Arch. Bd. 5. S. 581—590.)

Wegen der die Zeit- und die kürzeren Erb-Pachten, sowie die Leib- und Zeit-Gewinnsgüter im Bergischen betr. fremdherrlichen und Preuß. Bestimmungen vergl. unten die besonderen Erläut. zu §. 41. A., §§. 21. u. 22. B., §. 21. C.

Diese Verschiedenartigkeit in den Grundsätzen der fremdherrlichen Gesetzgebung, einerseits in den vormals Westphälischen und andererseits in den vormals Bergischen und Französ. Gebietstheilen, war bei der verschiedenen Behandlung der bäuerlichen Besitzverhältnisse dort und hier maaßgebend, und es liegen obige Dispositionen einerseits dem Ges. Nr. 938. (A.) in den §§. 15—40., andererseits den Gesetzen Nr. 939. (B.) in den §§. 15 bis 20. und §. 24. Absatz 2. (das Heimfallsrecht betr.) und Nr. 940. (C.) in den §§. 15—20. und im §. 23. Alin. 3. (betr. die Fortdauer des Heimfallsrechts) zum Grunde. [1])

---

1) In Bezug auf die Ablösbarkeit der Reallasten und die Anwendung des Ges. Nr. 939. (B.) §§. 15, 19., 36. auf diejenigen zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen Landestheile, welche zum Bezirke des App. Ger.-Hofes zu Köln gehören und in welchen der Code civil beibehalten ist, entstand noch sehr spät, erst nach Erlaß des Ablös. Ges. u. besonders des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850, die Frage: ob es in jenen Landestheilen überhaupt noch ablösbare Reallasten im Sinne der Preuß. Ablösungs- und Regulirungs-Gesetze von 1825 u. 1850, resp. der zu jenen erlassenen Ablös. O. v. 13. Juli 1829 und der in diesen neuen Gesetzen enthaltenen, der Uebernahme des Aequivalents der Reallasten (der Rente) auf die Rentenbank zum Grunde liegenden Ablösungsbestimmungen, gebe?, — indem der Code civil im Art. 530. bereits alle fortdauernden, als Kaufpreis eines Grundstücks oder bei Ueberlassung eines Immobiliarstücks, als Bedingung der Verleihung, auferlegten Renten für loskäuflich (ablösbar), und im Art. 529. alle dergleichen Erb- und Grundrenten für bewegliche Güter erklärt habe, überdies auch schon das Einführungs-Dekr. des Code v. 12. Nov 1809 in den Art. 58.—61. (Berg. Ges. Bülletin Th. II. Nr. 3. S. 12, in v. Daniels Handbuch 2c. Bd. 7. S. 108) die nöthigen Ablösungsvorschriften dafür enthalte und das Rheinische Civil- und Hypothekenrecht nebst der zu denselben ergangenen Jurisprudenz, bestimme und angenommen habe, daß nur Zehnten und Zehntrenten als eigentliche Reallasten fortbeständen, deshalb aber auch zu ihrer Erhaltung gar keiner Inskription in die Hypothekenregister bedurft hätten, (vergl. den revid. Entwurf zum Provinzial-R. des Herzogthums Berg und der vormals Kurkölnischen Enklaven. Berlin 1837 S. 82 und Motive S. 111) wogegen alle anderen Reallasten, in Folge der Bestimmung der Art. 529., 530. des Code civil, nur noch als persönlich-obligatorische Verpflichtungen des ursprünglichen Schuldners und Besitzers aufzufassen und anzusehen seien, und den dritten Besitzer lediglich vermöge der Inskription, wie ihrer periodischen Erneuerung und des aus dieser entstandenen akcessorischen Rechts der Hypothekbestellung, subsidiarisch verpflichteten, dagegen nicht mehr principaliter das Grundstück als solches und jeden dritten Besitzer desselben, als solchen belasteten.

Der Ansicht, welche diese Kontroverse affirmirt, stehen jedoch nicht bloß die, in fast 30jähriger bis dahin unbestrittener Anwendung gewesenen Preuß. Ablösungs- und Regulirungsgesetze, resp. v. 25. Sept. 1820, v. 21. April 1825 Nr. 939 für alle zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörig gewesenen, auch dem Code civil unterliegenden Landestheile, (vergl. hierbei auch § 2. a. a O.), ferner das Ablös.- u. das Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 (vergl den Eingang), sodann die Ablös.-Ordnungen, in denen Normalpreise und andere spezielle Ablösungs- und Abfindungsbestimmungen für alle dergleichen Belastungen gegeben und praktisch ausgeführt sind, sondern die fremdherrlichen Gesetze selbst entgegen, aus welchen sich zur Evidenz ergiebt, daß es bei der Ablösung der in jenen Preuß. Gesetzen gedachten Lasten und Abgaben, welche, sei es prinzipal oder akcessorisch, die Grundstücke und deren dritte Besitzer verpflichten, auf jene nur in das Gebiet der Doktrin fallende Kontroverse gar nicht ankommt. Die Art. 58.—61. des Einführungs-Dekr. v. 12. Nov. 1809 sind im Art. 53. des Dekr. v. 13. Sept. 1811 ausdrücklich für anwendbar auf die nach diesem Dekr. ablösbaren Rechte und Abgaben erklärt, dagegen für Ablösung der Zehnten im §§. III. u. IV.

Während der §. 15. Nr. 938. (A.) den bäuerlichen Besitzern, die zur Zeit der Gesetzeskraft des Westphälischen Dekrets v. 23. Jan. 1808 ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstücke hatten, nur entweder das nutzbare oder das volle Eigenthum beilegt, verleiht der §. 15. des Ges. Nr. 939. (B.) und der §. 15. des Ges. Nr. 940. (C.) diesen bäuerlichen Besitzern das volle Eigenthum. [1])

---

des Dekr. v. 19. März 1813 besondere Ablösungs- und Entschädigungs-Bestimmungen gegeben; es sind demnächst aber mit ausdrücklicher Aufhebung dieser Dekrete und ihrer Inhaltsbestimmungen an deren Stelle ebenso ausdrücklich das Ges. Nr. 939. und die Ablös. O. v. 13. July 1829 getreten. Dabei ist es allerdings unbedenklich, daß die vormaligen, der sogen. Feudal-Verfassung angehörigen Reallasten, über deren Ablösbarkeit und Fortdauer bis zur Ablösung, die Bergischen Dekrete v. 12. Dec. 1808, 13. Sept. 1811 und in Betreff der Zehnten, v. 19. März 1813, verfügten, — (vergl. diese Dekrete oben S. 886. ff. im Unterabschn. I. Kap. III. Tit. I. Stück 3. ad II. A.), — bis zur Provokation auf Ablösung die ihre Eigenschaft als die Grundstücke belastende Verpflichtungen, auf dem dazu bezeichneten Wege der Art. 11. des Dekr. v. 12. Dec. 1808, Art. 39. ff. des Dekr. v. 13. Sept. 1811 und Art. 2. ff. §. II. Dekr. v. 19. März 1813, nach Maaßgabe des Art. 2103. des Code civil und der Bergisch-Französ. Hypotheken-Gesetzgebung, erhalten haben müssen, wenn auf sie die Ablös. O. anwendbar sein soll, ähnlich wie es §. 49. Tit. I. der Preuß. Hyp. O. v. 20. Dec. 1783, insbesondere aber die für die neu und wieder erworbenen Landestheile erlassenen Hypotheken-Pat. — (s. dies. oben S. 881—885. im Unt. Abschn. I. Kap. III. Tit. I. Stück 2. ad III.) — voraussetzen und vorschreiben. Nur in Betreff der Zehnten nimmt die Rheinische Jurisprudenz an, daß „weil der Naturalzehnt im Bergischen die Natur einer gemeinen, kirchlichen Last habe“ — nicht die einer Realprästation, — es der hypothekarischen Eintragung und Inskriptionserneuerung des Zehntrechts nicht bedürfe. (s. revid. Entwurf des Provinz. Rechts des Herzogthums Berg. 1837. S. 82 u. Motive S. 111. Nun aber bestimmen wiederum die §§. 91., 92., 94., 95. der Ablös Ord. v. 13. Juli 1829 (s. §. 115. derselben u. §. 18. des Rentenbank Ges. v. 2. März 1850 in Verbindung mit §. 112. des Ablös. Ges. d. eod.) wie innerhalb des Gebiets der Gültigkeit des Rheinischen Rechts, die solchergestalt konservirte Realeigenschaft der ursprünglichen Last auch in ihrer verwandelten Gestalt als Rente weiterhin sicher zu stellen ist. Der Code civil Art. 529. u. 530. und die daran sich knüpfende Doktrin über die Mobilarisirung der Grundrenten, entscheidet mithin gar nicht über die in den fremdherrlichen und Preuß. Agrar-Gesetzen für fortdauernd und nur ablösbar erklärten sog. Feudal-Lasten, resp. Realverbindlichkeiten; deren Begriff stellten vielmehr die, noch nach dem Erscheinen des Code civil erlassenen fremdherrlichen Agrar-Gesetze, (im Gegensatze zu Art. 529. u. 530.) dahin fest: „daß für fortdauernd und nur ablösbar gelten alle nutzbaren Lehns- oder emphyteutischen Rechte und Verpflichtungen, welche nicht ausdrücklich abgeschafft werden und den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen“: als solche aber: „vermuthet werden“, „toutes les redevances, qui ne se paient et ne sont dues que par le propriétaire ou possesseur d'un fonds, tant qu'il est propriétaire ou possesseur, et à raison de la durée de sa possession.“ (Art. 30., 31. Nr. 1. des Dekr. v. 13. Sept. 1811.) Ueberdies ist ein Theil derjenigen Belastungen und Beschränkungen der Grundstücke, welche der Code civil gar nicht erwähnt und nicht mehr kennt, und welche nach den Bergischen, erst nach Einführung des Code erlassenen Agrargesetzen, des Code ungeachtet, bestehen blieben, z. B. das Heimfallsrecht, erst durch die, jene Bergischen Gesetze ergänzende Preuß. Gesetzgebung, namentlich von 1850, aufgehoben.

1) a) Das Gesetz B. bestimmt als Zeitpunkt der Eigenthumserwerbung a) für die Kolonate die Zeit der Gesetzkraft des Dekrets v. 12. Dec. 1808, wo im Großherzogthume Berg die Leibeigenschaft abgeschafft und den Kolonen das volle und unbeschränkte Eigenthum an ihren Kolonaten sammt Pertinenzien verliehen wurde, b) für die übrigen Arten von Gütern die Zeit der Gesetzkraft des Dekr. v. 13. Sept. 1811, wo die emphyteutischen, Erbpacht-, Leib-

B. Die Bedingungen der Eigenthumserwerbung im Allgemeinen.

AA. In Betreff der berechtigten Personen (§. 42. A., 28. B., 22. C.).

Die verliehenen Eigenthumsrechte gebühren nicht einem etwanigen mahljährigen Besitzer oder Interimswirth, sondern demjenigen, welcher zur angegebenen Zeit das Grundstück aus eigenem Rechte besaß, oder darauf ein Anerbenrecht hatte; ferner bei obwaltender Gütergemeinschaft beiden Ehegatten, resp. dem überlebenden. [1])

---

gewinn- und anderen Güter in volles und freies Eigenthum verwandelt wurden; wogegen

b) das Gesetz C.: a) wegen der vom Königreiche Westphalen zum Ober-Ems-Departement geschlagenen Landestheile, ohne Unterschied der Güterarten, auf die Zeit der Gesetzkraft des Westphälischen Dekrets v. 23. Jan. 1808, hingegen b) wegen der vom Großherzogthume Berg zum Ober-Ems- und Lippe-Depart. abgezweigten Landestheile α) bezüglich der Kolonate auf die Zeit der Gesetzkraft des Bergischen Dekr. v. 12. Dec. 1808, β) bezüglich aller übrigen Güter auf die Gesetzkraft des Französ.-Hanseatischen (durch Dekr. v. 8. Jan. 1813 auf das Lippe-Depart. angewendeten) Dekr. v. 9. Dec. 1811 zurückgeht.

1) a) Vergl. die Analogie des §. 76. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850.

b) In Betreff der Frage, welchem zur entscheidenden Zeit im erblichen Besitze der Grundstücke befindlichen Wirth das Eigenthum verliehen sei, sind folgende, durch richterliche Entscheidungen festgestellte Grundsätze bemerkenswerth:

α) Das Eigenthum eines in dem zum vormaligen Großherzogthume Berg gehörigen Theile des Fürstenthums Münster belegenen, sonst eigenbehörig gewesenen Kolonats, welches bei der Verkündigung des Bergischen Dekrets v. 12. Dec. 1808 von einem mahljährigen Besitzer besessen wurde, ist schon mit dem Eintritte der Gesetzeskraft dieses Dekrets, nicht erst mit dem Ablaufe der später beendigten Mahljahre des Mahlzählers den Erben des früheren Kolonen anheimgefallen; denn ohne eine solche Annahme würde das Kolonat in der Zwischenzeit gar keinen Eigenthümer gehabt und ein ganz unbestimmtes, vom Zufalle abhängiges Rechtsverhältniß obgewaltet haben. Die Dekl. v. 24. Nov. 1833 kann, gemäß der K. O. v. 1. Aug. 1835, auf frühere Erbfälle nicht zurückbezogen werden. (Plenarbeschl. des Ob. Trib. v. 17. Dec. 1838, in den Ensch. Bd. 4. S. 243—255)

β) Wenn vor der Fremdherrschaft im Fürstenthume Paderborn, zur Zeit der Gültigkeit der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordn. v. 26. Nov. 1741, der Besitzer einer eigenbehörigen Stätte, welcher aus dem Rechte der Geburt, auf Grund des gesetzlichen Anerbenrechts, zum Besitze des erledigten bäuerlichen Guts gelangt ist, auf der Stätte geheirathet und die mit Bewilligung des Gutsherrn auf die letztere aufgezogene fremde Person, es sei der Mann oder die Frau, den Weinkauf entrichtet hat, so ist das, dem unverheiratheten Stättebesitzer bis dahin ausschließlich zustehend gewesene Kolonatrecht oder vererbliche Nutzungsrecht am Gute auf den, durch die Aufheirathung auf die Stätte gekommenen Ehegatten mit übergegangen. — Beiden Ehegatten steht dieses Recht, so lange die Ehe dauert, gemeinschaftlich und ungetheilt zu. Stirbt einer von ihnen, so verbleibt jenes Recht dem überlebenden Ehegatten allein, so lange er dasselbe nicht ausdrücklich aufgiebt, in ein Mahlzählerverhältniß tritt, oder auf die Leibzucht geht. Die Wiederverheirathung allein, und die Festsetzung bestimmter Mahljahre für den zweiten Ehegatten, hebt jenes Recht noch nicht auf. Das den eigenbehörigen Kolonen unter der Fremdherrschaft, nach Aufhebung der Leibeigenschaft, zufolge Dekr. v. 23. Jan. 1808, verliehene und durch das G. v. 21. April 1825 §. 15. aufrechterhaltene Eigenthum an ihren Stätten ist, im Fall eine solche Stätte zur Zeit des Erlasses des vorgedachten Dekrets von beiden Eheleuten, als gemeinschaftlichen Kolonen, besessen wurde, beiden zusammen zu Theil geworden; im Falle aber die Ehe damals schon durch den Tod des einen Ehegatten aufgelöst worden und der

BB. In Betreff der Gegenstände der Eigenthumserwerbung (§§. 16. A., B., C.).

Unter: „bäuerliche Besitzer" sind alle Besitzer solcher Grundstücke

---

überlebende Ehegatte nur noch als alleiniger Kolon vorhanden war, diesem ausschließlich angefallen. — Das den Kindern resp. Verwandten der Kolonen, vermöge der Geburt zustehende gesetzliche Anerbenrecht hat nur die Natur eines künftigen, bedingten Rechts; eines Erb- (und Hoffnungs-) Rechts, das erst dann für den Anerben als ein gegenwärtiges, unbedingtes, vollständig erworbenes Recht auf die Stätte, zur Wirklichkeit gelangt, wenn das bäuerliche Grundstück nach dem Absterben beider Eltern, resp. Kolonen, oder auf Grund der Abtretung der Stätte von Seiten der letzteren, zur Wiederbesetzung eröffnet wird. (Erk. des Ob. Trib. v. 30. Mai 1842, in den Entsch. Bd. 8. S. 438, u. Gutachten des Ob. Trib. v. 27. Mai 1839 in v. K. Jahrb. Bd. 54. S. 91.)

In Minden-Ravensberg erstreckte sich die eheliche Gütergemeinschaft auch auf die Eigenbehörigen, und konnte deshalb in ihrer Wirkung auch das Kolonat mitumfassen*). In Folge des Art. 45. der Westphälischen Konstitution v. 15. Nov. 1807 und des erläuternden Dekrets v. 23. Jan. 1808 gingen die Eigenbehörigkeit, das alte beschränkte Kolonatrecht und das in den Eigenthumsordnungen und Gewohnheitsrechten beruhende Anerbenrecht unter, und der aus der Verwandlung des beschränkten Kolonatsrechts in freies Eigenthum entstehende Vortheil wurde lediglich dem Kolonen, resp. der Kolona, also auch der überlebenden Ehefrau, zu Theil, die, (vor Wiederherstellung der alten provinziellen Gütergemeinschaft durch die V. v. 8. Jan. 1816), ihrer Verheirathung ungeachtet, die alleinige Kolonin blieb, sofern nicht ein Mahlzählerverhältniß, vermöge dessen ihr unbeschränktes vererbliches Nutzungsrecht an der Stätte in ein beschränkteres Nießbrauchs- und Verwaltungsrecht auf gewisse Jahre umgewandelt worden wäre, ausdrücklich und vertragsmäßig festgestellt worden.

Das eventuelle Erb- und Hoffnungsrecht des Anerben war durch die fremdherrliche Gesetzgebung vermindert resp. aufgehoben. Erst mit dem Ges. v. 21. April 1825 in Verbindung mit der Dekl. v. 24. Nov. 1833 trat das Anerbenrecht nach den alten Eigenthums-Ordn. und Rechtsgewohnheiten wieder in das Leben, nicht aber das alte Kolonatrecht in seiner früheren Beschaffenheit und Beschränkung, und es konnte der bäuerliche Besitzer, welcher vermöge Dekrets v. 23. Jan. 1808 an Stelle seines vererblichen Besitzrechts an einem Grundstück dessen volles Eigenthum erworben, also auch die überlebende Ehefrau, welche damals wirkliche Kolonin war, ohne Einspruch des Anerben, der 1816 wiederhergestellten provinziellen Gütergemeinschaft ungeachtet, doch über das Bauergut unter Lebendigen und von Todeswegen verfügen. (a. a. O. S. 450—452, 454—457.)

Die Gütergemeinschaft nach der Paderborner Meier-Ordnung hat jedoch nach dem Tode des einen Ehegatten keine gänzliche Vereinigung der Rechte Beider in der Person des Ueberlebenden zur Folge, die Kinder gelangen vielmehr sogleich zum Miterbrecht und Miteigenthum, und hat der Ueberlebende an ihren Erbtheilen nur ein Nießbrauchs- und ausgedehntes Verwaltungsrecht, so lange derselbe nicht

---

*) Für die Erwerbung des Eigenthums nach den Gesetzen vom 21. April 1825, und deren Bedingung, den Besitz erblicher Rechte am Grundstück, ist der Zeitpunkt der Publikation der betr. in den §§. 15. genannten fremdherrlichen Dekrete von 1808 u. resp. 1811 entscheidend. Erbliche Besitzrechte, welche nach diesem Zeitpunkt entstanden, auch die seit 1. Jan. 1815 entstandenen Erbpachten innerhalb des Bereichs des A. L. R., sind resp. nach dem Code civil und seit 1. Jan. 1815 nach dem A. L. R. zu beurtheilen und erst durch §. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 in Eigenthum verwandelt.

zu verstehen, auf welchen vor Einführung der fremden Gesetze gutsherrliche Rechte hafteten. [1])

In der Anwendung dieser Bestimmungen soll es auch nichts ändern, ob ein ganzer Wirthschaftshof oder einzelne Landstücke, ob ländliche Grundstücke oder bloße Häuser die Gegenstände des Besitzes sind. (Vergl. die zu §. 3. zu 2. u. 3. angeführten Erkenntnisse.)

CC. In Betreff der Beschaffenheit der Besitzrechte.

Der allgemeinen Voraussetzung in den §§. 15. in Betreff eines erblichen Besitzrechts gegenüber und zur näheren Qualifikation desselben, verordnen die §§. 41. A., 21. B., 21. C. übereinstimmend:

AAA. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch das Gesetz nicht verändert; [2])

---

wieder heirathet. (Erk. des Ob. Trib. v. 10. April 1843, in den Entsch. Bd. 8. S. 458–464.)

y) Das Gewinnrecht von, auf bäuerlichen Besitzungen bemeierten Eheleuten stand ihnen solidarisch zu, ging auf den überlebenden Gatten allein über, ohne daß auf dem Wege der Schichtung ein Theil des Werths des Erbrechts den Kindern als Erben des verstorbenen Gatten zugefallen wäre, sofern nicht etwa der zur zweiten Ehe schreitende Gatte nur einen Pachtbrief auf bestimmte Jahre und ein Kind I. Ehe die gutsherrliche Zusicherung der Erbfolge erhalten und in diesem Falle der überlebende Gatte nur als mahljähriger Besitzer, das Kind aber als Anerbe anzusehen ist. (Erk. des Ob. Trib. v. 11. Okt. 1847 in Sommer's Arnsb. Arch. Bd. 13. S. 90–103 und Bd. 14. S. 556–560). Die Bemeierung beider Eheleute ist als eine Gesammt-Investitur zu betrachten und die Konsolidation des Gewinnrechts in der Person des überlebenden Ehegatten die natürliche Wirkung des gutsherrlichen Gewinns, welche jedem Ehegatten, so lange er mit dem andern zusammen lebte, ein Gesammtrecht, und für den Fall, daß der andere verstarb, ein alleiniges konsolidirtes, nunmehr durch einen Einzelnen repräsentirtes Recht gab. Nicht bloß bei Leib- und Zeitgewinngütern, bei welchen ersteren die Gewinnverleihung auf beider Ehegatten Leben (Leiber), bei welchen letzteren sie an beide Gatten auf gewisse Jahre (zusammen und in solidum) erfolgte, sondern auch bei vielen andern Arten von Ackergütern (den Kolonaten, den Leibeigenthums-, wie den Behandigungsgütern), bei welchen ein auf gutsherrlicher Investitur beruhendes erbliches Besitzrecht bestand, ist die Aufeinanderfolge der Besitzer durch eine Kette von Investituren vermittelt. — Durch die Zahlung des Gewinngeldes Seitens des aufheirathenden Ehegatten (vergl. auch §§. 22. Nr. 4. c. Ges. B.) erlangte derselbe das Recht beim Absterben des andern, als Gewinnträger das erbliche Nutzungsrecht fortzusetzen. Die zu theilende Nachlaßmasse erstreckt sich nach den Grundsätzen der Klevisch-Märkischen Gütergemeinschaft nur auf die der freien Veräußerung des Gatten unterworfenen Vermögensgegenstände. Von einem Anrechte der Kinder des verstorbenen Gewinnträgers an dem erblichen Nutzungsrecht des Kolonats konnte nicht die Rede sein, weil dies Recht auf Gewinnung beruhte, und der Anerbe, der zuvor nur eine Hoffnung hatte, erst die Gewinnung nachsuchen mußte. Der überlebende Ehegatte, welcher das Gemeingut zu einem erblichen Rechte zur Zeit der Gesetzkraft des Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811 inne hatte, erwarb auf Grund dieses Dekr. das volle und ausschließliche Eigenthum des Guts. (a. a. O. Bd. 13. S. 96, 101–103 u. Bd. 14. S. 558, 559).

1) Vergl. hingegen das zu §. 45. (C.) Nr. 6. angeführte Erk. des Ob. Trib. v. 15. Dec. 1847 in den Entsch. Bd. 16. S. 469.

2) In gleichem Sinne schließt das letzte Alin. des §. 74. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die in keinem gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniß befindlichen, in bloße Zeitpacht ausgethanenen Grundstücke von der Regulirung aus, nachdem bereits die positiven Bedingungen der Eigenthumserwerbung im Alin. 1. vollständig angegeben worden. Nach §. 35. des jetzt aufgehobenen Regulir. Ed. für die Provinzen rechts der Elbe, v. 14. Sept. 1811, waren selbst die auf unbestimmte

BBB. den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als hundert Jahren beschränkt worden ist.

Die Bestimmung zu AAA. betrifft eine spezielle, abweichende Art der erblichen Besitzrechte; und wenn deshalb das Historische derselben auch schon hier erwähnt werden muß, so bleibt deren nähere Erörterung doch weiter unten vorbehalten, wogegen die Bestimmung zu BBB., indem sie lediglich den, ein erbliches Besitzrecht ausschließenden Gegensatz bezeichnet, mit der Bedingung der §§. 15. im unmittelbaren Zusammenhange steht.

a) Historische Bemerkungen; insbes. über die fremdherrl. Gesetze.

1) Das vormalige Königreich Westphalen enthielt von der jetzigen Provinz Westphalen nur das Hochstift Paderborn, einen Theil des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg nebst Stift Herford, die Abtei Korvey, die Grafschaft Rietberg und das Hannöversche Amt Reckeberg, solche Landestheile, in welchen, neben eigenthümlichem Besitz, wie in Paderborn und Korvey, von Zins- und Rottländereien, Eigenbehörigkeits- oder meierstättische, und schon deshalb, sowohl wegen dieses gutsherrlich-bäuerlichen Nexus, als insbesondere auch wegen der Eigenbehörigkeit, erbliche Besitzverhältnisse vorherrschten, daher bloße reine Zeitpachtverhältnisse fast gar nicht vorkamen, während sich in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Theilen der jetzigen Provinz Sachsen, die einen bei weitem größeren Bestandtheil desselben bildeten, in dem alten Sachsenlande zwischen Elbe und Weser, weit überwiegend bereits volles oder doch nutzbares, nur durch Reallasten beschränktes Eigenthum der bäuerlichen Wirthe vorfand, indem hier selbst die sogen. Laßgüter, nicht wie in den vormals Sächsischen Landestheilen, als Zeitpacht-, sondern als Erbzinsgrundstücke angesehen wurden. (Vergl. oben S. 870 Kap. III. Tit. I. Stück 1. ad I. zu A. und die Anm. a. a. O.)

In dem über die Eigenthumsverleihung verordnenden Westphälischen Dekr. v. 23. Jan. 1808, welches den bisherigen Herrn das Obereigenthum und alle von der Leibeigenschaft unabhängigen Rechte beließ, war daher so wenig der Zeitpachten, als der auf höchstens drei Vererbungsfälle oder auf weniger als hundert Jahre erblich verliehenen Güter erwähnt.

2) Häufiger fanden sich bäuerliche Güter der letzteren Art hin und wieder, besonders in späterer Zeit auch bloße Zeitpachten, in den Großherzoglich Bergischen und den davon zu Frankreich, insbesondere zum Lippe-Departement abgezweigten, ferner beschränkt erbliche Besitzverhältnisse, zumal nach der Münsterschen Erbpachts-Ordn. v. 21. Sept. 1783, im Münsterlande, wie in den dem Hochstifte Münster benachbarten Salmschen Gebieten. Der §. 40. der Münsterschen Erbpachts-Ordn. hatte sogar in die Definition eines Erbpachtsgutes die auf Generationen beschränkte Verleihung aufgenommen. Das Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811, welches das v. 12. Dec. 1808 wegen der Kolonatgüter,

---

Zeit, auf gewisse Jahre oder Lebenszeit verliehenen Stellen, selbst bei willkührlicher Wiederbesetzung nach dem Abgange des Nutznießers und bei der Befugniß zur Erhöhung der Abgaben, für regulirungsfähig erklärt, unter der Voraussetzung, daß dergl. Stellen von den Gutsherrn mit bäuerlichen Wirthen wieder besetzt und im contributionsfähigen Stande erhalten werden mußten, also selbstständige bäuerliche Nahrungen sind; rücksichtlich der Verordn. von 1749 u. 1764 (vergl. die allgem. Einl. Bd. I. S. LXXII, LXXIII.) Vergl. auch Hessische Kolonat-Verordn. für das Herzogthum Westphalen v. 5. Nov. 1809 §. 6. nebst Dekl. v. 18. Aug. 1813 §. 1. (s. oben S. 911. ff. in Kap. III. Tit. III. Stück 3. ad I. A.)

unter Aufhebung des Obereigenthums u. s. w., auf alle Arten von Gütern, die Erbpacht-, emphyteutischen, Leib- oder Erbgewinns-, Erbbehandigungs-, Hobs- und Behandigungs-, Erbzins-, Lathen-, Kurmut-, kurmedige, Sattel-, Freie, stuhlfreie, Herren-Güter und Erblehn, **wie auf alle anderen Güter von gleicher Natur, wie sie auch immer genannt werden mögen,** ausdehnte, jedoch im Art. 12. für die **in einigen Theilen des Großherzogthums** unter dem Namen **Leib- und Zeitgewinnsgüter** bekannten Güter besondere, bei denselben nachzuweisende Voraussetzungen für die Uebertragung des vollen Eigenthums an deren Besitzer mit der Bestimmung aufstellte (Art. 13.), „daß außer den Fällen des Art. 12. dergleichen unter dem Namen Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommende Besitzungen dem Verpächter gehören und deren Inhaber als bloße Pächter betrachtet werden sollten," fährt sodann im Art. 14. fort:

Diese Bestimmung des Art. 13. ist auch für die bloß für 2 oder 3 Generationen in Erbpacht gegebenen Güter anwendbar, desgl. auf diejenigen Güter, welche auf eine gewisse und bestimmte Zeit, die sich nicht über 99 Jahre beläuft, gegen Erbzins (en emphytéose) verliehen worden.

Durch Dekr. v. 12. Jan. 1809 war das Lehnsverhältniß bereits aufgehoben, durch Art. 5. des Dekr. v. 13. Sept. 1811 diese Aufhebung auch auf das emphyteutische Besitzverhältniß für anwendbar erklärt und sodann im Art. 6. als Folge der Abschaffung des Lehnsverhältnisses ausgesprochen, daß das Gesetz in Zukunft **keine andern, als freie Erbgüter, mehr anerkenne,** bei denen laut. Art. 8. das **volle Eigenthum** des Grundstücks, mag dasselbe vorher lehnbar, oder ursprünglich allodial gewesen sein, fortan in den Händen dessen beruht, welcher davon das nutzbare Eigenthum (im Sinne des Dekrets das erbliche Besitzrecht) hatte.

3) In dem im Jahre 1813 auf das Lippe-Depart. angewendeten **Französisch-hanseatischen Dekr. v. 9. Dec. 1811** finden sich keine ähnliche Bestimmungen über Zeit- und beschränkte Erbpacht- resp. Zeit- und Leibgewinngüter vor; der Art. 1. Tit. I. schafft den Feudalnexus (régime féodal) ab, nach Art. 4. werden nur Allodialgüter noch anerkannt und im Tit. III. „über die Kolonate" (Meierrecht-, Erbmeier-, Erbleihe-, Erbzinsgüter) wird verordnet, daß:

„die Kolonen mit dem Rechte eines vollen und unbeschränkten Eigenthums das „Kolonat und alle Zubehörungen (vorbehaltlich der näheren Bestimmungen wegen „der Holzungen) besitzen und genießen sollen."

Den §§. 41. (A.) und resp. 21. (B. u. C.) liegt nun lediglich der Art. 14. des Bergischen Dekrets v. 13. Sept. 1811 zum Grunde, aus welchem die Bestimmung zuerst in den §. 18. des inzwischen aufgehobenen Ges. v. 25. Sept. 1820 und hiernächst in wörtlicher Uebereinstimmung mit diesem letzteren in die drei Gesetze v. 21. April 1825 überging.

b) **Entscheidungen der Gerichtshöfe.**

Bei den vielfachen Streitigkeiten darüber, ob **ein erbliches Besitz- oder ein Zeitpachtverhältniß** obwalte, ist, wie dies auch in allen **nachstehend angeführten Entscheidungen** geschehen (ganz abgesehen von den besonderen Kriterien wegen der Leib- und Zeitgewinngüter des §. 22. B.), stets auf die gemein- und provinzialrechtlichen Kriterien der erblichen bäuerlichen Besitzverhältnisse um so mehr zurückzugehen, als die Versuche, diese letzteren in bloße Zeitpacht umzuwandeln, hauptsächlich erst dem vorigen Jahrhundert angehören.

1) Die in den alten Hypothekenbüchern der Grafschaft Mark, nach der Aufführung des Gutsherrn als Besitzers eines Bauerguts folgende Vermerkung des Bauern als „colonus titulo locationis conductionis", beweist für das Erbrecht des Bauern. (Erk. d. O. L. G. zu **Hamm** v. 10. Februar 1843 u. des Ob. Trib. v. 8. Dec. 1843, in **Sommer's** Arnsb. Arch. Bd. 13. S. 117—132.)

2) Durch die bloße Annahme eines zu erblichen Rechten ausgethanenen bäuerlichen Grundstücks in Zeitpacht von Seiten des Kolonatbesitzers (Zellers) und dessen Geschlechtsnachfolger, erfolgt noch keine Umwandlung des erblichen Besitzrechts in eine Zeitpacht. (Erk. des Ob. Trib. v. 3. Februar 1849 in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 101—124.)

3) Ein durch die Gesetze v. 21. April 1825 in volles Eigenthum verwandeltes erbliches Besitzrecht hat durch den bloßen Abschluß eines Zeitpachtkontraktes zwischen dem Besitzer und dem Gutsherrn, ersterem nicht verloren gehen und letzterem nicht erworben werden können. Zur Vermittelung eines solchen Ueberganges würde vielmehr eine Konsolidation in der Person des Gutsherrn (durch Heimfall oder Abäußerung des bäuerlichen Besitzers), oder ein zur unmittelbaren Erwerbung des Eigenthums geschickter Vertrag erforderlich und nur unter einer solchen Voraussetzung der Zeitverpachtung die Wirkung einer Retradition im Wege des constituti possessorii zuzuschreiben sein. — Es muß daher auch bei dem Vorhandensein eines solchen Pachtvertrages eine Würdigung der Merkmale des behaupteten erblichen Besitzrechts und zwar in solchen Landestheilen, welche vormals zu dem Franz. Depart. eine Zeitlang gehört haben, der gemeinrechtlichen, erfolgen. (Erk. des Ob. Trib. v. 9. April 1850 in den Entsch. Bd. 19. S. 358 ff.)

4) Die Bestimmung bei der Verleihung von Leib- oder Zeitgewinngütern: „daß nach abgelaufener Pachtzeit der Pächter oder dessen Erben zur Pachtung oder zum Gewinn die nächsten sein sollen": involvirt Erbrecht. (Erk. des Ob. Trib. v. 5. Okt. 1833 und 2. Okt. 1834 in Sommer's Arnsb. Archiv Bd. 2. S. 463. 471. 475.) [1]).

5) Eine in den Gewinnbriefen enthaltene Klausel, welche die Ertheilung des neuen Gewinnes an die Nachkommen des Gewinnträgers von der Einigung über die Höhe des Gewinngeldes abhängig macht, schließt das Vorhandensein eines erblichen Besitzrechts nicht aus. (Erk. des Ob. Trib. v. 15. Jan. 1852 in Striethorst's Archiv Bd. 4. S. 260.) [2])

---

1) In dem zweiten Falle lauteten die seit dem 17. Jahrh. ausgefertigten Gewinnbriefe, nach denen das Gut an die Pächter und deren rechtmäßige Erben stets verpachtet gewesen, je auf 15 Jahre mit der Klausel: „wenn diese 15 Jahre um seien, so sollten gedachte Eheleute oder ihre Erben zu dem Gewinn die nächsten sein, wenn sie thun was billig und recht ist."

Alle Kriterien des §. 22. B. waren hingegen nicht erwiesen.

2) a) Es wird bei diesem in der Unter-Herrschaft Broich im vormaligen Großherzogthum Berg vorgekommenen Falle zur Widerlegung der daselbst früher angenommenen Ansicht, daß bei Leibgewinngütern die Vermuthung für Zeitpacht streite, weil es in den desfallsigen Verleihungsbriefen hieß, „„daß das freie eigenthümliche Gut auf Lebens lang ausgethan und verpachtet sei"", oder auch „„daß das Gut wie vorhin ein bloßes Pacht- und Gewinnsgut sei und bleibe, mithin nach der Leibgewinner oder Pächter Tod mit aller und jeder daran verwendeten Melioration zur freien Disposition wieder heimfalle, deren Kinder aber nach ihrem Tode um neuen Gewinn anstehen müßten, und wo keins von selben den Gewinn erhalten sollte, es sich von selbst verstehe, daß der neue Pächter die angewendeten Baukosten den Kindern ersetzen müsse ꝛc."" — (Vergl. die Auszüge aus den Gewinnbriefen bei Striethorst a. a. O. S. 270 und 271) — auf die Kritik bei Rive Bauergüterwesen Th. I. §. 144. S. 352 verwiesen, dagegen aber ausgeführt, daß dergleichen Klauseln der Gewinnbriefe der Erblichkeit des Besitzrechts nicht widersprechen, insbesondere deshalb nicht, weil den Nachkommen und Erben des Pächters, so lange deren vorhanden, zugesichert ist, daß sie gegen Erlegung eines zu vereinigenden Leibgewinns oder Rekognition alle Zeit die nächsten oder vorzüglichsten sein sollen."

b) Im Vest Recklinghausen ist als feststehende Regel anzunehmen, daß die Güter in den besitzenden Bauerfamilien gegen unveränderliche jährliche Pacht

6) Wenn die Besitzung kein Leib- oder Zeitgewinngut gewesen ist, so kommt es auch in den vormals Großherzoglich Bergischen Landestheilen auf den Nachweis der im §. 22. B. aufgestellten Kriterien nicht an, vielmehr ist die Frage, ob ein Zeitpachtverhältniß oder ein erbliches Besitzrecht anzunehmen sei, lediglich dem richterlichen Ermessen überlassen. — Die Bestimmung der §§. 634. A. L. R. I. 21. und 305. A. L. R. II. 7., nach welcher im zweifelhaften Falle die Vermuthung für die Erblichkeit des Besitzrechts streitet, gilt indessen auch in jenen Landestheilen, soweit das A. L. R. gilt. — Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 14. Jan. 1851. (Striethorst's Arch. Bd. 1. S. 170—182.)

7) Den Besitzern der im §. 11. des Bergischen Dekrets v. 13. Sept. 1811 erwähnten Kurmutsgüter gebührt ein Anspruch auf das volle Eigenthum nach §. 15. B. alsdann, wenn die in jedem einzelnen Falle besonders vorzunehmende Prüfung (der Rechts- und Besitzzustände vor der fremden Gesetzgebung) ergiebt, daß ihnen bereits zur Zeit, wo das gedachte Dekr. Gesetzeskraft erhielt, ein vererbliches Besitzrecht an dem Grundstücke zustand. — Ein solches vererbliches Besitzrecht ist aber bei einem Kurmutsgute anzunehmen, wenn die Kurmut als Realabgabe von dem Gute entrichtet worden ist. — Der bei Kurmutsgütern in den Gewinnbriefen sich findende Vorbehalt, „daß der Hof nach dem Absterben der Pächter los und ledig dem Gutsherrn zur freien Disposition wieder anheimfallen und die Kinder oder sonstigen Erben kein weiteres Recht daran haben sollen, als dasjenige, welches sie aufs neue wieder gewinnen und ihnen alsdann gestattet wird," schließt ein vererbliches Besitzrecht an dem Grundstücke nicht aus. — Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 11. Mai 1838. (Entsch. Bd. 4. S. 49—65.)

8) Bei Leibgewinngütern wird der Erbrecht-Kriterien-Beweis des §. 22. B. auch schon dadurch ersetzt, daß ein Gewinnbrief das Nachfolgerecht der

---

oder Leistungen und gegen Tragung aller öffentlichen Lasten erblich und untheilbar waren. Selbst eine Leibpacht oder eine auf eines Menschen oder auf zweier Eheleute Leben geschehene Pachtung oder Gewinnung wurde nicht vermuthet, wenngleich der Pacht- oder Gewinnbrief die Klausel enthielt: „auf dessen oder auf deren Lebenlang und länger nicht", oder eine ähnliche und noch bestimmter auf den Rückfall des Gutes an den Verpächter oder Verleiher gerichtete; es wäre dann, daß das verliehene Gut nach dem Absterben der ersten Pächter oder Gewinnträger von dem Verleiher wieder eingezogen, oder einem Andern, als dem Erben des verstorbenen Inhabers, oder auch diesem, jedoch unter ganz anderen Pachtbedingungen und übrigens unter den nämlichen Klauseln wegen des Rückfalles, verliehen worden ist. War ein solches in Leibpacht verthane Bauergut auch nur einmal an die nächsten Erben der früheren Pächter oder Gewinnträger gegen die nämlichen Bedingungen, wenngleich unter den nämlichen Klauseln, übergegangen und in Gewinn verliehen, so wurde von den Gerichten, wenn nicht besondere, das Gegentheil beweisende Umstände vorlagen, auf die Erblichkeit des Gutes erkannt. (S. Rive a. a. O. S. 219 und 220, vergl. auch Evelt über das Güterwesen in der Grafschaft Recklinghausen §. 15., §. 50., §. 63., in v. K. Jahrb. Bd. 33. H. 65. S. 207, 229, 297 und 335).

c) Anders verhält es sich bei einem Streite über die Erbpachtqualität eines Gutes im Münsterschen. Weil daselbst Erbpachtgüter zufolge §. 11. der Erbpachts-Ordn. v. 1783 nur durch besondere Kontrakte verliehen werden, auch wieder an den Gutsherrn zurückfallen und dann auch wieder nach Leibeigenthumsrecht oder aber auf Zeitpacht an andere überlassen werden konnten, so ist die Eigenschaft als **Erbpachtgut** im Münsterschen nicht zu vermuthen, sondern durch den Inhalt der Verleihungs-Urkunde oder andere Thatsachen nachzuweisen (indem die schriftliche, event. notarielle Form nach §. 10. der Erbpachts-Ordn. nur angerathen, nicht aber zur Bedingung der Gültigkeit der Verträge gemacht ist). (Welter a. a. O. §. 13. 14.).

Kinder auf das Kolonat anerkennt und namentlich bestimmt, daß sie davon nicht verstoßen werden sollen. (Erk. des Ob. Trib. v. 19. Juni 1847, in Sommers Arnsb. Arch. Bd. 13. S. 528).

C. Besondere Bestimmungen für die Eigenthumserwerbung in den vormals Westphälischen Landestheilen. — (Gesetz Nr. 938. A.)

AA. Einschränkungen.

AAA. Einschränkungen des Eigenthums- und Besitzrechtes an sich. (§§. 17., 18., 19., 20.) und

BBB. Einschränkungen der Dispositions-Befugniß. (§§. 22.—32., 38., 39.)

hier jedoch ausschließlich der weiter unten besonders zu erwähnenden Dismembrationsbeschränkung und des Heimfallsrechts (§. 40. §. 37).

Aehnliche Beschränkungen finden sich in den Gesetzen B. und C., welche den bäuerlichen Besitzern in den §§. 15. das volle Eigenthum verliehen haben, nicht; in diesen fehlen die obigen Bestimmungen.

1) Jene Einschränkungen des Ges. Nr. 938. (A.) gelten jedoch nur für den Fall, daß sie vor Einführung der fremden Gesetze bereits bestanden. (§§. 18., 19., 38. A.)

2) War dies nicht der Fall, oder ist das volle Eigenthum erworben, so hatte der Berechtigte bezüglich der ihm noch zuständigen Leistungen keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers, mit den ihm in den allgemeinen Gesetzen beigelegten Vorzugsrechten, (§. 20. A.) und Retrakt und Vorkauf fallen fort (§. 19. A.)[1])

3) Nun sollte aber nach dem Gesetz Nr. 938. (A.) in den vormals Westphälischen Landestheilen:

zu AAA. das volle Eigenthum erst erworben werden, auch ein gutsherrliches Retrakt- und Vorkaufsrecht erst fortfallen, wenn auf dem Grundstücke keine anderen Reallasten haften, als jährliche feste Geld-, oder doch feste Geld- oder Getreide-Abgaben, oder solche Strohlieferungen, die aus verwandelten Zehnten entsprungen sind. (§. 17, §. 19. A. und Dekl. v. 15. Jan. 1832., G. S. 1832 S. 14).[2])

Zu BBB. Die §§. 22—32. enthalten die näheren Bestimmungen über die im §. 22. verordnete Beschränkung des nutzbaren Eigenthümers (wozu jedoch immer nur derjenige befugt war, welcher vor Einführung der fremden Gesetze die Gutsherrlichkeit besaß, oder Verleiher der Grundstücke

---

1) Nach §§. 17. u. 19. des Ges. Nr. 939. (B.) und Nr. 940. (C.) ist Beides sofort aufgehoben.

2) Zu 1. u. 3. (im Texte). Als volle Eigenthümer, obgleich deren Grundstücke mit Diensten und anderen Naturalleistungen, als §§. 17. u. 18. A. und die Dekl. v. 15. Jan. 1832 voraussetzen, beschwert waren, gelten jedoch stets z. B. die Besitzer von Bauergütern in der Altmark, ganz besonders die s. g. Freibauern daselbst (Götze Prov. Recht der Altmark Bd. I. Abth. 2. S. 20 ff., 54, 60); auch fand bei den Bauergütern in der Altmark niemals ein Heimfallsrecht statt (das. S. 65); ferner viele Güter im Eichsfelde, im Magdeburgischen und in andern vormals Westphälischen Theilen der Provinz Sachsen (vergl. oben S. 870, Kap. III. Tit. I. 1. Stück ad I. sub A. u. die Anmerk. das.). Laudemialpflichtige Grundstücke u. namentlich s. g. Erbzinsgüter sind aber in der Regel nicht als das volle Eigenthum des Besitzers anzusehen. (Reskr. des Just. Min. v. 6. Febr. 1832, in v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 120). Eben so konnten die Eigenbehörigen im Delbrücker Lande sogar über ihre Stätten frei verfügen. (Sommer's Handbuch, Th. I. Bd. I. S. 193).

war, resp. sein Rechtsnachfolger, §. 39. A.), bezüglich 1) der Veräußerung, und zwar sowohl unter Lebendigen (§§. 23.—26.), als von Todes wegen (§§. 27.—29.), 2) der hypothekarischen Verpfändungen und deren Wirkung bei eröffnetem Heimfall (§§. 30.—32.), insbesondere 3) der Entfernung eines unfähigen Besitzers und Bestellung eines tüchtigen Gewährsmannes (§. 24. c. und §§. 25.—27. I.)[1])

Gegenwärtig aber haben nunmehr in Folge des §. 2. Nr. 1., 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 mit Aufhebung des Obereigenthums der Grund-, Guts- und Erbzinsherrn und mit Verwandelung der Erbpacht in Eigenthum, sämmtliche zuvor nur noch nutzbare bäuerliche Eigenthümer das volle und ungetheilte Eigenthum erworben und alle eben betrachteten, auf das Obereigenthum gegründeten Beschränkungen des Besitzrechts und der Disposition aufgehört. (Vergl. den Komm. zu den obigen Gesetzstellen).

BB. Vorzugsrechte des Obereigenthümers.

1) §§. 33., 34., betr. das Recht, auf gerichtlichen Verkauf des Gutes anzutragen, wenn der nutzbare Eigenthümer a) unvermögend ist, die Abgaben und Lasten zu entrichten, oder b) das Gut Schulden halber verläßt und keine Anstalten zur fortgesetzten Bewirthschaftung vorkehrt.

2) §§. 35. und 36., betr. die vorzugsweise Befriedigung des Obereigenthümers aus dem gelösten Kaufgelde wegen rückständiger Zinsen und der ihm durch Schuld des nutzbaren Eigenthümers entstandenen Schäden und Kosten, selbst bei Konkurrenz mit anderen Gläubigern, mit denen er sich, so weit das Kaufgeld zu seiner Befriedigung ausreicht, in den Konkurs nicht einzulassen braucht.

Die Frage: ob bei diesen Bestimmungen zu BB. 1. und 2. noch die, früher den Gutsherrn gegen eigenbehörige oder meierstättische und andere Besitzer zuständigen Kaducitätsklagen auf Abmeierung und Entsetzung des Wirths, insoweit wenigstens, als die Abmeierungsgründe realer Natur sind, somit als Strafe und Folge wegen Nichtentrichtung der Abgaben und Leistungen in einer gewissen Frist, oder wegen Deterioration der Stätte durch schlechte Bewirthschaftung, Verfallenlassen der Gebäude, Holzverwüstung u. s. w.[2]) fortgeltend verblieben waren? muß unbedenklich verneint werden.[3]) Die Vorzugsrechte der §§. 33—36. (A.) sind an deren Stelle

---

1) Darüber sollte laut §. 6. Alin. 2. der V. v. 30. Juni 1834 (G. S. 1834, S. 96) das schiedsrichterliche Verfahren nach näherer Bestimmung des §. 32. a. a. O. und der dazu erlassenen Instr. v. 12. Okt. 1835 (v. K. Annal. Bd. 19. S. 975) stattfinden. (Vergl. unten §§. 111. und 112. A.) — Wegen der übrigen, in den drei Ges. v. 21. April 1825 ausdrücklich zum schiedsrichterlichen Verfahren verwiesenen Gegenstände erging bereits unterm 31. Okt. 1825 eine Instrukt. der Min. der J., des J. u. der F. (v. K. Annal. Bd. 10. S. 619), welche indeß im §. 1. der späteren Instruktion v. 12. Okt. 1835 wieder aufgehoben ist, so daß die letztere an deren Stelle getreten ist.

2) Vergl. Paderborner Meier-Ordn. v. 23. Dec. 1765 (Welter a. a. O. §. 23. S. 61, §. 10. S. 26).

3) Dagegen Wigand Prov. R. von Minden-Ravensberg rc. Bd. I. S. 343 bis 352, desgl. von Paderborn I. S. 222 u. 349; dafür Welter gutsherrl. bäuerl. Rechtsverh. im Hochstift Münster §. 80. S. 199. — Vergl. hierzu, wie über den oben angedeuteten Begriff der Kaducität und deren Unterschied vom Heimfall (dem Rückfall des Guts an den Gutsherrn nach Aussterben der sukcessionsberechtigten Blutsverwandten des mit dem Kolonatrecht beliehenen — ersten — Erwerbers), den Immediat-Bericht u. die K. O. v. 11. April 1835 nebst Entsch. des Ob. Trib. in Dönniges Land. Kult. Gesetzg. Bd. 2. S. 171; insbesondere sind auch darüber: „daß unter dem nach den Bergischen und Französ. Gesetzgebung bestehen gebliebenen und nur ablösbaren Heimfallsrechte (Art. 4. des Bergischen Dekr. v. 12. Dec. 1808, Art. 49. des Berg. Dekr. v. 13. Sept. 1811;

getreten und sie derogiren selbst bezüglich der Güter, von denen hier die Rede ist, den als subsidiarisches Recht geltenden §§. 771. ff. A. L. R. I. 18. betr. die Einziehung der Erbzinsgüter wegen Nichtbezahlung des Zinses oder schuldbarer Versäumniß der Erbzinsmannsverbindlichkeiten.

Mit der unentgeldlichen Aufhebung des Obereigenthums des Guts-, Grund- und Erbzinsherrn, wie des Eigenthumsrechts des Erbverpächters und der Verwandelung des Erbzins- und Erbpachtsbesitzes in volles Eigenthum, laut §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, sind nun aber auch diese, lediglich dem Obereigenthümer als solchen, auch nur für die Dauer seines dominii directi und bis zur Ablösung der dasselbe bedingenden Lasten, in dem besonderen Ges. Nr. 938. (A.) vorbehaltenen Vorzugsrechte, seit Publikation des Ges. v. 2. März 1850 fortgefallen. (Vergl. Komm. zu diesem Ges. oben S. 233 ff.)

Der §. 20. A. bestimmt überdieß ausdrücklich in Betreff der nutzbaren Eigenthümer im Bereich des Ges. Nr. 938. (A.), „daß wenn sie das volle Eigenthum besitzen (d. h. nach dem Zusammenhange mit den vorausgegangenen §§. 17.—19. auch auf dem in diesem Gesetze angegebenen Wege erworben haben), die Berechtigten alsdann keine anderen Rechte, als die eines Realgläubigers, haben und auf die in den allgemeinen Gesetzen d. h. im A. L. R. und der A. G. O. bestimmten Vorzugsrechte angewiesen sein sollen.[1]) Das volle Eigenthum ist nunmehr aber allgemein durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 erworben.

D. Gemeinschaftliche Bestimmungen, beziehungsweise Beschränkungen für alle drei Ländergruppen.

1) Wegen Bauhülfen und Remissionen.

§. 21. A., §. 18. B., §. 18. C.

Diese Rechte des bäuerlichen Wirths bleiben vorbehalten a) wenn der Besitzer kein vollständigeres und freieres Besitzrecht durch die Gesetze v. 21. April 1825 erhielt, als er vor der fremdherrlichen Gesetzgebung schon besaß; danach hat z. B. ein eigenbehöriger Kolon, sofern er vorher nur Nießbrauchsrechte am Kolonat besaß, hierauf aber auch nur das nutzbare Eigenthum an demselben verliehen erhielt, jene Ansprüche verloren. Das Ges. v. 25. Sept. 1820 (§. 16.) gestand eine derartige Befugniß nur dann zu, wenn sie auf einem besonderen Rechtstitel, unabhängig vom bäuerlichen Verhältniß, beruhte, und dieser Bestimmung entsprechend lassen die Gesetze v. 21. April 1825. b) eine zweite

---

Art. 36., 89. des Franz. Dekr. v. 9. Dec. 1811, §§. 52., 53. des Ges. v. 25. Sept. 1820, §. 37. A., 24. B., 23. C.) nicht die früheren, wegen Verletzung der Kolonatspflichten (aus den gesetzlichen Gründen der Abmeierung) vom Gutsherrn geltend zu machenden Kaducitäten begriffen sind", die Entscheidungen in Sommer's Arnsb. Arch. Bd. 2. S. 110—118 zu vergleichen; desgl. Entsch. des Ob. Trib. zum Ges. Nr. 940., „wonach mit dem Franz. Dekr. v. 9. Dec. 1811 und durch §§. 15., 19. des Ges. Nr. 940. der Erbpächter voller Eigenthümer geworden ist und der Erbverpächter daher nur die Rechte eines Realgläubigers hat, infolge dessen selbst ein vertragsmäßiges Rückfallsrecht des früheren Erbpachtsguts wegen Nichtzahlung des Kanons fortgefallen ist", in Sommer's Arnsb. Arch. Bd. 13. S. 355—357.

Das Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811 hatte in den Art. 41. u. 43. nach Analogie des Art. 1184. Code civil eine Kaducitätsklage wieder eingeführt. (Vergl. oben S. 887 ff. Unter-Absch. I. Kap. III. Tit. I. Stück 3. ad II. zu II.).

1) Vergl. hierzu die Analogie des über verschiedene Gegenstände des E. v. 9. Okt. 1807 ergangenen R. v. 15. März 1809, Nr. 6. c. u. Nr. 7. a. (s. in Bd. I. S. 36—37).

Ausnahme zu, wenn der Anspruch aus einem andern (besonderen) Titel, als aus dem, worauf das bäuerliche Besitzrecht unmittelbar selbst beruht — sei dies Vertrag, Provinzialrecht oder Herkommen — dem Wirthe erweislich zusteht. [1])

2) Beschränkungen wegen der Dismembration.

§. 40. A., §. 20. B., §. 20. C.

Ungeachtet im Bereiche der Gesetze B. und C. den erblichen bäuerlichen Besitzern ohne Ausnahme volles Eigenthum verliehen und dabei auch, laut §§. 17. B. und C., jeder vor Einführung der fremden Gesetze bestandene gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt weggefallen ist, so sind dennoch gemeinschaftlich in allen drei Ländergruppen nach den Gesetzen A., B. und C. folgende Beschränkungen geblieben, insofern sie schon vor Einführung der fremden Gesetze bestanden:

AA. in Betreff der Zerstückelung solcher Grundstücke, auf welchen noch irgend eine bäuerliche Leistung haftet, a) die Einwilligung des Berechtigten, welcher dieselbe in jedem Falle zu versagen befugt ist, [2]) b) für den Fall, daß bei einer Vererbung das Gut an mehrere Erben fällt, die Befugniß des Gutsherrn zu verlangen, daß dieselben einen aus ihrer Mitte bestimmen, der das Gut ungetheilt zu übernehmen hat, [3])

---

1) Vergl. §. 3. Nr. 15. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und den Kom. zu §§. 2. und 3. desselben, oben S. 235 ff. — Indeß derogiren jedenfalls diese allgemeinen neueren Bestimmungen nicht den speciellen Vorschriften der Gesetze v. 21. April 1825, und es finden die ersteren unbedingt auch zum Nachtheile der bäuerlichen Wirthe auf diejenigen Anwendung, welche die Umwandlung des nutzbaren Eigenthums in volles erst aus dem §. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ableiten.

2) Die Bestimmung, daß zu allen Zerstückelungen solcher Grundstücke, auf denen noch irgend eine bäuerliche Last haftet, die Einwilligung des Berechtigten nöthig ist und dieser sie in jedem Falle zu versagen befugt sei, macht die ohne Einwilligung des Berechtigten erfolgte theilweise Veräußerung eines solchen Grundstücks noch nicht in Beziehung auf den Verkäufer nichtig, sondern giebt nur dem Berechtigten die Befugniß, den Kauf als für ihn nicht rechtsverbindlich anzufechten.

Nach dem Münsterschen Provinz. R. erhält der überlebende Ehegatte, wenn der verstorbene Kinder hinterläßt, an dem alsdann vorhandenen Vermögen, bis zu seiner Wiederverheirathung, ein unbeschränktes Recht zur Verfügung, dergestalt, daß er selbst die von dem Verstorbenen eingebrachten Immobilien, ohne Beitritt seiner Kinder oder deren Vermünder, gültig veräußern kann. (Erk. des Ob. Trib. v. 7. Aug. 1833 in Simon's und v. Strampff's Rechtsspr. Bd. 4. S. 143).

3) a) Vergl. den Rechtsfall und die Entscheidungen in Sommer's Arnsberger Arch. Bd. 5. S. 451 ff.

b) Die Bestimmung der allegirten §§.: „daß von ihnen keine Anwendung gemacht werden solle, insoweit die Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung eine Abweichung nöthig machen", verstand sich von selbst und war in der Beziehung unnöthig, als vielmehr nach §. 61. der Gem. Thl. Ordn. v. 7. Juni 1821 und §. 9. des Ausführungs-Ges. de eod. die Landentschädigungen desselben Besitzers, so weit thunlich, in einer zusammenhängenden Lage ausgewiesen, mithin nicht zerstückelt werden sollen; übrigens aber enthält die Gem. Thl. Ordn. keine Vorschriften, durch welche die Besitzrechtsverhältnisse der Grundstücke verändert werden, vielmehr sind nach §. 147. u. §. 148. der Gem. Thl. Ordn. die Entschädigungsgrundstücke nur Surrogate der dafür abgetretenen, und erhalten demnach in Ansehung ihrer Befugnisse, Lasten und sonstigen Rechtsverhältnisse die Eigenschaften derjenigen Grundstücke, für welche sie gegeben worden; mithin blieben für die Abfindungen auch die oben gedachten Beschränkungen wegen

— welche Eigenthums-Beschränkungen jetzt aber, vermöge Art. 42. der Verfass. Urk. v. 31. Jan. 1850 und Nr. 2. §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, weggefallen sind.

3) Einschränkungen wegen des Heimfallsrechts.

§§. 37. A., 24. Abs. 2. B., 23. Abs. 3. C. und Dekl. v. 24. Nov. 1833. (G. S. 1833, S. 292).

BB. Das Heimfallsrecht mit der Wirkung, daß, so lange es unabgelöst besteht, das ihm unterworfene Grundstück auch in Beziehung auf Miterben und deren gegenseitige Auseinandersetzung bei der Erbtheilung nach den dieserhalb vor Einführung der fremden Gesetze bestandenen Grundsätzen vererbt werden soll; — welches gutsherrliche Recht gegenwärtig nach §. 2. Nr. 4. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ebenfalls ohne Entschädigung definitiv aufgehoben ist, nachdem bereits die V. v. 18. Dec. 1848., betr. die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Westphalen (G. S. S. 425, 1848) (vergl. Staats-Min.-Bekanntmachung v. 13. Nov. 1849 G. S. S. 1849, 406) die §§. 37. (A.) 24 (B.) und 23. (C.) nebst der Dekl. v. 24. Nov. 1833, so wie die besonderen Bestimmungen des Ges. v. 13. Juli 1836 über die Untheilbarkeit und Erbfolge der bäuerlichen Güter, vorweg außer Kraft gesetzt hatte.[1])

---

der Zerstückelung und Naturaltheilung unter mehreren Erben stehen und wurden von der Gemeinheitstheilung gar nicht betroffen.

1) Die Rechtsmaterie wegen des Heimfalls hat sowohl im Verhältniß zum früher berechtigten Gutsherrn, als in dem zum Anerben und der Miterben unter einander zu unzähligen Streitigkeiten und Kontroversen, insbesondere auch innerhalb der Familien des Westphälischen Bauernstandes, Veranlassung gegeben, indem man ein Stück von einem Rechtssystem festhielt, dessen geschichtliche Wurzeln und Grundlagen, das Eigenbehörigkeitsverhältniß mit der glebae adscriptio, dem damit verwachsenen Anerben- und Sukcessions-Recht, nebst den Freikäufen und sonstigen Abemtionsgründen, zerstört waren.

Ist daher das Interesse an dieser Rechtsmaterie jetzt auch nur noch ein historisches, indem selbst die Wirkung der unter der Herrschaft der früheren Gesetze erworbenen Rechte durch Alin. 2. des §. 99. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 sehr beschränkt ist, so hatte der Gegenstand für die drei Gesetze v. 21. April 1825 doch eine solche Wichtigkeit, daß eine allgemeine Uebersicht desselben hier nicht fehlen darf.

Es bestand der Heimfall im Rechte der Gutsherrn auf den Rückfall der präsumtiv von ihnen verliehenen Güter, besonders solcher, die von Eigenbehörigen oder doch nach Kolonatsrechten besessen wurden, wenn die Familie, das Geblüt des ersten Erwerbers, in den sukcessionsberechtigten d. h. in denjenigen Gliedern erlosch, welche ihre Ansprüche auf das Kolonat nicht etwa durch besondere Gründe verloren hatten. (Vergl. über den Begriff des Heimfalls, Welter a. a. O. §. 109. S. 323, 325, Entsch. des Ob. Trib. Bd. 2. S. 282 und 283, sodann das Bergische Dekr. v. 12. Dec. 1808, Art. 4. Nr. 3., oben zu §§. 15. und Sommer's Archiv Bd. 2. S. 112 ff., insbesondere über die Frage, bei welchen Gütern das Heimfallsrecht stattfand, und über dessen Geschichte während der Fremdherrschaft und nach Erlaß der Preuß. Gesetze von 1820 und 1825, die ausgezeichnete, gründliche Abhandlung von Sommer, in dessen Archiv Bd. 2. S. 90—163, so wie die in dieser Abhandlung angeführten richterlichen Entscheidungen, ingl. den Nachtrag dazu Bd. 2. S. 445, — die Aufsätze über die Auffolge in Bauergüter ibid. Bd. 2. S. 201, u. S. 551 vom O. L. G. Ass. Piners; den Aufsatz ebendas. Bd. 1. S. 717 vom O. L. G. Rath Schepers, Wigand Provinz. Recht von Minden-Ravensberg rc. Th. I. S. 122, 220 ff., 352 ff.; über das Fortfallen und Erlöschen des Heimfallsrechts s. Welter a. a. O. §. 111. S. 331 ff.). — In welcher Ausdehnung das Heimfallsrecht die Güterverhältnisse in Westphalen umfaßte, ergiebt schon die

E. Gemeinschaftliche Ausnahme in Betreff der Eigenthumserwerbung der beschränkten Erbpächter.

Satz 2. des §. 41. A., so wie der §§. 21. B. und C.

Ueber die Entstehung obiger Bestimmungen, vergl. die Erläuterungen oben S. 965 sub C. C.

Betrachtung, daß das Recht in der Regel bei allen eigenbehörigen Gütern stattfand (s. Sommer's Arch. Bd. 2. S. 119) und die Eigenthums-Ordnungen, in welchen das Heimfallsrecht seine Quelle hatte, fast die ganze Provinz umfaßten.*) So galt die Münstersche Eigenthums-Ordn. v. 10. Mai 1770 auch für die Eigenbehörigen in den standesherrlichen Besitzungen Horstmar, Ahaus und Bocholt, Dülmen, Rheina und Wolbeck, Rheda und Hohen-Limburg, Steinfurt, Anholt und Gemen, die Minden-Ravensbergische v. 26. Nov. 1741 auch in Paderborn und Corvey, Tecklenburg und Lingen, im Wesentlichen auch im Vest Recklinghausen, die Osnabrücksche v. 25. April 1722 in der Grafschaft Rietberg und im Amte Reckeberg. (Schlüter Provinz. Recht von Westphalen und s. oben S. 870 ff. Kap. III. Tit. I. Stück 1. ad I. u. II.). Dem Heimfalle unterlagen ferner die Erbpächter nach der Münsterschen Erbpachts-Ordn. v. 21. Sept. 1783. (Welter a. a. O. §. 13. S. 33, Sommer in Arnsberger Archiv Bd. 2. S. 122). Selbst manche hofhörige, und Hobs- und Behandigungs-Güter, fielen beim Aussterben der sukcessionsfähigen Verwandten an den Erb- und Hofesherrn zurück (Welter § 23. S. 62 ff., §. 26. S. 70, Rive Bauerngüterwesen S. 70, 328 ꝛc.), wie denn nach §. 22. der Paderbornschen Meier-Ordn. v. 23. Dec. 1765 ein Heimfallsrecht auch in Betreff der nicht eigenbehörigen meierstättischen Güter im Bisthum Paderborn und im Fürstenthum Korvey behauptet (vergl. Wigand Provinz. Recht von Paderborn und Korvey III. S. 42, I. S 239), wenngleich bei den hofhörigen und den freien Meier-Gütern, wie im Lande Delbrück bestritten wurde. (Sommer's Arnsberg Archiv Bd. 2. S. 119—128 und Sommer's Handbuch Th. I. Bd. I. S. 412). Die Zweifel bei den dem Heimfall unterworfenen eigenbehörigen Kolonaten entsprangen hauptsächlich aus der Frage: wiefern die Thatsachen, aus welchen der Anspruch eines Descendenten, resp. Gliedes der Familie des ersten Kolonatserwerbers, auf das Erbgut, — (das allgemeine Anerbenrecht auf Gewinnung des Guts nach Maaßgabe der Sukcessionsordnung) — verloren ging, — (die Ademtionsgründe), — mit der Leibeigenschaft und Eigenbehörigkeit, dieser persönlichen glebae adscriptio, zusammenhingen, wiefern daher mit deren Aufhebung die rechtliche Wirkung dieser Thatsachen von selbst beseitigt und weggefallen sei?

A. Die älteren wichtigsten **Ademtionsgründe**, aus denen das allgemeine Anerben- und Sukcessions-Recht zur eigenbehörigen Stätte verloren ging, waren folgende: 1) die Freilassung durch Ertheilung eines Freibriefes, 2) die Abheirathung, 3) die Annahme eines anderen Guts, 4) die erfolgte Abfindung (Abgüterung, Auslosung), 5) die Verzichtleistung.*) Ihnen traten nach Observanz und Vertrag auch wohl noch andere hinzu. Es war nun kontrovers, ob diese Ademtionsgründe als Folgen der Leibeigenschaft anzusehen und mithin unter die aufrechterhaltenen Stücke des älteren Erbrechts in den Heimfallsgütern nicht zu rechnen seien, oder wieweit dies dennoch hinsichtlich des einen oder andern Ademtionsgrundes der Fall wäre? Ohnehin mußte der Eintritt des Heimfalls in die demselben unterworfenen Güter nach der Natur und dem Begriffe dieses Rechtes, gleichwie die Erbfolgeordnung selbst, oft zweifelhaft sein, weil bedingt durch das Aussterben der, theils auf einen gewissen gemeinschaftlichen Stammvater, den ersten Erwerber, theils auch auf den aufgeheiratheten, durch Gewinnung zum Gute mitberechtigten Ehegatten, theils selbst auf einen durch Abtretung des Gutes mit Konsens des Gutsherrn ex nova gratia zum Besitz gelangten Erwerber, zurück-

---

*) Nur im Herzogthume Westphalen war es durch die Hessische Kolonat-V. v. 5. Nov. 1809 aufgehoben und nicht wiederhergestellt.

*) Vergl. Welter a. a. O. §. 110. S. 327 auch wegen der Erbfolgeberechtigten im Münsterschen.

In Betreff der erblichen Nießbraucher, insbesondere mit Rücksicht auf obige Bestimmung, „wonach den bloßen Zeitpächtern auch diejenigen gleich zu achten sind, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei

---

zuführenden Descendenz. Früher hatte selbst das Ob. Trib. die Mehrzahl der gedachten Abemtionsgründe als fortbestehend angenommen; (vergl. Sommer's Arnsb. Archiv Bd. 1. S. 229, Bd. 2. S. 450, Simon's und v. Strampff's Rechtssprüche Bd. 2. S. 410); demnächst aber durch Plenarbeschluß v. 29. April 1839 (J. Min. Bl. S. 248), — zunächst in Bezug auf die Osnabrück'sche Eigenthums-Ordn. v. 1722, — die Grafschaft Rietberg, — festgestellt: „daß die Bestimmungen der Eigenthums-Ordnung über die Fälle, in welchen das Anerbenrecht auf ein Kolonat zu Gunsten des Heimfallsberechtigten als aufgehoben angesehen werden müsse, auf Erbfälle, die sich nach Aufhebung des Leibeigenthums ereignet haben, keine Anwendung leiden, es mögen die in der Eigenthums-Ordnung bezeichneten Abemtionsgründe vor oder nach Aufhebung des Leibeigenthums eingetreten sein." Die Entscheidung gedachte in gleichem Sinne der Abemtionsgründe der Abgüterung vom Erbe, des Verzichts oder der Annahme eines andern Erbes und Gutes, wie der erkauften Freilassung, und der wegen der Sukcessionsrechte der Seitenverwandten nach der Münsterschen und Recklinghausenschen, wie der Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordn. resp. von 1770, 1781 und 1741 ergangenen gleichen Entscheidungen. (Erk. des Ob. Trib. v. 8. Juni 1839, in den Entsch. Bd. 5. S. 97, 108 ff., u. in Sommer's Arnsb. Archiv Bd. 6. S. 429 ff.). „Nur das Aufhören der Leibeigenschaft, als einer Hauptbedingung alles älteren Besitz- und Erbrechtes an den Kolonaten, sei die Ursache gewesen, weshalb jeder sein Erbrecht verloren habe, welcher unter Empfang einer Ausstattung, unter Annahme eines fremden Erbes und Gutes, durch Ausheirathung, oder durch erkaufte oder geschenkte Freilassung, aus seinem bisherigen Verhältniß zu der eigenbehörigen Stätte ausschied." *)

B. Eine andere Kontroverse knüpfte sich an die Großherzoglich Bergische Gesetzgebung, indem das Dekr. v. 12. Dec. 1808 die Leibeigenschaft und das getheilte Eigenthum bei Kolonaten unentgeldlich, hingegen in Art. 4. und 7. a) den Sterbefall, b) die Erbgewinn-, Auffahrt-, Weinkaufgelder bei Auflassung eines neuen Kolonen und c) den Heimfall oder die Erlöschung des Erbnießbrauchs, zu a. b. c. zugleich und gemeinschaftlich, nur gegen die näher bestimmte Erhöhung der jährlichen Kolonatsabgaben und Pächte resp. um $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$ und $\frac{1}{4}$ abschaffte, hierauf aber das ergänzende Dekr. v. 13. Sept. 1811 in Art. 29, — durch welches erst die Erbpacht-, Leibgewinn-, Hobs-, Behandigungs- und andere Güter, die nicht eigenbehörig und nicht Kolonate waren, allodificirt worden, — das mortuarium fixum und im Art. 49. in Verbindung mit Art. 58, das Heimfallsrecht bis zur Ablösung für fortdauernd und jedes besonders ablösbar erklärte. Es wurde angenommen, daß durch diese neueren Bestimmungen des Dekrets v. 13. Sept. 1811 die Bestimmungen wegen der Mehrpacht im Dekr. v. 12. Dec. 1808 abgeändert und zurückgenommen seien, und soweit nicht der §. 76. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829 wegen vollendeter Regulirung der Mehrpacht durch wirkliche Zahlung durchgriff, es bei dem Dekr. v. 1811 bis zum Eintreten der Preuß. Gesetzgebung, resp. bis zur Suspension der fremdherrlichen Gesetze bewende. (Vergl. Entsch. Bd. 16. S. 453 und Sommer's Arnsb. Archiv Bd. 2. S. 95, 98, 109 ff.).

C. Die K. O. v. 1. Aug. 1835 entschied auf die Zweifel der Gerichte: daß die Dekl. der §§. 37. A., 24. B. und 23. C., v. 24. Nov. 1833, gleich jenen auf die alten Sukcessionsordnungen zurückweisenden Bestimmungen der drei Gesetze, nur vom Augenblick der Publikation dieser letzteren an, Wirkungen hervorbringen könne und daß sich daher die nur auf das Erbrecht beziehende Dekl. v.

---

*) Bei der Sukcession in Münstersche Kolonate ist die Eigenbehörigkeit nur Bedingung der Sukcessionsfähigkeit, aber der Grund des Erbrechts beruht im Familienverbande mit dem letzten Anerben; seit Aufhebung der Leibeigenschaft entscheidet nur der letztere. (Erk. des Ob. Trib. v. 24. Sept. 1846, in den Entsch. Bd. 14. S. 403 ff.).

Vererbungsfälle oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahre beschränkt ist." sind Kontroversen in zweierlei Beziehung hervorgetreten, welche zur Entscheidung über die Beschaffenheit ihres Besitzrechts, resp. über das Eigenthum an den Grundstücken führen, sobald von den Besitzern auf Ablösung der Reallasten angetragen wird, da nach §. 6 des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nur der Eigenthümer eines Grundstücks zu einer solchen Provokation befugt ist. (Vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K.-S. v. 27. Sept 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 379).

Diese Streitfragen sind folgende:

AA. Ob Erbpächter gerade auf 100 Jahre oder darüber, sofern nach Ablauf dieser Zeit die bedingliche Wiederabtretung oder der Rückfall des vererbpachteten Landes stipulirt war, nach §§. 15. (A. B. C.) Eigenthum (und nunmehr auch in den vormals Königl. Westphälischen Landestheilen mit Rücksicht auf §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 das volle) erworben haben?

BB. Ob — in Folge der eben gedachten Bestimmung des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 — Erbpächter auf 3 Vererbungsfälle oder weniger als 100 Jahre gegenwärtig Eigenthümer geworden, oder ob sie, vermöge der oben gedachten Bestimmung der drei Gesetze v. 21. April 1825 von dieser Eigenthumsverleihung ausgeschlossen sind und auch ferner ausgeschlossen bleiben?

---

24. Nov. 1833 nicht weiter, als bis auf den Zeitpunkt der Publikation der durch dieselbe deklarirten drei Gesetze zurückerstrecken dürfe.*)

D. Ungeachtet der Wiederherstellung der älteren Sukcessions-Ordnungen kann 1) der Besitzer über das Kolonat doch unter Lebenden und von Todeswegen frei verfügen, indem die Sukcessionsrechte der Anerben erst in Ermangelung solcher Verfügungen des Besitzers eintreten. (Erk. des Ob. Trib. v. 25. April 1840, in den Entsch. Bd. 6. S. 19 ff., v. 30. Mai 1842, a. a. O. Bd. 8. S. 439—458, v. 4. Mai 1840, a. a. O. Bd. 6. S. 37—46, vergl. auch Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 2. S. 90 ff., 445 ff., 551 ff., 568—571 u. Bd. 3. S. 405 ff.); 2) gehört die Art der Theilung und Abfindung nicht zu den wiederhergestellten älteren Vererbungsgrundsätzen (Erk. des Ob. Trib. v. 3. Jan. 1851 in den Entsch. Bd. 20. S. 501). 3) sind von einer Erbtochter des Kolonen abstammende uneheliche Kinder von der Anerbfolge nicht ausgeschlossen. (Erk. des Ob. Trib. v. 14. Febr. 1850, in den Entsch. Bd. 19. S. 338); 4) werden abgefundene oder abgeheirathete Kinder eigenbehöriger Kolonen und deren Abkömmlinge, wenn der Gutsherr sie ohne besonderen Vorbehalt zum Gewinn zugelassen hat, als Regredient-Erben und nicht als erste Erwerber des Kolonats ex nova gratia betrachtet. (Erk. des Ob. Trib. v. 2. Okt 1847, in den Entsch. Bd. 16. S. 453. Vergl. dazu auch Bd. 2. S. 274 u. S. 99 u. Sommer's Arnsberg. Arch. Bd. 2. S. 160). 5) tritt, nachdem ein Kolonat auf mehrere Erben durch einen nach Publikation des Ges. v. 25. Sept. 1820 erfolgten Todesfall gefallen ist, in den Nachlaß und Antheil eines demnächst vor der Auseinandersetzung nach §. 20. des Ges. v. 21. April 1825, versterbenden Miterben die gemeinschaftliche Sukcession ein. (Erk des Ob. Trib. v. 1. Febr. 1845, in den Entsch. Bd. 11. S. 439 ff.). Dagegen wird aber durch eine in der Zeit von Publikation des Bergisch. Dekrets v. 12. Dec. 1808 bis zum Ges. v. 21. April 1825 geschlossene Ehe die alte Sukcessions-Ordnung nicht ausgeschlossen. (a. a. O. S. 439 ff.).

---

*) a) Vergl. Staats-Min. Bericht v. 29. Juni u. K. O. v. 1. Aug. 1835, G. S. 1835, S. 180 und die ausführlichere Anweisung in dem R. des Just. Min. v. 12. Aug. 1835, in v. K. Jahrb. Bd. 46. S. 96—101, und das R. v. 20. Aug. 1834 in den Jahrb. Bd. 44. S. 71.

b) Der §. 75. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829, wonach der Heimfalls-berechtigte die Ablösung bei den nur noch auf 4 oder 2 Augen stehenden Gütern verweigern durfte, wurde durch das G. v. 25. April 1835 wegen Erleichterung der Ablös. dieses Rechts in der Provinz Westphalen aufgehoben und die Ablösung resp. gegen 5 und 10 Prozent des Reinertrages gestattet.

Zu AA. ist durch die übereinstimmenden Entscheidungen der Gen.-Kom. zu Münster, des Revis.-Kolleg. für L. K. S. und des Ob.-Trib. v. 5. Sept. 1851, 16. April 1852 u. 10. Febr. 1853 (Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. 6. S. 226 ff. u. Präj. Samml. desselb. S. 37 Nr. 22.) in einem, im vormaligen Lippe-Depart. vorgekommenen Falle, erkannt, daß Erbpächter auf 100 Jahre nach den §§. 15. (A. B. C.) Eigenthum auch dann erworben haben, wenn in dem Erbpachtsvertrage bedungen war, daß nach Ablauf von 100 Jahren die in Erbpacht verliehenen Grundstücke in demjenigen Zustande, in welchem sie sich alsdann befinden würden, wieder abgetreten werden sollten. [1])

Es war dagegen hauptsächlich eingewandt worden, daß ein solches auf eine bestimmte Zeit von 100 Jahren beschränktes Verhältniß nur als eine langjährige Pacht beurtheilt werden könne.

Zu BB. ist bereits oben S. 967 zum §. 15. erwähnt, daß weder in der Westphälischen, noch in der Französ. fremdherrlichen Gesetzgebung eine gleiche Bestimmung, dieselbe sich vielmehr allein im Großherzoglich Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811, Art. 14. vorfand; wogegen der §. 18. des für alle drei Landestheile gegebenen Ges. v. 25. Sept. 1820 schon eine, den gedachten §§. der drei Ges. v. 21. April 1825 im Wesentlichen gleichlautende Bestimmung enthielt, welche sich von letzterer nur durch die anscheinend unwesentliche Redaktion unterschied, daß es a) im §. 18. des Ges. v. 25. Sept. 1820 hieß: „die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch die fremde Gesetzgebung nicht verändert", wogegen b) in den betreffenden §§. der drei Gesetze v. 21. April 1825 gesagt ist: „sind durch das gegenwärtige Gesetz nicht geändert." [2])

---

1) Der Fall kam in den vormals Salmschen Gebieten vor und war der Erbpachtvertrag am 24. Dec. 1810, also nach der Vereinigung der Salmschen Gebiete zufolge Senatskonsults und Kaiserl. Dekrets v. 13. u. 14. Dec. 1810 mit Frankreich, doch noch vor der wirklichen Vollziehung dieses Dekrets mit dem 1. Jan. 1811, auch noch vor Erlaß des Franz. Dekrets über Abschaffung des Feudalwesens rc. v. 9. Dec. 1811 und vor dem Dekr. wegen Anwendung desselben auf das Lippe-Depart. v. 8. Jan. 1813, abgeschlossen. Darin war bedungen, „daß nach Ablauf der 100 Jahre das verpachtete Land an die alsdannige Gutsherrschaft wiederum frei und unbeschwert zur weiteren beliebigen ungebundenen Disposition zurückfallen solle, es sei denn, daß der Erbpächter sich mit der sodannigen Gutsherrschaft, oder inmittelst früher auf sonstige Weise vereinbaren würde."

Die vorallegirten Bestimmungen der drei Gesetze finden übrigens auch auf die außerhalb eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses bestehenden erblichen Besitzrechte Anwendung. — §. 55. A., §. 35. B., §. 33. C.

In ähnlichen Fällen ist vom Revis. Kolleg. für L. K. S. eben so erkannt, in denen in Folge der Fürstlich Salmschen Markentheilungs-Ordn. von 1809*) von der Fürstlich Salmschen Hofkammer zu Bochold Stücke Gemeinheitsgrundes mit der Verpflichtung vererbpachtet waren, „dieselben gehörig zu kultiviren, stets im guten Bau und Wesen zu erhalten, ohne ausdrückliche gutsherrliche Erlaubniß nichts davon zu verkaufen, zu verpfänden, zu verafterpachten, zu verstückeln oder unter die Nachkommen parzellenweise zu vertheilen, daß es auch der Gutsherrschaft freistehen sollte, wenn der Kanon innerhalb zwei Jahren nicht bezahlt werde, die Erbpacht zu kaduciren, das Land mit den Früchten wieder an sich zu nehmen und den Erbpächter ohne weitere gerichtliche Klage zu ermittiren."

Hingegen ist der, auf einen, gleichwohl auf 100 Jahre errichteten Pachtvertrag über ein einzelnes Landstück, gegründete Eigenthums- und Ablösungsanspruch eines Kötters im Münsterschen durch Entscheidung des Revis. Kolleg. zurückgewiesen (Vergl. unten Anm.)

2) Vergl. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 4. S. 369.

---

*) Vergl. oben S. 892 Note 1.

Die Gen.-Kom. zu Münster und das Revis.-Kolleg. für L. K. S. haben bisher für, das Ob.-Trib. aber gegen die Eigenthumserwerbung, resp. die Provokationsbefugniß der Erbpächter auf drei Vererbungsfälle oder Generationen, oder auf weniger als 100 Jahre entschieden.

Es handelte sich bei diesen Entscheidungen meist um solche Erbpächter, deren Erbpachtsrecht aus den in Folge der Münsterschen Erbpachts-Ordn. v. 21. Sept. 1783 errichteten Verträgen entstanden war. [1])

Von einer Seite ist ausgeführt worden (vergl. das Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 16. Sept. 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 357 ff.)[2]):

Die Münstersche Erbpachts-Ordn. v. 21. Sept. 1783 habe nach Zweck und Inhalt keine bloßen Zeitpacht-, sondern wirkliche Erbpachts-Verhältnisse, gleichviel ob beschränkt auf gewisse Generationen und Abstammungen oder Jahre, oder der Zeitdauer nach unbeschränkt begründet. Deren §. 40. entspreche in ersterer Beziehung nur dem §. 189. A. L. R. I. 21., welcher zweifellos ähnliche Verhältnisse, wie sie im Münsterschen vorkommen, vor Augen gehabt habe und dieserhalb ebenmäßig bestimme, „daß das Wesen eines Erbpachtsgeschäftes nicht verändert werde, wenn auch der Vertrag nur auf gewisse Grade oder Generationen geschlossen sei. Habe nun der §. 2. Nr. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 allen Erbpächtern, ohne zwischen denen, welche unter §. 188. und denen, welche unter §. 189. A. L. R. I. 21. fallen, zu unterscheiden, mit Aufhebung des Ober- resp. Eigenthums des Erbverpächters, volles Eigenthum an den Erbpachtgrundstücken verliehen, so müsse dieselbe Bestimmung auch für die nach der Münsterschen Erbpachts-Ordn. und sonst auf nur drei Generationen eingesetzten Erbpächter gelten. Ohnehin verfüge der §. 1. (in fine) des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, daß die Bestimmungen der im §. 1. nicht aufgehobenen Gesetze, — (mithin auch der drei Ges. v. 21. April 1825) — doch in so weit außer Kraft gesetzt werden, als sie den Vorschriften des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, und zu solchen gehörten auch die §§. 41. (A.), 21. (B. und C.), welche den Erbpächtern und anderen erblichen Nießbrauchern von Grundstücken, deren Besitz auf drei Vererbungsfälle oder weniger als 100 Jahre beschränkt ist, die nach §§. 15. (A., B., C.) allen anderen erblichen Besitzern zugestandene Erwerbung des Eigenthums versagen. Das nach Inhalt der Münsterschen Erbpachts-Ordn. bei den gedachten Besitzern, ungeachtet jener Einschränkung ihres erblichen Besitzrechts auf Generationen, in der That bestandene wirkliche Erbpachtsverhältniß, sei aber in seinem rechtlichen Wesen und faktischen Bestande weder durch den Art. 14. des Großherzoglich Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811, woraus die gedachte Bestimmung in die drei Ges. v. 21. April 1825 übergegangen, für den Bereich des damaligen Großherzogthums Berg, noch durch diese Bestimmung der drei Gesetze selbst aufgehoben und vernichtet worden. Das Erbpachtsverhältniß habe vielmehr als solches auch nach der Einführung des Code civil und der fremdherrlichen Gesetze bis zum Ablauf der in den Verträgen bestimmten Zeitdauer oder Generationen, event. also, sofern jene ursprünglich vereinbarte Resolutivbedingung nicht vorher eingetreten, bis zur Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 rechtlich und thatsächlich fortgedauert. Denn obwohl die Bergischen und Französ. fremden Gesetze keine anderen, als freie Erbgüter mehr anerkennen wollten, so haben sie doch keineswegs Privatverträge über solche Besitzrechtsverhältnisse, worüber sie keine Verfügung getroffen, (also der Pächter und beschränkten Erbpächter), aufgehoben, im Gegentheil diese Verträge

---

1) Dieselbe galt auch in den Fürstlich Salmschen Gebieten Ahaus, Bocholt u. s. w., welche früher zum Hochstifte Münster gehörten, indeß durch den Reichs-Deput. Hauptschluß v. 25. Febr. 1803 unter die Landeshoheit der Fürsten zu Salm-Salm und Salm-Kyrburg kamen, (vergl. oben S. 860 ff Kap. II. Tit II. u. III.), in Folge des Französ. Senatskonsults und Dekr. v. 13. u. 14. Dec. 1810 aber mediatisirt wurden und seit dem 1. Jan. 1811 einen Theil des bald darauf gebildeten Französ. Lippe-Depart. ausmachten. Die zur Entscheidung gekommenen Fälle sind meist aus diesen Gebieten.

2) Es sind hierbei auch die oben S. 967 ff. zu §§. 15. ff. angeführten Entsch. des Ob. Trib. zu vergleichen.

aufrechterhalten, da sowohl dem Code civil, auch wie dem A. L. R., als dem Bergischen und Französ. Dekret, wonach nur Allodialgüter anerkannt werden, eine derartige rückwirkende Kraft auf Vernichtung anderer, vor ihrer Einführung errichteter Vertragsverhältnisse fern gelegen hat. In Uebereinstimmung grade mit diesem Prinzip, hätten daher sowohl der Art. 14. des Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811, als die demselben nachgebildeten §§. 41. (A.), 21. (B. und C.) vielmehr nur angeordnet, daß bloße Zeitpächter aus denjenigen Verfügungen über Eigenthumsverleihung und Ablösung der Abgaben, welche für die, in jenem Dekret und in diesen Gesetzen näher bezeichneten ländlichen Besitzer erlassen, nicht etwa auch für sich Ansprüche auf Eigenthumserwerbung und Ablösung herleiten sollten und nur diese Anordnung sei auch in Betreff der erblichen Besitzer mit, der Dauer nach, beschränktem Besitzrecht getroffen. Nur in Bezug auf die Eigenthumserwerbung und Ablösung sei im Bergischen Dekret, wie in den Preuß. Gesetzen, zwischen den letzteren und den Zeitpächtern einerseits, und den übrigen Besitzern (mit erblichen Rechten) andererseits, eine Grenze gezogen. So wenig im Bergischen Dekret die Zeitpachten aufgehoben und verändert, ebenso wenig sei auch darin und in den ihm nachgebildeten Preuß. Gesetzen das materielle Rechtsverhältniß solcher beschränkten Erbpächter geändert und in das bloßer Zeitpächter verwandelt worden. Im Gegentheil habe nur weder das eine noch das andere durch die Agrargesetzgebung berührt und umgestaltet, vielmehr nur ausgesprochen werden sollen, daß so wenig auf das eine, wie auf das andere die in den Ablösungs- und Regulirungs-Gesetzen bestimmte Eigenthumserwerbung und Ablösbarkeit der Reallasten, als eine Wirkung dieser Gesetze, Anwendung finde; nur diese Wirkung und Befugniß sei den beschränkten Erb-, gleichwie den bloßen Zeitpächtern versagt worden. Ueberdies müsse in Erwägung gezogen werden, daß bei Einführung des A. L. R. mittelst Pat. v. 9. Sept. 1814 und 25. Mai 1818, wie der Gesetze von 1820 und 1825 mittelst K. O. v. 21. April 1825, die Tendenz auf Erhaltung und Restauration der früheren provinziellen Rechtszustände gegangen sei, soweit es mit den damaligen Prinzipien der Preuß. Agrargesetzgebung vereinbar war, und diese letztere hat vor 1850 nicht bloß unbeschränkte, sondern nach §. 189. A. L. R. I. 21. auch beschränkte Erbpächter gekannt und sogar deren neue Entstehung geschehen lassen.

Das Ober-Trib. hat dagegen per sent. v. 22. April 1852, unter Vernichtung der Entscheidung des Revis.-Kolleg., den Grundsatz festgestellt: „daß Grundstücke und Gerechtigkeiten in den ehemals Französ.-Hanseatischen Landestheilen, welche auf höchstens 3 Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren verliehen oder verpachtet sind, den Bestimmungen des §. 2. Nr. 2. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 nicht unterliegen und daher nicht volles Eigenthum der Besitzer werden." (Entsch. Bd. 23. S. 126, u. Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. 5. S. 270—281.)

Derselbe Grundsatz ist seitdem auch für solche Fälle aufrecht erhalten, welche in den vormals Großherzoglich Bergischen Landestheilen vorgekommen sind.

In den Gründen ist ausgeführt:

Es enthalte die Erbpachts-Ordn. keine spezielle Definition des Begriffs einer Erbpacht, indem deren §. 40. bei Weglassung der entbehrlichen Zwischenworte nur bestimme, daß ein Erbpachtsgut dasjenige sei, was jemanden in Erbpacht übertragen worden, ohne sich weiter darüber zu äußern, welche thatsächliche Momente eigentlich das innere Wesen der Erbpacht ergeben sollen, was dagegen im §. 187. A. L. R. I. 21. geschehen sei. Das vorliegende Verhältniß sei durch das Bergische Dekret von 1811 nicht berührt; der Code civil und das Französ. Dekr. v. 9. Dec. 1811 kenne nur Allodialgüter und wenn im Art. 99. des letzteren den Kolonen das volle und ganze Eigenthum verliehen sei, unter den Kolonaten zwar auch Erbpachtsgüter nach dem Sinne der fremdherrlichen Gesetzgebung zu verstehen wären, eine den Art. 13. und 14. des Bergischen Dekrets v. 13. Sept. 1811 ähnliche Bestimmung aber in dem Franz. Dekr. v. 9. Dec. 1811 mangele, so sei es bei Redaktion der Preuß. Gesetze darauf angekommen, in den Gesetzen Nr. 938. (A.) und 940. (C.) diese Lücke auszufüllen und die dabei hervorgetretenen Zweifel auf angemessene Art zu erledigen. Allerdings seien Rechts- und Besitzverhältnisse der vorliegenden Art ihrem Wesen nach weder durch die fremdherrliche, noch

durch die Preuß. Gesetzgebung vor dem Jahre 1850 alterirt, vielmehr davon ganz unberührt geblieben; hieraus folge aber keineswegs, daß sie nur als Erbpachten fortbestehen müßten. Die §§. resp. 41. und 21. sagten auch in ihren dispositiven Worten nicht sowohl dies, als vielmehr, „daß erbliche Rechte der bezeichneten Art als Zeitpacht anzusehen seien." Dadurch seien die Bedenken über die fernere Auffassung der rechtlichen Natur jener Besitzverhältnisse beseitiget, deren Nichtveränderung gegenwärtig nur eine nothwendige Folge der deklaratorischen Bestimmung selbst und des mit ihr festgestellten Ausschlusses derjenigen Eigenthumsverleihung bleibe, welche im §. 15. a. a. O. geregelt war. Nach den fremdherrlichen Gesetzen sei zwischen dem Eigenthum und der Zeitpacht, in welcher nichts verändert werden sollte, kein drittes, zwischen beiden gewissermaaßen in der Mitte stehendes Rechtsverhältniß geblieben. Man könne eher das vorliegende Verhältniß eine vererbliche Zeitpacht nennen; überhaupt aber wäre eine Zeitpacht, welche von vornherein auf zwei oder drei Generationen, oder doch auf so lange konstituirt worden ist, daß deren Uebergang auf Erben mit Gewißheit vorauszusehen bleibt, darum noch keine Erbpacht im gesetzlichen Sinne, wenn sie auch so genannt sein möchte. Denn das Wesen der letzteren liege weder in jener Vererblichkeit, noch im Namen, vielmehr in den gegenseitig vereinbarten Rechten der Partheien, welche nur aus den kontraktlichen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle zu abstrahiren seien. Unter keinen Umständen dürfe dasjenige Rechtsverhältniß als Erbpacht angesehen werden, welches vom Gesetze selbst einer Zeitpacht ausdrücklich gleichgestellt und deren Konsequenzen unterworfen worden ist. In den §§. 41. (A.), 21. (B. u. C.) sei mit Vorbedacht das Wort „Erbpacht" vermieden und statt dessen die rechtliche Bezeichnung „erbliches Recht" gewählt. Demgemäß liege nach den Partikular-Gesetzen Nr. 938., 939. und 940. kein erbpachtliches Verhältniß, selbst nicht einmal das s. g. beschränkte, sondern eine Zeitpacht, auf drei Leiber vererblich, vor; auch treffe der Schlußsatz des §. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hier nicht zu, indem die den bloßen Zeitpächtern gleichgestellten beschränkten Erbpächter (oder vererblichen Zeitpächter) eben so wenig einen Anspruch auf Eigenthumsverleihung haben. Eine Abänderung des §. 21. Nr. 940. hätte in dem neuen Gesetz v. 2. März 1850 direkt ausgesprochen werden müssen.

In einem andern Fall war mittelst Erbpachts-Vertrages vom J. 1802 den Eheleuten H. auf eins ihrer Kinder und eines ihrer Kindeskinder, ein Grundstück zur Kultur und Erbauung eines Hauses gegen Gewinngeld der in Besitz folgenden Kinder, in recognitionem dominii directi, auch Auffahrt zweiter Ehegatten, und gegen ein jährliches Grundgeld, mit der weiteren Bestimmung verliehen, „daß die Eheleute während vorgedachter drei Generationen, als wofür jedesmal eines Mannes und einer Frau Leben gerechnet wird, als freien Standes Leute obiges Haus und Garten besitzen und nach Wohlgefallen abnutzen können 2c.; und solle es also gehalten werden; es wäre denn, daß nach Ablauf der vorerwähnten drei Generationen ihre Nachkommen das Haus und den Garten fernerhin zu benutzen nicht verlangen möchten, auf welchen Fall dann das Haus abzubrechen ihnen freistehen, der Grund aber, ohne zu machende Forderung wegen Meliorationen, dem Gutsherrn wieder heimfallen soll."

Die Provokation ist auch in diesem Falle zurückgewiesen. Das Ober-Trib. verwarf dabei auch die Ansicht des Richters II. Inst., „daß hier die Verleihung nicht auf drei Vererbungsfälle beschränkt, sondern auf drei Generationen und zwar jedesmal auf eines Mannes und einer Frau Leben, also auf sechs Todesfälle ausgedehnt sei"; — und führte dagegen aus, daß mit Rücksicht auf die im Münsterschen herrschende allgemeine eheliche Gütergemeinschaft (durch welche für beide Eheleute ein condominium pro indiviso und für den Ueberlebenden ein freies Verfügungsrecht begründet werde), nicht jeder Todes- auch als Erbfall anzusehen, vielmehr ein Erbfall erst nach dem Tode des letztlebenden Ehegatten eingetreten sei, da letzterer nicht vermöge Erb-, sondern vermöge eigenen Rechts im Besitz des

Guts verblieb, deshalb auch die Kinder nicht als Erben des zuerst verstorbenen parens anzusehen wären. [1])

---

1) Für die Entscheidung der Frage scheinen zunächst im Bereiche der Münsterschen Erbpachts-Ordn. v. 1783 (s. diese in Schlüter's Provinz. Recht der Provinz Westphalen Bd. I. S. 338 ff.), deren Bestimmungen insofern von Einfluß, als vor Allem die Voraussetzung feststehen muß, daß durch Anwendung dieser Erbpacht-Ordn., also auch durch Errichtung selbst von auf Generationen beschränkten Erbpachten *), dennoch ein wirkliches Erbpachtsrecht und keine, — nur auf längere Zeit eingegangene, wenn gleichwohl auf Kinder und Kindeskinder vererbliche — bloße Zeitpacht hat begründet werden sollen und der That, wie dem Rechts-Begriffe nach begründet ist. **)

Die Erbe, Höfe oder Kotten waren im Hochstifte Münster bereits mit leibeigenbehörigen Kolonen oder Wehrfestern besetzt, welche, gegen Abtragung sicherer Praestanda oder Abgaben an den Herrn des Guts oder Erbes, den Erb-

---

*) Der §. 40. der Erbpachts-Ordn. im Theil II. „von den Rechten des Gutsherrn und Erbpächters in Ansehung des Erbpachtgutes" und in dessen Titel I. „von den Erbpachtgütern und deren Pertinenzien" lautet: „Ein Erbpachtgut ist das Gut, das Erbe, Hof oder Kotten, welches jemandem auf Generationes oder sichere Abstammungen beschränkt, oder ohnbeschränkt in Erbpacht übertragen ist."

Es war allerdings die Münstersche Erbpacht-O. nur auf ganze Höfe oder Kotten, nicht auf einzelne Grundstücke oder auf Pertinenzien von Höfen gerichtet. Die Vererbpachtung solcher einzelnen Stücke unterliegt daher der Beurtheilung nach der Münsterschen Erbpacht-O. nicht, ist vielmehr vor Einführung der fremden Gesetze, resp. nach gemeinem oder (in den schon früher Preuß. Landestheilen, seit Einführung des A. L. Rechts), nach dem A. L. R., später nach dem Code civil, und seit 1. Jan. 1815, bis zum Gesetz v. 2. März 1850, wiederum nach dem A. L. R. zu beurtheilen. Schon deshalb wies das Revis. Kolleg. den Eigenthums- und Ablösungsantrag eines Kotters zurück, welcher mittelst Vertrages v. 23. Dec. 1817 einen einzelnen Kamp vom B- Kolonate auf 100 Jahre bis 1917 erpachtet hätte, obgleich mit der Befugniß ein Wohnhaus darauf zu errichten, das er aber nach Ablauf der 100jährigen Pachtzeit wieder wegnehmen durfte. (Erk. v. 16. Sept. 1853.)

**) Daß das Dasein eines wirklichen Erbpachtsrechts nicht davon abhängt, ob dasselbe entweder ganz unbeschränkt auf ewige Zeit, oder beschränkt auf die ganze Descendenz des ersten Erwerbers, oder noch beschränkter nur auf mehrere Generationen, begründet ist, unterliegt mit Rücksicht auf §§. 187. u. 188. A. L. R. I. 21. unter Zusammenhaltung mit §. 189. das. und bei Vergleichung der §§. 213. 215. mit §. 4. Vorbericht u. §§. 11. u. 40. Münstersche Erbp. O. an und für sich wohl keinem Zweifel. Bei einer andern Gelegenheit, (zu §§. 101—103. A., Simon's und v. Strampff's Rechtssprüche Bd. 2. S. 206 ff.), wo die Frage erörtert wurde: „unter welchen Umständen bei einem Gute Erbzins- oder Erbpacht-Qualität anzunehmen sei?" und deshalb auf eine Beurtheilung des Rechts- und Besitzverhältnisses, unter Berücksichtigung theils einer bei den speziellen Verträgen bestimmend gewesenen allgemeinen Verordn. (v. 25. Juli 1762), theils der besonderen Stipulationen der unter der Form und Benennung von Erbzinsbriefen errichteten Verleihungsverträge, eingegangen ist, bemerkt das Ob. Trib.: „daß es dabei hauptsächlich auf die Absicht der Kontrahenten und besonders derjenigen ankomme, qui legem imposuerunt contractui." Dies dürfte hier um so mehr zutreffen, als in allen vorliegenden Fällen nach der Intention des Gesetzgebers der Erbpachts-Ordn. v. 1783 und der sich dieser Absicht anschließenden Gutsherrn und bäuerlichen Wirthe, nicht sowohl eine Umwandlung des bäuerlichen Besitzverhältnisses aus dem bis dahin unbezweifelt und unbestritten bestehenden erblichen Besitz- in ein Zeitpacht-Verhältniß, als vielmehr, im Interesse beider Theile, nur aus dem erblichen Leibeigenthumsverhälniß in ein persönlich freieres, dabei aber gleich sicheres, dauerndes und der Konservation der Familien und Höfe zusagenderes Erbpachtverhältniß, vorgenommen werden sollte.

F. Besondere Bestimmungen über die Eigenthumserwerbung der Leib- und Zeitgewinngüter in den vormals zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheilen. (§. 22. B.)

AA. Vergleichung der betreffenden speziellen Bestimmung des Bergischen Dekrets und des Preuß. Gesetzes Nr. 939.

Der §. 22. B. gründet sich auf Art. 12. des Bergischen Dekrets v.

---

nießbrauch dieses letzteren hatten, einerseits dem Gutsherrn in Rücksicht auf ihr Erbe, mit Gut und Blut zugethan, glebae adscripti, waren; (Einleit. der Erbpachts-Ordn.); dagegen andererseits aber auch ein auf die Descendenz des ersten Erwerbers vererbliches Kolonat-Recht am Gute besaßen, wodurch der Gutsherr gehindert war, vor dem Aussterben des sukcessionsfähigen Geblüts über das Gut anderweit zu verfügen (Welter gutsherrlich-bäuerliches Rechtsverhältniß §. 3. S. 9). Viele Gutsherrn hatten nun selbst schon vor Erlaß der Erbpachts-Ordn. ihrem eigenen Interesse gemäßer gefunden, das persönliche Leibeigenthum durch Errichtung von Erbpachtverträgen mit den bis dahin eigengehörigen Wehrfestern, aufzuheben. (Vergl. Einl. zur Erbp. O.: Welter a. a. O. S. 31 und 38.) Deshalb beabsichtigte die Erbpachts-O. nur, ohne der freien Vereinbarung vorzugreifen, zur möglichst allgemeinen Richtschnur für Kontrahenten und Richter, feste Grundsätze und bestimmte Normen bezüglich der aus der Verwandlung des Leibeigenthums in Erbpacht hervorgehenden neuen Verbindungen und Rechtsfolgen aufzustellen, zugleich indeß mit der ausdrücklich erklärten Absicht, daß dadurch zum Besten des Landes sowohl, als der Gutsherrn und Eigenbehörigen erreicht werde, die **Erbe**, soviel thunlich, immer besetzt und im Stande zu erhalten. (Schlüter a. a. O. S. 339, Welter a. a. O. S. 41.) Man hatte bei dieser günstigeren Gestaltung der Verhältnisse hauptsächlich die gegenwärtigen eigenbehörigen Besitzer der Höfe und Ketten im Auge, überall aber doch **solche**, welche ein ganzes Erbe, Hof oder Kotten **nach Erbpachtrecht auf** sichere, zu vereinbarende **Generationen** oder für beständig übernehmen (§. 4. Vorbericht zur Erbp. O.). Erbpachts-, nicht beschränkt erbliche Zeitpachtverträge zu befördern, war die Absicht der Erbpachtordnung. Um die Personen des Bauernstandes aus der Eigenbehörigkeit und persönlichen Unterthänigkeit zu befreien und diese gewissermaaßen vom dinglichen Besitzverhältniß abzulösen, kannte man damals kein anderes Mittel, als das dingliche Besitzverhältniß von Leibeigenthumsgütern in das von Erbpachtsgütern umzugestalten. Damals war das eine, das persönliche Unterthänigkeits-, und das andere, das Dispositions-, Abgaben- und Lasten-Verhältniß der Höfe, bei den Deutschen Bauergütern so miteinander verwachsen, daß die verschiedenen Güterarten und ihre Benennung (Leibeigenthums-, Kolonat-, Hobs-, Zins-Güter u. s. w.) ebensowohl und gleichzeitig das erstere, wie das letztere bedingten. Ging der bisher bereits erbberechtigte Kolon aus der persönlichen Eigenbehörigkeit in das mit einer ausgedehnteren persönlichen Freiheit verbundene Erbpachtverhältniß über, so mußte sogar die ausdrückliche Entlassung der sukcessionsberechtigten Familie aus der Leibeigenschaft und selbst die Einwilligung der Familie in diese Umwandlung vorausgehen, (Welter §. 18. S. 45, §. 1. ff. Erbp. O.), obwohl in Beziehung auf den persönlichen Nexus des Wehrfesters selbst, auch noch nach Eingehung der Erbpacht, eine gewisse glebae adscriptio stehen blieb, indem er das Gut nicht verlassen durfte und er und seine Kinder zur Eingehung der Ehe, wie bei Veräußerung der Erbpachtgerechtigkeit, des gutsherrlichen Konsenses bedurften (Welter a. a. O. S. 49, §. 20., 21.—23, 25., 27.). Wenn man statt ewiger oder wenigstens auf die ganze Reihe der Descendenz des ersten Erbpächters bis zum Aussterben des Geblüts laufender Erbpachten, dergleichen häufig nur auf beschränkte Zeit oder wenige Generationen errichtete, so hatte man dabei wohl die Verleihungsformen solcher Güter im Sinne, deren Verhältnisse den Leibeigenthumsgütern näher standen, und neben den letzteren auch im Münsterschen öfter vorkamen, namentlich die Leib- und Zeitgewinngüter, bei welchen aber ähnliche, selbst noch weit beengendere und beschränkendere Klauseln wegen der Besitzzeit auf ein oder zwei Leiber, nicht sowohl die Ausschließung der Erblichkeit, als die Erhaltung einer von Zeit zu Zeit sich erneuernden Finanzquelle für den Gutsherrn bezweckten. (Vergl. die Erläut. zu den §§. 15. (A., B.

13. Sept. 1811. Die Redaktion des erſteren weicht von der des letztern nur in folgenden Stellen ab:

C.) und §. 41. A., §§. 21. B. u. C., ingl. zu §. 22. B. und insbeſondere die daſ. angeführten Entſcheid. des Ob. Trib.)

Der materielle Kern und eigentliche Zweck der Erbp. O. v. 1783, im Gegenſatze zur Eigenthums-O. v. 1770, lag ausſchließlich darin, daß die bäuerlichen Wirthe, vermöge der Verwandlung des erblichen Leibeigenthumsbeſitzes in, ſei es beſchränkten oder unbeſchränkten Erbpachtsbeſitz, von ſolchen aus dem Leibeigenthumsverhältniß entſprungenen, immer jedoch zugleich ihren Erbnießbrauch treffenden, weil mit dem Beſitz von eigenbehörigen Gütern verbundenen, Abgaben befreit werden ſollten, welche ſie mehr oder weniger von der Willkühr der Gutsherrn abhängig machten und am Fortkommen, wie an der Verbeſſerung ihrer Güter hinderten und welche, — wie es die Regierung und die Gutsherrn nach grade im eigenen Intereſſe eingeſehen hatten, — viele ihnen ſteuernde bäuerliche Familien der ſich erneuernden Präſtationsunfähigkeit ausſetzten, jedenfalls von Verbeſſerung ihres Vermögens und ihrer Güter abhalten mußten. Dahin rechnet der §. 210. der Erbp. O.: a) das oft ſehr beträchtliche Mortuarium (vergl. §. 9.), b) den bis dahin nach Umſtänden, — nach der Wichtigkeit der Stätte und des Pekulii (des perſönlich erworbenen Vermögens des Wehrfeſters), wie mit Rückſicht auf vorherige Gefälle, überhaupt aber willkührlich angeſchlagenen Erbgewinn, c) den Nutzen der Freibriefe (der Freilaſſungen von Kindern des Wehrfeſters aus der Leibeigenſchaft), wobei es für die Schätzung in den einzelnen Fällen bisher ebenfalls an ſicheren Sätzen gefehlt hatte, d) die Geſindezwangsdienſte; (letztere konnten jedoch auch im Erbpachtsbriefe noch vorbehalten werden). Doch ſollten die Gutsherrn dieſe bisherigen Leibeigenthumsgefälle nicht etwa verlieren. Zwar ſollten die Erbpächter in Zukunft für ihre Perſon freie Leute ſein, daher der Löſung eines Freibriefes zur Erlangung der Freiheit nicht mehr bedürfen (§. 184. Erbp. O.), auch allerhand Kontrakte, doch aber ohne Nachtheil des Gutsherrn und des Erbes, errichten können (§. 161., 162.), ſodann (§. 46.) über das erworbene und hinterlaſſene Vermögen, das Peculium, teſtiren, oder ſolches den rechtmäßigen Erben ab intestato hinterlaſſen dürfen (§§. 29., 106.). Hingegen ſollten alle jene, bei Ausführung der Intention der Erb. O. durch Aufhebung der perſönlichen Leibeigenſchaft, den Gutsherrn künftig abgehende Gefälle, nicht ohne Weiteres abgeſchafft, vielmehr beim Uebergange des Leibeigenen zur Erbpacht berechnet und veranſchlagt, danach in fixirte Abgaben, wo möglich aber nicht in Gelde, ſondern in Natural-Präſtationen an Getreide, Vieh u. dergl. verwandelt und es ſollten ſolchergeſtalt, an Stelle der willkührlichen und unbeſtimmten Leibeigenthumsgefälle, hingegen **erhöhte**, und nur feſte und nicht willkührlich mehr zu ſteigernde Pächte geſetzt werden; — Naturalpräſtationen aber deshalb: „„weil die Erbpacht in unabſehbare Zeiten hineingeht."" (Vergl. §. 209., 213. und den ganzen Titel 4. im Th. II. der Erbp. O., welcher zu dergl. Werthsſchätzungen und Fixationen die Anleitung enthält.) Abgeſehen davon aber blieben Heimfall, Kaducität (Abäußerung §. 196. ff.) und Verluſt der Sukceſſionsrechte (§. 185. ff.), ferner die Dispoſitionsbeſchränkungen auch bezüglich der Erbpachtsgerechtigkeit, beſchränktes Erbrecht (§. 133. u. §. 129.), auch Leibzucht (§. 149. ff.), ſodann die Gewinnpflicht und der Weinkauf jedes nächſten Anerben, ſo wie die Auffahrt des aufheirathenden Ehegatten (§. 760. §. 145.), als Bedingung des Beſitzrechtes auch zum Erbpachtsgute, ferner alle bisherigen Präſtationen des Hofes oder Kottens, ſelbſt ungemeſſene Dienſte (§§. 87., 100., 101.) u. ſ. w., — alles dies beim Mangel ſpezieller Kontraktsbeſtimmungen, nach dem bisherigen Herkommen in gleicher Art, wie bei den bisher eigenbehörigen Beſitzern, nach wie vor beſtehen. — Nur das Mortuarium, der unbeſtimmte Erbgewinn und die Ertheilung des Freibriefes, fallen fort. (§. 9.)

Die Erbp. O. kennt überhaupt nur beſchränkte Erbpachten, entweder ſolche auf die ganze Deſcendenz reſp. die Abkömmlinge der Aſcendenten des erſten Erwerbers (§. 129.), oder ſolche auf gewiſſe Generationen (§. 4. Vorbericht, in Verbindung mit §§. 128. u. 129. und in Vergleichung mit §§. 40. und 215.)

1) der §. 22. (B.) stellt den im Art. 12. fehlenden Satz an die Spitze, „ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. (erbliches Besitzrecht) oder §. 21. (bloße Zeitpachten) vorhanden, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen";

2) der Schlußsatz des Art. 12. des Bergischen Dekr. lautet: — „alles jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, welcher für den Verpächter entweder aus rechtskräftigen Erkenntnissen, oder aus einer förmlichen Anerkennung von Seiten des Pächters entstehen könnte";

wogegen §. 22. in seinem Schlußsatz

a) einerseits die Rechte des Verpächters in Betreff der Art des Gegenbeweises durch die allgemein gehaltene Bestimmung erweitert: „allein auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen;

b) andererseits auch dem Wirthe die Befugniß einer anderweiten Beweisführung in den Worten giebt: „ingleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem andern Wege, als durch die oben angegebenen Beweise, rechtlich zu begründen."

Dieser Unterschied bleibt aber auf die materiellen Verhältnisse der Erbpacht, namentlich auf das Nutzungsverhältniß einerseits und das als dessen Aequivalent behandelte Abgabenverhältniß andererseits, ohne allen Einfluß. In beiden Fällen entspricht das Erbpachtsverhältniß auch nach der Münsterschen Erbp. O. überall dem unterscheidenden Rechtsbegriff und Charakter dieses Instituts sowohl überhaupt, wie im Sinne des A. L. R. I. 21. §. 187. „als Ueberlassung des vollständigen Nutzungsrechtes an Grundstücken gegen damit im Verhältniß stehende Leistungen." Wie selbst schon die Eigenth. O. v. 1770 (§. 1. Tit. II. Th. II.) den Eigenbehörigen den Erbnießbrauch am unterhabenden Gut oder Hof nebst allen dabei unverrückt und ungeschmälert zu belassenden Pertinenzien zugestand, — nur nach Leibeigenthumsrecht, — so hat, zufolge Erbp. O. §. 47. u. 57., der Erbpächter an dem in Erbpacht habenden Gut oder Hof, nebst dazu gehörigem Gehölz und anderen Pertinenzien, den Genuß und Erbnießbrauch laut Kontrakt, event. Gesetz und resp. Herkommen, nur nach Erbpacht-Recht. — Gegen diesen Erbnießbrauch oder Genuß muß (laut §. 70.) der Erbpächter, (der unbeschränkte, wie der beschränkte), die vereinbarte Erbpacht und Präſtanda oder Abgaben seinem Gutsherrn entrichten; überdies aber auch noch alle ordinaire und extraordinaire Schatzungen, Brandkassengelder, Kirchspielslasten, überhaupt alle onera inhaerentia und dem Erbe anklebende Lasten, ohne des Gutsherrn Zuthun, abtragen. Doch darf, (nach §. 71. der Erbp. O., wie nach §. 193. A. L. R. I. 21.), der Gutsherr die Erbpacht und Präſtationen nicht erhöhen, welche letzteren vielmehr gewöhnlich in Proportion mit dem Genusse stehen, (vergl §. 75. der Erbp. O.); daher denn auch nur ausnahmsweise, in einzelnen, diesem Prinzip entsprechenden, und deshalb grade die Regel bestätigenden Fällen, Erhöhungen oder Verringerungen der Pächte zulässig sind (§. 72. ff.). Endlich geht selbst die Anleitung wegen Anfertigung des dem Uebergange in die Erbpacht zum Grunde zu legenden Anschlags der wegfallenden Leibeigenthumsgefälle (§. 9. und §. 210.) darauf hinaus, daß durch die Erbpacht ein sicheres Maaß und Verhältniß zwischen den Nutzbarkeiten des Erbes und der dafür zu entrichtenden Pacht gewonnen werde. —

Uebrigens ist die Münstersche Erbp. O. v. 1783 als Provinzialgesetz, sowohl bei der ersten Einführung des A. L. R. mittelst Pat. v. 5. April 1803, als bei dessen Wiedereinführung mittelst Pat. v. 9. Sept. 1814 aufrecht erhalten und nur die nach dem Zeitpunkt der Publikation der fremden Dekrete resp. von 1808 und 1811 bis zur Wiedereinführung des A. L. R. errichteten Erbpachten unterliegen einer anderen Beurtheilung, während die seit 1. Jan. 1815 errichteten allerdings nicht dem Ges. v. 1825, sondern nur dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 unterworfen sind.

Hiernach wird auch den Besitzern von Leib- und Zeitgewinnsgütern einerseits, wie deren Verpächtern andererseits, entsprechend den oben zu 1. angeführten Eingangsworten des §. 22., ein gleich unbeschränktes Recht der Beweisführung über das streitige bäuerliche Besitzverhältniß beigelegt, wie den bei bäuerlichen Besitzverhältnissen jeder andern Art betheiligten Partheien und damit der engere Kreis der Beweisführung im Art. 12. des Bergischen Dekr. v. 1811, „für die unter dem Namen Leib- und Zeitgewinnsgüter in einigen Gegenden des Großherzogthums vorkommenden Güter", nach beiden Seiten hin erweitert, in Folge dessen, wie die oben S. 967 ff. sub b. angeführten Entscheidungen darthun [1]), die s. g. Verpächter, wie die Besitzer von Leib- und Zeitgewinnsgütern, insbesondere letztere, meistentheils andere Wege der Beweisführung ihrer erblichen Besitzrechte beschritten haben.

Denn die zur Entscheid. des Ob.-Trib. v. 29. Jan. 1852 [2]), in Striethorst's Archiv, Bd. 5. S. 42, bemerkte Ansicht über die Unzulässigkeit des Gegenbeweises auf Seiten des bäuerlichen Besitzers, ist in den schon zu §. 15. mitgetheilten Entscheidungen des Ob.-Trib. widerlegt und steht auch sonst mit den vorallegirten Worten des letzten Satzes des §. 22. in Widerspruch. Sie würde ohnehin von keinem Effekt sein, indem in solchem Falle der Besitzer seine Beweisführung außerhalb der Nr. 1—4. und a—d. des §. 22. bewirken würde.

3) Die Nr. 1. lautet im Art. 12. des Bergischen Dekrets: „daß die Gebäude ihnen (den Besitzern) zugehören", wogegen Nr. 1. im §. 22. hinzufügt: „welches jedoch vermuthet werden soll, wenn sie beweisen, daß sie oder ihre Vorgänger dieselben auf ihre Kosten erbaut haben."

4) Die Nr. 2. des Art. 12. des Berg. Dekr. lautet: „daß ihre (der Besitzer) Familien vom Vater auf den Sohn, wenigstens während drei Generationen diese Güter benutzt habe", während die Nr. 2. des §. 22. korrekter „Uebertragungsfälle" substituirt und diese nicht blos zwischen Vater und Sohn, sondern auf Verwandte oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers ausdehnt.

5) Endlich sind in der Nr. 3. des §. 22. die Worte der Nr. 3. des Art. 12. des Berg. Dekrets: „sondern in außerordentlichen Ereignissen, wodurch der Ertrag des Guts vermehrt oder vermindert worden ist", durch Weglassung des besonderen Motivs der Veränderung des Gutsumfanges oder Ertrages („durch außerordentliche Ereignisse") ebenfalls zu Gunsten des Besitzers des Leib- und Zeitgewinnsgutes verändert worden.

BB. Begriff und Natur der Zeit- und Leibgewinngüter, und Geschichtliches über dieselben.

Am häufigsten kommen diese Güterarten in der Grafschaft Mark und im Herzogthume Kleve vor. Bei den reinen Zeitpachten auf der einen und den Zins- oder anderen freien Eigenthumsgütern auf der andern Seite, waren die Besitzer nicht leibeigen oder eigenbehörig. Dies war auch häufig bei den Zeit- und Leibgewinnträgern der Fall. [3])

Gemeine Leibgewinngüter in der Grafschaft Mark sind solche, unter keinem Hobs- oder Hofes-Verbande befindliche, auch zu keinem Oberhofe gehörige Güter, welche auf ein oder mehrere Leiber oder auf eine

---

1) Vergl. insbesondere Striethorst's Archiv Bd. 4. S. 263.

2) Vergl. diese Entsch. des Ob. Trib. auch in dessen Entsch. Bd. 22. S. 413—420.

3) Vergl. Geck topographisch-historisch-statistische Beschreibung der Stadt Soest und der Soester Börde S. 378, 393 und die s. g. Soester Statuten, Anlage F. das. S. 420 ff.

oder mehrerer Menschen Leben, jedoch ohne Erwähnung der Erben, oder mit dem Zusatz: „auf ihr Lebelang“, oder gar mit der ausdrücklichen Klausel: „auf ihr Lebelang und länger nicht“, gegen ein gewisses zu erlegendes Gewinngeld und gegen bedungene jährliche Pacht-Prästanda in Besitz und Benutzung gegeben, oder nach dem üblichen Ausdrucke „in Gewinn verliehen“ sind. [1])

Ueber deren Geschichte und die im vorigen Jahrhundert zweifelhafte Frage: ob dergleichen Güter als coloniae perpetuae oder als bloße Zeitpachtgüter zu betrachten? vergl. Rive a. a. O. S. 112 ff. und die oben S. 967 ff. sub b. angeführten Entscheidungen. — Rive, bezeugt a. a. O. S. 131:

„daß in älteren Zeiten bei Leibgewinnsgütern von Privatgutsherren kein Fall vorgekommen, wo eine willkührliche Veränderung der Gewinnträger nach Absterben der bisherigen Besitzer außerhalb deren Nachkommenschaft, vorgenommen worden wäre, förmliche Gewinnbriefe aber häufig deshalb nicht ertheilt und angenommen seien, weil darin von den Gutsherrn lästigere Bedingungen und ungewohnte bisher nicht gebrauchte Ausdrücke einzufügen versucht worden sei.“

In der Grafschaft Mark, so wie im Herzogthume Kleve wurden die Leibgewinnsgüter mit den Hobs- und Behandigungs-Gütern durchaus synonym gebraucht und es bestand hierin unter beiden Provinzen nirgendwo ein auf einem geschriebenen oder ungeschriebenen Rechte gegründeter Unterschied. [2]) Hier, wie dort begriff die Verleihung im Leibgewinn oder nach Leibgewinnsrechten der Regel nach ein Erbnutzungsrecht an den verliehenen Gütern in sich. [3])

Zeitgewinngüter sind hingegen solche Güter, die auf eine gewisse Anzahl von Jahren, z. B. von 12 zu 12, von 15 zu 15, von 20 zu 20

---

1) Rive Bauerngüterwesen S. 111, Geck a. a. O. S. 378 ff., insbesondere S. 388 und 390, wo die verschiedenen in den Gewinnbriefen vorkommenden Formeln und Klauseln, die jedoch der Erblichkeit nicht entgegenstehen, angegeben sind. Der Verfasser war Land- u. Stadt.Ger. Direktor in Soest.

2) Rive a. a. O. S. 132.

3) a) ebendas. S. 137, 139, 143, 144.

b) Vergl. in dieser Beziehung auch das Jurisdiktions-Regl. für die in Kleve, Meurs und Mark vorhandenen Leibgewinns-, Hobs-, Koes- und Lathengüter v. 20. Dec. 1779 mit den darin allegirten älteren Verordn. in Skotti's Sammlung der Gesetze und Verordn. im Herzogthume Kleve und der Grafschaft Mark; sodann Rive S. 151 die Entscheidung des gemeinschaftlichen Obergerichts, welche auch die Leibgewinnsgüter unter die erblichen Kolonate subsumirt, ferner die Verfassung wegen ihrer Besteuerung S. 152 ff., die auch auf diese Güter anwendbare V. v. 12. Aug. 1749 S. 156, das Regl. wegen der Kriegsschäden v. 14. Juli 1764 S. 159: „wonach selbst die auf Gewinn von 12—15 oder mehreren Jahren gesetzten langen Zeitpächter, welche gemeiniglich sowohl für sich als die Ihrigen beständig bei einerlei Pacht und ungefähr bei einerlei Gewinnung bleiben und denen zumal in der Grafschaft Mark größtentheils die Gebäude auf dem Hofe zustehen, den Erbpächtern gleichgestellt werden.“ — Ueber die Ansicht von Rive S. 192, daß bei den nach dem Jahre 1749 in Leibgewinn oder auf Lebenslang verliehenen Gütern für bloße Leibpacht zu präsumiren sei, vergl. die oben S. 967 ff. sub b. angeführten Entscheid.

c) Die bei den Leibgewinngütern auch im Klevischen vorkommenden Ausdrücke „lebenslänglich, auf Lebenslang und nicht länger,“ beziehen sich nur auf die Erneuerung der Belehnung und Gewinnung, resp. die dafür zu zahlenden Abgaben, ganz ähnlich wie bei den Behandigungsgütern. Auch Kaiserl. Französ. Dekrete für die 4 neuen Depart. des linken Rheinufers v. 24. Juni 1808 und 6. März 1810 erklärten die Abgaben von den Leibgewinngütern für Erb- und Grundrenten. Vergl. Rive a. a. O. S. 345, 346. — Wegen der Leibgewinnsgüter in der Unterherrschaft Broich vergl. oben S. 968 Note 2. ad a.

und von 24 zu 24 Jahren verliehen wurden und von denen nach Ablauf dieser Jahre ein neues Gewinngeld den Gutsherrn akkordirt und gegeben werden mußte. [1]) Sie sind mit den Leibgewinnsgütern der nämlichen Natur, gehören zu dem nämlichen Rechtssysteme und unterscheiden sich von den Leibgewinngütern nur dadurch, daß bei letzteren die Gewinnserneuerung nach dem Ableben des verliehenen Leibes oder der verliehenen Leiber, hingegen bei ihnen nach Ablauf der bestimmten Jahre geschehen mußte. [2])

Sowohl die fremdherrliche, wie die Preuß. Gesetzgebung, hat daher die Leib- und Zeitgewinnsgüter in Bezug auf die Beurtheilung ihrer rechtlichen Natur gleichgestellt. [3])

Auch in anderen Gebietstheilen unterscheiden sich die Zeit- und Leibgewinngüter von den überhaupt nur sehr selten vorkommenden reinen Zeitpachtgütern [4]), und gilt bei ihnen als Regel erbliches Besitzrecht, wenngleich dabei der Ausdruck: „Pachten auf gewisse Jahre oder Lebenslang und Pacht", häufig gebraucht wird. [5])

Insbesondere bestand in der Soester Börde der Haupttheil des Bauernstandes in Leib- und Zeitgewinnern, welche durch K. O. v. 1. Dec. 1726 und Regierungs-Verf. v. 1727, ingl. Gutachten des Ober-Appel. Ger. zu Berlin v. 2. Febr. 1734, als solche, die nicht als simplices conductores, sondern jure perpetuae coloniae et superficiei besäßen, als Erbbeständer, anerkannt wurden, über deren Besitzrecht auch 1735 und später, bei Entwerfung der Soester Statuten der Soester Magistrat, als damalige oberste Justiz- und Verwaltungs-Behörde der Stadt und Börde, die Erblichkeit bezeugte. [6])

---

1) Rive a. a. O. S. 193, Geck Beschreib. der Stadt Soest rc. S. 378.

2) Rive a. a. O, Geck a. a. O. S. 392.

3) Art. 12. des Berg. Dekr. v. 13. Sept. 1811, §. 22. des Ges. Nr. 931 — Vergl. auch allg. Einleit. Bd. I. S. LXIX, LXX.

4) Durch Entrichtung regelmäßig wiederkehrenden Gewinns, einer Auffahrt u. s. w. Geck a. a. O., S. 374, 378.

5) Rive a. a. O., Dortmund, S. 305, Hohen-Limburg S. 320, Recklinghausen, S. 220. — Sommer a. a. O., S. 178, 181, 257.

6) Es hieß in diesem Berichte des Magistrats: „daß wenn gleichwohl der Eigenthümer der Kolonie das Erbrecht, der Kolone nur das Pachtrecht habe, letzteres doch darin bestehe, daß so lange der Colonus seine jährlichen Prästanda mit auch zu gehöriger Zeit das Laudemium und den Gewinn richtig abliefert, er vom Hofe nicht vertrieben werden könne; nach Ablauf der Gewinnjahre müsse gegen Zahlung des Laudemii der Pachtkontrakt renovirt werden; nach des Koloni Absterben seien auch dessen Kinder die nächsten zur neuen Anpachtung, wenn sie sich zu den hergebrachten Präſtandis verstehen; jedoch habe der Erbherr die Macht, unter den Kindern eins zum Hofwirth zu wählen. Wenngleich auch ungewöhnliche Klauseln dem Pachtkontrakte inserirt worden und die Koloni aus Einfalt zu deren Unterschrift sich verleiten lassen, so werde doch auf die Gewohnheit des Landes und die Observanz mit hiesigen Bauerhöfen mehr, als auf solche Notuln reflektirt."

Bezüglich der jährlichen Pächte wurde bezeugt: daß dieselben nicht gesteigert werden dürften; die Laudemien oder Gewinngelder würden zwar bei den meisten Kolonien, bei einigen auf Lebenszeit, bei einigen auf 6, bei den meisten auf 12 Jahre akkordirt und bezahlt, bei der Akkordirung werde jedoch die uralte Observanz oder das hergebrachte Quantum gemeiniglich beibehalten, und nur, falls der Hof oder Kolon in besseren oder schlechteren Stand gerathen, alsdann das Quantum in etwas erhöht oder vermindert; von einigen Kolonien, welche kein Laudemium hergebracht, werde auch solches nicht entrichtet. — Vergl. Geck a. a. O. S. 378 – 391, 397 und die S. 420 als Anlage F. befindlichen, aus den Observanzen und Gewohnheitsrechten zusammengestellten Soester Statuten, insbesondere über den Unterschied der Kolonien zu Erb- und zu Landrecht, S. 426.

CC. Die einzelnen Erbrechts-Kriterien betreffend, und Entscheidungen des Ober-Tribunals darüber.

1) Zu §. 22. Nr. 1. (B.) Es genügt nicht, wenn nachgewiesen wird, daß der Aufbau der Kolonat-Gebäude von dem Kolonen nach der Gesetzkraft des Dekrets v. 13. Sept. 1811 geschehen, vielmehr muß diese Thatsache, wie alle übrigen Kriterien des §. 22., schon vor der Gesetzeskraft des Dekrets v. 13. Sept. 1811 vorhanden gewesen sein; mit Rücksicht darauf, daß §. 15. die Eigenthumsverleihung davon abhängig macht, daß der bäuerliche Besitzer schon zu der Zeit, wo die fremden Gesetze für ihn Gesetzeskraft erhielten, ein vererbliches Besitzrecht am Grundstück hatte und das Dekr. v. 13. Sept. 1811 nur die schon damals vorhandenen vererblichen Besitzrechte in Eigenthum verwandelte. (Erk. des Ob.-Trib. v. 23. Sept. 1835 in Sommer's Arnsberg. Arch., Bd. 3. S. 52—56).

2) Zu §. 22. Nr. 2. (B.) Der Nachweis, daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind, bedingt, daß sich diese Uebertragungsfälle in der Zeit vor der Gesetzkraft des Dekr. v. 13. Sept. 1811 zugetragen haben; spätere Uebertragungsfälle kommen dabei nicht in Betracht. (Erk. des Ob.-Trib. v. 2. Sept. 1848, in den Entsch., Bd. 17. S. 449.)

3) Die aus der, durch die Besitzer des Kolonats bewirkten Erbauung der Kolonats-Gebäude, abgeleitete Vermuthung für das Eigenthum derselben, wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Erbauung auf Grund einer vertragsmäßigen Verpflichtung erfolgt ist, sofern dieselbe als ein integrirender Theil des zwischen dem Gutsherrn und Kolonen bestehenden Rechtsverhältnisses und nicht als Folge eines speziellen, dem Kolonatsverhältnisse fremden obligatorischen Akts erscheint. (Erk. des Ob.-Trib. v. 29. Jan. 1852, in den Entsch. Bd. 22. S. 414 und Striethorst's Archiv, Bd. 5 S. 38.)[1])

Zu §. 42. (A.) 23. (B.) und 22. (C.).

Vergl. die Erläut. und angeführten Entsch. zu §§. 15—40., sub B. ad AA., oben S. 963 ff., insbesondere den Plenarbeschluß des Ob.-Trib. v. 17. Dec. 1838. (Just. Min. Bl. 1839, S. 16 und Entsch. Bd. 4. S. 243, s. oben S. 963 Note 1. ad b.)

Zum §. 43. (A.).

In Betreff der Aufhebung des Ober-Eigenthums vergl. die Erläut. zu §§. 15—40. sub C. ad AA. sub AAA. u. BBB., oben S. 970 ff. und zum §. 2. Nr. 2. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850.

---

1) Zum §. 22. (B.) Nr. 1—4. sind auch die oben S. 968 ff. angeführten Entscheid. des Ob. Trib. zu vergleichen, wonach: „die dem Verpächter eines Leib- und Zeitgewinnsguts im vormaligen Großherzogthume Berg vorbehaltene Befugniß, in gewissen, in den Gewinnbriefen bestimmten Fällen, einseitig die Auflösung des Kolonatsverhältnisses herbeizuführen, die rechtliche Natur dieses Verhältnisses nicht ändert" — und „wenn daher das ursprünglich begründete Rechtsverhältniß bis zur Zeit der Gesetzeskraft der fremdherrlichen Agrargesetze unverändert fortgedauert hat, die Frage über ein, dem Kolonen zustehendes vererbliches Besitzrecht, jenes Vorbehalts ungeachtet, nach den Vorschriften des §. 22. Nr. 1—4. Ges. Nr. 939. zu entscheiden ist"; — auch „die Klausel in den verschiedenen älteren Gewinnbriefen, wonach der Kolon die Auflösung des Leibgewinns in dem Falle erleiden sollte, wenn die Gutsherrschaft den Hof veräußert oder verpfändet, deshalb unerheblich ist, weil die Auflösung nicht eingetreten und das ursprüngliche Rechtsverhältniß bis zur Publikation der fremden Gesetze fortgedauert hatte.

Die Reallastenverhältnisse betreffend.

Zu §§. 44. und 45. (A.), §. 24. (B.) und §. 23. (C.).

A. Allgemeine Bemerkungen.

1) Wegen der Aufhebung des Heimfallsrechtes, sowie der Gesetzgebung und Jurisprudenz bezüglich desselben, vergl. die Erläut. zu §§. 37. (A.), 24. (B.), 23. (C.) (s. oben S. 974 ff.)

2) Darüber, welche Rechte, außer den in den §§. 4—14. (A. B. C.) erwähnten, gegenwärtig ohne Entschädigung aufgehoben sind, vergl. die §§. 2. u. 3. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 und den Kommentar zu denselben, imgl. oben S. 947 ff. die Erläut. zu den §§. 4—14. In den §§. 2. und 3. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 ist auch bestimmt und im Kommentar S. 224 ff. näher erörtert worden, wie weit das, aus der Verwandlung einer nach dem Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen Leistung, an deren Stelle getretene Aequivalent wegfällt oder nur ablösbar ist.

3) Ueber den Einfluß der §§. 52. ff. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 auf die rezeßmäßig festgestellten Renten und Abfindungs-Kapitalien vergl. den Komm. zu diesen §§. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

4) In Betreff der unentgeldlich fortfallenden ungemessenen Dienste, der unabänderlichen oder widerruflichen Verwandlung solcher in gemessene etc. in Geld- oder Natural-Abgaben, so wie der zu den §§. 4., 5., 6, 41 und 46. des Ges. Nr. 938 (A.) ergangenen Verordn. resp. v. 23. Juli 1845 (G. S. 1845, S. 518 u. 520) und 11. Dec. 1845 (G. S. 1845, S. 832) vergl. oben S. 950 ff. die Erläut. zum §. 5. Nr. 4. und §. 6.

5) Ueber die Frage, in wie weit der Sterbefall nach §. 3. Nr. 1. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 noch fortdauert, vergl. die Erläut. zum §. 10. oben S. 956 ff.

B. Bemerkungen über die hierher gehörigen fremdherrlichen Gesetze.

Die bei obigen §§. in Betracht gekommenen wesentlichen Bestimmungen der fremdherrlichen Gesetze waren folgende:

a) im Königreiche Westphalen das Dekr. v. 23. Jan. 1808, Art. 9., wonach:

die bisherigen Herren alle nicht von der Leibeigenschaft abhängigen, sondern in Abgaben und Verbindlichkeiten bestehenden Rechte, welche als Preis der Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums zu betrachten sind, behielten, namentlich die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Natural-Abgaben, zu denen der Art. 12. auch das Antrittsgeld, den s. g. Weinkauf, rechnete, selbst die Verbindlichkeit, für den bisherigen Herrn zu arbeiten und zu fahren, ausschließlich der ungemessenen Dienste (s. oben).

Ueber letztere, so wie über die Hand- und Spann-Dienste der Gemeinden, (die Landfolge), und andere Kontroversen in Betreff der Dienstablösung erging noch das deklaratorische Dekr. v. 27. Juli 1809, sodann, — (nach Abzweigung des Französ. Ober-Ems-Depart. — das Dekret v. 25. Juli 1811 über die Ablösung der Veränderungs- und Laudemialgebühren (Auffahrt, Erbgewinngeld, Lehengeld, Handlohn, Weinkauf u. s. w.), so wie wegen des Heimfallsrechts, mit genaueren, bis dahin mangelnden Ablösungsnormen.

b) Im Großherzogthume Berg das Dekr. v. 12. Dec. 1808, betr. die Abschaffung der Leibeigenschaft und die Kolonatverhältnisse, welches die Erbgewinn-, Auffahrts- oder Weinkaufsgelder gemeinschaftlich mit Sterbefall und Heimfall gegen die s. g. Mehrpacht aufhob, (s. oben S. 956 ff. zum §. 10. und zum §. 24. B.) nach dessen Art. 5. die Kolonen nach wie vor gehalten bleiben, alle bestimmten Abgaben an Geld- oder Naturalleistungen zu entrichten nach Inhalt ihrer Kontrakte, worauf das Dekr. v. 13. Sept. 1811, welches im Tit. I. die ohne Entschädigung abgeschafften Abgaben speziell aufführt, im Tit. II. Art. 9. verfügte:

„Die nutzbaren Lehns- oder herrschaftlichen und emphyteutischen Rechte, welche gemäß der folgenden Bestimmungen bis zur Ablösung fortdauern, werden den bloßen Grundrenten und Grundlasten gleich gestellt",

und im Kap. III. Art. 30. ff. als nur ablösbare Rechte alle nutzbaren Lehns- oder emphyteutischen Rechte und Verpflichtungen bezeichnet:

welche in den vorstehenden Art. nicht ausgenommen sind und den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen, darunter Art. 31. Nr. 2. auch die zufälligen Rechte (Besitzveränderungsabgaben); wobei weiterhin Präsumtionen für und gegen die reale Natur einzelner Abgaben gegeben werden.

c) In den Französ. Depart. das Dekr. v. 9. Dec. 1811, welches in Tit. I. Kap. III. für ablösbar und bis zur Ablösung fortdauernd erklärt:

Alle nutzbaren Lehns- und gutsherrlichen Rechte und Renten, welche Preis und Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden sind, darunter ebenfalls die zufälligen (Besitzveränderungs-) Abgaben,

und bis auf Gegenbeweis die Vermuthung aufstellt,

daß alle Abgaben und Verbindlichkeiten, welche den Preis der Verleihung eines nutzbaren Grundstücks darstellen, wie Zinsen, Renten, Erbpächte, Zehnten und im Allgemeinen alle Leistungen in Geld oder Natur, unter welcher Benennung sie auch vorkommen, fortdauern und nur der Ablösung unterliegen, auch wenn sie einem Gutsherrn, aber durch die Eigenthümer oder Besitzer der Grundstücke, so lange sie Eigenthümer oder Besitzer sind, und mit Rücksicht auf die Dauer dieses Besitzes, verschuldet werden; worunter auch begriffen sind die Renten und Grundabgaben, welche den Zinslehen zu Gunsten des früheren Grundherrn und Obereigenthümers obliegen.

wozu der Tit. III. in Betreff der Kolonate, wegen der nach Kompensation der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten den Kolonen zur Last bleibenden Ueberschüsse bestimmt, daß

so lange die gegenwärtigen Besitzer und deren Descendenten ohne Zerstückelung des Guts dasselbe besitzen, die Entschädigungen nur mit 4 Prozent verzinst werden dürfen.

C. Bemerkungen und Entscheidungen über die Laudemien nach den Bestimmungen der Preuß. Gesetze.

Die Laudemien (Antritts-, Annahme-, Gewinn-Gelder, Weinkäufe, Auffahrt und alle sonstige Besitzveränderungs-Abgaben) dauerten selbst bei den früher zu vollem Eigenthume, um so mehr also bei den zu Erbzinsrechten besessenen Gütern bis zur Ablösung fort. (R. des Just. Min. v. 6. Febr. 1832, in v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 117.); inwiefern aber dieselben jetzt auch in den Landestheilen der drei Ges. v. 21. April 1825 ohne Entschädigung fortfallen, bestimmen die §§. 36. ff. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, und es ist nur in Bezug auf den §. 37. dieses letzteren Ges. darauf hinzuweisen, daß das Landkultur-Ed. v. 14. Sept. 1811 auch in die Provinzen Westphalen und Sachsen, sowie in die Rheinischen Kreise Rees und Duisburg, zugleich mit dem A. L. R. eingeführt ist. (R. des Just. Min. v. 27. Jan. 1832, in v. K. Jahrb. Bd. 39. S. 114. und oben S. 27—29. u. S. 80.)

1) Mit Rücksicht auf den §. 40. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, wonach der Nachweis der Verpflichtung eines Grundstücks zu Besitzveränderungs-Abgaben durch Berufung auf Observanz nicht mehr geführt werden kann, fallen auch die (nach S. 57. des Provinz. R. der Altmark von Götze) in der Altmark herkömmlichen Annahmegelder unentgeldlich fort, da dieselben auf ungeschriebenem Provinzialrecht beruhen und auch ein solches unter der Observanz des §. 40. a. a. O. begriffen ist. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 13. Sept. 1850, in dessen Präj. Samml. S. 45. Nr. 16.) — Annahme- und Schutzgelder im Herzogthume Magdeburg gehören in der Regel zu den nach §. 3. Nr. 4. u. 5. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 unentgeldlich aufgehobenen Abgaben. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 28. Okt. 1853, Acta Sachsen, 5. Nr. 86.)

2) Desgleichen kann ein Anspruch auf Gewinn und sogen. **Eingangsgeld bei Aufheirathungen** nicht auf die sogen. Soester Statuten gegründet werden, weil dieselben kein **kodifizirtes** Gewohnheits- und Lokal-Recht für die **Stadt Soest** und **die Soester Börde**, sondern nur statutarische Notizen über die nach Herkommen und Observanz, Berichten, Gutachten und einzelnen Verordnungen begründeten Rechtsverhältnisse der Gewinn- und Leibeigenthumsgüter, und als solche (1790) vom damaligen Soester Magistrat zum Zwecke der Abfassung der Provinzial-Gesetzbücher zusammengestelt und der Regierung zu Kleve eingereicht sind, [1]) wenn schon dieselben, insoweit überhaupt eine Berufung auf Observanz und Gewohnheitsrecht zulässig ist, vollen Glauben verdienen. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. Sachen de 1853, nicht veröffentlicht.)

3) Wenn ein **Weinkauf bei Aufheirathungen gegeben** wird, **so ist nur ein Veränderungsfall auf das Jahrhundert** zu rechnen, **nicht** zwei für das Aufheirathen eines Mannes und für das einer Frau. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 28. März 1851, in dessen Präjud. Samml. S. 85 Nr. 27.)

4) Von früher eigenbehörigen, durch die Französ. Gesetzgebung und durch das Ges. v. 21. April 1825 (Nr. 940.) in volles Eigenthum verwandelten Gütern im ehemaligen **Hochstifte Münster** ist nicht bloß bei den nach der Münsterschen Eigenthums-Ordn. v. 10. Mai 1770 eintretenden Sukcessionsfällen, sondern **überhaupt bei jeder Besitzveränderung** das hergebrachte **Gewinngeld** (Weinkauf, Laudemium) von dem antretenden neuen Besitzer zu zahlen, so lange diese Abgabe nicht zur Ablösung gebracht ist. (Erk. des Revis. Kolleg. v. 20. Aug. 1852, in dessen Präj. Samml. S. 86. Nr. 1. und S. 87. Nr. 4. und Zeitschr. Bd. 6. S. 120.) [2])

5) Dagegen wird nach der **Minden-Ravensbergischen Eigenthums-Ordn.** v. 20. Nov. 1741 Gewinn- und Auffahrtgeld nur dann gezahlt, wenn eine fremde Person die Stätte erwirbt. [3]) (Vergl. die Allegate zu 4.)

---

1) Vergl. **Geck**, topographisch-statistische Beschreibung der **Stadt Soest** und der Soester Börde. 1825. S. 295—299.

2) Vergl. **Schlüter's** Provinz. R. der Provinz Westphalen Th. I. S. 18 u. 24, Münstersche Eigenth. Ordn. II. T. 5. §§. 2., 3., auch **Erbpacht-Ordn.** §§. 76., 77., **Welter**, das gutsherrl. bäuerl. Verhältniß im Hochstift Münster §. 95. S. 272 ff. Die Gewinnpflicht fällt aber fort, sobald die im Bergischen Dekr. v. 12. Dec. 1808 angeordnete Mehrpacht einmal bezahlt ist. (§. 76. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829.)

3) Es ist mit Bezug auf die **Minden-Ravensbergische** Eigenth. Ordn. insbesondere auch **die Frage** kontrovers geworden: ob bei einer **Veräußerung** des Kolonats an einen **Fremden** (mit Konsens des Gutsherrn, denn auf Alienation ohne gutsherrlichen Konsens stand Entsetzung, §. 3. Kap. XVI. Mind. Ravensb. Eigenth. Ordn.) **Gewinngeld** zu entrichten sei? Die **General-Kom. zu Münster** hat dieselbe (in dem Erk. v. 10. Sept. 1852) **verneint**, indem der Fall der Uebertragung eines **eigenbehörigen** Kolonats an **einen Fremden** früher **lediglich bei der Aufheirathung eines Ehegatten** vorgekommen, nur **in diesem** Falle die **Auffahrt**, sonst aber überhaupt niemals Weinkauf zu geben gewesen wäre, da der Fall der Veräußerung eigenbehöriger Kolonate an einen Dritten außerhalb der sukcessionsberechtigten Familie, früher nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Gutsherrn habe vorkommen können und die in diesem Falle dem Gutsherrn gegebene Summe als Antheil am Kaufgelde, nicht als ein Weinkauf bedungen und zu betrachten gewesen sei; wogegen das **Revis.-Kolleg.** für L. K. S., welches obige Frage (in dem Erk. v 12. Aug. 1853) **bejahet**, sich auf die §§. 1., 2. Kap. VII Eigenth. O. (von Weinkäufen) bezieht, wonach Weinkauf zu geben ist „**von derjenigen** Person, **welche fremd** auf die Stätte kommt, resp. „**so oft eine fremde Person** auf die Stätte kommt"; imgl. §. 4.

6) Der mit seiner Ehefrau nicht in Gütergemeinschaft lebende Besitzer einer ehemals eigenbehörigen Stätte im Fürstenthume Paderborn ist nicht verpflichtet, für seine Ehefrau die Beweinkaufung der Stätte beim Gutsbesitzer nachzusuchen. (Erk. des Ob. Trib. v. 15. Dec. 1847, in dessen Entsch. Bd. 16. S. 460.)

D. Ueber den Ablieferungsort der Gefälle.

Bezüglich des Ablieferungsortes gutsherrlicher Gefälle und der Entschädigung über den Weitertransport, nach §§. 5. u. 6. Th. II. Tit. 6. der Münsterschen Eigenth. O. v. 1770 und §§. 84. u. 85. Th. II. Tit. 6. der Münsterschen Erbpachts-Ord. v. 1783 [1]), ist von den Gerichtshöfen angenommen worden, daß „jene Bestimmungen, der Aufhebung der Gutsherrlichkeit ungeachtet, auch jetzt noch maaßgebend sind und daß die darin festgesetzte Alternative ein Wahlrecht für den Abgabenberechtigten und nicht für den Abgabenverpflichteten hinsichtlich der Art der Entschädigung des letzteren für den Weitertransport begründet." (Erk. des II. Sen. des Ob. Trib. v. 26. Okt. 1852, in dessen Entsch. Bd. 25. S. 61. ff. und Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 7. März 1846 u. 18. Juli 1846, sowie des Ob. Trib. v. 1. Okt. 1846, in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 1. S. 174—187.) [2])

E. Ablösbarkeit.

Ein bei seiner Ausbedingung als „nicht ablösbar" bezeichneter Erbpachtskanon ist durch das Ablös. Ges. v. 2. März 1850, laut §. 97. desselben, ablösbar geworden und finden auf ihn die Ausnahmebestimmungen der §§. 91. u. 92. a. a. O. keine Anwendung. (Erk. des Revis Kolleg. für L. K. S. v. 10. Febr. 1852, in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 70. u. Präj. Samml. S. 65. Nr. 2.)

Zu §. 46. A., §. 25. B. und §. 24. C.

Präsumtionen für oder gegen die Fortdauer der Reallasten und Gegenbeweis.

A. Die Verfügungen der fremdherrlichen Gesetze über dergleichen Präsumtionen.

1) Nachdem das Großherzoglich Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811

a) im I. Tit. Art. 1—4. unter einer fortlaufenden Reihe von Num-

---

Kap. XI. ibid. („von Sukcession der Eigenbehörigen"), wo die Freiheit des Anerben vom Weinkauf ausgesprochen und dann bestimmt ist: „Braut oder Bräutigam, „„so fremd auf die Stätte kommt"", muß sich des Weinkaufs wegen mit dem Gutsherrn vergleichen;" übrigens aus Kap. XVI. §. 3. e contrario folge, daß auch früher mit Konsens der Gutsherrn Alienationen Seitens der Kolonen vorgekommen und zulässig gewesen. (Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 6. S. 380 bis 393.)

1) Diese Gesetze verfügen a. a. O. übereinstimmend: „daß die Pächte auf Kosten der Eigenbehörigen resp. Erbpächter rc. an den Wohnort des Gutsherrn, oder wie es der Gutsherr sonst hergebracht, auch wohin er dieselben bestimmt und assignirt hat, geliefert werden müssen, wenn nur der assignirte Ort von dem sonst gewöhnlichen Orte der Ablieferung um ein Merkliches nicht entfernt ist. Wäre aber der zur Ablieferung angewiesene Ort oder wann der Eigenbehörige, resp. Erbpächter durch Verkauf, Tausch, Erbschaft oder auf eine andere Weise einen andern Gutsherrn bekommt, die Wohnung des neuen Gutsherrn von dem Orte, wohin sonst die Pächte geliefert, so weit entfernt, daß der Bauer einen halben oder ganzen Tag, oder auch einige Tage mehr, wie vorher, darauf zubringen müßte, so soll demselben für einen jeden ganzen oder halben Tag ein halber oder ganzer Spanndienst, oder das Fuhrlohn zu 1 Thlr. täglich, oder auch allenfalls pro rata des Dienstgeldes vergütet werden."

2) Vergl. über die Entrichtung der Korn- und Geldpächte, wie anderer Na-

mern' speziell die unentgeldlich aufzuhebenden Abgaben und Lasten, und zwar in den Art. 2. u. 3. hauptsächlich die mit dem veränderten Steuer- und Gewerbe-System zusammenhängenden, Art. 1. und zum Theil Art. 3. die aus der Voigtei und Schutzherrlichkeit entsprungenen, z. B. Beeden, Maigeld, Voigteischutz, Gräfenhafer, [1]) sodann noch als ohne Entschädigung abgeschafft im Art. 26. Tit. II. die mit dem Lehnsbesitz verbundenen, [2]) endlich in den Art. 21. u. 23. alle Frohnden und deren Aequivalente, genannt hatte, — bezeichnete dasselbe

b) speziell in besonderen Artikeln eines Theils

aa) diejenigen Abgaben, gegen deren Fortdauer zu vermuthen sei, und zwar α) Art. 24. u. 25. solche, welche präsumtiv aus der Leibeigenschaft, namentlich als Aequivalente der Freilassung und Freikäufe, aus persönlicher oder vermischter Dienstbarkeit entsprungen, β) Art. 27. solche, welche als Ausflüsse des Herrenrechts oder der Besteuerung (seigneuriales, ou dues à titre d'impôt) zu betrachten, sodann

bb) diejenigen, für deren Fortdauer zu vermuthen sei, α) Art. 31. im Allgemeinen alle nutzbaren Lehns- der emphyteutischen Rechte und Verpflichtungen, die nur vom Besitzer des Grundstückes, so lange er dies ist, bezahlt und verschuldet werden, und insbesondere alle zufälligen Rechte (Besitzveränderungs-Abgaben), β) Art. 32. wiederum unter Nr. 1—21. speziell angegebene; —

zu b. überall mit Vorbehalt des Gegenbeweises, und zwar zu b. aa. Seitens der Grundherrn und Berechtigten, zu b. bb. Seitens der Schuldner und Verpflichteten (Vergl. Art. 36.).

Außerdem ließ der Art. 34. Mast-, Nachmast- und Geschirrholz-Hafer unter der Voraussetzung, daß die Verpflichteten im Genusse der Nutzungen sind, ferner Art. 35. die tertia marcalis (s. unten zu §. 64. (A.), 45. (B.), 43. (C.), endlich Art. 33. die Wasserrekognitionen wegen Anlagen auf flößbaren oder schiffbaren Flüssen fortbestehen.

Unzweifelhaft galten diese Bestimmungen des Dekr. v. 13. Sept. 1811 auch für die Kolonatbesitzer, welchen das vorausgegangene Dekr. v. 12. Dec. 1808 ausschließlich gewidmet war.

2) Aehnliche Bestimmungen enthielt das Franz.-hanseat. Dekr. v. 9. Dec. 1811 im Kap. II. Art. 8—15., 17—19., 23., doch ohne eine solche spezifizirte Aufzeichnung, wie sie im Bergischen Dekr. vorkommt, über die aus der Leibeigenschaft (servage) abzuleitenden und unentgeldlich aufgehobenen Herrn- und Feudalrechte (Art. 8., 9.), welche Bestimmungen im Wesentlichen meist in die §§. 5—14. des Ges. v. 21. April 1825 (C.) übergegangen sind; doch behielt das Franz.-hanseat. Dekr. alle nicht rein persönliche gemessene Dienste bei, sofern nur durch rechtsgültige Titel erwiesen werden konnte, daß dieselben für die Verleihung von Grund und Boden oder eines Realrechts übernommen worden (Art. 17.), wobei in den Art. 30. u. 31. hinsichtlich der fortdauernden und nur ablösbaren gutsherrlichen Rechte dasselbe allgemeine Prinzip, wie in dem Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811, auch im Art. 31., vorbehaltlich des Gegenbeweises, die Vermuthung für die Fortdauer aller derjenigen Abgaben und Pflichten enthalten ist, welche den Preis für die Verleihung eines nutzbaren Grundstücks darstellen,

---

turalabgaben nach der Münsterschen Eigenthums- und Erbpachts-Ord., Welter a. a. O. §. 96. S. 279 ff.

1) Vergl. Sommer's Handbuch über die bäuerl. Rechtsverh. Th. I. Bd. I. S. 413, 415, 419 u. a. a. O. betr. die Abgaben der hofhörigen Güter.

2) Der Art. 4. des Dekr. v. 11. Jan. 1809, betr. die Abschaffung der Lehnsherrschaft, hatte bereits alle Lehnsdienstbarkeiten, unter welcher Benennung sie bestehen oder bestanden haben, ohne Entschädigung aufgehoben.

als z. B. Zinsen, Renten, Erbpächte, Zehnten, überhaupt aller Geld- und Natural-Leistungen, selbst an einen Gutsherrn, wofern sie nur vom Eigenthümer und Besitzer des Grundstücks, so lange er Eigenthümer und Besitzer ist, und während der Dauer seines Besitzes gezahlt und verschuldet werden; übrigens umfaßte das Französ.-hanseat. Dekr. unter der allgemeinen Bezeichnung des régime féodal, wie unter den oben gedachten besonderen Bestimmungen über dessen Wirkungen einerseits, und über die fortdauernden und nur ablösbaren Rechte andererseits zweifellos auch die Kolonate, wenngleich von ihnen erst im Tit. III. noch besonders gehandelt wurde.

Dazu aber kam, laut Art. 37. des Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811 und Art. 27. des Französ.-hanseat. Dekr. v. 9. Dec. 1811, die prozessualische Bestimmung: „daß wenn über ein und dasselbe Gut mehrere Urkunden oder Anerkenntnisse vorhanden, diejenigen, welche für den Inhaber am wenigsten lästig sind, vorgezogen werden sollen, ohne Rücksicht auf das ältere oder jüngere Datum, nur vorbehaltlich der Einwendungen des Berechtigten, wenn er bei der Urkunde nicht als Parthei zugezogen worden."

3) In den Westphälischen Dekreten kommen dergleichen Bestimmungen über die bei Streitigkeiten über die Fortdauer oder Abschaffung von Lasten eintretenden Präsumtionen nicht vor.

B. Bestimmungen der Preuß. Gesetze A., B., C. über diese Präsumtionen.

Dagegen bestimmten die §§. 46. (A.), 25. (B.), 24. (C.) allgemein, daß bei einem über die Verpflichtung zu den in den §§. 44. u. 45. A., 24. B. und 23. C. gedachten Leistungen entstehenden Streite die Präsumtion für deren rechtliche Fortdauer gelten solle, **unter der Voraussetzung, daß diese Leistungen auf einem Grundbesitze haften.** Ehe diese Vermuthung Platz greift, muß daher zuvor die Eigenschaft der Leistung als einer Reallast dargethan sein. (Vergl. den Kommentar zum §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 über Begriff und Natur der Reallasten.)

Jedoch lassen auch die Preuß. Gesetze dem Verpflichteten hinsichtlich der bestrittenen einzelnen Leistung den Gegenbeweis darüber nach, daß dieselbe lediglich als Folge der Leibeigenschaft zu betrachten sei. Für den Fall des geführten Gegenbeweises greift die Bestimmung des §. 4. Platz, wonach die Leibeigenschaft mit ihren Folgen ohne Entschädigung aufgehoben ist und bleibt. Zu diesem Gegenbeweise gehört der Nachweis, daß die streitige Leistung, vermöge Landesverfassung und Herkommen, allein und ausschließlich ein Ausfluß des Leibeigenschaftsverhältnisses gewesen und nicht auch als eine, dem, in Beziehung auf das verpflichtete Gut, obwaltenden gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse angehörige Verpflichtung von gutsherrlicher Natur, vorgekommen ist, daß sie also dem Gutsherrn als Leibherrn und nicht als Gutsherrn gebührt habe.

Obige Bestimmung über die dem Berechtigten zur Seite stehende Vermuthung hat indeß gegenwärtig einen großen Theil ihrer Bedeutung verloren, nachdem der Kreis der unentgeldlich aufgehobenen Verpflichtungen, sowohl hinsichtlich ihres Ursprungs, als hinsichtlich spezieller Gegenstände, durch die Gesetzgebung des Jahres 1850 eine wesentliche Abänderung erlitten hat und dahin erweitert worden ist, daß nicht bloß — wie es in den älteren Provinzen durch das Ed. v. 9. Okt. 1807 geschehen war — das Erbunterthänigkeits- (Leibeigenschafts-) Verhältniß, und (wie das Reskr. v. 5. u. 15. März 1809 deklarirte) die damit zusammenhängenden gutsherrlichen Rechte aufgehoben wurden, sondern nunmehr durch Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850 fernerweit ohne Entschädigung aufgehoben sind die Gerichtsherrlichkeit, die gutsherrliche Polizei und obrigkeitliche Gewalt und die aus diesen Befugnissen,

sowie auch die aus der Schutzherrlichkeit herstammenden Verpflichtungen; in Folge dessen unter den einzelnen Nummern der §§. 2 u. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 speziell angegeben ist, welche einzelnen Verpflichtungen und Beschränkungen lediglich oder doch vorzugsweise als publizistischer Natur und beziehungsweise als Ausflüsse jener guts-, schutz- und grundherrlichen Rechte betrachtet und demgemäß mit dieser, in der veränderten Landesverfassung begründeten Aufhebung jener publizistischen Verhältnisse unentgeldlich weggefallen sind. (Vergl. den Kommentar zu den §§. 2. u. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850. oben S. 224. ff.) [1])

Dieselbe Bestimmung, welche wegen der Präsumtion für die rechtliche Fortdauer der Reallasten in dem, von den gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnissen handelnden Tit. II. der drei Ges. v. 21. April 1825 vorkommt, ist auch auf die im Tit. III. („von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen") behandelten Reallasten, welche mit keinem gutsherrlichen Verhältnisse in Verbindung stehen, anwendbar (vergl. §. 56. A., §. 36. B., §. 34. C.), dies theils im Allgemeinen (§. 56. A., 36. B. u. 34. C.), theils im Besonderen (§. 67. A., §. 48. B. u. §. 46. C.); es gilt daher auch für Tit. III. das oben Erörterte.

Andererseits unterliegt es aber keinem Zweifel, daß die Vorschriften wegen Aufhebung oder Fortdauer der Reallasten außerhalb eines gutsherrlichen Verhältnisses im Tit. III., ebenso auch auf vormals eigenbehörige Kolonate, wie auf andere im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß gestandene Güter, von denen der Tit. II. der drei Gesetze handelt, Anwendung finden, sobald bei dergleichen Gütern solche Rechts- und Leistungsverhältnisse vorkommen, welche nur im Tit. III. ihre Stelle gefunden haben, indem über die Anwendbarkeit, einerseits des Tit. II. und andererseits des Tit. III. nur Gegenstand und Beschaffenheit der Rechte und Pflichten, nicht die Natur und ursprüngliche Eigenschaft der Güter, bei denen dergleichen Rechte und Pflichten vorkommen, entscheidet, wovon nur, laut §§. 57. A., §. 37. B. und §. 35. C., die Verfügungen in den §§. 53. ff. A., §§. 32. ff. B. und §§ 31. ff. C. des Tit. II., wegen der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, eine Ausnahme machen.

Es gilt dies um so mehr gegenwärtig, nachdem der Berechtigte, gleichviel auf welchem Verhältniß seine Rechte beruhen, gegenüber den Verpflichteten lediglich in das Verhältniß eines Realgläubigers getreten ist, und ihm fortan nur diejenigen Vorzugsrechte zustehen, welche ihm als solchem, die allgemeinen Gesetze oder die besonderen Verordnungen wegen Ablösung und gutsherrlich-bäuerlicher Regulirung, beilegen. (Vergl. die Erläut. zu §. 20. A., §. 19. B., §. 19. C.)

---

1) Seit der Wiedereinführung des A. L. R. nach dem Pat. v. 9. Sept. 1814 war, laut §. 20., auch die Patrimonialgerichtsbarkeit und, so weit die Westphälische Landgemeinde-Ordn. v. 31. Okt. 1841 und, für die Rheinischen Kreise Rees u. Duisburg, die Rheinische Gemeinde-Ordn. v. 23. Juli 1845, nicht bereits für die Provinz Westphalen und jene Rheinischen Kreise ein Anderes bestimmt hatten, jedenfalls aber für die der Westphälischen Zwischenregierung unterworfen gewesenen Theile der Provinz Sachsen, zufolge V. v. 31. März 1833 (G. S. 1833, S. 61), auch die gutsherrliche Polizei in einem gewissen Umfange wiederhergestellt und aufrechterhalten. Uebrigens hatten jedoch bereits die §§. 12. (A. B. C.) die wegen der Gerichtsbarkeit, ferner die wegen der Lehnsverbindung als Ehren- oder für Schutz und persönlichen Beistand zu leistenden Dienste, nebst den Jagdfrohnden, nicht wieder aufleben lassen.

Zu §§. 47. 48. 49. 50. 51. A., §§. 26. 27. 28. 29. 30. B. und §§. 25. 26. 27. 28. 29. C.

Nähere Bestimmungen über Dienstleistungen.

Diesen §§. der Preuß. Gesetze entsprechen nur Westphälische und Französische Dekrets-Artikel, da die Bergische Gesetzgebung alle Frohndienste unentgeldlich aufhob. Es stehen zur Seite:

1) dem §. 47. A., 26. B. u. 25. C. der wörtliche Inhalt des Art. 5. des Westphäl. Dekr. v. 27. Juli 1809, außerdem Art. 19. Satz 2. des Franz. Dekr. v. 9. Dec. 1811,

2) den §§. 48. und 49. die Art. 6. u. 7. des Westphäl. und Art. 21. des Franz. Dekr. (Vergl. dazu die §§. 308—313. A. L. R. II. 7., hingegen zu §§. 48. u. 49. A., §§. 27. 28. B., §§. 26. 27. C. den §. 5. Tit. 7. der Münsterschen Eigenth. Ordn. v. 1770 u. Welter gutsh. bäuerl. Rechtsverh. §. 100. S. 301 ff.),

3) dem §. 50. A. der Art. 10. des Westphäl. Dekr. v. 23. Jan. 1808.

4) Zum §. 29. B. ist auf §. 2. B. und die Erläut. zu diesem §. zu verweisen.

Zu §. 52. A., §. 31. B. u. §. 30. C.

Die Einführung neuer Dienste betreffend.

In allen andern Theilen der Monarchie, in denen das A. L. R. und mit demselben als dessen Ergänzung des Landkult. Ed. v. 14. Sept. 1811 eingeführt ist, — mit Ausschluß der vormals Westphälischen, Bergischen und Französ. Landestheile —, ist die vertragsweise Einführung neuer Dienste, nach §. 7. des Kultur-Ed., untersagt. Demgemäß hat das Erk. des Ob. Trib. v. 14. Dec. 1852 angenommen, daß seit Publikation des Landkult. Ed. auch die erwerbende Verjährung neuer Dienste unterbrochen ist. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. für L. K. S. Bd. 6. S. 193—200.)

Eben dies gilt auch während der Herrschaft der fremden Gesetze, und zwar:

a) zufolge Art. 8. des Westphäl. Dekr. v. 27. Juli 1809, „wonach die Einführung neuer Frohndienste, selbst unter dem Vorwande einer für deren Leistung geschehenen Ueberlassung von Grundstücken, ausdrücklich verboten ist;" sowie

b) zufolge Art. 21. des Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811, „wonach alle und jede Hand- und Spanndienste ohne Entschädigung und ohne Ausnahme abgeschafft sind;" und

c) zufolge des Franz.-hanseat. Dekr. v. 9. Dec. 1811 (Art. 22.) und angewendet auf das Lippe-Depart. durch Dekr. v. 8. Jan. 1813, „wonach die gegenwärtig bestehenden Dienste nicht vermehrt werden dürfen und die Begründung neuer, selbst für Verleihung von Grund und Boden, verboten ist."

Auch in dem nächsten, sich hieran anschließenden Zeitraume konnten, zufolge §. 7. des mit dem A. L. R. eingeführten Kultur-Ed. (laut Pat. v. 9. Sept. 1814, seit dem 1. Jan. 1815), auch in den vormals Westphälischen, Großherzoglich Bergischen und Französ. Landestheilen neue Dienste nicht stipulirt, mithin eben so wenig, zufolge des oben gedachten Erk. des Ob. Trib., durch Usukapion, erworben werden. Das Ges. v. 25. Sept. 1820 (G. S. 1820 S. 174) gestattete im §. 28. zwar, daß neue gemessene Dienste vertragsweise auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden dürfen, nach §. 43. a. a. O. jedoch verbindlich und unablöslich höchstens auf 12 Jahre. Erst die Gesetze v. 21. April 1825 ließen die vertragsweise

Stipulation neuer gemessener Dienste ohne Vorbehalt nach, über deren beschränkte Ablösbarkeit der §. 12. der Ablös. O. v. 13. Juli 1829 bestimmte; wogegen nunmehr deren Ablösbarkeit nach dem Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zu beurtheilen ist, dessen §. 91. Al. 2. fortan die Konstituirung neuer, nach diesem Gesetze ablösbarer Reallasten, mit Ausnahme fester, doch nur für einen Zeitraum von 30 Jahren zu konstituirender Renten, wiederum unbedingt verbietet.

Sonach war selbst in den vormals fremdherrlichen Landestheilen der Provinzen Westphalen und Sachsen ein Verjährungsbesitz von Diensten, gleichwie deren vertragsweise Stipulation nur seit Publikation des Ges. v. 25. Sept. 1820 bis zur Publikation des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wieder zulässig; eine Usukapion von Diensten ohne Titel mußte somit daselbst vor Einführung der fremden Gesetze vollendet sein, da eine vorher begonnene, unvollendete Verjährung durch die fremden Gesetze unterbrochen wurde, hingegen in dem Zeitraume vom 25. Sept. 1820 bis 2. März 1850 wegen Fristmangels die Usukapion nicht vollendet werden konnte.

Zu §§. 53—54. A., §§. 32—34. B. und §§. 31. u. 32. C.

Die bäuerlichen Holzungen betreffend.

A. Historische Vorbemerkungen.

1) Schon beim Entwurf der Münsterschen Eigenthums-, sowie der Erbpachts-Ordn. v. 1770 u. 1783 waren die Theilnahmeverhältnisse der Kolonen am Hofesholze nicht ohne Zweifel gewesen. Die erstere (vergl. in v. K. Jahrb. Bd. 29. S. 276) Th. III. Tit. 3. „vom Verkauf und gerichtlichen Anschlag der eigenbehörigen Güter“, sah, laut §. 3., den Gutsherrn, gleichwie vom Erbe, so auch vom fruchtbaren Eichen- und Buchenholze, als wahren Eigenthümer an, verordnete indeß vorweg die Abrechnung dessen, was davon zur Unterhaltung der Gebäude und übrigen Nothwendigkeiten der Stätte, nach sachverständigem Anschlag, erforderlich sei, und gestattete nur von dem nach Abzug des Kolonatsbedarfes verbleibenden Ueberrest den dritten Theil zum Taxwerth des Grundstücks zuzusetzen; wogegen die Münstersche Erbpacht-Ordn. Tit. 2. Th. III. §. 168. (s. Schlüter Provinz. Recht der Provinz Westphalen Bd. I. S. 380) zwar von gleichen Voraussetzungen wegen des Eigenthums des Gutsherrn am fruchtbaren Eichen- und Buchenholze ausging, deren §. 69. Tit. 1. Th. II. jedoch bestimmte, daß das nach Abzug des zum Neubau und zur Deckung selbst von Unglücksfällen erforderlichen, wie des nöthigen Brand-Holzes und unter Berücksichtigung der völligen Mast, wenn diese dem Erbpächter gehört, überflüssige Holz, verkauft werden könne und der dafür gelöste Kaufschilling zwischen Gutsherrn und Erbpächtern gleich getheilt, die Halbscheid des Erbpächters auf Berichtigung von Schulden verwendet, wenn deren aber nicht vorhanden, dem Erbpächter zur Disposition überlassen und dabei alsdann auch die andere Halbscheid in das Erbe zu dessen Besten verwendet werden solle.

2) Das Bergische Dekr. v. 12. Dec. 1808 Art. 14—18, in Verbindung mit dem Art. 48. des Dekr. v. 13. Sept. 1811 und damit übereinstimmend das Franz.-hanseat. Dekr. v. 9. Dec. 1811 Art. 100—104. verfügten, daß a) in Betreff des Bau- und hochstämmigen Holzes, sowie des Grund und Bodens, α. der Kolon Eigenthümer bleibt, aa) wenn er bisher den ausschließlichen Genuß davon hatte, bb) ohne Rücksicht auf die bisherigen Theilnahmeverhältnisse von allen auf den Hofräumen oder einzeln auf den Kolonat-Ländereien zerstreut befindlichen Bäumen; β. die Vertheilung zu gleichen Hälften erfolgt bei bisheriger gemeinschaftlicher Benutzung, oder wenn das Holz ohne beiderseitige Einwilligung nicht

gehauen werden durfte; γ. die Vertheilung mit ⅓ an den Gutsherrn und mit ⅔ an den Kolonen geschieht, sofern ausschließlich der Gutsherr zum Bau- und hochstämmigen Holze, nur unter der Verbindlichkeit berechtigt war, daraus den Kolonatsbedarf für Gebäude, Befriedigungen und Ackerwerkzeuge zu gewähren. — Auf den dem Kolonen besonders zustehenden Genuß der Eichelmast wird bei diesen Theilungen zu β. und γ. keine Rücksicht genommen. — b) Von den Holzungen, die gleichzeitig sowohl Bau- und hochstämmiges, als auch Schlag- (Brenn-) Holz enthalten, nebst Grund und Boden, soll Gutsherr und Kolon einen dem Werthe resp. des Bau- und hochstämmigen und des Schlag-Holzes entsprechenden Antheil erhalten.

Der Art. 48. des Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811 bestätigte nur speziell die Verfügung zu a. α. bb. des nur die Holzungen der Kolonate betr. Dekrets v. 1808 für alle andern Güterklassen, mit der erweiterten Bestimmung: „daß der Verpächter für besondere Nutzungsrechte, wie Holzschläge, Mastung, Weidegang u. dergl., durch Abschätzung (Rente) oder Abtheilung (Kantonnement, Abfindung in Grund und Boden) entschädigt werden solle, während auch hier der Pächter alle zerstreut stehende Bäume ohne Unterschied unentgeldlich bekommt.

B. **Bestimmungen der drei Preuß. Gesetze v. 21. April 1825.** Diese unterschieden:

AA. Theilung von Holzungen mit Hofbesitzern im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß (von Kolonatswaldungen, zufolge des Berg. Dekr. v. 12. Dec. 1808);

BB. dergl. mit Besitzern von Gütern, die nicht im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß stehen; — auch zu AA. aber nicht zwischen hochstämmigen und Bauholz einerseits und Schlag- (Brand-) Holz andererseits; dagegen aber bei der Holzungstheilung im gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß (zu AA.) wieder:

1) den Fall, wo die Holzungen Pertinenz der bäuerlichen Besitzungen sind, und

2) den Fall, wo der Wald Eigenthum des Gutsherrn ist und dem Bauern nur gewisse Nutzungsrechte darauf eingeräumt sind, oder diesem ein Antheil an den im Miteigenthume der Gutsherrschaft befindlichen Holzungen zuständig ist.

Im letzteren Falle zu 2. geschieht die Auseinandersetzung nach den Vorschriften der Gem. Theil. Ordn. v. 7. Juni 1821, und nur dann, wenn die dem Bauergute zustehenden Nutzungsrechte in Bauhülfen bestehen, unterliegen diese der Beurtheilung nach den Bestimmungen des §. 21. A., §. 18. B. und §. 18. C. (s. oben). Im ersten Falle zu 1. wird der Umfang und Werth der Gerechtsame des Gutsherrn nach Maaßgabe der ihm zustehenden Nutzungsrechte ausgemittelt; doch kann demselben wider seinen Willen niemals eine Naturalabfindung (in Grund und Boden mit dem Holze) aufgedrungen werden.

Unbedenklich muß jedoch überall auch auf die Mitbenutzungsrechte des Kolonatbesitzers, und, nach Maaßgabe der auf Provinzial-Recht oder Herkommen beruhenden Theilnahmeverhältnisse, auch auf die aus den Kolonatwaldungen zu befriedigenden eigenen Bedürfnisse des Bauerhofes, Rücksicht genommen werden. Die Ausmittelung der Theilnahmerechte und deren Werthsschätzung erfolgt wie bei jedem Gemeinheitstheilungsverfahren. Nur sind die auf dem Bauergute zerstreut stehenden Bäume Eigenthum des Besitzers ohne besondere Entschädigung [1]), (vergl. jedoch die Erläut. sub C. unten); doch müssen dieselben, sofern nach dem früher bestandenen

---

1) Jetzt auch nach §. 3. Nr. 13. des Ablös.-Ges. v. 21. März 1850.

besonderen Rechtsverhältniß vorweg erst der Kolonatsbedarf aus dem gesammten Gehölze entnommen und befriedigt werden durfte, bei der Auseinandersetzung auf diesen Bedarf mit angerechnet werden.

Dieser Theilungsgrundsatz ist auch durch die Bestimmung §. 3. Nr. 13. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht verändert und aufgehoben.[1]) (s. unten sub C.)

In Betreff der Abfindungsart durch Geldrente ist auch durch die neuere Gesetzgebung v. 1850 nichts geändert.[2])

C. Besondere Bestimmungen der Gesetze Nr. 938. u. 939.

1) Zu §. 54. A., wo abweichend von dem §. 33. B. und §. 32. C. verordnet wird, daß die auf dem Bauergute zerstreut stehenden Bäume ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn nur dann ein Eigenthum des Besitzers sind, wenn nicht bei einzelnen Bauergütern durch Vertrag oder Herkommen eine andere Bestimmung begründet ist, desgleichen zu §. 57. A. und §. 35. C., ist jetzt auf Nr. 13. §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 zu verweisen, wonach die aus dem guts- oder grundherrlichen Rechte hergeleitete Befugniß, die auf fremden Hofräumen, Gärten, Aeckern und Wiesen zerstreut stehenden Bäume und Sträucher zu benutzen und sich anzueignen, unentgeldlich aufgehoben ist. — Darunter ist auch das zur Zeit schon stehende Holz und selbst der Fall begriffen, wenn sich das Recht auf einen speziellen Rechtstitel gründete. (Vergl. das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 31. Jan. 1851, in dessen Zeitschr. Bd. 4. S. 72.)

Vergl. wegen der besonderen Bestimmung am Schluß des §. 37. des Ges. Nr. 939. (B.) die Erläut. zu letzterem. (s. unten.)

Zum Titel III.

Von den übrigen durch die fremden Gesetze beibehaltenen oder abgeänderten Rechtsverhältnissen.

Zur Ueberschrift.

Unter den fremden Gesetzen sind diejenigen zu verstehen, welche in den §§. 1. der drei Gesetze v. 21. April 1825 aufgeführt sind. Vergl. indeß oben S. 941 ff. die Erläut. zu den §§. 1.

Zu §§. 55., 56. und 57. A., §§. 35., 36., 37. B. und §§. 33., 34. und 35. C.

Anwendbarkeit der Bestimmungen des Tit. II. über Besitzrechte und Reallasten auf die Verhältnisse des Tit. III.

1) Vergl. die Erläut. zu den in obigen §§. alleg. Bestimmungen des Tit. II. (zu §§. 15.—43., §. 5. Nr. 7., §§. 44, 45, 47—52, 53, 54 des Ges.

---

1) Derselbe entspricht auch dem §. 127. der G.-Th.-O. v. 7. Juni 1821 in Verbindung mit Art. 4. des Ergänzungs-Ges. v. 2. März 1850. (G. S. 1850, S. 140.)

2) Es wird wegen der vor der fremdherrlichen Gesetzgebung im Hochstifte Münster obwaltenden Theilnahmerechte resp. der Gutsherrn und Kolonen hinsichtlich der Hofesgehölze, und wegen der nach der Gesetzgebung v. 1825 eintretenden Verhältnisse, auf die gründliche und ausführliche Darstellung bei Welter a. a. O. §. 81. S. 200 bis §. 91. S. 253 verwiesen. Vergl. außerdem die in Sommer's Arnsb. Archiv, Bd. 2. S. 280—296 mitgetheilten Entscheid. wegen einzelner Rechte des Gutsherrn, wieweit Bäume für zerstreut stehende im Gegensatz zu geschlossenen Holzungen zu halten, und wieweit dem Gutherrn auch an den Markenabfindungsantheilen der Kolonate Nutzungsrechte zustehen; ferner auch die

Nr. 938. (A.) und zu den Korrelatbestimmungen in den Gesetzen Nr. 939. 940., (B. und C.), ingl. wegen der Hobs-, Behandigungs- und hofhörigen Güter, welche im §. 35. B. und §. 33. C. beispielsweise als solche genannt werden, die mit keinem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß in Verbindung stehen, oben die Erläut. zu §§. 3. u. 15. und Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 6. S. 80.

2) Während die Vorschriften des Gesetzes im Tit. II.: a) wegen der erblichen Besitzrechte und b) wegen der Reallasten im Allgemeinen auch auf dieselben Gegenstände außerhalb eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses Anwendung finden, bleiben davon nur die Vorschriften wegen der Auseinandersetzung hinsichtlich der bäuerlichen Holzungen ausgenommen, (vergl. jedoch Nr. 3.), und für diese Auseinandersetzung, wie für die Ablösung anderer Grundgerechtigkeiten außerhalb eines gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, die Bestimmungen der Gem. Theil. O. v. 7. Juni 1821 nebst Ergänz. Ges. v. 2. März 1850 und, soweit in den betr. Landestheilen der Code civil gilt, der Gem. Theil. O. für die Rheinprovinz v. 19. Mai 1851 (G. S. 1851, S. 371), maaßgebend.

3) Indeß enthält der §. 37. B. für die vormals Großherzoglich Bergischen Landestheile die abweichende Bestimmung, daß die Vorschrift des §. 33., welche die auf dem Bauergute zerstreut stehenden Bäume ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn für ein Eigenthum des Besitzers erklärt, nicht bloß in gutsherrlich-bäuerlichen, sondern auch in den Verhältnissen der Besitzer anderer, zu erblichen Rechten besessener Güter gegen den Verleiher Anwendung finden soll. Es gründet sich diese Abweichung in den vormals Bergischen Landestheilen darauf, daß diese, im Art. 14. des Bergischen Dekr. v. 12. Dec. 1808 wegen Aufhebung der Leibeigenschaft und Verwandlung der Kolonate in volles Eigenthum zuerst vorkommende Bestimmung, hiernächst auch im Art. 48. des — alle Arten von Gütern, mithin auch die bereits zu vollem oder beschränktem Eigenthum besessenen, umfassenden — Bergischen Dekr. v. 13. Sept 1811, ganz allgemein enthalten ist; während die ganz gleiche Bestimmung im Art. 100. des Franz.-hanseat. Dekr. v. 9. Dec. 1811 nur im Tit. III. vorkommt, welcher von den Kolonatsgütern besonders handelt. Sie fehlt deshalb auch im §. 35. des Ges. Nr. 940. Vergl. indeß jetzt §. 3. Nr. 13. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.

Zu §. 58. (auch §. 67.) A., §§. 38. und 39. (auch 48. und 49.) B., §§. 36. und 37. (auch 46.) C.

Die Aufhebung der steuerartigen und gewerblichen Abgaben betreffend.

A. Allgemeine Erläuterungen.

1) Die Bestimmung wegen unentgeldlicher Aufhebung solcher, aus ehemaligen ober-, schutz- und gutsherrlichen Rechten abgeleiteten und hergebrachten Abgaben und Leistungen, welche die Natur der Steuern haben, ist in Nr. 10. §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wörtlich übernommen und ebendaselbst speziell auf die in einigen Theilen

---

Entscheidung in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. 3. S. 230, wonach „im Kolonatsverhältnisse an und für sich nicht die Verpflichtung des Gutsherrn enthalten ist, dem Kolonen Bau- und Schirrholz aus seinen Forsten zu gewähren; ein derartiges Recht aber vom Kolonatsbesitzer durch Verjährung erworben werden kann."

der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vorkommende Abgabe für Benutzung des fließenden Wassers in Privatflüssen ausgedehnt.[1])

2) Die Vermuthung für die Fortdauer der Reallasten, bis zum Erweise des Gegentheils.

(Vergl. oben die Erläuterungen zu §§. 46. A., 25. B., 24. C., desgl. zu §§. 56. A., 36. B., 34. C.)

Eine gleiche Präsumtion ist auch in den §. 67. A., §. 48. B. und §. 46. C. in Bezug auf diese Art von Abgaben, so wie auch hinsichtlich der in den §§. 59. und 60. A., §§. 39., 40. u. 41. B. und §§ 37., 38. und 39. C. gedachten lehnherrlichen und Bann-Rechte ausgesprochen. Die Präsumtion gilt demnach also gleicherweise

a) für die steuerartigen, namentlich α) für die Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, wie β) für die Leistungen wegen des Schutzes bei allgemeinen staatsbürgerlichen Rechten, oder besonderen Monopolen und Privilegien,

b) für die lehnherrlichen Rechte, ingl.

c) die Zwangs- und Bann-Rechte, wie die persönlichen Abgaben für Befreiung von Zwangspflichten und die persönlichen Dienste für Fabrikationsanstalten, ingl. bei §. 39. des Ges. Nr. 940. für diejenigen Realabgaben, in welche diese früher persönlichen Abgaben oder Dienste verwandelt sein möchten; (vergl. R. des Just. Min. v. 26. März 1832 in v. K. Jahrb. Bd. 39 S. 115), und es steht diesen Bestimmungen der drei Gesetze über die Präsumtion für die Fortdauer der Reallasten, die, nach §. 3. der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, im ganzen Umfange der Monarchie geltende Dekl. v. 19. Febr. 1832 (G. S. 1832, S. 64) zur Seite, welche nur in Betreff der auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten nach dem G. v. 11. März 1850 außer Kraft gesetzt ist.[2])

3) Die Art und Beurtheilung der Beweisführung über die steuerartige, gewerbliche und feudale Natur der Abgaben und Leistungen ist verschieden:

a) einerseits nach den beiden Ges. Nr. 938. (A.) und 940. (C.);

b) andererseits nach dem Ges. Nr. 939. (B.)

Zu a) soll dabei nicht bloß auf die in den Urkunden etwa vorkommende Benennung der Abgaben, sondern vorzüglich auf deren Ursprung und Natur gesehen werden.

Zu b). ist dagegen bestimmt, daß wenn die Leistung zu der Zahl derjenigen gehört, welche die Art. 1., 2., 3., der Art. 24. Nr. 1.—11. einschließlich, und die Art. 25. und 27. des Bergischen Dekr. v. 13. Sept.

---

1) Die Abgabe der Wasserrekognitionen für Anlagen auf öffentlichen (flöß- und schiffbaren) Flüssen (vergl. Code civil. Art. 538. und A. L. R. II. 15. §§. 38. ff., ingl. Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. 4. S. 344), welche der Art. 33 des Berg. Dekr., v. 13. Sept. 1811 von der Aufhebung ausnimmt, dauert auch nach dem Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 fort. Vergl. hierbei das Erk. des Revis.-Kolleg., in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 189 über Fortdauer der Abgaben für die Befugniß zur Anlegung von Schiffsmühlen in öffentlichen Flüssen. Uebrigens sind zu obigen §§. auch die Art. 1 — 4., 26. u. 27. des Berg. Dekr. v. 13. Sept. 1811 u. Art. 8. Nr. 4. Art. 10., 12., 13. des Französ.-hanseat. Dekr. v. 9. Dez. 1811, ingl. der Kommentar zu Nr. 10. §. 3. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, oben S. 267, 274, 280 bis 289 zu vergleichen.

2) Die Auseinandersetzungs-Behörden sind kompetent zur Entscheidung über einen gegen das Fortbestehen gewerblicher Abgaben auch aus der Gewerbegesetzgebung entnommenen Einwand, desgl. über einen wegen des Fortbestehens der Mühlenabgaben auf §. 58. A., §. 39. B., §. 37. C., gegründeten Einwand, und gehört auch die Entscheidung hinsichtlich der Mühlenabgaben zur alleinigen und endgültigen Kompetenz des Revis.-Kollegiums. (Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 27. Mai 1853, in dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 341 ff.)

1811 namentlich angegeben haben, umgekehrt für deren Aufhebung so lange vermuthet werden soll, bis der Berechtigte den Beweis führt, daß die streitige Leistung aus einer Grundverleihung entstanden sei.[1])

---

1) Diese Art., resp. der Art. 24. Nr. 1. bis 11. lauten:

Art. 1. Es sind ohne Entschädigung abgeschafft die Gebühren, welche die vormaligen Finanz-, Kriegs- und Domainen-Kammern und überhaupt die vormaligen Landesherren derjenigen Gebiete, woraus unser Großherzogthum Berg bestehet, oder die Grundherren in dem Umfange ihrer Herrschaften von den unbeweglichen Gütern oder dem Viehe erhoben: dergleichen sind: 1) Vogteyschatz, 2) Rauch- und Schatzungshafer, 3) Ausschlag, 4) Aerarien-Geld von Heimbergern, 5) Futterhafer, 6) Hehl- und Gemeindegeld, Hehlhafer, 7) Schatz, 8) Beeden, 9) Kuheschatz, Schatzrinder, Kubegeld, 10) Schatzhafer, 11) freier Zuschatz, 12) Geld- und Naturalrenten von Klostergütern, Hundegeld, Kuheschatz, Hühner- und Maigeld, 13) Malzhafer und Malzhaferheller, 14) Lenzenhafer, 15) Geißen- und Ziegengeld, 16) Maibutter.

Art. 2. Es sind gleichfalls ohne Entschädigung abgeschafft und durch die indirekten Auflagen ersetzt; die Accisen, die Industrie-Steuer und andere Abgaben, womit der Handel, die Konsumtion oder der Betrieb der Künste und Handwerke belastet waren; dergleichen sind: 1) Wirthschaftsgeld, Herberg und Schildrechte, 2) Nahrungsgeld, 3) Ladengeld, 4) Bannweingeld, 5) Amt- und Schankgeld, und die damit in Verbindung stehende Herbstrente, 6) Accise von Fleisch und Fleischgeld, 7) Hausier- und Handlungsgeld, 8) Brandweinkesselgeld, Setzgeld, 9) Musikpacht, 10) Scherenschleiferpacht, 11) Lumpensammlerpacht, Schuhelappenpacht, 12) Kesselflicker- und Kupferhandelpacht, 13) Spenglerpacht, 14) Landmesserpacht, 15) Viehschneiderpacht, 16) Schornsteinfegerpacht, 17) Abdeckerpacht, 18) Schneider- und Schuster-Abgabe, 19) Apotheker-Abgabe, 20) Weißgerber-Abgabe, 21) Kalkbrennerei- oder Kalkofenrekognition, 22) Ziegelbrennerei, 23) Weinessigfabrik, 24) Hanfsammlen, 25) Weinzapf, Weinschenk, 26) Stellegeld, 27) Accise von Bäckern, 28) Rindzungen, 29) Zeitungsrekognitionsgeld, 30) Geleitshämmel, Judenschatz, 31) Licent zu Sohlingen, 32) Abgabe bei Sukcessionsfällen, wie z. B. zwei Prozent von lachenden Erben, 33) Stapelgelder, 34) Aerariengeld und ähnliche Abgaben beim Verkauf liegender Güter, 35) Schiffahrtsgeld nach Frankfurt.

Art. 3. Ebenso sind ohne Entschädigung abgeschafft die Gebühren, welche unter der vormaligen Verwaltung entweder für die Erbtheilung nicht mehr bestehender Privilegien, oder für Befreiung von den Aufgeboten oder Ehehindernissen, oder als Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege, oder endlich als Anerkenntniß oder Bezahlung des herrschaftlichen Schutzes entrichtet wurden; dergleichen sind: 1) Postrekognition, 2) Zunftgeld und Zunft-Abgabe, 3) Freigedingsgelder, 4) Geld- und Naturalabgaben von den Stuhlfreien, 5) Lehnkanon der Stadt Hattingen für ihre bisherige Gerichtsbarkeit, 6) Ambachtsgeld, 7) Gebühren bei Dispensationen von Alter und Grade, 8) Dispensationsgeld vom Aufgebote, 9) Gevatterschaftsgeld, 10) Vogtshafer, Vogt- und Schultheissenhafer, 11) Feuerhühner, Rauchhühner, Gräfenhühner, Rauchgeld, Herrenhühner, Hühnergeld, Küchelgeld, 12) Grävenhafer, Grävenwicken, Grävenfutter, 13) Gogrävenhafer, Gogrävenhühner, 14) Kanzleinothwendigkeiten.

Art. 24. Die unter den hier nachfolgenden Benennungen vorkommenden Abgaben haben die Vermuthung gegen sich, daß sie von Freilassung oder Freikäufen herkommen, und sind folglich, in Ermangelung des Gegenbeweises, ohne Entschädigung abgeschafft, nämlich: 1) Rheinfuhrgeld, 2) Brandholzfuhrdienste, 3) Lastfuhrgeld, 4) Fruchtschneidergeld, 5) Mähergeld, Pfluggeld, Pflughafer, 7) Landbaufuhrengeld, 8) Dreschergeld, 9) Weingeld und Weinfahrtsgeld, 10) Wachtgeld, 11) Befreiung von der Landjagd.

Art. 25. Das Nämliche gilt von jeder andern als Preis der Entlassung aus der persönlichen oder vermischten Dienstbarkeit verschuldeten Abgabe, wie Manumissionsgeld, Burgholzgeld, Schloßholzgeld und andere dieser Art.

Art. 27. Die in unserm Großherzogthum Berg unter den hiernach folgenden Benennungen bekannten, an die Domainen verschuldeten Abgaben werden, unter Vorbehalt des dem Kläger aufliegenden Gegenbeweises, als herr-

4) In den von Hannover abgetretenen Distrikten insbesondere, sind, nach §. 118. A., die oben gedachten Rechte von der unentgeltlichen Aufhebung ausgeschlossen. Gegenwärtig unterliegen sie indeß derselben nach §§. 2. und 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, mit Ausnahme der Gewerbsabgaben und Bannrechte, welche, zufolge §. 58. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, nach der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 nur ablösbar sind.

B. Entscheidungen in Betreff der steuerartigen Abgaben.

1) Die von den Besitzern (Zellern) der s. g. Freibanks- oder Freistuhlsgüter an das in älterer Zeit mit der Freistuhlsgerichtsbarkeit beliehene Gut (im vormaligen Amte Ahaus, Lippe-Depart.- Ges. Nr. 940.) abzuführenden jährlichen Natural- und Geld-Abgaben, gehören zu den nach §. 36 C. aufgehobenen, weil sie ursprünglich landesherrliche Steuern oder schutzherrliche Abgaben gewesen. (Vergl. damit Nr. 3. Art. 3. des Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811, s. oben S. 1003 die Note 1.) (Erk. des O. L. G. zu Halberstadt v. 21. Juni 1828, in Simon's und v. Strampff's Rechtssprüchen Bd. 2, S. 387).

2) Die von Gemeinden unter dem Namen „Schoß" (insbesondere im Herzogthume Magdeburg) zu entrichtende Abgabe, ist für eine aus dem ober- und schutzherrlichen Rechte entsprungene anzusehen, und demnach aufgehoben. (Erk. des Ob. Trib. v. 16. Okt. 1847, in dessen Entsch. Bd. 16. S. 264, und des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 14. Aug. 1846, in dessen Zeitschr. Bd. 2. S. 229—239.)

3) Die in dem vormals zum Königreiche Sachsen gehörig gewesenen Theile der Provinz Sachsen unter dem Namen: „Geschoß" entrichtete Abgabe ist für aufgehoben zu erachten. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 6. April 1852, in dessen Zeitschr. Bd. 5. S. 287—293).

4) Der „Schaafzoll" ist eine ablösliche, durch die fremdherrliche Gesetzgebung nicht aufgehobene Realabgabe. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 10. März 1848, in dessen Zeitschr. Bd. 2. S. 240—245).

5) Die Lehnspferdegelder stellen keine Steuer, namentlich keine Grundsteuer, sondern eine schlechthin auf dem Lehnsverbande beruhende Abgabe dar. Die in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen bei ehemals steuerfreien Rittergütern eingeführte Grundsteuer ist deshalb nicht an die Stelle der Lehnspferdegelder getreten. (Erk. des Ob. Trib. v. 21. Febr. 1850, in dessen Entsch. Bd. 19, S. 317).

C. Historische Bemerkungen, insbesondere über die fremdherrliche Gesetzgebung, in Betreff der Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, für die Erlaubniß zum Betriebe eines Gewerbes, oder ohne diese Bestimmung von den Gewerbetreibenden gewisser Klassen oder von Innungen.

Diese Art von Abgaben ist:

1) in den vormals Königlich Westphälischen Landestheilen durch das Westphälische Gewerbesteuer-Ges. v. 5. Aug. 1808 über die Einführung einer Patentsteuer, und v. 12. Febr. 1810 über die Erhebung derselben, welches letztere das erstere beseitigte, aber wörtlich in sich aufnahm, schon unentgeldlich aufgehoben. [1])

---

schaftliche Abgaben oder Auflagen vermuthet, nämlich: 1) Neujahrsgeld und Glockenthaler, 2) Wickengeld, 3) Gefahrschilling, 4) Mark- und Eggergeld, 5) Festungsgeld, Festungshafer, 6) Hahnenhafer, 7) Schweingeld zu Altena und Plettenberg, 8) Herrenrindergeld, 9) Entscheiderhafer, 10) Gülten, 11) Strohgeld, 12) Blutzehnte.

[1]) Ges. Bullet. des Königreichs Westphalen, Jahrg. 1808, Th. II. S. 274 f.

Im Art. 2. wird die Lösung eines Patents für alle diejenigen, welche innerhalb des Staates Handel, Gewerbe, Industrie oder Handwerk treiben wollen, angeordnet; es erklärt der Art. 20. die Patente für rein persönlich, und der Art. 21. jeden mit einem Patente Versehenen zur unbeschränkten Betreibung des Gewerbes im ganzen Staate befugt. Damit waren fortan gewerbliche Exklusiv-, wie Zwangs- und Bannrechte, Monopole und gewerbliche Realprivilegien unvereinbar und von selbst fortgefallen. Mit dem solchergestalt aufgehobenen Objekte der Besteuerung mußte aber auch die darauf ruhende Steuer aufhören, mochte diese letztere ursprünglich unter der Form eines Erbzinses, oder eines Erbpachtskanons, oder wie sonst mittelst speciellen Titels, in einem besonderen Erbzins- oder Erbpachts-Vertrage über Verleihung des gewerblichen Exklusiv-, Zwangs- oder Realrechts auferlegt, oder mochte sie aus dem allgemeinen Grunde eines, der früheren Landesverfassung angehörigen, der Guts-, Gerichts- oder Schutzherrlichkeit anklebenden Hoheitsrechts hergeleitet sein. Nur diese, naturgemäß schon aus der Gewerbefreiheit abzuleitende Folgerung hatte denn auch der Art. 1. des Gewerbe-Ges. v. 12. Febr. 1810 ausgesprochen, indem derselbe die Bestimmung an die Spitze stellte:

„Die Abgaben, welche bisher von dem Handel, den Gewerben und von den Handwerkern erhoben worden sind, sollen, unter welcher Benennung die Erhebung auch stattgefunden haben mag, aufgehoben und abgeschafft sein und bleiben.[1])

Dagegen

2) ist in den vormals Großherzoglich Bergischen Landestheilen[2]) das Nähere hierüber in den Agrargesetzen bestimmt.

Der Art. 2. des Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811 schafft ohne Entschädigung ab, weil durch die indirekten Auflagen ersetzt: „die Industriesteuer und andere Abgaben, womit der Handel, die Konsumtion oder der Betrieb der Künste und Handwerke belastet waren," und führt beispielsweise unter Nr. 1.—35. dergleichen einzelne Abgaben auf.

Ferner verfügte der Art. 3. die Abschaffung der Gebühren für Ertheilung nicht mehr bestehender Privilegien, oder welche als Bezahlung des herrschaftlichen Schutzes entrichtet wurden; (s. oben S. 1002. zu A ad 3.)

3) Ebenso ist in den Franzöſ. Depart. durch Art. 9. Nr. 4. des Französ.-hanseatischen Dekr. v. 9. Dec. 1811 verordnet: „daß als Folgen der Leibeigenschaft die an einen Gutsherrn für die Errichtung von Werkstätten, Ausübung von Gewerben, oder für andere, jedem zustehende bürgerliche Rechte zu entrichtenden Abgaben betrachtet werden und dergleichen Abgaben mit der Leibeigenschaft selbst unentgeldlich aufgehoben sind."

St. 50. Nr. 106. u. Jahrg. 1810, Th. I. S. 122 ff., St. 8. Nr. 22. — Dies Patentsteuer-Ges. entsprach in seinen wesentlichen Bestimmungen dem Preuß. Gewerbesteuer-Ges. v. 28. Okt. u. 2. Nov. 1810. Vergl. besonders den §. 30. des letzteren mit Art. 1. jenes Westphälischen Patentsteuer-Ges.; jedoch dazu §§. 32. 33. des Ges. über die polizeil. Verhältnisse der Gewerbe v. 7. Sept. 1811, G. S. 1811, S. 265 und Dekl. v. 11. Juli 1822, G. S. 1822, S. 187.

1) Die Gesetze von 1808 und 1810 umfaßten unter Andern auch die Apotheker und andere Gewerbtreibende, bei welchen bis dahin die Ausübung des Gewerbes mit besonderen, und zwar mit Realprivilegien, verbunden war, ebenso die Krugwirthschaften u. Mühlen. Die Königl. Westphälischen Agrargesetze enthalten keine Bestimmungen hierüber.

2) Es war auch hier eine Verordn. v. 31. März 1809, publicirt am 12. Mai 1809, über Einführung einer allgemeinen Patentsteuer, über Freiheit der Gewerbe und des Handelns und über Aufhebung des Gildenzwanges ergangen. (Vergl. Lois anterieures des Großherzogthums Berg bis 3. Nov. 1809 in Bd. I. des Bergischen Gesetz-Bulletins.)

Diese Bestimmungen der fremdherrlichen Gesetze lagen den betreff. Bestimmungen der drei Preuß. Ges. v. 21. April 1825 zum Grunde.

D. Entscheidungen der Gerichtshöfe in Betreff der Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben.

1) In den vormals Westphälischen Landestheilen ist die Vererblichkeit der Apotheker-Privilegien, sowie die Pflicht zur Entrichtung von Abgaben für die Ausübung solcher Privilegien aufgehoben, selbst wenn diese Abgaben als Erbzins für die Verleiher des Privilegiums vorbedungen waren. (Erk. des Ob.-Trib. v. 22. März 1839, in dessen Entsch. Bd. 4 S. 226 ff.) [1])

Ebenso hat das Revis.-Kolleg. für L. K. S. unterm 27. Juli 1853 angenommen, daß Erbpachtzinsen und sonstige Abgaben, welche beim Erwerb einer Apotheke und Weinschankgerechtigkeit und des mit ersterer verbundenen Real-Apotheker-Privilegiums in den Landestheilen, in welchen die Apothekerprivilegien durch die Westphälischen Patentgesetze v. 5. Aug. 1808 und 12. Febr. 1810 aufgehoben sind, soweit sie für die Verleihung dieser Privilegien auferlegt, nach §. 58. A. unentgeldlich aufgehoben sind und bleiben. (Zeitschr. des Revis. Kolleg., Bd. 6. S. 361 ff.)

2) a) Die Erk. der O. L. G. zu Magdeburg und Halberstadt v. 10. Juli 1821 und 17. Mai 1822 bestimmen wegen Herabsetzung des für eine aufgehobene Krug- und Schankgerechtigkeit früher übernommenen Erbpachtskanons. (Simon's u. v. Strampff's Rechtsspr., Bd. 1. S. 331 ff.)[2]

b) Der für eine Schankgerechtigkeit nebst dem Viktualienhandel stipulirte Schenken- und Erbenzins ist für eine unentgeldlich aufgehobene Gewerbe-Abgabe zu erachten. (Erk. des Revis.-Kolleg. für L. K. S. v. 26. Mai 1852, in dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 207.)

3) Rücksichtlich eines von einer Windmühle, für erhaltene Konzession zum Aufbau derselben, vorbedungenen Kanons, hat das Ob.-Trib. (per sent. v. 2. Febr. 1849), unter Aufhebung dieses Kanons, angenommen, daß die Grundsätze der Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, §§. 1., 2., 3. u. §. 190. auf die in den vormals Westphälischen Landestheilen aufgehoben gewesenen Abgaben keine Anwendung mehr finden. [3])

4) Das Revis.-Kolleg. für L. K. S. hat unterm 27. Mai 1853 erkannt: a) daß in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen und das Recht, Konzessions-Abgaben für den Betrieb des Gewerbes zu erheben, nicht erst durch das Gewerbesteuer-Ed. v. 2. Nov. 1810 u. die allgem. Gewerbe-O. v. 17. Jan. 1845, sondern bereits durch die Westphälischen Dekrete v. 5. Aug. 1808 u. 12. Febr. 1810, sowie durch das G. v. 21. April 1825

---

1) Vergl. ebendas. das Reskr. der Min. der geistl. Ang., des J. u. der J. v. 2. Jan. 1837, betr. die Aufhebung der Realprivilegien der Apotheker in den vormals Westphälischen Landestheilen, worin bemerkt ist, daß mit der Aufhebung dieser Privilegien der Erlaß der von den betr. Gewerben entrichteten Abgaben aller Art verbunden sei, die Gewerbe-Concession fortan auch ein für sich gestellter, zur alleinigen Disposition der Regierung gehörender und keinem Mitverhandeln zwischen den Kaufbetheiligten selbst unterliegender Gegenstand bleibt.

Durch das oben gedachte Erk. wurde der Magistrat zu O. mit dem Anspruche auf Entrichtung eines Kanons u. einer bestimmten Quantität Papier resp. der dafür vereinbarten Abgaben, des Erbzinses, mit Rücksicht auf Art. 1. des Ges. v. 12. Febr. 1810 u. § 58. A., abgewiesen.

2) Vergl. hierzu das Dekr. v. 4. Dec. 1812 über die Bedingungen zur Errichtung von Krugwirthschaften im Ges. Bullet: des Königreichs Westphalen, Jahrg. 1812, Thl. II. S. 496, St. 42. Nr. 187.

3) Vergl. auch die Erläut. zu §§. 98. ff. A., §§. 77. B. und §§. 74. f. C, betr. die Eviktionsleistung.

Nr. 938. aufgehoben worden, und b) daß **Abgaben für ausschließliche Gewerbeberechtigungen** in diesen Landestheilen sofort und **nicht erst mit dem eintretenden Falle eines geltend zu machenden Widerspruchsrechtes wegfallen.** (Zeitschr. des Revis.-Kolleg., Bd. 6. S. 341.)

Zu §. 59. A., §. 40. B., §. 38. C.

(Vergl. auch §§. 68—75. A., 50—56. B., 48—54. C.).

Die lehnsherrlichen Rechte und bei dem Ges. Nr. 939. den Blut- u. Rottzehnt betreffend.

1) Die Bestimmung in Nr. 2. des §. 40. B. wegen Aufhebung des **Blutzehnt an Domainen**, vorbehaltlich des Gegenbeweises [1]), gründet sich auf den Art. 27. Nr. 12. des Berg. Dekr. v. 13. Sept. 1811 (s. oben S. 1003 Note 1.), die Nr. 3. §. 40. B., wegen Abschaffung des **Rottzehnten**, aber auf Art. 28. ebendaselbst. Diese Bestimmungen fehlen in den Gesetzen Nr. 938. und 940. (A. u. B.)

2) Die **Aufhebung der lehnherrlichen Rechte** und aller daraus für den Lehnbesitzer entsprungenen Beschränkungen, der Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte u. s. w., beruhte a) für die **vormals Westphälischen Landestheile** auf dem Dekr. v. 28. März 1809, welches nur die auf 4 Augen stehenden Lehne ausnahm, für die Verwandelung in Allodium, laut Art. 10., dagegen eine jährliche Abgabe von einem Prozent des auszumittelnden Ertrages des Lehns als Grundzins stipulirte und nach Art. 14. dessen Ablösung mit dem 20fachen Betrage gestattete; b) für die **vormals Bergischen** auf dem Dekr. v. 12. Jan. 1809, dessen Art. 4. alle Lehnsdienstbarkeiten ohne Entschädigung aufhob; c) für die **Französ. Landestheile** auf Art. 1—7. des Französ.-hanseatischen Dekr. v. 9. Dec. 1811, dessen Art. 7. die guts- und lehnsherrlichen Rechte, mit Ausnahme der daselbst Kap. III. nur für ablösbar erklärten nutzbaren Realrechte, unentgeldlich aufhob.

3) Die §§. 68—75. A., 50—56. B., 48—54. C., in welchen die besonderen Abgaben und Dienste zur Ablösung vorbehalten, die zum Heimfall oder nur auf 4 Augen gestandenen Lehne ausgenommen sind, bezüglich der in Rücksicht auf den Lehnsherrn durch Einführung der Lehnpferdegelder rc. noch nicht allodifizirten Lehne, eine jährliche Abgabe von einem Prozent des Reinertrages, zurück bis auf die Gesetzkraft der gedachten fremdherrlichen Gesetze bestimmt und wegen Vertheilung des Allodifikationszinses bei Afterverlehnungen verfügt wurde, sind gegenwärtig, zufolge §. 2. Nr. 1. u. 3. und §. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, durch unentgeldliche Aufhebung des in den drei Gesetzen bestimmten Allodifikationszinses, vorbehaltlich der Ablösung von Abgaben, Leistungen und ausdrücklich vorbehaltenen Nutzungen, außer Kraft getreten. [2]) (Vergl. Kommentar zu den betr. §§. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.)

4) In Betreff der Wirkungen dieser Aufhebung ist zu bemerken:

a) Durch das R. des Justiz-Min. v. 17. Aug. 1850 [3]) sind, mit Rücksicht auf eine Verfügung des Fin. Min., sämmtliche Gerichtsbehörden, welche bisher als Lehnskurien das lehnsherrliche Interesse des Fiskus wahrzunehmen hatten, benachrichtigt, daß Fiskus keinen Anspruch auf Zahlung einer

---

1) Dem Prinzip dieser Bestimmung entspricht das vorletzte Alinea des §. 3. Ablös.-Ges. v. 2. März 1850.

2) Wegen der Bauerlehne vergl. die Erläut. zu §. 78. A., §. 58. B., §. 56. C.

3) Vergl. in Bd. I. S. 192.

Allodifikations-Summe aus den früheren Verhandlungen erhebe, wenn nicht bereits der Allodifikations-Konsens wirklich ertheilt und die Allodifikations-Urkunde ausgefertigt ist. (J. M. Bl. 1850. S. 306., Zeitschr. des Revis. Kollg. Bd. 3. S. 180.)

b) Selbst rechtskräftige Judikate über die Existenz unentgeldlich aufgehobener Rechte stehen an sich der Anwendung des §. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nicht entgegen. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S., in dessen. Zeitschr. Bd. 4. S. 375. ff., s. zum §. 99. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.)

c) Der §. 99. Alin. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 ist indeß auf den §. 100. nicht zu beziehen und schließt ein rechtsverbindliches Anerkenntniß des Auseinandersetzungsplans jeden Einwand aus §§. 2. u. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 wegen der erfolgten unentgeltlichen Aufhebung der hier gedachten Rechte aus. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 25. Okt. 1850, in dessen Zeitschr. Bd. 3. S. 307., s. zum §. 100. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850.)

d) Dies ist aber nicht der Fall, sobald noch die Existenz der Abgabe streitig war. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 13. Sept. 1850, in dessen Präj. Samml. S. 66. Nr. 6.)

Zu §§. 60. u. 61. A., §§. 41. u. 42. B., §§. 39. u. 40. C.

Die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte betreffend. [1])

A. Die fremdherrlichen Dekrete.

1) Im Königreiche Westphalen sind die Zwangs und Bannrechte durch die Konstitution v. 15. Nov. 1807 Art. 10—16., 46. ff. und die zum §. 58. A. angeführten Patentsteuergesetze vom Jahre 1808 Art. 19. und 1810 Art. 21. abgeschafft; im Großherzogthume Berg und in den Französ. Depart. hingegen im Zusammenhange mit der Agrargesetzgebung.

2) Das Großherzoglich Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811 hebt im Art. 16. alle Banngerechtigkeiten ohne Ausnahme, von welcher Natur sie sein mögen, auf, und besonders den Mühlenzwang; [2]) wogegen

3) das Französ.-hanseat. Dekr. v. 9. Dec. 1811 im Art. 16. einerseits a) die Bannrechte, mit Einschluß der ihnen anklebenden Nebenverbindlichkeiten (sujétions accessoires) und der für Befreiung von denselben Rechten zu entrichtenden Geldabgaben (redevances payées à titre d'abonnement) aufhob, andererseits b) aber von der unentgeldlichen Aufhebung gänzlich ausnahm α) diejenigen Zwangs- und Bannrechte, zu welchen ursprünglich eine andere Person, als der Gutsherr der Zwangspflichtigen berechtigt war, β) diejenigen, welche zwar einem Gutsherrn, aber kraft eines Uebereinkommens zustanden, durch welches der Gutsherr der Kommune (den Bannpflichtigen) noch irgend einen andern Vortheil für die Gründung der Bannrechte zugestanden hatte, als den, die Mühlen, Backöfen oder andere Gegenstände, mittelst welcher das Bann- und Zwangsrecht ausgeübt wurde (die Fabrikationsanstalten), zu unterhalten.

B. Die Preuß. Gesetze.

1) Mit Rücksicht auf die ad A. zu 3. a. erwähnte Bestimmung erhielt der §. 39. des Ges. Nr. 940. den Zusatz: „daß auch diejenigen Reallasten fortfallen, in welche persönliche Abgaben oder für die Fabrikationsanstalt zu

---

1) Vergl. die Erläut. zu §. 58. A., §. 39. B., §. 37. C., betr. die Aufhebung der Nahrungs- und Gewerbs-Abgaben, sowie der Monopole.

2) Das Recht a) die Einwohner zu zwingen, zur Mühle zu kommen, b) jedem Andern zu untersagen, in dem Bannbezirke Mühlen zu erbauen, und c) die benachbarten Müller zu verhindern, in dem Bannbezirke ihr Gewerbe zu treiben.

leistende persönliche Dienste verwandelt worden;" die Bestimmungen zu 3. b. α. β. aber wurden (abgesehen von einer Redaktionsverbesserung) wörtlich in den §. 40. Nr. (C.) 940. übernommen.

2) Diese Ausnahmen des §. 40. (C.) können sich jedoch nur a) auf die vom Großherzogthume Berg abgezweigten und b) auf die bei ihrer Vereinigung mit den Französ. Depart. mediatisirten, hierauf zum Lippe- und Ober-Ems-Depart. geschlagenen Landestheile beziehen, nicht auf diejenigen, welche vor der Vereinigung mit Frankreich (dem Ober-Ems-Depart.) zum Königreiche Westphalen gehört hatten, weil in diesen letzteren die Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte bereits vor ihrer Vereinigung mit Frankreich durch die Westphäl. Konstitution v. 15. Nov. 1807 und das Patentsteuergesetz v. 1. Jan. 1808, resp. 12. Febr. 1810, unbedingt und ohne Ausnahme erfolgt war, wogegen das Großherzoglich Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811, dessen Art. 16. die Banngerechtigkeiten ohne Ausnahme abschaffte, erst erging, nachdem bereits in Folge Französ. Senat-Konsults und Kaiserl. Dekr. v. 13. u. 14. Dec. 1810 die Abtrennung eines Theils des Großherzogthums Berg und dessen Vereinigung mit Frankreich ausgesprochen war.

3) Dabei haben jedoch die §§. 60. Nr. 938. (A.) und 41. Nr. 939. (B.) zugleich mit den Zwangs- und Bannrechten, — entsprechend ihrem bei §. 4. u. §. 5. (A.) erörterten allgemeinen Prinzip, — bloß die persönlichen Abgaben für Befreiung von der Zwangspflicht und die persönlichen Dienste für die Fabrikationsanstalt unentgeldlich abgeschafft, wogegen nach §. 61. Nr. 938 (A.) u. §. 42. Nr. 939. (B.) Reallasten, wennschon gleicher Art und gleichen Ursprungs, fortdauern, weil, obwohl nach dem Bergischen Dekr. v. 13. Sept. 1811 Art. 21., 23. alle Frohnden aufgehoben waren, sich darin doch keine spezielle, wie in den Westphälischen Dekreten überhaupt gar keine Bestimmung bezüglich solcher Reallasten vorfand, durch welche dieselben wegen ihres Zusammenhanges mit einem Bannrechte aufgehoben worden wären (s. dagegen oben S. 1008 sub A. ad 3.).

4) Die für den Bereich des Gesetzes Nr. 938. (A.) (die Altmark, das Herzogthum Magdebung und die übrigen vormals Westphälischen Theile der Provinz Sachsen) erlassenen Verordn. v. 23. Juli u. 11. Dec. 1845 (vergl. oben S. 950—955 die Erläut. zu §. 5. Nr. 4., §. 6. u. §. 44.) beziehen sich nach Ausweis der Einleitung der gedachten Verordn. nicht auf den §. 61. A., also nicht auf Dienste, welche, laut §. 60. A., für Fabrikationsanstalten (Zwangs-Mühlen, Schmieden u. s. w.) zu leisten sind, weshalb die Beurtheilung der etwanigen Ungemessenheit solcher Dienste, wie der unabänderlichen oder widerruflichen Verwandlung derselben in gemessene oder in Abgaben, nicht den Bestimmungen jener Verordn., sondern den im §. 61. A. angeführten §§. 5., 6., 44. u. 56. des Ges. Nr. 938. (A.) unterliegt.

5) In den von Hannover erworbenen Distrikten sind auch die Zwangs- und Bannrechte, mit Einschluß der für die Befreiung von der Zwangspflicht übernommenen persönlichen Abgaben und für die Fabrikationsanstalt zu leistenden persönlichen Dienste, durch die Hannöverschen Verordn. nach der Reokkupation (vergl. oben S. 881 ff.) wieder hergestellt, daher durch §. 118. A. nur für ablösbar erklärt worden, früher nach Maaßgabe der §§. 86 — 90. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829; wogegen sie jetzt resp. aufgehoben oder ablösbar sind, gemäß §. 58. Alin. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 nach §§. 4. u. 5. der Gewerbe-Ordn. v. 17. Jan. 1845 und des Entschädigungs-Ges. de eod.

6) Dies letztere gilt auch für die laut §. 40. C. in den vormals Französ. Landestheilen aufrecht erhaltenen Zwangs- und Bannrechte.

7) Wegen der Eviktionsleistung vergl. das Nähere zu §§. 98. f. A., 77. ff. B. u. 74. ff. C. (s. unten S. 1027 ff.)

Zu §. 62. A., §. 43. B. u. §. 41. C.

Die Zehnten betreffend.

1) Obigen §§. zufolge gehören alle Zehnten, ohne Unterschied, ob der Zehntberechtigte zugleich ein Gutsherr, oder irgend eine andere Person ist, zu den fortdauernden (nur ablösbaren) Rechten, im Gesetze Nr. 939. (B.) jedoch mit Ausnahme des Blut- und Rottzehnten. (Vergl. die Erläut. oben S. 1007 zum §. 40. B. Nr. 2. und 3.)

2) Von demselben Grundsatze waren die fremdherrlichen Agrargesetze ausgegangen. Vergl.: 1) das Westphälische Dekr. v. 18. Aug. 1809, welches über Ablösung der Frucht- und der Fleisch- oder Blutzehnten, imgleichen der von Gemeinden zu entrichtenden Zehnten verfügt; desgl. v. 7. Sept. 1810 zur Erleichterung der Zehntablösungen; 2) das Bergische Dekr. v. 19. März 1813 über die rechtliche Eigenschaft der Zehnten, welche letzteren (ausschließlich der Blut- und Rottzehnten) den Grundrenten beigezählt werden, wie über deren Ablösung und Eintragung; 3) die Art. 71 bis 75. des Französ. Dekr. v. 9. Dec. 1811, betr. den Loskauf der Zehnten, und das Französ. Dekr. v. 22. Jan. 1813 über denselben Gegenstand, dessen Art. 1. alle bestehenden Zehnten jeder Art und ohne Rücksicht auf ihren Ursprung (Art. 7.) für nur ablösliche Grundabgaben erklärt.

3) Im Bereiche des Gesetzes Nr. 939. (B.) kommen häufig Gegenleistungen des Zehntberechtigten, namentlich zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen- rc. Gebäuden, oder auch zur Vorhaltung der Zuchtthiere an die Zehntpflichtigen, vor, welche bereits nach dem Bergischen Dekret v. 19. März 1813 §. 4. Art. 24. ff. loskäuflich waren und nach den daselbst gegebenen Bestimmungen abgeschätzt und vom Werthe des Zehntrechts abgerechnet wurden; deren Ablösbarkeit auch im §. 6. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 mit der Wirkung anerkannt ist, daß für den Fall der Ablösung solcher Reallasten und Gegenleistungen zugleich die sonst unablösbare Pflicht zur Erbauung und Unterhaltung von Kirchen- rc. Gebäuden mit abgelöst werden soll.[1])

Zu §§. 63.—66. A., §§. 44.—47. B. und §§. 42.—45. C.

Die den Markenherrn (Wald-, Skutisations-[2]), Weideherrn), sei es als Theilnehmern an der Mark, oder sei es als Vorstehern der Markengenossenschaften, oder Inhabern der s. g. Markalgerichtsbarkeit (als Markenrichtern, Holzgraven) oder wegen der Aufsicht und Verwaltung, an den Marken und um derselben willen zuständigen Antheile oder Einkünfte betreffend.

A. Rechtsgeschichtliche Bemerkungen. Begriff und Wesen der Marken-Verfassung.

---

1) Am häufigsten kommen dergleichen Gegenleistungen, besonders zur Erbauung von Kirchen, im vormaligen Großherzogthume Berg und in vormals Kurkölnischen Landestheilen vor. (Vergl. den revid. Entwurf des Provinz. Rechts des Herzogthums Berg, der vormals Kurkölnischen Enklaven und der Herrschaften Homburg rc. Berlin 1837 S. 82 ff. und Motive S. 112, Köln. Ed. v. 7. Okt. 1751, Bener, Rechtsfälle Bd. 1. S. 25, 138, Bd. 2. S. 79—81, Bd. 4. S. 182; — desgl. Plenarbeschluß des Ob. Trib. v. 1. Juli 1850, in den Entsch. Bd. 20. S. 53, wegen Sicherstellung der Kirche, resp. des Ablösungskapitals, durch den Zehntherrn, im Herzogthume Westphalen.)

2) Von scutum, Schild.

Die uralte Deutsche Marken-Verfassung findet sich hauptsächlich nur in Westphalen und am Rhein. Sie hat besonders Wald- und Weidegründe, auch Torf-, Lehm-, Steinlager 2c., bald in größerer bald in geringerer Ausdehnung, zum Gegenstande. Das eigentliche Subjekt des Eigenthumsrechts an der Mark ist die Gesammtheit der Markengenossen (der Erben oder Beerbten) — die ganze Markengenossenschaft, als moralische Person, welcher das Eigenthum der Mark ungetheilt, (als condominium pro indiviso, in solidum, als Gesammteigenthum) zugehört. Deren gemeinschaftliche Benutzung ist in der Regel nach bestimmten ideellen, öfter jedoch an sich und in Beziehung auf die Nutzungsgegenstände (als Holz, Torf, Mast u. s. w.) verschiedenartigen Nutzungsantheilen der Markengenossen geordnet. (Vergl. Eichhorn's Einleit. in das Deutsche Privatrecht §. 168. S. 453, 454, §. 372. S. 906, Runde, Deutsches Privatrecht §. 181 d. S. 155 Kindlinger, Münstersche Beiträge Bd. II. S. 29, Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte §. 60., 84.a., 345.b., Möser's Osnabrücksche Geschichte, Th. I. S. 13 ff., Entsch. des Ob. Trib. in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 270). Die Nutzungsantheile der einzelnen Genossen sind in der Regel subjektiv-dingliche, nemlich bestimmten Höfen in der Nachbarschaft und Umgegend der Mark anklebende Rechte, jedoch völlig unabhängig von der Mitgliedschaft zu einer politischen Gemeinde. Zu solchen Nutzungsrechten der Markgenossen gehören, je nach der Beschaffenheit der Mark, die Viehtrift, das Beholzungsrecht, Mastung, Plaggehauen, Torf-, Mergel- und Lehmgraben, Steinbrechen u. s. w.; dergl. Rechte nutzt und übt jeder Erbe (Beerbte, Genosse) an der Mark, zum Besten seines berechtigten Hofes und zur Befriedigung der Bedürfnisse desselben an denjenigen Nutzungsgegenständen aus, welche die Mark bietet und die in seinem Markenrecht begriffen sind. (Vergl. Runde's a. a. O., Eichhorn's Deutsches Privatrecht S. 453, §. 280. S. 700, und die Zeitschr. des Revis. Kolleg. a. a. O.). Neben den Markgenossen besaßen jedoch öfter auch andere Güter und Höfe, ohne Mitglieder der Markgenossenschaft zu sein, besonders erworbene einzelne Dienstbarkeitsrechte auf Holz, Mast, Weide u. dergl. auf den Markengründen, die ihnen aber kein Recht gaben, an der Verwaltung der Mark Theil zu nehmen; ebenso konnte einem einzelnen Markbeerbten, neben seinem aus der Theilnahme am Gesammteigenthum der Mark und dem markengenossenschaftlichen Rechte fließenden Nutzungsantheil, auf Grund spezieller Titel, auch noch ein besonderes Servitutrecht in der einen oder andern Beziehung zu stehen. (Vergl. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 272—276).

Das Markenrecht (das mit der Verfassung der Mark zusammenhängende Theilnahmerecht jedes Genossen) beruhte, beziehungsweise (vermöge Autonomierechts der zur Genossenschaft gehörigen Theilnehmer am echten Eigenthum der Mark), auf Willkühren und Verträgen, oder auf Gewohnheit und Herkommen, oder als Zubehör von Höfen, auf Verleihung und Erwerb dieser letzteren. (Vergl. Eichhorn's D. Privatr. §. 280. S. 700 §. 168. S. 453, Runde a. a. O., Kindlinger a. a. O. S. 14, 121).

Die Besitzer der zur Benutzung der Markengründe berechtigten Höfe (die Beerbten oder Markengenossen) setzten das Recht und beschlossen in gemeinsamen Versammlungen, (Markenkonvention, Höltingen), über Verwaltung und Nutzung der Mark, besetzten ursprünglich auch durch Genossen aus ihrer Mitte das Markengericht, wählten den Vorsteher und Markenrichter (Ober-Erberen, Holzgraven), welchem Vorsitz und Leitung, der Versammlungen der Markengenossen, auch die Vollstreckung der Urtheile, wie die Ausführung der gemeinschaftlichen Beschlüsse oblag. Später wurde dies Amt vielfach erblich nnd mit dem Besitze größerer Güter verbunden. Den Markenrichtern stand jedoch, auch nachdem sie das Amt erblich und als mit einem bestimmten Gutsbesitz verbunden, ausübten, eine eigentliche Civil- oder Kriminal-Jurisdiktion in den Markenangelegenheiten nicht zu. Sie

übten ihr Amt der Aufsicht und Polizei, wie der Verwaltung und Ausführung der gemeinsamen Beschlüsse wesentlich nur im Auftrage und in Vertretung der Genossenschaft, welche letztere zum Markenrichter resp. dem Markenvorsteher niemals in einem gutsherrlichen Verhältniß stand, jene markenherrlichen Amtsbefugnisse waren nicht Ausfluß einer gutsherrlichen oder gerichtsherrlichen obrigkeitlichen Gewalt, und sind selbst auch nicht als aus der Advokatie — einer Schutzherrlichkeit — herstammend zu betrachten. (Vergl. Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 204—206 und die Allegate daselbst). Als ein allgemein hergebrachtes gewöhnliches Recht der Markenrichter gilt die tertia marcalis, das Recht, bei Zuschlägen (d. h. bei der Gemeinheitstheilung, d. i. der Spezial-Separation einzelner Theile der Mark unter den Genossen zu privativem Eigenthum), wie bei Veräußerungen von Markengründen, in der Regel den dritten Theil der davon betroffenen Grundstücke oder der Kaufgelder dafür, zu verlangen. (Möser's Westphälische Beiträge von 1781 St. 40). Dieser dritte Theil (die tertia marcalis) steht dem Markenherrn aber überhaupt bei einer Theilung und Veräußerung nur auf denjenigen Ueberrest des Markengrundes und seiner Nutzungen zu, welcher nicht zur Deckung des Bedarfs an Weide, Holz, Plaggen u. s. w. der zur Markengenossenschaft gehörigen Höfe und Kolonate erforderlich ist und diesem Bedürfniß entspricht; auch müssen zuvor die auf der Mark ruhenden Servituten und Nutzungsrechte berücksichtigt und abgezogen sein, ehe die tertia marcalis für den Markenherrn von dem freibleibenden Rest berechnet werden darf. Jedoch gehören zu solchen besonderen, neben den Dienstbarkeitsrechten Dritter, wie den Anrechten und Bedürfnissen der Markengenossen, vorweg zu befriedigenden Nutzungsberechtigungen, nicht blos etwanige eigene Dienstbarkeitsrechte des Markenherrn, beziehungsweise einzelner Theilnehmer an der Markgenossenschaft, sofern sie auf einem andern Rechtsgrunde, als auf der Mitgliedschaft zum Verbande und dem Markenrechte beruhen, sondern auch diejenigen einzelnen Nutzungen, Gefälle und Antheile, welche dem Markenherrn während der Dauer der markengenossenschaftlichen Verbindung und Nutzungsverhältnisse, vor dem Eintritt der Theilung oder Veräußerung von Markengründen, zustanden. Das Recht zur tertia marcalis wird übrigens erst durch eine Theilung und Veräußerung begründet und lebt erst mit dieser auf.

B. Fremdherrliche Gesetzgebung.

Allein das Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811 enthielt im Art. 35 folgende diesen Gegenstand betreffende Bestimmung:

Es solle das, unter der Benennung dritter Fuß, dritter Pfennig, tertia marcalis, oder jeder andern von gleicher Natur, bekannte Recht, welches auch dessen Betrag sein möge, als Souverainetätsrecht in denjenigen Gegenden beibehalten werden, wo solches zum Besten der Domainen, über öde und wüste Haiden, Sümpfe und andere unkultivirte Gründe ausgeübt wurde, mit Vorbehalt der dem Regenten und denjenigen, welchen dieser die Befugniß dazu übertragen wird, ebenso aber auch den Gemeinden zustehenden Klage auf Abtheilung (action en cantonnement, d. h. Provokation auf Gemeinheitstheilung, — Spezial-Separation —, Ausscheidung eines Antheils vom Grund und Boden zu privativem Eigenthum an Stelle der Berechtigung), um das Drittel oder den sonstigen Antheil, welcher dem Staate, resp. die ⅔ oder den sonstigen Antheil, welcher den Gemeinden von den Markengründen zusteht, sich abgesondert anweisen zu lassen.

Es hatte diese Bergische Gesetzgebung aber nicht sowohl den aus dem privatrechtlichen Verhältniß als Markenherrn, sondern den aus dem landesherrlichen Verhältniß als Staatsfiskus abgeleiteten Anspruch auf die tertia marcalis zum Gegenstande. (Vergl. die Anmerk. weiter unten).

C. Preußische Gesetzgebung.

AA. Gesetzliche Bestimmungen.

1) Dagegen hat jetzt der §. 4. der Gem. Theil. O. für die Rheinpro-

vinz, mit Ausnahme der Kreise Duisburg und Rees 2c. v. 19. Mai 1851 (G. S. 1851 S. 373) bestimmt, daß das Recht des Fiskus auf den dritten Fuß, dritten Pfennig (tertia marcalis) im Herzogthume Berg ohne Entschädigung aufgehoben ist [1]) Uebrigens geschieht, zufolge dieses Gesetzes, die Theilung der Marken, Erbenwaldungen u. dergl. nach Maaßgabe der auf Miteigenthum, Grundgerechtigkeiten und sonstige Nutzungsberechtigungen festzustellenden Theilnahmeverhältnisse (des Markenherrn, wie der verschiedenen Markengenossen und Dienstbarkeitsberechtigten), in Gemäßheit dieses

---

1) In früherer Zeit bezog in dem vormals Kurpfälzischen Herzogthume Berg das Kammeral-Aerar (die Hoffammer, der Fiskus), ganz abgesehen von der ihm als Markenherr (Markenrichter, Skutisations- oder Weideherr) gebührenden tertia marcalis aus dem Verhältniß zu den Beerbten, den Genossen des Markengrundes, den dritten Fuß oder Pfennig von allen zu veräußernden Gemeinheitsgründen (gleichviel ob Korporations-, Bürger- oder Interessenten-Vermögen,*) und es verlangte Fiskus eine Abfindung dafür bei allen Theilungen von Gemeindeweiden und sonstigen Gemeingründen. Dieses fiskalische oder Souverainetätsrecht (wie es das Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811 bezeichnete), wurde durch Kurfürstliche V. v. 20. Nov. 1772 im Interesse der Landeskultur und zur Beförderung der Gemeinheitstheilungen nur einstweilen in Betreff derjenigen Gemeinden suspendirt und erlassen, welche vor dem Ende des Jahres 1773 den gemeinschaftlichen Besitz solcher Gemeingründe aufgehoben und dieselben unter sich speciell eingetheilt haben würden. Das Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811, welches dieses, vielmehr nicht auf dem markenherrlichen, sondern auf dem landesherrlichen Verhältniß des Fiskus beruhende Recht in seinem Art. 35 erwähnt und dabei ausdrücklich beibehält, gab solchergestalt eigentlich über die tertia marcalis der Markenherrn keine Bestimmung, während andererseits die oben gedachten §§. der drei Ges. v. 21. April 1825 allein die aus dem markenherrlichen Rechtsverhältniß hergeleitete tertia marcalis betreffen und hingegen jenes aus der Landesherrlichkeit abgeleitete, im Bergischen Dekr. von 1811 als Souverainetätsrecht bezeichnete fiskalische Recht auf andere Gemeingründe, bei denen Fiskus nicht Markenherr ist, unberührt lassen und darüber gar keine Bestimmung geben. Deshalb bedurfte es darüber, beim Erlaß einer besonderen Gemeinheitstheilungs-Ordn. für die Rheinprovinz, einer ausdrücklichen Entscheidung, und diese wurde auf Antrag der Agrar-Kom. der II. K., wie im §. 4. der Gem.-Theil. O. v. 19. Mai 1851 geschehen, gegeben, wobei in Erwägung kam, daß sich bei der dichten Bevölkerung des Herzogthums Berg ein nach Befriedigung der Nutzungsbefugnisse aller Markengenossen, wie der Servitutberechtigten, übrig bleibender Ueberschuß von den Markengründen nur in äußerst wenigen Fällen ergeben würde. Ohnehin waren früherhin die Markenherrn mit dem allgemein angebrachten und lediglich in einer bevorstehenden Theilung von Marken gegründeten Ansprüche auf eine tertia marcalis, durch gleichförmige Entscheidungen in allen Instanzen abgewiesen worden, „weil ihr Recht auf die tertia marcalis vor einer wirklichen Theilung der Mark nur zur Ausübung gekommen, wenn die Markengenossen eine Veräußerung von Markengründen beschlossen hatten, solchergestalt der Ertrag dieses Rechts ein zufälliger, überdieß aber auch nur insoweit zu erwarten gewesen, als der Bedarf der Markengenossen noch einen Ueberschuß von dem Markengrunde zu Verkäufen oder Verpachtungen übrig gelassen hatte."

Die Tendenz des §. 4. der Rheinischen Gem. Th. O. v. 19. Mai 1851 geht mithin auf die unentgeldliche Abschaffung des fiskalischen Anspruchs auf den dritten Fuß, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Anspruch Markengründe, bei denen Fiskus Markenherr ist, oder Gemeinweiden und Gemeinheitsgründe außerhalb eines solchen Verhältnisses betrifft, ob er aus dem marken-, oder aus dem landesherrlichen Verhältniß abgeleitet wird.

Vergl. die Motive der Regierung und resp. die Ausführung der Agrar-Kom. der II. K. S. 181 der stenogr. Berichte der II. K. pro 1850.

---

*) Vergl. über den Begriff und Unterschied die Dekl. v. 26. Juli 1847 (G. S. 1847 S. 327, s. in Bd. I. S. 348).

neuen Gesetzes, da die, §§. 63. ff. A. §§. 44. ff. B. und §§. 42. ff. C. gedachten Rechte fortdauern, auch diese §§. in Gültigkeit verblieben sind.

2) Diese markenherrlichen Rechte können (nach der Auffassung der §§. 64. A., 45. B. und 43. C.) im Eigenthume der Markengründe selbst bestehen, während den übrigen Theilnehmern (den Markengenossen, Beerbten an der Mark), nur bestimmte Nutzungsrechte gehören, oder auf einem markenherrlichen Miteigenthum sich gründen, oder in einem gewissen Antheil (pars quota) am gemeinschaftlichen Eigenthume der Genossen der Mark, oder auch nur in gewissen Nutzungsantheilen oder Abgaben und Leistungen, wie in der Naturalabfindung bei der Veräußerung, oder bei einer Gemeinheitstheilung (Zuschlägen) bestehen. Alle diese Rechte sind in den Gesetzen von 1825 unbedingt für fortdauernd erklärt, ohne Rücksicht auf ihren Ursprung, ob dieselben entweder auf Miteigenthum, oder auf besonderen privativen Nutzungsrechten beruhten, oder aber ein Aequivalent und Akcidens der dem Markenherrn zustehenden Markalgerichtsbarkeit, der polizeilichen Aufsicht, der Verwaltung und Geschäftsführung, Behufs Besoldung der s. g. Justitiarien, wie der Aufsichts- und anderen Verwaltungsbeamten, sind; wogegen aber auch dem Markenherrn diejenigen Verpflichtungen und Kosten, die er gegen den Genuß jener Rechte bisher verfassungsmäßig zu bestreiten hatte, fernerhin zur Last bleiben.

BB. Entscheidungen der Gerichtshöfe.

1) Die bei der Theilung hervorgetretene Frage: „ob durch den Art. 42. der Verfass. Urkunde v. 31. Jan. 1850, beziehungsweise durch die Bestimmung Nr. 4. §. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850, auch die tertia marcalis der Markenherrn und Markenrichter Westphälischer Marken unentgeldlich aufgehoben sei?" ist von dem Revis. Kolleg. für L. K. S. (per sent. v. 5. Nov. 1852) aus dem Grunde verneint, weil die mit dem Amte des Markenrichters oder Markenherrn verbundenen Funktionen nicht aus der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Polizei entspringen, überhaupt ihrem Ursprunge und Wesen nach nicht mit einem gutsherrlichen obrigkeitlichen Verhältniß zusammenhängen. (Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 200. ff. und Präj. Samml. desselb. S. 36. Nr. 19.)

2) Dieselbe Entscheidung hat angenommen, daß die Markalterz — das bei Zuschlägen (Ausweisung eines privativen Eigenthums aus der Mark an die Markengenossen) ebenso, wie bei Veräußerung von Markengründen, dem Markenherrn zustehende Theilnahmerecht — bei einer Gemeinheitstheilung der ganzen Mark dem Markenherrn zuzusprechen ist, weil ihm durch diese Total-Separation jede fernere Aussicht auf Geltendmachung eines solchen Anspruchs entzogen werde.

3) Ein Markenbeerbter, dem auch die Mast in der Mark zusteht, ist der Regel nach vollständiger Miteigenthümer der Mark, wogegen eine sogen. Wahrgerechtigkeit nur den Anspruch auf eine Grundgerechtigkeit und nicht auf ein Miteigenthum begründet. (Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 8. März 1851. und des Ob. Trib. v. 21. Okt. 1852, in der Zeitschr. des Revis. Kolleg. Bd. 6. S. 268—278.) [1])

---

1) Es handelte sich in diesem Falle um eine Holzmark mit masttragenden Bäumen, Eichen und Buchen. An den Nutzungen der Mark concurrirten auch s. g. Wahrberechtigte, welche mit den Beerbten, den Markgenossen, nicht dieselben Personen waren; die s. g. Wahrberechtigung hatte nur eine Befugniß auf unschädliches Brand- und Lagerholz gegen angemessene Vergütigung in s. g. Wahrkorn (auch Bäckerkornwahr genannt) zum Gegenstande; sie erwies sich als eine von der ausgedehnteren Holzberechtigung der Markbeerbten durchaus verschiedene, untergeordnete und vereinzelte Berechtigung.

Zu §. 67. A., §§. 48., 49. B. u. §§. 46., 47. C.

Präsumtionen wegen der in §§. 58—60. A., 38—41. B., 36—39. C. genannten Rechte.

1) Vergl. die Erläut. zu §§. 46. u. 56. A., §§. 25. u. 36. B., §§. 24. u. 34. C.

2) Zum §. 47. C. Während die Westphälische und Bergische Gesetzgebung abweichend über das Jagdrecht verfügt und dasselbe zum Theil als ein besonderes, vom Grundeigenthume unabhängiges Recht anerkannt hatte,[1]) hob der Art. 14. des Französ.-hanseatischen Dekr. v. 9. Dec. 1811 die ausschließlichen Rechte zum Fischfange in den nicht öffentlichen (nicht schiff- oder flößbaren) Flüssen und die der Jagd, zum Vortheil eines jeden Eigenthümers innerhalb der Grenzen seines Grundstücks, unentgeldlich auf, wogegen der §. 47. C. über Beides die weiteren Bestimmungen einer besonderen Verordnung vorbehielt. Die vielfachen Kontroversen, welche in den hier gedachten Landestheilen in Betreff der Jagdgerechtigkeiten auf fremden Grundstücken entstanden, worüber die Ordre v. 2. Sept. 1827 nebst Bekanntmachung des Staats-Min. v. 20. Juni 1828, die V. v. 16. Nov. 1839, desgl. die Dekl. derselben v. 3. Jan. 1845 ergingen, sind nunmehr durch das Ges. v. 30. Okt. 1848 beseitiget, während die Ablösbarkeit der als Dienstbarkeit (Servitut) lastenden Fischerei auf stehenden oder fließenden Privatgewässern im Art. I. des Ergänz. Ges. zur Gem. Thl. Ordn. v. 2. März 1850 und im §. 1. der Rheinischen Gem. Thl. O. v. 19. Mai 1851 ausgesprochen ist.

3) Die im §. 47. C. vorbehaltene Verordn. über den Umfang und die Wirkung des Dekr. v. 9. Dec. 1811 ist jedoch in Betreff der in dessen Art. 14. verfügten unentgeldlichen Aufhebung des ausschließlichen Rechts zum Fischfange in Privatgewässern, deren Eigenthum einem Dritten gehört, nicht ergangen. Es hat daher bei dieser unentgeldlichen Aufhebung durch das Französ. Dekr. v. 1811 sein Bewenden, da nach §. 3. des Publikat. Pat. v. 9. Sept. 1814 wegen Wiedereinführung des A. L. R., jeder, welcher zur Zeit der wieder eingetretenen Gesetzkraft desselben sich in einem, nach bisherigem Rechte gültigen und zu Recht bestehenden Besitze irgend eines Rechts befindet, dabei gegen jeden privatrechtlichen Anspruch geschützt werden soll.

Zu §§. 68—75., 76. u. 77. A., §§. 50—56., 57. B. und §§. 48—54.. 55. C.

Die lehnsherrlichen Rechte betreffend.

1) Vergl. wegen Aufhebung der lediglich aus dem Obereigenthume der Lehnsherrn entspringenden Rechte und des Allodifikationszinses, den §. 2. Nr. 1. u. 3. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 und die §§. 59. A., 40. Nr. 4. B. und 38. C. nebst den Erläut. dazu.

2) Zum §. 76. A. Vergl. oben S. 227, und wegen der vorbehaltenen Rechte der Agnaten und Mitbelehnten nach §. 77. A. und 55. C. und der dieserhalb seit dem Jahre 1818 ergangenen gesetzlichen Bestimmungen, Dönniges, Landkult.-Gesetzgeb., Bd. 2. S. 196—202.[2])

---

1) Vergl. Dönniges Landkult. Gesetzg. Bd. 2. S. 188—191; besonders über die Kontroversen und den Inhalt der zur Entscheidung derselben ergangenen Verordnungen, welche indeß lediglich die Jagdgerechtigkeit betreffen, daher gegenwärtig kein praktisches Interesse mehr haben. Das Französ.-Hanseat. Dekr. v. 1811 galt übrigens auch im Lippe-Depart. vermöge Dekr. v. 8. Jan. 1813.

2) Das Königl. Westphälische Dekr. v. 28. März 1809, betr. die Allodifika-

Zu §. 78. A., §. 58. B. u. §. 56. C.

Die Bauerlehne betreffend.

Die Königlichen Immediat-Bauer- und Schulzen-Lehne in den alten Landestheilen waren schon in früherer Zeit allodificirt, in der **Altmark**, welche hier nach den unten folgenden Bemerkungen hauptsächlich interessirt, vorbehaltlich der Prästanda und Dienste und gegen einen **Lehnskanon**, durch die Dekl. v. 28. Aug. 1721 [1]. Das Westphälische Dekr. v. 28. März 1809 fand also nur noch Privat-Bauerlehne, auch in der Altmark, vor, über deren Beschaffenheit die Bemerkungen oben S. 870 ff. zu vergleichen sind [2]. Rücksichtlich dieser Bauerlehne in der Altmark fand, abweichend von der Verfassung der dortigen Bauergüter, Heimfall und Laudemium statt [3]), wenngleich von diesem Heimfallsrechte fast niemals Gebrauch gemacht war, vielmehr die Lehnsstücke, welche großentheils seit ältester Zeit [4]) einen integrirenden, damit verwachsenen Bestandtheil der Bauergüter bildeten, stets mit diesen, gegen ein billiges Lösegeld, nicht nur auf Kollateralen, sondern selbst auf weibliche Erben im Erbgange gelangt, auch sonst wohl mit den Gütern veräußert waren. Doch waren auch in Betreff solcher bäuerlichen Lehne bei Besitzveränderungen in der Regel besondere Lehnsbriefe und Urkunden ausgefertigt und dadurch dem Rechtsverhältniß nach die Lehnstücke von den Allodialbesitzungen getrennt gehalten.

Durch das Westphälische Dekr. v. 28. März 1809 war nun aber die Allodifikation aller Lehne, mithin auch der bäuerlichen, unter Aufhebung der Laudemial- und Konsensgelder, der Kaducität und des Heimfalls, wie aller sonstigen Beschränkungen, vorbehaltlich der Grundabgaben, gegen eine jährliche Abgabe von 1 Prozent des Ertrages, ausgesprochen, soweit sie nicht der Ausnahme unterlagen, daß sie dem Heimfall nahe, oder nur noch auf 4 Augen standen.

Während nach §. 58. A., §. 40. Nr. 4. B. u. §. 38. C. die lehnsherrlichen Rechte aller Art, sofern sie bei Einführung der fremden Gesetze noch fortdauernd gewesen, nebst dem Vorkaufs-, Retrakt- und Heimfallsrechte, ingleichen allen anderen daraus für den Lehnbesitzer entsprungenen Beschränkungen, aufgehoben sein und bleiben sollen, sollten nach §. 78. A., §. 58. B. und §. 56. C. die Bauerlehne nicht der Beurtheilung der eben gedachten §§. des Tit. III., sondern des Tit. II. als Bauergüter unterworfen sein, und es war der Begriff der Bauerlehne dahin bestimmt: daß darunter solche Güter zu verstehen, bei welchen die Rechte des Gutsherrn aus dem gutsherrlichen und dem lehnsherrlichen Verhältniß zusammengesetzt sind.

In Rücksicht auf diese Begriffsbestimmung entstand (jedoch nur in Be-

---

tion der Lehne, begriff laut Art. 1. auch die Kronlehne in sich, nahm nur allgemein die auf vier Augen stehenden d. h. solche Lehne aus, deren Besitzer nur noch einen lebenden, zur Sukcession berufenen Nachfolger hatten (Art. 7.). Doch sollen nach Art. 8. die Lehne, über welche der König von Westphalen seit seiner Thronbesteigung verfügt, zwar als Allodium, indeß in der Eigenschaft als Majorate, auch untheilbar und unveräußerlich besessen werden und dem landesherrlichen Heimfallsrecht unterworfen bleiben. Ebenso behielt Art. 9. die Errichtung von Fideikommissen in Verbindung mit landesherrlichen Güter-Dotationen vor.

1) Mylius C. C. M. Th. II. Abth. 5. S. 123. Nr. LXXIV., Rabe's Sammlung Bd. I. Abth. 1. S. 597, Goetze Provinz. Recht der Altmark S. 403 u. Th. II. S. 64 u. 65.

2) Vergl. auch Goetze a. a. O. S. 392 ff.

3) Goetze a. a. O. Th. I. S. 406, 408, 419.

4) Sie finden sich bereits im Landbuch Karl IV. von 1378.

zug auf die Altmärkischen Bauerlehne; denn in andern Landestheilen, für welche die Gesetze von 1825 galten, hatten sich ähnliche Kontroversen nicht ergeben), —

1) die Frage: ob diese Altmärkischen Bauerlehne nach §. 59. A. in Verbindung mit §§. 68—74. A., oder nach §. 78. A. zu beurtheilen und zu behandeln seien? und

2) mit Rücksicht auf die von einer Seite vertheidigte Behauptung: „daß, da zufolge der Verfassung der Altmärkischen Bauerlehne stets nur ein Sohn des letzten Besitzers, und zwar nach Auswahl des Lehnsherrn, zur Lehnfolge berechtigt gewesen und es im Interesse des Lehnsherrn gelegen habe, denjenigen Sohn auszuwählen, welcher noch keine Descendenz habe, — die Altmärkischen Bauerlehne fast immer nur auf 4 Augen gestanden“: ob daher das Westphälische Dekr. v. 28. März 1809 auf dergleichen Altmärkische Privat-Bauerlehne gar keine Anwendung gefunden und somit die im Westphälischen Dekr. v. 28. März 1809 ausgesprochene Allodifikation bei den altmärkischen Bauerlehnen nur die Ausnahme gebildet habe? [1])

In Folge der Kontroverse zu 1. und des Antrages der Märkischen Provinzialstände auf deren Entscheidung, wurden die Prozesse und Verhandlungen bei den Gerichten und Auseinandersetzungsbehörden über die Altmärkischen Bauerlehne durch die K. O. v. 18. Febr. 1838 (v. K. Annal. Bd. 22. S. 77. Nr. 67.) sistirt und sehr ausführliche legislative Verhandlungen eingeleitet, bei denen sich, abgesehen von untergeordneten Schattirungen, hauptsächlich zwei Meinungen geltend machten,

a) ob die Bauerlehne (wie sie in der Provinz Sachsen, hauptsächlich in der Altmark vorkommen), wenn auch feuda impropria-irregularia, doch für wirkliche Lehne zu erachten und nach Lehnrecht zu beurtheilen, deshalb denn auch durch das Westphälische Dekr. v. 28. März 1809, unter Bestätigung des §. 59. A., in freies Eigenthum verwandelt seien, während der §. 78. A. nur auf solche Güter Anwendung finde, bezüglich deren ein und demselben Berechtigten gleichzeitig lehnsherrliche und gutsherrliche Rechte zustehen, beiderlei Rechte also in einer Person zusammentreffen und Lehnsherr und Gutsherr ein und dieselbe physische oder moralische Person ist? oder

b) ob der §. 78. A. sich auf alle Bauerlehne ohne Unterschied ausdehne, es möge der Lehnsherr zugleich Gutsherr des Vasallen sein oder nicht? indem, im Sinne des Gesetzes von 1825 und mit Rücksicht auf dessen §§. 3. 16. u. 55, derjenige Lehnsherr, zu welchem, wenn auch nicht der ganze Bauerhof, sondern nur das eine oder andere Stück desselben, und zwar auch lediglich in einem lehnsherrlichen und nicht in einem gutsherrlichen Verhältniß stehe, dennoch für den Lehnsnexus bezüglich eines solchen einzelnen Stücks und speciellen Objektes, als Gutsherr betrachtet und beurtheilt werden müsse?

Eine praktische Folgerung der einen oder andern Ansicht war die, daß nach der Ansicht zu b. (zufolge §. 75. der Ablös. Ordn. v. 13. Juli 1829) das Heimfallsrecht erst in Folge besonderer Provokation, und zwar gegen 2 Prozent des Reinertrages, nicht, wie nach §. 71. A., nur gegen 1 Prozent, ablösbar war, außerdem noch besonders ein Löse- und Konsensgeld abzulösen gewesen, überdieß, nach damaliger Lage der Gesetzgebung, das Heimfallsrecht offen geblieben, späterhin, zufolge des Ges. v. 25. April 1835 G. S. 1835 S. 53., wenigstens, bei 2 oder 4 Augen, nur gegen 5 oder 10 Prozent des Reinertrages abzulösen gewesen wäre.

---

1) Vergl. unter andern: Goetze's Altmärk. Provinz. Recht Th. I. S. 396, 398—411, 416 u. 419.

Hierauf wurde jedoch, — zur Vermeidung einer Erschütterung des in allen, dem Gesetze v. 21. April 1825 unterworfenen Landestheilen, auf Grund des Westphälischen Dekr. v. 8. März 1809 u. des Ges. v. 21. April 1825, bereits gebildeten Rechtszustandes, die Kontroverse zu 1) auf den Staats-Ministerial-Bericht v. 14. Okt. 1845 durch die K. O. v. 8. Nov. 1845 (G. S. 1845, S. 721–724) nach der ersten Ansicht zu a) und zwar übereinstimmend mit den Entscheidungen und Gutachten des Ob. Trib. von 1834 u. 1836 legislativ entschieden.[1]) Die Kontroverse zu 2) hat nunmehr aber durch die Bestimmungen in Nr. 1., 3., 4. und 6. §. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 alle Bedeutung verloren.

Sind nun aber die Altmärkischen Bauerlehne nicht als Bauergüter nach dem Titel II. des Ges. A., sondern als wirkliche Lehne zu beurtheilen, bei welchen, nach ihrer Allodifikation schon durch das Westphälische Dekr. v. 28. März 1809, zufolge §. 59. A. die lehnsherrlichen Rechte aller Art mit allen daraus entspringenden Beschränkungen aufgehoben bleiben, so ist hierunter auch das nur als Ausfluß der Lehnsverbindung zu betrachtende Recht auf ein Lösegeld beim Eintritt von Kollateralen oder weiblichen Abkömmlingen um so mehr mit begriffen, als dasselbe nur auf Observanz beruht, wogegen besondere Abgaben und Leistungen, sowohl nach §. 60. A., als nach §. 5. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 bis zur Ablösung vorbehalten bleiben.

Zu bemerken ist noch, daß das Revis. Kolleg. für L. K. S. unterm 21. Mai 1852, mit Rücksicht auf §. 99. Alin. 2. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 erkannt hat, daß in den vormals zum Königreiche Westphalen rc. gehörigen Landestheilen ein, vor Verkündung des Sistirungs-Ges. v. 9. Okt. 1848 apert gewordenes Bauerlehn jetzt nicht mehr eingezogen werden kann. (Präj. Samml. des Revis. Kolleg. S. 67 Nr. 7.)

Zum Titel IV.

Von der Verbindlichkeit in Beziehung auf die Grundsteuer der mit Reallasten beschwerten Grundstücke.

Zu §§. 79—97. A., §§. 59—76. B. und §§. 57.—73. C.

A. Vorausgegangene fremdherrliche Gesetzgebung.

Die fremdherrlichen Gesetze folgten den hierüber in Frankreich erlassenen Bestimmungen,[2]) in Folge deren, mit Aufhebung aller Befreiungen, eine allgemeine Grundsteuer eingeführt war, welche der Eigenthümer, Erbpächter, oder erbliche Nutznießer des Grundstücks, selbst dann, wenn letzteres mit Grundrenten und Leistungen belastet, zu entrichten hatte, gegen die Befugniß, dem zu den Grundrenten und Leistungen berechtigten Empfänger einen verhältnißmäßigen Theil der letzteren, in der Regel ⅕ ihres Betrages abzuziehen, nur mit Ausnahme der Fälle, wo das Gegentheil oder ein anderes von dieser Regel abweichendes Beitragsverhältniß des Renteberechtigten zur Grundsteuer vertragsweise stipulirt worden war; obschon auch die Französ. Gesetzgebung in Bezug auf die Befugniß zum Fünftelabzuge Seitens der in Eigenthümer verwandelten Erbpächter sogar beim Vorhandensein älterer Verträge, durch die sie von allen Beiträgen zur Grundsteuer befreit waren, schwankte.

Ein solcher Fünftelabzug entsprach der auf den Reinertrag der Grund-

---

1) Vergl. G. S. 1845. a. a. O., s. in Bd. I. S. 300—302. Goetze a. a. O. S. 413, 414.
2) Vergl. dieselben oben S. 890, Unter-Abschnitt I. Kap. III. Tit. I. Stück 3. ad II. B. in den Anmerk.

stücke, indeß ohne Abrechnung der darauf haftenden Renten und Leistungen, mit 20 pCt. oder 1/5 des Reinertrages angelegten Grundsteuer.[1])

Es bestimmte darüber:

1) im Königreiche Westphalen[2]) das Grundsteuergesetz v. 21. Aug. 1808 Art. 59., in Verbindung mit dem Dekr. v. 31. Mai 1812,[3]) und bezüglich der Zehnten mit dem Dekr. v. 18. Jan. 1813.[4]) Der Art. 60. des Grundsteuergesetzes schloß jedoch die Zulässigkeit eines solchen Abzuges, in Ermangelung anderer besonderer Uebereinkünfte zwischen Gutsherrn und Besitzer, bei den s. g. Meier-, Erbleihe-, Zins- und anderen Gütern dieser Art aus, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet seien die Steuern, außer den darauf haftenden Renten, noch besonders zu entrichten.

2) Im Großherzogthume Berg galten, zufolge der Verwaltungs-Reskripte v. 30. Juli 1810 und 4. Febr. 1811, wonach die Französ. Gesetze in Beziehung auf die Befugniß, 1/5 an den Renten einzubehalten, als anwendbar auf das Großherzogthum erklärt worden, Ausweis des unterm 9. März 1813 genehmigten Staatsraths-Gutachtens über das Gesuch der Kolonen der Munizipalität Lohne (Kreis Soest) v. 22. Juli 1811 — a) das Französ. Ges. v. 1. Dec. 1790, wegen des Fünftelabzuges, und 23. Nov. 1798 (3. Frimair Jahr 7) — wonach:

der Fünftelabzug auch dann, wenn die Pflichtigen, vermöge der älteren Gesetze und Gewohnheiten, dazu kein Recht gehabt, zulässig sei, jedoch unbeschadet der Vollziehung der Erbzinskontrakte, wodurch der Rente- oder Zinspflichtige die öffentlichen Abgaben ohne Abzug ausdrücklich übernommen hat, oder welche mit Beifügung irgend einer andern Klausel geschlossen sind, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß die öffentlichen Abgaben den Rente- oder Zinspflichtigen außer der Rente oder Leistung zur Last bleiben sollen;

b) das Gutachten des Staatsraths von Frankreich v. 21. Jan. 1809, wonach:

der Erbpächter befugt ist, dem Erbverpächter 1/5 vom Betrage der Abgabe einzubehalten, wofern nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen worden.

Danach wurde auch die Befugniß der Kolonen der Mairie Lohne anerkannt, bei Entrichtung der ganzen Steuer von ihren Kolonaten, den Erbverpächtern am Betrage ihrer Abgaben 1/5 einzubehalten, doch vorbehaltlich der nach dem 1. Jan. 1810 dieser Einbehaltung halber abgeschlossenen Verträge.

---

1) Vergl. auch §. 3. §. 5. des Ges. v. 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens (G. S. 1820. S. 134), ingl. §§. 1. 6. des Grundsteuer-Ges. v. 21. Jan. 1839 für die westlichen Provinzen (G. S. 1839 S. 30).

2) Vergl. oben S. 893 Abth. I. Kap. III. Tit. I. Stück 3. sub III. B.

3) Dies Dekret autorisirte die Pflichtigen, den Eigenthümern der Prästationen den 5ten Theil derselben in Abzug zu bringen.

4) Nach diesem Dekr. soll die Vergütigung des Zehntberechtigten und der ihm zu machende Abzug den 10ten Theil der Grundsteuer betragen, wenn der Zehntherr den 10ten Theil des Reinertrages*) bezieht; in allen andern Fällen aber, wo der Zehnte mehr oder weniger, als den 10ten Theil des Ertrages ausmacht, soll sich die Vergütigung nach dem Betrage des Zehnten richten, dieselbe aber auf die Hauptgrundsteuer sich beschränken und weder auf Zulagecentimen, noch auf irgend eine andere, nach dem Fuße der Grundsteuer repartirte Abgabe ausdehnen.

---

*) Vergl. über den hierbei vorgekommenen Druckfehler im Gesetz, Dönniges a. a. O. Bd. 2. S. 114.

3) Für die Französ. Depart. hatte Art. 35. des Französ.-hanseatischen, später auf das Lippe-Depart. ausgedehnten Dekrets v. 9. Dec. 1811 bestimmt:

„daß in Ermangelung entgegengesetzter Stipulationen die Schuldner von Renten zu einem Abzuge nach Verhältniß der Grundsteuer ermächtigt seien, mit Ausnahme der Meier-, Erbleihe-, Zinsgüter u. s. w., bei denen die Grundsteuer, vermöge alter Gesetze und Gewohnheiten, dem Besitzer der Güter oblag, rücksichlich deren es gegentheils einer förmlichen Uebereinkunft bedürfe, wenn die Grundsteuer dem Verpächter zur Last fallen solle."

B. Das Preußische Gesetz v. 25. Sept. 1820.

Obige fremdherrliche Bestimmungen — wegen des Fünftelabzuges — in Betreff der Meier-, Erbleihe-, Zins- und ähnlichen Güter aber der Westphälischen und Französ.-Hanseatischen Gesetze — gingen auch in die §§. 29.—32. des Ges. v. 25. Sept. 1820, nur mit der Abweichung, über, daß

1) der Abzug niemals mehr, als die von dem Bauern selbst bezahlte Grundsteuer betragen; auch 2) dem Gutsherrn freistehen solle, den Reinertrag des Bauerguts nachzuweisen, und wenn die Grundsteuer weniger als ⅕ dieses Reinertrages betrug, die gleichmäßige Verminderung dieses Abzuges zu verlangen; ferner 3) daß gar kein Abzug oder Ersatz wegen der Grundsteuer in Bezug auf beibehaltene Dienste oder dafür, wie für zufällige Rechte eingetretene Renten stattfinde; übrigens 4) (in Uebereinstimmung mit dem Art. 4. des Westphälischen Dekrets v. 18. Jan. 1813, den Abzug bei Zehnten betr.), überall mit Beschränkung des Abzuges auf die Hauptgrundsteuer.

Doch wurden die Prozesse über die Bestimmungen wegen des Fünftelabzuges laut Ges. v. 25. Sept. 1820, bereits durch die Ordre v. 18. Sept. 1822 (G. S. 1822, S. 207) und die Deklaration v. 27. Dec. 1823 (G. S. 1824, S. 11) sistirt.

C. Die betr. Bestimmungen der drei Gesetze v. 21. April 1825.

AA. Allgemeine und gemeinschaftliche Bestimmungen.

Während in den Ablösungs-Gesetzen 1) für das Fürstenthum Siegen v. 18. Juni 1840 (G. S. 1840, S. 151), desgl. für das Herzogthum Westphalen de eod. (G. S. 1840, S. 153), die Vorschriften resp. der Großherzoglich Bergischen und der Großherzoglich Hessischen Verordnungen wegen des Fünftelabzuges,[1]) bloß vorbehaltlich rechtsbeständiger Verträge, die Regel blieben und nur dahin modificirt worden sind: daß a) soweit die Grundsteuer des belasteten Grundstücks einen andern, als den 5ten Theil des wirklichen Reinertrages ausmacht, auf Verlangen des Berechtigten oder des Verpflichteten auch der Fünftelabzug in eine andere, diesem Verhältniß entsprechende Abzugsquote zu verwandeln ist, b) der Realberechtigte befugt sein soll, sich dadurch vom Fünftelabzuge zu befreien, daß er dem Besitzer des verpflichteten Grundstücks die ganze darauf haftende Grundsteuer erstattet; sodann 3) auch in dem Ges. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassauischen Landestheilen nebst Wetzlar v. 4. Juli 1840 (G. S. 1840, S. 191) §. 107., ohne weitere spezielle Bestimmung über den Abzug, nur angeordnet ist, „daß der Werth der Leistung um so viel, als der Beitrag des Berechtigten zur Grundsteuer ausmacht, geringer abgeschätzt werden solle", — enthalten dagegen die drei Gesetze v. 21. April 1825 eine wesentliche Veränderung des ganzen Systems in Betreff des Fünftelabzuges in den vormals Westphälischen, Bergischen und Französ. Landestheilen, indem daselbst der Fünftelabzug

---

1) Vergl. die Hessische V. v. 27. Febr. 1811 in Sommer's Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauergüter im Herzogthume Westphalen, S. 308 und ihren Inhalt oben S. 892 ff. sub III.

fortan nur noch als Ausnahme zu den anderen, ihm vorausgehenden Bestimmungen erscheint. Denn es ist:

AAA. vorweg die Verbindlichkeit zur gänzlichen oder theilweisen Vergütigung der Grundsteuer Seitens des Leistungsberechtigten an den leistungspflichtigen Grundbesitzer im Wesentlichen auf die beiden Fälle beschränkt, wenn a) ein solcher Abzug überhaupt durch Vertrag oder Judikat bestimmt [1]) und bei theilweiser Uebertragung insbesondere, der Antheil des Berechtigten entweder α) auf einen aliquoten Theil (z. B. ein Drittheil) oder β) auf eine in sich und ein für allemal bestimmte Aversionalsumme festgestellt war, oder

b) der Berechtigte vor Einführung der fremden Gesetze entweder die ganze Grundsteuer oder einen solchen aliquoten Theil derselben, resp. eine unabhängig von den Veränderungen bestimmte Aversionalsumme bereits wirklich thatsächlich beigetragen hatte;

(§§. 83—87 A. in Verbindung mit §§. 79—82. A.
§§. 62—66 B. " " " §§. 59—61. B.
§§. 60—64 C. " " " §§. 57—59. C.)

wogegen

BBB. der Fünftelabzug nur noch als Ausnahme im Allgemeinen auf die Fälle beschränkt bleibt, wenn

a) vor Einführung der fremden Gesetze der Berechtigte wirklich schon zur Grundsteuer, nur nicht nach einem bestimmten aliquoten Verhältniß oder nicht in einer unabänderlichen Aversionalsumme, beigetragen hatte, oder

b) ein vorher steuerfreies Grundstück verliehen war und keiner der Fälle vorlag, in denen ohnehin schon der Leistungspflichtige die Grundsteuer allein zu tragen hatte.

(§§. 88., 89. A., 67., 68. B., 65., 66. C. in Verbindung mit §§. 79., 81., 83. A., 59., 62. B., 57., 60. C.)

Dabei lassen die drei Gesetze von 1825 auch die oben S. 1020 beim Ges. v. 25. Sept. 1820 zu B. 1., 2., 3., 4. gedachten Bestimmungen bestehen, und werden den Diensten auch zufällige Rechte, z. B. Laudemien, unbedingt gleichgestellt (§§. 90—93. A., 69—72. B., 67—70. C.). Demnach gilt denn die Verbindlichkeit des leistungspflichtigen Besitzers zur alleinigen Tragung der Grundsteuer als Regel, soweit nicht in den allegirten §§. ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist. [2]) (Vergl. §§. 81., 82. A., §. 61. B., 59. C.)

BB. Besondere Bemerkungen zu den einzelnen §§.

1) Zu §§. 79. A., 59. B. u. 57. C. Vergl. über das Motiv der Beifügung des Wortes „ausdrücklich" vor Vertrag oder Judikat, mit Bezug auf eine fehlerhafte Uebersetzung des Art. 59. des Westphälischen Grundsteuer-Ges. und des Art. 3. des Westphälischen Dekr. v. 18. Jan. 1813, Doenniges Landkult. Gesetzg. Bd. 2. S. 114, 206.

2) Zu §§. 80. A., 60. B. u. 58. C. Die spezielle Ausnahme der oben gedachten fremdherrlichen Dekrete und des §. 32. Nr. 2. des Ges. v.

---

1) Als eine solche vertragsweise Stipulation wird es auch angesehen, wenn die Grundverleihung eines früher steuerfreien Grundstücks damals mit Zusage oder ausdrücklicher Erwähnung der Steuerfreiheit stattgefunden hat. (§. 83. A., §. 62. B., § 60. C.) Wegen der Judikate ist auf §. 117. A., §. 94. B., §. 91. C. verwiesen.

2) Vergl. über den Gegenstand die Abhandlungen von Dr. Sommer über den Fünftelabzug bei vormals steuerfreien Besitzungen in den Landen des ehemaligen Königreichs Westphalen, in Sommers Arnsberg. Archiv Bd. 1. S. 337—350, desgl. Bd. 3. S. 595 insbesondere 612 ff.

25. Sept. 1820 wegen alleiniger Uebertragung der Grundsteuer Seitens der Meier-, Erbleihe-, Zins- und anderen Güter dieser Art nach Maaßgabe der älteren Gesetze und Gewohnheiten, blieb in den Gesetzen v. 21. April 1825 fort und trat an deren Stelle die allgemeine, auf alle verpflichtete Grundstücke ohne Ausnahme ausgedehnte Voraussetzung, „wenn sie vor Einführung der fremden Gesetze die Grundsteuer ohne Beitrag oder Vergütigung Seitens des Berechtigten wirklich trugen."

3) Der Schlußsatz des §. 80. A., §. 60. B. u. §. 58. C. bezieht sich auf die frühere Steuerverfassung, wonach namentlich in Magdeburg, Halberstadt, Wernigerode, Derenburg, Minden, Ravensberg, Berg und Essen das mit Renten und Leistungen belastete Grundeigenthum geringer besteuert wurde, als das solchergestalt nicht belastete. (Vergl. Dönniges a. a. O. S. 206, 207. mit Bezug auf die daselbst angeführten Verhandlungen der Minist. Kommission.)

4) Zu §. 81. A. Diese nur in dem Ges. für die vormals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheile vorkommende Bestimmung „wonach der verpflichtete Grundbesitzer die Steuer allein und ohne Vergütigung zu tragen hat, wenn die Verleihung eines steuerfreien Grundstücks vor Einführung der fremden Gesetze dergestalt vorgenommen wurde, daß im Verleihungsvertrag die Steuerfreiheit weder zusagte, noch ausdrücklich erwähnte", beruht hauptsächlich auf der Praxis in der Provinz Sachsen, wonach das Westphälische Dekr. v. 31. Mai 1812 (Temme S. 51.), besonders in den Landestheilen Magdeburg, Halberstadt, Mansfeld, dem Saalkreise und dem Hohensteinschen, nicht zur Ausführung gekommen war (vergl. Dönniges a. a. O. S. 207, 208. mit Rücksicht auf die dort angeführten Spezial-Akten der Min. Kommission); wogegen

5) für den Fall zu 4. in den vormals Bergischen und Französ. Landestheilen der verpflichtete Besitzer zum Fünftelabzug in der Regel berechtigt bleibt.

6) Zu §. 86. A., §. 65. B. u. §. 63. C. Die Verbindlichkeit des Berechtigten zur Vergütung betrifft im Allgemeinen nur die Hauptgrundsteuer, nicht die Beischläge. (Vergl. Art. 4. des Westphälischen Dekr. v. 18. Jan. 1813, betr. die Pflicht zur Vergütigung im Zehntverhältniß, Temme S. 55., und §. 31. des Ges. v. 25. Sept. 1820; jedoch auch das Judikat zu CC. ad 2. unten (S. 1023) über den Fall, wenn in Erbpachtskontrakten speziell das Gegentheil stipulirt war.).

7) Bei §. 88. A, §. 67. B. u. §. 65. C. ist die frühere Steuerverfassung mehrerer Landestheile, wonach die Berechtigten auch schon damals Nutzungen und Gefälle, welche sie aus dem belasteten Grundstücke bezogen, besonders versteuern mußten, berücksichtiget.

8) Zu §. 90. A., §. 69. B. u. §. 67. C., betr. den Fünftelabzug bei Zehnten, vergl. über das Motiv der Fassung Dönniges a. a. O. S. 211.

9) Zu §§. 92. u. 93. A., §§. 71. u. 72. B., §§. 69. u. 70. C. wegen Ausschließung des Fünftelabzuges in Bezug auf Dienste, zufällige Rechte und dafür eingesetzte Renten vergl. §. 32. Nr. 3. u. 4. des Ges. v. 25. Sept. 1820. Die fremdherrlichen Gesetze hatten nemlich den Fünftelabzug nur in Bezug auf beständige Geldrenten, Fruchtprästationen und Zehnten, insofern sie vor Einführung der fremdherrlichen Grundsteuer schon existirten, verfügt.

10) Zu §§. 94—97. A., 73—76. B. u. 71—73. C. werden Bestimmungen über die rückwirkende Kraft der neuen Gesetze gegeben; zu §. 76. B. speziell für die Mairie Lohne, Kreis Soest, mit Bezug auf das Staatsraths-Gutachten v. 22. Juli 1811. (Temme S. 83.)

CC. Entscheidungen der Gerichtshöfe über einzelne §§. des Titel IV.

1) (Zu §§. 79., 81., 83. A.) Hat ein Rittergutsbesitzer vor der fremdherrlichen Gesetzgebung, bei Vererbpachtung einzelner Bestandtheile seines Rittergutes, die auf demselben haftenden Lehnspferdegelder fernerhin allein zu tragen sich verpflichtet, der Erbpächter aber alle übrigen Lasten und Abgaben, als Kontribution u. s. w., allein übernommen, so trifft die inzwischen auf die vererbpachteten, ehemels steuerfreien Grundstücke gelegte Grundsteuer den neuen Erwerber, und der Erbverpächter kann wegen der Uebernahme der Lehnspferdegelder zur Vergütigung jener Grundsteuer nicht angehalten werden.

Erkannt von dem Ob. Trib. unterm 21. Febr. 1850.

Denn die Lehnspferdegelder stellen keine Steuer, namentlich keine Grundsteuern sondern eine schlechthin auf dem Lehnsverbande beruhende Abgabe dar. Die in den ehemals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheilen (der Altmark) bei ehemals steuerfreien Rittergütern eingeführte Grundsteuer ist deshalb nicht an die Stelle der Lehnspferdegelder getreten. Die Grundsteuer ist auf das allgemeine Besteuerungsrecht des Staates, das Lehnspferdegeld dagegen auf die Lehnherrlichkeit zurückzuführen. (Entscheid. Bd. 19. S. 317—330.)

2) (Zu §. 62. B.) Die vertragsmäßige Verpflichtung des Erbverpächters zur Entrichtung der auf der Sache haftenden Abgaben (insbesondere solcher, welche nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrages bestandenen Gesetzen der Erbpächter zu tragen hatte) ist auch nach Verkündigung der Ges. v. 21. April 1825 (§§. 15., 19. u. 35. B.) ohne Rücksicht auf die durch diese Gesetze zum Besten des Erbpächters stattgefundene Verwandlung der Erbpachtsgerechtigkeit in volles Eigenthum für fortbestehend zu achten.[1])

Angenommen von dem Ob. Trib. durch Plenarbeschl. v. 31. Okt. 1842. (Entsch. Bd. 8. S. 180. ff., J. M. Bl. 1843. S. 64.)

---

1) a) Als überwiegende Gründe für das kontraktliche Fortbestehen der Verpflichtung des Erbverpächters, — obwohl im Allgemeinen derjenige, welcher den Nießbrauch der Sache habe, auch die auf dieser ruhenden Lasten tragen müsse, werden angeführt, „daß der Betrag der Nutzungen den Werth des Gegenstandes bestimme und der Zins das Surrogat der dem Erbpächter überlassenen Nutzungen sei, welche sich in dem Maaße verminderten, als fortlaufende Lasten, Grund-, Kommunalsteuer u. s. w., auf der Sache ruhten. Der Kanon sei dem Erbverpächter, als nunmehrigen bloßen Realberechtigten, verblieben, nebst allen anderen, dem Kanon gleich zu stellenden Prästationen des bäuerlichen Besitzers. Darin finde er seine Deckung für die schon früher ausdrücklich übernommenen Abgaben."

b) Während das Ob. Trib. früher, im Jahre 1828, entschieden hatte: „daß ein Kolon, dessen Vorfahr sein Grundstück gegen einen bestimmten jährlichen Zins vom Fiskus nach Eigenthumsrecht mit der Zusicherung in Erbgewinn erhalten hatte, daß sein Grundstück von allen Lasten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, wie bisher, also ferner befreit sein solle, hiernach, außer der Befreiung von der Grundsteuer, auch die Befreiung von solchen Reallasten und Abgaben verlangen dürfe, welche erst später Grundstücken dieser Art auferlegt und beim Abschluß des Kontrakts nicht vorhergesehen worden," (vergl. Simon's und v. Strampff's Rechtsspr. Bd. 3. S. 141—150; desgl. die Entsch. vom J. 1832 in Sommer's Arnsb. Archiv Bd. 3. S. 599—616*), — hatte dasselbe später

---

*) In den Gründen des Erk. des O. L. G. zu Hamm wird bemerkt, daß nach der Kontributionsverfassung im Herzogthume Kleve der jährliche Steuerbedarf auf den s. g. Erbentagen von den ständefähigen Grundbesitzern oder Geerbten durch die Heberolle, den s. g. Hundertzettel, festgestellt wurde, das zur Kasse der Königl. Domainenkammer entrichtete Steuerkontingent des betreff. Jah-

3) (Zu §. 89. A.) Wenn (in den zum vormaligen Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen) ein, vor Einführung der fremden Gesetze **steuerfrei** gewesenes, mit Reallasten beschwertes Grundstück dem Verpflichteten erweislich durch den Berechtigten **verliehen** worden, so kann ein Anspruch auf den Fünftelabzug durch die Bezugnahme auf den §. 89. des Ges. Nr. 938. nicht begründet werden: der Verpflichtete, welcher gänzliche oder theilweise Erstattung der Grundsteuer fordert, hat vielmehr den besonderen Rechtsgrund hierzu nachzuweisen, folglich darzuthun, daß nach dem Inhalt des Verleihungsvertrages der Berechtigte die Grundsteuer ganz oder zum Theil vergüten muß. — Hat dagegen eine **Verleihung des Grundstücks Seitens des Berechtigten nicht** stattgefunden oder nicht nachgewiesen werden können, so braucht der Verpflichtete zur Begründung des Anspruchs auf den Fünftelabzug nach §. 89. a. a. O. nur die **Steuerfreiheit** des Grundstücks vor Einführung der fremden Gesetze darzuthun; behauptet der Berechtigte, daß einer der in den §§. 79. u. 81. gedachten Fälle, in denen der Verpflichtete die Grundsteuer allein zu tragen hat, vorhanden sei, so liegt der Beweis dieser Behauptung dem Verpflichteten ob.

Angenommen von dem Ob. Trib. durch den Plenarbeschluß v. 18. Mai 1840, dessen **Gründe** bemerken:

Die Fälle §. 79. und §. 80. wiederholten nur in anderer und allgemeinerer Fassung die Bestimmungen des §. 32. Nr. 1. u. 2. des Ges. v. 25. Sept. 1820, wogegen der §. 81. des Ges. v. 21. April 1825 weiter gehe und dem Verpflichteten die ausschließliche Uebertragung der Grundsteuer auch dann auflege, wenn die

---

im Jahre 1836, in einem ganz gleichen Falle erkannt: „daß (in Landestheilen, welche zum vormaligen Großherzogthume Berg gehört haben), die Berichtigung der zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse ausgeschriebenen Abgaben seit dem Ges. v. 21. April 1825 dem früheren Erbpächter als jetzigen Eigenthümer obliege, wenngleich derselbe diese Abgaben nach dem Erbpachtskontrakte zu tragen nicht verpflichtet gewesen, und dies auch von Kommunalsteuern gelte, welche nach dem Repartitionsfuße der Grundsteuern ausgeschrieben worden. (Vergl. Entsch. Bd. 1. S. 64 und Sommer's Arnsberg. Archiv Bd. 3. S. 67 ff.,*) Entsch. Bd. 2. S. 213.**)

---

res auch den Bedarf zur Bestreitung der Kommunallasten in sich faßte; Fiskus hatte in langjähriger Observanz, seit Errichtung des Erbpachtskontraktes im J. 1765 bis zum J. 1826, ununterbrochen alle von dem Erbpachtgut zu entrichtende Abgaben, sowohl Schatzungen, als Zulagscentimen und die neuere Kommunalsteuer gezahlt, — mit Ausnahme allein von 3 Thaler 22 Stüber, welche der Erbpächter auch ferner allein beizutragen behielt.

*) Vergl. dazu den Aufsatz von Arndts in Sommer's Archiv Bd. 5. S. 571 ff.; ferner über die Verpflichtung des Bauern zur Tragung der Grundsteuern, beziehungsweise gegen und ohne Vergütigung, über den Fünftelabzug von den bäuerlichen Leistungen und wegen Vergütung der Grundsteuer in Ansehung der rückständigen Abgaben in und außer dem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß, Welter a. a. O. §§. 113—117. S. 340—347.

) Das Ob. Trib. nahm in diesem Erk. damals an, daß durch die Verwandlung der Erbpacht in volles Eigenthum (nach §§. 15. u. 35. B.), in Folge dessen der Erbverpächter, (zufolge §. 19. B.), bezüglich seines Kanons in die Kathegorie eines bloßen Realgläubigers getreten, auch eine Kontraktsbestimmung aufgehoben worden sei, wonach dem Erbpächter nur eine bestimmte Art von Grundabgaben, nämlich die contributiones extra territorium, auferlegt worden war und daß die von Seiten des Verpächters erfolgte Berichtigung der Grundabgaben, einschließlich der Kommunalsteuer, bis zur Publikation des Ges. v. 21. April 1825, den Erbpächter dennoch **nicht von der Anwendung der in Betreff der Uebertragung der Grundsteuer veränderten Bestimmungen dieses Gesetzes entbinde.

der Verleihung eines steuerfreien Grundstücks der Steuerfreiheit keine Erwähnung geschehen sei. Aus dem Stillschweigen im Verleihungsvertrage über die dem Grundstück zustehende Steuerfreiheit müsse gefolgert werden, daß der Inhaber des Grundstücks die diesem letzteren später auferlegte Staatsabgabe als Eigenthümer oder Nutzungsberechtigter allein entrichten müsse, ohne von seinem Autor Eviktion fordern zu können 2c. Der Fünftelabzug finde sonach bei vormals steuerfreien Grundstücken niemals statt, wenn das Grundstück dem Verpflichteten durch den Berechtigten verliehen ist, sondern nur dann, wenn das zwischen dem Grundbesitzer und dem Berechtigten hinsichtlich der auf den Grundstücken haftenden Prästationen bestehende Rechtsverhältniß auf einem andern Rechtsgrunde, als auf vertragsmäßiger Verleihung beruht 2c. Die Anwendung des §. 89. A. habe nur Schwierigkeit, wenn die thatsächliche Voraussetzung dieser Vorschrift nicht klar vorliege, der Ursprung des Rechtsverhältnisses im Dunkeln bleibe, für welchen Fall die Frage entscheidend sei: wem der Beweis darüber obliege, daß die Voraussetzungen, unter denen der Fünftelabzug nach §. 89. nur stattfindet, vorhanden seien? insbesondere: ob der Anspruch auf Gewährung des Fünftelabzuges schon durch den Nachweis der früheren Steuerfreiheit des Grundstücks begründet werde, oder ob der Verpflichtete noch außerdem darthun müsse, daß keiner der in den §§. 79., 81., 83. bezeichneten Fälle vorliege, in denen der Fünftelabzug ausgeschlossen bleibt. (Entsch. Bd. 5. S. 228 ff.)

4) Zu §§. 92., 93. A., §§ 71., 72. B., §§. 69., 70. C.

Die Verpflichtung, den Gutsherrn auf der Jagd zu beköstigen, ist ein zufälliges Recht im Sinne des §. 93. des Ges. v. 21. April 1825 A.; dabei findet daher der Fünftelabzug nicht statt. (Erkannt von dem Revis.-Kolleg. für L. K. S. unterm 6. Sept. 1850, Präj. Samml. desselb., S. 85, Nr. 3.)

5) Der Fünftelabzug nach den Ges. v. 21. April 1825 (insbesondere §§. 89. A., 68. B., 66. C.) findet nur bei Leistungen, welche Reallasten sind, nicht bei Grundgerechtigkeiten, auch nur bei solchen Reallasten statt, welche auf den in einem gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniß stehenden oder zu erblichen Besitzrechten verliehenen Gütern haften, keineswegs bei solchen Reallasten, bei welchen die Berechtigung den Bauern oder erblichen Besitzer gegen den Gutsherrn oder Verleiher zusteht; von einer Befugniß dieses letzteren zum Fünftelabzug handelt so wenig der Tit. III., als der Tit. IV. der Ges. v. 21. April 1825. (Erk. d. Ob.-Trib. v. 22. Okt. 1847, in der Zeitschr. des Revis.-Kolleg. Bd. 3. S. 252.) [1])

6) Die im vormaligen Königreiche Westphalen eingeführte Grundsteuer, welche bei bewohnten Häusern nach dem Reinertrage des Miethswerths verlangt wird, haftet nicht auf dem Gebäude allein, sondern auf dem ganzen Grundstück, also sowohl auf der Baustelle, als dem darauf errichteten Gebäude. (Erk. des Ob.-Trib. v. 8. Sept. 1847, in den Entsch. Bd. 16. S. 404 — 409.)

DD. Schlußbemerkungen zum Titel IV. mit Rücksicht auf das Ablös.-Ges. v. 2. März 1850.

Fortan haben die oben erläuterten Bestimmungen des Tit. IV. zufolge §. 66. des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, jedenfalls in Bezug auf die An-

---

1) a) Dies Erk. bemerkt, daß von den Ansprüchen des Besitzers auf Bauhülfen und sonstige Holzberechtigungen in den §§. 21., 53., 54., 55., 56., 57. die Rede sei, ohne daß daselbst von einer Berechtigung des Verpflichteten zum Fünftelabzug hinsichtlich derselben gesprochen werde und ohne daß die Bestimmungen des Tit. IV. darauf ausdehnende Anwendung fänden; darauf passe auch die ratio legis nicht. (a. a. O. S. 260). Vergl. ebendas. auch die Ausführungen über den Unterschied von Reallast und Servitut mit Bezug auf die Bestimmungen im Tit. IV. der drei Ges. v. 21. April 1825 (S. 246—249, 253 ff., 260 u. 262).

b) Abweichende Prinzipien hinsichtlich des Beitrags zur Grundsteuer von Weide- und Holzberechtigungen enthält die Großherz. Hessische V. v. 27. Febr. 1811 (s. oben S. 915 ff. ad III.).

legung des Auseinandersetzungsplanes und die Berechnung der Ablösungsrente nur noch einen provisorischen Charakter, indem es nach §. 66. bei obigen Vorschriften über die Ansprüche der Verpflichteten auf eine Vergütigung der Grundsteuer, oder einen Abzug von den Leistungen wegen derselben, nur bis zur Ausführung der Ablösung bewenden soll, wogegen bei der Ablösung der Reallasten nach Maaßgabe des Ablös.-Ges. v. 2. März 1850, weder eine Ermäßigung der Abfindung wegen der den pflichtigen Grundstücken auferlegten oder aufzuerlegenden Grundsteuer, noch eine Umschreibung der von den berechtigten Grundstücken für die abgelösten Reallasten zu entrichtenden Steuern auf die verpflichteten Grundstücke, stattfinden soll. [1])

Doch scheint hierdurch so wenig, wie durch die besonderen Bestimmungen des vorletzten Alin. im §. 66. a. a. O. der Frage präjudizirt: „ob die Bestimmung des Alin. 1. des §. 66. auch auf den Fall Anwendung finde, wenn bei der Verleihung von Grundstücken zu Erbzins, Erbpacht oder sonst zu erblichen Rechten, im Vertrage, resp. Gewinnbriefe die ordinaire und extraordinaire Schatzung vom Verleiher ausdrücklich übernommen und solchergestalt die Befreiung von Steuern zugesagt ist und ob nicht dennoch vom verpflichteten Besitzer ein Gewährsanspruch für die ihm kontraktlich eingeräumte Befreiung auch nach der Ablösung noch geltend gemacht werden könne? [2])

---

1) Dieser letzte Satz bezieht sich hauptsächlich auf die Grundsteuer-Verfassung in Schlesien, wo neben dem Rittergutsacker auch die den Gutsherrn zustehenden Dienste und andere Gerechtsame Gegenstand der Grundsteuerveranlagung gewesen sind. Vergl. hierüber die Reskr. v. 15. Febr. 1821, 22. Mai ej. a., 9. Mai 1823 in der Königsberger Samml. S. 269, 271, 285 und die Allegate Anm. 2. S. 131 Band 2. dieses Werks.

2) Vergl. hierbei den oben S. 1023 zu CC. sub 2. alleg. Plenarbesch. des Ob.-Trib. Es ist wohl nicht anzunehmen, daß der §. 66. des Ablös. Ges. v. 2. März 1850 die auf Verträgen beruhenden Privatrechts-Verhältnisse habe ändern wollen; auch erhellt aus den Motiven des Ablös. Ges. und den Kammerverhandlungen über den §. 66. desselben, daß man dabei lediglich an die allgem. Motive wegen des Fünftelabzuges und nicht an dergl. spezielle Verträge gedacht hat. Vergl. die stenogr. Berichte der I. u. II. K., namentlich über die Sitzung der II. K. v. 4. Dec. 1849, S. 1533 u. der I. K. v. 8. Febr. 1850, S. 2568, 2569 u. 2570. — Das Ablös. Ges. v. 2. März 1850 hat aber, abgesehen von den Bestimmungen über die Abfindung durch die Rentenbank, resp. durch Kapital im 2. Alin. des §. 66., aus dem Grunde, weil durch dessen §. 2. das Erbpachts- u. nutzbare Eigenthumsverhältniß in volles Eigenthum verwandelt ist, im Allgemeinen auf die Grundsteuerverhältnisse der früheren Erbpächter, Meier und Kolonen und deren Befugniß zum Fünftelabzuge 2c. in den Landestheilen, in denen die Ges. v. 1825 gelten, keinen Einfluß mehr üben können, nachdem dieselben schon durch die Gesetze v. 1825 das Eigenthum erworben und diese Gesetze auch bereits die Steuerbeitragsverhältnisse bestimmt hatten. Weshalb auf die Beiträge des Berechtigten zu der dem leistungspflichtigem Gute obliegenden Grundsteuer, bei der Berechnung der Ablösungsrente, resp. der Entschädigung, — abweichend von den entgegengesetzten Bestimmungen der früheren, (durch §. 1. des Ges. v. 2. März 1850 aufgehobenen) Ablösungsordn. v. 13. Juli 1829 §. 127., 18. Juni 1840 §. 131 für das Herzogthum Westphalen, u. 4. Juli 1840 §. 107. für die vormals Nassauischen Landestheile und Wetzlar, — nicht gerücksichtigt werden soll, spricht im Allgemeinen der §. 96. Ablös. Ges. v. 2. März 1850 aus, indem danach „die Regulirung der Kommunal- und Grundsteuer-Verhältnisse“ (zwischen den bei dem Ablösungsverfahren betheiligten — Verpflichteten und Berechtigten, —) „der künftigen Gemeindeordnung und den Gesetzen über die Grundsteuer vorbehalten bleiben sollte,“ — welche Gesetze damals in nahe Aussicht standen.

Zum Titel V.

Von der Gewährsleistung für aufgehobene Rechte.

Zu §§. 98 — 112. A., §§. 77 — 90. B., §§. 74 — 87. C.

A. Vorausgegangene fremdherrliche Gesetzgebung.

1) Die Westphälischen Patentsteuergesetze enthalten keine speziellere Bestimmungen wegen der Eviktion. Auch spricht der Art. 18. des Dekr. v. 18. Aug. 1809 über die Art und Weise der Ablösung von Diensten, Zehnten u. s. w. nur von Pächtern (Lemme, S. 23); hingegen

2) bestimmt das Großherzoglich Bergische Dekr. v. 13. Sept. 1811, nachdem dasselbe im Art. 16. ohne Entschädigung und ohne Ausnahme alle Banngerechtigkeiten und insbesondere den Mühlenzwang abgeschafft hatte (vergl. oben Erläut. zum §. 41. B.) im Art. 17.:

daß denjenigen, welche in früheren Zeiten von Privatpersonen durch Kauf oder eine dem Kaufe gleichgestellten Titel dergleichen abgeschaffte Gerechtigkeiten erworben haben, kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz des Erwerbspreises zusteht,

und im Art. 20. [1])

daß diejenigen, welche eine Mühle oder einen andern Gegenstand, dem ein Bannrecht anklebt, gegen eine Erbrente oder einen Erbzins übernommen haben, nur eine verhältnißmäßige Verminderung der ihnen obliegenden Abgaben verlangen können, der Pachtvertrag mag diesen Gegenstand allein oder zugleich auch beibehaltene oder loskäuflich erklärte Güter oder Rechte in sich begreifen; für das gegebene Antritts- oder Einkaufsgeld (Vorheuer) könnten sie weder Entschädigung, noch Ersatz fordern.

Endlich bestimmt

3) das Französ.-hanseatische Dekr. v. 9. Dec. 1811 (auf das Lippe-Depart. anwendbar laut Dekr. v. 8. Jan. 1813)

a) im Art. 27.:

daß α) diejenigen, welche von Privatpersonen unentgeldlich aufgehobene Rechte erworben haben, weder Erstattung des Preises, noch Schadensersatz verlangen können, dagegen β) diejenigen, welche dergleichen Rechte von der Staatsdomaine (dem Fiskus) erworben haben, Anspruch auf Erstattung der von ihnen dafür gegebenen Geldsummen, oder dem Staate dafür abgetretenen anderen Gegenstände und Güter haben sollen;

b) im Art. 29., im Zusammenhange mit Art. 28.:

daß diejenigen, welche für unentgeldlich aufgehobene Rechte Erbrenten übernommen haben, α) für den Fall, daß dergleichen Rechte den alleinigen Gegenstand der Verleihung bilden, den Erlaß der Renten, β) für den Fall, daß sie dergl. Rechte in Verbindung mit anderen Gütern oder mit ablösbaren Rechten erworben haben, eine im Verhältniß zu dem Werthsantheil der abgeschafften Rechte stehende Ermäßigung und Verminderung der von ihnen dafür übernommenen Abgaben verlangen, jedoch γ) in beiden Fällen keinen Anspruch auf Erstattung von Einkaufs- oder Erbstandsgeldern machen können.

B. Das Preußische Gesetz v. 25. Sept. 1820.

In dessen §. 14. ist nur aus dem Französ. Dekr. v. 9. Dec. 1811 folgende Bestimmung übernommen:

---

1) Der Art. 18. handelt von den Verhältnissen bloßer Pächter, und der Art. 19. von den den bloßen Pächtern gleich geachteten erblichen Besitzern. (In Betreff der letzteren vergl. Art. 13. und 14. nebst den Erläut. zu §§. 21. u. 22. B.)

Ueber die Gewährsrechte der Zeitpächter wurde nicht in den Preuß. Gesetzen v. 21. April 1825, sondern in der Ablös.O. v. 13. Juli 1829 das Nähere bestimmt.

In den vormaligen Französ.-hanseatischen Depart. bewendet es bei der besonderen Vorschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschädigung abgeschafft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomainen erkauft hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat überlassenen Gegenstände Anspruch machen kann.

C. Die betreffenden Bestimmungen der drei Gesetze v. 21. April 1825.

AA. Im Allgemeinen.

Die Bestimmung des Ges. v. 25. Sept. 1820 ist demnächst in den Ges. v. 21. April 1825, mit Rücksicht auf die Verfügungen des Bergischen und des Französ.-Hanseatischen Dekrets, sowie nach Analogie der Prinzipien des A. L. R. in der Lehre von Erbzins- und Erbpachtverträgen, erweitert und auf alle drei Ländergruppen ausgedehnt worden. Dabei sind die Bestimmungen der fremdherrlichen Bergischen und Französ.-Hanseatischen Gesetze und die Rücksicht auf die aus ihnen bereits erworbenen Rechte, bei den der Eviktion günstigeren Bestimmungen der Ges. Nr. 939. A. u. 940. C. maaßgebend gewesen, namentlich:

a) bei §§. 80., 81. B. u. §§. 77., 78. C. wegen Erstattung des Kaufgeldes resp. Einkaufs- und Erbstandsgeldes Seitens des Fiskus, wenn die Verleihung vom Staate ausgegangen war, (vergl. Art. 17. des Berg. Dekr., Art. 27. des Französ. Dekr.);

b) bei §§. 84. B. u. 81. C., wonach eine verhältnißmäßige Ermäßigung des Zinses oder Pachtgeldes für den Verlust eines unentgeldlich aufgehobenen Rechtes auch dann Platz greifen soll, wenn letzteres in Verbindung mit anderen Gegenständen (z. B. ein Mühlenzwangsrecht in Verbindung mit Wassernutzungen u. s. w.) verliehen und der Zins oder das Pachtgeld dafür nicht abgesondert von den übrigen Gegenständen der Verleihung vorbedungen war. (Vergl. Art. 20. des Berg. Dekr., Art. 29. des Französ. Dekr.)

Dagegen enthält das Ges. Nr. 938. A. abweichende und strengere Prinzipien. (S. unten zu CC.)

BB. In Betreff des Gegenstandes der Gewährsleistung.

1) Zu §. 98. (A.), §. 77. (B.) und §. 74. (C.).

a) Diese Vorschriften nebst den folgenden §§. des Tit. V. sind nur dann anwendbar, wenn für solche Rechte Eviktion verlangt wird, welche nach den Bestimmungen der drei Ges. v. 21. April 1825 selbst unentgeldlich aufgehoben worden. Dahin gehören:

aa) Die Leibeigenschaft mit ihren Folgen (§. 4.), bb) Personalfrohnen, Gesindezwangsdienst, Abgaben für den Heirathskonsens und ungemessenne Dienste (§§. 5. 6.), ferner — abgesehen von den hier nicht in Betracht kommenden Befugnissen der §§. 7., 8., 9. — cc) das Mortuarium (§. 10.), dd) Personalabgaben und Dienste für den Schutz (§. 11.), ee) Jagdfrohnen, Dienste wegen der Gerichtsbarkeit und Ehrendienste wegen der Lehnsverbindung oder auf Schutz und persönlichen Beistand abzweckende, ff) Frohndienste von Gemeinden, für welche nicht Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen oder Geldsummen verschuldet worden (§. 13.), gg) steuerartige Abgaben aus ober-, schutz- und gutsherrlichen Rechtsverhältnissen (§. 58. Nr. 1. A., §. 38. B. und §. 36. C.), hh) Nahrungs- und Gewerbsabgaben für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe oder von Innungen und gewissen Klassen von Gewerbtreibenden, ingl. Leistungen wegen des Schutzes bei staatsbürgerlichen Rechten, wie bei besonderen Monopolen oder Privilegien (§. 58. a. b. A., §. 39. B., §. 37. C.), ii) die lehnherrlichen Rechte nebst den aus ihnen entspringenden Vorkaufs-, Retrakt-, Heimfalls-Rechten u. s. w. (§. 59. A., §. 40. Nr. 4. B., §. 38. C.), kk) der Blut- und Rottzehnte nach §. 40. Nr. 2. und 3. B., ll) die Zwangs- und Bannrechte nebst den persönlichen Abgaben für Befreiung von der Zwangspflicht und den persönlichen Diensten für Fabrikationsanstalten (§. 60. A., §. 41. B. und §. 39. C.), außerdem noch §. 39. C. auch Reallasten,

welche aus der Verwandelung solcher persönlicher Abgaben und Dienste entstanden sind. [1])

b) Gegenstand der Gewährsleistung nach Maaßgabe der Ges. v. 21. April 1825, Tit. V. sind also keinesweges solche Rechte, welche nicht erst durch diese Gesetze, sondern schon früher durch die in Wirksamkeit gebliebenen fremdherrlichen Gesetze, insbesondere durch die Patentgesetze wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit und Gewerbesteuer aufgehoben sind, wohin die Berechtigungen zum (sei es exklusiven oder allgemeinen) Gewerbsbetriebe gehören; denn solcher Berechtigungen erwähnen die §. 58. A., §. 39. B., §. 37. C. nicht; diese letzteren handeln vielmehr nur vom Rechte auf Abgaben für die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe oder dessen Ausübung. [2])

CC. Besondere Bemerkungen zu einzelnen §§.

1) Zu §§. 99. u. 100. (A.), 78. u. 79. (B.), 75. u. 76. (C.).

Die gemeinschaftliche Bestimmung, wodurch ebensowohl dem Käufer, als dem Erbzins- oder Erbpachts- oder sonstigen erblichen Besitzer der Anspruch auf Zurückerstattung des Kaufpreises, wie des bezahlten Einkaufs- oder Erbstandsgeldes, ingl. Schadenersatz versagt wird, entspricht ebensowohl dem §. 216. A. L. R. I. 21. und dem Grundsatze casum sentit dominus, als den oben gedachten Bestimmungen des Bergischen und Französ. Dekrets.

2) Die §§. 101 — 106. A., welche den Erlaß eines fortlaufenden Erbpachtskanons oder Zinses behandeln, haben in Betreff der vormals Westphälischen Landestheile, in welchen es an vorausgegangenen fremdherrlichen Vorschriften fehlte, strengere, resp. an die betreff. landrechtlichen Bestimmungen sich anschließende Regeln aufgestellt und im zweiten Falle des §. 101., laut §. 103., nur dann eine Ermäßigung bewilligt, wenn das zum Grunde liegende Rechtsverhältniß ein erbpachtliches war [3]); wogegen das Ges. A. und C. auch in dem Falle, wenn das aufgehobene Recht in Verbindung mit anderen Gegenständen verliehen und der Zins oder das Pachtgeld dafür nicht abgesondert vorbedungen war, dennoch ohne Unterschied, ob das Besitzverhältniß ein eigenthümliches, erbzinsliches oder erbpachtliches gewesen, in Berücksichtigung der betreff. fremdherrlichen Ver-

---

1) Vergl. hierüber die R. der Min. der J. u. des J. v. 3. u. 18. April 1837 (s. Koch's Agrargesetzgeb. 3. Auflage S. 374).

2) Vergl. die Erläut. zu §. 58. (A.) §. 39. (B.) u. §. 37. (C.) und das Erk. des Revis. Kolleg. für L. K. S. v. 27. Mai 1853. (Zeitschr. Bd. 6. S. 341. ff., s. oben S. 1001 ff. zum §. 58. (A.) sub D. Nr. 4., desgl. unten sub CC. Zus. 4., desgl. die in der vorhergehenden Note alleg. R. v. 3. u. 18. April 1837, wonach der Anspruch auf Entschädigung für eine mitverpachtete Schenk- und Herbergsgerechtigkeit, welche nicht erst durch das Ges. v. 21. April 1825, sondern schon durch Einführung der Gewerbefreiheit (durch die Westphälischen Gewerbesteuergesetze v. 5. Aug. 1808 und 12. Febr. 1810) aufgehoben und werthlos geworden, nicht unter die Vorschriften der drei Ges. v. 21. April 1825 über die Gewährsleistung fällt; ferner das R. der Min. für geistl. Ang., des J. u. der J. v. 2. Jan. 1837, (Entsch. Bd. 4. S. 227, 228) betr. die Aufhebung der Realprivilegien der Apotheker, welche, sowie die dafür übernommenen Erbzinsen, Erbpächte und anderen Abgaben gleicherweise nach den Gewerbesteuergesetzen und nicht nach Tit. V. der Ges. v. 21. April 1825, die Eviktionsleistung betr., zu beurtheilen sind, ingl. das Erk. des Ob. Trib. v. 22. März 1839 (a. a. O.), wonach die Pflicht zur Entrichtung von Abgaben für die Ausübung vererblicher Apotheker- und ähnlicher Privilegien selbst dann für aufgehoben erachtet wird, wenn diese Abgaben als Erbzins für die Verleihung des Privilegiums vorbedungen waren. Vergl. auch die Entsch. des Revis. Kolleg. in dessen Zeitschr. Bd. 6. S. 361 ff.

3) Vergl. im Allgemeinen wegen der Remission §. 762., 763., 764., 770. in Verbindung mit §. 815. A. L. R. I. 18., insbesondere §. 758., wonach wegen Unglücksfälle ꝛc. kein Erlaß stattfindet.

gischen und Französ. Gesetze, nach Verhältniß des Verlustes, eine Zinsremission bewilligt. [1])

3) Die §§. 107—110. A., 85—88. B., 82—85. C. enthalten die Grundsätze über Ermittelung und Veranschlagung des Verlustes und der Zinsremission resp. für die Vergangenheit und für die Zukunft.

4) Zu §§. 111. u. 112. A., 89. u. 90. B., 86. u. 87. C. ist jetzt hinsichtlich der Organisation und der Entscheidung von Schiedsrichtern auf den §. 34. der V. v. 30. Juni 1834 und die Instruktion v. 12. Okt. 1835 (v. K. Annal., Bd. 19. S. 975) zu verweisen.

Zum Titel VI.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Zu §§. 113. u. 114. A., §. 91. B., §. 88. C. im Allgemeinen.

1) Vergl. wegen der eingetretenen Suspensionen, des Umfangs und Gegenstandes derselben, oben S. 897—903.

2) Die K. O. v. 18. Sept. 1822 bezog sich, soweit sie den dem Zehntpflichtigen gestatteten Fünftelabzug betraf, nur auf die Prozesse darüber in den vormals zum Königreiche Westphalen gehörigen Landestheilen, und die dazu ergangene Dekl. v. 27. Dec. 1823 vorzugsweise auf die Altmark und das Magdeburgische. Wegen Aufhebung der letzteren war deshalb auch nur in dem Ges. Nr. 938. Verfügung zu treffen. (§. 114. A.)

B. Richterliche Entscheidungen über den Einfluß der Suspension der Prozesse.

1) Die in der K. O. v. 5. Mai 1815 [2]) verordnete Suspension der

---

1) Zu §. 103. A. vergl. über die Frage, unter welchen Umständen bei einem Gute Erbzins- oder Erbpacht-Qualität anzunehmen sei, die Erk. des O. L. G. zu Halberstadt und des Ob. Trib. v. 14. Nov. 1826 und 9. Okt. 1827 in Simon's u. v. Strampff's Rechtsspr. Bd. 2. S. 206—211, worin angenommen wird, der eigentliche Unterschied zwischen dem Erbzins und der Erbpacht bestehe nicht sowohl in dem Verhältnisse des Kanons zu den Nutzungen des Guts, sondern in der Absicht der Kontrahenten selbst und besonders in dem Willen des Verleihenden, entweder das Obereigenthum mit seinen Ausflüssen, Entrichtung des Zinses in recognitionem dominii u. s. w., sich vorzubehalten, oder das Eigenthum der Substanz ganz sich zu reserviren, die erbliche Nutzung aber ganz zu veräußern und den Zins dagegen in compensationem fructuum anzunehmen. Diese Entsch. nehmen in Bezug auf die §§. 101. und 103. A. an, daß der Besitzer einer Erbzins-Mahl- und Malz-Mühle, welchem zugleich das privative Schroten des Breihans- und Biermalzes, **als Bannrecht**, beigelegt war, nicht berechtigt ist, wegen Aufhebung dieses letzteren verhältnißmäßige Herabsetzung des Kanons zu fordern, wenn dieser nicht abgesondert für das Erbzinsrecht und das Bannrecht vorbedungen gewesen. — Dagegen ist von dem Revis. Kollegium für L. K. S. (nicht veröffentlicht) in einem ähnlichen Falle, in welchem einer Mühle das privative Braumalzschroten nicht **als Zwangsrecht**, sondern als eine **exklusive Gewerbeberechtigung** beigelegt war, auf unentgeldlichen Wegfall des für diese letztere übernommenen verhältnißmäßigen Theils vom Kanon (dessen Aufhebung schon durch die Westphälischen Patentsteuergesetze v. 1808 u. 1810 geschehen und durch §. 58. A. nur bestätigt sei), und dabei ferner erkannt: „daß die Bestimmungen wegen Gewährsleistung für aufgehobene Rechte im Tit. V. des Ges. Nr. 938. keine Anwendung auf Abgaben finden, welche für ausschließliche Gewerbeberechtigungen oder für den Betrieb eines Gewerbes übernommen worden sind.

2) v. K. Jahrb. Bd. 5. H. 10. S. 8. Vergl. auch Welter a. a. O. Anl. VIII. S. 435, K. O. v. 23. Febr. 1817 u. R. des Justiz-Min. u. des Min. des J. do 1817. Anl. IX. X. S. 437—443.

bäuerlichen und gutsherrlichen Prozesse in den wieder gewonnenen und neuen Provinzen traf nicht alle Prozesse dieser Art, sondern nur diejenigen, deren Entscheidung von Auslegung und Anwendung der fremdherrlichen Gesetze abhing; sie steht daher nicht als Justitium dem Laufe der Verjährung in anderen Prozessen entgegen. Erkannt von dem Ob.-Trib. unterm 6. April 1848.

Die K. O. v. 5. Mai 1815 verordnete hinsichtlich der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sowohl in den wieder gewonnenen alten und neuen (de 1803) Provinzen, als in den neu erworbenen Provinzen (de 1814) 1) die provisorische Belassung des damaligen (aktuellen) Zustandes; dem entsprechend 2) die Aussetzung der weiteren Gesetzgebung (namentlich des Ed. v. 14. Sept. 1811 über die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen rechts der Elbe) bis zur und nach der Revision, auch 3) die Suspension aller Prozesse, welche „darüber" (d. h. in Betreff der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse) in den wieder gewonnenen Provinzen [den alten und neuen de 1803), und in den neuen Provinzen (de 1814) über die Auslegung und Anwendung der vormaligen Französischen Gesetze (d. h. überhaupt der fremdherrlichen) entstanden waren, und zwar 4) mit Beibehaltung des aktuellen Besitzstandes. (Entsch. Bd. 17. S. 314—319.)

Die angeordnete Suspension hat zwischen den wieder gewonnenen alten und neuen und den neu erworbenen Provinzen keinen Unterschied gemacht; dort wie hier waren die älteren Vorschriften über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, theils durch den Code, theils durch Französ., Bergische oder Westphälische Spezialgesetze unterdrückt. Die Suspension traf überall nur solche Prozesse, bei deren Entscheidung es auf Anwendung der fremdherrlichen Gesetze ankam, denen man vor der Revision keine weitere Einwirkung gestatten wollte. Die Frage, ob ein solcher Prozeß vorliege oder angestellt werde, dessen Entscheidung von der Anwendung der Französischen Gesetze abhänge, bedurfte der vorgängigen Prüfung und konnte erst instructa causa beantwortet werden. Deshalb spricht die K. O. v. 5. Mai 1815 die Suspension nur für die bereits entstandenen Prozesse erwähnter Art aus; die Anstellung einer, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß betreff. Klage war durch dieselbe nicht gehemmt, und nach der Bestimmung zu 4. konnte sie dennoch im possessorischen Rechtswege erhoben werden, um den aktuellen Besitzstand (im Jahre 1815) festzustellen. (Vergl. die alleg. Entscheidung.)

2) Im Anschluß an die zu 1. gedachte Entscheidung ist durch den Plenarbeschluß des Ob.-Trib. v. 21. Juni 1852 fernerweit entschieden, daß eine Unterbrechung der Verjährung durch das (in der K. O. v. 5. Mai 1815) angeordnete Justitium nur hinsichtlich solcher derartiger Ansprüche eingetreten ist, wegen welcher der Prozeß entweder schon anhängig war, oder während der Dauer der Suspension wirklich angestellt worden ist. (Entsch. Bd. 23. S. 1 u. Striethorst's Archiv, Bd. 6. S. 186, desgl. Just. Min. Bl. 1852, S. 198.)

Zu §§. 115. u. 116. A., §§ 92. u. 93. B., §§. 89. u. 90. C.

Betreff. die Verbindlichkeit, die Art und Zeit der Erstattung von Rückständen an Abgaben und Leistungen aus der Zeit von Einführung der fremden Gesetze bis zur Publikation des Ges. v. 25. Sept. 1820, sowie über das Vorzugsrecht im Konkurse.

Vergl. hierzu die Erläut. über die verschiedenen Suspensions-Verordnungen im Kap. III. Tit. I. Stück 4., oben S. 894—903, und §§. 65. u. 66. des Ges. v. 25. Sept. 1820.

Zu §. 117. A., §. 64. B. und §. 91. C.

1) Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die seit Publikation